
NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00301616 3

Annales.

ANNALEN

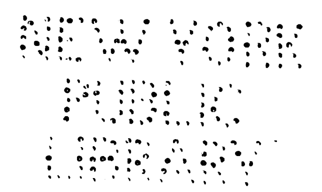
des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Schriftleitung:

Dr. Walther Niczky.

Vierundvierzigster Jahrgang — 1913.



Leipzig 1913.

Druck und Verlag von Jüstel & Göttel.

Inhalt.

I. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen,

betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen und sonstige Gesetze, Verordnungen pp.

Bayern.

Bekanntmachung, Blitzableiter betreffend 241.
Bekanntmachung, Dampfkessel betreffend 240.

Deutsches Reich.

Aenderung des Geschäftsplanes ausländischer Gesellschaften 567.
Aenderung des Geschäftsplanes inländischer Gesellschaften 59 163 277 405 487 518 519 611 700.
Anerkennung von Unterstützungskassen auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes 503 612 791.
Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 368 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte 448.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte 535.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 392 des Versicherungsgesetzes für Angestellte 59.
Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1232 der Reichsversicherungsordnung 535.
Bekanntmachung, betreffend Berechnung der Prämienreserve bei Abkürzung der Wartezeit für die Angestelltenversicherung 19.
Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Auskunftsstelle in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung 164.
Bekanntmachung, betreffend das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung 536.
Bekanntmachung, betreffend Sicherstellung der Beitragsleistung bei Anträgen auf Zulassung als Ersatzkasse 34.
Bekanntmachung, betreffend das Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung im Falle des § 369 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte 4.
Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der §§ 3, 200 des Versicherungsgesetzes für Angestellte 60.
Bestandsveränderungen inländischer Gesellschaften 59 405 487 519 611 699 764.
Bestellung von Hauptbevollmächtigten ausländischer Gesellschaften 34 406 462 567 623 651 727.
Bestimmungen, betreffend die Ausführung des § 372 des Versicherungsgesetzes für Angestellte 34.
Erlaubniserteilung an inländische Gesellschaften 58 59 163 164 240 277 487 700 764.
Erlaubniserteilung an ausländische Gesellschaften 19 46 87 111 128 143 144 191 215 334 360 387 422 535 598 727.
Gesetz über Angestelltenversicherung der Privatlehrer 567.
Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung 567.
Untersagung des Geschäftsbetriebes inländischer Gesellschaften 277 405 487 611 700.
Zulassung inländischer Versicherungsunternehmungen 405 487 318 699.
Zulassung zum Geschäftsbetrieb 163 519 611.

Herzogtum Gotha.

Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde 637.

Preußen.

Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde 334.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde 686.

II. Aufsicht, VAG. und VVG.

Das KAfP. und die Bauauskunftstelle für Groß-Berlin 367.
Nettokostenberechnung, Zum Erlaß über die 432 493 623.
Taxe als versicherter Wert 628.
Uebergang der Hagelversicherung bei Parzellierung eines Gutes 628.
Veröffentlichungen des KAfP. 25 265 525 616 806.

III. Gerichtsentscheidungen.

Abonnentenversicherung 468.
Anzeigepflicht bei Haftpflichtversicherung 112.
Arglistiges Verschweigen der dem Käufer zustehenden Hagelversicherungsentschädigung 91.
Bei Nichtzahlung der ersten Prämie wird die Versicherungsgesellschaft ohne Fristsetzung von der Entschädigungspflicht frei 4.
Berechtigte Unterlassung bei der Ausfüllung eines Versicherungsfragebogens nach Belehrung durch Akquisiteure 419.
Das eigene Verschulden bei Einbruchsdiebstählen und der Anspruch an die Versicherungsgesellschaft 752.
Das gestohlene und vom Diebe versetzte Automobil 241.
Der Begriff der Regelmäßigkeit im Sinne der Unfallversicherungs-Bedingungen 679.
Der Schreckschuß auf die Ruhestörer 222.
Der Unfallbegriff im Sinne der Reichsversicherungsgesetze sowie im Sinne einer „privaten" Versicherung 61.
Die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen" in der Revisionsinstanz 394.
Die Ansprüche aus verpfändeten Versicherungspolicen 61
Die Auslegung der Versicherungsbedingungen durch den Generalagenten ist für die Versicherungsgesellschaft verbindlich 281.
Die Begriffe offenbare Trunkenheit und grobe Fahrlässigkeit im Versicherungsvertrage 781.
Die Haftpflicht des Lehrers 409.
Die Haftung des Geschäftsherrn für den Fahrstuhl 615.
Die Haftung des Hauswirts 614.
Die Haftung des Rechtsanwaltes 571.
Die Inkassoprovision des Agenten nach Auflösung des Agenturverhältnisses 144.
Die Lebensversicherungsgesellschaft als Streitgenossin im Haftpflichtprozeß wegen Automobilunfällen beim Reklamefahren 781.
Die Pflicht des Unfallverletzten, sich einer Operation zu unterziehen 704.

Die verspätete Anzeige vom Tode des Versicherten befreit die Versicherungsgesellschaft nicht unter allen Umständen von der Zahlungspflicht 766.
Ein Beitrag zur Automobil-Haftpflichtversicherung 795.
Einbruchdiebstahl und Versicherung 178.
Eine Mahnung säumiger Prämienzahler ist nur gültig, wenn sie durch eingeschriebenen Brief erfolgt ist 244.
Eine obligatorische Verpflichtung, die Versicherung nicht ohne Zustimmung der Hypothekengläubiger zu kündigen, geht bei Eigentumswechsel nicht auf den Erwerber über 522.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Aus dem neuesten Band der 257.
Erstreckt sich die Automobilhaftpflichtversicherung einer Gesellschaft auf ihren Vertreter? 366.
Erstreckt sich die Versicherung des nur kaufmännischen Leiters eines Betriebes auch auf Unfälle bei gelegentlicher Hantierung an Maschinen? 24.
Fahrstuhlunfall 655.
Findet der § 151 Abs. 2 VVG. auch auf solche Versicherungsverträge Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind? 283.
Glasversicherung. Ist das Entfernen von auf den Scheiben aufgeklebten Buchstaben eine handwerksmäßige Verrichtung? 752.
Haftet das Reich für seine Zwangslotsen? 132.
Haftpflichtgemeinschaftsvertrag der rheinischen Stadt- und Landgemeinden 90.
Haftung des Gastwirtes für Unfälle auf der Kegelbahn 727.
Haftung der Straßenreinigungsgesellschaft für Glatteisunfall 408.
Haftung für eine durch Kohlenstaub verdorbene Schiffsladung 601.
Haftung für einen Motorwagenunfall infolge vorzeitigen Aussteigens 715.
Herausgabe des Garantiefonds bei Rückversicherungen 104.
Ist eine Friseurin versicherungspflichtig? 145.
Ist ein Motorenbetrieb in einem Kinematographentheater versicherungspflichtig? 197.
Interessante Auslegung eines Versicherungsvertrages 409.
Kann die Versicherungsgesellschaft vom Versicherungsvertrage zurücktreten, wenn ihr die Uebertragung des Eigentums an den versicherten Sachen auf die Ehefrau des Versicherten nicht angezeigt worden ist? 393.
Liegt im „Abandon“ ein „Totalverlust“ im Sinne der allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen? 633.
Liegt in dem Abschluß mehrerer Lebensversicherungen ein im Falle des Konkurses strafbarer Aufwand? 714.
„Offenbare Unbilligkeit“ eines Schiedsgutachtens beim Versicherungsverträge 165.
§ 48 VVG. gilt auch für die vor dem 1. Januar 1910 abgeschlossenen Versicherungen 282.
Pfändbarkeit des Versicherungsanspruchs 263.
Prämienzahlungsverzug und Versicherungsbeginn 524.
Provisorische Versicherungsanträge sind keine Versicherungsanträge im eigentlichen Sinne 5.
Schadenersatz für den Unfall eines Arztes bei einem Krankenbesuch 450.
Schadenersatz und Versicherung 6.
Schmiedebetrieb als Hauptbetrieb gegenüber angegliederter Drescherei, Holzschneiderei und Häckselschneiderei 197.
Straßenbahnunfall beim Zurückweichen vor einem Automobil 539.
Transportversicherung 51.
Unberechtigte Rentenablehnung bei Schadenersatz. (Pflicht zum Nachweise besserer Erwerbsmöglichkeit) 538.
Unfallversicherung. „Versicherungsfall und Schadenereignis“ ist nicht dasselbe. Die Frist, innerhalb welcher die Klage zu erheben ist, ist keine Verjährungs- sondern eine Ausschlußfrist, die mit dem Eintritt des Schadenereignisses zu laufen beginnt 429.
Unfälle beim Schneeschuhlaufen fallen, auch wenn dies nicht besonders vereinbart ist, unter die Versicherung 385.
Unrichtige Beantwortung von Fragen des Antragsformulars 728.
Unvorsichtiges Verfahren mit Röntgenstrahlen 741.
Unzulässige Doppelversicherung durch Außenversicherung 213.
Verhängnisvolles Aufspringen auf einen abfahrenden Expreßzug 524.
Verletzung der Anzeigepflicht bei einem an sich zweifelhaften Entschädigungsanspruch 101.
Verlust des Transportgutes beim Transport auf einem Leichter vom Hafen nach dem Seedampfer 737.
Versicherungsbetrug? 551.
Versicherung gegen die aus dem Krümperfuhrwerksbetriebe sich ergebende gesetzliche Haftpflicht 161.
Versicherung von Flußschiffen für Seefahrten 306.
Verspätete Anzeige eines tödlich verlaufenen Unfalles durch die Hinterbliebenen wegen Nichtkenntnis der Versicherung 130.
Verstoßen die sogenannten Pensumverträge gegen die guten Sitten? 579.
Wann ist im Invaliditätsfall die in den Unfallversicherungsbedingungen vorgesehene Hinausschiebung der Kapitalzahlung auf 2 bezw. 3 Jahre nicht zulässig 445.
Wenn die Folgen eines Unfalles erst nach Ablauf der vereinbarten Meldefrist allmählich bemerkt werden, ist die verspätete Geltendmachung der Entschädigungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag entschuldbar 28.
Wer kann Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung geltend machen? 490.

IV. Allgemeines.

Ableben des Direktors Hermann Diez, Das 637.
Aegypten: Versicherungsgeschäft 573.
Agent, Gerichtliches Gutachten der Handelskammer zu Berlin über die Bezeichnung 168.
Allgemeiner Versicherungsschutzverband 228.
Amerikanische Versicherungsgeschäft in Europa, Das 118.
Ausbau des staatlichen Versicherungswesens als neue Einnahmequelle des Reichs, Der 539.
Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz, Die 630.
Auskunftei und Assekuranz 700.
Australien: Ein neues Versicherungsaufsichtsgesetz in Australien 269.
Auszeichnungen: Drexlmayr in Wien 13, Dannenbaum in Berlin, Sternberg in Mannheim, Mayer, Reiner in München 26, Gruner, Kiehmet in Berlin, Weigel in Hannover, v. Petersdorff in Breslau, Wolff in Stettin, Schima in Wien 42, Gelpcke, de Niem, Hermes, Martin in Berlin 55, Servais in Düsseldorf, Bassermann in Mannheim, Wuppesahl in Bremen, Krabe in Weimar, Plaß in Hamburg, Enderlein in Berlin, Kimmig in Karlsruhe, Kiene in Köln-Ehrenfeld, Guerriero in Triest 71, Schickert, Kapp, Brandt, Michel, Schulze, Friese in Königsberg, Bodzian, in Frögenau, Kr. Osterode, Burchert in Gayl, Kr. Braunsberg, v. Schwabach in Berlin 97, Rieck in Berlin 107, Poór in Triest 121, Georgii in Stuttgart 138, Gugenheim, Mohns in Berlin, Blankenburg in Schwedt 206, Merton in Düsseldorf 227, Peters in Hamburg, Molière in Berlin 251, Kammann in Berlin, vom Rath in Köln, Ebert in Magdeburg 271, Klang, Hall, Ludwig, Ehrentheil in Wien, Würdemann in Oldenburg 400, Winkelmann in Berlin 454, Herz in Berlin, Busch in M.Gladbach, Zuckschwerdt in Magdeburg 475, Hose in Genf, 544, Rothgangel in Berlin, Westphal in Charlottenburg 555, v. Wallenberg-Pachaly in Breslau, Kampfrad, Passavant in Frankfurt a. M., Esser in Berlin 574, Detring in Frankfurt a. O. 596, Patz in Magdeburg 605,

Gruner in Berlin, v. Geyer, Thomä in Stuttgart 620, Schnitzler, Hagen in Köln a. Rb. 659, Schoeller in Düren, Heyn in Düsseldorf, Griebel in Stettin, Görlitz in Posen 683, Esser in Köln, Carp in Düsseldorf, Goerlitz in Posen, Vogel in Berlin 694, Nérei in Budapest, Engel in Leipzig 709, v. Rasp in München 747. Delius in Aachen, v. Klitzing in Berlin. Stinnes in Köln a. R. 775, Böhmelt in Königsberg, Nytral in Wien 799, Blaschke in Berlin, Witkowski in Krakau, Blume in Stettin 807.

Beamten-Pensionskasse des Vereins Deutscher Handelsmüller 587.

Beantragte Aenderung der Ziffer 3 des § 1 des Handelsgesetzbuches 765.

Beirut: Versicherungswesen 751.

Belgien: Versicherungssteuer 475 682.

Besteuerung der Versicherungsverträge durch das Reich, Zu der geplanten 270.

Briefkasten 800.

Bücherschau 28 43 56 72 84 98 108 122 139 172 183 229 254 292 317 375 401 456 475 498 516 530 556 568 575 596 606 647 660 671 684 695 710 724 736 748 776 800 808.

Bund der Versicherungsvertreter Deutschlands 375, 415, 488.

„Bureau und Geschäftshaus“, München 68.

Centralstelle für Deutsche Sterblichkeitsuntersuchungen in Berlin 122.

Continental, die neue Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin 53.

Dänemark: „Forsikringstidende“ 710, Versicherungs-Schutzverband, Ein 742.

Deutscher Handelstag und die Reichsversicherungssteuer 338.

Deutscher Landwirtschaftsrat 98.

Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft 14, 122 516 773 777 792 806.

Die Bedeutung des neuen amerikanischen Schiedsprojektes für das Versicherungswesen 109 125.

Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Versicherungsgewerbe 803.

Die schuldlos versäumte Klagefrist bei Versicherungsansprüchen 545.

Die Sicherheit der bei Sparkassen und Banken eingezahlten Gelder im Kriegsfalle 73.

Ein großer Verlust für das Versicherungswesen 649.

England: Eine neue Versicherungsgesellschaft 721.

Erholungsheim für Versicherungsbeamte, Ein 652 679.

Europäische Bevölkerungsstatistik 718.

Fachklassen für Lehrlinge des Versicherungsgewerbes in Berlin 207.

Fachpresse auf der Buchgewerbeausstellung Leipzig 1914, Die 669.

Fachschule für Versicherungs-Lehrlinge in Berlin, Die 265 682.

Fahrpreisermäßigung von Mitgliedern von Krankenkassen und Versicherungsanstalten zum Besuche der Internationalen Baufach-Ausstellung Leipzig 1913 453.

Ferienheime 662.

Fortbildungskursus für Gemeinde- und Versicherungsbeamte 544.

Fortbildungskursus für Lebensversicherungstechnik, Zweiter 677 689.

Frankreich: Eine Generalagentur in Paris von Lloyds in London 760.

Frau in der Versicherung, Die 798.

Fund von Versicherungsdokumenten 401.

Fusion, Eine neue 742.

Fusion „Frankfurter Allgemeine“ — „Deutsche Feuer“ — „Neptun“, Zur 758 772 783 797 806.

Fusion zweier englischer Versicherungsgesellschaften 710.

Gemeinnützigkeit und Versicherung 196.

Gerichtsstand in Belgien 619.

Gründung einer zweiten Ottomanischen Versicherungsgesellschaft 710.

Hamburger Versicherungsgesellschaften 759.

Handels- und gemeinwissenschaftliche Vorträge 170.

Handlungsgehilfen-Führer als „Gründer“ 789.

Hankau: Versicherungswesen 489.

Hessen: Versicherungsgeschäft 118.

Japan: Das neue Versicherungsgesetz 118, Die Versicherungsgesellschaften in Japan 93, Versicherungswesen im Jahre 1912, Versicherungswesen 675.

Interessenschutz für Versicherte G. m. b. H. in Berlin 292.

Internationale Baufachausstellung, Die Beteiligung Amerikas auf der 9, Der Anmeldetermin für die — verschoben 10, Die Landwirtschaft auf der 96, Die Wasserversorgung auf der 205, Der preußische Staat auf der 284.

Internationale Konferenz für die Sicherheit von Menschen auf See 710.

Internationaler Kongreß für Versicherungs-Wissenschaft, Achter 732.

Internationales Luftschiffahrtsrecht 668.

Internationales Versicherungswesen 617.

Jubiläen: Helmecke in Magdeburg, Boxbüchen in Berlin 26, de Kertangoy in Paris 55, Vermehren in Lübeck, Hayduska in Budapest 83. Morell in Berlin, Mohns in Berlin 107, Kozower in Czernowitz, Gruber in Budapest 121, Boom in Amsterdam 138, Lorenz in Berlin, Blöcker in Hamburg 152, Buchholz in Zürich 171, Ebert, Zechlin in Magdeburg, Hübener in Oppeln, Kierulff in Düsseldorf, Endreß in Nürnberg 206, Sernau in Weimar, Köhler in Oldenburg 251, Lerche in Posen 271, Preußer in Haspe, Würdemann in Oldenburg 291, Osterloh in Düsseldorf, Ribari in Pest, Castner, Rüdiger, Biller in Berlin, Schumann in Schöneberg 315, Di Traglia in Triest 345 Winkelmann, Broesicke, Schultz in Berlin 378, Werner in Karlsruhe-Mühlburg, Nerger in Haynau 437, Pietschke in Beuthen 529, Sternberg in Mannheim, Halm in Saarbrücken, Bertram in Hannover 544, Palme in Stockholm 561, Hartwig in Goßnitz 574. Besso in Triest, Gergely in Wien, Stebbing in Wien 587, Kallähne in Berlin 605, Wust in Nürnberg 620, Rasch in Hannover 631, Scherny in Berlin, Langbein in Breslau, Altenburger in Budapest 647, Kirst in Breslau, Horowitz in Budapest 671, Kastleiner in Köln, Treff in Magdeburg, Moritzer in Zürich 683, Vogel in Berlin 694. Waydelin in München 747, Popp in München 760, Hoffmann in München, Haußmann in Breslau, Mayer in Hannover, Dörken in Berlin 775, Garai in Budapest 799.

Konferenz für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten zu Hannover 129 191.

Kursus für Lehrer in Braunschweig 695.

Lehrlingsfrage im Versicherungsgewerbe, Die 280.

Lehrmittelausstellung 199.

Leipziger Vesicherungswesen im Jahre 1912 640.

Lloyds im Jahre 1912 69.

Material gegen die Privat-Versicherungsgesellschaften gesucht 777.

Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft 773.

Mitteilungen über ausscheidende Außenbeamte 449.

Moderne Versicherungsprobleme 280.

Monopolisierung in der Schweiz 758, 771.

Monopolisierungsbestrebungen in Oesterreich? 731.

Neugründungen in Norwegen und Dänemark 181.

Neue Versicherungsgesellschaft, schon wieder eine 170.

Oesterreich: Balkankrieg und die österreichischen Versicherungsgesellschaften, Der 573, Darlehen der österreichischen Versicherungsgesellschaften an den Staat, Das 250, Direktoren-Konferenzen zu Brioni 695, Monopolisierungsbestrebungen? 731, Schäden der Versicherungsgesellschaften durch die Balkanwirren 562. Versicherungs-Geschäft im Jahre 1912, Das 62.

Oxforder Tagung des Völkerrechtsinstituts über die Schaffung eines Seekriegsrechts, Die 622.

Parlamentarier als Versicherungsvertreter 757.
Personalnotizen: Dr. Konicki in Breslau 13, Reichel in Berlin 26, Maerlander in Stettin, Garang in Paris 27, Stelzer in Berlin, Weber in Danzig, Herz in Lemberg 42, Dr. Bischoff, Dr. Höckner, Hedrich in Leipzig 55, Witt in Berlin 56, Knote in Berlin, Thieme jun. in Wien, Krause in Berlin 71, Klocke in Berlin 84, Dr. Steinmaßler in Wien 97, Krause in Berlin, Dr. Usteri in Zürich, Gantenbein in Konstantinopel 98, v. Stahl in Wien 107, Dr. Beckmann in Berlin 121, Dr. Thissen, Hahn, Dr. Wankelmuth in Berlin 138, Dr. Hager in Berlin, Dr. Gimokiewicz in München, Riedel in Leipzig, Schmidt in Braunschweig, Kederer in Ludwigshafen, Dr. Zeine in Magdeburg 152, Czuber in Wien 170, Dr Rothgangel, Dr. Beckmann, Lehmann, Hänel in Berlin 182, Dr. Brix in Magdeburg 206, Knieper in Berlin 228, Dumcke in Frankfurt 271, Dr. Hager, Nachtwey in Berlin 291, Wagner, v. Akter, Dr. Arndt in Berlin 315, Korte in München, Dr. Rose in Magdeburg, Draber in Straßburg 374, Eckert in Leipzig 400, Dr. Hager in Berlin, Weißenstein in Wien 437, Mathis in Straßburg 438, Stolpe in Stockholm, Große in Dresden 454, Buswell in New-York, Veit, v. Reinhardt in Berlin 475, Hollinger in St. Gallen 515, Linde in Magdeburg, Dr. Hecht in München, Böttcher in Lübeck, Weigel in Hannover 529, Regen in Wien 544, Gruner in Berlin 561, Dr. Kastendieck, Dr. Dersch, Bühler in Berlin 574, Jochnik in Stockholm 606, Dr. Wolff in Hamburg 647, Lexis in Göttingen, Riede in Berlin 683 Goller in Wien 800.
Postscheckgesetzes, Zum Entwurf eines 263.
Private Versicherungswesen 1907/1911, Das 753 768.
Probleme der inneren Verwaltung des Versicherungswesens 117.
Professur für Versicherungswissenschaft an der Universität Straßburg 401.
Reichsstempelsteuer auf Versicherungsverträge, Zur 244 305 338 416 447 603 692; Die Staatsbürgerzeitung und die 470.
Reichsversicherungsstempel 514.
Reichswehrsteuer und Versicherungsnehmer 237.
Rückblick 801.
Rundschreiben des preußischen Kriegsministers betr. Anstellung von verabschiedeten Offizieren in Bank-, Handels- und industriellen Betrieben, Zum 570.
Rußland: Versicherungsgesellschaften im Jahre 1912 584.
Schutzverband, Deutscher 12 14 83 291 345 438.
Schutzverbandsreklamen 433.
Schweiz: Aus dem neuesten Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes 465, Monopolisierung 758 771.
Seekriegsrecht, Ein deutsches Standardwerk über das 663.
Sondergründung. Eine neue 285.
Staatsanwalt und Versicherung 495.
Statistik der Kraftfahrzeuge 365.
Stellungnahme des Zentralverbandes der Privatversicherung zur Reichsstempelsteuer auf Versicherungsverträge 278.
Stempelsteuer-Bestimmungen, Die neuen 657.
Stempelsteuer für Versicherungsverträge 552.
Stempel (bzw. Gebühren-)pflicht für Versicherungsverträge in den deutschen Bundesstaaten 442 457 485.
Todesfälle: Geyer in Leipzig, Jung in Winterthur, Moro in Wien 13, v. Cleve in Hannover, Lange, Götzky in Breslau, Kinkelin in Basel, Anderer in München 26, Hunt in London, Seret in Amsterdam 42, v. Jastrezembski in Charlottenburg 55, Weyland in Siegen, Kummer in Bern, Mayer Edler v. Gunthof in Wien, Endletsberger in Wien 71, Weber in Halle, Schenk in Leipzig, Scott in Amsterdam, Tononi 83, Kieffer in Paris 97, Nelke, Swertz in Leipzig, Leinert in Dresden 107, Lappat in Königsberg in Pr., Herzog in Mannheim, Gadow in Köln, Boelke in Stettin, Westerberg in Rotterdam, Oltramare in Paris, Stuckenschmidt in Stuttgart 121, Riebesahm in Königsberg in Pr., Ordmocky in Debreczin 138, Wernekinck in Berlin 152, Duminil in Paris 171, Boeckh in Karlsruhe, Fritze in Magdeburg, von Doblhoff-Dier in Wien 182, Weinert in Berlin 206, Schmidt in Heilbronn a. N., Grothe in Wiesbaden 251, Behrend in Berlin, Weil in Mannheim, Bayer in Wien, Hallwich in Wien, Aßmus in Stettin 271, Wegeler in Koblenz, Pokorny in Wien 291, Georgi in Blasewitz, Mußgnug in Karlsruhe, Heintzel in Haynau 315, Runge in Basel, Jokl in Brünn, v. Frowein in Elberfeld 345, v. Lenk in Budapest 373, Draber in Straßburg i. Els., Drückhammer in Berlin, Ockert in München, Mihr in Düsseldorf 415, Möschke in Königstein, Schottländer in Breslau, Grützbach in Stettin, v. Vagujhely in Budapest 437, Riedel, Ehrenberg in Berlin 454, Weil in Prag, Kun in Wien, de Witt in Paris 454. v. Manteuffel in Königsberg, Sulzer-Ziegler in Winterthur 454, Seropian in Konstantinopel 475, Bürr in Mühlhausen, Runge in Basel 497, Große in Leipzig, Hedderich in Darmstadt, Berlage in Stuttgart 515, Mayer, Klein in Wien, Reepmaker in Rotterdam 529, Rademacher in Posen 544, Helldorf in Berlin, Langhoff in Charlottenburg, Lehre in Danzig, Ramm in Kopenhagen, Lavollée in Paris 555, Meyer-Nicolay in Straßburg, Andreas in Hannover, Wolschendorff in Frankfurt a. M. 574, Medon in Berlin, Meyer in Petersburg 587, Schube in Leipzig, Faßbender in Wien 605, v. Zastrow in Berlin, Lehmann in Halle, Hoffmann in Magdeburg 620, Jaques in Hannover, Lewinthal in Breslau, Simchen in Berlin 631, Matras in Paris, Derns in Norwegen, Valentiner in Kopenhagen 659, Wächter in Stettin 671, Koschel in Berlin, Barbet-Massin in Paris, Schneider in Magdeburg, Tegtmeyer in Lübeck 683, Klehr in Beuthen, Heimann in Köln 695, v. Stoesser in Karlsruhe, Bremermann in Bremen, Obermayr in München, Wiedmann in Wien, Millon in Paris 709, Mais in München, Brunet de Castelpers in Toulouse, David in Paris 723, Scheibner in Graudenz, Stahl in Wien 735, Jäger in Pforta b. Kösen, Kruska in Leipzig, Engler in Frankfurt, Bahns in St. Petersburg, Raffalowitsch in St. Petersburg 747, v. Wittgenstein in Köln, Eisenlohr in Stuttgart 807.
Uebernahme der Stempelsteuern für Versicherungsverträge auf das Reich 189.
Ungarischer Assekuranz-Courier 153.
Ungarn: Fremde Versicherungsgesellschaften 528, Ueber die Lage des Versicherungsgeschäfts 594, Versicherungsgeschäft 575, Versicherungsschutz 452, Versicherungswesen 612 625.
Verband der deutschen Versicherungsbeamten 489 595.
Verband deutscher Versicherungs-Generalvertreter und Versicherungs-Sachverständiger 743.
Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Ostpreußen 606.
Verein Deutscher Versicherungs-Beamten 98.
Vereinigte Staaten: Versicherungsstreik in Missouri 605.
Vereinigung der deutschen Privatversicherung 46.
Verein Versicherungsbevollmächtigter im Königreich Sachsen 27.
Verfahren vor den Amtsgerichten usw. 744.
Vermögensverwaltungsstelle des Vereins Deutscher Versicherungsbeamter 596.
„Versicherung gegen Beschädigung aller Art, jedoch frei von 5 pCt." 573.
Versicherungsmonopol in der Schweiz 731 743.
Versicherungs-Sachverständigen-Prüfungen 132.
Versicherungs-Schutzverbände 147.
„Versicherungsverein Burg und Umgegend" 530.
Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteter a. G. in Berlin 632.

Versicherungswesen im Jahre 1912 335.
Versicherungswissenschaft, Ein Institut für — an der der Universität Leipzig 41.
Versicherungswissenschaftliche Vorträge in Hannover 47 82 114 144, 178 744 805.
Versicherungswissenschaftliche Vorträge in Skandinavien 172.
Verträge zwischen Angehörigen kriegführender Staaten 759.
Völkerrechtliche Probleme im Versicherungsrecht 501, 533.
Was alles versichert wird 68.
Weltkongreß in San Franzisko 346.
Zulassung von Versicherungsvereinen a. G. als Ersatzkassen 800.
Zur Vereinheitlichung der privaten Versicherungsbetriebe 62.

V. Diverse Versicherungen einschließlich Sozialversicherung.

Angestelltenversicherung, Bestimmungen über Abkürzung der Wartezeit in der 13, — der Berliner Magistratsbeamten 554 707, — der Privatlehrer und Privatlehrerinnen 493, Freiwillige — 787, — in der Militärverwaltung 785, — und private Lebensversicherung 594, St. Bureaukratius bei der — 460, — und technische Lehrlinge 106, — und Werkpensionskassen 70, Wahlbekanntmachung für die Körperschaftswahlen der — 18.
Arbeitslosenversicherung 226.
Arbeitslosen-Versicherung u. -Fürsorge 219.
Ausnahme von der Verpflichtung der Aushändigung der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen vor dem Abschlusse des Vertrages 40.
Australien: Soziale Versicherung 605, Staatliche Arbeiterversicherung 561.
Betriebspensionskasse der Firma Krupp, Die 54.
Bienenversicherung 36.
Das Fazit des Glasversicherungsgeschäfts in 1912 661.
Die Entwicklung der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden in Deutschland 761.
Eigenproduktion der Glasversicherer? 301.
Einbruchdiebstahl - Versicherungsverein für Geistliche, Ein 292.
Frankreich: Die Altersversicherung 745.
Familien-Krankenkasse des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands 272.
Glas-Schäden-Statistik 678.
Glas-Versicherern, Halbheiten bei den 433.
Glasversicherung 526 571 619 665 679 692 705 730 758 783.
Glas-Versicherung, Paragraph 100 q der RGO. und die 487.
Glasversicherungs-Geschäft, Auch ein 799.
Glasversicherungs-Geschäft und der Deutsche Glasversicherungsverband, Stellungnahme der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft zur Besserung der Lage des 422.
Glasversicherungsverein a. G. der Weimarer Hausbesitzer 588.
Glasversicherung, Ueber die Lage der 204.
Glasversicherung, Selbsthilfe in der 451.
Glasversicherung und Spiegelglassyndikat 462.
Glasversicherungs-Wesen 491.
Heilverfahren, Ersatz der Kosten für ein, durch die Angestelltenversicherung 593.
Hochwasserschäden, Einführung der Versicherung gegen 414.
Hypotheken-Tilgungs-Versicherung 584.
Invalidenversicherung 1911, Die 136.
Krankenkasse des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands 316 544 632.
Kranken- und Sterbekasse des Verbandes der Deutschen Versicherungsbeamten 496.
Krankenversicherung 1911 6.
Krankenversicherung im Königreich Sachsen im Jahre 1912, Die 550.
Krankenversicherungspflicht der Dienstboten 553.
Landwirtschaftlichen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Jahre 1911, Die 63.
Mietverlustversicherung in Wilhelmshaven 455.
Militärdienstversicherung 747.
Militärdienstversicherungsprämien, Die Abzugsfähigkeit der, vom steuerpflichtigen Einkommen 604.
Mustersatzungen der Krankenkassen, Die neuen 206.
Nachversicherung von Ersatz-Glasscheiben 751.
Oesterreich: Einführung der Mietverlustversicherung vom Ministerium abgelehnt 602, Die Glasversicherung 647, Die Mietverlustversicherung 628.
Pauschalglasversicherung 586.
Pferdeversicherungs-Verein, Ein neuer 723.
Reichsversicherungsanstalt, Die Kapitalanlage der 616.
Reichsversicherungsanstalt, Etat der 785.
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 574 632.
Reichsversicherungsordnung, Inkrafttreten des 5. Buches der 10.
Schuldlosigkeitsatteste bei erlittenen Brandschaden 40.
Schweden: Allgemeine Altersversicherung 438, Gesetz über die allgemeine Alters- und Invalidenversicherung 541.
Schweiz: Die landwirtschaftlichen Versicherungsgesellgesellschaften im Jahre 1911 702, Glasversicherung 759.
Sozialversicherung in Europa, Die 87.
Spar- und Darlehnskasse des Verbandes der Deuschen Versicherungsbeamten 497.
Spiegelglasfabriken und Glasversicherung 286.
Spiegelglasindustrie, Weitere Einschränkung in der 788.
Spiegelglaspreisen, Von den 796.
Staatliche Obstversicherung in Bayern 632.
Steuer-Vorschlag, Ein neuer 552.
Streikentschädigung, Arbeitgeberorganisationen für 168.
Streikversicherung in Oesterreich 68.
Ungarn: Uebereinkommen der Glasversicherungs-Gesellschaften 760.
Vereinbarung zwischen Deutschland und Oesterreich über die Angestelltenversicherung 555.
Versicherung gegen Regen 630.
Versicherungsgesetz für Angestellte, Das, und die Handelskammerbeamten 120.
Versicherungsgesetz für Angestellte und die Musikpädagogen, Das 367.
Versicherungspflicht der Diakonissen 553.
Versicherung von Ascheimern gegen Diebstahl 562.
Verwaltungskosten der Reichsversicherungsanstalt 514 527.
Witwen- und Waisenversicherung für die Arbeiter und Seeleute der Hamburg Amerika-Linie 646.
Württembergische Privat-Kranken- und Sterbekasse in Stuttgart 670.

VI. Feuerversicherung.

Aufnahme der Feuerversicherung durch die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenversicherung in Leipzig 245.
Aufnahme des Betriebs der allgemeinen Mobiliarversicherung (Fahrnisversicherung) durch die Landesbrandversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen 658.
Baden: Badische Versicherungsgemeinschaft 227.
Bedenken gegen die Besteuerung der Feuerversicherung nach dem Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes 390.
Behandlung von Maschinen und Betriebseinrichtungen als unbewegliche Gegenstände wegen der Reichsstempelabgabe bei der Feuerversicherung 681.
Bevorzugung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten durch die Pfandbriefämter 707.

Brand des Hotels Scholastika 723 788.
Brände gesprinklerter Risiken 666.
Brand eines mit Gernentsdach gedeckten Hauses 719.
Brände in Lübeck 375 575 724 736.
Brände und Einbruchsdiebstähle in Berlin 694.
Brandschäden bei Vertilgung von Schnaken 722.
Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband", Versicherungsverein a. G. 367 496 684.
Brandversicherung auf Gegenseitigkeit, Eine neuerdings geplante gemeindliche 181.
Dänemark: Die dänischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1912 688.
Dampfkesselexplosionen im Jahre 1912 680.
„Das deutsche Feuerversicherungswesen" 221.
Deutscher Versicherten-Schutzverband und die Reform der Feuerversicherung 702.
Die deutsche Privat-Feuerversicherung im Jahre 1913 767.
Die kommende „eigene" Feuerversicherung der Hausbesitzer 725.
Düsseldorfer Feuerversicherungs-A.-G. und „Albingia" 426.
Eine Feuerversicherungspolice von einer halben Milliarde Mark 788.
Erfahrungen bei Brandschadenregulierungen 85.
Erhöhung des Sprinklerrabatts bei Tarifrisiken 220.
Explosion des Marine-Luftschiffes L II 724.
Frankreich: Die Feuerversicherungsgesellschaften a. G. 584, Die Waldbrandversicherung 446.
Feuergefährlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe, Die Zunahme der 245.
Feuerkatastrophe in Preßburg 401.
Feuerlöschwesen und die kgl. bayr. Brandversicherungskammer 411.
Feuerversicherung an der Pazifik-Küste im Jahre 1912 392.
Feuerversicherung der amerikanischen Wolkenkratzer 786.
Feuerversicherungsanstalt des Berliner Lehrervereins 133.
Feuerversicherungseinrichtungen, Ueber neue 537.
Feuerversicherungsgenossenschaft Deutscher Buchdrucker 587 401.
Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1912, Das 89.
Feuerversicherungspolice mit beweglicher Versicherungssumme 645.
Feuerversicherungsverein Miesbach-Tegernsee 164.
Fusionen 410 554.
Fusion der Düsseldorfer Feuerversicherungs-A.-G. mit der „Albingia" 395 471.
Fusion Deutsche Reform-Versicherungsbank „Freia", Zur 493.
Fusion, Eine neue 492.
Fusion „Freia", Deutsche Reformversicherungsbank, Zur 451.
Fusionsprojekt der Deutschen Reform-Versicherungs-Bank, Zum 432.
Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften im laufenden Jahre, Die 572.
Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtl. Forschung 796 808, Keine Auflösung der 771.
Gewitterschäden 1 17.
Großbrände, Die jüngsten, und die Feuerversicherung 410.
Großfeuer im Schloß zu Schwerin 800.
Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Löschkosten in Preußen 779.
Hotelbrände in Amerika 551.
Keine Fusion „Nordstern" — „Preußische Feuer" 774.
Kostspielige Feuerversicherungsgründungen 517.
Kündigungsrecht des Erwerbers einer versicherten Sache 492.
Landesbrandversicherungsanstalt in Braunschweig, Ein neues Gesetz über die 40.
Lehrinstitut für Feuerversicherungstechnik zu Hannover 139 554.
Neue Versicherungsformen der Waldbrandversicherung 587.
Norwegen: Feuerversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1911, Die 519, — im Jahre 1912 676.
Oeffentliche Feuerversicherungsanstalten, die im Jahre 1911 215, Konkurrenz der 199, § 70 VVG. und die 46.
Oesterreich: Die österreich-ungarischen Feuerversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1912 644, Erhöhung der Tarife im industriellen Feuerversicherungsgeschäft 135 514 559 773, Feuerversicherung im Jahre 1912 590 599, Feuerversicherungsgeschäft im laufenden Jahre 515, Gegenseitige Feuerversicherungsanstalt der Wiener Hausbesitzer, Eine 166 314, Liquidation der Brandschadenkasse in Aussig 629, 773, Zur Liquidation der Aussiger Brandschadenkasse 659.
Preisaufgabe der industriellen Gesellschaft von Mülhausen 605.
Projektierte Selbstversicherung bayrischer Städte 164.
Provisionsversicherung gegen Brandschäden 52.
Reichs-Feuerversicherungsstempel 278.
Reichsfeuerwehrtag in Leipzig, Vom 18. Deutschen 497, 553, 560.
Rußland: Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1912 Das 106.
Sächsische Brandversicherungskammer 12.
Sachschadenversicherung, Aufnahme weiterer Zweige der, durch die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten 554.
Schadenbrände in Preußen nach Anzahl und Schadenbetragsgruppen im Jahre 1911, Die 778.
Schuldlosigkeitsatteste bei erlittenem Brandschaden 40.
Schweden: Errichtung einer staatlichen Feuerversicherungsanstalt, Zur 438, Gründung der Waldbrand-Versicherungsgesellschaft a. G. „Skogseld" 475.
Sonder-Gründungs-Bewegung, Zur 732.
Sprinklerrabatt bei Tarifrisiken, Erhöhung des 220.
Taxe als versicherter Wert 628.
Thüringer Brandversicherungsverein unter Geistlichen und Lehrern 588, 735.
Ungarn: Brände im Monat Juni 588, Eine neue Feuerversicherungsanstalt 28 223, Mühlenbrände 786, Ungarische Brandstatistik 721 786.
Verband direktionsbevollmächtigter Feuerversicherungs-Generalagenten Deutschlands 438.
Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten 401.
Vereinheitlichung der Feuerversicherungsscheine 584.
Vereinigte Staaten: Brände in New-York, Die Entwicklung des Feuer-Rückversicherungs-Geschäfts i. d. V. St. v. A. 220, Feuerschäden in den Vereinigten Staaten und Kanada 845, Feuerversicherung in Amerika 315, Feuerversicherung und Spekulationsbrände in Amerika 97.
Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften 428 740.
Vereinigung der ritterschaftlichen Feuersozietät des Fürstentums Halberstadt mit der Magdeburgischen Landfeuersozietät 695.
Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland 455, 45. Hauptversammlung der 467.
Versicherung von Luftschiffen 786.
Versicherung von Morgans Kunstschätzen, Die 315.
Waldbrandversicherung, Konferenz über neue Formen der 587.
Württemberg: Geschäftsergebnisse der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft im Jahre 1911 133, Gebäude-Brandversicherungsgesetz 285.
Zur geplanten Gründung eines eigenen Feuerversicherungsvereins der mittleren Städte Badens 134.

VII. Hagelversicherung.

Geschäftsgang der Hagelversicherungsgesellschaften im laufenden Jahre, Der 584.
Hageljahr, Das, 1912 10.
Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften, Die deutschen, im Jahre 1912 192.
Hagelversicherungs-Gesellschaften a. G., die deutschen, im Jahre 1912 406.
Hagelversicherungs Jahr 1913, Das 618.
Hagelversicherungsvereine, Die lokalen, in Deutschland 638.
Hagelwetter-Schäden 416.

Italien: Hagelkampagne 1912 53, Hagelschäden in Norditalien 575, Hagelversicherungsgeschäft im Jahre 1912 28.
Oesterreich: Hagelkonferenz zu Brioni 671.
Uebergang der Hagelversicherung bei Parzellierung eines Gutes 628.
Ungarn: Aussichten im Hagelversicherungsgeschäft in Ungarn für das Jahr 1913, Die 618.
Verband der deutschen Hagelversicherungs Akt.-Gesellschaften 775.
Voraussichtliches Geschäftsergebnis der deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1913 630.
Württemberg: Hagelschäden im Jahre 1912, Die 550.

VIII. Lebensversicherung.

Abhängigkeit der Sterbenswahrscheinlichkeit von der Zeit, Die 558.
Abstinenz Lebens-Versicherungsverein a. G. in Hamburg 167 246 272.
Abzugsfähigkeit des Beitrags zur Angestelltenversicherung von der Steuerleistung 14.
Agitation der „Oeffentlich-rechtlichen", Von der 783.
Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen 56.
Aufhebung einer Sterbekasse 559.
Ausdehnung des Geschäftsbetriebs des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten auf das Königreich Bayern 706.
Auskunftserteilung an Lebensversicherungsgesellschaften über Erkrankungen in den Garnisonslazaretten 785.
Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Berlin 455.
Berliner Versicherungsmathematiker 38.
Beteiligung der Lebensversicherungsgesellschaften an den Berliner Zwangsversteigerungen 134, 147.
Dänemark: Dänische Volksversicherungsanstalt in Kopenhagen 455, Die Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1912 668, Fusion in der dänischen Lebensversicherung 542.
Das Bernoullische Theorem für mehr als zwei Ereignisse 697 713.
Deutscher Kriegerbund, Volksversicherung und 521.
Deutsche Volksversicherung A.-G. und der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland 628.
„Deutsche Volksversicherung A.-G.", Zu Gründung der 48.
Die geistigen Waffen der „Oeffentlich-rechtlichen", 685.
Die privaten deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1912 755 769.
Die Versicherten der „New-York" in Italien 667.
Die Versicherung minderwertiger Leben 609.
Eine eigene öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen 808.
Ein Problem der höheren Wahrscheinlichkeitsrechnung in seiner Anwendung auf die Statistik 141.
Empfehlung öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsanstalten durch staatliche Organe 510.
Errichtung einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt für das Großherzogtum Hessen 556.
Finnland: Gründung einer neuen Lebensversicherungsgesellschaft 606.
Förderung der Lebensversicherung 250.
Fortbildungskursus für Lebensversicherungstechniker, Zweiter 528.
Frankreich: Französischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaften im Jahre 1912, Die 65.
Friedensproklamation des Herrn Dr. Kapp, Zur 797.
Fusion der Lebensversicherungsanstalt des Deutschen Kriegerbundes mit der Friedrich Wilhelm, Zur 603.
Fusion des Sterbekassenvereins der Kanzleibeamten bei den Justizbehörden Bayerns mit der Nürnberger Lebensversicherungsbank 543 606.
Fusion in der Lebensversicherung 433.
Fusionsplan der Lebensversicherungskasse Wahlstatt 694.
Fusion Vereinsversicherungsbank — „Arminia", Zur 494.
Gemeinnützigkeit der Deutschen Volksversicherung A.-G., Die 604.
Genehmigung der Fusion der Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes mit der „Friedrich Wilhelm" 647.
Genehmigung der Fusion der „Vereinsversicherungsbank" in Düsseldorf mit der Arminia 748.
Genehmigung der Volksversicherung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes 800.
Generallandschafts-Direktor der Provinz Sachsen gegen die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt, Der 797.
Handelskammern und öffentliche Lebensversicherungsanstalten 693 720 772 784.
Herr Dr. Kapp bläst zum Rückzug 771.
Holland: Fusion in der holländischen Lebensversicherung 268.
Interessante Lungen in der Sonderausstellung „Bauarbeiterhygiene" auf der Internationalen Baufach-Ausstellung 603.
Internationale Tuberkulose-Konferenz 744.
Italien: Der gegenwärtige Stand der Lebensversicherungs-Gesellschaften in Italien 147, Lebensversicherungsmonopol 40, Notleidende italienische Lebensversicherungsgesellschaften 205, Von der Monopolanstalt 252 367 526 572 583 593 693 719 798, Zum Lebensversicherungsmonopol 8 40 52 67 106.
Italienisches Vorbild, Das nachahmungswerte 680.
Lebensversicherung, Die private, in Deutschland im Jahre 1912 715.
Lebensversicherung für Hunde, Eine 121.
Lebensversicherung in Deutschland im Jahre 1912, Die 663.
Lebensversicherungsgesellschaft für Beamte, Eine neue 720.
Lebensversicherungskasse zu Liegnitz 787.
Leipziger Versicherungsmathematiker 76 128 218 334 424 651 750.
Lübeck: Abzug der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen 788.
Mitteldeutscher Verband evangelisch-nationaler Arbeitervereine und Volksversicherung 787.
Nassauische Lebensversicherungsanstalt 684 748.
Nationale Volksversicherung 7.
Nettokostenberechnung in der Lebensversicherung, Die 425.
Nettokostenberechnung, Zum Erlaß über die 432 493 800.
Nettokosten in der Lebensversicherung, Ein merkwürdiger Erlaß des Kaiserlichen Aufsichtsamts über die Berechnung der 303.
Neugründung in der Lebensversicherung 401.
Neue Wege der Volksversicherung 756.
Noch einmal das Bernoullische Theorem für mehr als zwei Ereignisse 749.
Norwegen: Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1912, Die 536.
Oeffentliche Lebensversicherung 407, in Hannover 39, in Hessen 618.
Oeffentlichen Lebensversicherungsanstalten, Die 83, Die Berichterstattung der — 644.
Oeffentliche oder private Lebensversicherung 733, 806.
Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung als Gründerin ausländischer Lebensversicherungs-Gesellschaften 549.
Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung in Sachsen 466.
Oeffentlich-rechtliche und private Lebensversicherung 339.
Oeffentlich-rechtliche Volksversicherung 667.
Oesterreich: Das österreichische Lebensversicherungsgeschäft im laufenden Jahre 205, Die Lebensversicherung im Jahre 1912 568 580.
Parteinahme der Regierung für die Provinzial-Lebensversicherungsanstalten 415.
Preußische Beamtenverein, Der, und das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung 306.

Private Lebensversicherung, Angestelltenversicherung und 594.
Reichsstempel von Lebensversicherungsprämen, Erhebung eines 387.
Rußland: Gründung einer neuen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Reval 498, Lebensversicherungsgeschäft im Jahre 1912 366.
Sachsen: Abzug der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen 706.
Satzungsänderung des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland 144.
Schweden: Bau einer Lungenheilstätte durch schwedische Lebensversicherungsgesellschaften 785, Die Entwicklung der Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1912 701, Staatliche Volksversicherung 314.
Schweiz: Das eidgenössische Versicherungsamt über die Nettokostenberechnungen 507.
Spanien: Staatliche Lebensversicherung 167.
Todesursachen der 1911 in Preußen Gestorbenen 50.
Ungarn: Die Arzthonorare 745.
Unterstellung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten unter das KAfP. 807.
Verband deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften 631 658.
Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten und die Handelskammern, Der 720.
Verband öffentlicher Lebensversicherunganstalten und die Schweriner Handelskammer 693.
Vereinigte Staaten: Staatliche Lebensversicherung in Amerika 744.
Verpfändung der Forderung aus einem Lebensversicherungsvertrage 526.
Verzugszinsen. Die Prämienzahlungen für Versicherungspolicen 666.
„Volksfürsorge": 95 195 527, Die unpolitische 629 693 706, Gründung der 8, Herr Dr. Kapp über den politischen Charakter der 680, Prozeß — der gegen die Deutsche Volksversicherung A.-G. 783, Resultate der 757, und Herr Dr. Kapp 720, Von der 730, Zur Eröffnung des Betriebs der 415.
Volksfürsorgliches 421.
Volksversicherung: 96 798, auf dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Tag 475, auf dem Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Feuerwehrtag 660, Ein Kartellvertrag in der 53, in allen Spielarten 57.
Volksversicherungskartell, Auflösung des 742.
Zeitschrift der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Westpreußen 456.
Zentralsterbekasse „Leo" in Köln 748.
Zwangsanlage in Staatspapieren 453.

IX. Transportversicherung.

Auto-Kasko-Versicherung 168 269.
Besteuerung der Transportversicherung nach dem Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes, Die 360.
Besteuerung der Transportversicherungsverträge 269.
Die Seeversicherung im September 682.
Doppelversicherung nach spanischem Recht 557.
Geschäftsresultate der deutschen Transportversicherungs-Gesellschaften in den Jahren 1910 bis 1912, Die 504.
Gültigkeit über Seeversicherungen über feindliches Gut 362.
Internationaler Transportversicherungs-Verband 605 642 655 665.
Internationale Seerechtskonferenz, Die 367.
Internationale Titanic-Konferenz 744.
Internationale Vereinigung der Seeversicherer 804.
Neue Schiff-Versicherungsgesellschaft 70.
Norwegen: Zur Prämienerhöhung für norwegische Salpeterschiffe 682.
Patrouillenboote im Nordatlantik 149.
Regelung der Decklast in der atlantischen Fahrt 468.
Schadenersatzansprüche anläßlich der Titanic-Katastrophe 56.
Schiffsunfälle, Statistik der 705.
Sicherheitsmaßnahmen für die überseeische Personenbeförderung 681.
Stromfahrzeug-Versicherungsverein zu Landsberg a. W., Der 83.
Transportversicherung. Dauer und Ablauf der Zeitpolicen 597.
Transport-Versicherung. Der Schiffsprotest 67?, Berichtigung hierzu 686.
Transportversicherungs-Fragen 643.
Transportversicherung, Ueber die Lage der 292.
Ueber die Kapitalanlagen der deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaften 333.
Verband der Güterinteressenten Deutschlands zu Berlin 27.
Verkehrsverhältnisse im Kaiser Wilhelm-Kanal 548.
Versicherung des „Imperator" und der Versicherungspol, Die 729.
Versicherungsgemeinschaft in der deutschen Großschiffahrt 223.
Versicherung von feindlichen Gütern 448.
Vom Auto-Kasko-Verband 772.
Zur Frage der Seekonnossemente 195.

X. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Abonnentenversicherung 490, Zur — 742, Denkschrift über — 53 65, Die — im Reichstage 93.
Abonnentenversicherungsseuche 687.
Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich 747.
Ausschluß des Uebergangs der Regreßansprüche auf Grund bestehenden Gesetzes 580.
Berufsgenossenschaften, Die Ergebnisse der, im Jahre 1911 135.
Dänemark: Die dänische Unfall- und Krankenversicherung im Jahre 1912 716.
Deutsche Unfall- und Haftpflichtgesellschaften im Jahre 1912, Die 638.
Eigene Haftpflichtversicherungsanstalt der anhaltischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 748.
Eigene Haftpflichtversicherungsanstalt der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Posen 786.
Flieger-Unfälle 270.
Fliegerunfallversicherung aus der Nationalspende 119.
Gesetzentwurf über die Haftpflicht der Eisenbahnen, Der 395.
Haftpflicht der Eisenbahnen 526.
Haftpflichtversicherung auf dem deutschen Haus- und Grundbesitzertag 516.
Haftpflichtversicherung der Gemeinde Altenwerder 606.
Haftpflichtversicherungsgesellschaft der Hausbesitzervereine Leipzigs 153.
Jugendpfleger gegen Haftpflicht und Unfall, Versicherung der 265.
Katastrophen-Verband nordischer Unfall-Versicherungsgesellschaften 784.
Kraftfahrzeuge und Unfälle mit solchen in Sachsen 584.
Neue Unfall-Versicherungsgesellschaft, Eine 339.
Schädelbrüche in der Sonderausstellung „Bauarbeiterhygiene" in der Internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig 629.
Selbstbeteiligung der Versicherten bei Haftpflichtschäden 720.
Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien über Unfallversicherung 70.
Ungarn: Gründung einer neuen Unfallversicherungsgesellschaft in Budapest 316.
Verband Brandenburgischer Ballspielvereine 28.

Verband der in Deutschland arbeitenden Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaften 668.
Verlangen einer Verzichtserklärung in Verbindung mit der Quittung über Unfallentschädigung 284.
Versicherungsanstalt Deutscher Haus- und Grundbesitzer in Berlin 733.
Volks-Unfall- und Sterbegeldversicherung 202.
Wie simulierende „Taube" entlarvt werden 357.
Wie weit sind Unfallversicherungsprämien mit Prämienrückgewähr vom steuerpflichtigen Einkommen in Preußen abziehbar? 577.

XI. Viehversicherung.

Abonnentenversicherung des „Praktischen Landwirt" 659.
Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen 13.
Aus der Viehversicherung 437.
Bedeutung der privaten Viehversicherung, Die 565.
Bulgarien: Einführung der Viehversicherung 800.
Errichtung einer schlesischen Viehversicherungs-Anstalt 172.
Hauptverband ostpreußischer Viehversicherungsvereine 748.
Keine obligatorische Schlachtviehversicherung in Preußen 106.
„Kostenlose Vieh-Versicherung" 589.
Lage der Viehversicherung im Jahre 1913, Die 792.
Plan einer obligatorischen Schlachtviehversicherung in Preußen 72.
Reichsviehseuchengesetz und die Viehversicherung 203.
Sachsen: Aenderung des Gesetzes über die staatliche Schlachtviehversicherung 732, Staatliche Pferdeversicherung 35 88 94, Staatliche Schlachtviehversicherung 617 808.
Versicherung von Renn- und Zuchtpferdematerial, Gründung einer Gesellschaft für 10 82.
Vieh-Versicherung 758 783.

XII. Gesellschaften.

(Auf den mit * bezeichneten Seiten sind die Abrechnungen abgedruckt.)

Aachen, Aachen-Leipziger Vers.-Akt.-Ges. 180 185* 271 596 620.
Aachener und Münchener Feuer-Vers.-Ges. 56 84 138 272 290 298* 587 723.
Altona, Altonaer Feuervers.-Ges. a. G. 98 497.
Amsterdam, Amsterdam. Lebensvers.-Ges. 683 723.
Generale Verzekering Maatschappij 438.
Baltimore, Fidelity and Deposit Company of Maryland 632 695 710 747 787.
Basel, Baseler Lebensvers.-Ges. 312 321* 415.
Baseler Vers.-Ges. gegen Feuerschaden 374 562 660.
Schweizer National-Vers.-Ges. 271 374 787 788.
Berlin, Allgemeiner Deutscher Mietvers.-Ver. a. G. 53 146 172 180 198 272 394 438 451 491 513 525 540 552 574 593 693, s.: Im Prozeß des 345, Zur Lage des 77.
Allgemeine Deutsche Vieh Vers.-Ges. a. G. 271 631.
Allgemeine Policen-Verwaltung und Vermittlung A. G. 515.
Allgemeine Spiegelglas-Vers.-Ges. 84.
Allianz 27 71 316 345 413 417* 438 455 475 497 723 807.
Berliner Hagel-Ass.-Ges. 96.
Berliner Land- und Wasser-Transport Vers.-Ges. 42.
Berliner Rück-Vers.-Akt.-Ges. 183.
Berlinische Feuervers.-Anst. 26 28 171 251.
Berlinische Lebens-Vers.-Ges. 56 269 401 438 454 775 783 807, s.: Ges. 59.
Berlin-Kölnische Feuervers.-Akt.-Ges. in Liqu. 415.
Brandenburg, Oeffentliche Lebensvers.-Anst. 136 735.
Brandenburger Spiegelglas-Vers.-Akt.-Ges. 83 138 374 497.
Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband", Vers.-Ver. a. G. 367 496 684.
Borussia, Hagelvers.-Ges. a. G. 98.
Ceres 72 119 658.
Deutscher Anker 71 411 420* 435 454.
Deutsche Feuer-Vers.-Akt.-Ges. 27 138 180 186* 200 497 671.
Deutsche Hagelvers.-G. a. G. für Gärtnereien 84 120.
Deutsche Lebensvers.-Bk. A.-G. 70 316 345 397 403* 528.
Deutscher Lloyd 375.
Deutsche Reform-Vers.-Bk. 14 26 56 206, s.: z. Fusionsprojekt 432 471 493 561.
Deutsche Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft 171 253.
Deutsche Transport Vers.-G. 171 228.
Deutsche Volksversicherung A.-G. 64 121 152 153 228 260 455 497 528 575 587 620 632 646 773 775.
Deutschland 97 227 314 325* 344 620 799.
Feuer- und Einbruchdiebstahl-Vers.-Anst. des Verbandes Deutscher Beamtenvereine a. G. 454.
Freia 206 228 415 452 455 529 596 645 671 683 747 760 787, s.: Fusion 451.
„Friedrich Wilhelm" 13 27 55 71 98 224 251 271 312 317* 374 530 574 606 632 671 800.
Germania Transport-Vers.-Akt. in Liqu. 775.
Internationale Assekuranz-Gesellschaft 723.
Internationaler Lloyd 375.
Lebensversicherungsanstalt und Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes 138 171 455, s.: z. Fusion 603 647.
Norddeutsche Hagelvers.-Ges. a. G. 84 645.
Nordstern 27 171 181 228 314 316 326* 327* 341 342 374 561 562 659 736 775, s.: Ges. 59.
„Nord und Süd", Allgem. Vers.-Akt.-Ges. 735.
„Patria" 14 152 171 454 606 647 710 721.
Preußische Hagelvers.-Ges. a. G. 84 138 647.
Preußische Lebens-Vers.-Akt.-Ges. 620 631 723 760.
Preußische Rentenvers.-Anst. 529.
Reichsvers.-Anst. für Angestellte 574 616 632 785.
Rheinisch-Schlesische Vers.-Bk. 807.
Securitas 98 287 295* 315 371 374 475 515.
Städtische Feuersozietät 416 516 632.
Transatlantische Güterversicherungsgesellschaft 254.
Union 43 55 171 200 228 529.
Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten 84 291 375 497 516 574 587 660 695 748 760 788.
Veritas 437.
Versicherungsanstalt Deutscher Haus- und Grundbesitzer V. a. G. 596 660 733.
Victoria-Feuer 292 370 374 544 555 695 723 760 788.
Victoria-Leben 26 182 206 292 370 381* 396 544 555.
Bern, Berner Rückvers.-Ges. A.-G. 473 475 481* 587 807.
Brandenburg, Brandenburger Feuervers.-Ges. a. G. 251 252.
Braunschweig, Braunschweigische Lebens-Vers.-Anst. 398 403*.
Bremen, Assecuranz Compagnie Mercur 98.
Bremen Hannoversche Lebensversicherungs-Bank A.-G. 55 182 225 231*.
Deutsche Versicherungsgesellschaft 454.
Viehvers.-Ges. a. G. zu Bremen s.: Ges. 59.
Breslau, Schlesische Assekuranz-Agentur-Ges. m. b. H. 747.
Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft 206 228 251 587 606.
Schlesische Provinzial-Feuer-Soz. 14 43 55.
Schlesische Provinzial-Lebensvers.-Anstalt 172 228.

Budapest, Erste Militärdienst-Vers.-Anst. 807.
Erste Ungar. Allgem. Assek.-Ges. 529 787.
Europäische Reisegepäck-Vers.-Ges. 606.
Foncière 27.
Hungaria 475 544.
Bukarest, „Dacia-Romania“ 800.
Christiania, Brage 182 183*.
Christiania almind. Brandfors. Selsk. (Storebrand) 412 419*.
Glitne 775.
Norden 344 352* 370.
Norske Garantieselskabet 775.
Sigyn 119.
Cöthen, Anhaltische Viehversicherungsbank a. G. 671.
Danzig, Lebensvers.-Anstalt Westpreußen 138 228 586.
Darmstadt, Rentenanstalt a. G. und Lebensversicherungs-Bank 345.
Dordrecht, „Dordrecht“ 575.
Drammen, Norge 255* 266.
Dresden, Allgem. Vers.-Ges. für See-, Fluß- und Landtransport 253.
Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung 13 708.
Landwirtschaftl. Feuervers.-Gen. im Kgr. Sachsen (Dresdner Feuervers.) 54 249 254*.
Sächsische Brandvers.-Anst. 12 69 135 167 454 595 646.
Sächsische Rückversicherungsgesellschaft 253 316.
Sächsische Vieh-Vers.-Bank 55 98 149 158*.
Urania 122 186* 271
Vaterländische Vieh-Vers.-Ges. 151 160*.
Drontheim, Trondhjems Brandfors. Selskab 155* 170 315.
Düsseldorf, Deutsche Rückvers.-Akt.-Ges. 83 455 474 482.
Düsseldorfer Allgem. Vers.-Ges. für See-, Fluß- und Landtransport 251 436 439*.
Düsseldorfer Feuervers. A.-G. 171, s.: Fusion 395 471 554.
Düsseldorfer Rückvers.-Akt.-Ges. 454 474.
Vereins-Vers.-Bk. für Deutschland, s.: Fusion 433 748.
Edinburg, North British and Merantile 374 400 527 529 532* 542 772.
Elberfeld, Vaterländische Feuer-Vers.-Akt.-Ges. 252 345 555 671 710, s.: Ges. 59.
Vaterländische Hagel-Vers.-Ges. in Liqu. 14 272.
Vaterländische Transportvers.-Akt.-Ges. 374 530.
Erfurt, Erfurter Viehvers.-Verein 26 620 709.
Thuringia 43 84 228 313 329* 574 646.
Essen, Westdeutsche Vers.-Akt.-Bk. 168 291 345 799.
Frankfurt a. M., Deutscher Phönix 271 272 760.
Europa 201 268.
Frankfurter Allgem. Vers.-Akt.-Ges. 71 202 265 271 314 332* 368 516, s.: s. Fusion 758 772 783 797 806.
Frankfurter Lebensvers.-Akt.-Ges. 315 345 516 694 723.
Frankonia 201 251 267 299* 311 695.
Neptun 122.
Preußische Rück-V.-A.-G. 201 267.
Providentia 84 98 122 171 229* 247 271 374.
St. Gallen, Helvetia Feuer 152 272 475 515 631 659.
Gladbach, Gladbacher Feuervers.-Akt.-Ges. 27 272 340 351* 373.
Gladbacher Rückvers.-Akt.-Ges. 272 340 454.
Rheinisch-Westfälischer Lloyd 42 253 310 322*.
Rheinisch-Westfälische Rückvers.-Aktienges. 253 311 323*.
Güstrow, Feuer Vers.-Verein a. G. für Mecklenburg 121.
Görlitz, Rothenburger Vers.-Anst. a. G. 152.
Göteborg, Gauthiod 574 576* 585.
Sveriges Allmänna 291 300* 308.
Gotha, Gothaer Feuervers.-Bk. a. G. 14 26 55 56 98 684 775.
Gothaer Lebensvers.-Bk. a. G. 182 399 722.
Gothenburg, Svea 27, s.: Gesetze 34.
Greifswald, Hagel- und Feuervers. a. G. 98 171 253 415.
Haag, Die Niederlande von 1845 605 607* 619
Halle a. S., Glasvers.-Akt.-Ges. „Halensia“ 530.
„Halensia“ Viehvers.-Ges. a. G. 286 294* 374 437.
Iduna Leben 98 169 228 316 397 400 404*.
Iduna Feuer, Unfall, Haftpflicht usw. 56, s.: Ges. 58 72 84 98 516 646.
Mitteldeutsche Vers.-Akt.-Ges. 122 514 671 695.
Salingia 455.
Hamburg, „Abstinentia“ 167 246 272.
Albingia 98 182 203 207* 228 736 748, s.: z. Fusion 471 596 647 808.
Assekuranz Union 272 316 374 710.
Globus 438 562 575.
Hamburg 555.
Hamburg-Bremer Feuer-Vers.-Ges. 168 173* 574 709.
Hamburg-Bremer Rückvers.-Akt.-Ges. 272.
Hamburg-Mannheimer Vers.-Akt.-Ges. 71 152 206 434 495 497 590*.
Hammonia 43 272 438.
Hansa 84 555 807.
Janus 152 228 308 318* 437 497 556 684.
Neue Fünfte Assekuranz-Compagnie 55.
Norddeutsche Feuervers.-Ges. in Liqui. 632.
Nord-Deutsche Vers.-Ges. 14 84 122 138 438 587 747 807, s.: Ges. 59.
Norddeutsche Vieh-Vers.-Ges. a. G. 156 157*.
Nord-West-Deutsche Vers.-Ges. 375 438.
Volksfürsorge 8 95 345 395 516 527 574 588 660.
Hannover, Bremen-Hannoversche Lebensvers.-Bk. 14 151 251 253 631.
Deutsche Militärdienst- und Lebensvers.-Anst. a. G. Hannover 316 620 670.
Preußischer Beamten-Verein 54 544 694 800.
Vereinigte Landschaftliche Brandkasse 14 252.
Hartford, First Re-Insurance Company of Hartford 14.
Hartford Fire Insurance Company 736.
Haynau (Schles.), Schles. Lebensvers.-Ges. a. G. 471 514 526 583 657.
Heilbronn a. N., Württembergische Transp.-Vers.-Ges. 228 316.
Helsingfors, Finska Sjöförsäkrings-Aktiebolaget 472 479* 496.
Fennia 274* 286.
Kalevas 275* 287.
Patria 225 230*.
Pohjola 268 276*.
Salama 290.
Suomi 236* 247.
Karlsruhe, Badische Feuervers.-Bk. 121 414 420* 659.
Karlsruher Lebensvers. a. G. 42 182 374 399 412 416* 437.
Köln a. Rh., Agrippina 748.
„Colonia“ 55 56 71 228 272 497 515 544.
Concordia 83 204 254 289 293* 455.
Haftpflichtverband rheinisch-westfäl. Gemeinden 317.
„Hohenzollern“ 95 194 432.
Kölnische Glasvers.-Akt.-Ges. 42 272 345 709.
Kölnische Hagelvers.-Ges. 97.
Kölnische Rückvers.-Ges. 314 324* 341 710.
Kölnische Unfall-Vers.-Akt.-Ges. 288 371 375* 398 400 475 543 605 631 659 723 807.
Kronprinz Vers.-Akt.-Ges. 268 316 415 516.
„Leo“ 606.
Minerva 314 324* 343.
Rheinische Feuervers.-Akt.-Ges. 268 316 516.
Rhenania 272 722.
Vaterländische Glasvers.-A.-G. 228.
Königsberg i. Pr., „Deutschland“, Rückvers.-Akt.-Ges. 438 497.
Lebensvers.-Anst. d. ostpreußischen Landschaft 83 540 788.

Kopenhagen, Dan, s.: Fusion 542 722.
Danske Genforsikring 588.
Hafnia, 560 563* 722, s.: Fusion 542.
Nye Danske 775.
Tryg, Andels-Anstalten 683.
Skandinavia 473 480* 495 807.
Krakau, Wechselseitige Versicherungsgesellsch. 807.
Lausanne, Lebensversicherung „Die Schweiz" 138.
Leipzig, „Friedrich August" Sächsische Versicherungsbank a. G. 122 695.
Gesellschaft zu gegens. Hagelschäden-Vergütung 136 140* 182 245 252 631.
Leipziger Feuerversicherungs-Anst. 171 497 682.
Leipziger Lebensvers.-Ges. 98 182 400 472 484* 707 721 734.
Leipziger Rückversicherungs-Anstalt 251.
Teutonia 122 309 316 328* 455 631 695.
Lemberg, Karpathia 760.
Liverpool, Liverpool und London und Globe 27, s. Gesetze 34.
London, Alliance Ass. Co. Ltd. 620.
Commercial Union 560 564* 573 747.
Gresham Life 251 684 760.
London Assurance Corporation 71.
Phönix 291.
The Fine Art and General Insurance Company 574.
Sun Life, s.: Gesetze 46.
Lübeck, Deutsche Lebensvers.-Ges. 42 70 122 291 315 621.
Lübecker Feuervers.-Ges. von 1826 a. G. 401.
Ludwigshafen a. Rh., Atlas 151 202 211*.
Magdeburg, Deutscher Adler 401.
Magdeburger Feuervers.-Ges. 71 137 139 148 171 173 176* 647 683.
Magdeburger Hagelvers.-Ges. 70 660.
Magdeburgische Landesfeuersozietät 671.
Magdeburger Lebensvers.-Ges. 43 206 227 271 288 291 438.
Versicherungsverband für Rübenzuckerfabriken 543.
Wilhelma 43 228 250 251 348 376* 411 631 659 710 747 799.
Malmö, Oeresund 395 402*.
Skane 760.
Mannheim, Badische Assek.-Ges. 152 206 228.
Continentale Vers.-Ges. 400 453 708 710.
Mannheimer Vers. Ges. 27 43 121 152 400 453 515 544 556 575 587 708 710 735 746 748* 775.
Oberrheinische Vers.-Ges. 55 120 343 344 374 413 415 418* 434 543 595 606 631 671 710 735.
Merseburg, Provinzial-Städte Feuer-Soz. der Provinz Sachsen 695 748.
Moskau, Moskowische Feuer-Assek.-Co. 204 208 209*.
Mühlhausen i. Els., La Mutuelle du Haut-Rhin 574.
München, Arminia 271 368 437 440* 747 748, s.: s. Fusion 494.
Bayerische Landes-Hagelvers.-Anst 669.
Bayerische Versicherungskammer 748 774.
Bayerische Rückvers.-Bk. 252.
Bayerische Vers.-Bk. 27 28 226 227 232* 497 800.
Münchner Rückvers.-Ges. 11 15* 138 562 759 760 787.
Süddeutsche Rückvers.-Akt.-Ges. 71 472 476* 529 787.
Münster, Westfälische Provinzial-Feuersozietät 55.
Neubrandenburg, Mecklenb. Hagel- und Feuervers.-Ges. a. G. 72 228 251 660.
Neuß, Rheinland 27 374 455 787.
New-York, Germania Life 121 585 588.
Manhattan Life Insurance Co. 454.
Mutual Life 206 658.
New-York Life 401 574.
Nürnberg, Nürnberger Lebensvers.-Bk. 13 69 249 270 271 287 294* 573 575 596 606 620 694 774.
Oldenburg, Oldenburger Versicherungs Gesellsch. 56 168 562.
Paris, „Confiance" 760.
„La Thémis" 27.
L'Urbaine 416.
„La Paix" 723.
Phénix 631 659.
Perleberg, Perleberger Vers.-Akt.-Ges. 150 156*.
St. Petersburg, Rossija 454
„Russischer Lloyd" 736.
Salamandra 289 296* 723.
Potsdam, Deutsche Lebensvers. Potsdam a. G. 225 232* 248 775.
Prag, Moldavia 172 747 800.
Rostock i. M., Ritterschaftliche Brand-Vers.-Ges. 708.
Vaterländische Feuer-Vers.-Soz. 96.
Schwedt a. O., Schwedter Hagel- und Feuervers.-Ges. a. G. 120 122 291 315 475 529.
Schwerin i. W., Mecklenburgische Lebensvers.-Bk. a. G. 27 287 300*.
Viehvers.-Ges. a. G. 228.
Sofia, Balkan 345 346* 372 400 800.
Spandau, Spandauer Vers.-Ges. a. G. 138.
Stettin, Germania 27 42 43 71 137 171 206 210 307 332* 671 760 807.
Norddeutsche See- und Fluß-Vers.-Akt.-Ges. 272.
Pommersche Provinzial-Lebensvers.-Anst. 14 228 619.
Preußische National-V.-G. 27 138.
Rückversicherungs-Akt.-Ges. 172.
Stockholm, Atlas 671.
Balder 723 736.
Fenix 169 175*.
Fylgia 184* 201.
Hansa 475 596 747.
Nordstjernan 273* 286.
Sjøassurans Kompaniet 252* 267.
Skandia 373 378* 399 436.
Skandinavien 253* 267.
Städernas Allmänna Brandstodsbolag 373.
Thule 248 256* 475.
Victoria-Brand 169 174*.
Straßburg i. Els., „Humanitas" 252.
Rhein & Mosel 26 171 314 320* 329 438.
Stuttgart, Allgemein. Deutscher Vers.-V. a. G. 13 70 122 152 171 201 228 251 291 315 345 368 435 440* 452 454 543 596 646 694 709 759.
Allgem. Rentenanstalt 475 683 723.
Suttgarter Lebensvers.-Bk. 13 272 341 349 369 380* 596 797.
Stuttgarter Mit und Rückvers.-Akt.-Ges. 13 137 202 288 291 295* 307 373 374 496 543 595 546 708 747 797.
Württembergische Gebäudebrandvers.-Anst. 514.
Württembergische Feuervers. a. G. in Stuttgart 120 169 412 555 807.
Württembergische Privat-Kranken- und Sterbekassen-Vers. a. G. 670.
Tiel, Nederlandsche Mij. van Brandverz. 314 319* 342.
Triest, Assicurazioni Generali 27 95 172 211* 224 438 454 529 671 786.
Meridionale 201.
Riunione Adriatica di Sicurta 344 353* 371 497.
Verona, Societa Cattolica 596.
Warschau, Warschauer Feuervers.-Ges. 314 331* 343.
Warschauer gegenseitige Lebensversicherungs-Gesellschaft 788.
Weimar, Union 97 206 723.
Wesel, Niederrheinische Güter-Assek.-Ges. 683.
Vesalia 434 497.
Wien, Allianz 182 228 723.
Anker 271 400 415.
Atlas 374.
Donau 251.
Erste Oesterr. Allgem. Unfall.-V.-G. 138 148 153* 437 631 747.

Gisela-Verein 171 800.
Janus 97 374 515.
Internationale Unfallvers.-Aktienges. 181 188* 455.
Kompaß 72.
Kosmos 544.
Oesterreichische Elementar-Vers.-Akt.-Ges. 736.
Oesterr. Phönix Leben 13 27 42 620.
Providentia 401 455 723.
Union 121.
„Universale“ 98.
Versicherungsverband für Papierindustrie 735.
Wiener Lebens- und Rentenvers.-Anst. 152 284* 246 438.
Wiener Vers.-Ges. 171 555.

Wiesbaden, Nassauische Lebensversicherungsanstalt 748.
Winterthur, Schweizer Unfallvers-Aktienges. 253 314 329 330* 415 529 544 555 682 787.
s.: Gesetze 19.
Wittenberge, Priegnitzer Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. 14.
Zürich, Eidgenössische Transport-Vers.-Ges. 515 710.
Schweizerische Allgemeine Versicherungs-Akt.-Ges. 122.
Schweizerische Rückvers.-Ges. 316 343 348* 372.
Schweizerische Lebensvers.- und Rentenanstalt 98 291 437 454 562 606 631.
Zürich 344 350* 369 561 562 587 631.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 1. Leipzig, den 2. Januar 1913 44. Jahrgang.

Gewitterschäden.

Von W. Preuß, Danzig-Langfuhr.

Der Blitz oder ein Gewittersturm, oder auch beide Naturgewalten gemeinsam, verursachen oft schwerwiegende Beschädigungen und Schäden.

Während bei Brandschäden in den meisten Fällen von vornherein feststeht, daß der Schaden ersetzt wird, ist es bei Unwetterschäden an Gebäuden oft nicht so, denn den durch Unwetter mit elektrischen Entladungen entstandenen Schäden an Baulichkeiten ist es mitunter sehr schwer anzusehen, ob sie durch Blitz oder durch den Sturm hervorgerufen worden sind. Hinzu kommt noch, daß eine Versicherung gegen Sturmschäden in der Regel nicht genommen worden ist, und daß die Feuerversicherungsgesellschaften nur den Schaden ersetzen, der nachweislich durch Blitz verursacht worden ist, nicht aber solchen durch Sturm, welcher als ein Begleiter des Gewitters häufig mehr Schaden anrichtet, als der Blitz selbst.

Leicht ist oft die Feststellung der wahren Ursache der Unwetterschäden nicht. — Die Aufgabe für den Untersuchenden, ob Geschädigter selbst, ob Amtsvorsteher, Richter oder Sachverständiger, ist bei solchen Schäden weit schwieriger, wie sie bei Brandschäden ist. Kommt es hier doch vor allen Dingen darauf an, die wahre Ursache des Schadens zu ergründen und festzustellen.

Zunächst einige wichtige Unterschiede:

Der Sturm drückt und schiebt in Sturmrichtung bezw. rechtwinklich zur Dach- und Wandfläche; er hebt (durch das gewaltige Zusammenpressen der Luft unter dem Dachüberstand) und saugt (durch Luftverdünnung an der dem Sturm entgegengesetzten oberen Dachhälfte, in der Nähe der First).

Der Vernichtungsweg des Sturmes ist geradeaus (Sturmrichtung), der des Blitzes in der Hauptsache von oben nach unten gerichtet.

Der Blitz stanzt. Er geht wie ein Geschoß selbst durch die dicksten Mauern hindurch. Dem Sturm weichen in erster Linie die schlecht verankerten oder unverankerten und die morschen Teile. Der Blitz dagegen sucht mit Vorliebe die bestverankerten, in erster Linie die gut mit Eisen durchsetzten Teile auf. Der Blitz richtet die stärksten Zerstörungen in der Regel in den oberen Gebäuderegionen an. Nach unten schwächen sich die Beschädigungen ab. Der Sturm dagegen spaltet, bricht und knickt die Stiele erst weiter unten, dort, wo sie durch Durchlochungen, Abblattungen und Anfaulen geschwächt sind. Bei einem reinen Sturmschaden ist jedes Ansengen von Holzhärchen ausgeschlossen. Der Blitz dagegen läßt oft Sengspuren zurück und schwärzt, natürlich nur dort, wo er Material zur Verkohlung vorfindet. Ist solches nicht vorhanden, dann sind Schwärzungen auf Schmutz und Ruß zurückzuführen. Die Sengspuren durch Blitz unterscheiden sich von gewöhnlichen Brandspuren dadurch, daß sie nicht tief und kurz sind, sondern breit und oberflächlich. Durch die Wucht des Sturmes werden die Hölzer beim Fortschleudern und Aufschlagen zerknickt, gequetscht oder gespalten. Der Blitz dagegen reißt faserige Stücke (Längs-

splitter) aus dem Holze heraus. Die Blitzspuren an Stielen sind oft furchenähnlich aussehend. Die Holzsplitter werden vom Blitz explosionsartig herausgeschleudert.

Bei Beschädigung der Dacheindeckung ist folgendes zu beachten: Der Blitz zertrümmert die Dachpfannen strichweise und zwar in Richtung von der First zur Traufe, wobei er die Schalung bezw. den Sparren meist in Mitleidenschaft zieht, was bei Sturm nicht vorkommt. Der Sturm dagegen schleudert die Dachpfannen flächenweise herunter, entweder durch die saugende Wirkung unterhalb der First oder durch Luken oder Türen hindurchfahrend. Der Blitz magnetisiert mitunter schwächere und kürzere Eisenkonstruktionen. Durch die Gewalt des Sturmes kann Eisen allenfalls verbogen werden. Werden bei einem Gewitter Gebäude in Sturmrichtung umgeworfen, so wird man den Sturm als den Urheber des Schadens bezeichnen dürfen. Der Blitz kümmert sich nicht um die Sturmrichtung und schleudert die von ihm mit Gewalt losgetrennten Stücke auch in entgegengesetzter Richtung des Sturmes fort. Die durch einen Durchschlag des Blitzes verursachten Löcher im Mauerwerk, welche immer dann vorkommen, wenn der Blitz von einem auf der einen Seite der Mauer befindlichen guten Leiter zu einem solchen auf der anderen Mauerseite gelegenen überspringt, sind auf der einen Seite (Austritt) stets bedeutend größer als auf der anderen Seite (Eintritt). Eine durch Blitz hervorgerufene Spaltung des Mauerwerks verläuft ferner nicht etwa in Richtung der Abtreppungen des Ziegelverbandes, wie diese etwa beim Setzen des Fundaments erfolgt, sondern direkt von oben nach unten bezw. längs Drahtzügen, was ja auch ohne weiteres einleuchten dürfte. Von den durch Blitz im Dach oder Fensterglas verursachten Löchern ist schließlich zu sagen, daß sie die Eigentümlichkeit aufweisen, an der Eintrittstelle des Blitzes abgerundete und an der Ausstrittstelle desselben scharfkantige Ränder zu haben, was auf die Schmelzwirkung des betreffenden Funkens zurückzuführen ist. Die durch Steinwürfe oder in Schmieden, Schlossereien und Maschinenfabriken durch wegfliegende Eisenteilchen verursachten Löcher zeigen diese Eigentümlichkeiten nicht. Der Blitz reißt mitunter Nägel, Haspen und sonstige Metallstücke aus dem Mauerwerk, löst Beschläge von den Rahmen der Fenster und Türen und schleudert sie oft weit fort. Die Gewalt selbst des stärksten Sturmes vermag solches nicht. Ein Orkan bricht unter Umständen Schornsteinköpfe an der Stelle ihres Austritts aus dem Dache glatt ab und wirft sie als ein Ganzes auf die Dachfläche, aber in Richtung des Sturmes. Der Blitz dagegen sprengt oder spaltet den Schornstein. Er wirft die Stücke und Stückchen nach allen Richtungen. Mitunter wird der Schornstein in der Richtung von oben nach unten gespalten, was durch die ungeheure und plötzliche Luftverdrängung geschieht. An Drähten der Klingelzüge oder des Gypsverputzes hinterläßt der Blitz oft Schmelzspuren. Er schmilzt oder zerstäubt aber auch solche Drähte. Die vom Blitz getroffenen aber nicht zerstörten Drähte zeigen beim Uebersprung von einem andern Leiter eine braune Anlauffarbe, und zwar auf derjenigen Seite, von welcher her der Funken den Draht zuerst traf. Der Blitz läßt Durchlöcherungen nicht nur im Draht-Gipsputz, sondern auch in Lehmdecken zurück. Die vom Sturm losgelösten und fortgeschleuderten Konstruktionsstücke verursachen beim Aufschlagen schwerwiegendere Beschädigungen an den Putz- bezw. Decken- und Wandflächen, zum mindestens Schramme, niemals kleine Löchlein. Findet man Holzteile (Stiele, Riegel pp.) direkt unter Drahtzügen angesengt, so dürfte der Blitz in Frage kommen. Stellt sich jedoch die schwärzliche Färbung des Holzes als Rost heraus, und sind am Gebäude sonst weitere Blitzspuren nicht zu entdecken, so kommt der Blitz nicht in Frage. Auch Nägel werden vom Blitz glühend und verursachen Sengflecken; diese sind jedoch keilförmig und erstrecken sich von einem Nagel zum andern hin, während die Rostfärbung den Nagel zylindrisch umgibt. Hat der Blitz das Zerreißen von Drähten verursacht, so findet man die Enden derselben ausgezogen und zugespitzt oder doch glatt vor. Der Bruch der Drähte bei rein mechanischer Wirkung ist dagegen stumpf und rauh. Die Blitzspuren können manchmal bis zum Erdboden verfolgt werden, woselbst der Blitz mitunter trichterförmige Löcher verursacht, an welchen sich z. B. bei Sandboden sogenannte Blitz-

röhren anschließen, welche dadurch entstehen, daß der Blitz die von ihm in dem Sandboden auf seinem Wege berührten Quarzkörner miteinander zu einer sinterartigen Röhre zusammenschmilzt, welche man unter Umständen mehrere Meter tief im Erdboden verfolgen kann. Diese trichterförmigen Löcher sind leicht zu unterscheiden von denen, die dadurch entstehen, daß bei strömendem Gewitterregen an einzelnen Stellen das Dachwasser sich in einem Strahl zur Erde ergießt, und so den Sandboden an diesen Stellen tief aushöhlt. Hier fehlen natürlich die Sinterungen. Ferner ist der Ort der Beschädigung von außerordentlicher Wichtigkeit. Tritt z. B. die Zerstörung einer Gebäudeecke ein, an welcher der Sturm infolge ausreichender Verstrebung abgleitet, so wird man es wohl mit einem Blitzschaden zu tun haben. Der Sturm hätte vielleicht die Wand eingedrückt, nicht aber die Ecke abgedrückt. Und nun einige Eigenheiten des Blitzes.

Die meisten Blitzschläge finden in den Nachmittagsstunden, nach vorausgegangenen heißen und schwülen Vormittagen, und an den Meeresküsten auch in den Nachtstunden statt, woselbst auch häufiger Wintergewitter vorkommen. Der Blitz schlägt in der Regel in die höchsten bezw. irgend eine der höchsten Stellen ein. Bei flachen Pappe-, Zink- oder Holzzementdächern sehr tiefer (breiter) Gebäude schlägt der Blitz auch in die Traufe ein, vorzugsweise dann, wenn diese vorher naß geworden war. Es sind Fälle bekannt, wo der Blitz sogar dort einschlug, trotzdem auf dem Firste eine Blitzschutzvorrichtung vorhanden war. Es ist empfehlenswert, bei Flachdachgebäuden von über 20 m Breite auch die Unterkante des Daches zu schützen. Es sollten in Anbetracht der höheren Schutzwirkung die größeren Anlagekosten keinesfalls ein Hindernis sein. Der Einschlag erfolgt mitunter auch dort, wo sich nahe unter dem Dache ein eisernes Wasserbassin oder aufgestapeltes Eisen befindet oder wo Zweige eines Baumes das Dach berühren. Eine Eigentümlichkeit des Blitzes ist es ferner, daß er sich zu manchen Baumarten mehr hingezogen fühlt, als zu andern. So übt die Eiche eine ganz besondere Anziehungskraft auf den Blitz aus. Wahrgenommen ist ferner worden, daß der Blitz verhältnismäßig sehr selten in die Tanne einschlägt. Die an Fett reichen Bäume, die sogenannten Oelbäume, werden seltener getroffen wie die Stärkebäume. Ferner ist die Blitzgefahr ein und derselben Baumgattung von der Jahreszeit abhängig. So wird die Linde im Frühling sehr wenig, im Sommer häufiger getroffen; bei ihr beginnt auch erst im März die Bildung von Stärke. Dagegen ist die Blitzgefahr umgekehrt für die Buche im Frühjahr größer als im Herbste. Dieser Baum fängt vom Mai ab Stärke in Oel umzusetzen. Es ist schon beobachtet worden, daß abgestorbene Aeste sowohl bei Stärke- als auch bei Fettbäumen die Blitzgefahr erhöhen. Während eines Gewitters können auch heftige Lufterschütterungen einen Blitzschlag herbeiführen. Das beweist folgender Fall: Ein Landwirt mußte mit ansehen, wie ein Unwetter eine ganze Saat vernichtete. Eine ohnmächtige Wut übermannte ihn. Und in seinem blinden Zorne feuerte er sein Gewehr gegen den Himmel ab. In demselben Augenblick zündete ein Blitzstrahl aus den Wolken und schmetterte den Schützen tot zu Boden. Dieser rächende Strahl beweist, wie sehr gefährlich es ist, während eines Gewitters künstliche Lufterschütterungen hervorzurufen. Schlägt der Blitz in Gebäude ein, so folgt er von der Einschlagstelle an vorzugsweise den vorhandenen besten Elektrizitätsleitern, den Schaltnägeln, Bolzen, Ankern, Verdrahtungen, den Blechverwahrungen, Grat- und Kehlzinkungen, Dachrinnen und Abfallrohren usw. Auf den Weg des Blitzes haben selbst die kleinsten Metallkonstruktionen einen Einfluß. Er springt von einer Metallmasse zur andern, dazwischen befindliche schlechte Leiter je nach ihrem Material zertrümmernd oder entzündend, und die Metalle, soweit sie dem Durchgang des Blitzes keinen genügenden Querschnitt darbieten, schmelzend und auch zerstäubend. In Ermangelung metallischer Leiter folgt der Blitz von der Einschlagstelle an in der Richtung zur Erde den sogenannten Halbleitern und unter diesen mehr denjenigen, deren Leitungsvermögen durch den Gewitterregen oder durch sonst erzeugte Feuchtigkeit erhöht worden ist. Er bevorzugt hierbei Mauerwerk vor Holz und Eichenholz vor Fichtenholz. Die Beschädigungen (und das ist auch beachtenswert) sind bei

Eichenholz geringer als bei Fichtenholz. Die Zerstörung eines Halbleiters durch Blitz ist besonders dort sehr groß, wo er von oder zu Metall ab- bezw. überspringt. Ist er dabei gezwungen, Hölzern von ganz geringem Querschnitt zu folgen, dann läßt er oft furchtbare Spuren zurück.

Bei einem der vielen Schuppen der Kläranlage in Insterburg war z. B. die Beschädigung eines dünnen Schwebesparrens durch einen besonders schweren Schlag derart groß, daß das obere Sparrenende einem Strauchbesen glich. Eine andere Eigentümlichkeit des Blitzes ist die, daß er nicht immer in einem einzigen Strahle zur Erde fährt; er teilt sich mitunter in mehrere Strahlen, er verästelt sich. Es ist schon vorgekommen, daß zwei wenig voneinander entfernt stehende Gebäude zu gleicher Zeit getroffen worden sind. Und so, wie der Blitz in der Luft sich teilt und verästelt, so besitzt er auch das Bestreben, sobald er Gegenstände trifft, die mit der Erde in leitender Verbindung stehen, sich in denselben zu verästeln und auszubreiten. In dem Maße der Verzwingung aber und mit der Möglichkeit seiner Ausbreitung über größere Flächen wird seine Energie geschwächt. Es nimmt daher die Größe der Zerstörung in der Regel von der Einschlagstelle nach unten ab. Daher findet man dort, wo der Blitz hineinfuhr, die schwersten Beschädigungen vor; die nach der Erde zu gelegenen Teile sind meist nur leicht beschädigt. Nicht unerwähnt möchte ich ferner lassen, daß der Blitz auch chemische Wirkungen hervorruft. So schwärzt er die Vergoldungen der Bilder- und Spiegelrahmen, auch die der Kronleuchter usw. und den Metallbelag von Spiegeln verändert er entweder in geschlängelte und unregelmäßig begrenzte Streifen, oder er schmilzt den Belag auch gänzlich und an dessen Stelle bleibt nur Metalloxyd in Staubform zurück.

(Schluß folgt.)

Sonstige Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung im Falle des § 369 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Dezember 1912.

Auf Grund des § 369 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) hat der Bundesrat bestimmt, daß das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung über die Vornahme von Satzungsänderungen im Falle des § 369 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in dem durch § 73 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) geregelten Verfahren entscheidet.

Vor der Entscheidung ist der Kassenvorstand zu hören und auf seinen Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Gegen die Entscheidung steht dem Kassenvorstande der Rekurs zu. Die §§ 74, 75 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmung gelten entsprechend.

Berlin, den 11. Dezember 1912.

Der Reichskanzler.
I. A.: Dr. Caspar.

Bei Nichtzahlung der ersten Prämie wird die Versicherungsgesellschaft ohne Fristsetzung von der Entschädigungspflicht frei!

(Nachdruck verboten.)

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag macht den Verlust des Entschädigungsanspruchs eines Versicherten bei Nichtzahlung der Prämie von einer besonderen Fristsetzung abhängig, wenn die Versicherung schon begonnen hat (§ 39), während sich eine solche erübrigt, wenn die Prämienzahlung vor oder bei Beginn der Versicherung zu erfolgen hat. Nun wird im allgemeinen die Versicherungspolice nur nach erfolgter Zahlung ausgehändigt werden, es kann jedoch auch der Fall eintreten, daß die Behändigung erfolgt und die Zahlungsquittung schon vor der Zahlung ausgestellt wird, weil man eine baldige Zahlung voraussetzt. Läuft nun in einem solchen Falle die Versicherung von dem Tage der Quittung an, wenn die Zahlung erst viel später erfolgt, oder entfällt die Verpflichtung zur Leistung seitens der Versicherungsgesellschaft? Zu bejahen ist die letztere Frage. Als Erläuterung diene die folgende Reichsgerichtsentscheidung: Die Klägerin, die Vereinigten Spediteure und Schiffer, Gesellschaft m. b. H., schloß für ihre Rheindampfer usw. eine Haftpflichtversicherung für Fälle, in denen sie in Anspruch genommen werden würde. mit der Versicherungsgesellschaft T . . . Der Vertrag lautete auf die Zeit vom 6. Oktober 1910 bis ebendahin 1915. Er wurde der Klägerin am 28. September 1910 vom Oberinspektor L. in Köln zugesandt, worauf erstere am 30. September antwortete, sie habe zwar die Bedingungen nicht nochmals geprüft, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie den Abmachungen entsprächen, unterschrieben. Die T. stellte daraufhin am 6. Oktober die Police aus, die L. am 10. Oktober mit dem Quittungsvermerk über die erste Prämie der Klägerin zusandte und bestätigte, daß die Versicherung eingelöst sei. Am 12. Oktober wurde

nun auf dem der Versicherungsnehmerin gehörigen Dampfer „Ernst Bassermann" ein Maschinen Ingenieur verletzt. Der Unfall wurde sofort gemeldet und auch ein Anwalt von der T. mit der Sache betraut. Erst am 6. Juni 1911 wurde die Entschädigung abgelehnt, weil die erste Prämie erst am 24. Oktober 1910 gezahlt und infolgedessen nach § 9 des Vertrages eine Entschädigungspflicht der Gesellschaft nicht bestehe. Die vereinigten Spediteure und Schiffer erhoben Klage und machten geltend, daß die Police schon den Quittungsvermerk getragen habe, daß die verspätete Prämienzahlung am 24. Oktober ohne Vorbehalt angenommen worden sei und schließlich die Beklagte ihre Ersatzpflicht in der Zeit bis 6. Juni 1911 anerkannt habe. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe wies die Berufung zurück. Die Gründe geben dazu an, daß der § 9 des Vertrages, der dem § 39 des Gesetzes entspreche, nicht anzuwenden sei, weil er sich nur auf Nichtzahlung der laufenden Prämie, nicht aber der ersten Prämie bezöge und nur ausnahmsweise bei besonderer Vereinbarung Anwendung finden könne. Eine solche liege aber nicht vor. Die Wirksamkeit der Versicherung sei davon abhängig gewesen, daß ohne Verzug die Prämie gezahlt wurde, und nur wenn dies sofort nach der Einlösung der Versicherung und bei Aufforderung geschehen sei, könne sie zurückbezogen werden auf den Einlösungstermin. Es sei demnach nur die Frage zu prüfen, ob die Klägerin ohne Verzug gezahlt habe. Das müsse verneint werden. Die Uebersendung der Police vor Zahlung habe nur zum Ausdruck gebracht, daß die Versicherung schon laufe und die nachherige, allerdings baldige Zahlung zulässig sei, zumal größeren Gesellschaften gegenüber die Einziehung der Prämie durch Nachnahme nicht üblich sei. Die vorbehaltlose Annahme der Zahlung an L. sei ohne Bedeutung, da L. nicht veranlaßt gewesen sei, auf die Folgen der verspäteten Zahlung, die der Klägerin bekannt sein mußten, hinzuweisen. Ebensowenig sei von einem Verzicht der Versicherungsgesellschaft die Rede. Das Reichsgericht teilte diese Ansicht und wies die Revision der Klägerin als unbegründet zurück (Urteil des Reichsgerichts v. 20. Dezember 1912. Aktenzeichen: VII. 361/12.) sk.

Provisorische Versicherungsanträge sind keine Versicherungsanträge im eigentlichen Sinne.

(Nachdruck verboten.)

Provisorische Versicherungsanträge, d. s. Anträge, aus denen die Versicherungsgesellschaften zunächst nur ersehen wollen, ob sie eine nachgesuchte Versicherung nicht überhaupt von vornherein als bedenklich ablehnen würden, sind keine Versicherungsanträge im eigentlichen Sinne. Ihre Ablehnung durch andere Gesellschaften braucht deshalb bei den im Versicherungsverkehre üblichen Fragen: ob früher schon abgelehnt? nicht angegeben zu werden. Dies hat das Reichsgericht in folgendem Falle bestätigt. Der Wannenbauer D. in E. war bei der Provinzial-Feuersozietät in M. gegen Feuer versichert und zwar hatte er mit dieser Gesellschaft im Laufe der Jahre drei Versicherungen abgeschlossen. Mit dem ersten Versicherungsvertrage vom 3. Januar 1895 hatte er lediglich sein Hausgrundstück auf 3300 M versichert, mit dem zweiten Vertrage vom 3. April 1905 sein ganzes Hausgerät auf 5760 M und der dritte Vertrag, der vom Sohne des E. am 10. Oktober 1907 für diesen geschlossen war, versicherte die gesamte Kontor- und Werkstatteinrichtung des D. und die Warenbestände seines Sohnes an Fahrrädern und Nähmaschinen auf 20,000 M. Am 2. Juni 1908 brannte das Anwesen des Versicherten ab. Der dabei entstandene Gebäudeschaden wurde von Sachverständigen auf 1758 M, der Mobiliarschaden auf 1876 M und der Warenschaden auf 4620 M geschätzt. D. wollte sich aber damit nicht zufrieden geben und verlangte mehr. Nun lehnte die Gesellschaft ihre Entschädigungspflicht überhaupt ab und erklärte, daß vor allem beim dritten Vertrage vom 10. Oktober 1907 verschiedene für die Versicherung wesentliche Fragen von D. wahrheitswidrig beantwortet seien. Das Landgericht Münster hatte dem Kläger nur 3614 Mark zuerkannt als den Schaden, der an Haus und Hausmobiliar entstanden war. Diese Ansprüche, so erklärte das Landgericht, seien gemäß den ersten beiden Versicherungen mit Recht verlangt. Bei Abschluß der dritten Versicherung aber, die die Warenbestände umfaßt habe, sei tatsächlich die Frage, ob eine Versicherung schon von einer Gesellschaft abgelehnt sei, falsch mit Nein beantwortet worden. Denn tatsächlich habe der Agent einer anderen Gesellschaft es bereits früher abgelehnt gehabt, einen von D. an ihn gerichteten provisorischen Antrag seiner Gesellschaft vorzulegen. Der Zweck der bei Versicherungsanträgen üblichen Frage, ob bereits früher abgelehnt, sei für die Gesellschaft stets der, zu wissen, ob die Uebernahme einer Versicherung bereits anderen Gesellschaften oder auch dem Agenten bedenklich erschienen sei. Das Oberlandesgericht Hamm sprach dem Kläger aber auch den an Warenbeständen entstandenen Schaden mit 4620 M zu. Es führte dazu aus: Es könne vollkommen dahin gestellt bleiben, ob die Frage 16: Ist eine Versicherungsübernahme bereits andererseits abgelehnt oder aufgehoben? objektiv unrichtig beantwortet worden sei. Denn ein von dem Sohne des Klägers im Juli 1907 einem Agenten der G. Feuerversicherungsgesellschaft vorgelegter Antrag sei nur ein sog. provisorischer Antrag gewesen. Wenn der Agent auf diesen provisorischen Antrag nicht eingegangen sei, vielmehr seine Vermittelung von vornherein abgelehnt habe, so liege darin noch keine Ablehnung der Versicherung durch eine Gesellschaft. Die Frage, ob schon von einer Gesellschaft abgelehnt, hätte deshalb mit Recht vom Kläger mit Nein beantwortet werden dürfen. Provisorische Versicherungsanträge seien im Versicherungsverkehre durchaus üblich. Die Versicherungsgesellschaften wollten dadurch das Publikum ermutigen, auch mit zweifelhaften Anträgen an sie heranzutreten. Wenn die Beklagte ihre Frage 16 nach früher abgelehnten Versicherungen auch auf solche rein provisorische Anträge habe erstrecken wollen, dann habe sie sich präziser ausdrücken müssen. Die Ansprüche des Klägers aus der 3. Versicherung seien darum keineswegs verwirkt, denn er habe nichts falsch beantwortet. Das

Reichsgericht, bei dem die beklagte Gesellschaft noch Revision eingelegt hatte, erklärte gleichfalls, daß sich die Frage nach einer früheren Ablehnung nicht auch auf solche rein provisorische Anträge erstrecke. Die Revision wurde deshalb als unbegründet zurückgewiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 20. Dezember 1912. Aktenzeichen: VII. 426/12.) sk.

Schadensersatz und Versicherung.

(Nachdruck verboten.)

Auf der Landstraße von Hannover nach Wunsdorf karambolierte der Wagen des Kaufmanns K. aus Wunsdorf mit einem Automobil aus Hannover, wobei das eine der Pferde des K. so schwer verletzt wurde, daß es getötet werden mußte. K. verlangte durch Klage beim Landgericht Hannover vom Besitzer des Autos und vom Chauffeur Ersatz des Schadens, der ihm durch die Verletzung und Tötung des Pferdes entstanden sei, und erreichte auch die Verurteilung sowohl des Automobilbesitzers wie des Chauffeurs, ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen. In der Berufungsinstanz machte der Besitzer des Autos geltend, daß K. das getötete Pferd zu seinem vollen Werte bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert habe und von dieser Gesellschaft den Wert des Pferdes voll oder doch zum größten Teil ersetzt erhalte; hierdurch falle aber seine Haftung fort; denn falls auch er haftbar gemacht werde, so erhalte der Kläger das Pferd doppelt ersetzt, einmal von ihm, dem Beklagten, und dann von der Versicherungsgesellschaft. — Trotz diesem Vorbringen kam auch das Oberlandesgericht Celle zu einer Verurteilung des Beklagten, dem Kläger den Wert des Pferdes zu ersetzen. Der Umstand, so führte das Oberlandesgericht aus, daß der Kläger versichert sei und vielleicht von einer Versicherungsgesellschaft den Schaden ersetzt verlangen könne, stehe seinem Klageanspruch nicht entgegen. Denn auf diesen seien die Ansprüche aus einer privaten Versicherung nicht anzurechnen; der Schadensersatzpflichtige bleibe vielmehr für den Schaden trotz einer etwa vom Beschädigten genommenen privaten Versicherung haftbar. Zu bedenken sei auch, daß dem Kläger der Vorteil, von der Versicherungsgesellschaft sein Pferd ersetzt zu erhalten, nicht unentgeltlich zufalle, daß er vielmehr für diese Versicherung ein Eintrittsgeld und Prämien gezahlt habe. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Dezember 1912. Aktenzeichen: 2. U. 212/12.)

Krankenversicherung 1911.

Die Hauptergebnisse der Krankenversicherung im Jahre 1911 stellen sich wie folgt:

(Siehe untenstehende Tabelle.)

Im Jahre 1911 waren 23,109 Krankenkassen vorhanden, 79 weniger als im Vorjahre. Die Zahl der Mitglieder im Durchschnitt des Jahres betrug 13,619,048, der Zuwachs an Mitgliedern gegen das Vorjahr rund 550,000. Die Zunahme zeigt sich hauptsächlich bei den Ortskrankenkassen mit 372,000 und den Betriebskrankenkassen mit 122,000; dann folgen die Innungskrankenkassen mit 31,000, die Gemeindekrankenversicherung mit 29,000 und die Baukrankenkassen mit 400 Mitgliedern. Einen Rückgang in der Mitgliederzahl zeigen die eingeschriebenen Hülfskassen mit 3400 und die landesrechtlichen mit 1000 Mitgliedern.

Die Zahl der Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit stellt sich auf 5,772,388 mit 115,128,905 Krankheitstagen. Auf ein Mitglied kamen durchschnittlich 0,42 Erkrankungsfälle und 8,45 Krankheitstage, für die Krankengeld oder Krankenanstaltspflege gewährt wurde.

Die ordentlichen Einnahmen (Zinsen, Eintrittsgelder, Beiträge, Zuschüsse, Ersatzleistungen, sonstige Einnahmen — abzüglich derer für die Invalidenversicherung —) betrugen 412,290,611 M, darunter 388,442,459 M Beiträge (einschl. Zusatzbeiträge und Eintrittsgelder).

Die ordentlichen Ausgaben (Krankheitskosten, Ersatzleistungen, zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder, Verwaltungskosten (abzüglich derer für die Invalidenversicherung), sonstige Ausgaben) beliefen sich auf 392,524,744 M, darunter 357,468,396 M Krankheitskosten, die sich verteilen auf:

Aerztliche Behandlung	83,754,224 M
Arznei und sonstige Heilmittel	53,171,234 „
Krankengelder	153,582,976 „
Unterstützung an Schwangere und Wöchnerinnen	6,799,157 „
Sterbegelder	8,525,480 „
Anstaltsverpflegung	51,356,861 „
Fürsorge für Genesende	277,464 „

Kassenarten	Zahl der Kassen	Mitglieder im Durchschnitt des Jahres	Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit		Krankheitstage mit Krankengeld oder Behandlung i. Krankh.		Krankheitskosten		Vermögen
			überhaupt	auf ein Mitglied	überhaupt	auf ein Mitglied	überhaupt M	auf ein Mitglied M	M
Gemeindekrankenvers.	8,198	1,700,696	476,982	0,28	9,632,402	5, 66	24,506,775	14,41	2,843,500
Ortskrankenkassen	4,748	7,217,908	3,152,493	0,44	64,893,231	8,99	188,815,740	26,16	151,741,911
Betriebskrankenkassen	7,921	3,396,045	1,654,590	0,49	30,887,880	9,10	113,255,766	33,35	127,279,317
Baukrankenkassen	41	17,056	10,008	0,59	159,751	9,37	497,715	29,18	277,505
Innungskrankenkassen	845	327,077	125,689	0,38	2,548,680	7,79	7,927,519	24,24	7,214,433
Eingeschriebene Hülfsk.	1 227	925,148	341,934	0,37	6,800,338	7,35	21,795,602	23,56	21,825,360
Landesrechtliche Hülfsk.	129	35,118	10,692	0,30	206,623	5,88	669,279	19,06	1,830,568
Zusammen 1911	23,109	13,619,048	5,772,388	0,42	115,128,905	8,45	357,468,396	26,25	313,012,594
1910	23,188	13,069,375	5,197,080	0,40	104,708,104	8,01	320,020,827	24,49	296,406,755

Auf ein Mitglied kamen durchschnittlich 26,25 M Krankheitskosten.

Die Verwaltungskosten (abzüglich derer für die Invalidenversicherung) betrugen 22,189,349 M, auf 1 Mitglied durchschnittlich: bei den eingeschriebenen Hülfskassen 2,82 M, den Innungskrankenkassen 2,80 M, den Ortskrankenkassen 2,45 Mark und den landesrechtlichen Hülfskassen 1,85 M. Bei den Betriebs- und Baukrankenkassen werden sie fast ganz von den Unternehmern, in der Gemeindekrankenversicherung von den Gemeinden getragen. Bei allen Kassen überhaupt stellen sich daher die Verwaltungskosten nur auf 1,63 M durchschnittlich für das Mitglied.

Das Gesamtvermögen betrug rund 313,0 Mill. Mark (im Vorjahr 296,4), wovon entfielen: auf die Ortskrankenkassen 151,7, die Betriebskrankenkassen 127,3, die eingeschriebenen Hülfskassen 21,8, die Innungskrankenkassen 7,2, die Gemeindekrankenversicherung 2,9, die landesrechtlichen Hülfskassen 1,8 und die Baukrankenkassen 0,3 Mill. Mark.

Nationale Volksversicherung.

Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland versendet folgendes „Rundschreiben" an die Arbeiter- und Arbeitgeber-Verbände, sowie an die sonstigen großen wirtschaftlichen und gemeinnützigen Organisationen, die berufen sind, sich in den Dienst der Organisation einer wahrhaft gemeinnützigen nationalen Volksversicherung zu stellen.

Die Organisation einer wahrhaft gemeinnützigen nationalen Volksversicherung läßt sich nur dann erfolgreich durchführen, wenn bei weitgehender Dezentralisation der örtlichen Verwaltung das Versicherungsrisiko selbst tunlichst von einer Zentrale getragen wird.

Zur Erreichung dieses Zweckes empfiehlt es sich, die mit Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden und sonstigen wirtschaftlichen gemeinnützigen und öffentlichen Organisationen verbundenen Versicherungseinrichtungen — Sterbe-, Witwen- und Aussteuerkassen — als Träger der Volkversicherung zu belassen, da sie durch die Vertrauensstellung, die sie bei ihren Mitgliedern einnehmen, die treusten und besten Berater für die Volksversicherung sind, ihnen die größte innere Werbekraft innewohnt, sie die Akquisition und das Inkasso der kleinen Wochen- und Monatsbeiträge am billigsten besorgen können und einem vorzeitigen Verfall der Versicherung am erfolgreichsten entgegenzuwirken verstehen werden.

Bei einem derartigen Vorgehen bleibt die Selbständigkeit der einzelnen Organisationen und Kassen völlig unberührt, ohne daß ihnen etwa zugemutet würde, sich mit andern ihren wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bestrebungen fremdartigen Organisationen zu einem unwillkommenen Gesamtbetrieb der Volksversicherung unmittelbar zusammenzuschließen.

Die einzelnen in ihrem Wirkungskreis örtlich oder sachlich auf die Zahl ihrer Mitglieder eingeschränkten Kassen sind alsdann die juristischen Versicherungsträger, die die Akquisition und das Inkasso übernehmen, auch die Verwaltung und Anlage der Vermögensbestände — Prämienreserven — bewirken.

Darüber hinaus sind neue Versicherungskassen dort ins Leben zu rufen, wo solche Einrichtungen bei bereits vorhandenen wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Organisationen der in Betracht kommenden Art noch nicht bestehen, dies aber immer nur im engsten Anschluß an solche Organisationen, als den Vertretern der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Kassenmitglieder.

Wo derartige Versicherungseinrichtungen weder bereits vorhanden sind, noch sich neu schaffen lassen, können solche Organisationen das Inkasso zu angemessenen und zugleich billigeren Vergütungssätzen als den jetzt üblichen übernehmen, auch geeignete Vertrauensmänner stellen, die die Akquisition betreiben.

Um die einzelne Volksversicherungskasse zu befähigen, ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als juristischer Versicherungsträger auftreten zu können, ist es notwendig, das ganze von ihnen übernommene Risiko im Wege der totalen Rückversicherung auf eine Zentralstelle zu übertragen, die dadurch zum Versicherungsträger wird. Durch eine solche Ueberleitung der Risiken der einzelnen Volksversicherungskassen auf eine Stelle und ihre Vereinigung wird es möglich, den auf einer umfassenden Risikomischung beruhenden versicherungstechnisch notwendigen Risikoausgleich für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches herbeizuführen und alle Vorteile des Gesetzes der großen Zahl den auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkten einzelnen Volksversicherungskassen zuzuwenden, sie dadurch auf versicherungstechnisch zuverlässige Grundlage zu stellen und vor Erschütterungen zu bewahren, denen solche Kassen als kleinere auf sich allein angewiesene Einzelgebilde bisher mehr oder minder ausgesetzt waren.

Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen der am 25. November 1912 im Provinzialständehaus zu Berlin abgehaltenen Versammlung, deren praktisches Ergebnis in den vorstehenden Ausführungen wiedergegeben ist, erbietet sich der

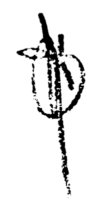
Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland,

Ihrer Organisation die fragliche Rückversicherung als gemeinnützige ohne Gewinntendenz arbeitende Wohlfahrtseinrichtung zu den Selbstkosten zu gewähren und erklärt sich hiermit bereit, die für die Vorbereitung eines Rückversicherungsvertrags oder einer Arbeitsgemeinschaft in Betracht kommenden Fragen mit Ihnen zu erörtern.

Wir ersuchen ergebenst um gefällige Nachricht, ob und zu welchem Zeitpunkt Ihnen die Entsendung von Vertretern des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland erwünscht ist. Auch sind wir bereit, Ihnen die stenographische Niederschrift der Verhandlung vom 25. November 1912, sobald sie im Druck erscheinen wird, zu übersenden und bitten um Angabe der Zahl der gewünschten Exemplare.

Eine Verbandssatzung fügen wir ergebenst bei.

Kapp,
Vorsitzender des Verbandes
öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland,
Geheimer Ober-Regierungsrat"



Zur Tagesgeschichte.

Zum Versicherungsmonopol in Italien wird der „Oesterreichischen Revue" aus Rom geschrieben: Wenn das Ministerium Giolitti-Nitti von der Einführung des Lebensversicherungsmonopols sich wesentliche finanzielle Vorteile für den italienischen Fiskus versprochen hat, so dürfte ihm diese Annahme für absehbare Zeit wenigstens eine empfindliche Enttäuschung bereiten. Wohl ist es den durch sanfte Gewalt unterstützten Lockungen der Monopolanstaltsdirektion gelungen, eine Reihe in- und ausländischer Gesellschaften zur Abtretung ihrer Portefeuilles an die staatliche Anstalt zu bewegen, doch erreichen die für diese Transaktionen vom Staate gebrachten finanziellen Opfer eine Höhe, die wohl ein Privatversicherer niemals konzediert hätte. Eine Anwerbeprovision von durchschnittlich 4 pCt. des Kapitals für einen alten Versicherungsbestand und dabei noch die Uebernahme aller sonst bestehenden Vertragsverpflichtungen der betreffenden Gesellschaften, deren leitenden Beamten und sonstigen Funktionen gegenüber — das sind Konditionen, wie sie kaum bei irgendeiner die Ertragsfähigkeit des Geschäftes berücksichtigenden Privatfusion hätten bewilligt werden können und die eben nur der aus dem Vollen schöpfende Fiskus sich leichten Herzens zu leisten vermag. Man wollte partout das Fiasko vermeiden, um die geringe Voraussicht der Monopolschwärmer nicht sehr bald in die Erscheinung treten zu lassen, allein das Fiasko ist eben nur aufgeschoben, nicht aufgehoben; es wird, wenn ehrlich und technisch richtig bilanziert wird, in absehbarer Zeit im italienischen Budget zum greifbaren Ausdruck gelangen müssen. Vorläufig hat man also nur die Privatversicherung geschädigt, ohne daß der Staat oder das Publikum den geringsten Vorteil davon hätte. Das ist der bisherige Erfolg der großen Staatsaktion. — An diesem „Erfolg" wird sich wohl auch im Laufe der Jahre nichts ändern. Die ganze Haltung der italienischen Regierung in der Monopolfrage hat für diese auch noch andere unangenehme Folgen. So hat das Scheitern der Verhandlungen der von den englischen Lebensversicherungsgesellschaften nach Italien entsandten Delegation, die bei der Regierung eine gerechtere Behandlung der Ansprüche englischer Versicherungs-Gesellschaften erwirken sollte, in englischen Finanzkreisen einen sehr ungünstigen Eindruck gemacht und der Kredit Italiens dadurch schwer gelitten. Schon jetzt spürt man die Folgen bei den Bemühungen, die das italienische Finanzministerium seit längerer Zeit macht. Durch die Vermittlung des bekannten Südpolarforschers Sir Ernest Shakleton in London eine Anzahl Schatzwechsel, die ursprünglich zu 3 pCt. in Deutschland und später zu 4 pCt. in Paris begeben waren, zu erneuern. Die Finanzgruppe, an die der Forscher herantrat, wandte sich auch an die „Norwich Union" Vers.-Ges. und offerierte dieser eine Beteiligung. Die Erfahrungen, die diese Gesellschaft aber in Italien gemacht hat, waren nicht derart, daß man sich geneigt zeigte, einem Lande Kredit zu gewähren, das sich über die Ansprüche anderer so leicht hinwegsetzte, wie dies beim Monopolgesetz geschehen ist. Die Bemühungen der Finanzgruppe führten daher zu keinem Resultat und wurde abgebrochen. Auch andere Kreise, an die man sich heranmachte, stellten bezügl. des Zinssatzes und der Garantien für die Amortisation so schwere Bedingungen, daß Italien sie unmöglich annehmen konnte. Der Gedanke, eine italienische Anleihe am Londoner Markt zu plazieren, ist daher, wie der „Berl. Börsen-Courier" meldet, aufgegeben worden, auch in Frankreich sind die Bemühungen auf ein glattes Refus gestoßen, die Erbitterung in französischen Finanzkreisen soll, wie englische Versicherungs-Gesellschaften erklären, noch viel schärfer sein, als in Lombard Street.

Die Gründung der „Volksfürsorge", gewerkschaftlich - genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft erfolgte am 16. Dezember in Hamburg vor einem Notar. Die Gesellschaft ist mit einem Aktienkapital von 1 Million Mark gegründet worden. Dieses Aktienkapital wurde voll eingezahlt. Der Vorstand der „Volksfürsorge" setzt sich zusammen aus sechs Personen, von denen zwei die eigentlichen Vorstandsgeschäfte führen, während vier weitere Vorstandsmitglieder nur im Nebenamt diese Aufgaben erfüllen. Zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern wurden A. v. Elm und Fr. Lesche (Hamburg) bestellt. Als Vorstandsmitglieder im Nebenamt sind von den Genossenschaften Kaufmann und Lorenz, von den Gewerkschaften Paeplow und Wentker, sämtlich in Hamburg, bestimmt worden. Der Aufsichtsrat der „Volksfürsorge" setzt sich aus 8 Personen zusammen, von denen 4 die gewerkschaftliche und 4 die genossenschaftliche Seite repräsentieren. In den Aufsichtsrat wurden gewählt Bauer-Berlin, Leipart-Berlin, Ebert-Berlin und Schlicke-Stuttgart als gewerkschaftliche Vertreter und Junger-Berlin, Fräßdorf-Dresden, Hoffmann-Magdeburg und Dr. Aug. Müller-Hamburg als genossenschaftliche Vertreter. Mit der Vornahme des notariellen Gründungaktes ist die Gesellschaft „Volksfürsorge" ins Leben getreten. Ihre Eintragung ins Handelsregister kann allerdings erst erfolgen, wenn das Aufsichtsamt für Privatversicherung den Geschäftsplan, die Tarife und die Versicherungsbedingungen der Gesellschaft genehmigt und ihr die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt hat. Der Antrag auf Eröffnung des Geschäftsbetriebes und Veröffentlichung der Tarife und Versicherungsbedingungen ist nach den bereits geführten Vorverhandlungen am 18. v. M. von der gegründeten Aktiengesellschaft auch formell gestellt worden.

Zur Gründung der Volksfürsorge schreibt Freiherr von Zedlitz in der „Post". „Daß man es mit einer sehr geschickten und gefährlichen Unternehmung der Sozialdemokratie zu tun hat, unterliegt keinem Zweifel. Unter voller Nutzbarmachung der unter sozialdemokratischem Einfluß stehenden gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Einrichtungen für die neue Volksversicherung wird es voraussichtlich gelingen, diese für die so organisierten Arbeiter verhältnismäßig günstiger zu gestalten, als das bisher den privaten Versicherungsgesellschaften möglich war, zumal da jedenfalls ein starker Druck auf diese Arbeiterkreise ausgeübt werden wird, um sie zur Beteiligung an der Volksver-

sicherung zu bestimmen. Dadurch werden nicht nur die bereits sozialdemokratisch organisierten Arbeiter noch fester mit ihren Organisationen verbunden und durch Lösung der Beziehungen zu den privaten Versicherungsgesellschaften von der bürgerlichen Geschäftswelt weiter abgetrennt, sondern es wird auch für die nichtorganisierten Arbeiter ein neuer Anreiz zum Beitritt zu diesen Organisationen geschaffen und so deren Werbekraft bedenklich erhöht. In der nach den Bestimmungen des Privatversicherungsgesetzes zurückzulegenden Prämienreserve schafft sich die Sozialdemokratie weiter auch einen sehr starken Kriegsfonds. Wenn erst alle sozialdemokratisch organisierten Arbeiter der Volksversicherung angeschlossen sind, muß dieser Fonds sehr bald zu einer großen Zahl von Millionen anwachsen. Eine wirksame Gegenaktion gegen dieses sozialdemokratische Vorgehen ist daher vom staatserhaltenden Standpunkte geradezu unerläßlich. Eine solche ist denn auch bereits von zwei Seiten in Aussicht genommen. Die öffentlich rechtlichen Lebensversicherungsgesellschaften haben unter der rührigen Leitung des Generallandschaftsdirektors von Ostpreußen Knapp, sich entschlossen, die Volkversicherung in ihren Geschäftsbetrieb aufzunehmen. Weiter haben etwa 30 private Lebensversicherungsgesellschaften, welche jetzt bereits sich mit der Volksversicherung befassen, sich zur Errichtung einer neuen Volksversicherungsgesellschaft verbunden. Dies neue Versicherungsunternehmen soll keine Erwerbsgesellschaft im eigentlichen Sinne sein, vielmehr auf durchaus gemeinnütziger Grundlage aufgebaut werden. Für das Aktienkapital ist demzufolge nur eine Höchstverzinsung von 4 Prozent vorgesehen. Der Erfolg beider Unternehmungen wird davon abhängen, daß es gelingt, den Arbeitern und anderen für die Volksversicherung in Betracht kommenden Kreisen in der Bevölkerung dieselben Vorteile zu gewähren, welche die sozialdemokratische Volksfürsorge den sozialdemokratisch organisierten Arbeitern in Aussicht stellt. Ob dies bei einem Nebeneinanderarbeiten der öffentlichen und privaten Einrichtungen, welche nur zu leicht die Gefahr eines Gegeneinanderarbeitens in sich schließt, in vollem Umfange möglich sein wird, steht dahin. Es verdient daher Erwägung, ob sich eine Vereinigung beider Unternehmungen durch den Zutritt der öffentlich rechtlichen zu der erwähnten gemeinnützigen Aktiengesellschaft im beiderseitigen Interesse empfehlen würde." — Diese Erwägung ist jedenfalls nicht von der Hand zu weisen. Der Verband der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten könnte damit beweisen, daß es ihm mit seiner nationalen Volksversicherung wirklich nur darum zu tun ist, die politische „Gefährlichkeit" der Volksfürsorge zu bekämpfen, daß er also keine agrarischen Sonderinteressen dabei verfolgt.

Die Beteiligung Amerikas auf der Internationalen Baufach-Ausstellung Leipzig 1913. Im Auftrage des Direktoriums der Internationalen Baufach-Ausstellung unternahm Herr Ing. Dr. Probst, Berlin, eine Reise durch die Vereinigten Staaten, um an maßgebender Stelle das Interesse für die Baufach-Ausstellung zu erwecken und eine möglichst umfangreiche Beteiligung der Regierung, der Städte, Vereine, Industriellen usw. herbeizuführen. Nach seiner Rückkehr hielt er in Leipzig einen Vortrag über seine Reise, aus der wir folgendes entnehmen: Die Regierung steht dem Leipziger Unternehmen sehr sympathisch gegenüber. Die Städte New-York, Chicago, Philadelphia, San Franzisko, ferner die American Bridge Co., die älteste und größte Brückenbau-Firma Amerikas und die Kanadische Eisenbahn-Gesellschaft werden typische Modelle und Photographien von Wolkenkratzern, Brücken, Städtebildern, Schulen, Wasseranlagen usw. ausstellen. Die eigenartigen geologischen, klimatischen und Verkehrsverhältnisse stellen den Ingenieur in Amerika vor recht verwickelte Aufgaben. Die Ausstellung will nun ein geschlossenes Bild darüber geben, in welcher Weise diese Aufgaben im Osten, in der Mitte und im Westen des Landes gelöst werden. Von sehr wesentlicher Bedeutung für die Art, wie schnell und mit welchen Mitteln in Amerika gebaut wird, sind die außerordentlich hohen Arbeiterlöhne, die bis zu 5—6 Dollar pro Tag betragen können, ferner das fast gänzliche Fehlen baupolizeilicher Vorschriften. Ersteres, die hohen Löhne, haben dazu geführt, wo nur irgend angängig, Menschenkraft durch Maschinen zu ersetzen, das Fehlen oder die mangelhaften polizeilichen Vorschriften haben an manchen Orten der Spekulation die Wege geebnet, oft sehr zum Schaden der Gebäudesicherheit. Dies trat so recht nach dem Erdbeben in San Franzisko in die Erscheinung, als man bei Prüfung der Fundamente eingestürzter Häuser feststellte, daß diese in leichtfertigster Weise aufgeführt waren. Mit anerkennenswerter Energie ist man dann aber an den Aufbau einer neuen Stadt gegangen, die in bautechnischer Hinsicht als einwandfrei zu bezeichnen ist. Auf der Internationalen Baufach-Ausstellung werden Beispiele von modernen Bauten dieser zweiten schönen Stadt zu sehen sein. Was die Anlage der einzelnen Städte betrifft, so hob der Redner lobend hervor, daß fast überall eine strenge Trennung von Geschäfts- und Wohnvierteln zu bemerken ist, wie sie in Europa — außer in England — noch nicht durchgeführt ist. Aber abgesehen davon wäre die Regellosigkeit, mit der drüben 30- und mehrstöckige Häuser neben gewöhnlichen vier- und fünfstöckigen stehen, durchaus nicht vorbildlich. Große amerikanische Ingenieurverbände sind aber dabei, den ästhetischen und hygienischen Forderungen, die bisher total vernachlässigt wurden, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und da diese Fragen auf der Internationalen Baufach-Ausstellung eingehend erörtert werden, so beabsichtigen sie, die Ausstellung zahlreich zu besuchen. Als verbreitetstes Baumaterial bezeichnete Dr. Probst für Amerika den Eisenbeton. Fast überall bei größeren Bauten ist eine ingeniöse Einrichtung für dessen Verwendung in Gebrauch: Ein Turm mitten auf der Baustelle mit einer schrägen nach unten zeigenden und verstellbaren Rinne, durch die der Beton in die Verschalungen fließt. Ueber Chicago machte Dr. Probst einige interessante Angaben. Man wäre hier sehr unglücklich über das Fehlen einer direkten Wasserverbindung mit dem Meere. Es ist aber das Projekt eines gewaltigen Tiefseekanals in Arbeit, über das bei der Baufach-Ausstellung Einzelheiten gebracht werden sollen. Canada ist infolge

seiner Fruchtbarkeit und der Naturschönheiten das Land der Zukunft und eröffnet vor allem auch dem Bauingenieur ein großes Feld der Tätigkeit. Dr. Probst erwähnte schließlich noch die Namen der beiden bedeutendsten amerikanischen Ingenieure Lindenthal und Hornborstel, die Modelle ihrer Werke auf die Ausstellung schicken werden. Ersterer ist durch seine genialen Brückenbauten bekannt geworden, letzterer dadurch, daß er die gesamten Stiftungsbauten Carnegie's, die Bildungs- und Wohltätigkeitsanstalten im Werte von über 50 Mill. Mark, ausgeführt hat.

Der Anmeldetermin für die Internationale Baufach-Ausstellung Leipzig 1913 verschoben. Um den Firmen, die sich bisher zu einer Beschickung der Internationalen Baufach-Ausstellung noch nicht gemeldet haben, Gelegenheit zu geben, dies nachzuholen, hat das Direktorium beschlossen, den Anmeldetermin bis Ende Februar 1913 zu verlängern. Wie groß die Nachfrage heute noch nach Plätzen ist, beweist die Summe der bisher erzielten Platzmieten, die inzwischen auf 1,100,000 M angewachsen ist.

Gründung einer Gesellschaft für Versicherung von Renn- und Zuchtpferdematerial. Wie die L. N. N. berichten, schloß sich an die außerordentliche Generalversammlung des Vereins deutscher Vollblutzüchter und Rennstallbesitzer am 21. Dezember in Berlin eine Vorbesprechung über die Gründung einer Aktiengesellschaft für Versicherung von Renn- und Zuchtpferdematerial. Der gutbesuchten Versammlung, in der Graf E. Henckel den Vorsitz führte, wohnte auch Regierungsrat Thomson vom Landwirtschaftlichen Ministerium bei. In den Kreisen der Rennstallbesitzer herrscht großes Interesse für die Gründung einer solchen Versicherungsgesellschaft in Deutschland, da die Besitzer von Rennpferden bisher gezwungen waren, ihr Material bei französischen oder englischen Gesellschaften zu versichern. Wie von dem anwesenden Direktor einer größeren Versicherungsgesellschaft in längeren Ausführungen erklärt wurde, fließen jetzt von deutschen Rennstallbesitzern jährlich zirka drei Millionen Mark an Versicherungsprämien nach dem Ausland, außerdem haben sich bei der Regulierung der Schäden häufig Differenzen mit den ausländischen Gesellschaften ergeben. Regierungsrat de Nom vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung befürwortete ebenfalls die Gründung der Versicherung, empfahl aber, die Geschäfte vorläufig nur auf Rennpferde, Deckhengste, Mutterstuten und Fohlen zu beschränken und von der Versicherung von Reit- und Wagenpferden, sowie von Transport- und Operationsunfällen vorderhand Abstand zu nehmen. Die Versammlung erklärte sich dann im Prinzip mit der Gründung einverstanden und von den meisten Teilnehmern wurden schon Aktien gezeichnet. Das Aktienkapital soll eine Million Mark betragen, ein Viertel ist bar einzuzahlen. Es wurde ein Arbeitsausschuß von 19 Herren gewählt, der die weitere Förderung der Angelegenheit betreiben soll.

Inkrafttreten des fünften Buches der Reichsversicherungsordnung. Da über die Zeit des Inkrafttretens des fünften Buches der Reichsversicherungsordnung in der Fachwelt Zweifel entstanden sind, hat das Reichsamt des Innern einen längeren diesbezüglichen Bescheid an den preußischen Handelsminister gerichtet, der die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander betrifft. Man nimmt an allen amtlichen Stellen an, daß mit dem Inkrafttreten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912 auch die Vorschriften des fünften Buches über das Verhältnis der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu den andern Versicherungsträgern und zu den anderen Verpflichteten ohne weiteres in Kraft getreten sind. Die neuen Vorschriften gelten etwa nicht bloß für einen Teil der Versicherungsträger. Es handelt sich um einheitliche Rechtsverhältnisse. Dasselbe gilt für die Unfallversicherung, die am 1. Januar 1913 in Kraft tritt. Auch hier treten die Vorschriften des fünften Buches über das Verhältnis der Unfallversicherung zu der Krankenversicherung und den anderen Verpflichteten im ganzen in Geltung. Mit dem Inkrafttreten des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung schließlich wird der übrige Teil des fünften Buches, also die Regelung des Verhältnisses der Krankenkassen zu den Armenverbänden usw., in Kraft treten. Einer besonderlichen Kaiserlichen Verordnung bedarf es deshalb nicht.

Das Hageljahr 1912. Nach dem vorläufigen Geschäftsbericht der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1912 waren die Ergebnisse des Berichtsjahres wegen der schweren Frühschäden des Monats Mai und wegen des nassen und kalten Augusts und Septembers erheblich schlechter, als die des Vorjahres und es war nur dem Eingreifen des Reservefonds zuzuschreiben, daß die Nachschußforderung nicht mehr als 75 pCt. der Vorprämie beträgt. Die Entwicklung der Gesellschaft selbst war dagegen außerordentlich erfreulich. Sie wuchs um 6027 Policen und 73,662,328 M Versicherungssumme, und die letztere hat nun die Milliarde um mehr als 40 Millionen Mark überschritten. Ein gleiches Ergebnis ist in der Hagelversicherung noch niemals erzielt worden. Bei den guten Ernteaussichten im Frühjahr 1912 wählten die Versicherten bedeutend höhere Einsätze, im Durchschnitt auf die Police 195 M. Die Gesamtzahl der Mitglieder war 316,559, d. i. 10,319 mehr als 1911. Der Gesamtbedarf an Vorprämie, Reservefondsbeitrag und 75 pCtigem Nachschuß betrug im Gesamtgeschäft 135,27 Pf. gegen 102,40 Pf. im Jahre 1911, in Süddeutschland 178 Pf. gegen 135,42 Pf., die Nettoprämie für 100 M Versicherungssumme betrug 69,37 Pf. gegen 70,62 Pf. Das rührt da her, daß die Rabatte für Schadenfreiheit gestiegen waren und daß besonders günstige Bezirke Ermäßigungen der Grundprämien erhielten. Für 1913 wird dagegen wieder ein Steigen der Grundprämie vorauszusagen sein. Dem Reservefonds mit seinem Bestand an 4,942,390 M mußten 3,490,490 M zur Deckung der Jahresbedürfnisse entnommen werden, sodaß nur der sogenannte „eiserne" Bestand von 1,451,900 M übrig blieb. Zu bearbeiten waren 1912 insgesamt 32 716 Schäden mit 50,420,470 M Anmeldesumme, gegen 22,448 Schäden mit 31,290,380 M Anmeldesumme im Vorjahr. Es war das schlechteste Jahr seit Bestehen der Gesellschaft.

Münchner Rückversicherungsgesellschaft. Der Bericht der Gesellschaft über das 32. Geschäftsjahr schließt wieder, wie man dies ja bei diesem glänzenden Institut gewohnt ist, mit imponierenden Zahlen ab. Die Gesamtprämieneinnahme ist um 13,17 Millionen von 176,320,852 M auf 189,493,219 M gestiegen. Im einzelnen stellte sich die Prämieneinnahme im letzten Jahre wie folgt:

	1910/11 M	1911/12 M
In der Lebensversicherung	19,888,968	28,676,537
„ „ Unfall- u Haftpflichtvers.	17,829,722	18,357,098
„ „ Transportversicherung	35,718,119	39,473,542
„ „ Feuer-, Hagel- und sonstige Sachversicherung	102,884,043	102,986,041
	176,320,852	189,493,218
Rückversicherungs-Prämien	64,686,435	68,707,894

Die Prämie für das von der Gesellschaft für eigene Rechnung behaltene Risiko bezifferte sich auf 120,785,325 Mark und betrug für

	1910/11	1911/12
die Lebensversicherung	18,150,752 M	26,474,131 M
„ Unfall- u. Haftpflichtvers.	16,805,285 „	17,218,856 „
„ Transportversicherung	9,202,129 „	10,268,969 „
„ Feuer-, Hagel- und sonstige Sachversicherung	67,476,051 „	66,820,368 „
zusammen	111,634,417 M	120,785,324 M

Die Prämienreserven einschließlich Prämienüberträgen betrugen in der Lebensversicherung für eigene Rechnung 94,048,650 M (i. V. 78,43 Mill. M), die Prämienreserve in der Unfall- und Haftpflichtversicherung für eigene Rechnung 3,478,394 M (i. V. 3,38 Mill. M); die Prämienüberträge für eigene Rechnung in denselben Branchen 6,965,637 M (i. V. 6,69 Mill. M), in der Transportversicherung 2,522,852 M (i. V. 2,24 Mill. M), in der Feuerversicherung 24,326,307 M (i. V. 23,86 Mill. Mark), in der Hagelversicherung 43,246 M (i. V. 3,86 Mill. Mark) und in den sonstigen Versicherungszweigen 4,230,562 M (i. V. 3,86 Mill. M). Die Schäden berechnen sich im Berichtsjahre (einschl. Schadenregulierungskosten und Rückkäufe in der Lebens- und Unfallversicherung) für eigene Rechnung wie folgt

Leben	8,049,847 M	(i. V. 7,010,370 M)
Unfall und Haftpflicht	8,728,816 „	(i. V. 7,297,773 „)
Transportvers.	7,486,258 „	(i. V. 6,761,242 „)
Feuervers.	38,915,702 „	(i. V. 34,091,420 „)
Hagelvers.	3,090,775 „	(i. V. 5,580,855 „)
sonstige Versicherungszweige	3,496,386 „	(i. V. 1,745,805 „)
zusammen	96,767,784 M	(i. V. 62,487,465 M)

Die Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung betrugen am Schluß des Berichtsjahres in der Lebensversicherung 1,015,870 M (i. V. 0,87 Mill. M), in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 9,477,583 M (i. V. 8,39 Mill. M), in der Transportversicherung 4,506,111 M (i. V. 4,15 Mill. M), in der Feuerversicherung 12,701,517 M (i. V. 14,02 Mill. M), in der Hagelversicherung 1,132,189 M (i. V. 0,56 Mill. M) und in den sonstigen Versicherungszweigen 3,848,582 M (i. V. 2,99 Mill. M). An Gewinn wurde erzielt:

	1910/11	1911/12
in der Lebensversicherung	418,076 M	635,051 M
„ „ Unfall- u. Haftpflichtvers.	668,272 „	215,211 „
„ „ Transportversicherung	286,298 „	414,348 „
„ „ Feuer-, Hagel- und sonstige Sachversicherung	3,099,017 „	1,841,791 „
	4,471,663 M	3,106,403 M

Die Vermögenserträgnisse haben im Berichtsjahre die Höhe von 7,376,088 M (i. V. 6,46 Mill. M) erreicht, wovon 3,535,305 M bei der Lebensversicherung, 126,578 M bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung und 3,714,206 M beim allgemeinen Geschäft verrechnet wurden. Diese 3,714,206 M treten nebst 5409 M Aktienumschreibgebühren und dem Gewinnvortrag von 1910/11 mit 1,421,205 M zu dem obengenannten Bruttogewinn von 3,106,403 M hinzu, sodaß sich ein Gesamtbruttoüberschuß von 8,247,222 Mark (i. V. 9,141,970 M) ergibt. Die Verwaltungskosten betrugen 1,793,285 M (i. V. 1,875,302 M), die Steuern 410,041 M (i. V. 400,337 M). Auf Wertpapiere und zwar hauptsächlich auf deutsche und österreichische Staats- und Kommunalanleihen, waren 648,854 M (i. V. 117,721 M) abzuschreiben. Es sind somit vom Bruttogewinn 2,852,180 M abzuziehen, so daß ein Nettoüberschuß von 5,395,042 M verbleibt, was gegenüber dem des Vorjahres von 6,748,609 M eine Minderung von 1,353,567 M bedeutet. Die hauptsächliche Ursache dieser Minderung liegt in dem schadenreichen Verlauf des Feuergeschäfts. Der heiße und trockene Sommer 1911, der erst in dem jetzigen Gerschäftsbericht der Gesellschaft zum Ausdruck kommt, brachte für Mitteleuropa eine seit Jahren nicht mehr erlebte Häufung schwerster Brandschäden, die sich bis tief in den Spätherbst hinein erstreckte; und auch in den Wintermonaten hielt sich die Schadenziffer erheblich über dem Normalen. Nur der vorsichtigen Reservepolitik der Gesellschaft in guten Jahren und dem erfreulichen Ergebnis der Hagelbranche ist es zu verdanken, daß es möglich war, in der Feuer-, Hagel- und sonstigen Sachversicherung noch einen Gewinn von 1,841,791 M auszuweisen. Aus dem Gewinn der Hagelversicherung konnte außerdem ein Betrag von 564,060 M der außerordentlichen Schadenreserve dieser Branche zugewendet werden. Das laufende Geschäftsjahr wird allerdings für Hagel mit einem Verlust von ca. 300,000 M abschließen, der indessen aus der außerordentlichen Schadenreserve von nunmehr 1,078,162 M seine Deckung finden wird. Das Ergebnis der Unfall- und Haftpflichtbranche wurde durch die Titanickatastrophe stark beeinträchtigt, die der Gesellschaft aus einer Reihe von Einzelunfal policen über eine halbe Million Mark für eigene Rechnung kostete. Bedenklicher als dieses Ereignis ist aber der allgemeine Rückgang der Erträgnisse des deutschen Haftpflichtgeschäftes, in welchem seit der Auflösung des Tarifverbandes die Prämien auf einem Niveau angelangt sind, das als zureichend kaum mehr bezeichnet werden kann. In der Lebensversicherung betrug der Zugang an Rückversicherungen einschließlich eines übernommenen Versicherungsbestandes 129,555,755 M Kapital und 213,965 M Rente. Die Gesamtversicherungssumme (Bruttobestand) stellte sich nach Kürzung des Abgangs infolge Tod, Ablauf,

Rückkauf usw. auf 497,421,468 M Kapital und 2,980,211 M Rente. Hiervon wurden in Retrozession gegeben 54,279,704 M Kapital und 67,008 M Rente, sodaß sich am Ende des Berichtsjahres ein Nettobestand von 443,141,764 M Kapital und 2,913,202 M Rente ergibt. Die Einführung des Lebensversicherungsmonopols in Italien droht die Gesellschaft um die Früchte jahrelanger Arbeit und Aufwendungen zu bringen, wenn auch angesichts des Umfanges des Gesamtgeschäfts der Gesellschaft eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Abschlußziffern durch den Wegfall ihres italienischen Portefeuilles nicht zu erwarten ist. An zinstragenden Vermögensbeständen besitzt die Gesellschaft 175,327,207 M Bilanzwert. Im Vorjahre betrug der Bilanzwert dieser Vermögensbestände 158,404,455 M, was einen Zuwachs von 16,922,752 M ergibt. Der bilanzmäßig ausgewiesene Reingewinn soll nach Antrag des Vorstandes folgendermaßen verteilt werden: zur Dotierung der Reserve für unvorhergehesene Ereignisse 1,000,000 M, zur Verteilung einer Dividende von 37½ pCt. 2,812,500 M für die statutarische Tantieme des Aufsichtsrates 149,942,41 M und der Rest von 1,433,499,73 M als Vortrag. Im neuen Geschäftsjahr war nach dem Geschäftsbericht der bisherige Verlauf ein guter; insbesondere weist die Feuerbranche eine günstige Schadenziffer auf. — So können auch dieses Jahr wieder Direktion und Aktionäre mit Stolz und Befriedigung auf die glänzenden Ergebnisse ihres Unternehmens blicken. — Die Generalversammlung der Gesellschaft fand am 28. Dezember v. J. unter dem Vorsitze des Reichsrates v. Finck statt. Es waren 53 Aktionäre mit einem Aktienkapital von 8,22 Mill. Mark und 5137 Stimmen vertreten. Nach den Vorschlägen der Verwaltung wurde die Verteilung von 2,812,500 M als 37½pCtige Dividende auf das eingezahlte Aktienkapital, die Ueberweisung von 1,000,000 M an die Reserve für unvorhergesehene Ereignisse und Vortrag des nach Abzug der statutarischen Tantieme verbleibenden Restes von 1,433,499,73 M auf neue Rechnung genehmigt und nach Erteilung der Decharge an Aufsichtsrat und Vorstand die Wiederwahl der dem Turnus nach ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats beschlossen. An die Verlesung des Rechenschaftsberichtes durch Direktor Thieme knüpfte sich die Anfrage eines Aktionärs über den Geschäftsgang in Amerika, die dahin beantwortet wurde, daß das Geschäft in Amerika sich zufriedenstellend gestaltete und es seinem Verlaufe zu verdanken sei, daß die schweren Prüfungen, die das kontinentale Geschäft mit sich brachte, leichter ertragen werden konnten. Ohne das amerikanische Geschäft wäre ein noch ungünstigerer Verlauf zu verzeichnen gewesen. Der Krieg im Orient hat, wie die „M. N. N." berichten, der Gesellschaft bis jetzt keinerlei Nachteile gebracht. Es verlief im Gegenteil das Geschäft dortselbst insofern gut, als die Gesellschaft für Transportversicherung infolge eines Kriegszuschlages höhere Prämien zugebilligt erhielt, während Schäden nicht eintraten. Es lasse sich annehmen, daß, wenn wieder Friede eingetreten sein wird, mit dem Aufschwung der wirtschaftlichen Lage in den Balkanstaaten auch eine Zunahme der versicherungsfähigen Objekte und des Warenverkehres eintreten und somit das Versicherungsgeschäft einen Aufschwung nehmen wird. Die Münchener Rückversicherungsgesellschaft unterhält schon jetzt Verbindungen mit Versicherungsgesellschaften, die dortselbst im direkten Geschäfte tätig sind.

Kgl. Sächsische Brandversicherungskammer. Nach dem Hauptlisten-Abschlusse auf das 1. Halbjahr 1912 ist die Versicherungssumme für die bei der Königlich Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt versicherten Gebäude von 7,939,015,360 M Ende Dezember 1911 auf 8,075,069,090 M Ende Juni 1912, demnach um 136,053,730 M und die für die Mobiliar-(Maschinen-)Abteilung von 181,226,510 M — einschließlich 642,320 M für Vorversicherung — auf 187,935,570 M — einschließlich 950,170 M für Vorversicherung — demnach um 6,709,060 M — einschließlich 307,850 M für Vorversicherung — gestiegen. Bei der Gebäude-Abteilung sind in Zuwachs gekommen in

der Stadt Chemnitz	10,942 280 M
Dresden	18,022,850 „
einschl. infolge Einverleibung von Tolkewitz	5,911,840 „
der Stadt Leipzig	18,300,870 „
Plauen	4,704,890 „
Zwickau	2,169,870 „
den übrigen Städten	35,239,340 „
einschl. infolge Einverleibung von Erbisdorf nach Brand	2,046,710 „
den Landgemeinden der Kreishauptmannschaft Bautzen	6,255,500 „
Chemnitz	8,466,580 „
Dresden	10,674,310 „
Leipzig	12,958,140 „
Zwickau	8,319,100 „
bei der Mobiliar-(Maschinen)-Abteilung in den Städten	3,298,630 „
einschl. Vorversicherung	109,120 „
in den Landgemeinden der 5 Kreishauptmannschaften	3,410,430 „
einschl. Vorversicherung	198,730 „

Die Betriebs- und Sicherheitsrücklage der Gebäude-Abteilung hat sich von 13,969,507 M Ende 1911 auf 14,037,535 M Ende 1912, die der Mobiliar-(Maschinen-) Abteilung von 3,624,530 M auf 3,758,711 M erhöht.

Der Deutsche Versicherungs-Schutzverband e. V., in Berlin, hat am 16. Dezember im Sitzungssaale seines Verbandsbureaus eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten. Es wurden verschiedene Satzungsänderungen beschlossen, insbesondere bezüglich der Erweiterung der Mitgliederrechte betreffend die Brandschadenregulierung sowie die Ausdehnung der Tätigkeit des Schutzverbandes auf das Ausland. Die Erweiterung der Mitgliederrechte besteht darin, daß jedes Mitglied, das einen Jahresbeitrag von wenigstens 15 Mk. zahlt, durch einen minimalen Zuschlag sich in Brandschadenfällen das Recht auf vollkommen kostenfreie Beratung an Ort und Stelle für den Zeitraum von 5 bis 6 Tagen ausschließlich der Reisetage erwirbt. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Brandschadenregulierungsbestimmungen gelangten zur Annahme. Aus dem Bericht des Geschäftsführers über den bisher verflossenen Teil

des Geschäftsjahres 1912 ergibt sich, daß die Entwicklung sehr erfreulich gewesen ist. Der Zugang an neuen Mitgliedern in diesem Jahre beträgt 915 Korporationen und Firmen mit einer jährlichen Betragssumme von 20131 Mk. Die Gesamtzahl der direkten Mitglieder beträgt zurzeit 5410. Der Generalversammlung ging eine Vorstands- und Ausschuß-Sitzung voran.

Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen. Amtlich wird bekannt gegeben, daß das kgl. Ministerium des Innern gemäß § 5 des Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898/24. April 1906 auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestimmt hat, daß für die im Jahre 1913 zu schlachtenden Tiere an Versicherungsbeiträgen 3 M für ein männliches Rind, 5 M für ein weibliches Rind und 70 Pf. für ein Schwein von den schlachtenden Viehbesitzern zu erheben sind.

Bestimmungen über Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 1912 Ausführungsbestimmungen zur Angestelltenversicherung erlassen, demzufolge in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis Ende 1915, die Reichsversicherungsanstalt einzelnen Angestellten auf Grund einer vorhergehenden ärztlichen Untersuchung gestatten kann, die Wartezeit zum Bezuge der Leistungen des Gesetzes durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abzukürzen. Zu diesem Zwecke hat der Bundesrat Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve aufzustellen.

*** Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat November 1912 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: die Zahl der Versicherungen stieg auf 47,028, die Versicherungssumme auf 757,741,033 M, die Jahresprämie auf 1,885,781 M.

Wahlbekanntmachung für die Körperschaftswahlen der Angestelltenversicherung. Der Deutsche Reichsanzeiger vom 14. Dezember enthält die Bekanntmachung, wodurch der Präsident des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als vom Reichskanzler bestellter Wahlleiter die Vertrauensmänner der Versicherung auffordert, Bewerber für die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Beisitzer des Rentenausschusses, des Schieds- und des Oberschiedsgerichts aufzustellen. Gewählt wird mittels Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Frist zur Einreichung der Vorschlagslisten läuft am 25. Januar ab; die auf die Listen abgegebenen Stimmzettel müssen dann spätestens am 25. Februar in den Besitz des Wahlleiters gelangen.

*** Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Im Monat November 1912 wurden 12,591 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 8090 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 1948 Fälle wegen Körperverletzung und 2536 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 3417 Fälle, von denen 15 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 189 Versicherungsfälle, darunter 95 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 269,698 M gestiegen und betrug Ende November 34,083,968 Mark. Am 30. November 1912 waren 892,581 Versicherungsscheine in Kraft.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

Dem Direktor der Lebens- und Rentenversicherungs-Aktiengesellschaft „Allianz" in Wien Eduard Draxlmayr ist das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen worden.

— Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Magdeburg. Der Generalagent Herr L. Geyer, welcher 40 Jahre in den Diensten der Gesellschaft gestanden hat und zuletzt seit 1892 die Generalagentur Leipzig verwaltete, ist am 13. v. M. gestorben.

— Herr Ernst Jung, Präsident des Verwaltungskomitees der „Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur", ist am 4. v. Mts. gestorben.

— Herr Angelo Moro, früherer langjähriger Direktor für Italien der „Donau" in Wien, ist am 6. v. M. gestorben.

— Deutsche Lebensversicherungsbank A.-G. in Berlin. Die Bank teilt uns mit, daß Herr Direktor Johannes Friedrichs am 1. Januar 1913 zwanzig Jahre an der Spitze seiner Gesellschaft, der aus der Süddeutschen Versicherungsbank, Karlsruhe hervorgegangenen Deutschen Lebensversicherungsbank A.-G. in Berlin steht.

— Assicurazioni Generali in Triest. Infolge Ablebens des bisherigen Vorstandes der Lemberger Generalagentur für Galizien und die Bukowina Herrn Dr. Norbert Sobel, wurde der Oberbeamte der Zentrale, Herr Dr. jur. Roth zum Vorstande der Lemberger Generalagentur ernannt.

— Herr Dr. jur. Ad. Konicki, Subdirektor des „Deutschen Anker" in Breslau wurde zum dortigen Stadtverordneten gewählt.

— Herr Karl Salzmann jun. wurde zum Direktor des „Erfurter Viehversicherungs-Vereines a. G." gewählt.

— Herr Gustav Wagner, Abteilungschef des „K. k. priv. Versicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix", wurde von dieser Gesellschaft zum Prokuristen bestellt.

— Die Stuttgarter Lebensversicherungsbank (Alte Stuttgarter) hat ihren langjährigen Beamten, Herrn Hugo Müller, zum Prokuristen ernannt.

— Nürnberger Lebensversicherungs-Bank in Nürnberg. Herrn Albert Giesinger in Nürnberg ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er gemeinsam mit dem 2. Direktor oder einem weiteren Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

— „Friedrich Wilhelm", Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Herr Generaldirektor Juliusburger scheidet mit dem 1. April d. J. aus dem Vorstande aus und tritt in den Aufsichtsrat der Gesellschaft ein. Zum Generaldirektor ist Herr Direktor Loebinger ernannt worden.

— Herr Hugo Müller wurde zum Prokuristen der „Stuttgarter Lebensversicherungs-Bank“ ernannt.

— Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Dem Leiter der Organisations-Abteilung, Herrn Albert Giesinger wurde Prokura erteilt.

— Die Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg hat für ihre Glasversicherungs-Abteilung Herrn Erbach, bisher Prokurist der Brandenburger Spiegelglas-V.-A.-G. in Berlin, eine Generalagentur in Berlin übertragen.

— Die Vereinigte Landschaftliche Brandkasse in Hannover nimmt die Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschäden-Versicherung auf.

— Herr Gutsbesitzer Siemensroth ist aus dem Verwaltungsrate des „Ostdeutschen Hagelversicherungs-Verbandes“ in Breslau ausgeschieden.

— Herr Karl Schreiner, Direktor der „Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft“ in London, wurde zum Präsidenten, Herr H. Stryker zum Vizepräsidenten und Sekretär und Herr W. Ehmann zum Sekretärstellvertreter der in Hartford (Connecticut) neu gegründeten „First Re-Insurance Company of Hartford“ gewählt.

— Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit. An Stelle des verstorbenen Herrn Geh. Regierungsrats Karl Pfeiffer in Cassel ist der Geh. Regierungsrat Herr Dr. jur. Liebrecht in Hannover als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt worden.

— Der Deutsche Versicherungsschutzverband e. V. in Berlin hat beschlossen, seine segensreiche Tätigkeit auch auch auf das Ausland auszudehnen.

— Die Deutsche Reform-Versicherungsbank, Aktiengesellschaft in Berlin hat in Charlottenburg eine Zweigniederlassung gegründet.

— Der Gründungsausschuß der Versicherungs-Aktiengesellschaft „Hohenzollern“ in Cöln a. Rh. teilt mit, daß entgegen der in einem Teile der Presse enthaltenen Mitteilungen die genannte Gesellschaft noch nicht gegründet, sondern noch in der Gründung begriffen ist.

— Die Prignitzer Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Wittenberge beruft ihre Mitglieder zu einer außerordentlichen Generalversammlung am Freitag, den 3. Januar 1913. Die Tagesordnung lautet: Beschlußfassung über Inanspruchnahme des Reservefonds zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes im Rechnungsjahr 1912.

— Vaterländische Hagelversicherungsgesellschaft in Liq., Elberfeld. Die Gesellschaft, die sich infolge des ungünstigen Geschäftsganges in den letzten zehn Jahren aufgelöst hat, hielt kürzlich ihre Schluß-Hauptversammlung ab, in der die Schlußrechnung genehmigt und der Liquidator, sowie der Aufsichtsrat entlastet wurde. Vertreten waren 605 Aktien. Die Liquidationskasse ist an die Aktionäre zur Auszahlung gelangt. Das Gesellschaftsvermögen ist damit vollständig abgewickelt.

— Am 30. Dezember 1912 fand in Hannover, Kastens Hotel, eine außerordentliche Generalversammlung der Bremen-Hannoverschen Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft unter dem Vorsitz des Herrn Landesrats Schmaltuß-Hannover statt. Es war ein Aktienkapital von insgesamt 1,517,000 Mark mit 1517 Stimmen vertreten. Die Tagesordnung enthielt als einzigen Beratungsgegenstand Satzungsänderungen, die von der Generalversammlung einstimmig genehmigt wurden. Der Hauptpunkt betraf die Abänderung der Firma in „Freia“ Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft.

— Volksversicherung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung. Der Provinzialausschuß von Pommern genehmigte in seiner Sitzung am 12. v. Mts. die Aufnahme des Betriebes der Volksversicherung vom 1. Januar 1913 ab im Anschluß an die Pommersche Provinzial-Lebensversicher.-Anst. in Stettin.

— Die Schlesische Provinzial-Feuersozietät ist durch Erlaß des Ministers ermächtigt worden, nunmehr auch den Betrieb der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung, sowie gegen Mietverlust infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion aufzunehmen. Es soll dies einem längst und oft ausgesprochenen Wunsche ihrer Mitglieder entsprechen.

— Der Beitrag des Angestellten zur Angestellten-Versicherung von der Steuerleistung abzugsfähig. In einem Erlasse des preußischen Finanzministers an die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen wird darauf hingewiesen, daß die auf Grund des am 1. Januar 1913 in Kraft tretenden Versicherungsgesetzes für Angestellte zu entrichtenden Beiträge nach Maßgabe des § 8 II 3 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig sind. Es ist zu beachten, daß auf die Versicherten nur die Hälfte der für die Versicherung zu leistenden Beiträge entfällt und daß nur der wirklich zu zahlende Betrag abzugsfähig ist.

— Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft. Am Montag, den 6. d. M. abends 8 Uhr findet wieder eine zwanglose Zusammenkunft der Mitglieder der mathematischen Abteilung in Berlin, Bülowstraße 108 (Restaurant Schultheiß) statt.

— Die „Patria“, Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank, Aktien-Gesellschaft in Berlin, hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Otto Gottschalk mit dem Wohnsitze in Leipzig, Löhr-Straße 6, bestellt.

Das Inhalts-Verzeichnis zum dreiundvierzigsten Jahrgang —1912— erscheint im Laufe des Monats Januar.

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1911—12.

Einnahmen.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Gewinn-Vortrag			1,421,205	16
Lebensversicherung: 1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienreserven und -Ueberträge für eigne Rechnung . . .	78,425,182	22		
b) Reserve für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	868,320	13		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni . . . . 20,955,559,49 M übernommene Prämienreserve . . . . 7,720,977 49 „	28,676,536	98		
3. Vermögenserträge	3,535,3 4	53	111,505,343	86
Unfall- und Haftpflichtversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienreserve für eigne Rechnung	3,383,814	–		
b) Prämienüberträge für eigne Rechnung	6,689,637	60		
c) Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	8 394,875	40		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	18,357,098	32		
3 Vermögenserträge	126,578	18	36,952,003	50
Sachversicherung: a) Transportversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienüberträge für eigne Rechnung	2,238,149	87		
b) Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	4,145,826	53		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	39 473,541	93	45,857,518	33
b) Sonstige Sachversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienüberträge für eigne Rechnung	27,281,444	54		
b) Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	18,566,980	27		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni:				
a) Feuerversicherung	89,552,191	23		
b) Hagelversicherung	5,630,029	57		
c) Sonstige Versicherungszweige	7,803,820	60	148,834,466	21
Allgemeines Geschäft:				
1. Vermögenserträge Zinsen . . . . 7,376,088,30 M ab: die bei den einzelnen Abteilungen verrechneten Vermögenserträge . . . . 3,661.882,71 „	3,714,205	59		
2. Sonstige Einnahmen: Aktienumschreibgebühren	5,409	—	3,719,614	59
Gesamteinnahmen .			348,290,151	65
Ausgaben.				
Lebensversicherung:				
1 Retrozessionsprämien	2,199,405	51		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigne Rechnung	7,229,569	32		
3. Zahlungen für Rückkäufe für eigne Rechnung	820,279	78		
4. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung . .	1,015,869	84		
5. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	5,556,517	86		
6. Prämienreserven einschließlich Prämienüberträge für eigne Rechnung	94,048,650	09	110,870,292	40
Unfall- und Haftpflichtversicherung:				
1. Retrozessionsprämien	1,138,242	16		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigne Rechnung	8,726,273	43		
3. Zahlungen für Rückkäufe für eigne Rechnung	2,543	14		
4. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung . .	9,477,583	50		
5. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	6,948,118	23		
6. Prämienreserven für eigne Rechnung	3,478,394	43		
7. Prämienüberträge für eigne Rechnung	6,965.636	86	36,736,791	75
Sachversicherung: a) Transportversicherung:				
1. Retrozessionsprämien	29,204,573	04		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigne Rechnung	7,486,257	67		
3. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung .	4,506,111	04		
4. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	1,723,376	30		
5. Prämienüberträge für eigne Rechnung	2,522,852	02	45,443 170	07
Transport .			193,050,254	22

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Transport			193,050,254	22
b) Sonstige Sachversicherung: 1. Retrozessionsprämien:				
1. Feuerversicherung	35,647,406	65		
2. Hagelversicherung	—	—		
3. Sonstige Versicherungszweige	518,266	70		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigne Rechnung:				
1. Feuerversicherung	38,915,702	89		
2. Hagelversicherung	3 090,774	82		
3. Sonsige Versicherungszweige	3,496,385	57		
3. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung:				
1. Feuerversicherung	12,701,517	30		
2. Hagelversicherung ordentliche . . . . . . 54.027,32 M				
außerordentliche 1,078,162,10	1,132,189	42		
3. Sonstige Versicherungszweige	3,848,581	70		
4. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	19,041,735	47		
5. Prämienüberträge für eigne Rechnung:				
1. Feuerversicherung	24,326,306	71		
2. Hagelversicherung	43,246	12		
3. Sonstige Versicherungszweige	4,230,561	80	146,992,675	15
Allgemeines Geschäft: 1. Steuern	410,010	90		
2. Verwaltungskosten	1,793,284	99		
3. Kursverlust aus Kapitalanlagen	648,854	25	2,852,180	14
Gewinn			5,395,042	14
Gesamtausgaben			348,290,151	65

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahrs 1911—12.

Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. **Haftung der Aktionäre**			22,500,000	—
2. **Grundbesitz** (einschließlich bezahlter Kosten des Hausbaues)			2,064,498	68
3. **Hypotheken**			1,229,100	—
4. **Wertpapiere**			60,124,244	46
5. **Guthaben:** 1. bei Banken und Bankhäusern	8,256,292	56		
2. Versicherungsunternehmen	45,234,122	19	53,490,414	75
6. **Zinsen:** im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			843,216	71
7. **Prämienreserven in Händen der Zedenten:** 1. Lebensversicherung	90,719,429	60		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	3,464,839	13	94,184,268	73
8. **Prämienüberträge in Händen der Zedenten**			11,533,301	09
9. **Gestundete Prämien**			1,188,570	83
10. **Guthaben bei Agenten**			30,855	90
			247,588,501	15
Passiva.				
1. **Aktienkapital**			30.000,000	—
2. **Reservefonds** (§ 262[1] HGB.)			16,857,755	25
3. **Prämienreserven** für eigne Rechnung				
1. Lebensversicherung	94,048,650	09		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	3,478,394	43	97,527,044	52
4. **Prämienüberträge** für eigne Rechnung: 1. Unfall- u. Haftpflichtversicherung	6,965,636	86		
2. Transportversicherung	2,522,852	02		
3. Sachversicherung	28,600,114	63	38,088,603	51
5. **Reserven für schwebende Versicherungsfälle** für eigne Rechnung:				
1. Lebensversicherung	1,015,869	84		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	9,477,583	50		
3. Transportversicherung	4,506,111	04		
4. Sachversicherung	17,682 288	42	32,681,852	80
6. **Sonstige Reserven:** 1. Reserve für unvorhergesehene Ereignisse (außerordentliche Prämienreserve)			12,000,000	—
2. Gewinnreserve	3,000,000	—		
3. Sicherheitsfonds f. Kapitalbeteiligungen a. Versicherungsunternehmungen	1,000 000	—		
4. Bau- und Einrichtungskonto	1,500,000	—	5,500,000	—
7. **Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen**			3,204,028	51
8. **Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienreserven**			5,945,282	63
9. **Sonstige Passiva**			288,891	79
10. **Fonds für Beamtenwohlfahrtszwecke**			100,000	—
11. **Gewinn und dessen Verwendung:** a) an die Reserve für unvorhergesehene Ereignisse (außerordentliche Prämienreserve)	1,000,000	—		
b) an die Aktionäre	2,812,500	—		
c) Tantieme des Aufsichtsrats	149,042	41		
d) Vortrag auf neue Rechnung	1,433,499	73	5,395.042	14
			247 588,501	15

Der Vorstand: O. Thieme.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 2. Leipzig, den 9. Januar 1913. 44. Jahrgang.

Gewitterschäden.

Von W. Preuß, Danzig-Langfuhr.

(Schluß.)

Während nun der Blitz bei Gebäuden mit harter Bedachung meist nur mechanische Beschädigungen hinterläßt, entzündet er für gewöhnlich strohbedeckte Gebäude. Die Gefahr einer Zündung leicht entzündlicher Stoffe ist am größten bei unmittelbarer Berührung derselben mit geschmolzenen oder glühend gewordenen Metallmassen, sowie dort, wo der Blitz beim Absqringen von größeren Metallmassen mit leicht entzündlichen Stoften in Berührung kommt. So erfordert ein Strohdach, das mit Bindedraht befestigt ist, den Blitz geradezu heraus. Die vielen Drähte sind eine große Anziehungsgefahr. Und es ist nicht leicht, diese so eingedeckten Dächer gegen Blitzeinschlag zu schützen. Vom Standpunkt der Blitzgefahr sind die Drahtbefestigungen der Strohdächer wohl zu verdammen. Sie haben aber andererseits den Vorzug, daß sie bei einem einmal ausgebrochenen Brande das Stroh länger zusammenhalten und eine größere Möglichkeit zur Rettung des Viehes bieten. Dieser Vorteil wird um so größer anzusetzen sein, als die Brände durch Blitzschlag doch weit seltener als aus anderen Gründen auftreten. Was die Ursache der großen Häufigkeit der Schläge und der Zündungsgefahr anbetrifft, so dürfte diese auf die Unterbringung leicht entzündlicher Stoffe in den Scheunen und den Stallböden, hauptsächlich aber auf die vielen weichen Bedachungen zurückzuführen sein. Wenn man z. B. die Prämien der nordöstlichen mit denen der südlich gelegenen öffentlichen Feuersozietäten vergleicht, so findet man, daß die Prämienunterschiede ganz gewaltig sind, das aber kommt keinesfalls von ungefähr. Bei den vielen Strohdachgebäuden im nordöstlichen Deutschland darf das nicht wundernehmen. Wie sehr groß die Zündungsmöglichkeit des Strohdaches durch Blitz ist, beweist auch der Umstand, daß die Schleswig-Holsteinsche Landesbrandkasse von der von 1874—1904 für Blitzschläge auf Gebäude gezahlten Gesamtentschädigung von 7,498,114 M für Schäden an Gebäuden mit weicher Bedachung nicht weniger als 6,994,614 M gezahlt hat. Diese Zahl zeigt mehr als alles andere, wie sehr notwendig es ist, namentlich die Strohdachgebäude gegen die verheerende Blitzgefahr schützen zulassen. Bei der Feststellung der Ursache eines zweifelhaften Gewitterschadens ist in erster Linie die Stärke und Güte der Konstruktionen der Gebäude und die Richtung und ungefähre Stärke des Gewittersturmes festzustellen und die Lage der Trümmer mit der angegebenen Windrichtung zu vergleichen. Alsdann ist nach Spuren, wie ich sie vorher geschildert habe, zu forschen. — Bei Viehstallschäden erkundige man sich auch darnach, ob irgend ein Stück „Vieh betäubt worden oder ob es nachträglich ohne erkennbare Ursache eingegangen ist. Bei umgeworfenen Gebäuden ist eine Rekonstruktion der Binder vorzunehmen, um feststellen zu können, ob dem Gebäude vorher der erforderliche Widerstand gefehlt hat. In geschlossenen Ortschaften, namentlich bei Gebäuden, die gegen Sturm sehr geschützt liegen, wird man

prüfen müssen, ob die Möglichkeit besteht, daß der Sturm oder ein Wirbelwind trotzdem Zutritt gehabt haben kann oder nicht. Wird festgestellt, daß der Sturm oder ein Wirbelwind nicht in Frage kommt, dann werden beim Einsturz usw. andere Faktoren (vielleicht Fehler oder Altersschwäche) mitgewirkt haben. — Wie z. B. ein dem Feuerungsrohr zu nahe verlegter Balken, Sparren, Riegel oder Stiel erst nach vielen, vielen Jahren über Nacht einen Brand verursachen kann, so kommt auch einmal für das Gebäude die Zeit, wo vielleicht ein brüchiger Bolzen, ein innen schadhafter Anker, eine nicht fehlerlose Zugstange oder ein durch Unvorsichtigkeit des Zimmerers fast durchgesägter Riegel-, Stiel- oder Stichbalkenzapfen den späten Einsturz herbeiführen kann, trotzdem es schien, als ob das Gebäude sonst wie für die Ewigkeit gebaut war. Der Krug geht eben so lange zu Wasser bis er bricht. Bei der Untersuchung umgeworfener Gebäude wird man in erster Linie nach demolierten Sparren zu suchen haben, und, sofern ein Schornstein vorhanden ist, vor allem diesen untersuchen. Findet man sonst nichts, als nur eine angekohlte Stelle, so forsche man danach, ob der mit dem Brandschaden behaftete Teil nicht etwa altem Material einer früheren Brandstelle entstammt, oder ob diese Beschädigungen nicht etwa von fahrlässigen Klempnerarbeiten herrühren. Liegt die angekohlte Stelle genau unter einer Drahtleitung, so dürfte ein Versehen des Klempners kaum vorliegen, wenn die dunkle Färbung unterhalb des Drahtes sich nicht als Rost herausstellt, sondern sie wird auf Blitz zurückzuführen sein. Wenn bei einem Gewittersturm ein Gebäude einstürzt und von den Hölzern desselben nur eines zersplittert und mit Merkmalen der Blitzbeschädigungen behaftet, vorgefunden wird, während alle übrigen noch dazu die morschesten, heil geblieben sind so kann man wohl mit Bestimmtheit sagen, daß der Blitz die Ursache des Einsturzes war. Was nun die Zeugenaussagen anbetrifft, so sind diese stets mit großem Mißtrauen aufzunehmen. Der den Schaden Untersuchende wird sich stets nach dem bezeichneten Standpunkt zu begeben und sich selbst zu überzeugen haben, ob von dort aus die angegebenen Wahrnehmungen auch tatsächlich gemacht werden konnten. Man ermahne die Zeugen vor ihrer Vernehmung auch zur wahrheitsgetreuen Angabe ihrer Wahrnehmungen und man mache sie darauf aufmerksam, daß von ihnen gefordert werden könnte, ihre Angaben eidlich zu bekräftigen. Es muß trotz dieser Vorsicht davor gewarnt werden, den Zeugenaussagen ein allzu großes Gewicht beizumessen, weil diese Aussagen nicht zu selten in dem Bestreben erfolgen, den Geschädigten — ihrer Meinung nach in der christlichen Absicht — zu einer Entschädigung zu verhelfen oder weil der Zeuge sich leicht getäuscht haben könnte, was bei der Aufregung, in die er durch das Gewitter versetzt wird, begreiflich ist. Der intensive Lichteindruck einer elektrischen Entladung auf die Netzhaut des Auges, insbesondere bei Dämmerung und des Nachts, läßt den Beobachter des Blitzes nicht beurteilen, ob der Blitz in das betreffende Gebäude selbst oder in einiger Entfernung hinter demselben eingeschlagen hat. Die Täuschung des Auges illustriert so recht der nachfolgende, von Direktor Eckart, Königsberg, geschilderter Fall: „Ein unzweifelhaft zuverlässiger Herr befand sich während eines Gewitters in seinem Bureau, das gerade gegenüber seiner Wohnung auf der anderen Seite der Straße gelegen war. Er sah einen ungewöhnlich starken Blitz, dem unmittelbar darauf der Donner folgte, über oder hinter seinem Hause niederfahren, während seine Frau und sein erwachsener Sohn denselben Blitz über dem Hause mit dem Bureau, also auf der entgegengesetzten Seite der Straße, sahen. So wird das menschliche Auge getäuscht. Ein Zeuge wird nur dann mit Bestimmtheit beschwören können, daß der Blitz in ein Gebäude geschlagen hat, wenn unmittelbar darauf eine Flamme aufschlug, das Gebäude also brannte, oder wenn er wahrgenommen hat, daß im Moment des Einschlagens Teile des Gebäudes, womöglich entgegen dem Sturm, fortgeschleudert wurden. In Fällen, wo vermutet wird, daß eine verbrecherische Hand (abgewiesene Bettler, bestrafte Bedienteste, feindliche Nachbaren usw.) die Entladung eines Gewitters benutzt haben könnte, um aus Rache Feuer in ein Gebäude zu legen, und die Entstehung des Brandes auf Rechnung des Blitzes zu setzen, wird man besonders vor-

richtig zu Werke gehen müssen. In solchen Fällen wird man die Brandstelle namentlich daraufhin untersuchen müssen, ob die eigentlichen Wirkungen des Blitzschlages, (Schmelzwirkungen an Klingel- und anderen Leitungen Blitzableitern, Abfallrohren, Verzinkungen usw.), die nicht von dem allgemeinen Feuer entstehen können, vorliegen. Nach Schmelzspuren hat man vor allen Dingen an der Eintrittsstelle zu suchen. Solche können natürlich schon von einem früheren Blitzschlage, der nicht zündete herrühren. Gebäude, welche in unmittelbarer Nähe eines Kirchturmes stehen, dürften vom Blitz kaum getroffen werden, ebenso solche, deren First von bedeutend höheren und in angemessener Nähe stehenden Bäumen überragt werden. Der Blitz wird in der Regel den Turm oder den Baum als Ableiter benutzen. Wenn nun bei einem Gewitter solche Gebäude zugrunde gehen, wird die Ursache in der Gewalt des Sturmes oder in Brandstiftung oder in einem anderen Grunde viel eher zu suchen sein, als im Blitzschlage. — Wie hier gezeigt worden ist, äußert sich die Blitzwirkung an Gebäuden und anderen Gegenständen in der mannigfachsten Weise. Die Merkmale, die der Blitz hinterläßt, sind jedoch so charakteristisch, daß sie von einem auf diesem Gebiet wirklich gut erfahrenen und geübten Sachverständigen nicht leicht mit den Folgen anderer Einwirkungen verwechselt werden können. Dennoch will ich nicht verhehlen, daß auch mitunter Schäden infolge kalter Blitzschläge vorkommen, die trotz gewissenhafter Untersuchung und Nachforschung selbst dem Auge des geübtesten Sachverständigen verborgen bleiben. Die Zerstörung durch den nachfolgenden Sturm kann unter Umständen derart vollkommen sein, daß jede Spur verwischt wird, und daß manche objektiv unwahre Behauptung in bezug auf das Einschlagen des Blitzes im guten Glauben und auf Grund innerer Ueberzeugung aufgestellt wird. Das großartige und erhabene Naturschauspiel eines schweren Gewitters, das auch die Seele der Naturvölker mit Angst und Grauen erfüllte, besonders des Abends oder Nachts, wirkt auf empfindliche Gemüter derart überwältigend, daß sie Vorstellung und Tatsache nicht voneinander zu scheiden imstande, und ihre auf Sinnestäuschung beruhenden Beobachtungen gegebenenfalls eidlich zu bekräftigen bereit sind. Es ist gewiß angebracht, solche Blitzschadenanzeigen mit einem gewissen Wohlwollen zu beurteilen und zu untersuchen. Was schließlich den Zeitpunkt der Untersuchung anbetrifft, so ist es für den Geschädigten fraglos besser, daß „zweifelhafte“ Schäden **sofort** untersucht werden. Später könnten sonst manche Spuren verwischt sein, wodurch die Arbeit der Feststellung und der Nachweis einer Blitzentschädigung ungemein erschwert wird.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 19. Dezember 1912 die von der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur vorgelegten Zusatzbedingungen für die Unfallversicherung der Schüler einer bestimmten Schule und die Zusatzbedingungen für die Einzelunfallversicherung von Schülern genehmigt.

Berlin, den 30. Dezember 1912.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

I. 2./1. Gruner.

Sonstige Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend Berechnung der Prämienreserve bei Abkürzung der Wartezeit für die Angestelltenversicherung. Vom 28. Dezember 1912.

Auf Grund des § 395 in Verbindung mit § 368 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) hat der Bundesrat nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt folgendes bestimmt:

1. Für die Berechnung der Prämienreserve in den Fällen des § 395 des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind die Rechnungsgrundlagen der Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten, Nr. 986 der Reichsdrucksachen 12. Legislaturperiode I. Session 1907/09, zu verwenden.
2. Die Prämienreserve ist zu berechnen
   a) für den Fall ihrer Einzahlung beim Beginne der Versicherung nach der Formel:

$$^{n}V_x = 0{,}9 \cdot {}^{m}p \cdot \frac{\Sigma A'^{\frac{12}{12}}_{x-n} - \Sigma A'^{\frac{12}{12}}_x}{A'_x},$$

   b) für den Fall ihrer Einzahlung r Jahre nach Beginn der Versicherung nach der Formel:

$$^{n}V_{x+r} = 0{,}9 \cdot {}^{m}p \cdot \frac{\Sigma A'^{\frac{12}{12}}_{x-n} - \Sigma A'^{\frac{12}{12}}_x}{A'_{x+r}}.$$

Hierin bedeuten:

α) x das Alter des Versicherten bei Beginn der Versicherung;

β) n die Anzahl der Jahre, um welche die Wartezeit abgekürzt werden soll;

γ) ^{m}p den zwölffachen Betrag des monatlichen Beitrags der Gehaltsklasse m (§ 172 a. a. O.), für die die Abkürzung der Wartezeit beantragt wird;

δ) die A' die diskontierten Zahlen der Aktiven (Tabelle I Spalte 3 der Denkschrift zu 1);

ε) $A'^{\frac{12}{12}}_{x+\mu} = 0{,}453 \cdot A'_{x+\mu} + 0{,}547 \cdot A'_{x+\mu+1}$.

3. Die Abkürzung der Wartezeit kann nur für volle Jahre und höchstens für diejenige Gehaltsklasse beansprucht werden, welcher der Antragsteller zur Zeit des Eintritts in die Versicherung angehört.
4. Für die Berechnung der Prämienreserve ist das Alter des Versicherten maßgebend, das er an demjenigen Geburtstag vollendet, welcher dem Zeitpunkt des Beginns der Versicherung folgt.

Berlin, den 28. Dezember 1912.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Leipziger Versicherungsmathematiker.

In der am 17. Dezember stattgehabten Versammlung der Leipziger Versicherungsmathematiker gab Herr Dr. Rose zunächst einen eingehenden Bericht über den vom 21. bis 26. Oktober abgehaltenen Fortbildungskursus für Lebensversicherungstechnik. Würden aus dem ersten Kursus, der noch mit manchen Mängeln behaftet war, die nötigen Lehren gezogen und die gesammelte Erfahrungen richtig verwertet, so dürften, nach der Meinung des Referenten, die Fortbildungskurse ein Mittel bilden, Anregungen zur eigenen Weiterarbeit auf den verschiedenen Gebieten der Versicherungswissenschaft zu geben und die weitere Ausbildung des Versicherungsgedankens zu fördern. Sodann referierte der Vortragende über den im III. Band der Encyklopädie der Elementar-Mathematik von Weber und Wellstein enthaltenden Teil „Aus der politischen Arithmetik“ von Professor Dr. H. Bleicher, Frankfurt. Dieser Abschnitt, so führt der Referent aus, zerfalle in zwei Teile, erstens „Allgemeine Theorie der Zinsrechnung“ und zweitens „Elemente der Versicherungsrechnung“. In der Zinsrechnung stelle der Verfasser den Gedanken der Vertretbarkeit von Kapital und Zinsen an die Spitze und leite daraus das mathematische Gesetz ab, nach welchem der Gegenwartswert eines in der Zukunft verfügbar werdenden Betrages abgeschätzt werden muß. Nach Ansicht des Vortragenden liegt in dieser Darstellung kein Fortschritt, da es unmöglich erscheint, aus rein wirtschaftlichen Grundbegriffen den mathematischen Begriff der Ewigrente abzuleiten. Im wirtschaftlichen Sinne könne nur von einer zeitlich beschränkten Benutzung des Kapitals gesprochen werden. Der Begriff der Ewigrente sei ein sekundärer. Er sei nur eine formale Ableitung aus dem primären Begriff der Zeitrente. Der Vortragende gibt des weiteren eine eingehende Uebersicht über die behandelten Kapitel, von denen er einzelne sehr ausführlich behandelt und die Formeln noch auf andere Weise herleitet. In seinem Schlußurteil ist der Referent der Ansicht, daß dieser erste Abschnitt der Bleicher'schen Arbeit wegen mannigfacher Unklarheiten nicht das hält, was im Vorwort von ihm gesagt würde; die Symbolik und Ableitungsart mancher Formeln erschwert die Durcharbeitung und er halte es nicht für ratsam, bekannte, einfache Formeln dadurch zu komplizieren, daß sie in eine andere mit Symbolen versehene Form gebracht werden. Immerhin dürfte der mit den Prinzipien der Zinsrechnung Vertraute manche Anregung aus diesem Abschnitte schöpfen. Ein weit weniger günstiges Prognostikon könne jedoch dem zweiten Teil „Elemente der Versicherungsrechnung“ gestellt werden. Wie der Vortragende durch Vorlesen ganzer Absätze zeigt, sind in diesem Abschnitte nicht nur sehr unklar abgefaßte Sätze geeignet, Verwirrung hervorzurufen, sondern auch tatsächliche Unrichtigkeiten vorhanden, die in einem als Einführung in die wirtschaftlichen Grundgedanken des Versicherungswesens gedachten Werke nicht vorkommen sollten. Einige Absätze hätten entschieden, ohne daß dadurch die Einführung gelitten hätte, gekürzt und dafür einige andere Kapitel, besonders der Absatz über diskontierte Zahlen sowie über Prämienreserven (Deckungskapital) erweitert werden dürfen. Das Zusammentreffen dieser Umstände bringe es mit sich, daß der Abschnitt über das Versicherungswesen speziell zur Einführung in dieses Gebiet wenig geeignet erscheine.

Dem Vortrage des Herrn Dr. Rose folgte eine lebhafte Diskussion in der man seinen Behauptungen zustimmte. Sodann gab Herr Schönwiese eine Uebersicht über die versicherungstechnischen Erscheinungen der letzten Zeit, u. a. über die Schrift des finnischen Mathematikers Relander über Invalididitätszusatzversicherung, in der über abweichende Erfahrungen hinsichtlich der Höhe der Invaliditätsgefahr berichtet wird, die durch die Untersuchung seitens einer staatlichen Kommission in einigen Gemeinden Finnlands erhalten wurden; in den jüngeren Lebensaltern zeigte sich eine 10fach so große Wahrscheinlichkeit als nach Zimmermann (Nichtzugpersonal). Auch die neue, von Dr. Abel publizierte Sterbetafel AHL wurde besprochen, wobei aus der Versammlung heraus dem Wunsche Ausdruck gegeben wurde, daß noch die Veröffentlichung der direkten Beobachtungsergebnisse bald erfolgen möchte.

Die Reformbank.

Die Vereinigung der privaten Feuerversicherungsgesellschaften hat im Oktober v. J. darauf hingewiesen, daß die Deutsche Reform-Versicherungsbank, trotz ihrer ausgesprochenen Absicht der Reform des Feuerversicherungswesens und trotz ihrer Verwaltungsausschüsse zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten mit den Versicherungsnehmern, bei Abwicklung von Schadenfällen keineswegs immer die Regulierungsverhandlungen glatt und zur Zufriedenheit ihrer Versicherten abzuwickeln vermag. Zum Beleg hierfür wurde angeführt, daß die von der Reformbank ausgeführte Schadenregulierung

einer Papier- und Pappenfabrik in Sachsen sich sehr in die Länge zog, daß die Inhaber der Fabrik die Intervention des Aufsichtsamts für Privatversicherung gegen die Reformbank anriefen und sich veranlaßt sehen, die gerichtliche Klage gegen die Reformbank wegen Auszahlung des unstreitigen Teilbetrages der Entschädigung einzuleiten.

Die Reformbank erklärte in ihrem Flugblatte vom November d. J. mit der unglaublichen Ueberschrift: „Ein Fälschungsversuch des Feuerversicherungskartells" vorstehende Angaben als tendenziös entstellt und behauptete, der wahre Sachverhalt ergebe sich aus folgendem, an die Reformbank gerichteten Schreiben der betreffenden Papier- und Pappenfabrik vom 24. Oktober v. J.:

„Verschiedene Anfragen seitens größerer Firmen über unseren Brandschaden erwecken in uns den Eindruck, als ob der wirkliche Sachverhalt durch Konkurrenzvertreter in einer für Sie ungünstigen Weise entstellt wird. Wir bemerken hierzu ergebenst, daß die Regulierung, die zwar anfangs durch Differenzen zwischen den Experten ins Stocken geriet, dann prompt und glatt sowie zu unserer Zufriedenheit verlaufen ist. Die Reformbank zahlte uns in entgegenkommender Weise vor der endgültigen Festsetzung der Entschädigung eine höhere Abschlagssumme und nach Prüfung der Regulierungspapiere sogleich den Restbetrag.

Eine andere Darlegung des Falles müssen wir als unrichtig bezeichnen.

Wir empfehlen uns Ihnen

Hochachtungsvoll
Papier-, Karton- und Pappenfabrik
Junghanns & Reinelt, G. m. b. H.,
Grunau i. S."

Demgegenüber ist festzustellen, daß die Firma Junghanns & Reinelt in Grunau i. Sa sich am 22. August und 13. Sept. 1912 beim Kaiserl. Aufsichtsamte über die Reformbank beschwert und außerdem gegen sie wegen Auszahlung des unstreitigen Teilbetrages der Entschädigungssumme die gerichtliche Klage erhoben hat. Unrichtig ist daher die Darlegung der Firma und die Behauptung der Reformbank in ihrem Flugblatt: „Ein Fälschungsversuch des Feuerversicherungskartells", daß die Angaben der „Vereinigung" entstellt seien und das Schreiben der Firma den wahren Sachverhalt ergebe.

Beweis:

Der Justizrat Dr. jur. Dietsch in Leipzig hat unterm 13. September 1912 eine mit J.-Nr. III 1600/25 bezeichnete Beschwerde über die Reformbank an das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung zu Berlin gerichtet, deren Eingang wörtlich folgendermaßen lautet:

„Im Auftrage der mitunterzeichneten Firma Papier-, Karton- und Pappenfabrik Junghanns & Reinelt G. m. b. H. in Grunau hebe ich im Anschluß an die von dieser Firma gegen die Deutsche Reform-Versicherungsbank A.-G., Berlin, erhobene Beschwerde noch folgendes hervor:

Obwohl, wie meine Auftraggeberin in der Beschwerde vom 22. August 1912 ausgeführt hat, das Expertiseverfahren ohne jedes Verschulden ihrerseits und lediglich infolge eingetretener Differenzen zwischen dem Generalagenten der Versicherungsgesellschaft und dem von der Gesellschaft gewählten Sachverständigen ungebührlich lange hinausgezogen worden ist, hat die Gesellschaft den wiederholten Ersuchen meiner Auftraggeberin, ihr in Gemäßheit von § 15 der Versicherungsbedingungen eine angemessene Abschlagszahlung zu gewähren, nicht stattgegeben."

Nach weiteren Darlegungen wird in dieser Beschwerde vom 13. September 1912 wiederholt, daß die Deutsche Reform-Versicherungsbank, wie die Firma Junghanns & Reinelt in ihrer Beschwerde vom 22. August 1912 ausgeführt habe, die Schadenregulierung unnötig in die Länge ziehe, was sich aus dem Schreiben des Anwalts der Reformbank vom 3. September an den Berliner Rechtsanwalt der Firma Junghanns & Reinelt ergebe.

Sodann heißt es in der Beschwerde:

„Sie (die Reformbank) hat sogar meine Auftraggeberin gezwungen, wegen dieses ablehnenden Verhaltens eine Klage wegen Leistung dieser Abschlagszahlung zu erheben."

Die Bchwerde schließt mit den Worten:

„Es ist unbedingt notwendig, daß ein derartiges Verhalten bei den deutschen Versicherungsgesellschaften, die im allgemeinen betreffs der Erfüllung ihrer Verpflichtungen einen außerordentlich guten Ruf haben, nicht aufkommt, und daß zur Vermeidung der Gefährdung des guten Rufes der deutschen Versicherungsgesellschaften strenge Maßnahmen getroffen werden, daß ein derartiges rücksichtsloses und ungesetzliches Verhalten ein für allemal unmöglich gemacht wird.

Meine Auftraggeberin bittet daher um schnellstes Einschreiten gegen die genannte Versicherungsgesellschaft und um den Schutz, den die Errichtung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung im Interesse der Versicherten bezweckt hat."

Der Sachverhalt ist sonach von der Vereinigung vollständig richtig und ohne jede Schärfe wiedergegeben. Der Inhalt und der Ton der Beschwerden der Firma vom 22. August und 13. September erweisen, daß die Firma alle Ursache zur Unzufriedenheit mit der Reformbank zu haben glaubte, daß sie wegen Zahlung einer Abschlagssumme den Weg gerichtlicher Klage beschritt, und daß die Parteien die Sache durch ihre Rechtsanwälte verhandeln ließen. Wenn daher die Reformbank in ihrem Flugblatt auf der einen Seite der Vereinigung ganz unbegründeter Weise einen Täuschungsversuch vorwirft und auf der anderen Seite das Schreiben der Firma Junghanns & Reinelt mit den Behauptungen veröffentlicht, das Schreiben ergebe den wahren Sachverhalt und die Angaben der „Vereinigung" seien

tendenziös entstellt, so ist dieses Verhalten auf das entschiedenste zu verurteilen.

Im übrigen bieten die Einzelheiten der zwischen der Firma und der Reformbank vorgekommenen Meinungsverschiedenheiten kein allgemeines Interesse. Nicht um die Beschwerden als solche handelt es sich, sondern darum, daß in Propagandaschriften usw. die Reformbank als diejenige Versicherungsgesellschaft bezeichnet wird, die vermöge ihrer reformatorischen Einrichtungen den Versicherungsnehmern einen viel weitergehenden Schutz als andere Gesellschaften gewähre, daß sie die Versicherungsgesellschaft par excellence der Versicherungsnehmer, namentlich der Industrie, daß der Berliner Schutzverband seinen besonderen Einfluß auf die Geschäftsführung der Reformbank zugunsten der Versicherungsnehmer einsetze usf.

An der Hand der angeführten Beispiele der Regulierung eines Industrieschadens seitens der Reformbank ergibt sich unwiderleglich, daß auch in dieser Hinsicht die sogenannten Reformen der Reformbank nichts als graue Theorie sind und daß der Reformbank wegen ihrer angeblichen Reformen ganz gewiß weder eine den anderen Gesellschaften überlegene Stellung noch die Anwartschaft auf den Namen einer „Versicherungsbank der Industrie" zukommt.

Die Reformbank hat, wie vieles andere, auch das nicht vorausgesehen, daß die für sie und von ihr auf Kosten der übrigen Gesellschaften gemachte Reklame diese Gesellschaften zur Abwehr herausfordern muß. Die Abwehr, die nur in der Aufdeckung der tatsächlichen Verhältnisse bestehen kann, sucht die Reformbank zu unrecht als Angriffe darzustellen. In noch größeres Unrecht setzt sich die Reformbank dadurch, daß sie der Abwehr durch Anwürfe wie Fälschungsversuch, tendenziöse Entstellung u. dgl. begegnen zu können vermeint. Hiermit wird sie sich am wenigsten Ansehen und Vertrauen erwerben.

Seeversicherungswesen.

Der Verein Hamburger Assekuradeure hat durch sein Havariebureau für seine Interessenten eine Zusammenstellung aller am 31. Dezember v. J. noch nicht erledigten Schäden anfertigen lassen. In dem dieser Zusammenstellung vorausgeschickten Vorwort, das einen kurzen Ueberblick über die Seeversicherung im allgemeinen gibt, wird folgendes ausgeführt:

„Es soll in diesen Zeilen kurz auf eine Reihe von Mißständen hingewiesen werden, unter denen die Seeversicherer stets gelitten haben und voraussichtlich auch noch lange mehr oder weniger leiden werden, die aber zeigen, daß neben den Schäden durch die Einwirkung der Naturgewalten die Seeassekuranz auch andere erhebliche Schäden zu tragen hat, die im Grunde nur auf der Unzulänglichkeit menschlicher Einrichtungen und der Unzulänglichkeit der Menschen selbst beruhen. Ein Blick auf die ersten Nummern der Jahresaufstellung läßt sofort eines dieser Uebel klar erkennen: Es sind dies die Mängel der Rechtspflege in Kollisions- und Hülfslohnprozessen. In einer Reihe überseeischer Länder existiert die Rechtspflege, diese feinste und empfindlichste Aeußerung menschlicher Kultur, nur in ihren rein äußeren Formen. Es ist dort regelmäßig unmöglich, einen Prozeß anders zu behandeln als eine Bergung aus Seenot, indem man mit einem Anwalte dahin kontrahiert, daß er nur im Falle eines Obsiegens ein Honorar in Höhe eines Prozentsatzes des Erstrittenen erhalten solle.

Die Unzulänglichkeit der Rechtspflege macht sich jedoch auch in unseren sogenannten Kulturstaaten als ein unerträgliches Uebel bemerkbar. Die gesündeste Entwickelung besitzt immer noch England, dessen Rechtspflege in Schiffahrtssachen mustergültig ist. Die seit Jahrhunderten dort bestehende Admiralty Court in der Besetzung eines in Seesachen ergrauten juristischen Fachmannes mit zwei nautischen Beisitzern erläßt das Urteil unter dem unmittelbaren Eindruck der von dem Gerichte selbst erfolgten Beweisaufnahme. Die Entscheidung wird in dem Verhandlungstermin verkündet und binnen 24 Stunden in der Fachpresse veröffentlicht. In England läßt sich hierdurch ein Kollisionsprozeß im Durchschnitte in 6 Wochen bis 4 Monaten vollständig erledigen. Berufungen gibt es nur bei prinzipiellen Sachen oder wenn es sich um zu eigensinnige Parteien handelt, und zwar meistens mit negativem Erfolge. Die einzige Kehrseite des englischen Verfahrens sind die übermäßigen Anwaltskosten, die nach kontinentaler Auffassung in durchaus keinem Verhältnisse zu den Leistungen der Anwälte und dem Streitwerte stehen und eher den Charakter eines Lösegeldes tragen. — Die Höhe der Kosten ist jedoch ein wirksames Gegenmittel gegen eine chikanöse Prozeßführung, und in England wird die Sache stets gründlich erwogen, ehe man sich für die gerichtliche Ausfechtung entschließt, während in Deutschland eigentlich jede größere Sache durch drei Instanzen durchgepeitscht wird.

Das Gerichtsverfahren in Kollisionsfällen dauert in Deutschland 3—4 Jahre, in Holland 5–6 Jahre. In Rußland nahm eine Instanz 10 Jahre in Anspruch; in Spanien hört ein Prozeß nie auf. In Frankreich wurde vor einigen Jahren allein über die Zuständigkeitsfrage fünf Jahre lang gestritten, und als der Kassationshof schließlich die französischen Gerichte für unzuständig erklärte, waren die Zeugen alle gestorben oder verschollen. In Portugal endete der Versuch, einen Dampfer zu arrestieren und den Prozeß einzuleiten, schließlich mit einer Kostennote von 15,000 Fr. für den eigenen Anwalt. In Italien ging eine Sache zunächst etwa fünf Jahre lang der Reihe nach an drei verschiedene Appellhöfe, ehe in die Beweisaufnahme eingetreten wurde, und ein Kollisionsprozeß schwebt seit sieben Jahren, ohne daß bis jetzt das Gutachten der Gerichtsexperten ergangen ist. In den Vereinigten Staaten steht die Sache auch sehr schlimm, namentlich in Punkto der Anwaltskosten.

Auf dem europäischen Kontinent sehen wir in Seesachen, wie in anderen Prozessen, überall die gleiche papierene Rechtspflege. Nach Vernehmung der Zeugen, die vielfach nicht vor dem gesamten erkennenden Gerichte vernommen werden, entwirft der gerichtlich bestellte Expert ein Gutachten von oft 40 Seiten und mehr

über einen einfachen Vorfall, der sich in einigen Sekunden abgespielt hat. Die Parteien liefern hierzu Gegengutachten und nach einer abermaligen Wartezeit wird das Urteil verkündet, dessen Ausfertigung den Parteien erst nach mehreren Wochen zugeht. Ein derartiges Urteil ist für Seesachen nur von geringem Wert. Der gerichtliche Gutachter wird gewissermaßen zum einzigen Richter, und er erlangt schließlich, namentlich in kleineren Häfen, eine Monopolstellung. Gerade bei Kollisionen beruht aber die Richtigkeit des Urteils auf dem unmittelbaren frischen Eindruck, den der Richter selbst von den Zeugenaussagen hat. Die Schaffung eines wirklichen Seegerichtes, wie es jahrhundertelang bei allen Seevölkern — meistens als ein freiwillig anerkanntes internationales Gericht — bestanden hat, ist deshalb ein zwingendes Erfordernis. Diese alten Seegerichte sind es auch, die das moderne See- und Kaufmannsrecht zum Teil erst geschaffen, jedenfalls aber zu seiner heutigen Größe ausgebildet haben. Zur Entscheidung von Seesachen gehörte eine besondere Fachkenntnis, die nur durch eingehende Beschäftigung mit dieser Materie, also durch eine genaue Kenntnis der Seeverkehrsverhältnisse und der See selbst erworben werden kann. Gegenwärtig besteht z. B. an der Elbe die Anomalie, daß je nach dem Kollisionsorte an der Unterelbe der Prozeß in zweiter Instanz entweder in Hamburg oder in Kiel oder in Celle — im Innern Hannovers — entschieden werden muß, während es doch logisch erscheinen würde, alle Kollisionen im Gebiete der deutschen Nordsee einem Sondergericht in einem der großen Seehäfen ausschließlich zu übertragen. Desgleichen wäre auch die Schaffung eines Schiedsgerichtes, wie solches schon für das Binnenschiffahrtsgebiet besteht, namentlich in kleinen Fällen, dringend zu empfehlen.

Im Kasko- und Warengeschäft nehmen die Feuerschäden einen immer stärker hervortretenden Vorrang ein. Bunker- und Ladungsbrände sind etwas Alltägliches, und Bunkerbrände werden fast als gewöhnliche Ereignisse der Seeschiffahrt angesehen. Die Hauptursache der Bunkerbrände liegt jedenfalls in der ungeeigneten Behandlung der Kohlen. Es ist bekannt, daß je länger die Kohle im Bunker lagert, umso leichter sie zur Selbstentzündung neigt. Die Sicherheit der Seeschiffahrt erfordert deshalb eine schärfere Kontrolle der Kohlenverwendung auf den Dampfern. Infolge unzureichender Feuerlöschvorrichtungen — die Frachtdampfer besitzen überwiegend nur Dampfleitungen — ist die Bekämpfung des Feuers eine ungenügende. Meistens müssen ein oder zwei Räume unter Wasser gesetzt werden, ehe es gelingt, den Brand zu bewältigen. Die Löschwasserschäden sind stets größer als die wirklichen Feuerschäden, und in den Dispachen nimmt die Verteilung der nicht zu identifizierenden Waren einen ungewöhnlichen Umfang an. Wieviel verschollene Schiffe auf das Konto der Schiffsbrände zurückzuführen sind, ist natürlich niemals zu ermitteln.

Eine Gefahr für die Sicherheit eines Schiffes bietet auch eine ungewöhnlich große Decklast. England hat in dieser Beziehung strenge Sicherheitsvorschriften erlassen. Aber solange die übrigen Staaten nicht ein Gleiches tun, ist der Erfolg vereitelt. In den Herbst- und Wintermonaten gibt es kaum einen Dampfer, der seine Deckladung heil nach seinem Bestimmungsorte bringt, und das Reparaturkonto der Assekuradeure aus diesem Kapital nimmt einen erheblichen Umfang an.

Ein anderer wunder Punkt sind bei Schiffsschäden die Reparaturpreise, über deren Höhe in letzter Zeit auch Klagen in England laut geworden sind. Der ordnungsmäßige Gang für die Vergebung größerer Arbeiten ist die Submission, und diese ist in England schon weit über ein Jahrzehnt allgemein üblich. Mit dieser Forderung stoßen aber die deutschen Assekuradeure vielfach auf den Widerstand der Reeder und Werften. An einzelnen großen Retourplätzen haben sich die Werften — wenigstens soweit Reparaturen für Assekuranzrechnung in Frage kommen — zu einem festen Ring zusammengeschlossen, unter Normierung von Einheitspreisen, die die englischen Normalpreise um etwa 40 pCt. übersteigen. Die Assekuradeure werden also mit einem anderen Maße gemessen als die Reedereien. Die Auswüchse dieser Wirtschaftspolitik machen sich auch schon dadurch bemerkbar, daß verschiedentlich ermittelt wurde, daß Reedereien von Werften Retourkommissionen in beträchtlicher Höhe erhalten haben. Daß die Assekuradeure solche Retourkommissionen nur in den seltensten Fällen von den Reedereien zurückvergütet erhalten, ist eine ebenso betrübliche, wie allgemein bekannte Tatsache, die aber schließlich den Assekuradeuren die Handhabe zu einem gerichtlichen Einschreiten geben müßte.

Die Diebstahlsschäden bilden ein ständiges Kapitel bei der Schadensregulierung. Dieselben werden nicht mehr als der Ausfluß krankhafter sozialer Zustände, sondern gewissermaßen als etwas Natürliches empfunden. Bei Abladungen vom Mittelmeer kommt jede Sendung bestohlen an, berichtet ein Korrespondent aus Brasilien. In allen größeren Häfen sind die Diebe bandenmäßig organisiert. Seitdem die Reedereien von jedem Verschulden freigezeichnet haben, tragen die Assekuradeure die ganze Last der Unehrlichkeit der Stauer, der Schiffsbesatzung, der Leichterschiffer und aller Personen, die mit dem Seetransport in Berührung kommen. Das in diesem Jahre eingeführte Einheitskonnossement der Hamburger und Bremer Reedereien hat in dieser Freizeichnung eine kleine Beschränkung gebracht. De facto bleibt aber die Haftung der Reedereien sowohl dem Grunde wie der Höhe nach auf ein Minimum reduziert, insbesondere übersteigt sie niemals 2000 M für ein Kollo. Die Reedereien haben unter dem Schutze ihrer Monopolstellung einen erheblichen Teil ihrer gesetzlichen Haftung als Frachtführer einseitig von sich abgewälzt, ohne die Pflichten, die diese Stellung ihnen auferlegt, in vollem Umfange zu erfüllen. Der polizeiliche Sicherheitsdienst in den Hafenplätzen wird im allgemeinen nur durch die staatlichen Organe ausgeübt; die großen Reedereien wenden dem Schutze der ihnen anvertrauten Güter kein genügendes Interesse zu. Gerade bei Diebstahlschäden können Erfolge nur durch befähigte Detektivs mit einem eigenen, von Fachleuten organisierten Sicherheitsdienst erzielt werden. Die Art der Ausführung der Diebstahlschäden läßt erkennen, daß die Diebe ihrem Gewerbe

in Lagerhäusern oder Schiffsräumen oft in aller Ruhe nachgehen können. Das entnommene Gewicht wird vielfach durch Steine und Holzklötze genau ergänzt, sodaß das Manko der Kisten erst beim Oeffnen der Kisten im Lagerhaus des Empfängers erkennbar wird Im Bunde mit den Dieben am Lande stehen die Seediebe an den Löschplätzen. So vorzüglich der Reedereibetrieb, namentlich in Deutschland organisiert ist, so mangelhaft funktioniert in den überseeischen Löschhäfen der Leichter- und Löschbetrieb. Statt sich selbst ihren Leichterpark zu schaffen, überlassen manche Reedereien das Leichtergeshhäft ihren Agenten als Privatunternehmen. Ein Regreß gegen diese, die sich regelmäßig als eine ausländische Handelsgesellschaft konstituiert haben, ist gewöhnlich aussichtslos, und die Reederei selbst haftet nicht mehr, sobald das Gut die Reling des Dampfers verläßt. So kommt es, daß die Güter, die in erstklassigen modernen Dampfern die Seereise bestehen, am Bestimmungsort in armselige offene Leichter geworfen werden und dort unter Umständen 2—3 Monate und öfter länger liegen, allen Unbilden der Witterung und allen Versuchungen der Hafenbevölkerung ausgesetzt sind. Zuweilen werden noch die Assekuradeure durch Ausstellung unrichtiger Mankozertifikate geschädigt. In chilenischen Häfen wurden fehlende Güter einfach als in Wasser gefallen bescheinigt. Während selbstverständlich gedeckte Leichter die Regel bilden sollen, stehen diese namentlich in den südamerikanischen Häfen bis jetzt nur in ungenügender Weise zur Verfügung. Es ist deshalb nicht auffallend, daß allein schon die fortwährenden Leichterschäden die Prämie aufzehren und dem Assekuradeur in der Prämie kein Aekquivalent für die Gefahr der Seereise selbst und der sonstigen mit ihr verbundenen Gefahren gewährt wird.

Im Laufe der letzten Jahre mehren sich auch die Klagen über die Kommissionen und Provisionen aller der Leute, die bei der Abwicklung von Havarien mitzuwirken haben. Den Schiffsmaklern gilt die Havarie vielfach als eine willkommene Beute. Die großen Werte, die große Masse unbekannter Interessen, die nicht geschlossen auftreten können, erleichtert ihnen die Berechnung übermäßiger Kommissionen. Die Reedereien erklären sich meistens für machtlos, namentlich wenn sie zu den Vertretern nicht in regulären Geschäftsbeziehungen stehen oder auf diese wegen deren mächtigen Einflusses im Havariehafen, wo sie oftmals als kleine Könige auftreten, keine Einwirkung haben. Zuweilen fungiert noch neben dem Schiffsmakler ein sogenannter Sequester, d. h. ein gerichtlich bestellter Vertreter für die abwesenden Ladungsinteressenten, ein Institut, das — wie so manche — in der Zeit vor Erfindung des Telegraphen und der Post seine Berechtigung hatte, jetzt aber nur als ein Uebel erscheint, dazu bestimmt, irgend einer Persönlichkeit eine fettbezahlte Pfründe zu beschaffen. Der Schiffsmakler verschanzt sich hinter irgend ein exotisches Gesetz, das ihm einen bestimmten Prozentsatz vom Gesamtwert von Schiff und Ladung zusichert (in Brasilien $2^1/_2$ pCt.). Aehnliche Mißbräuche ergeben sich auch bei der Aufmachung von Havariegroße- und Havariepartschäden. In Amerika wird in Dispachen und Dispacheursrechnungen das Unglaublichste geleistet. Vielfach vertreten die Dispacheure einseitig die Reederei-Interessen. Ein Rechtsmittel gibt es dagegen kaum. Allerdings gewährt das deutsche Recht ein Anfechtungsrecht gegen eine unrichtige Dispache; aber das Verfahren ist unbeholfen und kostspielig. In Köln dauerte z. B. ein solcher Anfechtungsprozeß in einer einfachen Sache fünf Jahre, und der Prozeß wurde zweimal vor dem Landgericht und zweimal vor dem OLG. verhandelt, ehe die Endentscheidung erfolgte."

Erstreckt sich die Versicherung des nur kaufmännischen Leiters eines Betriebes auch auf Unfälle bei gelegentlicher Hantierung an Maschinen?

(Nachdruck verboten.)

Die Entscheidung der obigen Frage ist wichtig für Betriebsleiter oder Inhaber von technischen Betrieben, deren Lebensversicherung sich nicht auf Unfälle durch Maschinen erstreckt, weil der Versicherungsnehmer erklärt hat, er komme zwar mit dem Betriebe, nicht aber mit Maschinen in Berührung. In einem vom Reichsgericht behandelten Falle hatte der Kaufmann N. eine Lebensversicherung mit der F . . . . A . . . Versicherungsgesellschaft auf 5000 M bezw. 15,000 M für Unfall bezw. Invalidität abgeschlossen. Später kaufte er einen Granitsteinbruch in Neumühle bei Wurzbach. Er beantragte nun, daß die Versicherung auch auf seine Tätigkeit als Leiter und Besitzer des Steinbruchs erstreckt werden solle. Der § 8 der Versicherungsbedingungen bestimmte nämlich, daß die Versicherung erlöschen solle, falls im Laufe der Versicherung die Unfallgefahr erhöht und somit eine höhere Prämie erforderlich würde und die Versicherungsgesellschaft sich nicht zur Weiterversicherung bereit erkläre bezw. der Versicherte den Mehrforderungen entspreche. Die fernere Gültigkeit der Versicherung wurde nun anerkannt, nachdem N. den Fragebogen dahin beantwortet hatte, daß er als kaufmännischer Leiter mit dem Betriebe, nicht dagegen mit Maschinen in Berührung komme. Nun verunglückte er eines Tages dadurch, daß er beim Besuch seines Steinbruchs sich an einer Steinbrechmaschine zu schaffen machte und sich dabei die linke Hand zerquetschte. Die Versicherungsgesellschaft lehnte die Entschädigung dieses Unfalles ab, weil er überhaupt nicht unter die Versicherung falle und der Verletzte als Besitzer des Steinbruchs versichert sei, nicht aber für Unfälle an Maschinen. Der Verletzte klagte deshalb gegen die Gesellschaft auf Zahlung der Entschädigung. Das Landgericht Weimar entsprach der Klage nicht, weil die Anzeigepflicht verletzt sei. Der Kläger habe die Frage, ob er mit Maschinen in Berührung komme, verneint. Selbstverständlich müsse sich jeder Unternehmer von seinem Betriebsgange unterrichten, anders liege es aber, wenn er, wie hier, öfters sich an Maschinen zu schaffen gemacht hätte. Solche wiederholte Betätigung schließe die Entschädigungspflicht aus. Das Oberlandesgericht Jena dagegen gab der Klage statt und verurteilte die Beklagte. Die Gründe des Urteils gingen dahin, daß nach Erklärung des Klägers dieser nur kaufmännischer

Leiter gewesen sei, technischer ein besonderer Bruchmeister. Der Kläger habe daher mit Recht die Frage, ob er mit Maschinen in Berührung komme, verneinen dürfen. Daß der Kläger sich einige Male damit beschäftigt hat, das Herausschleudern der Steine bei der Maschine zu verhindern, stelle noch keine regelmäßige Tätigkeit dar. Abgesehen davon, daß die fragliche Sandmühle nicht alle Tage ging, sei ein Mann extra zur Bedienung der Maschine bestellt gewesen, und deshalb habe der Kläger mit dem Hantieren an der Maschine nur die Oberaufsicht ausgeübt, nur eine Gefahr zu verhüten gesucht. Die Anschaffung der Sandmaschine an sich stelle keine Erhöhung der Gefahren dar, weil sich der Kläger doch immer auf die Aufsicht beschränkt habe. Es bestehe somit eine Enschädigungspflicht der Beklagten. — Das Reichsgericht schloß sich diesem Urteile an und wies die Revision der Versicherungsgesellschaft als unbegründet zurück. (Urteil des Reichsgerichts v. 3. Januar 1913. Aktenzeichen: VII. 385/12.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Zum Versicherungsmonopol in Italien. Der Erlaß, der die Grundsätze enthält, nach denen die Gesellschaften, die auf die Ausübung des Lebensversicherungsgeschäftes in Italien schon jetzt verzichten wollen, ihre Versicherungsbestände an die italienische Nationalanstalt abtreten können, hat vor kurzem die königliche Sanktion erhalten. Ein zweiter königlicher Erlaß genehmigt verschiedene Arten von Versicherungsverträgen nebst den entsprechenden Tarifen. Am 2. Januar 1913 hat das Nationalinstitut in ganz Italien seine Tätigkeit aufgenommen. — Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der „Assecurazioni Generali“ hat sich über die Abtretung des Portefeuilles seiner Gesellschaft an die italienische Regierung dahin geäußert, es müsse hervorgehoben werden, daß die Gesellschaft sich in einer günstigeren Lage befinde als die anderen außeritalienischen Gesellschaften, weil sie in Italien seit ihrer Gründung auch alle anderen Zweige des Versicherungsgeschäftes pflegt. Diese Ausnahmestellung gestatte der Gesellschaft ein anderes Vorgehen als das, das den übrigen fremdländischen Gesellschaften vorgezeichnet ist.

Aenderung der verwaltungsrechtlichen Versicherungsverhältnisse in Japan. Die japanischen Zeitungen veröffentlichen den Wortlaut einer neuen Versicherungsordnung, die das Gesetz über das Versicherungsgeschäft abändert zu dem Zweck, die einheimischen Gesellschaften gegen die Konkurrenz der ausländischen zu schützen. Die Verordnung, die sich auf die Lebens-, Feuer- und Seeversicherung erstreckt, sieht außer der Erhöhung der bei der Gründung der Gesellschaft beim Staat zu hinterlegenden Summe auch noch die Hinterlegung von 60 pCt. der Reserven vor. — Ueber diese Bestimmung werden sich wohl die wenigsten Gesellschaften besonders freuen.

Oeffentliche Lebensversicherung in Hannover. Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland hat den Geschäftsbetrieb in der Provinz Hannover aufgenommen. Die Aufnahme erfolgte auf Grund der vom Minister des Innern erteilten Ermächtigung, nachdem zuvor die Provinzialverwaltung ihre Zustimmung erteilt hat. Diese Zustimmung ist ebenso wie diejenige des Ausschusses der Landschaftlichen Brandkasse, welche ihre Organisation in den Dienst des neuen Unternehmens stellt, mit dem Vorbehalt erfolgt, daß, sobald die Provinzialverwaltung oder die Hannoverschen Landschaften oder etwa die beiden Kommunalverbände gemeinschaftlich eine eigene öffentliche Lebensversicherungsanstalt nach dem Vorgange anderer Provinzen gründen wollen, der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland unter Ueberweisung des bis dahin erworbenen Versicherungsbestandes an die neue Anstalt zurückzutreten hat. — Nun hat sich also Herr Dr. Kapp doch auch in Hannover durchgesetzt, das sich ursprünglich der öffentlichen Lebensversicherung gegenüber ziemlich ablehnend verhielt.

Das Dezemberheft (Nr. 4, 11. Jahrgang) der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung enthält außer der Bekanntmachung, betreffend den beim Kaiserl. Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat eine Mitteilung über die im Herzogtum Anhalt zur Beaufsichtigung zuständigen Landesbehörden. Anschließend hieran werden die Zulassungen zum Geschäftsbetrieb und Aenderungen des Geschäftsplans inländischer Unternehmungen bekannt gegeben, ferner die Genehmigung vom Bestandsveränderungen inländischer Unternehmungen, Aenderungen des Geschäftsplanes ausländischer Unternehmungen, Genehmigung einer Bestandsveränderung einer ausländischen Unternehmung, Einstellung des Geschäftsbetriebs einer ausländischen Unternehmung und die Nachweisung über die Bestellung Hauptbevollmächtigter für ausländische Unternehmungen. Dann folgen vier Beschlüsse des Amtes. Unter „Sonstiges“ bringen die Veröffentlichungen „Verhandlungen und Entscheidungen, betreffend den Nachweis der Vertretungsmacht eines Hauptbevollmächtigten in Grundbuchsachen“ und eine deutsche Uebersetzung des italienischen Monopolversicherungsgesetzes. Der Anhang enthält Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und der höchsten Verwaltungsgerichtshöfe.

Norwegische Altersversicherung für das ganze Volk. In Norwegen plant man die Einführung einer Alters- und Invalidenversicherung für das ganze Volk. Die vor fünf Jahren eingesetzte Regierungskommission hat nunmehr ihren Entwurf vorgelegt. Danach soll eine Zwangsversicherung gegen Alter und Invalidität eingeführt werden, wobei die Versicherungspflicht mit dem 16. Jahre beginnt. Die Beitragspflicht geht bis zum 50. Jahr. Bei Invalidität oder nach Erreichung des 70. Lebensjahres wird Pension gezahlt. Als Invalide wird betrachtet, wer zwei Drittel seiner Erwerbsfähigkeit verliert. Außer nach Zurücklegung des 70. Jahres wird jedoch keine Pension gezahlt, wenn der Versicherte noch 1550 Kronen im Jahr verdient. Die jährliche Pension beträgt etliche hundert Kronen, je nach dem geleisteten Beitrag. Nach der Berechnung der Kommission würde es 1910 etwa 74,000 Invaliden unter 70 Jahren und etwa 119,000 vollpensionsberechtigte

Männer und Frauen gegeben haben, wofür die jährlichen Aufwendungen ungefähr 30 Millionen Kronen betragen würden.

Ueber die Transportversicherung im Jahre 1912 berichtet die Badische Assekuranzgesellschaft folgendes: „Der Geschäftsgang in der Transport-Versicherung im Jahre 1912 darf im allgemeinen als rege bezeichnet werden, obwohl die Verbandsbestrebungen eine aufbessernde Wirkung kaum gezeitigt haben. Das Flußgeschäft hat sich von den ungünstigen Verhältnissen des Jahres 1911 infolge der günstigeren Witterung im wesentlichen erholt und der Verkehr war recht lebhaft. Auch im Seegeschäft dürfte eine Zunahme des Verkehrs stattgefunden haben. Die Folge hiervon und die Folge einiger neu angeknüpfter Geschäftsverbindungen dürfte wohl eine Steigerung des Umsatzes sein. Einige andere Verbindungen, welche durch die Konkurrenz unrentabel geworden waren, wurden aufgehoben. In den Geschäftsunkosten dürfte eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten sein. Die zu erzielenden Prämien leiden immer noch unter der außerordentlich scharfen Konkurrenz. Eine auch nur einigermaßen wesentliche Besserung konnte bisher nicht erreicht werden. Ueber den zu erzielenden Reingewinn kann jetzt noch nichts zuverlässiges gesagt werden, da gerade der Jahresschluß die für die Versicherungsbranche ungünstige Jahreszeit ist, welche von bedeutendem Einfluß auf die Ergebnisse sein kann. Die Gesellschaft hat ihr altes Geschäftshaus aufgegeben und ein neues Gebäude erworben, womit eine Vergrößerung der Bureauräume verbunden war.“

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Direktor der Preußischen Pfandbriefbank, Herrn Geh. Kommerzienrat Jakob Dannenbaum zu Berlin, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, ist der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

— Dem Generaldirektor der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft, Herrn Oscar Sternberg in Mannheim wurde zum 1. Januar cr. von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden das Ritterkreuz erster Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen verliehen.

— Dem Direktor der bayrischen Filiale der New-Yorker Lebensversicherungsgesellschaft „Germania“, Herrn Jonas Mayer in München ist der Titel eines kgl. Kommerzienrates verliehen worden.

— Herrn Joseph Reiner in München, Oberbeamter der Bayerischen Versicherungs-Bank, ist das Verdienstkreuz des Ordens vom hl. Michael mit der Krone verliehen worden.

— Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank in Essen. Herr Generalagent M. Helmecke in Magdeburg feierte am 1. Januar 1913 sein 25jähriges Jubiläum

— Fortuna, Allgmeine Vers.-Akt.-Ges. in Berlin. Herr Direktor P. Boxbüchen beging am 2. Januar 1913 die Feier des 25jährigen Jubiläums im Dienste der Gesellschaft.

— Deutsche Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. in Hannover. Das Aufsichtsratsmitglied, Herr Oberst a. D. Hermann v. Cleve in Hannover, ist am 29. Dezember 1912 im 89. Lebensjahre gestorben.

— Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau. Der stellvertretende Direktor, Herr Major a. D. Max Lange, ist am 30. Dezember 1912 gestorben.

— Herr Johannes Götzky in Breslau, langjähriger Generalagent der Teutonia und des Globus, ist am 29. Dezember 1912 gestorben.

— Am 2. Januar 1913 starb der Präsident der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker Professor Dr. H. Kinkelin in Basel, ein hervorragender Autor auf dem Gebiete der Versicherungswissenschaft, im hohen Alter von über 80 Jahren nach kurzem Krankenlager. Am Grabe widmete Herr Prof. Dr Moser, Direktor des Eidgenössischen Versicherungsamtes, im Namen der Vereinigung dem Verstorbenen tiefempfundene Abschiedsworte.

— Süddeutsche Rückversicherungs-Aktien-Ges. in München. Herr Josef Anderer, der langjährige Expedient der Gesellschaft, ist am 17. v. Mts. gestorben.

— Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt. Herr Direktor Reichel, in dessen Händen seit nunmehr fast 16 Jahren die Leitung der Anstalt ruhte, hat sich entschlossen, von seinem Amte mit dem 31. Dezember 1912 zurückzutreten, um sich in das Privatleben zurückzuziehen. An seine Stelle trat der bisherige stellvertretende Direktor der Anstalt, Herr Peter Holub, während die Herren M. Frömbling und H. Jaeckel wie bisher Stellvertreter des Direktors bleiben. Den Herren Kurt von Schmidt und Bruno Reinicke ist Prokura erteilt in dem Sinne, die Schriftstücke der Anstalt im inneren Verkehr, jeder gemeinschaftlich mit einem Stellvertreter des Direktors, zu zeichnen.

— Gothaer Feuerversicherungs-Bank a. G. An Stelle des verstorbenen Herrn Geh. Kommerzienrat Karl Pfeiffer ist Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Liebrecht in Hannover in den Aufsichtsrat gewählt worden.

— Herr Albert Willner wurde zum Vorstandsmitglied der Deutschen Reform Versicherungsbank in Berlin ernannt.

— Herr Karl Salzmann jun. wurde zum Direktor des Erfurter Viehversicherungs-Vereins a. G. gewählt.

— Feuervers.-Akt.-Ges. Rhein & Mosel in Straßburg i. E. Herr Direktor Erich Haase ist zum weiteren Mitgliede des Vorstandes der Gesellschaft mit dem Rechte der Alleinvertretung ernannt worden.

— Victoria zu Berlin. Herr Subdirektor Krojanker in Berlin hat den Titel Direktor des Spezialbüros erhalten. Herr Generalinspektor Stahl in Berlin ist zum Subdirektor ernannt mit der Berechtigung für das Ausland den Titel Direktor zu führen.

— „Friedrich Wilhelm", Preußische Lebens- und Garantie - Versicherungs - Akt.-Ges. zu Berlin. Herr Generaldirektor Juliusburger scheidet mit dem 1. April d. J. aus dem Vorstande aus und tritt in den Aufsichtsrat der Gesellschaft ein. Zum Generaldirektor ist Herr Direktor Loebinger ernannt worden.

— Germania zu Stettin. Am 1. Januar 1913 wird Herr Dr. B. Krosta von der langjährigen Leitung der Bezirksverwaltung in München zurücktreten. Zu seinem Nachfolger ist der bisherige Bezirksbeamte Herr O. Haas ernannt.

— Verein Versicherungsbevollmächtigter im Königreich Sachsen mit Sitz in Dresden. Der langjährige Vorsitzende des Vereins, Herr Subdirektor J. Volkmer in Dresden wurde zum Ehrenvorsitzenden ernannt, während zum Vorsitzenden Herr Subdirektor Adolf Müller in Dresden gewählt wurde.

— Verband der Güterinteressenten Deutschlands zu Berlin. An Stelle des aus dem Vorstande ausgeschiedenen Herrn Lindner ist Herr Justizrat Preussler in Berlin zum Direktor bestellt. Zum Vorsitzenden des Präsidiums ist Herr Geheimrat Freiherr v. Boyenburg-Lengefeldt ernannt. Bei der Land- und Industriebank ist an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Lindner Herr Regierungsrat Soehlke in Berlin zum interimistischen Direktor bestellt.

— Herr Julius Horovitz wurde zum Generalsekretär der Budapester Generalagentur der „Foncière" ernannt.

— Herr Ferdinand Groß wurde zum Direktionssekretär des „Oesterreichischen Phönix"-Leben ernannt.

— Die „Allianz", Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, hat als Hauptbevollmächtigte für die Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau die Herren Richard Anlauft mit dem Wohnsitze in Chemnitz, Gravelotte-Straße 8, und Max und Dr. Otto Langhammer mit dem Wohnsitze in Chemnitz, Chemnitzer Straße 5, bestellt. Die Herrn Paul Ulrich in Chemnitz, Helenen-Straße 18, übertragene Vollmacht ist erloschen.

— Bayerische Versicherungsbank A.-G. Dem Beamten der Bank, Herrn Dr. jur. Simon Wertheimer in München wurde gemäß §§ 7 und 9 des Gesellschaftsstatuts Prokura erteilt.

— Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank a. G. in Schwerin. Den Beamten der Gesellschaft, Herren Wilhelm Jakobs, Dr. jur. Wilhelm Oetker Dr. jur. Hubert Pott und Josef Lang ist Prokura erteilt. Die Herren sind berechtigt, die Firma gemeinsam mit einem Direktor oder einem stellvertretenden Direktor oder einem Prokuristen zu zeichnen.

— Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft wird den Betrieb der Feuerversicherung aufnehmen. Zum Leiter der neu einzurichtenden Feuerversicherungsabteilung ist Herr Dr. Weiß, bisher Prokurist der Düsseldorfer Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft ernannt worden.

— Nordstern, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Vers.-Akt.-Ges. zu Berlin. Herrn Ernst Morell in Friedenau-Berlin ist Prokura erteilt.

— Die Germania in Stettin hat die Leitung ihres Bureaus in München Herrn Oskar Haas übertragen.

— Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach. Die an K. R. J. Gnass in Hamburg erteilte Vollmacht ist erloschen.

— Die Preußische National-Vers.-Ges. in Stettin hat ihre Generalagentur in Straßburg i. E. von Herrn L. Geißel, der sich nach 40jähriger Tätigkeit für die Gesellschaft in den Ruhestand zurückgezogen hat, auf die Herren Ober & Stahl übertragen.

— Die Deutsche Feuer-Versicherungs-Akt.-Ges. zu Berlin hat ab 1. Januar 1913 ihre General-Agentur Köln a/Rh. auf Herrn Carl Zieger, Lochnerstraße Nr. 10 (ab 1. Februar 1913 Salierring Nr. 46 hochptr.) übertragen.

— Herr Max Maerlender, bisher Bezirksinspektor in Köpenick für den Stuttgarter Verein, hat die Subdirektion der Nürnberger Lebensversicherungsbank für Pommern mit Sitz in Stettin übernommen.

— Die Hamburger Generalvertretung der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin wird von der Firma Albers & Co. in Hamburg geführt.

— Die Concordia in Cöln hat Herrn Alfred Grinda in Tilsit eine Bezirksgeneralagentur übertragen.

— Herr Oskar Friedemann hat die Subdirektion der Mannheimer Vers.-Ges. für Groß-Berlin, Brandenburg und Posen übernommen.

— Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland in Neuß a. Rh. hat den Inspektor und Generalagenten Herrn W. Herrmann in Stettin mit der Leitung der Generalagentur für Stettin und die Provinz Pommern betraut Die dem Inspektor Herrn W. Fasbender in Stettin bereits früher erteilten Befugnisse als stellvertretender Generalagent bleiben auch weiter bestehen.

— Die „Svea" in Gothenburg hat an Stelle des Herrn Ahrbeck, der infolge andauernder Krankheit sein Mandat niedergelegt hat, Herrn August Knief in Hamburg die Generalagentur (Abteilung Feuer) für Hamburg, die Provinz Schleswig-Holstein sowie für das Herzogtum Lauenburg übertragen.

— Die K. K. priv. Allgemeine Assekuranz (Assicurazioni Generali) in Triest hat vom 1. Januar bis Ende Juni 1913 für sämtliche Versicherungszweige Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Breymann in Leipzig, Thomasring 6, als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen bestellt. Stellvertreter sind: a) für die Zweige der Feuer-, der Transport- und der Glasversicherung Herr Carl Pitzschke in Leipzig-Plagwitz, Nonnenstraße 28, b) für die Zweige der Lebens- und der Einbruchsdiebstahlversicherung Herr Dr. phil. Ferdinand Meyer in Leipzig, Thomasring 6.

— Herr Jean Garang, Direktorstellvertreter der Pariser Feuer- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „La Thémis", ist aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand getreten.

— Liverpool und London und Globe Insurance Company Limited, Liverpool. The Thames und Mersey Marine Insurance Company, Limited, Liverpool. Der Hamburger

Vertreter der beiden Gesellschaften, Herr Carl Friedrich Suck, in Firma John Higson hat in Anbetracht seines hohen Alters die Vertretung niedergelegt. Zum alleinigen Direktor der Hamburger Vertretung wurde sein Associé, Herr George Adolphus Metzger gewählt, der die Geschäfte wie bisher unter der Firma John Higson weiterführen wird.

— In das Handelsregister in Christiania sind die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt in Berlin und die Bayerische Versicherungs-Bank-A.-G., in München eingetragen worden. Beide Gesellschaften betreiben die Feuerversicherung in Norwegen.

— Der Verband Brandenburgischer Ballspielvereine will eine eigene Unfallversicherung für Fußballspieler einführen, weil die Privatversicherung angeblich den Fußballspielern keine gerechte Versicherung bietet.

— Das italienische Hagelversicherungsgeschäft im Jahre 1912 ist nach den im „Bolletino delle Assicurazioni" veröffentlichten vorläufigen Ausweisen einiger Gesellschaften im allgemeinen recht befriedigend verlaufen.

— Neue Feuerversicherungs-Gesellschaft. In Szabadka soll nach „Magyar Penzeguegy" unter dem Titel „Magyarorszag" eine neue Feuerversicherungs-Gesellschaft mit einem Kapital von 600.000 Kronen gegründet werden. Als Gründer wird ein Herr Julius Geszti bezeichnet.

Bücherschau.

— Soergel, Dr. Hs. Th., Rechtsprechung 1912 zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht des Reiches und der Bundesstaaten, insgesamt zu 430 Gesetzen, unter Mitwirkung von Landrichter Dr. Scherling, Hilfsrichter am Oberlandesgericht Naumburg, und Landrichter Dr. Karl Becker in Düsseldorf herausgegeben. 13. Jahrgang. Gebunden 10 Mk. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt.) Der vorliegende Jahrgang schließt sich in Anlage und Durchführung seinen Vorgängern an. Die Reichsgerichtsentscheidungen sind an der Hand der Ausfertigungen des Reichsgerichts bearbeitet worden. Außer einer großen Anzahl bisher noch nirgends veröffentlichter Entscheidungen dieses Gerichtshofes bringt dieser Jahrgang auch zum ersten Male eine Reihe noch unveröffentlichter Oberlandesgerichtsentscheidungen. Die ausführliche Wiedergabe der landesrechtlichen Rechtsprechung, die als ein besonderer Vorzug dieser Sammlung gilt, ist in gleichem Umfange beibehalten worden. Besonders zu erwähnen ist, daß nunmehr auch die einschlägigen Zeitschriftenaufsätze bei den einzelnen Gesetzesparagraphen angeführt sind. Soergels Jahrbuch der oberstrichterlichen Rechtsprechung erfreut sich wegen seiner Klarheit und Zuverlässigkeit der Formulierung der einzelnen Rechtssätze und ihrer übersichtlichen Anordnung einer so allgemeinen Beliebtheit in juristischen Kreisen, daß es gegenwärtig wohl das verbreitetste juristische Buch ist. Das Buch ist aber nicht nur für den Juristen von Wert, sondern ebenso für den Kaufmann, den Versicherungsfachmann u. a., da es eine Reihe für diesen wichtige und interessante Entscheidungen enthält. -y.

— Soeben ist die neueste (fünfte) Auflage des von Herrn Alexander Leroy, Direktor des Pariser Fachblattes „La Semaine" herausgegebenen Annuaire des Sociétés d'Assurances operant en France et principales compagnies étrangères erschienen. Das Jahrbuch ist ebenso wie sein Vorläufer übersichtlich nach Branchen in einzelnen Abschnitten eingeteilt, denen die die einzelne Branche betreffenden Versicherungsgesetze vorangedruckt sind. Diese Zusammenstellung des französischen Versicherungsrechtes ist vor allem für die ausländischen Benutzer des Jahrbuches von besonderem Wert. Im übrigen schließt sich das Jahrbuch in der Anordnung des Stoffes und auch inhaltlich vollständig der vorigen Auflage an und erweist sich wieder als ein ausgezeichneter und zuverlässiger Ratgeber für alle, die Auskunft über französische Versicherungsverhältnisse wünschen. —y.

— Von dem im vergangenen Jahre von allen denen, die sich mit norwegischem Versicherungswesen zu beschäftigen haben, freudig begrüßten Nors Forsikrings Aarbok, herausgegeben von J. Ødegaard, Versicherungsdirektor in Christiania, ist soeben der zweite Jahrgang erschienen. Das Jahrbuch schließt sich nach Form und Einrichtung dem ersten Jahrgang vollkommen an und verdient ebenso wie dieser die beste Aufnahme. —y.

— Dansk Forsikrings-Aarbog 1912. Das von dem Redakteur der „Assurancetidende" Herrn Oskar Rechendorf herausgegebene Jahrbuch erscheint heute im 9. Jahrgang, freudig begrüßt von allen, die Interesse am dänischen Versicherungswesen haben. Das Buch enthält die Biographien von Dr. med. L. W. Salomonsen und Frederik Bing, denen die entsprechenden Portraits beigegeben sind. Der zweite Abschnitt bringt eine Abhandlung über die Entwicklung der deutschen Reichsversicherung von Univers.-Prof. Dr. Harald Westergaard und eine über die Sterblichkeit unter den Versicherten bei Staatsanstalten für Lebensversicherung im Laufe des 19. Jahrhunderts von Dr. L. Iversen. Die Statistik behandelt das Jahr 1911. Am Schlusse des Jahrbuchs befindet sich ein Verzeichnis der Versicherungsdirektoren, der Generalagenten der in- und ausländischen Gesellschaften, der Inspektoren, der Versicherungszeitschriften usw. nach dem Stande von 1912. Der neue Jahrgang reiht sich würdig seinen Vorgängern an. —y.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 3. Leipzig, den 16. Januar 1913. 44. Jahrgang.

Unfallversicherung.

Wenn die Folgen eines Unfalles erst nach Ablauf der vereinbarten Meldefrist allmählich bemerkt werden, ist die verspätete Geltendmachung der Entschädigungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag entschuldbar.

In Sachen der Versicherungs-Aktiengesellschaft S . . . in Berlin, Beklagten, Revisionsklägerin, Anschlußrevisionsbeklagten, wider die Firma H. & B., G. m. b. H. in H., jetzt die Firma Chemische Werke H. & B., Aktiengesellschaft in B., Klägerin, Revisionsbeklagte, Anschlußrevisionsklägerin, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 25. Okt. 1912 für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Revisionsanschließung der Klägerin wird auf die Revision der Beklagten das Urteil des 2. Zivilsenats des Herzoglich Braunschweigischen Oberlandesgerichts zu Braunschweig vom 27. Februar 1912 insoweit, als in der Hauptsache zum Nachteil der Beklagten erkannt ist sowie im Kostenpunkt aufgehoben und die Sache in diesem Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den 1. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem künftigen Endurteile vorbehalten.

Tatbestand.

Die Firma H. & B., welche im Laufe des Rechtsstreits aufgelöst ist und an deren Stelle die Firma Chemische Werke, auf die Aktiva und Passiva der früheren Klägerin übergegangen sind, in den Prozeß eingetreten ist, hat laut Police Nr. 41,520 vom 4. Juli 1907 drei Angestellte bei der Beklagten gegen Unfall versichert. Zu den Versicherten gehört der Kontorist August H. Dieser hat am 5. Juni 1908 einen Unfall erlitten. Er ist bei dem Abspringen von dem Puffer eines Eisenbahnwagens abgerutscht und mit dem Rücken auf eine aus dem Boden hervorragende Eisenbahnschwelle gefallen.

Der Unfall ist der Beklagten erst im November 1909 gemeldet. Sie hat ihre Entschädigungspflicht in Abrede gestellt, einmal mit Rücksicht auf die nach den Versicherungsbedingungen verspätete Geltendmachung des Anspruchs und weiter, indem sie in Abrede gestellt hat, daß die Erwerbsunfähigkeit des H. auf den erlittenen Unfall zurückzuführen ist.

Es ist Klage erhoben worden mit dem Antrage:

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, für den von H. erlittenen Unfall, der eine Beschädigung des Rückenmarks zur Folge gehabt habe, der Klägerin eine Entschädigung gemäß den Versicherungsbedingungen zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, nach § 8 ihrer Versicherungsbedingungen die Feststellung der für die Folgen des Unfalls zu zahlenden Entschädigung zu bewirken, insbesondere als Mitglied der Kommisson zur Festsetzung solcher Entschädigung einen Arzt zu benennen und die festgesetzte Entschädigung binnen zwei Jahren nach der Festsetzung an Klägerin zu zahlen und sie vom Tage der Festsetzung an bis zur Zahlung mit 6 pCt. jährlich zu verzinsen.

3. die Beklagte zu verurteilen (für den Kontoristen H.), der Klägerin für die Zeit vom 1. August 1909 bis zur Festsetzung der Entschädigungssumme täglich 5 M zu zahlen, eventuell für diese Zeit 6 pCt. jährlicher Zinsen auf 5000 M zu zahlen.

Das Landgericht hat die Beklagte, welche die Abweisung der Klage beantragt hat, kostenpflichtig nach dem Klageantrage verurteilt (zu 3 zur Zahlung von täglich 5 M).

Dieses Urteil hat die Beklagte mit der Berufung angefochten, sie hat beantragt, abändernd auf Klageabweisung zu erkennen.

Das Oberlandesgericht hat im Urteile vom 27. Februar 1912, auf dessen Tatbestand verwiesen wird, die Berufung, soweit nach dem Klageantrage zu 1 erkannt ist, zurückgewiesen.

Die Beklagte ist ferner verurteilt, gemäß § 8 der Versicherungsbedingungen zur Bestellung der daselbst vorgesehenen Kommission mitzuwirken, besonders einen Arzt als Mitglied dieser Kommission zu ernennen.

Die weitergehende Klage ist als unbegründet abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites sind zu $^2/_5$ der Klägerin, zu $^3/_5$ der Beklagten auferlegt.

Diese Entscheidung ficht die Beklagte mit der Revision an.

Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen.

Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revision beantragt und im Wege der Anschlußrevision den Antrag gestellt:

das Urteil, soweit ihrem Antrage auf Zurückweisung der Berufung nicht stattgegeben sei, aufzuheben und nach diesem Antrage zu erkennen.

Die Beklagte hat die Zurückweisung der Anschlußrevision beantragt.

Entscheidungsgründe.

1. Der Revision der Beklagten war der Erfolg nicht zu versagen. Die Annahme des angefochtenen Urteils, daß das Rückenmarksleiden des Versicherten H. auf den Unfall vom 5. Juni 1908 zurückzuführen ist, ist nicht angegriffen und von Amts wegen nicht zu beanstanden. Nicht besonders angefochten und nicht zu beanstanden ist ferner die Feststellung des Berufungsgerichtes, daß der Unfall binnen Jahresfrist eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten (eine Invalidität) zur Folge gehabt hat. Mit dieser, auf das Ergebnis der Beweisaufnahme über die Entwickelung des Leidens des Versicherten gestützten Feststellung ist die im § 7 Nr. 2 der Versicherungsbedingungen aufgestellte Voraussetzung für die Entschädigungspflicht der Beklagten dargetan. Invalidität ist als Unfallfolge vor Ablauf eines Jahres eingetreten.

Zu Bedenken aber geben Anlaß die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Versäumung der in den Versicherungsbedingungen zur Anzeige des Unfalls und zur Anmeldung der Ansprüche auf Invaliditätsrente vorgeschriebenen Fristen für entschuldigt erachtet.

Es kommen hier in Betracht § 6 und § 8 der Versicherungsbedingungen.

Nach § 6 Abs. 1 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Eintritt des Unfalls der zuständigen Generalagentur oder der Gesellschaft direkt Anzeige zu machen und binnen einer Woche eine Schadenanmeldung einzureichen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen oder ihre nicht rechtzeitige Erfüllung berechtigen die Gesellschaft, sofern der Versicherungsnehmer oder seine Rechtsnachfolger nicht beweisen, daß ihnen ein Verschulden nicht zur Last fällt, jede Entschädigung abzulehnen.

Nach § 8 Abs. 1 sind Ansprüche auf Invaliditätsentschädigung bei Meidung des Verlustes der Ansprüche spätestens binnen Jahresfrist nach Eintritt des Unfalles anzumelden.

Die in den beiden Bedingungen vorgeschriebenen Fristen sind nicht gewahrt, der Unfall des H. ist, wie im Tatbestand angeführt ist, erst im November 1909 zur Anmeldung gebracht. Die Revision vertritt nun in erster Reihe den Standpunkt, daß ein Unfall, der erst so spät zur Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten geführt habe, daß binnen Jahresfrist, wie dies § 8 verlange, die Ansprüche nicht hätten angemeldet werden können, überhaupt nicht unter die Versicherung falle. Es komme deshalb nicht darauf an, ob die Klägerin, wenn sie den Unfall erst nach Jahresfrist angemeldet habe, als entschuldigt gelten könne.

Diese Auffassung ist als zutreffend nicht anzuerkennen. Sie hält die schon erörterte Bestimmung des § 7 und die des § 8 nicht auseinander und übersieht, daß das Eintreten der Invalidität vor Ablauf des Jahres nach dem Unfalle festgestellt ist. Die nicht rechtzeitige Anmeldung der hieraus herzuleitenden Ansprüche stellt lediglich eine Fristversäumnis dar. Wenn nun auch, wie dies hinsichtlich der Verpflichtungen aus § 6 geschehen ist, in den Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß Entschuldbarkeit die nachteiligen Folgen der Versäumung auch der im § 8 vorgeschriebenen Frist beseitigt, so folgt doch das aus den das Versicherungswesen beherrschenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Berufung auf die Fristversäumnis ist, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, als mit Treu und Glauben in Widerspruch stehend, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts dem Versicherer zu versagen, wenn die Versäumung als eine unverschuldete anzusehen ist. Ob die Versicherungsbedingungen dies ausdrücklich aussprechen oder nicht, ist von keiner Bedeutung.

Entscheidend ist danach im vorliegenden Falle die Prüfung, ob die Fristversäumnis als entschuldigt zu erachten ist oder nicht. Das der Klägerin günstige Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht bei dieser Prüfung gelangt ist, konnte nicht aufrecht erhalten werden. Die Erwägungen, auf welche es gestützt wird, sind nicht von Rechtsirrtum frei.

Das Berufungsgericht verneint ein Verschulden der früheren Klägerin an der Versäumung der Fristen, weil nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme, insbesondere durch die Vernehmung des Verletzten H. erwiesen sei, daß erst nach dem Ablaufe der beiden Fristen durch das am 5. Oktober 1909 erstattete Gutachten des Dr. Rh. der ursächliche Zusammenhang des Leidens mit dem Unfalle und somit überhaupt das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Unfalls festgestellt sei. Für unerheblich wird dabei erachtet, daß H. schon früher auf die Vermutung gekommen sei, sein Leiden könne mit dem Unfalle im Zusammenhang stehen, sowie daß die frühere Klägerin selbst auf diese Vermutung gekommen sein könne und endlich, daß einer der Aerzte schon früher die gleiche Vermutung ausgesprochen habe. Weder aus ihrer eigenen Vermutung noch aus etwaigen Mitteilungen über den von dem Verletzten oder dem Arzte vermuteten ursächlichen Zusammenhang des Leidens mit dem Unfalle habe die frühere Klägerin die Ueberzeugung gewinnen können, daß der Zusammenhang des Leidens mit dem Unfalle ärztlicherseits würde nachgewiesen werden können. Solange die frühere Klägerin aber nicht habe daran denken können, einen Entschädigungsanspruch mit Erfolg zu erheben, habe sie auch keine Veranlassung zur Anzeige gehabt, jedenfalls könne ihr so lange die Unterlassung der Anzeige als Verschulden nicht angerechnet werden. Es komme deshalb auf die Eideszuschiebung darüber, daß H. der früheren Klägerin von der Vermutung des Arztes Nachricht gegeben haben solle, nicht an. Denn um eine Kenntnis von dem Kausalzusammenhange habe es sich dabei nicht gehandelt. Ueberdies solle die Mitteilung seitens des Arztes auch erst gemacht sein, als die Fristen bereits abgelaufen waren.

Mit diesen Ausführungen nimmt das Berufungsgericht einen nicht zu billigenden Standpunkt ein und mit Recht sieht sich die Beklagte durch sie für beschwert an.

Eingetreten ist der Unfall in dem Zeitpunkte, in dem sich die den Vertragsvoraussetzungen entsprechenden Tatumstände vollzogen haben, durch die der Körperschaden herbeigeführt ist. Sofern in den Versicherungsbedingungen der Beginn der Anzeige- und Anmeldefristen, wie dies hier geschehen ist, allein an den Eintritt des Unfalls geknüpft ist, Fristen mit den Worten „binnen drei Tagen“ und „binnen Jahresfrist nach dem Eintritte des Unfalls“ bestimmt sind, ist für den Fristbeginn der Unfalltag entscheidend.

Zu vergleichen Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 71 Seite 437.

Das nimmt auch das Berufungsgericht an und die gegenteilige Ansicht der Revision, daß der Unfall sich auch bei so lautenden Versicherungsbedingungen erst mit dem Zeitpunkt vollende, indem sich für den Versicherten eine Vermögensbeschädigung ergebe, trifft nicht zu. Mit Recht aber tritt die Revision schon der Erwägung des angefochtenen Urteils entgegen,

daß im vorliegenden Falle, da Unfallfolgen erst lange Zeit nach dem Eintritt des Unfalls festgestellt seien, die sofortige Benachrichtigung der Beklagten von keinem Interesse für sie gewesen sei.

Die bei allen Unfallversicherungen wiederkehrende Vereinbarung, daß der eingetretene Unfall binnen bestimmter Frist zur Kenntnis des Versicherers gebracht werden soll, gehört, wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, zu den Vertragsbestimmungen, deren Zweck es ist, den Interessen des Versicherers zu dienen. Dieser will und soll in die Lage versetzt werden, die etwa angezeigt erscheinenden Ermittelungen zu veranlassen und die ihm im Rahmen des Vertrages zustehenden Anordnungen zur Abwendung der Unfallfolgen zu treffen. Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß, weil zwischen dem Unfall und der Feststellung der Unfallfolgen ein langer Zeitraum liege, das erwähnte Interesse der Beklagten nicht mehr bestanden habe, entbehrt der sie rechtfertigenden Begründung. In solchen Fällen wird, wie dies auch hier war, die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und den Krankheitserscheinungen in der Regel mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein. Die Versicherungsgesellschaft hat deshalb, wie die Revision mit Recht geltend macht, sogar ein gesteigertes Interesse daran, von solchen, ihr drohenden Entschädigungsansprüchen möglichst bald Kenntnis zu erhalten, um auch ihrerseits den durch die Länge der Zeit schon verdunkelten Sachverhalt aufzuklären.

Weiter — und das ist die Hauptsache — geht das Berufungsgericht von einer rechtsirrigen Voraussetzung aus, wenn es annimmt, daß die frühere Klägerin erst, nachdem sie die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Zusammenhang des Leidens des H. mit dem Unfalle ärztlicherseits werde nachgewiesen werden können, Anlaß zur Anzeige und Anmeldung des Unfalls und ihrer Ansprüche gehabt habe und daß deshalb die Unterlassung bis dahin entschuldigt sei. Mit der Uebernahme der in den Versicherungsbedingungen ausgesprochenen Verpflichtung, den Versicherer vor dem Eintreten eines Unfalls in Kenntnis zu setzen, stellt sich der Versicherungsnehmer insoweit in den Dienst des Versicherers. Das kann dem Versicherungsnehmer bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht entgehen und von diesem Gesichtspunkt muß er sich leiten lassen. Daraus folgt, daß hier die Unterlassung der Anzeige nicht schon darum als entschuldigt gelten kann, weil die frühere Klägerin erst das Wissen und die Ueberzeugung davon, daß das Leiden des H. als aus dem Unfalle herrührend ärztlicherseits werde festgestellt werden können, durch die Mitteilung des Dr. Rh.'schen Gutachtens erlangt hat. Der Versicherungsnehmer muß vielmehr, wie das Reichsgericht auch schon wiederholt ausgesprochen hat, die Anzeige erstatten, sobald er bei verständiger, von einem besonnenen Menschen zu erwartender Erwägung aller Umstände veranlaßt ist, mit der Möglichkeit einer Beschädigung, die eine Ersatzpflicht des Versicherers begründen kann, ernstlich zu rechnen. Daß im § 1 der Versicherungsbedingungen für Unfälle im Sinne der Versicherung eine ärztlicherseits sicher erkennbare körperliche Beschädigung gefordert wird, steht dem nicht entgegen. Wollte man aus dieser Bestimmung folgern, daß die Anzeige unverschuldet so lange unterbleiben kann, bis ein ärztliches Gutachten ihr Erfolg garantiert, so würden damit die Fristbestimmungen außer Kraft gesetzt sein. Durch schleunige Benachrichtigung von eingetretenen Unfällen wollen aber gerade, wie ausgeführt ist, die Versicherungsgesellschaften ihre Interessen schützen. Andererseits ist allerdings eine Anzeige nicht zu verlangen, solange es unmöglich ist, zu erkennen, daß die eingetretenen Gesundheitsstörungen mit einem Unfalle im Zusammenhange stehen oder der Anzeigepflichtige sogar die gegenteilige Ueberzeugung hat. Zu vergleichen: Juristische Wochenschrift 1910 S. 33 Nr. 56. — Diese Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht außer acht gelassen, indem es seinen vorstehend wiedergegebenen Ausführungen es für belanglos angesehen hat, daß Vermutungen über den Zusammenhang des Rückenmarkleidens des H. mit dem Unfalle schon vor der Feststellung dieses Zusammenhanges durch das Gutachten den Dr. Rh. bestanden, ausgesprochen und der früheren Klägerin mitgeteilt sein sollen. Nach dem vorstehend Erörterten können diese Umstände

eine frühere Anzeigepflicht begründet haben. Sie sind in Verbindung mit den Stadien der Entwickelung und des erkennbaren Auftretens des Leidens des H. zu prüfen und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist dann neu zu entscheiden, ob unverschuldet die Anzeige und Anmeldung bis zum November 1909 unterbleiben durfte.

Versicherungsnehmerin ist die frühere Klägerin. Ihre Sache war es deshalb, die nötigen Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, um von etwaigen Unfällen ihrer versicherten Angestellten rechtzeitig Kenntnis zu erhalten.

Vergl. Juristische Wochenschrift 1910 S. 34 Nr. 57.

Auch dieser Grundsatz und die von der Revisionsklägerin aus der Aussage des H. vom 21. März 1910 in der mündlichen Verhandlung vorgetragene, der Behauptung der Klägerin entsprechende Bekundung des Zeugen, daß er erst von der für ihn eingegangenen Unfallversicherung nach seinem Aufenthalt in O. Kenntnis erhalten habe, werden bei der erneuten Prüfung zu berücksichtigen sein.

Diese Erwägung haben auf die Revision der Beklagten zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit zu ihrem Nachteil erkannt ist, geführt. Der weitere Angriff, mit dem die Revision rügt, daß die Frage, ob die Invalidität des H. durch den Unfall verursacht ist, nicht gemäß § 8 der Versicherungsbedingungen der Aerztekommission zur Entscheidung überlassen ist, ist nicht begründet.

Die Beklagte hat ihre Verteidigung in beiden Instanzen im wesentlichen mit darauf gestützt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem zunächst auch von ihr bestrittenen Unfalle und dem Leiden des H. nicht vorhanden sei, ohne einzuwenden, daß über den ursächlichen Zusammenhang die Aerztekommission zu entscheiden habe. Bei dieser Prozeßlage konnte und mußte das Berufungsgericht, welches die angestrengte Klage zutreffend als zulässige Feststellungsklage beurteilt (§ 256 Zivilprozeßordnung), auch diese Streitfrage als seine Entscheidung unterbreitet ansehen. Es hat, wie die Ausführungen des angefochtenen Urteils ergeben, die Bestimmungen des § 8 der Versicherungsbedingungen durchaus nicht unbeachtet gelassen. Aus ihnen aber einen von der Beklagten nicht erhobenen Einwand herzuleiten oder die Beklagte zur Erhebung eines solchen Einwandes durch Befragen zu veranlassen, war das Berufungsgericht prozeßrechtlich nicht verpflichtet.

II. Die Anschlußrevision ist unbegründet.

Das Landgericht ist weiter gegangen als das Berufungsgericht. Es hat nicht bloß die Entschädigungspflicht der Beklagten festgestellt und sie verurteilt, zur Bestellung der Aerztekommission mitzuwirken, sondern es hat auch dem Klageantrage entsprechend die Beklagte bereits zu vermögensrechtlichen Leistungen verurteilt. Das hat das Berufungsgericht für nicht gerechtfertigt erachtet und insoweit unter Abänderung der Vorentscheidung die Klage abgewiesen. Es hat die hier in Betracht kommenden Ansprüche materiell nachgeprüft. Die Zusprechung einer täglichen Entschädigung von 5 M für die Zeit vom 1. August 1909 bis zur Feststellung der Entschädigungssumme erachtet das Berufungsgericht für eine mit den Versicherungsbedingungen in Widerspruch stehende und deshalb nicht zu billigende Entscheidung. Es verweist auf § 7 Nr. 3 der Versicherungsbedingungen, nach welchem für Kurkosten und Arbeitsunfähigkeit nur Entschädigung für das auf den Unfall folgende Jahr gewährt wird. Dieses war aber bereits am 6. Juni 1909 abgelaufen.

Daß jetzt schon der Zahlungstermin für die von der Kommission erst festzusetzende Entschädigung bestimmt und die Beklagte zur Verzinsung dieser noch unbestimmten Summe verurteilt ist, hält das Berufungsgericht für prozessual unzulässig.

Die Anschlußrevision hat hiergegen besondere Angriffe nicht erhoben. Das erste Urteil soll als Revisionsbegründung dienen mit dem Hinzufügen, daß das materielle Recht, insbesondere §§ 133, 157 BGB. verletzt seien.

Das Landgericht hat nun aber, wie auch das angefochtene Berufungsurteil anführt, für die Zuerkennung dieser Ansprüche eine nähere Begründung gar nicht gegeben und einen Rechtsirrtum läßt die vorstehend angeführte gegenteilige Beurteilung des Berufungsgerichts in keiner Weise erkennen.

Entscheidend für das Berufungsgericht ist nach der einen Richtung hin die materielle

Unbegründetheit, nach der anderen die prozessuale Unzulässigkeit der Ansprüche.

Daß es zur Abweisung gelangt ist, weil die Beklagte gegen diese Ansprüche eingewendet hat, daß sie nach den Versicherungsbedingungen der Entscheidung der Kommission, nicht der der ordentlichen Gerichte unterlägen, hat das Berufungsgericht nicht ausgesprochen. Der weitere Angriff der Anschlußrevision, die Beklagte habe auf den Einwand des Schiedsvertrages, da sie ihn in der ersten Instanz nicht erhoben habe, verzichtet, ist somit, abgesehen davon, daß ein Schiedsvertrag überhaupt nicht in Frage kommt, gegenstandslos.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen. (VII. 204/1912). (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 6825 M).

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die Feuer- und Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Svea" in Gothenburg hat an Stelle des Herrn Georg Ludwig Ahrbeck in Hamburg Herrn August Kniet in Hamburg, Neueburg Nr. 22, zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt. (Vgl. Bekanntmachung vom 19. Mai 1911, „Reichsanzeiger" Nr. 125 vom 29. Mai 1911.)

Berlin, den 7. Januar 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

8. 10./1. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die Liverpool and London and Globe Insurance Company Limited in Liverpool hat an Stelle des Herrn Carl Friedrich Suck in Hamburg Herrn George Adolphus Metzger in Hamburg, Brodschrangen Nr. 27, zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt. (Vgl. Bekanntmachung vom 3. Juni 1902, „Reichsanzeiger" Nr. 132 vom 7. Juni 1902.)

Berlin, den 8. Januar 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

8. 10./1. Gruner.

Sonstige Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend Sicherstellung der Beitragsleistung bei Anträgen auf Zulassung als Ersatzkasse.

Auf Grund der Nr. 4 der Bestimmungen vom 22. Dezember 1912 (Reichsgesetzbl. S. 571), betreffend die Ausführung des § 372 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911, bestimmt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte folgendes:

Die Sicherheit ist für die Reichsversicherungsanstalt bei der Reichsbank mit der Erklärung zu hinterlegen, daß darüber nur mit Zustimmung der Reichsversicherungsanstalt verfügt werden kann. Der Einlieferungs-(Depot-)schein ist der Reichsversicherungsanstalt mit der Erklärung zu übergeben, daß die Sicherheit der Reichsversicherungsanstalt für ihren Anspruch auf Beiträge bis zu der in Nr. 1 a. a. O. angegebenen Höhe verpfändet wird. Die §§ 233 bis 235, 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten.

Sind einer Kasse mehrere Unternehmungen angeschlossen, so sind die nach Nr. 2 a. a. O. vorzulegenden Uebersichten für jede einzelne Unternehmung getrennt einzureichen.

Berlin-Wilmersdorf, den 3. Januar 1913.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Koch. Dr. Beckmann. Dr. Lehmann. Haenel.

Deutsches Reich. Bestimmungen, betreffend die Ausführung des § 372 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Vom 22. Dezember 1912.

Auf Grund des § 372 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) hat der Bundesrat bestimmt:

1. Die zur Sicherstellung der Beitragsleistung erforderliche Sicherheit muß mindestens denjenigen Beiträgen gleichkommen, welche für die bei der Versicherungseinrichtung versicherten, nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten jeweils aufgenommen sein würden, wenn sie bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert gewesen wären. Außerdem sind die Zinsen und Zinseszinsen zu jährlich dreieinhalb vom Hundert der berechneten Beitragssumme zu sichern. Die Verzinsung beginnt vom 15. des auf den Beitragsmonat folgenden Monats ab; die Zinsen sind jährlich im voraus zu berechnen und mit der fälligen Beitragssumme sicher zu stellen.

2. Die Versicherungseinrichtung hat spätestens bis zum 15. des auf den Beitragsmonat folgenden Monats die durch die Bekanntmachung vom 29. Juni 1912 (Reichsgesetzbl. S. 408) vorgeschriebenen Uebersichten (§ 121 a. a. O.) der Reichsversichverungsanstalt für Angestellte einzureichen.

3. Die Hinterlegung muß entweder in bar oder in solchen Wertstücken erfolgen, welche für die Anlegung des Vermögens der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zugelassen sind, mit Ausschluß jedoch von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

4. Näheres kann die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bestimmen.

Berlin, den 22. Dezember 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Staatliche Pferdeversicherung im Königreich Sachsen.

Die Anstalt für staatliche Viehversicherung in Dresden ersucht uns um Aufnahme nachfolgender Zeilen:

In Nr. 49 vom vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift sind die Einrichtungen der staatlichen Pferdeversicherung in Sachsen von angeblich autoritativer Seite einer Kritik unterzogen worden, die der Berichtigung bedarf.

Zunächst erscheint der Hinweis auf die staatliche Schlachtviehversicherung weder überzeugend noch angebracht, denn die gesamte Anstalt hat mit der staatlichen Pferdeversicherung, abgesehen von dem zufälligerweise gemeinsamen Beamtenkörper, so gut wie nichts zu tun; beide Einrichtungen werden vielmehr gesondert verwaltet und weichen außerdem in ihrer Organisation und in ihren Aufgaben vollständig voneinander ab. Die Opfer, die der sächsische Staat alljährlich der Schlachtviehversicherung zu bringen hat, rechtfertigen sich aus dem Interesse der Allgemeinheit an der gewissenhaften Durchführung der obligatorischen Fleischbeschau. Ein solches Interesse von gleicher Bedeutung und gleichem Umfange besteht für die Pferdeversicherung nicht. Aus diesem Grunde werden hier auch keine Zuschüsse zu den Entschädigungen gewährt, wohl aber übernimmt der Staat sämtliche Kosten für die Verwaltung des Rückversicherungsverbandes, eine Unterstützung, die insofern nicht zu unterschätzen ist, als dadurch die Umlage ausschließlich auf den vom Verbande zu tragenden Entschädigungsaufwand beschränkt zu werden braucht.

Was die Befürchtung anlangt, die Vereine würden durch den Beitritt zur Rückversicherung ungünstiger gestellt und durch das Umlageverfahren zur Erhebung von Nachschußprämien veranlaßt, so ist demgegenüber zu bemerken, daß der Zwek der staatlichen Rückversicherung in der Hauptsache darauf gerichtet ist, die in Sachsen bestehenden oder noch in Bildung begriffenen zumeist kleineren Versicherungsvereine, denen aus dem geringen Umfange ihres Versicherungsgebietes eine Gefährdung ihrer Existenz droht, durch Zusammenschluß leistungsfähiger zu machen. Dabei soll durch Umlegung eines Teils der Schadenlast auf breitere Schuldern eine größere Stetigkeit der Prämiensätze ermöglicht und den einzelnen Vereinen zugleich im Falle der Not ein finanzieller Rückhalt geboten werden.

Die Zweckmäßigkeit dieses Systems ist nicht nur von Autoren auf dem Gebiete des Viehversicherungswesens, sondern auch vom deutschen Landwirtschaftsrate und sächsischen Landeskulturrate übereinstimmend anerkannt worden. Welche Erfolge damit in der Praxis erzielt werden können, zeigt die glänzende Entwicklung der staatlichen Pferdeversicherung in Bayern.

Allerdings wird dabei hin und wieder einmal ein sonst günstig arbeitender Verein für einen schwerer geschädigten eintreten müssen, doch ist in Anbetracht der wechselnden Natur der Viehverluste hierin mit der Zeit ein Ausgleich zu erwarten. Eine ungebührliche Belastung des Verbandes durch unsorgsame Geschäftsführung eines Vereins dürfte kaum zu gewärtigen sein, da die Vereine, indem sie selbst die Hälfte des Versicherungsrisikos übernehmen, sich der Verantwortlichkeit für ihre eigenen Angelegenheiten stets bewußt bleiben werden. Nötigenfalls würde auch der Anstalt die Pflicht erwachsen, von ihrem Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen und auf Abstellung der Mißstände hinzuwirken.

Nach der Art, wie die Anstalt die Umlage durchzuführen gedenkt, insbesondere dadurch, daß sie den Vereinen die vom Verbande zu leistenden Entschädigungen und sonstigen Kosten zunächst vorschußweise auszahlt, diese Vorschüsse dann über sämtliche Vereine nach Maßgabe ihrer Versicherungssummen und der Beitragseinheiten verteilt und die einzelnen Umlagebeträge erst nach Schluß des Geschäftsjahres einzieht, steht zu hoffen, daß die Vereine im allgemeinen ohne Nachschüsse auskommen werden. Ungünstigenfalls könnte es sich nur um eine vorübergehende und durchaus erträgliche Erhöhung der nächsten Jahresprämien handeln, wie sie ja jetzt bereits bei den Ortsvereinen vorkommen kann und vorgekommen ist.

Die Aufstellung der Gefahrenklassen, wie sie die Verordnung des Königlichen Ministeriums vom 29. Jan. 1909 vorsieht, folgt in ihren Grundzügen den Satzungen der Altenburger Pferdeversicherung und der schon in Sachsen vorhandenen Versicherungsvereine, also Einrichtungen, die sich allenthalben bewährt haben. Wenn sie mehr auf die Bedürfnisse der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe zugeschnitten ist, so erklärt sich dies daraus, daß diese Kreise in erster Linie zur Schaffung der staatlichen Pferdeversicherung Anregung gegeben haben und voraussichtlich auch in Zukunft hier die Mehrheit bilden werden. Ob und inwieweit die fünfte und sechste Gefahrenklasse, die an sich für die Verhältnisse der staatlichen Pferdeversicherung nur wenig Bedeutung haben, abänderungsbedürftig sind, wird die Erfahrung erweisen. Die vorerwähnte Ministerialverordnung ist keineswegs als eine Zusammenfassung von Vorschriften anzusehen, an denen nicht gerüttelt werden darf. Sollten späterhin Abänderungen und Ergänzungen nach dieser oder jener Richtung notwendig erscheinen, dann wird das Königliche Ministerium nicht anstehen, darauf bezüglichen Anträgen zu entsprechen, wie es auch jetzt schon einige auf Vereinfachung des Geschäftsbetriebes abzielende Abweichungen von der Verordnung genehmigt hat. Im übrigen liegt es nicht in der Absicht der staatlichen Pferdeversicherung mit den privaten Gesellschaften irgend wie in Wettbewerb zu treten. Wie schon oben angedeutet, wendet sie sich vornehmlich an diejenigen Interessenten, die Anschluß an örtliche Vereine suchen oder die Bildung solcher anstreben, also ohnehin keine Neigung zur Versicherung in privaten Gesellschaften zeigen. Den Wünschen und Bedürfnissen dieser Kreise entspricht es auch im allgemeinen, wenn die Versicherung vorderhand und bis zur Erlangung weiterer Erfahrungen auf Totalschäden und auf bestimmte Maximalwerte beschränkt bleibt. Natürlich können einzelne Vereine die Versicherung noch weiter ausdehnen, doch kommen die hieraus entstehenden Schäden beim Rückversicherungsverbande vorläufig nicht in Betracht.

Durch die Bestimmung, daß die Entschädigungspflicht erst 15 Tage nach der Aufnahme der Tiere beginnt, soll einer mißbräuchlichen Ausnützung der Ver-

sicherung begegnet werden. Es wird sich aber über Abkürzung dieser Frist reden lassen.

Die Prüfung der Entschädigungsansprüche, die im Interesse der Rückversicherung unbedingt erforderlich ist, wird weder die Auszahlung der Entschädigung verzögern, noch die Vereine in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigen. Im Gegenteil werden die Entschädigungen bei der staatlichen Pferdeversicherung, da sie hier nach dem Versicherungswert nicht nach dem Taxwert der Tiere festgestellt werden, in der Regel noch früher als bei anderen Versicherungen in die Hände der Verlustträger gelangen. Auch sonst ist dafür gesorgt, daß der Verkehr zwischen der Anstalt und den Vereinen nicht durch lästige Formalitäten und unnötige Schreibereien behindert wird. Daß die staatliche Pferdeversicherung bei Streitigkeiten den Rechtsweg ausschließt und durch Schiedsgerichte ersetzt, ist als ein den Forderungen des modernen Wirtschaftslebens entsprechender Fortschritt zu begrüßen, durch den langwierige und kostspielige Prozeße vermieden und der Einfluß von Männern der Praxis bei der Entscheidung gewährleistet wird.

Bienenversicherung.

In der Schweiz wird eine ganz besondere Art Viehversicherung, nämlich die Versicherung von Bienen betrieben. Ueber diese eigenartige Versicherung berichtet das eidgenössische Versicherungsamt folgendes:

„Diese Versicherung wird vom Verein schweizerischer Bienenfreunde betrieben und untersteht der Aufsicht des Amtes nicht. Aber es dürfte lehrreich sein, zu sehen, wie sich hier die Versicherung als vorzügliches Mittel erwiesen hat, um gewisse Schadenereignisse und schädigende Einflüsse zu bekämpfen.

Schon früher bekannt, trat nämlich in den letzten Jahrzehnten in Amerika und in einzelnen Staaten Europas unter den Bienenvölkern in Besorgnis erregender Weise eine Krankheit auf: die Faulbrut der Bienen; sie wird durch Sporen bildende Bakterien erzeugt, die in ihrer Dauerform außerordentlich widerstandsfähig sind. Die Bienenstöcke, die davon befallen werden, gehen in kürzerer oder längerer Frist zugrunde, indem die Bienenbrut durch einen Fäulnisprozeß vernichtet wird. Ein kranker Bienenstand bildet einen Seuchenherd und damit eine Gefahr für alle benachbarten Stände; die Uebertragung der Krankheit geschieht nämlich dadurch, daß die infolge der Krankheit geschwächten oder ausgestorbenen Stöcke von fremden Bienen ausgeraubt werden, die die Krankheitskeime mit dem geraubten Honig in ihre eigenen Stöcke tragen. Diese seuchenhafte Faulbrut ist wohl unheilbar; zu ihrer Bekämpfung ist eine Tötung der kranken Bienenvölker, eine Vernichtung oder ein Einschmelzen der Waben und eine gründliche Desinfektion der ganzen Bienenstände, namentlich der Wohnungen, durchaus unerläßlich. Daher haben benachbarte Imker ein großes Interesse daran, daß faulbrutkranke Bienenstände möglichst bald saniert und bestehende Seuchenherde ausgerottet werden.

Mit wachsender Besorgnis verfolgten die schweizerischen Bienenzüchter das rapide Umsichgreifen der Faulbrut in den verschiedenen Gegenden unseres Landes. Mit Unterstützung des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartementes wurde das Wesen dieser Krankheit studiert und nach wirksamen Mitteln zu ihrer Bekämpfung gesucht. In verschiedenen Besprechungen wurden die Imker vorerst auf den Weg der Selbsthülfe gewiesen; daher beschloß im Jahre 1907 der Verein schweizerischer Bienenfreunde, der Bienenseuche durch Einführung der Faulbrutversicherung entgegenzutreten. Der Zweck dieser Versicherung war ein doppelter. Einerseits wollte man durch sie Gelegenheit gewinnen, bestehende Seuchenherde aufzufinden und sich das Recht erwerben, sie unschädlich zu machen; anderseits sollten den durch die Faulbrut geschädigten Bienenzüchtern ein Teil ihres Schadens vergütet werden.

Die Versicherung wurde für sämtliche Mitglieder des Vereins schweizerischer Bienenfreunde obligatorisch erklärt; so konnten schon von Anfang an von den 25,000 Imkern der deutschen Schweiz mit ihren etwa 180,000 Stöcken insgesamt 7000 Züchter mit rund 90,000 Stöcken für die Versicherung gewonnen werden. Die Organisation der Versicherung schloß sich eng an die Organisation des genannten Vereins an. Als leitende Organe wurden bestellt: ein Versicherungschef, zugleich Mitglied des Zentralvorstandes des Vereins, ferner für jeden Kanton ein kantonaler Inspektor und für jede Sektion ein Sektionschef (Vereinsdelegierter).

Durch Statuten und Reglement sind diesen Versicherungsfunktionären folgende Obliegenheiten zugewiesen:

Dem Versicherungschef liegt die Instruktion der kantonalen Inspektoren ob, sowie die Kontrolle ihrer Anordnungen und der Schadenersatzansprüche und Kostenforderungen. Er führt die Versicherungskontrollen und besorgt durch Vermittlung der Vereinsvorstände das gesamte Kassawesen der Faulbrutversicherung. Als Versicherungschef amtet von Anbeginn an und in sehr uneigennütziger Weise Herr Fr. Leuenberger in Bern, der auch der eigentliche Begründer der ganzen Einrichtung ist.

Die kantonalen Inspektoren stellen die Seuchenfälle in ihrem Kantonsgebiet fest und sorgen für Sanierung der kranken Bienenstände und Ausrottung der Seuchenherde; gleichzeitig sind sie die Schadentaxatoren, die zuhanden des Versicherungschefs ein Schadenprotokoll einzusenden haben.

Die Sektionschefs führen die seuchenpolizeiliche Aufsicht über die Bienenstände ihres Vereinsgebietes. Sie besorgen die Voruntersuchungen seuchenverdächtiger Stände, unterstützen den kantonalen Inspektor und überwachen die Sanierung und Desinfektion der verseuchten Bienenstände.

Als Versicherungsprämie haben die Bienenzüchter 5 Rappen für das Bienenvolk zu bezahlen. Schon bei Gründung der Faulbrutversicherung waren sich die führenden Organe bewußt, daß voraussichtlich dieser kleine Prämiensatz nicht genügen werde. Allein man wollte die allgemeine Durchführung nicht durch eine höhere Prämie gefährden. Zudem hatte man begründete Hoffnung auf eine Mithülfe des Bundes, gestützt auf sein Viehseuchengesetz. Die Versicherung gewährt beim

Auftreten der Faulbrut dem Versicherten kostenfreie Behandlung der verdächtigen und kranken Völker, Anleitung und Mithilfe der Desinfektion der Wohnungen und Geräte und eine Entschädigung von 75 pCt. des Wertes der vernichteten Völker und Waben. Eine Eigentümlichkeit weist die Bienenversicherung auf. Aus seuchenpolizeilichen Rücksichten wurden auch den nichtversicherten Bienenzüchtern bis zu 50 pCt. ihres Seuchenschadens vergütet und deren kranke Stände unentgeltlich behandelt und saniert.

Mit dem 1. Januar 1908 trat die Versicherung in Kraft. Zunächst erforderte die Erstellung eines richtigen Versicherungskontrollbuches große Arbeit. Im Frühjahr wurde eine Instruktionskonferenz abgehalten; diese bezweckte einerseits eine theoretische und praktische Ausbildung der Teilnehmer in der Seuchenbekämpfung, andererseits eine Diskussion und Festlegung der Richtlinien für eine einheitliche Durchführung der Versicherung. Die erste Konferenz zeitigte so gute Früchte, daß diese Einrichtung seither zur ständigen Institution geworden ist.

Ueber den Stand und die Entwicklung der Faulbrutversicherung in den ersten vier Versicherungsjahren gibt uns die nachfolgende Tabelle nähere Auskunft.

Faulbrutversicherung in der Schweiz.

	1908	1909	1910	1911
1. Mitgliederzahl	7,035	7,163	7,498	7,532
2. Versicherte Bienenvölker . .	88,741	90,882	102,197	105,179
3. Faulbrutfälle				
a) bei Versicherten . . .	96	90	68	85
b) bei Nichtversicherten . .	42	47	28	29
c) zusammen	133	137	96	114
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4. Eingehobene Prämien . . .	4437,05	4514,10	5109,85	5258,95
5. Bezahlte Entschädigungen . .	5581,04	5635,68	3335,45	4206,65
6. Inspektionen u. Instruktionskurse	598,95	282,95	510,95	465,95
7. Drucksachen u. Bureaukosten	752,70	564,75	483,05	428,05
8. Verwaltung	600,—	500,—	500,—	500,—
9. Gesamtausgaben	7532,69	6983,38	4829,35	5600,65
10. Defizit (—) oder Vorschlag (+)	—3095,64	—2469,28	+280,50	—341,70

Die beiden ersten Jahresrechnungen schlossen mit Defiziten ab, die durch den Bund aus dem Viehseuchenfonds gedeckt wurden. Gleichwohl war man im großen ganzen mit der eingeführten Versicherung recht zufrieden. Nicht nur die Vergütung eines Teiles des Schadens fällt dabei in Betracht; fast höher noch wurde die tatkräftige Hülfe gewertet, die die Versicherung unentgeltlich leistete. Inspektoren und Sektionschefs übernahmen die Stelle des Arztes; sie heilten und beseitigten das Uebel, das sich sonst wie ein Krebsschaden weiter verbreitet hätte. Es profitierten aber auch die von Faulbrut verschonten Imker, indem die Ansteckungsgefahr durch die rationelle Bekämpfung ganz wesentlich vermindert wurde. Ein weiterer Erfolg der Faulbrutversicherung besteht darin, daß ja erst durch sie die Krankheit ans helle Tageslicht gezogen wurde. Die Bienenzüchter, die früher ein Interesse daran hatten, die Seuche zu verheimlichen, damit ihr Stand nicht in Mißkredit falle, haben jetzt das größte Interesse daran, deren erstes Auftreten anzuzeigen, damit sie rascher, sicherer und unentgeltlicher Hülfe teilhaftig werden. Die Krankheit wurde erst durch die Versicherung allgemein bekannt, und in den Funktionären der Versicherung erwuchs ein Stab von Kennern der Krankheit, von „Faulbrutärzten", die durch ihre praktische Erfahrung befähigt sind, das Umsichgreifen der Seuche zweckmäßig einzudämmen.

Immer mehr empfand man aber das Fehlen seuchenpolizeilicher Gesetzesbestimmungen als ein großes Hindernis. Bei der Sanierung und Vernichtung der Seuchenherde war man auf den guten Willen der Besitzer angewiesen. Die Organe der Versicherung stießen bei einzelnen Imkern auf Widerstand; faulbrütige Bienenstände blieben infolge Renitenz der Eigentümer bestehen, so daß sich die Seuche ungehindert weiterverbreiten konnte. Ja, es kam sogar vor, daß durch Faulbrut verseuchte, ausgestorbene Bienenwohnungen samt den infizierten Waben und Vorräten fahrlässig oder absichtlich aufgestellt wurden, so daß durch die angelockten fremden Bienen die Seuche in zahlreiche Stände der Umgebung verschleppt wurde. Verseuchte Wohnungen und Völker, Waben und Geräte durften ohne Scheu verkauft und die Krankheit dadurch im Lande herum verbreitet werden. In dieser Notlage wandte sich der schweizerische Bienenzüchterverein an die Bundesbehörden mit dem Gesuche um Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Bekämpfung der Bienenseuche. Diese Bestrebungen fanden ein geneigtes Ohr; am 3. Dezember 1909 wurde ein „**Bundesratsbeschluß betreffend Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das Viehseuchengesetz**" erlassen. Hierzu erschien auch eine Vollziehungsverordnung, die alle zu einer erfolgreichen Bekämpfung der Seuche nötigen Bestimmungen enthält.

Durch die Unterstellung der Bienenseuche unter das eidgenössische Viehseuchengesetz wird die geschilderte Faulbrutversicherung nach verschiedenen Richtungen wesentlich beeinflußt. Die bisherige Hauptaufgabe der Versicherungsorgane, die Ausübung der Seuchenpolizei auf den Bienenständen, ist nun dem Staate überbunden. In rationeller Weise wurden die bisherigen kantonalen Versicherungsinspektoren zu staatlichen Bieneninspektoren ernannt. Sie besorgen nun in ihrer Doppelstellung einerseits im Auftrag des Staates die Bienenseuchenpolizei, andererseits aber als Versicherungsbeamte die Schadenschätzung und Berichterstattung an den Chef der Faulbrutversicherung. Der Faulbrutversicherung bleibt nur noch die Deckung des Schadens der zerstörten Bienenvölker übrig. In finanzieller Beziehung

würde die Versicherung insofern entlastet, als nun die Kantone die Honorierung der kantonalen Bieneninspektoren für ihre seuchenpolizeiliche Tätigkeit zu übernehmen haben. Eine weitere Entlastung besteht darin, daß den nichtversicherten Bienenzüchtern bei Faulbrutschäden keine Entschädigungen mehr ausgerichtet werden müssen. Ihre Geneigtheit zur Sanierung oder Zerstörung der verseuchten Bienenvölker muß nicht mehr erkauft werden; dafür sorgen jetzt die Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes. Den finanziellen Erleichterungen steht allerdings der Wegfall der bisherigen Bundessubvention gegenüber. Da diese jeweilen 60—70 pCt. der Beiträge ausmachte, so ist das Budget der Versicherung wesentlich geschmälert worden; um der daraus entstandenen Unsicherheit zu begegnen, wurde die Schaffung eines Reservefonds beschlossen, der durch die jährlichen Aktivrestanzen aufgefüllt werden soll. Im schlimmsten Falle steht hinter der Faulbrutversicherungskasse als Garant der Verein schweizerischer Bienenfreunde mit seinen ausreichenden Mitteln.

Das Jahr 1910, das erste unter der neuen Gesetzgebung, schloß nun günstiger, d. h. mit einem bescheiden Aktivsaldo ab. Es wäre aber wohl verfehlt, diesen Erfolg allein der neuen Ordnung zuzuschreiben. Erst ein größerer Zeitraum wird hierüber die nötigen Auskünfte geben können. Im Jahre 1911 ergab sich wieder ein kleiner Rückschlag, der den Ueberschuß des Vorjahres aufzehrte.

Natürlich kam die bundesgesetzliche Regelung der Faulbrutbekämpfung auch den Bienenzüchtern der französischen Schweiz zugute; mangels einer Faulbrutversicherung fehlte ihnen aber die Grundlage zu einer rationellen Durchführung der seuchenpolizeilichen Gesetzesbestimmungen. Der Bienenzüchterverein der französischen Schweiz, die Société romande d'apiculture, stellte aber merkwürdigerweise nicht den Grundsatz der Selbsthilfe in den Vordergrund, sondern erstrebte eine obligatorische Faulbrutversicherung durch den Staat. So trat im Jahre 1910 die amtliche Faulbrutversicherung des Kantons Freiburg in Wirksamkeit, und im Jahre 1911 wurde sie auch in den Kantonen Waadt und Neuenburg eingeführt. Die Organisation der staatlichen Versicherung ist in allen drei Kantonen ungefähr die gleiche. Die finanziellen Mittel werden durch die Bienenzüchter und einen Beitrag aus der Staatskasse aufgebracht. Die Viehinspektoren, in Verbindung mit den Faulbrutinspektoren, sind die amtlichen Versicherungsorgane; erstere besorgen die Völkerzählung und den Einzug der Beiträge, letztere setzen die Entschädigungen fest, treffen die seuchenpolizeilichen Anordnungen und überwachen ihre zweckmäßige Durchführung.

So steht nun in der deutschen Schweiz die Faulbrutversicherung auf dem Boden der **Freiwilligkeit** und in der französischen Schweiz unter **staatlichem Zwang!** Es ist dies eine Eigentümlichkeit, an die wir gerade in der Versicherung nicht besonders gewohnt sind. Was für die Faulbrutversicherung das Bessere sein wird, muß die Zukunft lehren!

Die guten Erfahrungen des Vereins schweizerischer Bienenfreunde mit der Faulbrutversicherung haben auch über die Grenzen der Schweiz hinaus Beachtung und Nachahmung gefunden. An verschiedenen Orten des Auslandes sind unter den organisierten Bienenzüchtern ähnliche Institutionen bereits entstanden oder im Entstehen begriffen."

Berliner Versicherungsmathematiker.

Am Montag, den 6. d. Mts., hielt Dr. F. Ulrich von der Zentralstelle für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen in der Versammlung der Berliner Mathematiker einen Vortrag über den Aufbau von Sterbetafeln. Der Redner ging von der Voraussetzung aus, daß das Beobachtungsmaterial der Untersuchungsstelle auf Zählkarten geliefert würde. Da man mit einem wenn auch kleinen Fehlersatz beim Ausschreiben der Zählkarten rechnen müsse, so sei es empfehlenswert nachzuprüfen, ob die Zählkarten wenigstens in sich keine Unstimmigkeiten aufweisen. Z. B. ließe sich aus Geburts- und Eintrittsdatum das Eintrittsalter kontrollieren, aus Eintritts- und Austrittsdatum die Beobachtungsdauer usw. Um die Prüfung der Dauer vorzunehmen, sei das Material wegen der verschiedenen Berechnungsart nach Austrittsursachen zu ordnen. Für die Herstellung von Sterbetafeln genüge es, wenn man zwei Austrittsursachen annähme, eine für Ausscheiden durch Tod, die andere für Ausscheiden bei Lebzeiten, etwa freiwillig oder durch Ablauf der Beobachtung. Bei einem einigermaßen umfangreichen Material müsse man darauf bedacht sein, diese Kontrollrechnungen möglichst zu vereinfachen und vor allen Dingen zu mechanisieren. Wie dies zu erreichen sei, zeigte der Referent eingehend. Innerhalb dieser beiden Austrittsursachen-Gruppen sei dann das Material, das von der Dauerprüfung her nach Dauern geordnet sei, nach Eintrittsaltern zu legen. Nun seien gleichzeitig für jede der beiden Austrittsursachen (Tod und Ausscheiden bei Lebzeiten) innerhalb der eben angeführten Ordnung die Karten nach den Dauern abzuzählen, und diese Resultate in ein Formular einzutragen, das etwa folgendes Aussehen habe:

Eintrittsalter . . . . . .

Beobachtungsdauer	Zahl der vorhand. Karten			Spalte 4 von unten aufsummieren
	t	L	insgesamt	
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
.				

Aus den Zahlen dieser Tabellen — es gibt soviele, wie Eintrittsalter vorkommen — würde nun die Zahl der Lebenden unter Risiko gewonnen und zwar in der Weise, daß die Zahlen der Spalten 2 und 3 auf gleichen Zeilen zusammengezählt in Spalte 4 notiert würden. Durch sukzessive Summation dieser Spalte 4 von unten nach oben (Spalte 5) erhalte man dann die Zahl der Lebenden unter Risiko für jede Dauer eines bestimmten Eintrittsalters. Die zugehörigen Toten seien aus Spalte 2

ersichtlich. So sei eine unausgeglichene Selektsterbetafel ohne jede Zusammenziehung gewonnen. Um aus dieser Tafel eine Aggregat- oder eine Selekttafel zu erhalten, bei der nur für eine kleinere Anzahl von Dauern die Beobachtungen getrennt ausgeführt seien, der Rest aber zusammengezogen sei, müsse man die Zahlen für gleiche Beobachtungsalter (— Eintrittsalter + Dauer — 1) von vorn oder von einer bestimmten Dauer an, etwa 8 wie bei Gotha oder 11 wie neuerdings fast allgemein üblich, zusammenfassen. Um zu einer für die Praxis brauchbaren Tafel zu gelangen, seien die Resultate noch auszugleichen.

An der Hand dieser Ausführungen ging der Vortragende bei den einzelnen Punkten auf die Verhältnisse ein, wie sie bei der Zentralstelle für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen vorliegen und erläuterte, warum in einzelnen Fällen dort eine andere Arbeitsweise herrsche.

Oeffentliche Lebensversicherung in Hannover.

Wir haben bereits berichtet, daß der Verband öffentlicher Lebensversicherungsgesellschaften den Geschäftsbetrieb in der Provinz Hannover aufgenommen hat. Wie gering aber die Aussichten für die „Oeffentlichen" sind, in diesem neu eroberten Gebiet festen Fuß zu fassen und Erfolge zu erzielen, geht aus folgenden bemerkenswerten Ausführungen des Hannoverschen Couriers hervor:

Nach unserer Ansicht kann trotz der tatkräftigen finanziellen und persönlichen Unterstützung der Provinz, der Großagrarier und der mit diesen in enger Fühlung stehenden Kreise von einem Gedeihen der Anstalt keine Rede sein. Bei der großen Konkurrenz der privaten Versicherungsunternehmungen wird es auch den übrigen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten nicht besser ergehen. Es ist daher die Erörterung der Frage angebracht, ob es zweckmäßig ist, das öffentliche Lebensversicherungsgeschäft unter dem Nimbus der Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in der Provinz Hannover einzuführen, sei es in der Form einer Geschäftsstelle des Verbandes der bestehenden öffentlichen Lebensversicherungsanstalten oder gar in der Form einer vom Provinzialausschuß bezw. Provinziallandtag zu genehmigenden und eventl. zu unterstützenden offiziellen Provinzialanstalt. Die bereits bestehenden zahlreichen Versicherungs-Gesellschaften lassen es sich in ausgiebiger Weise angelegen sein, den Segen der Lebensversicherungseinrichtung durch ihre Inspektoren und Agenten (bei den Brandkassen und öffentlichen Lebensversicherungsanstalten Kommissare genannt) wie überall, so auch in der Provinz Hannover, den landwirtschaftlichen Kreisen zunutze zu machen. Bereits unter diesen Versicherungsinstituten besteht eine Konkurrenz, die ein Bedürfnis nach weiteren Versicherungsunternehmungen gewiß nicht erfordert. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf die von den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten vorgegebene, tatsächlich aber nicht vorhandene Zweckmäßigkeit und Vorteilhaftigkeit ihrer Prämientarifeinrichtungen näher einzugehen. Der Geschäftsbetrieb der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten gleicht dem der privaten Versicherungsunternehmungen. Die ersteren werden daher wesentlich Besseres nicht leisten können als die letzteren, zumal diese in ihren Reserven bereits nach Milliarden zählende Vermögens- und Versicherungsbestände besitzen. Derartige Reserven sind aber erforderlich, um etwa an die Gesellschaften herantretenden besonderen Anforderungen, beispielsweise beim Entstehen von Epidemien oder im Kriegsfalle nachkommen zu können. Namentlich beim Ausbruch eines Krieges besitzt die öffentliche Lebensversicherung keine Reserven, um die Ansprüche ihrer Versicherten bezw. deren Hinterbliebenen erfüllen zu können. Das Eintreten eines solchen unvorhergesehenen Ereignisses würde für die gegenwärtige und die kommende Zeit offenbar den Ruin der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten zur Folge haben und die Nachschußverpflichtungen ihrer Versicherten, eben in Ermangelung der nötigen Reserven, stark in Anspruch nehmen. In der Entschuldung des Grundbesitzes hat die öffentliche Lebensversicherung bis heute irgend welche Erfolge nicht aufzuweisen. Diese Einrichtung wird eine praktische Bedeutung kaum erzielen, da die aufzuwendenden Tilgungsquoten durchweg nur in einer Höhe aufgebracht werden dürften, die die Entschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes nur zu einem ganz geringen Teile zuläßt. Bei vorzeitigem Ableben des Versicherungsnehmers steht übrigens den Erben des letzteren das Recht zu, die Versicherungssumme, die in der Hauptsache zur Schuldenverringerung dienen sollte, sich bar auszahlen zu lassen; von diesem Rechte werden die Erben in der Mehrzahl der Fälle zweifellos auch Gebrauch machen. Dabei setzt sich der landwirtschaftliche Grundbesitz der Provinz Hannover hauptsächlich aus guten mittleren und bürgerlichen Besitzungen zusammen. Die Großagrarier kommen im Verhältnis zu den östlichen Provinzen nur vereinzelt vor. Außerdem ist nach statistischen Ermittlungen die Realbelastung in der Provinz Hannover erfreulicherweise derart gering, daß die Grundbesitzer dem Abschlusse einer Lebensversicherung kaum aus dem Grunde näher treten werden, um mit den Prämien und Tilgungsquoten eine Entschuldung ihres Besitzes anzustreben. Sie werden vielmehr wie bisher den Zweck der Lebensversicherung in der Familien- und Altersversorgung erblicken. In diesem Punkte aber kann die öffentliche Lebensversicherung sich nicht gemeinnütziger bezeichnen als jede andere Versicherungseinrichtung. Im Gegenteil, die hannoverschen Landwirte werden bei dem Eingehen von Versicherungsverträgen prüfen, ob sie die Bestrebungen der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten und damit die großagrarischen Interessen, von denen sie selbst bekanntermaßen nicht viel zu erwarten haben, unterstützen wollen. Es ist hiernach kaum anzunehmen, daß sich das Geschäft des Verbandes der öffentlichen Lebensversicherungen in der Provinz Hannover in größerem Umfange entwickeln wird. Es ist wohl selbstverständlich, daß dem Unternehmen im Interesse der Allgemeinheit eine finanzielle oder sonstige Unterstützung von seiten der Provinz zu versagen sein wird. Es sei zum Schluß noch auf folgendes aufmerksam gemacht. Die

öffentliche Lebensversicherung hat sich in der Presse teilweise als „amtliche Lebensversicherung" ausgegeben. Diese Bezeichnung kann gegenüber der im heutigen Finanz- und Wirtschaftsleben eine bedeutende Rolle spielenden privaten Lebensversicherung beim Publikum sehr leicht zu Mißverständnissen führen. Wenn schon die weder der öffentlichen noch der privaten Lebensversicherung rechtlich zukommende Bezeichnung „amtlich" zur Anwendung gelangen soll, so wird sie eher der hinsichtlich ihres gesamten Geschäftsbetriebes unter der eingehenden und strengen Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes in Berlin stehenden Privatassekuranz als der öffentlichen Lebensversicherung zuzugestehen sein. Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens dürfte es sich überhaupt empfehlen, auch die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten der Aufsicht des eigens zu diesem Zweck vom Staat ins Leben gerufenen Aufsichtsamtes zu unterstellen. Es ist nicht ersichtlich, warum zwei, gleiche Ziele anstrebende und mit gleichen Mitteln arbeitende Versicherungseinrichtungen in dieser Beziehung unterschiedlich behandelt werden sollen. Jedenfalls hat das Bestehen des Aufsichtsamtes wesentlich dazu beigetragen, um das versichernde Publikum in bezug auf die Sicherheit der bei den privaten Versicherungsunternehmungen angelegten Prämiengelder zu beruhigen. Auch aus diesem Grunde ist es empfehlenswert, die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten ebenfalls der Kontrolle des Aufsichtsamtes zu unterstellen.

Zur Tagesgeschichte.

Zum Lebensversicherungsmonopol in Italien. Die Nationale Monopolanstalt hat am 1. Januar 1913 ihre Tätigkeit begonnen. Dem Mailänder „Corriere della Sera" zufolge haben bereits 8 italienische, 3 französische, 4 deutsche, 3 österreichische, 2 englische und eine amerikanische Gesellschaft ihre italienischen Portefeuilles dem „Istituto Nazionale" abgetreten, wodurch die Monopolanstalt in den Besitz eines Portefeuilles von 700 Millionen versicherten Kapital gelangt ist, welchem eine mathematische Prämienreserve von ca. 180 Millionen und eine Jahresprämie von mehr als 30 Millionen entspricht. — Für jede Provinz wird eine Generalagentur aufgestellt, deren Inhaber sich verpflichten muß, ein bestimmtes Jahresminimum an perfekt gewordenen Verträgen, deren erste Prämie bereits gezahlt worden ist, zu produzieren. Dieses Minimum wurde für die Generalagenturen Mailand mit 15 Millionen, Rom, Genua, Turin und Neapel mit je 8 Millionen, Novara mit 5 Millionen, Florenz mit 4 Millionen, Bologna und Palermo mit je 3½ Millionen, Como und Catania mit je 3 Millionen usw. usw. festgestellt. Erreicht die Produktion einer Generalagentur nicht das stipulierte Jahresproduktionsminimum, so verfällt der betreffende Generalagent in eine Geldbuße von 50 Centesimi für je 100 L. der Differenz zwischen diesem Minimum und der faktisch erzielten Produktion. Dem Generalagenten ist für seine Tätigkeit eine Anwerbeprovision zugesichert, welche nach den verschiedenen Versicherungskombinationen variiert, aber nie mehr als 50 pCt. der ersten Jahresprämie betragen darf. Außerdem gebührt ihm eine Inkassoprovision von den weiter fällig werdenden Jahresprämien. — Die Bestimmungen über die zu leistende Geldbuße wirkt jedenfalls sehr ermunternd auf die Bewerber um die Generalagenturstellen.

Schuldlosigkeitsatteste bei erlittenem Brandschaden. Ueber eine an das Kaiserliche Aufsichtsamt gelangte Beschwerde berichtet dieses in seinen „Veröffentlichungen" folgendermaßen: In einer Brandschadensache war vom Versicherten seiner Feuerversicherungsgesellschaft eine Bescheinigung des zuständigen Amtsvorstehers vorgelegt worden, wonach der Auszahlung der Brandentschädigung nichts entgegenstehe. Gleichwohl verweigerte die Gesellschaft die Auszahlung der Schadensumme und verlangte vom Versicherten erst noch die Beibringung eines staatsanwaltschaftlichen Schuldlosigkeitsattestes. Wie sie dem Amte berichtete, glaubte sie Grund zu der Annahme zu haben, daß die eingeleitete strafgerichtliche Untersuchung noch nicht beendet sei. Auf die Beschwerde des Versicherten hat das Amt mit Rücksicht auf § 18 des Preußischen Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Ges.S. S. 102) die Gesellschaft unter dem 25. Juli 1912 darauf hingewiesen, daß sie vom Versicherten weitere Beweismittel für seine Schuldlosigkeit nicht verlangen könne, sondern daß es ihre Sache sei, die erforderlichen Feststellungen zu treffen, falls sie trotz Vorliegens der Bescheinigung des Amtsvorstehers diese Frage noch nicht für genügend geklärt erachte.

Ausnahme von der Verpflichtung der Aushändigung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor dem Abschlusse des Versicherungsvertrages (§. 10 Abs. 3 V.A.G.). Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat unterm 5. Oktober 1912 folgenden Beschluß gefaßt: Auf Grund des § 10 Abs. 3 V.A.G. genehmigen wir hierdurch bis auf Widerruf, daß bei solchen Versicherungen gegen Unfall- oder Haftpflichtschäden, deren Abschluß im Börsenverkehr erfolgt, die Vorschrift des § 10 Abs. 1 a. a. O., nach der dem Versicherungsnehmer vor dem Abschlusse des Vertrags ein Exemplar der maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbescheinigung auszuhändigen ist, unter der Voraussetzung außer Anwendung bleibt, daß die maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf der Police abgedruckt sind.

Ein neues Gesetz über die Landes-Brandversicherungsanstalt in Braunschweig. Das Herzogliche Staatsministerium hat dem Landtag einen 68 Paragraphen umfassenden, eingehend begründeten Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Landes-Brandversicherungsanstalt zugehen lassen. Gegenstand der Versicherung sollen nach § 1 des Entwurfs sein alle durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursachten Schäden, doch soll die Versicherung gegen Schäden durch Explosion von Dampfkesseln und Dampffässern an denjenigen Gebäuden oder Gebäudegruppen, zu denen diese Anlagen gehören, nur auf Antrag und gegen einen besonderen Zuschlag übernommen werden. Für die Versicherung von Gebäuden im Herzogtum Braunschweig

ist die Landes-Brandversicherungsanstalt allein zuständig, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen gestattet. Der Ausschuß der Landesversammlung ist gutachtlich zu hören, wenn Gebäude von der Versicherung ausgeschlossen werden sollen. Ausgeschlossen von der Versicherung sollen sein Gebäude mit großer Feuersgefahr, als Pulvermühlen, Pulverfabriken, Pulvermagazine, Theater, Teerkochereien, Holzkohlenschuppen, in welche die Kohlen unmittelbar aus dem Meiler zur Aufbewahrung kommen, Anstalten zur Herstellung von Aether, Phosphor, Knallsilber, Knallgold, Solaröl und anderen leicht entzündlichen Stoffen. Mit ausgeschlossen sind diejenigen Gebäude, die mit den vorstehend genannten zusammenhängen, auch wenn sie durch feuersichere Mauern getrennt sind, und solche, die nicht mindestens 50 Meter von den feuergefährlichen Gebäuden entfernt sind. Ferner sollen von der Versicherung alle Gebäude ausgeschlossen werden, die einen Schätzungswert von unter 50 M haben. Windmühlen von Holz sollen nur zu $^{2}/_{3}$ des Schätzungswertes versichert werden und die Versicherung des letzten Wertdrittels bei einer anderen Anstalt soll unstatthaft sein; also Selbstversicherungszwang. Der besondere Kunstwert von Gebäudeteilen (Deckengemälde, Täfelungen) ist nicht Gegenstand der Versicherung, dagegen können Kirchenorgeln, Glocken, Uhren usw. mit versichert werden. Maschinen, Apparate und Gerätschaften in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben versichert die Anstalt nicht. Die Versicherung von Gebäuden, die mit einem höheren Zuschlage zum Klassensatze als 15 Pfg. für je 100 M Versicherungssumme zu belegen sind, kann abgelehnt werden. Derartige Gebäude, sowie die sonst von der Versicherung ausgeschlossenen oder deren Versicherung vom Finanzkollegium abgelehnt oder gekündigt ist, können samt den damit ein wirtschaftliches oder industrielles Ganze bildenden Gebäuden bei einer anderen im Herzogtume Braunschweig zugelassenen Versicherungsanstalt versichert werden, wenn das Finanzkollegium die Befugnis anderweiter Versicherung schriftlich anerkannt hat. Bezüglich des Umfangs der Schadenvergütung und der Auszahlung der Entschädigungsgelder decken sich die Bestimmungen ziemlich genau mit denen des preußischen Landesbrandversicherungsgesetzes. Die Versicherungsgegenstände sollen nach ihrer Bauart und Lage in folgende fünf Klassen eingeteilt werden: 1. Gebäude mit massiven Umfangswänden und harter Dachung, isoliert oder durch Brandmauern von andern Gebäuden getrennt, 2. dergleichen Gebäude, nicht isoliert und ohne Brandmauern, und Fachwerksgebäude mit harter Dachung, isoliert oder durch Brandmauern von andern Gebäuden getrennt, 3. Fachwerksgebäude mit harter Dachung, nicht isoliert und ohne Brandmauern, und isolierte Gebäude mit Holzbekleidung an den Umfassungswänden, aber harter Dachung 4. nicht isolierte Gebäude mit Holzbekleidung an den Umfangswänden, aber harter Dachung, und isolierte Gebäude, massiv oder von Fachwerk mit weicher Dachung, 5. alle übrigen Gebäude. Gebäude, welche feuergefährliche Einrichtungen oder einen feuergefährlichen Inhalt haben, oder in denen ein feuergefährlicher Gewerbebetrieb stattfindet, sowie Gebäude mit Explosionsgefahr werden je nach dem Grade der Feuergefährlichkeit oder der Explosionsgefahr mit Zuschlägen zum klassenmäßigen Satze belegt. Als harte Dachung gelten Steinschiefer, lose oder unterkälkte Ziegel, Metall, Asphalt und dergleichen; als weiche Dachung: Stroh, Schilf, Bretter, mit Strohdecken versehene Ziegel und dergleichen. Bei Gebäuden von gemischter Bauart oder Dachung bestimmt das Finanzkollegium nach Anhörung von Sachverständigen, welche Bauart bezw. Dachung für die Klasseneinteilung maßgebend sein soll. Die Einheitssätze für je 100 M Versicherungssumme betragen:

in Klasse	I	4 Pfg.
„ „	II	5 „
„ „	III	6 „
„ „	IV	8 „
„ „	V	10 „

Für Gebäude mit feuergefährlichen Einrichtungen oder feuergefährlichem Inhalt oder feuergefährlichem Gewerbebetrieb oder Explosionsgefahr, oder endlich bei Gebäuden oder Gebäudegruppen, in denen gegen Dampfkessel- bezw. Dampffässer-Explosionsgefahr versichert worden ist, werden neben dem Klassensatze, je nach dem Grade der Feuergefährlichkeit, einschließlich des Beitrags für Explosionsgefahr, Zuschläge erhoben. Für Gebäude, welche mit Blitzableitern versehen sind, kann eine Ermäßigung der für die Gebäude zu entrichtenden Einheitssätze bis zu 15 v. H. des Jahresbetrages derselben gewährt werden. Eine gleich hohe Ermäßigung, jedoch der gesamten Jahresbeiträge, kann mit Rücksicht auf die besondere Feuersicherheit eines Ortes für die in ihm gelegenen versicherten Gebäude zugestanden werden. Zur Sicherstellung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ist die Anstalt mit einem Reservefonds ausgerüstet, welcher bis zum Betrage von ein vom Hundert der Gesamtversicherungssumme anwachsen kann. In den Reservefonds fließen: 1. etwaige Ueberschüsse, welche die regelmäßigen Einnahmen an Beträgen über die Jahresausgaben ergeben, 2. verfallene Brandentschädigungsgelder, 3. die zum Betrage von 40 Pfg. für je 100 M Neuversicherung oder Versicherungserhöhung zu entrichtenden Eintrittsgelder, 4. sonstige Einnahmen der Anstalt.

Ein Institut für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig soll mit Beginn des Sommersemesters eröffnet werden. Der Zweck des Instituts ist in erster Linie der, Juristen und Mathematikern die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung in der administrativen und juristischen Seite des gesamten Versicherungswesens mit Einschluß der Versicherungsmathematik und Versicherungsmedizin zu bieten. Aber auch Personen aus der Praxis soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Berufsausbildung wissenschaftlich zu vertiefen. Die Vorlesungen im neuen Institut, das der juristischen Fakultät angegliedert werden soll, werden — über zwei Semester verteilt — hauptsächlich von Professoren dieser und der medizinischen Fakulität gehalten werden. Außerdem werden zwei hervorragende Praktiker am Institut Kurse abhalten und zwar der Direktor der Leipziger Versicherungs-

Gesellschaft „Teutonia", Dr. jur. Diedrich Bischoff, und der stellvertretende Direktor der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Dr. phil. Hoeckner. Beide sind Mitglieder des Beirats beim Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung. Von den Dozenten des Instituts werden auch gemeinschaftliche Uebungen in der Versicherungswissenschaft gehalten werden.

Kölnische Glasversicherungs-A.-G. in Köln. Dieses Unternehmen, dessen Verschmelzung mit der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim im Juni v. J. dadurch zum scheitern kam, daß die Aktionäre der Kölnischen Glasversicherungs-A.-G. die Aufgabe der Selbständigkeit für unzweckmäßig hielten, steht, wie die Zeitschrift Handel und Industrie in München meldet, vor neuen Plänen. Diese erstrecken sich auf die Yorkshire-Versicherungs-A.-G. in York. Dabei handelt es sich darum, daß die seit dem Jahre 1880 bestehende Kölnische Glasversicherungs-A.-G., deren Aktienkapital bei 25 pCt. Einzahlung nur 300,000 Mark beträgt, unter entsprechender Erhöhung ihres Kapitals das deutsche Geschäft der Yorkshire Versicherungs-Gesellschaft übernehmen soll. Die Yorkshire, die mit 1 Mill. L. Kapital, wovon 56 pCt. einbezahlt sind, arbeitet, betreibt in Deutschland die Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung. Wenn nun auch die Kölnische Glasversicherungs-A.-G. als deutsches Unternehmen bestehen bleiben wird, so wird sich in Wirklichkeit doch, wie sich ja schon aus der Verteilung der Kräfte ergibt, eine sehr enge Angliederung an die Yorkshire Versicherungs-Gesellschaft ergeben. Ihren Ausdruck wird diese Angliederung darin finden, daß diese Gesellschaft einen sehr erheblichen Teil, wenn auch vielleicht nicht alle Aktien der Kölnischen Glasversicherungs-A.-G. nehmen wird. Die Abfindung für ihr in die Kölnische Glasversicherungs-A.-G. inferiertes Einbruchdiebstahls- und Feuerversicherungs-Geschäft wird wohl in neuen Aktien der Kölnischen Glasversicherungs-A.-G. bestehen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Kaiser hat anläßlich des Ordensfestes auch folgende Auszeichnungen verliehen: Den Stern zum Kgl. Kronenorden 2. Kl. an den Präsidenten des Aufsichtsamts, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Gruner; den Roten Adlerorden 3. Kl. mit Schleife an den Direktor im Aufsichtsamt, Regierungsrat Klehmet; den Roten Adlerorden 4. Kl. an die Herren Landesrat v. Petersdorff, Direktor der Schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietät in Breslau, Weigel, Direktor der „Deutschen Militärdienst" in Hannover und Wolff, Direktor der „Germania" in Stettin.

— Herrn Karl Schima, Honorardozenten an der Wiener Technischen Hochschule, Direktorstellvertreter der k. k. priv. Versicherungsgesellschaft „Oesterreichischer Phönix", wurde der Titel eines Regierungsrates verliehen.

— Herr R. A. Hunt, Generalmanager und Aktuar der englischen „Wesleyan and General Assurance Society", ist am 26. v. M. im Alter von 70 Jahren gestorben.

— Herr H. Seret, Direktor der „Amsterdamschen Maatschappij van Levensverzekering", ist am 23. v. M. gestorben.

— Preußische Lebensversicherungs-A.-G. in Berlin. Herr Direktor R. Stelzer schied am 15. d. M. aus dem Vorstande aus, um in den Vorstand der Lebens-Versicherungs-A.-G. „Friedrich Wilhelm" einzutreten.

— Assicurazioni Generali in Triest. Herr Generaldirektor v Richetti ist aus dem Vorstande ausgeschieden und in den Verwaltungsrat übergetreten.

— Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat die Herren Generalagenten Eudom in Berlin, Gimmy in München, Schröder in Danzig, Krieger in Bromberg, Lettow in Hannover und Stadie in Breslau zu Subdirektoren ernannt.

— In Anerkennung seiner Verdienste ist dem Oberinspektor und General-Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, Herrn Carl Betz in Leipzig, von seiner Direktion der Titel Generalinspektor verliehen worden.

— Die Deutsche Lebensvers.-Gesellschaft in Lübeck hat vom 1. Januar 1913 ab ihrem bisherigen Subdirektor Herrn Carl Mügge in Frankfurt a. M. eine Spezialdirektion mit Domizil Berlin übertragen Als Geschäftsgebiet der Spezialdirektion gilt das Deutsche Reich. Dem Stellvertreter des Herrn Mügge, Herrn Generalagenten Arthur Rautenberg, wurde der Titel „Subdirektor" verliehen.

— Herr Adolf Weber in Danzig, Subdirektor der „Ceres" in Berlin, wurde zum Konsul von Guatemala ernannt.

— In der am 16. v. M. stattgehabten Verwaltungsratssitzung der k. k. priv. Lebensversicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix wurde der langjährige Generalagent der Gesellschaft, Herr Ferdinand Groß, zum Direktions-Sekretär ernannt.

— Herr Otto Herz, bisher Leiter einer Wiener Subdirektion der Berliner „Victoria", ist ab 1. Januar 1913 zum Filialsekretär und Organisationsleiter der k. k. priv. Lebensversicherungsgesellschaft „Oesterreichischer Phönix" in Lemberg ernannt worden.

— Herr Wilhelm Schultze wurde an Stelle des in die Zentraldirektion der „Germania" zu Stettin als Direktorstellvertreter berufenen Herrn Max Lehmann zum Bevollmächtigten dieser Gesellschaft für Oesterreich bestellt.

— Karlsruher Lebensversicherung. In das Karlsruher Handelsregister wurde eingetragen: Herr Henry Wittmann in Karlsruhe ist zum Prokuristen bestellt. Die Prokura des Herrn W. Heilmann ist erloschen.

— Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transport-Vers. Akt.-Ges. in M.Gladbach. Die Prokura des Herrn Rohbock, der aus den Diensten der Gesellschaft ausgeschieden ist, ist erloschen.

— „Germania" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Die an O. H. Ebert in Hamburg erteilte Vollmacht ist erloschen.

— Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft. Die an G. F. G. Rinkowsky in Hamburg erteilte Vollmacht ist erloschen.

— Die Thuringia in Erfurt hat an Stelle des Herrn Wilh. Berendt in Danzig Herrn Emil Fechter in Danzig die Generalagentur Danzig für Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen übertragen.

— Germania zu Stettin. Herr Stadtrat C. Schönberg ist am 1. v. M. von der langjährigen Leitung des Bureaus in Bromberg zurückgetreten, um sich in anderer Weise für die Gesellschaft zu betätigen. Zu seinem Nachfolger ist der Beamte der Gesellschaft Herr Rudolf Jeske ernannt worden.

— „Hammonia", Glas-, Haftpflicht- und Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands zu Hamburg, hat ihr gesamtes rheinisches und westfälisches Geschäft in der Subdirektion Köln a. Rh., Georgplatz 18, zentralisiert und mit deren Leitung die Herren Friedrich Egen und August Franke betraut.

— Die „Union", Allg. Vers.-Akt.-Ges. zu Berlin bringt zur Kenntnis, daß Herr Hans Lehnert aus der Firma Lehnert & Mentschke in Breslau ausgetreten und hierdurch sowohl die Firma als auch die seitens der Gesellschaft erteilte Vollmacht erloschen ist. Die Verwaltung der Generalagentur Breslau ist nunmehr Herrn Oskar Mentschke in Breslau allein übertragen worden.

— Die Magdeburger Lebens-Vers-Ges. hat Herrn Friedrich Wetzen in Bremen die Generalagentur für Bremen und Umgegend übertragen.

— Herrn Heinrich Zemplin in Bremen, Oberinspektor der „Wilhelma", ist von seiner Gesellschaft, ab 1. 1. 1913, die Stelle eines Direktions-Oberbeamten, mit Sitz in Magdeburg, übertragen.

— Mannheimer Versicherungsgesellschaft. Außer der schon berichteten Aufnahme der Feuerversicherung durch die Gesellschaft, wird diese auch die Nebenbranchen, sowie die Versicherung gegen Mietverlust, Betriebsverlust, Sturmschaden und Wasserleitungsschaden betreiben und ihr Kapital von 8 auf 10 Millionen Mark erhöhen. Die Tochtergesellschaft, die Continentale Versicherungs-Gesellschaft, nimmt die Rückversicherung für dieselben Branchen auf und erhöht ihr Kapital um $^1/_2$ auf 2,5 Mill. M.

— Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt. In der für das Ergebnis des Gesamtgeschäftes dieser Gesellschaft ausschlaggebenden Feuerbranche ist, wie die Verwaltung mitteilt, der Schadenverlauf des Jahres 1912 nicht unerheblich günstiger als im Vorjahre gewesen.

— Die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in Breslau wird demnächst die Volksversicherung aufnehmen.

Bücherschau.

— Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, herausgegeben von Dr. Otto Warneyer, Amtsgerichtsrat in Leipzig. Leipzig 1913. Roßbergsche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg. Von dem Jahrbuch A, das das Zivil-, Handels- und Prozeßrecht umfaßt, ist soeben der 11. Jahrgang erschienen, enthaltend die Literatur und Rechtsprechung vom Herbst 1911 bis Anfang Oktober 1912 zu BGB., HGB., WO., ZPO., KO., GVG., FGG., ZVG., GBO. und 83 anderen Reichsgesetzen sowie 150 Landesgesetzen. Es ist bei dem ausgezeichneten Ruf, den der „Warneyer" genießt, wahrhaftig nicht nötig, ihm noch besondere empfehlende Worte zu widmen. Zu erwähnen ist nur, daß im Sommer 1912 zum Jahrbuch ein Register erschienen ist, das z nächst dazu bestimmt ist, die bisher erschienenen Jahrgänge unter sich in Zusammenhang zu bringen und einen Gesamtüberblick über das bisher verarbeitete Material zu ermöglichen. Es soll aber auch ein Verbindungsglied bilden zwischen dem in den ersten zehn Bänden des Jahrbuchs verarbeiteten Material und dem Inhalt des vorliegenden und der künftigen Jahrgänge. Durch dieses Register ist die Benutzung des gesamten Jahrbuchs wesentlich erleichtert. — Das Jahrbuch B (7. Jahrgang) enthält das Strafrecht und den Strafprozeß und ist bearbeitet von Amtsgerichtsrat Rosenmüller in Dresden. Es enthält die bis Mitte Oktober 1912 erschienene Literatur und Rechtsprechung nebst einer größeren Zahl auszugsweise wiedergegebener, bisher nicht veröffentlichter Reichsgerichtsurteile zu StGB., StPO., GewO., WStGB., MStGO. sowie 63 anderen Reichs- und 116 Landesgesetzen. Zu den ersten 6 Jahrgängen ist ein Register erschienen. Auch über diese Ausgabe B ist, wie bisher, nur das Beste zu berichten. —y.

— Der Deutsche Versicherungskalender für 1913 (Wallmanns Verlag und Buchdruckerei, Groß-Lichterfelde), der kurz auch nur „Der Wallmann" genannt wird, ist soeben im 44. Jahrgang erschienen. Das vorzügliche Nachschlagebuch, das auch diesmal wieder auf der Höhe steht und für jeden Versicherungsfachmann unentbehrlich geworden ist, bedarf einer besonderen Empfehlung nicht mehr. —y.

— Adreßbuch der Versicherungsunternehmungen in Deutschland und der Schweiz. Zweite Ausgabe 1913. Verlag des „Versicherungs-Adreßbuchs" Stuttgart. Die erste Ausgabe des „Adreßbuchs" hat so guten Anklang gefunden, daß sich die Herausgeber veranlaßt sahen, das Werk nach besten Kräften auszubauen und neu herauszugeben. Alle im „Adreßbuch" enthaltenen Angaben sind von den betreffenden Behörden, Versicherungsunternehmungen, Verbänden, Vereinigungen und Zeitschriftenverlegern unmittelbar durch Fragebogen eingeholt und vor Drucklegung von denselben nochmals eingehend nachgeprüft worden, was die Zuverlässigkeit des Adreßbuchs natürlich wesentlich erhöht. Die dem praktischen Zweck angepaßte Einteilung der ersten Auflage wurde im großen ganzen beibehalten und sämtliche frühere Rubriken weitergeführt. Von den Neuerungen seien folgende als besonders wichtig hervorgehoben: In dem Abschnitte „Verbände und Vereinigungen" sind nunmehr auch die Mitglieder aufgeführt. Der erste Teil „Die Versicherungsunternehmungen nach Namen geordnet"

ist wesentlich erweitert worden. Dagegen ist in der vorliegenden Ausgabe davon abgesehen worden, alle Viehversicherungsunternehmungen, insbesondere die kleinen Lokalvereine, deren es viele Tausende im Deutschen Reiche gibt, zu registrieren; es beschränken sich deshalb die Angaben auf die Unternehmungen mit größerem Wirkungskreis. Ganz neu hinzugefügt und als besonderer Abschnitt behandelt sind die Versicherungsunternehmungen der Schweiz nebst den Personalien des Eidgenössischen Versicherungsamtes. Ferner ist auch der Anhang durch Angabe der Adressen der öffentlichen Feuer- und Lebensversicherungsanstalten und die der Berufsgenossenschaften im Deutschen Reiche ergänzt worden. Das Buch ist bei dem umfassenden Material, das darin verarbeitet ist, ein recht schätzbares Nachschlagewerk. —y.

— Heft 6, III. Jahrgang der „Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung" hat folgenden Inhalt: Boden, die Frühsymptome und Prognose der progressiven Paralyse für die Lebensversicherung. — Entwicklung der Sterblichkeit unter den versicherten Personen (Schluß).

— Das vom Redakteur der niederländischen Zeitschrift „De Voorzorg" Wm. de Brujin herausgegebene Jaarboek voor het Assurantie en Creditwezen ist soeben im 10. Jahrgang erschienen. Die Einrichtung des Jahrbuchs ist die bisher gewohnte; alle über die einzelnen Gesellschaften gemachten Angaben entsprechen dem neuesten Stand. Das Jahrbuch, das sich durch seine praktische Handhabung und seine Zuverlässigkeit längst aufs beste empfohlen hat, wird auch ferner wieder allen denen, die sich über das holländische Versicherungswesen orientieren wollen, ein unentbehrlicher Leitfaden sein. —y.

— Im Verlage der an der Herstellung der ungarischen Sterbetafel beteiligten Gesellschaften ist das folgende Werk erschienen: „Magyar Biztositottak Halandósága" (Sterblichkeit der ungarischen Versicherten.) (Vier Bände, Groß Oktav, mit zirka 2500 Druckseiten.) Aus 25-jährigen Erfahrungen von 18 in Ungarn arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften hervorgegangen, unterscheidet sich das vorliegende Werk nach Anlage, Zahl der konstruierten Sterblichkeitstafeln und gewissen Details der technischen Durchführung wesentlich von allen bisherigen Sterblichkeitsuntersuchungen dieser Art und erscheint somit geeignet, der Aufmerksamkeit der Fachkreise empfohlen zu werden. Die Beobachtungsperiode dieser Sterblichkeitsmessung umfaßt die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. Dezember 1900. — Das Beobachtungsmaterial setzt sich zusammen aus allen während jener Periode bei den beteiligten Gesellschaften in Kraft gestandenen Versicherungen auf den Todesfall und gemischten Kapitalversicherungen. Als Zähleinheit galten sowohl die versicherten Person, als die ärztliche Auslese. Das mit der Leitung dieser Arbeit betraute Aktionscomité der Lebensversicherungsgesellschaften fand die aus einer derartigen Doppelanlage entspringende bedeutende Komplikation des Zählapparates durch das erzielte Resultat reichlich aufgewogen. Diese Wahl der Zähleinheit führte nämlich zu einer sehr nützlichen wissenschaftlichen Diskussion, im Laufe deren sich die richtigen Methoden herausgebildet haben, welche die Forderungen der Praxis entsprechend berücksichtigen. Bei den späteren Sterblichkeitsuntersuchungen wird gewiß nicht mehr die umständliche und zeitraubende Methode der Personenzählung angewendet werden, — das ist gewiß ein Resultat, welches den großen Wert dieser Arbeit beweist. Zur Veröffentlichung gelangen 28 Sterblichkeitstafeln, u. zw. 16 volle Aggregattafeln, von denen immer je 2 das gleiche Material umfassen und sich, entsprechend den obigen Darlegungen, nur hinsichtlich der Zähleinheit unterscheiden; ferner 8 nach der Methode der Selektionszählung konstruierte Aggregattafeln unter Ausschluß der ersten 5, bezw. der ersten 10 Versicherungsjahre — sog. abgestutzte Tafeln — und schließlich 4 Selekttafeln für die ersten 10 Jahre der Versicherungsdauer. Nach dem Geschlecht zerfallen diese Tafeln in 19 Männer- und 9 Frauentafeln. Zur Charakterisierung des Umfangs des Beobachtungsmateriales seien die folgenden zwei Angaben herausgegriffen:

Gesamtmaterial	behandelte Zählkarten	durchlebte Beobacht.-Jahre	Todesfälle
der Männertafel HMs	328,508	1,907,904	30,060
der Frauentafel HFs	46,342	323,764	6,342

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß das Werk in seinem Anhange neben dem, zur Herstellung von Sterblichkeitstafeln gebräuchlichen Zählformulare (I.), noch ein zweites, nach Kalenderjahren der Geburt und nach Versicherungsjahren abgestuftes Zählformular (II.) umfaßt, welches die Ausführungen mannigfaltiger Untersuchungen über die Abhängigkeit der Sterblichkeit von der Geburtszeit vorbereitet. Das Werk zerfällt in vier Bände, welche enthalten: Band I.: Vorwort (von Wilhelm von Ormody). — Instruktion zur Ausfüllung der Zählkarten. — Instruktion zur Behandlung des einlaufenden Zählkartenmateriales. — Wissenschaftliches Vorwort von Julius Altenburger. (Die Konstruktion der Sterblichkeitstafeln.) — Summartabellen. — Sterbetafeln. Band II.: Zählformulare I. Männer. Band III.: Zählformulare II. Männer. Band IV.: Zählformulare I. und II. Frauen. Um das Werk auch dem ausländischen wissenschaftlichen Publikum zugänglich zu machen, ist die deutsche Uebersetzung des Vorwortes und der wissenschaftlichen Einleitung, sowie ein französischer und ein englischer Auszug derselben dem Werke hinzugefügt. Ferner ist jedem Bande eine übersichtliche Uebersetzung der Fachausdrücke in diesen drei Sprachen mitgegeben. Das Executiv-Comité für die Herstellung der ungarischen Mortalitäts-Tafel lädt zur Subskription auf das Werk ein. Der Preis des Werkes in 4 Bänden beträgt für die subskribierten Exemplare geheftet 120 K, gebunden 140 K, im Buchhandel 160 K, geheftet. Bestellungen sind an die Adresse der Ersten Ungarischen Allgemeinen Assecuranz-Gesellschaft (Budapest, IV., Vigadó tér 1) zu richten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Nicsky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig ANNALEN 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 4. Leipzig, den 23. Januar 1913. 44. Jahrgang.

§ 70 Abs. 2 VVG. und die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

Ueber die noch immer nicht definitiv geklärte Frage, ob die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in ihren Satzungen und Versicherungsbedingungen bestimmen können, daß dem Erwerber eines bei ihnen versicherten Gebäudes das sofortige Kündigungsrecht des § 70 Abs. 2 VVG. nicht zusteht, bringen die Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in ihrer Nr. 1 vom 15. Januar 1913 wieder eine Abhandlung, diesmal aus der Feder des Rechtsanwaltes Dr. Hans Hirsch in Halle a. S. Der Abhandlung liegt ein Urteil des Amtsgerichts Merseburg und ein solches des Landgerichts Halle zugrunde, die beide eine Berechtigung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in dem erwähnten Sinne anerkennen. Die Entscheidungen erwiesen sich bei exakter theoretischer Nachprüfung als zutreffend, sagt der Verfasser und meint weiter, daß das Reglement der beklagten Feuersozietät (Provinzial-Feuersozietät der Provinz Sachsen in Merseburg) den Erwerber des versicherten Gebäudes an den mit dem Veräußerer geschlossenen Versicherungsvertrag binde. Dem Erwerber stehe im Gegensatz zur reichsrechtlichen Regelung (VVG. § 70, 2) ein Kündigungsrecht nicht zu. Diese Abweichung des Reglements sei ebenso wie die des § 12, 3 des Entwurfs von allgemeinen Versicherungsbedingungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten zulässig. Denn nach § 192, 2 VVG. finde die in diesem Gesetz vorgesehene Beschränkungen der Vertragsfreiheit keine Anwendung auf Versicherungen, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt genommen werden. Da die Beklagte zweifellos eine nach Landesrecht errichtete öffentliche Anstalt sei, komme es zur Entscheidung der streitigen Rechtsfrage darauf an, ob die Bestimmung des § 72 VVG. (wonach sich der Versicherer auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrages, durch welche von den Vorschriften der §§ 69 bis 71 zum Nachteile des Erwerbers abgewichen wird, nicht berufen kann) als eine „in diesem Gesetze vorgesehene Beschränkung der Vertragsfreiheit“ anzusehen sei. Ist dies der Fall, seien die Satzungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten befugt, das Kündigungsrecht, das § 70 dem Erwerber des versicherten Grundstücks gewährt, durch ihre Satzungen auszuschließen oder zu beschränken, wie dies durch § 58 der Satzung der Beklagten geschehen sei. Die Satzungen der Anstalten seien hierzu befugt, gleichgültig, ob sie wie die Satzung der Beklagten Landesgesetze seien oder nicht, so daß also auch die neuen Versicherungsbedingungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, die nur auf Vertrag beruhen, in der Lage seien, das Kündigungsrecht des Erwerbers trotz VVG. §§ 70,2, 72 zu beschränken oder auszuschließen.

Der Verfasser sucht dann in seinen weiteren Ausführungen zu beweisen, daß § 70 bezw. § 72 VVG. zwingendes Recht und nicht dispositives Recht ist. Dabei erwähnt er einen in „Wirtschaft und Recht der Versicherung“ 1912 S. 169 erschienenen Aufsatz von Schneider,

der die Auffassung vertritt, daß die Vertragsfreiheit sich nur auf das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, nicht auf Rechte und Pflichten Dritter bezöge. Dieser Auffassung sei zwar zuzustimmen, soweit es sich wirklich um Dritte, wie z. B. Hypothekengläubiger, handle, doch sei der Erwerber eines versicherten Grundstücks nicht ein „Dritter" im Verhältnis zum Versicherungsnehmer und Versicherer, sondern er werde infolge der eigenartigen Regelung des VVG. (§ 69 Abs.1) als künftiger Versicherungsnehmer, als gesetzlicher Rechtsnachfolger des den Vertrag schließenden Versicherungsnehmers unmittelbar durch diesen Vertrag betroffen. Der Vertrag werde unmittelbar zu seinen Gunsten und zu seinen Lasten vom ersten Versicherungsnehmer geschlossen. Der künftige Erwerber des Grundstücks sei auf Grund § 69 Abs. 1 VVG. kraft Gesetzes künftiges Subjekt des Versicherungsvertrages. Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages wirkten unmittelbar kraft Gesetzes für und gegen ihn, alles was Versicherer und Versicherungsnehmer miteinander vereinbaren, treffe unmittelbar den Erwerber.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Der Erwerber eines versicherten Gebäudes ist Dritter im Sinne des Gesetzes, denn er ist nicht vertragschließender Teil. Selbst wenn man, was noch zu bestreiten ist, zugeben wollte, daß der Erwerber auf Grund von § 69 Abs. 1 kraft Gesetzes nach dem Eigentumsübergang der versicherten Sache ohne weiteres als Subjekt des Versicherungsvertrages anzusehen ist, so ist er doch nicht derjenige, der den Vertrag mit dem Versicherer abschließt. Und doch nur darauf kann es hier ankommen. Alle Vertragsfreiheit hat für ihn keine Bedeutung, da er ja bei dem Abschluß und der Formulierung des Vertrages nicht mitwirken und auch seinen Willen dabei nicht zum Ausdruck bringen kann, demnach auch keine Vertragsbeschränkung. Der Erwerber ist also nicht Vertragsschließender, er kann immer nur, vorausgesetzt daß § 69 Abs. 1 VVG. in dem oben erwähnten Sinne aufzufassen ist, Vertragsgegner sein. Er hat keine Möglichkeit den Vertrag abzuändern, er kann ihn nur in seiner bestehenden Form anerkennen oder ablehnen und in diesem Falle kündigen. Er ist also zweifellos „Dritter". Die die Vertragsfreiheit beschränkende Bestimmung des § 72 VVG. bezieht sich also nur auf den Versicherer und den abschließenden Versicherungsnehmer, nicht aber auf den Dritten, den Erwerber. Für diesen ist § 72 kein ius cogens, er wird also nicht von § 192, Abs. 2 VVG. getroffen. Demnach haben die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten nicht das Recht, in ihren Satzungen und Versicherungsbedingungen dem Erwerber einer bei ihnen versicherten Sache das sofortige Kündigungsrecht zu verweigern. —

Dieser Anschauung scheint auch die Redaktion der „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" selbst einige Zeit gewesen zu sein. Es geht dies aus einer redaktionellen Anmerkung zu der in Nr. 21 der „Mitteilungen" vom 10. November 1912 veröffentlichten Abhandlung über die in Rede stehende Frage von Dr. Bäseler-Bonn hervor, in der der Verfasser zu dem gleichen Resultat kommt wie Herr Dr. Hans Hirsch. In dieser Anmerkung sagt die Redaktion, daß sich der Verfasser in offenbar bewußten Gegensatz zur herrschenden Meinung stelle.

Jedenfalls kann das Urteil des Landgerichts Halle noch keineswegs als eine Klärung der ganzen Streitfrage gelten. Die Gemüter werden sich darüber wohl erst dann beruhigen, wenn, falls es soweit kommt, das Reichsgericht gesprochen hat.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der in Deutschland arbeitenden Sun Insurance Office in London ist die Genehmigung zum Betriebe der Versicherung gegen Mietverlust infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie infolge von Wasserleitungsschäden erteilt worden.

Berlin, den 14. Januar 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

16. 18./1. Gruner.

Vereinigung der deutschen Privatversicherung.

Unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsdirektor von Rasp hielt die Vereinigung ihre diesjährige Generalversammlung am 11. Januar in Berlin ab. Aus dem vom Geschäftsführer erstatteten Jahresbericht ging hervor, daß der Vereinigung zurzeit 10 Privatversiche-

rungsverbände und zwei große Einzelversicherungsgesellschaften angehören. Die Vereinigung nahm im abgelaufenen Jahre zu allen wichtigen, die Interessen der Privatversicherung berührenden Fragen Stellung. Sie beschäftigte sich u. a. mit den Bestrebungen gewisse Vermögensverwaltungsstellen, darunter die Versicherungsgesellschaften, zum Erwerb von Sstaatspapieren auf gesetzlichem Wege zu zwingen, ferner mit der Verwirklichung und Durchführung der Angestelltenversicherung, sowie mit den durch das Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung am 1. Januar 1914 sich ändernden Bestimmungen über die Krankenversicherungspflicht. Die Vereinigung behandelte weiter eingehend die Fragen der Doppelbesteuerung, der öffentlich-rechtlichen Versicherung und der Verstaatlichung der Lebensversicherung in Italien. Da fortgesetzt bei der Vereinigung bezw. den Versicherungsgesellschaften Gesuche junger Juristen, Nationalökonomen und Mathematiker um Anstellung in der Privatversicherung eingingen, richtete die Vereinigung für derartige Bewerber eine Stellenvermittlung ein. Der bisher von der Vereinigung geführte Name bot zu Verwechslungen mit anderen Privatversicherungsverbänden Anlaß. Die Generalversammlung beschloß daher einstimmig, fortan den Namen „Zentralverband der Privatversicherung" zu führen. Die mit Ende 1912 ausscheidenden Ausschußmitglieder sowie der Vorsitzende wurden einstimmig wiedergewählt. An Stelle des Vertreters der Feuerversicherung, des Herrn Direktor Reichel-Berlin, der mit dem 1. Januar 1913 in den Ruhestand trat, wurde dessen Nachfolger in den Ausschuß aufgenommen.

Versicherungswissenschaftliche Vorträge zu Hannover.

An den beiden letzten Vortragsabenden hielt Herr **Linck**, Oberbeamter der Bremen-Hannoverschen, einen Vortrag über den Lebensversicherungsvertrag.

Der Vortragende erläuterte zunächst die gesetzlichen Grundlagen, auf denen der Versicherungsvertrag heute ruht. In erster Linie wird der Versicherungsvertrag geregelt durch das VVG., doch gelten für ihn auch die Vorschriften anderer Reichsgesetze, insbesondere das BGB.

Sodann zeigte der Redner, wie sich der Lebensversicherungsvertrag heute unter der Herrschaft des VVG. gestaltet, und zwar verfolgte er einen solchen Vertrag von Anfang bis zu Ende und erörterte die Rechtsbeziehungen der am Vertrage unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen in jedem einzelnen Stadium der Versicherung. Im einzelnen sprach er über die Versicherung auf fremdes Leben, über den minderjährigen Versicherungsnehmer, und ging sodann näher auf die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ein.

Der Versicherungsnehmer muß bei Schließung des Vertrages dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände mitteilen, die für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind. Im Zweifel gelten alle diejenigen Umstände als erheblich, nach denen der Versicherer ausdrücklich und schriftlich fragt. Werden die Gefahrumstände an Hand schriftlicher von den Versicherer gestellter Fragen beantwortet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diese Fragen des Versicherers alles das enthalten, worauf es dem Versicherer ankommt. Wird die Anzeigepflicht verletzt, so kann der Versicherer vom Vertrage zurücktreten, aber nur innerhalb eines Monats, nach dem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat. — Vortragender zeigte dann noch insbesondere inwieweit sich der Versicherungsnehmer bei der Verletzung der Anzeigepflicht auf die Mitwirkung des Agenten oder des Vertrauensarztes des Versicherers berufen kann. Er wies darauf hin, welche unsichere Rechtslage häufig dadurch geschaffen wird, daß die Fragen des Versicherers nicht durch ein klares „Ja" oder „Nein", sondern auf andere Weise z. B. durch Streichung der betr. Rubrik beantwortet werden. — Dann zeigte er, welche besonderen Rechte dem Versicherer dann zustehen, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist, wenn also der Versicherungsnehmer einen Betrug im zivilrechtlichen Sinne verübt hat. An der Hand praktischer Beispiele und insbesondere unter Heranziehung neuerer Entscheidungen des Reichsgerichts zeigte er den Unterschied zwischen den Vorschriften des VVG. über die Verletzung der Anzeigepflicht und denjenigen des BGB. über arglistige Täuschung, die auf den Versicherungsvertrag ebenfalls anzuwenden sind.

Dann behandelte der Vortragende den Versicherungsschein. Der Versicherungsschein kann auf den Inhaber gestellt werden, er wird aber nie eigentliches Inhaberpapier, sondern nur Legitimationspapier. Der Versicherer ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, an den Inhaber des Versicherungsscheines ohne nähere Prüfung der Empfangsberechtigung zu zahlen.

Dann ging der Vortragende auf die Prämienzahlung näher ein und wandte sich nunmehr den Vorschriften über die Gefahrerhöhung zu. Wenn nach Abschluß des Versicherungsvertrages eine erhebliche Erhöhung der vom Versicherer zu tragenden Gefahr eintritt, so ist es Grundsatz, daß es nunmehr vom Versicherer abhängt, ob und unter welchen Bedingungen er die Gefahr weiter tragen will. Dieser Grundsatz läßt sich aber nicht ohne weiteres auf die Lebensversicherung übertragen, weil er sich mit der Eigenart der Lebensversicherung nicht verträgt. Das VVG. beschränkt darum seine Anwendung für die Lebensversicherung auf Einzelfälle. Es bestimmt, daß hier nur eine solche Aenderung der Gefahrumstände in Frage kommen soll, die nach ausdrücklicher Vereinbarung als erhebliche Erhöhung der Gefahr anzusehen sind. Auch brachte der Redner einige Beispiele aus der Praxis, um daran die Bedeutung der Vorschriften zu erläutern.

Auf die Beendigung des Versicherungsverhältnisses eingehend, zeigte der Vortragende insbesondere, wie sich die Leistungspflicht des Versicherers gestaltet, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich durch eine am Vertrage beteiligte Person herbeigeführt wird, und zwar zeigte er im einzelnen die Folgen, die eintreten, wenn der Versicherte Selbstmord verübt, wenn der Begünstigte den Versicherten tötet, und wenn bei der Versicherung auf fremde Rechnung der Versicherte vom Versicherungsnehmer getötet wird. Bei den beiden

letzten Fällen wird die Leistungspflicht des Versicherers nur dann aufgehoben oder eingeschränkt, wenn eine rechtswidrige und vorsätzliche Handlung in Frage steht. Wird der Versicherte vom Versicherungsnehmer oder vom Begünstigten in Notwehr oder aber nur in fahrlässiger Weise getötet, so wird die Leistungspflicht des Versicherers dadurch nicht berührt.

Sodann behandelte der Vortragende die Rechte dritter Personen am Lebensversicherungsvertrage, und ging dabei zunächst auf die Stellung des bezugsberechtigten Dritten ein. Im Zweifel erwirbt der Bezugsberechtigte erst mit Eintritt des Versicherungsfalles Rechte an der Versicherung. Ist ein Dritter als bezugsberechtigt bezeichnet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Versicherungssumme vom Versicherer zu fordern. Die Versicherungssumme fällt dann nicht in den Nachlaß, sondern der Begünstigte erhält sie unmittelbar vom Versicherer, und die Nachlaßgläubiger können die Versicherungssumme nicht angreifen.

Im weiteren Verlaufe des Vortrages wurde der Unterschied zwischen Zession und Verpfändung erläutert. Der Vortragende zeigte, wie man eine Versicherung zediert, und wie man sie verpfändet. Die Uebergabe des Versicherungsscheines genügt nicht zur Zession oder Verpfändung der Versicherung, sie ist aber auch rechtlich nicht erforderlich. Allerdings ist aus praktischen Gründen zu empfehlen, daß man sich bei der Zession sowohl als auch bei der Verpfändung den Versicherungsschein aushändigen läßt. Zur Rechtswirksamkeit der Zession ist nicht nötig, daß die Uebertragung dem Versicherer mitgeteilt wird, allerdings darf der Versicherer, solange er von der Zession nichts weiß, immer noch an den Versicherungsnehmer zahlen. Die Verpfändung dagegen wird erst rechtswirksam, wenn sie dem Versicherer von dem Versicherungsnehmer angezeigt worden ist.

Die Lebensversicherung kann von den Gläubigern des Versicherungsnehmers gepfändet werden, und zwar durch gerichtlichen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß. Streitig ist, ob der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Versicherung zu kündigen. Verschiedene Gerichte vertreten die Auffassung, daß das Kündigungsrecht höchstpersönlicher Natur sei und nur vom Versicherungsnehmer persönlich ausgeübt werden könne. Eine höchstgerichtliche Entscheidung darüber liegt noch nicht vor.

Beim Konkurse des Versicherungsnehmers ist darauf zu achten, daß durch die Konkurseröffnung lediglich der Konkursverwalter an die Stelle des Versicherungsnehmers tritt. Das Bezugsrecht des Begünstigten wird durch die Konkurseröffnung nicht gestört. Der Konkursverwalter muß die Begünstigung ausdrücklich widerrufen, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Versicherungssumme der Konkursmasse verloren geht, wenn der versicherte Gemeinschuldner im Laufe des Konkursverfahrens stirbt.

Zum Schlusse erörterte der Redner noch die Frage, ob und wie die Lebensversicherung gegen die Gläubiger des Versicherungsnehmers geschützt werden kann. Bis zu einem gewissen Grade ist das möglich, und zwar dadurch, daß der Versicherungsnehmer die Rechte aus der Versicherung zediert, oder daß er auf das Recht verzichtet, die Begünstigung zu widerrufen. Wenn die Versicherung gegen Gläubiger des Versorgers der Familie geschützt werden soll, ist es vielleicht am meisten zu empfehlen, daß dieser Versorger nicht zugleich als Versicherungsnehmer auftritt, sondern daß eine andere Person, z. B. seine Ehefrau diese Stellung einnimmt.

Zur Gründung der „Deutschen Volksversicherung A.-G.“

In der am 9. Januar d. J. stattgehabten Sitzung des Zentralausschusses zur Förderung der Volksversicherung gab der Vorsitzende der Volksversicherungskommission der privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften, Regierungsdirektor v. Rasp folgende **Erklärung** ab:

I. Die deutschen privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften haben — soweit nicht einzelne Gesellschaften durch in der Natur der Verhältnisse liegende Gründe daran gehindert sind — die Gründung einer „Deutschen Volksversicherung, A.-G.“ mit einem Aktienkapital von zwei Millionen und einem unverzinslichen Organisationsfonds von einer Million Mark unter Beschränkung der Dividende auf 4 pCt. für alle Zeit beschlossen. Die gründenden privaten Gesellschaften halten sich auf Grund ihrer Vergangenheit, ihrer Stellung und Aufgaben im deutschen Wirtschaftsleben für befähigt und berufen und deshalb für verpflichtet, sich in den Dienst der sozialen und nationalen Aufgaben zu stellen, welche die von den freien Gewerkschaften und den sozialdemokratischen Konsumvereinen erfolgte Gründung der Volksfürsorge den nationalen Arbeiterorganisationen stellt. Sie begrüßen es freudig, daß diese Organisationen bereit sind, die in ihnen ruhenden Kräfte der Volksversicherung dienstbar zu machen, und damit wertvolle Möglichkeiten für eine Verbesserung und Verbilligung der hochentwickelten deutschen Privatversicherung bieten.

II. Zweck und Endziel der „Deutschen Volksversicherung“, wie sie auf Grund eingehender Vorarbeiten am 12. Januar v. J. festgestellt sind, decken sich mit den Bestrebungen der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs-Anstalten, die in der Versammlung am 25. November v. J. im Landeshause zu Berlin bekannt gegeben worden sind. Die zur Gründung der „Deutschen Volksversicherung“ verbundenen privaten Gesellschaften sind deshalb der Meinung, daß auch Einigkeit über den zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks und Endziels einzuschlagenden Weg sich sollte erzielen lassen. Sie sind bereit, hierüber gemeinsam mit Vertretern der öffentlichen Lebensversicherungs-Anstalten und der in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen zu beraten

III. Der Gründung der „Deutschen Volksversicherung“ wird eine Beurteilung nicht gerecht, die in ihr ein Unternehmen erblickt, das in Konkurrenz mit den Bestrebungen der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs-Anstalten gegründet worden sei. Maßgebend für die Gründung war die Absicht, der einheitlichen anti-

nationalen Organisation der Volksfürsorge ein einheitliches nationales Unternehmen entgegenzusetzen. Die Grundvoraussetzung für die gemeinsame Arbeit von Organisationen aller Art und der verschiedensten politischen Richtungen, nämlich eine über jeder Anfechtung stehende politische Neutralität, ist hier erfüllt.

IV. Die Gründer der „Deutschen Volksversicherung" haben das Aktienkapital und den Organisationsfonds in Höhe von drei Millionen Mark nicht zur Verfügung gestellt, um einen beherrschenden Einfluß auf das Unternehmen auszuüben. Vielmehr steht jeder Organisation, insbesondere auch den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs-Anstalten die Teilnahme an der Aufbringung des Aktienkapitals und Organisationsfonds in beliebiger Höhe frei, insbesondere wird Wert darauf gelegt, daß die Geschicke des Unternehmens maßgebend mitbestimmt werden von Vertretern der nationalen Organisationen, deren sachkundige Beratung und praktische Mitarbeit an den Aufgaben der „Deutschen Volksversicherung" unerläßlich scheint. Die gründenden Gesellschaften erachten es ferner für geboten, daß alle anderen an den Aufgaben der „Deutschen Volksversicherung" mitarbeitenden Vereinigungen die gleiche Stellung zu dieser Gesellschaft einnehmen, wie die gründenden Gesellschaften selbst, die ihre Einrichtungen ebenso in den Dienst der Volksversicherung stellen wollen, wie sie wünschen und hoffen, daß alle übrigen in Betracht kommenden nationalen Vereinigungen dies tun möchten. Sie wollen in dem Aufsichtsrat der „Deutschen Volksversicherung" keinen größeren Einfluß haben als die übrigen Organisationen und beabsichtigen deshalb die Leitung des Aufsichtsrats in die Hände einer hervorragenden neutralen Persönlichkeit zu legen und von den Aufsichtsratsstellen nur einen Teil durch Vertreter der gründenden Gesellschaften zu besetzen, im übrigen aber für den Aufsichtsrat Herren zu gewinnen, welche den teilnehmenden Organisationen angehören oder durch Erfahrung und Sachkunde zur Mitarbeit besonders berufen erscheinen. Es ist ferner in Aussicht genommen, einen Ausschuß des Aufsichtsrats zu ernennen, durch den eine enge Fühlung des geschäftsführenden Vorstandes mit den Bedürfnissen und Wünschen der Organisation gesichert werden soll.

V. Die „Deutsche Volksversicherung" wird eine Form für die Mitarbeit der Organisation mit diesen vereinbaren, welche deren Selbständigkeit und Unabhängigkeit unberührt läßt. Die Arbeit für die nationale Volksversicherung soll im Zeichen des Kampfes für die Zwecke und Ideale der einzelnen Organisationen stehen. Wenn dieses Ziel nicht anders als auf dem Wege der Gründung selbständiger Versicherungskassen unter totaler Rückversicherung bei der zentralen Anstalt, wie dies der Verband öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungs-Anstalten in Aussicht nimmt, sollte erreicht werden können, so ist die „Deutsche Volksversicherung" bereit, auch diesen Weg zu gehen. Sie ist aber der Ansicht, daß die Gründung zahlreicher Einzelkassen erhebliche Schwierigkeiten und Nachteile im Gefolge haben muß. Zunächst würde jede einzelne Kasse der Genehmigung der Reichsaufsichts- bezw. Landesaufsichtsbehörden bedürfen, die notwendigerweise die Aufbringung eines Gründungs- und Sicherheitsfonds fordern müßten, da trotz der totalen Rückversicherung bei einem zentralen Unternehmen den einzelnen angeschlossenen Kassen die nicht hoch genug einzuschätzende Verantwortung dafür bliebe, daß die Verwaltungs- und Organisationskosten sich in eng und fest gezogenen Grenzen halten, daß die Vermögensverwaltung nicht zu Verlusten führt und dergleichen mehr. Die totale Rückversicherung bei einem zentralen Unternehmen bietet nur den kleinen und kleinsten Organisationen den Vorteil eines gesicherten Risikoausgleichs. Für große und mittlere Organisationen, die vornehmlich in Betracht kommen würden, bedeutet aber die Rückversicherung nur eine Komplizierung des Betriebes und den Aufwand von vermeidbaren Kosten, welche die Rückversicherung den Einzelkassen durch den Beitrag auferlegen würden, den diese Kassen zu den Verwaltungskosten des zentralen Unternehmens notwendigerweise leisten müßten.

VI. Der Plan des Verbandes öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungs-Anstalten, die Mitarbeit kleiner Sterbekassen, Witwenkassen und dergleichen mehr unter totaler Rückversicherung der nationalen Volksversicherung dienstbar zu machen, befindet sich auch in dem Arbeitsprogramm der „Deutschen Volksversicherung". Nach dem Urteil berufener und in der Psychologie der Lebensversicherungsunternehmen der gedachten Art praktisch erfahrener Kenner gebietet, wenn Enttäuschungen erspart bleiben sollen, die Vorsicht, von einer solchen Verbindung sich nicht wesentliche Vorteile zu versprechen. Die Unternehmungen dieser Art wurzeln zumeist historisch und traditionell so eng in persönlichen und örtlichen Verhältnissen, daß die leitenden Organe der Kassen nur selten geneigt sein werden, ihr Unternehmen in den Dienst der nationalen Volksversicherung zu stellen. In den wenigen Fällen aber, in denen eine Verbindung möglich erscheint und auch aus finanziellen Gründen, wie dies aber oft der Fall sein wird, keinen Bedenken begegnen sollte, wird auch die „Deutsche Volksversicherung" sich bemühen, diese Organisationen zur Mitarbeit heranzuziehen.

VII. Die „Deutsche Volksversicherung" nimmt — vorbehaltlich einer auf Grund gemeinsamer Beratung mit den Organisationen etwa gefundenen besseren Lösung — eine Ordnung der Beziehungen zu den mit ihr verbundenen Vereinigungen in der Weise in Aussicht, daß die Arbeit innerhalb der einzelnen angeschlossenen Organisationen unter deren selbständiger Leitung und Verantwortung erfolgt. — Die durch die Tätigkeit der Organisationen und ihrer Vertrauensmänner für die Volksversicherung entstehenden Kosten trägt die „Deutsche Volksversicherung". Die Vergütungen für diese Mitarbeit sollen zur freien Verfügung der Organisationen stehen, welche dadurch wertvolle materielle Beiträge für die praktische Förderung ihrer ureigenen Zwecke und Aufgaben erhalten. Auf diese Weise wird die Arbeit für die „Deutsche Volksversicherung" gleichzeitig zu einer Arbeit für die Aufgaben jeder einzelnen Organisation.

VIII. In der Versammlung vom 25. November v. J.

im Landeshause zu Berlin ist von einem ausgezeichneten Kenner der Verhältnisse ausgesprochen worden, daß es in erster Linie nicht so sehr darauf ankomme, den jenseits der Sozialdemokratie stehenden organisierten Arbeitern eine neue Versicherungsmöglichkeit zu bieten, sondern daß es gelte, zu verhindern, daß diejenigen, die bisher noch nicht national organisiert seien, von der Sozialdemokratie mit Hülfe der von ihr gebotenen Volksversicherung gewonnen würden. Dieser auf politischen Erwägungen beruhende Gedanke deckt sich mit der von den verbundenen privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften erkannten Notwendigkeit, neben den angeschlossenen Vereinigungen eine selbständige eigene Organisation der „Deutschen Volksversicherung" zu schaffen. Diese ist, beraten von den Führern der nationalen Verbände, berufen und befähigt, die noch außerhalb stehenden Arbeiter für die nationale Volksversicherung zu gewinnen und dadurch die wichtigste Aufgabe zu erfüllen, der Abwanderung bisher national gesinnter, aber nicht organisierter Arbeiter zur Sozialdemokratie vorzubeugen. Nicht nur zur Schaffung dieser selbstständigen Organisation, sondern auch zur vollen Erfassung der in den nationalen Verbänden ruhenden Kräfte aber sind beträchtliche Mittel erforderlich, die während der ersten Jahre unmöglich durch die in den Zuschlägen zur Prämie zur Verfügung stehenden Provisionen gedeckt werden können. Die verbundenen Gesellschaften stellen deshalb außer dem Aktienkapital einen unverzinslichen Organisationsfonds von einer Million Mark zur Verfügung.

IX. Die Gründer der „Deutschen Volksversicherung" sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die auf Verbesserung der hochentwickelten deutschen Volksversicherung und auf Bekämpfung der sozialdemokratischen Volksfürsorge gerichteten Bestrebungen als ein mißlungener, mit untauglichen Mitteln unternommener Versuch nicht enden dürfen, wenn anders das erfolglose Bemühen nicht schädlicher wirken soll als das Uebel, dessen Bekämpfung es gilt. Sie sind zugänglich allen mit der Erreichung des Endzwecks nur irgend ihnen vereinbar erscheinenden Wünschen und Vorschlägen. Unerschütterlich steht aber für die Gesellschaften fest, daß die sehr schwierige Aufgabe nur zu lösen sein wird, wenn dem einheitlichen, durch die Gleichheit des politischen Glaubensbekenntnisses der Beteiligten festgefügten Unternehmen der sozialdemokratischen Volksfürsorge in der „Deutschen Volksversicherung" die geeinten Kräfte aller national gesinnten Organisationen entgegentreten. Daß die „Deutsche Volksversicherung" den sozialen Fortschritt fördern und damit zugleich hohe nationale Werte schützen möge, das ist der einzige Wunsch ihrer Gründer.

Todesursachen der 1911 in Preußen Gestorbenen.

Welchen Anteil an der Gesamtsterblichkeit die verschiedenen Krankheitsgruppen, die übertragbaren menschlichen Krankheiten, die übertragbaren Tierkrankheiten, der Alkoholismus, und einzelne andere wichtige Krankheiten haben, weisen folgende Angaben nach: 1911 wurden in Preußen 696,854 Personen (637,982 im Vorjahre) durch den Tod dahingerafft, und zwar starben von 10,000 Einwohnern in der Reihenfolge nach der Höhe der Sterbeziffern an Krankheiten der Verdauungsorgane 27,34 (18,96), an Altersschwäche 17,39 (16,92), an Tuberkulose 15,12 (15,29), an Krankheiten der Kreislauforgane 15,11 (14,49), an Lungenentzündung 13,68 (13,03), an angeborener Lebensschwäche und an Bildungsfehlern 11,32 (11,06), an Gehirnschlag und anderen Krankheiten des Nervensystems 10,88 (10,62), an Krankheiten der Atmungsorgane 8,75 (8,79), an Krebs und anderen Neubildungen 8,07 (7,92), durch Verunglückung oder andere gewaltsame Einwirkung 4,15 (3,82), an Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 2,95 (2,86), an Diphtherie und Krupp 2,54 (2,45), infolge Selbstmordes 2,08 (2,07), an Keuchhusten 2,03 (2,36), an Masern und Röteln 1,36 (1,79), an Influenza 1,33 (1,04), an Scharlach 1,26 (1,39), an Rose und anderen Wundinfektionskrankheiten 1,02 (0,91), im Kindbett 1,01 (0,99), an Typhus 0,61 (0,48), an anderen übertragbaren Krankheiten 0,37 (0,37), durch Mord und Totschlag 0,18 (0,20), an übertragbaren Tierkrankheiten 0,01 (0,00), an anderen benannten Todesursachen 18,81 (18,77) und an nicht angegebenen und unbekannten Todesursachen 4,69 (4,66). Was die übertragbaren Krankheiten allein anbetrifft, so ergibt sich, daß an diesen zusammen 161,344 Personen = 23,15 pCt. (156,698 = 24,56 pCt.) gestorben sind, darunter an Tuberkulose 61,219 = 8,79 pCt. (60,479 = 9,48 pCt.), an Lungenentzündung 55,410 pCt. = 7,95 pCt. (51,533 = 8,08 pCt.), an Diphtherie und Krupp 10,291 = 1,48 pCt. (9683 = 1,52 pCt.), an Keuchhusten 8230 = 1,18 pCt. (9330 = 1,46 pCt.), an Masern und Röteln 5509 = 0,79 pCt. (7310 = 1,15 pCt.), an Influenza 5396 = 0,78 pCt. (4099 = 0,64 pCt.) an Scharlach 5114 = 0,72 pCt. (5498 = 0,86 pCt.), an Rose und anderen Wundinfektionskrankheiten 4182 gleich 0,60 pCt. (3608 = 0,56 pCt.), an Typhus 2462 gleich 0,35 pCt. (1889 = 0,30 pCt.), an Kindbettfieber 2010 = 0,29 pCt. (1772 = 0,28 pCt.), an anderen übertragbaren Krankheiten 1494 = 0,21 pCt. (1484 = 0,23 pCt.) und an übertragbaren Tierkrankheiten 27 = 0,00 pCt. (13 = 0,00 pCt.). Im besonderen erlagen an Erkrankungen im Kindbette, einschließlich der an Kindbettfieber Gestorbenen, nach den standesamtlichen Sterbekarten 4093 (3897) Personen dem Tode; auf 10,000 Entbundene kamen 33,85 im Kindbett Gestorbene. Die Todesfälle an Influenza haben sich im Jahre 1911 gegen 1910 von 4099 auf 5396 vermehrt; das weibliche Geschlecht war hierbei mehr betroffen als das männliche. Vorwiegend befinden sich unter den Gestorbenen Greise und Kinder; die Monate Januar, Februar, März, April und Dezember forderten die meisten Opfer. Ein hervorragendes Interesse beansprucht zurzeit die Blinddarmentzündung. Es starben 1911 2547 Personen (1477 m., 1070 w.) gegen 2220 (1254 m., 966 w.) im Jahre 1910. Also wieder eine Steigerung um 327. Wie aus der folgenden Zusammenstellung sich ergibt, spielt diese Krankheit im jugendlichen Alter eine große Rolle. Ueber $^{1}/_{4}$ der Todesfälle betreffen das Alter von 1 bis 15 Jahren.

Todesfälle an Blinddarmentzündung 1911.

Alter	Gestorbene an Blinddarmentzündung m.	w.	üb.
Bis 1 Jahr	17	9	26
über 1— 2 Jahre	10	10	20
„ 2— 3 „	14	12	26
„ 3— 5 „	47	30	77
„ 5—10 „	149	140	289
„ 10—15 „	156	117	273
„ 15—20 „	176	131	307
„ 20—25 „	161	101	262
„ 25—30 „	104	85	189
„ 30—40 „	194	111	305
„ 40—50 „	162	89	251
„ 50—60 „	157	85	242
„ 60—70 „	75	82	157
„ 70—80 „	50	57	107
„ 80 Jahre	5	11	16
zusammen	1477	1070	2547

Es starben von je 100

	an Blinddarmentzündung Gestorbenen			überhaupt Gestorbenen		
	m.	w.	üb.	m.	w.	üb.
Bis 1 Jahr	1,15	0,84	1,02	34,08	29,83	32,03
über 1— 2 J	0,68	0,94	0,79	5,35	5,43	5,39
„ 2— 3 „	0,95	1,12	1,02	1,88	1,86	1,87
„ 3— 5 „	3,18	2,80	3,02	1,98	2,04	2,01
„ 5—10 „	10,09	13,09	11,35	2,24	2,33	2,29
„ 10—15 „	10,56	10,94	10,72	1,41	1,52	1,46
„ 15—20 „	11,92	12,24	12,05	2,15	1,97	2,06
„ 20—25 „	10,90	9,44	10,29	2,44	2,31	2,37
„ 25—30 „	7,04	7,94	7,42	2,15	2,43	2,29
„ 30—40 „	13,13	10,37	11,98	4,78	5,17	4,97
„ 40—50 „	10,97	8,32	9,85	6,29	5,14	5,74
„ 50—60 „	10,63	7,94	9,50	8,57	7,25	7,93
„ 60—70 „	5,08	7,66	6,16	10,85	11,79	11,30
„ 70—80 „	3,38	5,33	4,20	10,79	13,73	12,21
„ 80 Jahre	0,34	1,03	0,63	4,98	7,18	6,04
unbek. Alters	—	—	—	0,06	0,02	0,01
zusammen	100	100	100	100	100	100

An venerischen Krankheiten starben 908 Personen (498 m. und 410 w.) gegen 887 im Vorjahre (481 m., 406 w.). Etwa $^1/_3$ davon betreffen Säuglinge, ein Zeichen, daß die Krankheit in dem zarten Lebensalter oft tödlich verläuft, während dies bei Erwachsenen nicht der Fall ist. Wohl aber machen sich bei letzteren leider später nicht selten die Folgen schwer geltend, namentlich bei der Syphilis. Dem **Säuferwahnsinn** erlagen 1911 948 Personen (825 im Vorjahre). Außerdem starben 69 Männer an Methylalkoholvergiftung. Ueberblickt man einen längeren Zeitraum, so ist die Mortalität an Säuferwahnsinn, auf 100,000 Lebende berechnet, von 4,45 im Jahre 1877 auf 2,30 im Jahre 1911 gesunken. Es scheint also in der Tat die Trunksucht allmählich nachzulassen. Eine solche Abnahme ist leider bei **Krebs** nicht zu beobachten. In den meisten Kulturstaaten nimmt die Zahl der Todesfälle daran stetig zu. Nach den standesamtlichen Angaben starben 1911 an Krebs und Neubildungen zusammen 32,660 (14,754 m., 17,906 w.), an Krebs allein 29,473 (13,293 m., 16,180 w.). Es erlagen 1911 an Krebs 1380 mehr als im Jahre 1910. Die Zunahme wird durch folgende Tabelle veranschaulicht:

Es starben an Krebs allein

	Personen m.	w.	zus.
1903	9,678	11,580	21,258
1904	10,394	12,192	22,586
1905	10,466	12,649	23,115
1906	10,795	13,111	23,906
1907	11,370	13,730	25,100
1908	11,551	14,051	25,602
1909	12,009	14,407	26,416
1910	12,673	14,420	28,093
1911	13,293	16,180	29,473

auf 100 überhaupt Gestorbene

	m.	w.	zus.
1903	2,61	3,43	3,00
1904	2,84	3,63	3,22
1905	2,76	3,64	3,18
1906	3,06	4,09	3,15
1907	3,20	4,22	3,69
1908	3,19	4,24	3,69
1909	3,45	4,51	3,95
1910	3,84	5,01	4,40
1911	8,68	4,82	4,23

von 10,000 Lebenden

	m.	w.	zus.
1903	5,52	6,42	5,98
1904	5,84	6,66	6,26
1905	5,77	6,79	6,29
1906	5,86	6,93	6,40
1907	6,08	7,15	6,62
1908	6,08	7,21	6,65
1909	6,23	7,29	6,77
1910	6,49	7,70	7,10
1911	6,64	7,90	7,28

Transportversicherung.

Wenn ein Selbstverschulden des Versicherten nicht gegeben ist, wird in nachstehendem Rechtsstreite in interessanter Weise beleuchtet: Eines Tages lag der dem Schiffer H. gehörige Kahn an der Quaimauer der klägerischen Mühle. In der folgenden Nacht setzte sich der Kahn bei tiefer werdendem Wasser auf einen Pfahl und sprang leck. Zur Zeit des Unfalls befanden sich in dem Kahn 2780 Sack Reis, der Klägerin gehörig. Davon sind 678 Sack beschädigt worden. Klägerin ist nach der Police für die fragliche Zeit bei den Versicherungsgesellschaften gegen allen Schaden, der ihrem Reis in Säcken während des Liegens im Hamburger Hafen, inklusive Verholen von einem Platze zum anderen zustoßen sollte, versichert gewesen. Sie bezifferte ihren Schaden auf 10,624,14 M. Das Landgericht Hamburg verurteilte die Beklagten. Auf deren Berufung führte

der I. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg aus: Das Landgericht geht zutreffend davon aus, daß die von der Klägerin bei dem Beklagten genommene, in der Police beurkundete Versicherung eine Transportversicherung, mindestens eine nach deren Grundsätzen zu beurteilende Versicherung ist. Nach Art. 35 der Police sind die aus der Versicherung abzuleitenden Rechtsfolgen subsidiär „nach den am Sitze der Versicherungsgesellschaft zur Zeit des Vertragsabschlusses in Kraft stehenden Gesetzen", also nach dem am 1. Januar 1910 in Kraft getretenen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, zu beurteilen. Für die Frage, wie eigenes Verschulden des Versicherungsnehmers auf den Ersatzanspruch gegen den Versicherer wirkt, ist hiernach, da die Police schweigt, aber angesichts des Artikels 35 nichts dafür spricht, daß der mit „Beschränkung der Ersatzpflicht" überschriebene Abschnitt der Versicherungsbedingungen jene Einwirkung durch Nichterwähnung verneinen will, § 130 VVG. maßgebend, nach welchem der Versicherer nicht für einen Schaden haftet, der von dem Versicherungsnehmer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird. Es mag auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen angenommen werden, daß die Anlage der Quaimauer eine unsachgemäße und die Sicherheit der an der Quaimauer anliegenden Fahrzeuge gefährdende war. Aber daraus folgt noch nicht ein Verschulden der Klägerin. Ihr Inhaber hat bei seiner persönlichen Vernehmung glaubhaft erklärt, daß er von derartigen Dingen nichts verstehe und daß er nichts davon gewußt habe, daß die Anlage der Mauer anders als es projektiert war, erfolgte. Er hatte den renommierten Bauübernehmer Sch. mit dem fraglichen Bau betraut. Aber außerdem hatte er, noch nachdem das Projekt seitens der Baudeputation genehmigt war, den Baurat W., einen bekannten Wasserbauingenieur, ersucht, die von Sch. gelieferten Pläne nebst Baukontrakt zu prüfen und der Klägerin bei Anlage des Bauwerks sachverständig zur Seite zu stehen. W. hat den Auftrag angenommen; er hat ein das Projekt billigendes außeramtliches Gutachten erstattet, auch den Bau mehrmals während der Ausführung besichtigt. Hierbei ist zwischen ihm und Sch. die veränderte, von dem behördlich geprüften Projekt abweichende Ausführung der Quaimauer zur Sprache gekommen, und er hat Einwendungen dagegen nicht erhoben, weil er die neue Konstruktion sogar für besser hielt als die vorgesehene, wenigstens für die Sicherheit der Mauer. Hiernach ist für ein für den Unfall kausales Verschulden der Klägerin kein Raum. Sie hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erfüllt, indem sie den Bau einem renommierten Bauunternehmer übertrug und überdies eine als Autorität geltende Persönlichkeit mit der Nachprüfung der Anlage betraute. Sie durfte sich darauf verlassen, daß diese Prüfung nach allen Richtungen eine erschöpfende sein würde, und sie konnte daraufhin eine eigene Nachprüfung, von der sie sich mit Rücksicht auf ihre mangelnde Sachkunde keinen Erfolg zu versprechen brauchte, unterlassen. Mehr als sie getan hat, brauchte sie nicht zu tun. Auch die Frage, ob sie in concreto für ein etwaiges Verschulden anderer Personen den Beklagten gegenüber einzustehen hat, ist zu verneinen. Die Berufung der beklagten Gesellschaften wurde deshalb verworfen. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 6. November 1912. Aktenz.: Bf. I. 302/10.)

sk.

Zur Tagesgeschichte.

Zum italienischen Lebensversicherungsmonopol. Die römische „Assicurazione" meldet unterm 5. Januar cr., die „Assicurazioni Generali", die „Riunione Adriatica", die „Donau", der „Gresham" und die „Compagnia di Milano" vom italienischen Ministerium für Ackerbau und Handel seien am 31. v. M. verständigt worden, daß ihnen mit königlichem Dekrete vom 22. v. M. die Ermächtigung erteilt worden ist, ihre Lebensversicherungsoperationen in Italien fortzusetzen. — Ueber die Geschäftsaussichten der Staatsanstalt, die ihren Betrieb am 1. Januar cr., aufgenommen hat, wird der „Oesterr. Vers.-Zeitung" u. a. aus Rom geschrieben, daß die Policenbedingungen der Staatsanstalt in keiner Hinsicht diejenigen der vorgeschritteneren privaten Lebensversicherungsgesellschaften übertreffen, ja in vielen Fällen nicht einmal erreichen. So wird z. B. der Selbstmord erst nach dreijährigem Versicherungsbestande vergütet und dann auch nur teilweise, bis erst nach Ablauf von zehn Jahren die volle Versicherungssumme gezahlt wird. Auch bei Tod infolge Duell in den ersten drei Jahren erlischt die Versicherung. Was die Prämientarife betrifft, so stellen sie sich beiläufig so hoch, wie die der bestehenden privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften für Versicherungen ohne Gewinnanteil. So beträgt z. B. die Prämie für eine einfache Todesfallversicherung im Alter von 44 Jahren 327 Lire für 10,000 Lire und für eine gemischte Er- und Ablebensversicherung von 25jähriger Dauer, bei einem Alter von 40 Jahren, 384 Lire. Dagegen sind die Leibrententarife teuerer als bei den meisten privaten Gesellschaften. Wenn daher jemand eine Lebensversicherung bei einer privaten Gesellschaft abschließt, die ihm namhafte Gewinnanteildividende gewährt, so stellten sich die Kosten viel billiger als bei der italienischen Monopolanstalt, die keine Gewinnbeteiligung der Versicherten kennt. Der ganze Plan läuft also — wie übrigens nicht anders zu erwarten war — auf eine sehr namhafte Besteuerung der Versicherten (etwa 10 bis 12 pCt. der Gesamtprämien) hinaus, die, bei freier Konkurrenz, um so viel weniger bei guten und leistungsfähigen privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften zu zahlen hätten. Durch die staatliche Monopolanstalt ist aber der italienischen Bevölkerung die Möglichkeit genommen, von der billigeren Versicherung, die andere Lebensversicherungs-Gesellschaften gewähren, Gebrauch zu machen, außer die Versicherungswerber begeben sich ins Ausland und schließen dort ab. Eine Reise dorthin würde sich unter solchen Umständen recht gut rentieren.

Provisionsversicherung gegen Brandschäden. Auf eine Anfrage des Zentralverbandes Deutscher Handelsagentenvereine an das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung, ob es nicht möglich

sei, die Provisionsverluste durch Versicherung zu decken, die Agenturfirmen dadurch erleiden, daß eine von ihnen vertretene Fabrik abbrennt, hat das Amt dem Verband mitgeteilt, daß die Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau mit der Absicht umginge, diesen Versicherungszweig aufzunehmen. Die genannte Gesellschaft hat indes dem Zentralverband auf erneute Anfrage unter dem 4. Januar cr. nachstehenden Bescheid zugehen lassen: „Betr. Versicherung gegen Provisionsverlust. Auf Ihre gefällige Anfrage erwidern wir ergebenst, daß wir allerdings die Aufnahme der Versicherung von Vermittlerprovision für Lieferungsverträge geplant hatten, um dem Versicherung suchenden Publikum unser Entgegenkommen zu beweisen. Wir hatten geglaubt, die Aufnahme dieses Geschäftszweiges ohne besondere Schwierigkeiten erreichen zu können; nachdem es sich nun aber bei der Bearbeitung der besonderen Bedingungen und bei den Verhandlungen mit den verschiedensten Interessentengruppen, so auch mit dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung gezeigt hat, daß die aufzuwendende Mühe in absolut keinem Verhältnis mit dem zu erwartenden Geschäftsumfange stehen würde, haben wir uns entschlossen, unseren Plan bis auf weiteres zurückzustellen." Es ist begreiflich, daß die Gesellschaften nicht gerne an die Einführung neuer Formen der Gewinnentgangversicherung — und dieser Kategorie würde die in Rede stehende Versicherung angehören — herangehen.

Denkschrift über Abonnentenversicherung. Die im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Denkschrift über Abonnentenversicherung ist nunmehr von der Regierung dem Reichstag vorgelegt worden. Wir werden auf den Inhalt der Denkschrift zurückkommen.

Ein Kartellvertrag in der Volksversicherung. Zwischen der „Friedrich Wilhelm", „Wilhelma", „Rothenburger", „Deutschland" und „Urania" einerseits und dem „Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten" andererseits ist ein Kartellvertrag abgeschlossen worden. Die so gebildete Volksversicherungsgemeinschaft verfolgt folgende Tendenzen: Unter voller Wahrung der Selbständigkeit und der Eigenart der Verfassung der einzelnen Teilnehmer soll durch Zusammenfassung aller Kräfte die weitere Entwickelung der Volksversicherung im Interesse der Versicherten gefördert werden. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Schaffung und Ausgestaltung von einheitlichen Einrichtungen zur Vervollkommnung und Verbilligung der Volksversicherung in Aussicht genommen, insbesondere in bezug auf die Versicherungsbedingungen, Tarife, Gewinnverteilung, Inkassobesorgung und gegenseitige Auskunfterteilung. Die Beteiligten sind darüber einig, daß im Interesse einer gesunden Weiterentwickelung auf den freien Wettbewerb nicht verzichtet werden soll, daß aber schon im Interesse der Herabminderung der Anwerbekosten die nachteiligen Wirkungen eines scharfen Konkurrenzkampfes zu vermeiden sind. Die Schaffung eines Verbandes zur Durchführung dieser Vereinbarungen behalten die Beteiligten sich vor. Es ist zu erwarten, daß sich dem Kartell auch noch die anderen Volksversicherungsgesellschaften anschließen werden. — Daraus geht also hervor, daß der Plan, alle öffentlichen und privaten Lebensversicherungsunternehmungen in der „deutschen Volksversicherungs-Akt.-Ges." zusammen zu schließen, gescheitert ist. Die Victoria soll sich übrigens dem neuen Kartell nicht anschließen, sondern die Volksversicherung auf eigene Faust weiter betreiben.

Die neue Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Continental" in Berlin, über deren Gründung wir in der letzten Nummer des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift berichteten, will ihr Aktienkapital von 1 Mill. Mark auf 3 Mill. Mark (25 pCt. Barzahlung und 25 pCt. à fonds perdu) erhöhen, um auch die große Lebensversicherung zu betreiben. Der Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft besteht aus den Herren Verlagsbuchhändler Engel in Steglitz, Generalmajor z. D von Massow in Berlin, Direktor P. Minde in Grunewald, Rentier Ernst Müller in Berlin und Stadtrat Wedekind in Friedenau.

Die Hagelkampagne 1912 in Italien. Während bekanntlich die österreichisch-ungarischen Hagelversicherer die Hagelkampagne 1912 im allgemeinen zu den schlechtesten zählen dürften, scheint dieselbe, nach den bisher diesfalls vorliegenden Nachrichten, in Italien günstig abgelaufen zu sein. Wie es das letzte „Bolletino delle Assicurazioni" meldet, haben die „Società Italiana die Mutuo Soccorso Grandine", die „Meridionale", die „Italica"-Hagel, die „Società cattolica di Assicurazioni", die „Provvidenza" und die „Lomellina" das Betriebsjahr 1912 in der Hagelversicherung gut abgeschlossen. Die versicherten Werte sind im allgemeinen gestiegen und die Schäden haben sich in mäßigen Grenzen gehalten, sodaß alle die genannten Gesellschaften mit einem mehr oder minder großen Ueberschusse ihre Rechnungen pro 1912 in der Hagelversicherung bilanzieren dürften.

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein a. G. in Berlin. Der Verein ist nunmehr auch mit seinen Anteilscheininhabern, meist Subdirektoren des Vereins, in Konflikt geraten. Seinerzeit sind Anteilscheine in Höhe von 600,000 M vom Verein ausgegeben worden. Die den Inhabern übertragenen Subdirektionen sind nun, wie wir einem Berichte der „Berl. Morgenztg." entnehmen, von der früheren Verwaltung mit so günstigen Verträgen ausgestattet worden, daß die Belastung der Gesellschaft durch diese Verträge heute als zu schwer empfunden wird. Es sind nämlich fast durchweg den Subdirektionen feste Zuschüsse bewilligt worden, die im ganzen die Summe von 105,000 M. jährlich erreichen. Die betreffenden Verträge sind auf zehn Jahre, einer sogar auf die Dauer des Mietversicherungsvereins, abgeschlossen. Der Mietversicherungsverein sieht sich nunmehr genötigt, den Versuch zu machen, sich von diesen drückenden Verpflichtungen durch eine Vereinbarung mit den Anteilscheineignern zu befreien. Es hat zu diesem Zweck eine Versammlung der Anteilscheineigner und Subdirektoren auf den 18. Januar berufen und auf den 12. Februar eine außerordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins angesetzt, die bei Nichtzustandekommen der Einigung mit

den Anteilsscheininhabern über die Liquidation der Gesellschaft Beschluß fassen soll. Bis zum Stattfinden dieser Generalversammlung hat die Gesellschaft die Entschädigungszahlungen eingestellt. Sie glaubt, diese Maßregel damit begründen zu können, daß im Falle der Liquidation eine Bevorzugung einzelner Berechtigter nicht stattfinden dürfe. — Die Gesellschaft bereitet inzwischen eine finanzielle Reorganisation vor, und zwar sollen durch die von ihr beschlossenen Maßnahmen ca. 850,000 M. bare Mittel geschaffen werden, nämlich 400,000 M. auf Grund des beschlossenen 100 proz. Prämiennachschusses und weitere 450,000 M. durch Inanspruchnahme von 75 pCt. des Gründungsfonds. Sie glaubt daher sowohl im Falle einer Liquidation als auch namentlich für den Fall der Sicherung des Fortbestehens des Vereins, allen an sie zu stellenden Ansprüchen gerecht werden zu können. Für die Zukunft stützt sie diese Erwartung namentlich auf den neuen, von ihr bearbeiteten und ihr gesetzlich geschützten Prämientarif. — Schwierigkeiten macht dem Unternehmen ihr Verhältnis zur Süddeutschen Rückversicherungsgesellschaft. Mit dieser war im Dezember 1911 ein Vertrag zustande gekommen, in dem sich die Münchener Gesellschaft zur Deckung der von den Versicherten etwa einzufordernden Prämiennachschüsse verpflichtete. Dieser Vertrag ist, wie der Berliner Verein behauptet, ohne Grund, acht Monate später von der süddeutschen Gesellschaft angefochten worden. In einem jetzt darüber schwebenden Prozeß erklärt die Rückversicherungsgesellschaft, daß sie sich auf Grund der ihr seitens des Mietversicherungsvereins gemachten Angaben über die Situation des Vereins bei Abschluß des Vertrages geirrt habe. Eine weitere Beeinträchtigung des Geschäftes beim Mietversicherungsverein wird noch darauf zurückgeführt, daß unter der früheren Verwaltung vielfach Räume in Neubauten in Hamburg und Berlin versichert worden sind, die als die denkbar ungünstigsten Objekte sich erwiesen haben. Häufig wurde die Prämie nur einmal gezahlt, dagegen hohe Versicherungsansprüche angemeldet.

Die Betriebspensionskasse der Firma Krupp. Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Giebel stellte im Reichstag an den Reichskanzler die Frage: „Ist es zutreffend, daß das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt die Betriebspensionskasse der Firma Krupp in Essen nicht als Zuschuß- oder Ersatzkasse im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte, sondern als Lebensversicherungsunternehmen gemäß § 390 anerkannt hat? Hält der Reichskanzler eine solche Entscheidung für vereinbar mit § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte?“ Hierauf erwiderte der Direktor im Reichsamt des Innern, Caspar folgendes: Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt ist nicht in die Lage gekommen, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Betriebspensionskasse als Zuschuß- oder Ersatzkasse in Frage kommt. Es ist lediglich darüber gefragt worden, ob die Kruppsche Pensionskasse ein Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des § 390 darstellt. Darauf ist die Antwort erteilt worden, daß die Pensionseinrichtungen den Voraussetzungen und Anforderungen des § 390 genügen. Für die Entscheidung kommt übrigens nicht der Reichskanzler, sondern der Rentenausschuß und die anderen Instanzen in Betracht.

Der Preußische Beamten-Verein in Hannover, der seinerzeit von der 10. Kammer für Handelssachen des Kgl. Landgerichts I in Berlin durch Urteil vom 19. November 1910 bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 200 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung verurteilt worden war, die Behauptung zu unterlassen: „Die Untersterblichkeit beim Pr. B.-V. sei bisher größer als bei jeder anderen Versicherungsanstalt“ hatte gegen dieses Urteil beim Kammergericht in Berlin Berufung eingelegt. Das Kammergericht hat jedoch die Berufung zurückgewiesen und in seinem Urteil vom 5. Oktober 1912 den Pr. B.-V. ferner verurteilt, „bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 200 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Behauptung zu unterlassen, 2. daß beim Pr. B-V. nur Beamte versichert würden, 3. daß die Versicherung beim Pr. B.-V., weil er eine besonders große Untersterblichkeit und keinen bezahlten Agenten habe, billiger sein müßte als bei jeder anderen Gesellschaft“. Gegen dieses Urteil des Kammergerichts legte der Verein Revision beim Reichsgericht ein. Diese Revision hat der Verein jedoch jetzt, noch bevor es zur Verhandlung kam, zurückgezogen, jedenfalls in dem Gefühl, daß sie doch aussichtslos wäre. Damit ist der Preußische Beamten-Verein endgültig verurteilt.

Landwirtschaftliche Feuer-Versicherungs-Genossenschaft i. K. S. zu Dresden (Dresdner Feuerversicherung). Nach dem trocknen Jahre 1911, das außerordentlich viel Brandschäden brachte, hat das nasse Jahr 1912 den günstigsten Geschäftsabschluß seit Bestehen der Genossenschaft ergeben. Die Zahl der Brandfälle ist zwar immer wieder sehr groß gewesen, aber der einzelne Brand konnte infolge der Nässe nicht so verhängnisvolle Ausdehnung gewinnen. Dazu kommt, daß der Geschäftszuwachs eine noch nie erreichte Höhe erlangte. Nach dem vorläufigen Bericht wurden in der Feuerversicherung 28,360 neue Policen (24,119 i. V.) über 213,440,343 M Versicherungssumme (192,906,070 M i. V.), in der Einbruchdiebstahlversicherung 618 neue Policen (507 i. V.) über 6,905,780 Mark Versicherungssumme (4,513,880 M i. V.) ausgestellt. Der gesamte Versicherungsbestand erhöhte sich von 1,180,865,797 M auf 1,248,166,672 M und die Prämien- und Gebühren-Einnahme betrug 2,069,758 M gegen 1,853,358 M im Vorjahre. Für Brandschäden waren zu vergüten 791,747 M (1,453,675 M i. V.) wozu die Rückversicherer 434,859 M (807,865 M i. V.) beizutragen hatten. Die Einbruchdiebstahlschäden erforderten 5199 Mark (2645 M i. V.) mit 4185 M Rückversicherungsanteil (2125 M i. V.). Der Prämienreserve wurden 920,612 M (832,998 M i. V.) überwiesen. Nach reichlichen Abschreibungen beträgt der Geschäfts-Ueberschuß 514,725 M, der nicht nur wieder die Verteilung einer Dividende von 15 pCt. an die berechtigten Versicherten, sondern auch die Wiederauffüllung des Spezialreservefonds, dem für 1911 100,000 M zur Dividendeverteilung entnommen werden mußten, und die weitere Verstärkung des Hauptreservefonds gestattet.

Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Die Antragssumme im Jahre 1912 belief sich auf 185,379,359 M gegenüber 174,054,193 M im Vorjahre.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei dieser Gesellschaft wurden im Monat Dezember 1912 insgesamt 1914 Schäden, und zwar 470 auf Unfall- (412 auf Einzel-Unfall- und 58 auf Kollektiv-Unfall-), 1087 auf Haftpflicht-, 303 auf Glas- und 54 auf Einbruchdiebstahl-Versicherung angemeldet.

Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank A. G. Das verflossene Jahr brachte der Bank einen Neuzugang von 33,038,017 M gegenüber 32,012,927 M im Jahre 1911.

Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät. Die Provinzial-Feuersozietät hatte im Geschäftsjahre 1911/12 eine Einnahme von 7,824,202,86 M, eine Ausgabe von 7,868,338,11 Mark. Durch den Fehlbetrag von 44,135,25 M vermindert sich der Sicherheitsfonds auf 12,059,622,42 M. Der Versicherungsbestand betrug am 30. Juni 1912 3,660,173,320 Mark, der Beitrag hierfür 5,324,259 M. Der Zuwachs des Versicherungsbestandes beziffert sich auf 217,030,770 M, gegen 176,392,160 M des Vorjahres. Ein Blick auf die Entwicklung der Sozietät in den letzten 20 Jahren zeigt, daß sie im Jahre 1893 1,506,501,150 M, 1902 erst 2,185,986,750 M Werte versicherte. Der Höchstbestand an Versicherungswerten findet sich im Landkreise Recklinghausen mit 183 Millionen Mark. Es folgen der Landkreis Dortmund 113 Millionen, Münster Stadt mit 105 Millionen und der Kreis Siegen mit 103 Millionen. Für 2647 Brand-, Blitz- und Explosionsschäden waren 4,657,327,12 M zu vergüten, darunter der Brand des Schlosses Anholt mit 128,136 Mark und der Ortsbrand in Hohenwepel, Amt Warburg, mit 92,522 Mark. Zur Förderung des Löschwesens wurden 50,486,89 M verausgabt. Die Sozietät bedurfte zur Bewältigung ihrer Arbeiten eines Beamtenpersonals von 104 Köpfen, während die Lokalverwaltung von 318 Bürgermeistern und Amtmännern und die der Mobiliarversicherung von 476 Geschäftsführern besorgt wurde. Taxatoren sind angestellt 1124. — Der Feuerwehr-Unfallhülfskasse gehörten 673 Feuerwehren mit 34,911 Mitgliedern an. Für 144 Unfälle waren 15,720,60 Mark zu zahlen.

Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt. In dem am 31. Dezember 1912 abgelaufenen ersten Geschäftsjahre wurden insgesamt 1522 Anträge über eine Versicherungssumme von insgesamt 11,663,790 Mk. eingereicht. Insbesondere in den letzten Monaten war der Antragszugang ein starker. Der Versicherungsbestand der Anstalt beläuft sich auf 1082 Versicherungen über insgesamt 6,749,731 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Den ständigen Mitgliedern des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung Herren Dr. Gelpcke und de Niem ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen worden.

— Herrn Geheimen Oberregierungsrat Hermes, Dezernent für das Versicherungswesen im preußischen Ministerium des Innern, ist der Kronenorden 2. Klasse verliehen.

— Herrn Dr. Martin, Versicherungs-Revisor beim Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin, ist vom König von Schweden der Wasa-Orden verliehen.

— Herr C. de Kertanguy, Direktor der Pariser „Compagnie d'Assurances Générales sur la vie", der am 1. September 1863 in die Dienste dieser Gesellschaft eintrat, beging sein 50jähriges Dienstjubiläum.

— Herr Oberstleutnant a. D. von Jastrezembski in Charlottenburg, Generalagent der Gothaer Leben, ist am 9. d. M. gestorben.

— Die Herren Dr. jur. Bischoff, Direktor der Teutonia in Leipzig, Dr. Höckner, stellvertretender Direktor der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft a. G. und der Verwaltungsdirektor der Kranken- und Begräbniskasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig Hedrich sind zu Mitgliedern des Versicherungsbeirates beim Aufsichtsamt für Privatversicherung ernannt worden.

— Die Sächsische Viehversicherungsbank in Dresden teilt uns mit, daß ihr bisheriger Generaldirektor Gertenbach mit dem 31. Dezember 1912 von seinem Amte zurückgetreten ist und der Aufsichtsrat an dessen Stelle Herrn Dr. Keilpflug zum Generaldirektor der Bank bestellt hat. Zu Stellvertretern sind gemäß § 9 der Satzung die Herren Drube und Reimann ernannt, welche gemeinschaftlich für die General direktion zeichnen werden.

— Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. In der am 21. ds. Mts. unter dem Vorsitz Sr. Durchlaucht des Herzogs von Ratibor stattgehabten Aufsichtsratssitzung wurden die Herren Direktor Richard Stelzer und Dr. Paul Liebetanz zu ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes ernannt.

— Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Gotha. Die Herren Alfred v. Haselberg und Martin Vollert in Gotha sind als stellvertretende Direktoren in den Vorstand der Bank gewählt worden.

— Neue Fünfte Assecuranz-Compagnie in Hamburg. In der Generalversammlung vom 28. v. Mts. wurde Herr Dr. Werner Poelchau in Hamburg zum Mitgliede des Aufsichtsrates der Gesellschaft an Stelle des versorbenen Herrn Dr. Gustav Nolte gewählt.

— Concordia in Köln. Herr Generalrepräsentant Otto Schumacher in Halle a. S. ist nach 10jähriger Tätigkeit zum Subdirektor der Gesellschaft ernannt worden.

— Union, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Herr Wilhelm Stute in Bonn, langjähriger Leiter der Generalagentur Bonn, ist am 1. ds. Mts. zurückgetreten, wird aber durch Uebernahme der Hauptagentur für Bonn und Umgebung auch weiterhin für die Gesellschaft tätig sein. Die erforderlich gewordene Aenderung in der Verwaltung gibt der Union Veranlassung, das Domizil der Generalagentur für die Regierungsbezirke Aachen, Koblenz, Trier und Köln

nach Köln a. Rh. zu verlegen. Die Leitung der Geschäfte wurden Herrn J. Biesterfeld in Köln a. Rh. übertragen, der auch die Spezialdirektion für die „Fortuna" und „Wilhelma" in Köln beibehält.

— Die Iduna, Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückvers.-Akt.-Ges. in Halle hat Herrn Hermann-Schmidt in Hamburg zum Bevollmächtigten für Hamburg ernannt.

— Die Deutsche Reform-Versicherungsbank A.-G. in Berlin bringt zur Kenntnis, daß sie mit Wirkung vom 1. ds. Mts. Herrn Emil Schmalfeld in Brandenburg a. H., bisher Generalagent der Thuringia, die Generalagentur für den Stadtkreis Brandenburg a. H. sowie für die Kreise Zauch-Belzig, West- und Osthavelland, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz übertragen hat.

— Herr Hermann Witt in Berlin, Gen.-Agent der „Berlinischen Leben", früher für dieselbe Gesellschaft Gen.-Agent in Erfurt gewesen, ist aus ihren Diensten geschieden und zum Hamburger „Janus" gegangen. Er leitet mit dem Titel Subdirektor das Verwaltungsbureau Berlin I und führt das General-Inspektorat für mehrere Provinzen.

— Die Aachener und Münchener Feuer-Vers.-Gesellschaft hat Herrn Oberinspektor Paul Jacob in Braunschweig die Generalagentur Braunschweig übertragen.

— Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln. Der Kassierer und Prokurist Herr Moritz Wermelskirchen ist nach einer 43jährigen Dienstzeit aus Gesundheitsrücksichten mit dem 1. d. M. in den Ruhestand getreten. Demzufolge ist die demselben erteilte Prokura erloschen.

— Die Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. wird ihren Versicherten für das Jahr 1912 an Ueberschuß 74 Prozent der eingezahlten Prämie zurückgewähren.

— Nach einer Meldung des „Hamb. Courier" sind beim Bundesgericht in New-York in Sachen der Titanic-Katastrophe Schadenersatzansprüche in Höhe von 1,800,000 Doll. eingereicht worden.

— In der am 16. ds. Ms. stattgehabten Plenarsitzung des Bundesrats wurde u. a. über die Vorlage betr. Festsetzung der von den privaten Versicherungsunternehmungen für das Jahr 1912 zu erhebenden Gebühren Beschluß gefaßt.

— Die Allg. Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, die dem Kultusministerium organisch angegliedert ist, ist als öffentliche Anstalt anerkannt und firmiert fortan: Allg. Deutsche Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen.

— Allg. Deutsche Vers.-Schutz-G. m. b. H. in Liqu. in Magdeburg. Die Firma ist erloschen.

— Die Pensionskasse der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft hat zwecks Auflösung auf den 31. d. Mts. eine ordentliche Mitgliederversammlung anberaumt.

Bücherschau.

— Die Lebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehungen zum ehelichen Güterrecht, Erb- und Konkursrecht sowie ihrer Besteuerung. Von K. Lederle, Großherzogl. Notar in Weinheim. Heidelberg 1913. Carl Winters Universitätsbuchhandlung. Preis 6 M. Der Verfasser hat mit seinem ausgezeichneten, klar geschriebenen Buch die versicherungswissenschaftliche Literatur um ein vorzügliches Werk bereichert. Er hat aus dem großen Gebiet der Privatversicherung die Lebensversicherung einer speziellen Bearbeitung unterzogen, davon ausgehend, daß keine Materie der gesamten Privatversicherung dem in der Praxis stehenden Juristen in rechtlicher Hinsicht soviele Schwierigkeiten bietet, keine seine Zeit und seine Verantwortung so sehr in Anspruch nimmt, als die Lebensversicherung. Das Buch soll dem Praktiker ein Hilfsmittel sein, sich über den gegenwärtigen Stand der wichtigsten Probleme der Lebensversicherung zu unterrichten und sich ein Urteil zu bilden. Deshalb hat der Verfasser auch die Literatur und Rechtsprechung, soweit sie ihm zugänglich war, berücksichtigt. Im letzten Abschnitt wird die Besteuerung der Lebensversicherung einer kurzen, übersichtlichen Besprechung unterzogen. Als Anhang ist eine Uebersicht über die in den einzelnen Bundesstaaten der Lebensversicherung auferlegten Staats- und Kommunal-Abgaben, sowie Rechnungstabellen beigegeben. Das Buch kann jedem, der sich mit der Lebensversicherung, speziell mit ihrer rechtlichen Seite zu beschäftigen hat, aufs beste empfohlen werden. -ky

— Assekuranz-Jahrbuch. Der neueste 34. Jahrgang dieses rühmlichst bekannten, von A. Ehrenzweig begründeten und von Herrn Chefredakteur R. C. Sueß in Wien herausgegebene Jahrbuch ist soeben erschienen. Das Jahrbuch steht natürlich wieder vollkommen auf der Höhe seiner Vorgänger und enthält ausgezeichnete Abhandlungen aus der Feder berufener Autoren über verschiedene Materien des Versicherungsrechts, der Versicherungspolitik, der Versicherungstechnik und der Versicherungsstatistik. Besonderes Interesse verdient auch der dritte Teil des Jahrbuchs, der wieder eine ausgezeichnete Bearbeitung der Geschichte aller bedeutenden Assekuranzländer bringt. —y.

— Die Nr. 12 des Jahrganges 1912 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München und Berlin, J. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier) hat folgenden Inhalt: Studien zur Bayrischen Gemeindefinanzstatistik des Jahres 1907 von Dr. Pfitzner in Halensee. — Die Gewerbliche Stellung der Zahntechniker und Zahnärzte von Dr. Ernst Eckstein in Berlin. — Besteuerung von Pensionsfonds und ihren Erhöhungen von Dr. Wertheimer in Müchen. — Skizzen und Notizen: Soziale Rechten und Pflichten von Dr. Walther Oppermann in Dresden. — Betriebsergebnisse der preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1910 von Dr Kreuzkam in Wilmersdorf bei Berlin. — Literaturbericht. — Alphabetisches Gesamtregister über die Jahrgänge 1868—1912. — Inhaltsverzeichnis und Titel zum Jahrgang 1912.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 5. Leipzig, den 30. Januar 1913. 44. Jahrgang.

Volksversicherung in allen Spielarten.

In der Volksversicherung spielen sich jetzt recht sonderbare Vorgänge ab. Ursprünglich glaubte man, es käme ein Bündnis zwischen der „Deutschen Volksversicherungs-A.-G." und dem Verband der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten zustande. Wenn es hierzu nicht kam, so lag die Schuld gewiß nicht an dem Privatunternehmen. Aber Herr Dr. Kapp scheint nicht gewollt zu haben. Er zog es vor, sich mit den außerhalb der „Deutschen Volksversicherung" stehenden großen privaten Lebensversicherungen zu vereinigen, jedenfalls deshalb, weil er sich hiervon mehr Nutzen versprach. Die in der „Deutschen Volksversicherung" verbundenen Gesellschaften haben noch keine eigenen Erfahrungen in der Volksversicherung gesammelt. Welchen Zweck soll also ein Zusammengehen mit ihnen haben? Da schließt man sich doch besser denen an, die das Gebiet und seine Bearbeitung genau kennen und die Volksversicherung bereits mit Erfolg betrieben haben. Das ist weiter nichts Wunderbares. Wundern muß man sich aber, daß sich unsere großen, privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften, die die Volksversicherung zu ihrer heutigen Blüte gebracht haben, dazu hergeben, dem Herrn Dr. Kapp die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Nur die „Victoria" hat sich dieser merkwürdigen Messalliance nicht angeschlossen. Sie fühlt sich bei ihrer glänzenden Organisation und ihren Erfahrungen stark genug, die Volksversicherung allein zu betreiben und fürchtet keine Konkurrenz. Sie hat aber, um auch ihrerseits der neugeschaffenen Lage, in der die Gemeinnützigkeit eine so große Rolle spielt, Rechnung zu tragen, beschlossen, vom 1. Januar 1913 ab auch dem Vorstand der Gesellschaft aus der Volksversicherungsbranche keine Tantieme mehr zu bezahlen. Der Aufsichtsrat hat aus diesem Versicherungszweig überhaupt nie eine Tantieme erhalten.

Die Gründung der „Deutschen Volksversicherungs-A.-G." an deren Zustandekommen schon Zweifel gehegt wurden, ist nun unterdessen vollzogen worden. Seitens der Reichsregierung bringt man, wie ja begreiflich, dem als Gegenaktion gegen die „Volksfürsorge" gegründeten gemeinnützigen Unternehmen besonderes Vertrauen entgegen, was darin zum Ausdruck kommt, daß der Reichskanzler sich bereit erklärt hat, für die Gesellschaft einen mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Reichskommissar zu ernennen.

So haben wir jetzt vier Gruppen, die die Volksversicherung betreiben wollen. Als erste, die den Stein ins Rollen gebracht hat, kommt die sozialdemokratische „Volksfürsorge" in Betracht. Die zweite bildet die „Deutsche Volksversicherungs A.-G.", als dritte Gruppe hätte das Kartell zwischen dem Verband der öffentlichen Anstalten und den außerhalb der „Deutschen Volksversicherung A.-G." stehenden Privatgesellschaften zu gelten und als vierte Gruppe, wenn man so sagen darf, die Victoria allein. Dem „Kartell", dem bisher von Privatgesellschaften die „Friedrich Wilhelm", die „Wilhelma", die „Rothenburger", die „Deutschland" und die „Urania" angehörten, ist nunmehr auch die

„Iduna" in Halle a. S. beigetreten, die zu den Gründern der „Deutschen Volksversicherungs-A.-G., gehört. Zu dem Widerspruch, der hierin liegt, hat die Verwaltung der „Iduna" dem „B. T" gegenüber auf Anfrage erklärt, daß sich ihre Gesellschaft an der „Deutschen Volksversicherungs-A.-G." mit einem kleinen Kapitalbetrag beteiligt hätte, und zwar in der gleichen Weise, wie sich ein Privater als Aktionär an einer Gesellschaft interessiert. Sie habe das Geld nicht zur Verfügung gestellt, um für sich eine Organisation zu schaffen, sondern sie würde auch künftighin ihr Versicherungsgeschäft durchaus selbständig betreiben.

Die Frankfurter Zeitung meint, die ganzen Vorgänge hätten gezeigt, daß die private Lebensversicherung nicht geschlossen im Felde stand. Das Blatt schrieibt im Anschluß hieran weiter: „Die Gegensätze haben sich inzwischen innerhalb der privaten Versicherungen offensichtlich in hohem Grade verschärft. Es hat eine weitgehende Annäherung sämtlicher Gesellschaften, die bisherschon die Volksversicherung betrieben, mit Ausnahme der „Victoria", an die öffentlich rechtliche Lebensversicherung, also an den schärfsten prinzipiellen Gegner der privaten Versicherung stattgefunden. Das ist eine höchst eigenartige Erscheinung und zwar besonders deswegen, weil die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung nach unseren Informationen kaum daran denkt, auf die Errichtung einer eigenen öffentlich-rechtlichen Volksversicherungs-Gesellschaft zu verzichten und weil nicht davon die Rede sein kann, daß etwa die öffentlich-rechtliche Organisation von ihrer prinzipiellen Gegnerschaft gegen die private Lebens-Versicherung abläßt. Es müssen unter diesen Umständen schon schwerwiegende Gründe sein, die den Zusammenschluß so heterogener Elemente zur Folge haben. Man darf diese Gründung nach unseren Informationen in der Erbitterung einzelner Kreise der privaten Volksversicherung darüber suchen, daß von den privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften heraus versucht wird, der privaten Volksversicherung eine Konkurrenz in der „Deutschen Volksversicherungs-A.-G." zur Seite zu stellen. Das Maß der entstandenen Differenzen kann man daran abschätzen, daß unter diesen Umständen sich die bisherigen privaten Volksversicherungs-Gesellschaften mit Ausnahme der Victoria, die sich als größtes Volksversicherungsunternehmen zu selbständigem Vorgehen stark genug fühlt, lieber Anschluß an den Gegner der privaten Versicherung, als in den bisherigen eigenen Reihen suchen. Die führende Rolle bei dieser Sezession privater Gesellschaften in das gegnerische Lager scheint dem „Friedrich Wilhelm" und der „Wilhelma" zugefallen zu sein. Die Konzequenzen dieses Vorganges sind heute schwer zu beurteilen, sie sind unter Umständen recht weittragend. Der Haupterfolg der öffentlich-rechtlichen Versicherung ist, daß es es ihr gelungen ist, die Zwietracht im Lager der Gegner mit großem Geschick zum eigenen Vorteil zu benutzen. Man wird abzuwarten haben, ob dem jetzt zwischen der öffentlich-rechtlichen Versicherung und einem Teil der privaten Versicherung geschlossene Kartell noch etwa weitergehende organisatorische Veränderungen der letzteren folgen werden. Im übrigen aber wird der Konkurrenzkampf, der sich in der Folge um die Volksversicherung entspinnen wird, durch die scharfe Spaltung innerhalb der privaten Versicherung alles andere als gemildert sein. Unverändert stehen sich gegenüber die Riesenorganisation der „Victoria", die neuen Bildungen der Volksfürsorge A.-G, und der Deutschen Volksversicherungs-A.-G., ferner die künftige öffentlich-rechtliche Volksversicherung und im Anschluß an diese das neue Kartell. Hinzu tritt eine Sonderorganisation der katholischen Arbeiterschaft (Leo-Kasse), die nach der Richtung der Volksversicherung ausgebaut werden soll. Man darf wirklich gespannt sein, wie sich unter diesen Umständen die Geschäfte der Volksversicherung in der Folge abwickeln und entwickeln werden."

Ja, wahrhaftig, man darf gespannt sein. *Qui vivra, verra.*

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. durch Entscheidung vom 30. Dezember 1912 die Iduna, Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und

Rückversicherungs - Aktiengesellschaft zu Halle a. S. zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche zugelassen (§ 4 a. a. O.);

B. folgende Bestandsveränderungen genehmigt:

1. durch Entscheidung vom 30. Novemer 1911 die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes der bisher dem Friedrich Bohne zu Jauer gehörigen Allgemeinen Deutschen Schlachtvieh - Versicherungs-Anstalt zu Jauer auf den Kaufmann Otto Stief in Jauer (§ 14 a. a. O.);

2. durch Entscheidung vom 6. Januar 1913 die Uebernahme des gesamten Versicherungsbestandes der Allgemeinen Spiegelglas - Versicherungs - Gesellschaft in Hamburg durch die Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg (§ 14 a. a. O.) sowie die Aufnahme des Betriebs der Glasversicherung im Deutschen Reiche, in der Schweiz, in Belgien, Luxemburg, Holland, Dänemark und in Tsingtau im deutschen Schutzgebiet Kiautschou durch die Nord-Deutsche Versicherungs - Gesellschaft (§ 13 a. a. O.);

B. gemäß § 13 a. a. O. folgende Geschäftsplanänderungen genehmigt, und zwar:

1. der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Bremen die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf die preußischen Kreise Bremervörde, Fallingbostel, Geestemünde, Rotenburg und Soltau durch Verfügung vom 25. November 1912;

2. der Vaterländischen Feuer - Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld

a) die Aufnahme des Betriebs der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden im Königreich Dänemark durch Verfügung vom 3. Dezember 1912,

b) die Aufnahme des Betriebs der Versicherung gegen, Schäden, welche durch Feuer, Blitz, Explosionen durch Einbruchdiebstahl oder durch Wasserleitungen entstehen, in der Schweiz durch Verfügung vom 5. Dezember 1912;

3. dem Nordstern, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer - Versicherungs-Aktien - Gesellschaft in Berlin

a) die Ausdehnung des Betriebs der Feuerversicherung auf Deutsch Südwestafrika, Deutsch Ostafrika, die Niederlande und auf überseeische Risiken, welche an der Hamburger Börse gedeckt werden, durch Verfügung vom 7. Dezember 1912.

c) die Ausdehnung des Betriebs der Unfallversicherung auf die deutschen Schutzgebiete durch Verfügung vom 31. Dezember 1912;

4. dem Unterstützungs-Verein der Küper und Berufsgenossen von Bremerhaven und Umgegend in Bremerhaven die Ausdehnung des Geschäftsgebiets auf die Gemeinde Langen durch Verfügung vom 19. Dezember 1912;

5. der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin die Ausdehnung es Geschäftsbetriebs auf die Schweiz durch Verfügung vom 21. Dezember 1912.

II. Sodann ist folgenden, auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen unter Anerkennung als kleinere Vereine die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt worden, und zwar:

durch Entscheidung vom 30. November 1912:

1. der Pferde - Versicherungs - Gesellschaft zu Lorsch (§ 4 a. a. O.),

2. dem Pferde - Versicherungs - Verein zu Dorf Gill (§ 96 Satz 1 a a. O),

3. dem Lampertheimer Schlachtviehversicherungs-Verein in Lampertheim (§ 4 a. a. O.),

4. der Schweineversicherungskasse zu Wiedenbrügge (§ 4 a. a. O.)

5. der Schweineversicherungskasse der Gemeinde Leihgestern in Leihgestern (§ 96 Satz 1 a. a. O.).

6. dem Rindvieh- und Pferdeversicherungs-Verein der Gemeinde Birklar in Birklar (§ 4 a. a. O.).

Berlin, den 18. Januar 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

18. 21./1. Gruner.

Sonstige Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 392 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Vom 11. Januar 1913.

Zur Ausführung des § 392 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) hat der Bundesrat auf Grund des § 4 a. a. O. folgendes bestimmt:

I. Die von dem Arbeitgeber an seinem Zuschuß gekürzten Beträge werden höchstens insoweit an die Lebensversicherungsunternehmung weitergezahlt, als der Beitrag (die Prämie) den für die Befreiung des Angestellten von der eigenen Beitragsleisung nach § 390 Abs. 1 a. a. O. erforderlichen Betrag übersteigt.

Die weiterzuzahlenden Beträge bleiben für die ganze Dauer der Weiterzahlung unverändert.

II. Die Weiterzahlung der unter I bezeichneten Beträge an die Lebensversicherungsunternehmung ist nur zulässig, wenn

1. der Arbeiter den Zuschuß zu den Beiträgen (Prämien) für die Versicherung des Angestellten in den Fällen des § 390 Abs. 1 a. a. O. schon vor dem 5. Dezember 1911 und in den Fällen des § 390 Abs. 2 a. a. O. vor dem Eintritt in die Versicherungspflicht geleistet hat,

2. der Versicherte nachweist, daß der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, die Weiterzahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrags auf Anfordern der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte unmittelbar an die Lebensversicherungsunternehmung abzuführen.

III. Eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente gilt als gesichert (§ 392 Abs. 3 Nr. 3 a. a. O.), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Forderung aus der Versicherung zu dem-

jenigen Teile, welcher dem gekürzten Betrage der reichsgesetzlichen Arbeitgeberzuschüsse entspricht, muß vorbehaltlos und endgültig abgetreten sein.

2. Für den Fall, daß der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag erfüllt, muß der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Erfüllung der vereinbarten Leistung gewiß sein.
3. Die Versicherung muß rückkaufsfähig sein.
4. Der Versicherte hat nachzuweisen, daß die Versicherungsunternehmung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte das Recht einräumt, den ihr abgetretenen Teil der Versicherung durch Zahlung der entsprechenden Prämie auch dann aufrechtzuerhalten, wenn der übrige Teil infolge Nichtzahlung der Prämie verfällt.

Ist nach dem Versicherungsvertrage die Aufrechterhaltung eines Teils der Versicherung nicht möglich, und wird ein solches Recht auch auf Ansuchen nicht eingeräumt, so hat der Versicherte bei der Abtretung der Forderung aus der Versicherung zu erklären, daß er für den Fall, daß er die Prämie nicht zahlt, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte das Recht einräumt, in alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag einzutreten. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat dafür dem Versicherten bei Fälligkeit der Versicherungsleistung denjenigen Betrag auszuzahlen, welcher den für ihn früher an die Versicherungsunternehmung geleisteten Prämien entspricht.

5. Der Angestellte hat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte aus seiner Versicherung einen nach der Formel

$$S = \frac{b \cdot R}{P}$$

zu berechnenden Teil abzutreten. (Hierin bedeuten S den abzutretenden Teil, b den weitergezahlten Beitragsteil, R den Barwert der zukünftigen Prämienzahlung im Jahresbetrag 1 und P die einmalige Nettoprämie für die Versicherungsleistung 1.) Als Rechnungsgrundlagen gelten die für die Tarifberechnungen der Lebensversicherungsunternehmung beim Abschluß der Versicherung maßgebend gewesenen Grundlagen; sind diese nicht zu beschaffen, so ist die Tafel M und W I der 23 deutschen Lebensversicherungsgesellschaften und ein Zinsfuß von $3^1/_2$ pCt. zu verwenden.

IV. Dem Antrag sind außer den unter Nr. II 2, III 4 bezeichneten Nachweisen und Erklärungen beizufügen:

a) der Versicherungsschein (Aufnahmeschein und dergleichen) und die zugehörigen Versicherungsbedingungen,
b) der Nachweis über die Zahlung der zuletzt fällig gewesenen Prämie oder den zuletzt fällig gewesenen Mitgliedsbeitrag,
c) die Versicherungskarte,
d) der Nachweis dafür, daß der Arbeitgeber bereits vor dem unter Nr. II 1 bezeichneten Zeitpunkt den Zuschuß geleistet hat.

Die Reichsversicherungsanstalt kann weitere Unterlagen zur Klarstellung des Antrags verlangen.

V. Die Lebensversicherungsunternehmungen haben der Reichsversicherungsanstalt außer in den Fällen der Nr. II 2 für die Abführung der Beiträge eine Vergütung von 1 v. H. der überwiesenen Beträge zu zahlen. Alle sonstigen aus Ueberweisungsanträgen entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

VI. Mit Lebensversicherungsunternehmen, die Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kassen für eine oder mehrere Unternehmungen sind und nicht zu den Zuschußkassen oder öffentlich-rechtlichen Pensionskassen (§ 365, 387, 389 a. a. O.) gehören, vereinbart die Reichsversicherungsanstalt die Bedingungen, unter denen die von den Arbeitgebern an ihren Zuschüssen gekürzten Beträge weitergezahlt werden können.

Berlin, den 11. Januar 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzler.

19. 22./1. Delbrück.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der §§ 3, 200 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Januar 1913.

Auf Grund des § 200 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichsgesetzblatt 1911 S. 989) hat der Bundesrat bestimmt:

1. Die Beiträge für die Angestelltenversicherung von Deutschen, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind, können nach vorheriger Anzeige bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf statt am Schlusse des Monats, am Schlusse des Kalendervierteljahrs entrichtet werden.

2. Die Beiträge sind spätestens bis zum fünfzehnten Tage des auf den Beitragsmonat oder das Kalendervierteljahr folgenden Monats portofrei an die Reichsversicherungsanstalt abzusenden.

3. Der Arbeitgeber hat für die Beschaffung der Aufnahmekarten und der Versicherungskarte zu sorgen. Ausgabestelle für die Karten ist bei Personen, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind, die für Berlin eingerichtete Ausgabestelle, bei Personen, die bei einer amtlichen Vertretung eines Bundesstaats oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind, die für die Hauptstadt des Bundesstaats eingerichtete Ausgabestelle.

In der Versicherungskarte hat der Arbeitgeber sofort nach der Absendung des Beitrags handschriftlich oder durch Stempel den jeweiligen Beitragsmonat oder das Kalendervierteljahr, den fälligen Beitrag und bei jedem Beitrag seinen Namen einzutragen.

4. Die im § 181 Abs. 2, 3 des Gesetzes vorgesehenen Uebersichten und Veränderungsanzeigen sind von dem Arbeitgeber der Reichsversicherungsanstalt einzureichen.

5. Der Arbeitgeber darf die aus der Entrichtung der Beiträge für ihn erwachsenden Pflichten einem im Inland wohnenden Stellvertreter übertragen. Namen und Wohnort des Stellvertreters hat er der Reichversicherungsanstalt anzuzeigen.

6. Soweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Entrichtung der Beiträge die Vorschriften des Gesetzes.

Berlin, den 11. Januar 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Die Ansprüche aus verpfändeten Versicherungspolicen.

(Nachdruck verboten.)

Die Verpfändung von Versicherungspolicen bildet heutzutage ein viel gebrauchtes Mittel sich sofort bares Geld oder Kredit zu verschaffen. Freilich gehen dabei oft gerade diejenigen, zu deren Gunsten die Versicherung geschlossen waren, der Vorteile verlustig, die der Versicherungsnehmer in erster Linie für sie erstrebt hatte. Der Ehemann der Klägerin M. war bei der M. Versicherungsbank gegen Todesfall, und zwar zugunsten seiner Ehefrau auf 70,000 Mark versichert gewesen. Er war Mitinhaber einer bekannten Dresdner Handelsgesellschaft und hatte am 12. September 1900 seine Versicherungspolice bei einem Dresdner Bankhause verpfändet, um seiner Gesellschaft einen um 50,000 Mark höheren Kredit zu ermöglichen. Der Versicherte starb im Jahre 1909, das Bankhaus zog die verpfändete Versicherung ein und schrieb sie dem Konto des verstorbenen Teilhabers, des Ehemanns der Klägerin, gut. Die Ehefrau klagte nun gegen die Gesellschaft auf Auszahlung der 70,000 Mark, indem sie geltend machte, die Versicherung sei zu ihrem Gunsten geschlossen gewesen und deshalb sei nur sie aus ihr berechtigt. Landgericht und Oberlandesgericht Dresden wiesen die Klägerin mit ihrem Anspruche ab. Beide Gerichte nahmen zwar an, daß es sich bei der verpfändeten Versicherungspolice um eine Versicherung zugunsten Dritter gehandelt habe. Die Ehefrau des Versicherten habe aber Rechte aus dieser Versicherung erst im Momente des Todes erwerben können, bis dahin sei ihr Ehemann in der Verfügung über die Versicherung frei gewesen. Das Landgericht hatte sein Urteil des weiteren noch damit begründet, die Verpfändung habe zur Sicherung einer Gesellschaftsschuld gedient, für die der Ehemann der Klägerin nach § 128 HGB. persönlich gehaftet habe. Wenn diese persönliche Schuld getilgt sei, so sei die Forderung damit untergegangen und nach § 110 HGB. könne die Klägerin, als Universalerbin ihres Ehemannes nur verlangen, daß die 70,000 Mark dem Konto des Verstorbenen als Gesellschafter gutgeschrieben würden. Das Oberlandesgericht Dresden hatte erklärt: In § 2 der Bedingungen sei dem versicherten Ehemanne das Recht vorbehalten, bis zu seinem Tode jederzeit über die Versicherung frei zu verfügen. Davon habe er Gebrauch gemacht, als er im Interesse der Gesellschaft zugunsten des Bankhauses diesem ein Pfandrecht an der Police eingeräumt gehabt habe. Das Bankhaus habe die 70,000 Mark nach deren Auszahlung durch die Versicherungsgesellschaft dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben gehabt. Die Klägerin habe die Versicherung selbst nur in der Weise geltend machen können, wie sie von ihrem Ehemann begründet worden sei, nämlich mit dem Pfandrechte des Bankhauses beschwert, und solange dieses nicht beseitigt gewesen sei, habe sie selbst auch keine anderen Rechte aus der Versicherung herleiten können, als die, Gutschrift auf das Kapital-Konto als Universalerbin ihres Ehemannes zu verlangen. Auf Grund der Verpfändung sei das Bankhaus jederzeit und ohne Zutun der Klägerin berechtigt gewesen, die Versicherungssumme einzuziehen, auch wenn die Versicherung zugunsten der Klägerin geschlossen gewesen sei. Das Reichsgericht bestätigte dieses Berufungsurteil und wies die Revision als unbegründet zurück. (Urteil des Reichsgerichts v. 20. Januar 1913. Aktenzeichnen IV. 555/12.) sk.

Der Unfallbegriff im Sinne der Reichsversicherungsgesetze sowie im Sinne einer „privaten“ Versicherung.

(Nachdruck verboten.)

Der Unfallbegriff im Sinne der Reichsversicherungsgesetze ist nicht derselbe wie der im Sinne privater Versicherung. Selbst wenn daher das Reichsversicherungsamt einen Unfall als versicherungspflichtigen Unfall im Sinne der Reichsversicherungsgesetze anspricht, so ist damit nicht gleichzeitig schon entschieden, daß auch ein versicherungspflichtiger Unfall im Sinne einer privaten Versicherung vorliege. Maßgebend sind vielmehr stets nur die Bestimmungen der eventl. bestehenden Privatversicherung selbst: Die Bergwerksgesellschaft T., G. m. b. H. in H. hatte ihre sämtlichen, Beamten durch eine Generalpolice bei dem N. in B. versichert und zwar auf 5000 M gegen Tod und auf 10,000 M gegen Unfallfolgen: „Nach § 1 der Bedingungen sollte als Unfall gelten“ jedes gewaltsame, plötzliche, von dem Willen des Versicherten unabhängige, von außen mit elementarer Gewalt einwirkende Ereignis, daß eine körperliche Schädigung des Versicherten zur Folge hat. Erkältung war ausdrücklich in den Bedingungen nicht als Unfall im Sinne der Versicherung erklärt worden. Zu den versicherten Beamten gehörte auch ein Fahrsteiger Sch., der am 21. November 1909 plötzlich an den Folgen einer Lungenentzündung verstarb, die er sich unstreitig bei der Ausübung seines Berufes zugezogen hatte. Im Gegensatz zum Schiedsgerichte entschied das Reichsversicherungsamt, daß ein von der Knappschaftsberufsgenossenschaft zu tragender Unfall im Sinne der Reichsversicherungsgesetze vorliege. Vergeblich aber versuchte die Bergwerksgesellschaft T. auch den N. versicherungspflichtig zu machen. Die Klage ist vielmehr in allen drei Instanzen abgewiesen worden. Landgericht und Oberlandesgericht H. hatten zunächst untersucht, wie der zum Tode führende Unfall des Klägers sich ereignet gehabt habe. Am 21. November 1909 habe dieser Steiger mit dem Direktor gemeinsam zunächst eine unter Tage aufgestellte neue Maschine ausprobieren

müssen. Dann habe er, weil mit der Vertretung eines Kollegen beauftragt, noch einen Teil der Grube Radbod befahren müssen. Vor der Einfahrt sei Sch. noch frisch und gesund gewesen. Nachdem habe er aber sofort die Anzeichen eines schwerkranken Mannes gezeigt, und schon am nächsten Tage habe der Arzt eine schwere linksseitige Lungenentzündung bei ihm festgestellt, die bald darauf zum Tode geführt habe. Unstreitig müsse zwar angenommen werden, daß sich Sch. die Krankheit in der naßkalten Grube geholt habe, zumal er, bei seiner anstrengenden Tätigkeit erhitzt, mehrmals die eiskalte Zone der Wasserbrausen habe durchschreiten müssen. Ob aber damit im Sinne der privaten Versicherung ein Unfall vorliege, sei nur nach den bestimmten Bedingungen der Police selbst zu entscheiden. Keineswegs könne man darnach sagen, daß der Tod des Steigers bei dieser Sachlage durch ein von außen mit mechanischer Gewalt auf ihn eindringendes Ereignis verursacht sei. Erkältungen seien in den Bedingungen ausdrücklich nicht für Unfälle im Sinne der Versicherung erklärt. Wenn auch die Erkältung hier ersichtlich auf die Einwirkungen des kalten Berieselungswassers zurückzuführen sei, so gehe doch nicht an, deshalb von Einwirkungen „mit mechanischer Gewalt" zu reden. Das Reichsgericht bestätigte dieses Urteil und wies die Revision der klagenden Bergwerksgesellschaft als unbegründet zurück. Auch wenn man die Angaben der Klägerin als richtig unterstelle und annehme, daß der Tod des Steigers hauptsächlich auf die kalte Berieselungsanlage zurückzuführen sei, so liege doch kein „Unfall" im Sinne der Versicherung vor. Die Feuchtigkeit und die Erkältung des Verstorbenen seien keine Wirkungen physischer Art. Außerdem fehle um von einem Unfalle im Sinne des § 1 der Versicherungsbedingungen zu reden, der Moment des „plötzlich" einwirkenden Ereignisses. Die Berieselungsanlage sei eine feste Einrichtung gewesen, die der Verstorbene gekannt gehabt habe, als er sich ihr ausgesetzt habe. Die Einwirkungen der Anlage seien also nicht „unvorhergesehen" und nicht unerwartet auf ihn erfolgt, außerdem sei Sch. erst am nächsten Tage an den Folgen der Erkältung gestorben, alles Momente, die die Anwendung des § 1 der Bedingungen ausschlössen. (Urteil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1912, Aktenzeichen: VII. 484/12). sk.

Zur Vereinheitlichung der privaten Versicherungsbetriebe.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" vom 19 d. M. einen Dr. O. E. gezeichneten Artikel, dessen Inhalt so außergewöhnlich naiv ist, daß er weiter gar keiner Beachtung wert wäre. Da uns jedoch die Redaktion der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" gebeten hat, zu dem Artikel Stellung zu nehmen, so wollen wir ihr gerne den Gefallen tun und konstatieren, daß die von Herrn Dr. O. E. gemachten Vorschläge weder praktisch noch theoretisch ernstlich diskutabel sind. Der Verfasser unternimmt es nämlich, allgemeine nationalökonomische Theorien über Kartellierung und Anpassung der Produktion an den Konsum ganz einfach auf das Versicherungswesen, dessen besondere Eigenart ihm völlig fremd zu sein scheint, zu übertragen und meint, daß durch möglichste Ausschaltung der Konkurrenz (oder wie er an einer anderen Stelle sagt: „das unnötig verteuernde Konkurrenzmoment") eine Verbilligung in den Anwerbe-, Organisations- und sonstigen Verwaltungskosten der einzelnen Branchen eintreten würde, sei fraglos und bedürfe für Kenner der Verhältnisse keiner näheren Ausführung; auch fehle bei der nahezu unbegrenzten Aufnahmefähigkeit des Marktes die bei der Ware von den Produzenten erschwerend empfundene und die Kostenverbilligung teilweise oder ganz kompensierende Produktionsbeschränkung (Kontingentierung). Mithin sollte in Analogie der Ware auf die den Produzenten oder seine Hinterleute zur Vereinheitlichung reizende erhöhte Verdienstmöglichkeit gegeben sein. Ist das der Fall? Wenn ja, weshalb findet Vereinheitlichung nicht statt?

Ja, wer wird diese Frage dem Herrn Verfasser beantworten? Besonders hübsch ist aber der Satz: „Voraussichtlich würde nach einer Uebergangszeit der Kartellierung eine Vertrustung in den einzelnen Branchen eintreten, die sehr viele Kräfte in leitenden Stellungen des Innen- und Außendienstes überflüssig machen würde."

Und wie denkt sich der Herr Verfasser die Durchführung der „Vereinheitlichung"? „Freilich voraussichtlich nicht ohne Zuhilfenahme der Legislative bezw. der Administration", wie er selbst sagt. Zum Schluß meint dann Herr Dr. O. E., daß, wenn Vereinheitlichung auf privatwirtschaftlichem Wege nicht zustande kommen sollte, mit einiger Wahrscheinlichkeit (!) Monopolisierung in öffentlich-rechtlichem Wege bevorsteht. „Diese dürfte aber aus Gründen, die auf dem Gebiete sowohl der Wirtschaftspolitik wie der inneren Politik liegen, auf längere Zeit hinaus besser vermieden werden." Allerdings, aber nicht nur auf längere Zeit.

Der ganze Aufsatz mutet wie eine Erstlingsarbeit aus einem staatswissenschaftlichen Seminar an, über deren Veröffentlichung in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" man nur den Kopf schütteln kann. —ky.

Das österreichische Versicherungs-Geschäft im Jahre 1912.

Das vergangene Jahr war, wie wir der Triester Zeitung entnehmen, für das österreichische Versicherungsgeschäft, und zwar in erster Linie für dessen Hauptbranchen, die Lebens- und die Feuerversicherung, kein gerade glückliches. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die in der zweiten Hälfte des Jahres infolge der den europäischen Frieden schwer bedrohenden Ereignisse auf dem Balkan einen fast krisenhaften Charakter angenommen hatten, übten auf das Geschäft einen keineswegs erfreulichen Einfluß, dies auch abgesehen von den namhaften Kursrückgängen, welche ebenfalls eine Folge jener Ereignisse waren und besonders für die Bilanzen der Lebensversicherungsgesellschaften eine große Gefahr bedeuten.

Was speziell die Lebensversicherung betrifft, so haben die oberwähnten wirtschaftlichen Verhältnisse natürlich in erster Reihe die Tätigkeit des Akquisitionsapparates in sehr empfindlicher Weise unterbunden und daneben eine für die Anlagefrage gerade nicht ungünstige Erscheinung gezeitigt: die Policendarlehen haben nämlich im Jahre 1912 eine bisher unerreichte Höhe erlangt. Bedauerlicher ist es, auch vom Standpunkte der Gesellschaften, daß eine gleiche Steigerung auch die Rückkäufe aufzuweisen hatten. Als ein günstiges Moment auf dem Gebiete der inneren Wirtschaftspolitik der Anstalten ist es zu betrachten, daß unsere Lebensversicherer ihre Mittel im Jahre 1912 in erhöhtem Maße dem Hypothekargeschäfte zuwendeten, wodurch ihnen, abgesehen von einer günstigeren Verzinsung, noch der Nutzen reichlicher Zuzählungsgelder geworden ist. Die fast durchgehends geübte Praxis, die Darlehensvaluta in Effekten zuzuzählen, bietet den Versicherungsgesellschaften zudem Vorteile, die sie auf dem nun betretenen Wege der Bevorzugung des Hypothekardarlehens bei Anlage ihrer Fonds rüstig fortschreiten lassen werden. Eine schlimme Erscheinung war dagegen im Jahre 1912 für die Lebensversicherer die ganz eigenartige und durch ihrgend welche besondere Momente auf dem sanitären Gebiete keineswegs gerechtfertigte Zunahme der Sterblichkeit selbst unter den mit hohen Summen Versicherten, eine Erscheinung, durch welche die Gewinnquelle der Untersterblichkeit natürlich eine Schmälerung erfahren mußte. Irgend eine halbwegs sichere Prognose hinsichtlich der schließlichen Ereignisse des Betriebsjahres 1912 auf dem Gebiete der Lebensversicherung aufzustellen, besonders insolange die Frage der Kursverluste für dieses Jahr noch nicht definitiv gelöst ist, ist derzeit natürlich noch nicht möglich.

Auch in der Feuerversicherungsbranche hat das Jahr 1912 den heimischen Versicherern nicht viel Gutes gebracht, wenn es sich auch nicht zu einem Katastrophenjahre gestaltete, wie es das vorige war. Hier hat die traurige wirtschaftliche Lage auch zu einer ungünstigen qualitativen wie quantitativen Steigerung der Schäden geführt und die Situation gestaltete sich schließlich auf dem Gebiete der industriellen Risiken so bedrohlich, daß die am Fabrikenrückversicherungsverbande beteiligten Gesellschaften sich zu einem Schritte entschließen mußten, den sie freilich schon viel früher hätten unternehmen sollen, zu einer Regelung der Tarife für eine ganze Reihe notleidender Risiken. Diese Regelung ist nun in den jüngst abgehaltenen Konferenzen der interessierten Gesellschaften definitiv beschlossen worden und soll demnächst in Wirksamkeit treten. Durch diese werden bei 20 bis 30 Fabriksgattungen, die bereits in der letzten Zeit zu den bisher geltenden Prämien gesperrt waren, namhafte Prämienerhöhungen eingeführt, welche eine Sanierung der Situation erwarten lassen. Im allgemeinen ist, wie schon erwähnt, die Feuerkampagne 1912 keine gute gewesen.

Die Hagelversicherung hat durch den ungünstigen Verlauf der Kampagne in Ungarn sehr zu leiden gehabt. In manch anderen Ländern, so auch in Galizien, hat sich dagegen die Situation nicht schlecht gestaltet, doch dürften im allgemeinen die meisten heimischen Gesellschaften das Hagelversicherungsgeschäft des verflossenen Jahres mit Verlust abschließen.

Was endlich die Unfallversicherung anbelangt, darf das Geschäft als nicht anormal bezeichnet werden, da trotz der neuerdings vermehrten Konkurrenz und trotz des Umstandes, daß, wie in den letzten Jahren, so auch heuer wieder, besonders infolge der starken Steigerung der Schäden auf dem Gebiete der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, eine ansteigende Tendenz des Schadenprozentsatzes zu verzeichnen war. Eine Besserung dürften hier die Geschäftsergebnisse wohl durch die seitens der vereinigten Gesellschaften für die Zukunft beschlossene Erhöhung der Prämien für einzelne Positionen der Einzelunfallversicherung mit sich bringen.

Die landwirtschaftlichen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Frankreich im Jahre 1911.

Am 12. September v. J. hat der Landwirtschaftsminister Herr Pams dem Präsidenten der Republik einen statistischen Bericht über die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gegen die verschiedenen Gefahren des landwirtschaftlichen Berufes überreicht. Dieser in der Novembernummer des vom Internationalen Landwirtschaftsinstituts herausgegebenen *Bulletin des Institutions Economiques et Sociales* kurz zusammengefaßte Bericht legt den ständigen Fortschritt dieser Vereine seit ihrer Gründung und insbesondere ihre Ausdehnung im Laufe der letzten beiden Jahre 1910 und 1911 dar.

Während am 31. Dezember 1909 die Zahl der landwirtschaftlichen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 10,048 betrug, war diese Zahl am 31. Dezember 1911 auf 11,687 gestiegen. In der Zwischenzeit waren also 1639 Vereine gegründet worden und zwar 676 im Jahre 1910 und 963 im Jahre 1911.

Am meisten sind unter diesen Vereinen diejenigen für die Versicherung gegen die Viehsterblichkeit vertreten. Man hat 8869 solcher Vereine gezählt; davon wurden 489 im Jahre 1911 errichtet. Im Departement Landes bestehen 1143; drei andere Departements weisen mehr als 300 auf; in sieben Departements sind über 200 und in 17 anderen über 100. Das versicherte Grundvermögen, welches im Jahre 1897 59,168,334 Frcs. betrug, erreichte im Jahre 1911 die Höhe von 605,251,815 Frcs.

Viele Lokalvereine, welche eine kleine Anzahl Mitglieder haben, lassen sich in einem Departements oder Bezirks-Rückversicherungsverein aufnehmen, so daß 65 Rückversicherungskassen 3413 Vereine umfassen und ein Kapital von 172,147,315 Frcs. rückversichern.

Unmittelbar an die Versicherungskassen gegen die Viehsterblichkeit reihen sich die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungskassen gegen Brandschaden. Sie organisierten sich erst im Jahre 1902; zurzeit werden 2662 solcher Vereine gezählt; jedes Jahr bilden sich weitere 4—500. Das Departement der Haute Marne nimmt auf diesem Gebiet mit seinen 437 Lokalkassen die erste Stellung ein; sechs andere Departements weisen etliche 100 auf, weitere elf 50—100: in siebzehn

Departements haben sich noch keine derartigen Kassen gebildet. Das versicherte Kapital beläuft sich auf 93,487,705 Francs. Siebenundzwanzig Rückversicherungsvereine bezwecken eine Versicherung zweiten Grades und umfassen 2926 Lokalvereine. Endlich vereinigt eine Zentralkasse, welche ihren Sitz in Paris hat, 15 Bezirkskassen, welche wieder 2373 Lokalkassen einschließen. Diese Zentralkasse wies am 31. Dezember 1911 40,207 laufende Versicherungspolicen auf und rückversicherte ein Kapital von 406,206,423 Fres.

Schwieriger ist die Lage der Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit gegen Hagelschaden. Die Zahl der Vereine, die sich mit dieser Art von Versicherung befassen, bleibt unverändert. Man zählt deren 27, darunter 9 Tabakpflanzervereine, 8 Departementsvereine, 3 Arrondissements-, 4 Kantonal- und 3 Kommunal-Vereine.

Nicht zu vergessen sind die landwirtschaftlichen Unfallversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Am 31. Dezember 1910 gab es 7 solcher Versicherungsvereine; im Jahre 1911 kamen 28 hinzu.

Der Gesetzgeber, der die Organisation und die Ausdehnung der Versicherung auf Gegenseitigkeit gegen die verschiedenen landwirtschaftlichen Gefahren zu fördern bestrebt ist, stellt jährlich dem Landwirtschaftsminister zu ihrer Unterstützung eine bestimmte Summe zur Verfügung.

Dieser vom Finanzgesetz des Jahres 1898 zum ersten Mal auf 500,000 Fres. festgesetzte Kredit wurde in den letzten Jahren erhöht. Er beläuft sich zurzeit auf 1,575,000 Fres. Die den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit von 1898 bis 1911 gewährte Unterstützung beträgt insgesamt 10,108,000 Fres. Die Zuschüsse sind zweierlei Art: die einen werden den in Gründung begriffenen Vereinen als Einrichtungsbeitrag bewilligt, die anderen dienen zur Unterstützung der Vereine, die außergewöhnliche Verluste erlitten haben, um ihnen die Wiederherstellung ihrer Reserven zu ermöglichen.

Der Aufschwung der landwirtschaftlichen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit beweist die Wirksamkeit der Geldopfer, welche sich der Staat zu diesem Zweck jährlich auferlegt. Er hat aber auch in erster Linie seine Ursache in der immer fortschreitenden Bildung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, welche nach und nach den Wert der Zusammenschließung erkennt. Und dieser Umstand ist wieder die Folge der aufgeklärten und aktiven Propaganda, die von den Landwirtschaftslehrern gemacht wird und bis in die entferntesten Gegenden dringt.

Deutsche Volksversicherung, A.-G. zu Berlin.

Am 25. Januar wurde zu Berlin die Gründung der Deutschen Volksversicherung, A.-G. vollzogen. Das Unternehmen bezweckt den Betrieb der Volksversicherung auf breitester Grundlage in Stadt und Land; insbesondere stellt es sich zur Aufgabe, die in den Organisationen der Arbeiter, der Arbeiterinnen, der Handwerker, der Bauern, der kleinen Gewerbetreibenden und Angestellten ruhenden Kräfte der Verbilligung und weitesten Verbreitung der Volksversicherung dienstbar zu machen. Das Grundkapital von zwei Millionen Mark übernehmen 30 deutsche private Lebensversicherungs-Gesellschaften unter ihnen mit die größten Gesellschaften der Gegenseitigkeits- und Aktienform. Die Gesellschaften stellen dem Unternehmen einen Organisationsfonds von einer Million Mark zinslos zur Verfügung. Sie sind bereit, auch anderen Organisationen eine Beteiligung einzuräumen.

Die Satzung beschränkt dauernd die Verzinsung des Aktienkapitals auf vier Prozent; diese Beschränkung ist für alle Zeiten dadurch gesichert, daß die betreffende Satzungsvorschrift nur mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers abgeändert werden kann. Der Herr Reichskanzler wird für die Deutsche Volksversicherung, A.-G. einen Reichskommissar und einen Stellvertreter bestellen. Der Reichskommissar hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Zweckbestimmung des Unternehmens dauernd gesichert bleibt. Er ist hierfür mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet.

Die Organe der Gesellschaft bestehen aus dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, dem Verwaltungsbeirat und der Generalversammlung. Der Aufsichtsrat wird sich aus Vertretern der die Aktien übernehmenden privaten Gesellschaften, aus Vertretern der angeschlossenen Organisationen und Organisationsgruppen, sowie aus Personen zusammensetzen, welche durch ihre Sachkunde für die Mitarbeit besonders berufen erscheinen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben keinerlei Anteil am Gewinn, sie üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus. Den Verwaltungsbeirat bilden Vertreter der Versicherungsnehmer, die von diesen jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Im Anschluß an die Gründung konstituierte sich der Aufsichtsrat. Zum Vorsitzenden wurde Se. Excellenz Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner gewählt, der in dankenswerter Weise sich bereit erklärt hat, seine reichen Erfahrungen für die sozialen Aufgaben der Deutschen Volksversicherung zur Verfügung zu stellen. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden wurde Geh. Regierungsrat Hackelöer-Köbbinghoff, General-Direktor des „Nordstern" zu Berlin gewählt. Als Mitglieder gehören dem Aufsichtsrat an die Herren:

Dr. jur. Diedrich Bischoff, Direktor der Teutonia zu Leipzig.

P. Dumcke, Generaldirektor der Frankfurter Lebensversicherungs- und der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

R. Kimmig, erster Direktor der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit.

Dr. jur Philipp Laves, Direktor der Providentia zu Frankfurt a. M.

Kgl. Regierungsdirektor Karl Ritter von Rasp, Generaldirektor der Bayerischen Versicherungsbank zu München.

Justizrat Albert Sonden, Direktor der Concordia zu Köln.

Dr. jur. Theod. Walther, Direktor der Alten Leipziger zu Leipzig.



Amtsrichter a. D. F. Wolff, Direktor der Germania zu Stettin.

Der Aufsichtsrat, der aus 25 Personen bestehen soll, wird sich durch Zuwahl von Vertretern der sich der D. V. A. G. anschließenden Organisationen und Organisationsgruppen baldmöglichst ergänzen. —

Am Freitag, den 24. ds. Mts. berieten im Reichstagsgebäude Vertreter bezw. Angehörige von vierzehn der größten Organisationen der Arbeiter, Arbeiterinnen, Handwerker, Bauern, kleiner Gewerbetreibender und Angestellten über die Frage, welche Stellung zu den auf eine Reform der Volksversicherung gerichteten Bestrebungen einzunehmen sich empfehle. Die Versammlung sprach sich dahin aus, daß die von 30 privaten Lebensversicherungsgesellschaften beschlossene Gründung volles Vertrauen verdiene. Der Deutschen Volksversicherung A.-G. gebühre vermöge ihrer durch die Satzung für alle Zeit gesicherten Gemeinnützigkeit wegen ihrer politischen Neutralität sowie wegen der bei ihr vorgesehenen praktischen Mitarbeit von Vertretern der verschiedenen Organisationsgruppen in den Verwaltungsorganen der Gesellschaft und nicht zuletzt auch wegen der starken Organisationsmittel der Vorzug.

Denkschrift über Abonnentenversicherung.

—cz.— Die Reichsleitung hat nunmehr, wie wir schon in unserer letzten Nummer kurz berichtet haben, dem Reichstag eine im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Denkschrift über Abonnentenversicherung vorgelegt. Sie kommt damit einem Wunsche des Reichstages nach, den dieser in Form einer Resolution im März 1911 geäußert hat.

Die Denkschrift, in der reiches Material, insbesondere Entscheidungen höchster Gerichtshöfe, zusammengetragen ist, macht die natürliche Unterscheidung zwischen **beaufsichtigter** und **unbeaufsichtigter** Abonnenten-Versicherung. Bei der ersteren Art vermittelt der Verleger die Versicherung seiner Abonnenten bei einer der Aufsicht unterliegenden Versicherungsgesellschaft, an die der Verleger eine nach verschiedenen Grundsätzen bemessene Prämie zahlt. Es handelt sich hier um eine Versicherung zugunsten Dritter, ähnlich wie im Falle, in dem ein Unternehmer zugunsten seiner Angestellten und Arbeiter einen Kollektivunfallversicherungsvertrag abschließt. Der Abonnent tritt hinsichtlich der Rechte und der Pflichten aus der Versicherung nur zu der Versicherungsgesellschaft in Beziehungen. Bei der zweiten Art gewährt der Zeitungsverleger die Versiche-

(Fortsetzung Seite 66.)

Die französischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaften im Jahre 1912.

Name der Gesellschaften	Kapitalversicherungen 1911 Frc.	Kapitalversicherungen 1912 Frc.	Zunahme gegen 1911	Rentenversicherungen 1911	Rentenversicherungen 1912	Zunahme bezw. Abnahme geg. 1911	Schadenzahlungen 1911	Schadenzahlungen 1912
Assurances Générales	90,005,550	100,500,000	+10,494,450	4,321,590	4,450,000	+128,410	14,645,271	15,300,000
Union	57,573,093	61,000,000	+ 3,426,907	803,323	710,000	— 93,323	4,781,606	5,136,033
Nationale.	115,576,886	122,757,691	+ 7,180,805	3,181,909	3,182,231	+ 322	11,087,652	12,686,768
Phénix	86,128,832	87,280,036	+ 1,151,204	1,532,827	1,352,437	—180,390	8,365,334	8,078,569
Caisse Paternelle . .	19,951,009	21,038,523	+ 1,087,514	75,904	55,952	— 19,952	1,360,569	1,154,499
Monde	14,597,108	17 446,378	+ 2,849,270	52,081	55,503	+ 3,422	1,219,999	956,371
Urbaine	60,020,000	64,000,000	+ 3,980,000	375,129	340,000	— 35,129	6,276,579	5,900,000
Soleil	28,885,590	35,200,000	+ 6,314,410	218,076	193,700	— 19,376	1,233,506	1,518,134
Confiance	13,117,774	16,634,998	+ 3,517,224	72,170	51,052	— 21,118	1,019,445	1,143,483
Patrimoine	7,523,492	8,227,654	+ 704,162	9,428	9,375	— 53	421,776	436 345
Abeille	24,718,914	26,223,000	+ 1,504,086	167,380	146,891	— 20,489	1,488,003	1,598,619
Foncière	13,044,805	13,129,264	+ 84,459	54,341	66,627	+ 12,286	1,062,195	1,034,837
France	22,199,815	25,029,853	+ 2,830,038	173,887	161,284	— 12,603	1,782,867	1,920,000
Aigle	11,213,889	12,270,313	+ 1,056,424	40,283	38,994	— 1,289	923 892	944,903
Séquanaise	19,271,447	25,043,300	+ 5,771,853	24,012	19,350	— 4,662	117,963	152,546
Comp. Fr. d'Ass. Pop.	2,126,627	2,863,074	+ 736 447	—	3,970	+ 3,970	271	1,631
zusammen	585,954,831	638,644,084	+52,689,253	11,097,340	10,837,366	—259,974	55,816,958	57,962,738

Wie wir sehen, haben alle Gesellschaften im vergangenen Jahre bei der Kapitalversicherung ihren Versicherungsbestand vermehrt und insgesamt eine Erhöhung von 52,689,253 Frc. erzielt. Der Rentenversicherungsbestand **hingegen** ist bei einigen Gesellschaften gegen 1911 **zurückgegangen**. Das Gesamtresultat verzeichnet hier eine **Abnahme** um 259,974 Frc. Die Schadenzahlungen haben eine **Zunahme** von ca. 2 Millionen Frc. erfahren. Seit dem **Jahre** 1880 hat nach dem „National Oekonom" der **Versicherungsbestand** der französischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften folgende Entwicklung genommen:

	Zahl der Gesellschaft.	Neue Abschlüsse Frc.	Versicherungsbestand abz. Rückvers.
1880	16	455,275,000	2,182,026,000 Frc.
1890	17	428,842,000	3,199,434,000 „
1900	17	365,403,202	3,662,757,000 „
1910	16	558,656,824	4,190,850,700 „
1912	16	638,644,084	ca. 4,400,000,000 „

---

rung auf eigenen Namen und auf eigene Gefahr, der versicherte Abonnent tritt auch hinsichtlich der Versicherung nur zu der Zeitung selbst in Rechtsbeziehungen.

Ueber die Art der Geschäftsführung bei der beaufsichtigten Abonnentenversicherung sagt die Denkschrift: Mißstände auf dem Gebiete der beaufsichtigten Abonnentenversicherung haben sich nach den Wahrnehmungen des Aufsichtsamts bisher so gut wie nicht ergeben. Seit dem 1. Januar 1909 bis Anfang Dezember 1912 sind beim Aufsichtsamte 50 Beschwerden über die beteiligten Versicherungsgesellschaften aus Anlaß der von ihnen betriebenen Abonnentenversicherung eingegangen. Von diesen haben sich 34 als unbegründet erwiesen, 6 als begründet. In 8 Fällen handelte es sich um zweifelhafte Rechtsfragen oder bestrittene Tatsachen, weshalb das Amt eine Entscheidung nicht treffen konnte, sondern den Beschwerdeführer auf den Rechtsweg verweisen mußte. Eine Beschwerde war teilweise begründet, wegen einer schweben die Verhandlungen noch.

Vergleicht man diese im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Betracht kommenden Versicherten außerordentlich geringe Zahl der Beschwerden mit der großen Zahl der erledigten Schadenfälle, und Sterbegeldzahlungen (32,141 im Jahre 1911), so liegt der Schluß nahe, daß die Gesellschaften gerade bei dieser Versicherungsart bestrebt sind, die Versicherungsnehmer in weitgehendem Maße zufrieden zu stellen.

Die geringe Zahl der Beschwerden erscheint um so mehr bemerkenswert, wenn man die große Zahl der an der Abonnentenversicherung beteiligten Versicherungsteilnehmer berücksichtigt, die im Jahre 1911 ohne mitversicherte Ehefrauen 1,766,465 betrug. Auch ist darauf hinzuweisen, daß sich ein Teil der Presse angelegen sein läßt, unter der Bevölkerung Mißtrauen gegen die Abonnentenversichung zu erregen und einzelnen Fällen, in denen die versicherten Abonnenten geschädigt worden sein sollen, nachzugehen. Zur Aufdeckung von Schäden hat aber auch diese Art der Ueberwachung gegenüber der beaufsichtigten Abonnentenversicherung nicht geführt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der beaufsichtigten Abonnentenversicherung erkennt die Denkschrift mit folgenden Worten an: Die Abonnentenversicherung hat sich unzweifelhaft in manchen Beziehungen als ein wirksames Mittel erwiesen, den breiten Schichten des Volkes bis zu einem gewissen Grade die Segnungen des Versicherungsschutzes zugänglich zu machen und somit zur Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Arbeiter- und Handwerkerstande beizutragen. Die private Unfallversicherung wendet sich in der Hauptsache nur an die bessergestellten Volkskreise, die Gesellschaften sehen die Unfallversicherung weiterer Kreise der arbeitenden Bevölkerung im allgemeinen als ein wenig lohnendes Geschäft an, das vielfach von ihnen gemieden wird. Die Abonnentenunfallversicherung ist hier offensichtlich in eine Lücke eingetreten. Eine wöchentliche Prämienzahlung, entsprechend der Entrichtung des Entgelts für die wöchentlich durch Kolporteure zugestellten Nummern der mit einer Versicherung verbundenen Zeitschriften, hat es bisher bei der Unfallversicherung überhaupt noch nicht gegeben. Gerade die wöchentliche Prämienzahlung ist aber, wie die Volksversicherung zeigt, ein wichtiges Mittel, die Beteiligung der arbeitenden Bevölkerung an der privaten Versicherung zu fördern.

Bei der Sterbegeldversicherung durch Zeitungsabonnements lag allerdings eine ebenso fühlbare Lücke wie bei der Unfallversicherung nicht vor. Indessen stellt sich auch hier wegen des Wegfalls des großen geschäftlichen Apparats die Abonnentenversicherung für den Versicherungsnehmer erheblich billiger; dazu kommt die Einfachheit der beim Eintritt in die Versicherung zu beobachtenden Vorschriften, wie überhaupt des ganzen Geschäftsverkehrs mit dem Versicherer und dem Zeitungsunternehmen. Handelt es sich demnach um eine den Bedürfnissen der großen Masse der Bevölkerung in ganz besonderem Maße angepaßte Versicherung, so sind weiterhin auch die tatsächlichen Leistungen, die den Versicherungsnehmern bei der beaufsichtigten Abonnentenversicherung fortgesetzt zufließen, sehr erheblich und nur geignet, die große wirtschaftliche Bedeutung dieser Einrichtung darzutun. In dieser Beziehung sei darauf hingewiesen, daß im Jahre 1911 den auf dem Wege der beaufsichtigten Versicherung versicherten Zeitungsabonnenten über 3 Millionen Mark an Schadengeldern ausgezahlt worden sind.

Die unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung wird, wie die Denkschrift sagt, dagegen meist als eine wirtschaftlich bedenkliche Erscheinung betrachtet. Es wird darauf hingewiesen, daß die hier in Betracht kommenden Versicherungsbedingungen fast stets sehr streng und den Abonnenten nachteilig, insbesondere mit zahlreichen Verwirkungsklauseln ausgestattet seien und dies angesichts des großen für den selbstversichernden Verleger bestehenden Risikos auch sein müßten. Ferner wird hervorgehoben, daß durch das Bestehen solcher Versicherungen weite Kreise davon abgehalten würden, eine regelmäßige Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft zu nehmen. Sodann wird die Befürchtung geäußert, daß die vielfachen Enttäuschungen, denen die Abonnenten wegen der Strenge der Bedingungen ausgesetzt seien, dazu beitrügen, eine ungünstige Meinung von jeder Art der Versicherung zu verbreiten. Auch aus dem Mangel versicherungstechnischer Reserven und jeden statistischen Materials für die Beurteilung des den Verleger treffenden Risikos werden Bedenken hergeleitet; freilich wird dabei nicht verkannt, daß der Verleger berechtigt ist, die Abonnentenversicherung jederzeit mit kurzer Frist zu kündigen, sobald er bei ihr seine Rechnung nicht mehr findet.

Die unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung kann sich zurzeit frei entwickeln, soweit nicht die Gerichte die Voraussetzungen des § 108 Versicherungsaufsichtsgesetzes als vorliegend anerkennen oder die Grenzen überschritten sind, die durch die allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes oder des bürgerlichen Rechtes gezogen sind. Die einzige Geschäftsunterlage, die im allgemeinen der Oeffentlichkeit und auch den Behörden zugänglich

ist, bieten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Ueber diese Art der Abonnentenversicherung liegen deshalb, ungeachtet des Umstandes, daß das Aufsichtsamt für Privatversicherung sich namentlich in früheren Jahren wiederholt auf das eingehendste mit unbeaufsichtigten Abonnentenversicherungen befaßt hat, so umfassende und in sich abgeschlossene Erfahrungen, wie auf dem Gebiete der beaufsichtigten Abonnentenversicherung hier nicht vor. Das zur Beurteilung vorliegende Material beruht vielmehr im wesentlichen auf den Ergebnissen der einmaligen Umfrage, die der Reichskanzler durch ein Rundschreiben vom 30. Juni 1911 bei den verbündeten Regierungen gehalten hat. In diesem Rundschreiben war um besondere Feststellungen darüber gebeten worden, ob die Leistungen bei der unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung, das Verfahren bei der Schadenfeststellung oder das sonstige mit der Versicherung zusammenhängende Verhalten des Verlegers den Versicherten Anlaß zu Beschwerden gegeben hat und ob aus Anlaß der Versicherung zivil- oder strafgerichtliche Urteile gegen Zeitungsverleger ergangen sind.

Ueber die wirtschaftliche Bedeutung der unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung sagt die Denkschrift abschließend: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei der großen Zahl der Abonnenten der Blätter mit unbeaufsichtigter Versicherung (mehr als 2½ Millionen) auch ihre wirtschaftliche Bedeutung eine sehr erhebliche ist. Es wird auch für sie im allgemeinen dasjenige zutreffen, was hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung der beaufsichtigten Abonnentenversicherung ausgeführt ist. Nähere Betrachtungen lassen sich bei dem Mangel an zuverlässigen Angaben über die Leistungen der beaufsichtigten Abonnentenversicherung hier indessen nicht anstellen.

Ob auf Grund der Denkschrift ein gesetzgeberischer Akt erfolgt, kann man heute noch nicht sagen. In der Regel verschwinden derartige, auf Wunsch des Reichstages ausgearbeitete Denkschriften spurlos im Meer der Reichstagsdrucksachen. Allerdings ist nach den Ergebnissen der Denkschrift anzunehmen, daß, wenn es überhaupt zu einem die Abonnentenversicherung betreffenden Reichsgesetz kommen sollte, die unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung nicht etwa gänzlich verboten, sondern voraussichtlich nur gesetzlich geregelt und unter behördliche Aufsicht gestellt werden wird.

Zur Tagesgeschichte.

Zum italienischen Versicherungsmonopol. Wie die „Basler Nachrichten“ melden, haben sich bei der Monopolanstalt in den wenigen Wochen ihres Bestehens Personen mit einem Kapitalbetrage von 1,500,000 Lire versichern lassen. Uebrigens soll nachträglich auch noch der „Societá Cooperativa Italiana di Assicurazione Vita“, der „Concordia“ in Mailand, dem „Phénix“ und der „Nationale“ in Paris die königliche Ermächtigung zum Fortbetriebe der Lebensversicherung in Italien erteilt worden sein. — In einigen Blättern war kürzlich die Nachricht erschienen, daß die italienische Regierung die Absicht habe, dem Lebensversicherungsmonopol ein Unfallversicherungsmonopol folgen zu lassen. Infolgedessen hat sich, wie wir der „Oesterreichischen Revue“ entnehmen, die „Confederazione Italiana dell'Industria“ direkt an den Minister Nitti um Aufklärung gewendet und von diesem unter dem 30. Dezember 1912 ein Schreiben erhalten, worin der Minister alle Besorgnisse hinsichtlich der Einführung des Unfallversicherungsmonopoles in Italien für unbegründet erklärt. Der Minister verweist hierbei ausdrücklich auf frühere seinerseitige Erklärungen, nach welchen es ihm vollständig fernliege, gesetzliche Vorkehrungen vorzuschlagen, durch welche den Privatversicherern die Berechtigung, Unfallversicherungen in Italien abzuschließen, entzogen werden soll. — Man wird wohl mit der Einführung eines zweiten Monopols etwas vorsichtiger sein.

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein a. G. in Berlin. Wir haben in unserer letzen Nummer über die Unstimmigkeiten im Deutschen Mietversicherungsverein berichtet. Die am 18. d. Mts. stattgehabte Versammlung der Anteilscheineigner und Subdirektoren des Mietversicherungsvereins hatte sich, wie das „B. T.“ berichtet, mit der vom Kaiserl. Aufsichtsamt geforderten Abänderung der Verträge mit einigen Subdirektionsinhabern zu befassen. Die Schwierigkeiten, die für den Verein in diesen für ihn sehr ungünstigen Verträgen lag, ist dadurch beseitigt worden, daß sämtliche Subdirektoren ihre prinzipielle Bereitwilligkeit erklärten, auf die alten langfristigen Verträge, die ihnen ohne entsprechendes Aequivalent erhebliche Verwaltungszuschüsse seitens des Vereins zusicherten, zu verzichten und auf neue, den Wünschen des Aufsichtsamts entsprechende Vorschläge einzugehen. Indessen ist für den Verein eine neue Schwierigkeit dadurch entstanden, daß das Kaiserliche Aufsichtsamt, wie aus einem kurz vor der Versammlung eingetroffenen Schreiben hervorging, den Fortbestand des Vereins nicht nur von einer Neuregelung des Verhältnisses zu den Subdirektoren, sondern auch von der Beschaffung eines neuen Garantiefonds an Stelle des durch die geplante Einziehung der Gründerwechsel fast völlig erschöpften bisherigen Fonds abhängig machte. Demgegenüber vertrat die Versammlung, nach einem von dem Syndikus des Vereins Rechtsanwalt Dr. Apfel gehaltenen Referate, einstimmig den Standpunkt, daß die vorhandenen Mittel nach Einziehung des vom Aufsichtsrat beschlossenen 100prozentigen Nachschusses (= etwa 400,000 M.) und nach Heranziehung der Garantiefondswechsel in Höhe von ca. 225,000 M zu einem ordnungsmäßigen Weiterbetriebe des Geschäftes ausreichten. Die Versammlung soll in dieser Auffassung dadurch bestärkt worden sein, daß eine Reihe Vereinsmitglieder, die große Schadensforderungen haben, sich bereit erklärten, auf einen erheblichen Teil dieser Forderungen im Interesse des Fortbestandes des Vereins zu verzichten, daß ferner die neue Direktion es schon jetzt erreicht habe, eine Anzahl besonders ungünstiger Risiken abzustoßen, und daß neuerdings wertvolle Beziehungen zu dem organisierten

Grundbesitz, der dem Verein in seiner bisherigen Form ablehnend gegenüberstand, angeknüpft worden seien. Für die zum 12. Februar anberaumte außerordentliche Generalversammlung ist von einer allerdings nur kleinen Anzahl von Versicherten der Antrag auf Liquidation des Vereins gestellt worden, ferner soll Beschluß gefaßt werden über die Art und Weise und den Zeitpunkt der Schadenregulierung für das abgelaufene Geschäftsjahr 1912. — Man darf gespannt sein, wie der Verein über all diese Schwierigkeiten hinwegkommen wird.

„Bureau und Geschäftshaus", München 1913. Im Juni und Juli d. J. wird zum ersten Male im Münchener städtischen Ausstellungspark eine Ausstellung stattfinden, welche den heutigen Stand der Bureauausstattung und Geschäftsorganisation veranschaulichen soll. Es handelt sich dabei nicht um eine periodisch wiederkehrende Ausstellung, die sich hauptsächlich an Wiederverkäufer wendet, sondern um eine Schau, die unmittelbar das Interesse des großen Publikums zu erwecken sucht, die dem Kaufmann, Finanzmann, Ingenieur, Rechtsanwalt, Redakteur oder Verwaltungsbeamten einen Ueberblick bieten will über ein Gebiet, dem er doch noch oft, trotz mancher Ausnahmen, fremd gegenübersteht. Neben dem, was unsere hochentwickelte einschlägige Industrie in Gruppen zur Schau stellen wird: Bureaumöbel, Schreib-, Vervielfältigungs- u. ä. Maschinen, Diktierapparate, Zähl-. Rechen-, Kopiermaschinen, feuersichere Geld-, Bücher-, Aktenschränke, Beleuchtungs-, Signal-, Fernsprech- und Schreibanlagen, Geschäftsbücher, Registraturmittel, Briefordner, Kartotheken, Tinten, Klebstoffe, Schreibutensilien, Schreib-, Vervielfältigungs-, Packpapiere usw., wird die Ausstellung auch eine Anzahl Musterbureaus enthalten, die nicht nur besondere Anziehungspunkte bilden, sondern auch Gelegenheit bieten werden, Spezialitäten in der Anwendung zu zeigen. Eine Sonderabteilung ist dem Buchdruck-, Plakat- und Reklamewesen vorbehalten, das in München allein eine hervorragende Stellung einnimmt. In weiteren Sonderabteilungen sollen kaufmännisches Bildungswesen, Handelswissenschaften, Handelsstatistik, Kaufmännische Fachliteratur, sodann die den kaufmännischen Angestellten gewidmeten Einrichtungen sozialer und hygienischer Fürsorge innerhalb und außerhalb des Berufes, wie Erfrischungs- und Ruheräume, Dienstwohnungen, Erholungsheime, Lehrlingsheime und dergleichen vorgeführt werden. Die Mitarbeit der vor zwei Jahren gegründeten Handelshochschule München und anderer verwandter Bildungsstätten wird dabei von Wert sein. Für die Ordnungstechnik ist die wertvolle Mitarbeit der „Brücke" (Internationales Institut zur Organisierung der geistigen Arbeit) zugesichert worden, ebenso die Mitwirkung des Verbandes Münchener Schreibmaschinenhändler. Als besondere werbende Kraft dieser wichtigen Ausstellung ist schließlich noch hervorzuheben, daß einige im Ausstellungswesen erfahrene Künstler ihre Mitarbeit zugesagt haben. Dadurch ist, ohne daß für die Aussteller eine Erhöhung der Kosten eintritt, eine Gesamtaufmachung gesichert, die dem Charakter des Unternehmens und den Traditionen der Kunststadt München entsprechen wird.

Streikversicherung in Oesterreich. Der Bund Oesterreichischer Industrieller hat sich, wie Schönbergers Börsen- und Handelsbericht zu entnehmen ist, bereits seit zehn Jahren mit der Lösung des Streikversicherungs-Problems für Oesterreich beschäftigt und nach eingehenden Studien und Vorarbeiten vor kurzem die Statuten des von ihm intendierten Schutzverbandes Oesterreichischer Industrieller gegen Streiks und deren wirtschaftliche Folgen bei der kompetenten Behörde auch überreicht. In der am 6. d. Mts. abgehaltenen Hauptversammlung der Sektion Pilsen des Bundes Oesterreichischer Industrieller hat nunmehr Generalsekretär Dr. Weiß von Wellenfels nach einem Rückblicke auf die Verhältnisse, welche Veranlassung waren, sich mit der Frage einer Streikversicherung für die Industriellen zu beschäftigen, einige nähere Details über die Statuten des vom Bunde Oesterreichischer Industrieller ins Leben zu rufenden Streikschutzverbandes mitgeteilt. Danach besagen diese unter Nutzbarmachung der in Deutschland mit der Streikversicherung bisher gemachten Erfahrungen geschaffenen Statuten, daß Mitglied dieses Schutzverbandes nur Mitglieder des Bundes werden können, dies gegen eine Leistung von eins pro Mille der Jahreslohnsumme, wofür als Streikentschädigung für die Dauer von maximal 80 Tagen 25 pCt. des täglich auszuzahlenden Lohnes gewährt werden. Wenn bei sehr ausgedehnten Streiks das Auslangen nicht gefunden werden konnte, sind Nachzahlungen vorgesehen. Für große Unternehmer, denen mit 25 pCt. der Lohnsumme nicht gedient wäre, ist eine andere Versicherungsart vorgesehen. Gegen Zahlung von drei pro Mille der Jahreslohnsumme erhalten sie die doppelte Unterstützung, also 50 pCt. der täglichen Lohnsumme, und sind überdies von Nachzahlungen befreit. Ein anderer Berechnungsmodus ist für solche Industrien, wie z. B. Brauereien, Mühlen u. a. vorgesehen, deren Lohnsumme gegenüber dem Wert des Produktes in keinem Verhältnis steht. Auch ist die Beiziehung von solchen Kreisen, also Gewerbetreibenden, geplant, die dem Bund nicht angehören können. Um nicht unter das Versicherungs-Regulativ zu fallen, wurde eine Bestimmung in das Statut aufgenommen, wonach für die Teilnehmer kein Rechtsanspruch besteht.

Was alles versichert wird. Unter dieser Ueberschrift wissen die Tageszeitungen folgendes aus England zu erzählen: England ist das klassische Land der Versicherungen; ein Achtel der Ersparnisse der Nation werden direkt oder indirekt in Lebensversicherungen angelegt, und der Begriff der Versicherung ist ein so allgemein geläufiger, daß man meint, man könne sich dadurch gegen alle Zufälligkeiten und Gefahren des Lebens schützen. So gibt es in England Leute, die vorsichtig genug sind, beim Eingehen einer Ehe sogleich eine Versicherung gegen Scheidung und — gegen die Ankunft von Zwillingen aufzunehmen. Die großen Londoner Versicherungsgesellschaften haben zwar in neuerer Zeit ihrem Kundenkreise in der Suche nach den seltsamsten Objekten einige Beschränkungen auferlegt; aber der wunderlichen Versicherungen gibt es noch immer genug. So kann man sich z. B. versichern: gegen Schädigung durch Dienstboten, gegen Verlust

durch schlechtes Wetter, gegen das Liegenlassen von wertvollen Dokumenten, gegen neue Steuern oder neue Zölle, gegen bestimmte politische Gesetze usw. Ein Sänger oder eine Sängerin können sich gegen den Verlust ihrer Stimme versichern, und einem Vorsichtigen steht es nicht nur frei, für den Fall sich eine Sicherheit zu schaffen, daß er selbst wahnsinnig wird, sondern auch für den Fall, daß irgend eine wahnsinnige Person ihre normalen Geisteskräfte wiedergewinnt. Versicherungen gegen Erdbeben sind zwar in Albion nicht häufig, aber durchaus zulässig. Viel öfter nehmen Automobilisten den Dienst der Gesellschaften in Anspruch; sie können vorsorgen für die Geldstrafen, die sie wegen zu schnellen Fahrens erhalten, und für die Unglücksfälle, die sie dabei erleiden. Die Höhe der Prämien hängt bei diesen Versicherungen der Automobilisten völlig von der bisherigen Führung des Kunden ab. Ein Automobilist, der noch keine Polizeistrafen erhalten hat, zahlt verhältnismäßig wenig; einer, der bereits mehrmals dem Arm der Gerechtigkeit verfallen ist, muß eine sehr beträchtlich höhere Prämie entrichten. Mancher gefährliche Schnellfahrer aber zahlt sogar eine Prämie, wie bei einer gewöhnlichen Lebensversicherung nur ein ganz schwer Herzkranker. Durch die Ausschreitungen der Suffragetten und die tumultuarischen Vorgänge, die in den letzten Jahren England in Unruhe versetzten, sind Versicherungen gegen den Verlust bei Aufruhr und Demonstrationen sehr in Aufnahme gekommen. Die gewöhnliche Rate bei dieser Art von Versicherung ist nicht sehr hoch, aber sie steigt beträchtlich, wenn es sich um Lokale handelt, die an besonders auffälliger und gefährlicher Stelle liegen, oder um Persönlichkeiten und Geschäfte, bei denen vorauszusehen ist, daß sie irgendwie Haß und Erbitterung entfesseln könnten. Früher kam es häufiger vor, daß man Objekte versicherte, die in gar keiner Beziehung zu dem Versicherten standen, so z. B. das Leben irgend eines bekannten Räubers und Mörders usw. Einen tieferen Sinn für Gerechtigkeit wird man darin erblicken, wenn sich jemand zugunsten seiner Gläubiger versichert; kluge Leute aber, die der „Tücke des Objekts" gar nicht trauen und gegen jede Eventualität geschützt sein wollen, versichern sich sogar gegen den Verlust ihrer Abonnementskarte auf der Bahn, oder ihres — Hausschlüssels.

Lloyds im Jahre 1912. Wie wir dem „L. T." entnehmen, hat nach dem Bericht des Vorstandes das Londoner Unternehmen seit seinem Bestehen wohl niemals ein so verlustreiches Jahr zu verzeichnen gehabt, wie das verflossene. Die Verluste wären noch bedeutend schwerer gewesen, wenn nicht einige Arbeiten, wie z. B. die Bergung der Schätze der Dampfer Delhi und Oceana und die Wiederflottmachung des Canadian Northern-Dampfers Royal George erfolgreich gewesen wären. Nach den offiziellen Schätzungen wird der Verlust für die vergangenen zwölf Monate auf 6,684,500 Lstrl. angegeben, und diese Summe verteilt sich wie folgt: Januar-März 1,788,000 Lstrl., April-Juni 3,040,000 Lstrl., Juli-September 813,500 Lstrl., Oktober-Dezember 1,046,000 Lstrl. Da aber noch viele Schiffe überfällig sind, fürchtet man, daß der Totalverlust für das Jahr kaum geringer als $7^1/_4$ Mill. Lstrl. sein dürfte. So z. B. sind als Verluste noch nicht angeführt: der Clan-Dampfer Clan Mackenzie, der an der Küste von Spanien strandete und für 250,000, Lstrl. versichert ist, der Harrison-Dampfer Workman, der in der Nähe von Rio de Janeiro auflief, als verloren gilt und Lloyds 150,000 Lstrl. kosten dürfte, und außer anderen Schiffen noch der Frachtendampfer Whittingham der für 130.000 Lstrl. versichert und wahrscheinlich im nordatlantischen Meer gescheitert ist. Am schwersten war der Verlust der Titanic, die bei Lloyds für 2 Mill. Lstrl. untergebracht war. Im ganzen gab es während des Berichtsjahres 6331 Unglücksfälle und nicht weniger als 228 Schiffe — 82 englische und 146 fremde — waren vollständig verloren. Kaum ein Tag verging, an dem nicht ein Unglücksfall gemeldet wurde. Die Prämiensätze sind allerdings etwas in die Höhe gegangen, aber bisher wurden die Versicherungssummen für die verlorenen Schiffe stets voll ausgezahlt. Die Prämie für die Dampfer der White Star Linie z. B. betrug vor der Titanic-Katastrophe $^3/_4$ pCt. und ist jetzt auf $1^1/_2$ pCt. für 12 Monate erhöht worden.

Sächsische Brandversicherungskammer. Am 20. d. Mts. fand eine gemeinsame Tagung beider Verwaltungsausschüsse der Landes-Brandversicherungsanstalt unter dem Vorsitz des Präsidenden der Brandversicherungskammer statt. Der Vorsitzende beleuchtete die vorläufigen Abschlüsse der Betriebsrechnung beider Abteilungen für das Jahr 1912. Es ergab sich, daß sowohl die Abteilung für Gebäudeversicherung, wie die Abteilung für Mobiliar- (Maschinen-) Versicherung wesentlich bessere Ergebnisse als in dem infolge der herrschenden Trockenheit wie bei allen anderen Brandversicherungsanstalten außerordentlich schädenreichen Jahre 1911 erzielt hatten. Trotz dieser günstigen Jahresabschlüsse konnte von dem Vorsitzenden doch keine Beitragsermäßigung vorgeschlagen werden, da die Ermäßigung des Beitrags auch nur um einen halben Pfennig, die den bestehenden Bestimmungen gemäß in allen Ortsgefahrenklassen zu erfolgen hätte, eine Mindereinnahme von rund 1,734.000 M ausmachen würde. Der Verwaltungsausschuß der Abteilung der Gebäudeversicherung beschloß demgemäß unter Ueberweisung des voraussichtlichen Ueberschusses von rund $1^1/_2$ Mill. an die Sicherheitsrücklage, die Beiträge in Höhe von $1^1/_2$ Pf. in der I., 2 Pf. in der II., $2^1/_2$ Pf. in der III. und 3 Pf. in der IV. Ortsgefahrenklasse, wie im Vorjahre, zu erheben, wie auch der Verwaltungsausschuß der Abteilung für Mobiliar- (Maschinen-) Versicherung den schon seit Jahren erhobenen Betrag von 3 Pf. für die Beitragseinheit auch weiter für angemessen hielt. Diese Beschlüsse bedürfen noch der Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern. — Zum Schluß der Beratungen beschloß die Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden, die Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland einzuladen, in einem der nächsten Jahre ihre Hauptversammlung in Dresden abzuhalten.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Im 2. Halbjahre 1912 waren in der Lebens-

versicherungs-Abteilung 4365 Anträge zu erledigen, von denen 3312 mit einer Gesamtversicherungssumme von 6.806,412 M Annahme fanden. In der Unfallversicherungs-Abteilung liefen 706 Anträge ein, von denen 617, in der Haftpflichtversicherungs-Abteilung 1710. von denen 1530 Annahme fanden. Es gelangten 4327 Unfallschäden und 731 Haftpflichtschäden zur Anmeldung. Die verschiedenen Branchen in diesem Zeitraume betrugen rund 2 Millionen.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien über Unfallversicherung. Einem zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Belgien geschlossenen Abkommen zufolge sind für Betriebe, die ihren Sitz im Gebiet eines der beiden Teile haben und ihre Tätigkeit auch im Gebiet des anderen Teiles ausüben, soweit sie den Unfallgesetzen beider Länder unterworfen sind, die Unfallversicherungsbestimmungen desjenigen Landes maßgebend, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Bei der Durchführung der Unfallversicherung des einen Landes im anderen Lande wird gegenseitig durch die zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Beistand sowie Rechtshilfe nach Maßgabe der für Zivil- und Handelssachen geltenden Bestimmungen geleistet. Verpflichtungen aus Unfällen, die sich vor dem Inkrafttreten des Abkommens ereignet haben, sind auch weiterhin von demjenigen Entschädigungsträger zu erfüllen, der bisher zum Schadenersatz verpflichtet war.

Angestelltenversicherung und Werkpensionskassen. Die freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten hat, veranlaßt durch die bedingungslose Anerkennung der Kruppschen Pensionskassen als Lebensversicherungen, in ihrer Vertretersitzung am 18. Januar folgende Entschließung angenommen: Die Freie Vereinigung protestiert entschieden dagegen, daß das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt die Pensionskassen der Firma Krupp in offenbarem Widerspruch mit den Bestimmungen des AVG. als Ersatzeinrichtung im Sinne des § 390 des AVG. bezeichnet hat. Die Freie Vereinigung legt außerdem Verwahrung dagegen ein, daß das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt in grundsätzlichen Fragen der Entscheidung der im Gesetz vorgesehenen Organe vorgreift und so das an sich schon kümmerliche Selbstverwaltungsrecht der Versicherten vollständig illusorisch macht.

Neue Schiff-Versicherungsgesellschaft. Die vereinigten Fluß- und Kanalschiffer der Mosel und Saar haben, wie die Kölnische Zeitung meldet, in Saarburg auf ihrer ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Schiff-Versicherungsgesellschaft gegründet. Der notwendige Gründungsfonds wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von 35,000 M bei der Saarburger Kreissparkasse sichergestellt. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft soll nach der noch einzuholenden endgültigen Genehmigung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung anfangs März eröffnet werden. Dem Verein gehören 78 Mitglieder mit 84 Schiffen an.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. In der Sitzung des Verwaltungsrats vom 24. d. M. wurde der Rechnungsabschluß für das Jahr 1912 festgestellt. Der Jahresüberschuß beträgt 450 191 M. Den Bestimmungen des Statuts entsprechend werden davon dem Reservefonds 135,057 M und dem Sparfonds 190.000 M überwiesen. Unter Berücksichtigung der Tantieme für den Verwaltungsrat und den Gesellschaftsvorstand in Höhe von zusammen 5134 M verbleibt ein Restbetrag von 120,000 M der mit 30 M für die Aktie oder mit 8 pCt. des eingezahlten Grundkapitals als Dividende an die Aktionäre verteilt wird. Die ordentliche Generalversammlung findet am Sonnabend, den 15. Februar ds. Js., vormittags 11¼ Uhr, im Wilhelmshaus statt.

Deutsche Lebensversicherungs - Gesellschaft in Lübeck. Bei der Gesellschaft wurden im Jahre 1912 10,178 Versicherungsanträge über 35,783 900 M eingereicht, von denen 9069 über 31.203.500 Mark Annahme fanden (gegen 8774 über 30.282,301 M im Vorjahre). Durch Tod und durch Erleben des Fälligkeitstermins, ferner durch Rückkauf, Ermäßigung der Versicherungssumme, Unterlassung der Prämienzahlung und Nichteinlösung der ausgefertigten Policen schieden aus: 17,510,393, so daß sich durch eine reine Zunahme von 13.693,107 M der Versicherungsbestand auf 290,230 986 M gehoben hat.

*** Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912 wurden 138.428 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 95,559 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 25,867 Fälle wegen Körperverletzung und 29,611 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 37,832 Fälle, von denen 154 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 2249 Versicherungsfälle, darunter 1152 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 3.150,293 M gestiegen und betrug Ende Dezember 34,227,234 Mark. Am 31. Dezember 1912 waren 895,213 Versicherungsscheine in Kraft.

Deutsche Lebensversicherungs-Bank, Aktien-Gesellschaft in Berlin. Im Jahre 1912 wurden beantragt: 7493 Versicherungen über 21,405,150 Mark Versicherungssumme. Davon wurden erstellt: 6912 Versicherungsscheine über 19,374,057 M. Der Versicherungsbestand beträgt jetzt nahezu 150 Mill. M.

Versicherung gegen Fahrkartenverlust. Da die Bahnverwaltungen, die Straßenbahnen usw. für Monats- oder Jahreskarten bei Verlust keinen Ersatz leisten, derartige Verlustfälle aber fast täglich vorkommen, so ist die Allgemeine Unfallversicherungs-Gesellschaft in Wien auf die Idee gekommen, diese neue Versicherung in ihren Tätigkeitsbereich miteinzubeziehen. Die Gesellschaft hat in die Versicherungsbestimmungen die Klausel aufgenommen, daß sie nicht verpflichtet sei, den Ersatz in Geld oder Geldeswert zu leisten, sondern, daß die Gesellschaft das Obligo übernehme, gegen Annullierung der ausgefertigten Police eine Ersatzkarte zu verabfolgen, deren Gültigkeit spätestens eine Woche nach Anmeldung des Verlustes beginnt und

deren Ablaufszeit der abhanden gekommenen Karte gleich ist. Da beabsichtigt ist, diese Versicherung auch auf die gewöhnlichen Fahrkarten auszudehnen, so ist man der Ansicht, daß die Neuerung beim reisenden Publikum Beifall finden wird. Ob sich auch eine deutsche Gesellschaft für diesen neuen Versicherungszweig interessieren wird, steht noch nicht fest, wäre aber jedenfalls zu begrüßen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Geh. Kommerzienrat August Servais in Düsseldorf, Mitglied des Aufsichtsrats der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien Gesellschaft und Vorstandsmitglied des Rheinisch-Westfälischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft, und der Rheinisch-Westfälischen Rück-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach ist der rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen.

— Zu Mitgliedern des Versicherungsbeirates beim Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung sind außer den in unserer letzten Nummer schon genannten Herren noch ernannt worden: Rechtsanwalt Bassermann in Mannheim, August Wuppesahl in Bremen, Bürgermeister a. D., Kommerzienrat Krahe in Weimar, Generaldirektor a. D. Plaß in Hamburg, Direktor Enderlein in Berlin, Direktor Kimmig in Karlsruhe i. B. und Verbandssekretär Kiene in Köln-Ehrenfeld.

— Thuringia Vers.-Ges. in Erfurt. Herr Direktor Justizrat Dr. M. Ludewig, der im Laufe dieses Jahres in den Ruhestand zu treten beabsichtigt, wird, wie die Saski'sche Zeitschrift berichtet, bei der nächsten Landtagswahl für die nationalliberale Partei in Erfurt kandidieren.

— Herrn Giocondo Guerriero, Inspektor der „Assicurazioni Generali", wurde das Kreuz des italienischen Kronenordens verliehen.

— Nach kurzer Krankheit verstarb der Geh. Kommerzienrat G. Weyland in Siegen, Mitglied des Aufsichtsrat der Vereins-Versicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft zu Düsseldorf.

— Herr Regierungsrat Kummer in Bern, der frühere Präsident des eidgenössischen Versicherungsamts in Bern, ist im Alter von 55 Jahren gestorben.

— Der kais. Rat und Kommerzialrat Herr Oskar Mayer Edler von Gunthof, Verwaltungsrat der „Oesterreichischen Elementarversicherungs-Aktien-Gesellschaft", ist am 14. d. M. gestorben.

— Der Hof- und Gerichtsadvokat Herr Dr. Theodor Endletsberger, Vizepräsident des „Janus" in Wien, ist am 14. d. M. im Alter von 77 Jahren gestorben.

— Herr Gustav Knote, Generalpräsentant der „Nationale" für Oesterreich, ist zum Münchener Bureau der „Allianz in Berlin" übergetreten. An seiner Stelle übernimmt Herr Karl Thieme jun. die Leitung der österreichischen Filiale der „Nationale".

— Der Deutsche Anker in Berlin teilt mit, daß er mit dem langjährigen, verdienstvollen Leiter der Breslauer Generalrepräsentanz für Schlesien, Herrn Stadtverordneten Dr. jur. A. Konicki, infolge seiner anderweitigen Inanspruchnahme ein Abkommen getroffen hat, demzufolge derselbe vom 1. d. Mts. ab von der Leitung der genannten Geschäftsstelle zurücktritt. Herr Dr. Konicki, dem in Anerkennung seiner Verdienste der Titel „Subdirektor" verliehen ist, wird mit seinen im Dienste der Gesellschaft gesammelten Erfahrungen und Kenntnissen dem Deutschen Anker weiterhin treu und nützlich bleiben. Herr Dr. Konicki beabsichtigt jetzt mehrere Hauptbranchen hinzuzunehmen, welche der Deutsche Anker nicht führt.

— Allianz in Berlin. Herr Dr. Langhoff, Vorsteher der Einbruchdiebstahl-Vers.-Abteilung, ist zum stellvertretenden Direktor ernannt.

— Die „Friedrich Wilhem", Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin hat, wie aus Budapest gemeldet wird, um ihre ungarische Filiale auf breitere Basis zu stellen, einen Direktionsrat für Ungarn errichtet. Dieser besteht aus folgenden Herren: Graf Lászlo Szapáry, Bischof Josef Lányi und Großhändler Béla Wohl.

— „Germania", Lebensversicherungs-Akt.-Ges. zu Stettin. Der bisherige Repräsentant und Bevollmächtigte für Oesterreich, stellvertretender Direktor Max Lehmann, wurde infolge Ablebens des Herrn Dr. Poettcke nach Stettin zurückberufen und der stellvertretende Direktor der Gesellschaft, Willy Schulze aus Stettin, zu seinem Nachfolger ernannt.

— Herr Karl Vánder wurde zum Direktor der ungarischen Generalrepräsentanz der „Niederländischen Lebensversicherungs-Gesellschaft" ernannt.

— Herr Otto Krause in Berlin, Generalagent der Alten Leipziger, der durch den von ihm gewonnenen Prozeß mit dem Preußischen Beamtenverein weithin bekannt geworden ist, hat sein Amt als 2. Vorsitzender des Bundes der Versicherungsvertreter niedergelegt. Er wird auch weiterhin die Interessen des Bundes wahrnehmen.

— Süddeutsche Rückvers.-Akt.-Ges. in München. Die Prokura des Herrn W. Guggenheimer ist erloschen.

— Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln. Die an H. A. F. Burmester in Hamburg erteilte Vollmacht ist erloschen.

— London Assurance Corporation zu London Die an H. A. F. Burmester in Hamburg erteilte Vollmacht ist erloschen.

— Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hat als Hauptbevollmächtigte für das Königreich Sachsen die Herren General-Agenten Georg Schube und August Girod mit dem Wohnsitze in Leipzig bestellt.

— Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Gesellschaft bringt zur Kenntnis, daß sie Herrn Gustav Kanter als Generalagent mit Sitz in Neukölln bestellt hat.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

hat als Hauptbevollmächtigten für die Kreishauptmannschaften **Dresden, Bautzen** und **Chemnitz** Herrn Generalagent Dr. **Max Mehner** mit dem Wohnsitze in **Dresden**, Johann-Georgen-Allee 17 bestellt.

— Herr **Julius Pewny** ist mit der Leitung der ungarischen Repräsentanz des „**Kompaß**“, Allgemeine Oesterreichische Kreditversicherungsbank, betraut.

— Herr **Antonio Tassinari** wurde zum Leiter der Mailänder Versicherungs- und Rückversicherungs-Gesellschaft „**La Lomellina**“ bestellt.

— Gelegentlich der Beratung des Landwirtschaftsetats in der Budgetkommission des preußischen Abgeordnetenhauses am 18. d. M. wurde regierungsseitig die Erklärung abgegeben, daß der **Plan einer obligatorischen Schlachtviehversicherung** bis auf weiteres **aufgegeben** ist, da die private Versicherung auf diesem Gebiete große Fortschritte gemacht hat.

— „**Iduna**“, **Feuer-, Haftpflicht-, Unfall- und Rückversicherungs-A.-G.** zu Halle a. S. Diese im Anschluß an die alte Lebensversicherungsanstalt a. G. „Iduna“ in Halle errichtete neue Gesellschaft hat nunmehr ihre Tätigkeit aufgenommen und wird die Feuer-, Einbruch-, Unfall- und Haftpflichtversicherung betreiben. Die neue Gesellschaft will sich selbstverständlich der Organisation ihrer Mutteranstalt bedienen.

— **Mecklenburgische Hagel- und Feuer-Vers.-Ges. a. G.** in **Neubrandenburg**. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung findet am 4. März statt.

— Die **Ceres Hagelvers.-Ges. a. G.** in **Berlin** hat ihre ordentliche Generalversammlung auf den 21. Februar festgesetzt.

Büchersehau.

— **Teubners Handbücher für Handel und Gewerbe.** Herausgegeben von Präsident a. D. Dr. van der Borght-Berlin, Prof. Dr. Schumacher-Bonn und Geheimer Regierungsrat Dr. Stegemann - Braunschweig: **Versicherungswesen von Alfred Manes**, Professor Dr., Berlin - Wilmersdorf. Zweite, umgearbeitete und erweiterte Auflage. 8. 1913. (470 S.), Preis geheftet 11 Mark, geb. 12 Mark (XVI. und 485 S.) Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. Das Werk, das in der Hauptsache ein Hand- und Lehrbuch sein soll, behandelt die Versicherungswirtschaft in gemeinverständlicher Darstellung. Es will vor allem dem Laien dienen, der sich über dieses weitverzweigte Gebiet und seine Einzelheiten unterrichten will. Von großem Wert für den Kenner ist die Berücksichtigung des ausländischen, besonders des englischen und amerikanischen Versicherungswesens, das der Verfasser auf ausgedehnten Studienreisen eingehend kennen gelernt hat. Im zweiten Teil werden die einzelnen Versicherungszweige, ihre wirtschaftliche Bedeutung und Eigenart, ihre Technik und ihr Recht behandelt, wobei zahlreiches statistisches Material verarbeitet ist. Durch die zweckmäßige Anordnung des Stoffes hat der Verfasser ein wertvolles Nachschlagewerk geschaffen, welches nach dem Erfolg der ersten Auflage als das herrschende Lehrbuch des Versicherungswesens bezeichnet werden darf. Bei der neuen Auflage ist kaum eine Seite unverändert geblieben. Namentlich der zweite Teil ist durchweg neugestaltet worden. Im übrigen aber sind die ganze Anlage, das System und der Umfang des Werkes im wesentlichen die gleichen geblieben. Das ausgezeichnete Buch wird zweifellos dazu beitragen, das Wissen von der Versicherung weiter zu verbreiten und zu fördern.

— Der vom Herrn Chefredakteur **Hermann Loewenthal** bearbeitete **Oesterr.-Ungar. Versicherungskalender** (Verlag von Moritz Perles in Wien) ist soeben im 18. Jahrgang erschienen. Das für Versicherungsbeamte, General- und Bezirksagenten, sowie Akquisiteure aller Branchen „unentbehrliche Taschenbuch“ bedarf wahrhaftig keiner besonderen Empfehlung mehr. Der Inhalt des Kalenders und seine Bearbeitung entspricht vollkommen denen der vorausgegangenen Jahrgänge und bietet wieder reiches und interessantes Auskunftsmaterial.

—y.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 6. Leipzig, den 6. Februar 1913. 44. Jahrgang.

Die Sicherheit der bei Sparkassen und Banken eingezahlten Gelder im Kriegsfalle.

In letzter Zeit hat man wiederholt im Anschluß an die Kriegsgerüchte die Frage untersucht, inwieweit die bei Sparkassen und Banken niedergelegten Gelder im Kriegsfalle gesichert sind. In gleicher Weise verdient ferner erörtert zu werden, ob das in Hypotheken angelegte Geld im Kriegsfalle ausreichend gesichert ist. Alle diese Probleme sind bisher, auch in dem vortrefflichen Aufsatze v. Bars im „Recht" (10. Jan. 1913) ziemlich kurz behandelt worden, und bei dem großen Interesse, das diese Fragen für die Versicherungsgesellschaften haben, dürfte sich eine etwas eingehendere Würdigung an dieser Stelle empfehlen.

Was zunächst die bei Sparkassen und Banken angelegten Gelder anlangt, so kommen hier die Artikel des Haager „Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" in Betracht. Diese Konvention ist in ihrer ursprünglichen und maßgebenden Fassung von allen Staaten der Welt ratifiziert worden. Die Zusätze der Konvention aus dem Jahre 1907 haben jedenfalls alle für Deutschland in Betracht kommende Staaten ratifiziert. Wichtig sind in erster Linie die Artikel 53 und 56, die folgendermaßen lauten: „Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen das bare Geld und die Wertpapiere des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen", ferner: „Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten auch Anstalten, wenn diese dem Staate gehören" ist als Privateigentum zu behandeln."

Leiten wir aus diesen Artikeln die für die Sparkassen und Banken geltenden Bestimmungen ab, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß nach feststehender völkerrechtlicher Praxis das Eigentum der Kreise und Provinzen genau so behandelt wird wie das Eigentum der Gemeinden. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit die Feststellung, daß die Gemeinde- und Kreissparkassen im Kriege genau wie die Privatbanken Sicherheit gewähren, daß also der Feind auf das dort befindliche Geld nicht Beschlag legen darf. Es ist daher lediglich der völligen Unkenntnis des Publikums zuzuschreiben, wenn wiederholt starke Anstürme auf Sparkassen erfolgt sind. Mit Recht sagte Oberbürgermeister Reimarus (Magdeburg) auf der Hauptversammlung des Deutschen Sparkassenverbandes im Jahre 1912: „In der Tat muß es als direkt beschämend bezeichnet werden, daß deutsche Männer plötzlich deshalb, weil an unverantwortlichen Stellen der Krieg als bevorstehend bezeichnet wird, auf die Sparkasse rennen und ihre Ersparnisse abholen. Es gibt keine sicherere Anlage als die Sparkasse."

Mit Recht weist v. Bar in dem oben zitierten Aufsatze daraufhin, daß es freilich stets vorteilhaft sein wird, das für die nächste Zeit erforderliche Geld an sich zu nehmen, wenn der Feind naht, da sehr wohl eine zeitweilige Schließung der Banken eintreten kann. Aber diese faktische Unmöglichkeit, zu gewissen

Kriegszeiten über das Geld zu verfügen, ändert nichts an der rechtlichen Feststellung, daß die Gelder vollständig sicher sind.

Im Gegensatze zu den Privatbanken stehen die reinen Staatsbanken, deren Eigentum vom Feinde okkupiert werden kann. Nicht dagegen sind der Beschlagnahme unterworfen rein provinzielle Institute wie die Landesbank der Rheinprovinz, ferner die Zentralnotenbanken gemischten Systems, wie die Deutsche Reichsbank. Alles zum Beispiel bei der in Düsseldorf bestehenden Zweigniederlassung der Reichsbank eingezahlte Geld ist also vollkommen sicher gestellt. Der Feind darf es nicht anrühren, ohne sich eines schweren völkerrechtlichen Delikts schuldig zu machen.

Anderer Meinung in dieser letzteren Frage ist nun v. Bar, der folgendes ausführt: „Der feindliche Befehlshaber kann zwar die Bestände der Staatskassen für den Bedarf seiner Truppen in Anspruch nehmen, jedoch nach richtiger Auslegung der internationalen Konvention von 1907 betreffend die Gesetze und Gewohnheiten des Landkrieges nur, insoweit sie nicht erforderlich sind zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung des okkupierten Landes.“ Es ist meines Erachtens nicht erforderlich, daß die Staatskassen gerade zur Deckung der Bedürfnisse der Truppen angegriffen werden; vielmehr genügt irgend eine Verwertung derselben für den Krieg. Es handelt sich hier um die Durchführung des Grundsatzes: La guerre nourrit la guerre. Wegen der gewaltigen Summen, die heute jeder Krieg verschlingt, ist es selbstverständlich, daß sich dadurch die Aneignung von barem Gelde des feindlichen Staates regelmäßig rechtfertigen läßt. Daß der Grundsatz: Der Krieg muß den Krieg ernähren, heute noch gilt, haben die Verhandlungen der ersten Haager Konferenz von 1899 deutlich erwiesen. Der deutsche Oberst Groß v. Schwarzhoff erklärte damals, jener Satz werde von allen großen Armeen anerkannt und es werde nicht gelingen, ihn zu beseitigen. Vergebens suchten die kleineren Staaten dagegen zu protestieren. Das Resultat jener Verhandlungen hat keinen Zweifel mehr an dem Bestehen jenes Grundsatzes gelassen.

Auch wenn v. Bar meint, die Gelder der Staatskassen müßten in erster Linie für die Bedürfnisse des Landes verwandt werden, so bin ich entgegengesetzter Auffassung. Der Artikel 48 des Abkommens bestimmt, daß lediglich die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren (soweit sie von dem besetzenden Feinde erhoben werden) zur Deckung der Kosten der Verwaltung benutzt werden müssen; daß dies auch mit den bereits vor der Okkupation des Landes eingezogenen Abgaben geschehen soll, davon steht in jener Bestimmung nichts. Zudem ist zu bedenken, daß die Kriegsnotwendigkeit dafür spricht, daß der besetzende Feind zunächst mal an sich selbst denkt und dann erst an das okkupierte Land. Damit dies nicht in allzu großem Maße geschieht, hat das Abkommen bestimmt, daß wenigstens die nach der Okkupation erhobenen Abgaben usw. für das besetzte Territorium verwandt werden sollen.

Greift der Feind aber doch völkerrechtswidrig die betreffenden Gelder an, so ist er nach Artikel 3 des genannten Abkommens zum Schadensersatze verpflichtet. Er ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu seiner bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden. Aber diese Regel dürfte kaum in Anwendung kommen, weil die hier zur Diskussion stehenden Fragen jedem Heerführer bekannt sind und die Disziplin in den modernen Heeren zu gut ist, als daß erhebliche Abweichungen von den Kriegsreglements vorkämen. Wir dürfen um so fester vertrauen, daß in einem zukünftigen Kriege die Sparkassen, sowohl der Stadt wie des Kreises oder der Provinz, die Privatbanken, die Reichsbank usw. nicht geplündert werden, weil es sich hier um Bestimmungen handelt, die bereits im deutsch-französischen Kriege und vorher gehandhabt und erprobt worden sind. Zwar hatte noch Davoust im Jahre 1813 die Bestände der Hamburger Bank mit Beschlag belegt, als die Hamburger Kaufleute eine ihnen auferlegte Kriegskontribution von 6 bis 7 Mill. Frank nicht gezahlt hatten, aber seitdem ist ein Jahrhundert vergangen, und das Völkerrecht hat geradezu großartige Fortschritte gemacht. Als im Jahre 1870 von Deutschland Straßburg besetzt wurde, legte man auf die Gelder der Zweigniederlassung der Banque de France im Betrage von über 7 Mill. Frank Beschlag. Auf

die Beschwerde der französischen Bankleitung, die geltend machte, die Banque de France dürfe nicht mit Beschlag belegt werden, setzte der deutsche Generalgouverneur eine Untersuchungskommission unter Leitung des Assessors v. Cluny ein, die einen ausführlichen Bericht über die Rechtslage der Bank an die deutsche Regierung sandte. Die Banque de France war ähnlich organisiert wie die heutige Reichsbank. Die Untersuchungskommission setzte fest, nach Völkerrecht dürfe eine derartige Bank gemischten Systems nicht beschlagnahmt werden. Darauf wurde das gesamte Geld der Bankleitung mit Zinsen zurückerstattet.

Was insbesondere die Kassen der staatlichen Versicherungsanstalten angeht, so gehören die meisten Provinzial- und Departementskassen der Selbstverwaltung an oder bilden doch wenigstens keinen Teil der allgemeinen Staatsverwaltung, wie z. B. die preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und die französischen Caisses départementales. Daher sind diejenigen öffentlichen Anstalten, die ihren Geschäftsbezirk lediglich auf eine Provinz oder Gemeinde ausdehnen, unverletzlich. Was diejenigen Anstalten anbetrifft, die ihren Geschäftsbetrieb auf das ganze Reich ausdehnen, so sind deren Kassen der Einziehung unterworfen, wenn sie als Staatsinstitute errichtet sind. Bei den Staatsversicherungsanstalten der deutschen Bundesstaaten außer Preußen ist zu beachten, daß die Fisci in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches dieselben Zwecke erfüllen, die in einem Einzelstaate der Landesfiskus zu befriedigen hat. Daher können die Vermögen der öffentlichen Anstalten Deutschlands, die ihren Geschäftsbetrieb auf einen ganzen Bundesstaat ausdehnen, beschlagnahmt werden.

Recht interessant ist weiter die Frage, ob das in Hypotheken angelegte Kapital im Kriegsfalle gesichert ist. v. Bar erklärt mit Recht, die Beantwortung hänge von den allgemeinen Versicherungsbedingungen ab. Nun wird in der Mehrzahl der Fälle sowohl bei den privaten wie bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten nur derjenige Schaden ersetzt, der durch den Leichtsinn oder die Ruchlosigkeit der Soldaten entstanden ist, während die auf Anordnung militärischer Heerführer entstandenen Brände in der Regel nicht ersetzt werden. Nun habe ich bereits in der „Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft“ (1911, S. 474ff). darauf aufmerksam gemacht, daß nach den modernen Kriegsregeln in demselben Falle, in dem die Versicherungsgesellschaften Ersatz leisten, auch der Feind bereits Entschädigung zahlen muß, so daß in diesem Falle eine doppelte Sicherheit vorhanden ist. Dagegen findet in den anderen Fällen, wo die Brände auf Anordnung militärischer Befehlshaber entstanden sind, auch nach völkerrechtlichen Grundsätzen keine Entschädigung statt. Somit leisten die Feuerversicherungsanstalten in der Regel nur dann Ersatz, wenn schon der feindliche Staat nach Kriegsrecht zur Entschädigung verpflichtet ist. Dagegen tritt in den Fällen, wo eine Versicherung gerade von Wert wäre, eine Deckung nicht ein.

Man sieht aus diesen letzteren Ausführungen, daß in den Kriegsversicherungsbedingungen der öffentlichen und privaten Versicherungsanstalten eine erhebliche Umänderung vorgenommen werden muß, sollen sie den Erfordernissen eines Krieges genügen. Als ich seinerzeit diesen Mangel hervorhob, sind meine Ausführungen in den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten“ bekämpft worden, freilich ohne ausreichende Gründe. (Vgl. meine damalige Entgegnung in den Mitteilungen vom 25. X. 1911.) Als ich einem so ausgezeichneten Kenner der Materie wie v. Bar meine Aufsätze sandte, erklärte er, er stimme mir in allen wesentlichen Punkten bei.

Wichtig ist freilich, daß eine ganze Reihe von öffentlichen Feuerversicherungsanstalten alle Kriegsschäden ersetzen, nämlich die Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg in Berlin, die Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg in Berlin, die Landesbrandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen in Dresden, die Schlesische Provinzialfeuersozietät in Breslau, die Feuersozietät der Stadt Breslau, die Magdeburgische Landfeuersozietät zu Magdeburg, die Ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstentums Halberstadt zu Schaun (Harz), die Mecklenburgische Domanial-Brandversicherungsanstalt zu Schwerin, die Schleswig-Holsteinsche Landesbrandkasse zu Kiel, die Feuerschadenversicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des

Fürstentums Ostfriesland und des Harlingerlandes zu Aurich, die Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt des Herzogtums Sachsen-Altenburg zu Altenburg, die Hessische Brandversicherungsanstalt zu Kassel, die Domänenfeuerschädenfonds für die Kgl. Pr. Domänen zu Berlin und die Hamburger Brandkasse.

Dr. Hans Wehberg in Düsseldorf.

Leipziger Versicherungsmathematiker.

Die am 21. Januar abgehaltene Versammlung der Leipziger Versicherungsmathematiker war sehr gut besucht; auch auswärtige Gäste, darunter der Leiter der Zentrale für Sterblichkeitsuntersuchung, Herr Dr. Abel, waren anwesend. Herr Dr. Höckner sprach über die **Ausgleichung von Sterbetafeln.** Die Ausgleichung ist nach ihm notwendig, wenn man aus den rohen durch die Beobachtung gefundenen Sterblichkeitsverhältnissen die wahrscheinlichen für die Zukunft zu erwartenden Sterblichkeitsgrößen finden will. Er schildert zunächst die analytische, die mechanische und graphische Methode der Ausgleichung, die bei den einfach abgestuften Tafeln in Gebrauch seien. Von den mechanischen Ausgleichungsformeln wurde die von Higham besonders besprochen und erläutert. Auch die Karupsche Formel wurde erwähnt und auf die Formeln von Altenburger und Larré hingewiesen. Die mechanischen Methoden liefern in der Regel keine ganz befriedigenden Resultate, es blieben meistens noch Unregelmäßigkeiten in den Kurven zurück, die man durch das graphisch-rechnerische Verfahren fortbringen müsse. Die Ergebnisse der graphischen Methode, die sich durch die Bequemlichkeit ihrer Anwendung auszeichne, seien viel weniger von der Willkür des Ausgleichers abhängig, als man gewöhnlich annehme. Es lassen sich nach der ersten auf graphischem Wege gefundenen Ausgleichung durch Rechnung Verbesserungen anbringen, indem man die aus den ausgeglichenen Werten sich ergebenden Sterbefallzahlen mit den tatsächlichen vergleicht und abschnittweise die hiernach erforderlichen Hebungen oder Senkungen der Kurve vornimmt. Die Ausgleichung einer doppelt abgestuften Sterbetafel beschrieb der Vortragende sodann ausführlich durch Besprechung des von ihm für die Tafel L M der Leipziger Gesellschaft angewendeten Verfahrens. Zuerst wurden die Kurven für die Sterblichkeit nach dem 10. Versicherungsjahr und für die Sterblichkeit im ersten Versicherungsjahr nach den mechanischen Formeln von Higham und Karup in Verbindung mit der graphischen Methode ausgeglichen. Dann habe er sich als Ziel gestellt, für die dem 2. bis 10. Versicherungsjahre entsprechenden Punkte eine Fläche mit allseitig glattem Verlauf zu konstruieren, die in beliebiger Richtung immer kontinuierliche, regelmäßige Schnittkurven habe. Dies sei ihm durch ein Interpolationsverfahren gelungen. Für jede bestimmte Versicherungsdauer habe er berechnet, wieviel Sterbefälle aus den Personen unter Risiko sich nach den ausgeglichenen Anfangs- und Schluß-Sterbenswahrscheinlichkeiten ergeben würden und dann ermittelt, in welchem Verhältnis sich die wirklichen Sterbefallzahlen zwischen diese Ergebnisse einschieben. Da diese Interpolations-Koeffizienten für die einzelnen Abschnitte einer und derselben Dauerkurve nicht sehr von einander abweichen, wurde der aus dem summarischen Resultat der ganzen Kurve folgende Koeffizient als konstanter Koeffizient für jeden einzelnen Punkt der Kurve angenommen. Die so erhaltenen 9 durchschnittlichen Werte wurden noch in sich einer Ausgleichung unterworfen. Bei den von der Zentrale zuletzt konstruierten Sterblichkeitstafeln A H L und A H G hat sich gezeigt, daß die Annahme eines konstanten Interpolations-Koeffizienten für die ganze Dauerkurve nicht mehr zulässig war. Es wurde darum in diesem Falle jede Dauerkurve in vier Perioden von bestimmten Altersstufen zerlegt und für jede der Interpolations-Koeffizient summarisch bestimmt. Aus den 4 so erhaltenen Koeffizienten wurde eine mit dem Alter kontinuierlich sich verändernde Reihe von Koeffizienten und daraus endlich die Dauerkurve selbst bestimmt. Zum Schluß stellte Herr Dr. Höckner folgende Kennzeichen für eine gute Ausgleichung auf: 1. Die Sterblichkeitsfläche muß nach allen Richtungen einen glatten Verlauf und regelmäßige Schnittkurven zeigen. 2. Dürfen keine symptomatischen Verhältnisse verwischt sein; als symptomatisch sind in der Regel solche Erscheinungen anzuerkennen, die sich nach Zerlegung des Materials in den einzelnen Teilen wieder finden. 3. Die mit den ausgeglichenen Zahlen berechneten Sterbefälle sollen nicht bloß im ganzen, sondern auch in einzelnen Feldern der Fläche mit den beobachteten Beträgen näher übereinstimmen. 4. Es soll möglichst dafür gesorgt werden, daß, wenn in einem Bezirke der Fläche die ausgeglichene Zahl der Sterblichkeit höher ist als die beobachtete, in dem benachbarten Bezirke die ausgeglichene Zahl unter der beobachteten bleibe. 5. Die Abweichungen der berechneten Sterbefälle von den beobachteten für jeden einzelnen Punkt der Fläche quadriert sollen zusammen eine möglichst kleine Summe ergeben. Als Beispiel für die Verwendung des letzten Kennzeichens erwähnte der Vortragende, daß ihm von Dr. Abel eine Ausgleichung des der Tafel L M zugrunde liegenden Materials mit veränderlichen Interpolations-Koeffizienten mitgeteilt worden sei, bei dieser sei die Summe der Quadrate der Abweichungen merklich kleiner ausgefallen, als bei Tafel L M, wodurch sich die Erwartung bestätigt habe, daß man die Fläche mit Hülfe veränderlicher Interpolationsfaktoren der Wirklichkeit enger anpassen könne, als mit Hülfe konstanter Faktoren. Allerdings sei auch die aufzuwendende Mühe sehr viel größer.

Sodann ergriff Herr Dr. Abel noch das Wort, um verschiedene Einzelheiten des von der Zentrale angewandten Ausgleichungsverfahrens zu erläutern. Unter anderem erwähnte er, daß bei A H L die Interpolations-Koeffizienten jeder Dauerkurve auf einer parabolischen Kurve dritter Ordnung liegen, die durch die den Mitten der einzelnen vier Abschitte entsprechenden Punkte, denen die beobachteten summarischen Koeffizienten beigelegt wurden, bestimmt sei.

Beide Redner unterstützten ihre Ausführungen durch zahlreiche Tabellen, Diagramme und Zeichnungen. Außerdem war ein bereits früher angefertigtes Modell der Tafel L M, sowie ein von Herrn Seidel sorgfältig aus Pappe konstruiertes sehr anschauliches Modell der ausgeglichenen Tafel A H L ausgestellt.

In der sehr lebhaften Diskussion wurden von verschiedenene Seiten die folgenden Einwände vorgebracht: Jede Ausgleichung sei eine Veränderung der Erfahrungstatsachen und es sei ein ziemlich großer Spielraum für verschiedene Ausgleichungen gegeben; deshalb könne man die Frage stellen, ob die auffälligen Berge in den Kurven gleichen erreichten Alters in der Tafel A H L nicht auch durch Ausgleichung besser beseitigt werden könnten. Jedenfalls sei ein zwingender Beweis dafür wünschenswert, daß die Berge im Material nicht zufällige sondern wesentliche Erscheinungen darstellen. Die theoretischen Grundlagen der Ausgleichung überhaupt bedürften noch sehr der Klärung; die Werte der Tafel A H L in den jüngeren Altern könnten wegen des äußerst geringen Beobachtungsmaterials nur hypothetischen Wert beanspruchen. Ferner fehle eine genaue Definition dessen, was man unter glattem Verlauf der Fläche und unter regelmäßigen Schnittkurven zu verstehen habe; endlich habe man bei wissenschaftlichen Untersuchungen stets die unausgeglichenen Erfahrungstatsachen, nicht die ausgeglichene Tafel zugrunde zu legen.

In seinem Schlußwort ging der Vortragende näher auf die einzelnen Einwürfe ein, rechtfertigte die auffällige Erhebung im unteren Teile der Fläche A H L insbesondere durch den Hinweis auf die gleiche Erscheinung bei der Fläche A H G, gab eine Erklärung für den Begriff des glatten Verlaufes und äußerte Zweifel an der Möglichkeit einer streng wissenschaftlichen Behandlung der Materie, betonte aber nochmals, daß bei Beachtung der aufgestellten Kriterien einer guten Ausgleichung nach seiner Erfahrung die Ausgleichungs-Resultate selbst bei Anwendung verschiedener Methoden nicht wesentlich von einander abweichen.

Zur Lage des Allgemeinen Deutschen Mietversicherungsvereins a. G. zu Berlin.

Das frühere Vorstandsmitglied des Vereins, Herr Dr. Grandke in Berlin sendet uns nachfolgende Zeilen mit der Bitte um Veröffentlichung:

Die vielen, zum Teil widerspruchsvollen Erörterungen über den Allgemeinen Deutschen Mietversicherungsverein a. G. zu Berlin, seine Entstehung, Entwicklung und jetzige Lage, veranlassen mich, im Interesse des Vereins und nach Fühlungnahme mit dessen jetziger Leitung aus der von mir bis jetzt beobachteten Reserve herauszutreten. Ich hoffe damit dem Verein und seinen Interessenten, den Hausbesitzern, einen Dienst zu erweisen

Es kann nicht bestritten werden, daß bei der Gründung des Vereins eine Reihe von Fehlern gemacht sind:

Erstens die Uebergehung der Haus- und Grundbesitzervereine; die Gründer mochten über einzelne Persönlichkeiten in der Leitung des Zentralverbandes denken wie sie wollten, sie beschnitten ihrer Gründung von vornherein die Existenzbedingungen, wenn sie ohne Fühlung mit den Haus- und Grundbesitzervereinen vorgingen.

Der hier gemachte Fehler war die Folge eines anderen noch größeren. Die Gründung war von vornherein nicht als eine Schöpfung der Haus- und Grundbesitzer gedacht, sondern als ein Unternehmen, das zur Bereicherung einzelner dienen sollte. Man hatte deshalb zu Anfang auch die Form der Aktiengesellschaft zu wählen beabsichtigt, entschloß sich dann aber zur Form der Gegenseitigkeit, weil das hohe vom Aufsichtsamt für die Aktiengesellschaftsform geforderte Aktienkapital sich nicht aufbringen ließ. Man hatte aber von vornherein vor, sobald als möglich die Umwandlung in die Aktiengesellschaft vorzunehmen und dann dabei die beabsichtigten Gewinne zu machen.

Ein dritter Fehler war, daß der Mietversicherungsverein von vornherein mit einer großen Reihe von Abgaben beladen war, die für ein junges Unternehmen schwerbelastend und blutentziehend wirken mußten. So hatten sich einige der Hauptthergeber des Gründungsfonds die Subdirektionen in den größten Städten vorbehalten gegen langfristige Verträge, welche erhebliche Zuschüsse seitens des Vereins vorsahen. Andere hatten sich die Organisation ganzer Teile Deutschlands gegen Zubilligung einer nicht unerheblichen Superprovision vorbehalten; endlich hatten einige sich vertraglich einen Teil an der sehr hoch bemessenen Tantieme des auf Lebenszeit angestellten Direktors gesichert.

Ich selbst trat am 1. Mai 1911 in die Verwaltung des Mietversicherungsvereins ein, die vorgenannten Tatsachen sind mir erst allmählich, zum Teil sehr spät bekannt geworden. Einen Teil der Mißstände hat eine Revision des Kaiserlichen Aufsichtsamts im Frühjahr vorigen Jahres aufgedeckt. Das Aufsichtsamt forderte damals die Amtsniederlegung des derzeitigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates und die sofortige Entfernung des ersten Direktors aus seinem Amt. Der Hinweis, daß dadurch eine erhebliche Beunruhigung des Publikums hervorgerufen werden würde, veranlaßte das Kaiserliche Aufsichtsamt darein zu willigen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrates sein Amt erst in der nächsten Generalversammlung niederlege und daß der damalige erste Direktor im Amt bliebe, unter Gleichstellung in Vertragsdauer, Gehalt usw. mit dem zweiten Direktor, und unter Bindung durch eine Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats, wonach er ohne Wissen des anderen Direktors keinerlei den Verein verpflichtende Schritte tun dürfe. Diese Geschäftsanweisung wurde zwar erlassen, ihre Inkraftsetzung blieb aber in der Schwebe, so daß sie eine feste Handhabe nicht bot. Der frühere erste Direktor hat sich dann auch an diese Geschäftsanweisung so gut wie nie gekehrt. Mündliche und schriftliche Hinweise meinerseits dem Aufsichtsrat gegenüber hatten nur den Erfolg, daß gewisse Elemente mich als Störenfried eines gewinnversprechenden Unternehmens ansahen und eines Tages beim Aufsichtsrat ein sachlich unzutreffender, mich und meine Tätigkeit schwer

verdächtigender Brief einlief. Der Schreiber dieses Briefes hat mir bald danach in Gegenwart eines Zeugen eingestanden, daß der Inhalt dieses Briefes nicht von ihm stamme, sondern ihm vom damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats zugetragen sei, auf dessen Veranlassung er den Brief geschrieben habe.

Bald darauf war die Bestellung von Prokuristen vorgenommen worden, unter anderem wurde ein Herr, der Vorsteher der Schadensabteilung, zum Prokuristen bestellt, dessen mangelnde Eignung von mir wiederholt betont war; und in meiner Abwesenheit bestimmte dann der Aufsichtsrat — in logischem Widerspruch mit der vom Aufsichtsamt geforderten Geschäftsanweisung —, daß auch in Anwesenheit beider Direktoren die Prokuristen jederzeit unbeschränkt zu Unterschriften herangezogen werden könnten. Damit war einer willkürlichen Geschäftsbehandlung freie Bahn geschaffen.

Es stand bereits damals bei mir fest, daß diesem unhaltbaren Zustand so oder so ein Ende gemacht werden müßte. Wenn ich hierbei immer noch bestrebt war, Schroffheiten zu vermeiden, so lag die Ursache in einer Rücksichtnahme auf den früheren ersten Direktor, dem ich, wenn irgend möglich, seine Position, die er sich doch schließlich in mehr als einjähriger vorbereitender Tätigkeit erarbeitet hatte, erhalten wollte, zumal ihn schon früher einmal ein Unglücksfall betroffen hatte.

Dem früheren ersten Direktor waren als spezielles Arbeitsgebiet vorbehalten worden die rechts der Elbe gelegenen Gebietsteile Deutschlands ausschließlich des Königreichs Sachsen und in der inneren Verwaltung die Aufsicht über die Buchhaltung. Die Buchhaltung war mit absolut ungeeigneten Kräften besetzt, sie ist bis in die Mitte des Jahres 1912 nicht in Ordnung gewesen, und selbst eine Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, daß ich die Verantwortung für die Buchführung nicht übernehme, hatte eine Aenderung nicht zur Folge.

Die zweite wichtige Abteilung, die Schadensabteilung, der der vorhin erwähnte Prokurist vorstand, war in gleicher Unordnung. Hinweise darauf blieben erfolglos. Die endliche Entfernung des betreffenden Herrn aus seiner Stellung hat die unglaubliche Unordnung dann auch Fernerstehenden vor Augen geführt.

So war bis in die Mitte, ja bis gegen Beginn des letzten Viertels des vergangenen Jahres ein klarer Nachweis über die Geschäftslage des Vereins nicht möglich, und wenn die Angaben der beiden Direktoren über die Geschäftslage des Vereins im Aufsichtsrat sich diametral gegenüberstanden, so war keiner von beiden in der Lage, die exakten Nachweise für die Richtigkeit seiner Ansicht zu erbringen und der Aufsichtsrat folgte gern der optimistischeren Darlegung.

Inzwischen hatten die Gegensätze zwischen dem Mietversicherungsverein und der Zentralleitung der Haus- und Grundbesitzervereine ihren Höhepunkt erreicht. So sehr dies von Persönlichkeiten abgeleugnet wird, die an diesem Mißverhältnis nicht ohne Schuld waren, so bleibt doch bestehen, daß dadurch eine erhebliche Geschäftsschädigung für den Mietversicherungsverein veranlaßt wurde. Auf der anderen Seite stand das Bestreben eines Teils der Vereinsleitung, den Subdirektionen, insbesondere denen, deren Inhaber zu den ursprünglichen Geldgebern für die Gründung des Vereins gehörten, oder mittelbar oder unmittelbar für solche arbeiteten, auch neben den Subventionen durch den Verein möglichst hohe Einnahmen in Form von Provisionen zuzuführen.

Nicht günstig für den Mietversicherungsverein war es, daß im Aufsichtsrat fast nur Vertrauensleute der an den Haupt-Subdirektionen interessierten ersten Geldgeber saßen. Es ist zweifellos ein schwerer Fehler der ersten Generalversammlung gewesen, daß sie nicht mit Energie auf eine ausschließliche Besetzung aller Aufsichtsstellen mit Persönlichkeiten aus der Mitte der Versicherten gedrungen hat. Es klingt fast unglaublich, daß im Aufsichtsrat des Mietversicherungsvereins fast nur Herren sitzen, die weder selbst Anteile am Gründungsfonds besitzen, noch Vertrauensleute der Hausbesitzervereinigungen sind. —

Als ich im Herbst nach meinem Urlaub in den Dienst zurückkehrte, lagen die Dinge so, daß eine weitere Rücksichtnahme auf den früheren ersten Direktor schließlich mir selbst schwere Verantwortungen zugezogen hätte. Ich erbat deshalb vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats die telegraphische Einberufung einer Aufsichtsratssitzung, da ich wichtige und unaufschiebbare Mitteilungen zu machen hätte. Die Sitzung wurde telegraphisch einberufen, auf Betreiben des früheren ersten Direktors gegen meinen ausdrücklichen Wunsch ebenfalls telegraphisch wieder abbestellt. Eine schwere Influenza machte mir inzwischen die Einwirkung auf die Geschäftsführung des Vereins unmöglich. Mit hohem Fieber nahm ich trotzdem an einer einige Zeit später stattfindenden Aufsichtsratssitzung teil, und trug dort dem Aufsichtsrat vor, was ich mitzuteilen für nötig fand. Obwohl in der gleichen Aufsichtsratssitzung der Direktor der Süddeutschen Rückversicherung seinen Posten als Aufsichtsratsmitglied niederlegte, weil ihm trotz monatelangen Einforderns die erforderlichen Unterlagen für eine Beurteilung der Lage des Vereins aus den oben erwähnten Gründen, der Rückständigkeit in der Buchhaltung und insbesondere der Schadensabteilung nicht zugegangen waren, schien auch damals dem Aufsichtsrat Klarheit über die Situation, in die der Verein allmählich geraten war, noch nicht zu kommen; denn ein fast einstimmiger Unwille richtete sich gegen mich wegen der Angriffe, die ich gegen den früheren ersten Direktor und den früheren Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unternehmen gewagt hatte. Wenige Tage später legte letzterer allerdings seinen Aufsichtsratsposten „aus Gesundheitsrücksichten" nieder.

Aber erst nachdem ein sehr deutlicher Wink von maßgebender Stelle erfolgt war, entschloß sich der Aufsichtsrat, den Optimisten, dessen aussichtsreichen Vorträgen er immer gläubig gelauscht hatte, endgültig fallen zu lassen und scheint nun nicht mehr in mir den ewigen Störenfried und Verunglimpfer der Tätigkeit

eines — im Gegensatz zu mir — weitblickenden Geschäftsmannes zu sehen.

Der Artikel in Nr. 2 des „Versicherungsagent“ vom 15. Januar spricht davon, und gleiche oder ähnliche Nachrichten sind auch in anderen Zeitungen erschienen, daß nach dem Scheiden der früheren Leitung hinterlegte Kautionen der Kassierer gefehlt hätten und daß eine nicht unbeträchtliche Summe vom Bankguthaben unbefugt abgehoben sein solle. Dem gegenüber muß ich um mich selbst zu schützen, folgendes feststellen: Eine Kaution, die vor dem oben erwähnten, im Frühjahr 1911 erfolgten Einschreiten des Aufsichtsamts dem damaligen ersten Direktor des Vereins übergeben worden und in dessen Händen verblieben war (da damals nur seine Unterschrift den Zugang zum Safes öffnete), hat allerdings einige Zeit gefehlt, ist aber inzwischen — ohne mein Zutun — durch gleichwertige Papiere ersetzt worden. Unbefugte Abhebungen von Bankguthaben haben meines Wissens nicht stattgefunden. Der frühere erste Direktor hatte allerdings, wie ich erfahren habe, vorsichtigerweise sein Gehalt bis zum Ende des vergangenen Jahres im voraus abgehoben. Vielleicht bezieht sich die erwähnte Bemerkung aber darauf, daß die 3000 M, die der erste Direktor seinerzeit von der Unterschlagung des früheren Kassenboten hatte ersetzen sollen (3000 M hatte der Aufsichtsrat beschlossen, auf Vereinskosten zu übernehmen), beim Ausscheiden des genannten Herrn noch nicht eingezahlt waren.

Wenn das bisher Gesagte den Eindruck einer Selbstverteidigung macht, so möchte ich dazu bemerken, daß das meine Absicht nicht gewesen ist. Ich hätte, wenn ich diesen Zweck hätte verfolgen wollen, sehr viel mehr sagen müssen; und ich habe mir nach dieser Richtung alle Zurückhaltung auferlegt, die nur möglich war, um nicht bereits schwer genug Getroffene noch weiter zu treffen und um nicht unnütz Gehässigkeiten zu schüren, wo nach meiner Ansicht Eingestehen der gemachten Fehler und möglichstes Zusammenarbeiten unter Aufgabe früher erhoffter Sondervorteile im Interesse aller liegt.

Wenn ich mich nun nach diesen Vorbemerkungen über die Vergangenheit der Frage der Zukunft des Vereins zuwende, so möchte ich voranstellen, daß ich trotz der sehr großen Unterbilanz und trotz der horrenden Schäden, die der Verein aufweist, seine Fortexistenz nicht nur für möglich, sondern im Interesse der Hausbesitzer für unbedingt geboten halte.

Ich muß hier eine allgemeine Betrachtung vorausschicken:

Die Mietversicherung weist als erste Eigentümlichkeit auf, daß der Schadensfall nicht ein seltenes, gleichsam einen Unglücksfall darstellendes Ereignis ist, wie in fast allen anderen Versicherungszweigen (Feuer-, Unfall-, Hagel-, Wasserschäden- usw. Versicherung), sondern daß hier der Schadensfall ein häufiges mit größerer und geringerer Regelmäßigkeit eintreffendes Ereignis darstellt. Daraus ergibt sich, daß eine Selbstversicherung viel leichter möglich ist, als in anderen Versicherungszweigen. Insbesondere haben die großen Hausverwaltungen, die Hunderttausende an Miete jährlich beziehen (der größte Berliner Hausbesitzer bezieht meines Wissens ein Einkommen aus Mieten von über 700,000 M), bereits seit Jahren eigene Statistiken geführt, aus denen sie genau wissen, mit welchem Ausfall sie im Durchschnitt zu rechnen haben. Diese mit kaufmännischer Umsicht und Voraussicht geführten Verwaltungen kommen vernünftigerweise für den Mietversicherungsverein nur ausnahmsweise in Betracht. Die Klientel eines Mietversicherungsvereins muß sich viel mehr überwiegend zusammensetzen aus dem, was man als „Hausbesitzer“ im landläufigen Sinne des Wortes versteht, den Besitzern von einem oder zwei Häusern, bei denen entweder die Mietseinnahme einen beträchtlichen Teil ihrer Existenzgrundlage ausmacht, oder die die Sorge um die Verwaltung des Hauses nach Möglichkeit herabmindern wollen. Bei diesen Kreisen stellt sich nun die Mietversicherung als eine Art von Zwangssparkasse dar; der Betreffende rechnet nicht, und kann wohl auch nicht so rechnen, daß er ja schließlich auf die Dauer nie mehr herausbekommen kann, als er hingibt, daß er bei längerem Zeitraum sogar mehr hingibt als er herausbekommt. Er rechnet nicht, daß er Akquisitions- und Verwaltungskosten mitzutragen hat, sondern er sagt sich, „ich trage gern ein regelmäßig wiederkehrendes, vielleicht nicht unerhebliches Opfer, um vor unvorhergesehenen größeren Schäden bewahrt zu sein.“ Aus dem Gesagten geht aber meines Erachtens unwiderleglich hervor, daß die Mietversicherung niemals ein Erwerbsunternehmen größeren Stils sein kann, daß sie in Form einer Aktiengesellschaft mit größeren Dividenden nicht lebensfähig wird, sondern in dieser Verfassung nur dann sich als existenzberechtigt erweisen kann, wenn auf eine höhere Verzinsung des Aktienkapitals von vornherein verzichtet wird. Noch richtiger erscheint mir allerdings die Form des Gegenseitigkeitsvereins, höchstens die größere Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit könnten auch für die Form einer Aktiengesellschaft sprechen. Wer aber für Aktien einer Mietversicherung auf dauernden größeren Gewinn rechnet, der wird sicher Enttäuschungen erleben, was natürlich nicht ausschließt, daß durch geschickte Manipulationen, insbesondere durch Beschaffung eines größeren Organisationsfonds, in den ersten Jahren hohe Dividenden herauskommen können, so daß die ersten Aktienbesitzer diese mit Vorteil loszuschlagen in der Lage sind.

Der Mietversicherungsverein weist in der Bilanz für den 31. Dezember 1912 ein Defizit von 779,000 M auf. Die Direktion glaubt dieses Defizit durch Einziehung eines Nachschusses von 100 pCt. und Abschreibung von 75 pCt. des Gründungsfonds gemäß § 9 der Satzungen decken zu können und eventl. noch einen kleinen Betriebsfonds in das neue Geschäftsjahr mit hinüberzunehmen. Voraussetzung für das alles ist aber, daß es gelingt, die Schadenszahlungen aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr durch einen Akkord mit den Versicherten auf ein erträgliches Maß herabzumindern. Hier liegt zunächst des Pudels Kern. Gewiß wird damit an die Versicherten eine starke Zumutung gestellt; wenn man aber damit die Opfer vergleicht, mit denen die Versicherten

im Falle einer Liquidation des Vereins zu rechnen haben, so kann meines Erachtens die Entscheidung nicht zweifelhaft sein.

Die Bilanz an sich ist vorsichtig und verständig aufgestellt, und es sind, im Gegensatz zu der vorigen Bilanz, angemessene Abschreibungen und Rückstellungen vorgenommen worden, so daß man die Ueberzeugung haben darf, daß die augenblickliche Notlage durch diese durchgreifenden Maßregeln gründlich behoben sein und eine Ueberschleppung in das neue Geschäftsjahr nicht stattfinden wird. Es bleibt die Frage, ob diese Sanierung nur eine augenblickliche ist, oder ob Aussicht vorhanden ist, daß sie eine dauernde sein wird. Festgestellt muß werden, daß, wenn die ganze Geschäftsgebarung nicht auf eine absolut geänderte Grundlage gestellt wird, mit einer dauernden Besserung trotz allem mit Sicherheit nicht gerechnet werden könnte. Fragen wir uns, ob und wie weit die Möglichkeit zu einer Aenderung der Geschäftsgrundlage vorliegt und in die Tat umgesetzt ist.

Die neue Verwaltung des Mietversicherungsvereins hat verbreitet, es sei ihr gelungen, den Beamtenstab von 41 auf 15 Beamte zu reduzieren. Diese Mitteilung ist irreführend; sie muß die Ansicht erwecken, als wenn kurz vor Eintritt der neuen Leitung der Beamtenstab 41 Personen betragen habe, während tatsächlich der Vergleich aus einer der letzten Monate mit demselben Monate des vorhergehenden Jahres gezogen ist. Damals aber stand der Mietversicherungsverein im Hochdruck der Organisation; ein ganzes Bureau war nahezu nur mit Personalfragen, Einholung von Auskünften und Schriftwechsel mit Bewerbern um Subdirektionen und Agenturen beschäftigt. Es war insbesondere auf Betreiben des früheren ersten Direktors ein Stab von Reisebeamten angestellt, die von der Direktion ressortierten und bei ihr mitgezählt wurden. Es wurde an der Einrichtung der statistischen und Schadensabteilung gearbeitet, es hatten vielfach Ersatzkräfte eingestellt werden müssen, ehe als untauglich befundene entlassen werden konnten. Der Beamtenstab ist seit dem Anfang des vergangenen Jahres ständig herabgemindert worden, und wird im Oktober v. J. kaum mehr betragen haben als augenblicklich, wo das Neugeschäft vollkommen still liegt. Wenn also darauf gerechnet wird, daß an Beamtenpersonal wesentliche Ersparnisse erzielt werden, gegenüber der letzten Zeit, so ist diese Annahme irrig. Eine gewisse relative Ersparnis an Kräften kann allerdings noch dadurch eintreten, daß sowohl bei den Versicherungsanträgen wie bei den Schadensregulierungen mit etwas weniger weitgehender Passion individualisiert wird; daß nicht ein sechs- bis acht- und mehrfaches Hin und Her von Briefen stattfindet, das Zeit und Geld kostet und die Beamten ermüdet, nur um eventuell Anträgen nicht ablehnend gegenübertreten zu müssen. Indessen wird diese Ersparnis hoffentlich durch die Ausdehnung des Geschäfts und andrerseits durch die notwendige Kontrolltätigkeit ausgeglichen werden.

Eine erhebliche Verringerung der Ausgaben wird eintreten können in dem Kapitel der Zuschüsse an die Subdirektionen.

Die sämtlichen Subdirektionen mit Ausnahme der Subdirektion Hamburg und der Subdirektion Berlin, deren Inhaberin eine G. m. b. H. ist, in der wiederum der Inhaber der Hamburger Subdirektion das Wort führt, haben sich mit einer grundlegenden Aenderung der Verträge und einem nahezu vollkommenen Wegfallen der Zuschüsse einverstanden erklärt. Die Subdirektionen Berlin und Hamburg hatten sich bis zum Aeußersten geweigert, von dem 10jährigen Vertrage abzulassen, die ihnen neben den vertragsmäßigen Provisionen einen Zuschuß von nahezu 60,000 M im abgelaufenen Geschäftsjahr gebracht hatten.

In der Versammlung vom 18. Januar ist dann in letzter Minute eine prinzipielle Zustimmung zu einer Aenderung der Verträge auch seitens der Subdirektionen Berlin und Hamburg ausgesprochen worden, aber erst als den Subdirektionen eröffnet worden war, daß, wenn sie sich nicht fügten, man vereinsseitig den Vertrag lösen und es sogar auf einen Prozeß mit ihnen ankommen lassen würde, da es für den Verein gleichgültig sei, ob er an den hohen Zuschüssen oder an den Schadenersatzforderungen zugrunde ginge, zumal da das Verlieren des etwa zu führenden Prozesses garnicht so wahrscheinlich sei.

Wie ich höre, ist trotz allem eine Einigung mit den genannten beiden Subdirektionen nicht zustande gekommen und die Direktion hat aus mangelhafter Prämienabführung einen Grund zur Lösung der Verträge herleiten müssen.

Ich bin geneigt, das für eine sehr günstige Wendung zu halten.

Der Verein wird an den Subdirektionen nach meiner Schätzung fortan eine Ersparnis von 80—90,000 M gegen das Vorjahr machen können.

Wir kommen nun zu den Schadenszahlungen, der zweifellos größten Belastung des Vereins. Hier muß mit energischer Hand eingegriffen werden, einmal hinsichtlich der Annahme der neuen Risiken und zweitens hinsichtlich der Behandlung der bereits bestehenden.

Hinsichtlich der neuen Risiken verspricht die Vereinsleitung sich von den neuen Tarifen einen besonderen Erfolg. Ich will in eine Kritik der neuen Tarife nicht eintreten. Sie sehen mit ihren mehreren Seiten umfassenden zahlengefüllten Spalten sehr versicherungstechnisch aus, enthalten zweifellos einen richtigen Grundgedanken und erscheinen mir durchaus geeignet, einen Systemwechsel einzuleiten. Indessen kommt es nicht in erster Linie darauf an, ob diese Tarife wirklich die besten oder ob sie noch verbesserungsfähig sind. Es kommt vielmehr darauf an, ob bei der Aufnahme neuer Risiken richtig vorgegangen wird, und diesen Glauben bringe ich allerdings der Verbandsleitung entgegen. Ihr haften nicht mehr die Rücksichten an, die der frühere erste Direktor nehmen mußte. Die großen Subdirektionen wären mittelbar oder unmittelbar in den Händen der Leute, die die Gründung des Mietversicherungsvereins und damit ihm die Gründung einer Existenz ermöglicht hatten. Die übrigen Subdirektionen waren wenigstens in Händen von Leuten, die veranlaßt worden waren, Anteile am Gründungsfonds zu übernehmen. Dem

ersteren wie den letzteren sollte eine reichliche Verzinsung ihres Anlagekapitals in Form reichlicher Provisionen zugeführt werden, und so entspann sich um jedes schwierigere Risiko ein endloser Schriftwechsel bis eine Form gefunden war, in der ein rechter Grund zur Ablehnung nicht mehr findbar war. Die neue Leitung wird es leichter haben, derartige Verbesserungskuren mit ihrem Schreib- und Zeitaufwand und ihren zweifelhaften Erfolgen von vornherein abzuweisen. Sie wird sehr viel schneller, einfacher und mit finanziell besserem Erfolg arbeiten können. Die Frage bleibt hier nur, ob trotzdem ein ausreichend starker Zugang von Versicherungen zu erwarten ist. Auch diese Frage möchte ich bejahen; befolgt die Verbandsleitung die Politik der offenen Fenster, die es jedem Interessenten ermöglicht, in das Geschäft hineinzusehen, versteht sie es, nachdem die dem Hausbesitzerverband unsympathischen Persönlichkeiten aus Aufsichtsrat und Vorstand entfernt sind, gute Beziehungen zu den Hausbesitzervereinen zu pflegen, und wird endlich ernst damit gemacht, daß in erster Linie in Hausbesitzerkreisen maßgebende Persönlichkeiten in den Aufsichtsrat kommen, so wird dem Verein ein reichliches, solides und gutes Neugeschäft zufließen.

Man wird einwenden, daß aber die hohen Risiken des bisherigen Geschäftes den Verein nach wie vor so schwer belasten, daß er auf Grund geraten muß. Das wäre richtig, wenn nicht der § 9, Abs. 2, die Möglichkeit gäbe, bei Versicherungen dieser Art durch angemessene Erhöhung der Prämie entweder einen Ausgleich zu schaffen oder den Versicherten die Versicherung dadurch so wenig schmackhaft zu machen, daß sie von dem ihnen nach Mitteilung der Prämienerhöhung zustehenden kurzfristigen Kündigungsrecht Gebrauch machen. Eine Anwendung dieser Bestimmung des § 9 der Versicherungsbedingungen, die nur das Gesamtinteresse der Versicherten zur Richtschnur hat, und eine intensive Pflege der Beziehung zum organisierten Hausbesitz unter kräftiger Heranziehung von dessen Vertrauensleuten zur Verwaltung sind die grundlegenden Vorbedingungen für eine günstige Entwicklung des Vereins.

Als ein bilanzmäßig nicht erkennbares wertvolles Aktivum für die weitere Zukunft sieht der Mietversicherungsverein das Vorhandensein des Nachschußversicherungsvertrages mit der Süddeutschen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft an. Dieser Vertrag ist bekanntlich im Winter 1911/12 beziehungsweise Frühjahr 1912 abgeschlossen worden und verfolgt den Zweck, die Versicherten gegen Zahlung eines Zuschlages von 20 pCt. zu ihrer Versicherungsprämie gegen einen eventuellen Nachschuß zu versichern. Die Süddeutsche Rückversicherung hat gleich nach dem gegen Mitte Oktober erfolgten Austritt ihres Direktors aus dem Aufsichtsrat des Mietversicherungsvereins die Gültigkeit des Vertrages bestritten und der Mietversicherungsverein hat sofort die Feststellungsklage angestrengt mit dem Ziel, das Bestehen des Vertrages unzweifelhaft zu machen. Die Süddeutsche Rückversicherungsgesellschaft stützt sich auf die Behauptung, sie sei bei Abschluß des Vertrages über die Geschäftslage des Vereins im Irrtum gehalten oder zum mindesten nicht ausreichend aufgeklärt worden. Dem gegenüber ist festzustellen, daß die Rückversicherungsgesellschaft vor Abschluß des Vertrages einen ihrer Prokuristen eine Reihe von Tagen im Bureau des Mietversicherungsvereins arbeiten ließ und daß diesem Herrn rückhaltlos alles zur Einsichtnahme und zur Fertigung von Auszügen und Notizen überlassen worden ist. Richtig ist es aber, daß damals Unterlagen, aus denen auch nur einigermaßen sichere Schlüsse auf die Prosperität des Vereins zu ziehen waren, aus den von mir erwähnten Gründen (Unordnung in der Buchhaltung und Schadensabteilung) überhaupt nicht vorlagen. Wenn auf die wenigen etwa vorhandenen Materialien Schlüsse gebaut wurden, so waren sie rein willkürlicher Art. Wie fast immer gingen die Schlüsse, die der frühere erste Direktor und ich zogen, ganz verschiedene Wege, so verschieden, daß der Beamte der Rückversicherung mir die Frage vorlegte: „Ja, wollen Sie denn keinen Rückversicherungsvertrag?" Worauf ich ihm erwiderte: „Es kann keiner den Rückversicherungsvertrag mehr wünschen wie ich, denn ich hoffe, bei einer Rückversicherungsgesellschaft endlich den Rückhalt zu finden, den ich bisher vergeblich gesucht habe, und mit deren Beistand endlich Ordnung in unsere Buchhaltung und unsere Schadensabteilung zu bringen. Aber ich will, daß dieser Rückversicherungsvertrag auf einer Basis geschlossen wird, die uns später Nackenschläge erspart." — Wie die Rückversicherungsgesellschaft unter diesen Umständen von Irreführung sprechen will, ist mir unverständlich. Ich halte den günstigen Ausgang des Prozesses für den Mietversicherungsverein für sicher, noch besser allerdings für den Mietversicherungsverein wäre meines Erachtens ein Vergleich, auf Grund dessen die Süddeutsche Rückversicherungsgesellschaft einen erheblichen Betrag vielleicht von einer stattlichen Zahl von Hunderttausenden an den Mietversicherungsverein zahlt und sich auf diese Weise von ihren Verpflichtungen freikauft. Der Mietversicherungsverein erhielte dadurch einen Organisationsfonds, wie er ihn noch nie besessen hat, und der sanierte Verein wird leicht eine andere Rückversicherungsgesellschaft finden, um eine neue Nachschußversicherung einzugehen. (? D. R.)

Wenn ich aus all dem Vorhergesagten einen Schlusse ziehen soll, so geht er dahin, daß die Sanierung des Vereins möglich ist und auf dem eingeschlagenen Wege mit Sicherheit erreicht werden wird. Eine solide und günstige Fortentwicklung des Vereins wird davon abhängen, ob er das Vertrauen der Hausbesitzerorganisationen erwirbt. Die Vorbedingung dazu ist, daß nicht mehr Vertrauensmänner überreich dotierter Subdirektionen, sondern Vertreter der Interessenten, d. h. der Hausbesitzer im Aufsichtsrat sitzen. Wird diese Aenderung durchgeführt, so ist es ganz belanglos, ob in der augenblicklichen Prämientarifierung bereits das letzte Wort gesprochen ist, oder ob man noch weitere Erfahrungen machen muß. Es ist aber auch weiter meine Ueberzeugung, daß der organisierte städtische Grundbesitz unverantwortlich handeln würde, wenn er den Mietver-

sicherungsverein zugrunde gehen ließe, anstatt dessen Erfahrungen, seine Organisation, sein eingearbeitetes Personal und den ein normales Risiko darstellenden Teil seines Versicherungsbestandes zu erhalten und durch richtige Besetzung der Aufsichtsratstellen den Verein zu seiner eigensten Einrichtung zu machen. — Es ist bei der ganzen Lage der Dinge doch sehr fraglich, ob man nach alledem dem Verein wirklich ein so günstiges Prognostikum stellen kann, wie es Herr Dr. Grandke tut.

Versicherungswissenschaftliche Vorträge zu Hannover.

Am letzten Vortragsabend sprach Herr Dr. Hahn, Halle a. S., über das Thema: „Zeit und Streitfragen des Versicherungswesens." —

Nachdem der Vortragende auf die große kulturelle Bedeutung des Versicherungswesens und die Zusammenhänge mit der Entwicklung der Industrie, der Hygiene, den veränderten sozialen Anschauungen, Politik usw. hingewiesen hatte, wandte er sich zunächst zur Besprechung des Problems der Kriegsversicherung. Es wurden dabei der Begriff und Zweck des Krieges, die Entwicklung des Kriegsrechtes und dessen wichtigste Bestimmung über den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum erläutert und sodann die Bestimmungen dargestellt, welche die trotzdem in jedem Kriege noch drohenden mannigfachen Gefahren durch die Lebensversicherung, Transportversicherung und Feuerversicherung beseitigten oder wenigstens mildern sollen. Der Vortragende ging dabei insbesondere ein auf die Verhandlungen, welche im Jahre 1903 in London bezüglich der Frage des Seekriegsrisikos gepflogen wurden und sprach sich für eine Uebernahme der Versicherung sämtlicher Kriegsschäden durch den Staat aus. —

An die Behandlung dieses für alle Untertanen des Reiches wichtigen Problems schloß sich die Darlegung einer für eine bedeutende Bevölkerungsklasse, die Haus- und Grundbesitzer, wichtigen Frage, die Frage der Mietsverlustversicherung an, wobei die volkswirtschaftlichen Vorteile dieser und einer jeden Versicherung entgehenden Gewinnes hervorgehoben und die mit ihr verbundenen juristischen und technischen Schwierigkeiten kritisch beleuchtet wurden.

Als dritte der augenblicklich die öffentliche Meinung aufs lebhafteste beschäftigenden Tagesfragen wurden dann besprochen die des versicherungswissenschaftlichen Unterrichts.

Der Redner wies zunächst auf das Bestehen zweier getrennter Bewegungen hin, von denen die eine insbesondere darauf abziele, akademisch gebildete Personen, Juristen, Volkswirte, Verwaltungsbeamte mit den Grundzügen des Versicherungswesens vertraut zu machen und ihnen die Kenntnisse seiner Bedeutung und der mit ihm verbundenen wissenschaftlichen Probleme zu vermitteln, die andere aber in erster Linie eine Aus- und Weiterbildung der in der Praxis stehenden Beamten zum Zweck habe. Für diese sei besonders wichtig die Spezialisierung des Unterrichtes nach einzelnen Versicherungszweigen, mit der eng verbunden sei die Frage der Konstruktion des Begriffes einer besonderen Feuerversicherungswissenschaft, welche erst kürzlich erneut in den Streit der Meinungen geworfen sei.

In scharfen Worten verurteilte der Redner das Verhalten der Schriftleitung der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, die in ihren Blättern einer rednerischen Entgleisung Raum gegeben habe, die einen besonderen Begriff der Feuerversicherung nicht mit wissenschaftlichen Gründen, sondern mit dem faulen Witz, daß man ebensogut wie aus der Versicherungswissenschaft eine besondere Feuerversicherungswissenschaft, aus der Chemie eine Bierbrauereiwissenschaft und aus der Jurisprudenz eine Gerichtsvollzieherwissenschaft herauskonstruieren könne, abzutun versuche.

Redner erörterte dann, daß man u. a. die Jurisprudenz in verschiedenen Disziplinen, z. B. Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, vergleichende Rechtswissenschaft einteilen, in der Chemie verschiedene selbständige Wissensgebiete, wie organische Chemie, anorganische Chemie physikalische Chemie, Elektrochemie unterscheiden könne. Alle diese Disziplinen hätten einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung erlangt, daß sie heute völlig den Charakter selbständiger Wissenszweige aufweisen, die ein besonderes Studium, eine besondere wissenschaftliche Behandlung erforderten. Ebenso sei auf dem Gebiet der Versicherungswissenschaften eine Arbeitsteilung aus wissenschaftlichen und praktischen Gründen unabweisbar nötig. Zuerst habe diese Spezialisierung sich für notwendig erwiesen auf dem Gebiete der Lebensversicherung und habe als besondere Disziplin die Aktuarwissenschaft gezeitigt. In unseren Tagen habe nun auch die Sachschadenversicherung, deren vornehmster Zweig die Feuerversicherung sei, einen Umfang angenommen und eine Bedeutung erlangt, die ein besonderes Studium und eine selbständige wissenschaftliche Behandlung erfordere.

Zur Tagesgeschichte.

Zur Gründung einer Versicherungsgesellschaft für Renn- und Zuchtpferdematerial. Wie der Deutschen Tages-Ztg. zu entnehmen ist, fand am 24. Januar cr. im Monopol-Hotel in Berlin die erste Sitzung statt, die Graf Henckel eröffnete. Die Tagesordnung umfaßte: 1. Beratung über Ausdehnung der Gesellschaft; 2. Festlegung der Satzungen und Versicherungsbedingungen; 3. Wahl eines vorläufigen Bureaus; 4. Verschiedenes. Zu 1 wurde das Gebiet der Tätigkeit auf Deutschland begrenzt. Als verschiedene Arten der Versicherung wurden festgesetzt: I. Rennpferdeversicherung. A. Flachpferde. B. Hindernispferde. II. Pferdelebensversicherung. 1. Flachpferde. 2. Hindernispferde. 3. Deckhengste. 4. Mutterstuten. 5. Fohlen, geboren und ungeboren. 6. Trächtigkeits-Versicherung. 7. Jährlinge 8. Traberpferde. 9. Jagdpferde. 10. Concours-Hippique-Pferde. 11. Transport-Versicherungen. 12. Operations-Versicherungen. 13. Reit- und Wagenpferde. Hierbei sei besonders bemerkt, daß unter Punkt 13 nicht Luxuspferde gesagt wurde, weil dies in sich schließt, daß auch Liebhaberwerte versichert werden können. Bei

Beratung der Versicherungsbedingungen für die Pferdelebens-Versicherung wurde beschlossen, die Versicherung des Minderwertes vollkommen fallen zu lassen, da sämtliche Versicherungs-Gesellschaften hiermit üble Erfahrungen gemacht hätten. Jede Versicherung soll höchstens auf ein Jahr abgeschlossen werden. Vor allen Dingen ist wichtig, daß die Pferde stets in voller Höhe bei einem Versicherungsunfall bezahlt werden sollen, also mit 100 pCt. In das vorläufige Bureau wurden Hauptmann v. Krause und Direktor Wolff gewählt, welche sich zur Beratung über Einfügung der beschlossenen Aenderungen Herrn Rittmeister Wolff und Dr. Beermann hinzuziehen sollen.

Der Deutsche Versicherungs-Schutzverband in Berlin hat beschlossen, seine Tätigkeit noch weiteren Kreisen zugängig zu machen, denn er ist der Ansicht, daß die neue Angestelltenversicherung sowie die außerordentliche Bedeutung der Volksversicherung in ihren verschiedenen Neugründungen eine große Zahl von streitigen und zweifelhaften Fragen zeitigen wird, deren Beantwortung dem einzelnen ohne sachverständige Beratung schwer, ja manchmal unmöglich sein wird. Um diese Beratung auch dem Minderbemittelten, dem kleinen Beamten, dem Arbeiter zu ermöglichen, hat der Schutzverband eine Auskunftsstelle eingerichtet, die unentgeltlich alle gewünschten Auskünfte geben wird. Auch den Interessenten der Feuerversicherung soll Auskunft erteilt werden. — Wie gut es doch der Schutzverband mit der versicherungsnehmenden Menschheit meint.

Concordia Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Nach vorläufigen Feststellungen wurde im Jahre 1912 in der Kapitalversicherung die Summe von 40,08 Millionen Mark zur Versicherung beantragt (im Vorjahre 39,83 Millionen Mark). Neu abgeschlossen und in Kraft getreten sind Versicherungen über 35,34 Millionen Mark Kapital (i. V. 34,24 Millionen Mark). Es starben in der großen Todesfallversicherung 897 Personen mit 5,38 Millionen Mark Kapital für Rechnung der Gesellschaft (i. V. 899 Personen mit 5,66 Millionen Mark). Der Reinzuwachs in 1912 beträgt 18,49 Millionen Mark Kapital (i. V. 18,53 Millionen Mark). Der Gesamtversicherungsbestand stellt sich zu Ende 1912 auf 72,431 Personen mit 389,7 Millionen Mark Kapital und 1,17 Millionen Mark Jahresrente (i. V. 69,780 Personen mit 371,3 Millionen Mark und 1,04 Millionen Mark Jahresrente). Das Gesamtvermögen am Schlusse des Jahres 1912 beträgt 173,5 Millionen Mark (i. V. 166,6 Millionen Mark).

Der Stromfahrzeug-Versicherungsverein zu Landsberg a. W. schließt das abgelaufene Geschäftsjahr mit einem Verlust von 6191 M ab. Versichert waren 381 Fahrzeuge mit einem Wert von 2,861,882 M. Havarien wurden 196 gemeldet. Die Partialschäden stellen sich um 10,627 M höher als im Vorjahre, obgleich kein Totalschaden vorgekommen ist. Der Verlust von 6191 M soll aus dem Reservefonds gedeckt werden, da dieser sich von 1908/09 bis 1911/12 von 78,707 auf 103,719 M erhöht hat. Der Jahresabschluß schließt in Einnahme und Ausgabe mit 142,708 Mark ab. Die Spar- und Vorschußkasse des Vereins, der 81 Mitglieder zählt, schließt mit einem Gewinne von 308 M ab.

Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft. Bei der Anstalt wurden im Jahre 1912, dem zweiten ihres Bestehens, 667 Todesfallversicherungen über 7,037,500 M als eingelöst angemeldet. Am Ende des Jahres betrug der Bestand an Todesfallversicherungen 1204 über 13,688,400 M. Rechnet man dazu noch den bis Ende 1912 erzielten Bestand an Kapitalversicherungen, so ergibt sich ein Gesamtbestand von 1239 Versicherungen über 13,905,900 M.

Die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten. Bei den im Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten vereinigten öffentlichen Lebensversicherungsanstalten bezw. bei den für ihn die Direktversicherung betreibenden Geschäftsstellen sind bis zum 10. ds. Mts. 6150 Todesfallversicherungsanträge über insgesamt 60 289,150 M eingegangen, wovon 32,358,955 M auf Tilgungsversicherungen, 14,053,170 M auf freie Versicherungen von Landwirten und 13,877,025 M auf freie Versicherungen von Nichtlandwirten entfielen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr R. Vermehren, Mathematiker der Deutschen Lebens-Vers.-Ges. in Lübeck, der über 80 Jahre alt, beging am 3. d. Mts. sein 60jähriges Jubiläum in Diensten der Alten Lübecker.

— Der Vizedirektor der Ersten Ungarischen Allgemeinen Assekuranzgesellschaft, Herr Albert Hajduska, beging kürzlich sein 40jähriges Dienstjubiläum.

— Der frühere stellvertretende Direktor der „Iduna" in Halle, Herr Artur Weber, ist am 16. Januar im 78. Lebensjahre verstorben.

— Herr Adalbert Schenk in Leipzig, Generalagent der Berlinischen Lebensvers.-Ges., ist am 29. Januar gestorben.

— Herr Ernst Willem Scott, Generaldirektor und Mitbegründer der „Niederländischen Lebensversicherungs-Gesellschaft", ist am 22. v. M. im Alter von 76 Jahren gestorben.

— Herr Cavaliere Cesare Tononi, Generaldirektor der „Cassa Nazionale di assicurazione per gli infuortuni degli operais sul lavoro", ist am 10. d. M. im Alter von 53 Jahren gestorben.

— Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft. Das bisherige Vorstandsmitglied, Herr L. Kurre, ist Ende vorigen Jahres aus den Diensten der Gesellschaft ausgeschieden. Der Vorstand der Deutschen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft und der Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft besteht nunmehr aus den Herren Direktoren H. Alverdes und A. Scholz.

— Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Herrrn Kurt Herrmann ist Prokura erteilt. Die Prokura des Herrn Erbach ist erloschen.

— „Freia" Bremen-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Zu Vorstandsmitgliedern wurden ernannt: Herr Gustav Karl Ulrich. Direktor, Herr Albert Kapphan, stellvertretender Direktor. Herrn Dr. jur. Hermann Fell wurde Prokura erteilt. Herr Direktor Ulrich ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Im übrigen erfolgt die Zeichnung der Firma gemäß § 24 des Statuts durch die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen.

— Iduna, Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückvers.-Akt.-Ges. in Halle a. S. Den Herren Oskar Raschke, Ernst Nord, Hans Munk, Robert Gemeinhardt und Paul Keil, sämtlich in Halle a. S., ist Gesamtprokura erteilt.

Patria Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank in Berlin. Herr Direktor Karl Schmidt ist aus dem Vorstande ausgeschieden und hat in Frankfurt a. M. eine Generalagentur der Hamburg-Mannheimer übernommen. Die Vollmacht des Herrn Jacobus ist erloschen.

— „Iduna", Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-A.-G. in Halle a. S. Die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister ist jetzt erfolgt. Dem Aufsichtsrat gehören von den Gründern die Herren Geheimrat Emil Steckner, Kommerzienrat Colberg und Bergrat Siemens, außerdem Herr Justizrat Dr. Keil an.

— Herr Direktor Klocke in Berlin tritt aus der Internationalen Unfall-Vers.-Akt.-Ges. (Direktion Berlin) aus, um zur Berliner Hauptfiliale der Frankfurter Allg. Vers.-Akt.-Ges. überzugehen.

— Die Aachener und Münchener Feuer-Vers.-Gesellschaft hat Herrn Oberinspektor Paul Jacob in Braunschweig, bisheriger Mitinhaber der Firma Otto Gierlings, nach dem im Juli v. J. erfolgten Ableben ihres Generalagenten Herrn Otto Gierlings die General-Agentur Braunschweig übertragen.

— Die „Providentia" in Frankfurt a. M. hat die Leitung der Generalagentur Nürnberg, Abteilung für L. U. und H., Herrn Generalagent Wolfgang Weiß übertragen.

— Die „Thuringia" in Erfurt hat an Stelle des Herrn Wilh. Behrendt Herrn Emil Fechter in Danzig die dortige Generalagentur für L. U. und H. übertragen.

— Die Hansa Allg. Vers.-Akt.-Ges. in Hamburg hat ihre Generalagentur Magdeburg Herrn Richard Schulze übertragen.

— Der Verein Deutscher Spediteure hält am 15. d. Mts. eine Vorstandssitzung ab. Auf der Tagesordnung steht u. a. ein Antrag der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften auf Einführung eines Reverses, durch den der Einlagerer auf die Haftung des Spediteurs bei Feuerschaden verzichtet.

— Die Thuringia in Erfurt hat an Stelle des Herrn Schmalfeld Herrn Ernst Hennig in Brandenburg a. H. die Verwaltung der Bezirks-Generalagentur für den Stadtkreis a. H., sowie für die Kreise Zauch-Belzig, West- und Ost-Havelland und Teile der Kreise von Ruppin Ost- und Westprignitz übertragen.

— Die neugegründete „Iduna" Feuer- usw. Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Halle a. S. ist der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften beigetreten.

— Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten hat nunmehr auch in Schleswig-Holstein den Geschäftsbetrieb aufgenommen. Nach Hannoverschen Muster stellt ihm auch hier die Provinzial-Feuersozietät ihren gesamten Beamtenapparat zur Verfügung.

— Die Fusion der Allgemeinen Spiegelglasversicherungs-Gesellschaft mit der „Nord-Deutschen" in Hamburg ist nunmehr vom Kaiserl. Aufsichtsamt genehmigt worden

— Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft a. G. für Gärtnereien usw. zu Berlin. Auf der Tagesordnung für die am 17. d. M. stattfindende Generalversammlung steht als Punkt 3: Antrag des Aufsichtsrats auf Abänderung des § 2 der Satzung (betr. Geschäftseröffnung in Holland) und der §§ 9, 14 und 19 der allgemeinen Versicherungsbedingungen nach den Beschlüssen des Aufsichtsrats.

— Die Tagesordnung für die auf den 18. d. M. anberaumte Generalversammlung der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin enthält u. a. die folgenden Verhandlungsgegenstände: 6) Antrag des Verwaltungsrats und der Direktion auf Abänderung des § 54, e der Satzung. — 7. Antrag des Verwaltungsrats und der Direktion auf Neufassung des § 55 der Satzung.

— Die am 20. d. M. stattfindende Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin wird u. a. Beschluß fassen über eine Aenderung der Bestimmung des § 23 Abs. 5 Satz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Bücherschau.

— Deutsch-englische Ausgabe des Rotbuchs Nr. 177 des British Fire Prevention Committee „Feuerlöschversuche mit dem Schaumlöschverfahren Perfect." Herausgeber: Dr. Wilh. Schaefer, Hannover-Waldhausen. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag G. m. b. H., Hannover. Das mit interessanten Illustrationen ausgestattete Heftchen enthält den offiziellen Bericht des Vorstandes der Versuchsleitung über die mit dem Schaumlöschverfahren gemachten Versuche. Die Versuche wurden besonders hinsichtlich der Wirkung auf brennendes Benzin, auf Flächen verschiedener Größe unternommen und zeigten, daß die Löschapparate bei richtiger Handhabung in wirksamer Weise kleine Feuer im ersten Stadium dämpften. Sie waren auch wirksam bei Benzinfeuern von beträchtlicher Heftigkeit und ebenso gegenüber Zelluloid. — Im selben Verlag ist ein weiteres, ebenfalls mit Illustrationen versehenes Heftchen über die Wirksamkeit des British Fire Prevention Committee erschienen. —ky.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 7. Leipzig, den 13. Februar 1913. 44. Jahrgang.

Erfahrungen bei Brandschadenregulierungen.

Von Bausachverständigen W. Preuß, Danzig-Langfuhr.

Die Ansicht, daß man bei einem Totalbrand die versicherte Summe auch ganz ausgezahlt erhalten müsse, ist unter den Versicherten, namenlich den ländlichen, sehr verbreitet.

Nicht nur in Laienkreisen, sondern selbst von Juristen hört man nicht selten die Ansicht äußern: „wenn man für soundsoviel Mark seine Prämien gezahlt hat, so ist die Versicherung im Falle eines Totalbrandes eben zur Zahlung der Gesamtversicherungssumme verpflichtet, denn, so sagte vor kurzem auch ein Versicherter, der einen großen Brandschaden an seinem Schlosse hatte, die Police ist doch ein Vertrag, von beiden Teilen unterschrieben, und ein Vertrag ist eben ein Vertrag".

Nun ja! Sind in der Taxe sämtliche Angaben richtig und ist die Versicherungssumme gleich dem wahren Zeitwort, wer wollte widersprechen!?

Aber dem ist doch meistens nicht so. Unrichtige Taxen trifft man nur zu oft an, namentlich zu hohe.

Die Versicherung aber soll zu keinem Gewinn führen. Das will das Versicherungsgesetz. Den Bestimmungen dieses Gesetzes aber hat sich der Versicherungsnehmer durch Unterschrift unterworfen. Er kann daher im Falle einer Ueberversicherung nicht gut verlangen, daß die Summe, für welche er Prämien gezahlt hat, ganz ausgezahlt werde. Ueberversicherungen gehören durchaus nicht zu den vereinzelt dastehenden Vorkommnissen.

Der Sachverständige, der gleichzeitig Bauunternehmer der Gegend ist, in welcher er taxiert, greift die Taxe schon deshalb eher zu hoch als zu niedrig, um sich die Baupreise nicht zu verderben.

Die Taxe wird mitunter auch etwas völlig gewünscht. Man will recht vorteilhaft versichert sein.

Ein Gutsbesitzer, der mich bat, seine neue und recht tief gebaute Scheune zum Zwecke der Versicherung zu taxieren, eine Scheune, die, wie ich vom Bauunternehmer selbst erfahren hatte, ca. 9 M pro qm gekostet hatte, und welche ich schon mit 10,50 M pro qm taxierte, sagte mir ganz entrüstet: „Dafür kann doch kein Mensch die Scheune bauen!"

Ein Taxator sagte mir: wenn ich meinen Auftraggebern nicht den Gefallen tue, so zu taxieren, wie sie es wünschen, dann bin ich für diese Gegend erledigt. Tue ich es nicht, tun es zehn andere.

Diese selben Versicherten wollen sich im Brandfalle trotzdem nichts abhandeln lassen. Ein Versicherter, dessen Villa einschließlich Grund- und Kellermauern mit 52,000 M versichert war, erklärte dem Regulator mit kühlen Worten: „Bezahlen sie die 52,000 M und wir gehen als Freunde auseinander!" Er erhielt 37,000 M und mußte sich schließlich damit zufrieden geben, denn eine höhere Summe kam trotz Obmann nicht heraus.

Herr Geh. Regierungsrat Hurtzig-Hannover hatte es 1895 unternommen, dem Unwesen der Ueberversicherung zu steuern. In Hannover und Linden wurde ein Verein bautechnischer

Sachverständiger gegründet, dessen Mitglieder sich verpflichteten, jede Ueberschätzung, alle Beeinflussungsversuche von Auftraggebern, sowie jede Wertauftreibung fernzuhalten. Der Verein hatte kaum seine Tätigkeit entfaltet, so verfiel er schon der Auflösung. Die Mehrheit der Mitglieder sah sich eben bei der Befolgung der statutarischen Bestimmungen in ihrem Gewerbe geschmälert und es blieb den Schätzern nichts weiter übrig, als den Wünschen ihrer Auftraggeber nachzukommen oder auf Anträge zu verzichten.

Aber auch dort, wo der Versicherungsnehmer dem Taxator die Schätzung vollkommen überläßt, kommen oft genug Ueberschäzungen vor. Es ist nämlich viel leichter, zu hoch zu taxieren, als dem wahren Wert entsprechend.

Auch die Zuführungsgebühr, die pro Mill. vergütet wird, spielt beim Taxieren oft eine Rolle mit.

Im Brandfalle ist das alles ganz und gar vergessen. Da ist man aus allen Himmeln gestürzt, wenn man vernimmt, daß weniger zur Auszahlung kommen dürfte, daß die Versicherung selbst keinen Beweis begründet für den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Versicherungsfalls, daß die Taxe bei der Berechnung nur Anhalt bietet, und daß, wenn die Aufrechnung einen Minderwert gegen die Versicherungssumme ergibt, die erstere der Schadensberechnung zugrunde zu legen ist, da nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Versicherungsnehmer nur Anspruch auf Erstattung des wirklich erlittenen Schadens hat und keine Bereicherung suchen darf.

Der Experte hat in solchen Fällen einen schweren Stand. Er muß übertriebenen Forderungen entgegentreten und nach Recht und Gewissen regulieren. Er darf den wirklichen Schaden allerdings auch nicht zu schmälern suchen. So wenig wie die Versicherungsgesellschaft befugt ist, von den ihnen anvertrauten Geldern den Versicherten Beträge über den wahren Schaden hinaus zu vergüten, so wenig darf auch dem Versicherten der Betrag des wahren Schadens irgenwie geschmälert werden.

Der Sachverständige soll stets seine Tätigkeit mit der Erwägung beginnen: wie komme ich der Ermittelung des wahren Schadens am nächsten, nicht: wie komme ich zum geringsten Schadenbetrag? Er sollte sich in die Lage des Geschädigten versetzen, dann wird er mit Wohlverständigkeit stets zu einem gerechten Ergebnis gelangen.

Ist die Schadenberechnung dann nicht so ausgefallen, wie der Versicherte erwartet hatte, so sollte er aufklären und belehren. Daß man sich hierbei auch einmal vergeblich bemüht, ist selbstverständlich, da die Menschen eben verschieden geartet sind. Mancher läßt sich von seinem Standpunkt eben schwer abbringen. Kommt man mit derartigen Versicherten zusammen, so ist Ruhe und dreimal Ruhe geboten. Es ist das durchaus kein Beeinflussungsversuch, wenn man in solch bösen Fällen über das Wesen der Versicherung aufzuklären sich bemüht. Man tut nur seine Pflicht.

Eine weitere Frage, die oft zu Auseinandersetzungen mit dem Versicherten führt, und die gleichfalls erkennen läßt, wie der Geschädigte in jedem Falle alles zu seinen gunsten ausgelegt sehen möchte, ist die, ob der Fußboden als mit- oder nichtversichert gilt.

Ist der Fußboden mitbeschädigt oder vernichtet, dann läßt sich der Geschädigte den Schaden recht gerne vergüten. Ist derselbe aber, vielleicht weil er während des Brandes durch Dung oder Getreide usw. geschützt war, unversehrt geblieben, dann wird der Geschädigte nichts davon wissen wollen, daß die Entschädigung um den Wertbetrag des unversehrt gebliebenen Fußboden geschmälert werde. Auch sein Sachverständiger wird dann meist dieser Ansicht und nach Kräften bemüht sein, diese zu verfechten, wie er überhaupt bemüht sein wird, so viel wie nur möglich für seinen Auftraggeber herauszuschlagen, was menschlich durchaus entschuldbar ist.

Der Experte der Gesellschaft hat dann seine liebe Not, darzutun und zu überzeugen, daß der Fußboden zum Ausbau bezw. zum Aufbau gehört und nicht zu den ausgeschlossenen Grund- und Kellermauern. Es gilt eben das ganze Gebäude mit Ausschluß der Grund- und Kellermauern versichert, und ein Fußboden, ob er aus Felssteinen, Kunststeinen, Zement oder Holz besteht, ist niemals eine Grundmauer.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 16. Januar 1913 der Northern Assurance Company Limited in London und Aberdeen die nachgesuchte Genehmigung zur Ausdehnung der Feuerversicherung auf Harburg und Wilhelmsburg in der Provinz Hannover mit der Maßgabe erteilt, daß der Betrieb auf solche Vertragsabschlüsse beschränkt wird, die gewohnheitsgemäß an der Hamburger Börse getätigt werden.

Berlin, den 28. Januar 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

31. 5./2. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 16. Januar 1913 den von der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien am 30. Oktober 1912 vorgelegten Geschäftsplan für die Abonnentenunfallversicherung genehmigt.

Berlin, den 29. Januar 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

31. 5./2. Gruner.

Die Sozialversicherung in Europa.

Im Reichsversicherungsamt ist neuerdings eine Uebersicht über die Arbeiterversicherung in Europa ausgearbeitet worden, die 19 Staaten umfaßt. Die Angaben in der Uebersicht, die als eine Sonderbeilage zum Reichs-Arbeitsblatte erschienen ist, sind jetzt auf den neuesten Stand der Gesetzgebung der Staaten (Ende 1912) gebracht. Veranlassung hierzu gab die durch die Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsgesetz für Angestellte bedingte Neu- und Ausgestaltung der deutschen Sozialversicherung und die weiteren Fortschritte, die die soziale Versicherungsgesetzgebung neuerdings in mehreren auswärtigen Staaten, namentlich in Großbritannien, Luxemburg, Rußland, Rumänien und in der Schweiz, gemacht hat. Zum erstenmal erhalten wir so eine Zusammenstellung des Inhalts der Verträge europäischer Staaten auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Verglichen mit der älteren Uebersicht von 1910 erhält man ein klares Bild von dem Fortschreiten des sozialen Versicherungsgedankens und deutlich erkennt man vor allem die oft abgeleugnete Tatsache, daß Deutschland vielfach vorangegangen und dem Ausland als Vorbild gedient hat.

Zurzeit gibt es Zwangs-Krankenversicherungen in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Italien, Frankreich, Großbritannien, Norwegen, Luxemburg, Serbien, Rumänien und Rußland. Zwangsunfallversicherungen haben Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Italien, Frankreich, Norwegen, Dänemark, Finnland, Niederlande, Luxemburg, Schweiz, Serbien, Griechenland, Rumänien und Rußland. Invaliden- und Altersversicherungen haben Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Luxemburg, Griechenland und Rumänien. Weiterhin besitzen Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Frankreich und Griechenland auch eine Hinterbliebenenversicherung. Die freiwillige Versicherung ist in den meisten Staaten neben der Zwangsversicherung für bestimmte, nicht versicherungspflichtige Berufsklassen eingeführt.

Belgien, Schweden, Dänemark, Finnland, Spanien, die Niederlande und die Schweiz besitzen eine ausschließlich freiwillige Krankenversicherung; Belgien, Großbritannien, Schweden und Spanien eine ausschließlich freiwillige Unfallversicherung; Italien, Finnland, Spanien und Serbien eine ausschließlich freiwillige Invaliden- und Altersversicherung. Serbien besitzt übrigens auch eine freiwillige Hinterbliebenenversicherung. Keine allgemeine Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenen-Versicherung besitzen zurzeit Norwegen, Schweden, Dänemark, die Niederlande, Schweiz und Rußland. In allen diesen Staaten sind jedoch vielfach Reformbestrebungen auf Einführung der Zwangsversicherung im Gange. Eine besondere Angestelltenversicherung besitzen zurzeit nur Oesterreich, Deutschland und Serbien.

Die Sonderbeilage behandelt die verschiedenen Versicherungszweige der einzelnen Staaten auf Art, Umfang, Form, Beiträge, Leistungen und Streitverfahren und dann den Inhalt der Verträge europäischer Staaten auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Solche Verträge bestehen zwischen Italien und Frankreich (15. 4. 1904), Italien und die Schweiz (13. 7. 1904), Deutschland und Italien (3. 12. 1904), Deutschland und Oesterreich (25. 1. 1905), Belgien und Luxemburg (15. 4. 1905), Deutschland und Luxemburg (2. 9. 1905), Frankreich und Belgien (21. 2. 1906), Frankreich und Italien (9. 6. 1906), Frankreich und Luxemburg (27. 6. 1906), Deutschland und Niederlande (27. 8. 1907), Großbritannien und Schweden (18. 6. 1909), Großbritannien und Frankreich (3. 7. 1909), Italien und Ungarn (19. 9. 1909).

Schließlich bringt dann die Beilage noch einige Daten speziell über die Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs und zwar 1. über das Jahr 1910 und 2. den Zeitraum von 1885—1910. Gerade die letzteren gewähren einen tiefen Einblick in den Umfang der deutschen Arbeiterversicherung, weshalb wir einige der markantesten anführen:

a) Entschädigungsfälle.

Es beliefen sich von 1885—1910 in der Krankenversicherung die (mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen) Krankheitsfälle auf 92,582,319, die Krankheitstage auf 1,679,553,045, in der Unfallversicherung die entschädigten Unfälle auf 2,273,130. In der Invalidenversicherung die Invalidenrenten auf 1,862,798, die Krankenrenten auf 115,455, die Altersrenten auf 492,994. Die in der Invalidenversicherung bewilligten Beitragserstattungen belaufen sich a) bei Heirat auf 2,109,632, b) bei Unfall auf 6,519, c) bei Tod auf 472,902.

b) Einnahmen, Ausgaben, Vermögen.

Die ordentlichen Einnahmen betrugen in der Zeit von 1885—1910 in der Gesamtsumme 11,642,252,000 M

und davon entfielen auf die Beiträge der Arbeitgeber 5,245,960,000 Mark, die Beiträge der Versicherten 4,636,324,000 M, den Zuschuß des Reichs 639,765,000 M, Zinsen und sonstige Einnahmen 1,120,202,000 M. Von den 11,642,252,000 M entfielen, was die einzelnen Versicherungszweige anbetrifft, auf die Krankenversicherung (inkl. Knappschaftskassen) 4,970,224,000 M, auf die Unfallversicherung 2,714,528,000 M, auf die Invalidenversicherung (seit 1891) 3,957,500,000 M.

c) Leistungen der Versicherungszweige.

Die Summe der Entschädigungsleistungen betrug bei der Krankenversicherung (1885—1910) 4,351,764,000 Mark. Davon entfielen 1. als Krankheitskosten auf a) ärztliche Behandlung 925,818,000 M, b) Arznei und Heilmittel 667,553,000 M, c) Krankengeld an Mitglieder 1,882,339,000 M, d) Krankengeld an Angehörige 45,233,000 Mark, e) Unterstützung an Wöchnerinnen usw. 70,177,000 Mark, f) Krankenhauspflege, Genesung 563,694,000 M, g) Sterbegeld 130,300,000 Mark und 2. als sonstige Leistungen 66,648,000 M.

Die Summe der Entschädigungsleistung bei der Unfallversicherung beträgt für die Zeit von 1885—1910 1,972,734,400 M. Davon entfielen 1. auf Krankenfürsorge: a) Heilverfahren 48,407,000 M, b) Fürsorge in der gesetzlichen Wartezeit 11,689,000 M, c) Heilanstaltsbehandlung 72,292,000 M, d) Angehörigenrente 19,739,000 Mark, 2. auf Verletztenrente 1,422,166,000 Mark, 3. auf Verletztenabfindung (Inländer) 14,317,000 M, 4. Sterbegeld 11,087,000 M, 5. Hinterbliebenenrente 355,605,000 Mark, 6. Witwenabfindung 13,232,000 M, 7. Ausländerabfindung 4,195,000 M.

Die Summe der Entschädigungsleistungen innerhalb der Invalidenversicherung (seit 1891) betrug in dem Zeitraum von 1891—1910 2,068,432,000 M. Davon entfielen auf 1. Krankenfürsorge a) Heilverfahren 152,571,000 M, b) erhöhte Angehörigenunterstützung und sonstige außerordentliche Leistungen 7,649,000 Mark, 2. Invalidenhauspflege 3,668,000 Mark, 3. Invalidenrente 1,331,596,000 M, 4. Krankenrente 29,248,000 M, 5. Altersrente 438,529,000 M, 6. Beitragserstattung a) bei Heirat 72,749,000 Mark, b) bei Unfall 486,000 Mark, c) bei Tod 31,933,000 M.

Begonnen hat die deutsche Reichsgesetzgebung die Krankenversicherung mit dem Gesetz vom 15. Juni 1883, die Unfallversicherung mit dem Gesetz vom 6. Juli 1884, die Invaliden- und Altersversicherung mit dem Gesetz vom 22. Juni 1889 und hat nach mehrfachen Erweiteren dieser Stammesgesetze die verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung unter Einbeziehung der Witwen- und Waisenversicherunng in der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juni 1911 einheitlich zusammengefaßt. Dr. von Langermann.

Staatliche Pferdeversicherung im Königreich Sachsen.

Nachfolgende Zeilen gingen uns mit der Bitte um Veröffentlichung zu:

Wenn die Anstalt in ihrer Erwiderung in Nr. 3 dieser Zeitschrift erklärt, daß der Hinweis auf die staatliche Schlachtviehversicherung in Nr. 49 weder überzeugend noch angebracht sei, weil diese Anstalt mit der staatlichen Pferdeversicherung so gut wie nichts zu tun hat, so mag dies ja der Ansicht der neuen staatlichen Versicherungsanstalt entsprechen, doch wird diese Ansicht vom Fachmann und dem Viehbesitzer, welchem die Verhältnisse bekannt sind, wohl kaum geteilt werden Der Hinweis auf die staatliche Schlachtviehversicherung in dem Artikel in Nr. 49 bezweckt, wie gar nicht mißzuverstehen ist, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß der Versicherungsbetrieb in Staatshänden noch niemals das geleistet hat und wohl auch in Zukunft niemals leisten wird wie das, was die private Versicherung geboten hat. Gerade die Schlachtviehversicherung im staatlichen Betrieb mit ihrer ursprünglichen Prämiensteigerung und der späteren Abänderung des Prämiensystems, sowie der Zuschußbedarf aus Landesmitteln zeigt deutlich, daß sie dem Ziele der Versicherung, wie es vorher verstanden wurde, nämlich sich aus eigener Kraft zu erhalten, noch sehr weit entfernt ist und die mit der staatlichen Schlachtviehversicherung gemachten Erfahrungen müssen deshalb von vornherein auch gegen die staatliche Pferdeversicherung große Bedenken erwecken. Dem Interesse der Allgemeinheit an der gewissenhaften Durchführung der obligatorischen Fleischbeschau wurde auch schon vor der Errichtung der staatlichen Schlachtviehversicherungs-Anstalt durch die privaten Gesellschaften Rechnung getragen, es war also durchaus nicht notwendig, diesem Interesse noch Millionen aus Landesmitteln zu opfern.

Im übrigen enthält die „Berichtigung“ der staatlichen Anstalt in keiner Weise eine Widerlegung der geltend gemachten Bedenken, vielmehr werden diese Bedenken gerade durch die Berufung auf die angeblich „glänzende“ Entwickelung der staatlichen Pferdeversicherung in Bayern noch sehr verstärkt, denn die Berichtigung läßt dabei unbeachtet, daß bei der staatlichen Pferdeversicherung in Bayern die Durchschnittsprämien von 1,63 pCt. in den Jahren

1901/02	auf 2,01 pCt.		1906/07	auf	2,71 pCt.
1902/03	„ 2,24 „		1907/08	„	2,56 „
1903/04	„ 2,38 „		1908/09	„	2,68 „
1904/05	„ 2,48 „		1909/10	„	2,92 „
1905/06	„ 2,57 „				

gestiegen sind, sich also mit Ausnahme eines Jahres regelmäßig erhöht und fast verdoppelt haben, trotzdem die bayrische Anstalt alljährlich hohe Subventionen aus Landesmitteln bezieht.

Wenn nun die staatliche Pferdeversicherungsanstalt im Königreich Sachsen weiter erklärt, sie hoffe ohne Nachschüsse auszukommen, weil sie die einzelnen Umlagebeträge erst nach Schluß des Geschäftsjahres einzieht und es könne sich ungünstigstenfalls nur um eine vorübergehende und durchaus erträgliche Erhöhung der nächsten Jahresprämien handeln, so liegt darin ein Widerspruch, der zu einer falschen Auffassung des klaren Wortlautes der gesetzlichen Bestimmungen führen muß. Zunächst ist die von den Vereinen erhobene Prämie zu zahlen und wenn dann der Bedarf der staatlichen Pferdeversicherungsanstalt gemäß § 10 der Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Pferdeversicherung

vom 29. Januar 1909 nach Schluß des Geschäftsjahres auf die einzelnen Vereine umgelegt wird, so kann niemand daran zweifeln, daß dies eine Nachschußprämie seitens der Mitglieder ist. Eine Verschmelzung mit der nächsten Jahresprämie ist aber schon um deswillen nicht möglich, weil die Verrechnung des vorjährigen und des neuen Prämienbedarfs getrennt erfolgen muß, und weil bei den ausscheidenden Versicherungsnehmern der Ausfallbedarf überhaupt nicht durch eine Verschmelzung mit der neuen Jahresprämie hereinzubringen ist. Der gegebene Trost auf spätere Abänderungen und Ergänzungen der Ministerialverordnung ist ein sehr schwacher und er muß vor allen Dingen bei denjenigen Versicherten vollständig versagen, die noch an die unabgeänderten Vorschriften gebunden sind.

Recht komisch muß die Redewendung wirken: es würde sich über die Abkürzung der fünfzehntägigen Auszahlungsfrist im Schadenfalle reden lassen" . . Wer das schwerfällige Verwaltungsverfahren kennt, wird sich der Befürchtung nicht entschlagen können, daß mit den Verhandlungen über die Abkürzung der Auszahlungsfrist sehr leicht der letzte Tag der Frist herankommen kann. Ganz eigenartig ist aber auch der gegebene Trost, daß die Ausschließung des Rechtswegs bei Streitigkeiten und der Ersatz durch Schiedsgerichte als Fortschritt zu begrüßen ist, weil damit langwierige und kostspielige Prozesse vermieden werden. Bisher wurde es nur allgemein als Fortschritt empfunden, wenn der Möglichkeit, Recht zu erkämpfen, der breiteste Raum gegeben wurde. Wenn diese Möglichkeit eingeschränkt wird, so ist es nicht ein Fortschritt, sondern ein Rückschritt.

Die übrigen Entgegnungen sind auch für den Laien so nichtssagend, daß ein näheres Eingehen darauf überflüssig erscheint. Wenn auch von der staatlichen Anstalt betont wird, daß sie nicht mit den privaten Gesellschaften in Wettbewerb treten wolle, so bildet die Errichtung der staatlichen Anstalt ohne weiteres die Widerlegung zu dieser Behauptung. Der Wettbewerb an sich fördert durchaus die allgemeinen Interessen, wenn er von gleichen Vorbedingungen ausgeht. Hier handelt es sich um eine staatliche Versicherungseinrichtung, welche für ihre Verwaltungskosten und die Zinsen für die Vorschüsse Landesmittel, also die Gelder Unbeteiligter in Anspruch nimmt und dabei durchaus nicht einen so umfänglichen Versicherungsschutz gewährt, als er von den privaten Gesellschaften geboten wird. Wenn das nicht Wettbewerb in sehr ausgedehntem Sinne ist, gibt es überhaupt keinen solchen mehr. Man nähert sich offenbar immer mehr dem Verstaatlichungsgedanken, man untergräbt bewährtes Bestehendes und man erreicht damit nur etwas Neues, aber nicht etwas Besseres.

Das Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1912.

Als die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften vor mehr als einem Jahrzehnt ihre Minimaltarife für industrielle Risiken einführte, hatte die Feuerversicherung in Deutschland eine Periode sehr ungünstigen Schadensverlaufs hinter sich. Das Mißverhältnis namentlich bei den Versicherungen der Textil-, Papier-, Tabak- usw. Industrie zwischen den Prämieneinnahmen und Schadenszahlungen war auf einem Stand angelangt, der eine Fortsetzung des Versicherungsbetriebs für diese Risikengattungen zu den bisherigen Bedingungen vom kaufmännischen und versicherungstechnischen Standpunkt nicht mehr zuließ. Die Erinnerung an die damalige Lage lebendig zu erhalten ist nützlich und notwendig, weil die Anzeichen sich mehren, daß die Feuerversicherung infolge Zunahme der Brandschäden und Zunahme der Konkurrenz wiederum ähnlich schwierigen Zeiten entgegengeht.

Ein klares Bild über die bedrohlichen Erscheinungen im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts entrollen die Verhandlungen, die zwischen Delegierten der „Vereinigung" und des Centralverbandes deutscher Industrieller im Mai 1902 abgehalten wurden (Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller, Heft 93 vom August 1902). Bei den Verhandlungen legten die Vereinigungsdelegierten offen die Verlustziffern der am deutschen industriellen Versicherungsgeschäft meistbeteiligten Feuerversicherungsgesellschaften dar. Nach ihrer Schätzung entfielen zu jener Zeit von den gesamten Prämieneinnahmen der Privatgesellschaften in Deutschland etwa 50 Mill. Mark auf die Industrie und hiervon auf die unter Tarif gestellten Gruppen industrieller Risiken 10 Mill. Mark. Die Versicherung dieser Gruppen hatte den Gesellschaften ausweislich der von ihnen geführten Statistiken in dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts durchschnittlich einen Verlust von ca. 40 pCt. gebracht, d. h. die Gesellschaften hatten jährlich 4 Mill. Mark an Brandentschädigungen und Unkosten mehr aufzuwenden gehabt, als sie an Prämien von den in Betracht kommenden Versicherungsnehmern erhalten hatten. Im Jahre 1899 war der Verlust der Gesellschaften aus den Versicherungen der Gesamtindustrie sogar auf 12 Mill. Mark gestiegen.

Der damalige Vorsitzende des Centralverbandes deutscher Industrieller und Leiter jener im Mai 1902 abgehaltenen Verhandlungen erklärte in seinem der Delegiertenversammlung des Centralverbandes vom September 1902 erstatteten Referat, daß durch die Verhandlungen mit den Vertretern der „Vereinigung" alle, welche an den Verhandlungen seitens der Industrie teilgenommen haben, die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß die Versicherungsgesellschaften weit davon entfernt seien, die durch den Zusammenschluß der Gesellschaften für sie geschaffene günstige Lage in einer unzulässigen, die Industrie drückenden Weise auszubeuten; er hoffe, daß die beteiligten Industrien objektiv genug denken und sich durch das beigebrachte Ziffernmaterial überzeugen lassen würden, daß die Versicherungsgesellschaften bei Erhöhung der Prämiensätze für die unter Tarif gestellten Risiken einer Notwendigkeit gefolgt seien.

Das Zahlenmaterial der Gesellschaften stellte in der Tat einen so unwiderleglichen Beweis für die außerordentliche Höhe der in dem vorausgegangenen Jahrzehnt erlittenen Verluste dar, daß die Berechtigung der Tarifmaßnahmen von der Industrie nicht in Abrede gestellt werden konnte.

Inzwischen hatten die Feuerversicherungsgesellschaften bis zum Jahre 1911 eine ungewöhnlich lang andauernde Periode durchschnittlich günstigen Schadensverlaufs in Deutschland zu verzeichnen, was naturgemäß in den Kreisen der Industriellen das Verlangen nach Ermäßigung der Prämiensätze immer lebhafter hervortreten ließ. Soweit Nicht-Tarifrisiken in Frage kommen, konnten sich die Gesellschaften diesem Verlangen nicht völlig entziehen, die Prämien gingen zurück, und auch die Tarife erfuhren eine Reihe von Aenderungen, die auf eine Minderung der Prämiensätze hinausliefen. Wie berechtigt aber der Widerstand der Vereinigungsgesellschaften gegen noch weitergehendes Entgegenkommen in der Prämienfrage war, bewies das Ergebnis des Jahres 1911, das zweifellos viel ungünstiger als das Jahr 1899 war.

Die offizielle Statistik des Kaiserl. Aufsichtsamts für das deutsche Geschäft der Feuerversicherungsgesellschaften in 1911 liegt noch nicht vor, sondern nur die Statistik über das Gesamtgeschäft, also einschließlich des ausländischen Geschäfts. Da jedoch das Auslandsgeschäft im Jahre 1911 durchschnittlich normal verlaufen ist, gestattet die amtliche Statistik einen annähernd zutreffenden Rückschluß auf das deutsche Geschäft. Die der Aufsicht des Kaiserl. Aufsichtsamts unterstehenden deutschen Feuerversicherungs-Aktien- und Gegenseitigkeits-Gesellschaften hatten nach jener Statistik im Jahre 1911 in ihrem Gesamtgeschäft eine Schadenszahlung von 186 Mill. Mark zu leisten, wogegen die Schadenszahlung im Jahre 1910 nur 136 Millionen betrug. Die Gesellschaften hatten also in 1911 50 Mill. Mark mehr als in 1910 zu zahlen, und diese 50 Millionen entfallen ganz überwiegend auf das deutsche Geschäft, und zwar im Verhältnis überwiegend auf das industrielle Versicherungsgeschäft. Das enorme Emporschnellen der Verlustziffer von einem Jahre auf das andere ermahnt dringend zum Festhalten an angemessenen Prämien, insbesondere auch zur reichlichen Bemessung der Reserven und zum weiteren Ausbau der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Brände.

Das Jahr 1912, das sich im Gegensatz zu der Dürre des Jahre 1911 durch ausgiebige, die Brandgefahr einschränkende Niederschläge auszeichnete, hat zwar eine Minderung der Schäden gebracht, aber doch nicht in dem Umfange, wie nach den Witterungsverhältnissen zu erwarten gewesen wäre. Das zeigt ein Vergleich der in den „Mitteilungen“ der „Vereinigung“ veröffentlichten, allerdings keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebenden Uebersichten über die größeren Brandschäden in 1912 und 1911.

Nach diesen Uebersichten belief sich im Jahre 1912 die Zahl der Schäden mit mehr als 100,000 Mark Entschädigung in der Textilindustrie auf 32 (1911: 37) und die hierfür insgesamt gezahlte Entschädigundssumme auf 10,5 Mill. Mark (1911: 11½). Auf die Stahl- und Eisenindustrie entfielen 22 Schäden mit mehr als 100,000 Mark (1911: 30) mit einer Gesamtschadensumme von 5,8 Mill. Mark (1911: 10,8); hier ist der Rückgang beeinflußt dadurch, daß in 1911 ein Schaden allein 3 Mill. Mark beansprucht hatte, während in 1912 der Höchstschaden 900,000 M betrug. In der Holzbearbeitungsindustrie wurden gezahlt 8 Schäden von mehr als 100,000 Mark (1911: 18) mit einem Gesamtbetrag von 2,2 Mill. Mark (1911: 5,2); in der Mühlenindustrie 14 Schäden (1911: 16), Entschädigungssumme 4,7 Mill. (1911: 3,6); chemische Fabriken 10 Schäden (1911: 7), Entschädigungssumme 1,8 Millionen (1911: 1,6); Leder- und Schuhfabriken 2 Schäden (1911: 6), Entschädigung 400,000 Mark (1911: 1,4 Millionen); Zuckerfabriken 3 Schäden (1911: 5), Entschädigung 600,000 M (1911: 2,9 Mill.); Oelmühlen 4 Schäden (1911: 4), Entschädigung 1,6 Mill. (1911: 2¾ Mill.): Papierfabriken 5 Schäden (1911: 4), Entschädigung 1½ Mill. (1911: 700,000 M); Tonwerke und Zementfabriken 6 Schäden (1911: 3), Entschädigung 2,6 Mill. (1911: 1,5 Mill); Kunstanstalten 3 Schäden, Entschädigungssumme 2,2 Millionen; Fabriken landwirtschaftlicher Produkte 4 Schäden, Entschädigungssumme 1 Mill. Mark; Theater, Hotels, Restaurants 7 Schäden, Entschädigungssumme 1,4 Mill. Mark usf.

Den Handel trafen 16 Schäden (1911: 14), Entschädigungssumme 3,3 Mill. Mark (1911: 3,7 Mill.).

Die Gesamtzahl der in 1912 gemeldeten Schäden über 100,000 Mark stellt sich auf 195 (1912: 211) mit einer Entschädigungssumme von ca. 45 Millionen Mark (1911: 60 Mill.)

Wenn hiernach auch das Ergebnis des Jahres 1912 für die Feuerversicherungsgesellschaften günstiger als das des Jahres 1911 war, so ist es doch wesentlich ungünstiger als die Ergebnisse im Durchschnitt des vorangegangenen Jahrzehnts. Dabei kommt für das Jahr 1912 in Betracht, daß trotz internationaler Verwickelungen und trotz des Balkankrieges die wirtschaftliche Lage in Deutschland, insbesondere auch die der Industrie eine sehr zufriedenstellende war. Der deutsche Außenhandel erreichte einen Umsatz von fast 19 Milliarden Mark. Sollte hierin ein Umschwung eintreten, etwa infolge veränderter Absatzmöglichkeiten in den Balkanstaaten, infolge großer Arbeitseinstellungen oder sonstiger bei den unsicheren politischen Verhältnissen nicht vorauszusehender Umstände, so würde eine Rückwirkung auf das deutsche Feuerversicherungsgeschäft nicht ausbleiben. Denn erfahrungsgemäß fällt eine sinkende Konjunktur mit einer Steigerung der Brandschäden zusammen. Es wird somit nach wie vor Aufgabe der Feuerversicherungsgesellschaften sein, sich durch eine rationelle Geschäftspolitik für alle Wechselfälle gerüstet zu halten.

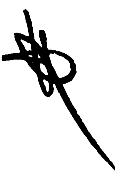
Haftpflichtgemeinschaftsvertrag der rheinischen Stadt- und Landgemeinden.

Eine große Reihe rheinischer Stadt- und Landgemeinden, darunter die Städte M.Gladbach und Rheydt, 132 an der Zahl, Unternehmerinnen der in ihrem Bezirke betriebenen Straßen- und Kleinbahnen, haben im Jahre 1908 einen sogenannten Haftpflichtgemeinschaftsvertrag geschlossen, in dem sich diese Gemeinden gegenseitig verpflichteten, die durch ihre Bahnbetriebe entstehenden Schadenfälle Dritter gemeinsam zu tragen. Keine dieser Gemeinden sollte Schadenfälle aus eigenen Mitteln er-

setzen müssen, sofern die dabei Verletzten mehr als 500 Mark beanspruchten. Jeder Schadensfall über 500 Mark sollte binnen 30 Tagen nach Kenntnis dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft gemeldet werden, Zuwiderhandlungen hiergegen den Verlust auf Erstattung durch die Gemeinschaft zur Folge haben. Am 21. Juli 1909 hatte sich nun in München-Gladbach ein Unfall ereignet, indem ein Radfahrer in die schadhafte Schienenzone der Straßenbahn geraten war, vom Rade stürzte und seinen Tod fand. Die Stadtgemeinde M.Gladbach war zunächst der Ansicht gewesen, daß ein Betriebsunfall, d. h. ein beim Betriebe der von ihr unternommenen Straßenbahn überhaupt nicht vorliege, sondern ein Haftpflichtfall, für den sie zwar aufzukommen habe, für den sie aber bei der W. in M. versichert sei, und in dieser Meinung war die Stadtgemeinde auch durch den Generalbevollmächtigten K. der Haftpflichtgemeinschaft bestärkt worden. Erst als die W. ablehnte, meldete die Stadtgemeinde den Unfall bei der Haftpflichtgemeinschaft an. Diese aber lehnte gleichfalls nach wie vor die Annahme ab, da es sich um keinen der Gegenseitigkeitsversicherung unterworfenen Straßbahnunfall handle, außerdem machte sie geltend, die Anmeldung sei, weil erst im Januar 1910 erfolgt, verspätet und deshalb der Anspruch auf Erstattung aus der Gemeinschaftskasse verwirkt. Das war auch die Meinung des Landgerichts Berlin, das zwar annahm, daß an sich ein Vertragsfall vorliege, daß dieser aber zu spät angemeldet sei. Ebenso entschied das Kammergericht Berlin. Nach § 2 Abs. 3 der Versicherungsbedingungen der Gemeinschaft müsse jeder 500 Mark übersteigende Vertragsfall binnen 30 Tagen seit seiner Kenntnis angemeldet sein. Unstreitig sei der Unfall dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft nicht vor dem 10. Januar 1910 gemeldet worden. Die Stadt habe aber unzweifelhaft schon viel früher, mindestens schon Ende Juli 1909 Kenntnis davon gehabt, daß sie für mehr als 500 Mark in Anspruch genommen werden solle. Die Anzeigefrist sei also erheblich überschritten worden. Unzutreffend sei, daß die Gemeinschaft, indem sie die Stadtgemeinde an die W. verwiesen habe, auf die Einhaltung der vertraglichen Anzeigefrist verzichtet gehabt habe, ein stillschweigender Verzicht könne nicht angenommen werden. Ebenso sei die Behauptung der Klägerin abzuweisen, daß die Gemeinschaft durch ihr Verhalten dolos oder wider Treu und Glauben gehandelt habe. Besondere Umstände, die diesen Vorwurf rechtfertigen könnten, seien von der Klägerin nicht dargetan. Schon am 23. Juli 1910 habe die Stadtgemeinde München-Gladbach Kenntnis von dem Unfall gehabt, den sie habe ersetzen sollen. Es sei in erster Linie ihre Pflicht gewesen, nachzuprüfen, ob sie die Haftung für diesen Unfall auf die Gemeinschaft oder auf die W. habe abwenden können. Habe die Stadtgemeinde in dieser Beziehung Zweifel gehabt, so hätte sie eben den Unfall bei beiden, bei der Gemeinschaft und bei der Wilhelma, anzeigen müssen. Die Revision der Stadtgemeinde M.Gladbach wies mit Erfolg darauf hin, daß vom Reichsgericht bereits ausgesprochen worden sei, es verstehe beim Gegenseitigkeitsvertrage wider Treu und Glauben, wenn sich der auf Verwirkung der Versicherungsansprüche berufen wolle, der an der Verwirkung, hier an der verspäteten Anzeige, mit schuld sei. Die verspätete Anzeige an die Gemeinschaft sei aber von der beklagten Gemeinschaft gerade dadurch mitverschuldet worden, daß der Bevollmächtigte der Gemeinschaft die Stadtgemeinde in der Annahme bestärkt habe, daß ein versicherungspflichtiger Vertragsfall überhaupt nicht vorliege. Das Reichsgericht hob auch das Urteil auf unter Zurückweisung der Sache an die Vorinstanz. (Urteil des Reichsgerichts vom 31. Januar 1913 Aktenzeichen VII. 415/12.) sk.

Arglistiges Verschweigen der dem Käufer zustehenden Hagelversicherungsentschädigung.

Der Rittergutsbesitzer S. hatte durch Vertrag vom 28. Juli 1910 von dem Beklagten, dem früheren Rittergutsbesitzer C. in Zoppot, daß diesem bis dahin gehörige Rittergut Goldbeck bei Danzig gekauft. Später verlangte der Käufer 5440 M. zurückerstattet mit der Behauptung, er sei in arglistiger Weise getäuscht worden. Damit hatte es folgende Bewandtnis. Der Verkäufer war bei der Norddeutschen Hagelversicherung versichert gewesen. Nach den Bedingungen dieser Versicherung ging dieselbe im Falle einer Veräußerung des Rittergutes auf den Erwerber über. Im Jahre 1910 und zwar am 12. Juni und am 2. Juli 1910, also bereits vor Abschluß des Kaufvertrages, hatte das Rittergut zwei Hagelschäden gehabt, die auch bereits vor dem 28. Juli 1910 dem Tage des Kaufabschlusses, abgeschätzt worden waren. Die genaue Entschädigungssumme stand damals allerdings noch nicht fest. Der Kläger behauptete, zwischen den Parteien sei vor dem Kaufabschlusse darüber gesprochen worden, wie es mit der Entschädigungssumme werden sollte; der Verkäufer habe zwar ihm, dem Kläger, allerdings die Wahl gelassen, entweder die Prämien zu zahlen und die Versicherungssumme zu nehmen oder beide dem Verkäufer zu überlassen. Er habe jedoch gewußt, daß die Versicherungssummen die Vor- und Nachprämie um 5440 M., den Betrag der Klage, übersteige, er habe aber den Käufer im ungewissen gelassen und dadurch bewirkt, daß der Käufer die Uebernahme der Prämien gegen Zahlung der Entschädigung ausgeschlagen habe. Hätte ihm der Verkäufer, der damals schon gewußt habe, daß eine die Prämien erheblich übersteigende Summe gezahlt würde, reinen Wein eingeschenkt, dann würde er natürlich die Prämien übernommen haben. Das Landgericht Danzig hatte entschieden, mit der Auflassung des Grundstückes sei der Kläger Berechtigter aus der Versicherung geworden; er sei aber durch Arglist des Beklagten veranlaßt worden, über die Entschädigungssumme eine ihm ungünstige anderweite Bestimmung zu treffen, und der Beklagte müsse ihn deshalb schadlos halten. Das Oberlandesgericht Marienwerder hatte jedoch den Kläger abgewiesen und dazu ausgeführt: Die auf Schadenersatz wegen Arglist abzielende Klage könne nur Erfolg haben, wenn tatsächlich dem Kläger ein Schaden entstanden sei. Durch seinen Verzicht auf die Versicherungssumme sei jedoch dem Kläger ein Schaden nur dann entstanden, wenn er einen



Anspruch aus der Versicherung gehabt habe. Gerade ein solcher Anspruch des Klägers aber habe nicht bestanden. Nach den Versicherungsbedingungen sei zwar die Versicherung „auf den Erwerber", also den Kläger, übergegangen. Dieser Uebergang aber bedeute nicht, daß damit auch der Anspruch auf Ersatz eines vor der Veräußerung entstandenen Schadens übergegangen sei, nur die nach dem Kaufabschlusse entstandenen Hagelschäden wurden von der auf den Kläger übergegangenen Versicherung betroffen. Ein Anspruch, wie ihn der Käufer erhebe, sei endlich auch nicht etwa daraus herzuleiten, daß der Käufer die gesamte Ernte mitgekauft habe. Denn verkauft sei nur die beim Vertragsabschlusse vorhandene Ernte. Unter diesen Umständen könne von einem Schaden, der dem Kläger entstanden sei, nicht geredet werden, so daß die Frage, ob der Verkäufer arglistig gehandelt habe, überhaupt nicht erst zu prüfen sei. Das Reichsgericht gab aber der Revision zu, daß durch das Verhalten des Beklagten die Lage des Käufers jedenfalls schlechter als wie dann gewesen sei, wenn der Verkäufer den Kläger genau informiert gehabt habe. Das Reichsgericht hob deshalb das Urteil auf und verwies die Sache nochmals an das Berufungsgericht zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 29. Januar 1913, Aktenzeichen V. 416/1 L.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungs-Verein a. G. in Berlin. Die von den Versicherten des Vereins eingesetzte Kommission, die die Verhältnisse der Gesellschaft prüfen und Vorschläge für weiter zu unternehmende Schritte vorbereiten soll, hatte zum 4. ds. Mts. wieder eine Versammlung der Versicherten einberufen, die äußerst zahlreich besucht war. Der Leiter der Versammlung, Herr Rechtsanwalt Dr. Weber berichtete, daß eine endgültige Feststellung der Bilanz für 1912 noch nicht möglich gewesen sei. Man habe aber annähernd genaue Ziffern ermitteln können. Danach ergibt sich für 1912 eine Unterbilanz von 750,000 Mark, wobei allerdings die aus dem Vorjahr übernommene Unterbilanz von 300,000 M miteingerechnet ist. Der Verfall der Gesellschaft ist darauf zurückzuführen, daß die Leitung vollständig versagte, daß eine zu kostspielige Organisation stattgefunden hat, und daß vor allem Verträge mit Subdirektionen abgeschlossen wurden, die unbedingt schadenbringend für die Gesellschaften sein mußten. Es kommen hierbei namentlich die Subdirektionen von Berlin und Hamburg in Frage. Hier hat der Subdirektor außerdem eine so ausgedehnte Vollmacht gehabt, daß er ohne Innehaltung der statutarischen Vorschriften Objekte in die Versicherung aufnahm, die ein großes Risiko in sich schließen. Der Redner bezeichnete die ganze Gründung als einen Bluff, der dazu in Szene gesetzt war, um die Gründer in die Lage zu bringen, ihre Anteile möglichst hoch abzustoßen. Es ist ihnen dies auch zum großen Teile gelungen; denn von dem Gründungskapital von 600,000 M befinden sich jetzt nur noch 60,000 M in den Händen der Gründer. Zunächst wird natürlich eine Regreßnahme gegen den Aufsichtsrat in Aussicht zu nehmen sein, der seine Pflicht in keiner Weise erfüllt habe, denn seiner Fahrlässigkeit ist es zuzuschreiben, daß an Stelle der Solawechsel der Gründer jetzt etwa 40,000 M völlig wertlose Wechsel sich im Portefeuille der Gesellschaft befinden. Ueber das, was weiter zu geschehen hat, kann die Kommission irgendwelche positiven Vorschläge nicht machen, da dazu ein Voranschlag für das Jahr 1913 erforderlich ist. Ein solcher lasse sich aber erst innerhalb von acht bis zehn Tagen aufstellen. Fest stehe unbedingt, gleichviel ob die Gesellschaft saniert wird oder in Konkurs geht oder in Liquidation tritt, daß sich die Versicherten auf einen Nachschuß von 100 pCt. der Prämien gefaßt machen müssen. Keinesfalls werde die Kommission einer Sanierung zustimmen, die nicht unbedingt eine dauernde Besserung des Unternehmens verspreche. In dieser Beziehung ist an die Gesellschaft eine Rückversicherung herangetreten, deren Namen er nicht nennen könne, und auch der Zentralverband der deutschen Hausbesitzervereine habe sich bereit erklärt, bei einer Sanierung mitzuhelfen. Der Vorsitzende des Zentralverbandes, Justizrat Baumert, erklärte auf Befragen, daß er entsprechend der Versicherung des Versammlungsleiters noch keine Auskunft darüber geben könne, ob der Zentralverband eine Sanierung mitmachen werde oder nicht. Dazu sei vor allen Dingen erforderlich, zu wissen, wie sich das Geschäft für 1913 beurteilen läßt. Nach seiner Ansicht brauche man nicht so schwarz in die Zukunft zu sehen, wie man nach den von der Kommission gegebenen Zahlen urteilen müsse. — Wie im übrigen die „Berliner Volkszeitung" gehört haben will, soll das Kaiserliche Aufsichtsamt die in Aussicht genommene Sanierung beanstandet und für unzulässig erklärt haben. Zur Sanierung sollten, wie bekannt, 100 pCt. Nachschuß von den Vereinsmitgliedern eingefordert und 25 pCt. davon als Betriebskapital zurückbehalten werden, während die anderen 75 pCt. an die Versicherten zur Auszahlung gelangen sollten. Das Aufsichtsamt vertritt nun den Standpunkt, daß der Verein nur soviel Nachschuß einfordern dürfe, als er tatsächlich zur Auszahlung bringe. Nach Meinung des Aufsichtsamtes muß die Beschaffung neuer Mittel im Wege der Neuauffüllung des Gründungsfonds geschehen; hierzu sollen eventuell die Entschädigungsberechtigten dadurch herangezogen werden, daß man ihnen für einen Teil ihrer Ansprüche neue Anteilscheine gibt und den Barbetrag dafür, der aus den Nachschüssen zur Verfügung stände, zurückbehält. — Da es sehr fraglich ist, ob sich die Versicherten, die für den Rest des nicht auf den Schadenersatzanspruch verrechneten Teiles ihrer Zahlungsverpflichtung Solawechsel geben müßten, mit dieser Sanierungsform einverstanden erklären werden, sind die Schwierigkeiten, den Verein von Grund aus zu sanieren, noch vergrößert worden. Wir wollen nun sehen, ob die auf den 12. Februar anberaumte außerordentliche Generalversammlung diese Schwierigkeiten aus der Welt schaffen und den Verein wieder lebensfähig machen wird. Leicht wird dies jedenfalls nicht sein. — Ueber ihr Verhältnis zum Mietversicherungsverein gibt die Süddeutsche Rück-



versicherungs-Aktiengesellschaft den M. N. N. folgendes bekannt: „Der Rückversicherungs-Vertrag ist am 27. Juli 1912 geschlossen worden, nachdem kurz vorher vom Vereine befriedigende, Gewinn zeigende Aufstellungen über seine Entwicklung uns gegeben waren. Als sich anfangs Oktober 1912 herausstellte, daß diese Aufstellungen unrichtig waren und der Verein unrichtige Nachrichten veröffentlicht hatte, erklärte unser Direktor sofort, d. h. am 7. Oktober 1912, seinen Austritt aus dem Aufsichtsrate des Vereins, in welchen er am 17. Mai 1912 gewählt worden war, und wiesen wir die uns zum ersten Male für September 1912 am 5. Oktober übersandten Versicherungen zur Deckung der Nachschußgefahr zurück mit dem Bemerken, daß der Rückversicherungs-Vertrag nicht zu Recht bestehe. Letzteren fochten wir nicht nur wegen Irrtums, sondern wegen Täuschung an. Unser Obligo aus diesem Vertrage gegenüber dem Vereine, wenn ein solches überhaupt bestehen sollte, kann im höchsten Falle unter Berücksichtigung der uns für das Jahr 1912 bekanntgegebenen uns betreffenden Prämien-Einnahme von rund 10,000 M 40,000 M betragen." —y.

—cz— **Die Abonnentenversicherung im Reichstag.** Bei der Beratung des Etats des Reichsamts des Innern entstand beim Titel Ausgaben für das Aufsichtsamt für Privatversicherung auch eine kurze Debatte über die Abonnentenversicherung, bei der sich der sozialdemokratische Redner Taubadel, sowie die Redner des Zentrums Dr. Marcour und Giesberts sehr energisch gegen die Abonnentenversicherung aussprachen und auch die von der Regierung dem Reichstag vorgelegte Denkschrift einer mehr oder weniger abfälligen Kritik unterzogen. Taubadel ist der Ansicht, daß „diesem Unfug endlich gesetzlich ein Ende gemacht werden" müsse. Er könne die Abonnentenversicherung keineswegs als einen Segen für das Volk ansehen, wie sie von nationalliberaler Seite bezeichnet worden wäre. Dr. Marcour bemängelte an der Denkschrift, daß zwar die Summe der gezahlten Unterstützungen angegeben sei, nicht aber der Betrag der Millionen, welche an Abonnementsgeldern und Prämien zuvor aus den Taschen des Volkes herausgezogen worden seien. Das Zentrum stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß eine solche Verquickung von Zeitungsabonnement und Versicherung unzulässig ist. Das Verbot der Abonnentenversicherung sei notwendig im Interesse der Zeitungen selbst, im Interesse insbesondere der politischen Presse, die durch die Konkurrenz der Sensationspresse schwer bedrängt werde, aber auch im Interesse der Versicherten selbst. Die Nationale Volksversicherung, die neuerdings ins Leben getreten sei, könnte sich sehr wohl so auswachsen, daß sie auch die Unfallfürsorge umfasse. Der Reformparteiler Werner hält es für notwendig, daß die Unterstellung aller Abonnentenversicherung unter die Reichskontrolle erfolge. Ganz anders äußerte sich der Nationalliberale Dr. Junck, der auch die Denkschrift wesentlich freundlicher beurteilte. Ein absolutes Verbot der Abonnentenversicherung sei schon deshalb nicht am Platze, weil die beaufsichtigten Versicherungen doch den unteren Volkskreisen unzweifelhaft Vorteile gebracht hätten. Deshalb verstehe er es auch nicht, daß die Sozialdemokraten ein absolutes Verbot verlangten. Die Abonnentenversicherungen hätten den unbemittelten Klassen Millionen zugeführt; die Sozialdemokraten verkennten den Segen, den diese Versicherungen gestiftet haben. Auch sei die volkswirtschaftliche Bedeutung der nichtbeaufsichtigten Abonnentenversicherung nicht klein. Man käme mit einer Unterstellung aller Abonnentenversicherung unter das Aufsichtsamt für Privatversicherung entschieden weiter als mit einem absoluten Verbot. Der Direktor im Reichsamt des Innern Dr. Caspar erklärte, daß von den Vorrednern der Charakter der Denkschrift nicht ganz richtig aufgefaßt worden sei. Sie solle nur das Material bieten, um weitere Maßnahmen vorzubereiten.

Die Versicherungsgesellschaften in Japan. Wie wir bereits in Nr. 2 dieser Zeitschrift berichtet haben, beabsichtigt die japanische Regierung eine Verordnung zu erlassen, derzufolge jede in Japan tätige ausländische Versicherungsgesellschaft fortan 60 pCt. ihrer Reserven als Sicherheit beim Staat zu hinterlegen hat. Außerdem sollen in dieser Verordnung auch das Maß der Haftung, die die Gesellschaft zu übernehmen hat, sowie andre Einzelheiten ihres Geschäftsbetriebes festgelegt werden. Ferner soll bestimmt werden, daß die Policen in japanischer Sprache ausgestellt werden, und daß die Regierung das Recht habe, jederzeit die Bücher der ausländischen Versicherungsgesellschaften einzusehen. Den Entwurf dieser Verordnung soll der Geheime Staatsrat bereits gebilligt haben, sodaß ihr Erlaß demnächst erfolgen werde. Anläßlich der bevorstehenden Verordnung schreiben nun die „Shanghaier Nachrichten": Nach den Erhebungen des Ministeriums für Handel und Landwirtschaft sind gegenwärtig in Japan fünfunddreißig ausländische Versicherungsgesellschaften tätig, nämlich fünf Lebens-, dreiundzwanzig Feuer- und sieben See-Versicherungsgesellschaften. Sie hatten insgesamt an Sicherheiten beim Ministerium zu hinterlegen:

die	5 Lebens-Versicherungsgesellschaften	750,000 Yen
„	23 Feuer- „	2,300,000 „
„	7 See- „	700,000 „
	zusammen	3,750,000 Yen

An Prämienzahlungen haben diese Gesellschaften nach den amtlichen Erhebungen in dem Jahr vor dem 1. November 1912 gegen zehn Millionen Yen eingenommen, und die japanische Presse hat mit starkem Nachdruck darauf hingewiesen, daß ein so großer Betrag Jahr für Jahr aus Japan nach dem Ausland abgeführt werde. Wie groß der Betrag ist, der von diesen Gesellschaften jährlich an fällig gewordenen Policen vom Ausland nach Japan eingeführt wird, davon schweigen die japanischen Blätter allerdings. Auch besteht zweifellos ein großer Teil der Personen, die Versicherungsverträge mit den ausländischen Gesellschaften eingehen, aus Ausländern, die in Japan wohnen, und die, wenn die ausländischen Gesellschaften in Japan nicht vertreten wären, schwerlich bei japanischen Gesellschaften versichern würden. Deren Prämienanteile müssen also gleichfalls von der obigen Summe abgezogen werden, die angeblich

Jahr für Jahr Japan vom Ausland entzogen wird. Die ausländischen Versicherungsgesellschaften sind überhaupt dauernd einer recht wenig wohlwollenden Kritik von seiten der japanischen Presse ausgesetzt. Es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die japanischen von den ausländischen Gesellschaften unterboten und immer mehr im Wettbewerb zurückgedrängt würden. Die Regierung wird deshalb in der Presse immer wieder aufgefordert, durch Beschränkungen und schärfere Bestimmungen den Ausländern den Wettbewerb zu erschweren. Wenn die Regierung das in der Tat durch diese kaiserliche Verordnung zu erreichen hofft, so wäre das zunächst eine Verletzung des Handelsvertrags, wonach Ausländer geschäftlich nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als Inländer. Es wäre aber auch eine Benachteiligung der japanischen Versicherungsnehmer Denn diese würden, wenn den ausländischen Gesellschaften ihr Geschäftsbetrieb erschwert werden würde, gezwungen werden, ungünstigere Verträge mit japanischen Gesellschaften einzugehen. Wenn es wahr wäre, daß die ausländischen Gesellschaften die japanischen unterbieten, so sind sie dazu hauptsächlich deshalb imstande, weil sie viel vorsichtiger und geschäftskundiger arbeiten als die japanischen Gesellschaften, die, durch den scharfen Wettbewerb untereinander gedrängt, oft leichtfertig höchst waghalsige Versicherungen übernehmen, die von jeder westländischen Gesellschaft zurückgewiesen werden würden, und dadurch häufig schwere Verluste erleiden. Daß trotzdem das Versicherungsgeschäft auch für japanische Gesellschaften blüht, ergibt sich aus den amtlichen Feststellungen, wonach die im letzten Jahr bei japanischen Lebensversicherungsgesellschaften allein neu versicherte Gesamtsumme annähernd 220 Millionen Yen betrug. An japanischen See- und Feuerversicherungsgesellschaften gab es Ende November

	Zahl	Versicherte Summe Mill. Yen	Jährliche Prämien Mill. Yen
Feuer-Versicherungsgesellschaften	22	41	5,8
See-Versicherungsgesellschaften	5	15	6,6

Wenn die Erhöhung der Sicherheiten der ausländischen Gesellschaften nicht durch die Notwendigkeit einer stärkern Beaufsichtigung durch die Regierung ihren Grund hat, so kann die Regierung mit ihrer Maßregel nur beabsichtigen, ihre Einnahmen zu erhöhen, und zwar wieder auf Kosten der japanischen Bevölkerung. Die Wirkung der Maßregel würde also einer neuen Besteuerung des japanischen Volkes gleichkommen. Obwohl aber in dieser Zeit in Japan alles nach einer Steuerermäßigung schreit, hat niemand etwas gegen diese mittelbare Steuererhöhung einzuwenden, weil die Maßregel dem äußern Anschein nach die ausländischen Gesellschaften trifft.

Staatliche Pferdeversicherung im Königreich Sachsen. Am Donnerstag, den 6. Februar, trat der engere Ausschuß der Anstalt für staatliche Viehversicherung zu seiner ersten Sitzung zusammen. Den Vorsitz in demselben führte der Präsident der Königl. Brandversicherungskammer Beeger. Ihm gehören ferner als Mitglied des Landes-Gesundheitsamtes Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Edelmann und aus dem Kreise der Pferdebesitzer Erbgerichtsbesitzer Hunger in Dittersbach, Lehngerichtsbesitzer Häntzschel in Leubsdorf und Obsthändler Preußer in Mockritz b. Döbeln. An Stelle des Geh. Medizinalrats Prof. Dr. Edelmann war dessen Vertreter Vetrinärrat Beier erschienen. Der Vorsitzende gab vom Ministerium des Innern eingegangene, den Geschäftsbetrieb der Anstalt betreffende Verordnungen, den Versicherungsbestand beim Inkrafttreten des Rückversicherungsverbandes am 1. Januar d. J. und die zur Ausbreitung der staatlichen Pferdeversicherung ergriffenen Maßnahmen bekannt. Zu letzteren gehören auch mehrfache Berichtigungen unzutreffender Darstellungen der staatlichen Pferdeversicherung, die von dritter Seite in der Presse oder sonst öffentlich verbreitet worden sind. Zahlreich eingegangene Anfragen ließen erkennen, daß in den Kreisen der Pferdebesitzer das Interesse an der Versicherung ihrer Pferde auf genossenschaftlicher Grundlage zugenommen habe und die Bildung von weiteren Pferdeversicherungsvereinen mit Anschluß an den staatlichen Rückversicherungsverband zu erwarten stehe. Es habe sich bereits ein neuer Verein zum Beitritt gemeldet. Da er seine Vorschriften den für den Rückversicherungsverband bestehenden Bestimmungen anpaßt, konnte seine Aufnahme sofort erfolgen. Hervorgetretenen Wünschen entgegenkommend soll ein Beamter der Anstalt Vereinen zu Vorträgen über die Organisation und die Aufgaben der staatlichen Pferdeversicherung kostenlos zur Verfügung gestellt worden. Zum Schluß wurden die vorkommenden Entschädigungsfälle, in denen sämtlich Genehmigung zur Auszahlung der Entschädigung erteilt und die auf den Rückversicherungsverband entfallende Hälfte der Entschädigung sofort abgesendet worden war, durchgesprochen. In einem zweifelhaften Falle wurde die Entschließung der Anstalt gutgeheißen.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. Nach einem vorläufigen Bericht über das Jahr 1912 sind die Ergebnisse der Gesellschaft im verflossenen 82. Geschäftsjahre wiederum erfreuliche gewesen. Hinsichtlich der beantragten und abgeschlossenen Versicherungen hat das Jahr 1912 alle vorhergehenden Jahre mit Ausnahme des Jahres 1911, in dem sich infolge des damals bevorstehenden Versicherungsgesetzes für Angestellte aus den darunter fallenden Kreisen ein außergewöhnlicher Zudrang zu den Lebensversicherungs-Gesellschaften bemerkbar machte, übertroffen. Es wurden im Jahre 1912 in der Todesfall- und Lebensfallabteilung zusammen 9500 Anträge über 85,7 Millionen Mark eingereicht und 8800 Versicherungen über 76,7 Mill. Mark abgeschlossen. Ende 1912 waren 112,900 Personen mit 1026 Mill. Mark bei der Gesellschaft versichert. Ueber die finanziellen Ergebnisse kann näheres erst nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses gesagt werden; da jedoch die Sterblichkeit günstig verlaufen ist — denn es mußten infolge Todesfalles von Versicherten im Jahre 1912 trotz des größeren Versicherungsbestandes nur rund 200,000 M Versicherungssumme mehr als im vorhergehenden Jahre zur Auszahlung gebracht werden — und da bei dem

andauernd hohen Zinsfuße auf dem Kapitalmarkte auch das Zinserträgnis der angelegten Kapitalien entsprechend hoch gewesen ist, so rechnet die Gesellschaft auch in dieser Hinsicht auf einen zufriedenstellenden Abschluß.

„Volksfürsorge“. Wie die L. N. N. berichten, kann das neue Unternehmen immer noch nicht ins Leben treten, denn die Satzungen und Versicherungsbedingungen sind vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherungen bis jetzt noch nicht genehmigt. Man hatte deshalb von den Leitern der Volksfürsorge die gewerkschaftlichen Verbandsvorstände zusammengetrommelt, und nach längerer Beratung beschloß man die Erhöhung des Organisationsfonds auf 200000 M. Auch stimmte man dem vorgelegten Organisationsplan zu, wonach die gewerkschaftlichen Organisationen mit der Einziehung der Prämien betraut werden. Ueber die Fragen, in welchem Umfange die Vertretung der Versicherten vor den Oberversicherungsämtern übernommen werden kann, und ob zu diesem Zwecke weitere Arbeitersekretariate ins Leben gerufen und aus allgemeinen Mitteln unterhalten werden sollen oder ob diese Vertretung den Bezirken unter Schaffung von Bezirkskartellen zu überlassen ist, kam es indes zu keiner entscheidenden Abstimmung, weshalb die Vorstände sich schriftlich darüber entscheiden sollen.

Hohenzollern Versicherungs-A.-G. in Köln. Die in Gründung begriffene Gesellschaft übersandte der Frankf. Ztg. die Unterlagen für die Aufgaben, denen sich das neue Unternehmen widmen soll. Das Blatt berichtet darüber: „Der Zweck der Gesellschaft ist der direkte und indirekte Betrieb von Versicherungen gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasserleitungs- und Glasschäden. Diese Zwecke sollen im Gegensatz zu den meisten anderen Unternehmungen unter Ausschaltung der industriellen Risiken verfolgt werden. Die Gesellschaft will sich auf die „bürgerlichen“ Risiken, also auf Versicherungsobjekte von Kaufleuten, Handwerkern, Beamten, Angestellten usw. beschränken, in welchen nach ihrer Annahme fast ausschließlich mit Kleinschäden zu rechnen sei. Die Hohenzollern A.-G. will durch diese Beschränkung ihres Versicherungsbetriebes eine Prämienermäßigung ermöglichen und zugleich der immer weitergreifenden Absonderung von geschlossenen Interessentenkreisen zu beruflichen Versicherungsverbänden entgegenarbeiten. Dabei sind die Einrichtungen der Hohenzollern A.-G. darauf zugeschnitten, Verbände, Vereine und sonstige Korporationen des Mittelstandes an sich heranzuziehen. Im November 1912 hatten bereits 65 derartiger Verbände ihren Anschluß an das neue Unternehmen erklärt. Den Verbänden wird noch eine weitere Preisermäßigung von 10 pCt. der von ihren Mitgliedern entrichteten Prämienbeträge zugebilligt, welche 10 pCt. in die Verbandskassen fließen sollen. Aus dem Reingewinn der A.-G. soll sodann ein Dispositionsfonds geschaffen werden, aus dem den einzelnen angeschlossenen Verbänden Beträge im Verhältnis der Summe der der Hohenzollern A.-G. zugeführten Versicherungsbeiträge zugewiesen werden; doch soll diese Ueberweisung erst erfolgen, wenn die Aktionäre mindestens 10 pCt. Dividende erhalten haben und zwar in Höhe der Hälfte des diesen Prozentsatz übersteigenden Ueberschusses, während die andere Hälfte den Aktionären als weitere Dividende zukommen soll. Die Gewinnbeteiligung der Verbände ist also an die Erzielung einer hohen Dividende der Gesellschaft gebunden, deren Erreichung aber doch wohl nur dann möglich ist, wenn die Gesellschaft das Prämienniveau nicht allzu niedrig stellt. Die „Hohenzollern“ hofft dadurch, daß sie die Verbände durch Versprechung von besonderen Vorteilen an sich heranzieht, eine erhebliche Ersparung an Verwaltungskosten erzielen zu können. Für Rückversicherung sei Sorge getragen. Den Zeichnungsaufforderungen auf die Aktien sind Mitteilungen über die angeblich zu erwartende Rentabilität beigefügt, in welchen Prämienüberschüsse in Aussicht gestellt werden, die im Laufe der Zeit „ganz bedeutend“ würden. Der Ankauf von Versicherungsaktien wird dabei als außerordentlich solide und als eine im Vergleich zu anderen Dividendenwerten besonders ruhige und dabei hochverzinsliche Anlage bezeichnet. Einen großen Teil des Aktienkapitals würden die sich der „Hohenzollern“ anschließenden Berufsorganisationen zeichnen. Kritisch bemerkt die Frankf. Ztg. zu dieser Neugründung, daß die Zwecke, die die Hohenzollern A.-G. verfolgen will, sich anscheinend viel leichter und für die Versicherten vorteilhafter erreichen ließen, wenn man statt der Rechtsform der A.-G. die des Gegenseitigkeitsvereins wählen würde und das erforderliche Betriebskapital ausschließlich durch die für die Versicherung in Anspruch genommenen Berufsorganisationen bilden ließe. Findet sich dann eine erforderliche Zahl der Verbände zusammen, so wäre ein Erfolg der neuen Versicherungsgruppe möglich, ohne daß die Aktiendividende, die bei der Hohenzollern A.-G. in beträchtlicher Höhe erwartet wird, die Prämien zu belasten brauchte. Im übrigen wird sich aber erst erweisen müssen, ob das neue Unternehmen mit seinen Prämien das Richtige trifft und ob nicht die Konkurrenzgesellschaften durch Unterbietung im Prämiensatz und in den evtl. einzuräumenden Vorteilen der neuen Gesellschaft das Feld einzuengen versuchen werden. Für die Aktienzeichner kommt auch noch in Betracht, daß die Konkurrenz in der Feuerversicherung durch die vielen Neugründungen der letzten Jahre recht scharf geworden ist und daß der Erfolg einer Neugründung durchaus nicht von vornherein garantiert erscheint. Auch im Versicherungswesen sind schon gelegentlich recht schwere Fehlschläge eingetreten, dies besonders auch, wo versucht worden ist, neue Ideen in die Praxis umzusetzen. — Es frägt sich allerdings sehr, ob die Hohenzollern mit ihren neuen Ideen durchdringen wird. In den meisten Fällen stehen solche mit besonderen Zielen gegründeten neue Unternehmungen sehr bald vor der Alternative, entweder ihre besonderen Zwecke aufzugeben oder wieder von der Bildfläche zu verschwinden.

Assicurazioni Generali in Triest. Im Monat Januar 1913 wurden bei der Lebensversicherungs-Abteilung der Gesellschaft 1642 Anträge für eine Versicherungssumme von 11,233,135 M eingereicht und 1098 Policen für eine Versicherungssumme von 7,819,980 Mark ausgefertigt. Die seit dem 1. Januar angemeldeten Schäden belaufen sich auf 748,875 M.

Die Landwirtschaft auf der Internationalen Baufach-Ausstellung Leipzig 1913. Auf der Internationalen Baufach-Ausstellung sollen die verschiedenen landwirtschaftlichen Bauweisen gezeigt werden, teils durch Aufführen verschiedener Gebäude, durch Ausstellung von Modellen, Plänen, Photographien und Zeichnungen, teils auch dadurch, daß in einzelnen Gebäuden wiederum verschiedene Baumethoden gleichzeitig veranschaulicht werden. So gelangen beispielsweise im landwirtschaftlichen Gehöft verschiedene Decken-Konstruktionen zur Anwendung. In gleicher Weise bleiben die Möglichkeiten wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht außer acht. Erwähnt seien nur die verschiedenen Aufstallungsarten der Kühe. Außer dem landwirtschaftlichen Gehöft, das den bäuerlichen Verhältnissen entspricht und alles in sich birgt, was zur Inbetriebsetzung erforderlich ist, werden Scheunen (Hochfahrt- wie Parterrescheunen), in denen Aufzüge elektrisch betrieben werden, zu sehen sein. Zahlreiche Gebäude in natürlicher Größe oder in Form von Modellen, wie das westfälische Bauernhaus, die Lüneburger Kate, das Farmerhaus, versetzen den Besucher der Ausstellung in die verschiedensten Gegenden Deutschlands sowie auch anderer Länder und machen ihn gleichsam mit den entsprechenden ländlichen Verhältnissen bekannt.

Unfall-Versicherung des Rennstall-personals. Der Union-Klub zu Berlin, die oberste Behörde für den deutschen Rennsport, hat das gesamte in deutschen Rennställen beschäftigte Personal, das im Besitz einer Stall-Personal-Karte für das Jahr 1913, sowie eines vom Union-Klub ausgestellten Dienstbuches ist, für das Jahr 1913 gegen Unfall versichert. Die Versicherten erhalten bei Unfällen: a) Leute unter 30 Jahren 2000 M auf den Todesfall, 3600 auf den Invaliditätsfall, 2 M Tagesentschädigung; b) Leute von 30 Jahren oder darüber: 2000 M auf den Todesfall, 5000 M auf den Invaliditätsfall, 3 M Tagesentschädigung. Die tägliche Entschädigung wird erst gezahlt, wenn die Gehaltszahlung an den Verunglückten gesetzlich aufhört, jedoch spätestens vom 15. Tage nach dem Unfall bezw. der Arbeitsunfähigkeit ab. Die gesamten Prämien zahlt der Union-Klub. Die Versicherung trat vom 26. Januar ab in Kraft.

Volksversicherung. Das Volksversicherungskartell der privaten und öffentlichen Lebensversicherungsanstalten hat in Berlin eine konstituierende Sitzung abgehalten, in der die Verbandsvertretung einem aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß übertragen wurde. In den Ausschuß wurden gewählt: Generaldirektor Loebinger (Berlin) zum Vorsitzenden, Generallandschaftsdirektor Dr. Kapp (Königsberg) zum stellvertretenden Vorsitzenden und Generaldirektor Dr. Kahlert (Magdeburg). Dem Kartell sind neuerdings auch die Freia-Bremen und die Hannoversche Lebensversicherungsbank, Aktien-Gesellschaft beigetreten.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Sozietät zu Rostock a. G. Nach dem Jahresbericht der Gesellschaft, die im Berichtsjahre die Einbruchdiebstahlversicherung aufgenommen hat, war der Geschäftsverlauf im 85. Geschäftsjahre 1912 ein erheblich günstigerer als im Vorjahre. Die Gesellschaft erzielte im vergangenen Jahre einen Ueberschuß von 107,128 M (gegen 99,150 Mark im Vorjahre), der folgende Verwendung fand: Tantiemen 2896 M (i. V. 2270 M). An die Mitglieder 40 pCt. Dividende 103,523 M (i. V. 96,653 M). Vortrag auf neue Rechnung 709 M (i. V. 227 M). Die Prämieneinnahme abzüglich Ristorni betrug 289,297 M (i. V. 262,149 M Feuervers. allein), die Schäden (bezahlt und zurückgestellt) 65,740 M (i. V. 82,351 M). Die Forderungen der Gesellschaft beliefen sich auf 51,104 M. Die Reserven (Reservefonds, Dividendenfonds, Gewinnreserve der Mitglieder) betragen 350,055 M.

Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832. Nach dem Jahres-Bericht für das 81. Geschäftsjahr 1912 waren die Ergebnisse der Gesellschaft im Vergleich zu denen des Vorjahres folgende:

		davon f. eig. Rechn.
a) Versicherungssumme:		
1912	213,787,546 M	114,729,357 M
1911	215,398,598 „	111,850,072 „
mithin mehr	99,398,948 M	32,879,285 M
b) Prämie:		davon f. eig. Rechn.
1912	2,689,322 M	1,894,460 M
1911	1,519,784 „	1,481,829 „
mithin mehr	1,169,538 M	412,631 M
c) Schäden (ohne Regulierungsk.):		davon f. eig. Rechn.
1912	1,003,986 M	706,365 M
1911	307,577 „	304,245 „
mithin mehr	696,409 M	402,120 M

Die Gesellschaft hat im Jahre 1912 mit einem Gewinn von 829,446 Mark abgeschlossen, welcher nach § 35 der Statuten wie folgt zu verwenden ist:

a) zur gesetzlichen Reserve	41,472 M
b) zur Extra-Reserve	503,480 „
c) zu statuten- bezw. vertragsmäßigen Tantiem.	37,722 „
d) zur Dividende auf 1000 Aktien à 225 M	225,000 „
e) als Uebertrag auf das nächste Jahr	21,772 „
zusammen wie oben	829,446 M

Mit dem 1. Januar 1913 stellen sich hiernach die Reserven auf zusammen 2,187,863 M.

Die Kapitalanlagen der Gesellschaft betrugen	3,038,241 M
Am Schlusse des Vorjahres betrugen die Kapitalanlagen	2,443,084 „
mithin Zunahme	595,157 M

An Zinsen aus Kapitalanlagen sind vereinnahmt:

im Jahre 1912	112,458 M
„ „ 1911	75,301 „
mithin Zunahme	37,157 M

Die Entschädigungen aus dem direkten Geschäft betrugen einschließlich des Regulierungskosten-Beitrages in den Monaten Mai bis September 937,058 M. Die Zahl der angemeldeten direkten Schäden betrug 4031 (i. V. 1322). Der stärkste Schadentag war der 12. Mai mit 318,594 M Entschädigungen (i. V. 9. Juni mit 80,006 M). Eine nicht unwesentliche Vergrößerung hat der Geschäftsumfang durch die Uebernahme des größten Teiles des Versicherungsbestandes der aufgelösten Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld erfahren, doch hat das neuerworbene Geschäft nur einen mäßigen Einfluß auf den vorliegenden Abschluß ausgeübt, da nur ein Viertel des neuen Geschäftes in Eigendeckung

gehalten wurde. Der Abschluß ist im ganzen als günstig zu bezeichnen.

Deutschland, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Ueber das abgelaufene Geschäftsjahr, das 29. der „Deutschland", gibt die Gesellschaft die vorläufigen Ergebnisse bekannt. Der Neuzugang an Versicherungen war wiederum ein reger. An Lebens- und Volksversicherungen sind aus neuen Anträgen zu bearbeiten gewesen 27,265,459 Mark Versicherungskapital, woraus sich Versicherungen über 24,268,326 M ergaben. Der Gesamtbestand Ende 1912 stieg auf rund 168,000,000 M gegen 156,503,540 M in 1911; der Reinzuwachs in 1912 beträgt mithin über 11,000,000 M. Diese Fortschritte können als befriedigend bezeichnet werden. Die Sterblichkeit verlief günstig; sie blieb innerhalb der rechnungsmäßigen Grenzen. Das Unfall- und Haftpflichtgeschäft hat sich, den Absichten der Verwaltung entsprechend, in ruhigem Tempo weiter entwickelt. Ueber das finanzielle Gesamtergebnis werden wir zur gegebenen Zeit ebenfalls berichten.

Union, Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar. Die Gesellschaft schließt ihr 95. Geschäftsjahr 1912 mit einem Ueberschuß von 1,352,161 Mark ab. Davon werden 627,375 M zur Dividendenzahlung (125 M auf die Aktie) verwendet und 406,799 M den Reserven überwiesen. Die Reservefonds erhöhen sich hierdurch auf 5,171,624 M.

Kölnische Hagelversicherungsgesellschaft in Köln. Der Abschluß für das Jahr 1912 weist nach Abzug der infolge Kursverlustes vorzunehmenden Abschreibungen im Betrage von 46,145 M einen Ueberschuß von 818,217 M. (1,192,826) aus. Von diesem Betrage ist vorab der per 31. Dezember 1911 verbliebene Kapitalverlust von 384,273 M zu decken, wonach ein verfügbarer Ueberschuß von 433,944 M verbleibt. Nach Anweisung des Statuts sind von diesem Betrage 5 pCt. mit 21,697 M. der gesetzlichen Reserve und 30 pCt. mit 130,183 M der Kapitalreserve, zusammen also 151,880 M, zu überweisen. Es wird vorgeschlagen, aus dem alsdann noch verfügbaren Betrage von 282,064 M. eine Dividende von 25 M pro Aktie zur Ausschüttung zu bringen, wozu 150,000 M erforderlich sind, weitere 100,000 M der Kapitalreserve zu überweisen und den nach Abzug der statut- und vertragsmäßigen Tantiemen in Höhe von 27,516 M verbleibenden Restbetrag von 4548 M auf neue Rechnung vorzutragen. Des weiteren soll der Generalversammlung vorgeschlagen werden, den von den Aktionären im Jahre 1908 auf die Wechselschuld erhobenen Barbetrag in Höhe von 200 M pro Aktie gegen Hinterlegung eines neuen Solawechsels im Betrage von 200 M pro Aktie zurückzuzahlen und den bisherigen zweiten Solawechsel im statutmäßigen Betrage von 1080 M durch einen neuen Solawechsel von 1000 M pro Aktie zu ersetzen, wodurch die ursprüngliche Wechselschuld der Aktionäre im Betrage von 1200 M pro Aktie wieder hergestellt wird.

Feuerversicherung und Spekulationsbrände in Amerika. Ueber die Methode, wie amerikanische Feuerversicherungsgesellschaften Policen ausstellen, macht nach einer Meldung der Frankf. Ztg. gegenwärtig der New-Yorker Feuerwehr-Chef der Oeffentlichkeit Mitteilung. Er hat einige seiner Detektivs Wohnungen einrichten und dann Mobiliar versichern lassen. Auf zwei Stühle, einen Spucknapf und einen Gaskocher, Gesamtwert 3,44 $, konnten sie 59,500 $ Versicherung erlangen. Eigentum im Werte von 3,96 $ konnte in 135 Gesellschaften zu 135,500 $ versichert werden. Keine Gesellschaft ließ das zu versichernde Eigentum besichtigen oder gar abschätzen. Dieser Unterlassung glaubt der Feuerwehr-Chef es zuschreiben zu dürfen, daß mindestens 25 pCt. aller Brände absichtlich angelegt seien.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Aus Anlaß der von der Provinz Ostpreußen veranstalteten hundertjährigen Gedenkfeier der nationalen Erhebung Preußens sind u. a. verliehen worden: Dem Generallandschaftsdirektor Geh. Oberregierungsrat Dr. Kapp in Königsberg der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub; dem Generaldirektor der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen, Oberregierungsrat a. D. Schickert in Königsberg, der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife; dem Subdirektor der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover, Major a. D. von Brandt, der Königliche Kronenorden dritter Klasse; dem Oberinspektor der Provinzial-Feuersozietät in Königsberg, Michel, und dem Bureaudirektor der Landesversicherungsanstalt in Königsberg, Schulze, der Königliche Kronenorden vierter Klasse; dem Feuersozietätskommissar Bodzian, Besitzer in Frögenau, Kr. Osterode, dem Amtsvorsteher Burchert, Bezirkskommissar der Provinzial-Feuersozietät, Besitzer in Gayl, Kr. Braunsberg, dem Bureauhilfsarbeiter bei der Landesversicherungsanstalt in Königsberg, Remonte-Depotinspektor a. D. Friese, und dem Bezirkskommissar der Provinzialfeuersozietät in Skaisgirren, Kr. Niederung, das Verdienstkreuz in Gold.

— Herrn Paul v. Schwabach, Aufsichtsrat des Berliner „Nordstern"-Leben, wurde der preußische Kronenorden II. Klasse verliehen.

— Am 31. Januar cr. starb der Präsident des Aufsichtsrates der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich, Herr Nationalrat Dr. Eduard Sulzer-Ziegler in Winterthur. Herr Sulzer-Ziegler hat seit 1885 dem Aufsichtsrate der genannten Anstalt, seit 1894 dem Ausschuß des Aufsichtsrates angehört Im Jahre 1898 wählte ihn der Aufsichtsrat zu seinem Präsidenten.

— Herr C. P. E. Kieffer, Generalsekretär der Pariser Rückversicherungsgesellschaft „Mélusine-Prévoyance", ist am 23. v. M. im Alter von 61 Jahren gestorben.

— Herr Dr. Alois Steinmaszler in Wien, bisher Generaldirektor-Stellvertreter des Wiener Janus, ist zum Direktor der Ersten Wiener Spiegelglas-Vers.-Ges. ernannt.

— Die Herren A. v. Haselberg und M. Voller sind zu stellvertretenden Direktoren in den Vorstand der Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. bestellt worden.

— Giselaverein, Lebens- und Aussteuerversicherungsanstalt in Wien. Der bisherige Generalsekretär Siegfried Rosenbaum wurde zum Direktor ernannt. Dem Generalsekretär Stefan Gollerstepper wurde der Titel eines Direktor-Stellvertreters verliehen.

— Herr Otto Krause in Berlin, Generalagent der Alten Leipziger, ist zum Ehrenmitglied des Bundes der Versicherungsvertreter ernannt.

— Herr Dr. Gerlach wurde zum Leiter der neugegründeten Kraftwagenversicherungsabteilung der „Albingia" in Hamburg ernannt.

— Internationale Unfallvers.-Aktiengesellschaft. Die Direktion in Berlin hat den Herren Friedrich Muchow, Karl Nica und Erich Walter in Berlin Gesamtprokura erteilt.

— Die Providentia in Frankfurt a. M. hat Herrn Conrad Franke in Frankfurt a. M. Prokura erteilt.

— „Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S. Der Vorsteher der Buchhalterei, Herr Paul Keil ist zum Prokuristen ernannt. Er ist berechtigt, die Firma der Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, die gewöhnlichen Schriftwechsel, Depositalscheine dagegen auch allein zu zeichnen. Die Prokura der Herren Karl Denicke und Hugo Harlandt ist erloschen. Letzterer hat die Leitung der Berliner Filialdirektion der Gesellschaft übernommen.

— Friedrich Wilhelm in Berlin. Die Prokura des Dr. jur. Otto Tewes ist erloschen.

— Die Altonaer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Altona (Elbe) hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen den General-Agenten Julius Gottschalk mit dem Wohnsitze in Leipzig-Gohlis, Lothringerstraße 55, bestellt.

— Die Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft Iduna zu Halle a. S. hat den Subdirektor Max Wangemann in Dresden, Serrestraße 2, als Hauptbevollmächtigten für die Kreishauptmannschaften Dresden, Bautzen und Chemnitz und den Generalagenten Wilhelm Pfläging in Leipzig, Humboldtstraße 31, als Hauptbevollmächtigten für die Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau bestellt.

— Securitas Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Herr Bruno Lüders in Braunschweig ist von der „Securitas" als Hauptbevollmächtigter für das Herzogtum Braunschweig bestellt worden.

— Die Securitas in Berlin hat ihre Subdirektion für Westfalen von Herrn K. Schülter auf Herrn A. Jüres übertragen.

— Herr Dr. Paul Usteri ist aus der Direktion der „Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt" ausgeschieden.

— Herr Burkhard Gantenbein, bisher Gesellschafter der Assekuranzfirma R. Syz & Co. in Konstantinopel, wird von nun ab die Geschäfte dieser Firma unter dem Namen Burkhard Gantenbein unverändert weiterführen.

— Die Assecuranz-Compagnie Mercur in Bremen hat ihre Berliner Subdirektion Herrn Röhricht übertragen.

— Die „Albingia" Versicherungs-Akt.-Ges. in Hamburg wird, vielfachen Anregungen folgend, die Versicherung von Kraftwagen gegen eigene Beschädigung (Autokasko-Versicherung) in ihren Geschäftskreis aufnehmen.

— Die Sächsische Viehversicherungs-Bank in Dresden hat ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung auf den 1. März anberaumt.

— Auf der Tagesordnung für die vom 11. bis 14. d. M. stattfindende Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats steht als Punkt 6: „Die Notwendigkeit einer nationalen Volksversicherung."

— Die Borussia, Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Berlin hat ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung auf den 22. d. M. festgesetzt. Die Tagesordnung lautet: 1. Jahresbericht für 1912. 2. Bericht der Rechnungsprüfer für 1912. Entlastung des Aufsichtsrats und der Direktion. 3. Beschlußfassung über die von der Direktion beanstandeten Hagelentschädigungen. 4. Antrag auf Abänderung des § 1, Nr. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. 5. Wahl der Obmänner bei Schadenabschätzungen. 6. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer für 1913.

— Die Hagel- und Feuervers.-Gesellschaft zu Greifswald wird in ihrer ordentlichen Generalversammlung am 1. n. M. über Abänderung der Satzung und Versicherungsbedingungen Beschluß fassen.

— Herr Prof. Dr. Manes wird am Mittwoch, den 19. d. M. im Verein Deutscher Versicherungs-Beamten in Berlin über das Thema „Deutschlands volkswirtschaftlicher Aufschwung und seine Versicherung" sprechen.

— „Universale", Allgemeine Volksversicherung in Wien. Wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" aus sonst zuverlässiger Quelle erfährt, erwägt man derzeit im Schoße der Direktion dieser Gesellschaft, ob man nicht heuer mit Rücksicht auf die erlittenen Kursverluste und die allgemeinen Geschäftsverhältnisse von der Ausschüttung einer Aktionärdividende absehen solle.

Bücherschau.

— Manes, Versicherungslexikon. Ergänzungsband für die Jahre 1908 bis 1912 (Preis gebunden 18,—M, geh. 16,—M). Die verschiedenen Neuerungen auf dem Gebiete der Versicherung, die Einführung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung, die Erweiterung der Sozialversicherung des Reiches, sowie die starke Vermehrung der Versicherungsliteratur haben die Herausgabe dieses die Jahre 1908 bis 1912 umfassenden Ergänzungsbandes zum Versicherungslexikon, dessen Hauptband bis zum Jahr 1907 reicht, nicht nur zweckmäßig, sondern geradezu notwendig gemacht. Der Ergänzungsband bietet wie der Hauptband ein in sich geschlossenes

Ganzes, aber nur beide zusammen gewähren eine Uebersicht über die Vergangenheit und die Gegenwart der gesamten Versicherung. Dazu bringt der Ergänzungsband die Behandlung von Gegenständen, die im Hauptband aus irgend welchen Gründen nicht erfolgt ist und bildet ebenso wie dieser ein vorzügliches und zuverlässiges Nachschlagewerk, das in keiner Versicherungbibliothek fehlen darf. —y.

— Jahrbuch 1913 des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands E. V. Da schon seit längerer Zeit sowohl von Mitgliedern des Bundes als auch von Direktoren der Wunsch geäußert wurde, wieder ein Verzeichnis der Bundesmitglieder herauszugeben, entstand bei der Geschäftsleitung der Gedanke, nach dem Vorbild anderer großer Berufsorganisationen ein Jahrbuch zu schaffen, um damit sowohl den Mitgliedern als auch den zahlreichen Kreisen, welche für den Bund und seine Bestrebungen Interesse haben, alles das zugänglich zu machen, was an Wissenswerten über den Bund, seine Einrichtungen und Mitglieder vorhanden ist. Daneben soll das Jahrbuch den Anforderungen genügen, welche man an einem Notizkalender zum täglichen Gebrauche stellt. Außerdem enthält das Jahrbuch noch verschiedenes anderes wissenswerte Material, wie z. B. die Gebührensätze für Rechtsanwälte und Notare, den Post-Tarif, die Bestimmungen über den Postscheckverkehr, Einkommensteuer-Tarif usw. Das Buch wird jedenfalls vielen ein treuer Gefährte sein und helfen, den Bundesgedanken weiter zu tragen.

— Die Nr. 1 des Jahrganges 1913 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München und Berlin, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Die Funkentelegraphie im internationalen Recht. Von H. Thurn in Berlin-Friedenau. — Reichsgewerbeordnung und Landeswassergesetze. Von Regierungsrat Dr. Hofacker in Stuttgart. — Eine neue Gestaltung der Verhältniswahl. Von A. Zeller, 1. Staatsanwalt in Zweibrücken. — Die Frau in der bäuerlichen Landwirtschaft Bayerns. Von Dr. R. Kempf in München. — Skizzen und Notizen: Die Gesetzgebung zur Verhütung von Arbeitseinstellungen im Auslande. Von H. Fehlinger in München. — Was sind mündelsichere Papiere? Von Dr. Hermann Röder in Berlin-Schöneberg. — Die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands in Marokko. Von Dr. Kreuzkam in Wilmersdorf bei Berlin. — Literaturbericht.

— „Soll und Haben". Ein Ausgleich zwischen Theorie und Praxis" ist ein 96 Seiten starkes Büchlein betitelt, das der Kaufmannsverlag Carl Ernst Poeschel in Leipzig eben umsonst verschickt. Wir machen unsere Leser gern auf dieses Literaturverzeichnis aufmerksam, das vielen Chefs und Angestellten, Kaufleuten und Industriellen die Waffen nachweisen wird, die ihn in dem immer schärfer werdenden wirtschaftlichen Kampf wirkungsvoll unterstützen werden. Man findet über die jetzt so aktuellen Themen, Organisation, Selbstkostenberechnung, Buchführung in den verschiedensten Betrieben, Bilanz usw. eine ganze Reihe ausgezeichneter Bücher. Die äußere Einkleidung des Büchleins ist originell und geschmackvoll.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 8. **Leipzig, den 20. Februar 1913.** **44. Jahrgang.**

Unfallversicherung.

Verletzung der Anzeigepflicht bei einem an sich zweifelhaften Entschädigungsanspruch.

In Sachen der F. Versicherungs-Aktiengesellschaft in F., jetzt der F. Allgemeinen Versicherungsgesellschaft in F., Beklagten und Revisionsklägerin, wider den Schneidemühlenbesitzer und Gemeindevorsteher R. in B., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1912 für Recht erkannt:

Das Urteil des II. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 19. März 1912 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem künftigen Endurteile vorbehalten.

Tatbestand.

Auf Grund eines Antrages vom 5. August 1908 war F. R., der Sohn des Klägers, bei der Beklagten bis zur Höhe von 5000 M gegen Unfall versichert. Im Antrage hatte er seine Beschäftigung wie folgt angegeben:

„Buchhalter in einer Schneidemühle, techn. Leitung, Bureau, Kontrolle und Holzvermessungen.“

Am 4. Februar 1910 erlitt er einen Unfall. Der Gärtner K. hatte am Nachmittage kurz vor 4 Uhr in der Schneidemühle ein paar Bretter gekauft und bat, sie ihm sofort zu besäumen. F. R. begab sich, ohne etwas zu sagen, in den Keller. Bald darauf trat im Betriebe der Schneidemühle eine Stockung ein, Als man nach der Ursache forschte, stellte sich heraus, daß F. R. vom Rade der Welle ergriffen und getötet war. Um an das Rad zu gelangen, hatte er über einen Holzverschlag klettern müssen. Kläger, zu dessen Gunsten die Police lautete, unterschrieb am nächsten Tage eine vom Fleischbeschauer G. angefertigte Unfallsanzeige. Diese gelangte am 7. Februar 1908 in die Hände der Beklagten. Da diese ihre Entschädigungsverpflichtung nicht anerkannte, stellte Kläger in erster Instanz den Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 5000 Mark nebst 4 pCt. Zinsen seit Klagezustellung (1. April 1910) zu verurteilen. Die Beklagte beantragte Abweisung. Sie machte geltend, daß ihr der Tod nicht binnen 24 Stunden telegraphisch angezeigt worden sei, daß der Unfall nicht unter die Versicherung falle und auf grobe Fahrlässigkeit des Verunglückten zurückzuführen sei. Das Landgericht wies ab, und zwar wegen Verletzung der Anzeigepflicht. Auf Berufung des Klägers wurde das erste Urteil abgeändert und die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Beklagte beantragt jetzt als Revisionsklägerin, unter Aufhebung des Berufungsurteils das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen. Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Der Tatbestand des Berufungsurteils ist vorgetragen.

Entscheidungsgrüde.

Unbegründet ist zunächst das Bedenken der Revision, das aus § 7 Abs. 2 der Allgemeinen

Versicherungsbedingungen hergeleitet wird. Dort ist allerdings bestimmt, daß über die Frage, ob der Tod durch den Unfall verursacht worden, eine Kommission von drei Aerzten entscheiden und daß der Rechtsweg in dieser Beziehung ausgeschlossen sein soll. Die Beklagte hat aber in den Vorinstanzen weder den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Tod des F. R. bestritten, noch die Formulierung des auf Zahlung gerichteten Klageantrages bemängelt. Der Berufungsrichter war deshalb prozessual nicht verhindert, von der Mitwirkung der Kommission abzusehen.

Unstreitig ist der Tod des F. R. dadurch verursacht, daß er in das Triebwerk einer Maschine geraten ist. Ob er die Maschine selbst in Betrieb gesetzt hat, oder ob diese sich schon im Betriebe befand, läßt der Berufungsrichter unentschieden. Er scheint aber anzunehmen, daß der Aufenthalt des F. R. in der Nähe der Maschine darauf zurückzuführen war, daß der Gärtner K. die Besäumung von zwei Brettern gewünscht hatte. Der Berufungsricher erwägt, daß eine praktische Tätigkeit des F. R. im allgemeinen nicht unter die Versicherung gefallen sei, da dieser nicht als Werkmeister, sondern als Buchhalter und technischer Leiter einer Schneidemühle versichert gewesen sei. Die Stellung eines technischen Leiters schließe aber ein praktisches Zufassen nicht unbedingt aus. Im vorliegenden Fall habe es sich um eine leichte Arbeit gehandelt, die schnell hätte erledigt werden müssen, zu deren Erledigung aber wegen der Vesperpause Arbeiter nicht zur Verfügung gestanden hätten. Wenn F. R. in einem solchen Ausnahmefalle selbst eingegriffen habe, um eine auch ihm als technischen Leiter geläufige Arbeit auszuführen, so könne man nicht sagen, daß diese Tätigkeit außerhalb des Rahmens der Versicherung liege, und es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte unter den obwaltenden Umständen ihre Haftung ablehne.

Die Revision macht hiergegen gelten, der Versicherte habe die Fragen der kaufmännischen Tätigkeit und der technischen Leitung bejaht, die die Stellung des Werkmeisters betreffenden Fragen aber verneint, und demgemäß laute auch die Police. Es sei also klar, daß F. R. nicht für eine Tätigkeit habe versichert werden sollen, die in einer Bedienung der Maschine bestanden habe.

Allein, daß der Berufungsrichter den Unterschied zwischen den auf den technischen Leiter und den Werkmeister bezüglichen Fragen verkannt hätte, ist nicht zuzugeben. Von „Mitarbeiten“ ist allerdings nur in den letzteren die Rede; aber der Schlußsatz der den technischen Leiter betreffenden Frage 7: „oder kommen Sie sonstwie mit dem Betriebe in Berührung (technischer Leiter)?“ berechtigt unbedenklich zu der Annahme, daß auch bei einem technischen Leiter eine körperliche Tätigkeit nicht schlechthin ausgeschlossen sein sollte. Es muß auch ohne weiteres einleuchten, daß der Leiter einer Fabrik, der aus besonderem Anlaß ausnahmsweise einmal ein paar Minuten mit Hand anlegt, dadurch noch nicht zum Werkmeister wird. Der Unterschied besteht offenbar darin, daß der Werkmeister vermöge seiner Stellung verpflichtet ist, regelmäßig oder in Notfällen mit zu arbeiten, während dem technischen Leiter eine solche Verpflichtung nicht obliegt. Dieser entscheidet nach eigenem Ermessen darüber, ob und inwieweit der Dienst ein tätiges Eingreifen von seiner Seite erfordert. Daß F. R. im vorliegenden Falle die Grenzen seiner Stellung als technischer Leiter überschritten habe, durfte der Berufungsrichter um so mehr verneinen, als bei Eintritt des Unfalles mit der eigentlichen Arbeit, dem Besäumen der beiden Bretter, noch gar nicht begonnen war.

Eine weitere Rüge der Revision bezieht sich auf die Frage, ob F. R. den Unfall durch eigene grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Nach § 1 Abs. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind derartige Unfälle von der Versicherung ausgeschlossen. Der Berufungsrichter unterstellt, daß der Versicherte über den Verschlag gestiegen (geklettert) ist, der die im Gange befindliche Welle vom übrigen Teile des Kellers trennte. Eine grobe Fahrlässigkeit ist nach seiner Annahme darin nicht ohne weiteres zu finden. Die näheren Umstände, unter denen sich der Verunglückte der Welle genähert habe, seien nicht bekannt. Die Schranke sei nur bestimmt, unabsichtliche Annäherung an die Maschinenteile zu verhindern aber nicht dazu, jede Annäherung zu verbieten.

Die Revision führt aus, prima facie liege ein Verschulden vor, da sich der Verletzte in höchst leichtsinniger Weise der Maschine genähert haben müsse. Es sei deshalb Sache des Klägers, Umstände zu behaupten und zu beweisen, die die Annäherung als entschuldbar erscheinen lassen könnten.

Der Revision ist nicht zuzugeben, daß prima facie ein Verschulden angenommen werden müsse. Eine solche Annahme möchte vielleicht zutreffend gewesen sein, wenn ein beliebiger Dritter, der in der Schneidemühle nichts zu suchen hatte, an der Stelle betroffen worden wäre, wo sich F. R. bei Eintritt des Unfalles befand. Aber der technische Leiter einer Fabrik darf sich überall, auch an den gefährlichen Stellen, bewegen und es ist an sich gleichgültig, ob er eine Schranke beseitigt oder darüber hinwegsteigt. Daß das Uebersteigen im vorliegenden Falle mit einer besonderen Gefahr verknüpft gewesen wäre, ist von der Beklagten nicht behauptet, ebensowenig, daß der Unfall nicht eingetreten sein würde, wenn sich F. R. der Maschine auf andere Weise genähert hätte. Demnach fehlt es an jedem Anhalte für die Annahme, daß der Verunglückte die gebotene Vorsicht außer acht gelassen oder sogar grob fahrlässig gehandelt hätte.

Die letzte Rüge der Revision betrifft die Unterlassung der telegraphischen Anzeige. Nach § 5 Abs. 2 der AVB. ist im Falle des Todes sofort, spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis, der Gesellschaft selbst telegraphisch Anzeige zu machen. Im vorliegenden Fall ist eine telegraphische Anzeige überhaupt nicht gemacht. Nach der Feststellung des Berufungsrichters hat Kläger am Tage nach dem Unfall eine Anzeige mittels eingeschriebenen Briefes erstattet und dieser Brief ist der Beklagten nach ihrer nicht widerlegten Behauptung erst am 7. Februar 1910, also erst am dritten Tage nach dem Unfalle, zugegangen.

Kläger hat sich damit zu entschuldigen versucht, daß er während der ersten 24 Stunden nach dem Tode infolge seelischer Erregung außerstande gewesen sei, an die Vertragspflichten zu denken oder ihnen nachzukommen. Nach § 11 der AVB. ist die Gesellschaft nicht berechtigt, die Entschädigung abzulehnen, wenn der Anzeigepflichtige beweist, daß ihm ein Verschulden an der Nichterfüllung nicht zur Last fällt. Der Berufungsrichter hält diesen Beweis auf Grund der Aussagen der Zeugen G. und W. für geführt. Aus der Bekundung des G. gehe hervor, daß sich Kläger in den ersten 24 Stunden nach dem Tode seines Sohnes infolge seines aufgeregten Zustandes um die Versicherung nicht habe kümmern und eine Depesche nicht habe absenden können. W., der den Kläger am Tage nach dem Unfalle besucht, habe sogar den Eindruck gehabt, daß dieser infolge des Unfalles geistig erkrankt sei.

Die Revision meint, die Zeugenaussagen böten für die Annahme, daß Kläger in den ersten 24 Stunden unfähig gewesen sei, eine Depesche abzusenden, keine ausreichende Stütze. Allein, ob die Beweise und insbesondere der Inhalt der Zeugenaussagen genügten, kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden (§ 549 ZPO.). In das Gebiet der dem Revisionsgericht verschlossenen tatsächlichen Würdigung fällt aber die Behauptung der Revision, daß Kläger, weil er die von G. verfaßte Unfallanzeige unterschrieben und sich mit diesem über die Versicherung unterhalten habe, auch Gelegenheit und Anlaß gehabt habe, G. mit der Absendung eines Telegrammes zu beauftragen.

Im übrigen muß der Revision aber zugegeben werden, daß die Feststellungen des Berufungsrichters nicht ausreichen, das völlige Unterbleiben der telegraphischen Anzeige zu rechtfertigen. Der Berufungsrichter scheint anzunehmen, daß Kläger, wenn er in den ersten 24 Stunden an der Absendung einer Depesche verhindert war, überhaupt nicht mehr verpflichtet gewesen sei, zu telegraphieren. Jedenfalls ist den Gründen des Zwischenurteils vom 21. April 1911 nicht zu entnehmen, daß Kläger auch nach Ablauf der 24 Stunden und namentlich am 6. Februar, noch nicht in der Lage gewesen wäre, die Beklagte telegraphisch zu benachrichtigen. Es liegt aber auf der Hand, daß wegen der zeitweiligen Verhinderung des Klägers dessen Anzeigepflicht nicht erlosch, und daß die Anzeige nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen war.

Da sonach die Annahme des Berufungsrichters, daß dem Kläger an der Nichterfüllung

der Anzeigepflicht ein Verschulden nicht zur Last falle, einer bedenkenfreien Begründung entbehrt, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß dem Kläger auch für die Zeit nach Ablauf der ersten 24 Stunden Entschuldigungsgründe zur Seite stehen. (VII. 249/12). (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 5000 M.)

Herausgabe des Garantiefonds bei Rückversicherungen.

(Nachdruck verboten.)

Ueber den Umfang der Haftung des Garantiefonds bei Rückversicherungen hatte das Reichsgericht in folgendem Falle zu befinden. Die russische See-, Feuer- und Transportversicherungsgesellschaft N., die eine Zweigniederlassung in Hamburg besitzt, hatte mit der Firma M. und F. in Hamburg, die zugleich Agent verschiedener Versicherungsgesellschaften ist, einen Vertrag geschlossen, kraft dessen M. und F. Rückversicherungsverträge vermitteln wollten. Der Vertrag bestimmt, daß M. und F. von der N. autorisiert wird, für alle durch sie oder ihre Petersburger Filiale abgeschlossenen fakultativen Geschäfte sowie die durch sie vermittelten Geschäfte, alle Prämien bis zu 50 pCt. der jeweiligen vier letzten Quartale als festen Prämienreservefonds, als Garantiefonds bei sich einbehalten. Ferner sollte M. und F. ermächtigt sein, die weiteren Eingänge bis zu weiteren 50 pCt. in gleicher Weise zurückzubehalten, um die fälligen Schäden zu bezahlen. Bei Erschöpfung dieses letzten Kontos verpflichtet sich die russische Gesellschaft, bar zu zahlen, so daß der Garantiefonds nicht angegriffen werden muß, während andererseits M. und F. die Ueberschüsse an die N. abzuführen haben. Als Grundlage für den Garantiefonds waren 20,000 Rubel von der N. gegeben. 1908 geriet die N. in Zahlungsschwierigkeiten und das Liquidationsverfahren wurde in Petersburg eröffnet. Der Liquidator untersagte der Firma M. und F., für Rechnung der N. weitere Zahlungen zu leisten, worauf ihm M. und F. erwiderten, daß sie diesem Auftrage keine Folge leisten könnten, da sie nach dem obigen Vertrage verpflichtet seien, die Forderungen aus den Verträgen aus dem Prämienreservefonds zu befriedigen, der ja als Sicherheit hafte. Am 9. Dezember 1908 wurde über die Hamburger Zweigniederlassung der N. der Konkurs eröffnet. Darauf übersandten ihr M. und F. die Abrechnung für den 9. Dezember 1908, in der sie die N. für sämtliche von ihnen bezahlten Schulden belasteten und mitteilten, daß sie den vom 9. Dezember vorhandenen Garantiefonds von 16,043.30 M den von ihnen vertretenen Gesellschaften, denen der Fonds ja als Sicherheit gehaftet habe, ausgezahlt hätten. Der Konkursverwalter klagte nun auf Herausgabe der 16,000 M. Er behauptete, daß es sich bei dem oben geschilderten Vertrage nur um einen widerruflichen Auftrag handle, eine Auffassung, die ja auch in dem Schreiben des Petersburger Liquidators zum Ausdruck gekommen ist. M. und F. bezeichnen dagegen den Vertrag als ein auch die N. bindendes Abkommen. Das Landgericht Hamburg hat die Klage des Konkursverwalters abgewiesen. Das Oberlandesgericht Hamburg wies die Berufung des Klägers aus folgenden Gründen zurück. Die Weitergabe von Risiken an auswärtige Gesellschaften pflegt nur gegen Deckung zu erfolgen. Daher ist die Auffassung, daß die Abmachung jederzeit widerruflich sei, unhaltbar. Mit dem der Firma M. und F. eingeräumten Recht, sowohl für eigene Forderungen als auch für solche der Versicherungsgesellschaften, die eingezahlten Prämien zurückzubehalten, haben M. und F. ein eigenes vertragsmäßiges Recht erlangt. Sie sind zu Treuhändern geworden. Sie sind darum vom Kläger nach Vorschrift des Treuhändervertrags in Anspruch zu nehmen. Da die ersten 50 pCt. der Prämien als Deckung dienen, kann der Konskursverwalter keine Rückzahlung verlangen, solange noch Risiken laufen. Wer aber Rückgabe einer vertragsmäßigen Sicherheit verlangt, muß beweisen, daß die Voraussetzungen der Rückgabe voll erfüllt sind. Nach Auffassung des I. Zivilsenats des Reichsgerichts ist darüber Beweis zu erheben, ob noch Risiken liefen, für die der Garantiefonds haftete. War das nicht der Fall, so ist der Anspruch des Klägers begründet. Zu diesem Zwecke wurde das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Prüfung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. (Urteil des Reichsgerichts v. 25. Januar 1913. Aktenzeichen I 152/12.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein a. G. in Berlin. Die zum 12. Februar einberufene außerordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins, die von ca. 400 Interessenten besucht war, konnte endgültige Beschlüsse nicht fassen, da die statutarisch vorgeschriebene Ladungsfrist nicht eingehalten worden war und die Versammlung sich so als nicht gültig einberufen erwies. Geleitet wurde die Versammlung von der aus Versicherten und Anteilscheineignern gebildeten Schutzkommission, deren Vertreter, die Herren Dr. Hagelberg und Geis verschiedene Ansichten äußerten. Herr Geis war für Fortführung des Vereins. Herr Dr. Hagelberg dagegen beantragte die Anberaumung einer neuen Versammlung, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten soll: Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, über die Art und den Zeitpunkt der Schadensvergütung, Einsetzung von Revisoren zur Prüfung der Gründungsausgaben, Revision der Subdirektionsverträge, Geltendmachung von Regreßansprüchen, Abberufung des Aufsichtsrates. Nachdem dieser Antrag von der erforderlichen Anzahl Stimmen angenommen worden war, ergriff der Vertreter des Kaiserlichen Aufsichtsamtes, Herr Oberregierungsrat Dr. Wagner das Wort und erklärte, daß

es sich nur noch fragen könne, ob das Unternehmen freiwillig die Liquidation beschließen wolle oder ob das Aufsichtsamt zu dem ihm zustehenden Rechtsmittel greifen solle, der Gesellschaft den weiteren Betrieb zu untersagen. Das wäre vielleicht schon erfolgt, wenn das Aufsichtsamt gewußt hätte, daß die heutige Generalversammlung wegen verspäteter Einberufung beschlußunfähig ist. Er habe daher nur die Aufgabe, den Rat zu erteilen, sich freiwillig aufzulösen, da hierbei die Abwicklung der Geschäfte einen schnelleren Fortgang nehme als bei einer Zwangsliquidation. Zur Beantragung des Konkurses, zu der das Aufsichtsamt von Gesetzes wegen berechtigt ist, liegen die maßgebenden Vorbedingungen, Ueberschuldung und Zahlungsunfähigkeit, zurzeit nicht vor, da der Vorstand inzwischen neue Mittel in Höhe von 120000 M eingezogen hat, aber die Möglichkeit dazu sei nicht ausgeschlossen. Für die Stellungnahme des Aufsichtsamtes gegenüber dem Verein liegen viele triftige Gründe vor, von denen der bedeutendste der ist, daß die Gesellschaft über keinen genügenden Sicherheitsfonds verfügt. Obwohl das Aufsichtsamt bei Gründung der Gesellschaft die von ihm noch nie geforderte exorbitante Summe von 600,000 M für den Gründungsfonds verlangte, hat sich doch gezeigt, daß diese für die Art der Geschäfte nicht ausreichte. Dem Verein steht nunmehr im günstigen Falle nur noch ein Sicherheitsfonds von 150000 M zur Verfügung, der also bei weitem nicht genügt für die Fortführung der Geschäfte. Zu dem Antrage Dr. Hagelbergs schlug der Vertreter der Aufsichtsbehörde vor, man solle in der nächsten Generalversammlung nur über die Liquidation Beschluß fassen und in einer später anzuberaumenden Generalversammlung über die anderen Punkte des Antrages beraten. Ueber den weiteren Verlauf der Versammlung entnehmen wir der Vossischen Zeitung folgenden Bericht: Der Vorstand führte aus, daß zur Anmeldung des Konkurses keine Veranlassung bestehe, da eine Ueberschuldung der Gesellschaft nicht vorliege. Nach der vorläufigen Aufstellung der Bilanz ergebe sich per 31. Dezember 1912 ein Fehlbetrag von 750,000 M. Dieser werde mit 450,000 M aus dem Reservefonds und mit den Rest aus den eingeforderten 100prozentigen Nachschußprämien, die etwa 370,000 bis 380,000 M ausmachen, gedeckt. Der Gründungsfonds besteht dann noch mit 150,000 M. Die Gesellschaft besitze in dem Vertrage mit der Süddeutschen Rückversicherungs-Gesellschaft ein wertvolles Aktivum. Der Prozeß mit ihr verspreche das Ergebnis, daß der Vertrag unbedingt zu Recht besteht. Gegen die Liquidation des Unternehmens machte Redner geltend, daß mit dem Eintritt derselben sämtliche Versicherungsverträge aufhören, während die anderen Verträge, Mietsverträge usw. bestehen bleiben, so daß die Mitglieder vielleicht nochmals 100 pCt. Prämie nachzuzahlen hätten. Das Problem der Versicherung gegen Mietsverluste sei durchaus nicht als gescheitert anzusehen, es müsse nur ein anderer Weg als bisher eingeschlagen werden. Das Geschäft ist bisher namentlich daran gescheitert, daß Versicherungsnehmer nur dann an die Gesellschaft herantreten, wenn sie wußten, daß sie mit Sicherheit einen Schadenersatz von 4 pCt. zu erwarten hatten. Dadurch sind der Gesellschaft immer nur die schlechtesten Objekte angeboten worden. An Verwaltungskosten habe die neue Verwaltung für 1913 bereits eine Ersparnis von 200,000 M eingeführt. Ihre frühere Höhe erklärte sich zum Teil daraus, daß man schnell über ganz Deutschland verbreitet sein wollte, was bei der ersten Einrichtung große Kosten verursachte. Bei dem Voranschlag für 1913 sind die Prämieneinnahmen mit 608,000 M in Ansatz zu bringen, selbst wenn nicht eine einzige neue Versicherung hinzukommt. Die Gehälter sind von 100,000 M auf 33,000 M, die Reklame von 40,000 auf 18,000 M, die Reisespesen von 20,000 auf 5 bis 6000 M ermäßigt worden. Was die Risiken betreffe, so sind 41 schwere Risiken dadurch beseitigt, daß bei ihnen die Prämien so erhöht wurden, daß die Versicherungsnehmer ihren Austritt erklärt haben. Es bleibt nur noch die Belastung in Hamburg übrig. Man habe dort aber großes Entgegenkommen gefunden. Zum Teil habe man auch in Düsseldorf, Breslau, Bochum und Dortmund Bereitwilligkeit zur Abänderung der belastenden Verträge gefunden. Die größeren Schwierigkeiten werden nur noch in Berlin bereitet, und es scheine, daß man hiermit besondere Zwecke verfolge. Redner forderte zu einer Sanierung des Unternehmens auf, weil er der Ansicht ist, daß diese den Mitgliedern halb soviel kosten werde als eine Liquidation oder ein Konkurs. Rechtsanwalt Dr. Weber, das Mitglied der Schutzkommission, hob hervor, daß auf Veranlassung der Schutzkommission der Vorstand die Zahlung von Tagesgeldern, Spesen und sonstigen Bezügen an den Aufsichtsrat eingestellt hat, da dieser regreßpflichtig gemacht werden soll. Im Verlaufe der Debatte, die schließlich in ein so wüstes Lärmen der Anhänger und Gegner der Liquidation ausartete, daß die Worte der meisten Redner überhaupt nicht mehr zu verstehen waren, mußte sich der Vertreter der Behörde noch mehrfach gegen die Vorwürfe verteidigen, daß er die Versammlung im Sinne einer Liquidation zu beeinflussen versuchte habe. Auch ein Aufsichtsratsmitglied versuchte sich noch gegen die von allen Seiten erhobenen Vorwürfe zu verteidigen, wurde aber durch fortwährende Zwischenrufe unterbrochen. Die Erregung erreichte ihren Höhepunkt, als von einem Mitglied die Mitteilung gemacht wird, daß bereits drei Pfändungen bei der Gesellschaft wegen verhältnismäßig niedriger Beträge vorgenommen sind. Es wurde unter allgemeinem Lärmen der Antrag gestellt, das Aufsichtsamt solle den Antrag auf Konkurs stellen, und in höchster Erregung ging die Versammlung, nach ungefähr vierstündiger Beratung auseinander. — Das Vorstandsmitglied des Vereins, Dr. Jakob has sein Amt niedergelegt, da er infolge des Verhaltens der Anteilscheininhaber in der Frage der Geldbeschaffung eine Weiterführung der Geschäfte nicht mehr verantworten könne. Das gleiche tat der Syndikus Rechtsanwalt Dr. Apfel, weil er nicht das Vertrauen habe, daß von seiten der künftigen Verwaltung des Vereins lediglich die Interessen der Versicherten gewahrt werden würden. — Es wird nun dem Verein doch wohl nichts anderes übrig bleiben, als sich aufzulösen, wenn auch nicht in Wohlgefallen.

Versicherungsmonopol in Italien. Vor einiger Zeit berichteten wir, daß der italienische Handelsminister Nitti auf eine entsprechende Anfrage erklärt habe, die italienische Regierung habe nicht die Absicht, weitere Versicherungsmonopole zu schaffen. Demgegenüber macht nun ein italienischer Jurist auf eine merkwürdige Erscheinung aufmerksam, der man, wenn sie nicht auf einer Gedankenlosigkeit beruht, doch einige Aufmerksamkeit schenken sollte. Aus dem Titel des italienischen Gesetzes über das Versicherungsmonopol geht klar hervor, daß es sich nur auf die Gründung eines Nationalen Versicherungsinstituts für Lebensversicherung bezieht, weil darin ausdrücklich mit Bezug auf den Zweck des Gesetzes von einem „Instituto Nazionale di Assicurazione" gesprochen wird. Im Regulativ zur Durchführung dieses Gesetzes ist aber stets von einem „Instituto Nazionale delle Assicurazioni" die Rede. Man gebraucht also hier die Mehrzahl, man spricht hier im Gegensatz zu der Fassung des Gesetzes von einem Nationalen Institut der Versicherungen. Ob dies, wie gesagt, aus Gedankenlosigkeit oder mit Absicht geschieht, läßt sich vorläufig nicht feststellen. Ist letzeres aber der Fall, so kann man daraus jedenfalls schließen, daß die italienische Regierung die Absicht hat, ihrer Staatsanstalt noch weitere zu monopolisierende Branchen anzugliedern. Darum videant consules!

Das russische Feuerversicherungs-Geschäft im Jahre 1912. Die russischen Feuerversicherungs-Gesellschaften haben, wie Schönbergers Börsen- und Handelsbericht meldet, im Jahre 1912 unter ungünstigen Umständen gearbeitet. Die großen Feuerschäden in den Hauptstädten, auf den Holzfabriken in Archangelsk und an verschiedenen Orten des breiten Rußlands haben den Feuerversicherungs-Gesellschaften großen Schaden zugefügt. Auch die Mißernte von 1911 hat auf die Geschäftsergebnisse der Gesellschaften im ersten Halbjahr 1912 gewirkt. Ferner hatten die Gesellschaften, welche untereinander ein Syndikat bilden, einen scharfen Wettbewerb mit dem Verband der Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit sowie mit den Versicherungsanstalten der Landsmannschaften zu bestehen. Dank diesem Wettbewerb mußten die Tarife bedeutend herabgesetzt werden. Dem genannten Syndikat gehören folgende 13 Versicherungs-Gesellschaften an: Salamandra, Rossija, Russische 1827, Moskauer, Jakorj, Nordische Gesellschaft, Warschauer, Russische, Rossissky 2, St. Petersburger, Russische Transport-Gesellschaft, Wolga und Pomoschtsch. Ob jedoch die ungünstigen Ergebnisse der Feuerversicherung irgend einen Einfluß auf den Umfang der Dividende haben werden, ist noch unbekannt.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Am 15. Februar 1913 fand die Generalversammlung der Aktionäre der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg statt, in der 2022 Aktien vertreten waren. Vor Eintritt in die Tagesordnung ernannte der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Herr Geheimer Kommerzienrat Zuckschwerdt, die Herren Bankdirektor Wilh. J. Weißel und Kaufmann Ludwig Mirre, hier, zu Stimmzählern. Sodann wurde der vorgelegte Rechnungsabschluß für das Jahr 1912, über dessen Ergebnis bereits berichtet ist genehmigt, die Verteilung einer Dividende von 8 pCt. der Einzahlung (30 M für die Aktie) beschlossen und dem Vorstand und Verwaltungsrat Entlastung erteilt. Die infolge Ablaufs ihrer Wahlperiode ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die Herren Geheimer Kommerzienrat David Coste, Reichsmilitärgerichtsrat Dr. jur. Max von Schlayer und Generaldirektor Dr. jur. Justus Kahlert wurden wiedergewählt. In der darauffolgenden Sitzung des Verwaltungsrats wurde für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1914 Herr Geheimer Kommerzienrat Zuckschwerdt zum Vorsitzenden und Herr Generaldirektor Vatke zu seinem Stellvertreter gewählt.

Keine obligatorische öffentliche Schlachtviehversicherung in Preußen. Im vergangenen Jahre hatte die preußische Regierung Erhebungen angestellt und Beratungen mit Interessenten gepflogen, ob es angemessen erschiene, eine öffentliche obligatorische Schlachtviehversicherung zu begründen. Die angestellten Ermittelungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß die Staatsregierung den Gedanken einer obligatorischen Versicherung endgültig aufgegeben hat. Man steht auf dem Standpunkte, daß die vorhandenen privaten Versicherungen für Schlachtvieh dem Bedürfnis vollkommen genügen. Die Einführung einer öffentlichen Zwangsversicherung würde die bestehenden privaten Unternehmungen nur zerstören.

Angestelltenversicherung und technische Lehrlinge. Während es zweifellos ist, daß kaufmännische Lehrlinge nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte auch dann nicht versicherungspflichtig sind, wenn sie für ihre Tätigkeit schon eine Vergütung beziehen, besteht bei den Interessenten vielfach eine Unklarheit bezüglich der Versicherungspflicht der sogenannten technischen Lehrlinge. Unter diesem Begriff werden junge Leute verstanden, die meist bald nach ihrer Entlassung aus der Volksschule im Alter von etwa 14 Jahren in die technischen Bureaus von Maschinenfabriken usw. eintreten, sich hier zu technischen Beamten, Konstruktionszeichnern usw. ausbilden, aber für ihre Tätigkeit von vornherein eine Entschädigung erhalten. Bei diesen Personen kann es, wenn sie das Alter von 16 Jahren erreicht haben, zweifelhaft sein, ob sie als versicherungspflichtige Bureauangestellte oder als versicherungsfreie Lehrlinge anzusehen sind. Auf die Anfrage einer interessierten Firma hat, wie den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin mitgeteilt wird, die Reichsversicherunganstalt die Auskunft gegeben, daß sie technische Lehrlinge dann für versicherungspflichtig halte, wenn die ihnen gewährte Vergütung die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes jugendlicher Arbeiter beträgt oder übersteigt.

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. In der Lebens-Versicherung waren im Jahre 1912 zu erledigen 8527 Anträge über 40,129,403 Mark Versicherungs-Summe. Abgeschlossen wurden 7312 Versicherungen über 33,812,453 M. Der reine Zuwachs des Versicherungs-Bestandes betrug 2789 Versicherungen über 16,432,993 M, so daß letzterer sich

Ende 1912 auf 95,204 Versicherungen über 356,010,035 Mark Versicherungs-Summe belief. In der Unfall-Versicherung wurden im Jahre 1912 abgeschlossen 4618 Versicherungen mit einer Prämien Einnahme von 243,190 M und in der Haftpflicht-Versicherung 4120 Versicherungen mit einer Prämien-Einnahme von 148,095 M.

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Schwerin. Im verflossenen Geschäftsjahre sind die Ergebnisse wiederum recht erfreulich gewesen. Es wurden in 1912 7434 (im Vorjahre 7837) Policen mit einer Versicherungssumme von 31,329,781 M (im Vorjahre 31,283,803 M) ausgefertigt. Der Nettozugang betrug 3458 (im Vorjahre 2820) Policen mit 15,068,178 M (im Vorjahre 11,809,619 M) Versicherungssumme. Der Versicherungsbestand stieg von 49,763 Policen mit 207,042,663 auf 53,221 Policen mit 222,110,842 M Versicherungssumme. Auch die Sterblichkeit verlief günstig; nach den vorläufigen Feststellungen wird der Ueberschuß die der Vorjahre erheblich übersteigen.

Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. Die Bank hat mit dem Jahre 1912 das 92. Jahr ihrer Tätigkeit vollendet. Am Schluß des Geschäftsjahres 1912 belief sich die Versicherungssumme auf 7,261,040,700 M (gegen das Vorjahr mehr 185,739,200 M). Die Prämieneinnahme betrug im Jahre 1912: 24,249,066 M) gegen das Vorjahr mehr 460,214 M). Von der Prämieneinnahme wird in jedem Jahre derjenige Betrag, der nicht zur Bezahlung der Schäden und Verwaltungskosten sowie für die Prämienreserve erforderlich ist, den Versicherten zurückgewährt. Nach dem jetzt veröffentlichten Rechnungsabschlusse für das Jahr 1912 beträgt dieser an die Versicherten zurückfließende Ueberschuß 18,423,492 Mark, oder 74 pCt. der eingezahlten Prämie. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre sind alljährlich 73,50 pCt. der eingezahlten Prämien als Ueberschuß an die Versicherten zurückerstattet worden.

Verband öffentlicher Lebensversicherungen in Deutschland. Durch Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 11. d. M. ist dem Verband die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf das Gebiet der Volksversicherung genehmigt worden. Der Verband wird unverzüglich mit der Durchführung des Betriebes der Volksversicherung beginnen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Großherzoglich hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister zum Bundesrat, Geh. Staatsrat Dr.-Ing. Freiherr von Biegeleben ist zum ständigen Mitglied des Kaiserl. Aufsichtsamts im Nebenamte ernannt worden.

— Dem Kanzleisekretär a. D. Hermann Rieck zu Berlin, bisher beim kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung, ist der königl. Kronenorden vierter Klasse verliehen worden.

— „Nordstern, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ und „Nordstern, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in Berlin. Am 1. Februar feierte Herr Dr. jur. Morell, Direktor der beiden Gesellschaften, sein 25jähriges Dienstjubiläum. Aufsichtsrat, Direktion und Beamtenschaft gedachten des Tages in ehrender Weise.

— Herr Hugo Mohns, Prokurist und Vorsteher der Volksversicherungs-Abteilung der Victoria zu Berlin, begeht am 1. März cr. sein 50jähriges Jubiläum in Diensten der Gesellschaft. Er beabsichtigt am 1. April cr. in den Ruhestand zu treten.

— Am 8. d. M. verstarb in St. Moritz Herr Generaldirektor Dr. Gustav von Brüning, Geh. Regierungsrat, Mitglied des Aufsichtsrats des „Deutschen Phönix“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. und der Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft ebendaselbst.

— Herr Siegmund Nelke in Leipzig, langjähriger Generalvertreter der „Teutonia“, ist am 5. Februar im 76. Lebensjahre gestorben.

— Herr Adalbert Schenk in Leipzig, Generalagent der Berlinischen Lebensvers.-Gesellschaft, ist am 29. Januar gestorben.

— Herr Albert Swertz in Leipzig, Oberinspektor der „Zürich“, ist am 9. d. Mts. gestorben.

— Herr Ernst Leinert in Dresden, stellvertretender Generalagent der Aachener und Münchener Feuer-Vers.-Ges., ist am 10. d. Mts. im 69. Lebensjahre gestorben.

— Allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart, Lebens- und Rentenversicherungs-Verein a. G. in Stuttgart. Das bisherige Verstandsmitglied Herr Kommerzienrat Otto Mayer in Stuttgart ist infolge Todes aus dem Vorstand ausgeschieden. An seiner Stelle wurde Herr Eberhard Fetzer in Stuttgart zum Vorstandsmitglied bestellt.

— Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Aachen. Der langjährige Bureauchef der Dresdener Generalagentur der Gesellschaft Herr Ernst Leinert ist am 9. d. M. in Dresden gestorben.

— Herr Oskar Ritter v. Stahl, der bisherige Direktor der „Equitable“ für Oesterreich, ist nach 30-jähriger Tätigkeit in den Ruhestand getreten. Bekanntlich beschränkt sich die „Equitable“ in Osterreich seit einer längeren Reihe von Jahren nur auf das Prämieninkasso für ihren absterbenden Versicherungsbestand.

— Herr Hofrat Professor Emanuel Czuber in Wien wurde auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zum Mitgliede des Versicherungsbeirates auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

— Die Providentia in Frankfurt a. M. hat Herrn Conrad Franke in Frankfurt a. M. Prokura erteilt.

— The Northern Assurance Company in London. Die an Herrn G. A. Droege in Hamburg erteilte Vollmacht ist erloschen.

— Die Bayerische Versicherungsbank A.-G. in München hat ihre Generalvertretung für die Provinz Westfalen (Abteilung: Leben, Leibrenten, Unfall und Haftpflicht) Herrn Rudolf Lattau in Dortmund übertragen.

— **Providentia in Frankfurt a. M.** Die Leitung der Feuervers.-Abteilung der Generalagentur in Berlin übernimmt an Stelle des mit dem 1. März cr. ausscheidenden Herrn Geiger Herr Max **Zastrotzky**, bisher Generalagent der Providentia in Königsberg. An Stelle des Herrn M. Zastrotzky tritt dessen Bruder Herr Walter **Zastrotzky**. Der bisherige Stellvertreter des Herrn Geiger, Herr Kurt **Köhler**, geht als Leiter der Feuer-Organisations-Abteilung nach Frankfurt a. M. zur Direktion der Providentia.

— **Die Assekuranz-Compagnie Mercur in Bremen** hat ihre Berliner Subdirektion Herrn **Röhricht** übertragen.

— **Die Deutsche Reform-Vers.-Bank A.-G. in Berlin** hat Herrn H. **Stammer** in Neustrelitz die Generalagentur für die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und das Fürstentum Ratzeburg übertragen.

— Der langjährige Leiter des Berliner Bureaus der „**Germania**", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin, Herr **Petrich**, tritt von seinem Amte zurück.

— Der **Lübecker Feuervers.-Verein** von 1826 wird die Einbruchsdiebstahl-Versicherung aufnehmen und die Firma ändern. Die Generalversammlung findet am 1. März statt.

Bücherschau.

— **Das Recht der Versicherungsunternehmungen** von Dr. jur. K. Leibl, Regierungsrat a. D., erstem Direktor der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank, früher Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. (Sammlung Göschen Nr. 635). G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H. in Berlin und Leipzig. Preis in Leinwand gebunden 90 Pfg. Der Verfasser hat in diesem neuesten Bändchen der „Sammlung Göschen" eine zusammenhängende Darlegung des für die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen geltenden Reichsrechts gegeben. An einer solchen systematischen Darstellung des Aufsichtsrechtes hat es, abgesehen von einer bereits 1903 erschienenen Schrift Moldenhauers, bisher gefehlt. Deshalb kann man die vorliegende Arbeit nur willkommen heißen, die sich dadurch auszeichnet, daß sie bei der gebotenen Beschränkung in der Auswahl des Stoffes vor allem die beim praktischen Versicherungsbetrieb am häufigsten sich ergebenden Fragen berücksichtigt und von diesem Gesichtspunkt aus auch die vom Reichsaufsichtsamt veröffentlichten Rechts- und Verwaltungsgrundsätze verwertet. Das Werkchen ist also nicht allein geeignet, dem Außenstehenden eine erleichterte Uebersicht über die Materie des Aufsichtsrechtes zu bieten, es wird auch dem Fachmann manchen erwünschten Aufschluß geben.

— Deutsch-englische Ausgabe der Rotbücher des British Fire Prevention Committee: **Brandversuche mit „Cellit".** Herausgeber: Dr. Wilh. Schaefer, Hannover-Waldhausen. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag G. m. b. H., Hannover. Das mit guten Illustrationen versehene Heftchen enthält den offiziellen Bericht des Vorstandes der Versuchsleitung über die mit „Cellit", einem schwer entflammbaren Celluloidstoff, angestellten Brandversuche. Dieses „Cellit" soll besonders zur Herstellung von Kinematographen-Films verwendet werden. Die Versuche mit „Cellit"-Films ergaben, daß ein aus „Cellit" hergestellter Film tatsächlich als „schwer entflammbar" bezeichnet werden kann. Ferner, daß, selbst wenn eine lose Rolle „Cellit"-Film entzündet werden sollte, der Film entweder nur schwer brennt oder der Brand leicht gelöscht werden kann. Auch erhöht das Vorhandensein von „Cellit"-Films in großen Mengen in einem Gebäude die Feuersgefahr desselben nicht wesentlich und außerdem wird beim Verbrennen von „Cellit"-Films tatsächlich wenig oder kein widerwärtiger Rauch erzeugt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig ANNALEN 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 9. Leipzig, den 27. Februar 1913. 44. Jahrgang.

Die Bedeutung des neuen amerikanischen Schiedsprojektes für das Versicherungswesen.

Von Dr. Hans Wehberg.

Obwohl das Versicherungswesen in den letzten Jahren eine immer stärkere internationale Tendenz entwickelt hat, sind die Vertreter des Versicherungswesens weit davon entfernt, den Tatsachen dieses internationalen Gemeinschaftslebens eine internationale Rechtsgrundlage zu schaffen. Während man im nationalen Leben den Zusammenhang zwischen Recht und Wirtschaft mehr und mehr erkennt, sind im internationalen Leben der Gegenwart Weltwirtschaft und Völkerrecht noch zwei ganz getrennte Begriffe. Was hat z. B. Weltwirtschaft und Schiedsgerichtsbarkeit miteinander zu tun, hat schon mancher gefragt. Die Schiedsgerichtsbarkeit des Völkerrechts ist für die meisten noch ein unklarer Begriff und wird so gut wie ganz in das Gebiet der hohen Politik verwiesen. Freilich die Tatsache, daß sich kürzlich der Leiter des Kieler Weltwirtschaftlichen Institutes Professor Harms in seinem bahnbrechenden 500seitigen Werke „Volkswirtschaft und Weltwirtschaft" mit guten Gründen veranlaßt sah, eine viele Seiten umfassende, umfangreiche Uebersicht über die seit 1899 geschlossenen Schiedsverträge zu geben, sollte manchem Skeptiker zu denken geben. Ebensosehr aber die Tatsache, daß der Versuch der schiedsrichterlichen Erledigung des italienischen Streitfalles betreffend die Einführung eines Versicherungsmonopoles nicht zuletzt daran scheiterte, daß gerade die mit Italien eng verbündeten Staaten Deutschland und Oesterreich keinen Schiedsvertrag mit jenem Lande geschlossen hatten. Für die in diesen Dingen herrschende Unkenntnis ist bezeichnend, daß sich die französische Gesellschaft, die seinerzeit über dieses Problem Gutachten einforderte, in erster Linie an einen Vertreter des internationalen Privatrechts anstatt des Völkerrechts wandte. Und doch war sofort der ausschließlich völkerrechtliche Charakter jenes Konfliktes zu erkennen!

Jeder Schiedsvertrag kann für das Versicherungswesen geeignetenfalls von hohem Werte sein, und an den aktuellen Problemen dieser Art darf der Versicherungsfachmann nicht vorübergehen. Man darf nicht warten, bis irgend ein Konflikt ausbricht und dann versuchen, diesen auf Grund eines Schiedsvertrages nach dem Haag zu verweisen, sondern man muß immerfort darauf dringen, daß jeder in der Welt geschlossene Vertrag möglichst viele Fälle der Schiedsgerichtsbarkeit überweist. Eines der neuen Projekte dieser Art ist der englisch-amerikanische Schiedsvertrag, der trotz seiner meines Erachtens unbedeutenden Modifizierung durch den amerikanischen Senat demnächst in irgend einer Form zum Abschluß gelangen wird. Gehen wir nun zu der Betrachtung des englisch-amerikanischen Schiedsvertrages über, so seien zunächst dessen wichtigste Punkte kurz festgestellt. Die Parteien verpflichten sich darin, alle künftigen Streitigkeiten internationalen Charakters, die nicht diplomatisch geschlichtet werden konnten und die ihrer Natur nach einer richterlichen Ent-

scheidung nach den Grundsätzen des Rechts oder der Billigkeit fähig sind, dem Haager ständigen Schiedsgerichtshofe zu unterwerfen. Irgend eine Klausel ist in dem Vertrage weiter nicht enthalten. Sind die Parteien verschiedener Ansicht darüber, ob eine Streitfrage „justiciable" ist, so soll eine Ermittlungskommission eingesetzt werden, die aus je drei von jeder Partei aus ihren Staatsangehörigen ernannten Mitgliedern besteht, also keinen neutralen Obmann besitzt. Stimmen fünf Mitglieder dafür, daß der Konflikt arbitrabel ist, so sind die Parteien zur schiedsrichterlichen Erledigung desselben verpflichtet. Die Ermittlungskommission soll aber auch in den Fällen, die nach Ansicht beider Parteien dem Vertrage entsprechend schiedsricherlich zu erledigen sind, auf Verlangen einer Partei in Kraft treten können, um streitige Tatsachen aufzuklären, ein Gutachten über Rechtsfragen abzugeben und so auf jede Art die Wege zu einer diplomatischen Lösung des Streites zu bahnen.

v. Martitz macht nun zunächst gegen den Vertrag geltend, daß sowohl der Abschluß des Kompromisses wie das Ergebnis der gemeinschaftlichen Ermittlungskommission der Bestätigung des amerikanischen Senates bedürfen. Diese Tatsachen, die ja auch gegen jeden der 26 von Amerika bisher abgeschlossenen Schiedsverträge geltend gemacht werden kann, hat bei weitem nicht die Bedeutung, die man ihr zuschreibt. Völkerrechtlich ist Amerika genau so an den Vertrag gebunden wie England. Ich brauche auf diesen Punkt, der von Zorn*) und anderen genug beleuchtet worden ist, nicht weiter einzugehen, da ich allen Ernstes nicht annehmen kann, daß durch diesen Einwand der englisch-amerikanische Schiedsvertrag zu Fall gebracht werden kann. Man müßte ja dann konsequenterweise gegen den Abschluß jeden Schiedsvertrages mit Amerika eintreten. Ganz gewiß ist die Verweigerung der Zustimmung des Senates doch viel zu wenig wahrscheinlich, als daß man sie gegenüber dem hohen moralischen Vorteile des Vertrages in Betracht ziehen dürfte. England hat an jener Tatsache nicht den geringsten Anstoß genommen und ausdrücklich sein Einverständnis mit der Resolution Lodge erklärt. Nach dieser Resoution bedarf sowohl die Ernennung der amerikanischen Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungskommission wie das Ergebnis der Beratungen dieser Kommission der Genehmigung des amerikanischen Senates. Außer England hat sich bereits Frankreich mit dieser Zusatzbestimmung einverstanden erklärt. Also sollte man doch in Deutschland diese Eigenarten der Amerikaner nicht in ihrer Bedeutung übertreiben. Das ist wohl auch die Meinung v. Martitz', wenn er sagt: „Wir könnten vielleicht nach dem Vorgange der anderen Mächte im Interesse der Sache darüber auf irgend eine Weise hinwegkommen und den Versuch wagen."

In zweiter Linie tadelt v. Martitz an dem englisch-amerikanischen Vertrage das Fehlen der üblichen Klauseln. Er unterschreibt die Worte Roosevelts und v. Bethmann-Hollwegs. Letzterer erklärte bekanntlich in der deutschen Reichstagssitzung vom 30. März 1911: „Ein unbeschränkter Schiedsvertrag besiegelt lediglich einen bestehenden Zustand. Verändert sich dieser, entwickeln sich zwischen zwei Nationen Gegensätze, welche die Lebensbedingungen berühren, dann möchte ich den Schiedsvertrag sehen, der nicht wie Zunder zerfällt." Sehen wir zu, ob diese Kritik der vorbehaltlosen Schiedsverträge auf realen Grundlagen beruht!

Ein unbeschränkter Schiedsvertrag besiegelt durchaus nicht lediglich einen bestehenden Zustand. Er bewirkt etwas ganz anderes: Er enthält die feierliche Anerkennung, daß alle Streitigkeiten friedlich erledigt werden können, ohne daß die Parteien ihrer Würde etwas vergeben, und setzt eine Rechtspflicht bezüglich des zukünftigen Verhaltens der Staaten fest. Wäre tatsächlich ein Krieg zwischen zwei Völkern unmöglich — denn nur dann könnte doch von der Besiegelung eines tatsächlich bestehenden Zustandes die Rede sein! — dann hätte ein vorbehaltsloser Schiedsvertrag nicht die geringste Bedeutung als Friedensinstrument. Sein Zweck könnte dann lediglich sein, daß künftig an Stelle der diplomatischen Erledigung die Tätigkeit der Schiedsgerichte treten soll. Gerade weil noch immer die

*) Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 1911, S. 27.

Möglichkeit besteht, daß Zwistigkeiten unter ihnen zum Kriege führen, wollen England und Amerika den vorbehaltslosen Schiedsvertrag miteinander schließen, um in schweren Zeiten an dem Vertrage einen festen Halt zu haben. Der zur Zeit des Abschlusses des Vertrages bestehende tatsächliche Zustand kann sich gewiß ändern. Aber eine solche Veränderung wird doch gerade von den Parteien mit in den Bereich ihrer Erwägungen gezogen. Sie wollen, daß in Zeiten, wo vielleicht nicht mehr so freundschaftliche Beziehungen zwischen ihnen herrschen wie jetzt, die Vernunft entscheiden und eine friedliche Erledigung an die Stelle des brutalen Kampfes treten soll. Unter solchen Verhältnissen, so erklären England und Amerika feierlich, darf der Vertrag nicht wie Zunder zerfallen, sondern es soll eine friedliche, den beiden großen Nationen würdige Lösung auf dem Wege des Schiedsgerichts oder eines Interessenausgleiches stattfinden. Was der deutsche Reichskanzler und v. Martitz behaupten, beruht auf der durchaus irrigen Auffassung, daß selbst bei dem größten Entgegenkommen der Kontrahenten unter Umständen eine friedliche Verständigung ausgeschlossen sei. Richten aber England und Amerika, wie es der Schiedsvertrag befiehlt, ihr Verhalten dementsprechend ein, dann braucht gar kein bewaffneter Konflikt zwischen ihnen mehr zu entstehen. Bedroht der eine Staat die Lebensinteressen des anderen Staates und verletzt so den Geist des Schiedsvertrages, dann ist der andere selbstverständlich zur Notwehr berechtigt, wie auch Thomas Raeburn White*) im Hinblick auf den englisch-amerikanischen Schiedsvertrag sagt: „The principle of self — defense remains unchallenged.“ Daß aber durch einen vorbehaltslosen Schiedsvertrag die bloße Möglichkeit eines englisch-amerikanischen Krieges gar nicht ausgeschlossen werden kann und soll, das ergibt sich aus meinen obigen Ausführungen ebenso wie die Tatsache, daß der englisch-amerikanische Vertrag gleichzeitig ein Friedensvertrag ist. England und Amerika verpflichten sich, fortan ihr Verhalten zueinander so einrichten zu wollen, daß schwere Interessenkonflikte zwischen ihnen nicht mehr entstehen oder doch diplomatisch beigelegt werden. Um nun diesen Zweck des Vertrages nach Möglichkeit zu erleichtern, hat man das Institut der Ermittlungskommissionen vorgesehen, die die Grundlage für die diplomatische Einigung suchen und die schiedsrichterliche Erledigung unnötig machen soll. Denn die Ermittlungskommission ist berechtigt, die ihr überwiesenen Fragen oder Angelegenheiten zu untersuchen und darüber zu berichten, um durch Aufhellung des Tatbestandes die Lösung des Streitfalles zu erleichtern, ferner in ihren Berichten Empfehlungen und Schlußfolgerungen einzufügen, die ihr dienlich sind. Die Ergebnisse der Kommission sollen nicht als Entscheidungen der Fragen oder Angelegenheiten betrachtet werden, weder soweit die Tatsachen noch soweit das Gesetz in Frage kommt, und sie sollen in keiner Weise den Charakter eines Schiedsspruches haben. Glaubt man vielleicht, daß der amerikanische Staatsmann Bryce, der, wie Lammasch hervorhebt, einer der größten Kenner der Rechtsgeschichte und einer der bedeutendsten Rechtsphilosophen der Gegenwart ist, alle diese Bestimmungen aufs Geradewohl in den Vertrag hineingebracht hat? Liegt also diesem Schiedsvertrage nicht eine sehr gesunde Auffassung zugrunde, daß nämlich alle Streitigkeiten friedlich erledigt werden können, daß aber für die schwersten Interessenkonflikte der schiedsrichterliche Weg nicht dienlich und daher ein Institut zur Erleichterung der diplomatischen Verhandlungen geschaffen werden muß? Der Vertrag sieht sogar die Möglichkeit vor, daß die schwersten Konflikte nicht einmal vor die Ermittlungskommission kommen, sondern ganz in den Händen der Diplomatie bleiben, in dem bestimmt wird: Die Ueberweisung eines Streites an die Ermittlungskommission soll um ein Jahr nach Anbringung des förmlichen Antrages vertagt werden können, um eine Möglichkeit für diplomatische Behandlung und Regelung der strittigen Fragen zu geben, wenn eine Partei eine solche Vertagung wünscht.

(Schluß folgt.)

*) Herald of Peace, 1912. S. 15.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 7. Februar 1913 den in den außerordentlichen General-



versammlungen der Atlas Assurance Company Limited in London vom 28. Juli und 15. August 1911 beschlossenen beziehungsweise bestätigten Satzungsnachtrag, wonach die Gesellschaft zwecks Anleihe von Geldern Schuldverschreibungen auszugeben in der Lage sein soll, genehmigt.

Berlin W. 15, den 18. Februar 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

49. 25./2. Gruner.

Anzeigepflicht bei Haftpflichtversicherung.

In Sachen der S. B.-Berufsgenossenschaft in Str., Klägerin und Revisionsklägerin, wider die Lebens- und Pensionsversicherungsgesellschaft J. in H, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 13. Deremher 1912 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 25. Juni 1912 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Tatbestand.

Am 15. Oktober 1906 ist der Arbeiter Gh. im Dienste der Aktiengesellschaft für Betonbau D. & Co. zu D. bei der Ausschachtung einer Baugrube in Oettingen tötlich verunglückt. An dem Unfall sollen der Bauführer L. und der Vorarbeiter Gr. der genannten Firma die Schuld getragen haben.

Gh. war bei der Klägerin versichert, sie hat an seine Hinterbliebenen Renten bezahlt. Die Klägerin hat L. und Gr. für die von ihr gemachten Auslagen regreßpflichtig gemacht und gegen die damals angeblich Flüchtigen ein Versäumnisurteil des Landgerichts Metz vom 8. Dezember 1908 in Höhe von 1754,63 M erwirkt, das die Rechtskraft beschritten hat. Auf Grund dieses Urteils sind durch Beschluß des Amtsgerichts Dentsch-Oth vom 30. Mai 1910 zugunsten der Klägerin in Höhe deren Urteilsforderung diejenigen Ansprüche ihrer Schuldner gegen die Beklagte gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen, die ihnen aus der zu ihren Gunsten von der Firma D. & Co. abgeschlossenen Versicherung gegen Haftpflichtansprüche als Haftpflichtige für den Unfall des Gh. zustehen.

Wegen weiterer von ihr an die Hinterbliebenen des Gh. zu zahlender Renten hat die Klägerin gegen Gr. und L. einen Arrestbefehl des Amtsgerichts Hamburg vom 12. Juli 1910 in Höhe von 8283,35 M erwirkt und in Höhe dieses Betrages gleichfalls deren obige Forderung an die Beklagte pfänden lassen.

Klägerin hat unter der Behauptung, daß sie erst im Mai 1910 erfahren habe, daß ihre Schuldner durch die Firma D. & Co. bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert seien, und zwar derart, daß ihnen unmittelbar Ansprüche aus der Versicherung gegen diese Zustände, gegen die Beklagte Klage auf Zahlung der von ihr für die Hinterbliebenen des Gh. bereits verauslagten Beträge sowie auf Feststellung der Verpflichtung dahin erhoben, ihr für die von ihr noch an diese zu leistenden Renten Ersatz zu leisten.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage begehrt, sie hat in Abrede gestellt, daß L. und Gr. den Unfall des Gh. verschuldet hätten, hat bestritten, daß die Klägerin die von ihr behaupteten Zahlungen an dessen Hinterbliebenen geleistet und zu leisten habe, hat geleugnet, daß L. und Gr. aus der Versicherung der Firma D. & Co. Rechte gegen sie erlangt hätten, und hat für den Fall, daß solches geschehen sei, behauptet, daß diese Rechte erloschen seien, weil dieselben den ihnen in § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen seien, ihr Anspruch auch infolge nicht rechtzeitiger Geltendmachung verwirkt sei.

Das Landgericht Hamburg hat die Ansprüche der Klägerin abgewiesen, es hat aus dem Inhalt des Versicherungsvertrages entnommen, daß die Vertragsteile, die Firma D. & Co. und die Beklagte, zwar die Angestellten der ersteren als gegen Haftpflichtfälle mitversichert gelten lassen wollten, daß sie aber nicht den Willen gehabt habe, daß die Angestellten ohne die Zustimmung der Versicherungsnehmerin, der Firma D. & Co., ihre Rechte aus der Versicherung sollten gegen die Beklagte geltend machen können, und daß deshalb auch die Klägerin, die ihr Recht, gegen die Beklagte vorzugehen, aus der Pfändung der Ansprüche der Angestellten L. und Gr. gegen die Beklagte herleite, ohne Mitwirkung der Firma D. & Co. Ansprüche gegen die Beklagte nicht zu erheben habe.

Die Berufung der Klägerin gegen diese Entscheidungen hat das Oberlandesgericht in Hamburg durch Urteil vom 25. Juni 1912 zurückgewiesen. Der Berufungsrichter unterstellt, daß L. und Gr. den Tod des Gh. verschuldet haben, daß die Klägerin Renten an dessen Hinterbliebene gezahlt und auch weiterhin zu zahlen habe, und daß ihr die Genannten für diese Leistungen haften. Es unterstellt auch weiter, daß sie entgegen der Begründung des landgerichtlichen Urteils auf Grund des von der Firma D. & Co. mit der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrages bei dieser als Versicherungsnehmer gegen Haftpflicht versichert seien. Es hält aber die Ansprüche der Genannten und demzufolge auch die der Klägerin schon um deswillen für unbegründet, weil, wenn sie jemals bestanden hätten, sie nach § 6 der Police erloschen seien, weil sie von der in Metz gegen sie erhobenen Klage der Klägerin binnen Jahresfrist Anzeige nicht gemacht hätten.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Revision mit dem Antrage eingelegt, die Beklagte nach dem Klageantrage zu verurteilen, die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Auf den Tatbestand des Berufungsurteils wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision rügt:

Die Berufung des Beklagten auf die Verwirkungsklausel des § 6 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen" der Police verstoße wider Treu und Glauben, weil die Beklagte die Anzeige und damit die Einhaltung dieser Vorschrift absichtlich vereitelt habe. Klägerin habe unter Beweis gestellt, daß die Firma D. & Co. im

Einverständnisse und Auftrage der Beklagten die Auskunft über den Namen dessen, bei dem sie ihre Angestellten versichert gehabt habe, und den Inhalt der Haftpflichtversicherung verweigert und bei ihrem Verhalten der Klägerin gegenüber in der Absicht gehandelt habe, ihr die Geltendmachung und Verfolgung ihrer Rechte gegen die Angestellten zu erschweren und unmöglich zu machen, und daß die Beklagte auch von dem Uebergange der Rechte des L. und Gr. auf die Klägerin durch die Firma D. & Co. sofort Kenntnis erlangt habe. Diese unter Beweis gestellte Tatsache hätte das Berufungsgericht nicht unberücksichtigt lassen dürfen; es hätte im Zweifel und auch dann, wenn das Beweisanerbieten ungenügend gewesen sein möchte, vom Fragerecht Gebrauch machen müssen. Weiter sei auch von ihr Beweis dafür angetreten, daß die Firma D. & Co. den Unfall des Gh. unverzüglich bei der Beklagten angemeldet gehabt habe, und geltend gemacht, daß diese Anmeldung zur Wahrung der Ansprüche von L. und Gr. und demzufolge auch derjenigen der Klägerin genügt habe. Auch hierauf sei das Berufungsgericht nicht eingegangen. Der Berufungsrichter habe dadurch materielles Recht und die §§ 286, 139 ZPO. verletzt.

Der Tatbestand des Berufungsurteils ergibt, daß die Klägerin behauptet und unter Beweis gestellt hat, daß die Firma D. & Co. den Unfall des Gh. unmittelbar nach seinem Eintritt der Beklagten angemeldet hat, es kann auch angenommen werden, daß die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht aus dieser Tatsache ebenso, wie sie das in dem vorbereitenden Schriftsatze vom 18. März 1911 getan hat, den Schluß gezogen haben wird, daß diese Anmeldung der Firma zur Wahrung der Rechte ihrer Angestellten der Beklagten gegenüber genügt habe, wenn der Tatbestand auch nicht ergibt, daß in der Verhandlung dieser Schluß gezogen ist. Richtig ist auch, daß der Berufungsrichter in seinen Entscheidungsgründen über diese tatsächliche Anführung und Schlußfolgerung der Klägerin mit Stillschweigen hinweggegangen ist. Eine Verletzung der §§ 286, 139 ZPO., auf der die Entscheidung des Berufungsrichters beruhen könnte, liegt hierin aber nicht. Denn die tatsächliche Behauptung ist gegenüber dem Inhalte des § 6 der Police bedeutungslos. Nach § 6 wird die Beklagte dadurch zur Ablehnung einer Entschädigung berechtigt, daß der Versicherte die Anzeige von der Erhebung von Ersatzansprüchen ihm gegenüber an die Beklagte unterläßt, nicht aber dadurch, daß eine Anzeige von dem Unfall unterlassen wird. Die Unfallanzeige mag an die Beklagte erstattet oder auch unterblieben sein, der Versicherte bleibt verpflichtet, der Beklagten anzuzeigen, daß gegen ihn aus dem Unfalle Ersatzansprüche erhoben sind, und diese Ersatzansprüche hat die Klägerin selbst erst im Jahre 1908 gegen L. und Gr. mit der gegen sie beim Landgericht Metz erhobenen Klage geltend gemacht, die mit dem Versäumnisurteile vom 8. Dezember 1908 endigte, also fast 2 Jahre nach dem Unfalle und der diesem angeblich alsbald folgenden Anzeige der Firma D. & Co. über den Unfall des Gh. Wegen der Unterlassung dieser Anzeige über die Erhebung des Ersatzanspruches hat aber der Berufungsrichter den Einwand der Beklagten aus § 6 der Police für begründet erklärt. Auf eine Erörterung der mit der Unterlassung dieser Anzeige nicht im Zusammenhang stehenden Anzeige der Firma D. & Co. über den Unfall und deren Bedeutung brauchte daher der Berufungsrichter nicht einzugehen. Richtig ist, daß die Klägerin vor dem Berufungsgericht behauptet hat, daß die Firma D. & Co. sich, nachdem die Klägerin am 29. August 1908 einen Arrestbefehl gegen L. und Gr. erwirkt und auf Grund desselben die Ansprüche der Genannten gegen die Firma aus der zu deren Gunsten abgeschlossenen Haftpflichtversicherung und auf Geltendmachung der der Firma zustehenden Rechte gegen die Haftpflichtversicherungsgesellschaft sowie auf Vorlegung der zugunsten der Angestellten errichteten Haftpflichtversicherungspolice gepfändet hatte, beharrlich geweigert habe, ihr den Namen der Versicherungsgesellschaft zu nennen und die Police herauszugeben, daß sie, die Klägerin, deshalb die Firma im Dezember 1909 auf Benennung der Versicherungsgesellschaft und Herausgabe der Police verklagt habe, daß die Firma ihr erst im Laufe dieses Prozesses den Namen der Versicherungsgesellschaft genannt und ihr Einsicht in die Police gestattet habe, und daß sie dann alsbald auch die Pfändung der Ansprüche der Angestellten L. und Gr. gegen die Beklagte vorgenommen habe. Richtig ist auch, daß die Klägerin unter Berufung auf das Zeugnis der Inhaber der Firma D. & Co. behauptet hat, daß diese Firma zu diesem ihrem Verhalten gegen die Klägerin durch die Beklagte bestimmt sei, um ihr die Geltendmachung der für sie gepfändeten Ansprüche des L. und Gr. gegen diese zu erschweren oder unmöglich zu machen. Unrichtig ist aber die Annahme der Revision, daß der Berufungsrichter in seinen Entscheidungsgründen diese Behauptungen übergangen habe. Der Berufungsrichter würdigt vielmehr diese Anführungen, erklärt sie aber für unerheblich, weil bis zu der erst im Jahre 1910 erfolgten Pfändung der Ansprüche des L. und Gr. gegen die Beklagte diese günstigstenfalls ein Schuldner von L. und Gr., der Schuldner der Klägerin, und Klägerin ein Gläubiger dieser Gläubiger der Beklagten gewesen und bei dieser Sachlage kein Grund ersichtlich sei, weshalb die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, auf die Interessen der Klägerin Rücksicht zu nehmen. Ein Rechtsirrtum ist aber in dieser Ausführung des Berufungsrichters nicht erkennbar.

Die Klägerin hat sich im August 1908 zur Sicherung ihrer Ansprüche gegen L. und Gr. Ansprüche pfänden lassen, die diese daraus angeblich gegen die Firma D. & Co. erwachsen waren, daß diese als ihre Arbeitgeberin sie bei einer der Klägerin unbekannten Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht versichert hatte. Diese Pfändung von Ansprüchen der Angestellten gegen ihre Arbeitgeberin aus einer von dieser zu deren Gunsten eingegangenen Haftpflichtversicherung berührten die Beklagte nicht, sie schuf nur Rechtsbeziehungen zwischen der Klägerin als Pfandgläubigerin und Rechtsnachfolgerin der Angestellten und der Firma D. & Co. Im September 1908 erhob dann Klägerin ihre Regreß-

ansprüche gegen die beiden Angestellten beim Landgericht Metz und erwirkte gegen sie das Versäumnisurteil vom 8. Dezember 1908. Nach § 6 der Police mußten die Angestellten als Versicherungsnehmer der Beklagten von dieser Erhebung der Ersatzansprüche Mitteilung machen, wenn sie wußten, daß sie unter den Bedingungen der Police von ihrer Arbeitgeberin bei der Beklagten versichert waren, sobald sie von der Erhebung der Ansprüche Kenntnis erhielten. Unterließen sie in Kenntnis dieser Tatsachen die sofortige Mitteilung an die Beklagte, so wurde die Beklagte dem L. und Gr. gegenüber von ihren Verpflichtungen aus deren Versicherung nach § 6 frei. Wußten L. und Gr. als Versicherungsnehmer weder von der Tatsache ihrer Versicherung durch ihre Arbeitgeberin noch von der Tatsache ihrer Inanspruchnahme durch die Klägerin, konnten sie also die ihnen nach der Police obliegende Verpflichtung nicht erfüllen, so wurde die Beklagte ihnen gegenüber doch mit Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige zu erstatten gewesen wäre, von ihrer Verpflichtung aus der Versicherung frei, weil nach § 6 Abs. 3 der Police der Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger sich nach dessen Ablauf auch nicht mehr darauf berufen kann, daß er an der rechtzeitigen Erstattung der Anzeige verhindert war. Rechtsnachfolger von L. und Gr. in ihren Ansprüchen als Versicherte gegen die Beklagte ist aber die Klägerin nicht schon im August 1908 durch die Pfändung deren Ansprüche gegen die Firma D. & Co., sondern erst durch die im Jahre 1910 erfolgte Pfändung deren Ansprüche gegen die Beklagte geworden, die sie mit der gegenwärtigen Klage gegen diese verfolgt. Zur Zeit dieser Pfändung waren aber die Ansprüche von L. und Gr. gegen die Beklagte aus ihrer Versicherung bei dieser wegen Ablaufes der einjährigen Frist zur Anmeldung der von der Klägerin gegen die im Jahre 1908 erhobenen Ersatzansprüche erloschen, und diese erloschenen Ansprüche der Angestellten können nicht dadurch wieder aufleben, daß die Klägerin infolge Verschuldens der Firma D. & Co. sich außerstande gesetzt sah, vor dem Ablaufe der Frist diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihre Rechtsvorgänger ohne eigene Schuld bis zum Ablauf des Jahres nicht hatten erfüllen können, und daß die Firma D. & Co. aus Veranlassung der Beklagten durch Verschweigung deren Namens und die Weigerung einer Bekanntgabe des Inhalts der Police verhinderte, daß die Klägerin innerhalb des Jahres durch die Pfändung der Ansprüche der Angestellten gegen die Beklagte deren Rechtsnachfolger in diesen Ansprüchen wurde. Rechtsbeziehungen zwischen den jetzigen Parteien entstanden erst mit der im Jahre 1910 erfolgten Pfändung. Vor deren Entstehung war aber die Beklagte nicht verpflichtet, auf die Interessen der Klägerin Rücksicht zu nehmen, insbesondere nicht behindert, ihrerseits bei der Firma D. & Co. dahin zu wirken, daß diese von einem Bestreben, zu verhindern, daß die Klägerin die von ihr im Interesse ihrer Angestellten eingegangene Versicherung durch Pfändung der diesen aus der Versicherung etwa erwachsenen Ansprüche für sich verwerte, zugunsten der Klägerin ablasse.

Die Ansprüche der Klägerin, die sie im vorliegenden Prozesse als Rechtsnachfolgerin und Pfändungspfandgläubigerin von L. und Gr. aus der zu deren Gunsten von der Firma D. & Co., geschlossenen Versicherung allein verfolgt, sind hiernach ohne Rechtsirrtum vom Berufungsrichter abgewiesen, weil sie aus § 6 der Police bereits erloschen waren, als die Klägerin im Jahre 1910 Rechtsnachfolgerin und Pfändungspfandgläubigerin von L. und Gr. wurde. Die Revision der Klägerin war demzufolge als unbegründet zurückzuweisen. (VII. 377/1912.) (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 10,000—12,000 M.)

Versicherungs-wissenschaftliche Vorträge in Hannover.

Am letzten Vortragsabend hielt Herr Kapphan, Direktor der Freia einen Vortrag über **Haftpflicht-Versicherung, Grundlagen und Ausblicke.**

Die Haftpflichtversicherung hat ihre Grundlage in den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Wer die Haftpflichtversicherung verstehen will, muß sich also vor allen Dingen mit der rechtlichen Natur eines Haftpflichtfalles vertraut machen.

Ein einheitlicher Begriff von Haftpflicht im Rechtssinne läßt sich nicht konstruieren, die Haftung für einen Schaden kann vielmehr auf den verschiedensten Rechtsgründen beruhen.

Nach den Entstehungsursachen eines Haftpflichtfalles unterscheidet man in der Regel drei Arten:

1. die Haftung aus Verträgen,
2. „ „ „ unerlaubten Handlungen,
3. „ „ „ unmittelbar aus dem Gesetz.

Die erstgenannte Haftungsart, die vertragliche Haftpflicht interessiert uns am wenigsten, weil die Versicherungsgesellschaften hierfür keine Deckung gewähren; in den Versicherungsbedingungen aller Gesellschaften heißt es:

„Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.“

Wollte man gegen die vertragliche Haftpflicht versichern, so müßte man sich in jedem Fall den Vertrag vorlegen lassen, ausgedehnte Erhebungen anstellen und die erforderliche Prämie kalkulieren, und das würde zu weit führen.

Um so mehr aber interessieren uns die beiden anderen Haftpflichtarten, nämlich die Haftung aus unerlaubten Handlungen und die Haftung unmittelbar aus dem Gesetz.

Bei der Haftung aus unerlaubten Handlungen ist das sogenannte Verschuldungsprinzip durchgeführt, d. h. es muß ein Verschulden des Haftbaren vorliegen, sonst kann er nicht in Anspruch genommen werden.

Bei der Haftung unmittelbar aus dem Gesetz ist das Veranlassungsprinzip maßgebend, d. h. der Betreffende ist schon aus dem Grunde haftbar, weil er die Veranlassung zu dem Schaden dadurch gegeben hat, daß er eine Eisenbahn, Kleinbahn oder Anschlußbahn besitzt, sich einen Luxushund, ein Reitpferd und dergleichen hält.

Die Haftpflicht aus unerlaubten Handlungen stützt sich vor allem auf den § 823 des BGB.

Das Verschulden kann in einer Handlung oder Unterlassung bestehen.

Ein Verschulden wird auch in der Außerachtlassung solcher Vorschriften gesehen, die zum Schutz des einzelnen oder der Gesamtheit dienen sollen.

Es heißt in § 823: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines anderen verletzt.

Die vorsätzliche Schadenstiftung kann schon aus moralischen Gründen niemals Gegenstand einer Haftpflichtversicherung sein. Aber auch die Versicherung gegen Fahrlässigkeit hat viele Gegner gefunden, welche die Haftpflichtversicherung schlechtweg als unmoralisch bezeichneten. Heutzutage hat sich aber fast allgemein die Ansicht Bahn gebrochen, daß ein Schutz gegen menschliche Unzulänglichkeit, welche nun einmal nicht aus der Welt geschafft werden kann, durchaus zulässig ist.

Aber nicht nur für das eigene Verschulden kann man haftbar gemacht werden, sondern auch für das Verschulden anderer. In dieser Beziehung interessiert uns vor allem § 831 des BGB.

Nach dem ersten Satz haftet der Geschäftsherr ohne weiteres für das Verschulden seiner Leute. Nach dem zweiten Satz steht ihm der sog. Entlastungsbeweis oder Exkulpationsbeweis offen, d. h. er kann sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, daß er einen tüchtigen und zuverlässigen Arbeiter mit der betreffenden Arbeit betraut hatte, daß die Geräte in Ordnung waren und dergl. Dieser Entlastungsbeweis steht dem Geschäftsherrn aber nur solchen Personen gegenüber offen, die zu ihm in keiner Geschäftsverbindung stehen. Etwas anderes ist es, wenn der Geschäftsherr bei Entstehung des Schadens zu einem Geschädigten in geschäftlichen Beziehungen stand, dann muß er das Verschulden seiner Leute ebenso vertreten wie eigenes Verschulden. Um das zu verstehen, müssen wir § 278 des BGB. heranziehen, welcher lautet:

„Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden."

Der Begriff Schuldner ist hier im weitesten Sinne zu verstehen. Nehmen wir ein Beispiel: Ich bestelle bei einem Fuhrhalter gegen Entgelt eine Droschke, die mich da und dahin bringen soll, und der Fuhrhalter nimmt diesen Auftrag an. In diesem Falle wird der Fuhrhalter mein Schuldner im Sinne des § 278, d. h. er ist mir schuldig, mich an den Bestimmungsort ungefährdet zu bringen oder bringen zu lassen. Für das Verschulden seines Kutschers haftet er mir gegenüber genau so, wie wenn er selbst die Fahrt ausgeführt hätte, und ich brauche mich im Falle eines Schadens nicht an den Kutscher zu halten, sondern ich stelle meine Ansprüche direkt an den Fuhrherrn.

Sollte aber auf dieser Fahrt ein Passant, also eine dritte Person, durch die Schuld des Kutschers überfahren werden, so steht dem Fuhrherrn der Entlastungsbeweis offen, d. h. er kann sich dadurch von seiner Haftpflicht befreien, daß er den Nachweis liefert, er habe mit der betreffenden Fahrt eine sonst zuverlässigen und brauchbaren Kutscher beauftragt. Der Verletzte kann sich dann nur an den Kutscher halten.

Eine Haftung für fremdes Verschulden wird auch im § 836 des BGB. für Hausbesitzer festgesetzt, was für uns besonders wichtig ist, weil die sogenannte Haushaftpflicht eine ausgedehnte Rolle bei der Haftpflichtversicherung spielt.

Daß der Hausbesitzer nach diesem Paragraphen für die Folgen mangelhafter Unterhaltung seines Grundstücks aufkommen muß, ist verständlich. Daß er aber auch für die beim Baue seines Hauses gemachten Fehler, für die Sorglosigkeit und Unfähigkeit eines Bauunternehmers aufkommen muß, ist eine sehr weitgehende Haftpflichtbestimmung und namentlich deshalb besonders schwerwiegend, weil ein Hausbesitzer in solchen Sachen meistens Laie ist, die Mängel bei der Errichtung eines Gebäudes daher nicht zu entdecken vermag.

Weiter interessiert uns der § 832 des BGB., denn unter diesen Paragraphen fällt die Haftung eines Familienvaters für seine Kinder, welche durch die Privathaftpflichtversicherung gedeckt wird.

Eine Mischung zwischen Verschuldens- und Veranlassungsprinzip finden wir bei der Haftung aus der Tierhaltung. § 833 des BGB. bestimmt hierüber:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

Danach haftet der Tierhalter ohne weiteres für den durch seine Tiere angerichteten Schaden, weil er den Schaden durch das Halten dieses Tieres veranlaßt hat. Diese Bestimmung fand im Jahre 1900 bis 1908 auf alle Tiere ohne Unterschied Anwendung. Die strenge Durchführung des Veranlassungsprinzips bei der Tierhaltung hat aber viele Gegner gefunden, namentlich in landwirtschaftlichen Kreisen und bei der diesen Kreisen nahestehenden konservativen Partei, und so beschloß der Reichstag im Jahre 1908 die Hinzufügung eines zweiten Absatzes, welcher lautet:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Damit ist also für Schäden durch Haustiere der Entlastungsbeweis zugelassen.

Für Luxustiere bleibt aber die strenge Haftung des ersten Absatzes nach wie vor bestehen, z. B. für Luxushunde, Reitpferde soweit sie nicht von einem Reitinstitut gehalten werden, sowie für sonstige Luxustiere.

Die gleiche Mischung zwischen Verschuldens- und Veranlassungsprinzip finden wir bei der Haftpflicht des



Automobilhalters. In § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen müssen wir besonders Gewicht auf den Satz legen: „Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht." Hiernach hat also der Automobilhalter sowohl für die Fehler in der Beschaffenheit des Autos als auch für das Versagen seiner Vorrichtungen ohne weiteres zu haften, und hierin liegt die Schwere des Automobil-Haftpflicht-Gesetzes. Allerdings ist diese Haftpflicht in demselben Gesetz insofern gemildert, als die Haftung auf einen gewissen Betrag beschränkt ist, nämlich auf 50,000 M oder 3000 M Rente, wenn nur eine Person verletzt ist, und auf 150,000 M bezw. 9000 M Rente bei der Verletzung mehrerer Personen und auf 10,000 M bei Sachbeschädigungen.

Wichtig ist für uns ferner zu wissen, daß das strenge Autogesetz auf folgende Personen keine Anwendung findet:

1. auf die Fahrgäste,
2. auf die beim Betriebe des Fahrzeuges beschäftigten Personen, also die Chauffeure.

Der Gesetzgeber sagte sich, daß sich diese Personen in der Regel freiwillig den wohlbekannten Gefahren des Automobilbetriebes aussetzen und daher auch selbst das Risiko zu tragen haben, soweit ihnen nicht auf Grund der allgemeinen Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Haftpflichtanspruch zusteht. Diese Personen haben andererseits auch wieder den Vorzug, daß ihre Ansprüche nicht begrenzt sind, sondern daß sie dieselben in voller Höhe geltend machen können.

Am strengsten ist die Haftung unmittelbar aus dem Gesetz bei dem Reichshaftpflicht-Gesetz für Eisenbahnen durchgeführt, was für uns insofern von Interesse ist, als dieses Gesetz auch für elektrische Straßenbahnen, Kleinbahnen und Anschlußgeleise gilt. Nur höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten können nach § 1 dieses Gesetzes die Haftung der Eisenbahn ausschließen.

Das eigene Verschulden bezw. Mitverschulden des Beschädigten muß überhaupt in jeden einzelnen Haftpflichtfall geprüft werden, denn nach § 254 des BGB. hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das ist für die Haftpflichtversichern außerordentlich wichtig, weil sie dem Geschädigten auf Grund dieser Vorschrift sehr häufig einen Teil des Schadens selbst auferlegen kann. Ja, das Verschulden des Verletzten ist oft so weitgehend, daß das etwaige Mitverschulden des Haftbaren ganz in den Hintergrund tritt und der Anspruch überhaupt gänzlich zurückgewiesen werden kann. Die Gerichte haben schon eine ganze Reihe solcher Entscheidungen gefällt. Nun müßten wir eigentlich auch noch die Regreßpflicht behandeln. Den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften steht bekanntlich das Recht zu, die an den Verletzten gezahlten Entschädigungen von dem Haftbaren aus eigenem Recht zurückzuverlangen. Ebenso wird z. B. ein Hausbesitzer, der nach § 836 des BGB. für einen Fehler in der Beschaffenheit seines Hauses zu haften hat, an dem schuldigen Bauunternehmer Regreß nehmen können. Das gleiche gilt von einem Automobilbesitzer, dem die Fabrik ein fehlerhaftes Auto geliefert hat. Es würde aber für heute zu weit führen, hierauf näher einzugehen.

Fragen wir nun, wie die Haftpflichtversicherung mit den mannigfachen Haftpflichtgefahren fertig wird, so brauchen wir nur in die Anträge der Gesellschaften hineinzusehen, um sofort zu finden, daß für Deckung in weitgehendstem Maße gesorgt ist. Für industrielle, gewerbliche, kaufmännische Betriebe, für Gast- und Landwirtschaft, für Tierhaltung und Fuhrbetrieb, für Haus- und Grundbesitz, Kirchen und Schulen, für Aerzte und Apotheker, für Vereine und Privatpersonen, Haushaltungs- und Familienvorstände, für Sportliebhaber usw. bietet sich im weitgehendstem Maße Gelegeheit zur Haftpflichtversicherung.

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag beschäftigt sich in den §§ 149 bis 158 mit der Haftpflichtversicherung und bestimmt in § 149:

> „Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistungen zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einem Dritten zu bewirken hat."

Das ist außerordentlich weit gehalten und geschah deshalb, um den künftigen Ausdehnungsmöglichkeiten der Haftpflichtversicherung keine Schranken aufzuerlegen. Die Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften müssen allerdings aus praktischen Gründen diese weitgehende Definition beschränken und zwar wird in der Regel Versicherungsschutz gewährt:

1. wegen Körperverletzung oder Tötung von Personen,
2. wegen Sachbeschädigung (Beschädigung des Eigentums Dritter),
3. wegen Vermögensschädigung durch die Verletzung der Amts- und Berufspflichten, z. B. bei Rechtsanwälten und Notaren.

Die beiden ersten Haftpflichtarten bilden das hauptsächlichste Feld der Haftpflichtversicherung.

Die dritte Haftpflichtart, gegen Vermögensschädigung, wird nur von wenigen Gesellschaften betrieben.

Die Hauptsache der Haftpflichtversicherung besteht nach § 149 in dem Ersatz der Leistungen, welche der Versicherte an einen Dritten zu bewirken hat. Diese Versicherungsart hat also dem Versicherten einen auf Grund der Haftpflichtgesetze entstandenen Schaden zu ersetzen und insofern bringt das Gesetz über den Versicherungsvertrag die Haftpflichtversicherung unter die Schadensversicherung.

Die zweite Aufgabe der Haftpflichtversicherung, nämlich die Gewährung von Rechtsschutz gegenüber unbegründeten oder übertriebenen Ansprüchen ist aber auch nicht zu unterschätzen. § 150 des Gesetzes sagt hierüber:

„Die Versicherung umfaßt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die **Verteidigung** gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dieses gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist."

In der Praxis hat sich die Verteidigung gegen unberechtigte oder übertriebene Ansprüche derart ausgewachsen, daß manche Fachmänner die Haftpflichtversicherung schlankweg als Rechtsschutzversicherung bezeichnen. Die größte Zahl der angemeldeten Haftpflichtschäden sind solche, die keine „Haftpflichtfälle" sind. Heutzutage sucht jeder, der durch einen unglücklichen Zufall oder durch eigene Unvorsichtigkeit Schaden erleidet, einen Dritten, dem er den Schaden, wenn irgend möglich, aufbürden möchte. Die Verteidigung gegen derartige Ansprüche allein schon ist es wert, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, weil die Gesellschaften den Versicherten die Last und Aufregung eines Prozesses abnehmen, ihm ihre reichen Erfahrungen zur Verfügung stellen und außerdem das Kostenrisiko tragen. Bekanntlich ist es durch die Gewährung des Armenrechts selbst bei gewonnenen Prozessen häufig nicht möglich, von dem unterlegenen Gegner Kosten beizutreiben und so bleiben sie an dem Beklagten, bezw. den Gesellschaften hängen.

Was nun den zweiten Teil unseres Themas: „Ausblicke" anbelangt, so müssen wir uns über die **wirtschaftliche Bedeutung** der Haftpflichtversicherung Rechenschaft geben. Einige Zahlen mögen hier mitsprechen.

Sämtliche deutsche Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaften hatten im Jahre 1911 eine Prämieneinnahme von 52,000,000 Mark, für Schäden wurden bezahlt und reserviert 44,000,000 Mark. Aus diesen Zahlen geht die enorme Bedeutung der Haftpflichtversicherung hervor und sie zeigen, daß diese Versicherungsart einem weitgehenden Bedürfnisse entspricht, ja man kann wohl sagen, daß sie heutzutage zur **Notwendigkeit** für jeden Besitzenden geworden ist, falls er nicht sein Vermögen jederzeit einem Angriff ausgesetzt sehen will. Dazu kommt, daß sich die Rechtsprechung mehr und mehr auf die Seite des wirtschaftlich Schwachen stellt und als solcher ist der Anspruchserhebende in den meisten Fällen anzusehen.

Endlich ist nicht zu verkennen, daß die Tendenz der Gerichte in einer möglichst scharfen Auslegung der Haftpflichtbestimmungen besteht und daß sonach die Gefahr, verurteilt zu werden, auch bei der geringsten Fahrlässigkeit vorhanden ist.

Wenn nun auch die obigen Zahlen zeigen, daß ein großer Teil der versicherungsfähigen Bevölkerung schon versichert ist, so braucht es den Gesellschaften wegen des Neuzugangs doch nicht sonderlich bange zu sein; der Kreis der Personen, welche für die Haftpflichtversicherung in Betracht kommt, erneuert und erweitert sich fortwährend, jeden Tag werden immer neue Geschäfte eröffnet, neue Häuser gebaut bezw. fertig gestellt, immerfort wandern Gegenstände oder Tiere, die ein Haftpflichtrisiko in sich bergen, von einer Hand zur anderen, so daß also immer neue Kandidaten für die Haftpflichtversicherung vorhanden sind. Ferner können wir annehmen, daß die künftige Gesetzgebung die Haftpflicht noch mehr verschärft, wodurch das Bedürfnis nach Versicherungsschutz ein immer größeres wird. Und so darf denn die Haftpflichtversicherung auch von der Zukunft eine gedeihliche Entwicklung erwarten.

Zur Tagesgeschichte.

Probleme der inneren Verwaltung des Versicherungswesens. In einem Hörsaal des Kolonialinstitutes in Hamburg sprach am Freitag abend Herr Redakteur Moritz Müller vor den Mitgliedern des Verbandes der Deutschen Versicherungsbeamten und einem geladenen Publikum über **Probleme der inneren Verwaltung des Versicherungswesens.** Der Vortrag, der einem Buche zugrunde liegt, welches der Redner demnächst herausgeben wird, befaßte sich zunächst mit Organisationsfragen allgemeiner Natur und ging dann über zu den eigentlichen verwaltungstechnischen Fragen einer modernen Gesellschaft. Was Herr Müller auf diesem Gebiete sagte, erstreckte sich zunächst auf den Verwaltungskörper: Direktoren, weiterhin auf Prokuristen, Abteilungsvorsteher und Beamte. Ihr Verhältnis unter- und zueinander wurde eingehend besprochen, ebenso die Voraussetzungen für das gedeihliche Zusammenwirken dieser verschiedenen Gruppen — die einzelnen Gebiete der inneren Verwaltung — die Anstellung der Beamten — die Verhältnisse der kaufmännischen und akademischen Beamten — die Einstellung von Staatsdienern höheren Grades als leitende Persönlichkeiten usw. Alsdann folgten sehr interessante Ausführungen über Reklame, insbesondere diejenige, die sich für soziale Institute, wie sie die Versicherungsanstalten darstellen, eignet. Ganz besonders hob der Redner die Vortrefflichkeiten einer Einrichtung hervor: die von größeren leitenden Gesellschaften: Victoria, Albingia, Friedrich Wilhelm, Hamburg-Mannheimer usw. herausgegebenen Monatsblätter. Diese Einrichtung sei so recht geeignet einerseits ein Bindeglied herzustellen zwischen der Unternehmungsleitung, deren Beamten und Außenorganen, andererseits zwischen dem Unternehmen und den Interessenten desselben. Was in ihnen zu besprochen sei, könne als Spiegelbild der wahren Zustände im Versicherungsleben angesehen werden. Redner zitierte auch einen Artikel aus den „Albingia-Monatsblättern": „Organisation", der als Beweis dafür anzusehen sei, daß das Bestreben einer modernen Versicherungsgesellschaft in unseren Tagen immer mehr darauf hinausläuft, die materiellen Motive, die das Geschäft nun einmal mit sich bringt, immer mehr zugunsten einer sozialen Auffassung zurücktreten zu lassen. Im übrigen hätten die Ausführungen des Redners, die in allen Teilen von einer großen Sachkenntnis Zeugnis ablegten, auch ebensogut vor jedem anderen kaufmännischen Publikum gehalten werden können. Wenn Herr Müller z. B. beim kaufmännischen Dienstverhältnis bemerkte, daß Verträge und gesetzliche Bestimmungen, die das Dienstverhältnis des Beamten regeln, zweckdienlich und

unentbehrlich seien, daß ihnen aber im übrigen der ungeschriebene Vertrag: das gegenseitige zuverlässige Vertrauen, würdig an die Seite zu stellen sei, so hatte er recht. Der Redner meinte z. B. an einer Stelle: „der Beamte hat nicht nur Pflichten sondern auch Rechte. Diese Rechte unterscheiden sich in vertragliche und freiwillig eingeräumte. Zu den schönsten gehören die letzteren, denn sie sind Dokumente der Anerkennung, sie sind darum auch höher zu bewerten als jene, auch können sie nicht so leicht gelöst werden. Sie verbinden beide Teile fester als jeder Vertrag, weil sie Nutzen und Schaden bringen können, wenn sie je nach den Umständen fester gestaltet oder um nichtiger Gründe willen gelöst werden. Auf Treu und Glauben bauen sie sich auf und im wohl erworbenen Vertrauen finden sie ihre moralischen Stützpunkte. Freilich muß ein Mindestmaß vertraglicher Sicherheit geboten sein, als welches für die Mitarbeiter im Handelsleben die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches u. a. betrachtet sind. Für den gutbesuchten Vortrag erntete der in Fachkreisen längstbekannte und geschätzte Redner reichen Beifall.

Das amerikanische Versicherungsgeschäft in Europa. Die amerikanische Lebensversicherungs-Company „New-York“ hat Ende vorigen Jahres ihr Geschäftshaus in Wien verkauft. Diese Tatsache wurde begreiflicherweise in Fachkreisen lebhaft kommentiert und daran die Bemerkung geknüpft, die „New-York“ beabsichtige ihr europäisches Geschäft aufzugeben. Diese Bemerkung, die zuerst Schönbergers Börsen- und Handelsbericht in Wien brachte, und die auch in die deutsche, englische und französische Presse übergegangen war, wird nun von der „New-York“ selbst heftig dementiert. So hat der Leiter des Auslanddepartements der „New-York“, Vizepräsident A. T. Buckner einem Vertreter der New-Yorker Handelszeitung folgendes mitgeteilt: „Mit Bezug auf die in deutschen Zeitungen enthaltenen Meldungen kann ich nur konstatieren, daß, wenngleich unsere Gesellschaft ihre Geschäftsgebäude in Wien veräußert hat, es keineswegs unsere Absicht ist, unseren Geschäftsbetrieb daselbst einzuschränken oder aufzugeben. Im Gegenteil haben wir einen Teil unseres früheren Wiener Gebäudes für einen langjährigen Termin gemietet, und wir gedenken, auch weiterhin recht aktiv dort tätig zu sein. In Deutschland besitzen wir nur ein Geschäftsgebäude, das in Berlin, und wir hegen nicht die geringste Absicht, dieses zu verkaufen. Aber selbst, wenn wir uns dazu entschließen sollten, so würde daß nur aus rein finanziellen Rücksichten geschehen, und es würde das nicht im entferntesten bedeuten, daß wir unser Geschäft in Deutschland einzuschränken oder uns von demselben zurückzuziehen gedenken. Im Gegenteil gibt uns unser dortiges Geschäft zu großer Befriedigung Anlaß, und wir suchen dasselbe in gleich aggressiverweise zu erweitern wie anderwärts.“ — Das genannte Wiener Blatt bemerkt zu dieser Erklärung, es lasse sich trotzdem nicht von der Ueberzeugung abbringen, daß die Tage der amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften in Europa gezählt seien.

Lebensversicherungsanstalt der ostpreußischen Landschaft. Der Generallandtag der ostpreußischen Landschaft hat die Gewährung eines Zuschusses von 50,000 M an die Lebensversicherungsanstalt der ostpreußischen Landschaft zur Organisation der Volksversicherung ohne Debatte genehmigt. Begründet wurde diese Zuschußleistung damit, daß die Landschaft an der schleunigen Einrichtung und kräftigen Förderung der Volksversicherung ein besonderes Interesse habe, weil diese als Entschuldungsmittel allen Landwirten der Provinz, auch dem kleinen und kleinsten Grundbesitz zu Hülfe komme, und weil gerade die wirtschaftliche Stärkung und Befestigung der bereits angesessenen Grundschicht des kleineren ländlichen Grundbesitzes für das allgemeine Wohl von besonderer Wichtigkeit sei.

Versicherungsgeschäft in Hessen. Ueber den Verlauf des Versicherungsgeschäftes im Jahre 1912 im Großherzogtum Hessen berichtet die Darmstädter Handelskammer: Das Versicherungsgeschäft hat einen normalen Verlauf genommen. Es waren Ortsbrände von so erheblichem Umfange, wie wiederholt in den letzten Jahren, diesmal seltener. Ungünstig beeinflußt wurde das hessische Versicherungsgeschäft durch das Abänderungsgesetz vom 17. Juli 1912 zum Gesetz über den Urkundenstempel vom 12. August 1899. Hierdurch wurde in Hessen eine Stempelsteuer bei Abschluß von Versicherungsverträgen allgemein eingeführt. Besonders die für die Feuerversicherung zu leistenden Beiträge sind ganz bedeutend höher als in Preußen. Unseres Erachtens können die Argumente, welche für eine Besteuerung in solcher Höhe geltend gemacht worden sind, und darin gipfeln, daß mit dieser Stempelbesteuerung gleichsam ein Ersatz für die fehlende Besitzsteuer geschaffen werden soll, nicht als durchschlagend angesehen werden. Vielfach kann dasjenige, was die Gewerbetreibenden im Interesse der Selbsterhaltung gegen Feuersgefahr zu versichern genötigt sind, nicht als Besitz angesehen werden, da diese Objekte oftmals keineswegs Eigentum der Betreffenden sind. Gerade die mittleren und kleineren Geschäfte, welche ohnedies unter der scharfen Konkurrenz der benachbarten preußischen Städte, in denen man diese Steuer in gleichem Umfange nicht kennt, schwer zu leiden haben, werden von dieser neuen Belastung von Handel, Gewerbe und Industrie in Form einer Stempelsteuer hart betroffen. Das Hagel-Versicherungsgeschäft ist im Großherzogtum Hessen nicht günstig verlaufen, da das Berichtsjahr schwere Hagelschäden mit sich gebracht hat. Der Zugang im Lebens- und im Einzel-Unfallversicherungsgeschäft war stark beeinträchtigt durch die sich immer schwieriger gestaltenden Erwerbsverhältnisse und durch die Ungewißheit darüber, wie sich unter der Geltung des neuen Angestellten-Versicherungsgesetzes die Existenzbedingungen der kaufmännischen und gewerblichen Beamten gestalten werden.

Das neue Versicherungsgesetz in Japan, über welches wir in Nr. 2 und 7 unserer Zeitschrift berichteten, ist mit Beginn dieses Monats in Kraft getreten. Die darin enthaltenen rigorosen Bestimmungen haben die amerikanische Lebensversicherungsgesellschaft „Equitable“ veranlaßt, sich von ihrem japanischen Geschäft, das ihr

unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nicht mehr lohnend erscheint, zurückzuziehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Gesellschaften dem Beispiel der „Equitable“ folgen.

Fliegerunfallversicherung aus der Nationalflugspende. Wie den L. N. N. aus Berlin berichtet wird, hat die Nationalflugspende in der Unfallversicherung der deutschen Flieger einen Vertrag von weittragender Bedeutung abgeschlossen. Ein Konzern deutscher Versicherungsgesellschaften hat sich verpflichtet, für die außerordentlich billige Prämie von 400 M das Jahr den deutschen Fliegern im Invaliditätsfalle eine Rente von 1600 M jährlich, und bei Unfällen, die eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit verursachen, eine tägliche Entschädigung von fünf Mark zu zahlen. Die Hälfte der erforderlichen Prämien wird von der Nationalflugspende bezahlt. Der Vertrag ist auf fünf Jahre geschlossen.

Magdeburger Hagelversicherungs-Geschäft. Wir haben bereits in Nr. 5 dieser Zeitschrift einen kurzen Bericht über den Rechnungsabschluß der Gesellschaft für das Jahr 1912 gebracht. Ueber die Geschäftsentwicklung ist dem Jahresbericht noch folgendes zu entnehmen: Die Versicherungssumme ist im Gesamtgeschäft brutto um 34.611,759 M auf 285.167,605 M und netto um 34,718,995 M auf 270,696.255 M und im direkten Geschäft allein um 9,922,012 M auf 242,018,368 M gestiegen. Die Prämieneinnahme hat brutto 3,571,890 M und netto 3,400,974 M, das sind 292,476 M bezw. 297,487 M mehr als im Vorjahre betragen und ist auch im direkten Geschäft mit 3,060,034 M um 136,543 M gegen das Vorjahr gestiegen. Der Prämien-Durchschnittssatz stellt sich im direkten Geschäft für Nord- und Mitteldeutschland für das Jahr 1912 auf 1,26 pCt., ist also gegen 1911 unverändert geblieben. Die Zahl der Schäden im direkten Geschäft betrug 7689 gegen 4164 im Vorjahre. An Entschädigungen sind brutto 2,241,143 M und für eigene Rechnung 2,151,295 M, das sind 1,303,133 M bezw. 1,244,538 M mehr als im Jahre 1911 zu zahlen gewesen. Im direkten Geschäft betrug die Entschädigungssumme 1,901,176 M gegen 796,800 M im Vorjahre, also mehr 1,104,376 M. Auf die Entschädigungssumme im Berichtsjahre wurde von den Rückversicherern ein Betrag von 89,848 M erstattet, so daß die Netto-Entschädigung 1,811,328 M betrug. — Der erzielte Jahresgewinn hat 450,191 M (i. V. 1,500,374 M) betragen, wovon 135,057 M dem Reservefonds überwiesen wurden, 5134 M als Gewinnanteile des Verwaltungsrates und des Gesellschaftsvorstandes gezahlt, 120,000 M als 8 pCtige Dividende an die Aktionäre verteilt und 190,000 M zur Stärkung des Sparfonds verwendet wurden. — Die Vermögenslage der Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz zu ersehen. —y.

—y. **Sigyn in Christiania.** Nach dem Bericht über das 27. Geschäftsjahr 1912 dieser vorzüglich geleiteten norwegischen Gesellschaft waren in der Unfallversicherungsabteilung 5200 Einzelversicherungen mit 54,950,800 Kr. und 207 Kollektivversicherungen mit 476,000 Kr. in Kraft, so daß sich die Gesamtversicherungssumme von 54,806,300 Kr. im Vorjahre auf 55,426,800 Kronen erhöht hat. Schäden sind 618 vorgekommen gegen 658 im Vorjahre. Weiter liefen 1324 Haftpflichtversicherungen mit 88,622,500 Kr. Versicherungssumme (i. V. 1101 mit 27,521,394 Kr. V.-S.) und 43 Maschinenversicherungen mit 2,602.869 Kr. Versicherungssumme (i. V. 44 mit 2,663,330 Kr. V.-S.), angemeldet sind 173 Haftpflicht- und 45 Maschinenschäden. Die Prämieneinnahme ist von 280,561 Kr. auf 283,917 Kr. und die Zinseneinnahme von 19,946 Kr. auf 21,876 Kr. gestiegen. Die Schäden haben 123,339 Kr. gegen 143,910 Kr. i. V., davon 93,073 Kr. gegen 92,026 Kr. für eigene Rechnung erfordert, während die Schadenreserve für eigene Rechnung von 19,869 Kr. auf 24,137 Kr. und die Invalidenrentenreserve von 2675 Kr. auf 4295 Kr. erhöht werden mußten. Seit ihrer Gründung hat die Gesellschaft bereits eine Summe von 3,038,241 Kr. ausgezahlt. Der Jahresgewinn hat 36,471 Kr. gegen 40,835 Kr. i. V. betragen und ist folgendermaßen verteilt worden: Aktiendividende 19,500 Kr. = 6½ pCt. (i. V. 6 pCt.) auf das volleingezahlte Aktienkapital, zum Reservefonds 6971 Kr., zum Pensionsfonds 1032 Kr. Der Reservefonds ist durch die Zuweisung aus dem Jahresgewinn auf 84,073 Kr. gestiegen, der Dividendenfonds wurde nicht dotiert, während sich die Prämienreserve von 66,738 Kr. auf 74,404 Kr. erhöht hat. Die Vermögensbestandteile der Gesellschaft sind ausgezeichnete. Die Pfandobligationen sind von 385,500 Kr. auf 390,500 Kr. gestiegen, ebenso die Guthaben bei Agenten von 15.059 Kr. auf 16,772 Kr. So kann die Gesellschaft auch auf ihr letztes Geschäftsjahr mit großer Befriedigung zurückblicken und sich ihrer glänzenden Entwicklung freuen.

—y. **„Ceres“, Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin.** Diese zu unseren besten zählende Hagelversicherungsgesellschaft hatte wie alle anderen Gesellschaften ihrer Branche ebenfalls unter der Ungunst des vergangenen Jahres zu leiden, so daß ihr Geschäftsverlauf hinsichtlich der Schäden im Vergleich zum Vorjahre als weniger günstig zu bezeichnen ist. Die durchschnittliche Versicherungssumme pro Versicherungsschein ist von 3458 M i. V. auf 3694 M gestiegen. Vom Gesamtbestand an Versicherungen liefen mit mehrjähriger Dauer 77,249,750 M (d. i. 77 pCt. der Vers.-Summe) gegen 64,119,420 M (d. i. 71 pCt. der Vers.-Summe) im Vorjahre. Die Zahl der Versicherungsscheine ist von 26,080 i. V. auf 27,205, also um 1125 gestiegen. Die Versicherungssumme betrug 100,482,740 M gegen 90,181,290 M i. V., weist also eine Erhöhung von über 10 Millionen Mark aus. An Vor- und Nachschußprämien gingen 1,433,348 M gegen 906,998 M i. V. ein. Die Zahl der Schäden hat im Berichtsjahre 6252 betragen, d. i. 2178 mehr als im Vorjahre. An Nettoentschädigungen waren 955,415 M zu zahlen gegen 668,184 M im Jahre 1911. Im Durchschnitt war auf jeden Versicherungsschein eine Entschädigung von 38,96 M gegen 28,45 M im Vorjahre zu leisten. Der Gesamtausgabe von 1,610,970 standen vor Einziehung des Nachschusses an Einnahme gegenüber 979,282 M. Zur Deckung des sich hieraus ergebenden Fehlbetrages in Höhe von 631,689 M hat der Reservefonds satzungsgemäß mit

17,964 M beigetragen, während als Nachschuß 75 pCt. der Vorprämie von 819,623 M mit 613,725 M eingefordert wurden. Einzelheiten über die finanziellen Ergebnisse des Berichtsjahres gehen aus der Veröffentlichung im Inseratenteil unserer heutigen Nummer hervor. Die Verwaltungskosten einschl. Provisionen und Organisationskosten haben sich gegen das Vorjahr um 2 Pfg. pro 100 M Versicherungssumme verringert. Der Reservefonds der Gesellschaft weist einen Bestand von 305,182 M auf, d. s. 30 Pfg. für 100 M Versicherungssumme, gegen 20 Pfg. pro 100 M Versicherungssumme im Vorjahre. Die in der Bilanz aufgeführten Rückstände sind bei Drucklegung des Geschäftsberichtes zum großen Teil eingegangen. Für Ausstände der Generalagenten ist die Gesellschaft durch Kautionen gesichert. Somit ist die finanzielle Lage der Gesellschaft eine recht günstige und bietet eine zuverlässige Gewähr für ihre fernere gedeihliche Entwicklung.

Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft a. G. für Gärtnereien usw. zu Berlin. Nach dem soeben ausgegebenen Jahresbericht für das 66. Geschäftsjahr der Gesellschaft war der Geschäftsverlauf im Jahre 1912 ebenso wie im Vorjahre durch mißliche Witterungsverhältnisse außerordentlich ungünstig beeinträchtigt. Als Schadenjahr rückt das Berichtsjahr wieder in die Reihe der schweren Schadenjahre ein, denn schwere ausgebreitete Hagelwetter brachten der Gesellschaft wieder zahlreiche empfindliche Verluste. So hat die Zahl der Schäden im Berichtsjahre 1608 betragen gegen 836 im Vorjahre. An Netto-Entschädigungen waren zu zahlen 375,383 M, während hierfür im Vorjahre nur ein Betrag von 167,493 M aufzuwenden war. Die Versicherungssumme betrug 24,511,750 M gegen 22,499,630 M im Vorjahre. Die Prämieneinnahme (Vorprämie abzügl. Rabatt) ist von 429,239 M auf 475,974 M gestiegen. Der Gesamtausgabe im Betrage von 522,053 Mark standen an Einnahmen gegenüber 495,076 M. Es ergab sich somit ein Fehlbetrag von 26,977 M, der durch Entnahme aus dem Reservefonds gedeckt worden ist, wodurch dieser von 190,644 M auf 163,667 M vermindert wurde. Die Gesellschaft schließt ihren Bericht mit der Bemerkung, daß, wenn sie auch hinsichtlich der zahlreichen Schäden einen Gewinn nicht erzielt habe, sie doch mit Befriedigung auf ihre Zunahme blicken könne und zuversichtlich hoffe, daß ihr auch die kommenden Jahre weiteren Zuwachs bringen werden. —y.

Württembergische Privat-Feuerversicherung a. G. in Stuttgart. Die Gesellschaft hat nach ihrem soeben ausgegebenen Jahresbericht über das 85. Geschäftsjahr 1912 recht befriedigende Geschäftsergebnisse erzielt. Insbesondere hielten sich trotz der erheblichen Zunahme des Geschäfts die Brandschäden um 280,247 M unter dem Betrage des Vorjahres. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen auf Wertpapiere belasten zwar das laufende Geschäft mit 236,703 M (Vorjahr 87,660 M), wovon allein auf deutsche Staatspapiere 140,378 M entfallen. Trotzdem können jedoch den Mitgliedern aus dem Ueberschuß von 3,621,994 M wie seit 34 Jahren unverändert 60 pCt. Dividende vergütet und überdies die freien Reserven noch um insgesamt 327,925 M verstärkt werden. Das Gesamtbruttovermögen hat die Summe von 23,296,900 M, die Zinseneinnahme die Höhe von 942,209 M erreicht. Im einzelnen betragen: die Zahl der Versicherten 260,713 (Vorjahr 236,982) die Gesamtversicherungssumme 2,373,668,636 M (2,166,101,003 M). die Bruttoprämieneinnahme 5,628,613 M (5,308,057 M), die Brandschäden 1,504,782 M (1,785,029 M). Die freien Reserven stellen sich nach Verwendung der Ueberschüsse auf insgesamt 17,185,879 M (16,857,954 M), die Ueberträge auf insgesamt 5,780,906 M, nämlich: reservierte Dividende für 1912/13 3,294,069 M, Prämienüberträge 2,330,040 M, Schadenreserve 156,797 M.

Schwedter Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft a. G. Der Geschäftsverlauf in der **Hagelversicherungs-Abteilung** war ungünstiger als im Vorjahre, was hauptsächlich den zahlreichen und schweren Hagelschäden im Juni und der durch die Witterungsverhältnisse bedingten, ganz außergewöhnlichen Ernteverzögerung zuzuschreiben ist. Daher ist nach teilweiser Inanspruchnahme des Reservefonds noch ein Nachschuß von 40 pCt. der Vorprämie erforderlich. Die Durchschnittsvorpräme ist von 83,92 auf 83,22 Pf. für 100 M Versicherungssumme gefallen. Der Grund hierfür liegt einerseits in einer Verringerung des Geschäfts in hagelgefährlichen Bezirken, andererseits in der selbsttätigen Erhöhung des Rabatts für hagelfreie Jahre, die eine Folge des günstigen Geschäftsverlaufs des Vorjahres ist. Die Versicherungssumme betrug im Berichtsjahre 324,453,837 M (i. V. 296,117,882 M) und die Prämieneinnahme (Vorprämie) ist von 2,480,705 M im Vorjahre auf 2,692,131 M gestiegen. Der Reservefonds hat sich von 767,655 M auf 775,238 M erhöht. In der **Feuerversicherungsabteilung** war der Geschäftsverlauf günstig, da an Brandentschädigung einschließlich Ermittelungskosten 1,032,391 M weniger als im Vorjahre gezahlt wurden, so daß eine Dividende von 15 pCt. der Prämie ausgezahlt werden kann. Der Grund hierfür liegt in der fast ununterbrochen anhaltenden nassen Witterung der zweiten Jahreshälfte, wodurch der Ausbruch von Bränden vielfach verhindert und ihre Ausbreitung wesentlich eingeschränkt wurde. Die Geschäftsergebnisse im Vergleich zu denen des Vorjahres waren folgende: Versicherungssumme: Ende 1912: 1,614,757,919 Mark (Ende 1911: 1,517,357,408 M). Prämieneinnahme 3,740,106 M (i. V 3,457,477 M). Der Reservfonds ist von 2,212,197 M auf 2,307,790 M angewachsen.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei dieser Gesellschaft wurden im Monat Januar 1913 insgesamt 1680 Schäden, und zwar 318 auf Unfall- (293 auf Einzel-Unfall- und 25 auf Kollektiv-Unfall-), 997 auf Haftpflicht-, 296 auf Glas- und 69 auf Einbruchdiebstahl-Versicherung angemeldet.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte und die Handelskammerbeamten. Am 3. Februar cr. fragte der **Deutsche Handelstag** bei dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe unter Bezugnahme auf dessen Schreiben vom 25. Oktober an, wann die inzwischen etwa erfolgten Entscheidungen über die Befreiung von Handelskammerbeamten von der Versicherungspflicht bekannt gegeben würden. — Der

preußische Minister für Handel und Gewerbe erwiderte am 12. Februar auf die Anfrage folgendes: „Die an mich gerichteten Anträge auf Befreiung der Handelskammerangestellten von der Versicherungspflicht gemäß § 14 des Versicherungsgesetzes für Angestellte habe ich dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen vorgelegt, eine Beschlußfassung des Bundesrats herbeizuführen. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen. Unzuträglichkeiten werden indes aus dieser Rechtslage nicht entstehen können. Wie der Vertreter des Herrn Staatssekretärs des Innern in der Sitzung des Reichstags vom 6. Februar d. J. erklärt hat (Sten. Ber. S. 3527) ist es als zulässig erachtet worden, die Beiträge in Hingeren und zwar zunächst dreimonatlichen Abschnitten abzuführen. Die in Betracht kommenden Korporationen sind daher in der Lage, durch eine entsprechende Anzeige den ersten Zahlungstermin von dem 15. Februar auf den 15. April zu verschieben. Bis zu diesem Zeitpunkt wird, wie ich bestimmt annehme, die von mir beantragte Entscheidung des Bundesrats vorliegen."

Eine Lebensversicherung für Hunde. Wie die „Ostpreußische Zeitung" berichtet, teilte im Verein der Hundefreunde von Danzig und Umgegend Tierarzt Dr. Begeng mit, daß auf seine Anregung hin eine große Versicherungsgesellschaft die Einrichtung einer Lebensversicherung für Hunde beschlossen habe. Die Bedingungen seien in nächster Zeit zu erwarten. — Es sei dies, wie versichert wird, kein Nachtrag zum Karneval. Na, na!

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Direktor der priv. Triester Allgemeinen Assekuranzgesellschaft Jakob Poór, wurde in Anerkennung seiner auf dem Gebiete der Volkswirtschaft erworbenen Verdienste der Titel eines kgl. ungarischen Hofrates verliehen.

— Der kaiserliche Rat, Jacob Kozower, Repräsentant der „Assicurazioni Generali" und der „Ersten österreichischen allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft" in Czernowitz, beging sein 25jähriges Jubiläum im Dienste dieser Gesellschaften.

— Herr Josef Gruber, Sekretär in Budapest des „Anker", feierte sein vierzigjähriges Dienstjubiläum bei dieser Anstalt und tritt in den Ruhestand.

— Ceres, Hagelvers.-Ges. in Berlin. Herr Versicherungs-Inspektor Heinrich Lappat in Königsberg i. Pr. ist am 14. d. Mts. im Alter von 50 Jahren gestorben.

— Herr Direktor Karl Herzog, der seit 1879 Vorstandsmitglied der Badischen Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim war, ist nach kurzer Krankheit am 15. d. M. im 61. Lebensjahre gestorben.

— Am 16. ds. Mts. verschied nach kurzer Krankheit Herr Carl Herzog in Mannheim, Direktor der Badischen Assekuranz-Aktien-Gesellschaft in Mannheim, sowie Mitglied des Aufsichtsrates der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Versicherungs-Gesellschaft „Hamburg".

Herr Fr. Aug. Gadow in Köln, Oberinspektor der Leipziger Feuer-Vers.-Anstalt, ist am 19. d. Mts. im Alter von 46 Jahren gestorben.

— Der langjährige Stettiner Generalagent der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, Herr Eugen Boelke, ist im 68. Lebensjahre gestorben.

— Herr J. F. Westerberg, Altdirektor und Mitgründer der „Ersten Rotterdamschen Lebensversicherungs-Gesellschaft", ist im Alter von 67 Jahren gestorben.

— Herr François Oltramare, Aktuar der Pariser „Union"-vie, ist im Alter von 54 Jahren gestorben.

— Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein, A.-G., Stuttgart. Herr Adold Stuckenschmidt, Generalagent der Gesellschaft, im 51. Lebensjahr stehend, ist in Halberstadt gestorben.

— Wie die „Deutschen Nachrichten" melden, ist dem ständigen Vertreter des Präsidenten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Geh. Oberregierungsrat Dr. Beckmann, die Leitung der Deutschen Volksversicherungs A.-G. angeboten. Er habe das Angebot nicht angenommen, wohl aber sich bereit erklärt, seine Erfahrungen in anderer Weise in den Dienst der Sache zu stellen.

— Die Deutsche Volksversicherung A.-G. in Berlin hat nun als Direktor Herrn Dr. jur. Hermann Rose aus dem Reichsamt des Innern gewonnen. Herr Dr. Rose ist erst kürzlich zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat ernannt worden. Er ist 1879 in Lüneburg geboren und soll ein großes Organisationstalend besitzen.

— Herr E. Kovács, der bisherige Leiter der Wiener Filiale der „Union" Lebens- und Kinderversicherungsanstalt a. G., wurde zum Direktor der Mutteranstalt in Budapest ernannt. Zum Leiter der Wiener Filiale wurde an seine Stelle Herr A. Balint berufen. Der langjährige bisherige Direktor der Budapester Zentrale, Herr Arnold Kohn, wurde zum Vizepräsidenten des Aufsichtsrates gewählt.

— Feuerversicherungs-Verein a. G. für Mecklenburg zu Güstrow. Herr Flotow-Altenhof, der seit dem Jahre 1880 dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört, ist mit Rücksicht auf sein hohes Alter aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Herr von der Lühe zu Vietgest wurde zum ordentlichen Mitglied und Herr Oekonomierat Oesten in Rostock zum stellvertretenden Mitglied des Aufsichsrats gewählt.

— Herr Isidor Vermes tritt von der Leitung der Repräsentanz für Ungarn der „New-Yorker Germania" zurück.

— Die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft hat Herrn Dr. Karl Weiss, Vorsteher ihrer neuen Feuervers.-Abteilung, zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes bestellt.

— Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe. Die Generalagentur für die Provinz Posen ist von Herrn Rudolf Schulz auf Herrn Leo Sommerfeld in Posen übergegangen.

— Herr Dr. Hermann Rüfenacht wurde zum Direktor des neu geschaffenen schweizerischen Bundesamtes für Sozialversicherung ernannt.

— Die Providentia in Frankfurt a. M. hat ihre Generalagentur in Stettin, Abteilung für Leben, Unfall und Haftpflicht, Herrn R. Thieß übertragen.

— Herr Emil Fechter in Danzig hat außer der Thuringia-Vertretung für L., U. und H. (siehe Nr. 6) die General-Agenturen der Mitteldeutschen Feuer-Versicherung, A.-G. in Halle a. S., sowie der Badischen Assekuranzgesellschaft (Valoren-Versicherung) für Ost- und Westpreußen übernommen.

— Centralstelle für deutsche Sterblichkeitsuntersuchungen in Berlin. An Stelle des mit dem 1. April d. J. ausscheidenden Herrn Dr. Ulrich tritt Herr Schüller, bisher Mathematiker bei der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Ges., in die Centralstelle ein.

— „Neptun" Wasserleitungsschäden- und Unfallversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. In der Aufsichtsratssitzung wurde beschlossen, die Ausschüttung einer Dividende von 75 M (wie i. V.) auf die alten und 37,50 auf die neuen Aktien vorzuschlagen.

— Die Deutsche Reform-Versicherungs-Bank hat Herrn Oberinspektor Kohs Prokura erteilt.

— Herr Adolf Schön in Hamburg hat eine General-Vertretung der Teutonia in Leipzig und eine Generalagentur der Nord-Deutschen Vers.-Ges. in Hamburg übernommen.

— Schweizerische Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Zürich. Die an E. W. H. Garvens in Hamburg erteilte Vollmacht ist erloschen.

— Allgemeiner Deutscher Vers.-Verein in Stuttgart. Herrn Dr. Karl Piper in Stuttgart ist Prokura erteilt. Die Prokura des Herrn Rechtsanwalt Mögling und des Herrn Barz ist erloschen.

— Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck hat ihre Subdirektion für den Regierungsbezirk Münster Herrn Ludwig Knaff in Münster i. W. übertragen.

— Die Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg hat den Betrieb der Glasversicherung in Preußen aufgenommen.

— Auf der Tagesordnung für die am 3. März d. J. stattfindende Generalversammlung der Schwedter Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Schwedt a. O. stehen u. a. die folgenden Punkte: 4. Beschlußfassung über eine Aenderung des § 28 Abs. 4 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen. — 5. Beschlußfassung über Streichung des Satzes 2 des § 28 Absatz 5 der Allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen.

— „Urania", Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden. In der Aufsichtsratssitzung vom 24. Februar 1913 wurde beschlossen, die diesjährige General-Versammlung am 20. März 1913, vormittags 11 Uhr, im Gesellschaftsgebäude Dresden, Sachsenplatz 4, abzuhalten. Es wird der Generalversammlung die Verteilung einer Aktionärdividende von 12 pCt. (gegen 10 pCt. im Vorjahre) vorgeschlagen werden."

— Am Montag, den 3. März cr. findet in Berlin (Restaurant Schultheiß, Bülowstr. 108) wieder eine zwanglose Zusammenkunft der Mitglieder der mathematischen Abteilung des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft statt.

— Auf der Tagesordnung für die am 5. März d. J. stattfindende Generalversammlung der „Friedrich August" Sächsische Versicherungsbank a. G. zu Leipzig stehen u. a. folgenden Punkte: 5. Beschlußfassung über Beginn der Dividendenverteilung an Mitglieder der Lebensversicherungsabteilung gemäß § 26 der Satzung. — Beschlußfassung über die Höhe der event. 1914 zur Verteilung kommenden Dividende, sofern gemäß Punkt 5 der Tagesordnung die Dividendenverteilung 1914 beginnen soll.

Bücherschau.

— Grundzüge einer Theorie der Lebensversicherung. Von N. R. Jörgensen in Kopenhagen. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1913. Brosch. 12 M geb. 13 M. Das vorliegende Buch wurde ursprünglich geschrieben, um einigen angehenden dänischen Versicherungsmathematikern die ersten Grundlagen dieser Theorie in der Fassung, in welcher die Technik in Dänemark betrieben wird, zu geben. Später hat sich dann der Verfasser entschlossen, das Buch in deutscher Sprache herauszugeben. An die Spitze der Darstellung hat der Verfasser die kontinuierliche Methode gestellt, weil u. a. diese Methode, welche in Dänemark eine große Verbreitung gefunden hat, in Deutschland noch nicht die Ausbreitung erfahren hat, welche sie verdient. Das Buch enthält nur die Lebensversicherung im engeren Sinne, d. h. die Invalidenversicherung ist nicht berücksichtigt worden. Das gut ausgestattete Buch wird gewiß jeden Versicherungsmathematiker interessieren.

— Soeben ist der 12. Jahrgang des „Kleinen Kahlo" erschienen, in den folgende Anstalten neu aufgenommen sind: „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg" in Berlin, „Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten" in Berlin sowie die „Rothenburger Versicherungs-Anstalt a. G." in Görlitz. Der neue Jahrgang berücksichtigt sämtliche bis Anfang 1913 bekanntgegebenen Aenderungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen. Eine bedeutende Erweiterung haben in diesem Jahrgang die Prämientabellen erfahren. Außer den bisher aufgeführten Prämien für die lebenslängliche Todesfall- und für die gemischte Versicherung sind jetzt die Sätze für die Todesfallversicherung mit abgekürzter Prämienzahlung, die gemischte Versicherung auf die runden Dauern von 20 und 25 Jahren und die Versicherung auf den festen Termin angegeben. Auch die Versicherungen mit ermäßigter Anfangsprämie haben Aufnahme gefunden. Sämtliche Prämien sind jetzt auf Pfennige genau angegeben. So werden die zahlreichen Freunde des handlichen Büchleins auch mit diesem neuen Jahrgang wieder recht zufrieden sein. —y.

— Zwanglose Gespräche zwischen Laien und Sachverständigen über Brandschadenregulierung und den Feuerversicherungsvertrag. Von W. Michaëlis. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, G. m. b. H. Hannover 1913. Das Heftchen schildert in launiger Erzählungsform die Erlebnisse eines Feuerversicherungsinspektors, der in ein kleines Städtchen kommt, um in einer Fabrik einen größeren Brandschaden zu regulieren. Die Lektüre dieser Erzählung können wir jedem, der mit der Feuerversicherung zu tun, aufs beste empfehlen. —y.

— Hoe werkt de Brandweer? (Die Wirksamkeit der Feuerwehr.) Von W. H. A. Elink Schuurmann. Mit einem Vorwort von D. Drost. Mit Abbildungen, alphabetischem Register und Beilagen. Deventer 1913. AE. E. Kluwer. Preis geh. 3,50 fl., geb. 4.— fl. Die in holländischer Sprache verfaßte interessante Studie bringt neben allgemeinen Betrachtungen eine Beschreibung der Feuerwehr-Einrichtungen in 89 wichtigeren Plätzen der Niederlande und soll dazu beitragen, der Kenntnis von der Bedeutung der Feuerwehr die ihr zukommende Verbreitung zu geben. —y.

— Soeben ist der fünfte Jahrgang 1913 des „Guide Pratique de l'Assureur" erschienen. Der praktische, von dem belgischen Fachblatt „L'Assureur" herausgegebene Führer ist wieder bedeutend erweitert worden. Im übrigen ist der Inhalt im allgemeinen der gleiche geblieben, wie in den früheren Jahrgängen. Die statistischen Angaben sind natürlich auf die neueste Zeit ergänzt bezw. abgeändert. Eine besondere Empfehlung braucht das Buch nicht mehr.

Versicherungs-Gesellschaft „Sigyn" A. S. in Christiania.

Gewinn- und Verlustrechnung für das (27.) Rechnungsjahr 1912.

Einnahme.	Kr.	Ö.	Ausgabe.	Kr.	Ö.
Ueberträge aus 1911:			Schädenzahlungen . . . 123,339.13 Kr.		
Prämienreserve . . . 66,738.35 Kr.			— Anteil der Rückvers. 30,266 42 „	93,072	71
Schadenreserve . . . 19,868.62 „			Rückversicherungsprämien 123,145.42 Kr.		
Invalidenrenten . . . 2,674.93 „	89,231	90	— Rückvers.-Provision . 41,750.— „	81,395	42
Prämieneinnahme	283,916	93	Agentenprovisionen	35,080	44
Zinsen	21,876	41	Gesamtverwaltungskosten	51,069	56
			Tantiemen, Gratifikationen, Pensionen .	5,150	21
			Ueberträge auf 1913:		
			Prämienreserve . . . 64,403.71 Kr.		
			Schadenreserve . . . 24,136 64 „		
			Invalidenrenten . . . 4,295.09 „	92,835	44
			Jahresgewinn	36,471	46
	395,075	24		395,075	24

Bilanz per 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö.
Pfandobligationen	390,500	—	Aktienkapital	300,000	—
Hypothekenbankobligationen	16,621	60	Reservefonds	84,073	33
Norweg. Kreditvereins-Obligationen . .	50,000	—	Dividendenfonds	14,718	90
Guthaben bei Agenten	16,771	55	Pensionsfonds	26,832	—
Ausstehende Zinsen	3,022	50	Guthaben der Rückversicherer	10,525	44
Ausstehende Prämien	2,288	55	5 Kreditoren	7,313	25
Inventar	1,733	-	Dividenden für 1912	19,500	—
3 Debitoren	327	86	Dividenden aus früheren Jahren . . .	216	—
Bankguthaben und Kassenbestand . . .	84,749	30	Ueberträge auf 1912:		
			Prämienreserve . . . . 74,403.71 Kr.		
			Schadenreserve . . . . 24,136.64 „		
			Invalidenrenten . . . . 4,295.09 „	102.835	44
	566,014	36		566,014	36

Christiania, im Januar 1913.

Thb. Heyerdahl. **Thune-Larsen.** **Edv. Bull.**

Theodor Hansen, Direktor. **F. Wiborg**, Buchhalter.



CERES Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin.

I. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912.

A. Einnahme.	M	Pf.	M	Pf.
1. Ueberträge (Reserven) aus dem Vorjahre:			—	—
2. Prämieneinnahme (abzüglich der Ristorni):				
a) Prämien (Vorprämien) für direkt geschlossene Versicherungen	819,622	90		
b) Nachschußprämien für direkt geschlossene Versicherungen	613 725	22	1,433,348	12
3. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer:				
a) Gebühren für den Versicherungsschein	27,451	—		
b) 10 pCt. Beitrag der Vorprämie von 819,622.99 M zum Reservefonds gemäß § 22^{3} der Satzung abgerundet mit	82,272	10		
c) Stempel, Porto und Agenturgebühren gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen	36,989	45	146,712	55
4. Kapitalerträge: a) Zinsen aus Wertpapieren	5,099	50		
b) Bankzinsen	665	85	5,765	85
5. Gewinn aus Kapitalanlagen			—	—
6. Sonstige Einnahmen: Zinsen aus gestundeten Prämien			7,181	05
7. Fehlbetrag: gedeckt aus dem Reservefonds gemäß § 23b der Satzung (cfr. Bilanz Pos. 1 der Passiva)			17,963	55
Gesamteinnahme			1,610,970	62
B. Ausgabe.				
1. Entschädigungen: a) für regulierte Schäden aus dem laufenden Jahre	955,414	60		
b) Schadenreserve	—	—	955,414	60
2. Abschätzungskosten			83,589	55
3. Zum Reservefonds: a) 5 pCt. Abzug der Entschädigungen gemäß § 22^{4} der Satzung	53,114	40		
b) 10 pCt. Beitrag der Vorprämie gemäß § 22^{3} der Satzung (cfr. Einnahme Pos. 3b)	82,272	10		
c) Zinsen gemäß § 23a der Satzung (cfr. Einnahme Pos. 4a)	5,099	50	140,486	—
4. Abschreibung auf Forderungen			16,339	21
5. Verlust aus Kapitalanlagen: Kursverlust: buchmäßiger			5,330	60
6. Verwaltungskosten: a) Provisionen	163,144	19		
b) Sonstige Verwaltungskosten (einschl. Organisationskosten)	173,079	58	336,223	77
7. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen			3,876	99
8. Sonstige Ausgaben: a) Zinsen für Betriebsvorschüsse			6,939	85
b) An Generalagenten vergütete Gebühren f. d. Versicherungsschein	26,753	—		
c) An Generalagenten und Agenten vergütete Agenturgebühren und Porto gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen	36,017	05	62,770	05
9. Ueberschuß			—	—
Gesamtausgabe			1,610,970	62

II. Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahres 1912.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen: a) Rückstände der Versicherungsnehmer aus 1912:				
1. Wechsel . . . 29,142.91 M				
2. Vorprämie . . . 4,509.— „				
3. Nachschußprämie . . . 8,920.19 „	42,572	10		
b) Ausstände bei Generalagenten und Agenten	7,781	27		
c) Guthaben bei Banken	119,693	—		
d) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	585	81		
e) sonstige Schuldner	2,122	54	172,754	72
2. Kassenbestand und Guthaben auf Postscheck			3,062	12
3. Kapitalanlagen: Wertpapiere			129,365	50
4. Grundbesitz			—	—
5. Inventar (abgeschrieben)			—	—
6. Fehlbetrag (cfr. Pos. 1 der Passiva)			—	—
Gesamtbetrag			305,182	34
B. Passiva.				
1. Reservefonds: Bestand am 1. Januar 1912	182,659	89		
Hierzu sind getreten (cfr. Gewinn- und Verlustrechnung Pos. 3 d. Ausg.)	140,486	—		
	323,145	89		
Davon sind gemäß § 23b der Satzung zur Deckung der Ausg. verwendet	17,963	55	305,182	34
Gesamtbetrag			305,182	34

Berlin, den 21. Februar 1913.

Der Verwaltungsrat: **H. Dohse,** Vorsitzender.

Die Direktion: **F. Rohrbeck,** Generaldirektor.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 10. Leipzig, den 6. März 1913. 44. Jahrgang.

Die Bedeutung des neuen amerikanischen Schiedsprojektes für das Versicherungswesen.

Von Dr. Hans Wehberg.

(Schluß.)

v. Martitz wendet sich weiter dagegen, daß durch den Schiedsvertrag, der auf der einen Seite die üblichen Klauseln nicht enthält, zahlreiche Streitigkeiten, solche über die Monroedoktrin, die Einwanderung von Ausländern und die Haftung der amerikanischen Union für die Anleihen der Einzelstaaten, von dem Vertrage ausgenommen sind, da sie von den Amerikanern nicht für „justiciable" gehalten werden. Gewiß ist der Sinn des Wortes „justiciable" tatsächlich der, daß die die amerikanische Politik der Vereinigten Staaten betreffenden Fragen von der schiedsrichterlichen Erledigung ausgeschlossen werden sollen, nicht aber die Fälle, die wir im allgemeinen als Interessenkonflikte zu bezeichnen pflegen. Auch hier aber, meine ich, muß man mit den besonderen amerikanischen Verhältnissen rechnen. Zudem werden doch auch heute Streitfälle wie die oben erwähnten von den Amerikanern nach ihrem eigenen Ermessen erledigt. Bedeutet es nicht schon einen großen Vorteil, wenn alle anderen Fragen fortan im Falle des Scheiterns der diplomatischen Verhandlungen schiedsrichterlich beigelegt werden müssen. Wenn wir auch hier den Amerikanern nicht entgegenkommen, können wir überhaupt keine Schiedsverträge mit ihnen abschließen.

Einen Vorteil stellen ja freilich diese spezifisch amerikanischen Reservationen nicht dar. Aber wir müssen nun einmal die amerikanischen Verhältnisse nehmen wie sie sind, und nicht diese Einzelheiten, sondern die Gesamtwirkung des Vertrages ins Auge fassen. Mit größerem Rechte ließe sich wohl eine andere Bestimmung des englisch-amerikanischen Vertrages rügen, nämlich die Unterscheidung von Streitfragen, die „justiciables", d. h. einer schiedsrichterlichen Erledigung nach Recht und Billigkeit fähig sind, und solcher, bei denen dies nicht der Fall ist. Ganz gewiß ist diese Unterscheidung ebenso flüssig wie die zwischen politischen und rechtlichen Fragen, die bereits in dem Haager „Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten" von 1899 enthalten war und von dem englisch-französischen Schiedsvertrage vom 14. Oktober 1903 aufgenommen wurde. Mehr als fünfzig Schiedsverträge haben das Schema des englisch-französischen Vertrages nachgeahmt. Später ist man aber von dieser Unterscheidung größtenteils wieder abgekommen, hat sämtliche Streitigkeiten sowohl politischer wie rechtlicher Natur der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen und nur bestimmte Klauseln festgesetzt. Nun nimmt der englisch-amerikanische Schiedsvertrag zwar nicht die gleiche Unterscheidung wieder auf. Denn das Wort „justiciable" bedeutet nicht dasselbe wie „rechtlich". Er will auch politische Streitigkeiten schiedsrichterlich erledigen lassen, wenn dies möglich ist. Aber auch hier entsteht doch wiederum die Schwierigkeit zu bestimmen, wann nun ein Streitfall zur schiedsrichterlichen Erledigung nach den Grundzügen von Recht und Billigkeit fähig ist und wann nicht. Daher werden im Einzelfalle auch hier wieder dieselben Streitigkeiten entstehen können,

wie sie zwischen Deutschland und England noch heute wegen der Frage schweben, ob die deutschen Reklamationen aus dem Burenkriege zu den Streitigkeiten rechtlicher oder politischer Natur gehören. Freilich soll gemäß der Festsetzung des englisch-amerikanischen Schiedsvertrages der Streit der Parteien über die Frage, ob ein Streit „justiciable“ ist, dadurch aus der Welt geschafft werden, daß die Ermittlungskommission diese Vorfrage zu beantworten hat. Ich meine aber: Ebensowenig wie die Regierungen selbst, ist die Ermittlungskommission in der Lage, in jedem Einzelfalle nach sicheren Maßstäben festzustellen, ob eine Streitfrage „justiciable“ ist. Namentlich da in der Ermittlungskommission doch Parteivertreter sitzen und mindestens fünf Stimmen für die Bejahung jener Vorfrage sein müssen, wird die ganze Tätigkeit der Ermittlungskommissionen nur in seltenen Fällen eine befriedigende Lösung der Streitfrage geben. Es wird hier doch immer nur der gute Wille der beiden Regierungen, nicht aber die Entscheidung eines höheren Gerichtes maßgebend sein. Allein befriedigend wäre nur das Fallenlassen jeglicher Unterscheidung zwischen Ansprüchen, die „justiciable“ sind, und denen, die es nicht sind, gewesen. Statt dessen hätte man in dem Vertrage besser die Klausel einfügen sollen, die solche Fragen der Schiedssprechung entzieht, die die Verfassung oder die inneren Angelegenheiten der beiden Länder betreffen. Tatsächlich kommt wohl auch der englisch-amerikanische Schiedsvertrag auf dasselbe heraus wie die von Spanien mit südamerikanischen Staaten und von diesen untereinander abgeschlossenen Verträge, die alle Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen, die nicht die Verfassung der beiden Länder betreffen. In seiner politischen Bedeutung freilich überragt der englisch-amerikanische Schiedsvertrag sowohl die zuletzt genannte Gruppe von Verträgen wie die namentlich von Holland und Dänemark vorbehaltlos geschlossenen Schiedsabkommen. Denn der neue Vertrag soll zwischen zwei der allermächtigsten Staaten der Erde geschlossen werden und dürfte somit ein viel festeres Symbol des Friedens für die anderen Staaten bedeuten.

Auch bezüglich der Ermittlungskommissionen kann ich nicht alle Bestimmungen des englisch-amerikanischen Schiedsvertrages gut heißen. Was die schweren Konflikte betrifft, bei denen die rechtliche Unterlage keine sichere ist, so halte ich allerdings die Ermittlungskommission für vorzüglich. Die Behandlung des Streites soll sofort aus den Händen der Parteien genommen werden können. Es finden Aufklärungen und Feststellungen statt, die sowohl für die Beruhigung der öffentlichen Meinung wie für die objektive Klarstellung des Streites von hohem Werte sind. Ganz anders aber liegt die Sache bezüglich der rein rechtlichen Fragen. Die Ermittlungskommission soll auch hier wie bei allen Fragen auf Antrag nur einer Partei die Sachlage prüfen und eventuell ein Schiedsgericht unnötig machen, indem sie die Grundlage zu einer befriedigenden Lösung auf diplomatischem Wege bietet. Dagegen müssen aber schwerwiegende Bedenken geltend gemacht werden.

Meiner Ueberzeugung nach hat die Schiedsgerichtsbarkeit gar nicht allein den Zweck, Streitfragen aus der Welt zu schaffen. Sie soll auch durch rein rechtliche Entscheidung eines Streites Normen aufstellen, die für die Gegenwart und Zukunft zwischen den Parteien maßgebend sind. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit soll das Völkerrecht fortbilden. Das kann aber nur geschehen, wenn das Urteil des internationalen Schiedsgerichtes nach strengem Rechte und nicht, wie das bisher leider fast immer geschehen ist, nach Billigkeit erfolgt. Der Vorteil solcher rein rechtlicher Entscheidungen liegt klar zutage. Ist eine Streitfrage durch den vermittelnden Spruch eines Schiedsgerichts aus der Welt geschafft und entsteht ein ähnlicher Konflikt zwischen diesen oder anderen Staaten von neuem, so ist keinerlei Anhaltspunkt für die rechtliche Entscheidung des Streites vorhanden. Wie viel leichter werden alle später über dieses Problem auftauchenden Konflikte gelöst werden, wenn die Parteien wissen, was Völkerrecht ist und was nicht! Eine solche rein rechtliche Entscheidung befriedigt aber nicht nur im einzelnen Falle die Parteien mehr, sondern schafft auch für die Zukunft Richtlinien zur Entscheidung aller ähnlichen Streitigkeiten. Die gesunde Weiterentwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit liegt also darin, daß man die

Streitigkeiten möglichst nach strengem Rechte durch internationale Richter, nicht aber durch Diplomaten entscheiden läßt. Es ist ein schwerer Fehler des englisch-amerikanischen Schiedsvertrages, daß er die rein rechtliche Entscheidung der Rechtsfragen durch die Einsetzung von Ermittlungskommissionen erschwert. Denn die Ermittlungskommissionen haben den Zweck, zu ermöglichen, daß der Streit auf rein diplomatische Weise aus der Welt geschafft wird.

Ich bin um so mehr über diese Bestimmung in dem englisch-amerikanischen Schiedsvertrage verwundert, als doch gerade die Amerikaner, die Urheber dieses Vertrages, auf der zweiten Haager Friedenskonferenz hervorhoben, daß man fortan mehr als bisher das Völkerrecht durch die Schiedsgerichtsbarkeit fortbilden müsse. In Amerika ist sogar im Jahre 1910 eine „Amerikanische Gesellschaft für internationale Gerichtsbarkeit" begründet worden, deren Ehrenpräsident Taft und deren Vorsitzender Scott ist. Diese erstrebt eine möglichst rechtliche Erledigung aller internationalen Rechtsstreitigkeiten, und zwar mit Hülfe eines wahrhaft ständigen Gerichtshofes, der im Gegensatz zu dem Haager Schiedsgerichtshof dauernd tagen soll.

Aber gerade infolge dieser amerikanischen Bestrebungen wird man erwarten dürfen, daß die Ermittlungskommissionen in dieser Weise nicht allzuviel Schaden anrichten. Sie sind ja nur auf Antrag einer Partei zuständig, und Amerika und England werden wohl unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, das Völkerrecht durch Rechtsentscheidungen weiterzubilden, von der ihnen gegebenen Möglichkeit nur selten Gebrauch machen. Jedenfalls würde man fehl gehen, wollte man aus diesen und den anderen Bedenken zu einer Ablehnung des englisch-amerikanischen Projektes kommen. Man darf sagen, daß es zweifelhaft ist, ob, rein juristisch betrachtet, der englisch-amerikanische Schiedsvertrag eine wertvolle Fortentwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit darstellt; man darf ganz gewiß in dieser Beziehung seine „Bedenken" geltend machen; aber den ganzen Vertrag deshalb zu Fall bringen zu wollen, wäre krassester Formalismus.

Denn es handelt sich hier nicht um juristische Spitzfindigkeiten allein, nicht lediglich um die Fortbildung eines wissenschaftlichen Systems, sondern um die machtvolle, von der herzlichen Sympathie zweier Völker getragene Idee eines wahrhaften Friedensvertrages, der besonders deshalb so wertvoll ist, weil er die Wege zu einer friedlichen Lösung sämtlicher Streitigkeiten zeigt. Es ist das erste Mal in der neueren Entwicklung des Völkerrechts, daß zwei große Staaten in einem feierlichen Vertrage anerkennen wollen: Fragen, die unsere Lebensinteressen berühren, können sehr wohl friedlich bez. schiedsrichterlich erledigt werden.*)

Die Ansicht Roosevelts, der Vertrag sei eine Heuchelei, ist völlig irrtümlich. Ich hebe hervor, was der frühere amerikanische Staatssekretär John W. Foster auf der Lake Mohonk Konferenz 1911**) über Roosevelts Haltung zur Schiedsgerichtsbarkeit erklärt hat: „Kein Mann in öffentlicher Stellung hat eine so inkonsequente Stellung gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit gezeigt wie Roosevelt. 1895 wandte er sich in einem Aufsatze gegen die schiedsrichterliche Erledigung des Streitfalles über die Fischerei im Behringmeere und erklärte eine Politik, die solche Streitigkeiten schiedsrichterlich erledigen lasse, für eine Politik des Friedens um jeden Preis. Später hat er dem Haager Hofe den Streitfall mit Mexiko übergeben und die Mächte eingeladen, auch den Venezuelakonflikt dem Haager Schiedshofe anzuvertrauen. 1904 hat er auf das Zustandekommen der Schiedsverträge mit den europäischen Staaten verzichtet, nachdem der Senat seine konstitutionellen Rechte geltend gemacht hatte, und jene Stellung des Senates als eine Täuschung und einen Vorwand bezeichnet. Vier Jahre später hat er eben diese Verträge mit den Vorbehalten des Senates in Kraft treten lassen."

Gerade für die Weltwirtschaft und das internationale Versicherungswesen ist der neue Vertrag zwischen England und Amerika, dessen Ratifikation trotz der eigenartigen Haltung des Senates noch sehr im Bereiche der Möglichkeit liegt, viel besser als der alte Vertrag von 1908. Denn der alte Vertrag schloß solche Fragen aus, die rein politischen Charakter haben,

*) Zutreffend daher Fried (Friedenswarte, XIII, S. 161 ff.), Baty (La Paix par le Droit, 1911, S. 192 ff.), Lammasch (Jahrbuch d. Oeffentl. Rechts 1912).

**) Report S. 125.

während dies bei dem neuen Vertrage nicht der Fall ist. Unter der Herrschaft des alten Vertrages konnte jede Partei die schiedsrichterliche Erledigung eines Streites leicht mit der Begründung verweigern, er falle nicht unter den Schiedsvertrag, weil er politischen Charakter habe. Ein deutliches Beispiel hierfür bildet die Haltung Amerikas gegenüber der Forderung Englands, den Panamakanalstreit schiedsrichterlich entscheiden zu lassen. Ebenso hat sich ja auch Italien jüngst einem ähnlich lautenden Schiedsvertrage dadurch zu entziehen gewußt, daß es das Problem des italienischen Staatsversicherungsmonopols als politisches betrachtete. So ergibt sich deutlich, daß die heute in den Schiedsverträgen vorhandene Klausel, wonach nur rein rechtliche Fragen schiedsrichterlich entschieden werden müssen, ein Quelle ewiger Streitigkeiten bildet. Daher bedeutet es einen großen Fortschritt, wenn das neue Projekt zwischen England und Amerika von dieser Klausel absieht. Da ganz gewiß, im Falle des Zustandekommens des englisch-amerikanischen Vertrages auch gleichlautende Verträge zwischen anderen Staaten geschlossen werden, so dürfte das neue Vertragsschema bei zukünftigen internationalen Streitigkeiten für das internationale Versicherungswesen einen großen Vorteil bringen.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 4. Februar 1913 genehmigt, daß die **Allianz, Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien**, die Prämienreserven für die seit dem 1. Januar 1912 abgeschlossenen Verträge im großen Lebensversicherungsgeschäfte mit einem Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ vom Hundert berechnet.

Berlin, den 20. Februar 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

53. 1./3. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 8. Februar 1913 den von der **Northern Assurance Limited Company in London** unter dem 17. November 1911 vorgelegten neuen Geschäftsplan für die Lebensversicherungsabteilung genehmigt.

Berlin, den 21. Februar 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

53. 1./3. Gruner.

Leipziger Versicherungsmathematiker.

In der am 18. Februar abgehaltenen Versammlung erstattete Herr **Katz** einen Rückblick über die Tätigkeit im dritten Jahr und hob besonders die eingetretene Steigerung der Besucherzahl hervor. Sodann sprach Herr **Schönwiese** über die „Bestimmung der Tarifprämie nach Dr. Paul Nabholz“, wie sie dieser im letzten Juli-Heft der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft vorgeschlagen hat. Das Charakteristische seiner Methode sei, daß er im Gegensatz zu den meisten neueren Autoren bei der Prämienberechnung nicht die in Aussicht genommenen Dividenden mit berücksichtigt wissen wolle; er berechne eine „Prämie 1. Ordnung“ auf solchen Annahmen hinsichtlich der Sterblichkeit, der Verzinsung und der Verwaltungskosten, die den zurzeit besten Erfahrungstatsachen entsprechen, wobei neben den eigentlichen Versicherungsleistungen nur noch die Verwaltungskosten in Ansatz gebracht werden. Den systematischen Aenderungen der Grundlagen solle dadurch Rechnung getragen werden, daß, sobald sie als solche erkannt seien, die Prämie für jede Versicherung neu mit Hilfe der geänderten Rechnungsgrundlagen berechnet werde, wobei das bis dahin erreichte Deckungskapital gutzubringen sei. Da aber in der Praxis mit schwankenden Prämien nicht operiert werden könne, wolle N. die Bruttoprämie so bestimmen, daß sie auch bei ungünstigster Gestaltung nicht überschritten werden könne; demnach sei die Bruttoprämie unter Annahme von Rechnungsgrundlagen zu berechnen, die die höchsten zu erwartenden Werte bei Sterblichkeit und Verwaltungskosten bezw. den niedrigsten für den Zinsfuß enthalten. So sehe zunächst das N.sche Tarifsystem dem von Dr. Höckner bei der Alten Leipziger eingeführten System ziemlich ähnlich; die Festsetzung der Dividenden sei bei N. freilich nicht so sorgfältig behandelt wie bei diesem System. Besonders eigentümlich sei aber bei N. die Berechnung der Sicherheitszuschläge, die er für nötig hält, um die Zufalls-Schwankungen in der Sterblichkeit während der Versicherungsdauer zu decken. Dabei berechnet er den erforderlichen Sicherheitsfonds für ganz eng definierte Versicherungskategorien, die mindestens im Eintrittsalter, wenn möglich auch in der Versicherungsdauer und Prämienzahlungsdauer übereinstimmen sollen. Daher nimmt N. in seinen Beispielen den Umfang der Gruppen sehr klein an, nämlich nur 400 Personen. N. übersieht, so meinte der Vortragende, daß der ganze Komplex der auf den Todesfall versicherten Personen eine Versicherungskategorie bildet. Die verschiedenen Kombinationen seien nicht verschiedene Versicherungsarten, was bei ihnen wechsele, sei nur die Höhe der Summe unter Risiko, die Art der Zusammensetzung von Sparkasse und Versicherung. Wenn auch die Wahrscheinlichkeiten des Schadenseintritts nach Eintrittsalter und erreichtem Alter äußerst verschieden seien, so brauche man doch den Ausgleich nicht bloß innerhalb der Elemente zu erwarten, die gleiche Wahrscheinlichkeitshöhe aufweisen, sondern verschiedene Gruppen müssen sich gegenseitig stützen. Die Wahrscheinlichkeitslehre gebe die Regeln, wie bei einem Gemisch von verschieden hohen Sterblichkeiten die möglichen Abweichungen von

der Erwartung zu berechnen seien. Das habe N. übersehen, darum seien seine Sicherheitsfonds und Sicherheitszuschläge viel zu hoch. Nach Ansicht des Vortragenden bilden überhaupt die Zufalls-Schwankungen keine geeignete Grundlage zur Zuschlagsberechnung. Eine weitere Eigentümlichkeit von N. sei es, einen großen Teil der Verwaltungskostenzuschläge nicht proportional der Prämie oder der Versicherungssumme sondern im Verhältnis zur Policenzahl zu setzen; auch die Inkassospesen wolle er nach diesem Prinzip verteilen. Infolgedessen seien seine Prämien nicht proportional der Versicherungssumme. Die lebenslänglich zahlbare Prämie eines 20jährigen auf einfache Todesfallversicherung berechne er z. B. bei 1000 M Versicherungssumme zu 37 M, bei 10,000 M Versicherungssumme aber nicht zu 370 M, sondern nur zu 216,30 M. Auch hier seien seine Ansätze nicht der Wirklichkeit entsprechend. Zusammenfassend meinte der Vortragende, daß zwar in der Nabholz'schen Arbeit einige treffende Bemerkungen zu finden seien, daß aber seine umwälzenden Reformpläne zum Teil wissenschaftlich nicht haltbar, namentlich aber praktisch nicht zu verwerten seien.

In der Diskussion ergriff zunächst Herr Dr. Engelbrecht aus Halle das Wort und bemerkte, daß auch er schon bei Ausrechnung von Prämientarifen den Gedanken in Erwägung gezogen habe einen Teil der Verwaltungskostenzuschläge proportional der Police zu setzen; er sei aber in der Hauptsache aus praktischen Gründen davon abgegangen, weil man mit einem solchen Tarif die Masse der kleineren Versicherungen verlieren würde. Dagegen gäbe es z. B. in der Volksversicherung schon heute Tarife, nach denen für die ersten 10 Pfg. Wochenbeitrag eine kleinere Summe versichert werde, als für die folgenden. Hinsichtlich der Bemessung der Sicherheitszuschläge stimme er der Kritik des Vortragenden vollständig bei. Herr Dr. Höckner hob aus der Nabholz'schen Arbeit mehr die richtigen Ideen hervor, die sich den von ihm selbst stets verfochtenen Grundsätzen anschließen. Hinsichtlich der Sicherheitszuschläge sei er der Ansicht, daß man nur die mehr zu fürchtenden systematischen Aenderung der Grundlagen zu berücksichtigen brauche, damit sei in bezug auf die zufälligen genügend Vorsorge getroffen; er verwies hierbei auf seine grundlegende Arbeit für den 7. internationalen Kongreß: Die Zuschlagsregelung der Prämien-Berechnung der Bruttoprämien."

In der Besprechung der literarischen Neuerscheinungen gab Herr Schönwiese einen Bericht über die von drei japanischen Gesellschaften veranstaltete Sterblichkeitsmessung und die von ihnen herausgegebenen japanischen Sterbetafeln, wobei er unter Benutzung des im Januar-Heft des englischen Aktuar-Journals die Art der Ausgleichung der abgestutzten und Selekt-Tafeln erörterte. Er hob auch die charakteristischen Unterschiede gegenüber den englischen Tafeln hervor, die sich bei den jüngeren und höheren Altern durch eine ganz erhebliche Mehrsterblichkeit kenntlich mache, während um die Alter von 35—40 Jahren herum fast Uebereinstimmung herrsche; in diesen Lebensaltern zeige die japanische Sterblichkeitskurve ein deutliches Minimum. Ferner gab Herr Katz eine längere Besprechung der Doktordissertation von Koske über die „technische Individualisierung in der sozialen und privaten Versicherung". Zum Schluß kritisierte Herr Dr. Rose die in einer Fachzeitschrift enthaltenen Artikel über die pythagoreischen Zahlen und gab eine elementare Herleitung ihrer vollständigen Darstellung.

I. Konferenz für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten zu Hannover.

Das Versicherungswesen hat eine gewaltige, stetig zunehmende Bedeutung im Deutschen Reich genommen und gewinnt weltumspannend täglich mehr auch internationalen Einfluß. Gebieterisch stellt das Gemeinwohl an das gemeinnützige Versicherungswesen die Anforderung zur Bewältigung der schwierigen Aufgaben die geeigneten Kräfte in geeigneter Weise heranzubilden und für die Fortbildung der Organe zu sorgen. Entspricht die Versicherung der Anforderung, so dient sie auch dem Standesinteresse jedes Berufsgenossen. Die in den Kreisen der Generalagenten und Versicherungsbeamten hervorgetretenen Bestrebungen, gleich anderen auf dem wirtschaftlichen Vorwärtsmarsch befindlichen Berufen für ihren Nachwuchs in richtiger Erkenntnis und Würdigung der Bedeutung fachlicher Ausbildung eigene Lehrstätten zu schaffen, verdienen daher Anerkennung und Förderung.

Eine Reihe von Fortbildungsschulen ist in den letzten Jahren, teilweise unter Aufbringung erheblicher materieller Opfer aus eigner Initiative der beteiligten Kreise, errichtet, zahlreiche weitere werden geplant oder sind in der Errichtung begriffen.

Um diese Entwicklung in erfolgversprechende Bahnen zu leiten, ist angeregt worden, eine Konferenz einzuberufen, auf der zunächst die wichtigsten und brennendsten Fragen, die den Fortbildungsunterricht für Versicherungsbeamte betreffen, behandelt werden sollen, um im gemeinsamen Interesse eine Klärung der Ansichten über den Fortbildungsunterricht herbeizuführen.

Wenn die in dieser Beziehung gegebenen Anregungen in Hannover auf besonders fruchtbaren Boden gefallen sind und man glaubt, hier den ersten Schritt tun zu müssen, so mag daran erinnert werden, daß in Hannover schon vor 10 Jahren die erste Unterrichtsstätte für Versicherungslehrlinge errichtet wurde und daß später hier in der Einrichtung von Vortragszyklen und der Errichtung eines Lehrinstituts für Feuerversicherungstechnik weitere Ausbildungsstätten geschaffen wurden.

Die Feier des 10jährigen Bestehens der Lehrlingsschule gibt die äußere Veranlassung, daß die „Vereinigung der Bevollmächtigten in Hannover vertretener Feuerversicherungsgesellschaften" die Konferenz einberuft.

Durchdrungen von der Bedeutung der fachlichen Ausbildung der Berufsangehörigen beteiligen sich auch die Ortsgruppen Hannover des Bundes der Versicherungsvertreter und des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten an dieser Veranstaltung.

Das Interesse daran, daß die Ausbildung des Nachwuchses den Anforderungen des Faches entspricht, ist unbestreitbar, denn

1. nur gut vorgebildete und ausgebildete Beamte werden den stetig gesteigerten Anforderungen genügen,
2. nur ein sozial geachteter, gehobener Stand der Berufsangehörigen des Versicherungswesens ist ein festes Bollwerk gegen alle der Versicherung gegenüber gehegten Vorurteile,
3. nur eine das Versicherungswesen beherrschende Beamtenschaft ist befähigt, nachhaltig die öffentliche Meinung über die Bedeutung des Versicherungswesens aufzuklären,
4. die dem Gemeinwohl diensame weitere Vorbereitung des Versicherungsgedankens ist nicht minder von der sozialen Stellung der Berufsangehörigen abhängig, wie die Wertschätzung des Versicherungswesens durch andere Berufe und damit durch die öffentliche Meinung.

Um die Vorbedingungen für die gedeihliche Weiterentwicklung des Fortbildungsunterrichts für Versicherungsbeamte zu schaffen, ergeht an alle am Versicherungswesen interessierten Behörden, Verbände der Versicherer, Direktoren, Generalagenten und Versicherungsbeamten, insbesondere aber an die Leiter und Lehrer der Fachschulen die Bitte, die Bestrebungen der Konferenz nach jeder Richtung hin zu unterstützen, durch persönliche Teilnahme an der Konferenz oder durch Entsendung von Vertretern.

Am Tage der Konferenz wird eine Ausstellung von Arbeiten und Lehrmitteln, die sich auf die Ausbildung der Versicherungsbeamten beziehen, Zeugnis von dem ablegen, was bisher in Hannover auf diesem Gebiete geleistet worden ist.

Das Programm der am Dienstag, den 25. März d. J. stattfindenden Konferenz ist folgendes:

Vormittags $9^1/_2$ Uhr: Eröffnung der Konferenz. Hieran anschließend Arbeitssitzung. Diskussionsthemata:

1. Ueber die Aufgabe und Bedeutung des gesamten Fortbildungswesens für Versicherungsbeamte.
2. Ueber die Ausgestaltung der Lehrpläne der Fortbildungsschulen für Versicherungslehrlinge.

Die einleitenden Referate haben übernommen die Herren:

Kapphan, Direktor der „Freia" Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Kokemüller, Lehrer an der privaten Lehrlingsschule für Feuerversicherungsbeamte zu Hannover.

Naucke, Lehrer an der privaten Lehrlingsschule für Feuerversicherungsbeamte zu Hannover.

Mattfeld, Mathematiker der Bremen-Hannoverschen Lebensversicherungs-Bank.

Dr. Wilh. Schaefer.

Die Ausstellung von Arbeiten und Lehrmitteln, die sich auf die Ausbildung der Versicherungsbeamten beziehen, ist geöffnet in der Zeit von $^1/_2$10 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

Auf die Konferenz Bezug habende Anfragen sind zu richten an Herrn Dr. Wilh. Schaefer, Hannover-Waldhausen.

Der Ehrenausschuß besteht aus den Herren:

Justizrat Dr. Domizlaff, Direktor der „Concordia", Hannoversche Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G.

Dr. Schrader, Generaldirektor der Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover.

C. Ulrich, Generaldirektor der Bremen-Hannoverschen Lebensversicherungsbank und der „Freia" Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Rat Velhagen, Direktor des Preußischen Beamten-Vereins.

F. Weigel, Generaldirektor der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt.

Verspätete Anzeige eines tödlich verlaufenen Unfalles durch die Hinterbliebenen wegen Nichtkenntnis der Versicherung.

In Sachen der K. Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft in K., Beklagten, Revisionsklägerin, wider die Witwe des Dr. med. Br. in H., Klägerin, Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1912 für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Celle vom 25. Juni 1912 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem künftigen Endurteile vorbehalten.

Tatbestand.

Der verstorbene Ehemann der Klägerin, Dr. med. B. in B., hatte am 1. Oktober 1905 mit der beklagten Gesellschaft einen Unfall-Versicherungsvertrag geschlossen, nach dem im Falle des Todes des Versicherungsnehmers infolge eines Unfalles den gesetzlichen Erben 10,000 M ausgezahlt werden sollten. In die Versicherung waren inhalts einer Nachtragspolice alle Infektionen eingeschlossen, bei denen während der Ausübung des ärztlichen Berufs nachweislich der Ansteckungsstoff durch äußere Verletzungen oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Augen, Mund oder Nase in den Körper gelangt ist. Ueber die Frage, ob der Tod durch einen Unfall verursacht worden ist, hat ein Schiedsrat von Sachverständigen zu entscheiden. Im Sommer 1909 herrschte in B. und Umgegend eine Diphtheritis-Epidemie. Am 18. August starb Dr. Br. an den Folgen einer diphtheritischen Infektion. Die Anmeldung des Todes erfolgte erst am 28. Oktober 1909 in Hannover. Die Zahlung einer Versicherungs-Entschädigung lehnte die Beklagte ab. Die Klägerin klagte als Erbin des Versicherten deshalb mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 10,000 Mark nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 21. Januar 1910, dem Tage der Ablehnung der Entschädigungspflicht durch die Beklagte, zu verurteilen. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Sie wendete ein, daß ihre Entschädigungspflicht schon deshalb erloschen sei, weil die Anmeldung des Todes, der übrigens nicht als Folge eines Unfalles im Sinne der

Versicherungsbedingungen anzusehen sei, verspätet erfolgt sei. Zur Berufung des Schiedsrats sei sie daher nicht verpflichtet gewesen. Das Landgericht verurteilte die Beklagte entsprechend dem Klageantrage. Auf die Berufung der Beklagten wurde durch das Urteil des Oberlandesgerichts in Celle vom 25. Juni 1912 unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin die Versicherungssumme von 10,000 M zu zahlen unter Vorbehalt der Entscheidung der im § 7 Abs. 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Kommission von drei Aerzten über die Frage, ob der Tod des Versicherten durch den Unfall verursacht worden ist. Im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits wurden zu $^1/_{10}$ der Klägerin und zu $^9/_{10}$ der Beklagten auferlegt. Auf den Tatbestand des Berufungsurteils wird verwiesen.

Die Beklagte legte Revision mit dem Antrage ein, unter Aufhebung des Berufungsurteils entsprechend ihrem Berufungsantrage die Klage gänzlich abzuweisen. Der Antrag der Klägerin geht auf Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Der erste Revisionsangriff kann zur Aufhebung des Berufungsurteils nicht führen. Er geht dahin, der Berufungsrichter übergehe in seinen Entscheidungsgründen den Einwand der Beklagten, daß überhaupt kein Unfall im Sinne der Nachtragspolice vorliege. Der Revision ist auch zuzugeben, daß das Berufungsurteil in diesem Punkte eine Feststellung, die es hätte treffen sollen, nicht ausdrücklich getroffen hat. Es kann aber nach dem inneren Zusammenhang des Berufungsurteils keinem Zweifel unterliegen, daß der Berufungsrichter sich hinsichtlich der Frage, ob ein solcher Unfall dargetan ist, lediglich den Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils angeschlossen hat. Das Landgericht hatte unter eingehender Würdigung des Sachverhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme als erwiesen erachtet, daß Dr. Br. von Diphtherie-Kranken, die in seiner Behandlung standen, angehustet worden ist, daß hierdurch die Krankheitserreger unmittelbar in die Nase oder den Mund des Dr. Br. eingespritzt worden sind und daß dies die Ursache der seinen Tod herbeiführenden Krankheit war. Gegen diese Annahme lassen sich begründete rechtliche Bedenken nicht erheben. Sie bildete die Grundlage für jede Möglichkeit, eine Entschädigungspflicht des beklagten Versicherers festzustellen. Das ganze landgerichtliche Urteil und die erstinstanzliche Beweisaufnahme sind dem Berufungsrichter vorgetragen worden. Dafür, daß er jene Feststellungen des Landgerichts, ohne deren Billigung er folgerichtig zu der von ihm getroffenen Entscheidung nicht hätte gelangen können, übersehen oder doch nicht berücksichtigt habe oder ihnen habe entgegentreten wollen, ist aus dem Inhalte des Berufungsurteils nicht zu entnehmen. Nach der Lage des Falles ist deshalb der Schluß gerechtfertigt, daß der Berufungsrichter in diesem Punkte dem Landgericht lediglich hat beitreten wollen und beigetreten ist. Ein anderer Mangel des Berufungsurteils mußte aber seine Aufhebung zur Folge haben. Nach dem § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist die Beklagte berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen, „wenn der Versicherte oder seine Rechtsnachfolger“ die „ihnen“ nach § 5 der Bedingungen obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt haben, sofern sie nicht beweisen, daß ihnen ein Verschulden an der Nichterfüllung nicht zur Last fällt. Nach § 5 ist „der Versicherte“ verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Eintritte des Unfalles der Gesellschaft oder deren Generalagentur schriftliche Anzeige zu machen. Es bedürfte bei diesem Punkte zunächst der näheren, vom Berufungsrichter unterlassenen Erörterung, ob nach richtiger Auslegung der allgemeinen Bedingungen unter dem „Versicherten“ nur der Versicherungsnehmer Dr. Br. oder auch die Klägerin zu verstehen ist. Dabei war in Betracht zu ziehen einmal, daß in der Police zwar bestimmt ist, für den Todesfall gelte die Versicherung zugunsten der gesetzlichen Erben „des Versicherten“, daß aber im übrigen in der Police keine andere Person als der Dr. Br. als Versicherter bezeichnet ist. Im § 11 wird zwischen dem „Versicherten“ und dessen „Rechtsnachfolgern“ unterschieden und im § 5 Abs. 2 ist bestimmt, daß, wenn der „Versicherte“ durch unverschuldete Umstände verhindert ist, der Anzeigepflicht zu genügen, deren Erfüllung „den Angehörigen“ und für den Fall des Todes „den Hinterbliebenen oder denjenigen, welche aus dieser Versicherung Ansprüche gegen die Gesellschaft erheben wollen“, obliegt. Nun hat zwar der Berufungsrichter, ohne daß dagegen rechtliche Bedenken zu erheben wären oder erhoben worden sind, den Dr. Br. wegen der von ihm unterlassenen Unfallanzeige deshalb als entschuldigt angesehen, weil die plötzlich eingetretene Erkrankung einen ungewöhnlich schweren und schnellen Verlauf genommen hat und Dr. Br. schon am 17. August, am Tage nach der Erkrankung, zeitweise ohne Bewußtsein war. Die Parteien streiten aber darüber, ob die Klägerin ihrer Anzeigepflicht genügt hat und ob Dr. Br. die vertragliche Pflicht hatte, von der den Angehörigen und Rechtsnachfolgern des Versicherten in der Police auferlegten Anzeigepflicht diesen Mitteilung zu machen, so daß eine rechtzeitige Unfallsanzeige ermöglicht werden konnte. Daß die Klägerin für ihre Person ohne ihr Verschulden erst am 26. Oktober 1909 von dem Bestehen des Versicherungsverhältnisses Kenntnis erlangt hat und daß ihr nach Lage der Sache eine Anmeldung des Todes vor dem 28. Oktober 1909 nicht möglich war, hat der Berufungsrichter in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des ersten Urteils auf Grund tatsächlicher Erwägungen ohne Rechtsirrtum angenommen. Ob er auch der Meinung ist, daß Dr. Br. verpflichtet war, seinen Angehörigen von dieser treffenden Anzeigepflicht Mitteilung zu machen, ist bei der nur bedingungsgemäßen Fassung des Berufungsurteils an der in Betracht kommenden Stelle (S. 14 letzter Abs.) nicht ganz unzweifelhaft. Nimmt man aber an, der Berufungsrichter habe eine solche Mitteilungspflicht feststellen wollen, so kann doch seine Begründung dafür, daß Dr. Br. wegen Versäumung dieser Pflicht entschuldigt sei, als überzeugend nicht erachtet werden. Er führt aus: Man dürfe die Vorschrift des § 5 Abs. 2 nicht ausdehnend dahin auslegen, daß

sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages der Versicherte seine Angehörigen über die fraglichen Bestimmungen unterrichten müsse, um so auf alle Fälle ihre Verpflichtung sicherzustellen. Vielmehr müsse man berücksichtigen, daß häufig Umstände vorlägen, die den Versicherten veranlassen könnten, von dem Abschlusse der Versicherung zunächst seinen Angehörigen keine Mitteilung zu machen. Im allgemeinen werde er damit rechnen können, daß er selbst die Anzeige nach dem Eintritte des Unfalls werde erstatten können oder zu diesem Zeitpunkte seine Angehörigen dazu werde veranlassen können. Man werde also die Verpflichtung des Versicherten, seinen Angehörigen von der Anzeigepflicht Mitteilung zu machen, erst mit dem Eintritt des Unfalls als entstanden ansehen können. Diese nicht aus der Sonderart des Streitfalles, den beruflichen Verhältnissen des Dr. Br. als eines Arztes oder dergl. entnommen, sondern ganz allgemein gehaltenen Ausführungen können nicht gebilligt werden. Ob eine Mitteilungspflicht für Dr. Br. bestand, obschon eine solche im Versicherungsvertrage hätte besonders bestimmt werden können, dort aber nicht erwähnt worden ist, mag zweifelhaft und wird vom Berufungsrichter nach wiederholter Verhandlung der Sache nachzuprüfen sein. Dabei wird er die oben einzeln angeführten Bestimmungen der §§ 5 und 11 der allgemeinen Versicherungsbedingungen in ihrem Zusammenhange auszulegen haben. Muß aber etwa die Mitteilungspflicht als eine vertraglich festgesetzte anerkannt werden, so geben diese Bedingungen nirgends einen Anhalt dafür, daß sie erst mit dem Eintritt des Unfalls als entstanden anzusehen sei. Sie würde dann beim Eintritt eines sofort tödlich wirkenden Unfalles niemals erfüllt werden können. Das Berufungsurteil war hiernach aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen. (VII. 399/12.) (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 10,000 M).

Haftet das Reich für seine Zwangslotsen?

(Nachdruck verboten.)

Ueber diese interessante Frage ist ein Urteil des dritten Zivilsenates des Reichsgerichtes ergangen. Unter Führung eines Kanallotsen war ein dänisches Schiff am 27. Oktober 1908 durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal gefahren und durch Verschulden des Lotsen, der ein Haltesignal zu früh gegeben hatte, beschädigt worden. Der Schaden wurde von der D. R. . . und M. . . versicherungsgesellschaft ersetzt gegen Abtretung der Ansprüche an den Reichsfiskus. Die Gesellschaft klagte nun gegen das Deutsche Reich auf Ersatz des Schadens. Die Klage wurde damit begründet, daß hier ein vertragsmäßiges oder mindestens vertragsähnliches Verhältnis zwischen Reich und Schiff vorliege, daß infolgedessen das Reich für das Verschulden des Lotsen nach § 278 BGB. hafte. Die erste Instanz hatte die Haftpflicht des Reiches verneint, auch das Oberlandesgericht Kiel war derselben Ansicht und führte zur Begründung aus: Der Kaiser-Wilhelm-Kanal ist eine öffentliche Wasserstraße, öffentliche Abgaben werden erhoben, der Lotsenzwang (vergl. Betriebsordnung für den Kaiser-Wilhelm-Kanal von 1901) ist öffentlich-rechtlicher Natur. Folglich können die Vorschriften über zivilrechtliche Verträge keine Anwendung finden. Nur eine Haftung aus unerlaubter Handlung kann in Betracht kommen, also nur § 831 BGB., der den Beweis des fehlenden Verschuldens, wie in diesem Falle gestattet. Die von der Versicherungsgesellschaft eingelegte Revision suchte zu begründen, daß doch ein Vertrag vorliegt. Das Schiff sei völlig vom Zwangslotsen abhängig, der Lotse dürfe nicht einmal frei vom Schiffer gewählt werden. Der Lotse habe ausschließlich die Führung des Schiffes und trete so — und mit ihm das Reich — in das zivilrechtliche Rechtsverhältnis des Schiffsführers ein. Die öffentlich-rechtlichen Funktionen (zollamtliche und polizeiliche) haben nur Nebenbedeutung. Es wäre unbillig, wollte man den Fiskus nicht für das Verschulden eines Lotsen haften lassen, den das Reich dem Schiffe aufzwingt. Hiergegen wurde betont, es handle sich hier um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, der Lotse sei vor allem im Interesse des Kanals, der doch in erster Linie strategischen Zwecken diene, und nicht des Schiffes tätig. Der Reeder sei auch gar nicht geschädigt, denn ihm ist der Schaden von der Versicherungsgesellschaft ersetzt worden; die Versicherungsgesellschaft aber habe auch keine Nachteile, denn sie ist ja durch die Prämien gedeckt. Eine Unbilligkeit sei darum in der Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Natur des Rechtsverhältnisses nicht zu finden. Würde man andererseits das Rechtsverhältnis als zivilrechtlich behandeln und den Fiskus nach § 278 BGB. haften lassen, so wäre die notwendige Folge, daß infolge der Erhöhung des Risikos auch die Kanalgebühren erhöht werden müßten. Das Reichsgericht konnte sich die Ansicht der Revision nicht zu eigen machen und wies diese zurück. (Urteil des Reichsgerichts v. 28. Februar 1913. Aktenzeichen III. 316/12.) sk.

Versicherungs-Sachverständigen-Prüfungen.

Das Königlich bayrische Kultusministerium hat genehmigt, daß von Beginn des Wintersemesters 1911/12 an das statistische Seminar der Universität München zu einem Seminar für Statistik und Versicherungswissenschaft erweitert und daß an der Universität Erlangen in Verbindung mit dem staatswissenschaftlichen Seminar ein Seminar für Versicherungswissenschaft errichtet werde. Durch den Besuch dieser Seminare soll den Studierenden vermehrte Gelegenheit zu gründlicher Ausbildung in allen Zweigen des Versicherungswesens geboten werden. Die Seminarbesucher erhalten nach erfolgreicher Ablegung einer dreistündigen mündlichen und vierstündigen schriftlichen Prüfung, welche sich auf Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, Versicherungswesen, Versicherungsrecht, Handels- und Wechselrecht und Versicherungsmathematik erstreckt, Diplome als Versicherungsverständige. Die erste dieser Prüfungen fand in München vom 28.—30. v. M. statt, während in Erlangen diese bereits im Juli v. J. abgehalten wurde.



Die Geschäftsergebnisse der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Württemberg im Jahr 1911.

(Zusammengestellt auf Grund der von den württ. Generalagenturen dieser Gesellschaften dem Statistischen Landesamt mitgeteilten Zahlen).

Versicherungs-Gesellschaften	Am Jahresschluß bestanden		Brand-entschädigungen		Prämien-einnahmen [1]
	Vers. M	Policen	Summe M	Policen	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Aachen-Leipziger	21,574 021	4 164	31,237	44	32,635
Aachen-Münchener	312,822.849	21,901	161,595	266	360,233
Albingia, Hamburg	23,267,930	5,335	10,987	21	34,074
Allianz, Berlin	38,304,366	6,566	42,162	53	72,269
Altonaer	6,809,884	1,781	231	5	9,322
Badische, Karlsruhe	20,431,862	3,547	23,594	31	33,020
Basler	73,571,079	12,910	81,725	102	127,081
Bayr. Versicherungsbank	58 541,783	7,817	71,270	54	80,151
Berlinische	73,728,576	11,673	54,549	91	89,097
Colonia, Köln	159,015,076	13,774	86,542	115	194,914
Commercial-Union	19,178,832	4,281	14,613	29	31,205
Deutsche, Berlin	6,551,741	331	3,615	8	8,582
Deutscher Phönix, Frankfurt a. M.	410,644,607	36,166	270,806	240	437,769
Dresdener	,301,400	81	75	1	434
Gladbacher, München-Gladbach	98,618,112	12,286	142,384	138	154,220
Globus, Hamburg	6,183,353	943	229	7	15,894
Gothaer	191,023,600	10,780	78,431	120	190,935 [2]
Hamburg Bremer, Hamburg	34,359,464	6,988	30,842	49	40,894
Hansa, Hamburg (erstmals)	2,500,068	424	3,877	3	6,187
Helvetia, St. Gallen	228,378,970	38,860	200,795	254	333,457
Leipziger	159,479,859	15,291	251,571	128	235,821
Londoner Phönix	11,426,614	2,247	23,692	21	19,273
Magdeburger	191,279,367	25,166	410,864	236	406,892
Mitteldeutsche, Halle a. S.	384,650	66	—	—	685
Norddeutsche, Hamburg	21,254,533	4,228	4,333	31	40,453
North British	26,058,461	4,887	17,963	24	36,070
Oldenburger	26,916,770	6,690	9,873	30	41,204
Preußische, Berlin	21,918,689	5,266	13,699	28	26,916
Preußische National, Stettin	76,010,668	12.727	57,333	88	95,259
Providentia, Frankfurt a. M.	103,267,019	20,679	101,690	90	147,611
Rheinische, Köln	960,217	30	—	—	1,895
Rheinland, Neuß a. Rh.	2,551,478	306	1,126	3	4,457
Schlesische, Breslau	86,118,867	15,979	136,217	114	171,955
Thuringia, Erfurt	204,268,299	36,189	173,212	259	281,982
Union, Berlin	45,811,834	9,950	42,884	75	67,337
Vaterländische, Elberfeld	76,406,991	5,787	190,672	56	120,512
Viktoria, Berlin	20,372,150	5,118	8,166	26	26,176
Westdeutsche, Essen	40,462,556	7,744	257,210	74	70,863
Württembergische, Stuttgart	1,732,036,629	209.880	1.370 120	1,610	1,676,130 [2]
Summe 1911	4,632,793,324	588 838	4,380,184	4,524	5,723,864
1910	4,436.804,999	580,444	2,836,719	3,489	5,340,426
1909	4,266.642,532	568,788	2,643,915	3,209	5,161,918
1908	4,122,797,010	559,088	2,513,071	3,297	4,958,585
1907	3,817,432,386	530,939	2,646,149	3,099	4,616,439
1906	3,773,753,350	530,784	3,349,614	2,955	4,476,502
1905	3,589,085,637	516,283	2,355,755	2,990	4,357,765
1904	3,461,500,997	503,835	4,053.035	3,294	4,294,378
1903	3,270,212,231	487,773	3,135,947	2,991	3,871,643
1902	3,160,828,524	473,222	2,328,211	2,366	3,572,220
1900	2,971,585,243	449.524	1,754,213	2,046	3,280,841
1895	2,448,991,725	401.415	1,692,921	2,046	2,889,539
1890	2,085,642,251	358,398	1,486,353	1,641	2,538,043
1884	1,736,643,521	316,812	1,096,982	1,307	2,118,106

[1] Die Prämieneinnahmen umfassen nicht bloß die Prämien für das Geschäftsjahr, sondern auch alle für künftige Jahre im voraus gezahlten Beträge, außerdem aber noch die Rücklagen für Reserven, Unkosten, Steuern usw. — [2] Abzüglich Dividende.

Zur Tagesgeschichte.

Zur geplanten Gründung eines eigenen Feuerversicherungsvereins der mittleren Städte Badens. Auf dem im Sommer 1912 abgehaltenen 8. ordentlichen Städtetag der mittleren Städte Badens wurde der Antrag angenommen: „Der Städtetag wolle den geschäftsführenden Ausschuß beauftragen mit der Prüfung der Frage, ob sich für die Versicherung der Gemeindefahrnisse der ihm angehörenden Gemeinden gegen Feuerschaden die Gründung einer eigenen Versicherung in Form eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit empfiehlt." Dieser Beschluß, dessen Durchführung natürlich eine schwere Schädigung der Feuerversicherungsgesellschaften bedeuten würde, veranlaßte die Badischen Generalagenten eine Kommission zu wählen, die den Auftrag erhielt, an die Mitglieder des Verbandes der mittleren Städte Badens eine Eingabe zu richten, in der kurz die bei der Errichtung des geplanten Versicherungsvereins in Betracht kommenden Gesichtspunkte dargelegt werden. Die Eingabe geht aus von der im Jahre 1908 der Badischen zweiten Kammer durch die Regierung vorgelegten Denkschrift, in der letztere in der Frage der Verstaatlichung der gesamten Fahrnisversicherung ihren ablehnenden Standpunkt eingehend begründet, und betont, daß die in dieser Denkschrift gegen die Verstaatlichung der gesamten Fahrnisversicherung in Baden angeführten Gründe mit gewissen Einschränkungen auch für die Uebernahme der städtischen Fahrnisversicherungen auf eine eigene Versicherungsorganisation des Verbandes der mittleren Städte Badens gälte. Die Eingabe versucht des weiteren auf Grund statistischen Zahlenmaterials im Einzelnen darzulegen, daß der in Aussicht genommene Weg, im Etat der Städte den Ausgabeposten für die Feuerversicherung des städtischen Mobiliarbesitzes tunlichst zu mindern, nicht geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen. Die ständig zunehmenden genossenschaftlichen Vereine gewährten den Feuerversicherungsschutz keineswegs billiger und zuverlässiger als die allgemeinen Feuer-Versicherungsgesellschaften, sondern befänden sich vielmehr zum Teil in recht wenig günstigen Verhältnissen. Je mehr sich, heißt es in der Eingabe weiter, auf der einen Seite infolge jener Vereinsgründungen der Bestand der Feuerversicherungs-Gesellschaften an Risiken der einfachen Gefahrenklassen vermindert und sich auf der anderen Seite infolge des Aufschwungs unseres Wirtschaftslebens der Bestand der Gesellschaften an Risiken der höheren Gefahrenklassen mehrt, um so schwieriger wird angesichts des sich verkleinernden Ausgleichsfaktors die Beschaffung ausreichenden Versicherungsschutzes zu normalen Prämien für die Risiken der höheren Gefahrenklassen. Durch die ständig zunehmende Absplitterung entsteht eine sehr ernste Lage des Feuerversicherungsbetriebs. Alle Berufsstände haben ein gleichmäßiges Interesse an dem Gedeihen von Industrie, Handel und Landwirtschaft und demgemäß auch an der Erhaltung einer angemessenen Versicherungsmöglichkeit für diese Wirtschaftsgruppen. Dasselbe Interesse haben, sogar in erster Linie, die Stadtverwaltungen, zumal da diese Wirtschaftsgruppen in erheblichem Maße auch als Steuerquellen in Frage kommen. Deshalb ist es für die Allgemeinheit von wesentlicher Bedeutung, daß die Stadtverwaltungen dem Zersetzungsprozeß in der Feuerversicherung nicht Vorschub leisten, und daß auch der Verband der mittleren Städte Badens nicht durch Errichtung eines eigenen Feuerversicherungsvereins selbst den Zersetzungsprozeß fördert und andere Verbände durch sein Beispiel zur Nachahmung veranlaßt. — Der Kommission, die im Namen von 43 in Baden arbeitenden vereinigten Feuerversicherungsgesellschaften die Eingabe an den Verband der mittleren Städte Badens gerichtet hat, gehören an: Dr. Hermann Rapp, Direktor der Badischen Feuerversicherungs-Bank, in Karlsruhe, Rich. v. Kunzendorff in Karlsruhe, Generalagent der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Rhein und Mosel in Straßburg i. E., Friedr. Rohrdantz in Karlsruhe, Generalagent der Gothaer Feuerversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Gotha, Otto Schulze in Karlsruhe, Generalagent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg, Bernhard Tillessen in Mannheim, Generalagent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau, Fritz Unbescheid in Karlsruhe, Generalagent der Versicherungs-Aktiengesellschaft Deutscher Phönix in Frankfurt a. M., Karl Freiherr v. Waltershausen in Karlsruhe, Generalagent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Ges. in Aachen.

Die Beteiligung der Lebensversicherungsgesellschaften an den Berliner Zwangsversteigerungen. Der Frankf. Ztg. wird zu diesem Thema aus Berlin geschrieben: „Die Versicherungsgesellschaften vermeiden es zumeist, die Zahl der Zwangsversteigerungen, an denen sie beteiligt sind, in ihren Jahresberichten anzugeben und auch sonst eingehender über ihr Hypothekengeschäft zu berichten, obwohl solche Daten für die Aktionäre und die Versicherten, wie auch für die Oeffentlichkeit von großem Interesse sind. Der „Zentralm. f. Grundst.-, Hyp.- u. Geldverkehr" veröffentlicht eine Aufstellung für 1912, aus der sich ergibt, daß 36 Versicherungsgesellschaften an 338 Groß-Berliner Subhastationen beteiligt waren; allerdings sind in dieser Zahl auch diejenigen Verfahren eingerechnet, die nicht bis zur Versteigerung durchgeführt, sondern vorher wieder eingestellt worden sind. Bei den für die einzelnen Gesellschaften resultierenden Ziffern ist nun neben der absoluten Zahl auch das Verhältnis der Subhastation zu dem Hypothekenbesitz von Interesse. Da die letzteren Ziffern für Ende 1912 noch nicht vorliegen, sind im folgenden die entsprechenden Bilanzzahlen von 1911 eingesetzt: Als Höchstbeteiligte erscheint die Viktoria in Berlin mit 93 Subhastationen (i. V. 68) bei 754 Mill. Mark Hypothekenbesitz; im Januar 1913 ist sie bereits an weiteren 17 Zwangsversteigerungen beteiligt gewesen. Ein besseres Verhältnis zeigt die Germania in Stettin mit 35 Subhastationen bei 333 Mill. Hypotheken, ein wesentlich schlechteres dagegen die Wilhelma in Magdeburg mit 22 Versteigerungen bei nur 95 Mill. Mark Hypothekenbestand. Der Nordstern in Berlin war bei 163 Mill. Mark Hypothekenbestand in 22 Fällen beteiligt, die Deutsche Militärdienst-Versicherung in

Hannover bei 128 Mill. Mark in 16 Fällen, die Preußische Lebensversicherung bei 48 Mill. Mark in 7 Fällen, die Friedrich Wilhelm A.-G. in Berlin bei 169 Mill. Mark in nur 5 Fällen. Die Magdeburger Lebensvers.-A.-G. bei 100 Mill. Mark in 7 Fällen. Ein wenig günstiges Verhältnis ergibt sich bei der Deutschen Lebensvers.-Bank in Berlin mit 11 Subhastationen bei nur 39 Mill. Mark Hypotheken, dagegen ein besseres bei der Teutonia in Leipzig mit 7 Versteigerungen bei 104 Mill. Mark, ferner beim Janus in Hamburg, der in 1911 an zahlreicheren Subhastationen beteiligt war, mit diesmal nur 7 Fällen bei 60 Mill. Mark., sowie bei der Concordia in München mit 10 Fällen bei 112 Mill. Mark Hypothekenbesitz. Von ausländischen Gesellschaften war der Oesterreichische Giselaverein in 1912 an 15 Groß-Berliner Zwangsversteigerungen beteiligt. Da die zur Bedeckung der Prämienreserve verwendeten Hypotheken höchstens bis zu 60 pCt. des Grundstückswertes gewährt werden dürfen, sind Kapitalsverluste für die Versicherungsgesellschaften auch bei den Zwangsversteigerungen wohl kaum eingetreten. Trotzdem wäre es wünschenswert, wenn die jährlichen Geschäftsberichte der Gesellschaften oder des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung künftig neben der Zahl der Zwangsversteigerungen auch die einzelnen Beleihungen und die Steigerlöse enthielten, sowie auch über die Resultate freihändiger Verkäufe Auskunft geben würden."

—ky. **Erhöhung der Tarife im industriellen Feuerversicherungs-Geschäft in Oesterreich-Ungarn.** Wie schon in Nr. 5 unserer Zeitschrift berichtet, haben sich die am österreichischen Fabrikenrückversicherungsverbande beteiligten Gesellschaften dazu entschlossen, ihre Tarife für eine Reihe notleidender Risiken einer Neuregelung zu unterziehen. Diese Regulierung, resp. Erhöhung der Tarife sollte mit Anfang des laufenden Jahres in Wirksamkeit treten. Ihre Durchführung hat sich indes infolge des Widerstandes einer einzigen Gesellschaft verzögert und war dadurch überhaupt in Frage gestellt. Diese Schwierigkeiten sind nunmehr, wie aus „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" zu entnehmen ist, behoben und es bedarf nur mehr der Einigung mit einer, allerdings sehr wichtigen Gruppe von Industriellen, der Gruppe der Textilindustrie, um die ganze Arbeit der Tarifregulierung unter Dach und Fach zu bringen. Die diesbezüglichen Verhandlungen dauern noch fort, doch hofft man, sie baldigst zum erstrebten Abschluß zu bringen. Selbstverständlich kann die ganze Reform nur dann dauernden Erfolg haben, wenn sie das Ergebnis eingehender und gründlicher Verhandlungen zwischen Versicherern und Versicherungsverbänden ist. Für die Verhandlungen mit der Gruppe der Textilindustriellen interessiert sich in erster Linie der Direktor jener Gesellschaft, an deren Widerstand ursprünglich das ganze Reformwerk zu scheitern drohte. Es ist dies deshalb von besonderem Vorteil, weil dieser Direktor dank seiner persönlichen Beziehungen besonders geeignet ist, den Weg zur Einigung zu ebnen. Von dieser Einigung hängt die definitive Zustimmung einer anderen, für die Tarifierung bereits in der Hauptsache gewonnenen Industriegruppe ab.

Königl. Sächs. Brandversicherungskammer. Am 30. Januar und 20. Februar cr. fanden Sitzungen des engeren Ausschusses der Abteilung für die Gebäudeversicherung statt, in denen über Unterstützungsgesuche von Angestellten der Brandversicherungskammer Entschließung gefaßt, dem Antrage des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine, einen Teil des Reservefonds der Gebäudeabteilung auf mündelsichere Hypotheken auszuleihen, grundsätzlich zugestimmt und die Brandversicherungskammer beauftragt wurde, Grundsätze hierüber aufzustellen, wodurch auch ein gleiches Gesuch des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz, Zentrale für Wohnungsfürsorge in Dresden, seine Erledigung finden wird. Außerdem wurde über mehrere Beschwerden beraten, auch wurde auf Anregung des Vorsitzenden die Frage, ob bei der bestehenden Gesetzgebung die Versicherung von Ausstellungsgebäuden praktisch durchführbar sei, in längerer Aussprache behandelt und, da die Ansichten geteilt waren, die Kammer mit weiterer Prüfung und Vortragserstattung hierüber beauftragt. Als Bauunterstützungen nach § 56 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 wurden rund 66,800 M bewilligt.

Die Ergebnisse der Berufsgenossenschaften im Jahre 1911. Die Zahl der versicherten Personen stellte sich bei den Berufsgenossenschaften zusammen durchschnittlich auf 27,025,599. Hierzu treten für die 556 Ausführungsbehörden 1,001,071 Versicherte, so daß im Jahre 1911 bei den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden zusammen 28,026,670 Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert gewesen sind. In dieser Zahl erscheinen aber etwa 3,4 Millionen Personen doppelt, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert waren. An Entschädigungsbeträgen (ohne die Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit) haben die Verletzten und deren Angehörige im Jahre 1911 von den Berufsgenossenschaften 149,820,151 M (gegen 147,991,435 M im Vorjahre), von den Ausführungsbehörden 13,619,454 M (gegen 13,387,252 M i. V.), von den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, der Tiefbau- und der See-Berufsgenossenschaft 1,931,017 M (gegen 1,948,132 M i. V.), zusammen 165,370,623 M (gegen 163,326,820 M i. V.) erhalten. Davon wurden 30,497 M den Verletzten und ihren Angehörigen für die Zeit nach dem Ablaufe der gesetzlichen Wartezeit von den Berufsgenossenschaften usw. freiwillig gewährt. Von der Bestimmung, nach welcher Verletzte mit einer Erwerbsunfähigkeit von 15 v. H. und weniger auf ihren Antrag durch Kapitalzahlungen abgefunden werden können, haben die Genossenschaften usw. in 7192 Fällen Gebrauch gemacht. Der hierfür aufgewendete Betrag stellt sich auf 2,407,286 M. 1765 Verletzte (gegen 1703 i. V.) haben im Rechnungsjahre wegen Hülflosigkeit eine höhere Rente als 66⅔ v. H. ihres Jahresarbeitsverdienstes (die gesetzliche Vollrente) bezogen. Die Gesamtsumme der Entschädigungsbeträge (Renten usw.) belief sich im Jahre 1911 auf 165,3 Millionen Mark, 1910 auf 163,3 Millionen Mark, 1909 auf 161,3 Millionen Mark, 1904

auf 126,6 Millionen Mark, 1899 auf 78,6 Millionen Mark, 1894 auf 44,2 Millionen Mark, 1889 auf 14,4 und 1886 auf 1,91 Millionen Mark. Rechnet man zu dem Betrage von 165 370,623 M, die als Kosten der Fürsorge innerhalb der gesetzlichen Wartezeit gezahlten 1,240,226 M hinzu, so entfallen auf jeden Tag im Jahre 1911 rund 456,500 M, welche den Verletzen oder ihren Hinterbliebenen und Angehörigen zugute gekommen sind. Die Anzahl der neuen Unfälle, für die im Jahre 1911 zum ersten Male Entschädigungen gezahlt wurden, belief sich auf 132,114. Hiervon hatten 9443 den Tod und 988 eine mutmaßlich dauernd völlige Erwerbsunfähigkeit der Verletzten zur Folge. An 19,617 Hinterbliebene Getöteter wurde im Rechnungsjahr zum ersten Male eine Rente gezahlt. Darunter befinden sich 6373 Witwen (Witwer), 12,953 Kinder (Enkel) und 291 Verwandte der aufsteigenden Linie. Die Anzahl sämtlicher zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt 716,584. Als Gesamtausgabe werden von den gewerblichen Berufsgenossenschaften (nach Abzug der von den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft erstatteten Pauschbeträge) 165,640,855 M (gegen 162,154,056 M i. V.), und von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 41,931,877 M (gegen 42,319,595 M i. V.), zusammen 207,572,733 M nachgewiesen. Hiervon entfallen auf Entschädigungen, einschließlich der Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit 151,048,518 M. Die Gesamtausgaben der 556 Ausführungsbehörden haben sich auf 14,124,421 M, die der 14 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der See-Berufsgenossenschaft auf 2,834,216 M belaufen. Die Bestände der bis zum Schlusse des Rechnungsjahres angesammelten Reservefonds der Berufsgenossenschaften betrugen zusammen 328,213,382 M, zu denen noch 13,217,292 M rückständige Einlagen kommen. Die Versicherungsanstalten haben als Reservefonds 1,523,996 M zurückgelegt. An sonstigem Vermögen werden für die Berufsgenossenschaften 201,609,718 M, für die Versicherungsanstalten 19,009,278 M nachgewiesen.

Die Invalidenversicherung 1911. Im Bereiche der 31 Versicherungsanstalten wurden rund 734 Millionen Wochenmarken mit einem Erlöse von 192,560,610 M verwendet. Bei den Kasseneinrichtungen betrug die Beitragseinnahme 17,245,013 Mark. Die gesamte Beitragseinnahme stellte sich auf 209,805,623 M. Von Arbeitgebern, die während des Berichtsjahrs polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit beschäftigten, wurden 748,708 M für nahezu 8,2 Millionen Wochenbeiträge entrichtet. Bei der Abrechnung für das Jahr 1911 wurden 141,532 Renten als im Jahre 1911 zugegangen behandelt, und zwar 118,158 Invalidenrenten, 11,789 Krankenrenten und 11,585 Altersrenten. An reichsgesetzlichen Entschädigungen — Renten und Beitragserstattungen — wurden im ganzen 179,220,174 M. gezahlt; davon entfielen auf das Reich 53,283,120 Mark, auf die 41 Versicherungsträger 125,937,053 M, nämlich 115,690,801 M auf Renten und 10,246,252 Mark auf Beitragserstattungen. Für das Heilverfahren wurden insgesamt 29,079,317 Mark aufgewendet. In dieser Summe sind die von Krankenkassen, von Trägern der Unfallversicherung und von anderer Seite gezahlten Kostenzuschüsse im Gesamtbetrage von 6,290 650 M nicht enthalten. Die Kosten der Invalidenhauspflege beliefen sich auf 1,426,867 M. Dieser Betrag ermäßigte sich durch Einbehaltung von Renten der Pfleglinge um 429,682 M; durch Zuschüsse von anderer Seite wurden 86,255 M ersetzt. Den Versicherungsträgern erwuchs daher aus der Anwendung des § 25 des Invalidenversicherungsgesetzes eine Reinausgabe von 910,828 M. Die Gesamtausgabe an Verwaltungskosten stellte sich auf 21,854,418 M, das sind 104 Mark von 1000 M der Einnahme aus Beiträgen und 126 M von 1000 M der gesamten Ausgaben. Von 1000 M der überhaupt als Verwaltungskosten aufzufassenden Ausgaben entfielen auf die allgemeine Verwaltung 603 Mark, auf die Kosten für die Einziehung der Beiträge 132 M, auf die Kosten der Kontrolle 98 M und auf die übrigen Kosten 167 M. Die Einnahmen sämtlicher Versicherungsträger im Berichtsjahre betrugen 270,154.727 M, ihre Ausgaben 172,951,393 M, der Vermögenszuwachs mithin 97,203,334 M. Das Vermögen der Versicherungsanstalten und der für die reichsgesetzliche Versicherung bestimmte Teil des Vermögens der Kasseneinrichtungen war am Schlusse des Jahres 1911 auf 1,759,362,074 M angewachsen. Dazu kommt noch der Buchwert der Inventarien mit 6,646,247 M. Von 1000 M Vermögen waren wie im Vorjahre 17 M im Kassenbestande vorhanden; 345 M waren in Wertpapieren, 587 M in Darlehen und 51 M in Grundstücken angelegt. Die durchschnittliche rechnungsmäßige Verzinsung des am Schlusse des Geschäftsjahrs 1911 in Wertpapieren und Darlehen vorhanden gewesenen Vermögens betrug 3,59 v. H. des Ankaufspreises.

Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg. Ebenso wie beim Generallandtag der ostpreußischen Landschaft für die provinziale Lebensversicherungsanstalt, wurde auch beim Brandenburgischen Provinziallandtag der Antrag gestellt, zum Zwecke der Aufnahme der Volksversicherung durch die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt einen einmaligen Zuschuß bis zu 50,000 M zu bewilligen. Der Antrag wurde nach dem Berichte der Kommission mit starker Mehrheit angenommen. Ueber die Höhe des endgültigen, vom Provinzialverbande zu tragenden Betrages entscheidet der Provinzialausschuß.

—y. **Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.** Der Geschäftsverlauf dieser soliden und bei ihren Kunden so beliebten Gesellschaft war hinsichtlich der Entwicklung und Ausdehnung der Gesellschaft abermals ein guter. Die Geschäftsergebnisse waren folgende: Im direkten Geschäft betrug die Zahl der Versicherungen 20,307 (18,490 i. V.), die Versicherungssummen 124,215,220 M (106,031,430 M i. V.), die Nettoprämien einschl. Nachschuß 1,859,763 M (980,682 M i. V.); im Gesamtgeschäft die Zahl der Versicherungen 20,307 (19,124 i. V.), die Versicherungssummen 129,986,180 M (109,281,465 M i. V.), die Nettoprämien einschl. Nachschuß 1,898,061 M

(1,004,671 M i. V.); für eigene Rechnung die Zahl der Versicherungen 20,307 (18,836 i. V.), die Versicherungssummen 124,567,850 M (105,490,830 M i. V.), die Nettoprämien einschl. Nachschuß 1,864,643 M (980,266 M i. V.). In bezug auf die Schäden ist das Berichtsjahr, wie bei allen anderen Gesellschaften der Hagelversicherungsbranche nicht so günstig verlaufen wie das Vorjahr. Der Durchschnitt eines ersatzfähigen Schadens betrug brutto 497 M gegen 349 M im Vorjahre und im ganzen beliefen sich die Schäden im direkten Geschäft auf 1,434,656 M (583,825 M i. V.), im Gesamtgeschäft auf 1,466,005 M (620,274 M i. V.) und für eigene Rechnung auf 1,400,246 M (607,461 M i. V.). Die Gesamteinnahmen der Gesellschaft betrugen 1,054,725 M, denen Ausgaben in Höhe von 2,116.410 M gegenüber standen. Der sich hieraus ergebende Fehlbetrag von 1,061,685 M wird gedeckt durch Entnahme von 86,728 M aus dem Reservefonds, so daß noch 974,957 M durch Nachschuß zu decken bleiben (i. V. 1,004,671 M), d. s. 110 pCt. der 884,807 M betragenden Nettoprämie. Hierbei ist zu bemerken, daß der Teil der Mitglieder, welcher die neuen Satzungen und Bedingungen nicht anerkannt hat, den Nachschuß noch von der Bruttoprämie bezahlen mußte. Der Gesamtbeitrag der Versicherten (einschließlich Beitrag zu den Verwaltungskosten und zum Reservefonds) stellt sich unter Hinzurechnung des Nachschusses auf 1,56 M gegen 99,4 Pfennig im Vorjahre. Dem Reservefonds, dem, wie erwähnt, 86,728 M zur Deckung des Fehlbetrages entnommen wurden, wurden satzungsgemäß 171,655 M zugeführt, so daß er von 247,939 M auf 332,866 M gestiegen ist. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf insgesamt (einschließlich Provisionen) 363,781 M gegen 319,408 M im Vorjahre; diese Mehrausgaben entsprechen aber der Zunahme an Versicherungssumme und Prämie. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen in mündelsicheren Wertpapieren, ihr Bestand belief sich Ende 1912 auf 72,272 M gegen 55,606 M Ende 1911, also um 16,666 M mehr. Der Zinsertrag aus diesen Kapitalanlagen betrug im Berichtsjahre um 1046 M mehr als im Vorjahre, d. h. 2482 M gegen 1436 M in 1911. Die Forderungen der Gesellschaft belaufen sich auf 313,630 M. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine durchaus günstige.

Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Die Stettiner Germania hat für das im Jahre 1912 zurückgelegte 55. Geschäftsjahr folgende, wiederum recht befriedigende Ergebnisse aufzuweisen: Auf dem ganzen Gebiet der Kapital- und Rentenversicherung lagen der Gesellschaft 18,121 Anträge über 93,496,382 M Kapital und eine Million Mark Jahresrente zur Erledigung vor. Hierin eingeschlossen sind 469 Anträge über 1,051,067 Mark Kapital aus der erst im vorigen Jahre von der Gesellschaft aufgenommenen Todesfallversicherung ohne ärztliche Untersuchung. Es wurden neu abgeschlossen 15,773 Versicherungen über 78,849,323 M Kapital und eine Million Mark Jahresrente. Der Versicherungsbestand stieg für das Ende des Jahres 1912 auf 220,931 Vers. über 925,136,470 M Kapital und 13 2/5 Mill. Mark Jahresrente. Dieser Bestand umfaßt 29,864 Versicherungen über 155,213,341 M Kapital, wonach die Invaliditätsgefahr mitübernommen und eine jährliche Invalidenrente von 10 1/2 Mill. Mark, zahlbar bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, mitversichert war. Die Kriegsgefahr war eingeschlossen auf 9671 Versicherungen über 58,322,575 Mark Kapital. Der Bestand an Unfall- und Haftpflichtversicherungen umfaßte Ende des Jahres 1912 18,204 Policen mit einer Prämieneinnahme von mehr als 3/4 Mill. Mark. Im ganzen Geschäft der Gesellschaft betrug die Einnahme für Prämien 41,472,445 M und für Zinsen 15,875,584 M. Die Versicherten oder ihre Erben empfingen an Versicherungsbeträgen fast 33 Mill. Mark und überdies an Dividenden rund 8 Mill. Mark. Der Verlauf der Sterblichkeit brachte der Gesellschaft in der Todesfallversicherung einen Gewinn von 2,869,237 Mark und in der Rentenversicherung einen Gewinn von 61,551 Mark. Der Jahresüberschuß einschließlich Zinsen an die Gewinnreserven der Versicherten stieg um mehr als 1/2 Mill. Mark gegenüber dem Vorjahr auf 11,110,209 M, wovon allein 95,7 pCt. mit 10,630,019 M den mit Gewinnanteil Versicherten der Gesellschaft zugute kommen. Die Aktionäre werden 432,000 Mark oder 72 Mark auf die Aktie, als Zinsen und Dividenden auf die von ihnen geleistete Barzahlung erhalten, und den sonstigen Reserven werden aus dem Ueberschuß 18,190 Mark zufließen. Die Gewinnreserven der Versicherten, die nur zur Vergütung von Dividenden bestimmt sind, wachsen durch die Ueberweisung aus dem Jahresüberschuß auf fast 34 Millionen Mark, worauf eine Dividende von 31 pCt. der Prämie nach Plan A und eine Dividende bis zu 93 1/3 pCt. der Prämie nach Plan B verteilt werden wird. Die außerordentlich hohe Gewinnbeteiligung der Versicherten der Germania legt ein glänzendes Zeugnis davon ab, wie sehr gemeinnützig die Gesellschaft zugunsten der mit Gewinnanteil Versicherten verwaltet wird. Die für die Erfüllung aller Verpflichtungen angesammelten Sicherheitsfonds beliefen sich Ende 1912 auf 406,154,208 M, wovon fast 344 Mill. Mark in Hypothekendarlehen angelegt sind. Die Stettiner Germania betreibt alle Formen der Lebens-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Leibrenten-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, und seit dem vorigen Jahre auch die Todesfallversicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Der Abschluß der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1912, welcher soeben dem Verwaltungsrate vorgelegt ist, hat einen Reingewinn von 1,761,742 M ergeben. Die Generalversammlung der Aktionäre ist auf den 17. März d. J. anberaumt. Es wird ihr vorgeschlagen werden, als Dividende 275 M für die Aktie zu genehmigen, sowie dem Kapital-Reservefonds 176,174 Mark und dem Sparfonds 31,250 M zu überweisen. Im Falle der Genehmigung der Vorschläge des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung stellt sich am 1. Januar 1913 der Kapital-Reservefonds auf 3,491,375 M und der Sparfonds auf 4,608,293 M. Die Auszahlung der Dividende erfolgt unmittelar nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung.

* **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat Januar 1913

war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenstände-versicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 896 ausgefertigt, die Versicherungssumme stieg von 771,088,857 M auf 781,675,794 M, die Jahresprämie von 1,938,261 M auf 1,975,134 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Dr. jur. Max Theodor Georgii, Generaldirektor des Allg. Deutschen Versicherungsvereins in Stuttgart, ist der Titel eines Kommerzienrats verliehen worden.

— Preußische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Herr Jacques Kochmann in Berlin feierte am 24. Februar sein 25 jähriges Jubiläum als Generalagent der Gesellschaft.

— Herr W. E. Boom in Amsterdam, Vorstandsmitglied des Niederländischen Feuerversicherungs-Verbandes, feierte am 4. März sein 50 jähriges Börsenjubiläum. Er ist der alleinige Inhaber der Firma Boom & Gooszen, welche seit vielen Jahren fünf deutsche Gesellschaften vertritt, die Transatlantische Güterversicherungs-Gesellschaft in Berlin, die „Victoria" in Berlin, die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, die Feuerassekuranz-Kompagnie von 1877 in Hamburg und die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau.

— Herr Felix Riebensahm in Königsberg i. Pr., Generalagent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia und der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft, ist am 24. Februar gestorben.

— Herr Louis Ormody, Generalsekretär der „Ersten ungar. Assek.-Ges." in Debreczin, ist gestorben.

— Die Herren Dr. jur. et rer. pol. Hermann Thissen der Herzogl.-Anhaltische Oberbürgermeister a. D. Ernst Hahn und der Königl.-Preußische Landrichter Dr. Friedrich Wankelmuth wurden zu Kaiserlichen Regierungsräten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ernannt.

— Preußische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin. An Stelle des am 27. November v. J. verstorbenen kontrollierenden Mitgliedes des Verwaltungsrats der vorgenannten Gesellschaft, Herrn Generalleutnant z. D. Wilhelm von Holleben, hat auf Beschluß des Verwaltungsrates der Vorsitzende desselben, Herr Domänenrat E. A. Brödermann, die Obliegenheiten des kontrollierenden Mitgliedes übernommen.

— Die Spandauer Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Spandau hat ihren langjährigen Generalagenten Herrn Wilhelm Wienand in Dortmund zum Subdirektor ernannt und ihm die Subdirektion für Rheinland und Westfalen übertragen.

— Herr Direktor Gustav Weissenstein wurde zum Generaldirektor und Herr Direktorstellvertreter Dr. Wilhelm Ernst Weissenstein zum Direktor der „Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfallversicherungs-Gesellschaft" ernannt.

— Die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in Aachen hat als Stellvertreter des Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Martin Hänsel mit dem Wohnsitze in Dresden, an Stelle des bisherigen Stellvertreters Ernst Leinert bestellt.

— Die Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg hat ihren bisherigen Hauptbevollmächtigten für die Feuer-, Einbruchs-Diebstahl und Wasserleitungsschäden-Versicherung im Königreiche Sachsen, Herrn Stadtrat Emil Ahlhelm in Dresden in gleicher Eigenschaft auch für die von ihr neu aufgenommene Glasversicherung bestellt. — Infolge Verschmelzung der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft mit der Nord Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg ist die Vollmacht des Herrn Emil Langer in Dresden erloschen.

— Wie der „Versicherungs-Agent" hört, ist in der Leitung der Lebensversicherungs-Anstalt und Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes in Berlin ein überraschender Wechsel eingetreten, dessen auffallende Plötzlichkeit selbst den in der Anstalt beschäftigten Beamten unerwartet kam. Die bisherigen Direktoren, Herren Michalczyk und Dr. Moebius, haben ihre Aemter niedergelegt, dafür ist Herr Dr. Adolf Henrich aus Stuttgart in die Direktion eingetreten

— „Die Schweiz" Lebensversicherungsgesellschaft in Lausanne. Nach dem Rücktritt des Herrn C. Borlet-Reding ist die Generalagentur für die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf Herrn Aug. Hof-Lussi übergegangen.

— Die Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg hat ihre Generalagentur in Stettin den Herren Paul Rau und Otto Arndt, in Firma Rau & Arndt, übertragen.

— Brandenburger Spiegelglas-Vers.-Ges. a. G. in Liqu. Die Firma ist erloschen.

— Bei der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt Westpreußen in Danzig sind im Jahre 1912 in der Todesfall- und Erlebensfall-Versicherung 849 Anträge mit 11,626,300 M Versicherungssumme eingegangen.

— Feuerversicherungsanstalt des Berliner Lehrervereins. Auf der Tagesordnung der Hauptversammlung am 6. d. M. steht u. a. die Aufnahme der Einbruchdiebstahlversicherung.

— Der Verwaltungsrat der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin hat beschlossen, der am 25. April a. c. stattfindenden General-Versammlung die Zahlung einer Dividende an die Aktionäre von 100 M für die Aktie, gleich 33⅓ pCt. vom Einschuß für das Rechnungsjahr 1912 vorzuschlagen.

— Deutsche Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. In der am 27. Februar cr. stattgehabten Aufsichtsratssitzung wurde der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1912 vorgelegt und die Ausschüttung der üblichen Dividende von 10 pCt. = 63 M für die Aktie, genehmigt. Die Generalversammlung findet am 20. März d. J. statt.

— Der Neubau der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft geht seiner Vollendung entgegen und wird am 1. April 1913 bezogen werden. Der 92 m tiefe und 80 m breite Geschäftspalast enthält 270 Räume und einen Festsaal von 70 m Länge.

— Das Lehrinstitut für Feuerversicherungstechnik zu Hannover hat einen Bericht über den Kursus 1912 herausgegeben, dem ein Vorlesungsplan und Mitteilungen über den Kursus 1913 beigefügt sind.

Bücherschau.

— Heft 1, IV. Jahrgang der „Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung" hat folgenden Inhalt: Steiner, Zum Kapitel der sog. Herzgeräusche. — Boden, Die Frühsymptome und Prognose der progressiven Paralyse für die Lebensversicherung. (Fortsetzung) — Feilchenfeld, Die Versicherung der minderwertigen Leben.

— Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte. Von Dr. Mentzel, Dr. Schulz und Dr. Sitzler. Erste Hälfte (§§ 1—118). Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1913. Preis 7,50 M. Die Verfasser haben in diesem Kommentar, der dazu beitragen soll, die vielen dem bisherigen Versicherungsrecht unbekannten Fragen des Versicherungsrechtes zu klären, die gesamten Gesetzesmaterialien, die einschlägige Literatur sowie die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung unter sorgfältiger Ausscheidung des für das Sondergebiet der Angestelltenversicherung nicht Passenden eingehend berücksichtigt und zu den vielen neuen Fragen, welche der besondere Aufbau und die eigenartige Regelung dieser Versicherung mit sich bringt, überall Stellung genommen. Besonderer Wert ist darauf gelegt, ein möglichst lückenloses, vollständig abgeschlossenes Werk zu liefern. Da nun noch wichtige Ausführungsvorschriften ausstehen, deren Abdruck im Anhang allein natürlich nicht ausreichen würde, deren Berücksichtigung vielmehr schon bei den einschlägigen Gesetzesstellen erforderlich ist, so konnte das Werk ohne Gefährdung seiner Vollständigkeit vorerst nur bis zum § 118 des Gesetzes herausgegeben werden. Dieser erste Teil behandelt den Umfang und Gegenstand der Versicherung, die Reichsversicherungsanstalt, das Direktorium und den Verwaltungsrat, also den größten Teil der zur praktischen Handhabung des Gesetzes zurzeit erforderlichen Vorschriften. Der Kommentar will vorzugsweise den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden, Beamten und sonstigen Stellen ihre Aufgaben erleichtern, aber auch den versicherten Angestellten und ihren Arbeitgebern die eingehende Kenntnis ihrer neuen Rechte und Pflichten vermitteln. Die leicht verständliche Form der Darstellung, eine übersichtliche Einleitung und ausführliche Vorbemerkungen, welche die Orientierung in den einzelnen Abschnitten und Unterabschnitten des Gesetzes sehr erleichtern, machen die Bearbeitung hierfür auch in hohem Maße geeignet. Die Verfasser haben in steter enger Fühlung miteinander gearbeitet und so ein einheitliches und in sich geschlossenes Werk geschaffen.



Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

I. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912.

A. Einnahme.	M	Pf.	M	Pf.
1. Ueberträge (Reserven) aus dem Vorjahre: Schadenreserve			1,439	80
2. Prämieneinnahme abzügl. der Ristorni:				
a) Prämien (Vorprämien): 1. für direkt geschlossene Versicherungen:				
a) von Einzel-Mitgliedern	808,793	95		
b) von Verbands-Mitgliedern	76,012	65		
2. für übernommene Rückversicherungen	38,297	45		
b) Nachschußprämien: für direkt geschlossene Versicherungen:				
a) von Einzel-Mitgliedern	891,157	40		
b) von Verbands-Mitgliedern	83,799	35	1,898,060	80
3. Nebenleistungen der Versicherten: a) Policegebühren	22,568	—		
b) Beitrag zu den Verwaltungskosten	922	50		
c) Beitrag zu dem Reservefonds (§ 17b der Vers.-Bed.)	88,157	15	111,647	65
4. Kapitalerträge: a) Zinsen (§ 40,5 der Satzung)	2,481	95		
b) Bankzinsen	1,545	30		
c) Wechselzinsen	9,446	53	13,473	78
5. Gewinn aus Kapitalanlagen: Realisierter Kursgewinn			164	—
6. Sonstige Einnahmen			4,896	03
7. Fehlbetrag, gedeckt durch Entnahme aus dem Reservefonds			86,728	26
Gesamt-Einnahme:			2,116,410	32
B. Ausgabe.				
1. Rückversicherungsprämien			33,417	86
2. Entschädigungen, abzüglich des Anteils der Rückversicherer:				
a) für regulierte Schäden: 1. aus dem Vorjahre netto	467	60		
2. aus dem laufenden Jahre brutto . 1,544,592.25				
ab: nach § 25 der Ver.-Bed. 152,256.30	1,392,335	95		
b) Schadenreserve netto	7,910	50	1,400,714	05
3. Regulierungskosten			98,045	60
4. Zum Reservefonds			171,655	40
5. Abschreibungen auf Forderungen			12,517	81
6. Verlust aus Kapitalanlagen: buchmäßiger Kursverlust			2,447	50
7. Verwaltungskosten: a) Provisionen und sonstige Bezüge der Agenten pp.	163,447	33		
b) sonstige Verwaltungskosten	200,333	20	363,780	53
8. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen			1,816	95
9. Sonstige Ausgaben: a) Zinsen: 1. Bankzinsen	6,604	25		
2. Wechselzinsen	853	40		
b) zur Verbandsreserve	4,564	90		
c) Rückgewähr aus den Rückversicherungsverträgen	19,992	02	32,014	57
Gesamt-Ausgabe:			2,116,410	32

II. Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahrs 1912.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	29,593	75		
b) Ausstände bei Generalagenten und Agenten	18,439	90		
c) Guthaben bei Banken	149,182	—		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	25,072	22		
e) im folgende Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	512	50		
f) Nachschuß 1912	90,729	82	313,530	19
2. Kassenbestand			8,772	22
3. Kapitalanlagen: Wertpapiere			72,272	50
Gesamtbetrag:			394,574	91
B. Passiva.				
1. Ueberträge für das nächste Jahr: Schadenreserve			7,910	50
2. Sonstige Passiva: Noch nicht abgehobene Entschädigungen aus 1912			124	60
3. Reservefonds: Bestand am 1. I. 1912. (Bei Beginn des Rechnungsjahres)	247,939	17		
Hierzu sind getreten gemäß § 40, 1—5 der Satzung	171,655	40		
Zusammen	419,594	57		
Davon sind gemäß § 42 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	86,728	26	332,866	31
4. Verbandsreserve: Bestand am 1. I. 1912	38,070	25		
Hierzu sind getreten	65,843	90		
Zusammen	103,914	15		
Davon sind verausgabt	50,240	65	53,673	50
Gesamtbetrag:			394,574	91

Leipzig, am 12. Februar 1913.

Die Direktion: **Saemann.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig ANNALEN 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 11. Leipzig, den 13. März 1913. 44. Jahrgang.

Ein Problem der höheren Wahrscheinlichkeitsrechnung in seiner Anwendung auf die Statistik.

Von Hans Koeppler, Berlin.

Es sei q die Wahrscheinlichkeit, welche sich aus der Beobachtung der Grundmasse ς ergeben hatte. Ist alsdann q_0 der wahre, uns unbekannte Wert der Wahrscheinlichkeit, so bestehen allgemein die Möglichkeiten

$$q_0 < q \text{ und } q_0 > q.$$

Betrachtet werde zunächst der Fall

$$q_0 > q,$$

welcher durch die Gleichung

$$q_0 - q = \delta$$

definiert werde.

Würde des Weiteren an der gleichartigen Grundmasse ς' eine entsprechende Beobachtung vorgenommen werden, so möge sich die Wahrscheinlichkeit q' ergeben, welche ebenfalls kleiner oder größer als die wahre, unbekannte Wahrscheinlichkeit q_0 sein könnte.

Jede Wahrscheinlichkeit, die kleiner als q_0 und größer als q ist, kann definiert werden durch die Gleichung

$$q_0 - q' \leqq \delta.$$

Hingegen läßt sich jede Wahrscheinlichkeit, die größer als q_0 und auch größer als q ist, an die Bedingung knüpfen

$$q_0 - q' = -\delta',$$

in welcher δ' eine den vorliegenden Voraussetzungen entsprechende positive Zahl bedeutet.

Auf Grund des Theorems von Bayes werde zunächst ganz allgemein angenommen, daß die Wahrscheinlichkeit q' dem Fehlergesetze

$$\frac{\eta}{\sqrt{\pi}} e^{-\eta^2 \Delta^2}$$

unterworfen ist. Die Präzision η setze man dabei sogleich als berechenbar voraus.

Auf Grund dieser Annahme kann man nun die Wahrscheinlichkeit aufstellen, daß die Wahrscheinlichkeit q' größer ist als die Wahrscheinlichkeit q.

Offenbar ist diese Wahrscheinlichkeit gegeben durch das Integral

$$\frac{\eta}{\sqrt{\pi}} \int_{-\delta'}^{\delta} e^{-\eta^2 \Delta^2} d\Delta.$$

Da man für δ' die größte, nur mögliche Differenz anzunehmen pflegt, so darf man auch setzen

$$\frac{\eta}{\sqrt{\pi}} \int_{-\infty}^{\delta} e^{-\eta^2 \Delta^2} d\Delta;$$

denn für hinreichend große Werte von δ verschwindet bekanntlich infolge der Eigenschaft der Präzision η der Faktor

$$e^{-\eta^2 \Delta^2}$$

Nun ist aber

$$\frac{\eta}{\sqrt{\pi}} \int_{\infty}^{\delta} e^{-\eta^2 \Delta^2} d\Delta =$$

$$= \frac{1}{\sqrt{\pi}} \int_{-\infty}^{\eta\delta} e^{-z^2} dz$$

$$= \frac{1}{\sqrt{\pi}} \int_{-\infty}^{0} e^{-z^2} dz + \frac{1}{\sqrt{\pi}} \int_{0}^{\eta\delta} e^{-z^2} dz$$

$$= \frac{1}{2}\left[\frac{2}{\sqrt{\pi}} \int_{0}^{\infty} e^{-z^2} dz + \frac{2}{\sqrt{\pi}} \int_{0}^{\eta\delta} e^{-z^2} dz\right].$$

und es beträgt somit die gesuchte Wahrscheinlichkeit

$$P_1 = \tfrac{1}{2}\,[\,1 + \Phi\,(\eta\delta)\,].$$

An zweiter Stelle wäre die Frage zu erörtern, wie groß die Wahrscheinlichkeit q' ist, welche kleiner als q ist.

Eine Wahrscheinlichkeit q' dieser Art muß den Ungleichungen genügen $q_0 - q' \geqq \delta$ und $q_0 - q' = \delta_1$, wobei stets $\delta_1 > \delta$.

Die Wahrscheinlichkeit der Wahrscheinlichkeiten q' wird hiernach darstellbar sein durch das Integral

$$\frac{\eta}{\sqrt{\pi}}\int_{\delta}^{\delta_1} e^{-\eta^2 \varDelta^2}\, d\varDelta.$$

Indem man sich unter δ_1 den größten zulässigen Wert vorstellt, kann man aus dem nämlichen Grunde wie oben für die aufgestellte Wahrscheinlichkeit schreiben

$$\frac{\eta}{\sqrt{\pi}}\int_{\delta}^{\infty} e^{-\eta^2 \varDelta^2}\, d\varDelta.$$

Dieser Ausdruck läßt sich alsdann umformen in

$$\frac{\eta}{\sqrt{\pi}}\int_{\delta}^{\infty} e^{-\eta^2 \varDelta^2}\, d\varDelta =$$

$$= \frac{1}{\sqrt{\pi}}\int_{\eta\delta}^{\infty} e^{-z^2}\, dz$$

$$= \frac{1}{\sqrt{\pi}}\int_{\eta\delta}^{0} e^{-z^2}\, dz + \frac{1}{\sqrt{\pi}}\int_{0}^{\infty} e^{-z^2}\, dz$$

$$= \frac{1}{2}\left[\frac{2}{\sqrt{\pi}}\int_{0}^{\infty} e^{-z^2}\, dz - \frac{2}{\sqrt{\pi}}\int_{0}^{\eta\delta} e^{-z^2}\, dz\right],$$

sodaß der gesuchten Wahrscheinlichkeit die Form gegeben werden kann

$$P_2 = \tfrac{1}{2}\,[\,1 - \Phi\,(\eta\delta)\,].$$

Die Wahrscheinlichkeiten P_1 und P_2 sind miteinander verbunden durch die Relation

$$P_1 + P_2 = \tfrac{1}{2}\,[1 + \Phi\,(\eta\delta)] + \tfrac{1}{2}\,[1 - \Phi\,(\eta\delta)\,] = 1.$$

Analoge Herleitungen wären für die Annahme

$$q_0 < q$$

vorzunehmen.

Die im Vorliegenden ausgeführte Betrachtung findet man nicht hergeleitet in den deutschen Lehrbüchern der mathematischen Statistik, doch entspricht sie der Theorie der Kurz- und Weitschüsse (cfr. N. Sabudski: „Die Wahrscheinlichkeitsrechnung, ihre Anwendung auf das Schießen und auf die Theorie des Einschießens; übersetzt von Ritter von Eberhard).

Vermöge der vorgenommenen Untersuchungen läßt sich ein wichtiger Satz der wahrscheinlichkeitstheoretischen Statistik aussprechen. Derselbe lautet:

Die Wahrscheinlichkeit, daß die Wahrscheinlichkeit q' bei ς' neuen Versuchen sich um weniger als eine gewissen Beschränkungen unterworfene, positive oder negative Größe ε von der wahren Wahrscheinlichkeit q_0 unterscheidet, beträgt $\quad P = \tfrac{1}{2}\,[\,1 \pm \Phi\,(\eta\varepsilon)\,]$,
sofern sich bei ς Versuchen die Wahrscheinlichkeit q ergeben hatte. Für ε hat man einen der charakteristischen Fehler der Wahrscheinlichkeit q zu setzen, während die Bestimmung der Präzision η noch besonderer Untersuchungen bedarf. Zur Ergründung dieser Präzision suche man die Lösung der folgenden Aufgabe:

Bei ς Beobachtungen ergab sich für das beobachtete Ereignis die Wahrscheinlichkeit q. Mit welcher Wahrscheinlichkeit darf man dasselbe Ereignis bei ς' weiteren Beobachtungen $\varsigma' q \pm z$ mal erwarten?

Bezeichnet man die unbekannte Wahrscheinlichkeit des Ereignisses mit x, so beträgt die Wahrscheinlichkeit für das Stattfinden dieser unbekannten Wahrscheinlichkeit

$$\Omega_1 = \frac{\binom{\varsigma}{\varsigma(1-q)}\, x^{\varsigma q}\,(1-x)^{\varsigma(1-q)}}{\binom{\varsigma}{\varsigma(1-q)} \int_0^1 x^{\varsigma q}\,(1-x)^{\varsigma(1-q)}\, dx} =$$

$$= \frac{x^{\varsigma q}\,(1-x)^{\varsigma(1-q)}}{\int_0^1 x^{\varsigma q}\,(1-x)^{\varsigma(1-q)}\, dx}.$$

Die Wahrscheinlichkeit, daß das Ereignis bei ς' neuen Beobachtungen $\varsigma' q \pm z$ mal eintritt und $\varsigma'(1-q) \mp z$ mal ausbleibt, ist

$$\Omega_2 = \binom{\varsigma'}{\varsigma'(1-q) \mp z}\, x^{\varsigma' q \pm z}\,(1-x)^{\varsigma'(1-q) \mp z}$$

Die Wahrscheinlichkeit nun, daß gerade die Wahrscheinlichkeit x statthat, und daß mit dieser Wahrscheinlichkeit das zu beobachtende Ereignis bei ς' weiteren Versuchen $\varsigma' q \pm z$ mal eintreten wird, beziffert sich auf

$$\Omega_3 = \Omega_1\, \Omega_2$$

$$= \binom{\varsigma'}{\varsigma'(1-q) \mp z}\, \frac{x^{(\varsigma+\varsigma')q \pm z}\,(1-x)^{(\varsigma+\varsigma')(1-q) \mp z}}{\int_0^1 x^{\varsigma q}\,(1-x)^{\varsigma 1-q)}\, dx}.$$

Da man x nicht kennt, so nimmt man die kontinuierliche Summe aller möglichen Wahrscheinlichkeiten. Diese Summe, das Intregal von 0 bis 1, muß sodann die unbekannte Wahrscheinlichkeit x enthalten. Es beträgt darnach die Wahrscheinlichkeit, daß das Ergebnis bei ς' neuen Beobachtungen $\varsigma' q \pm z$ mal eintritt,

$$\Omega = \binom{\varsigma'}{'(1-q) \mp z}\, \frac{\int_0^1 x^{(\varsigma+\varsigma')q \pm z}\,(1-x)^{(\varsigma+\varsigma')(1-q) \mp z}\, dz}{\int_0^1 x^{\varsigma q}\,(1-x)^{\varsigma(1-q)}\, dx}.$$

Mit Hülfe der bekannten Formeln

$$\int_0^1 x^m (1-x)^l dz = \frac{m!\, l!}{(m+l+1)!} \text{ und } \binom{n}{k} = \frac{n!}{(n-k)!\, k!}$$

ergibt sich für Ω die bekannte Formel von Condorcet

$$\Omega = \frac{\varsigma'!}{[\varsigma' \pm z]!\,[\varsigma'(1-q) \mp z]!} \cdot \frac{[(\varsigma+\varsigma')q \pm z]!\,[(\varsigma+\varsigma')(1-q) \mp z]!}{[\varsigma+\varsigma'+1]!} \cdot \frac{[\varsigma+1]!}{[\varsigma q]!\,[\varsigma(1-q)]!}.$$

Um diese für die analytischen Berechnungen umzugestalten, wende man auf sämtliche Fakultäten die vereinfachte Stirling'sche Formel an

$$n! = \sqrt{2\pi n}\, n^n e^{-n}.$$

Nach mehrfachen Umformungen findet man darauf

$$\Omega = \left\{ \frac{1}{\sqrt{2\pi\varsigma' q(1-q)}} \sqrt{1+\frac{\varsigma'}{\varsigma}} \frac{\varsigma+1}{\varsigma+\varsigma'+1} \right\} \cdot$$

$$\frac{\left[1 \pm \frac{z}{(\varsigma+\varsigma')p}\right]^{[(\varsigma+\varsigma')q+{}^1/_2 \pm z]}}{\left[1 \pm \frac{z}{\varsigma' q}\right]^{[\varsigma' q + {}^1/_2 \pm z]}} \cdot \frac{\left[1 \mp \frac{z}{(\varsigma+\varsigma')(1-q)}\right]^{[(\varsigma+\varsigma')(1-q)+{}^1/_2 \mp z]}}{\left[1 \mp \frac{z}{\varsigma'(1-q)}\right]^{[\varsigma'(1-q) \mp {}^1/_2 \mp z]}}$$

Dieser Ausdruck stellt indes nicht allein die Wahrscheinlichkeit dar, daß bei ς' neuen Versuchen das Ereignis $\varsigma' q \pm z$ mal eintreten dürfte, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, daß die wahrscheinlichste Zahl der Ereignisse $\varsigma' q$ eine Abweichung z aufweisen wird. Die konstanten, in geschweifte Klammern eingeschlossenen Faktoren als die Konstante des herzustellenden Wahrscheinlichkeitsgesetzes ansehend, versuche man die anderen Faktoren derart umzuformen, daß sich eine grade Exponentialform ergibt. Es werden hierzu dieselben Operationen vorgenommen, welche zur Darstellung der Endergebnisse der Bernoulli'schen Theorems und des Satzes von Bayes führen. Durch Uebergang zu den natürlichen Logarithmen und darauf erfolgende Reihenentwicklung findet man, wenn man für die Konstante C setzt, für Ω nunmehr $P_{\pm z}$ schreibt und die höheren Potenzen von z vernachlässigt

$$\ln P \pm z \sim \ln C \mp \frac{\varsigma}{2\varsigma'(\varsigma+\varsigma')q(1-q)} z - \frac{\varsigma}{2\varsigma'(\varsigma+\varsigma')q(1-q)} z^2.$$

Hieraus folgt aber

$$P \pm z \sim C.\, e^{\mp \frac{\varsigma}{2\varsigma'(\varsigma+\varsigma')q(1-q)} z}\, e^{-\frac{\varsigma}{2\varsigma'(\varsigma+\varsigma')q(1-q)} z^2}$$

$$\sim C\left(1 \mp \frac{\varsigma}{2\varsigma'(\varsigma+\varsigma')q(1-q)} z\right) e^{-\frac{\varsigma}{2\varsigma'(\varsigma+\varsigma')q(1-q)} z^2}.$$

Der Bruch $\frac{\varsigma}{2\varsigma'(\varsigma+\varsigma')q(1-q)} z$ kann unter der Voraussetzung, daß ς und ς' große Zahlen sind, vernachlässigt werden, so daß man sich nur noch mit der vereinfachten Formel

$$P_{\pm z} \sim C e^{-\frac{\varsigma}{2\varsigma'(\varsigma+\varsigma')q(1-q)} z^2}$$

zu beschäftigen hat. Die vorgelegte Aufgabe ist als gelöst zu betrachten, wenn es gelingt die Konstante

$$C = \frac{1}{\sqrt{2\pi\varsigma' q(1-q)}} \sqrt{1+\frac{\varsigma'}{\varsigma}} \frac{\varsigma+1}{\varsigma+\varsigma'+1}$$

auf eine Form zu bringen, welche dem Exponenten von e entspricht. Um dies zu erreichen, werde gesetzt

$$\varsigma+1 = \varsigma(1+{}^1/_\varsigma)$$

$$\varsigma+\varsigma'+1 = (\varsigma+\varsigma')\left(1+\frac{1}{\varsigma+\varsigma'}\right) = \varsigma\left(1+\frac{\varsigma}{\varsigma'}\right)\left(1+\frac{1}{\varsigma+\varsigma'}\right),$$

wodurch man erhält

$$C = \frac{\sqrt{1+\varsigma'/\varsigma}}{\sqrt{2\pi\varsigma' q(1-q)}} \frac{\varsigma(1+{}^1/_\varsigma)}{\varsigma(1+\varsigma'/\varsigma)\left(1+\frac{1}{\varsigma+\varsigma'}\right)}$$

$$= \frac{1}{\sqrt{2\pi\varsigma'(1+\varsigma'/\varsigma)q(1-q)}} \frac{1+{}^1/_\varsigma}{1+\frac{1}{\varsigma+\varsigma'}}.$$

Indem man wiederum ς und ς' als große Zahlen ansieht, kann man setzen

$$\frac{1+{}^1/_\varsigma}{1+\frac{1}{\varsigma+\varsigma'}} = 1.$$

Dadurch findet man aber für C die Form

$$\frac{1}{\sqrt{\pi}} \cdot \frac{\sqrt{\varsigma}}{\sqrt{2\varsigma'(\varsigma+\varsigma')q(1-q)}},$$

welche dem Exponenten von e vollständig entspricht. Mit der Herleitung des Fehlergesetzes der Ereigniszahl der wiederholten Beobachtungen haben wir aber die Präzision η gefunden, dieselbe wird gemäß unserer Entwicklungen dargestellt durch das Gebilde

$$\frac{\varsigma\sqrt{\varsigma}}{\sqrt{2\varsigma'(\varsigma+\varsigma')q(1-q)}} = \frac{\sqrt{\varsigma\varsigma'}}{\sqrt{2(\varsigma+\varsigma')q(1-q)}},$$

wobei der nun noch hinzugetretene Faktor ς' anzeigt, daß es sich nicht um eine Abweichung z der wahrscheinlichsten Zahl $\varsigma' q$ handelt, sondern um eine Abweichung $\frac{z}{\varsigma'}$ der unbekannten Wahrscheinlichkeit q' von der bekannten Wahrscheinlichkeit q.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 7. Februar 1913 die Einführung der von dem Janus, Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien, unter dem 18. Oktober 1912 vorgelegten Tarife für Versicherung auf den Erlebensfall mit Prämienrückgewähr (Tarife A und B) und für gemischte Versicherungen mit abnehmender Prämie (Tarife K und J), welche an die Stelle der bisherigen Tarife II H, II H[I] und II G[I] treten sollen, genehmigt.

Berlin, den 24. Februar 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

57. 6./3. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 21. Februar 1913 die von der Providentia (österreichische), allgemeine Versicherungsgesellschaft in Wien vorgelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung gegen Betriebsverlust im Anschluß an die Maschinenversicherung genehmigt.

Berlin, den 3. März 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

58. 7./3. Gruner.

Versicherungswissenschaftliche Vorträge zu Hannover.

Statistik und Feuerversicherung.

Der Vortragende, Herr P. Bertram, gab zunächst einige allgemeine Erläuterungen über Begriff, Wert und Anwendungsmöglichkeit statistischer Zahlenreihen, um sodann näher darauf einzugehen, inwieweit Statistik in der Feuerversicherung Anwendung findet und finden kann. Die Brandstatistik des Kgl. preuß. statistischen Landesamts wurde nach den Gesichtspunkten näher beleuchtet, die für den Feuerversicherer Interesse haben und darauf hingewiesen, daß, wie viele Statistiken, auch diese ihre erheblichen Lücken aufweise, so daß sichere Schlüsse daraus nicht unbedingt zu ziehen seien. Längere Ausführungen widmet Vortragender sodann der Art der Statistik, welche nach dem Kartensystem über alle möglichen Vorgänge im geschäftlichen Leben eine vergleichende Gegenüberstellung von Zahlenreihen gestattet und bei zweckmäßiger Einrichtung in handlicher Form eine Geschäftsübersicht ermöglicht, die unbedingt zuverlässig ist. An Lichtbildern wurde gezeigt, wie nach einheitlichem Schema Agentenverzeichnis, Reisekontrolle, Stand der Produktion bis ins kleinste Detail, Monats- und Jahreseinnahmen, Schaden, Unkosten bezw. alle geschäftlichen Bewegungen auf ganz beschränktem Raum statistisch zusammengestellt und so übersichtlich gruppiert werden können, daß der Besitzer jederzeit sein Geschäft genau übersehen kann. Schließlich wurde noch an einem Beispiel, dem Brand des Equitable-Gebäudes in New York, eines in Stein und Eisen konstruierten neueren erstklassigen Bauwerks dargelegt, wie von der Gewalt einer verheerenden Feuersbrunst alles Menschenwerk und alle Statistik über den Haufen geworfen wird. Die näheren Angaben über den Brand sind dem Rotbuch des British Fire Prevention Committee in London entnommen und wurden durch interessante Lichtbilder veranschaulicht.

Satzungsänderung des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten in Deutschland.

Die folgenden Satzungsänderungen des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland haben unter dem 17. v. M. die Allerhöchste Genehmigung erhalten:

§ 3. Zweck des Verbandes.

Abs. 1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des öffentlichen Lebensversicherungswesens, insbesondere die Gewährung von Rückversicherung an die ihm angeschlossenen Anstalten. Auch kann der Verband nicht angeschlossenen Lebensversicherungsunternehmungen Rückversicherung gewähren. Der Verband ist ferner mit Genehmigung des Königlich preußischen Ministers des Innern berechtigt, in denjenigen Landesteilen, in denen öffentliche Lebensversicherungs-Anstalten nicht bestehen, die Lebensversicherung unmittelbar zu betreiben, in außerpreußischen Landesteilen jedoch nur vorbehaltlich der Genehmigung der beteiligten Bundesregierungen.

Abs. 1. Der Verband hat die sachgemäße Geschäftsführung der Mitglieder und die Erfüllung der ihnen gegenüber dem Verbande obliegenden Pflichten jährlich mindestens einmal durch Sachverständige prüfen zu lassen.

§ 7. Haftung des Verbandes.

Abs. 1. Verpflichtungen des Verbandes aus dem unmittelbaren Betriebe der Lebensversicherung (§ 3 Abs. 1 Satz 3) können nur mit der Maßgabe eingegangen werden, daß dafür ausschließlich das Stammkapital und das nach dem Geschäftsplan hierfür ausgesonderte Vermögen, insbesondere die Bestände der aus dem unmittelbaren Betriebe der Lebensversicherung angesammelten Prämienreserven haften.

Abs. 2. Für die Verpflichtungen des Verbandes aus der gemeinsamen Verwaltungtätigkeit und aus der Gewährung der Rückversicherung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 u. 2) haftet sein sonstiges, für diese Zweige nach dem Geschäftsplan ausgesondertes Vermögen. Soweit aus diesem Befriedigung nicht erlangt werden kann, haften für diese Verpflichtungen des Verbandes die verbundenen Anstalten als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander nehmen die Anstalten nach Maßgabe der im Geschäftsplan festgesetzten Maßstäbe an dieser Gesamthaft teil.

Die Inkassoprovision des Agenten nach Auflösung des Agenturverhältnisses.

In Sachen des Versicherungsagenten E. B. in H., Klägers, Revisionsklägers, wider den Generalagenten S. J. L. in B., Beklagten, Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 8. Januar 1913 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des sechsten Zivilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts in Berlin vom 18. April 1912 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand.

Der Kläger war von 1892 an bis 1. April 1909 Agent der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft V. zu B., und zwar teilweise in der Art, daß er als sogenannter freier Berufsagent einer Generalagentur der Gesellschaft nicht unterstand, teilweise und zwar seit Abschluß des sogenannten Agenturreverses vom 29. Oktober 1895 dauernd bis zur Beendigung seiner Agenturtätigkeit so, daß er in der Generalagentur des Beklagten als dessen Unteragent arbeitete. In dem genannten Reverse sind ihm von der Gesellschaft für die von ihm vermittelten Versicherungsverträge bestimmte Abschluß-

provisionen zugebilligt worden. Die Gesellschaft zahlte außerdem an den Beklagten als Generalagenten für die Vermittelung sämtlicher in dessen Ressort fallender Versicherungsverträge nach Eingang der einzelnen Jahresprämien bestimmte Inkassoprovisionen. Anläßlich des Reverses hat sich der Beklagte nach der Feststellung des Berufungsgerichts mündlich verpflichtet, dem Kläger die Hälfte der ihm — dem Beklagten — von der Gesellschaft gewährten Inkassoprovisionen hinsichtlich der vom Kläger vermittelten Geschäfte zu gewähren. Tatsächlich hat auch der Kläger diese Provisionen bis zur Beendigung seiner Agenturtätigkeit erhalten. Er beansprucht jedoch die Weiterzahlung dieser Provisionen auch für die Zeit nach seinem Austritt. Mit der Vorklage hat er die Provisionsbeträge für das Jahr vom 1. April 1909 bis dahin 1910 in Höhe von 1340,34 Mark beansprucht, wogegen der Beklagte Klageabweisung und widerklagend die Feststellung verlangt hat, daß dem Kläger überhaupt keinerlei Ansprüche aus Inkassoprovisionen mehr zustehen. In beiden Instanzen ist die Klage abgewiesen und nach den Anträgen der Widerklage erkannt worden.

Der Kläger hat Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach seinem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt. Die Revision ist nach Vortrag des Sach- und Streitstands gemäß dem Schriftsatz vom 25. Juni v. J. begründet worden.

Entscheidungsgründe.

Der Einwand mangelnder Passivlegitimation des Beklagten ist vom Berufungsgericht mit zutreffenden Gründen, die im Revisionsverfahren nicht bemängelt wurden, zurückgewiesen worden.

Die Abweisung des Anspruchs des Klägers auf den Fortbezug der Inkassoprovisionen auch nach dem Aufhören des Agenturverhältnisses hat das Berufungsgericht mit den zwei selbständigen Gründen gerechtfertigt, daß ihm der konkrete Parteiwille und die innere Bedeutung, die der Provision im vorliegenden Falle zukomme, entgegenstehen. Das Berufungsgericht ist zunächst ohne ersichtlichen Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß die unter den Parteien getroffene Vereinbarung, wonach der Beklagte die Hälfte seiner Inkassoprovisionen an den Kläger abzugeben habe, sich in Ermangelung einer Tätigkeit des Klägers für ein Handelsgewerbe des Beklagten nicht als Agenturvertrag, sondern als Dienstvertrag darstelle, daß aber nach dem Willen der Parteien hinsichtlich der Provisionen die Grundsätze des Agenturverhältnisses zur Anwendung kommen sollen. Wenn man nun auch, so führt es weiter aus, gemäß § 88 des Handelsgesetzbuchs annehmen wolle, daß nach der gesetzlichen Regel dem Kläger die fraglichen Provisionen auch nach seinem Austritte verblieben, so gelte dies doch nur dann, wenn nichts anderes vereinbart sei. Das Berufungsgericht hat nun aber einen anderen Vertragswillen der Parteien festgestellt. Es hat diesen Willen zwar nicht dem § 4 des Reverses entnommen, da die dort vorgesehene Bestimmung über den Verfall der Provisionen sich nur als eine Vertragsstrafe für den Fall der Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften darstellt, wohl aber der gesamten Sachlage zur Zeit des Reverses und der fraglichen mündlichen Vereinbarung der Parteien. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß es damals wie in der vorhergehenden Zeit Geschäftsgebrauch der Gesellschaft gewesen sei, die Inkassoprovisionen nur während der Agenturtätigkeit zu gewähren, daß dieser Geschäftsgebrauch insbesondere auch dem Kläger gegenüber anläßlich seiner mehrfachen Berufungen als Agent vom 31. März 1892, 1. Januar 1893, 1. Juli 1895 in ausdrücklichen Vertragsbestimmungen zur Anwendung gekommen, ihm also bekannt gewesen sei, daß die Gesellschaft eine direkte Anfrage des Klägers vom März 1895, ob ihm die Inkassoprovisionen im Fall der Vertragsaufhebung gesichert blieben, verneinend beschieden habe. Hieraus hat das Berufungsgericht den Schluß gezogen, daß auch die Parteien in der Vereinbarung, die doch nur ein Nebenabkommen gebildet habe, sich dem Geschäftsgebrauch unterworfen und diesen auch für Vertragsverhältnis anerkannt haben; es hat ferner ausgeführt, daß der Kläger, wenn er einen anderen Vertragswillen gehabt hätte, nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen wäre, dem Beklagten seinen gegenteiligen Willen mitzuteilen, da er habe erwarten müssen daß Beklagter mit dem gegenteiligen Willen nicht einverstanden sein würde. Die Revision meint, daß diese Feststellung widersprechend und rechtsirrig begründet sei; der maßgebende Vertrag habe einen durchaus selbständigen Charakter; deshalb sei es verkehrt, die Provision, weil sie in den früheren Verträgen abweichend vom Gesetze geregelt gewesen sei, auch im gegenwärtigen Falle so zu behandeln; mit mehr Recht lasse sich vielmehr annehmen, daß deshalb, weil in den früheren Verträgen eine abweichende Regelung getroffen, eine solche aber bei der strittigen Vereinbarung nicht wiederholt sei, die Parteien den früheren Standpunkt aufgegeben hätten. Hiermit kämpft die Revision ohne Erfolg gegen die tatsächliche Annahme des Berufungsgerichts an. Die vom Berufungsgericht getroffene Auslegung des Parteiwillens ist durchaus möglich, ja naheliegend. Ein Rechtsirrtum ist nicht ersichtlich, insbesondere auch nicht insoweit, als die Grundsätze von Treu und Glauben zur Anwendung gebracht sind. War hiernach schon aus diesem Grunde die Klage abzuweisen, so kann die Erörterung des weiteren auf die Bedeutung und Beschaffenheit der Inkassoprovisionen gestützten Entscheidungsgrundes dahingestellt bleiben.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 5000 M.) (III. 255/1912.)

Ist eine Friseurin versicherungspflichtig?

Die Frage, ob eine Friseurin versicherungspflichtig ist, hat das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung vom 13. Januar 1912 (Vergl. Reger, Entsch. der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Band 32, Heft 3, S. 36) verneint.

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Falle bediente eine Frau B. als Friseurin täglich 20 bis 22 Kundinnen in deren Wohnung und erhielt dafür von

jeder Kundin eine Vergütung von 24 M monatlich. In ihrer eigenen Wohnung übte sie ihre Tätigkeit nicht aus.

Das Reichsversicherungsamt führte aus:

Der Annahme der Vorinstanz, daß diese Tätigkeit die Versicherungspflicht begründe, konnte nicht beigetreten werden. Wenn auch der Jahresverdienst der Frau B. den vieler Lohnarbeiterinnen nicht übersteige, sei sie gleichwohl nach der Art ihrer Beschäftigung, wie auch auf Grund ihrer Stellung zu ihren Kundinnen, als Unternehmerin anzusehen. Sie suche ihre Kundinnen in deren Wohnung auf. Ihre nach Art und Umfang engbegrenzte Verrichtung bei jeder Kundin erfordere jeweils nur einen kurzen Aufenthalt in der fremden Behausung. Darin unterscheide sie sich von der Hausnäherin, die auf die Dauer ihrer Dienstleistungen in die häusliche Gemeinschaft der jeweiligen Auftraggeberin einzutreten pflege. Frau B. gehöre zu denjenigen Personen, die in der Regel eine selbständige Arbeitstätigkeit ausüben. Dr. B. M.

Zur Tagesgeschichte.

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein. Auf der Tagesordnung der auf den 28. d. M. einberufenen Hauptversammlung des Vereins steht als erster Punkt der Antrag des Kaiserl. Aufsichtsamts auf Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und Bestimmung des Zeitpunktes, mit dem die Versicherungsverhältnisse erlöschen sollen. Ferner steht u. a. auf der Tagesordnung ein Antrag der Herren Dr. Weber, Dr. Hagelberg, Cohnheu und Genossen, der außer der Auflösung, auch eine Beschlußfassung über die Art und den Zeitpunkt der Regelung des Schadens und die Aufrechnung des Vereins mit seinen Ansprüchen auf Prämien und Nachschuß gegen die Forderungen der Mitglieder, ferner die Bestellung von Herren zur Prüfung über die Verwendung der 165,000 M für Gründung und erste Einrichtung des Vereins, sowie zur Prüfung und Berichterstattung über den Inhalt der mit den Subdirektoren abgeschlossenen Verträge, sowie zur Prüfung der im letzten Rechnungsjahr aufgewendeten Kosten für Verwaltung und allgemeine Ausgaben fordert. Außerdem wird von den Antragstellern die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den früheren Vorstand und gegen Mitglieder des Aufsichtsrats und die Abberufung der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats und Wahl von neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats verlangt. Die Leitung soll die Absicht haben, nach der Auflösung des Vereins einen neuen Verein zu gründen, und zwar in Verbindung mit dem Zentralverband der deutschen Hausbesitzervereine. Neben der Mietverlust-Versicherung sollen Unfall- und Haftpflicht-Versicherung betrieben werden. Wie es heißt, verlangt das Aufsichtsamt für die gesamte Versicherung den Nachweis eines Gründungsbestandes von etwa 400,000 M, wovon 25 pCt. einzuzahlen wären. — Am 7. d. M. fand ein von einem früheren Mitgliede der Schutzkommission einberufene Versammlung statt, die sich mit der Arbeit der Schutzkommission, mit Kaufangeboten auf Schadenersatzforderungen und der Tagesordnung für die am 28. d. M. stattfindende Generalversammlung zu beschäftigen hatte. Rechtsanwalt Dr. Weber, der Vorsitzende der Schutzkommission, teilte der Versammlung mit, daß alle Versicherten zu der Generalversammlung eine besondere Einladung mit beigelegter Jahresrechnung in den nächsten Tagen erhalten werden. Redner führte aus, daß dem Verlangen vieler Versicherten, eine Aufrechnung der Schadenersatzansprüche gegen die Nachschüsse vorzunehmen, nicht stattgegeben werden könne, da dann ein großer Teil der Versicherten, die nicht voll aufrechnen können, geschädigt werden würde. Die Nachschüsse reichten nicht aus, um die Schäden zu decken und auch das Aufsichtsamt gebe keine Erlaubnis zur Aufrechnung. Ein Aktivum von 111,000 M könne von der Hamburger Subdirektion nicht eingebracht werden. Die Wechsel seien zu Protest gegangen und eine Reihe Verträge seien wegen Rechtsirrtums angefochten worden. Es kam hierauf zu erregten Auseinandersetzungen, in derer Verlauf auch die Behauptung fiel, daß einige Mitglieder, die starke Policenverpflichtungen hätten, den Verein mit Gewalt totreiten wollten. Schließlich wurden drei neue Mitglieder, die Herren Wasservogel, Beitscher und Schnürdreher, in die Schutzkommission gewählt. Weiter wurde das Angebot der Herren Niermann-Düsseldorf und Schönewald-Berlin zur Sprache gebracht. Niermann, der Anteilscheinzeicher und Mitglied des Aufsichtsrats ist, hatte sich die Adressen und genauen Angaben über das Verhältnis der Prämien zu der Nachschlußpflicht der Versicherten und über ihre Schadenersatzforderungen von der Direktion besorgt. Er hat nun an eine große Anzahl Versicherten ein Schreiben gerichtet, in dem er sich erbietet, mit 40 pCt., in einzelnen Fällen sogar mit 50 pCt. die Schadenersatzforderungen mit der Maßgabe sofort bar zu bezahlen, daß ihm die Stimmen dieser Versicherten für die Generalversammlung übertragen würden. Die Durchsichtigkeit dieser Manipulation wurde von dem Kommissionsmitgliede Rechtsanwalt Dr. Hagelberg ans Tageslicht gefördert. Die Lage der Gesellschaft stellt sich nach den Ausführungen des Redners augenblicklich etwa folgendermaßen: Wenn 80 pCt. der Nachschüsse und 80—90 pCt. der Gründerwechsel eingetrieben würden, was sicherlich der Fall sein werde, dann könnten die Schäden gedeckt werden 45,000 M Wechsel seien allerdings als uneinbringlich abzuschreiben, aber wenn der Gründungsfonds mit 75 pCt. herangezogen werde, und die Nachschüsse in Höhe von 380,000 M einkämen, dann sei die Gesellschaft mehr als liquide. Niermann wolle 40 pCt. verdienen, weil er sich bewußt sei, daß 90 pCt. herauskämen, wenn die Nachschüsse gezahlt seien, die in jedem Falle gezahlt werden müssen. Er habe in der Generalversammlung die überwiegende Majorität und könne die Liquidation verhindern. Mit den 40 pCt. Verdienst könne er dann den Gründungsfonds wieder auffüllen, woran er als Anteilscheinzeichner das größte Interesse habe und die Sache ginge weiter. Aber nach einem Jahre seien die Versicherten wieder ebensoweit wie jetzt und könnten vielleicht wieder 100 pCt. Nachschuß leisten müssen. Redner warnte aufs eindringlichste vor der Annahme der Niermannschen Angebote. Es wurde dann ein von allen Anwesenden

unterzeichnetes Zirkular an das Kaiserl. Aufsichtsamt gesandt, worin die Niermannschen Angebote bekannt gegeben werden. Rechtsanwalt Dr. Weber warnte dann noch vor dem Antrag Schönewald, der für 1000 M Schadenersatzforderung 450 M zahlen wolle, um im Besitz dieser Forderungen in der Generalversammlung auftreten zu können, da er aus einem Wechsel in Anspruch genommen werde. Bei der Stellungnahme zu der Tagesordnung für die nächste Generalversammlung kam es zu keinem positiven Ergebnis, bei der Besprechung aber wurde allgemein und auf das eindringlichste zum Ausdruck gebracht, daß die bisherige Verwaltung unbedingt durch neue Personen ersetzt werden müßte. —

Der gegenwärtige Stand der Lebensversicherungs-Gesellschaften in Italien. „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" wird aus Mailand geschrieben: Folgende Gesellschaften haben bis jetzt die Ermächtigung zum Weiterbetriebe der Lebensversicherung in Italien erhalten: Assicurazioni Generali in Triest, Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest, Donau in Wien, Compagnia d'Assicurazione in Mailand, The Gresham in London, La Nationale in Paris, L'Abeille in Paris, Cooperativa Vita in Mailand, La Concordia in Mailand. Folgende Gesellschaften haben ihr Portefeuille dem Istituto Nationale abgetreten: La Fondiaria in Florenz, Reale Compagnia Vita in Mailand, La Popolare in Mailand, Norwich Union, L'Urbaine in Paris, Caisse Paternelle in Paris, Union y el Phenix espagnol in Madrid, Preußische Leben in Berlin, Berlinische Leben in Berlin, Oesterreichischer *Phönix* (Leben) in Wien, Der Anker in Wien, Erste Ungarische in Budapest, New-York, Basler Leben, L'Italiana in Turin, L'Industriale in Rom, Società Cattolica in Verona und Provvidenza in Mailand. In Liquidation getreten sind folgende Tontinen-Gesellschaften: Cassa Mutua Pensioni in Turin, Cassa Sociale di rendite vitalizie in Genua, Mutuelle de France et des Colonies, Mutuelle Lyonnaise, Mutua Sicurtà di Bologna. Zur Fortsetzung ihrer Operationen in Italien wurden bisher nicht ermächtigt, noch von dem Istituto Nationale übernommen folgende Gesellschaften: L'Alleanza in Genua, La Mutua Italiana in Rom, Le Phénix in Paris, Atlas in Wien, Dordrecht, Compagnia Italiana di Assicurazione in Rom, Compagnia Nazionale Assicuratrice in Rom, Equitable in New-York, Mutual Life in New-York, Consolidated in London, Iniziativa in Genua, Providenza e famiglia in Turin, La Roma in Rom, La Tutelare in Rom, La Stella in Mailand, Società di previdenza ufficiali di Terra e di Mare in Rom, Istituto Nazionale di Previdenza di Palermo, Consorzio Italiano in Turin und Cassa Mutua in Palermo.

Die Beteiligung der Lebensversicherungsgesellschaften an den Berliner Zwangsversteigerungen. Zu unserer obigen Notiz in Nr. 10 d. Jahrganges schreibt uns die Direktion der Germania in Stettin berichtigend: „Die Germania, Stettin, ist im Jahre 1912 nicht an 35, sondern an 30 schuldenhalber eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren beteiligt gewesen, in denen 35 Bietungstermine abgehalten wurden. Von der Gesamtzahl der Zwangsversteigerungen wurden auf Antrag der Germania eingeleitet nur 19, davon sind durchgeführt 15, zwei durch Zahlung vor dem Bietungstermin erledigt, bei zweien kam es im Januar 1913 zur Versteigerung. Die Verschiebung des Bietungstermines war in mehreren Fällen notwendig, um die über zwei Quartale hinaus erfolgte Pfändung oder Abtretung von Mieten den Erstehern gegenüber unwirksam zu machen. Eine Verschiebung des Bietungstermines, weil kein die Gesellschaft deckendes Gebot abgegeben wurde, war in keinem Falle notwendig.

Versicherungs-Schutzverbände. Das Kölner Tageblatt bringt in seiner Nr. 86 vom 22. v. M. folgende treffende Charakteristik gewisser Versicherungs-Schutzverbände: Seit dem Jahre 1901, mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, wurden auch die Versicherungs-Bedingungen der privaten Versicherungsanstalten einer Prüfung und Verbesserung unterzogen. Wir erhielten in Deutschland ein Kaiserliches Aufsichtsamt, das den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten nach jeder Richtung hin zu überwachen und zu prüfen hat. Als Erweiterung dieser Maßregeln erschien mit dem 1. Januar 1910 das Gesetz über den privaten Versicherungsvertrag. Man darf davon überzeugt sein, daß diese Einrichtung allen Beteiligten zum Nutzen und Segen gereichen und die so oft mit Recht oder Unrecht vorgebrachten Beschwerden gegen Versicherungsgesellschaften nunmehr verstummen werden, und daß sowohl Versicherte wie Gesellschaften den ihnen vorgezeichneten Weg stets innehalten werden. Es ist daher unerklärlich, wenn man trotzdem Zuschriften erhält, und zwar Einladungen, dem „Deutschen Haftpflicht- und Versicherungsschutzverband", dem „Versichertenverband" usw. beizutreten. Einer solchen Einladung ist ein Prospekt beigefügt, der besagt, daß der „Versicherten-Schutzverband" es sich zur Aufgabe mache, die Versicherungspolicen zu prüfen und dem Versicherungsnehmer in allen Fällen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Daß diese Ausführungen dazu angetan sind, den mit den Verhältnissen nicht Bekannten zu beunruhigen, ist leicht erklärlich, und um so verständlicher ist es, daß einem so „segenbringenden" (?) Institute viele ihre Mitgliedschaft anmelden, weil sie eben in den Glauben versetzt werden, daß weder das Aufsichtsamt noch die neuen gesetzlichen Bestimmungen einen genügenden Schutz bieten. Wenn man aber die zweite Seite des Prospektes liest, so steht hier groß gedruckt: „Der Verband schloß Verträge betreffend Haftpflicht mit den Gesellschaften . . . . (genannt sind drei, auch eine ausländische), betr. Einzelunfall mit den Gesellschaften . . . (genannt sind zwei) usw. In dieser Weise wiederholt sich die Anpreisung für alle Versicherungsarten. Was ist nun aber der „Versicherungs-Schutzverband" weiter als eine Agentur der Gesellschaften, die sich darin zusammengeschlossen haben, nur mit dem Unterschiede, daß er unter dem Deckmantel, die Policen prüfen zu wollen, die Einsicht in die Versicherungsverträge erhält über Umfang und Dauer der Versicherung, und dabei leicht in die Lage versetzt wird, die von ihm empfohlenen Gesellschaften zum Abschluß in Vorschlag zu bringen bezw. schon die Verträge für die betreffende

Firma zu tätigen. Man spricht von Rabattmarkenunwesen, von fingierten Ausverkäufen und dergleichen. Es ist nun eine Frage, ob nicht ein solches Geschäftsgebaren auch unter die Paragraphen des unlauteren Wettbewerbs fällt. Im übrigen geschäftlichen Leben dürfte auf diese Art und Weise kaum mit einem Erfolg zu rechnen sein. Würde zum Beispiel ein Chemiker durch Zeitungs-Inserate und Prospekte bekanntgegeben, er habe ein chemisches Laboratorium eröffnet, er untersuche Bier auf seinen Nährwert, auf seinen Gehalt an Malz und Hopfen, stelle fest, ob das Bier dem Trinker bekömmlich oder ob der Preis angemessen sei, und am Schlusse des Prospektes sagte er dann, er vertrete die „Halbmond-Brauerei", die „Sonnen-Brauerei" usw., auch liefere er besseres Bier und billiger noch, so würde der Konsument sich einfach sagen: „Also darauf geht die Sache los, man will mir die alte geschäftliche Verbindung unterbrechen und mir einen neuen Lieferanten unterschieben!" Genau so verhält es sich mit diesen Herren Sachverständigen auf dem Gebiete des Versicherungswesens. Durch die Prüfung der Policen, wofür noch eine Zahlung zu leisten ist, wird der Ablauf vorgemerkt und ein neuer Abschluß, wie bereits oben gesagt, bei der von dem Herrn Sachverständigen vertretenen Gesellschaft in Vorschlag gebracht. Diese „Wohltäter der Menschheit" verdienen ihr Geld viel leichter, als der Agent, der von Tür zu Tür pilgern muß, und man kann nur alle Beteiligten dringend bitten, den Abgesandten dieser Institute einfach die Tür zu weisen, denn sie bezeichnen durch ihr Anerbieten den Versicherungsnehmer als unfähig, selbst eine Versicherung abzuschließen, bringen die vertragschließende Gesellschaft und ihre Agenten in Mißkredit, und dabei sind sie nur selbst Agenten und Konkurrenten. Es ist die höchste Zeit, daß sich das Kaiserl. Aufsichtsamt und der Reichstag mit diesen Herren etwas näher beschäftigen.

—y. **Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.** Nach dem Bericht über das Geschäftsjahr 1912 hat sich in der Feuerversicherungsabteilung die Versicherungssumme gegen das Vorjahr brutto um 268,315,588 M auf 14,381,540,955 M und netto um 76,037,173 M auf 8,785,802,261 M erhöht. Die Prämieneinnahme ist zwar brutto von 28,854,417 M auf 28,905,585 M gestiegen, für eigene Rechnung jedoch um 36,687 M auf 15,344,713 M zurückgegangen. Dieser Umstand ist nach dem Bericht auf die ungünstigen Konkurrenzverhältnisse zurückzuführen. Die Brandschadenausgabe ist gegen das Vorjahr wesentlich zurückgegangen, denn die Schäden (bezahlt und zurückgestellt einschließlich Ermittelungskosten) betrugen im Berichtsjahre brutto nur 19,919,144 M gegen 24,610,764 M und netto 10,161,754 Mark gegen 12,574,816 M i. V., d. s. 4,691,620 M bezw. 2,413,062 M weniger. In der Einbruchdiebstahlversicherungsabteilung hat sich die Versicherungssumme gegen das Vorjahr brutto um 38,423,959 M auf 692,729,430 M und netto um 27,267,757 M auf 418,048,331 Mark erhöht; ebenso ist hier die Prämieneinnahme brutto von 594,876 M auf 661,017 M und netto von 384,674 M auf 426,226 M gestiegen. Die Schäden (bezahlt und zurückgestellt einschließlich Ermittelungskosten) sind brutto von 115,560 M auf 189,134 M und netto von 80,811 M auf 127,442 M gestiegen. Die Prämienreserven sind in der Feuerversicherung von 8,942,298 Mark auf 8,972,839 M und in der Einbruchdiebstahlversicherung von 338,014 M auf 380,256 M erhöht. Die Zinseneinnahme war um 42,032 M weniger als im Vorjahre, wo sie 859,473 M betrug. Ebenso sind die Mietserträge von 86,466 M auf 43,779 M zurückgegangen, was vornehmlich dadurch veranlaßt ist, daß die Gesellschaft in ihrem Gesellschaftshause mehrere Läden von Grund aus renoviert und modernisiert hat. Das Erträgnis aus der Vermietung dieser Läden ist entsprechend gewachsen. Die Verwaltungskosten einschließlich der Provisionen beliefen sich in der Feuerversicherung auf 3,837,804 M (i. V. 3,746,277 Mark) und in der Einbruchdiebstahlversicherung auf 165,136 M (i. V. 147,638 M), sind also gestiegen. Die Abrechnung hat im Berichtsjahre einen Reingewinn von 1,761,742 M (i. V. 1,711,863 M) ergeben, wovon nach den Bestimmungen des Statuts als Vordividende 250 M auf die Aktie, d. s. 1,250,000 M und als weitere Dividende acht Zehntel des Restbetrages von 156,250 M, also 125,000 M, zusammen 1,375,000 M (= 275 M auf die Aktie) an die Aktionäre und 179,318 Mark als Tantiemen zu zahlen sind, während 176,174 M dem Reservefonds und 31,250 M dem Spartonds zufließen, wodurch ersterer auf 3,491,375 Mark und letzterer auf 4,608,293 M angewachsen ist. Der Reserve für außerordentliche Bedürfnisse, der im Vorjahre zur Bestreitung der abnormen Schadenzahlungen 1,000,000 M entnommen worden war, wurde ein Betrag von 150,000 M zugewiesen, wodurch sich ihr Bestand auf 900,000 M erhöht. Der Grundbesitz der Gesellschaft hatte Ende 1912 einen Buchwert von 2,305,703 Mark. Die Kapitalanlagen in Hypotheken, Wertpapieren und Wechseln, die 18,390,133 Mark betragen, haben gegen das Vorjahr um 132,504 M abgenommen; abzuschreiben infolge Kursrückganges waren auf Wertpapiere 394,454 M, wodurch das sonst recht befriedigende Geschäftsergebnis nicht unwesentlich beeinträchtigt worden ist.

—oz— **Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungsgesellschaft in Wien.** Die Gesellschaft hat am 5. d. M. unter dem Vorsitze ihres Vizepräsidenten Herrn Komm. Marco Besso ihre diesjährige Generalversammlung abgehalten. Die Versammlung wurde mit einer Trauerkundgebung für den verstorbenen Präsidenten, Herrn Hermann Gentilli, eingeleitet, welchem der Vorsitzende einen warm empfundenen Nachruf widmete. Hierauf erstattete der Generaldirektor Herr Gustav Weissenstein den Geschäftsbericht über das Jahr 1912. Dieser Bericht legt neuerdings Zeugnis davon ab, daß diese so vorzüglich geleitete älteste und größte österreichische Unfallversicherungsgesellschaft, wie nicht anders zu erwarten war, auch in ihrem letzten (30.) Geschäftsjahre einen erheblichen Fortschritt in ihrem Geschäftsumfang gemacht hat. An Prämien (inkl. Gebühren) hat die Gesellschaft 16,387,828 K vereinnahmt gegen 14,776,066 K im Vorjahre. Die vereinnahmten Zinsen betrugen 1,405,988 Kronen und der Gewinn an Effekten 12,987 Kronen, so daß sich die Gesamteinnahmen auf



17,806,798 K belaufen. Für Rückversicherungsprämien wurden 2,811,155 K (i. V. 2,516,027 K), und für Netto-Schadenzahlungen 5,050,647 K (i. V. 4,673,001 K) ausgegeben. Die Schadenreserve wurde um 666,944 K auf 5,836,724 K erhöht, ebenso die außerordentliche Schadenreserve um 800,000 K auf 9,100,000 K, die Prämienreserve um 1,246,822 K auf 12,070,227 K und die Immobiliarreserve um 15,000 K auf 180,000 K. Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen betrugen 4,805,884 K, die Steuern und Gebühren 348,288 K; für Inventar, Verlust an Valuten, Krankenkasse, Versorgungskasse usw. wurden 102,173 K ausgegeben. Der zum Andenken an den verstorbenen Präsidenten, Herrn Hermann Gentilli, zugunsten der Angestellten errichtete Gentilli-Fonds wurde mit dem Betrage von 30,000 K ausgestattet. Der Uebertrag des realisierten Gewinnes bei verkauften Effekten beträgt 12,987 Kronen und die Reserve für Kursschwankungen wurde um 120,000 K erhöht. Nach Abzug dieser Gesamtausgaben in Höhe von 16,009,901 K von den Gesamteinnahmen verbleibt ein Ueberschuß von 1,796,897 K. Von diesem Ueberschuß wurden zunächst statutengemäß 4 pCt. des Aktienkapitals, d. s. 80,000 K gekürzt und der Restbetrag von 1,716,897 K folgendermaßen verwendet: 10 pCt. für Tantiemen 171,690 K, ebensoviel bleibt laut Statuten zur Verfügung des Verwaltungsrates. Die hiernach verbleibenden 1,373,518 K standen zuzüglich der erwähnten 4 pCt. des Aktienkapitals in Höhe von 80,000 K und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahre in Höhe von 7364 K — insgesamt also 1,460,882 K — zur Verfügung der Generalversammlung. Von diesem Betrag wurden 1,300,000 K d. i. 260 K pro Aktie an Dividende bezahlt, ferner der Versorgungskasse der Beamten und Diener 55,060 K an statutarischen Ergänzungsbeiträgen, sowie weitere 100,000 K als außerordentliche Dotation zugewiesen und 5822 K auf die Rechnung des Jahres 1913 vorgetragen. Die Garantiefonds der Gesellschaft haben den Betrag von 32,194,521 K gegen 30,511,728 K im Vorjahre erreicht. Die Versorgungskasse der Beamten und Diener wies am 31. Dezember 1912 einen Bestand von 1,760,354 K auf gegen 1,591,055 K am 1. Januar 1912. Die vorhandenen besonderen Unterstützungsfonds haben abgesehen von der erwähnten Dotierung der Hermann-Gentilli-Stiftung keine Veränderung erfahren. Sie belaufen sich zusammen auf 175,000 K. Das Vermögen der Gesellschaft hat Ende des Berichtsjahres 38,637,803 K gegen 34,522,137 K im Vorjahre betragen. Details über seine Anlagen gehen aus dem im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichten Bilanz-Konto hervor. Die Vermögensverwaltung ist nach wie vor eine tadellose. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft kann man daraus erkennen, daß sie seit ihrem Bestehen die stattliche Summe von 64,110,901 K an Schadenzahlungen geleistet hat. Die Gesellschaft kann auch dieses Jahr wieder mit großer Befriedigung auf ihre Erfolge blicken.

—ky. **Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden.** Der Geschäftsverlauf des vergangenen, 40. Geschäftsjahres war für die Bank leider wenig befriedigend. Der Abgang an Risiken ließ sich durch den Neuzugang nicht decken. Die Zahl der versicherten Tiere ist zwar von 26,206 auf 26,427, also um 221 gestiegen und auch die Versicherungssumme hat sich von 19,592,193 M auf 19,944,974 M erhöht, aber die Prämieneinnahme ist von 714,068 M im Vorjahre auf 694,742 M im Berichtsjahre gesunken. Ebenso war der Schadenverlauf im vergangenen Jahre wieder ungünstig. Es sind für eigene Rechnung der Gesellschaft 1354 Tiere mit 570,761 M zu entschädigen gewesen gegen 1285 Tiere mit 564,857 M im Jahre 1911. Um nun die entstandenen Schäden alle in statutarischer Höhe und in entgegenkommender Weise zu regulieren, wurde der Reservefonds und der Spezialreservefonds herangezogen. Der erstere, der im Berichtsjahre von 142,143 M auf 198,214 M angewachsen ist und dem zur Deckung des Fehlbetrages 88,861 M entnommen wurden, wies Ende 1912 immer noch den stattlichen Betrag von 109,353 M auf, trotzdem er um 32,790 M zurückgegangen ist. Letzterer wurde aus dem Vorjahre mit 17,305 M übernommen und ist im Berichtsjahre auf 20,337 Mark angewachsen. Ihm wurden zur Deckung des Fehlbetrages 1362 Mark entnommen, so daß für Ende 1912 verblieben 18,974 M. Er hat somit einen Zugang von 1669 M zu verzeichnen. Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen sind auch in diesem Jahre zurückgegangen und zwar von 231,461 M auf 202,859 M; es wurde also eine weitere Ersparnis von 28,602 M erzielt. Die Vermögensanlagen der Gesellschaft sind in jeder Hinsicht einwandfrei. Die Außenstände bei Versicherten und bei Generalagenten und Agenten der Gesellschaft sind von 24,044 M auf 18,477 M zurückgegangen, die gestundeten Teilprämien von 84,999 M auf 79,535 M. Die Wertpapiere wiesen einen Buchwert von 278,141 M auf. Die durchaus gute Vermögenslage der Bank rechtfertigt auch in diesem Jahre das Vertrauen der Tierbesitzer zu ihr vollauf und man kann der Bank bei ihren soliden und gesunden Geschäftsprinzipien nur wünschen, daß ihr im laufenden Betriebsjahre wieder günstigere Geschäftsergebnisse beschieden sein mögen.

Patrouillenboote im Nordatlantik. Der Lektor an der Universität Berlin, Mr. Fred Harsley, M. A., hatte unmittelbar nach dem Titanic-Unglück den Vorschlag gemacht, die großen Nationen sollten zur Verhinderung derartiger Katastrophen „Seepatrouillenboote" schaffen. Dieser Gedanke, der in einer interessanten Abhandlung in der englischen Presse erörtert worden war,*) ist nunmehr in die Tat umgesetzt worden. Wie die „Hamburger Beiträge" berichten, ist das englische Handelsamt mit den größeren Linienreedereien übereingekommen, den Walfischfänger „Scotia" für diese Zwecke zu chartern, der früher für die schottische antarktische Expedition Verwendung fand. Das Schiff sollte Ende Februar von Dundee in See gehen, um sich auf seine Station an der Ostküste Nordamerikas nördlich der Dampferroute zu begeben. Es ist mit drahtloser Telegraphie von beträchtlicher Reichweite ausgerüstet,

*) Wir haben die betreffenden Ausführungen Mr. Harsleys in Nr. 35 des vorigen Jahrgangs unserer Zeitschrift veröffentlicht.

um mit den funkentelegraphischen Küstenstationen von Neufundland und Labrador in Verbindung treten zu können und soll für die nötigen Beobachtungszwecke, ozeanographischer und meteorologischer Art, im Zusammenhang mit der Eisbewegung einen Stab von drei wissenschaftlichen Beobachtern an Bord führen. Die Kosten des Unternehmens werden Regierung und Reedereien zusammen tragen. Damit folgt England also dem Beispiel Nordamerikas, dessen Marinebehörde bereits im vorigen Jahr, einige Wochen nach der „Titanic"-Katastrophe, den Aufklärungskreuzer „Birmingham" als Patrouillenschiff in die nordatlantische Eisgegend sandte, um die passierenden Schiffe vor Gefahren zu warnen. Da dieser Patrouillendienst ohne Zweifel auch von seiten Amerikas im kommenden Frühjahr wieder aufgenommen werden wird, werden voraussichtlich zwei Patrouillenschiffe in der nordatlantischen Eisgefahrenzone in planmäßigem Zusammenwirken für die Sicherheit der nordatlantischen Schiffahrt tätig sein. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß nach diesem verheißungsvollen Anfang das Thema der Seepatrouillenboote, auf deren Vorteile für die Sicherheit der transozeanischen Schiffahrt nicht besonders hingewiesen zu werden braucht, auch auf der kommenden internationalen Konferenz Gegenstand der Erörterung sein wird. Diese neue Sicherheitseinrichtung der Patrouillenboote dürfte übrigens der Einführung der drahtlosen Telegraphie auch auf den in der nordatlandischen Fahrt häufiger beschäftigten Frachtdampfern förderlich sein.

—ky. **Norddeutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Hamburg.** Der Geschäftsverlauf dieser soliden und vorsichtig arbeitenden Gesellschaft war hinsichtlich des Versicherungsbestandes auch im abgelaufenen Jahre nicht recht befriedigend. Der Versicherungsbestand konnte nicht auf der Höhe des Vorjahres erhalten werden, was zum größten Teil auf den im Laufe des Berichtsjahres erfolgten Uebergang zu einem anderen Prämiensystem mit erheblich höheren Vorprämien zurückzuführen ist. Die geschäftliche Entwicklung während des letzten (21.) Geschäftsjahres 1912 ist folgende gewesen. Versichert waren:

	Stück	mit Vers.-S.	u. Prämien
Pferde	8,324	5,325,150 M	318,031 M
Rinder	6,424	2,225,960 „	95,683 „
Schweine	1,002	122,740 „	6,631 „
zusammen	15,750	7,673,850 M	420,345 M
gegen 1911	19,491	9,164,770 „	397,232 „

und zu entschädigen sind gewesen:

		gegen 1911
Pferde	529 Stück mit 201,863 M	— 15,615 M
Rinder	358 „ „ 87,878 „	— 15,968 „
Schweine	61 „ „ 5,127 „	+ 442 „
zusammen	948 Stück mit 294,868 M	— 31,141 M

In der gegen Ende des Jahres 1911 von der Gesellschaft aufgenommenen Nichtmitgliederversicherung zu festen Prämien waren 131 Pferde (20 i. V.) mit 130,070 Mark (i. V. 21,550 M) gegen 3,516 M (i. V. 568 M) Prämie und 82 Stück Rindvieh (— i. V.) mit 32,900 M gegen 683 M Prämie versichert. Hier waren im Berichtsjahr zu entschädigen 19 Pferde mit 3675 M und 10 Stück Rindvieh mit 2315 M, während im Vorjahre die Nichtmitgliederversicherung keine Schäden gebracht hatte. — Die Ausgaben haben die Einnahmen um 140,115 Mark überstiegen; dieser Fehlbetrag wurde durch Nachschuß in Höhe von 50 pCt. der Vorprämie gedeckt. Die Verwaltungskosten einschl. Provisionen betrugen im Berichtsjahre 97,176 M gegen 94,658 M im Vorjahre, haben sich also um 2518 M erhöht. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine durchaus befriedigende. Der Reservefonds hat sich um 20,390 M auf 98,140 M erhöht. Für die Versicherungen zu festen Prämien sind 199,60 M als noch nicht verdient für 1913 in Reserve gestellt. Auf die Wertpapiere, die ihrem Nennwert nach unverändert geblieben sind, ist ein buchmäßiger Kursverlust von 3571 M abzuschreiben gewesen, wonach sie noch mit 113,047 M (gegen 116,618 M) in der Bilanz stehen. An Zinsen warfen diese Wertpapiere wie im Vorjahre 4485 Mark ab. Die Rückstände der Versicherten und die Außenstände bei Generalagenten und Agenten sind, wenn sie auch im Vergleich zum Vorjahre etwas gestiegen sind, immer noch relativ niedrig. Jedenfalls hat die Gesellschaft durch ihren letzten Geschäftsabschluß wieder aufs Neue bewiesen, daß sie solide und gesunde Geschäftsprinzipien befolgt und kann somit den Viehbesitzern zur Versicherungsnahme nur empfohlen werden.

—ky. **Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Die Gesellschaft, die das Geschäft der alten Gesellschaft auf Gegenseitigkeit direkt fortgesetzt hat, hat mit dem vergangenen Jahre ihr erstes volles Geschäftsjahr als Aktiengesellschaft hinter sich. Der diesjährige Abschluß war nun weniger günstig als der vorjährige. Die Viehknappheit und die damit verbundene bedeutende Fleischteuerung hat der Gesellschaft das ganze Jahr hindurch große Schwierigkeiten bereitet und den ungünstigen Abschluß verursacht. Die Geschäftsergebnisse zeigen folgendes Bild. Die Anzahl der versicherten Tiere ist im Vergleich mit dem Jahre 1911 von 1,889,122 auf 1,667,000 gesunken. Die Versicherungssumme hat brutto 312,964,273 M betragen gegen 386,577,812 M im Vorjahre; davon waren im Berichtsjahre 49,065,061 M in Rückdeckung gegeben, während im Vorjahre nur 1,294,433 M rückgedeckt waren. Die Minderung der Versicherungssumme ist sowohl auf die geringere Anzahl der Schlachtungen als auch darauf zurückzuführen, daß die Gesellschaft die mit der Schlachtviehversicherung verbundene Quarantäneversicherung nur in geringem Umfange betrieben hat. Die Brutto-Prämieneinnahme hat mit 2,788,819 M 63,896 M weniger betragen als im Vorjahre. Während für Rückversicherung 231,656 M mehr als im Vorjahre (28,659 M) verausgabt wurden. Im letzten Viertel des Berichtsjahres war es aber möglich, die Prämien für alle Abteilungen so zu bemessen, daß das Geschäft für das Jahr 1913 ein besseres zu werden verspricht. Der Schadenverlauf wurde durch die Nachwirkungen der Maul- und Klauenseuche und die Folgen der Dürre des Jahres 1911 ungünstig beeinflußt; es entstanden dadurch besonders viele Rinderschäden. Für ein Haupt Großvieh sind im Durchschnitt 53 M und für ein Schwein 10 M mehr zu zahlen gewesen, der Erlös aus verwertetem Vieh ist auch dieses Jahr wieder etwas zurückgegangen; er betrug

1,742,945 M gegen 1,747,436 M im Vorjahre. Dieser Rückgang ist aber in erster Linie wohl darauf zurückzuführen, daß im Berichtsjahre 2704 Tiere weniger zu entschädigen waren als im Jahre 1911, in dem 88,989 Tiere ersetzt wurden. Die Summe der gezahlten und zurückgestellten Schäden ist von 2,205,039 Mark auf 1,920,651 Mark gesunken und die Anteile der Rückversicherer davon von 10,102 M im Vorjahre auf 179,682 M, also um 160,580 M gestiegen. Für laufende Versicherungen sind 10,845 M mehr zurückgestellt als im Vorjahre, wo sich der Prämienübertrag auf 30,077 M belief. Das Geschäft des Jahres 1912 hat mit einem Verlust von 28,682 M abgeschlossen. Ein Gewinnanteil kann somit den Aktionären nicht gezahlt werden. Der Verlust wird aus dem Reservefonds gedeckt, der hiernach noch 71,767 Mark beträgt. Daneben sind 29,351 Mark Schaden- und Verwaltungsreserven vorhanden. Die Vermögensanlagen der Gesellschaft bestehen in Hypotheken und Wertpapieren. Sie betragen insgesamt 250,293 M gegen 207,025 M i. V., haben sich also um 43,268 M erhöht. Die Zinsen aus diesen Kapitalanlagen beliefen sich im Berichtsjahre auf 11,316 M, d. s. 9635 Mark mehr als im Jahre 1911. Auf die Wertpapiere entfällt ein buchmäßiger Kursverlust von 6632 M. Der Bilanzwert des Grundstücks beträgt unverändert 112,000 Mark; ebenso hat der darauf haftende Betrag an Hypotheken von 60,000 M sich nicht geändert. Die Mietserträge des Geschäftshauses und des Weidegrundstücks betrugen im Berichtsjahre 3607 M gegen 3350 M i. V. Bei dieser Vermögenslage, die sich gegen das Vorjahr im ganzen noch gebessert hat, kann man annehmen, daß die Gesellschaft auch in ihrer neuen Form weiterhin eine gedeihliche Entwicklung nehmen wird.

—ky. **Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden.** Das abgelaufene 25. Geschäftsjahr zeigt wieder das gewohnte Bild einer gesunden und günstigen Weiterentwicklung der Gesellschaft, auf die sowohl Geschäftsleitung wie Versicherte mit gleich großer Befriedigung blicken können. Trotz der ungünstigen allgemeinen wirtschaftlichen Lage ist die Zahl der versicherten Tiere von 10,962 auf 10,979 und die Versicherungssumme von 10,205,205 M auf 10,532,538 M gestiegen, die Prämieneinnahme von 468,553 M auf 487,663 M angewachsen, wovon die Gesellschaft 483,202 M gegen 462,686 M i. V. für eigene Rechnung behalten hat. Allerdings ist auch eine Steigerung der Schäden eingetreten, die hauptsächlich auf die Nachwirkungen der unbefriedigenden Futterernte des Jahres 1911 zurückzuführen ist. Zu entschädigen gewesen sind 751 Tiere oder 83 mehr als im Jahre 1911. Die Schäden erforderten abzüglich des Erlöses 335,398 M (davon für eigene Rechnung 332,564 M) oder 21,662 M mehr als im Vorjahre, wo sie 313,736 M. (davon für eigene Rechnung 311,121 M) betrugen. Der erzielte Ueberschuß beträgt 37,889 M gegen 41564 M im Vorjahre, davon wurden 19,108 M an Versicherte für Zusatzentschädigung bezahlt und 18,781 M dem Reservefonds überwiesen. Der Reservefonds erhöhte sich durch die statutarischen Zuweisungen von 464,279 M auf 506,374 M und weiter durch Zuführung des halben im Berichtsjahre erzielten Ueberschusses aus der Mitgliederversicherung auf 525,155 M. Die andere Hälfte des erzielten Ueberschusses wurde wieder in gewohnter Weise zu einer nachträglichen Zuzahlung von 6 pCt. auf die zur statutarischen Normalquote von 75 pCt. regulierten Schäden verwendet, so daß also im letzten Jahre alle Schäden mit 81 pCt. (i. V. 82 pCt.) reguliert sind. Die an sich schon niedrigen Verwaltungskosten sind trotz der Vergrößerung des Versicherungsbestandes prozentual noch weiter zurückgegangen und betragen nur 12,2 pCt. der Einnahmen gegen 12,4 pCt. im Vorjahre. Ganz hervorragend ist die finanzielle Position der Gesellschaft. Der Reservefonds, die Prämienreserve und die Reserve für Nichtmitgliederversicherungen beziffern sich nunmehr auf 831,210 M = 173 pCt. der gesamten Prämieneinnahme abzüglich abgegebener Rückversicherung und Prämienrabatt gegen 165,7 pCt. im Vorjahre. Die Gesellschaft verfügt damit weitaus über die höchsten Reserven von allen Viehversicherungsgesellschaften. Dem Beamtenunterstützungsfonds sind einschließlich der Zinsen des angesammelten Fonds 6045 M zugeführt worden, so daß er jetzt 32,176 M beträgt. Die zinstragenden Kapitalanlagen der Gesellschaft betragen 850,932 M und bestehen aus mündelsicheren Wertpapieren und Hypotheken; letztere sind von 107,000 M im Jahre 1911 auf 197,000 M im Berichtsjahre gestiegen. Durch Fälligwerden und Umtausch von Wertpapieren wurde ein realisierter Kursgewinn von 779 M erzielt, dagegen ist ein buchmäßiger Kursverlust von 16,393 M zu verzeichnen. Die Zinseneinnahmen aus diesen Kapitalanlagen betrugen im Berichtsjahr 33,441 M gegen 28,645 M im Vorjahre. Von den Außenständen sind alle zweifelhaften Posten abgeschrieben. Die Rückstände der Versicherten in Höhe von 15,478 M verteilen sich mit 442 M auf 1911 und 15,036 M auf 1912. Die Außenstände bei Generalagenten und Agenten betragen 4743 M (im Vorjahre 3030 M) und stammen aus dem Jahre 1912. So zeigt also das Berichtsjahr in jeder Hinsicht ein glänzendes Bild. — Zu bemerken ist noch, daß die Gesellschaft während ihrer 25jährigen Tätigkeit für eigene Rechnung 4,935,954 M Entschädigungen gezahlt hat.

Atlas, Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen am Rhein. Der Ueberschuß des Geschäftsjahres 1912 beträgt 640,920 Mark gegenüber 494,650 M im Vorjahre. Die Verwaltung wird in der am 29. März stattfindenden Generalversammlung beantragen, den Aktionären eine Dividende von 6 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals (wie im Vorjahre) zu zahlen und den mit Gewinnbeteiligung Versicherten 257,638 M (im Vorjahre 206,000 M) zu überweisen. In der Lebensversicherungsabteilung betrug der Reinzuwachs an versicherter Summe 6,695,171 M, wodurch sich der Gesamtbestand auf 86,084,684 M erhöhte; der Bestand an versicherter Rente belief sich zu Ende 1912 auf 663,325 M. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungsabteilung betrug die Prämieneinnahme 1,263,646 M. Die Gesamtreserven einschließlich der Prämienreserven, des Aktienkapitals und der Schadenreserven belaufen sich zu Ende 1912 auf 29,652,983 M, daß mehr um 1,972,602 M ist als Ende 1911.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— In den Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wurden gewählt die Herren: Regierungsrat Dr. Hager (Preußische Leben) und Dr. Gimkiewicz (Arminia) als Mitglieder, Direktor Riedel (Alte Leipziger) als erster Ersatzmann, in das Schiedsgericht Herr Direktor Schmidt (Braunschweig) als Beisitzer, in das Oberschiedsgericht Herr Direktor Kederer (Atlas) als erster Ersatzmann.

— Erste Oeserreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien. Die Herren Vize-Präsident Komm. Marco Besso und Generaldirektor Edmund Richetti Edler von Terralba wurden wieder in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt.

— Herr Direktor Ludwig Lorenz in Berlin, der jetzt das Hauptbureau für Berlin der Alten Stuttgarter leitet, beging am 1. d. M. sein 25jähriges Jubiläum als Versicherungsfachmann.

— „Hammonia" Glas-, Haftpflicht- und Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands in Hamburg. Am 1. April cr. werden es 25 Jahre, daß Herr Berthold Blöcker in den Diensten der Gesellschaft steht.

— Herr Dr. C. Wernekinck in Berlin, Direktor der Unfall- und Haftpflicht-Abteilung der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft n Basel, ist am 1. d. M. im Alter von 50 Jahren gestorben.

— Helvetia Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 27. Februar a. c. Herrn August Schelling in St. Gallen zum stellvertretenden Direktor ernannt mit der Befugnis, die Firma der Gesellschaft gemeinsam mit einem Mitgliede des Verwaltungsrates zu zeichnen. Ferner hat der Verwaltungsrat in der gleichen Sitzung den Herren Jakob Künzler und Max Ehrismann, beide in St. Gallen, welche bisher mit dem am 17. Januar 1913 verstorbenen Herrn Joh. Kirchhofer in Kollektiv-Prokura zeichneten, die Einzelprokura erteilt, so daß dieselben in Verbindung mit einem Mitgliede des Verwaltungsrates zur Zeichnung der Firma berechtigt sind.

— Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg. Der bisherige Prokurist der Gesellschaft, Herr Hans Wulkow wurde zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes mit dem Titel „Stellvertretender Direktor" ernannt und ist berechtigt, die Firma gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu zeichnen.

— Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein a. G. in Stuttgart. Herr Rechtsanwalt Wörner, bisher Syndikus-Stellvertreter im juristischen Bureau des Vereins wurde zum Syndikus und Herr Rechtsanwalt Meurer zum Syndikus-Stellvertreter dieser Anstalt ernannt.

— Bei der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft ist Herr Dr. K. Weiß zum stellvertretenden Direktor ernannt worden.

— Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherung in Wien. Der bewährte Mitarbeiter der Gesellschaft, Herr Hans Heymann wurde unter Belassung seiner bisherigen Vertretungen für Ost- und Westpreußen und für Groß-Berlin zum Organisations-Direktor der Gesellschaft bestellt.

— Deutsche Volksversicherung A.-G. in Berlin. Zum Chefmathematiker ist Herr Radtke, bisher Mathematiker der Deutschland, ernannt.

— Rothenburger Versicherungs-Anstalt in Görlitz. Herr Chefmathematiker und Prokurist Wilhelm Schultz ist zum stellvertretenden Direktor ernannt.

— Herr Dr. Zeine (Dr. Bepaze), bisher Mathematiker der Düsseldorfer Vereins-Versicherungsbank, ist als Mathematiker beim Magdeburger Privatbeamten-Verein eingetreten.

— Herr G. Arndt, Mathematiker der Deutschen Lebensversicherungs-Bank in Berlin, scheidet mit dem 1. April cr. aus den Diensten der Gesellschaft. Er will in Göttingen promovieren.

— Die Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Hamburg, hat zur intensiveren Bearbeitung Ostdeutschlands eine Filialdirektion in Berlin errichtet und zu deren Leitung Herrn Direktor Edgar Ebenroth (langjähriger Leiter der Niederländischen Lebensversicherungs-Gesellschaft für Deutschland), sowie als seinen Stellvertreter Herrn Eugen H. Ebenroth jr. bestellt. Die Geschäftsräume befinden sich in Berlin W 9, Linkstr. 29.

— Die Herren De Waal & Sohn in Amsterdam haben die Vertretung der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft übernommen.

— Die Patria, Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank, Aktien-Gesellschaft in Berlin beruft ihre Aktionäre zu einer außerordentlichen Generalversammlung auf Donnerstag, den 3. April d. J., die im Sitzungssaale der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. stattfindet. Die Tagesordnung lautet: I. Abänderung des Gesellschaftsvertrags. — II. Genehmigung der Fusionsverträge mit 1. der Rheinländischen Kranken-, Sterbe- und Unfallversicherungs-Anstalt a. G. in Landsweiler-Rheden, 2. der Görlitzer Kranken-Versicherungskasse a. G. in Görlitz. — III. Beschlußfassung über die beabsichtigten Fusionen mit 1. der Deutschen Krankenversicherungs-Kasse a. G. in Waren, 2. der Krankenkasse für Beamte, Kaufleute und Gewerbetreibende im Deutschen Reiche zu Darmstadt a. G., 3. der „Salus" Deutsche Krankenversicherungs-Anstalt a. G. in Straßburg.

— Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank, Aktiengesellschaft in Hannover. Die Bank teilt uns mit, daß in der Aufsichtsrats-Sitzung vom 7. d. M. die ordentliche Generalversammlung der Bank auf den 29. März 1913 angesetzt worden ist.

— Badische Assekuranz-Gesellschaft A.-G. in Mannheim. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1912 die Ver-

teilung einer Dividende von $112^{1}/_{2}$ M pro Aktie = 45 pCt. (wie i. V.) vorzuschlagen.

— Im Reichstagsgebäude fand kürzlich eine Besprechung von Angehörigen zahlreicher Organisationen der Arbeiter, Handwerker, Bauern, Kleingewerbetreibenden, Angestellten usw. mit Vertretern der Verwaltung der Deutschen Volksversicherung, A.-G. über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarife der Gesellschaft statt. Weiter wurde die Frage besprochen, in welcher Weise am zweckmäßigsten die in den Organisationen ruhenden Kräfte für die gemeinnützige Volksversicherung nutzbar gemacht werden können. In der Erörterung wurden die Richtlinien für das weitere Vorgehen festgelegt und den hiernach geplanten Einrichtungen von allen Seiten die volle Zustimmung zuteil.

— Die Haftpflichtversicherungsgesellschaft innerhalb der Hausbesitzervereine Leipzigs will ihre Satzungen dahin ändern, daß Sachschäden, die bisher nur zum Höchstbetrage von 300 Mark gedeckt werden durften, bis zum Betrage von 10,000 M ersetzt werden können. Zu diesem Zweck wurde ein Rückversicherungsvertrag abgeschlossen; die damit im Zusammenhang stehende Satzungsänderung soll auf der diesjährigen Hauptversammlung beschlossen werden.

— Der Brandenburgische Provinzial-Landtag hat die Gründung eines Viehversicherungs-Verbandes der lokalen Viehversicherungs-Vereine beschlossen.

— Der Pommersche Provinziallandtag hat, dem Beispiel der Prozinzen Ostpreußen und Brandenburg folgend, der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt einen Beitrag von 50,000 M zur Organisation der Volksversicherung bewilligt.

— Der Kommunallandtag für den Regierungsbezirk Kassel genehmigte am 1. d. M. die Zulassung des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten zum Geschäftsbetriebe.

— In Budapest wurde ein neues Versicherungs-Fachblatt mit dem Titel „Ungarischer Assekuranz-Courier“ gegründet, das in zwei Ausgaben, einer deutschen und einer ungarischen monatlich zweimal erscheint. Die Nummer 1 des 1. Jahrgangs ist vom 15. Februar 1913 datiert.

Erste Oesterreichische Allgemeine

Unfall-Versicherung-Gesellschaft in Wien

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1911.

Aktiva.	K	h	K	h
1. Kassastand			329,437	09
2. Disponible Guthaben bei Kreditinstituten und Sparkassen			3,688,814	38
3. Realitäten: Buchwert			1,800,000	—
4. Wertpapiere zum Kurswert vom 31. Dezember 1912	26,916,487	12		
Hierzu laufende Zinsen per 31. Dezember 1912	462,674	62	27,379,161	74
5. Darlehen an den Staat und die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder			2,594,858	87
6. Hypothekardarlehen			900,000	—
7. Darlehen auf Wertpapiere			399,945	63
8. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			223,397	45
9. Ausstände bei Agenturen und Filialen			878,540	20
10. Diverse Debitoren			73,867	11
11. Vortrag der zu amortisierenden Organisationskosten (vollständig abgeschrieben)			—	—
12. Wert des Inventars (vollständig abgeschrieben)			—	—
14. Kautionen im Nominalwerte von			367.780	88
			38.637.803	35
Passiva.				
1. Eingezahltes Aktienkapital			2,000,000	—
2. Kapitalreserve			2,000,000	—
3. Reserve für Kursschwankungen			1,007,569	94
4. Immobiliarreserve			180,000	—
5. Prämienreserve } abzüglich der Anteile			12,070,226	63
6. Reserve für schwebende Schäden } der Rückversicherer			5,836,724	—
7. Außerordentliche Schadenreserve			9,100,000	—
8. Versorgungskasse der Beamten und Diener			1,760,353	69
9. Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			498,414	28
10. Diverse Kreditoren			1,834,797	66
11. Kautionen			376,780	88
12. „Marco Besso“-Stiftung			10,775	36
13. „Hermann Gentilli“-Stiftung			35,263	50
14. „Graf Dubsky“-Fonds			30,000	—
15. Unterstützungsfonds für Angestellte			100,000	—
16. Ueberschuß aus der Jahresgebarung			1,796,897	41
			38,637,803	35

wenden!

Betriebsrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1912.

Ausgaben.		K	h	K	h
I. Schadenzahlungen (einschließlich der Erhebungskosten)		6,256,436	70		
ab: Anteil der Rückversicherer		1 205 779	56	5,050,647	14
II Regie-Auslagen:					
1. Organisationskosten		—	—		
2. Provisionen		1,785,461	68		
3. Laufende Verwaltungs-Auslagen:					
a) Miete, Beleuchtung und Beheizung	115,085.07 K				
b) Gehalte der Bureaubeamten	1,522,844 75 „				
c) Gehalte und Reise-Auslagen der Agenten und Inspektionsbeamten	853,945,25 „				
d) Drucksorten, Schreib- und sonstige Bureau-Erfordernisse	123,459.32 „				
e) Postporti, Telegramme und Telephon	142,512.15 „				
f) Allgemeine Verwaltungskosten	262.576.04 „	3,020,422	58		
4. Steuern und Gebühren		348.288	42	5,154,172	68
III. Abschreibungen und andere Ausgaben:					
1. Abschreibungen an:					
a) Organisationskosten (völlig aus der laufenden Rechnung gedeckt)	— K				
b) Inventar	24,017.78 „				
c) uneinbringliche Forderungen	— „	24,017	78		
2. Buchmäßiger Kursverlust an Effekten		1,178,959	65		
3. Verlust an Valuten		453	33		
Sonstige Ausgaben:					
a) Beiträge an die Krankenkasse	13,698.68 K				
b) Ordentl. Beiträge der Gesellschaft an die Versorgungs-Kasse der Beamten und Diener	64,003.54 „				
c) Dotation der Hermann Gentilli-Stiftung	30,000 — „	107,702	22	1,311,132	98
IV. Reserve für schwebende Schäden:					
für Schäden des Rechnungsjahres	4,254,321.— K				
ab: Anteil der Rückversicherer	622,916 — „	3,631,405	—		
für Schäden der Vorjahre	2,872,399.— „				
ab: Anteil der Rückversicherer	667.080.— „	2,205.319	—	5,836,724	—
V. Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:					
1. Prämien-Reserve	13,486,041.45 K				
ab: Anteil der Rückversicherer	1,415.814.82 „	12,070,226	63		
2. Kapital-Reserve		2,000,000	—		
3. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere		1,007,569	94		
4. Immobiliar-Reserve		180,000	—		
5. Außerordentliche Schaden-Reserve		9.100,000	—	24,357,796	57
VI. Ueberschuß aus der Jahresgebarung				1,796,897	41
				43,507,370	78
Einnahmen.					
I. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:					
1. Prämien-Reserve (abzüglich des Anteils der Rückversicherer)		10,823,405	07		
2. Kapital-Reserve		2,000,000	—		
3. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere		2,058.542	52		
4. Immobiliar-Reserve		165.000	—		
5. Außerordentliche Schaden-Reserve		8,300.000	—	23,341,947	59
II. Reserve für schwebende Schäden vom Vorjahre (abzüglich des Anteils der Rückversicherer)				5,169,780	—
III. Prämien-Einnahme abzüglich Storni		16,133,747	36		
ab: Rückversicherung		2.811,154	82	13,322,592	54
IV. Erträgnisse der Kapitals-Anlagen:					
1. Zinsen von Einlagen bei Kredit-Instituten und Sparkassen		85,182	83		
2. Zinsen der Hypothekardarlehen		25,350	—		
3. Effekten-Zinsen		1,218,384	89		
4. Reinerträgnis von Realitäten		77.065	33	1,405,983	05
V. Andere Einnahmen:					
1, Policen-Gebühren		254,080	53		
2. Kursgewinn: an Effekten: realisierter		12,987	07	267,067	60
				43.507.370	78

Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

Marco Besso. Vize-Präsident des Verwaltungsrates. Die Direktion: Weissenstein. Beck, Ober-Buchhalter.
Geprüft und richtig befunden: Wien, den 22. Februar 1913. J. L. Nagy, Josef Richter, Emanuel Ehrenteil.

Drontheims Feuerversicherungs-Gesellschaft

(49. Geschäftsjahr.)

Gewinn- und Verlust-Konto für 1912.

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Feuerversicherung.		
Schadenreserve aus 1911	12,000	—
Prämienreserve und Diskonto aus 1911	131,602	73
Prämieneinnahme	645,191	04
Refusion der Rückversicherer für Feuerschäden 1911 . . . . 31,989.78 Kr.		
Do. für 1912 . . . . . 144,364.34 „	176,354	12
Rückversicherungs-Provision	46,050	14
Transport-Versicherung.		
Prämien	65,613	97
Rückversicherungs-Provision	4,127	82
Refusion der Rückversicherer für Schäden	26,743	81
Einbruch-Versicherung.		
Prämienreserve aus 1911	500	—
Prämien	2,359	48
Refusion der Rückversicherer für Schäden	817	66
Rückversicherungs-Provision	286	04
Valoren-Versicherung.		
Prämienreserve aus 1911	100	—
Prämien	219	51
Rückversicherungs-Provision	38	28
Gesamt-Konto.		
Zinsen	56,361	23
Kursgewinn	647	30
	1,169,013	73

Ausgaben.	Kr.	Ö.
Feuerversicherung.		
Schäden:		
a) für 1911 . . . . . 42,115.11 Kr. wovon f. eigne Rechnung 10,125.33 Kr.		
b) für 1912 . . . . . 390,893.60 „ wovon für eigne Rechnung 246,529.26 Kr.	433,008	71
Rückversicherungs-Prämien	225,567	48
Provisionen	127,228	57
Verschiedene Ausgaben der Agenturen, Planen, Protokolle, Formulare	13,302	06
Porto und Telegramme	4,474	62
Bekanntmachungen	6,034	53
Drucksachen	3,016	92
Schadenreserve ultimo 1912	12,000	—
Prämienreserve ultimo 1912	154,022	66
Transport-Versicherung.		
Schäden	41,765	52
Rückversicherungs Prämien	28,363	74
Provisionen	6,879	65
Verschiedene Unkosten	1,003	53
Schadenreserve ultimo 1912	2,000	—
Prämienreserve ultimo 1912	6,000	—
Einbruch-Versicherung.		
Schäden	1,632	65
Rückversicherungs-Prämien	905	56
Provisionen	325	36
Verschiedene Unkosten	169	88
Schadenreserve ultimo 1912	100	—
Prämienreserve ultimo 1912	500	—
Valoren-Versicherung.		
Provisionen	14	53
Rückversicherungs-Prämien	127	58
Prämienreserve ultimo 1912	100	—
Gesamt-Konto.		
Zinsen-Konto, 4½ p Ct. für die einbezahlten 50,880.— Kr. über die einberufenen Terminen	2,289	60
Gehälter	22,593	29
Staats- und Kommunensteuern	14,878	24
Betriebskosten des Verwaltungsgebäudes	2,105	90
Tantieme	2,352	15
Zum Reservefonds	16,700	—
Zum Regulierungsfonds	2,050	—
Dividende, § 19 der Statuten gemäß	37,500	—
	1,169,013	73

Die gesamte **Prämien-Einnahme** beträgt also 713,384.— Kr. gegen 499,652.44 Kr. in 1911 und 237,858.89 Kr. in 1910.

Lautende und/oder gezeichnete Versicherungs-Summe pro ³¹/₁₂ 1912 beträgt:

	Total:	Rückversichert:	Für eigene Rechnung:
Feuer	144,987,177.— Kr.	42,051,646.— Kr.	102,935,531.— Kr.
Transport	8,495,125.— „	4,087,005.— „	4,408,120.— „
Einbruch	1,650,589.— „	646,199 — „	1,004,399.— „
Valoren	450,340.— „	270,866.— „	179,474.— „
zusammen	155,583,321.— Kr.	47,055,716.— Kr.	108,527,515.— Kr.

wenden!



Bilanz-Konto 1912.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Aktionärverbindlichkeiten	1,449,120	—
Pfandobligationen	713,700	—
Verwaltungsgebäude	50,000	—
3½ pCt. norwegische Hypothekenbank-obligationen: Serie 1885	46,143	—
" 1887	21,505	—
3½ pCt. schwedische Hypothekenbank-obligationen	32,812	50
4½ pCt. dänische „Østifters Kreditforenings" Obligationen	25,000	—
Trondhjems 5 pCt. Kommuneobligationen vom 1877	19,500	—
Kristiania 3½ pCt. Kommunalobligationen vom 1889	8,536	—
3½ pCt. Obligationen des „Hypotheks-kassan för Sveriges Städer"	51,727	50
Det Nordenfjeldske Dampskibsselskabs 5 pCt. Partialobligationen	12,000	—
Norgens Banks Aktien	27,387	—
Konto der Diskontierung	3,550	—
Den Nordenfjeldske Kreditbank	137,467	—
Privatbanken	34,717	05
Trondhjems Handelsbank	11,568	90
Trondhjems Realkreditbank (Pfandobligationen)	50,000	—
Inventar	2,875	78
Diverse Debitoren	186,779	16
Kassenbestand	5,184	—
	2,889,572	89

Passiva.		Kr.	Ö.
Aktienkapital		2,000,000	—
Reservefonds		500,000	—
Regulierungsfonds		106,002	—
Fonds zur Regulierung der Wertpapiere		10,000	—
Prämienreserve:			
Feuer	154,022.66 Kr.		
Transport	6,000.— "		
Einbruch	500 — "		
Valoren	100. — "	160,622	66
Schadenreserve:			
Feuer	12,000.— Kr.		
Transport	2,000.— "		
Einbruch	100.— "	14 100	—
Tantieme		2,352	15
Dividende:			
a) unabgeholt in früheren Jahren	827.10 Kr.		
a) für 1912	37,500.— "	38,327	10
Zinsen für 1912 von Einzahlungen über die einberufenen Terminen	2,289.60 Kr.		
unabgeholt in früheren Jahren	87.30 "	2,376	90
Diverse Kreditoren		55,792	08
		2,889,572	89

Trondhjem, 21. Februar 1913.

Albrigt Knoff. **Johan Swensen.** **Nissen-Drejer.**
Johs. Thv. Thomassen, Direktor. **O. A. Moe,** Buchhalter

Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Perleberg.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

A. Aktiva.	M	Pfg.	M	Pfg.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			750,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	21,487	29		
b) Ausstände bei Generalagenten und Agenten	90,143	56		
c) Guthaben bei Banken	8,943	79		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	34,299	73		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen	600	—		
f) bei öffentlichen Kassen hinterlegt	2,943	24	158,417	61
3. Kassenbestand			2,638	85
4. Kapitalanlagen: a) Hypotheken	60,000	—		
b) Wertpapiere	190,293	20	250,293	20
5. Grundbesitz			112,000	—
6. Inventar			3,350	—
7. Sonstige Aktiva: Ohrmarken und Materialbestand			9,196	40
8. Verlust			28,681	91
Gesamtbetrag			1,314,577	97

B. Passiva.	M	Pfg.	M	Pfg.
1. Aktienkapital			1,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr: a) für noch nicht verdiente Prämien	40,921	19		
b) Schadenreserve	16,601	19		
c) Verwaltungskostenreserve	12,750	—	70,272	38
3. Hypotheken			60,000	—
4. Barkautionen			13,463	37
5. Sonstige Passiva: a) im voraus vereinnahmte Prämie für 1913	48,764	29		
b) verschiedene Gläubiger	21,280	35		
c) noch nicht abgehobene Dividende 1911	348	81	70,393	45
6. Reservefonds			100,448	77
Gesamtbetrag			1,314,577	97

Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Perleberg.
Die Generaldirektion: **Krause.**

Norddeutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Hamburg

Rechnungs-Abschluß

I. Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912.

A. Einnahme.	M	Pf	M	Pf.
1. Ueberträge (Reserven) aus dem Vorjahre: a) für noch nicht verdiente Prämien . .	489	50		
b) Schadenreserve	69.400	—	69,889	50
2. Prämien-Einnahme abzüglich der Ristorni:				
1) Viehlebensversicherung a) Prämien (Vorprämien)	280,230	80		
b) Nachschußprämien	140,115	40		
2) feste Prämien der Nichtmitgliederversicherung	4,198	40	424,544	60
3. Nebenleistungen der Versicherten: a) Policegebühren	3,704	25		
b) Aufnahmegebühren	1,913	40		
c) Porto- und Stempelbeträge	2,536	59	8,154	24
4. Erlös aus verwertetem Vieh: a) Mitgliederversicherung	30,543	33		
b) Nichtmitgliederversicherung	172	25	30,715	58
5. Kapitalerträge: Zinsen			4,593	—
6. Sonstige Einnahmen: a) Prozeßzinsen	228	09		
b) Mehreingänge aus früheren Jahren	1,785	98	2,014	07
Gesamt-Einnahme:			539,910	99
B. Ausgabe.				
1. Entschädigungen: 1) für regulierte Schäden: a) a. d. Vorjahre Mitgliederversicherung:				
b) aus dem laufenden Jahre: *a*) Mitgliederversicherung . 269,410.98 M	71,410	45		
b) Nichtmitgliederversicherung 6,162.50 „	275,573	48		
2) Schadenreserve: Mitgliederversicherung	56,000	—	402,983	93
2. Ueberträge (Reserven) a. d. nächste Geschäftsjahr: für noch nicht verdiente Prämien			199	60
3. Regulierungskosten			5,622	30
4. Zum Reservefonds, gemäß § 11 d. Satzung: a) 5 pCt. d. Vorprämien v. 280,230.80 M	14,011	50		
b) Kapitalerträge (s. A. 5)	4,593	—		
c) Mehreingänge a. früh. Jahren (s. A. 6)	1.785	98	20,390	48
5. Abschreibungen auf: Forderungen			1,436	62
6. Verlust aus Kapitalanlagen: Kursverlust: buchmäßiger			3,570	90
7. Verwaltungskosten: a) Provisionen und sonstige Bezüge der Agenten	34,337	60		
b) Sonstige Verwaltungskosten	62,838	13	97,175	73
8. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen			1,498	52
9. Sonstige Ausgaben: Zinsen für Bankvorschüsse			3,918	62
10. Vortrag auf 1913			3,114	29
Gesamt-Ausgabe:			539,910	90

II. Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahrs 1912.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen: a) Rückstände der Versicherten	4,749	07		
b) Ausstände bei General-Agenten und Agenten	4,855	65		
c) Guthaben bei Banken	1,740	01		
d) Nachschuß für 1912	140,115	40	151,460	13
2. Kassenbestand			4,946	91
3. Kapitalanlagen: Wertpapiere			113 046	60
4. Grundbesitz			—	—
5. Inventar (abgeschrieben)			—	—
6. Fehlbetrag			—	—
Gesamtbetrag:			269.453	64
B. Passiva.				
1. Ueberträge a. d nächste Jahr: a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienreserve)	199	60		
b) Schadenreserve	56.000	—	56,199	60
2. Sonstige Passiva: Bankvorschüsse			112,000	—
3. Reservefonds: Bestand am 1. Januar 1912	77,749	27		
Hierzu sind getreten gemäß § 11 der Satzung	20,390	48		
Zusammen	98,139	75		
Davon sind gemäß § 11 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet . .	—	—	98,139	75
Bleiben				
4. Ueberschuß: Vortrag auf 1913			3,114	29
Gesamtbetrag:			269.453	64

Hamburg, 4. Januar 1913.

Norddeutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Hamburg.

Die Direktion: Jentsch.

Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden.

I. Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis bis 31. Dezember 1912.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Einnahme.				
1. **Ueberträge** (Reserven) **aus dem Vorjahre:**				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienreserve) aus Versicherungen der Mitglieder . . . . 209,230.09 M. der Nichtmitglieder . . . . . . 823 90 „	210,053	99		
b) Schadenreserve aus Schäden der Mitglieder	40,806	30	250,860	29
2. **Prämieneinnahme** abzüglich der Ristorni:				
a) aus den Versicherungen der Mitglieder	671,006	60		
b) aus den Versicherungen der Nichtmitglieder	22,735	30	694,741	90
3. **Nebenleistungen der Versicherten:** a) Eintrittsgelder	30,722	90		
b) Policegebühren	12,520	10		
c) Porto	2,918	—		
d) Stempelgebühren	181	25		
e) Zuschläge für Teilzahlungen	7,511	60		
f) Rücktrittsgelder.	58	—	53,911	85
4. **Erlös aus verwertetem Vieh:** a) aus Schäden der Mitglieger . .	147,489	26		
b) aus Schäden der Nichtmitglieder	978	15	148,467	41
5. **Kapitalerträge:** Zinsen.			11,934	15
6. **Gewinn aus Kapitalanlagen:**				
Kursgewinn an realisierten Wertpapieren			40	—
7. **Sonstige Einnahmen:** Rückerstattete Schadengelder			928	33
8. **Fehlbetrag:** gedeckt aus dem Reservefonds	88,860	83		
gedeckt aus dem Spezialreservefonds	1,362	58	90,223	41
Gesamteinnahme:			1,251,107	34
B. Ausgabe.				
1. **Rückversicherungsprämien**			16,736	20
2. **Entschädigungen** abzüglich des Anteils der Rückversicherer:				
a) für regulierte Schäden *a*) aus dem Vorjahre	40,806	30		
b) aus dem laufenden Jahre	660,399	50		
b) Schadenreserve.	50,384	70	751,590	50
3. **Ueberträge** (Reserven) **auf das nächste Geschäftsjahr für noch nicht verdiente Prämien** (Prämienüberträge), abzüglich des Anteils der Rückversicherer				
a) aus Versicherungen der Mitglieder	200,344	40		
b) aus Versicherungen der Nichtmitglieder	1,243	50	201,587	90
4. **Regulierungskosten**.			5,860	28
5. **Zum Reservefonds** (gemäß § 31 der Satzung):				
a) Eintrittsgelder	30,722	90		
b) 2 % der Prämien von 654,270.40 M	13,085	40		
c) Zinsen	11,276	15		
d) sonstige Einnahmen: Rücktrittsgelder	58	—		
rückerstattete Schadengelder	928	33	56,070	78
6. **Zum Spezialreservefonds** (gemäß § 32 der Satzung):				
a) 10 % der Prämie der Nichtmitglieder von 23,735.30 M = . .	2,373	53		
b) Zinsen	658	—	3,031	53
7. **Abschreibungen auf:** Forderungen an Agenten.			56	31
8. **Verlust aus Kapitalanlagen: Kursverlust: a)** an realis. Wertpapieren	5	—		
b) buchmäßiger	11,871	—	11,876	—
9. **Verwaltungskosten,** abzüglich des Anteils der Rückversicherer:				
a) Provisionen und sonstige Bezüge der Agenten			93,679	02
b) sonstige Verwaltungskosten			109,180	40
10. **Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen**			1,438	42
Gesamtausgabe:			1,251,107	34

II. Bilanz

für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen an die Garantie- und Betriebsfondszeichner . . .			—	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	11,202	65		
b) Ausstände bei Generalagenten und Agenten	7,274	80		
c) Guthaben bei Banken	23,733	—		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	—	—		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	1,800	—		
f) gestundete Teilprämien	79,535	24	123,545	69
3. Kassenbestand			3,758	73
4. Kapitalanlagen: Wertpapiere			278,141	—
5. Grundbesitz			—	—
6. Inventar (abgeschrieben)			—	—
7. Fehlbetrag (S. pos. B 4 u. 5)			—	—
Gesamtbetrag:			405,445	42
B. Passiva.				
1. Betrag des satzungsgemässen Garantie- und Betriebsfonds . . .			—	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienreserve):				
aus Versicherungen der Mitglieder . . . 200,344.40 M				
aus Versicherungen der Nichtmitglieder . 1,243.50 „	201,587	90		
b) Schadenreserve:				
aus Schäden der Mitglieder . . . . . . 50,384.70 M				
aus Schäden der Nichtmitglieder . . . . —.— „	50,384	70	251,972	60
3. Sonstige Passiven:				
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	1,146	16		
Verwaltungskosten-Reserve	24,000	—	25,146	16
4. Reservefonds:				
Bestand am 1. Januar 1912	142,142	57		
Hierzu sind getreten gemäß § 31 der Satzung	56,070	78		
	198,213	35		
Davon sind gemäß § 33 der Satzung verwendet worden	88,860	83		
bleiben			109,352	52
5. Spezial-Reservefonds:				
Bestand am 1. Januar 1912	17,305	19		
Hierzu sind getreten gemäß § 32 der Satzung	3,031	53		
	20,336	72		
Davon sind gemäß § 34 der Satzung verwendet worden	1,362	58		
bleiben			18,974	14
6. Ueberschuss			—	—
Gesamtbetrag:			405,445	42

Dresden, am 31. Dezember 1912.

Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank.

Die General-Direktion:

Gertenbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender in der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz aufgeführten Zahlen mit den ordnungsgemäß geführten Büchern bescheinigt:

Die Prüfungs-Kommission:

Reinhardt, Mitglied des Aufsichtsrates.

E. Nawradt, gerichtlich vereidigter Sachverständiger für kaufmännisches Rechnungswesen.

Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1912.

Einnahme.	M	Pf.	M	Pf.
1. Prämienüberträge } aus dem Vorjahre	198,310	38		
Schadenreserve } aus dem Vorjahre	60.287	60	258,597	98
2. Prämieneinnahmen abzüglich Ristorni			487,663	50
3. Nebenleistungen der Versicherten			41,402	02
4. Erlös aus verwertetem Vieh			104,948	48
5. Kapitalerträge			33,440	95
6. Gewinn aus Kapitalanlagen (real. Kursgewinn)			778	75
7. Sonstige Einnahmen			2,316	30
			929,147	98
Ausgabe.				
1. Rückversicherungsprämien			4,461	20
2. Entschädigungen abzüglich des Anteils der Rückversicherer:				
a) regulierte Schäden	435,317	20		
b) Schadenreserve	58,691	72	494,008	92
3. Prämienüberträge für das nächste Jahr			206,054	28
4. Regulierungskosten			4,409	26
5. Zum Reservefonds gem. § 50 des Statuts			42,095	26
6. Abschreibungen			11,858	86
7. Verlust aus Kapitalanlagen (buchmäß. Kursverlust)			16,397	70
8. Verwaltungskosten			101,025	96
9. Sonstige Ausgaben: Steuern usw.			3,232	71
10. Prämienrabatte			2,714	80
11. Beamtenunterstützungsfonds			5,000	—
12. Ueberschuß gem. § 54 des Statuts wie folgt verteilt:				
Zahlungen an Versicherte für Zusatzentschädigung	19,108	14		
dem Reservefons überwiesen	18,780	89	37,889	03
			929,147	98

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	15,477	98		
b) Außenstände bei Generalagenten und Agenten	4,742	54		
c) Guthaben bei Banken	22,054	20		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	1,246	95		
e) im folgenden Jahre fällig werdende Zinsen, soweit sie anteilig das laufende Jahr treffen	2,896	45		
f) den Versicherten gegen Schuldschein gestundete Prämien	39.404	47	85,822	59
2. Kassenbestand			6,011	41
3. Kapitalanlagen			850,932	24
			942,766	24
Passiva.				
1. Prämienüberträge } für das nächste Geschäftsjahr	206,054	28		
Schadenreserve } für das nächste Geschäftsjahr	58,691	72	264,746	—
2. Sonstige Passiva			1.580	12
3. Reservefonds			506,374	46
4. Reserve für Nichtmitgliederversicherungen			100,000	—
5. Beamtenunterstützungsfonds			32,176	63
6. Ueberschuß			37,889	03
			942,766	24

Dresden, den 31. Dezember 1912.

Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direktion: **A. Voelcker.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: **Emilienstraße 21.**

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 12. **Leipzig, den 20. März 1913.** **44. Jahrgang.**

Versicherung gegen die aus dem Krümperfuhrwerksbetriebe sich ergebende gesetzliche Haftpflicht.

In Sachen der Lebensversicherungsgesellschaft A., A.-G. in L., Beklagten und Revisionsklägerin, wider den Reichsmilitärfiskus, Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1913, für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des I. Zivilsenats des Großherzoglich Badischen Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 17. April 1912 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Tatbestand.

Auf den in Urschrift bei den Akten befindlichen Antrag des Kommandeurs des B. Leibdragonerregiments Nr. — vom 4. März 1901 hat die Beklagte durch die gleichfalls bei den Akten befindliche Police 57605 „Das Regiment“ gegen Haftpflicht versichert und sich verpflichtet, ihm diejenigen Entschädigungszahlungen zu ersetzen, welche es wegen der durch die vom Regiment gehaltenen Krümperpferde und Fuhrwerke, zusammen 20 Pferde, erfolgten Tötung oder Körperverletzungen von Menschen . . . . zu leisten hat. Zu den Aufgaben des Krümperfuhrwerksbetriebs gehört insbesondere auch, den von Landwirten angesteigerten Dung auf deren Verlangen ihnen gegen Entgelt zuzuführen. Auf der Rückfahrt von einer solchen Dungfuhre überfuhr ein Dragoner den A. G. von H. Nachdem dieser gegen den jetzigen Kläger auf Schadensersatz geklagt hatte, ist die vorliegende Klage auf Feststellung der Haftpflicht der Beklagten erhoben. Die Beklagte bestritt die Aktivlegitimation des Klägers, da sie den Versicherungsvertrag nicht mit ihm, sondern mit dem Regiment geschlossen habe, und hat weiter eingewendet, daß der Unfall nicht unter die Versicherung falle, weil die in Betracht kommende Fahrt dienstlichen Zwecken gedient habe, während der Versicherungsvertrag sich nur auf Unfälle bei privaten Fahrten der Offiziere mit den Krümperwagen beziehe. Durch Urteil vom 30. Oktober 1911 hat das Landgericht dahin erkannt: „Die Beklagte hat dem Kläger für den diesem aus dem Unfall des A. G. vom 3. November 1907 entstandenen und entstehenden Schaden nach Maßgabe ihrer Police Nr. 57605 schadlos zu halten“. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten ist zuruckgewiesen. Nunmehr hat die Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen.

Der Revisionsbeklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten. Der Tatbestand des Berufungsurteils ist vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

Zunächst steht die Auffassung des Berufungsrichters, daß der Regimentskommandeur in den Angelegenheiten des Krümperfuhrwerksbetriebes als der verfassungsmäßig berufene Vertreter der Heeresverwaltung zu betrachten ist, mit der Rechtssprechung des Reichsgerichts im Einklang. — Vgl. Jur. Woch. 1907/543, 1910/487, sowie aus neuester Zeit das Urteil des 4. Zivilsenats A. Z. IV, 326/12. — Weiter ist nicht zu beanstanden die Annahme des Berufungs-

richters, daß als Subjekt der Rechte und Pflichten, die sich in bezug auf den Krümperbetrieb eines Regiments ergeben, nur der Reichsmilitärfiskus in Betracht kommen kann, nicht etwa das nicht rechtsfähige Regiment oder die Krümperkasse oder die Offiziere des Regiments.

Wenn bei dieser Sachlage der Berufungsrichter es als sonnenklar angesehen hat, daß sowohl der Regimentskommandeur als auch der Vertreter der beklagten Gesellschaft bei dem Abschluß der Versicherung den Willen gehabt habe, daß Versicherungsnehmer bezüglich des mit 20 Pferden betriebenen Krümperfuhrwerks des Regiments dasjenige Rechtssubjekt sein sollte, das allein rechtlich in der Lage war, einerseits aus dem Vertrage Rechte geltend zu machen, andererseits wegen der in dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen in Anspruch genommen zu werden, so ist hierin eine Verletzung der die Erforschung des wirklichen Willens der Vertragschließenden und die Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrssitte fordernden §§ 133 und 157 BGB. nicht zu erkennen. Lehnen doch beide Parteien nach ausdrücklicher Feststellung des erstinstanzlichen Urteils ab, daß die Versicherung mit einer nicht rechtsfähigen Partei habe abgeschlossen werden sollen. Gegen die Auffassung des Berufungsrichters spricht auch keineswegs, daß im Antrag die vorgedruckten Worte „als Besitzer von Privatfuhrwerk“ nicht ausgestrichen sind, denn durch die handschriftliche Hinzufügung der Worte „mit 20 Krümperpferden“ ist darauf hingewiesen, daß die Versicherung gegen die aus dem Krümperfuhrwerksbetriebe sich ergebende gesetzliche Haftpflicht genommen und gewährt werden sollte. Ohne Rechtsirrtum hat der Berufungsrichter diese Erklärung dahin verstanden, daß dasjenige Rechtssubjekt versichert sein sollte, das möglich aus diesem Krümperbetrieb haftpflichtig werden konnte. Ist aber die Annahme des Berufungsrichters nicht zu beanstanden, daß beide Teile beim Vertragsschluß davon ausgegangen sind, daß der Kommandeur für dasjenige Rechtssubjekt abschließen wollte, das allein in der Lage war, Rechte aus der Versicherung zu erwerben, so kann von der seitens der Revision gerügten Verletzung der §§ 145 ff. BGB. keine Rede sein. Es bedurfte auch nicht der von der Revision vermißten Feststellung, daß der Militärfiskus zur Tragung der Lasten der Versicherung bereit ist. Daß der Berufungsrichter den Fiskus zu einer solchen Tragung verpflichtet erachtete, darüber lassen seine Ausführungen keinen Zweifel. Der von der Revisionsklägerin erst in der Revisionsinstanz geltend gemachte Umstand, daß der klagende Fiskus grundsätzlich keine Versicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht nehme, ist nach § 560 ZPO. nicht zu beachten, er würde aber keineswegs ausschließen, daß ein für einen besonderen Geschäftskreis berufener Vertreter den Verhältnissen Rechnung tragend eine solche Versicherung im einzelnen Fall für ihn rechtswirksam abschließt.

Das Berufungsurteil gibt aber auch insoweit zu Bedenken keinen Anlaß, als es annimmt, daß das die Haftpflicht des Klägers begründete Ereignis unter die Versicherung fällt. Zutreffend erwägt der Berufungsrichter zunächst, daß die Police selbst in der in Betracht kommenden Richtung irgend welche Einschränkung nicht enthält. Die Beklagte hat sich hier ganz allgemein verpflichtet „diejenigen Entschädigungszahlungen zu ersetzen, die das Regiment wegen der durch die von ihm gehaltenen Krümperpferde und Fuhrwerke zus. 20 Pferde zu leisten hat.“ Der Berufungsrichter geht sodann auf den Inhalt des Antrages ein, der nach § 2 der Allgem. Vers.-Bedingungen „Die Grundlage des durch die Ausstellung der Police beurkundeten“ Vertrags bildet. Der Berufungsrichter legt die Worte: „als Besitzer von Privatfuhrwerk mit 20 Krümperpferden“ dahin aus, daß unter die Versicherung der Krümperfuhrbetrieb fallen sollte, soweit er in den Kreis der privaten Militärverwaltung gehört, nicht aber eine etwa vorkommende Benutzung der Krümperpferde im eigentlichen militärischen, in Ausübung der Kommandogewalt angeordneten Dienst. Zu dem versicherten Betrieb rechnet der Berufungsrichter nicht nur die Benutzung der Krümperpferde zu Fuhren im Privatinteresse der Offiziere, sondern auch zu Fuhren, die, wie das vorliegend in Betracht kommende Zufahren von Dünger an die Ansteigerer, im Interesse der militärfiskalischen Vermögensverwaltung liegen. Diese, nach dem

Wortlaut durchaus mögliche Auslegung läßt nach keiner Richtung eine Verletzung der Auslegungsregeln erkennen. Ein Anlaß, die Klarstellung der Vorgeschichte des Vertragsschlusses anzuregen, lag für den Berufungsrichter nicht vor; es wäre Sache der Beklagten gewesen, wenn sie meinte, aus dieser Vorgeschichte etwas für ihre Auffassung herleiten zu können, sie vorzutragen. Dafür, daß der Berufungsrichter prozeßwidrig unbeachtet gelassen habe, daß der Regimentskommandeur im Antragsformular die Worte „als Besitzer von Geschäftsfuhrwerk" durchgestrichen hat, liegt keinerlei Anhalt vor. Dieser Umstand widerspricht nicht der vom Berufungsrichter für geboten erachteten Auslegung, denn die Verwendung des Krümperfuhrwerks zu gelegentlicher Abfuhr von Dünger macht es doch nicht zu „einem Geschäftsfuhrwerk". Jedenfalls aber wäre es bei der Unklarkeit, die immerhin durch die Benutzung des, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, für Fälle der vorliegenden Art nicht zugeschnittenen Formulars gegeben ist, Sache der Beklagten gewesen, wenn die den Antrag in dem von ihr jetzt vertretenen, ihr Risiko wesentlich einschränkenden Sinn, nämlich dahin verstehen wollte, daß nur Privatfuhren im Privatinteresse der Offiziere versichert sein sollten, dies unzweideutig in der Vertragsurkunde selbst irgendwie zum Ausdruck zu bringen.

Was die Revisionsklägerin schließlich am Ende ihrer Revisionsbegründung über eine Aeußerung des Kommandeurs vorträgt, hat nach § 561 ZPO. keinen Anspruch auf Beachtung. Die angebliche Aeußerung würde aber so, wie sie dort vorgetragen ist, keineswegs für die Beklagte sprechen. Hiernach erweisen sich alle Angriffe der Revision als unbegründet und war deshalb, wie geschehen, auf Zurückweisung der Revision zu erkennen. (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 22,000—24,000 M.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Versicherungsunternehmungen zugelassen, und zwar:

durch Entscheidung vom 26. August 1912/14. Febr. 1913:

1. die Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit: „Vereinigte Fluß- und Kanalschiffer" in Saarburg zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche und in Luxemburg (§ 4 a. a. O.),

durch Entscheidung vom 18. Januar/8. Februar 1913:

2. die Abstinenz, Lebens-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Hamburg, zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche (§ 4 a. a. O.),

durch Entscheidungen vom 18. Januar 1913:

3. die Familien-Krankenkasse des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands in Essen zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche, dessen Schutzgebieten, in der Schweiz und in Oesterreich (§ 4 a. a. O.),

4. die Pensions-Kasse für die Beamten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, der Wilhelma in Magdeburg, Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Magdeburger Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Magdeburg (§ 96 Satz 1 a. a. O.),

5. die Pensionskasse der Angestellten der Deutschen Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. in Hannover (§ 4 a. a. O.).

Die vorstehend unter 1, 3, 4 und 5 aufgeführten Unternehmungen sind auf Grund des § 53 a. a. O. als kleinere Vereine anerkannt worden;

B. gemäß § 13 a. a. O. folgende Geschäftsplanänderungen genehmigt, und zwar:

1. der Hammonia, Glas-, Haftpflicht- und Einbruch-Diebstahl-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands in Hamburg die Aufnahme des Betriebs der Haftpflicht- und Einbruchdiebstahlversicherung im Deutschen Reiche durch Entscheidung vom 4. Juni 1912/17. Februar 1913,

2. dem Nordstern, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin

a) die Ausdehnung des Betriebs der Feuerversicherung auf die europäischen Niederlassungen in Ostasien durch Verfügung vom 23. Januar 1913,

b) die Ausdehnung des Betriebs der Haftpflichtversicherung auf die deutschen Schutzgebiete durch Verfügung vom 6. Februar 1913,

3. dem „Deutschen Anker" Pensions- und Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin die Aufnahme des Betriebs der Lebensversicherung in Aegypten durch Verfügung vom 20. Februar 1913;

C. durch Entscheidung vom 18. Januar 1913 die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes der Krankenkasse für Handelsangestellte in Barmen auf die Kranken- und Begräbniskasse des Vereins junger Kaufleute in Görlitz, jetzt Krankenkasse für Kaufleute und Privatbeamte in

Deutschland zu Barmen, nach Maßgabe des Uebergangsvertrags vom 25. August 1912 genehmigt (§ 14 a. a. O.).

Die Krankenkasse für Kaufleute und Privatbeamte in Deutschland zu Barmen ist auf Grund des § 53 a. a. O. als kleinerer Verein anerkannt worden;

D. durch Entscheidung vom 4. November 1912 der Deutschen Krankenversicherungs-Gesellschaft „Allianz" (früher eingeschriebene Hilfkasse) in Berlin auf Grund des § 67 a. a. O. den Geschäftsbetrieb untersagt.

II. Sodann ist folgenden, auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen durch Entscheidungen vom 18. Januar 1913 unter Anerkennung als kleinere Vereine die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gemäß § 4 a. a. O. erteilt worden, und zwar:

1. der Zuschußkasse Eintracht in Eberstadt,
2. der Sanitätskasse Eberstadt in Eberstadt,
3. der Zuschußkasse „Hoffnung" in Eberstadt.

Berlin, den 6. März 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

61. 11./3. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Gemäß § 122 Nr. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist in unseren Geschäftsräumen, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm Nr. 20, zur Erteilung von Auskunft in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung eine Auskunftsstelle errichtet worden. Die Dienststunden für die Auskunftserteilung sind bis auf weiteres von 9—3 Uhr festgesetzt. Die Auskunftserteilung erfolgt unentgeltlich.

Berlin-Wilmersdorf, den 6. März 1913.

Der Rentenausschuß Berlin der Angestelltenversicherung.

59. 8./3. Dr. Hahn.

Projektierte Selbstversicherung bayrischer Städte.

Die Bestrebungen mittlerer und kleinerer Städte, eigene Feuerversicherungsvereine zu bilden, mehren sich in letzter Zeit in auffallender Weise. Wir haben erst in unserer vorletzten Nummer über eine derartige Absicht der mittleren Städte Badens und der an den Städteverband gerichteten Eingabe der badischen Generalagenten berichtet. Alle solche Bestrebungen und Ideen gehen fast stets von der Annahme einer hohen Gewinnerzielung der Feuerversicherungsgesellschaften aus und einer Mehrleistung der Städte für Feuerversicherungsprämien im Verhältnis zum Lande.

Nunmehr ist wieder die Anregung gegeben worden, die bayrischen Städte sollten einen eigenen Versicherungsverband auf Gegenseitigkeit gründen. So ist in der am 17. Februar 1913 abgehaltenen Sitzung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten in Hof i. B. die Frage wiederum erörtert und der nachstehende Antrag angenommen worden:

„Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten ersucht den Stadtmagistrat, bei der Vorstandschaft des bayrischen Städtetages den Antrag zu stellen, dieser wolle auf seiner heurigen Tagung die Gründung einer Versicherungsgesellschaft bayrischer Gemeinden au Gegenseitigkeit für Feuer-, Einbruchdiebstahl- und eventl. Haftpflichtversicherung in Beratung ziehen. Einen Referenten hierzu wird Hof stellen."

In der Begründung des Antrags wird u. a. darauf hingewiesen, daß es sich bei den städtischen Gebäuden um massive Bauten mit harter Dachung ohne gefahrerhöhende Nachbarschaft handle und die großen Mittelstädte ein gutes Feuerlöschwesen, wohl auch durchweg Dampfspritzen besäßen, so daß in der Hauptsache nur Zimmerbrände vorkämen und Totalschäden so gut wie ausgeschlossen seien. Demgegenüber sei die bisherige Prämie (1 pro Mille) viel zu hoch. Allerdings seien die Verwaltungskosten der Versicherungsgesellschaften, wozu ihre Aufwendungen für Monumentalbauten, sowie für ihre zahlreichen Beamten und Agenten rechneten, sehr erheblich. Alle diese Unkosten würden bei der Selbstverwaltung der Städte auf Gegenseitigkeit selbstverständlich ganz zusammenschrumpfen. Auch die Aufbringung eines Gründungsfonds von etwa einer Million Mark könne keine Schwierigkeiten machen; für die Stadt Hof würde sich z. B. bei einer Einzahlung von 25 pCt. eine Einlage von 5000 M für den Gründungsfonds ergeben; ein Risiko hinsichtlich des Gründungsfonds könne also nicht als vorhanden bezeichnet werden. Die Vorteile einer solchen Selbsthilfe seien: erstens geringes Risiko, zweitens sehr billige Verwaltung, drittens geringe Schadenregulierung und dadurch viertens geringe Prämien.

Es sind dies sonach die gleichen Argumente, die überall bei derartigen Projekten angeführt werden und die sich bei näherer Prüfung stets als irrig herausstellen. Es ist hierbei auf die in dieser Zeitschrift schon mehrfach erwähnte Denkschrift der bayrischen Staatsregierung über die Frage der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern sowie auf das dieser Denkschrift beigegebene Gutachten des Kaiserl. Aufsichtsamts von 26. Januar 1910 zu verweisen. Eine objektive Prüfung des einschlägigen Materials wird auch das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Hof zu der Erkenntnis der Zweckwidrigkeit seines Planes führen.

Feuerversicherungsverein Miesbach-Tegernsee.

In dem bayrischen Orte Miesbach wird schon seit dem Jahre 1908 die Gründung eines gegenseitigen Mobiliarfeuerversicherungsvereines unter dem Namen „Versicherungsverein Miesbach-Tegernsee" betrieben. Nach den Veröffentlichungen des Gründungskomitees sei das Vorgehen der Versicherungsgesellschaften in Brandfällen vielfach für ungenügend erklärt worden, und die Erkenntnis, daß aus dem Bezirk jährlich eine große Summe Geldes hinausgeschleppt werde, habe den Gedanken an eine eigene Gründung reifen lassen. Zur Zeit der Gründung des Vereins sei mit einem Mitgliederstande von 600 und mit einer Versicherungssumme für jedes Mitglied von 6000 M zu rechnen. Lege der Verein also für den Anfang rund vier Millionen Mark Versiche-

rungssumme zugrunde und erhebe für je 1000 M an Prämie 2,40 M, so erhalte er als Reservefonds 9600 M. Wenn zugegeben werden müsse, daß diese Summe nicht hoch sei, so wäre es leicht möglich, sie zu verdoppeln, womit der Verein in die Kategorie der bestfundierten Unternehmungen dieser Art einrücken würde. Das Gründungskomitee stellte Statuten und Versicherungsbedingungen auf und reichte diese zu Beginn des Jahres 1910 der bayrischen Regierung zur Genehmigung ein.

Inzwischen war die bekannte Denkschrift der bayerischen Staatsregierung an den Landtag über die Frage der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern erschienen. Obwohl die Staatsregierung auf Grund der vorgenommenen Erhebungen in der Denkschrift zu dem Ergebnis kommt, daß ein Vorgehen auf dem Gebiet der staatlichen Mobiliarversicherung zurzeit nicht als empfehlenswert erachtet werden könne, und auch das mit der Denkschrift veröffentlichte Gutachten des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung erklärt, daß eine staatliche, im Wettbewerb mit den Privatgesellschaften stehende Mobiliarfeuerversicherungsanstalt in Bayern als ein Wagnis erscheine und einen nennenswerten Gewinn für die Volkswohlfahrt mit hinreichender Sicherheit nicht erwarten lasse, fand doch das Miesbacher Gründungskomitee gerade in dieser Denkschrift weitere Beweise für die Richtigkeit und Ausführbarkeit des von ihm erstrebten Zieles. Das Komitee vermochte sich somit nicht zu der Einsicht durchzuringen, daß Klagen über zu geringe Brandentschädigungen meist auf das unerfüllbare Verlangen des Ersatzes des Anschaffungswertes für gebrauchte Sachen, der vollen Versicherungssumme für die infolge ungünstiger Witterung minderwertige Ernte u. ä. zurückzuführen sind, daß die aus einem Bezirke „herausgeschleppten großen Summen Geldes" häufig nicht zum Ersatz eines einzigen in dem Bezirk eintretenden Brandschadens ausreichen und vor allem, daß ein auf eine so kleine Mitgliederzahl und ein so kleines Gebiet beschränkter Verein nicht im entferntesten die für den Versicherungsbetrieb notwendigen Sicherheiten bietet, vielmehr beim zufälligen Zusammentreffen mehrerer größerer Brandfälle seinen Ersatzverbindlichkeiten nicht oder nur unter schweren Opfern seiner Mitglieder nachzukommen vermag.

Wenn hiernach die bayrische Regierung begründeten Anlaß gehabt hätte, aus sich heraus die Genehmigung zur Errichtung des Miesbach-Tegernseeer Versicherungsvereins seinerzeit zu versagen, so hat sie doch den Antrag dem Kaiserlichen Aufsichtsamt vorgelegt. Dies geht aus folgender Veröffentlichung des „Miesbacher Anzeiger" 1913, Nr. 5, hervor:

„(Private Mobiliarfeuerversicherung.) Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat nunmehr endlich (nach drei Jahren) über die Zulassung des in der Gründung begriffenen Versicherungsvereins Miesbach-Tegernsee eine Entscheidung getroffen. Es schreibt:

Beim Kaiserlichen Aufsichtsamt bestehen gegen die Zulassung des Vereins die erheblichsten Bedenken, so zwar, daß die Zulassung überhaupt nicht in Aussicht gestellt werden kann. Denn der Verein kann mit Rücksicht auf den geringen Umfang seines Geschäftsgebietes und auf die Schwere der dem Vereine zugänglichen Risiken, sowie endlich auch wegen des bei weitem zu niedrig bemessenen Gründungsfonds nicht als lebensfähig angesehen werden.

Das Aufsichtsamt erwartet nun eine Aeußerung darüber, ob der Gedanke der Gründung des Vereins unter diesen Umständen fallen gelassen wird."

Es wäre ja nun an sich bedeutungslos, ob im Bezirk Miesbach ein eigener Mobiliarversicherungsverein zustande kommt oder nicht, hat es doch an eindringlichen Warnungen nicht gefehlt, so daß die dem Verein beitretenden Versicherungsnehmer sich Verluste aus ihrer Mitgliedschaft selbst zuzuschreiben hätten. Aber abgesehen von der oben nur angedeuteten, in Wirklichkeit geradezu maßlosen Agitation für den Verein, bei der die Versicherungsgesellschaften mit den ungerechtfertigsten Anschuldigungen überschüttet wurden, würde die Genehmigung des Vereins zweifellos eine Bewegung zur Gründung ähnlicher Vereine in vielen anderen Bezirken auslösen, wodurch dann in der Tat eine Schädigung der Allgemeinheit eintreten würde. Deshalb ist die sachlich wohlbegründete Stellungnahme des Kaiserl. Aufsichtsamtes im allgemeinen Interesse zu begrüßen und zu hoffen, daß derartigen Vereinsbestrebungen mit aller Entschiedenheit entgegengetreten wird.

„Offenbare Unbilligkeit" eines Schiedsgutachtens beim Versicherungsvertrage.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 319: „Soll ein dritter eine Leistung nach billigem Ermessen bestimmen, so ist die getroffene Bestimmung für die Vertragschließenden nicht verbindlich, wenn sie „offenbar unbillig" ist. Die Bestimmung erfolgt dann in diesem Falle durch Urteil; das gleiche gilt, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will, oder wenn er sie verzögert". Die häufigste Anwendung finden diese Bestimmungen wohl auf den Versicherungsvertrag, bei welchem sehr oft die Frage, ob ein Leiden die Folge eines erlittenen Unfalles gewesen sei oder nicht, der Vorentscheidung einer Schiedskommission vorbehalten ist. Empfindet der Versicherte den Schiedsspruch als „offenbar unbillig", dann kann er den Richter anrufen und verlangen, daß das Gutachten auf seine Billigkeit hin der Nachprüfung unterzogen werde. In einem Versicherungsstreite eines Hofphotographen Sch. in C.... A.... mit der Vers.-Ges. N. hat das Reichsgericht sich abermals mit der Frage befaßt, wann ein Schiedsgutachten offenbar unbillig ist. Entgegen dem Gutachten der Schiedskommission hatte das Kammergericht auf der Grundlage der in zweiter Instanz erfolgten umfangreichen Beweisaufnahme rechtlich einwandfrei festgestellt, daß der Unfall ein Knieleiden des Klägers verursacht habe, insofern im Kniegelenk irgend ein Fremdkörper an einer Gelenkstelle eingeklemmt werde, daß die so entstandene Gelenkneuralgie das allgemeine Nervenleiden des Klägers herbeigeführt habe, und eine gewisse latente nervöse Anlage, die bei ihm schon vorher bestanden hätte, von relativer Geringfügigkeit ge-

wesen wäre und noch in der Breite des Gesunden gelegen hätte, daß aber sonach das jetzt vorhandene dauernde Nervenleiden des Klägers als eine direkte und unmittelbare Folge des Unfalls, „nicht vermittelt durch Krankheit oder durch beim Vertragsabschluß nicht bekannt gewesene Abnormitäten des Klägers oder durch andere Umstände", anzusehen sei. Wäre das in der Berufungsinstanz vorgelegte Beweismaterial zur Zeit der Tagung der Kommission vorhanden gewesen, oder hätte diese eine genauere und eingehendere Untersuchung vorgenommen, so hätte die Kommission zu einem anderen Ergebnisse kommen müssen, nämlich zu demselben Ergebnisse, wie das Kammergericht. Danach sei der Spruch der Aerztekommission offenbar unbillig, da sich seine Unrichtigkeit dem Blicke eines sachkundigen und unbefangenen Beurteilers gegenüber dem Ergebnisse der stattgehabten Beweisaufnahme sofort aufdränge. Die Revision der Versicherungsgesellschaft meinte, daß das Kammergericht das wesentliche Erfordernis der offenbaren Unbilligkeit durchaus verkannt habe. Das Reichsgericht wies die Revision jedoch als unbegründet zurück und gab dabei die folgenden Ausführungen: Der Senat hat in dem auch von der Revision herangezogenen Urteil vom 12. Juni 1908 (Entsch. d. RG. 69 S. 167) ausgeführt, für die Beantwortung der Frage, ob ein Gutachten „offenbar unbillig" sei, müsse der zur Zeit der Erstattung erkennbare tatsächliche Zustand als Grundlage genommen werden; nur wenn damals bei unparteiischer und sachgemäßer Prüfung einem Sachverständigen hätte sofort in die Augen fallen müssen, daß dem erstatteten Gutachten wesentliche Mängel anhafteten, lasse es sich als ein offenbar unbilliges bezeichnen. Dieser Ausspruch, der unbedenklich aufrecht zu erhalten ist, stellt indes für die Beurteilung eines Gutachtens als offenbar unbillig nicht die Anforderung auf, daß schon zur Zeit der Erstattung des unzutreffenden Gutachtens die objektiv richtige Entscheidung ohne weiteres hätte getroffen werden können. Es kommt nicht nur der Fall eines von vornherein handgreiflich unrichtig erscheinenden Gutachtens, sondern auch der Fall in Betracht, daß der Gutachter eine abschließende Entscheidung fällt, während sich ihm bei sachgemäßer Prüfung die Erkenntnis hätte aufdrängen müssen, daß zu einer ausreichend zuverlässigen Beurteilung noch gewisse weitere Feststellungen oder Untersuchungen notwendig seien. Auch im zweiten Falle haften dem vorschnell abgegebenen Gutachten Mängel an, die grundsätzlich und in der Regel als wesentliche anzusehen sind und nur dann, wenn der Gutachter mit seiner Entscheidung zufällig das Richtige getroffen hat, unschädlich und darum unerheblich erscheinen. Das angefochtene Urteil läßt genügend ersehen, daß hier ein Fall der zweiterwähnten Art und zwar ein solcher, in welchem die Mängel des angefochtenen Gutachtens nicht unschädlich geblieben sind, vorliegt. Die Meinung des Berufungsrichters geht dahin: Die Schiedsgutachten haben aus einer kurzen, einmaligen Untersuchung des Klägers, die keinen ungünstigen Befund am Knie ergab, geschlossen, daß die schwere Neurasthenie schon vor dem Unfall bestanden habe; sie hätten sich aber, da trotz jenes Befundes ein erhebliches Knieleiden vorliegen konnte, — wie es auch tatsächlich vorlag, — sachgemäß nicht mit dieser oberflächlichen Prüfung begnügen dürfen, sondern den Fall genauer und eingehender untersuchen sollen und wären dann zu dem Ergebnisse gekommen, daß das Nervenleiden eine direkte und unmittelbare Folge des Unfalls sei. Dieser Sinn wird für die erwähnten Erwägungen des Vorderrichters in ihrem Zusammenhang mit dem gesamten Urteilsinhalt ersichtlich, und es wird daraus erkennbar, daß der Berufungsrichter den im § 319 BGB. gemeinten Begriff der offenbaren Unbilligkeit richtig aufgefaßt und zutreffend angewendet hat. Das Gutachten der Schiedskommission ist unrichtig und sachwidrig. Dies ist auf eine in die Augen fallende Flüchtigkeit der von der Kommission vorgenommenen Prüfung des ihrer Beurteilung unterbreiteten Falles, einen dem Gutachten anhaftenden wesentlichen Mangel, zurückzuführen. Denn bei sachgemäßer Prüfung hätte der Kommission nicht entgehen können, daß der günstige Augenblicksbefund am Knie des Klägers nicht ausreichen konnte, den fraglichen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und der festgestellten schweren Neurasthenie zu verneinen. Die dringend angezeigte Anstellung von Ermittelungen über das Befinden und Verhalten des Klägers vor und nach dem Unfall ist aber von der Kommission trotzdem unterlassen worden. (Urteil des Reichsgerichts vom 26. November 1912. Aktenzeichen: VII. 271/12). (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 14,000—16,000 M.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

-y. **Eine gegenseitige Feuerversicherungsanstalt der Wiener Hausbesitzer.** Auch außerhalb der mit Separat-Versicherungsvereinen reich gesegneten Deutschen Lande ist die Meinung verbreitet, man würde bei kleinen Gegenseitigkeitsvereinen mit billigeren Prämien wegkommen und auch sonst vorteilhafter versichern, als bei den großen Versicherungsanstalten. Dabei wird immer nur auf die angeblich hohen Gewinne, die diese Unternehmungen erzielen, hingewiesen, niemals aber spricht man von den reellen Grundlagen, auf denen diese Versicherungsgellschaften aufgebaut sind und von der Sicherheit, die sie ihren Versicherten bieten. So hat das Präsidium des Zentralverbandes der Hausbesitzer in Wien und Umgebung in seiner Sitzung vom 5. März cr. folgenden Beschluß gefaßt: „Bei dem Umstande, als es im Wege der Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften nicht möglich war, eine dem Risiko entsprechende Festsetzung der Versicherungsprämien für die Feuerversicherungen der städtischen Hausbesitzerschaft zu erzielen, beschließt der Zentralverband der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung im Prinzip die Errichtung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalt der Hausbesitzerschaft, und beauftragt das bestehende Versicherungskomitee, die vorbereitenden Schritte hierzu einzuleiten und hierüber ehestens dem Präsidium zu berichten." Schönbergers Börsen- und Handelsbericht bemerkt hierzu sehr treffend: „Also wieder ein auf einen

doch immer verhältnismäßig kleinen Kreis von Risiken beschränktes Versicherungsinstitut und die Ausschließung der großen Zahl! Es ist richtig, Wien ist eine Millionenstadt und seine Feuerwehr steht auf voller Höhe, aber mit des Schicksals Mächten ist kein sicherer Bund zu flechten. Man darf es gar nicht ausdenken, was mit dem Wiener Hausbesitzer-Institute und dessen Klientel geschehen wird, wenn einmal in Wien ein solcher Brand wüten sollte, wie er in der letzten Zeit so manche amerikanische Stadt heimgesucht hat. Wir wollen daher, und zwar im Interesse der Hausbesitzer selbst, hoffen, daß es hinsichtlich der beabsichtigten Wiener Gründung bei dem „Prinzipe" bleiben wird. Eines muß aber doch gesagt werden: Wenn man die in Rede stehende Gründung damit motivieren will, daß es im Wege der Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften nicht möglich war, eine dem Risiko entsprechende Festsetzung der Versicherungsprämien für die Feuerversicherungen der städtischen Hausbesitzerschaft zu erzielen, so sollte es statt „dem Risiko entsprechende" richtiger heißen „den Wünschen der Hausbesitzer entsprechende" Festsetzung, denn dem Risiko entsprechen den Erfahrungen nach die von den Feuerversicherungs-Gesellschaften geforderten Prämien gewiß."

Abstinenz, Lebens-Versicherungsverein a. G. in Hamburg. Anläßlich der vom Kaiserl. Aufsichtsamt der „Abstinenz" erteilten Genehmigung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes im Deutschen Reiche schreibt die Frankfurter Zeitung: Die deutsche Lebensversicherung erfährt damit eine weitere Zersplitterung. Die Gründung hat im übrigen eine Vorgeschichte. Die Organisationen der Abstinenzler hatten sich seit langem bemüht, für ihre Mitglieder, gewissermaßen als besondere Gefahrenklasse, spezielle Verträge mit den Lebensversicherungs-Gesellschaften zu erhalten und zu besonders günstigen Bedingungen versichert zu werden, dies unter Verweis auf die Risikominderung, welche die Alkohol-Enthaltsamkeit mit sich bringe. Die Frage hat die Lebensversicherung ernsthaft beschäftigt, sie wurde auch auf den Internationalen Kongressen für Versicherungswissenschaft, zuletzt in Amsterdam, erörtert. Indessen kamen die Lebensversicherungs-Institute zu einem die Wünsche der Abstinenzler ablehnenden Verhalten; sie behielten sich nur vor, von Fall zu Fall zu entscheiden, so daß die Zugehörigkeit zu einer Abstinenz-Organisation an sich noch nicht genügt, einen in den Bedingungen erleichterten Lebensversicherungsvertrag zu erhalten. Die Versicherungsgesellschaften verwiesen bei dieser Haltung darauf, daß die Motive des Anschlusses an die Abstinenzbewegung im Einzelfalle (vorheriger Alkoholmißbrauch mit seinen gesundheitlich nachteiligen Folgen usw.) geprüft werden müßten und daß auch die Dauer der Alkohol Abstinenz durch den Eintritt in eine Abstinenzorganisation nicht gewährleistet ist. Als Antwort auf dieses gewiß nicht unberechtigte Verhalten der Lebensversicherungsinstitute errichten die Abstinenz-Organisationen nunmehr eine eigene Lebensversicherung. Sie werden dadurch auf der einen Seite der übrigen Lebensversicherung gewiß eine Reihe günstiger Versicherungs-Objekte entziehen. Auf der anderen Seite kann der Verein zunächst doch wohl nur mit einer relativ beschränkten Arbeitsbasis rechnen: er läuft auch die Risiken, welche die übrige Lebensversicherung zu ihrer vorstehend dargelegten Haltung veranlaßten. Ganz besonders aber wird der neue Verein darauf achten müssen, daß der Wunsch, eine billige Lebensversicherung als Propagandamittel für die Abstinenzbewegung verwenden zu können, nicht zu einer allzu liberalen Beurteilung des einzelnen Versicherungsrisikos lediglich vom Abstinenz-Standpunkte aus verleitet.

Kgl. Sächsische Brandversicherungs-Anstalt. Im Gegensatz zu der früheren Gesetzgebung unterliegen seit dem 1. Januar 1911 alle Ausbaugegenstände bei Gebäuden der Zwangsversicherung. Es dürften daher seitdem neu hinzutretende Ausbaugegenstände bei privaten Brandversicherungsgesellschaften ohne Genehmigung der Brandversicherungskammer nicht versichert werden. Geschieht dies dennoch, so ist die Versicherung nichtig. Um im Schadenfalle aber Entschädigung zu erhalten, muß der Hausbesitzer diese Ausbaugegenstände bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zur Versicherung bei der Landes-Brandversicherungsanstalt angemeldet haben. Hat er dies unterlassen oder nach dem 1. Januar 1911 hierfür Versicherung bei einer Privatgesellschaft genommen, so erhält er im Schadenfalle weder von der Landesanstalt noch von der Privatgesellschaft Entschädigung. Soweit Ausbaugegenstände bereits vor dem 1. Januar 1911 bei Privatgesellschaften versichert worden sind, hat die Brandversicherungskammer es nachgelassen, daß sie ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Vertrages bis zu dessem Ablaufe daselbst versichert bleiben. Bei Erneuerung des mit der Privatgesellschaft aber fast ausnahmslos zugleich über andere Gegenstände abgeschlossenen Vertrages sind die Ausbaugegenstände von dem Vertrage auszuschließen. Die Privatgesellschaften werden aber in Kenntnis der bestehenden Gesetzgebung dies in der Regel von selbst tun.

Staatliche Lebensversicherung in Spanien. Die Spanische Regierung will, wie die „Oesterreichische Revue" zu berichten weiß, im Zusammenhang mit der von ihr ins Leben gerufenen Wohnungsfürsorge ein Lebensversicherungsinstitut mit einem Garantiefonds von 500,000 Pesetas gründen. Das Institut darf hiervon 200,000 Pesetas für die Gewährung $3^1/_2$ prozentiger Darlehen zum Zwecke der Errichtung oder Ankauf billiger Wohnhäuser verwenden. Der Zweck des Institutes ist vor allem, Ablebensversicherungen gegen einmalige Prämie zu gewähren, um die Rückzahlung des Darlehens im Falle des Todes des Käufers des Hauses zu sichern. Daneben sollen aber auch alle anderen Arten der Lebensversicherung gepflegt werden. Es wird sich zeigen, ob die spanische Regierung mit dieser Kombination von Staatsversicherung und Wohnungsfürsorge die gewünschten Erfolge erzielen wird, oder ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, sich mit den privaten Gesellschaften ins Einvernehmen zu setzen durch deren rege Werbetätigkeit auch der sozialpolitische Zweck der Gesetzvorlage wohl in weiterem Umfange hätte gefördert werden können, als dies einem staatlichen Institut möglich ist.

—oz— **Auto-Kasko-Versicherung.** Die „Albingia" in Hamburg hat als neuesten Zweig ihrer Transportversicherung die Auto-Kasko-Versicherung aufgenommen. Die Auto-Kasko-Versicherung ist eine Versicherung gegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen sowohl auf dem Transport nach ihrem Bestimmungsort als auch im Gebrauch. Dieser Versicherungszweig wird nur von ganz wenigen Gesellschaften betrieben, obgleich er zweifellos einem Bedürfnis unseres modernen Verkehrs entspricht. Aber bei der geringen Rentabilität dieser Versicherungsart ist es erklärlich, daß sie bisher nur wenig Verbreitung gefunden hat. Auch die Albingia wird mit ihrer Auto-Kasko-Versicherung keine goldenen Früchte ernten.

Gerichtliches Gutachten der Handelskammer zu Berlin über die Bezeichnung „Agent". Im Versicherungsgewerbe wird die Bezeichnung „Agent" in verschiedenem Sinne angewandt und keinesfalls unter einem Agenten nur ein Handlungsagent im Sinne des Handelsgesetzbuches verstanden. Handelt es sich bei sogenannten Agenten (oder auch Hauptagenten) um Vertreter, welche die Gesellschaften für einen einzelnen Ort oder vielleicht auch engen Kreis meist nur im Nebenberuf vertreten, so werden in der Regel förmliche Verträge nicht abgeschlossen. Kommen dagegen in Frage sogenannte Generalagenten, die vielfach auch als Subdirektoren bezeichnet werden und für größere geographische Bezirke angestellt sind, und die Vertretungen von Versicherungsgesellschaften im Hauptberuf betreiben, so ist der Abschluß förmlicher schriftlicher Verträge üblich. Keinesfalls ist es üblich, förmliche schriftliche Verträge abzuschließen im Verhältnis zwischen sogenannten Generalagenten.

Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 14. April einzuberufenden Generalversammlung vorzuschlagen, den sich pro 1912 auf 377,072 M (im Vorjahre 338,424 M) stellenden Reingewinn wie folgt zu verteilen: Dividende 6 pCt. = 72,000 M (wie i. V.), zur Einlösung der letzten 500 (300) Gewinnanteilscheine 157,500 M (94,500 M), Gewinnanteile für die Gewinnanteilscheine 16,800 M (27,930 M), an einen neu zu bildenden Organisationsfonds 40,000 M (i. V. 50,000 M zum Dispositionsfonds), Tantiemen 38,467 M (31,338 M), Gratifikationen an die Beamten 21,589 M (22,370 M) und Vortrag auf neue Rechnung 25,716 M (38,285 M).

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, Oldenburg i. Gr. Die Gesellschaft erzielte im verflossenen Jahre einen Gewinn von 452,185 M (im Vorjahre 415,502 M), wofür folgende Verwendung beantragt wird: Rücklage für unvorhergesehene Fälle 108,035 Mark (100,000), Pensionskasse 5652 M (6988), Tantiemen 32,250 M (29,251), an die Aktionäre 135 M (125) für jede Aktie = 270,000 M (250,000), Remunerationen an die Beamten 20,000 M (wie i. V.) und Vortrag auf neue Rechnung 16,248 M (9262). — Nach dem Jahresbericht des Vorstandes erstreckte der Geschäftsbetrieb sich im abgelaufenen Betriebsjahre auf die Feuer-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung und zwar nur im direkten Geschäft.

Arbeitgeberorganisationen für Streikentschädigung. Das soeben erschienene 6. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt bringt u. a. eine Zusammenstellung der in Arbeitgeberkreisen bestehenden Einrichtungen für Streikentschädigung. Darnach sind bis Anfang 1912 dem Kaiserlichen Statistischen Amt insgesamt 17 Streikentschädigungsgesellschaften bekannt geworden, darunter zwei sogen. Rückversicherungsgesellschaften, fünf gemischtindustrielle Verbände, sowie zehn meist kleine Branchengesellschaften. Einen eigenen Mitgliederkreis mit mehr als 50,000 Arbeitern umfaßten nach der Zusammenstellung nur der Deutsche Industrieschutzverband, Sitz Dresden, die Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller und der Wehrschatz des Baugewerbes. In dem Begleittext der statistischen Uebersicht werden einige im verflossenen Jahre erfolgte Neugründungen von Entschädigungsgesellschaften erwähnt und besonders die rasch aufsteigende Entwicklung des Deutschen Industrieschutzverbandes, Sitz Dresden, hervorgehoben, der bekanntlich Mitglieder aller Industriezweige mit einer Jahreslohnsumme von jetzt über 300 Millionen Mark umfaßt und in 1911/12 rund 430,000 M Entschädigungsgelder für 344 Streikfälle zur Auszahlung gebracht hat.

—ky. **Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.** Die äußere Entwicklung des Geschäftes dieser anerkannt gut geleiteten Gesellschaft ist auch im Jahre 1912, ihrem 58. Geschäftsjahr, wieder sehr befriedigend gewesen. Am Schluß des Jahres 1912 hat betragen

die	insgesamt	+ Zunahme bezw. — Abnahme
Feuer-V.-S. brutto	4,779,954,743 M	+ 75,992,916 M
„ netto	2,969,579,635 „	+ 18,294,293 „
Feuer-Bruttoprämien	13,034,039 „	+ 55,651 „
Feuer-Nettoprämien	6,854,501 „	— 51,818 „
Einbruch-V.-S. brutto	181,343,488 „	+ 21,858,815 „
„ netto	134,189,699 „	+ 15,222,274 „
Einbruch-Bruttopräm.	205,873 „	+ 27,979 „
Einbruch-Nettopräm.	152,381 „	+ 21,610 „

Die geringe Abnahme der Nettoprämie im Feuergeschäft ist darauf zurückzuführen, daß die Gesellschaft ihren Selbstbehalt auch im europäischen Geschäft reduziert hat. Die Schäden in der Feuerversicherung haben im Vergleich mit dem Unglücksjahre 1911 eine bedeutende Abnahme erfahren, trotzdem die Brandperiode des Jahres 1911 sich auch noch in den ersten Monaten des Jahres 1912 fühlbar machte. Sie haben brutto 7,728,438 Mark gegen 8,926,066 M und netto 3,820,412 M gegen 4,468,296 M im Vorjahre erfordert. Die Einbruchschäden dagegen haben gegen das Vorjahr etwas zugenommen; sie sind brutto von 54,382 M im Vorjahre auf 79,074 M und netto von 46,611 M auf 56,499 M gestiegen. Dem günstigeren Geschäftsverlauf im ganzen entsprechend ist auch das Gewinnergebnis ein wesentlich günstigeres als im Vorjahre. Der Jahresüberschuß beträgt 444,852 Mark (122,865 M i. V.). Davon sollen die Aktionäre 158,785 M als Dividenden (4 pCt. auf das eingezahlte und 1 pCt. auf das Grundkapital) erhalten, 6000 Mark sollen als Tantieme gezahlt, 200,000 M dem Fonds für

unvorhergesehene Fälle überwiesen und 80,067 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Prämienreserven sind von 4,230,000 M auf 4,260,000 M gestiegen und damit sehr reichlich bemessen. Die Schadenreserven stehen mit 906,951 M (i. V. 1,620,119 M) in der Bilanz. Außerdem besitzt die Gesellschaft noch eine Kapitalreserve von 700,000 M und eine Reserve für unvorhergesehene Fälle in Höhe von 1,800,000 M. Die gesamten Garantiemittel der Gesellschaft stellen sich auf 12,840,566 Mark, die durch sicherste Werte gedeckt sind. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft, die in Hypotheken und Wertpapieren bestehen, repräsentierten am Ende des Berichtsjahres einen Wert von 9,360,355 M gegen 9,349,065 M im Vorjahre, haben also um 11,290 M zugenommen. Ihr Kurswert hat am 31. Dezember 1912 den Bilanzwert um 116,134 M überstiegen.

—y. **Fenix in Stockholm.** Wenn die Gesellschaft im Berichtsjahre auch nicht so günstig abgeschlossen hat, wie im Vorjahre, so kann sie trotzdem mit den in ihrem letzten (24.) Geschäftsjahre erzielten Resultaten noch immer zufrieden sein. Der Betrag der im Laufe des Berichtsjahres abgeschlossenen Versicherungen ist von 536,059,631 Kr. auf 550,901,248 Kr. und die am Jahresschluß in Kraft gebliebene Versicherungssumme von 495,174,483 Kr. auf 511,007,611 Kr. gestiegen Die Prämieneinnahme ist allerdings brutto von 1,314,786 Kr. auf 1,301,083 Kr. und netto von 418,657 Kr. auf 398,379 Kr. gesunken. Die Prämienreserve für eigene Rechnung ist daher von 188,400 Kr. auf 179,300 Kr. zurückgegangen. Für Schäden war dagegen im Berichtsjahre wesentlich mehr zu bezahlen als im Vorjahre. Bezahlt sind an Entschädigungen 1,135,047 Kr. gegen 276,078 Kr. i. V., davon für eigene Rechnung 248,138 Kr. gegen 186,339 Kr. im Vorjahre. Die Schadenreserve für eigene Rechnung ist um 600 Kr. auf 7100 Kr. erhöht worden. Die gesamten Unkosten einschließlich der Steuern sind im Berichtsjahre auf 362,792 Kr. gegen 377,725 Kr. i. V. zurückgegangen und haben abzüglich der Rückversicherungsprovisionen 138,928 Kr. (147,011 Kr. i. V.) betragen, so daß die Verwaltung im Berichtsjahre noch billiger gewesen ist als im Vorjahre. Einschließlich der Zinsen hat das Jahr 1912 einen Ueberschuß von 183,036 Kr. (i. V. 235,808 Kr.) ergeben, wovon die Aktionäre wieder 160,000 Kr. (= 10 pCt.) als Dividende erhalten, ferner 3000 Kr. dem Beamtenpensionsfonds und, 36 Kr. dem Dispositionsfonds überwiesen wurden, der sich hierdurch auf 271,628 Kr. erhöht. Die verbleibenden 20000 Kr. werden der Kapitalreserve zugeführt, so daß diese auf 1,520,000 Kr. (bei 1,600,000 Kr. Bareinzahlung auf 4,000,000 Kr. Aktienkapital) angewachsen ist. Daß alle diese Garantiefonds durch sicherste und tadellose Aktivwerte gedeckt sind, braucht kaum gesagt zu werden und geht im übrigen aus der im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

Württembergische Privat-Feuerversicherung a. G. in Stuttgart. Die am 15. März cr. stattgehabte 85. ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft hat die mit einem Ueberschuß von 3,631,994 M abschließende Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz für 1912 genehmigt. Seit ihrem Bestehen (1828) hat die Anstalt ihren Mitgliedern an Dividenden und Rücklagen an die freien Reserven Brandentschädigungen bezahlt bez. gutgeschrieben 63,526,529 M, wogegen in demselben Zeitraum die Leistungen der Mitglieder insgesamt nur 67,649,901 M betrugen. Nachschüsse hat die Anstalt von ihren Mitgliedern noch nie erhoben, auch der Allgemeine Reservefonds ist seit 63 Jahren nie in Anspruch genommen worden. Nach den vorgenommenen Ergänzungswahlen gehören dem Aufsichtsrat an: a) als ordentliche Mitglieder: Adolf Bader**), Kommerzienrat, Reinhold Beringer*), Gemeinderat, Karl von Fischer, Präsident, D. Freiherr Wilhelm von Gemmingen*), Konsistorialpräsident a. D., Exzellenz, Dr. jur. Karl Gutbrod*), Rechtsanwalt, Direktor der Württ. Hypothekenbank, Dr. jur. Karl von Haffner, Kgl. Direktor. stellvertr. Vorsitzender, Karl Lautenschlager, Oberbürgermeister, Freiherr Hans von Ow, Kgl. Staatsrat, Exzellenz, Eugen Rothenhöfer**), Gemeinderat, Egon Werlitz*), Kommerzienrat, Vorsitzender, Heinrich von Widenmann,*) Geh. Kommerzienrat, Hermann von Zeller, Konsistorialpräsident, b) als Ersatzmänner: Max Ensslin, Oberfinanzrat a. D., Dr. jur. Leopold Hegelmaier, Ministerialrat, sämtliche in Stuttgart, Rudolf Schmid, Domänepächter auf dem Berkheimer Hof bei Stuttgart. — Im übrigen verweisen wir auf den Bericht in Nr. 9 unserer Zeitschrift.

„Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. d. Saale. Im verflossenen Geschäftsjahr waren 139,852 Vers. über 67,52 Mill. Mark Kapital zu erledigen. Neuabgeschlossen wurden 109,418 Vers. über 48,17 Mill. Mark Kapital und 23,495 M Jahresrente. Der Versicherungsbestand beläuft sich Ende 1912 auf 490,903 Vers. über 358,405,081 M Kapital und 699,543 M Jahresrente. Der Reinzuwachs betrug 18,88 Mill. Mark Kapital.

—y. **Viktoria-Brand in Stockholm.** Diese jüngste schwedische Feuerversicherungsgesellschaft, deren Leitung wirklich eine vorzügliche ist, kann mit großer Befriedigung auf ihr letztes (14.) Geschäftsjahr zurückblicken. Die neu abgeschlossene Versicherungssumme ist von 374,954,055 Kr. auf 397,732,783 Kr. gestiegen, und am Ende des Jahres waren Versicherungen über 736,339,609 Kr. in Kraft gegen 688,716,783 Kr. Ende des Vorjahres. Die Prämieneinnahme ist brutto von 918,476 Kr. auf 950,794 Kr. und für eigene Rechnung infolge relativ geringerer Rückdeckung als im Vorjahre von 276,398 Kr. auf 304,499 Kr. gestiegen. Da die Prämienreserven nach den Statuten 45 pCt. der Nettoprämien betragen müssen, mußten diese von 124,379 Kr. auf 137,025 Kr. erhöht werden. Die Schadenzahlungen haben brutto 770,106 Kr. gegen 454,642 Kr. und für eigene Rechnung 182,528 Kr. gegen 179,148 Kr. im Vorjahre betragen; das Berichtsjahr war also schadenreicher als das Vorjahr. Da aber die Schadenreserven weiterhin um 7000 Kr. auf 400 Kr. herabgesetzt werden konnten

---

*) Die mit *) bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder gehören dem Verwaltungsausschuß und der Kontrollkommission als ordentliche, die mit **) bezeichneten als ersetzende Mitglieder an.

(i. V. von 18,400 Kr. auf 7400 Kr.), so stellen sich die Jahresnettoschäden für das Berichtsjahr auf 175,528 Kr. = 57 pCt. der Jahresnettoprämien gegen 168,148 Kr. = 59 pCt. im Vorjahre. Die Verwaltungskosten einschließlich Tantiemen haben im Berichtsjahr 159,567 Kr. betragen gegen 148,023 Kr. im Vorjahre. Die Einnahmen an Zinsen und Mieten sind von 109,057 Kr. auf 100,351 Kr. gesunken. Der Jahresgewinn hat im Berichtsjahre nur 100,693 Kr. gegen 140,713 Kr. im Vorjahre betragen. Zusammen mit dem Dispositionsfonds in Höhe von 113,682 Kr. stehen der Gesellschaft 214,375 Kr. zur Verfügung. Davon erhalten die Aktionäre eine Dividende von 7½ pCt. (wie im Vorjahre). Die weitere Verteilung des Jahresgewinnes ist aus der Veröffentlichung im Inseratenteil unserer heutigen Nummer zu ersehen. Der Dispositionsfonds ist von 113,682 Kr. auf 124,375 Kr. gestiegen. Die Aktiven ohne die Aktionärverbindlichkeiten sind von 2,602,498 Kr. auf 2,850,811 Kr. angewachsen. Hiernach hat auch die Vermögenslage der jungen Gesellschaft eine weitere Besserung erfahren, so daß die Garantie, die sie bietet, eine tadellose ist.

Schon wieder eine neue Versicherungsgesellschaft. Wie der Berliner „Aktionär" hört, beabsichtigt der Fürstenkonzern in Hamburg eine mit großem Grundkapital ausgestattete Aktien-Gesellschaft zu errichten, welche sämtliche Sachschadenversicherungsbranchen aufnehmen soll. Als Leiter dieser Gesellschaft ist dem Vernehmen nach Direktor Fielitz von der Preußischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft ausersehen, die den Fürsten Hohenlohe bezw. dessen Generalbevollmächtigten zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats hat. Die Vorarbeiten zu dieser Gründung sind so weit gediehen, daß die Versendung des Prospekts demnächst erfolgen wird. — Wie weit diese Nachricht den Tatsachen entspricht, läßt sich vorläufig noch nicht feststellen.

Handels- und gemeinwissenschaftliche Vorträge des Sozialen Ausschusses der Privatangestelltenvereine und der Handelskammer in Erfurt. Am Mittwoch, den 26. Febr. 1913 sprach Herr Dr. jur. et rer. pol. Gustav Hahn aus Halle (Saale), Dozent am Lehrinstitut für Feuerversicherungstechnik zu Hannover, über „Grundbegriffe des privaten Versicherungswesens". Der Redner erläuterte zunächst den Begriff der Versicherung, ihre Voraussetzungen und Grenzen, und ging in eingehender Darlegung ein auf ihr Verhältnis zu den Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung der aus elementaren Ereignissen erwachsenden wirtschaftlichen Schäden und zur Möglichkeit und den Grenzen der Selbstversicherung im Wege des Sparens. Alsdann wurden die verschiedenen Versuche der Einteilung der einzelnen Versicherungsarten kritisch besprochen. Nach einer kurzen Skizze der Entwicklung des Versicherungswesens im letzten Vierteljahrhundert — Aufsichtsgesetz, Vertragsgesetz, Reform der Landesversicherungsanstalten, Um- und Ausbau der sozialen Versicherungsgesetzgebung in der Reichsversicherungsordnung und dem Versicherungsgesetz für Angestellte — wurde die wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung und ihre vorzügliche Eignung zur Hebung des Kredits, der Unternehmungslust, zum Schutz gegen Verarmung hervorgehoben, ihre soziale Bedeutung insbesondere als Erwerbsquelle für einen zahlreichen Versicherungsbeamtenstand klargestellt und ihre hohe ethische Bedeutung den Hörern vorgeführt. Schließlich verbreitete sich der Redner über Organisationsfragen, besprach die Unterschiede der Aktiengesellschaften und der Gegenseitigkeitsvereine und die Vorzüge und Schattenseiten jeder dieser Gesellschaftsformen, die Form des öffentlichen und privaten Betriebs der Versicherung, die Frage des Versicherungszwanges und Versicherungsmonopols und der Verbandsbildung im Versicherungswesen. Die zahlreich erschienene Versammlung spendete dem gemeinverständlichen und vorzüglich vorgetragenen Ausführungen des Redners, wie das Thüringer Tageblatt berichtet, lebhaften Beifall.

—y. **Trondhjems Brandforsikringsselskab** in Drontheim. Diese vorzüglich geleitete und angesehene norwegische Gesellschaft hat in ihrem letzten (49.) Geschäftsjahre wieder recht erfreuliche Fortschritte gemacht. Ihre gesamte Prämieneinnahme ist von 499,652 Kr. auf 713,384 Kr. gestiegen. In den einzelnen Abteilungen war die Prämieneinnahme im Berichtsjahre folgende: In der Feuerversicherung 645,191 Kr. (davon für eigene Rechnung 419,624 Kr.), in der Transportversicherung 65,614 Kr. (davon für eigene Rechnung 37,250 Kr.), in der Einbruchversicherung 2359 Kr. (davon für eigene Rechnung 1453 Kr.) und in der Valorenversicherung 220 Kr. (davon für eigene Rechnung 92 Kr.). Für Schäden hat die Gesellschaft im Berichtsjahre in der Feuerversicherung brutto 433,008 Kr. (davon für eigene Rechnung 246,529 Kr.), in der Transportversicherung 41,766 Kronen und in der Einbruchversicherung 1633 Kr verausgabt. In der Valorenversicherung waren Schaden im Berichtsjahre nicht entstanden. Die Provisionen, die im Vorjahre 66,160 Kr. betragen, sind im Berichtsjahre entsprechend der höheren Prämieneinnahme auf 134,449 Kr. gestiegen. Von dem 58,602 Kr. betragenden Jahresüberschuß wurden 2352 Kr. Tantiemen und wie im Vorjahre 37,500 Kr. Dividende (= 7½ pCt.) an die Aktionäre bezahlt, ferner 16,700 Kr. dem Reservefonds und 2050 Kr. dem Regulierungsfonds überwiesen. Der Reservefonds ist hierdurch auf 500,000 Kr. und der Regulierungsfonds, der voriges Jahr unverändert geblieben war, auf 106,002 Kr. angewachsen, während die Kursreserve auch im Berichtsjahre mit 10,000 Kronen unverändert geblieben ist. Die Prämienreserve ist von 132,203 Kr. auf 160,623 Kr. und die Schadenreserve von 12,900 Kr. auf 14,100 Kr. verstärkt worden. Die Vermögenslage der Gesellschaft, deren Fonds alle durch beste Vermögenswerte gedeckt sind, ist eine tadellose. Weitere Einzelheiten darüber sind aus der in unserer letzten Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft zu ersehen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Hofrat Prof. Emanuel Czuber wurde zum Vorsitzenden des österreichischen Versicherungsbeirates für die neunte Funktionsperiode gewählt.

— K. k. priv. Gisela-Verein, Lebens- und Aussteuer-Versicherungs-Anstalt a. G. Der Verwaltungsrat hat den aus seinem Amte geschiedenen früheren Generaldirektor Arnold Marek als elftes Mitglied des Verwaltungsrats kooptiert.

— Am 1. März feierte der Schadenregulierungsbeamte Herr Eugen Buchholz sein 25 jähriges Jubiläum in Diensten der Gesellschaften „Zürich", Filiale in Berlin.

— Herr Alfred Duminil, Direktor der Pariser Unfallversicherungs-Gesellschaft „La Paix", ist gestorben.

— Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Greifswald. An Stelle des verstorbenen Oekonomierats Stoewahs-Broellin ist der Gutsbesitzer Herr Keibel-Ludwigsburg und für den ausgeschieden Oekonomierat Siebenbürgen der Rittergutsbesitzer Herr Thiede-Großrambin in den Aufsichtsrat gewählt worden.

— Die langjährigen, verdienstvollen Oberbeamten der Wiener Versicherungsgesellschaft, Prokurist und Chef der Zentralbuchhaltung Adolf Spitzer und Prokurist und Direktionssekretär Edmund Nyitrai, wurden zu Subdirektoren ernannt.

— Providentia in Frankfurt a. M. An Stelle des Herrn Zastrotzky ist seit 1. März cr. Herr Generalagent Hans Dabisch mit der Leitung und Verwaltung der Generalagentur Königsberg i. Pr., Abteilung für Lebens- und Haftpflicht-Versicherung betraut. In Behinderungsfällen des Herrn Dabisch wird Herr Emil Dreher die Generalagentur in Vertretung zeichnen.

— Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft „Rhein und Mosel" in Straßburg. An Stelle des Herrn Hans Dabisch, der aus den Diensten der Gesellschaft ausgetreten ist, hat diese dessen Bruder Herrn Georg F. Dabisch mit der Weiterführung der Geschäfte ihrer Königsberger Generalagentur betraut. Die Geschäftsräume der Generalagentur werden vom 1. April d. J. ab nach Tragheimer Kirchenstraße Nr. 39 verlegt.

— Herrn Renz Ros in Osnabrück wurde vom Allg. Deutschen Vers.-Verein a. G. in Stuttgart, der Stuttgarter Mit und Rück und der Württembergischen Privatfeuerversicherung a. G. die Verwaltung einer Generalagentur übertragen.

— Germania, Lebens-Versicherungs-Akt.-Ges. in Stettin. Die Leitung des Berliner Hauptbureaus ist Herrn Vent, dem langjährigen Generalagenten der Germania in Königsberg i. P., übertragen.

— Der „Nordstern", Lebensversicherungs-Akt.-Ges. zu Berlin hat Herrn Bartfeld die Verwaltung des Bezirksbureaus in Berlin W. 50, Tauentzienstraße 15, umfassend Groß-Berlin und einen Teil der Provinz Brandenburg, sowie die Bearbeitung der Groß-Städte in Schlesien und Sachsen übertragen.

— Patria Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank in Berlin. Herr Mathematiker Walter Schulz in Berlin-Steglitz, bisher Prokurist der Gesellschaft, ist zum Vorstandsmitgliede ernannt und ermächtigt selbständig die Gesellschaft zu vertreten.

— Die Düsseldorfer Feuervers.-Akt.-Ges. hat Herrn Bruno Uhlemann, bisher in Berlin-Friedenau, Gesamtprokura erteilt. Die Prokura des Herrn Dr. Carl Weiß ist erloschen.

— Lebensversicherungsanstalt und Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes in Berlin. Die Prokura des Herrn. Klaus ist gelöscht.

— Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hielt am 17. ds. Mts. ihre ordentliche 80. Generalversammlung ab, in welcher 2655 Stimmen vertreten waren. Der Rechnungsabschluß, die Bilanz und die vom Verwaltungsrate und dem Vorstande vorgeschlagene Gewinnverteilung für 1912 wurden allseitig genehmigt. Ebenso wurde auch die Entlastung für die Jahresrechnung einstimmig ausgesprochen. Es gelangen an Dividende 275 M für die Aktie zur sofortigen Auszahlung. Der vom Verwaltungsrate und Gesellschaftsvorstande gestellte Antrag auf Abänderung des § 52 Abs. 2 des Statuts wurde einstimmig angenommen. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates wurden die Herren Kaufmann Otto Pilet in Magdeburg, Geheimer Kommerzienrat David Coste in Biere bei Schönebeck und Kaufmann und Handelsrichter Max Pommer in Magdeburg wiedergewählt. Nach Schluß der Generalversammlung trat der Verwaltungsrat zu einer Sitzung behufs seiner Neukonstituierung zusammen und wählte wiederum zu seinem Vorsitzenden Herrn Geheimen Kommerzienrat W. Zuckschwerdt und zu dessen Stellvertreter Herrn Geheimen Kommerzienrat D. Coste.

— Union, Allgemeine Versicherungs-A.-G. in Berlin. Nach Rechnungsabschluß für 1912 ist die Prämieneinnahme um 120,000 M gestiegen. Die Schäden erforderten 90,000 Mark weniger als im Vorjahre. Für Kurzverlust auf Staats- und Kommunalpapiere waren 44,000 M abzuschreiben. Der Generalversammlung soll vorgeschlagen werden, wieder 20 pCt. (120 M per Aktie) zu verteilen.

— Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, Frankfurt a. M. Für das Geschäftsjahr 1912 wird die Verteilung einer Dividende von 700,000 M gleich 70 M für die Aktie (wie i. V.) vorgeschlagen. — Die Rückversicherungs-A.-G. Providentia beantragt die Verteilung einer Dividende von 160,000 M gleich 80 M für die Aktie (ebenfalls wie i. V.).

— Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt erzielte einen Reingewinn von 1,278,463 M (983,494) Hieraus soll nach angemessenen Rückstellungen eine Dividende von 175 M (wie i. V.) ausgeschüttet werden.

— Die Deutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin schlägt eine Dividende von 330 Mark pro Aktie, gegen 300 Mark im Vorjahre, für das Jahr 1912 vor.

— Berlinische Feuerversicherungsanstalt. In der Aufsichtsratssitzung wurde beschlossen, der Generalversammlung vorzuschlagen, aus dem Gewinn des Jahres 1912 in Höhe von 796,115 M (i. V. 626,623) dem Extrareservefonds 50,000 M (—), dem Beamtenunterstützungsfonds (anläßlich des hundertjährigen Bestehens der Anstalt) 100,000 M (15,000) und der Talon-

steuerreserve 3000 M (wie i. V.) zu überweisen, 55,000 M als Dividende (220 M pro Aktie gegen i. V. 210 M) zur Ausschüttung zu bringen und 25,625 M (30,711) auf neue Rechnung vorzutragen.

— Die Deutsche Rück- und Mitversicherungs-Ges. in Berlin bringt die Dividende für 1912 mit 150 M pro Aktie, gegen 135 M i. V., in Vorschlag.

— Stettiner Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der am 25. d. M. stattfindenden Generalversammlung soll eine Dividende von 18 pCt. gleich 54 M pro Aktie für das Geschäftsjahr 1912 vorgeschlagen werden.

— Moldavia, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Prag. In der Verwaltungsratssitzung wurde der Geschäftsbericht vorgelegt, der die günstige Entwicklung der Moldavia in der Brand-, Einbruch- und Defraudationsversicherung zeigt. Der Verwaltungsrat beschloß die Einführung der Transportversicherung.

— Auch der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt sind 50,000 M vom Provinzial-Landtag zur Organisation der Volksversicherung bewilligt worden.

— Ebenso wie der Brandenburgische Provinzial-Landtag hat auch der Schlesische Provinzial-Landtag die Errichtung einer schlesischen Viehversicherungs-Anstalt, die die lokalen Vieh-Versicherungs-Vereine umfassen soll, beschlossen.

— Die Assicurazioni Generali in Triest hat die Neuerung eingeführt, daß die Versicherung gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl, wie auch die Garantie- und Kautionsversicherung, sowie noch die Versicherung gegen Entwendung, Diebstahl, Veruntreuung und Unterschlagung auf einmal aufgegeben werden kann.

— Die Schutzkommission des Allgemeinen Deutschen Mietversicherungsvereins hat in ihrer am 15. d. M. stattgehabten Sitzung beschlossen, ihre endgültige Stellungnahme zu der Auflösung oder Fortführung des Unternehmens erst nach dem Vorlegen der Bilanz für das Geschäftsjahr 1912 den Versicherten bekannt zu geben. Die Bilanz wird in den nächsten Tagen der Schutzkommission von der Direktion des Vereins vorgelegt und daraufhin sämtlichen Versicherten ein motivierter Beschluß der Kommission zugehen. Außerdem werden die Versicherten von der am 28. d. M., vormittags 11 Uhr, im Architektenhause stattfindenden Generalversammlung benachrichtigt.

— Versicherungswissenschaftliche Vorträge in Skandinavien hat auf Einladung der dänischen, schwedischen und norwegischen Vereinigungen der Versicherungsgesellschaften, sowie anderer Korporationen Professor Dr. Alfred Manes (Berlin) in Kopenhagen, Stockholm, Gotenburg und Kristiania im Monat März gehalten. Es ist dies das erste Mal, daß in diesen Kreisen ein Ausländer, zumal in deutscher Sprache zum Wort gekommen ist. In Stockholm und in Kristiania hielt Professor Manes auch Lichtbildervorträge über seine Studienreise durch Australien und Neuseeland.

Bücherschau.

— Die Nr. 2 des Jahrganges 1913 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. München und Berlin, J. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier) hat folgenden Inhalt: Die Reform der direkten Steuern in Elsaß-Lothringen. Von Dr. Hans Selbach in Straßburg. — Die Schiffahrtsabgaben. Von Rechtsanwalt Dr. Prölß in Landsberg a. L. — Der Weltkampf Englands mit Frankreich. Von Dr. Ernst Schultze (Fortsetzung folgt). — Der völkerrechtliche Inhalt der Handelsverträge des Deutschen Reichs. Von Gerichtsassessor Dr. Adolf Nebel in Karlsruhe. — Literaturbericht.

— Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz mit Erläuterungen von Dr. L. von Köhler, Ministerialdirektor, K. Württ. stellv. Bundesratsbevollmächtigter, J. Biesenberger, Oberregierungsrat bei der Versicherungsanstalt Württemberg, H. Schäffer, Regierungsrat im K. Württ. Ministerium des Innern, und Dr. W. Schall, Oberamtmann beim K. Württ. Oberversicherungsamt. Ergänzungsband II. Teil, Vorschriften für Württemberg. 1. Lieferung. Ausführungsgesetz und Vollzugs-Verfügungen für Württemberg. Bearbeitet von Regierungsrat Schäffer. Preis 2,60 M. Die vorliegende Lieferung enthält die bisher ergangenen württembergischen Ausführungsbestimmungen zur RVO., so weit dieselben nicht bloß von ganz vorübergehender Bedeutung sind. Es sind dies hauptsächlich das Ausführungsgesetz zur RVO. nebst Vollzugs-Verfügung, sowie die Vollzugs-Verfügung zur RVO. Das Ausführungsgesetz ist mit erläuternden Anmerkungen versehen, in denen namentlich auch die Aenderungen gegenüber dem bisherigen Recht hervorgehoben und die erforderlichen Verweisungen auf die einander entsprechenden Bestimmungen, sei es im Ausführungsgesetz selbst oder in der RVO. oder in der Vollzugs-Verfügung oder endlich in der Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, welch letztere ebenfalls abgedruckt ist, gegeben sind. Im Hinblick darauf, daß das neue Umlageverfahren für die landwirtschaftliche Unfallversicherung schon im Jahre 1913 zur Anwendung gelangt, dürfte die gegenwärtige Lieferung besonders für alle diejenigen, die sich für die landwirtschaftliche Unfallversicherung interessieren, oder mit der Durchführung derselben zu tun haben, ein wertvolles Hülfsmittel sein.

— Ueber den Nichtbetriebsunfall nach dem Schweiz. Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Eine gerichtlich-medizinische Erörterung von Professor Dr. H. Zangger in Zürich. (38 Seiten, gr. 8° Format. Zürch 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Preis 1 Fr. Die vorliegende Schrift behandelt vom gerichtlich-medizinischen Standpunkte aus die Frage des Nichtbetriebsunfalles. Der Nichtbetriebsunfall ist in der Form und Definition, wie ihn das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vorsieht, etwas neues. Eine große Zahl von Fällen, die unter die Kategorie der Nichtbetriebsunfälle fallen, verlangen

eine spezielle Untersuchung und Untersuchungstechnik die die größte Aehnlichkeit hat mit der Untersuchung im Strafprozeß. Der Nichtbetriebsunfall ist nur bedingt entschädigungspflichtig, und diese Bedingungen müssen durch spezielle Erhebungen möglichst bald nach dem Unfall-Ereignis festgestellt werden, sonst wirkt das Gesetz ungerecht. Bei ungenauer Untersuchung würden Fälle entschädigt, die durch Verbrechen oder anderes schweres Verschulden zustande kamen, andere Unglücksfälle mit ganz klarem Anrecht auf Entschädigung dagegen nicht entschädigt. Diese komplizierten Verhältnisse werden vom Verfasser hauptsächlich an Hand von außergewöhnlichen Todesfällen, Leichenbefunden und Vergiftungen besprochen.

Brandförsäkrings-Aktiebolaget „VICTORIA" Stockholm.

Geschäftsbericht über das Jahr 1912.

Versicherungssumme.

Versicherungssumme Ende 1911		Kr. 338,606,826
Davon rückversichert	Kr. 208,097,688	
für eigene Rechnung	„ 130,509,138	
	Kr. 338,606,826	
Während des Jahres abgeschlossen		Kr. 397,732,783
		Kr. 736,339,609
Während des Jahres abgelaufen		„ 370,816,634
Mithin in Kraft Ende 1912		Kr. 365,522,975
Davon rückversichert	Kr. 220,579,447	
für eigene Rechnung	„ 144,943,528	
	Kr. 365,522,975	

Abrechnung für das Jahr 1912.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö
Prämien	950,794	49	Rückversicherungsprämien	646,294	60
Rückversicherungprovisionen	159,203	45	Schadenzahlungen . . . 770,106.18 Kr.		
Schadenreserve	7,400	—	Anteil der Rückvers. . 587,578.55 „	182,527	63
Schadenregulierungsreserve	27,639	78	Schadenreserve	400	—
Prämienreserve	124,379	03	Provisionen	96,388	11
Zinsen und Mieten	100,351	14	Unkosten inkl. Tantiemen	159,566	78
			Steuern	6,768	72
			Abschreibungen auf Inventar usw.	9,654	15
			Schadenregulierungsreserve	30,449	99
			Prämienreserve	137,024	95
			Gewinn	100,692	96
	1,369,767	89		1,369,767	89

Bilanz auf den 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Garantiefondsverbindlichkeiten	4,000,000	—	Garantiefonds	4,000,000	—
Grundbesitz	1,250,000	—	Grundfonds	1,000,000	—
Banken und Kasse, einschl. Depots	127 998	58	Reservefonds	1,000,000	—
Obligationen	42,550	—	Dispositionsfonds	113,682	44
Hyotheken	1,419,000	—	Schadenreserve	400	—
Inventar	1	—	Schadenregulierungsreserve	30,449	99
Laufende Zinsen	843	33	Prämienreserve	427,857	52
Diverse Debitoren	10,417	76	Beamten-Pensionsfonds	10,0 0	—
			Reserviert für Steuern	50,000	—
			Diverse Kreditoren	117,727	76
			Gewinn	100,692	96
	6,850,810	67		6,850,810	67

Gewinnverteilung.

Der Jahresgewinn		Kr. 100,692.96
Zusammen mit dem Dispositionsfonds		„ 113,682.44
oder zusammen		Kr. 214,375.40

steht der Gesellschaft zur Verfügung. Die Verwaltung schlägt vor, davon zu verwenden:

zur Zahlung an die Aktionäre $7^1/_2$ pCt. des Grundfonds	Kr. 75,000.—	
zum Beamten-Pensionsfonds	„ 15,000.—	
zum Dispositionsfonds	„ 124,375.40	Kr. 214,375.40

Stockholm, den 10. Februar 1913.

Hugo Hamilton **Carl Swarts** **Edw. Holmer**
Maur. Philipson **Josef Sachs** **Bengt Johansson**, geschäftsführender Direktor.

Brandförsäkrings-Aktiebolaget „Fenix“ in Stockholm.

Bericht für das vierundzwanzigste Geschäftsjahr, 1912.

Versicherungssumme:

Die Gesellschaft haftete für eigene Rechnung Ende 1911 für	220,774,477	Kr.
Im Jahre 1912 wurden Versicherungen abgeschlossen zum Betrage von	550.901.248	„
Summe	751,675,725	Kr.
Während des Jahres liefen ab	240.668.114	„
Am Schlusse des Jahres bestanden in Kraft	511,007,611	Kr.
Rückversichert waren	303,205,201	„
Die Gesellschaft haftete für eigene Rechnung Ende 1912 für	207,802,410	Kr.

Einnahmen.		Kr.	Ö.
Prämien		1,301,082	93
Rückversicherungsprovisionen		223,863	93
Prämienreserve für eigene Rechnung		188,400	—
Schadenreserve für eigene Rechnung		6,500	—
Zinsen und Mieten		163,223	77
		1,883,070	63
Ausgaben.			
Rückversicherungsprämien		902,704	34
Schäden: bezahlte	1,135,046.92 Kr.		
rückversicherte	886,908.96 „	248,137	96
Schadenreserve für eigene Rechnung		7,100	—
Provisionen		151,110	83
Unkosten		81,663	82
Gehälter und Honorare		110,205	—
Steuern		19,812	43
Prämienreserve für eigene Rechnung		179,300	—
Jahres-Gewinn: Dividende, 10 pCt.	160,000.— Kr.		
Kapitalreserve	20,000.— „		
Beamtenpensionsfonds	3,000.— „		
Dispositionsfonds	36.25 „	183,036	25
		1,883,070	63

Aktiva.		Kr.	Ö.
Verbindlichkeiten der Aktionäre		2,400,000	—
Wertpapiere		2,158,852	34
Hypotheken		678,000	—
Gesellschaftsgebäude		660,000	—
Kaution in Norwegen		100,000	—
Laufende Zinsen		21,443	37
Rückversicherungsgesellschaften: Prämien- und Schadenreserve .		502,600	—
Diverse Debitoren		36,976	18
Inventar		25,000	—
Bank und Kasse		277,712	64
		6,860,614	53
Passiva.			
Garantiefonds		2,400,000	—
Aktienkapital		1,600,000	—
Kapitalreserve		1,500,000	—
Dispositionsfonds		271,591	91
Prämienreserve: für eigene Rechnung	179,300.— Kr.		
Anteil der Rückversicherer	406.200.— „	585,500	—
Schadenreserve: für eigene Rechnung	7,100.— Kr.		
Anteil der Rückversicherer	96,400.— „	103,500	—
Unkündbare Hypothek des Grundbesitzers		8,690	88
Steuern		23,000	—
Diverse Kreditoren		185,295	49
Jahres-Gewinn		183,036	25
Stockholm, den 11. März 1913.		6,860,614	53

Brandförsäkrings-Aktiebolaget „Fenix“.

Otto Printzsköld, Vorsitzender des Verwaltungsrats. **Carl Johansson**, Direktor.



Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

A. Aktiva.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			12,000,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei Generalagenten beziehungsweise Agenten	1,452,406	96		
c) Guthaben bei Banken	2,585,890	26		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	2,355,020	45		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	90,693	11		
f) ausstehende Hypothekenzinsen	2,046	88		
g) Reisevorschüsse	1,667	56		
h) Ausstände bei anderen Debitoren	8,490	97	6,496,216	19
3. Kassenbestand			31,483	68
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	6,673,600	—		
b) Wertpapiere (davon je 3,000,000 M Nennwert in das Reichsschuldbuch und Preußische Staatsschuldbuch eingetragen)	11,692,748	54		
c) Darlehen auf Wertpapiere	—	—		
d) Wechsel	23,784	85	18,390,133	39
5. Grundbesitz			2,305,703	—
6. Inventar (abgeschrieben)			—	—
7. Sonstige Aktiva			—	—
8. Verlust			—	—
Gesamtbetrag			39,223,536	26

B. Passiva.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Aktienkapital			15,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge): Feuerversicherung M 8,972,838.98; Einbruchdiebstahlversicherung „ 380,256.30	9,353,095	30		
b) für angemeldete, aber noch nicht bez. Schäden (Schadenreserve): Feuerversicherung M 2,858,424.88; Einbruchdiebstahlversicherung „ 38,604.—	2,897,028	88		
c) Reserve für außerordentliche Bedürfnisse	900,000	—	13,150,124	18
3. Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken, Nr. 5 der Aktiva			—	—
4. Barkautionen			591,668	90
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	474,889	75		
b) noch nicht abgehobene Dividende	10,625	—		
c) noch zu zahlende gesetzliche Abgaben	193,751	03		
d) noch zu zahlende Provisionen	32,555	65		
e) Guthaben der Generalagenten beziehungsweise Agenten	36,417	54		
f) Guthaben der Beamtenpensionskasse	71,500	83		
g) Guthaben von anderen Kreditoren	8,017	47	827,756	77
6. Reservefonds			3,315,201	11
7. Sparfonds			4,577,042	88
8. Gewinn			1,761,742	42
Gesamtbetrag			39,223,536	26

Magdeburg, den 25. Februar 1913.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Der General-Direktor: H. Vatke.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 13. Leipzig, den 27. März 1913. 44. Jahrgang.

Die Berufung auf die Belehrung durch den Versicherungsagenten bei falscher Beantwortung der Versicherungsfragen.

Der Versicherungsagent ist zwar nicht Vertreter der Versicherungsgesellschaft, sondern nur Vermittler. Gleichwohl wird sich der Versicherte in den meisten Fällen auf den Agenten berufen können, wenn infolge falscher Belehrung durch denselben Fragen des Versicherungsantrages falsch beantwortet sind. Das ist aber nur bez. solcher Fragen der Fall, die mißverständlich sein können. Deutliche Fragen muß der Versicherte selbst verstehen und kann sich nicht auf falsche Belehrung berufen. Der Mühlenbesitzer Z., der Vorbesitzer der später in Konkurs geratenen E . . Mühlenwerke hatte durch Vertrag vom 24. Juni 1907 die Mühlenwerke sowie die diesen gegenüber liegenden und nur durch eine 6 m breite Straße getrennten Arbeiterhäuser bei der Versicherungsgesellschaft A. gegen Feuersgefahr versichert. Am 14. August 1911, nach der Umschreibung der Mühle auf die G. m. b. H. E . . . . . Mühlenwerke war die Mühle samt den Arbeiterhäusern niedergebrannt. Das Feuer war in der Mühle selbst entstanden und die die Straße überspringenden Funken hatten auch die Arbeiterhäusern in Brand gesetzt. Die Versicherungsgesellschaft weigerte sich, den an den Arbeiterhäusern entstandenen Schaden (9500 Mark) zu ersetzen und erhob verschiedene Einwendungen, die ihre Entschädigungspflicht ausschließen sollten. Der Mühlenbesitzer Z. habe verschiedene Fragen, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung gewesen seien, falsch beantwortet, auch habe er, gleichfalls den Versicherungsbedingungen zuwider, die durch die Nähe der Mühle begründete erhöhte Feuersgefahr der Gesellschaft nicht angezeigt. Die Frage 12 des Antrages laute: Befinden sich innerhalb von 50 m Fabrikanlagen, ein Schauspielhaus usw.?, und diese Frage sei mit Nein beantwortet worden, obwohl die Arbeiterhäuser nur 6 m von der Mühle entfernt gelegen hätten. Die Beantwortung dieser Frage sei also falsch gewesen. Die unterlassene Angabe der unmittelbaren Nähe der Mühle bedeute aber gleichzeitig auch einen Verstoß gegen § 5 der Bedingungen, nach welchen der Gesellschaft eine erhöhte Feuersgefahr habe angezeigt werden müssen. Die Mühlenwerke wendeten ein, diese unrichtige Beantwortung der Frage 12 sei ohne ihr Verschulden geschehen. Der Agent Sch., der den Antrag aufgenommen habe, sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die versicherten Häuser nur 6 m von der Mühle entfernt gelegen hätten. Der Agent sei sogar aufgefordert worden, sich an Ort und Stelle umzusehen, er habe aber erklärt, das sei nicht nötig, weil die Häuser auf der anderen Straßenseite lägen; denn die Frage 12 beziehe sich überhaupt nur auf solche Häuser, die auf ein und derselben Straßenseite sich befänden. Das folge aus der Frage 13: Sind die Häuser durch Brandmauern getrennt? Diese Frage würde zwecklos sein, wenn unter die Frage 12 auch Häuser fielen, die durch eine Straße getrennt

seien. Als Zeuge hatte der Agent auch erklärt, bei allen seinen Anträgen, die er für die A. aufgenommen habe, stets so verfahren zu sein. Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg hatten die A. trotzdem zur Zahlung der Versicherungssumme verurteilt, indem beide Gerichte annahmen, daß die falsche Beantwortung der Frage 12 nicht auf ein Verschulden des versicherten Mühlwerks zurückzuführen sei, sondern lediglich auf die falsche Auskunft des Agenten. Unstreitig sei zwar die Frage 12, so führte das Berufungsgericht in seinen Gründen aus, mit Nein beantwortet, und diese Beantwortung sei tatsächlich auch objektiv falsch gewesen, denn die Arbeiterhäuser hätten nur 6 m von der Mühle entfernt gelegen. Die falsche Beantwortung sei aber nur durch die falsche Belehrung durch den Agenten geschehen. Der Agent habe selbst zugegeben, von den Versicherten auf die unmittelbare Nähe der Mühle aufmerksam gemacht worden zu sein. Der Agent einer Versicherungsgesellschaft sei zwar im allgemeinen nur Vermittler zwischen Gesellschaft und Versicherungslustigen, nicht Vertreter der Gesellschaft, er habe aber, wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen habe, das Recht und auch die Pflicht, die Versicherten zu beraten.

Die Versicherten seien deshalb stets entlastet, wenn eine falsche Beantwortung von Versicherungsfragen ihren Grund lediglich in einer falschen Beratung durch den Agenten habe, es sei denn, daß die zu beantwortenden Fragen so klar gestellt seien, daß sie von jedermann zu verstehen seien. Das sei hier aber nicht der Fall gewesen, denn die Belehrung des Agenten, die Frage 12 beziehe sich nur auf die auf derselben Straßenseite liegenden Häuser, sei ganz plausibel gewesen. Da sonach die falsche Beantwortung der Frage 12 nicht auf ein Verschulden des Antragstellers Z. zurückzuführen sei, habe die Gesellschaft kein Recht, die Entschädigung zu verweigern, und damit entfalle auch der weitere auf § 5 der Bedingungen gestützte Einwand. Denn wenn die Gesellschaft nach der Angabe des Agenten an der Nähe der Mühle überhaupt kein Interesse habe besitzen können, dann habe Z. auch keine Veranlassung gehabt, die Nähe der Mühle als ein die Feuersgefahr erhöhendes Moment der Versicherungsgesellschaft anzuzeigen. Die Revision der A. machte geltend, daß die Fragen doch so verständlich gewesen seien, daß sie auch trotz der unrichtigen Belehrung durch den Agenten von niemandem hätten mißverstanden werden können. Das Reichsgericht hob auch auch diesen Gründen das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 28. Febr. 1913. Aktenzeichen VII, 548/12.) sk.

Versicherungswissenschaftliche Vorträge in Hannover.

Am letzten Vortragsabend sprach Herr Dipl.-Ing. Wagner über „Papierfabrikation". Ausgehend von den Uranfängen der Papierfabrikation aus den Blättern der Papyrosstaude bei den alten Aegyptern, führte der Vortragende die weitere Entwicklung des Schreibstoffes bis zur modernen Papierfabrikation in Wort und Bild vor, um dann der letzteren ausführliche Betrachtungen zu widmen.

Den Rohstoffen — Lumpen, Hadern, Stroh, Holzstoff —, deren Feuergefährlichkeit, Lagerung, Verarbeitung wurde eine eingehende Würdigung zu teil und dann erfolgte an Hand von sehr instruktiven Lichtbildern eine Erläuterung der erforderlichen Maschinen: Kocher, Kollergänge, Holländer bis zur modernen komplizierten Papiermaschine, welche eine große Anzahl Fabrikationsvorgänge in sich vereinigt, die dem Laien ohne Erklärung nicht sofort offenbar werden. Auch die Büttenpapierfabrikation, die Herstellung der sogenannten Preßspähne und die Leimung und Satinierung der Papiere wurde vorgeführt, um dem Versicherungsbeamten ein anschauliches Bild von dem Fabrikationsgange und den dabei obwaltenden Gefahren zu geben.

Wie wir hören, beabsichtigt man im nächsten Kursus der Vorlesungen auch andere Fabrikationszweige, namentlich die feuergefährlicher Art, in ähnlicher, ausführlicher Weise zu behandeln, um damit für die Bureaubeamten das Verständnis für die den Fabrikbetrieben innewohnenden Feuersgefahren durch Wort und Bild zu fördern.

Einbruchsdiebstahl und Versicherung.

Einbruchsdiebstahl im Sinne des Strafrechts liegt vor, wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird. Einbruch setzt eine Verletzung der Sachsubstanz und eine mit Gewalt bewirkte Oeffnung voraus.

Die Versicherungsbedingungen bei Einbruchsdiebstahl enthalten in der Regel die Bestimmung, daß die Gesellschaft den Versicherungsnehmer gegen die Gefahr des Abhandenkommens und der Beschädigung der in der Police aufgeführten Gegenstände mittels in diebischer Absicht unternommenen Einbruchs in die Versicherungsräumlichkeiten versichere. Gleichgestellt wird dem

Einbruchsdiebstahl in der Regel der Diebstahl mit falschen Schlüsseln, d. h. die Eröffnung von Türen und Behältnissen durch falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmten Werkzeuge. Es fragt sich nun, ob der Begriff des Einbruchsdiebstahls im Sinne der Versicherungsbedingungen sich mit dem strafrechtlichen Begriffe des § 243 StGB. deckt. Für die Auslegung der Versicherungsbedingungen kommen die allgemeinen Vorschriften des § 133 BGB., wonach bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist, und ferner die Vorschrift des § 242 BGB. in Betracht, nach der der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Mit der Frage, ob der Begriff des Einbruchsdiebstahls im Sinne der Versicherungsbedingungen identisch ist mit den strafrechtlichen Begriffe, hatte sich das Kammergericht in einer Entscheidung vom 22. Oktober 1909 zu beschäftigen.

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Falle waren Diebe in der Weise in die Wohnung des Versicherten eingedrungen, daß sie die Frau, die ihnen die Entreetür öffnete, zu Boden warfen und betäubten. Ob eine gewaltsame Oeffnung der Behältnisse stattgefunden hatte, ließ sich nicht feststellen und es kam daher im wesentlichen auf die Frage an, ob das Eindringen der Diebe in der geschilderten Weise sich als Einbruchsdiebstahl darstelle.

Die beklagte Versicherungs-Gesellschaft wendete ein, daß der Begriff des Einbruchsdiebstahls eine Verletzung der Sachsubstanz verlange und ohne eine solche die Gesellschaft nicht entschädigungspflichtig sei. Ferner handele sich im vorliegenden Falle um Raub, also um Anwendung von Gewalt gegen Personen. Die Beklagte sei aber nur bei Einbruchsdiebstahl, also bei Anwendung von Gewalt gegen Sachen, zur Entschädigung verpflichtet.

Die erste Instanz hat den Anspruch des Versicherten dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die von der Versicherungs-Gesellschaft hiergegen eingelegte Berufung hat das Kammergericht mit etwa folgender Begründung zurückgewiesen:

Es könne nicht zugegeben werden, daß der Begriff des schweren Diebstahls, wie ihn die Police definiere, zusammenfalle mit den im Stratgesetzbuch, § 243, näher bestimmten Merkmalen dieses Delikts.

Nach den Anschauungen des breiten Publikums, dem die ein der angeführten Gesetzesvorschrift aufgestellten Begriffsmerkmale nicht geläufig seien, reiche der Begriff des Einbruchsdiebstahls erheblich weiter, als wie ihn die Beklagte verstanden wissen wolle. Das Wort „einbrechen", im allgemeinen Sinne aufgefaßt, bedeute, daß der Täter mittels Anwendung physischer Kraft in seinem Eintritte entgegenstehendes Hindernis beseitige. Welcher Art dieses Hindernis sein müsse, darüber ließe sich streiten. Im strafrechtlichen Sinne müsse durch die gebrauchte Gewalt allerdings eine Trennung des Zusammenhanges der äußeren Umschließung des in Betracht kommenden Raumes herbeigeführt worden sein. Es könne sich deshalb hier immer nur um einen solchen Eingriff handeln, durch den die Unversehrtheit einer Sache verletzt werde. Diese dem Gebiete des Strafrechts entnommene Auffassung könne aber für die auf dem Boden des § 133 BGB. vorzunehmende Auslegung nicht entscheidend sein. Vielmehr sei zu prüfen, welchen Sinn der nicht versicherungstechnisch vorgebildete oder juristisch geschulte Laie dem hier streitigen Begriffe beilege. Dabei sei der wirtschaftliche Zweck, der durch den Abschluß des Vertrages erreicht werden soll, im gegebenen Falle für die Feststellung des richtigen Sinnes von wesentlichem Einfluß. Aus diesen Erwägungen nehme der erkennende Senat in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter an, daß nach der Sprache des täglichen Lebens schon dann von der Begehung eines Diebstahls mittels Einbruchs die Rede zu sein pflege, wenn der Dieb schlechthin in seinem Eintritte entgegenstehendes Hindernis beseitige, einen ihm geleisteten oder zu erwartentenden Widerstand breche. Betrachte man von diesem Gesichtspunkte aus den Sachverhalt, so sei nicht zu leugnen, daß der Eintritt des Versicherungsfalles gegeben sei. Dr. B. M.

Zur Tagesgeschichte.

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein a. G. in Berlin. Wie der Berl. B.-C. hört, wünscht die neue kaufmännische Leitung, nachdem sie nochmals eine Revision des ganzen Geschäftsbetriebes und insbesondere eine genaue Berechnung der Schäden pro Januar vorgenommen hat, die Liquidation des Vereins unter allen Umständen herbeizuführen. Sie will die Leitung des Vereins niederlegen, wenn die Versicherten in der am 28. März stattfindenden Versammlung nicht ihre Einwilligung zur Liquidation geben.

Die Bilanz per Ende 1912 schließt mit einem Fehlbetrag von rund 935,000 M, wovon 450,000 M aus dem Gründungsfonds und der Rest durch die Nachschüsse der Versicherten gedeckt werden. Die Januarschäden betragen außerdem rund 144,000 M, denen an Prämieneinnahmen etwa 60,000 M gegenüberstehen. Der Grund für die abnorme Schadenentwicklung soll ausschließlich in den angewandten älteren Tarifen liegen, auf Grund deren Versicherungsverträge noch für längere Zeit laufen, während die von der neuen Verwaltung ausgearbeiteten Tarife noch nicht in solchem Umfange angewandt werden konnten, um die Schäden der alten auszugleichen. Wie wie schon mitgeteilt, ist der Fortbestand der Mietversicherung an sich gesichert, nachdem es der neuen Verwaltung gelungen ist, den Zentralverband der deutschen Hausbesitzervereine zur Mitwirkung heranzuziehen. — Auch die Schutzkommission hat einstimmig beschlossen, den Versicherten zu empfehlen, von einer Fortführung des Unternehmens Abstand zu nehmen.

Deutsche Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft hat am 20. März cr. ihre 52. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre abgehalten. In der Generalversammlung waren 12 Aktionäre anwesend, welche 97 Aktien mit ebenso-

viel Stimmen vertraten. — Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Henri Humbert, leitete die Versammlung. Nach Vorlesung des Berichts über die Prüfung des Rechnungsabschlusses pro 1912 wurde der Abschluß in allen Punkten genehmigt, dem Aufsichtsrat und dem Direktor Entlastung erteilt, und die Zahlung einer Dividende von 10 pCt. des eingezahlten Kapitals, gleich 63 M pro Aktie genehmigt. Hierauf erfolgte die Wiederwahl der nach dem Gesellschafts-Vertrage ausscheidenden Aufsichtsrats-Mitglieder. Der Aufsichtsrat besteht jetzt aus den Herren: 1. Bankier Henri Humbert, Vorsitzender, 2. Kaufmann Hans Jürst, Stellvertreter des Vorsitzenden, 3. Justizrat Dr. Felix Landau, 4. Professor Dr. Eugene Pariselle, 5. Prokurist Gustav Ruscheweyh, 6. Oberbergrat Dr. Heinrich Paxmann, 7. Bankdirektor Curt Sobernheim, 8. Geheimer Regierungsrat Richard Witting. — Wir werden auf die Ergebnisse der Gesellschaft im Jahre 1912 in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift zurückkommen.

ky.— **Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen.** Das Berichtsjahr brachte dieser sehr gut geleiteten Gesellschaft wieder bessere Ergebnisse als das schadenreiche Vorjahr. In der Feuerversicherung betrug die Prämieneinnahme brutto 2,989,961 M bei einer Versicherungsumme von 1,569,691,561 Mark gegen 2,938,674 M bei einer Versicherungssumme von 1,523,243,200 M im Vorjahre; an Nettoprämien verblieben 1,439,256 M bei einer Versicherungssumme von 902,132,713 M gegen 1,413,124 M bei einer Versicherungssumme von 882,559,965 M im Jahre 1911. An Schäden entfielen auf das Berichtsjahr brutto 1,755,857 M = 58,7 pCt. gegen 2,207,717 M = 75,1 pCt. im Vorjahre und netto 847,409 M = 58,9 pCt. gegen 1,075,636 M = 76,1 pCt. im Jahre 1911. In der Glasversicherung stellten sich die Prämien für eigene Rechnung auf 195,985 M bei einer Versicherungssumme von 5,897,065 M im Vorjahre. Die Schäden betrugen hier 145,848 M = 74,8 pCt. gegen 133,724 M = 75 pCt. im Jahre 1911. In der Einbruchdiebstahl-Versicherung betrug die Brutto-Prämien-Einnahme 17,778 M bei einer Versicherungssumme von 9,551,612 M und die Netto-Prämien-Einnahme 13,462 M bei einer Versicherungssumme von 7,897,787 M. Die Schäden beliefen sich brutto auf 3,158 M = 17,8 pCt. und netto auf 3010 M = 22,4 pCt. Die Abrechnung gab einen Ueberschuß von 118,498 M, während im Vorjahre ein solcher überhaupt nicht erzielt wurde. Nach Abzug von 2362 M statutarischer und vertraglicher Tantiemen verblieben zur Verfügung der Generalversammlung noch 116,135 M, wovon 85,500 M dem Kapitalreservefonds überwiesen und der Rest von 30,635 M auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Der Kapitalreservefonds erreicht durch diese Zuweisung eine Höhe von 885,500 M. Für die in Liquidation befindliche Unfall-Versicherung wurden noch 3561 M in Reserve gestellt. Die Aktiven der Gesellschaft, über die Näheres aus der im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichten Bilanz zu ersehen ist, sind sämtlich vollwertig und sicher.

—ky. **Urania in Dresden.** Diese vorzüglich geleitete Gesellschaft hat auch ihrem letzten (22.) Geschäftsjahre wieder ausgezeichnete Fortschritte gemacht. Insgesamt lagen 16,274 neue Versicherungsanträge gegen 19,353 im Vorjahre zur Bearbeitung vor und davon sind 15,804 gegen 18,353 im Vorjahre angenommen worden. Im einzelnen sind die Ergebnisse folgende: In der Lebensversicherungsabteilung wurden 928 Anträge mit 2,782,800 M Versicherungssumme ausgefertigt. Der Versicherungsbestand belief sich Ende 1912 auf 5778 Policen mit 14,972,951 M Versicherungssumme. In der Erlebensfall-Versicherungs-Abteilung wurden 141 Anträge mit 199,500 M Versicherungssumme ausgefertigt. Der Versicherungsbestand Ende 1912 belief sich auf 908 Policen mit 1,325,459 M Versicherungssumme. In der Volksversicherungs-Abteilung kamen 8543 neue Policen mit 2,358,515 M Versicherungssumme zur Ausfertigung. Ende des Berichtsjahres belief sich der Bestand auf 75,791 Policen mit 13,724,163 M Versicherungssumme. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung fanden 5500 Anträge Annahme. Ende des Berichtsjahres waren einschließlich der in Rückdeckung übernommenen Versicherungen 14,982 Einzelunfallversicherungen mit 117,048,897 M V.-S. in Kraft; außerdem liefen 1961 lebenslängliche Eisenbahn-Unfall-Versicherungen, 71 Kollektiv-Unfall-Versicherungen und 26,760 Haftpflichtversicherungen. In der Krankenversicherungs-Abteilung wurden 292 Policen über 1349 M tägliche Entschädigung ausgefertigt. Der Bestand Ende 1912 betrug 975 Policen mit 4474 M tägliche Entschädigung. Die Prämieneinnahme hat, abgesehen von der Krankenversicherung, in sämtlichen Abteilungen zugenommen; die Gesamtprämieneinnahme betrug im Berichtsjahre 2,576,824 M gegen 2,466,775 M im Vorjahre. Ebenso haben aber auch die Schäden einschließlich Regulierungskosten eine Steigerung erfahren und zwar sind diese von 633,116 M auf 710,764 M gestiegen, also um 77,648 M, während im Vorjahre der Schadenverlauf ein viel günstigerer war, wo diese nur um 3503 M gestiegen sind. Die Zins- und Netto-Mietseinnahmen betrugen 311,654 M. Der Jahresüberschuß hat 234,609 M betragen. Hiervon sind zum Kapitalreservefonds 11,730 M, zur Gewährung einer Aktionärdividende von 12 pCt. (gegen 10 pCt. im Vorjahre) 90,000 M, für satzungsgemäße und vertragliche Tantieme 24,523 M, für die mit Gewinnanteil Versicherten 97,075 M, zur Deckung der im Berichtsjahre geleisteten Talonsteuer 9,000 M, bestimmt. Der Rest von 2281 M wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der den mit Gewinnanteil Versicherten überwiesene Betrag verteilt sich wie folgt: 33,070 M an die nach Dividendenplan A und C auf den Todesfall Versicherten; 64,005 M an die bedingungsgemäß gewinnberechtigten Versicherten der Volks-Versicherungs-Abteilung. Hierzu kommen noch die von den Rückversicherern zu leistenden Dividendenanteile, sowie die unverbrauchten Gewinnanteile der Versicherten aus dem Vorjahre, so daß auf die gewinnberechtigten Jahresprämien von 254,013 M in der Lebensbranche nach Gewinnplan A 20 pCt., 6200 M in der Lebensbranche nach Gewinnplan C 20 pCt., 814,601 M in der Volksbranche 14 pCt. Dividende verteilt werden. Die gesamten Prämienreserven sind von 5,610,420 M auf 6,413,212 M und die Prämienüberträge von 957,430 M auf 1,011,669 M angewachsen, während

der Kapitalreservefonds durch 11,730 M Ueberweisung aus dem Jahresgewinn auf 91,261 M gestiegen ist. Die Kriegsreserve stellte sich Ende des Berichtsjahres auf 33,490 M gegen 28,966 M im Vorjahre. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine tadellose. Die Aktiva erhöhten sich von 10,953,428 M im Vorjahre auf 11,909,933 M im Berichtsjahre. Das Vermögen ist in erststelligen Hypotheken, in mündelsicheren Wertpapieren, in Darlehen auf Versicherungsscheine der „Urania“, sowie in Grundbesitz angelegt. — Die Gesellschaft hat am 20. ds. Mts. ihre zweiundzwanzigste ordentliche Generalversammlung abgehalten, wozu sich 25 Aktionäre in Vertretung von 1699 Aktien durch gleichviel Stimmen eingefunden haben. Das Einverständnis mit den Vorschlägen des Vorstandes über die Verwendung des Reingewinnes wurde einstimmig und debattelos abgegeben. In gleicher Weise wurde den Verwaltungsorganen Entlastung erteilt. Das ausscheidende Mitglied des Aufsichtsrates, Herr Fabrikbesitzer Oskar Lindemann in Dresden wurde einstimmig wiedergewählt.

— cz. **Eine neuerdings geplante gemeindliche Brandversicherung auf Gegenseitigkeit.** Die Gemeinde Bernau in Baden (Kreis Waldshut) soll die Gründung einer eigenen Brandversicherung für Fahrnisse beabsichtigen, da ihr die Versicherungsgesellschaften zu viel Prämie, nämlich 5 und 6 p. Mil. verlangen. Bei der Gemeindeversicherung auf Gegenseitigkeit rechnet man auf 2 bis 3 vom Tausend. Man hofft, daß in diesem Falle auch der Staat den Schwarzwaldgemeinden unterstützend zur Seite tritt, zumal diese nicht besonders mit Glücksgütern gesegnet seien. — Diese Hoffnung dürfte bei der bekannten Stellungnahme der badischen Regierung zur Frage der Verstaatlichung der Fahrnisversicherung wohl eine trügerische sein. Außerdem ist anzunehmen, daß das Kaiserl. Aufsichtsamt diesem Projekt gegenüber zu demselben Resultat kommt, wie im Fall Miesbach-Tegernsee. Was im übrigen die höheren Prämiensätze der Versicherungsgesellschaften betrifft, so werden die Gesellschaften schon ihre triftigen Gründe haben, warum sie soviel fordern.

„Nordstern“ Versicherungs - Aktien-Gesellschaften zu Berlin. Der Erfolg der Lebens-Versicherungs - Gesellschaft war sowohl in der Neuproduktion als in finanzieller Beziehung befriedigend. Es lagen 17,757 Anträge über ein Versicherungskapital von mehr als 71 Mill. M zur Erledigung vor, wogegen 14,003 Versicherungsscheine über mehr als 53 Mill. M Kapital ausgestellt wurden. Der Versicherungsbestand beläuft sich auf 606,024,794 M Kapital und 2,549,394 M Rente. Der Ueberschuß des Geschäftsjahres beträgt 4,888,577 M gegen 4,597,297 M im Vorjahre. Es wird beantragt, den Versicherten 3,909,947 Mark (gegen 3,667,973 M in 1911), den verschiedenen Gewinn-Fonds zusammen 67,258 M, den Aktionären 468,000 M oder 195 M für die Aktie (wie im Vorjahre) zu überweisen und 85,676 M auf neue Rechnung vorgetragen. — Die Prämieneinnahme der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Einbruchdiebstahl - Branche weist einen Zuwachs von 616,910 M gegen 476,709 M im Vorjahre auf. Die Prämieneinnahme der am 1. Januar 1912 aufgenommenen Feuer- und Einbruchdiebstahlbranche beträgt 358,922 M in der Feuer- und 93,906 M in der Einbruchdiebstahlversicherung. Die gesamte Prämieneinnahme stieg auf 4,947,518 M. Der Ueberschuß beträgt 652,105 M gegen 626,485 M im Vorjahre. Von dem Gewinn sollen der Reserve für unvorhergesehene Bedürfnisse 140,000 M und den Aktionären 288,000 M oder 48 M für 1000 M Aktie (gegen 42 M im Vorjahre) überwiesen und 159,724 M auf neue Rechnung vorgetragen werden.

—ky. **Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien.** Diese solide Gesellschaft kann wieder mit großer Befriedigung auf die Ergebnisse ihres letzten (22.) Geschäftsjahres blicken. Die Prämieneinnahme ist brutto von 8,007,938 K auf 9,132,131 K und für eigene Rechnung von 6,250,468 K auf 6,990,933 K gestiegen. Für Entschädigungen sind im ganzen 3,785,057 K gegen 3,366,148 K i. V. und für eigene Rechnung 3,126,798 K gegen 2,763,505 K im Vorjahre gezahlt. Die Schaden - Reserve für eigene Rechnung konnte von 2,181,924 K auf 2,483,798 K vermindert werden, während die Prämienreserven für eigene Rechnung von 4,749,737 Kr. auf 5,246,646 K verstärkt wurde und die außerordentliche Schadenreserve mit 1,750,000 K sowie die Kapitalreserve mit 2,000,000 K = 100 pCt. des volleingezahlten Aktienkapitals gegen das Vorjahr unverändert geblieben ist. Die gesamten Garantiefonds haben sich wieder um 789,032 K (1,019,311 Kronen i. V.) erhöht und sind damit auf 13,480,444 K angewachsen. Von den Aktiven, die von 14,117,711 K auf 15,126,874 K gestiegen sind, waren 9,632,661 K in Wertpapieren, 3,323,462 K in Hypotheken, 991,931 K in Bankguthaben und Kasse vorhanden, der Rest in sonstigen Werten. Inventar und Organisationskosten sind vollständig abgeschrieben, sodaß die Vermögenslage der Gesellschaft nach jeder Richtung hin als eine tadellose bezeichnet werden kann. Der Geschäftgewinn im Berichtsjahre hat einschließlich Gewinnvortrag aus dem Vorjahre 515,712 K betragen (i. V. 508,702 K). Hievon erhalten die Aktionäre 450,000 K = 22½ pCt. (im Vorjahre 21½ pCt.) als Dividende, 63,072 K werden als Tantiemen bezahlt und 2640 Kronen auf neue Rechnung vorgetragen.

Neugründungen in Norwegen und Dänemark. Das Gründungsfieber, das besonders das deutsche Versicherungswesen ergriffen hat, scheint ansteckend zu wirken. So kommt aus Norwegen die Nachricht, daß man dort die Gründung einer neuen Lebensversicherungsgesellschaft plane, deren es bis jetzt neun gibt. Die neue Gesellschaft wäre also die zehnte. Die norwegische Fachpresse gibt ihren Bedenken gegen die beabsichtigte Neugründung Ausdruck, in dem sie bemerkt, daß dem versicherungsnehmenden Publikum mit wenigen aber starken und gut fundierten Gesellschaften besser gedient wäre, als mit vielen. — Das ist gewiß nicht zu bestreiten und doch werden solche Hinweise Neugründungen nicht verhindern. — In Dänemark soll die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Hafnia“ die Gründung einer Feuerversicherungsgesellschaft planen. Auch diesem Projekt gegenüber äußert die einheimische Fachpresse ihre Bedenken. —y.

—y. **Brage in Christiania.** Diese hochsolide und angesehene norwegische Lebensversicherungsgesellschaft hat auch in ihrem letzten (24.) Geschäftsjahre wieder erfreuliche Fortschritte gemacht. In der Lebensversicherung sind Anträge über 4,338,000 Kr. gegen 4,192,000 Kr. im Vorjahre eingegangen und 1665 Pol. über 5,059,528 Kr. Kapital ausgefertigt gegen 1790 Pol. über 3,864,605 Kr. Kapital im Vorjahre. Der Gesamtbestand hat sich um 1080 Policen und 2,666,804 Kr. Versicherungssumme auf 15,246 Policen mit 35,267,792 Kronen Versicherungssumme erhöht. Die Aussteuerversicherung hat einen weiteren Rückgang erfahren und ist von 134 Policen mit 199,226 Kr. Versicherungssumme im Vorjahre auf 123 Policen mit 185,461 Kr. Versicherungssumme zurückgegangen, dagegen sind die Leibrenten um 9 (i. V. 8) mit 6008 Kr. auf 125 mit 41,882 Kronen und die aufgeschobenen Renten um 28 (i. V. 13) mit 9438 Kr. auf 335 mit 110,741 Kr. Rente gestiegen. Die Prämienreserve der Lebensversicherung ist von 6,745,374 Kr. auf 7,358,550 Kr. angewachsen; die Prämienreserve für Aussteuer- und Rentenversicherungen hat sich von 1,260,569 Kr. auf 1,423,509 Kr. erhöht. Die Vermögensanlagen, die im letzten Jahre von 8,975,526 Kr. auf 9,870,624 Kr. gestiegen sind, sind nach wie vor tadellos. Die Pfand- und anderen Obligationen betragen 7,996,858 Kr. (i. V. 7,164,188 Kr.), die Policendarlehen 875,565 Kr. (i. V. 815,583 Kr.), Grundbesitz und Hypotheken repräsentieren einen Wert von 590,582 Kronee (wie i. V.), Banken und Kasse 202,992 Kr. Die Prämieneinnahme, die im vorletzten Jahre zum erstenmal die Million überschritten und 1,034,580 Kr. betragen hat, ist im Berichtsjahre auf 1,161,248 Kr. gestiegen. Die Zinseneinnahme hat sich von 380,595 Kr. auf 416,133 Kr. erhöht. Die Sterblichkeit ist im Berichtsjahre wieder etwas günstiger verlaufen als im Vorjahre, indem durch Tod 196,612 Kr. gegen 201,310 Kr. i. V., davon 189,595 Kronen gegen 190,310 Kr. i. V. für eigene Rechnung fällig geworden sind. Von Versicherungen auf den Erlebensfall sind 83,417 Kr. gegen 188,943 Kr. i. V. fällig geworden. Der Prämienreserve wurden im Berichtsjahre 776,116 Kr. gegen 577,655 Kr. i. V. zugeführt. Der Ueberschuß hat den des Vorjahres noch überstiegen und beträgt 123,186 Kr. gegen 114,167 Kr. im Vorjahre. Seine Verteilung ist aus der Abrechnung im Inseratenteil unserer heutigen Nummer zu ersehen. Die Aktionäre erhalten eine Dividende von 7 pCt. gegen 6½ pCt. im Jahre 1911, während dem Bonusfonds 66,139 Kr. (i. V. 50,044 Kr. zugeführt sind, wodurch er eine Höhe von 218,603 Kr. erreicht hat. Der Bonusfonds wird alle fünf Jahre verteilt. Seine nächste Verteilung findet am 31. Dezember dieses Jahres statt.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Nachdem S. M. der Kaiser die Wahl des bayerischen Oberlandesgerichtsrats Dr. **Rothgangel** zum Mitgliede des **Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte** bestätigt hat, ist das Direktorium in bezug auf seine beamteten Mitglieder nunmehr vollzählig. Es besteht aus dem Präsidenten **Koch** und vier Mitgliedern, nämlich dem Geh. Oberregierungsrat **Beckmann** und den Geh. Regierungsräten **Lehmann, Hänel** und **Rothgangel**. Dazu treten ehrenamtliche Mitglieder: je zwei Vertreter der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber. Diese nichtbeamteten Mitglieder mit acht Ersatzmännern werden am 4. April in der ersten Sitzung des Verwaltungsausschusses gewählt werden.

— Herr Rechtsanwalt und Stadtrat Max **Boeckh**, Aufsichtsrat der „**Karlsruher Lebensversicherung a. G.**", ist am 10. d. M. gestorben.

— **Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.** Am 13. d. M. starb der verdiente Generalagent der Gesellschaft Herr G. **Fritze** in Magdeburg.

— Herr H. v. **Cleve**, Aufsichtsrat der „**Deutschen Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G.**" in Hannover, ist gestorben.

— Herr Heinrich Freiherr v. **Doblhoff-Dier**, Mitglied der Direktion der „**K. k. priv. Wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt**" in Wien, ist gestorben.

— Die Herren Rittergutsbesitzer Dr. **Rothe** und v. **Prittwitz** wurden an Stelle des ausscheidenden Herrn G. **Wittig** und des verstorbenen Herrn Grafen v. **Rex** in den Verwaltungsrat der „**Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung**" in Leipzig gewählt.

— **Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank A.-G.** Den Prokuristen Franz Dietrich **Jansen** und Gustav **Mattfeld** ist der Titel „stellvertretender Direktor" verliehen worden und die Abteilungsvorsteher Ludwig **Schäfer** und Dr. Albin **Preuß** wurden zu Prokuristen ernannt.

— **Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G.** Die Vollmacht der Herrn C. J. J. W. T. **Johnson** und A. O. **Bieber** ist erloschen.

— Herr Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Leopold **Katz** in Wien wurde zum Repräsentanten der Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft „**Allianz**" — Generalrepräsentanz in Wien — bestellt.

— **Karlsruher Lebensversicherung a. G. vorm.** Allgemeine Versorgungsanstalt. Die Gesellschaft hat Herrn Generalagent Herm. **Berner** in Eßlingen, die Vertretung für Eßlingen übertragen.

— Die **Victoria zu Berlin** hat mit Genehmigung des Kaiserl. Aufsichtsamts die Höchstsumme in der Volksversicherungsabteilung für das Deutsche Reich von 1500 M auf 2000 M erhöht.

— „**Albingia**", **Versicherungs-A.-G. in Hamburg.** Der Gewinn des am 30. September 1912 abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt 345,962 M (im Vorjahre 324,362 Mark). In der am 28. März d. J. stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre soll vorgeschlagen werden, aus diesem Gewinn wieder 200,000 M dem Kapital-Reserve-Fonds zu überweisen, welcher dann eine Höhe von 1,200,000 M erreicht und an die Aktionäre eine Dividende von 8 pCt. (6 pCt.) zur Auszahlung zu bringen.

— **Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.** Nach vorläufiger Feststellung be-

rag 1912, im 84. Geschäftsjahre der Bank, der Zugang an neuen Versicherungssummen $74\frac{2}{3}$ Millionen Mark (1911: 82,910,796 M, 1910: 74,044,313 M). Nach Abzug aller Abgänge erhöhte sich der Gesamtbestand an eigentlichen Lebensversicherungen durch einen Reinzuwachs von ca. 35,000,000 Mark (1911: 45,991,584 M, 1910: 41,452,426 M) auf mehr als $1131\frac{2}{3}$ Millionen Mark. Auch das finanzielle Ergebnis des letzten Jahres ist wiederum befriedigend.

— **Berliner Rück-Versicherungs-Aktiengesellschaft.** Die Dividende beträgt wie im Vorjahre $7\frac{1}{2}$ pCt. Die Bureaus befinden sich jetzt Potsdamerstraße 103 a.

Bücherschau.

— **Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs.** Bearbeitet von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. Berlin 1913. Verlag von Julius Springer. Einzelpreis 40 Pf. Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche hat die Reichsversicherungsordnung für das ganze Volk die größte Bedeutung. Leider sind die Vorschriften des umfangreichen Gesetzwerkes in weiten Kreisen der Bevölkerung noch wenig bekannt. Es ist daher zu begrüßen, wenn mit der Durchführung des Gesetzes betraute, erfahrene Fachleute durch eine zusammenfassende volkstümliche Darstellung zur Verbreitung der notwendigen Gesetzeskenntnis beitragen. In diesem Bestreben schließt sich der neue Leitfaden dem alten, der 13 Auflagen erlebt hat, würdig an. In 6 Abschnitten behandelt er die Entwicklung der Arbeiterversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, das Verfahren und die Wirkung der Arbeiterversicherung. Beigegeben sind die Hauptergebnisse aus der Statistik 1885 bis 1911 mit einer graphischen Darstellung über Umfang, Ausgaben und Leistungen der drei Versicherungszweige und ein Literaturverzeichnis. Der Leitfaden, dessen Verfasser sich in der Beherrschung des umfangreichen Stoffes und in seiner klaren, gemeinverständlichen Darstellung als Meister zeigen, ist hervorragend geeignet, nicht nur die Versicherten über ihre Rechte und Pflichten sachgemäß zu unterrichten, sondern auch den

---

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Brage“ in Christiania.

Abrechnung über das Jahr 1912.

Einnahmen.		Kr.	Ö.
Aussteuer- und Rentenversicherungs-Prämien . .	186,490.38 Kr.		
Lebensversicherungspräm.	974,581.31 „		
Zuschlagsprämien f. Kriegsversicherungen	176.59 „	1,161,248	28
Zinsen und Mieten		416,132	93
Rückversicherungsprovision		9,609	74
		1,586,990	95
Ausgaben.			
Todesfallzahlungen . . .	196,612.50 Kr.		
+ Rückversicherung . . .	7,017.22 „	189,595	28
Zahlungen bei Lebzeiten der V... . .		83,417	—
Zurückbezahlte Prämien bei Todesfall . .		1,889	90
Leibrenten		50,637	44
Sanatorienbeitrag		1,050	20
Rückversicherungsprämien		70,106	08
Policenrückkäufe		40,238	93
Transport		436,934	83

		Kr.	Ö.
Transport		436,934	83
Bonusfondszinsen		5,863	99
Zinsen des Abschreibungsfonds		616	—
Agentenprovisionen . . .	69,749.73 Kr.		
Arzthonorare	19,435.04 „		
Steuern	13,913.09 „		
Verwaltungskosten . . .	110,688.62 „	213,784	48
Pensionen		720	—
Tantiemen		11,242	83
Zum Abschreibungsfonds		5,000	—
Zum Dispositionsfonds		8,000	—
Zur Prämienreserve		776,116	—
Zum Invaliditätsfonds		5,190	77
Zum Kriegsfonds		334	54
Jahresüberschuß:			
7% Aktionärdividende . .	35,000.— Kr.		
Zum Reservefonds	22,046.38 „		
Zum Bonusfonds	66,139.13 „	123,185	51
		1,586,990	95

Bilanz am 31. Dezember 1911.

Aktiven.	Kr.	Ö.
Pfandobligationen	7,913,802	90
Darlehen auf Policen	875,565	24
Garant. Bankobligationen	83,055	—
Prämienausstände	37,836	30
Ausstehende Zinsen	60,798	45
Inventar	7,349	56
Ausstände bei Agenten	69,984	10
Guthaben bei Gesellschaften	17,778	34
Grundbesitz, Prinsensgade 12	550,000	—
Hypotheken	40,581	52
Ausstehende Mieten	6,277	19
11 Debitoren	4,603	14
Bankguthaben und Kasse	202,991	79
	9,870,623	53

Passiven.	Kr.	Ö.
Aktienkapital	500,000	—
Prämienreserven	8,782,059	—
Invaliditätsfonds	14,238	74
Kriegsfonds	4,283	40
Reservefonds	195,554	31
Dividendenfonds	34,605	15
Bonusfonds	218,602	88
Abschreibungsfonds	21,016	—
Dispositionsfonds	8,000	—
Dividenden für 1912	35,000	—
Dividenden früherer Jahre	103	—
Guthaben anderer Gesellschaften	13,012	58
13 Kreditoren	27,420	47
	9,870,623	53

Christiania, den 25. Februar 1913.

J. C. Krohn. **Taune-Larsen.** **E. Ringnes.**

Theodor Hansen, Direktor.

weitesten Volkskreisen Grundzüge, Wesen und Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung klarzulegen. Er kann daher sowohl den Versicherten als auch den Versicherungsvertretern und den sonstigen an der Arbeiterversicherung interessierten Personen angelegentlich zur Anschaffung empfohlen werden. Die billigen Partiepreise erleichtern den Massenbezug durch Arbeitgeber für ihr Betriebspersonal, durch Behörden und Versicherungsträger für ihre Angestellten, durch Volks- und Fortbildungsschulen, gemeinnützige Vereine, Arbeitersekretariate, Gewerkvereine usw.

— „Ersatzkassen und Ersatzeinrichtungen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911“ ist der Titel einer Leipziger Inaugural-Dissertation der juristischen Fakultät, die den Referendar Martin Brinno Waehler in Plauen zum Verfasser hat.

Försäkrings-Aktiebolaget „FYLGIA“ in Stockholm.

Gewinn- und Verlust-Konto 1912.

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Unfall- und Krankenversicherung:		
Prämien	648,106	33
Rückversicherungsprovisionen	12,683	53
Schadenreserve aus 1911	309,361	93
Leibrentenreserve aus 1911	154,127	21
Prämienreserve aus 1911	211,427	69
Diebstahl- und Glasversicherung:		
Prämien	29,628	53
Rückversicherungsprovisionen	3,149	22
Schadenreserve aus 1911	350	—
Prämienreserve aus 1911	12,012	70
Zinsen	81,776	61
	1,462,623	75

Ausgaben.		Kr.	Ö.
Unfall- und Krankenversicherung:			
Schäden:			
Bezahlte	316,927.76 Kr.		
Rückversicherung	26,038.79 „	290.888	97
Rückversicherungsprämien		51,521	62
Unkosten		153,957	41
Unkosten für Vers.-A.-G. Walkyrian		25,000	—
Provisionen		75,068	23
Schadenreserve für 1913		302,480	97
Leibrentenreserve für 1913		156,653	35
Prämienreserve für 1913		231,030	28
Diebstahl- und Glasversicherung:			
Schäden:			
Bezahlte	4,544.36 Kr.		
Rückversicherung	100.66 „	4,443	70
Rückversicherungsprämien		9,018	88
Unkosten		3,069	63
Provisionen		6,003	50
Schadenreserve für 1918		667	70
Prämienreserve für 1913		17,675	67
Steuern		11,734	19
Gewinn		123,409	60
		1,462,623	75

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Obligationen	1,152,751	08
Hypotheken	220,000	—
Ausstände bei Agenten	480,000	—
Kassa	42,946	50
Diverse Debitoren	56,375	57
Laufende Zinsen	13,942	34
Inventar	1,000	—
	1,967,015	49

Passiva		Kr.	Ö.
Aktienkapital		300,000	—
Reservefonds		600,000	—
Sicherheitsfonds		20,000	—
Versicherungsfonds:			
für Unfall- und Krankenversicherung:			
Schadenreserve	302,480.97 Kr.		
Leibrentenreserve	156,653.35 „		
Prämienreserve	231,030.28 „	690,164	60
für Diebstahl- und Glasversicherung:			
Schadenreserve	667.70 Kr.		
Prämienreserve	17,675.67 „	18,343	37
Dispositionsfonds		150,644	22
Diverse Kreditoren		64,453	70
Gewinn		123,409	60
		1,967,015	49

Gewinnverteilung.

Dividende, 70 Kronen per Aktie für das Jahr 1912	42,000.— Kr.
Zur Zahlung der Grundfondszinsen mit 25 Kr. per Aktie für das Jahr 1913 reserviert	15,000.— „
Dispositionsfonds	66,409.60 „
	123,409.60 Kr.

Stockholm, den 22. Februar 1913.

M. Carlson, Präsident. Erik Forssman. S. A. Lovén, Direktor.

Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen

Bilanz

für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

A. Aktiva	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital . . .			2,400,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	314,480	88		
c) Guthaben bei Banken	143,211	50		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	134,205	49		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	15,016	25		
f) anderweit	128	97	607,043	09
3. Kassenbestand inkl. Guthaben bei dem Postscheckamt			54,045	43
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	630,500			
b) Wertpapiere	1,144,510			
c) Darlehen auf Wertpapiere	—			
d) Wechsel	—	—		
e) anderweit	—	—	1,775,010	50
5. Grundbesitz	98,000	—		
6. Inventar	—	—	93,000	—
7. Sonstige Aktiva:				
a) Werte des Beamtenunterstützungsfonds	35,370	28		
b) Glaslager aus Bruchstücken	3,800	—	39,170	28
8. Noch zu deckende Organisationskosten			—	—
Gesamtbetrag:			4,968,269	30

B. Passiva	M	Pf.	M	Pf.
1. Aktienkapital			3,000,000	—
2. Uebertrage auf das nächste Jahr, zu a) und b) nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien:				
Feuerversicherung	590,096	—		
Glasversicherung	126,806	—		
Einbruchdiebstahlversicherung	9,424	—		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden:				
Feuerversicherung	218,308	—		
Glasversicherung	60,276	—		
Einbruchdiebstahlversicherung	1,100	—		
Unfallversicherung in Liq.	3,561	—		
c) anderweit	—	—	1,009,571	—
3. Hypotheken und Grundschulden, sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken Nr. 5 der Aktiva			—	—
4. Barkautionen			—	—
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	42,257	85		
b) anderweit und zwar:				
Guthaben Verschiedener	20,272	64		
Nicht erhobene Dividende aus den Vorjahren	—	—		
Reserve für Löschsteuern pp.	27,800	—	90,330	49
6. Reservefonds			714,499	74
7. Spezialreserven: Beamtenunterstützungsfonds			35,370	28
8. Gewinn			118,497	79
Gesamtbetrag:			4,968,269	30

Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen außer der Reserve für unerledigte Schäden aus:

1. Grundkapital	3,000,000 M
2. Kapitalreserve	800,000 „
3. Prämienreserve netto	726,326 „
	4,526,326 M

Aachen, den 19. Februar 1912.

Der Vorstand.

„Urania"

Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden.

Bilanz auf den 31. Dezember 1912.

Aktiva.	M	Pf
Forderung an die Aktionäre auf noch nicht eingezahltes Aktienkapital	2,250,000	—
Grundbesitz	559,000	—
Hypotheken	7,017,000	—
Wertpapiere	221,156	30
Darlehen auf Versicherungsscheine	394,398	50
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungs-Gesellschaften	150,188	66
Gestundete Prämien	836,812	06
Rückständige Zinsen und Mieten	22,187	89
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	243,796	94
Barer Kassenbestand	63,089	22
Inventar und Drucksachen	37,950	30
Sonstige Aktiva	114,353	77
	11,909.933	14

Passiva.	M	Pf.
Aktienkapital	3 000,000	—
Kapital-Reservefonds	80,530	99
Prämienreserven	5,413,212	38
Prämienüberträge	1,011,668	58
Schädenreserven	137,747	50
Gewinnreserven der mit Gewinnanteil-Versicherten	478,833	81
Sonstige Reserven	64,828	53
Guthaben anderer Versicherungs-Gesellsch.	251	49
Hypothek auf dem Gesellschaftsgrundstück in Dresden	300,000	—
Kautionen von Beamten u. Agenten gestellt	96,986	96
Volks-Versicherungs Kosten-Reserve	77,182	02
Sonstige Guthaben	6,983	82
Darlehens-Zinsen-Uebertrag	5,822	93
Nicht abgehobene Aktionär-Dividende	1,274	70
Gewinn	234,699	43
	11.909.933	14

Dresden, den 20. März 1913.

Der Vorstand: [illegible].

Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

Zweiundfünfzigster Rechnungs-Abschluß.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

A. Aktiva.	M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre	2,370,000	—
2. Guthaben bei Banken, Generalagenten und Versicherungsgesellschaften	555,742	61
3. Kassenbestand	43,640	38
4. Kapitalanlagen	1,915,822	—
5. Grundbesitz	1,075,000	—
6. Bestand an Versicherungsschildern	2,314	93
Gesamtbetrag	5,962.519	92

B. Passiva.	M	Pf.
1. Aktienkapital	3,000,000	—
2. Prämien-, Schäden- und Organisationsreserve	1,434,951	35
3. Hypothek	300,000	—
4. Barkautionen	1,800	—
5. Guthaben anderer Versicherungsgesellschaften	32,680	36
6. Beamten-Unterstützungsfonds	240,000	—
7. nicht erhobene Dividende	309	—
8. Kapitalreservefonds	660,000	—
9. Sparfonds	140,000	—
10. Gewinn	152.779	21
Gesamtbetrag	5,962,519	92

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Einnahme.				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre: a) für noch nicht verdiente Prämien: Feuerversicherung . . . 965,000.— M; Einbruchdiebstahlversicherung . . . 84,000.— „; Wasserleitungsschädenversicherung . . . 1,000.— „	1,050,000	—		
b) Schadenreserve: Feuerversicherung . . . 279,336.76 M; Einbruchdiebstahlversicherung . 5,568.— „	284,904	76		
c) Organisationsreserve . . .	90,000	—	1,424,904	76
2. Prämien-Einnahme abzügl. Ristorni: Feuerversicherung . . .	2,181,538	75		
Einbruchdiebstahlversicherung . .	132,902	70		
Wasserleitungsschädenversicherung	56,870	10	2,321,311	55
3. Nebenleistungen der Versicherten: a) Policegebühren: Feuerversicherung . . . 35,538.28 M; Einbruchdiebstahlversicherung . 2 474.60 „	38,012	88		
b) Gewinn auf Versicherungsschilder . . .	687	15	38,700	03
4. Kapitalerträge: a) Zinsen . . .	76,660	50		
b) Mieterträge . . .	30,912	20	107,572	70
5. Sonstige Einnahmen: Gebühren für Aktienumschreibungen . . .	111	—	111	—
Gesamteinnahme . . .			3,892,600	04
B. Ausgabe.				
1. Rückversicherungsprämien: Feuerversicherung . . .	715,762	20		
Einbruchdiebstahlversicherung . . .	22,842	40		
Wasserleitungsschädenversicherung . . .	1,668	10	740,272	70
2. a) Schäden aus den Vorjahren einschließlich der für Feuerversicherung 9,970.72 M, Einbruchdiebstahlversicherung 328.76 M betragenden Schadenermittelungskosten, abzügl. des Anteils d. Rückversicherer: a) Feuerversicherung: bezahlt . . . 179,212.74 M; zurückgestellt . . . 100.124.02 „	279,336	76		
b) Einbruchdiebstahlversicherung: bezahlt . . . 1,953.60 M; zurückgestellt 1,320.— „	3,273	60	282,610	36
b) Schäden aus dem Geschäftsjahr einschließlich der für Feuerversicherung 47,343.11 M, Einbruchdiebstahlversicherung 2,297.10 M, Wasserleitungsschädenversicherung 104.10 M betragenden Schadenermittelungskosten, abzügl. des Anteils der Rückversicherer: a) Feuerversicherung: bezahlt . . . 546,874.51 M; zurückgestellt. . . . 133,453.07 „	680,327	58		
b) Einbruchdiebstahlversicherung: bezahlt . . . 27,494.08 M; zurückgestellt. 5,804.20 „	33,208	08		
c) Wasserleitungsschädenversicherung: bezahlt . . . 647.94 M; zurückgestellt . . . 240.— „	887	94	714,423	60
3. Ueberträge auf das nächste Geschäftsjahr: a) für noch nicht verdiente Prämien, abzüglich des Anteils der Rückversicherer: Feuerversicherung . . . 1,030,000.— M; Einbruchdiebstahlversicherung 90,000.— „; Wasserleitungsschädenvers. . 5.000.— „	1,125,000	—		
b) Organisationsreserve . . .	69,010	26	1,194,010	26
4. Abschreibungen auf: a) Immobilien . . .	2,000	—		
b) Forderungen . . .	3,639	55	5,639	55
5. Verlust aus Kapitalanlagen: buchmäßiger Kursverlust . . .			42,888	—
6. Verwaltungskosten, abzüglich des Anteils der Rückversicherer: a) Provisionen: Feuerversicherung . . . 330,273.09 M; Einbruchdiebstahlversicherung . . 14,113.01 „; Wasserleitungsschädenversicherung 1,513.94 „	345,900	04		
b) Verbrauch aus der Organisationsreserve . . .	20,989	74		
c) sonstige Verwaltungskosten . . .	365.859	87	732,749	65
7. Steuern und öffentliche Abgaben . . .			11,157	10
8. Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen: a) auf gesetzlicher Vorschrift beruhende . . .	15,279	96		
b) freiwillige . . .	789	65	16 069	61
9. Gewinn und dessen Verwendung: a) an den Sparfonds . . .	10,000	—		
b) an den Beamten-Unterstützungsfonds . . .	20,000	—		
c) zur Verstärkung der Organisationsreserve . . .	30,989	74		
d) Tantiemen . . .	10,789	47		
e) Dividende an die Aktionäre . . .	63,000	—		
f) Gratifikationen für Beamte . . .	18,000	—	152,779	21
Gesamtausgabe . . .			3,892,600	04

Berlin, den 27. Februar 1913.

Der Direktor: Halter.

Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft

in Wien I, Weihburggasse 4.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	K	h	K	h
1. Forderungen an die Aktionäre für nicht eingezahltes Aktienkapital			—	—
2. Kassastand			276,793	48
3. Disponible Guthaben bei Kreditinstituten und Sparkassen			715,137	18
4. Realitäten			—	—
5. Wertpapiere zum Kurswerte am Schlusse des Rechnungsjahres	9,632,661	38		
hierzu laufende Zinsen	133,157	54	9,765,818	92
6. Wechsel im Portefeuille			—	—
7. Hypothekendarlehen	3,323,462	50		
hierzu laufende Zinsen	12,407	52	3,335,870	02
8. Darlehen auf Wertpapiere			—	—
9. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			85,760	87
10. Ausstände bei Agenturen und Filialen			875,696	86
11. Diverse Debitoren			71,796	34
12. Kautionen			59,222	66
13. Vortrag der zu amortisierenden Organisationskosten			—	—
14. Wert des Inventars (vollständig abgeschrieben)			—	—
			15.186,096	33
Passiva.				
1. Emittiertes Aktienkapital			2,000,000	—
2. Kapital-Reserve			2,000,000	—
3. Kursdifferenzenfonds			—	—
4. Außerordentliche Schadenreserve			1,750,000	—
5. Prämien-Reserve } abzüglich des Anteiles			5,246,646	35
6. Reserve für schwebende Schäden } der Rückversicherer			2,483,798	—
7. Pensionskasse			769,659	40
8. Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			278,571	62
9. Diverse Kreditoren			82,142	51
10. Kautionen			59,222	66
11. Unbehobene Dividende			344	—
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahre	15,229	13		
13. Ueberschuß aus der Jahresgebarung	500.482	66	515.711	79
			15,186,096	33

Wien, am 31. Dezember 1912.

Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Wilhelm Exner, Präsident des Verwaltungsrates. Karl Berger, Direktor.

Geprüft und für richtig befunden: A. Witek,

Adolf Fink. Anton Lukas. Heinrich Metzner. Oberbuchhalter.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 14. Leipzig, den 3. April 1913. 44. Jahrgang.

Uebernahme der Stempelsteuern für Versicherungsverträge auf das Reich.

Unter den im Bundesrat angenommenen Vorlagen zur Deckung des vermehrten Heeresbedarfs befindet sich auch ein Gesetzentwurf, der die Abänderung des Reichsstempelsteuergesetzes vorsieht. Ihm zufolge sollen durch Uebernahme der z. Z. von den einzelnen Staaten erhobenen Stempelsteuern für Versicherungsverträge auf das Reich für das ganze Reichsgebiet und für das ganze Versicherungswesen eine einheitliche steuerliche Belastung geschaffen werden. Der hierdurch herbeigeführte Zustand entspricht an sich einem langgehegten Wunsch der Versicherungsgesellschaften, denen die einzelstaatliche Stempelung viele Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten bereitet, denn sie verursacht in vielen Fällen eine Mehrfachbesteuerung. Diese Mehrfachbesteuerung rührt daher, daß jeder Staat in seinem Stempelsteuergesetz sich als Inland und jeden anderen deutschen Bundesstaat als Ausland behandelt. Ueber diese Mehrfachbesteuerung entnehmen wir einem interessanten Artikel im Leipziger Tageblatt vom 8. März cr. folgende Ausführungen: „Jeder Einzelstaat, der einen Stempel auf private Versicherungsurkunden führt, verlangt den Stempel für alle Urkunden, die in seinem Gebiete errichtet werden, auch selbst dann, wenn sich die Urkunden auf Sachen beziehen, die sich in einem anderen deutschen Einzelstaat befinden. Der gleiche Staat verlangt den Stempel aber auch für alle Urkunden, die zwar in einem anderen deutschen Staat (Stempelausland) errichtet wurden, sich aber auf Sachen beziehen, die sich in seinem Gebiet (Stempelinland) befinden. Die anderen stempelführenden Staaten verlangen den Stempel unter gleichen Bedingungen. Auf Grund dieser Rechtslage entsteht zunächst die Doppelbesteuerung. Werden nun die Versicherungssachen durch Umzug in das Gebiet eines dritten stempelführenden Staates verbracht, so tritt die Dreifachbesteuerung ein, weil dieser dritte Staat seinen Stempel verlangt, sobald die bereits doppelt versteuerten Sachen in sein Gebiet gebracht werden."

„Legt man der Berechtigung zur Stempelerhebung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, also die Leistung des Staates der Gegenleistung der Versicherungsnehmer zugrunde, so sieht es um die Berechtigung trübe genug aus. Die Leistung des Staates für die Versicherungsnehmer ist durch die Schaffung des kaiserlichen Aufsichtsamtes für private Versicherungsunternehmungen gleich Null; der Staat konzessioniert weder die Unternehmungen, noch beaufsichtigt er sie, noch nimmt er Beschwerden der Versicherungsnehmer entgegen. Alle diese Dinge und die daraus im Interesse der Versicherungsnehmer fließenden Leistungen sind längst auf das Reich übergegangen. Das einheitliche Rechtsgebiet ist tatsächlich vorhanden, nur auf das mit Versicherungswesen eng verbundene Stempelwesen ist es nicht übergegangen. Das Reich konzessioniert und beaufsichtigt die Unternehmungen und prüft auch die Beschwerden des Publikums, ohne daß ihm das Aequivalent dafür, nämlich die Stempelsteuer, zufließt. Sie kommt jetzt allein dem Reiche zu und wäre reichsgesetzlich zu handhaben, wie die Wechselstempelsteuer."

Nunmehr sollen also diese einzelstaatlichen Stempelsteuern dem Reich zugeführt werden. Nach dem Gesetzentwurf soll die Abgabe betragen: für jedes Jahr der Versicherungsdauer bei Feuerversicherungen beweglicher Gegenstände $^1/_4$ v. T., unbeweglicher Gegenstände $^1/_{20}$ v. T. der Versicherungssumme, bei Einbruchsdiebstahl- und Glasversicherung $^1/_{10}$ v. T. der Versicherungssumme. Sie bemißt sich bei Landtransportversicherungen auf $^1/_{40}$ v. T., bei Seetransportversicherungen (entsprechend den bisherigen hamburgischen Sätzen) je nach der Höhe der Prämie für Reiseversicherungen auf $^1/_{40}$ bis $^5/_{40}$ v. T. und für Zeitversicherungen monatlich auf $^1/_{25}$ v. T. der Versicherungssumme. Bei Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen soll 1 v. H. der gezahlten Prämie (Barprämie) und bei sonstigen Versicherungen $^1/_2$ v. H. dieses Betrages erhoben werden. Steuerpflichtig ist der Versicherungsnehmer, zu dessen Lasten die Abgabe vom Versicherer zu entrichten ist. Befreit sind Rückversicherungen, Hagel-, Viehversicherungen, Feuerversicherungen unbeweglicher Gegenstände im Betrage bis zu 3000 M, Lebensversicherungen bis zu 2000 M, sonstige Versicherungen bis zu 1000 Mark, sowie die Sozialversicherung, die Versicherung von Bediensteten und Arbeitern gegen Todesfall oder Körperverletzung im Gewerbebetriebe, die Krankenversicherung, die Arbeitslosen- und Stellenlosigkeitsversicherung.

Es ist hier von Interesse festzustellen, welche Bundesstaaten eigene Stempelsteuern erheben. Hierüber schreiben die „Juristischen Tagesfragen“:

„Preußen hat auf Grund der Ergänzungsnovelle vom Jahre 1909 einen Stempelsteuertarif mit 78 Nummern. Unter ihnen befinden sich der Verkehr mit Immobilien, der Kauf beweglicher Sachen bei formellen Verträgen, Pacht- und Erbverträge, Gesellschaftsverträge, Leibrenten-, Renten-, Versicherungs- und ähnliche Verträge usw. Der Stempel ist teilweise fest, teils nach Wertklassen bestimmt und teils ein Wertstempel. Der Ertrag der Stempelsteuer erreicht annähernd jährlich 70 Mill. Mark. Bayern hat nur einen prozentualen Wertstempel von Urkunden.

Eine größere Bedeutung hat die Stempelsteuer in Sachsen; feste oder verhältnismäßige Abgaben von Versicherungsverträgen und von Urkunden, die von einer Behörde oder einem Notar aufgenommen werden. Württemberg und Baden haben keine Stempelsteuer. Dagegen hat Hessen einen teils festen, teils prozentual abgestuften Wertstempel für eine Reihe von Urkunden. Mecklenburg-Schwerin besitzt neben einem prozentualen Wertstempel und festen Abgaben von Urkunden eine Fideikommißsteuer, bei der ein Prozent des Wertes des Fideikommisses erhoben wird. In Oldenburg ist ein prozentualer Wertstempel von sämtlichen gerichtlichen Vertragsurkunden und einigen weiteren Urkunden eingeführt. Auch Braunschweig erhebt für gewisse Urkunden einen prozentualen Wertstempel. Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz. Sachsen-Meiningen, die beiden Schwarzburg, die beiden Reuß, Waldeck und Lippe besitzen keine Stempelsteuer. Dagegen hat Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt und Schaumburg-Lippe für Urkunden, die von einer Behörde oder einem Notar aufgenommen sind, Stempelabgaben eingeführt. Die drei Hansastätte haben gemeinsam prozentuale Wertstempel von Urkunden, daneben haben Hamburg und Bremen noch Deklarationsabgaben für alle ein- und auszuführenden Güter. Elsaß-Lothringen schließlich hat Abgaben von Urkunden als Dimensionsstempel, prozentualer Wertstempel und als feste Abgabe eingeführt. Die Stempelsteuergesetzgebung, die für das Reich weiter ausgebaut werden soll, ist also in den einzelnen Bundesstaaten außerordentlich verschieden.“ —

Der Reichsstempel auf Versicherungsverträge soll einen Beharrungsbetrag von jährlich 36 Mill. Mark bringen. So sehr einerseits die Vereinheitlichung der Versteuerung von Versicherungen zu begrüßen ist, so hat sie andererseits doch den Nachteil, daß der Stempel jetzt bedeutend höher wird als früher. Ueber diesen Punkt schreibt Georg Bernhard in der „B. Z.“: Bisher wurde im allgemeinen auf eine Lebensversicherungspolice ein einmaliger Stempel von $^1/_2$ pMll. bezahlt, das ist bei einer Versicherung von über 10,000 M eine einmalige Abgabe von 5 Mark. Jetzt wird der Stempel von der Jahresprämie erhoben. Das beträgt bei 10,000 Mark zirka 380—400 M, hierfür ist ein jährlicher Stempel von 3 M zu entwerten. Die

Angabe wird also im Durchschnitt das Vierfache des bisherigen betragen. Ob dies weiter lähmend auf das Versicherungsgeschäft wirken wird, läßt sich heute noch nicht beurteilen, immerhin erkennt man schon jetzt, daß dies eine ganz erhebliche Belastung des Handels bedeutet."

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 18. März 1913 die von der New-York, Lebensversicherungsgesellschaft in New-York vorgelegte Erklärung über die Gewährung von Extradividenden an Policen der Kontributionsklasse sowie die Errichtung eines Ausgleichsfonds derselben Versicherungsabteilung genehmigt.

Berlin, den 27. März 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

75. 29./3. Gruner.

I. Konferenz für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten.

Unter recht starker Beteilung ist am 25. März die I. Konferenz für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten abgehalten worden. Aus ganz Deutschland waren zahlreiche Interessenten nach Hannover gekommen, um angesichts der Wichtigkeit der Tagesordnung sich an den Beratungen zu beteiligen.

Vertreter hatten u. a. entsandt: die Sächsische Brandversicherungskammer (Oberregierungsrat Willsch), Verband der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten (Assessor Baumgarte). Die Hannoversche Behörde war vertreten durch Herrn Professor Dr. Weinnoldt, Direktor der städt. höh. Handelsschule Hannover, Herrn Hoffmeister, Direktor der städt. gewerblichen Fortbildungsschule Hannover und Herrn Branddirektor Effenberger. Die auswärtigen Handels- bezw. Fortbildungsschulen, die Fachabteilungen besitzen, waren außer durch zahlreiche Lehrkräfte auch noch vertreten durch die Direktoren Dr. Knörk (Direktor des kaufm. Schulwesens Berlin), Rosenthal (Direktor der kaufm. Fortbildungsschulen Köln), Krause (Direktor der städt. Handelsschule Erfurt), Göll (Leiter der kaufm. Fortbildungsschule Halle a. S.), Rektor Stemmer (Leiter der städt. Handelsschule Karlsruhe). — Recht zahlreiche Vertreter hatte auch der Bund der Versicherungsvertreter Deutschlands sowie der Verband der deutschen Versicherungsbeamten entsandt. Aus hannoverschen Assekuranzkreisen bemerkte man unter vielen anderen: Herrn Generaldirektor Weigel, Generaldirektor Ulrich, Direktor Justizrat Dr. Domizlaff, Direktor Wolf, Direktor Kapphan, Direktor Jansen, Direktor Mattfeld. — Der Verband direktionsbevollmächtigter Generalagenten Deutschlands in Dresden war durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Konferenz wurde eröffnet von dem Vorsitzenden der Vereinigung der Bevollmächtigten in Hannover vertretener Feuerversicherungsgesellschaften, Herrn Bertram. Die Leitung der Versammlung wurde Herrn Justizrat Dr. Domizlaff übertragen. Herr Dr. Domizlaff brachte ein Hoch auf den Kaiser aus und sprach gleichzeitig auch als Beauftragter des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft der Konferenz die besten Wünsche für eine erfolgreiche Arbeit aus. — Weitere Begrüßungsansprachen hielten noch: Stadtrat Ahlhelm, Dresden, Dr. Knörk im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft Berlin, Dr. Gustaf Hahn im Auftrage der Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung usw.

Insgesamt beteiligten sich an den Verhandlungen ca. 150 Personen. — Die Referate von Dr. Schaefer, Direktor Kapphan, Direktor Mattfeld, den Fachlehrern Naucke und Kokemüller sowie die Diskussion, an der sich außer den Referenten die anwesenden Handelsschuldirektoren sowie Herr Fahljahn vom Verbande der Deutschen Versicherungsbeamten, Herr Generalsekretär v. Reinhart vom Bund der Versicherungsvertreter Deutschlands, Justizrat Dr. Domizlaff, Dr. Hahn, Stadtrat Ahlhelm u. a. beteiligten, sind stenographisch aufgenommen und sollen auf Beschluß der Konferenz demnächst veröffentlicht werden.

Es wurde von der I. Konferenz ein Ausschuß gewählt, der die Bildung des „Verbandes für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten" in die Wege leiten solle. Gewählt wurden in den Ausschuß die Herren: Stadtrat Ahlhelm, Dresden; Generalagent Bartsch, Altona; Gerichtsassessor Baumgarte, Kiel; Subdirektor Benthaus, Hannover; Generalagent Bertram, Hannover; Generalagent Dietz, Frankfurt a. M.; Justizrat Dr. Domizlaff; Versicherungsbeamter Fahljahn, Berlin; Direktor Göll, Halle a. S.; Direktor Dr. Knörk, Berlin; Direktor Krause, Erfurt; Generalagent Fr. Meyer, Hannover; Generalsekretär v. Reinhart, Berlin; Direktor Rosenthal, Köln; Dr. Wilh. Schaefer, Hannover; Generaldirektor Ulrich, Hannover; Generaldirektor Weigel, Hannover; Professor Dr. Weinnoldt, Hannover; Oberregierungsrat Willsch, Dresden.

Als Aufgabe der „Verbandes für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten" wurde neben der Aufgabe, für den weiteren Ausbau des Fortbildungswesens zu sorgen, die Einberufung von Konferenzen für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten, die Errichtung einer Auskunftstelle und die Errichtung einer Zentralstelle für den Nachweis von Rednern für Vortragsabende bezeichnet.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist kurz enthalten in folgender Resolution, die einstimmige Annahme gefunden hat.

1. Die Konferenz hält die Ausdehnung des landesgesetzlichen Schulzwanges auf die Lehrlinge des Versicherungswesens für eine dringende Notwendigkeit, um die Regelmäßigkeit des Schulbesuches zu gewährleisten.
2. Bei der Aufstellung der Lehrpläne sind die Lehr-

stoffe so auszuwählen, daß ein gemeinsamer Unterricht der Lehrlinge sämtlicher Branchen möglich ist. Erst in späteren Semestern oder in besonderen Stunden erfolgt die grundsätzlich wünschenswerte Gliederung des Lehrstoffes nach Personen- und Sachversicherung, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.

3. Für die Erteilung des Unterrichts an den Versicherungsfachschulen kommen Berufs- und Fachlehrer in Betracht.
4. Die Einrichtung von Fachschulen für das Versicherungswesen hat in erster Linie von öffentlich rechtlichen Korporationen, insbesondere von Kommunen und Handelskammern zu erfolgen.

Die deutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1912.

N.- Das Geschäftsergebnis der Gesellschaften im vergangenen Jahre ist im großen und ganzen ein befriedigendes gewesen; besser jedenfalls, als der Beginn der Hagelperiode, die schon in den Monaten Mai und Juni sehr heftig einsetzte, erwarten ließ. Während die genannten Monate zu den verlustreichsten der ganzen Kampagne zählten, verliefen dagegen der Juli und August im allgemeinen recht günstig und diesem Umstande in Verbindung mit der feuchtwarmen Witterung des Monates Juni, der die schweren Maischäden besonders an den Sommerfrüchten und am Weizen wieder ausheilen ließ, ist es zu verdanken, daß die Aktiengesellschaften sämtlich mit besseren Gewinnen abschließen, als im vorhergehenden Jahre. Die Zunahme der Bruttoversicherungssumme ist aus der Tabelle ersichtlich. Danach beträgt sie für alle vier Gesellschaften 207,110,339 M; das ist ein sehr erfreuliches Resultat, zumal im Hinblick darauf, daß die Versicherungssumme im Jahre 1911 im Vergleich zum Vorjahre um 40,883,506 M abgenommen hatte. Die Versicherungssumme für eigene Rechnung hat im letzten Jahre betragen:

Berliner	144,729,357 M	— mehr	32,879,285 M
Union	249,738,458 „	— „	40,019,709 „
Kölnische	243,097,113 „	— „	33,504,780 „
Magdeburger	270,696,255 „	— „	34,718,995 „
zusammen	908,261,183 M	— mehr	141,122,769 M

Ueber den Bestand ihres direkten Geschäfts haben auch im vergangenen Jahre nur die „Kölnische“ und die „Magdeburger“ Angaben veröffentlicht. Bei der ersteren betrug hier die Versicherungssumme 235,170,178 Mark gegen 223,728,105 M im Vorjahre, und bei der letzteren 242,018,368 Mark gegen 232,096,356 Mark im Jahre 1911.

Die Prämieneinnahme ist bei allen vier Gesellschaften gestiegen, ebenso die Ausgabe für Rückversicherung, abgesehen von der Union, die hierfür im Berichtsjahre um 6708 M weniger verausgabt hat als im Vorjahre. Insgesamt haben die vier Gesellschaften an Prämien 12,021,760 M gegen 9,840,318 M i. V. eingenommen, wovon 1,322,064 Mark für Rückversicherungsprämien (i. V. 564,132 M) ausgegeben sind, so daß sie für eigene Rechnung 10,699,696 M behalten haben gegen 9,276,186 M im Vorjahre. — Von der Bruttoprämieneinnahme sind auf das indirekte Geschäft entfallen in den beiden Jahren

	1911	1912
bei der Berliner	123,239 M	232,642 M
„ „ Union	83,496 „	283,148 „
„ „ Kölnischen	86,353 „	260,993 „
„ „ Magdeburger	355,923 „	511,857 „
zusammen	649,011 M	1,288,640 M

so daß also die Prämieneinnahme aus dem direkten Geschäft im ganzen 10,733,120 M gegen 9,191,307 M i. V. betragen hat.

Die Schäden waren im Berichtsjahre zum Teil wieder recht schwere und außergewöhnlich viele und erstreckten sich auf weite Gebiete des Deutschen Reiches. Von ausgedehnten Unwettern wurden besonders die Rheinprovinz, die Provinzen Westfalen, Sachsen, Ost- und Westpreußen, Schlesien, Pommern, Hannover und Hessen-Nassau heimgesucht. Die Entschädigungen, die die Gesellschaften zu leisten hatten, sind im Berichtsjahre weit höher gewesen als im Vorjahre, ebenso war die Anzahl der Schäden eine größere als im Jahre 1911, wie aus der folgenden Aufstellung zu ersichten ist:

	Zahl der Schäden		Bruttoentschädigg. 1912	
bei der	1911	1912	insgesamt	mehr
Berliner	1,322	4,031	1,003,986 M	696,409 M
Union	1,678	2,925	1,222,208 „	624,446 „
Kölnischen	2,521	4,168	1,661,859 „*	743,674 „
Magdeburger	4,164	7 689	2,241,143 „	1,303,133 „
zusammen	9,685	18,814	5,991,285 M	3,244,866 M

Im letzten Jahre hat die Entschädigung für eigene Rechnung betragen:

bei der	insgesamt	mehr als im Vorjahr
Berliner	706,365 M	402,120 M
Union	1,169,441 „	591,464 „
Kölnischen	1,414,890 „	660,443 „
Mageburger	2,151,295 „	1,253,538 „
zusammen	5,441,991 M	2,907,565 M

Im Durchschnitt ist auf einen Schaden im Jahre 1912 eine Entschädigung in Höhe von 284 M entfallen gegen 201,62 M i. V.

Die Regulierungskosten haben bei allen vier Gesellschaften zusammen um 172,503 M gegen das Vorjahr zugenommen, was der größeren Schadenanzahl entspricht. Die Provisionen, Verwaltungskosten und Steuern zusammen haben 21,40 pCt. der Nettoprämien erfordert gegen 20,64 pCt. im Jahre 1911 und 20,49 pCt. im Jahre 1910.

Für die vier Gesellschaften zusammen hat das Berichtsjahr einen Gesamtüberschuß von 3,450,016 M ergeben gegen 5,249,404 M im Vorjahre. Seine Verteilung ist aus der Tabelle ersichtlich.

Ebenso ist die Vermögenslage der Gesellschaften aus der Tabelle zu ersehen. Das Aktienkapital der vier Gesellschaften zusammen beträgt 25,528,500 M, worauf beim Bilanzabschluß 6,605,700 M eingezahlt waren. An Kapitalreserven besitzen die Gesellschaften zusammen

---

*) Einschließlich Regulierungskosten.

3,172,193 M gegen 6,633,505 M bei drei Gesellschaften im Vorjahre, so daß sich also eine Zunahme von 1,538,688 Mark ergibt. Die Aktiven (ohne die Aktionärverbindlichkeiten), die in der Tabelle einzeln aufgeführt sind, sind von 16,859,440 M auf 16,437,618 M zurückgegangen, dafür hat aber im Berichtsjahre keine Gesellschaft mit Unterbilanz abgeschlossen, alle weiteren Einzelheiten sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Namen der Gesellschaften	Gründungsjahr	Sitz der Gesellschaften	Versicherungsbestand		Einnahmen				
			Versicherungs-Summe M	Zunahme M	Prämien M	Nebenleistungen M	Zinsen u. Kursgew. M	Sonstige Einnahm. M	Summe der Einnahm. M
Berliner . . .	1832	Berlin	213,797,546	98,398,948	2,689,322	24,639	112,683	23,462[1])	2,850,106
Union	1853	Weimar	260,591,746	39,601,323	2,782,851	30,340	431,336	280	3,244,807
Kölnische . .	1853	Köln a. R	265,772,036	34,498,309	2,977,697	17,170	117,525	—	3,112,932
Magdeburger .	1854	Magdebg.	285,167,605	34,611,759	3,571,890	29,618	89,491	33,304[2])	3,724,303
		zusammen	1,025,328,933	207,110,339	12,021,760	102,307	751,035	57,[illegible]46	12,932,148

Namen der Gesellschaften	Ausgaben								Gewinn des Jahres M
	Rückv.-Prämien M	Entschädigg. netto M	Regulierungskosten M	Abschreibg. Kursverluste u. a. M	Provisionen M	Verwaltungskosten M	Steuern M	Summe der Ausgaben M	
Berliner	794,863	706,365	94,833	42,225	172,941	153,441	55,491	2,020,159	829,446
Union	109,754	1,169,441	115,767	252	226,826	177,212	93,395	1,892,647	1,352,161
Kölnische	246,530	1,414,890	143,187	46 145	241,999	180,006	21,985	2,294,715	818,218
Magdeburger . . .	170,917	2,151,295	187,374	60,104	330,867	313,810	54,694	3,269,061	450,191
zusammen	1,322,064	4,741,991	541,161	148,726	972,633	824,469	225,535	9,476,582	8,450,016

Namen der Gesellschaften	Verteilung des Jahresgewinnes						Aktienkapital		Gesetzl. Reserven	Sonstige Reserven
	Dividenden der Aktionäre		Gesetzl. Reserven	Andere Reserven	Tantiem.	Andere Verwendung	nominell	eingezahlt	am 1. Januar 1913	
	insgesamt M	% der Einz.	M	M	M	M	M	%	M	M
Berliner . . .	225,000	37 1/2	41,472	503,480	37,722	21,772[3])	3,000,000	20	143,770	2,044,092
Union	627,375	25,04	270,432	136,367	107,510	210,477	7,528,500	20	667,723	4,500,000
Kölnische . . .	150,000	5	21,697	230,183	27,516	388,821[4])	9,000,000	33 1/3	21,697	230,183
Magdeburger .	120,000	8	135,057	190,000	5,134	—	6,000,000	25	234,728	320,000
zusammen	1,122,375	—	468,658	1,060,030	177,882	621,060	25,528,500	—	1,077,918	7,094,275

Namen der Gesellschaften	Aktiven am 31. Dezember 1912									
	Grundbesitz M	Hypotheken M	Wertpapiere M	Darlehen auf Wertpapiere M	Bankguthaben M	Forderungen an Agent. M	Forderungen an ander. M	Kassenbestand M	Laufende Zinsen M	Summe der Aktiven M
Berliner . . .	—	—	2,286,050	751,291[5])	8,100	12,319	—	8,350	12,250	3,079,260
Union	125,000	866,622	4,848,31[illegible]	—	1,643,330	10,939	—	26,466	99,494	7,620,166
Kölnische . .	183,600	120,000	1,944,038	—	1,165,002	57,528	—	10,749	9,413	3,490,330
Magdeburger .	—	530,000	1,103,987	—	430,799	5,646	112	173,903	3,415	2,247,862
zusammen	308,600	1,516,622	10,183,290	751,291	3,247,231	86,432	112	2[illegible]9,468	124,572	16,437,618

[1]) Vortrag und Ueberträge aus dem Vorjahre. — [2]) Einschließlich 12,000 M Ueberträge aus dem Vorjahre. — [3]) Gewinnvortrag. — [4]) Davon 4548 M Gewinnvortrag. — [5]) Einschließlich Wechsel.

„Hohenzollern" Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln.

Der Gründungsausschuß der in der Errichtung begriffenen Versicherungs-Aktiengesellschaft „Hohenzollern" in Köln, die ausschließlich die Interessen des Mittelstandes wahrnehmen soll, setzt seine Werbung um Gewinnung von Aktienzeichnern und Mitgliedern fort. In einem Zirkular vom 7. Januar 1913 wendet sich der genannte Ausschuß an den katholischen Klerus, insbesondere an Zentrumsabgeordnete, weil sich gerade die Zentrumsfraktion mit dem Problem der Schaffung einer Versicherungsanstalt für den Mittelstand seit langem befaßt habe. Mit der neuen Anstalt werde nichts Geringeres beabsichtigt als ein Gegenmittel gegen das von der Sozialdemokratie soeben geschaffene Versicherungsunternehmen „Volksfürsorge", das letzten Endes nur bezwecke, sich die Parteikasse zu Agitationszwecken füllen zu lassen. Der Erwerb von Aktien der „Hohenzollern" könne dem Klerus auch vom pekuniären Standpunkte aus nicht genug empfohlen werden.

Ein ähnliches Zirkular richtet der Gründungsausschuß an Abgeordnete anderer Parteien mit dem Hinweis darauf, daß sich mit diesem wichtigen volkswirtschaftlichen Problem hervorragende Volkswirtschaftler und Parlamentarier aller Parteirichtungen befaßt hätten. Das Unternehmen sei als ein Werk mit sozialer Tendenz zu bewerten, dessen Erfolg durch seine Einrichtungen von vornherein gewährleistet werde. Auch in diesem Zirkular wird betont, daß sich mit der Uebernahme von Aktien eine Gelegenheit biete, in den Besitz von Wertpapieren der gesuchtesten und lukrativsten Art zu gelangen, wie sie nur selten geboten werden könne. Auf die Aktie von 1000 M seien 250 M zuzüglich 120 M für den Organisationsfonds, zusammen also „nur" 370 M einzuzahlen, während der Rest gestundet und nach allen bisherigen Erfahrungen überhaupt nicht zur Einzahlung gelangen werde. Durch die Beschränkung des Geschäftsbetriebs auf die „bürgerlichen Risiken", die wegen ihres geringen Schadensprozentsatzes im Gegensatz zu den ausgeschlossenen Risiken der Großindustrie die günstigsten seien, sei es möglich geworden, die Grundprämien wesentlich niedriger festzusetzen, als dies bisher von irgend einer Gesellschaft habe geschehen können. Die Mitglieder der sich der „Hohenzollern" anschließenden Verbände sollen noch eine Prämienermäßigung auf den „ohnehin schon niedrigen Normaltarif" und die Verbände selbst für ihre Kassen 10 pCt. der Prämienbeträge der Mitglieder erhalten. Von dem 10 pCt. übersteigenden Reingewinn der „Hohenzollern" soll des weiteren den Kassen der angeschlossenen Verbände die Hälfte zugeführt werden. Für weitgehendste Rückversicherung sei bereits durch Verträge mit hervorragenden deutschen Rückversicherungsaktiengesellschaften Sorge getragen.

In stärkerer Tonart gehalten ist ein Zirkular, das der Verband der Rabattsparvereine Deutschlands, mit Sitz in Bremen, unterm 18. Februar an die Vorstände der Rabattsparvereine erlassen hat. Darin heißt es, daß der Mittelstand in der Feuerversicherung für die Waren- und Großkaufhäuser, wie für den Großhandel, die Großlagerei und die Industrie bluten müsse. Deshalb werde der Verband der Rabattsparvereine dem neuen Unternehmen nach Kräften Förderung angedeihen lassen, um im Feuerversicherungswesen besser für die Mittelbetriebe zu sorgen. Es sei anzunehmen, daß die „Hohenzollern" vermöge ihrer geringen Prämienhöhe guten Zuspruch haben werde, daß die Aktien eine gute Kapitalanlage sein würden u. s. f.

Aus diesen Zirkularen spricht so viel Optimismus und so wenig vorsichtiges Abwägen, daß Enttäuschungen nicht ausbleiben können. Diejenigen, die von derartigen Anschauungen erfüllt sind, sehen in jeder noch so sachlichen Richtigstellung, die aus dem Kreise der Versicherer kommt, nur einen Ausfluß der Besorgnis vor der neuen Konkurrenz und einen Beweis mehr für die Richtigkeit des von ihnen eingeschlagenen Weges. Ernstlich können die Gründer der „Hohenzollern" und ihre Anhänger nicht der Meinung sein, daß vor ihnen noch niemand auf die Idee der Bevorzugung der Mittelstandsversicherungen gekommen sei und daß bei dem heutigen scharfen Wettbewerb die Prämiensätze für bürgerliche Risiken unverhältnismäßig hoch seien. Sobald diese Tatsachen aber zugegeben werden, entfällt der hauptsächlichste Grund zur Errichtung einer besonderen Mittelstandsversicherungsgesellschaft. Ebenso zerflattert die Behauptung von den unübertroffen niedrigen Grundprämien der „Hohenzollern", die Aussicht auf 10 pCt. Aktionärdividende, die Gewinnverteilung an die Verbände bei noch höherem Erträgnis, kurz die ganze vermeintliche Lösung dieses sozialen Problems. Der Grundirrtum besteht eben darin, daß die Feuerversicherung des Mittelstands eine ungelöste und der Lösung bedürftige Frage sei. Um eine solche Frage handelt es sich nicht, denn der Mittelstand findet ausreichende Gelegenheit zu billiger und zweckdienlicher Versicherungsnahme. Die Idee des Zusammenschlusses der zahlreichen kleinen Feuerversicherungsvereine zu einem gemeinsamen Unternehmen ist versicherungstechnisch natürlich nicht zu beanstanden. Hierbei bleibt die „Hohenzollern" aber nicht stehen, denn sie will nach ihrem Geschäftsplan den vielen Vereinen, Verbänden und sonstigen Korporationen des Mittelstandes, die noch keine Brandkasse besitzen, eine eigene Brandkasse ersetzen. Die Absicht zielt also auf eine systematische Loslösung der Mittelstandsversicherungen aus dem Bestand der Versicherungsgesellschaften ab; diesen — den allgemeinen Versicherungsgesellschaften — sollen künftig die schweren Risiken überlassen bleiben, während die „Hohenzollern" nur die guten bürgerlichen Risiken in sich aufnehmen und vereinen will. Auf der einen Seite wird hierbei für den einzelnen Angehörigen des Mittelstandes wenig oder nichts herausspringen, auf der anderen Seite wird aber dem gesamten Feuerversicherungswesen und dem gesamten Verkehrsleben ein beträchtlicher Schaden zugefügt. Die Tendenz der „Hohenzollern" ist deshalb so unsozial wie möglich.

Zur Frage der Seekonnossemente.

In den letzten Jahren ist wiederholt in den Kreisen des Großhandels und nicht minder in den Kreisen der Schiffahrt die Frage der Einschränkung der Reederhaftung in den Konossementen erörtert worden, und die

Jahresberichte der in erster Linie beteiligten Verbände und wirtschaftlichen Organisationen haben sich regelmäßig mit dieser Frage beschäftigt. Gegen die Tendenz, die Haftung des Reders zu erweitern, wendet sich der Verband der Liverpooler Reeder, der 22 pCt. der gesamten englischen Schiffahrt umfaßt, in seinem kürzlich erschienenen Jahresbericht für 1912 mit Ausführungen, die auf die Aufmerksamkeit auch der deutschen beteiligten Kreise Anspruch erheben dürfen. Der erwähnte Bericht — auf den die „Hamburger Beiträge“ hinweisen — betont, daß die Versuche, den Reeder des Rechtes zu berauben, den Umfang seiner Verantwortung für Schäden an der Ladung nach den besonderen Verhältnissen selbst zu bestimmen, die Tatsache vollkommen verkennen, daß es im Seeverkehr Risiken gibt, die selbst bei Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln nicht vermieden werden können. „Vorsorge gegen solche Risiken kann nur“, so fährt der Bericht fort, „durch Versicherung getroffen werden. Die Kosten dieser Versicherung, gleichviel ob diese von dem Eigentümer der Ladung oder von dem Schiffsreeder übernommen werden, bilden notwendigerweise einen Bestandteil der Kosten des Ueberseetransportes. Es ist Tatsache, daß solche Risiken mitunter durch die Nachlässigkeit der Mannschaft verursacht werden oder daß solche Nachlässigkeit zu Schäden beitragen kann. Es ist indes unmöglich, eine scharfe Scheidelinie zu ziehen zwischen Verlusten, die vermeidbar sind und solchen, die sich nicht vermeiden lassen. Andererseits aber muß, wenn der Schutz, den die Versicherung gewährt, ein wirklich wirksamer sein soll, das Recht auf Deckung ein absolutes sein. Die Fracht wird festgesetzt in erster Linie unter Berücksichtigung des Gewichtes oder des Maßes der beförderten Güter, während die Versicherung auf deren Wert basiert, und die Erfahrung langer Jahre hat gelehrt, daß größere Sicherheit erreicht und die Gesamtkosten des Transportes verringert werden, wenn die Frachtkontrakte mit dem Reeder, die Versicherungsverträge aber mit dem Versicherer geschlossen werden. Wenn der Schiffsreeder durch Gesetz gezwungen würde, alle Risiken zu übernehmen, dann müßte er auch für beides, für die Beförderung und für die Versicherung der Ladung bezahlt werden: wenn er irgendwelche derjenigen Risiken übernehmen soll, die jetzt von den Assekuradeuren gedeckt werden, dann müssen die Frachtraten dementsprechend erhöht werden; der Eigentümer der Ladung wird aber trotzdem dadurch nicht von der Notwendigkeit befreit, unabhängig davon noch eine Versicherung abzuschließen und zu bezahlen. Denn eine solche Versicherung wird stets von den Banken verlangt werden, deren Hülfe für die Finanzierung der Ladung benötigt wird, da die Banken sich sicherlich nicht mit Haftung eines jeden Reeders begnügen, selbst wenn sich dieser verpflichtet, alle auf der Reise erlittenen Verluste zu decken, und da andererseits eine Versicherung gegen einige dieser Risiken von den Banken gleichfalls nicht als genügende Deckung betrachtet werden dürfte. So würde beispielsweise, wenn der Schiffsreeder für Nachlässigkeiten in der Navigation des Schiffes verantwortlich gemacht würde, der Eigentümer der Ladung und mittelbar die Bank berechtigt sein, Schadenersatz zu fordern für alle Schäden, die sich aus einer von der Mannschaft des befördernden Schiffes verschuldeten Kollision ergeben, er würde dagegen keinen Anspruch gegen den Reeder des befördernden Schiffes haben, wenn die Kollision durch die Nachlässigkeit der Mannschaft des anderen Schiffes verschuldet wäre. Allerdings würde er dann einen Anspruch an dieses andere Schiff haben; doch könnte der Fall eintreten, daß dessen Reeder finanziell nicht in der Lage ist, den Anspruch zu befriedigen oder daß das Schiff unter fremder Flagge fährt und aus diesem Grunde Deckung nicht zu erlangen ist.“ Nach Meinung des Liverpooler Reeder-Vereins kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Umfang des Risikos, welches durch die Frachtrate selbst gedeckt wird, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten den verschiedenen Bedingungen der betreffenden Seeverkehrslinie sich von selbst anpassen wird.

Die großen deutschen Linien haben bekanntlich einer großen Anzahl von Wünschen, die in den Kreisen des Exporthandels bestanden, dadurch Rechnung getragen, daß sie in dem sogenannten Einheitskonossement, das Anfang dieses Jahres zur Einführung gelangt ist, ihre Haftung auf das mögliche Maß beschränkt haben. Daß darüber hinaus sich vor allem gegen eine gesetzliche Regelung der Materie sehr erhebliche Bedenken ergeben, zeigen die vorstehend wiedergegebenen Aeußerungen, die von sachverständiger Seite stammen.

„Volksfürsorge.“

Wir brachten in Nr. 7 unserer Zeitschrift die Nachricht, daß die Satzungen und Versicherungsbedingungen des neuen Unternehmens vom Kaiserl. Aufsichtsamt bis jetzt noch nicht genehmigt seien. Hierzu gibt die „Volksfürsorge“ nunmehr folgendes bekannt:

„Der Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsplan, die Tarife, Versicherungsbedingungen und ein Entwurf zu einem Organisationsplan sind nach der am 16. Dezember v. J. erfolgten Gründung der Volksfürsorge am 18. Dezember beim Aufsichtsamt eingereicht worden. Schon am 9. Januar d. J. fand in Berlin zwischen den Vertretern der Volksfürsorge und dem Aufsichtsamt eine Konferenz statt, in welcher das gesamte Material einer eingehenden Erörterung unterzogen wurde. Wenn man erwägt, daß zwischen dem 18. Dezember und dem 9. Januar die Weihnachts- und Neujahrszeit liegt, so muß anerkannt werden, daß eine schnellere Prüfung der gesamten Vorlagen in juristischer, versicherungstechnischer und mathematischer Hinsicht wohl nicht zu erwarten war. Aufgabe des Aufsichtsamts ist, nicht nur darauf zu achten, daß bei einer neugegründeten Versicherungsgesellschaft die Interessen der Versicherten gewahrt werden, sondern auch die Grundlagen der Gesellschaft einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die nach dieser Richtung vom Aufsichtsamte gegen unsere Versicherungsbedingungen und Tarife geltend gemachten Bedenken hat der Vorstand der Volksfürsorge als berechtigt anerkannt und beschlossen, ihnen Rechnung zu tragen. Das gleiche war der Fall bezüglich der gewünschten Ergänzungen zum Geschäftsplan.

Vorstand und Aufsichtsrat beauftragten daraufhin

der für die Volksfürsorge tätigen Mathematiker, die notwendigen Arbeiten auszuführen. Nach den von Vorstand und Aufsichtsrat gefaßten Beschlüssen waren nicht nur die erforderlichen Abänderungen, Ergänzungen und Erklärungen auszuarbeiten, sondern ein von uns zurückgezogener Tarif auf völlig neuer Grundlage zu schaffen. Derartige mathematische Arbeiten mit den dazugehörigen Unterlagen bezüglich der Berechnung der Prämienreserven für jedes Eintrittsalter, für die verschiedene Dauer der Versicherungen und Höhe der Beitragszahlungen müssen auf das sorgsamste und genaueste ausgeführt werden und erfordern weit mehr Zeit, als in Laienkreisen angenommen wird.

Nach Beendigung der notwendigen mathematischen Arbeiten ist dem Aufsichtsamt am 8. März d. J. erneut das gesamte Material zur Prüfung unterbreitet worden. Aus den vorstehend festgestellten Tatsachen geht hervor, daß die Volksfürsorge keine Veranlassung hat, gegen das Aufsichtsamt den Vorwurf einer Verzögerung der Genehmigung zu erheben.

Was die Frage des eventuellen Zeitpunkts der zu erfolgenden Genehmigung anbetrifft, so können darüber positive Angaben auch heute noch nicht gemacht werden. Das eingereichte Material wird im Aufsichtsamt erneut einer Prüfung unterzogen, eingehende juristische und mathematische Gutachten sind auszuarbeiten, bevor dem aus Vertretern des Aufsichtsamts und aus nichtbeamteten Beiräten bestehenden Senat das Gesuch um Genehmigung und um Zulassung zum Geschäftsbetriebe zur endgültigen Entscheidung unterbreitet werden kann. Es ist natürlich nicht im voraus zu sagen, wann die erforderlichen Vorarbeiten im Aufsichtsamte beendet sein werden.

Ausführliche Mitteilungen über die Tarife und Versicherungsbedingungen der Volksfürsorge können erst nach ihrer erfolgten Genehmigung gemacht werden; zur Beruhigung unserer Freunde im Lande glauben wir jedoch schon heute hervorheben zu dürfen, daß gegen die von der Volksfürsorge angestrebte Reform der Volksversicherung grundsätzlich Bedenken vom Aufsichtsamte nicht geltend gemacht worden sind".

Gemeinnützigkeit und Versicherung.

In neuerer Zeit ist in der Tagespresse und in Vorträgen, die hier und dort gehalten werden, viel von der Gemeinnützigkeit der Volksversicherung die Rede, ganz besonders ist dies seit Errichtung öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsanstalten der Fall gewesen. Man irrt, wenn man hieraus den Schluß zieht, von Gemeinnützigkeit in der Lebensversicherung könne erst gesprochen werden, nachdem öffentlich-rechtliche Institute geschaffen worden wären. Die Statistik lehrt vielmehr, daß nicht nur die privaten Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die Erwerbsabsichten nicht verfolgen, sondern auch die privaten Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften in hohem Maße als gemeinnützig angesprochen werden müssen, da auch sie ihr Hauptaugenmerk darauf richten, den Versicherungsschutz einerseits so vollkommen und lückenlos, andererseits so billig wie möglich zu liefern. Wenn die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten sich das Schmuckwort „gemeinnützige Institute" beilegen, so geben sie sich also damit, und zwar ohne bisher ein Anrecht auf diese Bezeichnung nachgewiesen zu haben, einen Namen, der den privaten Lebensversicherungsunternehmungen von jedem billig Denkenden zugesprochen werden muß.

Wenn wir hier auf die Gemeinnützigkeitsfrage eingehen, werden wir hierzu durch die Beobachtung veranlaßt, daß vielfach Gemeinnützigkeit im Versicherungsbetriebe dem Verzicht auf jede Erwerbsabsicht gleichgesetzt und, als Folge dieser Auffassung, jeder Erwerb aus versicherungswirtschaftlicher Tätigkeit als etwas Anstößiges, eigentlich Unzulässiges bezeichnet wird. Gegen die Verbreitung derartiger Anschauungen kann nicht scharf genug Einspruch erhoben werden. An einem solchen Protest haben nicht etwa, wie es zunächst den Anschein haben könnte, lediglich die Vertreter der Privatversicherung ein dringendes Interesse, sondern ebensosehr die Vertreter aller anderen privatwirtschaftlichen Unternehmungen, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Erwerbsabsicht im Versicherungswesen als unzulässig betrachtet wird, dies auf die Dauer notwendigerweise dazu führen muß, daß auch die Erwerbsabsicht anderer wirtschaftlicher Unternehmungen Mißbilligung und Gegnerschaft findet. Alle, denen die Erhaltung eines kräftigen privaten Unternehmertums am Herzen liegt, sollten sich daher zu einer Abwehr denjenigen Bestrebungen gegenüber zusammentun, die Anstoß daran nehmen, daß sie bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dem Erwerb nachgehen. In dieser Herabsetzung der Erwerbsabsicht wirtschaftlicher Unternehmungen in den Augen der Oeffentlichkeit liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr für unsere gesamte wirtschaftliche Entwicklung.

Nun könnte man meinen, die Beanstandung der Erwerbstendenzen in der Privatversicherung erfolge nicht ganz mit Unrecht. Daher brauche man nicht zu befürchten, daß in der Folgezeit auch anderen wirtschaftlichen Unternehmungen, in denen die Verhältnisse anders gestaltet wären und durch die andere Zwecke verfolgt würden, ein Vorwurf aus ihrer, auf Erwerb gerichteten Tätigkeit gmacht würde. Dieser Einwand läßt sich nicht aufrecht erhalten. Wenn gesagt wird, Versicherungsgeschäfte dürfen nicht des Erwerbs wegen betrieben werden, so findet man nirgends eine Begründung für eine derartige Anschauung. Es scheint auch, als ob sich die Vertreter dieses Grundsatzes gar nicht einmal die Mühe gäben, darüber nachzudenken, warum denn gerade das Verdienen im Versicherungsgewerbe unzulässig sein soll, oder daß sie sich kein genügend klares Bild von der Tätigkeit der Versicherungsunternehmungen machen. Die Versicherung gewährt Schutz gegen alle möglichen Schadensereignisse. Sie dient der Befriedigung bedeutsamer wirtschaftlicher Bedürfnisse, die, wenn nicht bei allen wirtschaftenden Personen, so doch bei sehr vielen, allerdings in verschieden großer Dringlichkeit vorhanden sind. Die Versicherung ist notwendig, aber sie besitzt doch bei weitem nicht den Grad der Notwendigkeit für die Bevölkerung, der etwa den Volksnahrungs- und Gebrauchsmitteln, Brot, Fleisch, Kartoffel,

Zucker, Kleidungsstoffen zukommt. Solange es aber der herrschenden volkswirtschaftlichen Anschauung erlaubt ist, daß diejenigen, die diese für die gesamte Bevölkerung unbedingt nötigen Bedarfsartikel erzeugen oder den Verbrauchern zuführen, also güterverteilend tätig sind, aus dieser Wirksamkeit mehr oder minder hohe Gewinne ziehen, begeht man eine offenbare Ungerechtigkeit gegen den Versicherungsunternehmer, wenn man es ganz allein ihm zum Vorwurf anrechnet, daß auch er und zwar, wie weiter oben gezeigt wurde, in ganz bescheidenem Maße verdienen will. Erst wenn die volkswirtschaftliche Organisation derart gestaltet ist, daß die Befriedigung der allerdringendsten Bedürfnisse vor sich geht, ohne daß hierbei Erwerbsabsichten, und zwar oft mit großem Erfolg, verfolgt werden, hat man ein Recht, zu fordern, daß auch die Befriedigung des Bedürfnisses nach Versicherungsschutz ohne Gewinn für die Unternehmer vor sich geht. Gibt man dies zu, gesteht man ein, daß die Forderung, der Versicherungsunternehmer müsse ohne Gewinn arbeiten, unbegründet ist, dann wird man auch zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß die Verbreitung derartiger Anschauungen Betrieben gegenüber, wo sie nicht am Platze sind, die Gefahr in sich schließt, daß solche Ansichten auf alle möglichen Gebiete wirtschaftlicher Tätigkeit übergreifen. Damit ist die Bedeutung der Bestrebungen, wie sie jetzt insbesondere von den Vertretern der öffentlichen Lebensversicherung gegenüber den privaten Versicherungsunternehmungen verfolgt werden, für das gesamte private Unternehmertum genügend gekennzeichnet. (Deutsche Volkswirtschaftliche Correspondenz.)

Ist ein Motorenbetrieb in einem Kinematographentheater versicherungspflichtig?

(Nachdruck verboten.)

Die Versicherung aus dem Gewerbe - Unfall - Versicherungsgesetze erstreckt sich gemäß § 3 des gen. Gesetzes auch auf andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden. Ist nun nach dieser Vorschrift ein Elektrotechniker eines Kinematographentheaters, der nebenbei an elektrischen Triebwerken beschäftigt wird, versichert, ist mit anderen Worten durch solche Triebwerke mit Motorenanlage ein versicherungspflichtiger Betrieb gegeben? Die Frage ist vom Reichsversicherungsamt in folgendem Falle bejaht worden: Der klagende Elektrotechniker war angestellt in dem Unternehmen eines Joseph H., das aus Kinemathographentheater, Film-Reparatur- und Verleihanstalt bestand. Dabei waren als elektrische Triebwerke vorhanden ein mit einer Dynamomaschine verbundener Elektromotor von $^3/_4$ PS. als Umformer, ein Elektromotor von $^1/_4$—$^1/_2$ PS. für das Grammophon und je ein Elektromotor von $^1/_2$ PS. zum Antrieb der Kinematographen, des Pianos und des Orchestrions, schließlich ein Tischventilator, drei Wand- und zwei Deckenventilatoren. Der Kläger erlitt nun bei der Arbeit in der Film-Reparatur- und Verleihanstalt einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik wurde zur Entschädigung verurteilt. Als Rekursgericht nach dem Schiedsgericht Mühlhausen i. E. hat das Reichsversicherungsamt diese Entscheidung aus folgenden Gründen gefällt: Ob die Arbeiten, bei denen der Kläger verunglückte, der Versicherungspflicht unterlagen, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn diese Frage zu verneinen wäre, so würde der Anspruch des Klägers doch aus § 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes begründet sein. Denn der Kläger war hauptsächlich im Kinematographentheater beschäftigt und zwar an den elektrischen Triebwerken. Diese stellten aber einen versicherungspflichtigen Betrieb dar. Die Triebwerke gehen, auch wenn man von dem Umformer, der nach der Ansicht der Beklagten die Versicherungspflicht nicht begründet, absieht, nicht nur in ihrer Gesamtheit, sondern auch, wenigstens teilweise einzeln über das Maß hinaus, das zur Annahme einer bloßen Einrichtung berechtigt. Es liegt also ein versicherungspflichtiger Motorenbetrieb vor, der das an sich nicht der Versicherung unterliegende Kinematographentheater insoweit versicherungspflichtig macht als die Angestellten an den Triebwerken selbst oder in ihrem Gefahrenbereiche beschäftigt werden. Für die Versicherung dieses Betriebs ist die beklagte Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik zuständig. Ihr würde die Versicherung aber auch dann obliegen, wenn die Filmreparaturarbeiten etwa der Versicherung unterliegen sollten. Denn diese an sich unversicherten Arbeiten würden nur durch die etwaige Verwendung von Motoren für den Betrieb, Ausprobieren der Films versicherungspflichtig werden können, und auch in diesem Falle würde die Beklagte für die Versicherung zuständig sein. (Vgl. Sammlg. v. Entsch. der RVA. I S. 583ff. Urteil des Reichsversicherungsamtes vom 12. Dezember 1912.) sk.

Schmiedebetrieb als Hauptbetrieb gegenüber angegliederter Drescherei, Holzschneiderei und Häckselschneiderei.

(Nachdruck verboten.)

Wenn Gewerbebetriebe wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbszweige umfassen, so sind sie derjenigen Berufsgenossenschaft zuzuteilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. (§ 28 Abs. 2 des Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes.) Die Entscheidung darüber, was als Hauptbetrieb gilt, ist bei vorkommenden Betriebsunfällen darnach zu treffen, welchen Zweck die unfallbringende Tätigkeit hatte. Dies ist den Ausführungen des Reichsversicherungsamtes zu nachstehendem Falle zu entnehmen: Der Schmied Johann Sch. wurde am 11. Januar 1911, als er mit seinem Vater Josef Sch. und seinem Bruder Heinrich gekaufte Bäume im Walde zu Brennholz zerkleinern wollte, durch vorzeitige Entladung eines dazu benutzten Sprengmittels am linken Auge verletzt. Johann Sch. wurde an etwa 150 Tagen im Jahr im Schmiedebetriebe seines Vaters, an etwa 120 Tagen in dem dem Schmiedebetrieb angegliederten Drescherei-, Holzsäge- und Häckselschneidebetrieb, aber nur 10 Tage in der Landwirtschaft seines Vaters be-

schäftigt. Das gefällte Holz sollte zu $^1/_3$ für die Feuerung der zur Drescherei, Sägerei und Häckselschneiderei verwendeten Dampfmaschine verwendet werden, zu $^2/_3$ aber für die Feuerung einer Feuerstätte, die zum Essenkochen, Viehfutterbereiten und Erwärmen der Wohnräume diente. Das Reichsversicherungsamt sah nun bezüglich der Entscheidung der Frage nach der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaft den Schmiedebetrieb als Hauptbetrieb an. Es führte dazu unter anderem aus: Das Holz, bei dessen Zerkleinern Johann Sch. verunglückt ist, diente sicher in weit erheblicherem Maße dem Drescherei-, Holzschneide- und Häckselschneidebetriebe, als dem kleinen landwirtschaftlichen Betriebe des Josef Sch. Dem Zweck der unfallbringenden Tätigkeit hat aber das Reichsversicherungsamt stets entscheidende Bedeutung für die Frage beigemessen, welche Berufsgenossenschaft die Entschädigung zu tragen hat. Daneben hat das Reichsversicherungsamt bei Tätigkeiten, die, wie hier das Holzzerkleinern, mehreren versicherten Betrieben dienen, auch darauf besonders Gewicht gelegt, in welchem Betriebe der verunglückte Arbeiter sonst überwiegend beschäftigt worden ist. Auch dieser Gesichtspunkt weist auf die Haftung der für den Dreschererei-, Holzschneide- und Häckselschneidebetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Zweifelhaft ist es, ob für diesen, bisher nicht katastrierten Betrieb die Schmiede-Berufsgenossenschaft oder die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft zuständig ist. Für die Entscheidung dieser Frage sind die Beziehungen des Drescherei-, Holzschneide- und Häckselschneidebetriebs zu dem Schmiedebetrieb des Josef Sch. maßgebend. Wäre der erstere Betrieb ein selbständiger oder der Schmiedebetrieb ein Nebenbetrieb dieses Betriebs, so würde die Zuständigkeit der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft gegeben sein. Dies ist aber nicht anzunehmen, im Gegenteil erscheint der Drescherei-, Holzschneide- und Häckselschneidebetrieb als Nebenbetrieb des Schmiedebetriebs. Zwischen dem Dreschereibetrieb und Schmiedebetrieb besteht ein enger wirtschaftlicher und technischer Zusammenhang, indem Josef Sch. und seine beiden Söhne in beiden Betrieben mitarbeiten, und offenbar Ausbesserungen an der Maschine, soweit sie geringfügiger Art sind, in der Schmiede vorgenommen werden. Der wirtschaftliche Schwerpunkt des Gesamtunternehmens liegt im Schmiedebetrieb, wenn auch, soweit aus den Angaben des Josef Sch. zu entnehmen ist, der Gewinn aus dem Dreschereibetriebe ein nicht unwesentlich höherer ist. In dem Schmiedebetriebe, dem der Dreschereibetrieb erst später angegliedert worden ist, arbeiten Josef Sch. und seine beiden Söhne an erheblich mehr Tagen als in dem Dreschereibetriebe. Es entspricht auch der auf allgemeinen Erfahrungen beruhenden Rechtsübung des Reichsversicherungsamtes bei dem Vorhandensein nur einer Dampfmaschine den Schmiedebetrieb des Unternehmens als den Hauptbetrieb anzusehen. (Vergl. Entsch. des Reichsversicherungsamtes Jahrg. I. S. 577 f.) (Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 19. November 1912.)

sk.

Zur Tagesgeschichte.

Allgemeiner deutscher Mietversicherungsverein a. G. in Berlin. Die am 28. März cr. stattgehabte außerordentliche Generalversammlung des Vereins, die von 746 Mitgliedern besucht war, entschied sich nach sehr erregter Erörterung für die Liquidation und das Erlöschen der schwebenden Versicherungsverträge per 30. April. Der Vorsitzende der Schutzkommission Dr. Weber hatte den Konkurs des Vereins beantragt. Er ist der Ansicht, daß der Gesamtverlust an wirtschaftlichen Werten, der durch den Zusammenbruch des Vereins eintrete, nicht unter 1,5 Mill. Mark betrage und daß auch im Jahre 1913 bei Liquidation des Vereins ein weiterer Nachschuß von mindestens 25 pCt. erforderlich sei. Der hohe Verlust des Vereins von über 900,000 M beruhe auf den außergewöhnlich hohen Verwaltungskosten, die die gesamten Einnahmen verschlungen hätten. Ueber den Verlust hinaus sei eine wirkliche Unterbilanz von zurzeit mindestens 100,000 M vorhanden, die sich aber durch weitere Schadenanmeldungen noch erhöhen könne. Auf die Vorwürfe Dr. Webers, das Kaiserl. Aufsichtsamt sei in der Beurteilung der Lage der Dinge beim Verein zu milde gewesen und sei namentlich nicht rechtzeitig und nicht scharf genug gegen die Personen der Verwaltung und ihr System vorgegangen, erwiderte der Vertreter des Aufsichtsamtes, Geheimer Regierungsrat Wagener, daß es dem Amte an einer gesetzlichen Handhabe zum früheren Eingreifen gefehlt habe. Auch zurzeit liege für das Amt noch kein Grund vor, den Konkurs zu beantragen. Dr. Wagener hat aber darauf hingewiesen, daß, wenn eine beschleunigte Durchführung der Liquidation nicht stattfinde, die Konkursgefahr sehr nahe liege. Das Amt werde den Konkurs beantragen, wenn sich herausstellt, daß die Nachschüsse, wie befürchtet wird, nicht voll eingehen werden. Der weitere Verlauf der Debatte ergab, daß bei der Liquidation die Entschädigungsberechtigten nur im günstigsten Falle auf volle Befriedigung ihrer Forderungen rechnen können. Ferner wurde die Regreßklage gegen den früheren Aufsichtsrat gefordert und es entspann sich eine eingehende Debatte über die Form, in der man sich diesen Regreßanspruch vorbehalten könnte, d. h. ob die Bilanz unter Vorbehaltung dieser Ansprüche zu genehmigen sei oder ob die Genehmigung zu versagen und zunächst noch einmal in eine Prüfung der einzelnen Bilanzposten und der Gründe für die Haftbarmachung der früheren Verwaltung einzutreten sei. Ein Vereinsmitglied legte gegen sämtliche Beschlüsse aus formellen Gründen Protest zu Protokoll ein. Die Direktion teilte noch mit, daß der Prozeß gegen die Süddeutsche Rückversicherungsgesellschaft in München in erster Instanz schwebe und nach den von dem früheren Direktor zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu erwarten sei, daß er zu gunsten der Gesellschaft entschieden werde. Dadurch würde die Münchner Rückversicherungsgesellschaft gehalten sein, den Versicherten die Nachschußprämien, soweit sie sie bezahlt haben, wieder zurückzuerstatten. Zum Schluß wurde die Bilanz mit dem Vorbehalt der

Nachprüfung der einzelnen Posten und der eventuellen Erhebung von Regreßansprüchen genehmigt und folgender vom Vorstand gestellter Antrag angenommen: Der neue Aufsichtsrat wolle in Gemeinschaft mit dem Liquidator darauf hinwirken, daß die Nachschüsse und rückständigen Beiträge in möglichst schonender Weise eingezogen werden, so weit das die Mittel des Vereins gestatten. — Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden: Architekt Beitscher, Direktor Geis, Siegfried Wasservogel, Rechtsanwalt Dr. Eddelbüttel aus Hamburg, Rentier Seyffert und Verlagsbuchhändler Schnürdreher, der das Amt aber nur ohne Vergütung annahm. Den Verwaltungsorganen wurde die Entlastung verweigert. Schließlich wurde die Bestellung von zwei vom Registerrichter zu ernennenden Revisoren beschlossen, die die Verwendung der ca. 165,000 M für Gründung und erste Einrichtung des Vereins, den Inhalt der mit den Subdirektoren abgeschlossenen Verträge sowie ferner die im letzten Rechnungsjahr aufgewendeten Kosten für Verwaltung und allgemeine Ausgaben prüfen sollen. — Ueber daß Problem der Mietverlustversicherung wird der Neuen Badischen Landeszeitung anläßlich des Zusammenbruches des deutschen Mietversicherungsvereins geschrieben: „Wie Geheimrat Wagener in der Mitgliederversammlung des Vereins bemerkte, ist das Problem der Mietversicherung von vielen Seiten begrüßt worden. Dies sei vollständig richtig, denn eine Mietversicherung wäre schon insofern von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung gewesen, als dieselbe hätte dazu beitragen können, den Hypothekenmarkt zu konsolidieren und demselben mit der Zeit wieder Geld für zweite Hypotheken zuzuführen. Gerade die vielen Zwangsversteigerungen, die in sehr vielen Fällen durch Mietausfälle entstanden waren, haben mit dazu beigetragen, die Beschaffung zweiter Hypotheken so außerordentlich schwierig zu gestalten. Eine der Hauptsachen, warum die Mietversicherung nach so kurzem Bestehen ihre Tätigkeit wieder einstellen mußte, war die Bekämpfung derselben durch den Zentralverband der Grund- und Hausbesitzer-Vereine. Der Zentralverband machte nämlich gleich beim Inslebentreten des Mietversicherungsvereins geltend, daß die Prämien viel zu hoch seien, während die Versicherungsbedingungen viel zu scharf wären. Die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß die Prämien in Berlin und Hamburg viel zu billig waren. Nun beabsichtigt, wie man hört, der Zentralverband der Grund- und Hausbesitzer-Vereine die Mietversicherung neben der Unfall- und Haftpflichtversicherung gleichzeitig zu betreiben und um eine Konzession beim Kaiserlichen Aufsichtsamt einzukommen. Es dürfte aber sehr schwer halten, den hierfür nötigen Gründungsfonds zusammenzubringen, denn es ist anzunehmen, daß die Kapitalisten sich ablehnend verhalten werden, nochmals Gelder für eine Mietversicherung zu riskieren, nachdem die Geldgeber mit der nunmehr zur Liquidation kommenden Mietversicherung so schlechte Erfahrungen gemacht haben. Auch dürfte das Kaiserliche Aufsichtsamt, welches man mit großen Vorwürfen überhäuft hat, einer neuen Mietversicherung keine Konzession erteilen, wenn nicht ganz gewaltige Kapitalien zur Verfügung stehen. Unter diesen Umständen wird wohl die gute Idee der Mietversicherung auf bessere Zeiten verschoben werden müssen." — Mit den gewaltigen Kapitalien allein ist's aber nicht getan. Es müssen vor allem noch gründliche Erfahrungen beim Betrieb der Mietverlustversicherung gemacht und auf Grund derselben ihre Technik ausgebaut werden. Darum soll die deutsche Assekuranz nicht zögern, neuerdings an dieses Problem heranzugehen. Es wird ihr sicherlich gelingen, seine Schwierigkeiten zu meistern. —ky.

Lehrmittelausstellung. Die anläßlich der I. Konferenz für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten veranstaltete Ausstellung von Arbeiten und Lehrmitteln, die sich auf die Ausbildung von Versicherungsbeamten beziehen, hat in den Kreisen der Berufsangehörigen des Versicherungswesens, sowie insbesondere auch den der Fachlehrer das lebhafteste Interesse erregt. Die hannoversche Lehrlingsfachschule hatte außer zahlreichen Lehrmitteln eine große Reihe von Schülerarbeiten ausgestellt, die allgemeine Anerkennung fanden und als vorbildlich bezeichnet wurden. Interessant war auch die Ausstellung des Lehrinstituts für Feuerversicherungstechnik zu Hannover: Einmal war eine umfangreiche Literatur ausgelegt, die sich auf die Feuerversicherung bezieht; so waren z. B., um ein Beispiel herauszugreifen, als Hülfsmittel für den Unterricht in der buchtechnischen Ermittlung industrieller und kommerzieller Schäden, Kalkulationsmuster fast aller industrieller Betriebe ausgelegt, sowie die auf Kalkulationen und dergleichen Bezug habende, teilweise sehr schwer zugängige Literatur. Ferner hatte das Lehrinstitut eine Anzahl Lehrmittel, Modelle von Apparaten, die sich auf die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Feuersicherheit der Baukonstruktionen und dergleichen beziehen, ausgestellt. Den Besuchern der Ausstellung wurde eine Anzahl Drucksachen, die sich auf das Fortbildungswesen in Hannover beziehen, eingehändigt.

Konkurrenz der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Ueber die Konkurrenz, die die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den privaten Feuerversicherungsgesellschaften machen, enthält der soeben erschienene Jahresbericht der „Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin" folgende Ausführungen: Im deutschen Geschäft machen nach wie vor die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den privaten Feuerversicherungsgesellschaften insbesondere hinsichtlich der Gebäudeversicherungen eine sehr empfindliche Konkurrenz, wobei den öffentlichen Anstalten die Bestimmung in den Satzungen eines Teils der Sparkassen und anderer Kreditinstitute zu Hülfe kommt, daß die Darlehensempfänger die beliehenen Gebäude nur bei öffentlichen Anstalten versichern dürfen. In welchem Umfange hierdurch die Privatgesellschaften von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen werden, ergibt sich z. B. daraus, daß der Brandenburgische Provinziallandtag in den Satzungen des Brandenburgischen Pfandbriefamtes für Versicherungsgrundstücke die Bestimmung getroffen hat, daß die zu beleihenden Gebäude bei der Provinzial-Sozietät versichert sein müssen, und daß die gleiche Bestimmung in dem Entwurf der Satzungen des dem-

nächst zu gründenden Pfandbriefamtes für die Provinz Westfalen aufgenommen worden ist. Derartige Bestimmungen kommen einem Boykott der Privatgesellschaften betreffs der Gebäudeversicherungen gleich. Auch die Verwirklichung der in manchen Stadtverwaltungen gelegentlich erörterten Pläne wegen Errichtung eigener städtischer Feuerversicherungsanstalten würde den Feuerversicherungsgesellschaften, und zwar nicht allein den privaten, sondern vielleicht in erster Linie den öffentlich-rechtlichen, einen Teil ihres Besitzstandes entziehen, ohne jenen Städten Vorteile zu bringen. Allerdings haben in den meisten dieser Fälle die Städte nach eigener näherer Prüfung von der Ausführung dieser Pläne Abstand genommen. Anders die Stadt Neukölln, die bei der Regierung die Genehmigung zur Errichtung einer eigenen städtischen Feuersozietät nachgesucht hatte. Der Minister des Innern versagte jedoch diese Genehmigung mit seinem unterm 2. April 1912 erteilten Bescheid, in welchem unter anderem darauf hingewiesen wurde, daß mit einer solchen Gründung eine neue Zersplitterung des städtischen Feuersozietätswesens der Provinz angebahnt werde, was gerade vermieden werden solle. Aehnliche Gesichtspunkte kommen für die privaten Feuerversicherungsgesellschaften bei jenen Bestimmungen der Provinzial-Landtage bezw. der Provinzial-Pfandbriefämter in Betracht, und es ist zu hoffen, daß der Minister des Innern, soweit tunlich, auch die Privatgesellschaften und deren Versicherungsnehmer gegen eine Einschnürung ihrer Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Versicherungsnahme schützen wird. Es würde auch zu erwägen sein, ob nicht das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung sich der gefährdeten Interessen der seiner Aufsicht unterstellten Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften annehmen könnte. Denn diesen Gesellschaften wird es bei einer weiteren Abbröckelung ihres Besitzstandes an guten einfachen Versicherungsobjekten, wie erwähnt, mehr und mehr erschwert, den Risiken von Handel und Industrie ausreichenden Versicherungsschutz bei mäßigen Prämiensätzen zu gewähren.

Deutsche Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Diese solide und gut geleitete Gesellschaft hat in ihrem letzten, 52. Geschäftsjahre wieder sehr erfreuliche Geschäftsresultate erzielt. In der Feuerversicherung ist die Anzahl der Versicherungen um 4267 und 64,989,723 M Versicherungssumme auf 210,750 Versicherungen mit 1,730,532,067 M Versicherungssumme gestiegen; die Prämieneinnahme hat sich brutto um 88,718 M auf 2,181,539 M und für eigene Rechnung um 93,160 M auf 1,465,777 M erhöht. Die Zahl der Schäden, die von 5819 i. V. auf 6122 im Berichtsjahre angewachsen ist, hat zwar zugenommen, doch hat die Summe der Entschädigungsbeträge eine Minderung erfahren, indem sie brutto von 1,451,918 M auf 1,269,012 M und für eigene Rechnung von 800,231 M auf 680,328 M gesunken ist. In der Einbruchdiebstahlversicherung war das Resultat weniger günstig. Hier haben zwar auch Versicherungsbestand und Prämieneinnahme zugenommen, doch sind auch die zu leistenden Entschädigungen relativ bedeutend in die Höhe gegangen. Die Zahl der Versicherungen hat sich hier von 14,823 auf 15,223 vermehrt, die Versicherungssumme ist um 7,220,528 M auf 118,327,032 M, die Prämieneinnahme brutto um 13,504 M auf 132,903 M und für eigene Rechnung um 7972 M auf 110,060 M gestiegen. Die Zahl der Schäden hat sich um 47 auf 309 erhöht, die Summe der Entschädigungen hat brutto 45,365 M gegen 28,334 M und für eigene Rechnung 33,208 M gegen 25,509 im Vorjahre betragen. Die im Jahre 1911 aufgenommene Wasserleitungsschädenversicherung hat sich gut entwickelt. Die Zahl der Versicherungen ist von 44 auf 186 und die Versicherungssumme brutto von 1,236,400 M auf 6,755,747 M und für eigene Rechnung von 1,236,400 M auf 5,897,267 M gestiegen. Die Prämieneinnahme hat sich brutto um 5425 M auf 6870 M und für eigene Rechnung um 3757 M auf 5202 M erhöht. Allerdings hat auch die Zahl der Schäden zugenommen und zwar brachte das Berichtsjahr 22 gegen 2 im Vorjahre. An Entschädigungen waren brutto 903 M, d. s. 893 M mehr und für eigene Rechnung 888 M, d. s. 877 M mehr als im Vorjahre zu zahlen, was im Verhältnis zu der Vergrößerung des Versicherungsbestandes nicht viel ist. Ebenso sind die Provisionen relativ nur wenig gestiegen und zwar von 289,731 M auf 345,900 M und die sonstigen Verwaltungskosten von 345,341 M auf 365,860 M. Der Jahresüberschuß hat 152,779 M ergeben, also 24,146 M mehr als im Vorjahre. Die Aktionäre erhalten daraus wieder eine Dividende von 10 pCt. des eingezahlten Kapitals. Weiter werden aus dem Jahresüberschuß dem Sparfonds 10,000 M und dem Beamtenunterstützungsfonds 20,000 M zugewiesen, ferner werden daraus zur Stärkung der Organisationsreserve 30,990 M verwendet, die sich dadurch auf 100,000 M erhöht, 10,789 M an satzungs- und vertragsmäßigen Tantiemen bezahlt und 18,000 M den Beamten als Gratifikationen zugewendet. — Die Finanzlage der Gesellschaft ist nach wie vor eine absolut solide. Die Schadenreserven sind wieder reichlich dotiert und die Prämienreserven mit 1,030,000 M in der Feuerversicherung, 90,000 M in der Einbruchdiebstahlversicherung und 5000 M in der Wasserleitungsschädenversicherung ausgiebig berechnet. Daneben verfügt die Gesellschaft außer dem Aktienkapital in Höhe von 3,000,000 M, worauf 21 pCt. bar eingezahlt sind, noch über 660,000 M Kapitalreserven und 150,000 M Sparfonds, die sämtlich durch einwandfreie Vermögenswerte gedeckt sind, wie aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz ersichtlich ist. —ky.

Union, Allgemeine Versicherungs-A.-G. in Berlin. In der Generalversammlung wurde beschlossen, von dem nach reichlicher Bemessung der Prämien- und Schadenreserve verbleibenden Reingewinn von 267,260 M an die Aktionäre wieder 20 pCt. Dividende zu verteilen und 25,000 M an die Beamten als Gratifikation zu bewilligen. Die Kapitalreserve hat mit 450,000 M ihre statutenmäßige Höhe bereits erreicht. Die Dispositions- und Dividendenreserve beträgt 850,000 Mark. Die Generalversammlung wählte Herrn Bergwerksbesitzer Fritz Funke in Essen in den Aufsichtsrat.

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck. Die Einnahmen der Gesellschaft an Prämien und Zinsen beliefen sich im Jahre 1912

auf 15,661,513 M (i. V. 14,763,606 M) und der Gewinn an der Sterblichkeit unter den auf den Todesfall mit ärztlicher Untersuchung Versicherten betrug 934,098 M (859,594 M). Die Prämienreserven einschließlich der Prämienüberträge belaufen sich Ende 1912 auf 87,669,003 Mark (84,349,357 M), die Gewinnreserven der Versicherten auf 6,375,456 M (5,592,269 M) und die sonstigen Rücklagen auf 5,288,362 M (4,731,668 M). Als Reingewinn verblieb die Summe von 2,300,473 M (2,099,344 M). Der am 10. April stattfindenden Generalversammlung wird vorgeschlagen werden, den Aktionären eine Dividende von 225 M pro Aktie (wie i. V.) zu zahlen.

Hagel- und Rückversicherungsgesellschaft „Meridionale" in Triest. Dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1912, welcher in der am 15. v. M. in Triest abgehaltenen Generalversammlung zur Vorlage gebracht wurde, ist folgendes zu entnehmen: In der Hagelversicherungsbranche betrug die Prämieneinnahme 6,488,607 K gegen 6,190,624 K des Vorjahres, die Schäden erforderten 4,801,536 K gegen 4,884,261 K des Jahres 1911. Für Feuerrückversicherungen ist eine Prämie von 2,808,682 K erzielt worden, gegen 2,793,011 K im Jahre 1911, die Schäden belaufen sich auf 1,830,384 K gegen 2,087,321 K des Vorjahres. Die Prämienreserven betragen 549,490 K für Hagelversicherungen und 1,404,341 K für Feuerversicherungen. Nach Deckung des Kursverlustes von 298,249 K aus den Betriebsüberschüssen und nach Zuwendung von 122,024 K an die Hagelspezialreserve (welche dadurch auf 2,770,000 K erhöht wurde) verbleibt ein Gewinn von 330,192 K, von welchem nach Abzug der statutarischen Dotierungen eine Dividende von 36 K pro Aktie (gegen 32 K im Vorjahre) zur Verteilung gelangt. Die Gewährleistungsfonds der Gesellschaft betragen, ohne Hinzurechnung von 1,024,476 K für Schadenreserven, 8,331,903 K, und zwar 3,000,000 K volleingezahltes Aktienkapital und 5,331,903 K Prämien- und Gewinnreserven.

Frankona, Rück- und Mietversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1912 stellt sich einschließlich 25,040 M (i. V. 277,318 M) Gewinnvortrag auf 629,047 M (i. V. 563,229 M). Der Aufsichtsrat beschloß, der am 26. April d. J. stattfindenden Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 60 M wie im Vorjahre in Vorschlag zu bringen.

Rückversicherungsgesellschaft „Europa" in Frankfurt a. M. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1912 stellt sich einschließlich 14,597 M (i. V. 17,946 M) Gewinnvortrag auf 210,121 M (i. V. 147,597 M). Der Aufsichtsrat beschloß, der am 26. April d. J. stattfindenden Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 30 M (i. V. 20 M) in Vorschlag zu bringen.

Preußische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Der Reingewinn des Geschäftjahres 1912 stellt sich einschließlich 2483 M (i. V. 2522 M) Gewinnvortrag auf 33,885 M (i. V. 14,983 M). Der Aufsichtsrat beschloß, der am 26. April d. J. stattfindenden Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 15 M (i. V. 10 M) in Vorschlag zu bringen.

—y. **Fylgia in Stockholm.** Die geschäftliche Entwicklung dieser ältesten schwedischen Unfallversicherungsgesellschaften, deren Bilanz im Inseratenteil unserer letzten Nummer veröffentlicht ist, war im abgelaufenen Jahre, dem 31. ihres Bestehens, wieder eine recht befriedigende. Die Zahl der versicherten Personen in der Kollektivunfallversicherung ist um 2139 auf 31,984 gestiegen; in der Einzelunfallversicherung waren 11,239 Personen (gegen 10,102 i. V.) und in der Krankenversicherung 1970 Personen (gegen 1108 im Vorjahre) versichert. Ebenso hat sich der Bestand der Einbruchversicherungen von 741 Policen und 12,488,693 Kronen Vers.-S i. V. auf 1145 Policen und 16,806,863 Kr. Vers.-S. im Berichtsjahre und der der Glasversicherung von 391 Policen mit 194,743 Kr. Vers.-S. auf 641 Policen mit 294,056 Kr. Vers.-S. erhöht. Auch sonst hat hat die Gesellschaft günstige Resultate erzielt, wie folgende Aufstellung zeigt: Es haben betragen

	1912	gegen 1191 mehr
Bruttoprämien	677,735 Kr.	87,728 Kr.
Rückversicherungsprämien	60,540 „	9,228 „
Prämien f. eig. Rech.	617,194 „	78,500 „
Zinsen	81,777 „	3,447 „
Bruttoschäden	321,472 „	36,082 „
Anteil d. Rückvers.	26,139 „	— 598 „
Schäden f. eig. Rechn.	295,333 „	36,680 „
Zur Leibrentenreserve	2,526 „	— 3,781 „
Zur Prämienreserve	25,266 „	17,447 „
Verwaltungskosten	157,027 „	23,784 „
Steuern	11,734 „	— 89 „
Jahresüberschuß	123,410 „	2,202 „

Die Schäden für eigene Rechnung haben noch mehr zugenommen als im Vorjahre, wo sie nur um 14,474 Kr. mehr betragen haben als im Jahre 1910. Die Leibrentenreserve ist wieder geringer als im Vorjahre zu verstärken gewesen. — Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist nach wie vor eine günstige. Die Prämienreserve betrug Ende des Berichtsjahres 248,706 Kronen gegen 223,440 Kr. im Vorjahre, die Kapitalreserve ist mit 600,000 Kr. auf dem Stand des Vorjahres geblieben. Der Dispositionsfonds ist durch die Ueberweisung aus dem letzten Jahresgewinn auf 227,054 Kr. angewachsen. Die Vermögensanlagen der Gesellschaft sind einwandfrei. Die Aktionäre erhalten einschließlich der statutarischen Zinsen von 5 pCt. für das Jahr 1912 im ganzen 19 pCt. des volleingezahlten Aktienkapitals gegen 18 pCt. im Vorjahre, so daß die bisher stufenweise erfolgte Steigerung der Dividende auch in diesem Jahr keine Unterbrechung erlitten hat.

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Im Monat Februar 1912 wurden 12,328 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 8400 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 2160 Fälle wegen Körperverletzung und 2550 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 3497 Fälle, von denen 11 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 193 Versicherungsfälle,

darunter 105 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 260,657 M gestiegen und betrug Ende Februar 34,786,277 Mark. Am 28. Februar 1913 waren 901,740 Versicherungsscheine in Kraft.

***Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat Februar 1913 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 877 ausgefertigt, die Versicherungssumme stieg von 781,675,794 M auf 788,484,923 M, die Jahresprämie von 1,975,134 M auf 2,005,813 M.

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1912 beträgt: 3,632,868 Mark (inklusive 931,745 M Gewinnvortrag) gegen 3,046,797 M im Vorjahre (inklusive 818,842 M Gewinnvortrag). Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung auf das seit 1. Januar 1912 erhöhte Aktienkapital von 16 Mill. Mark mit 25 pCt. Einzahlung eine Dividende von 125 M pro Aktie (wie im Vorjahre) in Vorschlag zu bringen. Nach den üblichen Abschreibungen und Zuwendungen sollen auf das Jahr 1913 943,577 Mark Gewinn vorgetragen werden. Das Erträgnis der im Portefeuille der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft befindlichen sämtlichen Aktien der Frankfurter Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird erst in der Bilanz der „Frankfurter Allgemeinen" pro 1913 zur Verrechnung gelangen.

—y. **Atlas in Ludwigshafen a. Rh.** Die Gesellschaft, über deren Geschäftsergebnisse wir in Nr. 11 unserer Zeitschrift schon kurz berichtet haben, hat am 29. März cr. unter dem Vorsitz des Herrn Reichsrates von Lavale ihre diesjährige Generalversammlung abgehalten, die den Rechnungsabschluß und die Gewinnverteilung entsprechend den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat einstimmig genehmigt hat. Der „Atlas" hat auch in seinem letzten (17.) Geschäftsjahre wieder recht erfreuliche Fortschritte gemacht. In der Lebensversicherungsabteilung sind 1691 Anträge (i. V. 2040) über 17,690,845 M Versicherungssumme (i. V. 21,014,580 M) eingegangen. Angenommen wurden 1413 Policen über 14,371,845 M V.-S. (i. V. 1661 Policen über 16,685,485 M V.-S.) Der gesamte Versicherungsbestand belief sich am Schlusse des Geschäftsjahres 1912 auf 11,312 Policen über eine Summe von 86,084,684 M versichertes Kapital und 776 Policen über eine Jahresrente von 363,325 M. Die gesamte Prämieneinnahme aus selbst abgeschlossenen Kapitalversicherungen auf den Todesfall einschließlich der Versicherungen mit Prämienfreiheit im Invaliditätsfalle hat 2,806,631 M betragen. An Zinsen wurden 727,517 M eingenommen. Für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahre aus selbstabgeschlossenen Versicherungen waren 1,212,013 M zu zahlen, resp. zurückzustellen. An Rückversicherungsprämien wurden 761,245 M gezahlt. Die Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten beträgt 862,134 M. Die Prämienreserven und Ueberträge sind von 1,681,012 M auf 16,573,906 M erhöht worden. — In der Unfall- und Haftpflichtversicherungsabteilung sind im Berichtsjahre 2397 Unfallversicherungen (2249 i. V.) und 3874 Haftpflichtversicherungen (i. V. ebensoviel) neu abgeschlossen worden; Ende 1912 bezifferte sich der gesamte Bestand auf 14.431 Unfallversicherungen und 31,945 Haftpflichtversicherungen. An erstmaliger Prämie wurden erzielt für Unfallversicherungen 181,183 M und für Haftpflichtversicherungen 221,508 M und an gesamter Prämie wurde vereinnahmt für beide Versicherungen insgesamt 1,263,646 M gegenüber 1,336,926 M im Vorjahre. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe von zwei großen Versicherungsverträgen zurückzuführen, für die von anderer Seite Bedingungen eingegangen wurden, zu denen der Gesellschaft die Weiterführung der Versicherungen nicht ratsam erschien. Für Schäden und Renten aus selbstabgeschlossenen Versicherungen wurden im Berichtsjahre 490,644 M gezahlt. Die Prämienreserven und Ueberträge dieser Abteilung betragen jetzt 922,707 M gegen 835,522 M im Vorjahre. Der Ueberschuß hat 69,194 M betragen. — Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor in jeder Hinsicht gut. Außer ihren reichlich bemessenen technischen Reserven besitzt die Gesellschaft folgende Garantiefonds: Aktienkapital 10,000,000 M mit 25 pCt. Bareinzahlung, Kapitalreserve 173,421 M, Risikoreserve 71,749 M, Unkostenreserve 109,466 M, Kriegsversicherungsreserve 109,959 M, Reserve für Wiederinkraftsetzung von Versicherungen 4902 M. Sämtliche Fonds sind durch vollwertige Aktiva gedeckt. Aus dem Gesamtüberschuß, der im Berichtsjahre 640,920 M (i. V. 494,650 M) betragen hat, erhalten die Aktionäre eine Dividende von 6 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals (wie im Vorjahre) und die mit Gewinnanteil Versicherten 257,638 M (1911: 206,000 M). Die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates wurden wiedergewählt mit Ausnahme des Herrn Dr. Volz (München), der aus Gesundheitsrücksichten eine Wiederwahl ablehnte. Auf schriftliche Anfrage aus Aktionärkreisen erklärte der Vorsitzende, daß die Gerüchte über eine bevorstehende Fusion oder eine Interessengemeinschaft des Atlas mit einer anderen Gesellschaft jeder Begründung entbehren, und die Gesellschaft keine Veranlassung hat, ihre Selbständigkeit aufzugeben.

Volks-Unfall- und Sterbegeldversicherung — eine Neuerung auf dem Gebiete der Volksversicherung. Die Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und die „Albingia" geben die Aufnahme der von ihnen gemeinsam betriebenen Unfall- und Sterbegeldversicherung bekannt, die vor kurzem vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt wurde. Das Unfallrisiko wird durch die „Albingia" gedeckt, während für die aus der Sterbegeldversicherung erwachsenden Leistungen die „Hamburg-Mannheimer" aufkommt, der außerdem die Geschäftsführung obliegt. Die neue Versicherungskombination („US-Versicherung) beruht ihrem Zweck entsprechend auf dem Grundsatz der Wochenprämienzahlung. Sie gewährt ein Kapital in beträchtlicher Höhe, wenn der Versicherte infolge eines Unfalls stirbt oder dauernd ganzinvalide wird, eine Teilentschädigung bei nicht voll-

ständiger dauernder Invalidität, und ein steigendes Sterbegeld bei dem nicht durch Unfall hervorgerufenen Tode. So ist z. B. bei einer Wochenprämie von 20 Pfg. eine Summe von 1000 M für Tod oder Ganzinvalidität, von 25—800 M für Teilinvalidität und ein Sterbegeld, das von 100 Mark mit der Versicherungsdauer bis über 400 M steigt, versichert. Der höchste Wochenbeitrag ist auf 2 M festgesetzt. Die Unfallversicherung umfaßt bis auf wenige Ausnahmen sämtliche Unfälle des täglichen Lebens und des Berufes, die Sterbegeldversicherung ist — von der bei Versicherungen ohne ärztliche Untersuchung üblichen einjährigen Wartezeit abgesehen — keiner Beschränkung unterworfen. Aehnliche Ziele verfolgt bekanntlich die Abonnentenversicherung, wenn auch auf Umwegen und in technisch und rechtlich nicht immer befriedigenden Formen. Den Anstoß zur Einführung der Volks-Unfall- und Sterbegeldversicherung gab vor allem die Erkenntnis, daß die reichsgesetzlichen Versicherungseinrichtungen eine freiwillige Zusatzversicherung in dieser Form wohl gerechtfertigt und zweckdienlich erscheinen lassen.

—y. **Albingia in Hamburg.** Die Gesellschaft hat in ihrem letzten (12.) Geschäftsjahr wieder recht erfreuliche Resultate erzielt. Besonders die Feuerversicherung, die im Vorjahre nur wenig abwarf, hat im Berichtsjahre wieder einen guten Gewinn gebracht. In einzelnen der übrigen von der Gesellschaft betriebenen Branchen ist dieser allerdings etwas zurückgegangen. Ohne die Zinsen hat der Gewinn betragen:

	1911	1912
in der Feuerversicherung	25,115 M	117,003 M
„ „ Einbruchvers.	91,273 „	80,718 „
„ „ Wasserleitungsvers.	63,585 „	27,754 „
„ „ U.- u. H.-Vers.	52,011 „	85,983 „
„ „ Transportvers.	22,008 „	22,859 „
zusammen	283,992 M	384,317 M

Die Zinseneinnahmen sind um 36,482 M auf 236,866 M im Berichtsjahre gestiegen. Die Versicherungssumme hat sich in der Feuerversicherung um 70,302,146 M auf 1,693,235,977 M und die Prämieneinnahme brutto um 400,604 M auf 7,757,720 M sowie netto um 428,303 M auf 3,211,302 Mark erhöht. Die Schäden haben brutto 5,665,065 M und für eigene Rechnung 2,097,081 M d. i. 331,011 M bezw. 52,509 M mehr als im Vorjahre erfordert. In der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Versicherungssumme um 9,638,457 Mark auf 419,801,420 Mark und die Prämieneinnahme brutto um 25,261 M auf 543,788 M und netto um 20,918 M auf 418,912 M gestiegen. Die Schäden haben hier ebenfalls zugenommen und zwar haben sie sich brutto um 25,478 Mark auf 262,538 Mark und für eigene Rechnung um 32,702 M auf 232,912 M erhöht. Die Wasserleitungsschadenversicherung erzielte eine Versicherungssumme von 406,367,553 M gegen 361,404,315 M i. V. Die Prämien sind hier brutto um 27,302 M auf 239,467 Mark und netto um 22,950 M auf 220,212 M gestiegen. Die Brutto-Schäden haben eine Zunahme von 52,161 M auf 100,820 M und die für eigene Rechnung eine solche von 49,718 Mark auf 49,554 Mark erfahren. In der Unfallversicherung sind die Bruttoprämien um 340,628 Mark auf 1,395,047 Mark und die Nettoprämien um 267,939 M auf 945,788 M gestiegen; die Haftpflichtversicherung brachte eine Prämieneinnahme brutto von 1,984,154 M gegen 1,666,373 M i. V. und eine solche für eigene Rechnung von 1,226,953 M gegen 1,039,882 M i. V. Die Zunahme der Schäden in diesen beiden Abteilungen ist eine relativ nicht sehr bedeutende. Sie hat bei der Unfallversicherung brutto 139,396 M und netto 94,191 M und bei der Haftpflichtversicherung brutto 24,901 M und netto 65,452 M betragen. Die Schadensummen betrugen bezw. 572,490 M bezw. 372,255 M bezw. 690,172 M bezw. 387,892 M. In der Transportversicherung ist die Prämieneinnahme um 274,078 M auf 1,195,123 M gestiegen, während die Schäden im Berichtsjahre 997,448 M, d. s. 232,939 M mehr als im Vorjahre betragen haben. — Der Gesamtgewinn hat 345,962 M (i. V. 324,362 M) betragen, wovon 120,000 M als Dividende (= 8 pCt.) an die Aktionäre gezahlt sind (i. V. 6 pCt.), während dem Kapitalreservefonds wieder 200,000 M zugewiesen und 25,962 M auf neue Rechnung vorgetragen wurden. Der Reservefonds hat durch diese Zuweisung die Höhe von 1,200,000 M erreicht bei einem Aktienkapital von 6,000,000 M mit 25 pCt. Bareinzahlung. Die Prämienreserven betrugen Ende des Berichtsjahres 478,248 M gegen 427,136 M Ende des Vorjahres und die Prämienüberträge 2,833,586 Mark gegen 2,535,660 M. Alle Reserven, einschließlich der Schadenreserve, die von 1,323,447 M auf 1,404,910 Mark angewachsen ist, sind in solider Weise reichlich bemessen und dotiert. Die Aktiven, die insgesamt von 16,605,043 M auf 17,678,111 M gestiegen sind, sind in jeder Hinsicht einwandfrei, wie aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervorgeht. Die Gesellschaft kann nach allem mit den Ergebnissen ihres letzten Geschäftsjahres vollauf zufrieden sein.

Reichsviehseuchengesetz und die Viehversicherung. Zu diesem Thema äußert sich der Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin folgendermaßen: Ueber die Einwirkung, die das am 1. Mai 1912 in Kraft getretene neue Reichsviehseuchengesetz auf die private Viehversicherung haben wird, ist bisher wenig zu spüren. Für die Bekämpfung der Tuberkulose wäre vom versicherungstechnischen Standpunkt zu wünschen, daß die Vorschriften über die Erhitzung von Milch und Molkereiabfällen aus Sammelmolkereien vor ihrer Abgabe zum Verbrauch durchgeführt und von Dispensen möglichst wenig Gebrauch gemacht würde. Nach den Erfahrungen der Viehversicherungsgesellschaften ergibt sich nämlich, daß Schweine in einzelnen Gebieten, in denen sich Molkereien befinden, die die Magermilch unerhitzt verfüttern lassen, eine Versicherungsprämie von 3 M und darüber erfordern, wenn in den genannten Bezirken ohne Verlust gearbeitet werden soll, während im Gesamtgebiete des Reiches im allgemeinen der Versicherungsschutz gegen alle Schlachtviehverluste mit etwa 60 Pf. pro Schwein aufrecht erhalten werden kann. Zur Bekämpfung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wäre es nach schwedischem Muster durchaus wünschenswert, wenn beim Ausbruch der Seuche sofort die Tötung der davon ergriffenen

Tiere und die Verbrennung sämtlicher mit ihnen in Berührung gekommenen Utensilien angeordnet würde. Bei den übrigen Seuchen, insbesondere der Schweineseuche, Schweinepest und dem Rotlauf wäre wohl eine Bestimmung am Platze gewesen, die den Viehbesitzer bei Vermeidung hoher Strafen verpflichtet, Schweine nicht ohne tierärztliche Untersuchung zur Zucht und Mast zu verkaufen, wenn bei ihm innerhalb der verflossenen Woche Todes- oder Erkrankungsfälle im Schweinebestande vorgekommen sind. Es gibt leider noch Viehbesitzer bezw. Viehmäster genug, die obgleich Erkrankungen und Todesfälle in ihren Schweineställen vorgekommen sind, ohne den Ausbruch der Seuche oder den sonstigen Grund der Erkrankung feststellen zu lassen, sofort den ganzen weiteren Bestand verkaufen, wodurch zur Verbreitung von Schweineseuchen erheblich beigetragen wird.

—y. **Moskowische Feuer-Assekuranz-Compagnie in Moskau.** Diese vorzüglich geleitete und bestfundierte russische Feuerversicherungsgesellschaft kann mit den Ergebnissen ihres letzten, 55. Geschäftsjahres vollauf zufrieden sein. Die Entwicklung des Geschäftes im letzten Jahre ist aus folgender Aufstellung zu ersehen:

	1911	1912
Bruttoprämie	15,431,143 Rbl.	15,245,338 Rbl.
Rückversicherungspr.	6,155,166 „	5,859,204 „
eigene Prämie	9,275,977 Rbl.	9,386,134 Rbl.
Schäden inkl. Reserven	11,859,887 „	10,577,487 „
Anteil d. Rückvers.	5,824,910 „	4,341,747 „
für eigene Rechnung	6,034,977 Rbl.	6,235,740 Rbl.
Gewinn a. Schadenreserve	100,301 „	55,361 „
Jahresnettoschäden	5,934,676 Rbl.	6,180,379 Rbl.
Verwaltungskosten	935,859 „	922,207 „
Provisionen, netto	2,136,824 „	1,209,425 „
zusammen	9,007,359 Rbl.	8,312,011 Rbl.
Geschäftsgewinn	268,618 „	276,848 „
Abschreibungen	23,226 „	25,321 „
bleiben	245,392 Rbl.	251,527 Rbl.
Kursverlust	— „	47,836 „
bleiben	245,392 Rbl.	203,691 Rbl.
Zinsen, Mieten	621,582 „	597,896 „
Sonstige Einnahmen	12,588 „	3,086 „
Gewinnvortrag	35,521 „	81,099 „
Jahresüberschuß	915,083 Rbl.	885,772 Rbl.

Aus dem Jahresgewinn haben die Aktionäre ebenso wie die beiden letzten Jahre wieder 600,000 Rbl. (= 30 pCt.) als Dividenden erhalten und 83,897 Rbl. (im Vorjahre 81,099 Rbl.) sind auf neue Rechnung vorgetragen. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine äußerst solide. Ihre Prämienreserve beträgt 7,000,000 Rbl. und ist damit im Verhältnis zur Nettoprämie reichlich bemessen. Außerdem sind noch 2,000,000 Rbl. Kapitalreserven = 100 pCt. des volleingezahlten Aktienkapitals, 250,000 Rbl. Extrareserve und 120,000 Rbl. Grundstücksreserve vorhanden. Ueber die Deckung aller dieser Sicherheitsfonds gibt die im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichte Bilanz näheren Aufschluß.

Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft. In der am 31. März d. J. stattgefundenen Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft wurde die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz für das Geschäftsjahr 1912 vorgelegt. Die Bilanz weist trotz einer infolge des andauernden Sinkens der Wertpapierkurse notwendig gewordenen Abschreibung von 215,312 M — die Kursschwankungsreserve wurde nicht in Anspruch genommen — den höchsten Reingewinn auf, den die Gesellschaft seither in einem Jahre erzielt hat. Der Kriegsreserve wurden 39,258 M (27,796 M), der Grundstücksreserve 26,953 M (23,096 M) überwiesen und den Dividendenverbänden B_1, B_2, C und R an Zinsen 367,639 M (330,429 M) gutgeschrieben. Der hiernach sich ergebende Reingewinn des Geschäftsjahres 1912 stellt sich auf 3,881,839 M (3,566,260 M). Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der am 24. April d. J. stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft folgende Vorschläge zu machen. Von dem bei der Abteilung der mit Vorbehalt der Ermäßigung der Versicherungssumme sich ergebenden Gewinn von 17,506 M erhält die Gewinnreserve dieser Abteilung 13,130 M. Der den Aktionären zustehende Rest dieses Gewinnes wird einer zu bildenden Ergänzungreserve dieser Abteilung überwiesen, welche erforderlichenfalls zur Ergänzung der Sterbefallsummen dienen soll. Ferner werden überwiesen: der Reserve für eventuelle Verluste und Bedürfnisse 124,795 M (48,348 M), der Reserve für Talonstempelsteuer 15,000 M (10,000 M), der Reserve für Kursschwankungen 50,000 M wie im Vorjahre. Von dem verbleibenden Betrage von 3,674,538 M erhalten die Verbände der mit Gewinnanteil Versicherten im ganzen 3,036,888 M (2,840,287 M), welche nach Maßgabe der den einzelnen Dividendenverbänden zugrunde liegenden Bedingungen und geschäftsplanmäßigen Erklärungen zu verteilen sind. Für das Jahr 1914 wird betragen die Dividende für den Dividendenverband A 22 pCt. der einfachen Jahresprämie, für die Dividendenverbände B_1 1,5 pCt., B_2 für Versicherungen mit nicht mehr als 15jähriger Prämienzahlung 3 pCt., mit 16 bis 20jähriger Prämienzahlung $2^3/_4$ pCt. und mit 21 bis 25jähriger Prämienzahlung $2^1/_2$ pCt. der Gesamtsumme der bis zum Schlusse des Jahres 1912 bezahlten Jahresprämien. Die Aktionärdividende wird auf $9^1/_2$ pCt. (9 pCt.) gleich 57 M für die Aktie festgesetzt.

Ueber die Lage der Glasversicherung schreibt der Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin: Die in den Vorjahren geschilderten ungesunden Verhältnisse im Geschäft der Glasversicherung haben auch im Berichtsjahre keine Wendung zum Bessern erfahren, vielmehr ist mit ziemlicher Gewißheit darauf zu rechnen, daß — ebenso wie im Vorjahre — eine Anzahl der Gesellschaften mit einem nicht unbedeutenden Verlust abschneiden wird. Während sich die Gesellschaften früher darauf beschränkten, den schlechten Stand dieses wichtigen Versicherungszweiges in ihren Betrieben nur flüchtig zu erwähnen, gibt die Mehrzahl derselben heute unumwunden zu, daß es so wie bisher nicht weiter gehen kann und daß etwas geschehen muß,

um den Geschäftszweig auf eine gesündere Grundlage zu stellen. Sehr zu bedauern ist, daß auch diejenigen Gesellschaften, die für eine besonders sorgfältige Auswahl der Risiken bekannt sind, unter den verkehrten Maßnahmen der anderen mit leiden müssen. Einzelne Gesellschaften haben geglaubt, durch Aufnahme neuer Versicherungsarten, wie Haftpflicht und Einbruch, einen Ausgleich für die Verluste im Glasgeschäft zu schaffen, doch ist nicht darauf zu rechnen, daß sich diese Hoffnungen vorderhand erfüllen; denn abgesehen davon, daß derartige Neueinführungen stets mit großen Unkosten verbunden sind, können doch günstigere Ergebnisse der Glasgeschäfte nur dann herbeigeführt werden, wenn man diese selbst reformiert. Eine Gesundung der Lage wird nur eintreten durch Schaffung eines straffen Verbandes, eine Festsetzung höherer Prämien, und zwar besonders für die in Metall gefaßten Scheiben, die als größte Schadenbringer bekannt sind, sowie durch ein größeres Entgegenkommen des Spiegelglassyndikats, dessen beste Abnehmer die Gesellschaften sind, bei Festsetzung der Verkaufspreise. Anzeichen dafür, daß das Glasversicherungsgeschäft auf diese Weise wieder wenigstens einigermaßen gewinnbringend gestaltet werden soll, sind allerdings vorhanden; ob die dahin gerichteten Bestrebungen Erfolg haben, muß abgewartet werden.

Notleidende italienische Lebensversicherungsgesellschaften. Die staatliche Monopolisierung des Lebensversicherungsbetriebes in Italien hat beiläufig 15,000 Versicherte mit einem Versicherungskapital von rund 30 Millionen Lire so gut wie obdachlos gemacht. Es sind dies die Versicherten jener Lebensversicherungsgesellschaften, die von der Staatsanstalt nicht übernommen wurden, weil die betreffenden Gesellschaften die notwendigen Prämienreserven nicht besitzen. Unter dem früheren Regime sind nämlich in Italien eine Anzahl sehr schwach fundierter Lebensversicherungsgesellschaften entstanden, die über keinen genügenden Organisationsfonds verfügten und so in ein buchmäßiges Defizit gerieten, dessen Tilgung sie im Laufe der Jahre aus den Ergebnissen eines wachsenden Geschäftes erhofften. Durch den Uebergang des Lebensversicherungsbetriebes an die Staatsanstalt ist ihnen dieser Weg abgeschnitten worden, da die italienische Regierung sich bisher nicht entschließen konnte, diesen Gesellschaften den Weiterbetrieb selbst unter den derzeitigen erschwerenden Bedingungen zu gestatten. — An dem Beispiele dieser Unternehmungen zeigt es sich besonders deutlich, welch schweren Eingriff die Monopolisierung der Lebensversicherung in Italien in den Geschäftsbetrieb der privaten jüngeren Gesellschaften bedeutet, die ihre gesamten Organisationskosten nun umsonst aufgewendet haben. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die jetzige italienische Regierung, als seinerzeit das Monopolgesetz im Senat beraten wurde, die Erklärung abgab, daß das staatliche Monopolinstitut es sich zur Pflicht machen werde, die Bestände der privaten Lebensversicherungsgesellschaften zu übernehmen. Nun aber scheinen die Verhältnisse bei den in Frage kommenden Gesellschaften so schlecht zu liegen, daß die Regierung Bedenken trägt, Verpflichtungen zu übernehmen, für welche sie keine zureichende Deckung erhält. Das ist leicht begreiflich, aber nachdem das neue Monopolgesetz Schuld an dieser Lage trägt, so wird die italienische Regierung immerhin auf Mittel und Wege sinnen müssen, um hier Abhilfe zu schaffen, selbst wenn dafür Opfer gebracht werden müssen. (Oesterreichische Versicherungs-Zeitung.)

Die Wasserversorgung auf der Internationalen Bautach-Ausstellung. Auf dem Gelände der Internationalen Bautach-Ausstellung sind nennenswerte Mengen von Wasser, die zur Versorgung der Ausstellung finden können, nicht vorhanden. Das erforderliche Wasser wird daher von dem Wasserwerk der Stadt Leipzig für sämtliche Bedürfnisse der Ausstellung geliefert. Um allen Anforderungen entsprechen zu können, namentlich aber in Rücksicht auf den Feuerschutz der Ausstellung, war der Ausbau eines größeren Rohrnetzes erforderlich. An Hauptleitungen wurden verlegt: 1020 m Rohre von 200 mm Durchmesser, 230 m Rohre von 150 mm Durchmesser und 2500 m Rohre von 100 mm Durchmesser. Außerdem wurden 135 m Bleileitungen von 35 mm Durchmesser und 1680 m von 24 mm Durchmesser, die vorher zum Besprengen der Anlagen dienten, zur Versorgung der Ausstellung herangezogen. Für den Feuerschutz sind außerhalb der Gelände 51 Ueberflurhydranten aufgestellt. Die Hydranten werden von verschiedenen Fabriken nach besonderen Angaben der Feuerwehr ausgeführt und für die Dauer der Ausstellung kostenlos überlassen. Die Versorgungsleitung der Ausstellung ist an zwei vereinzelt und abhängigen Stellen mit dem Versorgungsnetz der hohen Zone Süd des Wasserwerks verbunden, so daß eine ungestörte Wasserlieferung gewährleistet ist. Außerdem sind am Rohrnetz der Ausstellung nur 36 Absperrschieber angebaut, so daß bei Störungen innerhalb des Ausstellungsgeländes nur kleine Teile in Mitleidenschaft gezogen werden. Der gesamte Wasserverbrauch der Ausstellung wird durch einen Woltmannmesser mit Umgangsmesser festgestellt. Den Verbrauch der einzelnen Abnehmer bestimmt die Ausselluugsleitung durch besondere Messer.

Das österreichische Lebensversicherungsgeschäft im laufenden Jahre. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse und die noch immer bestehende internationale politische Misère, unter welcher speziell Oesterreich-Ungarn schwer zu leiden hat, übt, wie wir Schönbergers Börsen- und Handelsbericht entnehmen, noch weiter einen unheilvollen Einfluß auf das österreichische Versicherungsgeschäft aus. Die Akquisition krankt selbstverständlich zunächst darunter; so hat z. B. eine große Gesellschaft auch im Monate Februar wieder ein Produktionsminus von zirka fünf Millionen gegen den Februar des Vorjahres aufzuweisen gehabt. Speziell in Galizien, das ja unter der drohenden Kriegsgefahr natürlich am meisten zu leiden hatte und noch immer leidet, ist das Geschäft fast vollständig im Stillstand; so sieht sich eine in diesem Lande stark engagierte Gesellschaft, die früher von ihrer dortigen Generalvertretung wöchentlich 5000 bis 10,000 K überwiesen erhielt, nun genötigt, fast jede Woche Geld für Policendarlehenszwecke usw. nach dort zu senden.

Außer der mehr oder minder unterbundenen Akquisition macht sich bei den Gesellschaften auch das Storno in sehr unangenehmer Weise fühlbar und dazu kommt endlich noch das starke Verlangen nach Policendarlehen, das wohl keine bedrohliche Erscheinung bildet, aber doch den Kassen mancher Gesellschaft nicht gerade genehm sein kann; einige Anstalten sollen sich genötigt gesehen haben, um den Ansprüchen auf Policendarlehen entsprechen zu können, zu kurzfristigen Darlehen ihre Zuflucht zu nehmen.

„The Mutual“ Lebensversicherungsgesellschaft in New-York. Die Gesellschaft teilt über das siebzigste Jahr ihres Bestandes die folgenden Daten mit: Versicherungsstand 8,035,689,445 Frs. (Zunahme 237,893,269 Frs.); Neuproduktion 813,822,917 Frs. (+ 83,178,507) Frs.; Gesamtvermögen 3,104,274,851 Frs.; Versicherungsreserve 2,500,365,476 Frs.; Gesamteinkommen 447,909,397 Frs.; Gesamtausgaben 371,358,025 Frs.; Zahlungen an die Versicherten an Fälligkeiten und Dividenden 315,883,362 Frs. An Gewinnanteil der Versicherten kommen im Jahre 1913 89,989,880 Frs. (+ 12,237,133 Frs.) zur Auszahlung.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Deutsche Reform-Versicherungsbank A.-G. in Berlin. Herrn Kommerzienrat Fritz Gugenheim in Berlin, Mitglied des Aufsichtsrates, ist der Rote Adlerorden vierter Klasse mit der Königlichen Krone verliehen worden.

— Herrn Albert Blankenburg in Schwedt, stellvertretender Direktor der Schwedter Hagel- und Feuervers.-Ges., wurde der Kronenorden 4. Klasse verliehen.

— Victoria zu Berlin. Herrn Prokurist Mohns, der nach seinem 50jährigen Dienstjubiläum in den Ruhestand getreten ist, wurde der Kronenorden 4. Klasse verliehen.

— Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Herr Abteilungsvorsteher O. Ebert feierte am 1. April cr. sein 50jähriges Dienstjubiläum.

— Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Am 1. April feiern ihr 25jähriges Dienstjubiläum die Herren R. Zechlin als stellvertretender Generalagent in Magdeburg, H. Hübener als Generalagent in Oppeln und das 50jährige Dienstjubiläum Herr O. Ebert als Abteilungsvorsteher in Magdeburg.

— Herr Hermann Kierulff in Düsseldorf, Prokurist der Deutschen Rückvers.-Akt.-Ges. in Düsseldorf, begeht am 1. April cr. sein 25jähriges Assekuranz-Jubiläum.

— Herr Jacob Endreß in Nürnberg, Hauptagent der Westdeutschen Vers.-Akt.-Bank in Essen, beging am 22. März sein 25jähriges Dienstjubiläum bei der genannten Anstalt.

— Herr Gustav Fritze in Magdeburg, der langjährige Generalagent der Alten Stuttgarter, ist am 13. v. Mts. im 63. Lebensjahre gestorben.

— Herr Ludwig Weinert in Berlin, Gründer und Mitinhaber der bekannten und angesehenen Assekuranzfirma Weinert & Co. in Berlin, ist am 16. v. M. nach kurzem Leiden gestorben.

— Die Victoria zu Berlin hat ihrem Generalagenten Herrn F. A. Paul Wagner in Dresden, Generalbevollmächtigten für das Königreich Sachsen, nach 15jähriger treuer, erfolgreicher Arbeit für die Victoria zum Subdirektor ernannt.

— Deutsche Reform-Versicherungs-Bank in Berlin. Herr A. Willner ist in den Vorstand eingetreten und dem Oberinspektor Kohs wurde Kollektivprokura erteilt.

— Badische Assecuranz-Gesellschaft Aktiengesellschaft in Mannheim. Die Herren Wilhelm Berberich, Mathias Halver und Carl Roßbach, sämtlich zum Mannheim sind zu Prokuristen bestellt und berechtigt je zu zweien oder je in Gemeinschaft mit einem andern hierzu Ermächtigten die Gesellschaft zu vertreten und deren Firma zu verzeichnen.

— „Freia“ Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin. Herrn Dr. Hermann Fell in Hannover ist Prokura erteilt worden mit der Ermächtigung, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

— Die „Union“, Allgemeine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Weimar hat als Stellvertreter des Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Martin Hänsel mit dem Wohnsitze in Dresden bestellt.

— Herr Dr. Brix in Magdeburg, Mathematiker der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft, tritt am 1. Juli cr. als Chefmathematiker bei der Berner Rückversicherungs-Gesellschaft ein.

— Die Germania zu Stettin hat die Leitung ihres Bureaus in Köln Herrn E. Hartmann übertragen, da der bisherige Leiter, Herr H. Ackermann, in den Ruhestand tritt. Ferner hat die Germania eine neue Generalagentur in Dortmund Herrn Dr. Leyers, eine weitere neue Generalagentur in Bielefeld Herrn W. Kersten und eine andere neue Generalagentur in Düsseldorf den Herren Hasse und Prosten übertragen.

— Hamburg-Mannheimer Versicherungs-A.-G. in Hamburg. Die Gesellschaft hat am 27. März 1913 ihre Geschäftsräume in das Europahaus, Alsterdamm 79, Hermannstraße 26—30 verlegt.

— Der Allgemeine Versicherungs-Schutzverband hält seine Hauptversammlung am 3. April d. J. in Düsseldorf ab. Auf der Tagesordnung stehen der Geschäftsbericht und Streitfragen aus dem Gebiet der Angestelltenversicherung, über die Prof. Dr. Moldenhauer sprechen wird.

— Die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau verteilt 45 pCt. gegen $41\frac{2}{3}$ pCt. Dividende. Der Reingewinn beträgt 1,681,969 M (1,203,876 M).

— Die neuen Mustersatzungen der Krankenkassen, die von der gesamten Industrie und allen anderen beteiligten Stellen seit langen Monaten mit Ungeduld erwartet wurden, sind vom Reichskanzler nunmehr im Zentralblatt für das Deutsche Reich (Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44) veröffentlicht worden. Gleichzeitig



sind ebenda auch wieder Folioausgaben auf Schreibpapier erschienen, so daß die Kassen jetzt endlich in die Lage kommen, ihre Satzungen der Reichsversicherungsordnung anzupassen und zur Genehmigung einzureichen.

— Fachklassen für Lehrlinge des Versicherungsgewerbes in Berlin. Der Lehrplan für das Sommersemester 1913 für die an die Kaufmännischen Schulen der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin angeschlossenen Fachklassen für Lehrlinge des Versicherungsgewerbes ist erschienen. Der Unterricht für Lehrlinge findet im Dorotheenstädtischen Realgymnasium, Dorotheenstraße 12 statt und erstreckt sich auf sechs wöchentliche Unterrichtsstunden. Unterrichtstage für das 1. und 2. Halbjahr: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—7 Uhr abends. Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 7,50 M. Das Sommersemester beginnt am Donnerstag, den 3. April 1913. Anmeldungen nehmen entgegen der Direktor Dr. Knörk, Börse, Burgstr. 25 II, oder vom 3. April an der Schulleiter in dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium.

„ALBINGIA", Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg.

Bilanz per 30. September 1912.

Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Verpflichtung der Aktionäre			4,500,000	—
2. Hypotheken			3,107,500	—
3. Darlehen auf Wertpapiere			790,000	—
4. Wertpapiere (Kurswert am 30. September 1912 2,607,433.93 M)			2,590,770	54
5. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen mit Prämienrückgewähr			11,135	21
6. Reichsbankmäßige Wechsel			310,221	65
7. Guthaben:				
1. bei Bankhäusern	1,236,351	21		
2. bei anderen Versicherungsunternehmungen	2,629,664	21		
3. bei Versicherten (einschl. 314,232.95 M später fällige Versicherungsprämie)	395,411	48	4,261,426	90
8. Stückzinsen			68,963	20
9. Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten einschl. 732,544.32 M später fällige Transport-Versicherungsprämie			1,983,330	86
10. Barer Kassenbestand			40,962	30
11. Sonstige Aktiva			4,800	—
			17,678,110	66
Passiva.				
1. Aktien-Kapital			6,000,000	—
2. Reservefonds (§ 37 PrVG., § 262 HGB.)			1,000,000	—
3. Prämienreserven:				
1. Deckungskapital für laufende Renten	70,886	30		
2. für Versicherungen mit Prämienrückgewähr	353,372	11		
3. sonstige rechnungsmäßige Reserven	53,989	54	478,247	95
4. Prämien-Ueberträge:				
1. Feuer-Versicherung	1,526,510	—		
2. Einbruchdiebstahl-Versicherung	270,000	—		
3. Wasserleitungsschaden-Versicherung	141,700	—		
4. Unfall- und Haftpflicht-Versicherung	578,848	16		
5. Transport-Versicherung	316,527	87	2,833,586	03
5. Reserven für schwebende Versicherungsfälle:				
1. Feuer-Versicherung	508,192	—		
2. Einbruchdiebstahl-Versicherung	139,305	—		
3. Wasserleitungsschaden-Versicherung	16,778	—		
4. Unfall- und Haftpflicht-Versicherung	280,932	55		
5. Transport-Versicherung	459,702	—	1,404,909	55
6. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen			5,566,880	91
7. Guthaben der General-Agenten bezw. Agenten			21,864	30
8. Sonstige Passiva			26,359	81
Nicht erhobene Dividende			300	—
9. Gewinn und dessen Verwendung:				
1. an den Kapitalreservefonds	200,000	—		
2. an die Aktionäre 8 pCt. Dividende	120,000	—		
3. Vortrag auf neue Rechnung	25,962	11	345,962	11
			17,678,110	66

Der Vorstand:

H. F. M. Mutzenbecher,

Carl Heicke, **W. Spans,** **Dr. B. Oster,** **Arthur Vorwerk.**

55. Jahres-Abrechnung der

Moskowischen Feuer-Assekuranz-Compagnie.

vom 1. Januar 1912 bis 1. Januar 1913.

Abrechnung für das Jahr 1912.

	R.	K.	R.	K.
Ausgabe.				
Brandschäden des Jahres 1912: bezahlte . . . . 9,083,175.17 R.				
reservierte . . . . 1,494.311.46 „	10,577,486	63		
nach Abzug der auf die Rückversicherungs-Gesellschaften entfallenden Anteile				
für bezahlte Schäden . . . . 3,742,372.95 R.				
„ reservierte „ . . . . 599,374.28 „	4,341,747	23	6,235,739	40
Kommission an die Agenten, Rückversicherungs-Gesellschaften und Gewinn-Rückvergütung an die Rückversicherungs-Gesellschaften für das Jahr 1912			3,146,068	37
Verwaltungs-Unkosten			922,206	97
Architekten-Unkosten			70,056	54
Reserve-Prämien für die ultimo 1912 noch nicht abgelaufenen Versicherungen			7,000,000	—
Gewinn			276,848	05
			17,650,919	33
Einnahme.				
Reserve-Prämien vorgetragen auf das Jahr 1912			7,000,000	—
Prämien-Einnahme des Jahres 1912	15,245,338	18		
davon für überwiesene Reassekuranzen gezahlt	5,859,204	39	9,386,133	79
Kommission für überwiesene Rückversicherungen und Gewinn-Rückvergütung der Rückversicherungs-Gesellschaften für das Jahr 1912			1,209,424	91
Gewinn aus der Brandschaden-Reserve			55,360	63
			17,650,919	33

Verlust- und Gewinn-Konto.

	R.	K.
Debet.		
Abgeschrieben auf dubiöse Schulden	25,320	68
Verlust vom Konto der Wertpapiere: Kursdifferenz	47,836	26
Reingewinn	885,771	99
	958,928	93
Kredit.		
Unverteilter Gewinn vom vorigen Jahre	81,099	39
Gewinn vom Feuerversicherungs-Geschäft	276,848	05
Reinertrag der Kapitalien und Immobilien der Gesellschaft	597,896	44
Lt. § 41 der Statuten zugunsten der Compagnie verfallene Dividende	120	—
Eingegangen auf bereits abgeschriebene dubiöse Schulden	2,965	05
	958,928	93

Verteilung des Reingewinnes:

1. Staats-Steuer	R. 155,045.57
2. Tantieme der Direktoren	„ 46,829.50
3. Dividende der Aktionäre	„ 600,000.—
4. Uebertragen auf das Konto des Immobilien-Amortisations-Kapitals	„ 50,000.—
5. Uebertragen auf das Verlust- und Gewinn-Konto des Jahres 1913	„ 33.896.92
	R. 885.771.99

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	R.	K.	R.	K.
Kassa-Konto:				
barer Kassenbestand			317,224	98
Konto der Kredit-Anstalten:				
laut laufender Rechnung:				
in der Reichsbank	8,117	41		
„ Privat Banken	1,681,858	04	1,689,975	45
Konto der Wertpapiere mit laufenden Kupons			7,438,483	92
Konto der Immobilien			3,460,863	04
Konto der Reserve-Prämien für übernommene Rückversicherungen			236,676	75
Konto der Debitoren:				
Agenten	*)1,935,048	68		
Versicherungs-Gesellschaften	628,371	79		
diverse Debitoren	341,219	81	2,904,640	28
Konto des Mobiliars der Compagnie:				
im Hause, belegen im Mjasnitzki Stadtteile			15,858	47
Konto der Unkosten: Auslagen pro 1913			3,415	06
Konto diverser Depot-Einlagen:				
Aktien und Wertpapiere: der Direktoren der Gesellschaft . . .	50,000	—		
der Agenten	46,940	—	96,940	—
Konto der Wertpapiere des Stipendien-Kapitals			40,000	—
			16,204,077	95
Passiva.				
Konto des Grundkapitals:				
das Kapital der Gesellschaft, bestehend aus 10,000 Aktien à R. 200			2,000,000	—
Konto des Reserve-Kapitals:				
Bestand im laufenden Jahre			2,000,000	—
Konto des Extra-Reserve-Kapitals:				
Bestand im laufenden Jahre			250,000	—
Konto des Imobilien-Amortisations-Kapitals:				
Bestand im laufenden Jahre			120,000	—
Konto der Reserve-Prämien:				
reservierte Prämien für ultimo 1912 noch nicht abgelaufene Versicherungen			7,000,000	—
Konto für unerledigte Brandschäden:				
reserviert für unerledigte Brandschäden			1,257,850	04
Konto der deponierten Prämien-Reserve:				
Reserve-Prämien auf abgegebene Rückversicherungen			2,124,516	61
Konto der Dividenden vergangener Jahre:				
nicht erhobene Dividenden			2,516	—
Konto der Krons-Abgaben:				
Saldo vom Jahre 1911 . . . . R. 57,010.79				
vereinnahmte Kronsabgaben im Jahre 1912 . . . „ 556,416.67	613,427	46		
eingezahlt in die Moskowische Gouvernements-Rentei	552,495	29	60,932	17
Konto der Krons-Stempelgebühren:				
Saldo vom Jahre 1911 . . . . R. 7,732.80				
vereinnahmte Kronsstempelgebühren im Jahre 1912 „ 85,012.—				
zu zahlen Kronsstempelgebühren auf abgegebene Bordereaux . . . . „ 4,312.90	97,057	70		
eingezahlt in die Moskowische Gouvernements-Rentei	89,644	85	7,412	85
Transport			14,823,227	67

*) à Konto dieser Summe sind bis zum 14. Februar 1913 R. 283,176.50 K eingegangen.

verte!



	R.	K.	R.	K.
Transport			14,823,227	67
Konto des Versicherungs-Komitees:				
demselben zu zahlen			2,900	62
Konto der Kreditoren:				
Agenten	12,203	15		
Versicherungs-Gesellschaften	264,157	01		
diverse Kreditoren	47,388	53	323,748	69
Konto der Einnahme von den Immobilien:				
voraus empfangene Mietsgelder			24,672	43
Konto der Unkosten:				
zu zahlen: Spesen pro 1912			6,716	55
Konto diverser Kautionen:				
Direktoren der Gesellschaft	50,000	—		
Agenten	46,940	—	96,940	—
Konto des Stipendien-Kapitals			40,000	—
Konto der Unterstützungs-Kasse der Beamten:				
per 1. Januar 1913 an dieselbe zu zahlen			*) 100	—
Verlust- und Gewinn-Konto:				
Gewinn			885,771	99
			16,204,077	95

*) Das Kapital der Unterstützungs-Kasse der Beamten beträgt per 1. Januar 1913 laut speziellem Jahresbericht der Verwaltung der Unterstützungs-Kasse R. 642,520 71 c. (außerdem besitzen die Beamten noch eine Darlehens-Kasse mit einem Kapital von R. 27,000 82 c.).

Direktoren: **W. Stolaroff. C. Bauer. R. Förster. M. Michailoff.**

Der geschäftsführende Direktor: **P. Lücke.**

ATLAS

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein.

Bilanz per 31. Dezember 1912.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Einlageverpflichtungen der Aktionäre	7,500,000	—	Aktien-Kapital	10,000,000	—
Grundbesitz (Geschäftshaus)	320,700	—	Kapital-Reservefonds	173,421	02
Hypotheken	7,800,700	—	Prämienreserven:		
Wertpapiere	591,057	60	a) Lebens- und Renten-Versicherung	15,719,998	03
Darlehen auf Policen	1,310,236	80	b) Unfall- und Haftpflicht-Versicherung	291,334	69
Guthaben bei Bankhäusern	990,290	87	Prämienüberträge:		
Guthaben bei anderen Versicherungs-			a) Lebens- und Renten-Versicherung	853,908	19
Unternehmungen	682,027	16	b) Unfall- und Haftpflicht-Versicherung	628,372	57
Gestundete noch nicht fällige Prämienraten	534,330	63	Reserven f. schwebende Versicherungsfälle	518,782	64
Rückständige Zinsen	176,949	88	Gewinnreserven der Versicherten	862,133	81
Ausstände bei Versicherten und Agenten	114,541	50	Spezial-Reserven	343,740	22
Barer Kassenbestand	4,269	08	Guthaben anderer Versicherungs-Unter-		
Inventar	16,500	—	nehmungen	215,091	99
Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	5,832	—	Barkautionen	12,587	60
Sonstige Aktiva	260,144	79	Sonstige Passiva	47,289	11
			Gewinn	640,920	44
	30,307,580	31		30,307,580	31

Der Jahresbericht kann kostenfrei von der Gesellschaft bezogen werden.

Die Direktion.

Kais. kgl. priv. Assicurazioni Generali in Triest

Vermögens-Ausweis am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	A Kronen	A h	B Kronen	B h	Zusammen Kronen	Zusammen h
1. Kassastand bei den Direktionen und Filialen der Anstalt	1,810,832	83	212,737	75	2,023,570	58
2. Disponible Guthaben bei Kredit-Instituten und Sparkassen	5,870,237	85	334,695	06	6,204,932	91
3. Immobiliar-Besitz	2,028,666	40	59,962,038	23	61,990,704	63
4. a) Staats- und sonstige Wertpapiere	24,932,681	68	214,929,805	78	239,862,487	46
b) Stückzinsen	704,085	46	1,434,869	96	2,138,955	42
5. Forderungen an Staaten und Länder	6,695,015	18	33,727,098	55	40,422,113	73
6. Wechsel im Portefeuille	626,815	16	—	—	626,815	16
7. Hypothekar-Darlehen	1,420,088	02	40,750,813	27	42,170,901	29
8. Darlehen auf Wertpapiere	4,606,211	21	—	—	4,606,211	21
9. Darlehen auf eigene Lebensversicherungs-Policen	—	—	45,159,521	06	45,159,521	06
10. Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	679,961	01	151,045	36	831,006	37
11. Saldi der Rechnungen mit den Agenturen und Filialen	3,712,939	49	3,350,616	20	7,063,555	69
12. Saldo des Konto-Korrents der Bilanz B	646,919	80	—	—	646,919	80
13. Diverse Debitoren	853,597	95	262,690	66	1,116,288	61
14. Depots als Garantien und Kautionen:						
a) von Lebens-Rückversicherern	—	—	15,794,960	—	15,794,960	—
b) sonstige	23,934,102	73	21,793,233	16	45,727,335	89
15. Wert des Inventars in dem Bureau der Anstalt (abgeschrieben)	—	—	—	—	—	—
16. Abzuschreibende Organisations- und Akquisitionskosten	—	—	—	—	—	—
	78,522,154	77	437,864,125	04	516,386,279	81

Am Schluß des Rechnungsjahrs in Kraft befindliche Prämienscheine der Bilanz A . . . . . K 155,630,256.27

verte!

Passiva.	A		B		Zusammen	
	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
1. Stamm-Kapital	6,300,000	—	6,300,000	—	12,600,000	—
2. Kapitalisierte Gewinn-Reserve	3,325,944	97	3,478,390	21	6,804,335	18[1]
3. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere:						
a) ordentliche Reserve	7,149,453	85	—	—	7,149,453	85
b) Ergänzungs-Reserve	—	—	—	—	—	—[2]
4. Immobiliar-Reserve	—	—	2,031,287	65	2,031,287	65[3]
5. Reserve für dubiöse Ausstände	80,000	—	80,000	—	160,000	—
6. a) Prämien-Reserve abzügl. des Anteils der Rückversicherer	16,503,351	79	359,118,790	—	375,622,141	79
b) Prämien-Ueberträge " " " " "	—	—	16,428,866	67	16,428,866	67
7. Schaden-Reserve " " " " "	3,002,323	91	2,308,314	78	5,310,638	69
8. Dividendenfonds der Lebensversicherten mit Gewinn-Anteil	—	—	5,501,570	95	5,501,570	95
9. Versorgungs-Kasse für die Beamten	9,510,434	45	—	—	9,510,434	45
10. Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	2,104,356	63	410,764	77	2,515,121	40
11. Saldi der Rechnungen mit den Agenturen und Filialen .	49,253	28	—	—	49,253	28
12. Saldo des Konto-Korrents der Bilanz A	—	—	646,919	80	646,919	80
13. Diverse Kreditoren	2,040,460	64	434,940	24	2,475,400	88
14. Deponenten von Garantien und Kautionen:						
a) Lebens-Rückversicherer	—	—	15,794,960	—	15,794,960	—
b) sonstige	23,934,102	78	21,793,233	16	45,727,335	89
15. a) Gewinn-Vortrag a. d. Vorjahr (Bilanz A) K 20,132.73						
b) Uebersohuß aus der Jahresgebarung . " 4,502,339.79	4,522,472	52	3,536,086	81	8,058,559	33
	78,522,154	77	437,864,125	04	516,386,279	81

In den folgenden Jahren fällige Prämienscheine der Bilanz A . . . . K 155,630,256.27

[1]) Infolge der Zuweisung aus dem Gewinn pro 1912 beläuft sich diese Reserve von K 7,360,599.28
[2]) " " " " " " " 1912 " " " " " " 775,478.28
[3]) " " " " " " " 1912 " " " " " " 2,219,026.79

Verwendung des Ueberschusses

	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
Uebersohuß aus der Jahresgebarung 1912:						
Bilanz A (Elementarbranchen)					4,502,339	79
Bilanz B (Lebensbranche)			3,536,086	81		
abzüglich: Zuweisung an den Dividendenfonds der Lebensversicherten Kategorie A	81,942	99				
" B	1,480,821	16				
" C	77,348	02				
	1,639,612	17				
Zuweisung an den Spezialfonds F	60,000	—	1,699,612	17	1,836,474	64
					6,338,814	43
hierzu: Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahr					20,132	73
Zusammen					6,358,947	16
Von diesem Betrage werden zugewiesen:						
1. der kapitalisierten Gewinn-Reserve (Art. 47, I. a):						
Bilanz A	311,564	70				
Bilanz B	244,699	40	556,264	10		
2. der Immobilien-Reserve (Art. 47, II. A, b)			187,739	14		
3. der Ergänzungs-Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere (Art. 47, II. A, a)			375,478	28		
4. der Ergänzungs-Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere, als außerordentliche Dotation			400,000	—		
5. den Aktionären als Dividende (720.— Frs. pro Aktie) . .			4,318,272	—		
6. der Gesellschaftsvertretung als statutar. Bezüge (Art. 47, I. b)			500,637	70		
und es gelangen zum Vortrag auf neue Rechnung			20,555	94	6,358,947	16

Kais. kgl. priv. Assicurazioni Generali in Triest.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1913

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 15. Leipzig, den 10. April 1913. 44. Jahrgang.

Unzulässige Doppelversicherung durch Außenversicherung.

In Sachen der Firma Fr. & Co. in L., Klägerin und Revisionsklägerin, wider die N. Versicherungs-Aktiengesellschaft in B., Zweigniederlassung der N. in L., Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1913 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des IV. Zivilsenats des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 26. September 1912 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Tatbestand.

Die Klägerin hatte der Firma G. F. vormals S. Nachfl. in B. 3921 Fuchsfelle zur Färbung übergeben. Diese Felle sind durch ein in der Nacht zum 1. Juni 1911 in der Färberei der genannten Firma ausgebrochenes Feuer teils vernichtet, teils beschädigt worden. Damals bestand eine von dieser Firma bei der Beklagten genommene Versicherung gegen Brandschaden, die sich auch auf Rauchwaren erstreckte, und zwar, wie der Versicherungsschein besagt: „auch . . . . wenn sie fremdes Eigentum sind, soweit nicht auf Grund einer anderweitigen Versicherung Schadenersatz verlangt werden kann.“ Nachdem ein in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten vorgesehenes Abschätzungsverfahren stattgefunden hatte und die Sachverständigen hierbei den Brandschaden bezüglich der Felle auf 24,586.95 M festgestellt hatten, zahlte die Beklagte diesen Betrag an die Klägerin. Die Klägerin aber hält die Feststellung der Sachverständigen nicht für verbindlich, weil sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweiche. Mit der Klage forderte sie Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer 12,391.10 Mark nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 1. Juli 1911. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung, mit der die Klägerin ihren Anspruch nur noch in Höhe von 8406.45 M nebst Zinsen davon aufrecht erhielt, ist zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin mit dem Antrage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Berufungsantrage zu erkennen. Die Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt. Auf den Tatbestand des Berufungsurteils wird verwiesen.

Entscheidungsgründe.

Der dem Klageanspruche zugrundeliegende Versicherungsvertrag zwischen der Firma G. F. vormals S. Nachfl. (im Folgenden der Kürze halber als Firma F. bezeichnet) und der Beklagten ist unter der Herrschaft des Versicherungsvertragsgesetzes vom 30. Mai 1908 geschlossen, untersteht also dessen Vorschriften. Die Versicherung wurde von der eine Rauchwarenfärberei betreibenden Firma F., wie in dem Versicherungsscheine Nr. 7,751,701 vom 8. Dezember 1910 ausdrücklich erklärt ist, „für eigene und fremde Rechnung“ genommen. Als für fremde Rechnung versichert hatten insbesondere die der Versicherungsnehmerin zur Färbung übergebenen Rauchwaren zu gelten; das kommt in dem Versicherungsscheine noch

besonders zum Ausdruck, indem dort bezüglich der Rauchwaren gesagt ist, daß auf sie die Versicherung sich auch beziehe, „wenn sie fremdes Eigentum sind“. Die Felle, die die Versicherungsnehmerin von der Klägerin zur Färbung erhalten hatte, waren somit, solange sie sich in den im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsräumen bei der Versicherungsnehmerin befanden, für Rechnung der Klägerin versichert. Erlitten sie dort, wie geschehen, einen Brandschaden, so standen die Rechte aus der Versicherung kraft Gesetzes (§ 75 Vers.Vertr.Ges.) der Klägerin zu. Den Anspruch auf Brandentschädigung macht sonach die Klägerin aus eigenem Rechte geltend. Die Revision behauptet, daß der Anspruch sich auf die Rechte der Versicherungsnehmerin gründe, die diese an die Klägerin abgetreten habe. Von einem solchen Vorbringen ergeben aber die Urteile der Vorinstanzen nichts. Sie setzen es auch keineswegs, wie die Revision meint, notwendig voraus. Eine Abtretung würde vielmehr in dem in Betracht kommenden Punkte gegenstandslos gewesen sein, da die Klägerin das ihr unmittelbar kraft Gesetzes erwachsene Recht nicht erst noch durch Abtretung erwerben konnte. Damit ist den Bedenken, die die Revision gegen die Rechtsauffassung aus dem vermeintlichen Abtretungserwerbe herleiten zu können glaubt, der Boden entzogen. Eines näheren Eingehens auf diese Bedenken bedarf es deshalb nicht.

Auf die in fremdem Eigentum befindlichen Rauchwaren bezieht sich aber die bei der Beklagten genommene Versicherung nach dem in dem Versicherungsscheine ausgesprochenen Vorbehalt nur, „soweit nicht auf Grund einer anderweitigen Versicherung Schadenersatz verlangt werden kann“. Die hieraus entnommene Einrede der Beklagten hält das Berufungsgericht für begründet, und eine Gesetzesverletzung ist hierin nicht zu finden. Die Klägerin selbst hatte unstreitig schon früher für Rauchwaren, Felle und andere Waren auf die Zeit vom 1. November 1908 bis zum 1. November 1913 bei der L . . . Feuerversicherungsanstalt Feuerversicherung genommen, worüber der Versicherungsschein Nr. 197,862 vom 20. November 1908 ausgestellt worden war. In dem hierzu erteilten „Anhang“ Nr. 210,382 vom 4. Juni 1910 war für die versicherten Waren innerhalb Deutschlands bis zur Höhe von 40,000 M auch Außenversicherung gewährt worden. Hierdurch hatte, die Wirksamkeit dieser Außenversicherung vorausgesetzt, die Klägerin für die der Firma F. zur Färbung übergebenen Felle bis zum genannten Betrage auch Deckung, während sie sich in der Färberei befanden. Darnach muß der in dem Versicherungsscheine der Beklagten, wie erwähnt, ausgesprochene Vorbehalt Platz greifen. Bedeutungslos ist dabei der von der Revision betonte Umstand, daß als Versicherungsnehmer bei dem Vertrage mit der Beklagten eine andere Person beteiligt ist, als bei dem Vertrage mit der L . . . . Feuerversicherungsanstalt; entscheidend ist, daß die Berechtigte aus der bei der Beklagten genommenen Versicherung, soweit sie hier in Betracht kommt, die Klägerin ist, wie sie es auch aus der bei der L . . . Feuerversicherungsanstalt genommenen ist. Der von der Revision als unklar beanstandete Ausdruck des Berufungsgerichts, die Felle seien nur mit jener ihnen bereits „anhaftenden“ Außenversicherung unter die Versicherung bei ber Beklagten gelangt, mag vielleicht nicht glücklich gewählt sein. Das Berufungsgericht will damit aber, wie der Zusammenhang ergibt, eben auch nur sagen, daß die Klägerin für die Felle durch die von der L . . . Feuerversicherungsanstalt gewährte Außenversicherung Deckung bis zur Höhe von 40,000 Mark behielt, als sie in die Färberei der Firma F. und damit an sich in den Bereich der von dieser bei der Beklagten genommenen Versicherung gelangten.

Die Revision sucht ferner Bedenken gegen die angefochtene Entscheidung daraus zu entnehmen, daß „nach den Lieferscheinen“ die Firma F. sich der Klägerin gegenüber verpflichtet gehabt habe, die Felle zu versichern. Auch für diesen Angriff fehlt es an der erforderlichen tatbestandsmäßigen Unterlage, da die Urteile der Vorinstanzen weder von „Lieferscheinen“ noch von der Behauptung einer durch jene Firma übernommenen Versicherungspflicht etwas ergeben. Uebrigens würde durch eine von der Firma übernommene Versicherungspflicht der Vorbehalt in dem Versicherungsscheine der Beklagten seiner Wirksamkeit nicht entkleidet werden können; die Beklagte haftet

der Klägerin jedenfalls nur nach Maßgabe des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Vertrags, also mit der aus dem Vorbehalte sich ergebenden Einschränkung.

Ein ähnlicher Vorbehalt war aber auch in dem schon erwähnten, von der L . . . Feuerversicherungsanstalt erteilten „Anhang" enthalten, indem dort die Außenversicherung gewährt wurde, „sofern die betreffenden Sachen nicht durch eine anderweit bestehende Versicherung mitversichert gehalten werden". Die Revision meint, daß hiernach die Felle durch ihren Eintritt in die bei der Beklagten genommene Versicherung aus der Versicherung bei der L . . . Feuerversicherungsanstalt ausgeschieden seien und somit der Vorbehalt der Beklagten nicht zutreffe. Nach der Auslegung des Berufungsgerichts hatte aber der Vorbehalt in jenem „Anhang" die Bedeutung, nicht daß durch spätere mit ähnlichem Vorbehalt erfolgende Versicherungen, sondern nur daß neben einer bereits bestehenden anderweiten Versicherung eine Haftung der L . . . Feuerversicherungsanstalt (die gegebenenfalls nach § 59 VersVertrGes. eine gesamtschuldnerische sein würde) ausgeschlossen sein sollte. Diese Auslegung würde auch bei freier Nachprüfung nicht zu beanstanden sein. Nicht ohne Grund hat übrigens die Revisionsbeklagte darauf hingewiesen, daß der Vorbehalt der L . . . . Feuerversicherungsanstalt nach seinem Wortlaut sich sogar ausdrücklich auf den Fall beschränkt, wenn durch eine anderweit „bestehende" Versicherung Deckung vorhanden ist; hierin findet die Auslegung des Berufungsgerichts immerhin eine nicht zu verkennende Stütze.

Geht man nun von dem von der Klägerin nur noch behaupteten Schadensbetrage von 32,993.40 M aus, so würde er durch die von ihr in Höhe von 40,000 M genommene Außenversicherung (bei der anscheinend neben der L . . . Feuerversicherungsanstalt noch andere Gesellschaften beteiligt waren) bereits mehr als gedeckt sein, und darnach hätte die Beklagte überhaupt nichts zu zahlen brauchen. Aber auch wenn man nur den nach Inhalt des „Anhanges" auf die L . . Anstalt entfallenden Anteil an der Außenversicherung mit 18,367 M berücksichtigt, bleiben von dem Schadensbetrage nur 14,626.40 M ungedeckt, so daß die Beklagte auch in diesem Falle durch die Zahlung von 24,586.95 Mark, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, ihre Verpflichtung erfüllt hat; sie hat auch dann mehr gezahlt als sie schuldig war. (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 8,406.45 M.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 29. März 1913 die von der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs der Kinderunfallversicherung mit Prämienrückgewähr erteilt.

Berlin, den 4. April 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
83. 8./4. Gruner.

Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im Jahre 1911.

Auch in diesem Jahre wieder hat Herr Generalinspektor Leder in den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" seine bekannte ausführliche Statistik über die Geschäftsergebnisse der deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, die allerdings erst das Jahr 1911 betreffen, veröffentlicht. Im nachstehenden geben wir im Auszug die wichtigsten Daten aus dieser Statistik wieder.

Bei der Gesamtheit der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten waren in Millionen Mark versichert:

Ende 1910	Immobiliar	Mobiliar	zusammen
in Preußen	32,718	8010	40,728
im übrigen Deutschland	34,353	441	34,794
überhaupt	67,071	8451	75,522
Ende 1911			
in Preußen	34,155	8623	42,778
im übrigen Deutschland	35,730	460	36,190
überhaupt	69,885	9083	78,968

Die Zunahme des Versicherungsbestandes stellte sich somit im Jahre 1911 in Millionen Mark:

	Immobiliar	Mobiliar	zusammen
in Preußen	1437	613	2050
im übrigen Deutschland	1377	19	1396
überhaupt	2814	632	3446

Der gesamte Versicherungsbestand erhöhte sich im Berichtsjahre gegenüber der gesamten Versicherungssumme am Ende des vorangegangenen Jahres um 4,56 pCt. Die Versicherungssumme für unbewegliche Gegenstände stieg um 4,19 pCt. und die für bewegliche Sachen um 7,49 pCt. Im ganzen ist somit das Wachstum im Berichtsjahre ein noch günstigeres gewesen als

im Jahre 1910, was auf die Entwicklung der Mobiliarversicherung zurückzuführen ist.

Die Immobiliarversicherung breitete sich nicht ganz in dem Maße aus wie im vorhergehenden Jahre. Den verhältnismäßigen Zugang in den letzten 5 Jahren, getrennt nach Immobiliar und Mobiliar, veranschaulicht folgende kleine Uebersicht:

	Immobiliar pCt.	Mobiliar pCt.	zusammen pCt.
1907	4,38	7,31	4,68
1908	4,15	8,09	4,56
1909	3,87	6,72	4,18
1910	4,22	6,75	4,50
1911	4,19	7,49	4,56

Das Wachstum des Versicherungsbestandes bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten wird als ein recht günstiges bezeichnet.

Einen Ueberblick über das Anwachsen des Versicherungsbestandes bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in den letzten vierzig Jahren gewährt folgende recht interessante Zusammenstellung:

Der Versicherungsbestand stellte sich

	auf Mill. Mark
Ende 1871	17,720
„ 1881	27,738
„ 1891	37,101
„ 1901	51,563
„ 1911	78,968

In welchem Maße der Versicherungsbestand an Gebäuden und beweglichen Gegenständen sich bei den preußischen und bei den anderen deutschen Anstalten in den letzten 20 Jahren von 1892—1911 alljährlich vermehrte, veranschaulicht folgende Zusammenstellung:

Der jährliche Zugang an Versicherungswerten betrug in Millionen Mark bei den Anstalten

	in Preußen		im übr. Deutschl.		überhaupt	
im Jahre	Immobiliar	Mobiliar	Immobiliar	Mobiliar	Immobiliar	Mobiliar
1892	508	135	598	14	1106	149
1893	493	155	531	15	1024	170
1894	511	204	528	9	1039	218
1895	465	177	481	9	946	186
1896	385	183	588	16	973	199
1897	444	198	669	11	1113	209
1898	587	197	786	12	1373	209
1899	656	236	931	14	1587	250
1900	680	237	917	13	1597	250
1901	758	230	889	9	1647	239
1902	818	275	886	8	1704	283
1903	868	287	1178	10	2046	297
1904	1004	323	1095	10	2099	333
1905	1051	341	1034	17	2085	358
1906	1170	420	1110	13	2280	433
1907	1361	450	1135	18	2496	468
1908	1272	529	1199	27	2471	556
1909	1246	480	1152	19	2398	499
1910	1341	518	1376	16	2717	534
1911	1437	613	1377	19	2814	632

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß bei den preußischen Anstalten die Zunahme an Immobiliarversicherungswerten im Jahre 1911 den Zugang in den früheren Jahren erheblich übersteigt. Sogar das Jahr 1907, das bisher den höchsten Zuwachs an Immobiliarversicherungswerten bei den preußischen Anstalten aufzuweisen hatte, wird erheblich und zwar um 76 Mill. Mark übertroffen. Auch hinsichtlich des Zugangs an Mobiliarwerten nimmt das Jahr 1911 die erste Stelle ein. Es übertrifft das Jahr 1910 um 95 Mill. Mark und das bisher beste Jahr 1908 um 84 Mill. Mark, alle übrigen Jahre weit hinter sich lassend.

Bei den übrigen deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten hat der Zuwachs an Immobiliarversicherungwerten im Jahre 1911 ebenfalls alle bisherigen Zahlen übertroffen. Die drei Jahre, welche bisher die besten Zugänge aufzuweisen hatten, das sind 1910, 1908 und 1903, bleiben um 1 Mill. Mark (1910), 178 Mill. Mark (1908) und 199 Mill. Mark (1903) hinter dem Berichtsjahre zurück. Der Zugang an Mobiliarwerten war bei den außerpreußischen Anstalten dagegen nicht besonders günstig. Er war zwar besser als der im Vorjahre, blieb aber derselbe wie im Jahre 1909 und steht hinter dem Zuwachs des Jahres 1908 um 8 Mill. Mark zurück.

In den letzten 10 Jahren verteilte sich der Immobiliarversicherungsbestand auf die öffentlichen Anstalten mit Beitrittszwang oder Versicherungsmonopol und auf die Anstalten ohne derartige Sonderrechte folgendermaßen:

	Anstalten mit Zwang usw. Mill. Mark	Anstalten ohne Zwang usw. Mill. Mark
Ende 1902	31,662	16,890
„ 1903	33,037	17,561
„ 1904	34,388	18,309
„ 1905	35,677	19,105
„ 1906	37,056	20,006
„ 1907	38,487	20,998
„ 1908	39,914	22,043
„ 1909	41,265	23,089
„ 1910	42,801	24,270
„ 1911	44,370	25,515

Die Zunahme betrug sonach bei beiden Anstaltsgruppen:

	Anstalten mit Zwang usw. Mill. Mark	Anstalten ohne Zwang usw. Mill. Mark
im Jahre 1902	1073 = 3,51 pCt.	631 = 3,88 pCt.
„ „ 1903	1375 = 4,34 „	671 = 3,82 „
„ „ 1904	1351 = 4,09 „	748 = 4,26 „
„ „ 1905	1289 = 3,75 „	796 = 4,35 „
„ „ 1906	1379 = 3,87 „	901 = 4,71 „
„ „ 1907	1431 = 3,86 „	1065 = 5,32 „
„ „ 1908	1427 = 3,71 „	1045 = 4,97 „
„ „ 1909	1351 = 3,38 „	1046 = 4,74 „
„ „ 1910	1537 = 3,72 „	1181 = 5,11 „
„ „ 1911	1569 = 3,66 „	1245 = 5,13 „

Von der Rückversicherung machen die öffentlichen Anstalten neuerdings immer mehr Gebrauch. Im Berichtsjahre sind die in Rückdeckung gegebenen Werte sowohl in ihrer Höhe als auch im Verhältnis zum gesamten Versicherungsbestand gestiegen.

In den letzten fünf Jahren waren im Verhältnis zum gesamten Versicherungsbestand rückversichert:

	bei dem Verbande	anderweit	zusammen
	pCt.	pCt.	pCt.
1907	6,26	2,17	8,43
1908	6,67	1,44	8,11
1909	6,82	0,87	7,69
1910	6,90	1,38	8,28
1911	7,03	1,56	8,59

Während hiernach die seit Anfang 1907 nach neuen Grundsätzen verwaltete Rückversicherungsabteilung des eingenannten Verbandes sich einer steigenden Inanspruchnahme zu erfreuen hatte, ist die Rückdeckung bei privaten Versicherungsunternehmungen nach einem erheblichen Rückgang erst in den letzten beiden Jahren wieder gestiegen.

Die Beiträge betrugen bei der Gesamtheit der Anstalten im Jahre 1911 103,5 Mill. Mark; das Verhältnis der Beiträge zur durchschnittlichen Versicherungssumme bezifferte sich auf 1,34 pMil. Der Gesamtbetrag der Beiträge ist somit gegenüber dem Vorjahre um 12,1 Mill. Mark und der durchschnittliche Beitragssatz*) von 1,24 auf 1,34 pMil. gestiegen. Vor allem ist dieses darauf zurückzuführen, daß die Bayerische Gebäudebrandversicherungsanstalt einen vollen Jahresbeitrag erhob. Auch die übrigen Anstalten mit Ausnahme der städtischen in Thorn und Stettin, der Schlesischen Sozietät, der Ostfriesischen Brandkasse für das platte Land, der Oldenburgischen Brandkasse und der Ritterschaftlichen Gesellschaft in Rostock hatten eine höhere Einnahme an Beiträgen im Berichtsjahre aufzuweisen als im Vorjahre. Die erhebliche Verringerung der Beiträge bei der Schlesischen Sozietät ist durch den Erlaß der Beiträge für die Gebäudeversicherungen im Landbezirk für das erste Halbjahr 1911 verursacht worden.

Der durchschnittliche Beitrag bei den preußischen Anstalten ist in den letzten fünf Jahren allmählich gesunken (1907 = 1,46 pMil.; 1908 = 1,46 pMil.; 1909 = 1,45 pMil.; 1910 = 1,43 pMil.; 1911 = 1,42 pMil.). Bei den anderen deutschen Anstalten dagegen hat der durchschnittliche Beitrag in derselben Zeit infolge der wechselnden Beitragserhebung in Bayern ziemlich regelmäßig gewechselt (1907 = 1,02 pMil.; 1908 = 1,24 pMil.; 1909 = 1,01 pMil.; 1910 = 1,01 pMil.; 1911 = 1,25 pMil.). Dementsprechend war auch der Durchschnittsbeitrag bei der Gesamtheit der deutschen Anstalten einer fast regelmäßigen und nahezu gleichen Aenderung unterworfen (1907 = 1,26 pMil.; 1908 = 1,36 pMil.; 1909 = 1,25 pMil.; 1910 = 1,24 pMil.; 1911 = 1,34 pMil.).

Der Schadenverlauf war im Jahre 1911 infolge der anhaltenden Trockenheit ein außerordentlich ungünstiger. 84,3 pCt. der vereinnahmten Beiträge wurden allein zur Vergütung von Schäden ausgegeben. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Schadenerhebungskosten, die mit über 900,000 M nachgewiesen werden. Tatsächlich sollen diese Ausgaben noch erheblich höher gewesen sein. Sie können aber nicht genau angegeben werden, weil verschiedene Anstalten, namentlich außerpreußische, die Schadenermittlungskosten nicht besonders nachweisen, sie vielmehr anderwärts, so vor allem bei den Verwaltungskosten verrechnen. Während das Jahr 1910 das günstigste Jahr im letzten 10jährigen Zeitraume war, gehört das Berichtsjahr zu den verlustreichsten Jahren überhaupt. Viele Feuerversicherer haben ein so ungünstiges Jahr wie 1911 noch nicht zu verzeichnen gehabt. Vierzehn öffentliche Anstalten hatten mehr für reine Schäden zu zahlen, als sie an Beiträgen eingenommen hatten; drei Anstalten hatten sogar das Mehrfache ihrer Beitragseinnahmen für Schäden auszugeben.

Die Ausgaben an Rückversicherungsbeiträgen betrugen nahezu 11,3 Mill. Mark, 734,460 M mehr als im Jahre 1910. Der Anteil der Rückversicherer an den Schäden belief sich dagegen auf 13,3 Mill. Mark. Ueber 2 Mill. Mark = 18,1 pCt. der Rückversicherungsprämien hatten somit die Rückversicherer im Jahre 1911 zuzusetzen, während sie im vorangegangenen Jahre 1,5 Mill. Mark = 14,3 pCt. der Rückversicherungsprämien verdient hatten.

Die Nettoschäden haben bei der Gesamtheit der Anstalten 80,1 pCt. der Beiträge für eigene Rechnung ausgemacht, so daß den Anstalten im Berichtsjahre von den Nettobeiträgen noch nicht 20 pCt. zur Deckung der übrigen Ausgaben zur Verfügung standen.

Für gemeinnützige Zwecke wurden im Jahre 1911 6,4 Mill. Mark für das Feuerlöschwesen aufgewendet und über 1 Mill. Mark kam anderen gemeinnützigen Zwecken zugute. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen im Interesse des allgemeinen Nutzens betrug über 7,5 Mill. Mark = 7,31 pCt. der Bruttobeiträge und 8,20 pCt. der Beiträge für eigene Rechnung.

Das Verhältnis der Ausgaben für gemeinnützige Zwecke zu den Beiträgen stellte sich in den letzten fünf Jahren folgendermaßen:

	pCt. der Bruttobeiträge	pCt. der Beiträge für eigene Rechnung
1907	7,49	8,44
1908	7,50	8,35
1909	8,—	9,03
1910	8,29	8,37
1911	7,31	8,20

Die Verwaltungskosten beliefen sich einschließlich der Ausgaben für Einzel- und Nachschätzungen auf 14,5 Mill. Mark = 13,9 pCt. der Beiträge.

Der Kursgewinn ist im Jahre 1911 nur unerheblich höher gewesen als im vorhergegangenen Jahre (24,983 M gegenüber 23,458 M). Der tatsächliche Kursverlust, d. h. der bei Veräußerung oder Auslosung entstandene, war dagegen nicht unwesentlich höher als der Gewinn; er betrug 39,694 M gegen 3307 M im Jahre 1907 und entfiel fast ausschließlich auf die preußischen Anstalten. Der buchmäßige Kursverlust erreichte den hohen Betrag von 3,3 Mill. Mark gegen 3,4 Mill. Mark im Jahre 1910. Während diesmal im Gegensatz zu dem Ergebnis des vorangegangenen Jahres aber der geringere Betrag (936,128 M) auf die preußischen An-

*) Als durchschnittlicher Beitrag oder Beitragssatz wird hier das Verhältnis der Beiträge zu dem Durchschnitt der Versicherungssummen am Ende des Berichtsjahres und des Vorjahres bezeichnet.

stalten entfiel, hatten die anderen Anstalten den weitaus größten Kursverlust (fast 2,4 Mill. Mark) zu tragen. Hervorgerufen ist dieses Ergebnis vor allem dadurch, daß bei der bayerischen Anstalt in dem Abschluß für das letzte Rechnungsjahr die Wertpapiere mit ihrem Kurswerte eingesetzt sind, während sie in früheren Jahren mit dem Nennwert nachgewiesen wurden. Ueber 1,9 Mill. Mark Kursverlust entfielen allein auf die bayerische Anstalt.

Die Einnahmen der preußischen Anstalten im Jahre 1911 betrugen zusammen 77,251,281 M und die der Anstalten im übrigen Deutschland zusammen 52,426,687 Mark, während sich die Summe der Ausgaben bei den ersteren auf 75,912,318 Mark und bei den letzteren auf 50,779,537 M belief, so daß sich also der Ueberschuß im Berichtsjahre bei den preußischen auf 1,344,963 Mark und bei den übrigen Anstalten auf 1,647.150 M beziffert. Dieses Ergebnis ist das weitaus ungünstigste in den letzten zehn Jahren. Noch nicht einmal der vierte Teil des Ueberschusses des vorhergehenden Jahres wurde erzielt.

Mit einer Mehrausgabe schlossen 10 preußische und 10 außerpreußische, also 20 Anstalten ab.

Der Ueberschuß von fast 3 Mill. Mark betrug 2,9 pCt. der Bruttobeiträge und 3,2 pCt. der Beiträge für eigene Rechnung. Bei fast allen Anstalten wurde er den Sicherheitsfonds oder Rücklagen zugeführt. Eine Anstalt (Rheinland) verwendete den Ueberschuß zur teilweisen Deckung der den Versicherten auf die Beiträge für 1911 gutgeschriebenen 10 pCt. Rückgewähr.

Das Vermögen der deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten belief sich Ende 1911 auf 243,9 Mill. Mark. Diese Summe verteilt sich auf die preußischen Anstalten mit 129,2 und auf die übrigen Anstalten mit 114,7 Mill. Mark. Das eigene Vermögen der Anstalten hat sich im Berichtsjahre von 241,8 auf 243,9 Mill. Mark, also um 2,1 Mill. Mark vermehrt.

Um das gesamte in den Händen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten befindliche Vermöge zu erhalten, sind zu der angegebenen Summe noch die Vermögensbestände des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland mit 7,585,349 M und des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland mit 925,089 Mark hinzuzuzählen. Hiernach würde sich das gesamte Vermögen auf 252,410,445 Mark stellen. Gegenüber dem Verbandsbestande am Ende des Jahres 1910 ist somit eine Verminderung von 433,762 M eingetreten.

Zum ersten Male werden diesmal auch Angaben über die Aktiv- und Passivbestände der Anstalten gemacht, die sich folgendermaßen verteilen:

Aktiva:

Kassenbestand	25,942,444 M
Rückständige Beiträge	13,080,037 „
Sonstige Einnahmerückstände	753,079 „
Wertpapiere	165,324,137 „
Hypothekarische Ausleihungen	28,671,431 „
Sonstige „	6,213,682 „
Guthaben bei Banken und sonstiges	33,327,409 „
Grundstücke	13,169,513 „
Inventar	193,852 „
Summe	286,675,584 M

Passiva:

Kassenvorschuß	3,191,576 M
Noch nicht fällige Schadenvergütungen	30,525,025 „
Sonstige Ausgaberückstände	3,606,963 „
Darlehen und dergleichen	1,983,461 „
Vorausbezahlte Beiträge	3,232,015 „
Summe	42,539,040 M
Aktivüberschuß	252,419,445 „

Der größte Teil der Vermögensbestände, und zwar 57,6 pCt. der Aktiva, entfällt hiernach auf die Wertpapiere. Diese Anlage ist vor allem darauf zurückzuführen, daß der Feuerversicherer eine feste Belegung seines Vermögens tunlichst vermeiden muß, weil die Schadenergebnisse stets unsicher sind und im voraus sich niemals übersehen lassen. Außer acht zu lassen ist hierbei auch nicht, daß die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen verpflichtet sind, mindestens ein Viertel ihres Vermögens in Anleihen des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates anzulegen. Aus der Anlegung der Gelder in solchen und ähnlichen Papieren entstehen aber auch erhebliche Kursverluste.

Der gesamte Vermögensbestand betrug am Schlusse des Berichtsjahres 3,19 pMill. der gesamten Versicherungssumme und fast das $2^1/_2$fache der im Jahre 1911 gezahlten Beiträge.

Leipziger Versicherungsmathematiker.

In der am 18. März stattgefunden Monatsversammlung der Leipziger Versicherungsmathematiker sprach Herr Eckert über die Messung der Verwaltungskosten in der Lebensversicherung mit besonderer Berücksichtigung des technischen Verwaltungskostensatzes. Ausgehend von den verschiedenen gebräuchlichen Darstellungsweisen der Verwaltungskosten in der Lebensversicherung und ihren Mängeln wies der Vortragende zunächst darauf hin, daß die Angabe der Verwaltungskosten einer Lebensversicherungs-Gesellschaft in einer Verhältniszahl deshalb besonders schwierig ist, weil die Verwaltungskosten in der Lebensversicherung keine einheitlichen sind, sondern in der Hauptsache in zwei Teile zerfallen, in die zur Gewinnung neuer Versicherungen erforderlichen Erwerbs- oder einmaligen Kosten und in die zur Durchführung bereits abgeschlossener Versicherungen aufzuwendenden laufenden Kosten. Die Versuche der Statistiker, die Verwaltungskosten in zwei Größen darzustellen, sind bisher vereinzelt geblieben, weil die zur Trennung der Verwaltungskosten in ihre verschiedenen Arten erforderlichen Angaben in den Rechenschaftsberichten der Gesellschaften meist noch fehlen, und weil die Darstellung in zwei Größen vielen nicht übersichtlich und einfach genug erscheint. Unter diesen Umständen war es ein Verdienst, daß Dr. Amthor einen Weg gezeigt hat, wie die Verwaltungskosten durch einen einheitlichen Satz in möglichst einwandfreier Weise dargestellt werden können. Dr. Amthor definiert als technischen Prozentsatz der Verwaltungskosten die Zahl, die angibt, wieviel Prozent jeder Prämie durchschnittlich für Verwaltungskosten gebraucht werden, wenn die auf die erste Prämie außer den regelmäßigen

Kosten noch entfallenden einmaligen Erwerbskosten auf alle für die betreffende Versicherung erwartungsmäßig zu leistenden Prämienzahlungen gleichmäßig verteilt werden. Seiner Berechnung des technischen Verwaltungssatzes legt Amthor das Verhältnis der Erwerbs- zu den laufenden Kosten zugrunde. Dieses Verhältnis bleibt in einem bestimmten Versicherungszweige für alle Gesellschaften in ziemlich engen Grenzen und gibt dem technischen Verwaltungskostensatze eine besondere Zuverlässigkeit, innerhalb derer der technische Satz liegen muß. Allerdings ist das Verhältnis der Erwerbs- zu den laufenden Kosten für die einzelnen Versicherungszweige, wie Todesfall-, Aussteuer-Versicherungen usw. verschieden. Es entsteht daher eine neue Schwierigkeit, wenn die Verwaltungskosten der einzelnen Versicherungszweige in den Rechenschaftsberichten nicht angegeben sind, sondern nur in ihrem Gesamtbetrage mitgeteilt werden. Dann muß aus den Verhältniszahlen der einmaligen zu den laufenden Kosten ein Durchschnittssatz gebildet werden. Redner ging auf die Darstellung der Formeln für den technischen Satz näher ein und zeigte an einem Beispiele, wie verschieden der Verwaltungskostenaufwand erscheint, je nachdem man den technischen Satz anführt, oder die Verwaltungskosten in Prozenten des Zuganges oder der Prämieneinnahme angibt. Zum Schluß wurde hervorgehoben, daß die Berechnung des technischen Verwaltungskostensatzes zwar nur ein Notbehelf ist, daß sie aber bedeutende Vorteile vor den bisher gebräuchlichen Messungen der Verwaltungskosten hat, so daß sie eine weitgehende Beachtung wohl verdient.

In der Diskussion über den Vortrag wurde darauf hingewiesen, daß das Verhältnis der einmaligen zu den jährlichen Kosten im Laufe der Zeit großen Veränderungen unterliegen könne, und deshalb öfters von Grund auf geprüft werden müsse. In der Besprechung der neuen Literaturerscheinungen gab Herr Dr. Rose eine ausführliche Kritik des Buches von Jörgensen „Grundzüge einer Theorie der Lebensversicherung".

Arbeitslosen-Versicherung und -Fürsorge.

Das „Reichsarbeitsblatt" bringt in seinem neuesten Heft eine interessante Zusammenstellung über den Stand der Arbeitslosenversicherung in deutschen Städten. Mit der Frage der Arbeitslosenversicherung hat sich in den letzten Jahren eine große Anzahl deutscher Stadtverwaltungen beschäftigt, teils auf Veranlassung der Regierungen, wie in Bayern und Baden, teils auf Anträge aus den städtischen Vertretungen oder aus der Bürgerschaft heraus, insbesondere auf solche der Gewerkschaften, teils endlich aus eigenem Antrieb. In nicht wenigen Städten sind auch bereits Einrichtungen zur Arbeitslosenversicherung getroffen worden. Die nachstehende Zusammenstellung soll zeigen, in welchen Städten sich derartige Einrichtungen finden, in welchen sie noch geplant oder erwogen werden, ohne daß, soweit dem Kaiserlichen Statistischen Amt bekannt geworden, bereits eine Entscheidung im einen oder anderen Sinne erfolgt wäre, endlich, in welchen Städten ein Vorgehen auf diesem Gebiete abgelehnt worden ist.

Als „Arbeitslosenversicherung" sollen im Sinne dieser Erörterungen alle auch nur versicherungsähnlichen Einrichtungen, insbesondere auch das Zuschußsystem (Genfer System) betrachtet werden. Dagegen scheidet aus die reine Arbeitslosenunterstützung auch wenn sie unabhängig von der Armenverwaltung und unter Mitwirkung der Gewerkschaften (z. B. Mainz, München) erfolgt.

1. Bisher bestehen Arbeitslosenversicherungseinrichtungen[1]) in folgenden Städten (die beigesetzten Jahreszahlen beziehen sich auf das Jahr der Errichtung und — falls es damit auseinanderfällt — das des Inkrafttretens): Berlin-Schöneberg 1910 (Zuschüsse an Verbände und Sparer). Cöln 1896, umgestaltet 1911 (freiwillige Versicherungskasse und Rückversicherung von Verbänden). Erlangen 1909 (Zuschüsse an Verbände und reine Arbeitslosenunterstützung). Freiburg i. B. 1910 (Zuschüsse an Verbände und Sparer). Schwäb. Gmünd 1911, 1912 (Zuschüsse an Verbände und freiwillige Versicherungskasse). Kaiserslautern 1912, 1913 (Zuschüsse an Verbände und freiwillige Versicherungskasse). Mannheim 1911, umgestaltet 1913 (Zuschüsse an Verbände und reine Arbeitslosenunterstützung). Mülhausen i. Els. 1909 (Zuschüsse an Verbände). Straßburg i. E.[2]) 1906, 1907 (Zuschüsse an Verbände). Stuttgart 1912 (Zuschüsse an Verbände und Sparer).

2. In folgenden Städten wurde in den letzten Jahren die Einführung einer Arbeitslosenversicherung geplant oder erwogen, ohne daß bisher eine Entscheidung vorläge: Berlin (auch Groß-Berlin), Cassel, Colmar i. E., Dresden, Düsseldorf, Essen, Eupen[3]), Frankfurt a. M., Guben, Heidelberg[4]), Mainz, München[5]), Neukölln, Neumünster, Nürnberg[5]), Pforzheim, Weißensee.

3. Anträge auf Einführung einer Arbeitslosenversicherung wurden in den letzten Jahren von den städtischen Vertretungen abgelehnt in folgenden Städten: Berlin-Wilmersdorf, Braunschweig, Danzig, Dessau, Elberfeld, Halle a. S., Hamburg, Hof, Köpenick, Kulmbach, Regensburg, Spandau, Wiesbaden, Würzburg.

4. Vorbereitende Schritte oder Anträge der Stadtverwaltung sind gescheitert in folgenden Städten: Augsburg, Charlottenburg, Duisburg, Solingen.

Es ist möglich, daß die Aufzählung in den einzelnen Gruppen nicht ganz vollständig ist. Auch sind diejenigen Städte nicht angeführt, weil dem Kaiserlichen Statistischen Amte jedenfalls nur zum geringsten Teil bekannt geworden, in denen Anträgen von Außenstehenden, insbesondere von Gewerkschaften seitens der Stadtverwaltungen keinerlei Folge gegeben worden ist.

[1]) Die Arbeitslosenversicherungskasse zu Leipzig ist keine städtische Einrichtung.

[2]) Ferner die Nachbargemeinden Schiltigheim, Bischheim und Illkirch-Grafenstaden.

[3]) Geldmittel waren bereits für 1911 und 1912 bewilligt.

[4]) Geldmittel zur Vorbereitung waren bereits für 1910 bewilligt.

[5]) Geldmittel unter Vorbehalt einer gleichen Bewilligung seitens des Staats waren bereits für 1912 bewilligt.



Die Entwicklung des Feuer-Rückversicherungs-Geschäfts in den Vereinigten Staaten von Amerika.

In den letzten zehn Jahren hat sich das Feuer-Rückversicherungs-Geschäft in den Vereinigten Staaten, das in der Hauptsache von europäischen Gesellschaften betrieben wird, sehr bedeutend entwickelt. Während vor zehn Jahren, im Jahre 1903, nur 5 Gesellschaften, nämlich die Kölner Rück, Moskowische, Münchner, Salamandra und Skandia, als konzessionierte Gesellschaften das Feuer-Rückversicherungs-Geschäft dort betrieben und eine Netto-Prämie von 6,245,590 Doll. zu verzeichnen hatten, betreiben es dort zurzeit 20 europäische und 1 amerikanische (International of New-York). Diese 21 Gesellschaften hatten im Jahre 1912 eine Netto-Prämieneinnahme von 34,094,432 Doll. aufzuweisen.

Wie sich das Geschäft während der letzten vier Jahre entwickelt hat, zeigt folgende Tabelle:

Netto-Prämien.	1912	1911	1910	1909
Abeille	151,167 Dollars	97,837 Dollars	—	—
Balkan	1,354,911 „	1,073,891 „	57,199 Dollars	—
Bulgaria	712,922 „	—	—	—
Erste Russische	1,134,754 „	911,630 „	674,213 „	642,108 Dollars
Feuer-Rück (Paris)	1,054,969 „	335,564 „	—	—
Frankona	235,519 „	27,222 „	—	—
Jakor	2,559,276 „	1,895,718 „	1,779,561 „	1,316,540 „
Kölner Rück	1,060,394 „	1,161,985 „	877,003 „	935,003 „
Moskowische	1,597,078 „	1,591,619 „	1,668,902 „	1,545,751 „
Münchner	5,340,491 „	5,004,871 „	4,848,583 „	4,524,816 „
Nordische	460,163 „	147,856 „	—	—
Rossija	5,259,360 „	4,784,851 „	3,939,704 „	3,954,532 „
Russische Rück	1,105,267 „	1,053,117 „	1,078,597 „	985,756 „
Salamandra	2,404,984 „	1,655,801 „	1,725,236 „	1,409,424 „
Schweizer National	1,183,754 „	675,219 „	—	—
Schweizer Rück	716,003 „	655,154 „	89,067 „	—
Skandia	1,169,260 „	1,118,452 „	1,101,593 „	1,104,726 „
Süddeutsche	685,839 „	367,054 „	—	—
Union und Phenix Espanol	1,012,812 „	825,623 „	227,699 „	—
Warschauer	900,130 „	182,156 „	—	—
International (New-York)	3,895,289 „	2,920,833 „	2,026,944 „	1,921,890 „
	34,094,342 Dollars	26,686,453 Dollars	20,094,301 Dollars	18,340,546 Dollars

Erhöhung des Sprinklerrabatts bei Tarifrisiken.

Auf die Prämie für Gebäude unter vorschriftsmäßigem Sprinklerschutz und deren Inhalt, soweit es sich um Versicherungen handelt, die unter die Minimaltarife für industrielle Risiken Nr. 1 bis 7 oder unter den Minimaltarif für Warengeschäfte fallen, kann nach den bisherigen Bestimmungen der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften ein Rabatt bis zur Höhe von 50 pCt. bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen gewährt werden. Die mit diesem Rabatt erzielte Prämienersparnis reicht in der Regel aus, um die Kosten einer Sprinklerinstallation in einem angemessenen Zeitraum zu amortisieren. Trotzdem hat die Beschützung industrieller Etablissements mit selbsttätigen Feuerlöschbrausen-Anlagen (Sprinkler) in Deutschland nur sehr allmählich Eingang gefunden. Nach der letzten Feststellung bezifferte sich am 31. Dezember 1911 der Bestand an Sprinkleranlagen im Gebiete der „Vereinigung" und der Hansa-Industrie-Tarifvereinigung auf 178 Anlagen mit 344,000 Brausen. Dank den von der „Vereinigung" getroffenen Einrichtungen hinsichtlich der zur Verwendung kommenden Löschbrausensysteme und Apparate, der sachgemäßen Installation der Sprinkleranlagen, der Abnahmeprüfungen und halbjährlichen Revisionen der Anlagen usw. haben die Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland im allgemeinen mit den unter Sprinklerschutz stehenden Etablissements günstige Erfahrungen gemacht. Allerdings sind, wie von den Vereinigungsgesellschaften vorausgesehen, auch die gesprinklerten Risiken nicht von beträchtlichen Schäden verschont geblieben. Abgesehen von einem im Jahre 1910 an einer gesprinklerten Baumwollspinnerei eingetretenen Großschaden mit einer Entschädigungssumme von 123,000 M war im Jahre 1912 bei einer gesprinklerten Mühle ein Schaden in Höhe von $1^3/_4$ Mill. Mark zu verzeichnen.

Die Frage der Erhöhung des Sprinklerrabatts ist in den Kreisen der Interessenten, namentlich der Textilindustrie, wiederholt zur Sprache gebracht und seit geraumer Zeit innerhalb der „Vereinigung" erwogen worden. Da von einer solchen Rabatterhöhung eine lebhafte Ausdehnung des Sprinklerwesens in Deutschland und somit die Sicherung beträchtlicher Werte vor der Vernichtung durch Brandschaden zu erwarten ist, hat die Vereinigung beschlossen, den Höchstrabatt für unter die Minimaltarife für industrielle Versicherungen 1 bis 7 sowie unter den Minimaltarif für Warengeschäfte fallende mit vorschriftsmäßigem Sprinklerschutz versehene Risiken auf 60 pCt. festzusetzen, während es für die übrigen Risiken bei dem bisherigen Sprinklerrabatt von 40 pCt. verbleibt. Dieser Beschluß ist mit dem 1. April 1913 in Kraft getreten, worüber seitens der „Vereinigung" nähere Bestimmungen getroffen sind.

Wenn hiernach auf der einen Seite die Vereinigungsgesellschaften ihr Interesse an der Entwicklung des



Sprinklerwesens in Deutschland durch die Erhöhung des Rabatts für Tarifrisiken um 10 pCt. beweisen, so muß auf der anderen Seite beansprucht werden, daß nunmehr auch an die Sprinkleranlagen die Erfüllung der größtmöglichen Forderungen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit gestellt werden kann. Namentlich wird dann der Höchstrabatt nicht mehr gewährt werden können, wenn die Schutzwirkungen der Sprinkleranlage durch vorliegende Abweichungen von den bestehenden Vorschriften für die Einrichtung selbsttätiger Feuerlöschbrausen-Anlagen eine tatsächliche Minderung erfahren. Als solche Mängel sind insbesondere anzusehen zu geringe Wasserversorgung, unzureichende Anordnung der Brauseanlagen u. a. Indes ist nicht beabsichtigt, die Erhöhung des Sprinklerrabatts dann zu verweigern, wenn nur unbedeutende, etwa durch eigenartige lokale Verhältnisse und dergl. bedingte Abweichungen von den Vorschriften in Frage kommen.

Selbstverständlich bleiben die bisherigen Bedingungen bestehen, wonach Sprinklerrabatt nur für Anlagen gewährt wird, die durch die Prüfungsstelle der „Vereinigung" abgenommen und in vorschriftsmäßigem Zustand befunden worden sind, für welche die Verpflichtung zur dauernden Befolgung der Sprinklervorschriften und aller anderen Bedingungen übernommen wird, bei denen auch sonstige ausreichende Löschmittel vorhanden sind und in stets brauchbarem Zustand erhalten werden u. s. f.

Für die nicht unter Minimaltarif fallenden Risiken verbleibt es bei dem Rabatt von 40 pCt., weil eine Erhöhung des Sprinklerrabatts z. B. für Mühlen, wie schon der oben erwähnte Schaden von 1¾ Millionen Mark zeigt, nicht am Platze wäre, bei anderen nicht zu den Tarifrisiken und zur Mühlenindustrie gehörigen Etablissements die Sprinkleranlagen nur selten anzutreffen sind und ausgiebige Erfahrungen und vor allem die Sicherheit bestimmter Prämien mangels fester Tarife von Haus aus nicht geboten sind.

„Das deutsche Feuerversicherungswesen".

Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläum S. M. Kaiser Wilhelms II.

Die Gesellschaft für Feuerversicherungsgeschichtliche Forschung E. V. gibt das baldige Erscheinen der von ihr zum 25 jährigen Regierungsjubiläum Kaiser Wilhelms herausgegebenen Festschrift „Das deutsche Versicherungswesen" bekannt. Das Werk befindet sich bereits im Druck und wird voraussichtlich im Monat Mai in zwei starken Bänden erscheinen. In der von der Gesellschaft versandten Ankündigung der Festschrift heißt es u. a.: „Für die junge Feuerversicherungswissenschaft ziemt es sich aus diesem Anlaß, die Verdienste der Hohenzollern um das Feuerversicherungswesen ins hellste Licht zu rücken und damit einen kleinen Teil schuldiger Dankespflicht abzutragen. Insbesondere die neueren feuerversicherungsgeschichtlichen Forschungen haben die Bedeutung der Hohenzollern für die Feuerversicherung in den Vordergrund des Interesses gerückt und gezeigt, wie sie trotz aller harten Arbeit, allen Ringens und aller schweren Kämpfe um den Ruhm und die Größe Preußens und um die Einheit Deutschlands seit Jahrhunderten Zeit gefunden haben, das Feuerversicherungswesen als ein vaterländisches Gut zu hegen und zu pflegen.

Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, suchte Feuerassekuranzen zu errichten, da er erkannte, daß das von seinen erhabenen Vorfahren im Interesse der Meidung und Unterdrückung von Bränden geschaffene Werk durch Einrichtungen ergänzt werden müsse, durch die der materielle Ersatz des Schadens bei etwaigen Feuersbrünsten gewährleistet werde. Seine Sohn, Friedrich I., setzte das von seinem Vater begonnene Werk fort und erließ wenige Tage nach der Königskrönung die denkwürdige „Feuer-Ordnung auffm Lande in der Chur und Mark Brandenburg". Die Arbeit Friedrichs I. war von Erfolg gekrönt, wenngleich es auch erst unter der Regierung seines Sohnes, Friedrich Wilhelms II., der Berliner Sozietät möglich war, ihre Wirksamkeit zu beginnen. Die Errichtung dieser Sozietät gab dann den Anstoß zur Schaffung weiterer Sozietäten in Preußen und im übrigen Deutschland.

Doch hier ist nicht der Ort, die Verdienste der Hohenzollern im einzelnen wiederzugeben. Es sei nur noch daran erinnert, daß während der 25 jährigen Regierungszeit Wilhelms II. das mit den Ideen der Gegenwart sich erfüllende, den nationalen und sozialen Anforderungen Rechnung tragende Versicherungsgesetzgebungswerk, das für Preußen mit der Schaffung des Preußischen Allgemeinen Landrechts begonnen hat, nunmehr für das Deutsche Reich zu einem Abschluß gekommen ist, und daß damit dem Versicherungswesen neue Wege für die Zukunft geebnet sind. Das deutsche Kaisertum, das mit starker Macht auf allen Gebieten, die die Wohlfahrt und die Nation betreffen, die Führung übernimmt, hat während der Regierungszeit Wilhelms II. ein Gesetzgebungswerk geschaffen, welches für andere Völker vorbildlich geworden ist.

Die Verdienste der Hohenzollern auf dem Gebiet der Feuerversicherung gebührend zu würdigen, ist die Feuerversicherungswissenschaft berufen. Ihr geziemt es, in einem großen wissenschaftlichen Werke eine Uebersicht über das deutsche Feuerversicherungswesen zu geben.

Die „Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung", die sich mit der planmäßigen Organisation feuerversicherungswissenschaftlicher Arbeiten befaßt, hat die Organisation dieser Arbeit übernommen, und eine Anzahl Männer, die auf dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft und der Feuerverversicherungspraxis durch ihre Leistungen hervorgetreten sind, haben ihrem Rufe Folge geleistet und sich zu gemeinsamer Arbeit zusammengeschlossen, um diese große und schöne Aufgabe einer wissenschaftlichen Festschrift zu Ehren des Jubilars, des allzeit bereiten Förderers von Kunst und Wissenschaft, zu erfüllen.

Ein Zeichen der **Huldigung** soll die Festschrift sein, kein Erwerbsunternehmen. Sie soll aus Anlaß des Jubiläums dem Leser insbesondere den Aufschwung des deutschen Feuerversicherungswesens und der Feuerversicherungswissenschaft unter der Regierung Wilhelms II. vor Augen führen, zugleich aber auch jedem Feuerversicherer ein gediegenes Hand- und Nachschlagebuch für

alle Fragen seines Faches sein, ein Werk schließlich, dessen trotz seines wissenschaftlichen Inhalts billiger Preis jedem die Anschaffung ermöglicht.

Lediglich ideelle Gründe veranlassen somit die Herausgabe des Werkes. Darum haben auch sämtliche Mitarbeiter auf eine Honorierung ihrer Arbeit verzichtet und hat der Verlag, der den buchhändlerischen Vertrieb der ihm kommissionsweise überlassenen Exemplare übernimmt, sich bereit erklärt, sämtliche ihm übertragenen Arbeiten unentgeltlich zu übernehmen.

Sollte trotz des Mangels jeder Erwerbsabsicht der Vertrieb des Werkes einen Ueberschuß abwerfen, so soll auch dieser idealen Zwecken dienen und im Sinne des Jubilars wissenschaftlicher Forschung zugängig gemacht werden, indem er der Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung zugeführt wird als Grundstock für einen Fonds, der dazu dienen soll, feuerversicherungsgeschichtliche Arbeiten, insbesondere Archivstudien, zu unterstützen."

Der Inhalt des Werkes zerfällt in acht Hauptstücke, deren erstes „Die Geschichte der deutschen Feuerversicherung", das zweite „Die Verbandsbildung in der deutschen Feuerversicherung", das dritte „das Recht der Feuerversicherung", das vierte „Technik und Feuerversicherung", das fünfte „Die Praxis der Schadenfeststellung", das sechste „Besondere Feuerversicherungstechnik", das siebente „Die Feuerversicherungswissenschaft" und das achte die „Statistik der Feuerversicherung" behandelt.

Der Preis des Werkes beträgt, durch den Buchhandel bezogen, 12,50 M. Für solche Exemplare, die bis zum 15. Mai 1913 mittelst Karte bei der Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung in Halle a. S., Burgstraße 48 oder durch Sammelliste bestellt werden, tritt ein Subskriptionspreis von 8 M und bei gleichzeitiger Abnahme von mindestens 20 Exemplaren ein solcher von 6 M für das Exemplar ein.

Der Schreckschuß auf die Ruhestörer.

(Begriff des Vorsatzes).

(Nachdruck verboten.)

Bei Versicherungsverträgen gegen Haftpflichtverbindlichkeiten pflegen die Versicherungsgesellschaften ihre Entschädigungspflicht auszuschließen, wenn der Unfall auf Vorsatz zurückzuführen ist. Wann Vorsatz anzunehmen ist, ist natürlich meist nach dem Einzelfall zu beurteilen. Interessant in dieser Hinsicht ist folgender Rechtsstreit. Der Gastwirt U. hatte am 25. Juli 1909 anläßlich einer Prügelei mehrere Beteiligte aus seiner Wirtschaft hinausgeworfen. Die Ruhestörer suchten sich nun an ihm zu rächen, indem sie mit Zaunlatten die Fensterscheiben einwarfen. U. nahm deshalb sein Jagdgewehr, um drei Schreckschüsse mit Schrotpatronen abzugeben. Durch einen der Schüsse wurde der Arbeiter H. an den Augen so schwer verletzt, daß er die Sehkraft einbüßte. Daraufhin wurde U. wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 600 M Geldstrafe verurteilt. Der von dem verletzten H. geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen U. wurde zur Hälfte für begründet erklärt und die Haftbarkeit daraus hergeleitet, daß U. seine Schüsse, wenn auch in vermeintlicher Notwehr, doch fahrlässig abgegeben habe. Nun nahm U. seinerseits die Versicherungsgesellschaft A. in B., bei der er gegen Haftpflichtverbindlichkeiten versichert war, in Anspruch und klagte auf Feststellung, daß die Gesellschaft verpflichtet sei, ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden sei, daß er an H. Schadensersatz und Rente zahlen muß. Die erste Instanz gab der Klage statt. Das Kammergericht Berlin trat dem Urteile bei, weil schon im Vorprozeß die Frage nach dem Vorsatz bei der Handlung des Gastwirtes rechtskräftig verneint worden ist. Hiergegen legte die Versicherungsgesellschaft Revision beim Reichsgericht ein. Der höchste Gerichtshof hob das Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. In diesem Falle, führte das Reichsgericht aus, könne von einer Wirkung des Vorprozesses keine Rede sein, da tatsächlich im Vorprozesse die Frage, ob Vorsatz oder nicht, unentschieden geblieben sei und auch bleiben könnte, weil die Feststellung der Fahrlässigkeit für den Vorprozeß genügt hätte. Für den vorliegenden Fall müsse aber noch festgestellt werden, ob Vorsatz oder nicht anzunehmen sei. Nach erneuter Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht, Kammergericht Berlin, die Berufung der A. abermals zurückgewiesen, weil es das Vorliegen eines Vorsatzes verneinte. Die Begründung dieses Urteils ging dahin, daß nach der Entscheidung des Reichsgerichts die Beurteilung der Sache davon abhänge, ob der die Entschädigungspflicht der A. ausschließende Sachverhalt vorliege oder nicht. Nach den Versicherungsbedingungen, die eine Entschädigungspflicht der A. bei vorsätzlich herbeigeführtem Unfall ausschlösse, müsse angenommen werden, daß hier schon ein vorsätzliches Tun genüge, das nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den Unfall herbeizuführen geeignet sein würde. In den Bedingungen der beklagten Gesellschaft gelten nun die üblichen Grenzen für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vorsätzlich herbeigeführt sei aber ein Unfall nicht schon dann, wenn bei einer objektiv gesetzwidrigen Handlung der Täter sich der Möglichkeit eines Unfalles bewußt sei, sondern nur dann, wenn die Entstehung dieser Möglichkeit mit gewollt gewesen sei. Anzunehmen sei nun, daß der Gastwirt U. die Verletzung H.'s nicht gewollt habe, sondern nur den Schutz seines Eigentums. Er habe die Ruhestörer verscheuchen, nicht aber sie kampfunfähig machen, also nur Schreckschüsse abgeben wollen. Bei Berücksichtigung der örtlichen Umstände und der Zeit (Mitternacht), könne dem Gastwirt eine Absicht zur Verletzung der Störenfriede nicht untergeschoben werden. Die ganze Sachlage deute darauf hin, daß der Gastwirt einen anderen Willen, als Schreckschüsse abzugeben, nicht gehabt habe. Damit sei als widerlegt anzusehen, daß er vorsätzlich im Sinne der Versicherungsbedingungen den Unfall herbeigeführt habe. — Das Reichsgericht bestätigte dieses zweite Urteil des Kammergerichts und wies die Revision der Versicherungsgesellschaft diesmal als unbegründet zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 4. April 1913. Aktenzeichen VII. 6/13.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Versicherungemeinschaft in der deutschen Großschiffahrt. Wie aus dem Jahresbericht der Hamburg-Amerika Linie hervorgeht, wird die Gründung einer Versicherungsgemeinschaft der Großreedereien vorbereitet. Veranlassung hierzu hat in erster Linie die Titanic-Katastrophe gegeben, die bei den Großreedereien das Bedürfnis erweckt hat, sich noch besondere Rückdeckung zu verschaffen gegen die Lasten, die der Totalverlust der modernen Riesendampfer ihnen auferlegt. Nach den Informationen der Frankf. Ztg. wird sich diese Gemeinschaft in der Hauptsache wohl im engeren Kreise der der Hamburg-Amerika Linie befreundeten Gesellschaften abspielen. Aus der Generalversammlung der Deutsch-Australischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft ging hervor, daß diese Reederei sich der Gesellschaft nicht anschließen wird und auch bezüglich des Norddeutschen Lloyd verlautet, daß er der zu bildenden Gesellschaft nicht angehören wird. Man kann danach ungefähr beurteilen, welche Schiffahrtsgesellschaften bei dem geplanten Zusammenschluß in Betracht kommen. Besonderes Interesse beansprucht natürlich, wie sich bei der Hamburg-Amerika Linie, von der der Gemeinschaftsgedanke anscheinend ausgeht, jetzt und in der Folge das Schiffahrtsrisiko verteilen wird. Die Hamburg-Amerika Linie ist nach dem § 25 ihrer Statuten befugt, auf jedes Schiff einen Betrag bis zur Höhe der Hälfte des Assekuranzreservefonds in Selbstversicherung zu übernehmen. Das aus der Anwendung dieser Bestimmung sich für die Hapag ergebende Risiko sucht sie nun durch verschiedene von ihr abgeschlossene Versicherungsverträge wesentlich zu vermindern. Zunächst hat sie vor einigen Jahren mit einer Assekuranzgesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, wonach alle Schiffe der Hapagflotte gegen Totalverlust versichert sind und zwar bis zu einem bestimmten, für alle Schiffe einheitlich festgesetzten Betrag für die Bruttoregistertonne. Im Falle eines Totalverlustes kam also schon bisher von dem Schaden, den die Hapag auf Grund ihrer Selbstversicherung selbst zu tragen hatte, die infolge des eben erwähnten Vertrags von der Versicherungsgesellschaft zu zahlende Entschädigungssumme in Abzug. Außerdem aber hatte die Hapag alle Schiffe ihrer Flotte schon bisher noch gegen bestimmte Spezialkategorien von Schäden versichert, wodurch ihr Risiko eine weitere Verringerung erfuhr. Die Hamburg-Amerika Linie will nun ihre Statuten dahin ändern, daß sie befugt sein soll, sich mit anderen Reedereien zu einer Gemeinschaft zu vereinigen, welche die Versicherung einzelner Schiffe der beteiligten Gesellschaften, sei es zum vollen Wert, sei es zu einem Teilbetrag, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit übernimmt. In diesem Falle kann der durch Selbstversicherung nicht bereits gedeckte Wert der Schiffe durch Versicherung bei dieser Gemeinschaft gedeckt werden. Außerdem soll dem Vorstand zukünftig die Ermächtigung erteilt werden, unter Zustimmung des Aufsichtsrates auf jedes Schiff ein Risiko, wie bisher, bis zum jeweiligen Betrag des Assekuranzfonds auf Rechnung der Gesellschaft selbst zu laufen. Es kommt bei der jetzigen Höhe dieses Fonds in Betracht, daß ihm, bis er das Ausmaß von einem Viertel des Grundkapitals erreicht hat, (das wären also jetzt $37^1/_2$ Mill.) ein Drittel des ersparten Prämiengeldes zufällt, während die übrigen zwei Drittel, sowie, wenn der Fonds die Maximalhöhe erreicht hat, der ganze Betrag der ersparten Prämien auf den Jahresgewinn übertragen wird. Die künftige Versicherungsgemeinschaft ergänzt auf diese Weise die bisherige Versicherungsmethode, erstreckt freilich auch das Risiko der Hamburg-Amerika Linie, da ja die Gemeinschaft auf Gegenseitigkeit aufgebaut ist, unter Umständen auf einen Teil der Verluste, von denen etwa die anderen in die Gemeinschaft eingetretenen Schiffahrtsgesellschaften betroffen werden, ein Fall, der freilich nur dann wesentlich in Betracht kommt, wenn etwa solche Verluste bei anderen Gesellschaften sich überraschend häufen sollten. — Der Norddeutsche Lloyd deckt, wie er der Frankf. Zeitung mitteilt, nur von einzelnen hochbewerteten Schiffen einen Teil bei Versicherungsgesellschaften und wird diese Praxis auch in Zukunft üben. — Die Hamburg-Amerika Linie will ihre Gemeinschaft auf breiter internationaler Basis aufbauen, weshalb sie sich mit der Cunard-Linie und dem Morganschen Schiffahrtstrust vereinigt hat. Die Leiter der Gemeinschaftsreedereien begründen ihr Vorgehen sachlich damit, daß die Höhe der Versicherungsprämien zu einem Zustand führen könnte, bei dem die Schiffahrtsgesellschaften fast ausschließlich nur noch für die Assekuranzkompagnien arbeiten würden. Hierzu bemerkt die Frankf. Ztg.: Es ist bereits bekannt, daß nach der Titanic-Katastrophe die Schiffartsassekuranz erheblich erhöhte Prämien forderte. Damit gleicht sie aber nur das Risiko aus, das sich, wie der Verlust der Titanic ergab, wider alles Erwarten auch bei den neuesten Großschiffen als ganz erheblich herausgestellt hat. Schalten nun die hauptsächlich in Betracht kommenden Reedereien die sich auf sehr viele Schultern verteilende Privat-Assekuranz aus, so werden sie vielleicht, bei einem glücklichen Verlauf der Dinge, erhebliche Versicherungsrücklagen in der Gemeinschaft ansammeln können. Will es aber das Unglück, daß schon frühzeitig ein größerer Schiffsverlust bei einer der Gemeinschaftsgesellschaften eintritt, so werden hieraus den an der Gegenseitigkeitsgesellschaft beteiligten Reedereien ganz erhebliche Risiken und Aufwendungen erwachsen, mit denen sie bei dem jetzigen Zustande nicht zu rechnen hatten. Der Möglichkeit der Einsparung sehr hoher Prämien steht also, wenigstens zunächst, ein zum mindesten nicht vermindertes Risiko gegenüber. Annehmen darf man, daß das Arbeiten in der Versicherungsgemeinschaft die beteiligten Reedereien auch zu gleichmäßigen zur höchsten Stufe ausgebildeten Sicherungsmaßregeln veranlaßt.

Eine neue ungarische Feuerversicherungsanstalt. Wie der „Ungarische Assecuranz-Courier" mitteilt, wurde in Ungarn eine neue Feuerversicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit gegründet, die den Namen „Magyarország", Feuerversicherungs- und Materialbeschaffungs-Genossenschaft führt. Sie hat ihren Sitz in der bedeutendsten Stadt der gesegneten Bacska, in Szabadka (Maria Theresiopel). Die Gründungsidee

ging von dem Reichsverbande der ungarländischen Dreschmaschinenbesitzer aus und dieser Verband war es auch, welcher die nötige Kaution von 200,000 K bei der Regierung deponierte. Die neue Versicherungs-Genossenschaft hat Gründungs- und Jahresmitglieder. Erstere zahlen einen Gründungsbeitrag von 500 K, letztere jährlich 50 K. Die Subskription der Geschäftsanteile ist im Zuge und es sollen bisher weit über 100,000 K Anteile gezeichnet sein. Außer der Feuerbranche beabsichtigt die Anstalt auch die Kultivierung anderer, in das Fach der landwirtschaftlichen Versicherung schlagender Zweige; die damit in Verbindung stehenden notwendigen Vorarbeiten sind bereits im Zuge. Neben dem Versicherungsgeschäfte wünscht sich die Genossenschaft auch mit der Materialbeschaffung eingehend zu befassen, um ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, unter günstigen Zahlungsbedingungen und bei wohlfeilen Preisen in den Besitz der zum landwirtschaftlichen Betriebe notwendigen Maschinen, Geräte, Samen usw. zu gelangen. Da nun solcherart eine größere Anzahl von Landwirten zur Genossenschaft in engere Beziehungen zu stehen kommmen dürfte, scheine das gedeihliche Wirken derselben so ziemlich gesichert. Eine Handhabe hiefür biete die Direktion der neuen Anstalt, welche sich aus den vermögenden und angesehenen Elementen, hauptsächlich aus Grundbesitzern, Kaufleuten, Advokaten, Aerzten der dortigen Gegend rekrutiert. Der Direktor des Szabadker „Lombard- und Pfandleih-Institutes" Herr Ernst Singer sprach sich über die zu erwartenden finanziellen Ergebnisse der neuen Anstalt folgendermaßen aus: „Die Tätigkeit der für die Subskription der Geschäftsanteile unter den 19,000 Dreschmaschinenbesitzern des Landes geschaffenen Organisation wäre von zufriedenstellendem Resultate begleitet und es stehe in Anbetracht dessen, daß die neue Genossenschaft auf breiter Basis und bis auf das Minimum reduzierten Auslagen zu arbeiten wünsche, zu erwarten, daß auf Grundlage der vorgewiesenen ziffermäßigen Daten, nach einem zweijährigen Bestande, mit Recht ein Reingewinn von zwei Mill. Kronen in Aussicht gestellt werden könne." — Na, ganz soviel wirds wohl nicht gleich werden.

—y. **Assicurazioni Generali in Triest.** Diese angesehene, große Gesellschaft, die sich allgemeiner Sympathien erfreut, hat in ihrem letzten (81.) Geschäftsjahr wieder ein glänzendes Gewinnergebnis erzielt. Die Lebensbranche hat einen Ueberschuß von 3,536,087 K. (i. V. 4,953,583 Kr.) ergeben, wovon dem Dividendenfonds der Lebensversicherten 1,699,612 Kr. zugewiesen wurden. Aus den Elementarbranchen wurde ein Ueberschuß von 4,502,340 Kr. (i. V. 2,654,032 Kr.) erzielt, und der gesamte Ueberschuß aus der Geschäftsgebarung beläuft sich auf 6,358,947 Kr. Hiervon sind 4,318,272 Kronen (720 Frcs. pro Aktie; i. V. 700 Frcs.) an die Aktionäre und 500,637 Kr. als Tantiemen gezahlt, 556,264 Kronen den Gewinnreserven, 775,478 Kr. der Kursreserve einschließlich 400,000 Kr. als außerordentliche Dotation, 187,739 Kr. der Immobiliarreserve überwiesen und 20,556 Kronen auf neue Rechnung vorgetragen worden. Die äußere Entwicklung des Geschäfts ist folgende: In der Feuerversicherung ist die Prämieneinnahme brutto von 31,117,252 Kr. auf 32,462,893 Kr. und netto von 19,339,597 Kr. auf 21,136,870 Kr., in der Einbruchdiebstahlversicherung brutto von 1,494,547 Kr. auf 1,636,427 Kronen und netto von 816,101 Kr. auf 916,020 Kr. und in der Transportversicherung brutto von 5,133,335 Kr. auf 6,048,766 Kr. und netto von 2,339,845 Kr. auf 2,793,257 Kr. gestiegen. Was die Schäden betrifft, so haben diese in der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung im Berichtsjahre weniger erfordert als im Vorjahre, dagegen sind sie in der Transportversicherung etwas gestiegen. Sie haben netto in der Feuerversicherung 12,226,324 Kr. gegen 13,147,953 Kr. i. V. und in der Einbruchdiebstahlversicherung 258,539 Kr. gegen 264,246 Kronen betragen; in der Transportversicherung dagegen ist die Schadensumme von 1,361,185 Kr. auf 1,933,356 Kronen gestiegen; trotzdem aber hat die Branche einen beträchtlichen Ueberschuß ergeben. Die Prämienreserven sind in der Feuerversicherung von 14,714,913 Kr. auf 15,302,275 Kr., in der Einbruchsversicherung von 816,101 Kronen auf 916,020 Kr. und in der Transportversicherung von 227,793 Kr. auf 285,057 Kr. angewachsen. — Sehr günstig hat sich die Lebensversicherung weiter entwickelt, in der die Produktion die des Vorjahres um beinahe elf und eine halbe Million Kronen überstiegen hat. Daß der Gewinn in der Lebensbranche im Berichtsjahre geringer war als im Vorjahre, erklärt sich durch den beträchtlichen Kursrückgang, den die festverzinslichen Werte zu erleiden hatten, in denen ein großer Teil der Reserven in dieser Branche angelegt ist. Eingegangen sind im Berichtsjahre 24,398 Anträge über eine Versicherungssumme von 204,909,229 Kr. und ausgestellt wurden 21,380 Policen über eine Versicherungssumme von 182,391,282 Kr. Der Bestand der in Kraft befindlichen Kapitalversicherungen betrug am Ende des Jahres 1912 1,267,209,909 Kr. gegen 1,189,790,208 Kr. am 31. Dezember 1911, so daß sich ein Zuwachs von 77,419,702 Kr. ergibt. Der Bestand an versicherten Leibrenten belief sich am 31. Dezember 1912 auf 1,867,120 Kr. gegen 1,950,288 Kr. am Schluß des Vorjahres. Die Prämieneinnahme betrug abzüglich des Anteils der Rückversicherer 52,092,364 Kr. gegen 48,843,591 Kr. i. V., die Zinseneinnahme ist von 15,577,735 Kr. auf 16,563,523 Kr. und die Gebühreneinnahme von 935,480 Kr. auf 1,032,026 Kr. gestiegen. Für fällige Kapitalien und Renten wurden netto 24,571,054 Kronen (21,652,292 Kr. i. V.) und für rückgekaufte Policen 5,361,715 Kr. gezahlt. An Dividenden haben die Versicherten im Berichtsjahre 1,691,326 Kr. gegen 1,333,728 Kr. i. V. erhalten und der Dividendenfonds der Lebensversicherten ist auf 7,141,183 Kr. angewachsen. Die Prämienreserven und Ueberträge betragen 392,051,009 Kronen. Die gesamten Garantiefonds der Gesellschaft belaufen sich jetzt auf 434,367,388 Kr., die durch beste Vermögenswerte gedeckt sind. Einzelheiten über die vorzügliche Vermögenslage der Gesellschaft geht aus der Bilanz hervor, die wir im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlicht haben.

„Friedrich Wilhelm" Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Ge-

sellschaft zu Berlin. In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 5. April wurden die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1912 mitgeteilt: Es lagen 371,016 Antr. über 185,379,359 Mark (i. V. 174,054,193 M) Versicherungssumme und 354,571 M (i. V. 490,852 M) Jahresrente zur Beurteilung vor. Der Zugang betrug 323,290 eingelöste Versicherungen mit 145,015,581 M (i. V. 146,508,386 M) Kapital und 238,285 M (i. V. 369,643 M) Jahresrente. Nach Ausscheidung aller Abgänge ergab sich ein Endbestand von 3,031,404 Policen mit 876,819,018 M (i. V. 795,242,146 Mark) Versicherungssumme und 1,717,837 M (im Vorjahr 1,536,907 M) Jahresrente. Der Ueberschuß beträgt 10,000,195 M (i. V. 8,496,810 M); davon werden vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung 7,915,341 M (i. V. 6,789,810 M) den Versicherten überwiesen; die Aktionäre erhalten wie im Vorjahre 570,360 Mark = 143 M auf jede Aktie; für Gratifikationen an die Beamten und zum Pensionsfonds werden 140,000 M verwendet; dem Sparfonds werden 100,000 M und dem Ausgleichsfonds für die Versicherten-Dividende 400,000 M überwiesen, während der Rest von 624,355 M der Reserve für eventuelle Verluste und Bedürfnisse zugewiesen wird. Der Vermögensstand bezifferte sich Ende 1912 auf 236,163,111 M, d. s. 29,484,800 M mehr als am Ende des Vorjahres. Von dem den Versicherten zufallenden Betrage erhalten die Mitglieder des Gewinnverbandes A 23 pCt. der Jahresprämie, die Versicherten des Verbandes D 30 pCt. der Jahresprämie; bei Verband B beträgt der Einheitssatz $8^1/_4$ pCt. der Prämiensumme, bei Verband E werden die geschäftsplanmäßigen Höchstsätze vergütet; die Versicherten des Verbandes C erhalten 25 pCt. der Jahresprämie. Die ordentliche Generalversammlung ist auf den 29. April 1913 festgesetzt.

—y. **Patria in Helsingfors.** Diese finnische Unfallversicherungsgesellschaft kann mit dem Ergebnis ihres letzten (24.) Geschäftsjahres sehr zufrieden sein. In der Einzelunfallversicherung waren 3185 (i. V. 3067) Männer, 606 Frauen (613), 64 (85) Arbeiter und 3 (6) Arbeiterinnen versichert; ferner in der Kollektivunfallversicherung in 99 Betrieben 1253 (1226) Personen und in der obligatorischen Arbeiterversicherung in 467 (473) Betrieben 15,867 (16,061) Personen. An Prämien wurden 315,949 FM. gegen 310,351 FM. i. V. eingenommen, wovon 42,562 FM. gegen 42,906 FM. i. V. für Rückversicherung ausgegeben wurden, so daß sich also die Prämieneinnahme für eigene Rechnung von 267,445 FM. auf 273,387 FM. erhöht hat. Die Zinseneinnahme ist von 90,643 FM. auf 100,856 FM. gestiegen. Von Unfällen wurden betroffen 397 (361) Männer, 54 (43) Frauen, 626 (627) Arbeiter und 81 (60) Arbeiterinnen, im ganzen 1158 (1091) Personen, darunter 7 (9) Todesfälle und 79 (73) Invaliditätsfälle. Trotzdem die Zahl der Schäden eine höhere ist als im Vorjahre, ist die gezahlte Entschädigungssumme niedriger. Sie hat brutto 194,458 FM. (i. V. 227,396 FM.) und für eigene Rechnung 161,491 FM. (i. V. 196,319 FM.) betragen. Die Prämienreserve ist von 9211 FM. auf 116,189 FM. erhöht worden. Die Verwaltungskosten haben im Berichtsjahre nur 58,998 FM. betragen. Der Gewinn des Jahres 1912 beläuft sich auf 47,539 FM., wovon 16,000 FM. (i. V. 12,000 FM.) als Dividenden (8 pCt. gegen 6 pCt. i. V.) an die Aktionäre verteilt, 17,769 FM. dem Aktienwechsel-Tilgungsfonds, 10,285 FM. dem Dispositionsfonds, 2000 FM. dem Pensionsfonds überwiesen und 1484 FM. zur Inventarabschreibung verwendet wurden. Die Garantiefonds der Gesellschaft stellen sich auf 2,073,957 FM., was gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 126,379 FM. bedeutet. Diese Fonds sind, wie aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz ersichtlich ist, alle durch einwandfreie Vermögenswerte gedeckt, so daß die finanzielle Lage der Gesellschaft nach wie vor eine tadellose ist.

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G. In der am 4. April im Dienstgebäude der Gesellschaft abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung wurde über die Jahresrechnung für 1912 der Verwaltung einstimmig die Entlastung erteilt. Alsdann wurde beschlossen, aus dem Reingewinn des Jahres 1911 eine Dividende von 2,35 pCt. der Prämienreserve jedes gewinnberechtigten Versicherten zu verteilen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats: Kaufmann Hoflieferant Schulze, Regierungs- und Baurat Mertins und Professor Dr. med. Wolff, sämtlich in Potsdam, deren Amtszeit abgelaufen war, wurden wiedergewählt. Ebenso erfolgte die Wiederwahl des Rentiers F. Schwenkau und des Bankiers E. Rößler in Potsdam zu Revisoren. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Abänderung der Satzung und des Geschäftsplans wurde einstimmig genehmigt. Zum Schluß machte der Vorstand noch Mitteilungen über die günstige Gestaltung des Geschäfts im laufenden Jahre. — Wir werden über die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im Jahre 1912 in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift berichten.

* **Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft.** Die ordentliche Generalversammlung am 29. März d. J. unter dem Vorsitz des Staatsministers v. Podbielski erledigte die Tagesordnung nach den Anträgen der Verwaltung. Der Jahresbericht läßt sich, nachdem einleitend bemerkt wird, daß die in der außerordentlichen Generalversammlung am 30. Dezember 1912 beschlossene Firmenänderung in „Freia" Bremen Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft die Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts erhalten hat, über die allgemeine Lage des Lebensversicherungsgeschäfts in 1912 in eingehender Weise aus. Es haben sowohl äußere politische Verhältnisse (Kriegswirren) als auch innerpolitische Aktionen (Versicherungsgesetz für Angestellte) das Lebensversicherungsgeschäft ungünstig beeinflußt. Wenn trotzdem im Berichtsjahre eine Antragssumme von 33,759,842 M gegen 32,497,749 M im Vorjahre erzielt wurde, so beweist dies, daß die Bank sich mit ihrer Organisation in gesunden Bahnen bewegt. Der Gesamtversicherungsbestand stellt sich am Jahresschluß auf 236,163,153 M. An Prämien und Zinsen wurden 12,588,666 M vereinnahmt. An fällig gewordenen Versicherungssummen wurden 4,899,325 M ausgezahlt. Die Gesamtaktiven stellen sich auf 76,367,001 M. Eine besondere Sorgfalt wurde wiederum der finanziellen Kräftigung der Bank zugewendet. Die Prämienreserve und Ueberträge belaufen sich auf 62,173,885 M. In mündelsicheren Hypo-

theken sind 55,252,655 M angelegt. Von dem 1,741,544 M betragenden Ueberschuß, dem größten seit Bestehen der Bank, sind 1,406,814 M der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen; auf die vor 1908 bei der Bremer Lebensversicherungs-Bank abgeschlossenen Todesfallversicherungen kann im Jahre 1914 wiederum eine Dividende von 27 pCt. der Todesfallprämie verteilt werden, während die Todesfallversicherungen aus den Jahren 1908 und 1909 eine Dividende von 25 pCt. der vollen Tarifprämie erhalten. Den auf den Todesfall Versicherten der ehemaligen Hannoverschen wird, soweit die Versicherungen bis zum 15. April 1903 abgeschlossen sind, für das Jahr 1912 eine Dividende von 1,1 pCt. der Prämienreserve und, soweit sie im Jahre 1909 abgeschlossen sind, im Jahre 1914 eine Dividende von 22 pCt. der vollen Tarifprämie gewährt werden. (Die auf die in der Zeit vom 15. April 1903 bis zum 31. Dezember 1908 abgeschlossenen Versicherungen für das Jahr 1913 entfallende Dividende wird im Jahre 1914 festgesetzt und im Jahre 1915 vergütet.)

Arbeitslosenversicherung. Der Provinzialverband Schlesien des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands, E. V., nahm in seiner Märzversammlung, in der Stadtverordneter Subdirektor Dr. jur. Konicki-Breslau einen Vortrag über das Thema hielt: „Kann die Arbeitslosenversicherung von einer privaten Versicherungsgesellschaft durchgeführt werden“, folgende vom Subdirektor Gustav Schulz-Breslau eingebrachte Resolution an: „Das Problem der Arbeitslosenversicherung kann bei dem heutigen Stande der Arbeiterstatistik, solange das Reich nicht mit einem dichtmaschigen Netz öffentlicher, kommunaler oder staatlicher Arbeitsnachweise überzogen ist, von einer privaten Versicherungsgesellschaft nicht gelöst werden. Selbst eine Kommune, die sich an die vorhandenen Arbeiterorganisationen als die Träger der Arbeitslosenversicherung anlehnt, würde dieses schwierige Problem auch mit Hülfe eines organisierten Arbeitsnachweises nur teilweise lösen können, selbst wenn sie sich ihrer sozialen Pflicht bewußt ist und einen erheblichen Zuschuß für diese in Wirklichkeit nur eine Arbeitslosen-Unterstützung bildende Versicherung leistet.“

—ky. **Bayerische Versicherungs-Bank,** Aktiengesellschaft in München. Unter dem Vorsitze seiner Excellenz des Herrn Reichsrates von Auer als I. Präsidenten des Aufsichtsrates fand am 2. April cr. die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Bank im Anstaltsgebäude — Ludwigstraße 12 — statt, zu welcher als Vertreter der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als der einzigen Aktionärin die Herren Direktoren dieser Bank, Geheimer Kommerzienrat Karl von Brauser und Direktor Dr. Adolf Ströll erschienen waren. Der Geschäftsbericht der Direktion und des Aufsichtsrates wie auch die Jahresbilanz wurden genehmigt und der Direktion wie dem Aufsichtsrate Entlastung erteilt. Das Geschäftsergebnis der Gesellschaft im abgelaufenen Jahre wurden von der unsicheren politischen Lage und der als Folgeerscheinung aufgetretenen wirtschaftlichen Zurückhaltung nach verschiedenen Richtungen hin beeinflußt. Dem Ergebnis in der Feuerversicherung kam der nasse Sommer des Jahres 1912 zugute. Die Versicherungssumme ist hier von 5,563,579,082 M 5,853,109,547 M und die Prämieneinnahme für eigene Rechnung um 224,540 M auf 4,922,127 M gestiegen. Im Jahresbericht der Gesellschaft wird bemerkt, daß die Feuerversicherung unter den Folgen der verschiedensten Neugründungen zu leiden hat, welche, ohne der Allgemeinheit etwas Besseres bieten zu können, die bestehenden Feuerversicherungsanstalten in ihrem Besitzstand immerhin zu beunruhigen geeignet sind. Was die Schäden betrifft, so war im Berichtsjahr nicht nur deren Zahl eine geringere, auch der Schadenbetrag blieb hinter dem des Vorjahres zurück. Die Zahl der Schäden im direkten Geschäft betrug 7875 gegenüber einer Anzahl von 8151 im Vorjahre. Die Entschädigungen sind im Berichtsjahre von 6,234,002 M auf 5,875,314 M bezw. für eigene Rechnung von 3,152,301 M auf 2,704,346 M zurückgegangen. In der Einbruchdiebstahlversicherung hat die Versicherungssumme um 80,474,786 M zugenommen und hat damit die Höhe von 542,628,777 M erreicht. Die Prämieneinnahme hat brutto 451,653 M (i. V. 388,520 M und für eigene Rechnung 271,075 M (i. V. 231,595 M) betragen. Die Zahl der Schäden ist zwar von 366 auf 448 gestiegen, die Entschädigungssumme hat jedoch für eigene Rechnung um 350 M weniger, d. h. 124,715 M gegen 125,065 M im Vorjahre betragen. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung ist ein Reinzuwachs von 211 Unfall- und 1247 Haftpflichtversicherungen zu verzeichnen, so daß der Bestand am Schlusse des Berichtsjahres sich auf 9362 Unfall- und 30,921 Haftpflichtversicherungen bezifferte. Die Prämieneinnahme hat sich in der Unfallversicherung um 42,953 M auf 468,378 M, davon für eigene Rechnung um 29,652 M auf 209,920 M und in der Haftpflichtversicherung um 118,658 M auf 646,155 M, davon für eigene Rechnung um 22,104 M auf 230,515 M erhöht. Die Schäden betrugen einschließlich Schaden- und Rentenreserve in der Unfallversicherung brutto 440,794 M (i. V. 381,386 M), davon für eigene Rechnung 183,706 M (i. V. 184,629 M) und in der Haftpflichtversicherung brutto 623,873 M (i. V. 499,456 M), davon für eigene Rechnung 272,819 M (i. V. 239,943 M). — Die Prämienüberträge für Feuerversicherungen sind von 3,418,715 M auf 3,698,875 M und für Einbruchversicherungen von 243,799 M auf 295,569 M, sowie für Unfall- und Haftpflichtversicherungen von 294,941 M auf 309,493 M gestiegen. Der Jahresgewinn aus der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung betrug 1,048,343 M gegen 782,236 M des Vorjahres. — In der Lebensversicherung waren 4843 Anträge über 23,168,694 M Versicherungssumme zu erledigen und angenommen wurden 4212 Anträge über eine Versicherungssumme von 19,968,718 M. In der Leibrentenversicherung erfolgte ein Neuzugang an versicherter Jahresrente von 148,665 M, so daß am Schlusse des Berichtsjahres ein Bestand an versicherter Jahresrente in Höhe von 3,147,512 M vorhanden war. Die Sterblichkeit ist auch im letzten Jahre wieder günstig verlaufen; sie betrug in 464 Todesfällen 2,031,293 M. Zu bemerken ist, daß unter den Todesursachen die Zahl der Selbstmorde in auffälliger Weise gestiegen ist. Durch

Ablauf der Versicherungsdauer wurden 3,245,941 M fällig und durch vorzeitigen Abgang verlor die Bank 4,271,951 Mark, was gegen das Vorjahr eine Erhöhung von 471,231 Mark bedeutet. Ferner schied das ehemalige italienische Portefeuille der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, das seither einer deutschen Versicherungsgesellschaft in volle Rückdeckung gegeben war, durch Uebertragung an die italienische Monopol-Anstalt aus dem Versicherungsbestande der Bank aus, wodurch diesem ein Abgang von 2,133,112 M Versicherungssumme erwuchs. Der Versicherungsbestand belief sich am Schlusse des Berichtsjahres auf 230,217,049 M. — Der Ueberschuß der Lebens- und Leibrentenversicherung betrug 1,467,114 Mark, wovon nach einer Dotierung des Kriegsfonds mit 30,000 M ein Betrag von 1,103,699 M an den Dividendenfonds der mit Anspruch auf Gewinnanteil Versicherten abgeführt wurde, während der Rest mit 333,415 M (i. V. 493,556 M) zum Gesamtgewinn fließt. Der Gesamtgewinn der 1,534,779 M beträgt, wurde wie folgt verteilt: 1. Dividende 850,000 M, 2. Tantiemen an den Aufsichtsrat und Vorstand 81,250 M, 3. an die Feuerversicherung: a) zur Spezialreserve 60,000 M, b) zum Fonds für außergewöhnliche Brandschäden 100,000 M, 4. an die Einbruchdiebstahlversicherung: a) zur Spezialreserve 50,000 M, b) zum Fonds für außergewöhnliche Einbruchdiebstahlschäden 50,000 M, 5. an die Lebensversicherung: zur Spezialreserve 50,000 M, 6. an die Unfallversicherung: zur Spezialreserve 30,000 M, 7. zum Fonds für Wohltahrtszwecke 50,000 M, 8. zum Fonds für Pensionen und Unterstützungen 60,000 M, 9. Vortrag auf neue Rechnung 153,529 M. Die Aktiven der Bank, über deren Anlage Näheres aus der im Inseratenteil unserer heutigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervorgeht, betragen 134,678,732 M. Daß die Vermögenslage und Vermögensverwaltung der Bank eine glänzende ist, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

* **Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg.** In der am 8. d. M. stattgehabten Sitzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurden vom Vorstande der Rechnungs-Abschluß und die Bilanz für das Jahr 1912 vorgelegt und seitens des Aufsichtsrats genehmigt. Aus dem Jahres-Ueberschuß von 3,963,094 M (gegen 3,669,956 M im Vorjahre (sollen die mit Gewinnanteil Versicherten 3,372,291 (3,114,835) M und die Aktionäre 272,000 (260,000) M oder 68 (65) M pro Aktie = 22²/₃ pCt. (21²/₃ pCt.) als Gewinnanteil erhalten. Ferner sollen besonderen Fonds überwiesen werden 158,699 M (142,235 M) und der Pensionskasse wie im Vorjahre 40,000 M. Diese Vorschläge werden der auf den 28. April ds. Js. nachmittags 4 Uhr anberaumten General-Versammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Badische Versicherungsgemeinschaft. Die seit dem 1. Januar 1908 von der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsanstalten" ins Leben gerufene badische Versicherungsgemeinschaft, die den Zweck hat, sog. notleidenden Risiken im Großherzogtum Baden Versicherung gegen Brandschaden zu gewähren und deren Geschäftsführung in den Händen der Badischen Versicherungsbank in Karlsruhe und der Generalagentur Karlsruhe des deutschen Phönix liegt, war im Jahre 1912, ihrem fünften Geschäftsjahr, wieder stark in Anspruch genommen. Es wurden 565 Anträge gestellt, von denen 549 durch Aufnahme in die Gemeinschaft und 7 durch Uebernahme der Versicherung im freien Verkehr erledigt wurden. In 7 Fällen führten die Verhandlungen zu keinem Abschluß. An den im Jahre 1912 neu abgeschlossenen und aufrecht erhaltenen Gemeinschaftsversicherungen sind 37 Amtsbezirke beteiligt. Der Zahl der Versicherungen nach sind dabei am meisten beteiligt die Amtsbezirke Schönau, Neustadt, Donaueschingen, Villingen, mit 70 Versicherungen über 337,247 M Vers.-S., 58 Vers. über 533,336 M, 56 Vers. über 541,115 M und 52 Vers. über 1,206,916 M. Die höchste Versicherungssumme verzeichnet der Amtsbezirk Schwetzingen mit 2,243,220 Mark bei 4 Versicherungen. Unter Abrechnung der inzwischen erloschenen Versicherungen verblieb auf Ende 1912 für die Versicherungsgemeinschaft ein Gesamtbestand von 873 Policen über 11,133,123 M Vers.-S. Die Prämieneinnahme im Jahre 1912 betrug 57,939 M, während 27,401 M Schäden zu bezahlen waren. In den fünf Jahren des Bestehens der Gemeinschaft vereinnahmten die Gesellschaften für sie 137,271 M, während die Schäden 124,382 M erforderten. Bei einer Einrechnung der anteiligen Verwaltungskosten mit 28,274 M brachte die Versicherungsübernahme der notleidenden Risiken den Gesellschaften bis jetzt einen Gesamtverlust von 15,385 M.

* **Deutschland, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.** Aus der Bilanz für 1912, die in der letzten Aufsichtsratssitzung vorgelegt wurde, können wir folgendes mitteilen: Die Prämien- und Zinsen-Einnahme pro 1912 beträgt 8,997,724 M gegen 8,319,554 M im Vorjahre. Der verteilbare Reingewinn beziffert sich auf 773,118 M gegen 701,690 M in 1911 und ist der höchste seit Bestehen der Gesellschaft. Nach ausreichenden Zuwendungen für die verschiedenen Extra-Reserven sollen nach dem Vorschlage der Verwaltung die Aktionäre eine Dividende von 10¹/₂ pCt. gegen 10 pCt. aus 1911 erhalten, während die Gewinn-Reserve der Versicherten um 403,755 M auf 1,344,745 M erhöht wird. Die gesamten Aktiven stiegen in 1912 um 3,132,954 M und betragen nun 47,533,594 M. Das finanzielle Ergebnis des letzten Jahres ist also befriedigend. Die Generalversammlung findet am 30. d. M. statt. Das Geschäft im neuen Jahre läßt sich nach Mitteilung der Gesellschaft wiederum zufriedenstellend an.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— **Vereins-Versicherungsbank für Deutschland A.-G. zu Düsseldorf.** Herrn Dr. phil. h. c. Wilhelm Merton, Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft, ist das Komturkreuz zweiter Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtordens verliehen worden.

— **Bayerische Versicherungs-Bank A.-G. in München.** Die beiden statutengemäß aus dem Aufsichtsrate ausscheidenden Herren Albrecht Graf von Seinsheim, Exzellenz und Staatsminister a. D. Dr. von Landmann, Exzellenz, wurden wieder gewählt.

— Mecklenburgische Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft a. G. zu Neubrandenburg. An Stelle des ausgeschiedenen Kammerherrn Graf von der Asseburg-Groß-Rinnersdorf ist Herr Oberamtmann Ebhardt-Rettkau in den Aufsichtsrat gewählt worden.

— Herr Fritz Funke wurde neu in den Aufsichtsrat der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union" zu Berlin gewählt.

Bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung ist der Mathematiker Dr. Bruno Schmidt zum Versicherungsrevisor ernannt worden.

— Herrn Otto Hollmann, Leiter der militärischen Abteilung des „Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereines a. G." in Stuttgart, wurde der Titel „Subdirektor" verliehen.

— Badische Assekuranz-Gesellschaft A.-G. in Mannheim. Die Herren Prokuristen Hermann Bartsch und Otto Heinrich Hormuth wurden zu Subdirektoren und Herr Wilhelm Bögelwitz zum Handelsbevollmächtigten dieser Anstalt ernannt.

— Die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin hat Herrn Theodor Hugues in Königsberg zum Stellvertreter des Direktors bestellt.

— Herr Adolf Gelb wurde zum Direktionssekretär der „Allianz", Lebens- und Rentenversicherungs-Aktiengesellschaft in Wien, ernannt.

— Der Hauptbevollmächtigte der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln, Paul Köhler in Leipzig, hat im Einverständnisse mit der genannten Gesellschaft dem Bureauvorsteher Walter Paul in Leipzig Prokura erteilt.

— Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau. Infolge des Ablebens des stellv. Direktors Herrn Max Lange hat sich die Direktion veranlaßt gesehen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 1. April d. J. ab Herrn Wilhelm Nicolaus Gesamtprokura in der Weise zu erteilen, daß derselbe ermächtigt ist, in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten und deren Firma per Prokura zu zeichnen.

— Der Mathematiker des Nordstern in Berlin, Herr Knieper tritt mit dem 1. Juli cr. in die Dienste der Berlinischen Lebens-Vers.-Ges.

— Die Vaterländische Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh. hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Paul Rollin mit dem Wohnsitze in Leipzig, Schulstraße 6, bestellt. Die Herrn A. Böttger in Leipzig übertragene Vollmacht ist erloschen.

— Die Wilhelma in Magdeburg hat Herrn Dr. Moebius, früherem Direktor der Lebensversicherungsanstalt des Kriegerbundes, die Subdirektion Groß-Berlin II übertragen.

— Die „Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. und die „Iduna", Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zu Halle a. S. haben als Hauptbevollmächtigten für die Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau Herrn Maximilian Gleisberg mit dem Wohnsitze in Leipzig, Humboldtstraße 31 II, bestellt. Die Herrn Wilhelm Pfläging in Leipzig erteilten Vollmachten sind erloschen.

— Janus in Hamburg. Herrn Schnell, früher Filialdirektor für Italien der Berlinischen Leben, wurde die Generalinspektion für Süddeutschland und die Subdirektion in München für Bayern übertragen.

— Albingia in Hamburg. Die Gesellschaft hat ihre Magdeburger Generalagentur für Feuer und E. D. Herrn A. Aernecke übertragen.

— Janus in Hamburg. Die Gesellschaft hat die Subdirektion Breslau Herrn Kehr, bisher Generalagent der Berlinischen Leben in Cassel, übertragen.

— Die „Freia" Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin hat ihre Geschäftsräume nach Berlin W. 9, Bellevuestr. 14 verlegt.

— Zum Reichskommissar bei der Deutschen Volksversicherung A.-G. ist der Kaiserliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Wuermeling, vortragender Rat im Reichsamt des Innern, vom Reichskanzler bestellt worden. Der Reichskommissar hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die gemeinnützige Zweckbestimmung des Unternehmens dauernd gewahrt bleibt. Die deutsche Volkversicherung A.-G. wird ihren Geschäftsbetrieb in Bälde aufnehmen; ihre Geschäftsstelle befindet sich Berlin W. 57, Bülowstraße 90

— Der Allgemeine Versicherungsschutzverband beschloß in seiner Hauptversammlung zur Angestelltenversicherung, sämtliches Beschwerdematerial zu sammeln und bezüglich § 392 dem Reichstage nachzuweisen, daß das Gesetz bezüglich des Ersatzes aus der Lebensversicherung nicht im Geiste des Gesetzgebers durchgeführt wird.

— Durch Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 25. März d. J. ist der Lebensversicherungsanstalt Westpreußen, der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt und der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt die Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs der Volksversicherung erteilt worden.

— Deutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Die Generalversammlung, in der 10 Aktionäre mit 125 Aktien vertreten waren, setzte die ab 5. April zahlbare Dividende auf 18⅓ pCt. fest. An Stelle des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats Jacob wurde Justizrat Dr. Waldschmidt in den Aufsichtsrat gewählt.

— Württembergische Transportversicherungsgesellschaft zu Heilbronn a. N. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der am 22. April stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 55 M gleich 22 pCt. (wie im Vorjahr) auf einbezahlte 250 M pro Aktie vorzuschlagen.

— Der Verwaltungsrat der Thuringia in Erfurt beschloß, der auf den 5. n. M. einzuberufenden General-Versammlung für das Geschäftsjahr 1912 bei reichlichen Reservestellungen die Verteilung einer Dividende von 400 M pro Aktie (im Vorjahre 375 M) aus dem sich auf 1,929,370 M (i. V. 1,405,446 M) belaufenden Jahresüberschuß in Vorschlag zu bringen.

Bücherschau.

— Deutsch-englische Ausgabe der Rotbücher des British Fire Prevention Committee (Nr. 173). **Brandproben mit Eisenbetontüren.** Herausgeber Dr. Wilhelm Schaefer, Hannover-Waldhausen. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, G. m. b. H., Hannover. Die in dem mit interessanten Illustrationen ausgestatteten Heftchen geschilderten Versuche lieferten einige sehr nützliche Belehrungen, und nach Abstellung der durch die Versuche festgestellten Mängel konnte eine Eisenbetontür gewiß als eine brauchbare Vermehrung unserer feuerbeständigen Konstruktionen bezeichnet werden.

— Nr. 174 derselben Ausgabe enthält den Bericht über **Versuche mit Bedachung aus gewelltem Asbest-Zementplatten.** Der Vorstand der Versuchsleitung bemerkt zum offiziellen Bericht: Es ist ein dringendes Bedürfnis, eine Bedachung zu schaffen, die gegen hohe Hitzegrade widerstandsfähig bleibt, wie solche sowohl bei Bränden in nächster Nachbarschaft als auch durch auf das Dach fliegende brennende Körper verursacht werden können. Die gemachten Versuche zeigten, daß weitere Bemühungen nach dieser Richtung notwendig sind und zwar sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Bedachungsmaterials als auch besonders hinsichtlich der gesamten Dachkonstruktion. — Auch diesem Heftchen sind interessante Illustrationen beigefügt.

— **Reichsversicherungsordnung mit Einführungsgesetz. II. Teil: Unfallversicherung.** Handausgabe mit Anmerkungen versehen von Geh. Regierungsrat, Professor Dr. Ludwig Laß, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt. (Bensheimers Sammlung deutscher Gesetze, Band 28.) Mannheim und Leipzig 1913, J. Bensheimer. XII und 323 Seiten. Gebunden 3 M. Der zweite Teil der Laß'schen Handausgabe der Reichsversicherungsordnung umfaßt die am 1. Januar 1913 in Kraft getretene Unfallversicherung. Er findet seine Ergänzung in dem dritten, bereits erschienenen Teile der Ausgabe, der außer der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung auch die für alle Versicherungszweige gleichmäßig geltenden „Gemeinsamen Vorschriften", die Vorschriften über die „Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten" und über das Verfahren, sowie eine historische und dogmatische Einleitung enthält. Der Zweck des Buches ist der, dem Juristen, dem Verwaltungsbeamten und dem Gewerbetreibenden in kurzer, prägnanter Form über die Zusammenhänge und die Bedeutung des Gesetzes, die Vorarbeiten und die Rechtsprechung Aufschluß zu geben. Die Gründe der wesentlichsten Abweichungen von der früheren Gesetzgebung sind kurz erörtert. Der Charakter des „Handbuchs" ist im Umfange des Bandes (335 S.) und in Behandlung des Stoffes streng gewahrt; der Verfasser, eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Versicherungswesens, läßt zwar an gegebener Stelle der wissenschaftlichen Erforschung und Auslegung der Materie das Wort, vermeidet es aber durchaus, in langatmige theoretische Erörterungen zu verfallen. Ueberall wird auf die entsprechenden Vorschriften der früheren Unfallversicherungsgesetze verwiesen, so daß der Leser mühelos das für das jetzige Gesetz nutzbare Material aus den Kommentaren zu der alten Gesetzgebung entnehmen kann. Der Band enthält ein besonderes Sachregister. Die schmucke und solide Ausstattung der Bensheimerschen „Sammlung deutscher Gesetze" ist bekannt.

— Die Nr. 3 des Jahrganges 1913 der **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München und Berlin, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Systeme und Technik der kommunalen Schuldbücher. Von Stadtsteuersekretär Gerling in Hirschberg in Schlesien. — Das Sachverständigen-Institut und die Schiedsgerichtsordnung der Hamburgischen Gewerbekammer. Von Dr. Thilo Hampke in Hamburg. — Der völkerrechtliche Inhalt

PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

Bilanz am 31. Dezember 1912.

A. Aktiva.	M	Pf.	B. Passiva.	M	Pf.
1. Einlageverpflichtung der Aktionäre	15,428,571	43	1. Aktien- oder Garantiekapital	17,142,857	14
2. Grundbesitz	2,155,000	—	2. Reservefonds	1,714,285	71
3. Hypotheken	39,724,950	—	3. Prämienreserve und Prämienüberträge	41,182,300	03
4. Wertpapiere	3,970,802	80	4. Reserven f. schweb. Versicherungsfälle	592,816	08
5. Vorauszahlungen u. Darlehen auf Policen	3,908,665	60	5. Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten der Lebensversicherung	2,659,562	87
6. Reichsbankmäßige Wechsel	1,611,000	—	6. Sonstige Reserven	3,571,614	63
7. Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungsunternehmungen	53,721	19	7. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	218,678	69
8. Gestundete Prämien	1,203,103	58	8. Barkautionen	114,678	67
9. Rückständige Zinsen und Mieten	37,454	70	9. Sonstige Passiva	1,445,031	87
10. Ausstände bei Generalagenten u. Agent.	1,018,686	75	10. Gewinn	1,306,410	77
11. Barer Kassenbestand	154,012	91			
12. Sonstige Aktiva	682,267	50			
Gesamtbetrag	69.948,236	46	Gesamtbetrag	69,948,236	46

Die Garantiemittel der Gesellschaft stellen sich wie folgt:

Grundkapital	M 17,142,857.14
Kapital- und Spezialreserven	„ 4,964,285.71
Prämien-Reserven und Ueberträge	„ 41,182,800.03
Sonstige Reserven	„ 3,161,177.50
Garantiemittel zusammen	M 66,450,620.38

der Handelsverträge des Deutschen Reichs. Von Gerichtsassessor Dr. Adolf Nebel in Karlsruhe (Fortsetzung). — Der Weltkampf Englands mit Frankreich. Von Dr. Ernst Schultze in Hamburg (Schluß). — Das deutsch-kanadische Zollverhältnis. Von Dr. Kreuzkam in Wilmersdorf bei Berlin. — Literaturbericht.

— Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft. Herausgeber Dr. Wilhelm Schaefer. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, G. m. b. H., Hannover. Die Praxis des Konzipierens. Aufgabensammlung bearbeitet für den Gebrauch in Versicherungsfachschulen und für das Selbststudium von E. A. Naucke, Feuerversicherungsinspektor. Zweite Auflage. Die erste Auflage dieses praktischen Büchleins war schon nach anderthalb Jahren vergriffen, so daß sich jetzt die Herausgabe einer zweiten erweiterten Auflage als notwendig erwiesen hat. Die Einbeziehung eines sog. „Tarifrisikos" in den Lehrstoff wird die praktische Brauchbarkeit des Buches nur erhöhen. Daß sich die „Praxis des Konzipierens" für Unterrichtszwecke eignet, beweist die Tatsache, daß dieses Buch auch von anderen Lehrern mit Erfolg beim Unterricht benutzt wird.

— Beurteilung der Feuersgefahr der versicherten Gegenstände und Betriebe. Von Karl Schima. Wien 1912. Verlag der Export-Akademie des k. k. Oesterreichischen Handelsmuseums. Preis 60 Heller. Diese neueste Publikation der Wiener Export-Akademie wird allen denen, die in der Feuerversicherung praktisch arbeiten, ein nützlicher und interessanter Ratgeber sein.



Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

	M	Pf.
A. Aktiva.		
Wechsel der Aktionäre oder Garanten	2,250,000	—
Grundbesitz	4,719,512	54
Hypotheken	55,252,655	—
Wertpapeire	1,254,993	80
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	5,727,556	12
Guthaben bei Bankhäusern und bei anderen Versicherungsunternehmungen	3,112,307	45
Gestundete Prämien	2,617,360	34
Rückständige Zinsen und Mieten	556,178	78
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	525,008	69
Barer Kassenbestand	44,485	57
Inventar und Drucksachen	1	—
Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	179,475	75
Sonstige Aktiva	127,465	93
Gesamtbetrag	76.367.000	97
B. Passiva.		
Aktien- oder Garantie-Kapital	3,000,000	—
Reservefonds	226,999	84
Prämienreserven	58,587,833	82
Prämienüberträge	3,586,051	05
Reserven für schwebende Versicherungsfälle, beim Prämienreservefonds aufbewahrt und sonstige Bestandteile	348,003	76
Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten	3,661,807	22
Sonstige Reserven	3,102,889	93
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	1,572,593	04
Barkautionen	7,873	36
Sonstige Passiva	531,404	71
Gewinn	1,741,544	24
Gesamtbetrag	76,367,000	97

Der Vorstand.

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Rechnungs-Abschluß für 1912.

Einnahme.	M	Pf.
Prämien-Reserve und sonstige Fonds aus dem Vorjahre übernommen	49,708,007	88
Prämien-Einnahmen	5,161,350	78
Zinsen und Mietserträge	2,153,401	85
Sonstige Einnahmen	140,352	69
	57,163,113	20
Ausgabe.		
Versicherungs-Kapitalien und Renten	3,547,596	05
Rückkäufe und Prämien-Rückgewähr	256,670	55
Dividenden an Versicherte	839,124	95
Rückversicherungs-Prämien	32,969	03
Provisionen, Verwaltungskosten, Abschreibungen	944,452	32
Prämien-Reserve und sonstige Fonds Ende 1912	50,242,514	24
Sonstige Ausgaben	169,254	16
Gewinn	1,130,531	90
	57,163,113	20

Aktiva.	M	Pf.
Grundbesitz und Inventar	991,337	91
Hypotheken	42,921,250	—
Wertpapiere	1,258,937	30
Policendarlehne	5,035,36	35
Kautionsdarlehne	27,981	34
Guthaben bei Bankhäusern, anderen Versicherungsanstalten und Agenten	528,331	45
Rückständige Zinsen und Mieten	448,991	04
Gestundete Prämienraten	1,629,134	83
Kassenbestand	15,070	97
Sonstige Aktiva	24,258	11
	52.880,654	30
Passiva.		
Reservefonds	680,519	47
Spezialreserven	1,937,582	58
Schadenreserve	143,058	39
Prämienreserve und Ueberträge	46.801,818	43
Gewinnreserve	1,628,458	46
Bar-Kautionen	61,566	25
Sonstige Passiva	497,618	82
Gewinn-Saldo	1.130,531	90
	52,880,654	30

Potsdam, den 3. März 1913.

Der Aufsichtsrat: I. V. **Zabel.** Der Vorstand: **Dr. Otto. Dr. Probst.**

Bayerische Versicherungsbank, Aktiengesellschaft,

vormals Versicherungsanstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Jahr 1912.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Einnahmen.				
Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung			18,043,947	81
Lebensversicherung			121,927,717	63
Unfallversicherung			2 896,169	39
			142,867,834	83
B. Ausgaben.				
Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung			16,995,605	09
Lebensversicherung			121,594,302	79
Unfallversicherung			2,743,148	42
Gesamt-Ueberschuß und dessen Verwendung:				
1. Dividende	850,000	—		
2. Tantiemen	81,250	—		
3. an die Feuerversicherung:				
a) zur Spezialreserve	60,000	—		
b) zum Fonds für außergewöhnliche Brandschäden	100,000	—		
4. an die Einbruchdiebstahlversicherung:				
a) zur Spezialreserve	50,000	—		
b) zum Fonds für außergewöhnliche Brandschäden	50,000	—		
5. an die Lebensversicherung (zur Spezialreserve)	50,000	—		
6. an die Unfallversicherung (zur Spezialreserve)	30,000	—		
7. zum Fonds für Wohltahrtszwecke	50,000	—		
8. zum Fonds für Pensionen und Unterstützungen	60,000	—		
9. Vortrag auf neue Rechnung	153,528	53	1.534,778	53
			142,867,834	83

Bilanz am 31. Dezember 1912.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Aktiva.				
I. Forderung auf nicht eingezahltes Aktienkapital			7,500,000	—
II. Grundbesitz			2,734,000	—
III. Hypotheken			101,514,769	96
IV. Wertpapiere			7,994,756	96
V. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen			6,032,347	50
VI. Guthaben:				
1. bei Bankhäusern	3,538,579	65		
2. bei anderen Versicherungsunternehmungen	930,277	12	4,468,856	77
VII. Gestundete Prämien			1,827,286	87
VIII. Rückständige Zinsen und Mieten			1,063,961	42
IX. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten			1,409,372	92
X. Rückstände der Versicherten			10,666	35
XI. Barer Kassenbestand			27,851	75
XII. Inventar und Drucksachen			1	—
XIII. Kautionsdarlehen an versicherte Beamte			9,280	—
XIV. Sonstige Aktiva			85 580	56
Gesamtbetrag			134,678,732	06
B. Passiva.				
I. Aktienkapital			10,000,000	—
II. Reservefonds (§ 37 VAG., § 262 HGB.)			1,000,000	—
III. Hypotheken- und Grundschulden auf den Grundstücken Nr. II der Aktiva			1,050,000	—
IV. Prämienreserven für				
1. Lebensversicherungen	96,946,592	11		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherungen	96,226	64	97,042,818	75
V. Prämienüberträge für				
1. Feuerversicherungen	3,698 875	36		
2. Einbruchdiebstahlversicherungen	295.569	28		
3. Lebensversicherungen	3,961,734	69		
4. Unfall- und Haftpflichtversicherungen	309.493	17	8,265,672	50
VI. Reserven für schwebende Versicherungsfälle (Schadenreserve):				
1. Feuerversicherung	1,008,764	—		
2. Einbruchdiebstahlversicherung	92,675	30		
3. Lebensversicherung	239.666	93		
4. Unfallversicherung	286.444	—	1,627,550	23
VII. Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten der Lebensversicherung			6,358,747	83
VIII. Sonstige Reserven, und zwar:				
1. Feuerversicherung:				
a) Spezialreserve	1,240,000	—		
b) Fonds für außergewöhnliche Brandschäden	860,000	—		
c) Reserve für Kapitalverluste	50,000	—		
2. Einbruchdiebstahlversicherung:				
Spezialreserve	280,000	—		
3. Lebensversicherung:				
a) Spezialreserve	890,000	—		
b) Kriegsfonds	799,137	57		
c) Provisions- und Verwaltungskosten-Reserve	115,000	—		
d) Reserve für Kapitalverluste	62,013	30		
e) Uebrige Reserven	208,717	34		
4. Unfall- und Haftpflichtversicherung:				
a) Spezialreserve	580,000	—		
b) Delkredere-Konto	10,000	—		
5. Fonds für Wohlfahrtszwecke	363,903	—	5,458,771	21
IX. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen			1,081,911	75
X. Barkautionen			19,087	03
XI. Sonstige Passiva, und zwar:				
1. Gebühren-Guthaben des bayer. Staates	33,789	70		
2. Guthaben verschiedener Gläubiger	72,276	28		
3. Rückstellungen für noch unbezahlte Verwaltungskosten	36,229	95		
4. Fonds für Pensionen und Unterstützungen	1,082,591	50		
5. Vorausbezahlte Prämien und Zinsen	14,506	80	1,239,394	23
XII. Gewinn			1.534.778	53
Gesamtbetrag			134,678,732	06

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1912.

Aktiva.		K	h
1. Kassastand		33,313	95
2. Disponible Guthaben bei Kredit-Instituten und Sparkassen		332,708	27
3. Realitäten		5,135,000	—
4. Wertpapiere z. Kursw. a. Schl. d. Rechnungsj.	K 6,360.223.36		
Hierzu laufende Zinsen	„ 63.821.40	6,424,044	76
5. Darlehen an den Staat und die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	K 2,000,000.—		
hiezu: laufende Zinsen	„ 7,327.23	2,007,327	23
6. Wechsel im Portefeuille		14,705	14
7. Hypothekar-Darlehen		25,673,798	64
8. Darlehen auf eigene Policen		4,240,979	16
9. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse (Erlebensfall-Versicherungen mit Gewinnanteil und separater Rechnungslegung:			
a) Wertpap. z. Kursw. a. Schlusse d. Rechgj.	K 1,507,462.80		
Hierzu lauf. Zinsen	„ 3,818.01		
b) Hypothekar-Darlehen	„ 437,360.—		
c) Darlehen auf Assoziations-Policen	„ 160.610 32	2,109,251	13
10. Pensions-Institut		507,636	16
11. Kautions-Effekten		163,697	05
12. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern		68,327	63
13. Außenstände bei Agenturen u. Filialen		621,644	45
14. Diverse Debitoren		205,522	47
		47.537,956	04

Passiva.		K	h
1. Emittiertes Aktien-Kapital		3,000,000	—
2. Gewinn-, Kapitals-Reserven:			
Allg. Kapit.-Res.-Fds.	K 1,000,000.—		
Hauszinssteuer- und Immobilien-Reserve	„ 100,000.—	1,100,000	—
3. Prämien-Reserve } abz. d. Anteils d. Rückversicherer		37.563,051	26
4. Prämien-Ueberträge } abz. d. Anteils d. Rückversicherer		1,488.521	15
5. Res. f. schweb. Schadenz. } abz. d. Anteils d. Rückversicherer		150,616	75
6. Fonds der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten		452,590	30
7. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse (Erlebensfall-Versicherungen mit Gewinnanteil und separater Rechnungslegung	K 2,291,707.34		
ab: Kursdiffer. zwischen dem Einkaufs- und Bilanzwerte d. Effekt. d. Ueberlebens-Assoziationen	„ 175.396.40	2,116,310	94
8. Pensions-Institut f. d. Beamten u. Diener		507,636	16
9. Verw.-Gebührenres. f. Ueberlebens-Ass.		20,000	—
10. Passiv-Saldi der Rechn. mit d. Rückvers.		29,080	46
11. Diverse Kreditoren		584,442	25
12. Kautionen		163,697	05
13. Nicht behobene Dividenden früh. Jahre		414	—
14. Ueberschuß aus der Jahresgebarung:			
a) Ueberschuß des laufenden Jahres	K 285,110.40		
b) Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre	„ 76,485.32	361,595	72
		47.537 956	04

Einunddreißigste Betriebsrechnung vom 1 Januar bis 31. Dezember 1912.

Einnahmen.	K	h	K	h
Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre			76,485	32
I. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:				
1. Prämien-Reserve abzüglich des Anteils der Rückversicherer	36,052,414	78		
2. Prämien-Ueberträge abzüglich des Anteils der Rückversicherer	1,457,342	44		
3. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse	2,665,346	22		
4. Verwaltungsgebühren-Reserve der Ueberlebens-Assoziationen	20,000	—		
5. Fonds der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten	500,304	05		
6. Allgemeiner Kapitals-Reservefonds	1,000,000	—		
7. Hauszinssteuer- und Immobilienreserve	100.000	—	41,795,407	49
II. Reserve für schwebende Schadenzahlungen vom Vorjahre (abzüglich des Anteils der Rückversicherer)			193,890	57
III. Prämien-Einnahmen:				
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen K 5,391,300.38				
ab: Rückversicherungs-Prämien „ 1,013 846.53	4,377,453	85		
2. Erlebensfall-Versicherungen K 653,252.42				
ab: Rückversicherungs-Prämien „ 41,922.07	611,330	35		
3. Renten-Versicherungen K 288,771.62				
ab: Rückversicherungs-Prämien „ 28.758.72	260,012	90		
4. Einlagen von Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse (Erlebensfall-Versicherungen mit Gewinnanteil und separater Vermögensverwaltung laut Spezialrechnung)	36.335	03	5,285,132	13
IV. Erträgnis der Kapitalsanlagen:				
1. Darlehens- und Eskomptezinsen, sowie Zinsen von Einlagen bei Kreditinstituten und Sparkassen	45,510	89		
2. Zinsen von Darlehen auf Policen	216,528	27		
3. Zinsen von Hypothekar-Darlehen	939,997	64		
4. a) Zinsen von Effekten	508,935	05		
b) Zinsen von Darlehen an den Staat	49,171	12		
5. Reinerträgnis von Realitäten	239,283	85	1,999,426	82
V. Andere Einnahmen: 1. Verwaltungseinnahmen	114,634	80		
2. Kursgewinn	12,515	83		
3. Sonstige Einnahmen	148 212	54	275,363	17
			49.625.705	50

Ausgaben.			K	h	K	h
I. Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen:						
a) Schadenzahlungen		K 1,488,875.81				
ab: Anteil der Rückversicherer		„ 219,912.69	1,268,963	15		
b) Fälligkeiten nach gemischten Versicherungen		K 1,069,904.44				
ab: Anteil der Rückversicherer		„ 77,530.—	992,374	44		
2. Erlebensfall-Versicherungen		K 844,063.67				
ab: Anteil der Rückversicherer		„ 38,367.—	805,696	67		
3. Renten-Versicherungen		K 326,919.40				
ab: Anteil der Rückversicherer		„ 56,099.—	270,820	40		
4. Sonstige Versicherungen, und zwar:						
a) Prämien-Rückerstattungen nach Tabelle VII und VIII		K 16,921.44				
ab: Anteil der Rückversicherer		„ 529.25	16,392	19		
b) Prämien-Rückerstattungen nach Gegenversicherungen		K 50,043.96				
ab: Anteil der Rückversicherer		„ —.—	50,043	96		
5. Ausschüttungen von Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse			520.735	45	3,925,026	26
II. Auszahlungen für rückgekaufte Policen			957,944	33		
ab: Anteil der Rückversicherer			109,782	26	848,162	07
III. Ausschüttung der Gruppe der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten					242,183	19
IV. Regieauslagen (abzüglich der Vergütungen der Rückversicherer):						
1. Organisationskosten und Aquisitionskosten (gänzlich a. d. lauf. Rechn. gedeckt)			408,527	02		
2. Laufende Verwaltungskosten			395,280	19		
3. Inkasso-Provisionen			101,892	41		
4. Aerztekosten			28,302	10		
5. Steuern und Gebühren			117,149	53	1,051,151	25
V. Abschreibungen und andere Ausgaben:						
1. Abschreibungen: Uneinbringliche Forderungen			4,292	12		
2. Kursverlust			126,808	09		
3. Sonstige Ausgaben und zwar: Kursdifferenz zwischen dem Einkaufs- und Bilanzwerte der Effekten der Ueberlebens-Assoziationen			175,396	40	306,496	61
VI. Reserve für schwebende Schadenzahlung:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen			117,038	80		
2. Erlebensfall-Versicherungen			32,251	48		
3. Sonstige Versicherungen			1,326	47	150,616	75
VII. Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:						
1. Prämien-Reserve:						
a) Todesfall- u. gemischte Versicherungen	K 33,810,996 38					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 5,519,365.58	K 28,291,630.80				
b) Erlebensfall-Versicherungen	K 7,034,285.56					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 358,377.06	„ 6,675,908.50				
c) Renten-Versicherungen	K 3,133,861.07					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 538,349.11	„ 2,595,511.96	37,563,051	26		
2. Prämien-Ueberträge:						
a) Todesfall- u. gemischte Versicherungen	K 1,758,377.20					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 435,764.68	K 1,322,612.52				
b) Erlebensfall-Versicherung	K 180,571.56					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 16,542.90	„ 164,028.66				
c) Renten-Versicherungen	K 2,354.84					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 474.87	„ 1,879.97	1,488,521	15		
3. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse		K 2,291,707.34				
ab: Kursdifferenz zwischen dem Einkaufs- und Bilanzwerte der Effekten der Ueberlebens-Assoziationen		„ 175,396.40	2,116,310	94		
4. Verwaltungsgebühren-Reserve der Ueberlebens-Assoziationen			20,000	—		
5. Fonds der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten			452,590	30		
6. Allgemeiner Kapitals-Reservefonds			1,000,000	—		
7. Hauszinssteuer- und Immobilien-Reserve			100,000	—	42,740,473	65
VIII. Ueberschuß aus der Jahresgebarung:						
a) Ueberschuß des laufenden Jahres			285,110	40		
b) Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre			76,485	32	361,595	72
					49,625,705	50

Wien, am 31. Dezember 1912.

Der Vorstand der Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt.

Gegenseitige Lebensversicherungs-Gesellschaft „Suomi“
in Helsingfors.

Versicherungsbestand am 31. Dezember 1912.

Allgemeine Abteilung:

Lebensversicherung mit ärztlicher Untersuchung . .	123,609	Personen,	372,435,431. 20	Fmk.
Lebensversicherung mit Karenzbedingungen	3,087	„	4,292,270. —	„
Kinderversicherung	1,394	„	2,451,487. 20	„
Aussteuerversicherung	750	„	1,233,249. 30	„
Zusammen	128,840	Personen,	380,412,437. 70	Fmk.

Volksversicherungs-Abteilung:

Lebensversicherung	7,361	Policen	4,524,618. —	Fmk.

Rechnungsmäßige und wirkliche Sterblichkeit während des Jahres 1912.

Rechnungsmäßige Sterblichkeit	3,737,699	Fmk.
Wirkliche Sterblichkeit	2,659,094	„
Mindersterblichkeit	1,078,604	„

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Fmk.	p.	Passiva.	Fmk.	p.
Darlehen	44,855,350	—	Grundfonds	1,000,000	—
Darlehen auf Policen	43,449,316	80	Reservefonds	4,200,000	—
Obligationen	2,205,720	-	Gewinnfonds der Versicherten	935,470	94
Aktien der Hypothekenkasse	4,554,725	20	Verwaltungsfonds	861,192	76
Deposita	10,265	44	Prämienreserve d. allgemeinen Abteilung	90,588,328	61
Gebäude des Hauptkontores	1,750,000	—	„ der Volksvers.- „	97,317	98
Sonstige Immobilien	3,290,000	—	Gewinnanteile aus den Jahren 1910-1911	96,364	42
Inventar und Maschinen	90,000	-	Todesfall-Schadenreserven	511,237	68
Rückständige Prämienraten	875,016	09	Reservierte Erlebensfall	4,560	—
Prämiendarlehen	55,842	95	„ Aussteuervers.	6,721	63
Laufende Zinsen und Mieten	1,794,091	73	„ Leibrenten	506	69
Kassenbestand	94,537	81	Deponierte Versicherungsprämien . . .	5,022	15
Agenten und Gesellschaften	1,283,761	84	Depositen der Rückvers.-Gesellschaft . .	2,188,629	94
			Unausgezahlte Vorschüsse	27,901	—
			Banken	402,040	56
			Anhängige Kommunalsteuer	329,772	—
			Agenten und Gesellschaften	159,233	58
			Ueberführung in den Verwaltungsfonds . . . Fmk. 186,430. 59		
			Jahresgewinn für 1912 „ 2,757,887. 13	2,944,317	72
	104,308,617	86		104,308,617	86

Die Direktion schlägt vor, daß der Jahresgewinn 2,757,887. 13 Fmk. auf folgende Weise verteilt werden soll:

Unter die gewinnberechtigten Versicherungsnehmer, deren mathematische Werte 88,257,823. 08 Fmk. betragen, werden 2,9 % dieser Werte verteilt und außerdem laut § 17 der Statuten 70,714. 82 Fmk., zusammen . . . . 2,630,191. 68 Fmk.

Der Ueberschuß wird zum Gewinnfonds der Versicherten übergeführt . . . . . 127,695. 45 „

2,757,887. 13 Fmk.

Helsingfors, den 13. Februar 1913.

Jalo Järnefelt.

J. J. Karvonen. **H. M. J. Relander.**

E. W. Walldén. **W. A. Lavonius.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig ANNALEN 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 16. Leipzig, den 17. April 1913. 44. Jahrgang.

Reichswehrsteuer und Versicherungsnehmer.

Aus unserem Leserkreise wird uns geschrieben:

Unter den dem Reichstage zugegangenen Steuervorlagen befinden sich u. a. ein Gesetzentwurf über die Einführung eines einheitlichen Reichsstempels für Versicherungsverträge, durch den nach Schätzung der Regierung eine Mehrbelastung der Versicherungsnehmer um 36 Mill. Mark eintreten würde. Das einzige, was bei diesem Entwurfe begrüßt werden kann, ist die Beseitigung der ungemein buntscheckigen Stempel-Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten welche Bestimmungen nicht nur hinsichtlich der maßgebend gewesenen Gesichtspunkte, sondern auch bezüglich der Höhe und der Erhebungsform für die verschiedenen Versicherungszweige abweichend sind, den Versicherungsgesellschaften eine nicht unwesentliche Mehrheit aufbürdeten und außerdem oft genug noch zu Differenzen mit Versicherungsnehmern, die sich weigerten, die Stempelsteuer zu zahlen führten. Hatte man sich aber nun einmal auch an die Belastung in Form eines Versicherungsstempels gewöhnt, so muß die jetzt beabsichtigte ungeahnte Erhöhung des Stempels den schärfsten Widerspruch der Versicherungsnehmer hervorrufen. Zunächst stellt der Versicherungsstempel nur eine Belastung eines Teiles des Volkes dar und zwar gerade desjenigen Teiles, der Vorsorge vor drohenden Verlusten durch eine Versicherung treffen will, wogegen diejenigen Volkskreise, die in ihrem Leichtsinn oder ihrer Sorglosigkeit oder auch zufolge ihrer günstigen Besitzverhältnisse einer Versicherung entraten wollen, unbelastet bleiben. Während Preußen wie auch einige andere Bundesstaaten in Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Lebensversicherung bei der Berechnung der Einkommensteuer die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien bis 600 M p. a. gestatten, wird mit dem jetzt vorgelegten Entwurf wieder eine Belastung hineingetragen, die nicht nur die bestehenden Versicherungen beträchtlich verteuert sondern vor allem die der Versicherung noch fern stehenden Kreise veranlassen muß, noch weniger als seither eine Versicherung einzugehen. Dem Begehren der verschiedensten Berufsstände nach Staatshülfe wird mit Recht die Erziehung zur Selbstverantwortung und zur Selbsthülfe entgegengesetzt und hierbei die Förderung der Versicherungsidee überhaupt in den Vordergrund gestellt. Erst im vergangenen Jahre sind neben den dem Versicherungsbedürfnis in vielseitigster Weise Rechnung tragenden Privat-Versicherungs-Gesellschaften unter Mitwirkung von Provinzverwaltungen sog. „öffentlich-rechtliche“ Lebensversicherungs-Anstalten eingerichtet, und in den letzten Monaten ist von neuem die Belebung des Versicherungsgedankens, abgesehen von der Einführung der Angestellten-Versicherung vor allem durch die verschiedenen Gründungen auf dem Gebiete der Volksversicherung in weiteste Volkskreise hineinzutragen unternommen worden: das alles nicht ohne die Bekundung eines lebhaften wohlwollenden Interesses seitens der Regierung! Und schon

jetzt wird ein Stempelentwurf vorgelegt, der nicht besser geeignet sein kann, diese Ideen wieder im Keime zu ersticken.

Zum Vergleich seien einige Beispiele für unsere bedeutenderen Versicherungszweige, ohne welche das heutige Wirtschaftsleben überhaupt nicht mehr zu denken ist, herangezogen. Für die Gegenüberstellung sind die bestehenden des größten Bundesstaates (Preußen) gewählt worden, wobei wir nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß in einigen anderen Bundesstaaten allerdings etwas höhere Abgaben bestehen, die in keinem Falle jedoch in ihrer Gesamtheit die in dem Entwurf vorgesehene exorbitante Höhe erreichen, während andererseits in einigen anderen Bundesstaaten überhaupt keine Stempelabgaben erhoben wurden.

In der Lebens-Versicherung war bisher eine einmalige Abgabe von $^1/_2$ pro Tausend der Versicherungssumme zu zahlen, während nach dem Entwurfe die Stempelabgabe 1 pCt. aller zu zahlenden Barprämien betragen soll. Hat eine im mittleren Alter stehende Person für eine Versicherung von 10,000 M unter Berücksichtigung der Dividenden eine Prämie von durchschnittlich ca. 300 M jährlich zu zahlen so hatte sie bisher eine einmalige Abgabe von 5 M zu entrichten, wogegen sie in Zukunft, eine Prämienzahlung während 30 Jahren angenommen, $30 \times 3 = 90$ M Stempel zu tragen hat.

Noch drückender ist die Bestimmung, daß die bisher bei über 3000 M beginnende Stempelpflicht auf 2000 M reduziert wird. Wie die Klientel der Lebens-Versicherung überhaupt sich überwiegend aus denjenigen Kreisen zusammensetzt, die als Ausgleich für den Mangel an Besitz Vorsorge gegen Tod des Ernährers, Alter oder Erwerbsunfähigkeit treffen wollen, so richtet sich die vorerwähnte Beschränkung besonders gegen die kleinen Beamten, Handwerker und Arbeiter, als diejenigen Volkskreise, die einer Versicherung am bedürftigsten sind, und trifft hier wieder denjenigen Teil, der es vorzieht, sei es auch unter Entbehrungen, die Versicherungsprämie zu zahlen, als die Sorge für seine und seiner Familie Zukunft der Allgemeinheit bezw. der Armenpflege zu überlassen.

In der Unfall- und Haftflicht-Versicherung beträgt zurzeit der Stempel $^1/_2$ pCt. der erhobenen Prämie, wogegen zukünftig auch 1 pCt. der Prämie, also gerade das Doppelte erhoben werden soll. Diese Belastung wird sich nicht nur bei dem mit wenigen Gesellen arbeitenden Kleinmeister, sondern naturgemäß in erheblicherem Umfange in der Großindustrie, in der Schiffahrt und im Großhandel mit ihren umfangreichen Kollektiv- und Haftpflicht-Versicherungen bemerkbar machen, bei denen die Prämien jährlich Tausende betragen.

Die kaufmännischen Kreise insbesondere werden außerdem noch durch die Einführung eines so hohen Stempels für Transport-Versicherungen in Mitleidenschaft gezogen, daß eine Verteuerung der Waren die unausbleibliche Folge sein wird, neben einer teilweisen Abwanderung der Transport-Versicherung in das Ausland, was wiederum eine Schädigung unserer Steuerquellen im Gefolge hätte. Bisher waren Transport-Versicherungen in den meisten Bundesstaaten — vor allem auch in Preußen — stempelfrei. Der den neuen Steuervorlagen gemachte Vorwurf der Flüchtigkeit zeigt sich übrigens auch hier, indem der vorgesehene Tarif für Transport-Versicherungen kurzweg eine überdies noch verschlechterte Abschrift der in Hamburg geltenden Bestimmungen darstellt.

In der Feuer-Versicherung beträgt der Stempel bisher 1 Pfg. pro Tausend Mark Versicherungssumme und pro Jahr, wogegen jetzt unter den gleichen Voraussetzungen für bewegliche Gegenstände 25 Pfg. und für Gebäude 5 Pfg. erhoben werden sollen; das bedeutet eine Erhöhung der seitherigen Stempelgebühr um ein Vielfaches.

Angenommen der Besitzer eines Mobiliars im Werte von 8000 M hat eine Prämie von 6 M p. a. zu zahlen, so wird ihm durch den in Aussicht genommenen Stempel, der für ihn 2 M p. a. betragen würde, eine Verteuerung seiner Versicherung um $33^1/_3$ pCt. entstehen. Bei einer zehnjährigen Versicherungsdauer hatte er bisher 1 Mark Stempel zu bezahlen, wogegen für die gleiche Zeit nach dem neuen Entwurf 20 M Stempel zu entrichten wären.

Waren ferner bisher Versicherungen bis zu 3000 Mark stempelfrei, so sollen von jetzt ab schon Mobiliar-Versicherungen von über 1000 M stempelpflichtig sein, wogegen es hinsichtlich

der Gebäude-Versicherungen bei der bisherigen Grenze von 3000 M bleiben würde. Abgesehen davon, daß das Mobiliar für weite Volkskreise fast den einzigen Besitz darstellt, denn ein Erspartes von einigen Hundert Mark wird man wohl nicht als Vermögen bezeichnen wollen — würde diese Einschränkung der Steuerfreiheit wieder die schon in engsten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Erwerbsschichten treffen und außerdem durch die ungleich höhere Belastung des Mobiliarbesitzers gegenüber dem Gebäudebesitzer noch eine weitere Ungerechtigkeit dem Ersteren zufügen.

In der Einbruch-Diebstahl-Versicherung stellt sich die Erhöhung von 1 Pfg. auf 10 Pfg. pro Tausend Mark; sie bildet also eine Erhöhung auf das Zehnfache des bisherigen Stempels.

Zu beachten ist, daß durch die Feuer- und Lebens-Versicherung, die sich zu einem fast selbstverständlichen Bedürfnis herangebildet haben, zum guten Teil erst eine Konsolidierung der Besitzverhältnisse und des Kredits möglich geworden ist, und daß bei den beabsichtigten einschneidenden Belastungen denjenigen Volkskreisen, die des Versicherungsschutzes am meisten bedürftig sind, die Versicherungsnahme am verhältnismäßig fühlbarsten erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Schon unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist es eine tägliche Erfahrung, daß in dem Bestreben der Verminderung der Ausgaben mit der Einschränkung der Versicherungen begonnen wird.

Aus den für abgebrannte Ortschaften mit behördlichen Empfehlungen erlassenen Brandbettelannoncen sieht man weiter, daß noch immer nicht unbedeutende Volkskreise von vornherein glauben, auf die von den privaten sowohl wie provinziellen Anstalten gebotenen Versicherungseinrichtungen verzichten zu können. Diese, besonders in ländlichen Gegenden bemerkbare Gesinnung wird durch die in Aussicht stehende beträchtliche Verteuerung der Kosten einer Versicherung alles andere eher als abgeschwächt. Die Bewohner solcher Ortschaften sparen die Prämien, in Zukunft auch den Stempel, und im Schadenfalle wird weiter an die Barmherzigkeit appelliert. Ein eklatantes Beispiel für die in dieser Hinsicht vorhandene Anschauung bot Donaueschingen, eine Stadt, von der man wohl nicht behaupten wird, daß deren Einwohner zu mittellos waren, um Feuerversicherung bezahlen zu können.

Auch darüber, ob das beispielsweise in Preußen noch vorhandene Privilegium der Stempelfreiheit für die Sozietäten (Landesbrandkassen) aufgehoben werden soll, verlautet in dem Entwurf nichts. Es wird jedoch wohl billigerweise nichts anderes erwartet werden dürfen, als daß der die seitherigen Stempelabgaben in den einzelnen Bundesstaaten ersetzende Reichsstempel die Versicherten jetzt gleichmäßig umfassen und einem Teile der Bevölkerung lediglich wegen seiner Versicherungsnahme bei einer Sozietät nicht weiterhin eine bevorzugte Stellung in der Steuergesetzgebung einräumen soll.

Nebenbei sei bemerkt, daß die Sozietäten besonders im östlichen Deutschland, ihre Hauptstütze in den ländlichen Gegenden finden und daher die Stempelfreiheit nicht zum wenigsten diesen Kreisen zugute kommt.

Nachdem die Festsetzung der Stempelabgabe nicht mehr Sache der einzelnen Bundesstaaten, also auch nicht des preußischen Landtages, sein soll, werden die Versicherungsnehmer, die sich bei der deutschen Privatassekuranz wohlgeborgen fühlen, vom Reichstag die unbedingte Beseitigung des vorstehenden Zustandes verlangen müssen, denn das Reich kann gerade im Hinblick auf die Rüstungszwecken dienende Belastung unmöglich mittun, größere Volksteile einzelner Bundesstaaten ohne Rücksicht auf den Wert ihres versicherten Besitzes befreit zu lassen.

Sieht man nun noch die ausdrücklich im Gesetzentwurf weiterhin vorgesehenen Befreiungen an, so muß man diese, wie schon bei der Tarifierung der Lebens- und Feuer-Versicherung erwähnt, als zu engbegrenzt bezeichnen. Die sich dann endlich doch noch zeigende Spur sozialen Geistes durch Befreiung der Angestellten-, Kranken- und Arbeitslosen-Versicherung von der Stempelpflicht wird allseitig willige Gefolgschaft finden.

Und nun macht der Gesetzentwurf zum Schlusse noch das freundlichste Gesicht — für die Landwirtschaft. Der Verfasser scheint der Ansicht zu werden, daß die Auflage der Stempel-

abgabe doch nicht der richtige Weg ist, denn die Hagel- und Vieh-Versicherung soll von jetzt ab stempelfrei werden. Während die Versicherungsnehmer in den verschiedensten Versicherungszweigen wesentlich höher belastet werden sollen [u. a. auch bereits seither in Preußen für Hagel- und Vieh-Versicherungen Stempel zu zahlen war, wird bei diesen beiden, vorwiegend für die Landwirtschaft in Betracht kommenden Versicherungszweigen die Stempelbefreiung beabsichtigt. Daß die hier in selten unverhüllterweise zutage tretende Bevorzugung der Landwirtschaft beabsichtigt sein sollte, ist eine so ungeheuerliche Vermutung, daß man fast nur einen Irrtum bei der Abfassung des Gesetzentwurfes annehmen möchte. Ist man einmal dazu gelangt, grundsätzlich einen Versicherungsstempel zu erheben, so muß nachdrücklichst aber dagegen Front gemacht werden, daß auf dem Wege der Befreiung der Hagel- und Vieh-Versicherung von der Stempelsteuer wieder eine Abschlagszahlung an die Landwirtschaft für ihre unabwendbaren Zugeständnisse auf anderen Steuergebieten gemacht wird.

Die Versicherungsnehmer werden, soweit sie in industriellen Verbänden, Handwerks- und Handelskammern, usw. vereinigt sind, baldigst Stellung nehmen müssen, um die ihnen drohende Belastung auf ein angemessenes und gerechtes Maß zurückzuführen; nicht weniger werden aber die Versicherungsnehmer nicht nur von den privaten, sondern ebensowohl von den öffentlichen Versicherungsanstalten, als ihren berufensten Vertretungen, erwarten, daß sie sich die Wahrnehmung der Interessen ihrer Versicherten angelegen sein lassen in der Abwehr eines der unglücklichsten und ungerechtesten Steuerentwürfe, bei dessen Inkrafttretung nicht nur neue Hemmungen im Wirtschaftsleben entstehen müßten, sondern auch die unterschiedliche Belastung der Volksklassen nur noch schärfer zutage treten würde. Fr. Str.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 25. März 1913 die von der Aufsichtsbehörde des Staates New-York am 10. Juli 1912 genehmigte neue Gründungsakte (charter) der New-York Life Insurance Company in New-York und die von dem Verwaltungsrat (board of directors) dieser Gesellschaft am 9. Oktober 1912 angenommenen neuen Statuten (by Laws) der Gesellschaft genehmigt.

Die Aenderungen der Gründungsakte und der Statuten betreffen namentlich die Befugnis der Gesellschaft zur Aufnahme des Betriebs der Unfallversicherung, der Krankenversicherung und der Invaliditätsversicherung.

Berlin, den 8. April 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

85. 10./4. Gruner.

Deutsches Reich.

Auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 379) ist dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit „Krankenkasse für Kaufleute und Privatbeamte in Deutschland" in Barmen die Bescheinigung erteilt worden, daß er, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Berlin, den 8. April 1913.

Der Reichskanzler.

88. 14./4. Im Auftrage: Caspar.

Sonstige Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen.

Königreich Bayern. Bekanntmachung, Dampfkessel betreffend.

1. Es besteht Veranlassung, die Baupolizeibehörden sowie die zur Prüfung der Baupläne berufenen Sachverständigen auf § 15 Absatz 1 Satz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 3) hinzuweisen.

Nach dieser Vorschrift sind baupolizeiliche Auflagen, wonach Kesselräume aus feuerpolizeilichen Rücksichten mit fester Wölbung oder mit fester Balkendecke zu versehen sind, unzulässig.

2. Bei Abnahme von Dampfkesseln entstehen mitunter dadurch unnötige Verzögerungen, daß die Baupolizeibehörde die Abnahme des Kesselhauses wegen geringfügiger Mängel verweigert (§ 12 Abs. 6 aaO.).

Es wird daher die Ziff. 23 der Bekanntmachung vom 12. Januar 1910 (GVBl. S. 15) in Erinnerung gebracht.

Nach dem Wortlaut und dem Zusammenhange des § 12 Abs. 6 können bauliche Mängel nur dann zur Versagung der sofortigen Betriebserlaubnis führen, wenn sie so erheblich sind, daß es bedenklich wäre, die Kesselanlage ohne weiteres in Betrieb zu nehmen. Mängel anderer Art stehen der Inbetriebnahme nicht entgegen.

3. Die Distriktsverwaltungsbehörden werden angewiesen, Befreiungsgesuche nach § 20 Abs. 2 aaO. oder nach § 40 der K. Verordnung über Dampfkessel und



Dampfgefäße vom 24. November 1909 (GVBl. S. 861) unmittelbar dem K. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

München, den 21. März 1913.

I. A. Ministerialdirektor von Henle.

Königreich Bayern. Bekanntmachung, Blitzableiter betreffend.

Die Landesbrandversicherungsanstalt ist durch § 4 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 2. November 1912 (GVBl. S. 1123) ermächtigt worden, aus den Brandversicherungsbeiträgen, die in den Jahren 1912 und 1913 fällig werden, zur Förderung des Blitzschutzes einen Betrag bis zu je 50,000 M zu verwenden. Demgemäß wird die K. Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, zu den Kosten neu anzulegender Blitzableiter für versicherte Gebäude bis auf weiteres Zuschüsse unter folgenden Bedingungen gewähren:

1. Die Gesuche sind bei der Gemeindebehörde, in deren Bezirk das versicherte Gebäude liegt, mit Benützung eines Fragebogens anzubringen, in dem über die Beschaffenheit des zu schützenden Gebäudes und seiner nächsten Umgebung jeder verlangte Aufschluß gegeben wird.

Dem Gesuche sind beizufügen:

a) eine Zeichnung, die alle maßgebenden Verhältnisse des zu schützenden Gebäudes in geeignetem Maßstabe ersichtlich macht, in doppelter Fertigung,

b) ein Kostenanschlag für die beabsichtigte Blitzableiteranlage gleichfalls in doppelter Fertigung.

In dem Gesuche muß sich der Gebäudebesitzer verpflichten, die Blitzableiteranlage stets in gutem Zustande zu erhalten, bei baulichen Aenderungen die Anlage entsprechend zu ergänzen, die erforderlichen Prüfungen nach den hiefür geltenden Bestimmungen vornehmen zu lassen und im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Bedingungen den erhaltenen Zuschuß auf Anfordern zurückzuerstatten.

2. Die Gemeindebehörde hat das Gesuch (Fragebogen, Zeichnungen und Kostenanschläge) der K. Versicherungskammer mit den etwa veranlaßten Erinnerungen vorzulegen.

3. Die K. Versicherungskammer prüft die Vorlage, setzt den Zuschuß fest, bestimmt die Bedingungen seiner Auszahlung und verständigt den Gesuchsteller unter Rückgabe der einen Ausfertigung des Planes und des Kostenanschlags. Die anderen Ausfertigungen sendet sie an den zuständigen Brandversicherungsinspektor.

4. Die Blitzableiteranlage ist nach dem geprüften Plan und Kostenanschlag durch einen Blitzableitersetzer und zwar wenn irgend möglich durch einen staatlich geprüften Blitzableitersetzer herzustellen.

5. Nach der Fertigstellung der Blitzableiteranlage hat der Gebäudebesitzer bei dem zuständigen Brandversicherungsinspektor mittels Postkarte Antrag auf Auszahlung des Zuschusses zu stellen und dabei zu bestätigen, daß die Blitzschutzanlage bedingungsgemäß hergestellt ist, besonders daß die Erdleitungen plangemäß angelegt sind. Die Bestätigung hat der Blitzableitersetzer mit zu unterzeichnen.

6. Der Brandversicherungsinspektor prüft an der Hand des Plans und Kostenanschlags die Anlage und legt das Ergebnis mit den gesamten Verhandlungen der K. Versicherungskammer vor.

7. Wenn die Anlage allen Bedingungen entspricht, wird der Zuschuß mittels Postanweisung ausbezahlt. Die Verhandlungen gehen zur Aufbewahrung an den Brandversicherungsinspektor zurück.

8. Die Bestimmungen über zeitweise Nachprüfungen der Anlagen bleiben vorbehalten. Vorerst sind die Abschnitte I Ziff. 3 und III der Richtpunkte für das Setzen und die Unterhaltung von Blitzableitern (MABl. 1912 S. 772 und 778) zu beachten.

9. Die erforderlichen Formblätter für das Gesuch (Fragebogen), den Kostenvoranschlag und die Postkarte (Ziff. 1 und 5) und eine Anleitung zur Herstellung vereinfachter Blitzableiter (vgl. Min.-Entschl. vom 6. Juli 1912, MABl. S. 767) werden von der K. Versicherungskammer unentgeltlich abgegeben. Die den Formblättern beigedruckten Anweisungen besonders über die Erfordernisse der Zeichnungen sind zu beachten.

10. Es empfiehlt sich in erster Linie, die ländlichen Gebäude und unter diesen die freistehenden Bauten, die zur Aufbewahrung von leicht entzündlichen Stoffen wie Heu, Stroh, Benzin, Petroleum, Spiritus u. dgl. dienen, mit einem Blitzschutz zu versehen.

Bei Neu- und Umbauten ist besonders wichtig, daß schon bei Aufstellung der Pläne durch entsprechende Anlage der Dachrinnen und Regenabfallrohre, des Wasserleitungsnetzes, der First- und Kehlbleche u. dgl., sowie durch richtige Wahl der Ausmaße solcher Metallteile auf die Bedürfnisse der vereinfachten Blitzableitungen Rücksicht genommen wird. Ihre Ausführung wird dadurch wesentlich vorbereitet und die mäßigen Kosten namentlich der Anlagen nach dem Findeisen-Ruppel'schen Verfahren werden noch verringert.

Dringend empfohlen wird die gleichzeitige Herstellung eines Blitzschutzes für eine größere Anzahl benachbarter Gebäude, da sich hierdurch die Kosten der Herstellung der Blitzableiter mindern. Außerdem wird durch die Herstellung einer größeren Zahl von Blitzableitern in einer Ortschaft für den gesamten Ort zweifellos ein größerer Blitzschutz erzielt.

Mit Bezug auf die Entschließung vom 6. Juli 1912 (MABl. S. 767) werden die K. Regierungen, Distriktsverwaltungsbehörden und Gemeindebehörden beauftragt, durch geeignete Belehrung und Ermunterung auf die gemeinsame Blitzschutzanlage für eine größere Anzahl von Anwesen hinzuwirken und sie in jeder Weise zu fördern.

München, den 4. April 1913.

I. V. Staatsrat von Kahr.

Das gestohlene und vom Diebe versetzte Automobil.

In Sachen der A., Versicherungs-Aktiengesellschaft in H., Beklagten und Revisionsklägerin, wider die Firma K. & Co., G. m. b. H. in H., in Liquidation, Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, VII. Zivil-



senat, auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1913 für Recht erkannt:

Das Urteil des I. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 9. Oktober 1912 und das Zwischenurteil desselben Gerichts vom 10. April 1911 werden aufgehoben und es wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den 3. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem künftigen Endurteile vorbehalten.

Tatbestand.

Die Klägerin hat am 15. August 1908, als sie ihren Sitz in E. hatte, sich bei der Beklagten auf 1 Jahr gegen Einbruchdiebstahl versichert. Versichert war unter 2 der Police ein Automobil, Limusinewagen, zu 16,500 M. Dieser Wagen ist am 30. oder 31. Dezember 1908 mittels Einbruchs gestohlen. Der Diebstahl ist ausgeführt von dem früheren Ehemann der Mitgesellschafterin, Frau B. verwitweten K., F. B., der von seiner Ehefrau schon getrennt lebte, während er mit ihr im Ehescheidungsprozesse stand. Er ist wegen dieses Einbruchsdiebstahls mit vier Monaten Gefängnis bestraft.

Die Klägerin fordert von der Beklagten die Versicherungssumme im Betrage von 16,500 Mark nebst Zinsen.

Der Wagen ist von dem Diebe in die Garage des Mechanikers L. P. in C. gebracht. Dort hat ihn F. B. der Firma W. & H. gegen einen baren Vorschuß verpfändet. Das Automobil war von der Kriminalpolizei am 8. Januar 1909 beschlagnahmt, die Beschlagnahme ist vom Untersuchungsrichter am 27. Januar 1909 bestätigt. Trotzdem ist der Wagen am 3. oder 7. April 1909 auf Betreiben von Gläubigern der B. öffentlich versteigert.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie erachtet sich nicht für verpflichtet, den geforderten Ersatz zu leisten, weil die Klägerin das gestohlene Automobil durch die Beschlagnahme wiedererlangt habe, ihrer Anweisung zuwider weitere Maßnahmen zu treffen, böswillig unterlassen habe, den Entschädigungsanspruch nicht rechtzeitig erhoben und überversichert sei.

Aus diesen Gründen will sie nach Maßgabe ihrer Versicherungsbedingungen zur Entschädigung nicht verpflichtet sein und will nur die Transportkosten für das Automobil von C. nach E. erstatten. Sie bestreitet auch, daß das Automobil zur Zeit des Diebstahls den behaupteten Wert gehabt habe.

Das Landgericht hat im Urteile vom 30. Juni 1910 den Zinsanspruch als nach den Versicherungsbedingungen nicht begründet abgewiesen, im übrigen den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt und den Antrag auf Klagabweisung aufrecht erhalten.

Das Oberlandesgericht hat zunächst durch Zwischenurteil vom 10. April 1911 erkannt:

Die Einwendungen der Beklagten,

a) daß die Klägerin keinen Anspruch auf Wertersatz für das Automobil habe, weil dieses im Sinne von § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wieder herbeigeschafft sei,
b) daß die Klägerin den Vorschriften des § 8 Absatz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen böswillig zuwider gehandelt habe,
c) daß der eingeklagte Entschädigungsanspruch laut § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch Fristablauf erloschen sei,
d) daß der Anspruch der Klägerin sich auf 35 M beschränke,

werden zurückgewiesen.

In dem Urteile vom 9. Oktober 1912, das auch den Einwand der Ueberversicherung für unbegründet erachtet, ist sodann die Berufung der Beklagten kostenpflichtig zurückgewiesesen worden.

Auf die Tatbestände der beiden Urteile wird verwiesen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beantragt, unter Aufhebung der beiden Urteile nach dem von ihr in der Vorinstanz gestellten Antrage oder sonst wie Rechtens zu erkennen.

Der Antrag der Klägerin geht auf Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Revision hat die Zurückweisung des Einwandes der Beklagten, der erhobene Entschädigungsanspruch sei durch Fristablauf nach § 12 Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erloschen, nicht angefochten. Es sind Angriffe auch nicht erhoben gegen die im Schlußurteile getroffene Entscheidung, es sei nicht erwiesen, daß die Klägerin im Versicherungsantrage wider besseres Wissen unrichtige, den Wert des versicherten Automobils betreffende Angaben gemacht habe.

In beiden Punkten geben die Berufungsurteile auch zu von Amts wegen zu erhebenden Bedenken keinen Anlaß.

Zu beanstanden ist ferner nicht die Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegeben hat, und auf Grund deren es zu der Entscheidung gelangt ist, das Automobil sei dadurch, daß es in der Garage des Mechanikers P. in C. von der Kriminalpolizei und vom Untersuchungsrichter innerhalb vier Wochen nach dem Diebstahl beschlagnahmt und dies der Beklagten bekannt geworden sei, noch nicht wieder „herbeigeschafft". Der Auffassung, daß im Sinne der Versicherungsbedingungen eine gestohlene Sache erst dann wieder herbeigeschafft sei, wenn der Bestohlene zu ihr in dasselbe körperliche Verhältnis gesetzt sei, das vor der Verbringung durch den Dieb bestand, ist nicht entgegen zu treten. Sie ist eine dem Versicherungszwecke und dem Wortlaute des § 1 der Versicherungsbedingungen entsprechende. Solange sich die gestohlene Sache noch im Gewahrsam eines Dritten befindet und, wie dies hier ja auch geschehen ist, der Möglichkeit unterliegt, daß über sie durch andere ohne Genehmigung des Bestohlenen verfügt wird, ist sie noch nicht wieder herbeigeschafft.

Die von der Revision gegen diese Auslegung erhobenen Bedenken entbehren der Berechtigung. Auf die Ausführungen der Revisionsklägerin, daß bei dem hier von der Versicherten gezeigten Verhalten das Auto-

mobil als herbeigeschafft gelten müsse, wird unten bei der Erörterung der im § 8 der Bedingungen dem Versicherten auferlegten Verpflichtungen zurückgekommen.

Die Nachprüfung endlich der Zurückweisung des Einwandes der Beklagten, daß der Schaden schon auf 35 Mark gemäß § 10 der Versicherungsbedingungen geschätzt und eventuell nur in dieser Höhe zu ersetzen sei, hat zu einer Beanstandung dieser Entscheidung auch nicht geführt. Mit Recht führt das Berufungsgericht aus, daß es sich bei jener Schätzung nur um die Feststellung des Schadens, den der versicherte Wagen durch den Diebstahl erlitten habe, gehandelt habe. Dabei sind in der Voraussetzung, die Klägerin werde das Automobil zurückerhalten, als Schadensbetrag die Kosten für den Rücktransport angenommen. Daß diese Schätzung nicht maßgebend sein kann für den jetzt eingetretenen Verlust des Wagens, führt das Berufungsgericht mit nicht zu beanstandenden und von der Revision ohne Berechtigung angefochtenen Gründen aus.

Es bleibt nun noch übrig die Prüfung des Einwandes der Beklagten, die Klägerin habe der Bestimmung des § 8 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen entgegengehandelt. Dort ist dem Versicherten die Verpflichtung auferlegt, nach bestem Wissen und Vermögen und vorkommendenfalls nach Anweisung der Gesellschaft oder ihrer Organe alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände geeigneten Maßnahmen zu treffen. Notwendige Ausgaben, welche durch die Maßnahmen dem Geschädigten entstehen, werden ihm von der Gesellschaft ersetzt. Wenn der Versicherte „böswillig" dieser Vorschrift zuwiderhandelt, verliert er nach § 11 der Bedingungen den Anspruch auf Entschädigung.

Diesen Einwand der Beklagten weist das Berufungsgericht zurück, indem es erwägt:

Die Klägerin habe zwar die wiederholten Aufforderungen der Beklagten, in den Briefen vom 22., 27. Februar und 18. März 1909, umgehend Schritte zur Wiedererlangung des Automobils, nötigenfalls durch Erwirkung eines Herausgabeerlasses zu tun, eventuell eine Verfügung über die Unterbringung des Wagens in einen neutralen Gewahrsam zu erwirken, unbefolgt gelassen. Ein böswilliges Zuwiderhandeln gegen § 8 Abs. 2 der Bedingungen sei aber darin nicht zu finden. Ein solches liege nur vor, wenn der Versicherte in der Absicht, der Gesellschaft Schaden zuzufügen oder sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, handele. Das käme bei der Klägerin, die unwiderlegt und den Umständen nach glaubwürdig angebe, sie habe die bereits erfolgte Beschlagnahme für eine ausreichende Sicherung gehalten, nicht angenommen werden. Als die Klägerin erfahren habe, daß das Automobil versteigert werden sollte, habe sie Schritte, um dies zu verhindern, getan. Diese seien zwar verspätet gewesen, aber es sei nicht bewiesen, daß die Klägerin absichtlich gezögert habe und unwahr behaupte, den ihr die Versteigerung für den 3. April 1909 ankündigenden Brief erst am 7. April erhalten zu haben.

Gegen diese der Klägerin günstige Beurteilung richtet sich der Hauptangriff der Revision und ihm war der Erfolg nicht zu versagen. Es muß der Revision zugegeben werden, daß die Ausführungen des angefochtenen Urteils das zu beurteilende Sachverhältnis in erschöpfender Weise nicht würdigen und deshalb gegen § 286 ZPO. verstoßen.

Es kommt in dieser Beziehung zunächst die Revisionsrüge in Betracht, daß das Verhalten der Klägerin vor den an sie seitens der Beklagten ergangenen Aufforderungen zu Schritten zur Wiedererlangung des Automobils nicht geprüft ist.

§ 8 der Versicherungsbedingungen verpflichtet den Versicherungsnehmer auch ohne Anweisung, die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Tut der Versicherungsnehmer, obgleich er hierzu in der Lage war, in dieser Beziehung nichts, so kann auch in solchem Unterlassen schon ein böswilliges Zuwiderhandeln gegen die ihm obliegende Vertragspflicht gefunden werden. Eine Prüfung des Verhaltens der Klägerin in den ersten vier Wochen nach der Begehung des Diebstahls ist aber der Behauptung der Beklagten gegenüber, daß es der Versicherten offenbar darauf angekommen sei, statt des Automobils selbst die hohe Versicherungssumme zu erlangen, unentbehrlich. Die Beklagte behauptet damit, die Klägerin habe, obgleich sie wußte, wo sich das Automobil befand, sich absichtlich von vornherein um die Wiedererlangung desselben nicht bemüht, um, wenn es innerhalb vier Wochen nach dem Diebstahl nicht herbeigeschafft sei, dann die Versicherungssumme fordern zu können. Ergibt sich ein Anhalt dafür, daß die Klägerin dem Versicherungsfall gegenüber diesen Standpunkt eingenommen hat, den die Revision als arglistig bezeichnet und aus dem sie folgert, daß das Automobil als binnen 4 Wochen herbeigeschafft zu gelten habe, so kann das auch von Einfluß auf die Beurteilung des passiven Verhaltens der Klägerin gegenüber den an sie ergangenen Aufforderungen geeignete Schritte zu tun, sein. Dabei kann von Erheblichkeit sein das bisher noch nicht gewürdigte eigene Vorbringen der Klägerin, sie habe, nach dem der Wagen innerhalb der vier Wochen nach Begehung des Diebstahls nicht herbeigeschafft sei, keinen Anlaß mehr gehabt, zur Sicherstellung mitzuwirken.

Aus diesen Gesichtspunkten bedarf es schon einer nochmaligen Prüfung, ob der Versicherungsanspruch, wie die Beklagte eingewendet hat, nach § 8 Abs. 2, § 11 der Versicherungsbedingungen verwirkt ist.

Im Berufungsurteil ist aber, wie die Revision weiter mit Recht rügt, auch keine Entscheidung getroffen über den eventuellen Einwand der Beklagten, die Klägerin habe mindestens fahrlässig die ihr nach § 8 Abs. 2 der Bedingungen obliegende Vertragspflicht verletzt. Sie sei deshalb schadensersatzpflichtig; der Schaden der Beklagten bestehe in der Pflicht zum policemäßigen Wertersatz. Dieser Schaden würde, wenn die Klägerin durch das ihr von der Beklagten aufgegebene Einschreiten die Versteigerung verhindert hätte, nicht eingetreten sein. Die Beklagte rechne mit diesem Schadensersatzanspruch auf, eventl. komme ihr § 254 BGB. zur Hülfe.

Dieser Einwand ist an sich erheblich, mit der Verneinung der Verwirkung des Versicherungsanspruchs,

weil böswilliges Zuwiderhandeln der Klägerin nicht dargetan sei, ist über dieses Vorbringen der Beklagten noch nicht entschieden. Auch wenn die Verwirkung des Anspruchs, weil es hierfür an der in den Versicherungsbedingungen aufgestellten Voraussetzung des böswilligen Zuwiderhandelns fehlt, nicht eingetreten ist, kann doch ein Zuwiderhandeln an sich schon von rechtlicher Bedeutung sein. Es kann eine schuldhafte Verletzung der Vertragspflichten des Versicherungsnehmers mit den Rechtsfolgen darstellen, die abgesehen von vertraglichen Vereinbarungen hierüber im Gesetze an schuldhaftes Verhalten einer Vertragspartei geknüpft sind.

So ist der eventuelle Einwand der Beklagten rechtlich aufzufassen und deshalb gegebenenfalls zu prüfen: Ob die Klägerin durch ihr Verhalten § 8 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen, wenn nicht böswillig im Sinne des § 11, doch schuldhaft nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verletzt hat, ob, wenn die Klägerin geeignete Maßnahmen ergriffen, insbesondere nach den ihr von der Beklagten gegebenen Anweisungen gehandelt hätte, die Versteigerung und damit der Verlust des Automobils vermieden worden wäre.

Mit anderen Worten: es ist zu prüfen: ob — wofür die Beklagte nach beiden Richtungen beweispflichtig ist — die Versteigerung des Automobils auf schuldhaftes Verhalten der Klägerin bei Erfüllung ihrer Vertragspflichten ursächlich zurückzuführen ist.

Daraus werden dann die sich für den zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzanspruch ergebenden Folgerungen zu ziehen sein.

Aus den vorstehenden Erwägungen war, wie geschehen, auf die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zu erkennen.

(VII. 495/12.) (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 16,500 M.)

Eine Mahnung säumiger Prämienzahler ist nur gültig, wenn sie durch eingeschriebenen Brief erfolgt ist.

(Nachdr. verb.)

Wie wesentlich die Erfüllung der formellen Erfordernisse des Versicherungsverhältnisses nicht nur für den Versicherten, sondern auch für den Versicherer ist, beweist wieder folgender, jetzt vor dem Reichsgericht erledigter Fall: Der Landwirt E. war bei der N. Unfallversicherungsgesellschaft gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert. Dabei war in den Versicherungsbedingungen vereinbart, daß, wenn E. trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes nicht zahle, bei eintretendem Unfall die Gesellschaft nicht zu haften habe. Nun war E. seit acht Monaten mit der Zahlung seiner Prämien im Rückstande und war wiederholt durch einen Agenten im Auftrage der Gesellschaft mündlich gemahnt worden. Da erlitt er am 9. September 1911 einen tötlichen Unfall. Auf einer Fahrt, die er in seinem eigenen Wagen nach W. unternahm, gerieten die Pferde in der Dunkelheit vom Wege ab; bei einer Wendung des Wagens stürzte E. heraus und geriet unter die Räder des Wagens. Sofort nach dem Unfall sandte Frau E. durch telegraphische Anweisung die rückständigen Prämienbeträge an die Gesellschaft ab und verlangte nunmehr auf Grund des Versicherungsvertrages von dieser die Versicherungssumme von 5000 Mark. Durch den Agenten B. der Gesellschaft aber, der ihm darlegte, daß die Gesellschaft eigentlich nicht zur Leistung dieser Summe verpflichtet sei, weil E. zu lange mit der Zahlung der Prämien im Rückstande gewesen wäre, wurde sie veranlaßt, sich mit 500 Mark Abfindung seitens der Gesellschaft zu begnügen und einen Revers zu unterzeichnen, in dem sie erklärte, keine weiteren Ansprüche mehr gegen die Versicherungsgesellschaft zu haben. Diesen Verzicht hatte aber Frau E. später wegen arglistiger Täuschung durch den Agenten A. angefochten und von der Gesellschaft den Rest der Versicherungssumme in Höhe von 4500 Mark verlangt. Das Landgericht hat die Gesellschaft zur Zahlung verurteilt; auch das Oberlandesgericht Stuttgart kam auf Grund folgender Erwägung zu demselben Ergebnis: Nach den Versicherungsbedingungen ist im Anschluß an § 39 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes im Falle einer Säumnis des Versicherten bei der Bezahlung der fälligen Prämien vereinbart worden, daß die Mahnung der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen habe. Das ist aber unbestrittenermaßen nicht geschehen und wird durch die formlosen Mahnungen ohne Fristsetzung seitens des Agenten nicht ersetzt. Folglich ist die Gesellschaft ersatzpflichtig geblieben. Für die Verzichtleistung der Frau E. war aber die Behauptung des Agenten B., daß die Gesellschaft rechtlich nicht zur Leistung der Versicherungssumme verpflichtet sei, ausschlaggebend gewesen. Diese Erklärung, daß infolge des Zahlungsverzuges ihres Mannes der Anspruch auf die Versicherungssumme zweifellos verwirkt worden sei, hat die Frau zu ihrem Verzicht bewogen. Darin aber, daß ihr der Verlust ihres Rechtes als zweifellos hingestellt wurde, liegt eine Täuschung, die Frau E. zur Anfechtung der Verzichterklärung berechtigt. Es ist rechtsgültig angefochten worden, und die Versicherungsgesellschaft ist, da keine anderen durchschlagenden Einwendungen vorgebracht worden sind, zur Zahlung des Restes von 4500 Mark verpflichtet. Die von der Gesellschaft gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde zurückgewiesen und so das Urteil des Stuttgarter Oberlandesgerichts bestätigt. (Urteil des Reichsgerichts vom 8. April 1913. Aktenzeichen VII. 12/13.)

sk.

Zur Tagesgeschichte.

Zur Besteuerung der Versicherungsverträge hat der Ausschuß der Vereinigung der deutschen Privatversicherung Stellung genommen und sich dahin geäußert, daß die Uebertragung der einzelstaatlichen Stempelsteuern auf das Reich an sich zwar zu begrüßen wäre, daß aber die im Gesetzentwurf vorgesehenen einzelnen Steuersätze zweifellos viel zu hohe seien. Dies gelte besonders für die Feuerversicherung und speziell für die Mobiliarfeuerversicherung.



Der Entwurf sieht einen Stempel von 25 Pf. für 1000 M Versicherungssumme vor, was in Anbetracht der bisherigen Steuersätze in den einzelnen Bundesstaaten ein ganz wesentlich höhere Belastung bedeute.*) Aehnlich lägen die Verhältnisse in der Einbruchdiebstahlversicherung. Hier beträgt der in Aussicht genommene Reichsstempel das Zehnfache des Satzes, der z. B. bisher in Preußen zur Erhebung kam. Abgesehen von einer Hemmung der weiteren Ausbreitung der von der Besteuerung betroffenen Versicherungszweige, befürchte man, daß große industrielle Unternehmungen und auch die Städte zur Selbstversicherung übergehen und von einer Versicherungsnahme bei privaten Gesellschaften ganz absehen werden. Die Folge davon wäre natürlich eine Verringerung des in Anschlag gebrachten Steuerertrages. Von den Transport- und Seeversicherern wurde es beklagt, daß die Stapellauf- und Baurisiken, die besonders aus dem Auslande an deutschen Versicherungsplätzen gedeckt würden, nicht mehr, wie dies bisher das hamburgische Steuergesetz vorsah, von der Steuer befreit seien. Die Transport-Versicherung werde deshalb voraussichtlich mit dem Inkrafttreten der neuen Steuer in größtem Maßstabe ins Ausland abwandern, was bei der Eigenart, mit welcher in der Transportversicherung der Abschluß der Verträge vorgenommen werde, sich nicht verhindern ließe. Ebenso trete auch eine zu hohe Belastung der Lebensversicherung ein. Schließlich stellte der Ausschuß die Forderung auf, daß neben den Aktiengesellschaften auch die anderen Gesellschaftsformen zur Steuer herangezogen würden.

Die Zunahme der Feuergefährlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Wie die Oesterreichische Vers.-Ztg. mitteilt, hat der Deutsche Müllerbund an sämtliche in Deutschland arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften ein Rundschreiben gerichtet, in welchem unter näherer Begründung auf eine Zunahme der Feuergefährlichkeit in landwirtschaftlichen Betrieben hingewiesen und folgendes ausgeführt wird: „Infolge Ausbreitung der elektrischen Ueberlandzentralen hat in den letzten Jahren die Aufstellung von allerlei schnelllaufenden Maschinen — insbesondere von Dreschmaschinen und Schrotmaschinen (Schrotgänge, Schrotwalzenstühle usw.) — in landwirtschaftlichen und anderen privaten Baulichkeiten in ganz erheblichem Maße zugenommen. Die Verwendung solcher Maschinen in der Landwirtschaft dürfte sich in Zukunft auch noch bedeutend erhöhen. Dadurch sind aber Zustände geschaffen worden, die vom Standpunkte der Feuersicherheit aus ernste Bedenken erregen müssen und die Beachtung der Feuerversicherungen verdienen. Während z. B. für die Anlage von gewerblichen Mühlen ziemlich strenge bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften bestehen, fehlen solche für die Aufstellung von Schrotmühlen u. dgl. in landwirtschaftlichen und anderen privaten Baulichkeiten völlig. Infolgedessen werden die privaten Schrotereibetriebe in allen möglichen Gebäuden, in Ställen und Scheunen, auf Futter- und Heuböden, sowie in anderen Gebäuden eingerichtet. Nicht selten wird auf Bauernhöfen morgens und abends zwischen Heu, Stroh und anderen leicht brennbaren Stoffen bei Licht geschrotet. Die Bedienung der Schrotmühlen wird in den meisten Fällen ungelernten, mit der Führung und Bedienung solcher Maschinen vollständig unkundigen Arbeitern übertragen. Infolge dieser Zustände ist zweifellos die Feuergefährlichkeit der betreffenden Gebäude erheblich erhöht worden, zumal die von den Landwirten benutzten Dreschmaschinen und Schrotmühlen in der Regel eine sehr hohe Umdrehungszahl (300 bis über 1000 in der Minute) haben und der Erhitzung sehr leicht unterliegen. Trotzdem ist uns nichts darüber bekannt geworden, daß die Feuerversicherungs-Prämien für derartige landwirtschaftliche und private Baulichkeiten entsprechend erhöht worden wären. Hierüber herrscht unter den Müllern ein berechtigter Unwille, weil letztere die größten Schwierigkeiten haben, ihre Grundstücke zu versichern. Die Mühlen werden — wenn auch mit Unrecht — von den Versicherungen als sehr feuergefährliche Objekte angesehen, vielfach gar nicht in Versicherung genommen oder doch nur unter harten Bedingungen und zu ziemlich hohen Prämien. In Wahrheit sind aber die mit Heu, Stroh und anderen leicht brennbaren Stoffen oft bis unter das Dach vollgepropften Scheunen usw., namentlich solche, in denen Schroterei-Betriebe untergebracht worden sind, weit feuergefährlicher als die unter steter Fachaufsicht stehenden gewerblichen Mühlen. Es dürfte daher im Interesse der Feuerversicherung selbst, wie auch im Interesse des Mühlengewerbes liegen, wenn die Versicherungsbedingungen für solche landwirtschaftliche und andere Baulichkeiten, in denen Dresch- und Schrotmaschinen zur Aufstellung gelangen, erheblich verschärft und die Prämien für derartige Objekte erhöht würden. Vom Standpunkte der Feuersicherheit aus wäre es sogar wünschenswert, daß seitens der Feuer-Versicherungen Vorschriften erlassen würden, wonach Schrotgänge und Schrotmaschinen nur in besonders hergerichteten, verschließbaren und feuersicheren Räumen aufgestellt werden dürften. Die Anlage von Schrotmühlen in Scheunen und anderen Räumen, wo brennbare Stoffe lagern, sollte seitens der Versicherungsgesellschaften gänzlich verboten werden."

Aufnahme der Feuerversicherung durch die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig. Wie wir auch an anderer Stelle berichten, beabsichtigt die genannte Gesellschaft auf Grund eines Verwaltungsratsbeschlusses vom 21. Februar cr. auch die Feuerversicherung in ihren Geschäftskreis aufzunehmen, weil sie sich davon eine Minderung der Verwaltungskosten in der Hagelversicherung und damit der Nachschußprozentsätze verspricht. Die Anstalt fordert nun in einem Zirkular zur Zeichnung eines Garantiefonds auf. Nach dem „Vers.-Agent" interessiert daraus folgender Passus: Das Aufsichtsamt, dem wir unsere Absicht unterbreiteten, würde voraus-

*) Der in den einzelnen Bundesstaaten bei Feuerversicherungen erhobene Stempel beträgt für 1000 Mark Versicherungssumme: in Preußen 1 Pfg., in Sachsen 2 Pfg., in Elsaß-Lothringen 4 Pfg., in Bayern 5 Pfg., in Baden, Hessen und Württemberg je 10 Pfg., in Bremen $12^1/_2$ Pfg. und in Hamburg 20 Pfg.

sichtlich die Genehmigung zur Aufnahme der Feuerbranche im Anschluß an das bestehende Hagelgeschäft erteilen, zumal wir in der glücklichen Lage sind, jedenfalls mit der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-A.-G. in Stuttgart einen Rückversicherungsvertrag zu bekommen, knüpft jedoch zu allernächst die Bedingung daran, daß wir bei Einreichung des Genehmigungsgesuches einen Garantiefonds von mindestens 500,000 M nachweisen, von dem 25 pCt. eingezahlt sein müssen. Dieser Fonds soll in 500 auf den Namen des Inhabers lautende Anteilscheine von je 1000 M zerlegt werden, von denen die betreffenden Zeichner 25 pCt. in bar und 75 pCt. in Solawechseln zu hinterlegen hätten. Vom dritten Jahre ab wird der Fonds aus den Prämieneinnahmen amortisiert, und zwar innerhalb der ersten 10 Jahre nach Geschäftseröffnung jährlich mindestens zu einem Achtel. Die bar eingezahlten 25 pCt. werden mit 6 pCt. verzinst und wird außerdem den Garantiefondszeichnern eine Mehrverzinsung von jährlich 1½ pCt. aus den Ueberschüssen des Feuergeschäftes zugesichert. Der Garantiefonds soll dazu dienen, über eventuelle kleine Verluste welche in den ersten Jahren enstehen könnten, ohne Nachschußeinziehung hinwegzukommen. Die Gesellschaft würde sich selbstredend dem bestehenden allgemeinen Feuerversicherungs-Verbande und im speziellen dem Verbande der Feuerversicherungs-Gesellschaften a. G. anschließen.

Abstinenz, Lebens-Versicherungsverein a. G. in Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg wurde folgende Eintragung gemacht: Der Sitz des Versicherungsvereins ist Hamburg. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe ist am 18. Januar/8. Februar 1913 erteilt worden. Versicherungszweig: Versicherungen auf den Todes- oder Erlebensfall, jedoch nach Maßgabe des Geschäftsplanes nur solcher Personen, die sich des Alkoholgenusses gänzlich enthalten. Der Gründungsfonds beträgt 200,000 M, wovon 120,300 M bar eingezahlt wurden und der Rest durch Solawechsel hinterlegt worden ist. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu einer Willenserklärung des Vorstandes im Namen des Vereins bedarf es jedoch nur der Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand besteht aus: Hermann Arnold Blume, Oberzollkontrolleur, Hamburg, Dr. med. Johannes Friedrich Heinrich Leonhart, prakt. Arzt zu Kiel, und Georg Rudolph Wilhelm Koehler, Großsekretär zu Hamburg. Ferner wird bekannt gemacht: Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch im voraus zu entrichtende Beiträge (Prämien) mit Vorbehalt von Nachschüssen. Die Beitragspflicht ist insoweit beschränkt, als der Nachschuß für ein Geschäftsjahr den Betrag einer Jahresprämie nicht übersteigen darf. Eine Kürzung der Versicherungsansprüche ist nicht vorbehalten. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Vereinsorgane zur Zeit „Deutscher Guttempler", und im „Deutschen Reichs- und Königlich-preußischen Staatsanzeiger". Eine Bekanntmachung gilt als ordnungsmäßig, wenn die erforderliche Frist durch die Veröffentlichung im Reichsanzeiger gewahrt ist. Die Generalversammlungen werden von dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einberufen durch Bekanntmachung in den Blättern des Vereins, welche spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu bewirken ist. Der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht einzurechnen. Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der Vorstand. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf auf die Dauer von drei Jahren durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand des Vereins wird gebildet durch drei Mitglieder, von denen eine von dem Vorstande von Deutschlands Großloge II des J. O. G. T. und zwei vom Aufsichtsrate des Vereins bestimmt werden. Unterläßt es die Großloge, eine Person als Mitglied des Vorstandes des Vereins binnen vier Wochen nach Aufforderung durch den Aufsichtsrat anzugeben, so bestellt der Aufsichtsrat das noch fehlende Mitglied des Vorstandes. Der erste Aufsichtsrat besteht aus: Assessor Dr. Curt Friedrich August Rudolph von Kühlwetter zu Hamburg, Carl Albert Ludwig Moltzahn, Oberassistent zu Hamburg, Heinrich Hermann Sievers, Kaufmann zu Altona, Heinrich Jochimsen, Kaufmann zu Flensburg, Hermann Wilhelm Karras, Kaufmann zu Bremen.

—ky. **Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.** Diese solide und vorzüglich geleitete österreichische Anstalt hat in ihrem letzten (31.) Geschäftsjahre wieder recht befriedigende Geschäftsresultate erzielt. Es sind im ganzen 5963 Anträge (i. V. 5704) über 19,032,739 K Kapital (i. V. 19,615,105 K) und 50,329 K Rente (i. V. 30,697 K) eingereicht und 5579 (i. V. 5395) Policen über 16,807,379 K (i. V. 17,780,923 K) Kapital und 50,329 K (i. V. 30,697 K) Rente ausgefertigt worden. Der Versicherungsbestand hat mit Ende des Jahres 1912 nach Ausscheidung aller Abgänge sowie der durch das Ableben von 294 Personen fällig gewordenen Summe von 1,523,820 K die Höhe von 147,392,820 K an versicherten Kapitalien und 396,312 K an versicherter Jahresrente erreicht. Das bedeutet im Vergleich mit dem Vorjahr einen Reinzuwachs von 2,654,410 K an versicherten Kapitalien, während der Bestand der versicherten Rente um 30,785 K abgenommen hat. An Prämien wurden 6,369,659 K gegen 6,245,141 K im Vorjahre vereinnahmt, wovon 5,285,132 K gegen 5,211,665 K für eigene Rechnung verblieben sind; die Zinseneinnahme ist von 1,886,120 K auf 1,999,427 K gestiegen. Die Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten haben für eigene Rechnung 3,925,026 K, für garantierte Gewinnanteile 242,183 K und für Rückkäufe 848,162 K betragen. Die Reserven für eigene Schäden konnten von 193,891 K auf 150,617 K vermindert werden. Der Jahresüberschuß hat 361,596 K gegen 345,037 K i. V. betragen. Die gesamten Regieauslagen beliefen sich auf 1,051,151 K (i. V. 1,038,346 K); auf Forderungen waren 4292 K (i. V. 1322 K) abzuschreiben. Die Prämienreserven und -überträge sind um 1,541,815 K auf 39,051,572 K verstärkt worden, während die Fonds der Ueberlebens-Assoziationen weiter von 2,509,783 K auf 2,116,311 K zurückgegangen sind. Die Aktiven der Anstalt belaufen sich auf 47,537,956 K (i. V. 46,239,990 K) und sind alle durch erstklassige Werte gedeckt. Einzelheiten darüber sind aus der im Inseraten-

teil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Anstalt ersichtlich. Aus dem Ueberschuß von 361,596 K. erhalten die Aktionäre 225,000 K = 7,5 pCt. Dividende, 19,813 K wurden an Tantiemen gezahlt, 30,000 K dem Pensionsfonds für die Beamten und Diener und 50.000 K dem Fonds der mit Gewinnanteil Versicherten überwiesen, während der Rest von 36,782 K auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

—y. **Suomi in Helsingfors.** Die Gesellschaft hat in ihrem letzten (22.) Geschäftsjahr wieder recht befriedigende Geschäftsresultate erzielt. Es waren versichert in der allgemeinen Abteilung

Ende 1911	109,211 Personen	mit	339,844,684 FM.	Kapital
„ 1912	128,840 „	„	380.412,438 „	„
Reinzuwachs	19,629 Personen	mit	40,567,754 FM.	Kapital

Die Sterblichkeit ist günstiger verlaufen als im Jahre vorher; sie ist um 1,078,604 FM. (i. V. 699,582 FM.) hinter der erwartungsmäßigen zurückgeblieben. Es wurden für 757 Todesfälle gezahlt 2,655,054 FM. gegen 2,616,118 FM. für 664 Todesfälle im Vorjahre. In der Volksversicherung wurden für 8 Todesfälle 2158 FM. bezahlt. Durch Erleben sind 444,006 FM. fällig geworden gegen 322,790 FM. i. V. Die Prämieneinnahme ist von 10,810,975 FM. auf 10,904,139 M gestiegen, während die Ausgabe für Rückversicherungen von 324,151 FM. auf 309,707 FM. zurückgegangen ist. An Zinsen und Mieten wurden 5,162,408 FM. gegen 4,792,229 FM. im Vorjahre eingenommen. Für Rückkäufe und Prämienrückgewähr sind 448,911 FM. gegen 323,494 FM. i. V. gezahlt worden. Der Jahresgewinn hat 2,944,318 FM. gegen 2,693,502 FM. i. V. betragen, wovon 186,431 FM. (i. V. 282,370 FM.) der Verwaltungskostenreserve zugeführt wurden (die dadurch auf 947,624 FM gestiegen ist), während der ganze Rest den Versicherten zugute kommt, u. zw. 2,630,192 FM. als Dividende (2,9 pCt. der Prämienreserve wie i. V.) und 127,695 FM. in den Gewinnreservefonds fließen, der dadurch auf 1,063,165 FM. steigt. Der Prämienreserve sind 7,530,219 FM. zugeführt, wodurch diese für eigene Rechnung die Höhe von 90,538,328 FM. erreicht hat. Gedeckt sind die Prämienreserven einschließlich 2,138,630 FM. Depots der Rückversicherer und 97,318 FM. Prämienreserve für die Volksversicherer durch 44,855,350 FM. Hypotheken, Wertpapiere und Kommunalanleihen, 43,449,317 FM. Policendarlehen, 1,600,000 FM. Obligationen, 400,000 FM. Aktien, 2,520,000 FM. halber Wert des Grundbesitzes und 4960 FM. Kasse. Die gesamten Aktiven haben sich im Berichtsjahre von 95,232,413 FM. auf 104,308,618 FM. erhöht und sind sämtlich einwandfrei. Näheres darüber ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft ersichtlich.

—ky. **Providentia in Frankfurt a. M.** Diese erstklassige Gesellschaft hat im Berichtsjahre im Feuerversicherungsgeschäft, das sie bekanntlich nur in Deutschland und nicht im Auslande betreibt, wieder ein besseres Ergebnis erzielt als im Vorjahre. Der Ueberschuß betrug 732,042 M gegen 411,363 M im Jahre 1911. Die Brandschäden, deren Zahl von 8151 auf 7803 gefallen ist, haben an Entschädigungen 1,743,185 M gegen 2,599,266 M i. V., und davon für eigene Rechnung 904.481 M gegen 1,171,161 M im Vorjahre erfordert. Die Versicherungssumme ist von 3,685,224,329 M auf 3,780,013,923 M, und die Prämieneinnahme brutto von 4,269,310 M auf 4,348,142 M und für eigene Rechnung von 2,529,324 M auf 2,579,248 M gestiegen. Für laufende Versicherungen sind 2,155 233 M gegen 2,135,988 M i. V. reserviert. Die Einbruchdiebstahlversicherung schloß ebenfalls befriedigend ab. Der erzielte Ueberschuß beträgt 80,930 M gegen 74,179 M im Vorjahre. Die Zahl der Schäden ist von 550 auf 604 gestiegen; sie erforderten 67,182 M (i. V. 56,931 M), davon für eigene Rechnung 49,851 M (i. V. 46,985 M). Die Versicherungssumme betrug am Ende des Berichtsjahres 341,332,265 M gegen 301,860,664 M im Vorjahre, und die Prämieneinnahme ist von 232,934 M auf 259,972 M bezw. für eigene Rechnung von 173,796 M auf 192,036 M gestiegen. Auch in der Transportversicherung wurde ein stattlicher Ueberschuß erzielt. Er betrug 175,954 M, womit er allerdings nach gegen den des Vorjahres um 40,532 M zurückgeblieben ist. Die Schäden haben für eigene Rechnung 353,280 M (i. V. 296,632 M) erfordert, und 173,430 M (i. V. 194,285 M) sind für schwebende Schäden zu reservieren gewesen. Die Prämieneinnahme ist von 1,252,432 M auf 1,310,018 M gestiegen. Im Unfallversicherungsgeschäft betrug die Prämieneinnahme 733,211 M (i. V. 721,773 M). Für Schäden waren 350,206 M (i. V. 336,310 M) zu zahlen und 342,459 M (i. V. 280,290 M) zu reservieren. Im Haftpflichtversicherungsgeschäft stieg die Prämieneinnahme von 569,854 M auf 689,221 M. Der Schadenverlauf hielt sich in normalen Grenzen. Für im Geschäftsjahre erledigte Haftpflichtversicherungsfälle wurden 52,556 M gezahlt, und 20,909 M für schwebende Fälle reserviert. Für laufende Renten wurden im Berichtsjahre 16,179 M ausgegeben. Der Ueberschuß in beiden Abteilungen zusammen stellt sich auf 107,897 M gegen 107,972 M i. V. Der Lebensversicherungsabteilung lagen insgesamt 3617 Anträge über 16,914,250 M (i. V. 18,562,280 M) Kapital, und 52,449 M (i. V. 48,898 M) Rente zur Behandlung vor, von denen 3005 Anträge über eine Gesamt-Versicherungssumme von 14,313,300 M (i. V. 15,247,356 M) Kapital und 52,449 M (i. V. 48,898 M) Rente zur Annahme gelangten. Der gesamte Versicherungsbestand stieg von 125,048,345 M auf 131,630,491 M Kapital und von 342,301 M auf 379,464 M Rente. Der Ueberschuß der Lebensversicherungsabteilung hat 1,168,640 M gegen 971,744 M im Vorjahre betragen, wovon den mit Gewinnanspruch Versicherten 921,724 M (i. V. 674,735 M) zufallen, und 30 M an die Extra-Sicherheitsreserve der Versicherungen ohne ärztliche Untersuchung abgeführt wurden, so daß sich für die Gesellschaft ein Gewinn von 246,886 M ergibt. Die Gewinnreserve der Versicherten erhöht sich durch diese Zuweisung auf 2,659,563 M, nachdem ihr im Berichtsjahre 667,877 M zur Dividendenzahlung entnommen worden sind. An Dividenden aus dem Vorjahre wurden 589 M und aus dem Rechnungsjahre 660,827 M, in Summa 661,416 M bar gezahlt oder auf die im Jahre 1912 fällig gewesenen Prämien angerechnet bezw. dem Dividenden-Ansammlungsfonds überwiesen, und zwar erhielten die Versicherten nach Dividendenplan A 52,647 M,

d. i. 22 pCt. der Jahresprämie, nach Plan B 279,640 M, d. i. 2 pCt. der Summe aller eingezahlten Prämien, nach Plan A I 67,721 M, d. i. 20 pCt. der Jahresprämie, und nach Plan C 261,409 M, d. i. 3 pCt. der Prämienreserve. Die Sterblichkeit hat in der Todesfallversicherung einen Gewinn von 513,288 M (i. V. 281,521 M), dagegen in der Rentenversicherung einen Verlust von 37.150 M (i. V. 34,311 M Gewinn) gebracht. Die Prämieneinnahme ist von 5,415,226 M auf 5,572,631 M, und die Zinseneinnahme von 1,557,272 M auf 1,633,408 M gestiegen. Für im Berichtsjahre fällig gewordene, selbst abgeschlossene Versicherungen sind einschließlich Reserven 3,242,777 M, und für Rückkäufe 296,936 M gezahlt. Die Vergütung der Rückversicherer betrug 778,627 M. — Der Ueberschuß aus dem Gesamtgeschäft hat 1,306,411 M gegen 1,120,402 M i. V. betragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder wie im Vorjahre 700,000 M als Dividenden, 180,000 M gehen an den außerordentlichen Reservefonds, 100,000 M an den Beamtenpensionsfonds, 143,524 M wurden als Tantiemen bezahlt, und 182,887 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die finanzielle Sicherheit der Gesellschaft ist tadellos. Ihre Prämienreserven und Ueberträge haben sich von 39,162,321 M auf 41,182,300 M erhöht, während die Kapital- und Spezialreserven auf 4,964,286 M und die sonstigen Reserven auf 3,161,177 M angewachsen sind, so daß einschließlich des Aktienkapitals die gesamten Sicherheitsfonds sich auf 66,450,620 M stellen, die durch beste Aktivwerte gedeckt sind. Näheres darüber geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

—ky. **Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.** Die Gesellschaft hat sich auch in ihrem letzten (44.) Geschäftsjahre gut entwickelt. Eingegangen sind 4596 Anträge (i. V. 4319) mit 13,248,210 Mark Kapital (i. V. 13,400,703 M) und 6049 M Jahresrente (i. V. 9684 Mark). Davon wurden angenommen 3979 Anträge (3730) mit 10,823,310 M (11,075,903 M) und 6049 M (9684 M) Rente. Nach Abzug des Versicherungsabganges stellt sich der Versicherungsbestand Ende 1912 auf 58,092 Policen (i. V. 57,092) mit 137,995,499 Mark (i. V. 135,453,252 M) Kapital. Der Bestand an Rentenversicherungen ist von 172,617 M Rente im Vorjahre auf 160,389 M Rente im Berichtsjahre zurückgegangen. Das finanzielle Ergebnis des Berichtsjahres ist sehr befriedigend gewesen; der Jahresüberschuß hat 1,130,532 M gegen 1,049,696 M i. V. betragen, was zum Teil der günstig verlaufenen Sterblichkeit zu verdanken ist, die einen Gewinn von 344,643 M ergeben hat. Von dem Jahresüberschuß sind 970,847 M (i. V. 895,255 M) der Gewinnreserve der Versicherten zugeführt, die darnach 2599,305 M beträgt, nachdem ihr im Berichtsjahre 747,797 M entnommen waren. Die Dividende, welche 1912 aus dem Ueberschuß des Jahres 1910 an die gewinnberechtigten Mitglieder verteilt wurde, betrug 2,35 pCt. der Prämienreserve. Die Prämieneinnahme ist von 5,054,881 M auf 5,161,351 M gestiegen und die der Zinsen und Mieten von 2,063,169 M auf 2,153,402 M. Aus selbstabgeschlossenen Versicherungen wurden einschl. Anteil der Rückversicherer im Berichtsjahre an Kapitalien und Renten fällig 3,337,468 M (i. V. 3,138,311 Mark) und für Rückkäufe 254,627 M (i. V. 251,180 M) verausgabt. Die Prämienreserven und -überträge sind von 45,186,706 M auf 46,801,318 M erhöht worden. Die Vermögensanlagen der Gesellschaft, die sich insgesamt von 51,101,633 M auf 52,880,654 M gehoben haben, sind nach wie vor einwandfrei. Näheres darüber geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor. Alles in allem kann die Gesellschaft mit dem günstigen finanziellen Resultat, das im letzten Jahre günstiger war als in irgend einem früheren Jahre, recht zufrieden sein und man darf erwarten, daß die Gesellschaft auch weiterhin eine so ersprießliche Entwicklung nehmen wird.

—y. **Thule in Stockholm.** Diese treffliche schwedische Lebensversicherungsgesellschaft hat in ihrem letzten (40.) Geschäftsjahre wieder recht befriedigende Ergebnisse erzielt. Durch einen Reinzuwachs in Höhe von 10,316,656 Kr. hat sich der Bestand der Lebensversicherungen auf 242,849,187 Kr. erhöht, wovon 12,697,245 Kronen auf „Thules" Anteil am Geschäft von „De Förenade" und 1,691,597 Kr. auf den Anteil am Geschäft des Eisenbahner-Vereins entfielen. Was die übrigen Abteilungen betrifft, so hat am Ende des Jahres 1912 der Bestand an Kapital- und Aussteuerversicherungen 174,817 Kr. (i. V. 190,093 Kr.), der der Sparkassenversicherungen 567,622 Kr. (i. V. 521,497 Kr.), der Bestand an Leibrenten 146,316 Kr. (i. V. 150,962 Kr.) an aufgehobenen Renten 74,751 Kr. (i. V. 77,128 Kr.) und an Ueberlebensrenten 73,828 Kr. (i. V. 77,866 Kr.) betragen. An Prämien und Rentenkaufgeldern sind 7,494,789 Kr. gegen 7,473,744 Kr. und an Zinsen und Mieten 2,825,498 Kr. gegen 2,640,824 Kronen eingenommen worden. Die Sterblichkeit ist auch im letzten Jahre etwas besser verlaufen als im Jahre vorher. Für Todesfälle sind 2,019,128 Kr. gegen 2,084,756 Kr. bezw. für eigene Rechnung 1,875,293 Kr. gegen 1,845,942 Kr. i. V. zu zahlen gewesen, während für Erlebensfälle 1,093,669 Kr. gegen 987,747 Kr. bezw. für eigene Rechnung 1,035,699 Kr. gegen 939,747 Kr. i. V. und für Renten 165,282 Kr. gegen 161,437 Kr. i. V. zu vergüten waren. Die Prämienreserven haben betragen:

	Ende 1912	Ende 1911
für Todesfallvers.	57,985,261 Kr.	54,888,593 Kr.
„ Rentenvers.	2,191,550 „	2,201,351 „
„ Kapitalvers.	88.157 „	87 856 „
zusammen	60,254,968 Kr.	57,177,800 Kr.
ausländ. Rückvers.	2,756,282 „	2,431,670 „
insgesamt	63,011,250 Kr.	59,609,470 Kr.

Die Verwaltungskosten einschl. Provisionen haben 1,169,727 Kr. und die Steuern 143,420 Kr. betragen. Der gesamte Ueberschuß beläuft sich auf 1,198,395 Kr. gegen 1,358,777 Kr. im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 30,000 Kr. Dividenden und Zinsen (15 pCt.), während den Versicherten 1,025,277 Kr. (i. V. 1,003,062 Kr.) zugute kommen; davon gelangen 1,013,277 Kr. zur baren Rückvergütung und 12,000 Kr. fließen dem Gewinnregulierungsfonds zu. Dem Sicherheitsfonds wurden 143,118 Kr. zugeführt, wodurch dieser auf 2,371,264 Kr. angewachsen ist. Auf Obligationen sind 17,000 Kr. abgeschrieben, die bei einem nominellen Wert von

14,795,560 Kr. mit 14,290,893 Kr. in der Bilanz erscheinen. Auch die übrigen Vermögenswerte sind tadellos. Die gesamten Aktiven betragen 70,241,969 Kr. gegen 66,060,728 Kr. im Jahre 1911. Ueber ihre Anlage ist näheres aus der im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft ersichtlich.

* **Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.** Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1910 waren in der Lebensversicherungs-Abteilung 10,133 (i. V. 8687) Anträge über 24,463,956 M (i. V. 17 764,431 Mark) Versicherungssumme und 6714 M (i. V. 3845 M) Jahresrente zu erledigen, von denen für 7446 (i. V. 6224) mit 18,114,034 M (i. V. 15,207,872 M) Versicherungssumme und 4637 M (i. V. 3845 M) Jahresrente Versicherungsscheine von der Bank ausgefertigt und von den Antragstellern eingelöst wurden. Der Zugang an Versicherungssumme war also um 19.1 pCt. größer als der Zugang im Vorjahre. Nach Abzug des Abgangs hob sich der Versicherungsbestand um 4942 (i. V. 3913) Versicherungsscheine über 13,623,863 M (i. V. 10.419,126 Mark) Versicherungssumme und 2575 M (i. V. 3845 M) Jahresrente auf 37,304 (i. V. 32,362) Versicherungsscheine über 169,784,768 M (i. V. 156.160.905 M) Versicherungssumme und 46,302 M (i. V. 43.727 M) Jahresrente. Die Prämieneinnahme in dieser Abteilung stieg von 3,810,373 M auf 4.115,706 M. Die Zahl der Unfallversicherungen erhöhte sich auf 7294, die Prämieneinnahme wuchs in dieser Abteilung von 2,616.656 M auf 2,955,989 M. In der Haftpflichtversicherungs-Abteilung erhöhte sich der Versicherungsbestand von 8956 auf 10,981 Versicherungen, die Prämieneinnahme stieg von 228,983 M auf 302,053 M. Die Gesamteinnahmen der Anstalt stiegen von 19.552.021 M auf 21 484,611 M, die Gesamtausgaben von 19,238,145 M, u. a. infolge der Neuausstattung des bisherigen und eines neuen Verwaltungsgebäudes und der Einrichtung dreier auswärtiger Geschäftsstellen, welche Ausgaben auf Unkostenkonto gebucht wurden, auf 21.156,597 M, so daß ein Ueberschuß von 328,014 M (i. V. 313,876 M) verblieb. Die Bilanz verzeichnet als Passiva neben drei Mill. Mark Aktienkapital, von denen 20 pCt. einbezahlt sind, u. a. den gesetzlichen Reservefonds mit 220,620 M, die Prämienreserven mit 10,189,714 M, die Prämienüberträge mit 1,150,486 M, die Reserve für schwebende Versicherungsfälle mit 316,150 M, die Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten mit 673,090 M, sonstige Reserven mit 157,983 Mark. Von den Aktiven beläuft sich der Grundbesitz der Gesellschaft auf 654,059 M, der Bestand an Hypotheken auf 10,613,600 M; Wertpapiere werden für 177,591 M ausgewiesen, Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine betragen 879,942 Mark, Guthaben bei Bank- und anderen Versicherungsunternehmungen 310,409 M, die gestundeten Prämien 559,396 Mark. Der durchschnittliche Ertrag der Vermögensanlagen betrug 4,22 pCt. (i. V. 4,13 pCt.). Nach den gesetzlichen und statutarischen Zuweisungen an die verschiedenen Reservefonds und nach Abzug der statut- und vertragsmäßigen Tantiemen sollen 206,754 M der Gewinnreserve der Versicherten zufließen, die sich infolgedessen einschließlich des den Sterbekassenversicherungen gutgeschriebenen Dividendenguthabens auf 943,704 M erhöht. Die Versicherten erhalten wie im Vorjahr 2,1 pCt. Dividende der Gesamtsumme der von ihnen eingezahlten Jahresprämie. Als Dividende für die Aktionäre wird wie seit Jahren der statutarisch höchst zulässige Satz von 10 pCt. des eingezahlten Kapitals vorgeschlagen. Die Generalversammlung vom 21. d. M. soll außer einigen redaktionellen Aenderungen des Gesellschaftsvertrags auch über eine weitergehende Art der Anlage des Gesellschaftsvermögens und der Beteiligung an anderen Unternehmungen Beschluß fassen.

—ky. **Landwirtschaftliche Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden.** Die in hohem Ansehen stehende Gesellschaft hat im vergangenen Jahre ihr 40. Geschäftsjahr zurückgelegt. Der Abschluß des vierten Jahrzehnts ihrer Tätigkeit ist ein in jeder Beziehung glücklicher gewesen. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr nicht nur den überhaupt stärksten Geschäftszuwachs erzielt, sie ist auch vor außergewöhnlich großen Schäden völlig bewahrt geblieben, trotzdem im Jahre 1912 mehr Schadenfälle zur Anmeldung gelangt sind als in dem trockenen Jahre 1912. In der Feuerversicherung hat sich die Versicherungssumme von 1,164,374.027 M auf 1.228.516.592 M und die Brutto-Prämieneinnahme von 1,779,777 M auf 1,987.381 M bezw. für eigene Rechnung von 835,646 M auf 985,040 M erhöht. Die Schäden, deren Zahl von 1800 auf 1872 gestiegen war, erforderten brutto nur 791,747 M gegen 1,453,675 M i. V. und für eigene Rechnung 356 888 M gegen 645,811 M im Vorjahre. In der Einbruchdiebstahlversicherung stieg die Versicherungssumme von 15,991,770 M i. V. auf 19,650,080 M und die Prämieneinnahme brutto von 15,220 M auf 21,954 M bezw. für eigene Rechnung von 2901 M auf 4,127 M. Die Schäden haben hier indes mehr erfordert als im Vorjahre, denn es waren brutto 5199 M gegen 2645 M i. V. und für eigene Rechnung 1014 M gegen 520 M i. V. zu vergüten. Der gesamte Jahresüberschuß beläuft sich auf 514,725 M, was gegen das Vorjahr mit 32,152 M Ueberschuß schon ein wesentlich günstigeres Resultat bedeutet. Er ist folgendermaßen verteilt worden: 10,509 M für vertragsmäßige Tantiemen, 215,000 M zur Verteilung von wieder 15 pCt. Dividende an die berechtigten Versicherten, 30,000 M an die Beamtenversorgungskasse, 60,000 M zum Reservefonds und 199,216 M wurden dem Spezialreservefonds zugeführt, der durch diese Zuweisung eine Höhe von 1,043,456 M erreicht, nachdem ihm im Vorjahre 100,000 M zur Dividendenverteilung entnommen worden waren. Der Reservefonds erhöht sich durch die Zuweisung auf 1,120,000 M. Die Verwaltungskosten sind durch die stärkere Beitragsleistung der Rückversicherer auf 218,316 Mark zurückgegangen. Vom Grundbesitz wurden 72,482 Mark abgeschrieben. Von den Aktiven entfallen 1,256,500 Mark (i. V. ebensoviel) auf Hypotheken, 440,556 M (im Vorjahre 351,743 M) auf Wertpapiere und 1,330,000 M auf den noch mit 55,000 M belasteten Grundbesitz. So kann die Gesellschaft mit den Ergebnissen ihres Jubiläumsjahres recht zufrieden sein.

Das Darlehen der österreichischen Versicherungsgesellschaften an den Staat. Die österreichischen Versicherungsgesellschaften haben bekanntlich vor einiger Zeit ein der österreichischen Regierung von den Großbanken gewährtes Kontokorrentdarlehen übernommen, wofür ihnen vom Staate Obligationen in Appoints zu einer halben Million per Stück hinausgegeben worden sind. Während der diesfälligen Verhandlungen zwischen der Regierung und den Vertretern der Versicherungsgesellschaften war es nach den Informationen von „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" der Generaldirektor des „Anker", welcher auf einer Verzinsung dieses Darlehens mit $4^1/_2$ pCt. bestand; zum Schlusse kam es jedoch zu einem Kompromisse, demzufolge eine Verzinsung mit 4.36 pCt. vereinbart wurde. Die von Seite der Gesellschaften der Regierung gemachten Konzessionen sollen nur unter dem Eindrucke der italienischen Versicherungsmonopolkampagne und angesichts der Gebührengesetzbewegung zustande gekommen sein. Vielleicht war hie und da auch eine gewisse Wohldienerei dabei im Spiele. Aber schließlich ist Geschäft — Geschäft und die Versicherungsgesellschaften haben bei ihren — wie gesagt, mit 4,36 pCt. verzinsbaren — Darlehen an die Regierung gewiß kein gutes Geschäft gemacht. Der Zinsfuß ist seither immer höher gestiegen, die Geldknappheit in der ganzen Welt viel intensiver geworden. Wenn die Gesellschaften mit dem vielen Gelde, das sie mit jenen Darlehen zu so billigem Zinsfuße in die Kassen der Regierung fließen ließen, in der seitdem verflossenen Zeit frei zu verfügen in der Lage gewesen wären, würden sie damit gewiß ein viel besseres Geschäft gemacht haben. Wenn sie z. B. das Geld im Kontokorrent bei Banken angelegt haben würden, hätten sie damit mindestens $4^1/_2$ pCt. Zinsen (bei gesperrten Einlagen 5 pCt. und mehr) einheimsen können, würden sie es aber zu Hypothekarzwecken verwendet haben, hätten sie bei sicherster Grundlage neben $4^1/_2$ pCt. Zinsen einen Zuschlagsgewinn von mindestens 7, ja sogar 10 pCt. erzielt. Es ist sicher, wie die Verteidiger des Darlehens behaupten, recht schön, daß die hier in Frage kommenden Obligationen an der Börse nicht notiert werden und daher den Gesellschaften normal wenigstens keinen Kursverlust erbringen. Wenn aber die als nicht zum Verkaufe gedachten Obligationen von irgend einer Gesellschaft doch verkauft werden müssen, so kann kein Zweifel bestehen, daß sie, derzeit wenigstens, dieser Gesellschaft einen Verlust von mindestens 10 pCt. erbringen würden. Denn ob an der Börse notiert oder nicht, ihr Verkaufswert würde sich immer nach dem Kurswert der Staatspapiere regeln. War das Darlehensgeschäft also an und für sich kein gutes, so hat noch dazu auch das bißchen Wohldienerei, das hie und da im Spiele war, keine Früchte getragen. Die Gesellschaften haben dafür, wie die seitherige Erfahrung lehrte, weder bei der Regierung noch beim Parlamente einen Dank geerntet und so wird es wohl auch in der Zukunft bleiben.

Förderung der Lebensversicherung. Im Interesse der Förderung des Lebensversicherungswesens haben verschiedene Regierungspräsidenten wichtige Erleichterungen dadurch zugelassen, daß sie nichts dagegen einwenden wollen, wenn den Vertretern der Lebens-, Aussteuer- und Militärdienstversicherungs-Gesellschaften von den Standesämtern das auf Geburten, Aufgebote und Eheschließungen bezügliche Material aus den Standesamtsregistern mitgeteilt wird. Dagegen müssen sich die Gesellschaften verpflichten, das Material nur zu ihren Zwecken zu benützen und eine anderweite Verwendung durch ihre Agenten zu verhindern.

*** Wilhelma in Magdeburg.** In der Sitzung des Verwaltungsrats der Wilhelma in Magdeburg, Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, wurde der Rechnungsabschluß für das Jahr 1912 festgestellt. Der Gesamtüberschuß des Jahres beträgt 4,592,187 M. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung hat sich ein Gewinn ergeben von 863,369 M, und in der Transport- und Auslosungsversicherung ein Gewinn von 74,403 M. In der Lebensversicherung ist ein Ueberschuß von 2,294,825 Mark erzielt worden. Von diesem Betrage werden 80 pCt., also 1,835,860 M der Gewinnanteil-Reserve für die mit Anspruch auf Dividende Versicherten überwiesen. In der kleinen Lebensversicherung (Volks- und Sterbekasse-Versicherung hat sich ein Ueberschuß von 883,239 M ergeben. Den Versicherten stehen nach § 3 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen hiervon 75 pCt. zu, jedoch wird denselben in diesem Jahre der ganze Gewinn mit 883,239 M zugewendet. Es verbleibt nach diesen Ueberweisungen ein Ueberschuß der Gesellschaft von 1,873,088 Mark. Hiervon wird dem Gratifikations- und Dispositionsfonds der Betrag von 156,492 M zugewendet, wonach sich der Reingewinn für das Rechnungsjahr auf 1,716,596 M stellt. Hiervon sind die durch Statut und Vertrag festgesetzten Gewinnanteile mit 151,617 M zu berichtigen und dem außerordentlichen Reservefonds eine Zuweisung zu machen, welche auf 30 pCt. des Reingewinns mit 514,979 M festgesetzt wird. Der verbleibende Rest von 1,050,000 M wird als Dividende an die Aktionäre verteilt. Die Dividende beträgt hiernach 105 M für die Aktie = 35 pCt. (gegen 100 M = $33^1/_3$ pCt im Vorjahre). Nach Durchführung der vorstehenden Gewinnverteilung stellen sich die Kapitalreserven der Gesellschaft wie folgt: 1. Ordentlicher Reservefonds 900,000 M (30 pCt. des bareingezahlten Grundkapitals); 2. Sparfond 1,004,392 M; 3. Außerordentlicher Reservefonds 4. Sicherheitsfonds der Unfall- und Haftpflichtversicherung 1,350,000 M; 5. Sicherheitsfonds der Vermögensverwaltung (zugleich Erneuerungsfonds für den Immobiliarbesitz im Sinne des § 262 Nr. 3 des Handelsgesetzbuches), welcher aus den Erträgnissen der Vermögensverwaltung im Berichtsjahre eine weitere Zuweisung von 60,000 M erfahren hat, 1,975,000 M. Diese Kapitalreserven im Gesamtbetrage von 9,281,992 M stellen mit dem volleingezahlten Grundkapital von 3,000,000 M das reine Barvermögen der Gesellschaft in Höhe von 12,281,992 M dar, welchem unmittelbare geschäftliche Verpflichtungen nicht gegenüberstehen. Die Fonds der einzelnen Geschäftsabteilungen (Prämien-Reserven und -Ueberträge, Schadenreserven, Gewinnanteil-Reserven) stellen sich Ende des Berichtsjahres auf 109,970,923 M; gegen das Vorjahr sind sie um 8,521,803 M gestiegen. Die Gesamtprämieneinnahme

der Gesellschaft, welche im Jahre 1911 25,970,291 Mark betrug, hat sich im Jahre 1912 auf 28,261,179 M, also um 2,290,889 M erhöht. Die im Jahre 1911 vereinnahmten Kapitalerträge von 4,679,857 Mark haben sich im Jahre 1912 auf 5,147,522 M, also um 467,664 M gesteigert. Der Bestand an Lebensversicherungen, welcher Ende 1911 310,083,750 M betrug, stellt sich Ende 1912 auf 338,402,528 M, so daß sich derselbe um 28,318,778 M erhöht hat. Die Generalversammlung der Gesellschaft ist angesetzt auf Sonnabend, den 17. Mai 1913, vormittags 11¼ Uhr.

„Donau" in Wien. Die Gesellschaft hielt am 11. d. M. ihre 46. ordentliche Generalversammlung ab, die die Bilanz genehmigte und dem Antrage der Revisoren gemäß dem Vorstande der Gesellschaft Entlastung erteilte. Die Anträge des Verwaltungsrates, daß 14 pCt. = 56 Kronen pro Aktie, somit für 7500 Aktien 420,000 K als Dividende verteilt, der außerordentlichen Reserve 300,000 K, der Spezialreserve für den Betrieb der Hagelversicherung 100,000 K, dem Ueberschußfonds der Lebensversicherten als außerordenliche Dotierung 50,000 K zugewiesen und der Rest von 26,750 K als unverteilter Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen werden sollen, wurden einstimmig zum Beschluß erhoben. Bei den sodann vorgenommenen Wahlen wurden zu Mitgliedern des Verwaltungsrates die Herren: Hofrat Rudolf Ritter Grimus von Grimburg, kaiserl. Rat Robert Horn und Generaldirektor Hermann Vatke mit dreijähriger Funktionsdauer wiedergewählt. Zu Revisoren der Jahresrechnung wurden die Herren: Dr. Robert Heller, dipl. Ingenieur Fritz Oertel und Dr. Andreas Urbanek, ferner zu Ersatzrevisoren die Herren: Eduard Borckenstein und Otto Drobil wiedergewählt.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem bisherigen Generaldirektor der „Hammonia" in Hamburg, Herrn Jacob Peters, ist der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

— Dem langjährigen bisherigen Direktor der Lebensvers.-Anstalt für die Armee und Marine, Herrn Oberst a. D. Molière, ist bei seinem Ausscheiden der Charakter als Generalmajor verliehen worden.

— Herr Regierungsrat Dr. Hager in Berlin, Generaldirektor der Preußischen Leben, ist zum ehrenamtlichen Mitglied des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gewählt.

— Herr Alfred Sernau in Weimar, Beamter der Generalagentur Weimar der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, beging am 1. d. M. die seltene Feier des 50jährigen Jubiläums in den Diensten seiner Generalagentur.

— Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft. Herr Rudolph Köhler, stellvertretender Direktor, begeht am 27. ds. Mts. sein 40jähriges Dienstjubiläum.

— Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn. Herr Kommerzienrat Adolf Schmidt in Heilbronn ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

— Herr Louis Grothe, Herausgeber der „Deutschen Wochenschrift für Versicherungswesen" in Wiesbaden, ist am 8. v. Mts. im Alter von 79 Jahren gestorben.

— Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt. In der Generalversammlung am 4. April ds. Js. wurden an Stelle des verstorbenen Herrn Geh. Kommerzienrat G. J. Raehmel und des ausgeschiedenen Herrn Rudolph George in den Aufsichtsrat gewählt: der bisherige Direktor der Anstalt Herr Max Reichel in Charlottenburg und Herr Bankier Dr. Leopold Raehmel in Berlin.

— Herr Oberamtmann Ebhardt wurde an Stelle des ausgeschiedenen Kammerherrn Grafen von der Asseburg in den Aufsichtsrat der „Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft" in Neubrandenburg gewählt.

— Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank, Aktiengesellschaft in Hannover. Die Herren Dr. med. Löbner in Kiel und Kaufmann C. Mazek in Hannover sind aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

— Frankona Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. und Rückversicherungs-Gesellschaft Europa in Frankfurt a. M. Die bisherigen Subdirektoren Karl Groß und Konrad Scherer sind als stellvertretende Direktoren in den Vorstand der beiden Gesellschaften berufen worden. Den Oberbeamten Bernhard Lindner junior und Max Volkmann wurde Kollektiv-Prokura erteilt.

— Wilhelma in Magdeburg. Herr Max Kunze in Hannover, langjähriger Generalagent der „Wilhelma", ist am 1. d. M. in den Ruhestand getreten. Zu seinem Nachfolger ist Herr Hans Kausch bestimmt.

— Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Tranport. Herr Hermann Schnoy ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

— Der Aufsichtsrat des „Gresham" in London hat Herrn Rob. S. B. Savery zum Direktor-Stellvertreter der Gesellschaft ernannt. Herr Savery steht seit 23 Jahren in den Diensten der Gesellschaft und war einige Jahre Leiter ihrer Filialen in Wien und Paris.

— Friedrich Wilhelm in Berlin. Herr Deetz ist zum stellvertretenden Direktor ernannt. Den Herren Dr. Barhenne, Kahlo und Trautschold ist Prokura erteilt.

— Die Leipziger Rückversicherungs-Anstalt hat Herrn Volkmar Oemler in Leipzig Prokura erteilt.

— Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau. Herrn W. Nicolaus ist Gesamtprokura erteilt worden. Er ist ermächtigt in Gemeinschaft mit einen anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten und deren Firma per procura zu zeichnen.

— Brandenburger Feuerversicherungsgesellschaft a. G. zu Brandenburg a. H. Die Vertretungsbefugnis der Herren Theodor Rudeloff, Gustav Taube, Christian Helm und Gustav Schmücker ist von Amts wegen als unzulässigerweise eingetragen, gelöscht.

— Der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein a. G., die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft und die Württembergische Privatfeuerversicherung a. G., sämtlich in Stuttgart, haben Herrn Otto Wettich in Kassel eine Generalagentur übertragen.

— Die Brandenburger Feuer-Versicherung-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Brandenburg a. H. hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Oskar Winther, mit dem Wohnsitze in Leipzig, Grimmaischer Steinweg 20, bestellt.

— Das kaiserl. Aufsichtsamt hat der Straßburger Versicherungsanstalt e. H. und der „Humanitas" Deutsche Versicherungsgesellschaft e. H., in Straßburg i. E. den Geschäftsbetrieb untersagt; zugleich wurde für beide Firmen vom Amte ein Liquidator bestellt.

— Die Landschaftliche Brandkasse in Hannover hat die Einbruchdiebstahl-Versicherung aufgenommen.

— Eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Feuerversicherung will die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig vornehmen. Zu diesem Zwecke soll ein Gründungsfonds von 500,000 M mit 25 pCt. Bareinzahlung beschafft werden.

— Die italienische Lebensversicherungs-Monopolanstalt hat in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 1. April 1913 insgesamt $64^1/_2$ Millionen Lire Versicherungen abgeschlossen.

— Die Bayerische Rückversicherungsbank in München erzielte in 1912 einen Gewinn von 30,200 M, aus dem 1 pCt. Dividende = 10,000 M verteilt werden. Die Prämieneinnahmen stellten sich aus der Feuerversicherung auf 1,005,722 M, aus den sonstigen Versicherungszweigen auf 245,213 M.

— Vaterländische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der am 26. April d. J. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 350 M pro Aktie (i. V. 330 M) vorzuschlagen.

Aktiebolaget Sjöassurans-Kompaniets in Stockholm.

Rechnungs-Abschluß über das Geschäftsjahr 1912.

Gewinn- und Verlust-Konto.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämieneinnahmen	888,260	30	Rückversicherungsprämien	393,452	65
Schadenzahlungen der Rückversicherer	266,213	32	Bezahlte Schäden 1912	471,454	94
Vortrag aus 1911	300,051	84	Agenturprovisionen	33,605	71
Anteil der Rückversicherer aus 1911 und frühere Jahre	220,928	72	Verwaltungskosten	54,995	87
Zinsen	65,419	59	Abschreibungen und Kursverlust	402	79
			Steuern	8,124	34
			Ueberschuß	192,437	32
			Schadenzahlungen für 1911 und frühere Jahre	468,785	71
			Reserve aus dem Vorjahre	24,614	44
			Reserve aus früheren Jahren	17,000	—
			Tantiemen	5,100	—
			Gewinn	70 900	—
	1,740,873	77		1,740,873	77

Bilanz.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Hypotheken	643,000	—	Aktienkapital	500,000	—
Obligationen: nom. Kr. 579,400	572,280	—	Reservefonds	500,000	—
Bankdepots	35,000	—	Dispositions- u. Gewinnregulierungsfonds	85,500	—
Kassenbestand	61,911	94	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	168,798	85
Guthaben	243,873	83	Saldo	310,051	76
Laufende Zinsen	5,704	43			
Forderungen an Agenten und rückständige Prämien	2,579	41			
Inventar	1	—			
	1,564,350	61		1,564,350	61

Stockholm, den 20. Februar 1913.

Louis Palander. **Otto Blanck.** **Carl A. Lindström.**
Aug. Sundström. **G. Beskow**, Direktor.

— Deutsche Rück- und Mitversicherungs-Ges. in Berlin. Die Generalversammlung setzte nach Vorschlägen der Verwaltung die Dividende auf 20 pCt. fest und wählte die turnusmäßig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder wieder. Vertreten waren 191 Aktien.

— Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der am 29. April cr. stattfindenden diesjährigen ordentlichen Generalversammlung wie im Vorjahre die Verteilung einer Dividende von 250 M pro Aktie vorzuschlagen.

— Sächsische Rückversicherungs-Gesellschaft in Dresden. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der am 29. April cr. stattfindenden diesjährigen ordentliches Generalversammlung wie im Vorjahre die Verteilung einer Dividende von 75 Mark pro Aktie vorzuschlagen.

— Schweizerische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur. Auf der Tagesordnung für die auf den 26. ds. Mts. anberaumte Generalversammlung steht als Punkt 8: „Ermächtigung an den Aufsichtsrat, eine neue Aktieneinzahlung von 50 Fr. pro Aktie auszuführen."

— Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland in Neuß. Der auf den 14. April einberufenen Generalversammlung wird für 1912 eine Dividende von 40 M pro Aktie = $13\frac{1}{3}$ pCt. (i. V. $12\frac{2}{3}$ pCt.) vorgeschlagen.

— Die Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach wird für das Jahr 1912 eine Dividende von 60 M pro Aktie, — gegen 50 M bezw. 25 M i. V. — zur Verteilung bringen.

— Der Rheinisch-Westfälische Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach wird pro 1912 eine Dividende von 36 M pro Aktie — wie i. Vorj. — zur Verteilung bringen.

— Die Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft teilt mit, daß ihre bisherige Firma durch handelsgerichtliche Eintragung vom 29. März 1913 in „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft abgeändert worden ist.

— Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Greifswald. Die Umlage (einheitlicher Gesamtbeitrag) ist für das Winterhalbjahr festgesetzt

worden; in Hagel auf 15 Pfg., in Baulast auf 16 Pfg. pro 100 M der beitragspflichtigen Versicherungssumme.

— **Conkordia, Kölnische Lebensversicherungsgesellschaft.** Auf der Tagesordnung einer am 24. April stattfindenden Generalversammlung steht Ergänzung des § 18 der Satzungen Anlage verfügbarer Gelder auch in ausländischen Wertpapieren, Aktien- und Lebensversicherungsunternehmungen und Realkreditinstituten.

— **Transatlantische Güterversicherungs-Gesellschaft in Berlin.** Die Aktionäre werden zu einer Generalversammlung einberufen, in der neben der Erledigung der Regularien auch Beschluß gefaßt werden soll über Erhöhung der Bareinzahlung von 300 M pro Aktie auf 400 M pro Aktie unter Verwendung der Sparfonds, des Pensionsfonds und eines Teiles des Reingewinnes.

Bücherschau.

— **Richard Buhle, Die Invalidenversicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung.** Stuttgart 1913. J. B. Metzlersche Buchhandlung G. m. b. H. Preis 3,50 M. — Im Laufe der Jahre sind so viele Entscheidungen zum JuAVG. vom 22. Juni 1889 sowie zum IVG. vom 13. Juli 1899 ergangen, daß ein Behalten im Gedächtnis unmöglich ist. Jetzt nach Inkrafttreten der RVO., welche weitere Entscheidungen im Gefolge haben wird, erscheint ein geeignetes Nachschlagewerk als Bedürfnis. Diesem Bedürfnis soll dieses Werkchen abhelfen. Es ist nicht bestimmt, bestehende Kommentare zu ersetzen, es soll lediglich Behörden und Beamten einen raschen Ueberblick über bereits ergangene Entscheidungen geben und Notizzwecken dienen. Diesen Zweck wird das handliche und hübsch ausgestattete Buch auch voll und ganz erfüllen.

Landwirtschaftliche Feuerversicherungs-Genossenschaft
im Königreich Sachsen zu Dresden (Dresdner Feuerversicherung).
Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. **Forderungen:**				
a) Rückstände der Versicherten	3,600	—		
b) Ausstände bei Generalagenten beziehungsweise Agenten	96,497	80		
c) Guthaben bei Banken und Sparkassen	249,4[illegible]8	88		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	111,561	17		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	356	87		
f) vorausgezahlte Glasversicherungs-Prämie	1,304	76		
g) noch zu vereinnahmende Hypothekenzinsen	1,4[illegible]0	—	464,129	48
2. **Kassenbestand**			16,024	77
3. **Kapitalanlagen:** a) Hypotheken	1,256,500	—		
b) Wertpapiere	440,555	72	1,697,055	72
4. **Grundbesitz,** wovon Nr. 2 der Passiva in Abzug kommt			1,330,000	—
5. **Inventar,** abgeschrieben			—	—
6. **Sonstige Aktiva:**			—	
Gesamtbetrag			3,507,209	97
B. Passiva.				
1. **Ueberträge** auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge) Feuerversicherung 916.384.10 M, Einbruchdiebstahlversicherung 4,[illegible]27.66	920,611	76		
b) für angemeldete, ab. noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve) Feuerversicherung 48,677.81 M, Einbruchdiebstahlversicherung 353 —	49,030	81	969,642	57
2. **Hypotheken- und Grundschulden sowie sonstige Lasten auf den Grundstücken Nr. 4 der Aktiva**			55,000	—
3. **Sonstige Passiva:**				
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	561	55		
b) Hinterlegung in einer Schadenssache	1,076	56		
c) Zahlung von Versicherten auf 1913	274	60		
d) Zahlung von Agenten auf 1913	3,199	81		
e) noch auszuzahlende Dividende auf 1910	1,705	50		
f) noch auszuzahlende Dividende auf 1911	56,234	76		
g) Hypotheken-Schuldzinsen auf 1912, später fällig	550	—	63,602	78
4. **Reservefonds**			1,060,000	—
5. **Spezialreservefonds**			844,239	42
6. **Ueberschuß**			514,725	20
Gesamtbetrag			3,507,209	97

Dresden, am 31. Dezember 1912.

Das Direktorium: Schumann.



Feuerversicherungsgesellschaft NORGE.

Abrechnung

über das 55. Rechnungsjahr (5 Vierteljahre) vom 1. Oktober 1911 bis 31. Dezember 1912 umfassend.

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1912.

Ausgaben.	Kr.	Ö	Einnahmen.	Kr.	Ö.
Bezahlte Entschädigungen Kr. 1,761,029.48			Uebertragen aus dem vorigen Rechnungsjahr:		
ab: Anteil der Rückversicherer . . „ 1,131,510.34	629,519	14	Schadenreserve	108,203	69
Schadenreserve	124,608	36	Prämienreserve	335,778	76
Rückversicherungsprämien Kr. 742,017 40			Einnahmen des Rechnungsjahres:		
ab: Provision . . . „ 167,929 98	574,087	42	Prämien	1,833,926	64
Provisionen	351,852	80	Zinsen	110,039	56
Gehälter . . . . Kr. 51,935.85					
Steuern . . . . „ 26,462.70					
Porti und Telegramme . „ 9,237.37					
Hausmiete . . . . . . „ 3,875.—					
Sonstige Geschäftsunkosten „ 44,777.59	136,288	51			
Prämienreserve	438,260	42			
Tantiemen	11,332	–			
an die Aktionäre	70,000	—			
„ Dividenden-Regulierungsfonds . . .	3,000	—			
„ einem künftigen Pensionsfonds . . .	2,000	—			
„ Extra-Reserve	7 000	—			
„ Reservefonds	30,000	—			
„ Abschreibung auf Wertpapiere . . .	10 000	—			
	2,387,948	65		2,387,948	65

Bilanz-Konto per 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö.
Verbindlichkeiten der Aktionäre . . .	1,300,000	—	Grundfonds	2,000,000	—
Pfandobligationen	717,453	–	Reservefonds	530,000	—
Kr. 374,400 Norweg. Hypothekbankoblig.	336,673	–	Extra-Reserve	140,000	—
„ 99,850 Christ. Realkreditbanks-Oblig.	99,075	—	Dividenden-Regulierungsfonds . . .	70 000	—
„ 22,000 Bergen Kommuneobligation.	19,250	—	Pensionsfonds	24,041	17
„ 96,000 Aker do.	96,000	—	Prämienreserve	438,260	42
„ 25,000 Fredrikstad do.	25,000	—	Schadenreserve	124,608	36
„ 50,000 Elverum do.	50,000	-	44 Kreditoren	806	49
„ 5,000 Glommens Obligationen . .	5,000	—	Guthaben verschiedener Versicherungs-		
„ 28,000 Ranheim Papierfabrik-Oblig.	28,000	—	Gesellschaften	29,112	91
„ 49,000 Kongsberg Kommuneobligat.	49,000	—	Tantiemen	11,332	—
„ 48,500 Trondh. mek. Verkstedsoblig.	48,500	—	Dividende an die Aktionäre für 1911/12	70,000	—
„ 30,000 Embretsfos 5 % Obligationen	30,000		Unerhobene Dividende	90	—
„ 51,000 Aktien in Bank von Norwegen	98,802				
„ 1,000 Akt. in Drammens elektr. Bhn.	1,000	—			
227 Debitoren	109,306	36			
Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften	220,767	09			
Inventar-Konto	400	—			
Guthaben bei Banken und Sparkassen .	202 653	38			
Kassensaldo am 31. Dezember 1912 . .	1,374	52			
	3,438.251	35		3,438,251	35

Laufende Versicherungssumme am Jahresschluß . . . . Kr. 348,239,557.—
davon rückversichert . . . . „ 112,951,645.—
bleibt für eigene Rechnung per 31. Dezember 1912 . . . . „ 235,287,912.—

Drammen, 1. April 1913.

Albert Mohn. **R. Rynning.** **Hans Hansen.** **Aage Lammers,** adm. Direktor.

I. B. Neumann, Buchhalter.

„THULE" Lifförsäkrings-Aktiebolaget in Stockholm.

Abrechnung über das 40. Rechnungsjahr.

Gewinn- und Verlust-Konto vom Jahre 1912.

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Uebertrag aus 1911	57,177,799	69
Schadenreserve	161,416	65
Rückkaufsreserve	47,572	69
Gewinnanteil der Versicherten	1,085,116	65
Sonstige Rücklagen	118,000	—
Prämien für Lebensversicherungen	7,337,312	08
„ „ Kapitalversicherungen	11,238	80
„ „ Rentenversicherungen	146,238	08
Anteil der Rückversich. an Todesfall	209,463	—
„ „ „ „ Lebensfall	58.000	—
„ „ „ „ Rentenvers.	1,000	32
„ „ „ „ Rückkauf	25 602	62
„ „ „ „ Verwaltungsk.	94,527	69
Kapitalertrag	2 825,498	14
Sonstige Einnahmen	18,241	18
	69,317,027	60

Ausgaben.	Kr.	Ö.
Rückversicherungsprämien	799,846	79
Todesfall-Vers. . . . . Kr. 2,019,127.52		
Lebensfall-Vers. . . . „ 1,093,669.20		
Renten-Versicherungen . „ 165,282.48		
Sonstige Versicherungen „ 39 679.—	3,317,758	20
Rückkauf	273.978	72
Gewinnanteil der Versicherten	975,467	98
Verwaltungskosten inkl. Tantiemen	1,169,726	92
Pensionsfonds	30,549	43
Steuern	143,420	46
Abschreibungen	17.152	21
Schadenreserve	118,634	88
Rückkaufsreserve	3,731	73
Sonstige Ausgaben	12,821	62
Vortrag für 1913:		
Prämienreserve	60,623,128	—
Schadenreserve	318,677	59
Rückkaufsreserve	46,476	93
Gewinnanteil der Versicherten	127,261	19
Sonstige Ausgaben	140 000	—
Gewinnsaldo	1,198,394	95
	69,317,027	60

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Garantieverbindlichkeiten	800,000	—
Kassenbestand	34,631	23
Guthaben bei Banken	573,508	72
Grundstücke	1.730,000	—
Hypotheken	23,056,269	94
Kommunal-Anleihen	12,417.261	62
Obligationen	4,290,893	04
Aktien der Lebensvers.-Ges. „De Förenade"	50,000	—
Aktien der Krankenvers.-Ges. „Eir"	190,000	—
Wertpapiere	894,120	89
Policedarlehen und Vorauszahlungen	13,784,979	—
Prämien-Anleihen	7,696	75
Laufende Zinsen	596,361	04
Guthaben bei Banken	1,255,247	46
Inventar	5,000	—
Prämienreserve:		
Guthaben bei ausländ. Gesellschaften	504,483	—
Guthaben bei Inspektoren	19,707	32
Guthaben bei anderen Gesellschaften	19,809	04
Sonstige Aktiven	12,000	—
	70,241,969	05

Passiva.	Kr.	Ö.
Eingezahltes Aktienkapital	200,000	—
Garantiefonds	800,000	—
Sicherheitsfonds	2,228,146	—
Prämienreserve	60,623,128	—
Schadenreserve	318,677	59
Rückkaufreserve	46,476	93
Nicht abgehobener Gewinnanteil der Vers.	127,261	19
Gewinnregulierungsfonds der Versicherten	241,206	39
Pensionsfonds	419,374	38
Depot ausländischer Rückversicherer	2,756,282	—
„ inländischer „	501,192	—
Grundstück-Reparatur- und Umbaureserve	40,000	—
Forderungen anderer Gesellschaften	378,130	28
Prämiendepositionen	4,147	89
Auf Vorschuß eingezahlte Prämien	615	76
Forderungen der Agenten u. a.	62,983	05
Sonstige Passiven	286,952	64
Gewinnsaldo	1,198,394	95
	70,241,969	05

Stockholm, im März 1913.

C. M Lilliehöök. Evald Uggla. Henning Kinberg.

Jos. Hellner. Carl Mannerheim. Carl Swartz. Sven Palme, leitender Direktor.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1913

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 17. Leipzig, den 24. April 1913. 44. Jahrgang.

Aus dem neuesten Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

(80. Band. Neue Folge.)

Der neueste Band der Entscheidungen des Reichsgerichts enthält folgende hier besonders interessierende Entscheidungen:

1. **Kann die Zahlung der ersten Prämie als Bedingung für den Beginn der Versicherung gesetzt werden?**

2. **Zur Auslegung von Vertragsbestimmungen über den Beginn einer Unfallversicherung.**

Der Kläger war bei der Beklagten gegen Unfall versichert. Als Beginn der Versicherung war in der Police der 28. April 1910 festgesetzt. Der Versicherungsschein ist dem Kläger am 29. April 1910 übergeben worden; die erste Prämie wurde am 3. Mai desselben Jahres bezahlt. Der Kläger behauptet, am 2. Mai 1910 durch Abstürzen von einer Kellertreppe einen Unfall erlitten zu haben, durch welchen er erwerbsunfähig geworden sei. Er erhob Klage, gerichtet auf die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn wegen des Unfalls nach Maßgabe des Versicherungsscheins zu entschädigen. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht gab der Klage statt.

Das Berufungsurteil wurde vom Reichsgericht aufgehoben.

Aus den **Gründen** ist hervorzuheben:

„In der Praxis des Versicherungswesens hat sich die Uebung herausgebildet, daß die Haftung des Versicherers von der Zahlung der ersten Prämie oder, wie man sich auszudrücken pflegt, von der Einlösung der Police abhängig gemacht wird. Im § 38 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag, das zur Zeit des Abschlusses des Vertrags der Parteien schon in Geltung war, ist jener Uebung durch die Bestimmung Rechnung getragen: „Wird eine Prämienzahlung, die vor oder bei dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt." Im übrigen sind in § 38 und in dem mit ihm nahe zusammenhängenden § 39 des Gesetzes gewisse Bestimmungen zum Schutze der Versicherungsnehmer getroffen. Auf eine von den Vorschriften der §§ 38, 39 zum Nachteile des Versicherungsnehmers abweichende Vereinbarung darf sich der Versicherer nicht berufen (§ 42). Es erhebt sich deshalb zunächst die in den Vorinstanzen nicht behandelte Frage, ob etwa die in den Bedingungen der Beklagten enthaltene vertragliche Regelung in den hier in Betracht kommenden Punkten zum Nachteile des Klägers von den erwähnten Vorschriften abweicht. Die Frage ist zu verneinen. . . . . Mit den Vorinstanzen ist vom Inhalte der als maßgebend anzusehenden Versicherungsbedingungen auszugehen. Die Regel des § 2 Nr. 2 Absatz 1 der Bedingungen steht dem Kläger nicht zur Seite, weil die erste Prämie erst am Tage nach dem Unfalle gezahlt worden ist. Es kann nur in Frage kommen, ob nach der Ausnahmebestimmung des in den Bedingungen folgenden zweiten Absatzes eine Entschädigungspflicht der Beklagten für den

Unfall vom 2. Mai 1910 anzunehmen ist. Die Voraussetzung des Abs. 2, daß die erste Prämie von der Gesellschaft erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert wurde, ist hier unstreitig erfüllt. Es bleibt fraglich, ob die auf die Zahlungsaufforderung vom 29. April 1910 am 3. Mai desselben Jahres bewirkte Zahlung ohne Verzug erfolgt ist. Der Berufungsrichter hat erwogen: Unter Verzug werde eine Verzögerung über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus verstanden; von einem Verzuge mit einer Handlung könne keine Rede sein, wenn für die Handlung eine Frist bestimmt und diese noch nicht abgelaufen sei. Nach § 5 Abs. 1 der Bedingungen sei die erste Prämie innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Kläger habe binnen dieser Frist, sonach rechtzeitig und „ohne Verzug" gezahlt und könne sich deshalb mit Recht auf § 2 Nr. 2 Abs. 2 berufen. Es könne zwar sein, daß die Beklagte bei Abfassung ihrer Bedingungen den Ausdruck „ohne Verzug" gleichbedeutend mit „sofort" habe gebrauchen wollen; darauf könne sie sich aber nicht stützen, da dieser Ausdruck vom Kläger nicht so, sondern nur im wirklichen Sinne des Wortes verstanden zu werden brauchte.

Diese Auslegung wird nicht etwa darauf abgestellt, daß nach den besonderen Umständen des Falles dem Kläger keine andere als die dargelegte Deutung der Bedingungen habe zugemutet werden können; die Auslegung beruht vielmehr auf der Auffassung, daß der Wortlaut des zweiten Absatzes der Nr. 2 in Verbindung mit dem ersten Absatz des § 5 objektiv und allgemein zu dem ermittelten Sinne der vertraglichen Bestimmung führe. Hiergegen wird von der Revision mit Recht angekämpt. . . . . Es fehlt an einem verständlichen Anlaß für eine der Deutung des Berufungsrichters entsprechende Regelung, nach der die Gesellschaft die versicherte Gefahr seit dem verflossenen, als Versicherungsbeginn vorgesehenen, Zeitpunkte bis zur Zahlung der Prämie auch dann zu tragen hat, wenn diese Zahlung erst am vierten Tage nach der Zahlungsaufforderung erfolgt. Durch die Vorlegung des Versicherungsscheins mit der Zahlungsaufforderung wird der Versicherungsnehmer in die Lage versetzt, den Schein einzulösen und das Versicherungsrecht zu erwerben. Der weitere Aufschub der Zahlung ist nicht der Gesellschaft, sondern dem Versicherungsnehmer zuzuschreiben. Es läßt sich aber nicht annehmen, daß die Versicherungsgesellschaft für den Sonderfall einer von ihr verzögerten Zahlungsaufforderung von dem Grundsatze, daß die Entstehung ihrer Versicherungspflicht durch die Zahlung der ersten Prämie aufschiebend bedingt ist, weiter abweichen wollen, als es die billige und gerechte Berücksichtigung des Interesses des Vertragsgegners, die Versicherung durch Zahlung der Prämie in Lauf zu setzen, erfordert.

Danach führt eine den §§ 133, 157 BGB. entsprechende Auslegung, die, ohne am Buchstaben zu haften, auf Erforschung des wirklichen Willens gerichtet ist und die Verkehrssitte gebührend berücksichtigt, zu der Annahme, daß für den Abs. 2 der Nr. 2 § 2, ebenso wie für den Abs. 1, nicht der Gesichtspunkt einer Zahlungsverpflichtung, sondern der eines durch Zahlung der ersten Prämie herbeizuführenden Rechtserwerbes des Versicherungsnehmers in Betracht kommt. Deshalb ist hierbei von den Bestimmungen über die Prämienzahlungspflicht abzusehen, und der vorkommende Ausdruck „Verzug" nicht als Leistungsverzug eines Schuldners (vgl. §§ 284 flg. BGB.), sondern im Sinne eines der Aufforderung zur unmittelbaren Zahlung tatsächlich nicht entsprechenden Verhaltens des Versicherungsnehmers aufzufassen. Mit den Worten der Nr. 2 Abs. 2 „Zahlung ohne Verzug" ist eine unverzügliche Zahlung gemeint. Dabei kann nur noch fraglich bleiben ob man etwa lediglich eine auf die Aufforderung Zug um Zug erfolgende Zahlung oder auch noch eine Zahlung berücksichtigen will, die zwar erst nachträglich, indes so rasch, als es hinderliche Umstände des Falles gestatten, ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 BGB.) bewirkt wird. Diese Frage bedarf aber hier nicht der Erörterung, da nicht festgestellt ist, daß der Kläger in der Zeit von der Zahlungsaufforderung bis zum 3. Mai 1910 durch zufällige Umstände verhindert war, die Prämie zu zahlen." . . . .

Wie weit muß bei einem Schiffszusammenstoße der Kläger den prima-facie-Schuldbeweis führen, um den

Reeder des unter einem Zwangslotsen fahrenden Schiffes zum Entschuldungsbeweise zu nötigen?

Der Dampfer des Klägers „Mabel“ stieß am 2. August 1909 mit dem Dampfer der Beklagten „Ariadne“ im Kaiser Wilhelm-Kanal zusammen. Der Dampfer des Klägers ist durch den Zusammenstoß beschädigt worden. Mit der Klage forderte der Kläger Ersatz des ihm erwachsenen Schadens in Höhe von 7142,90 M. Die Beklagte bestritt den Ersatzanspruch nach Grund und Betrag.

Das Landgericht wies die Klage ab. Dagegen erklärte das Oberlandesgericht den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt. Auf die Revision der Beklagten wurde das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Es steht unangefochten fest, daß der Dampfer der Beklagten, als dieser den Dampfer des Klägers anrannte, sich auf der für ihn falschen Nordseite des Fahrwassers befand; die „Ariadne“ war vorschriftswidrig nicht nach Steuerbord ausgewichen. Die Ursache des fehlerhaften Verhaltens der „Ariadne“ hat nicht aufgeklärt werden können. Möglich ist ein Verschulden des Zwangslotsen S., unter dessen Führung die „Ariadne“ bei dem Zusammenstoße stand; es kann namentlich darin bestehen, daß der Lotse die erforderliche Bewegung des Schiffes nach Steuerbord zu spät eingeleitet hat. Möglich bleibt es nach der Annahme des Berufungsrichters aber auch, daß der Besatzung der „Ariadne“ ein Verschulden zur Last fällt, sei es, daß der Rudersmann die Befehle des Lotsen nicht ordnungsmäßig ausgeführt oder daß der Steuermann den Rudersmann nicht genügend beaufsichtigt haben sollte.

Das Berufungsgericht hat geglaubt, bei diesem Sachstande zur Verurteilung der Beklagten gelangen zu müssen. Es stützt seine Entscheidung auf die Erwägung, daß gegen die „Ariadne“ ein prima-facie-Schuldbeweis erbracht sei und daß es deswegen der Beklagten obgelegen habe, nachzuweisen, die Besatzung der „Ariadne“ treffe kein Verschulden, vielmehr beruhe der Zusammenstoß entweder auf einem Verschulden des Lotsen oder auf einem anderen Umstande, den der Beklagte nicht zu vertreten habe. Die gegen diese Auffassung von der Revision erhobenen Angriffe sind begründet.

Nach § 738 HGB. ist der Reeder, wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslotsen befunden hat, „von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lotsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist“; der Reeder haftet nur, soweit die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen ihre Pflichten nicht erfüllt haben. . . . . . Der dem Kläger obliegende Beweis, daß die zur Besatzung der „Ariadne“ gehörenden Personen ihre Pflichten verletzt haben, ist nicht geführt worden. Die von der ersten Instanz ausgesprochene Klageabweisung ist deswegen gerechtfertigt.

Ist § 833 BGB. bei Ansteckung von Tieren durch Tiere anwendbar, wenn die Ansteckung durch ein willkürliches tierisches Tun vermittelt wird?

Im August 1910 erkrankte ein Pferd des Beklagten an Druse. Der Beklagte, der für die Genossenschaftsmolkerei in L. das Abholen von Milch mittels seines Gespannes übernommen hatte, verwendete auch das erkrankte Pferd bei diesen Fahrten. Als der Knecht des Beklagten V. eines Tages auf den Hof des Klägers fuhr, hielt dort gerade ein mit zwei Pferden bespannter Wagen des Klägers. V. fuhr mit dem Gespanne des Beklagten bis dicht an das Fuhrwerk des Klägers heran. Nach Behauptung des Klägers haben sich die Pferde der Parteien bei dieser Gelegenheit gegenseitig beschnüffelt. Das kranke Pferd des Beklagten habe hierbei die Pferde des Klägers angesteckt. Diese seien bald darauf an Druse erkrankt und hätten ihrerseits diese Krankheit noch auf vier andere Pferde des Klägers übertragen; sämtliche sechs Pferde des Klägers seien an der Krankheit eingegangen. Der Kläger, der hierdurch einen Verlust von 7000 M erlitten haben will, macht den Beklagten für diesen Schaden auf Grund des § 833 BGB. verantwortlich.

Die in der Ueberschrift gestellte Frage ist von allen Instanzen verneint worden, vom Reichsgericht aus folgenden

Gründen:

„Die Revision findet darin eine Gesetzesverletzung, daß der Berufungsrichter den § 833 BGB. auf den vorliegenden Tatbestand nicht für anwendbar erachtet habe. Die Rüge der Revision ist nicht begründet. Die Haftung des Tier-

halters beruht auf dem Gedanken, daß, wer ein Tier hält, in seinem Interesse seine Mitmenschen den Gefahren aussetze, mit denen das Tier sie bedrohe, und deshalb grundsätzlich auch den Schaden ersetzen müsse, der infolge dieser Gefährdung entstehe. Es ist in der Rechtsprechung ständig daran festgehalten worden, daß eine Verletzung oder Beschädigung durch ein Tier im Sinne des § 833 BGB. nur dann anzunehmen ist, wenn sie durch ein der tierischen Natur entspringendes, selbsttätiges willkürliches Verhalten des Tieres verursacht ist. Derartige typische Erscheinungsformen für die selbständige Betätigung der tierischen Energie sind namentlich das Ausschlagen, Stoßen, Treten, Beißen, Bellen, Anspringen, Scheuen, Durchgehen von Tieren. Auszuscheiden sind dagegen aus dem Bereiche des § 833 BGB. alle diejenigen Fälle, in denen das Tier lediglich als mechanisches Werkzeug wirkt, also überhaupt nicht selbsttätig wird oder in denen es dem Willen und der Leitung des Menschen folgt, also nur unselbständig tätig ist.

Aus gleichartigen Gesichtspunkten müssen aber vom Anwendungsgebiete des § 833 BGB. auch solche Fälle ausgeschlossen werden, in denen ein erkranktes Tier auf andere gesunde Tiere allein dadurch schädigend einwirkt, daß es sie mit seiner Krankheit ansteckt. Denn auch hier wird regelmäßig keine willkürliche selbsttätige Einwirkung, die von dem kranken Tiere ausgeht, in Frage kommen; vielmehr wirkt das Tier bei der Verbreitung von Krankheitskeimen und Ansteckungsstoffen durch unmittelbare oder mittelbare Uebertragung auf andere Tiere lediglich unwillkürlich mit als Träger jener Stoffe und Keime.

Der vorliegende Fall ist nun allerdings dadurch eigenartig gestaltet, daß nach der Behauptung des Klägers die Ansteckung seiner beiden Pferde, die damals auf dem Hofe standen, ein willkürliches tierisches Verhalten des kranken Pferdes des Beklagten, nämlich durch das Beschnüffeln, hervorgerufen sein soll. In der Tat vollzieht sich auch die Ansteckung mit der Druse nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. vorzugsweise durch Uebertragung der an dem Sekret der Nasenschleimhaut haftenden Bazillen. Es kann der Revision ferner zugegeben werden, daß das Beschnüffeln der Pferde an und für sich ein der tierischen Natur entspringendes selbsttätiges Verhalten der Tiere darstellt. Diese Annahme wird hier auch dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß die Pferde des Beklagten sich unter der Leitung des Kutschers V., der die Zügel festhielt, befanden. Denn der Umstand, daß ein Pferd sich im allgemeinen unter der Herrschaft eines Lenkers befindet, schließt nicht schlechthin die Entfaltung eines willkürlichen tierischen Tuns aus (Jur. Wochenschrift 1909 S. 218 Nr. 6). Das Beschnüffeln der Pferde entsprach hier keinesfalls dem Willen des Kutschers, der entsprechend der ihm erteilten Anweisung eine Berührung des kranken Pferdes mit fremden Pferden zu vermeiden bestrebt war.

Gleichwohl kann auch hier eine Beschädigung der Pferde des Klägers durch das Pferd des Beklagten im Sinne des § 833 BGB. nicht angenommen werden. Denn das Beschnüffeln ist an und für sich eine harmlose und ungefährliche Bewegung und Gefühlsäußerung der Tiere. . . . . Wenn auch in dem Beschnüffeln ein selbsttätiges tierisches Tun zu finden sein mag, so stellt doch die Uebertragung der in dem Nasensekret enthaltenen Ansteckungsstoffe kein willkürliches auf der Tiergefahr beruhendes Tun dar. Hiernach ist die Anwendung des § 833 BGB. auf den vorliegenden Tatbestand vom Vorderrichter mit Recht abgelehnt worden."

Deutsche Volksversicherung A. G. in Berlin.

Die Gesellschaft hat ein zwanzig Seiten starkes Heftchen mit dem Titel „Aufgaben und Einrichtungen der Deutschen Volksversicherung A. G." herausgegeben, dessen Inhalt wir folgendes entnehmen:

Die „Deutsche Volksversicherung" bezweckt die Förderung der Volkswohlfahrt durch Verbesserung, Verbilligung und weiteste Verbreitung der Volksversicherung in Stadt und Land. Ihr Bestreben ist darauf gerichtet, den minderbemittelten Volkskreisen eine möglichst vorteilhafte Gelegenheit zu bieten, im Wege der Selbsthülfe Frauen und Kinder für den Fall des Todes ihres Ernährers sicherzustellen, den Versicherten selbst eine Altersversorgung zu verschaffen und für die mannigfachen sonstigen Bedürfnisse, die an eine Familie herantreten, (z. B. Schulentlassung, Militärdienst, Ausstattung der Kinder) Vorkehrungen zu treffen. Die Eigenart der „Deutschen Volksversicherung" findet ihren deutlichen Ausdruck schon darin, daß die Versicherten in weitgehendem Umfange zur Teilnahme an der Verwaltung berechtigt sind. Bei Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der arbeitenden Bevölkerung sorgfältigst Rücksicht ge-

nommen, insbesondere ist Vorsorge getroffen, daß die einmal gezahlten Beiträge den Versicherten nicht verloren gehen. Die Versicherungen selbst sollen zu so niedrigen Prämiensätzen angeboten werden, daß es den weitesten Kreisen, insbesondere auch der minderbemittelten Bevölkerung möglich ist, einen hinlänglichen Versicherungsschutz zu erwerben. Die „Deutsche Volksversicherung" will den neutralen Sammelpunkt bilden für eine gemeinsame, gleichberechtigte Arbeit aller Volkskreise im Dienste des praktischen Betriebes der Volksversicherung. Sie steht hiernach völlig unabhängig im Kampfe der politischen und wirtschaftlichen Parteien.

Das Grundkapital, der Organisationsfonds, die Gewinnbeteiligung. Die „Deutsche Volksversicherung" ist ein gemeinnütziges Unternehmen. Wenn für sie die Form der Aktiengesellschaft gewählt wurde, so geschah dies, um ihr kaufmännische Beweglichkeit, leichte Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse der Versicherungspraxis und Großzügigkeit ihres Handelns zu ermöglichen. Die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen wird durch das Aktienkapital garantiert. Nachschüsse der Versicherten oder Kürzung der Versicherungsleistungen sind ausgeschlossen. Das Grundkapital der „Deutschen Volksversicherung" beträgt zwei Millionen Mark, der Organisationsfonds eine Million Mark. Das Grundkapital und der Organisationsfonds sind zunächst aufgebracht von den 30 privaten Versicherungsgesellschaften als den Gründern des Unternehmens. Der Erwerb beliebig hoher Anteile steht allen an den Aufgaben der Gesellschaft Mitarbeitenden jederzeit frei. Der Organisationsfonds ist unverzinslich. Von dem Jahresgewinn sind 80 Prozent an die Versicherten zu überweisen. Bis zu 10 Proz. des Restes können von der Generalversammlung zur Bildung außerordentlicher Rücklagen (Kriegsreserve usw.) verwendet werden. Erst aus dem dann noch verbleibenden Reste ist eine Dividende auf das Aktienkapital zu verteilen. Diese Dividende ist für alle Zeit auf höchstens 4 Proz. des Aktienkapitals beschränkt. Die diesbezügliche Vorschrift des Gesellschaftsvertrages (§ 18) kann nur mit Genehmigung des Reichskanzlers geändert werden. Eine Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrates oder des Vorstandes findet nicht statt. Der Aufsichtsrat übt sein Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus.

Die Verwaltungsorgane. Der Vorstand (§ 5 des Gesellschaftsvertrages) besteht aus einer oder mehreren Personen; er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat (§ 6 bis 8 des Gesellschaftsvertrages). Die an den Aufgaben der „Deutschen Volksversicherung" mitarbeitenden Organisationen werden durch ihre Vertreter im Aufsichtsrat die Geschicke des Unternehmens mitbestimmen und mitverantworten. Ihre Aufgabe ist es namentlich, in der Verwaltung die Bedürfnisse des praktischen Lebens zur Geltung zu bringen. Der Aufsichtsrat wird aus 25 Mitgliedern bestehen, von denen alsdann mindestens 12 den mit der „Deutschen Volksversicherung" im Vertragsverhältnis stehenden Organisationen angehören müssen. Bei der Verteilung dieser 12 Stellen wird auf die verschiedenen Gruppen der für die Volksversicherung in Betracht kommenden Erwerbskreise (Arbeiter, Handwerker, Bauern, Kleingewerbetreibende, Angestellte usw.) Rücksicht genommen werden. Der Verwaltungsbeirat (§ 9 bis 13 des Gesellschaftsvertrages). Die Interessen der Versicherten werden außer vom Aufsichtsrat durch den Verwaltungsbeirat vertreten. Dieser besteht aus 25 Personen, die auf 5 Jahre aus dem Kreise der Versicherungsnehmer gewählt werden. Der Verwaltungsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber alljährlich einmal vor der Generalversammlung zusammen. Ihm ist über das Geschäftsergebnis Bericht zu erstatten und jederzeit über den Geschäftsbetrieb Aufschluß zu geben. Ueber Aenderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Versicherungsbedingungen sowie über die Vorschläge für die Verwendung etwaiger Ueberschüsse zugunsten der Versicherten ist er gutachtlich zu hören und kann derartige Maßnahmen selbständig in Vorschlag bringen. Er hat das Recht, Beschwerden der Versicherten entgegenzunehmen und wird einen Schlichtungsausschuß für Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der „Deutschen Volksversicherung" bilden. Die Generalversammlung (§ 14 bis 16 des Gesellschaftsvertrages). Der Zutritt zu den Generalversammlungen steht jedem Versicherten frei.

Reichskommissar. Die Wahrung des gemeinnützigen Zwecks des Unternehmens für alle Zeit ist nicht nur dadurch gewährleistet, daß jede Abänderung des § 18 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Reichskanzlers bedarf, sondern wird vornehmlich durch die Bestellung eines Reichskommissars und eines Stellvertreters gesichert. Der Reichskommissar hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Zweckbestimmung des Unternehmens dauernd gewahrt bleibt. Er ist zu diesem Zwecke mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet (§ 20 des Gesellschaftsvertrages). Zum Reichskommissar ist der Kaiserliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Wuermeling, vortragender Rat im Reichsamt des Innern, bestellt worden. Die Ernennung eines Stellvertreters hat sich der Reichskanzler einstweilen vorbehalten.

Die Vermögenslage. Das Vermögen ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Landesteile, aus denen es stammt, anzulegen. Der Vorstand hat bei der Anlage des jeweils verfügbaren Vermögens, soweit dies möglich und nach dem Gesetz zulässig ist, die Beleihungsgesuche der Versicherten und derjenigen Personenkreise und Organisationen zu berücksichtigen, die für die Volksversicherung in Betracht kommen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages.)

Organisation des Außendienstes. Die „Deutsche Volksversicherung" hofft auf die tatkräftige Mitarbeit der weitesten Volkskreise. Nach den bisherigen Verhandlungen wird die Aufnahme von Versicherungsanträgen und das Inkasso erfolgen:

1. durch die Vertrauensmänner und Mitglieder der Organisationen von Arbeitern, Handwerkern, Bauern, Kleingewerbetreibenden, Angestellten usw., die sich zur Mitarbeit an den Aufgaben der „Deutschen Volksversicherung" bereit erklärt haben,
2. durch die Geschäftsführer und Angestellten der der

„Deutschen Volksversicherung" angeschlossenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

3. durch die Beauftragten der Arbeitgeber, die zur praktischen Förderung der Aufgaben der „Deutschen „Volksversicherung" bereit sind,
4. durch die Vertreter der privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften, welche die „Deutsche Volksversicherung" gegründet und ihre Organe in den Dienst der „Deutschen Volksversicherung" gestellt haben, sowie durch die Vertreter der zahlreichen anderen Versicherungs-Gesellschaften, die ihren Agenten die Arbeit für die „Deutsche Volksversicherung" gestatten,
5. durch die Angestellten der „Deutschen Volksversicherung".

Die „Deutsche Volksversicherung" darf erwarten, daß sich auch die Betriebsverwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände im Interesse ihres Personals bereit finden lassen werden, die Aufnahme von Versicherungsanträgen und die Besorgung des Inkassos zu vermitteln. Darüber hinaus wendet sich die „Deutsche Volksversicherung" an jedermann, insbesondere an alle Vereine und Verbände, und nicht zuletzt auch an die gesamte Presse mit der Bitte, sich zum Wohle der minderbemittelten Volkskreise in den Dienst der guten Sache zu stellen, und auf eine möglichst weite Verbreitung der „Deutschen Volksversicherung" mit allen Kräften hinzuwirken. Für größere Organisationen wird die „Deutsche Volksversicherung" auf Wunsch besonderes Anwerbematerial und besondere Policen mit der Firma der Organisation als Aufdruck herstellen und die Vollziehung der Policen dem Vorstande der Organisation überlassen. Je nach der Entwicklung des Unternehmens wird die „Deutsche Volksversicherung" allmählich zur Bildung einer eigenen Organisation, insbesondere zur Errichtung eigener Inkassostellen übergehen. Sowohl für die Anwerbung von Versicherungsanträgen wie für die Besorgung des Inkassos wird die „Deutsche Volksversicherung" ausreichende Vergütungen gewähren. Die Höhe dieser Vergütung ist von dem Maße der Arbeit abhängig, die geleistet wird. Naturgemäß werden die Vergütungen für die kollektiven Versicherungen von Korporationen je nach der Anzahl der versicherten Mitglieder besonders hoch festgesetzt werden können. Die Verwendung dieser Vergütungen steht an sich im Belieben der Empfänger. Bei den Verträgen, welche die „Deutsche Volksversicherung" mit den sich ihr anschließenden Organisationen, Verbänden, Vereinen, Behörden, Arbeitgebern usw. tätigt, wird sie jedoch darauf hinwirken, daß ein möglichst großer Teil der von ihr zu zahlenden Vergütungen im Interesse der Versicherten verwandt wird.

Die Geschäftsverbindung der Deutschen Volksversicherung A. G. mit Sterbekassen usw. Der Anschluß an die „Deutsche Volksversicherung" empfiehlt sich auch für Sterbekassen und ähnliche Organisationen. In der Regel beschränkt sich der Versicherungsschutz, der von solchen Kassen geboten werden kann, auf wenige hundert Mark und auf eine einzige Versicherungsart (lebenslängliche Versicherung), während bei den Mitgliedern nicht allein das Bedürfnis nach einer höheren Versicherung, sondern auch nach anderen Versicherungsarten (z. B. Kinderversicherungen) vorhanden sein wird. Solche Versicherungen, die von der eigenen Kasse nicht übernommen werden dürfen, können der „Deutschen Volksversicherung" zugeführt werden, wodurch sowohl die Kasse, als auch die zu versichernden Mitglieder wesentliche Vorteile erlangen. Auf Wunsch ist die „Deutsche Volksversicherung" auch bereit, bestehende oder neu zu gründende Sterbekassen ganz oder teilweise in Rückdeckung zu nehmen, um auf solche Weise den Kassen das ganze Sterblichkeitsrisiko oder einen Teil desselben abzunehmen, und sie dadurch vor den Folgen der Schwankungen in der Sterblichkeit zu schützen. Derartige Schwankungen, die sehr oft mit Verlust verbunden sind, lassen sich insbesondere bei kleineren Mitgliederbeständen nicht vermeiden, weil hier der versicherungstechnisch erforderliche Ausgleich fehlt. Bei Abschluß eines Rückversicherungsvertrages bewahren die Kassen ihre Stellung als selbständige Versicherungsträger. Für die Uebernahme des Sterblichkeitsrisikos ist der „Deutschen Volksversicherung" nur ein geringer Teil der Prämie, die sogenannte Rückversicherungsprämie, zu erstatten. Die Bedingungen für derartige Rückversicherungsverträge werden von Fall zu Fall aufgestellt, immer unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kassen und unter fernerer Berücksichtigung des Gesichtspunktes, daß die „Deutsche Volksversicherung" an einer solchen Rückversicherung nichts verdienen will, da sie ohne jedes Erwerbsinteresse arbeitet und lediglich dem Gemeinwohl zu dienen hat. Sollten endlich bestehende Sterbekassen aus irgend welchen Gründen zur Aufgabe ihrer selbständigen Existenz genötigt sein, so ist die „Deutsche Volksversicherung" dazu berufen, solche Kassen gänzlich zu übernehmen. Die Bedingungen für derartige Vereinigungen werden von Fall zu Fall unter tunlichster Schonung der Eigenart der Unternehmungen, ihrer bisherigen Zwecke und Einrichtungen und in bester Wahrung der Interessen der vorhandenen Mitglieder festgesetzt.

Die Versicherungsbedingungen und Tarife der Deutschen Volksversicherung A. G. Allgemeine Versicherungsbedingungen. Die Bedingungen der „Deutschen Volksversicherung" sind dem gemeinnützigen Charakter der Gesellschaft entsprechend so günstig für die Versicherten ausgestaltet, wie es sich im Interesse der Sicherheit des Betriebes irgend rechtfertigen läßt. Insbesondere ist das Bestreben der Gesellschaft darauf gerichtet, alle Bestimmungen, die gegenwärtig bei der Volksversicherung als Härten empfunden werden, zu beseitigen. Die wichtigsten Bestimmungen seien nachstehend kurz angegeben:

1. Keine ärztliche Untersuchung.
2. Kein Abzug der noch nicht fällig gewesenen Prämienraten beim Tode innerhalb eines Versicherungsjahres.
3. Achtwöchentliche Zahlungsfrist für jede Prämienrate.
4. Bei Einstellung der Prämienzahlung entweder Ausstellung einer beitragsfreien Versicherung oder auf

Wunsch sofortige bare Auszahlung des bedingungsmäßigen Rückkaufswertes.

5. Wiederinkraftsetzung einer erloschenen oder beitragsfreien Versicherung gegen Nachzahlung der rückständig gebliebenen Prämien oder durch Verlängerung der Prämienzahlungs- und Versicherungsdauer innerhalb eines halben Jahres ohne weiteres, innerhalb weiterer sechs Monate gegen eine neue Wartezeit von drei Monaten.
6. Unanfechtbarkeit wegen nicht auf arglistiger Täuschung beruhender Verletzung der Anzeigepflicht schon nach zwei Jahren.
7. Volle Versicherungssumme schon beim Tode nach nur einjährigem Bestehen; beim Tode im ersten Halbjahr Rückzahlung der vollen Prämien, beim Tode im dritten oder vierten Vierteljahr Zahlung der Hälfte oder von Dreivierteln der Versicherungssumme. Beim Tode durch Unfall stets Zahlung der vollen Summe. Beim Tode infolge bestimmter Infektionskrankheiten ebenfalls weitere Verkürzung der Wartezeit. Für freiwillige Zusatzversicherungen sowie für die Kinderversicherungen sind gleich günstige Bedingungen vorgesehen.
8. Mitversicherung der Kriegsgefahr ohne Extraprämie nach fünfjährigem Bestehen der Versicherung in voller Höhe, vorher zu einem gewissen, alljährlich steigenden Prozentsatz.
9. Beim Tode durch Selbstmord nach einjährigem Bestehen der Versicherung Auszahlung der vollen Versicherungssumme; bei noch früherem Tode ebenfalls Auszahlung der vollen Versicherungssumme, wenn Selbsttötung infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit vorliegt, sonst Auszahlung des vollen Deckungskapitals.
10. Gewinnbeteiligung nach Ablauf von fünf Versicherungsjahren; die Dividende wird von der Gesellschaft mit $3^1/_2$ Proz. verzinslich angesammelt und mit der Versicherungssumme resp. bei vorzeitiger Auflösung der Versicherung mit der Rückvergütung zusammen ausgezahlt.
11. Einsetzung eines Schlichtungsausschusses aus den Kreisen der Versicherten zwecks Prüfung und Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Gesellschaft.

Die „Deutsche Volksversicherung" beabsichtigt, ihren Geschäftsbetrieb nicht allein auf die nach den Erfahrungen der bestehenden Volksversicherungsarten, sondern auch auf andere Kombinationen auszudehnen, welche den besonderen Bedürfnissen der minderbemittelten Volkskreise entsprechen. Sie wird diesbezügliche Anregungen, insbesondere aus den Kreisen der ihr angeschlossenen Organisationen, dankbarst entgegennehmen.

Zum Entwurf eines Postscheckgesetzes.

Der Zentralverband der Privatversicherung in München hat an den Deutschen Reichstag, dem zurzeit der Entwurf eines Postscheckgesetzes zur Beratung vorliegt, eine Eingabe gerichtet, in der folgende Bitte ausgesprochen wird:

Der Entwurf eines Postscheckgesetzes schließt in seiner jetzigen Fassung eine schwerempfundene Härte ein. Diese liegt darin, daß ein großer, vielleicht sogar der größte Teil der Kontoinhaber im geschäftlichen Verkehr mit seinem Postscheckamt mit erheblich höheren Unkosten belastet wird als die übrigen Kontoinhaber. Dies ergibt sich daraus, daß seit Einführung des Postscheckverkehrs die Reichspostverwaltung nur 9 Postscheckämter errichtete. Bayern und Württemberg richteten nur 4 Aemter ein. Die Kontoinhaber am Sitz eines dieser wenigen Postscheckämter zahlen täglich für ihre Sendung an das Amt nur 5 Pfg. Porto. Die größere Menge der nicht am Sitz des Postscheckamts wohnenden Kontoinhaber muß für die gleiche Sendung in der Regel 20 Pfg., mindestens aber 10 Pfg. für Briefporto entrichten. In vielen Fällen geht das Gewicht der Sendungen über 250 Gramm hinaus. Die nicht am Sitz eines Postscheckamtes wohnenden Kontoinhaber müssen dann sogar 50 Pfg. Paketporto entrichten gegenüber 10 Pfg. Briefporto für 2 Briefe bezw. 25 Pfg. Paketporto der im Bezirk des Postscheckamtes selbst wohnenden Kontoinhaber. Berücksichtigt man, daß die auswärts wohnenden Kontoinhaber außerdem noch einen Zinsverlust von etwa 2—3 Tagen zu erleiden haben, die in der Regel vergehen, bis die Uebertragung des Guthabens vom Postscheckkonto auf ein zinsentragendes Bankkonto erfolgen kann, so erhellt ohne weiteres, daß eine Ergänzung des § 6 des Entwurfes unbedingt erforderlich ist.

Der unterzeichnete Zentralverband bittet daher, dem § 6 des Entwurfes einen zweiten Absatz folgenden Wortlauts anzufügen:

„Die Sendungen der Kontoinhaber an ihr Postscheckamt unterliegen den Gebühren für Briefe und Pakete im Ortsverkehr. (§ 37 der Postordnung.)"

Der unterzeichnete Zentralverband gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der Hohe Reichstag dieser berechtigten Bitte schon aus Billigkeitsrücksichten entsprechen wird.

Pfändbarkeit des Versicherungsanspruchs.

Kein Ruhen der Haftpflichtversicherung, wenn der versicherte Geschäftsbetrieb auf die Frau übergeht und diese innerhalb einer angemessenen Frist den Willen zur Fortsetzung der Versicherung kund gibt.

Von Interesse für Versicherungsgesellschaften und Industrielle ist eine Entscheidung des Reichtsgerichts über das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung im Todesfalle des Firmeninhabers und die Pfändbarkeit des Anspruches. Es handelt sich um folgende Klagesache:

Durch Vertrag vom 16. Mai 1899 versicherte die Sch. Unfallversicherungsgesellschaft in W. auf die Dauer von zehn Jahren die im Eigentum des Reedereibesitzers N. stehende Firma J. H. Nachf. gegen alle Verbindlichkeiten aus Haftpflicht, welche ihr in ihrer Eigenschaft als Besitzerin des Dampfers Zehdenik bei Fahrten auf deutschen Binnengewässern auf Grund der einschlägigen Haftpflichtgesetze auferlegt werden könnten. Nach Nummer 2 der besonderen Bedingungen



der Police erlischt im Todesfall des Firmeninhabers die Versicherung, sofern der Nachfolger oder die Erben desselben nicht ausdrücklich die Fortsetzung verlangen. Tatsächlich ist im Jahre 1904 folgende Verwicklung eingetreten: Am 23. August starb der Inhaber der Firma und wurde von seiner Witwe beerbt, am 4. September erlitt ein Passagier des Dampfers Zehdenik einen Unfall, — erst am 5. Oktober stellte die Witwe des N. den Antrag auf Fortsetzung der Versicherung.

Der am 4. September 1904 verunglückte Passagier, der Obergärtner W. in Steinfurth erhob zunächst Klage gegen den Reedereibesitzer N. und erzielte in allen Instanzen ein obsiegendes Urteil. Die nach dem Tode des N. vorgenommene Zwangsvollstreckung gegen seine Witwe verlief erfolglos. Der Kläger ließ deshalb den Anspruch der Witwe N. aus dem Versicherungsvertrag mit der Beklagten pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Da die Versicherungsgesellschaft die Befriedigung des Klägers ablehnte, erhob er aus dem Pfändungstitel gegen die Gesellschaft Klage auf Zahlung von 4648 M. Die Beklagte berief sich auf die Nummer 2 der besonderen Bedingungen und machte auch geltend, daß der Befreiungsanspruch der Versicherten gegen sie nicht pfändbar sei.

Das Landgericht Berlin trat der Versicherungsgesellschaft bei und wies die Klage ab. Das Kammergericht dagegen hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Reichsgericht hat ebenso wie das Kammergericht entschieden und die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Aus der

Begründung

des reichsgerichtlichen Urteils teilen wir folgendes mit: Es ist zutreffend, daß der Anspruch der Witwe N. zunächst ein solcher auf Befreiung von ihrer Haftpflichtschuld ist. Wenn die Revision meint, daß dieser wegfäll, falls die Versicherungsnehmerin zahlungsunfähig wird und aus der Zwangsvollstreckung einen Schaden nicht mehr erwarten kann, so übersieht sie, daß die Haftpflichtschuld mit dem Tage des Unfalls des Klägers entstanden ist und seitdem in unverändertem Umfange das Vermögen der Witwe N. belastet, gleichviel ob die letztere sie aus ihm zu tilgen in der Lage ist oder nicht. Ebenso ist spätestens mit der Geltendmachung der klägerischen Haftpflichtforderung die Verbindlichkeit der Beklagten, die Witwe N. von ihrer Schuld zu befreien, zur Entstehung gelangt. Seitdem hat sich an ihr nichts geändert, nichts sie zum Erlöschen gebracht. Der ihr entsprechende Befreiungsanspruch der Witwe N. bildet nach wie vor einen Aktivposten ihres Vermögens. An sich ist es dem Versicherer überlassen, wie er seiner Befreiungspflicht, ob durch Zahlung an den Geschädigten oder auf andere Weise (Aufrechnung, Vergleich) nachkommt. Das hindert aber nicht, daß auch abgesehen von dem Fall der Befriedigung des Verletzten durch den Versicherungsnehmer dessen Befreiungsanspruch nach allgemeinen den Versicherungsvertrag beherrschenden Grundsätzen, insbesondere nach den von Treu und Glauben, sich unter bestimmten Voraussetzungen in einen Leistungsanspruch verwandelt. Das ist vom Reichsgericht z. B. für den Fall des Konkurses des Versicherungsnehmers ausgesprochen. Es ist dem Konkursverwalter die Befugnis zuerkannt, die ganze Versicherungssumme zu der Konkursmasse einzuziehen, auch wenn der Geschädigte als einfacher Konkursgläubiger nur die Konkursquote zu verlangen hat und erhält (RGE. Bd. 71 S. 364 ff., vergl. auch Bd. 55 S. 86 ff.), da sonst der Versicherer aus dem zufälligen Umstande der Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers einen unverdienten und im objektiven Recht nicht begründeten Vorteil ziehen würde. Diese vom Gesetz unmöglich gewollte Folge würde aber auch eintreten, wenn man bei einer außerhalb des Konkurses festgestellten Unfähigkeit des Versicherungsnehmers, seine Gläubiger zu befriedigen, mit der Revision dessen Befreiungsanspruch in Wegfall brächte. Ein solches Ergebnis würde mit der Billigkeit und den Grundsätzen von Treu und Glauben in schroffem Widerspruch stehen, deshalb muß das Gesetz auch Mittel und Wege bieten, es zu vermeiden.

Die Entscheidung der Frage, ob die Witwe N. am 4. September 1904 in einem Versicherungsverhältnisse zu der Beklagten stand, hängt in erster Reihe von der Auslegung der Nr. 2 der „besonderen Versicherungsbedingungen“ der Police Nr. 30,778 ab. Die, welche das Berufungsgericht ihr gibt, bewegt sich im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und läßt einen Verstoß gegen materielle Rechtsnormen nicht erkennen. Wenn § 3 Abs. 2 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ beim Tode des Versicherten schlechthin den Uebergang der Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf dessen Rechtsnachfolger vorsieht, so konnte das Kammergericht der Nr. 2 der „Besonderen Bedingungen“ mit Fug entnehmen, daß es bei der Regel des § 3 Abs. 2 a. a. O. verbleiben sollte, falls der Erbe dies verlangte. Daß in der Zwischenzeit bis zu diesem Verlangen die Versicherung ruhen und erst mit dem Verlangen *ex nunc* wieder aufleben sollte, ist aus der für einen ganz anderen Fall, den der Betriebsänderung, im § 3 Abs. 1 der „Allgemeinen Bedingungen“ getroffenen Bestimmungen keineswegs zu folgern. Der Beklagten lag es ob und stand es frei, ihren Willen in klarer Weise zum Ausdruck zu bringen, sie muß daher die Nr. 2 der „Besonderen Bedingungen“ in der von ihr veranlaßten Fassung gegen sich gelten lassen und kann in sie nichts hineinlegen, was mit ihrem Wortlaut nicht in Einklang steht und sich aus der Natur der Sache keinesfalls von selbst ergibt. Aus demselben Grunde kann auch § 3 Abs. 3 der „Allgemeinen Bedingungen“, der beim Uebergang des versicherten Betriebs auf einen anderen Unternehmer durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden vorschreibt, daß die Uebertragung der Versicherung auf diesen binnen 14 Tagen nach dem Besitzwechsel beantragt werden müsse, keine mechanische Anwendung auf unseren Fall finden. Das Kammergericht hat mit Recht ausgeführt, daß der Erbin des N. eine angemessene Erklärungsfrist zu belassen war, und in unanfechtbarer Weise festgestellt, daß diese von der Witwe N. nicht überschritten, die Beklagte daher zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses verpflichtet war. (Aktenz.: I. 395/12. — 28. 1. 1913.) K. M.-L.



Zur Tagesgeschichte.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Das soeben erschienene Heft Nr. 1 des Jahrgangs 1913 der „Veröffentlichungen" enthält neben zwanzig im Anhang mitgeteilten Gerichtsentscheidungen (Nr. 711—730) die Kais. Verordnung betr. die Beaufsichtigung bayrischer privater Versicherungsunternehmungen, ferner den Bundesratsbeschluß betr. das Verfahren vor dem AfP. im Falle des § 369 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Weiter wird zum Abdruck gebracht: Das Rundschreiben vom 18. Februar 1913, betr. die Verbindung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit den Versicherungsscheinen in der Sachversicherung, sowie die in dieser Sache ergangenen Senatsentscheidungen nebst zwei weiteren solchen, dann ein Rundschreiben vom 24. Februar 1913 betr. die „Bauauskunftsstelle für Groß-Berlin". — Hieran schließen sich die Mitteilungen über die Zulassung zum Geschäftsbetrieb und über Geschäftsplanänderungen bezw. Bestandsveränderungen in- und ausländischer Unternehmungen, darunter die Untersagung des Geschäftsbetriebs einer inländischen Gesellschaft. Es folgen die Nachweisung über die Bestellung Hauptbevollmächtigter für ausländische Unternehmungen und ein Beschluß über das „Verlangen einer Verzichtserklärung in Verbindung mit der Quittung über Unfallentschädigung". Den Schluß bildet ein Hinweis auf versicherungswissenschaftliche Vorlesungen an der Handelshochschule in Berlin.

Die Fachschule für Versicherungs-Lehrlinge in Berlin. Die vom Verein der Deutschen Versicherungs-Beamten in Berlin, dem Bunde der Versicherungsvertreter und der Ortsgruppe Berlin des Verbandes der Deutschen Versicherungs-Beamten München im Anschlusse an die kaufmännischen Schulen der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin ins Leben gerufenen Fachklassen für Versicherungslehrlinge treten gegenwärtig in das zweite Semester ein. War es möglich, im Oktober v. J. drei Klassen mit einer Schülerzahl von ca. 95 zu eröffnen, so konnten infolge der Neumeldung von ca. 60 Schülern jetzt zwei neue Klassen eingerichtet werden, so daß die im Dorotheenstädtischen Realgymnasium, Dorotheenstr. 12 untergebrachte Schule zurzeit fünf Klassen umfaßt. Da naturgemäß bei der Eröffnung der Schule eine Grenze für das Eintrittsalter der Schüler noch nicht festgelegt werden konnte, so meldete sich eine Anzahl Schüler, die bereits im 17. und und 18. Lebensjahre standen, die also inzwischen ausgelernt hatte, ab. Es war demgemäß nach Ablauf des ersten Semesters der verhältnismäßig hohe Abgang leicht zu erklären. Durch Zusammenlegung der einzelnen Klassen in das Dorotheenstädtische Realgymnasium konnte der ganze bisherige Lehrkörper nicht übernommen werden, da ein Teil der Lehrer an den kaufmännischen Schulen weiterhin tätig sein mußte. Von den bisherigen Lehrern sind fernerhin tätig die Herren Frenz als Leiter, Fuhljahn, Michelmann, Johannes Richter als Ordinarius. Neu hinzugekommen sind die Herren Dr. Hampke, Abteilungsvorsteher beim „Nordstern", als Fachlehrer, Tesche und Manzke für kaufmännisches Rechnen und Stenographie. Anmeldungen von Lehrlingen können noch Montags, Donnerstags und Freitag abends 5—7 Uhr im Schulgebäude erfolgen.

Versicherung der Jugendpfleger gegen Haftpflicht und Unfall. Der Preußische Kultusminister hat kürzlich durch Verträge mit zwei Privat-Versicherungsgesellschaften im Interesse der Jugendpflege in Preußen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen. Dadurch sind die Jugendpfleger gegen Haftpflicht und Unfall und die Mitglieder von Jugendvereinigungen, die auf dem Gebiete der Jugendpflege im Sinne des Erlasses vom 18. Januar 1911 tätig und den staatlich angeregten Organisationen für Jugendpflege angeschlossen sind, gegen Unfälle versichert. Für die Jugendpfleger erfolgt die Versicherung in Preußen auf Staatskosten und umfaßt sämtliche auf dem Gebiete der Jugendpflege wirkenden männlichen und weiblichen Personen; die Unfallversicherung der Mitglieder von Jugendverbänden geschieht auf Kosten der Versicherten; die Anmeldung zu dieser Versicherung vermitteln die zuständigen Bezirksausschüsse für Jugendpflege. Als Jugendpfleger werden auch die Gemeinde- und Staatsbeamten angesehen, soweit ihnen eine Haftung aus ihrer dienstlichen Tätigkeit im Interesse der Jugendpflege erwächst. Die Unfallversicherung der Jugendpflege erstreckt sich auf alle Unfälle, die diesen bei dem Betrieb der Jugendpflege im Sinne des genannten Erlasses zustoßen, einschließlich der Unfälle auf dem Wege von der Wohnung zum Orte der Tätigkeit und zurück. Dies gilt auch für die Mitglieder von Jugendvereinen. Auch den außerhalb Preußens wirkenden Organen der in der Jugendpflege tätigen Vereinigungen, die in Preußen sich den staatlich angeregten Verbänden für Jugendpflege angegliedert haben, werden auf Grund eines durch Vermittelung des preußischen Kultusministeriums zu stellenden Antrages dieselben Prämiensätze und Bedingungen gewährt werden, wie sie für Preußen zugestanden sind.

*** Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.** Die Gesellschaft versendet eben an ihre Aktionäre den 48. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1812. Der Verlauf des Jahres wird als zufriedenstellend bezeichnet. Eine Ausnahme machte die Wasserleitungsschäden-Versicherung. Der Gewinn beträgt einschl. 931,745 M Vortrag 3,632,868 M gegen 3,043,797 M im Vorjahr. Die Ueberschüsse betragen in der Transport-Versicherung 243,418 M (i. V. 222,858 M); Glas-Versicherung 121,711 M (i. V. 104,753 M); Unfall- und Haftpflicht-Versicherung 1,183,959 M (i. V. 989,913 M); Einbruchdiebstahl-Versicherung 595,643 M (i. V. 517,729 M); Wasserleitungsschäden-Versicherung 101,329 M (i. V. 111,888 M); Feuer-Rück-Versicherung 251,932 M (i. V. 242,701 M). An Zinsen und Mieten gingen 1,317,813 M ein, wovon 553,278 M in den Gewinnziffern der einzelnen Branchen enthalten sind, so daß 764,535 M aus den Erträgnissen von Kapital und Reserven herrühren. An Kursgewinn wurden 22,248 M (i. V. 3691 M) verrechnet, an buchmäßigen Kursverlust 113,251 M (i. V. 89,988 M). Die allgemeinen Unkosten erforderten 290,579 M

(i. V. 261,218 M), die Steuern 197,655 M (i. V. 178,929 M). In der Transport-Versicherung erhöhte sich die Prämieneinnahme von 3,587,092 M auf 4,273,248 M, an Schäden wurden bezahlt 2,034,621 M gegen 1,496,482 M i. V. Die Reserven erhöhten sich um 70,000 M auf 1,370 000 M. In der Glas-Versicherung wurden an Prämien 979,516 M gegen 909,584 M i. V. vereinnahmt. An Schäden waren 10,749 im Betrage von 667,328 M zu verzeichnen. Die Reserven erhöhten sich um 30,000 M auf 1,135,000 M. Die Spiegelglaspreise erfuhren im Laufe des Jahres 1912 eine weitere Erhöhung. In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung wurden 10,497 Mill. Mark (i. V. 10,255 Mill.) an Prämien eingenommen; für Rückversicherungsprämien 3,741 Mill. Mark (i. V. 3,799 Mill.) bezahlt. Die bezahlten Schäden für eigene Rechnung stellten sich auf 2,830 Mill. Mark (i. V. 2,798 Mill.). Die Verwaltungskosten betrugen 3,894 Mill. Mark gegen 3,792 Mill. i. V. Die Prämienreserve erhöhte sich von 1,691 auf 1,758 Mill. Mark, die Prämienüberträge erhöhten sich von 2,320 auf 2,450 Mill. Mark. In der Einbruchdiebstahl-Versicherung wurden an Prämien 2,376,463 M gegen 2,202,313 M. i. V. vereinnahmt. Es ereigneten sich 6232 Schäden im Betrage von 867,648 M gegen 866,395 M i. V. Die Reserven wurden um 65,000 M auf 1,690,000 M erhöht. In der Wasserleitungsschäden-Versicherung wurden an Prämien 444,074 M gegen 393,851 M i. V. vereinnahmt. Es ereigneten sich 4200 Schäden im Betrage von 286,001 M gegen 184,390 i. V. Die Reserven wurden um 20,000 M auf 445,000 M erhöht. In der Mietverlust-Versicherung wurden 18,736 M an Prämien vereinnahmt gegen 19,914 M i. V. An Schäden waren 9 im Gesamtbetrage von 6300 M zu verzeichnen. In der Feuer-Rückversicherung betragen die vereinnahmten Prämien 5,2 Mill. Mark gegen 4,75 Mill. Mark i. V. An Schäden wurden 2,62 Mill. Mark gegen 2,63 Mill. Mark i. V. bezahlt. Die Reserven erhöhten sich um 143,000 M auf 2,580,000 M. In der neu aufgenommenen Lebens-Rückversicherung beträgt die Versicherungssumme 271,216 M, die von der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft übernommen wurden. Ein Gewinn wird hier nicht ausgewiesen. Die Kapitalsanlagen beziffern sich auf 20 499 700 M erststellige Hypotheken, 11,965,031 M in Wertpapieren und 3,083,201 M Grundbesitz. Die beliehenen Liegenschaften sind sämtlich in Frankfurt a. M. Für die Ermittlung des Beleihungswertes werden die Vorschriften des Kaiserlichen Aufsichtsamtes zugrunde gelegt. Die Effekten sind spezifiert; der Buchwert beträgt 11,965 031 M, während der Marktwert derselben am 31. Dezember 1912 12,486,947 M betrug. Unter den Wertpapieren sind 966 Aktien der Frankona, Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft, 700 Aktien der Rückversicherungs-Gesellschaft Europa und 5000 Aktien der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft enthalten. In der Bilanz sind außerdem an Bankguthaben 652,764 M und Kassenbestand 159,449 M ausgewiesen. An Ausständen sind 1,727,985 M bei Versicherungs-Unternehmungen und 1,922,572 M bei Agenten vorhanden. Die Gesellschaft besitzt sämtliche 5000 Aktien der Frankfurter Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft, deren Erträgnis aus dem Jahre 1912 nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung pro 1912 aufgenommen wurde. Die Dividende für 1912 gelangt ebenso wie die Dividende aus dem Aktienbesitz in Frankona- und Europa-Aktien erst in der Jahresrechrechnung pro 1913 zur Aufnahme. Der Gewinn von 3,632,868 M soll wie folgt verteilt werden: 2,000,000 M Dividende gleich 125 M auf 16,000 Aktien (im Vorjahre 1,500,000 M gleich 125 M auf 12,000 Aktien), 30,000 M Abschreibung auf Hauskonto (i. V. 30,000 M), 20,000 M Abschreibung auf Mobiliar-Konto (i. V. 20,000 M), 427,491 M Tantiemen (i. V. 353,852 M), 110,000 M Gratifikationen (i. V. 100,000 M), 50,000 M. in den Pensionsfonds, 50,000 M für Organisationszwecke, 1800 M für Talonsteuer und 943,577 M Gewinnvortrag (i. V. 931,745 M). Wie berichtet wird, nahmen die ersten Monate des Jahres 1913 einen guten Verlauf.

—y. **Norge in Drammen.** Diese angesehene nordische Gesellschaft hat in ihren letzten (55.) Rechnungsjahre wieder recht erfreuliche Fortschritte gemacht. Die Versicherungssumme ist

brutto von 276,520,902 Kr. auf 348,239,557 Kr. und
netto „ 171,943,863 „ „ 235,951,645 „

gestiegen. Die finanzielle Entwicklung ist in den letzten beiden Jahren folgende gewesen:

	1910/11	1911/12
Bruttoprämien	1,204,110 Kr.	1,833,927 Kr.
Rückvers.-Prämien	554,295 „	742.017 „
Nettoprämien	649,815 Kr.	1,2[illegible]9,840 Kr.
Bruttoentschädigungen	650,580 „	1,761,029 „
Anteil der Rückvers.	316,569 „	1.131,510 „
Nettoentschädigungen	334,011 Kr.	629,519 Kr.
zur Schadenreserve	38,379 „	16,404 „
Netto-Jahresschäden	372,390 Kr.	645,923 Kr.
zur Prämienreserve	35,570 „	102,481 „
Unkosten	195 252 „	420,212 „
Ausgaben	603,212 Kr.	1,163,616 Kr.
Geschäftsgewinn	46,603 „	91.224 „
Zinsen	75,073 „	110.040 „
Jahresüberschuß	121,676 Kr.	201,264 Kr.

Die Steigerung der Unkosten ist durch die hohe Ausgabe für Provisionen verursacht. Die sonstigen Verwaltungskosten sind nicht hoch, sie haben 136,289 Kronen betragen. Die Aktionäre erhalten wieder wie im Jahre vorher 10 pCt. Dividende. Dem Dividende-Regulierungsfonds wurden 3000 Kr. (i. V. 5000 Kr.), einem künftigen Pensionsfonds 2000 Kr., der Extrareserve 7000 Kronen und dem Reservefonds 30,000 Kr. zugeschrieben. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine äußerst solide und sichere. Die Prämienreserve ist von 335,779 Kr. auf 438,260 Kr. erhöht worden. Außerdem besitzt die Gesellschaft noch einen Reservefonds in Höhe von 530,000 Kr. und einen Dividende-Regulierungsfonds von 70,000 Kr. bei einem Aktienkapital von 2,000,000 Kr., wovon 700,000 Kr. eingezahlt sind. Zu bemerken ist, daß am Schluß des Vorjahres nur 6,000,000 Kr. bar eingezahlt waren, die Gesellschaft also im Berichtsjahre einen Nachschuß von 100,000 Kr. von den Aktionären eingefordert hat. Ueber die Deckung der einzelnen Fonds geht näheres aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

—y. **Aktiebolaget Sjöassurans-Kompaniet in Stockholm.** Die Gesellschaft hat mit dem Jahre 1912 ihr dreiundzwanzigstes Geschäftsjahr zurückgelegt. Im Berichtsjahre ist die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen auf 47,389 gestiegen mit einer Versicherungssumme von 100,137,801 Kr. Der Anteil der Rückversicherer beträgt 34,563,763 M, so daß für eigene Rechnung der Gesellschaft eine Versicherungssumme von 65,574,038 Kr. bleibt. Die Prämieneinnahme betrug 888,260 Kr. brutto und für eigene Rechnung 494,808 Kr. Für Schäden wurden im Berichtsjahre 471,455 Kr. bezahlt; der Anteil der Rückversicherer daran betrug 266.213 Kr., so daß auf eigene Rechnung der Gesellschaft 205,242 Kr. entfielen. Der Jahresüberschuß hat 70,900 Kr. betragen, wovon die Aktionäre 62,500 Kr. (gleich 12½ pCt. wie i. V.) als Dividende erhielten und 8400 Kr. dem Dispositions- und Gewinnregulierungsfonds zugeschrieben wurden. Das Aktienkapital von 500,000 Kr. ist volleingezahlt; ebensoviel beträgt der Reservefonds. Der Dispositionsfonds stellt sich nach der letzten Ueberweisung auf 93,900 Kr. Gedeckt sind sämtliche Fonds in der Hauptsache durch Hypotheken-Obligationen und Bankdepots, so daß die finanzielle Lage der Gesellschaft als einwandfrei bezeichnet werden kann. Näheres darüber geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

* **Preußische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.** Das Geschäftsergebnis dieser Gesellschaft pro 1912 ist nach dem an die Aktionäre versandten Rechenschaftsbericht ein im allgemeinen befriedigendes gewesen. In der Lebensversicherung ergab sich ein Gewinn von 7547 M und in der Feuer- und sonstigen Sachversicherung ein Gewinn von 43,687 M, während die Unfall- und Haftpflichtversicherung 14,100 M Verlust brachte. An Zinsen vereinnahmte die Gesellschaft 39,935 M (i. V. 34,206 M), wovon 30,197 M bei den einzelnen Branchen verrechnet sind. Die Gesamt-Prämien-Einnahme betrug 1,333,425 M gegen 1,223,420 M im Vorjahre, die Retrozessionsprämien-Ausgabe 344,352 M (i. V. 518,124 M) und die Prämien für eigene Rechnung 989,073 M (i. V. 705,296 M). Der Reingewinn einschließlich 2483 M (i. V. 2523 M) Vortrag beträgt 33.885 M (i. V. 14,983 M); für die Verwendung desselben wird der Generalversammlung folgender Vorschlag gemacht: 2000 M (i. V. 1000 M) an die Kapitalreserve, 5000 M (i. V. 00 M) an die Spezialreserve, 15,000 M Dividende an die Aktionäre (15 M pro Aktie i. V. 10 M), 3500 M (i. V. 00 M) statutarische Tantieme, 500 M (w. i. V.) Zuweisung zur Talonsteuerreserve, 1000 M (w. i. V.) Gratifikationen an die Beamten, 2000 M Zuweisung an die Beamten-Unterstützungskasse zur Verfügung des Aufsichtsrats und 4885 M (i. V. 2483 M) Vortrag auf neue Rechnung.

—y. **Skandinavien in Stockholm.** Die ausgezeichnet geleitete Gesellschaft hat mit dem Jahre 1912 das zweite Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit begonnen und auch in diesem Jahre wieder recht erfreuliche Resultate erzielt. Am Ende des Jahres 1912 waren in Kraft: 12,105 (i. V. 11,701) Einbruchversicherungen mit einer Versicherungssumme von 207,935,379 Kr. (i. V. 210,976,000 Kr.), 1631 (1570) Glasversicherungen mit 641,076 Kr. (644,127 Kr.) Vers.-S., 88 (91) Reisegepäckversicherungen mit 458,700 Kr. (477,725 Kr.) Vers.-S. und 12 (13) Maschinenversicherungen mit 1,364,720 Kr. (1,366,960 Kr.) Vers.-S., während in der Unfallversicherungsabteilung 9901 (9992) Einzelpersonen mit 104,131,100 Kronen (116,392,095 Kr.), ferner kollektiv 16,496 (15,933) Personen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1901 und 7847 (7588) Personen nach anderen Bestimmungen mit 10,594,750 Kr. (10,312,705 Kr.) und schließlich in der Krankenversicherung 663 (539) Personen mit 2914 Kr. (2270 Kr.) versichert waren. Die gesamte Prämieneinnahme hat 1,145,287 Kr. (i. V. 1,126,203 Kr.) betragen und die Schadenzahlungen für eigene Rechnung 607,595 Kr. (i. V. 471,455 Kr.), sodaß also die Schäden nicht nur positiv sondern auch relativ höher gewesen sind als im Vorjahre. Die zurückgezahlten Prämien belaufen sich auf 12,744 Kr. (i. V. 5752 Kr.). Im Berichtsjahre wurden 3645 Unfälle angemeldet. Die Gesamtsumme für bezahlte Schäden in der Unfallversicherung beläuft sich in der Zeit, seit die Gesellschaft besteht auf 7,738,767 Kr. Bis zum Schluß des Berichtsjahres kamen 252 Krankheitsfälle zur Anmeldung. Die Vergütungen hierfür betrugen 22,423 Kr. In der Feuerrückversicherung wurden 559,466 Kr. bezahlt für 14,507 Schadenfälle. In den übrigen Versicherungszweigen wurden im Berichtsjahre 582 Schäden angemeldet. Die Entschädigungen hierfür betrugen 241,180 K. — Ueber die Ergebnisse des letzten Jahres und die günstige Vermögenslage der Gesellschaft gibt die im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichte Bilanz Aufschluß. Die Aktionäre erhalten aus dem 99,229 Kr. (i. V. 70,900 Kronen) betragenden Ueberschuß 57,000 Kr. (= 38 pCt. gegen 36 pCt. i. V.) Dividende, 25,000 Kr. werden dem Dispositionsfonds überwiesen, 7218 Kr. für Ausbesserungen am Gesellschaftshause verwendet und 10,011 Kr. zurückgestellt.

***Frankona Rück- und Mit-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.** Das Geschäftsergebnis dieser Gesellschaft pro 1912 ist nach dem an die Aktionäre versandten Rechenschaftsbericht ein im allgemeinen befriedigendes gewesen. In allen von der Gesellschaft betriebenen Versicherungszweigen wurde Gewinn erzielt, und zwar in der Lebensversicherung 33,271 M, in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 70,877 M, in der Transportversicherung 32,715 M und in der Feuer- und sonstigen Sachversicherung 429,401 M. An Zinsen vereinnahmte die Gesellschaft 474,248 M (i. V. 407,228 M), wovon 288,376 Mark bei den einzelnen Branchen verrechnet sind. Die Gesamt-Prämien-Einnahme betrug 10,964,872 M gegen 9,434,073 M im Vorjahre, die Retrozessionsprämien-Ausgabe 2,282,477 M (i. V. 949,402 M) und die Prämie für eigene Rechnung 8,682,396 M (i. V. 8,484,670 M). Der Reingewinn einschließlich 25,040 M (i. V. 277,318 M) Vortrag beträgt 629,047 M (i. V. 563,229 M); für die Verwendung desselben wird der Generalversammlung folgender Vorschlag gemacht: 480,000 M Dividende an die Aktionäre (60 M pro Aktie wie i. V.), 62,881 M (i. V. 24,709 M) staturische Tantieme, 3,480 M (wie i. V.)

Zuweisung zur Talonsteuerreserve, 20,000 M (wie i. V.) Gratifikationen an die Beamten, 10,000 M (wie i. V. Zuweisung an die Beamten Unterstützungskasse zur Verfügung des Aufsichtsrates, 52.686 M (i. V. 25,039 M) Vortrag auf neue Rechnung. In der Bilanz erscheinen die Schadenreserve mit 2,14 Mill. M (i. V. 2.13 Mill. M.) und die Prämien-Ueberträge und Reserven mit 5,07 Mill. M (i. V. 4,19 Mill. M). Die Kapitalanlagen bestanden am Jahresschluß aus 5.961 Mill. M (i. V. 5,603 Mill. M) Hypotheken und 4,698 Mill. M (i. V. 3,679 Mill. M) Effekten, deren Kurswert 4,897 Mill. M (i. V. 3,943 Mill. M) war. Die Guthaben bei den Banken betrugen 0,879 Mill. M (i. V. 0,630 Mill. M).

—y. **Pohjola in Helsingfors.** Die Gesellschaft kann mit den Ergebnissen ihres letzten Geschäftsjahres in Anbetracht der scharfen Konkurrenz noch recht zufrieden sein. Die Prämieneinnahme ist von 9,277 624 FM. auf 10,259,732 FM. gestiegen, für eigene Rechnung hat sie 5,529,523 FM. gegen 5,281,968 FM. im Vorjahre betragen. Der Prämienreserve wurden 225,730 FM. (i. V. 123,819 FM.) zugeführt, so daß sie Ende des Berichtsjahres 2,775,946 FM. betrug. Für Schäden wurden 6,943,797 FM. gegen 6,087,649 FM. im Vorjahre bezahlt, wovon 3,187,970 FM. (i. V. 3,456,604 FM.) auf den Anteil der Rückversicherer entfallen, sodaß für eigene Rechnung 3,755,827 FM. (i. V. 3,456,604 FM.) verblieben sind. Die Schadenreserve zum Jahre 1913 beträgt 1,246,691 FM. gegen 1,249,752 FM. im Vorjahre; sie ist also um 3,061 FM. vermindert worden. Der Jahresüberschuß ist nur um weniges hinter dem des Vorjahres zurückgeblieben. Er hat 344,586 FM. gegen 367,060 FM. im Vorjahre betragen. Die Ausgaben für Provisionen sind gegen das Vorjahr wieder etwas zurückgegangen und zwar von 1,291,669 FM. auf 1,272,475 FM., während die eigentlichen Verwaltungskosten etwas gestiegen sind, nämlich von 249,110 FM. auf 277,568 FM. Der Ueberschuß ist auch im Berichtsjahre wieder zum großen Teil zur Verstärkung der Vermögenslage der Gesellschaft verwendet werden, indem 50,000 FM. dem Reservefonds, 8000 FM. dem Ersparnisfonds und 100,000 FM. dem Aktienwechseleinlösungsfonds zugewiesen wurden. Die Fonds der Gesellschaft belaufen sich auf insgesamt 10,659,843 FM. (i. V. 10,394,036 FM.). Aus dem Ueberschuß sind ferner auf das Grundstück 20.000 FM. (wie i. V.) und auf Inventar 4000 FM. (i. V. 10,000 FM.) abgeschrieben, 10,000 FM. (wie i. V.) dem Beamtenfonds zugewiesen und 2586 FM. auf neue Rechnung vorgetragen. Die dann noch verbleibenden 150,000 FM. werden als Dividende (10 pCt. wie i. V.) an die Aktionäre verteilt. Die Aktiven der Gesellschaft sind nach wie vor einwandfrei. Näheres über ihre Anlage ist aus der im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

* **Rückversicherungs - Gesellschaft „Europa" in Frankfurt a. M.** Nach dem von dieser Gesellschaft den Aktionären zugesandten Rechenschaftsbericht pro 1912 ist das Geschäftsergebnis im allgemeinen befriedigend gewesen. In allen von der Gesellschaft betriebenen Versicherungszweigen wurde Gewinn erzielt, und zwar in der Lebensversicherung 31,307 M, in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 15,912 M, in der Transportversicherung 12,008 M und in der Feuer- und sonstigen Sachversicherung 167,606 M. An Zinsen vereinnahmte die Gesellschaft 189,875 M (i. V. 215,500 M), wovon 137,327 M bei den einzelnen Branchen verrechnet sind. Die Gesamt-Prämien-Einnahme betrug 7,661,707 M gegen 7.663,785 M im Vorjahre, die Retrozessionsprämien-Ausgabe 3.469,254 M (i. V. 4,236,486 M) und die Prämie für eigene Rechnung 4,192,453 M (i. V. 3.427,298 M). Der Reingewinn einschließlich 14,597 M (i. V. 17 046 M) Vortrag beträgt 210,121 M (i. V. 147,597 M); für die Verwendung desselben wird der Generalversammlung folgender Vorschlag gemacht: 10,000 M (wie i. V.) an die Kapitalreserve, 15,000 M, (i. V. 10,000 M) an die Spezialreserve, 120,000 M Dividende an die Aktionäre (30 M pro Aktie i. V. 20 M), 19,800 M (i. V. 22,000 M) statutarische Tantieme, 1000 M (wie i. V.) Zuweisung zur Talonsteuerreserve, 10.000 M (wie i. V.) Gratifikationen an die Beamten, 5000 M Zuweisung an die Beamten-Unterstützungskasse zur Verfügung des Aufsichtsrats und 29,321 M (i. V. 14,597 M) Vortrag auf neue Rechnung.

Fusion in der holländischen Lebensversicherung. Wie der „Oesterreichischen Revue" aus Holland berichtet wird, hat der jüngst eingebrachte Regierungsentwurf über die Lebensversicherung, der eine für kleinere Gesellschaften ziemlich hohe Kaution von mindestens 50,000 holländischen Gulden vorsieht, schon die erste Wirkung ausgeübt, insofern als sich der Verwaltungsrat der kleinen Versicherungsaktiengesellschaft „Residentia" in 's Gravenhage zu einer Fusion mit der Lebensversicherungsgesellschaft „Helpt Elkander" in Rotterdam entschlossen haben soll. Ob die Veranlassung zu diesem Entschluß wirklich nur das in Aussicht stehende Gesetz gegeben hat oder ob andere Gründe hierfür maßgebend waren, läßt sich vorläufig noch nicht beurteilen. Der Berichterstatter des genannten Blattes erwähnt, daß der Geschäftsbericht der „Residentia" über das Jahr 1911 — der über das verflossene Jahr steht noch aus — vom Geschäftsgebaren dieser dreizehn Jahre alten Gesellschaft keinen besonders günstigen Eindruck mache. Die „Helpt Elkander" ist eine kleinere Anstalt auf Gegenseitigkeit, deren Kapital am Ende ihres 29. Geschäftsjahres nur 1,417,000 holl. Gulden betrug. Im Interesse aller Parteien wäre es zu begrüßen, wenn diese Fusion für die beiden Anstalten zu einer Gesundung führe. Zu früh käme sie jedenfalls nicht.

Rheinische Feuerversicherungs A.-G. und „Kronprinz", Versicherungs-A.-G. in Köln. Im Jahresbericht wird ausgeführt: Das Rechnungsjahr 1912 ist das erste Jahr unter der Wirkung der zwischen den beiden Gesellschaften geschlossenen Interessengemeinschaft. Die daran geknüpften Erwartungen, sind in Erfüllung gegangen. Die Prämien-Einnahme, insbesondere die für eigene Rechnung ist bedeutend gestiegen; dagegen konnten die Verwaltungskosten, einschließlich der außerordentlichen Aufwendungen, welche dem Organisations-Bestand zur Last fallen, wesentlich vermindert werden. Der Verlauf der Schäden war gleichfalls günstig. Die Pämien-Ueberträge sind von 177,432 M auf 498,257 M

verstärkt worden. Somit zeigt sich bedeutende Zunahme des neuen Geschäfts, dessen Erwerbskosten dem Rechnungsjahre zur Last fallen, während die Prämien-Einnahmen aus neuen Abschlüssen zum größten Teil erst späteren Jahren zugute kommen. Im Hinblick darauf wurde der Organisations-Bestand mit je 95,137 M in Anspruch genommen, und davon abgesehen, diese außerordentlichen Aufwendungen für die Organisation gänzlich aus dem laufenden Geschäft zu decken. Auf Wertpapier-Rechnung mußten ein buchmäßiger Preisverlust von 54,662 M abgeschrieben werden. Für die Gesellschaft Kronprinz war der Aktienstempel mit 54,000 M zu verausgaben. Der gemeinsame Organisations-Bestand hat am Schluß des Jahres einen Bestand von 237,810 M. Der Reingewinn beträgt für beide Gesellschaften zusammen 170,903 M. Dieses Ergebnis würde die Ausschüttung einer angemessenen Dividende auf das eingezahlte Aktienkapital gestatten. Der Vorstand möchte dagegen in erster Linie auf die innere Kräftigung der Gesellschaften Bedacht nehmen und beantragt, 40,000 M der Kapital-Rücklage zu überweisen, und die verbleibenden 130,903 M auf neue Rechnung vorzutragen.

Ein neues Versicherungsaufsichtsgesetz in Australien. Wie der „Versicherungsfreund" zu berichten weiß, bereitet man in Australien nach japanischem Muster ein neues Versicherungsaufsichtsgesetz vor, demzufolge eine recht erhebliche Belastung der in Australien arbeitenden fremden Versicherungsgesellschaften eintreten würde. Vorgesehen wird u. a. die Einsetzung eines Versicherungskommissärs. Alle Gesellschaften, — ausgenommen die inländischen, für die besondere Bestimmungen gelten —, haben jährlich zu ergänzende Depots zu hinterlegen; auch wird allen Gesellschaften eine bestimmte Form der Rechnungslegung vorgeschrieben. Die Feuerversicherungsgesellschaften werden unter Androhung einer Geldstrafe von 100 Pfd. Sterling angewiesen, nur Prämien zu verlangen, die „reasonable and just" sind. Ueber die Form, in welcher die Rechnungslegung zu erfolgen hat, gibt der Gesetzentwurf keine Details an. Das genannte Blatt befürchtet daher, daß die im Ausland arbeitenden Gesellschaften — in Australien sollen mehrere Deutsche Lebensversicherungsgesellschaften stark engagiert sein — mit einer weiteren neuen Form der Rechnungslegung beglückt werden, weshalb es gerade noch höchste Zeit sei, eine internationale einheitliche Form der Rechnungslegung zu schaffen.

*** Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft („Alte Berlinische" von 1836).** Diese altbekannte Anstalt hat im Jahre 1912 in jeder Hinsicht hervorragend gut abgeschnitten. Der Zugang an neuen Versicherungen betrug 25,514,500 M und übertraf den des Vorjahres um 2,700,000 M, d. h. um 12 pCt. Der Abgang blieb trotz der ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse des Berichtsjahres prozentual hinter dem Abgang der vorhergehenden Jahre zurück. Der reine Zuwachs an versichertem Kapital war daher um 24 pCt. größer als im Vorjahre, er betrug rund 11,780,000 M. Der Versicherungsbestand hob sich dadurch auf 298,200,000 Mark. Das finanzielle Ergebnis war ebenfalls glänzend. Der Sterblichkeitsgewinn betrug 1,133,576 M (im Vorjahre 968,632 M), der gesamte Ueberschuß 2,669,343 M (i. V. 2 485,713 M), die Gewinnüberweisung an die Versicherten 2,351,350 M (i. V. 2,161,003 M) inkl. eines Betrages von 162,750 M, der in den Dividenden-Ergänzungsfonds fließt. Die Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten beträgt danach 12,729,173 M und ermöglicht es der Gesellschaft für das kommende Jahr eine allgemeine Erhöhung der Dividendensätze für die Versicherten vorzunehmen, nachdem schon im Jahre 1913 eine Erhöhung der Dividende nach Modus I von 28 pCt. auf 30 pCt. und nach Modus II von 2,6 pCt. bezw. 1,3 pCt. auf 2,7 pCt. bezw. 1,35 pCt. eingetreten ist. — In der am 19. d. Mts. stattgehabten Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft wurden die Gegenstände der Tagesordnung erledigt. Insbesondere erfolgte die Genehmigung der Bilanz für 1912 nebst der Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wiederwahl des durch Ablauf seiner Amtsdauer ausgeschiedenen Herrn Kaufmann W. Quincke als Mitglied des Aufsichtsrates und der Herren Kaufmann Henri Humbert, Regierungsrat Theodor Beccard und Bankier Paul Dammeier als Revisoren für das laufende Geschäftsjahr. Die Aktionäre erhalten als Gewinn auf jede Aktie 167 M, sodaß zuzüglich der am Anfang des Jahres gezahlten Abschlagsdividende von 30 M die Gesamtdividende auf die Aktie 197 M beträgt. Die Restdividende von 167 M wird vom 19. April cr. ab an der Kasse der Gesellschaft (Berlin SW., Markgrafenstr. 11/12, geöffnet Werktags von 9 bis 3 Uhr, Sonnabends von 9 bis 1 Uhr) gezahlt.

Besteuerung der Transportversicherungsverträge. Der Internationale Transportversicherungsverband, der sich in einer am 15. ds. Mts. stattgehabten Sitzung mit der neuen Reichs-Stempelsteuer-Vorlage beschäftigte, hat sich dahin geäußert, daß die Transportversicherer jeden Stempel auf Versicherungsverträge für verfehlt und praktisch undurchführbar halten der sich nicht nach der Prämie berechnet. Sie empfehlen, diesen Stempel auf 1/2 pCt. der Prämie zu fixieren, was den von der Steuer erwarteten Ertrag von etwa 850,000 M abwerfen werde. Das Reichsschatzamt soll sich bereit erklärt haben, in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht an Stelle der jetzigen nach der Höhe der Prämien abgestuften Skala, die sich in pro-Mille-Sätzen der Versicherungssumme bewegt, eine einheitliche Abgabe in einem bestimmten Prozentsatz der Prämie treten könnte.

Die Auto-Casco Versicherung. Einen deutlichen Beweis dafür, daß die Versicherung von Automobilen gegen Beschädigung in Gebrauch und auf dem Transport nicht nur keine Gewinne abwirft, sondern zunächst noch Verlust bringt, liefert der Rechnungsabschluß der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft, die die Auto-Casco-Versicherung schon seit mehreren Jahren und zwar mit der ihr eigenen Vorsicht in der Risiko-Auswahl betreibt. Darnach standen im Berichtsjahre 1912 einer Einnahme (Prämien einschl. Ueberträge aus dem Vorjahre) von 819,437 M Ausgaben in Höhe von 909,137 M gegenüber, so daß also der Ge-

sellschaft aus dem Betriebe dieser Versicherungsart ein Verlust von 89,700 M erwachsen ist. Den anderen die Auto-Casco-Versicherung betreibenden Gesellschaften wird es nicht viel besser ergangen sein. Nach der Ansicht des „Archivs für Versicherungswissenschaft" liegen die Hauptgründe dieses negativen Resultats in der Hauptsache in den mit der Zeit sehr gefallenen Versicherungswerten bezw. Kaufpreisen der Automobile, ferner in den hohen Anwerbekosten für das Geschäft, wie auch in den erheblichen Expertisekosten, und ganz besonders noch in dem Umstande, daß in den letzten Jahren sowohl die Kosten für Ersatzteile wie auch die Reparaturarbeitslöhne eine stetig steigende Tendenz gezeigt haben. Ob die verschiedentlich angestrebte Erhöhung der Prämien zu einer besseren Rentabilität des Geschäfts führen wird, muß abgewartet werden. Zu wünschen wäre es jedenfalls.

*** Nürnberger Lebensversicherungs-Bank a. G. in Nürnberg.** Die Generalversammlung der Gesellschaft hat den Geschäftsbericht sowie die Aenderungen des Statuts (siehe Nr. 16 dieser Zeitschrift) genehmigt. Im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres ist die Zahl der Lebensversicherungsverträge von 1510 mit 3,007,200 M Versicherungssumme im Jahre 1912 auf 2152 Anträge mit 4,391,409 M Versicherungssumme gestiegen ist; die Steigerung beträgt also 46 pCt. In der Unfallversicherungsabteilung erhöhte sich die Anzahl der Anträge von 289 auf 365 (mehr: 26 pCt.), in der Haftpflichtversicherungsabteilung von 726 auf 954 (mehr: 31 pCt.). Die Zahl der Schadenanmeldungen in diesem Zeitraum betrug 16,371 von denen 12,090 auf die Unfallabteilung, 3849 auf die Lebensabteilung und 432 auf die Haftpflichtabteilung entfielen. Die Auszahlungen hierfür erreichten die Höhe von 912,554 M.

Flieger-Unfälle. Die „Victoria" gibt in ihren „Monatsblättern" nach verschiedenen Zeitungen zusammengestellt, folgende Flieger-Unfallstatistik wieder:

	Zahl der Flieger	Durchflogene Kilometer	Tödliche Unfälle
1908	5	1,609	1
1909	50	43,000	4
1910	500	965,400	30
1911	1,500	3,700,700	77
1912	5,800	19,308,000	112

Die Ziffern für 1912 reichen nur bis zum 21. November. Im Verhältnis zu den durchflogenen Kilometern stellt sich die Zahl der tödlichen Unfälle: 1908 ein Unfall auf 1609 Kilometer; 1909 ein Unfall auf 11,265 Kilometer; 1910 ein Unfall auf 32,180 Kilometer; 1911 ein Unfall auf 48,250 Kilometer; 1912 ein Unfall auf 172,200 Kilometer. In 1908 wurde von den 5 geprüften Piloten einer getötet: in 1909 von 12 Piloten einer; in 1910 von 17 Piloten einer; in 1911 von 20 Piloten einer; in 1912 von 51 Piloten einer. Auf die einzelnen Länder verteilen sich die tödlichen Unfälle folgendermaßen: Nordamerika: 1 auf 7 Flieger, Rußland: 1 auf 17 Flieger, England: 1 auf 18 Flieger, Italien: 1 auf 20 Flieger, Oesterreich: 1 auf 20 Flieger, Belgien: 1 auf 25 Flieger, Deutschland: 1 auf 28 Flieger, Frankreich: 1 auf 41 Flieger.

Zu der geplanten Besteuerung der Versicherungsverträge durch das Reich äußern sich die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin folgendermaßen: Die Aeltesten begrüßen es, daß an die Stelle der verschiedenartigen Besteuerung der Vorgänge bei Errichtung der Gesellschaften durch die Reichs- und Landesgesetze sowie der verschiedenen Stempelsätze auf Versicherungsverträge eine einheitliche Besteuerung durch das Reich tritt. Gegen eine Erhöhung der jetzt zu leistenden Abgaben ist aber Einspruch zu erheben, da damit volkswirtschaftliche Nachteile verbunden sind, welche die Bedeutung der finanziellen Mehreinnahmen für das Reich bei wei weitem übertreffen. Die in Aussicht genommenen Erhöhungen der Versicherungsstempel sind teilweise so bedeutend, daß der Stempel in manchen Fällen fast der Jahresprämie gleichkommt und den Abschluß von Versicherungen hindern wird. Das gilt namentlich für die Feuerversicherungen. Es ist zu befürchten, daß Gemeinden und größere Unternehmungen zur Selbstversicherung übergehen und gering bemittelte Personen vom Abschluß von Versicherungen Abstand nehmen werden, was vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu verwerfen wäre. Die „Aeltesten" beschlossen folgende Aenderungen der Stempelsätze vorzuschlagen. 1. Der für die Mobiliar-Feuerversicherung in Aussicht genommene Steuersatz von 25 Pf. pro 1000 M Versicherungssumme ist viel zu hoch. Er macht namentlich bei Vorauszahlungen der Prämien für mehrere Jahre einen sehr hohen Bruchteil der Prämien aus und wird daher in vielen Fällen den Abschluß von Versicherungen verhindern, was im volkswirtschaftlichen Interesse zu beklagen wäre. Auch der Satz von 5 Pf. pro 1000 M Versicherungssumme bei Immobiliarversicherungen ist sehr hoch. Eine Herabsetzung des Stempels ist, namentlich für die Mobiliar-Feuerversicherung, unbedingt notwendig, und dürfte bei der genannten Versicherungsart keinesfalls über 10 Pf. pro 1000 M hinausgehen. 2. Bei der Einbruchsdiebstahlversicherung wird der geplante Satz von 10 Pf. pro 1000 M Versicherungssumme ebenfalls prohibitiv wirken. Annehmbar wäre an sich ein Satz von etwa 2,5 Pf. pro 1000 M. Da aber die gegen Einbruchdiebstahl versicherten Vermögensobjekte regelmäßig bereits gegen Feuer versichert sind, so müßte zur Vermeidung einer zweifachen Besteuerung desselben Besitzes die Einbruchdiebstahlversicherung von der Steuer ebenso freigelassen werden, wie die Hagel- und Viehversicherung offenbar aus diesem Grunde befreit bleiben. 3. Die Besteuerung der Transportversicherung ist viel zu kompliziert. Die Uebernahme der in den besonderen Hamburger Steuerverhältnissen begründeten Hamburger Stempelsätze auf das Reich wird voraussichtlich zu erheblichen Mißständen führen. Schon jetzt werden die Hamburger Vorschriften von den Hamburger Seeversicherern als lästig empfunden. Die geplante Steuer wird in der Praxis um so schwieriger durchzuführen sein, als im Binnenlande keine Makler vorhanden sind, die, wie in Hamburg, die Stempelung besorgen. Die Schwierigkeiten werden sowohl Versicherer, wie die Steuerbehörden als auch diejenigen Versicherten unverhältnismäßig belasten, die im Auslande versichern,

und nach dem Gesetzentwurf die stempelpflichtigen Beträge selbst anzumelden haben. Es ist daher das Verfahren für die Stempelung einfacher zu gestalten und allgemein ein gleicher Satz von höchstens $^1/_2$ pCt. der Prämie zu erheben. 4. Bei der Lebensversicherung bedeutet der geplante Steuersatz von 1 pCt. der Barprämie eine enorme Steigerung gegenüber den bis jetzt geltenden Stempelsätzen, und er ist hier um so bedenklicher, als er eine Besteuerung des Spartriebes darstellt. Als höchstzulässige Belastung kann nur ein Steuersatz von $^1/_2$ pCt. der Barprämie in Betracht kommen. Aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen ist daher eine höhere Besteuerung der Versicherungen, als hier zugestanden wird, zu verwerfen. — Der Hansabund erklärte: Die vorgeschlagene Besteuerung der Versicherungen geht weit über das für den Gewerbestand erträgliche Maß hinaus und ist deshalb in der vorliegenden Form abzulehnen. Die in der Befreiung für Hagel- und Viehversicherungen zum Ausdruck kommende weitgehende Rücksicht auf die Landwirtschaft sollte auch auf die Bedürfnisse des Mittelstandes ausgedehnt werden.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Regierungsrat Dr. Kammann, früher im Aufsichtsamt und jetzt in der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, ist das Ritterkreuz 1. Kl. des Großhzgl. Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen verliehen.

— Herr Geh. Kommerzienrat Dr. Emil vom Rath zu Köln, Mitglied des Aufsichtsrates der Agrippina in Köln a. Rh. und des Kölner Lloyd in Köln a. Rh., ist der Königliche Kronenorden zweiter Klasse verliehen worden.

— Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Dem Sektionsvorsteher Oskar Ebert zu Magdeburg ist der Kronenorden vierter Klasse verliehen worden.

— Der stellvertretende Direktor der Oldenburger Vers.-Ges., Herr Rudolf Köhler, begeht am 27. d. Mts. sein 40jähriges Dienstjubiläum.

— Der Vertreter der Gothaer Lebensversicherungsbank in Posen, Herr Otto Lerche beging am 16. April cr. sein fündundzwanzigjähriges Jubiläum in Diensten der Bank.

— Herr Hofrat Adolf von Frigyessy Generaldirektor der „Riunione Adriatica di Sicurtà", begeht am 16. d. M. seinen 70. Geburtstag.

— Deutscher Phönix Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. und Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft. Die Herren Alexander Majer, Hugo v. Metzler, Max v. Grunelius und Justizrat Dr. Friedrich Sieger, sämtlich in Frankfurt a. M., wurden neu in den Aufsichtsrat gewählt.

— Herr Generaldirektor Paul Dumcke der Frankfurter Allg. V.-G. wurde in den Aufsichtsrat der deutschen Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M. gewählt.

— Der Regierungsrat im Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung Herr Dr. jur. R. Behrend ist am 9. April cr. gestorben.

— Badische Assecuranz-Gesellschaft Akt.-Ges. in Mannheim. Herr Kommerzienrat Dr. Karl Weil ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

— Herr Regierungsrat Rudolf Bayer, Direktionsmitglied der wechsels. Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien, die er viele Jahre als Generalsekretär geleitet hat, starb im Alter von 72 Jahren.

— Herr Hofrat Dr. Hermann Hallwich, Verwaltungsrat der „Oesterreichischen Elementarversicherungs-Aktien-Gesellschaft", ist am 11. d. M. im 75. Lebensjahre gestorben.

— Der Direktionsbevollmächtigte der „Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft" zu Stettin Herr Aßmus ist am 29. v. M. im 61. Lebensjahre verschieden.

— Herr Dr. Rudolf Pontzen wurde in den Verwaltungsrat des Wiener „Anker" kooptiert.

— Nürnberger Lebensversicherungs-Bank in Nürnberg. Die Prokura des Herrn Karl Heßler ist erloschen.

— Frankfurter Allgemeine Versicherungs Aktien-Gesellschaft und Frankfurter Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Gesamtprokura des H. Schumacher und des Ph. Becker ist erloschen. Der Subdirektor H. Schumacher und der Bankbeamte Ph. Becker sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt worden.

— „Urania" in Dresden. Die Prokura des Herrn Leopold Richard Blumetengel ist erloschen.

— Friedrich Wilhelm zu Berlin. Zu Prokuristen sind noch bestellt die Herren Dinger, Oskar Fritz und Habermann.

— Von der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen wurden die Herren W. Backheuer & Sohn in Dortmund mit der Leitung einer Generalagentur betraut.

— Die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat die bisher von Herrn J. Kinsky innegehabte Generalagentur für Mannheim und Umgegend Herrn Hermann Burger in Mannheim übertragen.

— Die Schweizerische National-Vers.-Gesellschaft hat Herrn Dr. jur. Konicki, Stadtverordneter in Breslau, eine General-Vertretung für die Unfall- und Haftpflicht-Branche übertragen.

— Die „Arminia" in München hat ihrem langjährigen General-Agenten Herrn Otto Schulz in Firma E. & O. Schulz in Liegnitz ein Verwaltungsbureau für den Regierungsbezirk Liegnitz übertragen, mit der persönlichen Titulatur „Subdirektor".

— Die Allgemeine Deutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin hat den Herrn R. Dolscius & Sohn in Lissa (Posen) die Generalagentur für die Provinz Posen übertragen.

— Die „Providentia" in Frankfurt a. M. hat an Stelle des Generalagenten Herrn Adolf Besag in Straßburg i. Els. Herrn Generalagent C. Emil Mayer mit der Leitung und Verwaltung der Generalagentur

Straßburg i. Els. (Abteilung für Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung) betraut.

— Der Allgemeine Deutsche Mietversicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Berlin befindet sich nunmehr in Liquidation. Der Liquidator fordert unterm 15. April gemäß § 47 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und § 297 des Handelsgesetzbuches die Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche anzumelden. Liquidator ist der alleinige Vorstand Langenhorst.

— In der Bundesratssitzung vom 17. d. Mts. wurde u. a. die Vorlage betreffend Ausführung der §§ 366, 367 des Versicherungsgesetzes für Angestellte dem zuständigen Ausschuß überwiesen.

— Der Württembergischen Ersten Kammer ist der Entwurf eines Gebäudebrandversicherungs-Gesetzes zugegangen.

— Der Deutsche Versicherungs-Schutzverband in Berlin will in einer Sitzung am 23. d. M. sich gegen die Höhe der geplanten Reichsstempel auf die Versicherungen erklären.

— Die Abstinenz, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Hamburg, hat den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen.

— Die Hammonia, Glas-, Haftpflicht- und Einbruch-Diebstahl-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands in Hamburg, hat den Betrieb der Haftpflicht- und Einbruchdiebstahlversicherung in Preußen aufgenommen.

— Die Familien-Krankenkasse des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands in Essen-Ruhr hat den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen.

— Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Vorstand schlägt für das Jahr 1912 eine Dividende von 135 M auf die Aktie (gegen 120 M im Vorjahre) vor.

— Gladbacher Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Vorstand schlägt für das Jahr 1912 eine Dividende von 25 M auf die Aktie (gegen 20 M i. V.) vor.

— Die Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat in 1912 einen Gewinn von 75,996 M erzielt, woraus eine Dividende von 150 M pro Aktie verteilt wird.

— Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Die Generalversammlung genehmigte die von der Verwaltung vorgeschlagene Gewinnverteilung von 60 M pro Aktie, gleich 20 pCt. des baren Einschusses. Das satzungsgemäß ausscheidende Aufsichtsratsmitglied Herr Geheimer Kommerzienrat Rudolf Abel wurde wiedergewählt. Zu Rechnungsrevisoren wurden die Herren Leopold Ewald, Carl Hartmann und Carl Müller wiedergewählt.

— Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh. Der Ueberschuß des Geschäftsjahres 1912 beträgt 763,723 Mark. Der Aufsichtsrat beschloß in seiner heutigen Sitzung, hieraus der am 2. Mai cr. stattfindenden General-Versammlung die Verteilung einer Dividende von 45 pCt. gleich 135 M pro Aktie — im Vorjahre 43⅓ pCt. gleich 130 M pro Aktie — vorzuschlagen.

— Assekuranz-Union von 1865 in Hamburg. In der Aufsichtsratssitzung am 17. April wurde beschlossen, die Verteilung einer Dividende von 10 pCt. wie im Vorjahre vorzuschlagen. Die Kapital- und die Extra-Reserve wurden auf 800,000 Mark erhöht. Die Generalversammlung findet am 9. Mai statt.

— Hamburg-Bremer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg. Der Reingewinn für das Jahr 1912 beträgt 257,693 M. Der Aufsichtsrat beschloß der Generalversammlung am 3. Mai cr. die Verteilung einer Dividende von 10 pCt. vorzuschlagen.

— Die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft beantragt für 1912 eine Dividende von wieder 100 pCt., die Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft eine solche von 46⅔ (i. V. 40) pCt.

— Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. Der Aufsichtsrat beschloß, der am 29. April stattfindenden Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 1912 eine Dividende von 465 M für die Aktie vorzuschlagen. — Der Aufsichtsrat der Rückversicherungs-Akt.-Ges. Colonia wird der am 29. April stattfindenden Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 1912 eine Dividende von 100 M (wie i. V.) vorgeschlagen.

— Deutscher Phönix, Versicherungs-A.-G. in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft erzielte im Jahre 1912 einen Reingewinn von 1,009,339 M gegen 512,277 M im Vorjahre; er soll folgende Verwendung finden: Dividendenergänzungsbestand 40,889 M (0), Gewinnanteile 103,440 M (48,417 M), 825,000 M (715,000 M) als Dividende oder 150 M (130 M) auf die Aktien A und 75 M (65 M) für die Aktien B.

— Die Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen schlägt der Generalversammlung wieder die Verteilung einer Dividende von 30 pCt. vor.

— Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter) Auf der Tagesordnung der auf den 9. Mai einberufenen Generalversammlung steht u. a.: Vorlage einer dringlichen Aenderung der allgem. Versicherungsbedingungen für die Schweiz, die gemäß § 41 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorgenommen wurde.

— Vaterländische Feuerversicherungs-A.-G. in Elberfeld. Das verflossene Geschäftsjahr brachte einen Ueberschuß von 1,010,404 M (i. V. 899,345 Mark), von dem nach Abzug der satzungs- und vertragsmäßigen Gewinnanteile 100,000 M (i. V. —) der Rücklage für außerordentliche Bedürfnisse, 3699 M (30,000 M) der Beamten-Versorgungskasse überwiesen, 700,000 M (660,000 M) zur Zahlung einer Dividende von 350 M (330 M) auf die Aktie benutzt und 128,362 M (90,184 M) vorgetragen werden.

Lifförsäkrings-Aktiebolaget „NORDSTJERNAN“ in Stockholm.

Abrechnung über das (41.) Geschäftsjahr 1912.

Einnahmen.	Kr.	ö.	Ausgaben.	K.	ö.
Lebensversicherungsprämien	3,758,619	20	Todesfallzahlungen	2,060,148	93
Leibrenten- und Aussteuerprämien	4,534	20	Fällige Kapitalversicherungen	417,529	—
Zinsen und Mieten	2,105,204	08	Leibrenten	14,910	62
			Rückversicherungsprämien	303,219	58
			Arzthonorare	29,178	02
			Provisionen	282,761	64
			Unkosten	855,231	56
			Rückkäufe	296,751	68
			Zur Prämienreserve	1,212,362	—
			Steuern	74,806	25
			Abschreibungen und Obligationen u. a.	53,110	70
			Jahresgewinn	768,347	50
	5,868,357	48		5,868,357	48

Bilanz per 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Kr.	ö.	Passiva.	Kr.	ö.
Garantieverbindlichkeiten	3,000,000	—	Grundfonds	2,000,000	—
Obligationen	12,735,974	53	Sicherheitsfonds	1,881,936	96
Hypotheken	21,370,131	41	Kriegsreservefonds	60,000	—
Immobilien	3,635,000	—	Garantiefonds	3,000,000	—
Darlehen auf Policen	9,537,205	—	Dispositionsfonds	150,000	—
Gestundete Prämien	1,003		Versicherungsfonds:		
Darlehen auf diverse Sicherheiten	15,580	—	Prämienreserve für Lebensversicherung	41,138,699	—
Prämienreserve für Rückversicherung und ausländische Versicherungen	41,478	—	Prämienreserve für Rückversicherung bei ausländischen Versicherungen	41,478	—
Forderungen an Agenten u. a.	579,714	75	Prämienreserve für Renten- und Kapitalversicherung	296,908	—
Laufende Zinsen	363,734	—	Schadenreserven	186,067	30
Inventar	12,000	—	Fonds für Gewinnregulierung der Versicherten	600,000	—
Kasse und Bankguthaben	263,541	86	Hypotheken auf das Gesellschaftsgrundstück in Kristiania	500,000	—
Dispositionsfonds	300,000	—	Pensionsfonds	614,075	87
Obligationen des Stiftungsfonds	50,000	—	Otto Samson-Stiftung	50,000	—
			Für die Versicherten	505,036	25
			Diverse Kreditoren	112,813	67
			Jahresgewinn	768,347	50
	51,905,362	55		51,905,367	55

Stockholm, den 15. März 1913.

J. E. Elliot. Otto Samson. Otto Printzsköld. J. G. Edgren. Herm. Lamm.

G. von Heideken, Direktor.

Brandförsäkrings aktiebolaget „FENNIA"

in Helsingfors.

Einnahmen und Ausgaben 1912.

Einnahmen:	Fmk.	p.	Ausgaben:	Fmk.	p.
Prämienreserve von 1911	870,980	36	Rückversicherungsprämien	586,232	72
Schadenreserve von 1911	157,263	64	Schadenentschädigungen,		
Prämien	1,706,187	05	bezahlte . . . . . Fmk. 803,174 13		
Zinsen, Dividenden, Mieten und Diverse	175,440	94	abzüglich des Anteils		
			der Rückversicherer „ 207,627.89	595,546	24
			Gehälter, Unkosten und Provisionen . .	350,471	99
			Abgaben	5,918	85
			Tantieme	8,799	07
			Schadenreserve	171,544	—
			Prämienreserve für 1913:		
			Kapitalfonds . . . Fmk. 429,552.14		
			Prämienfonds . . . „ 524,624 56	954,176	70
			Gewinn	237,182	42
	2,909,871	99		2,909,871	99

Stellung am 31. Dezember 1912.

Aktiva:	Fmk.	p.	Passiva:	Fmk.	p.
Garantiefondsverbindungen	2,600,000	—	Aktienkapital:		
Schuldscheine . . . Fmk. 2,103,123.13			Grundfonds . . . Fmk. 1,400,000.—		
Obligationen . . . „ 500,683.65			Garantiefonds . . „ 2.600,000.—	4,000,000	—
Aktien . . . . . . „ 171,000.—			Reservefonds	750,000	—
Bankdepositionen . . „ 549,300.—	3,324,206	78	Fonds für die Amortisation der Garantie-		
Reserve-Depot-Konto	205,518	75	fondsverbindungen	167,000	—
Grundstück Unionsgatan 25	300,000	—	Dispositionsfonds	399,822	98
Kassa- und Bankrechnungen	198,884	32	Pensionsfonds	126,810	53
Guthaben bei Agenten	74,376	63	Prämienreserve	954,176	70
Guthaben bei Versicherungsgesellschaften	170,796	—	Schadenreserve	171,544	—
Zinsen	49,307	97	Tantieme-Rechnung	8,799	07
Inventar	10,400	—	Schuld an Agenten	12	40
Diverse Debitoren	1,082	41	Schuld an Versicherungsgesellschaften .	116,710	76
			Ungehobene Dividenden	2,514	—
			Gewinn	237,182	42
	6,934,572	86		6,934.572	86

Helsingfors, den 18. März 1913.

Carl Lundström. J. A. Nordman. G. Alb. Nordman. K. A. Bergstedt.
Oskar Zitting. John Rundqvist, Geschäftsführender Direktor.

Försäkringsaktiebolaget „Kalevas“ in Helsingfors.

Abrechnung für das (38.) Geschäftsjahr 1912.

Einnahmen.	Fmk.	p	Ausgaben.	Fmk.	p
Versicherungsfonds	31,573,597	01	Bezahlt für Todesfälle	1 629,558	45
Kapitalversicherungsprämien	4,527,406	—	„ „ Kapitalversicherungen	471,625	91
Rentenversicherungsprämien	230,184	62	„ „ Leibrentenversicherungen	229,468	86
Extra-Prämien	594	78	Sanatorienbeitrag	3,554	26
Zinsen und Mieten	1,764,231	17	Rückversicherungsprämien	314,509	60
Diverse	107,627	99	Rückkäufe	201,877	75
			Akquisitons- und Agenturkosten	524,174	77
			Arzthonorare	108,084	50
			Annoncen	23,354	52
			Steuern	18,891	42
			Unkosten	169,106	23
			Gehälter und Tantiemen	215,202	81
			Versicherungsfonds	33,850,812	72
			Reserve- u. Gewinnfonds, Gewinn aus 1912	443,349	47
	38,203,571	57		38,203,571	57

Bilanz per 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Fmk.	p	Passiva.	Fmk.	p
Garantiefondsverbindlichkeiten	1,600,000	—	Garantiefonds	1,600,000	—
Hypotheken	17,553,150	—	Grundfonds	400,000	—
Policen-Darlehen	9,814,485	32	Versicherungsfonds	33,850,812	72
Obligationen	1,570,165	—	Dividenden 1903—1911	1,800	—
Aktien	50,770	—	Reserviert für Todesfälle	121,581	75
Depositen	288,832	—	„ „ Kapitalversicherungen	10,733	54
Kontokorrent	80,304	31	„ „ Leibrentenversicherungen	15,979	46
Kassenbestand	276,541	65	Im voraus bezahlte Prämien	92	—
Grundbesitz	3,364,685	21	Gewinnreserve der Versicherten	139	87
Inventar	36,974	60	Gewinne der Versicherten 1903—1911	110,699	22
Fällige unbezahlte Prämien	441,469	03	Eigene Reverse	335,178	48
Laufende Zinsen und Mieten	715,891	87	Tantieme	22,071	02
Im voraus bezahlte Leibrenten	4,074	17	Agenten, Versicherungsgesellschaften und Diverse	771,937	95
Vericherungsgesellschaften und Agenten	3,487,039	32	Reserve und Gewinnfonds aus 1911	1,600,000	—
			Gewinn aus 1912	443,349	47
	39,284.375	48		39,284,375	48

Helsingfors, den 27. Februar 1913.

Försäkringsaktiebolaget Kalevas.

F. Saltzman. A. F. Sundell. Ernst Krogius. Ernst Lindelöf.
Heikki Renvall. Julian Serlachius. Otto Stenroth.

Uno Kurtén, geschäftsführender Direktor.

„POHJOLA" Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Helsingfors.

Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1912.

Einnahmen.	Fmk.	p.	Ausgaben.	Fmk.	p.
Prämienfonds vom Jahre 1911 . . .	2,550,216	05	Rückversicherungsprämien	4,730,190	74
Schadenreserve vom Jahre 1911	1,249,752	29	Entschädigungen	6,943,797	25
Prämien	10,259,723	42	Gehalte, Steuer und andere Kosten . .	277 568	20
Zinsen und Mieten	343,592	86	Provisionen	1 272,474	90
Entschädigungen der Rückversicherer .	3,187,969	88	Prämienfonds z. J. 1913: f. Vers. mit bestimmten Ablauf . . . 2,364,663.73 dto. für die ganze Zukunft 411.281.78	2,775,945	51
			Schadenreserve zum Jahre 1913	1,246,691	49
			Gewinn	344,586	41
	17,591.254	50		17.591,254	50

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Fmk.	p.	Passiva.	Fmk.	p.
Garantiefondsch. der Aktionäre 3,500,000 zu deren Einlösung überführt 200,000	3,300,000	—	Aktienkapital	5,000,000	—
			Reservefonds	1,100,000	—
Hypotheken auf Grundstücken	3,341,866	70	Dispositionsfonds	299.755	19
Obligationen und Aktien	850,041	–	Fonds zum Besten des Persona's . . .	158,857	64
Grundstück	1,820,000	—	Ersparnisfonds	179,450	50
Inventar	22,617	41	Unerhobene Dividende v. d. J. 1911/1912	5,014	50
Guthaben bei den Agenten	284,937	56	Fonds zur Tilgung der Garantiescheine .	130,000	—
Kassa und Guthaben bei Bankhäusern .	183,130	73	Prämienfonds	2,775,945	51
Diverse Debitoren	1,437,707	84	Schadenreserve z. J. 1913	1,246 691	49
			Gewinn	344,586	41
	11 240,301	24		11,240,301	24

Die bei den Aktiva erwähnten Obligationen und Aktien sind folgende:

	Fmk.
Obligationen d. S. F. Gem. in Helsingfors v. J. 1901 à $4^1/_2$ pCt.	68,875.—
Pfandbriefe der finnländischen Stadt-Hypothekenkasse v. J. 1895 à 4 pCt., 1900 und 1913 à $4^1/_2$ pCt.	168,150.—
Aktien der finnländ. Stadt-Hypothekenkasse	60,760.—
Obligationen der Aktiengesellschaft Tornator à 5 pCt.	47,530 —
Obligationsanleihe der Stadt Kotka 5 pCt. .	32,166.—
Obligationen des finnländischen Hypothekenvereins à 4 pCt. v. J. 1887 und 1912 . .	119,210.—
Finnländische Staats-Obligationen	319,550.—
Obligationen der Zentral-Anleihekasse f. Finnlands Städte und Landkommunen A. G.	24,500.—
Aktien der Kansallis-Osake-Pankki	9,300.—
Zusammen	850.041 —

Der Gewinn des Jahres von 344,586.41 Fmk. wird von der Direktion folgendermaßen z. Verteilung vorgeschlagen:

	Fmk.
Den Aktionären werden 10 pCt. vom Grundfonds oder 15.— Fmk. per Aktie bezahlt	150,000.—
Auf den Reservefonds werden übertragen .	50,000.—
Auf den Ersparnisfonds werden übertragen	8,000.—
Auf den Fonds zur Tilgung der Garantiefondsscheine werden übertragen	100,000.—
Von dem Wert des Grundstückes werden abgeschrieben	20,000.—
Zur Anwendung zum Besten des Personals der Gesellschaft, nach künft. Bestimmungen des Vorstandes, werden reserviert . . .	10,000.—
Von den Inventarien werden abgeschrieben	4,000.—
Verbleibt auf Gewinn- und Verlust-Konto .	2,586 41
Zusammen	344.586.41

Nach dieser Verteilung würden sich die Fonds der Gesellschaft wie folgt stellen:

	Fmk.
Garantiefonds	3,500,000.—
Grundfonds	1,500,000.—
Reservefonds	1,150 000.—
Ersparnisfonds	187,450 50
Prämienfonds	2,775,945.51
Brandschadenreserve	1,246,691.49
Dispositionsfonds	299 755.19
Zusammen	10.659.842.69

Außerdem der zum Besten des Personals der Gesellschaft reservierte Fonds . . . 168,857.64

und der Fonds zur Tilgung der Garantiescheine . . . . 230,000.—

Am 19 Dezember 1912 wurde Herr Staatssekretär A. V. Helander in die Direktion gewählt und zum Stellvertreter Herr jur. cand. Th. Becker.

Helsingfors, den 26. Februar 1913.

E. Bonsdorff.
A. V. Helander.
Hugo Rautapää.
K. A. Paloheimo,
Vollziehender Direktor.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 18. Leipzig, den 1. Mai 1913. 44. Jahrgang.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. gemäß § 13 a. a. O. folgende Geschäftsplanänderungen genehmigt, und zwar:

1. der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim die Aufnahme des Betriebs der Wasserleitungsschädenversicherung im Deutschen Reiche durch Verfügung vom 7. März 1913;
2. der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit für Gärtnereien usw. zu Berlin die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf das Königreich der Niederlande durch Verfügung vom 15. März 1913
3. der Pferdeversicherungs - Gesellschaft auf Gegenseitigket in Ziegelheim die Ausdehnung des Geschäftsgebiets aut die Ortschaften Buscha, Lohma a. d. L. und Zschernichen durch Verfügung vom 19. März 1913;

B. gemäß § 67 a. a. O. folgenden Versicherungsunternehmungen den Geschäftsbetrieb untersagt, und zwar:

1. der Deutschen Kranken-Unterstützungskasse (früher eingeschriebene Hülfskasse) in Werne durch Entscheidung vom 18. Januar 1913,
2. der Straßburger Versicherungs-Anstalt (früher e. H.) in Straßburg i. E.,
3. der Humanitas, Deutschen Versicherungs-Gesellschaft (früher e. H.) in Straßburg im Elsaß.,
4. der Mainzer Versicherungs-Gesellschaft (früher e. H.) in Mainz,

zu 2 bis 4 durch Entscheidungen vom 25. Febr. 1913.

II. Sodann ist folgenden, auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen unter Anerkennung als kleinere Vereine die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt worden, und zwar

durch Entscheidungen vom 25. Februar 1913

1. dem Sanitätsverein Eintracht Eberstadt in Eberstadt,
2. der Zuschußkasse Eintracht in Nauheim,
3. der Zuschußkasse Eintracht in Griesheim,
4. durch Entscheidung vom 5. März 1913 der Zuschußkasse Vorwärts Weiterstadt in Weiterstadt.

Berlin, den 23. April 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

98. 25./4. Gruner.

Reichs-Feuerversicherungsstempel.

Die Vereinigung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften nimmt in einer Eingabe an den Reichstag Stellung zu der Besteuerung der Feuerversicherung nach dem Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes. Die Eingabe weist auf die gewichtigen Gründe hin, die gegen die wirtschaftliche Richtigkeit der Besteuerung der Feuerversicherung an sich geltend gemacht werden können. Allerdings besteht bereits in der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten ein Stempel auf Feuerversicherungsverträge. Liegt indes ein Gebot der Notwendigkeit vor, die Feuerversicherung für die Deckungsvorlage heranzuziehen, was nach der Vorlage unter Aufhebung der einzelstaatlichen Belastung geschehen soll, so muß als höchst bedenklich davor gewarnt werden, die Steuerschraube so scharf anzuziehen, daß der Versicherungsgedanke schweren Schaden erleidet. In Uebereinstimmung mit der in der Presse und bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Reichstag vertretenen Auffassung geht die Ueberzeugung der Feuerversicherungs-Gesellschaften dahin, daß der vorgesehene Stempel für die Feuerversicherung beweglicher Gegenstände von 25 Pf. von 1000 M Versicherungssumme für jedes Jahr ernste Folgen zum Nachteil der Volkswohlfahrt nach sich ziehen würde.

Beispiele aus der Praxis ergeben, daß der Reichsstempel in dieser Höhe bei den durchschnittlichen Ver-

icherungen des häuslichen Mobiliars zu einer Verteuerung von ein Drittel bis zur Hälfte der übliche Prämie führen würde. In Preußen würde der Reichsstempel eine 25fache Erhöhung des jetzigen Stempels ausmachen. Offenbar bedeutet eine dauernde Belastung in solcher Höhe der zum Haushalt notwendigen Gegenstände der Arbeiterschaft, des Beamtenstandes, der Landwirtschaft eine außerordentliche Härte. Die abnorme Belastung der ganz überwiegenden Zahl der minderbemittelten Versicherten läßt sich nicht damit begründen, daß mit dem hohen Stempel zu Recht das Luxusmobiliar der reichen Versicherten getroffen werde, und im übrigen ist die Zahl der letzteren zu gering, um bei dem Ertrag des Stempels ins Gewicht zu fallen. Ueberhaupt kommen für das finanzielle Ergebnis des Stempels nicht die Haushaltungsgegenstände, sondern die Bestände an beweglichen Sachen im gewerblichen Leben, in Handel, Industrie und Landwirtschaft in Betracht. Bei diesen Sachen tritt auch am stärksten das Irrige der Absicht der Vorlage zutage, den Stempel als eine Besteuerung des Besitzes gelten zu lassen. Die wirtschaftliche Bedeutung der beweglichen Gegenstände in Handel, Industrie und Landwirtschaft liegt nicht in dem Besitz, sondern im Umsatz. Dem Erwerb des Besitzes dieser Gegenstände stehen in erheblichem Maße Verpflichtungen gegenüber, die durch den Umsatz zu tilgen sind. Durch den Umsatz müssen zunächst die wirtschaftlichen Lasten, zum großen Teil auch die auf dem immobilen Besitz ruhenden, und die Lebenshaltung bestritten werden. Sodann soll der Umsatz zu der Vermögensbildung führen. Die Besteuerung dieser Sachen trifft also in ihrer Wirkung die Vermögensbildung.

Aus diesen Erwägungen muß man nach sorgfältiger Prüfung der ins Gewicht fallenden Umstände zu dem Ergebnis kommen, daß es nicht angebracht ist, die beweglichen Gegenstände, hinsichtlich der Besteuerung anders zu behandeln als die unbeweglichen Gegenstände, für die der Gesetzentwurf einen Stempel von 5 Pfg. für 1000 M Versicherungssumme vorsieht. Einer unterschiedlichen Behandlung stehen auch in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten entgegen. So ist von dem Versicherungsnehmer nicht zu erwarten, daß er bei der Versicherungsnahme eine Trennung und Unterscheidung danach vornimmt, ob Maschinen und Betriebseinrichtungen als wesentliche Bestandteile der Gebäude oder als sonstige Bestandteile und Zubehör anzusehen sind, und eine darauf gerichtete Prüfung des Versicherers ist undurchführbar. Die ganze maschinelle und sonstige Betriebseinrichtung wird mit einer Summe versichert, was für den Versicherungsnehmer praktisch von wesentlicher Bedeutung ist. In der Praxis ist es nicht erreichbar, daß hier Trennungen nach juristischen Merkmalen von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer vorgenommen werden, auch ist die Möglichkeit einer Kontrolle durch die Steuerbehörden als ausgeschlossen anzusehen.

Im gewerblichen Leben hat sich die Feuerversicherung nicht zu erstrecken auf die beweglichen Gegenstände, welche zur Zeit der Versicherungsnahme vorhanden sind, sondern auf diejenigen Bestände, welche während der Versicherungsdauer vorhanden sein können. Das gilt für Landwirtschaft, Handel, Industrie und sonstige Gewerbe, und darnach hat ein sorgfältiger Mann die Höhe seiner Versicherungssumme zu bemessen, um für den ungewissen Eintritt eines Versicherungsfalls hinreichend geschützt zu sein.

Eine Besteuerung der beweglichen Gegenstände in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Höhe wird unzweifelhaft zu der gefährlichen Wirkung führen, daß mehr, als es jetzt schon der Fall ist, die Versicherungsnahme leiden wird, um Kosten zu ersparen. Die Erfahrungen bei Versicherungsfällen zeigen, daß das Bestreben der Kostenersparung nur zu häufig schon jetzt zu einer unzulänglichen Versicherungsnahme verleitet. Auch ist der Teil der Bevölkerung, bei dem es der unermüdlichen Anregung der Organisation der Feuerversicherung und der Ermahnung der Behörden bedarf, die Versicherungsnahme und die ausreichende Versicherungsnahme nicht zu unterlassen, weit größer, als man glauben sollte. Bei den Großbetrieben und den städtischen Kommunen macht sich schon jetzt die Strömung bemerkbar, die Ausgabe für die Feuerversicherung zu sparen, trotz des billigen Prämienniveaus und ungeachtet der großen Gefahr, die eintreten kann, bevor etwaige Reserven geschaffen sind, und so ungewiß es ist, ob etwaige Reserven sich als ausreichend erweisen werden. Bei den hier vielfach in Frage kommenden Millionenobjekten macht der Reichsstempel von 25 Pfg. sehr bedeutende Beträge aus. Auf eine Versicherungssumme von einer Million Mark würde bei zehnjähriger Versicherungsdauer zum Prämiensatz von 1 pMil. und Prämienvorauszahlung die Prämie 7200 Mark und der Stempel 2500 M betragen. Eine derartige Mehrausgabe wird in vielen Fällen nicht ertragen werden können und entweder zur völligen Aufgabe der Versicherung oder zu erheblichen Herabsetzungen der Versicherungssumme führen.

Im Interesse der Erhaltung des Nationalvermögens und der wirtschaftlichen Existenz des Einzelnen sollte aber der Versicherungsgedanke und die Versicherungsnahme gefördert und nicht gehemmt werden. Erachtet man den Reichs-Feuerversicherungsstempel für unumgänglich, so muß es doch als Fehlgriff bezeichnet werden, wenn man für bewegliche Gegenstände über den für unbewegliche Gegenstände vorgeschlagenen Steuersatz hinausgeht.

Was den Steuerertrag bei einem einheitlichen Steuersatz von 5 Pfg. für 1000 M Versicherungssumme betrifft, so würde er sich Ende 1913 auf 11,500,000 M stellen. Diese Steuerquelle würde aber mit jedem Jahre ergiebiger werden um 400,000 M bis 500,000 M. Mehr darf man der Besteuerung der Feuerversicherung nicht auferlegen, will man sich nicht der Beachtung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung verschließen.

Stellungnahme des Zentralverbandes der Privatversicherung zur Reichsstempelsteuer auf Versicherungsverträge.

Zu den dem Reichstag zugegangenen Steuervorlagen hat der Zentralverband der Privatversicherung folgendermaßen Stellung genommen:

Die Beseitigung der verschiedenen einzelstaatlichen Versicherungsstempel mit ihren stark voneinander abweichenden Erhebungsgrundsätzen und -beträgen ist zu begrüßen. Bei Ersatz der einzelstaatlichen Versicherungssteuern durch einen Reichsstempel ist zu beachten, daß jede derartige Versicherungsabgabe eine steuerliche Ungerechtigkeit bedeutet, weil sie nicht die gesamte Bevölkerung nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern nur den im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung kleinen Kreis derjenigen Personen trifft, die Versicherungen irgendwelcher Art abgeschlossen haben. Wer aus Mangel an Fürsorgewillen oder weil er sich wirtschaftlich stark genug fühlt, davon Abstand nimmt, eine Versicherung einzugehen, bleibt damit auch von der Steuer befreit. Soll gleichwohl auf einen Reichsversicherungsstempel nicht verzichtet werden, so verlangt die geschilderte Sachlage, daß sich diese Abgabe in den mäßigsten Grenzen hält, um so mehr als bei ihr von einer Besteuerung des Besitzes hinsichtlich einiger Versicherungszweige nur mit großen Einschränkungen (Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung), bei anderen Versicherungszweigen überhaupt nicht gesprochen werden kann (Lebensversicherung). Gegen diese Forderung verstößt der Entwurf. Die Sätze des Reichstarifs sind bei weitem zu hoch.

1. Feuerversicherung. Eine Herabsetzung des für die Mobiliarfeuerversicherung vorgesehenen Steuersatz ist unbedingt nötig. Der Stempel wird hier in der Regel 33⅓ pCt., in vielen Fällen 50 pCt. der Prämien betragen. Bei Vorauszahlung der Prämien für mehrere Jahre wird er nicht nur den Betrag der Prämien erreichen, sondern häufig noch darüber hinausgehen. Unter der durch einen Stempel von solcher Höhe verursachten wesentlichen Verteuerung der Mobiliarversicherung muß die Versicherungsnahme leiden. Ein derartiger Stempel wird zahlreiche Unternehmungen veranlassen, zur Selbstversicherung überzugehen. Es erscheint überhaupt nicht angebracht, die beweglichen Gegenstände hinsichtlich der Besteuerung anders zu behandeln, als die unbeweglichen, und es bedeutet einen gefährlichen Mißgriff, wenn man hierbei über den für unbewegliche Gegenstände vorgeschlagenen Steuersatz hinausgeht.

2. Einbruchdiebstahlversicherung. Eine Befreiung vom Reichsstempel ist hier aus den gleichen Gründen unbedingt geboten, die die Regierung zur Freigabe der Hagelversicherung veranlaßten. Wie in letzterer, so sind auch hier die Versicherungsobjekte gleichzeitig gegen Feuer versichert, würden also bei nochmaliger Heranziehung zur Verstempelung einer Doppelbesteuerung unterworfen. Wird die völlige Befreiung nicht zugestanden, so kann doch an die Beibehaltung des in Aussicht genommenen Stempelsatzes keineswegs gedacht werden. Er steht in starkem Mißverhältnis zu den in diesem Versicherungszweig zur Erhebung gelangenden Prämien, beläuft er sich doch bis auf 100, ja 125 pCt. derselben. Die wünschenswerte weitere Ausdehnung der Einbruchdiebstahlversicherung wird durch Steuersätze in dieser Höhe unmöglich gemacht. Soll dies nicht geschehen, so muß eine ganz wesentliche Ermäßigung des beabsichtigten Stempelsatzes vorgenommen werden.

3. Lebensversicherung. Der vorgesehene Stempel von 1 pCt. der Barprämie bedeutet etwa das Vier- bis Zwölffache der jetzt zur Erhebung gelangenden einzelstaatlichen Stempelabgaben und daher eine erhebliche Verteuerung der Lebensversicherung. Er ist zu hoch und muß zu einer Hemmung der Ausbreitung der Lebensversicherung im Volke führen. Eine Schädigung dieser Fürsorgeform widerspricht den Interessen des Staates und steht im Gegensatz zu der Förderung, die die Lebensversicherung durch die Regierungen einer Reihe von Bundesstaaten insofern erfährt, als Lebensversicherungsprämien in gewisser Höhe vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen. Unbedingt muß auch gefordert werden, daß die Befreiung vom Stempel mindestens in dem Umfange vorgesehen wird, in dem sie die einzelstaatlichen Stempelgesetze kannten. Da bei den bis zum 1. April 1913 abgeschlossenen Lebens- und Unfallversicherungsverträgen ein Stempel für die ganze Dauer des Versicherungsvertrages bezw. für eine Reihe von Jahren bereits entrichtet worden ist, muß eine Anrechnung der bereits gezahlten einzelstaatlichen Stempelsteuer auf den vom 1. Oktober 1913 ab zu entrichtenden Reichsstempel Platz greifen, damit eine drückende Doppelbesteuerung vermieden wird.

4. Transportversicherung. Der in Aussicht genommene Stempeltarif ist zu kompliziert. Die Abstufung der Steuersätze nach der Höhe der Prämien führt bei Generalpolicen zu einer schweren Belastung der Versicherer und der Steuerbehörden. Auf diese Policen erfolgen monatlich vielfach Hunderte und Tausende von oft geringfügigen Anmeldungen zu den verschiedensten Prämiensätzen. Für jeden Posten muß der Stempel besonders berechnet werden. In den Hansestädten, wo der Stempel augenblicklich auch nach der Höhe der Prämie verschieden ist, sind die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten geringer, weil die Stempelung für alle beteiligten Versicherer durch den Makler erfolgt. Es empfiehlt sich eine gleichmäßige Besteuerung aller Transportversicherungen etwa mit ½ pCt. der Prämie. Diese Abgabe dürfte annähernd den gleichen Steuerertrag ergeben, mit dem der Entwurf rechnet. Die Freilassung von Stapellauf- und Baurisiken nach dem Muster des Hamburger Stempelgesetzes ist erforderlich, da für diese Risiken in besonderem Maße die Gefahr der Abwanderung in das Ausland besteht. Für den Fall, daß dem Vorschlag auf Vereinheitlichung der Stempelsteuer nicht Rechnung getragen wird, wird eine erhebliche Ermäßigung des jetzigen Tarifabsatzes für Landtransport-Versicherungen gefordert. Der für sie in Aussicht genommene Stempel macht nicht weniger als 25—50 pCt. der jetzigen Prämien aus.

5. Gesetz über den einmaligen Wehrbeitrag. Eine genaue Umschreibung des Begriffs des steuerpflichtigen Vermögens, insbesondere erläuternde Bestimmungen darüber, welche Reserven bei Aktiengesellschaften zur Besteuerung herangezogen werden sollen und welche von der Steuer freibleiben, sind erforderlich.

Selbstverständlich erscheint hierbei, daß Prämienreserven und alle technischen „Mußreserven“, wie Schadenreserven, Pensionsfonds und dergl. von der steuerpflichtigen Vermögensmasse in Abzug gebracht werden, ebenso, daß stille Reserven keineswegs zur Besteuerung herangezogen werden, so daß hierfür nur die freien Reserven in Frage kommen. Die von verschiedenen Seiten erhobene Forderung, nicht nur die Aktiengesellschaften, sondern auch sonstige gesellschaftliche Unternehmungen, Vereine, Körperschaften usw. zum Wehrbeitrag heranzuziehen, erscheint berechtigt.

Moderne Versicherungsprobleme.

Auf Veranlassung des Verbandes Danzig des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands hielt kürzlich im Marinesaale des Hotels „Danziger Hof“ Herr Dr. Gustaf Hahn aus Halle einen Vortrag über die modernen Versicherungsprobleme.

Der Redner, ausgerüstet mit großem rhetorischen Geschick, hob im Eingange seines Vorganges den großen und glänzenden Aufschwung, den das Versicherungswesen in Deutschland genommen hat, hervor und erwähnte sodann die jetzt durchgeführte gesetzliche Regelung, die gekrönt worden sei durch die Reichsversicherungsordnung und die Privatangestellten-Versicherung. Die Bedeutung der Versicherung in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung für den Einzelnen und für die Gesamtheit wurde geschildert, der Nutzen der einzelnen Arten von Versicherungen gebührend hervorgehoben und auch der soziale und ethische Wert betont. Jede Versicherung sei kapitalerhaltend, hebe den Kredit und wirke günstig auf die Volkswirtschaft ein, auch der Hypothekenmarkt habe sein gutes davon und vor allem biete die Versicherungsbranche ungezählten Existenzen Erwerbsmöglichkeit. Nach sozialer Seite hin schütze sie vor Verarmung und verhindere, daß der Betroffene auf eine tiefere soziale Stufe gerate. In ethischer Beziehung habe die Versicherung einen erzieherischen Wert und stärke das Verantwortlichkeitsgefühl. Nunmehr behandelte Herr Dr. Hahn die neuen Probleme des Versicherungswesens; als solche nannte er die Betriebsverlustversicherung, die Versicherung mittelbarer Schäden und die Kriegsversicherung. Der ersteren Art prophezeite er bald mehr Verständnis in den Kreisen der Interessenten, die Kriegsversicherung, die sich jetzt auf den Todesfall der Versicherten beschränke, werde wohl bald auch auf andere Gebiete übergreiten. Schließlich wurde noch die Notwendigkeit der Schaffung von Fortbildungsschulen für Versicherungslehrlinge und -beamte hervorgehoben, die jetzt in allen größeren Städten eingeführt werden sollen. Erwünscht wäre aber eine gesetzliche Regelung des Fortbildungsschulwesens für die Versicherungsangestellten. Der Redner gab der Hoffnung Ausdruck, daß Deutschland auch in dieser Beziehung bald in der Welt voran sein möge

Der über einstündige Vortrag war gut besucht, unter den Anwesenden sah man Vertreter des Magistrats, der Kaufmannschaft, der Industrie, der Hochschule usw. Dr. Hahn erntete mit seinen Ausführungen recht lebhaften Beifall.

Die Lehrlingsfrage im Versicherungsgewerbe.

Die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse zwingen viele Eltern und Vormünder, bei der Wahl des Berufes ihrer schulentlassenen Kinder und Mündel darauf zu sehen, daß diese sofort Geld verdienen. Wo diese Notwendigkeit vorliegt, läßt sich dagegen nichts einwenden. Leider gibt es aber viele, welche nicht beobachten, daß es ihre Pflicht ist, den Kindern und Mündeln eine gründliche und umfassende Berufsausbildung geben zu lassen.

Oft hört man von Eltern, deren Söhne eine sechsklassige Mittelschule absolviert haben und welche nicht auf das Mitverdienen ihrer minderjährigen Kinder angewiesen sind, die Aeußerung: Der Junge hat uns nun Geld genug gekostet, nun soll er verdienen. Da dürfte es doch notwendig sein, darauf hinzuweisen, daß der Existenzkampf schon heute ein so schwerer ist, daß nur ein beruflich gut vorgebildeter Angestellter durch Fleiß und eifriges Streben vorwärts kommen und sich eine gute Position schaffen kann. Gerade in der Zeit des Schulschlusses laufen zahlreiche Bewerbungen von Mittelschulabsolventen ein, welche ohne praktische Lehre sofort gegen Bezahlung angestellt werden wollen, als ob zur Erledigung der Arbeiten in einem Versicherungsbureau nur Schulkenntnisse notwendig sind. Es ist ja richtig, die fortschreitende Arbeitsteilung in den großen Betrieben hat bewirkt, daß auch ungelernte Kräfte beschäftigt werden können, aber immer nur mit untergeordneten schematischen Arbeiten. Ein so beschäftigter Angestellter hat keine Gelegenheit sich über das Wesen der Versicherung aufzuklären. Er erlernt auch die im Betriebe notwendigen Arbeiten nicht und ist noch nach Jahren eine mechanische Arbeitskraft ohne Verständnis, selbst für die Notwendigkeit der von ihm geleisteten Arbeiten. Es sind nicht Einzelfälle, daß Angestellte die von ihnen verrichteten Arbeiten für überflüssig halten, weil sie ihren Wert nicht kennen und deshalb auch kein Interesse für ihren Beruf und ihre Tätigkeit gewinnen. Das Gehalt, welches diese Angestellten beziehen, bleibt denn auch für immer auf dem Existenzminimum und darunter stehen. Noch trauriger gestaltet sich der Existenzkampf in späteren Jahren für diejenigen, welche mit ungenügender Schulbildung in die Versicherung eingetreten sind. Leider haben die wenigsten von ihnen das Bestreben, die Lücken in ihrem Wissen auszufüllen. Sie bleiben deshalb die Handlanger im Gewerbe, welche nur mit rein mechanischen Arbeiten beschäftigt werden können und welche niemals ein auskömmliches Verdienst erhalten. Gewiß gibt es Ausnahmen, aber es kann nicht genug gewarnt werden, solche Einzelfälle als Regel anzunehmen, in denen es dem einen oder anderen gelungen ist, sich ein gutes Einkommen zu ersitzen. Auch im Versicherungsgewerbe sind die ungelernten und unausgebildeten Kräfte die Lohndrücker.

Nur intelligente junge Leute mit einer abgeschlossenen Schulbildung gleichviel ob Volks- oder Mittelschulbildung, haben Aussicht, wenn sie während einer zwei- bis dreijährigen praktischen Lehrzeit auch die Fachkurse für Versicherungslehrlinge zu ihrer Ausbildung

benützen. Die Lehre soll stets bei einer General-Agentur erfolgen, weil in den Direktionsbureaus eine richtige Ausbildung infolge der Arbeitseinteilung nicht zu erwarten ist. Wem dieser Ausbildungszwang zu beschwerlich ist, der erlerne ein Handwerk, es nährt ihn dann besser als das Versicherungsgewerbe.

Die Auslegung der Versicherungsbedingungen durch den Generalagenten ist für die Versicherungs-Gesellschaft verbindlich.

In Sachen des N... Versicherungsvereins a. G. in St., Beklagten und Revisionsklägers, wider die Maurermeister Sch. und K. in Fl., Kläger und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. März 1913 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Kiel vom 23. Oktober 1912 wird zurückgewiesen Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Tatbestand.

Die Kläger hatten für einen Sattler R. ein Haus hergestellt, das dieser im Jahre 1909 an einen Privatmann W. verkaufte. Da Schwamm in dem Hause auftrat, erhob der Käufer einen Minderungsanspruch, der durch einen Vergleich seine Erledigung fand. Daraufhin verklagte R. die Kläger auf Schadenersatz, da sie durch Einbringen feuchten Einschubsandes den Schwamm verschuldet hätten. Nunmehr erhoben die Kläger, die laut Police vom 18. April 1907 sich bei dem beklagten Verein gegen Haftpflicht versichert hatten, die vorliegende Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, sie von den von R. erhobenen Schadenersatzansprüchen freizustellen, und erweiterten die Klage auf den Schaden, dessen Ersatz W. in einem erneut angestrengten Prozeß von R. forderte. Der Beklagte bestritt seine Verpflichtung mit Hinweis auf die Bestimmung des § 20 III c. der Versicherungsbedingungen, nach der von der Versicherung ausgeschlossen sind: „Ansprüche wegen Schäden, welche an den von dem Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag und für seine Rechnung von anderen Lieferanten, Bauhandwerkern usw.) hergestellten Gebäudeteilen, gelieferten Arbeiten und Materialien entstehen". Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da durch diese Bestimmung in deutlicher Weise der Klageanspruch ausgeschlossen sei. Auf Berufung der Kläger hat das Berufungsgericht abändernd nach dem Klageantrag dahin erkannt:

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Klägern die Schadenersatz- und Kostenbeträge von der Hand zu halten, die von dem Sattlermeister R. in Fl. im Prozeßverfahren 2 O. 783/09 gegen die Kläger vor dem Prozeßgericht erhoben sind, ferner auch den weiteren Schaden, der gegen R. in dem Prozeß 2 O. 442/10 zum Gegenstand einer Klage gemacht worden ist. Nunmehr hat der Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage, d. i. auf Zurückweisung der Berufung zu erkennen. Die Revisionsbeklagten haben um Zurückweisung der Revision gebeten. Der Tatbestand des Berufungsurteils ist vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

Nach der mit prozessualen Rügen nicht angefochtenen Feststellung des Berufungsrichters' sind die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden mündlichen Verhandlungen zwischen dem Kläger und dem Generalagenten des beklagten Vereins St. im Beisein des Agenten Kl. geführt worden. Die Kläger hatten zu erkennen gegeben, daß sie gegen alle Schadenersatzansprüche versichert sein wollten, die seitens der Besteller gegen sie erhoben werden könnten. Als sie beim Durchgehen der Versicherungsbedingungen dem Zeugen St. mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 20 III c. Zweifel äußerten, ob ihnen auch in dem gewollten Umfange Versicherung gewährt werden würde, hat St. sie mit der Zusicherung beruhigt, daß die Kläger in allen Fällen versichert seien, in denen sie für andere Leute etwas hergestellt hätten und gegen sie Ansprüche erhoben werden könne, daß dagegen nur, wenn Kläger für eigene Rechnung bauten, keine Haftung eintreten soll"; St. hat aber auch weiter den Kläger, um sie zum Abschluß der Versicherung zu bestimmen, die von dem Beklagten zwecks Anwerbung von Mitgliedern herausgegebene „Sammlung von Schadenfällen beim Baubetrieb" vorgelegt und zum Nachweis der Richtigkeit seiner Auffassung auf einzelne dieser Fälle ausdrücklich hingewiesen. Da die Kläger aus alledem die Unbegründetheit ihrer Zweifel entnahmen und die Ueberzeugung gewannen, daß unter die Versicherung auch solche Schäden fielen, deren Ersatz auf Grund eines Vertrages von ihnen seitens eines Bestellers gefordert werden würde, haben sie den Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Das Berufungsurteil beruht nun darauf, daß der Berufungsrichter in der unter Hinweis auf die Sammlung abgegebene Erklärung des Generalagenten eine den beklagten Verein bindende Aufklärung über den in den Versicherungsbedingungen niedergelegten Vertragswillen, nicht aber etwa eine nach § 3 Z. 2 der Bedingungen nicht zu beachtende Abänderung erblickt, und so zu der Annahme gelangt, daß der Versicherungsvertrag mit dem Inhalte rechtswirksam zustande gekommen ist, den er nach der Erläuterung des Generalagenten und dem damit übereinstimmenden Willen der Kläger haben sollte. Die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe können Erfolg nicht haben.

Ueber die rechtliche Stellung des nichtabschlußberechtigten Agenten oder Generalagenten hat sich der erkennende Senat unter Festhalten an den grundsätzlichen Ausführungen in seinem Urteile, Entsch. des RG. in Z.-S. Bd. 46 S. 184, vielfach ausgesprochen. Danach ist ein solcher Agent zwar nicht befugt, in Vertretung seiner Gesellschaft einen mit dem klaren Inhalt der Police und der allgemeinen Versicherungsbedingungen unvereinbaren, darüber hinausgehenden Vertrag abzuschließen, dennoch aber kann er, wie der Senat in seinem Urteil, Entsch. des RG. Bd. 73 S. 302 ausgeführt hat, im einzelnen Fall auf die rechtliche Gestaltung des Versicherungsverhältnisses einen seine Gesellschaft bindenden Einfluß dadurch ausüben, daß er dem Versicherungs-

lustigen eine von ihm gewünschte Aufklärung über den Inhalt einer nicht ganz klaren, schwerverständlichen Bedingung oder Frage erteilt. In einem solchen Fall darf und muß, wie der Senat wiederholt anerkannt hat — vergl. aus neuerer Zeit Jur. Woch. 1912 S. 84 — der Versicherungsnehmer der Erklärung des Agenten, der von seiner Gesellschaft gerade zum Zwecke der Vermittelung und zur Belehrung des Publikums über Inhalt und Bedeutung sowohl des Fragebogens wie der Bedingungen angestellt ist, vertrauen und die Gesellschaft muß insoweit für die Erklärungen ihres Agenten einstehen, und zwar um so mehr, wenn, wie vorliegend, der Agent von ihr als „Generalagent" bestellt, und damit als eine besonders in Versicherungssachen bewanderte und besonders vertrauenswürdige Person hingestellt ist. Hierzu kommt vorliegend, worauf der Berufungsrichter mit Recht Gewicht legt, daß der Generalagent zur Erhärtung der Richtigkeit seiner Auskunftserteilung den Klägern die Sammlung mitgeteilt hat, die tatsächlich mehrere Fälle enthält, in denen der beklagte Verein seine Haftung für Schadenersatzansprüche anerkannt hat, die gegen Bauunternehmer von den Bestellern auf Grund des Vertrages erhoben waren. Wie groß die Zahl dieser Fälle ist, ist unerheblich, da aus den übrigen anders gelagerten Fällen jedenfalls nichts für eine gegenteilige Auffassung zu entnehmen ist. Ohne weiteres ist anzunehmen, daß es dem Willen des Beklagten entsprach, wenn sein Generalagent die von ihm selbst, und zwar gerade zum Zweck der Anwerbung neuer Mitglieder hergestellte Sammlung den Klägern zur Aufklärung über den Umfang der Haftung des Beklagten vorlegte, und sie auf die seiner Ansicht nach zur Beseitigung des in den Klägern entstandenen Zweifels geeigneten Einzelfälle hinwies. Ohne Rechtsverstoß konnte deshalb der Berufungsrichter die in seinem Urteil angezogenen Fälle der Sammlung bei Ermittelung des Umfangs der Haftung des Beklagten mit heranziehen.

Der Revision kann aber auch darin nicht beigetreten werden, daß die Bestimmung des § 20 III c so völlig klar und unzweideutig sei, daß für eine Belehrung seitens des den Abschluß vermittelnden Generalagenten gar kein Raum gewesen sei. Eine in Versicherungssachen bewanderte oder sonst besonders geschäftsgewandte Person mag immerhin aus den umfangreichen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen und ihrer Fortsetzung" (Sonderbestimmungen für Bauunternehmer usw.) insbesondere aus dem § 20 III c trotz dessen Fassung erkennen können, daß der beklagte Verein eine Haftung in dem von seinem Generalagenten den Klägern bekannt gegebenen Umfang nicht hat übernehmen wollen, allein mit dem Berufungsrichter ist anzunehmen, daß das Durchschnittspublikum, an das sich der Beklagte mit seinem Angebot der Haftpflichtversicherung wandte, gleich den klagenden Maurermeistern recht wohl über den von dem Beklagten gewollten Sinn und Bedeutung des § 20 III c im Zweifel sein konnte. Jedenfalls aber wurde durch die Vorlage der Sammlung und den Hinweis auf die Fälle, in denen der Beklagte tatsächlich auch die vertragsmäßige Haftung von Bauunternehmern auf sich genommen hatte, eine Unsicherheit über den wirklichen Vertragswillen des Beklagten hervorzurufen, zu deren Aufklärung der Generalagent berufen war, so daß der Beklagte die von ihm gegebene Aufklärung gegen sich gelten lassen muß. Daß die erteilte Aufklärung, wie die Revision meint, mit dem klaren Wortlaut des § 20 III c nicht vereinbar sei, ist nicht anzuerkennen; nach seinem Wortlaut bleibt immerhin möglich, daß, wie der Generalagent den Klägern erklärt hat, die Haftung nur dann ausgeschlossen sein sollte, wenn Schäden an für eigene Rechnung hergestellten Gebäuden eintreten sollten. Auch das von der Revision noch gerügte Uebersehen des § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt nicht vor. Der Berufungsrichter hat sich vielmehr über die Tragweite dieser Bestimmung ausgesprochen. Seine Auffassung, daß es sich vorliegend nur um Feststellung des Inhalts einer im schriftlichen Vertrag enthaltenen Vertragsbestimmung, nicht aber um eine neben dem schriftlichen Vertrag getroffene besondere Vereinbarung handle, ist nicht zu beanstanden. — Ist aber hiernach daran festzuhalten, daß die Erklärung des Generalagenten nur eine Auslegung einer nicht wortdeutlich klaren Versicherungsbedingung enthält, so beruht das Ergebnis des Berufungsrichters, daß der Versicherungsvertrag mit dem Inhalt zustande gekommen ist, der ihm nach dem Willen der Kläger und nach der vom Generalagenten ihnen gegebenen Aufklärung auch nach dem Willen des Beklagten zukommen sollte, weder auf einer Verletzung der §§ 133 und 157 BGB. noch auf einer Verletzung der in bezug auf die Vertretungsmacht der Versicherungsagenten geltenden Rechtssätze.

Schließlich ist auch die Revisionsrüge nicht gerechtfertigt, daß der Berufungsrichter die Bestimmung des § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen übersehen habe, nach der nur 80 pCt. des Schadens, höchstens aber 10,000 M von den Klägern verlangt werden können. Mit Recht weist die Revisionsbeantwortung darauf hin, daß nach dem Tatbestand des Berufungsurteils (vergl. Bl. 85 in Verbindung mit Bl. 19 b) die Versicherungsurkunde keineswegs in ihrem ganzen Umfange zum Gegenstand der Verhandlung gemacht ist, vielmehr von den Versicherungsbedingungen nur die §§ 18 bis 20 vorgetragen sind. Aber auch wenn § 17 mit vorgetragen worden wäre, so hätte für den Berufungsrichter kein Anlaß zu seiner Berücksichtigung vorgelegen, da die Beklagten in den Vorinstanzen aus dieser Bestimmung einen Einwand gegen den Klageanspruch nach irgend einer Richtung nicht entnommen haben.

Hiernach war wie geschehen, auf Zurückweisung der unbegründeten Revision zu erkennen. (VII. 496/12.) (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 10,000—12,000 M).

---

§ 48 VVG. gilt auch für die vor dem 1. Januar 1910 abgeschlossenen Versicherungen.

Urteil des Königlich Preußischen Kammergerichts vom 14. Februar 1913.

Aus den Gründen:

Im vorliegenden Falle bedarf es zur Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts

nicht der Entscheidung darüber, ob dem § 48 VVG. vom 30. Mai 1908 durch Art. 4, insbesondere Ziff. 5 des Art. 4, rückwirkende Kraft beigelegt sei oder nicht. Der Gerichtsstand einer Person, auch einer juristischen Person, wie der Beklagten, wird in erster Reihe bestimmt durch das Gesetz und nur im Sonderfalle durch Vereinbarung im Sinne des § 38 ZPO. Der gesetzliche Gerichtsstand wiederum wird bestimmt durch das zur Zeit der Klageerhebung geltende Gesetz ohne Rücksicht darauf, ob der darnach begründete Gerichtsstand schon gegeben war zu der Zeit, als die Parteien in Beziehung traten wegen der, der richterlichen Entscheidung zu unterbreitenden, Verbindlichkeit. Die Gesetzgebung über den Gerichtsstand gehört dem öffentlichen Rechte an und hat niemals, weder in der Zivilprozeßordnung, noch im Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (daselbst § 15 Abs. III), noch schließlich im hier in Betracht kommenden VVG., angedeutet, daß im Gegensatze zur sonstigen Geltung öffentlichrechtlicher Bestimmungen vom Inkrafttreten des Gesetzes an die Geltung der Bestimmung über den Gerichtsstand irgendwie ausgesetzt bleiben solle. Gibt die Gesetzgebung einen anderen Gerichtsstand als bisher und insbesondere wie hier einen ferneren Gerichtsstand neben dem früher vorhadenen, so kann sich die belangte Partei nicht mit Erfolg darauf berufen, daß in früherer Zeit, als sie das Vertragsverhältnis mit dem Gegner einging, dieser Gerichtsstand vom Gesetzgeber noch nicht anerkannt war. Auch die Begründung der Einrede dahin, daß bei beiderseitiger Unkenntnis des erst später gesetzlich festgelegten Gerichtsstandes eine stillschweigende Ausschließung neuer Gerichtsstände durch den Vertrag vereinbart worden sei, würde nicht stichhaltig sein. Zur Ausschließung eines gesetzlichen Gerichtsstandes bedarf es stets des besonderen Ausdrucks im Vertrag und es genügt nach feststehender Rechtsprechung sogar die bloße Vereinbarung der Zuständigkeit eines an sich nicht zuständigen Gerichts noch nicht zur Begründung der Einrede der Unzuständigkeit des vom Gesetze bestimmten Gerichts.

Im vorliegenden Falle enthält der Vertrag der Parteien über den Gerichtsstand überhaupt keine Abmachung; der gesetzliche Gerichtsstand ist also weder ausdrücklich noch stillschweigend ausgeschlossen, und es bedarf deshalb nicht der Stellungnahme zu der Frage, ob eine den Wohnsitz oder die Niederlassung des Agenten als für die Begründung des Gerichtsstandes ungeeigneten Umstand bezeichnende, und diesen Gerichtsstand ausschließende, Abrede, wenn sie vor dem Inkrafttreten des VVG. getroffen war, nach dem Inkrafttreten des VVG. noch rechtsverbindlich ist oder nicht. Erst in diesem zweiten, übrigens mit Rücksicht auf das ähnliche, dem öffentlichen Rechte angehörige Verbot im § 115 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 kaum denkbaren Falle würde es nötig sein, auf die Bestimmung des Art. 4 Zig. 5 des Einführungsgesetzes zum VVG. und die dazu im Zusammenhange mit § 48 VVG. geäußerten Ansichten Anderer einzugehen.

Findet der § 151 Abs. 2 VVG. auch auf solche Versicherungsverträge Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind?

Berufungsurteil des Königlich Preußischen Landgerichts in Neuruppin vom 12. Febr. 1912.

Aus den Gründen:

Nach § 151 VVG. ist für die Haftpflichtversicherung bestimmt, daß in dem Falle, daß die Versicherung für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betriebe des Versicherungsnehmers genommen ist und das Unternehmen auf Grund eines Pachtvertrages von einem Dritten übernommen wird, der Dritte an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten eintritt. Der Vorderrichter verneint die Anwendung dieser Vorschrift im vorliegenden Falle, weil der Versicherungsvertrag im Jahre 1908 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Versicherungsvertrag geschlossen ist. Jedoch zu Unrecht. Allerdings ist im Art. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum VVG., welche die Anwendung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag oder einzelner Bestimmungen desselben auf zur Zeit des Inkrafttretens bestehende Versicherungsverhältnisse aussprechen, die Anwendbarkeit des § 151 VVG. auf früher geschlossene Versicherungsverträge nicht vorgeschrieben. Das war auch nicht erforderlich. Denn von einer rückwirkenden Kraft der Vorschrift des § 151 a. a. O. kann nicht die Rede sein, wenn die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes erst in der Zeit seiner Geltung eingetreten ist. Es gilt im allgemeinen der Grundsatz, der im Art. 170 des Einführungsgesetzes zum BGB. zum Ausdrucke gekommen ist, nämlich daß auf ein Schuldverhältnis, welches vor dem Inkrafttreten eines neuen, derartige Schuldverhältnisse betreffenden Gesetzes entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend sind. Dieser Grundsatz erleidet aber eine Einschränkung, sofern das neue Gesetz an bestimmte Tatsachen eine besondere Rechtswirkung knüpft und diese Tatsachen mit der konkreten Beschaffenheit des Schuldverhältnisses nicht in einem bedingenden Zusammenhange stehen und sich nicht aus der inneren Entwickelung des Schuldverhältnisses ergeben, vielmehr von außen herantreten. Nach allgemeinen Grundsätzen muß bei einem Wechsel der Gesetzgebung die Wirkung solcher Tatsachen nach den neuen Gesetzen beurteilt werden. Ganz besonders gilt dies von Vorschriften, welche einen reformatorischen Charakter tragen, sodaß sie auch die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bestehenden Schuldverhältnisse zu ergreifen beabsichtigen (vgl. von Staudinger zu Art. 170 des Einführungsgesetzes zum BGB., RGZ. 576, 301). So sind die Rechtsfolgen einer nach dem 1. Januar 1900 vorgenommenen Abtretung nach dem BGB. zu beurteilen, auch wenn die Forderung vor dem erwähnten Zeitpunkt entstanden ist (Gruch. 48, 892). Dieselben Gesichtspunkte sprechen für die Anwendung des § 151 Abs. 2 a. a. O. Es brauchte die Anwendbarkeit des § 151 VVG. in den Fällen, wo die vor dem

1. Januar 1910 versicherten Unternehmen nach dieser Zeit auf andere übergehen, zumal wenn in den Versicherungsbedingungen, wie im vorliegenden Falle, der Eintritt des Uebernehmers in den Versicherungsvertrag schon vorgesehen ist, gar nicht ausgesprochen werden. Wer nach dem 1. Januar 1910 ein gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichertes Unternehmen pachtet, unterwirft sich der Vorschrift des § 151 auf vor dem 1. Januar 1910 geschlossene Versicherungsverträge; die Anwendbarkeit folgt aus allgemeinen Grundsätzen. . . .

Zur Tagesgeschichte.

Verlangen einer Verzichtserklärung in Verbindung mit der Quittung über Unfallentschädigung. Eine Versicherungs-Gesellschaft wollte ein Formular in Gebrauch nehmen, welches bei der Unfallschadenregulierung nach Abschluß des Heilverfahrens zum Zweck der „endgültigen" Regelung der Entschädigungsansprüche der Gesellschaft vom Versicherten auszufüllen ist. Neben Fragen nach der Art und Dauer der Arbeitsunfähigkeit, forderte das Formular eine bestimmte Erklärung des Versicherten über die Höhe seiner Ansprüche für gänzliche Erwerbs- resp. Arbeitsunfähigkeit und eine solche für teilweise Erwerbsresp. Arbeitsunfähigkeit. Der zweite Teil der vorgedruckten Erklärung lautet: „und würde bereit sein zu bestätigen, daß die mir aus den Folgen meines Unfalls an die Gesellschaft zustehenden Forderungen nach Zahlung obigen Betrages endgültig erledigt sind". Diesen Teil der Erklärung hat indes das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung, dem die Gesellschaft das betreffende Formular zur Prüfung vorgelegt hat, beanstandet. Es ging der Gesellschaft hierüber vom Aufsichtsamt unterm 30. November 1912 folgender Bescheid zu: „Der Versicherte ist, wenn sein Anspruch nach Grund und Höhe bewiesen und fällig ist, lediglich verpflichtet, eine einfache Quittung auszustellen. Die Auszahlung der Entschädigung darf bei dieser Sachlage nicht von der Unterzeichnung irgendwelcher Verzichtserklärungen abhängig gemacht und dadurch etwa ein Druck auf den Versicherten ausgeübt werden. Das Amt verkennt nicht, daß es Fälle gibt, bei denen mit Rücksicht auf die Besonderheit der Sachlage eine andere Behandlung am Platze sein kann, z. B. wenn etwa wegen der Schwierigkeit oder Ungewißheit noch ausstehender Beweise oder aus anderen Gründen eine alsbaldige und endgültige Regelung sämtlicher aus einem Schadenfall entstandener und möglicherweise noch zu erwartender Entschädigungsansprüche im Interesse beider Teile liegt oder vom Versicherten sogar vielleicht gewünscht wird. Unter diesen Umständen würde das Amt auch gegen eine vergleichsweise Abfindungserklärung nichts einzuwenden haben, sofern diese aus freier Entschließung und in voller Kenntnis ihres Inhalts und ihrer rechtlichen Bedeutung abgegeben wird. Mit Rücksicht auf die geschäftliche Unerfahrenheit vieler Versicherten muß es dabei aber als die Pflicht des Regulierungsbeamten betrachtet werden, sich gewissenhaft davon zu überzeugen, ob es etwa über diesen letzteren Punkt noch einer besonderen Aufklärung bedarf. Diese hier erwähnten besonderen Voraussetzungen liegen aber keineswegs in allen Fällen, welche zu Entschädigungszahlungen führen, vor, und das Amt kann es grundsätzlich nicht billigen, wenn schlechthin überall da, wo ein Schadenfall „endgültig reguliert" werden soll, dem Empfänger die Unterzeichnung einer Abfindungserklärung angesonnen wird. Bei der Aufnahme in eine bei allen Entschädigungszahlungen wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit als „Schlußformular" zu verwendende Drucksache, wie hier beabsichtigt ist, würde die Gefahr nicht von der Hand zu weisen sein, daß hierdurch eine unzulässige Einwirkung auf den Versicherten ausgeübt werden könnte, zumal wenn mit der Schadenregulierung auch untergeordnete Organe betraut werden, da die Versicherten sich nicht selten in dem Irrtume befinden, zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet zu sein, oder deren Tragweite nicht erkennen. Wir ersuchen Sie daher ergebenst das Formular durch Streichung der beanstandeten Stelle abzuändern. Sollte die Gesellschaft in den vorstehend erwähnten besonders liegenden Fällen die Ausstellung einer Abfindungserklärung für erforderlich halten, so geben wir anheim, sich hierzu einer besonderen Urkunde zu bedienen."

Der preußische Staat auf der Internationalen Baufach-Ausstellung Leipzig 1913. Das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten hat für seine zahlreichen und wertvollen Ausstellungsgegenstände in geschlossenen Räumen und im Freien insgesamt 2150 qm Grundfläche belegt. In der Abteilung für Wasserbau sind 20 Modelle von Talsperren, Brückenkanälen, Seefähranlagen usw. ausgestellt, von denen das der Waldecker Talsperre mit seinen respektablen Abmessungen von 5,10 m Länge mit 4,50 m Breite besonders erwähnt sei. Ferner bringt die Abteilung einige Wandbilder über Verkehrsverhältnisse auf deutschen Wasserstraßen in den Jahren 1879—1910, Darstellungen der Niedrigwasser-Regulierungsarbeiten an der Elbe u. a. m. Die Hochbau-Abteilung zeigt öffentliche Bauwerke in elf künstlerisch ausgeführten Modellen, die eine Grundfläche von 0,6—6,5 qm aufweisen. Außerdem sind in der Abteilung eine große Anzahl Aquarelle, Zeichnungen und Photographien zu sehen, die wissenschaftliche Institute, Kirchen und Dome, Gerichts-, Regierungs- und Verwaltungsgebäude, Schulen und Seminare darstellen. Die Eisenbahnabteilung schließlich hat auf dem Platze neben der Betonhalle eine vollständige Stellwerksanlage errichtet, der drei Gleise neuester Form, zwei Weichenanlagen mit elektrischem und mechanischem Antrieb das Eisenbahnsicherungswesen veranschaulichen. Das Stellwerksgebäude selbst enthält verschiedene Apparate der modernsten Eisenbahnsicherung, z. B. ein mechanisches und elektrisches Stell- und Blockwerk, lauttönende Fernsprecher (Empfänger) usw. In der nebenliegenden Stationsdienstbude findet man ein achtteiliges Blockwerk, eine Fahrgeschwindigkeitskontrolle u. a. m. Auch sonst sind auf dem Platze noch verschiedene Sicherheitsvorrichtungen zu sehen. In der Betonhalle selbst sind Modelle komplizierter Bahnanlagen, von

Eisenbahnhochbauten und Sicherheitsvorrichtungen, ferner farbige Schaubilder von Empfangsgebäuden, Pläne größerer Bahnhöfe, Zeichnungen von Brücken und Tunnels u. s. m. ausgestellt.

Württembergisches Gebäude-Brandversicherungsgesetz. Der Entwurf eines Gebäude-Brandversicherungs-Gesetzes, der wie wir schon berichteten, der Ersten Kammer zugegangen ist, schließt sich dem Entwurf von 1902 an, der damals den Ständen nicht vorgelegt wurde, und hält an den bisherigen Grundsätzen fest, nämlich der Einrichtung der Gebäudebrand-Versicherungsanstalt als staatlich geleiteter öffentlicher Gegenseitigkeitsanstalt und ferner an dem unmittelbaren Beitrittszwang und Versicherungsmonopol. Als Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht kommen in Betracht Ausdehnung der Versicherung auch auf Dampfkesselexplosions-Schäden, Ermöglichung der Versicherung von im Bau begriffenen Gebäuden, schon ehe sie unter Dach gebracht sind, Beseitigung der bisherigen bloßen Dreiviertelversicherung, Einteilung in zwölf Beitragsklassen, die eine stärkere Heranziehung der feuergefährdeten Gebäude ermöglicht, Entlastung der Gemeinden im Brandversicherungsverfahren, unmittelbare Wirksamkeit der Versicherung für neue Gebäude ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung oder Schätzung, weitgehende Erleichterung in der Bezahlung der Brandentschädigung durch Gewährung von Vorschüssen zu Bauzwecken, Befreiung der Brandgeschädigten von den Schätzungskosten, Erhöhung des Schutzes der Hypothekengläubiger im Interesse des Grundkredits, gesetzliche Ermöglichung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Anstalt auf verwandte Versicherungszwecke, Stärkung des Einflusses der Versicherten auf die Verwaltung der Anstalt zur Beschaffung eines Verwaltungsausschusses. Der Entwurf enthält im ganzen 87 Artikel.

Eine neue Sondergründung. Daß sich heutzutage fast jeder halbwegs gemeinnützige Verein eine Extra-Versicherungs-Wurst braten zu müssen glaubt, ist nichts Neues mehr. Damit aber, daß nun auch rein gesellige Vereine anfangen, Sonder-Versicherungs-Kassen zu gründen, hat diese Bewegung doch ihren Höhepunkt erreicht. Man sollte es nicht für möglich halten, was hierin geleistet wird. So soll, wie das „Archiv für Versicherungswirtschaft" berichtet, der Verband Berliner Kegelklubs, dessen Mitgliederzahl 1700 beträgt, in seiner Generalversammlung am 28. März cr. die Gründung einer „Sterbekasse des Verbandes Berliner Kegelklubs" beschlossen haben. Unglaublich, aber wahr! Und wie naiv dabei die Leute zu Werke gehen, zeigt nachstehender Auszug aus den Statuten:

§ 1. In die Kasse werden aufgenommen Personen, welche dem Verband Berliner Kegelklubs, e. V. als Mitglieder angehören, das 20. Lebensjahr erreicht und das 60. noch nicht überschritten haben.

§ 3. Beim Austritt aus dem V. B. K. haben Mitglieder, die 10 Jahre oder länger dem Verband angehören, keine erhöhten Sterbekassen-Beiträge zu zahlen, falls sie der Sterbekasse des V. B. K. weiter angehören wollen. Scheiden Mitglieder, welche weniger als zehn Jahre dem V. B. K. angehören, aus dem Verbande aus, wollen aber Mitglied der Sterbekasse des Verbandes verbleiben, so zahlen diese 1 M pro anno erhöhte Beiträge (§ 6).

§ 6. Jedes neu beitretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 5 M zu entrichten. An Beiträgen sind bis zum Tode monatlich im voraus innerhalb der ersten Woche zu zahlen: Bei einem Eintrittsalter von:

20—25	Jahren	1,40 M
25—30	„	1,60 „
30—35	„	1,90 „
35—40	„	2,30 „
40—45	„	2,80 „
45—50	„	3,40 „
50—55	„	4,20 „
55—60	„	5,25 „
60—65	„	6,75 „
über 65	„	9,35 „

§ 10. Der Anspruch auf das Sterbegeld wird durch den Tod eines Mitgliedes begründet. Im Falle eines Todes werden im ersten Jahre nur die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückgezahlt; im

2.	Versicherungsjahre	200 M
3.	„	400 „
4.	„	600 „
nach dem 5.	„	1000 „

(siehe Nachwort).

§ 30. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Satzungsänderung die Sterbegelder für die nächsten fünf Jahre ermäßigen, — aber nicht über 33⅓ pCt.

Nachwort. Sollten die angegebenen Sätze (§§ 6 und 10) den Mitgliedern zu hoch erscheinen, so würde die Kommission der nächsten Versammlung die Hälfte der Prämienzahlung nach oben abgerundet, vorschlagen, und würde in diesem Falle an Sterbegeld gezahlt werden:

im 1. Jahre wie oben angegeben

2.	„	100 M
3.	„	200 „
4.	„	300 „
5.	„	400 „

nach dem 5. Jahre 500 M."

Das genannte Blatt bemerkt dazu: Von einem Gründungsfonds, der mindestens auf 300,000 M zu bemessen wäre, ist nirgends die Rede, ebenso wenig von einer ärztlichen Untersuchung, von Rückkauf usw. Man scheint einfach drauf los arbeiten zu wollen und alle Kegelbrüder in die Sterbekasse aufnehmen zu wollen. Man zieht die Prämien ein und kürzt, falls die Beiträge nicht ausreichen, nach § 30 die Sterbegelder um 33⅓ pCt. Was aber aus der Kasse wird, wenn auch diese gekürzten Versicherungssummen nicht ausgezahlt werden können, wird einfach verschwiegen. Mit welcher Liederlichkeit im übrigen die Statuten ausgearbeitet sind, dafür nur drei Beispiele. Nach § 1 dürfen Personen über 60 Jahre nicht aufgenommen werden, im § 6 werden aber die Prämien für 60—65 Jahre angegeben. Ferner ist im § 10 nicht angegeben, wie hoch das Sterbegeld im 5. Versicherungsjahre sein soll. Wahrscheinlich 800 M, wie aus dem Nachwort geschlossen werden muß. Endlich muß es im § 6 heißen „20—24 Jahren" und nicht „20—25 Jahren" usw.

Spiegelglasfabriken und Glasversicherung. Wie die Kölnische Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in ihrem diesjährigen Geschäftsbericht bemerkt, ist in der allgemeinen Lage des Glasversicherungsgeschäfts keine Aenderung eingetreten Die Spiegelglasfabriken bezw. das internationale Spiegelglas-Syndikat hält seine ungerechtfertigten und exorbitanten Glaspreise durch Ausschluß jeder Konkurrenz aufrecht und die Versuche der Glasversicherungsgesellschaften, als regelmäßige und größte Abnehmer der Hütten, eine Ermäßigung herbeizuführen, sind seither nicht von Erfolg gewesen. Unter diesen Umständen seien die Glasversicherungs-Gesellschaften genötigt, an Selbsthülfe zu denken. Wenn sich nicht bald eine befriedigende Lösung bei den Verhandlungen mit den bestehenden Fabriken ergeben sollte, so, meint die genannte Gesellschaft, müßten die Glasversicherer eine eigene Fabrik gründen, um sich Deckung ihres eigenen Bedarfs zu normalen Preisen zu sichern. Dieser Bedarf sei heute bereits so groß, um damit eine neue Fabrik voll zu beschäftigen. — Der Vorschlag der Gesellschaft ist wohl der Erwägung wert.

***„Halensia" Viehversicherungs-Gesellschaft** a. G. zu Halle a. S. Die Gesellschaft hat das 25. Geschäftsjahr hinter sich und kann auch pro 1912 an die erzielten Erfolge mit Befriedigung zurückblicken. Das 25. Geschäftsjahr hat der Gesellschaft den größten Prämienzuwachs gebracht, der bisher zu verzeichnen war und zwar beträgt derselbe 142,954 M. Die Gesamtprämie ist von 386,367 M auf 529,321 M gestiegen. Demzufolge hat auch die Zahl der versicherten Tiere um 80,871 und die Versicherungssumme um 10,167,264 Mark zugenommen. Insgesamt waren 1912 201,665 Tiere mit 30,032,555 M Versicherungssumme versichert. Die Ueberträge aus dem Vorjahre betragen 78,066 M. Die Nebenleistungen der Versicherten brachten 9185 M, die Erlöse 135,969 M. An Zinsen und Mieten sind insgesamt 4831 M vereinnahmt. Der Schadenverlauf stand unter den Nachwirkungen der abnormen Witterungsverhältnisse, nebst Maul- und Klauenseuche des Vorjahres, sowie der weiter eingetretenen Viehknappheit und der hieraus resultierenden Fleischteuerung. Gegen 7207 Schaden- bezw. Krankheitsmeldungen im Vorjahre hatte die Gesellschaft in 1912 10,336 Schaden- bezw. Krankheitsmeldungen zu erledigen. Für Entschädigungen sind insgesamt 440,771 M aufgewendet, wodurch die bisher gezahlte Schadensumme sich auf 2,942,663 M erhöht hat. Die Inanspruchnahme der Gesellschaft war nach vorstehendem eine bedeutende, jedoch vermochte sie allen an sie gestellten Ansprüchen ohne weiteres zu entsprechen. Die Schadenregulierung ist bei der „Halensia" anerkanntermaßen eine äußerst liberale und schnelle, worüber die Gesellschaft zahlreiche Anerkennungen aus allen Kreisen der Viehbesitzer besitzt. Der Ueberschuß aus dem Geschäft zu festen Prämien beträgt 14.900 Mark. Insgesamt konnten dem Reservefonds 21,984 M zugewiesen werden. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft betragen unverändert 54,616 M, wozu noch Grundbesitz mit einem Wert von über 56,000 Mark kommt. Der Kassenbestand betrug 29,686 Mark. Der bei allen Viehversicherungsgesellschaften zu verzeichnende Fehlbetrag beträgt bei der „Halensia" 29,066 Mark und wurde aus dem Reservefonds gedeckt. Derselbe beträgt nunmehr 58,131 M zuzüglich der anderen Reserve 157,570 M. Alles in allem hat die „Halensia" in 1912 wesentliche und befriedigende Fortschritte gemacht. Auch im neuen Jahre läßt sich der Geschäftsgang gut an.

—y. **Fennia in Helsingfors.** Diese finnländische Feuerversicherungs-Gesellschaft hat auch im Jahre 1912 wieder recht befriedigend gearbeitet. Da die Gesellschaft in dem uns vorliegenden Bericht über das verflossene Geschäftsjahr keine Angaben über die Höhe der Versicherungssumme macht, kann ein Vergleich mit der des Vorjahres nicht gezogen werden. Die Prämieneinnahme ist von 1,680,436 FM auf 1,706,187 FM gestiegen, wovon die Gesellschaft 1,119,954 FM gegen 1,062,845 FM i. V. für eigene Rechnung behalten hat. Die Prämienreserven sind wieder um 83,197 FM erhöht und stellen sich am Jahresschluß auf 954,177 FM. Die Bruttoschäden sind niedriger gewesen als im Jahre vorher; sie haben 803,174 FM gegen 818,326 FM betragen. Da aber der Anteil der Rückversicherer im letzten Jahre ein geringerer war, als im Vorjahre, so stellen sich die Nettoschäden im Berichtsjahre mit 595,546 FM um 43,477 FM höher als im Jahre 1911. Die Schadenreserve war von 157,264 FM auf 171,544 FM zu erhöhen. Die Provisionen und Verwaltungskosten sind von 369,617 FM auf 350,472 FM zurückgegangen. Der Jahresüberschuß hat 237,182 FM gegen 241,336 FM i. V. betragen. Die Aktionäre erhalten 126,000 FM als Dividende (=$10^1/_2$ pCt. wie i. V. auf das ursprünglich eingezahlte Aktienkapital), 54,100 FM (i. V. 57,000 FM) fließen in den Fonds für Amortisation der Gewinnfondsverbindungen, 16,000 FM (i. V. 20,000 FM) werden dem Beamtenpensionsfonds und 41,082 FM (i. V. 38,336 FM) dem Dispositionsfonds zugeführt. Letzterer steigt hierdurch auf 440,905 FM, während der Amortisationsfonds 221,000 FM beträgt. Aus diesem Fonds müssen statutengemäß 200,000 FM in den Grundfonds übergeführt werden. Die sämtlichen Fonds der Gesellschaft belaufen sich auf 6,480,537 FM gegen 6,639,549 FM im Vorjahre und sind alle durch beste Aktivwerte gedeckt, sodaß die Gesellschaft ihren Versicherten die größte finanzielle Sicherheit bietet.

—y. **Nordstjernan in Stockholm.** Die Gesellschaft kann mit den Resultaten ihres letzten (41.) Geschäftsjahres wieder recht zufrieden sein. Im Berichtsjahre wurden 3200 Anträge für 2945 Personen durch 4975 Policen mit 10,312,480 Kr. Kapital angenommen. Nach Abzug aller Erlöschungen betrug der Versicherungsbestand

bestand	Versicherte	Policen	Kapital
Ende 1912	37,771	64,121	143,998,777 Kr.
„ 1911	36,655	62,719	141,711,232 „
Reinzuwachs	1,116	1,402	2,287,545 Kr.
gegen 1911	1,588	2,111	3,635,494 „

Außerdem liefen Ende des Berichtsjahres 1 Aussteuerversicherung über 3000 Kr., 74 Geschenkversicherungen über 260,598 Kr. und 51 Rentenversicherungen über 16,850 Kr. Rente. Die Prämieneinnahme ist von 3,734,677 Kronen auf 3,763,153 Kr. und die Zinseneinnahme von 2,031,233 Kr. auf 2,105,204 Kr. gestiegen. Für 420

Todesfälle sind 2,060,149 Kr. gezahlt gegen 1,869,725 Kronen für 387 Fälle im Vorjahre, ferner für Erlebensfälle 417,529 Kr. gegen 385,221 Kr. i. V., für Leibrenten 14,911 Kr. gegen 16,594 Kr. i. V. und für Rückkäufe 296,752 Kr. gegen 303,666 Kr. i. V. Die Prämienreserven sind um 1,212,362 Kr. gegen um 1,362,782 Kr. i. V. erhöht worden. Der Jahresgewinn hat 768,347 Kr. (i. V. 700,283 Kr.) betragen; davon werden 34,636 Kr. dem Sicherheitsfonds zugeschrieben, der sich dadurch auf 1,915,573 Kr. erhöht; an sonstigen Sicherheitsfonds sind noch vorhanden 60,000 Kr. Kriegsreserve, 150,000 Kr. Dispositionsfonds und 650,000 Kr. (nach Zuweisung von 50,000 Kr. aus dem Jahresgewinn) Gewinnregulierungsfonds der Versicherten und 505,036 Kr. Gewinnfonds der Versicherten. Die Aktiven, ohne die Aktionärverbindlichkeiten haben sich von 46,528,573 auf 48,905,363 Kronen erhöht. — Die Aktionäre erhalten 180,000 Kr. als Dividenden (9 pCt. wie im Vorjahre) und 11,300 Kr. werden wie im Vorjahre als Beitrag zum Panzerschiff-Verein gezahlt. Die Bilanz der Gesellschaft haben wir im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlicht.

—ky. **Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank a. G. in Schwerin i. M.** Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahre wieder recht erfreuliche Ergebnisse erzielt. Im Berichtsjahre lagen der Bank zur Erledigung vor 9235 (i. V. 9374) Anträge über 41,126,831 M (i. V. 39,551,368 M), wovon 7434 (i. V. 7837) Anträge über 31,329,781 M (im Vorjahre 31,283,803 M) angenommen wurden. Nach Abzug aller Erlöschungen blieben Ende 1912 in Kraft:

	Pol.	f. Pers.	m. V.-S.
Todesfall m. Unters.	45,808	41,168	212,635,978 M
„ ohne „	482	452	1,670,120 „
Sterbekassenvers.	181	181	93,450 „
Volksvers. mit Unters.	2,917	2,830	2,929,227 „
„ ohne „	1,233	1,179	1,053,350 „
Aussteuervers.	2,600	2,600	4,328,717 „
zusammen	53,221	48,410	222,110,842 M
gegen 1911	49,763	45,536	207,042,663 „
Reinzuwachs	3,458	2,874	15,068,179 M

der gleichfalls höher als im Vorjahre gewesen ist. Das Kriegsrisiko war für 15,066 Personen mit 64,054,570 M Versicherungssumme eingeschlossen. In der geschlossenen Leibrenten-Abteilung liefen Ende 1912 nach 487 Verträge mit 391 Personen über 128,420 M Rente. Die Sterblichkeit hat wieder einen Gewinn, u. zw. in Höhe von 535,852 M gegen 560,883 M im Vorjahre ergeben. Die Prämieneinnahme ist von 8,448,372 M auf 9,279,032 M und die Zinseneinnahme von 2,211,092 M auf 2,395,688 M gestiegen. Der Ueberschuß beläuft sich auf 1,512,497 M (i. V. 1,267,794 M); er ist der höchste den die Bank bisher erzielt hat und verbleibt den Versicherten unverkürzt durch Ueberweisung von 35,617 M an den Reservefonds und von 1,486,880 M an die Gewinnreserve der Versicherten. Die Gewinnreserve der Versicherten erhöht sich einschließlich des Zuwachses aus dem Ueberschusse des Geschäftsjahres auf 6,093,172 M. Die seit mehreren Jahren durchgeführte sorgfältige Prüfung der Dividendenkraft der Bank stellt nicht nur die dauernde Haltbarkeit des seinerzeit für den Dividendenplan C (alle Abschlüsse seit 1900) von der Bank mit größter Vorsicht gewählten Dividenden-Satzes von 3 pCt. außer Zweifel, sondern rechtfertigt auch in vollem Maße die zu Anfang des Geschäftsjahres eingeführte Verbesserung dieses Dividendensystems durch Einführung einer Schlußdividende. Das Vermögen der Bank hob sich von 59,975,665 M auf 64,865,674 M. Ueber seine Verteilung gibt die im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichte Bilanz der Gesellschaft näheren Aufschluß. Die Bank darf auf das verflossene Geschäftsjahr mit um so größerer Befriedigung zurückblicken, als nicht zu verkennen ist, daß das Gesamt-Versicherungs-Geschäft durch die bereits bemerkbare Einwirkung des Reichsversicherungs-Gesetzes für Angestellte und durch die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse stark erschwert wurde.

—y. **Securitas in Berlin.** Diese vorzüglich geleitete Gesellschaft hat in ihrem letzten (17.) Geschäftsjahre wieder recht gute Geschäftsergebnisse erzielt. Die Gesamtprämieneinnahme hat im Berichtsjahre eine Höhe von 1,007,614 M erreicht. Die Prämienüberträge, welche im Vorjahre 325,754 M abzüglich des Rückversichereranteils betragen haben, stiegen auf 342,294 M. An Rückversicherungsprämien wurden verausgabt 151,879 M (164,478 M im Vorjahre). Die Schäden betrugen abzüglich der Anteile der Rückversicherer 314,686 M (285,248 Mark im Vorjahre). Die Schadenreserve, abzüglich des Rückversichereranteils, stieg von 280,701 M auf 308,719 Mark. Am Schlusse des Jahres 1912 waren in sämtlichen Branchen in Kraft 63,553 Policen, gegenüber 57,206 im Vorjahre. Die Gesamteinnahmen beziffern sich auf 2,065,441 M, die Gesamtausgaben auf 1,924,474 Mark, es verbleibt somit ein Ueberschuß von 140,966 M (i. V. 148,298 M). Hiervon erhalten die Aktionäre eine Dividende von 11 pCt. (wie im Vorjahre), während 25,000 M der Schadenreserve, sowie 30,000 M dem Dispositionsfonds überwiesen und auf neue Rechnung 4446 M vorgetragen werden. Die Vermögensanlagen, die sich ohne die Aktionärverbindlichkeiten auf 1,517,832 Mark gegen 1,469,029 M i. V. stellten, sind sämtlich einwandfrei. Der Hypothekenbestand hat sich von 120,000 M i. V. auf 300,000 M dadurch erhöht, daß die Gesellschaft eine erststellige Hypothek über 180,000 M erworben hat. Der Bestand der Wertpapiere hat einen Abgang von 154,302 M erfahren, er beträgt danach 542,412 M. Der buchmäßige Kursverlust stellte sich auf 21,982 M. Der Stand der übrigen Aktiven geht aus der im Inseratenteil unserer heutigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Wir veröffentlichen im Inseratenteil unserer heutigen Nummer die Bilanz der Gesellschaft und verweisen auf den in Nr. 16 dieser Zeitschrift abgedruckten Bericht über die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im Jahre 1912.

—y. **Kaleva in Helsingfors.** Diese älteste finnische Lebensversicherungsgesellschaft hat in ihrem letzten (38.) Geschäftsjahre wieder eine recht günstige Entwicklung aufzuweisen. Zu erledigen waren 17,189 Anträge (i. V. 11,220) über 29,897,015 FM. (i. V.

25,414,216 FM) Kapital. Der Gesamtversicherungsbestand hat sich von 138,839,941 FM. auf 156,192,498 FM. erhöht. Bei den Rentenversicherungen ist der Bestand von 513,263 FM. auf 535,204 FM. gestiegen. Auf die einzelnen Versicherungsarten hat sich der Versicherungsbestand und die Prämienreserven Ende des Berichtsjahres folgendermaßen verteilt:

	Vers.-Summe	Prämienreserve
Todesfallversicherung	74,870,368 FM.	17,406,325 FM.
Gemischte Versicherung	65,455,194 „	11,720,336 „
Lebensfallvers.	2,197,406 „	832,935 „
Volksvers.	5,306,624 „	122,056 „
Rückvers.	8,267,157 „	2,710,913 „
zusammen	156,096,749 FM.	32,792,565 FM.

Für 384 Todesfälle hat die Gesellschaft 1,901,854 FM. bezahlt; davon entfielen auf die Rückversicherer 272,296 FM.; sodaß für eigene Rechnung verblieben 1,629,558 FM. Die wirkliche Sterblichkeit ist hinter der erwartungsmäßigen um 9,4 pCt. zurückgeblieben. Die gesamten Unkosten sind von 866,994 FM. auf 1,058,814 FM. gestiegen. Der Jahresgewinn hat 443,349 FM. gegen 370,162 FM. im Vorjahre betragen. Davon erhalten die Versicherten 383,349 FM. Gewinnanteil, und die Aktionäre die statutengemäß auf 60,000 FM. beschränkte Dividende. Als Sanatorienbeitrag wurden 3554 FM. (i. V. 2046 FM.) bezahlt und für Rückkäufe 201,878 FM. (i. V. 230,652 FM.) ausgegeben. Die Prämieneinnahme ist von 4,599,083 FM. auf 4,758,186 FM. und für eigene Rechnung von 4,196,682 FM. auf 4,443,676 FM. gestiegen; die Einnahmen für Zinsen und Mieten haben sich von 1,619,217 FM. auf 1,764,231 FM. erhöht. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor ausgezeichnet. Außer ihren technischen Reserven besitzt sie eine Kapitalreserve in Höhe von 1,600,000 FM. = 100 pCt. des nicht eingezahlten Aktienkapitals. Die gesamten Aktiven der Gesellschaft ohne die Garantieverbindlichkeiten der Aktionäre belaufen sich auf 37,684,375 FM. gegen 35,654,881 FM. im Vorjahre und sind bestens angelegt, wie die im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichte Bilanz zeigt.

* **Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.** Dem Rechenschaftsbericht der Gesellschaft entnehmen wir, daß, um dem Geschäft eine weitere Ausdehnungsmöglichkeit zu geben, die Gesellschaft im Jahre 1912 den Betrieb der Lebensversicherung in Oesterreich aufgenommen hat, welcher aber erst im Herbst eröffnet werden konnte. Bis Ende des Jahres wurden Anträge über rund 1½ Millionen Kronen eingereicht. Zwecks Erweiterung der Bureauräume wurde Ende des Jahres das Nachbargrundstück, Alte Markt 12, erworben, auf dessen rückwärts gelegenem Teil im laufenden Jahre ein Neubau errichtet werden soll, während der vordere Teil als Mietshaus bestehen bleibt. Der neue Zugang an Lebensversicherungen im Jahre 1912 war der Zahl nach etwas größer, der Summe nach etwas kleiner als im Vorjahre, dagegen ist der Abgang stark angewachsen, insbesondere durch den natürlichen Ablauf, dann aber auch durch Rückgang von Versicherungen, welche nicht als Ersatz für die Angestellten-Versicherung angenommen wurden, sodaß der Reinzuwachs die vorjährige Höhe nicht erreicht. Der Ueberschuß ist erheblich gestiegen und höher als in allen Vorjahren. Es wurden in der Lebensversicherung ausgefertigt 7312 Versicherungen über 33,812,453 M (gegen 7003 Versicherungen über 34,384,598 M im Jahre 1911), der reine Zuwachs des Versicherungsbestandes stellte sich auf 2789 Versicherungen über 16,432,993 M (gegen 2531 Versicherungen über 18,351,008 M im Vorjahre) und der gesamte Versicherungsbestand erhöhte sich demgemäß von 92,415 Versicherungen über 339,577,042 M Ende 1911 auf 95,264 Versicherungen über 356,010,035 M Ende 1912. Durch Sterbefälle wurde ein etwas höherer Betrag fällig, nämlich 3,707,420 M (gegen 3,586,717 M), Der Sterblichkeitsgewinn stieg von 1,064,223 M im Jahre 1911 auf 1,307,415 M. Prämien-Reserve und Prämien-Ueberträge sind wiederum um die bedeutende Summe von 5,800,046 M gegen 5,841,437 M angewachsen, sodaß diese beiden Fonds Ende 1912 zusammen 99,749,455 M betrugen. Die Einnahme an Prämien hat sich um 711,900 M auf 14,963,027 M gehoben. Der Zinsfuß für Hypotheken, in welchen der größte Teil des Gesellschaftsvermögens angelegt ist (Ende 1912 107,830,058 M), stellt sich auf durchschnittlich 4,18 pCt. gegen 4,19 pCt. im Vorjahre. Die Einnahme an Zinsen und Mietserträgen hat sich um 358,037 M vergrößert (gegen 328,194 M) und beläuft sich zusammen auf 4,857,757 M. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung betrug die Prämieneinnahme 1,485,592 M, der Zinsertrag 133,147 M und die Prämien- und Rentenreserve nebst Prämienüberträgen 2,370,042 M. Für die zu Beginn des Jahres noch nicht erledigten Versicherungsfälle aus den Vorjahren und für die Versicherungsfälle aus dem Rechnungsjahre, einschließlich der Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen, war insgesamt zu zahlen und zurückzustellen der Betrag von 1,108,573 M. Die Bilanz und Jahresrechnung ergibt einen Ueberschuß von 3,963,094 M, wovon 198,699 M zu Rücklagen verwendet werden, darunter 40,000 M zum Beamten-Pensionsfonds, während 272,000 M = 22⅔ pCt. der geleisteten Einzahlung, also 68 M pro Aktie als Gewinnanteil an die Aktionäre, und 3,372,292 M als Gewinnanteil an die Versicherten entfallen.

* **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat März 1913 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 977 ausgefertigt, die Versicherungssumme stieg von 788,484,923 M auf 799,746,379 M, die Jahresprämie von 2,005,813 M auf 2,051,197 M.

* **Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln.** Im I. Quartal 1913 wurden bei der Gesellschaft 19 Todesfälle, 43 Invaliditätsfälle, 1209 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 17 Sturmschäden, 484 Glasschäden, 1 Maschinenschaden, 91 Wasserleitungsschäden, 5 Kautionsschäden, 163 Einbruchs-Diebstahl-Schäden sowie 1456 Haftpflichtfälle zur Anmeldung gebracht.

—ky. **„Salamandra" in St. Petersburg.** Diese treffliche russische Gesellschaft hat auch im letzten Jahre wieder recht erfreuliche Geschäftsresultate erzielt. Die Prämieneinnahme ist in allen Abteilungen, besonders aber in der Lebensversicherung, wieder beträchtlich gestiegen. Allerdings sind auch die Bruttoschäden mit Ausnahme der Transportversicherungsbranche höher als im Vorjahre gewesen. Die Entwicklung des Geschäfts der einzelnen Branchen im letzten Jahre zeigt folgende Aufstellung:

	Feuer Rbl.	Transport Rbl.	Unfall Rbl.	Leben Rbl.
Bruttoprämien	31,587,262	2,873,525	591,494	2,288,356
Rückvers.-Prämien	20,597,295	1,750 390	75,478	421,796
Prämien für eigene Rechnung	10,629,967	1,123,135	516,016	1,866,560
Prämienreserve	4,503,516	163,355	471,347	1,203,303
Zinsen	—	—	13,922	63,598
Einnahmen	15,133,483	1,286,490	1,001,285	3,133,461
Bruttoschäden	21,557,407	1,849,793	358,601	233,568
Anteil der Rückvers.	14,512,102	1,046,033	68,970	49 573
Schäden für eigene Rechnung	7,045,305	803,760	289,631	183,995
Prämienreserven	4,429,218	164,063	471,260	2,105,189
Provisionen	2,982,528	260,061	105,810	695,342
Gewinnanteile der Vers.	—	—	338	62,531
Ausgaben	14,457,051	1,217,884	867,039	3,047,057
Bruttoüberschuß	676,432	68,606	134,246	86,404
gegen 1911	918,313	78,900	93,689	— 68,625

In die Provisionen der Lebensversicherung sind auch in diesem Jahre wieder 388,235 Rbl. (i. V. 266,048 Rbl.) Kosten der Filialen und Inspektionen und 67,528 Rbl. (i. V. 52,309 Rbl.) Arzthonorare eingeschlossen. Daß die Lebensversicherungs-Abteilung in diesem Jahre einen Ueberschuß von 86,404 Rbl. abwarf, ist im Hinblick darauf, daß die Abteilung in den beiden vorletzten Geschäftsjahren mit Verlust gearbeitet hat, ein sehr erfreuliches Resultat. Der gesamte Jahresgewinn der Gesellschaft hat 509,216 Rbl. betragen und ist damit nur ein ganz Geringes hinter dem des Vorjahres (510,757 Rbl.) zurückgeblieben. Aus ihm sind 93,070 Rbl. (i. V. 86,183 Rbl.) Steuern zu zahlen, 350,000 Rbl. erhalten wieder die Aktionäre als Dividende (35 Rbl. per Aktie = 14 pCt.) und die restlichen 66,186 Rbl. wurden der Kapitalreserve zugeführt, die dadurch auf 1,943,474 Rbl. angewachsen ist. Die Aktiven, die von 21,652,283 Rbl. auf 21,765,922 Rbl. gestiegen sind, sind sämtlich einwandfrei, wie aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen ist.

* **Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.** Die Entwicklung der Gesellschaft im abgelaufenen 59. Geschäftsjahre kann unter Berücksichtigung der unsicheren politischen Verhältnisse geschäftlich wie finanziell als durchaus günstig bezeichnet werden. Der Zugang an neuen Versicherungen hat sogar den des Vorjahres übertroffen. Die Bilanz weist, trotz der ganz erheblichen Abschreibung für Kursverluste an Staatspapieren von 215,312 M, ohne daß die vorhandene Kursreserve in Anspruch genommen wurde, den höchsten Reingewinn auf, den die Gesellschaft seither in einem Jahre erzielt hat. Neu beantragt wurden zur Versicherung 40,133,281 Mark Kapital und 173,117 M Jahresrente. Abgeschlossen und in Kraft getreten sind Versicherungen über 35,311,681 M (i. V. 34,240,970 M) Kapital, 147,700 M (178,059 M) Jahresrente für den Fall der Invalidität und 23,287 M (29,449 M) jährliche Leibrente. Der gesamte Bestand der Lebensversicherungen am Schlusse des Jahres beträgt 82,614 Vers. für 72,423 Personen mit 389,731,447 Mark Kapital und 1,171,000 M Jahresrente. Der Reinzuwachs stellt sich insgesamt auf 18,467,131 Mark Kapital und 127,359 M Jahresrente. An Prämien und Zinsen vereinnahmte die Gesellschaft 21,903,952 Mark. Die zinstragenden Kapitalien verzinsten sich durchschnittlich mit 4,290 pCt. (4,263 pCt.). Die Sterblichkeit unter den auf den Todesfall versicherten Personen ist um 31,5 pCt. günstiger verlaufen als rechnungsmäßig zu erwarten war. Inbetreff des Kapitals ist sie um 28,2 pCt. hinter der rechnungsmäßigen zurückgeblieben. Der Gewinn aus der Sterblichkeit betrug 1,591,815 M (1,098,834 M), welche in den Ueberschuß geflossen sind. In Hypotheken sind 117,3 Mill. Mark und in Darlehen an wohlhabende Stadtgemeinden 7,08 Mill. Mark angelegt. Sämtliche Hypotheken sind erststellig und entsprechen den Anforderungen für die Anlage der Prämienreserve. Zur Deckung des Prämienreservefonds sind an gesetzlich geeigneten Werten 140,7 Mill. Mark vorhanden, das sind 18,2 Mill. Mark mehr als dazu erforderlich sind. Der Bruttogewinn beträgt nach Zuweisung von 66,212 M an die Kriegs- und Grundstücksreserve 4,249,478 M (3,896,689 M). Daraus sind zunächst den Gewinnreserven der Versicherten 367,639 M (330,429 M) Zinsen gutzuschreiben. Es verbleibt danach ein Reingewinn von 3,881,839 M (3,566,260 M). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beantragt, der Reserve für eventuelle Verluste und Bedürfnisse 124,795 M, der Reserve für Talonstempelsteuer 15,000 M, der Reserve für Kursschwankungen 50,000 M und den mit Gewinnanteil Versicherten 3,050,018 Mark (2,852 381 M) zu überweisen. Hieraus wird im Jahre 1914 den Versicherten des Dividendenverbandes A eine Dividende von 22 pCt., den Versicherten des in 1904 geschlossenen Dividendenverbandes B_1 je nach der Dauer der Versicherung eine Dividende von 13½ pCt. bis 51 pCt. der einzelnen Jahresprämie, den Versicherten des Dividendenverbandes B_2 je nach der Prämienzahlungsdauer 2½ pCt., 2¾ pCt. und 3 pCt. der Summe der von ihnen bis zum Schlusse des Jahres 1912 gezahlten Jahresprämien und den Versicherten der Dividendenverbände C und R, welche letztere gegen Ende des Jahres 1911 neu eingeführt worden sind, nach je fünf Jahren, zum ersten Male im Jahre 1916, eine Dividende von voraussichtlich 30 pCt. der einzelnen Jahresprämie

bezw. die entsprechende Dividendenrente gezahlt werden. Aus dem Rest sollen an die Aktionäre $9^1/_2$ pCt. der Bareinlage = 57 M für die Aktie sowie die satzungs- und vertragsmäßigen Tantiemen verteilt werden. Alsdann beruhen in den Gewinnreserven der einzelnen Dividendenverbände im ganzen 12,531,844 M. Diese Fonds sind ausschließlich zur Verteilung als Dividenden an die mit Gewinnanteil Versicherten bestimmt und können zu anderen Zwecken, z. B. für Kriegsschäden, nicht verwendet werden. Zur Deckung dieser sowie etwaiger anderer außerordentlicher Verluste besitzt die Gesellschaft an besonderen Sicherheitsfonds 35,432,196 M. Die gesamten Sicherheitsfonds betrugen 157,760,932 M das Gesamtvermögen 173,979,109 M.

—ky. **Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in Aachen.** Es bedarf wohl weiter keiner besonderen Erwähnung, daß diese alte, angesehene und glänzend fundierte Gesellschaft auch in ihrem letzten (88.) Geschäftsjahre wieder hervorragende Ergebnisse erzielt hat. Die Versicherungssumme hat sich erhöht in der

		M		M
Feuerversich.	von	13,950,261,562	auf	14,600,176,484
Einbruchversich.	„	2,212,740,372	„	2,308,791,601
Wasserl.-Versich.	„	1,323,147,489	„	1,417,355,107

und dementsprechend hat sich auch die Prämieneinnahme folgendermaßen entwickelt

	Bruttopräm.	Zuwachs	Nettopräm.	Zuwachs
	M	M	M	M
Feuer	30,521,852	1,658,072	15,972,993	1,009,347
Einbruch	2,024,535	73,539	1,281,908	52,578
Wasser	495,644	63,514	330,429	42,342

Die Zahl der Schäden in der Feuerversicherung hat im Berichtsjahre 38,834 gegen 38,576 im Vorjahre betragen, die Schadenbeträge standen aber hinter denen des Vorjahres zurück. Die Witterungsverhältnisse des Jahres 1912 waren in Deutschland für die Feuerversicherung im allgemeinen günstig. Wenn trotzdem die Rückwirkungen für das Jahr 1912 sich nicht günstiger gestalteten, so ist das auf die Zufälligkeit einer ungewöhnlich großen Anzahl von Schäden mittleren Umfangs und namentlich auch auf die Folgen des sich immer mehr bemerkbar machenden unmäßigen Wettbewerbs teils als unmittelbare, teils als mittelbare Folge der Gründung etlicher Kampfinstitute zurückzuführen. Die Ergebnisse des Geschäftes der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten war im Jahre 1912 wiederum befriedigend. Wie sich die Schadenverhältnisse im letzten Jahre gestaltet haben, zeigt folgende Aufstellung:

	Bruttoschäden	wenig. bez. mehr	Nettoentsch.	wenig bez. mehr
	M	M	M	M
Feuer	18,567,002	—1,866,862	10,119,080	—141,236
Einbruch	300,954	—15,348	199,151	—11,521
Wasser	202,663	+93,697	135,109	+62,465
zus.	19,070,619	—1,788,513	10,453,340	—90,092
geg. 1911	20,859,132	+5,690,962	10,543,633	+2,454,040

Das Geschäftsjahr hat zugüglich des Gewinnvortrages aus 1911 einen Gewinn von 3,400,563 M (i. V. 3,159,138 M) ergeben, von dem die Aktionäre 1,800,000 M (= 100 pCt. wie im Vorjahre) als Dividende erhalten. 235,071 M sind als Tantiemen zu bezahlen, 412,185 M werden dem Konto des gemeinnützigen Fonds zugeschrieben, 104,247 M zur Abschreibung auf Grundstücke verwendet und 849,061 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die Prämienreserven sind erhöht worden in der

Feuerversicherung	um	482,661 M	auf	10,545,239 M
Einbruchversicherung	„	58,020 „	„	1,114,215 „
Wasserl.-Vers.	„	27 638 „	„	243.937 „
zusammen	um	568,319 M	auf	11,903,391 M

und sind somit überall reichlich bemessen. Die Schadenreserven sind von 2,653,849 M auf 3,138,233 M erhöht worden. Neben den technischen Reserven besitzt die Gesellschaft noch folgende Kapitalreserven: Kapitalreservefonds 900,000 M, Reserve für außergewöhnliche Bedürfnisse 4,000,000 Mark, Sparreserve 1,500,000 Mark, Dividenden-Ergänzungs-Fonds 1,800,000 M. Zugunsten der Beamten sind noch 1,303,554 M angesammelt. Die Vermögensanlagen der Gesellschaft, die sich ohne die Aktionärverbindlichkeiten auf 35,299,481 M stellen, sind sämtlich erstklassig. Näheres darüber geht aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

—y. **Salama in Helsingfors.** Diese junge finnische Lebensversicherungsgesellschaft hat in ihrem letzten (2.) Geschäftsjahr wieder recht befriedigende Ergebnisse erzielt. Es sind 12,470 Anträge (i. V. 14,113) über 25,872,450 FM. (i. V. 35,636,200 FM.) eingegangen, wovon 11,580 (i. V. 13,042) über 23,860,050 FM. (i. V. 32,653,600 FM.) angenommen und Versicherungen über 22,270,550 FM. (i. V. 31,206,600 FM.) in Kraft getreten sind. Der Versicherungsbestand Ende des Jahres 1912 betrug 52,843,770 FM. gegen 30,573,220 FM. im Vorjahre. Gegenüber der rechnungsmäßigen Sterblichkeit von 361,801 FM. ist die wirklich eingetretene um 218,801 FM. niedriger; die Mindersterblichkeit beträgt also 60,5 pCt. Für 52 Todesfälle (i. V. 23) sind einschließlich 5000 FM. Anteil der Rückversicherer 136,598 FM. (i. V. 65,500 FM.) zu zahlen bezw. zu reservieren gewesen. Die Prämieneinnahme hat im Berichtsjahre 2,305,409 FM. (i. V. 2,946,395 FM) und die Einnahme an Zinsen 148,647 FM. betragen. Für Rückkäufe sind 8,526 FM. (i. V. 3,277 FM.) vergütet und für Rückversicherung 252,838 FM. (i. V. 347,115 FM.) verausgabt worden. Die gesamten Organisations- und Verwaltungskosten sind von 589,195 FM. auf 532,730 FM. zurückgegangen. Auf das Inventar sind weitere 5,584 FM abgeschrieben; in der Bilanz erscheint es nur noch pro forma mit 1 FM. Die Prämienreserve stellte sich Ende des Berichtsjahres auf 4,197,305 FM (i. V. 2,442,073 FM) davon 3,699,429 FM (i. V. 2,151,245 FM) für eigene Rechnung. Der Ueberschuß hat im Berichtsjahre 110,240 FM gegen 44,193 FM i. V. betragen. Davon erhalten die Aktionäre 16,000 FM = 4 pCt. des eingezahlten Kapitals (i. V. 3 pCt.) als Dividende, 52,632 FM werden dem Reservefonds zugeführt und 41,608 FM kommen den gewinnbeteiligten Versicherungsnehmer zu gut. Außerdem besitzt die Gesellschaft noch einen Verwaltungsfonds in Höhe von 171,019 FM und ihr Aktienkapital beträgt 1,000,000 FM mit 40 Prozent Bareinzahlung. Die Bilanzaktiven beliefen sich Ende des Berichtsjahres auf 5,851,805 FM (i. V. 3,622,620 FM), worüber Einzel-

heiten aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen sind. So kann die Gesellschaft mit dem Erfolg ihres zweiten Lebensjahres vollauf zufrieden sein.

*** Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Vom 1. Januar bis 31. März 1913 wurden 36,513 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 24,622 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 6412 Fälle wegen Körperverletzung und 7697 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 9868 Fälle, von denen 22 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 645 Versicherungsfälle, darunter 359 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 879,137 M gestiegen und betrug Ende März 34,742,433 Mark. Am 31. März 1913 waren 906,040 Versicherungsscheine in Kraft.

Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Das Jahr 1912 hat mit einem Reingewinn von 314,795 Mark abgeschlossen gegen 304,548 M im Vorjahre. Im Inseratenteil unserer heutigen Nummer veröffentlichen wir die Bilanz der Gesellschaft und werden auf ihre Geschäftsergebnisse im letzten Jahre in unserer nächsten Nummer zurückkommen.

Frankona, Rück- und Mitversicherungs-A.-G. in Frankfurt a. M. Die Bilanz der Gesellschaft, die am 26. April cr. ihre ordentliche Generalversammlung abgehalten hat, veröffentlichen wir im heutigen Inseratenteil. Eine Besprechung der Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im Jahre 1912 lassen wir in unserer nächsten Nummer folgen.

Sveriges Allmänna Sjöförsäkrings-Aktiebolaget in Göteborg. Im Inseratenteil der heutigen Nummer veröffentlichen wir die Bilanz der Gesellschaft; auf ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1912 werden wir in unserer nächsten Nummer zu sprechen kommen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Präsident der Berliner Handelskammer, Herr Geh. Kommerzienrat Wilhelm Herz in Berlin, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, feierte am 26. v. M. seinen 90. Geburtstag. Aus diesem Anlaß wurde ihm der Titelt Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz verliehen.

— Herr Regierungsrat Dr. Hager, Generaldirektor der Preußischen Lebens-Vers.-Akt.-Ges., in Berlin, ist von der Zentrumspartei als Kandidat zur Landtagswahl für M.Gladbach aufgestellt worden.

— Am 28. v. M. konnte die auch in weiteren Kreisen angesehene und bekannte Firma Heinrich Weber in Haspe auf eine erfolgreiche fünfzigjährige Tätigkeit als Generalvertreter der Concordia Cölnische Lebensversicherung in Cöln zurückblicken. Die Direktion der Concordia ehrte den Inhaber der Firma, Herrn Heinrich Preußer in Haspe, welcher am selben Tage 27 Jahre erfolggekrönter treuer Mitarbeit für die Concordia vollendete, in sinniger Weise und überbracht ihm persönlich ihre Glückwünsche zu diesem zweifachen Ehrentage.

— Herr Hermann Würdemann in Oldenburg, Buchhalter der Oldenburger Vers.-Ges. feiert heute sein 50jähriges Jubiläum in Diensten der Oldenburger.

— Herr Geh. Kommerzienrat Julius Wegeler in Koblenz ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat der „Rhenania" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln am Rhein ausgeschieden.

— Herr Edmund Pokorny, Generalsekretär des „Oesterreichischen Phönix", ist am 16. April cr. gestorben.

— Herr Subdirektor Nachtwey in Berlin, der seit 1886 mit großem Erfolg für die Victoria zu Berlin tätig gewesen ist, tritt mit dem 1. Mai cr. in den Ruhestand.

— Schwedter Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft a. G. Herr A. Blankenburg ist ausgeschieden und an seiner Stelle Herr A. Seller zum Stellvertreter des Direktors bestellt.

— Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Die aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitglieder, die Herren Stadtrat G. Neuschäfer und Kaufmann G. Meyer-Zschiesche in Magdeburg, sowie Geh. Bergrat Dr. jur. V. Weidtman in Aachen wurden wiedergewählt.

— Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt. Der Generalagent H. Dierks in Hannover ist zum Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt.

— Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen. Die stellvertretenden Direktoren, die Herren Carl Polenz und Wilhelm Zamponi, sind zu Mitgliedern des Vorstandes ernannt worden; sie sind befugt, die Firma der Bank in Gemäßheit des § 26 des revidierten Statuts mit dem Zusatz „In Vertretung" zu zeichnen.

— Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck hat mit Wirkung vom 1. d. M. Herrn Subdirektor Ernst Schroer in Bielefeld die Verwaltung der Generalagentur Lübeck übertragen.

— Der Londoner Phönix hat an Stelle des Herrn Barth den Herren Sandoz und H. Wintzer in Mülhausen die Vertretung für Elsaß-Lothringen übertragen.

— Der Verband öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten in Deutschland hat mit Genehmigung des Ministeriums des Innern seinen Betrieb auf das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin ausgedehnt.

— Der Ausschuß des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes e. V. in Berlin hat in seiner Sitzung vom 23. April cr. zu dem dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf betr. Aenderung des Reichsstempelgesetzes einstimmig eine Entschließung gefaßt, wonach in der Vorlage eine Stärkung des Reichsgedankens und insofern eine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes erblickt wird, als an Stelle der bisherigen bundesstaatlichen Besteuerung eine einheitliche Besteuerung eingeführt werden

soll. Die Entschließung wendet sich jedoch aus mehrfachen Gründen entschieden gegen die enorme zum Teil 25fache Erhöhung der derzeitigen Steuersätze, die lähmend auf die Entwicklung des Versicherungswesens einwirken würde, ein Umstand, der vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus durchaus zu bedauern wäre, und spricht die Erwartung aus, daß der Reichstag unter Voraussetzung der Annahme der Vorlage eine wesentliche Herabsetzung der Steuersätze herbeiführen wird.

— Um einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, hat ein Herr Sally Fabian, Kohlenhändler, und der frühere Uhrenhändler von Rauchhaupt unter der Firma Cura, Interessenschutz für Versicherte G. m. b. H. in Berlin eine neue Versichertenschutz-Gesellschaft gegründet. Das Stammkapital beträgt 20,000 M, worauf Herr Fabian sein „Allg. Rechtsbureau für Versicherungswesen" in Berlin mit einem mit 15,000 M angegebenen Wert einbringt.

— Ueber die Lage der Transportversicherung äußert sich die „Helvetia" in St. Gallen in ihrem letzten Geschäftsbericht folgendermaßen: „Der von uns schon in Berichten früherer Jahre beklagte, durch den Druck der Konkurrenz verursachte Rückgang der Rentabilität der Transportversicherungs-Branche nimmt leider immer noch zu. An Bestrebungen, Wandel zu schaffen, fehlt es zwar nicht; solange jedoch die Errungenschaften, zu welchen man durch für besonders notleidende Geschäfte gefaßte Beschlüsse mühsam gelangte, durch ganz unverständliche Unterbietungen in Prämien und Bedingungen bei anderen Geschäften mehr als wettgemacht werden, bleiben die Aussichten auf eine Besserung der allgemeinen Lage des Transport-Versicherungs-Geschäfts in weite Ferne gerückt."

— Ein Einbruchsdiebstahl-Versicherungsverein für Geistliche soll, wie auf der in Hannover abgehaltenen Frühjahrsversammlung des Hannoverschen Pfarrvereins beschlossen wurde, gegründet werden, der auf Befürwortung des Vertreters des Braunschweigischen Pfarrvereins auch auf das Herzogtum Braunschweig ausgedehnt werden soll.

— Victoria zu Berlin. Der Generalversammlung am 15. Mai wird eine Dividende von 450 M pro Aktie gegen 390 M im Vorjahre vorgeschlagen werden. Ferner soll der Generalversammlung ein neues Statut zur Genehmigung vorgelegt werden. Es enthält eine engere Anlehnung an die Fassung des Gesetzes und die Anweisungen der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Volleinzahlung des Aktienkapitals, setzt die Unbegrenztheit der Dauer der Gesellschaft fest und dehnt den Zweck der Gesellschaft aus auf die Beteiligung mit Kapital an solchen Versicherungsunternehmungen, die keine andere Versicherungsart wie die Victoria betreiben, sowie auf die Beteiligung an Real-Kredit-Instituten. Ferner setzt das neue Statut fest die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, auch eine anderweite Organisation von Aufsichtsrat und Vorstand und einen Austausch der Aktien von 1000 Talern und 3000 Mark in drei Aktien zu je 1000 M, sowie eine andere Form der Rechnungslegung, der Gewinnbeteiligung und eine Begrenzung der Tantiemen. Auch das Stimmrecht der Aktionäre wird derart abgeändert, daß je 1000 M eine Stimme gibt.

— Die „Victoria" Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin wird der Generalversammlung eine Dividende von 200 M pro Aktie in Vorschlag bringen. Auch sie schlägt ein neues Statut der Generalversammlung vor, das den Zweck der Gesellschaft auf Versicherung von Unfall, Haftpflicht, gegen Verlust bei Beförderung von Tieren, Wertsendungen und Sachen auf Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, auf Beteiligung bei solchen Versicherungsunternehmungen, die keine andere Versicherungsart wie die Victoria, Feuer-Versicherungs Aktien-Gesellschaft betreiben, sowie auf die Beteiligung an Realkreditinstituten ausdehnt. Ferner setzt das neue Statut fest die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, auch eine anderweitige Organisation von Aufsichtsrat und Vorstand.

Bücherschau.

— Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Herausgegeben von Privatdozent Dr. Kaskel, Berlin, Geh. Regierungs-Rat Dr. Lehmann, Mitglied des Direktoriums der Versicherungsanstalt für Angestellte, Regierungs-Rat Dr. Rabeling, ständigem Mitglied des Reichsversicherungsamtes und Regierungs-Rat Dr. Schmidt, ständigem Mitglied des Reichsversicherungsamtes. Verlag von Julius Springer in Berlin. Preis des Jahrganges 12 M. Der Erlaß der beiden großen Versicherungsgesetze, der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte, hat die rechtliche Ausgestaltung der Sozialversicherung im Wege der Gesetzgebung zu einem gewissen Abschluß gebracht, dagegen alle, die sich berufsmäßig mit der praktischen Anwendung dieses Rechtes zu befassen haben, vor völlig neue, große und schwierige Aufgaben gestellt. Die vorwiegend sozialpolitischen Ausführungen, mit denen der Gang der Gesetzgebung begleitet wurde, werden nunmehr einer mehr juristischen Betrachtungsweise weichen müssen, die für die praktische Anwendung des neuen Rechtes und seine geistige Beherrschung unentbehrlich wird. Dieser Forderung will die neue Zeitschrift zu entsprechen suchen. Sie bezweckt unter Ausschaltung aller politischen Gesichtspunkte die Pflege des juristischen Inhaltes der sozialen Versicherungsgesetze. Sie wird zu diesem Zwecke vor allem rechtswissenschaftliche Abhandlungen, kürzere Sprechsaalaufsätze, eine Uebersicht über die jeweilig in Büchern und Zeitschriften erscheinende Literatur sowie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Verwaltung der Sozialversicherung bringen. Die einzelnen Teile der Sozialversicherung greifen unter dem neuen Recht enger als bisher ineinander. Keiner, der in einem einzelnen Teilgebiet der Sozialversicherung tätig ist, wird sich der Notwendigkeit entziehen können, die Rechtsbildung auch in den anderen Teilen dieses Gebietes zu verfolgen. Darum soll die neue Zeitschrift nicht auf einen einzelnen Zweig der Sozialversicherung beschränkt bleiben, sondern ihr gesamtes Gebiet, Arbeiter- wie Angestellten-Versicherung, umfassen, über alle wichtigen Fragen auf diesem Gebiet berichten und wissen-

schaftliches und praktisches Arbeiten vereinigen. Besonders bemerkenswert ist, daß der Abschnitt „Rechtsprechung und Verwaltung“ auch auf sonst nirgends veröffentlichte Entscheidungen der obersten Verwaltungsbehörden, Landesversicherungsämter und Verwaltungsgerichtshöfe sämtlicher deutscher Bundesstaaten erstreckt werden soll. Die Namen der Herausgeber, die amtlich mit der Durchführung der sozialen Versicherung in unmittelbarer Verbindung stehen, bieten die Gewähr dafür, daß die neue Zeitschrift ihr Programm erfüllen wird. Das vorliegende erste Heft enthält eine Reihe interessanter Abhandlungen aus der Feder berufener Autoren, und wenn die neue Zeitschrift das hält, was sie zu werden verspricht, dann kann man sie als eine wirklich wertvolle Bereicherung der Fachzeitschriften-Literatur begrüßen.

„Concordia“, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1912.

Einnahmen.	M	Pf.
Prämienreserven und Prämienüberträge aus dem Vorjahre	116,953,430	48
Schadenreserve aus dem Vorjahre	142,237	68
Gewinnreserven der Versicherten aus dem Vorjahre	11,363,161	61
Besondere Reserven aus dem Vorjahre	5,540,469	03
Prämieneinnahme	15,911,031	78
Einnahme an Zinsen, Mieten und dergl. mehr	6.744 264	47
	156.654.595	05
Ausgaben.		
Schäden	8,742,554	—
Rückkäufe	1,052,701	42
Gezahlte Dividenden an die Versicherten	2,139,652	53
Rückversicherungsprämien	440,369	59
Steuern, Verwaltungskosten und Provisionen	2,337,070	98
Prämienreserven und Prämienüberträge	122,328,736	71
Gewinnreserven der Versicherten	9,553,916	34
Besondere Reserven	5,569,919	77
Sonstige Ausgaben	607,834	36
Gewinn	3,881 839	35
	156,654,595	05

Bilanz für das Geschäftsjahr 1912.

Aktiva.	M	Pf.
Einlageverpflichtungen der Aktionäre	24,000,000	—
Grundbesitz	2,695,334	06
Hypotheken und Darlehen an Stadtgemeinden	124,428,673	73
Mündelsichere Wertpapiere	4,860,720	50
Darlehen auf Policen	11,455,366	04
Guthaben bei Bankhäusern, Versicherungsgesellschaften, Generalagenten und Agenten	1,440,370	41
Gestundete Prämienraten	3,324,050	14
Stückzinsen	1,564,744	71
Rückständige Zinsen	24,284	41
Barer Kassenbestand	106,663	62
Sonstige Aktiva	78.901	42
	173.979,109	04
Passiva.		
Aktienkapital	30,000,000	—
Prämienreserven und Prämienüberträge	122,328,736	71
Schadenreserve	153,256	89
Gewinnreserven der Versicherten	9,553,916	34
Besondere Reserven	5,569,919	77
Guthaben der Sparkasse der Gesellschaft	1,842,178	44
Sonstige Passiva	649,261	54
Gewinn	3,881,839	35
	173,979,109	04

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank

Aktiengesellschaft in Nürnberg.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

Aktiva.	M	Pf
1. Forderung an die Aktionäre für nicht eingezahltes Aktienkapital . . .	2,400,000	–
2. Grundbesitz	654,059	–
3 Hypotheken	10,613,600	–
4. Wertpapiere	177,591	20
5. Darlehen auf Policen	879,941	78
6. Guthaben bei Bankhäusern	300,348	70
7. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	10,06'	37
8. Gestundete Prämien	559,396	38
9. Rückständige Zinsen und Mieten . .	106,214	44
10. Ausstände bei Agenten	248,025	20
11. Bare Kasse	12,203	56
12. Inventar und Drucksachen (abgeschr.)	—	—
13. Sonstige Aktiva	1,652,721	01
	7,614,161	64

Passiva.	M	Pf.
1. Aktien-Kapital	3,000,000	—
2. Kapital-Reserve	220,620	11
3. Prämien-Reserven	10,189,714	—
4. Prämien-Ueberträge	1,150,485	98
5 Schaden-Reserven	316,149	94
6. Gewinn-Reserven der Versicherten .	673,089	59
7. Sonstige-Reserven	157,983	49
8. Guthaben anderer Versicherungsanstalten	53,377	84
9. Barkautionen	50,951	05
10. Sonstige Passiva	1,473,775	93
11. Ueberschuß	328,013	71
	17,614,161	64

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank

Dr. Leibl.

„HALENSIA"

Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Halle a. S.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

A. Aktiva.		M	Pf.
Forderungen:			
a) Rückstände d. Versich. inkl. Nachprämien . .	M 112,012.53		
b) Außenstände bei Generalagenten u. Agenten	„ 10,203.26		
c) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	„ 6,716.32		
d) Im folgend. Jahre fäll. Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	„ 7.50		
e) Depositen	„ 3,238 50		
f) Spät. fäll. Prämienraten	„ 9,097.98	141,276	09
Kassenbestand		29,685	68
Kapitalanlagen:			
a) Hypotheken u. Grundschulden	M 44,000.—		
b) Wertpapiere	„ 8,654.80		
c) Sparkassenanlagen . .	„ 1,961 64	54,616	44
Grundbesitz		53,100	–
Inventar		6,565	–
Sonstige Aktiva (Ohrmarkenbestand) . .		700	-
Fehlbetrag		—	–
Gesamtbetrag		285,943	21

B. Passiva.		M	Pf.
Ueberträge auf das nächste Jahr nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:			
a) für noch nicht verdiente Prämien: (Prämienüberträge)	M 45,227.46		
b) Schadenreserve	„ 34,441.49		
c) Spezialreserve für Ausfälle an Nachschußpräm.	„ 19,770.03	99,438	98
Hypotheken und Grundschulden auf dem Grundstück Nr. 4 der Aktiva . . .		36,000	–
Barkautionen		596	31
Sonstige Passiva:			
a) Guthaben and. Versicherungsunternehmungen .	M 7,662.59		
b) Guthaben der Agenten	„ 5,712.79		
c) Tantieme an den Aufsichtsrat	„ 4,000 —		
d) Vorausgezahlte Prämien	„ 7,533.29		
e) Bankguthaben	„ 66,868.70	91,777	37
Reservefonds		58,180	55
Gesamtbetrag		285,943	21

Halle a. S., den 20. April.

Die Direkton:

E. Lange.



„SECURITAS"

Versicherungs - Aktien - Gesellschaft in Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Forderung auf nicht eingezahltes Aktienkapital	1,500,000	–	Aktienkapital	2,000,000	—
Grundbesitz	410,369	83	Reservefonds	140,846	69
Hypotheken	300 000	—	Prämienreserven	34,506	02
Wertpapiere, mündelsicher	542,412	—	Prämienüberträge, abzüglich Rückversichereranteil	342,294	16
Guthaben bei Bankhäusern	80,675	59	Schadenreserve, abzügl. Rückversichereranteil	126,613	58
Guthaben bei Versicherungsunternehmungen	21,428	65	Außerordentliche Schadenreserve	150,000	—
Rückständige Zinsen	492	12	Reserve für Ausstände	3,000	—
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	124,315	09	Dispositionsfonds	61,581	59
Barer Kassenbestand	8,390	82	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	13,793	60
Inventar und Drucksachen	27,455	25	Guthaben Dritter	4,230	20
Rückversichereranteil an den Prämienreserven für laufende Haftpflichtrenten	2,292	68	Gewinn	140,966	28
	3,017,832	03		3,017,832	03

Die

Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft

in Stuttgart

hielt am 26. April ds. Js. ihre 22. ordentliche Generalversammlung ab. Anwesend waren 24 Aktionäre mit 1552 Stimmen im eigenen Namen und als Bevollmächtigte von 68 Aktionären mit 2453 Stimmen, insgesamt also 4005 Stimmen.

Die zur Verteilung gelangende Dividende beträgt **Mk. 50.**— für die Aktie.

In § 2 des Gesellschaftsvertrags sind als weitere Versicherungszweige die Feuerversicherung und Depotversicherung aufgenommen worden.

Die Geschäftsergebnisse sind folgende:

Einnahme.	M	Pf.	Ausgabe.	M	Pf.
Prämien-Reserven	104,954	51	Schäden a) gezahlt	1,058,002	29
Prämien-Ueberträge	824,239	09	b) zurückgestellt	377,061	93
Schadenreserven	255,724	25	Agenturprovision	552,767	54
Extra-Schadenreserven	200,000	—	Rückversicherungsprämien	1,057,732	44
Prämien	3,474,313	96	Prämien-Ueberträge	1,197,850	35
Policegebühren	879	08	Prämien-Reserven	169,470	69
Zinsen- und Miete-Einnahmen	221,556	45	Prämienreserve-Ergänzung	1,156	72
Vergütungen der Rückversicherer	337,039	14	Zahlungen für Rückkäufe	336	98
Talonsteuer-Reserve	7,500	—	Steuern	36,195	15
Sonstige Einnahmen	953	88	Württ. Sporteln	19,533	75
			Verwaltungskosten	312,859	06
			Abschreibungen	79,852	47
			Verlust aus Kapitalanlagen	3,998	50
			Extra-Schaden Reserve	235,000	—
			Talonsteuer-Reserve	10,000	—
			Sonstige Ausgaben	547	09
			Reingewinn	314,795	40
	5,427,160	36		5,427,160	36

Versicherungs-Gesellschaft „Salamandra“ in St. Petersburg

gegr. im Jahre 1846.

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1912.

		Rbl.	K.
Soll.			
An Prämien, Feuer-Branche	Rbl. 31,587 262.77		
„ „ Transport- „	„ 2,873,524.64		
„ „ Unfall- „	„ 591,493.51		
„ „ Lebens- „	„ 2,288,355.80	37,340,636	72
„ Zinsen vom Kapital		462,183	82
„ Vortrag der Prämien-Reserve 1911		6,341,521	01
		44.144 341	55
Haben.			
Per Rückversicherungs Prämien		23,202,959	58
„ bezahlte Schäden inkl. Schadenreserve		8,322,691	55
„ Kommission		4,096,616	59
„ Verwaltungskosten und Steuern		841,126	31
„ Prämien-Reserve		7,169,731	33
„ Reingewinn		509,216	19
		44.144,341	55

Bilanz am 1. Januar 1913.

Aktiva.	Rbl.	K.	Passiva.	Rbl.	K.
Kassa	470,669	29	Grundkapital	2,500,000	—
Banken in Rußland	2,676,142	75	Reservekapital	1,944,625	94
Effekten nebst Kupons	6,627,595	12	Prämien-Reserve	7,169,731	33
Immobilien	3,244,124	70	Schaden-Reserve	3,279,310	19
Hypotheken	365,000	—	Versicherungs-Gesellschaften: Prämien-Reserven Rbl. 4,148,997.48 Saldi „ 1.594,648.54	5,743,646	02
Policendarlehen	74,182	25	Gewinnanteile der Versicherten	74,748	58
Versicherungs-Gesellschaften: Prämien-Reserven Rbl. 1,456,604.09 Saldi „ 2,534.472.24	3,991,076	33	Dividende pro 1912 und frühere Jahre	354 465	—
Filialen und Agenten	2,133,415	24	Handgelder und Einnahmen pro 1913	69,870	55
Sonstige	2,183,716	31	Sonstige	629,524	38
	21,765,921	99		21,765,921	99

Henkivakuutusosakeyhtiö (Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft) „SALAMA"

(gegründet 1910).

Versicherungsbestand: am 31. Dezember 1911: 30,578 220.— FM.
„ „ am 31. Dezember 1912: 51,308,770.— „

Gewinn- und Verlust-Rechnung am 31. Dezember 1912.

		FM.	p.
Einnahmen.			
Lebensversicherungsprämien		2,188,366	07
Invaliditäts-Zusatzversicherungsprämien		4,741	40
Kinderversicherungsprämien		112,301	90
Zinsen		148,647	09
Transportierte Anwerbekosten		188 212	81
		2,642,269	27
Ausgaben.			
Bezahlte Todesfälle	136,598.10 FM.		
Anteil der Rückversicherungsgesellschaften	5.000.— „	131,598	10
Rückgewährte Kinderversicherungsprämien		144	60
Rückkäufe		8,525	98
Rückversicherungsprämien		252,838	18
Provisionen		150,613	70
Arztkosten		114,471	50
Anzeigekosten		24,850	39
Allgemeine Unkosten		85,455	10
Gehälter		157,338	98
Abschreibung des Inventars		5,484	12
Prämienreserve		1,545,487	97
Verwaltungsfonds		55,220	72
Reingewinn		110.239	93
		2,642,269	27

Bilanz am 31. Dezember 1912.

	FM.	p.
Aktiva.		
Verpflichtungsscheine der Aktionäre	600,000	—
Darlehen	2,190,200	—
Policendarlehen	1,979,674	—
Obligationen und Aktien	56,850	—
Barer Kassenbestand	206,479	72
Agenten, Gesellschaften usw.	91,642	19
Unerhobene Prämien	237,646	30
Unerhobene Zinsen	43,281	11
Inventar	1	—
Transportierte Anwerbekosten	446,031	14
	5,851,805	46
Passiva.		
Aktienkapital	1,000,000	—
Reservefonds	18,305	96
Prämienreserve	3,699,429	39
Depot der Rückversicherer	497,876	06
Verwaltungsfonds	171,018	51
Reserve für schwebende Todesfälle	19,060	90
Prämienvorschüsse	482	53
Banken	318,409	63
Agenten usw.	9,514	01
Uebertrâge	4,041	67
Unerhobene Aktionärdividenden	2,712	—
Unerhobene Gewinnanteile	714	87
Gewinn	110,239	93
	5,851,805	46

G. E. Fellman **Aug. Hjelt** **Samuli Sario**, Vollziehender Direktor.

Der Aufsichtsrat: **O. Wuorenheimo**, Vorsitzender.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			7,200,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	2,936,972	89		
c) Guthaben bei Banken	5,678,025	43		
d) Guthaben bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	877,168	52		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	200,584	58		
f) anderweit: Saldi verschiedener Abrechnungen	558,470	95	10,251,222	37
3. Kassenbestand			18,678	31
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	6,943,237	—		
b) Wertpapiere	12,629,580	33		
c) Darlehen auf Wertpapiere	—	—		
d) Wechsel	897,243	73		
e) Darlehen	18 916	74	20,488,977	80
5 Grundbesitz			4 540,602	06
6. Inventar (abgeschrieben)			—	—
7. Sonstige Aktiva			—	—
Gesamtbetrag			42,499,480	54

B. Passiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Aktienkapital			9,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien:				
Feuer-Versicherung . . . M 10,545,239. 16				
Einbruch-Diebstahl-Versicherung . . . „ 1,114,215. —				
Wasserleitungs-Schäden-Versicherung . „ 243,937. —	11,903,391	16		
b) für angemeldete aber noch nicht bezahlte Schäden:				
Feuer-Versicherung . . . M 3,087,076. 86				
Einbruch-Diebstahl-Versicherung . . . „ 38,067. 73				
Wasserleitungs-Schäden-Versicherung . „ 13,088. 15	3,138 232	74		
c) anderweit: für etwaige Ausfälle und zweifelhafte Forderungen	—	—	15,041,623	90
3. Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken, Nr. 5 der Aktiva			550,000	—
4. Barkautionen			—	—
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	4 277,671	88		
b) anderweit:				
Dividenden-Rückstände . . . M 4,200. —				
Beamten-Witwenkasse . . . „ 286,822. 30				
Pensionskasse der Beamten . . . „ 1,016,732. 09				
Gemeinnütziger Fonds . . . „ 666,808. 45				
Konto der Verwendungen der Direktion zu gemeinnützigen Zwecken . . . „ 54,992. 21				
Saldi verschiedener Abrechnungen . . . „ 66. 90	2 029,621	95	6,307,293	83
6. Kapital-Reservefonds			900,000	—
7. Spezialreserven:				
a) zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse	4,000,000	—		
b) Spar-Reserve-Fonds	1,500,000	—		
c) Dividenden-Ergänzungs-Fonds	1,800,000	—	7,300,000	—
6. Gewinn			3,400 562	81
Gesamtbetrag			42,499,480	54

Aachen, den 26. April 1913.

Die Direktion. Schröder.

Frankona

Rück- und Mitversicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. Main.

Gegründet in Mannheim 1886.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Aktiva.				
I. Haftung der Aktionäre			6,000,000	—
II. Barer Kassenbestand			4,190	51
III. Hypotheken			5,961,700	—
IV. Wertpapiere			4,698,125	85
V. Guthaben:				
1. bei Banken und Bankhäusern	879,011	40		
2. bei Versicherungsunternehmungen	4,563 374	86	5,442,386	26
VI. Zinsen:				
Im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			52,234	46
VII. Prämienreserven in Händen der Zedenten:				
1. Lebensversicherung	2,408,116	60		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	98,625	65	2,506,742	25
VIII. Prämienüberträge in Händen der Zedenten			383,354	81
IX. Gestundete Prämien			68,960	10
X. Guthaben bei Agenten			322,712	94
			25,440,407	18
B. Passiva.				
I. Aktienkapital			8,000,000	—
II. Reservefonds (§ 262[1] HGB.)			2,750,000	—
III. Prämienreserven für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	1,262,867	15		
3. Unfall- und Haftpflichtversicherung	90.703	—	1 353,570	15
IV. Prämienüberträge für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	302,071	44		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	318,789	—		
3. Transportversicherung	80,261	—		
4. Sachversicherung	3,013,119	—	3,714,240	44
V. Reserven für schwebende Schäden für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	49,730	—		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	564,845	—		
3. Transportversicherung	160,000	—		
4. Sachversicherung	1,372,299	—	2,146,874	—
VI. Sonstige Reserven:				
1. Spezial-Reservefonds	150,000	—		
2. Talonsteuerfonds	9.460	—	159,460	—
VII. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			5,121,460	—
VIII. Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienreserven			1,263 348	55
IX. Sonstige Passiva:				
1. Beamten-Unterstützungskasse zur Verfügung des Aufsichtsrats	138,123	07		
2. Nicht erhobene Dividenden	735	—		
3. Diverse Kreditoren	163,548	73	302 406	80
X. Gewinn und dessen Verwendung:				
a) Dividende an die Aktionäre	480,000	—		
b) Statutarische Tantieme	62,880	90		
c) Zuweisung zum Talonsteuerfonds	3,480	—		
d) Gratifikationen an die Beamten	20,000	—		
e) Zuweisung zur Beamten-Unterstützungskasse	10,000	—		
f) Vortrag auf neue Rechnung	52,686	34	629,047	24
			25,440,407	18

Sveriges Allmänna Sjöförsäkrings-Aktiebolag in Göteborg.

Bericht über das (40) Geschäftsjahr 1912.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Gewinnvortrag	20,849	14	Schäden aus 1911 und früher	415 696	05
Versicherungsfonds für 1911	603,283	73	„ „ 1912	287 804	12
Prämien	2,008,356	77	Rückversicherungsprämien	954,781	75
Zinsen	93,832	93	Ristorno	61,452	93
			Provisionen	119,420	29
			Verwaltungskosten	60,046	89
			Sonstige Unkosten	23,813	—
			Steuern	16,703	87
			Versicherungsfonds für 1912	698,166	80
			Tantiemen	2,118	77
			Gewinn	86,318	05
	2,726,322	57		2,726,322	57

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö
Obligationen	1,111,665	—	Eingezahltes Aktienkapital	500,000	—
Hypotheken	522,000	—	Reservefonds	500,000	—
Diverse Forderungen	342,316	48	Dispositionsfonds	215,000	—
Kassa und Bankguthaben	295,985	52	Versicherungsfonds	698,166	80
Inventar	1	—	Diverse Kreditoren	267,914	21
			Tantiemen	2,118	77
			Rückstände	2,450	17
			Gewinn	86,318	05
	2,271,968	—		2,271,968	—

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Schwerin.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Grundbesitz	798,289	30	Reservefonds (§ 18 der Satzung)	864,383	02
Hypotheken	50,518,550	—	Prämienreserven	52,626,612	88
Darlehen auf Wertpapiere	40,000	—	Prämienüberträge	3,750,650	66
Wertpapiere	438,807	74	Reserven für schwebende Versicherungsfälle	299,929	90
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	6,117,215	—	Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	4,606,291	47
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungsunternehmungen	844,471	97	Sonstige Reserven	823,850	32
Gestundete Prämien	2,830,102	01	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	16,650	65
Rückständige Zinsen und Mieten	530,741	88	Sonstige Passiva	354,808	16
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	734,419	87	Gewinn	1,522,497	12
Barer Kassenbestand	107,129	14			
Inventar und Drucksachen (abgeschrieben)	—	—			
Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	1,500	—			
Sonstige Aktiva:					
1. Darlehen an Gemeinden	2,200,000	—			
2. Verschiedenes	204,447	27			
	64,865,674	18		64,865,674	18

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Schwerin.

Meyer   Bühring   Wildermann i. V.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 19. Leipzig, den 8. Mai 1913. 44. Jahrgang.

Eigenproduktion der Glasversicherer?

Wie wir in unserer vor. Nummer berichteten, hat die Kölnische Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in ihrem diesjährigen Geschäftsbericht den Vorschlag gemacht, die Glasversicherer sollten die Gründung einer eigenen Spiegelglasfabrik ins Auge fassen, um sich so vom internationalen Spiegelglas-Syndikat, das seine ungerechtfertigten und exorbitanten Preise aufrecht erhält, unabhängig zu machen. Hierzu geben uns nun aus der Praxis folgende Ausführungen zu:

Ueber die mißliche Lage des Glasversicherungsgeschäftes in Deutschland herrscht nur eine Meinung. Ebensoeinig ist man sich über die Ursache dieses Tiefstandes, wie auch über die zur Besserung nötigen Mittel. Einerseits sind es den Zeitverhältnissen nicht mehr angepaßte Prämien bei ungewöhnlich hohen Ausgaben für Schadenszahlungen, die die Glasversicherung vollkommen unrentabel gemacht haben, während anderseits eine unverständliche Eigenbrödelei der Gesellschaften jeden Versuch zur Kartellierung und Erhöhung der Prämien vereitelt. Auf diese Tatsache gestützt setzt das internationale Spiegelglas-Syndikat seine Schröpfungen der deutschen Gesellschaften, getreu dem Sprichwort: Wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte, fort. Jeder Apell an die Einsicht dieses Trusts, den Bogen nicht allzu straff zu spannen, war in den Wind gesprochen. Triumphierend berichtet die Spiegelglas-Aktien-Gesellschaft in Freden: „Das deutsche und das internationale Spiegelglas-Syndikat sind auf zehn Jahre verlängert, wodurch die Grundlage für eine gute Prosperität gegeben ist.“ Gute Prosperität heißt hier künstlich gesteigerter anormaler Gewinn. Bei fortwährender Verbesserung der technischen Einrichtungen und Ermäßigung der Produktionskosten also die exorbitanten Preise auf weitere viele Jahre hinaus. Innerhalb der nächsten zehn Jahre ist daher jede Preis-Konzession ausgeschlossen. Der Spiegelglastrust gönnt seinen größten Abnehmern — den Glasversicherern — eben keinen Platz an der Sonne. Trustpolitik! Angesichts solcher Halsstarrigkeit gewinnt naturgemäß der Plan zur Gründung einer eigenen Hütte unter den Glasversicherern mehr und mehr an Boden. Man greift auf den Vorschlag zurück, der bereits von uns (siehe Nr. 46 und 49 des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift) als ultima ratio bezeichnet wurde. Ist ein solches Projekt ohne weiteres ausführbar? Untersuchen wir. Ohne jeden Zweitel steht fest, daß die deutschen Glasversicherer wohl imstande sind, eine eigene Hütte ausreichend zu beschäftigen. Der Uebergang zur Eigenproduktion würde ja auch nicht etwas absolut neues im Versicherungswesen darstellen, sondern es wäre nur Fortentwicklung desjenigen Weges, den z. B. die Versicherungsgesellschaften gegen Wasserleitungsschäden durch Errichtung eigener Reparaturwerkstätten längst gegangen sind. Ebenso zweifelsfrei wäre auch die Möglichkeit der Ausführung des Projekts, denn die immer noch recht kapitalkräftigen deutschen Gesellschaften sind trotz der mißlichen Lage des Geschäfts spielend leicht imstande, die nötigen Mittel für ein solches Werk zu beschaffen. Die Organisation des

Betriebes, die Verteilung der Lager usw. würde der hierhin unübertrefflichen Assekuranz ein leichtes sein. Nun ist aber zu beachten, daß die Ausführung derartig weitgehender Projekte vor allen Dingen und unter allen Umständen eine hohe Solidarität, ein straffes Kartell aller Gesellschaften voraussetzt. So lange es noch hieran hapert, ist an die Ausführung eines derartig großzügigen Planes nicht zu denken. Warten wir ab, wie sich das Bild der Zusammenarbeit der Gesellschaften nach der Herausgabe aller Rechenschaftsberichte per 1912 stellt. Es wird sich ja erweisen, ob das erbauliche Schauspiel der gegenseitigen Bekämpfung des kleinlichen Hervorkehrens der Schwächen einzelner Gesellschaften eine neue Auflage erfährt, oder ob man endlich die dem Ernst der Situation entsprechenden Konsequenzen des lückenlosen Zusammenschlusses zieht. Letzteres ist also die Hauptsache. Aber auch einige weitere Momente sind zu erörtern, ehe der Weg zur Schaffung einer eigenen Hütte frei ist. Zu den gesuchtesten Vermittlern von Glasversicherungen gehören infolge ihres großen Einflusses auf die Scheibenbesitzer die Glasermeister. Zum mindesten heute noch, wenn auch — speziell in Großstädten, der rührige Agent, Hypothekenvermittler usw. längst dabei ist, diese Domäne der Glaserschaft ernstlich zu bedrohen. Die Glaser sind nun allen Ernstes der Meinung, daß die Glasversicherung in erster Linie zu ihrem persönlichen Vorteil, und erst in zweiter Linie zu Nutz und Frommen der Scheibenbesitzer existiert. An das Interesse der Gesellschaften denken sie überhaupt nicht, sie sind für sie nur die melkende Kuh. Sehr zu ihrem Schaden predigt die „Hammonia“, die von diesen Handwerkern selbst gegründete Gesellschaft, diesen Gedanken, um ihre Berufsgenossen an sich zu fesseln. In die gleichen Fußtapfen sind auch die übrigen Gesellschaften mehr oder weniger getreten, und auch sie werben Glaseragenten unter vertraglicher Zusicherung der Reparaturen ihrer Versicherungen an. Gut Dreiviertel aller Schadenfälle sind von vornherein in ihrer Ausführung vertraglich festgelegt. Jeder Schadenfall bedeutet für den Glaseragenten ein Geschäft. Er wird das Glas naturgemäß da hernehmen, wo er es am preiswertesten erhält. Was wird aber nun, wenn das Syndikat nach Einrichtung der Genossenschaftshütte Kampfpreise festsetzt? Wird der auf seinen Vertrag pochende Glaser gezwungen werden können trotz alledem das Genossenschaftsglas zu verarbeiten, sodaß er reiner Reparaturenglaser würde? Der „St. Lukas“ schreibt ja bereits in seiner Nr. 16, daß die Glaser bezw. ihre Gesellschaft „Hammonia“ jede Beteiligung an dem eventl. Vorgehen aller Gesellschaften strikte ablehnen würden, wenn auch nur in etwas das Interesse der Glaser benachteiligt würde. Ohne die „Hammonia“ ist aber vorerst jeder Erfolg undenkbar, denn die Hammonialeitung hat noch nicht eingesehen, daß sie sich bei Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Kurses einfach verblutet. Nicht zu übersehen ist weiter die Stellungnahme der Spiegelglaslagerhalter, jener Zwischenhändler, die außerordentlich zur Verteuerung des Glases beitragen. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung besteht fast ausschließlich in der Kreditbewilligung. Die Glaser „hängen“ mehr oder weniger bei ihnen. Wird sich diese Schicht so ohne weiteres um ihren fetten Bissen bringen lassen? Hat man nicht dort bereits seit Jahren mit dem Gedanken der Errichtung einer eigenen Glasversicherung gespielt, um sich so das Absatzgebiet zu sichern? Hier gilt es die Augen offen zu halten, ja, hier kann vielleicht der erste Schritt zur Gesundung der Lage getan werden. Es ist keine Herkulesarbeit, diesen Zwischenhandel auf genossenschaftlicher Basis auszuschalten, es ist dies lediglich eine Frage der Organisation. Die Errichtung eines Zentral-Spiegelglaslagers muß in erster Linie gefordert werden. Und dieses Problem läßt sich lösen, auch auf die Gefahr hin, daß diese oder jene Gesellschaft nicht mitmacht.

Letzten Endes aber wird trotz alledem und alledem die Errichtung einer eigenen Hütte eine nationale Tat bedeuten. Die Abwanderung eines nennenswerten Teiles unseres Nationalvermögens in die Taschen ausländischer Kapitalisten muß aufhören. Die fleißige deutsche Glas-Assekuranz hat es schließlich auf die Dauer nicht nötig, im Fahrwasser internationaler Kapitalistengruppen zu schwimmen und sich an den Forderungen dieser Trustleute zu verbluten.

Der Gedanke der Errichtung einer syndikats-

freien Hütte ist im nationalen Interesse einer ernsthaften Diskussion wert, man lasse ihn nicht wieder fallen M.

Ein merkwürdiger Erlaß des Kaiserlichen Aufsichtsamts über die Berechnung der Nettokosten in der Lebensversicherung.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung, das sonst stets ein sehr wohlwollendes Interesse für die Förderung der seiner Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmungen an den Tag gelegt hat, hat unterm 5. April cr. an die größeren inländischen und in Deutschland arbeitenden ausländischen Lebensversicherungen einen Erlaß gerichtet, der allgemeines Erstaunen erregen muß. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Bei den größeren Lebensversicherungs-Unternehmungen ist es mehr und mehr üblich geworden, zur Anwerbung von Versicherungen mit Gewinnbeteiligung Kostenaufstellungen, insbesondere sogenannte Nettokostenberechnungen zu verwenden. Dabei haben sich unter dem Drucke des Wettbewerbes vielfach Mißstände entwickelt, welche ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen.

Vielfach wird zwischen garantierten Leistungen und Dividenden nicht deutlich unterschieden, auch kommt meistens nicht deutlich genug zum Ausdrucke, daß auf die den Kostenaufstellungen zugrunde gelegten Dividenden nur dann gerechnet werden kann, wenn die zwecks ihrer Abschätzung aufgestellten Voraussetzungen und Annahmen sich als zutreffend erweisen; ferner wird nicht immer der vollständige Verlauf der Prämien, der Dividenden und der Nettozahlungen mitgeteilt, sondern man gibt nur einzelne Stichzahlen oder gar nur die Gesamtsumme der Nettokosten an; häufig werden bei Bildung dieser Gesamtsumme Versicherungsleistungen, wie z. B. Erlebensfall-Bonifikationen, abgezogen u. a. m.

Es hat sich ferner herausgestellt, daß dieser Gesamtsumme im Wettbewerb eine durchaus ungerechtfertigte Bedeutung beigelegt wird und daß sie im Anwerbegeschäft nicht immer eine einwandfreie Verwendung findet. Eine solche Zahl ist zur Aufklärung über die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit (Preiswürdigkeit) der einzelnen Versicherung regelmäßig ungeeignet; sie muß irreführend wirken, weil darin die Entstehung der Nettokosten aus Tarifprämie und Dividende, die Verschiedenheit der Fälligkeit der einzelnen Leistungen und die verschiedenen Voraussetzungen für ihr Fälligwerden nicht zum Ausdrucke kommen. Das Aufsichtsamt glaubt die Nettokostenberechnungen künftig nur zulassen zu können, wenn sie so gehalten sind, daß Irrtümer des Versicherungssuchenden über die Höhe und Art der in Frage kommenden beiderseitigen Leistungen nach Möglichkeit vermieden werden; demgemäß ersuchen wir die Anstaltsleiter ergebenst, dafür Vorsorge treffen zu wollen, daß möglichst bald, spätestens vom 1. Januar 1914 an, alle im Gebrauch befindlichen, durch Vervielfältigung hergestellten Kostenaufstellungen, gleichgültig, ob sie für das Pulikum oder nur für die Vertreter bestimmt sind, und ebenso alle Kostenberechnungen in Briefen oder auf sogenannten Blankoformularen den folgenden Anforderungen genügen:

I. Die Kostenaufstellungen müssen einerseits entweder die Tarifprämien und die Dividenden oder die Tarifprämien und die um die Dividenden verminderten Prämien (sogenannte Nettozahlungen), anderseits die Versicherungsleistungen vollständig und deutlich angeben sowie den Zeitpunkt und die Voraussetzungen ihrer Fälligkeit deutlich erkennen zu lassen; werden die Nettozahlungen angegeben, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie die Differenz von Tarifprämie und Dividende darstellen; falls die Tarifprämien, die Dividenden und Nettozahlungen während des Laufes der Versicherung mehr als einmal, insbesondere also, wenn sie von Jahr zu Jahr oder periodenweise sich ändern, sind ihre Beträge für jedes einzelne Jahr in besonderen Spalten anzugeben; Dividenden, die erst nach dem Schlusse der Prämienzahlung fällig werden, sind als solche besonders kenntlich zu machen; zugleich sind die Voraussetzungen ihrer Fälligkeit, wenn sie von denen der übrigen Dividenden verschieden sind, besonders anzugeben; werden Versicherungsleistungen, das sind alle garantierten Leistungen, zu mehr als zwei verschiedenen Zeitpunkten fällig, dann ist auch deren Verlauf in einer besonderen Spalte darzustellen.

II. Bei allen Nettokostenaufstellungen müssen in besonderer Spalte für den Schluß jedes oder mindestens jedes dritten Versicherungsjahres die Summen der bis dahin geleisteten Nettoeinzahlungen zuzüglich Zinseszinsen angegeben werden. Der Zinsfuß für die Zinsberechnung muß mindestens drei Prozent betragen. Bei Vergleichen mit anderen Gesellschaften muß für alle Gesellschaften mit dem gleichen Zinsfuß gerechnet werden.

Die sogenannten Nachdividenden dürfen sowohl bei den einfachen Summierungen als auch bei den Aufzinsungen nur mit dem Betrage der Abfindung in Abzug gebracht werden, höchstens jedoch mit ihrem versicherungstechnischen Barwerte, falls die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen einen Verzicht des Versicherten auf Auszahlung der Nachdividenden gegen eine beim Ablaufe der Versicherung zahlbare Abfindung nicht vorsehen.

III. Kostenaufstellungen dürfen nur von der Anstaltsleitung angefertigt werden; die Vertreter sind jedoch befugt, solche Aufstellungen in besonders einfachen Fällen, z. B. bei sogenannter gleichbleibender Dividende, selbst zu machen und von den von der Anstaltsleitung aufgestellten Kostenrechnungen Abschriften anzufertigen, haben aber auch hierfür Vordrucke (Blankoformulare) zu verwenden, die von der Anstaltsleitung bereitgestellt werden, den angewendeten Dividendensatz angeben und im übrigen den in diesem Rundschreiben gestellten Forderungen genügen.

IV. Alle Kostenaufstellungen müssen den Namen der ausgebenden Gesellschaft deutlich erkennen lassen. Falls sie, gleichgültig ob schriftlich oder im Wege der Vervielfältigung, von einem Anstaltsvertreter ausgefertigt werden, müssen sie außerdem von dem ausgebenden

Vertreter unter Hinzufügung des Datums eigenhändig unterschrieben werden.

V. Bei Vergleichen der voraussichtlichen eigenen Nettokosten anderer Gesellschaften dürfen nur die von den verglichenen Gesellschaften selbst ermittelten Dividendensätze und sonstigen Leistungen den Berechnungen zugrunde gelegt werden.

VI. In jede Kostenaufstellung muß eine Belehrung über den Wert der angegebenen Zahlen aufgenommen werden. Diese Belehrung hat unmittelbar vor oder hinter der Tabelle, beim Zusammenstellen mehrerer Tabellen vor oder hinter jeder einzelnen, zu stehen und muß, sofern nicht im einzelnen Falle besondere sachliche Gründe eine Abweichung notwendig machen, das im folgenden Muster Ausgeführte enthalten:

1. Die hier angegebenen Gewinnanteile (Dividenden) sind nicht garantiert, sondern nur geschätzt; ihr wirklicher Betrag ist von dem Geschäftsverlaufe (Sterblichkeit, Zins, Verwaltungskosten usw.) abhängig.

2. Im Hinblick auf den Zinsertrag ist es wichtig, ob die Prämien des Versicherungsnehmers einerseits und die Dividenden der Gesellschaft andererseits früher oder später fällig werden; je später sie fällig werden, desto geringer ist ihr Wert.

3. Außerdem ist der Bezug der Dividenden (meist) doppelt bedingt, nämlich einmal dadurch, daß der Versicherte einen bestimmten Zeitpunkt erlebt, und zweitens dadurch, daß die Versicherung bis dahin aufrechterhalten wird. Je später hiernach eine Dividende zu gewähren ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, sie zu erhalten.

4. Aus der Summe der Nettokosten (Prämien weniger Dividenden) kann also nicht ohne weiteres auf die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit (Preiswürdigkeit) einer Versicherung geschlossen werden. Deshalb ist in besonderer Spalte für den Schluß jedes (dritten) Versicherungsjahres die Summe der Nettoeinzahlungen zuzüglich . . . . Prozent Zinseszinsen angegeben worden, um für jeden Zeitabschnitt während des Laufes des Versicherungsvertrages einen besseren Vergleich der Leistungen des Versicherten mit den Leistungen der Gesellschaft zu ermöglichen.

Werden zum ausschließlichen Gebrauche der Agenten Bücher herausgegeben, welche die Kostenaufstellungen für alle in Betracht kommenden Alter und Tarife enthalten, so genügt für jedes Buch der einmalige Abdruck der vorstehend bezeichneten Belehrung, und zwar dann vor oder neben den Tabellen. Falls jedoch einzelne Blätter aus solchen Büchern dem versicherungssuchenden Publikum übergeben werden, muß jedes Blatt den geforderten Aufdruck erhalten.

Wir ersuchen, danach gefälligst zu verfahren. Alle am 1. Januar 1914 im Gebrauch befindlichen und später fertiggestellten, für Anwerbezwecke zu verwendenden Drucksticke (Prospekte, Nettokostenbücher und Aufstellungen, Kostenzettel usw.), und zwar sowohl die für das Publikum als auch die nur für die Vertreter bestimmten, sind uns spätestens im Januar 1914 bezw. alsbald nach der Fertigstellung in je fünf Exemplaren einzureichen. Wir behalten uns vor, falls die Prüfung dieser Vorlagen ergeben sollte, daß sie in den hier aufgestellten Forderungen nicht genügen, deren Verwendung zu untersagen. Damit gegebenenfalls derartige Weiterungen vermieden werden, wird es sich sehr empfehlen, die Druckstücke schon vor der Fertigstellung zur Prüfung vorzulegen. Gruner.

* * *

Dieser Erlaß, der in seiner — man möchte beinahe sagen — Weltfremdheit berechtigtes Aufsehen hervorgerufen hat und den man dem Amt eigentlich nicht zugetraut hätte, fordert natürlich die Lebensversicherungsgesellschaften zu heftigstem Widerspruch heraus. Zu dem Erlaß veröffentlicht die „Deutsche Versicherungs-Presse" drei ihr zugegangene Aeußerungen, aus denen wir nur folgende Zeilen wiedergeben wollen:

„. . . . . Man mag über die alte Methode der Kostenberechnung schelten und sie in den Abgrund verurteilen, dort, wo sie den Kandidaten bei seinem Bestreben, sich über die Leistungen verschiedener Gesellschaften zu orientieren, in die Irre führten. Das eine aber, daß sie die Lebensversicherung auch als eine günstige Kapitalanlage gegenüber der Sparkasse erscheinen ließen, darf man nicht bedauern, sondern muß es vielmehr des guten Zweckes wegen billigen. Es ist sehr wohl möglich, daß die Entwicklung der Lebensversicherung in Deutschland durch die erörterten Zwangsvorschriften verliert, während sie in anderen Ländern ungehinderten Aufschwung nimmt. Mehr auszuführen über diesen Punkt ist hier nicht nötig. Jeder Praktiker dürfte dem Gesagten das größte Gewicht beimessen. Und wenn der Theoretiker sich über diese Argumente hinwegsetzte, so müßte ihm dieses zum Vorwurf gemacht werden."

Oder: „Ob es Erfolg haben wird, wenn man Protest einlegt, erscheint recht zweifelhaft. Vorteilhafter und aussichtsreicher ist es, wenn man dem Wunsche des Aufsichtsamtes, den das Rundschreiben auch durchblicken läßt, entgegenkommt und darauf hinarbeitet, daß das Aufsichtsamt nicht auf halbem Wege stehen bleibt sondern jede Kosten-Aufstellung verbietet. Dann sind wenigstens die Waffen gleich verteilt, und der oben angedeutete Einfluß auf die Entwicklung der Lebensversicherung wird wenigstens etwas unterbunden."

Ferner: „Wenn das Aufsichtsamt einen Vergleich der Preiswürdigkeit — in bezug auf Lebensversicherung ein m. E. schlecht gewählter Ausdruck — herbeiführen wollte, so geschah es besser und namentlich ohne Schädigung des ganzen Lebensversicherungsgeschäftes, wenn es neben der Gesamtleistung ohne Zinsen die Gegenüberstellung der auf den Beginn der Versicherung diskontierten Bareinzahlungen verlangte. Die abschreckende und unmotivierte Zahl der Gesamtleistung mit Zinsen würde vermieden und die Arbeit für die im volkswirtschaftlichen Interesse jedes Einzelnen liegende Lebensversicherung nicht erschwert."

Wie uns mitgeteilt wird, hat der Ausschuß des „Verbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften" sich am 28. April eingehend mit dem Erlaß des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung betreffend Nettokostenberechnung beschäftigt. Angesichts der Wichtigkeit dieses Gegenstandes beschloß der Ausschuß einstimmig für Anfang Juni d. J. eine außerordentliche Generalversammlung des Verbandes nach Berlin zu be-

rufen, um den Verbandsgesellschaften Gelegenheit zu geben, zu dieser in die Lebensversicherungspraxis tief einschneidenden Verfügung der Aufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

Zur Reichsstempelsteuer auf Versicherungsverträge.

Der Ausschuß des Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Verbandes hat an die Budget-Kommission des Reichstags folgende Eingabe gerichtet:

Nach dem z. Zt. der Budget-Kommission des Reichstages vorliegenden Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes sollen unter Beseitigung der jetzt in den meisten Einzelstaaten bestehenden Stempelpflicht künftighin Einbruchdiebstahl-Versicherungen von einjähriger oder mehr als einjähriger Dauer mit einem Reichsstempel von $^1/_{10}$ vom Tausend = 10 Pfennigen für je 1000 M Versicherungssumme und Jahr, und Versicherungen von kürzerer Dauer für jeden Monat mit $^1/_{100}$ vom Tausend = 1 Pfg. für je 1000 M Versicherungssumme, belegt werden.

Die einheitliche Regelung der Stempelfrage durch die Reichsgesetzgebung ist in Rücksicht auf die mit der einzelstaatlichen Versteuerung verbundenen Erschwerungen und Unstimmigkeiten an und für sich durchaus zu begrüßen. Allerdings sind wir der Meinung, daß sich diese Steuer als eine Besitzsteuer nicht auffassen läßt, denn auch die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl ist keinesfalls durchweg als ein Nachweis für das Vorhandensein von Vermögen oder Besitz zu betrachten. Zahlreiche und große Objekte — wir erinnern an die Versicherungen von Banken für die in gemieteten Tresorfächern befindlichen fremden Werte, Sparkassen, Treuhändern, Spediteuren, Kommissionären, Reparaturwerkstätten, Juwelieren mit größeren Kommissionslägern und dergleichen — werden gegen Einbruch als sogenannte Fremdversicherung versichert, ohne den Versicherungsnehmern, die sie in Deckung geben, zu gehören. Indessen auch wenn man hiervon absieht, trifft die Begründung der Vorlage für die Einbruchdiebstahl-Versicherung auch insoweit nicht zu, als es keineswegs richtig ist, daß, wie es in der Vorlage heißt:

> „in den Versicherungen zum Teil Besitzobjekte steuerlich erfaßt werden, die anderweitig nicht oder doch nicht in entsprechendem Maße zur Besteuerung herangezogen worden sind."

Von diesem Gesichtspunkte aus ist offenbar die Hagelversicherung von der Stempelabgabe freigelassen worden; denn die Objekte dieser Versicherung pflegen ausnahmslos auch gegen Feuerschaden versichert zu werden und die Besteuerung dieses Besitzes ist daher bereits bei der Feuerversicherung erfaßt. Genau so liegt die Sache bei der Versicherung gegen Einbruchdiebstahlschäden. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausdrücklich betont, daß jede Doppelbelastung vermieden werden soll. Eine solche würde aber eintreten, wenn der Entwurf Annahme in der vorliegenden Formulierung fände, bei der übersehen wird, daß in den weitaus meisten Fällen diejenigen Objekte, welche gegen Einbruchdiebstahlschäden versichert werden, ebenso wie die gegen Hagelschlag versicherten Feldfrüchte bereits gegen Feuerschaden versichert sind. Der Inhaber eines Ladengeschäftes ist z. B. gezwungen, nicht nur gegen Feuer-, sondern auch gegen Einbruchdiebstahl-, Glas- und Wasserleitungsschäden zu versichern. Sein Besitz würde daher durch die Neuregelung des Reichsstempels eine mehrfache Belastung erfahren, die der Gesetzgeber gerade vermieden sehen will.

(An dieser Stelle der Eingabe werden einige Beispiele angeführt, um zu zeigen, in welchem Mißverhältnis im übrigen die Höhe der geplanten Stempelsteuer zu den für Einbruchdiebstahl-Versicherungen usancemäßigen Prämien stehen würde. D. R.)

Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl ist verhältnismäßig jung; sie wird in Deutschland erst seit dem Jahre 1895 betrieben. Der den Ersatz des materiellen Schadens infolge von Einbruchdiebstahl bezweckende Versicherungsschutz ist gleich wichtig für jeden Privathaushalt, Geschäftsmann, Handwerker, Verwalter fremder Sachen usw. und entspricht somit einem dringenden Bedürfnis weiter Kreise der Bevölkerung. Der sorgsame Hausvater und der vorsorgliche Geschäftsmann würden durch die hohe Stempelsteuer Lasten zu tragen haben, während der auf die Erhaltung seines Besitzstandes weniger Bedachte, der von der Versicherung keinen Gebrauch macht, oder der Bemittelte, dem die Versicherungnahme infolge seiner finanziellen Lage nicht als eine dringende Notwendigkeit gilt, frei ausgeht.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die so wünschenswerte weitere Ausdehnung der Einbruchdiebstahl-Versicherung durch eine hohe steuerliche Belastung außerordentlich gehemmt und eingeschränkt werden würde. Die Stempelkosten treffen naturgemäß den Versicherungsnehmer, verteuern also die Versicherung und vereiteln, wenn sie zu hoch sind, vielfach das Zustandekommen von Vertragsabschlüssen. Geht doch erfahrungsgemäß der Versicherungsbedürftige nur dann, wenn die Versicherungsnahme ein leicht und glatt vollziehbares Geschäft zu mäßigem Preise ist, auf dasselbe ein; im anderen Falle nimmt er, wenn ihn nicht besondere Verhältnisse zu Versicherung zwingen, häufig von ihr ganz Abstand. Ein gleiches gilt von Banken, großen industriellen und kaufmännischen Unternehmungen, Kommunen, Sparkassen usw., die bei einer übermäßig hohen Belastung, wie solche die Vorlage vorsieht, nicht zögern werden, zur Selbstversicherung überzugehen. Daraus würde sich aber eine bedeutende Verringerung des Steuerertrages ergeben, mithin in keiner Weise diejenige Einnahme an Stempel erzielt werden, die die Vorlage erzielen will.

Die in der Begründung niedergelegte Anschauung:

> „daß die Steuer sich in einer Höhe halte, die im Vergleiche zu dem Werte des belasteten Gegenstandes weder unerträglich noch auch nur so hoch erscheint, daß sie zum Anlaß genommen werden könnte, die Versicherungnahme einzuschränken"

kann nach dem Vorgesagten als richtig nicht gelten.

Wir empfehlen daher dringend,

die Einbruchdiebstahl-Versicherung gleich der Hagelversicherung von der beabsichtigten Besteuerung freizulassen.

Sollte wider Erwarten die gänzliche Freilassung der Einbruchdiebstahl-Versicherungsverträge von der beabsichtigten Steuer sich nicht ermöglichen lassen, so empfehlen wir in Rücksicht auf den Grundsatz, daß das Versicherungswesen als ein wichtiger Faktor der Volkswirtschaft auch von Staats wegen jegliche Förderung verdient, dringend, den Stempel so niedrig zu bemessen, daß er der Einbruchdiebstahl-Versicherung nicht den Lebensnerv abschneidet.

Wir stellen daher den Antrag:

„den mit 10 Pfennigen für je 1000 M Versicherungssumme und Jahr in Aussicht genommenen Stempel auf denjenigen Satz zu ermäßigen, der bis jetzt in Preußen gesetzlich ist, nämlich auf 1 Pfennig pro Tausend für Versicherungen über 3000 M.

Versicherung von Flußschiffen für Seefahrten.

(Nachdruck verboten.)

Im Anschluß an die Bremer Seeversicherungsbedingungen hat jetzt das Reichsgericht eine für die Seeversicherungsgesellschaften und die Reeder gleich interessante Entscheidung erlassen. Den Anlaß dazu bot folgender Fall: Die Reederei U. ließ bald auf der Elbe, bald auf der Weser ein Flußmotorboot, die Libelle, fahren. Für diese Fahrten waren Jahresversicherungen abgeschlossen, jedoch nicht für die jedesmalige Ueberführung über See von einem Strom zum andern. Dafür wurden jedesmal besondere Versicherungen abgeschlossen. Ende 1911 wurde durch Vermittlung eines Schiffsassekuranzmaklers das Schiff für eine Fahrt von Hamburg nach Bremerhaven versichert und die Versicherungssumme von 30,000 M auf verschiedene Versicherungsgesellschaften verteilt; darunter war die B. Transport-Versicherungsgesellschaft mit 7500 M beteiligt. In Anbetracht des erhöhten Risikos bei der Seefahrt eines Flußschiffes wurde $^1/_2$ pCt Prämie unter Abzug von 5 pCt. Rabatt gezahlt, während sonst nur Sätze von $^1/_8$—$^1/_4$ pCt. üblich sind. Die Libelle trat Ende März 1912 die Reise nach Bremerhaven an, ging aber während der Seefahrt zugrunde. Wegen des Totalverlustes wurden die Versicherungsgesellschaften in Anspruch genommen; die B. Transportgesellschaft verweigerte aber unter Hinweis auf § 36 der Bremer Seeversicherungsbedingungen, die dem Vertrage zugrunde gelegt worden waren, die Auszahlung des auf sie entfallenden Teiles der Versicherungssumme. Der in Frage stehende Paragraph bestimmt nämlich im Anschluß an § 821 HGB., daß bei Versicherung eines Schiffes vorausgesetzt wird, daß es seefähig sei; denn wenn ein versichertes Schiff ohne äußeren Unfall leck wird oder untergeht, wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, daß die Seeuntüchtigkeit des beschädigten Schiffes die Ursache sei und daß darum der Versicherer nicht hatte. Dieser Tatbestand, so führt die B. Transport-Versicherungsgesellschaft aus, liegt hier vor, denn die Libelle sei ohne äußeren Unfall untergegangen. Die seeamtliche Untersuchung aber hatte ergeben, daß sich nicht feststellen lasse, ob das Schiff einem äußeren Ereignis oder seiner eigenen Seeuntüchtigkeit zum Opfer gefallen sei. Das Landgericht Bremen und das Hanseatische Oberlandesgericht haben beide die Gesellschaft zur Zahlung des auf sie entfallenden Teiles der Versicherungssumme verurteilt und zwar auf Grund folgender Erwägungen: Wenn auch der Versicherungsvertrag nach den Bremer Versicherungsbedingungen abgeschlossen worden ist, so ist doch anzunehmen, daß der § 36 hier nicht Anwendung finden sollte. Denn alles handelt sich nur um ein Flußfahrzeug, und es ist für erwiesen anzusehen, daß die Versicherungsgesellschaft diese Eigenschaft der Libelle gekannt hat. Einem solchen Schiffe kann natürlich nicht Seetüchtigkeit beigemessen werden; das erhöhte Risiko hat jedoch seinen Ausgleich in der erhöhten Prämie gefunden. Sollte trotzdem Seetüchtigkeit verlangt worden sein, so hätte es besonderer Abmachung bedurft; das ist aber nicht geschehen. Sonach haftet die Versicherungsgesellschaft; denn sie hat das Risiko aller Gefahren übernommen, denen die Libelle auf ihrer Fahrt von Hamburg nach Bremerhaven ausgesetzt war. Die von der B. Transport-Versicherungsgesellschaft gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision blieb ohne Erfolg. Das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts wurde bestätigt. (Urteil des Reichsgerichts vom 21. April 1913. Aktenzeichen I. 321/12.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

—ky. **Der Preußische Beamtenverein und das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.** Der Preußische Beamtenverein scheint ein besonderer Schützling des Kaiserlichen Aufsichtsamts zu sein. Zu dieser Auffassung muß man jedenfalls gelangen, wenn man die Antwort des Amtes liest, die dem Bund der Versicherungsvertreter auf eine Beschwerde über den Preußischen Beamtenverein zugegangen ist. Der Bund der Versicherungsvertreter hat in dieser Beschwerde Klage geführt, daß der P. B. V. unlautere Konkurrenz treibe, in dem er die Behauptung aufstellt:

1. er versichere nur Beamte,
2. die Untersterblichkeit sei bei ihm weit größer als bei jeder anderen Vers.-Anstalt, weil er nur Beamte versichere,
3. er habe keine bezahlte Agenten, sondern werde in seiner Ausbreitung durch unentgeltlich wirkende Zweigvereine, Ortsausschüsse und Vertrauensmänner, Förderer und die eigenen Mitglieder des Vereins unterstützt,
4. der P. B. V. müsse, weil er nur Beamte versichere, weil die Untersterblichkeit bei ihm größer sei als bei jeder anderen Gesellschaft, und weil er keine bezahlten Agenten habe, billiger sein als jede andere Lebensvers.-Gesellschaft.

Hierauf hat das Aufsichtsamt dem „Bund“ eingehend geantwortet und dabei die einzelnen Beschwerdepunkte in einer recht wenig liebenswürdigen Form als unbe-

gründet bezw. zu einem Einschreiten keine Veranlassung gebend abgetan. Das Aufsichtsamt hat sich mit diesem dem „Bund" erteilten Bescheid in einen gewissen Gegensatz zu der über den P. B. V. in Versicherungsfachkreisen verbreiteten Ansicht gebracht, ohne dabei die Sympathien auf seiner Seite zu haben.

*** Germania, Lebens - Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.** Die am 30. April 1913 unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen Kommerzienrats Rud. Abel abgehaltene Generalversammlung der Gesellschaft genehmigte die ihr vorgelegte Satzungsänderung, den Rechnungsabschluß, die vorgeschlagene Gewinnverteilung und die Ueberweisung eines außerordentlichen Zuschusses an die Pensionskasse für die Beamten der Gesellschaft. Nach dem uns vorliegenden Jahresbericht erzielte die Gesellschaft im Jahre 1912 mit Einschluß der den Gewinnreserven aus den Jahreseinnahmen zugewiesenen Zinsen einen Ueberschuß von 11,110,209 Mark. Von diesem Ueberschuß erhalten zur künftigen Dividendenverteilung die mit Gewinnanteil Versicherten: 95,7 pCt. mit 10,630,018 Mark, ein treffender Beweis dafür, in wie hohem Maße gemeinnützig die Germania im Interesse der Versicherten verwaltet wird. Aus den Ende 1912 vorhandenen Gewinnreserven der Versicherten, die sich einschließlich Dividenden-Ergänzungsfonds auf 33,905,430 Mark belaufen, werden den mit Gewinnanteil Versicherten als Dividenden vergütet: 1. nach dem alten Plan A im Versicherungsjahr 1914/15 31 pCt. der maßgebenden Prämie gegen

31 pCt. d. Präm. in	1913/14	24 pCt. d. Präm. in	1906/07
31 „ „ „ „	1912/13	23 „ „ „ „	1905/06
30 „ „ „ „	1911/12	23 „ „ „ „	1904/05
30 „ „ „ „	1910/11	22 „ „ „ „	1903/04
29 „ „ „ „	1909/10	21 „ „ „ „	1902/03
26 „ „ „ „	1908/09	20 „ „ „ „	1901/02
24 „ „ „ „	1907/08		

2. nach dem neuen Plan A im Versicherungsjahr 1915/16 31 pCt. der maßgebenden Prämie gegen 31 pCt. in 1913/14 und 1914/15, 30 pCt. in 1912/13 und 30 pCt. in 1911/12, 3. nach dem alten Plan B im Versicherungsjahr 1914/15: $2^3/_4$ pCt. der Prämiensumme, 4. nach dem neuen Plan B im Versicherungsjahr 1915/16 (ebenso wie in 1911/12, 1912/13, 1913/14 und 1914/15) eine nach der Prämienzahlungsdauer abgestufte Dividende von a) 3 pCt. der Prämiensumme bei einer Prämienzahlungsdauer bis zu 20 Jahren, b) $2^1/_2$ pCt. der Prämiensumme bei einer Prämienzahlungsdauer von 21—30 Jahren. Auch die geschäftlichen Ergebnisse der Stettiner Germania weisen wieder gute Fortschritte auf. Auf dem ganzen Gebiete der Kapital- und Rentenversicherung lagen im Jahre 1912 zur Erledigung vor 18,121 Anträge über 93,496,382 M Kapital und 1,504,374 M jährliche Leib- und Invalidenrente. Diese umfassen 469 Anträge über 1,051,067 M Kapital der im vorigen Jahre neu eingeführten Todesfallversicherung ohne ärztliche Untersuchung. Der gesamte Abschluß an neuen Versicherungen stellte sich auf 15,773 Versicherungen über 78,849,323 M Kapital und 1,504,374 M jährliche Leib- und Invalidenrente, und der Versicherungsbestand der Gesellschaft belief sich Ende des Jahres 1912 auf 220,931 Versicherungen über 925,136,470 Mark Kapital und 13,700,856 Mark jährliche Leib- und Invalidenrente. In diesem Versicherungsbestande enthalten ist die Todesfallversicherung mit Einschluß der Invaliditätsgefahr, wodurch außer einer Versicherungssumme von 155,213,641 M zahlbar nach dem Tode oder zu einem bestimmten Termin, eine jährliche Invalidenrente von 10,582,135 M versichert ist. Die Kriegsgefahr war auf 9671 Versicherungen über 58,322,575 M Kapital übernommen. Die Deckungsmittel für Kriegsschäden würden sich nach den Einrichtungen der Gesellschaft gegenwärtig auf rund $15^2/_{10}$ Mill. Mark belaufen und damit die auf 10 pCt. des Kriegsrisikos geschätzten Kriegsschäden noch um rund $9^4/_{10}$ Millionen Mark übertreffen. — Der Verlauf der Sterblichkeit in der Todesfallversicherung brachte der Gesellschaft einen Gewinn von 2,869,237 M. In den Geschäftszweigen der Unfall- und Haftpflichtversicherung standen Ende des Berichtsjahres in Kraft: 5703 Unfallversicherungen und 12,501 Haftpflichtversicherungen. An Prämien und Zinsen wurden im ganzen Geschäft 57,348,029 Mark eingenommen, und für fällig gewordene Versicherungsbeträge sind in der Lebensversicherung 32,728,822 M ausgegeben worden, wovon allein $10^1/_2$ Mill. Mark auf die eingetretenen Todesfälle fallen. Seit Gründung der Gesellschaft sind den Versicherten oder ihren Erben $656^9/_{10}$ Mill. Mark zugute gekommen. Die Sicherheitsfonds der Germania sind im Jahre 1912 um beinahe $11^2/_{10}$ Mill. Mark auf 406,154,208 M gestiegen, wovon 84,7 pCt. mit 343,8 Mill. Mark in Hypothekendarlehen, 7,9 pC. mit 32,2 Mill. Mark in Policedarlehen, 2,2 pCt. mit 8,8 Mill. Mark in Grundbesitz und 1,1 pCt. mit 4,3 Mill. Mark in Staatspapieren usw. angelegt sind. Die gesetzlich zulässigen Deckungsmittel für den Prämienreservefonds übertreffen schon ohne Rücksicht auf den Grundbesitz und das Guthaben bei der Reichsbank um mehr als 41 Mill. Mark den Prämienreservefonds.

—ky. **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahre wieder sehr erfreuliche Resultate erzielt. In der Lebens-Rückversicherung hat sich der Versicherungs-Bestand von 221 Policen mit 1,255,826 Mark auf 351 Policen mit 2,388,690 M gehoben und die Prämieneinnahme ist brutto von 47,514 M und netto von 30,176 M auf 93,246 M bezw. 53,379 M gestiegen. An Schäden wurden im Geschäftsjahre 7128 M gegen 6000 M im Vorjahre gezahlt. Der Ueberschuß dieser Abteilung hat 4885 M gegen 274 M i. V. betragen. In der Unfall-Abteilung hat der Zugang im letzten Jahre 10,877 Policen und in der Haftpflichtversicherung 4579 Policen betragen. Ende des Berichtsjahres sind 10,817 (i. V. 9666) Unfallpolicen und 3983 (i. V. 13,936) Haftpflichtpolicen laufend geblieben. Die Prämieneinnahme ist für Unfallversicherungen brutto von 236,285 M auf 258,472 M gestiegen und netto von 215,966 M auf 105,456 M gesunken. In der Haftpflichtversicherung ist die Prämieneinnahme brutto von 231,413 M auf 481,341 M gestiegen und netto

von 216,562 M auf 212,783 M gesunken. Für Unfallschäden sind brutto 198,431 M gegen 108,951 M und netto 88711 M gegen 13,737 M sowie für Haftpflichtschäden brutto 115,852 M gegen 73,982 M und netto 82,425 M gegen 58,427 M bezahlt worden. Die Prämienüberträge für eigene Rechnung sind in der Unfallabteilung von 46,402 M auf 16,316 M vermindert, und in der Haftpflichtabteilung von 107,653 M auf 118,951 M erhöht worden. Diese Abteilung hat mit einem Ueberschuß von 166,249 M gegen 106,900 M i. V. abgeschlossen. — In der Sach- und Vermögensschaden-Versicherung waren am Ende des Berichtsjahres 46,908 Versicherungen gegen 41,564 i. V. in Kraft. Die gesamte Prämieneinnahme hat sich von 1,538,685 M auf 2,441,254 M gehoben, wovon die Gesellschaft 1,844,964 M gegen 955,885 M i. V. für eigene Rechnung behalten hat. Für Schäden für eigene Rechnung sind insgesamt 735,691 M gegen 328,206 M i. V. gezahlt und 216,240 M gegen 115,497 M zurückgestellt. Aus dieser Abteilung hat sich ein Ueberschuß von 70,640 M gegen 118,941 M i. V. ergeben. — Der Jahresgewinn des Gesamtgeschäfts hat 314,795 M gegen 357,048 M im Vorjahre betragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder wie i. V. 250,000 Mark (= 10 pCt. des eingezahlten Grundkapitals), während 15,740 M an den gesetzlichen Reservefonds und ebensoviel an den Sicherheitsfonds gehen. 25,233 M wurden als Tantiemen bezahlt und der Rest fand zur Verstärkung anderer Reserven Verwendung. Die Reserven der Gesellschaft betrugen am 31. Dezember 1912: Gesetzliche Reservefonds 348,552 M, Rentenfonds 20,141 M, Prämienreserven 149,330 M, Prämienüberträge 1,197,850 M, Schadenreserven 377,062 Mark, Extra-Schaden-Reserve 235,000 M, Sicherheitsfonds 118,486 M und der Fonds der Aktionäre für Einzahlungen auf das Grundkapital 23,777 Mark. Alle diese Fonds sind selbstverständlich durch beste Vermögenswerte gedeckt. Von den Aktiven, die ohne die Aktionärverbindlichkeiten am Ende des Berichtsjahres 5,604,534 M gegen 4,905,924 M i. V. betrugen, entfielen 5,417,274 Mark auf Grundbesitz, Hypotheken, Wertpapiere, Wechsel, Lombarddarlehen und Beteiligung bei anderen Unternehmungen.

—y. **Sveriges Allmänna Sjöförsäkrings-Aktiebolag in Göteborg.** Das Geschäft hat sich auch im abgelaufenen Rechnungsjahre wieder befriedigend entwickelt. Für Rechnung aus dem Jahre 1911 sind für Schäden 415,696 Kr. (i. V. 341,290 Kr.) gezahlt und 120,000 Kr. (i. V. 130,000 Kr.) weiter reserviert, sodaß aus dem Versicherungsfonds ein Ueberschuß von 67,588 Kronen und zuzüglich des Gewinnvortrages nach Abzug der Tantiemen von 86,318 Kr. gegen 172,425 Kr. i. V. verblieben ist. Hiervon erhalten die Aktionäre 75,000 Kronen als Dividende (= 15 pCt. wie in den Vorjahren), 2000 Kr. wurden der Verwaltung für Schiffahrtszwecke überwiesen und 9318 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen. — Der Versicherungsbestand ist im Berichtsjahr von 61,271 Policen zwar auf 69,807 Policen gestiegen die Gesamtversicherungssumme dagegen von 188,377,172 Kronen auf 183,106,616 Kronen zurückgegangen. Die Prämieneinnahme hat brutto 2,008,357 Kronen gegen 1,819,284 Kr. i. V. und netto 872,702 Kr. gegen 868,184 Kronen i. V. betragen. Für Schäden aus dem Berichtsjahre sind 287,804 Kr. gegen 229,110 Kr. gezahlt. Nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten (100,564 Kr.) und zuzüglich der Zinsen 93,833 Kr. ist aus dem Jahre 1912 ein Ueberschuß von 578,167 Kr. verblieben (i. V. 473,284 Kronen), der zusammen mit den erwähnten 120,000 Kr. aus dem Vorjahre als Versicherungsfonds auf 1913 übertragen ist. — Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine gute. Die Aktiven sind von 2,152,180 auf 1,271,968 Kr. gestiegen. Die Hypotheken sind von 887,000 Kr. auf 522,000 Kr. zurückgegangen, dafür sind aber die Obligationen von 957,652 Kr. auf 1,111,665 Kr. und die Bankguthaben einschl. Kasse von 153,953 Kronen auf 295,986 Kr. angewachsen. Die gesamten Garantiefonds, nämlich das volleingezahlte Aktienkapital (500,000 Kr.), der Reservefonds (500,000 Kr.), der Dispositionsfonds (215,000 Kr.) und der Gewinnvortrag (9318 Kr.) beliefen sich anfang des laufenden Jahres auf 1,224,318 Kronen (i. V. 1,235,849 Kr.). Die unbedeutende Verminderung ist auf den im Berichtsjahr geringeren Gewinnvortrag zurückzuführen, sodaß die Beteiligten mit der finanziellen Entwicklung immer noch ganz zufrieden sein können.

* **„Janus" in Hamburg, Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft** (gegründet 1848). Am 3. Mai a. c. fand die 65. ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft im Verwaltungsgebäude zu Hamburg statt. Es waren von dem drei Millionen Mark betragenden Aktienkapital 271 Aktien über 2,032,500 M Kapital vertreten. Einstimmig erfolgte die Genehmigung der Gewinnverteilung pro 1912 und wurde die Entlastung an Aufsichtsrat und Vorstand erteilt. Dem Jahresberichte der Direktion entnehmen wir folgende Einzelheiten: Das Jahr 1912, das 65. Geschäftsjahr der Gesellschaft, brachte eine erfreuliche Weiterentwicklung. Der Zugang an neu abgeschlossenen Versicherungen war ein befriedigender, die Sterblichkeit verlief günstig, und das finanzielle Ergebnis hat alle früheren Jahre übertroffen. In der Lebensversicherung liefen 6120 Versicherungsanträge über rund 39,5 Millionen Mark Kapital ein. Der Versicherungsbestand hob sich durch das Inkrafttreten von 5349 Versicherungen über rund 31,8 Millionen Mark Kapital [unter Berücksichtigung des Abganges durch Todesfall, Erleben des Endtermines, Umwandlung, Rückkauf usw. auf 52,963 Versicherungen mit 260,885,128 M Kapital, wuchs also gegen den Bestand zu Anfang des Jahres um 2004 Versicherungen mit 15,756,607 M Versicherungssumme. In der Rentenversicherung wurde ein Rentenkaufgeld von 1,428,319 Mark eingezahlt, wofür 271 Versicherungsscheine über 144,120 M jährlich zahlbare Renten ausgefertigt wurden. Zu Ende des Jahres waren 3145 Rentenverträge mit 1,459,385 M Jahresrente in Kraft. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung betrug die Prämieneinnahme im Rechnungsjahre 1,169,943 M. Die tatsächlichen Gesamtauszahlungen der Gesellschaft für Leistungen im Todes- und im Lebensfalle sowie für Schadenfälle und Renten betrugen im Rechnungsjahre 5,948,381 M, seit Gründung der Gesellschaft insgesamt gegen 1228 Mill. Mark. Die Gesamteinnahmen der Gesellschaft an Prämien, Zinsen und Mieten bezifferten sich auf netto 16,229,117

Mark. Die Gesamtaktiven betrugen am Schlusse des Jahres: 86,933,759 M gegen 81,111,137 M im Vorjahre. Die Prämienreserven in Höhe von 66,774,554 M sind in erststelligen Hypotheken, Staatspapieren und Pfandbriefen angelegt. Sie sind ohne irgendwelche Belastung der künftigen Jahre für gezahlte Provisionen und Organisationskosten berechnet; die Gesellschaft hat also von einer Amortisation der Erwerbskosten auch in dem gesetzlich zulässigen Rahmen ebensowenig wie jemals vorher Gebrauch gemacht. Der Reingewinn des Geschäftsjahres beträgt 1,710,101 M, wovon 171,302 Mark aus den Ueberschüssen des Unfall- und Haftpflichtbetriebes herrühren, und gestattet nach besonderer Dotierung verschiedener Fonds die Verteilung der statutenmäßig zulässigen Maximaldividende an die Aktionäre mit 107,500 M, während 1,380,702 M (im Vorjahre 1,266,500 M) den mit Anteil am Geschäftsgewinn Versicherten zufallen. Für die Sterbefälle der anormalen Risiken (Tabelle III OB. und VOB.) können wegen des günstigen Sterblichkeitsverlaufes — wie bisher stets — die versicherten Beträge für die mindestens zwei Jahre bestehenden Versicherungen in voller Höhe zur Auszahlung gelangen. Für die im zweiten Jahre oder länger bestehenden Versicherungen gegen Kriegsgefahr waren, ebenso wie in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr Zusatzprämien nicht zu entrichten; dieselben wurden vielmehr aus der Kriegsversicherungs-Reserve II gedeckt. Die außerordentlich günstige Entwicklung der Gesellschaft geht aus folgenden Zahlen hervor:

Geschäftsjahr	Bestand an Kapitalversicherungen M	Gesamtaktiva M	Die seit Gründung gezahlten Versicherungskapitalien und Renten M	Gewinnanteil der Versicherten und Aktionäre M	Anteil der Versicherten an diesem Gewinn pCt.
1890	82,042,630	25,778,255	36,221,379	300,331	76,69
1895	100,731,245	35,262,576	48,899,362	409,865	82,90
1900	114,400,824	43,282,292	66,060,033	398,331	82,43
1901	120,609,569	45,279,184	69,644,606	470,690	85,13
1902	128,730,087	48,363,668	73,460,606	482,230	83,54
1903	137,922,518	50,725,097	77,219,811	555,969	80,66
1904	146,417,985	53,397,581	81,006,986	712,784	84,92
1905	158,774,130	56,281,016	85,442,712	770,764	86,05
1906	172,996,655	60,336,690	89,905,688	834,523	87,12
1907	184,260,745	62,969,824	95,016,071	966,044	87,87
1908	192,795,769	66,202,668	100,524,365	1,097,655	90,21
1909	205,839,449	69,675,839	105,923,751	1,155,110	90,69
1910	219,162,464	74,350,087	111,385,948	1,237,796	91,32
1911	245,128,521	81,111,137	116,837,256	1,374,000	92,18
1912	260,885,128	86,933,759	122,785,638	1,488,202	92,78

In der Generalversammlung vom 3. Mai wurde das turnusgemäß ausscheidende Mitglied des Aufsichtsrates, Herr Konsul Freiherr von Richthofen, durch Zuruf wiedergewählt. An Stelle des aus Gesundheitsrücksichten aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Herrn Gustav Grasemann wurde Herr Ludwig Sanders i. Fa. Aug. Sanders & Co. in Hamburg neugewählt. Der Eintritt des letztgenannten Herrn in den Aufsichtsrat des Janus ist die Folge der zwischen dem Janus und der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen Interessengemeinschaft, sodaß die Gesellschaften zusammen mit der von der Norddeutschen übernommenen Allg. Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin und mit der Nordwestdeutschen Rückversicherungs-Gesellschaft in Hamburg einen kapitalgewaltigen, fast alle Versicherungszweige umfassenden Hamburger Konzern bilden. Bei dieser Interessengemeinschaft ist den beiden Vertragsgesellschaften in ihren Stammbetrieben im allgemeinen vollständige Selbständigkeit gewahrt, dagegen ist ein Zusammengehen auf speziellen Gebieten wie beispielsweise beiderseitige Auswertung der großen Agentenapparate, gemeinsames Operieren bei Errichtung neuer Agenturen im In- und Auslande, Vereinigung schon vorhandener Agenturen in einem Geschäftslokal und schließlich gemeinsamer Betrieb der Unfall- und Haftpflicht-Branche vorgesehen. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates wurde Herr Senator Ad. Strack und zu seinem Stellvertreter Herr Konsul Freiherr v. Richthofen gewählt.

—ky. **Teutonia in Leipzig.** Diese hochangesehene, gewissenhaft und zielbewußt geleitete Gesellschaft hat auch im vergangenen Jahre wieder den Beweis für ihre außergewöhnliche Tüchtigkeit erbracht, denn sie hat in ihrem letzten (60.) Geschäftsjahre wieder glänzende Erfolge zu verzeichnen. Der Versicherungsbestand hat in allen Abteilungen eine günstige Entwicklung genommen, so daß ein ansehnlicher Zuwachs zu verzeichnen ist. Das finanzielle Ergebnis übersteigt dasjenige aller früheren Jahre erheblich; es konnten daher insbesondere den Dividendenfonds der Versicherten beträchtliche Zuweisungen gemacht werden. In der Lebensversicherungsabteilung wurden Versicherungen über insgesamt 51,626,557 M Kapital und 47,823 M Jahresrente beantragt, wovon Policen über 44,115,434 M Kapital und 42,743 M Rente zur Ausfertigung gelangten. Nach Abzug aller Erlöschungen sind Ende 1912 in Kraft geblieben:

	Vers.	Kapital
Vers. mit vollst. ärztl. Untersuch.	84,183	342,380,600 M
„ ohne „ „ „	29,680	16,967,346 „
Erlebensfallversicherungen	7,491	16,179,680 „
	121,354	375,527,626 M

Der Reinzuwachs in der Lebensversicherung betrug im Jahre 1912 5049 Versicherungen über 20,454,649 M Kapital und 1850 M Rente. Die Sterblichkeit ist sehr günstig verlaufen; sie hat in der Lebensversicherung mit ärztlicher Untersuchung 1,380,581 M (i. V. 1,276,329 M), in der Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung 93,654 M (i. V. 85,725 M) und in der Rentenversicherung 90,396 M (i. V. 36,576 M) Gewinn gebracht. Die Prämieneinnahme ist von 15,192,588 M auf 16,256,147 M und die

Zinseneinnahme von 4,705,419 M auf 5,015,484 M gestiegen. Für im Berichtsjahre fällig gewordene Versicherungssummen sind einschl. der Reserven und der Anteile der Rückversicherer 7,996,742 M (i. V. 7,599,626 M), für Rückkäufe 888,477 M (i. V. 669,925 M) und für Gewinnanteile aus dem Geschäftsjahre 1,817,466 M (i. V. 1,631,681 M) geleistet. Die Prämienreserven und -Ueberträge haben am Schluß des Geschäftsjahres 108,254,689 M gegen 102,765,602 M am Schluß des Vorjahres betragen. Der Ueberschuß der Lebensversicherungsabteilung hat 3,423,524 M (i. V. 3,299,683 M), wovon 3,332,742 M der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen sind, die sich dadurch auf 14,580,665 M erhöht. — In der Unfallversicherung wurden im Berichtsjahre neu abgeschlossen 6035 (i. V. 3092) Einzel-, 227 (i. V. 199) Reise- und 271 (i. V. 221) lebenslängliche Eisenbahnunfallversicherungen und in Kraft waren Ende des Berichtsjahres 23,560 Einzel-, 39 Reise- und 1943 Eisenbahnversicherungen. Unfälle wurden 3155 (i. V. 3188) angemeldet, wovon 2658 Fälle mit 258,884 M definitiv erledigt worden sind, während 497 Fälle am Schlusse des Jahres noch offen waren, für welche nach Abzug des Anteils der Rückversicherer in Höhe von 51,953 M eine Reserve von 181,161 M zurückgestellt worden ist. An Prämien sind in dieser Abteilung 1,065,082 M gegen 1,008,468 M i. V. eingenommen. In der Haftpflichtversicherung, deren Betrieb erst im Mai 1912 aufgenommen wurde, betrug der Bestand Ende des Jahres 1912 2821 Versicherungen mit 58,120 M laufender Jahresprämie. Im Jahre 1912 wurden 76 Schadenfälle angemeldet, wovon 27 Fälle durch Zahlung von 661 M Entschädigungssumme erledigt wurden. 22 Schäden fanden ohne Zahlung ihre Erledigung, sodaß Ende 1912 noch 27 Fälle offen waren, für welche nach Abzug des Anteils der Rückversicherer in Höhe von 2173 M eine Reserve von 4101 M zurückgestellt worden ist. Die Prämienreserven und -überträge aus dem Vorjahre sind in diesen beiden Abteilungen auf 2,204,420 M angewachsen. Der Reingewinn beziffert sich auf 3,545,142 M gegen 2,977,680 M im Jahre 1911. Unter Berücksichtigung der aus der Jahreseinnahme vorweg der Gewinnreserve der Versicherten überwiesenen Zinsen fließen den gewinnbeteiligten Lebensversicherten 3,332,742 M (d. s. ca. 355,000 M mehr als im Vorjahre) zu. Die Gewinnreserve hat damit einen Bestand von annähernd 13½ Millionen Mark erreicht. An sonstigen Reserven besitzt die Gesellschaft noch 1,270,046 M Kriegsreserven, 198,317 M Rückkaufsreserven, 180,000 M (= 10 pCt. des nominellen Aktienkapitals) Kapitalreserven, 120,000 M Extrareserve, 186,697 M Vermögensreserve, 10,000 M Sparfonds, 245,000 M Unfall-Risikoreserve, zusammen 2,210,060 M gegen 2,122,237 M im Vorjahre. Die Aktiven einschließlich der Aktionärverbindlichkeiten betrugen 131,922,215 M gegen 124,660,583 Mark im Vorjahre und sind alle durch beste Vermögenswerte gedeckt, wie aus der im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervorgeht.

* **Rheinisch - Westfälischer Lloyd,** Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M. Gladbach. Die Gesellschaft hielt am 3. d. M. ihre 46. ordentliche Generalversammlung ab. Anwesend waren 18 Aktionäre, welche für sich und in Vollmacht 611 Aktien mit 611 Stimmen vertraten. Den Vorsitz führte der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Alfred Croon. Der Rechnungsabschluß wurde genehmigt und die Entlastung von den stimmberechtigten Aktionären einstimmig erteilt. Aus dem Bericht des Vorstandes heben wir das Folgende hervor: Die Prämien-Einnahme betrug in der Transport-Versicherung 4,221,772 Mark (i. V. 3,628,860 M), davon für eigene Rechnung 2,447,480 Mark (i. V. 1,995,186 M). An Schäden wurden für eigne Rechnung 1,846,367 M (i. V. 1,527,025 M) bezahlt. In der Unfallversicherung wurden an Prämien für eigne Rechnung 30,943 M vereinnahmt, gegen 34,426 M in 1911. Die bezahlten Schäden beliefen sich für eigne Rechnung auf 18,084 M gegen 17,174 M i. V. In der Haftpflicht-Versicherung betrug die Prämien-Einnahme 63,230 Mark gegen 60,244 M im Vorjahre und an Schäden wurden 41,925 M gegen 36,948 M in 1911 bezahlt. Sachversicherung. Die Prämien-Einnahmen in der Feuerversicherung betrugen 507,761 M gegen 370,224 M in 1911 und die Ausgaben an Schäden 286,942 M gegen 318,164 Mark i. V. und in den sonstigen Versicherungszweigen beliefen sich die Prämien-Einnahmen auf 16,298 Mark gegen 22,550 M i. V. und die Schadenszahlungen auf 8492 M gegen 7724 M im Jahre 1911. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen in Hypotheken und Wertpapieren. Das Hypothekenkonto erhöhte sich im Jahre 1912 um 60,000 M, und zwar auf 283,000 Mark, während der Bestand an Wertpapieren am 31. Dezember 1912 1,778,219 M gegen 1,843,769 M ultimo Dezember 1911 betrug. Der buchmäßige Kursverlust an Wertpapiere stellte sich auf 60,550 M. An Zinsen und Erträgnissen aus Grundbesitz wurden insgesamt 102,519 M vereinnahmt. Nach Ausweis der Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts beträgt der im Jahre 1912 erzielte Reingewinn 150,922 M, wovon zunächst gemäß § 45 des Statuts dem Kapital-Reservefonds zu überweisen sind 18,167 M und als Tantieme für Vorstand, Aufsichtsrat und Direktion 20,745 M abgehen. Von den verbleibenden 112,010 M sollen laut Beschluß der Generalversammlung 60,012 M mit 36 M pro Aktie = 12 pCt. als Dividende zur Verteilung kommen, 10,000 M dem Effekten-Kursreservefonds und 10,000 Mark dem Dividenden-Ausgleichungsfonds überwiesen und der Rest von 31,998 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen aus:

1.	Grundkapital	5,001,000 M
2.	Kapital-Reservefonds	711,326 „
3.	Effektenkurs-Reservefonds	40,000 „
4.	Dividenden-Ausgleichungsfonds	40,000 „
5.	Reserve für Rückversicherungs-Prämien	67,680 „
6.	Reserve für Agentur-Unkosten	25,000 „
7.	Prämien-Reserve für eigne Rechnung	11,211 „
8.	Prämien-Ueberträge für eigne Rechnung	677,843 „
9.	Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	680,985 „
		7,255,045 M

Die in Vorschlag gebrachten Wiederwahlen und Neuwahlen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wurden vorgenommen.

—ky. **Frankona in Frankfurt a. M.** Die Entwicklung des letzten (27.) Geschäftsjahres der Gesellschaft war wieder eine bessere als die des Vorjahres. Die Prämieneinnahme war folgende:

	Bruttopräm.	Rückvers.-Präm.	Nettopräm.
Leben	929,476 M	432,271 M	497,205 M
U. u. H.	989.396 „	43,694 „	945,702 „
Transport	640,977 „	148,890 „	492,087 „
Feuer	8,003,584 „	1,641,210 „	6,362,374 „
Einbr. u. W.	401,440 „	16,410 „	385,030 „
zus.	10,964,873 M	2,282,475 M	8,682,398 M
gegen 1911	9,434,072 „	949,402 „	8,484,670 „
Zuwachs	1,530,801 M	1,333,073 M	197,728 M

Nicht nur die Prämieneinnahmen, auch die Schäden für eigene Rechnung stellten sich im Berichtsjahre in allen Abteilungen mit Ausnahme der Feuerversicherung höher als im Jahre vorher. Sie haben betragen:

	in 1912	gegen 1911
Leben	111,922 M	100,437 M
U. u. H.	555,840 „	546,039 „
Transport	383,644 „	283,246 „
Feuer	4,127,796 „	4,136,744 „
Einbr. u. W.	108.631 „	90.869 „
zus.	5,287,833 M	5,157,335 M

Das ist also um 130,498 M mehr als im Vorjahre. Die gesamten Prämienreserven- und -überträge sind von 4,187,909 M auf 5,067,811 M erhöht und damit wie immer reichlich bemessen. Im Lebens-Rückversicherungsgeschäft belief sich der Zugang an Rückversicherungen einschließlich eines übernommenen Versicherungsbestandes, nach Abzug der im Laufe des Jahres erloschenen Versicherungen auf 14,663,776 M an Kapital, wogegen ein Abgang an Renten von 4987 M zu verzeichnen war. Für eigene Rechnung betrug der Zugang 6,841,214 M an Kapital, der Abgang an Renten dagegen 3449 M. Der Gesamtbestand der am 31. Dezember 1912 in Kraft gewesenen Rückversicherungen betrug 29,556,567 M Kapital und 15,378 M Renten, wovon für eigene Rechnung 17,578,825 M Kapital und 9463 M Renten. — Die Gesellschaft erzielte in allen von ihr betriebenen Versicherungszweigen einen Gewinn. Das Feuer-Rückversicherungsgeschäft verlief im allgemeinen besser als im Vorjahr, ausgenommen in Rußland, in den Balkanländern und in Ungarn; diese Gebiete waren für die Gesellschaft verlustbringend. Der Gewinn betrug in der Lebensversicherung 33,271 M, während die Abteilung im Vorjahre mit einem Verlust von 41,890 M abgeschlossen hat. In der Unfall- und Haftpflichtabteilung wurde ein Gewinn von 70,877 M gegen 135,757 M im Vorjahre erzielt, in der Transportversicherung ein solcher von 32,715 M (i. V. 27,040 M), während die Feuer- und sonstige Sachversicherung einen Ueberschuß von 429,401 M gegen 93,660 M im Vorjahre brachte. Aus dem gesamten Geschäftsbetrieb hat sich einschließlich der den einzelnen Branchen zugeschriebenen Zinsen ein Ueberschuß von 779,455 M gegen 214,573 M i. V. und abzüglich der allgemeinen Verwaltungskosten (32,895 M), Steuern (55,988 M) und Kursverlust (61,524 M) ein solcher von 629,047 M gegen 91,878 M im Vorjahre ergeben. Der Reingewinn einschließlich 25,040 M Vortrag beträgt 629,047 M. Ueber seine Verwendung haben wir bereits in Nr. 17 unseres Blattes berichtet. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist einwandfrei. Außer ihren technischen Reserven und ihrem 8,000,000 M betragenden Aktienkapital mit 25 pCt. Bareinzahlung besitzt sie noch 2,750,000 M Kapitalreserve und 150,000 M Spezialreserve, sowie 12,941 M Talonsteuerfonds und 52,686 M Gewinnvortrag. Die Aktiven, die alle vollwertig sind, haben sich im Berichtsjahre von 15,382,017 M auf 15,440,047 M ohne die Verbindlichkeiten der Aktionäre) erhöht.

* **Rheinisch - Westfälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in M.-Gladbach** Die diesjährige ordentliche Generalversammlung wurde am 3. Mai cr. abgehalten, in welcher 20 Aktionäre, welche für sich und in Vollmacht 1076 Aktien mit 1076 Stimmen vertraten, anwesend waren. Den Vorsitz führte der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Alfred Croon. Der Rechnungsabschluß wurde genehmigt und die Entlastung von den stimmberechtigten Aktionären einstimmig erteilt. Wir heben aus dem Bericht des Vorstandes das Folgende hervor: Der Versicherungsbestand in der Lebens-Versicherung betrug Ende 1912 26,900,285 M Kapital und 113,054 M Jahresrente gegen Ende 1911 22,222,926 M Kapital und 114,361 Jahresrente. Die Prämien-Einnahme betrug 1,074,991 M (i. V. 924.908 M), davon für eigene Rechnung 677,642 M (i. V. 588,708 M). In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung wurden an Prämien vereinnahmt 1,795,447 M (i. V. 1,599,955 M), davon für eigne Rechnung 1,404,176 Mark (i. V. 1,159,144 M) und an Schäden wurden bezahlt für eigne Rechnung 698,942 M (i. V. 581,879 M). Sachversicherung. Die Prämien-Einnahmen betrugen in der Transport-Versicherung 1,084,714 M (i. V. 957,251 M), davon für eigene Rechnung 345,098 M (i. V. 715,098 M), in der Feuer-Versicherung 11,653,043 M (i. V. 8,422,042 Mark), davon für eigne Rechnung 7,555,393 M (i. V. 5,484,362 M), und in den sonstigen Versicherungszweigen 929,233 M (i. V. 383,147 M), davon für eigne Rechnung 586,940 M (i. V. 308,893 M). Die bezahlten Schäden haben sich für eigne Rechnung belaufen in der Transport-Versicherung auf 642,666 M (i. V. 559,874 M), in der Feuer-Versicherung auf 4,568,225 M (i. V. 3,929,132 Mark), und in den sonstigen Versicherungszweigen auf 393,100 M (i. V. 228,447 M). Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen in Hypotheken und Wertpapieren. Das Hypothekenkonto erhöhte sich im Jahre 1912 um 15,000 M, also auf 807,000 M, während sich der Bestand an Wertpapieren am 31. Dezember 1912 auf 2,852,211 M gegen 3,266,790 M ultimo Dezember 1911 belief. Der buchmäßige Kursverlust an Wertpapieren stellte sich auf 87,423 M. An Zinsen wurden vereinnahmt insgesamt 365,581. Nach Ausweis der Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts beträgt der im Jahre 1912 erzielte Reingewinn 480,413 M wovon zunächst gemäß §§ 24, 26 und 34 des Statuts als Tantieme an Vorstand, Aufsichtsrat und Direktion 40,061 M abgehen. Von den verbleibenden 440,353 M sollen 180,000 M laut Beschluß der Generalversammlung als Dividende zur Verteilung kommen, ferner 100,000 M als Extra-Zuwendung dem Dividenden-

Ausgleichungsfond, 20,000 M dem Effektenkurs-Reservefonds, 70,000 M einem zu schaffenden Spezial-Reservefonds überwiesen, und der Rest von 60,353 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen aus;

1. Grundkapital	3,600,000 M
2. Kapitalreserve	1,200,000 „
3. Dividenden-Ausgleichungsfonds	550,000 „
4. Effekten-Kurs-Reservefonds	100,000 „
5. Spezial-Reservefonds	70,000 „
6. Prämienreserven für eigne Rechnung	4,228'765 „
7. Prämien-Ueberträge für eigene Rechn.	3,323,227 „
8. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	1,67,148 „
	14,339,140 M

Die in Vorschlag gebrachten Wiederwahlen und Neuwahlen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wurden vorgenommen.

„Friedrich Wilhelm“, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Wir haben schon in Nr. 15 dieser Zeitschrift über die Ergebnisse dieser alten und angesehenen Gesellschaft im Geschäftsjahre 1912 kurz berichtet. Aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 1912 geht weiter hervor, daß die Antragssumme 185 Millionen Mark betragen hat und der Versicherungsbestand auf 877 Millionen Mark angewachsen ist. Die Einnahme an Prämien und Zinsen hat 54,786,900 M betragen, das sind gegen das Vorjahr 5,939,577 M mehr. Die Zahlungen aus Versicherungsverpflichtungnn betrugen 12,264,219 M (i. V. 10,593,389 M); für vorzeitig aufgelöste Versicherungen wurden 812,105 M (i. V. 496,268 M) vergütet. Die Prämienreserve erhöhte sich auf 178,230,484 M; diesem Betrage stehen als Deckung erststellige Hypotheken und mündelsichere Wertpapiere im Gesamtwerte von 197,962,963 M gegenüber; das Gesamtvermögen der Gesellschaft ist auf 236,163,111 M angewachsen. Der Ueberschuß beträgt 10,000,195 M (i. V. 8,496,810 M); hiervon werden den am Geschäftsgewinn beteiligten Versicherten 7,915,341 M (i. V. 6,789,810 M) überwiesen. Bei Verband A erhalten die Versicherten 23 pCt. der Jahresprämie, bei Verband B $3^1/_4$ pCt. der Prämiensumme, bei Verband C 25 pCt. der Jahresprämie, bei Verband D 30 pCt. der Jahresprämie und bei Verband E die nach den Versicherungsbedingungen geltenden Höchstsätze. Die Gewinnreserven der Versicherten stellen sich Ende 1912 auf 31,658,833 M, die Extrareserven, denen aus dem Ueberschuß 1,124,355 M überwiesen worden sind, auf 7,477,587 M, einschließlich eines Ausgleichsfonds für die Versichertendividende in Höhe von 1,000,000 M und eines Organisationsfonds von 1,000,000 M, welcher im Hinblick auf die gesteigerte Konkurrenz in der Volksversicherungsbranche neu geschaffen worden ist. Die Aktionäre erhalten 143 M für jede Aktie, das sind 38 pCt. der Einzahlung auf das Grundkapital von 6 Millionen Mark. Die am 29. April 1913 abgehaltene Generalversammlung der Aktionäre, in der 1037 Aktien vertreten waren, genehmigte den Abschluß für 1912 und die Gewinnverteilung nach den Vorschlägen der Verwaltung und erteilte einstimmig die Entlastung. Die Generalversammlung beschloß ferner die Abänderung der Firma in: Friedrich Wilhelm, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft. In den Aufsichtsrat wurde Herr Graf Clemens von Schönborn-Wiesentheid einstimmig wieder- und Herr Generaldirektor Adolf Juliusburger einstimmig neugewählt.

sk. **Rückgewähr der Ueberweisungsprovision in der Feuer-Versicherung.** Die Berliner Handelskammer hat folgendes gerichtliche Gutachten abgegeben: Es entspricht den in der Feuerversicherungsbranche geltenden Uebungen, bei vorzeitigem Ersatz eines von mehreren Gesellschaften anteilig geschlossenen Versicherungsvertrages unter Rückgabe des nicht verdienten Prämienteils oder Anrechnung desselben auf die neue Versicherung auch die gezahlte Ueberweisungsprovision verhältnismäßig zurückzuerstatten. Die Rückgewähr erfolgt in der Regel durch diejenige Stelle, welche die fragliche Provision ursprünglich bezogen hat. Tritt jedoch gleichzeitig mit der vorzeitigen Neuordnung der Versicherung ein Wechsel in der Führung ein, so können diejenigen Gesellschaften, die außer der erstführenden und der die Neuordnung bewirkenden Gesellschaft noch an dem Versicherungsvertrage beteiligt sind, mangels einer besonderen Vereinbarung oder eines entsprechenden Vorbehalts bei Erteilung der Genehmigung, zur Aufhebung des Versicherungsvertrages vor seinem natürlichen Ablaufe weder von der erstführenden, noch von der die Neuregelung der Versicherung bewirkenden Gesellschaft Rückprovision verlangen. Es ist in einem solchen Falle vielmehr Sache der einzelnen beteiligten Gesellschaften, vor Erteilung ihrer Zustimmung zur vorzeitigen Auslösung des Vertrages die verhältnismäßige Rückerstattung der Ueberweisungsprovision entweder mit der erstführenden oder die Anrechnung des auf die Rückprämie entfallenden Provisionsbetrages mit der die Neuregelung bewirkenden Gesellschaft bezw. dem Vermittler des Geschäfts zu vereinbaren. Dadurch, daß die drittbeteiligte Gesellschaft der vorzeitigen Neuordnung der Versicherung und der Abgabe der vollen Provision an die die Neuregelung bewirkende Gesellschaft oder den Vermittler vom Beginn der Neuversicherung an vorbehaltlos zustimmte, hat sie sich des Rechts der Rückforderung der Provision von der Rückprämie gegeben.

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft. Diese vortreffliche Gesellschaft hat auch in ihrem letzten (48.) Geschäftsjahre wiederum recht erfreuliche Resultate erzielt. In der Lebens- (inkl. Volks-) Versicherung belief sich der Neuzugang auf 21,017 Anträge über 38,052,184 M Versicherungs-Summe und 234,904 M jährliche Rente, während in der Unfall-Abteilung neu versichert wurden 4249 Personen mit 89,122,975 M Versicherungssumme auf den Todes- und Invaliditätsfall und 23,974 M Tagesrente. Der Versicherungsbestand in Abteilung Leben stellt sich Ende 1912 auf 102,602 Versicherungen über 278,198,902 M Kapital und 1,958,865 M Jahresrente und in Abteilung Unfall auf 26,467 Versicherungen über 620,222,628 M Versicherungssumme auf den Todes- und Invaliditätsfall und 163,486 M Tagesrente bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. An Prämien wurden im Berichtsjahre 15,885,181 Mark für Lebens- und Rentenversicherungen und

1,195,352 M für Unfall-Versicherungen angenommen. Die Kapitalerträge (Zinsen und Mieten) betrugen insgesamt 4,337,024 M; zusammen also 21,417,557 M. Für fällig gewordene Versicherungskapitalien, Renten, Unfallentschädigungen und sonstige Ansprüche von Versicherten hat die Gesellschaft insgesamt 8,883,770 M ausbezahlt bezw. zurückgestellt und als Zuwachs zur Prämienreserve, zu den Prämienüberträgen für Lebens- und Unfallversicherungen und zu der Kapital- und den sonstigen Reserven kamen 7,495,251 M zur Verwendung. Die Prämienreserven und Prämienüberträge betragen demnach 102,598,592 M, die Kapital- und sonstigen Reserven 2,291,357 M und die Garantiemittel der Gesellschaft überhaupt 112,889,949 M. An die Versicherten wurden im Berichtsjahre als Gewinnanteile 1,314,018 M ausbezahlt. Am Ende des Jahres 1912 verblieb nach Verzinsung des Gewinnfonds für die Volksversicherungen eine Gewinnreserve der Versicherten von 6,908,418 M; mit der neuen Zuwendung von 2,360,000 M beträgt letztere zu Beginn des Jahres 1913 9,268,418 M. — Der nach Abzug der vorgenommenen Abschreibungen und verstärkten Reservezuweisungen sich ergebende Reingewinn per 31. Dezember 1912 beträgt: 2,637,581 M, von dem 2,360,000 M als Gewinnanteil der Versicherten und 144,000 M als Aktiendividende (= 4 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals) verwendet wurden. Die Gewinnreserve der mit Anspruch am Geschäftsgewinn Versicherten beträgt nunmehr per 31. Dezember 1912 9,268,418 M. Sie wird gemäß den besonderen Bestimmungen für die verschiedenen Gruppen entweder zur sukzessiven Ermäßigung der zu zahlenden Prämien oder durch Ansammlung zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet. Die Gesellschaft besitzt an rechnungsmäßigen Prämien- und Rentenreserven (inkl. Prämienüberträgen) 104,889,949 M, an Kapital- und Extrareserven 2,291,357 M und verfügt — einschließlich des zu einem Zehntel bar einbezahlten Aktienkapitals von 8,000,000 M per 31. Dezember 1912 über Gesamtgarantiemittel in Höhe von 112,889,949 M, die ausweislich der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz weitaus größten Teil in erstklassigen Hypothen und Staatspapieren angelegt sind.

*** Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt.** Die am 5. d. Mts. stattgehabte Generalversammlung der Gesellschaft genehmigte den ihr vorgelegten Jahresabschluß pro 1912. Das Geschäftsergebnis war in allen Branchen ein recht befriedigendes. Die Gesellschaft betrieb wie bisher und zwar teils direkt, teils im Wege der Rückversicherung die Feuer- (einschließlich Mietverlust-, Betriebsunterbrechungs- und Zuckerpreisdifferenzversicherung), sowie die Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschäden- und Transport-(Valoren-)Versicherung. In der Feuerbranche stellte sich die Versicherungssumme netto auf 4,338,500,807 M (brutto 5,006,448,194 M) gegen netto 4,104,021,186 M (brutto 4,783,996,527 M) im Vorjahre; die Prämieneinnahme auf netto 5,583,103 M (brutto 8,870,160 M) gegen netto 5,135,569 M (brutto 8,340,935 Mark) i. V. Die Prämienreserve beläuft sich auf 3,914,464 Mark und zuzüglich der vorhandenen Extra-Prämienreserve auf 6,114,464 Mark. An Feuerschäden aus dem Berichtsjahre hat die Gesellschaft gezahlt resp. zurückgestellt netto 3,180,175 M (brutto 5,253,615 M) gegen netto 3,678,573 M (brutto 6,453,553 M) i. V. In der Einbruchdiebstahlversicherung betrugen: die Versicherungssumme netto 419,465,085 Mark (brutto 460,665,203 Mark) gegen netto 390,943,274 Mark (brutto 426,862,935 M) i. V.; die Prämie netto 546,882 M (brutto 719,223 M) gegen netto 487,864 M (brutto 654,211 M) im Vorjahre; die gezahlten resp. zurückgestellten Schäden des Berichtsjahres netto 157,384 M (brutto 206,487 M) gegen netto 116,038 M (brutto 146,631 M) im Vorjahre. Die Reservemittel der Branche (exkl. Schadenreserve) stellen sich an Prämienreserve auf 415,698 M, an Extra-Prämienreserve auf 125,000 M, in Summa auf 540,698 M. In der Glasversicherung, in welcher die rückläufige Konjunktur andauert, belief sich die Versicherungssumme auf netto 9,448,892 M (brutto 11,030 122 M) gegen netto 9,356,405 M (brutto 10,904,290 M) i. V.; die Prämie auf netto 258 948 M (brutto 319,435 M) gegen netto 268,605 Mark (brutto 328,509 Mark) i. V.; die gezahlten resp. zurückgestellten Schäden des Berichtsjahres auf netto 176,267 M (brutto 244,791 M) gegen netto 170,960 M (brutto 216,287 M) i. V. An Reservemitteln für diese Branche sind (exkl. Schadenreserve) vorhanden an Prämienreserve 216,713 Mark, an Extra-Prämienreserve 75,000 M, in Summa 291,713 M. In der Wasserleitungsschäden-Versicherung betrug die Versicherungssumme netto 117,987,002 M (brutto 120,027,072) gegen netto 107,722,622 M (brutto 113,003,972 M) i. V.; die Prämie netto 108,588 M (brutto 127,659 M) gegen netto 96,217 M (brutto 115,851 M) i. V.; die Schäden netto 44,320 M (brutto 50,759 M) gegen netto 31,088 M (brutto 35,074 M) i. V. Die Reservemittel dieser Branche betragen (exkl. Schadenreserve) an Prämienreserve 80,291 M, an Extra-Prämienreserve 50,000, in Summa 130,291 Mark. In der Transportversicherungsbranche beschränkte sich die Gesellschaft auf das Valorengeschäft. Im ganzen beträgt der Gesamtüberschuß der Sachversicherungsbranchen 1,314,747 Mark. Die Lebensbranche, sowie die Unfall- und Haftpflichtbranche nahmen im Berichtsjahr einen durchaus befriedigenden Verlauf. Daß die Neuproduktion in der Lebensbranche hinter der des Vorjahres zurückblieb, hat darin seinen Grund, das letztere sich infolge des damals in Aussicht stehenden Versicherungsgesetzes für Angestellte erheblich gesteigert hatte. Die Lebensbranche trägt zum Jahresgewinn 457,775 Mark, die Unfall- und Haftpflichtbranche 326,107 Mark bei. Der Ueberschuß beträgt nach reichlicher Dotierung der Prämien- und Schadenreserven 3,061,244 M (1911: 2,480,947 M). Nach Ueberweisung von 1,131,873 M (1911: 1,075,501 M) an die mit Anspruch auf Dividende Versicherten der Lebensbranche sowie nach Absetzung der statutarischen und vertragsmäßigen Tantiemen und Remunerationen von 199,155 M gelangt eine Dividende von 400 M pro Aktie (375 M im Vorjahre) mit 1,200,000 M zur Verteilung, während den Extraprämienreserven der Feuerversicherung 250,000 M, der Einbruchdiebstahlversicherung 40,000 M, der Glasversicherung 15,000 M, der Wasserleitungsschädenversicherung 15,000 M und der

Unfall- und Haftpflichtversicherung 80,000 M sowie dem Gratifikations- und Unterstützungsfonds 50,000 M überwiesen und auf neue Rechnung 80,215 M vorgetragen worden. Die Zins- und Mietertrҫgnisse sind bei den einzelnen Branchen in Einnahme gestellt. Der buchmäßige Kursverlust auf Wertpapiere war wiederum bedeutend; er betrug 129,958 M. Ihm steht ein realisierter Kursgewinn von 2347 M gegenüber. Der Bilanzwert der Effekten stellt sich auf 3,518,096 M, der Besitzstand an Hypotheken, Grundschulden und Kommunaldarlehen auf 64,171,228 M, der Grundbesitz auf 2,730,348 M. Das Aktienkapital, von dem zwanzig Prozent eingezahlt sind, beträgt 9 Millionen Mark, die Deckungsreserven 68,254,770 M, wovon auf Extra-Prämienreserven der Sachbranchen und der Unfall- und Haftpflichtbranche 3,380,000 M entfallen, die sonstigen Kapital- und Spezialreserven der Gesellschaft 6,296,817 M, der Gratifikations- und Unterstützungsfonds 66,177 M. Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres ist normal.

Warschauer Feuerversicherungs-Gesellschaft. Im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichen wir die Bilanz der Gesellschaft und werden auf ihre Geschäftsergebnisse im verflossenen Geschäftsjahre in der nächsten Nummer zu sprechen kommen.

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Wir veröffentlichen im Inseratenteil unserer heutigen Nummer die Bilanz der Gesellschaft. Auf ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1912 werden wir in der nächsten Nummer zurückkommen.

Nederlandsche Maatschappij van Brandverzekering in Tiel. Die Bilanz dieser alten niederländischen Gesellschaft bringen wir im heutigen Inseratenteil. Die von ihr im Jahre 1912 erzielten Geschäftsresultate werden wir in der nächsten Nummer besprechen.

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur. Die Gesellschaft verteilt wieder wie im Vorjahre eine Dividende von 20 pCt. an die Aktionäre. Ihre Bilanz veröffentlichen wir im Inseratenteil unserer heutigen Nummer und werden auf die Ergebnisse ihres Geschäftsgebarens im Jahre 1912 in der nächsten Nummer zurückkommen.

Nordstern in Berlin. Im Inseratenteil unserer heutigen Zeitschrift veröffentlichen wir die Bilanzen des „Nordstern", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und des „Nordstern", Unfall-, Haftpflicht- und Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Ueber die Geschäftsergebnisse der Gesellschaften im Jahre 1912 werden wir in unserer nächsten Nummer berichten.

Deutschland in Berlin. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil dieser Nummer enthalten. Auf die Geschäftsresultate der Gesellschaft im Jahre 1912 werden wir in unserer nächsten Nummer zu sprechen kommen.

Minerva in Köln a. Rh. Wir veröffentlichen im Inseratenteil dieser Nummer die Bilanz der Gesellschaft. Ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr werden wir in unserer nächsten Nummer besprechen.

Kölnische Rückversicherungsgesellschaft. Im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichen wir die Bilanz der Gesellschaft. Auf ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1912 werden wir in unserer nächsten Nummer zurückkommen.

Rhein und Mosel in Straßburg i. Els. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Einen Bericht über ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre bringen wir in unserer nächsten Nummer.

Eine gegenseitige Feuerversicherungs-Anstalt der Wiener Hausbesitzer. Zu diesem in Nr. 12 unserer Zeitschrift bereits mitgeteilten Projekt erfährt „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht", daß dieses nunmehr als abgetane Sache betrachtet werden könne. Die Umstände aber, die den Zentralverband der Wiener Hausbesitzervereine zur Aufgabe seines Planes bewogen haben sollen, sind aber nicht besonders erfreuliche. Es sollen nämlich zwei Wiener Anstalten, und zwar die Landesanstalt und die Wiener Wechselseitige, als Gegenwert für die unterlassene Gründung Konzessionen gemacht haben, welche im wesentlichen in einem ziemlich hohen Prämienrabatt für die von den im Zentralverbande vertretenen Hausbesitzer abgeschlossenen Versicherungen bestehen sollen. Das genannte Blatt bemerkt dazu: Wenn die Landesanstalt sich zu solchen Konzessionen herbeigelassen hat, so ist das nicht besonders verwunderlich, denn die Beziehungen zwischen den „Herren" dieser Anstalt und den wahlberechtigten Hausherren sind von einer Art, daß jene nicht leicht energischen Wünschen der letzteren widerstehen können. Wenn aber auch die Wiener Wechselseitige wirklich zu den in Rede stehenden Konzessionen sich herbeigelassen haben sollte, so wäre dies nicht nur sehr bedauerlich, sondern auch sehr verwunderlich. Wer sich der Energie und Nackensteifigkeit erinnert, mit welcher die „K. k. priv. Wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien" unter der Führung ihres Oberkurators Abt Alexander Karl und des Generalsekretärs Rudolf Bayer, als es sich darum handelte, diese Anstalt der Landesanstalt zuzuführen, allen Lockungen und selbst Drohungen widerstand, dem muß es ja unverständlich sein, warum man jetzt in einer viel weniger gefährlichen Sache und einem Projekte gegenüber, das bei größerer Widerstandslust der angesehenen Wiener Wechselseitigen sowieso über den „prinzipiellen" Beschluß des Zentralverbandes kaum hinausgekommen wäre, so rasch kapituliert hat. Man darf auf die Gründe einer solchen Kapitulation gewiß neugierig sein.

Staatliche Volksversicherung in Schweden. Die schwedische Regierung will eine allgemeine staatliche Volksversicherung, eine Pensionsversicherung für das ganze Volk einführen. Nach dem vorliegenden Entwurf, der das Ergebnis langjähriger Vorarbeiten ist, soll allen versorgungsbedürftigen Personen eine gesetzlich gesicherte Pension bezw. Unterstützung gewährleistet werden, deren Lasten von den Versicherten (abgestufte Pflichtbeiträge), von den Gemeinden (an Stelle der bisherigen Armenfürsorge) und vom Staate, der hierzu seine Erzlager intensiver ausnutzen

will, aufgebracht werden sollen. Die Regierung hofft aus ihren Erzlagern zu diesem Zweck jährlich den Betrag von 145 Mill. Kronen beschaffen zu können.

Feuerversicherung in Amerika. Beim Obersten Gerichtshof des Staates Missouri ist, wie wir dem „Archiv für Versicherungswirtschaft" entnehmen, ein Verfahren gegen 182 Feuerversicherungs-Gesellschaften anhängig gemacht, die des Verstoßes gegen das Antitrust-Gesetz angeklagt sind, weil sich die Gesellschaften zusammengetan hätten, um sich aus dem Staat Missouri zurückzuziehen. Die gesetzgebende Körperschaft des Staates hatte vor kurzem ein Gesetz angenommen, durch welches die Versicherungsprämien im Staate Missouri herabgesetzt wurden. Daraufhin hatten die meisten der Versicherungsgesellschaften beschlossen, ihren Sitz in Missouri aufzugeben und alle laufenden Policen aufzuheben. Der Oberste Gerichtshof hat durch einen Einhaltsbefehl verboten, die in Kraft befindlichen Versicherungsverträge zu annullieren, er hat aber den Gesellschaften die Freiheit gelassen, keine neuen Verträge abzuschließen.

Die Versicherung von Morgans Kunstschätzen. Die Kunstschätze Morgans im Metropolitan Art-Museum in New-York und seine Privatbibliothek sind in diesen Tagen von Morgans Sohn neu versichert worden. Der versicherte Gesamtwert soll 136 Mill. Mark betragen. Von dieser Summe entfallen 96 Mill. auf die großen Sammlungen, die sich schon im Museum oder noch in den Magazinen befinden. Die Bücher und Kunstwerke, die in der Bibliothek ihre Aufstellung gefunden haben, wurden mit einem Wert von 40 Mill. angegeben. Zu Morgans Lebzeiten waren seine Gemälde, Statuen und übrigen Kunstwerke nicht versichert, wodurch die Ansicht gestützt wurde, daß sie Eigentum der Nation werden sollten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— **Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.** Herr O. **Osterloh**, Bureauvorsteher der Generalagentur Düsseldorf, blickte am 1. Mai d. J. auf ein 40jährige Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft zurück.

— **Die Pester Versicherungs-Anstalt Foncière** teilt mit, daß sie am 22. Mai cr. das 40jährige Dienstjubiläum ihres Direktors Herrn Moritz **Ribári** feierlich begeht.

— Am 1. d. M. feierte Herr **Paul Castner**, Prokurist der **Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft** in Berlin sein 25jähriges Beamtenjubiläum, desgleichen zwei Beamte der Deutschland, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, und zwar die Herren Max **Rüdiger** und Franz **Biller**.

— Am 1. Mai konnte der Bureauchef Herr Otto **Schumann** in Schöneberg auf eine 25jährige Tätigkeit bei der Subdirektion Berlin I der „**Friedrich Wilhelm**" in Berlin zurückblicken.

— **Die Trondhjems Brandforsikrings-Selskab** in Drontheim feiert am 6. Juni d. J. ihr **50jähriges Gesellschaftsjubiläum** und hat aus diesem Anlaß eine sehr hübsch ausgestattete Festschrift herausgegeben.

— **Germania zu Stettin.** Der ehemalige Chefmathematiker Direktor a. D. E. C. **Georgi** ist am 25. d. M. in Blasewitz im vollendeten 78. Lebensjahre verstorben.

— **Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt.** Am 25. d. M. ist der Generalagent Herr W. **Mußgnug** in Karlsruhe am Herzschlag verschieden. Er ist seit etwa 40 Jahren für die Anstalt tätig gewesen und hat fast vierzehn Jahre die General-Agentur für das Großherzogtum Baden mit Eifer und Umsicht geleitet.

— **Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Haynau.** Herr Stadtrat Richard **Heintzel** zu Haynau ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

— **Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh.** Herr Geh. Kommerzienrat Julius **Wegeler** in Koblenz ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

— Zum Vorsitzenden des **Schiedsgerichts für die Angestelltenversicherung** ist der Verwaltungsdirektor des Bezirksausschusses in Berlin, Herr **Wagner**, zu seinem Stellvertreter Herr **von Akter**, Regierungsrat bei derselben Behörde, ernannt worden.

— **„Securitas", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.** In der im Anschluß an die Generalversammlung vom 24. April cr. stattgefundenen Aufsichtsratssitzung wurde zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats wieder Herr Bankier Moritz **Bonte** und zu dessen Stellvertreter Herr Bankier Richard **Wiener**, beide zu Berlin, gewählt.

— Bei der **Schwedter Hagel- und Feuervers.-Gesellschaft** ist Herr Albert **Steller** zum stellvertretenden Direktor an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Blankenburg bestellt worden.

— **Die Frankfurter Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft** bringt zur Kenntnis, daß sie ihren Mathematiker Herrn Max **Tietze** zum Kollektiv-Prokuristen der Gesellschaft in der Weise bestellt hat, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuristen die Firma zeichnet. Ferner wurde den Beamten Wilhelm **Buch**, Franz **Heymann**, Ludwig **Müller**, Dr. Albrecht **Patzig** und Viktor **Spitzer** Handlungsvollmacht im Sinne des § 54 des Handelsgesetzbuches erteilt.

— Herr Dr. jur. **Arndt** in Berlin scheidet aus den Diensten der Iduna, um sich an einer Hypothekenbank-Gründung zu beteiligen.

— **Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck** hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Kurt **Hunger** mit dem Wohnsitze in **Leipzig**, Eutritzscher Straße 41 I., bestellt. Die Herrn Arthur Reinhold **Schütz** in Leipzig übertragene Vollmacht ist erloschen.

— **Allgemeiner deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart und Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** An Stelle des verstorbenen Syndikus Herrn Rechtsanwalt **Wörner** hat Herr Syndikus Dr. Lang die Leitung des juristischen Bureaus übernommen.

— Teutonia, Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig. Die Gesellschaft hat die Leitung ihres neuerrichteten Hamburger Organisationsbureaus Herrn Fr. Behler, cand. nat. daselbst, übertragen.

— Die Krankenkasse des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands will ihr Beiträge um $^1/_3$, und für Familienversicherungen um $^1/_5$ erhöhen, da ein Antrag auf Zulassung als Ersatzkasse gestellt werden soll.

— Wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" aus Budapest gemeldet wird, beabsichtigt ein französisches Konsortium, dem auch Budapester Kapitalisten und ein Deutsches Institut angehören, in Budapest eine neue Unfallversicherungs - Aktiengesellschaft ins Leben zu rufen. Das Kapital soll eine Million Kronen betragen.

— Der Kommunallandtag in Wiesbaden beschloß in seiner Schlußsitzung am 29. April cr. mit überwiegender Mehrheit die Errichtung einer nassauischen öffentlichen Lebensversicherungsanstalt für den Regierungsbezirk Wiesbaden im Anschluß an die Nassauische Landesbank. Die Anstalt ist mit einem Stammkapital von $^1/_2$ Million Mark ausgestattet.

— Die Rheinische Feuer und Kronprinz in Köln wollen Unfall, Haftpflicht und wahrscheinlich auch Transport aufnehmen.

— Deutsche Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover. In der Generalversammlung am 8. Mai cr. wird über Aenderung der Satzung und der Bedingungen für Militärdienstversicherungen beschlossen werden.

— Iduna-Leben in Halle. Auf der Tagesordnung der Generalversammlung am 15. Mai cr. steht u. a. der Antrag auf Aenderung der Kriegsversicherungsbedingungen.

— Die Assekuranz-Union von 1865 in Hamburg will für 1912 wieder 10 pCt. Dividende verteilen.

— Sächsische Rückversicherungs-Gesellschaft in Dresden. Auf der Tagesordnung der am 29. April stattfindenden ordentlichen Generalversammlung steht u. a.: Beschlußfassung über Erhöhung der Bareinzahlung von 150 M auf 225 M pro Aktie unter Verwendung des Pensionsfonds und eines Teils des Reingewinns. — Der Aufsichtsrat beschloß, der am 29. April stattfinden den ordentlichen Generalversammlung (wie im Vorjahre) die Verteilung einer Dividende von 75 M pro Aktie vorzuschlagen.

— Die Württembergische Transportversicherungsgesellschaft verteilt eine Dividende von 22 pCt. = 137,500 M. Der Reingewinn beträgt im abgelaufenen Geschäftsjahr 185,000 M, wovon außer der erwähnten Dividende 6254 M für Tantiemen an den Aufsichtsrat, 11,258 M Tantiemen an Vorstand und Prokuristen, 8000 M an Gratifikationen zur Verteilung kommen und 21,980 M auf neue Rechnung vorgetragen werden.

— Die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich erzielte im Geschäftsjahre 1912 einen Reingewinn von 1,094,097 Fr. gegen 1,087,095 Franks im Jahre 1911. Der Verwaltungsrat wird der auf den 10. Mai d. J. einberufenen ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 25 pCt. wie im Vorjahr und Zuweisung von 150,000 Fr. an die Spezialreserve vorschlagen.

— Die Allianz Versicherungs-Akt.-Ges. in Berlin schlägt pro 1912 aus einem Reingewinn von 2,126,087 M (i. V. 2,024,851 M) wiederum eine Dividende von 80 M pro Aktie vor, an der die jungen Aktien mit der Hälfte partizipieren. Auf der Tagesordnung der auf den 31. Mai einberufenen Generalversammlung steht auch eine Aenderung des Statuts in bezug auf die Vermögensanlagen.

— Deutsche Lebensversicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft, Berlin. Auf der Tagesordnung der am 23. Mai stattfindenden ordentlichen Generalversammlung steht als letzter Punkt: Aenderung des § 1 der Satzung (Anlage verfügbarer Gelder auch in ausländischen Wertpapieren, Beteiligung an Lebensversicherungsunternehmungen).

— „Nordstern", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und „Nordstern, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Berlin. In den am 30. April cr. abgehaltenen Generalversammlungen wurden die aus dem Aufsichtsrate ausscheidenden Herren Bankier und Rittergutsbesitzer Wilhelm von Krause, Kommerzienrat Emil Berve, Geschäftsinhaber des Schlesischen Bankvereins in Breslau und Regierungs-Assessor a. D. Dr. jur. Wilhelm de Weerth wurden wiedergewählt. Neu in den Aufsichtsrat wurde Herr Dr. jur. Arthur Salomonsohn, Geschäftsinhaber der Diskonto-Gesellschaft zu Berlin gewählt. In den an die Generalversammlungen sich anschließenden Aufsichtsratssitzungen wurde, nachdem der bisherige langjährige Vorsitzende Herr Geh. Baurat Alfred Lent mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand gebeten hatte, von seiner Wiederwahl abzusehen, zum Vorsitzenden Herr Dr. jur. Paul v. Schwabach, Mitinhaber des Bankhauses S. Bleichröder zu Berlin und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Direktor im Reichsamt des Innern a. D. Otto Just gewählt.

— Teutonia, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Leipzig. — In der am 3. Mai cr. unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen Kommerzienrates Konsul Heuschkel aus Dresden abgehaltenen ordentlichen ordentlichen Generalversammlung, an der 22 Aktionäre mit 351 Stimmen teilnahmen, wurde die vom Aufsichtsrate und der Revisionskommission der Aktionäre geprüfte Jahresrechnung für 1912, unter Erteilung der Entlastung an Aufsichtsrat und Vorstand und ebenso die vorgeschlagene Verteilung des Reingewinnes einstimmig genehmigt. Eine die Anlegung des Vermögens betreffende Satzungsänderung wurde gutgeheißen. Als Aufsichtsratsmitglieder wurden wieder gewählt die satzungsgemäß ausscheidenden Herren Geheimer Kommerzienrat Konsul Clemens Heuschkel, Kaufmann Ludwig Fähndrich und Direktor a. D. Theodor Müller. Zu Mitgliedern der Revisionskommission wurden wieder berufen die Herren Alfred Hoffmann, Eduard Gustav Gumpel, desgleichen als deren Ersatzmänner die Herren Paul Cattier und Lieberoth-Leden jun.

— Der Haftpflichtverband rheinisch-westfälischer Gemeinden in Köln hat in seinem ersten Geschäftsjahr für 1455 Gemeinden mit 2,427,462 Einwohnern Versicherungsscheine ausgestellt. Um eine weitergehende Deckung ihrer Haftpflicht den Gemeinden gewähren zu können, wird eine entsprechende Erweiterung der Satzungen vorgeschlagen. An Prämien und einmaligen Beiträgen hat der Verband 42,077 M eingenommen, während für Schäden 4768 M zu zahlen und zurückzustellen waren. Nach Abzug der Verwaltungskosten, der Rückversicherungsprämien und der Abschreibungen hat sich ein Ueberschuß von 18,928 M ergeben, der der Reserve überwiesen werden soll. In der Generalversammlung am 24. Mai soll über Aenderung des Rückversicherungs-Vertrages, der Satzungen und Versicherungs-Bedingungen beschlossen werden.

Bücherschau.

— Die Versicherungsgebühren nebst einem Anhange: Die Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Systematisch geordnete Auszüge aus den Erkenntnissen über die Gebühren von Versicherungs-Leibrenten- und Versorgungsverträgen von Dr. Max Leimdörfer, Sekretär des Oesterreich-ungarischen Verbandes der Privat-Versicherungsanstalten in Wien. (Publikationen der Export Akademie, Wien 1913. Verlag der Export-Akademie, Preis 80 Heller.) Das Gebührenrecht gehört zu jenen Zweigen der Rechtswissenschaft, welche bisher in der Literatur nur eine sehr stiefmütterliche Behandlung gefunden haben. Die vorliegende Arbeit verfolgt den Zweck, ein Spezialgebiet des österreichischen Gebührenrechtes, die Versicherungsgebühren, systematisch darzustellen. In einem Einleitungskapitel wird zunächst der Begriff der Gebühren erläutert und eine allgemeine Charakteristik des gegenwärtigen Zustandes der österreichischen Gebührengesetzgebung gegeben. Hieran schließt sich in dem folgenden Kapitel eine detaillierte Darstellung der einzelnen Versicherungsgebühren. Antrag, Vertragsabschluß, Prämienzahlung, Schadenliquidierung usw. werden vom Standpunkte der Gebührenpflicht eingehend untersucht, wobei ein besonders breiter Raum der Erörterung der für die gegenwärtige Praxis der Finanzbehörden grundlegend gewordenen Finanzministerialerlasse vom 24. März 1913 gewidmet wird. Das nächste Kapitel, in welchem sich der Verfasser mit der gebührenrechtlichen Behandlung der gesellschaftlichen Versorgungsanstalten beschäftigt, dürfte im Hinblick auf die durch das Allgemeine Pensionsversicherungsgesetz geschaffenen Verhältnisse besonderem Interesse begegnen. Das Schlußkapitel des Buches bildet eine ausführliche Schilderung der Bestrebungen zur Reform der Versiche-

rungsgebühren und eine Kritik des Gesetzentwurfes vom Jahre 1911. Ein Anhang, welcher systematisch geordnete Auszüge aus den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes über die Gebühren von Versicherungs-Leibrenten- und Versorgungsverträgen enthält, dürfte dem Praktiker sehr willkommen sein.

— Die Nr. 4 des Jahrganges 1913 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München und Berlin, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Deutsche Luxussteuern. Von Regierungsrat Graf in München — Die deutschen Kriegsanleihen in den Jahren 1870 und 1871. Von Dr. jur. et. rer. pol J. F. Kleindinst in München. — Der völkerrechtliche Inhalt der Handelsverträge des Deutschen Reichs. Von Dr. Adolf Nebel in Karlsruhe (Schluß). — Skizzen und Notizen. Streikbilanz im internationalen Lichte. Von Dr. Kreuzkam in Wilmersdorf bei Berlin. — Literaturbericht.

— Heft 2 des vierten Jahrganges der Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung hat folgenden Inhalt: Schottmüller, die Bedeutung der Syphilis und der Wert der Wassermannschen Reaktion für das Lebensversicherungswesen. — Boden, die Frühsymptome und Prognose der progressiven Paralyse für die Lebensversicherung (Schluß). — Langerhans, die Bestimmung des Körpergewichts. — Die vorletzte Abhandlung ist als Sonderabdruck erschienen. Preis 1 M.

— Im Verlage von Otto Wünsch in Taucha bei Leipzig ist eine Tabelle der Rentenbezüge in der Invaliden- und Angestelltenversicherung erschienen, die es jedem Versicherten ermöglicht, sich schnell und genau über die Leistungen dieser beiden Versicherungen für sich und seine Familie zu unterrichten. Der Preis der Tabelle ist mit 10 Pfg. so billig gestellt, daß jeder Arbeiter und Angestellte in der Lage ist, sich eine solche Tabelle anzuschaffen.

— Die Praxis des Rechnungswesens. Bearbeitet für den Gebrauch in Feuerversicherungs-Fachschulen und für das Selbststudium. Anleitung und Aufgabensammlung von Dietrich Kokemüller. Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft; Herausgeber Dr. W. Schaefer. Bd. 11, Hannover 1913, Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, G. m. b. H. Das Werkchen soll den Jüngsten im Fach

zeigen, nicht nur welche große Bedeutung das Rechnungswesen im Feuerversicherungsbetriebe hat, es soll ihnen auch das rechte Verständnis bringen für die mancherlei Kleinarbeit, die ihrer in der praktischen täglichen Arbeit harrt. Was der Verfasser bietet, ist aus der Praxis hervorgegangen: aus jahrzehntelanger leitender Bureauarbeit und langjähriger Lehrtätigkeit an der Fachschule in Hannover. — Von demselben Verfasser und im selben Verlag sind als zweiter Teil der „Praxis des Rechnungswesens" die „Lösungen" erschienen. Dieser zweite Teil, der aus zehn kleinen Heftchen besteht, ist in erster Linie für die Hand des Lehrers, in zweiter Linie für diejenigen bestimmt, die im Selbstunterricht den ersten Teil, die Anleitung und Aufgabensammlung durchgearbeitet haben. Dem mit ausgezeichneten pädagogischen Verständnis geschriebenen Werkchen ist weiteste Verbreitung zu wünschen.

— **Die Versicherung der in einem Betriebe zur Bearbeitung befindlichen fremden Waren gegen Feuersgefahr.** Von Rechtsanwalt Dr. O. P. Richter in Leipzig. Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft; Herausgeber Dr. W. Schaefer. Bd. 22, Hannover 1913. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, G. m. b. H. Die interessante Arbeit behandelt eingehend die Frage, ob der Unternehmer, der in seinem Betriebe fremde Waren bearbeitet, verpflichtet ist, sie zu versichern, ob mangels einer Verpflichtung ihm die Bewirkung der Versicherung infolge seiner Haftung für Schaden an den ihm übergebenen Sachen oder aus anderen Rücksichten doch zu empfehlen ist, und ob die Versicherungsnahme durch ihn auch dem Interesse des Eigentümers entspricht.

Nederlandsche Maatschappij van Brandverzekering in Tiel.

Gewinn- und Verlustrechnung für 1912.

Einnahmen.	fl.	cts	Ausgaben.	fl.	cts.
Prämieneinnahme	537,857	22	Courtagen, Provisionen und Unkosten	161,631	87⁵
Zinsen und Mieten	55,662	—	Rückversicherungsprämien	41,655	23⁵
			Brandschäden	274,426	49⁵
			Brandschaden-Reserve	37,000	—
			Fondsreserve	17,990	91
			Dubiosen-Reserve	621	18
			Gewinn-Saldo	60,193	52⁵
	593,519	22		593,519	22

Bilanz per 31. Dezember 1912.

Aktiva.	fl.	cts	Passiva.	fl.	cts.
Verbindlichkeiten der Aktionäre	900,000	—	Aktienkapital	1,000,000	—
Wertpapiere	1,005,139	14⁵	Prämienreserve	300,000	—
Hypotheken	351,900	—	Brandschadenreserve	600,000	—
Gesellschaftsgebäude	16,000	—	Reserve für schwebende Schäden	50,000	—
Kasse und Banken	14,292	59	Fondsreserve	82,000	—
Laufende Zinsen	22,291	66	Dubiosenreserve	30,000	—
Debitoren	91,283	61⁵	Unterstützungsfonds	12,628	23
			Reservefonds	263,032	65⁵
			Nicht abgehobene Dividende	425	—
			Kreditoren	2,627	60
			Gewinnsaldo	60,193	52⁵
	2,400,907	01		2 400,907	01

Tiel, den 30. April 1913.

Die Direktoren: Jhr. **J. J. P. Reuchlin,** Mr. **P. H. A. Tydeman.**
Die Administratoren: Mr. **H. van Wessem,** Jhr. **P. A. Reuchlin,** Mr. **H. K. Roessingh.**

Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft
Rhein & Mosel
zu Straßburg i. Els.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Aktiva.				
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			3,600,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	30,491	84		
b) Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	294,591	39		
c) Guthaben bei Banken	1,011,692	38		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	277,326	04		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	68,425	45		
f) im folgenden Jahre fällige Mieten, die auf da laufende Jahr treffen	11,811	50		
g) verschiedene Ausstände	5,572	35	1,699,910	95
3. Kassenbestand			33,891	57
4. Kapitalanlagen: a) Hypotheken und Grundschulden	1,330,200	—		
b) Wertpapiere	4,135,500	—	5,465,700	—
5. Grundbesitz			1,200,000	—
Gesamtbetrag			11,999,502	52
B. Passiva.				
1. Aktienkapital			6,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge):				
Feuer-Versicherung	2,300,000	—		
Einbruchdiebstahl-Versicherung	10,000	—		
b) für angemeldete aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve):				
Feuer-Versicherung	398,773	82		
Einbruchdiebstahl-Versicherung	382	72		
c) Organisations- und Rückversicherungsreserve	160,000	—		
d) Gewinnbeteiligungsreserve	12,500	—		
e) Provisionsreserve für Superprovisionen und rückständige Prämien	20,500	—		
f) Talonsteuerreserve	13,000	—	2,915,156	54
3. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben der Generalagenten	8,437	28		
b) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	204,799	93		
c) Rücklage für geschuldete Steuern und Lieferungen	36,217	90		
d) nicht erhobene Dividende	3,470	—		
e) verschiedene Gläubiger	18,402	66	271,327	77
4. Reserve-Fonds			600,000	—
5. Vorsichtsreserve-Fonds			1,200,000	—
6. Versorgungskasse der Beamten			356,314	14
7. Gewinn			656,704	07
Gesamtbetrag			11,999,502	52

Straßburg, den 19. März 1913.

Der Vorstand:

Ed. Mathis. **Rob. Mathis.** **E. Haase.**



Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel.

Gegründet im Jahre 1864.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1912.

Einnahmen.	M	Pf.
1. Ueberträge aus 1911:		
Gewinn-Saldo	5,096	24
Prämien-Reserven und -Ueberträge:		
a) Lebensversicherung	90,161,230	33
b) Unfallversicherung	836,773	32
Schaden-Reserve:		
a) Lebensversicherung	236,924	05
b) Unfallversicherung	220,000	—
Gewinn-Reserve der Versicherten	8,201.409	48
Kapital- und sonstige Reserven	2,082,976	20
2. Prämien-Einnahme:		
a) Lebensversicherung	15,885,180	87
b) Unfallversicherung	1,195,352	32
3. Policegebühren:		
a) Lebensversicherung	40,388	46
b) Unfallversicherung	3,866	93
4. Zinsen-Einnahme:		
a) Lebensversicherung	4,301,914	61
b) Unfallversicherung	35,109	73
5. Gewinn aus Kapitalanlagen	62,866	23
6. Zahlungen der Rückversicherungs-Gesellschaften und Anteil derselben an schwebenden Schäden:		
a) Lebensversicherung	922,686	30
b) Unfallversicherung	216,456	66
7. Rückversicher.-Reserve-Ergänzung		
a) Lebensversicherung	1,210,018	99
b) Unfallversicherung	—	—
8. Sonstige Einnahmen:		
a) Lebensversicherung	4,229,947	34
b) Unfallversicherung	240 859	02
	130.089,057	08

Ausgaben.	M	Pf.
1. Ausbezahlte Vers.-Kapitalien und sonstige Entschädigungen:		
a) Lebensversicherung	7,719,552	17
b) Unfallversicherung	606,569	81
2. Schaden-Reserve:		
a) Lebensversicherung	287,648	18
b) Unfallversicherung	220,000	—
3. Aus der Gewinn Reserve an die Versicherten bezahlt	1,314,017	93
zurückgestellt	6,908,417	54
4. Prämien an Rückversicherungs-Gesellschaften:		
a) Lebensversicherung	2,006,579	48
b) Unfallversicherung	247,079	50
5. Verwaltungskosten u. Provisionen:		
a) Lebensversicherung	2,240,266	27
b) Unfallversicherung	345,652	20
6. Steuern	49,762	34
7. Prämien-Reserve und -Ueberträge:		
a) Lebensversicherung	97,350,807	34
b) Unfallversicherung	838,594	86
8. Kapital und sonstige Reserven	2,224,156	89
9. Kursverluste auf Wertpapieren	445,963	54
10. Prämien für Beamtenversicherung und Beitrag zur Unterstützungskasse	20.598	20
11. Abschreibungen	29,585	31
12. Sonstige Ausgaben:		
a) Lebensversicherung	4,353,633	87
b) Unfallversicherung	242,590	98
13. Ueberschuß der Jahresrechnung	2,637,580	67
	130,089,057	08

Bilanz per 31. Dezember 1912.

Aktiva.	M	Pf.
1. Verpflichtungsscheine der Aktionäre	7,200,000	—
2. Grundbesitz	4,456,000	—
3. Hypotheken	68,183,346	34
4. Darlehen gegen Hinterlage	1,903,000	—
5. Wertpapiere	20,744,462	08
6. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	6,382,992	80
7. Wechsel	—	—
8. Guthaben bei Bankhäusern	3,695,165	29
Guthaben bei anderen Versicherungs Unternehmungen	4,914	16
9. Gestundete Prämien (im folgenden Jahre fällig werdende Prämienraten)	2,177,851	57
10. Stück-(March)-Zinsen	534,289	94
11. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	1,418,001	74
12. Barer Kassenbestand	194,289	55
13. Inventar und Drucksachen, abgeschrieben	—	—
14. Prämien-Reserven und Unfall-Ueberträge der Rückversicherer	4,409,189	98
15. Forderungen an Verschiedene	1,803,159	87
	123,106,663	32

Passiva.	M	Pf.
1. Aktien-Kapital	8,000,000	—
2. Kapital-Reservefonds	1,147,200	—
3. Prämien-Reserven und Prämien-Ueberträge für Lebensversicherung	97,350,807	34
für Unfallversicherung	838,594	86
4. Schaden-Reserven:		
Lebensversicherung	287,648	18
Unfallversicherung	220,000	—
5. Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten	9,268,417	54
6. Sonstige Reserven	1,144,156	89
7. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	47,074	28
8. Unerhobene Aktiendividenden	3,256	—
9. Guthaben Diverser	179,937	58
10 Abgegebene Rückvers.-Prämien und Renten-Reserven und Prämienüberträge	4,409,189	98
11. Dividenden der Aktionäre	144,000	—
12. Tantiemen	44,800	—
13. Vortrag auf neue Rechnung	21,580	67
	123,106,663	32

Rheinisch-Westfälischer Lloyd

Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.Gladbach.

Bilanz pro 1912.

Aktiva.	M	Pf	M	Pf.
Haftung der Aktionäre			4,500,900	—
Barer Kassen-Bestand			9,067	91
Grundbesitz:				
Bestand ultimo Dezember 1911	127,000	—		
Abschreibung pro 1912	3.200	—	123,800	—
Hypotheken			283,000	—
Wertpapiere			1,778,218	95
Wechsel			—	—
Guthaben:				
1. bei Bankhäusern	301,136	66		
2. bei Versicherungsunternehmungen	99.926	32	401,062	98
Zinsen: im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			13,290	45
Guthaben bei Agenturen und Versicherten aus unmittelbarem Geschäftsbetriebe			686,862	44
Sonstige Aktiva			4 500	90
			7,800,703	63
Passiva.				
Nominal-Betrag der ausgegebenen Aktien			5,001,000	—
Kapital-Reservefonds			693,158	64
Prämien-Reserven für eigene Rechnung:				
1. Unfallversicherung	2,621	75		
2. Haftpflichtversicherung	8.589	42	11,211	17
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung:				
1. Transportversicherung	435,000	—		
2. Unfallversicherung	12,184	15		
3. Haftpflichtversicherung	25,292	06		
4. Sachversicherung	205.366	74	677,842	95
Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:				
1. Transportversicherung	575,235	-		
2. Unfallversicherung	8,451	—		
3. Haftpflichtversicherung	37,799	—		
4. Sachversicherung	59,500		680,985	-
Sonstige Reserven:				
1. Effekten-Kurs-Reserve	30,000			
2. Dividenden-Ausgleichungs-Fonds	30,000	-		
3. Reserve für Rückversicherungs-Prämien	67,680	—		
4. Reserve für Agentur-Unkosten	25,000	—	152,680	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen und Kreditoren in laufender Rechnung			431,436	15
Kautionen in barem Gelde			1,000	—
Sonstige Passiva: Nicht eingelöste Dividendenscheine pro 1911			468	—
Gewinn und dessen Verwendung:				
a) an den Kapital-Reserve-Fonds	18,167	28		
b) an den Effekten-Kurs-Reserve-Fonds	10,000	—		
c) an den Dividenden-Ausgleichungs-Fonds	10,000	—		
d) Dividende an die Aktionäre 36 M pro Aktie = 12 pCt.	60,012	—		
e) Tantiemen	20,744	58		
f) Vortrag auf neue Rechnung	31 997	86	150.921	72
			7,800,703	63

Die Garantie-Mittel der Gesellschaft bestehen aus:

1. Grund-Kapital	5,001,000.—	M
2. Kapital-Reserve	711,325.92	„
3. Effekten-Kurs-Reserve-Fonds	40,000.—	„
4. Dividenden-Ausgleichungs-Fonds	40,000.—	„
5. Reserve für Rückversicherungs-Prämien	67,680.—	„
6. Reserve für Agentur-Unkosten	25,000.—	„
7. Prämien-Reserven für eigene Rechnung	11,211.17	„
8. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	677,842.95	„
9. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	680,985.—	
Zusammen	7,255,045.04	M

M.Gladbach, den 3. Mai 1913.

Der Vorstand: Alfred Croon. **Die Direktion:** Hertzogenrath.

Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.Gladbach.

Bilanz pro 1912.

Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
Haftung der Aktionäre			2,700,000	—
Barer Kassenbestand			14,391	13
Hypotheken			807,000	—
Wertpapiere			2,852,211	50
Guthaben: bei Bankhäusern	267,107	26		
bei Versicherungsunternehmungen	5,243,786	87	5,510,894	13
Zinsen: im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende	11,193	77		
rückständige	2,391	60	13,585	37
Prämien-Reserven in Händen der Zedenten:				
Lebensversicherung	5,092,063	14		
Unfall- und Haftpflichtversicherung	230,734	76	5,322,797	90
Guthaben bei Agenturen			39,369	32
Sonstige Aktiva			1,680	—
			17,261,929	35
Passiva.				
Aktienkapital			3,600,000	—
Kapitalreservefonds			1,200,000	—
Prämienreserven für eigne Rechnung:				
1. Lebensversicherung	4,072,398	23		
2. Unfallversicherung	98,379	85		
3. Haftpflichtversicherung	57,987	33	4,228,765	41
Prämienüberträge für eigne Rechnung:				
1. Unfallversicherung	168,067	13		
2. Haftpflichtversicherung	320,862	58		
3. Transportversicherung	151,000	—		
4. Feuerversicherung	2,500,000	—		
5. Sonstige Versicherungszweige	183,297	47	3,323,227	18
Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung:				
1. Lebensversicherung	26,603	04		
2. Unfallversicherung	77,468	07		
3. Haftpflichtversicherung	255,765	06		
4. Transportversicherung	206,616	—		
5. Feuerversicherung	650,000	—		
6. Sonstige Versicherungszweige	50,695	51	1,267,147	68
Sonstige Reserven: Dividenden-Ausgleichungs-Fonds	450,000	—		
Effekten-Kurs-Reserve-Fonds	70,000	—	520,000	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			1,082,876	29
Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämien-Reserven			1,558,549	62
Sonstige Passiva: Nicht eingelöste Dividendenscheine pro 1911			950	—
Gewinn und dessen Verwendung:				
a) an den Dividenden-Ausgleichungs-Fonds	100,000	—		
b) an den Effekten-Kursreservefonds	30,000	—		
c) für einen zu schaffenden Spezialreserve-Fonds	70,000	—		
d) Dividende an die Aktionäre 60,00 M pro Aktie = 20 pCt.	180,000	—		
e) Tantiemen	40,060	56		
f) Vortrag auf neue Rechnung	60,352	61	480,413	17
			17,261,929	35

Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen aus:

1. Grund-Kapital	3,600,000.— M
2. Kapital-Reserve	1,200,000.— „
3. Dividenden-Ausgleichungs-Fonds	550,000.— „
4. Effekten-Kursreserve-Fonds	100,000.— „
5. Spezial-Reserve-Fonds	70,000.— „
6. Prämienreserven für eigne Rechnung	4,228,765.41 „
7. Prämienüberträge für eigne Rechnung	3,323,227.18 „
8. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	1,267,147.68 „
	14,339,140.27 M

M.Gladbach, den 3. Mai 1913.

Der Vorstand: **Alfred Croon.**

Die Direktion: **Hertzogenrath, Fissenewert.**

„Minerva" Retrocessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1912.

Vorgelegt in der General-Versammlung vom 2. Mai 1913.

Aktiva.	M	Pf.
Haftung der Aktionäre	3,000,000	—
Barer Kassenbestand	1,822	06
Hypotheken	2,816,000	—
Wertpapiere Kurswert am 31. Dez. 1912: M 6,565,850. 55	6,415,946	55
Guthaben bei Bankhäusern	126,524	18
Guthaben bei Versicherungs-Unternehmungen	641,749	72
Zinsen, im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende	88,848	59
Prämienreserven der Lebens- und Unfall- und Haftpflichtversicherung in Händen der Zedenten	5,788,079	27
Gestundete Prämien (Lebensversicherung)	70,585	69
	19,249,556	06

Passiva.	M	Pf.
Aktien-Kapital in 4000 Stück Aktien à 1000 M	4,000,000	—
Kapital-Reserve	1,600,000	—
Sparfonds	500,000	—
Prämienreserve für eigene Rechnung: der Lebensversicherung . . . M 6,526,125. — „ Unfall- u. Haftpflichtversich. „ 229,721 —	6,755,846	—
Prämien Ueberträge für eigene Rechnung: der Unfall- u. Haftpflichtversich. M 460,194. — „ Sachversicherung . . . . „ 2.460.035. —	2,920,229	
Reserve für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung: der Lebensversicherung . . . M 116,255. — „ Unfall- u. Haftpflichtversich. „ 619,342. — „ Sachversicherung . . . . „ 969,190. —	1,704,787	—
Nicht erhobene Dividende	540	—
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen und sonstige Kreditoren	215,925	50
Guthaben von Retrozessionären für Prämien-Reserve	753,610	56
Gewinn und dessen beantragte Verwendung: an die Aktionäre . . . . . M 360,000. — Tantieme . . . . „ 50,673. 50 sonstige Verwendungen . . . „ 10,000. — Vortrag auf neue Rechnung . . „ 378,644. 50	799,318	—
	19,249,556	06

Köln, den 2. Mai 1913. Die Direktion.

Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1912.

Vorgelegt in der General-Versammlung vom 2. Mai 1913.

Aktiva.	M	Pf.
Haftung der Aktionäre	7,200,000	—
Barer Kassenbestand	132,192	91
Grundbesitz	1,233,230	48
Hypotheken	10,517,833	34
Wertpapiere Kurswert am 31. Dezbr. 1912: M 17,176,605. 38	16,377,346	88
Guthaben bei Bankhäusern	1,881 522	04
Guthaben bei Versicherungs-Unternehmungen	4,782,029	03
Zinsen, im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende	335,380	09
Prämien-Reserven der Lebens- und Unfall- und Haftpflichtversicherung in Händen der Zedenten	23,187,792	67
Gestundete Prämien (Lebensversicherung)	491,753	99
Inventar abgeschrieben	—	—
	66,089,081	43

Passiva.	M	Pf.
Aktien-Kapital in 6000 St. Akt. à 500 Taler = 1500 M	9,000,000	—
Kapital-Reserve	1,000,000	—
Spartonds	2,200,000	—
Prämien-Reserve für eigene Rechnung: der Lebensversicherung . . . M 37,160,205 — „ Unfall- u. Haftpflichtversich. „ 344.582. —	37,504,787	—
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung: der Unfall- u. Haftpflichtversich. M 690,290. — „ Sachversicherung . . . . „ 4,118,497. —	4,808,787	—
Reserve f. schweb. Versicherungsfälle f. eig. Rechn.: der Lebensversicherung . . . M 537,093. — „ Unfall- u. Haftpflichtversich. „ 929,013. — „ Sachversicherung . . . . „ 1,815,344. —	3,281,450	—
Versorgungsfonds für die Beamten	756,453	50
Nicht erhobene Dividende	500	—
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen und sonstige Kreditoren	3,031,884	08
Guthaben von Retrozessionären für Prämien-Reserve	2,461,441	74
Gewinn und dessen beantragte Verwendung: an die Aktionäre . . . . . M 810,000. — Tantieme . . . . „ 108,313. 71 sonstige Verwendungen . . . „ 90,000. — Vortrag auf neue Rechnung . „ 1,035.464. 40	2 043,778	11
	66,089,081	43

Köln, den 2. Mai 1913. Die Direktion.

DEUTSCHLAND,

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1912.

A. Aktiva.	M	Pf.
1. Haftung der Aktionare	5,250,000	—
2. Grundbesitz	1,126,000	—
3. Hypotheken	32,662,900	—
4. Darlehen auf Wertpapiere	30,000	—
5. Wertpapiere	413,738	—
6. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	3,421,878	18
7. Guthaben: a) bei Bankhäusern (einschl. Postscheck-Konto)	796,110	30
b) bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	161,708	53
8. Gestundete Prämien	2,084,332	82
9. Rückständige Zinsen (durchweg 1913 zahlbar)	317,315	43
10. Außenstände bei General-Agenten bezw. Agenten	763,530	84
11. Barer Kassenbestand	275,983	72
12. Inventar und Drucksachen:		
a) Inventar	39,000	—
b) Drucksachen (abgeschrieben)	—	—
13. Sonstige Aktiva	194,095	95
	47,536,593	77
B. Passiva.		
1. Aktien-Akipal	7,000,000	—
2. Reserve-Fonds (§ 37 PrVG., § 262 HGB.)	262,328	22
3. Prämien-Reserven	34,556,538	02
4. Prämien-Ueberträge	2,771,339	21
5. Reserven für schwebende Versicherungs-Fälle	187,711	76
6. Gewinn-Reserven der Versicherten	940,990	32
7. Sonstige Reserven	658,722	76
8. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	74,885	24
9. Bar-Kautionen	45,234	81
10. Sonstige Passiva:		
a) Hypothek auf Schützenstraße 3	160,000	—
b) Beamten-Unterstützungs-Fonds	72,202	09
c) Guthaben Dritter	23,287	80
d) Vorausbezahlte Zinsen	6,559	05
e) Rückstellungen für Verwaltungskosten pro 1912	3,696	80
11. Ueberschuß	773,117	69
	47,536,593	77

Berlin, den 5. April 1913.

Der Aufsichtsrat.
Klewitz, Vorsitzender.

Die Direktion.
R. Mertins.



„NORDSTERN“ Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

Bilanz-Konto zum 31. Dezember 1912.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Aktiva.				
1. Forderungen an die Aktionäre auf nicht eingezahltes Aktienkapital			5,264,650	—
2. Grundbesitz			8,541,864	33
3. Hypotheken			182,184,200	84
4. Darlehen auf Wertpapiere			296,578	68
5. Wertpapiere			3,505,889	70
6. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen			15,716,732	54
7. Reichsbankmäßige Wechsel			10,300	—
8. Guthaben:				
a) bei Bankhäusern	1,026,523	94		
b) bei anderen Versicherungsanstalten	2,148,039	48	3,174,563	42
9. Gestundete Prämien			4,527,187	58
10. Rückständige Zinsen:				
a) fällig	83,626	24		
b) Stückzinsen	1,049,751	94	1,133,378	18
11. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten			1,287,168	14
12. Kassenbestand			486,437	42
13. Inventar			86,000	—
14. Kautions-Darlehen an versicherte Beamte			14,555	—
15. Sonstige Aktiva			3,005,826	31
16. Unfall-Versicherungs-Reserve bei anderen Versicherungs-Anstalten			95,929	21
Gesamtbetrag			229,330,761	35
B. Passiva.				
1. Aktien-Kapital			7,200,000	—
2. Kapital-Reserve			1,800,000	—
3. Prämienreserve			190,974,098	39
4. Prämien-Ueberträge			324,696	27
5. Reserven für schwebende Versicherungsfälle			751,176	32
6. Gewinn-Anteile der Versicherten (reserviert)			9,992,911	72
7. Sonstige Reserven und zwar:				
a) Organisationsfonds	300,000	—		
b) Kriegs-Reserve	800 334	81		
c) Allgemeine Gewinn-Ausgleich-Reserve	480.258	61		
d) Ausgleich-Reserve der vorm. Vaterländischen	300,053	61		
e) Sicherheitsfonds für Kautions-Darlehen	2 923	48		
f) Grundstücks- und Vermögensverwaltungs-Reserve	130,000	—		
g) Zu kapitalisierender Versicherten-Gewinn	19,968	04		
h) Reserve für nicht abgehobene Rückkaufswerte und Wiederinkraftsetzungen	185,069	73		
i) Prämien-Reserve für rückgedeckte Versicherungen	1,322,389	40		
k) Kursdifferenzen-Fonds	11,175	—	3,552,172	68
8. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen			162,455	69
9. Bar-Kautionen			56,587	07
10. Sonstige Passiva			9,532,217	42
11. Reserve für rückgedeckte Unfall-Versicherungen			95,929	21
12. Gewinn			4,848,576	58
Gesamtbetrag			229,330,761	35

Die Direktion:

Robert Hackelöer-Köbbinghoff, Geheimer Regierungsrat,
General-Direktor.

Max Gerecke,
Direktor.



„NORDSTERN",

Unfall-, Haftpflicht- u. Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1912.

A. Aktiva.		M	Pf.
1. Forderung an die Aktionäre aus nicht eingezahltem Aktienkapital		4,153,800	—
2. Grundbesitz		—	—
3. Hypotheken		10,275,700	—
4. Wertpapiere (mündelsicher)		415,500	—
5. Vorauszahlungen auf Policen		52,665	80
6. Reichsbankmäßige Wechsel		—	—
7. Guthaben bei anderen Versicherungs-Unternehmungen		87,704	73
8. Rückständige und Stückzinsen		79,347	26
9. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten:			
a) aus dem Geschäftsjahre	309,418.15 M		
b) aus früheren Jahren	1,040.97 „	310,459	12
10. Kassenbestand		39,139	67
11. Inventar		30,096	34
12. Sonstige Aktiva		1,264,799	72
Gesamtbetrag		16,709,212	64
B. Passiva.			
1. Aktienkapital		6,000,000	—
2. Kapitalreserve		601,000	—
3. Prämienreserven		4,195,453	97
4. Prämienüberträge		1,577,687	99
5. Schadenreserve		1,687,433	48
6. Sonstige Reserven		1,451,293	48
7. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen		385,091	27
8. Barkautionen		1,842	22
9. Sonstige Passiva: Konto-Korrent-Kreditoren		157,305	54
10. Gewinn		652,104	69
Gesamtbetrag		16,709,212	64

Die Direktion:

Robert Hackelöer-Köbbinghoff,
Geheimer Regierungsrat, General-Direktor.

Dr. jur. Richard Morell,
Direktor.



„Teutonia“ Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1912.

	M	Pf.	M	Pf.
Einnahme.				
Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämienreserven	97,918,534	25		
Prämienüberträge	6,460,203	73		
Schadenreserven	674,182	42		
Gewinnreserven u. Dividende-Guthaben d. mit Gewinnant. Versicherten	11,790,692	66		
Sonstige Reserven	2,222,237	89	118,995,850	88
Prämieneinnahme:				
für Todesfallversicherungen	14,828,174	94		
„ Lebensfallversicherungen	601,816	21		
„ Rentenversicherungen	504,904	06		
„ Sonstige Versicherungen	321,252	49		
„ Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen	1,132,919	04	17,389,066	74
Policegebühren:				
a) Leben	22,541	11		
b) Unfall- und Haftpflicht	8,505	27	31,046	38
Zinsen	5,068,696	76		
Mietserträge	33,848	97	5,102,545	73
Gewinn- aus Kapitalanlagen			132,918	66
Vergütungen der Rückversicherer:				
a) Leben	638,740	51		
b) Unfall und Haftpflicht	109.404	33	748,144	84
Sonstige Einnahmen			62.477	10
			142,462,050	33
Ausgabe.				
Schäden aus den Vorjahren			503,316	57
Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr aus selbst abgeschlossenen Versicherungen:				
a) Leben	7,996,741	54		
b) Unfall und Haftpflicht	413.772	06	8,410,513	60
Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen:				
a) Leben	438,929	88		
b) Unfall- und Haftpflicht	111,970	78	550,900	66
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a) Leben	888,477	49		
b) Unfall und Haftpflicht	11,709	1[illegible]	900,186	62
Gewinnanteile an Versicherte			2,127,283	60
Rückversicherungsprämien:				
a) Leben	555,857	37		
b) Unfall und Haftpflicht	167,900	90	723,758	27
Agenturprovisionen:				
a) Leben	1,272,614	30		
b) Unfall und Haftpflicht	156,013	45	1,428,627	75
Steuern und Verwaltungskosten:				
a) Leben	1,446,812	27		
b) Unfall und Haftpflicht	270,618	69	1,717,430	96
Abschreibungen			14,401	20
Kursverlust			80,260	25
Prämienreserven:				
a) Leben	101,536,514	15		
b) Unfall	1,526,039	25	103,062,553	40
Prämienüberträge:				
a) Leben	6,718,174	55		
b) Unfall und Haftpflicht	292,855	07	7,011,029	62
Gewinnreserven und Dividende-Guthaben der Versicherten			9,987,345	13
Sonstige Reserven und Rücklagen			2,310,060	41
Sonstige Ausgaben			89,239	63
Gewinn			3,545,142	66
			142,462,050	33

Bilanz Ende Dezember 1912.

Vermögen. — Aktiven.	M	Pf.	M	Pf.
Forderung an die Aktionäre auf Volleinzahlung des Aktienkapitals			1,350,000	—
Grundbesitz			700,000	—
Hypotheken			110,471,636	35
Wertpapiere (Kurswert am 31. Dezember 1912 1,972,774.50 M)			1,972,761	50
Darlehn auf Policen			9,947,754	43
Guthaben bei Bankhäusern und bei anderen Versicherungsunternehmungen			1,515,434	56
Gestundete Prämien			3,255,502	62
Rückständige Zinsen			1,095,235	66
Ausstände bei Generalagenten			1,193,177	95
Barer Kassenbestand			205,191	94
Inventar			1	—
Sonstige Aktiven			215.518	51
			131,922,214	52
Verbindlichkeiten. — Passiven.				
Aktienkapital			1,800,000	—
Reservefonds			180,000	—
Prämienreserven für:				
a) Leben	101,536,514	15		
b) Unfall	1,526,039	25	103,062,553	40
Prämienüberträge für:				
a) Leben	6,718,174	55		
b) Unfall und Haftflicht	292,855	07	7,011,029	62
Reserven für schwebende Versicherungsfälle:				
a) Leben	383,612	73		
b) Unfall und Haftpflicht	236,140	03	619,752	76
Gewinnreserven u. Dividende-Guthaben der mit Gewinnanteil Versicherten			10,362,238	21
Extrareserve			120,000	—
Kriegsversicherungsreserve			1,270,046	45
Sicherheitsfonds für die Vermögensverwaltung			186,697	32
Reserve für erloschene Versicherungen			198,316	63
Sparfonds für die Aktionäre			10,000	—
Unfall- und Haftpflichtrisikoreserve			345,000	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			818,433	31
Barkautionen			57,690	28
Pensionsfonds der Bureau- und Außenbeamten			926,097	17
Sonstige Passiven			1,409,216	70
Gewinn			3.545,142	66
			131,922,214	52

Teutonia Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig.

Dr. Bischoff. **Dr. Peters.**

Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt.

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	M	Pf	**Passiva.**	M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital	7,200,000	—	1. Aktienkapital	9,000,000	—
2. Hypothekenfreier Grundbesitz	2,730,348	—	2. Kapitalreservefonds	900,000	—
3. Hypothekendarlehne u. Wertpapiere	67,689,323	96	3. Spezial-Reserven	3,180,960	—
4. Darlehne auf Lebensvers.-Policen	5,204,001	30	4. Schaden-Reserve	2,044,846	55
5. Bankguthaben und bare Kasse	439,076	—	5. Prämien-Ueberträge, Prämien-Reserven, Extra-Prämien-Reserven und sonstige Reserven	69,886,181	90
6. Diverse Ausstände u. sonst. Aktiva	4,413,893	19	6. Diverse Kreditoren und sonstige Passiva	735,283	57
			7. Ueberschuß des Jahres 1912	1,929,370	43
	87,676,642	45		87,676,642	45

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur

Siebenunddreißigster Rechnungs-Abschluß

umfassend das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahmen.	Fr.	Cts	Fr.	Cts.
Vortrag aus 1911			295,342	—
Prämienreserve aus 1911			16,160,819	—
Schadenreserve aus 1911 einschließlich a. o. Schadenreserve			19,150,129	89
Renten-Reserve aus 1911			972,335	—
Prämien und Gebühren			33,347,052	91
Zinsen und Mietserträge			2,278,729	05
Ersatz der Rückversicherer für bezahlte Schäden			1,633,842	40
Kursgewinn auf zurückbezahlten oder konvertierten Wertpapieren			12,721	75
Total!			73,850,920	—

Ausgaben.		Fr.	Cts	Fr.	Cts.
Rückversicherungsprämien		2,653,068	80		
Vertragliche Gewinn-Anteile		245,048	—		
Bezahlte Entschädigungen aus 1912 und den Vorjahren		19,499,061	54		
Provisionen		4,392,511	46		
Verwaltungskosten der Zentrale und der Agenturen		1,177,195	23		
Inspektions- und Organisationskosten im In- und Ausland		1,500,820	89		
Steuern im In- und Ausland		426,916	90		
Abschreibung an Wertpapieren		714,292	—		
Einlage in die Beamtenhülfskasse einschließlich Verzinsung		90,000	—		
Beiträge für gemeinnützige Zwecke		13,213	05		
Prämien-Reserve, brutto	Fr. 20,060,449.—				
abzüglich Rückversicherung	„ 1,562,713.—	18,497,736	—		
Schaden-Reserve, brutto	Fr. 19,759,888.48				
abzüglich Rückversicherung	„ 2,657,595.35	17,102,293	13		
Außerordentliche Schaden-Reserve		4,200,000	—		
Deckungs-Kapital für Renten, brutto	Fr. 1,403,110.—				
abzügl. Rückversicherung	„ 420,095.—	983,015	—		
Total!				71,495,172	—
Netto-Ueberschuß des Jahres 1912				2,355,800	—

B. Bilanz.

Aktiven.	Fr.	Cts.
Obligationen der Aktionäre	4,500,000	—
Kassen-Bestand	79,340	57
Prämien-Ausstände	1,482,169	45
Kapitalanlagen einschließlich Grundbesitz	55,606,107	75
Darlehen auf Policen mit Prämien-Rückgewähr	99,458	10
Bankdebitoren	1,235,519	14
Stückzinsen auf Kapital-Anlagen	495,907	90
Total!	63,498,502	91

Passiven.	Fr.	Cts.
Aktien-Kapital	10,000,000	—
Prämien-Reserve netto	18,497,736	—
Schaden-Reserve netto einschließlich a. o. Schadenreserve	21,302,293	13
Deckungs-Kapital für Renten netto	983,015	—
Kreditoren	1,154,553	83
Reservefonds	5,500,000	—
Spezialfonds	2,450,704	70
Beamtenhülfskasse	770,065	55
Garantiebeträge für Arbeiterversicherung in Frankreich und Belgien	484,334	70
Gewinn- und Verlust-Rechnung	2,355 800	—
Total!	63 498 502	91

Winterthur, 22. März 1913.

Das Verwaltungskomitee:
G. Leumann-Sulzer. J. Freimann. Dr. E. Welti.

Der Generaldirektor:
G. Bosshard.



Warschauer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Warschau.

Jahresbericht für das 42. Rechnungsjahr 1912.

Bilanz per (18.) 31. Dezember 1912.

Aktiva.	R	K
Kassenbestand	2,750	73
Kreditinstitute	308,527	56
Wertpapiere mit laufenden Kupons	3,251,883	84
Immobilien	683,962	64
Hypotheken-Anleihen	227,000	—
Prämienreserve von den Versicherungs-Ges.	554,095	18
Debitoren:		
a) Repräsentanten und Agenten der Gesellschaft . . . R. 1,436,052. 27		
b) Versicherungs-Ges. „ 369,210. 39		
c) Diverse Forderungen „ 446,493. 24	2,251,755	90
Wertpapiere und Aktien als Kautionen:		
a) Der Direktoren der Gesellschaft . . . R 112,500.—		
b) Der Agenten . . . „ 136,125.—	248,625	—
Wertpapiere der Spar- und Unterstützungs-Kasse der Beamten	286,150	—
	7,814,750	85

Passiva.	R	K
Grundkapital	1,000,000	—
Reservekapital	500,000	—
Reservefonds für zweifelhafte Außenstände	221,074	89
Reservefonds für Immobilien-Amortisation	25,309	75
Prämienreserve für eigne Rechnung der Gesellschaft	2,829,419	43
Reserve für noch nicht liquide Schäden auf den Anteil der Gesellschaft	872,220	—
Prämienreserve auf den Anteil der Versicherungs-Gesellschaften	309,330	61
Unerhobene Dividende	158	75
Staatsabgabe	73,516	13
Stempelabgabe	12,480	60
Abgabe an das Versicherungskomitee	3,421	71
Gläubiger	988,540	18
Liquide Rechnungen	18,299	50
Kautionen	248,625	—
Spar- und Unterstützungskasse der Beamten	286,150	—
Gewinn- und Verlust-Konto	426,204	30
	7,814,750	85

Jahresabrechnung pro 1912.

Einnahme.	R	K
Gewinnvortrag aus dem Vorjahre	7,348	19
Prämienreserve von den Versicherungen vom Jahre 1911 auf den Anteil der Gesellschaft	2,642,341	48
Vereinnahmte Prämien im Jahre 1912 . . . . R 9,107,656.07		
abzüglich der in Rückversicherung abgegebenen Prämien . . . . . „ 3,448,817.22	5,658,838	85
Provision für abgegeb. Rückversicherungen	754,110	58
Kupons, Zinsen sowie Reinüberschuß vom Hause der Gesellschaft	127,884	40
Policen- und Portogebühren	67,616	68
Ueberschuß zugunsten der Gesellschaft von der Reserve zur Deckung der im Jahre 1911 nicht regulierten Brandschäden	58,424	07
	9,316,564	25

Ausgabe.	R	K
Bezahlte Brandschäden i. J. 1912: R 4,807,113.47		
Reserve für nicht regulierte Schäden . . . R 1,165,540.— R 5,972,653.47		
abzüglich des Anteils für Rückversicherer . . . „ 2,530,169.42	3,442,484	05
Prämienreserve für eigne Rechnung der Gesellschaft von den am (18) 31. Dez. 1912 nicht abgelaufenen Versicherungen	2,829,419	43
Bezahlte Provisionen an Agenten und Gesellschaften	2,031,861	53
Administrationskosten	551,094	94
Spar- und Unterstützungskasse der Beamten . . . . . . R 3,500		
Gratifikation an die Beamten der Gesellschaft . . . . „ 28,000		
Spende für Witwen u. Waisen der Beamten . . . . . . „ 4,000	35,500	—
Reingewinn für das Jahr 1912	426,204	30
	9,316,564	25

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.

Vermögensausweis

Aktiva. laut veröffentlichter Jahresbilanz am 31. Dezember 1912. **Passiva.**

Vermögensbestandteile.	M.	Pf.	Verbindlichkeiten.	M.	Pf.
1. Einlage-Verpflichtung. d. Aktionäre	7,200,000	—	1. Aktienkapital	9,000,000	—
2. Grundbesitz	8,777,000	—	2. Kapitalreserve	900,000	—
3. Hypotheken	343,817,196	12	3. Prämienreserven	334,868,834	98
4. Wertpapiere	4,330,379	60	4. Prämienüberträge	16,854,803	37
5. Darlehen auf Policen	32,165,834	47	5. Schadenreserven	1,388,229	76
6. Guthaben bei der Reichsbank und anderen Versicherungsgesellschaften	378,179	46	6. Gewinnreserven der Versicherten (aus früheren Jahren)	24,054,430	39
7. Gestundete Prämien	7,776,815	53	7. Sonstige Reserven	9,504,211	76
8. Diverse Debitoren	8,951,671	86	8. Barkautionen	698,266	09
9. Barer Kassenbestand	49,148	49	9. Sonstige Passiva	6,161,571	06
10. Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	29,820		10. Gewinn	10,045,698	12
	418,476,045	53		413,476,045	53

Der Direktor der Germania.

Wolff.

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

(früh. Frankfurter Transport-, Unfall- u. Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.)

Summarisches Bilanz-Konto am 31. Dezember 1912.

A. Aktiva.	M	Pf.	B. Passiva.	M	Pf.
I. Ausstehende Einzahlungen der Aktionäre	12,000,000	—	I. Aktien-Kapital	16,000,000	—
II. Grundbesitz	3,083,201	08	II. Reserve-Fonds	14,740,000	—
III. Hypotheken	20,499,700	—	III. Prämien-Reserve	1,767,182	32
IV. Wertpapiere	11,965,030	55	IV. Prämien-Ueberträge	7,222,000	—
V. Reichsbankmäßige Wechsel	18,844	66	V. Schaden-Reserve	5,018,000	—
VI. Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungs-Gesellschaften	2,380,748	64	VI. Guthaben von Versicherungs-Gesellschaften	2,705,190	75
VII. Rückständige Zinsen	71,361	86	VII. Sonstige Passiva	1,095,109	77
VIII. Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	1,922,571	68	VIII. Gewinn	3,632,868	04
IX. Barer Kassenbestand	159,448	54			
X. Mobiliar- und Einrichtungs-Konto	59,991	63			
XI. Sonstige Aktiva	19,452	24			
	52,180,350	88		52,180,350	88

Der Vorstand.

P. Dumcke, General-Direktor. **B. Lindner,** Direktor.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 20. Leipzig, den 15. Mai 1913. 44. Jahrgang.

Ueber die Kapitalanlagen der deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaften.

Vergleicht man die Kapitalanlagen der deutschen Transport - Versicherungs - Gesellschaften im Jahre 1911 mit denen des Jahres 1910, so wird man zu der Beobachtung kommen, daß diese Gesellschaften, weil sie nicht gezwungen sind, ihre etwa disponiblen Gelder in Wertpapieren beziehungsweise Staatspapieren anzulegen, Hypotheken-Beleihungen bevorzugen. Es ist dies einesteils dem Umstande zuzuschreiben, daß bei Hypotheken mit den vorherrschenden Kursverlusten auf Wertpapiere nicht zu rechnen ist, andererseits aber auch, weil bei Anlegung der disponiblen Gelder auf Hypotheken mit einem wesentlich höheren Zinsfuß gerechnet werden kann. Abgesehen von dem nicht wegzuleugnenden höheren Prozentsatz an Zinsen ist es doch eine wesentliche Zukunftsfrage der sehr im Argen liegenden Transportversicherung, dafür Sorge zu tragen, daß die eventuell zur Verfügung bleibenden Gelder sicher und gewiß angelegt werden. Eine sicherere Anlage als in Wertpapieren dürfte es im allgemeinen wohl nicht geben, aber die fortgesetzten Kursschwankungen und die damit in Verbindung stehenden ganz erheblichen Abschreibungen an Kursverlusten können und werden den genannten Gesellschaften den Mut zur Anlage ihrer Gelder in Wertpapieren sicherlich nehmen. Wollte man auch zur Anlegung der spärlich bemessenen disponiblen Gelder der Transport-Versicherungs-Gesellschaften auf Hypotheken nicht das Wort reden, so müßte man wiederum durch die, besonders im vergangenen Jahre zutage getretenen Kursrückgänge der Wertpapiere, durch die die in Rede stehenden Gesellschaften von ihren geringen Gewinnen ganz bedeutende Summen abzuschreiben haben, ganz anderer Ansicht werden. So beweist eine Statistik, daß 44 deutsche, die Transport-Versicherung betreibende Gesellschaften im Jahre 1911 an ihren Wertpapier-Beständen von insgesamt 84,275,097 M eine Kursverlust-Summe von zusammen 512,277 M abzuschreiben hatten. Durch diese Statistik wird aber auch andererseits der Beweis erbracht, daß sich der Zugang an Wertpapieren im Jahre 1911 gegen das Jahr 1910 wesentlich gehoben hat und zwar betrug die Zunahme an Hypotheken 12,208,353 M, dagegen waren an Wertpapieren nur eine Erhöhung von 7,669,362 Mark zu verzeichnen, was eine Differenz von 4,538,991 M ausmacht. Diese Zahlen beweisen zur Genüge, daß die Transport-Versicherungs-Gesellschaften zur Anlegung ihrer Gelder auf Hypotheken mehr geneigt sind und es ist dies infolge der Kursschwankungen und Kursverluste auch eine Existenzfrage für die Gesellschaften, wenn man weiter in Betracht zieht, daß viele Transport - Versicherungs - Gesellschaften ihre Dividenden größtenteils nur von den Zinsen-Einnahmen bezahlen. Würden die Geschäftsleiter dieser Gesellschaften den Ankauf von Wertpapieren bevorzugen, so könnte, durch die Kursverluste in schlechten Geschäftsjahren, bei mittleren Gesellchaften oder bei den Gesellschaften die ausschließlich Transport-Versiche-

rung betreiben, eine Dividendenzahlung ganz in Frage gestellt werden, wenn nicht für derartige Verluste bedeutende Reserven zurückgestellt sind. Für eine Beauptung, daß ein Bestand an Wertpapieren nicht fortgesetzt Kursverluste bringt, sondern aus ihm auch mit der Zeit einmal Kursgewinne zu verzeichnen sein werden und sich dadurch nach und nach Kursgewinne mit den Verlusten ausgleichen, kann ein Beweis wohl nicht erbracht werden. Man wird vielmehr viel eher mit einem weiteren Kursrückgang, wenn auch vielleicht nicht in dem Maße, wie bisher, rechnen müssen, als mit einer Kurserhöhung. Die sehr in Frage stehende Erwartung, auch einmal in späteren Jahren Kursgewinne in Rechnung stellen zu können, wird wohl niemals die schweren Schädigungen beseitigen, die das durch die erheblichen Kursverluste der früheren Jahre verursachte Schwanken der Jahresergebnisse den Transport-Versicherungs-Gesellschaften brachte. Sollten auch von irgend einer Seite Bedenken gegen die Bevorzugung der hypothekarischen Anlagen durch die Transport-Versicherungs-Gesellschaften hervorgerufen werden, so muß darauf erwidert werden, daß eine Anlage der disponiblen Gelder in Wertpapieren auch nicht so sicher ist, als daß sie nicht gefährdet werden könnte. Man denke nur an die augenblicklichen kriegerischen Verwicklungen, wo doch die gesamten Wertpapiere zweifellos als weniger sichere Vermögensanlage gelten müssen, da sie doch viel stärkeren Erschütterungen, ja Katastrophen ausgesetzt sein können, als Hypotheken. Wenn man nun das Ganze zusammenfaßt, so wird man doch am letzten Ende zu dem Resultat kommen, daß die hypothekarischen Anlagen den Ankäufen von Wertpapieren durch die bedingten tatsächlichen Kursverluste ganz entschieden vorzuziehen sind und es wird sich dadurch auch wohl keine Geschäftsleitung zum Vorwurf machen lassen wollen, die Dividenden-Erwartungen ihrer Aktionäre in Frage zu stellen, ganz von der Sicherheit der einen oder anderen Anlage abgesehen. Auch das Jahr 1912 hat den Transportversicherungs-Gesellschaften an ihrem Wertpapier-Bestand wieder ganz erhebliche Kursverluste gebracht und es dürften auch, nach den Erfahrungen der letzten Jahre die bisher noch zurückhaltenden Gesellschafts-Vorstände sich die Frage vorzulegen haben, in welcher guten Weise sie ihre disponiblen Gelder zur Anlage bringen können.

J. F.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Nov. 1912 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, obgleich sie ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstrecken, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben, nämlich:

A. Preußen.

1. Steinbecker Pferdegilde in Steinbeck, Kreis Segeberg,
2. Pferdegilde für Meinsdorf und Umgegend in Meinsdorf, Kreis Plön.

B. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Krankenhilfsverein der Maurer und Zimmerleute in Rüdersdorf.

Berlin, den 7. Mai 1913.

Der Reichskanzler.
109. 9./5. Im Auftrage: Dr. Wuermeling.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 21. April 1913 die in der Generalversammlung der K. K. privilegierten Assicurazioni Generali in Triest vom 4. April 1912 beschlossenen Statutenänderungen genehmigt.

Die Statutenänderungen betreffen eine Veränderung der Bezüge der Direktoren, der Revisoren und des Verwaltungsrats.

Berlin, den 5. Mai 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
109. 9./5. Gruner.

Leipziger Versicherungsmathematiker.

In der am 15. April abgehaltenen Monatsversammlung sprach Herr Dr. Zeine aus Magdeburg über „die Ersatzkasse der Angestellten-Versicherung".

Der Vortragende führte aus, daß die Bedingungen, die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz von Ersatzkassen zu erfüllen sind, in einem schroffen Gegensatz stehen zu der wohlwollenden Anerkennung, die den privaten Fürsorgekassen in der Begründung des Gesetzes ausgedrückt worden ist. Die Anforderungen des Gesetzes seien so hoch, daß sie auf eine Ablehnung der Ersatz-

kassen hinausliefen, und tatsächlich hätten auch nur wenige Kassen die Zulassung als Ersatzkasse zu beantragen gewagt. Es sei übrigens noch fraglich, ob die Zulassung dieser Kassen für ihre Mitglieder von Vorteil sein werde, jedenfalls werde die Anwartschaft auf Heilfürsorge und die Freizügigkeit zu teuer erkauft von solchen Kassen, die ihre Beitragstarife den individuellen Bedürfnissen der zu versichernden Personen angepaßt haben. Diese Kassen sollten sich hüten, die technisch verkehrten und ungerecht wirkenden Grundsätze der staatlichen Versicherungen einzuführen, und lieber darauf bedacht sein, ihre bisherigen Einrichtung weiter zu vervollständigen und zu verbessern, etwa mit Hülfe einer Zentralisation, die ihnen eine breitere und zuverlässigere Grundlage sichere, als sie für sich allein erlangen könnten. Nicht die Anpassung an das Gesetz, sondern die Reform sollte das weitere Ziel sein.

In der sich an den Vortrag anschließenden Diskussion wurde u. a. die Anschauung geltend gemacht, daß für leistungsfähige Betriebspensionskassen der Weg zur Anerkennung als Ersatzkasse zwar durch die gesetzlichen Bestimmungen sehr erschwert, aber bei ernstlichem Wollen doch gangbar gewesen wäre; statt dessen sei vielfach die vollständige Liquidation mit sofortiger Verteilung des Kassenvermögens beschlossen worden und dadurch viele Personen auf Jahre hinaus des Versorgungsschutzes beraubt worden. Dem gegenüber wäre sogar die Uebertragung der bereits erworbenen Ansprüche nach § 367 des Gesetzes vorzuziehen gewesen.

Zum Schluß wurden die neuesten Erscheinungen der Literatur besprochen, wobei besonders die neueste Veröffentlichung von Dr. Abel, nämlich sein Bericht über die nochmalige Ausgleichung der Tafel AHG kritisiert wurde. Dabei wurde hervorgehoben, daß es ohne Kenntnis der ursprünglichen unveränderten Zählergebnisse nicht möglich sei, den Wert der Ausgleichung zu beurteilen. Es liege daher jetzt die Gefahr vor, daß man aus den veröffentlichten Ausgleichungsergebnissen Schlüsse ziehe, die sich später als irrig erweisen.

Versicherungswesen im Jahre 1912.*)

1. Lebensversicherung. Die Geschäftsresultate der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaften waren befriedigend, wenn auch der Versicherungsbestand nicht im gleichen Maße, wie in früheren Jahren, wachsen konnte. Der bei den meisten Gesellschaften zu beobachtende Rückgang des Neugeschäfts wurde in erster Linie durch die wachsende Teuerung herbeigeführt, die weiten Volkskreisen den für Sparzwecke zur Verfügung stehenden Teil des Einkommens auf das äußerste beschränkte und dadurch auch ein erheblich erhöhtes Storno bewirkte. Auch die in der zweiten Hälfte des Jahres immer mehr bemerkbare Unsicherheit der politischen Lage veranlaßte, wie in anderen Geschäftszweigen, so auch in der Lebensversicherung, das Publikum zu einer gewissen Zurückhaltung. Hinzu kamen noch verschiedene andere Umstände, die auf das Lebensversicherungsgeschäft ungünstig einwirkten und die Akquisition neuer Versicherungen sehr erschwerten. Zunächst war durch das Versicherungsgesetz für Angestellte ein nicht unerheblicher Bevölkerungsteil der Privatversicherung fast ganz entzogen worden, da die hohen Beiträge der staatlichen Versicherung in den meisten Fällen alle Mittel zu verbrauchen drohten, welche die Angestellten für Versicherungszwecke aufbringen können. Außerdem war durch die vielen Unklarheiten des Gesetzes, besonders über die Anerkennung von Ersatzversicherungen, die Zulässigkeit von Nachversicherungen, auch über die Ausdehnung der Versicherungspflicht eine solche Unsicherheit und vielfach eine solche Mißstimmung in die Kreise der Angestellten hineingetragen, daß Anregungen zum Abschluß von privaten Ergänzungsversicherungen nur selten Folge gegeben wurde.

War so einerseits der Kreis der Versicherungslustigen nicht unbedeutend verengt, so wurde anderseits das Angebot von Versicherungen durch die Konkurrenz der in jüngster Zeit gegründeten öffentlich-rechtlichen Anstalten vergrößert. Ein ernstlicher Wettbewerb, der für die Zukunft zu Besorgnissen Anlaß geben könnte, ist indessen aus diesen Gründungen nicht erwachsen, da sie in absehbarer Zeit kaum in der Lage sein werden, dem Publikum hinsichtlich der Sicherheit und Dividenden-Leistungsfähigkeit die Vorteile zu gewähren, welche unsere großen Privatgesellschaften ihnen schon seit Jahrzehnten bieten. Vielmehr steht zu erwarten, daß die Erfolge der öffentlichen Anstalten sich auch fernerhin in bescheidenen Grenzen halten werden, während das Neugeschäft der Privatversicherung eine wesentliche Steigerung erfahren dürfte, wenn nach dem Inkrafttreten der reichsgesetzlichen Pensionsversicherung die Angestellten von der Unzulänglichkeit der ihnen zustehenden Versorgung in vielen Fällen sich überzeugt haben werden und das Bedürfnis nach weitergehendem Versicherungsschutz sich bemerkbar machen wird. Einzelne Gesellschaften haben sich diesem Bedürfnis bereits durch Einführung besonderer Versicherungsarten angepaßt, die ihnen im neuen Jahre manche Erfolge bringen dürften.

Trotz aller die Akquisition ungünstig beeinflussenden Momente, konnten die Gesellschaften mit ihren Erfolgen zufrieden sein, zumal das finanzielle Ergebnis hinter den Vorjahren nicht zurückstand. Allerdings ist die Sterblichkeit im allgemeinen höher als in den Vorjahren gewesen, der Zinsfuß der Kapitalanlagen konnte dagegen bei den gespannten Geldverhältnissen eine wesentliche Steigerung erfahren.

Die Volksversicherung hatte unter ähnlichen Verhältnissen zu leiden, wie die große Lebensversicherung. Auch hier brachte die Teuerung und die Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage einen Rückgang des Neugeschäfts und eine Steigerung des Stornos. Vermehrt wurde noch die Zurückhaltung der Arbeiterkreise durch die beginnende Agitation für die von den freien Gewerkschaften und den sozialdemokratischen Konsumvereinen zu gründende „Volksfürsorge“, die demnächst ins Leben treten wird. Als Gegengewicht gegen die Gründung haben 30 deutsche Privatversicherungsgesell-

---

*) Aus dem neuesten Jahresberichte der Handelskammer zu Berlin.

schaften am 25. Januar 1913 die „Deutsche Volksversicherung" ins Leben gerufen zu dem Zwecke, der arbeitenden Bevölkerung in Stadt und Land, den Handwerkern, Kleingewerbetreibenden, Bauern, Angestellten usw. eine möglichst billige Versicherung zugängig zu machen. Die Gründer haben der „Deutschen Volksversicherung" ein Aktienkapital von 2 Mill. Mark unter Beschränkung der Aktionärdividende auf 4 pCt. für alle Zeiten und einen Organisationsfonds unter Verzicht auf jede Verzinsung zur Verfügung gestellt. Die oberste Verwaltung des neuen Unternehmens ist in der Weise geregelt, daß die gründenden Gesellschaften in dem Aufsichtsrat keinen größeren Einfluß haben, als die mit der Gesellschaft im Vertragsverhältnis stehenden Berufsorganisationen. Die Leitung des Aufsichtsrates wurde in die Hände einer neutralen Persönlichkeit gelegt und von den Aufsichtsratsstellen nur ein Teil mit Vertretern der Gründer-Gesellschaften besetzt. Neben dem Aufsichtsrat ist zur Wahrnehmung der Interessen der Versicherten noch ein Verwaltungsbeirat bestellt, der aus 25 von den Versicherungsnehmern aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern besteht. Außerdem unterliegt der Geschäftsbetrieb ständig der behördlichen Ueberwachung durch einen Reichskommissar, der von dem Reichskanzler für die Gesellschaft bestellt und mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet wird, insbesondere auch darauf zu achten hat, daß die in dem Gesellschaftsvertrage vorgesehene ursprüngliche Zweckbestimmung des Unternehmens dauernd gewahrt bleibt. Schließlich hat auch der Verband der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten die Volksversicherung in ihren Betrieb aufgenommen.

Die Erlebensfallversicherung ging wie in den Vorjahren auch im Berichtsjahr weiter zurück, sie ist aber für die Geschäftsentwicklung der Gesellschaften längst bedeutungslos geworden. Die Rentenversicherung brachte einen befriedigenden Zugang und durch einen günstigen Verlauf der Sterblichkeit auch angemessene finanzielle Resultate.

2. Feuerversicherung. Wenn 1911 die außerordentlich zahlreichen und großen Brandschäden auf die andauernde trockene Hitze des Sommers zurückzuführen waren, hätte man im verflossenen Jahre ein recht günstiges Ergebnis erwarten dürfen, denn der Sommer war mit Ausnahme dreier Wochen im Juli feucht und kühl. Dementsprechend sind allerdings 1912 die Schadenziffern gegen das Vorjahr zurückgegangen, aber als ein günstiges darf man das Berichtsjahr dennoch nicht uneingeschränkt bezeichnen. Normal war der Schadenverlauf bei den sogenannten bürgerlichen Risiken und bei der Landwirtschaft. Dagegen brachte die Industrie Schäden in reichlicher Anzahl und vielfach in einer Höhe, die die gesamte Schadenziffer für industrielle Risiken wieder über das bisher als durchschnittlich betrachtete Maß hinaustrieb. In erster Linie war hierbei die Textilindustrie beteiligt, die mehrere Millionenschäden verzeichnete. Die Mühlenindustrie hatte im Berichtsjahre sogar noch mehr Schäden als 1911. Stellt man die Bedeutung des Industriegeschäfts für die private Feuerversicherung gebührend in Rechnung, so wird man das Jahr 1912 als ein geringeres Mitteljahr bezeichnen können.

Dazu kommt, daß sich die Wettbewerbsverhältnisse wiederum verschlechtert haben, denn in der Bewegung der Neugründungen von Feuerversicherungsgesellschaften bezw. der Neuaufnahme der Feuerversicherung seitens bestehender Gesellschaften anderer Versicherungsbranchen ist noch kein Stillstand eingetreten. Die Prämiensätze zeigen daher eine Neigung zum weiteren Sinken. Den alten Gesellschaften wird es trotz allem Entgegenkommen bei der immer wachsenden Zahl von Feuerversicherungsanstalten vielfach schwer, ihre Prämieneinnahme zu steigern, oder auch nur auf der bisherigen Höhe zu erhalten. Beim etwaigen Eintritt eines allgemeinen Rückganges der Konjunktur, von dem das Wirtschaftsleben im Vorjahr verschont geblieben ist, müßten sich die Folgen des gesteigerten Wettbewerbs und des Sinkens der Prämie recht empfindlich geltend machen.

Fühlbare Verluste haben die Gesellschaften durch die unliebsamen Vorgänge erlitten, die sich im Berichtsjahre auf dem Markt der Anlagewerte abgespielt haben. An den eingetretenen Kursverlusten waren wiederum die deutschen Staatspapiere erheblich beteiligt. Am 31. Dezember 1912 notierten diese Werte durchschnittlich etwa 3 pCt. niedriger als am gleichen Tage des Vorjahres und mußten mit diesem Satze in die Bilanz eingestellt werden.

3. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung zeigte im Neugeschäft eine befriedigende Entwicklung dagegen macht sich ein steigendes Storno bemerkbar, das auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und zum Teil auch darauf zurückzuführen sein dürfte, daß die durch das Privatbeamtenpensionsgesetz betroffenen Kreise die ihnen hieraus erwachsenden Ausgaben durch Einschränkung anderer dem Versicherungszweck dienender Ausgaben auszugleichen suchten. Der Kreis der Versicherer hat auch in diesem Zweige eine Ausdehnung erfahren. Neben der Gründung neuer Gesellschaften nehmen bestehende Gesellschaften der Lebens- und Feuerversicherungsbranche die Versicherung auf. Die Konkurrenz durch Prämienunterbietung wird unter diesen Umständen immer größer, so daß die Erwartungen, die neugegründete Gesellschaften auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung setzen, schwerlich erfüllt werden können. Namentlich ist das Bestreben vieler kleinerer und solcher Gesellschaften zu beobachten, die das Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäft erst seit kurzer Zeit betreiben, Kollektivgeschäfte an sich zu ziehen. Dabei werden die tarifmäßigen auf statistischer Grundlage aufgebauten Prämien in vielen Fällen derartig unterboten, daß sie zu dem Risiko in keinem Verhältnis mehr stehen und das Geschäft verlustbringend machen müssen.

Die Schäden hielten sich im Unfallgeschäft in den gleichen Grenzen wie in den Vorjahren. In der Haftpflichtversicherung ist dagegen eine starke Steigerung der Zahl der Schäden zu beobachten, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Wachsen des Versicherungsbestandes steht. Die Automobilhaftpflichtversicherung verläuft äußerst ungünstig unter dem Druck der Konkurrenz bei völlig unzureichenden Prämien.

4. Hagelversicherung. Der gute Frühjahrsstand der Winterfrüchte veranlaßte die Deklaration hoher Erträge und damit gegen das Vorjahr eine wesentliche Steigerung der Versicherungssummen. Auch die Versicherungslust der Landwirte war infolge frühzeitiger schwerer Hagelschläge besonders rege. Die Erwartungen auf eine besonders günstige Ernte wurden nicht erfüllt; die kurz nach Beginn der Ernte einsetzende, lang andauernde nasse Witterung hinderte den Fortgang der Arbeiten. Den Hagelversicherungs-Gesellschaften erwuchs aus der Verzögerung der Ernte eine recht unwillkommene Verlängerung ihres Risikos.

Seit einer Reihe von Jahren haben die deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften eine Zunahme der Hagelgefahr im Mai festzustellen. Auch im Berichtsjahr ereigneten sich die schwersten und umfangreichsten Hagelschläge in diesem Monat, und zwar in seiner ersten Hälfte. Auch im Juni gingen heftige Hagelschläge nieder, die aber nicht den Umfang der Maiwetter erreichten. Die Monate Juli und August sind günstig verlaufen.

Die Gegenseitigkeits-Gesellschaften haben Nachschüsse in Höhe von 40—145 pCt. eingezogen, die Aktiengesellschaften schlossen trotz der schweren Frühjahrsschäden mit im allgemeinen normalen Gewinnen ab, die aber nicht unbedeutend untereinander abweichen. Das Geschäft der aufgelösten Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ist zum größten Teil auf die Berliner Hagel-Assecuranz Gesellschaft von 1832 übergegangen.

5. Viehversicherung. Der Geschäftsgang bei der Schlachtvieh-Versicherung hatte sehr unter den Folgeerscheinungen der im ganzen Reich herrschenden Maul- und Klauenseuchen zu leiden, da sich die Vieh-Auftriebe auf dem Zentralviehhof gegen die Vorjahre bedeutend verringerten. Die Massenabschlachtungen seucheninfizierter bezw. verdächtiger Viehbestände einzelner Gehöfte, sowie ganzer Gegenden haben dazu beigetragen, daß die Vorräte an Lebendvieh im Deutschen Reich dezimiert wurden, und demzufolge die Anlieferung schlachtreifer Ware zu den Märkten sinken mußte. Da die Versorgung der Märkte aus den gesundgebliebenen Viehbeständen den Ansprüchen gegenüber nicht ausreichte, die Einfuhr lebenden Viehs zu Schlachtzwecken überaus erschwert wird, so ist der Import an Fleisch von geschlachtetem Auslandsvieh infolge Erleichterungen bei Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen und Transportkostenvergünstigungen etwas gestiegen.

Infolge der geringeren Auftriebszahlen ist die Einnahmesumme aus Versicherungsbeiträgen erheblich gesunken. Da die geleisteten Entschädigungen aus Beanstandungen verhältnismäßig nicht geringer wurden, und die hierbei in Frage kommenden Summen infolge der teuren Vieh- und Fleischpreise sich in noch nicht dagewesenen Höhen bewegten, mußte die geschäftliche Bilanz des Betriebsjahres sehr ungünstig ausfallen.

6. Wasserleitungsschädenversicherung. Trotz des intensiven Betriebes, den sich die Versicherung besonders infolge der Regsamkeit der zahlreichen Feuerversicherungs-Gesellschaften, die sich diesen Zweig in den letzten Jahren angliederten, zu erfreuen hatte, war die Geschäftssteigerung im Berichtsjahre gegenüber 1911 keine wesentliche. Die Gesamtprämieneinnahme der 25 die Wasserleitungsschädenversicherung in Deutschland betreibenden Gesellschaften dürfte am Jahresschluß die Höhe von drei Millionen Mark erreicht haben. Die Schäden haben in den beiden ersten Monaten durch das strenge Frostwetter hinsichtlich der Zahl wie des Umfanges eine Vermehrung erfahren; da jedoch im Beginne des Winters 1912/13 eine auffallend milde Witterung herrschte, so dürfte diese Schadenmehrung dadurch wieder wett gemacht worden sein.

Die großen Anstrengungen, welche die in der letzten Zeit neu in den Wettbewerb eingetretenen Anstalten gemacht haben, erzeugte, wie auf allen Gebieten, einen Prämiendruck und eine Erhöhung der Anwerbe- und Verwaltungskosten, deren Endwirkung in der Herabminderung des Gewinnerträgnisses ihren naturgemäßen Ausdruck finden mußte.

7. Einbruchdiebstahl-Versicherung. Die aus der steigenden Verschlechterung der Kriminalstatistik, besonders hinsichtlich der Eigentumsvergehen sich ergebende Lage, bewirkte im Verein mit der intensiven Werbetätigkeit der Versicherungs-Unternehmungen eine außerordentlich schnelle Einführung der noch verhältnismäßig jungen Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung. Auch im Berichtsjahre hat der Versicherungszweig einen weiteren Aufschwung genommen. Die Schadenhöhe dürfte, von Ausnahmen abgesehen, im allgemeinen normale Grenzen nicht überschritten haben, wenngleich man beobachten kann, daß für die Versicherer der Verlauf des Geschäfts, namentlich in den Großstädten und in bezug auf eine ganze Reihe von Risikengattungen ungünstiger wird.

8. Glasversicherung. Die in den Vorjahren geschilderten ungesunden Verhältnisse haben auch 1912 eine Wendung zum Besseren nicht erfahren, vielmehr ist mit ziemlicher Gewißheit darauf zu rechnen, daß — ebenso wie 1911 — eine Anzahl der Gesellschaften mit einem nicht unbedeutenden Minus abschließen wird. Zu bedauern ist, daß auch die Gesellschaften, die für eine besondere sorgfältige Auswahl der Risiken bekannt sind, unter den verkehrten Maßnahmen der anderen mitleiden. Einzelne Unternehmungen haben geglaubt, durch Aufnahme neuer Versicherungsarten, wie die gegen Haftpflicht und Einbruch, einen Ausgleich für die Verluste im Glasgeschäft zu schaffen.

9. Transportversicherung. Der Umsatz war recht rege, was in der Hauptsache auf den lebhaften Geschäftsgang in Handel und Industrie zurückzuführen ist. Auf der anderen Seite wurden aber die Assekuradeure von schweren Schäden heimgesucht, wobei auch die besten Dampfer der gut akkreditierten Linien nicht verschont blieben. Der schwerste unter diesen Verlusten war derjenige des englischen Riesendampfers „Titanic" der Cunard-Linie, bei welchem in erster Reihe englische Assekuradeure, aber auch solche auf dem Kontinent mit mehr oder minder großen Summen betroffen wurden. Durch den Tripoliskrieg und die Balkanwirren erlitten die Geschäfte nicht unerhebliche Störungen, namentlich

dadurch, daß die Kreditverhältnisse im Orient schwieriger wurden. Dagegen kamen andererseits vielfach die Versicherungen des Kriegsrisikos auf Warensendungen und Schiffskörper in Frage, die einen Zuwachs an Prämieneinnahme zur Folge hatten.

Die Prämienumsätze unterstanden infolge der großen Konkurrenz nach wie vor einem starken Drucke und können im allgemeinen als nicht voll dem Risiko entsprechend bezeichnet werden.

Die Statistik der Berliner Klassifikationsgesellschaft „Germanischer Lloyd" über die Seeunfälle auf der ganzen Erde ergibt folgende Resultate. Es stellten sich die Seeschäden danach für 1912 gegen 1911:

1. Totalverluste.

Dampfer:

	Anzahl:	Br.-To.-Gehalt:
1911	. . 294	427,824
1912	. . 337	518,187

Segelschiffe:

	Anzahl:	Br.-To.-Gehalt:
1911	. . 470	184,059
1912	. . 464	182,612

2. Beschädigungen.

	Dampfer: Anzahl:	Segelschiffe: Anzahl:
1911	. . 6501	1577
1912	. . 6030	1296

Die Verschlechterung tritt stark hervor bei den Dampfern, also bei dem überwiegend größten Teil der Transportversicherungen zur See. Der Verlust der Dampfer ist um etwa 100,000 Tonnen größer als im Vorjahre zur selben Zeit, und wiederum sind es die Liniendampfer, darunter der Dampfer „Titanic", mit welchem allein wohl weit über 100 Millionen Mark Versicherungsobjekte zugrunde gegangen sind.

Wenn also das Berichtsjahr für Dampferversicherungen als ein ganz abnormes bezeichnet werden muß, so ist dagegen das Segelversicherungsgeschäft normal verlaufen. Dennoch muß man mit einem schlechten Endresultat für 1912 rechnen, denn die größeren Prämieneinnahmen infolge der hohen Preise vieler Artikel und des gesteigerten Im- und Exportes konnten doch nicht die Mehrverluste bei den Dampferversicherungen wettmachen.

Die Versicherung von Flußtransporten brachte befriedigende Ergebnisse.

Zur Reichsstempelsteuer auf Versicherungsverträge.

Der Deutsche Versicherungs-Schutzverband e. V. in Berlin hat an den Reichstag folgende, eingehend begründete Eingabe gerichtet:

Der Ausschuß des die Interessen der Versicherungsnehmer vertretenden Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes zu Berlin hat in seiner Sitzung vom 23. April folgende Entschließung gefaßt:

„Der Ausschuß des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes, e. V. in Berlin, erblickt in der Vorlage der Reichsregierung, betreffend Aenderung des Reichsstempelgesetzes in bezug auf Besteuerung der Versicherungsscheine, eine Stärkung des Reichsgedankens und insofern eine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes, als an Stelle der bisherigen bundesstaatlichen Besteuerung eine einheitliche Reichssteuer eingeführt werden soll. Doch muß gegen die enorme Höhe der Steuersätze, die sich z. B. in Preußen für die Feuerversicherung bei beweglichen Gegenständen auf den 25fachen, bei der Lebensversicherung etwa auf den 10fachen, bei der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung auf den doppelten Betrag der jetzigen Sätze beläuft, entschiedener Einspruch erhoben werden. Die Steuer würde in dieser Höhe lähmend auf die Entwicklung des Versicherungswesens einwirken, da sie die Versicherungsnehmer nach unseren Erfahrungen von dem Abschluß von Versicherungen abschrecken würde. Dies wäre vom volkswirtschaftlichen Standpunkt durchaus zu bedauern.

„Zudem bringt die Steuer den Gedanken der Besitzsteuer nur in sehr unvollkommener Weise zum Ausdruck. Sie läßt diejenigen recht erheblichen Werte frei, die aus irgend einem Grunde unversichert sind und wirkt auch ungerecht, weil sie mit besonders hoher und mehrfacher Steuer gerade diejenigen belegt, die sich ihrer Pflichten als Familienväter und Staatsbürger am meisten bewußt sind, indem sie ihre wirtschaftliche Stellung und ihren Besitz vielseitig schützen, um so die Verantwortung für die Gründung und Vermehrung der Familie tragen zu können. Hier erscheint auch recht schwerwiegend die Tatsache, daß es gerade die weniger begüterten Kreise sind, die zu diesem Zweck von wichtigen Zweigen der Versicherung, insbesondere der Lebensversicherung, einen umfangreichen Gebrauch machen und im Interesse der Familie unter eigenen Entbehrungen einen oft verhältnismäßig hohen Teil ihres Einkommens in Versicherungen festlegen. Insofern würde die Versicherungssteuer unsozial, ja antisozial wirken. Diese Wirkung würde noch dadurch verstärkt werden, daß sich die durch die Verteuerung aller Versicherungen infolge Erschwerung der Werbetätigkeit erhöhten Anwerbekosten entweder in einer weiteren Erhöhung der Prämien oder in einer Verringerung der Leistungen der Versicherungs-Gesellschaften bemerkbar machen müssen.

„Im Rahmen einer Vorlage, die für viele Versicherte Doppelbesteuerung vorsieht, erscheint es ungerecht, daß diese in jedem Fall unbillige Doppelbesteuerung nur bezüglich der Vieh- und Hagelversicherung vermieden werden soll."

„Der Ausschuß spricht daher die Erwartung aus, daß der Reichstag unter Voraussetzung der Annahme der Vorlage eine wesentliche Herabsetzung der Sätze herbeiführen wird."

Zur Tagesgeschichte.

Der Deutsche Handelstag und die Reichsversicherungssteuer. Der Präsident des Deutschen Handelstages hat an den Reichstag, den Bundesrat und die Zentralbehörden der Bundesstaaten anläßlich der dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwürfe zur Deckung der neuen Militärforderungen eine ausführliche Eingabe gerichtet, in der die Vorschläge zur

billigt werden, als sie eine Vereinheitlichung für das Besteuerung der Versicherungen insoweit ge- Reich herbeiführen und eine Doppelbesteuerung durch die Bundesstaaten ausschließen, insoweit jedoch abgelehnt, als sie eine Erhöhung dieser Steuern vorsehen, weil für diese die innere Berechtigung fehle. Insbesondere wird die Herabsetzung des Stempels für die Feuerversicherung beweglicher Gegenstände und die Lebensversicherung, sowie die völlige Freilassung der Transport- und Seeversicherung gefordert.

— Oeffentlich-rechtliche und private Lebensversicherung. Ueber das Verhältnis dieser beiden Gruppen von Lebensversicherern zueinander macht der „Nordstern" in seinem letzten Jahresbericht folgende sehr treffende Ausführungen: Die Gegensätze zwischen der öffentlich-rechtlichen und der privaten Lebensversicherung bestehen in ungeminderter Schärfe fort. Es ist nicht die Konkurrenz der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung als solche, über welche die Privatversicherung Klage zu führen hat, da es nicht schwer fällt, den einsichtigen, in seiner Entschließung freien Versicherungskandidaten von den Vorzügen zu überzeugen, welche der Abschluß der Versicherung bei einer altbewährten Privatgesellschaft bietet. Der Kampf der Privatversicherung gilt vielmehr der Art der Werbearbeit der öffentlichen Lebensversicherung, die in ihrem Drange nach Erfolgen sich nicht scheut, zum Beweise für die behaupteten Vorzüge der von ihr gebotenen Versicherung zu Vergleichen ihre Zuflucht zu nehmen, die dem Versicherungskandidaten ein unvollständiges Bild geben. Wenngleich für die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann, so wäre doch jetzt, nachdem die Gründungen erfolgt sind, dringend zu wünschen, daß die beiden Unternehmungsformen im friedlichen Wettbewerb nebeneinander arbeiten möchten. Diesen Zustand herbeizuführen, ist der Wunsch der Privatsicherung. Indessen wird dies nur dadurch möglich sein, daß die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung die Methoden ihres Wettbewerbes von Grund aus ändert.'

Eine neue Unfall-Versicherungsgesellschaft? In unserer vorigen Nummer haben wir die Notiz gebracht, daß nach einer Meldung von „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" ein französisches Konsortium beabsichtige, in Budapest eine neue Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft zu gründen. Das genannte Blatt zweifelt nun an der Richtigkeit dieser Meldung und äußert sich zu der Sache jetzt folgendermaßen: „Aehnliche Meldungen sind bereits wiederholt aus Budapest in die Welt geschickt worden, ohne daß es dann faktisch zu den in Aussicht gestellten Gründungen gekommen wäre. Wir vermuten, daß hinter dem neuen Gründungsprojekte wieder jene Persönlichkeit steht, die bereits im vorigen Jahre, angeblich in Verbindung mit einer norddeutschen Versicherungsgesellschaft, eine ähnliche Gesellschaft ins Leben rufen wollte und wir geben uns der Erwartung hin, daß auch diesmal aus der ganzen Gründungsaffäre nichts werden wird. Es liegt ja absolut kein Anlaß vor, eine neue Unfallversicherungsgesellschaft in Oesterreich-Ungarn zu gründen. Der Bedarf ist durch die bestehenden Gesellschaften genügend gedeckt und wenn direktionsstellen-lüsterne Herren auf die finanziellen Erfolge dieser Gesellschaften hinweisen, so darf nicht übersehen werden, daß wohl alle österreichischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaften ihren Aktionären schöne Dividenden bezahlen können, daß aber die Erfahrungen der jüngeren und jüngsten Gesellschaften dieser Branche gewiß nicht darnach angetan sind, zu neuen Gründungen zu ermuntern." — Allerdings.

—ky. **Rhein & Mosel in Straßburg i. Els.** Diese gediegene, angesehene Gesellschaft hat in ihrem letzten Geschäftsjahr wieder befriedigendere Resultate erzielt als im Jahre vorher. Die Versicherungssumme hat sich in der Feuerversicherung von 67,079,755 M auf 2,273,953,603 M erhöht und an Prämien wurden brutto 3,610,140 M (i. V. 3,475,832 M) und netto 2,300,343 M (i. V. 2,233,777 M) eingenommen. Die Prämienüberträge erhöhten sich von 2,233,000 M auf 2,300,000 M. Die Zahl der Schäden betrug im Berichtsjahre mit 7475 um 494 weniger als im Jahre vorher und die Entschädigungen des Jahres haben brutto 1,908,550 M und netto 1,113,445 M betragen gegen 2,317,812 M bezw. 1,449,234 M im Vorjahre, also um 409,262 M bezw. 335,789 M weniger. In der Einbruchsdiebstahlversicherung ist die Versicherungssumme von 5,489,488 M auf 12,936,265 M und die Prämieneinnahme von 11,702 M auf 17,296 M gestiegen, wovon die Gesellschaft für eigene Rechnung 10,363 M behalten hat. Die Prämienüberträge haben sich von 7000 M auf 10,000 M erhöht. Die Zahl der im Berichtsjahre angemeldeten Schäden betrug 14 gegen 2 im Jahre 1911. Bezahlt wurden dafür 1246 M, davon für eigene Rechnung 928 M, und zurückgestellt 1038 M bezw. 383 M. Einschließlich des Gewinnvortrages hat der Jahresüberschuß 656,704 M (i. V. 446,218) betragen. Hiervon erhalten die Aktionäre 400,000 Mark (= 16 2/3 pCt. gegen 13 1/3 pCt. i. V.) als Dividende, 75,483 M werden als Tantiemen bezahlt, 43,942 M dem gemeinnützigen Fonds und 50,000 M dem Vorsichtsreserve-Fonds überwiesen, 22,645 M fließen in die Versorgungskasse der Beamten und 64,633 M werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor eine ausgezeichnete. Außer ihrem Aktienkapital (6 Mill. Mark mit 40 pCt. Bareinzahlung) besitzt die Gesellschaft noch 600,000 M Kapitalreserve, 1,250,000 M. Vorsichtsreserve, 160,000 M Organisationsfonds, sowie die erwähnten 64,633 M Gewinnvortrag. Die Aktiven, die sich insgesamt auf 11,999,503 M belaufen, sind sämtlich einwandfrei. Näheres über ihre Anlage geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

—y. **Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.** Diese treffliche Gesellschaft hat auch in ihrem letzten (37.) Geschäftsjahre wieder recht befriedigende Resultate erzielt. Ihre Prämieneinnahme ist wieder um 2,760,000 Fr. (i. V. 2,539,121 Fr.) gestiegen und ist damit auf den stattlichen Betrag von 33,347,000 Fr. angewachsen. Allerdings ist diese starke Vermehrung keine dauernde sondern nur vorübergehend, da sehr bedeutende Prämienposten von einer Anzahl kurzfristiger Policen großer

Unternehmungen (z. B. Eisenbahnbauten) herrühren, Versicherungen, die bei Beendigung der betreffenden Arbeiten bezw. teilweise schon vorher, beim Inkrafttreten der staatlichen Unfallversicherung in der Schweiz wieder fortfallen. Die Policenzahl hat sich im Berichtsjahre um 13,794 auf 329,750 erhöht u. zw. in der Einzelunfall- um 1705 auf 106,343, in der Kollektiv- und Haftpflichtversicherung um 10,219 auf 199,611 und in der Einbruchdiebstahl- und Kautionsversicherung um 1870 auf 23,590. Für Rückversicherung sind im Berichtsjahre 2,653,069 Fr. = 7,95 pCt. der Prämie gegen 3,430,039 Fr. = 11,21 pCt. i. V. verausgabt, während aus übernommenen Rückversicherungen 1,635,458 Fr. oder 192,826 Fr. mehr als im Jahre vorher vereinnahmt wurden. Die Zahl der Schäden, die schon im Vorjahr beträchtlich war, hat eine weitere erhebliche Steigerung erfahren; vor allem waren im Berichtsjahre verhältnismäßig viel schwere und kostspielige Schäden zu regulieren. Es wurden im Berichtsjahre 128,311 Schäden gegen 118,717 i. V. angemeldet. Die Schäden haben sich im einzelnen und im ganzen folgendermaßen berechnet:

	Einzelversicher.		Kollektiv- u. Haftpflichtv.	
	Fälle	Entschädig.	Fälle	Entschäd.
Todesfälle	58	561,753 Fr.	330	1,503,394 Fr.
Invalidität	340	1,011,338 „	1,949	6,118,385 „
Kurfälle	13,914	2,218,538 „	100,549	6,191,651 „
Sachsch.	—	—	8,223	490,128 „
zusammen	14,312	3,791,629 Fr.	111,051	14,303,558 Fr.

Insgesamt für 125,363 Fälle	18,095,187 Fr.
784 Diebstahls- und Kautionsschäden	387,892 „
Laufende Renten	113,151 „
9 Rentenablösungen	37,885 „
Prämienrückgewähr	88,318 „
Rückversicherungsschäden	776,629 „
Gesamtschadenzahlungen	19,499,062 Fr.
Anteil der Rückversicherer	1,633,842 „
bleiben für eigene Rechnung	17,865,220 Fr.

oder 2,194,068 Fr. mehr als im Jahre vorher. Für die schwebend gebliebenen 15,321 (i. V. 13,188) Schadenfälle sind brutto 19,759,888 Fr. (17,501,926 Fr.) und netto 17,102,293 Fr. (15,350,130 Fr.) in Reserve gestellt. Die Prämienreserven sind von 17,989,460 Fr. auf 20,060,449 Fr. und für eigene Rechnung von 16,160,819 Fr. auf 18,497,736 Fr. erhöht worden, während die Reserve für (276) laufende Rentenfälle für eigene Rechnung von 972,335 Fr. auf 983,015 Fr. gestiegen ist. Die Verwaltungskosten haben sich im Vergleich zum Vorjahre nur um ein Geringes erhöht, relativ sind sie sogar niedriger gewesen als im Jahre vorher. Sie haben 1,177,195 Fr. (= 3,53 pCt. der Prämieneinnahme) gegen 1,151,992 Fr. (= 3,77 pCt. der Prämieneinnahme) im Jahre 1911 betragen. Die Inspektions- und Organisationskosten beliefen sich im Berichtsjahre auf 1,500,821 Fr. (= 4,50 pCt. der Prämieneinnahme) gegen 1,452,275 Fr. (= 4,75 pCt.) im Vorjahre. An Steuern waren 426,917 Fr. zu entrichten, das sind 15,829 Fr. mehr als im Jahre 1911. An Provisionen wurden 4,392,511 Fr. gegen 3,694,012 Fr. im Vorjahre verausgabt. Der Jahresgewinn hat abzüglich des Saldovortrages vom Vorjahre 2,060,458 Fr. (i. V. 2,236,500 Fr.) betragen. Davon erhalten die Aktionäre 1,100,000 Fr. (= 20 pCt. wie i. V.) als Dividende, während 357,091 Fr. (i. V. 335,132 Fr.) den Reserven zugewiesen, 330,000 Fr. als Versicherten-Gewinn reserviert und 301,291 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine ausgezeichnete. Näheres darüber geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

* **Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Nach dem in der am 8. Mai stattgehabten Generalversammlung erstatteten Geschäftsbericht pro 1912 brachte das Geschäftsjahr einen Ueberschuß von 330,182 M (i. V. 290,244 M), wovon nach Abzug der statut- und vertragsmäßigen Gewinnanteile mit 35,755 M (i. V. 30,982 M) eine Dividende von 135 M (i. V. 120 M) auf die Aktie von 3000 M gezahlt, 15,000 Mark (wie im Vorjahre) als Dotation an die Beamten-Pensionskasse überwiesen werden und der Rest von 9428 M (i. V. 4262 M) auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der nasse Sommer des Berichtsjahres hat Zahl und Höhe der Brandschäden im landwirtschaftlichen und kleinstädtischen Geschäft eingeschränkt. Dagegen war der Verlauf des Industriegeschäfts nicht befriedigend, besonders traten diesmal die Zuckerfabriken und Mühlen mit großen Schäden hervor. Mehr und mehr macht sich auch der Einfluß des nun schon seit einigen Jahren anhaltenden Prämienrückganges auf das Gesamtgeschäft bemerkbar, sodaß bei Fortdauer dieser Bewegung sehr bald Prämien und Schäden nicht mehr in einem erträglichen Verhältnis zueinander stehen werden. Die Anlagen in Reichs- und Staatsanleihen brachten der Gesellschaft im Berichtsjahre einen Verlust von 143,398 M. Der Bericht bemerkt hierzu, daß diese Verluste von ernstester Bedeutung seien, zumal das Ende dieser Einbußen noch nicht abzusehen sei. In den letzten fünf Jahren hatte die Gesellschaft im ganzen einen Kursverlust von 358,060 M auf die führenden Anleihen des Reiches und der Bundesstaaten zu verbuchen. — Im Inseratenteil veröffentlichen wir die Bilanz der Gesellschaft und werden in der nächsten Nummer über die Ergebnisse der Gesellschaft im Jahre 1912 ausführlicher berichten.

* **Gladbacher Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Nach dem in der am 8. Mai stattgehabten Generalversammlung erstatteten Geschäftsberichte pro 1912 ist ein Ueberschuß von 134,467 M (i. V. 67,617 M) erzielt worden, wovon nach Abzug der statut- und vertragsmäßigen Gewinnanteile von 4677 M (i. V. 3280 M) eine Dividende von 25 M (i. V. 20 M) auf die Aktie von 1500 M gezahlt, 50,000 M als Verstärkung der Reserve für außergewöhnliche Fälle, 5000 M (wie im Vorjahre) als Dotation der Beamten-Pensionskasse überwiesen werden und der Rest von 24,790 M (i. V. 19,337 M) auf neue Rechnung vorgetragen wird. Das Feuer-Rückversicherungsgeschäft wurde nicht unwesentlich durch die in den Balkanwirren begründete Geschäftsdepression beeinträchtigt. Außerdem war Rußland wiederum sehr reich an Schäden, und die Resultate des deutschen Geschäfts ließen ebenfalls zu wünschen übrig. In den übrigen Geschäftsgebieten zeigte sich ein

normaler Geschäftsverlauf, wenngleich auch hier, unter dem Drucke der fortgesetzt vermehrten Konkurrenz, kaum noch auf einen angemessenen Ueberschuß zu rechnen ist. Die Transportbranche hatte im Jahre 1912 allgemein ein ungünstiges Ergebnis, und brachte der Gesellschaft gegenüber einem Gewinn von 51,485 M im Vorjahre einen Verlust von 122,694 M. Wenn hierbei auch zu berücksichtigen ist, daß die Prämien und Schadenreserven dieser Branche um 211,886 M verstärkt worden sind, so hat der Vorstand doch beschlossen, in Anbetracht der Aussichtslosigkeit, dauernd gute Resultate aus dieser Branche zu erzielen, einzelne besonders unbefriedigend verlaufene Verbindungen aufzugeben. An Kursverlust auf Reichs- und Staatsanleihen waren 94,401 M in Ausgabe zu stellen. Dieser Kursverlust ist der größte, welchen die Gesellschaft seit ihrem Bestehen zu verzeichnen hatte.

—ky. **Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft.** Diese hochangesehene Gesellschaft hat in ihrem letzten (60.) Geschäftsjahre im ganzen wieder recht befriedigende Geschäftsresultate erzielt. Der Jahresgewinn hat 2,043,778 M betragen, d. s. 50,837 M mehr als im Vorjahre. Die Aktionäre erhalten davon wieder wie im Jahre 1911 als Dividende 810,000 M (= 45 pCt.) und 1,035,464 M werden auf neue Rechnung vorgetragen. Auf den Besitz von Wertpapieren war im Berichtsjahre eine Abschreibung in Höhe von 342,068 M notwendig. In der Sachversicherung betrug die Prämieneinnahme brutto 24,524,938 M und netto 8,031,632 M gegen 22,370,156 M bezw. 7,900,865 M im Vorjahre. An Schäden wurden für eigene Rechnung 4,836,953 M gezahlt und 1,815,344 M reserviert (i. V. 5,032,773 M bezw. 1,866,102 M). Die Provisionen für eigene Rechnung betrugen 2,125,761 M gegen 1,953,914 M im Vorjahre; der Bruttoüberschuß hat in dieser Abteilung 1,893,779 M (i. V. 560,950 M) betragen. In der Lebensversicherungsabteilung belief sich der Zugang an Rückversicherungen im Berichtsjahre 8290 Policen über 46,565,031 M Kapital und 97,714 M Rente. Nach Abzug des Abgangs infolge von Nichteinlösung, Tod, Ablauf und Verfall stellte sich der Bestand an Rückversicherungen am Ende des Jahres 1912 auf 39,475 Policen über 264,789,932 M Kapital und 826,016 M Rente. Gegen den Bestand des Vorjahres ergibt das einen Reinzuwachs von 5232 Policen über 28,870,584 M Kapital und 25,644 M Rente. Von dem Bestande am Ende des Berichtsjahres waren 88,506,820 M Kapital und 69,655 M Rente in Retrozession gegeben. Die Prämieneinnahme betrug brutto 10,864,117 M und netto 7,399,924 M gegen 9,856,267 M bezw. 6,551,055 M im Vorjahre. Aus Versicherungsfällen für eigene Rechnung waren 2,371,601 M zu zahlen und 537,093 M zu reservieren (i. V. 2,468,833 M bezw. 261,156 M). Für Rückkäufe wurden 534,299 M (i. V. 386,675 M) und für Provisionen für eigene Rechnung 1,077,987 M (i. V. 903,756 M) ausgegeben. Die Prämien-Reserve für eigene Rechnung betrug 37,160,205 M gegen 33,185,262 M i. V. Die Zinsen beliefen sich auf 1,321,800 M gegen 1,205,767 Mark im Jahre 1911. In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Abteilung wurden an Prämien vereinnahmt brutto 3,789,870 M und netto 1,265,716 M gegen 3,089,824 M bezw. 1,561,374 M im Vorjahre. Für Schäden waren 684,551 M zu zahlen und 929,013 M zu reservieren gegen 625,938 M bezw. 813,286 M im Jahre vorher. An Provisionen wurden 524,681 M (i. V. 507,421 M) bezahlt. Die Zinsen betrugen 53,549 M gegen 54,118 M im Vorjahre. An Steuern waren insgesamt 187,245 M zu entrichten und die Verwaltungskosten beliefen sich auf 453,451 M. Die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft sind nach wie vor tadellos. Sie besitzt an Garantiemitteln außer ihrem Grundkapital und den Aktionärverbindlichkeiten 42,313,574 M Prämienreserven und -Ueberträge, 3,281,450 Mark Schadenreserve, 1,000,000 M Kapitalreserve, 2,200,000 Mark und den eingangs erwähnten Gewinnvortrag von 1,035,464 M. Näheres über die Verteilung ihrer Aktiven ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter). Die 58. ordentliche Generalversammlung fand am 9. Mai im Bankgebäude zu Stuttgart unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsrates, Herrn Generalkonsul Kommerzienrat Dr. von Dörtenbach statt. Der Vorstand der Bank, Herr Generaldirektor Dr. Leibbrand, berichtete über die geschäftlichen Ergebnisse, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz des Jahres 1912. Die Vorschläge über die Verwendung des 13,2 Millionen Mark betragenden Ueberschusses wurden einstimmig genehmigt, und dem Vorstande sowie dem Aufsichtsrate Entlastung erteilt. Die beantragte kleine Aenderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Schweiz wurde einstimmig genehmigt — Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Auf ihre Ergebnisse im abgelaufenen Geschäftsjahr werden wir in der nächsten Nummer zu sprechen kommen.

—ky. **„Nordstern", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.** Diese angesehene Gesellschaft hat im verflossenen Geschäftsjahr wieder glänzende Erfolge erzielt. Neu eingereicht wurden 17,757 Anträge (gegen 17,370 im Vorjahre) über 71,065,621 M Kapital und 258,879 M Rente (im Vorjahre 83,378,863 M bezw. 302,008 M). Ausgestellt wurden 14,003 Policen (i. V. 13,747) über 53,273,940 M Kapital und 249,137 M Rente gegen 65,650,623 M bezw. 292,127 M im Vorjahre, das wegen der großen Zahl der als Ersatzversicherungen für die reichsgesetzliche Angestelltenversicherung abgeschlossenen Lebensversicherungen als ein Ausnahmejahr gelten muß. Der Versicherungsbestand betrug am Ende des Geschäftsjahre 606,024,794 M Kapitalversicherungen und 2,549,394 M Rente, was gegen das Vorjahr einen Zuwachs von 23,034,473 M bezw. 168,677 M bedeutet. Der Bestand der Invaliditätsversicherungen belief sich Ende 1912 auf 17,422 Versicherungen über 9,808,364 M Rente, der Zuwachs beträgt somit 1163 Versicherungen bezw. 561,002 M. Der Verlauf der Sterblichkeit war wieder ein sehr günstiger. Sie hat in der Versicherung ohne Vorbehalt einen Gewinn von 2,009,240 M (i. V. 1,963,580 M) und in der Versicherung mit Vorbehalt einen solchen von 61,645 M (i. V. 12,442 M) ergeben. Die Prämieneinnahme ist im Berichtsjahre um 956,508 M auf 27,096,289 M und die

Zinseneinnahme um 612,727 M auf 8,335,899 M gestiegen. Für im Berichtsjahre fällig gewordene, selbstabgeschlossene Versicherungen sind 15,476,809 M (im Vorj. 13,819,857 M) geleistet, wovon 1,202,855 M (i. V. 747,145 M) auf den Anteil der Rückversicherer entfallen sind. Für Rückkäufe sind 911,899 M gezahlt. Die Versicherten haben im Berichtsjahre 2,933,598 M (i. V. 2,472,711 M) als Gewinnanteil erhalten. Aus dem Ueberschuß des Jahres 1912 sind ihnen im ganzen 3,900,947 M überwiesen, wodurch ihre Gewinnreserve auf 13,920,858 M angewachsen ist gegen 12,417,022 M im Vorjahre. Der gesamte Jahresüberschuß hat 4,888,577 M (i. V. 4,597,297 M) betragen, wovon die Aktionäre 471,564 M (= 26 pCt. wie i. V.) als Dividende erhalten, 67,258 M den Reserven überwiesen, 324,131 M als Tantiemen bezahlt werden, 30,000 M in einen Beamten-Wohlfahrtsfonds fließen und 85,676 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. — Die Prämienreserve ist um 10,789,041 M auf 190,974,098 M angewachsen. Außerdem besitzt die Gesellschaft nach Verteilung des Jahresgewinnes noch folgende Garantiefonds: Kapitalreserve 1,800,000 M, Organisationsfonds 300,000 M, Kriegsreserve 800,335 M, Gewinnausgleichreserve 496,978 M, Gewinn- und Ausgleichsreserve für Prospekt D 37,839 M, Ausgleichsreserve der vormaligen „Vaterländischen" Versicherten 312,754 M, Kautionssicherheitsfonds 2923 M, Grundstücksreserve 130,000 M, Rückkaufsreserve 185,070 M, Kursreserve 11,175 M, zu kapitalisierender Versichertengewinn 19,968 M und Prämienreserve für rückgedeckte Versicherungen 1,322,389 M, zusammen 5,419,431 M. Die Aktiven der Gesellschaft sind von 208,676,072 M auf 229,234,832 M angewachsen. Der Hypothekenbestand ist um 19,282,896 M auf 182,184,201 M gestiegen. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist somit eine ausgezeichnete.

—ky. **„Nordstern, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Berlin.** Die Gesellschaft hat in ihrem letzten (32.) Geschäftsjahre wieder recht zufriedenstellende Ergebnisse erzielt. In der Unfallabteilung sind 11,055 neue Versicherungen abgeschlossen worden. Der Bestand am Schluß des Berichtsjahres belief sich auf 59,488 Versicherungen. In der Haftpflichtversicherung hat der Bruttozugang 9922 Versicherungen und der Reinzuwachs 4789 Versicherungen betragen. Ende des Berichtsjahres waren im ganzen 54,829 Versicherungen in Kraft. An Prämien wurden eingenommen für Unfallversicherungen 2,672,368 M und für Haftpflichtversicherungen 1,576,043 M, zusammen 4,248,411 M oder 117,845 M (i. V. 476,709 M) mehr als im Vorjahre. In der Unfallabteilung sind 5275 Fälle (i. V. 5199) angemeldet, wovon 4358 Fälle mit einer Entschädigung von 854,416 M zur Erledigung kamen. Für die am Jahresschluß unerledigten Schäden wurden 698,532 M in Reserve gestellt. An laufenden Renten wurden 90,447 M gezahlt. Die Zahl der angemeldeten Haftpflichtschadenfälle hat sich von 3966 auf 4793 erhöht. Davon sind 3299 Fälle durch Zahlung von 262,101 M erledigt worden. Für die am Jahresschluß unerledigten Schadenfälle wurden 425,021 M in Reserve gestellt. An laufenden Renten wurden 36,990 M gezahlt. Durch Tod der Versicherten bezw. Ablauf der Versicherung waren 92,003 M in Ausgabe zu stellen. — In der Abteilung für Sterbegeldversicherung waren Ende des Berichtsjahres einschließlich der Ueberweisungen aus einem älteren Rückversicherungsvertrage 9842 Policen über 4,535,855 M in Kraft, durch welche 9783 Personen (i. V. 10,690 Personen mit 5,033,085 M) versichert sind. — Die mit Anfang des Berichtsjahres in Betrieb genommene Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung hat sich gut entwickelt. Die Gesamtversicherungssumme in beiden Branchen beträgt 248,526,062 M, für eigene Rechnung 132,890,622 M. Hierfür wurden an Prämien abzüglich Ristorni insgesamt 452,828 M, für eigene Rechnung 215,516 M vereinnahmt und zwar in der

	brutto	netto
Feuerversicherung	358,922 M	135,846 M
Einbruchversicherung	93,906 „	79,670 „

Die Schäden, bezahlt und zurückgestellt, erforderten in der Feuerversicherung brutto 34,011 M und netto 15,289 M, in der Einbruchversicherung brutto 11,945 M und netto 11,710 M. Die Prämienüberträge in den beiden Branchen belaufen sich auf 140,924 M. Das Gewinn- und Verlustkonto ergibt nach sehr reichlichen Zurückstellungen für schwebende Schäden einen Ueberschuß von 652,105 M gegen 626,485 M im Vorjahre. Hiervon erhalten die Aktionäre 289,848 M (= 16 pCt. gegen 14 pCt. i. V.), 140,000 M werden der Reserve für unvorhergesehene Bedürfnisse überwiesen, 62,533 M sind als Tantiemen bezahlt und 159,724 M wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Neben den rechnungsmäßigen Reserven besitzt die Gesellschaft noch folgende Reserven: 601,000 M Kapitalreserve, 1,078,856 M Allgemeine Sicherheits- und Gewinn-Rücklage, 260,000 M Organisationsfonds, 252,438 M Reserve für unvorhergesehene Bedürfnisse und 159,724 M Gewinnvortrag. Die Aktiven ohne die Aktionärverbindlichkeiten stellten sich Ende 1912 auf 12,555,413 M (i. V. 12,835,321 M). Ihre Verteilung geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor. Dieser zufolge ist die Vermögenslage der Gesellschaft eine tadellose.

—y. **Nederlandsche Maatschappij van Brandverzekering in Tiel.** Dieser alten, angesehenen holländischen Gesellschaft hat ihr letztes (80.) Geschäftsjahr wieder einen besseren Geschäftsverlauf gebracht als das Vorjahr, das außergewöhnlich hohe Schadenersatzforderungen an sie gestellt hatte. Die Prämieneinnahme ist im Berichtsjahre um 2983 fl. auf 536,857 fl. und für eigene Rechnung um 2664 fl. auf 496,202 fl. gestiegen. Die Schadensumme ist gegen 1911 bedeutend zurückgegangen und zwar von 406,996 fl. im Vorjahre auf 274,426 fl. im Berichtsjahre. Die Courtagen, Provisionen und Unkosten sind von 157,819 fl. auf 161,632 fl. gestiegen. An Zinsen und Mieten wurden 55,662 fl. gegen 58,357 fl. im Vorjahre eingenommen. Die Abrechnung schließt mit einem Ueberschuß von 60,194 fl. ab (i. V. 40,467 fl.), wovon 60,000 fl. als Dividende (= 60 pCt. gegen 40 pCt. i. V.) an die Aktionäre verteilt und die restlichen 194 fl. dem Reservefonds überwiesen worden sind. Die Brandschaden-Extrareserve, der im Vorjahre zur Deckung der außerordentlich hohen Ansprüche 92,000 fl. entnommen worden waren und die darnach noch 563,060 fl. betragen hat, hat

sich wieder auf 600,000 fl. erhöht. Die gesamten Aktiven der Gesellschaft, deren Anlage die im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichte Bilanz ausweist, betrugen im Berichtsjahre 2,400,907 fl., sie sind damit um 11,591 fl. gegen das Vorjahr zurückgegangen. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist aber trotzdem noch als vorzüglich zu bezeichnen.

—y. **Warschauer Feuerversicherungs-Gesellschaft.** Die geschäftliche Entwicklung dieser alten, angesehenen Gesellschaft im abgelaufenen (42.) Rechnungsjahr zeigt folgende Aufstellung:

	1911	1912
Bruttoprämien	7,627,811 Rbl.	9,107,656 Rbl.
Rückvers.-Prämien	3.614,044 „	3,448,817 „
Prämien f. eig. Rechnung	4,013,767 Rbl.	5,658,839 Rbl.
Bruttoschäden inkl. Res.	5,694,172 „	5,972,653 „
Anteil der Rückvers.	2,949,966 „	2 530,169 „
Schäden f. eig. Rechnung	2,744 206 Rbl.	3,442,484 Rbl.

Die Provisionen haben im Berichtsjahre 1,277,751 Rbl. gegen 871,028 Rbl. i. V. betragen und die Verwaltungskosten sind von 528,227 Rbl. auf 551,095 Rbl. gestiegen. An Zinsen wurden 127,884 Rbl. vereinnahmt, was gegen das Vorjahr einen weiteren Rückgang um 66,459 Rbl. bedeutet, für den wir auch dieses Jahr eine Erklärung nicht zu geben vermögen. Auf neue Rechnung wurden im Berichtsjahre 7348 Rbl. gegen 4431 Rbl. im Vorjahre vorgetragen. Das Geschäftsergebnis der Rückversicherer hat sich in den letzten beiden Jahren, wie folgt, gestellt:

	1911	1912
Prämieneinnahmen	3,614,044 Rbl.	3,448,817 Rbl.
Schadenanteile	2,949,966 „	2,530,169 „
Provisionen	746,598 „	754,111 „
Bruttoüberschuß	—72,520 „	164,537 „

sodaß also für sie das letzte Jahr wieder mit einem Gewinn abgeschlossen hat. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor eine gute. Ihre Prämienreserven beliefen sich Ende des Berichtsjahres auf 2,829,419 Rbl. gegen 2,642,341 Rbl. im Vorjahre. Die Schadenreserve hat sich für eigene Rechnung von 700,955 Rbl. auf 872,220 Rbl. erhöht, hierzu kommt noch das Grundkapital in Höhe von zwei Mill. Rubel, worauf 50 pCt. bar eingezahlt sind, ferner die Kapitalreserve in Höhe von 500,000 Rbl., die Extrareserve mit 221,075 Rbl. und die Immobilienreserve mit 25,310 Rbl. sowie 2245 Rbl. Gewinnvortrag. Gedeckt sind diese Sicherheitsfonds durch vollwertige Aktiven. Von den Vermögensbestandteilen entfielen 4,162,846 Rbl. (im Vorjahre 3,781,300 Rbl.) auf Wertpapiere, Immobilien und Hypotheken, sowie 311,278 Rbl. (i. V. 271,890 Rbl.) auf Bankguthaben und Kasse. Der Jahresüberschuß betrug 426,204 Rbl. gegen 154,882 Rbl. im Vorjahre. Daraus erhielten die Aktionäre $12^1/_2$ pCt. Dividende (im Vorjahre 10 pCt.), d. s. 125,000 Rbl., 232,012 Rbl. wurden der Kapitalreserve überwiesen, 24,058 Rbl. wurden an Steuern entrichtet, 35,888 Rbl. wurden an Tantiemen bezahlt, 7000 Rbl. an Wohltätigkeitsvereine gespendet und 2245 Rbl. auf neue Rechnung vorgetragen.

—ky. **Minerva in Köln a. Rh.** In der Lebensabteilung dieser Gesellschaft hat der Zugang an neuen Versicherungen im vergangenen Jahre 1906 Policen (i.V. 1730) mit 10,877,829 M Kapital (i.V. 10,219,289 M) und 14,762 M Rente (i. V. 8244 M) betragen. In Kraft waren

	Pol.	Kapital	Rente
Ende 1912	10,591	66,181,987 M	58,456 M
„ 1911	9,433	60,552,192 „	60,296 „
Reinzuwachs	1,158	5,629,795 M	—1,840 M

Die finanziellen Ergebnisse der einzelnen Abteilungen im letzten (27.) Geschäftsjahre waren folgende:

	Feuer	Transport	Sonst. Vers.
Bruttoprämien	6,389,621 M	249,600 M	173,436 M
Retrozessionsprämien	1,949.028 „	—.— „	1.523 „
Nettoprämien	4,440,593 M	249,600 M	171,913 M
Prämienreserven	2,218,135 „	104,000 „	137,900 „
zusammen	6,658,728 M	353,600 M	309,813 M
Schadenzahlungen	2,603,625 „	298,707 „	55,121 „
Schadenreserve	711,770 „	230,000 „	27,420 „

Es haben betragen in den Abteilungen

	Leben	U. u. H."
Prämienreserven	5,551,364 M	772,742 M
Schadenreserven	51,019 „	542,857 „
Prämien	2,678,476 „	1,111,029 „
Zinsen	245,327 „	35,699 „
Einnahmen	8,526,186 M	2,462,327 M
Retrozessionsprämien	1,101,772 „	267,218 „
Entschädigungen	358,861 „	456,367 „
Rückkäufe	67,296 „	—,—
Schadenreserven	116,255 „	619,342 „
Prämienreserven	6,526,125 „	689,815 „
Provisionen	245.926 „	349,787 „
Ausgaben	8,416,235 M	2,382,529 M
Bruttoüberschuß	109,951 „	79,798 „
gegen 1911	49,827 „	126,082 „

Die Steuern sind von 59,966 M auf 72,125 M gestiegen und der Kursverlust hat 134,432 M gegen 38,490 M i. V. betragen. Die Verwaltungskosten haben sich von 135,211 M auf 161,242 M erhöht. Der erzielte Geschäftsgewinn beträgt einschließlich 246,668 M Zinsen, 347,289 M Gewinnvortrag und 447 M sonstige Einnahmen 799,318 M (i. V. 686,495 M). Hiervon erhalten die Aktionäre 360,000 M (= 36 pCt. wie i. V.), während 378,644 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. An ordentlichen Reserven besitzt die Gesellschaft 9,676,075 M Prämienreserve und -Ueberträge und 1,704,787 M Schadenreserve, an außerordentlichen Reserven 1,600,000 M Kapitalreserve, 500,000 M Sparfonds und 378,644 M Gewinnvortrag. Ihre gesamten Garantiemittel sind von 16,698,428 M im Vorjahre auf 17,859,506 M angewachsen, die durch beste und sicherste Aktiva gedeckt sind.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft" in Mannheim.** Diese Gesellschaft schließt ihr sechsundzwanzigstes Geschäftsjahr mit einem Ueberschuß von 736,232 M gegen 721,564 M i. V. ab. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat beschlossen, in der am 30. Mai cr. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 25 pCt. = 63 M pro Aktie (gleichwie im Vorjahre) in Vorschlag zu bringen. —

· **Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich.** Die Gesellschaft hat mit einem Gewinn von 1,094,097 Fr. abgeschlossen, aus dem

die Aktionäre 625,000 Fr. (= 25 pCt. wie im Vorjahre) als Dividende erhalten. 150,000 Franks gehen an die Spezialreserve, 40,000 Fr. an den Versorgungsfonds der Angestellten, 168,750 Fr. werden als Tantiemen gezahlt und 110,347 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil der heutigen Nummer veröffentlicht. Ausführlicheren Bericht über ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr bringen wir in unserer nächsten Nummer.

—ky. **Deutschland in Berlin.** Das vergangene (29.) Geschäftsjahr war für diese tüchtige Gesellschaft wieder ein Jahr guter Entwicklung, in dem sie erfreuliche Fortschritte gemacht hat. In der Lebens- und Volksversicherungs-Abteilung sind 72,543 Anträge über 28,211,487 M Versicherungssumme und 27,818 M Jahresrente zu erledigen gewesen, wovon 71,312 Anträge über 24,348,285 M Versicherungssumme und 27,481 M Jahresrente (i. V. 75,991 Anträge über 25,680,226 M bezw. 47,132 M) zur Annahme gelangten. Nach Abzug aller Erlöschungen blieben in Kraft:

Todesfallvers.	49,135	Pol. mit	112,259,000 M	Kap.
Erlebensfallvers.	9,706	„ „	10,041,953 „	„
Volksvers.	278,920	„ „	45,512,211 „	„
zusammen	337,761	Pol. mit	167,813,164 M	Kap.
gegen 1911	288.038	„ „	156,503.545 „	„
Reinzuwachs	49,723	Pol. und	11,309,615 M	Kap.
gegen 1911	55,855	„ „	13,228,737 „	„

Die Zahl der Rentenversicherungen ist auch im letzten Jahre wieder mit 74 unverändert geblieben, dagegen ist die versicherte Rente von 263,831 M auf 287,791 M gestiegen. Die Sterblichkeit ist in der großen Lebensversicherung weniger günstig verlaufen als im Vorjahre; der Gewinn aus ihr betrug hier 364,528 M gegen 412,076 M i. V. In der Volksversicherung dagegen war der Gewinn aus ihr mit 116,382 M ein größerer als im Jahre 1911, wo er 103,012 M betrug. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung waren 5160 Anträge zu bearbeiten, welche zu 4598 Policen (i. V. 5220) führten. Ende des Berichtsjahres waren in Kraft 4490 Unfall- und 13,273 Haftpflichtversicherungen gegen 3805 bezw. 11,557 im Vorjahre. — Insgesamt hat der Jahresüberschuß 773,118 M gegen 701,690 M im Jahre 1911 ergeben. Davon erhalten die Aktionäre 183,750 M (= 10½ pCt. gegen 10 pCt. i. V.), 38,656 M fließen in den Reservefonds, 62,306 M zu den sonstigen Reserven, 70,815 M werden als Tantieme bezahlt, 403,755 M der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen und 13,835 M finden sonstige Verwendung. — Die Prämieneinnahmen haben betragen im Jahre

	1911	1912
in der großen Lebensversich.	4,629,933 M	4,914,570 M
„ „ Volksversicherung	1,494,078 „	1,595,124 „
„ „ Unfallversicherung	458,875 „	542,787 „
„ „ Haftpflichtversicherung	329,167 „	413,271 „
zusammen	6,912,053 M	7,465,752 M

und an Zinsen und Mieten sind 1,531,972 M gegen 1,407,502 M i. V. eingegangen. Die Zahlungen aus selbst abgeschlossenen Versicherungen haben betragen in der großen Lebensversicherung 1,567,322 M (i. V. 1,242,739 M), in der Volksversicherung 581,847 M (i. V. 531,702 M), in der Unfallversicherung 373,612 M (i. V. 322,708 M), und in der Haftpflichtversicherung 63,820 M (i. V. 72,640 Mark). Für Rückkäufe sind in der großen Lebensversicherung 245,035 M (i. V. 245,940 M) und in der Volksversicherung 57,469 M (i. V. 50,637 M) zurückvergütet. Die Prämienreserven einschl. der Prämen-Ueberträge stellen sich am Schluß des Berichtsjahres auf 37,327,877 M gegen 34,484,830 M am Ende des Vorjahres. Die gesamten Aktiven am Schluß des Geschäftsjahres bezifferten sich auf 47,536,594 M gegen 44,403,640 M im Vorjahre; sie sind also um 3,132,954 M gestiegen. Nach Verteilung des Jahresgewinnes besitzt die Gesellschaft am Ende des Berichtsjahres folgende Garantiefonds: 300,984 M gesetzliche Kapitalreserve, 160,044 M Extrareserve, 55,000 M Dividenden-Ergänzungsfonds, 72,202 M Beamten-Unterstützungsfonds, 1,344,746 M Gewinnreserve der Versicherten, 133,922 M Unfall- und Haftpflicht-Risikoreserve, 125,000 M Reserve für etwaige Verluste aus Kapitalanlagen und 3000 M Talonsteuer-Reserve. Die gesamten Gewährleistungsfonds der Gesellschaft stellten sich am Ende des Berichtsjahres auf 46,879,348 M gegen 43,811,358 M am Schlusse des Jahres 1911. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist also die denkbar beste.

Zürich in Zürich. Die Gesellschaft hat ihr letztes (40.) Geschäftsjahr recht befriedigend abgeschlossen und einen Jahresüberschuß von 4,247,554 Fr. gegen 4,029,848 Fr. im Vorjahre erzielt. Wie die Gesellschaft in ihrem Jahresbericht mitteilt, hat sie der seit längerer Zeit drohende und zufolge der Monopolisierung der Schweizerischen Arbeiter-Unfallversicherung in Bälde eintretende Entfall an Prämien aus diesem Geschäft schon früher veranlaßt, sich nach neuem Arbeitsgebiet umzusehen. Sie hat nun in Anlehnung an die Organisation einer alten Feuerversicherungsgesellschaft die Tätigkeit in ihren Branchen in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommen und in den ersten Monaten des laufenden Jahres mit der Arbeit in den Staaten New-York, Illinois, New-Jersey und Massachusetts begonnen. Weitere Staaten werden mit der Zeit in den Bereich der Tätigkeit der Gesellschaft einbezogen werden. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht; über ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1912 werden wir in unserer nächsten Nummer berichten.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat April 1913 insgesamt 2093 Schäden, und zwar 470 auf Unfall- (423 auf Einzel-Unfall- und 47 auf Kollektiv-Unfall-), 1210 auf Haftpflicht-, 353 auf Glas- und 60 auf Einbruchdiebstahl-Versicherung angemeldet.

Norden in Cristiania. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil der heutigen Nummer veröffentlicht. Auf die Resultate, die die Gesellschaft in ihrem letzten Geschäftsjahr erzielt hat, werden wir in der nächsten Nummer zu sprechen kommen.

Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest. Im Inseratenteil ist die Bilanz dieser alten, angesehenen Gesellschaft veröffentlicht. Die Besprechung ihrer Geschäftsergebnisse im letzten Jahre bringen wir in unserer nächsten Nummer.

Balkan in Sofia. Die Bilanz dieser bulgarischen Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Ihre Geschäftsresultate im Jahre 1912 werden wir in unserer nächsten Nummer besprechen.

Im Prozeß des Allgemeinen Deutschen Mietsversicherungsvereins i. Lqu. in Berlin gegen die Süddeutsche Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in München ist am 4. ds. Mts. das Urteil gesprochen worden. Die Klage auf Feststellung des Bestehens des Vertrages ist vom Landgericht abgewiesen worden. Das Gericht ist auf die Frage, ob die Süddeutsche Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft bei Abschluß des Vertrages arglistig getäuscht worden sei, nicht eingegangen, sondern es hat zum Ausdruck gebracht, daß ein formell gültiger Rückversicherungsvertrag nicht abgeschlossen worden sei, bezw. daß ein Feststellungsinteresse auf seiten des Mietsversicherungsvereins nicht mehr vorliege. Der Allgemeine Deutsche Mietsversicherungsverein will gegen das Urteil des Landgerichts beim Kammergericht Berufung einlegen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Rentenanstalt a. G. und Lebensversicherungsbank zu Darmstadt. Herr Oberamtsrichter P. Wegelin zu Darmstadt ist aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

— Preußische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Herr Prokurist Paul Castner beging am 1. ds. Mts. die Feier seines 25jährigen Beamtenjubiläums.

— Herr Luigi Di Traglia beging am 15. v. M. das 25jährige Jubiläum seiner Dienste bei der italienischen Direktion der „Riunione Adriatica di Sicurtà".

— Am 7. d. Mts. ist Dr. Karl Buschbaum, Vorstandsmitglied und langjähriger Leiter der Abteilung für Lebensversicherung des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart durch einen Schlaganfall plötzlich seiner erfolgreichen Berufstätigkeit entrissen worden. Der Verstorbene hatte sich nicht nur durch seine fachmännische Tüchtigkeit in der deutschen Versicherungswelt einen geachteten Namen erworben, sondern erfreute sich auch wegen seiner Charaktereigenschaften allgemeiner Wertschätzung und Beliebtheit.

— Am 25. v. M. verschied nach langem schwerem Leiden Herr F. O. Runge, Mitglied der Direktion der Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft und der Basler Rückversicherungs-Gesellschaft.

— Herr Adolf Jokl, Repräsentant der Stettiner „Germania" in Brünn, ist am 29. v. M. im Alter von 50 Jahren gestorben.

— Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld. Herr Beigeordneter August von Frowein in Elberfeld ist infolge Todesfalls aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden, und Herr Kaufmann Robert Blank in Elberfeld ist in denselben neugewählt worden.

— Die Deutsche Lebensversicherungs-Bank A.-G. in Berlin teilt mit, daß sie Herrn Direktor J. Friedrichs zum Generaldirektor ernannt hat. Ferner wurde Herr Dr. jur. Oskar Friedrichs zum ordentlichen Vorstandsmitglied und Direktor bestellt mit der Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten. Dem Mathematiker und Gesamtprokuristen Herrn Rudolf Dolezel ist der Titel eines stellvertretenden Direktors verliehen worden. Außerdem wurden der Vorsteher der Organisationsabteilung Herr Ludwig Vollmer und der Kassenvorsteher Herr Hugo Fraeulin zu Gesamtprokuristen bestellt.

— Allianz in Berlin. In das Berliner Handelsregister wurde eingetragen, daß Herr Dr. Langhoff zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt ist.

— Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart. Die Prokura des Rechtsanwalts Josef Wörner ist erloschen. Zu weiteren Prokuristen sind bestellt worden: Rechtsanwalt Walter Zech und Gerichtsassessor Richard Vogel in Stuttgart.

— Herr Max Tietze, Mathematiker der Frankfurter Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft wurde zum Kollektivprokuristen dieser Gesellschaft bestellt.

— Herr Konsul Korte in München hat die Vertretung der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg für die Feuer- und Nebenbranchen niedergelegt und die Subdirektion der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank in Essen übernommen.

— Roland „Allgemeine Deutsche Versicherungs-Vertretungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Willy Zumpe in Berlin.

— Der Deutsche Privat-Beamten-Verein in Magdeburg und die Knappschaftskasse werden als Ersatzkassen nach § 372 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugelassen werden.

— Der Deutschnationale Handlungsgehülfen-Verband will eventuell auch eine Volksversicherungs-Gesellschaft gründen.

— Die Kölnische Glas-Versicherungs-Gesellschaft trägt sich mit der Absicht, die Feuer- und deren Nebenbranchen aufzunehmen und mit einer Gesellschaft, welche diese Branchen schon seit Jahren betreibt, in eine Interessen-Gemeinschaft einzutreten.

— Der „Volksfürsorge" ist am 6. Mai vom Kaiserlichen Aufsichtsamt die Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs im Deutschen Reiche erteilt worden. Die Gesellschaft wird nun nach Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen, nachdem bereits in den letzten Monaten eine große Anzahl Versicherungen unter Vorbehalt abgeschlossen worden sind.

— Deutscher Versicherungs-Schutzverband e. V., Berlin. Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung wiederholt mit der Frage der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten beschäftigt und sich hierbei im Einklang mit früheren Beschlüssen auf den Standpunkt gestellt, daß den Mitgliedern die Mitbeteiligung der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in den meisten Fällen empfohlen werden kann.

— Die Feuerschäden in den Vereinigten Staaten und Kanada haben sich nach einer Statistik

des New-Yorker „Journal of Commerce" im ersten Quartal des laufenden Jahres sehr günstig gestaltet. Sie betrugen 59,783,850 Doll. gegen 80,905,650 Doll. für die gleiche Periode des Vorjahrs.

— Wie das Organisationskomitee des Weltkongresses in San Francisco mitteilt, hat sich Mr. Clarence M. Smith, Generalagent der „Nordwestern Mutual Life Insurance Company", am 12. April für mehrere Monate nach Europa begeben, um hier Fühlung zu nehmen mit Versicherungskreisen in Sachen des Weltkongresses, der im Jahre 1915 im Zusammenhang mit der Weltausstellung in San Francisco stattfinden soll.

— Auf dem am 24. d. M. in Rothenburg o. d. T. im Wildbad stattfindenden dritten ordentlichen Verbandstage des Verbandes bayerischer Konsumvereine wird Herr H. Kaufmann, Vorstandsmitglied des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine über „Die gewerkschaftlich-genossenschaftliche Volksfürsorge" referieren.

„BALKAN"

Nationale Versicherungs - Gesellschaft in Sofia.

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Fr.	cts.
Kassenbestand	111,272	47
Bulgarische Staatsobligationen	4,316 170	—
Bulgarische Stadtanleihen	139,700	—
Obligationen der Vereinigten Staaten	1.525,000	—
Amerikanische Stadtanleihen	4,450.000	—
Hypotheken	5,597,775	14
Policendarlehen	1,945,811	20
Grundbesitz	1,101,589	48
Garantiedepots bei Rückversicherungen	2,306,518	95
Lombarddarlehen	7,350	65
Schilder und Stempelmarken	2,538	83
Druckerei der Gesellschaft	83,631	18
Inventar	1	—
Kautionen der Agenten und Verwaltungsräte	310,400	—
Prämien zum Inkasso	622,019	19
Konto-Korrent, Debitoren und Banken	2,628,920	26
Guthaben bei Rückversicherungs-Ges.	308,840	54
Guthaben bei Agenten für Lebensversicherungs-Policen und Quittungen	43,156	46
Gesamtbetrag	25,500,695	35

Passiva.	Fr.	cts.
Aktienkapital der Elementarbranchen	1,500,000	—
„ „ Lebensversicherung	500,000	—
Beamten-Pensionsfonds	154 412	97
Ausstehende Dividenden	16,198	80
Garantiedepots der Rückversicherung	874,338	04
Kautionen der Agenten u. Verwaltungsräte	310.400	—
Vorauszahlungen auf Lebensvers.-Anträge	42,429	23
Kapitalreserve	527,151	55
Kursreserve	130,000	—
Immobilienreserve	50,000	—
Dubiosenreserve	82,392	17
Prämienreserve der Feuerversicherung	7.499,860	08
„ „ Lebensversicherung	9,898,616	58
„ „ Unfallversicherung	427 869	70
„ „ Volksversicherung	324 827	07
„ „ Transportversicherung	403,618	91
Schadenreserve der Feuerversicherung	1,804,975	—
„ „ Lebensversicherung	171,014	70
„ „ Unfallversicherung	208,763	66
„ „ Volksversicherung	39	—
Zinsenvortrag der Zentral-Abteilung	16,570	06
„ „ Lebensversicherung	718	80
Jahresgewinn	356,499	03
Gesamtbetrag	25,500,695	35

Abrechnung über das (17.) Geschäftsjahr 1912.

Einnahmen.		Fr.	cts.
Feuerversicherung.			
Prämienreserve . . .	Fr. 6,137,056.03		
Schadenreserve . . .	„ 1,862,739.—		
Prämien abz. Ristorni .	„ 17,000,131.39		
Gebühren, Schilder usw.	„ 6,162.40	25,006,088	82
Lebensversicherung.			
Prämienreserve . . .	Fr. 7,766,465.57		
Schadenreserve . . .	„ 228,174.81		
Zinsenreserve	„ 4,819.55		
Verschiedene Einnahmen, abz. Annullierungen .	„ 2,510 365.—		
Zinsen	„ 456,660.14		
Verschiedene Gebühren	„ 46.636.68	11,013,120	75
Unfallversicherung.			
Prämienreserve	Fr. 143,488.80		
Schadenreserve	„ 111,650.40		
Prämien abz. Ristorni .	„1,095,409.42		
Gebühren	„ 450.50	1,355,999	12
Volksversicherung.			
Prämienreserve	Fr. 258,674.73		
Schadenreserve	„ 2,187.65		
Prämien.	„ 72,569.53		
Zinsen	„ 15,057.34		
Gebühren	„ 669.25	349,158	50
Transportversicherung.			
Prämienreserve	Fr. 438,688.32		
Prämien	„ 864,641.04	1,303,329	36
Zentral-Abteilung.			
Gewinnvortrag	Fr. 3,267.89		
Zinsenreserve	„ 67,219 40		
Kursreserve	„ 130,000.—		
Immobilienreserve . . .	„ 40,000.—		
Dubiosenreserve . . .	„ 82,392.17		
Zinsen usw.	„ 545,702,29	868,581	75
Gesamtsumme		39,896,278	30

Ausgaben.		Fr.	cts.
Feuerversicherung.			
Rückvers.-Prämien . .	Fr. 2,439,363.37		
Provisionen	„ 4,228,002.19		
Schadenzahlungen . . .	„ 8,875,200.71		
Prämienreserve	„ 7,499,860.08		
Schadenreserve	„ 1,804,975.—		
Verwaltungskosten. . .	„ 153,180.—	25,000,581	35
Lebensversicherung.			
Provisionen	Fr. 157,055.05		
Verwaltungskosten . .	„ 175,720.—		
Arzthonorare	„ 34,202.43		
Rückkäufe	„ 47,942.27		
Rückvers.-Prämien . .	„ 197,805.53		
Gezahlte Vers.-Summen .	„ 200,102.13		
Prämienreserve	„ 9,898,616.58		
Schadenreserve	„ 171,014.70		
Vorausgezahlte Zinsen .	„ 718.80	10,883,177	49
Unfallversicherung.			
Rückvers.-Prämien . .	Fr. 33,038.30		
Provisionen	„ 190,924.85		
Bezahlte Schäden . . .	„ 444,567.16		
Verwaltungskosten . .	„ 8,032 —		
Prämienreserve. . . .	„ 427,869.70		
Schadenreserve. . . .	„ 208,763 66	1,313 195	67
Volksversicherung.			
Provisionen	Fr. 10,161.14		
Bezahlte Schäden . . .	„ —		
Policenrückkäufe . . .	„ 3,076.05		
Verwaltungskosten . .	„ 2,150.—		
Prämienreserve. . . .	„ 324,827.07		
Schadenreserve. . . .	„ 39.—	340,253	26
Transportversicherung.			
Rückvers.-Prämien . .	Fr. 147,271.19		
Provisionen	„ 83,604.67		
Bezahlte Schäden . . .	„ 638,457.38		
Verwaltungskosten . .	„ 30,377.21		
Prämienreserve. . . .	„ 403,618.91	1,303,329	36
Zentral-Abteilung.			
Tagegeld d. Verw.-Rats	Fr. 6,200.—		
Allg. Verwaltungskosten	„ 155,347.72		
Kursverlust	„ 58,732.19		
Zinsenvortrag	„ 16,570 06		
Kursreserve	„ 130,000.—		
Immobilienreserve . .	„ 50,000.—		
Dubiosenreserve . . .	„ 82,392.17	499,242	14
Jahresgewinn		556,499	03
Gesamtsumme		39,896,278	30

Sofia, den 31. Dezember 1912 / 2/15. April 1913.

Der Generaldirektor: **M. Momtchilow.**

Der Chef der Zentral-Buchhaltung: **G. V. Dascaloff.**

Die Prüfungs-Kommission:

Dr. S. Mirkoff. **S. N. Laftchieff.** **Dr. P. Neitcheff.**



Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Bilanz per 31. Dezember 1912.

Passiva.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Aktienkapital (5000 Aktien à 2000 Fr.)			10,000,000	—
Reservefonds			1,000,000	—
Spezial-Reserve			1,500,000	—
Guthaben von Versicherungs-Gesellschaften			4,878,947	09
Guthaben von Retrocessionären für einbehaltene Reserven			9,059,151	86
Diverse Kreditoren			154,131	10
Reserven der Elementar-Abteilungen:				
für laufende Risiken	12,629,943	—		
füs schwebende Schäden und für außergewöhnliche Schadenereignisse	12,964,255	—	25,594,198	—
Reserven der Leben-Abteilung:				
Deckungs-Reserve	40,834,289	—		
Reserve für Rentenversicherungen	4,140,880	—		
Reserve für schwebende Schäden	564,880	—	45,540,049	—
Saldo des Gewinn- und Verlust-Konto:				
Zur Spezial-Reserve . . . . Fr. 150,000.—				
Zum Versorgungsfonds d. Angestellten „ 40,000.—				
Dividende an die Aktionäre . . . . „ 625,000.—				
Tantieme . . . . „ 168,750.—				
Vortrag auf neue Rechnung . . . . „ 110,346.61			1,094,096	61
Total			98,820,573	66
Aktiva.				
Obligationen der Aktionäre			7,500,000	—
Immobilien- und Baukonto	1,798,436	85		
Hypotheken	34,882,987	50		
Staatspapiere, Pfandbriefe und Obligationen	22,273,782	20		
Zinstrag. Depots inkl. Lebensvers.-Res. in Händen d. Zedenten	24,087,453	34		
Guthaben bei Banken	1,340,128	53		
Kassa-Saldo	21,049	44	84,403,837	86
Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften			6,143,176	95
Diverse Debitoren			87,500	—
Zu verrechnende Zinsen			686,058	85
Total			98,820,573	66

Die eingestellten Reserven der Leben-Abteilung sind gemäß den vom Schweiz. Bundesrat genehmigten Rechnungs-Grundlagen — ohne Anwendung der sog. Zillmer'schen oder einer ähnlichen Methode — richtig berechnet.

Der mathemat. Revisor: Prof. Dr. Riethmann.

Zürich, den 30. April 1913.

Der Verwaltungsrat:
J. R. Hanhart, Präsident.

Der Direktor:
Ch. Simon.



Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G.

(Alte Stuttgarter)

Gegründet 1854 auf reiner Gegenseitigkeit.

Bilanz für das Jahr 1912.

Aktiva.	M	Pf.
Grundbesitz der Bank	2,767,653	81
Hypotheken und Darlehen an öffentliche Körperschaften (einschließlich Stückzinsen	354,826,119	66
Darlehen auf Wertpapiere und Policen	29,006,305	17
Wertpapiere (einschl. Stückzinsen)	6,677,447	72
Guthaben bei Bankhäusern und Postscheckämtern und bei der Rückversicherung, Barkautionsdepot bei der englischen Regierung und bar in der Kasse	1,302,636	56
Gestundete Prämien*)	4,588,528	18
Rückständige Zinsen und Mieten	15,341	78
In der Respektfrist laufende Prämien	4,856,031	01
In der Inkraftsetzungsfrist laufende Prämien	245,452	90
Vorausbezahlte Rückvergütungen	180,216	57
	404.465,733	36

Passiva.	Todesfall-Vers. M	Pf.	Alters-Vers. M	Pf.
Prämienreseve und Ueberträge	317,133,336	28	7,770,711	79
Reserve für schwebende Versicherungsfälle	797,590	88	39,900	—
Gewinnreserven der mit Dividenden-Anspruch Versicherten (Sicherheitsfonds I u. II)	41,914,132	24	299,299	08
Reserven der Dividendenpläne A II, A III, B*) und C*)	10,839,737	03	—	—
Allgemeine Reserve	7,115,759	04	—	—
Sonstige Reserven	3,812,597	89	—	—
Sonstige Passiva	1,521,661	77	1,764	37
Ueberschuß	13,140,492	46	78,750	53
	396,275,307	59	8,190,425	77
	404,465,733.36			

*) Die Dividendenreserve der an Plan B (steigende Dividende) Beteiligten beträgt Ende 1912 9,940,195.20 M und der an Plan C (Rentensystem) Beteiligten 363,290.70 M; außerdem ruhen Ende 1912 für die nach Plan B Versicherten noch weitere 19,410,345.32 M und für die nach Plan C Versicherten noch weitere 7,470,159.76 M in den Sicherheitsfonds I und II.

Stuttgart, im Mai 1913.

Der Vorstand.
Leibbrand.



„ZÜRICH",

Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich.

Rechnungsabschluß über das Geschäftsjahr 1912.

	Fr.	C	Fr.	Ct.
Einnahmen.				
Gewinnsaldo aus 1911	289,848	39		
Vortrag der Reserven aus 1911	59,339,291	26		
Prämien, abzüglich Storni	42,260,847	05		
Policengebühren	206,702	32		
Zinsen und Mietsertäge	3,318,301	57		
Aktienübertragungsgebühren	3,360	—		
Total der Einnahmen			105,418,350	59
Ausgaben.				
Rückversicherungsprämien	2,936,965	80		
Vertragliche Gewinnanteile	1,327,336	27		
Bezahlte Schäden, abzüglich Rückversicherungsanteile	19,766,230	19		
Provisionen	5,890,321	23		
Agentur- und Organisationskosten	1,452,182	01		
Verwaltungskosten	2,292,610	20		
Steuern im In- und Ausland	641,029	31		
Verwendung gemäß § 34 der Statuten	625,000	—		
Reserve für laufende Risiken, Deckungskapital für Renten, u. a., abzüglich Rückversicherungsanteile	36 694,996	—		
Reserve für schwebende Schäden, abzüglich Rückversicherungsanteile	28,443,280	62		
Abschreibung auf Inventarwerten und Einlage in die Sicherheitsreserve für Hypothekenbesitz	993,886	85		
Beamtenfürsorge und Gemeinnützigkeit	106,958	15		
Total der Ausgaben			101,170 796	63
Ueberschuß			4,247,553	96
Davon auf neue Rechnung vorzutragen			282 553	96
Bleiben			3,965,000	—
welche folgende Verwendung finden:				
Zunächst 5 pCt. Dividende den Aktien auf das einbezahlte Kapital von 6,500,000.— Fr.	325,000	—		
Sodann von restierenden 3,640,000.— Fr.				
als Tantieme dem Verwaltungsrat und dem Ausschuß	273,000	—		
„ „ der Direktion und den Angestellten	364,000	—		
„ Superdividende den Aktien	1,775,000	—		
der Kapitalreserve	500,000	—		
den Kunden der Gesellschaft	728,000	—		
Wie oben			3,965 000	—

Die Gesamtdividende für das Jahr 1912 beträgt somit 210.— Fr. per Aktie.

Bilanz vom 31. Dezember 1912

	Fr.	Ct.
Passiva.		
Aktienkapital	10,000,000	—
Kapitalreserve	6,000,000	—
Spezialreserve	2,000,000	—
Reserven für laufende Risiken, Renten, schwebende Schäden, u. a.	65,138,276	62
Garantiekonto für Arbeiterversicherung in Frankreich und Belgien	1,628,071	35
Sicherheitsreserve für Hypothekenbesitz	1,104,864	05
Guthaben der Rückversicherer und Diverse	3,963,620	70
Beamtenunterstützungsfonds	1,163,536	39
Gewinn- und Verlustkonto	4,247,553	96
Total	95,245,923	07
Aktiva.		
Verpflichtungsscheine der Aktionäre	3,500,900	—
Kassa	195,712	57
Bankguthaben	1,224,324	93
Liegenschaften, Hypotheken und festverzinsliche Wertpapiere	84,383,119	40
Stückzinsen auf Kapitalanlagen	842,597	25
Prämienguthaben, direkt und bei den Agenturen	4,981,146	02
Guthaben bei Rückversicherern und Diverse	114,022	90
Total	95,245,923	07

Zürich, den 16. April 1913.

„ZÜRICH", Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft:

Der Präsident: **H. E. Streuli.** Der Generaldirektor: **F. Meyer.**

Gladbacher Feuerversicherungs - Aktien - Gesellschaft zu M.Gladbach.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Aktiva.				
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			4,800,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	387,595	81		
b) Guthaben bei Banken	436,358	05		
c) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	741,204	96		
d) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	12,671	62		
e) Gehalts- und Reisekosten-Vorschüsse	4,596	97	1,582,427	41
3. Kassenbestand			20,723	50
4. Kapitalanlagen:				
a) Hyotheken und Grundschulden	2,298,000	—		
b) Wertpapiere	3,818,488	90		
c) Darlehen an Gemeinden	189,676	80	6,306,165	70
5. Grundbesitz			1,057,786	81
Gesamtbetrag			13,767,103	42
B. Passiva.				
1. Aktienkapital			6,000,000	—
2. Ueberträge für das nächste Jahr, nach Abzug des Anteils der Rückversicherer				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge)	4,003,613	24		
b) für angemeldete aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve)	762,943	78	4,766,557	02
3. Hypotheken- und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten (Reallasten, Renten usw.) auf den Grundstücken Nr. 5 der Aktiva			160,000	—
4. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	223,852	62		
b) Guthaben der Pensionskasse	186,511	34	410,363	96
5. Reservefonds (Kapitalreserve)			600,000	—
6. Reserve für außergewöhnliche Fälle			1,400,000	—
7. Dispositionsfonds			100,000	—
8. Gewinn			330,182	44
Gesamtbetrag			13,767,103	42

M.Gladbach, den 17. April 1913.

Gladbacher Feuerversicherungs - Aktien - Gesellschaft.

Der General-Direktor: Haus.

Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft „NORDEN" in Christiania.

Abrechnung für das Jahr 1912.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Feuerversicherung.			**Feuerversicherung.**		
Uebertragen von 1911:			Schadenzahlungen . . 1,326,245.09 Kr.		
Prämienreserve . . . 560,995.49 Kr.			Anteil der Rückvers. 587,442.63 „	738,802	46
Schadenreserve . . . 132,825.74 „	693,821	23	Rückversicherungsprämien	743,957	04
Prämien und Policengebühren	1,958,520	75	Gehälter, Revision und Pensionen . .	81,784	36
Rückversicherungsprovisionen	177,895	11	Miete, Porto und diverse Ausgaben . .	45,936	18
			Provisionen	387,750	12
			Uebertragen auf 1913:		
			Prämienreserve . . . 607,281.86 Kr		
			Schadenreserve . . . 165,782.93 „	773,064	79
Seeversicherung.			**Seeversicherung.**		
Prämien	453,117	16	Schadenzahlungen . . . 320,987.01 Kr		
Rückversicherungsprovisionen	36,633	78	Anteil der Rückvers. . 252,061.30 „	68,925	71
			Rückversicherungsprämien	337,397	80
			Provisionen	35,218	76
			Uebrige Unkosten	13,170	52
			Uebertragen auf 1913:		
			Versicherungsfonds	35,314	21
Zinsen	106,292	51	Steuern	34,178	79
			Dividende $8^1/_3$ pCt. pro Aktie	77,500	—
			Tantiemen und Verwaltungshonorar . .	11,700	10
			Abschreibungen:		
			auf Inventar	1,005	13
			Uebriges	10,926	57
			Zum Reservefonds	29,648	—
	3,426,280	54		3,426,280	54

Bilanz per 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö.
Aktionärverbindlichkeiten	2,170,000		Grundfonds	3,100,000	—
Hypothekenbank-Obligationen	343,320	—	Reservefonds	777,150	—
Christiania Kommunal-Obligationen . . .	42,896	—	Ergänzungsfonds	150,000	—
Akers Kommunal-Obligationen	63,500	-	Pensions- und Unterstützungsfonds der		
Trondhjems Amts Kommunal-Obligationen	13,919	70	Beamten	40,000	—
Christians Amts Kommunal-Obligationen	17,669	66	Nicht abgehobene Dividende	1,744	—
Aalesunds Kommunal-Obligationen . . .	10,000	—	Dividende für 1912	77,500	—
Haugesunds Hafenverwaltungs-Obligation.	20,000	—	Tantieme und Verwaltungshonorar . . .	11,700	10
Obligationen der Union & Co.	10,000	—	Guthaben der Rückversicherer	181,756	91
Glommens Holzschleiferei-Obligationen .	60,000	—	Hausneubaufonds	30,000	—
Pfand-Obligationen	1,336,000	—	Uebertrag auf 1913:		
Grundstück Nr. 26, Kirkegaden	125,000	—	Feuerversicherung: Prämienreserve . .	607,281	86
Inventar	100	—	Schadenreserve . .	165,782	93
Bankguthaben	225,500	36	Seeversicherung: Versicherungsfonds .	35,314	21
Guthaben bei and. Gesellsch., Agenten u. s.	733,298	14			
Kassenbestand	7,026	15			
	5,178,230	01		5,178,230	01

Christiania, den 31. Dezember 1912. / 9. März 1913.

Karl Lous. **F. Staib.** **Georg M. Hansen.** **Olaf Rustad.**

L. S. Karlsen, geschäftsführender Direktor.

K. k. priv. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest.

Gewinn- und Verlust-Rechnung der Abteilung A.

Einnahmen.	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
1. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:						
1. Prämien-Reserve (abzügl. d. Ant. d. Rückvers.)	122,702,373	98				
2. Prämien-Ueberträge	5,695,165	07				
3. Subsidiäre Prämien-Reserve für Zinsfußermäßigung	2,000,000	—	130,397,539	05		
4. Reservefonds			2,500,000	—		
5. Spezial-Gewinn-Reserve			2,000,000	—		
6. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere			971,914	98	135,869,454	03
2. Reserve für schwebende Schäden des Vorjahres (abzüglich des Anteiles der Rückversicherer)					1,592,357	59
3. Prämieneinnahme:						
1. Todesfall und gemischte Versicherungen	19,748,936	23				
ab: Rückversicherung	2,213,173	82	17,535,762	41		
2. Erlebensfallversicherungen	846,808	84				
ab: Rückversicherung	167	30	846,641	54		
3. Rentenversicherungen	380,407	03				
ab: Rückversicherung	—	—	380,407	03	18,762,810	98
4. Erträgnis der Kapitalsanlagen:						
1. Darlehens- und Eskomptezinsen, sowie Zinsen von Einlagen bei Kreditinstituten			1,016,334	77		
2. Zinsen von Darlehen auf Policen			643,903	92		
3. Zinsen von Hypothekardarlehen			451,810	61		
4. Zinsen und Dividenden von Wertpapieren			3,636,300	41		
5. Reinerträgnis der Realitäten	465,92	83				
hiervon ab: Zinsen der darauf lastenden Hypothekarschulden	—	–	465 921	83	6,214,271	54
5. Andere Einnahmen:						
1. Policengebühren			237,124	09		
2. Kursgewinn an Effekten: a) realisierter	—	–				
b) buchmäßiger	—	—	—	—		
3. Kursgewinn an Valuten			—	—		
4. Sonstige Einnahmen			18,796	25	355,920	34
Zusammen					162,794,814	48
Ausgaben.						
1. Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen	9,553,283	21				
ab: Anteil der Rückversicherer	797,431	08	8,755,85	13		
2. Erlebensfallversicherungen	730,859	83				
ab: Anteil der Rückversicherer	4,760	-	726,099	83		
3. Rentenversicherungen	1,096,346	65				
ab: Anteil der Rückversicherer	2,308	—	1,094,038	65	0,575,990	61
2. Auszahlungen für rückgekaufte Policen			1,834,068	66		
ab: Anteil der Rückversicherer			215,516	96	1,618,551	70
3. Regieauslagen (abzüglich der Vergütungen der Rückversicherer):						
1. Organisationskosten (gänzl. aus der lauf. Rechnung gedeckt)			—	—		
2. Akquisitionskosten			1,925,241	16		
3. Laufende Verwaltungskosten			1,072,984	38		
4. Inkassoprovisionen			355,309	50		
5. Aerztekosten			155,165	84	3,508,700	88
6. Steuern und Gebühren					439,817	08
4. Abschreibungen und andere Ausgaben:						
1. Abschreibungen an:						
a) Organisationskosten, b) Abschlußprovisionen abgeschrieben	—	—				
c) Realitäten	—					
d) Inventar	—	—				
e) uneinbringliche Forderungen	2,474	72				
f) Sonstige Abschreibungen	—	—	2,474	72		
2. Kursverlust an Effekten:						
a) realisierter	—	—				
b) buchmässiger	2,894,453	22	2,894,455	22		
3. Kursverlust an Valuten			7,665	05		
4. Andere Ausgaben			—	—	2,904,592	99
Transport					19,047,653	26

verte!

		Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
Transport						19,047,653	26
5. Reserve für schwebende Schadenzahlungen							
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen:							
aus Fälligkeiten des Rechnungsjahres . .	K 1,328,661 88						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	„ 125,552.60	1,203,109	28				
aus Vorjahren	K 339,873.—						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	„ 7,654.—	332,219	—	1,535,328	28		
2. Erlebensfallversicherungen:							
aus Fälligkeiten des Rechnungsjahres . .	K 68,289.—						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	„ —	68,289	31				
aus Vorjahren	K 53,387.90						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	„ —	53.387	90	121,677	21		
3. Rentenversicherungen:							
aus Fälligkeiten des Rechnungsjahres		7,282	11				
ab: Anteil der Rückversicherer		—	—	7,282	11	1,664,28	60
6. Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:							
1. Prämienreserve:							
a) Todesfall- u. gemischte Versicherungen	K 123,650,535.93						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	„ 11,630,455 37	112,020,080	56				
b) Erlebensfallversicherungen	K 9,061,932.56						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	„ 25.311 43	9.036,62	13				
c) Rentenversicherungen	K 9,506,886.12						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	„ 24,688.39	9,482,197	73				
d) Subsidiäre Prämien-Reserve für Zinsfußermäßigung . . .		1,000,000	—	131,538,899	42		
2. Prämien-Ueberträge:							
a) Todesfall- u. gemischte Versicherungen	K 6,676,872.32						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	„ 1,001,350.75	5,675,521	57				
b) Erlebensfallversicherungen	K 262,073.36						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	„ 1,155.22	260,918	14	5,936,439	71		
3. Reservefonds				2,500,000	—		
4. Spezial-Gewinn-Reserve				2,000,000		141,975,339	13
7. Gewinn-Saldo, welcher auf die Bilanz der Abt. B übertragen wird						107.534	49
Zusammen						162,794,814	48

Gewinn- und Verlust-Rechnung der Abteilung B.

Einnahmen.	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
1. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:						
1. Prämien-Reserve (abzüglich des Anteiles der Rückversicherer):						
a) Feuerversicherung	10,747,669	20				
b) Transportversicherung	318,276	28				
c) Einbruchdiebstahlversicherung	345,614	69	11,411,560	17		
2. Reservefonds			2,500,000	—		
3. Disponible Reserve			3,000,000	—		
4. Außerordentliche Schadenreserve			1,000,000	—		
5. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere			500,107	68	18,411,667	85
2. Reserve für schwebende Schäden vom Vorjahre (abzüglich des Anteils der Rückversicherer):						
a) Feuerversicherung			2,552,538	—		
b) Transportversicherung			542,842	04		
c) Einbruchdiebstahlversicherung			25,744	98	3,121,125	02
3. Prämieneinnahme (abzüglich Storni):						
1. Feuerversicherung	28,754,577	08				
ab: Rückversicherung	12,694,953	91	16,059,623	17		
2. Transportversicherung	4,362,658	94				
ab: Rückversicherung	2,497,708	09	1,864,950	85		
3. Einbruchdiebstahlversicherung	762,333	66				
ab: Rückversicherung	209,552	12	552,781	54	18,477,355	56
4. Erträgnis der Kapitalanlagen:						
1. Darlehens- und Eskomptezinsen, sowie Zinsen von Einlagen bei Kreditinstituten			431,567	85		
2. Zinsen der Hypothekardarlehen			—	—		
Transport			431,567	85	40,010,148	43

	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
Transport			431,567	85	40,010,148	53
3. Zinsen und Dividenden von Wertpapieren			788,021	42		
4. Reinerträgnis der Realitäten	—	—				
hievon ab: Zinsen der darauf lastenden Hypothekarschulden	—	—	—	—	1,210,589	27
5. Andere Einnahmen:						
1. Policengebühren: a) Feuerversicherung	1,790,009	88				
b) Transportversicherung	28,764	64				
c) Einbruchdiebstahlversicherung	37,674	77	1,856,449	29		
2. Kursgewinn an Effekten: a) realisierter	—	—				
b) buchmäßiger	—	—	—	—		
3. Kursgewinn an Valuten: a) Feuerversicherung	13,982	45				
b) Transportversicherung	—	—				
c) Einbruchdiebstahlversicherung	—	—	13,982	45		
4. Sonstige Einnahmen			43,017	49	1,913,449	23
6. Gewinn-Saldo-Uebertrag aus der Bilanz der Abteilung A					107,534	49
Zusammen					43,250,720	42
Ausgaben.						
1. Schadenzahlungen (einschließlich der Erhebungskosten):						
1. Feuerversicherung	18,786,870	91				
ab: Anteil der Rückversicherer	8,472,550	23	10,314,320	68		
2. Transportversicherung	2,934,717	60				
ab: Anteil der Rückversicherer	1,672,454	30	1,262,262	30		
3. Einbruchdiebstahlversicherung	256,765	99				
ab: Anteil der Rückversicherer	74,762	54	182,002	45	11,758,587	43
2. Regieauslagen (abzüglich der Vergütungen Rückversicherer):						
1. Provisionen: a) Feuerversicherung	3,125,663	63				
b) Transportversicherung	84,138	11				
c) Einbruchdiebstahlversicherung	104,937	76	3,314,739	50		
2. Laufende Verwaltungsauslagen sämtlicher Elementar-Branchen			2,562,411	24	5,877,150	74
3. Steuern und Gebühren					1,371,182	77
3. Abschreibungen und andere Ausgaben:						
1. Abschreibungen an: a) Organisationskosten	—	—				
b) Realitäten	—	—				
c) Inventar	—	—				
d) uneinbringliche Forderungen	14,728	09				
e) Sonstige Abschreibungen	—	—	14,728	09		
2. Kursverlust an Effekten: a) realisierter	—	—				
b) buchmäßiger	23,423	02	23,423	02		
3. Kursverlust an Valuten: a) Feuerversicherung	–	—				
b) Transportversicherung	–	—				
c) Einbruchdiebstahlversicherung	–	—	—	—		
4. Andere Ausgaben:						
a) Ordentliche Beiträge und Zinsenvergütung an die Pensions-Kasse	371,495	26				
b) Zinsenvergütung an die Versorgungs- und Sparkasse	11,168	74	328,664	—		
c) Verschiedene Ausgaben			—	—	420,815	11
4. Reserve für schwebende Schäden:						
1. Feuerversicherung:						
für Schäden des Rechnungsjahres . . . K. 2,642,284.—						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . . „ 1,112,881.—	1,529,403	—				
für Schäden der Vorjahre . . . . . . K. 1,348,162.—						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . . „ 407,901 —	940,261	—	2,469,664	—		
2. Transportversicherung:						
für Schäden des Rechnungsjahres . . . K. 1,368,522.67						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . . „ 940,211.04	428,311	63				
für Schäden der Vorjahre . . . . . . K. 300,097.64						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . . „ 180,715.97	119,381	67	547,693	30		
3. Einbruchdiebstahlversicherung:						
für Schäden des Rechnungsjahres . . . K. 48,284.59						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . . „ 11,802.10	36,482	49				
für Schäden der Vorjahre . . . . . . K. 4,152.02						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . . „ 1,570.—	2,582	02	39,064	51	3,056,421	81
5. Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:						
1. Prämien-Reserve:						
a) Feuerversicherung . . . . K. 19,840,658.18						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . 8,759,518.20	11,081,139	98				
Transport	11,081,139	98			22,484,157	86

vertet

		Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
Transport		11,081,138	98			22,484,157	86
b) Transportversicherung	K. 1,308,256.90						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	„ 903,361 36	404,895	54				
c) Einbruchdiebstahl-Versicherung . . .	K. 526,010.22						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	.. 144,590 96	381,419	26	11,867,454	78		
2. Reservefonds				2,509,000			
3. Disponible Reserve				3,000,000			
4. Außerordentliche Schadenreserve				1,000,000	-		
5. Reserve für Kursschwankungen				476,684	66	18,844,139	44
6. Gewinn-Saldo der Jahres-Gebarung						1,922,424	12
Zusammen						43,250,721	42

Aktiv- und Passiv-Status für das Geschäftsjahr 1912.

	Abteilung A		Abteilung B		Zusammen	
Aktiva.	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
1. Kassastand bei der Direktion und bei den Filialen der Gesellschaft	—	—	788,912	29	788,912	29
2. Disponible Guthaben bei Kreditinstituten und Bankiers	—	—	6,486,443	06	6,486,443	06
3. Realitäten	23,804,583	72	—	—	23,804,533	72
4 a) Wertpapiere zum Kurswerte am 31. Dezember 1912	74,261,536	–	23,131,466	—	97,393,002	—
b) Laufende Zinsen auf Wertpapiere	459,105	22	127,047	94	586,153	16
5. Wechsel im Portefeuille	—	—	1,088,587	19	1,088,587	19
6 Hypothekar-Darlehen	16,666,200	—	—	—	16,666,200	—
7. Von Staat und Gemeinden garantierte Darlehen	17,698,755	65	400,000	—	18,098,755	65
8. Darlehen auf Wertpapiere	—	—	122,200	–	122,200	—
9 Darlehen auf eigene Lebensversicherungs-Policen	2,848,916	83	—	—	12,848,916	83
10. Erworbene Renten und Kapitalien	33,438	50	—	—	33,438	50
11. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	115,463	89	2,326,627	76	2,442,091	65
12. Saldi der Rechnungen mit den Filialen und den Agentschaften der Gesellschaft	3,085,300	09	3,262,511	30	6,347,811	39
13. Aktiv-Saldo der laufenden Rechnung mit der Abteilung B . . .	693,275	19	—	—	693,275	19
14. Diverse Debitoren	204,038	03	649,520	38	853,558	41
15. Kautions-Depots (Lebens-Rückversicherer)	869,188	50	—	-	859,188	50
16. Wert des Inventars (abgeschrieben)	—	-	—	—	—	—
17. Vortrag der zu amortisierenden Akquisitions- und Organisationskosten	—	—	—	—	—	—
Zusammen	150,739,751	62	38,383,315	92	189,123,067	54
Gesamtbetrag der in späteren Jahren fälligen Prämien von laufenden Versicherungen der Abteilung B . . . . K 116,765,174 23						
Passiva.						
1. Aktien-Kapital (geteilt in 10,000 volleingezahlte Aktien à K. 1000)	5,000,000	—	5,000,000	—	10,000,000	—
2. Reservefonds (statutarischer)	2,500,000	-	2,500,000	—	5,000,000	—
3. Spezial-Gewinn-Reserve	2,000,000		—	—	2,000,000	—
4. Disponible Reserve	—	—	3,000,000	—	3,000,000	—
5. Außerordentliche Schadenreserve	—	—	1,000,000	-	1,000,000	—
6. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere	—	—	476,684	66	476,684	66
7. Prämien-Reserve . . . . } abzüglich der	130,538,899	42	11,867,454	78	142,406,354	20
8. Prämien-Ueberträge . . . . } Anteile der	5,936,439	71	—	-	5,936,439	71
9. Subsidiäre Prämien-Reserve für Zinsfußermäßigung } Rückversicherer	1,000,000	—	-	—	1,000,000	—
10. Reserve für schwebende Schäden	1,664,287	60	3,056,421	81	4,720,709	41
11. Pensionskasse für die Beamten und Diener der Gesellschaft . . .	—	—	3,681,293	46	3,681,293	46
12. Versorgungs- und Spar-Kasse für die Gesellschaftsbeamten . .	—	—	290,387	63	290,387	63
13. Jubiläums-Fonds zur Ausstattung von Beamten	—	—	50,000	—	50 000	—
14. Passiv-Saldi der Rechnung mit den Rückversicherern	174,254	44	3,593,025	70	3,767,280	14
15. Passiv-Saldo der laufenden Rechnung in der Abteilung A	—	—	693,275	19	693,275	19
16. Diverse Kreditoren	1,056,681	95	1,221,824	72	2,278,506	67
17. Deponenten für Kautionen (Lebens-Rückversicherer)	869,188	50	—	—	869,188	50
18. Unbehobene Dividenden	—	--	12,504	—	12,504	—
19. Gewinn-Vortrag aus der Bilanz 1911	—	—	18,019	85	18,019	85
20. Gewinn-Saldo aus der Jahres-Gebarung 1912	—	-	*1,922,424	12	1,922,424	12
Zusammen	150,739,751	62	38,383,315	92	189,123,067	54

*) Einschließlich des auf die Bilanz der Abteilung B übertragenen Gewinn-Saldos der Abteilung A.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 21. Leipzig, den 22. Mai 1913. 44. Jahrgang.

Wie simulierende „Taube“ entlarvt werden.

Von Otto Lindekam.

Unzweifelhaft hat die soziale Gesetzgebung neben unendlich vielem Guten auch mehr oder minder schlechte Folgen für das Volk gezeitigt. Zu diesen schlechten Folgen zählen selbst sehr große Freunde dieser Gesetzgebung die Sucht weiter Kreise, sich möglichst bald derselben nutzbringend zu bedienen. Aus diesem Grunde werden von den Menschen mitunter die unwesentlichsten Dinge und Geschehnisse ausgebeutet. Namentlich bei Unfällen ist das sehr häufig, um nicht zu sagen fast immer zu beobachten. Ein kleiner Unfall, ohne irgendwelche ernste Gefahr für das Leben und fast ohne jede Beschädigung des Leibes eingetreten, wird aufgepauscht, damit nur ja möglichst bald eine nicht allzukleine Rente für die Lebensdauer herausspringt. Unter normalen Verhältnissen, d. h. im Nicht-Versicherungsfalle, wären die Folgen vieler Unfälle meistens innerhalb 36 Stunden vollständig beseitigt und vergessen gewesen. Wozu aber bezieht Lehmann eine Rente? Unstreitig doch nur, damit Krause auch eine beziehen soll! So kalkuliert der Geist und sucht ordentlich nach Schmerzen und nach äußeren Merkmalen und Spuren des „*Unfalls*“. Findet er solche, ist's gut. Findet er keine, ist's auch gut. In den Bauch kann ja, wie man im Volksmunde sagt, kein Arzt hineinsehen. Und in den Kopf erst recht nicht. Kopfschmerzen, ewig dauernd seit der Minute des Unfalles, schwächen angeblich die Denk- und Arbeitsfähigkeit des Unfallverletzten. Das ist das Mindeste, was der erfinderische Geist des Rentenjägers entdeckt. Hochgradige Nervosität ist der zweite Ausweg. Und als dritthäufigste Simulation tritt die Taubheit in ihre Scheinrechte. Ja diese läßt sich sogar noch leichter simulieren als die Nervosität. Darum stoßen wir auf sie nicht allein im Leben des der sozialen Gesetzgebung unterworfenen Zeitgenossen so sehr oft, sondern auch in der unter Umständen erheblich mehr einbringenden privaten Unfallversicherung. Die Taubheit wird tatsächlich sehr häufig simuliert, nicht zuletzt aus dem Grunde, weil es lange Zeit hindurch der medizinischen Wissenschaft an Mitteln gebrach, dieser Simulation erfolgreich entgegen zu treten. Heute dagegen hat man die Methode zur Ueberführung von Simulanten in ein regelrechtes System gebracht, sodaß es auf die Dauer für den betrügerischen Rentenjäger eine glatte Unmöglichkeit ist, die Aerzte zu täuschen. Zur dauernden Simulation gehörte schließlich ein Menschengeist, der erst gefunden werden müßte; denn dazu wäre eine so ungemein große Nervenanspannung nötig, wie sie größer kaum denkbar ist. Eine solche Nervenanspannung ist wohl möglich auf Tage, ja mehrere Monate, niemals aber auf Jahre hinaus; denn die natürliche, im Lebensprozeß selbst begründete Reaktion auf solche gewaltsame geistige Handlungen muß und wird früher oder später eintreten. Die Schwierigkeit liegt hier aber so, daß der den simulierenden Menschen beobachtende Arzt nicht so lange warten kann. Der Arzt, heute auch nur ein Teilchen des großen Erwerbslebens, muß die Zeit ebenfalls

mit der Uhr messen. Darum sind andere Methoden zur Entlarvung von „tauben" Betrügern Brauch geworden, zum Teil unter Ausschluß des Arztes überhaupt, wenigstens, soweit die ersten Stadien der Entlarvung in Frage kommen.

Eine solche Entlarvungsmethode spekuliert auf die Habsucht des gewöhnlichen Menschen; denn, so sagt man sich, und zwar mit vollem Rechte, bei den Simulanten ist die Habsucht die Triebfeder ihres schwindlerischen Handelns, und da die Habsucht schon bei den Menschen im allgemeinen in 95 von 100 Fällen die Ueberlegung tötet, so wird es auch bei den Simulanten nicht anders sein. Mithin muß die Habsucht, die eigentliche Urheberin ihrer „Taubsucht", zur Entlarvung dienen, indem sie künstlich aufgestachelt wird und in der Folge die Ueberlegung tötet, zumindest vorübergehend ausschaltet, und damit zugleich die sogenannte Taubheit. Auf diese Weise wurde schon mancher Schlaumeier von Simulant überlistet. Plötzlich, ganz unerwartet, wird der simulierende „Taube" auf der Straße von hinten angerufen. In den allermeisten Fällen wird ein Simulant darauf hineinfallen, es sei denn, er ist ein ungemein schlauer Schwindler. Aber auch bei einem solchen wird ein scharfer Beobachter wahrnehmen können, daß sich wenigstens die Ohren bei einem plötzlichen Anruf bewegen. Dieses im allgemeinen nicht wahrzunehmende Ohrenbewegen, das oftmals nur ein ganz flüchtiges Zucken ist, genügt dem geschulten Beobachter aber vollständig. Der plötzliche Ruf „Herr Müller, Sie haben hier etwas verloren" oder „Ihre Uhr, Herr Müller, hängt heraus" und ähnliche Aeußerungen haben schon manchen Schwindler entlarvt. Viele sind sofort darauf hineingefallen und haben, wenn mitunter auch nur ganz unauffällig und verstohlen, nach rückwärts geschielt, sich so bald als möglich vor ein Schaufenster gestellt und in der Richtung ihres zurückgelegten Weges hingesehen, ganz, als wäre es Zufall. Andere, weniger geschickte Simulanten haben sich auch plötzlich dem Anrufer zugewendet, zur Erde niedergesehen, nach ihrer Westentasche gegriffen usw. und dann natürlich, als sie ihrer schauspielerhaften Rolle wieder eingedenk wurden, sich bemüht, ihre „Dummheit" so schnell und so weit als möglich wieder gut zu machen. Das nennen amerikanische Unfall-Versicherungsgesellschaften die Vorbearbeitung der Simulation. Sie haben oft zu diesem Zwecke eigens ausgebildete Beamte angestellt, die sich reichlich bezahlt machen sollen. Die weitere Feststellung der Simulation ist selbstredend Aufgabe der Vertrauensärzte. Ob und in wie weit ein solches Vorgehen gegen Simulanten sich auch auf deutsche Verhältnisse anwenden ließe, ist am Ende nur eine Verwaltungsfrage der betreffenden Gesellschaften. Verlohnen würde es sich zweifellos, vor allem wohl in den staatlichen Versicherungs-Instituten.

Ein anderes von Aerzten bei besonders hartnäckigen Simulanten angewandtes und häufig erfolgreiches Ueberführungsmittel ist die Musik, zu der sich wohl jeder geistig gesunde Mensch mehr oder weniger hingezogen fühlt, der er lauscht, wenn ihre angenehmen Töne an sein Ohr schlagen. Diese Methode ist allerdings nur oder fast nur bei solchen Simulanten anwendbar, die sich zwecks Beobachtung in einer Anstalt befinden. Also auch hier eine nicht geringe Schwierigkeit hinsichtlich ihrer Benutzung. Wo sie aber angewandt werden kann, hat sie sicher ein gutes Resultat für die Versicherung, die geprellt werden soll. In einem Zimmer liegt ganz allein der zu beobachtende Taube, dessen Taubheit die Aerzte und sonstigen Interessenten stark in Zweifel ziehen. Niemand ist um ihn. Ringsum ist kein störender Laut zu hören. Alle übrigen zu beobachtenden Personen und alle Kranken halten ihr eben begonnenes Mittagschläfchen. Träumend von der fetten Unfallrente liegt auch der Taube auf seinem Lager. Da plötzlich ertönt, mäßig laut, aber gut vernehmbar, im Nebenzimmer ein Musikinstrument. Der mehrere Wochen von der Außenwelt in gewissem Sinne abgeschlossene Simulant fällt meist auf solche Musik hinein. Er lauscht, aus seinen Träumereien aufwachend, spitzt die Ohren, dreht sich fast immer mit dem Gesicht nach der Seite zu, woher die Töne erklingen, richtet sich wohl auch, nach einem scheuen Blick im Zimmer, im Bett empor und schleicht, da er sich unbeobachtet fühlt, am Ende gar an die Tür, um die wunderbaren Klänge besser in sich aufnehmen zu können und als wahre

Wohltat nach der vielleicht wochenlangen Musikentsagung zu empfinden. Dabei übersieht er aber vollständig, daß er durch ein versteckt angebrachtes winziges Fensterchen vom Nebenzimmer aus genau beobachtet wird. Ein Simulant, der sich unbeobachtet fühlt, läßt sich eben leicht gehen und auf diese Weise fangen.

Eine weitere nicht selten ans Ziel führende Methode ist die urplötzliche Hervorrufung von äußerst grellen, das gesunde Menschenohr höchst unangenehm berührenden Tönen. Obgleich dabei die Art des Instrumentes nur eine ganz nebensächliche Rolle spielt, wird doch meist zur verstimmten schmetternden Trompete gegriffen. Ertönt dann der grelle Trompetenstoß, so zuckt das empfindliche Ohr des modernen Menschen und mit ihm der betreffende Mensch selbst merklich zusammen. Damit ist der Simulant eigentlich schon entlarvt. Allerdings fahren auch vollständig und zweifellos Taube mitunter bei besonders grellen Tönen etwas zusammen, genau wie der Erblindete manchmal noch ein klein wenig das Licht der Sonne empfindet. Er sieht das Licht nicht, aber er empfindet es. Er fühlt es quasi und schließt, ohne sich dessen recht bewußt zu werden, bei plötzlich aufleuchtendem Licht, wie Blitzen usw., seine erloschenen Augen, weil sie zu schmerzen beginnen, auch wenn sie gar nicht mehr vorhanden sind, sondern längst, vor vielen Jahren vielleicht, herausgenommen werden mußten. Dieses Licht-Empfinden gänzlich Erblindeter ist dann weiter nichts als die Reaktion einer Nervenreizung. Genau denselben Ursprung hat die Schall-Empfindlichkeit des völlig tauben Ohres. Der taube Mensch hört nichts, rein nichts, es sei denn ein Sausen, aber er fühlt einen Schall mitunter und er leidet unter ihm. Darum durchzuckt sein Körper fast in der gleichen Weise wie der des Blinden beim Aufleuchten des Blitzes. In etwas beruht diese leicht zu Mißdeutungen anregende Lichtempfindung des Blinden und Schallempfindung des Tauben auch darauf, daß, wie ja altbekannt ist, sich einzelne Sinne besonders fein entwickeln, wenn einer zerstört worden ist. Der Tastsinn beim Blinden ist hier wohl ein unumstößlicher Beweis. Allerdings wird wohl kaum ein Tauber seinen Gefühlssinn so weit auszuprägen vermögen, daß er sogar die menschlichen Gespräche, die in gewöhnlichem Tonfalle gesprochen werden, fühlt und — versteht, wie ein Herr Müller, der sich auf der Straße beim Rufen seines Namens nach dem Rufer umwendete. Schließlich ist ja das auf dem „Töne fühlen" tatsächlich tauber Menschen in vereinzelten Fällen basierende Zusammenzucken bei einem grellen Tone auch ein ganz gewaltig Anderes als das Zusammenfahren des Simulanten bei unangenehmen, gräßlich schreienden Lauten. Dieser zuckt anders zusammen, ich möchte sagen, verärgert, und die Nachwirkungen des Schalles auf sein seelisches Empfinden tragen mehr oder weniger entsprechende, tiefe äußere Spuren. Bei dem wirklich Tauben hingegen ist das Zusammenzucken durchweg nur ein Aufflackern, ein letztes wehes Leuchten der gereizten Nerven, die mit dem längst außer Betrieb gesetzten Ohrkörper noch in einiger Verbindung stehen und früher die eigentlichen Gehörnervenstränge in ihrer Arbeit unterstützen. Am besten und klarsten wird der Unterschied zwischen den beiden Zusammenzucken wohl geschildert, wenn wir bei dem Simulanten von einem „verärgerten Empfinden" und bei dem Tauben von einem „leidenden Empfinden" sprechen. Beides kann der aufmerksame Beobachter, vor allem der geschulte Arzt, mit Leichtigkeit auseinanderhalten und so den simulierenden „Tauben" entlarven.

Ein ziemlich altes, aber nicht minder praktisches und überdies sehr leicht anzuwendendes Ueberführungsmittel ist das laute Lesenlassen. Hat der die Taubheit vortäuschende Versicherungsbetrüger ungefähr zehn Minuten ununterbrochen aus einem Buche laut vorgelesen, so läßt der untersuchende Arzt plötzlich ein Geräusch entstehen, ein Stimmengewirr, untermischt von dem Lärm eines Gramophons, eventuell auch noch von Kindergeschrei. Sofort wird der Simulant, um sich seiner Zuhörerschaft vernehmlich zu machen, seine Stimme anheben. Er wird eben lauter sprechen und den Einfluß des Lärmes dadurch auszuschalten versuchen. Der wirkliche Taube hingegen, der weder hört, was er selbst vorliest, noch das entstandene Geräusch wahrzunehmen vermag, hält den alten Tonfall inne. Er spricht selbst beim lautesten Lärm nicht im geringsten lauter wie vorher, als noch Kirchenstille herrschte. Der Simulant

folgt natürlich ganz unwillkürlich der Gewohnheit des Gesunden und denkt im Augenblick nicht an seine vorgetäuschten Krankheitssymptome, weil er meint, der Zuhörende sei nicht in der Lage, den Unterschied sofort zu bemerken und den versuchten Schwindel zu entdecken.

Damit sind selbstredend die Ueberlistungsmethoden, die der ärztlichen und der Versicherungs-Wissenschaft zur Verfügung stehen, nicht erschöpft. Jeder einzelne Fall von Simulation der Taubheit erfordert vielmehr eine besondere, dem ganzen Falle und der Person des Schwindlers angepaßte Behandlungsart. Zu wünschen wäre es nur, vor allem auch im Interesse der wirklich unfallverletzten Versicherungsnehmer, daß in allen Simulationsfällen so zuverlässige Feststellungs- und Ueberführungsmethoden zur Verfügung ständen wie auf dem Gebiete der Vortäuschung von Verletzungen der Sinnesorgane Augen und Ohren. Während die Entlarvung von Simulanten von Augenerkrankungen in der Hauptsache mit Hülfe von optischen Täuschungen bewirkt werden kann und tatsächlich heute nicht mehr schwer ist, bietet die Simulation von Taubheit doch noch immer hin und wieder Widerstand hinsichtlich ihrer Aufdeckung. Hier muß immer noch die List der rechtlich denkenden Menschen das dreiste Raffinement der schlechten Elemente, die nach einem unerheblichen Unfall schwere Krankheits-Symptome vortäuschen, zu überbieten versuchen, solange nicht auch auf diesem Gebiete zuverlässige Apparate zur Verfügung stehen.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 3. Mai 1913 die von der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs der Unfallversicherung von Zeitungsabonnenten erteilt.

Berlin, den 14. Mai 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
116. 19./5. Gruner.

Die Besteuerung der Transportversicherung nach dem Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

Zur Deckung der dauernden Kosten der Wehrvorlage sollen nach dem Gesetzentwurf gemäß Art. 3 in der vorgeschlagenen neuen Tarifnummer 12 unter c auch die Transportversicherungen zu der Stempelsteuer herangezogen werden.

Bisher sind die Transportversicherungen nur in Elsaß-Lothringen, Sachsen-Koburg-Gotha und in den drei Hansestädten mit einem Stempel belegt, ferner in Württemberg ein Zweig der Transportversicherung, nämlich die Automobilversicherung.

Im ganzen übrigen Deutschen Reich sind die Transportversicherungen von der Stempelpflicht befreit geblieben, und zwar auch in den Bundesstaaten, in denen sonstige Versicherungen als stempelpflichtig erklärt worden sind, wie namentlich in Preußen. Der internationale Charakter dieses Versicherungszweiges macht ihn äußerst empfindlich gegen eine Erschwerung und Verteuerung der Versicherung, welche die Versicherungen in das Ausland treiben. Selbst als bei der vorgeschlagenen Finanzreform im Jahre 1909 gemäß Tarifnummer 11 des Entwurfs eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1909 die Feuerversicherung einem erheblichen Reichsstempel unterworfen werden sollte, hat die Reichsregierung von einem Reichsstempel für die Transportversicherung Abstand genommen. Nun sollen nach der jetzigen Gesetzesvorlage auch die Transportversicherungen durch das Reich besteuert werden. Da ist die Frage wohl berechtigt, ob denn etwa nach erneuter Prüfung die Erwägungen, welche bisher die Stempelfreiheit als geboten erscheinen ließen, sich inzwischen als hinfällig erwiesen haben. Anscheinend hat die Zeit zu einer solchen Prüfung gefehlt. Nachdem sich aus Verhandlungen mit den Bundesstaaten ergeben hat, daß Steuerprojekte, die vorbereitet waren, nicht gangbar waren, ist anscheinend in letzter Stunde der 1909 abgelehnte Plan der Besteuerung von Versicherungen wieder aufgegriffen worden. Dieser Plan ist jedoch erheblich erweitert worden, u. a. durch Heranziehung der Transportversicherung. Den Grund hierfür bildet anscheinend die Tatsache, daß in den Hansestädten, namentlich in dem für die Seeversicherung in besonderem Maße in Betracht kommenden Hamburg, die Seeversicherungen stempelpflichtig sind. Dieser Ausnahmezustand in den Hansestädten hat aber längst bestanden. Trotzdem haben die andern Bundesstaaten mit wenigen Ausnahmen bisher an dem Standpunkt festgehalten, daß die Transportversicherungen eine Besteuerung nicht vertragen.

Die Besteuerung der Versicherungen in Hamburg, insbesondere auch deren Art und Höhe, sind auffallend. Zu dieser Steuer ist dort 1813 in der Zeit der Not gegriffen worden, als man zu äußersten Maßnahmen Zuflucht nehmen mußte. Die Steuer ist dann allmählich in das Hamburger Steuersystem übergegangen. Die Hamburger Kaufleute haben sich schließlich mit dem Stempel abgefunden, da bei Wegfall desselben andere

Steuern hätten eingeführt werden müssen, die für die Kaufleute vielleicht noch drückender gewesen wären. Gleichwohl sind auch in Hamburg erhebliche Bedenken gegen die Stempelsteuer für die Seeversicherung erhoben worden. Einmal bedeutet diese Stempelsteuer für die Versicherer und Assekuranzmakler, die den Stempel zu berechnen haben, eine große Arbeitslast, und ferner sind wiederholt Versicherungen wegen des Stempels nach anderen Plätzen überschrieben worden. Daß die Besteuerung der Seeversicherung in Hamburg nicht noch mehr, als es der Fall ist, zur Abwanderung der Seeversicherungen und zum Unterlassen der Versicherungsnahme geführt haben, liegt an den besonderen Hamburger Verhältnissen, wo seit langer Zeit ein geschulter Maklerstand, der im Binnenlande fehlt, die Versicherungsgeschäfte besorgt. In Hamburg ist es eingebürgert, daß sich die Kaufmannschaft, um in ihren sonstigen Geschäftsdispositionen freie Hand zu haben, bei einer Reihe von Geschäften und in Verbindung hiermit auch beim Versicherungsgeschäft des Maklerstandes bedient. Dieser besorgt die Versicherungsgeschäfte einschließlich der komplizierten Berechnung der Stempel für die Seeversicherungen und zieht von der Kaufmannschaft den Gesamtbetrag dessen ein, was die Versicherung kostet. Welchen Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten die Berechnung des hamburgischen Stempels für die Seeversicherungen dem Makler aufbürdet, davon kann man sich durch Einsichtnahme der von den Maklern geführten Bücher überzeugen.

Es muß dringend vor der Annahme gewarnt werden, daß sich deshalb, weil die Besteuerung der Seeversicherung in Hamburg besteht, diese Besteuerung auf das ganze Deutsche Reich, wo die Verhältnisse anders als in Hamburg liegen, unbedenklich und ohne Gefahr übertragen läßt.

Die maßgebenden Stellen haben darüber zu befinden, ob die politischen Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß mit zwingender Notwendigkeit die wohlerwogenen Gründe für die Befreiung der Transportversicherung von der Steuerpflicht jetzt schweigen müssen. Dann ist aber zu beachten, daß keinesfalls eine so komplizierte und hohe Besteuerung angängig ist, wie sie im Gesetzentwurf vorgeschlagen ist, sollen die Transportversicherungen nicht geradezu ins Ausland getrieben werden, womit auch dem Fiskus nicht gedient sein kann. Eine Verminderung dieser Gefahr wäre nur dadurch möglich, daß dann der Stempel mäßig und möglichst einfach gehalten wird und keinesfalls über einen einheitlichen Satz von $^1/_2$ pCt. der Prämie hinausgeht, wie er in der Tarifnummer 12 der Gesetzesvorlage unter f) bei Versicherungen anderer als der zu a) bis e) genannten Art vorgeschlagen ist. Hierzu führen ohne weiteres die Gründe, welche aus wirtschaftlichen Erwägungen nach wie vor eine Befreiung der Transportversicherung von der Stempelpflicht angezeigt erscheinen lassen.

Der wichtigste Grund für die Stempelfreiheit der Transportversicherung besteht darin, daß diese mehr als alle anderen Versicherungszweige einen internationalen Charakter hat. Bei ihrem Hauptzweige, der Seewarenversicherung, befinden sich die Versicherungsinteressenten (Ablader und Empfänger) in verschiedenen Ländern. Die Versicherung kann nun sowohl im Abgangs- wie im Bestimmungsort genommen werden und wird in der Praxis stets da abgeschlossen, wo die geringste Belastung des Versicherungsnehmers besteht. Im Auslande aber gibt es meist keine Stempelsteuer für die Transportversicherung. In den wenigen Ländern, wo die Stempelsteuer existiert, ist sie wesentlich niedriger als nach dem vorliegenden Entwurf. Auch bei den übrigen Zweigen der Transportversicherung ist eine Abwanderung nach dem Auslande bei Einführung von Stempelsteuern leicht möglich. Durch Vermittlung der Assekuranzmakler können deutsche Versicherungsinteressenten ihre Versicherungen ohne weiteres im Auslande, insbesondere an den Assekuranzbörsen von Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, London und Paris unterbringen. Dies geschieht auch jetzt schon, um billigere Versicherungsprämien an diesen Plätzen auszunutzen, und würde ohne Zweifel in erhöhtem Maße bei Einführung eines deutschen Stempels für Transportversicherungen geschehen. Hierdurch würde das deutsche Versicherungsgewerbe schwer geschädigt werden. Gegen eine solche Abwanderung gibt es wirksame Abwehrmaßregeln nicht. Insbesondere genügt hier die Bestimmung von § 90 e des Entwurfs, wonach der Versicherungsnehmer die Stempelabgabe zu entrichten hat, wenn er im Auslande versichert ist, dann nicht, wenn, wie es häufig geschieht, die Versicherung für fremde Rechnung auf Policen auswärtiger Geschäftsfreunde, Spediteure, Assekuranzmakler usw. genommen, oder wenn die Ware „cif", also einschließlich Versicherung, gekauft wird. In diesen Fällen ist der deutsche Versicherungsinteressent nicht Versicherungsnehmer im Sinne des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes und daher auch nach § 90 e des Entwurfs zur Entrichtung des Stempels nicht verpflichtet. Ferner ist hervorzuheben, daß die Transportversicherung — namentlich in einigen ihrer Zweige — eine Belastung durch Stempelabgaben nicht verträgt. Schon jetzt besteht in weiten Kreisen der Versicherungsinteressenten die Neigung zur Selbstversicherung. So sind namentlich große deutsche Reedereien dazu übergegangen, Assekuranz-Reservefonds zu bilden und auf die Versicherung ihrer Schiffe ganz oder großenteils zu verzichten. Ebenso wird es immer schwerer, große Importeur- und Exporteurfirmen zur Versicherung ihrer Waren, insbesondere bei Landtransporten, zu bestimmen. Diese Bestrebungen werden im Falle der Heranziehung der Transportversicherung zur Stempelsteuer wachsen und zur Einschränkung der Versicherungsnahme führen, wodurch auch der vom Reich erwartete Steuerertrag geschmälert werden würde. Daß diese Bedenken durchaus praktischer Natur sind, zeigt der Umstand, daß an ihnen alle seit Jahren unternommenen Versuche einer gesunden Preisbildung im deutschen Transportversicherungsgeschäft gescheitert sind. Jede noch so geringe Verteuerung des Geschäfts im Inlande treibt die Versicherungen ins Ausland oder veranlaßt die Versicherungsnehmer, unversichert zu bleiben. Die Folge davon ist die bereits seit Jahren bestehende Unrentabilität des deutschen Transportversicherungsgeschäfts, die dazu geführt hat, daß

fast alle deutschen Transportversicherungsgesellschaften sich zur Aufnahme anderer Versicherungsbranchen entschließen mußten, die eine bessere Gewinnmöglichkeit bieten.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Heranziehung der Transportversicherung zu der Stempelsteuer wirtschaftlich außerordentlich bedenklich. Die Besteuerung würde eine schwere Schädigung und Belästigung der Transportversicherung bedeuten. Die Transportversicherer müssen daher im Verein mit Handel und Industrie, welche die Steuer zu zahlen haben würden, gegen die Besteuerung und insbesondere gegen die vorgeschlagene Art der Besteuerung und deren Höhe Stellung nehmen.

Zum Schluß soll noch auf folgende Mängel der Steuervorlage hingewiesen werden:

1. Kreis der steuerpflichtigen Personen.

Der Steuerpflicht unterliegen nach den Eingangsworten der im Entwurf vorgesehenen Nr. 12 des Tarifs Beurkundungen über die Zahlung des Entgelts für die Uebernahme von Versicherungen, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder mit Personen abgeschlossen sind, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Die Worte „Versicherungen, welche im Inland befindliche Gegenstände betreffen" sind für die Transportversicherung unverständlich; denn hier handelt es sich nicht um Gegenstände, die sich an einem Orte befinden, sondern um solche, die transportiert, also bewegt werden.

2. Steuersatz.

Der in der Tarifnummer 12 unter c. 1 für die Landtransportversicherung vorgesehene Satz von $^{1}/_{40}$ pMil. ist undurchführbar, da er bei dem heutigen niedrigen Prämienstand für Landtransportversicherungen 25—50 pCt. der Prämie ausmachen und ohne Zweifel prohibitiv wirken würde. Bei der Seeversicherung ist die unter c. 2 von Tarifnummer 12 vorgeschlagene Regelung der Besteuerung nach den verschiedenen Steuersätzen viel zu kompliziert. Sie ist ganz unpraktisch und so lästig, daß ihre Handhabung in der Praxis auf die größten Schwierigkeiten stoßen müßte. Die Seeversicherung wird in der Regel durch laufende Policen geschlossen. Auf diese erfolgen monatlich vielfach Hunderte von Anmeldungen, welche Versicherungen nach oder von verschiedenen Ländern zu ganz verschiedenen Prämien betreffen. Bei der meist vierteljährlich erfolgenden Verrechnung der Prämien muß daher der Stempel für jeden Posten einzeln berechnet werden.

Diese Schwierigkeiten sind auch in Hamburg bei der dortigen Besteuerung hervorgetreten und verursachen den mit der Berechnung des Stempels betrauten Maklern beträchtliche Kosten. Mit dieser Berechnung sind bei größeren Maklern gegen Ende des Quartals ausschließlich mehrere Beamte beschäftigt. Hierzu kommt noch die Arbeitsbelastung der mit der Kontrolle der Berechnungen betrauten Steuerbeamten. Im Binnenlande würden die Kosten der Stempelberechnung noch erheblich höher sein, weil hier die Institution der geschulten Assekuranzmakler vollständig fehlt. Die Arbeit würde von den Versicherungsagenten übernommen werden müssen, die sich hierfür viel weniger eignen, als die mit den Steuerverhältnissen der Seestädte in besonderem Maße vertrauten Assekuranzmakler, welche zudem die Arbeit gleichzeitig für viele Versicherungsgesellschaften leisten.

Die Uebernahme der Hamburger Steuersätze für das Reich würde daher den Transportversicherungsgesellschaften bezw. ihren Agenten im deutschen Binnenlande eine ganz unerträgliche Arbeitslast aufbürden und sowohl ihnen wie den Steuerbehörden unproduktive Kosten in einer Höhe verursachen, die in keinem Verhältnis zu dem Steuerertrage stände. Die Bestimmung von § 90 e des Entwurfs, wonach deutsche Versicherungsnehmer, die bei ausländischen, im Deutschen Reich nicht vertretenen Versicherern Versicherung genommen haben, selbst der Steuerbehörde die für die Stempelpflicht erforderlichen Unterlagen zu geben haben, ist in der Praxis für die Transportversicherung bei der vorgeschlagenen komplizierten Steuerskala undurchführbar. Die Schwierigkeiten für die Versicherungsnehmer würden diejenigen, die den Versicherungsgesellschaften und ihren Agenten erwachsen, noch übersteigen. Die Verpflichtung würde deshalb in der Praxis überhaupt nicht oder nur höchst mangelhaft erfüllt werden. Ebenso würde eine wirksame Kontrolle durch die Steuerbehörden unmöglich sein.

Gültigkeit der Seeversicherungen über feindliches Gut.

Die Internationale Seerechtskonferenz hat vom 13. bis 17. Mai cr. in Kopenhagen getagt. Aus diesem Anlaß bringen die „Hamburger Nachrichten" folgende Ausführungen, die wir hier ungekürzt wiedergeben:

Das Bureau Permanent hat, außer der Frage der Schaffung eines einheitlichen Seefrachtrechts, die Londoner Seekriegsrechtsdeklaration, die infolge der Titanic-Katastrophe angeregten Maßregeln zu erhöhter Sicherheit der Schiffahrt und die obige Frage auf die Tagesordnung gesetzt. Der Deutsche Seerechtsverein hat dies bedauert, weil die letztgenannten drei Fragen über die Grenzen hinausgehen, die das Comité Maritime sich über seine Tätigkeit gesetzt hat, und weil er fürchtet, daß durch die Behandlung dieser Fragen die Förderung der ersten wichtigen Aufgabe leiden wird, deren Inangriffnahme das Komitee auf seiner Pariser Tagung 1911 beschlossen hat.

Aber das Vorgehen des Bureau Permanent hat eine gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen nützliche und wichtige Folge gehabt. Auf den vom Bureau versandten Fragebogen über die oben bezeichnete Frage hat eine Reihe der nationalen Zweigvereine offenbar sehr sorgfältig vorbereitete Berichte erstattet, die im Bulletin 35 des Comité Maritime (Rapport Préliminaire V für die Kopenhagener Konferenz) abgedruckt sind.

Bekanntlich hat es vor einigen Jahren in der Hamburger Kaufmannschaft Erstaunen und erhebliche Beunruhigung erregt, als in der Tagespresse mitgeteilt wurde, nach englischem Recht hafteten die Versicherer Angehörigen eines feindlichen Staates nicht für Schäden, zu deren Zahlung sie an sich auf Grund geschlossener Versicherungen verpflichtet seien. Es erschien damals eine

Reihe von Artikeln, einige englische Versicherungsgesellschaften erklärten, daß sie trotzdem eintretendenfalls ihren Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachkommen würden; volle Klarheit über die Lage des englischen Rechts, insbesondere ob dieses nicht dem englichen Versicherer verbiete, dem Angehörigen des feindlichen Staates Zahlung zu leisten, wurde nicht erreicht. Die vorliegenden Berichte zeigen, daß die Behauptungen noch in erheblich höherem Grade gerechtfertigt sind, als nach den früheren Erörterungen wohl im allgemeinen angenommen worden ist. Es dürfte von allgemeinem Interesse sein, den wesentlichsten Inhalt der Berichte, in der Reihenfolge des Bulletin, wiederzugeben.

I.

Der Seerechtsverein der Vereinigten Staaten teilt ohne nähere Begründung die Antworten mit, die er auf Grund des Berichts seiner Kommission am 1. März d. J. auf die gestellten Fragen zu geben beschlossen hat.

1. Hat der Kriegszustand die Nichtigkeit (nullité) der Versicherungen über feindliches Gut zur Folge? — Ja.

2. Trifft die Nichtigkeit nur die Kriegsrisiken oder auch die gewöhnlichen? — Nach Beginn der Feindseligkeiten verliert der Versicherte das Recht auf Entschädigung für alle Risiken.

3. Was gilt betreffs der Klagen des feindlichen Versicherten für Verluste, die a) vor dem Kriege, b) während des Krieges eingetreten sind? — Nach Friedensschluß kann wegen a geklagt werden, der Beklagte kann sich eventuell auf Verjährung berufen; wegen b kann keine Klage angestrengt werden.

Dies sei englisches Recht, das in den Vereinigten Staaten gelte.

Der Verein hält eine internationale Vereinbarung für wünschenswert, nach der vor Beginn des Krieges durch Zahlung der Prämie in Kraft getretene Versicherungen in Kraft bleiben, es sei denn, daß die Versicherung unmittelbar vor dem Kriege, wenn dieser droht, geschlossen ist. Das Recht auf die Entschädigung sollte während des Krieges ruhen. — Weitergehende Vereinbarungen werden für möglich und erwünscht gehalten.

II.

Der französische Seerechtsverein hat den Fragebogen einer Kommission unter Vorsitz des Professors an der Pariser Universität, Herrn Thaller, überwiesen, auf Grund deren Beratungen Herr Marcel Bérand-Villars, Direktor der Versicherungsgesellschaft La Minerve einen ausgezeichneten, eingehenden Bericht erstattet hat. Darin wird ein schwedisches Gesetz von 1667 angeführt, nach dem Versicherungen feindlichen Gutes nicht nur nichtig sind, sondern auf Zahlung der Entschädigung eine Strafe in Höhe der versicherten Summe gesetzt wird, die je zu einem Drittel unter den Kläger (den Staat?), Seemannsarme und den Angeber verteilt wird. Nach englischem Recht hebe, wie Douglas Owen ausführt, der Kriegsausbruch jede Beziehung zwischen den Angehörigen der kriegführenden Staaten auf. Jeder Handel mit dem Gegner werde „ipso facto“ unerlaubt. Insurances on enemy property being void by statute. Wie Lord Ellenborough erklärt habe, sei in jeder Police eine stillschweigende Klausel anzunehmen des Inhalts, daß sie keinen Verlust decke, der während eines Krieges zwischen den Ländern des Versicherers und des Versicherten eintrete.

Das französische Recht enthalte keine Bestimmung über diese Frage, auch fehlten gerichtliche Entscheidungen. Aeltere Schriftsteller hätten sich in einem der englischen Auffassung ähnlichen Sinne geäußert, und auch ein der Kommission zugegangenes Schreiben vertrete diesen Standpunkt. Wolle man auch nicht so weit gehen, daß der Krieg alle Beziehungen zwischen den Angehörigen der beteiligten Staaten aufhebt, so bestehe doch für das auf See befindliche Vermögen ein privilegium odiosum. Es sei ein Widerspruch, daß der Staat das feindliche Privatvermögen zu nehmen oder zu zerstören sucht, und Angehörige desselben Staates diesen Schaden ersetzen. Und was von dem vom Staate zugefügten Schaden gelte, müsse auch von dem dem Feinde durch Naturgewalt zugefügten gelten. Die Kommission ist aber gegenteiliger Ansicht. Nach heutiger Auffassung werde der Krieg nur unter den Staaten geführt, die Privaten seien möglichst zu schonen. Die Versicherung sei wie jedes andere Gewerbe. Der eine kaufe Ware, der andere Sicherheit. Auch der Verkäufer der Sicherheit verdiene, wenngleich er gelegentlich Schäden bezahlen müsse. Der Staat habe an dem Verdienst seiner Angehörigen Interesse. Treu und Glauben müsse gewahrt werden, auch dem Feinde gegenüber. Die alte Ansicht widerstreite dem heutigen Betriebe des Versicherungsgeschäfts, der Versicherung für Rechnung wen es angeht, den Verkäufen schwimmender Ladung, der internationalen Rückversicherung. Auf Grund dieser Erwägungen ist die Kommission zu folgenden Beschlüssen gelangt:

1. Versicherungsverträge sind gültig und bindend trotz eines zwischen den Staaten der Vertragschließenden ausgebrochenen Krieges.

2. Dies gilt sowohl hinsichtlich der seit Ausbruch des Krieges, als auch für die früher geschlossenen Verträge.

3. Es gilt sowohl für die Versicherungen für Kriegsgefahr, als auch für die nur für Seegefahr.

4. Die Erfüllung der Verträge darf, auch hinsichtlich der Prozeßführung, durch den Ausbruch oder den Fortbestand eines Krieges nicht beeinträchtigt werden. Nur die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung ruht bis zum Friedensschluß.

5. Jedoch ist wegen der Schwierigkeiten, welche durch den Krieg für früher geschlossene Policen entstehen können, jeder Partei das Recht zu gewähren, einseitig innerhalb einer zu bestimmenden Frist vom Vertrage zurückzutreten.

6. Es ist wünschenswert, daß diese Grundsätze durch eine internationale Vereinbarung festgelegt werden.

III.

Der ungarische Seerechtsverein beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Kriege werden nur zwischen den Staaten geführt, sollen Privateigentum möglichst wenig schädigen; daher darf das Kriegsrecht nicht auf gewöhnliche Versiche-

rungen über sei es auf dem Lande oder auf der See befindliche Güter ausgedehnt werden. Das wäre bei den Versicherungen für Rechnung wen es angeht und bei Rückversicherungen unmöglich und würde die Staaten selbst schädigen, die die Versicherung feindlicher Güter untersagten.

2. Kriegsversicherungen. Ein ungarisches Gesetz über besondere Bestimmungen für den Kriegsfall befugt den Minister zu besonderen Verfügungen betreffs prozessualer und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse. Danach würde der Minister Versicherungen über feindliches Gut für ungültig erklären können. Dem Zweck des Gesetzes entsprechend kann diese Befugnis des Ministers sich aber nur auf Kriegsrisiken, Versicherungen von Konterbande erstrecken. (Aus dem Gesetz scheint e contrario hervorzugehen, daß nach ungarischem Recht ohne solche Verfügung der Kriegszustand auf die Versicherungen keinerlei Einfluß ausübt.)

Wünschenswert wäre der Abschluß einer internationalen Vereinbarung, die die Versicherung feindlicher Güter für gewöhnliche Risiken gültig erklärt, und die die Versicherung von Kriegsrisiken (Konterbande) mit der Londoner Deklaration in Einklang setzt.

IV.

Für den niederländischen Seerechtsverein hat der aus den Verhandlungen des Comité Maritime wohlbekannte Rat am Kassationsgericht M. B. C. J. Coder einen Bericht erstattet, in dem er nach ähnlichen Ausführungen, wie sie der französische Bericht enthält, die erste der gestellten Fragen verneint, womit sich ein Eingehen auf die übrigen erledigt.

V.

Der norwegische Bericht konstatiert, daß das norwegische Recht keine Bestimmungen über die Frage enthält, und daß diese, soweit zu ersehen, in Norwegen überhaupt nie, sei es praktisch, sei es theoretisch, zur Erörterung gelangt ist, außer für Konterbande. Es sei anzunehmen, daß die norwegischen Gerichte die Versicherung gewöhnlicher Güter als gültig anerkennen würden. Das entspreche der heutigen Auffassung und den Verkehrsverhältnissen. Diesen entsprechend stellten auch die englischen Versicherer polices d'honneur aus, in denen sie sich zur Vertragserfüllung verpflichteten, auch wenn ihr Recht sie dazu nicht verpflichte. Doch sei dies ein aus moralischen, wie aus praktischen Gründen unbefriedigender Ausweg.

Die Versicherung feindlicher Konterbande — wenn man zunächst die absolute Konterbande des Art. 22 der Londoner Deklaration ins Auge fasse — sei unmoralisch, die Versicherung daher für nichtig zu erklären, und zwar einerlei, ob der Verlust durch Kriegs- oder durch Naturereignisse eintrete. Jedenfalls sei das so anzusehen, wenn die Versicherung während der Feindseligkeiten geschlossen sei, aber wohl auch, wenn sie früher geschlossen sei. Auf die Kenntnis des Versicherers, daß die Gegenstände gegen sein eigenes Land verwendet werden sollten, komme es dabei nicht an. Dasselbe dürfte auch zu gelten haben für eine Kaskoversicherung, wenn das Schiff für gute Prise erklärt sei, sei es, weil es Konterbande befördert oder eine Blockade zu brechen versucht habe. Wenn sowohl der Abschluß der Versicherung, wie der Verlust vor der Eröffnung der Feindseligkeiten liege, müsse die Versicherung gültig sein.

Ebenso müßten Versicherungen über relative Konterbande gültig sein, es sei denn, daß der feindliche Staat selbst der Versicherte sei. (Hier dürfte zu berücksichtigen sein, ob die in der Londoner Deklaration vorgesehene Erklärung der kriegführenden Staaten, welche dieser Gegenstände sie als Konterbande betrachten, bei Abschluß der Versicherung schon erlassen war oder nicht.)

Rückversicherungen über nichtige Versicherungen sollten stets nichtig sein. Zweifelhaft sei, ob die Rückversicherung stets gültig sein solle, wenn die ursprüngliche Versicherung es ist.

VI.

Der italienische Bericht bemerkt zu den Fragen 1 und 2, daß das italienische Recht darüber keine ausdrückliche Bestimmung trifft, daß es aber im Falle des Krieges feindliches Privateigentum auf dem Lande wie auf dem Meere für unverletzlich erklärt, außer im Falle der Repressalie. Daher sei auch jede Versicherung feindlichen Gutes vollgültig, mit Ausnahme bei Wegnahme infolge der Verletzung von Verkehrsverboten (Konterbande); dann sei auch die Versicherung nichtig. Der Staat könne nicht die Entschädigung eines Verlustes gestatten, der durch eine unerlaubte Handlung entstanden sei.

Eine Vereinbarung, die diese liberalen Grundsätze verallgemeinere, könne nur empfohlen werden.

VII.

Nach dänischem Recht ist eine Versicherung ungültig, die zugunsten einer Person geschlossen ist, die zur Zeit des Vertragsabschlusses einem Dänemark feindlichen Staate angehört. Dagegen bleibt eine vor Beginn des Krieges geschlossene Versicherung über feindliches Gut gültig.

VIII.

Der belgische Bericht des Advokaten und Professors an der neuen Brüsseler Universität Georges van Bladel gibt zunächst eine Uebersicht über das Recht der verschiedenen Staaten betreffs dieser Frage, aus der hier zu erwähnen ist, daß in der englischen Auffassung neuerdings (Versicherung von Goldsendungen aus Transvaal 1900 ffg.) eine gewisse Abschwächung dahin eingetreten zu sein scheint, daß die Versicherung dann in Kraft bleibt, wenn ihr Abschluß und der Verlust des Gutes vor Beginn des Krieges stattgefunden haben; ferner, daß England als Feind in diesem Sinne nicht nur den Angehörigen des feindlichen Staates, sondern jeden ansieht, der in demselben seinen dauernden Aufenthalt genommen hat.

Das belgische Gesetz steht der Gültigkeit der Versicherung feindlichen Eigentums nicht entgegen. Nachdem der Berichterstatter dann für die Unverletzlichkeit feindlichen Privateigentums in Seekriegen eingetreten ist, befürwortet er eine Vereinbarung, die die Gültigkeit der Versicherung feindlichen Eigentums gewährleistet mit dem Hinzufügen, daß auch Handelsverbote diese Regel nicht beeinträchtigen sollten.

IX.

Der englische Bericht ist kurz und positiv. Er umfaßt eine Seite und besagt, daß nach englischem Recht jeder Versicherungs- oder andere Vertrag, der direkt oder indirekt den Handel mit dem Feinde betrifft, ungesetzlich und nichtig ist. Daraus ergaben sich folgende Antworten auf die gestellten Fragen:

1. Wenn in Friedenszeiten versicherte Güter infolge Ausbruches eines Krieges feindliches Eigentum werden, so sind alle Policen über diese Güter, so lange die Feindseligkeiten dauern, nichtig. Während des Krieges geschlossene Versicherungen über feindliches Gut sind ipso facto nichtig.

2. Die Nichtigkeit trifft die ganze Police, nicht nur einen oder den anderen Teil derselben.

Während des Krieges kann keinerlei Klage seitens oder namens eines Angehörigen des feindlichen Staates anhängig gemacht werden.

Wenn in Kriegszeiten versicherte Güter infolge des Krieges feindliches Eigentum werden, so ruht die Klage auf Zahlung für Verluste, die vor Eröffnung der Feindseligkeiten eingetreten sind, bis zur Wiederherstellung des Friedens. Für Verluste, die während des Krieges eingetreten sind, besteht auf Grund solcher Policen kein Entschädigungsanspruch.

Ueber eine internationale Vereinbarung sagt das englische Seerechts-Komitee bündig, eine solche scheine ihm nicht möglich.

Die vorstehend kurz wiedergegebenen Berichte, und namentlich der letzte, dürften gerade in jetziger Zeit für unsere Kaufmannschaft beachtenswert sein. Nach diesen Ausführungen angesehener und kompetenter englischer und amerikanischer Vereinigungen sind die Versicherer dieser Länder Angehörigen feindlicher Staaten zur Zahlung von Entschädigungen für Verluste, die während des Krieges entstanden sind, auch wenn die Police vor Beginn des Krieges geschlossen war, nicht allein rechtlich nicht verpflichtet, die Zahlung ist auch ungesetzlich (contraire à la loi). Zumal bei der bestimmt ablehnenden Haltung des englischen Komitees gegen eine internationale Vereinbarung über diese Frage dürften die Bedenken des norwegischen Berichtes gegen polices d'honneur nicht unbegründet sein.

Statistik der Kraftfahrzeuge.

Das I. Vierteljahrsheft 1913 zur Statistik des Deutschen Reiches enthält u. a. die Statistik über den **Bestand an Kraftfahrzeugen** und über **Unfälle, die sich beim Verkehr mit Kraftfahrzeugen ereigneten**, sowie eine Uebersicht über den **Verkehr ausländischer Kraftfahrzeuge** und außerdem eine Reihe von Gegenüberstellungen zwischen dem **Bestand an Kraftfahrzeugen** und den vorgekommenen **schädigenden Ereignissen**. Am 1. Januar 1913 wurden im Deutschen Reiche 77,789 Kraftfahrzeuge festgestellt, von denen 70,085 zur Personen- und 7704 zur Lastenbeförderung dienen. Die Zunahme gegen das Vorjahr beträgt 12,339 Kraftfahrzeuge = 18,9 vH. Unter den Personenkraftfahrzeugen befanden sich 20,325 = 29,0 vH. Krafträder, deren Zahl gegen das Vorjahr um 367 = 1,8 vH. zugenommen hat. Unter den 7704 zur Lastenbeförderung dienenden Kraftfahrzeugen waren nur 123 = 1,6 vH. Krafträder. Von den Personenkraftfahrzeugen wurden 26,678 = 38,0 vH. im Handelsgewerbe und in sonstigen Gewerbebetrieben, 26,408 = 37,7 vH. für Vergnügungs- und Sportzwecke, 8249 = 11,8 vH. für andere Berufszwecke, z. B. für Aerzte und Feldmesser verwendet, 7031 = 10,0 vH. waren Kraftdroschken und Kraftomnibusse, deren Zahl gegen das Vorjahr um etwa 1800 = 33,6 vH. zugenommen hat. Die zur Lastenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge sind seit dem Vorjahr von 5549 auf 7704 angewachsen, haben also einen Zuwachs von 2155 = 38,8 vH. gehabt.

In der Zeit vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1912 haben 22,326 ausländische Kraftfahrzeuge die Reichsgrenze überschritten, darunter befanden sich 1406 Krafträder. Aus Frankreich stammten 7990 = 35,8 vH. Kraftfahrzeuge, aus Oesterreich-Ungarn 6117 = 27,4 vH., aus der Schweiz 2500 = 11,2 vH., aus Belgien 1654 = 7,4 vH., aus den Niederlanden 1626 = 7,3 vH., aus Großbritannien 737 und aus den Vereinigten Staaten von Amerika 487. Der stärkste Verkehr ausländischer Kraftfahrzeuge trat, ebenso wie im Vorjahr, im August 1912, und zwar mit 4915 Kraftfahrzeugen ein, im Juli 1912 überschritten 4198, im September 1912 2748 und im Juli 1912 2618 Kraftfahrzeuge die deutsche Grenze.

In der Zeit vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1912 gelangten 10,105 schädigende Ereignisse beim Verkehr mit Kraftfahrzeugen zur amtlichen Kenntnis, an denen 10,864 Kraftfahrzeuge beteiligt waren. Von den Führern der Kraftfahrzeuge konnten 10,121 = 93,2 vH. ohne weiteres der Person nach festgestellt werden, 166 = 1,5 vH. machten einen Fluchtversuch und 577 = 5,3 vH. gelang es zu flüchten. Bei den schädigenden Ereignissen wurden 5542 Personen verletzt und 442 Personen getötet. Von den Verletzten waren 407 = 7,3 vH. Führer, 1045 = 18,9 vH. Insassen von Kraftfahrzeugen und 4090 = 73,8 vH. dritte Personen. Unter den Getöteten befanden sich 34 = 7,7 vH. Führer, 61 = 13,8 vH. Insassen von Kraftfahrzeugen und 347 = 78,5 vH. dritte Personen. Der entstandene Sachschaden betrug 2,281,283 M, von welchen 1,864,303 M = 81,7 vH. auf Schäden entfielen, welche die beteiligten Kraftfahrzeuge erlitten. Von den 577 Kraftfahrzeugführern, welche nach eingetretenem Unfall flüchteten, wurden 341 nachträglich ermittelt, es blieben somit 236 Kraftfahrzeugführer unbekannt. Bei dieser Art von Unfällen wurden 146 Personen verletzt, 7 getötet und ein Sachschaden von 15,109 M herbeigeführt.

Von den an den Unfällen beteiligten Kraftfahrzeugen dienten 9452 der Personenbeförderung, es entfallen somit auf 100 Personenkraftfahrzeuge 13,5, welche Unfälle erlitten haben; im Lastenverkehr stellt sich die Zahl auf 17.7. Am ungefährlichsten haben sich die Personenkrafträder erwiesen, welche nur mit 1,0 vH. an den Unfällen beteiligt waren. Am häufigsten, nämlich mit 26,2 vH., waren Personenkraftwagen mit 16 bis 40 PS an den schädigenden Ereignissen beteiligt. Unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks ergab sich,

daß die im öffentlichen Fuhrverkehr benutzten Wagen am häufigsten an Unfällen teilnahmen (100 : 65,7), es folgten dann mit 15,6 die Fahrzeuge im Dienste öffentlicher Behörden, danach mit 13,2 die Vergnügungs- und Sportfahrzeuge.

Lebensversicherungsgeschäft in Rußland im Jahre 1912.

Nach einer vom „National-Oekonom“ bearbeiteten Statistik der „Strachovoje Obezrenje“ gibt die Lebensversicherungs-Produktion in Rußland im Jahre 1912 nachstehendes Bild:

	Policen	Versicherungskapital 1912	gegen 1911	Todesfallzahlungen
Ruß. v. 1835	6,326	16,471,561	— 816,164	1,599,674
St. Petersburg	6,065	9,794,960	+ 408,635	635,338
Jakor	3,260	8,487,964	+ 341,040	427,017
Rossija	16,653	46,059,401	+1,706,610	1,669,150
Zabotlivost	1,889	4,510,897	+1,016,394	151,133
Générale	3,687	8,685,339	+1,675,958	211,634
I. Russ. v. 1827	4,396	13,046,226	— 938,746	349,485
Salamandra	8,355	22,296,988	+1,713,498	205,350
8 Akt.-Ges.	50,631	129,353,336	+5,107,225	5,248,781
Khark off. Geg.	1,151	2,148,900	— 13,850	75,160
Staatseisenb.	6,995	4,889,410	— 417,291	344,250
Staats-Spark.	8,321	10,392,639	+1,788,835	331,128
3 Anst.	16,467	17,430,949	+1,357,694	750,538
New-York	3,708	16,802,008	+1,700,918	2,433,980
Equitable	29	134,500	— 318,500	676,064
Urbaine	1,826	8,242,110	— 180,164	679,195
3 Ausländer	5,563	25,178,618	+1,202,254	3,789,239
Totale	72,661	171,962,903	+7,667,173	9,788,558

Renten sind in Rußland noch wenig gebräuchlich, 1911 wurden 465,411 Rubel neu abgeschlossen, um 418,212 Rubel mehr gegen das Vorjahr. Davon entfallen auf die Staats-Sparkassen 432,127 Rubel, Rossija 11,115 Rubel, Russische v. 1835 9136 Rubel.

Erstreckt sich die Automobilhaftpflichtversicherung einer Gesellschaft auf ihren Vertreter?

Die Versicherung, die für die Haftpflicht aus dem geschäftlichen Betriebe des Versicherungsnehmers genommen ist, erstreckt sich nach § 151 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag von 30. Mai 1908 auch auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht solcher Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angestellt hat. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen. Mit Bezug hierauf ist eine Entscheidung des Reichsgerichts von Interesse, die sich auf folgenden Sachverhalt gründet: Die B . . . . Finanz- und Handelsgesellschaft m. b. H. in Pf. schloß mit der Versicherungsgesellschaft A. am 30. Juni 1909 auf zehn Jahre einen Versicherungsvertrag gegen Haftpflicht dergestalt, daß sie für jede gegen sie als Besitzerin eines Gaggenauautomobils erhobene Inanspruchnahme entschädigt würde. In dem Antragsformular waren die Fragen, ob es sich um einen Kraftwagen für Geschäftszwecke handle und ob der Chauffeur mit versichert sein solle, bejaht worden. Demgemäß war auch in § 4 der Versicherungsbedingungen bestimmt, daß die Versicherung auch den Chauffeur mit umfasse. Am 17. Juni 1910 machte nun der Bankdirektor K., der Geschäftsführer der Handelsgesellschaft, mit dem Automobil eine Rundfahrt zu geschäftlichen Zwecken, und zwar führte er, weil derzeit kein Berufs- oder gewerbsmäßiger Chauffeur für den Kraftwagen angestellt war, diesen selbst. Er war dazu auch durch seinen Fahrschein berechtigt. Unterwegs schlug der Wagen infolge schnellen Fahrens um. Ein mitfahrender Herr H. wurde verletzt. Er klagte gegen Direktor K. auf Schadenersatz und verlangte Entschädigung und Geldrente, was ihm auch zugesprochen wurde. Die Versicherungsgesellschaft A., der der Unfall am 18. Juni angezeigt worden war, hatte den Prozeß geführt. Nach Erlaß des Urteils behauptete sie nun, H. könne nur gegen Direktor K. vorgehen, dieser aber keinen Ersatz von der A. auf Grund der Versicherung verlangen, (weil er selbst garnicht versichert sei). Daraufhin klagen die Handelsgesellschaft und Direktor K. auf Feststellung, daß die A. verpflichtet sei, für den gegen K. erhobenen Anspruch H.'s aufzukommen. Das Landgericht gab auch der Klage statt und stellte fest, daß die Beklagte entschädigungspflichtig sei. Das Oberlandesgericht Karlsruhe wies die Berufung der beklagten Versicherungsgesellschaft zurück. Das Berufungsgericht führte dazu aus, daß zwar bei Abschluß des Versicherungsvertrages der § 151 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag noch nicht in Geltung gewesen sei. Trotzdem sei er aber nicht ohne Bedeutung, weil er doch nur den Niederschlag dessen enthalte, was nach Treu und Glauben als Willen der Vertragschließenden gelten könne. Vermutlich seien auch hier die Vertragsparteien von einer Anschauung ausgegangen, die § 151 wiederspiegle. Da die Versicherungsnehmerin als juristische Person das Automobil nicht selbst führen könne, so habe nach Willen der Parteien die Versicherung auch auf den Vertreter der Versicherungsnehmerin, den Direktor K., erstreckt werden sollen. Dies ergebe sich auch aus dem Versicherungsfragebogen, der die für eine juristische Person doch nicht passende Frage enthalten habe, ob auch die Familie des Inhabers der Firma versichert sein sollte. Wollte man aber auch diesen Ausführungen nicht stattgeben, dann folge doch eine Ersatzpflicht der Beklagten aus § 4 der Bedingungen, wonach der Chauffeur mit versichert sei. Direktor K. sei aber Chauffeur im Sinne dieser Bestimmung gewesen d. h., derjenige, der das Automobil berechtigtermaßen führte. Daß damit nur ein Berufs- oder gewerbsmäßiger Chauffeur gemeint sein sollte, ergebe sich nicht aus dem Vertrag. Nach alledem sei der Direktor K. zur Geltendmachung des Ersatzanspruches berechtigt gewesen. — Die Versicherungsgesellschaft legte schließlich noch **Revision** beim **Reichsgericht** ein, die aber als unbegründet zurückgewiesen wurde. Das Reichsgericht trat somit dem Vorderrichter bei. (Urteil des Reichsgerichts vom 25. April 1913. Aktenzeichen: VII. 66/13). sk.

Zur Tagesgeschichte.

Die Internationale Seerechtskonferenz in Kopenhagen hielt am 17. d. M. ihre abschließende Sitzung unter Leitung des Präsidenten der dänischen Abteilung, Präsident Koch, ab. Anwesend waren u. a. der Handelsminister Muus, Justizminister Bülow, der französische Gesandte Bapst. Zur Besprechung kam die Seeversicherung zur Kriegszeit, die durch Beauchamps eingeleitet wurde. Die Diskussion beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Gegensatz zwischen der englischen Art und Weise und dem kontinentalen System, das in Kriegsfällen die Versicherung ausbezahlt, während sie in England annulliert wird, wenn sie für Schiffe gezeichnet ist, die einer feindlichen Macht angehören. Ein Teil der Konferenzmitglieder vertrat die Ansicht, daß das englische Gesetz in diesem Punkt aufgehoben werden müsse, worauf die englischen Vertreter erklärten, daß England hierauf nicht eingehen würde. (Siehe auch Artikel „Gültigkeit der Seeversicherungen über feindliches Gut".)

Von der italienischen Monopolanstalt. Wie die „Oesterreichische Revue" zu berichten weiß, befleißigt sich die Leitung des Nationalinstituts nach wie vor, von der günstigen Anwerbetätigkeit des „Istituto Nazionale" zu berichten. Diese Meldungen seien aber nur mit Vorsicht aufzunehmen, da von anderer Seite berichtet werde, daß vor allem die Ueberführung der von den Italien verlassenden Privatinstituten übernommenen Portefeuilles, welche bisher den Hauptstock der Anstalt bilden, abgesehen von der dadurch in den Bureaus des „Istituto" hervorgerufenen Verwirrung schwere Kosten verursache. Ferner werde konstatiert, daß das von der Anstalt direkt aufgebaute Geschäft keineswegs groß oder gar erfreulicher Natur sei. Es gebe eine ganze Reihe von Anträgen, die von guten Bekannten, Freunden und Verwandten der Herren Generalagenten der Anstalt unterzeichnet wurden, die aber nicht einmal zu einer ärztlichen Untersuchung, viel weniger zu wirklichen Abschlüssen geführt haben. Außerdem wurde eine Menge von Anträgen mitgezählt, deren Annahme trotz aller Konnivenz der Vertrauensärzte wegen des zweifelhaften Gesundheitszustandes der Antragsteller ausgeschlossen war. Es ist also mit den guten Erfolgen der Staatsanstalt nicht gar soweit her.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte und die Musikpädagogen. Wie der „Versicherungs-Agent" mitteilt, hat auf dem Ende März in Berlin stattgefundenen Internationalen musikpädagogischen Kongreß der Referent sich über das Angestelltenversicherungsgesetz wörtlich folgendermaßen geäußert: „Das Versicherungsgesetz für Angestellte, das unsere schlecht bezahlten Kollegen in der härtesten Weise trifft, mag für andere Berufe ein Segen sein, für uns ist es ein Fluch." — Die Kritik ist scharf, aber treffend; und nicht nur die Musikpädagogen werden das famose Gesetz als einen Fluch empfinden.

Das Aufsichtsamt für Privatversicherung und die „Bauauskunftstelle für Groß-Berlin". Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat unter dem 24. Februar 1913 an die größeren Lebensversicherungsunternehmungen folgendes Rundschreiben gerichtet, betreffend die „Bauauskunft für Groß-Berlin": „Von zwei am Berliner Baumarkte beteiligten Verbänden, dem Schutzvereine der Berliner Bauinteressenten E. V. und dem Verbande zum Schutze des Deutschen Grundbesitzes und Realkredits E. V. ist ein Unternehmen errichtet worden, welches im Interesse der Allgemeinheit an der Bekämpfung der im Berliner Bauwesen herrschenden Mißstände mitwirken, insbesondere Bauhandwerker und Baulieferanten vor unlauteren Elementen des Baumarkts schützen will. Dieses Unternehmen führt den Namen „Bauauskunftstelle für Groß-Berlin". Ihr Ziel will die Bauauskunftstelle dadurch erreichen, daß eine aus Bauhandwerkern und Lieferanten zusammengesetzte „Elferkommission" über jeden einen Neu- oder Umbau betreibenden Unternehmer nach vorhergegangener gründlicher Ermittlung ihr Urteil abgibt. Diese Berichte sollen den Interessenten gegen eine bestimmte Gebühr zur Verfügung stehen, sodaß diese in der Lage sind, die Kreditgewährung an einen Bauunternehmer von dem Inhalte des Berichts abhängig zu machen. Die Bestrebungen der Bauauskunftstelle scheinen uns die Unterstützung aller Stellen, welche an einer Gesundung des Baumarktes interessiert sind, zu verdienen. Wir machen deshalb auf das neue Unternehmen aufmerksam und stellen Ihrer Erwägung anheim, zu prüfen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, bei Neu- und Umbauten vor der Zusage eines hypothekarischen Darlehens eine Auskunft über den Darlehensnehmer bei der Bauauskunftstelle einzuholen."

—oz— **Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband", Versicherungsverein a. G.** Die Satzung dieser Sondergründung, die ihre Wirksamkeit schon am 1. Januar 1913 aufnehmen wollte, ist, wie die „Deutsche Postzeitung" mitteilt, in der am 19. v. M. stattgehabten Sitzung des Senats des Aufsichtsamts für Privatversicherung nicht genehmigt worden, weil der einheitliche Beitrag von 35 Pf. monatlich für alle Mitglieder dem § 21 VAG. vom 12. Mai 1901 nicht entspricht, wonach die Beiträge der Mitglieder und die Leistungen des Vereins bei gleichen Voraussetzungen nach gleichen Grundsätzen bemessen sein müssen. Gegen die Entscheidung des Senats werde Rekurs eingelegt und versucht werden, der Satzung eine neue Fassung zu geben, die den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Durch diese nach dem Verlauf der Vorverhandlungen mit dem Aufsichtsamte nicht zu erwartende Entscheidung werde die Genehmigung der Satzung und damit die Eröffnung des Versicherungsbetriebes noch um einige Monate verzögert werden. Für die Zeit bis zur Genehmigung der Satzung und zur Aufnahme des Betriebes sollen Vorkehrungen getroffen werden, die es ermöglichen, daß den Mitgliedern, die bisher entweder überhaupt nicht anderweit versichert gewesen oder deren anderweite Versicherungs-Verhältnisse bereits erloschen sind, im Schadenfalle Ersatz geleistet wird. Wie dies im einzelnen geschehen soll, ist uns nicht erklärlich. Zum Schluß wird den Mitgliedern, deren Versicherungen in der nächsten Zeit ablaufen, empfohlen, die Versiche-

rungsverträge noch auf ein Jahr zu verlängern; von dem Abschluß langfristiger Verträge wird dringend abgeraten. — Wir erinnern hier nur an den Bescheid, den die Kasse einem Obertelegraphenassistenten, der mit seinem Mobiliar teilweise bei der Kasse Versicherung genommen und am 17. Januar cr. einen Brandschaden erlitten hatte, zuteil werden ließ und der folgenden Wortlaut hatte: „Die Satzung der Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband", Versicherungsverein a. G., ist vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung noch nicht genehmigt worden. Die Kasse kann daher den Versicherungsbetrieb noch nicht ausüben. Aus diesem Grunde bedauern wir, uns an der Vergütung des dem Herrn Obertelegraphenassistenten H. in M. entstandenen Schadens nicht beteiligen zu können". Was für Vorkehrungen will die Kasse denn treffen, um in Zukunft bei eingetretenen Versicherungsfällen ihren Mitgliedern Schadenersatz zu leisten, ehe ihre Satzungen und damit die Aufnahme ihres Betriebs vom Aufsichtsamt genehmigt sind?

* **Wilhelma in Magdeburg.** In der am 17. ds. Mts. abgehaltenen Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft waren 2449 Aktien vertreten. Der vorgelegte Rechnungsabschluß, welcher nach Verstärkung des Sicherheitsfonds der Vermögensverwaltung um 60,000 M mit einem Gesamtgewinn von 4,592,187 M abschließt, wurde genehmigt. Von dem Ueberschuß sind dem Gewinnanteil-Reservefonds der Lebensversicherten 1,835,860 M, demjenigen der kleinen Lebensversicherung 883,239 M, dem Gratifikations- und Dispositionsfonds 156,492 M und endlich dem außerordentlichen Reservefonds 514,979 M überwiesen. Die Dividende beträgt 35 pCt. = 105 M für die Aktie gegen 33 1/3 pCt. = 100 M im Vorjahre. Die infolge Ablaufs ihrer Wahlperiode ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die Herren Geh. Kommerzienrat und Stadtrat Otto Arnold, Kommerzienrat Hauptmann a. D. Gustav Tonne und Sanitätsrat Dr. Ernst Koch wurden wieder in den Verwaltungsrat gewählt. In der nach Schluß der Generalversammlung abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrats wurden die Herren Geh. Kommerzienrat Wilhelm Zuckschwerdt, Mitglied des Herrenhauses, zum Vorsitzenden und Generaldirektor Hermann Vatke zu seinem Stellvertreter wiedergewählt. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Ausführlicheren Bericht lassen wir folgen.

* **Arminia in München.** Die angesehene Gesellschaft kann auch auf ihr 24. Geschäftsjahr 1912 mit Befriedigung zurückblicken. Trotz der in den letzten Monaten des Jahres den Geschäftsgang ungünstig beeinflussenden politischen Verhältnisse und der durch das Inkrafttreten des Angestellten-Versicherungsgesetzes sich ergebenden Beschränkung des Arbeitsfeldes hat sie ihren Geschäftsumfang erheblich vergrößern können. Der Neuzugang beträgt 32,771,122 Mark Versicherungssumme (gegenüber 30,699,315 M i. V. ohne Prudentiabestand), der Reinzuwachs 15,074,164 M (12,421,525 M). Der gesamte Versicherungsbestand erreichte die Zahl von 249,665 Policen mit 239,695,652 M Versicherungssumme und 129,716 M jährl. Leibrente. Die finanziellen Verhältnisse sind ebenfalls in stetiger, gesunder Entwicklung begriffen. Die Prämien- und Zinseneinnahmen stiegen von 12,875,286 M auf 13,500,800 M; die Prämienreserven und -Ueberträge von 53,417,177 M auf 57,380,994 M; der Bruttoüberschuß erhöhte sich von 1,200,915 Mark auf 1,326,687 M. Die gesamten Garantiemittel betragen jetzt 66,393,380 M (62,139,617 M i. V.); davon sind in erststelligen Hypotheken 50,454,568 M (45,815,040 M), in Grundbesitz 3,320,000 M (3,834,000 M) angelegt. Aus dem Bruttoüberschuß erhalten die gewinnberechtigten Versicherten, deren Versicherungssummen 67,8 (71,3) pCt. des Gesamtbestandes ausmachen, 775,557 M (682,071 M) in ihre Gewinnreserven überwiesen; die letzteren erhöhen sich dadurch auf 2,005,111 M (1,813,447 M). Aus dem der Bank verbleibenden Ueberschusse von 551,130 M (518,845 M) wird nach satzungsgemäßer Reservezuschreibung und Absetzung der Tantiemen der Verwaltung die Verteilung einer Dividende von 60 Mark (57,50 M i. V.) auf die mit 25 pCt. eingezahlte Aktie von 1000 M vorgeschlagen, wozu 360,000 M (345,000 M) erforderlich sind. Der Ueberschußrest von 35,766 Mark (23,413 M) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Außerdem erwuchs der Bank aus dem nutzbringenden Verkaufe der für ihre Bedürfnisse nicht mehr ausreichenden Bankgebäude in München und einer günstigen Vertauschung der vier älteren Dresdner Häuser ein Gewinn von 140,595 M. Es war der Arminia dadurch möglich, die gesamten Restkosten der Prudentia-Fusion ohne Inanspruchnahme des Dispositionsfonds zu decken, demselben sogar noch 25,000 M zuzuweisen und die gesetzliche Kapitalreserve durch einen anläßlich der Dresdener Grundstückstransaktionen aus der Grundstücksreserve freiwerdenden Betrag um 100,000 M außerordentlich zu verstärken. Im laufenden Jahre will die Arminia einen Bauplatz erwerben, auf dem ein allen modernen Anforderungen entsprechendes, auch die Bedürfnisse der Zukunft berücksichtigendes Bankgebäude errichtet werden soll.

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Im Monat April 1913 wurden 12,556 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 8483 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 2090 Fälle wegen Körperverletzung und 2672 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 3528 Fälle, von denen 5 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 193 Versicherungsfälle, darunter 88 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 233,098 gestiegen und betrug Ende April 34,975,531 Mark. Am 30. April 1913 waren 908,287 Versicherungsscheine in Kraft.

—ky. **Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Diese energisch und umsichtig geleitete Gesellschaft hat auch in ihrem letzten (48.) Geschäftsjahre wieder recht erfreuliche Geschäftsresultate erzielt. Ihre gesamte Prämieneinnahme ist von 21,102,968 M auf 23,762,365 M angewachsen, wovon sie 16,574,454 M oder 355,228 M mehr als im Vorjahre für

eigene Rechnung behalten hat. Auf die einzelnen Branchen hat sich diese Prämieneinnahme folgendermaßen verteilt:

	brutto	netto
Transportvers.	4,273,248 M	2,624,516 M
Glasvers.	979,516 „	979,181 „
Unfall- u. Haftpflichtvers.	10,451,870 „	6,710,485 „
Einbruchdiebstahlvers.	2,376,463 „	1,801,366 „
Wasserleitungsvers.	444,074 „	404,174 „
Mietverlustvers.	18,736 „	13,049 „
Feuerrückvers.	5,206,431 „	4,029,503 „
Lebensrückvers.	12,027 „	—
	23,762,365 M	16,562,274 M

Die Schäden beliefen sich abzüglich des Anteils der Rückversicherer insgesamt auf 8,783,123 M; davon entfielen 2,034,621 Mark auf die Transportversicherung, 611,580 M auf die Glasversicherung, 2,871,511 M auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung, 473,481 M auf die Einbruchdiebstahlversicherung, 172,637 M auf die Wasserleitungsschädenversicherung, 3275 Mark auf die Mietverlustversicherung und 2,616,018 M auf die Feuer-Rückversicherung. An Provisionen und Kosten wurden abzüglich des Anteils der Rückversicherer 5,361,237 M verausgabt. Die allgemeinen Verwaltungskosten beliefen sich auf 290,579 M und an Steuern und Abgaben wurden 197,655 M entrichtet. Der verteilbare Jahresgewinn beträgt 3,632,868 M gegen 3,046,797 M i. V. Davon erhalten die Aktionäre 2,000,000 M (= 50 pCt. wie i. V.) als Dividende, 30,000 M werden auf das Haus- und 20,000 M auf das Mobiliar-Konto abgeschrieben, 427,491 M als Tantiemen bezahlt, 50,000 M fließen in den Pensions- und Unterstützungsfonds, 50,000 M werden für Organisationszwecke zur Verfügung gestellt, 1800 M fließen in den Talonsteuer-Fonds und 943,577 M werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die notorisch erstklassigen Vermögensverhältnisse stellten sich am 31. Dezember 1912 folgendermaßen: Eingezahltes Aktienkapital 4,000,000 M, Forderungen an die Aktionäre 12,000,000 M, Kapitalreserve 14,540,000 M, Gewinn- und Extrareserve 200,000 M, Prämienreserve und Ueberträge 8,989,182 M, Schadenreserve 5,018,000 Mark und Gewinnvortrag 943,690,759 Mark. Von den Aktiven, die insgesamt 52,180,351 M betragen, belaufen sich die Hypotheken auf 20,499,700 M und die Wertpapiere auf 11,965,031 M. Näheres über die Verteilung der Aktiven ist aus der im Inseratenteil von Nr. 19 dieser Zeitschrift veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft ersichtlich.

—y. **Zürich in Zürich.** Diese erstklassige Gesellschaft hat auch in ihrem letzten (40.) Geschäftsjahre wieder recht erfreuliche Resultate erzielt. Neu abgeschlossen sind im Berichtsjahre im ganzen 80,948 Versicherungen gegen 74,360 im Vorjahre und der Gesamtbestand hat sich von 417,658 Policen auf 445,266 Policen erhöht. Die Prämieneinnahme, die von 39,235,363 Franks auf 42,260,847 Fr. gestiegen ist, verteilt sich mit 7,417,944 Fr. auf Einzel- und Reiseversicherung (i. V. 6,932,621 Fr.), 21,731,544 Fr. auf Arbeiter-Kollektivversicherung (19,989,743 Fr.), 10,063,716 Fr. auf Haftpflichtversicherung (9,611,691 Fr.) und 3,047,644 Fr. auf Sachschadenversicherung (i. V. 2,701,308 Fr.). Für Rückversicherung sind im ganzen 2,936,966 Franks gegen 2,702,820 Fr. i. V. verausgabt. Die Zahl der im Berichtsjahre neuangemeldeten Schäden einschließlich der aus übernommenen Rückversicherungen beträgt 155,396 (i. V. 141,765), mit den pendenten Schäden aus 1911 zusammen 178,064 (i. V. 160,773). An offen gebliebenen Schäden mußten 24,084 (i. V. 22,668) in Reserve gestellt werden. Im einzelnen hat sich die Schadenregulierung folgendermaßen gestaltet:

	zu erled.	erledigt	Entschädgg.
Einzelvers.	13,824	11,079	3,664,582 Fr.
Kollektivvers.	132,404	113,388	13,547,726 „
Haftpflichtvers.	16,153	7,761	2,935,974 „
Sachschadenvers.	15.683	8,171	902,896 „
zusammen	178,064	140,399	21,051,178 Fr.
gegen 1911	160.773	125,975	18,613,928 „
	17,291	14,424	2,437,250 Fr.

Der Anteil der Rückversicherer hat 1,284,948 Fr. gegen 945,596 Fr. i. V. betragen. Die Reserve für schwebende Schäden beträgt 28,443,281 Fr. Die Agentur- und Organisationskosten sind von 3,30 pCt. der Prämien auf 3,44 pCt., die Provisionen von 13,84 pCt. auf 13,94 pCt. und die Verwaltungskosten von 5,24 pCt. auf 5,42 pCt. gestiegen, sodaß sich die gesamten Unkosten von 22,38 pCt. auf 22,80 pCt. erhöht haben. An Abschreibungen wurden vorgenommen 95,451 Fr. auf Liegenschaften, 561,688 Fr. auf festverzinsliche Wertpapiere und 3380 Fr. auf Debitoren; 333,368 Fr. wurden der Sicherheitsreserve für Hypothekenbesitz überwiesen. Der Beamtenfürsorgefonds hat einen rechnungsmäßigen Zuwachs von 74,819 Fr. erfahren und 40,000 Fr. werden ihm als außerordentliche Zuweisung überwiesen, wodurch er eine Höhe von 1,163,536 Fr. erreicht. Vom statutarischen Kundengewinn aus 1911 sind im Laufe des vergangenen Jahres 265,000 Fr. für die Arbeiter-Kollektivversicherungs-Kunden, 270,000 Fr. für die Haftpflichtversicherungs-Kunden, 145,000 Fr. für die Einzelversicherungs-Kunden und 8000 Fr. für die Einbruchdiebstahlversicherungs-Kunden bestimmt worden, zusammen 688,000 Fr. Aus dieser Summe konnten 18,372 Versicherungsnehmer der Gesellschaft gegen 16,371 i. V. bedacht werden und zwar 6763 (i. V. 6446) Kollektivversicherte, 9128 (i. V. 7873) Haftpflichtversicherte, 2254 (i. V. 1904) Einzelversicherte und 227 (i. V. 148) Einbruchdiebstahlversicherte. Der Jahresüberschuß beläuft sich auf 4,247,554 Fr. (i. V. 4,029,848 Fr.). Davon erhalten die Aktionäre 2,1000,000 Fr. (i. V. 1,950,000 Fr.), 637,000 Fr. werden als Tantiemen bezahlt, 500,000 Fr. der Kapitalreserve überwiesen, 728,000 Fr. gelangen als Vergütung an die Kunden der Gesellschaft und 282,554 Fr. werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Kapitalreserve erreicht durch die Zuweisung aus dem Jahresgewinn der statutarischen Vollbetrag von 6,500,000 Fr. Die Garantiefonds der Gesellschaft sind, wie die im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichte Bilanz ausweist, durch beste Vermögenswerte gedeckt.

—y **Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G.** (Alte Stuttgarter). Die Gesellschaft hat in ihrem letzten (58.) Geschäftsjahre wieder recht erfreuliche Resultate erzielt. Es sind 14,198 neue Versicherungsanträge über 110,776,680 M

Versicherungssumme bei der Bank gestellt worden, sodaß einschließlich der vom Vorjahr unerledigt übernommenen 738 Anträge über 4,927,800 M, insgesamt 14,936 Anträge über 115,704,480 M Versicherungssumme in 1912 zur Erledigung vorlagen. Hiervon mußten 1583 Anträge mit 11,461,375 M = 10,7 pCt. der Summe aller erledigten Anträge wegen ungenügender Gesundheitsverhältnisse teils auf Zeit zurückgestellt, teils ganz abgelehnt werden. Von den Antragstellern zurückgezogen wurden 749 Anträge über 7,275,615 M und als unerledigt waren vorzutragen 1039 Anträge mit 8,878,950 M Versicherungssumme. Zur Annahme gelangten 11,565 Anträge, für welche Versicherungsscheine (Policen) über 88,088,540 M auszustellen waren. Der Abgang an Todesfall-Versicherungen durch Tod bezifferte sich auf 1447 Personen, während ein Abgang von 2099 Personen zu erwarten stand. Nach der Versicherungssumme belief sich der Abgang durch Tod auf 11,657,417 M. Durch normalen Ablauf der Versicherungsdauer kamen 1129 Policen über 8,009,921 M zur Auszahlung. Infolge vorzeitigen Abgangs durch Kündigung (Rückkauf), Reduktion und Nichtzahlung der Prämie sind im ganzen 1207 Policen über 8,336,346 M zur Löschung gekommen = 0,76 pCt. der im Laufe des Berichtsjahrs versichert gewesenen Summen. Der Gesamtabgang betrug hiernach 4003 Policen über 28,003,685 M und der Reinzugang 7562 Policen, 5254 Personen mit 60,084,855 M Versicherungssumme. Dieser Reinzuwachs, zugezählt zu dem Ende 1911 vorhandenen Versicherungsstand, ergibt für Ende 1912 in der Todesfallversicherung einen Versicherungsbestand von 159,134 Policen, 132,781 Personen mit 1,066,882,764 M Versicherungssumme. Dieser Stand hebt sich durch Zurechnung des Restbestands von (seit 1904 nicht mehr zum Abschluß kommenden) Alters- und Aussteuer-Versicherungen in Höhe von 4433 Policen, 4328 Personen mit 10,924,354 M Versicherungssumme auf einen Gesamt-Versicherungsbestand von 163,567 Policen, 137,109 Personen und 1,077,807,118 M Versicherungssumme. Die durchschnittlich auf eine gestorbene Person fallende Versicherungssumme ist bedeutend gestiegen und beträgt 8169 M. Die Sterblichkeitsersparnis betrug 2,963,440 M. Der durchschnittliche Zinsertrag des Vermögens ist von 4,16 pCt. auf 4,22 pCt. gestiegen. Die Verwaltungskosten betragen 6,08 pCt. der Gesamtjahreseinnahmen. An Prämien wurden in der Todesfallversicherung 42,857,025 Mark und in der Altersversicherung 367,091 Mark vereinnahmt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt in der Todesfallversicherung einen Jahresüberschuß von 13,140,492 M = 30,92 pCt. der gewinnberechtigten Prämien. Von dieser Summe fließen satzungsgemäß 9,855,369 Mark der Dividendenreserve (Sicherheitsfonds I) zu und von den verbleibenden 3,285,123 M werden 222,000 M dem Neubaufonds überwiesen, 65,000 M fließen in den Pensionsfonds, 5418 M in die Kursausgleichungsreserve und der Rest von 2,994,705 M in den Dividenden-Ergänzungsfonds. Die Bilanz weist einen Bankfonds von 404,465,733 M aus, enthaltend einen Sicherheitsfonds von 54,764,207 M, welch letzterer als Gewinnreserve dazu bestimmt ist, im Laufe der nächsten Jahre unter die Todesfallversicherten (Bankmitglieder) zur Verteilung zu kommen. Wir wiederholen im Inseratenteil dieser Nummer die Bilanz der Gesellschaft, da beim Abdruck in der letzten Nummer versehentlich eine Anmerkung weggeblieben war.

Victoria - Feuer in Berlin. Die Gesamtversicherungssumme stieg um 462 Millionen auf 3832 Millionen Mark und die Prämieneinnahme um 685,084 M auf 5,571,772 Mark. Für Schäden waren zu zahlen 1,901,478 M. Von dem Ueberschuß von 1,085,953 M wurden 566,712 Mark zu Rücklagen verwandt. Die Aktionäre erhalten 200 M auf jede Aktie.

—y. **Norden in Christiania.** Diese tüchtige norwegische Feuerversicherungsgesellschaft hat auch in ihrem letzten (45.) Geschäftsjahre wieder recht erfreuliche Resultate erzielt. In der Feuerversicherung ist die Prämieneinnahme von 1,802,336 Kr. auf 1,958,521 Kr. gestiegen und hat für eigene Rechnung 1,214,564 Kr. gegen 1,121,991 Kr. im Vorjahre betragen. Die Prämienreserve ist dementsprechend von 560,995 Kr. auf 607,282 Kr. (= 50 pCt. der Nettoprämien) erhöht worden. Die Schäden haben brutto 1,326,245 Kr. gegen 1,175,302 Kr. i. V., wovon 587,443 Kr. auf den Anteil der Rückversicherer entfielen. Einschließlich der Erhöhung der Schadenreserve (von 132,826 Kr. auf 165,783 Kr. haben die Jahresschäden für eigene Rechnung 773,759 Kr. gegen 642,739 Kr. im Vorjahre betragen. Die Verwaltungskosten haben sich auf 127,721 Kr. belaufen, an Provisionen wurden 387,750 Kr. bezahlt und an Steuern 34,179 Kr. entrichtet. In der Seeversicherung hat die Prämieneinnahme brutto 453,117 Kr. und netto 115,719 Kr. betragen, während die Schäden überhaupt 320,987 Kr. und für eigene Rechnung 68,926 Kr. erforderten. Der Jahresüberschuß hat 130,780 Kr. gegen 120,237 Kr. i. V. betragen. Die Aktionäre erhalten davon 77,500 Kr. (= 8⅓ pCt. wie im Vorjahre) als Dividende, 11,700 Kr. werden als Tantieme und Verwaltungshonorar bezahlt, 11,932 Kr. für Abschreibungen verwendet und 29,648 Kr. dem Reservefonds überwiesen, wodurch dieser die Höhe von 777,150 Kr. erreicht. Ohne die Schadenreserven (165,783 Kr.), den Beamtenunterstützungsfonds (40,000 Kr.) und den Hausumbaufonds (30,000 Kr.) beliefen sich die gesamten Garantiefonds der Gesellschaft zu Anfang dieses Jahres auf 4,634,432 Kr., womit sie sich um 75,935 Kr. gegenüber dem Vorjahre erhöht haben. Ueber die Vermögensanlagen ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft Näheres zu ersehen.

* **Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Die Generalversammlung vom 15. Mai genehmigte die Verteilung des Ueberschusses nach den Vorschlägen des Aufsichtsrats und der Direktion. Von dem Jahresüberschuß von 37,834,886 M (im Vorjahr 36,387,067 M) werden den mit Gewinnanteil Versicherten überwiesen 36,064,061 M, und zwar in der großen Todesfallversicherung 3 pCt. der Summe der für jede Versicherung seit ihrem Beginn bezahlten Jahresprämien, in der Unfallversicherung 40 pCt.,

in der Volksversicherung 25 pCt. und in der Erlebensfallversicherung 10 pCt. einer Jahresprämie. Die für die Versicherten angesammelten Gewinnanteile betragen 182,8 Millionen Mark (i. V. 172,1). Die Aktionäre erhalten für jede Aktie 450 M (= 15 pCt.), die an der Gesellschaftskasse zu erheben sind. Der Lebensversicherungsbestand wuchs um 170,9 Millionen Mark auf 2 Milliarden und 293 Millionen Mark. Die Prämieneinnahme in der Unfall- und Haftpflichtversicherung betrug 14 Millionen Mark. Das Gesamtvermögen wuchs um 63 Millionen Mark auf 948 Millionen Mark. Die gesamte Prämien- und Zinseneinnahme war 194 Millionen Mark (i. V. 181). Die Generalversammlung genehmigte die neuen Statuten, die u. a. bestimmen, daß aus der Volksversicherung keinerlei Tantiemen mehr gewährt werden. Der bisherige Direktor Herr O. Gerstenberg wurde neu in den Aufsichtsrat gewählt. — Ausführlicheren Bericht lassen wir folgen.

„Securitas“ Feuer - Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Der Reingewinn des fünften Geschäftsjahres der Gesellschaft (früher „Indstrie“ Versicherungs - Aktien - Gesellschaft in Berlin) beträgt einschließlich des Gewinnvortrages von 26,406 M aus 1911 102,835 M. Der auf den 23. Juni 1913 einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung wird vorgeschlagen werden, aus diesem Gewinn eine Dividende in der vorjährigen Höhe von 17,50 M pro Aktie (7 pCt. der Einzahlung) zu verteilen und nach der gesetzlichen Dotierung des Kapital-Reservefonds mit 3821 M (5119 M) den Rest mit 21,187 M (26,406 M) auf neue Rechnung vorzutragen.

* **Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Die am 19. Mai cr. stattgehabte Generalversammlung beschloß für das abgelaufene 32. Geschäftsjahr der Gesellschaft die Zahlung einer Dividende von 93,75 M auf jede Aktie über 500 M und von 187,50 M. auf jede Aktie über 1000 M, wozu im ganzen 1,406,250 M erforderlich sind. Im verflossenen Geschäftsjahre vereinnahmte die Gesellschaft an Prämien 8,212,583 M, während sie für Schäden 4,112,457 M zahlte und für noch schwebende Schäden für eigene Rechnung 2,741,906 M zurückstellte. Die Prämienreserven und Prämienüberträge betrugen zu Ende 1912 zusammen 7,905,580 M. Der Reingewinn belief sich auf 1,995,780 M. Davon wurden der Spezialreserve für Kurs- und anderweitige eventuelle Verluste 96,039 M überwiesen, so daß diese nunmehr 791,612 M, die außerordentliche Schadenreserve 1,000,000 M und die Kapitalreserve 7,575,000 M beträgt. Der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten der Gesellschaft und deren Hinterbliebene wurden 50,000 M, dem Konto für Beamtenunterstützungen und Gratifikationen 50,000 M zugewiesen und schließlich 165,837 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesamtgarantiemittel der Gesellschaft, einschließlich des Aktienkapitals von 7,500,000 M, belaufen sich Ende des Jahres 1912 auf 27,698,265 M. An Entschädigungen, einschließlich Schadenunkosten, abzüglich der Anteile der Rückversicherer, hat die Gesellschaft seit ihrer Errichtung bis Ende des Jahres 1912 im ganzen 37,985,818 M ausgezahlt. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. In der nächsten Nummer werden wir auf ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre zurückkommen.

—y. **Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest.** Diese alte angesehene Gesellschaft hat im Jahre 1912 wieder recht erfreuliche Resultate erzielt. Die Feuerversicherung, die im Jahre 1911 ganz ungewöhnlich hohe und viele Schäden gebracht hat, hat im abgelaufenen Rechnungsjahr wieder einen, wenn auch nicht hohen Gewinn abgeworfen. Die Versicherungssumme ist von 13,794,227,076 K. auf 14,490,840,318 K. und die Prämieneinnahme von 27,903,349 K. auf 28,754,577 Kronen bezw. für eigene Rechnung von 15,576,332 K. auf 16,059,623 K. gestiegen. Die bezahlten Schäden beliefen sich brutto auf 18,786,871 K. gegen 19,653,030 K und netto auf 10,314,321 K. gegen 10,748,948 K. im Vorjahre. Für schwebende Schäden wurden 2,469,664 K. gegen 2,552,538 K. im Vorjahre reserviert. Die Prämienreserve wurde von 10,747,669 K. auf 11,081,140 K. erhöht. Die Transportversicherung hat im abgelaufenen Geschäftsjahre ein recht zufriedenstellendes Erträgnis geliefert. Die Versicherungssumme ist hier von 569,068,068 K. auf 635,164,996 K. und die Prämieneinnahme von 3,415,047 Kronen auf 4,362,659 K. bezw. für eigene Rechnung von 1,639,117 K. auf 1,864,959 K. gestiegen. Die Schäden waren hier aber höher als im Vorjahre; sie haben brutto 2,934,718 K. gegen 2,408,576 K. und netto 1,262,263 K. gegen 1,238,878 K. im Jahre 1911 betragen. Die Schadenreserve war von 542,842 K. auf 547,693 K. zu erhöhen. Die Prämienreserve beläuft sich auf 404,896 K. gegen 318,276 K. im Vorjahre. In der Einbruchdiebstahlversicherung wurden an Prämien brutto 762,334 K. gegen 697,299 K. und netto 552,782 K. gegen 500,891 K. im Jahre 1911 eingenommen. Für Schäden wurden 256,766 K. gegen 155,574 K. und für eigene Rechnung 182,003 K. gegen 123,840 K. im Vorjahre gezahlt; die Schadenreserve für eigene Rechnung ist von 25,745 K. auf 39,065 K. erhöht. — In der Lebensversicherungs-Abteilung wurden 12,776 Anträge über 91,899,555 K. (i. V. 12,275 mit 84,919,960 K.) eingereicht. Die ausgefertigten Policen beliefen sich auf 82,238,627 K. Versicherungssumme gegen 72,570,714 K. im Vorjahre, und auf 54,684 K. Jahresrente. Die Zahl der Renten ist von 1661 auf 1617 und die versicherte Rente von 1,447,298 K. auf 1,443,588 K. zurückgegangen. In der Kapitalversicherung sind Ende des Berichtsjahres nach Abzug aller Erlöschungen in Kraft geblieben:

Ablebensvers.	14,069	Pol.	mit	89,605,633	K. Kap.
Gemischte Vers.	63,613	„	„	420,914,890	„ „
Erlebensvers.	6,003	„	„	24,072,905	„ „
zusammen	83,685	Pol.	mit	534,593,429	K. Kap.
gegen 1911	81,038	„	„	503,251,646	„ „
Reinzuwachs:	2,647	„	„	31,341,783	„ „

An Prämien und Rentenkaufsgeldern sind 20,976,152 K. gegen 20,300,840 K. und für eigene Rechnung 18,762,811 Kronen gegen 18,293,447 K. sowie für Zinsen 6,214,272 Kronen gegen 5,644,337 K. im Vorjahre vereinnahmt. Für fällige Versicherungen wurden 11,380,490 K. gegen 9,834,229 K. bezw. für eigene Rechnung 10,575,991 K. gegen 9,078,249 K. und für Rückkäufe 1,834,069 K.

(netto 1,618,552 K.) gegen 1,482,908 K. (netto 1,377,157 Kronen) ausgezahlt, während für eigene Rechnung für schwebende Schäden 1,664,288 K. gegen 1,592,358 K. im Vorjahre zurückgestellt sind. Die Prämienreserven und Prämienüberträge belaufen sich auf 149,158;300 K., von welchen nach Abzug der Rückversicherungen 136,475,339 K., d. i. um netto 8,077,800 K. mehr als im Jahre 1911 für Rechnung der Gesellschaft verbleiben. Der Jahresgewinn hat zuzüglich 18,020 K. Gewinnvortrag aus dem Jahre 1911 1,940,444 K. gegen 1,934,508 K. im Vorjahre betragen. Hiervon erhalten die Aktionäre 1,600,000 K. (160 K. für die Aktie wie in den Vorjahren) Dividende, 213,363 K. wurden an Tantiemen bezahlt, 106,682 K. entfallen auf den Gewinnanteil der Beamten und 20,399 K. werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor eine ausgezeichnete. Die verschiedenen Reserven der Gesellschaft stellen sich neben dem volleingezahlten Aktienkapital von 10,000,000 K. wie folgt: 5,000,000 K. statutarischer Reservefonds, 2,000,000 K. Spezialgewinnreserve, 3,000,000 K. disponible Reserve, 1,000,000 K. außerordentliche Schadenreserve, 1,000,000 K. subsidiäre Prämienreserve, 476,685 K. Reserve für Kursschwankungen, 136,475,339 K. Prämienreserve und Prämienüberträge der Lebensversicherungen, 11,867,455 Kronen Prämienreserve der Elementarversicherungen und 4,720,709 K. Reserven für schwebende Schäden. Daß alle Fonds durch vollwertige Kapitalanlagen gedeckt sind, geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

—y. **Balkan in Sofia.** Diese aufstrebende bulgarische Gesellschaft hat in ihrem letzten (17.) Rechnungsjahre wieder recht erfreuliche Geschäftsergebnisse erzielt. Die äußere Entwicklung des Geschäfts im Jahre 1912 zeigt folgende Aufstellung:

	1911		1912	
Brutto-Feuerprämien	12,597,581	Fr.	17,000,132	Fr.
Netto-Feuerprämien	11,455,424	„	14,439,363	„
Lebensprämien	1,836,605	„	2,510,365	„
Unfallprämien	376,772	„	1,095,409	„
Volksvers.-Prämien	55,071	„	72,570	„
Transportprämien	724,368	„	864,641	„
	15,590,397	Fr.	21,543,117	Fr.

Die Schäden in der Feuerversicherung haben eine weitere Steigerung erfahren; sie haben für eigene Rechnung 8,875,201 Fr. gegen 7,086,714 Fr. i. V. betragen. Die Schadenreserve konnte von 1,862,739 Fr. auf 1,804,975 Fr. vermindert werden. Die Prämienreserve ist von 6,137,056 Fr. auf 7,499,860 Fr. erhöht. In der Lebensversicherung wurden neu beantragt 3154 Versicherungen (i. V. 3528) über 11,562,822 Fr. (i. V. 12,258,081 Fr.) und angenommen sind davon 2795 (i. V. 2952) Versicherungen mit 10,236,427 Fr. (i. V. 10,099,082 Fr.). Nach Abzug aller Erlöschungen verbleiben in Kraft

Ende 1912	16,035	Pol.	über	54,785,591	Fr. Kap.
gegen 1911	14,433	„	„	49,228,541	„ „
Reinzuwachs 1912	1,602	Pol.	und	5,557,050	Fr. Kap.
gegen 1911	1,855	„	„	6,124,573	„ „

Die Prämienreserven sind von 7,766,466 Fr. auf 9,898,67 Fr. erhöht worden, während die Schadenreserve von 228,175 Fr. auf 171,015 Fr. vermindert werden konnte. In der Unfallversicherung ist die Prämienreserve von 148,489 Fr. auf 427,870 Fr. erhöht worden. Auch die Schäden sind hier gegen das Vorjahr bedeutend gestiegen; sie haben im Berichtsjahr 444,567 Fr. gegen 188,726 Fr. i. V. betragen. In der Volksversicherung ist die Prämienreserve von 258,675 Fr. auf 324,827 Fr. gestiegen; Schäden waren im Berichtsjahre hier keine zu verzeichnen, während im Vorjahre 250 Fr. zu zahlen waren. Die Rückkäufe haben 3076 Fr. gegen 17,044 Fr. i. V. erfordert. In der Transportversicherung sind die Schäden, die im Vorjahre abgenommen und 583,690 Fr. betragen hatten, wieder auf 638,457 Fr. gestiegen. Die Prämieneinnahme hat in dieser Branche 864,641 Fr. gegen 724,368 Fr. i. V. betragen. Die Prämienreserve ist von 438,688 Fr. auf 403,619 Fr. vermindert worden. Der gesamte Jahresüberschuß hat 556,499 Fr. betragen und damit den des Vorjahres um 9286 Fr. übertroffen. Davon werden 97,500 Fr. an die Gründeraktien (26 pCt. wie i. V.) und 325,000 Fr. an die gewöhnlichen Aktien (20 pCt. i. V.) gezahlt, 55,650 Fr. gehen an die Kapitalreserve, 68,144 Fr. entfallen auf Tantiemen und 10,205 Fr. werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die gesamten Garantiefonds der Gesellschaft stellen sich nach Verteilung des Jahresgewinnes auf 23,625,271 Fr., die alle durch beste Vermögenswerte gedeckt sind. Näheres darüber geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

—y. **Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich.** Das letzte (49.) Geschäftsjahr hat dieser ausgezeichnet geleiteten Gesellschaft wieder recht gute Erträgnisse gebracht. Vor allem zeitigte die Feuerabteilung, die im Vorjahre keinen Nutzen gelassen hatte, im Berichtsjahre wieder ein normaleres Ergebnis, trotzdem die Gesellschaft in der Schweiz, in Skandinavien, namentlich aber in Rußland und in überseeischen Ländern von schweren Schäden empfindlich heimgesucht wurde. In den Elementarabteilungen (Feuer, Transport, Unfall, Haftpflicht und Nebenzweige) ist die Prämieneinnahme von 31,659,849 Fr. auf 34,730,097 Fr. und für eigene Rechnung von 21,179,745 Fr. auf 23,105,681 Fr. gestiegen. Die Prämienreserven sind von 11,460,496 Fr. auf 12,629,943 Fr. erhöht worden. Für Entschädigungen sind für eigene Rechnung 13,151,651 Fr. gezahlt, das sind 2,117,193 Fr. (i. V. 3,161,763 Fr.) mehr als im Jahre vorher, während die Schadenreserven um 1,850,238 Fr. (i. V. 1,720,219 Fr.) erhöht sind, sodaß die Jahresnettoschäden von 12,754,677 Fr. auf 15,001,889 Fr. angewachsen sind. Der Ueberschuß dieser Abteilung hat 683,158 Fr. gegen 491,050 Fr. i. V. betragen, während die Lebensabteilung einen solchen von 424,794 Fr. gegen 378,529 Fr. i. V. ergeben hat. Die Prämieneinnahme der Lebensabteilung ist von 11,294,617 Fr. auf 12,841,316 Fr. und für eigne Rechnung von 7,118,999 Fr. auf 7,981,220 Fr. gestiegen. Die Renteneinlagen haben sich von 616,989 Fr. auf 750,979 Fr. erhöht. An Zinsen sind 1,728,991 Fr., das sind 153,637 Fr. mehr als im Vorjahre vereinnahmt. Für Todesfälle sind für eigene Rechnung 2,003,995 Fr. (i. V. 2,160,412 Fr.) und für Erlebensfälle 962,035 Fr.

(i. V. 739,293 Fr.) gezahlt, sowie für Renten 326,698 Fr. (i. V. 277,038 Fr.) und für Rückkäufe 803,915 Fr. (i. V. 1,088,956 Fr.), während für schwebende Schäden 564,880 Fr. gegen 384,160 Fr. zurückgestellt sind. Die Prämienreserven sind insgesamt um 4,363,466 Fr. auf 44,975,169 Fr. erhöht, wovon 40,834,289 Fr. auf die Lebens- und 4,140,880 Fr. auf die Rentenversicherungen entfielen. Die Provisionen und Kosten haben 1,395,567 Fr. gegen 1,102,125 Fr. i. V. erfordert. Der Zugang von Rücksicherungskapital hat 35,175,398 Fr. betragen, während die Rückversicherungs-Jahresrente einen Abgang von 10,427 Fr. erfahren hat. Bei den Leibrenten ist ein Zugang von 178,754 Fr. zu verzeichnen. Der Jahresgewinn beträgt 1,094,097 Fr. und hat damit den des Vorjahres um 7002 Fr. überschritten. Aus ihm erhalten die Aktionäre 625,000 Fr. als Dividende (= 25 pCt. wie im Vorjahre), 168,750 Fr. entfallen auf Tantiemen, 40,000 Fr. (wie i. V.) werden dem Beamtenfonds, 150,000 Fr. (wie i. V.) der Spezialreserve zugeführt und 110,347 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen. Die gesamten Garantiemittel der Gesellschaft haben sich auf 83,894,594 Fr. erhöht und sind alle durch beste Vermögenswerte gedeckt, wie die im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichte Bilanz ausweist.

Skandia in Stockholm. Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Ueber ihre Ergebnisse im abgelaufenen Geschäftsjahre werden wir in unserer nächsten Nummer berichten.

Städernas Allmänna Brandstodsbolag in Stockholm. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlicht. Bericht über ihre Geschäftsresultate im Jahre 1912 lassen wir folgen.

* **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat April 1913 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 1184 ausgefertigt; die Versicherungssumme beträgt 791,851,693 M, die Jahresprämie ist von 2,051,197 M auf 2,085,266 M gestiegen.

—ky. **Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Diese alte und bekannte Gesellschaft hat auch in ihrem letzten (50.) Rechnungsjahre wieder recht erfreuliche Fortschritte gemacht. Zu dem in unserer vorigen Nummer gebrachten Bericht ist noch nachzutragen: Die Versicherungssumme hat im letzten Jahre betragen in der Abteilung

Feuer	5,639,632,617 M,	mehr	360,612,998 M
Glas	10,101,597 „	„	793,833 „
Einbruch	161,689,134 „	„	19,140,268 „
Wasser	50,920,804 „	weniger	978,685 „

Die Prämieneinnahme ist gestiegen

	brutto		für eigene Rechnung	
	um	auf	um	auf
Feuer	744,762 M	9,811,947 M	625,630 M	5,833,489 M
Glas	26,542 „	326,226 „	—	—
Einbruch	34,015 „	201,173 „	22,142 „	142,069 „
Wasser	9,114 „	75,130 „	4,665 „	57,667 „
zus.	814,433 M	10,414,476 M	652,437 M	6,033,225 M

Im direkten Geschäfte in der Feuerversicherung verminderte sich die Zahl der Schadenfälle auf 10,339 gegen 11,393 i. V., also um 1054. Dementsprechend hat sich das Schadenkonto um 201,417 M auf 3,522,503 M verringert. In der Glasversicherung waren 3321 Schäden gegen 2846 i. V. zu bezahlen und hierfür 264,723 M gegen 220,822 M i. V. erforderlich, also 43,901 M mehr. In den anderen beiden Branchen haben die Entschädigungen inkl. Reserven betragen

	im ganzen		für eig. Rechng.	
	insgesamt	mehr bez. weniger	insgesamt	mehr bz. weniger
	M	M	M	M
Einbr.-Diebst.-Vers.	37,212	—5,566	24,993	—8,737
Wasserleit.-Vers.	36,918	+16,786	29,767	+12,235

Die Pämienüberträge sind erhöht in der

	von	auf
Feuerversicherung	3,264,822 M	3,540,380 M
Glasversicherung	278,873 „	301,916 „
Einbruchversicherung	98,098 „	116,125 „
Wasserl.-Versicherung	42,373 „	45,192 „
zusammen	von 3,684,166 M	auf 4,003,613 M

Die Schadenreserve konnte von 777,823 M auf 762,944 M vermindert werden. An Kursverlust waren 143,898 M abzuschreiben. Die Verwaltungskosten haben einschließlich Provisionen und sonstiger Bezüge der Agenten 2,040,886 M betragen. Der Jahresgewinn, über dessen Verteilung wir bereits in unserer vorigen Nummer berichtet haben, hat 330,182 M betragen. An Sicherheitsfonds besitzt die Gesellschaft außer ihren technischen Reserven und dem Aktienkapital von 6,000,000 M (bei 20 pCtiger Einzahlung) 1,400,000 M Reserve für außergewöhnliche Fälle, 600,000 M Kapitalreserve und 100,000 M Dispositionsfonds, die alle durch erstklassige Vermögenswerte gedeckt sind. Das Grundbesitzkonto ist auf 1,057,787 M gestiegen, die zinstragenden festen Kapitalanlagen haben sich dagegen von 6,604,429 M auf 6,306,166 M vermindert. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor eine ausgezeichnete.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— **Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.** Herr Prokurist und Rendant Albert Winkelmann begeht am 2. Juni cr. sein 50jähr. Dienstjubiläum. Herr Broesicke begeht am gleichen Tage sein 25jähriges Dienstjubiläum.

— **Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.** Herr Direktor Georg Schultz begeht am 3. Juni cr. sein 40jähr. Jubiläum in Diensten der Anstalt.

— Am 10. d. M. verstarb nach kurzer Krankheit Herr Kommerzienrat Rudolf Andreae in Frankfurt a. M., Vorsitzender des Aufsichtsrats des Deutschen Phönix Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft. Seit 1889 dem Aufsichtsrat beider Gesellschaften angehörend, war der Dahingeschiedene von 1896 ab dessen stellvertretender, von 1912 ab dessen erster Vorsitzender.

— Herr Alexander v. Lenk, Subdirektor bei der Direktion für Ungarn der „Riunione Adriatica“, ist am 6. d. M. gestorben.

— Vaterländische Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld. In der am 8. d. M. stattgehabten Generalversammlung der Aktionäre ist an Stelle des durch Tod ausgeschiedenen Herrn v. Frowein Herr Robert Blank in Elberfeld als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt worden.

— Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden in Basel. An Stelle des verstorbenen Herrn Heinrich Merian-Paravicini ist Herr Dr. Karl Felix Wilh. Burckardt-Vischer neu in den Aufsichtsrat gewählt worden.

— Aus dem Aufsichtsrat der Brandenburger Spiegelglas-Vers.-Akt.-Ges. sind durch Los die Herren Stadtrat Otto Toepffer und Rechtsanwalt Dr. Pretsch in Brandenburg a. H. ausgeschieden; an deren Stelle wurden von der letzten Generalversammlung gewählt die Herren Geh. Regierungsrat H. von Klitzing, Präsident der Preußischen Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, und Generaldirektor J. Friedrichs von der Deutschen Lebensversicherungsbank A.-G. in Berlin.

— Herr Dr. Rose, Chefmathematiker der „Alten Leipziger", tritt ab 1. September ds. Js. als Chefmathematiker in die Dienste der Wilhelma in Magdeburg.

— „Friedrich Wilhelm". Die Gesellschaft bringt zur Kenntnis, daß die am 29. April cr. stattgehabte Generalversammlung beschlossen hat, die bisherige Firma der Gesellschaft zu ändern in Friedrich Wilhelm Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft. Herr Generaldirektor A. Juliusburger ist nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt worden. Herr Rechtsanwalt M. Loebinger ist zum Generaldirektor ernannt worden. In den Vorstand wurden ferner berufen Herr Direktor R. Stelzer und Herr Direktor Dr. P. Liebetanz. Dem Prokuristen Herrn Paul Deez wurde der Titel „stellvertretender Direktor" verliehen. Den Herren Edmund Dinger, Dr. Wilhelm Burhenne, Oskar Fritz, Albert Habermann, Franz Trautschold und Ernst Kahlo ist Prokura erteilt worden. Zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft sind berechtigt: Herr Generaldirektor Loebinger für sich allein, die beiden Direktoren gemeinschaftlich oder je zusammen mit einem Prokuristen. Zur Zeichnung von Korrespondenzen genügt die Unterschrift eines Direktors oder eines Prokuristen.

— Herr Paul Schmigalla, stellvertretender Direktor der „Nordstern" Unfall-, Haftpflicht- und Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, ist zum stellvertretenden Direktor der „Nordstern" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin ernannt worden.

— Herr Karl Lange jun. ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied der „Halensia", Versicherungsgesellschaft a. G. in Halle a. S., bestellt worden.

— Herr Alexander Bergel wurde an Stelle des Herrn Dehmer zum ungarischen Bevollmächtigten der „North British and Mercantile" bestellt.

— Assecuranz-Union von 1865. Der langjährige Prokurist Herr E. Köhl wurde zum stellvertretenden Direktor und Herr W. Spardel zum Prokuristen ernannt.

— Schweizerische National-Versicherungs-Ges. in Basel. An Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Wernekinck ist der bisherige Prokurist Herr Dr. Beckhaus zum Direktor der Unfall- und Haftpflicht-Vers.-Abteilung in Berlin ernannt.

— Herr Wilhelm Tannenbaum, Generalagent des Berliner „Nordstern"-Leben in Czernowitz, wurde zum Subdirektor ernannt.

— „Atlas" Lebens-, Militärdienst- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien. Den Herren N. Liebermann und F. Rapaport wurde Gesamtprokura erteilt.

— Der Inhaber der Versicherungsfirma Charles Draber, Herr Charles Draber, hat sich am 1. April cr. nach langjähriger Tätigkeit ins Privatleben zurückgezogen; die Firma ist auf seinen Sohn, Herrn René Draber, übergegangen. Den beiden Herren Paul Burguburu und André Vierling ist Kollektiv-Prokura erteilt worden.

— Nachdem Herr W. Gottesmann in Düsseldorf von der Leitung der Generalagentur der „Providentia" zurückgetreten ist, wurde dieselbe Herrn Fritz Ludwig, Düsseldorf wieder provisorisch übertragen.

— Der „Janus", Wechselseitige Lebensvers.-Anstalt in Wien hat in Breslau ab 1. Mai cr. eine Subdirektion für Schlesien errichtet, und diese Herrn Subdirektor Ernst Großmann in Breslau übertragen.

— Die „Securitas" Versicherungs-Gesellschaften in Berlin haben in Oldenburg für das Herzogtum Oldenburg und Ostfriesland eine Generalagentur errichtet und mit deren Leitung Herrn H. Ratjen betraut.

— Die Karlsruher Lebensversicherung a. G. hat ihrem seitherigen Innenbeamten Herrn Heinrich Zutavern in Karlsruhe eine Generalagentur für die Stadt Karlsruhe und die eingemeindeten Vororte übertragen.

— Die Feuerversicherungsgesellschaft Rheinland in Neuß a. Rh. hat an Stelle des Herrn Klose die Herren Ernst Fechner und Fritz Engel in Firma Fechner & Engel mit der Leitung der Generalagentur Breslau betraut.

— Die Victoria Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin hat neben der bestehenden bevollmächtigten Generalagentur des Herrn Abram Melamerson noch Herrn Hugo Marsch in Hamburg zum Bevollmächtigten für die Freie und Hansastadt Hamburg ernannt.

— Wie wir aus einer Anzeige in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift" entnehmen, ist bei der Friedrich Wilhelm, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin, die Stellung eines Revisionsarztes neu zu besetzen.

— Die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft hat die Kautionsversicherung für Zoll- und Steuerkautionen aufgenommen. Die Prämie wird nach der Kreditfähigkeit des Versicherungsnehmers bemessen und von Fall zu Fall festgesetzt.

— Die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim hat den Betrieb der Wasserleitungsschäden in Preußen aufgenommen.

— Der Minister des Innern hat dem Verband öffentlicher Lebensversicherungs - Anstalten in Deutschland die Genehmigung zur Ausdehnung seines Betriebes auf das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin erteilt.

— Bund der Versicherungsvertreter Deutschlands. Der Provinzialverband Schlesien hielt am 17. Mai in Breslau eine Versammlung ab, in der Herr Dr. jur. Konicki über „Hie Kammergericht — hie Aufsichtsamt" und Herr Subdirektor Gustav Schulz über „Die Grundlagen der Haftpflichtversicherung" gesprochen haben.

— In Lübeck sind im Laufe von acht Tagen vier Riesenbrände durch Brandstifter angelegt worden. Der Gesamtschaden beziffert sich auf mehrere Millionen. An Belohnungen zur Ermittelung der Brandstifter wurden bis jetzt 11,500 M ausgesetzt. Alle öffentlichen Gebäude, wie auch die großen Geschäftshäuser, werden Tag und Nacht bewacht.

— Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Aktien-Gesellschaft. In der Sitzung des Aufsichtsrats dieser Gesellschaft und der des Internationalen Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, wurde beschlossen, der auf Dienstag, den 3. Juni, einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 180 M pro Aktie des Deutschen Lloyd und 90 M pro Aktie des Internationalen Lloyd gegen 150 M bezw. 75 M im Vorjahre in Vorschlag zu bringen.

— Nordwestdeutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. Der Aufsichtsrat beschloß, eine Dividende von 10 pCt. (wie i. V.) in Vorschlag zu bringen.

Bücherschau.

— Max Leimdörfer: „Die Versicherungsgebühren" nebst einem Anhange: „Die Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes". (Systematisch geordnete Auszüge aus den Erkenntnissen über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen). Wien 1913. Verlag der Export-Akademie des K. K. Oesterr. Handelsmuseums. Preis 80 h. 65 Seiten. — Wie in Deutschland so ist auch in Oesterreich das gesamte staatliche Gebührenwesen oder einzelne Zweige desselben systematisch bisher so gut wie garnicht dargestellt. Die Arbeit Leimdörfers hilft diesem Bedürfnis ab und zwar auf dem Gebiete des Privatversicherungswesens und ist deshalb schon aus diesem Grunde freudig zu begrüßen. In der Einleitung (S. 3 ff.) behandelt der Verfasser den Begriff der Gebühren, geht auf die Versicherungsgebühren in Oesterreich im besonderen ein, wie sie durch das Kaiserliche Patent vom 9. 2. 1850 eingeführt wurden, — ein Provisorium, welches durch ein endgültiges Gesetz schon längst hätte ersetzt werden müssen — und schließt mit einer Einteilung der Versicherungsgebühren ihrem Charakter oder der Form der Entrichtung nach. Im 2. Abschnitt (S. 8 ff.) werden die einzelnen Versiche-

rungsgebühren besprochen, welche zu entrichten sind bei Stellung des Versicherungsantrages, beim Abschlusse des Versicherungsvertrages, bei der Prämienzahlung (Quittungsgebühr), bei Polioenanhängen und -nachträgen, soweit sie eine Erhöhung der im Vertrage vereinbarten Prämien oder eine sonst zu leistende Prämienaufzahlung bedingen. (S. 15 ff. sind eine Reihe der am häufigsten vorkommenden Policeanhänge, wie sie die Gebührenbehandlung zufolge Erlaß vom 24. März 1903 vorsieht, abgedruckt). Hieran reihen sich noch die Schadensquittungs-, die Rückversicherungs- und Mietversicherungsgebühren und die Vergebührung des ausländischen Geschäfts. (S. 26 ff. sind Formulare des Prämien- und Schaden-Skontro für die Elementar- und Unfall- sowie Lebensversicherung eingefügt). Im 3. Kapitel (S. 31 ff.) lenkt der Verfasser die Aufmerksamkeit auf die Gebühren der gesellschaftlichen Versorgungsanstalten unter Berücksichtigung derer, die Gebührenfreiheit genießen. Die sozialen Versicherungsgesetze einschließlich desjenigen über die Pensionsversicherung der Privatangestellten vom 16. 12. 1906 haben den Kreis der Gebührenfreiheit erweitert. Das 4. Kapital berührt die Gebühren der Leibrentenverträge (S. 36), während das Schlußkapitel (S. 37 ff.) eingehend die Bestrebungen zur Reform der Versicherungsgebühren schildert und den Gesetzentwurf von 1911 kritisch beleuchtet. Der Anhang (S. 47 ff.) bringt kurze prägnante Auszüge aus Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes über Gebühren von Versicherungsverträgen, der gesellschaftlichen Versorgungsanstalten und über Gebührenfreiheit. Er dürfte dem Praktiker als willkommenes Handbuch und Nachschlagewerk dienen. Dr. jur. R. H . . n.

Städernas Allmänna Brandstodsbolag in Stockholm.

Gegenseitige Feuerversicherungs-Gesellschaft d. schwedischen Städte.

Gegründet 1828.

Abrechnung über das Geschäftsjahr 1912.

Gewinn- und Verlust-Konto

Einnahmen.		Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1911		33,478	—
Prämien, einschließlich reglementsmäßiger Zuschläge		1,439,586	66
Zinsen, Mieten und sonstige Einnahmen		651,009	—
		2.124,073	66
Ausgaben.			
Rückversicherungsprämien	Kr. 294,127.26		
abzüglich Provision	.. 30.545.48	263,581	78
Schäden des Jahres 1912	Kr. 920,070.34		
abzüglich Anteil der Rückversicherer	„ 243.056.11	677,014	23
Provisionen		155,238	22
Gehälter, Pensionen, Reisekosten und sonstige Verwaltungskosten		152,558	93
Beitrag zum schwedischen Panzerschiffsverein		75,000	—
Rabatt		4,475	80
Abschreibungen		5,800	78
Prämienreserve		40,592	59
Jahresüberschuß		749.811	33
		2.124.073	66

Bilanz per 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Bankguthaben	889,077	41
Obligationen	5,472,375	01
Grundstück	800,000	—
Hypotheken	8,075,120	21
Laufende Zinsen	172,882	35
Rückversicherer	13,732	59
Kassenbestand	1,654	33
Diverse Debitoren	9,801	09
Inventar	100	—
	15 434,742	99
Passiva.		
Schadenreserve	48,651	04
Amortisations-Hypothek	5,951	72
Vorausbezahlte Prämien	40,592	59
Diverse Kreditoren	64,081	34
Ueberschuß	15,275,466	30
	15,434,742	99

Versicherungsbestand am 31. Dezember 1912 . . . . . Kr. 811,049 192.47
Zuwachs im Jahre 1912 . . . . „ 44,693,461.45

Stockholm, Mai 1913.

Johan Östberg.

Axel Olson. August Stålberg. Daniel Engelke. H W. Söderman.

Skandia, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Stockholm.

Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1912.

A. Lebensversicherungs-Geschäft,

umfassend die drei Gewinnabteilungen: „Abteilung mit höheren Prämien" (A. m. h. p.), „Allgemeine Gewinnabteilung" (A. V. A.) einschl. „Die Vereinigten Gesellschatten" Lebensversicherungsverein des Eisenbahnpersonals, sowie Kriegsversicherung.

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1911	30,621,246	14
Zinsen	1,440,489	99
Prämien	3,637,042	71
	35,698,778	84

Ausgaben.	Kr.	Ö.
Unkosten	398,426	59
Provisionen	297,241	68
Rückversicherungsprämien	616,397	26
Rückkäufe	193,759	73
Annullierte Policendarlehen	820	—
Zahlungen für Todesfälle 1,785,758.17 Kr. Anteil der Rückvers. 306,065.— ,,	1,479,693	17
Bei Lebzeiten fällige Vers. 593,007.20 Kr. Anteil der Rückvers. 71.050.— ..	521,957	20
Schadenreserve	169,568	83
Prämienreserve auf 1913	31,605,565	79
Zu verschiedenen Reserven	44,058	39
Gewinnanteil der Versicherten	331,205	22
Jahresgewinn	40.084	98
	35,698,778	84

Spezifizierte Abrechnung der Beträge, welche in Uebereinstimmung mit der Kgl. Resolution vom 24. März 1905 für 1912 zurückbehalten worden sind als Reservefonds für die Versicherten der „Abteilung mit höheren Prämien" und der „Allgemeinen Gewinnabteilung".

Einnahmen. A. Lebensversicherung.	A. m. h. p. Kr.	Ö	A. V. A. Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1911	751,005	—	29,477,040	33
Zinsen	34,210	82	1,389,226	41
Prämien	19,261	33	3,557,102	69
Vom Sicherheitsfonds übertragen			3,375	34
	804,477	15	34,426,744	77

Ausgaben. A. Lebensversicherung.	A. m. h. p. Kr.	O.	A. V. A. Kr.	Ö.
Unkosten	3,462	35	390,149	30
Provisionen	527	34	292,394	43
Rückversicherungsprämien	606	50	615,790	76
Rückkäufe			191,155	76
Annullierte Policendarlehen			820	—
Schadenzahlungen	63,000	—	2,077,039	20
Zum Sicherheitsfonds überwiesen	3,375	34		
Prämienreserve auf 1913	727,979	—	30,458,366	—
Sicherheitsfondsrenten	968	70	37,581	44
Verschiedene Reserven	4,557	92		
Gewinnanteil der Vers.			327,103	09
Jahresgewinn			36.344	79
	804,477	77	34,426,744	77

B. Leibrenten- und Kapitalversicherung.

Einnahmen.	A. V. A. Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1911	5,083,082	—
Zinsen	232,601	83
Prämien	241,867	89
	5,557,551	72

Ausgaben.	A. V. A. Kr.	Ö.
Unkosten	10,690	—
Provisionen	2,031	37
Ausgezahlte Kapitalversicherungssummen	11,456	66
„ Leibrenten	378,158	78
Rückversicherungsprämien	4,415	15
Prämienreserve auf 1913	5,115,986	—
Gewinn	34.813	76
	5,557,551	72

Einnahmen. C. Feuerversicherung.	A. V. A. Kr.	Ö
Prämienreserve aus 1911:		
für Prämien-Feuerversicherung . . .	4,046,90[illegible]	—
für Kapital-Feuerversicherung	2,943,950	—
Zinsen	130,644	62
Prämien:		
für gewisse Zeit . 9,515,483.36 Kr.		
für alle Zukunft . 80,801.15 „		
9,5[illegible]6,284.51 Kr.		
Rückvers.-Prämien . 3,298,684.73 Kr.	6,297,599	78
Gewinn aus der Schadenreserve	83,356	26
	18,502,459	66

Ausgaben. C. Feuerversicherung.	A. V. A. Kr.	Ö.
Unkosten	461,921	68
Provisionen	1,347,380	53
Rückversicherungsprämien:		
ausgezahlt . . . 4,852,485.09 Kr.		
reserviert . . . . 1,697,422.58 „	3,155,062	51
bezahlte Schäden. . 776,780.38 Kr.		
Anteil der Rückvers. 178,393.46 „	598,386	87
Prämienreserve auf 1913:		
für Prämien-Feuerversicherung . . .	4,267,620	—
für Kapital-Feuerversicherung	3,021,097	—
Gewinn-Vortrag	492,000	—
Jahresüberschuß	158,991	07
	13,502,459	66

D. Vermögensverwaltung.	A. V. A. Kr.	Ö
Zinsen und Mieten	2,654,310	86
	2,654,130	86

D. Vermögensverwaltung.	A. V. A. Kr.	Ö.
Unkosten	93,770	80
Zinsen des Beamtenpensionsfonds usw. .	76,592	30
Zinsen der drei Vers.-Abteilungen . . .	1,803,728	41
Abschreibung auf Inventar usw. . . .	3,207	20
Kursdifferenzen	927	54
Gewinn	675,904	61
	2,654,130	86

E. Gewinn- und Verlustrechnung.	A. V. A. Kr.	Ö
Uebertrag aus 1911	74,414	80
Gewinn der Lebensversicherung	40,084	98
„ „ Renten- und Kapitalvers. .	34,813	76
„ „ Feuerversicherung	158,991	07
„ „ Vermögensverwaltung . . .	675,904	61
	984,209	22

E. Gewinn- und Verlustrechnung.	A. V. A. Kr.	Ö.
Nettogewinn	984,209	22
	984,209	22

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Vermögen.	Kr.	Ö.
Grundfondsverbindlichkeiten	0,000,000	—
Grundstücke	2,934,500	—
Obligationen	22,388,453	22
Ausgeliehene Fonds:		
Amortisationsdarlehen 1,455,617.38 Kr.		
Hypotheken . . . 25,257,467.— „		
andere Darlehen . . 468,045 72 „	27,181,130	10
Aktien anderer Gesellschaften	750,000	—
Bankguthaben und Kasse	2,445,479	03
Guthaben bei Agenten, Gesellschaften u. a.	1,172,773	23
Ausstehende Prämien der Lebens-, Leibrenten- und Kapitalversicherung . . .	66,548	13
Laufende Zinsen	647,650	90
Gegenwärtiger Wert der Verpflichtungen der Rückversicherer gemäß den Rückversicherungsverträgen:		
für Lebensversichergn. 3,275,594.—Kr.		
für Leibrenten- u. Kapitalversicherungen . . . 111,549.— „		
für Feuerversicherung . 985,794.79 „	4,372,93	79
Inventar	100	—
	71,959,572	40

Verbindlichkeiten.	Kr.	Ö.
Grundfonds: eingezahlt: 5,000,000.— Kr.		
Wechsel 10,000,000.— „	15,000,000	—
Reservefonds	1,500,000	—
Dispositionsfonds	1,550,000	—
Prämienreserven:		
Lebensversicherung . 35,064,886.89 Kr.		
Vorschuß und Rückkauf 7,177,703.06 „		
27,887,183.83 Kr.		
Leibrenten- u. Kapitalversicherung . . . 5,228,726 44 „	33,115,910	27
Prämienfeuerversicherung	5,950,64[illegible]	21
Kapitalfeuerversicherung	3,021,097	—
Gewinnreserve der Versicherten	978,534	56
Zu verrechnende Dividende	64,919	33
Diverse Konten	1,192,193	52
Depots der Rückversicherer	3,373,177	93
Beamten-Spar- und Pensionsfonds . . .	681,543	20
Aufgenommene Darlehen	404,882	77
Brandschadenregulierungsfonds	3,735,000	—
Verschiedene Fonds der Lebensversicherung	246,360	85
Rückständige Steuern	112,665	04
Nicht abgehobene Zinsen und Dividenden der Aktionäre und Versicherten . . .	48,433	50
Gewinn aus 1911 . . . . 74,414.80 Kr.		
„ aus 1912 . . . 909,794.42 „	984,209	22
	71,959,572	40

Stockholm, den 31. März 1913.

FÖRSÄKRINGS - AKTIEBOLAGET „SKANDIA“.

Arvid Lindman.

Gustaf von Rosen. Carl Cervin. O Medin.
Marc. Wallenberg. Karl Her.itz. O. Kinnander. S. Warelius.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G.

(Alte Stuttgarter)

Gegründet 1854 auf reiner Gegenseitigkeit.

Bilanz für das Jahr 1912

Aktiva.	M	Pf.
Grundbesitz der Bank	2,767,653	81
Hypotheken und Darlehen an öffentliche Körperschaften (einschließlich Stückzinsen)	354,826,119	66
Darlehen auf Wertpapiere und Policen	29,006,305	17
Wertpapiere (einschl. Stückzinsen)	6,677,447	72
Guthaben bei Bankhäusern, Postscheckämtern und bei der Rückversicherung, Barkautionsdepot bei der englischen Regierung und bar in der Kasse	1,302,636	56
Gestundete Prämien*)	4,588,528	18
Rückständige Zinsen und Mieten	15,341	78
In der Respektfrist laufende Prämien	4,856,031	01
In der Inkraftsetzungsfrist laufende Prämien	245,452	90
Vorausbezahlte Rückvergütungen	180,216	57
	404,465,733	36

*) Gestundete Prämien sind auf das Jahr 1913 wegen $^1/_2$-, $^1/_4$- und $^1/_{12}$jährlicher Zahlung übergreifende Teilprämien.

Passiva	Todesfall-Vers.		Alters-Vers.	
	M	Pf.	M	Pf.
Prämienreserve und Ueberträge	317,133,336	28	7,770,711	79
Reserve für schwebende Versicherungsfälle	797,590	88	39,900	—
Gewinnreserven der mit Dividenden-Anspruch Versicherten (Sicherheitsfonds I u. II)	41,914,132	24	299,299	08
Reserven der Dividendenpläne A II, A III, B*) und C*)	10,839,737	03	—	—
Allgemeine Reserve	7,115,759	04	—	—
Sonstige Reserven	3,812,597	89	—	—
Sonstige Passiva	1,521,661	77	1,764	37
Ueberschuß	13,140,492	46	78,750	53
	396,275,307	59	8,190,425	77
	404,465,733.36			

*) Die Dividendenreserve der an Plan B (steigende Dividende) Beteiligten beträgt Ende 1912 9,940,195 20 M und der an Plan C (Rentensystem) Beteiligten 363,290.70 M; außerdem ruhen Ende 1912 für die nach Plan B Versicherten noch weitere 19,410,345.32 M und für die nach Plan C Versicherten noch weitere 7,470,159.76 M in den Sicherheitsfonds I und II.

Stuttgart, im Mai 1913.

Der Vorstand.
Leibbrand.



Victoria zu Berlin

Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, gegr. 1853.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1912.

Einnahmen.

	M	Pf.
Lebens-Versicherungs-Abteilung.		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	349,854,909	—
„ Schaden-Reserve	1,265,347	28
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	57,803,938	80
„ Sonstigen Reserven	13,932,730	25
Prämien-Einnahme	69,655,567	02
Kapitalerträge	18,658,657	65
Gewinn aus Kapitalanlagen	322,105	56
Vergütungen der Rückversicherer	1,765,374	90
Policegebühren	172,343	73
Sonstige Einnahmen	138,624	47
	513,569,598	66
Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung. (Tarif L I.)		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	10,200,428	—
„ Schaden-Reserve	33,118	—
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	1,026,462	—
„ Sonstigen Reserven	43,005	—
Prämien-Einnahme	331,678	38
Kapitalerträge	396,952	—
	12,031,643	38
Abteilung der Volks-Versicherungen (Versicherungen auf den Todesfall mit meist wöchentlicher Prämienzahlung).		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	262,291,157	55
„ Schaden-Reserve	1,058,215	57
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	98,018,692	48
„ Sonstige Reserven	2,615,316	13
Prämien-Einnahme	72,940,016	78
Kapitalerträge	15,071,929	92
Gewinn aus Kapitalanlagen	168,067	08
Policegebühren	906,832	65
Sonstige Einnahmen	109,024	28
	453,178,752	39
Abteilung der Transport-Versicherungen.		
Schaden-Reserve aus dem Vorjahre	66,482	51
Prämien-Einnahme	606,372	94
	672,855	45

verte!

Abteilung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.

	M	Pf.
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	58,710,811	88
„ Schaden-Reserve	2,119,577	89
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	4,273,746	98
„ Sonstigen Reserven	779,588	36
Prämien-Einnahme:		
Unfallversicherung	11,233,572	27
Haftpflichtversicherung	2,794,755	33
Kapitalerträge	2,860,616	84
Gewinn aus Kapitalanlagen	24,996	16
Vergütungen der Rückversicherer	325,604	69
Policegebühren	85,006	46
Sonstige Einnahmen	20,643	33
	83,228,920	19

Ausgaben.

Lebens-Versicherungs-Abteilung.

	M	Pf.
Zahlungen für Kapitalversicherungen: geleistet	19,090,085	—
zurückgestellt	1,393,422	—
„ „ Rentenversicherungen: geleistet	1,250,426	35
zurückgestellt	1,854	85
„ „ Sonstige Versicherungen: geleistet	262,807	—
zurückgestellt	14,654	—
Vergütungen für in Rückversicherung übernommene Versicherungen: geleistet	55,695	14
zurückgestellt	3,625	79
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	1,721,573	59
Dividenden an Versicherte: gezahlt	12,455,060	96
zurückgestellt	2,419,844	20
Gewinn-Reserve der Versicherten	44,865,472	80
Rückversicherungs-Prämien	1,837,316	18
Agentur-Provisionen	6,651,858	19
Verwaltungskosten und Steuern	2,464,523	60
Abschreibungen	105,088	08
Verlust aus Kapitalanlagen	493,502	87
Prämien-Reserve und -Ueberträge	387,650,514	—
Sonstige Reserven	11,987,606	—
Sonstige Ausgaben	435,633	64
Ueberschuß der Lebens-Versicherungs-Abteilung	18,409,034	42
	513,569,598	66

Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung. (Tarif L^I.)

	M	Pf.
Fällig gewordene Kapitalien: gezahlt	2,711,281	—
zurückgestellt	12,003	—
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	69,933	03
Dividenden an Versicherte: abgehoben	269,085	—
nicht abgehoben	922	—
Gewinn-Reserve der Versicherten	785,096	—
Agentur-Provisionen	6,027	90
Verwaltungskosten und Steuern	28,692	51
Abschreibungen	5,080	99
Prämien-Reserve und -Ueberträge	8,071,244	—
Sonstige Reserven	30,689	—
Ueberschuß der Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung (Tarif L^I.)	41,538	95
	12,031,643	38

	M	Pf.
Abteilung der Volks-Versicherungen (Versicherungen auf den Todesfall mit meist wöchentlicher Prämienzahlung).		
Zahlungen für Kapitalversicherungen auf den Todesfall:		
geleistet	35,004,121	02
zurückgestellt	1,153,610	31
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	773,529	03
Dividenden an Versicherte: gezahlt	12,769,495	68
zurückgestellt	370,478	32
Gewinn-Reserve der Versicherten	88,147,078	11
Agentur-Provisionen	12,825,471	45
Verwaltungskosten und Steuern	4,919,575	32
Abschreibungen	262,287	18
Verlust aus Kapitalanlagen	388,097	—
Prämien-Reserve und -Ueberträge	277,744,038	74
Sonstige Reserven	2,544,965	16
Ueberschuß der Abteilung der Volks-Versicherungen	16.276,005	07
	453,178,752	39
Abteilung der Transport-Versicherungen.		
Schäden: gezahlt	128,442	69
zurückgestellt	68,472	—
Rückversicherungs-Prämien	229,213	76
Provisionen und Rabatte	76,546	18
Verwaltungskosten und Steuern	89,152	60
Abschreibungen	2,890	62
Ueberschuß der Abteilung der Transport-Versicherungen	78.137	60
	672,855	45
Abteilung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.		
Schäden: gezahlt für die Unfallversicherung	2,040,955	84
„ „ „ Haftpflichtversicherung	344,891	05
zurückgestellt für die Unfallversicherung	1,357,844	66
„ „ „ Haftpflichtversicherung	822,693	67
Laufende Unfall-Renten: gezahlt	553,315	74
zurückgestellt	919	84
Prämienrückgewähr-Beträge: gezahlt	2,075,880	37
zurückgestellt	147,386	61
Vergütungen für in Rückversicherung übernommene Unfall-Versicherungen:		
gezahlt	—	—
zurückgestellt	—	—
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	297,736	94
Dividenden an Versicherte: gezahlt	1,840,618	06
zurückgestellt	460,838	62
Gewinn-Reserve der Versicherten	2,074,257	64
Rückversicherungs-Prämien für die Unfallversicherung	451,317	03
„ „ „ Haftpflichtversicherung	10,251	61
Agentur-Provisionen	3,320,069	81
Verwaltungskosten und Steuern	2,704,114	22
Abschreibungen	59,391	12
Verlust aus Kapitalanlagen	73,448	—
Prämien-Reserve und -Ueberträge	61,229,769	96
Sonstige Reserven	333,099	82
Sonstige Ausgaben	—	—
Ueberschuß der Abteilung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen	3,030,119	56
	83,228,920	19

vertei!

Bilanz Ende 1912.

	M	Pf.
Vermögens-Bestand.		
Wechsel der Aktionäre	—	—
Bare Kasse	257,449	85
Wertpapiere	25,481,913	40
Hypotheken	798,421,365	93
Guthaben bei der Reichsbank und ersten Bankhäusern	5,676,791	89
Reichsbankmäßige Wechsel	—	—
Darlehen auf Policen	69,316,686	42
Grundbesitz der Gesellschaft	14,062,976	32
Ausstände bei Generalagenten oder Agenten	14,582,503	74
Gestundete Prämien der Lebens- und Unfallversicherung	12,941,068	—
Hypotheken-Zinsen aus 1912, fällig Anfang 1913	7,685,827	62
Wertpapier-Zinsen und Mieten, fällig Anfang 1913	184,094	60
Inventar und Drucksachen (völlig abgeschrieben)	—	—
	948.610,672	77
Verbindlichkeiten.		
Aktien-Kapital	6,000,000	—
Reservefonds und Gewinnreserve	1,200,000	—
Prämien-Reserve, Prämien-Ueberträge und Schaden-Reserve für die Lebensversicherung	397,147,317	64
" " " " " Volks-Versicherung	278,897,649	05
" " " " " Unfall- und Haftpflichtversicherung	63,558,614	76
Schaden-Reserve für die Transport-Versicherung	68,472	—
Gewinn-Reserve für die Lebensversicherung	45,650,568	80
" " " Volks-Versicherung	88,147,078	11
" " " Unfall-Versicherung	2,074,257	64
Sonstige Reserven	19,856,963	12
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen und verschiedener Banken	236,068	57
Barkautionen und Spargelder	559,623	60
Unterstützungsfonds für Victoria-Beamte und deren Hinterbliebene	4,427,984	18
Prämienhinterlegungen der Lebensversicherten	148,935	70
Pensionsfonds für die Außenbeamten der Victoria	2,802,254	—
Ueberschuß des Gesamtgeschäfts	37,834,885	60
	948.610.672	77

Die Aktionär-Dividenden mit Mark 450,— für jede Aktie werden an der Hauptkasse der Gesellschaft gezahlt. Die Dividendenscheine sind mit Nummernverzeichnis einzureichen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

1913

Nr. 22. Leipzig, den 29. Mai 1913. 44. Jahrgang.

Unfallversicherung.

Unfälle beim Schneeschuhlaufen fallen, auch wenn dies meist nicht besonders vereinbart ist, unter die Versicherung.

In Sachen der O. Versicherungs-Gesellschaft in M., Beklagten und Revisionsklägerin, wider die Stadtgemeinde M., Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 4. April 1913 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Düsseldorf vom 18. Dezember 1912 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Tatbestand.

Die Klägerin hat nach der Police vom 24. November 1907 ihre Beamten bei der Beklagten gegen die Folgen von Unfällen versichert. Zu den versicherten Beamten gehört der Beigeordnete H. Dieser hat sich am 16. Januar 1912 beim Skilaufen in Winterberg einen Bruch des linken Wadenbeins zugezogen.

Die Beklagte lehnt die Gewährung einer Entschädigung ab, weil Unfälle beim Skilaufen mangel seiner besonderen, sie in die Versicherung einschließenden Vereinbarung, die hier nicht getroffen sei, nicht unter die Versicherung fielen.

Es ist Klage erhoben mit dem Antrage:

die Beklagte kostenpflichtig zu verurteilen, anzuerkennen, daß der dem Beigeordneten H. am 16. Januar 1912 beim Skilaufen zugestoßene Unfall ein die Versicherungspflicht der Beklagten aus der Police 82,712 begründender sei.

Vom Landgericht ist die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht in Düsseldorf im Urteile vom 18. Dezember 1912, auf dessen Tatbestand verwiesen wird, unter Abänderung der Vorentscheidung nach dem Klageantrage erkannt.

Diese Entscheidung ficht die Beklagte mit der Revision an. Sie beantragt:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Antrage auf Zurückweisung der Revision der Klägerin oder sonst wie Rechtens zu erkennen.

Der Antrag der Klägerin geht auf Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht ist zu seiner, der Klägerin günstigen Entscheidung aus nachstehenden Erwägungen gelangt:

Eine allgemeine Bestimmung, nach der Unfälle bei der Ausübung von Sport überhaupt nicht unter die Versicherung fallen, finde sich in den Versicherungsbedingungen nicht. Der in Betracht kommende § 4 der allgemeinen Versicherungsbedingungen schließe von der Versicherung nur Unfälle aus, die durch Teilnahme an Wettrennen, Wettsegeln, Wett- und Preisfahrten, Jagden zu Pferde, Gletschertouren, Luftballonfahrten, Radfahrten oder durch Benutzung ungewöhnlicher Transportmittel, sowie durch akrobatische und equilibristische Uebungen herbeigeführt werden. Es gehe nicht an, auf das Skilaufen als einen während der Dauer des Versicherungsvertrages neu aufgekommenen Sport die Bestimmung des § 4 entsprechend

anzuwenden. Das Fahren auf Schneeschuhen sei zwar noch nicht im Jahre 1897 bei dem ersten Abschlusse des Vertrages, wohl aber im Jahre 1907 bei der Verlängerung des Versicherungsverhältnisses in Deutschland bekannt und in Uebung gewesen. Die Beklagte habe deshalb 1907 Unfälle beim Skilaufen von der Versicherung ausschließen können und sie habe dies, wenn sie für solche Unfälle nicht haften wolle, tun müssen.

Aus dem Umstande, daß bei der Verlängerung des Versicherungsverhältnisses im Jahre 1907 auf den Antrag der Klägerin Unfälle beim Reiten hinsichtlich mehrerer Beamte für entschädigungspflichtig in einer Nachtragsbestimmung erklärt seien, sei eine der Beklagten günstige Folgerung nicht herzuleiten. Skischuhe seien endlich auch nicht als ungewöhnliches Transportmittel im Sinne der vorstehend wiedergegebenen Bestimmung der Versicherungsbedingungen zu beurteilen.

Die Beklagte erachtet sich durch die so begründete Entscheidung für beschwert, sie rügt Verletzung der §§ 133, 157 BGB. und Verstoß gegen § 286 ZPO. Den Revisionsangriffen war aber der Erfolg zu versagen.

Nicht zu beanstanden ist zunächst die Annahme des Berufungsgerichts, daß, wenn Sportunfälle überhaupt von der Versicherung ausgeschlossen sein sollten, dies in den Versicherungsbedingungen habe ausgesprochen werden müssen. Daß dies durch eine besondere Bestimmung der Bedingungen in der die Versicherung ausdrücklich auf die Gefahren des gewöhnlichen Lebens beschränkt, das Risiko für jede Sportausübung aber abgelehnt ist, nicht geschehen ist, ist unstreitig. Nach der Auffassung der Revision soll es aber auch zur Ablehnung des klägerischen Anspruchs einer solchen besonderen Bestimmung gar nicht bedürfen, da § 4 schon der Beklagten zur Seite stehe. Bei einer der Sachlage entsprechenden nicht am Buchstaben haftenden Auslegung dieser Versicherungsbedingung müsse man — so führt die Revision aus — zu der Annahme gelangen, daß, wenn das Skilaufen auch nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sei, die Beklagte doch für einen so gefährlichen Sport das Risiko nicht habe tragen wollen. Ueberdies aber werde beim Skilaufen auch ein ungewöhnliches Transportmittel im Sinne des § 4 benutzt und auch aus diesem Grunde hafte die Beklagte für den hier in Betracht kommenden Unfall nicht.

Nach beiden Richtungen hin sind diese Ausführungen, die Aufhebung des angefochtenen Urteils herbeizuführen, nicht geeignet.

Wenn in den Versicherungsbedingungen die Haftung für Sportunfälle nicht allgemein ausgeschlossen, sondern, wie dies hier geschehen ist, nur die Haftung für bestimmte Sportarten abgelehnt ist, ist die Auslegung nicht zu beanstanden, daß die Versicherungsgesellschaft nur für die Gefahren bei der Ausübung der angeführten, von ihr als besonders gefährlich erkannten Sports nicht haften will. Die Auslegung kann sich gegebenenfalls anders gestalten, wenn der Versicherte sich den Gefahren eines Sports unterwirft, der beim Abschluß des Versicherungsvertrages noch gar nicht bekannt war und für den die Haftung deshalb auch nicht ausgeschlossen werden konnte. Kommt ein solcher neuer Sport hinsichtlich seiner Gefährlichkeit den Sportarten, für welche die Gesellschaft nicht haften will, gleich, so kann das die Annahme rechtfertigen, daß eine derartige Gefahrenerhöhung nicht mitversichert ist. Das verkennt das Berufungsgericht auch nicht. Es stellt aber fest, daß bei der Verlängerung des Vertrages im Jahre 1907 das Schneeschuhlaufen in Deutschland bekannt und in Uebung war. Daraus zieht es die nicht zu beanstandende Folgerung, daß die Beklagte, wenn sie, wie sie dies jetzt tut, die Haftung für Gefahren beim Skilaufen ablehnen wollte, dies in Ergänzung des § 4 vereinbaren mußte. Das ist aber nicht geschehen und der Revision ist auch darin nicht zu folgen, daß sich die Auslegung des Berufungsgerichts mit der 1907 getroffenen Vereinbarung über Reitunfälle bei fünf der versicherten Beamten nicht in Einklang bringen lasse. Die Haftung für Reitunfälle ist allerdings nach dem Wortlaut des § 4 außer bei Jagden zu Pferde auch nicht ausgeschlossen. Aber daraus, daß bei der Verlängerung des Versicherungsverhältnisses die Unfälle, welche den fünf Polizeibeamten beim Reiten zustoßen sollten, als entschädigungspflichtige ausdrücklich anerkannt sind, rechtfertigt sich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, noch

keineswegs die mit dem § 4 in Widerspruch stehende Forderung, daß die Klägerin in Uebereinstimmung mit der jetzigen Auffassung der Beklagten für ihre Beamten eine beschränktere Versicherung hat nehmen wollen, als sie nach den Versicherungsbedingungen gewährt wird. Die nachträgliche Vereinbarung findet, wie das Berufungsgericht annimmt, ihre nahe liegende Erklärung darin, daß man die etwa entstehenden Zweifel, ob die berittenen Beamten auch als solche versichert seien, von vornherein hat beseitigen wollen.

Zu diesem Punkte ist nun auch der prozessuale Angriff erhoben, daß das Berufungsgericht bei seiner Annahme, im Jahre 1907 sei das Skilaufen in Deutschland bekannt und in Uebung gewesen, den im vorgetragenen Schriftsatze der Beklagten vom 23. November 1912 gestellten Beweisantrag in unzulässiger Weise unberücksichtigt gelassen habe. Es ist dort unter Bezugnahme auf die Auskunft des Ortsvorstehers in Winterberg behauptet, daß das Skilaufen in Deutschland 1907 noch wenig bekannt gewesen sei, daß dieser Sport erst in den Jahren 1909/10 plötzlich große Aufnahme gefunden habe.

Die Berechtigung dieser prozessualen Rüge ist nicht anzuerkennen.

Dem Tatrichter ist nicht verwehrt, eigene Sachkenntnis zur Grundlage seiner Feststellungen zu machen. Das ist hier hinsichtlich des Zeitpunkts, in dem das Skilaufen in Deutschland allgemein bekannt und geübt worden ist, geschehen. War dem Berufungsrichter dieser Zeitpunkt bekannt, so brauchte er über die vorstehend wiedergegebene Behauptung der Beklagten Beweis nicht zu erheben. Er konnte seine eigne Wissenschaft von der Verbreitung und der Uebung des Skisports, ohne gegen § 286 ZPO. zu verstoßen, über die Auskunft stellen, die der Ortsvorsteher in Winterberg geben soll. Mag dort der Sport erst 1909/10 Aufnahme gefunden haben, das widerlegt nicht, daß er in anderen, zu seiner Ausübung geeigneten Gegenden Deutschlands schon früher bekannt und betrieben worden ist.

Ob weiter Schneeschuhe als Transportmittel im Sinne des § 4 der Versicherungsbedingungen anzusehen sind, kann dahin gestellt bleiben. Gegen ihre Beurteilung als Transportmittel besteht das auch im angefochtenen Urteile hervorgehobene Bedenken, daß sie nicht den Laufenden bewegen, sondern daß sich dieser ihrer als einer zur leichteren Ueberwindung von Schneeflächen an seinen Füßen befestigten Beschuhung bedient. Aber wollte man auch den Schneeschuhen die Eigenschaft eines Transportmittels zuerkennen, kann das doch zu einem der Beklagten günstigen Ergebnisse nicht führen. Denn ein ungewöhnliches Transportmittel waren die Schneeschuhe, nachdem sie nach der vorstehenden Feststellung bereits 1907 in Deutschland bekannt und der Schneeschuhsport ein weit verbreiteter geworden ist, zur Zeit des Unfalls im Jahre 1912 nicht mehr.

Hiernach versagen die Revisionsangriffe und es war deshalb, wie geschehen, zu erkennen. (Aktenzeichen VII. 60/1913.) (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 8200 bis 10,000 M.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 8. Mai 1913 die von der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs der Reise-Unfall- (Verkehrsmittel-Unglücks-) Versicherung erteilt.

Berlin, den 20. Mai 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

120. 24./5. Gruner.

Erhebung eines Reichsstempels von Lebensversicherungsprämien.

Der Verband deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften hat an das Reichsschatzamt nachstehende Eingabe gerichtet:

Der dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegte Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes nebst Begründung sieht auch eine Besteuerung der Lebensversicherungsprämien vor. Diese Tatsache gibt dem unterzeichneten Verband Veranlassung, dem hohen Reichsschatzamt Folgendes vorzutragen:

Wenn es auch als ein Fortschritt zu begrüßen ist, daß durch den Gesetzentwurf die Lebensversicherung in steuerlicher Hinsicht einem einheitlichen Rechte unterstellt und die Gefahr mehrfacher Besteuerung ein und desselben Rechtsgeschäftes beseitigt wird, die bisher bei der Verschiedenheit der einzelstaatlichen Stempelgesetzgebung bestand, so wird dieser Fortschritt doch mit un-

verhältnismäßig hohen Opfern erkauft. Der Entwurf geht von einem Steuersatz aus, der die Stempelsätze aller Bundesstaaten, die bisher einen solchen Stempel erhoben, bei weitem überschreitet. Selbst die Begründung gibt (S. 26) diese Erhöhung der Belastung zu, glaubt sie aber als „mäßig“ bezeichnen zu dürfen. Wie wenig dies berechtigt ist, zeigen folgende Zahlen:

Der Stempel, der in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten bisher von Lebensversicherungsverträgen gefordert wurde, bewegte sich zwischen 50 Pfg. und 2 M für je tausend Mark Versicherungssumme. Hierbei waren, wenigstens im größten Teil Deutschlands, Lebensversicherungsverträge, die über eine Versicherungssumme bis zu 3000 M lauteten, von der Stempelsteuer vollständig befreit. Der Entwurf setzt an die Stelle dieses Policestempels, der für die ganze Dauer der Lebensversicherung nur ein einziges Mal, nämlich bei Ausfertigung des Versicherungsscheins, erhoben wurde, eine Abgabe, die während der gesamten Dauer der Versicherung sich Jahr für Jahr wiederholt und bei jeder Prämienzahlung entrichtet werden muß. Gleichzeitig verengert der Entwurf den Kreis der bisher steuerfreien Lebensversicherungen nicht unerheblich dadurch, daß er alle Lebensversicherungen, die auf einen höheren Betrag als 2000 M lauten, der Steuerpflicht unterwirft. Für einen Lebensversicherungsvertrag, den ein Dreißigjähriger für 25 Jahre über 10,000 M schließt, war bisher eine Steuer von 5—20 M zu entrichten. Nach dem Entwurf entfällt auf die gleiche Versicherung, wenn man eine Barprämie von 300 M im Jahre annimmt, eine jährliche Abgabe von 3 M oder für die ganze Dauer der Versicherung von 75 M. Die Reichssteuer stellt sich mithin auf das $3^1/_2$- bis 15fache der einzelstaatlichen Stempelsteuern, wobei zu beachten ist, daß der mäßige Steuersatz von 50 Pfg. vom Tausend der Versicherungssumme bisher im Königreich Preußen und in einigen kleineren Bundesstaaten, also im weitaus größten Teil des Deutschen Reiches galt. Selbst wenn man berücksichtigt, daß infolge der Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Stempelgesetze eine Reihe von Lebensversicherungsverträgen einer doppelten Besteuerung unterworfen war, so wird man eher zu niedrig als zu hoch greifen, wenn man sagt, daß der vorgesehene Reichsstempel von 1 pCt. der Barprämie etwa das Vier- bis Zwölffache der jetzigen einzelstaatlichen Stempelabgaben darstellt. Das ist keine „mäßige“ Erhöhung der gegenwärtigen Belastung!

Nach der Begründung (S. 26) soll durch die Erhebung eines Reichsstempels von den Lebensversicherungsverträgen „eine steuerliche Erfassung der in diesen Versicherungen enthaltenen Kapitalbildung angestrebt werden“. Dieser Auffassung des Gesetzgebers liegt eine irrige Vorstellung vom Wesen der Lebensversicherung zugrunde. Nicht Kapitalbildung ist der Sinn und das Endziel der Lebensversicherung, sondern wirtschaftliche Sicherung, sei es des Versicherungsnehmers selbst für die Tage des Alters, wenn die Arbeitskräfte nachlassen und das Arbeitseinkommen geringer wird, sei es der Angehörigen des Versicherungsnehmers, damit diese, wenn er stirbt, nicht mittellos dastehen und auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Wer lediglich darauf hinauswill, sich ein Kapital zu sparen, wird nicht den Weg der Lebensversicherung beschreiten, sondern sich der Sparkasse bedienen. Gerade, weil die Lebensversicherung in besonderem Maße geeignet ist, die wirtschaftliche Lage der sich ihrer bedienenden Personen zu sichern, wird sie allgemein als eine volkswirtschaftlich höchst wertvolle Einrichtung betrachtet und ihre möglichst weite Verbreitung im Volk als für die Gesamtheit nützlich bezeichnet. Dieses nur ihr eigentümlichen Charakters wegen haben auch die Regierungen die Förderung der Lebensversicherung als eine Aufgabe des Staates bezeichnet. In der Tat ist dies in einer Reihe deutscher Bundesstaaten dadurch geschehen, daß diese in ihren Einkommensteuergesetzen die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien bis zu einem gewissen Betrage vom steuerpflichtigen Einkommen gestatteten. Die Begründung des Entwurfes, die den Lebensversicherungsstempel stark erhöhen zu dürfen glaubt, um die in diesen Versicherungen enthaltene Kapitalbildung steuerlich zu erfassen, setzt sich mithin in scharfen Gegensatz zu der in der Steuerpolitik zahlreicher deutscher Bundesstaaten zum Ausdruck gelangenden Auffassung vom Wesen der Lebensversicherung.

Nicht nur wegen ihres Charakters sollte die Lebensversicherung in steuerlicher Beziehung besonders vorsichtig und milde behandelt werden, sondern auch weil sie, wenigstens in Deutschland, vorzugsweise eine Einrichtung des Mittelstandes und der unteren Schichten der Bevölkerung ist. Die große Masse der Personen, die in Deutschland eine Lebensversicherung genommen haben, gehört gerade den Kreisen an, die mit Mühe und nicht selten unter wirtschaftlichen Entbehrungen die Beträge aufbringen, die ihre Lebensversicherung erfordert. Die Steuer trifft daher in erster Linie den Mittelstand, den kleinen Mann, der sich ohnehin in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befindet, so daß die Regierungen sich bereits veranlaßt gesehen haben, Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung dieser Bevölkerungsklassen zu treffen. Auch zu dieser Mittelstandspolitik, die auf Erhaltung und Stärkung der mittleren Schichten des Volkes abzielt und sie vor einem Hinabsinken in das Proletariat bewahren will, steht die scharfe Besteuerung gerade der Einrichtung, die vorzugsweise geeignet ist, diese Mittelstandspolitik erfolgreich zu gestalten, nämlich der Lebensversicherung, in scharfem Gegensatz.

Selbst wenn man hiervon absieht, so spricht für eine möglichst niedrige Bemessung der Steuer, wenn nicht für völlige Befreiung der Lebensversicherung von jeder Sondersteuer der Umstand, daß diese gegen einen der wichtigsten Grundsätze der Steuerpolitik verstößt. Er besagt, daß jede Steuer nur gerecht ist, solange sie allen Individuen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auferlegt wird. Diese Versicherungssteuer haben nur diejenigen zu tragen, die ihr Fürsorgewille, das Gefühl der Verpflichtung, für ihre Angehörigen und für ihr Alter sorgen zu müssen, dazu getrieben hat, eine Lebensversicherung einzugehen. Wer sich wirtschaftlich so kräftig fühlt, daß er dieser Fürsorge nicht bedarf, oder wer aus Mangel an

Fürsorgewillen von der Lebensversicherung Abstand nimmt, bleibt von der Stempelsteuer frei. Sie trifft nur einen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung kleinen Kreis von Personen, und zwar gerade diejenigen, die der Volkswirt als besonders nützliche Elemente bezeichnen muß.

Die Folge einer übermäßigen Besteuerung der Lebensversicherung, wie sie in einem Steuersatz von 1 pCt. der Barprämie zum Ausdruck gelangt, muß eine Hemmung der weiteren Ausbreitung der Lebensversicherung im Volke sein. Das Hineindringen der Lebensversicherung in die breitesten Schichten der Bevölkerung zu hindern, widerspricht aber auch dem eigenen Interesse des Staates. Nicht allein, weil sich infolge der langsameren Entwicklung der Lebensversicherung auch der Steuerertrag verringert, sondern vielmehr noch, weil diese technisch feinste Form der freiwilligen Fürsorge, wie die Lebensversicherung sie darstellt, den Staat vor Inanspruchnahme seiner finanziellen Mittel durch in wirtschaftliche Not geratende Bevölkerungsteile bewahrt. Muß sich deshalb schon in Friedenszeiten das Fehlen oder die geringe Verbreitung der Lebensversicherung für den Staat schädlich erweisen, so können breite Lücken in der Versorgung des Volkes mit Lebensversicherung im Kriegsfalle geradezu verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen. Gerade dann wird sich zeigen, wie wertvoll diese Selbsthilfe ist, die flüssige Mittel für alle möglichen Zwecke bereitstellt und im Falle des Todes des Versicherungsnehmers für dessen Hinterbliebene eintritt. Ist die Förderung der Ausbreitung der Lebensversicherung im Volke ein gut Stück finanzieller Mobilmachung, so verschlechtert ihre Hemmung die volkswirtschaftliche Bilanz nicht unerheblich.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen muß gefordert werden, daß eine wesentliche Herabsetzung des im Entwurf vorgesehenen Stempelsatzes vorgenommen wird, wenn es nicht möglich sein sollte, auf die Besteuerung der Lebensversicherung ganz zu verzichten. Daß ihre völlige Befreiung von jeder Stempelsteuer nicht nur den Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit am besten wahrt, sondern auch in Rücksicht auf den Charakter dieser Fürsorgeform das Wünschenswerteste wäre und letzten Endes dem eigenen Interesse des Reiches am meisten entspricht, dürfte genügend nachgewiesen worden sein. Die Tatsache, daß bisher schon in einer Reihe von Bundesstaaten die Lebensversicherungsverträge mit Stempelsteuern belegt waren, kann als stichhaltiger Einwand gegen diese Forderung nicht angesehen werden. Denn wenn in einzelnen Bundesstaaten fiskalische Rücksichten höher gestellt wurden als volkswirtschaftliche Erwägungen, so braucht deshalb das Reich bei Ausgestaltung seiner finanziellen Einnahmequellen nicht in den gleichen Fehler zu verfallen und ihn in seiner üblen Wirkung noch durch Erhöhung des Stempelsatzes zu verstärken.

Wird auf den Lebensversicherungsstempel nicht völlig Verzicht geleistet, so muß mit der Forderung einer wesentlichen Ermäßigung des für ihn vorgesehenen Satzes das Verlangen nach weitergehender Stempelbefreiung der kleinen Lebensversicherungen verbunden werden. Der Entwurf sieht diese Befreiung lediglich bei Lebensversicherungen bis zu 2000 M Versicherungssumme vor. Er will also auch die kleinen Versicherungen zwischen 2000 M und 5000 M einer, wie gezeigt wurde, verhältnismäßig hohen Steuer unterwerfen. Damit wird Personenkreisen eine Sondersteuer auferlegt, die zweifellos am meisten der Förderung und Unterstützung des Staates bedürftig sind. In Rücksicht hierauf erscheint die Forderung berechtigt, daß alle Lebensversicherungen bis zur Versicherungssumme von 5000 M vom Stempel frei bleiben. Sollte diese Grenze als zu weit gesteckt erscheinen, so muß mindestens die Befreiung in dem Umfang aufrechterhalten werden, den sie bisher im größten Teile Deutschlands besaß, nämlich bis zur Versicherungssumme von 3000 M.

Nicht nur die Höhe des in Aussicht genommenen Stempels für die Lebensversicherung muß beanstandet werden, sondern auch die im Entwurfe vorgesehene Erhebungsart. Nach § 90a sollen die Lebensversicherungsgesellschaften über die bei ihnen eingehenden Prämienzahlungen nach näherer Bestimmung des Bundesrates eine Aufstellung anfertigen und vorlegen, die außer dem Zahlungsbetrage den Gegenstand und die Art der Versicherung, die Nummer des Versicherungsscheines, die Versicherungssumme und, soweit es zur Berechnung der Abgabe erforderlich ist, den Zeitraum angeben muß, für den die Zahlung geleistet wird. Die Stempelabgabe selbst ist nach § 90 b zu den Aufstellungen zu entrichten, und zwar durch Verwendung von Vordrucken oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats. Diese Erhebungsart der Stempelsteuer verursacht den Gesellschaften Kosten, die in keinem rechten Verhältnis zum Steuerertrag stehen. Vergegenwärtigt man sich, daß bei den größeren Lebensversicherungsgesellschaften jährlich Hunderttausende von Prämienzahlungen geleistet werden, daß neben der jährlichen Prämienzahlung die halbjährliche, vierteljährliche und monatliche, nicht nur in der Volksversicherung, sondern auch in der großen Lebensversicherung eine bedeutende Rolle spielt, so wird man sich eine Vorstellung davon machen können, welchen Arbeitsaufwand die Anfertigung der von § 90a verlangten Aufstellung für Steuerzwecke nach sich zieht. Welche Mehrkosten den Versicherungsgesellschaften die Erhebung der Steuer verursacht und in welchem Verhältnis die Erhebungskosten zum Steuerertrag stehen, mögen folgende Zahlenbeispiele zeigen:

Eine Mitgliedsgesellschaft schätzt die von ihr zu entrichtende Reichsstempelsteuer bei einem Satz von 1 pCt. der Barprämie und bei Freilassung der Versicherungen bis 3000 M auf rund 222,700 M, bei einem Steuersatz von $^1/_2$ pCt. dementsprechend auf 111,350 M, bei einem Satz von $^1/_3$ pCt. auf 74,235 M. Für die Berechnung und Einziehung des Stempels nach den Bestimmungen des Entwurfes würden dieser Gesellschaft 18,500 Mark Kosten erwachsen. Diese Unkosten belaufen sich also bei einem Steuersatz von 1 pCt. auf $8^1/_3$ pCt. des Steuertrages, bei einem Satz von $^1/_2$ pCt. auf $16^2/_3$ pCt. desselben und bei einem Satz von $^1/_3$ pCt. auf nicht weniger als 25 pCt. des Steuertrages. Bei einer anderen Mitgliedsgesellschaft wird die zu entrichtende Steuer bei einem Satz von

1 pCt. der Barprämie auf rund 290,000 M geschätzt, bei einem Steuersatz von $^1/_2$ pCt. dementsprechend auf 145,000 M und bei $^1/_3$ der Barprämie auf 96,000 M. Ihre Steuererhebungskosten veranschlagt diese Gesellschaft mit 14,000 M. Das sind 4,8 pCt. des Steuerertrages, wenn der Satz von 1 pCt. der Barprämie zur Anrechnung gelangt, 9,6 pCt., wenn $^1/_2$ pCt. der Barprämie erhoben wird, und 14,5 pCt., wenn $^1/_3$ der Barprämie zur Einforderung kommt. Diese Kosten werden noch wesentlich höher ausfallen bei Gesellschaften, deren Versicherungsbestand sich aus vielen kleinen Versicherungen zusammensetzt, für die vierteljährlich, monatlich oder gar wöchentlich Prämien gezahlt werden. Man kann daher annehmen, daß 10—15 pCt. des Steuertrages, den der Reichsstempel abwerfen soll, bei einem Steuersatz von $^1/_2$ pCt. der Barprämie für die Kosten verbraucht werden, die die Erhebung des Stempels verursacht. Bei einem Satz von $^1/_3$ pCt. der Barprämie erreichen die Unkosten sogar 15—20 pCt. des Steuerertrages. Um diese Beträge verringert sich das Steuereinkommen des Reichs aus dem Lebensversicherungsstempel; denn es ist selbstverständlich, daß die Gesellschaften diese beträchtlichen Erhebungskosten nicht selbst tragen können, sondern sie von der von ihnen zu zahlenden Steuer in Abzug bringen müssen. Vergleicht man noch die Unkosten, die den Gesellschaften zurzeit durch ihre Heranziehung zu einzelstaatlichen Stempel erwachsen, mit den Erhebungskosten des Reichsstempels, so findet man, daß die letzteren 8—9 mal so hoch sind wie die ersteren. Diese Kosten lassen sich größtenteils vermeiden, wenn von einer Besteuerung der Prämienzahlungen abgesehen und, wie bisher, ein Policestempel erhoben wird, die Steuer also von jedem Versicherungsschein und zwar nur einmal für die ganze Dauer des Versicherungsvertrages bei Ausfertigung der Police zu entrichten ist.

In der Begründung des Entwurfes wird als besonderer Vorzug der Uebertragung der Stempelsteuer auf das Reich die Vermeidung der Doppelbesteuerung ein und desselben Versicherungsvertrages bezeichnet. Der Entwurf gelangt indessen, wenn er nicht eine entsprechende Abänderung erfährt, zur Doppelbesteuerung fast aller Lebensversicherungsverträge, die vor dem 1. Oktober 1913 abgeschlossen waren; denn für sie wurde bereits ein einzelstaatlicher Stempel für die ganze Dauer der Versicherung entrichtet. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß dieser bereits gezahlte einzelstaatliche Stempel auf den vom 1. Oktober 1913 ab zur Erhebung kommenden Reichsstempel angerechnet wird.

Faßt man die obigen Ausführungen kurz zusammen, so ergibt sich, daß der von der Lebensversicherung handelnde Abschnitt des Reichsstempelsteuer-Gesetzentwurfes in folgenden Punkten eine Abänderung erfahren muß:

1. Der Stempelsatz von 1 pCt. der Barprämie ist zu hoch. Er muß wesentlich ermäßigt werden, wenn es nicht möglich sein sollte, ganz auf die Besteuerung der Lebensversicherung zu verzichten.

2. Die Grenze für die Befreiung der kleinen Lebensversicherungen ist zu eng gezogen. Es müssen alle Versicherungen bis zu 5000 M, mindestens aber bis 3000 M steuerfrei bleiben.

3. Die im Entwurf vorgesehene Erhebungsart der Steuer ist umständlich und kostspielig. Es empfiehlt sich, die Steuer nicht in Form eines Prämienstempels, sondern, wie bisher in den Einzelstaaten, in Form eines Police- oder Vertragsstempels einzuziehen.

4. Sofern an der im Entwurf vorgesehenen Erhebungsart des Stempels festgehalten wird, ist es nötig, daß die für fast alle vor dem 1. Oktober 1913 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge bereits gezahlten einzelstaatlichen Stempelsteuern auf den vom 1. Oktober 1913 ab zu entrichtenden Reichsstempel angerechnet werden, damit eine drückende Doppelbesteuerung vermieden wird.

Bedenken gegen die Besteuerung der Feuerversicherung nach dem Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 28. März 1913.

Der Verband Deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit hat den Mitgliedern des Reichstags, der Budgetkommission und dem Reichsschatzamt folgende Denkschrift zugehen lassen:

Auf einstimmigen Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung unseres Verbandes bringen wir unsere Bedenken gegen die obenbezeichnete Gesetzesvorlage zur Kenntnis.

Als Vertreter des Gegenseitigkeitsprinzips in der Feuerversicherung fühlen wir uns verpflichtet, im Interesse der Mitglieder unserer Vereine zu handeln. Zwar verkennen wir nicht, daß auch den Anstalten als solchen durch die Einziehung der überaus erheblichen Stempelbeträge eine verantwortungsvolle und lästige Aufgabe auferlegt wird. Diese Hebung, die Anfertigung der Aufstellung und die Verwendung der Stempelmarken belasten uns mit Arbeit und ihr entsprechenden Kosten. Diese Arbeit und selbst die strafrechtliche Verantwortung wollen wir im Dienste des Reichsinteresses übernehmen. Es darf uns aber nach dem Gebote der Billigkeit nicht zugemutet werden, den Stempel zu bezahlen, wenn wir ihn vom Versicherungsnehmer nicht erhalten. Anscheinend sollen, wie es nach der Begründung den Anschein hat, die Versicherungsunternehmungen nur auf das Rückgriffsrecht und also evt. auch auf mit Kostenrisiko verbundene Klagen angewiesen sein.

Demgegenüber beantragen wir eine Bestimmung dahin zu treffen, daß in den Fällen, in denen die Versicherungsunternehmungen den Stempelbetrag von den Versicherungsnehmern nicht erhalten, sie auch an das Reich einen solchen nicht zu zahlen brauchen, bezw. bereits bezahlte Stempelbeträge zurückerstattet erhalten.

Wird für solche Fälle eine Anzeigepflicht verlangt, so sind wir bereit, uns dieser zu unterwerfen. Dem Reiche bleibt es unbenommen, im Verwaltungszwangs-

verfahren die Beiträge von den Versicherungsnehmern einzuziehen.

Schwerwiegend sind die Bedenken, die wir im Interesse der Mitglieder gegen die außerordentliche Höhe des Stempels vorzubringen haben. Sie gelten für alle Mitglieder, gleichgültig, welchem Stande und Gewerbe sie angehören.

Die Steuer ist als eine Art Besitzsteuer gedacht. Handelt es sich um Versicherung des häuslichen Mobiliars, so ist übersehen, daß eine große Anzahl von Versicherungsnehmern vorhanden ist, die ihre Einrichtungen auf Abzahlung erworben haben. Diese Versicherungsnehmer, welche bisher vorsorglich genug waren, sich das Opfer der Prämie und des mäßigen Staatsstempels aufzuerlegen, werden von der Versicherung wegen der erheblichen Steigerung des Stempels Abstand nehmen. Gerade bei denjenigen, die nur das Nötigste besitzen oder gemietet haben und die sich emporarbeiten wollen, wird die hohe, manchem die Versicherungsnahme unmöglich machende Stempelabgabe erbitternd und aufreizend wirken. Die Freigabe der Mobiliarfeuerversicherungen bis zu 1000 M Versicherungssumme kommt bei Familien, auch bei unbemittelten, kaum in Frage. Sie würde nur ein Privileg für Junggesellen darstellen.

Der Landwirt wird durch die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen rechtlich verpflichtet, seine ganze Ernte zu ihrem vollen Werte zu deklarieren; ebenso soll er seinen ganzen Bestand an lebendem Inventar in Versicherung geben. Vorsorglicherweise wird er seine Versicherung so nehmen, daß auch bei guten Erntejahren seine Versicherungssumme ausreicht und er keiner Selbstversicherung unterliegt. Seine Versicherungssumme ist also oft Jahr für Jahr höher, als sein tatsächlicher Besitz. Ernte und Vieh sind zur Verwertung bestimmt; sie sind neben den landwirtschaftlichen Maschinen und Ackergeräten die Betriebsmittel des Landwirtes. Gerade auf diese Position werden erhebliche Beträge der Steuer entfallen und den Betrieb, auch soweit er zur Bestreitung der Schuldenzinsen und zwecks Vermögensbildung stattfindet, verteuern. In der Anschaffung von häuslichem Mobiliar betreibt der Landwirt, — namentlich der kleine — keinen Luxus. Er beschränkt sich auf das Nötige, sodaß er eine Steuer in der beabsichtigten Höhe auch für diesen Teil seines Besitzes als gerecht nicht empfinden kann.

Der Fabrikant und der Kaufmann arbeiten nicht bloß mit eigenem Gelde. Kredit ist bei Groß- und Kleinbetrieben unentbehrlich. Die Versicherung der Rohmaterialien, Halbfabrikate und Waren müssen die Gewerbetreibenden besteuern, während diese Vorräte nur zum Teil bezahlte Vermögenswerte darstellen. Gerade diese Fälle werden solche sein, in denen die Steuer als unerträglich hoch und schädigend für die Betriebe sich erweisen wird. Dazu kommt, daß die Häufung der Millionenwerte in der Groß-Industrie zur Versicherung des Betriebsunterbrechungsschadens infolge Brandes drängt. Auch diese immer mehr sich ausbreitenden Versicherungsverträge würden der Steuer unterliegen. Eine verstärkte Belastung des Gewerbes ist die Folge.

Gerade diejenigen Vermögenswerte werden somit von der Steuer betroffen, welche sich in der Hand der Werte schaffenden Bevölkerung befinden, und zwar in der Hand derjenigen, deren Fleiß mit fremdem Kapital fruchtbringend arbeitet, gerade diejenigen Teile des deutschen Volkes werden belastet, die durch die Versicherung sich und ihre Angehörigen gegen Verarmung und den Staat gegen Steigerung der Armenlasten schützen.

Nun ist aber nicht etwa der gesamte Besitz versichert, vielmehr ist bisher schon etwa $^1/_5$ der versicherbaren Werte gegen Feuer unversichert. Hierbei handelt es sich nicht bloß um unbemittelte Personen, die die billige Prämie nicht erschwingen können, sondern um Leichtfertige, die das Geld lieber für sich verwenden, und um Reiche, die bei ihrem weitverzweigten Besitz eine Selbstversicherung für vorteilhaft halten. Alle diese Kreise bleiben von der Steuer befreit; eine allgemeine Steuer des Besitzes tritt demnach nicht ein. Die gegenüber den bisherigen Sätzen der Bundesstaaten unbegreifliche Steigerung des Steuersatzes wird unbedingt zu einer Einschränkung der Versicherungsnahme führen und zwar gerade bei den größten und reichsten der Besitzenden. Schon bei dem mäßigen preußischen Stempel hat z. B. das Krupp'sche Werk mehrfach erwogen, zur Selbstversicherung überzugehen. Große Grundherren, die verschiedene Güter mit hunderten von Wirtschafts- und Arbeiterhäusern besitzen, werden eine Verteilung der Gefahr in der Art der Unterbringung der Werte erblicken und statt wie bisher die Prämie mit mäßigem Stempel zu bezahlen, in Zukunft es darauf ankommen lassen, ob sie nicht in Hinblick auf den enormen Stempelsteuersatz billiger davon kommen, wenn sie einen gelegentlichen Brandschaden aus eigenen Mitteln bestreiten. Es ist also sowohl ein Gebot der Gerechtigkeit, als auch nötig, um den beabsichtigten Zweck für die Reichsfinanzen zu erzielen, daß, wenn die Vorlage Gesetz werden sollte, eine Bestimmung eingefügt wird, die die entsprechende Versteuerung von Besitzern vorsieht, die ihr Vermögen nicht versichern.

Anscheinend soll die Hagel- und Viehversicherung von der Stempelabgabe frei bleiben, damit dieselben Werte nicht neben dem Feuerversicherungsstempel auch mit anderen Stempelbeträgen belastet werden. Auffällig ist aber, weshalb die gleiche Erwägung nicht auch bei der Einbruchdiebstahl- und der Wasserleitungsschäden-Versicherung Platz greift. Von unserem Standpunkt aus können wir es auch nicht als gerecht empfinden, daß zum Schaden der Feuerversicherung die Hagel- und die Viehversicherungen befreit werden, statt daß eine Teilung des Stempels auf die verschiedenen Versicherungen erfolgt, zumal eine Anzahl der kleineren Viehversicherungsvereine auch die Deckung gegen Feuersgefahr übernimmt.

Eine ausreichende Rechtfertigung der unerklärlichen Höhe des Stempels enthält die Begründung des Entwurfes nicht. Wäre ein so hoher Stempel zu rechtfertigen gewesen, so würden die Bundesstaaten schon früher zwecks Aufbesserung ihrer Finanzlage dazu gegriffen haben. — Auf Hamburg, wo allerdings jetzt schon ein

Stempel von 20 Pf. für 1000 Mark Versicherungssumme besteht, kann nicht hingewiesen werden, da dort ein ganz anders geartetes Steuersystem gilt, auch hat hier diese hohe Abgabe unerfreuliche Nebenerscheinungen auf dem Gebiete der Feuerversicherung gezeitigt. Im größten Bundesstaat, in Preußen, beträgt der Satz 1 Pf. für 1000 M Versicherungssumme. Die Erhöhung des Stempels auf das Doppelte, wie für die Immobiliarversicherung vorgeschlagen ist, mag angehen, aber nicht die beabsichtigte Erhöhung um das 25 fache für die Mobiliarversicherung.

Die verschiedene Behandlung des Mobiliars und des Immobiliars empfiehlt sich nicht, schon aus den angegebenen Gründen, aber auch deshalb, weil die von der Begründung angedeutete Trennung des Mobiliars und des Immobiliars schwerlich die Anerkennung der Gerichte finden wird und die verschiedenartige Besteuerung auf erhebliche versicherungstechnische Schwierigkeiten deshalb stößt, weil die Versicherung von Mobiliar- und Immobiliarwerten vielfach mittels einer gemeinsamen Versicherungssumme erfolgt. In der Differenzierung liegt, wenn auch unbewußt, eine Bevorzugung der öffentlichen Anstalten, da bei diesen, im Gegensatz zu den privaten Versicherungsunternehmungen, die auf die Gebäude entfallende Versicherungssumme ganz beträchtlich höher ist, als der auf Mobiliarwerte berechnete Betrag. Gerade nach dem Charakter der Steuer als solcher zur Deckung des Bedarfs für die militärischen Erfordernisse des Vaterlandes muß ohne jede Rücksichtnahme die gleichmäßige Verteilung der Steuer auf beweglichen und unbeweglichen Besitz erwartet werden.

Unsere Anträge im Interesse unserer Mitglieder gehen daher

1. auf Ermäßigung des Stempelsatzes auf 2 Pf. für 1000 M Versicherungssumme für alle Feuerversicherungen;
2. auf gleiche Behandlung der Mobiliar- und Immobiliarversicherung;
3. auf Versteuerung unversicherten Vermögens durch eine dem Feuerversicherungs-Stempel entsprechende Abgabe;
4. auf Verteilung der Steuer auf die verschiedenen Versicherungen, soweit für das besteuerte Vermögen mehrere Sachversicherungen genommen sind.

Der Ausschuß des Verbandes Deutscher Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.

Ch. Kahle,
Direktor der Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft von 1826 auf Gegenseitigkeit in Lübeck.

Dr. Domizlaff,
Direktor der Concordia, Hannoverschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Hannover.

Dr. von Geyer,
Königlicher Direktor a. D., Vorstand der Württembergischen Privatversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart.

Feuerversicherung an der Pazifik-Küste im Jahre 1911.

N.— Die diesjährige Statistik der „Coast Review" behandelt im ganzen wieder wie im Vorjahre 124 Gesellschaften und zwar 5 (3) kalifornische, 92 (95) der übrigen Vereinigten Staaten und 27 (26) ausländische; darunter befinden sich drei deutsche und eine schwedische.

Die äußere Entwicklung des pazifischen Geschäfts ist auch in diesem Jahre keine sehr bedeutende gewesen, besonders nicht in San Franzisko selbst, wo die Prämieneinnahme einen weiteren Rückgang und zwar von 4,688,040 $ auf 4,167,165 $ erfahren hat. Was die Schäden betrifft, so haben diese an der ganzen Pazifikküste das Vorjahr wieder bedeutend überschritten, namentlich aber in Kalifornien. Die Gesamtentwicklung des Geschäfts ist aus folgender Aufstellung zu ersehen:

Namen der Gesellschaften	Kalifornisches Geschäft				Gesamtes Pazifik-Geschäft			
	Vers.-Summe	Prämien	bez. Schäden		Vers.-Summe	Prämien	bez. Schäden	
	$	$	$	pCt.	$	$	$	pCt.
Aachener u. Münch.	151,899	3,237	—	—	3,633,952	66,534	33,661	= 50,5
Hamburg-Bremer	—	—	—	—	4,387,670	50,782	29,452	= 58,0
Preußische National	11,926,889	173,506	81,429	= 47,0	24,663 757	295,253	147,535	= 50,0
Svea (Göteborg)	5,294,608	96,720	42 879	= 44,3	12,255,637	229,709	127,644	= 55,5
kalifornische Ges.	53,930,176	902,285	302,593	= 33,5	109,681,957	1,939,838	873,309	= 45,0
amerikanische Ges.	672,850,294	10,270,278	3,492,316	= 34,2	1,252,966,844	19,326,216	7,859,158	= 40,6
ausländische Ges.	316,656,066	4,979,076	1,661,097	= 33,3	585,530,197	9,710,032	3,883,887	= 39,9
zusammen 1912	1,043,436,536	16,151,639	5,456,006	= 33,8	1,948,178,998	30,976,086	12,616,354	= 40,8
gegen 1911	1,009,967,944	16,048,108	4,508,843	= 28,1	1,861,771,707	31,361,119	11,483,076	= 36,6

Die abgeschlossene Versicherungssumme hat sich darnach erhöht im kalifornischen Geschäft um 33,468,592 $ gegen 61,579,951 $ im Jahre vorher, und im Gesamtgeschäft um 86,407,291 $ gegen 115,899,130 $ i. V. Die Zunahme der Versicherungssumme ist also im Vergleich mit dem Jahre 1911 beträchtlich zurückgeblieben. Von der gesamten neuabgeschlossenen Versicherungssumme sind im letzten Jahre 1,043,436,536 $ gegen 1,009,967,944 $ i. V. auf Kalifornien und 1,948,178,998 $ gegen 1,861,771,707 $ i. V. auf die gesamten Pazifikstaaten entfallen.

Die Gesamtprämieneinnahme hat sich im letzten Jahre in Kalifornien allein um 103,531 $ (i. V. um 173,901 $) erhöht, während sie sich im Gesamt-Pazifik-Geschäft um 385,033 $ vermindert hat.

In bezug auf die Schäden ist das Jahr 1912, wie

schon erwähnt, ungünstiger verlaufen als das Vorjahr. Sie haben im kalifornischen Geschäft um 947,163 $ und Gesamtgeschäft um 1,133,278 $ mehr erfordert als im Jahre 1911. Im ganzen Pazifikgeschäft haben die gezahlten Entschädigungen (losses paid) im letzten Jahre 12,616,354 $ gegen 11,483,076 $ i. V. betragen und die Schäden des Betriebsjahres (losses incurred) 12,478,526 $ gegen 11,760,829 $ im Jahre vorher.

Kann die Versicherungsgesellschaft vom Versicherungsvertrage zurücktreten, wenn ihr die Uebertragung des Eigentums an den versicherten Sachen auf die Ehefrau des Versicherten nicht angezeigt worden ist?

(Nachdruck verboten.)

Diese Frage beschäftigte jetzt das Reichsgericht bei der Entscheidung eines Prozesses, den eine Frau P. gegen die A. Feuerversicherungsgesellschaft A.-G. angestrengt hatte. Der Tatbestand, der zu der Klage Anlaß gab, war folgender: Der Ehemann der Klägerin P. hatte mit der Gesellschaft im Jahre 1903 (mit einem Zusatzvertrag von 1904) einen Vertrag geschlossen, worin er sein Wohnhaus gegen Feuersgefahr versicherte. In den Bedingungen der Gesellschaft, denen sich P. durch Unterzeichnung des Versicherungsantrages unterworfen hatte, war bestimmt worden, daß jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines die Gefahr erhöhenden Umstandes, den Verlust der bezahlten Prämie nach sich ziehen und die Verpflichtung der Gesellschaft aus ihren Policen, die der Versicherte für eigene Rechnung genommen hat, tilgen sollte, falls der Versicherungsnehmer sich nicht genügend entschuldigte. Ebenso sollte der Versichterte verpflichtet sein, für jede Veränderung in den versicherten Gegenständen, die auf den Prämiensatz einwirkte, vorher die Genehmigung der Direktion einzuziehen und sich bei erhöhter Gefahr einer Erhöhung der Prämie zu unterwerfen. Würden diese Mitteilungen versäumt, so sollte die Verpflichtung der Gesellschaft erlöschen. Im Jahre 1907 versicherte P. auch noch seine Mobilien bei derselben Gesellschaft zu denselben Bedingungen, vereinbarte aber einige Wochen später mit seiner Ehefrau Gütertrennung und übertrug ihr das Eigentum an dem versicherten Wohnhaus und den versicherten Mobilien, ohne jedoch der Versicherungsgesellschaft von diesen Aenderungen Mitteilung zu machen. Ferner wurde im Jahre 1910 in dem P.schen Hause als Eigentum der Frau P. ein Krämerladen eingerichtet und auch dessen Inventar und Warenvorräte bei der A. Gesellschaft, jedoch wieder als Eigentum des Ehemannes P., versichert. Im August 1911 brannte nun das Haus mit seinem ganzen Inventar nieder. Die Versicherungsgesellschaft bezahlte zunächst einen Teil der Versicherungssumme, weigerte sich aber, auch den Rest zu bezahlen, als ihr bekannt geworden war, daß ihr von dem Eigentumsübergang an den versicherten Sachen auf Frau P. keine Mitteilung gemacht worden war, mit der Begründung, daß sie das Versicherungsverhältnis nicht fortgesetzt hätte, wenn ihr die dadurch aufgedeckten ungünstigen Vermögensverhältnisse der Eheleute P. bekannt geworden wären. Auch wäre sie nicht verpflichtet, den Schaden an Inventar und Waren der Frau P. zu ersetzen, weil beim Abschluß des Vertrages diese Sachen fälschlich als Eigentum des Mannes angegeben worden wären. Das Landgericht Coblenz hatte den Anspruch der Frau P., den diese sich von ihrem Manne hatte abtreten lassen, für begründet erklärt; auch das Oberlandesgericht Köln kam zu demselben Ergebnisse und zwar auf Grund folgender Erwägungen: Die beiden ersten Verträge sind vor dem Erlaß des Versicherungsvertragsgesetzes von 1908 abgeschlossen worden, sodaß auf sie lediglich die Bestimmungen der Versicherungsbedingungen Anwendung finden können. Demnach ist zu prüfen, ob die Uebertragung des Eigentums an den versicherten Sachen auf die Ehefrau allgemein nach den im Versicherungsbetriebe herrschenden Anschauungen der Versicherungsgesellschaft Anlaß zur Erhöhung der Prämie oder zur Aufhebung des Versicherungsverhältnisses hätte geben können. Es ist anzunehmen, daß die Gesellschaft auch bei Kenntnis des Eigentumsüberganges den Versicherungsvertrag fortgesetzt hätte. Anders würde die Sachlage zu beurteilen sein, wenn sich P. in völliger Verschuldung befunden oder betrügerische Manipulationen vorgenommen hätte. Das ist aber hier nicht der Fall gewesen. Und selbst wenn man annehmen würde, daß P. von der Veränderung hätte Mitteilung machen müssen, so würde doch die Verpflichtung der Gesellschaft nicht entfallen, da die Unterlassung der Anzeige in diesem Falle unverschuldet gewesen wäre; denn P. wäre sich kaum bewußt gewesen, daß die Eigentumsübertragung auf den Prämiensatz von Einfluß sein sollte. Sonach ist der Anspruch aus den beiden ersten Verträgen für begründet zu erklären. Dasselbe gilt von dem Anspruch aus dem dritten Vertrag, der aber nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG.) von 1908 zu beurteilen ist. Nach § 17 VVG. kann nun der Versicherer vom Versicherungsvertrage zurücktreten, wenn ihm über erhebliche Umstände unrichtige Anzeigen gemacht werden, wobei nach § 18 VVG. ein Umstand schon dann als erheblich gilt, wenn die Gesellschaft sich ausdrücklich und schriftlich darnach erkundigt hat. Nun hat P. unstreitig Inventar und Warenvorräte des Krämereigeschäftes seiner Ehefrau fälschlich als ihm gehörig bezeichnet. Sonach ist die Gesellschaft zwar zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt, aber ihre Ersatzpflicht bleibt doch bestehen, da ihr Rücktritt erst nach Eintritt des Versicherungsfalles (des Brandes des Hauses) erfolgt ist und sie gemäß § 21 VVG. zum Ersatze verpflichtet bleibt, wenn der Umstand, dessen Anzeige unrichtig oder gar nicht erfolgt war, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Ersatzpflicht gehabt hat. Es müssen dann wieder dieselben Erwägungen wie bei den ersten beiden Verträgen Platz greifen und auch der Anspruch aus dem dritten Vertrage für zu Recht bestehend erklärt werden. Gegen dieses Urteil hatte die A. Gesellschaft beim Reichsgericht Revision eingelegt, indem sie ausführte, daß sie sicherlich von dem Versicherungsvertrage zurückgetreten wäre, wenn ihr die mißlichen Vermögensverhältnisse der Eheleute P. be-

kannt gewesen wären. Das Reichsgerihht hat jedoch die Revision als unbegründet zurückgewiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1913. Aktenzeichen VII. 91/13.) sk.

Die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen" in der Revisionsinstanz.

(Nachdruck verboten.)

Die allgemeinen Bedingungen, welche bei Abschluß eines Versicherungsvertrages zugrunde liegen, werden damit Vertragsinhalt und Vertragswille zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft. Die Auslegung dieses Vertragswillens ist, wie man annehmen sollte, dem Reichsgericht als Revisionsinstanz entzogen. Dieses kann ja nur in rechtlicher Beziehung das Berufungsurteil nachprüfen, dagegen ist es an die rein tatsächlichen Feststellungen gebunden. Das Reichsgericht kann zwar nachprüfen, ob die Vorinstanz bei ihren Feststellungen Rechtsregeln verletzt hat. Da aber vielfach die freie richterliche Ueberzeugung maßgebend ist, so ist das Revisionsgericht in den meisten Fällen, auf die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts angewiesen. Bei den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen" soll das aber nicht der Fall sein. Das Reichsgericht will in allen Versicherungsstreitigkeiten den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen" gegenüber freie Hand haben und nicht etwa an sich widersprechende Feststellungen der verschiedenen Oberlandesgerichte gebunden sein. Der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts hat diesen Grundsatz in einem Rechtsstreite einer Aktiengesellschaft gegen eine Unfallversicherungsgesellschaft aufgestellt. Der Rechtsstreit interessiert in seinem sonstigen Inhalte wenig. Wir beschränken uns deshalb auf die Wiedergabe der folgenden wertvollen Ausführungen des höchsten Gerichtshofes: Bei Nachprüfung der von der Revision angegriffenen Auslegung des § 1, Abs. 6 der Versicherungsbedingungen, wie sie vom Berufungsgericht vorgenommen worden ist, muß das Revisionsgericht einen freieren Standpunkt einnehmen, als er ihm gegenüber Vertragsauslegungen im allgemeinen zukommt. Wenn sich die Vertragsauslegung, wie in der Regel der Fall ist, in der tatsächlichen Feststellung des in der Richtung auf ein bestimmtes einzelnes Rechtsverhältnis von den Beteiligten gefaßten und mittels der Vertragserklärungen kundgegebenen Willens erschöpft, ist eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur in den engen Grenzen statthaft, in denen tatsächliche Feststellungen überhaupt der Nachprüfung unterliegen. Anders verhält es sich aber mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen, die eine Versicherungsgesellschaft oder sogar ganze Verbände von Versicherungsgesellschaften für gleichartige Versicherungsverhältnisse ein für allemal als maßgebende Grundsätze aufstellen. Sie sind dazu bestimmt, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes besonders vereinbart wird, jedem einzelnen Versicherungsnehmer gegenüber Vertragsinhalt zu werden und also alle Vertragsverhältnisse der entsprechenden Art in den in Betracht kommenden Punkten übereinstimmend zu regeln. Jedem Versicherungsnehmer ist nach gesetzlicher Vorschrift vor Abschluß des Vertrags ein Exemplar der maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen auszuhändigen. Hierdurch erfährt er, daß in den geregelten Punkten nicht eine Sonderabmachung mit ihm erfolgen, sondern daß er sich Bestimmungen unterwerfen soll, die als allgemeine Norm festgestellt sind und in gleichem Sinne eine Vielheit anderer bereits bestehender oder künftiger Vertragsverhältnisse beherrschen oder beherrschen werden. Die Willensbestimmung bei dem einzelnen Vertrage kommt dabei nur in der Richtung in Betracht und zur Wirkung, daß überhaupt auf dieser Grundlage abgeschlossen wird. Soweit also nicht, sei es auch stillschweigend, besondere Vereinbarungen getroffen sind, soweit hiernach das Verhältnis durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt wird, ist für eine Auslegung der Bedingungen an der Hand des für den Einzelfall besonders zu ermittelnden Vertragswillens kein Raum. Die Frage ist vielmehr dahin zu stellen, welchen Sinn die betreffende Bestimmung in ihrer allgemeinen Geltung hat; in dem so zu ermittelnden Sinne ist sie für und gegen jeden Versicherungsnehmer, der den Vertrag auf dieser Grundlage eingegangen ist, maßgebend. Hieraus folgt aber notwendig, daß in den in die Revisionsinstanz gelangenden Rechtsstreitigkeiten das Reichsgericht nicht an die, einander vielleicht widersprechenden Auslegungen der verschiedenen Berufungsgerichte gebunden sein kann, vielmehr in der Lage sein muß, selbständig den Sinn der allgemeinen Versicherungsbedingungen festzustellen; nur auf diesem Wege kann, soweit das überhaupt möglich ist, die übereinstimmende Auslegung und Anwendung der allgemeinen Versicherungsbedingungen für alle ihnen unterliegenden Vertragsverhältnisse sichergestellt werden. (Urteil des Reichsgerichts v. 13. Dezember 1912. Aktenzeichen Rep. VII. 228/12.) (Vgl. Entsch. des RG. in Zivilsachen Bd. 81, S. 117 ff.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein a. G. in Liquidation in Berlin. Nach einer Meldung des Generalanzeigers für Düsseldorf und Umgegend scheint die ruhige Abwicklung der beschlossenen Liquidation des Vereins durchaus nicht gesichert zu sein. Es sollen scharfe Differenzen zwischen dem jetzigen, in der letzten Generalversammlung gewählten Aufsichtsrat einerseits und dem Liquidator sowie einigen Herren der früheren Schutzkommission der Versicherten andererseits bestehen. Die letztere Gruppe will beantragen, nochmals eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, in der die Abberufung des in der letzten Versammlung gewählten Aufsichtsrats beschlossen werden soll. Es wird dabei vor allem auf die Tatsache hingewiesen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein Hamburger Rechtsanwalt, eine große Anzahl von Prozessen gegen seine eigene Gesellschaft führt, während ein anderes Aufsichtsratsmitglied bereits ein vollstreckbares Urteil über eine größere Summe erwirkt habe. Der Aufsichtsrat, so wird von der opponierenden Gruppe behauptet, führe bei der Regulierung der Schäden eine Verschleppungstaktik. Wenn die letztere Behauptung

zutrifft, wären allerdings die Mitglieder des Vereines die Leidtragenden, denn je länger die Abwickelung dauert, um so mehr steigen die Verwaltungskosten. — Der Verein scheint schon unter einem ganz besonders ungünstigen Stern zu stehen. Erst konnte er nicht leben und jetzt kann er nicht sterben.

Fusion der Düsseldorfer Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft mit der „Albingia". Die im Jahre 1910 gegründete Düsseldorfer Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf steht im Begriffe, sich durch Fusion mit der „Albingia" Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg zu vereinigen. Der Grund für die Fusion liegt in den besonders für junge Gesellschaften zurzeit bestehenden schwierigen Verhältnissen im deutschen Feuerversicherungs-Geschäft. Wenn auch die „Düsseldorfer" es verstanden hat, sich mit Hülfe ihrer vorzüglichen Beziehungen in verhältnismäßig kurzer Zeit sehr gut einzuführen und einen gesunden Versicherungsbestand aufzubauen, so ist doch der Umfang des Geschäftes, besonders nachdem der Organisations-Fonds inzwischen aufgebraucht ist, nicht groß genug, um die Geschäftskosten, welche gerade zurzeit durch die verschärfte Konkurrenz der Gesellschaften stark gesteigert sind, zu tragen. Die „Düsseldorfer" hat sich daher entschlossen, sich mit der „Albingia", welche nach ihrer ganzen bisherigen Entwicklung die erforderlichen Garantien für eine zukünftige gesunde Weiterentwicklung bietet, zu verschmelzen. Die Fusion erfolgt durch Aktien-Austausch, wobei gegen vier „Düsseldorfer"-Aktien eine „Albingia"-Aktie gewährt wird. Die „Albingia" erhöht zu dem Zwecke ihr Aktien-Kapital von 6,000,000 M auf 9,000,000 M durch Ausgabe von 1200 neuen Aktien à 2500 M, worauf 25 pCt. eingezahlt gelten. Die „Albingia" wird künftig firmieren: „Albingia" Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft. Sie übernimmt die gesamten Aktiven und Passiven der „Düsseldorfer" und tritt in sämtliche Versicherungs- und Anstellungsverträge derselben ein. Ihr Sitz bleibt Hamburg, während in Anbetracht der ausgedehnten Düsseldorfer Beziehungen eine Geschäftsstelle als „Direktion Düsseldorf" dortselbst bestehen bleibt. Der Leiter der „Düsseldorfer", Herr Direktor Brüning, tritt in den Vorstand der „Albingia" ein mit dem Wohnsitz in Düsseldorf. Von dem Aufsichtsrat der „Düsseldorfer" werden sechs Mitglieder in den Aufsichtsrat der „Albingia" gewählt.

„Volksfürsorge". Der Vorstand der Gesellschaft gibt folgendes bekannt: „Unseren Freunden teilen wir hierdurch mit, daß die Anmeldung zur Eintragung der Volksfürsorge Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft in das Handelsregister in Hamburg am 17. Mai erfolgt ist. Die Aufnahme des Geschäftsbetriebs, d. h. die Erhebung von Prämien für abgeschlossene Versicherungen, wird in allen Orten, in welchen durch die örtlichen Instanzen, das Gewerkschaftskartell und die Verwaltung des Konsumvereins, die nach dem Organisationsplan notwendigen Vorbereitungen getroffen worden sind, am 1. Juli erfolgen. Die Werbearbeit für die Volksfürsorge dagegen beginnt schon im Monat Juni mit der Verbreitung eines vom Vorstande der Volksfürsorge herausgegebenen Flugblatts und der Prospekte über die Versicherungsarten von Haus zu Haus durch die am Orte bestellten Vertrauenspersonen. Diese haben die Pflicht, nach der Verbreitung des Flugblatts überall nachzufragen, ob der Abschluß einer Versicherung für irgendein Mitglied der Familie, Mann, Frau oder Kinder, gewünscht wird. Die Vertrauensleute erhalten durch die örtlichen Rechnungsführer Bücher, in welchen sämtliche Tarife der Volksfürsorge abgedruckt sind, um an Hand derselben jedem Versicherungsnehmer die gewünschte Auskunft geben zu können, außerdem Antragsformulare und Quittungsblocks für das zu erhebende Eintrittsgeld. Nur den Vertrauensleuten der Volksfürsorge wird deren Aufnahmematerial verabfolgt; die Quittungen für das bei der Antragstellung zu entrichtende Eintrittsgeld von eine Mark tragen die Unterschriften der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Wir ersuchen nunmehr, den Aufbau der Organisation in allen Orten, in welchen dies nicht bereits geschehen ist, zu beschleunigen und dafür Sorge zu tragen, daß die systematische Werbearbeit in Angriff genommen werden kann. Die bestellten Rechnungsführer wollen uns sofort über die Anzahl der für ihren Bezirk erforderlichen Flugschriften und Prospekte Mitteilung machen."

Der Gesetzentwurf über die Haftpflicht der Eisenbahnen ist, wie die Vossische Zeitung erfährt so weit gediehen, daß er in nicht ferner Zeit dem Bundesrat zur Beschlußfassung zugehen kann. Es ist demnach zu erwarten, daß die Vorlage den Reichstag im nächsten Winter beschäftigen wird. Die Grundzüge der Vorlage befassen sich sowohl mit den Personen wie auch mit den Sachschäden, nehmen also eine erschöpfende Regelung der Materie in Aussicht. Beabsichtigt ist, die Bestimmung über die Haftung für Personenschäden an Stelle der einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juni 1871 treten zu lassen. Dabei sollen für die Haftung für Sach- und Personenschäden dieselben Voraussetzungen maßgebend sein. Bezüglich der Haftung der Straßenbahnen sollen die Haftungsgrundsätze des Automobilgesetzes in Anwendung kommen, die milder sind, als die des Reichshaftpflichtgesetzes, das für Bahnen mit eigenem Bahnkörper in Betracht kommen soll. Die Grundzüge lehnen sich im übrigen eng an das Reichshaftpflichtgesetz in der Fassung des Einführungsgesetzes zum BGB. an. Nur einzelne Bestimmungen (Ausgleichung unter mehreren Haftpflichten) sind dem Automobilgesetz nachgebildet.

—y. **Oeresund in Malmö.** Diese Seeversicherungsgesellschaft hat in ihrem letzten Geschäftsjahr wieder recht befriedigende Resultate erzielt. Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen hat im Berichtsjahre 89,028 (i. V. 89,345) und die Versicherungssumme 232,841,961 Kr. (i. V. 206,322,292 Kr.) betragen. Die Prämieneinnahme ist von 1,471,646 Kr. auf 1,598,125 Kr. gestiegen und hat sich für eigene Rechnung von 811,976 Kronen auf 911,054 Kr. erhöht. Der Schadenverlauf ist noch etwas ungünstiger als im Vorjahre gewesen. Für Schäden aus dem Berichtsjahre sind 357,889 Kr. gegen 314,779 Kr. i. V. gezahlt. Die Provisionen und Retourkommissionen sind von 182,376 auf 194,423 Kr. und die

Verwaltungskosten einschließlich Steuern von 101,761 Kr. auf 103,642 Kr. gestiegen. Der gesamte Jahresüberschuß hat den des Vorjahres bedeutend überschritten; er hat 369,004 Kr. gegen 183,659 Kr. im Jahre 1911 betragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder 60,000 Kr. (= 20 pCt. wie i. V.) als Dividende. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist sehr gut. Die Aktiven haben sich von 1,915,408 Kr. auf 2,001,418 Kr. erhöht und sind sämtlich einwandfrei. Die Bankguthaben sind von 270,748 Kr. auf 500 Kr. zurückgegangen. Die Summe der ausstehenden Prämien, die im Vorjahre um 7028 Kr. auf 159,395 Kr. zurückgegangen war, ist im Berichtsjahre wieder auf 168,469 Kr. gestiegen. Im ganzen hat aber das Berichtsjahr eine erfreuliche Stärkung der Finanzlage der Gesellschaft gebracht.

—ky. **Victoria zu Berlin.** Der Geschäftsbericht der Gesellschaft weist auch im abgelaufenen Geschäftsjahre wieder imponierende Zahlen auf, wie man ja bei der geradezu genialen Leitung der Gesellschaft auch nicht anders erwarten konnte. In der großen Lebensversicherung ist die Zahl der neugeschlossenen und eingelösten Versicherungen von 34,592 mit 195,288,509 Mark Kapital auf 35,239 mit 200,107,652 M Kapital gestiegen. Da sich der Abgang wieder in sehr engen Grenzen gehalten hat, ist der Reinzuwachs wieder ein recht beträchtlicher gewesen; er hat 21,762 Policen mit 128,528,084 M Kapital betragen gegen 24,013 Pol. mit 138,076,517 M Kap. i. V. Nach Abzug aller Erlöschungen blieben in Kraft:

Todesfallvers.	255,777	Pol.	mit 1,420,548,185 M	Kap.
Erlebensfallvers.	12,442	„	„ 27,884,402 „	„
insgesamt	268,219	Pol.	mit 1,448,432,587 M	Kap.

Der Bestand der Todesfallversicherungen hat sich um 23,127 Pol. und 131,561,287 M erhöht, während der der Erlebensfallversicherungen um 1365 Pol. mit 3,083,203 M weiter zurückgegangen ist. Der Bestand der Leibrentenversicherungen hat sich um 193 Pol. und 111,927 Mark Jahresrenten auf 2684 Pol. mit 1,461,293 M Jahresrente erhöht. Auf 29,187 Pol. waren außer dem Kapital auch noch 8,769,701 M Invaliditäts-Jahresrenten mitversichert. Die Sterblichkeit ist wieder sehr günstig verlaufen; sie hat einen Gewinn von 6,290,342 M (i. V. 5,460,982 M) = 51,6 pCt. der Risikoprämien ergeben. Die Prämieneinnahmen haben sich von 63,842,950 M auf 69,987,245 Mark erhöht, wovon 1,837,316 M gegen 1,566,585 M für Rückversicherung verausgabt sind. Die Zinseneinnahme ist von 17,593,058 M auf 19,055,610 M gestiegen. Für im Berichtsjahre fällig gewordene selbstabgeschlossene Versicherungen sind 23,460,860 M gegen 21,649,016 M i. V. geleistet und für Rückkäufe 1,791,507 M gegen 1,245,778 M i. V. gewährt worden. Der Ueberschuß hat 18,450,623 M gegen 17,451,952 M i. V. betragen. — Eine sehr erfreuliche Entwicklung hat auch wieder die Volksversicherung genommen. Hier hat der Zugang an eingelösten Versicherungen 437,203 Pol. mit 118,613,816 Mark gegen 451,030 Pol. mit 117,487,353 M betragen. Erloschen sind im Berichtsjahre 316,303 Pol., sodaß der Reinzuwachs 120,900 Pol. mit 42,343,214 M Vers.-Summe betragen hat. Der Versicherungsbestand hat sich auf 3,807,972 Pol. mit 845,032,685 M gehoben, von denen 320,237 Pol. mit 28,040,632 M Vers.-Summe auf prämienfreie Versicherungen entfielen. Die Sterblichkeit hat einen Gewinn vom 2,197,418 M gegen 1,975,172 M i. V. ergeben. Vereinnahmt sind an Prämien 72,940,017 M gegen 69,338,846 M i. V., an Gebühren 906,333 M gegen 898,389 M und an Zinsen 15,071,930 M gegen 13,903,639 Mark, dagegen verausgabt (und zurückgestellt) für im Berichtsjahr fällig gewordene Versicherungen 35,099,516 Mark gegen 29,673,000 M, für Rückkäufe 773,529 M gegen 573,680 M und für Gewinnanteile 13,139,974 M gegen 10,521,766 M i. V. Der Ueberschuß hat 16,276,005 Mark gegen 15,831,769 M i. V. betragen, wovon den Versicherten nicht weniger als 15,947,731 M als Gewinnanteil zufließen. — Auch die Unfall- und Haftpflichtversicherung hat sich in gewohnter Weise günstig weiterentwickelt. Es sind 7633 (7692) Einzelunfall-, 32,209 (29,864) lebenslängliche Eisenbahnunglück- und 34,626 (35,408) Haftpflicht-Versicherungen neuabgeschlossen und am Jahresschluß liefen 59,827 Einzelunfall-, 257,558 Eisenbahnunglück- und 167,579 Haftpflicht-Versicherungen. An Prämien sind vereinnahmt für Unfallversicherungen 11,233,572 M (i. V. 10,653,261 M) und für Haftpflichtversicherungen 2,794,755 M (i. V. 2,398,438 M), wovon 451,317 M (i. V. 429,041 M) bezw. 10,252 M (i. V. 23,357 M) für Rückversicherung abgegeben sind. Die Zinseneinnahme ist von 2,664,580 M auf 2,860,617 M gestiegen. Für Versicherungsfälle und Rückvergütungen wurden 5,312,780 M gezahlt. Diese Abteilung hat einen Ueberschuß von 3,030,120 M gegen 3,013,743 M i. V. ergeben. — In der Transportversicherung sind 606,373 M (i. V. 515,593 M) an Prämien eingenommen und davon 229,214 M (i. V. 165,915 M) für Rückversicherung abgegeben. Für Schäden sind 128,443 M bezahlt und für schwebende Schäden 68,472 M zurückgestellt. Der Ueberschuß dieser Abteilung hat 78,138 M (i. V. 89,503 M) betragen. — Der Gesamtjahresgewinn ist im Vergleich mit dem Vorjahre um 1,447,819 M auf 37,834,886 M gestiegen. Ueber seine Verteilung haben wir bereits in unserer vorigen Nummer berichtet. — Was die notorisch glänzende Vermögenslage der Gesellschaft betrifft, so haben sich die Prämienreserven und -überträge im Berichtsjahre erhöht in der

Todesfallvers.	um	14,003,763 M	auf	363,858,672 M
Erlebensfallvers.	„	— 2,129,184 „	„	8,071,244 „
Volksvers.	„	15,452,881 „	„	277,744,039 „
U.- u. H.-Vers.	„	2,518,958 „	„	61,229,770 „
zusammen		34,104,786 M	auf	710,903,725 M

Diese Fonds sind allein durch die Hypotheken, deren Betrag sich auf 798,421,366 M erhöht hat, mehr als gedeckt. Die gesamten Aktiven (das Aktienkapital ist nunmehr voll eingezahlt) haben sich von 883,449,314 M auf 948,610,673 M gehoben. Ihre Verteilung geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

—y. **Städernas Allmänna Brandstodsbolag in Stockholm.** Diese alte schwedische Feuerversicherungs-Gesellschaft hat in ihrem letzten (84.) Geschäftsjahre wieder recht befriedigende Ergebnisse erzielt. Neu abgeschlossen sind im letzten Jahre 3133 (i. V. 3195) Gebäudeversicherungen, deren Gesamtbestand

sich von 30,869 mit 749,155,711 Kr. Vers.-Summe auf 34,021 Versicherungen mit 799,310,152 Kr. Versicherungssumme erhöht hat. Von dieser Versicherungssumme entfielen 48,60 pCt. (48,37 pCt.) auf Stein- 15,37 pCt. (15,27 pCt.) auf Fachwerk- und 36,03 pCt. (36,36 pCt.) auf Holzbauten. Im ganzen hat sich im letzten Jahre die Versicherungssumme um 44,693,461 Kr. auf 811,049,192 Kr. erhöht. Die Prämieneinnahme hat 1,439,587 Kr. (i. V. 1,522,121 Kr.) betragen. In bezug auf die Schäden ist das Berichtsjahr noch ungünstiger verlaufen, als das Vorjahr. Die Schäden haben brutto 920,070 Kr. gegen 756,767 Kr. und für eigene Rechnung 677,014 Kr. gegen 563,586 Kr. i. V. betragen. Davon entfielen auf einen am 10. Januar bei einem Brand in Karlshafen entstandenen Schaden allein 129,111 Kr. und auf einen anderen am 6. Juli in einer Druckerei in Oskarshafen entstandenen Schaden 94,306 Kr. Die Zahl der vorgekommenen Schäden hat 255 betragen gegen 215 im Jahre 1911. Das Berichtsjahr hat denn auch einen geringeren Uebersschuß ergeben als das Vorjahr. Er betrug 749,811 Kr., während er sich im Jahre 1911 auf 1,025,160 Kr. belief. Das Reinvermögen der Gesellschaft hat sich von 14,525,655 Kr. auf 15,275,466 Kr. erhöht und ist durch beste Aktivwerte gedeckt, wie aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft zu ersehen ist. Die gesamten Aktiven haben sich von 14,608,652 Kr. auf 15,434,743 Kr. gehoben. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist in jeder Hinsicht tadellos.

—ky. **Iduna in Halle a. S.** Diese alte angesehene Gesellschaft hat sich auch in ihrem letzten (58.) Geschäftsjahre wieder recht günstig weiterentwickelt. Der Zugang an neuen Todesfallversicherungen ist zwar hinter dem des Vorjahres zurückgeblieben, dagegen ist in der Abteilung für Sterbekassen- und Kinderversicherung ein nicht unbeträchtlicher Fortschritt zu verzeichnen. Zur Annahme gelangten 7401 Anträge mit 27,395,324 M Kapital der Todes- und Lebensfallversicherungen (i. V. 9445 Anträge über 35,049,892 M Kap.) und 23,495 M Rente (i. V. 52,279 Mark), ferner 102,017 Anträge mit 20,776,065 M Kapital der Sterbekassen- und Kinderversicherung (i. V. 90,181 Anträge mit 17,268,380 M Vers.-S.). Der Gesamtversicherungsbestand erhöhte sich um 18,884,206 M auf 358,405,081 M Kapital. Der Bestand an Renten betrug Ende 1912 699,543 M. Nach Abzug aller Erlöschungen sind Ende des Jahres in Kraft geblieben:

Große Lebensvers.	62,876	Pol.	mit	241,972,263 M	Kap.
alte Sterbekasse	3,626	„	„	697,729 „	„
Sterbek. u. Kinderv.	390,348	„	„	66,128,833 „	„
Lebensfallvers.	32,434	„	„	49,606,255 „	„
	489,284	Pol.	mit	358,405,080 M	Kap.
gegen 1911	452,210	„	„	339,520,875 „	„
Reinzuwachs	37,074	Pol.	mit	18,884,205 M	Kap.

Der Bestand der Rentenversicherungen ist von 1647 Pol. und 715,071 M Rente auf 1619 Policen und 699,543 M Rente herabgegangen. Der Verlauf der Sterblichkeit war außergewöhnlich günstig; der Gewinn aus ihr betrug 981,996 M gegen 949,771 M i. V. Mit dem Versicherungsbestand hat die Erhöhung der Prämieneinnahme und der Prämienreserve gleichen Schritt gehalten. Erstere ist von 17,211,727 M auf 17,985,267 M gestiegen letztere hat sich einschließlich der Prämienüberträge im Gesamtgeschäft um 6,591,788 M auf 108,724,167 M erhöht. Die Zinseneinnahme ist von 4,616,382 M au 4,960,710 M gestiegen. Die Schäden auf selbstabgeschlossene Versicherungen beliefen sich im Berichtsjahre insgesamt auf 7,690,377 M gegen 7,158,792 M i. V. und für vorzeitig aufgelöste Versicherungen wurden im ganzen 602,730 M bezahlt. Es sind gestiegen die

Prämienreserven	um 6,582,647 M	auf 108,652,793 M
Prämienüberträge	„ 9.141 „	„ 71,374 „
zusammen	um 6,591,788 M	auf 108,724,167 M

Der Uebersschuß hat 3,571,155 M gegen 3,336,147 M i. V. betragen. Davon werden 214,269 M dem Ausgleichungsfonds überwiesen und der nach Abzug der festgesetzten Tantiemen verbleibende Betrag von 3,231,892 M den Gewinnreserven der Versicherten zugeführt, die dadurch auf 16,781,872 M angewachsen sind. Im Jahre 1914 gibt die Gesellschaft eine Dividende von 24 pCt. der vollen Jahresprämie. Außer dem Ausgleichungsfonds, der am Schluß des Berichtsjahre 862,805 M betrug, besitzt die Gesellschaft noch 332,224 Mark Grundstücksreserve, 375,875 M Rückkaufsreserve, 31,330 M Kriegsversicherungsreserve, 61,513 Mark Extrareserve des Hamburger Verbandes und 50,000 M Hypothekenreserve. Die gesamten Aktiven haben sich im Berichtsjahre von 121,482,285 M auf 129,847,759 M erhöht. In dem Vermögen sind neben den gesetzlich erforderlichen Prämienreserven rund 18 Millionen überflüssige Fonds enthalten. Der Kursverlust betrug 44,633 M. Die Vermögenslage der Gesellschaft hat sich also wieder sehr günstig entwickelt. Näheres ist aus der im Inseratenteil veröffentlichen Bilanz der Gesellschaft ersichtlich.

***Deutsche Lebensversicherungs-Bank,** Aktien-Gesellschaft in Berlin. Diese tüchtig geleitete Gesellschaft hat wieder recht erfreuliche Resultate erzielt. Von den im verflossenen Geschäftsjahre gestellten, und aus dem Vorjahr als schwebend übernommenen 7493 Anträgen über 21,405,150 M Versicherungssumme sind 6912 über 19,374,057 M angenommen worden. Der Nettozugang betrug 9,157,340 M Kapital, wodurch sich der Kapitalversicherungsbestand Ende 1912 auf 76,576 Versicherungen über 149,127,126 M Versicherungssumme erhöhte. Davon entfallen allein 72,703,723 Mark Versicherungssumme auf die erst 1903 eingeführte Todesfallversicherung. Die Prämieneinnahme erhöhte sich um 424,046 M auf 5,644,149 M. Die Kapitalerträge stiegen auf 1,896,643 M. Aus den Kapitalsanlagen wurde ein durchschnittlicher Zinsfuß von 4,32 pCt. gegen 4,30 pCt. im Vorjahre erzielt. Für eingetretene Versicherungsfälle wurden im Geschäftsjahre 1,843,634 M, für vorzeitig aufgelöste Versicherungen 215,295 M gezahlt. An Dividenden sind 158,759 M, teils mit der Versicherungsleistung, teils durch Anrechnung auf die Prämie gezahlt worden. Die Prämienreserven einschließlich der Prämienüberträge sind mit 44,325,801 M in die Bilanz eingestellt, sie erhöhten sich um 3,355,327 M. Die Sterblichkeit verlief, wie in den vorhergehenden Geschäftsjahren wieder sehr günstig. Es sind von den

unter Risiko stehenden 18,760 Personen 59,28 pCt. weniger gestorben, als rechnungsmäßig zu erwarten war. Die Sterblichkeit brachte einen Gewinn von 321,393 M. Der Ueberschuß betrug 806,726 M gegen 709,196 M. Hieraus wurden der Gewinnreserve der Versicherten 498,978 M überwiesen. Die Aktionäre erhalten einen Betrag von 150,000 M, der zur Zahlung einer Dividende von 20 pCt. ausreicht. Weitere 68,829 M wurden zur Bestreitung der vertraglichen Tantiemen verwendet. Ferner entfielen von den Ueberweisungen aus dem Ueberschuß 40,336 M auf die Kapitalreserve, 29,240 M auf die Kriegsreserve und 5000 M auf den Beamtenfonds. Durch die Ueberwerweisung erhöht sich die Gewinnreserve der Versicherten auf den Todesfall auf 1,107,947, woraus den nach Plan A Versicherten eine Dividende von 21 pCt. (im Vorjahre 19 pCt.) der Jahresprämie auf die in 1913 zu zahlende Prämie in Anrechnung gebracht wird. Die Gewinnreserve der Militärdienst- und der Erlebensfallversicherten stieg auf 1,428,583 M. Den Versicherten dieser Abteilungen konnte für die im Jahre 1912 gezahlten Prämien eine Dividende von 6 pCt. der Jahresprämie gutgeschrieben werden. Die Aktiva der Bank weisen 50,969,843 M aus, und sind in der Hauptsache in erststelligen Hypotheken (42,372,800 M), mündelsicheren Wertpapieren (636,691 M) und in Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine (1,458,098 M) angelegt. Die günstige Geschäftslage der Gesellschaft bietet die beste Gewähr für eine fortschreitende Entwicklung derselben. — Die rührige Gesellschaft hat es auch im Jahre 1912 wieder ein tüchtiges Stück vorwärts gebracht. Sowohl in geschäftlicher als auch in finanzieller Hinsicht wurden die in den Vorjahren erzielten Ergebnisse zum Teil sogar erheblich übertroffen. Dabei ist die Gesellschaft ihrem Grundsatze treu geblieben, die Weiterentwickelung der Gesellschaft in ruhigen, sicheren Bahnen vor sich gehen zu lassen.

—ky. **Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Dieser trefflichen und vorzüglich geleiteten Gesellschaft hat ihr letztes (32.) Geschäftsjahr wieder recht befriedigende Ergebnisse gebracht. Wir tragen dem Bericht in unserer letzten Nummer noch folgendes nach. In der Unfallversicherung ist die Zahl der Policen von 108,411 auf 111,563 und in der Haftpflichtversicherung von 91,190 auf 92,390 gestiegen. In den übrigen Branchen hat der Versicherungsbestand betragen:

	Ende 1911		Ende 1912	
	Pol.	Vers.-Summe M	Pol.	Vers.-Summe M
Einbruch	42,218	490,903,731	42,822	500,879,980
Kaution	328	2,818,150	327	2,978,950
Wasserl.	2,711	133,372,337	2,928	139,219,604
Sturmschäden	673	145,922,030	663	148,214,030
Glas	12,592	7,698,470	12,670	8,127,990
Maschinen	50	3,560,245	41	2,978,799

Die Gesamtprämieneinnahme ist von 6,819,228 M auf 8,212,583 M gestiegen, während sich die Ausgabe für Rückversicherung von 2,473,077 M auf 2,441,006 M vermindert hat. An Schäden hat die Gesellschaft im Berichtsjahre 4,112,457 M gegen 3,254,099 M i. V. bezahlt und für noch schwebende Schäden für eigene Rechnung 2,741,906 M zurückgestellt. Der Reingewinn beträgt 1,995,780 M (i. V. 1,934,819 M), hiervon werden, wie schon in unserer vorigen Nummer berichtet, 93,75 M auf jede alte und 187,50 M auf jede neue Aktie als Dividende bezahlt. Weiter werden 96,039 M der Spezialreserve für Kursverluste zugewendet, 50,000 M fließen in die Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse, 227,654 M entfallen auf Tantiemen, 50,000 M werden dem Konto für Gratifikationen überwiesen und 163,877 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesamtgarantiemittel der Gesellschaft haben sich von 17,413,962 M auf 27,698,265 Mark erhöht und sind selbstverständlich alle durch vorzügliche Vermögenswerte gedeckt.

—ky. **Braunschweigische Lebensversicherungsanstalt a. G. zu Braunschweig.** Diese tüchtig geleitete Anstalt kann mit den Ergebnissen ihres letzten Geschäftsjahres wieder vollauf zufrieden sein, zumal sie nicht nur unter den allgemeinen Schwierigkeiten, die sich für die Lebensversicherung überhaupt im letzten Jahre geltend machten, zu leiden, sondern auch Hindernisse, die die bekannten lokalen Umstände für den Antragszugang bei der Anstalt verursachten, zu überwinden hatte. Der Geschäftsplan der Anstalt erfuhr durch die Einführung der Kinderversicherung und der allgemeinen Ausdehnung des Geschäfts auf Versicherungen zu festen Prämien ohne Gewinnanteil eine erhebliche Erweiterung. — Neue Versicherungsanträge wurden in der Todesfallversicherung 716 und in der Kinderversicherung 147 eingereicht, davon wurden 641 bezw. 142 abgeschlossen. Der Bestand an Todesfallversicherungen betrug am Ende des Jahres 1912 3720 mit 12,525,754 M V.-S. und an Kinderversicherungen 125 mit 87,400 M Versicherungssumme und hat sich damit gegen das Vorjahr in der Todesfallversicherung um 328 Policen und 1,054,209 M. erhöht. Der Bestand der für den Neuzugang geschlossenen Abteilungen stellte sich wie folgt:

Alterskapitalvers.	167 Vers.	mit 269,710 M	Vers.-Summe
Sterbekassenvers.	206 „	„ 71,680 „	„ „
Rentenvers.	56 „	„ 9,355 „	Jahresrente.

Der Gesamtbestand an Versicherungen belief sich am Ende des Jahres 1912 auf 12,854,544 M Vers.-Summe und 9,355 M Rente. Die Rentenversicherungen erbrachten einen Sterblichkeitsgewinn von 1832 Mark; der Sterblichkeitsgewinn aus der gesamten Todesfallversicherung betrug 78,188 M. Die Prämieneinnahme ist von 459,837 Mark auf 499,991 Mark gestiegen und die Kapitalerträge von 120,117 M auf 127,497 M. Die Zahlungen der Anstalt für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahre haben 205,619 M gegen 193,333 M im Vorjahre betragen. Auffallend hoch ist der Betrag der Rückkäufe im Vergleich zum Vorjahre; er belief sich auf (geleistet und zurückgestellt) 25,242 M, während im Jahre 1911 dafür nur 9017 M erforderlich waren. Der Ueberschuß des Berichtsjahres hat 92,177 M gegen 91,362 M i. V. betragen. Davon werden 9218 M dem Reservefonds überwiesen, 4148 M gelangen in den Beamten-Pensionsfonds und 78,811 M erhalten die Versicherten als Gewinnanteile. Für die dividendenberechtigten Mitglieder des alten Bestandes, deren Ge-

winnreserve am Ende des Jahres sich auf 288,433 M belief, kommt wiederum eine Dividende von $33^1/_3$ pCt. der vollen tarifmäßigen Jahresprämie zur Ausschüttung; desgleichen für die Mitglieder der alten Sterbekasse die bisherige Dividende von 20 pCt. — Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor einwandfrei. Die Prämienreserven haben sich von 2,122,992 M auf 2,239,455 M und die Prämienüberträge von 191,010 M auf 210,966 M erhöht. Die Passiven der Anstalt sind durch beste Aktivwerte gedeckt. Der Wert des Grundbesitzes beläuft sich auf 50,000 M, der Hypothekenbestand auf 2,577,400 M und der Bestand an mündelsicheren Wertpapieren auf 75,740 M. Bei der umsichtigen und und sorgfältigen Leitung der Anstalt ist zu erwarten, daß sich diese auch weiterhin günstig entwickeln wird.

—y. **Skandia in Stockholm.** Diese hochangesehene, tüchtig geleitete und gut fundierte Gesellschaft hat auch in ihrem letzten (58.) Rechnungsjahre wieder recht erfreuliche Geschäftsresultate erzielt. In der großen Lebensversicherung hat sich der Versicherungsbestand von 119,840,145 Kr. auf 122,473,614 Kr. erhöht, sodaß der Nettozugang 2,633,469 Kr. (im Vorjahre 2,659,505 Kr.) betragen hat. Von der Versicherungssumme waren rückgedeckt 19,407,104 Kr., sodaß für eigene Rechnung 103,066,510 Kr. blieben. Der Bestand an Aussteuerversicherungen hat sich auch im Berichtsjahre wieder etwas vermindert und zwar von 83,338 Kr. auf 61,623 Kr. Ebenso hat der Bestand an Rentenversicherungen einen Rückgang erfahren; die Summe der versicherten Jahresrente ist von 594,716 Kr. auf 588,886 Kr. gesunken, wovon 19,334 Kr. (wie i. V.) rückgedeckt waren, sodaß der Bestand der Gesellschaft für eigene Rechnung 569,551 Kr. (i. V. 575,382 Kr.) betrug. Das finanzielle Ergebnis ist aus der im Inseratenteil der vorigen Nummer veröffentlichten Rechnungs-Abschluß der Gesellschaft zu ersehen. Für Sterbefälle wurden für eigene Rechnung gezahlt und zurückgestellt 1,649,262 Kr. gegen 1,443,985 Kr. im Vorjahre. Die Prämienreserven der Gesellschaft haben betragen:

	in 1911	in 1912
Lebensversicherung	30,621,246 Kr.	31,605,566 Kr.
Aussteuer- u. Rentenvers.	5,083,082 „	5,115,986 „
zusammen	35,704,328 Kr.	36,721,552 Kr.

In der Feuerversicherung ist die Gesamtversicherungssumme von 2,843,570,937 Kr. auf 2,937,339,625 Kr. gestiegen, wovon die Gesellschaft für eigene Rechnung 1,836,623,799 Kr. gegen 1,800,489,676 Kr. im Vorjahr behielt. Die Prämieneinnahme betrug 9,596,285 Kr. (i. V. 9,289,802 Kr.) und für eigene Rechnung 6,297,600 Kronen (i. V. 6,005,413 Kr.). Der Gewinn aus der Feuerversicherung war im Berichtsjahre nicht so groß als im Vorjahre; er hat 158,997 Kr. gegen 489,862 Kr. im Jahre 1911 betragen. Der Reingewinn aus dem Gesamtgeschäft der Gesellschaft beläuft sich auf 984,209 Kr. und hat damit den des Vorjahres um 106,188 Kr. überschritten, während er im Vorjahre im Vergleich zum Jahre 1911 einen Rückgang erfahren hatte. Aus dem Gewinn erhalten die Aktionäre 500,000 Kr. (= 10 pCt.) Dividende; da indes bereits im Dezember 1912 auf die auf das Berichtsjahr entfallende Dividende eine Anzahlung von 5 pCt. aus Mitteln geleistet wurde, die aus dem Gewinn des Geschäftsjahres 1911 zu diesem Zwecke bereit standen, beträgt die Gesamtdividende 15 pCt. gegen 14 pCt. im Vorjahre. Weiterhin ist aus dem Gewinn des Berichtsjahres wieder wie im Vorjahre ein Betrag von 250,000 Kr. (= 5 pCt.) zurückgestellt worden, der zur Anzahlung auf die Dividende für das Geschäftsjahr 1913 im Dezember dieses Jahres dienen soll. 74,209 Kr. sind auf neue Rechnung vorgetragen. Einschließlich der Ueberweisungen betragen die freien Fonds der Gesellschaft:

Aktienkapital, 15 Mill. Kr., dav. $^1/_3$ eingez.	5,000,000 Kr.
Reservefonds	1,500,000 „
Dispositionsfonds	1,550,000 „
Brandschadenregulierungsfonds	3,735,000 „
Gewinnvortrag	74,209 „
zusammen	11,859,209 „

gegen 11,367,414 Kr. im Vorjahre. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist also eine ausgezeichnete. Selbstverständlich sind sämtliche Verbindlichkeiten durch beste Aktivwerte gedeckt. Der Wert des Grundbesitzes beläuft sich auf 2,934,500 Kr. (i. V. 2,934,230 Kr.), der Bestand an Obligationen und ausgeliehenen Fonds auf 49,569,583 Kr., die Guthaben bei anderen Gesellschaften auf 750,000 Kr. und die Guthaben bei Banken und Barbestand auf 2,445,479 Kr. Die Bilanz weist einen Aktivbestand von insgesamt 71,959,572 Kr. nach, der sich gegen das Vorjahr um 2,918,078 Kr. erhöht hat.

Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. Bei der Bank wurden im Jahre 1912 Anträge über 86,479,353 M Versicherungssumme erledigt. Neu abgeschlossen wurden Versicherungen über 74,753,229 M. Am Schlusse des Jahres 1912 war ein Bestand vorhanden von 1,132,020,378 M Versicherungssumme. Der vorzeitige Abgang betrug nur ein Prozent der im Jahre 1912 in Kraft gewesenen Versicherungen. Der Verwaltungsaufwand hielt sich auf dem außerordentlich niedrigen Satz von 5,49 Prozent der Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen. Das Bankvermögen wuchs an auf 407,067,888 M. Der Jahresüberschuß belief sich auf 12,447,004 Mark.

Karlsruher Lebensversicherung a. G. Diese alte hochangesehene Gesellschaft hat auch im Jahre 1912 wieder sehr günstige Ergebnisse erzielt. Neu abgeschlossen wurden 9177 Versicherungen über 56,933,600 Mark. Der Bestand an Todesfallversicherungen am Ende des Jahres betrug 159,955 Vers. über 780,939,306 M; er hat sich gegen das Vorjahr um 4417 Vers. und 33,916,563 Mark erhöht. Unter Einrechnung der für den Neuzugang geschlossenen Nebenzweige hatte die Anstalt am Ende des Jahres 1912 einen Gesamtbestand an Kapitalversicherungen von 785 Mill. Mark. Infolge der günstigen Sterblichkeit, die hinter der rechnungsmäßigen um 41 pCt. zurückgeblieben war, und infolge der sparsamen Verwaltung ist der Ueberschuß gegenüber dem vergangenen Jahre wieder gestiegen: er hat 9,333,238 M betragen. Die Versicherten erhalten für 1912 eine Gewinnüberweisung von 32,64 pCt. der gewinnberechtigten Prämieneinnahme. Das Vermögen der Anstalt ist auf 287,897,795 M angewachsen; darunter befinden sich freie

Reserven im Betrag von 46,714,964 M, die ein hervorragendes Merkmal der unbedingten Sicherheit der Anstalt sind. Die Dividende für die Versicherten ist wieder in Höhe von 3¼ pCt. des Deckungskapitals beantragt. Die Gewinnreserve der Versicherten beträgt 38,944,167 M. Außer dem technisch zur Aufrechterhaltung des Dividendensatzes notwendigen Betrage besitzt die Anstalt noch einen namhaften Ausgleichsfonds für etwaige Schwankungen in den Uebersohußverhältnissen. Den Erfordernissen der Zeit entsprechend hat die Anstalt vor kurzem neue Tarife eingeführt, bei denen z. B. ein 25 jähriger in den ersten 5 oder 10 Jahren für eine abgekürzte Versicherung über 10,000 M jährlich nur 110 M bezahlt. — Ausführlicheren Bericht werden wir später folgen lassen.

* **Kölnische Unfall - Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat April 1913 3 Todesfälle, 16 Invaliditätsfälle, 431 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 1 Sturmschaden, 169 Glasschäden, 20 Wasserleitungsschäden, 1 Kautionsschaden, 77 Einbruchs-Diebstahl-Schäden, sowie 714 Haftpflichtfälle zur Anmeldung gebracht.

Balkan in Sofia. In der in Nr. 20 unserer Zeitschrift veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft ist die Höhe des Jahresgewinnes unter den Passiven infolge eines Druckfehlers mit 356,499,03 Fr anstatt mit 556,499,03 Fr. angegeben, was wir hiermit berichtigen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Kaiser von Oesterreich hat dem Verwaltungsrate der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Oesterreichischer Phönix", Dr. James Klang den Stern zum Komturkreuze des Franz Josef-Ordens, dem Generaldirektor der Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen „Der Anker", Dr. Hans Hall, den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse, dem Direktor und Generalpräsentanten für Oesterreich der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft „Victoria" zu Berlin Rudolf Ludwig, das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens und dem Direktor der „Universale", Allgemeine Volksversicherungs-Gesellschaft, Emanuel Ehrentheil, den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse verliehen.

— Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg. Herrn H. Würdemann wurde aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Oldenburgische Ehrenkreuz II. Klasse verliehen.

— Victoria zu Berlin, Allg. Vers.-Aktien-Gesellschaft und Victoria Feuervers.-Akt.-Gesellschaft. Herr Generaldirektor Gerstenberg ist zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft und Herr Prof. Dr. Landau in Berlin zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden.

— Thuringia in Erfurt. Herr Justizrat Dr. Ludewig ist zum preußischen Landtagsabgeordneten gewählt worden.

— Der Allgemeine Deutsche Mietversicherungsverein zu Berlin in Liquidation teilt gemäß § 244 des Handelsgesetzes mit, daß Herr F. Schnürdreher Verlagsbuchhändler, aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist. Herr Schnürdreher ist bekanntlich erst in der Generalversammlung des Vereins am 28. März cr. in den Aufsichtsrat gewählt worden. Sein Austritt scheint mit den Liquidationsschwierigkeiten des Vereins in Zusammenhang zu stehen.

— Herr Oberbürgermeister a. D. Gustav Schneider in Magdeburg, Mitglied des Aufsichtsrates der Wilhelma in Magdeburg und der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, ist am 17. d. M. plötzlich verschieden.

— Rückversicherungs-Gesellschaft „Europa" in Frankfurt a. M. Herr Friedrich Raben in Hamburg ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat geschieden.

— Am 11. d. M. verschied nach kurzem schweren Leiden im Alter von 68 Jahren Herr Salomon Porges in Prag, Oberinspektor der Haftpflicht- und Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft „Danubius" in Wien, nachdem er 20 Jahre hindurch für seine Gesellschaft erfolgreich gewirkt hatte.

— Herr Herman Eckert in Leipzig, bisher Sekretär des Direktoriums der „Alten Leipziger", ist zum Nachfolger von Herrn Dr. Rose ernannt worden.

— Herr D. C. Haldeman, früherer langjähriger Vertreter der „Mutual Life" in England, wurde zum Leiter der Lebensversicherungsabteilung der North British & Mercantile Insurance Company ernannt.

— „Versichertenschutz" Treuhandgesellschaft m. b. H. in Leipzig. Zum Geschäftsführer ist bestellt Herr Victor Hugo Mueller in Leipzig. Die Prokura des Herrn Köster ist erloschen.

— „Der Anker" in Wien hat Herrn G. Lätsch, bisher Notar in Wetzikon, das Inspektorat und die Generalagentur für die Kantone Zürich, Schaffhausen und St. Gallen mit dem Sitze in Wetzikon übertragen.

— „Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. Saale. Am 15. Mai cr. fand die 58. Generalversammlung der Gesellschaft statt, die mit Beifall von dem Bericht der Direktion Kenntnis nahm und ihr sowie dem Aufsichtsrat einstimmig Entlastung erteilte. Die vorgeschlagene Aenderung der Kriegsversicherungen, welche u. a. die Höhe der Kriegsversicherungssumme von 30,000 auf 50,000 M bringt, wurde genehmigt.

— Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim wird in der zum 12. Juni cr. einberufenen Generalversammlung folgendes beantragen: Aufnahme der Feuerversicherung mit Nebenbranchen inkl. Sturmschädenversicherung sowie der Wasserleitungsschädenversicherung. Ausdehnung der vertraglichen Verbindung zwischen der Mannheimer Versicherungsgesellschaft und der Continentalen Versicherungs-Gesellschaft auf die Feuerversicherung mit Nebenbranchen inkl. Sturmschädenversicherung sowie die Wasserleitungsschäden- und Einbruchdiebstahlversicherung. Erhöhung des Grundkapitals von 8,000,000 M auf 10,000,000 M.

— Die Continentale Vers.-Ges. in Mannheim wird in der Generalversammlung die Erhöhung des Grundkapitals von 2,000,000 M auf 2,500,000 M beantragen.



— **Neugründung in der Lebensversicherung.** Unter der Firma „**Deutscher Adler in Magdeburg, Versicherungsverein a. G.**" wird durch den Deutschen Privatbeamten-Verein in Magdeburg eine neue Gesellschaft gegründet, die mit den Versicherungskassen des Privatbeamten-Vereins zusammengelegt werden soll. Der Privatbeamten-Verein übernimmt die gesamte Verwaltung des Deutschen Adler, der alle Arten der Todesfallversicherung betreiben soll und auch Personen, die nicht dem Privatbeamten-Verein angehören, versichern wird. Die Beschlußfassung hierüber erfolgt auf der Generalversammlung des Privatbeamten-Vereins am 8. Juni cr.

— Der Lübecker Feuerversicherungs-Verein von 1826 a. G. in Lübeck führt von nun ab den Namen **Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft von 1826 auf Gegenseitigkeit in Lübeck.**

— „**Providentia" Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Wien.** Die Gesellschaft hat, wie verlautet, beschlossen, die Versicherung gegen **Hochwasserschäden** aufzunehmen, für welche sich die Gruppe der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und eine Schweizer Gesellschaft interessieren.

— Der **Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten** hat auf die Tagesordnung seiner im Juni cr. in Kiel stattfindenden Hauptversammlung das Thema: „**Blitzgefahr und Wünschelrute**" gesetzt. Der Blitz soll nämlich da mit Vorliebe einschlagen, wo sich zwei unterirdische Wasserläufe kreuzen.

— Auf der Tagesordnung der zum 9. Juni cr. einberufenen Generalversammlung des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes steht als Punkt 4: **Neue Probleme der Deutschen Lebensversicherung.**

— Die **Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker in Leipzig** hat in 1912 mit einem **Fehlbetrag** abgeschlossen, der aus dem Reservefonds gedeckt werden soll.

— Der Schaden, den die jüngste **Feuerkatastrophe in Preßburg** den österreichischen Feuerversicherungsgesellschaften verursacht hat, wird einer Budapester Meldung zufolge mit **mehr als einer Million Kronen** beziffert.

— Unter den Eingängen bei der Handelskammer München befindet sich u. a. eine **Zuschrift der Kgl. Brandversicherung in München, betr. Sprinkler-Rabatt für Baumwollspinnereien.**

— Im ungarischen Justizministerium wird, wie wir der „Finanzielle und Assekuranz-Revue" entnehmen, ein **Gesetzentwurt** vorbereitet, der die **Regelung der Anlage der Prämienreserven ausländischer Versicherungsgesellschaften** betrifft und demnächst dem Abgeordnetenhause unterbreitet werden soll. Den Wünschen der interessierten Gesellschaften soll Rechnung getragen werden.

— **Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** beruft zwecks Satzungsänderungen auf den 6. n. M. eine außerordentliche Generalversammlung.

— Im elsaß-lothringischen Landtag wurde die Errichtung einer **Professur für Versicherungswissenschaft** an der Universität Straßburg angeregt. Die betreffende Resolution wurde angenommen.

— **New-Yorker Lebensversicherungs-Gesellschaft.** Das deutsche Geschäft der Gesellschaft hat einen Gesamtzugang von 1467 (im Vorjahre 1376) Policen mit 35,203,148 M Versicherungssumme (31,475,657 M in 1911) erfahren, während der Gesamtabgang sich auf 571 Polizen mit 12,857,243 M Versicherungssumme belief. Durch diesen Reinzuwachs von 896 Policen mit 22,345,905 M Versicherungssumme erhöhte sich der Bestand, der am 31. Dezember 1911 14,757 Policen mit 263,184,946 M betrug, am 31. Dezember 1912 auf 15,653 Policen 285,530,851 M Versicherungssumme, wozu noch 301 Rentenpolicen mit 314,868 M jährlicher Rente kommen.

— Der Linzer „Tages-Post" wurde aus Ebelsberg berichtet: Der bei der hiesigen Traunbauregulierung als Aufsichtsorgan bestellte Johann Müller fand bei seinem Kontrollgange vor einigen Wochen in den Traunauen unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Ebelsberg angeschwemmt ein mit Schnüren fest zusammengebundenes Paket, enthaltend eine große Anzahl **Original-Dokumente von diversen Feuerversicherungs-, Lebensversicherungs- und Einbruchversicherungs-Gesellschaften**, sowie viele Versicherungsverträge von der **niederösterr. Landes-Brandschadenversicherungs-Anstalt.** Manche dieser Versicherungsverträge sind erst vor wenigen Monaten mit zehnjähriger Gültigkeitsdauer abgeschlossen und unterzeichnet worden. Als Versicherungsbeamter erscheint auf manchem dieser Verträge der Name **Hans Stotz**, dessen Domizil anscheinend Graz ist. Der Finder lieferte seinen Fund sofort bei dem Gendarmerieposten Ebelsberg ab, welcher bereits die nötigen Erhebungen eingeleitet hat.

Bücherschau.

— Die Nr. 5 des Jahrganges 1913 der **Annalen des Deutschen Reiches** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München und Berlin, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Das Sinken des Kurses der inländischen Staatspapiere. Von Geh. Regierungsrat **Knaus** in Köln. — Die drahtlose Telegraphie im internen Recht. Von H. Thurn in Berlin-Friedenau. — Der Wertzuwachsanspruch der bildenden Künstler. Von Univ.-Prof. Dr.

Otto Opet in Kiel. — Können Nicht-Leistungsurteile für vorläufig vollstreckbar erklärt werden? Von Dr. Friedrich Wilhelm Droß in Berlin. — Skizzen und Notizen. Reichshandelsmonopol für Petroleum. Von Dr. Kreuzkam in Wilmersdorf bei Berlin. — Literaturbericht.

— Die §§ 390 und 392 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Ein Ariadnefaden durch die Uebergangsbestimmungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Gesponnen von Ludwig Specht. Hamburg 1913. Selbstverlag. — Der Verfasser möchte mit dieser Arbeit den Versuch machen, den vielen ratlosen Angestellten und Arbeitgebern ein Führer zu sein durch die selbst heute, vier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch vorhandenen dunklen Gänge des fertigen Gesetzes. Die Broschüre ist wichtig für alle Vertrauensmänner, für alle versicherungspflichtigen Angestellten, die auf Grund einer privaten Versicherung befreit werden möchten, und für alle Arbeitgeber, die zu den Lebensversicherungen ihrer Angestellten Zuschüsse geleistet haben. Durch seine Broschüre „Hilf dir selbst! Ein Leitfaden durch den Entwurf des Versicherungsgesetzes für Angestellte" hat der Verfasser s. Z. den Beteiligten manche beachtenswerte Winke darüber gegeben, wie wenig das kommende Gesetz geeignet sein würde, ihren Wünschen nach einer wirklichen Fürsorge zu entsprechen. Der Verlauf der Dinge hat ihm recht gegeben. Wohl selten ist ein Gesetz, nachdem es in Wirksamkeit getreten ist, mit größerem Mißtrauen empfangen worden als dieses. Gar viele Angestellte haben s. Z. den Rat des Verfassers befolgt und haben auf dem Wege der Selbsthülfe Fürsorge nach ihrem eigenen Ermessen getroffen. Es ist daher nur anzuerkennen, daß der Verfasser auch mit seiner neuesten Broschüre versucht, Klarheit in die verworrene Lage zu

schaffen, die die Reichs-Versicherungsanstalt bezw. der Bundesrat durch die den ursprünglichen Ansichten in vielen Punkten vollständig widersprechenden Auslegungen der §§ 390 und 392 des Gesetzes hervorgerufen hat. Den vielen um ihr gutes Recht kämpfenden Angestellten und vor allem auch den zum großen Teil der Sache innerlich noch recht fremd gegenüberstehenden Vertrauensmännern wird die an manchen Stellen allerdings etwas derb, aber trotzdem treffend zugreifende Broschüre ein willkommener Wegweiser sein. Das 48 Seiten umfassende Werk ist im Selbstverlag des Verfassers (Ludwig Specht, Hamburg) erschienen und gegen Einsendung des verhältnismäßig geringen Betrages von 1 M pro Exemplar zu beziehen. Bei gemeinsamem Bezug von 50 Exemplaren an wird ein Vorzugspreis eingeräumt. Den Organisationen der Privatangestellten und Vertrauensmännern sei daher der gleichzeitige Bezug mehrerer Exemplare empfohlen.

Braunschweigische Lebens-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit zu Braunschweig.

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Grundbesitz	50,000	—	Reservefonds (§ 37 VAG.)	57,898	44
Hypotheken	2,577,400	—	Deckungskapital	2,239,455	—
Wertpapiere	75,739	70	Prämienüberträge	210,966	—
Policen-Darlehen	188,802	—	Schadenreserve	3,454	27
Bankguthaben	21,119	10	Gewinnreserven	327,812	52
Gestundete Prämien	164,298	—	Ausgleichungsfonds	97,841	61
Rückständige Zinsen und Mieten	1,989	20	Verwaltungskostenreserve	20,624	68
Außenstände bei Agenten	3,367	64	Risikorücklagen	13,065	08
Barer Kassenbestand	42,650	49	Guthaben bei Gesellschaften	2,451	95
			Sonstige Passiva	59,619	55
			Gewinn	92,177	03
	3,125,366	13		3,125,366	13

Braunschweig, den 18. April 1913.

Die Direktion: Schmidt.

Deutsche Lebensversicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Bilanz vom 31. Dezember 1912.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Verpflichtungen der Aktionäre	2,250,000	—	Aktien-Kapital	3,000,000	—
Grundbesitz	1,451,000	—	Reservefonds (§ 37 PrVG., § 262 HGB.)	208,847	04
Hypotheken	42,372,800	—	Prämienreserven	42,078,711	52
Wertpapiere	636,691	20	Prämienüberträge	2,247,089	41
Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine	1,458,097	80	Reserven f. schwebende Versicherungsfälle	104,279	85
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungsunternehmungen	388,223	58	Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	2,037,552	13
Gestundete Prämien	1,216,947	65	Sonstige Reserven (Kriegsversicherung, Beamtenfonds, nicht abgehobene Gewinnteile, Reserve, Sicherheitsfonds)	275,208	70
Rückständige Zinsen und Mieten	424,464	69	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	115,911	87
Ausstände b. Generalagenten bezw. Agenten	570,098	12	Sonstige Passiva	95,156	48
Barer Kassenbestand	150,970	34	Gewinn	806,726	45
Inventar und Drucksachen	29,744	—			
Sonstige Aktiva (Kontokorrent-Debitoren)	20,446	07			
	50,969,483	45		50,969,483	45

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: **Emilienstraße 21.**

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 23. Leipzig, den 5. Juni 1913. 44. Jahrgang.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Versicherungsunternehmungen zugelassen, und zwar:

1. die bisherige Allgemeine Deutsche Schlachtvieh-Versicherungs-Anstalt in Jauer, Inhaber Friedrich Bohne in Jauer, nunmehriger Inhaber Kaufmann Otto Stief in Jauer zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche (§ 4 a. a. O) durch Entscheidung vom 30. November 1912/23. April 1913,
2. die Volksfürsorge Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft in Hamburg zum Betriebe der Lebensversicherung im Deutschen Reiche (§ 4 a. a. O.) durch Entscheidung vom 6. Mai 1913,
3. den Fischdampfer-Assekuranz-Verein Elbe, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Altona, zum Geschäftsbetrieb in Hamburg, Schleswig-Holstein, Hannover und Mecklenburg-Schwerin (§ 4 a. a. O.) durch Entscheidung vom 18. Januar/9. Mai 1913,
4. die Versorgungskasse für die Angestellten der Firmen M. Du Mont Schauberg in Köln und Straßburg in Köln zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche (§ 96 Satz 1 a. a. O.) durch Entscheidung vom 6. Mai 1913.

Die vorstehend unter 3 und 4 aufgeführten Unternehmungen sind auf Grund des § 53 a. a. O. als kleinere Vereine anerkannt worden;

B. folgende Bestandsveränderungen gemäß § 14 a. a. O. genehmigt, und zwar:

durch Entscheidung vom 15. April 1913

1. die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes des Unterstützungsvereins a. G. für Angehörige der K. B. Verkehrsanstalten mit dem Sitze in München auf die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank in Nürnberg gemäß dem Vertrag vom 26. Januar/15. Februar 1913,
2. die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes der Rheinländischen Kranken-, Sterbe- und Unfallversicherungs-Anstalt in Landsweiler auf die Patria, Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank, Aktien-Gesellschaft in Berlin nach Maßgabe des Vertrags vom 30. Januar 1913;

C. gemäß § 13 a. a. O. folgende Geschäftsplanänderungen genehmigt, und zwar:

1. der Familienkrankenkasse „Hoffnung“ in Hemelingen unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. die Ausdehnung des Geschäftsgebiets auf die bremischen Gemeinden Oyterdamm, Teneves, Osterholz, Sebaldsbrück und Haskedt durch Entscheidung vom 15. April 1913,
2. dem Kuhversicherungs-Verein in Herrnburg die Ausdehnung des Geschäftsgebiets auf die Ortschaften Hornstorf (Mecklenburg-Schwerin), Thandorf und Stülsdorf (Mecklenburg-Strelitz-Fürstentum Ratzeburg),
3. dem bisherigen Lübecker Feuerversicherungs-Verein von 1826 auf Gegenseitigkeit in Lübeck, jetzt Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft von 1826 auf Gegenseitigkeit in Lübeck, die Aufnahme des Betriebs der Einbruchdiebstahlversicherung durch Verfügung vom 3. Mai 1913,
4. der Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Greifswald die Aufnahme des Betriebs der Diebstahlversicherung durch Entscheidung vom 19. April/15. Mai 1913;

D. durch Entscheidung vom 25. Februar 1913 dem Adler, Allgemeiner Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit, in Karlsruhe auf Grund des § 67 a. a. O. den Geschäftsbetrieb untersagt.

Berlin, den 26. Mai 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

124. 28./5. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel hat an Stelle des verstorbenen Direktors Herrn Dr. C. Wernekinck den Direktor Herrn Dr. Rudolf Beckhaus in Berlin W. 9, Linkstr. 25 (Fuggerhaus) zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt (vgl. die frühere Bekanntmachung vom 4. Mai 1911, „Reichsanzeiger" Nr. 107 vom 6. Mai 1911).

Berlin, den 27. Mai 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

126. 30./5. Gruner.

Die deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit im Jahre 1912.

N.— In unserer heutigen Statistik werden dieselben zehn Gesellschaften behandelt wie in den Vorjahren. Die äußere Entwicklung des Geschäfts war im Berichtsjahre wieder eine bessere als im Jahre vorher. Die Zahl der Policen, die im Jahre 1911 nur um 3928 gestiegen ist, hat sich im letzten Jahre von 308,707 auf 319,872, also um 11,165 erhöht und die Versicherungssumme hat eine Zunahme von 87,459,654 M erfahren. Die Zahl der Policen war, wie aus der Tabelle zu ersehen ist, nur bei zwei Gesellschaften niedriger als im Vorjahre, die Versicherungssumme aber hat sich bei allen Gesellschaften erhöht. — Für Rückversicherung haben vier Gesellschaften 113,986 M verausgabt gegen 72,228 M im Jahre 1911.

Was die Schäden anbelangt, so ist deren Zahl bei sämtlichen Gesellschaften und insgesamt um 16,781 M auf 55,203 gestiegen, während sie im Vorjahre um 24,277 auf 38,022 zurückgegangen war. Die Hagelperiode setzte im Berichtsjahre schon sehr früh ein und endete verhältnismäßig spät. Drei Gesellschaften wurden schon im März von Schäden betroffen, bei zwei andern Gesellschaften begann die Schadenperiode im April und die meisten Gesellschaften berichten über schwere Schäden im Monat Mai. Besonders groß war die Zahl der Juni-

Namen der Gesellschaften	Gründungsjahr	Sitz der Gesellschaften	Einnahmen: Prämien: Vorprämien abz. Ristorni M	Prämien: Nachschuß M	Nebenleistungen: Beiträge z. Reservefonds M	Nebenleistungen: Abzüge von den Entschädiggn. M	Nebenleistungen: Policengebühren u. a. M	Saldo der Zinsen und Kursgewinne M	Sonstige Einnahmen M	Dem Reservefonds entnommen M
Mecklenburg.	1797	Neubrandbg.	1,463,741	—	—	69,326	—	43,161	155,701[1])	12,747
Leipziger	1823	Leipzig	923,104	974,957	88,157	152,256	22,568	13,638	7,259[2])	86,728
Schwedter	1826	Schwedt a. O.	2,692,131	1,067,338	—	298,509	24,802	55,410	8,979[3])	305,095
Greifswalder	1841	Greifswald	1,265,603	—	—	—	—	45,313	452,196[4])	150,296
Deutsche f. Gärtn.	1847	Berlin	475,974	—	—	2,657	7,911	8,534	—	26,977
Norddeutsche	1869	Berlin	7,218,698	5,414,366	1,443,740	1,205,460	147,664	143,338	173,150[5])	3,494,021
Borussia	1873	Berlin	915,372	828,149	81,200	134,451	32,311	124,713	13,933[6])	143,065
Ceres	1885	Berlin	819,623	613,725	82,272	104,633	64,440	5,765	7,181	17,964
Preußische	1886	Berlin	387,743	524,971	36,728	36,799	10,050	3,908	9,252	63,307
Ostd. H.-V.-V.	1892	Breslau	1,629,518	—	—	153,916	1,426	58,379	21,282[7])	51,927
		zusammen	17,791,507	9,423,506	1,732,097	2,158,007	311,172	502,159	848,933	4,353,127

[1]) Einschließlich Vortrag und Ueberträge aus dem Vorjahre. — [2]) Einschl. 1440 M Ersparnis aus der Schadenreserve. — [3]) Einschließlich 7144 M Uebertrag. — [4]) Einschl. Ueberträge aus dem Vorjahre und 12,898 M Ersparnis aus der Spezialreserve. — [5]) Einschließlich 3394 M Ersparnis aus der Schadenreserve. — [6]) Einschl. 3946 M Ersparnis aus der Schadenreserve. — [7]) Einschl. 11,704 Ersparnis aus der Schadenrserve.

Namen der Gesellschaften	Ausgaben: Entschädigungen inkl. Res. M	Regulierungskosten M	Zu den Reservefonds M	Abschreibungen auf Forderungen M	Abschreibungen auf Sonstiges M	Provisionen M	Verw.-Kosten, Steuern M	Sonstige Ausgaben M	Summe der Einnahmen u. Ausgaben M
Mecklenburgische	1,299,730	38,376	129,523	2,903	11,192[1])	35,885	26,993	130,748	1,675,350
Leipziger	1,400,714	98,046	171,655	12,518	2,447[2])	163,447	202,150	65,433[9])	2,116,410
Schwedter	3,417,814	93,011	313,696	2,636	15,145[3])	198,491	74,156	38,766[10])	4,153,754
Greifswalder	1,727,086	40,207	45,316	898	11,851[4])	—	33,186	55,107	1,913,610
Deutsche f. Gärtn.	375,383	24,159	—	1,678	8,640[2])	60,062	51,036	1,094	522,053
Norddeutsche	12,758,407	558,862	2,233,610	8,686	29,775[5])	1,099,788	1,662,560	788,177	18,034,978
Borussia	1,356,282	81,275	167,008	2,871	9,305[6])	182,234	156,151	70,104[11])	2,025,231
Ceres	955,415	83,590	140,486	16,339	5,331[2])	163,144	176,957	62,770	1,610,971
Preußische	674,471	56,988	77,435	2,055	7,492[7])	63,782	119,080	35,750[12])	1,037,053
Ostdeutscher V.	1,654,245	30,926	124,416	6	2,938[8])	—	88,320	15,598	1,916,448
zusammen	25,619,507	1,100,440	3,403,145	50,590	124,116	1,966,833	2,590,589	1,263,547	35,005,858

[1]) Einschließlich 10,270 M Kursverlust. — [2]) Kursverlust. — [3]) Einschl. 13,645 Mark Kursverlust. — [4]) Einschl. 11,320 M Kursverlust. — [5]) Einschl. 27,904 M Kursverlust. — [6]) 7350 M Kursverlust. — [7]) 4084 M Kursverlust. — 8) Einschließlich 1905 M Kursverlust. — [9]) 33,418 M Rückversicherungsprämien. — [10]) Darunter 37,748 Mark Rückversicherungsprämien. — [11]) Darunter 20,786 M Rückversicherungsprämien und 43,989 M Nachschußversicherungsprämien. — [12]) Einschl. 22,034 M Rückversicherungsprämien.

Namen der Gesellschaften	Zahl der Policen			Versicherungssumme			Zahl der Schäden		Reservefonds Anfang		Aktiven Ende 1912 M
	1911	1912	1912 mehr	1911 M	1912 M	1912 mehr M	1911	1912	1912 M	1913 M	
Mecklenburg.	3,921	4,179	258	104,518,700	117,966,450	13,447,750	266	412	808,238	900,014	2,148,163
Leipziger . .	19,124	20,807	1,183	109,281,465	129,986,180	20,704,715	2,422	3,195	286,009	332,866	394,575
Schwedter .	17,359	17,111	—248	296,117,882	324,453,837	28,335,955	1,437	2,506	767,655	775,238	787,778
Greifswalder	4,216	4,744	528	98,755,000	109,968,000	11,213,000	459	502	872,345	748,254	2,142,363
Deutsche f. G.	9,506	9,727	221	22,499,630	24,511,750	2,012,120	836	1,570	190,644	163,667	164,549
Norddeutsche	186,602	193,522	6,920	967,087,608	1,040,706,434	73,618,826	22,448	32,717	2,713,931	1,453,520	2,143,839
Borussia . .	27,161	28,856	1,695	101,327,220	120,040,463	18,713,243	3,738	5,128	265,051	288,993	305,408
Ceres . . .	26,080	27,205	1,125	90,181,220	100,482,740	10,301,450	4,074	6,252	182,660	305,182[1]	305,182
Preußische .	11,597	11,015	—582	54,296,803	60,482,797	6,185,994	1,610	2,241	113,973	127,101	137,463
Ostdeutsch.V.	3,141	3,206	65	96,138,153	101,064,754	4,926,601	732	680	338,717	411,205	1,583,178
zusammen .	308,707	319,872	11,165	1,940,327,191	2,129,663,405	87,459,654	38,022	55,203	6,539,223	5,506,040	10,115,498

[1]) Die einzige Position unter den Passiven.

Schäden. Bei den meisten Gesellschaften endete die Schadenperiode im September, einige Gesellschaften erlitten aber auch noch im Oktober Schäden. Die **Bruttoentschädigungen** haben betragen in den drei Jahren:

1910	36,980,017 M
1911	15,238,276 „
1912	25,619,507 „

wonach also das Berichtsjahr auch in bezug auf die Schwere der Schäden sehr ungünstig verlaufen ist. Die Abzüge von diesen Bruttoentschädigungen haben 2,158,007 gegen 1,301,739 M im Jahre 1911 und 3,068,032 im Jahre 1910 betragen, sodaß tatsächlich an die Verhagelten als Entschädigungen zur Auszahlung gekommen sind;

1910	33,911,985 M
1911	13,936,537 „
1912	23,461,500 „

Die Schäden sind auch im letzten Jahre wieder prompt erledigt worden. Einige Gesellschaften bemerken in ihrem Jahresbericht, daß Schadenprozesse nicht vorgekommen sind; von den anderen darf man wohl das gleiche annehmen. Die Regulierungskosten sind infolge der größeren Zahl der Schäden höher gewesen als im Vorjahr; sie haben betragen:

1910	1,149,327 M
1911	782,672 „
1912	1,100,440 „

Die Unkosten sind gegen das Vorjahr ebenfalls gestiegen. Die Provisionen, Verwaltungskosten und Steuern (zwei Gesellschaften machen über die Höhe der Provisionen keine Angaben) haben insgesamt 4,557,422 M gegen 3,261,998 M im Jahre 1911 und 3,245,118 M im Jahre 1910 erfordert.

Die „sonstigen Einnahmen“ sind in den Anmerkungen zu der Tabelle näher spezifiziert. Der **Zinsensaldo** hat 502,159 M betragen gegen 239,626 M im Vorjahre und 87,957 M im Jahre 1910. Das Ergebnis ist also sehr günstig. Auf Forderungen sind 50,590 M abgeschrieben worden gegen 80,605 M bezw. 72,510 M in den beiden Vorjahren.

Den **Reservefonds** sind statutengemäß 3,403,145 M (2,990,726 M bezw. 3,817,703 M in den Vorjahren) überwiesen worden, während ihnen zur Deckung der Ausgaben 4,353,127 M (840,901 M bezw. 4,647,458 M in den Vorjahren) entnommen worden waren.

An **Aktiven** wiesen die Bilanzen am Schlusse des Berichtsjahres insgesamt 10,115,498 M aus gegen 10,146,525 M Ende 1911 und 7,602,525 M Ende 1910.

Oeffentliche Lebensversicherung.

Dem „Hannov. Courier“ ist folgender interessante Bericht zugegangen, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen:

Auf dem 24. ordentlichen Verbandstage des Verbandes hannoverscher landwirtschaftlicher Genossenschaften e. V. zu Hannover hielt ein Beamter des „Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten“ einen Vortrag über die Vorteile der Versicherungsnahme bei öffentlichen Anstalten gegenüber derjenigen bei „privaten“ Anstalten. Man muß es dem vortragenden Lebensversicherungsbeamten lassen, daß er nach Art eines routinierten Akquisiteurs es sich mit Geschick angelegen sein ließ, seine „Firma“ auf Kosten der bösen Konkurrenz gründlich herauszustreichen. Mit Hülfe von Wandtafel, Kreide und Schwamm und mit den alten Redensarten von „Gemeinnützigkeit“ auf der einen und von unerhörten Aktionärdividenden und Aufsichtsratspfründen auf der anderen Seite mühte er sich wacker ab, seinen dem Versicherungswesen im allgemeinen und dem komplizierten Lebensversicherungsgeschäfte im besonderem fast durchweg völlig laienhaft gegenüberstehenden Zuhörern die Ueberzeugung beizubringen, daß das Lebensversicherungsheil einzig und allein von seiner Firma zu erwarten sei, die weit billiger und nach viel edleren Gesichtspunkten ihre Geschäfte treiben, dies allerdings — wie er ausdrücklich und mehrfach hervorhob — letzten Endes ebenfalls „kaufmännisch“ besorgen werde. Natürlich verschwieg er geflissentlich alle die schwerwiegenden Bedenken gegen den „öffentlichen“ Betrieb der Lebensversicherung, und seitens der anwesenden Genossenschaftler wurde keine Stimme laut, die auf die akquisiteurmäßigen Einseitigkeiten, Uebertreibungen und Lückenhaftigkeiten hingewiesen hätte.

Als „Korreferent“ nahm dann der Vertreter des Verbandes für die Provinz Hannover das Wort, nämlich

der Generaldirektor der „Vereinigten Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover", Herr Dr. Schrader. Seine Ausführungen waren auf denselben Ton gestimmt, wie diejenigen seines akquisitorisch hochbegabten Kollegen aus Berlin, nur mit dem Unterschiede, daß letzterer sich zur Erreichung seines Zweckes wiederholt des Humors bediente, während ersterer seinem fanatischen Konkurrenzhasse gegen die privaten Gesellschaften weit unverholener Ausdruck gab. Herr Dr. Schrader empfahl naturgemäß seine Firma und bemerkte, daß er intelligent und geschäftsklug genug sei, um zu wissen, daß die privaten Gesellschaften die „öffentliche" Konkurrenz nur aus Konkurrenzgründen bekämpfe (NB. und umgekehrt), und daß die Brandkasse durch Propagandierung der Lebenskasse gegenseitige geschäftliche Vorteile erhoffe. Natürlich nur zum Zwecke der Gemeinnützigkeit! Herr Dr. Schrader riet den Landwirten zu: „Wo wären Sie wohl ohne die Brandkasse?" und konnte dann über lebhatte Zustimmung quittieren.

Von sachlichem Interesse war nur, daß ein Genossenschaftler sich den (sehr nahe liegenden) Hinweis darauf erlaubte, daß doch zum mindesten die großen, alten, Weltruf genießenden Gegenseitigkeits-Anstalten ebenfalls nicht in der Form von „Erwerbs"- (soll heißen Aktien-) Gesellschaften ihre Geschäfte betrieben, also doch wohl auch „gemeinnützig" wirkten und (ebenso wie die alten soliden Aktiengesellschaften) zum mindesten das Verdienst für sich in Anspruch nehmen könnten, der Lebensversicherungsidee überhaupt erst zum Durchbruche verholfen zu haben, und ferner in bezug auf die Befriedigung des Realkredits und hinsichtlich von Leistungen an ihre Versicherungsnehmer doch bereits auf Erfolge hinweisen könnten, die ihresgleichen suchten und sicherlich von den sich erst jetzt der Lebensversicherungsidee praktisch annehmenden „Oeffentlichen" in absehbarer Zeit auch nicht mehr annähernd erreicht werden würden. Leider, aber sehr begreiflicherweise, blieben die Referenten auf diese sehr richtigen, einem Laien alle Ehre machenden und vor allem rein sachlich gehaltenen Ausführungen die Antwort schuldig. Man hätte ja auch noch weitergehen und den Vertretern der „Oeffentlichen" die Frage vorlegen können, warum sie sich denn gar so sehr gegen die letzte Konsequenz ihres „Gemeinnützigkeits"-Idols, nämlich gegen die Verstaatlichung des gesamten Versicherungsbetriebes, sträuben? —

Erheiternd wirkte es, daß beim nächsten Punkte der Tagesordnung der leitende Gesichtspunkt bei der vorhergegangenen Nummer: nieder mit dem privaten Betriebe, hoch der öffentliche Betrieb! vollständig in sein Gegenteil verkehrt wurde. Kaum hatte nämlich die willfährige und nichtsahnende Versammlung die für Zwecke dieser Art mit Recht beliebte „einstimmige" Resolution angenommen, da trug ein Angestellter des reichsdeutschen Genossenschafts-Verbandes gar bewegliche Klagen darüber vor, wie wenig anständig, wie sehr reklamehaft, wie wenig gemeinnützig die — öffentlichen Sparkassen im Vergleiche mit den (privaten) genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen ihre Geschäfte betrieben! Ja, Bauer, das ist ganz was anderes, hier ist der leitende Gesichtspunkt eben gerade ein umgekehrter: hoch der private Betrieb, nieder mit dem öffentlichen Betriebe! Natürlich auch nur im Interesse der — Gemeinnützigkeit! Schade, daß der Vertreter der Landschaftlichen Brandkasse diesem Teile der Verhandlungen nicht mehr hatte beiwohnen könne — er hätte sich sicherlich über seine soeben einstimmig angenommenen Resolution zugunsten des — öffentlichen Betriebes sehr amüsiert!

Erwähnt sei nur noch, das Herr Dr. Schrader als Beweis für das „dringende" Bedürfnis von Neugründungen auf dem Gebiete des Lebensversicherungsbetriebes (schon jetzt stolpern die Agenten der vielen Gesellschaften übereinander) mit Stolz anführte, daß seine Brandkasse-Agenten (Kommissäre genannt) in drei Monaten bereits eine Versicherungssumme von — sage und schreibe 800,000 M zusammenakquiriert hätten. Nun, Schreiber dieses steht dem Lebensversicherungsgeschäfte praktisch völlig fern und ist auf diesem Gebiete niemals tätig gewesen, aber soviel weiß er doch, daß eine derartige Ziffer keinem Fachmann imponiert; der vielgeschmähte (und vielbeneidete), auch hier wieder als Popanz aufs Tapet gebrachte Generaldirektor Gerstenberg der Victoria, wird, wenn er dieses winzige Dreimonatsergebnis einer alten, ausgedehnten, unter den günstigen Verhältnissen arbeitenden Organisation mit behördlichem Einschlage erfährt, nur mitleidig lächeln und seinem Kollegen von der Brandkasse von Herzen wünschen, daß er auch weiterhin so bescheiden bleiben möge, wie er sich bei dieser Gelegenheit gezeigt habe!

Haftung der Straßenreinigungsgesellschaft für Glatteisunfall.

(Nachdruck verboten.)

Die folgende Reichsgerichtsentscheidung bringt den interessanten Fall, daß ein Hausbesitzer, der einen Vertrag mit einer Straßenreinigungsgesellschaft eingegangen ist, für einen ihm selbst zugestoßenen Unfall entschädigt wird. Durch Vertrag vom 27. Januar 1910 übernahm die M. Straßenreinigungsanstalt, G. m. b. H., die Pflicht, vom 1. April 1910 ab die Straße und den Platz vor dem Hause des Hauseigentümers A. in der Albrechtstraße 27 in M. zu reinigen und besonders im Winter abzueisen bezw. der Streupflicht zu genügen. Mit der Besorgung der Straßenreinigung übernahm die Anstalt zugleich die Pflicht, den Hausbesitzer gegen Inanspruchnahme aus Unfällen Dritter durch Haftpflichtversicherung zu schützen. Sie hatte gemäß dem Vertrag für richtigen Vollzug der polizeilichen Vorschriften zu sorgen und haftete bei Unfällen, die durch mangelhafte Ausführung der Reinigung entstehen würden, bis zu unbegrenzter Höhe für Personenschaden, bis zur Höhe von 5000 M für Sachschäden. Am Vormittag des 1. Januar 1911 ist nun der Hausbesitzer A. selbst vor seinem Hause ausgeglitten, als er auf die Straße heraustrat. Es war ein leichter Schneefall eingetreten und die Straße vereist. A. erlitt einen erheblichen Körperschaden, wegen dessen er gegen die Reinigungsanstalt Entschädigungsansprüche stellte und schließlich Klage erhob. Er machte dabei geltend, der Unfall sei dadurch verursacht worden, daß die Beklagte

den völlig vereisten Platz nicht aufgesandet habe. Die Beklagte hafte deshalb einmal aus unerlaubter Handlung, dann aber auch aus Vertrag. Das Landgericht M. hat den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Soweit der Anspruch auf unerlaubte Handlung gestützt werde, sei er unbegründet, sei aber anzuerkennen, soweit er auf vertraglichem Verschulden beruhe. Die Berufung der Beklagten wandte hiergegen ein, daß das Ziel des Vertrags doch nicht sei, den Kläger gegen Unfall zu versichern, also nicht seine persönliche Versicherung, sondern seine, ihm der Stadtbehörde gegenüber obliegenden Reinigungspflichten zu übernehmen. Außerdem falle dem Kläger eigenes Verschulden zur Last. Das Oberlandesgericht M. wies jedoch die Berufung zurück. Eine strafbare Handlung der Beklagten, so äußert sich in der Begründung das Berufungsgericht, könne nicht festgestellt werden, dagegen müsse, wie schon vom Vorderrichter, die Frage, ob die Klage wegen Verschuldens der Beklagten begründet sei, bejaht werden. Der Vertrag der Parteien lasse deutlich ihren Willen erkennen, die in allererster Linie der Stadtgemeinde obliegende Pflicht, bei Glatteis aufzusanden, sei von jener auf den Hauswirt, von diesem aber weiter auf die Beklagte übergegangen. Zugleich hiermit habe letztere die Versicherung übernommen. Ohne Zweifel sei dadurch beabsichtigt worden, daß die Beklagte für jeden Unfall durch Glatteis, den irgend eine Person, sei es der Kläger selbst, sei es ein anderer, erleiden würde, aufkommen sollte. Dieser Pflicht müsse die Beklagte dem Kläger gegenüber jetzt entsprechen, weil festgestelltermaßen am 1. Januar 1911 der Platz vor des Klägers Hause stark vereist, trotz gebotener Aufsandung aber nicht bestreut gewesen sei und diese Unterlassung der Beklagten als für den Unfall ursächlich angesehen werden müsse. Auch liege kein eigenes Verschulden des Klägers darin, daß er, obwohl seine Ehefrau ihn auf die von ihr wahrgenommene Vereisung aufmerksam gemacht habe, nicht bei der Beklagten vorstellig geworden sei, denn es sei ihm nicht zuzumuten gewesen, die Beklagte zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. — Die Reinigungsanstalt rügte in ihrer Revision beim Reichsgericht falsche Auslegung des Vertrags, denn der Kläger selbst habe doch nicht gegen Unfall versichert werden sollen. Das Reichsgericht trat aber dem Vorderrichter bei und wies die Revision als unbegründet zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 30. Mai 1913. Aktenzeichen III. 32/13.) sk.

Die Haftpflicht des Lehrers.

Zum dritten Male hatte sich dieser Tage die Erfurter Stadtverordnetenversammlung mit einem Fall zu beschäftigen, der die Haftpflicht eines städtischen Lehrers betrifft, und der beinahe einen Konflikt zwischen Magistrat und Stadtverordneten zustande gebracht hätte. Der Sachverhalt ist folgender: Am 14. Januar 1911 brach in einer von einem Volksschullehrer geleiteten Turnstunde ein Knabe armer Eltern einen Unterschenkel. Der Lehrer brachte den Knaben in seiner ersten Aufregung sofort zu einem in der Nähe der Turnhalle wohnenden Arzt. Sämtliche Turnlehrer sind von der Stadt Erfurt angewiesen, daß die Stadt nur die Kosten des ersten Verbandes und der ersten ärztlichen Hülfeleistung, nicht aber die Kosten der weiteren Behandlung trägt. Der Arzt behauptete nun, der Lehrer hätte sich zur Tragung aller Kosten bereit erklärt, was der Lehrer auch nicht unbedingt abstreitet, da er sich in Aufregung über den Unfall befunden habe. In dem Rechtsstreit, der sich nun zwischen Arzt und Lehrer entspann, wurde der Lehrer verurteilt für Behandlung des Knaben und Gerichtskosten 141,75 M zu bezahlen. Die Haftpflichtversicherungsgesellschaft lehnte eine Zahlung ab, da die oben erwähnte Aeußerung des Lehrers den Versicherungsbedingungen widerspricht. Die unbemittelten Eltern des verunglückten Knaben konnten die Kosten der Behandlung nicht tragen. Darum wandte sich der Lehrer nun an die Stadt mit der Bitte um Erstattung der Kosten zu deren Bezahlung er vom Gericht verurteilt war. Da der Unfall des Knaben nicht durch eine Pflichtverletzung hervorgerufen, sondern auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen ist, empfahl die Schuldeputation der Stadt, dem Lehrer nur 95 M zu ersetzen, da er die Instruktion für derartige Fälle nicht genau befolgt hat. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß aber in einer zweiten Sitzung, in der über diese Sache verhandelt wurde mit großer Majorität, die Uebernahme der Gesamtkosten in Höhe von 141,75 M. Der Magistrat trat diesem Beschlusse aber nicht bei und wiederholte seinen Antrag, dem Lehrer nur $^2/_3$ der Kosten zu erstatten, um zu vermeiden, daß ein Präjudiz geschaffen wurde; der Lehrer hätte eine persönliche Verpflichtung nicht eingehen sollen. Um hauptsächlich wohl einem kommunalen Konflikt aus dem Wege zu gehen, trat die Stadtverordnetenversammlung, in der zum dritten Male über den Antrag beraten wurde, dem Magistratsbeschlusse bei und bewilligte dem Lehrer nur 95 M, während der Rest von 46,75 M nun aus der Tasche des Turnlehrers kommen soll. sk.

Interessante Auslegung eines Versicherungsvertrages.

(Nachdruck verboten.)

Die Schüler der Leibnizschule in H. sind gegen Unfall versichert, wofür die Eltern eine geringe Prämie zu entrichten haben. Ein Schüler L. dieser Schule erlitt beim Turnen dadurch einen Unfall, daß beim Anlauf zum Springen über ein Sturmsprungbrett eine Schwäche in seinem linken Fuß eintrat und er dadurch zu Fall kam. Sein Vater forderte für ihn von der Versicherungs-Gesellschaft Ersatz des Schadens, den diese aus zwei Gründen ablehnte. Einmal sei der zwischen ihr und dem verletzten Knaben abgeschlossene Versicherungsvertrag ungültig, weil der Antrag nicht von seinem Vater, der jetzt in seinem Namen klage, unterschrieben sei, sondern von der Mutter, die hierzu gar nicht befugt gewesen sei. Zum anderen sei der Unfall, wie die ärztliche Untersuchung ergeben habe, auf die Absprengung eines Knochenvorsprunges zurückzuführen. Die Absprengung eines Knochenvorsprunges sei aber in ihren Versicherungsbedingungen, die alle als Unfall anzusehenden Krankheitsfälle aufs ausführlichste angäben, nicht als „Unfall“ angeführt. — Trotz dieser Ein-

wendungen wurde die Versicherungsgesellschaft sowohl vom Landgericht Hannover wie vom Oberlandesgericht Celle zum Ersatz des Schadens verurteilt. Das Oberlandesgericht sah den zwischen der Mutter des Knaben und der beklagten Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag als Vertrag zugunsten Dritter an, welcher dem Dritten unmittelbar das Recht geben solle, die Leistung zu fordern. Allerdings stehe der Wortlaut der Versicherungsbedingungen dem Kläger nicht zur Seite, denn in ihnen werde die „Absprengung eines Knochenvorsprunges“ nicht als Unfall verzeichnet. Trotzdem habe diese Absprengung als Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen zu gelten, weil ganz ähnliche Verletzungen, z. B. Muskelzerrung usw. als Unfall in den Bedingungen aufgeführt seien. Hier sei die Anschauung des täglichen Lebens zu berücksichtigen. Diese Anschauung, die einen solchen Unfall beim Turnen gerade als Hauptbeispiel für eine derartige Schülerversicherung betrachte, werde es unverständlich finden, wenn der Versicherer sich unter Berufung auf äußerlich nicht erkennbare und für den Verunglückten unerhebliche anatomische Unterschiede in den Folgen der turnerischen Kraftleistung einer Entschädigungspflicht sollte entziehen können. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle v. 24. April 1913. Aktenzeichen 2 U. 258/12.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

—ez— **Fusionen.** Wir haben in unserer letzten Nummer über die Fusion der Düsseldorfer Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft mit der „Albingia“ berichtet. Wie nun die „Zeitschrift für Versicherungswesen“ erfährt, soll auch die Deutsche Reformversicherungsbank in Verhandlungen zum Zwecke einer Fusion eingetreten sein. Ueber den Namen der Gesellschaft, die hierfür in Betracht kommen dürfte, hat das genannte Blatt noch Stillschweigen zu beobachten. Soweit wäre also die Reformbank mit ihren „Reformen“, — die in der Hauptsache aus einer willkürlichen Rabattgewährung auf die Prämien der Vereinigungsgesellschaften bestehen — gekommen, daß sie nun nicht mehr auf eigenen Füßen stehen kann. Die Gesellschaft, mit der die Fusion stattfinden soll, ist, wie gesagt, noch in Dunkel gehüllt. Es kann sich hierbei aber doch wohl nur um eine außerhalb der Vereinigung stehende Gesellschaft handeln. Und was wird der Deutsche Schutzverband zu der Sache für ein Gesicht machen? Was für eine Taktik wird er nach der Fusion verfolgen?

Die jüngsten Großbrände und die Feuerversicherung. Zu diesem Thema schreibt die Frankfurter Zeitung: Die letzten Wochen haben eine erhebliche Zahl sehr umfangreicher industrieller Brände gebracht, die außerordentlich bedeutenden Schaden angerichtet haben und den beteiligten Versicherungsunternehmungen erhebliche Opfer auferlegen. Generell steht man in Feuerversicherungskreisen auf dem Standpunkt, daß zwar der Totalverlauf der verflossenen fünf Monate der Geschäftsperiode 1912, wenn er auch sehr erhebliche und zahlreiche Schäden gebracht hat, doch noch nicht den Charakter eines ungewöhnlich ungünstigen Geschäftes besessen hat. Der Monat Mai freilich, der sonst im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse und bei der Landwirtschaft auch mit Rücksicht auf die zum größten Teil schon geleerten Scheuern zu den besten Monaten des Jahres für die Feuerversicherung zu zählen pflegt, war in diesem Jahr für die Feuerversicherer ein ganz ungewöhnlich ungünstiger Monat. Das hängt zum guten Teil mit den durch Brandstiftung eingetretenen Schäden in Lübeck zusammen. Ueber die einzelnen dortigen Fälle ist folgendes zu bemerken. Bei dem Brande des Kaufhauses Rudolph Karstadt, der etwa Mitte Mai ausbrach, wurden für 2 Mill. Mark Werte vernichtet, wovon auf den Inhalt 1 Mill. Mark und auf die Gebäude ebenfalls 1 Mill. Mark entfallen. Die Gebäude sind versichert bei der Lübecker Brandkasse, die ihrerseits Rückdeckung bei privaten Versicherungsgesellschaften gesucht und gefunden hatte. Bei der Versicherung des Inhalts des Kaufhauses sind unter Führung der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 14 Gesellschaften beteiligt und zwar in Losen von verschiedener Höhe (Maximalhöhe für eine Gesellschaft 250,000 Mark). Kurz darauf wurden, ebenfalls durch Brandstiftung, das Holzlager der Firma Brügmann u. Sohn, das mit total $2^1/_2$ Mill. Mark versichert war, zum Teil vernichtet, der hier eingetrene Schaden ist auf 750,000 M geschätzt; dieses Versicherungsobjekt war von der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft untergebracht worden. Dieser Brand erstreckte sich weiter auf die Holzläger der Firma Havemann u. Sohn, die total vernichtet wurden; der Schaden ist auf 900,000 M taxiert. An diesem Objekt sind etwa 10 Gesellschaften beteiligt unter Führung des „Deutschen Phönix“ in Frankfurt a. M., auf dessen Anteil brutto 120,000 M entfallen. Das Institut hat, wie alle anderen, entsprechend Rückdeckung genommen. Kurz danach ist durch Brandstiftung an dem Dampfsägeunternehmen (Fournierfabrik) A. F. Boldt in Lübeck ein Brandschaden von 700,000 M entstanden. Alles in allem sind die in Lübeck durch Brandstiftung eingetretenen Feuerschäden auf etwa 5 Mill. Mark zu taxieren. Zu diesen Lübecker Bränden nun tritt noch eine Reihe weiterer erheblicher Feuerverluste, so besonders auch in Heilbronn, wo am 22. Mai die Oel- und Fettwarenfabrik von Ludwig Müller niederbrannte (der Schaden steht noch nicht fest, er dürfte sich auf etwa $^1/_4$ Mill. Mark belaufen) und wo kurz darauf das Großfeuer in der Zuckerfabrik Heilbronn A.-G. eintrat, das nicht weniger als 2 Mill. Mark Schaden verursachte. Hiervon entfällt je die Hälfte auf den Inhalt und Gebäude. An der Deckung des ersteren sind etwa 12 Gesellschaften unter Führung der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft beteiligt. Die Deckung des Gebäuderisikos erfolgte in Zwangsversicherung bei der Württembergischen Landbrandkasse. Zu diesen Feuern treten weitere, so speziell in den letzten Tagen das Großfeuer bei der Mülheimer Zementfabrik, bei welchem über die Schadenshöhe usw. sichere Anhaltspunkte noch nicht vorliegen. An diesen verschiedenen Bränden sind sämtliche deutsche Versicherungsgesellschaften beteiligt, sodaß sich das Risiko und die Verluste auf eine große Zahl tragfähiger Schultern verteilen. In keinem Fall dürfte eine Gesellschaft über-

mäßig belastet sein, zumal da ja in der deutschen Feuerversicherung das System der Risikoverteilung ganz besonders ausgebildet ist.

Feuerlöschwesen und die kgl. bayr. Brandversicherungskammer. Im Zentralbureau für Feuerlösch- und Rettungswesen in München ist, wie die M. N. N. berichten, eine umfangreiche Denkschrift ausgearbeitet worden, die die Erhöhung der Zuschüsse an die Freiwilligen Feuerwehren nach Artikel 89 des Brandversicherungsgesetzes betrifft und bereits dem Ministerium des Innern in Vorlage gebracht worden ist. Die Denkschrift enthält zahlreiches statistisches Material, das den Beweis dafür erbringen soll, daß trotz der vielen Zuschüsse, die bis jetzt Staat, Kreise, Distrikte und Gemeinden gegeben haben, das Feuerlöschwesen in Bayern noch bedeutender Mittel bedarf, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben. Es wird in der Denkschrift darauf verwiesen, daß die Fortschritte der Technik Neuerungen und Geräte geschaffen haben, die sich auch kleinere Feuerwehren nutzbar machen möchten. Die Feuerwehren auf dem Lande bedürfen in vieler Beziehung einer tatkräftigen Unterstützung. Als Beweis dafür, wie stiefmütterlich das bayerische Feuerlöschwesen mit Zuschüssen bedacht worden ist, wird ausgeführt, daß von 1896 bis 1910 die Brandversicherungskammer gesetzmäßig aus den Beiträgen der Gebäudebrandversicherungen zum Fonds zur Förderung des Feuerlöschwesens wohl 15 Mill. Mark abgeführt hat, daß von dieser Summe aber über 9 Mill. für Personal- und Realexigenz des Wasserversorgungsbureaus und für aufgeführte Neubauten aufgewendet, dem eigentlichen Feuerlöschwesen aber nur 3,5 Millionen zugeführt wurden. Am Schlusse der Denkschrift werden Vorschläge gemacht, die bei ihrer Durchführung eine Erhöhung der Zuschüsse ermöglichen sollen. Es soll das bewirkt werden können:

1. durch Erhöhung der Brandversicherungsbeiträge zum Fonds der Förderung des Feuerlöschwesens,
2. durch Erhöhung der gesetzlichen Beiträge der Privat-Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften,
3. durch Heranziehung der Landwirtschaft und Hygiene nach Maßgabe des sie treffenden Teiles,
4. durch Uebernahme der Kosten für Personal- und Realexigenz des k. Wasserversorgungsbureaus auf das Staatsbudget.

Die Denkschrift ist bereits in den Händen der Abgeordneten, den Reichsräten wird sie zu Beginn der Landtagssession zugehen.

—ky. **Wilhelma in Magdeburg.** Die Gesellschaft hat auch im vergangenen Jahre wieder recht erfreuliche Geschäftsergebnisse erzielt. In der großen Lebensversicherung hat sich der Bestand von 54,695 Policen mit 237,632,718 Mark Vers.-Summe auf 60,727 Policen mit 257,688,888 M Vers.-S. erhöht und in der Volksversicherung ist er von 193,274 Pol. mit 51,275,856 M Vers.-V. auf 212,429 Pol. mit 56,870,504 Mark Vers.-S. gestiegen. Die Prämieneinnahme in der großen Lebensversicherung hat 11,169,965 M und in der kleinen Lebensversicherung (Volks- und Sterbekassenversicherung zusammen) 5,419,712 Mark betragen. An Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr aus selbstabgeschlossenen Versicherungen waren zu leisten in der großen Lebensversicherung 5,231,469 M und in der kleinen Lebensversicherung 784,620 M. Der für Rückkäufe ausgegebene Betrag beläuft sich in der großen Lebensversicherung auf 431,524 M und in der kleinen Lebensversicherung auf 136,513 M. Der Sterblichkeitsgewinn hat in der großen 978,437 M und in der kleinen Lebensversicherung 309,701 M betragen. In der großen Lebensversicherung ist ein Ueberschuß von 2,294,825 M (i. V. 2,058,952 M) erzielt worden, von welchem 1,835,860 M (= 80 pCt.) der Gewinnanteilreserve der mit Anspruch auf Dividende Versicherten überwiesen werden. In der kleinen Lebensversicherung hat sich ein Ueberschuß von 883,239 M (i. V. 781,265 M) ergeben, der ganz und gar den Versicherten zugewendet wird. In der Unfallversicherung hat sich der Bestand von 96,280 Vers. auf 98,141 Vers. vermehrt und in der Haftpflichtversicherung von 271,982 Vers. auf 287,610 Vers. An Prämien wurden in beiden Branchen zusammen 7,361,298 Mark vereinnahmt, während für Zahlungen für Versicherungsfälle im Geschäftsjahr 4,047,267 M zu entrichten waren. Die Zahlungen für vorzeitig aufgelöste selbst abgeschlossene Versicherungen betrugen hier 60,264 M. Es ergab sich ein Ueberschuß von 863,369 Mark. In der Transport- und Auslosungsversicherung ist die Prämieneinnahme von 3,988,242 M auf 4,310,205 M gestiegen. Der Gesamtgewinn des Rechnungsjahres beläuft sich auf 4,592,187 M gegen 4,103,494 M i. V. Von dem nach Abzug der erwähnten Gewinnanteile für die Versicherten verbleibenden Betrag in Höhe von 1,837,088 Mark werden 156,492 Mark dem Gratifikations- und Dispositionsfonds zugewendet, 514,979 M werden dem außerordentlichen Reservefonds zugewiesen, 151,617 Mark entfallen auf Tantiemen und den Rest von 1,050,000 M (= 33⅓ pCt. wie im Vorjahre) erhalten die Aktionäre als Dividende. Nach Durchführung der Gewinnverteilung besitzt die Gesellschaft folgende Kapitalreserven: 900,000 Mark ordentlichen Reservefonds, (30 pCt. des bareingezahlten Grundkapitals), 1,004,391 M Sparfonds, 4,052,601 Mark außerordentlichen Reservefonds, 1,350,000 M Sicherheitsfonds der Unfall- und Haftpflichtversicherung und 1,975,500 M Sicherheitsfonds der Vermögensverwaltung. Einschließlich des volleingezahlten Grundkapitals von 3,000,000 M beträgt das reine Barvermögen der Gesellschaft 12,281,992 M, dem unmittelbare geschäftliche Verpflichtungen nicht gegenüberstehen. Die Prämienreserven und -Ueberträge, die Schadenreserven und Gewinnanteilreserven stellen sich Ende des Berichtsjahres auf 109,970,923 M und sind damit gegen das Vorjahr um 8,521,803 M gestiegen.

Deutscher Anker, Pensions- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin. In der am 31. Mai dieses Jahres stattgehabten ordentlichen Generalversammlung wurde die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz 1912 genehmigt. Das Geschäftsergebnis des Jahres 1912 hat sich, abgesehen von der weiteren Steigerung der Schadensfrequenz in der Krankenversicherung, durchaus befriedigend gestaltet; es weist einen Gesamtgewinn von 550,293 Mark

auf (gegen 521,708 Mark i. V.). Daraus erhalten die Aktionäre wieder eine Dividende von 8 pCt., während den mit Gewinnanteil Versicherten 315,101 Mark überwiesen werden. Die Gesamteinnahme der Gesellschaft an Prämien und Zinsen bezifferte sich auf 6,393,500 M; die Prämienreserven und Prämienüberträge erhöhten sich auf 17,820,885 M, während die gesamten Garantiemittel am Schluß des Geschäftsjahres 1912 die Summe von 26,761,554 M erreichten. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlicht. — Ausführlicheren Bericht werden wir folgen lassen.

—y. **Karlsruher Lebensversicherung** a. G. Dem Bericht über die Geschäftsergebnisse dieser hervorragend tüchtig geleiteten Gesellschaft in ihrem letzten (78.) Rechnungsjahre tragen wir noch folgendes nach: Im Berichtsjahre sind 10,428 Anträge über 64,237,240 Mark Kapital gegen 12,548 Anträge über 75,584,000 Mark i. V. zu erledigen gewesen und angenommen sind 9177 Anträge über 56,620,640 M Kapital gegen 10,887 Anträge über 65,988,270 M im Vorjahre. Nach Abzug aller Erlöschungen sind in Kraft geblieben:

Ende 1911	155,538 Vers. mit	747,022,743 M	Kap.
Ende 1912	159,955 „ „	780,939,306 „	„
Reinzuwachs	4,417 Vers. und	33,919,563 M	Kap.
gegen 1911	6,598 „ „	44,817,220 „	„

In den geschlossenen Abteilungen liefen außerdem Ende 1912 noch 2997 Pol. mit 3,952,893 M Vers.-Summe gegen 3175 Pol. mit 4,214,266 Mark Vers.-S. Ende 1911. Der Gewinn aus der Sterblichkeit hat 3,638,560 Mark gegen 3,425,298 M im Vorjahre betragen. Der Jahresgewinn ist von 8,802,707 M auf 9,354,078 M gestiegen bezw. in der Lebensversicherung allein von 8,789,420 M auf 9,333,238 M. Vom Ueberschuß werden 50,000 M der Kriegsreserve, 50,000 Mark der Zinsergänzungsreserve, 100,000 M dem Baufonds und 80,000 M dem Pensionsfonds zugewendet, während 9,074,079 M in die Gewinnreserve der Versicherten fließen, die sich dadurch auf 38,944,167 Mark erhöht. An Prämien sind insgesamt 28,209,191 M gegen 26,964,269 M i. V. und an Zinsen und Mieten 11,736,530 M gegen 11,062,507 M i. V. eingenommen. In der Lebensversicherung allein sind die Einnahmen an Prämien, Zinsen usw. von 37,613,025 M auf 39,574,781 M gestiegen. An Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr sind 15,023,224 Mark geleistet und zurückgestellt und für Rückkaufe waren 887,719 M zu leisten. Die Prämienreserven der Lebensversicherung haben sich um 12,177,980 M auf 227,646,588 Mark erhöht. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht, aus der alles Uebrige zu ersehen ist. Leitung sowie Versicherte können mit den erzielten Ergebnissen wieder vollauf zufrieden sein.

Württembergische Privatfeuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart. Die am 24. Mai 1913 stattgehabte außerordentliche Generalversammlung hat die Aenderung der §§ 1—9, 13, 20, 22, 23, 31 der Satzung nach den Vorschlägen der Vorstände und des Aufsichtsrats genehmigt. Hervorzuheben ist hier folgendes. In der Firma wurde das Wort: „Privat“, das vielfach zu unrichtiger Auffassung über den Charakter und den Umfang der Anstalt Anlaß gegeben hat, gestrichen. Die Anstalt führt deshalb künftig die Firma „Württembergische Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart“. Die Verteilung der zur Ueberweisung an die freien Reserven bestimmten Beträge der Ueberschüsse wurde in einer den dermaligen Verhältnissen und der bedeutenden Ausdehnung des Geschäftsumfangs entsprechenden Weise neu geregelt. Auch die Zweckbestimmung des zu den freien Reserven gehörigen Deckungsfonds hat mit Rücksicht auf das wenn auch in beschränktem Umfang aufgenommene indirekte Geschäft eine wesentliche Erweiterung erfahren. Infolge dieser Aenderungen wird die „Besondere Dividendenreserve“ in den kommenden Jahren sich wesentlich erhöhen. Für den Fall jedoch, daß je in besonders ungünstigen Zeiten auch die „Besondere Dividendenreserve“ zur Verhütung einer Herabsetzung der Dividende nicht ausreichen sollte, ist der Betrag der Summe, die zu diesem Behuf aus dem Allgemeinen Reservefonds satzungsgemäß zur Verfügung steht, von vier auf acht Millionen erhöht worden. Einschließlich der Besonderen Dividendenreserve mit 1,090,073 M stehen hiernach zurzeit zur Verhütung einer Herabsetzung der Dividende unter den Betrag des Vorjahrs 9 Mill. Mark zur Verfügung.

—y. **Christiania almindelige Brandforsikrings-Selskab.** Diese angesehene und tüchtig geleitete Gesellschaft hat auch in ihrem letzten (66.) Geschäftsjahre wieder erfreuliche Resultate erzielt. In ihrer Hauptbranche, der Feuerversicherung, ist die Versicherungssumme brutto um 70,740,500 Kronen auf 521,913,400 Kr. und für eigene Rechnung um 28,357,500 Kronen auf 219,868,390 Kr. angewachsen und an Prämien einschl. Policengebühren sind 1,551,633 Kronen gegen 1,382,646 Kr. i. V. eingenommen. Die Prämieneinnahme für eigene Rechnung hat 565,742 Kr. gegen 505,146 Kr. i. V. betragen, und die Prämienreserve ist um 21,783 Kr. auf 257,439 Kr. erhöht. Für Schäden sind 1,109,046 Kr. (i. V. 517,595 Kr.) gezahlt worden; der Anteil der Rückversicherer daran betrug 819,159 Kr. (i. V. 296,964 Kronen), sodaß für eigene Rechnung der Gesellschaft 289,886 Kr. gegen 220,631 Kr. im Vorjahre verblieben. Die Schadenreserve ist von 63,083 Kr. auf 63,024 Kr. vermindert worden. — In der Einbruchdiebstahlversicherung hat die Prämieneinnahme brutto 2336 Kr. (i. V. 973 Kr.) betragen, die wie im Vorjahre ganz an die Rückversicherer abgegeben wurde, die denn auch die gesamten Schäden in Höhe von 1582 Kr. zu tragen hatten. In der Seeversicherung wurden an Prämien brutto 45,984 Kr. und netto 39,203 Kr. vereinnahmt. Die Schäden betrugen 22,306 Kr., wovon 1533 Kr. die Rückversicherer traf, sodaß für eigene Rechnung der Gesellschaft 20,773 Kr. zu leisten waren. Die Einnahmen an Zinsen und Mieten sind von 154,799 Kronen auf 164,742 Kr. gestiegen. Der verteilbare Ueberschuß hat 164,011 Kr. betragen gegen 213,008 Kr. im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 132,000 Kr. (= 10 pCt. wie i. V.) als Dividende und 32,011 Kr. werden dem Abschreibungskonto überwiesen. Ohne die Schadenreserven und den Pensionsfonds stellten sich die gesamten Garantiefonds auf 5,537,278 Kronen gegen

5,487,538 Kr. im Jahre vorher. Die Aktiven haben sich im letzten Jahre um 99,832 Kr. auf 3,793,866 Kr. (ohne die Aktionärverbindlichkeit) erhöht und sind sämtlich tadellos. Die Pfandobligationen allein sind um 112,500 Kronen gestiegen. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist ausgezeichnet; nähere Einzelheiten darüber sind aus der im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Oberrheinische Versicherungs - Gesellschaft in Mannheim. Die Gesellschaft hielt am 30. Mai cr. ihre diesjährige Generalversammlung ab, in der 15 Aktionäre mit insgesamt 3030 Stimmen vertreten waren. Die sofort zahlbare Dividende wurde auf 25 pCt. gleich 62,50 M pro Aktie festgesetzt. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil unserer heutigen Nummer veröffentlicht. Ueber ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre werden wir in der nächsten Nummer berichten.

—ky. **Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.** Diese hochangesehene und solide Gesellschaft hat in ihrem letzten (23.) Geschäftsjahr trotz des in allen von ihr betriebenen Branchen zunehmenden, vielfach ungesunden Wettbewerbes wiederum recht befriedigende Ergebnisse erzielt. Allerdings hat sich die ungünstige Lage, in der sich die Unfall- und Haftpflichtbranche seit Auflösung der Tarifvereinigung befindet, noch nicht gebessert. In diesen beiden Abteilungen belief sich der Versicherungsbestand Ende 1912 in der Unfallabteilung auf 20,389 Versicherungen gegen 22,257, in der Haftpflichtabteilung auf 322,843 Versicherungen gegen 368,254 Ende 1911. Der Bestand an übernommenen Rückversicherungen belief sich am 31. Dezember 1912 auf 61,779 Unfall - Rückversicherungen und auf 37,180 Haftpflicht-Rückversicherungen. Die Brutto-Prämieneinnahme betrug 6,478,779 M (i. V. 6,626,313 M); davon sind 3,281,438 M (i. V. 3,633,737 M) an Rückversicherungsprämien verausgabt, sodaß für eigene Rechnung der Gesellschaft 3,197,340 M (i. V. 2,992,570 M) verblieben. Die gesamten Schaden- und Rentenzahlungen beliefen sich auf 3,436,970 M gegen 3,282,653 M im Vorjahre; davon entfielen auf den Anteil der Gesellschaft 1,573,894 M gegen 1,436,111 M im Jahre 1911. Für schwebende Schäden und Rentendeckungskapitalien waren für eigene Rechnung der Gesellschaft 2,514,242 M (i. V. 2,601,816 M) zurückzustellen. — Abgesehen von der Transportversicherung zeigt die Entwicklung des Geschäftes in den anderen von der Gesellschaft betriebenen Branchen folgende Aufstellung:

	1912 Vers.-Summe	1911 Vers.-Summe
Maschinenversicherung	177,804,625 M	160,155,293 M
Einbruchdiebstahl.-Vers.	3,887,927,088 „	3,553,818,719 „
Garantie-(Kautions-)Vers.	130,919,797 „	120,817,831 „
Feuerversicherung	3,519,392,345 „	3,238,058,222 „

Davon behielt die Gesellschaft für eigene Rechnung:

	1912	1911
Maschinenversicherung	51,823,997 M	23,063,140 M
Einbruchdiebst.-Vers.	2,413,446,538 „	2,218,068,255 „
Garantie- (Kautions-) Vers.	65,436,591 „	67,239,493 „
Feuerversicherung	1,854,400,676 „	1,672,027,595 „

Die Prämiennahmen haben für eigene Rechnung der Gesellschaft betragen:

	1912	1911
Maschinenversicherung	94,933 M	56,456 M
Einbruchversicherung	1,308,147 „	1,251,730 „
Garantie-(Kautions-)Vers.	307,539 „	285,245 „
Feuerversicherung	6,722,713 „	6,220,443 „
Transportversicherung	9,336,249 „	8,266,621 „

Auch in diesem Jahre weist die Prämieneinnahme in der Transportversicherung eine ganz besondere Zunahme auf. Die gesamte Prämieneinnahme der Gesellschaft stieg brutto von 43,104,945 M auf 47,846,757 M. Die Schadenzahlungen der Gesellschaft für eigene Rechnung betrugen einschließlich Ermittlungskosten:

	1912	1911
Maschinen	64,402 M	35,864 M
Einbruch	1,654,244 „	1,530,263 „
Garantie	423,429 „	427,200 „
Feuer	4,301,437 „	4,176,001 „
Transport	9,912,988 „	8,193,259 „
zusammen	16,355,500 M	14,362,587 M

Trotz der bedeutenden Steigerung der Schäden sind in allen Abteilungen noch beträchtliche Ueberschüsse erzielt worden, die abgesehen von der Unfall- und Haftpflichtversicherung in allen Abteilungen gegen das Vorjahr gestiegen sind. Sie haben betragen in der:

	1912	1911
Unfall- und Haftpfl.-Vers.	325,152 M	341,535 M
Maschinenversicherung	12,815 „	10,287 „
Einbruchversicherung	345,891 „	303,068 „
Garantieversicherung	35,709 „	35,104 „
Feuerversicherung	210,365 „	205,333 „
Transportversicherung	667,231 „	570,391 „
	1,597,163 M	1,465,718 M

Der Gesamtjahresgewinn betrug 2,126,087 M gegen 2,024,851 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 900,000 M = 32 pCt. (auf nominell 2,500,000 M halbe Dividende) als Dividende 5110 M werden dem gesetzlichen Reservefonds zugewiesen, 400,000 M fließen in die einzelnen Fonds für unvorhergesehene Fälle, 100,000 M gehen an den Organisationsfonds der Wasserversicherung, 136,633 M entfallen auf statutenmäßige Gewinnanteile des Aufsichtsrates, 204,949 M auf vertragsmäßige Gewinnanteile des Vorstandes, 30,000 M werden für Beamten-Wohlfahrtszwecke zurückgestellt, 50,000 M werden dem Grundbesitz-Reserve-Konto zugewiesen, 17,500 M fließen in die Talonsteuer-Reserve und 281,896 M werden auf neue Rechnung vorgetragen. — Die Prämien- und Schadenreserven haben sich von 19,779,501 M auf 21,499,113 M und der gesetzliche Reservefonds, die Spezial- und Gewinnreserven von 6,500,000 M auf 8,500,000 M erhöht. Die sämtlichen Fonds der Gesellschaft sind, wie aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz ersichtlich ist, durch beste Vermögenswerte gedeckt. Der Grundbesitz der Gesellschaft steht nach Abschreibung von 53,632 M Ende 1912 mit 5,309,760 M zu Buch. Der Bestand an Hypotheken belief sich auf 14,078,750 M (i. V. 12,581,750 M) und der an Wertpapieren auf 4,473,942 M (i. V. 4,885,806 M). Die Vermögenslage der Gesellschaft ist mithin eine ausgezeichnete.

—ky. **Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe i. B.** Diese tüchtig und gewissenhaft geleitete Gesellschaft hat sich in ihrem letzten (14.) Geschäftsjahre wieder erfreulich weiterentwickelt. In der Feuerversicherung ist die Versicherungssumme brutto von 1,098,363,141 M auf 1,170,730,479 M und netto von 495,682,367 M auf 525,277,079 M gestiegen und die Prämieneinnahme hat sich um 67,714 M auf 2,903,638 M bezw. für eigene Rechnung um 12,452 M auf 1,663,391 M erhöht. Die Prämienreserve ist von 661,000 M auf 666,000 M erhöht. Der Schadenverlauf war durch eine ziemlich große Zahl mittelgroßer Schäden in der Landwirtschaft und in der Industrie ungünstig beeinflußt. Die Gesamtschäden sind um 152,024 M auf 1,948,601 M gestiegen, dagegen die Schäden für eigene Rechnung von 1,048,479 M auf 1,034,336 M zurückgegangen. In der Einbruchdiebstahlversicherung sind die Schäden auch für eigene Rechnung höher gewesen als im Vorjahre. Sie haben sich um 2443 M auf 7452 M erhöht und die Schäden überhaupt sind von 10,613 M auf 15,077 Mark gestiegen. Allerdings hat auch die Prämieneinnahme brutto eine Steigerung von 47,499 M auf 54,888 M und für eigene Rechnung von 21,436 M auf 24,942 M erfahren. Die Versicherungssumme ist hier um 4,618,646 Mark auf 47,878,386 M und für eigene Rechnung um 2,226,644 M auf 21,736,787 M gestiegen. Die Prämienreserve dieser Abteilung beträgt 10,000 M gegen 9000 M im Vorjahre. Einschließlich der Zinsen und Mieten, sowie des Gewinnvortrages hat der Jahresüberschuß 60,719 M gegen 57,921 M im Vorjahre betragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder 40,000 M (= 4 pCt. wie i. V.) als Dividende, 3488 M entfallen auf Tantiemen, 5000 M fließen in den Kapitalreservefonds und 1000 in den Talonsteuerreservefonds, während 11,231 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Kapitalreservefonds beträgt danach 60,000 M und die Talonsteuerreserve 7000 M bei einem Aktienkapital von 4000 M mit 25 pCt. Bareinzahlung. Die aus Hypotheken und Wertpapieren bestehenden Kapitalanlagen der Bank beliefen sich Ende des Berichtsjahres auf 1,005,387 M und sind damit durch einen buchmäßigen Kursverlust um 3947 M zurückgegangen. Der Grundbesitz der Bank ist mit 148,000 M unverändert geblieben. Verluste an Forderungen sind auch im letzten Jahre nicht vorgekommen. Die Aktiven der Gesellschaft sind, wie aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen ist, sämtlich einwandfrei.

Einführung der Versicherung gegen Hochwasserschäden. Wie wir bereits in unserer letzten Nummer berichtet haben, beabsichtigt die „Providentia" in Wien die Versicherung von Hochwasserschäden aufzunehmen, deren Einführung schon lange von den wasserwirtschaftlichen Verbänden verschiedener Staaten angeregt wurde. Hierzu schreibt die „Oesterreichische Revue": „Endlich wird jetzt von seriöser Seite die Einführung der Versicherung gegen Hochwasserschäden unternommen. Eine sehr rührige österreichische Anstalt, die „Providentia", allgemeine Versicherungsgesellschaft in Wien, die sich schon seit geraumer Zeit mit dem Studium der Frage eingehend beschäftigte, hat sich nunmehr zur Aufnahme der allerdings nicht leicht zu disziplinierenden Branche endgültig entschlossen und sind die betreffenden Versicherungsbedingungen von der österreichischen Aufsichtsbehörde bereits genehmigt. Von dem ganz richtigen Gedanken ausgehend, daß ein entsprechender Gefahrenausgleich in diesem Versicherungszweige nur durch einen internationalen Betrieb herbeigeführt werden könne — nach den statistischen Feststellungen ist es in den letzten 80 Jahren nur dreimal vorgekommen, daß mehrere große europäische Flußgebiete gleichzeitig von intensiven Hochwasserschäden heimgesucht wurden — hat die „Providentia" sich vorläufig mit einer deutschen und einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft zum gemeinsamen Betriebe der Branche vereinigt und ist weiter der Anschluß einer französischen sowie einer italienischen Kompagnie an die Vereinigung in Aussicht genommen. Das ist unseres Erachtens auch der einzige Weg, um dem Versicherungszweig einerseits die erforderliche Ausdehnung zu verleihen, anderseits eine Kumulierung der durch ein Schadenereignis gleichzeitig gefährdeten Risiken zu vermeiden. Nach den uns vorliegenden Versicherungsbedingungen bildet den Gegenstand der Versicherung der Ersatz solcher Hochwasserschäden, welche an Objekten aller Art (Wehren, Gerinnen, Kraftanlagen, Brücken, Flußbauten, Hochwasserdämmen, Gebäuden, Waren, Vorräten, Hausgeräten, Maschinen, landwirtschaftlichen Kulturen, Be- und Entwässerungsanlagen, städtischen Kanalisationen, schwimmenden Objekten, wie Ueberfuhren, Schiffsbrücken, Schiffsmühlen, Wasch- und Badeanstalten, Eisenbahnen, Straßen, Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen usw.) entstehen, und Ausmaße von 90 pCt. des Schadens. 10 pCt. des Schadens sowie unbedeutende Schäden, deren Grenze mit dem Versicherungsnehmer besonders vereinbart wird, hat der Versicherte selbst zu tragen, schon damit sein Interesse an der guten Erhaltung der Objekte nicht beseitigt wird. Aus demselben Grunde wird auch in der Regel eine Pegelgrenze (Wasserstand) vereinbart werden, bei dessen Ueberschreitung erst die Haftung der Gesellschaft beginnt. Die Versicherung soll eben nur gegen außergewöhnliche Fälle schützen, nicht aber dazu führen, daß der Versicherte sein Werk verfallen läßt, so daß es vom kleinsten Hochwasser mitgerissen wird. Die laufende Abnützung hat natürlich der Versicherte selbst zu tragen. Indirekte Schäden durch Gewinnentgang, Betriebsstörung, Haftpflicht werden nicht ersetzt. Die Rettungs- und Bergungkosten können gegen besonderen Prämienzuschag eingeschlossen werden. Die Versicherung erfolgt auf Grund von Fragebögen, welche der Versicherungsnehmer auszufüllen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Versicherungsobjekte auf ihre eigenen Kosten durch einen technischen Fachmann besichtigen zu lassen und insbesondere die Erhaltung der Wasserbauten zeitweise zu kontrollieren. Vorläufig ist nur die Versicherung von Wasserbauten aller Art sowie von Gebäuden und deren Inhalt in Aussicht genommen, die Versicherung von landwirtschaftlichen Kulturen soll erst einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben. Ein Versicherungsbedürfnis für die neue Branche ist zweifellos in großem Maße vorhanden; hoffen wir, daß es den unternehmenden

Gesellschaften gelingt, den schwierigen Betrieb zu meistern und rentabel zu gestalten. Schon der erste Versuch ist sicherlich ein verdienstliches Unternehmen."

Zur Eröffnung des Betriebs der Volksfürsorge. Eine ungemein lebhafte Propaganda wird, wie die „L. N. N." berichten, heute bereits in den Gewerkschaften für die Volksfürsorge gemacht. In den nächsten Tagen aber soll die Agitation so intensiv einsetzen, daß Wochen hindurch keine andere Frage die Gewerkschaften beherrschen soll als die, Stimmung für die Volksversicherung zu machen. Der Vorstand der Volksfürsorge wird ein Flugblatt herausgeben und die Prospekte über die Versicherungsarten fertigstellen. Ungezählte Vertrauensleute sind angestellt. Die Vertrauenspersonen sollen nach Verbreitung des Flugblattes überall nachfragen, ob der Abschluß einer Versicherung für ein Mitglied der Familie, Mann, Frau oder Kinder gewünscht wird. Die Vertrauensleute erhalten Bücher, in welchen sämtliche Tarife der Volksfürsorge abgedruckt sind, um an der Hand dieser jedem Versicherungsteilnehmer die gewünschte Auskunft geben zu können. Man hat etwa 100,000 Vertrauensleute bestellt, und es sei anzunehmen, daß die Volksfürsorge, die ein neues, festes Bindemittel für die Sozialdemokratie werden wird, in ganz kurzer Zeit mit einer Million Versicherter aufwarten werde. — Der Vorstand der Volksfürsorge scheint sich die Aquisition in der Lebensversicherung ungeheuer einfach vorzustellen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Dr. jur. Theodor Walter, Direktor der „Alten Leipziger", ist zum Kgl. Sächs. Hofrat ernannt worden.

— Der 1. Direktor der Landwirtschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen (Dresdner Feuerversicherung) Herr M. Schumann in Dresden wurde zum Königl. Sächs. Hofrat ernannt.

— Die Veritas, Berliner Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin, beging am 1. Juni cr. die Feier ihres 50jährigen Bestehens.

— Herr Charles Draber in Straßburg i. E., der vor kurzem sein Assekuranz-Geschäft seinem Sohne übertragen hatte, ist am 22. v. Mts. im Alter von 70 Jahren gestorben.

— Herr Direktor Peter Drückhammer in Berlin, der frühere Leiter der Hannoverschen Lebensversicherungs-Anstalt, ist am 24. v. Mts. im Alter von 69 Jahren gestorben.

— Herr Adolf Ockert in München, Abteilungsvorsteher der Münchener Rückvers.-Ges. ist am 24. v. M. im Alter von 46 Jahren gestorben.

— Herr Conrad Mihr in Düsseldorf, Generalagent der Allianz in Berlin, ist am 22. v. M. gestorben.

— Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Das Mandat des Herrn Direktor Wilhelm Müller als Aufsichtsrat der vorgenannten Gesellschaft ist durch Tod erloschen.

— Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel. An Stelle des verstorbenen Verwaltungsratsmitgliedes Herrn H. Merian-Paravicini ist Herr Dr. C. F. Wilh. Burckhardt-Vischer zu Basel in den Verwaltungsrat gewählt worden.

— Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur mit Zweigniederlassung in Berlin. Die Herren Branddirektor Jakob Freimann und Dr. jur. Gustav Keller sind aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. April 1913 sind neu gewählt worden: a) in den Aufsichtsrat: die Herren Hermann Bühler-Sulzer, Fabrikbesitzer in Winterthur und Otto Bridler-Sträuli, Architekt in Winterthur; b) in das Verwaltungskomitee: Herr Bankdirektor Jakob Freimann in Winterthur an Stelle des durch den Tod ausgeschiedenen Herrn Architekten E. Jung in Winterthur.

— Berlin-Kölnische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Liquidation. Der Aufsichtsrat besteht zurzeit aus den Herren Kaufmann Otto Meurer zu Köln als Vorsitzender, Architekt Berad Hase zu Berlin-Schöneberg als stellvertretendem Vorsitzenden und Dr. jur. Martin Seifert zu Stettin als Mitglied.

— Greifswalder Hagel- und Feuervers.-Ges. In das Greifswalder Handelsregister wurde eingetragen, daß als alleiniger Vorstand der Syndikus zeichnet, bei seiner Behinderung oder zur Aushilfe für ihn der Assessor Kroener als zweiter Vorstands-Beamter und zur Vertretung oder Aushilfe für beide in letzter Reihe der Bureauvorsteher, zurzeit Obersekretär Hühnke, eintritt.

— Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien. Herr Dr. Rudolf Pontzen in Wien ist zum Mitgliede des Verwaltungsrates ernannt.

— Herr Inspektor Arnim Klausnitz, bisher Beamter der Lübecker Lebens-Vers.-Gesellschaft, tritt am 1. Juni bei der General-Repräsentanz Halle der „Oberrheinischen" als Inspektor ein.

— „Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank A.-G. Die Gesellschaft teilt mit, daß sie in ihrem neuerbauten Geschäftshause in Berlin, Bellevuestraße 14, eine Zweigniederlassung errichtet hat.

— Der Bund der Versicherungs-Vertreter hält seine 11. Bundesversammlung am 23. und 24. Juni cr. im Preußischen Abgeordnetenhause zu Berlin ab.

— Parteinahme der Regierung für die Provinzial-Lebensversicherungsanstalten. Die Königliche Regierung in Potsdam erklärt sich damit einverstanden, daß auf den Kreislehrerkonferenzen Vorträge über die Aufgaben der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg gehalten werden. Die Königlichen Schulinspektionen nehmen die Vermitttlung der Vorträge in die Hand.

— Kronprinz Versicherungs-Akt.-Ges. Die Generalversammlung lehnte den Antrag eines Aktionärs, aus dem Reingewinn entgegen dem Antrage der Verwaltung, Dividenden auszuschütten, ab. Als neuen Versicherungszweig beschloß sie die Versicherung gegen Verlust und Beschädigung von Kraftfahrzeugen aufzunehmen.

— Die französische Feuerversicherungsgesellschaft **L'Urbaine** in **Paris** ist in den **Vereinigten Staaten von Amerika** zum Geschäftsbetrieb zugelassen. Die Gesellschaft arbeitet mit einem Aktienkapital von 5,000,000 Franks mit einem Bareinschuß von 25 pCt. und kann in diesem Jahr auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken.

— Zum **Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes** hat das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in der um Ermäßigung der im Entwurf vorgesehenen Stempelsätze gebeten wird.

— Aus Heidelberg wird gemeldet, daß ein **furchtbares Hagelwetter** den durch seine Kirschenplantagen berühmten Odenwaldort Gaiberg bei Heidelberg verwüstet hat. Fast an allen Häusern wurden die Fensterscheiben eingeschlagen, die Gärten verwüstet, die Kirschenernte zum größten Teil vernichtet. Von Sachverständigen der Hagelversicherungen wird der **Schaden** auf mindestens 100,000 M geschätzt.

— Gegenwärtig werden für die **Berliner Städtische Feuersozietät** die durch das preußische Gesetz über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten notwendig gewordenen **neuen Satzungen** durch einen Juristen des Berliner Magistrates ausgearbeitet.

Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Bilanz auf 31. Dezember 1912.

Vermögen.	M	Pf.
Grundbesitz	1,410,000	—
Hypotheken	196,800,699	36
Wertpapiere	12,168,183	93
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen und Wertpapiere	23,021,933	03
Reichsbankmäßige Wechsel	710,000	—
Guthaben bei Banken, Post und Versicherungs-Unternehmungen	473,588	03
Gestundete Prämien	5,046,608	91
Rückständige Zinsen	9,135	58
Zinsraten bis 31. Dezember 1912	2,686,722	17
Ausstände bei Agenten	841,850	75
In der Einlösungsfrist laufende Prämien	2,381,757	20
Bare Kasse	112,502	84
Gemeindedarlehen	42,195,672	25
Kautionsdarlehen und sonstige Aktiva	36,253	47
Verlust der geschlossenen Abteilung „Feste Renten"	2,887	10
Gesamtbetrag	287,897,794	62
Verbindlichkeiten.		
Reservefonds (§ 37 VAG.)	3,115,000	—
Prämienreserve (Deckungsfonds)	237,162,052	59
Reserve für schwebende Versicherungsfälle	587,776	63
Gewinnreserven der Versicherten	30,469,078	84
Spezial-Reserven	4,625,353	98
Nebenanstalten und sonstige Passiva	2,584,454	19
Ueberschuß der Einnahmen	9,354,078	39
Gesamtbetrag	287,897,794	62

Karlsruhe, den 26. Mai 1913.

Die Direktion.

„Allianz" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Dreiundzwanzigster Rechnungsabschluß für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912.

Bilanz.

	M	Pf	M	Pf.
A. Aktiva.				
Forderungen an die Aktionäre			9,375,000	—
Grundbesitz . . . 5,363,179 22 M				
Abschreibung 53,631.79 „	5,309,547	53		
Zugang	212	40	5,309,759	93
Hypotheken			14,078,750	—
Wertpapiere:				
mündelsichere Wertpapiere	2,409,309	50		
sonstige Wertpapiere	2,064,632	25	4,473,941	75
Guthaben:				
bei Bankhäusern	8,729,724	74		
bei Versicherungs-Gesellschaften	2,533,049	99	11,262,774	73
Rückständige Zinsen (Stückzinsen)			211,236	38
Ausstände bei Versicherten, Generalagenten und Agenten			5,562,779	31
Barer Kassenbestand			14,475	36
Inventar und Drucksachen (abgeschrieben)			—	—
Sonstige Aktiva			19,958	28
			50,308,945	74
B. Passiva				
Aktien-Kapital			12,500,000	—
Reservefonds (§ 37 PrVG., § 262 HGB.):				
Bestand am Schlusse des Vorjahres	3,500,000	—		
Zuwachs im Geschäftsjahr	1,994,890	27	5,494,890	27
Prämien-Reserven:				
Deckungskapital für laufende Renten	1,461,595	29		
Prämienrückgewähr-Reserven	526,305	67		
sonstige rechnungsmäßige Reserven	102,431	51	2,090,332	47
Prämienüberträge für:				
Unfallversicherung	812,462	65		
Haftpflichtversicherung	837,632	—		
Maschinenversicherung	38,150	—		
Einbruchdiebstahlversicherung	1,121,378	26		
Garantieversicherung	339,834	90		
Feuerversicherung	4,228,227	73		
Transportversicherung	3,801,104	86	10,687,840	40
Reserven für schwebende Versicherungsfälle:				
beim Prämienreservefonds aufbewahrte, nicht abgehobene Renten der Unfall- und Haftpflichtversicherung	9,367	32		
Unfallversicherung	370,173	79		
Haftpflichtversicherung	1,552,174	71		
Maschinenversicherung	24,255	41		
Einbruchdiebstahlversicherung	1,400,000	—		
Garantieversicherung	438,330	23		
Feuerversicherung	589,051	69		
Transportversicherung	3,546,587	41	8,329,940	56
Sonstige Reserven, und zwar:				
Spezial-Reserve	1,000,000	—		
Gewinn-Reserve	2,000,000	—	3,000,000	—
Guthaben von Versicherungs-Gesellschaften			4,780,089	95
Sonstige Passiva, und zwar:				
Zinsen-Vortrag	19,201	60		
Hypotheken-Provisions-Vortrag	28,190	—		
Nicht abgehobene Dividende aus den Vorjahren	1,195	—		
Hypotheken auf dem Grundbesitz in Berlin und München	756,700	—		
Stückzinsen hierauf	8,741	—		
Talonsteuer-Reserve	20,000	—		
Grundbesitz-Reserve-Konto	50,000	—		
Rückstellung für Beamten-Wohlfahrtszwecke	30,000	—		
Guthaben von Generalagenten, Agenten bezw. Dritten	394,737	03	1,308,764	63
Gewinn			2,126,087	46
Die Richtigkeit der vorstehenden Bilanz bescheinigt hiermit auf Grund der Bücher.			50,308,945	74

Die Direktion:
v. d. Nahmer. O. Andrée.

Der Revisor:
Hans Ollenroth.



Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

Gegründet 1886.

Emittiertes Grund-Kapital: 5 Millionen Mark.

Bilanz für das am 31. Dezember 1912 abgelaufene 26. Geschäftsjahr.

Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
I. Wechsel der Aktionäre			3,750,000	—
II. Grundbesitz			2,340,623	21
III. Hypotheken			3,358,300	—
IV. Wertpapiere:				
1. mündelsichere Wertpapiere	3,394,152	—		
2. Pfandbriefe deutscher Hypotheken-Aktien-Gesellschaften (in Baden mündelsicher)	230,600	—		
3. sonstige Wertpapiere			3,624,752	—
V. Darlehen auf Policen mit Prämienrückgewähr			2,560	—
VI. Wechsel			7,299	97
VII. Guthaben:				
1. bei Bankhäusern	792,283	17		
2. bei anderen Versicherungsunternehmungen und div.	1,231,221	52	2,023,504	69
VIII. Rückständige Zinsen (in 1913 fällige Zinsen soweit sie anteilig das Jahr 1912 treffen)			52,928	72
IX. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten:				
1. aus dem Geschäftsjahre	1,420,024	59		
2. aus früheren Jahren			1,420,024	59
X. Barer Kassenbestand			24,730	20
XI. Inventar (inkl. Motorboot) und Drucksachen			50,000	—
Gesamtbetrag			16,654,723	38
Passiva.				
I. Aktienkapital			5,000,000	—
II. Reservefonds			650,000	—
III. Prämienreserven:				
1. Deckungskapital für laufende Renten	915,587	65		
2. Prämienrückgewährreserven	389,350	80		
3. sonstige rechnungsmäßige Reserven	60,465	21	1,365,403	66
IV. Prämienüberträge			3,219,866	49
V. Reserven für schwebende Versicherungsfälle (Schadenreserve)			2,451,431	57
VI. Spezialreserve (nach Zuschreibung pro 1912 800,000 M)			700,000	—
VII. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			2,134,747	11
VIII. Barkautionen			—	—
IX. Sonstige Passiva, und zwar:				
1. Rückstellung behufs Schaffung eines Beamten-Witwen- u. Waisen-Unterstützungsfonds (nach Zuschreibung pro 1912 225,757.50 M)	200,757	50		
2. Unerhobene Dividende	437	50		
3. Im voraus eingenommene Zinsen	—	—		
4. Rücklage für das Gesellschaftshaus nach Zuschreibung pro 1912 125,000.— M	100,000	—		
5. Konto pro Dubiosa	37,296	—		
6. Guthaben der General-Agenten bezw. Agenten	58,551	71	397,042	71
X. Gewinn			736,231	84
Gesamtbetrag			16,654,723	38

Verteilung des Ueberschusses nach Beschluß der General-Versammlung vom 30. Mai 1913.

	M	Pf.
Ueberschuß	736,231	84
	736,231	84
1. Zur Kapital-Reserve	—	—
2. Zur Spezial-Reserve	100,000	—
3. Dividende 62.50 = 25 pCt. pro Aktie	312,500	—
4. Statutarische und vertragl. Tantiemen	71,875	—
5. Rückstellung behufs Schaffung eines Beamten-Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds	25,000	—
6. Rücklage für das Gesellschaftshaus	25,000	—
7. Kursverlust-Reserve	50,000	—
8. Organisationskosten-Fonds	50,000	—
9. Vortrag auf neue Rechnung	101,856	84
	736,231	84

Der Aufsichtsrat:
gez. O. Eswein, Kommerzienrat, Vorsitzender.

Der Vorstand:
gez. Oscar Sternberg, General-Direktor.

CHRISTIANIA, almindelige Brandforsikrings-Selskab „STOREBRAND“.

Abrechnung über das 66. Rechnungsjahr.

Gewinn- und Verlust-Konto.

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Uebertrag aus 1911: 1. Prämienreserve . 235,706 47 Kr. 2. Schadenreserve . . 63,082.75 „	298,789	22
Prämien: 1. Feuerversicherung, inkl. Policengeb.	1,551,632	93
2 Einbruchdiebstahlversicherung . .	2,336	21
3. Seeversicherung	45,984	03
Zinsen	154,430	18
Provisionen für abgegeb. Rückversicher.: 1. Brandversicherung abzügl. Agentenprovisionen	104,102	12
2. Einbruchdiebstahlversicherung . .	651	73
Anteil am Nettoertrag des gemeinschaftlichen Gesellschaftshauses . . .	10,312	35
Agio	25	25
	2,168,264	02

Ausgaben.	Kr.	Ö.
Schadenzahlungen: 1. Brandschaden . . 1,109,045.75 Kr. Anteil d. Rückvers. 819,159.45 „	289,886	30
2. Einbruchdiebstahlschäd. 1,582.— Kr. Anteil d. Rückvers. 1,582.— „	—	—
3. Seeschäden . . . 22,306.18 Kr. Anteil d. Rückvers. 1,533.18 „	20,773	05
Rückversicherungsprämien: 1. Feuerversicherung	985,891	88
2. Einbruchdiebstahlversicherung . .	2,336	21
3. Seeversicherung	6,780	79
Agentenprovisionen: 1. Feuerversicherung 236,601.82 Kr. Anteil d. Rückvers. 146,623.07 „	89,978	75
2. Seeversicherung . 4,618.71 Kr. Anteil d. Rückvers. . 544.11 „	4,074	60
Saläre inkl. Teuerungszulage	118,313	05
Sonstige Verwaltungskosten	70,329	58
Inventar	2,284	05
Steuern	50,531	09
Agio	317	18
Beamtenpensionsfonds	4,805	22
Diverse Zinsen	19,663	34
Tantiemen	3,470	20
Prämienreserve	257,438	72
Schadenreserve: 1. Feuerversicherung 63,023.75 Kr. 2. Seeversicherung . 14,355.59 „	77,379	34
Aktiendividende 10 pCt.	132,000	—
Abschreibungskonto	32,010	67
	2,168,264	02

Bilanz auf dem 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Aktionärverbindlichkeiten	2,280,000	
Pfandobligationen	2,408,000	—
Hypothekenbankobligationen	201,950	—
Kommunalobligationen	185,850	—
Christiania Bank- und Kreditkasse . .	228,167	09
Bergens Kreditbank	16,403	37
Drontheims Handelsbank	17,710	14
Danske Landmandsbank	574	28
Kassenbestand	6,923	39
Ausstehende Zinsen	25,155	38
Grundstück, Kirkegaden Nr. 21 . . .	243,000	—
Sonstige Immobilien	159,575	
Inventar	2,500	—
Guthaben bei Gesellschaften u. Agenten	298,057	62
	6,073,866	27

Passiva.	Kr.	Ö.
Grundfonds	3,600,000	—
Reservefonds	1,000,000	—
Regulierungsfonds	285,612	45
Dividendenfonds	65,679	78
Garantiefonds-Amortisationsfonds . . .	247,206	50
Pensionsfonds	198,686	12
Abschreibungskonto	81,341	11
Prämienreserve	257,438	72
Schadenreserve	77,379	34
Aktiendividende aus früheren Jahren .	1,059	50
Aktiendividende für 1912	132,000	—
Konto mehrjähriger Versicherungen . .	13,688	09
Tantiemen	3,470	20
Guthaben v. Gesellschaften, Agenten usw.	110,304	46
	6,073,866	27

Laufende Versicherungssumme am Jahresschluß	521,913,400 Kr.
davon rückversichert	302,045,100 „
Risiko der Gesellschaft für eigene Rechnung	219,868,300 Kr.

Rich. Andvord. **Fr. Rustad.** **A. Arntzen.** **H. Ingstad.**

M. S. Hansson, leitender Direktor.



Badische Feuerversicherungs-Bank, Karlsruhe i. B.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

A. Aktiva.	M	Pf
1. Forderung an die Aktionäre . . .	3,000,000	—
2. Sonstige Forderungen:		
a) Ausstände bei Generalagenten 129,580.64 M		
b) Guthaben bei Banken 62,321.74 „		
c) Guthaben b. Versicherungsunternehmungen 925,234.13 „		
d) im folgenden Jahre fällige Zinsen . . . 1,070.80 „		
e) ausst. Hypothekenzinsen . . . . . . 14,449.07 „	1,132,656	38
3. Kassenbestand	10,747	97
4. a) Hypotheken . . . 900,900.— M		
b) Wertpapiere . . . 100,540.— „	1,001,440	—
5. Lastenfreier Grundbesitz	148,000	—
Gesamtbetrag .	5,292,844	35

B. Passiva.	M	Pf.
1. Aktienkapital	4,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr:		
a) Prämienüberträge:		
Feuerversicherung . . 660,000.— M		
Einbruchdiebstahlvers. 10,000.— „	670,000	—
b) Schadenreserve:		
Feuerversicherung . . 214,625.— M		
Einbruchdiebstahlvers. 1,422.— „	216,047	—
3. Sonstige Passiva:		
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen . . 257,796.73 M		
b) Guthaben verschied. Kreditoren . . . . 26,731.77 „		
c) nicht abgehob. Divid. 550,— „	285,078	50
4. Kapitalreservefonds	55,000	—
5. Gewinn	60,718	85
Gesamtbetrag .	5,292,844	35

Karlsruhe, 29. Mai 1913.

Der Vorstand: **Dr. Rapp.**

„Deutscher Anker"

Pensions- u. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.

Bilanz für das Geschäftsjahr 1912.

Aktiva.	M	Pf.
1. Forderungen an Aktionäre	6,000,000	—
2. Grundbesitz	783,558	36
3. Hypotheken und Wertpapiere	15,289,637	50
4. Policendarlehen	1,254,436	50
5. Guthaben bei Banken und Versicherungsunternehmungen	856,801	20
6. Gestundete Prämien	1,504,363	46
7. Rückständige Zinsen	147,801	39
8. Ausstände	432,755	05
9. Barer Kassenbestand	51,735	99
10. Sonstige Aktiva	131,151	56
	26,452,241	01

Passiva.	M	Pf.
1. Aktienkapital	8,000,000	—
2. Kapital-Reservefonds	121,611	67
3. Prämienreserven	17,138,087	68
4. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	312,165	—
5. Gewinn- und sonstige Reserven	222,059	84
6. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	68,649	57
7. Barkautionen und sonstige Passiva	39,374	25
8. Gewinn	550,293	—
	26,452,241	01

Die Direktion: C. Schnell.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 24. **Leipzig, den 12. Juni 1913.** **44. Jahrgang.**

Volksfürsorgliches.

Das Spiel kann beginnen! Nach ungewöhnlich langer Bedenkzeit hat das Aufsichtsamt endlich Geschäftsplan, Prospekte und Tarife der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen „Volksfürsorge“ genehmigt und in den nächsten Tagen wird mit der Aufnahme des Betriebes zu rechnen sein.

Der erste Schritt eines Versicherungsunternehmens mit ausgesprochen politischem Hintergrund bedeutet für Deutschland zweifellos ein Ereignis und der gewissenhafte Chronist tut gut, diesen Moment sorgfältig zu registrieren. Das private Versicherungswesen in Deutschland bekommt einen neuen Einschlag. Folgt doch dieser Gründung natürlich eine solche auf „nationaler“ Basis auf dem Fuße und noch ist nicht aller Tage Abend. Im klassischem Lande der Parteizersplitterung wird bald jede Parteischattierung ihre eigene Versicherungsanstalt haben. Die Zentrumsleute spielen bereits mit dem Gedanken des Ausbaues der Leokasse und die Polen wollen es auch nicht länger dulden, daß ihre Landsleute etwa bei deutschen Gesellschaften ihr Leben versichern. So stehen wir denn erst am Anfang einer Gründungsepidemie von Anstalten auf rein politischer Basis. — Man hat es ja leicht. Das moderne Kapital als Kulturfaktor hat das erste Risiko der Volks-Versicherung getragen. Heute, nachdem genügend Erfahrungen vorliegen, gilt es bloß, diese entsprechend zu verwerten. Auch der prinzipientreueste Sozialist kann die Pionierarbeit des Kapitals nicht bestreiten, mag er es auch noch so arg in Grund und Boden verdammen. Und wie einfach, wie gefahrlos ist es auch, erst andere ins Feuer zu schicken und dann lediglich vom Resultat zu zehren.

Die Eröffnung des Betriebes der „Volksfürsorge“ ist gut vorbereitet. Schon lange lagern bei den örtlichen Gewerkschafts-Kartellen Stöße von Flugschriften zur Verteilung an Arbeiter und kleine Leute. Natürlich voller Angriffe gegen die „kapitalistischen“ Gesellschaften. Die sozialistische Parteipresse bringt seit Monaten Woche für Woche, oft täglich, ihre gepfefferten, von keinerlei Sachkenntnis getrübten Artikel und Notizen gegen die bisherigen privaten Gesellschaften, während für die bürgerlichen Tageszeitungen das private Versicherungswesen nach wie vor ein unklarer Begriff ist. In Kursen an zentralen Punkten ist seitens der „Volksfürsorge“ die Elite der Gewerkschafts-Sekretäre und führenden Genossenschaftler „instruiert“ worden und von diesen, in zwei ganzen Tagen komplett ausgebildeten Agitatoren fühlte sich schon dieser und jener berufen in öffentlicher Volksversammlung mit der Propaganda zu beginnen, vorläufig allerdings nur durch maßloses Hetzen gegen die bestehenden Anstalten.

Auch die „Rechnungsführer“, die Leute, die die Abrechnungen aufzumachen haben, sind seitens der Kartelle bereits ernannt; auch über die beste Art der Organisation ist lebhaft diskutiert worden, Beschlüsse wurden perfekt usw., aber nur die hat man noch nicht gefunden, die die Versicherungen a b s c h l i e ß e n sollen. Daß jede Versicherung einzeln zu erwerben ist,

war, wie so manches, ganz übersehen worden. Allmählich ist man schon zur Einsicht gekommen, daß dies nicht so einfach sein wird. Ein gut Teil der ersten Begeisterung ist bereits über Bord. Wie schön sah sich die Sache erst an. Keine Unkosten, keine Provisionen! Alles, alles aus Liebe zur Sache! Und jetzt? Jetzt macht man schon ganz respektable Provisionsangebote, um Mitarbeiter zu erhalten. Als kein Ausweg mehr zu finden war, legte man sich aufs Befehlen. Die „Volksfürsorge" ordnete an, daß die einzelnen Kartelle zwischen zwei Organisationsarten zu wählen haben: entweder haben die Gewerkschaftskassierer die Arbeit zu leisten oder die Lagerhalter der Konsum-Vereine. Beide waren wenig angenehm überrascht. Die letzteren verwiesen auf die Anzahl der ihnen als unabhängige Männer bereits aufgebürdeten Aemter in Partei, Gewerkschaft, Gemeinde usw., und die ersteren führten zum Teil ähnliche Gründe ins Treffen, verwiesen weiter aber noch darauf, daß es ihnen gegebenenfalls kaum möglich sein würde, bei Streikbrechern Prämien einzukassieren, denn man könne solche Elemente eventuell wohl aus den Gewerkschaften, nicht aber aus der „Volksfürsorge" ausschließen. Mit Streikbrechern darf aber ein strammer Gewerkschaftler nicht verkehren. Da war man denn gerade so weit wie vorher. Fast allerorts wurde schließließlich die Errichtung einer separaten Organisation für die „Volksfürsorge" vorgeschlagen, mit anderen Worten, auch bei ihr wird der werbende Vertreter letzten Endes die treibende Kraft sein, denn alle schönen Reden, Flugblätter usw. bringen noch lange keine Versicherungen. So hat die nackte Tatsache den Gründern bereits gründlich das Konzept verdorben. Mag auch hier und dort eine der vorgeschlagenen Organisationsformen akzeptiert worden sein — den bestehenden Gesellschaften kann es bloß recht sein —, damit wird die „Volksfürsorge" nicht der von manchem Aengstlichen gefürchtete Gegner. So wie die Dinge heute stehen, hat die neue Gesellschaft in der Organisation den gegenwärtigen Anstalten nichts voraus. Noch immer werden die letzeren, wenn sie weiter Meister der Organisation bleiben, ihr Feld behaupten. Man braucht den Gegner „Volksfürsorge" nicht zu unterschätzen, man hat aber auch nicht die geringste Ursache ihn zu überschätzen. — Was wird die erste Praxis der Gründung sein? Auch hier können wir den Schleier etwas lüften. Die erste Tat soll eine umfassende Propaganda bei den bereits in „Volk" Versicherten zur Umwandlung dieser Verträge in prämienfreie Policen sein. Dadurch werden diese Versicherten zur Neu-Versicherung bei der „Volksfürsorge" frei. Jede Umwandlung hat naturgemäß Schaden für die Versicherten im Gefolge! Man arbeitet also gegen und nicht im Interesse der Arbeiter.

Diese Maulwurfsarbeit einzudämmen ist Sache der Aufklärung. Hieran werden es hoffentlich unsere Lebensversicherungs-Gesellschaften nicht fehlen lassen. Es gibt Mittel und Wege genug, das Bestehende zu erhalten, Neues zu erobern. Mögen sie angewandt und gegangen werden! **M.**

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 22. Mai 1913 die von der „Niederlande", Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft von 1845 im Haag, in der Generalversammlung vom 21. Oktober 1912 beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt.

Diese betreffen in der Hauptsache die Erhöhung des Grundkapitals von vier auf sechs Millionen Gulden und die Gewinnverteilung.

Berlin, den 31. Mai 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
130. 4./6. Gruner.

Stellungnahme der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft zur Besserung der Lage des Glasversicherungsgeschäftes und der Deutsche Glasversicherungsverband.

Die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim äußert sich in ihrem Geschäftsbericht über das Jahr 1912 folgendermaßen:

„Im Glas-Versicherungs-Geschäft haben wir einen kleinen Rückgang gegen das Vorjahr zu verzeichnen. Das Geschäft selbst krankt, und die Schadenprozentsätze sind nicht nur infolge der in den letzten Jahren nach unserer Ansicht durch eine beim Erwerb des Geschäfts durchaus unangebrachte Rabattierung der Sätze des seinerzeit von den Glasversicherungs-Gesellschaften gemeinsam aufgestellten Minimaltarifs, sondern auch infolge der anhaltenden Höhe der Kosten des Spiegelglases, wesentlich gestiegen.

Der Deutsche Glasversicherungsverband vereinigt in

sich zurzeit zwölf ältere Gesellschaften, während ihm eine Anzahl anderer Gesellschaften fernbleibt, weil sie als Voraussetzung für ihren Beitritt Erwartungen hegen, bezw. Bedingungen an solchen knüpfen, die der Verband und die ihn heute bildenden Gesellschaften nach ihren Erfahrungen der letzten Jahre nicht ohne weiteres konzedieren zu können.

Unsere Gesellschaft weicht aber auch bezüglich der Ansicht über die Wege, die eingeschlagen werden sollten, um dem ungünstigen Resultate und dem mangelnden Erträgnis der Branche zu begegnen, darin von anderen Gesellschaften ab, daß sie der Ansicht ist, daß eine jede Gesellschaft es in der Hand hat, dem Geschäfte aufzuhelfen, wenn sie sich nur erst entschließt, ohne Rabattierung und unter Zugrundelegung des bereits oben erwähnten Tarifs ihr Geschäft zu betreiben. Geschieht dies, so werden die Klagen sehr bald verstummen, wobei wir selbstverständlich nicht dagegen sind, daß der Tarif unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten Jahre in verbesserter Auflage erscheint. Der Versuch aber, den Verein Deutscher Spiegelglasfabriken und dessen Preispolitik, sowie die Beschlüsse der Spiegelglas-Lagerhaltervereinigung allein für die trostlose Lage der Branche verantwortlich zu machen, muß entschieden zurückgewiesen werden, und Ausführungen, wie solche uns begegnet sind, daß die Versicherungsgesellschaften als solche sich auf das Gebiet der Fabrikation begeben sollten oder könnten, kann unseres Erachtens nicht bestimmt genug entgegengetreten werden."

Diese Aeußerungen haben, zumal sie von einer Gesellschaft von der Bedeutung der „Oberrheinischen" stammen, begreiflicherweise die Kritik der anderen Glasversicherer herausgefordert. Wir geben im Nachfolgenden einem solchen Kritiker, einem Glasversicherungsfachmann, das Wort, ohne seinen Ausführungen — auch in der Form — in allen Punkten beizupflichten. Er schreibt:

Die lückenlose Vertrustung der deutschen Spiegelglasfabrikation, verbunden mit der, durch hohen Schutzzoll verhinderten Einfuhr preiswerten Spiegelglases hat die Preise für dieses in Deutschland innerhalb dreier Jahre um 20 pCt. und mehr erhöht. Sprunghaft gingen die Preise in die Höhe und auf Stabilisierung ist angesichts der Macht des Syndikats nicht zu hoffen.

Diesen fortwährenden Preissteigerungen gegenüber befinden sich die Glasversicherer in einer üblen Lage. Sie sind infolge Fehlens entsprechender Bestimmungen in ihren Versicherungsverträgen außerstande, die Prämieneinnahmen den Konjunktursteigerungen anzupassen. Die einsichtslose Preispolitik des Syndikats wird demnach über kurz oder lang den Ruin der deutschen Glasversicherer im Gefolge haben.

Aus diesem Gedankengange heraus wurde das großzügige Projekt der Errichtung einer eigenen Glashütte der deutschen Glasversicherer in die Diskussion geworfen. Nicht nur erfahrene Spezialglasversicherer, fußend auf ihren jahrzehntelangen Erfahrungen, zollten dem Projekt ungeteilten Beifall, auch Fachblätter, die ihrer Stellung nach mehr als Vertreter der Glasindustrie anzusehen sind (siehe „Diamant") konnten unter der Wucht der Tatsachen dem Plane nur Sympathie entgegenbringen.

Da ist in diesen Tagen nun den internationalen Kapitalistengruppen, die die SpiegelglasfabrikationDeutschlands in Händen haben, ein Helfer in der Person eines Glasversicherungsunternehmens enstanden, zu dem viele Jahre hindurch die deutschen Gesellschaften als zu einer Führerin emporschauten. Der „Oberrheinischen" in Mannheim, Inhaberin der Geschäftsstelle des deutschen Glasversicherungsverbandes, blieb es vorbehalten, — bewußt oder unbewußt — den Interessen der natürlichen Gegner der Glasversicherer zu dienen und damit zu dokumentieren, daß ihr das „Ach und Weh" der Glasversicherer anscheinend erst in zweiter Linie am Herzen liegt. In dem in diesen Tagen erschienenen Geschäftsbericht dieser Gesellschaft läßt sich die Leitung über das im Mittelpunkte der Diskussion stehende großzügige Projekt wie folgt aus:

> „Der Versuch aber, den Verein „Deutsche Spiegelglasfabriken" und dessen Preispolitik, sowie die Beschlüsse der Spiegelglas-Lagerhaltervereinigung allein für die trostlose Lage der Branche verantwortlich zu machen, muß entschieden zurückgewiesen werden, und Ausführungen, wie solche uns begegnet sind, daß die Versicherungsgesellschaften als solche sich auf das Gebiet der Fabrikation begeben sollten oder könnten, kann unseres Erachtens nicht bestimmt genug entgegengetreten werden."

Die gegenwärtige Verbandsleitung, unter deren Führung die Mitgliederzahl des deutschen Glasversicherungsverbandes von 20 auf ganze 12 Mitglieder zusammengeschmolzen ist, produziert sich hier unbewußt als Schutzengel der verbissensten Feinde der Glasversicherer und damit ist überhaupt der Schleier, der über dem Geheimnis fehlender Einigung der deutschen Glasversicherer lange genug gedeckt lag, endgültig gelüftet. Noch jedesmal, sobald Projekte auftauchten, die zu einer Gesundung der Lage führen konnten, traten Widerstände auf, die ihre gesamten Anstrengungen dahin konzentrierten, alles Positive zu vereiteln. Auch darüber gibt der Geschäftsbericht der Oberrheinischen den Beweis selbst. In einer Zeit, wo Produzenten und Konsumenten, Grossisten und Detaillisten, kurz alles nach Vereinigung schreit, wo alles sich zu Syndikaten, Kartellen, Verkaufsvereinigungen usw. organisiert, wo der Wille des Einzelnen dem Willen der Gesamtheit untergeordnet wird, weil in unserem Zeitalter der Einzelne Schall und Rauch ist, da empfiehlt die „Oberrheinische" das Folgende:

> „Daß sie der Ansicht ist, daß eine jede Gesellschaft es in der Hand hat, dem Geschäfte aufzuhelfen, wenn pp."

Die Verbandsleitung will also nicht, daß die Besserung der Verhältnisse das Werk der Gesamtheit sein soll, sondern jedes einzelne Unternehmen soll nach wie vor seine eigene einsame Straße gehen. Eine recht anfechtbare Logik! Die einzelne Gesellschaft kann auf anständige Preise niemals halten, wenn ihre gesamte Konkurrenz rabattiert, was ja wohl auch die Oberrheinische heute tut. Ihre Sympathien zu den Spiegel-

glasindustriellen kann man höchstens mit freundschaftlichen Beziehungen der Aktionäre der „Oberrheinischen" zu diesen Industriekreisen erklären, anders jedenfalls nicht. Hier aber, wo es sich um den Lebensnerv der Glasversicherung dreht, muß eine Gesellschaft, die die Führung der Glasversicherung haben soll, doch wohl in allererster Linie deren Interesse vertreten. Selbst für den Fall, daß ihr das Projekt der Errichtung einer eigenen Glashütte unsympathisch wäre, darf sie als kompetente Stelle nicht von vornherein denjenigen mutigen Leuten, die sich ernstlich um die Verbesserung der Lage bemühen, Knüppel zwischen die Beine werfen. Das aber hat die Gesellschaft getan, denn ihre Auslassungen werden Wasser auf die Mühlen der Gegenseite sein. Gibt denn nun vielleicht der letzte Bericht der Oberrheinischen das Material zu der verfochtenen Ansicht? Wir glauben nicht. Bei einer Verminderung der Prämieneinnahme von rund 338,000 auf 335,000 M., also um minus 3000 M., muß die Erhöhung der Ausgaben für Schadenregulierungen um nicht weniger als 42,000 M eingestanden werden. Diese enorme Erhöhung der Schäden gründet sich letzten Endes nur auf die ungerechtfertigte Preissteigerung seitens des Spiegelglassyndikats, denn die Führung der Gesellschaft kann doch unmöglich an den verpönten Rabattierungen teilgenommen haben? Die Gesellschaft rechnet sich allerdings trotz der enormen Schadenzahlungen einen Gewinn von 1147.95 M heraus. Eine Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt, daß dieser Ueberschuß aus den Zinseneinnahmen, die mit 10,443 M „anteilig" eingesetzt worden sind, und weiter — und das ist das Gravierendste — durch eine Reduktion der Agenturprovisionen, die eine Verminderung von rund 110,000 M auf 70,000 M, also um 40,000 M erfahren haben, erzielt werden. Da erfahrungsgemäß die Agenten auf vertragsmäßige Provisionen nicht so ohne weiteres verzichten, bleibt nur die Annahme offen, daß die Oberrheinische im Interesse ihrer Glasbranche, um nicht mit einem enormen Verlust zu erscheinen, einen Ausgleich durch Kompensierung mit ihren anderen Branchen geschaffen hat. Der Gewinn von ganzen 1174.95 M ist bei einer Prämieneinnahme von rund 336,000 M und einer Zinseneinnahme von 10,443 M geradezu kläglich. Die Behauptung der Oberrheinischen, daß eine Anzahl Außerverbandsgesellschaften ihren Beitritt zum Verbande nicht erklären, weil sie an diesen Bedingungen knüpfen, die nach Ansicht der Verbandsleitung nicht zu erfüllen sind, ist dunkel. Unseres Wissens haben sich bei dem kürzlichen Aufruf zur Bildung einer freien Vereinigung alle Gesellschaften ohne Stellung von Bedingungen freudig bereit erklärt. Viele haben sogar gewünscht, daß die Prämienfrage bei dieser Gelegenheit mit gelöst wird. Aber auch im vorigen Jahr bei der Generalversammlung des Verbandes in Eisenach, haben die Outsider sämtlich ihre Bereitwilligkeit zum Beitritt des Verbandes und zur Einführung des obligatorischen Tarifes bekannt gegeben. Die Outsider waren sogar bereit, auch bezüglich der Vergünstigungsverträge, die heute noch ein Hindernis bilden, mit sich reden zu lassen. Also an den Outsidern liegt es nicht, wenn bis heute etwas Positives nicht erreicht wurde. Der Verband möge doch einmal klipp und klar erklären, woran es denn eigentlich liegt! Wir glauben es zu wissen! So lange man nach der Praxis jener Springprozessionen verfährt, die zwei Schritt vor und einen zurückgehen, kommt man schwerlich zum Ziel. Unseres Erachtens ist es ein Gebot der Notwendigkeit und im Interesse der Allgemeinheit gelegen, wenn die Verbandsleitung von einer Seite ausgeführt wird, die mit den Ansichten des größten Teiles der Gesellschaften konform geht. Wer notorisch gegen den Strom schwimmt und die Zeitverhältnisse konsequent verleugnet, hat die Anwartschaft auf den Führerposten verloren.

Die Direktion der Oberrheinischen war schlecht beraten, als sie ihren Passus über die Lage der Glasversicherung im Geschäftsbericht aufnahm. E. L.

Leipziger Versicherungsmathematiker.

In der am 20. Mai abgehaltenen, gut besuchten Versammlung der Leipziger Versicherungsmathematiker hielt Herr Scholz einen Vortrag über „Rückversicherung in der Lebensversicherung". Nach einem kurzen geschichtlichen Ueberblick ging der Redner zunächst auf die Unterschiede zwischen Mitversicherung und Rückversicherung, ihre Vor- und Nachteile für Versicherungsnehmer und Versicherer ein und erörterte dann die Frage nach der Natur der Rückversicherung sowohl in rechtlicher wie technischer Hinsicht. Darauf behandelte er die verschiedenen Arten der Rückversicherungsverträge, das Verhältnis zwischen Direkt- und Rückversicherer, den Abrechnungsverkehr und die Regelung von Streitigkeiten zwischen beiden Parteien. An Hand der Prämieneinnahmen und Ueberschüsse der Rückversicherungsgesellschaften sei nachweisbar, daß die Lebensrückversicherung nicht wie vielfach behauptet wird, nur nebensächliche Bedeutung habe. Wenigstens vom Standpunkte der Rückversicherer liege die Sache gerade umgekehrt, da ein sehr beträchtlicher Teil des Gesamtüberschusses aus dem Lebensgeschäft resultiere. Dann besprach der Redner die Gefahren, die für Rückversicherer und Direktversicherer in der heutigen Rückversicherungspraxis liegen, und die Kosten der Rückversicherung. An einigen Rechnungsbeispielen zeigte er, daß die Direktversicherer bei Rückversicherungen leicht zusetzen. Davon abgesehen, könne dem Direktversicherer aber auch eine Verschiebung in den Ueberschüssen lästig werden, indem Teile der Prämien von in Rückdeckung gegebenen Versicherungen im Ueberschuß erscheinen, während sie eigentlich reserviert werden müßten. Nach Ansicht des Redners ist eine wirklich billige Rückversicherung nur durch einen sogenannten Teilungsverband möglich. In der Diskussion wurde bemerkt, daß eine Verbilligung der Rückversicherung vielleicht dadurch erreicht werden könnte, daß man vom Rückversicherer keine Abschlußprovision fordere, ihm aber dafür eine niedrigere Prämie gebe. Herr Direktor Büttner erwähnte dann, daß auch die ideellen Vorteile hoher Versicherungen in Betracht gezogen werden müßten. Hinsichtlich der Frage der größeren Sterblichkeit bei den hohen Versicherungssummen wurde die Beschaffung von Beweismaterial für sehr wünschenswert gehalten.

Hierauf berichtete Dr. Höckner über den Erlaß des Aufsichtsamts zur Aufstellung von Nettokostenberechnungen. Nach seiner Meinung stammen die seit Jahren gegen die Aufmachung der Nettokostenberechnungen laut gewordenen Klagen einerseits aus dem Lager der Kleinen und Schwachen, die, wie die „Oeffentlich-Rechtlichen" eine konkurrenzfähige Nettokostenberechnung überhaupt nicht aufstellen können, andererseits aus dem Lager der Großen und Starken, deren Vertreter geneigt sind, sich über die Bosheit der Welt zu ereifern, wenn sie einen vermeintlich wohlverdienten Sieg über die Konkurrenz nicht davon tragen. Derartige Klagen dürfen aber nicht unbesehen als berechtigt anerkannt werden. Ein wirklicher Mißstand läßt sich kaum nachweisen, es sei denn, daß zuweilen auf dem Papier etwas ausgerechnet wird, was in Wahrheit nicht vollzogen werden kann, z. B. die Reduktion bereits gezahlter Prämien durch erst später fällige Dividenden oder Bonifikationen. Doch sind dergleichen papierene Operationen nicht tragisch zu nehmen, da sie leicht ad absurdum geführt werden können. Der Versuch des Aufsichtsamtes, den vermeintlichen Mißstand zu beseitigen, scheint auf einer ungenügenden Prüfung der Frage nach der Ursache und der Berechtigung der erwähnten Klagen zu beruhen. Er muß als durchaus verfehlt bezeichnet werden. Das Wesen und der Kern dieses Versuches liegt in der allmählichen Aufzinsung der Versicherungsbeiträge. Es soll so gerechnet werden, als wenn der Versicherungsschutz überflüssig wäre und die Versicherungsbeiträge in eine Sparkasse gelegt werden könnten. Was dabei herauskommt, kann einem erfahrenen Fachmann nicht zweifelhaft sein; der Erfolg muß sein Herabwürdigung und Mißachtung des Versicherungsgedankens und irreführende Uebertreibung der Versicherungskosten. Ein Agent, der dem Versicherungsinteressenten dergleichen Berechnungen vorlegt, zerstört, was er mühsam aufgebaut hat, er erschwert die Ausbreitung des Versicherungsgedankens und schadet der Volkswohlfahrt. Daß eine derartige Verunglimpfung der Lebensversicherung nötig sei, um die Kosten dieser segensreichen Einrichtung genügend kenntlich zu machen, kann nicht zugegeben werden. Gegen die Aufzinsung muß daher auch vom Standpunkte der Versicherungswissenschaft aus ernstlich Einspruch erhoben werden. Diese Ausführungen des Vortragenden fanden allseitige Zustimmung.

Die Nettokostenberechnung in der Lebensversicherung.

Zu dem vielbesprochenen Erlaß des Kaiserl. Aufsichtsamtes über die Nettokostenberechnung in der Lebensversicherung gingen der Frankfurter Zeitung aus süddeutschen Versicherungskreisen Ausführungen zu, die sehr viel Richtiges enthalten und die wir im folgenden wiedergeben:

In der Anwerbepraxis der Lebensversicherung sind durch die Anwendung sogenannter „Kostenberechnungen" zweifellos Mißstäände eingerissen, die einer baldigen Abhilfe bedurften. Das wurde auch in den beteiligten Kreisen schon längst eingesehen. Als daher bekannt wurde, daß die drei Aufsichtsämter für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz sich in Wiesbaden zu einem gemeinsamen Vorgehen geeinigt hätten, wurde diese Nachricht in einsichtigen Versicherungskreisen begrüßt. Der inzwischen vom Aufsichtsamt herausgegebene Erlaß hat jedoch allgemein enttäuscht, weil er das erwartete sachgemäße Einschreiten vermissen läßt. Die neuen Vorschriften sind nicht geeignet, die vorhandenen Unzuträglichkeiten, an denen übrigens eine Reihe von Gesellschaften nicht beteiligt ist, auszurotten, wohl aber bilden sie für die weitere Ausbreitung der Lebensversicherung ein starkes Hemmnis. Hauptsächlich ist es die vorgeschriebene Aufzinsung der Nettoeinzahlungen, die die Kritik herausfordert. Durch sie wird dem Versicherungslustigen der Vergleich mit der Sparkasse auch für den Fall des Erlebens des Fälligkeitstermins der Versicherung geradezu aufgezwungen. Nur eine völlige Verkennung des Wesens der Lebensversicherung kann dieses Gebot für begründet erachten. Da die aufgezinsten gesamten Nettozahlungen bei den üblichen Versicherungsarten fast immer um ein Beträchtliches über das versicherte Kapital hinausgehen, wird durch die Maßnahme des Amtes das Publikum, das nun einmal nur auf die Schlußzahl zu sehen geneigt ist — also mehr oder minder mit dem Erleben des Ablauftermins rechnet — von der Versicherung abgeschreckt und der Sparkasse zugetrieben. Der Fehler liegt darin, daß bei der Aufstellung des Amtes unbeachtet gelassen wird, daß die Versicherung als solche alljährlich von jedem, der ihren Schutz genießt, eine Risikoprämie verlangt, die für die Schadenfälle verbraucht wird. Das Verlangen des Aufsichtsamts verursacht weiter eine Unsumme von Mehrarbeit und eine Verteurung des Geschäftsbetriebs, die zu Lasten der Versicherten geht.

Es ist im übrigen einmal die Frage aufzuwerfen, wie es gekommen ist, daß der Konkurrenzkampf der Gesellschaften Formen, die heute allgemein verurteilt werden, trotz der seit 1902 bestehenden Reichsaufsicht annehmen konnte und gerade in den letzten Jahren so ausgeartet ist. Die Aufsichtsbehörde ist den Wünschen mancher Gesellschaften zu weit entgegengekommen. Das Amt hat es nicht verstanden, der Dividendenpolitik dieser Gesellschaften eigene, feste Grundsätze gegenüberzustellen. Es hat zu willfährig jene Gesuche genehmigt, die lediglich auf Herabsetzung der Nettokostensummen hinauslaufen, als da sind: starkes Hinausschieben der Dividendenzahlungen, eine Reihe möglichst hoher Nachdividenden, Einführung von Erlebensfallbonifikationen usw. Dabei hat eine Gesellschaft die andere in die Höhe getrieben. Es sind auch wiederholte Tariferhöhungen, lediglich zum Zweck der „Verbilligung" (!) der Versicherung vorgenommen, unbeanstandet passiert. Diese Konkurrenz-Politik blüht besonders, seitdem die Versicherungs-Bedingungen der einzelnen Gesellschaften nur noch unerhebliche Abweichungen voneinander zeigen, also der Konkurrenzkampf fast ausnahmslos mit den Kostenanschlägen ausgefochten wird. Nur eine geringe Anzahl Gesellschaften hat sich diesem Treiben ferngehalten.

Zu den Nachdividenden hat das Amt jetzt vorgeschrieben, daß sie nur mit dem Betrage der Abfindung

oder mit ihrem versicherungstechnischen Barwerte beim Ablauf der Versicherung in Abzug gebracht werden dürfen. Erlebensfallbonifikationen sind als garantierte Leistungen gesondert darzustellen. Hierdurch wird kaum etwas geändert: wenn die Gesellschaften und ihre Vertreter es nicht dürfen, kürzt eben der Versicherungsnehmer selbst, der doch das Nettoresultat sehen will, die Bonifikationen an den Prämieneinzahlungen.

Um eine Gesundung herbeizuführen, wäre im Gegensatz zu dem seitherigen Verfahren des Amtes notwendig, grundsätzlich nur solche Dividendensysteme zuzulassen, bei denen die Dividenden organisch aus dem Ueberschuß abgeleitet werden, die also frei von allem unnötigen Beiwerk sind. Mithin müßten Erlebensfallbonifikationen verboten werden, weil sie nicht eigentliche Ueberschüsse darstellen, vielmehr besondere Versicherungen sind, denen bestimmte Prämienteile entsprechen, und offensichtlich nur eingeführt werden, um das Schlußresultat recht niedrig zu machen. Ebenso wäre dem Hinausschieben der Dividendenzahlungen dann die Genehmigung zu versagen, wenn klar und deutlich die Absicht besteht, auf diese Art nur einzelne Versicherungen zu begünstigen, während die Nettokostenaufstellungen den Anschein erwecken, als gelte die „billige" Versicherung für alle.

Ein anderer wesentlicher Grund für die bemängelten Zustände ist, daß die Aufsichtsbehörde die Dividendenversprechungen der Gesellschaften nicht scharf genug überwacht hat. Jedenfalls besteht bei den Sachverständigen kein Zweifel darüber, daß noch heute manche Gesellschaft mit in Aussicht gestellten Dividenden akquiriert, die ihrer Ueberschußkraft keineswegs entsprechen. Damit steht die Tatsache, daß die den Kostenaufstellungen zugrunde gelegten Dividendensätze gegenwärtig wirklich verteilt werden, nicht in Widerspruch. Gerade die steigenden Dividendensysteme, womöglich mit mehreren hohen Nachdividenden, um die es sich dabei handelt, gestatten jahrelang, höhere Dividendeneinheitssätze zu gewähren, als nach den Ueberschußquellen und den Abgangsverhältnissen auf die Dauer möglich ist. Der geringe Erfolg des Amtes in den erwähnten Punkten ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß es seine Ueberwachung mehr auf die formell-rechtliche Seite der Angelegenheit erstreckt. Da werden die Gesellschaften durch „geschäftsplanmäßige Erklärungen" verpflichtet, periodisch versicherungstechnische Berechnungen über die Dividendenfonds anzustellen auf Grund von vereinbarten Grundlagen und Grundsätzen. Was nützt das, wenn nicht fortlaufend in schärfster Weise kontrolliert wird, ob die Rechnungsgrundlagen die vorliegenden Verhältnisse auch richtig erfassen, und wenn die künftig aus dem Ueberschuß fließende Grunddividende ohne genaueren Nachweis in Rechnung gestellt werden darf? Gerade weil „auf die den Kostenaufstellungen zugrunde gelegten Dividenden nur gerechnet werden kann, wenn die zwecks ihrer Abschätzung aufgestellten Voraussetzungen und Annahmen sich als zutreffend erweisen", wie das Amt sehr richtig in der Einleitung seines Erlasses sagt, wäre eine strenge technische Prüfung der Schätzungen durch das Aufsichtsamt notwendig und neben sicheren Grundsätzen über die zulässige Dividendenverteilung auch ausreichend, weil dadurch das Uebel an der Wurzel gefaßt würde. Die vorsichtig geleiteten Gesellschaften brauchten eine solche Ueberwachung nicht zu scheuen. Sicherlich wäre es noch jetzt Zeit, zu solchen Maßnahmen überzugehen, um den Wettbewerb der deutschen Lebensversicherung in ruhige Bahnen zu lenken.

Die Zuschrift schließt mit der Bemerkung, das Sonderbarste bei der ganzen Angelegenheit sei, daß die neuen Beschränkungen für die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten nicht gälten, vielmehr diesen indirekt noch zu gute kämen. Natürlich! — Die öffentlichen Versicherungsanstalten stehen eben nicht unter der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes und deshalb kann ihnen das Amt auch keine Vorschriften machen. Man sieht hier aber wieder, wie notwendig es wäre, daß die öffentlichen Anstalten mit den privaten Unternehmungen unter eine einheitliche Aufsicht gestellt würden.

Düsseldorfer Feuerversicherungs-A.-G. und „Albingia"

Ueber die Fusion der „Düsseldorfer" mit der Albingia bringt die Kölnische Zeitung einen längeren Artikel, der mit der Bemerkung beginnt: der Fusionsantrag habe begreiflicherweise Ueberraschung darüber hervorgerufen, daß man in Düsseldorf die Flinte so schnell ins Korn wirft, und das seinerzeit mit großen Erwartungen und Hoffnungen begonnene Geschäft an ein anderes Unternehmen übertragen und die Selbständigkeit völlig aufgeben will. Im weiteren wird die Entstehungsgeschichte der „Düsseldorfer" besprochen und dabei ein Vergleich mit der von derselben Gruppe gegründeten „Rheinischen" gezogen. Diese aber haben rechtzeitig erkannt, daß es für neugegründete Gesellschaften darauf ankomme, mit dem Organisationsfonds solange auszukommen, bis ein Versicherungsbestand erworben sei, der sich in sich selbst trägt, und nicht allein darauf, mit allen Mitteln ein großes Geschäft an sich zu ziehen, ohne Rücksicht auf die Kosten. Das habe die „Rheinische" rechtzeitig erkannt, indem sie zur Verringerung ihrer Verwaltungskosten und wegen anderer Vorteile Ende 1911 einen zehnjährigen Interessengemeinschaftsvertrag mit der Kronprinz-Gesellschaft schloß, worin u. a. bestimmt ist, daß der Organisationsbestand beiden Gesellschaften gemeinsam zur Verfügung steht und wieder aufgefüllt werden muß, sobald der Jahresüberschuß eine gewisse Höhe erreicht hat.

Während diese beiden Gesellschaften am Schluß des Jahres 1912 noch einen Organisationsfonds von 273,809 Mark, eine Kapitalrücklage von 90,000 Mark und einen Gewinnvortrag von 130,902 M für 1913 besaßen, hat die „Düsseldorfer" ihren Organisationsbestand zurzeit schon völlig aufgebraucht. Der Verfasser des Artikels bemerkt nun, aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich, daß die Zugehörigkeit zum Feuerversicherungskartell nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, und daß insbesondere die „Düsseldorfer" die davon erhofften Vorteile nicht erreicht hat, vielmehr im Vergleich mit den beiden Kölner Außenseitern, Rheinische und Kron-

prinz, weit zurückgeblieben ist. — Wenn es die hier für die „Rheinische" und den „Kronprinz" gemachten reklamenhaften Ausführungen noch nicht getan haben, so weist diese letzte Bemerkung zur Genüge darauf hin, wo der Verfasser des Artikels zu suchen ist, der sich nach Ausführung der wesentlichsten Punkten der von der Verwaltung der „Düsseldorfer" gegebenen Begründung ihres Fusionsantrages u. a. noch folgendermaßen äußert:

„Da bleibt doch noch die Frage offen, ob denn nicht ein Weg gefunden werden kann zur Ermäßigung der Verwaltungskosten und Provisionen, denn dadurch allein soll doch die ungünstige Lage herbeigeführt worden sein. Die Verwaltung sagt selbst, daß ihr nach Abzug der Gründungs- und Stempelkosten und des Kursverlustes nur 363,500 M für den Aufbau des Geschäftes zur Verfügung gestanden hätten und hebt im Jahresbericht hervor, daß bei einer Neuprämie von 600,000 M und bei einer Policenzahl von 12,191 im Geschäftsjahre 1912 der größere Teil auf Versicherungen des einfachen Geschäfts entfällt, bei welchem die erste Jahresprämie durch die Erwerbsprovisionen nahezu aufgezehrt wird. Wenn das alles zutrifft, dann ist für verhältnismäßig wenig Geld ein wertvoller Versicherungsbestand geschaffen, denn so hohe Erwerbsprovisionen zahlt man doch nur für besonders wünschenswerte Versicherungen und außerdem nur einmalig, so daß die Provisionsausgabe in den nächsten Jahren von selbst auf das normale Maß zurückgehen muß. Es blieb dann nur noch übrig, die sonstigen, allerdings sehr hohen Verwaltungskosten zu ermäßigen. Bei gleicher Entwicklung wie bisher würden davon weitere 300,000 M bis 400,000 Mark ausreichen, um der Gesellschaft eine Prämieneinnahme von annähernd 2 Mill. Mark im direkten deutschen Geschäft zu sichern. Das wäre ein Bestand, der dem der Albingia im deutschen Geschäft wohl gleichkommen dürfte. Glaubt aber die Düsseldorfer Gesellschaft, ihren Aktionären, die doch wohl fast alle kapitalkräftig sind, ein solches Opfer nicht zumuten zu können, so bliebe immer noch der Weg einer Interessengemeinschaft mit einer andern gut geleiteten Gesellschaft zu erwägen, ähnlich wie zwischen der Rheinischen und Kronprinz, die unter Wahrung ihrer vollen Selbständigkeit eine wesentliche Verminderung der Verwaltungskosten herbeigeführt haben und der Zukunft mit Vertrauen entgegensehen. Bekanntlich haben die „Nord-Deutsche" und der „Janus", zwei Hamburger Versicherungsgesellschaften, kürzlich einen ähnlichen Vertrag geschlossen. Die Aktionäre der „Düsseldorfer" haben ein Interesse daran, zu erfahren, ob die Verwaltung diese Frage schon einmal erwogen hat, um der Gesellschaft die Selbständigkeit zu erhalten. Sollte aber nach der Ansicht der Verwaltung und nach Lage der Verhältnisse die Verschmelzung mit der Albingia der bessere Weg sein, dann bliebe doch noch die Frage zu prüfen, ob der Verschmelzungsvertrag, so wie er auszugsweise den Aktionären mitgeteilt worden ist, von diesen gutgeheißen werden kann. Es erscheint insbesondere bedenklich, daß den Aktionären der am 1. Juli etwa vorhandene Fehlbetrag von der etwaigen Albingia-Dividende abgezogen werden soll, wobei auch zu beachten bleibt, daß die Albingia-Aktien erst am 1. Juli 1913 dividendenberechtigt sein sollen. Falls die Albingia trotz der Kapitalerhöhung von 3 Mill. Mark wirklich wieder 8 pCt. verteilen sollte, würden auf die 1250 Albingia-Aktien, die für die 5000 Düsseldorfer gegeben werden sollen, an Dividende für das halbe Jahr 1913 nur 31,250 Mark entfallen und für ein ganzes Jahr (1914) 62,500 Mark. Wenn also bei der „Düsseldorfer" der angenommene Fehlbetrag von 30,000 M überschritten werden und etwa 100,000 M höher sein sollte, dann blieben die Aktionäre der „Düsseldorfer" zwei weitere Jahre dividendenlos. Allerdings, sagt die „Düsseldorfer", daß die Ueberschreitung nicht eintreten oder nur unwesentlich sein würde, aber erstens läßt sich nicht voraussehen, welche Schäden im laufenden Monat noch eintreten und zweitens, was die Hauptsache ist, mit welchem Prozentsatz sollen die Prämienüberträge der Albingia in Rechnung gestellt werden? Diese Frage ist wohl berechtigt, wenn man sich den Abschluß der „Düsseldorfer" etwas näher ansieht. Im Vorjahre waren bei einer Eigenprämie von zusammen 185,910 M auf das nächste Jahr als Prämien-Ueberträge gestellt 111,877 M, also 60 pCt. Jetzt werden bei 385,961 M nur 140,074 M zurückgestellt, also nur 39 pCt. Dieser Unterschied von 21 pCt. bleibt aufzuklären; er beträgt rund 75,000 M der letzten Eigenprämie, und es ist für die Aktionäre notwendig zu wissen, ob und welche Abmachungen mit der Albingia bezüglich der Aufstellung der für die Uebernahme maßgebenden Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz getroffen wurden, wie es überhaupt richtiger wäre, den Aktionären diese Rechnung erst vorzulegen, ehe sie die Genehmigung zu dem Verschmelzungsvertrage geben. Bei dem jetzt vorliegenden Abschluß bleibt auch noch aufzuklären, wie es kommt, daß die verausgabte Rückversicherungsprämie so hoch ist. Wenn man von der Bruttoprämie zunächst die einkommende Rückprämie von 115,000 M abzieht (hierauf wird in der Regel keine Retrozession genommen, d. h. nicht weiter rückversichert), dann stehen der verbleibenden Bruttoprämie von 900,000 M für verausgabte Rückprämie 656,000 M gegenüber, also 73 pCt. Wenn der größere Teil der Versicherungen, wie es im Geschäftsbericht heißt, auf das einfache Geschäft entfällt, worauf doch am allerwenigsten rückversichert wird, dann ist die Ausgabe von 73 pCt. nicht verständlich. Schließlich ist noch bemerkenswert, daß bei einem eingezahlten Kapital von 1,250,000 Mark und insgesamt 300,000 M Ueberträgen aus dem Vorjahre die Kapitalerträgnisse trotz der hohen Zinssätze des vergangenen Jahres nur mit 48,000 M ausgewiesen werden. Vielleicht gibt die Verwaltung auch hierüber Aufschluß. Jedenfalls ist den Aktionären zu empfehlen, durch die dem Abschluß beigefügten Blankovollmachten ihr Stimmrecht nicht aus der Hand zu geben oder es nur an solche Aktionäre zu übertragen, die der Verschmelzung erst dann beistimmen, wenn die vorstehenden Fragen genügend geklärt sind." Es fragt sich nur, ob die Verwaltung der „Düsseldorfer" es für ihre Pflicht hält, die Weisungen des Herrn Verfassers zu befolgen. —y.

Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Die Vereinigung hielt ihre 39. Generalversammlung am 6. Juni in Breslau ab. Die 52 Gesellschaften der Vereinigung waren fast vollzählig vertreten.

Der Geschäftsverlauf des Jahres 1912 ergab nach den nunmehr vorliegenden Abschlüssen zwar ein etwas günstigeres Bild als der des außerordentlich verlustreichen Jahres 1911, brachte jedoch keineswegs die Aufwendungen für Schadenszahlungen und Unkosten in ein Verhältnis zu den Prämieneinnahmen. Die zahlreichen und zum Teil schweren Brandschäden in den ersten fünf Monaten des Jahres 1913 ermutigen namentlich angesichts des übermäßig gesteigerten Wettbewerbs und seiner Wirkungen nicht zu Hoffnungen auf bessere Ergebnisse. Obgleich die Zahl der außerhalb der Vereinigung stehenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften sehr gering ist, hat ihre Geschäftspolitik zu der gegenwärtigen wenig günstigen Lage des Feuerversicherungsbetriebs beigetragen. In erster Linie schädigen sich jene seit kurzer Zeit bestehenden Außenseiter selbst und die Folgen haben ihre Aktionäre sowie weitere mit ihnen in Verbindung stehende Kreise bereits empfunden und dürften sie demnächst noch nachhaltiger empfinden. Da die Schädigung sich jedoch auch auf die übrigen Gesellschaften erstreckt, sehen insbesondere die jüngeren ihre ernsten Bestrebungen, sich unter Wahrung rationeller Grundsätze einen Versicherungsbestand aufzubauen, der eine wenn auch nur geringe Rentabilität aufweist, nicht von dem erwünschten Erfolg gekrönt. Je mehr die jedermann erkenntlichen Tatsachen die von der Vereinigung seit Jahren vertretene Auffassung erhärten, daß der Feuerversicherungsbetrieb nicht eine Quelle leichten Gewinnes ist, daß im Gegenteil die fallende Tendenz der Prämien und die steigenden Unkosten die Gewinnchancen ständig verringern, um so eher ist eine Wandlung zum Besseren zu erwarten.

Die für die Gesellschaften bestehenden Schwierigkeiten lassen gleichzeitig das Verlangen der Versicherungsnehmer nach möglichst wohlfeilem Versicherungsschutz mit aller Deutlichkeit hervortreten. Deshalb ist es erklärlich, wenn die Feuerversicherungs-Gesellschaften der Belastung der Versicherungsnehmer durch den Gesetzentwurf betreffend Aenderung des Reichsstempelgesetzes mit einiger Besorgnis entgegensehen. Der für die Mobiliarversicherung vorgesehene Stempel von 25 Pf. für je 1000 M Versicherungssumme würde zu tief einschneidenden Hemmungen führen.

Zu den ungünstigen Ergebnissen der Feuerversicherungs-Gesellschaften tragen nicht unerheblich bei ihre seit Jahren zu verzeichnenden Kursverluste an Staatspapieren. Nach den Feststellungen von 40 der Vereinigung angehörenden Feuerversicherungs-Gesellschaften stellte sich ihr Kursverlust im Jahre 1912 insgesamt auf 2,3 Millionen Mark. Angesichts dieses Ergebnisses verwahren sich die Versicherungsgesellschaften mit Recht gegen die Bestrebungen, wonach sie zur Hebung des Staatspapierkurses gezwungen werden sollen, bestimmte, also auf alle Fälle wesentlich höhere Beträge in Staatspapieren anzulegen.

Die Notwendigkeit tunlichster Minderung aller Unkosten war mitbestimmend dafür gewesen, daß die Gesellschaften die neuen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen nicht wie die alten Bedingungen in die Policenformulare eindruckten. Hauptsächlich war allerdings maßgebend hierfür, daß den Versicherungsnehmern gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz vor Abschluß des Vertrags die Bedingungen mit der Verpflichtung zur Ausstellung einer besonderen Empfangsbescheinigung auszuhändigen sind, der Wortlaut der Bedingungen fast durchgängig der gleiche ist, jeder Agent auf Wunsch die Bedingungen liefert und die Versicherungsnehmer nicht nochmals die Bedingungen mit den Versicherungsscheinen beanspruchten. Von Mitte dieses Jahres ab jedoch werden die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen im Versicherungsschein abgedruckt oder damit urkundlich verbunden werden.

Einer Anregung des Deutschen Handelstags, die Formulare für Versicherungsscheine einheitlich zu gestalten hinsichtlich des Formats und des Aufdrucks der wichtigsten Daten an der gleichen in die Augen springenden Stelle, beschloß die Generalversammlung tunlichst Rechnung zu tragen.

Mit dem Verein der Deutschen Zucker-Industrie sind Verhandlungen gepflogen worden über die Zusatzbedingungen für die Versicherung gegen Minderverwertbarkeit der Rohzuckervorräte in Raffinerien, Bedingungen für die Versicherung von Preisdifferenzen im Zuckerhandel und besondere Bedingungen für die Versicherung des Preisunterschieds bei der Rübenentwertung. Die Generalversammlung nimmt vorstehende ihr im Entwurf vorgelegte drei Bedingungen an.

Verhandlungen mit der Spirituszentrale, G. m. b. H. Berlin, haben zur Aufstellung neuer Fassungen der Klausel, betreffend den Versicherungswert des im Eigentum der Spirituszentrale befindlichen Branntweins geführt.

Mit dem Verein Deutscher Spediteure schweben noch die seit einiger Zeit eingeleiteten Verhandlungen über ihre Haftung als Lagerhalter im Brandschadenfalle. Ebenso sind die Verhandlungen mit den Mitgliedern des Vereins Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen wegen einer anderweitigen Gestaltung des Minimaltarifs für elektrische Bahnen und Elektrizitätswerke noch nicht zum völligen Abschluß gelangt.

Die Sicherung des Hypothekengläubigers auf Grund des von dem Versicherer auszufertigenden Hypothekensicherungsscheins hat zu eingehenden Erörterungen innerhalb der Gesellschaften wie auch mit dem Deutschen Sparkassenverband und einzelnen Sparkassen Anlaß gegeben, durch welche die aufgetauchten Fragen behoben wurden. Nachdem die Vereinigung mit der Reichsbank bei Verpfändung der Entschädigungsforderung für versicherte Waren vereinbart hatte, hat sie auch für private Kreditinstitute an Stelle des bisherigen sogenannten Warenreverses einen Sicherungsschein nach Muster des mit der Reichsbank vereinbarten eingeführt.

In der Rechtsprechung bei Kommentatoren der Ver-

sicherungsgesetze und unter den Versicherungs-Gesellschaften selbst herrscht Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des § 69 des VVG. hinsichtlich des Ueberganges der Versicherung bei Veräußerung versicherter Gebäude. Die Vereinigung hat sich auf Grund von Gutachten mit der Angelegenheit beschäftigt und das Material der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt. Die Generalversammlung erachtet es nicht für angezeigt, zurzeit ihrerseits in dieser strittigen je nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse verschiedenartig zu beurteilenden Frage sich auf einen bestimmten Standpunkt festzulegen.

Eine von der Vereinigung vorgenommene Zusammenstellung der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Auszahlung der Entschädigungsgelder, sowie der einzelstaatlichen Vorschriften über bewegliche Kraftmaschinen zeigen wie verschiedenartig auch jetzt noch die der einzelstaatlichen Gesetzgebung vorbehaltenen Verhältnisse in der Feuerversicherung liegen. Erfreulicherweise macht sich jetzt auch hier das Streben nach Vereinheitlichung bemerkbar. So hat der Bundesrat die Bundesregierungen ersucht, nach Maßgabe eines zwischen ihnen vereinbarten Entwurfs übereinstimmender Vorschriften betreffs Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie betreffend Lagerung von Kalciumcarbid, einheitliche Polizeiverordnungen zu erlassen. Für Preußen sollen die neuen Vorschriften am 1. Juli 1914 in Kraft treten. Bei der Aufstellung der Vorschriften hat ein Delegierter der Vereinigung mitgewirkt.

Die Ergebnisse der von den Vereinigungs-Gesellschaften in Deutschland errichteten fünf Versicherungs-Gemeinschaften zur Beschaffung von Versicherungsschutz für die im freien Verkehr nicht unterzubringenden Risiken haben im Jahre 1912 ein günstigeres Ergebnis als früher gezeitigt. Während der Verlust aus den Versicherungs-Gemeinschaften sich im Jahre 1911 auf 241,000 Mark, stellte betrug er im Jahre 1912 nur ca. 16,000 M. Die Versicherungssumme aller durch die Gemeinschaften gedeckten Risiken belief sich Ende 1912 auf 72 Mill. Mark.

Die Verbreitung des durch die sogenannten Sprinkler bewirkten selbsttätigen Feuerlöschschutzes hat sich die Vereinigung nach wie vor angelegen sein lassen; namentlich ist durch die Erhöhung des Sprinklerrabatts für Tarifrisiken von 50 auf 60 Prozent eine Zunahme der Ausrüstung industrieller Etablissements mit selbsttätigen Feuerlöschbrausen zu erwarten. Auch in der Frage der selbsttätigen Feuermelder ist insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, als die Vereinigung außer dem bisher von ihr anerkannten Schöppeschen Feuermelder einen von der Firma Siemens & Halske hergestellten Feuermelder nach wiederholten sorgsamen Prüfungen anerkennen konnte. Die Prüfungen eines von einer weiteren Firma projektierten Feuermeldersystems sind noch nicht abgeschlossen.

Die umsichtige und sachdienliche Tätigkeit des Preußischen Feuerwehrbeirats auf dem Gebiete der Verbesserung und Vereinheitlichung des Löschwesens förderte die Generalversammlung für ihren Teil dadurch, daß sie auch in diesem Jahr dem Beirat einen namhaften Beitrag zuwandte.

Nach Beratung weiterer technischer und interner Angelegenheiten beschloß die Generalversammlung die Herbstgeneralversammlung im November in Köln abzuhalten.

Unfallversicherung.

„Versicherungsfall“ und „Schadenereignis“ ist nicht dasselbe. Die Frist, innerhalb welcher die Klage zu erheben ist, ist keine Verjährungs- sondern eine Ausschlußfrist, die mit dem Eintritt des Schadenereignisses zu laufen beginnt.

In Sachen der M. Versicherungsgesellschaft, Aktiengesellschaft in M., Beklagten und Revisionsklägerin, wider den Unternehmer E. W. in G., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 18. April 1913, für Recht erkannt:

Das Urteil des I. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts Königsberg vom 29. November 1912 wird insoweit, als zum Nachteile der Beklagten erkannt ist, sowie im Kostenpunkt aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung des Klägers gegen das Urteil der II. Zivilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Insterburg vom 19. April 1912 in vollem Umfange zurückgewiesen. Die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand.

Die Stadtgemeinde M. hatte durch Vertrag mit der Firma A. W. M. dieser die Herstellung eines Wasserwerks übertragen. Die hierzu erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten hatte durch Vertrag mit derselben Firma der Kläger übernommen. In einer Nacht des August 1906 kam der Musiker D. auf einer Straße in M. über einen aus Anlaß jener Arbeiten aufgestellten, angeblich unbeleuchteten Sperrblock zu Fall und brach hierdurch eine Hand. Auf Grund einer bei der Beklagten genommenen Haftpflichtversicherung hat der Kläger die Beklagte mittels der vorliegenden Klage in Anspruch genommen mit dem Antrage: 1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihn aus Anlaß des erwähnten Unfalls des D. erwachsen ist und noch erwachsen wird, 2. die Beklagte zu verurteilen, ihm alle diejenigen Beträge zu ersetzen, welche er an die Firma A. W. M. infolge des bezeichneten Unfalls als Entschädigung für diesen, sowie an Kosten der aus Anlaß des Unfalls entstandenen und noch entstehenden Prozesse wird bezahlen müssen, dem Kläger auch die entstandenen und noch entstehenden Kosten des Prozesses M. wider W. 30. 399/11 des Landgerichts Insterburg zu erstatten. Das Landgericht hat, dem Antrage der Beklagten entsprechend, die Klage abgewiesen. Mit der hiergegen eingelegten Berufung wiederholte der Kläger das Klagebegehren. Das Oberlandesgericht hat, in Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung, festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle diejenigen Beträge zu erstatten, die er an die Firma A. W. M. als Anlaß des erwähnten Unfalls als Entschädigung für diesen bis zum

Höchstbetrage von 30,000 M, sowie an Kosten des Rechtsstreits D. wider M. 30. 13/08 des Landgerichts Lyck zu erstatten haben wird; mit der Mehrforderung hat auch das Berufungsgericht den Kläger abgewiesen; die Prozeßkosten hat es zu $^1/_{10}$ dem Kläger, zu $^9/_{10}$ der Beklagten auferlegt. Dieses Urteil, auf dessen Tatbestand verwiesen wird, ficht die Beklagte mit der Revision an. Sie hat den Antrag gestellt: es, soweit zu ihrem Nachteil entschieden ist, aufzuheben und nach ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage (d. i. auf Zurückweisung der Berufung) zu erkennen. Der Kläger hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die dem Versicherungsvertrage der Parteien zugrunde gelegten „allgemeinen Bedingungen" enthalten in § 5 Abs. 3 folgende Bestimmung:

> Alle Ansprüche, welche nicht binnen zwei Jahren nach dem Schadenereignisse . . . . . . vom Versicherungsnehmer vor dem zuständigen Gerichte geltend gemacht werden, sind erloschen.

Mit Recht sieht das Berufungsgericht die hier vereinbarte Frist, trotz des in der Ueberschrift des § 5 angewendeten Ausdrucks „Verjährung", nicht als eine Verjährungs-, sondern als eine Ausschlußfrist an. Die Beklagte hatte eingewendet, daß Kläger durch Versäumung der Frist den Anspruch verwirkt habe. Das Berufungsgericht führt in erster Reihe aus, die Frist sei nicht versäumt. Diese Annahme beruht auf der Meinung, daß unter dem nach der erwähnten Vertragsbestimmung die Frist in Lauf setzenden „Schadenereignis" nichts anderes zu verstehen sei, als der „Versicherungsfall". Hiervon ausgehend untersucht das Berufungsgericht, in welchem Zeitpunkte bei der Haftpflichtversicherung der Versicherungsfall als eingetreten zu gelten habe, und kommt zu dem Ergebnis, daß im vorliegenden Falle frühestens die am 30. März 1911, also weniger als zwei Jahre vor Erhebung der gegenwärtigen Klage, erfolgte Verkündung des Läuterungsurteils in dem Rechtsstreit D. wider M. den Eintritt des Versicherungsfalls bezeichne.

Ob der Eintritt des Versicherungsfalls zutreffend beurteilt ist, kann auf sich beruhen, weil jedenfalls die „Versicherungsfall" und „Schadenereignis" gleichachtende Grundauffassung des Berufungsgerichts verworfen werden muß. Es handelt sich dabei um die Auslegung der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten, die der freien Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt (vgl. das zum Abdruck in den „Entscheidungen" kommende Urteil des Reichsgerichts vom 13. Dezember 1912 VII. 228/12). Schon der Ausdruck Schadenereignis weist wortdeutlich darauf hin, daß damit das Ereignis (die „Tatsache" im Sinne des § 149 Versicherungsvertrages) gemeint ist, wodurch der den Gegenstand der Haftpflicht des Versicherungsnehmers bildende Schaden entstanden ist. Aber auch innere Gründe sprechen für diese Auffassung. Im Hinblick auf die Gefahr einer mit dem Zeitablaufe verbundenen Verdunkelung des Tatbestandes und auf die notwendige Bemessung der erforderlichen Rückstellungen haben die Versicherungs-Gesellschaften ein erklärliches Interesse daran, nicht auf unabsehbare, nur durch die Verjährung begrenzte Zeit der Erhebung von Ansprüchen aus der Versicherung ausgesetzt zu bleiben. Hierauf beruht die in den verschiedenen Versicherungszweigen und bei den verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften allgemein übliche Bestimmung von Ausschlußfristen, deren Zweck aber vereitelt oder doch erheblich gefährdet würde, wenn, wie es bei der Auffassung des Berufungsgerichts der Fall sein könnte, der Fristbeginn zunächst völlig unbestimmt bliebe und sich auf ungewisse Zeit, vielleicht auf Jahre hinaus, verschöbe. Unter dem in § 5 Abs. 3 genannten Schadenereignis ist hiernach im vorliegenden Falle der Unfall zu verstehen, den D. im August 1906 erlitten hat. Damit ist der durch die Sache geforderte feste Punkt für den Beginn der Ausschlußfrist gegeben.

Bei der hier dargelegten Auffassung ergibt sich allerdings, wie das Berufungsgericht betont, die Möglichkeit, daß der Anspruch aus der Versicherung schon in einem Zeitpunkt erlischt, wo die Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dem geschädigten Dritten noch nicht verjährt ist, der Versicherungsnehmer also der Entschädigungsforderung des Dritten noch ausgesetzt bleibt. Allein kein Gesetz hindert den Versicherer, für die Geltendmachung des Anspruches aus der Versicherung durch den Vertrag eine engere Zeitgrenze zu ziehen, als sich durch die gesetzlichen Verjährungsvorschriften der Geltendmachung des Haftpflichtanspruches des geschädigten Dritten gezogen ist. Die dargelegten Interessen der Versicherungsgesellschaften rechtfertigen diese engere Begrenzung, die auch um so unbedenklicher ist, also andererseits das Interesse des Versicherungsnehmers regelmäßig in der rechtzeitigen Erhebung einer Klage auf bedingte Feststellung der Verpflichtung des Versicherers ausreichenden Schutz finden wird.

Unbegründet ist auch das Bedenken, das der Berufungsrichter daraus entnimmt, daß der Versicherungsnehmer von dem Unfall des Dritten möglicherweise erst nach Ablauf der Ausschlußfrist, wenn man sie von dem Unfall an rechnet, Kenntnis erhält. In solchem Falle würde der bei der Versäumung von Ausschlußfristen der in Rede stehenden Art von der Rechtssprechung zugelassene Entschuldigungsbeweis wiederum dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Schutz gewähren.

Hiernach erweist sich, da die Klage erst im Januar 1912, also länger als fünf Jahre nach dem Unfalle des D., erhoben ist, die erwähnte Ausschlußfrist als versäumt.

Diesen Standpunkt nimmt denn auch das Berufungsgericht in zweiter Reihe ein; es sieht jedoch für diesen Fall die Fristversäumung als entschuldigt an. Aber auch diese Annahme, die wie die Beurteilung der Verwirkungseinrede überhaupt, der Nachprüfung unterliegt, obwohl von der Revision ein besonderer Angriff dagegen nicht gerichtet ist (§ 559, Satz 2 ZPO.), kann im Hinblick auf das Schreiben der Beklagten vom 22. April 1909 rechtlich nicht gebilligt werden, daß die Beklagte in diesem Schreiben die nur den Anspruch des Klägers gegen die berührende Ausschlußfrist anscheinend in Beziehung bringt zu dem Anspruche der Firma A. W. M. gegen den Kläger, ist für den gegenwärtigen Rechtsstreit ohne Bedeutung. Entscheidend ist, daß sich die Gesellschaft in

dem Schreiben unter Hinweis auf den bereits eingetretenen Ablauf von mehr als zwei Jahren „nach dem Schadenereignis" und auf die Vertragsbestimmung des § 5 Abs. 3 sich die „Policemäßigen Rechte" ausdrücklich vorbehalten hat. Mochte auch die Fristversäumung bis damals wegen der vom Berufungsgericht hervorgehobenen Umstände als entschuldigt gelten dürfen, so fehlt es doch an jeder Grundlage für die Annahme, daß der Kläger auch nach Empfang des Schreibens bei Uebung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB.) sich noch, wie das Berufungsgericht meint, habe „der Hoffnung hingeben" können, daß die Beklagte eintretendenfalls „sich auf den Ablauf der zweijährigen Frist nicht berufen würde". Der ausdrückliche Vorbehalt in dem Schreiben mußte diese Hoffnung zum mindestens als sehr unsicher erscheinen lassen, und den Kläger bei Anwendung der erwähnten Sorgfalt nötigen, wenigstens mit dem entgegengesetzten Falle ebenfalls zu rechnen. Damit aber ist von dem genannten Zeitpunkt an der Entschuldbarkeitsannahme der Boden entzogen. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß nach Wegfall des Entschuldigungsgrundes nicht die volle Frist noch einmal läuft, sondern die Klage nunmehr, wenn die ganze Frist bereits abgelaufen war, in angemessener kurzer Frist zu erheben ist. Der Kläger aber hat, selbst vom Empfange des erwähnten Schreibens gerechnet, die volle zweijährige Frist wiederum unbenutzt verstreichen lassen.

Schon hiernach erweist sich die durch das Landgericht in vollem Umfange ausgesprochene Abweisung der Klage als die richtige Entscheidung. Das Ergebnis ist aber dem Kläger auch nicht günstiger, wenn man die Wirkung der erörterten Fristversäumnis außer Betracht läßt.

Nach § 2 Abs. 1 der „allgemeinen Bedingungen" ist die Versicherung gewährt „gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht . . . . für alle Entschädigungsansprüche, welche gegen den Versicherungsnehmer als Unternehmer des in der Police bezeichneten Betriebes auf Grund der reichs- und landesgesetzlichen Haftpflichtbestimmungen erhoben werden . . . . .". Hierdurch ist die von der Beklagten übernommene Gefahr bestimmt und klar begrenzt. Eine Haftpflicht, die den Kläger nicht schon unmittelbar auf Grund des Gesetzes trifft, sondern erst durch Vertrag begründet wird, ist danach in die Versicherung nicht mit einbegriffen. Das verkennt auch der Berufungsrichter an sich nicht. Er meint aber, auf einer solchen bereits auf Gesetz auferlegten Haftung beruhe „in ihrem letzten Grunde" auch die Ersatzverpflichtung des Klägers gegenüber der Firma A. W. M. Zur Begründung hierfür bemerkt der Berufungsrichter: in dem Prozesse des D. wider die Stadtgemeinde M. sei rechtskräftig festgestellt, daß D. nachts über einen vor einem ausgehobenen Graben aufgestellten Sperrblock gefallen ist, und daß dieser unbeleuchtet war; wegen der schuldhaften Unterlassung der Beleuchtung sei der Kläger gemäß § 823 BGB. dem D. schadenersatzpflichtig geworden. Es kann ganz davon abgesehen werden, daß D. tatsächlich einen solchen Anspruch gegen den Kläger nicht verfolgt hat, daß dieser Anspruch, wie der Berufungsrichter selbst anerkennt, inzwischen auch verjährt ist, und daß schon darum auf der Grundlage gesetzlicher Haftpflicht des Klägers gegenüber dem D. kein Raum für die Feststellung des Versicherungsfalls ist. Rechtsirrig ist vor allem die Annahme, daß den Kläger überhaupt dem D. gegenüber eine Haftpflicht getroffen habe. Für Beleuchtung des Verkehrshindernisses zu sorgen, war Sache der Stadtgemeinde, die die Straße auch während der Wasserleitungsarbeiten nachts dem Verkehr offen hielt. Die gesetzliche Haftpflicht dem verkehrenden Publikum gegenüber traf also die Stadtgemeinde. Vertraglich war allerdings die Verpflichtung zu den für die Sicherung des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Maßnahmen von der Stadtgemeinde auf die Firma A. W. M., und von dieser weiter auf den Kläger übertragen worden. Hierdurch aber konnte die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen vorausgesetzte unmittelbar auf Gesetz beruhende Haftpflicht des Klägers gegen Dritte nicht begründet werden. Unterließ der Kläger schuldhaft die erforderlichen Vorkehrungen, so verletzte er damit lediglich eine Vertragspflicht gegenüber der genannten Firma; denn nur diese hatte ein Recht, und eben nur ein vertragliches Recht darauf, daß der Kläger das Verkehrshindernis, daß der Sperrblock bildete, nachts beleuchte. Die vertraglichen Vereinbarungen ermöglichen der gesetzlich haftbaren Stadtgemeinde den Rückgriff auf die Firma A. W. M. und dieser den weiteren Rückgriff auf den Kläger, können aber nicht die Grundlage für die Annahme bieten, daß der Kläger eine Sorgfaltspflicht, die im Verhältnis zu Dritten ihm nicht oblag, diesen gegenüber verletzt habe.

Hiernach kann nicht anerkannt werden, daß der Kläger auf Grund des § 823, BGB., sei es allein, sei es (§ 840) gesamtschuldnerisch mit der genannten Stadtgemeinde, dem D. gesetzlich haftbar geworden ist. Es kann darum auch nicht die Rede davon sein, daß, wie das Berufungsgericht an einer Stelle seiner Entscheidungsgründe andeutet, der Anspruch, den die Firma F. A. M. gegen den Kläger verfolgt, in Wahrheit der dem D. gegen den Kläger zustehende gesetzliche Haftpflichtanspruch sei.

Der Versicherungsfall ist somit, wie die Revision mit Recht geltend gemacht hat, nicht vorhanden, und es mußte auch aus diesem Grunde, ohne daß es noch eines Eingehens auf die übrigen von der Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts erhobenen Bedenken bedarf, wie geschehen, erkannt werden. In dem Schreiben der Beklagten vom 22. April 1909, und insbesondere in der dort dem Kläger mitgeteilten Bestellung eines Rechtsanwalts für ihn zur Nebenintervention in dem Rechtsstreite des D. wider die Stadtgemeinde M., ein die Beklagte bindendes Anerkenntnis des Anspruchs des Klägers aus der Versicherung zu finden, wird schon durch den ausdrücklich, wie bereits erwähnt, beigefügten Vorbehalt selbstverständlich ausgeschlossen. (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 6700—8200 M.) (Aktenzeichen VII. 21/1913.)

Zur Tagesgeschichte.

Zum Erlaß über die Nettokostenberechnung. Der Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften nahm in seiner außerordentlichen Generalversammlung vom 4. Juni 1913 Stellung zum Erlaß des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung vom 5. April 1913 betr. Aufstellung und Verwendung von Nettokostenberechnungen. Er erkannte an, daß diese Frage der Ordnung bedürfe, glaubte indessen schwere Bedenken gegen den Erlaß, ganz besonders in der Frage der Aufzinsung der Nettoeinzahlungen geltend machen zu müssen. Der Verband war der Meinung, daß das Vorgehen der österreichischen Gesellschaften in der gleichen Frage nachahmenswert und ebenso wie dort auch für Deutschland eine Verständigung zwischen den Gesellschaften und der Aufsichtsbehörde das zweckmäßigste Mittel zur Beseitigung der mit der Verwendung von Nettokostenaufstellungen in einzelnen Fällen verbundenen Mißstände sei. Er beschloß daher an das Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung das Ersuchen zu richten, neuerdings in Verhandlungen über die beste Erledigung dieser Frage einzutreten und bestimmte hierfür eine Kommission von fünf Mitgliedern. Gleichzeitig erklärte der Verband es für ein Gebot der Gerechtigkeit und der paritätischen Behandlung der privaten mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten, die bereits jetzt in wesentlichen Punkten bevorzugt sind, daß die Ordnung der Frage der Nettokostenaufstellungen gemeingültig für private und öffentlich-rechtliche Anstalten erfolgt.

—cz— **Zum Fusionsprojekt der deutschen Reform-Versicherungs-Bank.** Die bisher noch etwas geheimnisvollen Mitteilungen über Fusionsbestrebungen der Deutschen Reform-Versicherungs-Bank in Berlin haben nunmehr bestimmtere Formen angenommen. Es ist eine Vereinigung der Reformbank mit der im April 1912 errichteten „Freia", Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft, einer Tochtergesellschaft der „Freia", Bremen-Hannoverschen Lebensversicherungsbank geplant. Die diesbezüglichen Verhandlungen sollen schon ziemlich weit fortgeschritten, aber noch nicht zum Abschluß gekommen sein. Die Entscheidung werden erst die am 30. Juni cr. stattfindenden Generalversammlungen der beiden Gesellschaften zu treffen haben. Die „Freia" betrieb bisher mit einem Aktienkapital von drei Millionen Mark die Unfall-Haftpflicht- und Einbruchdiebstahlversicherung; sie würde also mit einer Fusion mit der Reformbank die Feuerversicherungsbranche neu aufnehmen. Ueber die geplante Fusion äußert sich die Frankfurter Zeitung u. a. folgendermaßen: „Die besondere allgemeine Bedeutung dieses Projekts ist, daß es einen Wendepunkt eines Experimentes dokumentiert insofern, als die aus dem Dr. Prangeschen „Schutzverband" hervorgewachsene Reform-Versicherungsbank es unternommen hatte, in schärfstem Gegensatz zu den Gesellschaften des Feuerversicherungsrings ihr Geschäft aufzubauen und zu betreiben. Die „Deutsche Reform" unterbot allenthalben stark die Prämie des Rings, sie trug besonders zu dem außerordentlich scharf gewordenen Konkurrenzkampf in der Feuerversicherung bei. Das Experiment ist offenbar fehlgeschlagen, zum mindesten dürfte es jetzt auch den Kreisen der „Deutschen Reform" klar geworden sein, daß sich das Prinzip des Prämiendrucks, der Hineinzwingung in das Feuergeschäft nicht vereinigen läßt mit den Gewinnanteilhoffnungen, die bei den Versicherungsnehmern (diese sollten ³/₄ des Supergewinns über 4 pCt. Aktiendividende hinaus erhalten) erweckt worden waren. Ob das Fusionsprojekt zustande kommen wird, hängt im wesentlichen auch von der Entschließung des Aufsichtsamts für Privatversicherung ab, das bisher im allgemeinen bei ähnlich gelagerten Fällen Wert darauf legte, jüngere Bestände mit älteren, in sich stark gefestigten — dies im Interesse der Versicherungsnehmer — zu vereinigen. Welche Stellung die „Freia", wenn die Fusion perfekt werden sollte, zum Feuerversicherungskartell einnehmen wird, ist noch nicht genau bekannt, doch ist es nach unseren Informationen unzweifelhaft, daß die „Freia" die Geschäfts- und Prämienpolitik der „Deutschen Reform" nicht fortsetzen wird. Die „Freia" wird ihr Aktienkapital beträchtlich, vielleicht um 5 Mill. Mark erhöhen, wobei aber kaum auf eine Pariabfindung der „Deutschen Reform-Aktien" zu rechnen ist. Die „Freia" wird vielmehr einen erheblichen Teil der neuen Mittel zur Schaffung des erforderlichen Betriebsfonds zu verwenden haben, auch wird für einen starken Organisationsfonds zu sorgen sein. Auch diese Finanzierungsfragen sind noch nicht gelöst." — Die Angliederung der Reformbank ist übrigens nicht gleichbedeutend mit der Aufgabe ihrer Reformideen. Wenigstens wurde auf der am 9. d. M. stattgehabten Generalversammlung des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes folgende offizielle Erklärung abgegeben: „Es ist unrichtig, im Hinblick auf die Fusionsverhandlungen der deutschen Reformversicherungsbank von deren Auflösung und von einer Preisgabe ihrer Ideen zu sprechen. Ebenso wie eine Reihe von anderen Versicherungsgesellschaften beabsichtigt auch die Reformbank, sich mit einer anderen Versicherungsgesellschaft, die dem Feuerversicherungskartell nicht angehört, zu fusionieren. Die Reformversicherungsbank hat sich hierzu, obwohl sie die Möglichkeit einer selbständigen Weiterentwicklung gehabt hätte, vor allem entschlossen, um sich finanziell und organisatorisch zu stärken. Persönlichkeiten, die dem Aufsichtsrat der Bank und dem Vorstand des Schutzverbandes angehören, bieten durch ihren voraussichtlichen Eintritt in den Aufsichtsrat des neuen Unternehmens die Bürgschaft dafür, daß die von der Bank bisher vertretenen Grundsätze in der neuen Gestalt des Unternehmens fortgesetzt werden." — Also, wollen wir sehen, was für Erfolge die durch die Freia „finanziell und organisatorisch gestärkte" Reform-Versicherungs-Bank dann erzielt.

-cz- **Hohenzollern-Versicherungs-A. G. in Gründung in Köln.** In einem „Von den Kölner Versicherungsgesellschaften" überschriebenen Artikel in der Kölnischen Zeitung heißt es: „Das jüngste aller Kölner Versicherungsunternehmen ist die noch in der Entstehung begriffene Hohenzollern-Versicherungs-

A.-G. in Köln, die sich ebenfalls mit der Feuerversicherung beschäftigt, aus dieser aber die industriellen Wagnisse ausscheiden will. Als Gründungskapital sind auch für sie 3 bis 5 Millionen Mark in Aussicht genommen. Sie hat jedoch bisher ihre Tätigkeit noch nicht eröffnet, auch scheint noch nicht sicher, ob das überhaupt geschehen wird. Anscheinend ist man augenblicklich noch bemüht, die Aktien unterzubringen." — „Ob das überhaupt geschehen wird"! Vielleicht wäre es angesichts der neuesten Fusionen junger Feuerversicherungsgesellschaften, die auch mit großen Hoffnungen ihre Tätigkeit begonnen, das Beste, wenn es nicht geschähe. Jedenfalls hat die „Hohenzollern" unter den gegebenen Verhältnissen alle Ursache, sich die Eröffnung ihres Geschäftsbetriebs sehr gründlich zu überlegen.

Fusion in der Lebensversicherung. Die beiden jüngsten Berichte über Fusionen in der Feuerversicherung haben noch einen Dritten im Bunde aus der Lebensversicherungsbranche. Die zu Beginn des Jahres 1909 auf „gemeinnütziger" Grundlage errichtete Vereins-Versicherungs-Bank für Deutschland, A.-G. zu Düsseldorf ist ebenfalls im Begriff, ihre schon seit längerer Zeit recht schwache Existenz aufzugeben. Die am 26. ds. Ms. stattfindende Generalversammlung soll über die Annahme eines Vertrages Beschluß fassen, demzufolge unter Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen darauf bezüglichen Reserven und Prämienüberträgen das Gesellschaftsvermögen im ganzen an eine Versicherunggesellschaft — und zwar an die Arminia in München — veräußert wird. — Die Vereins-Versicherungs-Bank, deren Zweck insbesondere der Betrieb der Lebensversicherung für die minderbemittelten Klassen und den Mittelstand war, konnte nicht die von ihr erstrebte Ausdehnung ihres Geschäftes erreichen. Während für die Jahre 1909 und 1910 nur eine Dividende von je 1 pCt. zur Ausschüttung gelangte, unterblieb diese im Geschäftsjahre 1911 ganz. Auch für das abgelaufene Rechnungsjahr haben die Aktionäre eine Dividende nicht zu erwarten. Ueber die Motive ihres Fusionsantrages wird die Vereins-Versicherungs-Bank — so schreibt sie dem B. T. — in der Generalversammlung weitere Mitteilungen machen, doch wolle sie schon jetzt betonen, daß keineswegs durch die inneren Verhältnisse der Gesellschaft gegebene wirtschaftliche Gründe maßgebend für den Antrag gewesen seien, was ja auch schon daraus hervorgehe, daß die Aktionäre bei Annahme des Antrages im Jahre 1914 den vollen Nennwert der Aktien zurückerhalten und den Versicherten auch nach dem Abschluß für das Jahr 1912 nicht unbedeutende Gewinne zugewiesen werden. Maßgebend seien vielmehr die Feststellungen gewesen, daß die gemeinnützigen Aufgaben, die der Gesellschaft bei ihrer Gründung gestellt waren, durch die Gesetzgebung (Angestelltenversicherung), ferner durch die Begründung öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungen durch die Provinzen und schließlich durch die Begründung einer gemeinnützigen Volksversicherungsanstalt seitens 32 deutscher Lebensversicherungsgesellschaften gelöst oder doch von anderen Stellen auf umfassenderer Basis in Angriff genommen erscheinen.

Schutzverbands-Reklamen. Der Rheinische Versicherten-Verband in Köln versendet einen Prospekt mit der Ueberschrift: „Haben Sie Ihre Versicherungen sorgfältig geordnet?". In dem Prospekt heißt es: „Wir erlauben uns, Ihnen einige der vielen uns zugegangenen Empfehlungen und Anerkennungen angesehener Firmen zur Kenntnis zu bringen". Unter den gedruckten Anerkennungen findet sich diejenige der Firma Arnold und Schüll, Tuchfabrik, Aachen, wonach die Firma ihre Anerkennung für die fachmännische Revision der Policen sowie die energische Unterstützung bei der Regulierung des Brandschadens ihrer Fabrik ausspricht. Derjenigen Feuerversicherungsgesellschaft, die den erwähnten, im Jahre 1907 vorgekommenen Brandschaden reguliert hatte, war von einer Mitwirkung des Rheinischen Versicherten-Verbandes nichts bekannt geworden, weshalb sie die Firma um Aufklärung bat. Darauf erwiderte die Firma Arnold & Schüll, daß das in dem Prospekt des Rheinischen Versicherten-Verbandes abgedruckte Schriftstück ihr damals von dem Verbande vorgelegt und leider in der Eile ohne genügende Prüfung seitens der Firma unterschrieben worden sei. Der Satz, daß der Versicherten-Verband die Firma energisch bei der Regulierung des Brandschadens ihrer Fabrik unterstützt habe, entspreche nicht den Tatsachen, da der Firma von dem Rheinischen Versicherten-Verband eine Unterstützung bei der Regulierung des Brandschadens nicht zuteil geworden und auch nicht nötig gewesen sei, da die Regulierung glatt und ohne Schwierigkeiten erfolgte. In diesem Sinne habe die Firma den Rheinischen Versicherten-Verband aufgeklärt, der sich verpflichtet habe, die beanstandete Bescheinigung nicht weiter zu verbreiten. Dieser Vorgang ist ein weiterer Beleg dafür, welcher Wert solchen Danksageschreiben beizumessen ist. Daß eine Firma ein ihr von einem Schutzverband vorgelegtes Danksageschreiben unterfertigt in der Annahme, daß der Inhalt den Tatsachen entsprechen werde und ohne der Sache weitere Bedeutung beizulegen, ist erklärlich. Um so unverständlicher ist dagegen, daß der Versicherten-Verband sich Dank für Dienste attestieren läßt, die er nach Angabe der Firma überhaupt nicht geleistet hat und daß er ein auf diese Weise zustande gekommenes Dankschreiben als Empfehlung in seinen Prospekten veröffentlicht.

Halbheiten bei den Glas-Versicherern. Unter diesem Stichwort wird uns geschrieben: Der deutsche Glasversicherungs-Verband hat es gestattet, daß am 28. Juni d. J., 11½ Uhr vorm., in Dornholzhausen bei Homburg v. d. H. im Monson-Ferienheim der „Frankfurter" die längst ersehnte Aussprache aller Glasversicherer stattfinden darf. Lange genug hat es gedauert, bis man sich zum Einschlagen in die seit Monaten dargebotenen Hände bequemt hat, aber man nimmt trotzdem einstweilen nur die Fingerspitzen. Die erlassenen Einladungen lauten lediglich auf eine Versammlung behufs Gründung einer „Freien Vereinigung zum Zwecke der Verbilligung der Spiegelglas-Preise". Von den anderen, den Lebensnerv der Glasversicherer berührenden Punkten, vor allem der dringend nötigen Prämienfestsetzung, darf anscheinend nicht gesprochen werden. Das sind Halb-

heiten! Mögen sich Mutige finden, die im Anschluß an diese Gründung alles dasjenige frank und frei besprechen, was der Branche frommt. Soweit wir unterrichtet sind will der Verband den Gesellschaften u. a. einen Vorschlag unterbreiten, der in Nr. 19 dieser Zeitschrift zum erstenmal öffentlich erörtert wurde, nämlich die Errichtung zentraler Spiegelglasläger. Durch den Waggonbezug von Spiegelglas würde eine Ersparnis von mindestens 20 pCt. des gegenwärtigen Preises erzielt. Hoffentlich findet dieses Projekt ausreichende Unterstützung, damit endlich etwas Positives geschaffen wird. —r.

Vesalia, Versicherungs-A.-G. in Wesel. Der „Hamburgische Correspondent" meldet, daß unter der Firma Vesalia, Versicherungs-A.-G. in Wesel eine Versicherungsgesellschaft mit einem Aktienkapital von 1,8 Millionen Mark gegründet worden sei, die die Transportversicherung sowie die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen ohne Gebietseinschränkung bezweckt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats lasse erkennen, daß die Gründung in Verbindung mit der Niederrheinischen Güterassekuranz-Gesellschaft in Wesel erfolgte. Hierzu berichtet der „B. B.-C." daß ihm die Verwaltung der „Niederrheinischen" auf Anfrage folgendes mitgeteilt habe: „Die jetzige „Vesalia" ist bereits im Jahre 1842 gegründet worden, es handelt sich also keineswegs um eine Neugründung. Bisher bestand die Gesellschaft als Aktiengesellschaft unter dem Namen „Rückversicherungsverein der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft". Die letzte Generalversammlung des Rückversicherungsvereins hat eine Aenderung in der Satzung beschlossen, als deren Folge es praktisch erschien, dem Rückversicherungsverein auch einen anderen Namen zu geben." — Die Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft selbst wurde im Jahre 1839 gegründet.

Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Hamburg. In der Aufsichtsratssitzung vom 9. d. M. wurde der Rechnungsabschluß für das Jahr 1912 vorgelegt. Der Zugang an neuen Versicherungen betrug 31,432 Policen mit 16,461,127 M Kapital gegen 23,506 Policen mit 11,395,024 M Kapital und der reine Zuwachs 11,579 Policen mit 8,177,542 M Kapital gegen 8247 Policen mit 4,751,913 M Kapital im Vorjahre. Der Ueberschuß beläuft sich auf 337,804 M (im Vorjahre 283,873 M). Es wurde beschlossen, der am 27. Juni d. J. stattfindenden ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 10 pCt. auf das eingezahlte Aktienkapital vorzuschlagen. Die Gewinnreserve der Versicherten erhält eine Zuweisung von 178,863 M (i. V. 136,302 M) und steigt dadurch auf 677,812 Mark.

—ky. **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Die Gesellschaft hat im vergangenen Rechnungsjahre, dem ersten des zweiten Vierteljahrhunderts ihres Bestehens, wieder weitere erfreuliche Fortschritte gemacht. Die Gesamtprämieneinnahme ist von 18,119,997 M auf 19,389,276 M gestiegen, davon für eigene Rechnung 7,527,260 M gegen 6,887,393 Mark im Vorjahre. Die Gesamtschadenzahlungen für eigene Rechnung betrugen 4,827,775 M (i. V. 4,142,447 M), haben also im Verhältnis zur Steigerung der Prämieneinnahme nur unbedeutend zugenommen. Die Prämienreserven und -Ueberträge sind um 266,070 Mark auf 3,669,682 M erhöht und die Schaden- und Rentenreserven von 3,385,176 M auf 3,367,019 M vermindert worden. Der Ueberschuß des Jahres, zu dem sämtliche Abteilungen beigetragen haben, hat 736,232 Mark gegen 721,564 M i. V. betragen. Aus dem Gewinn erhalten die Aktionäre 312,500 M (= 25 pCt. wie i. V.) als Dividende. Ferner gelangen an die Spezialreserve — der Reservefonds hat die gesetzliche und statutarische Höhe bereits überschritten — 100,000 M, an die Kursverlust-Reserve 50,000 M und an den Organisationskostenfonds 50,000 M, 71,875 M entfallen auf Tantiemen, 25,000 M werden zur Schaffung eines Beamten-Witwen und -Waisen-Unterstützungsfonds zurückgestellt, 25,000 M als Rücklage für das Gesellschaftshaus verwendet und 101,857 M auf neue Rechnung vorgetragen. In den einzelnen Branchen hat die Prämieneinnahme betragen:

	insges. M	mehr M	f. eig. Rechn. M	mehr M
Transport	7,500,830	1,008,121	2,910,939	339,566
Unf. u. Haftpfl.	3,437,487	211,426	1,601,280	104,572
Glas	335,987	—2,492	325,162	10,446
Einbruch	237,896	7,421	110,967	3,686
Feuerrück.	7,877,076	44,803	2,534,065	180,971
zusammen	19,389,276	1,269,279	7,482,413	639,241

Die Schäden des Jahres haben für eigene Rechnung betragen:

	1912	1911
Transport	2,181,817 M	1,826,826 M
Unfall und Haftpflicht	698,784 „	631,326 „
Glas	189,079 „	134,958 „
Einbruch	36,461 „	26,029 „
Feuerrück.	1,748,786 „	1,523,307 „
zusammen	4,853,927 M	4,142,446 M

Die Prämienreserven und -Ueberträge haben sich von 3,403,612 M auf 3,669,682 M, die Schadenreserve einschl. Rentenkapital von 3,385,176 M auf 3,367,019 M erhöht. Außer diesen Reserven und dem mit 25 pCt. eingezahlten Aktienkapital von 5,000,000 M besitzt die Gesellschaft nach Verteilung des Jahresüberschusses noch folgende Reserven:

Kapitalreserve	650,000 M
Spezialreserve	800,000 „
Beamtenfürsorgefonds	225,757 „
Grundstücksreserve	125,000 „
zusammen	1,800,757 M,

wozu noch der Gewinnvortrag mit 101,857 Mark zu rechnen ist. Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist somit eine ausgezeichnete, zumal die Fonds durch sichere und vollwertige Vermögensanlagen gedeckt sind. Von den zinstragend angelegten Kapitalien haben sich

der Grundbesitz	von	2,251,833 M	auf	2,340,623 M
die Hypotheken	„	3,139,300 „	„	3,358,300 „
die Wertpapiere	„	4,042,092 „	„	3,624,752 „
die Wechsel	„	1,269 „	„	7,300 „

erhöht bezw. vermindert. — Die Zahl der Versicherungen ist in der Unfallversicherung von 52,283 auf 55,324 und in der Haftpflichtversicherung von 146,007 auf 157,922 gestiegen. In der Glasversiche-

rung hat sich der Bestand an Policen von 21,320 mit 11,589,717 M Versicherungssumme auf 21,841 mit 8,298,160 M Versicherungssumme für eigene Rechnung erhöht. In der Einbruchversicherungsabteilung weist die Anzahl der Versicherungen eine Steigerung von 24,921 auf 27,286 auf, und die Versicherungssumme eine solche von 104,233,891 M auf 109,147,537 M. Auch in der Transport- und Feuerrück-Versicherung wurde, wie der oben erwähnte Prämienzuwachs beweist, ein guter Neuzugang erzielt. — Die Gesellschaft und ihre zielbewußte und bewährte Leitung kann mit den Erfolgen zu Beginn ihres zweiten Vierteljahrhunderts vollauf zufrieden sein.

—ky. **Deutscher Anker in Berlin.** Diese angesehene und energisch geleitete Gesellschaft hat in ihrem letzten (15.) Geschäftsjahre wieder recht befriedigende Erfolge erzielt. Der Reinüberschuß hat, wie wir schon in unserer vorigen Nummer berichtet haben, 550,293 M (i. V. 521,708 M) betragen, von dem die Aktionäre wieder wie im Vorjahre 160,000 M (= 8 pCt.) Dividende erhalten und 315,101 M den Gewinnreserven der Versicherten überwiesen wurden. Diese erhöhen sich hierdurch auf 411,589 M, woraus den Versicherten der Lebensabteilung bei Dividendenplan A nach dreijähriger Bestandsdauer 10 pCt., nach sechsjähriger Dauer 12 pCt., nach zehnjähriger Dauer 15 pCt. der einfachen Jahresprämie und bei Dividendenplan B nach fünfjähriger Bestandsdauer 1$^1/_2$ pCt. der Summe der gezahlten Jahresprämien als Gewinnanteile gewährt werden, während die Versicherten der Invalidenrentenabteilung nach fünfjähriger Dauer bei Dividendenplan A 5 pCt. der einfachen Jahresprämie und bei Plan B $^3/_4$ pCt. der Summe der gezahlten Jahresprämien erhalten. Die Prämieneinnahmen sind um 10,023 M auf 5,642,462 M, die Zinsen um 105,393 M auf 725,705 M und die sonstigen Gewinne und Kapitalanlagen um 6967 M auf 25,332 M gestiegen, während sich die fällig gewordenen Versicherungssummen und Schäden einschließlich Reserven von 1,835,787 M auf 2,059,474 M erhöht haben. Die äußere Entwicklung des Geschäfts im Berichtsjahre ist aus folgender Aufstellung zu ersehen:

	Zu erledigen		Angenommen	
	Antr.	mit Vers.-Summe	Vers.	mit Vers.Summe
Lebensvers.	3191	10,449,400 M	2583	8,175,450 M
Inval.-Vers.	285	321,224 „	152	159,789 „
Pens.-Vers.	345	159,559 „	218	98,169 „
Krankenv.	7563	28,517 „	4685	16,711 „

	Reinzuwachs		Bestand Ende 1912	
	Pol.	u. Vers.-Summe	Pol.	mit Vers.-Summe
Lebensvers.	1681	4,942,846 M	21,873	71,878,251 M
Inv.-Vers.	—263	—491,547 „	4,055	4,954,317 „
Pens.-Vers.	83	5,175 „	2,989	1,745,830 „
Krankenv.	—3984	—14,699 „	27,232	108,353 „

Der Sterblichkeitsgewinn in der Lebensversicherung hat im Berichtsjahre 338,278 M gegen 392,194 M im Vorjahre betragen. In der Krankengeldversicherung haben die Monate Mai, Juli, August, September, Oktober und November weniger, die anderen Monate mehr Schäden als im Jahre vorher gebracht; insgesamt ist ihre Zahl um 122 auf 11221 = 38,4 pCt. (i. V. 38,3 pCt.) der während des Jahres in Kraft gewesenen Policen zurückgegangen, während die gezahlte Schadensumme sich auf 69,7 pCt. der Prämieneinnahme gegen 58,2 pCt. im Vorjahre gestellt hat. Die Finanzlage der Gesellschaft hat auch im Berichtsjahre eine weitere Stärkung erfahren. — Die Prämienreserven und -überträge sind in der Lebensversicherung von 11,040,234 M auf 13,026,332 M, in der Invalidenversicherung von 1,093,834 M auf 1,161,777 M und in der Pensionsversicherung von 2,187,580 M auf 2,457,338 M gestiegen; nur in der Krankenversicherung haben sie sich von 569,639 M auf 550,019 M vermindert. Insgesamt beträgt die Vermehrung der Reserven 2,304,179 M (i. V. 2,085,792 M). Außer diesen und den Schadenreserven besitzt die Gesellschaft noch folgende Sicherheitsfonds: Aktienkapital 8 Millionen Mark mit 25 pCt. Bareinzahlung, Kapitalreserve 148,721 M, Risikoreserve 27,000 M, Rückkaufsreserve 35 M, Kriegsreserve 3438 M, Grundstücksreserve 16,242 M und Provisionsreserve 16,749 M. Ihre gesamten Garantiemittel stellen sich nach Verteilung des Jahresgewinnes auf 26,761,554 M oder um 2,517,934 M höher als im Vorjahre. Die gesamten Aktiven der Gesellschaft haben sich ohne die Aktionärverbindlichkeiten von 18,123,941 M auf 20,452,241 M erhöht. Ihre Verteilung ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

***Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Am 6. Juni ds. Js. fand unter Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden, Geh. Kommerzienrats v. Widenmann, in Stuttgart die 38. ordentliche Generalversammlung des Vereins statt. Aus dem ihr vom Vereinsvorstand vorgelegten Geschäftsbericht ergibt sich eine stetige und gesunde Aufwärtsbewegung des bekannten großen Versicherungsunternehmens. Ein bis dahin nicht erreichter Reinzuwachs von über 41,600 Versicherungen und mehr als 3,226,000 M Prämie brachte den Versicherungsstock auf 895,213 Versicherungen mit 34,686,774 M Prämie. Der Jahresgewinn stellt sich auf 6,051,363 M (1911 : 5,671,450). Beachtung erfordert die Mitteilung, daß der 209,189 M betragende Kursverlust sich auf rund $^1/_2$ Million belaufen hätte, falls $^1/_4$ der der Aktiva, wie von den Regierungen geplant sein soll, in deutschen Staatspapieren anzulegen wäre, ein Verlust, der nur die auf Gegenseitigkeit versicherten Vereinsmitglieder treffen würde. Dagegen hat der Verein in den fast vierzig Jahren seines Bestehens an seinen Hypotheken, die den größten Teil seiner Rücklagen aufgenommen haben, noch nie etwas verloren, auch noch kein Grundstück übernehmen müssen! Die Gesamtrücklagen betragen 103,615,296 M. Der Durchschnittszinsfuß der gesamten Kapitalanlagen hob sich von 4,20 auf 4,27 pCt., derjenige der Hypotheken und Anleihen an kommunale Körperschaften (über 81 Millionen Mark) von 4,22 auf 4,29 pCt. In den drei Abteilungen des Vereins sind die Jahresergebnisse folgende: Die Haftpflichtversicherung weist 577,927 Versicherungen (560,101) auf mit einer Prämieneinnahme von 18,277,353 Mark (17,059,875); der Verein schreitet somit, wie seit Jahrzehnten, immer noch weitaus an der Spitze der deutschen Haftpflichtversicherer. Der Reingewinn beträgt 3,530,950

Mark (3,264,596). Doch ist dieser „Gewinn" nur Ersparnissen an der Schadenreserve zu danken. Hierbei sei bemerkt, daß eine äußerst umsichtige Reservenausstattung von jeher eine „Stärke" des Vereins war. Der Jahresbericht erinnert an den nach der Auflösung des Tarifverbandes eingetretenen ungesunden Rückgang der Prämien, der nicht nur den Reingewinn andauernd und zunehmend schmälere, sondern die weitere Entwicklung der Haftpflichtversicherung ernstlich gefährde — in Hinsicht auf die steigende Zahl und Größe der Schadenfälle. Liefen doch im Jahre 1900 von je hundert beim Verein gegen Haftpflicht Versicherten 5 Schadenmeldungen ein, 1912 aber nahezu doppelt so viel! Insgesamt waren 1912 nicht weniger als 72,053 Schadenfälle zu behandeln. Außer Sektion 1 (Rechtsanwälte, Notare), Sektion 6 (Kraftfahrzeugbesitzer) und je 2 Gruppen von Sektion 4 (Gemeinden) und Sektion 10 (Lastautobesitzer und Reeder) erhalten die andern Sektionen oder Gruppen Dividenden von 15 bis 40 pCt. Die Unfallversicherung, die sich in sicherem stetigem Aufstieg zur zweiten Stelle unter den deutschen Unfallversicherern aufgeschwungen hat, steigerte im Berichtsjahre ihren Bestand von 158,702 Versicherungen mit 6,340,630 M Prämie auf 173,447 Versicherungen mit einer Prämieneinnahme von 7,274,931 M; der Reingewinn betrug 819,463 M. Angemeldet wurden 37,473 und erledigt 34,591 Schadenfälle und zwar 97 Todesfälle, 126 Invaliditätsfälle und 34,368 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Verhältnismäßig gering ist die Zahl der Prozesse, nämlich 43, von denen sich im Geschäftsjahr 6 durch Zurücknahme, 8 durch gerichtliche Abweisung der Klage, 10 durch Vergleich und nur 1 durch Obsiegen des Klägers erledigten. Wie im Vorjahr werden von den Sektionen I und II $12^1/_2$ pCt., von Sektion III 20 pCt. Dividende verteilt. In der Lebensversicherung, deren verdienstvoller langjähriger Leiter, Dr. K. Buschbaum, dem Verein vor einigen Wochen durch den Tod entrissen worden ist, wurden 17,545 (16,442) Anträge über 42,046,168 Mark (39,304,620 M) gestellt, ausgefertigt insgesamt 16,546 (16,621) Policen über 37,055,186 M (35,121,503 M). Der Reinzuwachs stellt sich auf 9,083 (9,787) Versicherungen über 25,889,891 M (25,127,367), wodurch der ganze Bestand auf 143,839 (134,756) Vers. über 225,473,993 M (199,584,102) und die Prämieneinnahme auf 9,134,489 M (8,059,310) stieg. Der Jahresgewinn beträgt 1,700,949 M. Vom 1. Januar 1914 gelten folgende Dividendensätze: Sekt. 1 Gruppe A (Todesfallvers. ohne ärztl. Unters.): 30 bezw. 40 pCt., Sekt. 2 (Todesfallvers. mit ärztl. Unters.): 28 pCt., Sekt. 3 A und C (Militärdienstvers. und Versorgungskasse Tarif I): $7^1/_2$ pCt, Sekt. 3 B und D (Brautaussteuervers. und Versorgungskasse Tarif II): $17^1/_2$ pCt. und Sekt. 3 E (Rentenvers.): 5 pCt. Die Sterblichkeit ist in der Todesfallversicherung wesentlich hinter der erwarteten zurückgeblieben; sie betrug in Sekt. 1 72,05 pCt., in Sekt. 2 gar nur 44,30 pCt. der rechnungsmäßigen. Der daraus erwachsende Gewinn belief sich auf 925,382 M. Von der Versammlung wurden sodann noch die Berichte des Aufsichtsrats und der Revisionskommission entgegengenommen und darauf dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Nach Genehmigung von Satzungsänderungen beschloß die Generalversammlung noch eine Erhöhung des Beitrags zur Pensionskasse der Beamten und eine erhebliche einmalige Zuweisung an diese Kasse.

—ky. **Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.** Die Gesellschaft hat in ihrem letzten (68.) Geschäftsjahre, dem ersten seit ihrer Verschmelzung mit der „Internationalen Transport", wieder Resultate erzielt, auf die die neue, energische Leitung mit Befriedigung blicken kann. Während die Gesellschaft vor ihrer Fusion mit einer Unterbilanz abgeschlossen hatte, hat ihr das abgelaufene Geschäftsjahr einen Reingewinn von 64,031 M gebracht. Er wäre höher gewesen, wenn nicht durch den fortdauernden Rückgang der Kurse für erstklassige Staatspapiere im Berichtsjahre die Abschreibung eines Kursverlustes von 46,116 M notwendig geworden wäre. — Die Brutto-Prämieneinnahme ist, obwohl die Gesellschaft eine Reihe verlustbringender Verbindungen gelöst hat, um 58,868 M auf 4,405,938 M gestiegen, dagegen hat sich die Netto-Prämieneinnahme von 3,328,838 M auf 3,162,173 M vermindert, da die Gesellschaft mit Wirkung vom 1. Juni 1912 ab auf die einzelnen Risiken geringere Beträge für eigene Rechnung behalten hat als vordem. Die gesamten Rücklagen für schwebende Schäden, laufende Risiken, noch zu zahlende Rückversicherungsprämien und Gewinnanteile stellen sich auf 1,983,560 M. Die Prämienreserve beträgt 285,000 M gegen 185,000 M im Vorjahre (Internationale Transport 1911 ebenfalls 185,000 M), so daß im Berichtsjahre also 85,000 M weniger zu reservieren waren. An Schäden waren im Berichtsjahre für eigene Rechnung 2,929,400 M (i. V. bei beiden Gesellschaften zusammen 2,907,738 M) zu bezahlen. Die Verwaltungs- und sonstigen Unkosten betrugen 221,728 M oder 21,147 M weniger als im Vorjahre, wo sie einschließlich 130,296 M der „Internationalen" 242,875 M betragen haben. — Von dem Reingewinn, der wie schon erwähnt, 64,031 M betragen hat, wurden zunächst satzungsgemäß 5 pCt. = 3202 M dem Reservefonds zugeführt, der sich darnach auf 136,098 M stellt. Da dieser aber hiermit immer noch weit hinter dem gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrage von 300,000 M zurückbleibt, hat die Verwaltung der Generalversammlung vorgeschlagen, eine Dividende nicht zu verteilen, sondern von dem Reingewinn weitere 58,902 M der Kapitalreserve zuzuführen, so daß diese sich nunmehr auf 195,000 M beläuft. Der Rest von 1927 M wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Skandia in Stockholm. In unserem in Nr. 22 dieser Zeitschrift veröffentlichten Bericht über das Geschäftsresultat dieser Gesellschaft im Jahre 1912 ist gesagt worden, daß der Gewinn aus der Feuerversicherung im Berichtsjahre 158,997 Kr. gegen 489,862 Kr. im Jahre 1911 betragen habe. Hierzu ist berichtigend zu bemerken, daß der Betrag von 158,997 Kr. den Gewinn des Jahres darstellt, nachdem die Ueberweisung von 492,000 Kr. an den Brandschadenregulierungsfonds stattgefunden hat, während im Betrage von 489,862 Kr., dem Gewinn des Jahres 1911, noch die an den Brandschadenregulierungsfonds überwiesene

Summe von 381,000 Kr. enthalten ist. Der Gewinn aus der Feuerversicherung war demnach im Berichtsjahre mit 650,991 Kr. um 161,129 Kr. höher als im Vorjahre.

Arminia in München. Im Inseratenteil dieser Nummer ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Ueber ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1912 haben wir bereits in Nr. 21 unserer Zeitschrift berichtet.

***Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt** (vormals Schweizerische Rentenanstalt) in Zürich. Der Aufsichtsrat genehmigte in seinen Sitzungen vom 23. und 24. Mai 1913 den Jahresbericht und die Rechnung der Anstalt für 1912. Nachdem die Uebersohußanteile der Mitglieder der Gruppe II des Hauptgeschäftes in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 16. Dezember 1911 festgesetzt worden waren, und zwar für 1914 auf 2,8 pCt. steigende Dividende, 91 pCt. Altersrente und 1,8 pCt. Bonus und für 1915 auf 3 pCt. steigende Dividende, 100 pCt. Altersrente und 2 pCt. Bonus, hat der Aufsichtsrat nunmehr für die Gruppe I des Hauptgeschäftes die Altersrente für 1914 auf durchschnittlich 54,7 pCt. der Prämie bei lebenslänglichen und auf 64,9 pCt. bei den alternativen Versicherungen angesetzt. Die gleichbleibende Dividende für das französische Geschäft wurde für 1914 festgesetzt auf 30 pCt. des Mittels zwischen der Vertragsprämie und der Prämie für eine einfache Todesfallversicherung. Die Ueberschußanteile der Abteilung Volksversicherung für das Jahr 1914 wurden auf 4½ Wochenbeiträge per Vierteljahr oder auf rund 35 pCt. des Beitrages festgesetzt. Neue Versicherungen wurden im Berichtsjahre abgeschlossen für 35,013,597 Fr. Kapital und 375,152 Fr. jährliche Rente; der Reinzuwachs an Kapitalversicherungen betrug 19,248,646 Frs., an Renten 281,026 Fr. Ende 1912 hatte die Anstalt einen Versicherungsbestand von 272,480,361 Fr. Kapitalversicherungen und von 3,489,990 Fr. versicherten jährlichen Renten. Ihre Gesamtfonds beliefen sich auf 136,269,132 Fr. Die Rechnung ergab nach Abzug der Einlagen in die Kriegsreserven für die Mitglieder der Hauptabteilung einen Jahresüberschuß von 2,323,028 Fr., für die Versicherten der Abteilung Volksversicherung einen solchen von 618,598 Fr., zusammen 2,941,626 Fr., von denen 76,211 Fr. der Kapitalreserve zugewiesen und 2,865,415 Fr. direkt den Ueberschußfonds der Versicherten zugeteilt wurden. Die gesamten zur Verteilung an die Versicherten bereit liegenden Ueberschüsse betrugen zu Ende des Berichtsjahres 16,807,008 Fr. Bis Ende 1912 wurden von der Anstalt ausbezahlt: a) an fälligen Versicherungssummen 103,970,226 Fr., b) an Renten 32,636,124 Fr., c) an Ueberschußanteilen an die Versicherten 24,977,304 Fr. Der Aufsichtsrat wählte Herrn Dr. F. Wegmann in Zürich zum Präsidenten, Herrn Professor Dr. E. Borel in Genf zum Vizepräsidenten des Aufsichtsrates und als weitere Mitglieder die Herren Karl Sulzer-Schmid vom Hause Gebrüder Sulzer in Winterthur, Herrn Ständerat Dr. P. Usteri in Zürich, Herrn Robert Meyer, Generaldirektor der von Roll'schen Eisenwerke in Gerlafingen und Herrn L. Merz, Präsidenten des Handelsgerichtes des Kantons Bern, in Bern. Ferner wählte er Herrn Vizedirektor H. Koenig zum Mitglied der Direktion.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Generaldirektor Dr. Hager von der Preußischen Lebens-Vers.-Akt.-Ges. ist zum Landtagsabgeordneten (Zentrum) für M.-Gladbach gewählt worden.

— Am 1. Juni feierte der Versicherungsbeamte Herr Emil Werner in Karlsruhe-Mühlburg sein 40jähr. Jubiläum im Dienste der Generalagentur Karlsruhe der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.

— Herr Direktor Nerger, der Leiter der Schlesischen Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Haynau, begeht am 22. d. Mts. sein 25jähriges Jubiläum in Diensten der Anstalt.

— Aus der Vieh-Versicherung. Die Vieh-Versicherung hat in diesem Jahre zwei Jubilare. Am 1. Juni konnte die „Veritas" Berliner Vieh-Vers.-Ges. a. G. ihr 50jähriges Jubiläum feiern und am 9. d. M. jährt sich zum 25. Male der Tag der Gründung der „Halensia" Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Halle a. S. Beide Gesellschaften haben sich — wie das bei der Vieh-Versicherung stets der Fall ist — aus sehr kleinen Anfängen zu recht ansehnlichen Instituten entwickelt. Bei der Schwierigkeit der Viehversicherung kann man sich einen Begriff davon machen, welche Arbeit in den vergangenen 50 bezw. 25 Jahren zu leisten war, um die heutige Höhe zu erreichen.

— Am 26. v. M. verschied in Königstein im Taunus nach längerem Leiden im fast vollendeten 79. Lebensjahre Herr Rentier Eugen Möschke. Der Verstorbene gehörte seit mehr als 20 Jahren dem Aufsichtsrat der „Friedrich Wilhelm" an.

— Am 1. ds. Mts. ist Herr Julius Schottländer in Breslau, Bezirksdirektor der Nordstern-Gesellschaften im 59. Lebensjahre gestorben.

— Deutsche Feuerversicherungs-A.-G. zu Berlin. Herr Paul Grützbach in Stettin, seit mehr als 30 Jahren Generalagent der Gesellschaft, ist am 8. c. plötzlich und unerwartet gestorben.

— Herr Hofrat Samuel Hoffmann v. Vágujhely, Vizepräsident der „Foncière", Pester Versicherungs-Anstalt in Budapest, ist dort am 28. Mai im 65. Lebensjahre gestorben.

— Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Herr Richard Gsell in Karlsruhe, Großh. Handelsrichter und Vizepräsident der Handelskammer, ist in den Aufsichtsrat eingetreten.

— Herr Gustav Weißenstein, Generaldirektor der Ersten Oesterr. Unfallversicherungs-Gesellschaft in Wien, wurde in die Verwaltung der Europäischen Güter- und Reisegepäck-Versicherungs-Gesellschaft gewählt.

— Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg. Herr Gustav Crasemann ist aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden und an seiner Stelle Herr Ludwig Sanders gewählt.

— Wie verlautet, beabsichtigt der Direktor der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Rhein & Mosel" in Straßburg, Ed. Mathis mit Ende des laufenden Geschäftsjahres zurückzutreten und seinem Sohn Rob. Mathis die alleinige Leitung zu überlassen.

— Allgemeine Assecuranz in Triest. An Stelle des Herrn Rechtsanwalts Dr. Breymann, der wegen anderer Geschäfte von der Leitung der Leipziger Filiale der Gesellschaft am 1. Juli cr. zurücktritt, werden Herr Pitzschke und Herr Mathematiker Dr. F. Meyer treten.

— Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Herr Oberlehrer Dr. Walter Apel ist als Mathematiker eingetreten und wird die Stelle des Herrn Dr. Brix übernehmen, der bekanntlich am 1. Juli cr. zur Berner Rück übertritt.

— Herr Karl Breuer, Prokurist und Oberbuchhalter der Wiener Lebens- und Rentenversicherungsanstalt, wurde zum Direktorstellvertreter dieser Gesellschaft ernannt.

— Die Generale Verzekering Maatschappij in Amsterdam hat Herrn Dr. A. Dirkse jr. Prokura erteilt.

— Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. Die an Herrn Jaerschky in Hamburg erteilte Prokura ist erloschen.

— Durch Beschluß des Registergerichts ist beim Allgemeinen deutschen Mietversicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin in Liqu. der Kaufmann Ferdinand Langenhorst als Liquidator abberufen und Rechtsanwalt Hans Steinchen zum Liquidator ernannt.

— Der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft domiziliert jetzt Berlin W. 30, Aschaffenburgerstr. 10.

— In der nächsten Sitzung des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft werden die Herren Direktoren Dr. Höckner von der „Alten Leipziger" und Dr. Seeger von der „Alten Berlinischen" über den Nettokostenerlaß des Aufsichtsamtes referieren.

— Die am 27. d. M. in Berlin im Landeshaus, Matthäikirchstr. 19/21, stattfindende Generalversammlung der „Deutschland, Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Königsberg i. Pr. wird auch über die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Berlin Beschluß fassen.

— Der Deutsche Versicherungs - Schutzverband hielt am 9. d. M. seine diesjährige Generalversammlung ab, wobei Herr Dr. Prange über die „neuen Probleme in der deutschen Lebensversicherung" referierte. In der hieran anschließenden Diskussion sprach Herr Geheimrat Rose, der Direktor der Deutschen Volksversicherung A.-G., über Fragen der Volksversicherung und Herr Oberstleutnant a. D. von Haine über die Bestrebungen des Verbandes öffentlich - rechtlicher Lebensversicherungs-Anstalten.

— Der Verband direktionsbevollmächtigter Feuerversicherungs - Generalagenten Deutschlands hat vom 31. Mai bis 2. Juni d. J. in Breslau seinen dritten Kongreß abgehalten. Das Hauptreferat hielt Herr Dr. Wilhelm Schäfer-Hannover über das Thema „Standesfragen". Der Schriftführer des Verbandes begründete einen Antrag auf Herausgabe eines Korrespondenz - Blattes. Die Versammlung beschloß, die Einzelheiten dem Vorstand zu überlassen und bewilligte die erforderlichen Kosten.

— Die Nord - West - Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg wird infolge der Interessengemeinschaft des „Janus" mit der „Nord-Deutschen" die Lebens-Rückversicherung aufnehmen.

— Der „Globus" in Hamburg und die „Allianz" in Berlin wollen die Versicherung gegen Wasserleitungsschäden aufnehmen.

— In der am 6. d. M. stattgehabten außerordentlichen General-Versammlung der Aktionäre der Berlinischen Lebens - Versicherungs - Gesellschaft wurde die Abänderung der Satzung (§ 2), wonach der Gesellschaft in Zukunft Abschluß von Kapital- und Rentenversicherungen auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege gestattet sein soll, genehmigt. Antrag 2 der Tagesordnung wurde zurückgezogen, sodaß es bei der bisherigen Verteilung des Ueberschusses zwischen Versicherte und Aktionäre verbleibt. Genehmigt wurde die Beteiligung der Gesellschaft an gleichartigen Versicherungsunternehmungen und Realkreditinstituten durch Erwerbung von Aktien bis zu einem Gesamtbetrage von 500,000 Mark (Nennwert). Ebenso die Abänderung der Bestimmungen der Pensionskasse für die Innenbeamten der Gesellschaft. An Stelle des Aufsichtsratsmitgliedes Herrn Richard Müller, der leider durch Krankheit genötigt war sein Amt niederzulegen, wurde Herr Rentner Henri Humbert für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes gewählt.

— Der schwedische Reichstag hat am 22. Mai nach lebhafter Debatte den Regierungsentwurf über die Allgemeine Altersversicherung mit einigen vom Ausschuß vorgeschlagenen und von der Regierung gebilligten Aenderungen angenommen. Der Gesetzentwurf fand bei allen Parteien günstige Aufnahme; er kam mit 111 Stimmen gegen 28 in der ersten Kammer und mit 172 Stimmen gegen 25 in der zweiten Kammer zur Annahme.

— Die Glasversicherungs-Akt.-Ges. „Hammonia", hat im Jahre 1912 eine Prämien-Einnahme von 2,578,814 Mark erzielt, gegen 2,436,121 im Vorjahre. Der Reingewinn stellt sich auf 188,591 M, gegenüber 73,625 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 102,000 M, gegen 54,750 M im Vorjahre.

— Der im schwedischen Reichstag gestellte Antrag auf Errichtung einer staatlichen Feuerversicherungsanstalt ist nunmehr vom Plenum nach kurzer Diskussion abgelehnt worden, nachdem sich das schwedische Aufsichtsamt in einem ausführlichen Gutachten gegen die Errichtung einer solchen Anstalt erklärt und der Ausschuß der zweiten Kammer sich diesem Gutachten in allen Punkten angeschlossen hatte.

Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft

für See-, Fluß- und Land-Transport.

Errichtet 1845.

68. Rechnungs-Abschluß, umfassend das Jahr 1912.

Bilanz.

Aktiva.	M	Pf.
Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre	2,250,000	—
Effekten	1,026,144	05
Kassa	5,649	30
Immobilien:		
Haus Breitestraße 8	282,542	80
Mobiliar . . . . M 1200.—		
./· Abschreibung . . . . . 120.—	1,080	–
Debitoren, und zwar:		
Banken und Bankiers . M 776,008.52		
Agenturen . . . . . . „ 1,187,585.79		
Dieser Betrag besteht zum überwiegenden Teil aus Prämien, welche nach dem 31. Dezember 1912 fällig wurden.		
Versicherungs- u. Rückvers.-Gesellschaften . M 283.587.45	2,247,181	76
	5,812.597	91

Passiva.	M	Pf.
Aktienkapital	3,000,000	—
Kreditoren, und zwar:		
Agenturen . . . . M 31,758.17		
Versicherungs- u. Rückvers.-Gesellschaften . „ 586,767.35	618,525	52
Dividenden-Konto (nicht erhobene Dividenden der Internationalen T.-V.-G.)	585	—
Kapital-Reservefonds	132,896	81
Rücklage für Aktienstempel u. Emissionskosten	13,000	—
Rücklagen für schwebende Schäden . . . . . . M 1,559,718.—		
Rücklagen für laufende Risiken . . . . „ 285,000.—		
Rücklagen für Rückversicherungs-Prämien . . „ 102,000.—		
Rücklagen f. Gewinnanteile „ 36,842.—	1,983,560	—
Reingewinn	64,030	58
	5,812,597	91

Gewinn- und Verlust-Konto.

Einnahme.	M	Pf.
Prämien . . . . M 4,404,552.97		
Policegelder . . . . . . „ 1,384.91	4,405,937	88
Zinsen	64,862	45
Rücklagen aus 1911 für schwebende Schäden, laufende Risiken, Rückversicherungsprämien und Gewinnanteile (einschließlich der für die Internationale T.-V.-G. geltenden Rücklagen)	2,308,346	—
	6,779,146	33

Ausgabe.	M	Pf.
Rückversicherungs-Prämien	1,243,764	61
Bezahlte Schäden abzügl. Rückvergütungen unserer Rückversicherer	2,929,399	89
Verwaltungskosten, Porti, Telegramme und Reisekosten	221,728	33
Steuern	11,819	34
Kursverlust und Effekten	46,116	45
Provisionen	270,837	27
Gewinnanteile an Agenten und sonst. Verbindungen	7,889	86
Rücklagen für schwebende Schäden . . . . . M 1,559,718.—		
Rücklagen für laufende Risiken . . . . . . „ 285,000.—		
Rücklagen für Rückversicherungs-Prämien . „ 102,000.—		
Rücklagen f. Gewinnanteile „ 36,842.—	1,983,560	—
Reingewinn	64,030	58
	6,779,146	33

Deutsche Lebensversicherungsbank „Arminia"

Aktiengesellschaft in München.

Aktiva. Bilanz am 31. Dezember 1912. **Passiva.**

Aktiva	M	Pf.	Passiva	M	Pf.
Verpflichtungen der Aktionäre	4,500,000	—	Aktienkapital	6,000,000	—
Grundbesitz	3,320,000	—	Kapitalreservefonds	449,228	29
Hypotheken	51,429,567	62	Prämienreserven	53,769,046	65
Wertpapiere	597,758	60	Prämienüberträge	3,611,947	01
Vorauszahlungen und Darlehen auf eigene Policen	3,178,276	30	Schadenreserve	438,671	62
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungsunternehmungen	1,163,602	46	Gewinnreserven der Versicherten	1,229,553	96
Gestundete Prämien	2,475,560	19	Sonstige Reserven	494,724	36
Ausständige Zinsen und Mieten (einschließlich Stückzinsen)	545,964	—	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	105,418	76
Ausstände bei Generalagenturen und Agenturen	754,703	37	Barkautionen	26,881	21
Barer Kassabestand	123,683	94	Sonstige Passiva	667,224	56
Inventar	10,000	—	Ueberschuß der Versicherten . . M 775,556 92, der Bank . . „ 551,130.13	1,326,687	05
Kautionsdarlehen	3,670	—			
Sonstige Aktiva	16,599	99			
	68,119,383	47		68,119,383	47

München, den 3. Juni 1913. **Die Direktion.**

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.

Gegründet 1875.

Aktiva. Bilanz für den 31. Dezember 1912. **Passiva.**

Aktiva	M	Pf.	Passiva	M	Pf.
Grundbesitz	5,305,300	—	Vereinsfonds	2,000,000	—
Hypotheken	62,390,408	—	Abteilungsfonds	8,000,000	—
Darlehen auf Wertpapiere	500,000	—	Sektionsfonds	8,033,453	—
Wertpapiere	10,125,733	23	Prämienreserven	42,841,785	90
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	2,095,198	13	Prämienüberträge	8,686,605	81
Reichsbankfähige Wechsel	1,557,190	51	Schadenreserven	18,310,930	51
Guthaben bei Bankhäusern	589,853	36	Gewinnreserven der Versicherten	7,234,703	99
Guthaben bei Versicherungsunternehmungen	144,712	73	Sonstige Reserven	2,675,223	80
Gestundete Prämien	1,806,326	10	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	1,341,284	53
Rückständige Zinsen und Mieten	1,407,128	89	Barkautionen	19,200	—
Ausstände bei Vertretungen	1,044,794	07	Sonstige Passiva	1,251,798	22
Kassenbestand	122,486	58	Gewinn	6,051,363	75
Inventar	90,000	—			
Sonstige Aktiva	19,267,217	91			
	106,446.349	51		106,446,349	51

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.

Der Generaldirektor: **Dr. Georgii.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 25. **Leipzig, den 19. Juni 1913.** **44. Jahrgang.**

Stempel-(bezw. Gebühren-)pflicht für Versicherungsverträge in den deutschen Bundesstaaten.

Von Dr. jur. Alfons Lohrer.

Angesichts des dem Reichstag vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes, welcher in seinem Art. 3 auch eine für das ganze Reich geltende Stempelabgabe für Versicherungsverträge bringen und damit den in ihrer Vielgestaltigkeit unangenehm wirkenden einzelstaatlichen Stempelbestimmungen ein Ende machen soll, dürfte folgende systematische Zusammenstellung der derzeit geltenden Bestimmungen über die Besteuerung von Versicherungsverträgen von Interesse sein.

A. Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

1. Sachlicher Umfang der Stempelpflicht.

Dem Stempel unterliegen Verträge oder Urkunden (Versicherungsscheine, Policen) über Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Zur Begründung der Stempelpflicht ist die Beurkundung des Vertrages durch beide Vertragsschließende nicht erforderlich, es genügt die gewöhnlich in der Form von Versicherungsscheinen erfolgende einseitige Beurkundung durch den Versicherer (Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Altenburg, Württemberg, Hessen); freilich muß das Versicherungsverhältnis durch eine Vereinbarung der Beteiligten begründet sein. Dem Stempel unterliegen nicht nur Vertragsurkunden, sondern auch Verträge, die durch Briefwechsel oder Austausch schriftlicher Mitteilungen, die den Vertrag ersetzen sollen, zustande gekommen sind. Urkunden, in denen ein Geschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, sind in Ansehung jenes Geschäftes stempelpflichtig, wenn die Absicht auf die Beurkundung desselben gerichtet gewesen ist (Preußen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe)

In allen Bundesstaaten, in welchen überhaupt eine Stempelpflicht besteht, werden Versicherungsnachträge dem Urkundenprinzip zufolge im allgemeinen wie ursprüngliche Policen behandelt und zwar ohne Rücksicht auf den zu den früheren Versicherungsscheinen etwa verwendeten Stempel. Von dem Inhalt der Nachträge hängt es ab, ob bei der Versteuerung die ganze Prämie oder nur der Betrag, um welche die Prämie erhöht wird, zu berücksichtigen ist. Nachträge, die den Hauptvertrag wesentlich ändern, sind stempelpflichtig und als wesentlich sind anzusehen Beurkundungen über den Wechsel der Person, Aenderungen im Versicherungsgegenstand, Erhöhung der Versicherungssumme, Aenderung der Gefahr, gegen welche die Versicherung genommen ist (vgl. z. B. Oldenburg und Anhalt). Prolongationen sind wie neue Verträge zu behandeln. (Preußen, Sachsen, Bayern, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha). Dagegen unterliegen einfache Urkundenabschriften im allgemeinen keinerlei Stempelpflicht (Preußen erhebt dagegen einen Stempel bis zu 3 M für Duplikatausfertigungen).

Was die Befreiungen von der Stempelpflicht anlangt, so ist zu unterscheiden

a) **sachliche Befreiungen:**
Lebensversicherungen, bei welchen die versicherte Summe einen gewissen Betrag nicht übersteigt, sind von der Stempelpflicht befreit. Die Summen sind verschieden bemessen, z. B. 3000 M in Preußen, Württemberg, Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Hessen, 1000 Mark in Bremen, Bayern, Sachsen. Elsaß-Lothringen und Oldenburg kennen eine Befreiung mit Rücksicht auf die Höhe der Versicherungssumme nicht.

In der Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Versicherungen bis zu einem gewissen Prämienbetrag strempelfrei (z. B. bis 40 M Jahresprämie in Preußen, Anhalt, Sachsen-Altenburg, 20 M in Braunschweig).

b) Persönliche Befreiungen: z. B. Fürsten, Fiskus und öffentlich-rechtliche Körperschaften, Versicherungen bei sog. kleinen Vereinen; diese sind nicht von großer Bedeutung.

2. Territorialer Umfang der Stempelpflicht.

Dem Stempel unterliegen die stempelpflichtigen Urkunden soweit sie im Inland errichtet sind, gleichviel ob sie im Inland oder im Ausland ihre Wirkungen äußern sollen. Der Stempelsteuer unterliegen sogar die von In- oder Ausländern im Ausland errichteten Urkunden über Geschäfte, die im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder im Inland zu erfüllen sind (Preußen, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig. In Bayern gebührenpflichtig „sofern sich die Versicherung auf in Bayern wohnhafte Personen oder auf in Bayern befindliche Gegenstände bezieht"). Für die künftige Reichs-Stempelpflicht wird sich mit Rücksicht auf das ausländische Geschäft empfehlen, zu bestimmen, daß die Stempelpflicht unabhängig vom Abschlußort dann eintritt, wenn sich die Versicherung auf inländische Personen oder Sachen bezieht.

3. Höhe des Stempels.

Bezüglich der Bemessung der Stempelhöhe finden sich verschiedene Systeme:

a) Erhebung eines einmaligen prozentualen Satzes von der Versicherungssumme, vorwiegend in der Lebensversicherung gebräuchlich. (Preußen $^1/_{10}$ von 100 M der Versicherungssumme in Leben. Württemberg 50 Pfg. pro 1000 M, Bayern 1—2 pCt. von der Versicherungssumme, je nachdem die Versicherungssumme darüber oder unter 3000 M beträgt.)

b) Der Betrag ist je nach der Höhe der Versicherungssumme fest abgestuft, in der Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung in einigen Staaten gebräuchlich (z. B. Oldenburg erhebt bei einer Versicherungssummme von nicht 3000 M eine Mark, bis 10,000 M 5 M usw. für Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, ebenso Elsaß-Lothringen).

c) Erhebung eines prozentualen Satzes von der Prämie, sei es vom Gesamtbetrag der auf die vereinbarte Versicherungsdauer treffenden Prämie (z. B. Preußen, Sachsen) oder von den einzelnen Jahresprämien (z. B. Bayern). Dies ist für Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge das gebräuchlichste System.

d) Bremen bemißt die Abgabe bei Unfall- und Haftpflichtversicherung nach dem Umfang des für die Urkunde verwendeten Papiers, sodaß sie sogar für Beilagen zur Urkunde entrichtet werden muß.

4. Erhebungsverfahren.

A. Die in den meisten Bundesstaaten herrschende Form (ausgenommen Bayern) ist die der Verwendung von Stempelmarken. Man bezeichnet dieses System auch als „Entwertung ohne amtliche Ueberwachung". Es werden Stempelmarken von der zuständigen Behörde (meist Steuerbehörden) bezogen und die Entrichtung des Stempels erfolgt in der Weise, daß die Marke von dem Versicherer oder auch vom Generalagenten des betreffenden Bezirks auf die Versicherungsurkunde aufgeklebt und entwertet wird, was teils mittels handschriftlichen Vermerks oder auch mittels Stempelaufdrucks geschieht.

Ueber die Versteuerung der Urkunden ist ein Stempelsteuerbuch oder Sportelmerkbuch (Württemberg) zu führen, das in einigen Staaten (Preußen, Hessen) auch mit dem Versicherungsverzeichnis verbunden werden kann, vorausgesetzt, daß dasselbe besondere Spalten für die Beträge des Stempels enthält und daß aus dem Verzeichnis hervorgeht, welche Stempelbeträge

für die einzelnen Arten der Versicherungen (Unfall, Haftpflicht und Leben) erhoben werden. Diese Stempelbücher müssen eine gewisse Reihe von Jahren (5—10 Jahre) aufbewahrt werden und unterliegen der ständigen Aufsicht der in den einzelnen Ausführungsbestimmungen angeführten Behörden, welchen auch die Einsicht in die sonstigen Geschäftsbücher zusteht.

Bei Verwendung von Stempeln sind zwei Systeme gebräuchlich:

1. Entweder der Stempel wird in seinem ganzen Betrag für die ganze Vertragsdauer sofort bei Ausstellung des Versicherungsscheines (Prolongations- oder Erneuerungsscheines) erhoben und zwar durch Verwendung von Stempelmarken auf den Policen (Prolongationsscheinen) oder Verwendung bereits gestempelter Formulare (Bremen) oder Einreichung der Urkunden zur Stempelung (Lübeck).
2. Oder der Stempel wird bei jeder einzelnen Prämienzahlung erhoben und es erfolgt daher die Verwendung von Stempelmarken auf den einzelnen Prämienscheinen (Hamburg für Unfall- und Haftpflichtvers.).

Nachteile dieses letzteren Verfahrens:

a) Umständliches Verfahren insbesondere bei kleinen Versicherungen mit halb- oder vierteljährlicher oder monatlicher (oder gar wöchentlicher) Prämienzahlung, Zahlungserleichterungen, die man dem Publikum nicht entziehen kann.
b) Umständlichkeit des Ersatzes erhobener Stempel bei Nichteinlösung der Prämienrechnung und bei Veränderungen.

B. An Stelle der Stempelverwendung kann in Preußen Versicherungsunternehmungen, welche Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung entwertet haben und das Stempelbuch ein Jahr geführt haben, die Zahlung jährlicher Abfindungssummen gestattet werden. Der aus dem Stempelbuch hervorgehende, während eines Jahres bezahlte Gesamtstempelbetrag bildet die Grundlage für die jedes Jahr zu zahlende Abfindungssumme. Stellt sich am Ende des Jahres heraus, daß der Gesamtwert der Geschäfte ein höherer ist als der des Jahres, in welchem die Anschreibungen im Stempelbuch erfolgt sind, so findet eine verhältnismäßige Erhöhung statt.

In Elsaß-Lothringen haben die Versicherungsunternehmungen die Wahl zwischen Einzelverstempelung oder der sog. Abkommensversteuerung. Letzterenfalls haben sie in ihren Hauptniederlassungen ein Repertorium zu führen, in welches in fortlaufender Ordnung und innerhalb sechs Monate von ihrem Datum ab alle Versicherungen einzutragen sind, welche von der Anstalt im Geschäftsbetrieb abgeschlossen werden. Der Eintrag hat den Namen des Versicherten, den Gegenstand der Versicherung, Versicherungssumme und Versicherungsdauer zu enthalten. Das Repertorium ist dem Verkehrssteueramt auf Verlangen innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist zur Einsicht vorzulegen. Die Abgabe ist in Halbjahresbeiträgen mit $2^1/_2$ pCt. der Prämieneinnahme zu leisten, die Gesellschaften können aber jederzeit von diesem Verfahren zurücktreten, haben aber dann den unter A erwähnten Stempel zu entrichten.

In Württemberg ist den Versicherungsunternehmungen auf Ansuchen gestattet, die Sportel ohne Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Es ist ein Sportelmerkbuch zu führen. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres sind die Sporteln zusammenzurechnen, die Gesamtsumme der innerhalb eines jeden Vierteljahres angefallenen Abgaben der Bezirkssteuerbehörde anzuzeigen und abzurechnen. Außerdem ist eine Jahresübersicht über die gesamten Beträge der Abgaben dem Kollegium Abteilung für direkte Steuer vorzulegen. Anzeigen und Steuerbücher unterliegen einer ständigen Kontrolle.

C. Das weitaus einfachste System besteht in Bayern. Hier werden keine Stempel verwendet, sondern „Staatsgebühren“ erhoben, die sich bei der Lebensversicherung nach der Versicherungssumme, bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung nach der Prämie bemessen. Die Gebühren, deren Entrichtung dem Versicherungsnehmer obliegt, sind von den Versicherungsunternehmungen für den Staat zu erheben und zwar:

a) Bei der Lebensversicherung anläßlich der Einlösung der Police.
b) Bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung bei jeder Prämienzahlung, bei Zahlung der Jahresprämie in Raten entweder verteilt auf die einzelnen Raten oder bei Ein-

ziehung einer bestimmten (z. B. der ersten) Rate.

Die Gebühr wird ebenso wie jede Versicherung in den einschlägigen Registern vorgetragen und ist am Schlusse eines jeden Kalenderquartals unter summarischer Einstellung des Gesamtaufkommens in die Nachweisungen, welche über die Gebühren für Lebens- und Feuerversicherungen aufzustellen sind, an die Kreiskasse abzuliefern. Die Ablieferung hat spätens bis zum 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats zu geschehen. Die Kreiskasse stellt die überwiesenen und zur Ablieferung gebrachten Beträge in ihr Gebührenregister ein und kontrolliert den richtigen Gebührenansatz, sowie die richtige und vollständige Ablieferung periodisch durch Revisionskommissäre, welche von den Registern und Akten der Gesellschaft Einsicht nehmen. Dieses System hat nicht nur den Vorzug größter Einfachheit, sondern auch den der größten Billigkeit (fehlen von Materialkosten, geringerer Zeitaufwand als bei Verwendung von Marken).

5. Erstattung der Stempelgebühren.

Wird eine Versicherungsurkunde dem Versicherungsunternehmer nicht ausgehändigt, sei es, weil er die Zahlung verweigert oder aus anderen Gründen, so findet in den meisten Bundesstaaten (Preußen, Sachsen, Württemberg, Oldenburg, Anhalt, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Sachsen-Altenburg) eine Rückvergütung der Stempelgebühren statt. In gleicher Weise findet Ersatz statt, wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel Verwendung findet oder das beurkundete Geschäft nichtig ist. Antrag auf Rückvergütung muß bei verschiedenen Behörden und innerhalb verschiedener Fristen (Preußen zwei Jahre, Sachsen und Sachsen-Altenburg ein Jahr) gestellt werden. Eine Erstattung aus Billigkeitsgründen gestattet Oldenburg, falls der Antrag innerhalb zwei Monaten gestellt wird und es sich um Stempelbeträge von mindesten 10 M handelt. Beträgt der Stempel weniger als eine Mark, so findet überhaupt keine Rückvergütung statt. In Württemberg sind die Fälle der Rückvergütung von den Versicherungsunternehmungen in Uebersichten zu bringen, die vierteljährlich vorzulegen sind. Hessen läßt von Policen, die nicht eingelöst werden, überhaupt keinen Stempel entrichten. Der Rückvergütung gegenüber verhalten sich ablehnend:

a) Sachsen-Gotha. Eine Rückvergütung von Stempelgebühren findet nicht statt, dagegen gestattet die Steuerbehörde den Umtausch der verwendeten Marken.

b) Bremen. Wenn vom Versicherer für die Aufhebung des Versicherungsvertrages bei der Lebensversicherung eine Abfindungssumme gezahlt oder gegen Erlaß oder Ermäßigung der weiteren Prämienzahlung die Versicherungssumme herabgesetzt wird, findet eine Rückvergütung nicht statt, dagegen Ersatz unbrauchbar gewordener Marken.

c) Hamburg. Anspruch auf Erstattung eines gezahlten Stempels kann nur erhoben werden, wenn die Zahlung unter Vorbehalt oder auf zwangsweise Beitreibung hin erfolgt ist. Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Monaten zu erheben.

Diesem umständlichen Verfahren gegenüber hat das bayerische System wiederum den Vorzug, daß der Ansatz der Staatsgebühr nicht eingelöster oder veränderter Versicherungen einfach in den Geschäftsbüchern gleichzeitig mit der betreffenden Prämie gestrichen bezw. berichtigt wird. Dieses Verfahren ist absolut übersichtlich und kann jederzeit nachgeprüft werden.

(Fortsetzung folgt.)

Sonstige Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 368 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 8. Juni 1913.

Auf Grund des § 368 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichsgesetzbl. 1911 S. 989) hat der Bundesrat bestimmt:

1. Der nach § 366 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Reichsversicherungsanstalt zu leistende Zuschuß K ist für jeden gezahlten Monatsbeitrag nach der Formel

$$K = a \cdot q^{\frac{n}{12}}$$

zu berechnen.

Hierin bedeuten:

a den dem Monatsbeitrag entsprechenden Nettobeitrag = 87,5 vom Hundert des Monatsbeitrags,

q den Zinsfaktor 1,035 und

n die Anzahl der Monate, während deren der Monatsbeitrag unter Verzinsung gestanden hat, gerechnet

von der Mitte des dem Beitragsmonate folgenden bis zur Mitte des Monats, in dem der Zuschuß geleistet wird.

2. Für die nach § 367 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vorzunehmenden Berechnungen vereinbart die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Rechnungsgrundsätze und Rechnungsgrundlagen mit den Antragstellern von Fall zu Fall.

Berlin, den 8. Juni 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

137. 12./6. Delbrück.

Wann ist im Invaliditätsfall die in den Unfallversicherungsbedingungen vorgesehene Hinausschiebung der Kapitalzahlung auf 2 bezw. 3 Jahre nicht zulässig.

Während die Unfallversicherungs-Gesellschaften ihre Leistungen im Invaliditätsfalle nach den älteren Versicherungsverträgen auf die Zahlung fortlaufender Renten beschränkten, haben sie dieselben in den neueren Bedingungen bekanntlich dahin ausgedehnt, daß sie den Bedürfnissen der Zeit Rechnung tragend den Versicherten ein Recht auf Kapitalzahlung gewähren. Diese Kapitalzahlung erfolgt regelmäßig sogleich, wenn infolge von Gliederverlusten oder Gliederabtrennungen außer Zweifel steht, daß der Grad der Invalidität ein unabänderlicher sein wird. In allen anderen Fällen der Invalidität steht der Gesellschaft das Recht zu, nach erfolgter erstmaliger Feststellung die Zahlung des Kapitals auf 2, (nach den neuesten Bedingungen) auf 3 Jahre hinauszuschieben.

Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung haben sich nun in der Praxis namentlich nach der Richtung hin erhebliche Zweifel ergeben, ob das Recht, die Kapitalzahlung hinauszuschieben, dem Versicherer auch dann zusteht, wenn die erstmalige Feststellung nicht durch die Aerzte-Kommission sondern im Verfahren vor dem ordentlichen Richter erfolgt ist. In einer sehr instruktiven Entscheidung vom 22. Februar 1909 hat das O.L.G. Celle den Standpunkt vertreten, in solchen Fällen sei eine Hinausschiebung der Kapitalzahlung nicht zulässig, vielmehr habe das Gericht selbst durch Urteil über die Höhe der Kapitalzahlung endgültig zu befinden.

Dem Urteil lag kurz folgender Tatbestand zugrunde: Der Versicherte hatte beim Abspringen von einem in Fahrt befindlichen Straßenbahnwagen einen Unfall erlitten, für den er von seiner Versicherungsgesellschaft Entschädigung beanspruchte. Da die Gesellschaft in dem Abspringen während der Fahrt ein grobfahrlässiges Verhalten des Versicherten erblickte, lehnte sie eine Entschädigungsverpflichtung ab und verwies den Versicherten mit seinen Ansprüchen auf den Klageweg. Nachdem der Versicherte in dem nun folgenden Rechtsstreit, der zunächst auf den Grund des Anspruchs beschränkt wurde, ein obsiegendes Urteil erstritten hatte, erweiterte er in dem sich anschließenden Verfahren über die Höhe der Forderung die bisher nur auf Zahlung des Taggeldes gerichtete Klage auf sofortige Gewährung einer dem Invaliditätsgrade entsprechenden Kapitalentschädigung. Die Gesellschaft wendete ein, vertragsgemäß zur Zahlung eines Kapitals erst nach Ablauf von 2 Jahren nach der „erstmaligen“ Feststellung des Invaliditätsgrades verpflichtet zu sein, drang jedoch mit diesem Einwand nicht durch. Das O.L.G. Celle bestätigte durch Entscheidung vom 22. Februar 1909 das Urteil der 1. Instanz und begründete seinen Standpunkt mit folgenden interessanten Ausführungen:

„Als selbständiges Verteidigungsmittel gegen den Klaganspruch macht die Gesellschaft geltend, gemäß § 6 Ziffer 2 der Versicherungsbedingungen könne sie die Auszahlung der Kapitalentschädigung auf 2 Jahre hinausschieben, wenn die Kommission gemäß § 7 Abs. 2 der Versicherungs-Bedingungen nicht in Tätigkeit getreten sei, so habe jetzt das Gericht diejenige Feststellung zu treffen, die andernfalls der Kommission obgelegen hätte; dadurch könnte jedoch das einen Modus der Zahlung betreffende Recht auf Hinausschiebung der Kapitalentschädigung keine Einbuße erleiden.

Nach § 6 Ziffer 2 der Versicherungsbedingungen steht der Gesellschaft allerdings das Recht zu, nach erfolgter Feststellung die Auszahlung des Kapitals auf 2 Jahre hinauszuschieben, für die Zwischenzeit einstweilen nur 6 pCt. jährlich von der festgesetzten Kapitalentschädigung dem Versicherten zu zahlen und dann nach 2 Jahren abermals unter Beobachtung der Vorschriften des § 7 eine erneute Feststellung des derzeit noch zu ermittelnden Invaliditätsgrades zu treffen.

Der Grund für diese Bestimmung ist offenbar der, daß sich häufig binnen 3 Monaten nach Abschluß des Heilverfahrens noch nicht übersehen läßt, welcher Grad von Invalidität für die Zukunft zu erwarten ist und die Gesellschaft, welche sich innerhalb dieser Frist über ihre Entschädigungspflicht zu erklären hat, ebenso wie die aus 3 Aerzten bestehende Kommission (§ 7 Abs. 2), welche eventuell über die Frage des Grades der Invalidität mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden hat, leicht über den Grad dauernder Invalidität des Versicherten im Irrtum sein kann.

Berücksichtigt man, daß eine von falschen Voraussetzungen ausgehende Entscheidung der Aerztekommission der Gesellschaft erheblichen Nachteil bringen kann, so erscheint die Bestimmung des § 6 Ziffer 2 gerechtfertigt und verständlich. Ihre Rechtfertigung aber findet diese Bestimmung auch nur darin, daß die erste Feststellung zu einer Zeit, wo die Wirkungen des Unfalles noch nicht vollständig übersehen werden können, getroffen werden muß, und daß die schließliche Feststellung unabänderlich ist.

Es setzt demnach die Anwendbarkeit des § 6 Ziffer 2 voraus, daß überhaupt eine Feststellung des Schadens durch die Gesellschaft bezw. Kommission stattgefunden hat. Indem aber die Beklagte in ihrem Ablehnungsschreiben den Kläger auf den Rechtsweg verwies, brachte sie ihrerseits zum deutlichen Ausdruck, daß sie es nicht zur Entscheidung durch die Kommission kommen lassen wolle. Nun ist aber nach Wortlaut und Sinn des § 6 Ziffer 2 ein Verfahren gemäß § 7 Voraussetzung für das Recht, die Zahlung der Kapitalentschädigung hinauszuzögern; es soll ja nur die Zahlung derjenigen Entschädigung, die die Beklagte bezw. die Kommission für richtig findet, hinausgezögert werden. Trifft nunmehr

das Gericht eine Entscheidung, so ist dieselbe eine endgültige unter Würdigung des Grades der Invalidität zur Zeit des Erlasses des Urteils; es kann also eine Abänderung der vom Gericht getroffenen Entscheidung aus dem Grunde, daß der Grad der Invalidität unrichtig erkannt sei, nach Rechtskraft der Entscheidung überhaupt nicht mehr erfolgen. Es handelt sich bei der Hinauszögerung der Zahlung nicht um Zahlungsmodalitäten bezüglich eines feststehenden Anspruchs, sondern darum, daß die Feststellung dieses Anspruchs unter Beobachtung gewisser Vorschriften überhaupt hinausgezögert werden kann.

Gänzlich abwegig ist darnach die Auffassung der Beklagten, daß das Urteil des Gerichts einfach die Stelle der von der Kommission sonst zu treffenden Entscheidung vertrete. Diese Auffassung würde zu der widersinnigen Folge führen, daß wenn sich wie im vorliegenden Falle die Entscheidung des Gerichts Jahre lang hinausgezögert hat — der Unfall hat sich vor mehr als drei Jahren ereignet — die Invaliditätsentschädigung noch nach Rechtskraft der Entscheidung weitere zwei Jahre lang nicht fällig sei. „Darnach war die Gesellschaft zu verurteilen".

Eine folgerichtige Ergänzung finden die hier aufgeführten Grundsätze in einem Bescheid, den das Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung einer Versicherungsgesellschaft anläßlich einer gegen sie gerichteten Beschwerde hat zugehen lassen (Veröffentlichungen des Aufsichtsamts 1912 Nr. 3 S. 114). Die Gesellschaft hatte in einem Schadenfalle von dem Recht der Hinausschiebung auf zwei Jahre Gebrauch gemacht und nach Ablauf der Frist eine neue Aerztekommission über den noch vorhandenen Invaliditätsgrad entscheiden lassen. Diese hielt den Versicherten zwar zur Zeit der Untersuchung noch für völlig arbeitsunfähig, vertrat aber die Ansicht, daß in etwa drei Jahren noch Besserung eintreten und der dauernde Invaliditätsgrad 50 pCt. betragen werde. Die Gesellschaft nahm daraufhin als „ermittelten" dauernden Invaliditätsgrad 50 pCt. an, wogegen der Versicherte Anspruch auf volle Kapitalzahlung erhob, „da nur der zur Zeit der Untersuchung als vorhanden festgestellte Grad der Arbeitsunfähigkeit (100 pCt.) maßgebend sei." Das Kaiserl. Aufsichtsamt, welches dieserhalb von dem Versicherten angegangen wurde, verwies ihn auf den Rechtsweg, nahm aber der Gesellschaft gegenüber den Standpunkt ein, daß es die von ihr vertretene Auslegung der Bedingungen nicht für zutreffend halten könne und bei Genehmigung der Bedingungen deren Bedeutung in anderem Sinne aufgefaßt habe. Das Amt hielt an dieser Auffassung fest und führte aus:

Der Einführung der Wartefrist liegt die Annahme zugrunde, daß (abgesehen vom Falle der Gliederverluste) erst nach Ablauf mehrerer Jahre sich mit der nötigen Sicherheit endgültig beurteilen lasse, ob dauernde oder nur vorübergehende Arbeitsunfähigkeit vorliege. Läßt sich jedoch nach Ablauf dieser Frist noch immer nicht mit voller Sicherheit ärztlich feststellen, daß und inwieweit die festgestellte Arbeitsunfähigkeit nur vorübergehend ist, so muß nach Ansicht des Amtes der bei der Untersuchung festgestellte gegenwärtige Zustand (insoweit nicht gerade durch zufällige Umstände eine momentane Verschlimmerung zu dieser Zeit eingetreten ist) der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrunde gelegt und das entsprechende Kapital ohne Rücksicht auf die Möglichkeit einer künftigen Aenderung des Invaliditätszustandes ausgezahlt werden. Denn die Berücksichtigung künftiger Aenderungen widerspricht dem Sinn und Zweck der endgültigen Feststellung, wenn sich diese Aenderung nur mehr oder weniger vermuten, aber nicht mit Sicherheit voraussagen läßt . . . .

G. M.

Die Waldbrandversicherung in Frankreich.

Eine der Hauptursachen der Entwaldung in den verschiedenen Ländern sind die Waldbrände, aber sonderbarer Weise betrachten von den zahlreichen Studien und Gesetzesvorschlägen, die die Frage der Entwaldung jedes Jahr hervorruft, nur sehr wenige die Waldbrände als eine der hauptsächlich zu bekämpfenden Gefahren. Man wird daher mit Interesse einen Artikel lesen, den die vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom herausgegebene Internationale Agrarökonomische Rundschau in ihrer Nummer vom März 1913 dieser Frage sowohl hinsichtlich der Vorbeugung wie hinsichtlich der Versicherung zur Linderung der Schäden gewidmet hat.

Als Ursachen der Waldbrände in Frankreich stellt der erwähnte Artikel fünf Arten fest: Böswillige Brandstiftung; Wunsch der Hirtenbevölkerung, ihre Weiden zu vergrößern; Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit; Verwendung von Feuer in oder am Rande von Wäldern; Verkehr von Eisenbahnzügen. Zur Bekämpfung dieser verschiedenen Ursachen sind zwei Vorbeugungsmaßregeln empfohlen worden: die Anlegung von Schutzschneisen und die Beseitigung des Unterholzes. Die Forstgesetzgebung empfiehlt oder fordert diese beiden Maßnahmen in gewissen bestimmten Fällen; und das Strafgesetzbuch und Forstgesetzbuch sind beide bestrebt, die Schäden zu vermeiden oder zu sühnen, die durch das Anzünden von Feuer in Wäldern und Forsten verursacht werden können. In Algerien, wo die Nomadenstämme oft absichtlich Brände hervorrufen, um die Weiden zu erneuern hat sich die Gesetzgebung als besonders wirksam erwiesen.

Leider ist die Durchführung der Vorbeugungsmaßregeln kostspielig, und für die meisten, wenn nicht alle Forstbesitzer ist es wegen der schweren mit dem Waldschutz verbundenen Lasten unmöglich, für sich allein und bloß mit ihren eigenen Mitteln für den Schutz ihrer Wälder zu sorgen. Nur vereint können sie die dazu erforderlichen Arbeiten in nützlicher Weise durchführen und einen wirksamen Vorbeugungsdienst schaffen, da so die auf den einzelnen entfallende Last vermindert wird. In Frankreich besteht ein solcher Zusammenschluß in den Forstvereinen zum Schutz gegen die Waldbrände und in den Berufsvereinen. Diese Organisationen haben die Aufgabe, alle Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, die zur Vermeidung des Entstehens und der Ausbreitung von Waldbränden geeignet sind. Sie verfolgen im allgemeinen ein dreifaches Ziel: die Herstellung und Unterhaltung von Schutzschneisen, die Ueberwachung

der Wälder und die Hülfeleistung im Falle von Unglücksfällen.

Die Versicherung zur Heilung der Schäden ist sehr schlecht organisiert und überhaupt sehr selten. Vor 1870 übernahmen verschiedene Versicherungsgesellschaften die Haftung für Waldbrandschäden, aber durch die Aussagen in der Enquête von 1872 über die Waldbrände in den Landes und der Gascogne wurde festgestellt, daß die verschiedenen Gesellschaften, die die Fichtenwälder dieser Gegend versicherten, diese Versicherungsverträge infolge der großen Brände von 1870 aufgelöst hatten. Seitdem haben die Waldbesitzer selbst zu hohen Prämiensätzen keine Versicherung mehr gegen diese Art von Schäden, besonders für die jungen Pflanzungen, gefunden.

Nach leider nutzlosen Versuchen verschiedener Art hat man versucht, auf dem Wege der Gegenseitigkeitsversicherung diese Lage zu bessern. Aus den Statistiken ergibt sich, daß bei einer Durchschnittsprämie von 2,50 Fr. pro ha und einem angenommenen Durchschnittswert von 300 Fr. pro ha eine Gegenseitsgesellschaft, die sämtliche Fichtenwälder der Departements Gironde und Landes versichert hätte, von 1858 bis 1900 einen Gewinn von 919,645 Fr. und von 1900 bis 1908 einen Gewinn von 1,555,000 Fr. erzielt haben würde. Auf diese Berechnungen hin ist neuerdings ein Versuch mit einer Gegenseitigkeitsgesellschaft gemacht worden, deren Erfolge befriedigend sind. Zur weiteren Entwicklung dieses Gedankes wird es wohl nur noch der nötigen Zeit bedürfen.

Zur Reichsstempelsteuer auf Versicherungsverträge.

Die Handelskammer zu Berlin hat an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in der sie u. a. folgendes ausführt: Wir stimmen rückhaltlos den in der Begründung des neuen Gesetzentwurfs enthaltenen Darlegungen zu, insoweit auf die Nachteile der bisherigen einzelstaatlichen Besteuerung gegenüber einer Besteuerung durch das Reich hingewiesen wird, und glauben, daß für die Rechtseinheit auf steuerlichem Gebiete auch steuerliche Opfer gebracht werden können. Die grundsätzliche Opferwilligkeit darf aber nicht dahin führen, daß bezüglich jedes einzelnen Versicherungszweiges gerade auf die Höchstsätze irgendeines Bundesstaates zurückgegriffen und sogar noch darüber hinaus eine Belastung empfohlen wird, die sich von der bisherigen durchschnittlichen Belastung innerhalb des Deutschen Reiches so weit entfernt, daß ein Rückschlag auf die wirtschaftliche Entwicklung des Versicherungsgewerbes und die Bereitwilligkeit der Versicherungsnehmer zum Abschluß von Versicherungen ohne weiteres eintreten muß. Es kann weder dem Reich als Steuerträger, noch dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer damit gedient sein, wenn durch eine zu starke Belastung der Versicherungsverträge der Fürsorgewille gerade der wirtschaftlich schwächeren Elemente gehemmt und auf seiten der wirtschaftlich Stärkeren das Streben nach Selbstversicherung über Gebühr gefördert wird.

Durch die Freilassung der Vieh- und Hagelversicherung hat der Entwurf wenigstens in einem Falle eine unbillige Doppelbesteuerung vermieden; in anderen, vielleicht noch wesentlicheren Beziehungen ist auf die Doppelbesteuerung keine genügende Rücksicht genommen worden. So werden vor allem regelmäßig die Gegenstände, die gegen Einbruch versichert sind, auch gegen Feuersgefahr versichert. Der Hausbesitzer würde sogar, wenn man nicht den gänzlichen Fortfall der Gebäudeversicherung beschließen würde, für dieselben Gegenstände ein Vielfaches an Steuer zahlen müssen, kommen hier doch noch außer der Feuerversicherung die Versicherungen gegen Haftpflicht, Wasserleitungs-, Gas- und dergleichen Schäden in Betracht.

Was die einzelnen Versicherungszweige betrifft, so bemerken wir:

1. Feuerversicherung.

Der für Mobiliarversicherungen in Aussicht genommene Reichsstempel von 25 *Pfg.* pro 1000 M bedeutet gegen den bisherigen preußischen Stempel von 1 *Pfg.* für 1000 M eine 25 fache Erhöhung. Im gewerblichen Betriebe werden überdies gegen Feuer nicht nur versichert Güter, die zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages vorhanden sind, sondern die möglicherweise während der Laufzeit des Versicherungsvertrages hinzukommen. Ein ausreichender Grund, die beweglichen Gegenstände bei der Feuerversicherung steuerlich anders zu behandeln wie die unbeweglichen Güter, ist nicht ersichtlich. Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften hat im übrigen bezüglich der Rückvergütung der Steuer für die Fälle, in welchen in dem Versicherungsverhältnis nach Abschluß des Vertrages Aenderungen eintreten, einige Vorschläge gemacht, denen wir uns nur anschließen können.

2. Einbruchdiebstahl-, Glas- und Wasserleitungsschäden-Versicherung.

Bezüglich dieser Versicherungsarten ist eine erhebliche Herabsetzung der Steuer am Platze, da die in dem Entwurf vorgesehenen Beträge häufig die Höhe der üblichen Prämien erreichen, in vielen Fällen sogar noch darüber hinausgehen. Auf die in der Besteuerung gerade dieser Versicherungen liegende doppelte oder vielfache Belastung ist bereits einleitend hingewiesen worden.

3. Transportversicherung.

Die im Entwurf vorgesehenen Sätze sind gleichfalls zu hoch, betragen sie doch, soweit Landtransporte in Frage kommen, etwa $^1/_5$ bis $^1/_2$ der üblichen Prämien. Die Besteuerung der Seeversicherung ist ferner auch aus systematischen Gründen zu verwerfen. Eine Stempelberechnung mit so verwickelten Abstufungen muß die rechtzeitige Ausfertigung der Policen gefährden. Es dürfte aber, abgesehen hiervon, zu erwägen sein, ob man nicht besser bei der Transportversicherung mit Rücksicht auf ihren internationalen Charakter überhaupt gänzlich von einer Steuer absehen sollte. Insbesondere befinden sich bei der Seeversicherung die Versicherungsinteressenten, Ablader und Empfänger, in verschiedenen Ländern; man könnte deshalb dazu übergehen, die Versicherung dort abzuschließen, wo keine oder doch nur eine geringere Belastung des Versicherungsnehmers stattfindet. Namentlich dürfte aber auch gerade betreffs der Transportversicherung mit der Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung der Selbstversicherung zu rechnen

sein, wenn der Abschluß durch Steuern erheblich verteuert und das Geschäft wegen der Erhebungsgrundsätze über Gebühr erschwert wird.

4. Lebensversicherung.

Gegen die Belastung, der die Lebensversicherung unterworfen werden soll, muß im Interesse der Volkswirtschaft im allgemeinen und der Versicherer im besonderen Einspruch erhoben werden. Die vorgesehenen Stempel dürften etwa das 4- bis 14fache der jetzt zur Erhebung gelangenden einzelstaatlichen Abgaben betragen und zu einer Verteuerung der Lebensversicherung führen, die gerade die kleinsten Sparer von dem Abschluß der für sie so wichtigen Lebensversicherung abhält. Besonders bedenklich muß es auch erscheinen, wenn die Stempelbefreiung nicht wie bisher in Preußen bei Versicherungen bis zu 3000 M Versicherungssumme, sondern nur bei Versicherungen mit einer Summe bis zu 2000 M eintreten soll.

5. Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.

Was diesen Versicherungszweig betrifft, so bedeuten die im Entwurf vorgesehenen Stempel zwar eine Verdopplung der bisher von Preußen erhobenen Steuerbeträge, doch dürfte die hierin liegende Belastung kaum derartig sein, daß diesbezüglich eine Ermäßigung, so wünschenswert sie auch sein mag, unbedingt gefordert werden müßte.

Versicherung von feindlichen Gütern.

Zur Klärung der neuerdings vielfach aufgetauchten Frage, ob englische Assekuradeure im Kriegsfall Zahlungen an deutsche Versicherte leisten würden bezw. dürften, dienen folgende Ausführungen, die Sir Edward Beauchamp, Parlamentsmitglied und Vorsitzender von Lloyds auf der Internationalen Seerechtskonferenz in Kopenhagen am 16. Mai ds. Js. gemacht hat. Sir Beauchamp erklärte:

Die englischen Assekuradeure (Versicherer) haben naturgemäß der Frage der Schadenzahlung auf feindliche bei ihnen versicherte Güter größte Beachtung geschenkt, und der Vorstand von Lloyd's hat von seinem juristischen Beirat ein Gutachten erhalten, von dem ich die wichtigsten Punkte hiermit zur Verlesung bringe:

1. Mit der Kriegserklärung zwischen Großbritannien und einer fremden Macht werden alle Verträge zwischen englischen Staatsangehörigen und Angehörigen dieser fremden Macht uneintreibbar, solange der Krieg dauert.

2. Infolgedessen ist ein englischer Versicherer juristisch nicht verpflichtet, einem Angehörigen dieser fremden Macht einen Schaden zu bezahlen, der sich während des Krieges ereignet, unter einer Police, die in Friedenszeit geschlossen war; und bei Schäden, die sich vor der Kriegserklärung ereignet hätten: unter einer solchen Police kann er verlangen, daß ein gesetzmäßiges Vorgehen gegen ihn für den Ersatz bis zum Friedensschluß aufgeschoben wird.

3. Dagegen ist kein englischer Versicherer durch Gesetz verhindert, einem Angehörigen einer fremden, mit England im Kriegszustande befindlichen Macht während des Krieges einen Schaden zu ersetzen, der sich entweder während des Krieges oder vor diesem ereignet hat, falls er solches für richtig hält. Er begeht auch keine vom Gesetz strafbare Uebertretung, wenn er dieses tun sollte. Im Falle ein Schaden für einen Angehörigen der fremden Macht vor Ausbruch des Krieges entstanden ist, bleibt es dem englischen Versicherer vollkommen überlassen, ob er den Aufschub bis zum Friedensschluß in Anspruch nehmen will, und falls er nicht ausdrücklich einen solchen Aufschub bei einer gegen ihn vorgebrachten Klage für sich in Anspruch nimmt, wird das englische Gericht der Klage stattgeben, während und trotz des Krieges.

Man hat mir berichtet, daß der Ursprung des bestehenden Gesetzes in den strengen Entscheidungen der englischen Gerichte während der napoleonischen Kriege zu finden ist, und wenn gleich derartige Fragen nicht direkt in den letzten Jahren zur Entscheidung gelangt sind, ist es trotzdem klar, daß der Gerichtsgebrauch der heutigen englischen Gerichte gegen eine strikte Durchführung der Bestimmungen geht, die zu einer Zeit gegeben wurden, als die Bedingungen des internationalen Handels und der Seeversicherung auf einer vollkommen verschiedenen Grundlage beruhten als heutzutage.

Als Vorsitzender von Lloyds wünsche ich die folgende Erklärung abzugeben:

Erstlich: ich weiß, daß in der Geschichte vergangener Jahre kein Fall existiert, in dem englische Versicherer einen Schaden gegen eine Seeversicherungspolice nicht anerkannt hätten, aus irgend einem der in dem angeführten juristischem Gutachten erwähnten Gründe.

Zweitens: Ich bin auf einen Artikel in der kontinentalen Presse aufmerksam gemacht, in dem behauptet wird, daß die englischen Versicherer nicht nur gesetzmäßig nicht verpflichtet seien, den Angehörigen eines mit England im Kriegszustande befindlichen Staates Ersatz zu leisten für während der Dauer des Krieges entstehende Verluste, selbst wenn die Police vor Kriegsausbruch geschlossen wurde, sondern daß eine derartige Zahlung tatsächlich ungesetzlich sei.

Eine derartige Behauptung ist eine ungenaue Wiedergabe der Antwort des englischen Marineamts auf eine an dasselbe gestellte Anfrage, und außerdem ist die Darstellung irreführend. Sie steht im Widerspruch mit dem von mir zur Verlesung gebrachten Gutachten, das einwandfrei feststellt, daß ein englischer Versicherer nicht behindert ist, einem Angehörigen einer fremden Macht im Kriegsfalle einen Verlust zu ersetzen, der entweder vor Ausbruch des Krieges oder während desselben entstanden ist. Ueberdies läßt diese Behauptung die Tatsache ganz außer acht, die in der Antwort auf die Anfrage enthalten war, daß die Krone ein durch Gesetz nicht aufhebbares Recht hat, Geschäfte mit den Angehörigen einer mit England im Kriegszustande befindlichen Macht zu gestatten. Es ist in der interessanten Antwort auf eine Anfrage, die dem holländischen Assekurradeurs-Verband von Mr. Loder gegeben wurde, gesagt, daß „Gesetze ihren Zweck verfehlen, wenn sie den Ideen von Treu und Glauben widersprechen und dem Gefühl von Anstand und guter Sitte zuwiderlaufen."

Der Standpunkt der englischen Versicherer, für dessen Aufrechterhaltung sie sich verschiedentlich aus-

gesprochen haben, geht dahin, daß von ihnen eine bei ihnen geschlossene Seeversicherung nicht aus dem Grunde verweigert wird, weil sie feindliche Güter deckt; sondern alle derartigen Policen werden nach Treu und Glauben während des Krieges wie zu Friedenszeiten prompt honoriert, und meine persönliche Ansicht ist die, daß der von den englischen Versicherern eingenommene Standpunkt der einzige ist, der mit ihrem Gefühl für Ehrenhaftigkeit und Ehrlichkeit in Einklang zu bringen ist.

Mitteilungen über ausscheidende Außenbeamte.

In Nr. 11 der „Bundeszeitung", des Organs des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands, vom 1. Juni d. J. findet sich ein Aufsatz mit der Ueberschrift „Die geheimen Personalkarten der Lebensversicherungs-Gesellschaften", in dem folgendes behauptet wird:

Der Verband deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften führe eine geheime Konduitenliste über die bei den Gesellschaften des Verbandes angestellten Generalagenten, Titular-Generalagenten und Inspektoren in Form des Kartensystems. Die Karten trügen verdächtigende Bemerkungen wie die: „M. hat zwar selbst gekündigt, er mußte aber befürchten, daß ihm sonst gekündigt worden wäre", oder wie die: „M. trat nach seinem Austritt mit unberechtigten Ansprüchen an die X-Gesellschaft heran, wurde klagbar und drang leider mit einem Teil seiner Forderung durch". Solche und andere die Konduite betreffende Eintragungen auf den Personalkarten würden von den einzelnen Gesellschaften beantragt und von der Zentralstelle ausgeführt bezw. weitergegeben. Durch diese jetzige Form der Listenführung müsse jeder Außenbeamte in seiner Existenz geschädigt werden.

So die Darstellung in der Bundeszeitung, die angeblich auf „eingehender Information" beruht und „Klarheit" schaffen soll. In Wirklichkeit aber verhält es sich mit dem Kartensystem, das beim „Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" — nicht beim „Verbande" — besteht, folgendermaßen:

Da vielfach die Erfahrung gemacht worden war, daß Bewerber um Stellungen des Außendienstes die ihnen vorgelegte Frage nach etwaigen früheren Stellungen dieser Art nicht wahrheitsgetreu beantworteten, vielmehr manche früheren Engagements offenbar absichtlich verschwiegen, wurde vor einigen Jahren ein Mitteilungsverfahren eingerichtet, durch das jede Vereins-Gesellschaft Kenntnis davon erhält, wenn ein Außenbeamter bei einer anderen Vereins-Gesellschaft engagiert war. Bei der Begründung dieser Einrichtung ist ausdrücklich betont und allseitig anerkannt worden, daß hier durchaus nicht die Führung einer sogenannten „schwarzen Liste" in Betracht komme, wie sie bei manchen anderen Vereinigungen besteht; Angaben über die Konduite sollten gänzlich ausgeschlossen sein.

Demgemäß ist das Mitteilungsverfahren eingerichtet. Es wird an die Zentralstelle bei Meldung eines ausscheidenden Außenbeamten auf der mit entsprechendem Vordruck versehenen Karte nichts angegeben als Name, Wohnort, Geburtsort und Geburtsdatum des Beamten sowie die Art der Stellung und der Anfangs- und Endtermin des betr. Engagements. Genau die gleichen Angaben, nichts weiter, enthält auch die entsprechende Mitteilungskarte, die auf Grund dieser Meldekarte von der Zentralstelle ausgefertigt und allen Vereinsgesellschaften übersandt wird. Die Vereinszentrale macht weder auf den Karten noch auf anderem Wege den Gesellschaften irgend welche Angaben über die Führung, die Leistungen und die sonstigen Qualitäten des Außenbeamten und ist dazu auch garnicht in der Lage, weil ihr derartiges in keinem Falle gemeldet wird. Die Behauptung, durch die Mitteilungskarten oder durch sonstige Versendungen der Zentralstelle werde den Vereinsgesellschaften z. B. bekannt gegeben, daß ein Außenbeamter selbst gekündigt habe, um der ihm drohenden Kündigung zu entgehen, oder daß er nach seinem Austritt klagbar geworden sei, — diese Behauptung ist also völlig unwahr. Ueber Art und Umstände der Kündigung sowie über das Verhalten des Beamten nach seinem Austritt sagen die Vereinsmitteilungen ebenso wenig, wie sie sich im übrigen mit der Konduite des Betreffenden beschäftigen.

Die Denunzierung der Mitteilungseinrichtung des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, die in der „Bundeszeitung" unternommen wird, bedeutet also keine Aufklärung, sondern eine — auf durchaus falscher Information beruhende — Irreführung der Leser. So wie diese Einrichtung in Wirklichkeit besteht, hat sie mit einer „geheimen Konduitenliste", als welche sie der betr. Artikelschreiber fälschlich zu brandmarken sucht, nichts gemein und braucht deshalb von keinem ehrenwerten Außenbeamten als Existenzschädigung gefürchtet zu werden. Mit ihrer Beseitigung würde lediglich denen gedient sein, die darauf ausgehen, bei Bewerbungen ihre früheren Engagements den Gesellschaften zu verheimlichen.

Berechtigte Unterlassung bei der Ausfüllung eines Versicherungsfragebogens nach Belehrung durch Akquisiteure.

(Nachdruck verboten.)

Im allgemeinen schützt die Berufung auf bloße Erklärung der Versicherungsbedingungen und -Fragebogen durch Agenten und Akquisiteure nicht vor den Nachteilen, die eine falsche oder nicht vollständige Beantwortung eines Fragebogens nach sich zieht. Immerhin können die Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, wie z. B. in folgender Reichsgerichtsentscheidung: In den allgemeinen Lebens-Versicherungsbedingungen der F. . . . Transportversicherungsgesellschaft ist in § 5 die richtige Beantwortung der Fragen auf dem von der Gesellschaft gelieferten Fragebogen zur strengsten Voraussetzung für die Gültigkeit des Versicherungsvertrages gemacht. Auch im Antragsformular ist die Verantlichkeit des Antragsstellers für die Richtigkeit seiner Angaben besonders betont. Nun hatte ein Versicherungsnehmer, der jetzige Kläger F., die Frage 9 des Fragebogens, ob er schon körperliche Verletzungen, wann und mit welchen Folgen erlitten, besonders ob er sich schon Verstauchungen oder Verrenkungen zugezogen habe, mit „Nein" beantwortet. Er erlitt nun einen Unfall und nahm die Versicherungsgesellschaft in Anspruch, welche

jedoch eine Entschädigung ablehnte, weil F. schon früher eine Schulterverletzung erlitten und durch Verschweigen dieses Unfalls dem Versicherungsvertrage die Grundlage entzogen habe. Der Vertrag sei wegen falscher Beantwortung der Frage 9 überhaupt nicht zustande gekommen. F. klagte auf Entschädigung und brachte vor, er habe zwar die Frage dahin beantworten wollen, daß er im Jahre 1875 die Schulterverletzung erlitten habe, daß aber zwei Agenten der beklagten Gesellschaft die Erwähnung eines soweit zurückliegenden Unfalls für überflüssig erklärt hätten. Die Agenten waren nach der Behauptung des Beklagten nur Akquisiteure, nicht ständig angestellte Agenten. Das Landgericht Danzig erklärte den Vertrag für nicht zustandegekommen und wies die Klage ab, das Oberlandesgericht Marienwerder jedoch verurteilte die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung. Unstreitig, sagte das Berufungsgericht, sei die Frage 9 falsch beantwortet worden. Der Kläger habe aber den früheren Unfall nicht verschwiegen, sondern den Agenten mitgeteilt, welche ihn für nicht erheblich erklärt hätten. Die Versicherungsgesellschaft müsse nun für eine durch ihre Agenten veranlaßte unrichtige Fragebeantwortung einstehen. Außerdem sei die Fassung der Frage 9 nicht klar und deutlich gewesen, da der Versicherungsnehmer als „körperliche Verletzungen" auch jene unerheblichen angeben müßte, auf die man sich überhaupt nicht mehr besinne. Sonst sei ja nicht einzusehen, was die unerheblichen Verletzungen die Gesellschaft angingen. Anders sei es, wenn der Versicherungsnehmer Zweifel hege und der Agent auf Befragen den Unfall für erheblich halte. Dann sei der Unfall anzugeben. Nun sei der vom Kläger mitgeteilte Unfall auch an sich erheblich gewesen und hätte mitgeteilt werden müssen, er habe aber 30 Jahre zurückgelegen. Der Kläger, der inzwischen wieder für Felddienst tauglich erklärt worden sei, habe unter diesen Umständen als wahrscheinlich annehmen können, daß der Unfall für die Gesellschaft unerheblich sei, und daher mit Grund die Frage 9 verneinen dürfen. — Das Reichsgericht wies die von der Versicherungsgesellschaft eingelegte Revision als unbegründet zurück, wenn es auch dem Berufungsrichter nicht in allen Punkten beistimmte. Die Frage 9, führte es dazu aus, sei nach Art der Verletzungen klar gewesen. Sie habe sich nicht auf ganz unerhebliche Verletzungen gerichtet, sondern nur auf erhebliche. Allerdings sei die Verletzung des Versicherungsnehmers erheblich gewesen, da es sich um den Bruch eines wichtigen Körpergliedes gehandelt habe, welcher die zeitweilige Invalidität F.'s und einen kurzfristigen Rentenbezug zur Folge hatte. Nun habe aber der Unfall sehr weit zurückgelegen. Den Versicherungsnehmer treffe daher nicht der Vorwurf der Arglist, wenn er auf seine Mitteilung davon durch die Agenten belehrt worden sei, daß er unter diesen Umständen eine Anzeige nicht zu machen brauche, da die Gesellschaft auf die Beantwortung soweit zurückliegender Geschehnisse kein Gewicht lege. Man müsse zugeben, daß für eine Belehrung in diesem Sinne immer noch Raum gewesen sei und daß unter solchen Umständen gegen den Versicherungsnehmer, wenn er weiter keine Angabe machte, kein Vorwurf daraus zu erheben sei. Daher wurde die Verurteilung der Beklagten bestätigt. (Urteil des Reichsgerichts vom 10. Juni 1913. Aktenzeichen VII. 144/13.) sk.

Schadensersatz für den Unfall eines Arztes bei einem Krankenbesuch.

Welche Summen einem Hausbesitzer die Vernachlässigung der ihm zustehenden Pflichten kosten kann, lehrt folgender jetzt vom Reichsgericht erledigter Prozeß. Der praktische Arzt Dr. G. in D. war bei einem Krankenbesuche in dem Hause des Schmiedemeisters L. in D. in ein offenstehendes Kellerloch gestürzt und dabei erheblich verletzt worden. Wegen der Folgen des Unfalls nahm er den L. auf Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht Greifswald hatte seinen Klageanspruch zur Hälfte für begründet erklärt, das Oberlandesgericht Stettin dagegen den L. in vollem Umfange zum Schadensersatz verurteilt und zwar sollte F. dem Dr. R. außer Ersatz der Kosten für die ersten fünf Jahre eine Rente von jährlich 850 M, von da an bis zu dessen 70. Lebensjahre eine Rente von 300 M jährlich zahlen. Dieses Urteil wurde vom Reichsgericht aus folgenden Gründen bestätigt: Bei der Bemessung kommt es wesentlich auf die tatsächliche Erwerbseinbuße an, also darauf, wieviel der Verletzte, wenn er den Unfall nicht erlitten hätte, in der für die Rente in Betracht kommenden Zeit verdient haben würde und um wieviel das, was er in dem durch den Unfall herbeigeführten Zustande noch verdiene oder zu verdienen vermöge, hinter jenem Verdienste zurückbleibt; in diesem Unterschiede besteht der ihm nach § 823 BGB. zu ersetzende Vermögensnachteil. Er entzieht sich einer unmittelbaren Feststellung, da das Dazwischentreten des schädigenden Ereignisses eine Ausnutzung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten, wie sie sich ohne dieses Ereignis gestaltet haben würde, nicht mehr zur Entstehung kommen lasse. Der tatsächliche Erwerb, den Dr. R. vor der Verletzung gemacht hat, kann zur Grundlage für die Ermittelung jenes Unterschiedes allein nicht dienen, da er für die Gestaltung des Erwerbs in der Zukunft nur einen von mehreren Faktoren bietet. Mangels dieser sicheren Grundlage hat das freie Ermessen des Richters Platz zu greifen, sodaß nichts dagegen einzuwenden ist, wenn das Oberlandesgericht dem Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. K. gefolgt ist und darnach angenommen hat, daß der körperliche Zustand des Klägers als Folge des Unfalles sicher eine Behinderung in Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit mit sich bringe, und daß dieser Zustand, wenn auch eine teilweise Besserung mit der Zeit nicht ausgeschlossen sei, im wesentlichen fortdauern werde. Wenn es den Verdienstausfall auf Grund der freien Schätzung des Richters auf 600 M schätzt und davon 300 M jährlich als Rente zuerkennt, so ist das nicht anzugreifen. Auch ist mit Unrecht von der Revision gerügt worden, daß dem Arzte für die nächsten 5 Jahre für seine vermehrten Bedürfnisse, insbesondere für eine jährliche Erholungsreise und für Anschaffung eines

Fuhrwerks für die Ausübung seiner Praxis eine Erhöhung der Rente bewilligt worden ist. — Sonach ist der Umfang der Rente, den das Oberlandesgericht festgestellt hatte, vom Reichsgericht in vollem Umfange bestätigt worden. (Urteil des Reichsgerichts v. 24 April 1913. Aktenzeichen VI. 4/13.)

Zur Tagesgeschichte.

Allgemeiner deutscher Mietversicherungsverein a. G. in Liqu. Wie dem B. T. aus München gemeldet wird, haben dortige Anteilscheininhaber des Vereins den Rechtsanwalt Dr. Katzenstein mit der Erhebung einer Schadenersatzklage gegen den Reichsfiskus beauftragt, die darauf gestützt werden soll, daß das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung die Schuld an dem Zusammenbruch des Vereins trage. Schon in den sehr erregt verlaufenen Versammlungen der Mitglieder des Mietversicherungsvereins war von einigen Seiten gegen das Aufsichtsamt der Vorwurf erhoben worden, daß es seine Aufsichtspflicht verletzt habe und nicht rechtzeitig und nicht energisch genug eingeschritten sei. Namentlich wurde behauptet, daß das Aufsichtsamt auf die später erfolgte Entlassung gewisser Vorstandsmitglieder frühzeitiger hätte dringen müssen. — Die Liquidation des Mietversicherungs-Vereins wird ja immer interessanter. Sind denn die Kläger wirklich der Meinung, mit einer derartigen Klage irgend einen Erfolg zu erzielen? Sie werden sich nur weitere Unkosten machen und die endgültige Auflösung des Vereins zwecklos in die Länge ziehen. Die mit der Klageerhebung betrauten Rechtsanwälte erklären allerdings, wie der Frankf. Ztg. aus Berlin berichtet wird, daß der Auftraggeber dem Kaiserlichen Aufsichtsamte nicht eine Verletzung seiner Amtspflicht, sondern vielmehr das vorwerfen zu können glaube, daß es durch die Drohung, dem Verein den Geschäftsbetrieb zu untersagen, die Mitgliederversammlung zum Liquidationsbeschluß veranlaßt hätte, obwohl der Liquidator Langenhorst einen Fortbetrieb für möglich bezeichnete. Die Abberufung des Herrn Langenhorst sei wegen Differenzen zwischen ihm und dem Aufsichtsrat des Vereins über die Liquidation erfolgt, ohne daß das Amtsgericht über die Berechtigung der beiden Meinungen selbst ein Urteil abgegeben habe. Beschwerde beim Landgericht sei eingelegt. Dadurch, daß der Aufsichtsrat den auf eine Finanztransaktion hinauslaufenden Plan des Liquidators zum Scheitern brachte, seien 146 Prozesse gegen den Verein und 800 Prozesse gegen die Versicherten entstanden, die anderntalls vermieden worden wären. Ferner wird der Frankf. Zeitung mitgeteilt, daß, nachdem die vom Mietversicherungsverein gegen die Süddeutsche Rückversicherungsgesellschaft angestrengte Klage vom Gericht deshalb abgewiesen worden ist, weil der Verein nach dem Inhalt des Vertrages garnicht als zur Klage legitimiert anzusehen sei, die rückversicherten Mitglieder des Vereins zu einer Schutzvereinigung zusammen getreten seien. Diese Vereinigung, welche geschlossen die Befreiung ihrer Mitglieder von der Nachschußpflicht für 1912 und 1913 durch die Süddeutsche Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft verlangen wird, habe einen Rechtsanwalt mit der Erhebung der Klage betraut. — Vielleicht bringt die demnächst stattfindende Mitgliederversammlung des Vereins neue Ueberraschungen.

Selbsthilfe in der Glasversicherung. Man schreibt uns: Die Tatsache, daß der deutsche Glasversicherungs-Verband allen Bestrebungen, die auf eine Erhöhung der unzureichenden Prämien hinzielen, konsequent aus dem Wege geht, hat eines seiner Mitglieder zum Handeln auf eigene Faust veranlaßt. Die „Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in Berlin teilt ihren Versicherten in einem Rundschreiben mit, daß sie ihre Prämien für ältere Versicherungen (wahrscheinlich für alle) generell um ca. 20 pCt. erhöht. Die Gesellschaft begründet diesen Schritt sehr treffend mit der allgemeinen Erhöhung der Spiegelglas-Preise und sie will gegen die Mehrprämie in der Folge durchweg Versicherung ohne Summen, sowie Einschluß der Einbruchschäden an Scheiben gewähren. Dieses Vorgehen ist nachahmenswert. Nicht nur, daß dadurch der Not der Glasversicherer in etwas gesteuert wird, sondern auch die Versicherten bekommen einen kompletten Schutz, und viel Mißverständnisse, Streitigkeiten usw. werden behoben. Damit wäre beiden Teilen geholfen. Noch bedeutend vorteilhafter aber wäre es, wenn der Verband diesen Gedanken der „Brandenburger“ aufgriff und zu dem seinigen machte, denn alle Gesellschaften, ohne jede Ausnahme, können diese Mehrprämie dringend gebrauchen und bei einem gemeinsamen Handeln wird jede Quertreiberei von vornherein verhindert. Man überlege sich die Sache einmal. Der Verband findet auf seiner Tagung am Ende dieses Monats einen Berg von Arbeit und eine erhebliche Menge vorzüglicher Anregung vor. Möge brauchbare Arbeit geleistet werden! M.

Zur Fusion „Freia“ — Deutsche Reformversicherungs-Bank. Der Tagesordnung der auf den 30. Juni cr. einberufenen Generalversammlung der „Freia“ entnehmen wir, daß nach der Fusion die Aktionäre der Reformversicherungs-Bank für ihre Aktien von 5 Mill. Mark 2 Mill. Mark mit 25 pCt. eingezahlter neuer Aktien der „Freia“ Bremen-Berliner Versicherungs-Akt.-Ges. und ferner Gewinnanteilscheine in Höhe von 62,500 M erhalten. Diese sind mit einem Teilbetrage von 12,500 M jährlich zu tilgen, jedoch erst dann, wenn die vom Aufsichtsrat der „Freia“ vorgeschlagenen und von deren Generalversammlung genehmigten Rückstellungen, Abschreibungen und Tantiemen bestimmt sind und nach diesem noch ein Uebersohuß für die Aktionäre der „Freia“ verbleibt. Von diesem Ueberschuß werden zunächst 12,500 M für die Tilgung der Gewinnanteilscheine benutzt und der überschießende Teil an die Aktionäre der „Freia“ als Dividende verteilt bezw. zur Verfügung der Generalversammlung gestellt. Die Tilgung der Gewinnanteilscheine erfolgt bis zur endgültigen Erledigung durch Auslosung. Ferner soll von der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals um 2 Mill. Mark auf 5 Mill. Mark zur Ausführung des mit der Deutschen Reformversicherungsbank Akt.-Ges. geschlossenen Fusionsvertrages Beschluß gefaßt werden.

— Der „Frankf. Ztg." wird dazu noch aus Berlin berichtet: „Die Reformversicherungsbank hat in 1911 und 1912 den Rest ihres Organisationsfonds von 315,907 M (p. Ende 1910) aufgebracht und darüber hinaus dem Vernehmen nach per Ende 1912 mit einer Unterbilanz von 238,000 M abgeschlossen. Bis Ende dieses Monats rechnet man auf einen weiteren, zusätzlichen, wenngleich etwas geringeren Verlust, was teils noch die Folge der Einrichtungskosten, teils die Folge der Brandperiode sein soll. Die Bedingungen für die Fusion der „Freia", wie sie verabredet wurden, sind nun derart, daß die „Reform" den dann verbleibenden Rest ihrer Aktieneinzahlung, die auf Aktienkonto z. Zt. 1,25 Mill. Mark in Aktien betrug, in Aktien der „Freia" zu pari getauscht erhält — ohne Stempel oder sonstige Spesen für die Interessenten der „Reform"; die „Freia" verfügt derzeit noch über 10 pCt. des Kapitals in einem Organisationsfonds.

Versicherungsschutz in Ungarn. Einer Nachricht des Ungarischen Assekuranz-Couriers zufolge etablierte sich in Budapest unlängst ein neues „Unternehmen", ein Versicherungsschutz-Bureau. Es handelt sich um eine Zweigstelle des Wiener versicherungstechnischen Unternehmens „Versicherungsschutz", deren Tätigkeit sich, wie aus dem Prospekt ersichtlich ist, auf folgende Gebiete erstreckt: 1. Ratschläge und Aufschlüsse in Assekuranz-Angelegenheiten. 2. Ueberprüfung von Versicherungspolicen. 3. Permanente Inevidenzhaltung von Versicherungen. 4. Intervention in Schadenangelegenheiten. 5. Versicherungstechnische Vorschätzungen. 6. Ueberprüfung von Elektrizitätseinrichtungen. 7. Mathematische Arbeiten. 8. Unfallversicherung und Krankenkassenwesen. Im Prospekte der neuen Unternehmung erscheint ganz besonders hervorgehoben, daß sie sich nicht mit der Vertretung von Versicherungs-Instituten befassen, sondern ausschließlich darauf zu beschränken wünscht, den versicherten Parteien als absolut unabhängige und unparteiische Ratgeberin beizustehen. — „Unternehmen!" Hier ist doch einmal das Kind beim richtigen Namen genannt.

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Im Monat Mai 1913 wurden 11,687 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 8103 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 2048 Fälle wegen Körperverletzung und 2711 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 3145 Fälle, von denen 7 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 199 Versicherungsfälle, darunter 110 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 282,748 M gestiegen und betrug Ende Mai 35,258,280 Mark. Am 31. Mai 1913 waren 912,096 Versicherungsscheine in Kraft.

„Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank-Aktiengesellschaft. In das Berliner Handelsregister Abteilung B wurde am 10 d. M. unter Nr. 12,156 eingetragen: „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft mit dem Sitze zu Hannover und Zweigniederlassung zu Berlin. Gegenstand des Unternehmens: a) Uebernahme und Weiterführung der sämtlichen Geschäfte und insbesondere der sämtlichen Versicherungs- und sonstigen Verträge der „Bremer Lebensversicherungs-Bank a. G." vom Jahre 1867 und der „Hannoverschen Lebensversicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit in Hannover" mit allen ihren Rechten und Pflichten, b) Abschluß jeder Art von Versicherungen auf das menschliche Leben nach Maßgabe der vom Vorstande aufgestellten Geschäftspläne. Die Gesellschaft betreibt das Versicherungs-Geschäft sowohl mittelbar wie unmittelbar. Grundkapital: 3,000,000 M, Aktiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. November 1907 festgestellt, am 26. Dezember 1907 geändert und weiter geändert durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. Januar 1910, des Aufsichtsrates vom 6. Mai 1910, der Generalversammlung vom 30. Dezember 1912 und des Aufsichtsrates vom 8., 9., 10. Februar 1913. Danach wird die Gesellschaft vertreten durch dasjenige Vorstandsmitglied selbständig, das hierzu ermächtigt ist, oder gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen. Zur Zeichnung der Policen über Lebens-, Aussteuer- und Militärdienstversicherungen genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes. Formularmäßige Schriftstücke, wie Prämienquittungen, Zahlungsaufforderungen und dergleichen, sowie auch die Policen der Sterbekassenversicherung (Volksversicherung) können mit der faksimilierten Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes vollzogen werden. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Carl Gustav Ulrich, Generaldirektor, Berlin, 2. Carl Mahn, Direktor, Berlin, 3. Friedrich Martin Rudolf Naumann, Direktor, Bremen, stellvertretendes Vorstandsmitglied. Prokuristen: 1. Andreas August Otto Könicke in Bremen, 2. Franz Diedrich Jansen in Hannover, 3. Georg Nernst in Berlin, 4. Gustav Mattfeld in Bremen, 5. Theodor Daus in Berlin, 6. Ludwig Schäfer in Hannover, 7. Dr. jur. Albin Preuß in Berlin. Ein jeder derselben ist ermächtigt, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede, ordentlichen wie stellvertretenden, oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten. Als nicht einzutragen wird veröffentlicht: Das Grundkapital zerfällt in 3000 Stück je auf den Namen und über 1000 M lautende Aktien. Die Direktion bildet den Gesellschaftsvorstand. Sie besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern, von denen der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden der Direktion (Generaldirektor) ernennt. Die Geschäftsverteilung und die dem Vorsitzenden zustehenden Befugnisse werden durch die vom Aufsichtsrate für die Direktion zu erlassende Geschäftsinstruktion geregelt. Außerdem kann der Aufsichtsrat ein oder mehrere stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Das Verhältnis der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder zur Bank wird durch die vom Aufsichtsrate mit ihnen abzuschließenden Verträge geregelt. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen mit

rechtsverbindlicher Wirkung für alle Interessenten durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates befugt, daneben auch andere Blätter zu benutzen. Diese Blätter gelten nicht als Gesellschaftsblätter im Sinne des § 182 des Handelsgesetzbuches, die des Aufsichtsrates bedürfen neben der Firma der Gesellschaft mit der Hinzufügung „Der Aufsichtsrat" die Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters. Die Generalversammlungen werden auf öffentliche Einladungen des Aufsichtsrates oder des Vorstandes abgehalten; die Einberufung muß mindestens einmal im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden und enthalten Zeit und Ort der Versammlung und die Tagesordnung.

Mannheimer Versicherungsgesellschaft. Die am 12. Juni cr. stattgehabte außerordentliche Generalversammlung hat die sämtlichen Anträge der Verwaltung auf: Aufnahme der Feuerversicherung mit Nebenbranchen inklusive Sturmschäden-Versicherung sowie der Wasserleitungsschäden-Versicherung und auf Erhöhung des Grundkapitals von 8,000,000 M auf 10,000,000 M einstimmig genehmigt. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 10,000,000 M, wovon 25 pCt. = 2,500,000 M einbezahlt. Dem Kapital-Reservefonds fließen an Agiogewinn abzüglich Emissionskosten 562,500 M zu, sodaß sich derselbe nunmehr auf 2,562,500 M stellt. Außerdem wird die Gesellschaft für die Einrichtung der neuaufgenommenen Feuer- etc. Branchen über einen Organisationsfonds von 400,000 M verfügen.

Continentale Versicherungs - Gesellschaft. Die am 12. Juni cr. stattgehabte außerordentliche Generalversammlung hat die sämtlichen Anträge der Verwaltung auf: Aufnahme der Feuerversicherung mit Nebenbranchen inkl. Sturmschäden-Versicherungen sowie der Wasserleitungsschäden-Versicherung und der Einbruchdiebstahl-Versicherung in Rückversicherung und auf Erhöhung des Grundkapitals von 2,000,000 M auf 2,500,000 M einstimmig genehmigt. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 2,500,000 M, wovon 25 pCt. = 625,000 M einbezahlt. Dem Kapital-Reservefonds fließen an Agiogewinn 125,000 M zu, sodaß sich derselbe nunmehr auf 625,000 M stellt. Außerdem wird die Gesellschaft für die Einrichtung der neu aufgenommenen Feuer- etc. Branchen in Rückversicherung über einen Organisationsfonds von 100,000 M verfügen.

Fahrpreisermäßigungen von Mitgliedern von Krankenkassen und Versicherungsanstalten zum Besuche der Internationalen Baufach-Ausstellung Leipzig 1913. Auf den Strecken der Sächsischen Staatsbahnen, der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen, des pfälzischen Netzes der Bayerischen Staatsbahnen, der Oldenburgischen und der Mecklenburgischen Staatsbahnen werden für gemeinschaftliche, belehrenden Zwecken dienende Reisen zum Besuche der Internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig auch besondere Fahrkarten zur Hälfte des sonst üblichen Preises der dritten Klasse für Eil- oder Personenzüge verausgabt werden, für Schnellzüge gegen vollen tarifmäßigen Zuschlag. Für diese Vergünstigung kommen erstens in Betracht die versicherungspflichtigen Mitglieder von Krankenkassen, von eingeschriebenen Hilfskassen und von knappschaftlichen Krankenkassen, zweitens pflichtgemäß Versicherte von Versicherungsanstalten und diesen gleichgestellten besonderen Kasseneinrichtungen, sofern das jährliche Gesamteinkommen den Betrag von 2500 M nicht übersteigt, drittens freiwillige Mitglieder der vorher aufgeführten Kassen bis zur gleichen Gehaltsstufe. Auf der Hinreise müssen sich mindestens 10 Teilnehmer zu einer gemeinschaftlichen Fahrt zusammenschließen, die Rückreise kann auch einzeln ausgeführt werden. Als Ausweis ist eine Bescheinigung der oben erwähnten Krankenkassen usw. darüber vorzulegen, daß das betreffende Mitglied zu seiner Belehrung die Internationale Baufach-Ausstellung in Leipzig aufsuchen will. Die Fahrpreisermäßigung für die Hinreise ist bei der Fahrkartenausgabe der Abgabestation möglichst frühzeitig unter Vorlegung der Bescheinigung für alle an der gemeinsamen Fahrt teilnehmenden Personen zu beantragen. Die Abfertigung erfolgt auf Beförderungsschein, der vier Tage einschließlich des Lösungstages Gültigkeit hat. Die Fahrpreisermäßigung für die Rückreise wird von der Fahrkartenausgabe in Leipzig gegen Vorlegung der erwähnten Bescheinigung gewährt. Reisen mehrere Personen nach demselben Bestimmungsorte, so kann für sie ein Beförderungsschein ausgestellt werden. Die Bescheinigungen sind während der Fahrt und an der Bahnsteigsperre auf Verlangen vorzuzeigen und bei Beendigung der Rückfahrt mit dem Beförderungsschein oder der Fahrkarte wieder abzugeben. Auf der Hin- und Rückreise ist im allgemeinen je eine Fahrtunterbrechung wie im gewöhnlichen Verkehr gestattet. Bei Beförderungsscheinen ist nur eine gemeinsame Fahrtunterbrechung zulässig, die Unterbrechungsstation ist auf dem Scheine zu vermerken. Bei einer Beteiligung von mehr als hundert Personen, bei Eil- und Schnellzügen bei mehr als fünfzig Personen muß die Reise mindestens dreimal 24 Stunden vor der Abfahrtszeit des Zuges bei der Abgangsstation angemeldet werden. Im übrigen werden verschiedene Sonderzüge nach Leipzig mit zweiter und dritter Klasse zu ermäßigten Preisen eingelegt, worüber in jedem Falle besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Zwangsanlage in Staatspapieren. Die Braunschweigische Lebensversicherungsanstalt schreibt in ihrem letzten Jahresbericht: Die Verluste der gesamten deutschen Lebensversicherung sind in dem Jahre 1912 infolge des Rückgangs der Staatspapiere allgemein außerordentliche. Der in Aussicht gestellte Versuch, den Gesetzgeber zu einem Zwange der Versicherungsgesellschaften zu veranlassen, einen größeren Teil ihrer Kapitalien in Staatspapieren anzulegen, wird dadurch als ein höchst gefährlicher Angriff auf die Stetigkeit der Ueberschußbildung, die nirgends von höherer Bedeutung ist als in der Lebensversicherung, gekennzeichnet. Das versicherte Publikum hat alle Ursache sich gegen diese Verteuerung der Prämien zu wenden, zumal der erwartete Erfolg, die Hinaufschiebung des Kurses der Staatspapiere, ausbleiben und nur andere Erwerbs-

gruppen den Vorteil haben würden, wie von maßgebendsten Seiten nachgewiesen wurde. Mit demselben und teilweise noch größerem Recht, würde jede Bank, jede andere Körperschaft, ja jeder Privatmann schließlich gezwungen werden können, seine Anlage in Staatspapieren zu vermehren.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Deutsche Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Herrn Prokurist und Rendant Albert Winkelmann ist anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums der Kronenorden IV. Klasse verliehen worden.

— Die norwegische Lebensversicherungsgesellschaft Brage in Christiania feierte am 1. Juni ds. Jahres das Jubiläum ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens und hat aus diesem Anlaß eine sehr hübsch ausgestattete und reich illustrierte Festschrift herausgegeben. Wir wünschen der tüchtigen Gesellschaft alles Gute zum zweiten Vierteljahrhundert.

— Herr Karl Stolpe, der Direktor der Unfallversicherungs-Gesellschaft „Skandinavien" in Stockholm, feierte am 18. v. M. seinen 60. Geburtstag.

— Herr Joseph Riedel in Berlin, Prokurist der Victoria, Feuerversicherungs-Akt.-Ges., ist am 6. ds. Mts. im 55. Lebensjahre gestorben.

— Herr Eberhard Ehrenberg in Berlin, Generalagent der Nord-Deutschen, ist am 5. d. M. im 55. Lebensjahre gestorben.

— Am 1. ds. Mts. starb nach langem schwerem Leiden Herr Otto Weil in Prag, Inspektor der Victoria zu Berlin.

— Herr Siegfried Kun, Sekretär der Versicherungsgesellschaft „Donau" in Wien, ist am 9. d. M. gestorben

— Herr de Witt, ehemaliger Abteilungschef des französischen Phénix-Leben in Paris, ist in Colombe im Alter von 60 Jahren gestorben.

— Deutschland, Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Königsberg i. Pr. Das Aufsichtsratsmitglied Wirkl. Geh. Rat Freiherr v. Manteuffel ist durch Tod ausgeschieden.

— Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich. Durch das am 31. Januar 1913 erfolgte Hinscheiden des Herrn Dr. Sulzer-Ziegler in Winterthur ist dessen Mandat als Mitglied und Präsident des Aufsichtsrats erloschen. An seiner Stelle ist als Präsident des Aufsichtsrats Herr Dr. F. Wegmann, Direktor des Schweizerischen Bankvereins, in Zürich der bisherige Vizepräsident, und als Vizepräsident Herr Dr. E. Borel, Rechtsanwalt und Professor an der Universität, in Genf, gewählt worden: Herr Carl Sulzer-Schmid, in Firma Gebrüder Sulzer, in Winterthur, Herr Dr. P. Usteri, Ständerat, in Zürich, Herr Robert Meier, Generaldirektor der von Roll'schen Eisenwerke, in Gerlafingen und Herr Dr. Leo Merz, Präsident des Handelsgerichts des Kantons Bern, in Bern.

— In den Aufsichtsrat der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft wurde für den aus Altersrücksichten zurückgetretenen Kaufmann Herrn Müller der Privatier Herr Humbert neugewählt.

— Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Bremen. Der Aufsichtsrat besteht jetzt aus folgenden Herren: Konsul George Albrecht, Vorsitzender; J. Heinr. Kulenkampff, stellv. Vorsitzender; Dr. jur. F. Tetens; G. Thiermann; Aug. Nebelthau.

— „Patria" Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank, Aktiengesellschaft in Berlin. Der Aufsichtsrat besteht zurzeit aus den Herren: Direktor Philipp Becker, Direktor Karl Groß und Direktor Konrad Scherer, sämtlich in Frankfurt a. M.

— Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. In der am 3. d. M. stattgehabten Generalversammlung sind zu Mitgliedern des Aufsichtsrats die Herren Generaldirektoren Albert Ballin und D. G. Croissant Uhde wieder- und Herr Senator A. L. Strack neugewählt worden.

— Herr F. Große in Frankfurt a. M., bisher Generalagent der Berlinischen Feuer, tritt zur Sächsischen Brandversicherungskammer in Dresden als Brandversicherungs-Inspektor und Abteilungschef der Mobiliarbranche über.

— Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherungsanstalt des Verbandes Deutscher Beamtenvereine a. G. in Berlin. Als 15. Mitglied des Verwaltungsrates ist Herr Oberstadtrechnungsrat Weiler in Karlsruhe neugewählt worden.

— Deutscher Anker, Pensions- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin. An Stelle des durch Tod aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herrn Justizrat Dr. Paul Harrwitz in Leipzig ist Herr Dr. jur. Ernst Schoen, Direktor der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig gewählt worden.

— Herr Edgard Morpurgo, bisher Direktor der „Assicurazioni Generali" in Venedig, wird als Generaldirektor der Gesellschaft nach Triest berufen; an seine Stelle soll der bisherige Generaldirektorstellvertreter in Triest, Herr Dr. Giuseppe Luzzato die Leitung des italienischen Geschäftes in Venedig übernehmen.

— Herr Julius Fondor in Warschau, ein gebürtiger Ungar, wurde, wie die „Nat. Blätter" berichten, zum Leiter der Lebensversicherungsabteilung der „Rossija" in St. Petersburg ernannt.

— Herr T. E. Lovejow wurde an Stelle des zurückgetretenen Herrn Morris W. Torrey zum Präsidenten der Manhattan Life Insurance Co. in New-York ernannt.

— Herr F. J. Hawkins, Gründer der State Insurance Company in London, ist dort am 22. Mai gestorben.

— Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart. Die bisherigen Beamten, die Herren Dr. rer. nat. Friedrich Blum, Dr. jur. Karl Kirchmann, Dr. phil. Karl Rudolph, sämtlich in Stuttgart, sind zu Prokuristen bestellt worden.

— Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Düsseldorf. Den Herren Fritz Auer, Erich Kaatz, Hermann Kieruliff und Fritz Krüger in Düsseldorf ist Prokura erteilt.

— Gladbacher Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach. Herrn Schmidtmann zu M. Gladbach ist Prokura erteilt.

— Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf. Herrn Erich Kaatz in Düsseldorf ist Prokura erteilt.

— Die Herren Ch. A. Heyrup und A. Hostrup wurden zur Kollektivprokuristen der Dänischen Volksversicherungsanstalt in Kopenhagen ernannt.

— Herr Gustav Sanden in Magdeburg, bisher Direktions-Oberbeamter der „Freia" Bremen-Berliner Vers.-Akt.-G., hat ab 1. April die Subdirektion Danzig für Westpreußen und Hinterpommern der beiden „Freia"-Gesellschaften übernommen.

— Herr Leutnant a. D. Edgar Wuthe in Breslau, bisher Subdirektor des Hamburger Janus, ist als Subdirektor der Teutonia für Schlesien bestellt.

— Die Allianz in Berlin hat ihre Generalagentur für Unfall-, Haftpflicht- und Maschinen-Versicherung Herrn Ernst Albers in Stettin übertragen.

— Feuerversicherungsgesellschaft Rheinland in Neuß a. Rh. Herr Georg Klose in Breslau ist nach freundschaftlicher Uebereinkunft von der Verwaltung der Generalagentur Breslau zurückgetreten. An seine Stelle ernannte die Gesellschaft die Herren Ernst Fechner und Fritz Engel in Firma Fechner & Engel zu Generalagenten der Gesellschaft.

— Die Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Geselschaft hat Herrn Rudolf Schuhmacher in Trier eine Generalagentur für Trier und Umgegend übertragen.

— Die Norwich Union Fire Insurance Society hat neben der bisher in Deutschland betriebenen Feuerversicherung auch die Transportversicherung aufgenommen und die Vertretung hierfür der Firma H. F. M. Mutzenbecher in Hamburg übertragen.

— Die auf den 12. Juli cr. einberufene Generalversammlung der Lebensversicherungsanstalt und Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes zu Berlin soll unter Punkt 4 der Tagesordnung über die Fusion der Anstalt mit der „Friedrich Wilhelm", Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin Beschluß fassen.

— „Providentia", allgemeine Versicherungsgesellschaft in Wien. In der am 2. d. M. abgehaltenen Generalversammlung wurde die Verteilung einer Dividende von 8 pCt. beschlossen. Die statutenmäßig ausscheidenden Verwaltungsräte, die Herren Wilhelm v. Finck, Dr. James Klang, Paul von der Nahmer und Dr. Hermann v. Pemsel wurden wiedergewählt.

— Internationale Unfallversicherungs-Akt.-Gesellschaft in Wien. Die Bureaus der Zentrale der Gesellschaft und ihrer General-Agentschaft in Wien (bisher I., Weihburgstraße 4) befinden sich ab 16. d. M. im neuerbauten Bureaupalais Wien I., Tegetthoffstraße 7, Ecke Albrechtsplatz.

— Der Bund der Versicherungs-Vertreter hält seine diesjährige Bundesversammlung am 23. und 24. d. M. im Preußischen Abgeordnetenhause zu Berlin ab.

— „Salingia" Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Halle a. S. Die Generalversammlung am 1. Juli soll u. a. Beschluß fassen über die Erhöhung des Aktienkapitals und über Aenderung des § 2 des Statuts.

— Die Vereinigung öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten in Deutschland hat sich auf ihrer letzten Hauptversammlung u. a. mit der geplanten Reichsstempelsteuer auf Feuerversicherungsverträge beschäftigt und diese dabei einmütig abgelehnt. Die Steuer müsse eine vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus höchst bedenkliche Zurückdrängung der Feuerversicherung zur Folge haben und würde gerade die wirtschaftlich schwächeren Kreise am härtesten treffen.

— Deutsche Volksversicherung A.-G. in Berlin. Nach einer Mitteilung des Direktors der Gesellschaft Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Rose sind die vorgesehenen Tarife wesentlich billiger als die der sozialdemokratischen Volksfürsorge. Die Einziehung der Beiträge erfolgte alle 14 Tage. Es sind der Deutschen Volksversicherung schon viele Organisationen angeschlossen, so die gesamten christlichen Arbeiterorganisationen, wie die Hirsch-Dunckersche Organisation, der Trier-Berliner Eisenbahnarbeiter-Verband, der evangelische Arbeiterverein, die katholischen Arbeitervereine usw. Die hinter diesen stehenden Mitglieder sind auf etwa $1^1/_2$ Millionen zu beziffern, während die sozialdemokratische Fürsorge-A.-G. wohl über etwa 2 Millionen Mitglieder verfüge. Die Zulassung zum Geschäftsbetriebe dürfte das Aufsichtsamt bald ergehen lassen, so daß wahrscheinlich zum 1. Juli der Geschäftsbetrieb aufgenommen werden könne.

— Auf Grund eines Bundesratsbeschlusses ist der Beamtenversicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin in Gemäßheit des § 372 des Versicherungsgesetzes für Angestellte als Ersatzkasse für 825 dem Verein bis zum 5. Dezember 1911 beigetretene Firmen zugelassen worden.

— Flieger-Unfälle. Der Flieger Michaelis verunglückte am 27. Mai cr. bei einem Probeflug in Johannistal und zog sich einen Schädelbruch sowie einen Bruch des rechten Oberschenkels zu. — Am 5. Juni cr. sind der Chefpilot Berard und die Flugschülerin Rose Amicel auf dem Flugfelde von Buc (Frankreich) beide tödlich verunglückt. — Der am 10. ds. Mts. auf dem Flugfeld von Eßlingen verunglückte Flieger Franz Georg Seidl ist auf dem Transport zum Krankenhaus gestorben.

— Wie die „Bauwelt" zu berichten weiß, beabsichtigt die städtische Sparkasse in Wilhelmshaven eine Mietverlustversicherung einzurichten. Die Prämie sei auf 3 pCt. festgesetzt. Die Hausbesitzer sollen aber angesichts des Berliner Beispiels von der Idee nicht sehr begeistert sein. — Wir glauben kaum, daß der Plan, wenn er wirklich ernstlich besteht, zur Ausführung ge-

langt, denn das Kaiserliche Aufsichtsamt wird wohl jetzt bei der Zulassung von Mietversicherungsvereinen mit äußerster Vorsicht zu Werke gehen.

— Unter dem Titel „**Westpreußen**", gibt die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Westpreußen und die Westpreußische Provinzial-Feuersozität **eine monatlich erscheinende Zeitschrift** heraus, die sämtlichen Provinzeingesessenen durch Veröffentlichung geeigneter Aufsätze die Kenntnis der Grundfragen der öffentlich-rechtlichen Volks-, Lebens- und Feuerversicherung übermitteln soll. Die Zeitung soll den Interessenten unentgeltlich zugestellt werden.

Bücherschau.

— **Die Deutsche Volksversicherung, Geschichte, Wesen und Reformbestrebungen** von Fr. Hornig-Charlottenburg. Verlag von Johannes Richter-Lankwitz. 1.—3. Tausend. Preis 2 M. In knappen klaren Worten wird hier die geschichtliche Entwicklung, Sparen und Versichern, der Aufbau der Volksversicherung usw. behandelt. Der Verfasser hat das eigentliche Problem kurz aber doch ausführlich genug dargestellt. Er hebt in sachlicher, auch für den Laien leicht faßbarer Weise, teils an Hand von Tabellen, die wichtigsten Merkmale hervor, als da sind: Wegfall der ärztlichen Untersuchung, kleine Versicherungs-Summen, wöchentliche Prämienzahlung, Verzicht auf Rückkauf und Beleihung. In Verbindung damit bringt er gleichzeitig die Organisationseinrichtungen, die Verwaltungskostenfrage, die Zuschläge zu den Nettoprämien, Gewinnsysteme, Kriegs- und Selbstmordrisiko, Stornoursachen usw. Dem Verfasser gelang es gleichfalls, die Reformvorschläge und Ideen hervorragender Fachleute zu berücksichtigen und einer Kritik zu unterziehen. Im Anschluß daran hat er mit Erfolg den Versuch gemacht, die Neugründungen im Volksversicherungsgeschäft auf Grund ihrer Entstehungsursachen mehr oder weniger eingehend zu behandeln, wobei er zu dem Schlusse kommt, daß sich das Volksversicherungsproblem nicht durch den Sozialismus lösen lassen wird. Da der Hauptteil des Werkes die Niederschrift eines Vortrages ist, welchen der Verfasser vor einem größeren Kreise von Fachleuten aller Versicherungsbranchen abgehalten hat, so war dasselbe von vornherein darauf abgestimmt, die Eigenarten, Licht- und Schattenseiten des Problems allgemeinverständlich wiederzugeben. Die Broschüre kann daher dem Fachmann und auch dem Laien bestens empfohlen werden, um so mehr als ein Problem, das augenblicklich so sehr im Vordergrund allgemeinen Interesses steht, in äußerst objektiver Weise behandelt worden ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1913

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 26. Leipzig, den 26. Juni 1913. 44. Jahrgang.

Stempel-(bezw. Gebühren-)pflicht für Versicherungsverträge in den deutschen Bundesstaaten.

Von Dr. jur. Alfons Lohrer.

(Fortsetzung.)

B. Feuerversicherung.

1. Sachlicher Umfang der Stempel- oder Gebührenpflicht:

Als stempel- oder gebührenpflichtig werden allenthalben die Feuerversicherungsverträge bezeichnet, denen Policen, Versicherungsscheine, d. h. einseitige vom Versicherer ausgestellte Urkunden, gleichgestellt werden. Ebenso werden überall Verlängerungen ausdrücklich oder stillschweigend den neuen Verträgen gleichgestellt. Eine Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen wurde abgesehen von der württembergischen Tarifnummer 27, vom hessischen Tarif Nummer 82a und von § 17 des hamburgischen Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 2. März 1868 nicht gemacht, doch haben sich tatsächlich dadurch Unterschiede ergeben, daß für die Gebäudebrandversicherung in vielen Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Waldeck-Pyrmont, Hamburg) Monopolanstalten vorhanden sind, die von der Stempel- oder Gebührenpflicht befreit sind.

Auch genießen die im freien Wettbewerb mit den privaten Versicherungsgesellschaften stehenden öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten zum großen Teile Stempelsteuerfreiheit. Aehnliche Befreiungsbestimmungen finden sich in einigen Bundesstaaten zugunsten kleinerer Gegenseitigkeitsanstalten. So sind in Preußen befreit: Versicherungen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten und nicht die Erzielung von Gewinn bezweckenden Versicherungsanstalten, deren Versicherungsverträge durch Umlage erhoben werden und deren Geschäftsbetrieb über den Umfang einer Provinz nicht hinausgeht. In Bayern sind Versicherungen von der Staatsgebühr befreit, die bei einem kleineren oder der Landesaufsicht unterstehenden Verein genommen sind. In Braunschweig und Schaumburg-Lippe finden sich analoge Bestimmungen wie in Preußen.

In vielen Staaten sind kleinere Versicherungen stempelfrei gelassen, so in Preußen, Hessen, Anhalt, Braunschweig, Altenburg und Schaumburg-Lippe solche bis zu 3000 M, in Gotha solche mit einer Prämie von weniger als 30 M, in Hamburg Versicherungen von Hausstandgegenständen und Arbeitsgeräten, falls die Versicherungssumme nicht mehr als 1500 Mark beträgt.

2. Territorialer Umfang der Stempel- oder Gebührenpflicht:

In den meisten einzelstaatlichen Gesetzen sind eingehende Bestimmungen über den örtlichen Geltungsbereich der Stempelpflicht enthalten, die einerseits die Umgehung der Gesetze vermeiden, andererseits aber auch eine allzu drückende Doppelbesteuerung hintanhalten sollen. Meist ist bestimmt, daß eine Urkunde stempelpflichtig ist, wenn sie im Steuerinland errichtet, aber auch dann, wenn sie zwar außerhalb

errichtet ist, sich aber auf Gegenstände bezieht, die sich im Inland befinden (Preußen, Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Braunschweig, Altenburg, Schaumburg-Lippe). In Bayern, Württemberg und Hessen sind nur Verträge über im Inland befindliche Gegenstände gebühren- bezw. sportel- oder stempelpflichtig, in Hamburg und Bremen beschränkt sich die Stempelpflicht auf Verträge über Gegenstände, welche sich in Hamburg oder außerhalb Deutschlands befinden, soferne im letzteren Falle die Versicherung in Hamburg bezw. Bremen geschlossen oder vermittelt wurde, in Lübeck auf Verträge, welche in Lübeck geschlossen oder gezeichnet werden, und auf Policen, welche dem Versicherten direkt von auswärts eingeschickt oder durch einen Lübecker Vermittler übergeben werden. In Elsaß-Lothringen endlich sind nur solche Verträge stempelpflichtig, die dort abgeschlossen oder vermittelt sind.

3. Steuersatz:

a) Bemessung nach der Versicherungssumme:

Preußen: $^1/_{100}$ pMll. in Stufen von 10 Pfg. für je angefangene 10,000 M.

Bayern: $^1/_{20}$ pCt. in Stufen von 10 Pfg. für angefangene 2000 M.

Sachsen: $^1/_{50}$ pMll. aufgerundet auf volle Zehner.

Württemberg: $^1/_{10}$ pMll. in Stufen von 10 Pfg. für je angefangene 1000 M.

Hessen: $^1/_{10}$ pMll.

Oldenburg: $^3/_{100}$ pMll., für Warenversicherungen der Kaufleute $^2/_{100}$ pMll. aufgerundet auf volle 10 Pfg. Der Satz von $^3/_{100}$ pMll. erhöht sich zwischen 50,000 Mark und 100,000 M auf $^4/_{100}$ pMll., über 100,000 M auf $^5/_{100}$ pMll.

Anhalt: $^1/_{50}$ pMll. in Stufen von 20 Pfg. für je angefangene 10,000 M.

Braunschweig: wie Preußen.

Altenburg: wie Sachsen.

Schaumburg-Lippe: wie Preußen.

Bremen: $^1/_{10}$ pMll., bei Bremenschen Gegenständen 25 pCt. Zuschlag.

Hamburg: $^1/_{10}$ pMll., bei Hamburgschen Gegenständen $^1/_5$ pMll.

Lübeck: $^1/_{10}$ pMll.

Elsaß-Lothringen: Stufensystem mit Schwankungen zwieschen $^3/_{10}$ pMll. und $^4/_{10}$ pCt. für die ganze Vertragsdauer, bei einjährigen Versicherungen die Hälfte, jedoch beim Pauschalierungssystem nur $^4/_{100}$ pMll. für jedes Jahr.

Als Minimalsatz ist allgemein ein Betrag von 10 Pfg., in Sachsen, Anhalt, Altenburg und Elsaß-Lothringen ein solcher von 20 Pfg. vorgesehen. Außerdem ist in Bremen und Hamburg für außerdeutsche bezw. außereuropäische Versicherungen ein Höchstsatz von 50 M vorgeschrieben.

b) Bemessung nach der Prämie:

Sachsen-Gotha: $^1/_2$ pCt. in Stufen von 0,50 M für je angefangene 100 M mit 3 Unterstufen zwischen 30 M und 300 M.

als Minimalsatz ist ein Betrag von 50 Pfg. vorgesehen.

c) Rücksichtnahme auf unterjährige Versicherungen:

Unterjährige Versicherungen besteuern wie ganzjährige:

Preußen, Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Braunschweig, Altenburg, Gotha, Schaumburg-Lippe.

Für Versicherungen von nicht mehr als sechs Monaten kommen halbe Gebühren in Ansatz in

Bayern, Württemberg (auch wenn das halbe Jahr zu einem oder mehreren ganzen hinzutritt).

Versicherungen von weniger als sechs Monaten sind stempelfrei in

Hessen.

Für Versicherungen bis zu drei Monaten kommen halbe Gebühren in Ansatz in

Bremen.

Für Versicherungen bis zu einem Monat kommt zum Ansatz $^1/_4$ der Gebühr,

für Versicherungen bis zu drei Monaten kommt zum Ansatz $^1/_2$ der Gebühr,

für Versicherungen bis zu sechs Monaten kommt zum Ansatz $^3/_4$ der Gebühr in

Hamburg.

Für Versicherungen bis zu drei Monaten kommt zum Ansatz $^1/_5$ der Gebühr,

für Versicherungen bis zu sechs Monaten kommt zum Ansatz $^1/_2$ der Gebühr in

Lübeck.

4. Form der Erhebung.

a) Das verbreitestete System ist die Verstempelung der Urkunde, also des Versicherungs-

scheins (Police), später des Verlängerungsscheins oder, wenn ein solcher nicht ausgestellt wird, der alten Urkunde, in welcher die stillschweigende Verlängerung vorgesehen ist. Dabei wird mit einer Ausnahme der Stempel gleich für die ganze Dauer des Vertrages (unter Freilassung der sogenannten Freijahre in Hamburg) verwendet. Die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken ist den Versicherungsgesellschaften und ihren abschlußbevollmächtigten Agenten ohne amtliche Ueberwachung gestattet. Ueber die Entwertung sind meist bestimmte Vorschriften erlassen, die in der Regel dahin gehen, daß die Marke durch Aufschrift oder Aufstempelung der Firma und des Datums auf die Marke und das umgebende Papier entwertet werden muß.

Ueber die stempelpflichtige Urkunde ist in den meisten Staaten ein sogenanntes Stempelsteuerbuch (Sportelmerkbuch usw.) zu führen, für das ein bestimmtes Formular vorgeschrieben ist und das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

Zeit der Verstempelung. Es ist meist vorgeschrieben, daß diese vor der Aushändigung bezw. Prämienzahlung zu erfolgen hat; in einigen Bundesstaaten, so auch in Preußen, ist außerdem vorgeschrieben, daß die Verstempelung spätestens zwei (Bremen vier) Wochen nach der Ausstellung der Urkunde vorgenommen sein muß.

Urkunden-Abschriften sind stempelfrei gelassen. Für vollzogene Duplikate ist in einigen Bundesstaaten ein kleiner fester Stempel vorgesehen, während sie in den meisten Bundesstaaten ebenfalls stempelfrei gelassen sind.

b) In Württemberg und Hessen gilt im wesentlichen das gleiche System, jedoch mit der Maßgabe, daß die Stempel bezw. Sportel nur auf diejenige Dauer entrichtet werden müssen, für welche jeweils die Prämien bezahlt werden. Dieses System macht es notwendig, auch die Prämienscheine (Quittungen) als stempelpflichtig zu erklären, soweit es sich um sogenannte Folgeprämien handelt. Die Fälligkeit richtet sich hier nach der Prämienzahlung.

c) In Bayern gilt das sogenannte Staatsgebührensystem. Hier findet keine Verstempelung statt, sondern alle Versicherungsverträge, ob gebührenpflichtig oder nicht, müssen in das sogenannte Gebührenregister, als welches aber auch das übliche Journal oder Versicherungsregister verwendet werden kann, eingetragen werden. Bei jedem Vertrag ist die fällige Gebühr anzugeben. Nach Schluß eines jeden Kalendervierteljahres und zwar längstens bis zum 15. des darauffolgenden Monats haben die Gesellschaften den Kreiskassen eine Nachweisung in doppelter Austertigung vorzulegen, welche die Gesamtsumme der angefallenen Staatsgebühren zu enthalten hat und gleichzeitig den ausgewiesenen Betrag bei den genannten Kassen bar zu erlegen. Das Duplikat der Nachweisung wird quittiert zurückgegeben.

Die Kontrolle erfolgt in den Bureaus der Gesellschaften durch Kommissäre der Regierungsfinanzkammern.

Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung ist den Versicherten gesetzlich auferlegt, die Gesellschaften vermitteln nur die Erhebung, wozu sie allerdings kraft Gesetzes verpflichtet sind.

Ein ähnliches System ist fakultativ in Württemberg zugelassen.

Verlängerungen gelten wie neue Versicherungen.

d) Pauschalierungs- oder Abfindungssystem: Dieses System ist fakultativ zugelassen in Elsaß-Lothringen. Hier berechnet sich die Stempelabgabe nach der Größe der Gesamtsumme der Geschäfte des Vorjahres, die sich aus einem besonders geführten Repertorium ergibt. Hier wird also von einer Berechnung der Abgabe aus den einzelnen Verträgen überhaupt Abstand genommen.

5. Behandlung von Veränderungen.

Mit der Form der Erhebung hängt auch die stempelsteuerliche Behandlung der Veränderungen zusammen. In den Staaten mit System 4a ist in der Regel vorgesehen, daß jeder Nachtrag zu einem Versicherungsschein als neuer Versicherungsvertrag gilt, wenn er den bereits erloschenen Versicherungsschein wieder in Kraft setzt oder den Hauptvertrag in wesentlichen Punkten ändert. Dies wird aus dem Urkundenprinzip abgeleitet. Was als wesentlich gilt, wird in den einzelnen Bundesstaaten verschieden ausgelegt. Bei Erhöhungen der Versicherungssumme wird der Stempel, wenn nicht das ganze Versicherungsverhältnis neu beurkundet wird.

nur aus der Erhöhungssumme berechnet, wobei eventuell für diese Erhöhungssumme die Befreiungsvorschrift wegen geringfügiger Höhe Platz greift, selbst wenn die ursprüngliche Summe den stempelpflichtigen Mindestbetrag erreicht hatte.

In Staaten mit den Systemen b) und c) wird nur bei Erhöhung der Versicherungssumme eine Gebühr oder eine Sportel erhoben, während alle übrigen Aenderungen unberücksichtigt bleiben, was auch der Billigkeit entspricht. Andererseits wird die Erhöhung stets dann erfaßt, wenn sie in Verbindung mit der ursprünglichen Summe eine Besteuerung rechtfertigt, da als Gebühr oder Sportel einfach der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für den Gesamtvertrag und der bereits errichteten zu zahlen ist.

6. Rückersatz:

Da der Versicherungsschein nur eine einseitige Urkunde ist, die in vielen Fällen nicht oder nicht in der vorgelegten Form Annahme findet, da ferner viele Versicherungsverträge während der Versicherungsdauer aufgehoben oder durch andere ersetzt werden, so müssen Bestimmungen über den Ersatz der Stempelgebühren vorgesehen sein. Bei dem in Bayern geltenden Staatsgebührensystem ist dieser Ersatz durch die einfache Bestimmung gewährleistet, daß stornierte Versicherungen bei Berechnung der Gebührenschuldigkeit abgezogen werden dürfen. Auch bei dem Pauschalierungssystem ergibt sich die Berücksichtigung ohne weiteres. In den Staaten, die das System a) oder b) durchgeführt haben, ist in der einen oder anderen Form vorgesehen, daß ein Ersatz der Stempelgebühr stattfindet, wenn die Urkunde dem Versicherungsnehmer nicht ausgehändigt wird. Vielfach ist für die Rückerstattung eine Frist von ein oder zwei Jahren gesetzt. Die Anträge sind an die zuständige Behörde unter Vorlegung der nicht ausgehändigten Dokumente zu stellen, wobei in manchen Staaten für den Fall der Abquittierung noch ein besonderer Nachweis für die Nichteinlösung zu erbringen ist, sei es durch eidesstattliche Versicherung oder durch Vorlage der Korrespondenz.

Der Ersatz von Stempeln, die für mehrere Jahre im voraus entrichtet sind, für den Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages, ist in den meisten Bundesstaaten nicht vorgesehen. Dies hängt damit zusammen, daß der Stempelbetrag in allen Staaten mit System 4a bereits mit der Ausstellung der Urkunde in voller Höhe völlig wurde. Dagegen wird in allen Staaten mit den Systemen 4b bis d auch in diesem Falle der — im Falle der Vorausbezahlung der Prämien für mehrere Jahre — bereits entrichtete Stempel zurückvergütet. Auch dies ist namentlich mit Rücksicht auf die Höhe der geplanten Abgabe ein Vorzug besonders des Systems c, wo sich die Rückgewähr in einfachster Weise erreichen läßt.

Entsprechendes gilt für den Fall, daß bei Versicherungen mit Vorauszahlung für mehrere Jahre eine Herabminderung der Versicherungssumme vor Eintritt in das letzte Versicherungsjahr erfolgt. (Schluß folgt.)

St. Bureaukratius bei der Angestellten-Versicherung.

Obwohl seit Beginn der staatlichen Privatangestellten-Versicherung noch nicht ganz sechs Monate verflossen sind, kann man bereits behaupten, daß diese Institution so eigentlich niemanden befriedigt. Es gibt Enttäuschte nach allen Seiten hin. Arbeitgeber und Arbeitnehmer klagen über die hohen Lasten dieser sozialen Zwangsversicherung, und die ehemals lautesten Rufer nach ihr machen die längsten Gesichter, denn das Unzureichende und Unpraktische der neuen Versicherung ist ihrer Meinung nach bereits erwiesen. Zugegeben, daß es schwer fallen dürfte, nach so kurzer Zeit bereits ein abschließendes Urteil zu fällen, und daß es ebenso schwierig sein wird, allen Wünschen und Meinungen gerecht zu werden, muß dennoch den Nörglern die Konzession gemacht werden, daß die heilige Bureaukratie, die diese Sozialversicherung zu verwalten hat, ihr möglichstes tut, um die Unzufriedenheit zu fördern. Auch keine der von der Verwaltung der Privatangestellten-Versicherung bisher bekanntgewordenen Taten atmet praktischen Geist. Trotzdem bei der Beratung des Gesetzes versprochen wurde, daß gerade diese Staatsversicherung von aller und jeder Bureaukratie frei sein sollte, trotzdem genügend Zeit zur Vorbereitung der inneren Verwaltung vorhanden war und mehr als zuviel Hilfskräfte

— der ganze staatliche und kommunale Apparat — zur Verfügung standen, konnte das mit der Versicherung zusammenfallende Heilverfahren erst nach ca. zwei Monaten „in Aussicht" gestellt werden. Man beachte demgegenüber den prompten Versicherungsschutz bei Privatgesellschaften, der vom Moment des Beginnes jedes Versicherungsvertrags einsetzt.

Um den in weiten Kreisen herrschenden differierenden Ansichten über den Umfang der Versicherung, über Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer usw. zu steuern, den Weg, der bei Erreichung von Forderungen zu gehen ist, zu zeigen, hat man sich veranlaßt gesehen, kurze Merkblätter herauszugeben, die aber nicht etwa den Versicherten, sondern den Vertrauensmännern, und zwar in Mengen von ganzen fünf bis sechs Stück, zur Verfügung gestellt wurden. Die Versicherten, die in den allerseltensten Fällen wissen, wer Vertrauensmann ist, befinden sich also nach wie vor in vollkommener Unkenntnis über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Auslegung und verzichten vielfach auf Ansprüche usw., die ihnen gesetzlich zustehen. Man beachte demgegenüber das Verhalten unserer höchsten Behörde des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung zu den Privatgesellschaften! Mit peinlicher Genauigkeit wacht sie darüber, daß jeder Privatversicherte im Besitz einer genauen Urkunde (Police) ist, die alle wissenswerten Angaben, vor allen Dingen die Bestimmungen der Versicherungs-Bedingungen usw. enthält. Bei den riesigen Einnahmen, die die Angestellten-Versicherung erzielt (10 Mill. Mark in drei Monaten) und die ihr ohne jede Unkosten zugehen, wäre es ein Leichtes, jedem einzelnen Versicherten, evtl. durch Vermittelung der Arbeitgeber, ein Merkblatt über alles Wissenswerte zuzustellen. Die Bureaukratie verlangt aber, daß die „Untertanen" ihre freie Zeit opfern und von Bureau zu Bureau laufen, um sich über ihre Rechte und Pflichten Aufklärung zu holen, oder sich für vieles Geld teure Gesetzausgaben mit umfangreichen Kommentaren zulegen.

Am betrübendsten sind die Erfahrungen, die die Privatangestellten bei Anmeldung von Ansprüchen gemacht haben. Vorläufig kommen nur Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens in Frage. Es sind auch schon eine größere Anzahl von Anträgen auf Bewilligung von Kuren und auf Beschaffung von Heilmitteln beim Direktorium bezw. beim Rentenausschuß der Anstalt eingegangen. In den allerseltensten Fällen ist, obgleich seitdem mehrere Monate verflossen sind, überhaupt eine Antwort erfolgt! Der Vorsitzende der Kaufmännischen Ortskrankenkasse in Halle a. S. hat kürzlich öffentlich über diesen trostlosen Zustand Klage geführt. Nach seinen Informationen ist es der Reichsanstalt auch in den nächsten Monaten infolge mangelnder Einrichtungen usw. nicht möglich, zu Entscheidungen zu kommen. Man denke sich, wohin eine derartige Bearbeitung führt! Diejenigen Versicherten, die bei schnellem Eingreifen vor jahrelangem Siechtum, vor größeren und gefährlicheren Leiden und Krankheiten befreit werden können, müssen einfach schweigend abwarten. Zu derartigen Heilmitteln gab bekanntlich früher die staatliche Invaliden-Versicherung ihren Teil dazu. Bei Privatangestellten werden seitens der Krankenkassen solche Ansprüche nunmehr an die Privatangestellten-Versicherungen weitergegeben, damit sich die beteiligten Institute in die Gesamtkosten teilen. Seit länger als drei Monaten lagern diese Anträge unerledigt bei den zuständigen Reichsanstalten und die Krankenkassen können keine Antwort erhalten. Unglaubliche Zustände!

Angesichts solcher Tatsachen kann man sich die berechtigte Aufregung und Verstimmung der Privatangestellten über die neue Sozialversicherung denken. Nach und nach kehrt bei denjenigen, die sich einst mit aller Macht für die Verstaatlichung dieses Versicherungs-Problems eingesetzt haben, die Einsicht wieder. Man gibt heute zu, daß bei den Privatgesellschaften, wenn sie zur Lösung dieses Problems herangezogen worden wären, schon aus Konkurrenzrücksichten, aber auch infolge des dort herrschenden modernen Geschäftsgeistes, mit einer Promptheit in der Bedienung der Versicherten vorgegangen worden wäre, die dem sich in Paragraphen und Gesetzesformen bald umbringenden Bureaukratismus um eine Pferdelänge voraus wäre.

Diese Feststellungen mögen zur Warnung für alle freien Berufe, für Handwerker, Kaufleute, Künstler usw. dienen, die mit der Staatsver-

sicherung seit langem liebäugeln und sich ihr gern anschließen möchten. Auch sie würden, genau wie die Privatangestellten, wahrscheinlich nur Enttäuschungen erleben, und bald einsehen, daß ihr Vorteil doch bei der deutschen Privat-Assekuranz, die sich eine Weltstellung erobert hat, am besten gewahrt ist. M.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich hat die dem Herrn Franz Schorling zu Hannover, Sedanstraße 35 I, erteilte Vollmacht widerrufen, an dessen Stelle vom 1. Juli 1913 ab Herrn Dr. jur. Joseph Ruf in München, Leopoldstraße 106, zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt und den Sitz ihrer Niederlassung für das Deutsche Reich nach München, Leopoldstraße 106, verlegt. (Vergl. die Bekanntmachung vom 23. Januar 1911 — „Reichsanzeiger“ Nr. 21 vom 24. Januar 1911 —.)

Berlin W. 15, den 14. Juni 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
142. 18./6. Gruner.

Glasversicherung und Spiegelglassyndikat.

Recht lange hat es gedauert, bis die syndizierte Spiegelglas Industrie zu dem Thema „Glas-Versicherung und Hütten-Syndikat“ Stellung genommen hat; die interessierte Oeffentlichkeit wartete bereits seit Monaten auf eine Aeußerung. Auch jetzt ergreift sie nicht persönlich das Wort, sondern schickt zunächst ihr Anhängsel, die „Spiegelglas-Lagerhalter-Vereinigung“ vor und läßt folgende Erklärung an die Presse zum Abdruck versenden:

Glasversicherung und Spiegelglassyndikat.

I. Ueber dieses Thema sind in letzter Zeit mehrere Aufsätze in Fachzeitschriften und Tagesblättern erschienen, die leider so einseitige Auffassungen und ungerechte Angriffe gegen die deutsche Spiegelglasindustrie und den deutschen Spiegelglashandel enthalten, daß eine Richtigstellung wohl angezeigt erscheint.

II. Durch alle diese Artikel zieht sich die Feststellung, daß die einzelnen Hütten des deutschen Spiegelglassyndikates bis zu 20 pCt. Dividende verteilt haben. Statt daß man sich an dieser Tatsache erfreut, werden die Hütten in vielen Fällen mit Schmähungen überhäuft, die den Gewinn auf Rücksichtslosigkeiten, unverdientes Glück und ähnliche Dinge zurückführen, die den Hütten und ihren Leitern nicht angenehm sein sollen. Verstärkt werden diese Vorwürfe oft durch den Hinweis, daß an diesen Unternehmungen ausländisches Kapital beteiligt sei. Ferner wird den Hütten zum Vorwurf gemacht, sie hätten eine Zentralfrachtbasis geschaffen und dadurch die Frachten ungerechtfertigterweise verteuert und drittens, sie hättens die Packung durch Erhöhung des Kistenpreises um eine Mark pro Quardratmeter Kistendeckeloberfläche künstlich in die Höhe geschraubt. Dies alles hindert aber die Angreifer nicht, es als ein Ehrenamt des Syndikates zu bezeichnen, den Versicherungsgesellschaften, den Händlern und den Glasermeistern umfangreiche Konzessionen zu machen.

III. Was die Beteiligung des ausländischen Kapitals anbetrifft, so scheint man es ganz vergessen zu haben, daß die Spiegelglasindustrie des Auslandes älter ist, als diejenige des Inlandes, daß sie von ausländischen Unternehmern eingeführt wurde zu einer Zeit, als das deutsche Kapital zu schwach und wohl auch zu wenig unternehmend war, um dieses Feld zu bearbeiten. Wer den Gang der deutschen Spiegelglasindustrie verfolgt hat, wird auch bestätigen müssen, daß ihre jetzigen günstigen Resultate weder auf Rücksichtslosigkeit, noch auf unverdienstes Glück, sondern auf vieljährige, zielbewußte Arbeit, kluge Disposition, vor allem aber auf großartige, weitschauende, technische Verbesserungen zurückzuführen sind. Wer will es im Ernste den Hütten verdenken, daß sie sich ihre geographische Lage zunutze machen, indem sie jetzt die Fracht von einer Stelle aus berechnen, wenn auch die Lieferung von einer anderen Seite aus erfolgt? Desgleichen kann die Werterhöhung der Kistenpreise ohne weiteres durch die enormen Steigerungen der Holzpreise nachgewiesen werden. Beides, — sowohl die Zentralfrachtbasis als auch Kistenpreiserhöhung —, ist keineswegs willkürlich erfolgt, sondern auch auf die großen Wertsteigerungen aller Rohmaterialien, Löhne und sozialen Abgaben der letzten Zeit zurückzuführen. Eine Preiserhöhung der Ware hat seit Jahren nicht stattgefunden. Man sollte den Leitern der Hütten wohl weit eher Anerkennung dafür zollen, daß sie es verstanden haben, die Spekulation auszuschließen dadurch daß sie Konjunkturschwankungen soweit als möglich vermeiden, statt sie zu schmähen und dann um Konzessionen anzugehen.

IV. Als Bundesgenossen und außer den Versicherungsgesellschaften konzessionsberechtigt nennt einer der Artikel auch die Spiegelglasgroßhandlungen und die Glasermeister. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß es sich die beiden letzten Gruppen überlegen und eine Bundesgenossenschaft ablehnen, die einen Vorteil auf einem so offenbar falschen Wege zu erreichen sucht. Jede der genannten drei Gruppen hat ihre eigenen Interessen und es ist wohl in jedermanns Erinnerung, wie gerade die Versicherungsgesellschaften früher Glasermeister und Glashändler in beispielloser Weise gegeneinander ausspielten und es schließlich dahin brachten, daß der Glasermeister die unwürdige Rolle eines Handlangers übernahm. — In bezug auf den Handel hat sich diese Lage allerdings geändert. Seitdem die Spiegelglaslagerhalter sich vereinigt haben, mußte das gegenseitige Ausspielen, das schließlich effektiv keinen Nutzen für den Handel mehr übrig ließ, aufhören. Es wurden Preise festgesetzt, die durchweg mäßig gehalten sind; wo dies nicht der Fall war, wurde Abhilfe geschaffen. Von einer Uebertenerung kann auch hier keine Rede sein.

V. Dabei soll durchaus nicht geleugnet werden, daß sich die Versicherungsgesellschaften gegenwärtig in einer ungünstigeren Lage befinden, als in früheren Jahren, wo zum Teil Dividenden verteilt wurden, die die heutigen Dividendensätze der Spiegelglasindustrie bei weitem übersteigen. Niemand wird ihnen den Erfolg mißgönnt haben. Untersucht man aber die heutigen Zustände, so kommt man zu Folgendem:

1. Die Versicherungsgesellschaften, die sich eine zeitlang zu einem Verbande zusammengeschlossen hatten, betehden sich jetzt so, daß wenig oder nichts mehr erübrigt werden kann.
2. Erscheint es schon an und für sich fast als eine Merkwürdigkeit, daß ein Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer im Schadenfalle etwas anderes bietet, als den Versicherungswert, so wird es direkt zum Verhängnis für die Versicherungsgesellschaften, daß sie sich jetzt ausnahmslos die Wahl zwischen Ersatz des Schadens in natura und Ersatz durch Zahlung des versicherten Betrages abgeschnitten haben und nur noch die Gläser selbst ersetzen. Dadurch ist der Wert ihrer Leistung ein schwankender geworden, je nachdem sie teurer oder billiger einkaufen, während ihre Einnahmen (die Prämien) für die Versicherungsdauer unverändert bleiben. Hätte man wenigstens die Zeit des Zusammenschlusses benutzt, den Ersatz in bar beim Schadenfalle oder wenigstens den wahlweisen Ersatz zum Prinzip zu erheben, so wäre das Hauptübel beseitigt.
3. Die Versicherungsgesellschaften versicherten früher nach den Bruttowerten des Tarifs vom 1. Juli 1901, später, nach Einführung des niedrigeren Bruttotarifs vom 1. Januar 1907 ohne weiteres zu dessen Sätzen.
4. Gab dies schon einen erheblichen Ausfall, so wird die Lage der Versicherungsgesellschaften noch plausibler, wenn man hört, daß die einzelnen Gesellschaften im Konkurrenzkampf bis zu 50 pCt. Rabatt auf die Prämie geben.
5. Und zwar geschieht dies ohne Rücksicht auf die Lage der Objekte. Jeder Laie weiß, daß die Bruchgefahr einer Spiegelscheibe an der Ecke der verkehrsreichen Straßen einer Großstadt größer ist, als in einem Winkel eines stillen Landstädtchens. Im Konkurrenzkampf wird dies übersehen. Die Risiken werden zu gleichen Sätzen übernommen.
6. Uebersehen wird schließlich auch die Differenzierung, ob die Scheibe in Holzrahmen oder in Eisenrahmen eingesetzt ist. Letztere Verglasungsart, die immer mehr zunimmt, bezeichnet man selbst als den größten Schadenbringer, ohne aber diesem Umstand in der Prämie irgendwie Rechnung zu tragen.

VI. Diese Ausführungen machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen nur zeigen, daß der Grund des Uebels nirgends anders liegt, als bei den Versicherungsgesellschaften selbst, das Uebel also auch nur dort bekämpft werden kann und alle andern Wege zwecklos sind. Was könnten unter solchen Umständen Konzessionen nützen und was wäre überhaupt unter Konzessionen zu verstehen? Sollen etwa die Spiegelglashütten die Zentralfrachtbasis wieder aufheben, künftig hin wieder ab nächstgelegener Hütte liefern und den Ausfall durch eine Preiserhöhung ausgleichen? Das wäre den Versicherungsgesellschaften nicht recht und die Hütten haben triftige Gründe dazu, es nicht in dieser Form zu tun. Das gleiche gilt von der Packungberechnung, wobei keiner der Artikel erwähnt, daß die Spiegelglashandlungen die leeren Kisten zu sehr ansehnlichen Sätzen wieder zurücknehmen. Oder wünschen die Versicherungsgesellschaften etwa eine Extrakonzession in Form eines Extrarabattes oder einer Prämie? Vielleicht ist es in diesem Falle interessant zu hören, daß beide bestrittene Aufschläge (gemeint ist die Frachtbasis ab Schalke und die erhöhte Kistenberechnung) zusammenaddiert eine Einnahme darstellen, die, nur unter die konzessionssüchtigen Versicherungsgesellschaften allein verteilt, — von Händlern und Glasermeistern ganz abgesehen — den Dividendensatz der Versicherungsgesellschaften um ein so geringes Bruchteil eines Prozentes erhöhen würden, daß man sich ganz bestimmt nicht damit zufrieden stellen ließe. Und die andern Abnehmer der Spiegelglashütten, sollten die leer ausgehen und warum? Und würden denn die Versicherungsgesellschaften diese Konzession, deren Form gleichgültig sein kann, auch wirklich für sich behalten? Mit nichten, sie würden sie, ebenso wie irgendeine andere Gruppe, sofort im Konkurrenzkampf weitergeben. Der Kampf würde nur auf einem veränderten Preisniveau weitertoben.

VII. Erscheint also eine Konzession nach Schmähungen zwecklos, so sind die Drohungen, die in einigen Artikeln verhüllt und unverhüllt ausgesprochen werden, dies in viel größerem Maße. Man droht mit dem Bau einer Spiegelglashütte durch die Versicherungsgesellschaften. Ob sich alle Aktieninhaber der Versicherungsgesellschaften mit einem so veränderten Ziele in der Verwendung ihres Kapitals einverstanden erklären würden, erscheint von vorherein mehr als fraglich resp. mit den Statuten unvereinbar. Aber auch wenn die einzelnen Beteiligten sich zu einer Aktiengesellschaft mit solchem Zwecke zusammenbringen ließen und das etwas reichlich erforderliche Kapital vorhanden wäre: — wer glaubt es, daß sich gerade in der Glasindustrie alles mit Geld zwingen ließe? Muß nicht vielmehr auch eine große Summe von Erfahrung vorhanden sein? — Daß es hieran fehlt, beweist die einfache Tatsache, daß bei der Spiegelglasfabrikation noch vieles andere anfällt, als nur die Gläser, die die Gesellschaften zum Ersatz ihrer Gläser benötigen. Glaubt man bei Vertrieb dieser Nebenprodukte die Hilfe der Händler, Schleifereien, Belegereien usw. zu finden, deren Lager man durch den zweifellos entstehenden Preiskampf entwertet? Man dürfte sich bitter täuschen und glaubt man, daß die übrigen Spiegelglashütten und Handlungen einem solchen Beginnen untätig zuschauen? Die Gründung einer Versicherungsgesellschaft von dieser Seite würde zweifellos die erste, aber noch lange nicht die letzte Antwort sein. In dem Preiskampf, der sich infolge einer solchen Gründung entspinnen würde, könnte es dem Kundigen

nicht zweifelhaft sein, auf welche Seite er sich zu stellen hätte. Nicht ohne Lächeln wird man sich daran erinnern, daß der Ausgangspunkt des Zwistes, die Zentralfrachtbasis, doch auch gerade von einer solchen Versicherungsglashütte geschaffen würde, denn auch sie kann nur an einem Punkte geschaffen werden, von dem aus die Frachten — Stückgutfrachten der Ersatzgläser — getragen werden müßten, genau wie jetzt auch! Die Errichtung von Lägern an allen Orten des Zollgebietes dürft wohl ein so gewagtes und kostspieliges Unternehmen sein, daß daran im Ernste auch von dem sachkundigsten Beneider eines wohlverdienten Erfolges nicht gedacht werden wird.

VIII. Viel richtiger, als solche unsachgemäßen Angriffe dürfte es sein, wenn die Versicherungsgesellschaften ihre Taktik änderten und im eigenen Lager reformierten. Für den Fall, daß man eine Preßfehde aus vorstehenden Zeilen konstruieren sollte, sei bemerkt, daß keine Absicht besteht, darauf einzugehen. Die Oeffentlichkeit sollte nur einmal erfahren, wie wenig diese Hetzartikel gegen die deutsche Spiegelglasindustrie und den deutschen Spiegelglashandel begründet sind und daß es — auch im Interesse der Angreifer — sehr zu bedauern wäre, wenn solche Wege, wie die in Sachen Versicherungsgesellschaften eingeschlagenen, weiterbeschritten würden."

Da es an sich erfreulich ist, den Standpunkt der Gegenseite erschöpfend kennen zu lernen, haben wir das Exposé des Sydikats ungekürzt gebracht, wenn wir auch wissen, daß große Teile desselben nichts weiter als Gemeinplätze sind, die einer eingehenden Diskussion nicht bedürfen. Wir vermissen in diesen Aeußerungen vor allem jede tabellarische Grundlage, die der Nachprüfung würdig wäre, jede Rentabilitäts-Berechnung usw., die evt. die Richtigkeit des gegnerischen Standpunkts erhärten könnte. Dies alles fehlt, und daher können die Ausführungen nur als Versuch einer Rechtfertigung gelten, ein Beweisstück sind sie nicht. — Unter Weglassung allen Beiwerks schälen sich bei aufmerksamer Durchsicht schließlich drei Punkte heraus, die das Gerippe der Ausführungen bilden. Man folgert

1. der Verdienst der Hütten und des Handels wäre ebenso normal, wie die Aufschläge für Fracht und Verpackung gerechtfertigt seien,
2. die Versicherungs-Gesellschaften trügen an der ungünstigen Lage ihres Geschäfts allein die Schuld, endlich
3. würde das Syndikat und ihr Anhängsel jedem Vorgehen der Glasversicherer auf dem Wege der Selbsthilfe mit den schärfsten Mitteln, gegebenenfalls mit der Gründung einer eigenen Glas-Versicherung, entgegentreten.

Zu 1 diene, daß der Genuß einer angemessenen Rentabilität der Spiegelglas-Industrie von keiner Seite verweigert wurde. Was beanstandet wurde, war die Tatsache, daß diese Industrie, bei ihrer sich ständig steigernden und unaufhaltsam in die Höhe gehenden Gewinnchance, die Pflicht und Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Geschäftszweige (hier die Glasversicherung), die unter ihrer Preispolitik leiden, gänzlich außer acht gelassen hat. Gegen den nackten Egoismus des Syndikats, gegen weiter nichts, ist Protest eingelegt worden.

Jede technische Verbesserung hat meist eine Verbilligung der Produktionskosten, oft das Freiwerden vieler Arbeitskräfte im Gefolge. Die Technik der Spiegelglas-Produktion ist aber in den letzten Jahren bedeutend verbessert worden. Trotz der dadurch erzielten Ermäßigung der Betriebskosten, die die allerdings etwas erhöhten Ausgaben für Rohmaterialien und soziale Abgaben weit hinter sich ließen, war nur ein fortgesetzter Anzug der Preisschraube zu konstatieren. Ein Blick in die Geschäftsberichte der Spiegelglasfabriken vom letzten Jahr und die darin in der vorsichtigsten Form angebrachten Hinweise über die ferneren Aussichten, ergibt für jeden Eingeweihten, daß in diesen Kreisen felsenfest auf weitere Steigerung der Gewinne gerechnet wird. Diese, den Fabriken an sich zu gönnende Chance, sollte ihnen aber auch die Pflicht vor Augen führen, ihren größten Abnehmern, den Glasversicherern — die durch ihr Kassegeschäft obendrein keinerlei Kredit beanspruchen und daher die gesuchtesten Kunden sind — schon aus Vernunftsgründen ein besonderes Entgegenkommen zu beweisen. Was aber hat das Syndikat, pochend auf sein Monopol, getan? Man hat diese begehrenswerte Kundschaft bis vor wenig Wochen noch mit 10 pCt. Aufschlag bedacht, trotzdem man den Tiefstand der Glasversicherungsbranche kannte! War es da nicht angebracht, gegen eine derartige Machtpolitik in stärkster Form Verwahrung einzulegen? Und weiter! Die Lagerhalter-Vereinigung nimmt im Einverständnis mit dem Syndikat sogar das Recht für sich in Anspruch, dem Glaser vorzuschreiben, wieviel er für den Einsatz der Scheiben berechnen muß, ja wieviel er für Bruchstücke zu vergüten hat, und wenn seinem Willen nicht nach jeder Richtung hin entsprochen wird, dann schreckt das Syndikat vor den schärfsten Zwangsmitteln nicht zurück. Das Kartell hat weiter geduldet, und gutgeheißen, daß in Rheinland-Westfalen die Spiegelglas-Lagerhalter an die Agenten der Versicherungs-Gesellschaften Schmiergelder zahlen, die natürlich den Gesellschaften durch erhöhte Preise wieder abgenommen werden.

Die Herrschaft des Spiegelglas-Trusts in Deutschland bildet sonach nachweisbar eine eminente wirtschaftliche und moralische Gefahr und bedeutet das Aufhören eines jedes Individualismus und das Ertöten aller gesunden Konkurrenz. Wie trotzdem das Syndikat bei all den vorgebrachten Tatsachen über ungerechte Angriffe und dergleichen Beschwerde führen kann, ist unverständlich!

Die Ausführungen des Syndikats über die Berechtigung zentraler Frachtaufschläge und die Erhöhung des Preises für die Kisten, sind durchaus unrichtig. Die hauptsächlichsten Spiegelglashütten Deutschlands verteilen sich auf je eine Hütte im Südosten, eine in Mittel- und mehrere in West-Deutschland. Es ist also fast jeder Bezirk von einer benachbarten Fabrik gleich weit zu erreichen. Das Syndikat berechnet die Frachtaufschläge aber durchgängig von der im Westen liegenden

Hütte Schalke und nimmt so den meisten Abnehmern ungerechtfertigte Preise ab. Eine Erklärung für die Berechtigung solchen Tuns wird wohl das Syndikat nie erbringen können. Die Erhöhung des Kistenpreises soll seine Ursache in der Preissteigerung der Holzindustrie haben. Das stimmt nicht ganz, denn die Kisten werden bekanntlich nicht nur einmal, sondern sehr vielmals benutzt — trotzdem bei Rückgabe nur immer die Hälfte des Wertes ersetzt wird — und doch wird jedesmal der gegen früher sehr erhöhte Preis berechnet. Erst kürzlich hat eine der führenden Persönlichkeiten innerhalb der Lagerhalter-Vereinigung in vertraulicher Besprechung die Aeußerung getan, daß der Aufschlag des Kistenpreises für die Händler ein besseres Geschäft wäre, als der Verdienst am Glas selbst. Mit der Behauptung, daß Preise und Aufschläge der Spiegelglas-Industrie durchaus normale wären, ist es also nichts!

Zu Punkt 2 läßt sich sagen, daß das Syndikat hierbei den Versicherungs-Gesellschaften über ihre bisherige Loyalität den Versicherten gegenüber heftige Vorwürfe macht. Nach der Meinung des Syndikats müßte diesen gegenüber die gleiche Praxis angewandt werden, die das Syndikat den Gesellschaften gegenüber übt. Also: fortgesetzte, jährlich veränderte Prämiensteigerungen oder Versicherungen nur bis zu einer gewissen Höhe, Zuzahlung der Versicherten und dergl. mehr. Wenn die Industrie sich derartige Ansichten erlaubt, dann hat sie auch gleich damit dokumentiert, daß ihr jede Kenntnis der Versicherungs-Technik abgeht und daß sie mit den Wünschen und Interessen der Versicherungsnehmer nicht vertraut ist. Würden die Gesellschaften nach dem Rezept des Syndikats verfahren, dann würden sie sich über kurz oder lang um jeden Kredit bei den Versicherungsnehmern bringen und eine Beunruhigung in ihren Versicherungsbestand hineintragen, der der Sache der Privat-Gesellschaften nur schaden könnte. Es ist schon besser, wenn sich Kreise, die mit dem technischen Teil des Versicherungsgeschäfts nicht vertraut sind, derartiger Aeußerungen enthalten, die ja doch nur über den Kernpunkt des gegenwärtigen Streites, der ungerechtfertigten Erhöhung der Spiegelglaspreise, hinweghelfen sollen. Daß die Versicherungs-Gesellschaften unter sich mehr Einigkeit, und vor allem geschlosseneres Vorgehen pflegen könnten, ist von den ernsthaften Gesellschaften und der ernsthaften Fachpresse seit langem gepredigt worden. Gerade die letztere hat nach dieser Richtung hin ein großes Pflicht-Pensum zu erledigen, und wir sind der festen Ueberzeugung, daß sie das ihrige zum Ausgleich entgegenstehender Meinungen und Ansichten beiträgt. An der zähen Geschlossenheit der Industrie kann die Assekuranz lernen; darüber besteht kein Streit.

Was nun die im letzten Teil der Ausführungen des Syndikats enthaltenen Drohungen anbelangt, so kann man es verstehen, wenn gleich das schwerste Geschütz aufgefahren wird. Einen fetten Bissen läßt man sich eben nicht gern nehmen. Es wird gut sein, einen größeren Teil der Maßnahmen, die das Syndikat für Aufnahme eines evtl. Kampfes mit den Gesellschaften auf sein Programm gesetzt hat, von vornherein zu streichen, da es wohl am Ernste zur Ausführung mangeln dürfte. Für die Versicherungs-Gesellschaften heißt es jedenfalls: „Bange machen gilt nicht!“ denn sie können überzeugt sein, daß sich das Syndikat zu dem Experiment der Gründung einer eigenen Glas-Versicherungs-Gesellschaft unter den obwaltenden Umständen nicht entschließen dürfte, weil die kostbare Zeit, die zum Aufbauen eines derartigen Instituts, das von vornherein gegen das größte Mißtrauen anzukämpfen hätte und keinen Resonanzboden für seine Ziele vorfinden dürfte, nur nutzlos geopfert wäre und es ständig nur ein David gegenüber dem Goliath der jetzigen großen Unternehmungen mit ihren weitverzweigten Verbindungen bleiben würde. Wenn die Gesellschaften in ihrem Kampf gegen den Trust nicht erlahmen, wenn sie baldigst geschlossene Phalanx mit einem einheitlichen Willen bilden, dann bleibt dem Trust schließlich nichts weiter übrig, als einzulenken, denn für ihn steht beinahe $^3/_4$ seines Absatzgebiets in Deutschland auf dem Spiel. Und das ist doch schließlich etwas!

Es sei nun fern von uns, bereits heute mit uferlosen Plänen und Ratschlägen den Gesellschaften über ihr ferneres Vorgehen aufzuwarten; die Praxis dürfte den Gesellschaften den besten Weg, den sie im Kampf um ihr Recht zu gehen haben, selbst zeigen.

Gegen einen Vorschlag aber, der jüngst in einem Berliner Fachblatt auftauchte, möchsen wir bereits jetzt Front machen, da er uns geeignet erscheint, die auf dem Marsche befindliche Einigung der Gesellschaften zu inhibieren. Es wurde dort der Vorschlag gemacht, daß das Syndikat an die Versicherungs-Gesellschaften einen Extrarabatt zahlen solle; die Bonifikationen sollen aber je nach dem Jahresverbrauch der einzelnen Gesellschaften normiert werden. Dies würde in der Praxis bedeuten, daß die größeren Gesellschaften, bei ihrem entsprechend höherem Verbrauch, auch höhere Bonifikationen erhielten, die kleineren hingegen sich mit bescheideneren Zuwendungen begnügen müßten. Also Unterschiede.

Wir glauben nicht, daß bei derartigen Vorschlägen eine Einigung der Gesellschaften, die dann wieder auf Kosten der kleinen erfolgte, zu erreichen sein dürfte. Man lehne solche Projekte deshalb von vornherein infolge ihres gefährlichen Charakters rundweg ab. Der Plan der Gründung einer eigenen Hütte darf jedenfalls unter keinen Umständen aus dem Auge gelassen werden, denn er ist auf jeden Fall durchführbar, und die bisher vorliegenden Aeußerungen des Trustes lassen noch nicht erkennen, ob ein Entgegenkommen von dieser Seite überhaupt bewilligt wird. Man lasse sich also von den Scheingründen der Gegenseite keinesfalls abschrecken, gegebenenfalls einen Weg zu gehen, der u. E. sichere und wirksame Abhilfe bringt. —r.

Aus dem neuesten Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes.

Der 26. Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz im Jahre 1911 ist soeben erschienen.

„Die höchsten Güter des Vaterlandes sind durch unsere persönliche Pflichterfüllung bedingt“. Dieses Wort des vor kurzem verstorbenen ersten Direktors des Amtes Dr. J. J. Kummer ist dem Bericht als Motto vorausgeschickt. Aus der Einleitung geben wir folgende Ausführungen wieder:

„Die Entwicklung des Versicherungswesens in der Schweiz beruht im wesentlichen und bei den meisten Versicherungszweigen auf der Tätigkeit der konzessionierten Versicherungsunternehmungen. Ihrer unablässigen und kulturell wertvollen Arbeit ist der verhältnismäßig hohe Stand des Versicherungswesens in unserm Lande zu verdanken. Die Lebensversicherung kann auf Ende des Berichtsjahres mit einem die Milliarde nunmehr beträchtlich übersteigenden Versicherungskapitale (1,154,187,294 Fr.) rechnen, das sich auf 253,590 Policen verteilt. Die Feuerversicherung erzeigt, wenn wir die kantonale Brandversicherung mit einschließen, eine Versicherungssumme von nahezu 20 Milliarden Franken. An Prämien für die verschiedenen Versicherungszweige hat jede Haushaltung im Durchschnitt 127 Fr. aufgewendet. Davon fallen auf die Lebens- und Rentenversicherung 64 Fr., die Unfall- und Haftpflichtversicherung 31 Fr., die Feuerversicherung 25 Fr. und die übrigen Versicherungszweige (Glas-, Wasserleitungsschäden-, Einbruchdiebstahl-, Kautions-, Kredit-, Vieh-, Hagel- und Transportversicherung) 7 Fr. Im ganzen ergibt sich, mit Einschluß der kantonalen Brandversicherung, ein Gesamtaufwand von 106,224,739 Fr. und ohne dieselbe ein solcher von 99,462,882 Fr. An die konzessionierten privaten Gesellschaften ist in den letzten fünfzehn Jahren ein Betrag von über einer Milliarde Franken entrichtet worden.

Diese Zahlen sprechen eine beredte Sprache. Sie zeigen, daß die Versicherung zum Bedürfnis geworden ist. Ein sparsames und haushälterisches Volk, wie das unsrige, würde sich sonst nicht zu solchem Aufwande bereitfinden. Es erblickt in der Versicherung ein Mittel, den Kampf ums Dasein erträglicher zu gestalten und sich in etwas zu schützen vor den ökonomischen Konsequenzen der mancherlei Zufälligkeiten des Lebens. In dem Maße, in dem die Versicherung das lähmende Gefühl der Unsicherheit zu bannen geeignet ist, hilft sie zugleich mächtig mit, Schaffenskraft und Unternehmungslust zu entfalten und Fleiß, Energie und Ausdauer zu fördern. Im hohen Interesse des Staates muß es darum liegen, das Versicherungswesen nicht etwa zu hemmen, sondern ihm Vorschub zu leisten und namentlich auch dafür zu sorgen, daß der Bevölkerung nur solide und gewissenhafte Gesellschaften zur Verfügung stehen.“

Diese Worte atmen wieder den gewohnten Geist des Amtes, der gänzlich von der großen sozialen Bedeutung der Tätigkeit der privaten Versicherungsunternehmungen erfüllt ist. Das Amt zollt den Gesellschaften bei jeder Gelegenheit volle Anerkennung und äußert sich am Schluß seines Rückblickes folgendermaßen:

„Werfen wir noch einen Blick auf das Geschäftsjahr 1911. Es hat mit recht vielen und schönen Hoffnungen begonnen. In der zweiten Jahreshälfte trat indessen eine empfindliche Stockung ein, die vor allem der abnormalen Witterung und der großen Dürre, sowie den unsichern internationalen Verhältnissen und der Furcht vor drohenden Kriegen zuzuschreiben ist. Für die Feuer- und die Hagelversicherung zählt das Berichtsjahr zu den allerungünstigsten. Es steht als eine ernste Mahnung da, sich in guten Zeiten stets auf schlimme vorzubereiten und namentlich die Ansammlung starker Reserven und eine planmäßige Rückversicherung nie aus den Augen zu verlieren. Der Versicherungsgedanke erfordert nicht nur, daß die Risiken räumlich auf viele und breite Schultern verteilt werden, sondern verlangt auch ebenso sehr einen zeitlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Jahren. Wir wollen denn zum Schlusse auch gerne feststellen, daß die meisten der konzessionierten Gesellschaften eine derartige vorsorgliche Versicherungspolitik sich angelegen sein lassen und daß sie damit ihren Teil zur Festigung und Rechtfertigung des Vertrauens beitragen, das ihnen von unserer Bevölkerung im allgemeinen entgegengebracht wird.“ — In die reichhaltigen und interessanten Berichte des eidgenössischen Amtes sollten sich unsere Verstaatlichungsfreunde einmal etwas vertiefen.

Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung in Sachsen.

N.— Die L. N. N. geben in ihrer Nr. 169 vom 21. d. M. einer aus Leipziger Versicherungskreisen stammenden Zuschrift Raum, in der unter der Ueberschrift „Lebensversicherung und Entschuldung des Grundbesitzes“ ausgeführt wird, wie sehr es überrascht habe, daß die „Stände des Leipziger Kreises“ in ihrem am 9. ds. Mts. abgehaltenen Kreistagen dem Projekt „einer öffentlich-rechtlichen Landesanstalt zur Entschuldung des Grundbesitzes durch Lebensversicherung nach dem Muster des gleichartigen Unternehmens der Ostpreußischen Landschaft“ näher getreten seien, und daß es unbegreiflich sei, wie im fortgeschrittenen Sachsen eine Nachahmung des ostpreußischen Unternehmens überhaupt in Erwägung gezogen werden konnte. Die neue Gründung müsse wohl einen Nebenzweck haben, denn große, in ganz Deutschland arbeitende, billige und vertrauenswürdige Gesellschaften, die allen Bedürfnissen zu genügen vermögen, gebe es schon seit vielen Jahrzehnten. Nachdem dann eingehend ausgeführt ist, daß die öffentlichen Anstalten, die durch die Schlagworte „öffentlich-rechtlich“ und „gemeinnützig“ befangen machten, den Versicherten nichts Besseres, ja nicht einmal ebenso Gutes zu bieten vermöchten, wie die Mehrzahl der privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften, heißt es zum Schluß: „Da darf man wohl fragen, ob die Herren recht handeln, die in unserem Königreich Sachsen, wo Stadt und Land, Industrie und Landwirtschaft so eng, wie in keinem anderen Lande, miteinander verbunden sind, einem Projekt nähertreten, dessen Verwirklichung diese beiden Berufsstände nicht vereinen, sondern trennen muß.

Die Meldung, daß in die Kommission vier Rittergutsbesitzer gewählt worden sind, läßt deutlich sehen, daß es sich bei diesen öffentlich-rechtlichen Anstalten um eine Gründung zugunsten eines besonderen Standes handelt. Wir würden es im allgemeinen Interesse beklagen,

wenn diese Gründung, die, wie die Folgeerscheinungen in Preußen zeigen, nur geeignet sein würde, einen Keil zwischen die beiden Hauptberufsstände unseres engen Vaterlandes zu treiben, verwirklicht werden würde.“ —

Dasselbe Blatt berichtet am 22. Juni cr. unter der Ueberschrift: „Die öffentlichen Lebensversicherungen und die Volksversicherung“ im Anschluß an die Nachricht, daß die sozialdemokratische „Volksfürsorge“ nunmehr ihren Betrieb eröffnet hat, und an die Bemerkung, daß mit einer derartigen Gründung Gefahren für die bürgerliche Gesellschaft verbunden seien, folgendes: „Um so erfreulicher für Sachsen ist die Nachricht, daß schon vor der Eröffnung der Geschäftstätigkeit der „Volksfürsorge“ der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland, eine rein gemeinnützige Gründung des öffentlichen Rechtes, eine Geschäftsstelle in Dresden errichtet und seine Tätigkeit auf dem gleichen Gebiete, das die Volksfürsorge beackern will, bereits begonnen hat. Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten hat bereits in sieben preußischen Provinzen und elf Bundesstaaten den Betrieb aufgenommen. Diesem Geschäftsbereich tritt nun das Königreich Sachsen hinzu.

Der genannte Verband wird überall Kommissare und Vertrauensmänner zur Vermittelung von Anträgen anstellen, so daß die Organisation über das ganze Land bis ins kleinste Dorf verbreitet wird. Die Bedingungen der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten sind so günstige, daß sie bereits von sozialdemokratischer Seite aus diesem Grunde angegriffen worden sind. Das beste Zeichen dafür, daß sie die Versicherten besser stellt, als dies von sozialdemokratischer Seite möglich ist. Für das große Vertrauen, das der Verband sich in der kurzen Zeit seiner Tätigkeit erworben hat, spricht zur Genüge die Tatsache, daß bereits über 90 Millionen Mark Lebensversicherungsanträge eingereicht worden sind.

Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich in Dresden, Prager Straße 43, III. Die Leitung derselben hat Direktor Schmidt, der soeben eine gleiche Geschäftsstelle in Lübeck eingerichtet, bis zum 1. Oktober dieses Jahres übernommen. Von da aber wird der Generalbevollmächtigte der „Wilhelma“ in Magdeburg, H. Voß, die Leitung übernehmen.“ —

„Um so erfreulicher“! Wir finden die Nachricht gar nicht so erfreulich.

---

45. Hauptversammlung der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland.

In den Tagen vom 11. bis 13. Juni dieses Jahres fand in Kiel die 45. Hauptversammlung der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland statt. Der Vereinigung gehört die überwiegende Zahl der deutschen öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten an, die auf der Tagung durch ihre Leiter und sonstige Abgeordnete vertreten waren. Auch einige außerdeutsche öffentliche Feuerversicherungs-Anstalten, z. B. der Schweiz und der russischen Ostseeprovinzen hatten Abgeordnete entsandt. Als Vertreter des preußischen Ministers des Innern nahm Geheimer Oberregierungsrat Hermes an den Verhandlungen teil. Außer der Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten sah die Tagesordnung der Verhandlungen eine Reihe von Vorträgen und eine Besprechung neuerer Vorkommnisse auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens vor.

Besonders Interesse erregte die Erörterung der für die Feuerversicherungs-Anstalten außerordentlich wichtigen Frage, ob die Stellen der Erdoberfläche, unter denen sich unterirdische Wasseradern befinden, in besonderem Maße durch Blitz gefährdet sind und ob es möglich ist, solche unterirdische Wasseradern mit Hilfe der Wünschelrute festzustellen. Von den beiden Berichterstattern, Dr. med. Aigner aus München und Otto Edler von Graeve aus Osterode in Ostpreußen, gelangte der Erstgenannte in seinen Ausführungen zu dem Ergebnis, daß grundlegendes Material in der Wünschelrutenfrage genügend gesammelt sei und daß eine Ablehnung der Rutengänger zum Aufsuchen von Wasseradern keine sachliche Berechtigung mehr habe. Herr von Graeve vertrat in seinen Ausführungen den Standpunkt, daß nach seinen Beobachtungen und praktischen Versuchen die Stellen, unter der Erdoberfläche, unter denen sich in verschiedener Höhe unterirdische Wasserläufe kreuzen, in besonderem Maße durch Blitzeinschlag gefährdet seien. Die Frage des Zusammenhanges zwischen Blitzgefahr und den mit Hilfe der Wünschelrute festgestellten Wasserläufen soll von den der Vereinigung angehörenden Feuerversicherungs-Anstalten noch weiter untersucht und weiteres Material noch gesammelt werden.

Aus der Besprechung der neueren Vorkommnisse auf dem Gebiete der Feuerversicherung ist besonders die Erörterung über die seitens der Reichsregierung vorgeschlagene Feuerversicherungssteuer hervorzuheben. Die Steuer erfuhr, besonders auch durch die auf der Versammlung anwesenden Vertreter der Versicherungsnehmer, eine völlige und einmütige Ablehnung. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß diese Steuer eine vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus höchst bedenkliche Zurückdrängung der Feuerversicherung im Gefolge haben müsse und daß die Steuer gerade die wirtschaftlich schwächeren Kreise der Bevölkerung am härtesten treffen würde.

In den Verhandlungen wurde ferner auf die immer noch vorhandenen Bestrebungen zur Errichtung neuer Versicherungsgesellschaften hingewiesen, obwohl gerade die letzten Tage, in denen zwei in den letzten Jahren gegründete Feuerversicherungsgesellschaften Anschluß an ein anderes Unternehmen zu suchen gezwungen waren, wieder den Beweis erbracht hätten, daß infolge des starken Wettbewerbes und des niedrigen Standes der Prämiensätze die Aussichten für junge Unternehmungen sehr ungünstig lägen. Als Mißstand wurde weiterhin das Eindringen in Deutschland nicht zugelassener ausländischer Gesellschaften besonders auf dem Gebiete der Betriebsverlustversicherung bezeichnet, weil diese Gesellschaften in Deutschland in der Regel keinen Gerichtsstand und auch keinerlei Sicherheit für die eingegangenen Verpflichtungen bei den zuständigen Regierungen hinterlegt haben. Die geeigneten Wege zur Bekämpfung dieses Mißstandes wurden erörtert.

Gleichzeitig mit der Hauptversammlung der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten fand die des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten statt, in dem eine Anzahl der Vereinigung angehörenden Anstalten zu einer engeren Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.

Abonnentenversicherung.

(Nachdruck verboten.)

Es ist ein beliebtes Mittel, um den Abonnentenkreis einer Zeitung zu vergrößern, jedem Abonnenten, der gewisse Bedingungen erfüllt, gratis eine Unfallversicherung zu gewähren. Nachstehender Rechtsstreit und die Ausführungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg werden deshalb in weiten Kreisen Beachtung finden: Der Ehemann der Klägerin war bei dem Verlag der H. N. N. als deren Abonnent mit 1000 Mark gegen Tod als Unfallsfolge versichert. Er verunglückte durch Sturz von einer Leiter und starb am 17. Juli 1912 im Krankenhaus, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Die Klägerin verlangte für sich und ihre minderjährige Tochter Zahlung der Versicherungssumme. Der Verlag verweigerte diese, da mehrere der Versicherungsbedingungen nicht erfüllt und deshalb der Anspruch verwirkt sei. Das Landgericht Hamburg verurteilte jedoch die beklagte Firma zur Zahlung. Deren Berufung war erfolglos, denn der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamburg führte aus: Versicherungsverträge der hier fraglichen Art sind nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszulegen. Dies weist darauf hin, daß die Beklagte sich auf Bestimmungen der Versicherungs-Bedingungen, durch deren Nichtbeachtung der klägerische Anspruch „verwirkt" sein soll, nicht berufen kann, wenn sie an der Einhaltung derselben ein billiges und vernünftiges Interesse nicht hatte, dieselben vielmehr nur zum Nachteil des Versicherungsnehmers benutzen will. Diesem Grundsatz entspricht auch § 6 des Versicherungsvertrags-Gesetzes vom 30. Mai 1908. Danach ergibt sich folgendes: Der § 5 der Bedingungen schreibt vor, daß die Anmeldung des betreffenden Unfalles der Beklagten „von denjenigen Personen, welche Anspruch auf die Versicherungssumme erheben wollen, mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich unter Einlieferung der beiden letzten von dem Versicherten eigenhändig unterschriebenen Monats- bezw. Postquittungen zu melden" ist. Daraus ist aber nicht etwa zu folgern, daß die betreffende Anmeldung, wenn sie nicht brieflich erfolgt, von jedem Berechtigten, — deren Zahl vielleicht groß ist, und von denen der eine oder andere in weiter Entfernung wohnhaft oder erkrankt oder sonst verhindert sein kann und von denen doch nur einer im Besitze der betreffenden beiden Quittungen sein wird, — persönlich erstattet werden muß. Die Anmeldung ist deshalb auch hier rechtswirksam erfolgt. In § 5 der Bedingungen ist weiter eine Frist für die Anmeldung des Unfalles vorgesehen. Diese Frist von 48 Stunden ist nicht eingehalten, da die Frist nicht erst mit dem Tode des Verunglückten, sondern mit dem Unfalle selbst beginnt, jedenfalls dann, wenn auch für den Laien mit der Todesfolge zu rechnen ist. Die Klägerin dürfte aber sehr wohl — wie es ja auch das Landgericht Hamburg getan hat — davon ausgehen, daß die fragliche Anmeldefrist erst von dem Todesfall ab beginne. Eine ausschließlich auf solche Auslegung der fraglichen Versicherungs-Bedingungen zurückzuführende Fristüberschreitung beruht nicht auf von der Klägerin zu vertretendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Es fragt sich, ob die Klägerin von diesem Gesichtspunkte aus die auf „48 Stunden" bemessene Frist eingehalten hat, wenn die betreffende Anmeldung bei der Beklagten erst am 19. Juli 1912, vormittags 9 Uhr, erfolgt sein sollte, während der Verletzte am 17. Juli 1912 morgens 5 Uhr verstorben ist. Eine strikte Berechnung der auf „48 Stunden" bemessenen Frist nach der Stundenzahl vom Moment des maßgeblichen „Ereignisses" ab, würde in vielen Fällen dahin führen, daß die Frist endet zu einer Zeit, wo die „Haupt-Expedition" der Beklagten, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat, geschlossen ist. Dies sowohl wie der verkehrsübliche Sprachgebrauch sprechen dafür, daß unter den fraglichen „48 Stunden" zwei Werktage mit ihrer normalen Geschäftszeit zu verstehen sind. Die Frist würde dann gemäß BGB. § 187 Abs. 1, da für ihren Anfang ein „Ereignis" im Sinne der genannten Gesetzesvorschrift maßgebend ist, so zu berechnen sein, daß der Tag, in welchen das Ereignis fällt, nicht mit gerechnet wird. Jedenfalls durfte die Klägerin ohne grobes Verschulden der einen oder anderen Auffassung entsprechend handeln. Die Berufung der beklagten Firma wurde deshalb verworfen. Sie muß also die Versicherungssumme von 1000 Mark zahlen. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 7. Mai 1913. Aktenzeichen: Bf. I. 445/12). sk.

Regelung der Decklast in der atlantischen Fahrt.

In der Pariser Versammlung der „International Law Association" 1912 ist, wie dem dritten Heft der Mitteilungen der Internationalen Vereinigung der Seeversicherer zu entnehmen ist, die Frage der gesetzlichen Beschränkung der Verladung von schweren Hölzern auf Deck eingehend behandelt worden. Der Versammlung wurde von Herrn Robert Temperley ein Bericht über die Angelegenheit vorgelegt, der insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen in England behandelt. In der Diskussion wurde Verständnis darüber erzielt, daß es im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt sehr wünschenswert wäre, wenn die anderen seefahrenden Nationen dem Beispiel Englands hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Decklast von schweren Hölzern folgen würden. Auf Antrag des Lord Justice Kennedy fand schließlich die nachstehende Resolution einstimmig Annahme:

„That this Committee resolves that the Executive Council of this Association should respectfully recommend to the attention of the governments the urgent importance of the co-operation of governments in arriving at an agreement upon the subject of deckloads, and especially dekloads of heavy wood, in winter months."

In der vom 13. bis 17. Mai 1913 in Kopenhagen abgehaltenen Konferenz des Comité Maritime International

wurde die Frage der Decksladung gleichfalls, und zwar bei dem Punkt der Tagesordnung „Sicherheit der Schifffahrt", ausführlich erörtert, und es wurde ebenso wie in Paris, beschlossen, für eine internationale Regelung der Decklast einzutreten.

In der Madrider Konferenz wird über den augenblicklichen Stand der Angelegenheit berichtet werden und es steht dann zur Entscheidung, was weiter geschehen soll. Um die Frage vorzubereiten, empfiehlt es sich daher wohl, diese vom Standpunkt der Seeversicherer aus nachstehend einer Prüfung zu unterziehen:

Gesetzliche Regelung der Holzdecklast. Gesetzliche Bestimmungen über die Decklast sind nur in folgenden Ländern erlassen worden:

a) England. Gemäß Sektion 10 des MSA., 1906 ist es englischen und ausländischen Schiffen, die zwischen dem 31. Oktober und 16. April in einem englischen Hafen ankommen, untersagt, schweres Holz auf Deck zu führen. Der Begriff des Decks beim Vorhandensein von Aufbauten ist in Nr. 2 der Sektion 10, sowie in Rule I der Vorschriften des Board of Trade vom 7. Februar 1907 festgestellt. Weiter bestimmt Rule II dieser Vorschriften in Nr. 2, daß auch bei Verladung schwerer Hölzer im Raum für genügende Stabilität zu sorgen ist, sowie in Nr. 3, daß die Raumhölzer ordnungsmäßig gestaut und gegen Uebergehen geschützt werden müssen. — Trotz der vorstehenden Bestimmungen führen vielfach die von Nordamerika nach England bestimmten Schiffe eine nach den englischen Bestimmungen unzulässige Decklast mit. Sie fahren damit jedoch nicht direkt nach England, sondern laufen zunächst einen kontinentalen Hafen, z. B. Rotterdam, an. Dort wird dann die unzulässige Decklast gelöscht, und die Schiffe setzen ihre Reise nach England fort. Dadurch wird natürlich der Zweck des englischen Gesetzes illusorisch gemacht, denn auf diese Weise fahren auch englische Schiffe mit einer Decklast, die nach der englischen Auffassung unzulässig ist, und gefährden dadurch die englische Besatzung.

b) Spanien. Vor kurzem sind in Spanien gesetzliche Bestimmungen erlassen worden, die im wesentlichen mit den englischen Vorschriften über Decklast übereinstimmen. Dieselben sollten am 1. März 1913 in Kraft treten. Die spanischen Reeder wandten sich gegen die ihnen dadurch zugefügte Benachteiligung gegenüber den Reedern derjenigen Nationen, die die Deckladung nicht beschränken. Die Regierung hat daraufhin die Bestimmungen bis zum 1. Juli 1913 suspendiert. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Verträge, die bereits für das ganze Jahr 1913 abgeschlossen sind, haben die Reeder jedoch neuerdings an die Regierung die Bitte gerichtet, das Inkrafttreten bis zum 1. Januar 1914 zu vertagen.

c) Rußland. Auch die russische Regierung hat vor kurzem Vorschriften erlassen, die die Verladung von Holz auf Deck — den englischen Vorschriften entsprechend — regeln. Infolge von Vorstellungen der Börsenkomitees in St. Petersburg, Reval, Riga, Windau und Libau fand am 2. Oktober 1912 in St. Petersburg eine Besprechung des Gesetzes statt. Diese hatte zur Folge, daß die neuen Bestimmungen erst am 1. bis 14. September 1913 in Kraft treten werden, und daß der Begriff der schweren Hölzer noch genauer präzisiert werden soll.

Jetzige Mißstände. Bei den Verhandlungen in Paris und Kopenhagen hatte man hauptsächlich die Verladung von schweren Hölzern in der atlantischen Fahrt im Auge. Angesichts der schweren, anhaltenden Stürme, die gewöhnlich in der Zeit vom Oktober bis Ende März im Atlantischen Ozean herrschen und angesichts des hohen Gewichts des amerikanischen Holzes bietet auch in der Tat die Einnahme von Deckladungen im Winter hier ganz besondere Gefahren, wie die Erfahrungen der letzten Zeit zeigen. So sei insbesondere auf folgende Unfälle verwiesen:

1 Dampfer „Archtor" (3414 Br.-T.) verließ Norfolk am 2. Februar 1912 mit Bestimmung Rotterdam. Auf Deck befanden sich 249,7 Tons Holz (192 Blöcke Pappelholz und 71 Blöcke Eschenholz). Das Schiff ist seit der Ausreise verschollen. Die am 28. Dezember 1912 in London abgehaltene Untersuchung des Seeunfalles hatte das Ergebnis, daß die Deckladung mit Rücksicht auf die Natur der Reise, die Jahreszeit und das zu erwartende schwere Wetter, das auch tatsächlich in der betreffenden Zeit herrschte, als übermäßig anzusehen sei.

2. Der Dampfer „Margarethe Ruß" (2702 Tons) hat am 21. Juni 1910 den Hafen von Norfolk mit einer vollen Holzladung, nach Hamburg bestimmt, verlassen und ist seitdem verschollen. Das Seeamt Hamburg erklärte es in seinem Spruch vom 28. Juni 1912 für zweifelhaft, ob die Stabilität eine genügende gewesen sei. Es sei vielmehr wahrscheinlich, daß die schwere Deckladung von Pitchpine die Stabilität wesentlich beeinträchtigt habe.

3. Dampfer „Mountoswald" (3224 Tons) verließ am 20. Februar 1912 mit einer Ladung von 270 Tons Wallnuß- und Kirschholz Baltimore mit Bestimmung Hamburg, passierte am 22. Februar Kap Henry und ist seitdem verschollen.

4. Der Dampfer „Therese Horn" (3038 Tons) ist mit einer Deckladung 785 Tons Pitchpine am 27. Dezember 1912 von Port Arthur (Texas) nach Rotterdam gesegelt und seitdem verschollen. Der Dampfer hatte außer Holz Baumwollsaat geladen.

5. Der Dampfer „Claus Horn" (2690 Tons) verließ im September 1912 Savannah mit Bestimmung Bremen mit einer Holzdeckladung von 200 Tons und verlor auf der Reise zwei Schraubenflügel und seine gesamte Decklast. Bei stürmischem Wetter wurden durch die sich losreißende Holzdecklast die Luken eingeschlagen. Infolgedessen drang das Wasser in den Schiffsraum und beschädigte eine große Menge Baumwollsaat.

Im letzten Winter wurden ferner wiederholt Dampfer, so z. B. der Dampfer „Rosebank", der am 29. Januar 1913 von Port Arthur (Texas) abfuhr, mit über 1000 Tons Pitchpine und Eschenhölzern auf Deck beladen.

Auch auf anderen Reisen, so bei Transporten vom Weißen Meer, der Ostsee und vom Schwarzen Meer haben sich erhebliche Mißstände bei der Führung von Holzdecklast ergeben. So sind namentlich in den letzten Jahren zahlreiche Unfälle bei Holztransporten in der Ostsee während der schlechten Jahreszeit eingetreten.

Bekämpfung der Mißstände. Aus praktischen Gründen wird es sich empfehlen, eine internationale gesetzliche Regelung der Holzdecklast, zunächst für schwere Hölzer, in der atlantischen Fahrt anzustreben. Die Regelung für die übrigen Fahrten ist deshalb weit schwieriger, weil in diesen besondere Schiffstypen für Holzladungen (breite Schiffe mit wenig Tiefgang) bestehen, die auch im Winter eine größere Decklast vertragen, ja die zum Teil erst bei einer höheren Decklast die gehörige Stabilität erhalten. In England haben diese Schiffstypen mit Rücksicht auf die bestehende strenge Gesetzgebung für Holzdecklast keinen Eingang gefunden. — Infolge dieser Verschiedenheit in England und den kontinentalen Staaten ist auch die vor einigen Jahren von der englischen Regierung bei den kontinentalen Regierungen veranstaltete Umfrage, ob sie geneigt seien, die Holzdecklast für alle Reisen in ähnlicher Weise wie in England gesetzlich zu beschränken, ergebnislos verlaufen. — Es erscheint daher richtig, sich zunächst auf die atlantische Fahrt zu beschränken. Besteht erst eine internationale Gesetzgebung hierfür, so wird es später leichter möglich sein, eine einheitliche Regelung für die übrigen Reisen herbeizuführen.

An der Beseitigung der jetzt hinsichtlich der Holzdecklast bestehenden Mißstände haben die Seeversicherer ein ganz besonderes Interesse. Diese werden nicht allein geschädigt, wenn sie das Kasko der Holzdecklast führenden Schiffe oder die Holzdecklast selbst versichern, sondern auch dann, wenn sie die Raumladung versichern und von der Holzdecklast gar nichts wissen. Diese Internationale Vereinigung der Seeversicherer, deren Aufgabe es ist, die Interessen der Seeversicherer aller Länder zu schützen, hat daher, wie auch bereits in der „Times“ vom 21. Februar 1912, S. 22, und von der „Shipp. Gaz.“ vom 28. Februar 1912 hervorgehoben worden ist, allen Anlaß, das Zustandekommen einer zweckmäßigen internationalen Gesetzgebung hierüber nachdrücklich zu fördern. Solange eine solche Gesetzgebung noch nicht besteht, erscheint es notwendig, daß sich die Versicherer soviel als möglich selbst schützen. Hierzu gibt es die beiden folgenden Wege:

1. Einwirkung auf die Reedereien. Dieser Weg ist in Nordamerika beschritten worden. Die amerikanischen Baumwollversicherer haben vor der letzten Saison energische Vorstellungen bei den Versicherern und Agenten aller Dampfer erhoben, die Baumwolle von den Vereinigten Staaten befördern. Diese hatten den Erfolg, daß die amerikanischen Versicherer von allen Reedern mit alleiniger Ausnahme der Hamburg-Amerika Linie, H. Vogemann, New-Orleans, und der Gulf Continental Steamship Company, Port Arthur, die Zusage erhielten, Holz an Deck nur in Uebereinstimmung mit den englischen Vorschriften zu verladen. Auf diese Weise wird verhindert, daß in den Wintermonaten die Baumwolldampfer schweres Holz auf Deck von Nordamerika nach Europa befördern. — Für die Dampfer der oben erwähnten drei Reedereien, die sich nicht angeschlossen haben, erheben die amerikanischen Versicherer eine Zuschlagsprämie für die Baumwollversicherungen von $^1/_8$ pCt. (Hamburg-Amerika Linie) bezw. $^1/_4$ pCt. (für die übrigen Reedereien).

2. Verbot von Uebernahme von Decklast im Winter in den Kaskopolicen. Die Deutsche See-Kasko-Kommission des Internationalen Transport-Versicherungs-Verbandes hat in Aussicht genommen, in die Policen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach für die Reeder bei Fahrten von Nordamerika im Winter die Vorschriften des englischen Gesetzes über die Holzdecklast maßgebend sein sollen. Auch die „Shipp. Gaz.“ hat bereits am 28. Februar 1912 angeregt, daß die Versicherer den bei ihnen versicherten Reedern die Uebernahme von Deckladung im Winter verbieten sollten.

Es wird sich empfehlen, in der Madrider Konferenz den Standpunkt der Seeversicherer zu der Frage der Holzdecklast klar zum Ausdruck zu bringen. Ferner erscheint es zweckmäßig, daß die Landesvereine der Internationalen Vereinigung an die Handelsvertretungen und die Regierungen ihres Landes herantreten, um sie zu einer internationalen Verständigung geneigt zu machen. Bei der deutschen Regierung ist bereits angeregt worden, daß sie die Behandlung dieser wichtigen Frage in der im Herbst d. J. in London stattfindenden Konferenz über die Sicherheit auf See befürworten möge.

Zur Tagesgeschichte.

—oz. **Die Staatsbürger-Zeitung und die** Besteuerung der Versicherungsverträge. Nachdem von allen hierzu berufenen Seiten, von Beteiligten sowohl wie von maßgebenden Unparteiischen auf die schweren Bedenken hingewiesen worden ist, welche gegen die in der Deckungsvorlage für die Militärforderungen vorgeschlagene Besteuerung der Versicherungsverträge sprechen, blieb es der „Staatsbürger-Zeitung“ vorbehalten, in einem „Wiking“ gezeichneten Artikel, der sich gegen die Vossische Zeitung wendet, die in ihrer Nummer 295 vom 13. ds. Mts. den vorgeschlagenen Versicherungsstempel mißbilligt, der geplanten Steuer sogar eine heilsame Wirkung zu prophezeien. Es wird da ausgeführt, daß das Versicherungswesen in Deutschland eine Entwicklung genommen habe, die meist von allen Seiten rückhaltlos begrüßt und anerkant werde. Diese Entwicklung habe vor allem eine ungünstige Wirkung auf die Provisionen der Agenten und Vermittler ausgeübt und zu unsoliden Verhältnissen geführt. Im Anschluß hieran heißt es dann: „Die geplante Besteuerung wird sicherlich in erster Linie dahin führen, daß die erheblichen Provisionen der Agenten und Vermittler ermäßigt werden und daß infolgedessen das ganze Geschäft in der Versicherungsbranche solider und gesünder wird. Es wird mit der Versteuerung der Versicherungspolicen kommen, wie es bei der Zündholzsteuer gekommen ist. Die Steuer wird zuerst als unmöglich erklärt und schließlich infolge ihrer gesunden und soliden Wirkung dankbar akzeptiert. Auch bei der Zündholzsteuer wurde der sichere Zusammenbruch des Gewerbes vorausgesagt und trotzdem ein Rückgang des Konsums unzweifelhaft zu konstatieren ist, sind die Produzenten für die Existenz der Steuer dankbar, denn die Steuer hat der ruinösen Preisschleuderei und der verlustbringenden Kreditgeberei ein Ende gemacht. Genau so

war es bei der Brausteuer, die zwar auch zu einem verminderten Absatz geführt hat, andererseits aber außerordentlich wohltuend auf die auch in dieser Branche vor der Steuer herrschende Hektoliterjagd und Kreditgeberei gewirkt hat. Aller Voraussicht nach wird die Steuer auf die Versicherungspolicen in gleicher Weise wirken, denn sie trifft die gleichen ungesunden Verhältnisse vor und der Tag wird infolgedessen kommen, an dem Publikum und Versicherungsgesellschaften die Wirkungen der Steuer dankbar anerkennen werden." — Diese geradezu klassische Auffassung von der volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der Versicherung wäre weiter garnicht der Erwähnung wert, wenn sie nicht wieder einen Beweis dafür liefern würde, wie wenig das Urteil eines großen Teiles der Tagespresse in Versicherungsangelegenheiten durch Sachkenntnis getrübt ist.

Deutsche Reform-Versicherungsbank A.-G. in Berlin. Nach dem jetzt vorliegenden Geschäftsbericht der Bank hat sich die Gesamtzahl der bei ihr Versicherten im Jahre 1912 von 3810 auf 6414 erhöht. Die Gesamtversicherungssumme belief sich Ende 1912 auf 232,247,642 M gegen 176,849,642 M Ende 1911. Die Prämieneinnahme stellte sich auf 704,499 M gegen 480,422 M im Vorjahr. Im Geschäftsjahr kamen 256 Schäden in der Feuerversicherung und 27 Schäden in Einbruchdiebstahlsversicherung, zusammen 283, zur Anmeldung gegen 86 im Vorjahr. Laut Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich ein Verlust von 238,029 M, hierzu tritt der verbrauchte Organisationsfonds in Höhe von 138,714 M, so daß für 1912 der Gesamtverlust 376,744 M beträgt. Im Vorjahr ergab sich ein Betriebsverlust von 172,680 M. Ueber die Geschäftslage und die Gründe der beabsichtigten Fusion mit der „Freia" sagt der Bericht folgendes: „Was den Geschäftsgang betrifft, so wiesen in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres sowohl Versicherungssummen als auch Prämien weitere erhebliche Steigerungen auf. Auch ist der Schadensverlauf in dieser Zeit bisher nicht ungünstig gewesen. Immerhin muß festgestellt werden, daß die Kosten der Organisation sowie der Unterhaltung des Geschäfts noch auf längere Zeit hinaus die Einnahmen beträchtlich überschreiten werden. Trotz dieser Ergebnisse sind wir überzeugt, daß unsere organisatorische Arbeit und die Entwicklung der Geschäfte für die Zukunft unseres Unternehmens wertvolle Grundlagen geschaffen hat. Um hierauf mit Erfolg weiter zu bauen, sind zwei Wege möglich: Entweder müssen unsere Aktionäre uns beträchtlich neue Mittel zum Ausgleich der Unterbilanz und zur Erneuerung des Organisationsfonds zur Verfügung stellen, oder wir müssen uns mit einer anderen Gesellschaft vereinigen, die uns finanziell und organisatorisch neue Kräfte zuführt."

Zur Fusion Düsseldorfer Feuerversicherungs-A.-G. — „Albingia". Die am 14. d. Mts. stattgehabte ordentliche Generalversammlung stimmte dem von der Verwaltung gemachten Vorschlag, das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes an die „Albingia" zu übertragen, einstimmig zu. Zur Begründung des Fusionsantrages führte Herr Direktor Brüning noch aus, daß man, als die Düsseldorfer Gesellschaft im Jahre 1910 mit drei anderen Gesellschaften gegründet worden sei, habe annehmen können, daß den neuen Gesellschaften ein geeignetes Feld zur Betätigung verbleiben werde. Inzwischen seien aber acht neue Feuerversicherungs-Gesellschaften gegründet worden. Der Wettbewerb sei dadurch außerordentlich verschärft worden. Die Verwaltungskosten und Gebühren seien außerordentlich gestiegen; dagegen hätten sich die Prämien nicht nur im Geschäft mit dem Großgewerbe, sondern auch im einfachen Versicherungsgeschäft derart ermäßigt, daß für eine junge Gesellschaft Gewinn überhaupt nicht übrig bleibe. Diese Verhältnisse wirkten auf die alten Gesellschaften nach und nach ein, weil sie aus den alten Versicherungsverträgen höhere Prämien bezögen; aber auch bei ihnen mache sich jene Entwickelung schon geltend. Die Verhältnisse der Albingia, die neben der Feuerversicherung auch noch die anderen Versicherungsgeschäfte betreibe, böten eine gewisse Gewähr dafür, daß den Aktionären eine gleichmäßige Dividende zufließen werde. Nach der Mitteilung der Verwaltung der Albingia glaube man, wenn Unvorhergesehenes nicht eintrete, den Aktionären für die nächsten Jahre eine Dividende von 8 pCt. in Aussicht stellen zu können. Wahrscheinlich werde aber eine Steigerung dieser Dividende in absehbarer Zeit möglich sein. Die erforderliche Zustimmung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes sei für das Ende dieses Monats zu erwarten. Der Verschmelzungsvertrag solle mit dem 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit treten; die Albingia übernehme einen Fehlbetrag bis zu 30,000 M. Die Verwaltung glaube nicht, daß bis zum 1. Juli ein größerer Fehlbetrag entstehen werde; sei es doch der Fall, dann müßten die Aktionäre in entsprechendem Maße auf ihre Dividende verzichten. — Die Generalversammlung der „Albingia" genehmigte den Fusionsantrag der Düsseldorfer Feuerversicherungs-A.-G. sowie die Kapitalerhöhung um 3 auf 9 Millionen Mark, die Aenderung der Firma in „Albingia Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Akt.-Ges." und eine Aenderung der Satzungen.

Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (Alte Haynauer Sterbekasse) in Haynau. In der am 14. Mai cr. stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft wurden an Stelle dreier aus dem Aufsichtsrat ausscheidender Mitglieder, die Herren Justizrat Neumann in Breslau, Meinow in Dühernfurth und Görlitz in Haynau zu Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt. Diese drei neuen Mitglieder sollen erst vor ganz kurzer Zeit kleine Versicherungen bei der Gesellschaft abgeschlossen haben. Man begreift also nicht recht, wie die Herren dazu kommen, jetzt schon in den Aufsichtsrat gewählt zu werden. Es seien nämlich unter der Führung des Rechtsanwaltes Karsen-Krakauer aus Breslau in der Generalversammlung verschiedene unbekannte Leute aufgetaucht, die die Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder durchgesetzt hätten. Diese sollen, wie verlautet, den Plan verfolgen, die Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft in die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank überzuführen. Der Vorstand der „Schlesischen" hat nunmehr gegen den die Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder betreffenden

Beschluß der Generalversammlung Anfechtungsklage erhoben. Der erste Verhandlungstermin steht bei dem Kgl. Landgericht in Liegnitz am 30. Juni 1913 an.

Finska Sjöförsäkrings-Aktiebolaget in Helsingfors. Im Inseratenteil dieser Nummer ist die Bilanz der Gesellschaft abgedruckt; über ihre Ergebnisse im Geschäftsjahre 1912 werden wir in der nächsten Nummer berichten.

—ky. **Süddeutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in München.** Die Gesellschaft, deren Geschäft schon im vorigen Jahre einen erfreulichen Aufschwung genommen hatte, kann auch im vergangenen Geschäftsjahre wieder mit großer Befriedigung auf die erzielten Resultate blicken. Der Gesamtgewinn betrug 304,761 M gegen 239,533 M im Vorjahre. Dieses zufriedenstellende Erträgnis wurde leider durch einen beträchtlichen Kursverlust auf Wertpapiere in Höhe von 198,150 M beeinträchtigt. Von den verschiedenen Versicherungszweigen haben auch im Berichtsjahre die Unfall- und Haftpflichtbranche sowie die Hagelversicherung mit einem Verlust gearbeitet, der sich auf 25,497 M bezw. 56 M beläuft. Dagegen gaben die anderen Branchen gute Gewinnresultate:

Feuer	674,284 M	gegen	470,386 M	im Vorj.
Transport	130,325 „	„	107,495 „	„ „
Einbruch u. sonst. Versicherungen	17,240 „	„	26,868 „	„ „

Aus dem Gesamtgewinn werden der gesetzlichen Reserve 27,369 M zugewiesen, 15,698 M entfallen auf Tantiemen, 51,693 M werden auf neue Rechnung vorgetragen und 210,000 M (= $11^1/_5$ pCt. wie im Vorjahre) erhalten die Aktionäre als Dividende. — Die Prämieneinnahmen im Berichtsjahre haben betragen:

	brutto 1912 M	brutto mehr bezw. weniger geg. 1911 M	für eigene Rechnung 1912 M	für eigene Rechnung mehr bezw. weniger geg. 1911 M
Leben	1,170,294	135,935	501,077	60,787
Unfall	688,800	— 26,076	494,012	5,663
Haftpflicht	878,561	150,918	481,289	— 252
Feuer	15,217,646	1,905,292	11,255,115	1,355,462
Transport	2,278,358	404,938	1,545,985	229,201
Hagel	224,999	12,415	224,999	12,415
Einbruch	76,473	19,007	62,858	12,192
Sonstige Vers.	56,556	20,250	48,237	19,400
zusammen	20,591,687	2,628,479	14,613,072	1,694,868

Die Zinseneinnahme hat sich insgesamt von 338,846 M auf 405,360 M erhöht. Die in den einzelnen Abteilungen für eigene Rechnung gezahlten Schäden beliefen sich für:

Leben	auf	86,200 M	gegen	67,420 M	im V.
Unfall	„	320,603 „	„	245,103 „	„ „
Haftpflicht	„	213,809 „	„	341,020 „	„ „
Feuer	„	6,928,910 „	„	6,326,602 „	„ „
Transport	„	1,017,076 „	„	889,799 „	„ „
Hagel	„	202,849 „	„	207,526 „	„ „
Einbruch	„	20,453 „	„	15,525 „	„ „
Sonstige Vers.	„	11,012 „	„	6,771 „	„ „
zusammen	auf	8,800,912 M	gegen	8,099,766 M	im V.

Die Schadenreserven für eigene Rechnung betrugen:

in Leben	28,643 M
„ Unfall	173,682 „
„ Haftpflicht	424,199 „
„ Feuer	1,632,602 „
„ Transport	492,200 „
„ Hagel	— „
„ Einbruch	12,467 „
„ Sonstige Vers.	8,705 „
zusammen	2,772,498 M
gegen	2,477,360 M im Vorjahre.

Die Gesellschaft besitzt noch außer 1,692,999 M Prämienreserven und 5,991,549 M Prämienüberträge eine außerordentliche Prämienreserve von 600,000 M. Die gesamten Garantiemittel der Gesellschaft betragen einschließlich des im vorigen Jahre auf 6,000,000 M erhöhten Aktienkapitals 17,739,223 M. Sämtliche Passiven sind durch beste Aktivwerte gedeckt. Der Bestand an Wertpapieren ist von 7,421,670 M auf 7,422,235 M gestiegen und die Hypotheken für die Lebensversicherungs-Reserve erhöhten sich von 1,731,151 M auf 2,663,418 M. Der Grundbesitz blieb mit 76,195 M gegen das Vorjahr unverändert. Ueber ihre Beteiligung an der „Atlas", Lebens-, Milliärdienst- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien berichtet die Verwaltung, daß die Gesellschaft sich gut entwickele und eine Dividende vom 7 pCt. (i. V. 5 pCt.) für das Geschäftsjahr 1912 gezahlt habe. Von den Aktien dieser Gesellschaft hat die „Süddeutsche" für 714,816 M in ihrem Portefeuille. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlicht.

—ky. **Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (Alte Leipziger).** Die Ergebnisse des verflossenen 82. Geschäftsjahres sind, wie bei dieser alten und angesehenen Gesellschaft auch nicht anders zu erwarten war, wieder recht erfreulich, gewesen. Der Versicherungsbestand der Gesellschaft hat im Berichtsjahre die Summe von einer Milliarde überschritten. Es wurden insgesamt 9538 Anträge über 86,139,944 M Versicherungssumme eingereicht gegen 11,358 Anträge über 93,395,572 M Versicherungssumme im Vorjahre. Die hohe Zahl der Anträge im Vorjahre bietet aber insofern keinen Maßstab, als das Jahr 1911 wegen des damals dem Reichstag vorliegenden Entwurfes des Versicherungsgesetzes für Angestellte den privaten Lebensversicherungsgesellschaften besonders viel Versicherungen brachte. Abgeschlossen wurden im Berichtsjahre 8833 Versicherungen über 76,714,194 M (i. V. 10,314 über 83,660,702 M). Der reine Zuwachs an Versicherungen hat 2227 Personen und 38,625,255 M Versicherungssumme betragen. Der Gesamtversicherungsbestand ist auf 112,918 Personen versichert durch 134,857 Policen mit 1,026,450,777 M gestiegen. Die Prämieneinnahme der Gesellschaft betrug 41,759,691 M (i. V. 40,229,440 M), die Zinseneinnahme 15,875,988 M (i. V. 15,192,672 M). Für Fälligwerden von Versicherungssummen waren zu zahlen 26,466,548 M (i. V. 22,972,658 M). Der im Berichtsjahre erzielte Ueberschuß der Todesfallversicherungen betrug 12,656,650 M; er übertrifft damit den des Jahres 1911 um 245,415 M und ist der größte, den die Gesellschaft bis jetzt er-

zielt hat. Das Vermögen der Gesellschaft ist um 16,189,062 M auf 392,661,538 M gestiegen. Der günstige Verlauf der Sterblichkeit hat einen Gewinn von 2,710,984 M ergeben. Aus dem Jahresübersohuß, der 12,703,421 M beträgt, werden 500,000 M dem Ausgleichungsfonds überwiesen, der dadurch von 4,360,000 M auf 4,800,000 M erhöht wird. Der Rest des Ueberschusses fließt in den Allgemeinen Sicherheitsfonds. Die den Versicherten zufließende Dividende ist bei Dividendenplan B der vor dem 1. Juni 1907 abgeschlossenen Versicherungen für 1914 in folgender Höhe festgesetzt:

a) für lebenslängliche Versicherungen:
3,1 pCt. der Summe der gezahlten Jahresbeiträge;

b) für abgekürzte Versicherungen:
bei einer Versicherungsdauer
von 6—10, 11—15, 16—20, 21—25, über 25 Jahren
6,5 pCt., 5 pCt., 4,2 pCt., 3,6 pCt., 3,1 pCt.
der gezahlten ordentlichen Jahresbeiträge,
sowie 3,5 pCt., 2,9 pCt., 2,4 pCt., 2,1 pCt., 1,8 pCt.
der Summe der gezahlten Zusatzbeiträge.

Für die nach Dividendenplan A vor dem 1. Juni 1907 abgeschlossenen Versicherungen ist die Dividende für 1914 festgesetzt auf: 50 pCt. der ordentlichen (lebenslänglichen) Jahresbeiträge und 1,8 pCt. der Summe der für die Abkürzung der Versicherungsdauer gezahlten Zusatzbeiträge. — Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine ausgezeichnete. Die Prämienreserven betragen 300,089,233 M, die Prämienüberträge 18,409,926 M, die Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten 52,329,461 M. Der Pensionsfonds für die Gesellschaftsbeamten beträgt 1,649,009 M. Die wichtigsten Positionen der Aktivwerte der Gesellschaft sind die folgenden:

Grundbesitz	2,396,374 M
Hypotheken	335,043,403 „
Wertpapiere	7,967,033 „

Der Kursverlust hat 277,000 M betragen; im Vorjahre waren hierauf 72,000 M abzuschreiben. Die Gesellschaft bemerkt hierzu in ihrem Geschäftsbericht: Wir glauben, daß diese Erfahrungen nunmehr alle Stimmen zum Schweigen bringen werden, die bisher noch dafür eingetreten sind, die privaten Versicherungsgesellschaften im Interesse der Hebung der Kurse der Staatspapiere gesetzlich zu zwingen, einen erheblichen Teil, 15—25 pCt., ihres Vermögens in Wertpapieren des Reichs und der Bundesstaaten anzulegen. Derartige Kursstürze, die bei politischen Verwicklungen stets zu erwarten sind, würden die Versicherungs-Gesellschaften, wenn sie solche bedeutende Beträge in Staatspapieren anlegen müßten, auf das Empfindlichste schädigen. Auch an dieser Stelle muß darauf hingewiesen werden, daß die Geschädigten, bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften direkt und bei den Aktiengesellschaften indirekt, stets die Versicherungsnehmer sein würden, die in der Hauptsache Personen mit geringem oder mittlerem Einkommen und Vermögen sind. Es ist unverständlich, wie gerade diese Kreise die Leidtragenden bei dem dazu noch im Erfolg zweifelhaften Versuche sein sollen, den Kurs der Staatspapiere durch Zwangsanlagen zu heben. — Die Bilanz der Gesellschaft, deren Generalversammlung am 20. d. M. stattgefunden hat, ist im Inseratenteil veröffentlicht.

„Skandinavia“ in Kopenhagen. Die diesjährige Generalversammlung der Gesellschaft hat am 21. Juni cr. in Kopenhagen stattgefunden. Die Aktionäre erhalten eine Dividende von 10 pCt. wie im Vorjahre. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil der heutigen Nummer veröffentlicht; auf die Resultate der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahre werden wir in unserer nächsten Nummer zurückkommen.

—y. **Berner Rückversicherungs-Gesellschaft in Bern.** Die am 18. d. M. stattgehabte 5. ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft genehmigte den 4. Geschäftsbericht der Gesellschaft und erteilte den leitenden Organen Entlastung. Die Entwicklung der Gesellschaft war auch im abgelaufenen Rechnungsjahr eine recht günstige. Der Neuzugang in Lebensversicherung betrug 2865 Policen mit 9,942,599 Fr. Versicherungssumme (i. V. 3129 Pol. mit 7,076,646 Fr.) Der Versicherungsbestand betrug am Ende des Berichtsjahres 8037 Policen mit 22,245,179 Fr. Versicherungssumme, gegenüber 5447 Policen mit 13,745,954 Fr. Versicherungssumme im Vorjahr. Die Prämieneinnahme stieg von 534,284 Fr. auf 863,704 Fr. Der Verlauf der Sterblichkeit war günstig. Die Schadenzahlungen für eigne Rechnung betrugen 91,821 Fr. gegen 76,071 Fr. im Vorjahre. Die Prämienreserve einschließlich der Ueberträge für eigene Rechnung erhöhte sich von 677,661 Fr. auf 1,009,231 Fr. Der Ueberschuß der Abteilung betrug 25,282 Fr. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung einschl. Einbruchdiebstahl-, Wasserleitungsschäden- und Glasversicherung wurde eine Prämieneinnahme von 1,553,162 Fr. gegenüber 815,524 Fr. i. V. erzielt. Der Schadenverlauf war hier nicht so günstig als wie im Vorjahr. Die bezahlten Schäden und Schadenreserven für eigene Rechnung beliefen sich auf 1,094 864 Fr. gegen 337,819 Fr. im Jahre 1911. Die Prämienreserve stieg auf 436,851 Fr. (i. V. 336,826 Fr.). Die Abteilung ergab einen Ueberschuß von 61,077 Fr. (i. V. 65,135 Fr.). Das Geschäft in der erst seit dem 1. Juli 1911 aufgenommenen Feuerversicherung hat im Berichtsjahre einen bedeutenden Umfang angenommen. Die Prämieneinnahme hat bereits die Höhe von 6,101,259 Fr. erreicht (einschließlich 751,531 Fr. Portefeuille-Prämie), davon für eigene Rechnung 5,184,537 Fr. Die bezahlten Schäden beliefen sich auf 1,900,296 Fr., die Prämienreserven betrugen 1,903,202 Fr. Der Ueberschuß der Abteilung stellte sich auf 104,447 Fr. — Der Gesamtgewinn betrug 165,581 Fr.; davon werden nach Abzug von 9,417 Fr. Uebertrag aus dem Vorjahre 31,300 Fr. (i. V. 15,700 Fr.) der statutarischen Reserve, 14,000 Fr. (i. V. 5800 Fr.) der Extrareserve und 31,500 Fr. (i. V. 10,000 Fr.) dem Gründungs- und Organisationsfonds überwiesen; 23,200 Fr. entfallen auf Tantiemen. Die Aktionäre erhalten eine Dividende von 6 pCt. = 48,000 Fr. (i. V. 5 pCt. auf die alten und $2^1/_2$ pCt. auf die neuen Aktien). Nach Rückzahlung von 7500 Fr. (i. V. 5000 Fr.) an die Inhaber von Genußscheinen werden 10,081 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen. Unter Berücksichtigung der Ueberweisungen aus dem Gewinne belaufen sich die freien Reserven der Gesellschaft auf: Reservefonds mit 65500 Fr., Extrareservefonds mit 22,800 Fr. Gründungs-

fonds mit 65,625 Fr., Gewinnvortrag 10,081 Fr., insgesamt also auf 155,006 Fr., d. s. 77,465 Fr. mehr als im Vorjahre. Das gesamte Mobiliar ist bereits abgeschrieben. Das Aktienkapital, das z. Z. 4 Millionen Mark beträgt, soll einem Beschluß der Generalversammlung zufolge auf 5 Millionen erhöht werden. Details über die durchaus günstige Vermögenslage der Gesellschaft sind aus der im Inseratenteil dieser Nummer abgedruckten Bilanz zu ersehen.

Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Düsseldorf. In der am 21. d. M. in Düsseldorf unter dem Vorsitz des Rechtsanwaltes beim Oberlandesgericht, Herrn Dr. Brockmann stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft, in der 97 Aktionäre mit 1384 Stimmen vertreten waren, wurde der Jahresabschluß für 1912 genehmigt und dem Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft Entlastung erteilt. Die Aktionäre erhalten auf das eingezahlte Aktienkapital eine Dividende von 4 pCt., zahlbar ab 1. Juli. Der Verlauf des Geschäftes im neuen Geschäftsjahr ist, wie der Vorstand berichtete, im allgemeinen bisher ein befriedigender. Das deutsche Feuerrückversicherungs Geschäft der Gesellschaft, das aber nur einen Teil des gesamten Feuerrückversicherungs-Geschäftes darstellt, ist weniger befriedigend verlaufen. In der Hauptsache ist es der Prämienniedergang, hervorgerufen durch die in den letzten Jahren erfolgten, vielfachen Neugründungen, die sich dem Tarifverbande der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften nicht angeschlossen haben, der das deutsche Feuerversicherungs-Geschäft und auch das deutsche Feuerrückversicherungs-Geschäft wenig günstig gestaltet hat. Der gesetzmäßig zurücktretende Aufsichtsrat wurde einstimmig wieder- und neu hinzugewählt die Herren: Bergwerksbesitzer August Stein in Düsseldorf und der kaiserl. Legationsrat a. D. Herr Dr. Albert von Schwerin in Obersteinbach. Die vom Vorstande vorgeschlagene Verwendung von Mitteln aus dem Organisationsfonds zum Ankauf von Lebensrückversicherungs-Portefeuilles wurde genehmigt mit der Maßgabe, daß diesem Fonds alle für solche Geschäfte entnommenen Beträge aus den Ueberschüssen, welche durch dieses Geschäft erzielt werden, wieder zurückzuerstatten sind. Soweit der Fonds nicht mehr durch Mittel zum Erwerb der vorstehend genannten Geschäfte in Anspruch genommen ist, soll er zukünftig einen Reservefonds für unvorhergesehene Ereignisse bilden.

Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zu Düsseldorf. In der am 19. ds. Mts. stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft, in der 58 Aktionäre mit 1367 Stimmen vertreten waren, wurde der Jahresabschluß für 1912 genehmigt und dem Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft Entlastung erteilt. Die junge Gesellschaft hat in ihrem zweiten Geschäftsjahre 1912 in allen Branchen mit Ausnahme der Hagelversicherung eine recht befriedigende Entwicklung gezeigt. Die ungünstigen Erfahrungen in der Hagel-Rückversicherung haben sie veranlaßt, diese Branche zukünftig nicht mehr zu betreiben, sondern nur noch ein bestehendes Geschäft abgewickelt, das für 1913 bereits einen Gewinn von 46,037 M brachte. Durch die günstige Entwicklung des Hagelrückversicherungs-Geschäftes pro 1913 und die getroffenen Maßnahmen zur Einschränkung weiterer Kursverluste, bei einem weiteren annähernd normalen Schadensverlauf des Geschäftes Ende 1913 hofft die Gesellschaft einen wesentlich besseren Abschluß als im Vorjahre zu erzielen. Die äußere Entwicklung des Geschäftes zeigt folgende Aufstellung:

	Prämieneinnahme			
	brutto		für eig. Rechn.	
	1912	1911	1912	1911
	M	M	M	M
Leben	471,495	5,127	312,034	4,558
U. u. H.	766,656	395,898	462,404	277,497
Transport	3,605,715	810,052	1,700,679	508,150
Feuer	5,607,659	2,069,149	2,478,255	771,059
Hagel	27,596	—	27,596	—
sonst. Vers.	202,163	91,415	94.451	47,387
zusammen	10,681,284	3,371,640	5,075,418	1,608,650

Das Geschäft in der Lebensrückversicherung hat sich also wesentlich vergrößert. Der Versicherungsbestand betrug hier Ende des Berichtsjahres an Kapitalversicherungen 4,037,030 M (i. V. 119,200 M), davon für eigene Rechnung 2,662,410 M (i. V. 106,200 M), an Rentenversicherungen 4000 Mark, davon für eigene Rechnung 2667 Mark. Die Abteilung hat mit einem Verlust von 2278 M abgeschlossen der im Verhältnis nicht groß ist, zumal wenn man berücksichtigt, daß in den ersten Jahren des Betriebes der Lebensrückversicherung Verluste fast unvermeidlich sind. Die Schäden für eigene Rechnung und die Gewinnergebnisse sind aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich:

	bezahlt	reserviert	Gewinn
Leben	5,230 M	—	—2,278 M
U. u. H.	197,245 „	41,515 M	42,491 „
Transport	881,065 „	337,764 „	183,339 „
Feuer	798,395 „	278,380 „	186,758 „
Hagel	398,603 „	—	—311,007 „
sonst. Vers.	26,990 „	8,711 „	17,805 „
zusammen	2,307,528 M	666,370 M	117,108 M

Der Verlust in der Hagelrückversicherung beträgt eigentlich 371,007 M, er hat sich jedoch durch Ueberweisung von 60,000 M aus der Prämien-Reserve II auf den oben angegebenen Betrag vermindert. Die allgemeinen Verwaltungskosten haben 35,778 M betragen, für Steuern und Stempel wurden 17,787 Mark verausgabt und der Kursverlust beläuft sich auf 54,478 M. Der Reingewinn beträgt 62,174 M (i. V. 164,493 M), wovon 3109 M in den gesetzlichen Reservefonds und 5000 M in den Talonsteuer-Reservefonds fließen, 3574 Mark entfallen auf Tantiemen und 491 M wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Aktionäre erhalten 50,000 M (= 4 pCt. wie im Vorjahre) als Dividende. Dem am Ende des Vorjahres noch 306,217 M betragenden Organisationsfonds mußten für weitere Stempelforderungen des Steuerfiskus, sowie zum Ankauf von Lebensversicherungs-Portefeuilles größere Beträge entnommen werden, sodaß er Ende des Berichtsjahres nur noch 70,059 M beträgt. Von den Aktiven entfallen 1,303,805 M auf Wertpapiere und 2,640,541 Mark auf Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungsgesellschaften. — Daß die Gesellschaft

schon jetzt in der Lage war, diese außergewöhnlichen Verluste ohne Schwierigkeiten zu überwinden, ist ein Beweis dafür, daß sie innerlich gesund und kräftig ist. Ihre Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht. —ky.

* **Kölnische Unfall - Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Mai 1913 6 Todesfälle, 11 Invaliditätsfälle, 426 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 1 Sturmschaden, 153 Glasschäden, 15 Wasserleitungsschäden, 80 Einbruchs - Diebstahl-Schäden, sowie 736 Haftpflichtfälle zur Anmeldung gebracht.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Aus Anlaß des Regierungsjubiläums des Kaisers wurde verliehen: der Rote Adlerorden vierter Klasse Herrn Kommerzienrat Paul Herz in Berlin, Mitglied des Aufsichtsrat der Berliner Land- und Wasser-Transport - Versicherungs - Gesellschaft in Berlin und Herrn Kommerzienrat Paul M. Busch in M.Gladbach, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gladbacher Feuerversicherungs - Gesellschaft und der Gladbacher Rückversicherungs-Gesellschaft in M.Gladbach; der Königliche Kronenorden zweiter Klasse: Herrn Geheimer Kommerzienrat Wilhelm Zuckschwerdt in Magdeburg, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, der „Wilhelma" in Magdeburg und der Magdeburger Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft.

— Herr Carmik Seropian, Repräsentant der „North British" und der „Northern" in Konstantinopel, ist dort am 30. v. M. im Alter von 60 Jahren gestorben.

— Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. An Stelle des bisherigen Leiters der Subdirektion München, Abteilung für Unfall- und Haftpflichtversicherung, Herrn Alwin Kleinschmidt, welcher aus Gesundheitsrücksichten seine Stellung niedergelegt hat, ist Herr Gustav Knote getreten.

— Zum stellvertretenden Direktor der schwedischen Lebensversicherungs - Gesellschaft „Thule" wurde der bisherige Bureauchef John Tesdorpf ernannt.

— Berner Rückversicherungs-Gesellschaft A.-G. Der Verwaltungsrat hat Herrn Karl Rüther gemäß § 14 der Statuten Prokura erteilt.

— Die Schwedter Hagel- und Feuer - Versicherungs - Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Schwedt a./O. hat an Stelle des Herrn O. Hoff als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Alfred Kohl mit dem Wohnsitze in Leipzig, Eichendorffstraße 35, bestellt.

— Die Allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart hat die durch den Tod des Herrn Wilhelm Mußgnug in Karlsruhe erledigte Generalagentur der Gesellschaft für das Großherzogtum Baden Herrn Generalagent Karl Kaufmann in Karlsruhe übertragen.

— Die „Helvetia" Schweizerische Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Anstalt hat die bisher von Herrn Hans Iff innegehabte Generalagentur für den Kanton Bern Herrn A. Wirth-Tschanz übertragen.

— Herr Frederic C. Buswell von der „Home Fire" in New-York wurde zum Präsidenten der New-Yorker Versicherer-Vereinigung gewählt.

— Herr Max Veit in Berlin, Subdirektor der Schweizerischen National-V.-G., hat wegen Geschäftsüberhäufung die Redaktion der Bundeszeitung niedergelegt, die der Generalsekretär des Bundes Herr v. Reinhardt übernehmen wird.

— Volksversicherung. Der deutsch-nationale Handlungsgehilfen-Tag hat am 16. ds. Mts., in Frankfurt a. M. beschlossen, die Gründung einer eigenen Volksversicherungs-Aktiengesellschaft dem Ermessen des Vorstandes zu überlassen. Es sollen bereits Aktien in Höhe von 500,000 M gezeichnet sein.

— Versicherungssteuer in Belgien. Die belgische Regierung beabsichtigt eine Steuer von vier Prozent des Jahresgewinns aller Unternehmungen, die sich mit Versicherungs-, Bank- und Maklergeschäften befassen, einführen.

— Die Gründung der schwedischen Waldbrand-Versicherungsgesellschaft a. G. „Skogseld" soll in allernächster Zeit perfekt werden, da die von der Regierung an die Erteilung der Konzession geknüpfte Bedingung, daß bei Gründung der Gesellschaft eine Versicherungssumme von 50 Millionen Kronen gezeichnet sein müsse, wie man hofft, bald erfüllt sei.

— Die Allgemeine Assekuranz-Aktien-Gesellschaft „Hungaria" in Budapest wird schon demnächst ihre Wirksamkeit in Oesterreich aufnehmen.

— Die schwedische Versicherungs - Aktien - Gesellschaft „Hansa" in Stockholm ist in Liquidation getreten.

— „Securitas" Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. In der Generalversammlung vom 23. Juni 1913 wurde die Dividende auf 7 pCt. (wie im Vorjahre) festgesetzt.

Bücherschau.

— Ravensteins Karte zur Einteilung von Vertreter-Bezirken in Deutschland 1:1250000 mit Ortsverzeichnis von etwa 16000 Namen. Preis in Umschlag gefalzt 2 M. — Verlag Ludwig Ravenstein, Frankfurt a. M. Dem durch den Titel ausgedrückten Zweck entspricht die Karte vollständig. Jedermann kann ohne weiteres die Grenzen seines Vertreterbezirkes eintragen, sei es mit Buntstift oder mit farbiger Tinte. Wer nach Landes-, Provinz- und Regierungsbezirksgrenzen Vertretungen vergibt oder übernimmt, coloriert bis an diese in die Karte rot eingedruckten Linien oder hört an Bahnlinien auf, falls diese die Grenze bilden. Da sämtliche Bahnstationen eingeschrieben, die mit Hilfe des der Karte beigefügten Ortsverzeichnisses sofort aufgefunden werden können, ist die Karte auch bei sonstigen Bureauarbeiten ein sehr zweckmäßiges Hilfsmittel, das bestens empfohlen sei. Alle Buchhandlungen liefern dieselbe; ebenfalls auch Ludwig Ravensteins Verlag, Frankfurt a. M.

— **Seelmann, Leitfaden für die Vorbereitung und Begutachtung der Invaliden- und der Hinterbliebenenrentenanträge durch die Versicherungsämter.** (Abdruck aus dem Versicherungsboten, 89 S. Zweite Auflage. Dauerhaft geheftet 1,50 M, kartoniert 1,80 M.) Die auch für die Beisitzer der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter, für Krankenkassen, Rechtsauskunftstellen, größere Arbeitgeber usw. höchst wichtige Schrift bringt in leichtverständlicher Darstellung eine erschöpfende, auf Rechtsprechung und Praxis sich gründende Darlegung der Aufgaben der Versicherungsämter auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Sie bietet also nicht etwa nur eine Uebersicht über die Stellung und die Aufgaben des Versicherungsamtes, die zwar wohl zur Einführung in die Tätigkeit bei dieser Behörde geeignet wäre, aber nicht als Ratgeber dienen könnte in den zahlreichen Fällen, in denen sich Schwierigkeiten und Zweifel der Erledigung der Geschäfte entgegenstellen. Der Leitfaden wird wohl in keinem Falle im Stich lassen. Ein Blick auf das nachstehende Inhaltsverzeichnis läßt dies bereits erkennen. Inhaltsverzeichnis: Oertliche Zuständigkeit. Entgegennahme der Anträge: Einzureichende Papiere. — Wer hat den Antrag anzumelden? — Die Vorprüfung der Anträge. — Die weitere Vorbereitung der Anträge: Allgemeines. — Die Vorbereitung der Anträge auf Invalidenrente: Ausscheiden der Antragsteller aus langjährigen Arbeits- und Dienstverhältnissen. — Anträge unständiger Arbeiter. — Der Versicherte setzte seinen bisherigen Dienst noch fort. — Beschäftigungsverhältnis unter Verwandten. — Geringe Beitragsleistung, Eintritt in die Versicherung im vorgeschrittenen Alter. — Erfüllung der Wartezeit, Erhaltung der Anwartschaft. — Unanfechtbarkeit der Beiträge. — Betriebsunfall. — Feststellung der Invalidät. — Feststellung des Beginns der Invalidität. — Beteiligung eines Armenverbandes. — Trunksüchtige Rentenbewerber. — Geschäftsunfähige Rentenbewerber. — Unfähigkeit zum Erheben der Rente. — Invalidenhauspflege. — Wenn ein Heilverfahren nötig ist. — Tod des Antragstellers während des Verfahrens. — Schadensersatzansprüche gegen Dritte. — Vorzeitige Wiederholung von Rentenanträgen. — Die Vorbereitung der Anträge auf Altersrente. — Die Vorbereitung der Anträge auf Hinterbliebenenfürsorge. — Die Vorbereitung der Anträge auf Zusatzrente. — Die Begutachtung der Anträge. — Beispiele für die Begutachtung. — Mitwirkung bei der Entziehung und Einstellung von Renten. — Erstattung von Kosten. — Anhang: Die sonstigen Aufgaben der Versicherungsämter auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung: Auskunfterteilung. — Entgegennahme von Anträgen auf Heilverfahren und Invalidenhauspflege. — Uebertragung von Rentenansprüchen. — Beitragsstreitigkeiten. — Beschwerde gegen die Aufrechnung der Karten. — Berichtigung von Quittungskarten. — Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen. — Ueberwachung der Beitragsleistung. — Ueberwachung der Rentenempfänger. — Festsetzung von Strafen.

Süddeutsche Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.		M	Pf
Schuldscheine der Aktionäre		4,125,000	—
Barer Kassenbestand		3,977	05
Grundbesitz		76,195	31
Wertpapiere		6,612,145	98
Guthaben bei Banken		2,919,089	91
Guthaben bei Versicher.-Unternehmungen		4,390,806	88
Zinsen im folgenden Jahre fällig auf das Rechnungsjahr entfallend		42,600	20
Prämien-Reserven in Händen der Zedenten:			
1. Lebensversicherung:			
a) Wertpapiere	810,089.45 M		
b) Hypotheken	2,663,418.38 „		
c) Zinstrag. Bardepots	1.303.869.54 „	4,777,377	37
2. Unfallversicherung		50,353	68
3. Haftpflichtversicherung		65,282	77
Gestundete Prämien		12,989	—
Inventar		1	—
		23,075,819	15

Passiva.	M	Pf.
Aktienkapital	6,000,000	—
Kapital-Reserve-Fonds	603,115	05
Prämien-Reserven für eigene Rechnung	1,692,998	88
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	5,991,548	53
Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	2,772,498	54
Außerordentliche Prämien-Reserve	600,000	—
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	1,827,329	38
Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämien-Reserven	3,246,268	02
Nicht erhobene Dividende	300	—
Hypothek auf eigenem Grundbesitz	37,000	—
Gewinn	304,760	75
	23,075,819	15

Gewinn- und Verlust-Rechnung pro 1912.

Einnahmen.	M	Pf.	M	Pf.
a) Lebensversicherung:				
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämien-Reserve für eigene Rechnung	1,182,616	67		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	17,816	09		
II. Prämien-Einnahme	1,170,294	19		
III. Vermögens-Erträge	72,101	08	2,442,828	03
b) Unfallversicherung:				
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämien-Reserve für eigene Rechnung	89,102	64		
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	222,588	64		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	155,020	47		
II. Prämien-Einnahme	688,799	86		
III. Vermögens-Erträge	5,599	70	1,161,111	31
c) Haftpflichtversicherung:				
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämien-Reserve für eigene Rechnung	89,831	92		
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	240,014	05		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	307,118	09		
II. Prämien-Einnahme	878,561	36		
III. Vermögens-Erträge	8,279	20	1,523,804	62
d) Sachversicherung:				
1. Feuerversicherung:				
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	4,242,868	46		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	1,569,099	20		
II. Prämien-Einnahme	15,217,645	73		
III. Uebernommene Prämien-Ueberträge	45,073	51		
IV. Vermögens-Erträge	165,467	43	21,240,154	33
2. Transportversicherung:				
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	342,365	—		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	412,730	—		
II. Prämien-Einnahme	2,278,357	58		
III. Vermögens-Erträge	1,400	—	3,034,852	58
3. Hagelversicherung:				
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	920	68		
II. Prämien-Einnahme	224,998	56	225,919	24
4. Einbruchdiebstahlversicherung:				
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	30,788	81		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	3,351	01		
II. Prämien-Einnahme	76,472	95		
III. Vermögens-Erträge	437	50	111,050	27
5. Sonstige Versicherungszweige:				
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	26,077	04		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	11,305	45		
II. Prämien-Einnahme	56,555	78	93,938	27
e) Allgemeines Geschäft:				
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Gewinn-Vortrag	31,069	51		
II. Vermögens-Erträge	152,074	80		
III. Kursgewinn auf fremde Valuten	13,838	05		
IV. Aktien-Uebertragungs-Gebühren	1,980	—	198,962	36
			30,032,621	01

verte!

Ausgaben.	M	Pf.	M	Pf.
a) Lebensversicherung:				
I. Retrozessions-Prämien	669,217	08		
II. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	86,199	53		
III. Zahlungen für Rückkäufe für eigene Rechnung	30,898	74		
IV. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	28,643	32		
V. Provisionen abzügl. Anteile der Retrozessionen	106,335	05		
VI. Prämien-Reserve für eigene Rechnung	1,521,534	81	2,442,828	03
b) Unfallversicherung:				
I. Retrozessions-Prämien	194,787	98		
II. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	320,603	23		
III. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	173,681	90		
IV. Provisionen abzügl. Anteile der Retrozessionen	186,107	20		
V. Prämien-Reserve für eigene Rechnung	92,168	04		
VI. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	211,618	75	1,178,967	10
c) Haftpflichtversicherung:				
I. Retrozessions-Prämien	397,271	61		
II. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	213,809	14		
III. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	424,199	23		
IV. Provisionen abzügl. Anteile der Retrozessionen	172,913	28		
V. Prämien-Reserve für eigene Rechnung	79,296	53		
VI. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	243,955	67	1,531,445	46
d) Sachversicherung:				
1. Feuerversicherung:				
I. Retrozessions-Prämien	3,962,531	02		
II. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	6,928,910	25		
III. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	1,632,602	—		
IV. Provisionen und Gewinn-Anteile abz. Anteile der Retrozessionäre	3,115,039	04		
V. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	4,926,788	05	20,565,870	36
2. Transportversicherung:				
I. Retrozessions-Prämien	732,372	40		
II. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	1,017,075	74		
III. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	492,200	—		
IV. Provisionen und Gewinn-Anteile abz. Anteile der Retrozessionäre	128,078	98		
V. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	534,800	—	2,904,527	12
3. Hagelversicherung:				
I. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	202,848	96		
II. Provisionen und Gewinn-Anteile	23,126	37	225,975	33
4. Einbruchdiebstahlversicherung:				
I. Retrozessions-Prämien	14,115	09		
II. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	20,453	42		
III. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	12,466	65		
IV. Provisionen abz. Anteile der Retrozessionäre	22,683	26		
V. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	37,694	84	107,413	26
5. Sonstige Versicherungszweige:				
I. Retrozessions-Prämien	8,318	95		
II. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	11,012	39		
III. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	8,705	44		
IV. Provisionen abz. Anteile der Retrozessionäre	15,607	49		
V. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	36,691	22	80,335	49
e) Allgemeines Geschäft:				
I. Verwaltungskosten	416,159	35		
Beamten-Versorgungs-Kassa	16,540	47		
Steuern	59,648	20		
II. Kursverlust auf Effekten	198,150	09	690,498	11
Gewinn			304,760	75
München, den 28 Mai 1913.			30,032,621	01

Der Vorstand: Dr. Schultz.

Finska Sjöförsäkrings-Aktiebolaget.
(Finnische Seeversicherungs-Aktiengesellschaft)

Gegründet 1898.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Jahr 1912.

Einnahmen.	Fm.	p.
Gewinn-Saldo aus 1911	51,791	62
Schadenreserve aus 1911 Fm. 238,311.–		
Prämienreserve aus 1911 „ 31,051.–		
Stornoreserve aus 1911 „ 7,000.–	276,362	–
Prämien	1,059,490	19
Zinsen, Kursgewinn usw.	52,863	54
	1,440,507	35

Ausgaben.	Fm.	p.
Rückversicherungsprämien	596,344	87
Storni	16,668	20
Bezahlte Schäden abzüglich des Anteils der Rückversicherer	337,027	50
Provisionen der Agenten, Kommissionen pro und contra, Gehälter und Honorare Miete, Porti, Annoncen, Druckkosten, Reisen, Steuern und andere Unkosten	95,000	97
Reserve zu 1913:		
Schadenreserve Fm. 244,298.—		
Prämienreserve „ 32,264.—		
Stornoreserve „ 7,000.—	283,562	—
Ueberschuß:		
Saldo aus 1911 Fm. 51,791.62		
Reingewinn 1912 „ 60,112.19	111,903	81
	1,440,507	35

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Fm.	p.
Verpflichtungsscheine der Aktionäre	1,000,000	—
Bankdepositen	305,000	—
Obligationen	691,290	-
Kassa und Bank-Girokonto	105,168	05
Nicht erhobene Zinsen	5,859	17
Inventar	10	—
Diverse Debitoren	98,250	19
	2,205,577	41

Passiva.	Fm.	p.
Aktienkapital	1,500,000	—
Reservefonds	200,000	—
Unbehobene Dividenden für frühere Jahre	1,225	—
Diverse Kreditoren	108,886	60
Schadenreserve zu 1913 Fm. 244,298.—		
Prämienreserve zu 1913 „ 32,264.—		
Stornoreserve zu 1913 „ 7,000 —	283,562	—
Ueberschuß:		
Saldo aus 1911 Fm. 51,791.62		
Reingewinn 1912 „ 60,112.19	111,903	81
	2,205,577	41

Helsingfors, den 16. April 1913.

Die Direktion:

Lars Krogius. **Henrik Krause,** leitender Direktor. **W. F. Heimbürger.**

Der Verwaltungsrat:

Mauritz Hallberg. **H. Gadd** **M. E. Fazer,** (Suppleant.) **Leopold Lerche,** (Suppleant.)



„Skandinavia"
Rückversicherungs-Aktiengesellschaft
(gegründet 1899.)

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	M	Pf.
Solawechsel der Aktionäre	5,312,022	47
Fonds und Effekten lt. Separat-Aufgabe nom. 2,606,532,79 M Kurs d. 31. Dezember 1912	2,508,693	95
Grundbesitz	955,056	18
Guthaben bei Banken im In- und Auslande	626,372	14
Kassa-Bestand	22,970	96
Guthaben bei Versicherungsgesellschaften u. a.	4,888,476	40
Unabgeschriebene Erwerbungskosten für Lebensversicherung	43,483	15
Konto für Kursschwankungen	28,039	93
Inventar, abgeschrieben	—	—
	14,385,115	18

Passiva.	M	Pf.
Aktienkapital	6,741,573	03
Reservefonds	393,258	43
Prämienreserve abzüglich Retrozessions-Anteil	3,931,386	76
Sicherheitsfonds für Lebensversicherung	41,575	08
Schadenreserve abzüglich Retrozessions-Anteil	1,706,212	91
Hypothekschuld, eingetragen auf den Grundbesitz und das Geschäftshaus	449,438	20
Guthaben der Versicherungsgesellschaften u. a. an uns	992,519	72
Noch nicht abgehobene Dividende	348	31
10 pCt. Dividende an die Aktionäre	101,123	60
Tantieme	26,293	80
Vortrag auf neue Rechnung	1,385	34
	14,385,115	18

Kopenhagen, den 15. Mai 1913.

Der geschäftsführende Ausschuss:

Carl Winther.
Vorsitzender.

Fr. Heckscher.

Hey.

H. B. Linnemann.

W. Witzke.
Direktor.

A. N. Grøn.
Direktor.

Vorstehende Rechenschaft ist von den unterzeichneten Revisoren durchgesehen und mit den Büchern der Gesellschaft in Uebereinstimmung gefunden, ebenfalls haben wir den Bestand an Fonds und Effekten nachgesehen und denselben mit der Rechenschaft stimmend befunden.

Kopenhagen, den 31. Mai 1913.

Ad. Carlsen.

G. Krag.



Berner Rückversicherungs-Gesellschaft in Bern

VI. Geschäftsbericht betreffend das Jahr 1912.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahmen.	Fr.	Cts	Ausgaben.	Fr.	Cts
I. Lebensversicherung.			**I. Lebensversicherung.**		
Prämienreserve einschließlich Prämienüberträge aus dem Vorjahre	677,661	42	Retrozessionsprämien	246,159	86
Schadenreserve aus dem Vorjahre	—	—	Provision abzüglich Retrozession	153,494	23
Prämieneinnahme abzüglich Storni	863,703	82	Rückkäufe abzüglich Retrozession	6,725	89
			Zahlungen für Todesfälle abzüglich Retrozession	41,506	22
			„ „ Erlebensfälle abzüglich Retrozession	50,315	06
			Prämienreserve einschließlich Prämienüberträge abzüglich Retrozession	1,009,230	96
			Schadenreserve abzüglich Retrozession	8,651	41
			Ueberschuß	25,282	11
	1,541,365	24		1,541,365	24
II. Unfall- und Haftpflichtversicherung.			**II. Unfall- und Haftpflichtversicherung.**		
Prämienreserve aus dem Vorjahre	336,826	76	Retrozessionsprämien	199,974	07
Schadenreserve aus dem Vorjahre	108,837	24	Provision abzüglich Retrozession	306,060	01
Prämieneinnahme abzüglich Storni	1,553,162	27	Prämienreserve abzüglich Retrozession	436,851	23
			Bezahlte Schäden abzüglich Retrozession	805,303	12
			Schadenreserve abzüglich Retrozession	189,560	91
			Ueberschuß	61,076	93
	1,998,826	27		1,998,826	27
III. Feuerversicherung.			**III. Feuerversicherung.**		
Prämienreserve aus dem Vorjahre	286,734	23	Retrozessionsprämien	916,722	45
Schadenreserve aus dem Vorjahre	45,550	81	Provision abzüglich Retrozession	1,254,469	63
Prämieneinnahme abzüglich Storni (inkl. 751,530.66 Fr. Portefeuille-Prämie)	6,101,258	65	Präminenreserve abzüglich Retrozession	1,903,202	22
			Bezahlte Schäden abzüglich Retrozession	1,900,295	72
			Schadenreserve abzüglich Retrozession	354,406	98
			Ueberschuß	104,446	69
	6,433,543	69		6,433,543	69
IV. Verwaltung.			**IV. Verwaltung.**		
Uebertrag aus dem Vorjahre	9,416	51	Verwaltungskosten	110,454	60
Zinsen	89,298	—	Kursdifferenz auf Wertschriften	13,485	—
Betriebsüberschuß der Lebensbranche	25,282	11	Gewinn	165,580	64
„ „ Unfall- und Haftpflichtbranche	61,076	93			
„ „ Feuerbranche	104,446	69			
	289,520	24		289,520	24

Gründungs- und Organisationsfonds.

Einnahmen.	Fr.	Cts	Ausgaben.	Fr.	Cts
Uebertrag aus dem Vorjahre	34,125	85	Organisationskosten, Mobiliar	40,000	—
Zuweisung aus dem Ueberschuß 1911	10,000	—	Saldo	4,125	85
	44,125	85		44,125	85

Bilanz auf 31. Dezember 1912.

Aktiva.	Fr.	Cts	Passiva.	Fr.	Cts
Verpflichtungsscheine der Aktionäre	3,200,000	—	Aktienkapital	4,000,000	—
Immobilien (Geschäftshaus)	300,000	—	Reservefonds	25,200	—
Hypotheken	157,000	—	Extrareservefonds	8,800	—
Wertschriften	711,510	—	Gründungsfonds	4,125	85
Banken	108,290	27	Prämienreserve Leben	1,009,230	96
Versicherungsgesellschaften	706,212	07	„ Unfall und Haftpflicht	436,851	23
Reservedepots bei Versicherungs-Ges.	3,674,448	97	„ Feuer	1,903,202	22
Ausstehende Zinsen	25,612	84	Schadenreserve Leben	8,651	41
Mobiliar (Vers.-Summe 25,000 Fr.)	1	—	„ Unfall und Haftpflicht	189,560	91
Kassa	47	32	„ Feuer	354,406	98
			Versicherungsgesellschaften	25,988	42
			Nicht eingelöste Genußscheine u. Koupons	860	—
			Reservedepots der Vers.-Gesellschaften	750,663	85
			Gewinn	165,580	64
	8,883,122	47		8,883,122	47

Bern, den 2. Juni 1913.

Der Präsident des Verwaltungsrates: **Ed. de Grenus.**

Der Sekretär: Dr. **G. Zeerleder.**

Der Direktor: Dr. **J. Eggenberger.**

Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

Aktiva.		M	Pf.
Haftung der Aktionäre		3,750,000	—
Barer Kassenbestand		1,373	11
Wertpapiere		1,303,805	—
Guthaben:			
a) bei Bankhäusern .	M 237,407.29		
b) bei Versicherungs-unternehmungen .	„ 2,403,134.20	2,640,541	49
Zinsen:			
Im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende . . .		8,498	05
Prämienreserven in Händen der Zedenten:			
a) Lebensversicherung	M 368,068.62		
b) Unfall- u. Haftpflicht-versicherung . . .	„ 77,706.48	445,775	10
Prämienüberträge in Händen der Zedenten		2,199,783	52
Guthaben bei Agenten		180,712	45
Sonstige Aktiva		245	—
Inventar		5,290	46
Gesamtbetrag		10,536,024	18

Passiva.		M	Pf.
Aktien-Kapital		5,000,000	—
Reservefonds (§ 262[1] HGB.)		8,224	71
Prämienreserven für eigene Rechnung:			
a) Lebensversicherung	M 259,342.42		
b) Unfallversicherung	„ 25,289.45	284,631	87
Prämienüberträge für eigene Rechnung:			
a) Unfall- u. Haftpflicht-versicherung . . .	M 143,178.79		
b) Sachversicherung .	„ 1,242,651.47	1,385,830	26
Reserven für schwebende Schäden für eigene Rechnung:			
a) Unfall- u. Haftpflicht-versicherung . . .	M 41,514 84		
b) Sachversicherung .	„ 624,855.41	666,370	25
Sonstige Reserven:			
a) Reservefonds II . .	M 10,000.—		
b) Gründungs- u. Organisationsfonds	„ 70,058.78		
c) Talonsteuerfonds . .	„ 5,000.—	85,058	78
Guthaben anderer Vers.-Unternehmungen		1,028,855	01
Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienreserven		1,814,389	89
Sonstige Passiva		200,489	74
Gewinn und dessen Verwendung:			
a) Gesetzl. Reservefonds	M 3,108.68		
b) Talonsteuer-Reservefonds	„ 5,000.—		
c) Vertragl. Tantiemen .	„ 3,573.61		
d) Dividende an d. Aktionäre	„ 50,000.—		
e) Vortrag auf neue Rechn.	„ 491.38	62,173	67
Gesamtbetrag		10,536,024	18

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 1912.

Einnahmen.		M	Pf.
Saldo-Vortrag aus 1911		3,142	59
Lebensversicherung:			
I. Uebertrag aus dem Vorjahre: Prämienreserven für eig. Rechnung	M 2,151.25		
II. Prämieneinnahme abzügl. Ristorni M 185,019.13 Reserven f. übernomm. Portefeuill. „ 286,476.33	„ 471,495.46		
III. Vermögenserträge . . .	„ 7,506.73	481,153	44
Unfall- u. Haftpflichtversicherung:			
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:			
1. Prämienreserven für eigene Rechnung .	M 2,468.87		
2. Prämienüberträge für eigene Rechnung .	„ 130,225.58		
3. Reserven f. schweb. Schäden f. eig. Rechn.	„ 11,462.89		
II. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	„ 766,655.87		
III. Vermögenserträge . .	„ 4,613 03	915,426	24
Sachversicherung:			
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:			
1. Prämienüberträge für eigene Rechnung:			
a) Transportvers. .	M 117,744 71		
b) Feuervers.	„ 401,772.09		
c) Hagelvers. (Präm.-Reserve II) . .	„ 60,000.—		
d) Sonstige Versicherungszweige . .	„ 30,282.90		
2. Reserven für schweb. Schäden für eigene Rechnung:			
a) Transportvers. .	„ 122,795.—		
b) Feuerversicherung	„ 45,223.95		
c) Sonstige Versicherungszweige . .	„ 14.—		
II. Prämieneinn. abz. Rist:			
a) Transportvers. .	„ 3,605,715.59		
b) Feuerversicherung (inkl. 41,945.66 M übertragsfr. Präm.)	„ 5,607,658.89		
c) Hagelversicherung	„ 27,595.57		
d) Sonstige Versicherungszweige . .	„ 202,162.63		
III. Vermögenserträge:			
a) Transportvers. .	„ 7,697.27		
b) Feuerversicherung	„ 14,303.87		
c) Sonstige Versicherungszweige . .	„ 969.50	10,243,935	97
Allgemeines Geschäft:			
I. Vermögenserträge: Zinsen . M 84,456.86 ab: die bei den einzeln. Abteilungen verrechnet. Vermögenserträge . „ 35,090.40	M 49,366.46		
II. Sonstige Einnahmen: Aktienumschreibungsgebühren	„ 600.—	49,966	46
Gesamteinnahme		11,693,624	70

Ausgaben.		M	Pf.
Lebensversicherung:			
I. Retrozessionsprämien	M 159,461.20		
II. Zahlungen für Schäden einschl. Regulierungskosten f. eig. Rechn.	„ 5,229.76		
III. Zahlungen f. Rückkäufe für eigene Rechnung	„ 988.27		
IV. Provisionen u. Verwaltungskosten abz. des Anteils der Retrozess.	„ 58,410.02		
V. Prämienreserven für eigene Rechnung . .	„ 259,342.42	483,431	67
Unfall- u. Haftpflichtversicherung:			
I. Retrozessionsprämien	M 304,251.55		
II. Zahlungen für Schäd. einschl. Regulierungskosten für eig. Rechn.	„ 197,245.44		
III. Reserven für schweb. Schäden f. eig. Rechn.	„ 41,514.84		
IV. Provisionen, Gewinnanteile u. Verwaltungskosten abz. d. Anteils der Retrozessionäre .	„ 161,454.85		
V. Prämienres. f. eig. Rech.	„ 25,289.45		
VI. Prämienüberträge do.	„ 143,178.79	872,934	92
Sachversicherung:			
I. Retrozessionsprämien:			
a) Transportversich. .	M 1,905,037.—		
b) Feuerversicherung	„ 3,129,404.33		
c) Sonstige Versicherungszweige . .	„ 107,711.95		
II. Zahlungen für Schäden einschl. Regulierungskosten für eig. Rechn.:			
a) Transportversich. .	„ 881,065.08		
b) Feuerversicherung	„ 798,395.33		
c) Hagelversicherung	„ 398,602.67		
d) Sonstige Versicherungszweige . .	„ 26,989.92		
III. Reserven für schweb. Schäden f. eig. Rechn.:			
a) Transportversich. .	„ 337,764.—		
b) Feuerversicherung	„ 278,380.—		
c) Sonstige Versicherungszweige . .	„ 8,711.41		
IV. Provisionen, Gewinn-Anteile u. Verwaltungskosten abz. d. Ant. d. Retrozessionäre:			
a) Transportversich. .	„ 206,611.98		
b) Feuerversicherung	„ 808,631.66		
c) Sonstige Versicherungszweige . .	„ 37.084 26		
V. Prämienüberträge für eigene Rechnung:			
a) Transportversich. .	„ 340,135.71		
b) Feuerversicherung	„ 867,389.10		
c) Sonst. Vers.-Zweige	„ 35,126.66	10,167,041	06
Allgemeines Geschäft:			
I. Steuern u. Stempel .	M 17,787.34		
II. Allg. Verwaltungskost.	„ 35,778.11		
III. Kursverluste:			
1. auf Effekten .	„ 53,555.—		
2. „ Valuten .	„ 922.93	108,043	38
Gewinn		62,173	67
Gesamtausgabe		11,693 624	70

Der Vorstand: Alverdes. Scholz.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)

vormals Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, errichtet 1830.

Rechnungsabschluß des Geschäftsjahres 1912.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Versicherungen auf den Todesfall.

Einnahmen.	M	Pf.
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:		
Deckungskapital	275,789,513	87
Prämienüberträge	17,406,013	29
Reserve für schwebende Versicherungsfälle	1,152,385	25
Gewinnreserve der Versicherten	61,953,477	30
Sonstige Reserven und Rücklagen	6,116,189	68
2. Prämien	40,938,935	12
3. Kapitalerträge	15,875,988	32
4. Gewinn aus Kapitalanlagen	152,284	03
5. Sonstige Einnahmen	2,130,213	25
	421,514,999	11

Ausgaben.	M	Pf.
1. Zahlungen für unerledigte Versicherungsfälle der Vorjahre	1,107,384	25
2. Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr	25,026,563	31
3. Zahlungen für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkäufe)	1,744,247	96
4. Gewinnanteile an Versicherte	11,355,353	84
5. Steuern und Verwaltungskosten	3,288,215	65
6. Abschreibung. (einschl. Kursverlust)	310,330	57
7. Deckungskapital am Jahresschlusse	288,073,049	73
8. Prämienüberträge am Jahresschlusse	18,104,578	34
9. Gewinnreserve der Versicherten am Jahresschlusse	51,974,913	77
10. Sonstige Reserven und Ausgaben	7,873,710	97
11. Ueberschuß des Geschäftsjahres	12,656,650	72
	421,514,999	11

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.	M	Pf.
1. Grundbesitz	2,396,373	92
2. Hypotheken	335,043,402	59
3. Wertpapiere	7,967,033	40
4. Darlehen auf Policen	35,306,738	46
5. Guthaben bei Banken	40,507	89
6. Gestundete Prämien	5,000,113	95
7. Rückständige Zinsen	4,269,270	44
8. Ausstände bei Agenten	1,910,839	96
9. Barer Kassenbestand	83,975	59
10. Inventar und Drucksachen	1	—
11. Sonstige Aktiva	643,281	11
	392,661,538	31

Passiva.	M	Pf.
1. Deckungskapital für:		
Versicherungen auf den Todesfall	288,073,049	73
" " " Lebensfall	12,016,183	38
2. Prämienüberträge für:		
Versicherungen auf den Todesfall	18,104,578	34
" " " Lebensfall	305,347	53
3. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	1,559,133	06
4. Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	52,329,460	99
5. Sonstige Reserven und Passiva	7,570,363	96
6. Jahresgewinn der Abteilung für:		
Versicherungen auf den Todesfall	12,656,650	72
" " " Lebensfall	46,770	60
	392,661,538	31

Leipzig, den 22. April 1913.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger).

Dr. Walther. **Riedel.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.



Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 27. Leipzig, den 3. Juli 1913. 44. Jahrgang.

Stempel-(bezw. Gebühren-)pflicht für Versicherungsverträge in den deutschen Bundesstaaten.

Von Dr. jur. Alfons Lohrer.

(Schluß.)

C. Die wichtigsten übrigen Versicherungszweige.

Bezüglich des sachlichen und territorialen Umfanges, sowie der Form der Abgabe und der Rückerstattung gelten im allgemeinen die schon in den vorher behandelten wichtigsten Versicherungszweigen gemachten Ausführungen, so daß wegen der einzelnen kleinen Abweichungen eine Wiederholung erspart bleiben kann.

Nur bezüglich der Steuersätze sei einiges erwähnt.

1. Einbruchdiebstahlversicherung.

Hier gelten im großen und ganzen die nämlichen Vorschriften wie für die Feuerversicherung, mit der die Einbruchdiebstahlversicherung beispielsweise vom preußischen Stempelgesetz überhaupt auf eine Stufe gestellt wird.

Wo die Feuerversicherungsstempel etwas höher bemessen sind, ist für die Einbruchdiebstahlversicherung ein besonderer, niedrigerer Satz vorgesehen, so in Bayern (1 pCt. der Prämien), Württemberg ($^1/_2$ pCt. der Prämien), Oldenburg ($^1/_{100}$ pMll. der Versicherungssumme), Bremen (Stempel nach dem Umfange der Urkunde), Hamburg (2 pCt. der Prämien).

Hinsichtlich der übrigen Punkte gilt, je nachdem die Einbruchdiebstahlversicherung zusammen mit der Feuer- oder mit der Unfallversicherung behandelt ist, das zu diesen Versicherungszweigen Gesagte.

2. Viehversicherung.

Von der Stempelsteuer befreit sind Viehversicherungsverträge in Bayern, Sachsen, Württemberg, Sachsen-Altenburg, Hessen, Elsaß-Lothringen (soweit die Verträge von öffentlichen Viehversicherungsvereinen abgeschlossen werden). Preußen erhebt dagegen 1 Pfg. pro 1000 M Versicherungssumme in Abstufungen von 10 Pfg. pro 10,000 M, wobei Versicherungen, deren Versicherungssumme den Betrag von 3000 M nicht überschreitet oder die bei auf Gegenseitigkeit gegründeten und eine Erzielung von Gewinn nicht bezweckenden Versicherungsanstalten, deren Versicherungsbeträge durch Umlagen erhoben werden und deren Geschäftsbetrieb nicht über den Umfang einer Provinz hinausgeht, abgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe. Anhalt hat einen Satz von 2 Pfg. pro 1000 M Versicherungssumme, wobei ebenfalls Summen unter 3000 M befreit sind. Bremen bemißt seine Abgabe nach der Versicherungsdauer und je nach dieser (drei Monate, ein Jahr und darüber) sind 5 bis 10 Pfg. pro 1000 Mark Versicherungssumme zu bezahlen. Aehnliches gilt für Lübeck. Nach dem Gesamtbetrag der verabredeten Prämie bemißt Hamburg seine Abgabe, welche 20 Pfg. für 10 M beträgt, wobei aber Prämien unter 5 M frei sind. In Elsaß-Lothringen richtet sich der Stempel in Abstufungen nach der Versicherungssumme,

soweit nicht, wie oben schon bemerkt, überhaupt Befreiung eintritt.

3. Hagelversicherung.

Befreit sind Hagelversicherungsverträge in Bayern, Sachsen, Württemberg, Sachsen-Altenburg, Hessen, Elsaß-Lothringen (letzteres mit der Einschränkung wie für Viehversicherungen). In Preußen, Oldenburg, Anhalt, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck gilt das bereits zu der Viehversicherung Bemerkte, mit der die Hagelversicherung durchgehend auf gleiche Stufe gestellt ist.

4. Transportversicherung.

Stempelfrei sind Transportversicherungen in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg (ausgenommen Automobilsachversicherungen), Hessen, Anhalt, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Sachsen-Altenburg. Oldenburg kennt eine solche Ausnahme nicht und erhebt wie bei jedem anderen Versicherungsvertrag 1 Pfg. pro 1000 M Versicherungssumme. In Bremen beträgt die Abgabe für Versicherungen gegen Gefahren der Seeschiffahrt je nach der Prämie einen gewissen Prozentsatz von 1000 der Versicherungssumme. Sehr eingehend behandelt Hamburg diesen Versicherungszweig, indem genau unterschieden wird in Reiseversicherungen, diese wieder geteilt in Warenversicherungen, in Versicherungen von Schiffsfrachten und Ueberfahrtsgeldern, und in Zeitversicherungen. Stets aber wird ein bestimmter Steuersatz ($^1/_{20}$ bis $^5/_{10}$) vom Tausend der Versicherungssumme erhoben und zwar abgestuft je nach der Prämie, die $^1/_4$ oder mehr vom Hundert beträgt. Befreit sind hierbei Versicherungen von edlen Metallen usw. Vollständig befreit sind Flußversicherungen und Landtransportversicherungen. Einen festen Betrag (5 bis 60 Pfg. pro Tausend Versicherungssumme) erhebt Lübeck für Versicherungen gegen Seegefahr. Fluß- und Landtransportversicherungen sind auch hier befreit. Den anderen Versicherungszweigen gleich behandelt Elsaß-Lothringen die Transportversicherungen. Ist hier die versicherte Summe nicht angegeben, z. B. für nicht im voraus bestimmte Einzelsendungen, so kommt ein Stempel von 20 Mark zur Anwendung, der sich auf 10 M ermäßigt, wenn die Versicherungsdauer ein Jahr nicht übersteigt.

5. Rückversicherungsverträge.

Diese sind befreit in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, Anhalt, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Sachsen-Gotha, Bremen, Lübeck und Elsaß-Lothringen. Württemberg besteuert Rückversicherungsverträge, die von Versicherungsgesellschaften zur Deckung ihres Risikos abgeschlossen werden, mit 30 Pfg. von 100 M des Gesamtbetrages der Prämie mit Ausnahme von Rückversicherungsverträgen über sportelfreie Transportversicherungen. Der Gesamtbetrag der Prämien wird aus den Büchern der Versicherungsgeberin festgestellt. Die Sportel ist ebenfalls von dieser zu entrichten. Sachsen-Altenburg behandelt Rückversicherungsverträge wie andere Versicherungsverträge und besteuert dieselben mit 20 Pfg. pro 100 M Versicherungssumme, Oldenburg mit 1 Mark pro Tausend. Hamburg läßt Rückversicherungen frei, wenn und insoweit sie auf Grund eines laufenden Rückversicherungsvertrages abgeschlossen werden oder falls und insoweit für den versicherten Gegenstand eine in Hamburg versteuerte Erstversicherung vorhanden ist. Laufende Rückversicherungsverträge werden gemäß Tarif VII als Gesellschaftsverträge angesehen und unterliegen einem Fixstempel von 5 M.

6. Glasversicherung.

Dieser Versicherungszweig ist nirgends befreit von der Abgabe und ist teils mit der Unfall- und Haftpflichtversicherung (Bayern, Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen) teils mit der Feuerversicherung (Preußen, Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe) gleichgestellt. In diesen Staaten gilt also das zu den genannten Sparten bereits Erwähnte. In den übrigen Staaten sind sie unter den „anderen Versicherungen" einzureihen und unterliegen im Einzelnen folgenden Abgaben. Nach der Versicherungssumme bemessen die Abgaben: Sachsen (20 Pfg. pro 100 M), Oldenburg (1 Pfg. pro 1000 M), Bremen (je nach der Versicherungsdauer 5 bis 10 Pfg. pro 1000 Mark Versicherungssumme), Lübeck (2 bis 10 Pfg. pro 1000 M der Versicherungssumme). Nach der vereinbarten Gesamtprämie bemißt die Stempelabgabe: Württemberg (50 Pfg. pro 100 Mark) und Hamburg (20 Pfg. für je 10 Mark, wobei Prämien unter 5 M befreit sind).

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 12. Juni 1913 die von der New-York Life Insurance-Company in New-York unter dem 24. Mai 1913 beantragte Genehmigung zur Abänderung ihres Geschäftsplans erteilt, wonach bei der Berechnung der Prämienreserve derjenigen Rentenversicherungen, für welche bisher noch ein Zinsfuß von $3^1/_2$ vom Hundert zu verwenden war, der Satz von 3 vom Hundert eingeführt wird.

Berlin, den 23. Juni 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

148. 25./6. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Versicherungsunternehmungen zugelassen, und zwar:

durch Entscheidung vom 6. Mai 1913:

1. die Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Schwerin zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche (§ 96 Satz 1 a. a. O.) unter gleichzeitiger Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Dänemark (§ 13 a. a. O.);

durch Entscheidung vom 27. Mai 1913:

2. den Kuhversicherungs-Verein in Krummesse (Lauenburg) zum Geschäftsbetrieb in Krummesse (Lauenburgischen und Lübeckischen Anteil), den umliegenden Dörfern des Kreises Herzogtum Lauenburg und der freien und Hansestadt Lübeck (§ 4 a. a. O.);

B. gemäß § 13 a. a. O. folgende Geschäftsplanänderungen genehmigt, und zwar:

1. der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg die Aufnahme des Betriebs der Feuerversicherung einschließlich der Mietverlust- und Betriebsverlustversicherung, ferner der Wasserleitungsschädenversicherung und der Einbruchdiebstahlversicherung in der Schweiz durch Verfügung vom 22. Mai 1913;
2. der Altonaer Feuer- Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Altona die Aufnahme des Betriebs der Einbruchdiebstahlversicherung durch Verfügung vom 1. Juni 1913;

C. gemäß § 67 a. a. O. folgenden Versicherungsunternehmungen den Geschäftsbetrieb untersagt, und zwar:

1. dem „Phönix“ Kranken-, Unfall-, Wöchnerinnen- und Sterbekassen-Versicherungs-Anstalt in Hamm durch Entscheidung vom 5. März 1913;
2. der Gewerbe- und Berufskrankenkasse (früher eingeschriebene Hilfskasse in Recklinghausen durch Entscheidung vom 15. April 1913:

D. durch Entscheidung vom 6. Mai 1913 die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes der Kranken- und Sterbekasse „Treue“ in Altendorf auf die Zentral-Kranken- und Sterbekasse der deutschen Wagenbauer in Gotha genehmigt (§ 14 a. a. O.).

II. Sodann ist folgenden, auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen unter Anerkennung als kleinere Vereine die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe durch Entscheidungen vom 27. Mai 1913 erteilt worden, und zwar

1. dem Viehversicherungsverein Offenthal in Offenthal (§ 4 a. a. O.),
2. dem Ziegen-Versicherungs-Verein in Treis a. d. L. (§ 4 a. a. O.),
3. dem Ziegenversicherungsverein in Finkenbach im Odenwald (§ 4 a. a. O.),
4. dem Viehversicherungs-Verein Reichelsheim i. O. in Reichelsheim i. O. (§ 4 a. a. O.),
5. dem Ziegenversicherungs-Verein in Klein Krotzenburg (§ 4 a. a. O.),
6. dem Schweine-Versicherungs-Verein in Augustdorf (§ 4 a. a. O.),
7. der Schweineversicherungs-Gesellschaft in Talle in Lippe (§ 4 a. a. O.),
8. dem Viehversicherungsverein Hirschhorn in Hirschhorn (§ 96 Satz 1 a. a. O.),
9. der Heuchelheimer Viehversicherungsgesellschaft in Heuchelheim (§ 96 Satz 1 a. a. O.),
10. dem Rindviehversicherungs-Verein in Momart (§ 4 a. a. O.),
11. der Rindviehversicherungskasse II in Niedernwöhren (§ 4 a. a. O.),
12. dem Schlachtviehversicherungs-Verein in Lauterbach (Hessen) (§ 4 a. a. O.),
13. dem Schlachtviehversicherungs-Verein Lautertal in Gadernheim (§ 4 a. a. O.).

Berlin, den 24. Juni 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

149. 26./6. Gruner.

Paragraph 100 q der RGO. und die Glas-Versicherung.

Während die deutschen Glasversicherer inmitten eines schweren Kampfes mit dem Trust der Spiegelglas-Industrie stehen und das Ende dieser Kampagne noch nicht abzusehen ist, stellen sich ihnen bereits neue Hindernisse in den Weg.

Drei Faktoren sind es bekanntlich, die die Preisbestimmung zu ersetzender Spiegelglasscheiben bedingen. Vom Fabrikanten geht das Glas durch die Hände des Zwischenhändlers in die des verglasenden Glasermeisters und ein jeder von ihnen erhebt seine Zuschläge. Was nutzt es nun, wenn wirklich dem Fabrikanten eine Preisermäßigung abgerungen, der Zwischenhändler vielleicht gänzlich ausgeschaltet wird, wenn schließlich die letzte Hand, der Glaser, durch schrankenlose Preisfestsetzung

seiner Arbeit die Errungenschaften zu eins und zwei wieder zu nichte macht! Noch sorgt der gesunde Konkurrenzkampf dafür, daß die Gesellschaften nach dieser Richtung hin vor Ueberforderungen verschont bleiben; aber wie lange noch? Früher ganz zaghaft, heute bereits sehr stürmisch fordern die Organisationen des Handwerks für sich das Recht der Festsetzung von Mindestpreisen für ihre gesamten Berufsgenossen. Ein derartiges Recht aber, mag es vorerst noch so sehr verklausuliert sein, wäre gleichbedeutend mit einer fortgesetzten Erhöhung der Preise, für die sich ja immer eine Rechtfertigung finden dürfte.

Noch ist derartigen Bestrebungen ein gesetzlicher Riegel vorgeschoben, da es nach der Gewerbeordnung den Zwangsinnungen verboten ist, ihre Mitglieder auf bestimmte Preise zu verpflichten. Der hier in Betracht kommende § 100q der RGO. lautet:

„Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung „der Preise ihrer Waren und der Leistungen, oder „in der Annahme von Kunden nicht beschränken. „Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig."

Gegen diese Bestimmungen laufen zurzeit weite Kreise des Handwerks, allen voran die Glasermeister, Sturm und der Syndikus der deutschen Glaserinnungen legt sich seit kurzem im „St. Lukas" mit allem Interesse für eine Beseitigung des § 100q ins Zeug; auch wird der deutsche Glasertag bei seiner Tagung am 8. n. M. zwei Anträge vorfinden, die das gleiche Ziel verfolgen.

Bisher hat aber die Reichsregierung an diesem letzten Rest liberalen Wirtschaftsrechts in Deutschland zähe festgehalten, wohl wissend, daß eine Beseitigung nur im Interesse der großen, nicht aber der kleinen Handwerksmeister liegt. Dem leistungsfähigen großen Glasermeister wäre damit die auskömmlichste Existenz für immer garantiert, während dem jungen Anfänger und dem kleinen Meister, mangels jeder Konkurrenzfähigkeit, das Emporkommen so gut wie ganz abgeschnitten sein würde. Bei gleichen Preisen wird naturgemäß durchweg der leistungsfähige Handwerker vorgezogen, der kleine aber hätte dann keine Gelegenheit, die eigene Tatkraft ins Feld zu führen; jede Ausnutzung besonderer Vorteile usw. hörte auf. Die Staatserhaltung erfordert das Bestehen eines kräftigen Mittelstandes. Das Aufsteigen der unteren Schichten unserer Bevölkerung in diejenigen des zufriedenen Mittelstandes wird aber aufhören, wenn man sieht, daß es bei dem Privileg der älteren Zunftgenossen kaum möglich sein wird, neben diesen ein auskömmliches Dasein zu fristen. Die Existenz des Lohnarbeiters wird alsdann einer Scheinselbständigkeit vorgezogen werden.

Der Erfolg der Bestrebungen der Glaser wird naturgemäß ihre „Hammonia" zumeist treffen. Sie, die erst kürzlich die Einsatzkosten um 1 M pro qm herabgesetzt hat, muß für das Experiment zuerst herhalten und wir befürchten nur, daß ihr diese Kur nicht gut bekommen dürfte, denn auch sie kann nicht mehr die geringste Preissteigerung vertragen. Dieser Kartellierungs-Politik auf der ganzen Linie stehen die Glasversicherer immer noch ohnmächtig gegenüber. Ihre unangebrachte Eigenbrödelei hat sie im Kampfe gegen ihre natürlichen Gegner vollkommen erschlafft. Es wäre aber wirklich notwendig, darüber nachzusinnen, wie man den Maßnahmen der Glaserschaft begegnen könnte. Trotz der momentan anerkannt guten Lage des Handwerks in Deutschland, baut seine Führung unablässig für die Zukunft vor. Nur die Glas-Versicherung beweist, daß bei ihr noch nicht einmal genügend Einsicht vorhanden ist, der gegenwärtigen Misère abzuhelfen, geschweige denn, in die Zukunft zu schauen.

Eine Branche, die so eng mit der Entwicklung unseres Wirtschaftslebens verknüpft ist, von seinen Konjunkturen und Kartellierungen abhängt, muß die Zeitläufe genauestens studieren und darf nicht weiter achtlos an den Erscheinungen der modernen Wirtschaftspolitik vorübergehen. M.

Bund der Versicherungs-Vertreter Deutschlands E. V.

Der Bund hielt in den Tagen vom 22. bis 24. Juni im Hause der Abgeordneten in Berlin seine 11. Bundesversammlung ab, die von über 50 Verbänden beschickt war.

Dem Gesamtvorstande wurde Entlastung erteilt und seine satzungsgemäß ausscheidenden Mitglieder wurden wieder gewählt. Von den zur Diskussion gekommenen Anträgen ist hervorzuheben, daß der Beitrag der Mitglieder von 3 M auf 4 M vierteljährlich erhöht worden ist und daß allseitig die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß mit Hilfe der größeren Mittel sowohl den Verbänden wie auch der Bundesleitung es leichter wird, der Standesarbeit zu dienen.

Ein Antrag des Verbandes Dresden, zwecks Eindämmung der Provisionsabgabe an die Versicherungsnehmer weiter tätig zu sein, eventuell gesetzliche Mittel anzustreben, wurde dem Bundesvorstande zur Berücksichtigung und energischen Verfolgung übergeben.

Ebenso ein Antrag des Verbandes Bielefeld, daß der Bund aufs neue an die Gesellschaften zwecks Schaffung von Pensionseinrichtungen für ihre Außenbeamten heran treten möge.

Die Delegierten-Versammlung befaßte sich auch mit dem Erlaß des Aufsichtsamtes über die Nettokosten-Berechnungen. Das Referat hatte Herr Subdirektor Nebe-Berlin übernommen. Nach gründlicher Diskussion wurde eine Resolution angenommen, in der die Bundesversammlung mit Bedauern von der die weitere Ausbreitung des Lebensversicherungsbetriebes sehr erschwerenden Verfügung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung vom 5. April 1913 Kenntnis nahm und den Bundesvorstand beauftragte, darauf hinzuwirken, daß die Vorschriften über die Aufzinsung der Leistungen der Versicherten in den Netto-Kostenberechnungen wieder beseitigt werden. Die Bundesversammlung hält es ferner für ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit, daß dieselben Vorschriften, die hinsichtlich der Netto-Kostenberechnungen den privaten Versicherungs-Gesellschaften auferlegt werden, auch für die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs-Anstalten Geltung erlangen.

Eine rege Aussprache knüpfte sich an einen Vortrag des Herrn Subdirektor Lettow-Hannover über die freiwillige Versicherung der Außenbeamten bei der Reichs-

versicherungs-Anstalt für Angestellte. Bekanntlich sind die Außenbeamten mit einem Gehalt bis zu 5000 Mark versicherungspflichtig. Nun haben Angestellte mit einem Einkommen von diesem Betrage bis zu 10,000 M das Recht, in diesem Jahre sich freiwillig zu versichern. Der Referent hält es für nützlich, daß von dieser Befugnis recht viele Außenbeamte Gebrauch machen und an ihre Direktionen das Ersuchen richten, ihnen hierfür die Hälfte der Beiträge zu erstatten, wie das bei den anderen Angestellten der Fall ist. Die Versammlung nahm von den Ausführungen, deren berechtigter Kern anerkannt wurde, Kenntnis, verstand sich jedoch nicht zu einem Beschluß in dieser Beziehung, sondern überließ es dem Bundesvorstande, die geeigneten Schritte zu tun.

In der reichhaltigen Tagesordnung war auch ein Vortrag des Herrn Bureauvorsteher Fuhljahn, Fachlehrer an der Fortbildungsschule für Vers.-Lehrlinge in Berlin, über das Thema: „Die theoretische Fachausbildung unserer jüngsten Kollegen und die Berliner Fachschule für Vers.-Lehrlinge" enthalten. Er wurde mit großem Interesse angehört. Es waren zu dem Vortrage der Direktor der Berliner kaufmännischen Fortbildungsschulen, Herr Dr. Knörk, mit sämtlichen Fachlehrern der Vers.-Fortbildungsschule erschienen. Herr Direktor Dr. Knörk nahm auch nochmals das Wort. Der Austausch der Erfahrungen seitens dieser Herren und derjenigen Delegierten, die aus Orten kamen, in denen gleiche Einrichtungen bestehen, dürfte befruchtend auf ferneres Bestreben in dieser Hinsicht wirken.

Verband der deutschen Versicherungs-Beamten, Sitz München.

Im Jahre 1912 wurden 3172 Mitglieder neu aufgenommen, und 2313 aus der Stammrolle gestrichen, so daß am 31. Dezember 1912 ein Mitgliederbestand von 8354 Kollegen vorhanden war, und zwar 7645 ordentliche und 709 Jugend-Mitglieder. Die Anzahl der Ortsgruppen betrug 38, welche den acht Verwaltungsbezirken zugeteilt wurden. Die Stellenvermittelung hatte 279 offene Stellen zu besetzen, denen 481 eingeschriebene Bewerber gegenüberstanden. Besetzt wurden 55 Stellen. An 25 stellenlose Mitglieder wurden 1745 M Stellenlosen-Unterstützung gezahlt. Ein Mitglied erhielt die Gemaßregelten-Unterstützung. Außerdem wurden an 39 notleidende Mitglieder Unterstützungen im Gesamtbetrage von 4294 M verausgabt. Der Rechtsschutz wurde von ca. 200 Mitgliedern in Anspruch genommen, wodurch 544 M Unkosten entstanden. Die Verbandszeitung „Der Versicherungs-Beamte" erschien halbmonatlich in je 8000 Exemplaren, und wurde den ordentlichen Mitgliedern kostenlos zugeschickt.

Für das Unterrichtswesen und die Fachausbildung wurde nicht allein durch Konferenzen mit den beteiligten Personen und Behörden, sondern auch durch Abhalten von Unterrichtskursen und Fachvorträgen in einzelnen Ortsgruppen fördernd eingewirkt. An einigen Fachklassen für Versicherungslehrlinge sind Verbandsmitglieder als Fachlehrer tätig. Auch wurde vielen Mitgliedern durch die Bemühungen und durch Zuschüsse aus den Ortsgruppen-Kassen der Besuch der Vorlesungen an den Handelshochschulen ermöglicht.

Die Verwaltung war bemüht, das Verständnis für die sozialpolitischen Notwendigkeiten bei den Versicherungsbeamten zu wecken. An den Reichstag sandte sie eine Eingabe betr. „Gleiches Recht für alle Beamte privater Versicherungsunternehmungen" an die Direktionen und Generalagenten betr. Teuerungszulagen und betr. Leitsätze zur Regelung des Lehrlingswesens.

Versicherungswesen in Hankau.

Das Feuerversicherungsgeschäft in Hankau wird von 53 Gesellschaften ausgebeutet und zwar von 30 englischen, 11 deutschen, 4 japanischen, 3 französischen, 3 holländischen und 2 russischen. Das Hauptgeschäft wird in den Fremdenniederlassungen und in der Chinesenstadt gemacht; in Hanyang arbeiten bis jetzt nur einzelne Gesellschaften und versichern dort nur Gebäude, die am Han- und Yangtzeufer liegen, in der Hauptsache Lagerhäuser und einige Oel- und Bohnenkuchenfabriken. In Wuchang werden Versicherungen von den Agenturen der Gesellschaften im allgemeinen nicht übernommen, höchstens nach vorheriger Anfrage bei der Gesellschaftsleitung. Mit Ausnahme einer einzigen englischen Gesellschaft gehören alle hier arbeitenden Gesellschaften einer Tarifvereinigung an (Hankow Fire Insurance Association), die Regulationen für ein einheitliches Arbeiten sämtlicher Gesellschaften gezogen hat. Unterbieten der Raten existiert also hier nicht. Die Assoziation besteht erst seit wenigen Jahren.

Das Geschäft in den Niederlassungen ist infolge der guten Anlage, der breiten Straßen und der günstigen Wasserverhältnisse sehr günstig. Das Geschäft in der Chinesenstadt, das schon seit etwa 15 Jahren betrieben wird, kann bei vorsichtiger, sachgemäßer Bearbeitung ebenfalls gewinnbringend gestaltet werden. Die Gesellschaften, die sich zuerst dorthin wagten, erlitten allerdings in den ersten Jahren bedeutende Verluste, und einige von ihnen zogen sich deshalb ganz von diesem Geschäft zurück. Eine Tarifvereinigung gab es damals noch nicht, und die Raten, die die Gesellschaften erhielten, waren infolge des gegenseitigen Unterbietens unzulänglich, um auch nur ein einigermaßen normales Verhältnis zwischen Prämieneinnahme und Schäden herzustellen. Die Wasserverhältnisse waren seinerzeit in der Chinesenstadt sehr schlecht, und Unkenntnis der Vertreter, die noch Neulinge im Versicherungswesen waren, dürfte wohl auch zu den schlechten Erfolgen beigetragen haben. In den letzten Jahren haben diejenigen Gesellschaften, die das Geschäft in der Chinesenstadt beibehalten oder neu aufgenommen haben, glänzende Erfolge erzielt; und es erscheint, daß, wenn die Vertreter vorsichtig und sachgemäß vorgehen und das Geschäft gut verteilen, es nicht so leicht möglich sein sollte, daß eine Gesellschaft größere Verluste erleidet. Die früher sehr schlechten Raten sind jetzt sehr gut. Zurzeit arbeiten nur drei deutsche und eine Schweizer Gesellschaft in der Chinesenstadt und zwar mit guten

Erfolgen in den letzten Jahren. Früher waren noch vier andere deutsche Gesellschaften an dem Geschäft in der Chinesenstadt beteiligt, sie haben sich aber während der schlechten Anfangsjahre zurückgezogen und das Geschäft nicht wieder aufgenommen. Die Zahl der in der Chinesenstadt arbeitenden englischen Gesellschaften beträgt 20.

(Aus dem Jahresberichte des Kaiserl. Konsulats in Hankau für 1912.)

Wer kann Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung geltend machen?

(Nachdruck verboten.)

Einen interessanten Fall aus dem Gebiete der Haftpflichtversicherung verhandelte jetzt das Reichsgericht aus Anlaß des folgenden Tatbestandes: Der Inhaber A. einer Fensterreinigungsanstalt in M. hatte sich bei der A. . . , Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft A.-G. in L., gegen Haftpflicht versichert, und zwar sollte die Gesellschaft nach § 1 des Versicherungsvertrages verpflichtet sein, diejenigen Entschädigungen zu ersetzen, die A. in seiner Eigenschaft als Unternehmer einer Fensterreinigungsanstalt an Verletzte oder deren Hinterbliebene, an Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen zu zahlen hätte und zwar bis zu einem Höchstbetrage von 20,000 M. Ist in einem Vorprozesse durch rechtskräftiges Urteil der Betrag der von A. zu ersetzenden Summe festgestellt worden, so sollte diese Summe zu zahlen sein. Nun ereignete sich am 1. September 1904 in der Filiale der Dr... Bank in M. dadurch ein Unfall, daß durch Herabfallen eines Glasstückes aus dem Dache des Lichthofs, in dem die Angestellten arbeiteten, der Bankbeamte H. am Kompfe schwer verletzt wurde. H. nahm die Dr. . . Bank gerichtlich auf Schadensersatz in Anspruch und gewann den Prozeß in allen drei Instanzen. Die verurteilte Dr. . . . Bank klagte nun ihrerseits gegen A. auf Ersatz der von ihr an H. zu zahlenden Summe und A. wurde vom Reichsgericht in vollem Umfange verurteilt, da ihm allein die Schuld an dem Unfall beigemessen wurde; denn er habe in grobfahrlässiger Weise die Vornahme der Reinigungsarbeiten mitten in die Geschäftszeit gelegt und durch das Unterlassen des Legens von Dielen den Eintritt des Unglücks begünstigt. Jedoch konnte die Dr. . . . Bank das Geld nicht von A. beitreiben, eine Zwangsvollstreckung gegen ihn verlief fruchtlos, sodaß sich die Dr. . . Bank den Anspruch des A. gegen die Gesellschaft aus dem Haftpflichtversicherungsvertrage im Wege der Zwangsvollstreckung zur Einziehung überweisen ließ. Die Gesellschaft verweigerte die Zahlung, wurde aber vom Landgericht Ludwigshafen und vom Oberlandesgericht Karlsruhe zur Zahlung von 20,000 M an die Dr. . . Bank verurteilt, wobei sich das Oberlandesgericht von folgenden Erwägungen leiten ließ. Die beklagte Gesellschaft hat zunächst eingewendet, daß sie nur für den durch unerlaubte Handlung herbeigeführten Schaden einzutreten habe. Es kann in diesem Falle dahingestellt bleiben, ob die Gesellschaft wirklich nur in solchen Fällen zu haften habe, nicht aber nur dann, wenn der Versicherungsnehmer für die in Ausführung eines mit einem Dritten geschlossenen Vertrages begangene Schädigung einzutreten hat, wenn auch für diese letztere Annahme der Umstand spricht, daß A. auch in seiner Eigenschaft als Hausbesitzer durch den Vertrag gegen Haftpflicht versichert ist. Auf jeden Fall wäre der Versicherungsfall eingetreten, denn wie das Reichsgericht in dem Prozesse der Dr. . . . Bank gegen A. festgestellt hat, ist die Schuld an dem Unfall des Bankbeamten H. allein der groben Fahrlässigkeit des A. als dem einzigen fachmännisch Unterrichteten beizumessen, sodaß er ausschließlich für den Schaden verantwortlich gemacht wurde. In diesem Verhalten ist der Tatbestand einer fahrlässigen unerlaubten Handlung zu erblicken, die nach BGB. 823 ff. zum Schadensersatz verpflichtet. Auch kann sich die Gesellschaft nicht darauf berufen, daß sie nach dem Wortlaut des Versicherungsvertrages nur das zu ersetzen hat, was A. an den Verletzten zu zahlen hat, daß hier aber nicht der verletzte H. gegen sie klage. Denn es ist gleichgültig, ob der Verletzte sich wegen seiner Ersatzansprüche unmittelbar an den Versicherungsnehmer wendet oder sich zuerst an einen anderen zahlungsfähigeren Mitverpflichteten hält; wenn dann die Bank gegen den Urheber des Schadens auf Grund von BGB. 426 auf Ausgleichung klagt, so tritt sie nur als Rechtsnachfolger des Verletzten auf, dessen Rechte auf sie kraft Gesetzes übergegangen sind. Auch die seitens der Gesellschaft erhobene Einrede der Verjährung wird dadurch hinfällig, daß die Dr. . . Bank im ersten Prozesse dem A. rechtzeitig den Streit verkündet hat. Ebenso hat die Gesellschaft durch vorbehaltlose Annahme rückständiger Prämienzahlungen des A. auf ihre vertraglichen Rücktrittsrechte verzichtet. Auch der letzte Einwand, daß ein Dritter nicht klagen könne, weil A. selbst noch gar keine Zahlung geleistet habe, kann nicht durchschlagen, denn es handelt sich hier nicht um die Pfändung des Anspruches aus dem Versicherungsvertrage durch einen am Unfall gar nicht Beteiligten, sondern um einen an die Stelle des Ersatzberechtigten getretenen Gläubiger. Auch kann die Zahlung nicht von der Zahlungsfähigkeit des A. abhängig gemacht werden, denn die Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es ja gerade, die Leistung der Ersatzsumme aus dem eigenen Vermögen des gegen Haftpflicht Versicherten zu vermeiden. Gegen dieses Urteil hatte die Versicherungs-Gesellschaft beim Reichsgericht Revision eingelegt; jedoch ohne Erfolg. Sie wurde zurückgewiesen und so das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe bestätigt. (Urteil des Reichsgerichts vom 20. Juni 1913. Aktenzeichen VII. 158/13.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Abonnentenversicherung. Nach dem Inhalte der Denkschrift betreffend die Abonnentenversicherung, die im Januar d. J. von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegt worden ist, war anzunehmen, daß alsbald Schritte zur Bekämpfung der unbeaufsichtigt betriebenen Abonnentenversicherung eingeleitet würden.

Die erste derartige Maßnahme ist nunmehr erfolgt, indem am 21. d. M. im Reichsamt des Innern unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Dr. Caspar eine mündliche Erörterung der die Abonnentenversicherung betreffenden Fragen stattfand, an welcher regierungsseitig außer den Vertretern mehrerer Bundesstaaten der Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts Dr. Gruner, der Geh. Oberregierungsrat im Reichsjustizamt Oegg, der vortragende Rat im Reichsamte des Innern Geh. Oberregierungsrat Jaup, sowie der Dezernent der Unfallversicherung im Aufsichtsamt Geheimrat Dr. von Liebig teilnahmen, während aus den Kreisen der Interessenten der Verein Deutscher Zeitungsverleger durch seinen Vorsitzenden, die auf dem Gebiete der Abonnentenversicherung sich betätigende Presse durch eine Reihe von Verlegern vertreten waren, die teils die Abonnentenversicherung im Anschluß an eine Versicherungsgesellschaft, teils auf eigene Rechnung gewähren. U. a. war Kommerzienrat Meyer aus Leipzig, Verleger der bekannten Zeitschrift „Nach Feierabend" erschienen. Die unter dem Namen „Augustinusverein" bestehende katholische Pressevereinigung hatte ebenfalls Vertreter entsandt. Von privaten Versicherungsunternehmungen war die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank durch ihren ersten Direktor Regierungsrat a. D. Dr. Leibl vertreten. Aus der Debatte ist hervorzuheben, daß ein Verbot der Abonnentenversicherung von keiner Seite gefordert wurde. Die Erörterungen drehten sich vielmehr hauptsächlich darum, ob den Verlegern gestattet werden solle, die Abonnentenversicherung entweder gänzlich unbeaufsichtigt oder wenigstens unter den Normen einer gemilderten Aufsicht zu betreiben. In letzterer Beziehung wurde angeregt, lediglich eine behördliche Zulassung vorzuschreiben und zur Verhütung von Mißbräuchen Normativbedingungen aufzustellen, sowie eine Sicherheit zu fordern. Herr Präsident Dr. Gruner stellte gegen Schluß der Debatte fest, daß irgend ein durchschlagender Grund für eine Befreiung der Abonnentenversicherung von der Beaufsichtigung oder für eine Milderung der Aufsicht hinsichtlich der die Abonnentenversicherung gewährenden Verleger nicht vorgebracht worden sei. Auch im übrigen darf aus der Haltung der Regierungsvertreter, wenngleich die endgültige Entscheidung in dieser Sache zweifellos noch nicht gefallen ist, mit ziemlicher Sicherheit darauf geschlossen werden, daß man gewillt ist, dem Zustand auf dem Gebiete der Abonnentenversicherung, wie er infolge der Rechtsprechung des Reichsgerichts ganz gegen die Absichten des Gesetzgebers bei Schaffung des Aufsichtsgesetzes sich herausgebildet hat, baldigst ein Ende zu bereiten und die Abonnentenversicherung wie alle anderen privaten Arten der Versicherung im vollen Umfang der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Aufsichtsgesetzes zu unterwerfen.

Glasversicherungs-Wesen. Im Anschluß an die ordentliche Generalversammlung des Deutschen Glasversicherungs-Verbandes, dem 13 Gesellschaften angehören, fand am 28. Juni d. J. in Dornholzhausen bei Homburg v. d. Höh eine Versammlung sämtlicher in Deutschland arbeitenden Glasversicherungs-Gesellschaften statt, die sich angesichts der ungünstigen Lage des Glasversicherungsgeschäfts zu einer Vereinigung konstituierten, und einer Kommission den Auftrag erteilten, namens dieser Vereinigung und zwecks Aufbesserung des Glasversicherungs-Geschäfts geeignete Schritte zu unternehmen, zur Verbilligung der Spiegelglaspreise auch mit dem internationalen Spiegelglas-Hütten-Syndikat und der Spiegelglas-Lagerhalter-Vereinigung in Verhandlung zu treten. Zum Vorsitzenden dieser Kommission wurde Herr Direktor Hennings in Westend-Charlottenburg gewählt; die Geschäftsleitung befindet sich in Westend-Charlottenburg, Linden-Allee Nr. 12. —

Wie wir von einer, den Kreisen der Spiegelglas-Industrie nahestehenden Seite hierzu erfahren, hat sowohl das Syndikat wie auch die Sgiegelglas-Lagerhalter-Vereinigung beschlossen, das Ansuchen der Glasversicherer um Verbilligung der Preise strikte abzulehnen. Dieser Beschluß wurde auf einer vom 28. v. M. in Köln a. Rh. tagenden Konferenz herbeigeführt. Man stützt sich hierbei auf die zwischen Syndikat und Großhändlern bestehenden Verträge, die erst Anfang 1914 ihr Ende erreichen. Ob dann eine Ermäßigung herbeigeführt werden soll, bleibt zunächst offen. — Wie wird sich nun die am 28. v. M. zustande gekommene „freie Vereinigung deutscher Glasversicherer zur Verbilligung der Glaspreise" dieser brüsken Ablehnung ihrer berechtigten Wünsche gegenüber verhalten? Wird sie endlich selbständig vorgehen? Nun, die nächsten Wochen werden hierüber ja Klarheit bringen.

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein a. G. in Liquidation zu Berlin. Der Bericht des Aufsichtsrates, welcher der heute stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden soll, behandelt ausführlich die Vorgänge, die zur gerichtlichen Abberufung des bisherigen Liquidators Langenhorst geführt haben; es wird ihm vorgeworfen, daß er in verschiedenen Fällen den Anweisungen des Aufsichtsrats zuwidergehandelt habe. Namentlich sollen pflichtwidrige Verfügungen über bedeutende Geldbeträge vorgekommen sein. Weiter ist dem Bericht zu entnehmen, daß der Aufsichtsrat bestrebt gewesen ist, die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Rechnungsverhältnisse auf dem Vergleichswege zu erledigen; insbesondere hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit den in Hamburg wohnenden Vereinsmitgliedern solche Verhandlungen angeknüpft und mehrfach zu einem befriedigenden Abschluß gebracht. Durch Vergleiche sind von dem Aufsichtsrat auch Verträge beseitigt worden, die den Verein in ganz besonders schwerer Weise belasteten. Die Frage, in welchem Umfange die Mitglieder dem Verein für Prämien und Nachschüsse haften, hat den Aufsichtsrat mehrfach beschäftigt. In gemeinsamen Besprechungen mit den Herren des Kaiserlichen Aufsichtsamts sind hierüber folgende Grundsätze festgestellt worden: Der von dem früheren Aufsichtsrat ausgeschriebene Nachschuß für das Jahr 1912 ist gemäß § 10 der Vereinssatzung von den im Kalenderjahr 1912 eingetretenen oder ausgetretenen Mitgliedern nur nach Verhältnis der Zeitdauer ihrer Mitgliedschaft innerhalb des Jahres 1912 zu ent-

richten. Diejenigen, die während des ganzen Jahres Mitglieder des Vereins waren, haben daher den Nachschuß in voller Höhe zu leisten. Ein Nachschuß für 1913 ist bislang nicht ausgeschrieben worden. Sollte er jedoch erforderlich werden, so ist er nur für die ersten vier Monate des Jahres 1913 zu leisten, weil die Versammlung vom 28. März d. J. den 30. April 1913 als denjenigen Zeitpunkt bestimmt hat, an dem die zwischen den Mitgliedern und dem Verein bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen. Dagegen ist die Prämie noch bis zum Ablauf desjenigen Versicherungsjahres zu entrichten, das am 30. April 1913 im Laufe begriffen war. Was den voraussichtlichen Ausgang der Liquidation betrifft, so sei nach der bisherigen Vermögenslage zu erwarten, daß die Mitglieder für ihre Schadenersatzforderungen volle Befriedigung erhalten, allerdings nur durch die für 1912 ausgeschriebenen Nachschüsse, sowie durch den für das Jahr 1913 eventuell noch einzufordernden Nachschuß. Bei der Tatsache, daß die Befriedigung der Entschädigungsansprüche nur durch die Nachschüsse zu erreichen ist, müsse die beispiellose Mißwirtschaft berücksichtigt werden, die bei der Gründung und der Führung des Vereins 1911 und 1912 geherrscht habe. Es brauche dabei nur an den Umstand erinnert zu werden, daß fast die gesamten Prämieneinnahmen des Jahres 1912 von der früheren Vereinsleitung für angebliche Organisationskosten und für Provisionen an die Subdirektoren verausgabt worden sind.

Eine neue Fusion. Den am 11. Juli cr. stattfindenden Generalversammlungen der Vaterländischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Vaterländischen Transportversicherungs-Aktien-Gesellschaft, beide in Elberfeld, wird von ihren Verwaltungen der Vorschlag unterbreitet werden, den zwischen beiden Gesellschaften zum Abschluß gelangten Fusionsvertrag zu genehmigen. Nach diesem Vertrage soll eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften erfolgen auf der Grundlage, daß die Aktionäre der Vaterländischen Transport-V.-A.-Gesellschaft zunächst aus den Fonds ihrer Gesellschaft eine Rückzahlung von 35 M pro Aktie und alsdann gegen acht Aktien ihrer Gesellschaft im Nominalbetrage von je 2000 M eine Aktie der Vaterländischen Feuer-V.-A.-G. im Nominalbetrage von 3000 M erhalten. Zum Zwecke der Fusion erhöht die Vaterländische Feuer-V.-A.-G. ihr Kapital um 375,000 M durch Ausgabe von 125 neuen Aktien zu je 3000 M. Zur Erleichterung der Durchführung der Fusion hat sich ein Konsortium gebildet, welches bereit ist, denjenigen Aktionären der Vaterländischen Transport-V.-A.G., die weniger als acht Aktien oder eine durch acht nicht teilbare Zahl an Aktien besitzen, die Aktien bezw. die Spitzen zum Preise von 735 M abzukaufen. Nach erfolgter Fusion werden sich die Gesamtgarantiemittel für die für eigene Rechnung behaltenen Risiken in der Feuerversicherung und ihren Nebenbranchen sowie in der Transportversicherung auf über 23 Mill. Mark belaufen. Die Vaterländische Feuer-V.-A.-G. wurde im Jahre 1832 gegründet und zählt zu den ältesten und bestfundierten Gesellschaften Deutschlands. Aus den Kreisen ihrer Verwaltung und Aktionäre ging die im Jahre 1871 erfolgte Gründung der Vaterländischen Transport-V.-A.-G. hervor, die dann stets in nahen Beziehungen zu der Vaterländischen Feuer-V.-A.-G. geblieben ist. Die beschlossene Verschmelzung der beiden Gesellschaften soll erfolgen, weil die Gesellschaften sich daraus Vorteile in der Verwaltung und Organisation versprechen. Der Geschäftsbetrieb der beiden Gesellschaften erfährt durch die Verschmelzung keinerlei Veränderung. Das Vorstandsmitglied der Vaterländischen Transport-V.-A.-G. Herr Britt senior tritt von den Geschäften zurück; Herr Britt junior tritt in den Vorstand der Vaterländischen Feuer-V.-A.-G. ein.

—cz— **Zum Kündigungsrecht des Erwerbers einer versicherten Sache.** In der Zeitschrift „Das Recht“ weist Professor Kisch in Straßburg auf eine Lücke im Versicherungsvertragsgesetz hin, die bisher unbeachtet geblieben sei. Es handelt sich um die in den §§ 69 ff. VVG. enthaltenen Rechtsnormen, wonach der Erwerber einer versicherten Sache berechtigt ist, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dadurch sei, so führt der Verfasser aus, jedem Versicherungsnehmer die Möglichkeit gegeben, sich von einem ihm nicht mehr genehmen Versicherungsvertrag zu befreien. Er könne dies dadurch erreichen, daß er die versicherte Sache an einen Mittelsmann veräußert und zwar unter Beifügung eines Endtermins oder unter Vorbehalt eines Rücktritts- oder Wiederkaufsrechtes. Der Erwerber könne dann das Versicherungsverhältnis kündigen und der ursprüngliche Versicherungsnehmer alsdann seine Sache frei von der Versicherungslast zurückerwerben. Es sei sogar nicht einmal nötig, daß der Erwerber (der Mittelsmann) die Kündigung erkläre; es könne dies auch der ursprüngliche Eigentümer tun, wenn sein Eigentum auf Grund seines Rückkaufsrechts wieder an ihn zurückgelangt, da dieser Vorgang eine Veräußerung darstelle. Die Veräußerung bezw. Rückveräußerung müsse nämlich die im Gesetz vorgesehene Folge der Kündigungsmöglichkeit selbst dann haben, wenn sie keinen anderen Zweck verfolge, als diese herbeizuführen. Gegen solche, auf Umwegen zu ermöglichende einseitige Lösung des Versicherungsverhältnisses durch den Gegenkontrahenten könne sich der Versicherer nur unvollkommen schützen. Er kann das Kündigungsrecht des Erwerbers im Vertrag nicht ausschließen; er könne höchstens mit dem Versicherungsnehmer vereinbaren, daß er an den Vertrag auch gebunden sein soll, wenn er die von ihm veräußerte Sache zurückerwirbt, ohne daß inzwischen das Versicherungsverhältnis gekündigt wurde. — Die Ausführungen des Verfassers sind zweifellos interessant, dürften aber doch wohl nur theoretische Bedeutung haben. Schon die zuletzt erwähnte Vereinbarung, die der Versicherungsnehmer zu seinem Schutz treffen könne, wird praktisch keinen Wert haben, da in einem solchen Fall der Versicherungsnehmer, der sich auf diesem Umweg vom Versicherungsvertrag befreien will, den Zwischeneigentümer eben veranlassen wird, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Im übrigen aber wird es in der Praxis wohl kaum vorkommen, daß sich jemand die mit einer Grundstücksübertragung verbundenen beträchtlichen Unkosten

und Umständlichkeiten verursachen wird, um sich — vielleicht einer minimalen Prämienersparnis wegen oder dem Vertreter einer Versicherungs-Gesellschaft zu liebe — einem bestehenden Versicherungsverhältnis zu entziehen; denn Voraussetzung für die Kündigungsmöglichkeit ist, daß Veräußerung und Rückerwerb wirklich stattgefunden haben und nicht bloß behauptet werden, daß also kein Scheingeschäft vorliegt.

Zum Erlaß über die Nettokostenberechnung in der Lebensversicherung. Wie sehr dieser eigenartige Erlaß gegen die vitalsten Interessen der Lebensversicherung verstößt, geht am deutlichsten daraus hervor, daß ihn die öffentliche Lebensversicherung so freudig begrüßt. So schreibt die Deutsche Tageszeitung in ihrer Nummer 299 vom 16. Juni cr. am Schlusse einer Notiz über den Erlaß: „Mit diesem Erlaß, der in den Kreisen der Privat-Assekuranz großes Aufsehen erregte und in der Versicherungs-Presse bereits zahlreiche Protestartikel veranlaßte, tritt das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung einer Ansicht bei, die von der öffentlichen Lebensversicherung seit ihrer Errichtung vertreten wurde und die sie in Wort und Schrift, insbesondere in ihren Prämienvergleichen sowie bei der Beurteilung von Nettokostenaufstellungen privater Lebensversicherungsgesellschaften wiederholt zum Ausdruck gebracht hat.“ Das sagt mehr, als alle Proteste gegen den Erlaß vorbringen können. Das Aufsichtsamt hat übrigens mit Rücksicht auf die zur Zeit schwebenden Verhandlunegn mit dem Verband Deutscher Lebensvers.-Gesellschaften durch Schreiben vom 19. v. M. den Gesellschaften mitgeteilt, daß die Bestimmungen den Nettokosten-Berechnungen nicht vom 1. Januar 1914 ab sondern erst vom 1. Juli 1914 ab gelten sollen.

Angestelltenversicherung der Privatlehrer und Privatlehrerinnen. Der Bundesrat kann bekanntlich nach § 14 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmen, ob die privaten Einzelunterricht erteilenden Lehrer, soweit sie bei öffentlichen Pensionsanstalten für Lehrer und Erzieher versichert sind, in bezug auf die Angestelltenversicherung den Lehrern und Erziehern an nichtöffentlichen Schulen gleichzustellen sind. Ueber diese Frage sollte der Bundesrat schon vor längerer Zeit entscheiden, nachdem das Aufsichtsamt für Privatversicherung, das preußische Kultusministerium und das Ministerium des Innern sich für die Anerkennung der Allgemeinen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen als öffentliche Anstalt ausgesprochen hatten. Es wurde damals dem Bundesrat ein Antrag unterbreitet, demzufolge der § 9 (Befreiung von den Bestimmungen des Angestellten-Versicherungsgesetzes) des Versicherungsgesetzes für Angestellte auch Geltung haben soll für Lehrer, Lehrerinnen und Erzieherinnen an nichtöffentlichen Schulen, einschließlich der privaten Einzelunterricht erteilenden Lehrer und Erzieher, soweit sie bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen versichert sind und soweit ihnen durch die Anstalt Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrenten in dem vom Bundesrat festgesetzten Mindestbetrage gewährleistet wird. Diesem Antrag hat der Bundesrat nunmehr in seiner Sitzung am 26. Juni cr. zugestimmt. Dieser Beschluß des Bundesrats wird aber nicht mehr als Gesetzesvorlage an den Reichstag gelangen, weil dieser bereits einem das gleiche Ziel verfolgenden, von allen Parteien eingebrachten Antrag, in allen drei Lesungen angenommen hat. Es haben also Reichstag und Bundesrat in derselben Sache unabhängig von einander gearbeitet. Die Privatlehrer aber können froh sein, daß sie von den „Wohltaten“ der Angestelltenversicherung befreit sind.

Zur Fusion Deutsche Reform-Versicherungsbank — „Freia.“ Die Generalversammlung der „Reformbank“ hat die Fusion mit der „Freia“ nach mehrstündigen Debatten einstimmig bei einer Stimmenthaltung genehmigt. Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung entnehmen wir der Frankfurter Zeitung folgenden Bericht: Der Antrag rief verschiedentlich Opposition hervor, nachdem gleich zu Anfang das Aufsichtsratsmitglied Dr. Wendlandt erklärt hatte, dagegen stimmen zu wollen, weil die „Freia“, wie ihm und dem Aufsichtsrate erst jetzt bekannt geworden, eine Provision von 40,000 M für die Fusion zahle. Das beweise, daß diese für die „Freia“ sehr günstig sei. Die Verwaltung erklärte durch verschiedene Mitglieder, ein Hauptvorteil für die „Reform“-Aktionäre bestehe darin, daß die „Reform“ in den Genuß des großen Apparates der Muttergesellschaft der „Freia“, der Bremen-Hannoverschen Lebens-Versicherungsgesellschaft gelange. Eine Anlehnung an das einzige außerhalb des Kartells stehende Versicherungsunternehmen sei geboten, nachdem die Großaktionäre einer Zuzahlung nicht geneigt waren. Man werde die bisherigen Tendenzen weiter aufrecht erhalten, und hoffe die Beziehungen zur Industrie zukünftig besser verwerten zu können. Das Aufsichtsamt habe gegen die Fusion keine grunsätzlichen Bedenken, indessen zur Erwägung anheimgegeben, ob sich nicht die Schaffung eines höheren Organisationsfonds empfehle. Dazu erklärte der Vorsitzende, daß die „Reform“ durch die Fusion einen Organisationsfonds von 300,000 M erhalte. Das Umtauschverhältnis bezeichnete die Verwaltung als durchaus günstig. Die Provision werde von 40,000 M auf 20 bis 25,000 M ermäßigt werden. In der voraufgegangenen Debatte über den Jahresschluß hatte ein Aktionär darauf verwiesen, daß in 1912 die Prämienmehreinnahme gegen das Vorjahr geringer, dagegen die Ausgabe für Provisionen erheblich gestiegen sei. Der Vorstand erwiderte, in 1911, dem Jahre der Betriebsaufnahme, seien naturgemäß die Anhänger und Freunde der „Reform“ alle auf einmal mit langjährigen Versicherungen gekommen, für die dann Rückstellungen für spätere Jahre notwendig gewesen seien. Die stark gestiegenen Ausgaben seien, wie Dr. Stresemann erklärte, auch dem Aufsichtsrat aufgefallen. Nach der vorjährigen Generalversammlung sei die „Reform“ von den Kartellgesellschaften derart angegriffen worden, daß das Geschäft einige Monate lang fast ganz stockte, während die Ausgaben so schnell nicht zu vermindern waren. Daß die „Reform“ prinzipiell Prämien des Kartells unterboten habe, sei nicht richtig. Das Umgekehrte sei der Fall, da sich die Gesellschaft auch ihren Aktionären

gegenüber in der Eingehung besonders gefährlicher industrieller Risiken Beschränkung habe auferlegen wollen, dies gerade mit Rücksicht auf die Angriffe der Kartellgesellschaften. Herr Direktor Melms tritt in den Vorstand der „Freia“ ein und außerdem sollen drei Aufsichtsratsmitglieder der „Reformbank“ in den Aufsichtsrat der „Freia“ gewählt werden. Die Direktion der „Freia“ teilt uns mit, daß in der am 30. Juni cr. stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft der Fusionsvertrag mit der „Reformbank“ einstimmig angenommen worden sei.

Zur Fusion Vereinsversicherungsbank— „Arminia“. In der am 27. d. M. stattgehabten Generalversammlung der Vereinsversicherungsbank in Düsseldorf wurde die Fusion mit der „Arminia“ in München gegen 14 Stimmen genehmigt, und zwar auf der Grundlage, daß die „Arminia“, die das Geschäft der Vereinsversicherungsbank als Filiale weiterführt, deren Aktienkapital in Höhe von drei Mill. Mark zum Nennwerte übernimmt, der den Aktionären fünf Tage nach der Genehmigung der Fusion durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung, die man schon in den nächsten Monaten erwartet, ausgezahlt wird. Für eventuelle spätere Auszahlung werden 6 pCt. Zinsen ab 1. Juli 1913 vergütet. Die Zahlung an die Aktionäre sollte nach dem ursprünglichen Fusionsvertrage erst im nächsten Jahre erfolgen, die Arminia bot aber die angegebenen günstigeren Bedingungen, da andere Versicherungsgesellschaften konkurrierende Gebote abgegeben hatten. In den Aufsichtsrat der „Arminia“ werden drei bis vier Aufsichtsratsmitglieder der Vereins-Versicherungsbank übernommen. — Außer der „Arminia“ sollen auch die Hamburg-Mannheimer Versicherungs-A.-G. in Hamburg und die Iduna in Halle Fusionsofferten gemacht haben.

Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Am Sonnabend, den 28. Juni cr. fand im Preußischen Abgeordnetenhaus eine Sitzung der mathematischen Abteilung statt. Trotz der vorgerückten Jahreszeit war diese Versammlung überraschend stark besucht, sowohl von Berliner wie von auswärtigen Direktoren und Mathematikern. Auch mehrere Vertreter des Aufsichtsamtes waren anwesend, ebenso eine Reihe von Beamten der öffentlichen Lebensversicherungs-Anstalten. Mit lebhaftestem Interesse nahm man die ausführlichen Darlegungen entgegen, die Direktor Dr. Höckner über Nettokosten und Kostenvergleichungen in $1^1/_2$ stündigen Vortrag bot. Im wesentlichen war dieser Vortrag, der gleichzeitig vollständig in dem Juliheft der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft erschienen ist, eine Kritik des bekannten Erlasses des Aufsichtsamtes. Die Ausführungen des Vortragenden fanden Ergänzungen in der lebhaften Debatte, welche Direktor Dr. Seeger-Berlin eröffnete. Auch Geheimrat Hackelöer-Köbbinghoff-Berlin, Direktor Rahe-Königsberg und Geheimrat Dr. Pietsch-Berlin nahmen an der Diskussion teil, in welcher der Erlaß des Amtes von keiner Seite volle Billigung fand.

Die Versicherungssteuer in der Budgetkommission des Reichstags. Die Butgetkommission des Reichstags ist am 21. Juni cr. in die Beratung des Entwurfes eines Reichsstempelgesetzes eingetreten, die am nächsten Tag bei den Versicherungsstempeln fortgesetzt wurde. Nach einem Bericht der Frankf. Ztg. sind aus der Kommission Bedenken gegen die Höhe der Sätze zunächst bei der Feuerversicherung erhoben worden. Diesen Bedenken wurde ein nationalliberaler Antrag gerecht, der für die beweglichen Gegenstände bei Versicherungen von ein- und mehrmonatlicher Dauer für jedes Jahr 0,15 M (statt 0,25) und bei Versicherungen von kürzerer Dauer für jeden Monat 0,015 M (statt 0,025) für je 1000 M der Versicherungssumme erhoben wissen will. Der Regierungsvertreter bat, den Zweck der Vorlage nicht zu vergessen, der sei, Geld für die Wehrzwecke aufzubringen. Der Antrag werde einen Ausfall von 12 Millionen Mark zur Folge haben. — Der Stempel für Feuerversicherungen bei beweglichen Gegenständen wurde nach dem nationalliberalen Antrag angenommen. Der Stempel für Feuerversicherungen bei unbeweglichen Gegenständen wurde auf konservativen Antrag, gegen den Schatzsekretär Kühn sich entschieden gewandt hatte, gegen die Stimmen des Zentrums und der Nationalliberalen gestrichen. Der Antragsteller hatte in der Begründung ausgeführt, der zu erwartende Ertrag von 5 Millionen werde nicht einmal die Kosten decken. Der Stempel für Einbruch-, Diebstahl- und Glasversicherung wurde mit 0,10 M bezw. 0,01 M für je 1000 M der Versicherungssumme nach der Vorlage angenommen. Die Bestimmungen für die Transport- und Seeversicherung wurde auf nationalliberalen Antrag dahin abgeändert, daß der Stempel bei der Cargo- und der Baurisikenversicherung 0,05 M, bei sonstigen Versicherungen 0,10 M für je 10 M des gezahlten Entgelts (Vorprämie) betragen soll. Der Stempel für Lebensversicherungen wurde auf nationalliberalen Antrag von 0,10 auf 0,05 M für je 10 M jeder Barprämie ermäßigt. Der Stempel für Unfall-, Haftpflicht- und andere Versicherungen wurde ebenfalls auf nationalliberalen Antrag gestrichen. Sämtliche Versicherungen, bei denen die Versicherungssumme den Betrag von 3000 M nicht übersteigt, bleiben von der Stempelgebühr frei. (Die Vorlage läßt im allgemeinen Versicherungen bis zu 1000 M, aber Feuerversicherungen bei unbeweglichen Gegenständen bis 3000 M und Lebensversicherungen bis zu 2000 M stempelfrei.) Artikel 4 des Gesetzentwurfes, der Textparagraphen enthält, wurde nach Maßgabe der vorher gefaßten Beschlüsse angenommen. In Artikel 5 bestimmt die Vorlage unter Nr. 6, daß aus dem Ertrage des Reichsstempels den Bundesstaaten für die jetzt dort in Wegfall kommende Stempelabgabe eine Vergütung gewährt wird, und zwar bis 1916 im vollen Betrage, bis 1919 im halben Betrage der Durchschnittseinnahme der letzten drei Jahre. Ein nationalliberaler Antrag will diese Vergütung nur bis zum 31. März 1915 gewähren. Von der Regierung wurde hervorgehoben, daß die Fassung der Vorlage der Billigkeit entspreche. Den gleichen Standpunkt vertrat ein konservativer Abgeordneter. Die Bundesstaaten würden gezwungen sein, den Ausfall wiederum auf den Besitz zu legen. Ein bayerischer Regierungsvertreter bat ebenfalls, es bei der Vorlage zu belassen. Die Bundesstaaten hätten augenblicklich so große Opfer zu bringen, daß er ernstlich bitten müsse, von weiteren Belastungen der Einzelstaaten

abzusehen. Im gleichen Sinne sprachen sich die Vertreter mehrerer anderer Bundesstaaten aus. In der Abstimmung wurde der nationalliberale Antrag, wonach die Vergütung an die Bundesstaaten nur bis zum 31. März 1915 erfolgen soll, angenommen. Die übrigen Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes blieben unverändert.

Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften. Der Verein hielt seine diesjährige Generalversammlung am 20. und 21. Juni in Salzburg unter dem Vorsitze des Herrn Generaldirektors Böttcher, Lübeck, ab. An der Besprechung über die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen nahmen auch Vertreter der dem Verein nicht angehörenden, an den Untersuchungen beteiligten Gesellschaften teil. Wie sich aus dem den Gesellschaften schon vor der Versammlung schriftlich erstatteten Berichte der Zentralstelle ergab, schreiten ihre Arbeiten rüstig fort. Der Arbeitsplan ihres Leiters und seine sonstigen Vorschläge fanden die Zustimmung der Versammlung. Sie sollen noch in einer Versammlung der Mathematischen Kommission Ende dieses Jahres eingehend besprochen werden. Großes Interesse erregte auch eine im Modell dargestellte Sterbetafel. Das Aufnahmegesuch der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft wurde einstimmig angenommen. Der Verein zählt nunmehr 35 Mitglieder. Weiter besprach man die Erfahrungen mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sowie mit den Kaufmannsgerichten und beschäftigte sich mit den geplanten staatlichen Taxämtern. Wenn auch nicht verkannt wurde, daß man mit diesen in den süddeutschen Staaten keine ungünstigen Erfahrungen gemacht habe, so wurde doch eine nicht unerhebliche Erschwerung des Beleihungsgeschäftes in mehrfacher Beziehung in den großen Städten mit rascher Entwicklung befürchtet. Ueber Tropen- und Berufs-Zuschläge wurden eingehende Berichte erstattet. Das Material wird gesammelt und von der Zentralstelle mit verarbeitet werden. Sehr sympathisch stellte sich die Versammlung zu den Fortbildungsbestrebungen der Versicherungsbeamten. Wie die Berichte der verschiedenen vom Verein ins Leben gerufenen Zentralstellen und Mitteilungsverbände ergaben, haben sich diese Einrichtungen auch im verflossenen Jahre sehr bewährt. Die geschäftsführenden Gesellschaften wurden einstimmig wiedergewählt. An Stelle der satzungsgemäß ausscheidenden Herren Generaldirektoren Böttcher und Weigel wurden die Herren Direktoren Linde (als ordentliches Mitglied) und Dr. Hecht (als Stellvertreter) in den Ausschuß gewählt.

Staatsanwalt und Versicherung. In einer Ende Mai d. J. stattgehabten Gerichtsverhandlung am Landgericht Memmingen (Bayern) soll wie die „Bundeszeitung" zu berichten weiß, der III. Staatsanwalt folgende ungeheuerliche Aeußerung getan haben: „Von Zeit zu Zeit wird durch die Presse Reklame für die Versicherungsgesellschaften gemacht und deren angebliche Vorteile hervorgehoben. Nicht oft genug kann in der Oeffentlichkeit vor dem Abschluß von Versicherungen gewarnt werden. Die Bedingungen, welche so günstig angepriesen werden, sind derart gefaßt, daß sich kein Jurist (!) darin zurecht findet, viel weniger Leute auf dem platten Lande. Deshalb sollten sich gerade diese von Lebensversicherungen fernhalten, und auch gebildeten Personen kann ich nur raten, es sich wohl zu überlegen, Verträge mit Versicherungen einzugehen". Einfach unglaublich und jeder Kommentar dazu überflüssig.

—y. **Skandinavia in Kopenhagen.** Diese solide und tüchtig geleitete dänische Rückversicherungsgesellschaft hat in ihrem letzten (13.) Geschäftsjahre wieder erfreuliche Resultate erzielt. Die Prämieneinnahme abzüglich der Ristorni ist brutto von 10,938,385 M auf 12,478,563 M und netto von 8,793,979 M auf 9,324,166 M gestiegen, sodaß also eine Mehrprämie von 530,187 M erzielt wurde. An Zinsen wurden 172,679 M vereinnahmt gegen 165,591 M im Vorjahre. Die Schäden für eigene Rechnung betrugen 6,129,769 M (i. V. 4,743,566 M). An Provisionen wurden abzüglich des Anteils der Retrozessionäre 2,563,838 M gegen 2,563,201 i. V. bezahlt; die Steigerung ist im Vergleich zu der erhöhten Prämieneinnahme eine auffallend geringe. Die sämtlichen Geschäftsunkosten beliefen sich auf 155,624 M (i. V. 147,308 M). Für Prämien- und Schadenreserve wurden 5,637,600 M (i. V. 5,184,245 M) zurückgestellt, die sich wie folgt verteilt:

	Prämienres.	Schadenres.
Feuer	2,767,202 M	938,236 M
See und Transp.	465,764 „	465,254 „
Leben	542,334 „	572 „
Sicherheitsfonds für Lebensvers.	41,575 „	—
Unfall, Einbruch, Kaution, Glas usw.	156,086 „	302,151 „
	3,972,961 M	1,706,213 M

Der Fonds- und Effektenbestand ist im Berichtsjahre um nom. 277,099 M erhöht worden und ergab zum Kurse vom 31. Dezember 1912 2,508,694 M. Das Guthaben bei Banken im In- und Auslande sowie der bare Kassenbestand betrug am Schluß des Berichtsjahres 649,343 M, das bei Versicherungsgesellschaften 3,895,957 M. Die Feuer-, See- und Transportversicherungs-Branche zeigt trotz einer größeren Anzahl Schäden ein günstigeres Resultat als das Vorjahr; auch die Einbruch-, Kautions-, Glas-, Wasserleitungsschäden- und Lebensversicherungs-Abteilungen arbeiteten zufriedenstellend, dagegen brachte die Haftpflichtversicherung einen Verlust. Des Gewinn- und Verlustkonto des Berichtsjahres schließt mit einem Ueberschuß von 184,983 M gegen 186,576 M i. V. ab. Die Aktionäre erhalten wieder wie in den letzten beiden Jahren eine Dividende von 10 pCt. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil unserer vorigen Nummer abgedruckt.

—ky. **Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.** Die Gesellschaft, die frühere „Vita" in Mannheim, hat in ihrem letzten Rechnungsjahre wieder recht befriedigende Geschäftsresultate erzielt. Der Versicherungsbestand erhöhte sich auf 89,273 Pol. mit 48,648,988 M Kapital; hiervon entfallen 7260 Pol. mit 24,350,761 M Kap. auf die Lebensvers. mit Untersuchung, 81,031 Policen mit 22,497,590 Mark Kap. auf die Lebensvers. ohne Untersuchung, 982 Policen mit 1,800,637 M Kap. auf die Lebensfallversicherung. Der reine Zuwachs des Ver-

sicherungsbestandes beläuft sich auf 11,579 Policen mit 8,177,542 M Kapital. Der Gesamtüberschuß des Rechnungsjahres beträgt 337,804 M (i. V. 283,873 M). In der ordentlichen Generalversammlung, die am 27. Juni cr. stattfand, wurde dem Vorschlage des Aufsichtsrates und der Direktion entsprechend, die Verteilung einer Dividende von 10 pCt. (im Vorjahr 9 pCt.) auf das eingezahlte Aktienkapital beschlossen. Die Kapitalreserve erhält eine Zuweisung von 14,891 M, die Gewinnreserve der Versicherten wird mit 178,863 M (i. V. 136,302 M) dotiert, während 36,260 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Kapitalreserve steigt damit auf 126,984 Mark, die Gewinnreserve der Versicherten auf 677,812 M. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem gesamten unter Risiko stehenden Versicherungsbestande mit 48,648,988 M (40,471,446 M) ist eine nach den gesetzlichen Bestimmungen angelegte Prämienreserve von 8,727,962 M (7,544,537 M) zurückgestellt. Außer dieser rechnungsmäßigen Reserve sowie den erwähnten Kapital- und Gewinnreserven verfügt die Gesellschaft über Extrareserven in Höhe von 315,839 M. Die Prämieneinnahme stieg im Berichtsjahre um 401,734 Mark auf 2,908,059 M (2,506,325 M), die Zinseneinnahme auf 389,058 M. Die festen Kapitalanlagen (Hypotheken, Kommunaldarlehen, Wertpapiere) lieferten eine durchschnittliche Verzinsung von 4,27 pCt. (i. V. 4,24 pCt.). Die Zahlungen für Sterbefälle in der Todesfallversicherung betrugen insgesamt 233,726 M (i. V. 157,997 M). Die Sterblichkeit verlief günstig; der erzielte Sterblichkeitsgewinn beläuft sich auf 225,863 M (i. V. 242,685 M). Das Geschäft der Gesellschaft, deren Bilanz über das abgelaufene Rechnungsjahr im Inseratenteil veröffentlicht ist, hat sich nach einer Mitteilung der Direktion auch im laufenden Jahre in sehr befriedigender Weise weiter entwickelt.

*** Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat Mai 1913 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 1058 ausgefertigt; die Versicherungssumme beträgt 800,118,051 M, die Jahresprämie ist von 2,085,266 M auf 2,131,236 M gestiegen.

—y. Finska Sjöförsäkrings-Aktiebolaget in Helsingfors. Diese junge finnische Gesellschaft hat in ihrem letzten Geschäftsjahre recht befriedigende Ergebnisse erzielt. Wie gut sie sich unter ihrer tüchtigen Leitung seit ihrem Bestehen entwickelt hat, zeigen folgende Zahlen:

Jahr	Versicher.	Vers.-Summe	Prämie
1898	1,361	6,243,757 FM.	65,457 FM.
1902	10,353	38,370,417 „	384,699 „
1906	26,899	89,702,546 „	722,928 „
1910	35,890	134,468,453 „	989,789 „
1911	38,254	155,481,358 „	959,247 „
1912	40,167	164,846,905 „	1,059,490 „

Während ihrer ganzen bisherigen Tätigkeit hat sie 329,195 Versicherungen mit 1,206,263,863 FM. Versicherungs-Summe gegen eine Gesamtprämie in Höhe von 9,056,716 Finnische Mark in Deckung genommen gehabt. Von der Versicherungssumme des letzten Jahren waren 81,376,573 Finnische Mark rückgedeckt. Die finanzielle Entwicklung des Geschäfts hat sich in den letzten zwei Jahren folgendermaßen gestaltet:

	1911	1912
Prämien abzügl. Ristorni	942,244 FM.	1,042,822 FM.
Rückversicher.-Prämien	573,574 „	596,345 „
Prämie für eigne Rechn.	368,670 FM.	446,447 FM.
zur Prämienreserve	4,564 „	1,213 „
Netto-Jahresprämien	364,106 FM.	445,264 FM.
Eigene Schäden	258,665 „	337,027 „
zur Schadenreserve	— 1,715 „	5,987 „
Jahresnettoschäden	256,950 FM.	343,014 FM.
Verwalt.-Kosten u. Prov.	82,519 „	95,001 „
Abschreibungen	1,315 „	— „
zusammen	340,784 FM.	438,015 FM.
Geschäftsgewinn	23,322 „	7,249 „
Zinsen	57,553 „	52,863 „
Gewinnvortrag	27.714 „	51,792 „
Jahresüberschuß	108,589 FM.	111,904 FM.

Das geschäftliche Resultat ist demnach in den letzten beiden Jahren recht erfreulich gewesen. Der Jahresgewinn wurde folgendermaßen verteilt: 25,000 FM. (= 5 pCt. wie i. V.) erhalten die Aktionäre als Dividende, 6011 FM. (i. V. 8287 FM.) entfallen auf Tantiemen, 25,000 FM. (i. V. 20,000 FM.) werden dem Reservefonds überwiesen und 55,893 FM. (i. V. 51,792 FM.) auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds erreicht durch diese Zuweisung die Höhe von 225,000 FM. bei einem Aktienkapital von 1,500,000 FM. mit 33⅓ pCt. Bareinzahlung. Außerdem besitzt die Gesellschaft noch eine Ristornireserve in Höhe von 7000 FM., so daß sich ihre Garantiefonds, denen Verpflichtungen nicht gegenüberstehen, einschließlich Gewinnvortrag auf 1,787,893 FM. (i. V. 1,758,792 FM.) und einschließlich der Prämienreserve auf 1,820,157 FM. und der Schadenreserve auf 2,064,154 FM. (i. V. 2,028,154 FM.) belaufen. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist also eine sehr günstige. Details darüber sind aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

Die Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband“. Der Geschäftsbetrieb der Kasse soll auf veränderter Grundlage mit dem 1. Oktober d. J. eröffnet werden. Der Beitritt soll freiwillig sein und es erfolgt die Versicherung getrennt gegen Feuer und gegen Einbruch. Die Feuerversicherungs-Prämie beträgt 45 Pfg. jährlich pro 1000 M Versicherungs-Summe, mindestens aber 1,80 Mark jährlich. Die Einbruchdiebstahlversicherungsprämie beträgt 30 Pfg jährlich pro 1000 M Versicherungssumme, mindestens aber 1,20 M.

Kranken- und Sterbekasse des Verbandes der Deutschen Versicherungs-Beamten. Am 21. und 22. Juni cr. fand in München die Generalversammlung der Krankenkasse statt, zu welcher die meisten auswärtigen Verwaltungsstellen Vertreter geschickt hatten. Die Verhandlungen nahmen einen guten Verlauf, wie denn überhaupt der Ton ruhiger Sachlichkeit vorherrschte. Die neue Satzung, welche,

um als Ersatzkasse zugelassen zu werden, bis 1. Juli cr. fertiggestellt sein muß, wurde nach eingehender Beratung angenommen. Ebenso wurden die bisherigen Mitglieder des Vorstandes wiedergewählt und außerdem wurde diese Körperschaft, dem Antrage entsprechend, auf 5 resp. 6 Mitglieder erhöht. In den Aufsichtsrat wurden antragsgemäß nur Münchener Kollegen gewählt. Die Verhandlungen wegen Zulassung als Ersatzkasse mit dem Herrn Reichskanzler, dem Kgl. Bayer. Ministerium und dem Aufsichtsamt für Privatversicherung schweben noch; sie haben bisher einen befriedigenden Verlauf genommen. Als Tagungsort und -zeit der nächsten Generalversammlung wurde Hannover im Anschluß an den Verbandstag des V. D. V. im Jahre 1915 bestimmt.

Spar- und Darlehenskasse des Verbandes der Deutschen Versicherungs-Beamten. Die diesjährige Generalversammlung fand am 23. Juni cr. in München statt. Vertreten waren außer aus München auch Verbandsmitglieder aus Breslau, Erfurt und Hannover. Die Generalversammlung genehmigte den Jahresbericht und die Bilanz und sprach dem Vorstand für die gute Kassenführung den Dank aus. Der Vorstand wurde auf vier Personen erweitert und der Aufsichtsrat nur aus Münchener Kollegen gewählt. Die Darlehnshöchstgrenze blieb, wie bisher, 6000 M, worüber eine lebhafte Debatte stattfand. Die Kasse entwickelt sich normal und es ist den Verbandsmitgliedern nur zu raten, sich rechtzeitig die Mitgliedschaft zu erwerben.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Direktor der Feuerversicherungsgesellschaft La Mutuelle du Haut-Rhin in Mülhausen i. E. Herr Georg Bürr ist am 17. Juni cr. im Alter von siebzig Jahren gestorben.

— Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft. Das Vorstandsmitglied Herr Direktor Friedrich Otto Runge in Basel ist gestorben.

— Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg. An Stelle der verstorbenen Herren Dr. Gustav Nolte und Carl Herzog wurden die Herren H. T. M. Mutzenbecher und Dr. Schlinck in den Aufsichtsrat gewählt.

— Preußischer Beamten-Verein, Lebensversicherungs-Verein a. G. in Hannover. An Stelle des Landgerichtsdirektors a. D. Herrn Geh. Justizrats Bunsen wurde Herr Geh. Justizrat Haccius in den Verwaltungsrat gewählt.

— Die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln bringt zur Kenntnis, daß sie ihren Beamten Herrn Leonhard Mayer zum Prokuristen ernannt hat.

— Herr Karl Berger, bisher Sekretär der Grazer Generalagentschaft der „Assicurazioni Generali", tritt als Prokurist zur Wiener Generalagentschaft der „Riunione Adriatica di Sicurtà" über und Herr Moriz Fey, Abteilungschef der letztgenannten Generalagentschaft, wurde zum Prokuristen bei dieser ernannt.

— Die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin hat ihr Generalagentur-Mandat Dortmund ab 1. Juli 1913 dem bisherigen Generalagenten der Aachener & Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft Herrn Franz Jungjohann übertragen. Das Bureau befindet sich Dortmund, Kaiserstr. Nr. 6.

— An Stelle des General-Agenten, Herrn W. Hoese, in Posen hat die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin ab 1. Juli 1913 ihr Generalagentur-Mandat ihrem bisherigen Inspektor Herrn Friedrich Meyer übertragen. Das Bureau befindet sich Posen, Buddestr. Nr. 12.

— Die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Allianz" in Berlin, Abteilung für Feuerversicherung, hat als Stellvertreter des Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Bureauvorsteher Franz Walther in Leipzig bestellt.

— Die Bayerische Versicherungsbank in München hat zum Generalbevollmächtigten für Thüringen und Regierungsbezirk Erfurt der Feuer- und Einbruchdiebstahlabteilung ab 1. Juli den Oberinspektor der Bank, Herrn P. Kirchner, bestellt. Die Bureaus der Generalagentur befinden sich vom 27. Juni ab Erfurt, Elisabethstraße Nr. 3.

— Die Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat ihre Subdirektion Stettin Herrn Paul Gildemeister übertragen, der auch die dortige Generalagentur der „Commercial Union" verwaltet.

— Der Deutschen Volksversicherung A.-G. in Berlin ist nunmehr vom Kaiserl. Aufsichtsamt die Genehmigung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs innerhalb des Deutschen Reiches und der deutschen Kolonien erteilt worden.

— Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland hat im Herzogtum Anhalt den Geschäftsbetrieb aufgenommen.

— Deutschland Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Generalversammlung stimmte dem Antrage auf Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Königsberg i. Pr. nach Berlin zu und wählte Herrn Generallandschaftsdirektor Kapp in den Aufsichtsrat.

— Die Altonaer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eröffnet mit dem 1. Juli cr. den Betrieb der Einbruchdiebstahl-Versicherung.

— Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig. Vom 27. v. M. ab befinden sich die gesamten Geschäftsräume der Gesellschaft im neuen Gesellschaftshause Thomasring Nr. 24.

— Der „Janus" in Hamburg beruft zum 17. d. M. eine außerordentliche Generalversammlung, auf deren Tagesordnung als einziger Punkt „Aenderung der Statuten" steht.

— In der Zeit vom 24. bis 29. Juli cr. wird in Leipzig der 18. Deutsche Reichs-Feuerwehr-Tag abgehalten werden, mit dem eine umfangreiche Feuerwehr-Ausstellung verbunden ist. Vierundzwanzig Vorträge sollen gehalten werden und daneben findet eine große Reihe von Brandversuchen statt, bei denen zu diesem Zweck errichtete Gebäude usw. in Brand gesetzt

und gelöscht werden. Auch feuersichere Baulichkeiten sollen erprobt und vor allem neue Geräte und neuartige Löschverfahren, wie z. B. das Schaumlöschverfahren und das Kohlensäurelöschverfahren praktisch vorgeführt werden.

— Wie die „Oesterr. Vers.-Zeitung" berichtet, ist in Reval (Rußland) unter dem Namen „Baltische gegenseitige Lebensversicherungs - Gesellschaft" ein neues Unternehmen gegründet worden.

— Vesalia, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Wesel (bisher Rückversicherungsverein der Niederrheinischen Güter - Assekuranz - Gesellschaft in Wesel). Nach der von der Generalversammlung am 7. Mai cr. beschlossenen Satzungsänderung, die durch Eintragung in das Handelsregister Rechtskraft erlangt hat, ist nunmehr Gegenstand des Unternehmens der Vesalia: 1. die Transportversicherung in allen Teilen und in jeder Form; 2. Die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen ohne Gebietsbeschränkung. Das Aktienkapital und die Aktieneinteilung bleiben dieselben. Als Mitglieder des Aufsichtsrates sind bestellt die Herren: Geheimer Justizrat Eduard Carp in Düsseldorf, Geheimer Kommerzienrat August Bagel in Düsseldorf, Kommerzienrat Dr. Walter Böninger in Duisburg, Kaufmann Ernst von Guérard in Duisburg, Bankdirektor Hauptmann a. D. Oswin Grolig in Wesel. Der Vorstand besteht aus den Herren: Christian Luyken, Rentner in Wesel, Carl Neuhaus, Rentner in Wesel, Alfred Luyken, Kaufmann in Wesel, Friedrich Korten, Direktor in Wesel, Willy Pischon, Direktor in Wesel. Zu Kollektiv-Prokuristen sind ernannt die Herren: Bureauchef Heinrich Wemmers, Oberinspektor Moritz Mallinckrodt.

Bücherschau.

— Reichsversicherungs-Ordnung und Versicherungsgesetz für Angestellte. Im Verlage von Otto Liebmann, Berlin W 57, ist soeben als III. Band der beliebten und bekannten Liliputausgabe Deutscher Reichsgesetze ein genauer Abdruck der beiden Gesetze nebst einem sehr eingehendes Sachregister in einem dauerhaften Leinenbande zum Preise von 1,50 M erschienen. Auch diese Ausgabe teilt mit den früheren Bänden dieser Sammlung (Bd. I: Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. II: Handelsgesetzbuch, Zivilprozeß- und Konkursordnung) deren Vorzüge: Große Handlichkeit (Format einer Taschenausgabe in des Wortes buchstäblicher Bedeutung, 7 : 11 cm), genauester Abdruck und gediegene Ausstattung. Angesichts des allgemeinen Interesses dieser Reichsversicherungsgesetze für jedermann (Juristen wie Verwaltungsbeamte, Beisitzer der Spruchbehörden, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und ihre Beamten, Männer wie Frauen, besonders für den großen Kreis der Versicherungspflichtigen) ist dieser neue Band der Miniaturausgaben, von denen der erste bereits in 74,000 Exemplaren aufgelegt worden ist, bestens zu empfehlen. Er wird allen denen, welchen eine größere Ausgabe zu umfangreich, beschwerlich oder kostspielig ist, ein täglicher Begleiter sein und auf dem Schreibtisch wie im Bureau seinen Platz finden, in Sitzungen, zu Vorträgen und auf Reisen gern mitgeführt werden.

— Heft 3 des IV. Jahrgangs der Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung hat folgenden Inhalt: Goliner, Einige Bemerkungen über blasende Herzgeräusche und ihre Bedeutung für die Versicherungspraxis. — Grohmann, Aus der Lebensversicherungspraxis: Narben am Körper eines Lebensversicherungskandidaten. — Feilchenfeld, Die Versicherung der minderwertigen Leben. (Schluß.) — Florschütz, Aus den Papieren einer Lebensversicherungsgesellschaft. — Literatur.

— Die Nr. 6 des Jahrganges 1913 der Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München und Berlin, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Die ländliche Grundbesitzverteilung, ihr Einfluß auf die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und ihre Entwicklung. Von Regierungsassessor Dr. Schmelzle in München. — Die allgemeine Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung im Lichte der geschichtlichen Entwicklung; ihre Vorläufer und deren Eingliederung in die Reichsversicherungsordnung. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn, Bezirksamtsassessor in München. — Die Entwicklung des Gefängniswesens in Preußen. Von Dr. jur. Mettgenberg, Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft in Koblenz. — Die Deutschen Kriegsanleihen in den Jahren 1870 und 1871. Von Dr. jur. et rer. pol. J. F. Kleindinst in Augsburg. (Fortsetzung.) — Skizzen und Notizen. Die Wirkungen des neuen bayrischen Güterzertrümmerungsgesetzes. Von Dr. Johann Stechele in München.

— Ausführungsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung für das Reich und die sämtlichen Bundesstaaten. Zusammengestellt von Ernst Funke und Walther Nernst, Bibliothekaren im Reichsversicherungsamt. Erster Band, XXIV und 702 Seiten 8⁰, Preis: geb. 6 M. Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstraße 16. Von dieser Sammlung ist nunmehr der erste Band erschienen. Er enthält die Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetze für das Reich und für Preußen. Die Bestimmungen für die übrigen Bundesstaaten sollen nach dem Vorwort in einem zweiten Bande vereinigt werden. Außerdem ist für die später noch ergehenden Ausführungsbestimmungen ein Ergänzungsband vorgesehen. Wie der vorliegende Band erkennen läßt, handelt es sich um ein groß angelegtes, lückenloses Sammelwerk, das sämtliche Ausführungsbestimmungen (Ausführungsgesetze, Verordnungen, Bundesratsbeschlüsse, Bekanntmachungen, Rundschreiben, Erlasse, Verfügungen usw.) bringen wird und schon jetzt in seinem ersten Bande eine wahre Fülle von ihnen darbietet. Umfaßt doch dessen Inhaltsverzeichnis bereits 190 Ausführungsbestimmungen. Diese sind nach einem klaren übersichtlichen Plane zusammengestellt, der auch dem Mindergeübten die Auffindung der einzelnen Bestimmungen mühelos gestattet. Der Band ist mit einer Widmung an den Präsidenten des Reichsversicherungsamts Herrn Dr. Kaufmann versehen

der, wie schon der erste Einblick zeigt, hervorragend, an dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen beteiligt ist. Für diese vortreffliche und fleißige Arbeit werden weiteste Kreise der an der Durchführung der Reichsversicherungordnung Beteiligten den Herausgebern gewiß dankbar sein. Die Sammlung trägt einem längst empfundenen Bedürfnis Rechnung und kann insbesondere den Organen der Versicherungsträger, den Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern, den Verwaltungsbehörden, Auskunftsstellen, Rechtsanwälten, Arbeitersekretariaten, Fachschriftstellern usw. zur Anschaffung bestens empfohlen werden. Hervorzuheben ist noch der gute Druck und der im Verhältnis zu dem Umfang billige Preis, der sich für das Gesamtwerk auf etwa 12 M stellen dürfte.

Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
Hamburg.

Bilanz Ende 1912.

Aktiva.	M	Pf.
Verpflichtungen der Aktionäre	2,250,000	—
Geschäftsgebäude	142,000	—
Hypotheken und Gemeindedarlehen	8,394,216	—
Mündelsichere Wertpapiere	155,534	—
Darlehen auf Policen	844,500	—
Guthaben bei Banken und Versicherungs-Gesellschaften	562,579	83
Gestundete Prämien	324,677	71
Am 1. Januar 1913 fällige Zinsen	71,754	—
Ausstände bei Agenten	318,718	48
Barer Kassenbestand	5,629	68
Inventar	12,496	32
Sonstige Aktiva	26,164	27
	13,108,270	29
Passiva.		
Aktienkapital	3,000,000	—
Reservefonds	112,093	20
Prämienreserven	8,727,961	96
Schadenreserve	60,154	61
Gewinnreserve der Versicherten	498,948	97
Sonstige Reserven	315,838	96
Guthaben anderer Versicherungs-Gesellschaften	20,526	51
Sonstige Passiva	34,941	59
Ueberschuß	337,804	49
	13,108,270	29

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 28. Leipzig, den 10. Juli 1913. 44. Jahrgang.

Völkerrechtliche Probleme im Versicherungsrecht.

I.

Je mehr das Versicherungswesen von Jahr zu Jahr international geworden ist, um so mehr haben sich auch die Völkerrechtsjuristen mit solchen Problemen befaßt, die das Versicherungswesen angehen. Nicht nur zahlreiche Schiedsfälle bargen versicherungsrechtliche Probleme in sich; auch solche Streitigkeiten, die nicht zu einem Staatenprozesse führten, haben wiederholt die Aufmerksamkeit der internationalen Juristen auf versicherungsrechtliche Probleme gelenkt. Ich denke hier vor allem an die eigenartigen englischen Rechtsanschauungen über die Gültigkeit von Versicherungsverträgen zwischen feindlichen Untertanen, an die zahlreichen Fälle prisenrechtlicher Entscheidungen, oder an die Frage der Entschädigung derjenigen Versicherungsgesellschaften, denen der Betrieb durch die Einführung des italienischen Staatsversicherungsmonopols untersagt war. Als kürzlich unter dem Vorsitze des bekannten Kieler Geheimrats Niemeyer eine von dem Handelsvertragsvereine einberufene internationale juristische Konferenz tagte, kam u. a. die Frage zur Erörterung, welche internationale Sicherung dagegen zu treffen sei, wenn eine Versicherungsgesellschaft einen großen Brandschaden erlitten hätte und die Rückversicherungsgesellschaften, bei denen sie den Schaden gedeckt hätte, die Zahlung verweigerten. Hier wurde z. B. auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, durch ein internationales Schiedsgericht ein Urteil mit Wirkung gegen alle, in verschiedenen Ländern ansässigen Gesellschaften zu erlangen. Die Fülle der Rechtsbeziehungen hat die für das Versicherungswesen wichtigen völkerrechtlichen Probleme so vermehrt, das fast keine internationale Tagung des Instituts für Völkerrecht oder der International law association vergeht, ohne daß auch vom Versicherungsrecht die Rede ist. Ja sogar, das Comité maritime international, das sich bisher stets mit dem internationalen privaten Seerecht beschäftigt hat, hat auf der im Mai stattgefundenen Kopenhagener Tagung zwei wichtige völkerrechtliche — seeversicherungsrechtliche Probleme behandelt, nämlich die Frage der Ratifikation der Londoner Seekriegserklärung und der Seeversicherung bei feindlichen Untertanen.

Merkwürdigerweise bleiben recht viele Arbeiten der Völkerrechtslehrer den Kreisen des Versicherungswesens unbekannt. In den großen völkerrechtlichen Revuen erscheinen häufiger Aufsätze über versicherungsrechtliche Probleme, die von den Versicherungszeitschriften kaum beachtet werden. Auf zwei dieser wertvollen Monographien möchte ich an dieser Stelle aufmerksam machen, und zwar zunächst auf den Aufsatz von Audinet, Professor für Völkerrecht und internationales Privatrecht in Aix-Marseille, über „Le monopole des assurances sur la vie en Italie et le droit des étrangers“, der in der Pariser „Revue Générale de droit international public“ (1913,

Nr. 1, S. 5—23) erschienen ist. Wenn auch die Frage der Entschädigung der ausländischen Gesellschaften heute kaum noch einen praktischen Charakter trägt, so kann das Problem doch leicht bei der Verstaatlichung der Versicherung in einem anderen Lande oder eines anderen Zweiges als der Lebensversicherung auch in Italien aktuell werden. Audinets Aufsatz ist die letzte Veröffentlichung über die italienische Verstaatlichung der Lebensversicherung und kann somit als eine Art Schlußwort zu dem verwickelten Probleme angesehen werden.

Audinet will in seinem Aufsatze nicht erörtern, ob die Maßregel der italienischen Regierung vom ökonomischen Standpunkte Vorteil bringt und ob die italienischen Gesellschaften eine Handhabe besitzen, um gegen das italienische Monopolgesetz vorzugehen. Er betrachtet vielmehr die Frage lediglich vom Standpunkte des internationalen Rechts bez. also vom Standpunkte der ausländischen Gesellschaften. Er weist auf den Unterschied in der Lage hin, in dem sich die italienischen und die ausländischen Gesellchaften befinden. Die ersteren werden so gut wie ganz ihrer Existenzgrundlage beraubt, während die ausländischen Gesellschaften ihren Geschäftsbetrieb in dem Mutterlande und in zahlreichen anderen Ländern noch behalten. Trotzdem bedeutet das Monopol auch für sie einen schweren Verlust, den man sich nur richtig vorstellt, wenn man an den ihnen entgangenen zukünftigen Gewinn denkt. Sie sind also erheblich in ihrem Rechte geschädigt, selbst was die bereits abgeschlossenen Versicherungsverträge betrifft, da sie sich gemäß Artikel 27 des Gesetzes eine scharfe Kontrolle über die Ausführung ihrer Verträge gefallen lassen müssen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Gewinn einer Versicherungsgesellschaft um so größer ist, je zahlreicher die Zahl der Versicherten. Indem man also den Gesellschaften den Betrieb in einem Teile ihres bisherigen Ausbeutungsgebietes verbot, warf man alle ihre Berechnungen durcheinander und nahm ihnen einen Teil ihrer Kundschaft, die sie sich im Laufe der Jahre mühsam erworben hatten. Alle diese Vorteile, deren sie beraubt wurden, hatten für sie einen Wert ähnlich dem des Eigentums, und so stellt die Einführung des Monopols, wie Audinet meint, eine Konfiskation dar.

Diese Konfiskation ist aber auch vom Standpunkte des internationalen Rechts durchaus zu verurteilen, da der Schutz des Rechts den Ausländern heute in gleichem Maße gewährt ist wie den Einheimischen. Wenn auch die Ausländer nicht die politischen Rechte besitzen, so doch die bürgerlichen. Die Staaten, die die Fremden nicht schlechter behandeln wie die eigenen Bürger, handeln nicht etwa lediglich aus Höflichkeit gegenüber den Staaten, sondern aus einer Rechtspflicht. Freilich, sagt Audinet nunmehr sehr einschränkend, dieses ist lediglich das Ideal, das nicht immer mit dem positiven Rechte in Einklang steht. Einige Staaten, wie auch Italien, sichern freilich dem Ausländer diese Behandlung in der Verfassung ausdrücklich zu. Andere dagegen setzen die Bedingung, daß die eigenen Staatsangehörigen im Auslande ebenfalls eine gleiche Behandlung erfahren. So ungefähr lautet das Recht Oesterreichs oder Deutschlands. Anderswo sind den Fremden manche Rechte unter allen Umständen versagt, so in Rumänien, Schweden und Norwegen der Erwerb von Grundbesitz. Darum ist eine Gleichheit in dieser Beziehung noch lange nicht vorhanden.

Trotzdem darf man aber hieraus noch nicht schließen, daß ein Vorgehen gegen den Staat, der die Rechte von Ausländern schädigt, ohne weiteres ausgeschlossen ist. Die Einschränkungen, die zuungunsten von Ausländern in einzelnen Staaten bestehen, sind verhältnismäßig gering, und die Ausübung einer Industrie wie des Versicherungswesens ist gewohnheitsrechtlich jedem Fremden zugestanden. Zudem ist aber zu beachten, daß es sich nicht darum handelt, den ausländischen Gesellschaften den Betrieb in Italien zu gestatten, sondern um die Fortsetzung eines Geschäftes, das bereits seit langer Zeit mit der Duldung Italiens von Ausländern ausgeübt wurde.

Nachdem Audinet somit — in etwas sehr theoretischer Weise — die Verpflichtung Italiens festgestellt hat, die Ausländer in ihren Rechten zu achten, fragt er, ob denn die ausländischen Gesellschaften verlangen dürften, ebenso wie Privatpersonen behandelt zu werden. Sehr tüchtige Autoren vertreten den Standpunkt,

daß die Rechtsfähigkeit von Gesellschaften nur eine Fiktion ist, die nur in dem Lande Anerkennung findet, wo diese Gesellschaft rechtsfähig geworden ist. In anderen Ländern besteht diese Rechtsfähigkeit nur laut ausdrücklicher Anerkennung. Aber diese Theorie erkennt Audinet keineswegs als richtig an. Die juristischen Personen sind wirkliche, nicht nur gedachte Personen. Aus diesem Grunde muß solchen Gesellschaften, die in einem Lande rechtsfähig sind, die Rechtsfähigkeit in allen anderen Ländern zuerkannt werden, und das Eigentum der Gesellschaften muß in den einzelnen Ländern ebenso geschützt werden wie das der Privatpersonen. Diese Bestimmungen widersprechen auch nicht dem italienischen Handelsgesetzbuche, in dem ausdrücklich vorgesehen ist, daß ausländische Gesellschaften in Italien Handel treiben.

Mit diesen Ausführungen sucht Audinet ausführlicher noch, als dies andere Autoren getan haben, zu beweisen, daß die italienische Regierung verpflichtet ist, den ausländischen Gesellschaften den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die Einführung des italienischen Monopols entstanden ist. Stimme ich auch in dem Endresultate mit dem Verfasser überein, so hätte er meines Erachtens doch den Standpunkt vertreten müssen, daß eine Entschädigung der Gesellschaften lediglich aus Billigkeitsgründen, nicht aber auf Grund der italienischen Verfassung stattfinden kann. Denn eine Verletzung wohlerworbener Rechte durch Staatsakte kann sowohl auf dem Wege der Verwaltung wie auf dem der Gesetzgebung geschehen, und nur die Enteignungen, die im Wege der Verwaltung vor sich gehen, müssen im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Wieweit durch die Gesetzgebung bestehende Privatrechte aufgehoben werden dürfen und wie hierbei die Entschädigungsfrage zu regeln ist, gehört gar nicht in das Gebiet des positiven Staatsrechts, sondern der Gesetzgebungspolitik.

Audinet erörtert weiter, ob man denn auch angesichts der Tatsache Entschädigung verlangen könne, daß die italienischen Gesellschaften genau so behandelt würden wie die ausländischen. Er meint, es würde zur Tyrannei und Willkür führen, wenn eine Regierung irgend welche mittelalterlichen Maßregeln, die sie ihren eigenen Untertanen gegenüber gebrauche, auch ausländischen Gesellschaften gegenüber anwenden dürfe. Die nationalen Gesellschaften könnten sich zwar nur an ihre Regierung halten, den ausländischen Gesellschaften stände aber in Fällen, wo allgemein anerkannte Grundsätze verletzt würden, der diplomatische Schutz ihrer Regierung zur Seite.

Schließlich macht Audinet darauf aufmerksam, daß bereits zwei Monopolfälle schiedsrichterlich erledigt wurden, und spricht seine Ueberzeugung aus, daß in gleicher Weise Italien auf Grund des „Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten“ vom 18. Oktober 1907 verpflichtet sei, die Frage der Entschädigung der ausländischen Gesellschaften dem Haager Schiedsgerichtshofe zu unterworfen.

Die interessante Studie dürfte für die Zukunft denen eine erhebliche Stütze liefern, die meinen, ein Staat dürfe keinesfalls die Entschädigungsfrage bei Einführung eines Monopols nach eigenem souveränen Ermessen regeln.

Dr. W.

Sonstige Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 379) ist folgenden Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit:

Unterstützungskasse des Lippischen Ziegler-Vereins für Stemmen und Umgegend in Stemmen,

Selbständige Ziegler-Vereins-Hilfs-Krankenkasse zu Elbrinxen,

Lichterfelder Kranken- und Sterbekasse für sämtliche Berufszweige in Groß Lichterfelde

von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen.

Berlin, den 26. Juni 1913.

Der Reichskanzler.

153. 1./7. Im Auftrage: Caspar.



Die Geschäftsresultate der deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaften in den Jahren 1910, 1911 und 1912.

Die Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen der deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaften für das Jahr 1912 sind nunmehr alle erschienen. Nachstehend bringen wir eine auf Grund der in den Rechenschaftsberichten der Gesellschaften angegebenen Zahlen ausgearbeitete Zusammenstellung, in der die Resultate der letzten drei Jahre miteinander verglichen werden. Bei Durchsicht dieser Zusammenstellung wird man zuerst die Beobachtung machen, daß das Jahr 1912 in bezug auf Prämien-Einnahme gegen die beiden früheren Jahre 1910 und 1911 ganz bedeutende Fortschritte zu verzeichnen hat. Während die gesamte Prämien-Einnahme im Jahre 1911 215,243,990 M betrug, also gegen das Jahr 1910 22,996,284 M mehr, hat das Jahr 1912 eine gesamte Prämien-Einnahme von 251,032,306 Mark aufzuweisen, was eine Steigerung von 35,788,316 Mark

Laufende Nummer	Namen der Gesellschaften	Direktionssitz der Gesellschaft	Gründungsjahr	nominelles Aktien-Kapital M	pCt. der Bareinzahlung	Vorgetragene Prämien-Ueberträge und Schaden-Reserven		
						aus 1909	aus 1910	aus 1911
1	Allianz	Berlin	1889	12,500,000	25	4,447,904	4,840,262	6,044,275
2	Berliner Land u. Wasser . .	Berlin	1841	750,000	20	241,000	250,000	239,000
3	Deutsche Transport-V.-G. .	Berlin	1871	1,200,000	50	1,924,062	2,250,446	2,681,362
4	Deutsche Rück & Mit . .	Berlin	1885	3,000,000	25	1,851,325	2,200,999	2,641,498
5	Deutscher Lloyd	Berlin	1870	3,000,000	20	1,300,000	1,410,000	1,520,000
6	Fortuna	Berlin	1868	1,500,000	20	950,000	1,105,000	1,115,000
7	Internationaler Lloyd . .	Berlin	1891	3,000,000	25	736,000	780,000	795,000
8	Transatlantische Güter . .	Berlin	1872	3,750,000	20	1,180,671	1 209,400	1,101,209
9	Assec.-Comp. „Mercur" . .	Bremen	1882	1,500,000	20	1,338,275	1,440,756	1,518,322
10	Assec.-Comp. „Hansa" . .	Bremen	1871	667,601	—	330,000	335,000	377,500
11	Deutsche Vers.-Ges. . . .	Bremen	1870	2,361,529	10	1,034,072	985,326	1,164,000
12	Schlesische Feuer	Breslau	1848	9,000,000	20	1,056,161	1,227,622	1,287,445
13	Allg. Vers.-Gesellsch. . .	Dresden	1860	3,000,000	40	1,679,692	1,780,635	1,703,553
14	Düsseldorfer Allgemeine .	Düsseldorf	1845	3,000,000	40	817,060	743,920	1,094,337
15	Internationale T.-V.-G. . .	Düsseldorf	1897	—	—	818,320	743,920	1,094,337
16	Vaterländische Transport .	Elberfeld	1871	2,000,000	25	273,491	332,149	424,556
17	Frankfurter Allgemeine .	Frankfurt	1865	16,000,000	25	950,000	1,060,000	1,300,000
18	Providentia	Frankfurt	1856	17,142,857	10	255,064	313,767	311,824
19	Albingia	Hamburg	1901	6,000,000	25	601,073	564,550	638,170
20	Ass.-Union v. 1865 . . .	Hamburg	1865	4,000,000	25	1,454,390	1,543,619	1,995,193
21	Feuer-Ass.-Comp. v. 1877	Hamburg	1877	3,000,000	25	—	101,673	305,598
22	Globus	Hamburg	1885	4,000,000	25	2,455,893	2,585,494	2,553,045
23	„Hansa" Allg. V.-Ges. . .	Hamburg	1891	5,000,000	25	1,530,000	1,720,000	1,940,000
24	Norddeutsche Vers.-Ges. .	Hamburg	1857	15,000,000	?	5,436,596	6,137,406	6,669,587
25	Nord-West-Deutsche V.-G.	Hamburg	1895	6,000,000	25	2,280,416	2,778,289	3,305,481
26	Neue Fünfte Ass.-Comp. .	Hamburg	1843	1,500,000	—	1,374,826	1,435,348	1,634,923
27	Neptunus	Hamburg	1843	1,200,000	20	755,184	529,238	638,482
28	„Ocean" Vers.-A.-Ges. . .	Hamburg	1905	1,000,000	25	142,312	160,760	204,919
29	Vers.-Ges. v. 1873 . . .	Hamburg	1873	937,500	20	1,294,475	1,368,512	1,582,175
30	Vers.-Ges. Hamburg . . .	Hamburg	1897	10,000,000	25	598,338	563,825	637,914
31	Württembergische . . .	Heilbronn	1837	2,500,000	25	688,712	723,884	820,390
32	Agrippina	Köln	1844	3,000,000	20	1,886,000	2,415,000	2,902,000
38	Kölner Lloyd	Köln	1872	1,500,000	20	943,000	1,207,500	1,451,000
34	Rhenania	Köln	1872	3,000,000	20	1,300,000	1,500,000	1,600,000
35	Badische Ass.-Ges. . . .	Mannheim	1840	3,000,000	25	2,000,000	2,000,000	2,000,000
36	Continentale V.-G. . . .	Mannheim	1885	2,000,000	25	1,160,000	1,310,000	1,435,000
37	Mannheimer V.-Ges. . . .	Mannheim	1879	8,000,000	25	4,640,000	5,240,000	5,740,000
38	Oberrheinische V.-Ges. . .	Mannheim	1886	5,000,000	25	1,472,763	1,574,544	1,805,029
39	Wilhelma	Magdeburg	1871	3,000,000	—	1,336,996	1,623,499	1,894,683
40	Rhein.-Westf. Lloyd . . .	M.Gladbach	1867	5,001,000	10	765,520	953,286	947,244
41	Norddeutsche See u. Fluß .	Stettin	1869	1,500,000	20	493,860	509,366	566,457
42	Preußische National . . .	Stettin	1845	9,000,000	25	804,853	1,190,695	1,174,461
43	Union (Stettin)	Stettin	1857	3,600,000	$12\frac{1}{2}$	657,332	669,807	701,016
44	Niederrheinische V.-G. . .	Wesel	1839	3,000,000	10	1,180,465	1,373,060	1,464,000
						58,730,101	64,698,557	73,019,976

bedeutet. In demselben Verhältnis sind allerdings auch die in Ausgabe zu setzenden Rückversicherungs-Prämien gestiegen. Diese erhöhten sich im Jahre 1912 um 17,315,910 M, während die Steigerung im Jahre 1911 nur 12,247,710 Mark betrug. Der wichtigste bei dieser Zusammenstellung in Betracht kommende Faktor ist die Gegenüberstellung der im Jahre 1912 bezahlten Schäden. Während im Jahre 1911 74,723,242 Mark an Schäden bezahlt wurden, oder 4,702,990 Mark mehr als im Jahre 1910, betrug die Erhöhung oder die Mehrzahlung an Schäden im Jahre 1912 13,869,669 M, also insgesamt 88,592,911 Mark. Diese Mehrzahlungen dürften wohl größtenteils den im Laufe des Jahres 1912 vorgekommenen Total-Verlusten an erstklassigen Dampfern zuzuschreiben sein. Nicht allein daß die Schadenszahlungen in diesem Ausmaße gestiegen sind, es sind auch die Summen der in Ausgabe gestellten Prämien-Ueberträge und Schaden-Reserven stetig in aufsteigender Bewegung begriffen. Diese Reserven betrugen insgesamt im Jahre 1912 80,829,702 M, also

Gesamt-Prämien-Einnahmen der Transportbranche			Zinsen-Einnahmen aus den gesamten Kapitalanlagen			Rückversicherungs-Prämien			Laufende Nummer
1910	1911	1912	1910	1911	1912	1910	1911	1912	
21,324,593	24,652,066	28,756,822	193,965	211,817	321,606	15,453,479	16,385,444	19,420,573	1
376,245	407,312	426,743	22,560	25,828	26,205	53,399	69,207	67,754	2
5,392,862	6,494,197	6,595,909	120,934	136,982	107,863	3 896,494	4,680,490	4,425,382	3
5,110,862	5,900,990	5,246,468	101,019	123,570	108,402	3,614,493	4,087.283	3,075,941	4
5,285,774	5,663,433	6,321,207	122,789	115,153	120,193	2,487,396	2,876,175	3,109,276	5
3,210,666	3,289,136	3,791,541	59,180	67,278	71,244	983,772	1,123,593	1,283,403	6
2,110,513	3,031,840	3,409,453	69,937	69,574	72,653	744,207	1,581,241	1,792,128	7
5,251,344	5,417,619	5,029,097	79,947	80,563	61,876	3,020,097	3,124,187	2,797,293	8
1,957,382	2,144,378	2,499,161	42,594	42,210	42,327	555,539	579,301	721,017	9
356,831	384,685	415,034	46,497	47,056	47,485	42,031	50,697	58,679	10
2,827,739	3,738,055	5,316,095	67,180	82,175	79,928	602,834	720,168	923,092	11
2,976,511	2,987,948	3,192,115	553,558	603,174	553,036	2,103,123	1,078,260	1,174,741	12
7,031,920	7,002,740	6,817,119	124,064	130,807	130,562	3,610,676	3,575,051	3,395,019	13
4,582,932	4,346,009	4,404,553	39,243	37,045	64,862	2,790,465	2,682,650	1,243,765	14
2,292,107	2,173,535	—	26,390	26,574	—	498,358	509,015	—	15
1,011,180	1,198,080	1,474,368	40,793	44,258	45,474	318,506	383,924	513,708	16
3,202,492	3,587,092	4,273,248	40,703	48,717	53,858	1,196,115	1,364,454	1,648,732	17
1,218,615	1,252,432	1,310,018	10,040	11,362	10,327	603,708	616,465	706,680	18
4,115,504	6,055,785	9,371,821	—	16,937	19,145	3,286,074	5,134,740	8,176,698	19
4,301,980	5,364,328	9,542,387	78,843	95,805	137,658	1,802,408	2,224,789	4,188,019	20
778,437	1,805,810	3,662,679	43,516	48,518	35,897	538,146	1,142,726	2,089,517	21
7,787,400	7,748,228	8,802,632	150,969	175,438	212,455	3,244,308	3,524,307	4,032,892	22
6,601,229	7,506,459	9,028,924	116,031	135,440	145,418	3,481,003	3,974,380	4,781,763	23
15,133,493	17,100,358	20,726,230	382,596	364,882	427,024	7,617,247	8,544,369	10,345,481	24
9,035,470	10,142,507	12,974,695	128,214	170,633	229,694	5,254,905	5,664,177	7,558,317	25
2,491,611	2,059,261	2,542,235	38,507	41,186	39,789	318,136	267,018	438,401	26
1,829,082	2,040,279	2,176,828	40,134	37,467	40,712	381,827	486,271	519,060	27
926,401	1,021,783	1,145,581	10,429	14,306	17,263	628,496	667,957	745,874	28
2,702,645	2,854,592	2,765,434	54,611	195,137	55,037	753,016	682,438	668,610	29
1,751,884	2,767,649	5,192,059	—	22,553	32,749	924,144	1,845,152	3,650,800	30
2,745,633	2,994,141	3,174,980	59,474	67,125	66,143	892,239	1,005,947	1,110,296	31
8,352,574	9,457,539	10,891,866	86,718	105,611	127,030	4,493,020	4,975,521	5,615,524	32
2,784,191	3,152,513	3,630,622	43,359	52,805	63,515	854,414	911,504	992,451	33
2,401,403	2,615,403	2,937,736	242,851	262,586	288,245	846,466	925,687	1,089,875	34
3,055,094	3,629,666	4,292,924	148,872	202,331	234,035	1,079,961	1,339,671	1,645,091	35
4,337,901	4,891,748	5,477,939	72,873	93,671	91,248	2,157,310	2,498,660	2,802,569	36
13,826,777	15,216,450	16,720,384	172,629	221,859	256,339	5,085,070	5,637,861	6,047,907	37
6,036,395	6,492,710	7,500,830	20,477	22,905	25,242	3,704,285	3,921,337	4,589,892	38
3,626,919	3,988,242	4,310,205	60,655	71 649	85,243	898,613	931,219	842,959	39
3,436,674	3,628,860	4,221,772	99,171	109,951	102,519	1,473,288	1,633,675	1,774,291	40
483,170	457,249	776,758	36,593	37,254	40,238	93,654	100,278	121,221	41
1,424,334	1,465,385	1,556,214	47,271	51,628	51,060	427,546	410,450	484,874	42
804,013	868,906	1,348,178	60,284	60,960	66,872	474,414	462,258	632,962	43
5,962,924	6,246,592	6,981,442	86,548	81,674	83,442	3,408,510	3,540,905	3,955,285	44
192,247,706	215,243,990	251,032,306	4,032,018	4,664,484	4,891,933	95,693,192	107,940,902	125,256,812	

gegen 1911 10,308,817 M mehr. Ebenso sind hier auch die **Verwaltungskosten** und **Provisionen** zu erwähnen, welche naturgemäß ebenfalls gestiegen sind. Die Verwaltungskosten sind allerdings in einigen Abschlüssen der in Frage kommenden Gesellschaften nicht getrennt für das Transport-Versicherungs-Geschäft angeführt, sondern für das gesamte Geschäft berechnet, weshalb sich die angeführten Gesamtzahlen etwas reduzieren würden.

Bei allen den angeführten großen Ausgaben der Transport-Versicherungs-Gesellschaften kann sich ein Verdienst oder ein **Ueberschuß** kaum mehr ergeben; so zeigt die nachstehende Uebersicht, daß das Jahr 1911 nur einen Gesamt-Ueberschuß gelassen hat von 6,905,197 Mark oder gegen das Jahr 1910 M 761,862 M mehr und das Jahr 1912 einen solchen von 7,983,081 M oder gegen 1911 1,077,884 M.

Auch über den **finanziellen Stand** der Transport-Versicherungs-Gesellschaften pro 1910, 1911 und 1912 gibt die nachstehende Zusammenstellung erschöpfende Auskunft. —k.

Laufende Nummer	Namen der Gesellschaften	Bezahlte Schäden abzüglich Anteile der Rückversicherer			Verwaltungskosten und bezahlte Provisionen		
		1910	1911	1912	1910	1911	1912
1	Allianz	4,126 355	5,142,879	6,366.400	1,034 346	1 561,156	1,820,806
2	Berliner Land u. Wasser .	171.574	228,741	206,178	80,455	74,133	85 111
3	Deutsche Transport-V.-G.	1,743,516	1,083,855	1,359,058	284,918	344,461	419,965
4	Deutsche Rück & Mit .	1,742,592	1,083,775	1,358,784	293,578	348,256	416,657
5	Deutscher Lloyd . . .	2,115,310	2,058,305	2,249,690	576,587	515,144	556,304
6	Fortuna	1,544,004	1,632,039	1,879,724	386,573	379,746	427,966
7	Internationaler Lloyd . .	1,010,576	1,092,584	1,151,442	228,012	251.512	254,654
8	Transatlantische Güter .	1,318,222	1,466,922	1,441,054	639,607	664,999	640,296
9	Assec.-Comp. „Mercur" .	1,241,062	1,294,122	1,554,222	41,424	47,118	48,602
10	Assec.-Comp. „Hansa" .	232,488	244,247	297,136	41,148	44,047	44,202
11	Deutsche Vers.-Ges. . .	1,908,926	2,287,333	3,245,555	333,891	481,008	685,976
12	Schlesische Feuer . . .	1,241,305	1.352,779	1,461,064	290,135	295,034	303,398
13	Allg. Vers.-Ges. . . .	2,021,046	2,248,045	2,209,616	984,196	1,009 279	972,174
14	Düsseldorfer Allgemeine	1,626,970	1,453,824	2,939,400	253,641	251,909	492,566
15	Internationale T.-V.-G. .	1,629,956	1,453,914	—	265,480	269,626	—
16	Vaterländische Transport	424,733	501,655	726,943	170,610	189,981	211,428
17	Frankfurter Allgemeine .	1,419,882	1,496,482	2,034,621	302 373	312,015	330,335
18	Providentia	258,693	296,632	353,280	138.224	133,905	115,038
19	Albingia	670,889	670,568	870,280	178,479	171,786	183,070
20	Ass.-Union v. 1865 . .	1,913,395	2,016,512	2,914,648	467,172	577,309	856,959
21	Feuer-Ass.-Comp. v. 1877	59,501	282,401	746,009	64,572	141,328	227,605
22	Globus	2,987,239	2,860,531	3,193,588	1,284.259	1,246,515	1,292,628
23	„Hansa" Allg. V.-Ges. .	1,935,057	2,225,209	2,394,245	874,172	960,286	1,131,465
24	Norddeutsche Vers.-Ges.	4,805,461	5,756,434	7,100,921	1,665,801	1,702,458	2,002,451
25	Nord-West-Deutsche V.-G.	2,321,450	2,749,268	3,320,010	895,032	1,586,113	1,181,117
26	Neue Fünfte Ass.-Comp.	1,794,955	1,449,119	1,782,251	345,387	208,592	244,705
27	Neptunus	1,371,991	1,186,700	1,374.723	222,259	246,760	260,178
28	„Ocean" Vers.-A.-Ges. .	254,230	285,441	325,486	36,280	25,459	15,392
29	Vers.-Ges. v. 1873 . . .	1,846,918	1,728,295	1,973,124	213,244	291,171	247,512
30	Vers.-Ges. Hamburg . .	672,723	673,946	1,080,222	177,863	173,242	262,999
31	Württembergische . . .	1,416,956	1,462,960	1,612,204	304,285	287,826	310,144
32	Agrippina	2,582,782	3,020,124	3,582,663	683,594	881,417	1,074,632
33	Kölner Lloyd	1,291,391	1,510,062	1,791,332	341,797	440,599	537,316
34	Rhenania	952,211	1,219,529	1,524,570	629,559	673,159	690,215
35	Badische Ass.-Ges. . .	1,201,165	1,526,111	1,697,609	501,487	503,180	623,571
36	Continentale V.-G. . .	1,544,507	1,682,107	1,948,314	420,180	461,653	488,726
37	Mannheimer V.-Ges. . .	6,178,027	6,728,426	7,793,275	1,680,720	1,846,611	1,954,905
38	Oberrheinische V.-Ges. .	1,833,433	1,826,826	2,181,817	388,002	452,150	494,858
39	Wilhelma	2,543,805	2,865,405	3,194,230	621,182	715,816	804,417
40	Rhein.-Westf. Lloyd . .	1,344,361	1,527,025	1,846,367	414,467	419,311	473,699
41	Norddeutsche See u. Fluß	254,673	243,129	301,854	92,575	93,716	109,379
42	Preußische National . .	457,296	617,212	537,758	211,051	221,498	246,977
43	Union (Stettin)	159,552	171,057	353,946	120,015	157,821	151,315
44	Niederrheinische V.-G. .	1,850,073	2,020,812	2,217,316	447,385	515,145	597,473
		70,020,252	74,723,242	88,592,911	19,626,053	22,174,340	24,289,188

Das eidgenössische Versicherungsamt über die Nettokostenberechnungen.

Das eidgenössische Versicherungsamt äußert sich in seinem letzten Jahresbericht über das aktuelle Thema der Nettokostenberechnungen folgendermaßen:

Eine lebhafte Konkurrenz auf dem Gebiete des Versicherungswesens kann im allgemeinen nur erwünscht sein. Es bedarf der Anspannung aller Kräfte der privaten Versicherungsunternehmungen, um den verschiedenen Volkskreisen das Verständnis für die Vorteile der Lebensversicherung zu eröffnen und sie an deren Dienste zu gewöhnen. Der beharrlichen und unverdrossenen Tätigkeit der Versicherungsvertreter kann die Anerkennung nicht versagt werden, daß ohne sie die segensreiche Institution der Lebensversicherung auf dem Boden der Freiwilligkeit nicht jene beachtenswerten Fortschritte zu verzeichnen hätte, deren wir uns heute freuen. Wie mancher Familienvater hat auf dem Kranken- oder Sterbelager dankbar des Augenblicks gedacht, wo er

In Ausgabe gestellte Prämien-Ueberträge und Schaden-Reserven			+ Ueberschuß — Verlust			Hypotheken			Laufende Nummer
1910	1911	1912	1910	1911	1912	1910	1911	1912	
4,840,262	6,014,275	7,347,692	+ 511,619	+ 570,391	+ 667,231	12,127,750	12,581,750	14,078,750	1
250,000	239,000	245,000	+ 50,679	+ 28,244	+ 34,060	234,000	234,000	234,000	2
2,250,446	1,564,200	1,808,366	+ 190,000	+ 225,000	+ 265,000	1,218,000	1,258,000	1,258,000	3
2,200,989	1,524,336	1,771,452	+ 155,000	+ 210,000	+ 235,000	1,023,000	1,291,000	1,371,000	4
1,410,000	1,450,000	1,600,000	+ 221,337	+ 240,402	+ 391,051	1,813,000	1,865,000	1,865,000	5
1,105,000	1,115,000	1,180,000	+ 232,020	+ 242,764	+ 238,970	934,000	964,000	964,000	6
780,000	795,000	850,000	+ 171,879	+ 181,430	+ 249,017	1,269,000	1,203,000	1,203,000	7
1,209,400	1,101,209	924,461	+ 230,088	+ 230,023	+ 287,253	562,000	562,000	562,000	8
1,440,756	1,618,323	1,751,972	+ 61,008	+ 75,032	+ 70,905	—	—	—	9
335,000	377,500	370,000	+ 76,500	+ 50,000	+ 65,000	929,000	899,000	899,000	10
985.326	1,164,000	1,587,000	+ 93,041	+ 66,567	+ 66,567	779,500	817,500	817,500	11
1,144.563	1,287,445	1,260,384	+ 254,059	+ 179,097	+ 254,381	9,897,120	10,445,620	10,451,620	12
1,780,635	1,703,553	1,579,159	+ 293,473	+ 290,697	+ 338,980	1,085,000	985,000	985,000	13
743,920	1,094,337	1,839,718	+ 9,838	— 285,950	+ 64,031	—	—	—	14
743,920	1,094,337	—	—	— 300,104	—	—	—	—	15
332,149	424,556	437.987	+ 86,603	+ 81,991	+ 56,430	398,500	398,500	398,500	16
1,060,000	1,300,000	1,370.000	+ 214,824	+ 222,858	+ 243,418	17,690,200	17,948,200	20,499,700	17
313,767	311,824	278,351	+ 169 586	+ 216,486	+ 175,954	35,384,900	37,796,950	39,724,950	18
564,550	638,170	776,230	+ 16,584	+ 22,008	+ 22,859	2,690,500	3,025,500	3,107,500	19
1,543,619	1,975,193	3,349,358	+ 110,000	+ 185,000	+ 208,596	1,067,000	1,436,000	1,741,000	20
101,673	305,598	829,801	+ 14,545	+ 34,345	+ 106,462	213,000	283,000	298,000	21
2,585,494	2,553,045	2,818,751	+ 141,992	+ 149,325	+ 296,581	—	—	—	22
1,720,000	1,940,000	2.510,[illegible]00	+ 109,495	+ 121,841	+ 155,000	1,800,000	1,800,000	1,800,000	23
6,137,406	6,669,587	7,482 966	+ 264 306	+ 874,509	+1,036,515	1,715,500	1,700,500	1,703,500	24
2,778,289	3,305,481	3,998,206	+ 64,274	+ 216,595	+ 440,000	682,500	924,000	1,598,000	25
1,435,348	1.360,155	1,468,268	+ 2,228	+ 6,059	+ 3,384	126,000	126,000	126,000	26
529,238	638,482	575,832	+ 35,000	+ 50,000	+ 32,000	879,539	779,539	764,539	27
160,760	204,910	261,174	—	+ 8,728	+ 16,533	40,000	120,000	195,000	28
1,368,512	1,582,175	1,499,018	—	+ 8,108	+ 31,245	813,000	813,000	778,000	29
563,825	637,914	801,240	+ 11,667	+ 23,873	+ 67,462	1,065,000	1,015,000	950,500	30
723,885	820,390	831,295	+ 145,000	+ 205,000	+ 185,000	460,100	440,900	436,400	31
2,415,000	2,902,000	3,418,000	+ 179,776	+ 205,208	+ 226,459	1,086,533	1,218,700	1,472,700	32
1,207,500	1,451,000	1,709,000	+ 91,669	+ 104,494	+ 115,095	351,667	443,000	583,000	33
1,500,000	1,600,000	1,650,000	+ 297,457	+ 263,604	+ 162,632	3,991,000	4,459,000	4,906,000	34
2,000,000	2,000,000	2,100,000	+ 433,753	+ 503,234	+ 505,239	1,594,800	2,255,600	2,295,600	35
1,810,000	1,435 000	1,575,000	+ 138,177	+ 169,185	+ 193,717	1,023,000	1,110,500	1,181,500	36
5,240,000	5,740,000	6,300,000	+ 368,210	+ 414,147	+ 461,896	3,450,021	4,000,821	4,520,021	37
1,574,544	1,805,029	1,940,769	+ 33,392	+ 88,620	+ 128,785	2,714,300	3,139,300	3,358,300	38
1,623,499	1,894,683	2,169,89[illegible]	+ 56,927	+ 51,635	+ 74,403	89,905,168	94,740,599	97,857,393	39
953,286	947,244	1,010,235	+ 149,788	+ 187,848	+ 214,607	152,000	223,000	283,000	40
509,366	566,457	786,511	+ 63,000	+ 63,000	+ 63,000	418,200	418,200	418,200	41
1,010,696	1,174,461	1,303,793	+ 148,572	+ 172,497	+ 186,504	3,920,125	4,028,625	4,284,125	42
669,807	701,016	864,818	+ 97,778	+ 100,717	+ 99,778	104,000	—	—	43
1,373,060	1,464,000	1,597,000	+ 148,241	+ 150,739	+ 146,083	1,438,089	1,552,361	1,504,014	44
64,525,490	70,520,885	80,829,702	+6,143,335	+6,905,197	+7,983,081	207,046,012	219,302,665	231,474,312	

dem Drängen des Agenten nachgab und sich zum Abschlusse einer Lebensversicherung herbeiließ, und wie mancher andere ist dadurch veranlaßt worden, seine Mittel für sich und seine Familie zusammenzuhalten, statt sie für manchmal recht überflüssige Zwecke zu verzetteln! Wir verurteilen auch einen scharfen Wettbewerb keineswegs, solange er gesund und ehrlich bleibt. Man kann sich jedoch gelegentlich nur schwer des Eindrucks erwehren, daß die Konkurrenz etwas auf Abwege geraten sei. Niemand kann es zwar dem auch für sein tägliches Brot arbeitenden Versicherungsagenten verargen, wenn er die Vorteile der Lebensversicherung ins günstigste Licht zu rücken sucht. Wenn er die Leistungen der von ihm vertretenen Institution denjenigen der Sparkasse gegenüberstellt und zeigt, daß die Lebensversicherung der letztern weit überlegen ist in allen den Fällen, wo der Tod in den ersten Jahren oder selbst noch im spätern Verlaufe der Versicherung eintritt, so ist das sein gutes Recht. Er begibt sich aber, gelinde gesagt, aufs Glatteis, wenn er die Leute

Laufende Nummer	Namen der Gesellschaften	Wertpapiere			+ Kursgewinn, — Kursverlust		
		1910	1911	1812	1910	1911	1912
1	Allianz	3,676,866	4,885,806	4,473 942	— 2,213	— 23,094	— 77,559
2	Berliner Land u. Wasser	395,852	389,591	377,791	— 3,796	— 6,261	— 11,800
3	Deutsche Transport-V.-G.	630,792	627,170	685,085	+ 14,429	— 3,772	— 21,334
4	Deutsche Rück & Mit	835,980	850,348	1,069,046	+ 14,429	— 3,108	— 35,742
5	Deutscher Lloyd	435,980	430,971	530,322	— 954	— 4,869	— 14,079
6	Fortuna	57,633	148,094	147,482	— 127	— 4,058	— 5,763
7	Internationaler Lloyd	147,510	146,010	254,738	— 258	— 1,500	— 4,703
8	Transatlantische Güter	769,303	713,420	617,393	— 8,501	— 17,367	— 30,364
9	Assec. Comp. „Mercur“	896,622	878,984	980,045	—	— 19,638	— 25,189
10	Assec. Comp. „Hansa“	119,600	118,300	112,450	—	— 1,3[illegible]0	— 5,850
11	Deutsche Vers.-Ges.	857,919	947,985	914,439	— 2,800	— 12,199	— 26,046
12	Schlesische Feuer	2,122,051	2,217,059	2,670,223	— 10,128	— 8,204	— 12,848
13	Allg. Vers.-Gesellsch.	2,418,736	1,957,744	1,953,624	— 11,299	— 20,527	— 47,297
14	Düsseldorfer Allgemeine	626,446	610,941	1,026,144	— 2,990	— 15,546	— 46,116
15	Internationale T.-V.-G.	554,119	541,553	—	— 1,904	— 12,525	—
16	Vaterländische Transport	391,880	454,908	439,549	+ 201	— 4,162	— 14,827
17	Frankfurter Allgemeine	7,367,363	7 360,895	11,965,031	—	—	— 91,176
18	Providentia	4 275,199	4,304,010	3,970,803	— 5,150	— 64,790	— 133,207
19	Albingia	1,419,771	1,818,520	2,599,771	— 8,903	— 6,014	— 27,065
20	Ass.-Union v. 1877	610,742	752,918	950,817	+ 1,380	—	— 12,118
21	Feuer-Ass.-Comp. v. 1877	821,512	915,045	1 074,071	— 2,655	— 11,195	— 20,128
22	Globus	1,304,549	1,288,000	1,260,747	— 5,604	— 15,549	— 22,253
23	„Hansa“ Allg. Vers.-Ges.	602,609	790,850	843,319	— 2,564	— 11,456	— 20,985
24	Norddeutsche Vers.-Ges.	6,485,210	9,041,819	9,979,345	— 22,011	— 90,342	— 222,983
25	Nord-West-Deutsche V.-G.	2,565,096	3,645,945	4,157,395	— 11,561	— 34,765	— 102,269
26	Neue Fünfte Ass.-Comp.	247,600	295,725	235,400	—	— 2,125	— 10,325
27	Neptunus	—	—	—	—	—	—
28	„Ocean“ Vers.-A.-Ges.	196,560	192,780	185,850	—	— 8,780	— 6,930
29	Vers.-Ges. v. 1873	217,437	286,903	262,491	—	— 678	— 3,412
30	Vers.-Ges. Hamburg	6,271,196	6,367,233	8,029,503	— 5,593	+ 33,648	— 30,575
31	Württembergische	1,002,404	958,175	920,676	— 904	— 3,803	— 27,579
32	Agrippina	575,756	793,594	885,664	— 2,187	— 11,098	— 23,443
33	Kölner Lloyd	418,059	463,160	487,176	— 1,069	— 5,549	— 11,722
34	Rhenania	1,712,889	1,893 280	1,990,530	— 4,647	— 13,897	— 73,573
35	Badische Ass.-Ges.	1,076,315	1,381,575	1,335,098	—	—	—
36	Continentale V.-G.	735,493	735,493	859,407	—	—	—
37	Mannheimer V.-Ges.	3 931,778	4,225,884	4,521,108	— 44,965	— 2,952	— 15,560
38	Oberrheinische V.-Ges.	3 875,953	4,042,093	3,624 752	+ 10,703	— 36,736	— 88,881
39	Wilhelma	1,280,165	1,328,919	1,400,312	—	— 13,878	— 36,863
40	Rhein.-Westf. Lloyd	1,872,266	1,843,769	1,778,219	— 12,214	— 27,496	— 60,550
41	Norddeutsche See u. Fluß	256,030	255,723	300,300	— 355	— 297	— 1,487
42	Preußische National	10,728,845	11,105,348	11,926,625	—	—	—
43	Union (Stettin)	577,129	668,838	654 978	— 63	— 6,806	— 13,860
44	Niederrheinische V.-G.	946,584	1,180,601	1,144,369	— 37	— 9,784	— 21,832
		76,311,629	83,855,959	93,696,030	— 134,310	— 485,472	— 1,458,198

glauben machen will, daß diese Ueberlegenheit der Lebensversicherung auch noch bestehe in den viel häufigeren Fällen, wo der Versicherte das Ende der Versicherungsdauer erlebt. Den sich gegen diese Behauptung erhebenden Zweifeln vermag er durch das Argument, daß die fragliche Summe ohne den im Versicherungsvertrage begründeten Sparzwang nicht zustande käme, nicht immer zu begegnen. So wird er dazu gedrängt, bei der Gewinnbeteiligung und den Nettokosten-Aufstellungen sein Heil zu suchen. In diesen werden oft dem Kandidaten für jedes Jahr die um die wahrscheinlichen künftigen Gewinnanteile gekürzten Prämien einzeln angegeben und ganz unbekümmert um deren Fälligkeit addiert und der Versicherungssumme gegenübergestellt. Die Gesellschaften, viele zwar mit Widerwillen, müssen ihre Vertreter hierbei unterstützen, wenn sie beim Wettbewerb nicht den kürzern ziehen wollen, und haben so eine eigene Technik für die Nettokosten-Aufstellungen ausgebildet. Dem Bestreben, mit einer möglichst niedrigeren Summe der Gesamtkosten den Schein größter Billigkeit

Laufende Nummer	Namen der Gesellschaften	Guthaben bei Banken und Bankiers			Kapital- usw. Reserven		
		1910	1911	1912	für 1911	für 1912	für 1913
1	Allianz	5,523,553	5,963,848	8,729,725	6,550,000	6,800,000	8,500,000
2	Berliner Land u. Wasser .	35,506	33,487	23,324	330,000	330,000	330,000
3	Deutsche Transport-V.-G.	1,016,567	693,466	630,347	423,849	509,516	592,183
4	Deutsche Rück & Mit . .	811,140	584,670	226,075	363,148	448,482	517,159
5	Deutscher Lloyd . . .	504,682	643,635	983,182	1,222,800	1,222,800	1,300,000
6	Fortuna	389,533	309,126	311,807	830,000	880,000	930,000
7	Internationaler Lloyd . .	430,650	568,744	611,057	260,000	300,000	350,000
8	Transatlantische Güter .	258,041	308,841	423,351	490,000	490,000	490,000
9	Assec.-Comp. „Mercur" .	163,120	210,239	131,327	150,000	170,000	190,000
10	Assec.-Comp. „Hansa" .	—	—	—	249,046	254,046	260,546
11	Deutsche Vers.-Ges. . .	85,072	137,4[illegible]2	101,546	672,303	672,303	672,303
12	Schlesische Feuer . . .	2,342,432	1,575,487	1,861,981	4,400,000	4,400,009	4,700,000
13	Allg. Vers.-Gesellsch. . .	370,801	842,388	390,223	600,000	600,000	600,000
14	Düsseldorfer Allgemeine .	301,603	238,855	776,009	—	—	195,000
15	Internationale T.-V.-G. .	52,236	39,501	—	135,241	—	—
16	Vaterländische Transport	229,083	238,178	270,692	365,000	380,000	385,000
17	Frankfurter Allgemeine .	903,557	627,176	652,764	8,530,000	14,400,000	14,740,000
18	Providentia	2,810	—	—	4,704 236	4,784,286	4,964,286
19	Albingia	1,000,418	961,698	1,236,351	800,000	1,000,000	1,200,000
20	Ass.-Union v. 1877 . . .	50,239	139,542	1,464,182	530,000	650,000	800,000
21	Feuer-Ass.-Comp. v. 1877	45,535	56,166	103,746	59,885	59,885	62,335
22	Globus	172,137	266,839	229,180	475,000	550,000	550,000
23	„Hansa" Allg. Vers.-Ges.	823,534	839,458	963,070	650,000	650,000	650,000
24	Norddeutsche Vers.-Ges.	521,630	734,840	855,157	3,150,155	3,777,463	4,179,055
25	Nord-West-Deutsche V.-G.	235,795	319,294	603,257	590,013	756,477	1,303,115
26	Neue Fünfte Ass.-Comp. .	43,614	39,532	18,047	30,000	32,000	35,000
27	Neptunus	28,912	42,968	60,107	410,000	430,000	433,000
28	„Ocean" Vers.-A.-Ges. .	81,359	80,800	70,800	17,200	20,000	22,000
29	Vers.-Ges. v. 1873 . . .	184,727	61,826	39,902	45,000	47,000	50,000
30	Vers.-Ges. Hamburg . .	718,778	1,006,268	525,456	2,100,000	2,685,090	2,750,000
31	Württembergische . . .	192,511	313,412	332,721	700,000	700,000	700,000
32	Agrippina	1,937,450	2,200,388	2 331,105	360,000	390,000	420,000
33	Kölner Lloyd	798,303	939,457	994.870	180,000	195,000	210,000
34	Rhenania	553,506	702,452	774,772	1,316,709	1,769,364	1,982,805
35	Badische Ass.-Ges. . . .	1,551,336	561,061	545,202	1,750,000	1,700,000	1,800,005
36	Continentale V.-G. . . .	452,175	551,318	588,198	500,000	500,000	500,000
37	Mannheimer V.-Ges. . .	1,984,912	2,524,001	2,461,117	2,376,141	2,687,405	2,846,163
38	Oberrheinische V.-Ges. .	1,645,645	542,953	792,283	1,250,000	1,350,000	1,450,000
39	Wilhelma	441,957	344,669	917,755	8,538,320	8,853,644	9,281,992
40	Rhein.-Westf. Lloyd . .	594,546	404,603	301,137	793,860	836,569	884,006
41	Norddeutsche See u. Fluß	236,304	215,226	279,379	150,000	150,000	150,000
42	Preußische National . .	716,710	922,070	1,140,651	3,734,345	3,899,518	4,012,500
43	Union (Stettin)	15,261	35,606	5,615	360,000	360,000	360,000
44	Niederrheinische V.-G. .	434,388	338,611	218,785	910,000	910,000	910,000
		28,881,068	28,160,181	33,976,255	62,052,301	71,600,848	77,258,448

zu erwecken, haben sich gar oft alle anderen Rücksichten unterordnen müssen. Mit allem Scharfsinn sucht man das „günstigste“ Gewinnsystem auszuklügeln. Darunter versteht man aber nicht etwa dasjenige, das die gerechteste Verteilung des Gewinnes ermöglicht, sondern jenes, mit dem in den Nettokosten-Aufstellungen eine möglichst niedrige Summe für die Gesamtkosten herausgerechnet werden kann. Um die Gewinne tunlichst hoch erscheinen zu lassen, behält man sie recht lange zur Verzinsung zurück und bildet daraus teilweise auch Schlußdividenden, Nachdividenden, spätfällige Zwischendividenden und nimmt nicht den geringsten Anstoß, diese gegen die Prämien, die zum Teil 20, 25 oder gar 30 Jahre vorher zu entrichten sind, zu verrechnen. Daß im Prämienzuschlag manchmal ein erheblicher Teil zum voraus für die spätere Gewinnauszahlung bestimmt ist, sei nur beiläufig erwähnt. Auch der Fall, daß ein neuer Tarif mit zugehörigem Gewinnsystem zu dem einzigen Zwecke ausgearbeitet wird, um die Nettokosten-Aufstellungen einer mitkonkurrierenden Gesellschaft zu übertreffen, dürfte keineswegs zu den Seltenheiten gehören.

Wir betonen, daß die in den Nettokosten-Aufstellungen jeweilen so sehr hervorgehobene Gesamtsumme der Nettoeinlagen keinen Maßstab bilden kann, weder für die Preiswürdigkeit einer Versicherung, noch für den Vergleich zweier Gesellschaften untereinander. Was müßte man sonst aus zwei verschiedenen Gesamtsummen schließen, die sich für ein und dieselbe Gesellschaft ergeben, und zwar bei der nämlichen Versicherung, mit den nämlichen anfänglichen Bruttoprämien und den nämlichen künftigen Gewinnergebnissen, jedoch nur unter Annahme von zwei verschiedenen Systemen der Gewinnausteilung!

So sehr auch die Rührigkeit und das Bestreben der Lebensversicherungsgesellschaften, die Familienfürsorge in alle Bevölkerungskreise hineinzutragen, Anerkennung verdient, so wenig können die oben geschilderten geschäftlichen Maßnahmen allgemeine Billigung finden, sondern zählen eher zu den Auswüchsen am Baume der Lebensversicherung. Sie sind dazu angetan, den Einfluß der Verzinsung vor den Augen des versicherungssuchenden Publikums zu verschleiern und dieses zu täuschen. Auch entspricht die Hinauszögerung der Gewinnauszahlung auf die spätern Versicherungsjahre und die dadurch bedingte Verlegung des Schwergewichtes der Prämien auf den Anfang der Versicherung den Bedürfnissen des Publikums nur in den selteneren Fällen. Im Gegenteil fiele recht vielen Versicherten die Prämienleistung in der anfänglichen Höhe während der spätern Jahre oft erheblich leichter als anfangs, namentlich, wenn man auch die stetig sich vollziehende Geldentwertung mitberücksichtigt. Diesen Tatsachen haben übrigens verschiedene Gesellschaften durch Einführung von Tarifen mit ermäßigter Anfangsprämie Rechnung getragen.

Aus den angeführten Gründen hat es nicht an Stimmen gefehlt, die von den staatlichen Aufsichtsbehörden ein direktes Verbot der Nettokosten-Aufstellungen verlangten. Diesen Begehren steht jedoch die Tatsache entgegen, daß der Versicherungskandidat über den Umfang der von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen unterrichtet sein will, und daß man den Lebensversicherungsanstalten nicht wohl verwehren kann, dem Publikum von ihren bisherigen Gewinnergebnissen Kenntnis zu geben. Solange dies mit größter Gewissenhaftigkeit geschieht, unter Hervorhebung des schwankenden Charakters der nicht garantierten Gewinnanteile und unter Beschränkung auf jene Angaben, die man ehrlicherweise überhaupt zu machen in der Lage ist, sind Einwendungen kaum am Platze.

Die eidgenössische Aufsichtsbehörde hat seit jeher der Frage der Nettokosten-Aufstellungen im Anwerbebetrieb ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt. Die von ihr getroffenen Maßnahmen vermochten bis zu einem gewissen Grade ihren Sanierungszweck zu erreichen, ohne jedoch allen Auswüchsen vorbeugen zu können. Wenn sie sich im Zusammenhang mit einer erneuten Prüfung der ganzen Angelegenheit zu weitern Schritten veranlaßt sehen sollte, so wird für sie dabei auch die Ueberzeugung wegleitend sein, daß als Frucht einer Gesundung des Anwerbebetriebes ein erhöhtes Zutrauen des Publikums zu der Lebensversicherung hervorgehen muß, und daß dieses Zutrauen die Grundlage zum fortgesetzten Gedeihen der Lebensversicherung bilden wird.

Empfehlung öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsanstalten durch staatliche Organe.

Der Verband Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften hat an den preußischen Minister des Innern nachstehende Eingabe gerichtet:

Unterm 28. Februar d. J. erlaubte sich der unterzeichnete Verband die Aufmerksamkeit Ew. Exzellenz auf die Tatsache zu lenken, daß verschiedentlich seitens staatlicher Organe eine lebhafte Propaganda zugunsten der in den letzten Jahren in einer Reihe preußischer Provinzen errichteten öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten getrieben wird. Der unterzeichnete Verband wies dies damals in zwei Fällen besonders nach. Diese Beschwerde wurde von Ew. Exzellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg eingehändigt, der sich zu ihr dem unterzeichneten Verband gegenüber durch Schreiben vom 28. April 1913 äußerte. In diesem Schreiben vertritt der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg den Standpunkt, daß, „wenn ein Gemeindevorsteher es den Interessenten seiner Gemeindeangehörigen für förderlich halte, sie auf das Bestehen der öffentlichen Provinziallebensversicherungsanstalt aufmerksam zu machen, hierin eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zu erblicken sei. Ebensowenig sei es als ein unzulässiger behördlicher Druck auf das Publikum zu erachten, wenn eine Gemeindesteuerkasse durch Verteilung von Flugblättern auf das Bestehen der Provinziallebensversicherungsanstalt Brandenburg hinweise“.

Der unterzeichnete Verband vermag sich dieser Auffassung nicht nur nicht anzuschließen, sondern sieht sich genötigt, ihr nachdrücklich entgegenzutreten. Schon in seiner Eingabe vom 28. Februar 1913 wies der unterzeichnete Verband darauf hin, daß er stets den Standpunkt vertreten habe, es dürfe niemals Aufgabe einer Behörde sein, in den freien Wettbewerb

der wirtschaftlichen Unternehmungen des Landes zugunsten bestimmter Betriebe einzugreifen. Mit dieser Auffassung, an der der unterzeichnete Verband unbedingt festhält, steht er nicht allein. Wiederholt ist der gleichen Anschauung auch von hohen Staatsbehörden Ausdruck gegeben worden. In dem Bescheid, den beispielsweise vor kurzem das Großherzoglich Badische Kultusministerium im Einverständnis mit dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern dem Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen erteilte, findet sich folgender Satz: „Gegen die amtliche Verteilung der genannten Schrift an die Abiturienten (— es handelte sich um die Broschüre Dr. Sardemanns, in der vor Ergreifung des ärztlichen Berufs gewarnt wird —) hat sich auch der Verband zur Wahrung der Interessen der Betriebskrankenkassen Südwestdeutschlands gewandt und darin nicht mit Unrecht ein staatliches Eingreifen in einen wirtschaftlichen Kampf gesehen.“ Das Großherzoglich Badische Kultusministerium und ebenso das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern halten also das Eingreifen des Staats und seiner Organe in einen wirtschaftlichen Kampf für unzulässig. Diese Auffassung ist sehr wohl begründet. Aufgabe des Staats und seiner Organe allen wirtschaftlichen Unternehmungen des Landes gegenüber ist es, von dem höheren Gesichtspunkt des allgemeinen Staatswohls aus nach bestem Wissen und Gewissen die ihnen zufallenden Aufgaben zu erfüllen. Diese Stellung des Staats und seiner Organe setzt absolute Unparteilichkeit gegenüber den vielfach einander widerstreitenden Erscheinungen des Wirtschaftslebens voraus. Sobald diese Voraussetzung fehlt, und der Staat und seine Organe einseitig zugunsten bestimmter wirtschaftlicher Unternehmungen Stellung nehmen, steigen sie von ihrem höheren Standpunkt auf das wirtschaftliche Kampfesfeld hinab. Sie werden dann nur zu leicht die Uebersicht über die durcheinander- und gegeneinanderwirkenden Kräfte des Wirtschaftslebens verlieren. Gleichzeitig muß der Glaube an ihre Unparteilichkeit, an ihre wirtschaftliche Unbefangenheit, ihre bessere Erkenntnis und ihre unerschütterliche Gerechtigkeit in der Oeffentlichkeit eine schwere Beeinträchtigung erfahren. Der Mangel an Vertrauen zum Staat und seinen Organen und zu den Maßnahmen, die er in wirtschaftlichen Fragen trifft, hat ganz von selbst eine Unzufriedenheit breiter Kreise der Bevölkerung im Gefolge und setzt den Staat schweren politischen Gefahren aus.

Muß schon aus diesen allgemeinen Erwägungen heraus der Standpunkt, den der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg in seinem Bescheid an den unterzeichneten Verband einnimmt, als unrichtig bezeichnet werden, so ist er in dem Fall, der hier in Frage kommt, besonders angreifbar. Wenn Gemeindevorsteher, Steuerkassen, Landräte und andere unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalten empfehlen, wird hierdurch ausgedrückt, daß diese Institute allein oder doch in höherem Grade geeignet sind, dem versicherungssuchenden Publikum zur Befriedigung seiner Versicherungsbedürfnisse zu dienen. Denn diese staatlichen Organe treten nicht etwa gleichzeitig für die privaten und öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten ein, sie betonen nicht etwa, daß neben den privaten Gesellschaften vom Publikum auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten aufgesucht werden können, sondern sie weisen ganz allein auf diese letzteren hin. Wer als Laie diese Empfehlung liest oder hört, muß daher zu der Anschauung kommen, daß die öffentlich-rechtlichen Anstalten durch besondere Vorzüge vor den Privatgesellschaften ausgezeichnet sind. Nun handelt es sich bei diesen Anstalten um junge, erst vor kurzem errichtete Lebensversicherungsunternehmungen. Sie sind rechtlich auf eine andere Grundlage gestellt, als die Privatgesellschaften, und versuchen auch technisch insofern etwas neues, als sie ihre Tätigkeit einerseits auf ein räumlich eng begrenztes Gebiet beschränken, in dessen Grenzen sie sich, wie die Praxis zeigt, vorzugsweise an eine bestimmte Bevölkerungsschicht wenden, nämlich die landwirtschaftliche, anderseits von Prämiensystemen ausgehen, bei denen im Interesse einer möglichst niedrigen Anfangsprämie die verschiedenen Sicherheitszuschläge, die jede Prämie enthält, tunlichst gering bemessen sind. Es handelt sich mit anderen Worten bei den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten um ein Versicherungsexperiment, um einen Versuch, von dem heute noch niemand weiß, wie er ausgeht. Die gegenwärtige Lage der Dinge und die Schärfe des Wettbewerbs in der Lebensversicherung, die eine Folge der gleichzeitigen Tätigkeit zahlreicher inländischer wie ausländischer Lebensversicherungsanstalten in Deutschland ist, und durch das Streben vieler Bevölkerungsschichten und Berufsklassen verstärkt wird, sich eigene Lebensversicherungsunternehmungen zu schaffen, muß an sich schon zur Zurückhaltung bei der Beurteilung neugegründeter Lebensversicherungsanstalten zwingen. In weit höherem Maße muß eine solche Zurückhaltung aber geübt werden, wenn die neugegründeten Unternehmungen sich auch technisch auf neuen Bahnen bewegen. Ganz besonders in der Lebensversicherung kann die Zeit erst lehren, ob ein derartiger Versuch glückt, weil es sich hier um Verträge handelt, die auf Jahrzehnte, zum Teil auf Menschenalter abgeschlossen werden. Berücksichtigt man diese Sachlage, so muß es in hohem Maße befremden, daß mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte es mit ihrem Verantwortlichkeitsgefühl für vereinbar halten, schon jetzt die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten, die sich erst im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befinden, zu empfehlen und durch die Empfehlung in der Oeffentlichkeit die Vorstellung zu wecken, daß diese Anstalten leistungsfähiger sind, als die Privatgesellschaften. Eine staatliche Empfehlung, durch die eine derartige Anschauung zu einem Zeitpunkt verbreitet wird, in dem noch nach keiner Richtung hin der Beweis für die größere Leistungsfähigkeit der empfohlenen Anstalten erbracht ist, auch nicht erbracht werden konnte, muß mindestens als verfrüht bezeichnet werden.

Sie schließt auch eine nicht geringe Gefahr für die staatlichen Stellen ein, die so verfahren. Findet der Versicherte im Laufe der Versicherung, daß ihm die öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt, zu der er seiner-

zeit auf Grund staatlicher Empfehlung ging, durchaus nicht mehr, ja, nicht einmal das bietet, was er bei den guten leistungsfähigen Privatgesellschaften gefunden hätte, und diese Erkenntnis wird dem Versicherten durch den scharfen Wettbewerb der privaten mit den öffentlichen Anstalten sehr rasch übermittelt werden, so wird er mit gutem Recht den Staat und seine Organe für die Schädigung, die er erleidet, verantwortlich machen.

Ist an sich schon die einseitige Stellungnahme des Staates zugunsten bestimmter wirtschaftlicher Unternehmungen als unzulässig zu erachten, so fordert die Form, in der diese Empfehlung vielfach ausgesprochen wird, noch stärkeren Widerspruch heraus. Wenn ein Gemeindevertreter, wie dies in Malz bei Oranienburg geschehen ist, den Gemeindeangehörigen eine amtliche Bekanntmachung zugehen läßt, in der er ganz allein auf eine öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt hinweist, wenn dieser amtlichen Bekanntmachung der Vermerk beigefügt wird, das Nichtbefördern derselben werde vom Landrat streng geahndet und wenn schließlich diesem Schriftstück das Amtssiegel aufgedrückt wird, so ist dies eine Empfehlung von ganz außerordentlicher Wirkungskraft, eine Empfehlung, die bei den Kreisangehörigen den Eindruck hervorrufen muß, daß es sich bei dieser öffentlich-rechtlichen Anstalt sozusagen um ein staatliches Unternehmen handelt, hinter dem der Staat mit allen seinen Machtmitteln und seiner großen finanziellen Kraft steht und bei dem deshalb der Versicherte am besten aufgehoben ist, eine ganz irrige Vorstellung, wenn man erwägt, daß diese Lebensversicherungsanstalten, abgesehen von ihrer öffentlich-rechtlichen Form, den Charakter von Privatunternehmungen tragen, daß ihre Mittel beschränkt sind und für ihre Sicherheit irgendwelche besonderen Garantien nicht geleistet werden. Was in dem vorliegenden Fall durch Zirkular eines Gemeindevertreters geschah, wird anderswo dadurch erreicht, daß in den Kreisblättern Veröffentlichungen über die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten an leitender Stelle abgedruckt und mit der Unterschrift des Landrats versehen werden oder dadurch, daß landwirtschaftliche Versammlungen, in denen über die Frage der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung gesprochen wird, vom Landrat einberufen werden, der es sich hier in der Regel nicht nehmen läßt, der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung empfehlende Worte mit auf den Weg zu geben.

Die nachdrückliche Empfehlung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten durch staatliche Organe aller Art ist ferner geeignet, diejenige Behörde in der Oeffentlichkeit in ein schiefes Licht zu setzen, der von Reichs wegen die Aufsicht über die privaten Versicherungsgesellschaften übertragen ist. Diese Aufsicht, die vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung ausgeübt wird, ist eine weitgehende und erstreckt sich auf alle Einzelheiten des Geschäftsbetriebes. Das Publikum, das aus der einseitigen Empfehlung preußischer Behörden zugunsten öffentlich-rechtlicher Anstalten auf eine geringere Leistungsfähigkeit der Privatgesellschaften schließt, muß sich erstaunt fragen, warum denn die Reichsaufsichtsbehörde nicht Sorge für eine Verbesserung der Leistungen der Privatgesellschaften trägt. In der Empfehlung wird der Laie mithin gleichzeitig eine Kritik der Tätigkeit des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung erblicken. Daß in der Oeffentlichkeit das Vertrauen zum Staat und seinen Organen nicht vergrößert wird, wenn der Anschein erweckt wird, als ob eine Landesbehörde Kritik an der Wirksamkeit einer Reichsbehörde übt, liegt auf der Hand.

Nicht zu verkennen ist ferner, daß, wenn in den Empfehlungen staatlicher Organe lediglich von den öffentlich-rechtlichen Anstalten die Rede ist, in dem völligen Schweigen über die Privatgesellschaften eine empfindliche Zurücksetzung derselben liegt, die sie um so mehr empfinden müssen, als sie sich in jahrzehntelanger schwieriger Arbeit durch ihre Solidität, den Fleiß und die Intelligenz ihrer Leiter und Beamten weitgehendes Vertrauen im Volke erworben und aus eigener Kraft eine hochangesehene Stellung im deutschen Wirtschaftsleben errungen haben.

Der unterzeichnete Verband sieht sich in diesem Zusammenhang genötigt, die Aufmerksamkeit Ew. Exzellenz noch auf eine andere Art der Empfehlung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten durch staatliche Maßnahmen zu lenken. Wie aus Pressemitteilungen ersichtlich ist, erklärte sich unlängst die Kgl. Regierung in Potsdam damit einverstanden, daß auf den Kreislehrerkonferenzen Vorträge über die Aufgaben der Provinziallebensversicherungsanstalt Brandenburg gehalten würden. Die Vermittlung dieser Vorträge sollen die Kgl. Schulinspektionen in die Hand nehmen. Durch die Vorträge auf den amtlichen Konferenzen wird angestrebt, die Lehrer für die wichtigen sozialen Aufgaben der Lebensversicherung zu erwärmen. Dies bedeutet nichts anderes, als daß die Lehrer zu Vertretern der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten herangebildet werden sollen. In eigenartigem Gegensatz zu diesem Vorgehen der Kgl. Regierung zu Potsdam stehen die Antworten, die noch Ende vorigen Jahres einer großen Organisation in Deutschland von verschiedenen preußischen Ministerien erteilt wurden, als es sich darum handelte, festzustellen, ob staatliche Beamte, insbesondere aber, ob Lehrer als Agenten von privaten Versicherungsgesellschaften tätig wären. Damals, im August 1912, erhielt die betreffende Korporation vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Antwort, daß die Staatsbeamten zur Uebernahme einer Nebenbeschäftigung in jedem Falle der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürften. Die Genehmigung werde nur erteilt, wenn eine sorgfältige Prüfung ergeben habe, daß die außerdienstliche Tätigkeit mit Rücksicht auf den Dienst und das allgemeine Wohl vereinbar sei. Zu einer weiteren Anordnung hinsichtlich der Beschäftigung von Beamten für Versicherungsgesellschaften liege kein Bedürfnis vor, da, soweit bekannt sei, Beamte nur in sehr seltenen Fällen für solche Gesellschaften tätig wären. Das Kgl. Preußische Kultusministerium führte in dieser Angelegenheit aus, daß nur zwei Lehrer mit Genehmigung der Kgl. Regierung als Agenten für Versicherungsinstitute tätig wären. Wie aus diesen Bescheiden ersichtlich ist, wurde den Lehrern die Genehmi-

gung zur Tätigkeit für private Gesellschaften nur nach Erfüllung bestimmter und ziemlich weitgehender Voraussetzungen erteilt. Nach der Verfügung der Kgl. Regierung zu Potsdam sollen dagegen die Lehrer ganz allgemein für den Dienst zugunsten öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsanstalten ausgebildet werden. Wenn es sich um eine Anordnung handelte, die in gleicher Weise den öffentlichen wie den privaten Lebensversicherungsanstalten zugute käme, wenn also den Lehrern allgemein erlaubt würde, als Agenten von privaten oder öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten nach ihrer freien Wahl nebenamtlich tätig zu sein, so würde der unterzeichnete Verband diese Maßnahme nur begrüßen. Es ließe sich erhoffen, daß auf diese Weise, das auch der Regierung am Herzen liegende Ziel, die möglichst weite Verbreitung der Lebensversicherung im Volke, besser erreicht würde. Bedauerlicherweise muß indessen festgestellt werden, daß, während die Kgl. Regierung in Potsdam darauf hinwirkt, die Lehrerschaft zu Agenten öffentlich-rechtlicher Anstalten auszubilden, andere Behörden es den Lehrern erschweren, Agentendienste für Privatgesellschaften zu übernehmen, ja, Lehrer, die bereits solche Stellen innehatten, veranlassen, diese Tätigkeit aufzugeben und mit einer Wirksamkeit zugunsten einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt zu vertauschen. Es zeigt sich also auch an dieser Stelle die einseitige Stellungnahme staatlicher Organe zugunsten der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten. Gegen die hierin liegende Zurücksetzung der Privatgesellschaften, die geeignet ist, sie auch geschäftlich schwer zu schädigen, legt der unterzeichnete Verband nachdrücklich Verwahrung ein. Er hält das Eingreifen irgendwelcher staatlicher Stellen zugunsten einzelner wirtschaftlicher Unternehmungen, das immer auf Kosten anderer erfolgen muß, für durchaus unzulässig und gibt dem dringenden Wunsch Ausdruck, daß der Staat und seine Organe gegenüber den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten volle Neutralität bewahren. Der unterzeichnete Verband richtet an Ew. Exzellenz die dringende Bitte, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß dieser Grundsatz bei allen, Ew. Exzellenz unterstellten Organen zur Anerkennung und nachdrücklichen Befolgung gelangt.

Zur Tagesgeschichte.

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein a. G. in Liquidation. Der Verein hielt am 3. ds. Mts. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, in der der am 28. März cr. gewählte neue Aufsichtsrat über den bisherigen Verlauf der Liquidation Bericht erstatten sollte. Es waren annähernd 300 Personen erschienen. Die Verhandlungen, bei denen langdauernde Debatten gehalten wurden, nahmen fast den ganzen Tag in Anspruch. Gleich nach Eröffnung der Versammlung legte ein Mitglied Protest gegen die Beschlüsse der Versammlung ein mit der Begründung, daß die Liquidations-Eröffnungsbilanz nicht fristgemäß vorgelegt worden sei. Hierauf erklärte der Vorsitzende des Aufsichtsrats Rechtsanwalt Eddelbüttel (Hamburg), daß die Liquidations-Eröffnungsbilanz erst vor einigen Tagen fertig geworden sei, man aber im Zweifel sein könne, ob die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Liquidations-Eröffnungsbilanz Anwendung finden. Im übrigen sei die Fertigstellung dieser Bilanz durch das pflichtwidrige Verhalten des abberufenen Liquidators Langenhorst verzögert worden. Redner berichtete dann unter Anführung von Einzelheiten über die Abberufung des Liquidators Langenhorst, die jetzt auch vom Landgericht bestätigt sei. Langenhorst habe zusammen mit dem früheren Aufsichtsratsmitglied Niermann zum Schaden des Vereins gehandelt und sich der Kontrolle des Aufsichtsrats entziehen wollen. Auch das Amtsgericht habe in seiner Begründung ausgeführt, daß Langenhorst seine Pflichten gegen den Verein und den Aufsichtsrat gröblich verletzt habe. Der Liquidator sei ein unzuverlässiger Mensch und der Aufsichtsrat hätte pflichtwidrig gehandelt, wenn er seine Abberufung nicht beantragt hätte. Nachdem der Vorsitzende Anklage auf Anklage gegen Langenhorst gerichtet hatte, schloß er mit den Worten: „Ich habe in meiner 30jährigen öffentlichen Tätigkeit schon Tausenden von Lebensereignissen gegenübergestanden, aber so etwas, wie diesen Mietsverein habe ich noch nicht gesehen." Hierauf erhielt Herr Langenhorst das Wort, der in seiner Erwiderung schwere Anschuldigungen gegen die jetzigen Aufsichtsratsmitglieder erhob und der seine Maßnahmen damit zu verteidigen suchte, daß sie mehr im Interesse der Mitglieder gelegen seien als die Haltung des jetzigen Aufsichtsrates. Seine Rede gab den Anlaß zu stundenlangen persönlichen Auseinandersetzungen. Der Liquidator erwähnte u. a., daß die Eingänge im Juni sehr schlecht gewesen seien, man hoffe aber, daß nunmehr nach dem Quartalsersten im Juli mehr Gelder eingehen werden. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, so scheine der Konkurs unabwendbar. Die Versammlung, die, wie die „Berliner Morgenpost" berichtet oft sehr, stürmisch war und bei der Zwischenrufe wie Schande, Pfui, oft die Redner übertönten, stellte sich jedoch auf Seiten des Aufsichtsrats. Sie wählte sämtliche Herren, die ihre Mandate zur Verfügung gestellt hatten, wieder und außerdem einen Vertreter der starken Düsseldorfer Gruppe neu in den Aufsichtsrat. Vorher war auch der vielgenannte frühere Direktor Schönewald noch zu Wort gekommen. Auch er erhob Anklagen, und zwar gegen das Aufsichtsamt für Privatversicherung, das die von den Gründern angebotene Rettung in Form eines Darlehns von 100,000 M abgelehnt habe. Geheimrat Wagner vom Aufsichtsamt begründete dieses Verhalten damit, daß dem Verein nur durch neue Mittel, nicht durch ein Darlehn, gedient gewesen wäre. Wie sich die Zukunft des Vereins gestalten wird, läßt sich nach der gestrigen Versammlung schwer voraussagen. Der jetzige Liquidator, Rechtsanwalt Steinchen, ist der Meinung, daß sich die Situation von Tag zu Tag bessert. Während der Versammlung kursierte ein Revers, in dem die Mitglieder sich verpflichteten, ihre Forderungen dem Verein bis zum 1. Januar 1914 zu stunden. Wird dieser Revers von allen Mitgliedern unterschrieben, dann besteht die Hoffnung, die Liquidation durchzuführen, sonst ist der Konkurs wohl unvermeidlich

— Nach einer von Herrn Rechtsanwalt Dr. Weber der „Deutschen Zeitung" in Berlin gemachten Mitteilung jüngsten Datums, wird sich der Liquidator des Mitversicherungsvereins zum Kaiserlichen Aufsichtsamt begeben, um Mitteilung von der Zahlungseinstellung des Unternehmens zu machen und den Antrag zu stellen, das Konkursverfahren zu eröffnen. — Demnach scheinen also doch nicht alle Mitglieder der erwähnten Revers unterzeichnet zu haben.

Reichsversicherungsstempel. Der Reichstag hat in seiner letzten Sitzung den im Regierungsentwurf mit 25 Pfennig für je 1000 M Versicherungssumme vorgesehenen Stempel für Feuerversicherungsverträge (bei beweglichen Gegenständen) auf $^{15}/_{100}$ vom Tausend der Versicherungssumme festgesetzt, was immer noch eine schwere Belastung des Feuerversicherungsbetriebes bedeutet. Der Stempel für unbewegliche Gegenstände, der ursprünglich gestrichen war, in der dritten Lesung aber wieder hergestellt wurde, ist mit $^{1}/_{20}$ pro Mille der Versicherungssumme vom Reichstag angenommen worden. Weiter ist nach den Beschlüssen des Reichstags der Lebensversicherungsstempel auf $^{1}/_{2}$ pCt. (im Regierungsentwurf 1 pCt.) der Prämie ermäßigt worden. Der Stempel für Einbruchs- und Glasversicherung verblieb auf $^{1}/_{10}$ vom Tausend der Versicherungssumme. Versicherungen unter 3000 M bleiben frei, ganz frei sind neben den Hagel- und Viehversicherungen auch Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

Zur geplanten Erhöhung der Tarife im industriellen Feuerversicherungsgeschäft in Oesterreich-Ungarn, über die wir in den Nummern 5 und 10 unserer Zeitschrift bereits berichtet haben, schreibt „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht": Noch im Frühjahre schien es ziemlich sicher, daß es nach Ueberwindung verschiedenartiger Schwierigkeiten denn doch noch gelingen würde, die für notwendig erkannte und auch von den Kreisen der interessierten Gesellschaften im Prinzipe bereits beschlossene Erhöhung der Tarife für eine ganze Reihe notleidender Fabriks-Risiken in die Praxis einzuführen und auch wir haben von diesem Stande der Dinge wiederholt Notiz genommen. Nun ist es aber leider von der Sache wieder still geworden und die ganze Aktion scheint endgültig im Sande verlaufen zu wollen. Mit der Einigung aller beteiligten Gesellschaften zu einer guten und dringenden notwendigen Tat ist es also wieder nichts geworden, und dabei bringt fast jeder Tag neue schwere Fabriksbrände.

Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Haynau. Wir haben bereits in Nummer 26 unserer Zeitschrift darüber berichtet, daß der Vorstand der Gesellschaft gegen die in der letzten Generalversammlung erfolgte Wahl drei neuer Aufsichtsratmitglieder Anfechtungsklage erhoben hat. In dem am 30. Juni cr. vor dem Landgericht Liegnitz stattgefundenen Termine trat der klägerische Vorstand einen umfangreichen Beweis durch Benennung zahlreicher Zeugen an. Da das Gericht die Angelegenheit für dringend hielt, ist neuer Termin für den 7. d. M. angesetzt worden.

Mitteldeutsche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Halle a. S. Die Gesellschaft hielt kürzlich ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung ab. Die Gesamtversicherungssumme betrug Ende Dezember 1912 266,101,224 (i. V. 191,152,289 M) und die Prämieneinnahme im Berichtsjahre 737,317 M (i. V. 566,266 M). Die Prämienreserven per Ende 1912 beliefen sich auf 239,965 M (i. V. 169,845 M). An Rückversicherungsprämien wurden 179,057 M (i. V. 190,192 M) verausgabt. Für Schäden aus dem Berichtsjahre waren 357,742 (i. V. 276,665 M) zu bezahlen und zurückzustellen. Der Organisationsfonds ist auf 50,322 M zusammengeschmolzen, ein Betrag, der zum vollständigen Ausbau der Gesellschaft nicht ausreicht. Es hat deshalb ein Konsortium unter Führung des Bankhauses H. F. Lehmann in Halle a. S. zur Verstärkung dieses Fonds eine Summe von 300,000 M unter Bedingungen, die die Verwaltung als günstig bezeichnet, zur Verfügung gestellt. Das Abkommen mit dem Konsortium und die dadurch nötig gewordenen Statutänderungen wurden von der Generalversammlung genehmigt. Wie die Direktion berichtet, läßt sich das laufende Geschäftsjahr in seinen Zugängen erwartungsgemäß an, doch werde die Erwerbung des Neugeschäftes durch die verstärkte Konkurrenz naturgemäß erschwert.

Die Verwaltungskosten der Reichsversicherungsanstalt. Wozu die als Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt gezahlten Gelder der Angestellten und ihrer Arbeitgeber in erster Linie verwendet werden, sieht man aus dem für das Jahr 1913 aufgestellten Haushaltungsplan der Anstalt. In diesen sind, der Kölnischen Zeitung zufolge, für Verwaltungskosten nicht weniger als 1,853,000 M gestellt. Davon fallen auf die Besoldung des Direktoriums und der höheren etatsmäßigen Beamten 125,000 M, Besoldung der übrigen, in acht Klassen eingeteilten Beamten und Beamtinnen 800,000 M, Besoldung der vorübergehend beschäftigten Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen 230,000 M, Besoldung der höheren Beamten des Rentenausschusses 11,400 M, für außergewöhnliche Hilfeleistungen (Ueberstunden) 38,000 M, Gratifikationen und Unterstützungen 23,000 M, Tagegelder und Aufwandentschädigungen der Beamten 30,000 M, Porto, Schreibmaterial, Miete usw. 311,800 M, Reisekosten und Portoauslagen der Vertrauensmänner 158,000 M, für den Verwaltungsrat 10,000 M. Für das Beitragsverfahren, das sich aus Ausgaben für Drucksachen und Karten, aus Ueberwachungskosten, Herstellung von Marken und aus den Kosten des Postscheck- und Bankverkehrs zusammensetzt, sind 485,000 M vorgesehen.

Württembergische Gebäudebrandversicherungs-Anstalt. Nach dem Bericht über die Verwaltungsergebnisse der staatlichen Gebäudebrandversicherung betrug die Summe der im Jahre 1912 bewilligten Brandentschädigungen 5,000,845 M oder um 734,952 M weniger als im Jahr 1911. Daneben wurden an Gemeinden als Anteil der Gebäudebrandversicherungsanstalt an den Kosten für die Abräumung und Abführung des Brandschutts 37,915 M vergütet. Obwohl 1912 die Schadensumme wieder sehr hoch ist, so konnten doch von dem im Jahre 1911 entstandenen Defizit von 618,873 M 292,489 M gedeckt werden. Die Deckung des Restbetrages mit 326,384 M ist für das laufende

Jahr in Aussicht zu nehmen, da mit Rücksicht hierauf der Beitragssatz für 1913 von 11 auf 12 Pfg. von 100 M Umlagekapital erhöht worden ist. Brandfälle mit Gebäudeschaden sind im Jahr 1913 in Württemberg 1356 entstanden, darunter 203 infolge Blitzschlages. Brandfälle mit mehr als 25,000 M Gebäudeschaden kamen 19 vor, die größte Schadensumme von 803,633 M verursachte der Brand der Bietigheimer Kammgarnspinnerei. Die Zahl der versicherten Gebäude beträgt 687,119 und hat sich gegen 1911 um 3851 vermehrt. Der Brandversicherungsanschlag der versicherten Gebäude hat Anfang 1912 4,538,122,625 M betragen, was gegen das Vorjahr eine Zunahme von 204,595,569 M bedeutet. Bei dieser Gesamtsumme ist beteiligt der Neckarkreis mit etwa 93 Millionen, der Schwarzwaldkreis mit 46 Millionen, der Donaukreis mit 43 Millionen und der Jagstkreis mit etwa 22 Millionen. Die stärkste Zunahme der unter den Bezirken hat die Stadt Stuttgart mit etwa 48 Millionen Mark, Zunahmen von über 6 Millionen sind noch zu verzeichnen in den Oberämtern Reutlingen, Göppingen, Eßlingen und Ludwigsburg. Das Umlagekapital, welches sich aus der Einteilung der Gebäude in Gefahrenklassen ergibt und der Berechnung des Brandschadenbeitrages zugrunde gelegt wird, hat am 1. Januar 1912 5,344,100,328 M betragen und gegen das Vorjahr um 226,039,470 M zugenommen. Das durchschnittliche Umlagekapital eines Gebäudes berechnet sich auf 7777 M. Die Brandschadenumlage, die im Jahr 1912 wieder mit 11 Pfg. auf 100 M Umlagekapital erhoben wurde, machte 5,878,510 M aus, wovon auf die Stadt Stuttgart 898,124 M entfielen; auf Heilbronn 233,000 M, Göppingen 186,278 M, Ulm 182,040 M, Reutlingen 172,111 M. Die niedersten Umlagen zahlten die Oberämter Neresheim und Spaichingen mit 35,923 bezw. 34,130 M. Der Reservefonds der Brandversicherungsanstalt beträgt 6,064,229 M. Für im Dienst verletzte oder erkrankte Feuerwehrleute ist von der Gebäudebrandversicherungsanstalt wieder eine größere Summe zur Verfügung gestellt und an 490 Gemeinden 257,045 M Beiträge zur Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen bewilligt.

Das österreichisch-ungarische Versicherungsgeschäft im laufenden Jahre ist, wie wir „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" entnehmen, bis jetzt nicht besonders erfreulich verlaufen. Die Feuerbranche hat schwer darunter zu leiden gehabt, daß sich die Ortsbrände in sehr bedenklicher Weise mehrten; Mühlenbrände, Fabriksbrände und ähnliche Ereignisse sind bereits zu fast täglichen Ereignissen geworden. Wenn das zweite Halbjahr nicht wieder einbringt, was das erste an Schaden gestiftet hat, so werden die Feuerversicherer kaum auch nur halbwegs in günstiger Weise abschließen. Die Hagelkampagne war im allgemeinen, und speziell in Ungarn, wo das Vorjahr so große Verluste gezeitigt hatte, bis zu den heißen Junitagen recht günstig verlaufen; die letzteren brachten aber ziemlich schwere Schäden, so daß die Situation sich wieder ungünstiger gestaltete. Vor Ende Juli ist es allerdings schwer, irgendeine halbwegs sichere Prognose über den endgültigen Verlauf der Jahreskampagne zu stellen und auch dann steht noch eine ganze Reihe von landwirtschaftlichen Produkten, die das Endresultat noch beeinflussen können. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung wird über wachsende Schwierigkeiten der Produktion und insbesondere auch im Inkasso geklagt, welche die Folge der ungünstigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse sind. In der Lebensversicherung endlich ist wegen der genannten Verhältnisse die Produktion bei den meisten Gesellschaften ebenfalls mehr oder weniger zurückgeblieben; wo das ausnahmsweise nicht der Fall war, ist dies nur ganz besonderen Anstrengungen des Produktions-Personals zu verdanken. Die Belehnung der Policen ist fast zum Hauptgeschäft so mancher Generalagentschaften geworden, so daß sie, statt Gelder an die Zentrale abzuführen, den Sukkurs dieser in Anspruch nehmen müssen, um allen Anforderungen zu genügen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Prinzregent Ludwig von Bayern besichtigte kürzlich das neue Geschäftshaus der Münchener Rückversicherungsgesellschaft in München-Schwabing.

— Der Beamte Herr B. Schönthal feierte als Vorsteher der Bordereau-Abteilung am 1. Juli cr. das 25 jährige Dienst-Jubiläum bei der Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

— Teutonia in Leipzig. Der Revisionsarzt Herr Dr. Große in Leipzig ist am 27. v. Mts. im 52. Lebensjahre gestorben.

— Deutsche Lebensversicherungsbank Aktien-Gesellschaft in Berlin. Am 29. v. M. verschied der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Geh. Kommerzienrat C. F. Hedderich-Darmstadt.

— Allgem. Deutscher Versich.-Verein in Stuttgart. Herr Generalleutnant z. D. Berlage ist infolge Ablebens aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

— Allgemeine Policen-Verwaltung und Vermittlung A.-G. in Berlin in Liqu. Herr Dr. jur. P. Tummann in Berlin wurde in den Aufsichtsrat gewählt.

— Herr J. B. Hollinger, Direktor der „Helvetia" Schweizerischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen ist auf eigenem Wunsch mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Alter am 30. Juni d. J. von seinem Amte zurückgetreten.

— Zu Mitgliedern des Direktionsrates des „Janus" in Wien sind ernannt die Inhaber der Firma Joh. Klingshuber & Söhne, Herr Josef Thomas Mayer in Wien und der k. k. Regierungsrat Herr Robert Hentschel in Wien.

— Die Securitas in Berlin hat den Herren Lucae und Witte in Berlin Prokura erteilt.

— Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich. Die Prokura des Herrn Emil Bebler ist erloschen. Herrn Jaques Graf ist Prokura erteilt worden.

— Die Kölnische Feuervers.-Ges. Colonia hat ihre Generalagentur Königsberg i. Pr. von Herrn H. Riebensahm, der sich zur Ruhe gesetzt hat, auf Herrn Robert Thiel übertragen.

— Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft zu Mannheim hat den Betrieb der Feuer-,

Wasserleitungsschäden- und Sturmschäden-Versicherung m Königreich Sachsen eröffnet und als Hauptbevollmächtigten Herrn Otto Mühlinghaus mit dem Wohnsitze in Dresden, Marienstraße 18, bestellt.

— Der Vorstand der „Volksfürsorge", Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft in Hamburg, hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Ernst Oscar Schimmrohn mit dem Wohnsitz in Dresden 28, Kesselsdorferstr. 64, bestellt.

— Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft. Die Generalagentur Münster ist vom 1. Juli ab Herrn H. Hornung übertragen, welcher bis dahin Bezirksverwalter für den Regierungsbezirk Münster der Gothaer Lebensversicherungsbank war. Letztere wurde Herrn Regierungsassessor a. D. Kleinen aus Köln a. Rh. übertragen.

— Der in Kiel abgehaltene 35. deutsche Haus- und Grundbesitzertag hat am 25. Juni d. J. beschlossen, eine eigene Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft ins Leben zu rufen. Es wurde bekannt gegeben, daß die Vorarbeiten schon so weit gediehen seien, daß nur noch die formelle Genehmigung des Aufsichtsamts eingeholt zu werden braucht.

— Der Verband öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten wird in der Rheinprovinz demnächst den Geschäftsbetrieb aufnehmen und zwar in engster Fühlung mit der Provinzialverwaltung insbesondere mit der Landesbank der Rheinprovinz. Die sämtlichen Verträge werden so abgeschlossen, daß die Rheinprovinz in sie eintreten kann, sobald sie dazu übergeht, selbst eine öffentliche Anstalt zu errichten. Die Landesbank will die Lebensversicherung zur Tilgung von Hypothekenschulden verwenden, und zwar nicht nur zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, sondern auch zum Bau und Erwerb städtischer Häuser insbesondere von Häusern Minderbemittelter.

— Die Iduna, Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückvers.-Akt.-Ges. hat die Kinder-Unfallversicherung neu eingeführt.

— Rheinische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Köln. Die Gesellschaft hat nunmehr die Versicherung von Kraftfahrzeugen gegen Verlust und Beschädigungen aufgenommen.

— „Kronprinz" Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: Abschluß von Verträgen — gegen Prämie im Inlande und Auslande direkt oder durch Rückversicherung — über a) Versicherungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände gegen Verluste aller Art, auch mittelbare Schäden, welche durch Feuer, Blitzschlag oder Explosion verursacht werden, b) Versicherungen gegen die durch Einbruchdiebstahl verursachten Schäden, c) Versicherungen gegen Wasserleitungsschäden, d) Versicherungen gegen Verlust und Beschädigung von Kraftfahrzeugen.

— Die Berliner städtische Feuersozietät erhebt für das letzte Geschäftsjahr einen Beitrag von 5,75 Pf. für 100 M Versicherungssumme gegen 5,6 Pf. im Vorjahre. Ihre Versicherungssumme ist von 5,404,895,200 M auf 5,522,551,400 M und die Zahl der Brände von 2440 auf 2658 gestiegen, während sich der Betrag der bewilligten Entschädigungen von 1,139,759 M auf 1,094,658 M vermindert hat.

— Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft. Die wie alljährlich im Dezember stattfindenden Jahresversammlungen des gesamten Vereins wie die Abteilungen werden sich sämtlich mit dem Generalthema „Krieg und Versicherung" befassen, und zwar werden insbesondere folgende Gegenstände behandelt werden: Lebensversicherungsverträge und Krieg, Kriegssterblichkeit (statistisch), Kriegssterblichkeit (medizinisch), Kriegsverwendungen, Transportversicherung und Krieg, Feuerversicherung und Krieg, Sozialversicherung und Krieg. Als Berichterstatter sind bereits gewonnen: Regierungsrat Dr. Bruck (Berlin), Mathematiker Dr. Rose (Leipzig), Professor Dr. Florschütz (Gotha), Regierungsrat Damm (Dresden), Dr. med. von Oettingen (Berlin), Dr. Brüders (Berlin), Privatdozent Dr. Kaskel (Berlin).

Bücherschau.

— Versicherungs-Statistik für 1911 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Herausgegeben vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung. Mit einer Tafel. Berlin 1913. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. Die Statistik, die sich nach Form und Inhalt der vom Amte im vorigen Jahre herausgegebenen Statistik für 1910 anschließt, umfaßt alle größeren inländischen und die im Inlande zum Geschäftsbetrieb zugelassenen ausländischen Privat-Versicherungsunternehmungen, sowie die deutschen Rückversicherungsgesellschaften. Zum erstenmal bringt der Bericht im Anschluß an die Feuerversicherung auch Uebersichten über die Mietverlust-, Betriebsverlust- und Zuckerpreisdifferenzversicherung. Auf der Tafel ist das allmähliche Anwachsen der wichtigen Versicherungszweige in den letzten fünf Jahren graphisch dargestellt. Die Tabellen beziehen sich im allgemeinen auf die Versicherungsbewegung während des Jahres 1911 und auf den Versicherungsbestand am Ende dieses Jahres, ferner auf die Ergebnisse des Versicherungsbetriebes und der Vermögensverwaltung sowie schließlich auf die Bilanz für den Schluß des Berichtsjahres.

— Zweckmäßige Einrichtung und Verwaltung einer Sterbekasse. Von Ed. Ebelt, Chefmathematiker der Providentia. Druck und Verlag von Gebrüder Fey in Frankfurt a. M. Die vorliegende Broschüre soll in erster Linie den Kassenvorständen Anleitung geben, wie der gesamte Betrieb der dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (Abschnitt III), den §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie dem Versicherungsvertragsgesetz angepaßten Kassen zweckmäßig zu gestalten ist, damit sie sich der ihnen erwachsenden Aufgaben zur allseitigen Zufriedenheit ohne Schwierigkeiten entledigen können. Aber nicht nur den die Kasse verwaltenden Organen, auch den Kassenmitgliedern ist es zu empfehlen, sich mit dem Inhalte der Broschüre vertraut zu machen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 29. Leipzig, den 17. Juli 1913. 44. Jahrgang.

Kostspielige Feuerversicherungsgründungen.

Das Gründungsfieber, das sich in den letzten Jahren im Feuerversicherungswesen bemerkbar machte, scheint endgültig überstanden zu sein. Eine wesentliche Ernüchterung ist auf der ganzen Linie zu konstatieren, und Projekte wie das der „Hohenzollern" in Köln, die schon ewig auf Verwirklichung warten, sind anscheinend ganz in der Versenkung verschwunden. Man hat einen Haken bei derlei Sachen gefunden, und zwar einen ziemlich starken! Der alte Rothschild selig in Frankfurt eröffnete einst die Generalversammlung einer von ihm präsidierten Gesellschaft mit den Worten: „Meine Herren, merr habbe nix zu prange!" In dieser wenig beneidenswerten Situation befinden sich die Leiter jener wie Pilze aus der Erde geschossenen Institute ebenfalls. Auch sie sind höchstens imstande, tiefsinnige Betrachtungen über „teure" Zeiten und schließlich noch darüber anzustellen, daß im Leben, besonders im Geschäftsleben, in der Regel alles anders kommt, als es selbst die klügsten Strategen vorher träumten.

Das eine haben diese Gründerjahre in der Feuerbranche wenigstens gezeitigt, nämlich die Erkenntnis, daß in der Jetztzeit das Aufziehen junger Gesellschaften ungeheures Geld kostet, so daß schließlich die Elle teurer wird als der Kram.

Ein Exempel auf die Behauptung ist leicht gezogen. Da erschien als einer der letzten Rechenschaftsberichte der Feuerbranche derjenige der „Mitteldeutschen" in Halle a. S. Im Herbst 1909 wurde sie gegründet. Ruhig, sehr ruhig ging sie ihres Weges; sie hat sich anerkanntermaßen von allen Reklamephrasen, die ihre Altersgenossen in so unrühmlicher Weise auszeichneten, vollkommen ferngehalten. Und trotzdem will ihr inneres und äußeres Wachstum nicht vonstatten gehen. Heute, nach beinahe vier Jahren, ist sie noch nicht imstande, auf eigenen Füßen zu stehen. Nochmals, jetzt zum dritten Male, mußte eine bedeutende Summe à fonds perdu aufgenommen werden, um allen Eventualitäten zu begegnen; 300,000 M haben die Aktionäre abermals gezeichnet. So hat denn das Unternehmen bis jetzt folgende stattliche Beträge gekostet:

I.	Organisationsfonds im Jahre	1909	240,000 M
II.	„ „ „	1911	240,000 „
III.	„ „ „	12/13	300,000 „
		in Summa	780,000 M

Außerdem sind verbraucht: Die gesamten Zinseneinnahmen aus dem hohen Aktien-Kapital, sowie die Gewinne der Kapitalanlagen und Bank-Provisionen usw., die in dem bisher verflossenen Zeitraum zirka ausmachen.	160,000 „
— Als nicht direkt zu den Prämien gehörig und ebenfalls als verbraucht gelten die Nebenkosten der Versicherten, die bis heute den Betrag von rund ausmachen,	10,000 „
so daß bis jetzt:	950,000 M

wie aus den Rechnungsberichten ersichtlich, zum Aufbau des Geschäfts, außer den Prämieneinnahmen usw. verwandt wurden. Kann man

auch die bis dato im laufenden Jahr höchstwahrscheinlich verbrauchten Zinseneinnahmen nicht genau berechnen, — doch dürften diese zur Fortführung der Geschäfte notwendig gewesen sein, — so reichen alles in allem die zur Erhaltung dieser jungen Gesellschaft nötigen Summen bis Mitte 1913 an knapp 1 Million Mark heran!

Man kann der „Mitteldeutschen" zur Opferwilligkeit ihrer Aktionäre nur gratulieren. Ueber Vertrauen und Entgegenkommen derselben kann sie sich wirklich nicht beklagen. Ihre Altersgenossen, wie die „Reform" usw. waren nicht so gut gestellt. Und was ist nun für diese horrende Ausgabe geleistet worden? Das, was von erfahrenen Fachleuten bei Gründung dieser vielen neuen Gesellschaften vorausgesagt wurde, ist eingetroffen, nämlich, daß mangels eines wirklich fühlbaren Bedürfnisses diese nur wenig Boden für ihre Weiterentwicklung vorfinden würden. Dies gilt längst als erwiesen. Die jungen Unternehmen werden aber auch in der Regel qualitativ mit wenig günstigem Geschäft bedacht. Dabei sind ihre Schultern noch viel zu schwach, um eine derartige Last zu tragen. Siehe die „Mitteldeutsche". Die „Mitteldeutsche" kann von 1911 zu 1912 mit einem Prämienzuwachs von 566,000 M auf 737,000 M, also von rund 170,000 M mehr aufwarten, das sind 30 pCt. Die Schäden hingegen sind von 281,000 M auf 414,000 M, also um zirka 90 pCt. gestiegen! Das Geschäft der „Mitteldeutschen" ist also nach seinem inneren Gehalt nicht besser, sondern eher ungünstiger geworden. Und so ist es bei den anderen jungen Unternehmen ebenfalls. —

Wenn wir dies schreiben, so liegt es uns vollständig fern, der Gesellschaft, die — wie wir bereits angeführt haben — ihr Geschäft in seriöser Weise betrieben hat, irgend etwas persönlich zuleide zu tun. Wir haben aber die Pflicht, gewissenhaft zu verzeichnen, wie schwer es in der heutigen Zeit ist, junge Unternehmen lukrativ zu gestalten. Das Bedürfnis nach kulanten und ausreichenden Versicherungsschutz in der Feuerbranche wird durch die bestehenden Gesellschaften vollauf befriedigt, und die Abgewinnung von Terrain ist derart mit unangemessenen Unkosten verknüpft, daß für viele Jahre hinaus keine ausreichende Verzinsung zu erhoffen ist, wenn sich die Unternehmungen überhaupt halten können.

Das gleiche schlimme Ergebnis, das hier in der Feuerbranche zu konstatieren ist, dürfte sich in der Lebensbranche wiederholen, und es kann nicht dringend genug empfohlen werden, daß junge Unternehmen ihre eigenen und die Kapitalskraft ihre Aktionäre aufs peinlichste prüfen, ehe sie den ersten Schritt in die Welt tun.

Der Zeitpunkt der allenthalben auftauchenden Projekte neuzugründender Lebens- speziell Volksversicherungen ist der geeignetste, um dies allen beteiligten Kreisen angelegentlichst zur Beachtung zu empfehlen. M.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Versicherungsunternehmungen zugelassen, und zwar:

durch Entscheidung vom 20. Juni 1913:

1. die Deutsche Volksversicherung, Aktiengesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche (§ 4 a. a. O.) unter gleichzeitiger Gestattung, in den deutschen Kolonien und Schutzgebieten Geschäfte zu betreiben;

durch Entscheidung vom 24. Juni 1913:

2. die Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband", Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin (§ 4 a. a. O.);

B. gemäß § 13 a. a. O. folgende Geschäftsplanänderungen genehmigt, und zwar:

1. der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg die Aufnahme des Betriebs der Wasserleitungsschädenversicherung in Belgien und Dänemark durch Verfügung vom 14. Juni 1913;

2. dem „Globus" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg die Aufnahme des Betriebs der Wasserleitungsschädenversicherung im Deutschen Reiche durch Verfügung vom 23. Juni 1913;

3. der „Hansa" Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg die Aufnahme des Betriebs der Feuerversicherung in Rangoon durch Verfügung vom 24. Juni 1913;

4. der Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter in Frankfurt (Main), Krankengeldzuschußkasse, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf das Deutsche Reich unter gleichzeitiger Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. durch Entscheidung vom 19. Juni 1913;

5. der **Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim** die Aufnahme des Betriebs der Feuerversicherung einschließlich der Miets- und Betriebsverlustversicherung, der Wasserleitungs- und Sturmschädenversicherung im Deutschen Reiche durch Entscheidung vom 30. Mai/30. Juni 1913.

Gleichzeitig ist der Gesellschaft gestattet worden:
a) den direkten Betrieb der vorgenannten Versicherungszweige in Europa ausschließlich Rußlands aufzunehmen,
b) die vorgenannten Versicherungszweige im Wege der Rückversicherung zu betreiben;
C. folgende Bestandsveränderungen gemäß § 14 a. a. O. genehmigt, und zwar:

durch Entscheidungen vom 19. Juni 1913:
die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes
1. der **Krankenunterstützungskasse des Vereins evangelischer Arbeiter Düsseldorf-Süd** in Düsseldorf auf die **Kranken- und Sterbekasse evangelischer Arbeitervereine, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in M.-Gladbach**;

2. des **Kaufmännischen Hülfsvereins** in **Essen** und

3. der **Kranken- und Begräbniskasse des Vereins junger Kaufleute in Nordhausen** auf die **Krankenkasse für Kaufleute und Privatbeamte** in **Deutschland in Barmen**;

4. der **Kranken- und Sterbekasse für Bäcker und verwandte Berufsgenossen zu Hamburg** auf die **Allgemeine Krankenkasse in Altona**;

5. der **Kranken- und Sterbekasse der vereinigten Mechaniker und Maschinenbauer in Hamburg** auf die **Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbekasse in Hamburg**;

6. der **Görlitzer Kranken-Versicherungs-Kasse in Görlitz** auf die **Patria, Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank, Aktien-Gesellschaft in Berlin**;

7. der **Deutschen Kranken-Versicherungs-Kasse in Waren** auf die **Patria, Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank, Aktien-Gesellschaft in Berlin**;

8. der früheren eingeschriebenen Hilfskasse „**Einigkeit**“ in **Lockstedt** auf den **Kranken-Unterstützungs-Verein für Stellingen-Langenfelde, Eidelstedt, Niendorf und Lockstedt** genannt „**Die Stütze der Kranken**“ in **Stellingen**;

durch Entscheidung vom 24. Juni 1913:
9. die **Düsseldorfer Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf** auf die „**Albingia**“ **Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg**, welche die Firma „**Albingia**“ **Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg** annimmt.

II. Sodann ist folgenden, auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen unter Anerkennung als kleinere Vereine die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe erteilt worden, und zwar

durch Entscheidung vom 27. Mai/26. Juni 1913:
1. der **Schlachtviehversicherung der Metzger-Innung Bergstraße in Alsbach** (§ 4 a. a. O.);
durch Entscheidung vom 19. Juni 1913:
2. dem **Arbeiter-Kranken-Unterstützungs-Verein in Zwingenberg** (§ 96 Satz 1 a. a. O.);
3. dem **Unterstützungs-Verein Mainz-Mombach in Mainz** (§ 96 Satz 1 a. a. O.).

Berlin, den 11. Juli 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
In Vertretung:
164. 14./7. Klewitz.

Die Vereins-Versicherungs-Bank für Deutschland, A.-G. i. Liqu. zu Düsseldorf

erläßt folgende Bekanntmachung:

„Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. Juni 1913, nach welchem vorbehaltlich der Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts der gesamte Versicherungsbestand mit allen Reserven und Prämienüberträgen an die Deutsche Lebensversicherungsbank „Arminia“ in München übertragen und das Gesellschaftsvermögen im ganzen an diese Gesellschaft veräußert werden soll, ist die Vereins-Versicherungs-Bank für Deutschland, A.-G. zu Düsseldorf in Liquidation getreten.

Zu Liquidatoren sind die seitherigen Mitglieder des Vorstands Dr. R. Sernau, Hans Keppler und Hermann Friese bestellt.

Wir fordern alle diejenigen Personen, die noch Forderungen an die in Liquidation getretene Firma haben, auf, ihre Forderungen unverzüglich anzumelden.

Düsseldorf, Breitestraße 29, den 4. Juli 1913.

Vereins-Versicherungs-Bank für Deutschland, A.-G. in Liqu.
Dr. R. Sernau. Keppler. Friese.“

Die norwegischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften im Jahre 1911.*)

Das Jahr 1911, das für die gesamte Feuerversicherung kein erfreuliches war, war auch für die norwegischen Feuerversicherungsgesellschaften ungünstiger als das voraufgegangene. Die Summe der Entschädigungen ist um 537,278 Kr. höher gewesen, als die des Jahres 1910, und der Jahresgewinn hat den des Vorjahres um 22,904 Kronen unterschritten. Allerdings haben die meisten Gesellschaften ihre Schaden- und Prämien-Reserven bedeutend verstärkt.

Die äußere Entwicklung war auch im Jahre 1911 eine recht befriedigende. Die Versicherungssumme ist

*) Da die Uebersicht über die Geschäftsergebnisse der norwegischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1911 im vorigen Jahrgang unserer Zeitschrift ausgefallen ist, so holen wir sie — einem uns gegenüber geäußerten Wunsch aus unserem Abonnentenkreis entsprechend — dieses Jahr, in etwas gedrängterer Form, nach. Einen Bericht über die Ergebnisse des Jahres 1912 lassen wir alsbald folgen.

bei allen Gesellschaften, die Angaben darüber gemacht haben, sowohl brutto wie netto gestiegen.

Die Brutto-Prämieneinnahme hat sich von 5,491,432 Kr. auf 6,448,486 Kr. und die für eigene Rechnung von 2,398,850 Kr. auf 2,108,396 Kr. erhöht. An diesem Zuwachs partizipieren alle Gesellschaften, einzelne sogar recht bedeutend. Für Rückversicherungen haben alle Gesellschaften außer der „Norge" mehr ausgegeben als im Vorjahre; im ganzen wurden 247,508 Kr. mehr als im Jahr vorher dafür verausgabt.

Die Summe der Entschädigungen ist im Berichtsjahre bedeutend höher gewesen als im Vorjahre. Der Zuwachs hat betragen in den beiden Jahren

	1910	1911
brutto	838,681 Kr.	537,278 Kr.
rückvers.	508,552 „	— 45,158 „
netto	330,129 „	582,416 „

Die Schadenreserven für eigene Rechnung sind im Berichtsjahre um 108,304 Kr. gegen um 81,871 Kr. i. V. erhöht worden, sodaß die Jahresschäden für eigene Rechnung sich auf 1,677,036 Kr. gegen 1,068,167 Kr. i. V. gestellt haben. Die Nettojahresschäden haben bei allen Gesellschaften mit Ausnahme der „Nye Bergen" mehr als im Vorjahre betragen. Die Verwaltungskosten sind bei allen Gesellschaften zusammen um 64,766 Kr. und die Provisionen um 259,700 Kr. gestiegen.

Die Verteilung des Jahresgewinnes des Jahres 1911 ist aus Tabelle II ersichtlich. Danach haben die Aktionäre 439,000 Kr. gegen 424,800 Kr. i. V. erhalten. Vier Gesellschaften haben die gleiche Dividende wie im Vorjahre gezahlt, die „Storebrand" und die „Trondhjems" hat einen etwas höheren Dividendensatz als im Vorjahre ausgeschüttet. An Tantiemen sind 34,763 Kr. gegen 50,498 Kr. i. V. gezahlt, während den

Tabelle I.

Namen der Gesellschaften	Gründungsjahr	Sitz der Gesellschaften	Einnahmen						
			Prämienreserven Kr.	Schadenreserven Kr	Bruttoprämien[1]) Kr	Rückv.-Provisionen Kr.	Schadenanteile der Rückvers. Kr.	Zinsen u. and. Einnahmen Kr.	Summe der Einnahmen Kr.
Storebrand . . .	1847	Christiania	222,983	32,500	1,383,619[2])	243,608	298,016[2])	179,872	2,380,598
Norge[3])	1857	Drammen	300,208	69,824	1,204,110	121,870	316,569	75,073	2,087,654
Throndhjems . .	1863	Drontheim	36,205	4,000	499,652	35,664	59,632	52,843	687,996
Nye Bergen . . .	1866	Bergen	60,000	18,700	414,180	46,552	72,611	62,423	674,466
Norden	1867	Christiania	411,921	118,757	1,802,336	164,020	546,631	106,820	3,150,485
Vesta	1880	Bergen	117,874	91,924	1,144,589	200,722	400,351	74,656	2,030,116
		zusammen	1,149,191	335,705	6,448,486	812,436	1,693,810	551,687	11,011,315

Namen der Gesellschaften	Ausgaben							Jahresgewinn Kr.	Nettoschadenzahlungen Kr.
	Rückvers.-Prämien Kr.	Bruttoentschädigungen Kr.	Nettoschadenreserven Kr.	Prämienreserven Kr.	Provisionen Kr.	Verwaltungskosten[4]) Kr.	Summe der Ausgaben Kr.		
Storebrand .	878,473[2])	518,647[2])	63,083	235,706	203,759	252,712	2,152,380	228,218	220,631[2])
Norge . . .	554,295	650,580	108,204	335,779	211,970	105,152	1,965,980	121,674	334,011
Throndhjems .	176,028	168,569	12,000	132,203	66,160	68,923	623,883	88,488	108,917
Nye Bergen .	239,408	168,598	18,400	60,000	46,894	66,208	599,508	74,958	95,988
Norden . . .	680,345	1,175,302	132,826	560,995	333,968	147,700	3,031,136	119,349	628,670
Vesta . . .	811,541	580,846	109,496	133,320	186,427	103,428	1,925,058	105,058	180,495
zusammen	3,340,090	3,262,542	444,009	1,458,003	1,049,178	744,123	10,297,945	737,745	1,568,712

Namen der Gesellschaften	Aktiven am 31. Dezember 1911									
	Pfandobligationen Kr.	Hypothekenbankobligat. Kr.	Kommunal- und Staatsobligationen Kr.	Bankguthaben Kr.	Immobilien Kr.	Bank- u. andere Aktien Kr.	Guthaben bei Ges. Agt. u. a. Kr	Kassenbestand Kr.	Inventar Kr.	Summe der Aktiven Kr.
Storebrand .	2,295,500	216,852	182,344	267,464	402,175	—	320,745	6,453	2,500	3,694,033
Norge . .	687,250	455,748	301,750	181,955	—	109,402	231,086	15,128	400	1,982,719
Throndhjems	722,700	185,973	36,204	157,255	48,000	91,387	131,279	9,203	2,515	1,384,516
Nye Bergen	448,510	491,000	71,539	171,989	180,000	161,323	44,045	4,563	—	1,572,969
Norden . .	1,317,800	347,720	169,185	276,691	125,000	76,000	495,492	25,308	100	2,833,296
Vesta . . .	899,212	71,472	195,393	311,612	100,000	100,350	51,687	5,628	400	1,735,754
zusammen	6,370,972	1,768,765	956,415	1,367,066	855,175	538,462	1,274,334	66,283	5,915	13,203,287

[1]) Abzüglich Ristorni. [2]) Einschließlich Einbruchdiebstahlversicherung. [3]) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1911. [4]) Einschließlich Steuern, Abschreibungen usw.

Reserven 211,295 Kr. gegen 219,604 Kr. i. V. zugeführt sind und 7706 Kr. gegen 65,647 Kr. i. V. andere Verwendung gefunden haben.

Ueber die Vermögenslage ist alles Wissenswerte aus den Tabellen zu ersehen.

Volksversicherung und Deutscher Kriegerbund.

Die Abgeordneten Giesberts, Becker (Arnsberg), Schiffer (Borken), Behrens, Heckmann und Ickler haben, wie die „Kölnische Volkszeitung" berichtet, an den Reichskanzler sowie an den Staatssekretär von Tirpitz, Geheimrat von Valentini, den Kriegsminister, Staatssekretär Dr. Delbrück und Minister von Dallwitz nachstehende Eingabe gerichtet:

Wie Ew. Exzellenz bekannt sein dürfte, hat der Plan der sozialdemokratischen freien Gewerkschaften und Konsumvereine, ein eigenes Volksversicherungsunternehmen zu gründen, alsbald zahlreiche auf nationalem Boden stehende Organisationen veranlaßt, Gegenmaßnahmen ins Auge zu fassen. Ein Anschluß an die bestehenden Volksversicherungsunternehmungen, insbesondere an die Victoria und die Friedrich Wilhelm, wurde hierbei nach eingehenden Erörterungen als nicht angängig bezeichnet, da diese Gesellschaften — ob mit Recht oder Unrecht, mag dahingestellt bleiben — sich in weiten Kreisen der deutschen Arbeiterschaft nicht derartiger Sympathien erfreuen, daß sie mit Erfolg der Volksfürsorge gegenüber hätten empfohlen werden können. Auf der anderen Seite ließ die Erkenntnis, daß von einem getrennten Vorgehen der einzelnen Organisationen ein Erfolg der Sozialdemokratie gegenüber in keinem Falle zu erreichen sei, die vielfach in den einzelnen Organisationen hervorgetretenen Wünsche auf Gründung eigener Sterbekassen verstummen. Es gelang mit den großen privaten Versicherungsgesellschaften Fühlung zu gewinnen und im Verein mit diesen wurde unter Beteiligung zahlreicher großer Organisationen von Arbeitern, Handwerkern, Kleingewerbetreibenden, Bauern, Angestellten und Unterbeamten die Deutsche Volksversicherungs-A.-G. ins Leben gerufen. Zur Mitarbeit an diesem, nur die Volksversicherung betreibenden und daher ausschließlich im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung arbeitenden Unternehmen haben sich bereits vor Aufnahme des Geschäftsbetriebes Organisationen von mehr als einer Million Mitgliedern vertraglich verpflichtet. Eine Reihe weiterer Anschlüsse ist bereits grundsätzlich beschlossen worden. Auch von seiten der Reichsregierung fand unser Unternehmen, wie wir dankbarst anerkennen, weitgehende Unterstützung.

Um so bedauerlicher, aber auch unverständlicher ist es, daß eine Organisation, die den Kampf gegen die Sozialdemokratie in ganz besondererem Maße auf ihre Fahne geschrieben hat, nämlich der Deutsche Kriegerbund, unseren Bestrebungen, eine gemeinnützige Volksversicherung auf breitester Grundlage als Gegengewicht gegen die sozialdemokratische Volksfürsorge, lebenskräftig und leistungsfähig zu gestalten, sich nicht nur vollkommen fern hält, sondern sogar ablehnend gegenüber steht. Denn auf der am 12. Juli d. J. in Breslau stattfindenden Generalversammlung der Lebensversicherungsanstalt des Deutschen Kriegerbundes beabsichtigt die Bundesleitung, den Delegierten die Auflösung der

Tabelle II.

Namen der Gesellschaften	Versicherungssumme Ende des Jahres 1911			Nettoprämien		Netto-Jahres-Prämien in 1911	Netto-Jahres-schäden in 1911
	brutto Kr.	rückvers. Kr.	netto Kr.	1910 Kr.	1911 Kr.	Kr.	Kr.
Storebrand . . .	451,172,900	259,662,100	191,510,800	460,924	405,146	392,423	251,214
Norge	276,520,902	104,577,039	171,943,863	542,886	771,685	736,204	372,391
Trondhjems . . .	?	?	?	102,253	323,624	227,626	116,937
Nye Bergen . . .	80,297,648	36,459,366	43,838,282	175,740	180,726	174,772	95,687
Norden	?	?	?	823,841	1,121,991	119,350	642,740
Vesta	347,994,672	224,517,865	123,476,807	293,206	333,048	317,602	198,067
zusammen .	?	?	?	2,398,850	3,136,230	1,967,977	1,677,036

Namen der Gesellschaften	Verteilung des Jahresgewinnes					Aktienkapital		Kapital-reserven am 1. Jan. 1912	Steuern in 1911	Abschreibung in 1911
	Dividenden		Tantiemen	Zu den Reservefonds	Sonstige Verwendung	nominell	eingez.			
	absolut Kr.	i. pCt. der Einz.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	pCt.	Kr.	Kr.	Kr.
Storebrand . . .	132,000	10	4,793	76,216	—	3,600,000	36⅔	1,588,991	50,341	2,562
Norge	60,000	10	8,100	50,000	2,820	2,000,000	30	800,000	24,170	755
Trondhjems . . .	37,500	7½	2,352	18,750	—	2,000,000	25	597,252	14,768	—
Nye Bergen . . .	60,000	12	2,696	12,362	—	2,500,000	20	863,534	27,921	—
Norden	77,500	8⅓	11,884	20,967	886[1])	3,100,000	30	897,502	36,729	—
Vesta	72,000	9	4,938	24,000	4,000[2])	4,000,000	20	579,000	25,616	—
zusammen .	439,000	—	34,763	211,295	7,706	17,200,000	—	5,326,279	179,545	3,317

[1]) Abschreibung auf Inventar. [2]) Pensionsfonds.

Anstalt und ihren Anschluß nicht etwa an die Deutsche Volksversicherungs-A.-G., sondern an die Friedrich Wilhelm vorzuschlagen. Auf eine diesbezügliche Anfrage wird uns von seiten der Deutschen Volksversicherungs-A.-G. mitgeteilt, daß Seine Exzellenz Hr. Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner bereits unter dem 6. März 1913 sowohl den Präsidenten des Deutschen Kriegerbundes als auch den Aufsichtsrat der Lebensversicherungsanstalt um Verhandlungen über einen etwaigen Anschluß der Kriegervereine an unser Unternehmen gebeten hat, daß ihm hierauf aber eine kurze ablehnende Antwort zuteil geworden ist. Nicht einmal die Gelegenheit, ein Angebot zu machen, ist der Deutschen Volksversicherungs-A.-G. gegeben worden. Dieses Verhalten hat uns ganz außerordentlich in Erstaunen versetzt. Auch die Bundesleitung selbst scheint Zweifel daran zu hegen, daß ihr Vorschlag die Billigung der Kameraden draußen im Lande finden werde, denn anders ist es nicht zu verstehen, wenn sie bisher ängstlich vermieden hat, den Inhalt des Fusionsvertrages bekannt zu geben. Vergeblich haben wir nach Gründen gesucht, welche die Bundesleitung zu ihrem befremdlichen Schritte veranlaßt haben könnten. Denn wir können nicht annehmen, daß lediglich finanzielle Momente den Ausschlag gegeben haben. Bei den hohen Prämiensätzen der Friedrich Wilhelm wird diese Gesellschaft allerdings dem Kriegerbund höhere Provisionen in Aussicht haben stellen können, als wie sie die Deutsche Volksversicherungs-A.-G. auf Grund ihres dem gemeinnützigen Charakter des Unternehmens entsprechenden niedrigen Tarifs zu zahlen in der Lage ist. Gerade die Höhe der Unkosten, mit denen die bisherigen Volksversicherungsanstalten zu arbeiten pflegen, hat aber nicht zum wenigsten ihre Unbeliebtheit in den Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung zur Folge gehabt und ist infolgedessen ein Hauptkampfmittel der sozialdemokratischen Volksfürsorge im Wettbewerb mit diesen Gesellschaften. Die Deutsche Volksversicherungs-A.-G. hat ihre Provisionssätze ebensohoch festgesetzt, wie das sozialdemokratische Unternehmen. Diese Sätze sind niedrig. Die obenbezeichneten großen nationalen Organisationen haben sich aber gleichwohl mit ihnen begnügt, und zwar nicht nur in der Absicht, der Deutschen Volksversicherungs-A.-G. die gleiche finanzielle Stoßkraft wie der Volksfürsorge zu verschaffen, sondern auch im Interesse einer vorteilhaften Versicherung ihrer Organisationsmitglieder, denn es dürfte ernstlich zu prüfen sein, ob höhere Vergütungen ohne eine Schädigung der versicherten Kameraden werden gewährt werden können.

Daneben ist aber auch noch ein anderes zu bedenken; durch die Verträge mit der Deutschen Volksversicherungs-A.-G. haben sich die Organisationen verpflichtet, die Anwerbung von Versicherungen und die Einkassierung der Versicherungsbeiträge durch ihre Vertrauensmänner ausführen zu lassen. In gleicher Weise sollen künftig die Vertrauensmänner der Kriegervereine für die Friedrich Wilhelm tätig sein. Da in weiten Teilen des Reiches fast sämtliche Mitglieder der Kriegervereine gleichzeitig den obenbezeichneten nationalen Organisationen angehören, ist damit nicht nur die Gefahr einer Störung des friedlichen Nebeneinanderarbeitens dieser und der Kriegervereine nahegerückt, sondern sogar eine starke Entfremdung zwischen ihnen zu befürchten. Daß eine solche Entwickelung im vaterländischen Interesse ganz außerordentlich zu bedauern, und nur Wasser auf die Mühlen unserer beiderseitigen Gegner „der Sozialdemokratie“ sein würde, dürfte keines weiteren Hervorhebens bedürfen.

Wir sind daher im Einvernehmen mit zahlreichen führenden Persönlichkeiten der hinter uns stehenden Organisationsgruppen zu der Ueberzeugung gekommen, daß die in Aussicht genommene Fusionierung der Bundessterbekasse mit der Friedrich Wilhelm nicht nur mit Rücksicht auf eine gedeihliche Entwicklung des Kriegervereinswesens, sondern vor allem im allgemeinen nationalen Interesse unbedingt verhindert werden muß. Da wir nichts unversucht lassen möchten, um einen solchen folgenschweren Schritt zu verhüten, haben wir geglaubt, Euerer Exzellenz unsere Sorgen vortragen zu sollen. Bei dem Einfluß, den Euere Exzellenz — wie wir wohl wissen — auf den deutschen Kriegerbund auszuüben in der Lage sind, geben wir uns der Hoffnung hin, daß es Euerer Exzellenz gelingen möge, die Leitung der Bundessterbekasse vor übereilten Schritten zu bewahren und sie zu veranlassen, den Fusionsantrag von der Tagesordnung der diesjährigen Generalversammlung abzusetzen.

Die Eingabe hat indes den gewünschten Erfolg nicht gehabt, da die am 12. d. M. stattgehabte Generalversammlung der Lebensversicherungsanstalt und Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes mit neun Zehntel Mehrheit die Verschmelzung der Bundessterbekasse mit der „Friedrich Wilhelm“ beschlossen hat.

Eine obligatorische Verpflichtung, die Versicherung nicht ohne Zustimmung der Hypothekengläubiger zu kündigen, geht bei Eigentumswechsel nicht auf den Erwerber über.

Aus den Gründen:

Der an sich zulässigen Klage auf Feststellung des Fortbestehens des Versicherungsvertrags ist mit Recht der Erfolg versagt worden.

Die Klägerin will den Eintritt des Beklagten in die Versicherung einmal aus der Tatsache herleiten, daß der Beklagte beim Erwerbe des Grundstücks die Hypotheken übernommen hat, indem sie behauptet, der frühere Eigentümer des Grundstücks B. sei den Hypothekengläubigern gegenüber zur Aufrechterhaltung der Versicherung verpflichtet gewesen.

Für diese Frage ist zunächst die Rechtslage zu prüfen, in der sich B., der frühere Schuldner dieser Hypotheken, befand.

Es wird angenommen werden können, daß sich B. — und zwar in Erweiterung seiner, ursprünglich diese Verpflichtung nicht enthaltenden Schuldverbindlichkeit — seinen Hypothekengläubigern gegenüber persönlich verpflichtet hatte, die Versicherung nicht ohne die Einwilligung der Gläubiger zu kündigen. Allerdings haben die Gläubiger selbst anscheinend die Erweiterung der

Verbindlichkeit nicht veranlaßt; das hat vielmehr die Versicherungsgesellschaft getan. Aber die Gläubiger haben die Versicherungsscheine mit der darin niedergelegten Erweiterung der Verpflichtung des B., die ihnen im Einverständnisse mit B. von der Versicherungsgesellschaft übersandt worden sind, angenommen. Die Gläubiger sind also mit der Erweiterung, die ja wesentlich mit zu ihren Gunsten war, einverstanden gewesen und damit ist die Erweiterung der Verpflichtung den Gläubigern gegenüber wirksam geworden.

B. durfte also ohne die Einwilligung der Hypothekengläubiger den Versicherungsvertrag nicht kündigen.

Eine Erweiterung der dinglichen Haftung des B. als Hypothekenschuldners war dagegen nicht eingetreten. Dazu wäre gemäß den §§ 877, 873 BGB. eine Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch nötig gewesen, die nicht erfolgt ist.

Selbst für die persönliche Verpflichtung des B. würde aber schon fraglich sein, ob die in Erweiterung der Schuldverbindlichkeit übernommene Verpflichtung des B. ohne weiteres, also insbesondere ohne die hier noch in Rede stehende Erweiterung auch des Versicherungsvertrags selbst, auch der Versicherungsgesellschaft gegenüber dergestalt wirksam war, daß die Versicherungsgesellschaft eine Kündigung, der nicht die Genehmigung der Gläubiger beilag, deshalb zurückweisen durfte. Denn die Gesellschaft hat mit der Erweiterung der Hypothekenschuldverbindlichkeit, solange sie nur zwischen den Hypothekengläubigern und dem Schuldner vorgenommen wurde, an sich nichts zu tun; die Wahrung der Rechte Dritter war nicht ohne weiteres ihre Sache.

Für den Beklagten folgt aus diesem Rechtszustande, daß er aus der Uebernahme Hypotheken dinglich niemandem darauf haftete, die Versicherung nur mit Genehmigung der Gläubiger zu kündigen. Denn schon sein Vorgänger B. hatte, wie gezeigt, dinglich insoweit nicht gehaftet.

Wenn B. persönlich aus seiner Hypothekenschuldverbindlichkeit zur Erholung der Genehmigung der Gläubiger verpflichtet war, so geht das doch den Beklagten sowohl den Gläubigern als etwa auch der Versicherungsanstalt gegenüber erst dann etwas an, wenn er die Hypotheken nicht nur dinglich, sondern auch persönlich gemäß den §§ 415, 416 BGB. übernommen hat. Daß eine solche persönliche Uebernahme stattgefunden hätte, ist nicht behauptet worden.

Auf die Uebernahme der Hypotheken kann sich nach alledem die Klägerin nicht berufen.

Es fragt sich weiter, ob der Beklagte aus dem Versicherungsvertrag in Verbindung mit dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag haftet.

Was B. angeht, so war dieser zweifellos doch auch der Versicherungsgesellschaft gegenüber gehalten, vor einer Kündigung der Versicherung die Genehmigung der Gläubiger beizubringen. Dies, wenn nicht schon aus der oben erwähnten Erweiterung der Hypothekenverbindlichkeit, so doch deshalb, weil B. sich ausdrücklich auch der Versicherungsgesellschaft gegenüber verpflichtet hatte, nicht ohne die Genehmigung der Gläubiger zu kündigen. B. hat in den unstreitigen, offenbar für die Versicherungsgesellschaft bestimmten Schriftstücken vom 23. Mai 1909 am Schlusse gesagt, seine Erklärung, die die Kündigungsbeschränkung festlege, solle einen integrierenden Teil des Versicherungsvertrags bilden.

So fand der Beklagte das Versicherungsverhältnis vor, als er Ende des Jahres 1911 oder Anfang 1912 das Grundstück erwarb.

Für die Frage, was nun aus der Versicherung wurde, gilt das neue Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, es gelten hier insbesondere die §§ 69 bis 73 VVG.

Diese Bestimmungen haben durch das Landgericht eine zutreffende Anwendung erfahren.

An sich würde, weil der Gebäudeversicherungsvertrag ein gewöhnlicher, obligatorischer Vertrag nur zwischen dem ursprünglichen Versicherungsnehmer und dem Versicherer ist, mit der Veräußerung des Grundstücks das Versicherungsverhältnis enden, da das Interesse des Versicherungsnehmers aufhört, und da ein Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Erwerber des Grundstücks nicht besteht. Ein solcher Rechtszustand entspricht aber nicht den tatsächlichen Bedürfnissen. Dies besonders deshalb, weil dann das Grundstück im Falle des Eigentumswechsels jedesmal eine Zeit lang, bis der Erwerber anderweit versichert, unversichert sein könnte. Es ist daher schon von früheren Gesetzgebungen die Frage geregelt worden, daß der Erwerber des Grundstücks von selbst in den Versicherungsvertrag eintrat (s. dazu den Kommentar von Gerhard, Hagen, Manes, 1908, die Einleitung der Begründung zu den §§ 69 bis 73 VVG., Seite 325). Das Versicherungsvertragsgesetz ist dem gefolgt. Es sagt im § 69, daß der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers eintritt.

§ 70 VVG. bestimmt dazu aber, daß sowohl der Versicherer als auch der Erwerber das Versicherungsverhältnis alsbald kündigen können. Diese Bestimmung war nötig, weil es sich ergeben kann, daß der Versicherer oder der Erwerber zu dem anderen Teile nicht das nötige Vertrauen habe, oder weil ihnen aus sonstigen Gründen nach dem Wechsel des Grundstückseigentümers die Aufhebung der Versicherung geboten erscheint.

Dieses Recht zu kündigen ist, wenigstens für den Erwerber des Grundstücks, für so wichtig erachtet worden, daß § 72 bestimmt, der Versicherer könne sich auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrags, durch die von der Vorschrift des § 70 zum Nachteile des Erwerbers abgewichen werde, nicht berufen.

Würde also etwa der Versicherungsvertrag bestimmen, daß der Erwerber überhaupt nicht kündigen dürfe, so würde das nach § 72 unwirksam sein. Dasselbe würde gelten, wenn der Erwerber nach dem Vertrag etwa erst nach einiger Zeit sollte kündigen dürfen. Und es bestehen keine Bedenken, die Geltung dieser Bestimmung auch im vorliegenden Falle anzunehmen, wo auch der Erwerber nur mit Zustimmung der Hypothekengläubiger soll kündigen dürfen. Es ist diese Bindung an den guten Willen Dritter in jedem Falle, mag auch sonst der Versicherer bereit sein, nach Beibringung der Genehmigung dem Erwerber die sofortige Kündigung gemäß § 70 VVG. zu gestatten, eine Be-

schränkung des Kündigungsrechts und damit eine Benachteiligung des Erwerbers.

Zu wessen Gunsten die Benachteiligung erfolgt, ist gleichgültig. Insbesondere steht davon nichts im Gesetze, daß dem Nachteile des Erwerbers ein Vorteil des Versicherers gegenüberstehen müsse. Im übrigen würde auch dieses Erfordernis erfüllt sein. Denn für die Versicherungsgesellschaft, die ihrerseits das freie Kündigungsrecht nach § 70 behalten hat, ist es, da ihr auf diese Weise der Fortbezug der Prämien gesichert wird, nur günstig, wenn durch Beschränkung des dem anderen zustehenden Kündigungsrecht dem Erwerber des Grundstücks die Möglichkeit erschwert wird, von der Versicherungsgesellschaft abzugehen.

Die Hypothekengläubiger werden, wenn der Erwerber des Grundstücks entgegen dem Versicherungsvertrage die Versicherung sofort aufhebt, nicht unbillig beschwert. Lag ihnen an dem Fortbestande der Versicherung, so war es an ihnen, zu veranlassen, daß die Verpflichtung, nicht ohne die Genehmigung der Gläubiger die Versicherung zu kündigen, durch Eintragung in das Grundbuch dingliche Wirkung erhielt. Da sie das nicht taten, bleibt ihnen, wenn ihnen das Aufhören oder der Wechsel der Versicherung erheblich erscheint, übrig, die Hypotheken unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen.

Die Behauptung der Klägerin, daß der beklagte Erwerber des Grundstücks bei dem Erwerbe von dem Inhalte des Versicherungsvertrags und insbesondere von der hier streitigen Verpflichtung gewußt habe, ist ohne Belang. Aus solcher Kenntnis folgt noch nicht der Wille und noch weniger die Erklärung des Erwerbers, die Versicherung fortzusetzen.

Nach alledem steht, da auch gegen die Rechtzeitigkeit der Kündigung des Beklagten Bedenken nicht bestehen, fest, daß das Versicherungsverhältnis zwischen den Parteien beendet ist. Die Klage war somit unbegründet, und die Berufung der Klägerin war zurückzuweisen. (Urteil des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts Marienwerder vom 14. Januar 1913.)

Verhängnisvolles Aufspringen auf einen abfahrenden Expreßzug.

(Nachdruck verboten.)

Ein eigenartiger Eisenbahnbetriebsunfall ereignete sich am 25. März 1910 auf dem Bahnhof in Duisburg. Der jetzige Beklagte, der Sohn eines Großindustriellen, H. St., wollte den dort verkehrenden Nord-Südexpreß Altona-Genua nach Köln benutzen, kam aber erst, als der Zug sich schon in Bewegung setzte. In der Meinung, seine Mutter, mit der er zusammen fahren wollte und die in Wirklichkeit wieder ausgestiegen war, als ihr Sohn nicht rechtzeitig kam, sei noch im Zug, suchte er den vorletzten Wagen des schon fahrenden Zuges, den Speisewagen, zu erreichen. Trotzdem ihm der Koch W. zurief: „Hier können sie nicht einsteigen!“, sprang er doch auf das Trittbrett des Küchenwagens und versuchte die Tür, welche nach innen zu öffnen war, aufzumachen, was ihm schließlich auch gelang. Die schwere Tür traf dabei den hinter ihr an einem Speiseschrank hantierenden Koch W. an den Kopf. W. erlitt eine starke Kopfverletzung, die ein dauerndes Gehirnleiden nach sich zog. Wegen der dadurch entstandenen Erwerbsunfähigkeit machte W. Ansprüche gegen den Fiskus geltend, weil es sich um einen Betriebsunfall handele und gegen St., weil er durch sein Verschulden den Unfall herbeigeführt habe. Er klagte auf Zahlung von Schmerzensgeld, Gewährung einer lebenslänglichen Rente und Feststellung, daß St. ihm bis zum 65. Lebensjahre allen weiteren Schaden zu ersetzen habe. Die Beklagten wandten eigenes Verschulden des Klägers ein. Das Landgericht Duisburg verurteilte St. zur Zahlung von 2500 Mark Schmerzenzgeld, zum Ersatz alles sonstigen Schadens des Klägers und zur Zahlung einer Rente. Der Eisenbahnfiskus wurde aus dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz für haftbar erklärt. Auch das Oberlandesgericht Düsseldorf verurteilte den Fiskus aus dem Haftpflichtgesetz, St. aus unerlaubter Handlung. Das Berufungsgericht kam zu dieser Entscheidung aus folgenden Gründen: Ein Betriebsunfall müsse angenommen werden, weil der Unfall des Klägers in innerem wie äußerem Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetriebe gestanden habe. Ebenso müsse St. aus § 823 BGB. haftbar gemacht werden, da er dem § 81 der Eisenbahnbetriebsordnung zuwider auf den fahrenden Zug aufgesprungen sei und dadurch gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB. verstoßen habe. Die Zuwiderhandlung sei außerdem bewußt geschehen. Aber auch § 823 I finde Anwendung, denn zum mindesten habe St. fahrlässig gehandelt, wenn er aufsprang, da er habe sehen müssen, daß er dadurch in die Notwendigkeit versetzt werde, die Türe aufzumachen und evtl. jemand zu verletzen. Eigenes Verschulden könne dem Kläger nicht zum Vorwurf gemacht werden. Er habe nach seiner Warnung annehmen dürfen, daß ein überlegender Mensch nicht auf einen bewegten Expreßzug aufspringe. W.'s Anspruch sei also dem Grunde nach gerechtfertigt. — Das Reichsgericht wies die Revisionen der Beklagten als unbegründet zurück. St. habe sich, sagt das Reichsgericht, durch ungewöhnlich fahrlässiges Handeln in Gefahr gebracht, was zur Folge haben mußte, daß er jemanden, der sich an der Tür des Küchenwagens oder im Gange aufhielt, zu verletzen in die Lage kam. Für diese grobe Fahrlässigkeit müsse er aufkommen. Ferner sei kein Zweifel, daß auch ein Betriebsunfall des Klägers vorliege. (Urteil des Reichsgerichts vom 3. Juli 1913. Aktenzeichen VI. 137/13.)

Prämienzahlungsverzug und Versicherungsbeginn.

(Nachdruck verboten.)

Der Kläger hatte sich bei der M. . . . . Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert, für den Fall der Invalidität mit einer Summe von 30,000 Mark. Als Beginn der Versicherung war im Versicherungsschein der 28. April 1910 festgesetzt. Nach der Behauptung des Klägers hatte er den Schein am 29. April, nach der der beklagten Gesellschaft am 28. April 1910 übergeben erhalten. Am 3. Mai 1910 hatte er die erste Prämie bezahlt, am 2. Mai 1910 durch Abstürzen von einer Kellertreppe einen Unfall erlitten, durch den er erwerbsunfähig

geworden sein will. Mit dieser Klage forderte er die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihn wegen des Unfalls nach Maßgabe des Versicherungsscheins zu entschädigen. Das Landgericht Hamburg hatte die Klage abgewiesen, das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg dagegen die Beklagte verurteilt. Das Reichsgericht hatte jedoch das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Nunmehr führte nach erneuter Verhandlung der 4. Zivilsenat des Oberlandesgericht Hamburg aus: § 5 Ziff. 1 der Policenbedingungen regelt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur Zahlung der ersten Prämie und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung. Er gewährt für die Zahlung der ersten Prämie eine zweiwöchentliche Frist seit dem Empfang der Zahlungsaufforderung. Völlig unabhängig hiervon und ohne die Verpflichtungen beider Vertragsteile hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Beginnens zueinander in Wechselbeziehung zu setzen, trifft § 2 Ziff. 2 Abs. 1 für den Beginn der Verpflichtung des Versicherers die grundsätzliche Regelung, daß sie mit der Einlösung des Versicherungsscheins zur Entstehung gelange, wobei es für den Rechtserwerb des Versicherten völlig bedeutungslos bleibt, ob in diesem Zeitpunkt bereits eine erzwingbare Zahlungsverpflichtung in bezug auf die Leistung der ersten Prämie besteht. Von dieser grundsätzlichen Regelung nimmt der Abs. 2 des § 2 nur den besonderen Fall aus, daß die erste Prämie von der Gesellschaft erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert wird. Für diesen Fall legen die Policenbedingungen dem sich durch Einlösung des Versicherungsscheins vollziehenden Rechtserwerb des Versicherten unter der Voraussetzung rückwirkende Kraft bei, daß die Zahlung ohne Verzug bewirkt wird. Dann soll die Versicherung als mit dem vereinbarten Zeitpunkt in Kraft getreten gelten. Unter Zahlung ohne Verzug kann hiernach nicht eine solche gemeint sein, die innerhalb der in § 5 Ziffer 1 normierten 14tägigen Frist erfolgt, weil grundsätzlich Prämienzahlungspflicht und Versicherungsbeginn von einander unabhängig sind, sondern die Bedeutung dieser Voraussetzung ist die einer unverzüglichen Zahlung. Ob hierbei ein unverschuldetes Zögern berücksichtigt werden darf, hat das Reichsgericht offen gelassen. Auch das erkennende Gericht kann sich einer Entscheidung dieser Frage enthalten. Nach dem neueren Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Aushändigung der Police am 29. April erfolgt. Trotzdem der Kläger seiner Angestellten am gleichen Tag die Weisung zur Zahlung sowie den erforderlichen Geldbetrag gab, unterblieb die Einlösung der Police am 30. April und fand erst statt am 3. Mai. Daß solche Zahlung keine unverzügliche, sondern eine verzögerte gewesen ist, liegt auf der Hand, denn ohne Verzug erfolgte die Zahlung nur dann, wenn sie der Aufforderung unmittelbar nachfolgte. Zum Begriffe der Unverzüglichkeit gehörte grundsätzlich ein nach den Umständen des Falles zu bemessendes schleuniges Handeln. Erwägt man, daß jede Hinausschiebung der Einlösungsfrist zu dem Ergebnis führen würde, daß der Kläger ohne jede Gegenleistung bei der Beklagten versichert war, so wird man unbedenklich nach den Umständen des Falls, die erst am vierten Tage nach der Zahlungsaufforderung erfolgte Zahlung der ersten Prämie als verspätet bezeichnen müssen. Sache des Klägers war es auch, die Ausführung des erteilten Auftrags zu kontrollieren und solche Kontrolle hat er nach der Aussage der Angestellten in keiner Weise ausgeübt. Insofern hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Die Klage wurde deshalb abgewiesen. (Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 2. Mai 1913. Aktenzeichen Bf. IV. 480/12). sk.

Zur Tagesgeschichte.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Das Heft Nr. 2 des 12. Jahrgangs bringt das Rundschreiben vom 22. März 1913, betr. den Inhalt der Mahnschreiben bei älteren Lebensversicherungen, deren Bedingungen eine von selbst eintretende Umwandlung nicht vorsehen; ferner das Rundschreiben vom 5. April 1913, betr. Form und Inhalt der Nettokostenaufstellungen in der Lebensversicherung, sowie das Rundschreiben vom 9. April 1913, betreffend die Bekämpfung der gewerbsmäßigen Vermittelung von Lebensversicherungsverträgen in Verbindung mit Darlehnsgeschäften. Weiter sind zum Abdruck gebracht die Zulassungen zum Geschäftsbetrieb und Aenderungen des Geschäftsplans inländischer Unternehmungen, die Genehmigung von Bestandveränderungen inländischer Unternehmungen, die Untersagung des Geschäftsbetriebs inländischer Unternehmungen und die Aenderungen des Geschäftsplans ausländischer Unternehmungen. Hieran schließen sich die Nachweisung über die Bestellung Hauptbevollmächtigter für ausländische Unternehmungen, die Beschlüsse Nr. 111 und 112, von denen der erstere die Bedeckung des Prämienreservefonds gemäß § 56 flg. VAG. und die Behandlung der zum Prämienreservefonds gehörigen Teile der Schadenreserve und der letztere die Voraussetzungen der Einholung einer Hausarzt-Auskunft bei der Regulierung eines Unfallschadens betrifft, ferner eine Entscheidung des betreffenden Senates über den Anspruch auf Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung bei der kurzen Todesfallversicherung (Risikoversicherung). Unter „Sonstigem“ ist der Wortlaut des Gesetzes über das staatliche Versicherungsmonopol in Uruguay abgedruckt. Im Anhang werden wie gewöhnlich Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und höchsten Verwaltungsgerichtshöfe (Nr. 731 bis 755) mitgeteilt.

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein in Liquidation zu Berlin. Wie wir schon in unserer vorigen Nummer mitteilen konnten, hat der Liquidator des Vereins gemäß § 65 VAG. dem Kaiserlichen Aufsichtsamt Anzeige von der Zahlungsunfähigkeit des Vereins gemacht. Dieses wird nunmehr beim zuständigen Gericht den Antrag auf Konkurseröffnung stellen, da der Verein nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen solchen Antrag nicht selbst stellen kann. Der Liquidator des Vereins sieht sich zu der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit genötigt, weil er weder den

fortgesetzt an ihn gerichteten Schadenansprüchen der Mitglieder genügen kann, noch hinreichend Deckung für die demnächst wieder fällig werdenden vollstreckbaren Forderungen vorhanden ist. Andererseits sei jetzt immer noch genügend Masse vorhanden, so daß der Konkurs eröffnet werden könne. — Damit dürfte wohl die Leidensgeschichte des Vereins ein Ende gefunden haben.

Verpfändung der Forderung aus einem Lebensversicherungsvertrage. Die Handelskammer zu Berlin hat folgendes gerichtliche Gutachten erstattet: Hat jemand zur Sicherung eines aus der Geschäftsverbindung mit einem anderen für diesen sich ergebenden Saldos dem anderen ein Pfandrecht an der Forderung aus einem Lebensversicherungsvertrage übertragen, so kann aus der Annahme einer derartigen Sicherheit ein Verzicht auf die sofortige Deckung eines Debetsaldos des Pfandschuldners nicht gefolgert werden, wenn dem anderen die Berechtigung eingeräumt worden ist, sich aus der Police bei Fälligkeit derselben oder auch früher durch Beleihung oder Rückkauf bezahlt zu machen, falls die Versicherung nicht bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme durch pünktliche Prämienzahlung des Pfandschuldners erhalten werden sollte. Die letztere Bestimmung hat jedoch den Zweck, den Versicherungsnehmer vor dem durch Beleihung oder Rückkauf der Police entstehenden Schaden zu bewahren, so daß der Saldogläubiger für den Fall, daß er nicht anderweitig Befriedigung seiner Forderung erlangen kann, mit der Verwertung der Sicherheit bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme warten muß, solange die Prämien bezahlt wereen.

Vom staatlichen Lebensversicherungs-Institut in Italien. Wie die „Oesterreichische Versicherungs-Zeitung" zu berichten weiß, zirkulieren in Rom Gerüchte über heftige Unstimmigkeiten in der Verwaltung der Monopolanstalt. So soll sich Com. Stringher, der von der New-York übernommen wurde, mit der bureaukratischen Gebarung der obersten Leitung des Instituts nicht befreunden können und seine Demission eingereicht haben, und Com. Tocci soll sich mit derselben Absicht tragen. — Es verlautet ferner, daß die Monopolanstalt von den Erben der verstorbenen Witwe Morana in Palermo verklagt wurde, weil sie sich weigert, die Versicherungssumme von 50,000 Lire zu bezahlen, da ein Selbstmord vorliege. Diese Versicherung hatte die Monopolanstalt von der Pariser „Urbaine" übernommen, welche Gesellschaft Selbstmordfälle nach Ablauf einer bestimmten Karenzfrist anstandslos bezahlt. Auch ein anderer Selbstmordfall soll nach zwölfjährigem Bestand der Police von der Monopolanstalt bestritten werden. Diese Vorgänge lassen darauf schließen, daß bei der Monopolanstalt vielleicht mit der größten Korrektheit und Strenge vorgegangen wird, daß aber eine derartige bureaukratische Leitung bei einer Staatsanstalt, die keine Konkurrenz zu fürchten hat und bei der jedermann versichern muß, nicht geeignet ist, ihr Freunde zu gewinnen. Man vermißt schon jetzt die geschäftliche Liberalität der privaten Lebensversicherungsgesellschaften und dieser Mangel wird mit der Zeit noch stärker fühlbar werden. — Auch die Agenten der Monopolanstalt sind nichts weniger als zufrieden. Die Direktion gewährt ihnen für etwaige Nebenleistungen als Prämie nichts weiter als Medaillen im Wert von 5 bis 10 Lire, während die Agenten früher bei den privaten Anstalten das Zwanzigfache an Remuneration erhalten haben. — Von wirklich abgeschlossenen Versicherungen ist in den Bulletins der Monopolanstalten noch immer nicht die Rede, sondern nur von eingereichten Anträgen. An der Spitze der produzierenden Agenten steht ein Herr David Coen und nach ihm kommt an zweiter Stelle eine Agentin, eine Frau Corini, die in einem Monat 60,000 Lire an Anträgen eingereicht hat.

Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Haynau. In dem Prozeß auf Ungültigkeits-Erklärung der Wahl dreier Aufsichtsratsmitglieder beschloß das Landgericht Liegnitz am 7. d. M., Beweis zu erheben über die klägerischen Behauptungen, daß die Wahl wider die guten Sitten verstoßen habe, daß dabei Stimmenkauf getrieben sei, und daß auch formelle Fehler bei der Protokollierung vorgekommen seien. Nächster Termin ist auf den 8. August d. J. anberaumt.

Glasversicherung. Der 33. Glasertag der am 7. d. M. in Leipzig tagte, hat folgenden Beschluß gefaßt: Der Zentralvorstand soll eine Spiegelglas-Preisfestsetzung mit dem Spiegelglas-Syndikat und der Händler-Vereinigung herbeiführen, ferner möge er schon jetzt bei der Reichsregierung dahin vorstellig werden, daß bei der Beratung der Erneuerung der im Jahre 1917 ablaufenden Einfuhrzölle eine Aufhebung oder mindestens eine Ermäßigung der Zollsätze auf Fenster- und Spiegelglas aller Art in Erwägung gezogen werde.

Haftpflicht der Eisenbahnen. Der Entwurf über die Haftpflicht der Eisenbahnen ist, wie die L. N. N. berichten, nach langwierigen Verhandlungen mit den Ressorts und den Vertretern des Verbandes deutscher Lohnfuhrunternehmer und des Vereins deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen endgültig abgeschlossen worden; er wird als eine der ersten Vorlagen den Bundesrat im Herbst beschäftigen und im Winter dem Reichstage vorgelegt werden. Der Entwurf regelt die Haftpflicht von Personenschäden und Sachschäden. Gemäß den Anträgen der Interessenten ist in dem Entwurfe unterschieden zwischen Bahnen mit eigenem Bahnkörper und Bahnen in Straßen ohne besonderen Bahnkörper. Für erstere gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, während für die Straßenbahnen die Haftpflichtbestimmungen dem Automobilhaftpflichtgesetz nachgebildet sind. Die ziemlich schweren Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes sind für die Straßenbahnen gemildert worden: auch sind sie den Bahnen mit eigenem Bahnkörper nicht gleichgestellt worden. Die Fuhrunternehmer haben sich damit einverstanden erklärt, aber den Wunsch ausgesprochen, auch ihnen Erleichterungen zu schaffen, und namentlich in Großstädten die Bestimmungen über Gefährdung von Eisenbahntransporten zu mildern.

Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Halensia" zu Halle a. S. Die Gesellschaft hat im

abgelaufenen Geschäftsjahre den in der Glasversicherung bestehenden widrigen Verhältnissen nach jeder Richtung hin Rechnung getragen und sowohl ihren Bestand, wie auch die Organisationsverhältnisse entsprechend angepaßt und saniert. Unzureichende Prämien hat die Gesellschaft prinzipiell abgelehnt. Eine Anzahl schadenreicher Risiken sind geopfert worden, da die Schadensziffer, die infolge der hohen Glaspreise unausgesetzt im Steigen begriffen ist, größte Vorsicht bedingt. Auch wurden im vergangenen Jahre außergewöhnlich viel Ansprüche auf Ersatz in Reserve befindlicher, nur gering beschädigter Scheiben befriedigt. Dadurch ist allerdings auch eine geringe Ermäßigung der Schadenreserve erzielt worden. Die endgültigen Zahlen stellen sich wie folgt: Es bestanden ultimo 1912: 11 788 Policen mit über 6 Millionen Versicherungssumme. An Prämien wurden 167.682 M vereinnahmt und an Schäden, ohne Reserve, 116,099 M verausgabt. Der nach hohen Abschreibungen verbleibende Gewinn von 3405 M dient mit zum Ausgleich der Gewinn- und Verlustrechnung vom Jahre 1911. Die Gesellschaft wird, wie uns die Direktion mitteilt, auch weiter ihr Geschäft nur in den, den heutigen Verhältnissen der Glasbranche angepaßten Bahnen betreiben.

North British and Mercantile Insurance Company in Edinburg. Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Ueber ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr werden wir in unserer nächsten Nummer berichten.

Nochmals die Verwaltungskosten der Reichsversicherungsanstalt. Zu der ziemlich allgemein durch die Presse gegangenen Nachricht über die Verwaltungskosten der Reichsversicherungsanstalt, über die auch wir in unserer vorigen Nummer berichtet haben, äußert sich nunmehr die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, indem sie die aus der jetzigen Höhe der Verwaltungskosten gezogenen Schlußfolgerungen als völlig unzutreffend bezeichnet. Zu der Angelegenheit entnehmen wir den „M. N. N.“ folgende treffende Ausführungen: Der Haushaltsplan der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der unlängst veröffentlicht wurde, verlangt für das Jahr 1913 für Verwaltungskosten nicht weniger als 1,85 Mill. M. Diese Tatsache hatte verschiedenen Blättern zu der Bemerkung Veranlassung gegeben, die gegenwärtigen Verwaltungskosten eröffneten einen nicht gerade trostreichen Ausblick in die Zukunft. Diese sicherlich nicht unberechtigte Kritik versucht jetzt die Reichsversicherungsanstalt in einer offiziösen Notiz abzuschwächen. Darin wird behauptet, bei der Reichsversicherungsanstalt könne es sich nicht um eine allmähliche Entwicklung handeln, sondern der Betrieb der Anstalt habe mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sofort in seinem ganzen Umfange eingerichtet werden müssen. Im übrigen wären die Verwaltungskosten durch einen Zuschlag von 2,1 pCt. auf die Beiträge berücksichtigt. Daß sie über diesen Betrag hinaus steigen würden, sei nicht anzunehmen. Diese Annahme erscheint jedoch sehr optimistisch. Für das Jahr 1913 werden 1,85 Mill. M für Verwaltungskosten verlangt. Das sind 1¼ pCt. der Beiträge, letztere zu 150 Mill. M. angenommen. Wenn die Verwaltungskosten heute schon 1¼ pCt. der Beiträge verschlingen, so ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß die Reichsversicherungsanstalt in Zukunft mit 2,1 pCt. auskommen wird. Die gesamte Organisation der Angestelltenversicherung ist erst zu einem geringen Teil durchgeführt. Noch ist kein einziges Heilverfahren bewilligt; es können also auch keine Kosten für die Ueberwachung von Heilverfahren entstehen. (Tatsächlich sind allerdings schon einige Heilverfahren von der Reichsversicherungsanstalt bewilligt. D. R. d. A.) An die Auszahlung der Renten braucht bei der langen Wartezeit des Gesetzes heute noch nicht einmal gedacht zu werden. Dementsprechend ist bisher erst ein einziger Rentenausschuß in Tätigkeit getreten. Verwaltungskosten für die Beamten der Rentenausschüsse sind mithin kaum erwachsen. Die großen Ausgaben für die Begutachtung der Rentenanträge, die Bewilligung der Renten, die fortdauernde Ueberwachung der Rentner, die Wiederaufhebung der Renten, für Witwenrenten, für Waisenrenten kommen jetzt noch nicht in Frage. Ebensowenig sind Kosten für die Beamten der Schiedsgerichte, des Oberschiedsgerichtes bisher nötig geworden. Infolgedessen ist das Beamtenpersonal der Reichsversicherungsanstalt selbst heute noch verhältnismäßig klein. Wenn erst Hunderttausende von Renten laufen, wenn statt eines 10 oder 20 Rentenausschüsse und ein Dutzend Schiedsgerichte tätig sein werden, wenn Witwen- und Waisenrenten zu bewilligen sind, wird auch das Personal der Reichsversicherungsanstalt eine starke Vermehrung erfahren müssen. Die Verwaltungskosten, die diese Anstalt heute hat, stellen daher nur einen kleinen Bruchteil der Kosten dar, die nötig werden, wenn der Betrieb in vollem Gange ist. Verschlingen die Verwaltungskosten trotzdem heute schon 1¼ pCt. der Beträge, so ist es undenkbar, daß die Angestelltenversicherung später mit 2,1 pCt. der Beiträge auskommen werde. Die Schaffung eines besonderen Apparates lediglich für die Angestelltenverversicherung ist in ihrer finanziellen Wirkung offenbar nicht richtig abgeschätzt worden. — Außerdem ist zu dem in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung gezogenen Vergleich zwischen der Reichsversicherungsanstalt und einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft zu bemerken, daß ein solcher Vergleich immer hinken muß, da ja der Reichsversicherungsanstalt keinerlei Kosten für die Einziehung der Beiträge und den Erwerb von Versicherungen erwachsen.

„Volksfürsorge“. Die Volksfürsorge hat durch die Gewerkschaftspresse in den letzten Tagen drei verschiedene Prospekte an die organisierte Arbeiterschaft Mitteldeutschlands verteilen lassen. Die Prospekte, die wohl vor allem durch ihr buntes Papier auf harmlose Gemüter wirken sollen, betreffen die Sparversicherung, die Risikoversicherung, die Kapitalversicherung mit festen Halbmonatsprämien, die Kinderversicherung und die Kindersparversicherung. Die Tarife sind wenig übersichtlich und für Arbeiter jedenfalls nicht so leicht verständlich. In diesen Prospekten preist sich die Volksfürsorge als „kein parteipolitisches, sondern ein völlig neutrales Unternehmen“ an, das dem ganzen Volke ohne Rücksicht auf religiöses oder politisches Glaubensbekenntnis dienen will. „Die gesamten Funk-

tionäre der Gewerkschaften und Genossenschaften werden gegen geringe Entschädigungen für die Volksfürsorge wirken." Die Erfolge dieser Wirksamkeit werden dann wohl auch der geringen Entschädigung entsprechen.

Deutsche Volksversicherung, Aktiengesellschaft zu Berlin. In das Handelsregister ist folgendes eingetragen worden: Gegenstand des Unternehmens: Der direkte und indirekte Betrieb der auf den Höchstbetrag von 1500 M beschränkten Volksversicherung in allen ihren Zweigen, sowohl als Einzel- wie als Kollektivversicherung einschließlich der Kranken- und Invalidenversicherung, sowie Uebernahme oder Verwaltung bestehender Unternehmungen, soweit diese die vorgenannten Versicherungsarten betreiben, oder Beteiligung an ihnen. Grundkapital: 2,000,000 M. Aktiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 25. Januar 1913. Danach wird die Gesellschaft vertreten, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von demjenigen Vorstandsmitgliede selbständig, das hierzu ermächtigt ist oder gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem hierzu ermächtigten Vorstandsmitgliede und einem Prokuristen. Zum Vorstande ernannt ist allein der Geh. Regierungsrat Dr. Rose. Das Grundkapital zerfällt in 4000 Stück je auf den Namen und über 500 M lautende Aktien, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrat und der Generalversammlung übertragen werden können; sie sind zum Nennbetrage ausgegeben. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen; er wird vom Aufsichtsrate bestellt, der auch die Zahl der Mitglieder oder ihrer etwaigen Stellvertreter bestimmt. Der Aufsichtsrat kann, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einem von ihnen allein die Vertretungsmacht übertragen; er kann auch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilen, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Generalversammlung wird durch einmaliges Ausschreiben in dem Deutschen Reichsanzeiger unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, außerdem sind die Aktionäre durch unmittelbares Anschreiben zu laden; entscheidend ist allein die Einberufung in dem Deutschen Reichsanzeiger. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. J. Friedrichs, Vorstandsmitglied der Deutschen Lebensversicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft, 2. Dr. jur. O. Friedrichs, stellvertretendes Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft, 3. Dr. A. Seeger, Vorstandsmitglied der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, 4. Prokurist C. Günther, 5. Prokurist A. Kothe. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Staatssekretär a. D. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner in Naumburg a. S., 2. Direktor A. Sender in Köln, 3. Direktor Dr. Th. Walther in Leipzig, 4. Direktor F. Wolff in Stettin, 5. Generaldirektor P. Dumcke in Frankfurt a. M., Direktior Dr. D. Bischoff in Leipzig, 7. Direktor Dr. Ph. Labes in Frankfurt a. M., 8. Generaldirektor R. Hackelöer-Köbbinghoff in Berlin, 9. Regierungsdirektor C. Ritter v. Rasp in München, 10. Direktor R. Kimmig in Karlsruhe. Die Gründer haben zur Bestreitung des Aufwandes der Gründung und Organisation der Gesellschaft 1,000,000 M zur Verfügung gestellt, die nach Maßgabe der §§ 18 und 20 der Satzung zurückgezahlt und nicht verzinst werden.

Zweiter Fortbildungskursus für Lebensversicherungstechniker. In der Zeit vom 13. bis 18. Oktober d. J. veranstaltet der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft seinen zweiten Kursus mit folgendem Programm: 1. Bischoff: Einführung, 2 Stunden, 2. Höckner: Die Wahl der Versicherungsgrundlagen, 4 Stunden, 3. Wulkow: Gewinnbeteiligung, 2 Stunden, 4. Abel: Wirkungen der Auslese, 2 Stunden, 5. Bohlmann: Neue amerikanische Sterblichkeitserfahrungen, 2 Stunden, 6. Florschütz: Versicherungsmedizin, 6 Stunden, 7. Reuß: Volksversicherung, 2 Stunden, 8. Wendt: Verwaltungskosten der Volksversicherung, 2 Stunden, 9. Böhmer: Technische Grundlagen der privaten Invalidenversicherung, 3 Stunden, 10. Koburger: Buchhaltung, 2 Stunden, 11. Pietsch: Soziale Invalidenversicherung, 2 Stunden, 12. Loewy: Grundlagen der Krankenversicherung, 3 Stunden, 13. Kammann: Technische Grundlagen der Angestelltenversicherung, 2 Stunden. Wie im Vorjahre, können zu diesem Kursus alle Personen mit genügender Vorbildung nach schriftlicher Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Vereins zugelassen werden. Ueber den Ort der Vorlesung und alles Nähere ergehen demnächst weitere Mitteilungen.

Deutsche Lebensversicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft in Berlin. In der ersten Hälfte dieses Jahres wurden beantragt für 12,861,707 M Versicherungssumme und es sind für an 11 Millionen Policen erstellt und für 1,974,138 M mehr als im gleichen Zeitraum des vorigen Jahres. Der Versicherungsbestand erhöhte sich auf 155,000,000 M.

Fremde Versicherungsgesellschaften in Ungarn. „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" schreibt: Eine ganze Reihe ausländischer Gesellschaften ist in Ungarn eingewandert, um dort auf dem Boden der Versicherung ihr Glück zu versuchen. Es liegt uns nun eine Anzahl von das ungarische Geschäft betreffenden Rechnungsabschlüssen solcher Gesellschaften für das Jahr 1912 vor und dieselben beweisen wieder, daß für fremde Gesellschaften in Ungarn nichts oder im besten Falle nicht viel zu holen ist. Mit wenigen Ausnahmen weisen nämlich die vorliegenden Rechnungsabschlüsse solcher Gesellschaften mehr oder weniger große Verluste auf. So ist es — um nur einige zu nennen — bei dem „Aigle", so bei der „New-York", so bei der „Badischen" und der „Friedrich Wilhelm" der Fall. Was speziell die letztere Gesellschaft anbelangt, so ist es bekannt, daß dieselbe vor kurzem unter Vermittlung ihres jetzigen Direktors für Ungarn, des Herrn Dárdai, der Stadt Nagyvárad (Großwardein) ein großes Darlehen gewährt hat. Herr Dárdai ist ein gebürtiger Großwardeiner und damit erklärt sich wohl einerseits, daß er das erwähnte Darlehen für seine Vaterstadt vermittelt hat, und andererseits, daß er in Großwardein selbst und in dessen Umgebung ein ganz hübsches Geschäft zustande bringt. Trotzdem hat es die „Friedrich Wilhelm" in ihrem ungarischen Geschäfte für das Jahr 1912 zu einem Verluste von 211,399 K gebracht und wir möchten glauben, daß, wenn die „Friedrich Wilhelm" auch noch so manche

andere ungarische Stadt mit Geld versorgen wollte, sie in Ungarn doch auf keinen grünen Zweig kommen würde. Es ist eben, wie gesagt, in diesem Lande, wo eine „Erste Ungarische", eine „Generali" eine „Riunione" usw. arbeiten, für ausländische Versicherungsgesellschaften nichts zu holen und je eher sie sich von dort zurückziehen, desto besser für sie, womit aber freilich die großen, seit langem in Ungarn ansässigen und dort sozusagen bodenständig gewordenen ausländischen Gesellschaften, wie der „Gresham", nicht gemeint sein sollen. Bei diesem Stande der Dinge muß es jedenfalls wundernehmen, wenn sich noch immer ausländische Gesellschaften finden, welche ihren Einzug in Ungarn halten wollen. So beabsichtigt z. B. die amerikanische „Fidelity and Deposit Company" auch in Ungarn zu operieren und hat bereits einen Direktor für ihr neuzuwerbendes ungarisches Geschäft in der Person des Herrn Julius Pewny bestellt.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Die Herren Regierungsrat Dr. Bruck und Großherzoglich hessischer Gerichtsassessor Petersen sind zu ständigen Mitgliedern des Aufsichtsamts für Privatversicherung, letzterer sogleich zum Regierungsrat ernannt.

— Herr Prof. Dr. Moldenhauer in Köln ist zum Mitglied des Ausschusses des Zentralverbandes Deutscher Industrieller gewählt worden.

— Herr Hermann Pietschke in Beuthen, Generalagent der „Winterthur" in Winterthur, konnte am 8. d. Mts. auf eine 25jährige erfolgreiche Tätigkeit für seine Gesellschaft zurückblicken.

— Herr k. k. Kommerzialrat Josef Mayer, langjähriger Präsidentstellvertreter der „Ersten Wiener Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft", ist am 2. d. M. gestorben.

— Am 8. d. Mts. verschied in Rotterdam Herr W. M. Keepmaker, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der Algemeenen Maatschappij van Levensverzekering en Lijfrente.

— „Janus" Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien. Das Aufsichtsratsmitglied Heinrich Klein, Direktor, ist am 29. Juli 1912 gestorben. An seiner Stelle ist Herr Johann Emanuel Radda, Kais. Rat, Sekretär der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft zum Aufsichtsratsmitglied neu gewählt.

— Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Hildebrand ist in die Leitung der „Volksfürsorge" eingetreten.

— Herr Edmund v. Richetti, Mitglied der Direktion der „Assicurazioni Generali", ist mit Rücksicht auf seine Demission als Generaldirektor der genannten Anstalt auch vom Präsidium des „Oesterreich-ungarischen Verbandes der Privatversicherungsanstalten" zurückgetreten. Zum Präsidenten dieses Verbandes wurde Herr Dr. James Klang, Generaldirektor und Verwaltungsrat des „Oesterreichischen Phönix", zum ersten Vizepräsidenten Herr Hofrat Adolf v. Frigyessy, Generaldirektor der „Riunione" und zum zweiten Vizepräsidenten Herr kaiserlicher Rat Richard Königsberger, Generaldirektor des „Gisela-Vereins" gewählt. Die Herren Edgard Morpurgo, Generaldirektor der „Assicurazioni Generali" und Gustav Weißenstein, Generaldirektor der „Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfallversicherungs-Gesellschaft", wurden neu in den Vorstand des genannten Verbandes gewählt.

— Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin. In der Generalversammlung der Mitglieder sind gewählt worden, Herr Wirklicher Geheimer Rat, Berghauptmann a. D. Freiherr von der Heyden-Rynsch zum Kurator für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis zum 30. Juni 1919, Herr Wirklicher Geheimer Oberfinanzrat Dr. Schwarz zum stellvertretenden Kurator für dieselbe Zeit.

— Die Herren Dr. Leopold Horvat, Generaldirektor-Stellvertreter der „Ungarischen Allgemeinen Sparkasse A. G." und Direktor Josef Kahané „Assicurazioni Generali", wurden neu in die Direktion der „Minerva" Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Budapest gewählt.

— Die Herren Direktoren Linde und Dr. Hecht wurden und zwar ersterer als ordentliches Mitglied und letzterer als Stellvertreter, an Stelle der satzungsgemäß ausscheidenden Herren Generaldirektoren Böttcher und Weigel in den Ausschuß des „Vereines Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" gewählt.

— In der außerordentlichen Generalversammlung der Ersten Ungarischen Allg. Assekuranz-Ges. wurde der gewesene ungarische Unterrichtsminister Geheimer Rat Johann Graf Zichy einstimmig zum Direktionsmitgliede gewählt.

— Anläßlich der Fusion der Deutschen Reform-Versicherungsbank, Aktiengesellschaft mit der „Freia", Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft wurde beschlossen, vier Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Reform in den Aufsichtsrat der „Freia" zu übernehmen. Gewählt wurden die Herren: Direktor Robert Nortmann in Berlin, Dr. Gustav Stresemann in Dresden, E. G. Kaufmann, Bankier in Berlin und Oscar Tietz, Warenhausbesitzer in Berlin. Sämtliche Herren haben ihre Bereitwilligkeit zur Annahme des Mandats erklärt.

— Der bisherige Leiter der Unfallversicherungs-Abteilung der „North British", Herr Wilhelm Wolff, ist zum Sekretär der Gesellschaft ernannt worden.

— Die Süddeutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in München hat Herrn Hermann Chemnitz in München Gesamtprokura mit einem anderen Prokuristen erteilt.

— Die Freia, Bremen-Berliner Vers.-Akt.-Ges. hat Herrn Stöckel Prokura erteilt.

— Die Schweizerische Unfall-Versicherungs-Akt.-Ges. in Winterthur hat Herrn Dr. jur. Fehlmann in Winterthur Prokura erteilt.

— Die Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, Abteilung für Feuerversicherung, hat als Stellvertreter des Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Bureauvorsteher Franz Walther in Leipzig bestellt.

— Herr Alfred Kohl in Leipzig wurde an Stelle des Herrn O. Hoff zum Hauptbevollmächtigten der „Schwedter Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G." für das Königreich Sachsen bestellt.

— Die Union, Allg. Versicherungs-Akt.-Ges. in Berlin, hat ihre Generalagentur Mannheim von Herrn Konsul Melchers auf die Firma Walther & von Reckow übertragen.

— Herr Direktor Julius Pewny wurde zum Leiter der von der „Fidelity and Deposit Company of Maryland" neu errichteten Filiale für Ungarn bestellt.

— Hagelschaden und Hagelversicherung. Bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft, mit der ein badischer Staatsvertrag besteht, waren bis zum 1. Juli für das laufende Jahr 24,4 Millionen Mark Hagelschaden an Feldfrüchten gemeldet gegen 34,5 Millionen auf den gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

— Der Bezirkslehrerverein Tann will zur Brandversicherung in Hanau bei der Hauptversammlung des hessischen Volksschullehrervereins folgenden Antrag stellen: „Schäden durch Hochwasser (Ueberschwemmungen, Eisgang) und Sturmwind (Einsturz) sind den Brandschäden gleich zu achten."

— In Burg bei Magdeburg ist am 2. Juli cr. ein „Versicherungsverein Burg und Umgegend" gegründet worden, in dem der erste Bürgermeister Schmelz den Vorsitz führt.

— Vaterländische Transportversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld. Die am 18 d. M. stattgehabte außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft hat den ihr vorgelegten Fusionsvertrag mit der Vaterländischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld einstimmig genehmigt.

— Zu der Fusion der Kriegerbunds-Sterbekasse mit der „Friedrich Wilhelm" teilt uns die Direktion der letzteren mit: Die Generalversammlung der Lebensversicherungsanstalt und Sterbekasse des deutschen Kriegerbundes hat am 12. Juli in Breslau mit $^{9}/_{10}$ Majorität die Fusion der Bundessterbekasse mit der Friedrich Wilhelm Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin beschlossen. Dieser Erfolg der privaten Lebensversicherung ist um so bemerkenswerter, als zugunsten der sogenannten gemeinnützigen Neubildungen, der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung und der Deutschen Volksversicherung A.-G., der amtliche Druck in beispielloser Weise ausgeübt worden ist.

Bücherschau.

— Das deutsche Feuerversicherungswesen. Festschrift zum 25 jährigen Regierungsjubiläum Sr. Maj. Kaiser Wilhelms II. am 15. Juni 1913. Die von der Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung herausgegebene Festschrift, deren Erscheinen man allgemein mit großem Interesse entgegensah, liegt nunmehr in zwei Bänden vor. Daß sie etwas post festum erschienen ist, verringert nicht die Bedeutung des großzügigen Werkes, an dem folgende Autoren mitgewirkt haben: Dr. Biedermann in Breslau, Dipl.-Ingenieur Brunstäd in Hannover, Dr. Conradt in Kiel, Regierungsrat Damm in Dresden, Professor Dr. Dursthoff

in Oldenburg, Dr. Gottschämmer in Darmstadt, Dozent Dr. Hahn in Halle (Saale), Dr. Jahn in München, Versicherungsbeamter Jannot in Köln, Finanzbuchhalter Knott in Weimar, Staatsarchivar Dr. Kretzschmar in Lübeck, Generalagent Krüger in Köln, Generalagent Langhans in Köln, Generalinspektor Leder in Kiel, Dr. Lübstorff in Leipzig, Rechtsanwalt Lüdemann in Hannover, Dr. Luttenberger in Berlin-Steglitz, Referendar Müller in Halle (Saale), Regierungsrat Müller in Dessau, Finanzsekretär Nolte in Braunschweig, Generalsekretär Dr. Prange in Berlin, Dr. Schaefer in Hannover-Waldhausen, Regierungsrat Dr. v. Schmeling in Arolsen, Brandkasseninspektor Sieg in Detmold, Königl. Regierungsdirektor Stör in München, Sächs. Akzessist Tappert in Eisenach, Landesversicherungsrat Dr. Tasche in Düsseldorf, Dr. Worms in Köln, Professor Dr. Wörner in Leipzig. Dem Werk hat der Vorstand der herausgebenden Gesellschaft ein kurzes Geleitwort vorausgeschickt. Ueber das, was die Festschrift bezweckt, und ihren Inhalt haben wir bereits in Nr. 15 unserer Zeitschrift berichtet. Die Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung hat sich mit der Herausgabe dieser umfassenden Arbeit ein großes Verdienst um die gesamte Feuerversicherung erworben und sich zugleich damit ein glänzendes Zeugnis ausgestellt.

— Die Nr. 1 des auf dem letzten Kongreß des Verbandes direktionsbevollmächtigter Feuerversicherungs-Generalagenten Deutschlands beantragten Korrespondenzblattes ist am 1. Juli erschienen. Das Blatt soll keine neue Fachzeitung sein, die den in Deutschland bereits vorhandenen Fachzeitschriften Konkurrenz macht, sondern einzig und allein eine Zeitung, die neben der Pflege der wirtschaftlichen und Standesfragen auch die Uebersicht über die auf versicherungstechnischem Gebiet vorhandene Literatur, sowie über auftauchende Fragen von besonderer Bedeutung erleichtern soll. — Das Korrespondenzblatt erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Die Geschäftsstelle ist in Hannover.

Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Halensia"
zu Halle a. S.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital (Solawechsel)			75,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	18,766	03		
b) Außenstände bei Generalagenten und Agenten	9,736	71		
c) Guthaben bei Banken	2,495	25		
d) Diverse Debitoren	11,112	05	42,110	04
3. Kassenbestand und Postscheckkonto			3,775	95
4. Kapitalanlagen:				
Hypotheken			58,000	—
5. Inventar			1,077	30
6. Sonstige Aktiva			2,461	15
7. Zum Vortrag auf neue Rechnung abzüglich 3405,10 M Gewinn			21,013	82
Gesamtbetrag:			203,438	26
B. Passiva.				
1. Aktienkapital			100,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge)	75,456	76		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve)	20,465	93	95,922	69
3. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben der Agenten	7,290	97		
b) Diverse	224	60	7,515	57
Gesamtbetrag:			203,438	26

Vorstehende Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz haben wir geprüft und mit den ordnungsmäßig geführten Büchern in Uebereinstimmung und richtig befunden.

Halle a. S., 25. April/30. Juni 1913.

Der Aufsichtsrat:
Hermann Pfeiffer, Vorsitzender.

Hermann Borck,
Gerichtlicher Bücherrevisor beim Kgl. Kammergericht und für den Landgerichtsbezirk Berlin I.

Vorstehender Rechnungs-Abschluß wurde in der Generalversammlung vom 30. Juni 1913 genehmigt.

Der Vorstand: E. Lange.



North British and Mercantile
VERSICHERUNGS - AKTIEN - GESELLSCHAFT

gegründet 1809.

Direktion für das Deutsche Reich im eigenen Gesellschaftsgebäude BERLIN, Oranienburgerstr. 60—63.

Bilanz am 31. Dezember 1912.

	M	Pf.	M	Pf
A. Aktiva.				
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital (Deckung laut Gesetz durch Aktienbuch)			41,250,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	1,506,554	42		
b) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	9,408,125	17		
c) Guthaben bei Banken	4,317,011	75		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	—	—		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen und Mieten, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	510,487	33		
f) Guthaben bei der Lebensbranche	75,018	42	15,817,197	09
3. Kassenbestand			45,782	42
4 Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	—	—		
b) Wertpapiere	109,216,176	83		
c) Darlehen auf Wertpapiere	400,000	—		
d) Wechsel	711,240	83	110,327,417	66
5. Hypothekenfreier Grundbesitz			14,795,524	42
6. Inventar (abgeschrieben)			—	—
7. Sonstige Aktiva			—	—
8. Verlust			—	—
Gesamtbetrag			182,235,921	59
B. Passiva.				
1. Aktienkapital, auch für die anderen Branchen haftend			90,000,000	—
2 Ueberträge auf das nächste Jahr, nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge) . . .	19,487,955	08		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve)	3,956,039	92	23,443,995	—
3. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	4,142,508	67		
b) noch zu vergütende Provisionen und Kosten	635,450	42		
c) nicht abgehobene Dividenden	149,687	58		
d) fällige Wechsel	108,243	42		
e) empfangene, noch nicht fällige Zinsen	33,567	42		
f) Gewinn-Konto der Aktionäre aus dem Lebens-, Renten- und Kapital-Tilgungs-Geschäft	1,509,536	—	6,578,993	51
4. Reservefonds			31,000,000	—
5. Pensions-Fonds			3,585,992	83
6. Gewinn (einschließlich 20,883,151.58 Mark Gewinnvortrag aus dem Vorjahre)	28,286,106	91		
hiervon gezahlt im Juli 1912	659,166	66	27,626,940	25
Gesamtbetrag			182,235,921	59

Berlin, im Juli 1913.

Die Direktion für Deutschland:

Otto Höfner.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1913

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 30. Leipzig, den 24. Juli 1913. 44. Jahrgang.

Völkerrechtliche Probleme im Versicherungsrecht.

II.

Ein anderer völkerrechtlicher Aufsatz, der größter Beachtung Wert erscheint, ist die Darstellung über „die anglo-amerikanische Auffassung vom Einflusse des Krieges auf die Schuldverhältnisse Privater“ von Dr. Karl Strupp in der Niemeyerschen „Zeitschrift für internationales Recht“ (Nr. 13, 1913). Ueber die Rechtslage vor der zweiten Haager Friedenskonferenz sagt der Verfasser folgendes. Aus der Auffassung, daß jeder Krieg ein Kampf nicht nur zwischen den feindlichen Heeren, sondern auch zwischen den feindlichen Untertanen bildet, folgt die englische Meinung, daß jeder Verkehr zwischen den feindlichen Privatpersonen während des Krieges verboten ist. Soll das Gegenteil der Fall sein, so muß dies besonders erlaubt werden. Insbesondere sind nun nach englischem Rechte alle während eines Krieges abgeschlossenen Verträge ungültig. Ausgenommen von dieser radikalen Bestimmung sind lediglich die sogenannten commercia belli, d. h. diejenigen Verträge, die unter dem Drucke und der Notwendigkeit des Krieges geschlossen werden. Genannt seien z. B. die Loskaufverträge, die von dem Kapitän eines vom Feinde erbeuteten Handelsschiffes geschlossen werden, Verträge von Kriegsgefangenen und zur Unterstützung der englischen Land- oder Seestreitkräfte.

Was die vor Beginn des Krieges geschlossenen Verträge angeht, so führt Strupp sehr treffend aus, daß derartige Verträge, wenn sie mit dem Untertan eines feindlichen Staates geschlossen sind, durch den Krieg mit der Wirkung suspendiert werden, daß während des Krieges weder eine Leistung gefordert, noch eine Klage deswegen rechtshängig gemacht werden kann. Eine Ausnahme hat diese Regel zunächst bezüglich solcher Verträge, deren Erfüllung nur während des Krieges möglich war. Diese sind von Anfang an nichtig.

Am wichtigsten ist jedoch die Bestimmung, daß aus Lebensversicherungsverträgen kein Anspruch entsteht, wenn das zum Schadensersatze verpflichtende Ereignis während der Dauer des Krieges eintritt. Der Vertrag ist nicht nur nichtig, wenn es sich um einen Soldaten der feindlichen Armee handelt, der in der Schlacht fällt, sondern auch wenn nur ein Invalide an einer Krankheit stirbt. Ob also der Tod mit dem kriegerischen Ereignisse zusammenhängt, ist gleichgültig. Strupp meint, daß aber der Versicherte wenigstens die bisher gezahlten Prämien zurückfordern darf, und beruft sich hierbei auf eine englische Entscheidung, die dies allerdings sagt. Doch scheint mir eine konsequente Auslegung der englischen Anschauung zu ergeben, daß der Versicherte gar nichts zurückfordern darf. Denn der Rechtsgrund der Ungültigkeit des Vertrages ist doch die Tatsache, daß durch die Zahlung der Versicherungssumme eine Unterstützung des Feindes erreicht würde. Dies letztere geschieht aber auch durch die Zurückzahlung der Prämie, und wenn es sich um eine große Versicherung handelt, die vielleicht schon 30 Jahre läuft, dann würde der feindliche

Untertan eine noch viel größere Unterstützung erhalten, als wenn eine kleine Versicherungssumme ganz bezahlt würde. Dasselbe gilt bezüglich der Güterversicherungen. Die Regeln sind im einzelnen zu sehr bekannt, als daß sie an dieser Stelle einer besonderen Wiedergabe bedürften.

Soweit Strupp das bis zur zweiten Haager Konferenz geltende Recht auslegt, sind seine Ausführungen so, daß man ihnen in allen wesentlichen Punkten beistimmen kann. Anders verhält es sich aber mit der Anschauung von Strupp über die Aenderung dieses Rechtszustandes durch den Artikel 23h der Anlage zum Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Bekanntlich lautet diese Regel, die 1907 auf deutschen Antrag von den im Haag versammelten Staaten einstimmig angenommen wurde: „Verboten ist die Aufhebung oder Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit." Bekanntlich ist über die Auslegung dieses Artikels in der Literatur ein großer Streit entstanden. Allgemein wurde der Artikel auf dem Kontinent so aufgefaßt, daß dadurch das bisher in England geltende Recht beseitigt werden sollte und beseitigt wurde. Auf eine Anfrage des englischen Professors Oppenheim hat aber kürzlich der englische Staatssekretär des Auswärtigen erklärt, jene Bestimmung hätte eine ganz beschränkte Bedeutung und bezöge sich nur auf die Rechtsverhältnisse des okkupierten feindlichen Landes, und das englische Landesrecht bestände nach wie vor fort. Ganz zweifellos ist die Rechtslage nun nicht. Aber immerhin scheint mir, wie ich an anderer Stelle bewiesen habe, der Standpunkt des englischen Auswärtigen Amtes durchaus haltbar, wenn man bedenkt, daß z. B. große englische Zeitungen während der zweiten Haager Friedenskonferenz dieselbe Meinung wie heute die englische Regierung vertreten haben und der entgegengesetzte Standpunkt der anderen Staaten erst längere Zeit nach der Konferenz in Druckschriften zum klaren Ausdrucke gelangte. Die Staaten haben England auf der zweiten Haager Friedenskonferenz nicht hinreichend klar gemacht, welchen Inhalt der neue Antrag haben sollte. Mangels Willensübereinstimmung ist also ein Vertrag mit England von seiten der anderen Staaten nicht zustande gekommen. Es geht unmöglich an, der englischen Regierung vorwerfen zu wollen, sie habe sich erst absichtlich auf den deutschen Antrag eingelassen und hinterher ihre entgegengesetzte Auffassung verteidigt. Die englische Regierung hatte nicht den geringsten Grund, sich einem Antrage erst freundlich gegenüberzustellen, den sie schließlich doch nicht für gut hielt.

Strupp ist aber einer anderen Auffassung. Er meint, daß es sich lediglich darum handelt, daß nach der Ratifikation der Bestimmung Meinungsverschiedenheiten über deren Tragweite entstanden seien. Diese müßten event. schiedsrichterlich erledigt werden. Nach Strupp würde im Falle der Feststellung des Schiedsgerichts, daß die kontinentale Auffassung für England entscheidend sein, die englische Regierung zum Schadensersatze verpflichtet sein.

Diese Anschauung, die sich übrigens im wesentlichen mit derjenigen der Professoren Kohler und Politis deckt, ist keineswegs zutreffend. Denn die Meinungsverschiedenheit ist gar nicht, wie Strupp annimmt, nach der Ratifikation des Vertrages entstanden, sondern England und die anderen Staaten haben, als sie jene Bestimmung ratifizierten, diese bereits in einem ganz verschiedenen Sinne aufgefaßt. Es handelt sich nicht um eine Zweifelsfrage, die nach der Ratifikation eines an sich im Grundgedanken übereinstimmend beurteilten Abkommens über ein Detailproblem entstanden ist, sondern darum, daß die Parteien bereits bezüglich des Grundgedankens der Bestimmung einer gänzlich verschiedenen Auffassung waren. So bedauerlich es auch ist, daß jener Irrtum entstanden, ein Recht, von England die Anerkennung der kontinentalen Auffassung zu verlangen, ist daraus gewiß nicht herzuleiten.

Besser als die Bekämpfung des englischen Standpunktes zu der Haager Bestimmung scheint mir das Eintreten dafür zu sein, daß England demnächst eine Revision des englischen Landesrechtes herbeiführen wird. Daß diese Hoffnung nicht unbegründet ist, ergibt sich aus der Erklärung des englischen Staatssekretärs in dem oben erwähnten Schreiben an Professor Oppenheim, worin er ausspricht, es sei zu erwägen, ob die englischen Urteile in jener Frage noch

mit der modernen Entwicklung des internationalen Handels vereinbar seien. Ueberhaupt wäre an einen Ausbau der gesamten Regeln über den Einfluß des Krieges auf Privatverträge zu denken. Vor allem müßten auch die während eines Krieges zwischen Angehörigen kriegführender Staaten geschlossenen Verträge prinzipiell als gültig angesehen werden. Weiterhin müßte jener Grundsatz auf den Seekrieg ausgedehnt werden. Es wäre dabei, um jeder verschiedener Auslegung des Artikels vorzubeugen, eine authentische Interpretation zu geben, daß folgende Ausnahmen gestattet wären. Vor allem müßten Verträge, die den feindlichen Staat in seiner Kriegsführung unterstützen wollen, als unsittlich und deshalb als nichtig zu behandeln sein. Ferner würden Seeversicherungsverträge in einem Seekriege nach wie vor als nichtig zu betrachten sein, wenn das zum Schadensersatze verpflichtende Ereignis während des Krieges auf irgend eine Weise eintritt. Nur dann wären auch Seeversicherungsverträge gültig, wenn die Kriegführenden auf die Anwendung des Seebeuterechts verzichtet haben. Wo aber das Seebeuterecht gilt, da müssen auch solche Verträge, die die Versicherung der feindlichen Schiffe oder Waren betreffen, nichtig sein. Denn die eigenen Untertanen eines Staates dürfen nicht den Schaden, der der eigenen Regierung Vorteil bringt, wieder ersetzen und somit indirekt gegen ihre eigene Regierung handeln. Dagegen müßte festgesetzt werden, daß der Bestand der Gesellschaften und der Lebensversicherungsverträge nicht berührt werde. Auch dürfte ein Versicherungsvertrag nicht deswegen aufgelöst werden, weil der feindliche Versicherte infolge des Krieges seine Prämie zu zahlen verhindert ist, es sei denn, daß diese Nichtzahlung lediglich auf seine Vermögensunfähigkeit zurückzuführen ist. Alle Verträge, die das Kriegsrisiko versichern, müssen, von den Seekriegsversicherungsverträgen abgesehen, gestattet sein.

Der vortreffliche Aufsatz Strupps wird jedenfalls von allen, die sich mit dem Probleme der Gültigkeit der Versicherungsverträge zwischen Untertanen feindlicher Länder befassen, sorgsam beachtet werden müssen. Dr. W.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Durch Entschließung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Januar 1913 ist der Royal Insurance Company Limited in Liverpool auf Grund des § 86 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139 flg.) die Genehmigung zur Ausdehnung der Feuerversicherung auf den Stadt- und Landkreis Harburg (Elbe) erteilt worden.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht, nachdem nunmehr die für die Zulassung gestellten Bedingungen erfüllt sind.

Berlin, den 18. Juli 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

In Vertretung:

171. 22./7. Klewitz.

Sonstige Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1232 der Reichsversicherungsordnung.

Vom 9. Juli 1913.

Auf Grund des § 1232 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt, daß vorübergehende Dienstleistungen von Deutschen, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland aushilfsweise beschäftigt werden, versicherungsfrei bleiben.

Berlin, den 9. Juli 1913.

Der Reichskanzler.

166. 16./7. Im Auftrage: Caspar.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Vom 9. Juli 1913.

Auf Grund des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichsgesetzbl. 1911 S. 989) hat der Bundesrat bestimmt:

Versicherungsfrei bleiben

1. vorübergehende Dienstleistungen als Handlungsgehilfe, Gehilfe in Apotheken, Bühnen- oder Orchestermitglied, Lehrer oder Erzieher, wenn sie
   a) von Personen, die überhaupt berufsmäßig keine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden,
   b) von Personen, die sonst berufsmäßig keine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung

in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist;

2. vorübergehende Dienstleistungen von Deutschen, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland aushilfsweise beschäftigt werden.

Der Reichskanzler.

166. 16./7. Im Auftrage: Caspar.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Für die Angestelltenversicherung ist für das Reichsgebiet ein Oberschiedsgericht errichtet worden, das seinen Sitz in Berlin hat.

Zum Vorsitzenden des Oberschiedsgerichts ist der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Reichsamt des Innern Dr. Laß und zu dessen Stellvertreter der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Reichsamt des Innern Siefart bestellt worden.

Die Geschäftsräume des Oberschiedsgerichts befinden sich in Berlin, Luisenstraße Nr. 33/34.

Berlin, den 7. Juli 1913.

Der Reichskanzler.

167. 17./7. Im Auftrage: Caspar.

Die norwegischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1912.

N.— Ueber das Geschäft der norwegischen (5 Aktien- und 3 Gegenseitigkeits-) Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1912 entnehmen wir der Statistik des norwegischen Fachblattes „Forsikringstidende" wieder folgende Angaben.

In der Todesfallversicherung sind bei allen Gesellschaften zusammen 28,400 Anträge über 43,556,468 Kr. Versicherungs-Summe neu eingegangen. Davon sind 28,208 Anträge über 41,765,205 Kr. angenommen worden, während 10,740 Versicherungen über 15,267,954 Kr. erloschen sind. Nach Abzug aller Erlöschungen sind als Reinzuwachs aus neuen Versicherungen 17,468 Versicherungen mit 26,497,251 Kr. Versicherungs-Summe verblieben, sodaß am Schluß des Berichtsjahres 195,819 Versicherungen mit einer Versicherungs-Summe von 293,099,239 Kr. bestanden. Bei den einzelnen Gesellschaften haben im Berichtsjahre betragen der

	Reinzuwachs		Versich.-Bestand	
	Pol.	Vers.-Summe	Pol.	Vers.-Summe
Idun	2,723	4,891,977	32,965	69,919,334 [1])
Hygea	2,358	4,989,701	20,839	43,980,538 [2])
Brage	1,080	2,666,804	15,246	35,267,792
Norrøna	291	678,705	6,787	13,617,341
Fram	6,650	5,080,021	69,679	34,015,360
Norske	1,323	2,341,317	12,079	24,028,834
Gjensidige	2,204	4,539,535	19,816	45,422,059 [3])
Glitne	839	1,309,191	18,408	26,847,981
zusammen	17,468	26,497,251	195,819	293,099,239

[1]) Einschließlich 322,921 Kr. garantierten Zuschlag.
[2]) Einschließlich 490,949 Kr. Bonus-Zuschlag.
[3]) Einschließlich 410,853 Kr. garantierten Zuschlag.

Rückversichert waren von dem Bestande Ende des Berichtsjahres im ganzen 21,895,666 Kr.

„Fram" und „Gjensidige" schließen keine Aussteuerversicherungen ab; erstere hat erst im letzten Jahre die Rentenversicherung aufgenommen, während letztere die Rentenversicherung nicht mehr betreibt. Für die übrigen Gesellschaften hat der Neuzugang im Berichtsjahre an Aussteuerversicherungen 41 Policen mit 68,000 Kr. Versicherungs-Summe und der an Rentenversicherungen 473 Policen mit 188,048 Kr. Versicherungs-Summe betragen. Nach Abzug aller Erlöschungen sind Ende des letzten Jahres in Kraft geblieben an:

	Aussteuervers.		Rentenvers.	
bei	Pol.	Vers.-S.	Pol.	Vers.-S.
Idun	135	248,770 Kr.	1,488	496,641 Kr.
Hygea	58	79,500 „	489	184,599 „
Brage	123	185,461 „	460	152,623 „
Norrøna	60	80,370 „	84	33,109 „
Fram	—	—	4	2,400 „
Norske	222	358,378 „	3,428	1,191,611 „
Gjensidige	—	—	445	96,778 „
Glitne	591	642,318 „	784	149.629 „
zusamm	1,189	1,594,797 Kr.	7,182	2,307,390 Kr

Der Bestand an Aussteuerversicherungen zeigt bei allen Gesellschaften eine Abnahme, auch der Policenzahl nach; dagegen sind die Rentenversicherungen nur bei „Gjensidige" zurückgegangen. Von dem Bestande der Rentenversicherungen Ende des Berichtsjahres entfielen auf:

laufende Renten	3,481 Pol. mit	1,180,941 Kr. Vers.-S.
aufgehobene Renten	3,130 „ „	1,098,517 „ „ „
Ueberlebens-Renten	86 „ „	27,931 „ „ „

Die Einnahmen haben insgesamt betragen an Prämien 10,272,824 Kr., an Zinsen usw. 3,871,768 Kr. und an Diversen 84,322 Kr.; zusammen also 14,228,914 Kr. Für Rückversicherung sind im Berichtsjahre von allen Gesellschaften zusammen 967,168 Kr. verausgabt worden.

Die an die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen im Berichtsjahre geleisteten Zahlungen verteilen sich auf die einzelnen Arten folgendermaßen:

Todesfallvers.	1,705,186 Kr.	Renten	1,117,586 Kr.
gemischte Vers.	652,833 „	Prämienrückgew.	64,482 „
Aussteuervers.	71,635 „	Rückkäufe	298,897 „

Im einzelnen haben im letzten Jahre betragen die

bei	Prämien Kr.	Zinsen Kr.	Rückv.-Pr. Kr.	Schäden Kr.
Idun	2,453,283	1,171,931	236,978	1,303.118
Hygea	1,496,141	440,179	161,342	546,365
Brage	1,161,248	416,133	70,106	365,778
Norrøna	842,701	92,244	54,440	78,111
Fram	1,539,411	174,170	3,915	121,957
Norske	1,273,633	802,499	240,678	754,760
Gjensidige	1,279,692	480,417	152,318	502,125
Glitne	726,715	294,195	47,391	217,405
zusammen	10,272,824	3,871,768	967,168	3,910,619

Die Provisionen haben 817,582 Kr. und die Verwaltungskosten 1,039,464 Kr., zusammen 1,857,046 Kronen erfordert. Ferner wurden verausgabt für Aerztehonorare 136,373 Kr., für Steuern 96,134 Kr. und

für **Abschreibungen** 31,138 Kr., während dem Bonusfonds 41,681 Kr. und den sonstigen Fonds 13,177 Kr. an Zinsen überwiesen sind.

Der gesamte **Ueberschuß** hat 959,428 Kr. betragen, wovon 209,000 Kr. als Aktiendividenden gezahlt und 346 Kr. dem Dividendenfonds (Hygea) zugeführt sind; ferner sind den Bonusfonds 463,412 Kr., den Reservefonds 207,652 Kr. und anderen Fonds 79,017 Kr. überwiesen worden.

Die **Prämienreserven** betrugen Ende des Berichtsjahres insgesamt 79,435,587 Kr., die Reserve- und Regulierungsfonds 3,605,379 Kr., die Bonusfonds 1,775,092 Kr. und andere Fonds 508,156 Kr.

Die **Aktiven** am Ende des Jahres 1912 setzen sich folgendermaßen zusammen:

Grundbesitz	3,201,556	Kr.
Pfandobligationen	64,547,048	„
Hypotheken-Bank-Obligationen	363,434	„
Staats- u. Kommunal-Obligationen	5,850,060	„
andere Wertpapiere	3,185,809	„
Kasse und Banken	3,318,984	„
Policendarlehen	6,579,109	„
ausstehende Prämien	375,974	„
laufende Zinsen	675,375	„
Agenten	632,541	„
Gesellschaften	66,555	„
diverse Debitoren	88,210	„
Wechsel	4,870	„
Inventar	54,288	„
Diverse	789	„
zusammen	88,944,602	Kr.

Das **Aktienkapital**, das überall voll eingezahlt ist, beträgt bei „Idun“ 900,000 Kr., bei „Hygea“ 400,000 Kronen, bei „Brage“ und „Fram“ je 500,000 Kr. und bei „Norrøna“ 200,000 Kr., während die „Glitne“ einen volleingezahlten Garantiefonds von 464,281 Kr. besitzt.

Ueber neue Feuerversicherungseinrichtungen.

In der Niederschrift über die Verhandlungen der 45. Hauptversammlung der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten sind nachstehende treffende Ausführungen enthalten:

Die ungünstigen Geschäftsergebnisse zahlreicher öffentlicher und privater Feuerversicherungsunternehmungen im Jahre 1911 und der immer stärker werdende Wettbewerb bei der Anwerbung neuer Versicherungen haben verschiedene Kreise auch im vergangenen Jahre nicht abzuhalten vermocht, **neue Feuerversicherungseinrichtungen** zu schaffen. Es hat sich nun einmal, begünstigt durch die glänzende Entwickelung älterer Feuerversicherungsgesellschaften in den letzten 10 Jahren, bei Vielen die Ansicht gebildet, daß der Betrieb der Feuerversicherung außerordentlich hohe Gewinne abwirft, und es werden wohl noch mehrere solche ungünstigen Jahre wie 1911 eintreten und junge, weniger leistungsfähige Unternehmungen zum Untergang bringen müssen, ehe sich diese Ansicht der Wirklichkeit entsprechend umgestaltet. Davon, daß aus der Feuerversicherung noch immer nicht die Wirkung des Zufalls ausgeschlossen ist und sich niemals wird ausschließen lassen, kann mancher Laie überhaupt nicht überzeugt werden. Wohl alle Neugründungen glauben den Versicherungsnehmern günstigere Bedingungen und vor allem niedrigere Versicherungsprämien in Aussicht stellen zu können, als die alten öffentlichen und privaten Feuerversicherungsunternehmungen. Daß sie tatsächlich einen weitergehenden und billigeren Versicherungsschutz als diese auf die Dauer gewähren können, hat noch keine Neugründung bewiesen. Günstigere Angebote laufen in der Regel auf Prämienschleuderei hinaus, deren unliebsame Folgen den neuen Unternehmungen am ehesten zum Bewußtsein kommen werden.

Ueber die Gründungssucht westdeutscher Kapitalisten und über die gewisser Berufsgruppen, namenlich von Beamten, die sogar auch städtische Verwaltungen ergriffen hat, war in den letzten Jahren regelmäßig zu berichten. Von ihr zeugen in der jüngsten Zeit folgende Unternehmungen und Bestrebungen:

Mit einem Gründungskapital von 4 Mill. Mark, von dem bereits 3 Mill. Mark gezeichnet sein sollen, gedenkt in **Köln die Versicherungs-Aktiengesellschaft Hohenzollern** ihre Tätigkeit aufzunehmen. Diese Gesellschaft will als eine Gründung für den Mittelstand betrachtet werden, der bisher durch die von ihm mitzutragende Gefahr der industriellen Risiken stark belastet gewesen sein soll. Verbilligung der Prämie durch Ausschaltung der gefährlichen gewerblichen und industiellen Risiken gilt also auch hier als das Ziel. Die Hohenzollern will in der Hauptsache mit Verbänden arbeiten und diesen die Einrichtungen eigener Versicherungseinrichtungen durch Anschluß an die Hohenzollern ersparen. Nach einem Rundschreiben des Gründungsausschusses der Gesellschaft sollen bereits 73 Verbände, Vereine und sonstige Korporationen des Mittelstandes ihre Absichten auf Gründung eigener Einrichtungen aufgegeben und sich der Hohenzollern anvertraut haben.

Die Gründung einer Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft soll auch in **Hamburg** beabsichtigt werden. Ueber die dortigen Pläne ist indessen bis jetzt Näheres nicht bekannt geworden.

Eine ganz besonders günstige und billige Versicherungsgelegenheit glaubt der **Verband mittlerer Reichspost- und Telegraphenbeamten** seinen Mitgliedern durch seine Brand- und Einbruchschadenkasse zu bieten. Als Gründungsstock hat der Verband 200,000 M zur Verfügung gestellt. Alle sonstigen Sicherheiten sollen durch eine unbeschränkte Nachschußpflicht geboten werden. Eine eigenartige Einrichtung ist durch die enge Verbindung der Versicherungskasse mit dem Verband geschaffen worden, indem der Kasse ein gewisser Zwangscharakter verliehen worden ist. Vorbedingung einer jeden Mitgliedschaft zur Versicherungskasse ist nämlich die Aufnahme in den Verband mittlerer Reichspost- und Telegraphenbeamten, die gleichzeitig ohne weiteres die Aufnahme in den Versicherungsverein zur Folge haben soll. Anderweit bestehende Versicherungsverträge sind die Mitglieder zu dem nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen verpflichtet. Besonderheiten zeigt die Satzung auch insofern, als die Ver-

sicherung in jedem einzelnen Fall auf den Höchstbetrag von 10,000 Mark beschränkt ist und ferner von der Ersatzleistung alle Brandschäden unter 10 Mark ausgeschlossen sind.

In eine unangenehme Lage ist nun aber neuerdings der genannte Beamtenverband, dessen Werbetätigkeit schon manches Mitglied zur Aufhebung seiner Versicherung bei anderen Feuerversicherern veranlaßt hat, dadurch versetzt worden, daß das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung die Genehmigung versagt hat. Gegen die Entscheidung des Amtes ist Rekurs eingelegt worden. Es soll aber auch versucht werden, der Satzung eine derartige Fassung zu geben, daß sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ihre Genehmigung auf keine Schwierigkeiten stößt. (Inzwischen ist dem Postverband vom Kaiserlichen Aufsichtsamt durch Entscheidung vom 24. Juni cr. die Genehmigung zur Eröffnung des Versicherungsbetriebs erteilt worden. Siehe die Bekanntmachung in der vorigen Nummer der „Annalen". D. R. d. A.)

Obgleich der Preußische Herr Minister des Innern sich vor etwa Jahresfrist gegen die Errichtung einer städtischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalt (und zwar in Neu-Kölln) ausgesprochen hat, ist neuerdings der Wunsch nach einer solchen Anstalt in Frankfurt a. M. laut geworden. Bei den Beratungen eines Organisationsausschusses verhehlte man sich zwar keineswegs die großen Schwierigkeiten, die einer solchen Anstalt im Wege stehen, einigte sich aber schließlich dahin, der Stadtverordnetenversammlung einen einstimmig gefaßten Beschluß zur Annahme zu empfehlen, der Magistrat wolle die Errichtung einer öffentlichen Versicherungsanstalt in Erwägung ziehen und der Stadtverordnetenversammlung das Material zugänglich machen.

Verwunderlich ist es, daß gerade in Frankfurt a. M., wo eine städtische Feuerversicherungsanstalt von 1817 bis 1869 bestanden hat, an den Folgen des im Jahre 1867 entstandenen Brandes des Domes aber eingehen mußte, jetzt wieder die Errichtung einer städtischen Anstalt angestrebt wird. Den Mitgliedern der städtischen Verwaltungen in Frankfurt und anderwärts kann nur dringend angeraten werden, sich die früheren Erfahrungen in Frankfurt vor Augen zu führen und u. a. den Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses über den die Aufhebung der Frankfurter Anstalt betreffenden Gesetzentwurf durchzusehen. Schon in diesem Kommissionsberichte im Jahre 1869 ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Nutzanwendung von dem Mißgeschick der Frankfurter Versicherungsanstalt auf den hohen Grad der Gemeingefahr, mit welchem andere auf einzelne Städte beschränkte Feuerversicherungsgesellschaften bedroht sind, nicht ausbleiben möchte.

Ebenso gefährlich wie die Errichtung einer räumlich, sachlich oder persönlich beschränkten Versicherungsanstalt ist die in manchen Städten immer wieder erörterte sogenannte Selbstversicherung des städtischen Eigentums. Wenn im Laufe der letzten Jahre sich auch die Stimmen im Kreise der Stadtverwaltungen selbst gegen die gefährliche Uebernahme der Feuersgefahr des städtischen Besitztums auf die städtischen Vermögensquellen vermehrt haben, so können manche Stadtverwaltungen doch immer von dem Gedanken noch nicht abkommen. Auch in Karlsruhe und in Metz sind im Laufe des letzten Jahres wieder Wünsche laut geworden, das städtische Besitztum in Selbstversicherung zu nehmen. Es kann nur der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die städtischen Verwaltungen sich des gefährlichen Wagnisses der Selbstversicherung immer mehr bewußt werden und daß die in neuerer Zeit in Halle gemachten Erfahrungen abschreckend auf die Emanzipationsbestrebungen der Städte einwirken mögen. Daß noch immer das städtische Besitztum der Feuersgefahr unterworfen ist, beweist ein Vorgang in Halle, wo die Selbstversicherung im weiteren Maße seit einigen Jahren eingeführt ist und vor kurzem ein Brandschaden von etwa 20,000 M an dem Rathaus entstanden ist.

Unberechtigte Rentenablehnung bei Schadenersatz.

(Pflicht zum Nachweise besserer Erwerbsmöglichkeit.) (Nachdr. verb.)

Die Rente, die jemand für körperliche Nachteile durch einen Unfall erhält, soll ihm eine Entschädigung für die Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit sein, selten kann sie ihm den durch die verminderte Erwerbsfähigkeit bedingten Ausfall an Verdienst ersetzen. Eine Herabsetzung der Rente kann aber doch stattfinden, wenn der Rentenempfänger durch seine frühere oder neue Berufstätigkeit Einnahmen in Höhe des früheren Verdienstes erzielt oder es unterläßt, die Möglichkeit solchen Verdienstes auszunutzen. Eine solche Möglichkeit muß der, der die Rentenzahlung verweigern will, auch nachweisen. Mißlingt der Nachweis, dann ist die Weigerung unberechtigt, wie, z. B. in folgendem Falle: Der Reviersteiger H. war bei Benutzung eines Wagens der Kontinentalen Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zu Schaden gekommen, indem er einen Schenkelbruch erlitt, der nicht gut verheilte. Daher konnte H. seine frühere Steigertätigkeit bei der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser" nicht wieder aufnehmen, weil er den Anstrengungen nicht mehr gewachsen war. Er nahm schließlich eine Stellung als Materialverwalter bei der Stadtverwaltung Hamborn an, wo sein Einkommen aber sehr gering ist. Trotz einer Invalidenrente von 28 Mark stand er sich nur so, daß er im Vergleich zu seinem früheren Einkommen von über 4000 Mark jährlich einen monatlichen Verdienstausfall von 225 Mark hatte. Diesen Betrag forderte H. deshalb als monatliche Rente von der Eisenbahnbetriebsgesellschaft. Vom Landgericht Duisburg wurde die Beklagte auch entsprechend diesem Klageantrag zur Zahlung verurteilt. Sie legte Berufung ein und machte geltend, die Gesundheit des Klägers habe sich stark gebessert, der Knappschaftsarzt habe ihn für arbeitsfähig erklärt, wie das auch seitens der Berufsgenossenschaft geschehen sei. Demgegenüber führte der Kläger aus, daß er nicht mehr imstande sei, seine Steigertätigkeit auszufüllen und eine andere, lukrativere Tätigkeit als seine jetzige nicht habe finden können. Auch sei ihm trotz seines Anerbietens, in eine bessere Stellung bei der Beklagten selbst oder in eine von ihr vorgeschlagene eintreten zu wollen, keine Stellung nachgewiesen worden. Das Berufungs-

gericht — Oberlandesgericht Düsseldorf — stützte sich auf ein Sachverständigengutachten, das dahin lautete, daß der Kläger nicht mehr die Steigertätigkeit auszuüben in der Lage sei, und daß sich seine Erwerbsfähigkeit um 35 bis 40 pCt. gemindert habe und wies deshalb die Berufung zurück. Es bestätigte das Urteil des Vorderrichters und führte aus: Es komme nicht darauf an, daß der Kläger wieder arbeitsfähig sei. Nach dem Gutachten könne er jedenfalls als Steiger nicht mehr tätig sein, und aus dem Gutachten spreche auch klar und überzeugend, daß ein Mann in der körperlichen Verfassung des Klägers solche Steigerarbeit nicht mehr leisten könne. Stehe aber hiernach fest, daß der Kläger seinen Beruf nicht ausüben könne, dann sei es Sache der Beklagten, nachzuweisen, daß er einen anderen, gleich guten Erwerb finden könne, bezw. daß ihm auf dem Arbeitsmarkte bestimmte Erwerbszweige offen stehen. Dies habe die Beklagte nicht getan, müsse also den Schaden des Klägers ersetzen. — Das Reichsgericht war ebenfalls dieser Meinung und wies die Revision der beklagten Gesellschaft als unbegründet zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juli 1813. Aktenzeichen VI. 161/13.) sk.

Straßenbahnunfall beim Zurückweichen vor einem Automobil. (Nachdr. verboten.)

Eine besondere Gefahr bieten die Straßenbahnen, die an Fußwegen entlang in gleicher Höhe mit diesen fahren, vor allem dann, wenn sich der Weg zwischen Straßenbahn und dem für den gewöhnlichen Wagenverkehr bestimmten Fahrdamm befindet. Für Fußgänger, die solche Wege benutzen, wird, wie aus folgender Reichsgerichtsentscheidung hervorgeht, entsprechend der höheren Gefahr ein größeres Maß von Aufmerksamkeit und Vorsicht gefordert. Am 17. November 1911 wollte der jetzige Kläger, der Fabrikdirektor H., von der Zimmermannstraße in Berlin-Steglitz kommend die Schlosserstraße überschreiten. Er war schon über den Bahnkörper gelangt und im Begriffe, über den Fahrdamm zu gehen, als ein heransausendes Automobil ihn einige Schritte zurücktreten ließ. Dabei kam er den Straßenbahnschienen zu nahe und wurde von einem Wagen der Strecke Berlin-Steglitz erfaßt und gegen einen Baum geschleudert, so daß er schwere Verletzungen erlitt. H. klagte nun gegen die Westliche Berliner Vorortbahn-Gesellschaft auf Schadenersatz. Das Landgericht Berlin I wies seinen Anspruch zu drei Vierteln wegen eigenen Verschuldens ab und sprach ihm nur ein Viertel des beanspruchten Schadenersatzes zu. Das Kammergericht Berlin bestätigte das Urteil aus folgenden Gründen: Die beklagte Straßenbahngesellschaft hatte für den unstreitig dauernden Schaden, den der Kläger erlitten habe, wenn diesen nicht eigenes Verschulden treffe. Dem Führer des Straßenbahnwagens könne aber keine Schuld zur Last gelegt werden, er sei auch in dem anhängig gemachten Strafverfahren freigesprochen worden. Gemäß den Vorschriften des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes und § 254 BGB. müsse nun abgewogen werden, wie weit der Unfall auf die Betriebsgefahr der Bahn und wie weit auf das eigene Verschulden des Klägers zurückzuführen sei. Ein Passant, der solche Bahngeleise überschreite, müsse sich erst überzeugen, ob Gefahr bestehe. Tue er dies nicht, so handle er fahrlässig. Nach Ueberschreiten der Geleise habe der Kläger einen Standpunkt auf der Bordschwelle des Fußweges gewählt, wo er an sich ungefährdet stehen konnte. Wenn er aber dann, um einem Automobil auszuweichen, auf den Bahnkörper einige Schritte zurückgetreten sei, so habe er fahrlässig gehandelt. Diese Fahrlässigkeit sei die überwiegende Ursache des Unfalles gewesen, denn dadurch, daß H. blindlings zurücktrat, habe er den Zusammenstoß mit dem Straßenbahnwagen veranlaßt. Der Augenschein habe ergeben, daß die Anlage der Straßenbahnschienen weder die Aussicht auf diese noch die Uebersicht über die Straße erschwerte. Jedenfalls habe der Kläger den Straßenbahnwagen vollkommen sehen können. Wenn also H. mehrere Schritte zurückgetreten sei, habe er sich der großen Gefahr bewußt sein müssen. Die überwiegende Ursache des Unfalles sei demnach nicht die Gefährlichkeit des Straßenbahnbetriebes, sondern das eigene Verhalten des Klägers. Darum rechtfertige sich die Teilung des Schadens im Verhältnis von 3 : 1. — Das Reichsgericht trat diesem Urteil ebenfalls bei. Es bestehe, so führte der höchste Gerichtshof aus, kein Zweifel, daß der Kläger schuldhaft gehandelt habe. Schon zur Zeit, als er die Geleise überschritt, hätte er gesehen oder sehen müssen, daß ein Straßenbahnwagen kam. Bei dieser Sachlage sei die Teilung des Schadens, wie geschehen, nicht unbillig. (Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1913. Aktenzeichen: VI. 203/13.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

—oz— **Der Ausbau des staatlichen Versicherungswesens als neue Einnahmequelle des Reichs.** Die Beratung der Wehrsteuern hat den Blick unserer Parlamentarier wieder einmal auf die privaten Versicherungsunternehmungen in Deutschland gelenkt. Ist es dabei auch nur zu einer Besteuerung der einzelnen Versicherungs-Verträge gekommen, so haben doch die „großen Zahlen" der deutschen Privat-Assekuranz die Phantasie Einzelner wieder mächtig angeregt und in ihnen den Verstaatlichungsgedanken von neuem erweckt. Unsere Verstaatlichungsfreunde lassen sich in zwei Gruppen teilen. Zu der einen gehören diejenigen, die auf dem Standpunkt stehen, daß alle Versicherung infolge ihres auf dem Gegenseitigkeitsprinzipe beruhenden Wesens Sache der Allgemeinheit ist und die daher als einzig berechtigte Betriebsform nur die staatliche anerkennen. Das sind hauptsächlich die Theoretiker. Mehr praktischen Geist verraten die anderen, die stets mit den Gewinnen der privaten Versicherungsunternehmungen liebäugeln und diese am liebsten in die Kassen des sich in ewiger Finanznot befindenden Reiches fließen sehen würden. Sie lassen keine Gelegenheit vorübergehen, ohne die Regierung darauf hinzuweisen, daß man nur das Versicherungswesen zu verstaatlichen brauche, um dem Reichssäckel gewaltige Einnahmen zu verschaffen, die für die Zukunft jede neue Steuer überflüssig machten. Schon regt sich wieder so ein prak-

tischer Geist. Es ist der bekannte Reichstagsabgeordnete Lic. Mumm, der im „Tag" vom 12. d. M. in einem „Eigenbetriebe des Reiches" überschriebenen Artikel u. a. auch für den „Ausbau des staatlichen Versicherungswesens" plädiert. Das Reich müsse seine Eigenbetriebe mehren. Also eine „Verreichlichung des Versicherungswesens". Und was natürlich kommen mußte: Herr Mumm sagt, „Italien ist hier vor Jahr und Tag gründlich vorangegangen." Also Italien als nachahmenswertes Beispiel! Wenn Herr Mumme all die Nachrichten über den bureaukratischen Betrieb der italienischen Monopolanstalt, von denen die Versicherungs-Fachpresse voll ist, ihre Mißerfolge und ihre Unbeliebtheit beim Publikum kennen würde, würde er gewiß dieses Vorbild nicht zitieren. Das eine gute hat ja gerade das italienische Vorgehen, daß es für alle diejenigen, die die dortigen Zustände genau kennen, nur abschreckend wirken kann. Ein Staat, der Hand anlegt an den mächtigen grünenden Baum des privaten Versicherungswesens und ihn versetzen will in die trockene Erde des staatlichen Gartens, schädigt sich nur selbst, denn der Baum wird auf dem dürren Staatsboden jämmerlich eingehen. Er wird nicht soviel Früchte abwerfen, als seine Wartung kostet, während er heute Tausenden Nahrung spendet. Das mögen sich alle die gesagt sein lassen, die immer wieder von neuem der Regierung aus der Verstaatlichung des Versicherungswesens reiche Einnahmequellen verheißen. Videant consules!

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat in seiner Sitzung vom 17. d. M. die Anmeldung des Konkurses über den Verein beschlossen. Als Konkursgrund ist Zahlungsunfähigkeit festgestellt. Inzwischen ist nunmehr über das Vermögen des Vereins beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg der vom Aufsichtsamt beantragte Konkurs eröffnet worden. Konkursverwalter ist der Kaufmann Zutner in Schöneberg, Barbarossastraße 42. Forderungen sind bis 20. September 1913 anzumelden. Die erste Gläubigerversammlung findet am 16. August statt.

—ky. **Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft in Königsberg i. Pr.** Die Anstalt versendet den Bericht über ihr zweites Geschäftsjahr, das Jahr 1912. Der Bericht umfaßt 35 Seiten und enthält in seinem ersten Teil nach einem kurzen Ueberblick über das Ergebnis des Geschäftsjahres eine Würdigung des finanziellen Ergebnisses, Angaben über die Tätigkeit der Anstalt im abgelaufenen Geschäftsjahre, sowie über die äußere und innere Entwicklung der Anstalt; ferner wird über die Weiterentwicklung der öffentlichen Lebensversicherung außerhalb Ostpreußens berichtet und schließlich einiges über die Aufnahme des Betriebs der Volksversicherung gesagt. Sehr optimistisch klingt das, was der Bericht über die Dividendenaussichten der Versicherten ausführt. Es heißt hier: „Da von dem Gewinn ebenso wie von dem des ersten Geschäftsjahres 50 pCt. der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen worden sind, stehen bereits jetzt mehr als 12,000 Mark zur späteren Verteilung von Dividenden an die Versicherten zur Verfügung. In den drei Geschäftsjahren, die noch bis zu dem in Aussicht genommenen Beginn der Dividendenzahlung vergehen, ist eine bedeutende Vermehrung dieser Summen zuversichtlich zu erwarten. Es zeigt sich erfreulicherweise bereits nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres, daß die Anstalt trotz ihrer außerordentlich billigen Tarifprämien, deren geringe Höhe den Versicherten bereits eine recht erhebliche vorweggenommene Dividende bietet, in der Lage sein wird, zu demselben Zeitpunkt Dividenden zu gewähren, zu dem dieses bei dem größten Teil der Privatgesellschaften üblich ist, nämlich nach fünf Versicherungsjahren. Damit sind die Prophezeihungen der Privatversicherungspresse und der von einzelnen Privatgesellschaften verbreiteten Flugblätter, in denen behauptet wurde, die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft werde niemals in die glückliche Lage kommen, Dividenden zahlen zu können, schon nach kurzer Zeit durch den Gang der Ereignisse widerlegt. Es darf erwartet werden, daß diese ganz unbegründeten Behauptungen nunmehr verstummen werden, bevor ihre Haltlosigkeit durch das Resultat des dritten Geschäftsjahres noch eindringlicher dargetan wird. Den Versicherten der Anstalt, ihren Kommissaren und Vertrauensmännern wird es eine freudige Genugtuung sein, ihr Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Anstalt in vollem Umfange gerechtfertigt zu sehen, und zugleich ein Ansporn, die bisher noch Zaudernden als Freunde unserer heimischen gemeinnützigen Lebensversicherungsanstalt zu gewinnen." Dem, was der Bericht über das Prozentverhältnis der Verwaltungskosten zu den Prämieneinnahmen sagt, wird man zum Teil allerdings die Berechtigung nicht absprechen können. Der Bericht äußert sich zu diesem Punkt folgendermaßen: „Ein beliebtes Angriffsmittel gegen die Anstalt ist der Hinweis der Privatassekuranz, daß im ersten Geschäftsjahre ein wesentlich größerer Prozentsatz der gesamten Prämieneinnahme durch die Verwaltungskosten verbraucht sei als bei privaten Gesellschaften. Es ist in Veröffentlichungen der Anstalt bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß ein derartiger Vergleichsmaßstab überhaupt ungeeignet ist, keinesfalls aber für einen Vergleich zwischen längere Zeit bestehenden und ganz jungen Versicherungs-Unternehmungen angewandt werden darf, und daß seine Anwendung seitens eines Versicherungsfachmannes ein illoyales Kampfmittel darstellt, da jedem nur einigermaßen mit der Lebensversicherung Bewanderten das Unhaltbare einer solchen Vergleichsgrundlage bekannt sein muß. Die Verwaltungskosten jedes Versicherungsunternehmens werden dadurch gedeckt, daß zu der zur Bezahlung der Versicherungsfälle erforderlichen sogenannten Nettoprämie Verwaltungskostenzuschläge gemacht werden, die in Verbindung mit der Nettoprämie die vom Versicherten zur Einziehung gelangende sogenannte Bruttoprämie bilden. Selbstverständlich können bei der Bemessung dieser Zuschläge nur die Verhältnisse zugrunde gelegt werden, die vorliegen, wenn das Versicherungsunternehmen seine Entwicklungsjahre bereits beendet hat. Daß diese Verwaltungskostenzuschläge in den Entwicklungsjahren, ganz besonders aber im ersten Betriebsjahre, zur Deckung der Verwaltungskosten nicht

ausreichen können, liegt auf der Hand, da es sich nur um verhältnismäßig kleine Prämieneinnahmen handelt, die im ersten Jahre außerdem noch sämtlich durch die Anwerbungskosten belastet sind. Wenn gleichwohl die Anstalt im ersten Jahre nur 42 pCt. ihrer Prämieneinnahme in der Kapitalversicherung zur Deckung ihrer gesamten Verwaltungskosten von 114,012 M verbraucht hat, so stellt dieses im Vergleich zu den Leistungen der Privatassekuranz ein außerordentlich günstiges Resultat dar, da in der Privatversicherungs-Presse selbst zugegeben worden ist, daß bei Privatgesellschaften bis zu 95 pCt. der erstjährigen Prämie allein für Anwerbekosten aufgebraucht werden. Gegenüber den Angriffen der Privatversicherungs-Presse bezüglich des Prozentverhältnisses zwischen Verwaltungskosten und Prämieneinnahme wurde unter Hinweis auf die eben gemachten Ausführungen von der Anstalt ausdrücklich hervorgehoben, daß dieses Prozentverhältnis in den nächsten Geschäftsjahren sprunghaft (!) sinken müsse. Daß diese Voraussage zutreffend gewesen ist, beweist das Ergebnis des zweiten Geschäftsjahres, nach dem die gesamten Verwaltungskosten im Betrage von 164,278 M nur noch 28 pCt. der in der Kapitalversicherung aufgekommenen Prämien betragen". — Die Resultate der Anstalt im einzelnen sind folgende: Es sind 836 neue Versicherungsanträge über 9,062,450 M Versicherungssumme gestellt worden, sodaß einschließlich der vom Vorjahre unerledigt übernommenen 183 Anträge über 3,231,950 M insgesamt 1019 Anträge über 11,294,400 M Versicherungssumme in 1912 zur Erledigung vorlagen. Davon sind angenommen 609 Anträge über 6,755,800 M. Von den in 1912 beantragten Versicherungen entfielen auf

1. Tilgungsversicherungen	525	Anträge über	6,099,450 M
2. freie Vers. v. Landwirten	185	„ „	2,153,900 „
3. Vers. v. Nichtlandwirten	126	„ „	809,100 „

In Prozent entfallen nach der Zahl der Anträge:

	1912	1911
1. auf Tilgungsversicherungen	62,80 pCt.	70,83 pCt.
2. auf freie Vers. v. Landwirten	22,13 „	13,66 „
3. auf Vers. v. Nichtlandwirten	15,07 „	15,51 „

Die Tilgungsversicherungen, d. s. Versicherungen, bei denen die an die ostpreußische Landschaft für gegebene Hypothekendarlehen zu zahlenden Amortisationsraten zur Prämienzahlung Verwendung finden, weisen also auch dieses Jahr wieder den höchsten Prozentsatz auf. Die Gesamtprämieneinnahme betrug brutto 743,495 M gegen 383,813 M und für eigene Rechnung 348,464 M gegen 171,587 M im Vorjahre. Der Gewinn aus der Sterblichkeit belief sich in der Todesfallversicherung auf 32,777 M (i. V. 6310 M) und in der Rentenversicherung auf 4933 Mark (i. V. 6686 M). Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt ab mit einem Gewinn von 21,848 M (i. V. 2797 Mark). Davon gehen 5462 M an den Reservefonds und ebensoviel an die sonstigen Reserven und 10,924 Mark werden der Gewinnreserve der mit Gewinnbeteiligung Versicherten überwiesen. Die Verwaltungskosten haben 164,278 M betragen, wovon 32,666 M auf Abschlußgebühren entfallen, gegen 114,011 M bezw. 14,204 M im Vorjahre. Ueber die Höhe der Abschlußgebühren sagt der Bericht folgendes: „Die im zweiten Geschäftsjahre für die Anwerbung von Versicherungen aufgewandten Abschlußgebühren betragen 32,666 M gegenüber 14,204 Mark im ersten Geschäftsjahre. Die Steigerung ist dadurch herbeigeführt, daß nach dem von der Anstalt mit Erfolg eingeführten System der Verteilung der Abschlußgebühren auf mehrere Jahre das zweite Geschäftsjahr durch die Folgegebühren der im ersten Geschäftsjahre angeworbenen Kapitalversicherungen belastet wird. An Abschlußgebühren für Kapitalversicherungen wurden im Jahre 1912 29.981 M fällig, wovon 23.302 M auf die erste Gebühr und 6679 M auf Folgegebühren entfielen. Da im ersten Jahre 12,348 M an Abschlußgebühren für einen Zugang von 7,2 Mill. Mark eingelösten Kapitalversicherungen gezahlt wurden, so belaufen sich die gesamten für Kapitalversicherungen bisher fällig gewordenen Abschlußgebühren auf 42,329 M gegenüber einer Versicherungssumme von 14,339,900 M, also auf nur 2,95 pMil. der eingelösten Versicherungen". Im weiteren behauptet der Bericht, daß die Abschlußkosten, auch dann, wenn die Folgegebühren (bei der Anstalt gelangen bekanntlich die Abschlußprovisionen im ersten Jahre nur zum Teil zur Auszahlung) sämtlicher Jahre fällig geworden sind, einen Durchschnittssatz von 6½ pMil. voraussichtlich nicht überschreiten werden. An die Wahrscheinlichkeit dieser Voraussicht können wir vorläufig allerdings noch nicht recht glauben. — Die Bilanz, die im vergangenen Jahre das Stammkapital mit 898,000 M ausgewiesen hatte, gibt im Berichtsjahre dafür nur 865,000 M an. Es ist dies anscheinend auf einen weiteren Kursverlust zurückzuführen, da das Stammkapital nominell 1,000,000 M in 3½ pCt. Ostpreußischen Pfandbriefen beträgt und also stets mit dem Kurswert dieser Papiere in die Bilanz einzusetzen. Die dadurch entstandene Differenz von 33,000 M ist nach Angabe des Berichts als Buchgewinn aus dem Stammkapitalkonto in den in der Gewinn- und Verlustrechnung mit 61,127 M ausgewiesenen „sonstigen Einnahmen" enthalten. Diese Art der Bilanzierung kann aber, wie wir schon anläßlich der Besprechung des vorigen Jahresberichts der Anstalt betont haben, nicht als einwandfrei angesehen werden. Die Prämienreserven der Anstalt betragen 562,984 M und die Prämienüberträge 229,110 M. — Die Anstalt hat im vergangenen Jahre, veranlaßt durch die Gründung der Volksfürsorge auch den Betrieb der Volksversicherung aufgenommen, obgleich sie diese ursprünglich solange zurückstellen wollte, bis die Anstalt finanziell stark genug geworden ist. Wie ihr diese beschleunigte Aufnahme des Volksversicherungsbetriebes bekommen wird, das werden die nächsten Jahre zeigen.

Gesetz über die allgemeine Alters- und Invalidenversicherung in Schweden. Der Gesetzentwurf, der, wie wir schon berichtet haben, vom schwedischen Reichstag mit großer Mehrheit angenommen worden ist, schreibt nach „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" für alle erwerbstüchtigen Männer und Frauen (auch Ehefrauen) zwischen 16 und 67 Jahren eine Abgabe vor, die für Einnahmen unter 500 K. 3 K. jährlich, für solche von 500 K. bis 800 K. 5 K., für Einnahmen von 800 K. bis 1200 K. 8 K., und 13 K. für höhere Einnahmen beträgt. Die auf diese Weise auf-

gebrachten Pensionsbeträge werden durch nennenswerte staatliche und kommunale Beiträge, von denen die ersteren doppelt so groß sind als die letzteren, ergänzt. Im Alter von 67 Jahren oder bei eintretender Invalidität tritt die Pension in Wirksamkeit. Sie beträgt für Männer 30, für Frauen 24 Prozent jährlich von den erlegten Abgaben, doch erhalten Invalide von Staat und Kommune eine Zulage von 150 K. für Männer und 140 K. für Frauen, die jedoch unter gewissen Umständen reduziert werden kann. Eine Reihe weiterer Bestimmungen beschäftigt sich mit Ausnahmen von diesen allgemeinen Regeln. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1914 in Kraft und wenn das System nach etwa achtzig Jahren vollständig durchgeführt sein wird, soll der Berechnung nach die jährliche Gesamtausgabe des Staates für diesen Zweck 21 Millionen Kronen, die der Gemeinden des ganzen Landes 10,5 Millionen Kronen ausmachen. Den Kommunen, die übrigens von diesem Gesetz eine wesentliche Verminderung ihrer Ausgaben für das Armenwesen erwarten, ist es gestattet, außerordentliche Zulagen zu gewähren, wie es andererseits einem jeden Versicherten überlassen bleibt, innerhalb gewisser Grenzen durch erhöhte eigene Beiträge eine höhere Pension zu erwirken. Die Abgaben der Versicherten werden zusammen mit den Steuern erhoben; nach Verlauf von 80 Jahren dürfte der so geschaffene Pensionsfonds etwa 750 Millionen Kronen betragen. Die Verwaltung und Aufsicht übernimmt eine vom Staate errichtete Zentrale, der „Pensionsrat", während lokale „Pensionsmänner", gewählt nach dem allgemeinen Wahlrecht, über die Ansprüche auf Pension und deren Berechnung entscheiden. Wie früher ausgeführt, will der Staat seine Beiträge zu den Volkspensionen aus der Ausbeute einer vermehrten Erzgewinnung in Norrland und teils aus einer neuen Tabaksteuer bestreiten. Das Gesetz wurde von fast allen hervorragenden Politikern ohne Rücksicht auf die Parteistellung gefördert. Der sozialdemokratische Führer Branting empfahl die Vorlage warm, behielt sich aber spätere Anträge auf Verbesserungen vor. Der sozialistische Stockholmer Bürgermeister Lindhagen dagegen offenbarte sich als ein Gegner des Gesetzes, das zwischen Männern und Frauen einen ungerechtfertigten Unterschied mache, ein Einwand, der übrigens auch von öffentlichen Frauenversammlungen rügend hervorgehoben worden ist. Und endlich verlangten einige Abgeordnete der Linken zwangsweise Beiträge der Arbeitgeber, wie sie im übrigen die Richtigkeit der finanziellen Berechnungen bezweifelten.

Fusion in der dänischen Lebensversicherung. Die zwischen den beiden dänischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften „Dan" und „Hafnia" beabsichtigte Fusion ist, wie die „Oesterreichische Versicherungs-Zeitung" berichtet, vom dänischen Aufsichtsamte auf folgender Grundlage, unter dem Vorbehalte der Zustimmung der Versicherungsnehmer, genehmigt worden. Die „Hafnia" übernimmt alle Aktiva und Passiva der „Dan" und löst die Aktien der letzteren mit dem darauf eingezahlten Betrage zuzüglich 4 pCt. p. a. seit 1. Januar 1912 ein. Der jährliche Ueberschuß aus dem von der „Dan" übernommenen Portefeuille soll zunächst zur Auffüllung des gesetzlichen Sicherheitsfonds dienen, der Rest soll mit 25 pCt. an die Aktionäre der „Hafnia" und mit 75 pCt. an die Versicherten der früheren „Dan" verteilt werden. Es wird der „Hafnia" jedoch freistehen, die Gruppe der Versicherten der „Dan", nach vorheriger Verständigung, mit den eigenen Versicherten gleichzustellen. Solange dies nicht geschieht, gelten für die Versicherungen der „Dan" die Prämien und Bedingungen der abgeschlossenen Policen. Zur Wahrnehmung der Interessen der Versicherten der „Dan" wird ein besonderer Aufsichtsrat gebildet, in welchen die Mitglieder des jetzigen Kontrollkomitees der „Dan" eintreten. Es bleibt nunmehr abzuwarten, ob die Majorität der Versicherten der „Dan" das Fusionsprojekt anerkennt.

—y **North British and Merkantile Insurance Companie in Edinburg.** Diese englische Gesellschaft, die in Deutschland bekanntlich nur das Feuerversicherungsgeschäft betreibt, hat auch in ihrem letzten Geschäftsjahre recht günstige Ergebnisse erzielt. Der Gewinn ist von 26,269,677 M auf 28,286,107 M gestiegen. Davon erhalten die Aktionäre 5,461,667 Mark (i. V. 5,386,525 M) als Dividende und 22,824,440 Mark (i. V. 20,883,152 M) werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bruttoprämieneinnahme in der Feuerversicherung betrug 67,128,252 M gegen 64,323,274 M im Jahre 1911. Für Rückversicherungsprämien wurden 18,408,364 M (i. V. 16,742,470 M) verausgabt. Trotz der erhöhten Prämieneinnahme weisen die Zahlungen für Schadenfälle im Jahre 1912 einen Rückgang auf. Es waren für eigene Rechnung für Schäden im Berichtsjahre zu zahlen 22,594,155 Mark und zurückzustellen 3,444,502 M gegen 24,113,493 M bezw. 3,467,577 M i. V. Für Schäden aus den Vorjahren waren

	in 1912	in 1911
zu zahlen	3,058,741 M	2,762,368 M
zurückzustellen	511.538 „	435.513 „
zusammen	3,570,279 M	3,197,881 M

Die Prämienüberträge belaufen sich auf 19,487,955 Mark gegen 19,032,321 M im Vorjahre. Abschreibungen und Kursverlust erforderten 2,177,250 M (1911: 31,309 M und 1910: 1,003,477 M), Provisionen 8,019,103 M (8,493,286 Mark i. V.), Verwaltungskosten 8,438,383 M (7,852,934 M), Steuern und öffentliche Abgaben 1,069,860 M (1,597,335 Mark), Feuerlöschbeiträge u. ähnl. 358,608 M (315,846 M). Dem Pensionsfonds wurden 40,000 M (i. V. 20,000 M) überwiesen. Von den Aufwendungen für Feuerlöschbeiträge beruhen nur 111,192 M auf gesetzlicher Vorschrift, die übrigen 247,416 M sind freiwillige Leistungen für gemeinnützige Zwecke. — Im Deutschen Reich waren am 31. Dezember 1912 397,251 Policen mit 3,459,903,154 M Vers.-Summe in Kraft; die Prämieneinnahme aus dem deutschen Geschäft erhöhte sich im Berichtsjahre von 5,851,244 M auf 5,999,847 M. — Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 90,000,000 Mark, worauf 48,750,000 M bar eingezahlt sind. Die festen Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen in Wertpapieren mit 109,216,177 Mark, in Darlehen auf Wertpapiere mit 400,000 M und in Wechseln mit 711,241 M. Außerdem ist ein hypothekenfreier Grundbesitz im Werte von

14,795,524 M vorhanden. Die Einnahmen der Gesellschaft an Zinsen haben 3,607,631 M (i. V. 3,342,349 M) und die an Mieten 420,062 M (i. V. 417,270 M) betragen. Näheres über die ausgezeichnete Vermögenslage der Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

—ky. **Versicherungs-Verband für Rübenzuckerfabriken im Anschluß an die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.** Am 20. Juni cr. fand in München die einundsechzigste Generalversammlung des Verbandes statt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 227, hat sich also gegen das Vorjahr wiederum um eines verringert. Auch die Zahl der Versicherungen weist eine Verminderung auf. — Die Entwicklung des Geschäfts im einzelnen ist aus folgenden Zusammenstellungen zu ersehen.

	Zahl d. Vers.	Versicherungssumme brutto	f. eig. Rechn.
1910/1911	1069	300.009.405 M	48,414,765 M
1911/1912	1017	278.407.775 „	44.173 297 „
mithin weniger	52	21,601,630 M	4,241,468 M

	Bruttopräm.-Einnahme	davon für eigene Rechnung nach Abzug der Verwaltungskosten u. d. Prämienreserve
1910/1911	769,408 M	81,201 M
1911/1912	576,578 „	80,473 „
mith. wen.	192,830 M	728 M

Die Zahl der Schäden belief sich auf 37 gegen 36 im Vorjahre. Für diese Schäden wurden gezahlt und zurückgestellt

	brutto	für eig. Rechnung
1910/1911	904,834 M	114,930 M
1911/1912	126,725 „	20,271 „
mithin weniger	778,109 M	94,659 M

Für Verwaltungskosten waren zu zahlen (vertragsmäßig 18 pCt. der Bruttoprämieneinnahme) 103,784 M, auf die vom Rückversicherer 86,679 M zu vergüten waren, sodaß die Verwaltungskosten netto 17,105 M betrugen. Die Vergütung an den Verbandsvorsteher und die Kosten des Verbandsvorstandes betrugen wie in den Vorjahren wieder 2042 M. — Das finanzielle Ergebnis war im Berichtsjahre wieder befriedigend. Während das Vorjahr einen Verlust von 33,730 M gebracht hatte, schloß das Berichtsjahr mit einem Reingewinn von 60,201 M ab. Für das laufende Rechnungsjahr konnte wieder ein Rabatt von 62½ pCt. berechnet werden. — Der Rechnungsabschluß wurde von der Generalversammlung ohne Debatte zur Kenntnis genommen. Ueber den Stand des Verbandes zur Zeit dieser Generalversammlung berichtete Herr Direktor Schäfer, daß im Vergleich zu demselben Zeitpunkte des Vorjahres die Zahl der Versicherungen um 49 und die Brutto-Prämie um 70 M gefallen, dagegen die Brutto-Versicherungssumme um 1,969,872 M gestiegen sei. Der Verlust des Rechnungsjahres betrage bis jetzt 38,892 M, welcher von der Gewinnkontrolle in Abzug zu bringen ist, sodaß diese sich augenblicklich auf 648,181 M stelle. Was die Brandschäden betrifft, so sei der Verband seit der vorjährigen Generalversammlung (21. Mai 1912) noch von 9 Schäden betroffen worden. — An Stelle des stellvertretenden Vorstandsmitgliedes Herrn Kommerzienrat Hermann Kopisch wurde Herr Fabrikbesitzer Karl Loß gewählt.

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Vom 1. Januar bis 30. Juni 1913 wurden 72,094 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 49,959 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 12,690 Fälle wegen Körperverletzung und 15,837 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 20,243 Fälle, von denen 46 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 1189 Versicherungsfälle, darunter 645 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 1,642,560 M gestiegen und betrug Ende Juni 35,505,857 Mark. Am 30. Juni 1913 waren 915,752 Versicherungsscheine in Kraft.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Juni 1913 insgesamt 1930 Schäden, und zwar: auf Unfall- 471 (und zwar auf Einzel-Unfall- 421 und Kollektiv-Unfall- 50), auf Haftpflicht- 1083, auf Glas- 323 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 53 Schäden angemeldet.

Fusion des Sterbekassenvereins der Kanzleibeamten bei den Justizbehörden Bayerns mit der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Wir leben in der Zeit der Fusionen. Fast täglich tauchen neue Projekte dieser Art auf und besonders sind es die kleinen Lebensversicherungs- und Sterbekassenvereine, die Anschluß an größere, gutfundierte Anstalten suchen, weil sie nicht mehr auf eigenen Füßen stehen können. In dieser Lage befindet sich nun auch der Sterbekassenverein der Kanzleibeamten bei den Justizbehörden Bayerns. Der Verein sieht sich gezwungen, entweder die Beiträge zu erhöhen oder die Sterbefallsumme zu kürzen, denn die Höhe seines Reservefonds entspricht den gesetzlichen Anforderungen nur zu einem Viertel. Die Verwaltung des Vereins schlägt deshalb den Mitgliedern den Anschluß an die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank vor, worüber die am 20. d. M. in München abgehaltene außerordentliche Mitgliederversammlung zu beraten hatte.

* **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat Juni 1913 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 1131 ausgefertigt; die Versicherungssumme beträgt 812,287,058 M, die Jahresprämie ist von 2,131,236 M auf 2,185,346 M gestiegen.

* **Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Juni 1913 2 Todesfälle, 8 Invaliditätsfälle, 479 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 138 Glasschäden, 19 Wasserleitungsschäden, 3 Kautionsschäden, 47 Einbruchs-Diebstahl-Schäden, sowie 757 Haftpflichtfälle zur Anmeldung gebracht.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Direktor der Union Suisse Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Genf Herrn Otto Hose ist der Königlich preußische Kronenorden vierter Klasse verliehen worden.

— Am 1. August d. J. werden es 25 Jahre, daß Herr Direktor Ernst Sternberg als Beamter in die Dienste der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim trat, um später zum Prokuristen und Subdirektor aufzurücken und im verflossenen Jahre zum Direktor ernannt zu werden. Wir wünschen dem Jubilare, daß er noch viele Jahre an dieser Stelle zum Blühen und Gedeihen der Gesellschaft wirken möge.

— Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein a. G. in Stuttgart. Am 11. d. Mts. beging Herr Subdirektor Ed. Halm, Saarbrücken, sein fünfundzwanzigjähriges Berufsjubiläum.

— Herr Peter Bertram in Hannover beging am 5. d. Mts. sein 25jähriges Jubiläum als Generalagent der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, in deren Diensten er seit dem Jahre 1877 steht.

— „Providentia" in Wien. Herr Kaiserl. Rat Emil Regen, der bekannte und geschätzte Leiter der Anstalt, beging am 16. d. Mts. seinen 70jährigen Geburtstag.

— Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Generalagent Herr J. Rademacher in Posen ist am 9. d. Mts. gestorben. Der Verstorbene war einer der ältesten Generalagenten der Gesellschaft und seit 1892 mit bestem Erfolge tätig.

— Victoria-Gesellschaften zu Berlin. Auf Grund des in der 58. ordentlichen Generalversammlung angenommenen neuen Gesellschaftsvertrages, zu welchem das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung unterm 9. Juli ds. Js. die Genehmigung erteilt hat, setzt sich der Aufsichtsrat der beiden Victoria-Gesellschaften nunmehr aus folgenden Herren zusammen: Generaldirektor a. D. Otto Gerstenberg in Dahlem, Vorsitzender, Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Leopold Landau in Berlin, stellv. Vorsitzender, Rentier Paul Jüdel in Berlin, Kommerzienrat Albert Stäckel in Berlin, Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Heinrich Hochhaus in Cöln, Direktor Peter Reusch in Berlin, Geheimer Oberregierungsrat Ullrich Wendt in Charlottenburg, Rechtsanwalt a. D. Hanshubert Hartmann in Berlin-Wilmersdorf, Fabrikbesitzer Fedor Friedeberg in Berlin, Kommerzienrat Carl Leopold Netter in Berlin.

— Victoria zu Berlin, Allg. Vers.-Akt.-Ges. Herr Dr. Utech ist zur Entlastung des Herrn Generaldirektors Paul Thon zum Generaldirektor ernannt.

— Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein a. G. Die am 14. Juni stattgehabte 36. ordentliche Generalversammlung des Preußischen Beamten-Vereins hat an Stelle des Herrn Landgerichtsdirektors a. D., Geheimen Justizrats Bunsen, welcher gebeten hat, mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand von seiner Wiederwahl Abstand zu nehmen, den Herrn Amtsgerichtsrat und Landsyndikus, Geheimen Justizrat Haccius zum Mitgliede des Verwaltungsrats des Preußischen Beamten-Vereins gewählt.

— North British and Mercantile Insurance Company in London and Edinburg. Zum Mitgliede des Vorstandes ist der geschäftsführende Direktor (Manager) Owen Daniel Jones in Edinburg ernannt.

— Die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia hat ihre Generalagentur Mannheim von der Firma Walther & von Reckow auf Herrn Paul Thilo übertragen.

— Die am 11. ds. Mts., stattgehabte außerordentliche Generalversammlung der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld hat die Uebernahme der Vaterländischen Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld einstimmig genehmigt. Die Aktionäre der „Vaterländischen Transport" erhalten für nominell 16,000 M ihrer Aktien, auf welche 25 pCt. eingezahlt sind, nominell 3000 M der „Vaterländischen Feuer", die ebenfalls 25 pCt. netto enthalten, und zwar mit Dividendenschein ab 1. Juli 1913. Ferner sollen die Aktionäre der „Vaterländischen Transport" eine Barabfindung erhalten, derart, daß die Spezialreserve von 35,000 M pro Rateeinzahlung an die Aktionäre zur Verteilung kommt.

— Fortbildungskurs für Gemeinde- und Versicherungsbeamte. In der Zeit vom 28. Juli bis 2. August 1913 findet an der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in Köln ein Fortbildungskurs für Gemeinde- und Versicherungsbeamte statt. Im ganzen werden 15 Vorträge gehalten über die Organisation der Krankenkassen, die Krankenversicherung der neueinbezogenen Berufszweige, Neuerungen im Verfahren der Unfallversicherung, die Kassenangestellten, die Angestelltenversicherung, die Unfallverhütung, die Aerztefrage, die allgemeinen Wirkungen der sozialen Versicherung und verwandte Gegenstände.

— Die Krankenkasse des Bundes der Versicherungs-Vertreter Deutschlands beruft zum 25. August cr. eine außerordentliche Generalversammlung behufs Beschlußfassung über die Liquidation der Kasse.

— Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim hat die Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Feuer-, Wasserleitungsschäden- und Sturmschädenversicherung im Herzogtum Braunschweig beim Herzogl. Staatsministerium angezeigt.

— Bei der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur wurden im Juni 1913 9579 Schäden reguliert, nämlich: In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung 9526, in der Einbruchsdiebstahl- und Kautionsversicherung 53 Fälle. An Entschädigungen gelangten zur Auszahlung: In den Monaten Januar bis März 1913 3,202,947 M, von 1875 bis 1912 189,023,210 M, zusammen 192,226,157 M.

— Herr Max Bartha ist zum Leiter der vom Wiener „Kosmos" neu zu errichtenden Filiale für Ungarn designiert.

— Den Herren Otto Billitz, Emanuel Elek und Haydu, Abteilungschefs der „Hungaria" in Budapest, wurde Prokura verliehen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Nicky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 31. Leipzig, den 31. Juli 1913. 44. Jahrgang.

Die schuldlos versäumte Klagefrist bei Versicherungsansprüchen.

Nach den verschiedenen Vorschriften des BGB. ist es bekanntlich einem Gläubiger oder vermeintlichen Gläubiger in mehreren Fällen auch dann noch möglich, einen Klageanspruch bei Gericht geltend zu machen, wenn bereits die vorgeschriebene Frist zur Klageeinreichung und Zustellung abgelaufen ist. Vor allem kommt dies in Frage, wenn die Klagefrist ohne eigenes Verschulden des Klägers überschritten worden ist. Ein ganz besonderer, nicht alltäglicher Fall einer solchen Klagefrist-Ueberschreitung beschäftigte vor nicht langer Zeit das Landgericht Bochum und das Oberlandesgericht Hamm. Einem bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft in der Rheinprovinz gegen die pekuniären Verluste infolge von Unfällen versicherter Geschäftsmann erhob, da ihm gelegentlich eines Aufenthalts im Bochumer Stadttheater durch den Wurf mit einem eisernen Gegenstand ein Auge nicht unerheblich verletzt worden war, gegen die Versicherungsgesellschaft Klage auf Zahlung einer größeren Summe und beauftragte mit der Wahrnehmung seiner Interessen einen Bochumer Rechtsanwalt. Dieser Anwalt hatte bislang aber immer die zur Zahlung heranzuziehende Versicherungsgesellschaft in Prozessen vertreten und glaubte nun, es dieser und seiner Praxis schuldig zu sein, daß er vor der definitiven Uebernahme des ihm angetragenen Mandats bei der Gesellschaft anfrug, ob sie in dem zu erwartenden Rechtsstreite ihm wiederum die Vertretung übertragen würde und ob sie evtl. etwas dagegen habe wenn er diesmal als Rechtsbeistand eines Gegners der Versicherungsanstalt fungiere. Zugleich bat er die Versicherungsgesellschaft um Mitteilung, wann die Frist zur Klageerhebung ablaufe, da diese ihm nicht bekannt sei. Die Versicherungsgesellschaft, die schon vorher ihre Entschädigungspflicht bestritten und die aus Entgegenkommen an den Unfallverletzten gezahlten Versicherungsbeträge zurückgefordert hatte, fühlte sich nich nicht verpflichtet, die Anfrage des Rechtsanwalts als Eilsache zu behandeln, sondern legte dessen Schreiben erst verschiedenen ihrer juristischen Ratgeber vor. Inzwischen verstrich, ohne daß die Leiter der Versicherungsgesellschaft und die klägerische Partei davon etwas merkten, die Frist zur Klageerhebung, und der Anspruch des Unfallverletzten hatte somit in Wirklichkeit seine einfachste Erledigung gefunden. Trotzdem erhob der Verunglückte Klage gegen die Gesellschaft, obgleich sie erst zwei Tage später zugestellt werden konnte, wie es die bedingte dreimonatige Klagefrist vorschrieb. Hinsichtlich der Ueberschreitung der Klagefrist stützte sich die Prozeßschrift darauf, daß es Pflicht der Gesellschaft gewesen wäre, eine Anfrage des gegnerischen Rechtsbeistandes nach dem Ablauf derselben zu beantworten. Die Gesellschaft habe, so wurde in der Klage behauptet, aus Berechnung erst diese Frist verstreichen lassen und dann, nach wiederholter Erinnerung von seiten des Rechtsanwalts den Brief beantwortet, die Frage nach dem Fristablauf aber ganz ignoriert. Dieses Verhalten

verstoße gegen die guten Sitten und stelle die Klagefrist-Versäumnis demnach unter die schuldlos überschrittenen Fristen, berechtigte also den Kläger trotz der faktisch zu spät erfolgten Klagezustellung zur Klage.

Das Landgericht in Bochum stellte sich auch auf diesen Standpunkt und erkannte nach längeren Verhandlungen zugunsten des Versicherungsnehmers, einzig deshalb, weil — bei der unstrittigen Entschädigungspflicht der Gesellschaft — die Leiter derselben nach jeder Richtung hin verpflichtet gewesen wären, die Anfrage des Rechtsbeistandes des Klägers so zu beantworten, wie es das zwischen den interessierten Parteien bestandene Vertrauensverhältnis und der gute Glauben erforderten, damit evtl. noch rechtzeitig der Prozeßweg beschritten werden konnte. Auf die Berufung der dem Grunde nach zur Zahlung verurteilten Gesellschaft beschäftigte sich auch das Oberlandesgericht in Hamm mit derselben Sache, und dieses sah gleichfalls die — berechnete oder unbeabsichtigte — Säumnis der Versicherungsgesellschaft bei der Beantwortung der Fragen des klägerischen Rechtsanwalts als die ausschlaggebende Ursache der Versäumnis der Klagefrist an und verwarf darum die Berufung der vom Landgericht verurteilten Gesellschaft.

Ganz entgegengesetzt erkannte in der Revisionsinstanz das Reichsgericht. Die verurteilte Versicherungsanstalt berief sich nämlich darauf, daß sie überhaupt keine Verpflichtung zur Beantwortung eines Briefes habe, sofern sie selbst einem zukünftigen Prozeßgegner Material ausliefern oder Winke zur besseren Vertretung seiner Interessen geben solle. Sie habe in dieser Beziehung nur soweit eine Verpflichtung zur Fragenbeantwortung, als diese vorher, während des Nichtbestehens von Differenzen, ausdrücklich festgelegt worden sei. Die Nichtbeantwortung der Frage des klägerischen Rechtsbeistandes, wann die Klagefrist abgelaufen sei, verstoße demnach durchaus nicht gegen Treu und Glauben im Verkehr zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsgesellschaft. Sie habe die Beantwortung der Briefe des Rechtsanwalts überhaupt nur als persönliches Entgegenkommen betrachtet, da er früher oft für sie tätig gewesen sei. Wenn sie ihm darum s. Zt. die Uebernahme des Mandats des Klägers frei gestellt habe, so habe sie andererseits aber nicht die geringste Verpflichtung mit übernommen, auch die übrigen Fragen des Anwalts zu beantworten. Die Ueberschreitung der Klagefrist sei nach allem nicht ihr zur Last zu legen, sondern dem Kläger selbst.

Der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts — Aktenz.: VII, 563 — gab diesen Einwänden auch statt und hob das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm in seinem ganzen Umfange auf, den Kläger zugleich mit seinem Anspruche abweisend, weil die Urteile der beiden Vordergerichte auf der unhaltbaren Voraussetzung basierten, daß die Nichtbeantwortung der Frage des klägerischen Rechtsbeistandes der erkennbare Anlaß zur schuldlosen Fristüberschreitung gewesen sei. Der Kläger habe von der Beklagten nicht verlangen können, daß sie ihm mitteile, wann die Frist zur Klagezustellung ablaufe. Diese Frist habe der Kläger bezw. Anwalt selbst wissen müssen, und beide hätten nur nötig gehabt, die Vereinbarungen zwischen ihm und der Versicherungsgesellschaft durchzulesen, um sofort orientiert gewesen zu sein. Wenn der Rechtsbeistand es unterließ, seinen Klienten auf diesen Weg zu verweisen oder ihn selbst zu betreten und statt dessen an die zu verklagende Gesellschaft herantritt, so sei die Beantwortung seiner Frage ganz in das freie Ermessen der Gesellschaft zu stellen. Jedenfalls sei es näherliegend, daß ein Prozeßvertreter sich an die Partei um Auskunft wende, die er vertrete, als daß er den Gegner angehe; denn dann würde ein Rechtsbeistand wohl nur in den allerseltensten Fällen die erwünschte Auskunft erhalten. Die Berufung darauf, daß es eine Pflicht der angefragten Gesellschaft gewesen sei, die Fragen nach bestem Wissen zu beantworten, müsse jedenfalls als eine Ueberspannung des Begriffes Gegnerpflicht angesehen werden. Auch die Beantwortung eines Teiles der Fragen verpflichte die Gesellschaft nicht zur Beantwortung aller Fragen. Vor allem sei die Frage, ob die Versicherungsgesellschaft damit einverstanden sei, daß der Anwalt den Kläger vertreten könne, nicht bindend auf die übrige Frage nach dem Fristablauf auszudehnen. Diese Frage habe überhaupt nicht ihre Grundlage in dem Verhältnis der Gesellschaft zu dem Kläger, sondern allein in dem Verhältnis

des Anwalts zu der Gesellschaft gehabt. Eine Entschuldigung für den Kläger könne darum aus der Säumnis der Antwort nicht hergeleitet werden. Soweit das Reichsgericht, dem wir nur voll und ganz beipflichten können.

Wenn wir die ganze Prozeßlage rein objektiv betrachten, kann beim allerbesten Willen nur ein arges, haftpflichtiges Verschulden des klägerischen Anwalts, nicht aber eine Schuldlosigkeit an der Fristüberschreitung auf seiten des Klägers selbst gefunden werden. Die Gesellschaft ist im eigentlichen Sinne nicht dem Kläger, sondern dem Rechtsanwalt die Antwort schuldig geblieben, und dazu nicht etwa dem Rechtsanwalt als Vertreter des Klägers, sondern nur dem mit ihr früher in Geschäftsverbindung gestandenen Anwalt. Die Unterlassung der Beantwortung mag im gesellschaftlichen Leben als eine Unhöflichkeit angesprochen werden; in rechtlichem Sinne muß die Pflicht zur Beantwortung solcher Fragen — nach Lage der ganzen Sache — verneint werden; denn eine Pflicht zur Fragenbeantwortung hatte die Gesellschaft überhaupt nicht. Mit Recht hat darum das Reichsgericht das Urteil aufgehoben und zugunsten der Gesellschaft erkannt. Daß der Rechtsanwalt mit seinem Verschulden sich dem Kläger gegenüber schließlich haftpflichtig gemacht haben mag, ist eine Frage für sich. Diese Haftpflicht kann jedenfalls einem Kläger, der die Klagefrist versäumt, nicht gutgesprochen werden, soweit auch einer klägerischen Partei gerade bei schuldlosen Fristüberschreitungen entgegengekommen werden sollte.

Ganz anders hätte natürlich die Sache gelegen, wenn in dem Versicherungsvertrage oder in einem anderen Schriftstück oder im Verlaufe des Briefverkehrs die Pflicht der Gesellschaft festgelegt worden wäre bezw. von selbst entstanden sei, dem Kläger bezw. seinem Vertreter eine solche an sich wichtige Frage beantworten zu müssen. Die Verpflichtung zur Beantwortung einer solchen Frage kann aus der Korrespondenz und dem sonstigen Verkehr zwischen den Parteien z. B. hergeleitet werden, wenn die mit der Klage bedrohte Gesellschaft sich bereit erklärt, zu unterhandeln und die Angelegenheit in Frieden aus der Welt zu schaffen, dann aber plötzlich nach Ablauf der Frist alles verweigert und sich auf die Verjährung beruft. Gelingt dem Kläger dann der Nachweis der berechneten Hinausschleppung der Sache bis nach Ablauf der Klagefrist, so würde ihm mit vollem Rechte die Schuldlosigkeit an der Fristversäumnis zugesprochen werden müssen. Ein derartiger Nachweis dürfte nicht schwer zu erbringen sein, denn in der Mehrzahl der Fälle wird sich die Berechnung zum Nachteile des Gegners aus der ganzen Art des Verhaltens folgern lassen. Am meisten zugunsten der Gesellschaften spricht gegenwärtig aber wohl, daß bislang ein Brauch, sich in strittigen Punkten gegenseitig zu belehren, nirgends in Versicherungsverträgen festgelegt noch im Verkehr herausgebildet hat. Es heißt hier eben wie so oft im Leben: selbst ist der Mann!

O. L.

Die Glasversicherung in Oesterreich.

Die Glasversicherung hat im abgelaufenen Jahre mehr als sonst den Gegenstand der fachlichen Diskussion sowohl in Deutschland als auch bei uns gebildet. Die prekäre Lage, in welcher dieser Versicherungszweig geraten ist, hat keine Aenderung erfahren, vielmehr muß eine weitere Verschlechterung des finanziellen Ergebnisses konstatiert werden.

Die Neuproduktion hat allerdings im großen und ganzen gute Erfolge gezeitigt und die Prämieneinnahme dürfte sich demgemäß wesentlich gesteigert haben. Dies bewirkte die auch im abgelaufenen Jahre ziemlich lebhafte Bautätigkeit und die Ausgestaltung der Geschäfte, Kaffeehäuser, Hotels usw. mit luxuriösen Auslagen und Portalen. Zur Ausdehnung des Geschäftes steht jedoch seine finanzelle Ergiebigkeit im umgekehrten Verhältnis. Der Schadenquotient zeigt eine stark steigende Tendenz. Nach Irányi erforderten Schadenzahlungen während der Jahre 1902 bis 1911 55,3, 56,7, 57,8, 59,3, 58,8, 59,2, 59,9, 60,7, 61,7 und 63,5 pCt. und für das Jahr 1912 dürfte mit einem noch viel höheren Prozentsatze zu rechnen sein.

Die Ursache der Verschlechterung des Schadenverhältnisses liegt in erster Linie, wie schon im Vorjahre hervorgehoben wurde, in der Einführung der sogenannten „modernen (amerikanischen) Verglasung". Die früher gebräuchlichen Holzrahmen verschwinden immer mehr und mit ihnen die Rolljalousien, welche die Schaufenster während der Nachtzeit schützen. Die modernen eisernen Rahmen sind aber vom Standpunkte des Glasversicherers viel gefährlicher. Wenn auch die Scheiben auf kleinen Holzschenkeln in die Eisenrahmen gestellt werden, so bewirkt doch der Druck der Scheiben, daß sich die Holzschenkel mit der Zeit flach drücken. Schließlich stößt das Glas auf das Eisen und platzt dann bei stärkeren Erschütterungen. Die wachsende Ausdehnung der Glasscheiben bringt es ferner mit sich, daß die Liquidation der Schäden steigende Beträge erfordert. Ein nicht geringer Prozentsatz der Schadenfälle wird durch Einbruchdiebstähle verursacht, die auf dem Wege der unge-

schützten Schaufenster verübt werden. Die starke Inanspruchnahme der Gesellschaften aus diesem Titel wird von den Glasversicherern bereits als arge Kalamität empfunden.

Daß der Schadenquotient im abgelaufenen Jahre eine neuerliche Steigerung erfahren hat, ist um so bemerkenswerter, als die Gesellschaften diesmal Demonstrationsschäden im größeren Umfange und sonstige katastrophale Ereignisse nicht zu verzeichnen hatten. Nur in Budapest wurden durch die gelegentlich der politischen Kämpfe veranstalteten Straßenkundgebungen Demonstrationsschäden in erheblichem Umfange verursacht.

Wir haben in unserem letzten Berichte darauf hingewiesen, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Glasversicherungsgesellschaften Schäden, welche durch bürgerliche Unruhen, Aufruhr usw. verursacht worden sind, von der Versicherung ausschließen. Der Schutz, den diese Bestimmung den Glasversicherern gewährt, ist aber in letzter Zeit durch Entscheidungen der Gerichte, in denen die Begriffe Aufruhr und bürgerliche Unruhen in einer sehr einschränkenden Weise interpretiert worden sind, sehr in Frage gestellt worden. So wird in einem Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen in Wien erklärt, daß die Versicherungsbedingungen unter bürgerlichen Unruhen nur große Aufstände verstehen können. Unzweifelhaft liegt in diesem Judikate eine sehr gewaltsame Interpretation der Versicherungsbedingungen, des Sprachgebrauches und des Gesetzes, ganz abgesehen davon, daß man auf diese Weise nie mit Sicherheit angeben könnte, ob eine Entschädigungspflicht noch besteht oder ob bereits die Grenze erreicht ist, bei welcher von bürgerlichen Unruhen gesprochen werden kann.

Am zweckmäßigsten wäre es gewiß, wenn die Glasversicherungsgesellschaften sich entschließen würden, für das Demonstrationsrisiko einen Zuschlag von den Parteien einzuheben. Bei den gegenwärtigen Konkurrenzverhältnissen in der Glasversicherung kann jedoch die Einführung eines Demonstrationszuschlages nur als frommer Wunsch bezeichnet werden; weisen doch die Prämiensätze infolge der Konkurrenz eine stark sinkende Tendenz auf. Die Konkurrenz der Gesellschaften ist im abgelaufenen Jahre durch die Gründung einer neuen Gesellschaft, der „Glasversicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glasermeister Oesterreichs", auf Gegenseitigkeit noch vermehrt worden. Die Prämienschleuderei ist übrigens nicht bloß ein in Oesterreich viel beklagter Uebelstand, auch im Deutschen Reiche sind die Verhältnisse um nichts besser. Dabei sind die Spiegelglaspreise infolge der Syndizierung der Spiegelglasindustrie in ständigem Steigen begriffen, so daß in Deutschland bereits der Gedanke ventiliert wird, sich durch Errichtung einer eigenen Spiegelglasfabrik von der Uebermacht des Syndikates zu befreien.

Die ungünstigen Verhältnisse in der Glasversicherung haben zu den verschiedensten Reformvorschlägen Veranlassung gegeben. Wir haben bereits in unserem vorjährigen Berichte erwähnt, daß eine Reihe von Glasversicherungsgesellschaften versucht hat, durch Aufnahme neuer Versicherungsbranchen, wie Haftpflicht und Einbruch, einen Ausgleich für die Verluste im Glasgeschäfte zu schaffen. Andere Vorschläge bezwecken eine Verbesserung des Geschäftes durch einen Ausbau der Branche beziehungsweise durch Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Es wird angeregt, neue, den modernen Verhältnissen angepaßte Versicherungskombinationen zu schaffen. Insbesondere wird die Einführung von Pauschalversicherungen propagiert. Andere Vorschläge gehen dahin, die Versicherung auf die im technischen Betriebe verwendeten, zum Teil oder ganz aus Glas bestehenden Apparate auszudehnen. Auch für die Uebernahme der Versicherung des Schaufensterinhaltes im Anschluß an die Glasversicherung wird Propaganda gemacht. Hierbei handelt es sich um den Schaden, welchem die in den Schaufenstern befindlichen Gegenstände bei Zertrümmerung der Schaufensterscheiben ausgesetzt sind. Das sicherte Mittel aber, eine Sanierung der Branche herbeizuführen, kann nur in einer Vereinbarung der Gesellschaften erblickt werden, durch welche der ruinösen Prämienschleuderei ein Ende bereitet wird.

Die Zahl der inländischen Gesellschaften, welche die Glasversicherung als Hauptbranche betreiben, ist, wie bereits erwähnt, im abgelaufenen Jahre von 3 auf 4 gestiegen. Die Zahl der ausländischen Gesellschaften, welche ausschließlich Glasversicherungen in Oesterreich abschließen, ist unverändert geblieben. Die übrigen Gesellschaften betreiben die Glasversicherung als Nebenzweig neben anderen Zweigen der Elementarversicherung und weisen zum Teil die Glasversicherungsprämie nicht gesondert aus. Nach Irányi betrug die Prämieneinnahme der sechs wichtigsten, das Glasversicherungsgeschäft betreibenden österreichischen Gesellschaften im Jahre 1911 972,984 K, die der beiden ausländischen Gesellschaften 382,396 K. (Aus dem Referat des Herrn Dr. Max Leimdörfer, Sekretär des oesterr.-ungarischen Verbandes der Privatversicherungsanstalten über das Versicherungswesen im Jahre 1912.)

Verkehrsverhältnisse im Kaiser Wilhelm-Kanal.

In den letzten Jahren ist von den den Kaiser Wilhelm-Kanal benutzenden Reedereien vielfach Klage erhoben worden über den Mangel an Kanallotsen und die dadurch bedingten, zum Teil sehr erheblichen Verzögerungen in der Durchfahrt durch den Kanal. Diese Klagen der Seeschiffahrt haben u. a. auch zu einer Aussprache im Reichstage Anlaß gegeben, bei der von dem Herrn Staatssekretär des Innern baldige Abhilfe zugesagt wurde. Inzwischen ist durch Einstellung verschiedener neuer Lotsen der Uebelstand vor der Hand behoben worden. Die Kanalverwaltung will aber in ihrem Bestreben, der Schiffahrt nach Möglichkeit entgegen zu kommen und ähnliche Verzögerungen in Zukunft unter allen Umständen zu vermeiden, noch ein weiteres tun. Sie will im Falle größeren Andrangs den für den Kanal bestehenden Lotsenzwang unter gewissen Bedingungen aufheben, um damit eine schnellere Expedition der auf Durchfahrt wartenden Schiffe zu ermöglichen. Dieser Vorschlag ist von den beteiligten Schiffahrtskreisen sympathisch aufgenommen worden. Der soeben er-

schienene Jahresbericht des Vereins Hamburger Reeder über das Jahr 1912/13, der sich ebenfalls mit dieser Angelegenheit beschäftigt, spricht sich hierüber wie folgt aus:

„Wir haben es als durchaus erwägenswert begrüßt, daß die Kanalverwaltung für solche Fälle, in denen durch das Zusammentreffen einer Reihe ungünstiger Umstände (Nebel, Sturm) die Schiffe vor den Kanalmündungen sich häufen, auch noch andere Mittel zur Anwendung bringen will, um den Ansprüchen der Schiffahrt zu genügen. Der Herr Präsident des Kaiserlichen Kanalamts machte im September des Vorjahres den Vorschlag, an Tagen außergewöhnlichen Andranges Ausnahmen vom Lotsenzwang für kleinere und mittlere Dampfer zuzulassen, sofern diese der Kanalverwaltung als gut manövrierend bekannt seien und der betreffende Kapitän in jeder Beziehung zuverlässig und in der Kanalschiffahrt erfahren erscheine. Wir haben geglaubt, dieser Anregung in Uebereinstimmung mit den in erster Linie interessierten Mitgliedern nachgehen zu sollen, wenn auch anfänglich die Kanalverwaltung hinsichtlich der Haftung der Reedereien eine Reihe von Bedingungen stellte, die unannehmbar waren. Nachdem in dieser Beziehung aber eine Einigung erreicht war und hinsichtlich der Durchfahrt solcher Schiffe ausreichende Sicherheitsvorkehrungen (durch Vermeidung von Begegnungen während der Durchfahrt) geschaffen waren, haben wir den vom Kanalamt vorgeschlagenen Versuch durchaus befürwortet. Auch der Deutsche Nautische Verein hat auf dem V. Deutschen Seeschiffahrts-Tag den Vorschlag empfohlen, und es darf angenommen werden, daß die Kanalverwaltung etwa wieder auftretenden Störungen des Verkehrs unter Zuhilfenahme auch dieses Mittels zu begegnen in der Lage sein wird. Eine Anzahl bedeutender Versicherungsgesellschaften, die anfänglich gegen die neue Maßnahme des Herrn Kanalpräsidenten Einwendungen erhoben, haben die Ueberzeugung gewonnen, daß der Versuch eine Erhöhung des Risikos in nennenswertem Umfang nicht bedeute. Nicht unbetont möge allerdings bleiben, daß die jetzt geschaffene Möglichkeit, den Kanal ohne Lotsen zu befahren, die Kanalverwaltung nicht von der Verpflichtung befreit, eine dem Verkehrsbedürfnis gerecht werdende Vermehrung der Lotsen auch in Zukunft vorzunehmen."

Die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung als Gründerin ausländischer Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Wir entnehmen der Deutschen Volkswirtschaftlichen Korrespondenz folgende Ausführungen:

Im Juni vergangenen Jahres meldeten wir, der Verband öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsanstalten betreibe auch im Ausland die Gründung öffentlicher Lebensversicherungsunternehmungen. Die erste dieser ausländischen Anstalten werde demnächst in den russischen Ostseeprovinzen errichtet werden. Schon damals betonten wir, es sei nicht angängig, daß unter der Aufsicht des preußischen Ministeriums des Innern mi Ausland Einrichtungen gefördert würden, die geeignet wären, die dort arbeitenden deutschen Unternehmungen erheblich zu schädigen. Heute müssen wir mit Bedauern feststellen, daß unsere damalige Warnung unbeachtet geblieben ist. Die Aufsicht des preußischen Ministeriums des Innern hat nicht zu verhindern vermocht, daß unter eifriger Förderung der deutschen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung am 30. Mai 1913 die „Baltische Gegenseitige Lebensversicherungsgesellschaft" mit dem Sitz in Reval errichtet wurde. Das Grundkapital beläuft sich auf 1/2 Mill. Rubel. Die Ziele, die sie verfolgt, gleichen denen der deutschen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten. Vor allem soll durch die Gründung die Abwanderung der Versicherungsprämien ins Ausland unmöglich gemacht werden, und diese Kapitalien der russischen Volkswirtschaft erhalten bleiben. Wenn die „Baltische Gegenseitige" nicht auch als öffentlich-rechtliches Unternehmen zustande kam, so liegt dies daran, daß die kommunale Grundlage in den russischen Ostseeprovinzen nicht durchgesetzt werden konnte.

Die neueste Tat der deutschen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung muß vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus entschiedene Mißbilligung finden. Geht man im Ausland daran, sich durch Schaffung eigener Lebensversicherungsunternehmungen vom deutschen Versicherungswesen unabhängig zu machen, und wird hierdurch das Tätigkeitsgebiet der deutschen Gesellschaften eingeschränkt, so werden sich diese mit derartigen Veränderungen abfinden müssen. Daß aber die deutsche öffentlich-rechtliche Lebensversicherung sich dazu hergibt, die Konkurrenz im Auslande künstlich groß zu ziehen, ist wirklich ein starkes Stück; denn die Schaffung ausländischer Lebensversicherungsantalten, die sich zum Ziel setzen, finanzielle Beziehungen mit Deutschland in möglichst geringem Umfange zu unterhalten, hindert die weitere Entfaltung des deutschen Lebensversicherungswesens. Hierdurch wird der deutschen Volkswirtschaft der Gewinn entzogen, den die deutschen Gesellschaften aus diesem Teil ihres Auslandgeschäfts erzielt hätten.

Es ist nicht schwer, zu erkennen, welche Beweggründe die deutsche öffentlich-rechtliche Lebensversicherung veranlassen, so vorzugehen. Ihr liegt daran, die Zahl von Lebensversicherungsanstalten, die auf gleicher Basis wie sie selbst ruhen und die gleichen Ziele verfolgen, nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland zu vergrößern. Die Idee der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung soll möglichst gekräftigt werden. Gleichzeitig wird angestrebt, die deutsche private Lebensversicherung dadurch zu schädigen, daß das ausländische Arbeitsgebiet ihrem Wirken entzogen wird. Die grundsätzliche Gegnerschaft der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung zur privaten findet an dieser Stelle deutlichen Ausdruck. Hierbei läßt die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung, obwohl gerade sie sich den Charakter einer „nationalen Versicherung" mit Vorliebe zu geben bemüht ist, das nationale Interesse völlig außer acht und kümmert sich wenig darum, daß die deutsche Volkswirtschaft durch ihr unverständiges Verhalten geschädigt wird.

Die Hagelschäden in Württemberg im Jahre 1912.

Im Jahre 1912 ist an 49 Tagen Hagel niedergegangen. Schaden an landwirtschaftlichen Gewächsen haben verursacht die Hagelfälle von 45 Hageltagen, nämlich 21., 22., 23., 24. und 31. Mai, 1., 2., 3., 5., 6., 7., 11., 12., 24., 29., 30. Juni, 2., 6., 7., 8., 10., 11., 13., 18., 19., 25., 27., 28., 29., 30. Juli, 1., 4., 6., 7., 10., 14., 15., 17., 19., 28. August, 1., 6., 7., 12., 13. September. Betroffen wurden 59 Oberamtsbezirke und innerhalb derselben 665 Gemeinden und Teilgemeinden. In 18 Oberamtsbezirken und 58 Gemeinden (Teilgemeinden) hat wegen Hagelschadens das amtliche Schätzungsverfahren zum Zweck des Grundsteuernachlasses stattgefunden, darunter in 1 Oberamt mit 1 Gemeinde und 2 Teilgemeinden wegen Hagel- und Ueberschwemmungsschaden zugleich. Das Ergebnis der Statistik über die infolge von Gesuchen um Steuernachlaß zu amtlicher Abschätzung gekommenen Hagelschäden ist folgendes: Die vollständig beschädigte[1]) Fläche beträgt 7537 ha gegen 1186 ha im Jahre 1911 und 6032 ha im Durchschnitt der 10 Jahre 1902/11, der Geldwert des Hagelschadens 4,647,467 M gegen 468,476 M im Jahre 1911 und 2,638,793 M im 10jährigen Durchschnitt 1902/11, der bewilligte Steuernachlaß 9963 M gegen 1350 M im Jahre 1911 und 10,981 Mark im 10jährigen Durchschnitt 1902/11, der durchschnittliche Hagelschadenwert von 1 ha vollständig beschädigter Flächen 617 M gegen 395 M im Jahre 1911 und 437 M im 10jährigen Durchschnitt 1902/11. Die Hagelschäden des Jahres 1912 waren sonach ausgedehnter, stärker und auch von durchschnittlich größerer Schwere als im 10jährigen Mittel.

Auf die betroffenen Oberamtsbezirke verteilen sich die Hagelschäden des Jahres 1912 in folgender Weise:

Oberamtsbezirke	vollständig beschädigte Fläche ha	Schadenwert M
Besigheim	476	446,680
Neckarsulm	1349	948,652
Waiblingen	1423	1,487,110
Weinsberg	92	132,016
Herrenberg	134	75,233
Nagold	192	73,754
Reutlingen	298	134,920
Rottenburg	87	61,382
Urach	297	104,224
Ellwangen	302	91,588
Gerabronn	520	161,477
Heidenheim	159	43,075
Oehringen	89	52,305
Geislingen	840	302,331
Münsingen	624	223,018
Riedlingen	336	183,167
Saulgau	105	47,975
Waldsee	214	79,460

[1]) Nur teilweise durch Hagel beschädigte Flächen sind auf vollständig verhagelte umgerechnet, und zwar in der Weise, daß, wenn z. B. der Schaden auf einem Bauland von 20 ha zu $^4/_{10}$ des zu hoffen gewesenen Jahresertrags geschätzt wurde, eine Fläche von 8 ha als vollständig verhagelt in Ansatz gebracht ist.

Die beiden am schwersten betroffenen Bezirke sind Waiblingen und Neckarsulm, auf welche von der gesamten vollständig beschädigten Fläche 36,8 pCt., von dem Schadenwert 52,4 pCt. entfällt.

Von dem Hagelschaden mit 4,647,467 M entfällt auf Getreide 2,057,824 M = 44,3 pCt., sonstige Ackerfrüchte (ausgenommen Futterpflanzen) und Gartengewächse 614,744 M = 13,2 pCt., Wiesen- und Futterpflanzen 398,914 = 8,6 pCt., Weinberge 1,033,902 M = 22,2 pCt., Obst 542,083 M = 11,7 pCt. (Aus den Mitteilungen des Kgl. Württembergischen Statistischen Landesamts.)

Die Krankenversicherung im Königreich Sachsen im Jahre 1912.

Nach einer vorläufigen Aufstellung des Königl. Statistischen Landesamts gab es am Ende des Jahres 1912 im Königreich Sachsen 2235 Krankenkassen mit 1,583,935 Mitgliedern gegenüber 2317 Krankenkassen mit 1,576,732 Mitgliedern am Ende des Jahres 1911. Es wurden im Laufe des Jahres 1912 5 Gemeinde-, 3 Betriebs- und 1 Innungskrankenkasse aufgelöst. Außerdem fielen sämtliche eingeschriebene Hilfskassen als solche weg, da diese Hilfskassen auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1911 und der Kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1912 mit dem 1. Juni 1912 aufgehoben worden sind. Zum Teil haben sich diese Hilfskassen aufgelöst oder mit anderen Kassen vereinigt, zum Teil bestehen sie als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit weiter.

Auf die einzelnen Kreishauptmannschaften verteilten sich die Krankenkassen und ihre durchschnittliche Mitgliederzahl wie folgt:

Kreishauptmannschaft	Zahl der Krankenkassen Ende des Jahres 1912	Durchschnittliche Mitgliederzahl im Jahre 1912	Auf 1000 Einwohner Kassen	Auf 1000 Einwohner Mitglieder	Durchschnittlich auf eine Kasse Mitglieder
Bautzen	336	159,672	0,75	357,31	475,21
Chemnitz	484	313,011	0,51	332,11	645,38
Dresden	670	418,679	0,49	306,75	624,89
Leipzig	218	402,396	0,17	320,14	1845,85
Zwickau	527	290 177	0.61	333.37	550,62
Königreich	2235	1,583,935	0,46	324,47	708,38

Von den 2235 Krankenkassen waren

		pCt.
Gemeindekranken-Versicherungen	605	27,06
Orts- Krankenkassen	663	29,65
Betriebs- Krankenkassen	853	38,15
Innungs- Krankenkassen	115	5,14

Von den 1,583,935 Mitgliedern entfielen auf

		pCt.
Gemeindekranken-Versicherungen	142,565	9,00
Orts- Krankenkassen	1 086,181	68,58
Betriebs- Krankenkassen	306,264	19,27
Innungs- Krankenkassen	49,925	3,15

Die Kreishauptmannschaft Bautzen hatte, wie schon in den Vorjahren, verhältnismäßig die meisten Kassen, aber die wenigsten bei solchen versicherten Personen, die Kreishauptmannschaft Leipzig verhältnismäßig die

wenigsten Kassen, aber die meisten bei solchen versicherten Personen aufzuweisen. Die Ortskrankenkassen bildeten auch 1912 die Hauptträger der Krankenversicherung, dann folgten die Betriebskrankenkassen und die Gemeindekrankenversicherungen und zuletzt die Innungskrankenkassen. Die Gemeindekrankenversicherungen werden mit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung am 1. Januar 1914 wegfallen. Ihre Mitglieder gehen zum Teil an die Ortskrankenkassen, zum Teil an die neu zu errichtenden Landkrankenkassen über.

Hotelbrände in Amerika.

Der Frage von Hotel-Bränden wird, wie wir den Mitteilungen des Vereins Deutscher Versicherungs-Beamten entnehmen, in den Vereinigten Staaten augenblicklich große Aufmerksamkeit gewidmet und viele Veröffentlichungen nehmen Bezug darauf nicht allein hinsichtlich des Verlustes der Gebäude, sondern auch hinsichtlich besonders der nächtlich gefährdeten Menschenleben. Im Jahre 1912 ereigneten sich durchschnittlich alle 33 Stunden Brandfälle in Hotels, während im Jahre 1913 der Durchschnitt bisher 30 Stunden war. Die Zeitschrift „Versicherungs-Ingenieurkunst" widmet in ihrer neuesten Ausgabe dieser Art von Bränden viele Spalten. Sie konstatiert, daß 85 pCt. der Brände zwischen 6 Uhr abends und 6 Uhr morgens passieren, beinahe 50 pCt. zwischen Mitternacht und 3 Uhr morgens, 25 pCt. zwischen 3 Uhr morgens und 6 Uhr morgens und 15 pCt. zwischen 9 Uhr abends und Mitternacht. In den Vereinigten Staaten trugen sich im Jahre 1912 mehr Hotelbrände als in irgend einem der vorhergehenden fünf Jahre zu und die Zunahme hält auch im Jahre 1913 weiter an. Der Bericht sagt auch, daß der Vermögensverlust für eine Periode von fünf Jahren außer schweren Verlusten an Menschenleben auf mehr als 25 Millionen Dollar zu schätzen ist. Diese Brände passierten meist in Gebäuden älterer Bauart, welche nicht mit automatischen Sprinklers oder elektrischen Meldeapparaten ausgerüstet waren. Ein Beispiel dafür, daß man nun auch in Amerika den mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen versehenen Hotels bedeutende Prämien-Nachlässe gewährt, gibt ein Brief des Hotels Monroe in Monroe, welches mit automatischen Sprinklers ausgerüstet ist. Dieser Brief besagt, daß die Prämie von 8,45 Dollar per 100 Dollar Versicherungssumme auf 60 Cents per 100 Dollar ermäßigt wurde. Die „Automatic Sprinkler Co." in Amerika, welche die Sprinkler installierte, ist im Besitze eines Briefes von diesem Hotel, welcher die Details gibt, wie ein durch Explosion einer Lampe entstandenes Feuer gelöscht wurde bei einem Verlust von nur 50 Dollar und von der kurzen Zeit, in welcher das Sprinkler-System nach Löschen der Flammen wieder in Ordnung gebracht war.

Versicherungsbetrug?

(Nachdruck verboten.)

Wer hat bei Versicherungen gegen Einbruchsdiebstahl die Beweispflicht, daß ein Einbruch stattgefunden habe oder nicht, der Versicherte oder die Versicherungsgesellschaft? Können etwaige Verdachtsmomente, daß nur ein fingierter Einbruch vorliege, also ein Versicherungsbetrug möglicherweise versucht werde, die Beweislast verschieben? Ueber diese bemerkenswerten Fragen spricht sich folgender interessante Rechtsstreit aus: Der Juwelier X. in Hamburg war bei der „U. S." gegen die Folgen des Einbruchsdiebstahls versichert. Er behauptete nun, sein Laden sei mittelst Nachschlüssels geöffnet und aus ihm Waren im Werte von 20,000 M gestohlen worden. Die Gesellschaft weigerte sich zu zahlen, weil sich Verdachtsmonate bei der polizeilichen Untersuchung ergeben hatten, die auf einen von X. möglicherweise versuchten Einbruchsdiebstahl hindeuteten. Mangels genügenden Belastungsstoffes wurde jedoch X. später außer Verfolgung gesetzt. Nunmehr erhob X. gegen die Gesellschaft Klage auf Feststellung der Entschädigungspflicht der Gesellschaft. Das Landgericht Hamburg verurteilte die beklagte Gesellschaft. Auf deren Berufung führte der 6. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg aus: Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt nur von der Prüfung der Frage ab, ob der Versicherungsfall als gegeben anzusehen ist. Nun wird dem Versicherten in der Regel der Beweis obliegen, daß die Voraussetzung für die Zahlungspflicht des Versicherers eingetreten sei. Allein da dieser Beweis oftmals sehr schwer zu führen ist und der Versicherungsvertrag in besonderem Maße der Beurteilung nach Treu und Glauben unterworfen ist, so wird man sich im allgemeinen, d. h. bei unverfänglicher Sachlage, mit einem Tatbestande begnügen können, welcher dem äußeren Anscheine nach alle Merkmale des unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses an sich trägt. Allgemeine Regeln werden sich hier schwer aufstellen lassen. Es hängt alles von den Umständen des einzelnen Falles ab. Ergeben sich z. B. bei einer Einbruchsversicherung Dinge, welche mit Recht den Verdacht begründen, daß der Versicherte den schweren Diebstahl selbst vorgetäuscht hat, so wird man dem Versicherten die volle Beweisführung nicht erlassen dürfen. Daß nun im vorliegenden Falle der von der Beklagten gehegte Verdacht eines Versicherungsbetruges begründet ist, kann nicht anerkannt werden. Allein geeignet, einen Verdacht auf den Kläger zu werfen, konnte nur der Umstand sein, daß das Sicherheitsschloß an der Ladentür ohne jede Spur einer Beschädigung, also offenbar durch den richtigen oder einen gleichartigen Nachschlüssel geöffnet worden war. Aber auch nach der in diesem Rechtszuge veranstalteten Beweisaufnahme vermag das Gericht lediglich zu dem Ergebnisse zu gelangen, daß der Fall nicht aufgeklärt ist. Das Vorhandensein eines irgendwie begründeten oder auch nur in die Augen springenden Verdachts, als habe der Kläger selbst seine Hand im Spiel gehabt, kann nicht festgestellt werden. Der Kläger ist ein unbescholtener Mann und lebt in geordneten Verhältnissen. Ein Verbrechen, wie das ihm von der Beklagten zur Last gelegte, ist ihm nicht ohne weiteres zuzutrauen. Es kommt hinzu, daß er dasselbe mit ganz besonderer Abgefeimtheit vorbereitet und begangen haben müßte. Um allen Verdacht abzuwälzen, würde er die Wach- und Schließgesellschaft zur ver-

schärften Ueberwachung veranlaßt und auch die Polizei unter Hinweis auf die Entdeckung verdächtiger Personen zu besonderer Wachsamkeit veranlaßt haben. Er würde ferner die wertvollsten Gegenstände zurückgelassen haben, entweder mit Rücksicht auf ihre schwierige Unterbringung oder um den Anschein zu erwecken, daß Fremde den Diebstahl ausgeführt haben. Alle diese Umstände lassen die Täterschaft des Klägers als unwahrscheinlich erkennen. Das Berufungsgericht ist daher in Uebereinstimmung mit den ersten Richtern der Ansicht, daß genügende Verdachtsgründe gegen den Kläger nicht vorliegen, um ihm einen weiteren Beweis aufzubürden. Immerhin hat es, um die letzten Zweifel zu beseitigen, für angemessen erachtet, ihm einen Eid aufzuerlegen. Das Urteil des Landgerichts wurde deshalb dahin abgeändert, daß der Kläger zu schwören hat, der behauptete Einbruch habe stattgefunden. Je nach Leistung oder Nichtleistung des Eides wird die Beklagte verurteilt oder die Klage abgewiesen werden. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 19. Juni 1913. Aktenzeichen Bf. VI. 458/12.)

Zur Tagesgeschichte.

Ein neuer Steuer-Vorschlag. Ein Herr Müller aus Wilmersdorf, ehemaliger Glashändler und Glasermeister, hat an den Reichstag eine Petition auf Einführung einer Steuer auf Spiegelscheiben gerichtet und verficht jetzt seinen Gedanken auch in einem Berliner Fachblatt. Kommt dieser, dem französischen Fenstersteuergesetz entlehnte Vorschlag zur Deckung der Wehrkosten auch reichlich spät, so ist er auch praktisch garnicht diskutabel, denn er würde nur eine weitere enorme Belastung der Kaufmannschaft darstellen, die durch Scheck-, Frachturkunden-, Fahrkarten-, Warenhaus-, Gewerbe- usw. Steuern bereits übergenug belastet ist. Der Meinung des Herrn Müller, daß er mit seinem Vorschlag der Glasversicherung einen Gefallen erweise, können wir uns ebenfalls nicht anschließen, denn diese hat schon jetzt Mühe genug, die gegenwärtigen, viel zu niedrigen Prämien aufzubessern, was ihr aber zur Unmöglichkeit werden dürfte, wenn eine solche Sonderbesteuerung der Spiegelgläser zur Durchführung gelangen sollte.

Zum Konkurs des Allgemeinen Deutschen Mietversicherungs-Vereins a. G. in Berlin. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg hat folgende Bekanntmachung erlassen.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Allgemeinen Deutschen Mietversicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit in Liquidation, Berlin W. 57, Bülowstr. 1, ist heute am 19. Juli 1913, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Ernst Zather, Berlin W. 30, Barbarossastraße 42, ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1913 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 16. August 1913, vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 14. Oktober 1913, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 58, Termin anberaumt.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 14. August 1913.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Schöneberg, Abt. 9.

Erhöhung der Tarife im industriellen Feuerversicherungsgeschäft in Oesterreich-Ungarn. Zur Angelegenheit der Revision des österreichisch-ungarischen Tarifes für Fabrikenversicherungen, deren Notwendigkeit durch den heurigen ungünstigen Verlauf dieser Versicherungen neuerdings bestätigt ist, wird „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht“ von wohlinformierter Seite mitgeteilt, daß bei den Gesellschaften keineswegs die Absicht besteht, dieselbe im Sande verlaufen zu lassen, daß vielmehr nur noch einige Details zu bearbeiten sind, nach deren Erledigung die Gesellschaften in der Lage sein werden und auch willens sind, den revidierten Tarif in Kraft treten zu lassen.

Stempelsteuer für Versicherungsverträge. Nach den Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 13. Juli cr. beträgt vom 1. Oktober 1913 an, an welchem Tage das Gesetz in Kraft tritt, der Stempel für Lebensversicherungsverträge $^{1}/_{2}$ pCt. der gezahlten Prämie. Im Regierungsentwurf war ein Satz von 1 pCt. vorgesehen. Trotzdem dieser vom Reichstag um die Hälfte reduziert wurde, bedeutet er im Vergleich zu den bisherigen Verhältnissen noch immer eine starke Belastung der Lebensversicherung. Für Feuerversicherungsverträge wird bei beweglichen Gegenständen ein Stempel von 15 Pfennig pro Mille der Versicherungssumme (nach dem Entwurf 25 Pfennig pro Mille) und bei unbeweglichen ein solcher von fünf Pfennig pro Tausend Mark Versicherungssumme jährlich erhoben. Bei Einbruchdiebstahl- und Glas-Versicherungsverträgen sollte nach dem Regierungsentwurf der Stempel zehn Pfennig für Tausend Mark Versicherungssumme pro Jahr betragen, wurde aber vom Reichstag in einen Satz von 10 pCt. der Barprämien in Abstufungen von zehn Pfennig für je eine Mark oder einen Bruchteil dieses Betrages abgeändert. In der Transportversicherung beträgt der Stempel für Kasko- und Baurisikenversicherung $^{1}/_{2}$ pCt. und für sonstige Versicherungen 1 pCt. der gezahlten Barprämie. Befreit von der Stempelsteuer sind Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Hagel- und Viehversicherungen, sowie Rückversicherungen und Transportversicherungen, welche Münzen, edle Metalle oder Wertpapiere betreffen (Valorenversicherung). Ferner ist keine Steuer zu entrichten für Versicherungen, bei welchen die Versicherungssumme den Betrag von 3000 M nicht übersteigt. Als Versicherungssumme gilt bei Rentenversicherungen der Kaufpreis und in Ermangelung eines solchen der zehnfache Betrag der Rente. Werden



bei Versicherungen gleicher Art von demselben Versicherer für dieselbe Person mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen, so tritt die Befreiung nur ein, wenn deren Beträge zusammen die Summe von 3000 M nicht übersteigen.

Vom 18. Deutschen Reichsfeuerwehrtag in Leipzig. Anläßlich des 18. Deutschen Reichsfeuerwehrtages, der einer allgemeinen Förderung des Feuerlöschwesens galt, wurden auch eine Reihe Vorträge gehalten. So referierte Herr Ingenieur Freytag-Berlin über Löscheinrichtungen mittels Kohlensäure in Verbindung mit selbsttätigen Feuermeldern, wobei er nach den „L. L. N." folgendes ausführte: Für feuergefährliche Räume, die zur Selbstentzündung neigende Stoffe enthalten, ferner für Lagerräume von Oel, Benzin, Petroleum, Farben usw., für Modellager, Pulverschuppen, Munitionskammern, Kohlenbunker, für Bibliotheken, sowie für alle anderen Räume, in denen beim Löschen mit Wasser wertvolle Gegenstände zerstört werden können, gibt es besondere Sicherheitsanlagen. Diese bezwecken, daß gefährliche Temperaturerhöhungen auf elektrischem Wege rechtzeitig angezeigt und bereits ausgebrochene Brände selbsttätig durch Einwirkung von Kohlensäure gelöscht werden. Eine solche Sicherungsanlage besteht aus zwei Teilen, dem Apparat zur Erzeugung der Kohlensäure und der elektrischen Anlage, die eine Anzahl selbsttätiger Feuermelder mit den zugehörigen Anzeige- und Kontrollapparaten nebst Batterien enthält. Der Kohlensäureapparat gelangt in der Regel in dem zu schützenden Raum zur Aufstellung. Er besteht aus einem Bottich aus verzinktem Eisenblech, in dem ein drehbarer Kasten angeordnet ist. Der Bottich enthält bis zu etwa einem Drittel seiner Höhe eine Pottasche-Lösung, der Kasten konzentrierte Schwefelsäure. Beim Umkippen des Kastens kann die Säure durch kleine Löcher auslaufen, und direkt auf die Pottasche-Lösung tröpfeln, wodurch sich in 25 bis 30 Sekunden etwa 20000 Liter Kohlensäure entwickeln, die durch den auftretenden Ueberdruck von etwa $^1/_2$ Atmosphären in den Raum geschleudert wird. Der wichtigste Teil der elektrischen Anlage ist ein gebogener Metallstreifen, der sich bei gefahrdrohender Temperaturerhöhung erwärmt, sich umbiegt, und dann einen Stromschluß erzeugt, wodurch der Meldeapparat in Tätigkeit gesetzt wird. Infolge einer eigenartigen Schaltung wird erreicht, daß die unbeabsichtigte Auslösung des Kohlensäureapparates bei einem Leitungsbruch nicht eintreten kann. Auch wird durch besondere Sicherheitsvorrichtungen vermieden, daß die Kohlensäure ausströmt, während sich Menschen im Raum befinden. Das Kgl. Materialprüfungsamt, die Branddirektionen Hannover und Kiel, die Kaiserliche Marine haben mit diesem Kohlensäureapparat vielfach Versuche angestellt, und damit ausgezeichnete Resultate erzielt. Glimmendes und offenes Feuer wurde in kurzer Zeit gelöscht. Weitere Vorträge fanden statt über:

1. Die Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke (Redner: Stadtbaurat und Branddirektor Modersohn, Unna).

2. Meine Erfahrungen bei Gründung freiwilliger Feuerwehren (Redner: Reg.-Assessor Dr. Pitzschke, Dessau).

3. Wie muß ein Verbandskasten für die Feuerwehr eingerichtet sein? (Redner: Feuerwehrverbandsarzt Dr. Saupe, Leipzig.)

4. Selbsttätige Feuermeldung (Redner: Brandinspektor Mittmann, Dresden.)

5. Die Durchbildung automobiler Feuerwehrgeräte und das Ueberlandfahrzeug (Redner: Branddirektor Dr. Ing. Scholz, Aachen.)

6. Maßnahmen für die Ausgestaltung und Förderung des Feuerwehrwesens. (Redner: Direktor Staudt, Prag.)

7. Wie können sich die freiwilligen Feuerwehren an der Verbreitung der Kenntnisse über Feuersgefahren beteiligen? (Redner: Branddirektor Ruhstrat, Stettin.)

8. Die Kontrolle des Feuerlöschwesens in den kleineren Städten und Gemeinden. (Redner: Kreisbrandmeister Faerber, Neisse.)

9. Inwieweit sind die freiwilligen Feuerwehren für die Automobilisierung der Feuerwehrgeräte zu interessieren? (Redner: Branddirektor Dr. Ing. Scholz, Aachen.)

10. Die Haftpflicht im Feuerwehrdienst (Redner: Branddirektor Odenkirchen, Rheydt.)

Den letzten Vortrag hielt Brandmeister Müller-Dortmund über das Schaumlöschverfahren. Zur Erläuterung des Vortrags wurde die Schaumlöschung praktisch vorgeführt. Der Schaum wird dadurch erzeugt, daß die in zwei getrennten Behältern untergebrachten Flüssigkeiten (Alaunlösung und Lösung von doppeltkohlensaurem Natron mit geringen anderen Zusätzen) in einem Mischkessel zusammenschäumen und als Schaumlösung durch Schlauch und besonders konstruierte Spritzdüse auf die Flammen gebracht werden. Dadurch bildet sich eine leichte und doch dichte Decke, die durch ihren Kohlensäuregehalt die Flammen erstickt und den Zutritt von Luft bezw. Sauerstoff verhindert. Es war geradezu frappierend, wie brennendes Benzin, allerdings nicht mit verblüffender Plötzlichkeit, aber ruhig und sicher durch den Schaum abgedeckt wurde. Die Brandproben waren durchaus den natürlichen Verhältnissen angepaßt, und nicht etwa auf theatralische Wirkung berechnet.

Versicherungspflicht der Diakonissen. Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat sich dahin entschieden, daß Diakonissen, die als Entgelt nur freien Unterhalt und einen über die Höhe eines Taschengeldes nicht hinausgehenden baren Betrag erhalten, versicherungsfrei bleiben. Die einem Diakonissenmutterhause von einer Stadtgemeinde für die Gestellung von Diakonissen gewährte Vergütung könne nicht als Entgelt der Diakonissen angesehen werden; vielmehr kämen als solches nur diejenigen Bezüge in Betracht, die den Diakonissen selbst zufließen.

Krankenversicherungspflicht der Dienstboten. Während nach dem Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1883 Dienstboten in Preußen und den meisten anderen deutschen Bundesstaaten weder dem gesetzlichen noch dem statutarischen Versicherungszwang unterworfen waren, unterliegen sie vom 1. Januar n. J. ab der Versicherungspflicht. Jedoch können Dienst-

boten auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie bei Erkrankung Rechtsanspruch auf eine Unterstützung haben, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig ist. Der Arbeitgeber muß also nachweisen, daß er sich dem Dienstboten gegenüber zu solchen Leistungen in rechtsverbindlicher Form verpflichtet hat, und daß dieser von der Verpflichtung Kenntnis genommen hat. Gleichwertig ist die Unterstützung, wenn sie in der vorgeschriebenen Dauer gewährt wird und in ihrem Gesamtwert den Leistungen der Krankenkasse gleichkommt; die Fortzahlung des Lohnes ist als gleichwertig anzusehen. Voraussetzung für die Befreiung von der Versicherungspflicht ist, daß der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus eigenen Mitteln deckt. Abzüge für die Unterstützung bei Erkrankungen dürfen also dem Dienstboten nicht gemacht werden. Der Arbeitgeber kann die Erfüllung des Anspruchs durch einen Vertrag mit einem Dritten, z. B. einer Versicherungsgesellschaft, sicher stellen. Eine weitere Voraussetzung für die Befreiung ist die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers.

Angestelltenversicherung der Berliner Magistratsbeamten. Der Berliner Magistrat hat, wie der B. L. A. erfährt, beschlossen, die Frage der Versicherungspflicht, die im Versicherungsgesetz für Angestellte begründet ist, in der Weise zu regeln, daß die Beamten keine Beiträge zu leisten haben. Dieser Beschluß bezieht sich zunächst nur auf städtische Beamte mit einem Einkommen bis 5000 M. Ueber die Frage, inwieweit die Beiträge für die auf Privatdienstvertrag Angestellten von der Stadt bezahlt werden sollen, sind die Erwägungen noch nicht abgeschlossen. Die Angelegenheit wird die Stadtverordneten unmittelbar nach den Ferien beschäftigen.

Aufnahme weiterer Zweige der Sachschadenversicherung durch die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Nach § 32 des preußischen Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 ist der Minister des Innern befugt, einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt neben der Versicherung unbeweglicher Sachen den Betrieb der Versicherung beweglicher Sachen gegen Feuer sowie anderer Zweige der Schadenversicherung und die Gewährung von Rückversicherung an andere Versicherungsanstalten zu gestatten. Von der durch diese Bestimmung gegebenen Erlaubnis zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes haben eine Anzahl der preußischen Anstalten Gebrauch gemacht oder beabsichtigen dies zu tun. Die „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten“ veröffentlichen hierzu eine Tabelle, derzufolge die Schlesische Provinzial-Feuersozietät die Wasserleitungsschäden- und die Glas-Versicherung, die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen die Einbruchdiebstahl- und die Wasserleitungsschädenversicherung, die Magdeburgische Land-Feuersozietät die beiden letztgenannten Versicherungsarten sowie die Mietsverlust-, Betriebsverlust- und Glas-Versicherung, die Herzogliche Landes-Brandversicherungsanstalt zu Gotha die Einbruchdiebstahlversicherung und die Landes-Brandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen die Allgemeine Mobiliarversicherung, die Einbruchdiebstahl- und die Mietverlustversicherung aufnehmen werden.

Fusionen. Zur Fusion der Düsseldorfer Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft mit der „Albingia“ äußern sich die Monatsblätter der letztgenannten Gesellschaften u. a. folgendermaßen: Die Fusion ist deshalb von um so größerer Bedeutung, weil sie in einem Zeitabschnitt erfolgt, der uns so greifbar wie nie vor Augen geführt hat, welche Schwierigkeiten auf dem Versicherungsmarkte sich denen entgegenstellen, die nicht über hervorragende Hilfsmittel verfügen. Es ist nicht nur allein die nunmehr in uns aufgegangene „Düsseldorfer“, die von diesen Tatsachen Zeugnis ablegt, auch auf anderen Gebieten des Versicherungsmarktes vollziehen sich ähnliche Konzentrationsbestrebungen. Wir haben es nie unterlassen bei Gelegenheit von Neugründungen darauf hinzuweisen, wie außerordentlich schwierig die Verhältnisse gegenwärtig sind. Die Ereignisse haben uns nunmehr recht gegeben, und es steht zu erwarten, daß im Laufe der nächsten Zeit ähnliche Ereignisse in der Versicherungswelt sich abspielen werden.

Lehrinstitut für Feuerversicherungstechnik zu Hannover. Das Institut versendet soeben seinen Lehrplan für den Kursus 1913, der vom 7. Oktober bis 12. Dezember cr. dauert. Es werden folgende Vorlesungen gehalten:

1. Die allgemeinen Lehren und die dem Feuerversicherungsvertrag als Grundlage dienenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs (1).
   Rechtsanwalt Lüdemann.
2. Das Versicherungsvertragsgesetz (1).
   Rechtsanwalt Lüdemann.
3. Der Feuerversicherungsvertrag (1).
   Justizrat Dr. Domizlaff.
4. Einführung in die Volkswirtschaftslehre (1).
   Dr. Wilh. Schaefer.
5. Allgemeine Versicherungslehre (2).
   Dr. Wilh. Schaefer.
6. Die Feuerversicherungspraxis (1).
   Generalagent Peter Bertram.
7. Einführung in die Baukunde des Architekten unter besonderer Berücksichtigung der feuersicheren Baukonstruktionen (3).
   Regierungsbaumeister a. D. Debo.
8. Ausgewählte Lehren der technischen Wissenschaften:
   a) Allgemeine Maschinenlehre und Grundzüge der Elektrotechnik (2).
      Dipl.-Ing. Schrader.
   b) Mechanische Technologie (1).
      Dipl.-Ing. Wagner.
   c) Chemische Technologie (1).
      Dipl.-Ing. Wagner.
9. Allgemeines über die Brandursachen und die Verhütung und Bekämpfung von Bränden mit einem kurzen Abriß über die Geschichte der Brände (2).
   Branddirektor Effenberger.

10. Einführung in die kaufmännischen Hilfswissenschaften. Buchhaltungs- und Bilanzierungskunde. Kaufmännisches Rechnen. Kalkulation (3).
    Jansen, Lehrer an der Städtischen Höheren Handelsschule.
11. Versicherungsrechtliche Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen höchster Gerichtshöfe (1).
    Justizrat Dr. Domizlaff.
12. Versicherungstechnische Praktika im Anschluß an die zu 4, 5 und 6 aufgeführten Vorlesungen (2).
    Dr. Wilh. Schaefer und Generalagent Peter Bertram.
13. Kaufmännisches Praktikum (3).
    Jansen, Lehrer an der Städtischen Höheren Handelsschule.

Das Unterrichtshonorar beträgt 120 M. Außerdem ist eine Einschreibegebühr von 5 M zu entrichten. Bei Teilnahme an nur einzelnen Fächern ist für wöchentlich je eine Stunde für die Dauer des Kursus 10 M zu bezahlen. Vom Sekretariat des Lehrinstituts für Feuerversicherungstechnik, Hannover, Kurhausstraße 2, werden alle Anfragen kostenlos beantwortet, auch soweit sie sich auf Unterkunftsverhältnisse usw. in Hannover beziehen.

Die Zahl in Klammern gibt die Anzahl der wöchentlichen Stunden an.

Eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Oesterreich über die Angestelltenversicherung. Die Freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten richtete an den Reichskanzler eine Petition mit dem Ersuchen, entsprechend dem § 362 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit Oesterreich, das bekanntlich ein ähnliches Gesetz hat, einen Gegenseitigkeitsvertrag zu schließen auf folgender Grundlage: 1. Anrechnung der Beiträge, die zu der Versicherung des anderen Staates gezahlt sind bei Berechnung der Leistungen der Versicherung des Staates, für die der Versicherte die höheren Ansprüche erworben hat. Dies soll für den Fall gelten, daß die Wartezeit bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht erfüllt ist. 2. Falls die Wartezeit erfüllt ist, Gewährung der Leistungen aus beiden Gesetzen. — Die Petition wurde auch dem Reichstag mit der Bitte um Befürwortung zugesandt.

Württembergische Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart. Die vorläufigen Geschäftsergebnisse im Juni 1913 sind folgende: Versicherungssumme: Erhöhung 15,224,973 M, Gesamtbetrag Ende Juni 1913: 2,454,194,056 M (Vorjahr 2,252,822,262 M). Prämien: im Monat Juni 621,588 M, vom 1. Januar bis Ende Juni 1913: 3,263,679 M (Vorjahr 573,663 M bezw. 3,088,606 M.) Ertrag des Vermögens: 74,551 M bezw. 483,370 M (Vorjahr 68,786 M bezw. 466,375 M). Brandschäden: 103,221 M bezw. 801,792 M (Vorjahr 67,634 M bezw. 599,158 M).

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Geheimen Regierungsrat Dr. Rothgangel in Berlin, Mitglied des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, ist die vierte Klasse mit der Krone des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael verliehen worden.

— Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Westphal in Charlottenburg, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Lebensversicherungsanstalt und Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes in Berlin, ist das Ehrenkreuz zweiter Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens verliehen worden.

— Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin. Am 4. d. M. verschied nach schwerer Krankheit der Königl. Kammerherr und Rittmeister a. D. Herr Roderich Heinrich von Helldorf, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

— Am 17. d. M. verschied nach kurzem Leiden im 62. Lebensjahre Herr Dr. phil. Richard Langhoff in Charlottenburg, stellvertretender Direktor der „Allianz“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

— Am 16. d. M. ist der langjährige Generalagent der „Friedrich Wilhelm“ in Berlin, Herr Subdirektor Hermann Lehre in Danzig, verstorben. Sein Wirkungskreis umfaßte die Provinz Westpreußen.

— Herr Charles Lavollée, Ehrenpräsident der französischen Versicherungs-Gesellschaft „Mutuelle de Seine et Seine-et-Oise“ ist im Alter von 86 Jahren verschieden.

— Herr Staatsrat C. J. Ramm, Gründer und früherer Direktor der „Hafnia“ in Kopenhagen, ist am 1. d. M. in seinem 82. Lebensjahre verschieden.

— Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld. Aus Anlaß der Fusion mit der „Vaterländischen Transport“ hat die „Vaterländische Feuer“ den Vorsitzenden des Aufsichtsrates jener Gesellschaft, Herrn Kaufmann Hermann Wolf in Elberfeld, in den Aufsichtsrat gewählt.

— Herr Alfred Suchomel wurde zum statutarischen Direktor der „Wiener Versicherungs-Gesellschaft“ ernannt.

— Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur. Das Mitglied des Verwaltungskomitees Herr Architekt Ernst Jung in Winterthur ist verstorben. Zum Mitglied des Verwaltungskomitees ist Herr Jakob Freimann, Bankdirektor in Winterthur, ernannt worden.

— Versicherungsgesellschaft „Hamburg“ in Hamburg. Herrn Hans Carl Kutscher ist zusammen mit einem anderen Gesamtprokuristen Gesamtprokura erteilt worden.

— Die „Hansa“ in Hamburg hat an Stelle des Herrn R. E. Rabe den Kaufmann Herrn Wilhelm Schilling in Braunschweig zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Herzogtum Braunschweig bestellt.

— Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der bisherige Prokurist Herr H. Mohns ist in den Ruhestand getreten. Es sind nunmehr a) wirkliche Vorstandsmitglieder die Herren Generaldirektoren P. Thon und Dr. R. Utech; b) stellvertretende Vorstandsmitglieder die Herren Direktoren F. Enderlein, G. Grunwald, C. Doerr; c) Prokuristen die Herren H. Kallmorgen, H. Voigt, F. Lamlé, C. Roder, J. Wendt, F. Wieder, Dr. R. Ziegel.

Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder zeichnen die Firma nach dem neuen Gesellschaftsvertrage lediglich unter Beifügung ihrer Namensunterschrift, die bisher vorgeschriebenen Worte „In Vertretung des Generaldirektors“ fallen fort.

— **Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft** hat der Firma Gröning & Wätjen in Bremen eine Generalagentur übertragen.

— **Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg.** Die außerordentliche Generalversammlung am 17. d. M. genehmigte die Umbenennung der Firma in „Janus“ Hamburger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

— Der hessische Provinziallandtag hat beschlossen, mit den beiden hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Verbindung zu treten, um gemeinsam mit der hessischen Landeshypothekenbank eine öffentliche Lebensversicherungsanstalt für das ganze Großherzogtum Hessen ins Leben zu rufen.

Bücherschau.

— **Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, der Landesversicherungsämter und der Oberversicherungsämter.** Herausgeber: Breithaupt, Kaiserlicher Regierungsrat und ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts. Neue Verlagsanstalt, Berlin-Friedenau. Preis 15 M jährlich. Das im März d. J. erschienene letzte Heft des 1. Jahrganges enthält neben einem ausführlichen Sachregister eine nach den Pharagraphen der Reichsversicherungsordnung geordnete, — 39 Seiten umfassende — Zusammenstellung der in diesem Jahrgange erörterten Rechtsgrundsätze. Die knappen, nur den Kern der einzelnen Entscheidungen enthaltenden Auszüge sind derart aneinandergereiht, daß sie eine schnelle und sichere Orientierung über alle in dem abgelaufenen Jahre behandelten Streitfragen ermöglichen. Der reiche Inhalt des Jahrganges hat hierdurch erheblich an praktischer Brauchbarkeit gewonnen. Namentlich den Versicherungsträgern (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten), den Versicherungsämtern und den Arbeitervertretungen, aber auch den großen industriellen Werken wird daher die „Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts“ ein willkommener Führer durch die vielfachen durch die Reichsversicherungsordnung geschaffenen Schwierigkeiten sein.

— Die Nr. 7 des Jahrganges 1913 der **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München und Berlin, J. Schweitzer Verlag [Artur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Die Beteiligung Südwestafrikas an der Fleischversorgung Deutschlands. Von Generalleutnant z. D. Exzellenz E. von Keller. — Die Deutschen Kriegsanleihen in den Jahren 1870 und 1871. Von Dr. iur. et. rer. pol. J. F. Kleindinst. (Schluß). — Die allgemeine Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung im Lichte der geschichtlichen Entwickelung; ihre Vorläufer und deren Eingliederung in der Reichsversicherungsordnung. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in München (Schluß folgt). — Die Unternehmerverbände in der deutschen Privat-Versicherung. Von Dr. Gerhard Vandersee in Berlin (Fortsetzung folgt).

— **Der Kreditversicherungsvertrag**, zugleich ein Beitrag zu den allgemeinen Lehren des Versicherungsrechts. Von Dr. jur. Walther Molt. VIII und 154 Seiten. Preis 3,50 Mark. (Verlag v. W. Kohlhammer, Stuttgart.) Der Versicherungsgedanke hat im Verlaufe der modernen Wirtschaftsentwicklung fast alle menschlichen Lebensverhältnisse erobert. Ein Gebiet aber, dem sich die Aufmerksamkeit gerade der bedeutendsten Fachleute von Anfang an und trotz aller Mißerfolge immer von neuem zugewandt hat, hat sich ihm gegenüber spröde, fast unzugänglich gezeigt: das Problem der Kreditversicherung muß trotz aller Versuche als noch ungelöst bezeichnet werden. Nun kann die Notwendigkeit einer Kreditversicherung kaum geleugnet werden; sie wäre ein Schlußstein in der Organisation unseres Kreditwesens. Die hier bislang vorhandene Lücke hat zu teilweise recht bedenklichen Erscheinungen geführt: die Konzentration des Bankgewerbes, die Ueberspannung des gedeckten Kredits durch Sicherungsübereignung und Diskontierung von Buchforderungen, die Notlage des Hypothekenmarkts geben vom Vorhandensein dieser Lücke beredtes Zeugnis. Es ist eine Eigenart deutschen Wesens, vorgestreckte Ziele nicht auf rein empirischem Wege zu verfolgen, sondern die Experimente planvoll durch methodisch-wissenschaftliche Arbeit vorzubereiten. Auch das Problem der Kreditversicherung kann nur auf diese Weise bezwungen werden. Mit der juristischen Vorarbeit befaßt sich das vorliegende Buch. Unter Einbeziehung der Abarten der Kreditversicherung (der Hypothekenversicherung, der seerechtlichen Forderungsversicherung, der Schiffshypothekenversicherung und der in den §§ 100ff. WG. geregelten Versicherung der Kreditinteresses in der Feuerversicherung) wird zunächst eine Abgrenzung der Kreditversicherung gegen die Bürgschaft und andere Forderungsgarantien versucht, ihre Beziehungen zum Gesellschaftsrecht aufgezeigt und sodann der Inhalt des Vertrags zerlegt. Die fundamentale Trennung der Kreditversicherung in Forderungsversicherung und Kreditverkehrsversicherung ist die Hauptthese dieses ersten Teils. Den Inhalt des zweiten Teils bilden ihre Gestaltungen nach den Beziehungen des versicherten Objekts zu verschiedenen Rechtssubjekten (3. Kapitel) und die Entwicklung des Versicherungsverhältnisses. Die spezielle Aufgabe brachte es mit sich, daß zu einer Reihe von Fragen des allgemeinen Versicherungsrechts Stellung genommen werden mußte, so zur Bedeutung des Versicherungsfalls, zur taxierten Police, zur Berechnung des Versicherungswerts bei der Rückversicherung, zur Konstruktion des Versicherungsgeschäfts für fremde Rechnung und zur Behandlung mehrfacher Interessen am nämlichen Gegenstand. Mit einem Hinweis auf den hauptsächlichsten technischen Fehler der bisherigen Kreditversicherung, dem Mangel einer Spezialisierung der Gefahr und mit Vorschlägen zum Ausbau der Statistik und zur kapitalistischen Organisation schließt die Schrift.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 32. Leipzig, den 7. August 1913. 44. Jahrgang.

Transport-Versicherung.

Doppelversicherung nach spanischem Recht.

Das kgl. Landgericht, Zivilkammer 6, in Frankfurt a. M. hat am 2. Juni 1913 in einem Rechtsstreit einer Exportfirma gegen eine Transportversicherungs-Gesellschaft ein insofern recht bemerkenswertes Urteil gefällt, als es in dem in Frage kommenden Falle seine Entscheidung auf Grund einer von einer deutschen Gesellschaft in Spanien herausgegebenen spanischen Police zu treffen hatte.

Die Klägerin hatte, obwohl sie eine Generalpolice für ihre Versendungen und Bezüge bereits seit Jahren bei einer anderen Transportversicherungsgesellschaft besitzt, die Versicherung einer Retourware von den Kanarischen Inseln bei dem Agenten der Beklagten in Las Palmas beantragt und darüber eine dort ausgefertigte Police in spanischer Sprache auf die Vertreter der klägerischen Firma „für eigene Rechnung oder dessen, den es angeht" lautend, erhalten. Die betr. Ware war von Deutschland nach Las Palmas gesandt, dort, weil sie dem Muster nicht entsprach, verweigert und nach Hamburg zurückexpediert worden. Der Hintransport war auf die erwähnte Generalpolice auch versichert, der Rückweg aber bei der beklagten Gesellschaft ohne daß diese von der Sachlage Kenntnis hatte, gedeckt worden, obgleich die Klägerin auch für den Retourtransport durch jene Generalpolice gedeckt war. Die versicherte Kiste traf nun in Hamburg mit nassem Inhalt ein und wurde dort auf Veranlassung des Vertreters des Beklagten für Rechnung „wen es angeht" verkauft. Die klägerische Firma verlangte den Ersatz des Wertes der Sendung von der beklagten Gesellschaft, die den Schaden aber unter Hinweis auf die ihr durch einen Stempelaufdruck auf der Faktura bekanntgewordene Doppelversicherung ablehnte. Da die Versicherung auf Grund der spanischen Police lief, die sich an das spanische Handelsgesetzbuch anlehnt und sich wiederholt im Texte darauf bezog, so berief sich die Beklagte auf den Art. 782 des spanischen HGB., wonach im Falle der Doppel-Versicherung nur der erstgeschlossene Versicherungsvertrag gilt. Die Klägerin stellte sich auf den Standpunkt, daß die Vertragsparteien als Deutsche sich im Versicherungsvertrage dem deutschen und nicht dem spanischen Rechte unterworfen hätten, so daß die Beklagte zur Entschädigung verpflichtet sei.

Das Landgericht hat sich die spanische Police übersetzen lassen und den Klageanspruch glatt abgewiesen. Die Entscheidungsgründe besagen:

Im BGB. ist auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes das für das Obligationenrecht entscheidende Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt worden. Die Entscheidung dieser Frage blieb vielmehr der Wissenschaft und Praxis überlassen. Diese haben als Regel den Grundsatz aufgestellt, daß das Recht des Erfüllungsortes entscheide, jedoch bei gegenseitigen Verträgen unter Deutschen regelmäßig das Vertragsverhältnis dem deutschen Rechte zu unterstellen sei, da dies der vermutlichen Absicht des Kontrahenten entsprechen werde.

(RG. 59 S. 114.) Immer wieder ist dabei aber betont worden, daß in erster Linie der aus dem Vertrag zu entnehmende Wille der Parteien maßgebend sei. (RG. 68 S. 209.) So ist es auch Deutschen unbenommen, innerhalb Deutschlands einen Vertrag abzuschließen, dessen Wirkungen sich nach fremdem Rechte gestalten sollen. Es ergibt sich dies aus dem geltenden Prinzip der Vertragsfreiheit. Ebensogut wie die Parteien in einzelnen Punkten von den dispositiven Bestimmungen des Obligationenrechtes abweichen können, haben sie auch das Recht im allgemeinen auf ein fremdes Gesetz zu verweisen.

Da im vorliegenden Falle beide Parteien deutsch sind, ist also im Zweifel deutsches Recht anzunehmen, d. h. dann, wenn nicht aus dem Vertrage deutlich ein anderer Wille der Parteien hervorgeht. Das ist aber hier der Fall. Der Vertrag, auf den die Klägerin ihre Ansprüche stützt, ist in Las Palmas, auf den Kanarischen Inseln, also auf spanischem Boden, abgeschlossen worden. Er ist in spanischer Sprache niedergelegt. In wiederholten Fällen ist auf das spanische Handelsgesetzbuch Bezug genommen worden, so beispielsweise usw. Bei den erwähnten Stellen ist freilich immer nur von dem „Handelsgesetzbuch" die Rede. An Hand der ausgeführten Paragraphen läßt sich aber feststellen, daß das spanische HGB. gemeint ist. Nachdem wiederholt auf einzelne Paragraphen dieses Gesetzes hingewiesen ist, bestimmt § . . . des Vertrages noch ausdrücklich, daß für das Rechtsverhältnis der Parteien, soweit es durch die besonderen Vorschriften dieses Vertrages nicht geregelt ist, die Bestimmungen des „Handelsgesetzbuches" maßgebend sein sollten. Aus alledem geht klar hervor, daß die Parteien sich dem spanischen Handelsrecht unterwerfen wollten. Dieses ist daher auch für die Ansprüche der Klägerin bestimmend. Wie diese selbst zugesteht, ist sie in voller Höhe außer bei der Beklagten auch bei der . . in . . für dieses Frachtgeschäft versichert gewesen und zwar auf Grund des mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Generalversicherungsvertrages. Es liegt hier also ein Fall der Doppelversicherung vor. Für diesen Fall bestimmt § 782 des spanischen HGB.: „Wenn ohne Betrug verschiedene Versicherungsverträge auf ein und denselben Gegenstand abgeschlossen worden sind, so bleibt nur der erste in Kraft, vorausgesetzt, daß er den ganzen Wert des Versicherungsgegenstandes deckt. Die Versicherer späteren Datums sind von jeder Haftung befreit und erhalten $^1/_2$ pCt. der versicherten Summe. Wenn der erste Vertrag nicht den vollen Wert des versicherten Gegenstandes deckt, trifft die Haftung hinsichtlich des Restes die Versicherer, welche später Verträge abgeschlossen haben und zwar in der Reihenfolge der Daten."

Da die Klägerin nach eigener Angabe durch beide Versicherungsverträge in voller Höhe gedeckt ist, kann sie daher aus dem zeitlich später abgeschlossenen Vertrag — im vorliegenden Falle also aus dem mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrag — keine Rechte herleiten. Die Klägerin war daher mit ihrer Klage abzuweisen.

Die Abhängigkeit der Sterbenswahrscheinlichkeit von der Zeit.

Die Frage, ob die Sterblichkeit der Versicherten im Laufe der Zeit Aenderungen unterworfen ist, steht gegenwärtig, wie auch die Verhandlungen des VII. Internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft, Amsterdam 1912, bewiesen haben, im Mittelpunkte der wissenschaftlichen Diskussion, und ist von außerordentlicher theoretischer und praktischer Bedeutung. Hängt doch die Beantwortung einer ganzen Reihe versicherungstechnischer Fragen, wie die der Konstruktion der Sterblichkeitstafeln, des Verhältnisses der Versichertensterblichkeit zur Sterblichkeit der allgemeinen Bevölkerung und die Frage der Berechnung der Abfindungswerte bei vorzeitig gelösten Verträgen von der einwandfreien Lösung des erwähnten Problems ab. Eine befriedigende Lösung kann jedoch nicht ohne weiteres durch Gegenüberstellung von Resultaten verschiedener Sterblichkeitsmessungen gegeben werden. Solche Vergleiche können nur dann als einwandfrei bezeichnet werden, wenn die der Komparation unterzogenen Tafeln erstens mit gleichen Methoden gewonnen wurden, zweitens eine homogene Zusammensetzung bezüglich der Versicherungsart aufweisen, (die Sterblichkeit der gemischten Versicherungen ist erwiesenermaßen günstiger als die Sterblichkeit der Todesfallversicherungen, drittens auf einer genügend großen Zahl von Beobachtungen (Beobachtungsjahren) beruhen, viertens sich womöglich nicht auf Erfahrungen einer einzelnen Anstalt beziehen.

Es ist ein bleibendes Verdienst der österreichischen Sterblichkeitsmessung, durch Anlage des sogenannten Zählformulars II einen exakten Weg zur Erfassung der Sterblichkeit nach Generationen, Zugangs- und Geschäftsperioden, also nach der Zeit, gewiesen zu haben. Einer

Anregung des Herrn Hofrates **Blaschke** Folge leistend, hat der österreich-ungarische Verband der Privat-Versicherungs-Anstalten das Bureau seiner mathematisch-statistischen Vereinigung beauftragt, die Sterblichkeit der österreichischen Versicherten im Zeitraume 1876 bis 1900 auf Grund der Daten des Zählformulares II zu untersuchen und Sterblichkeitstafeln für fünfjährige Geschäftsperioden auszuarbeiten. Die Ergebnisse dieser umfangreichen Untersuchung, deren Methoden durchaus originell sind, sind in dem soeben erschienenen Doppelhefte der „Versicherungswissenschaftlichen Mitteilungen" (8. Band, Heft 2 und 3) veröffentlicht und gewähren einen tiefen Einblick in die Sterblichkeitsverhältnisse verschiedener Geschäftsperioden und Versicherungskombinationen.

Das Werk besteht aus 2 Teilen. Im 1. Teile, welcher den Titel „Die Sterblichkeit der österreichischen Versicherten zu verschiedener Zeit" trägt, gibt Herrn Hofrat Dr. Ernst **Blaschke** eine Uebersicht über den bisherigen Stand der Frage der Abhängigkeit der Sterbenswahrscheinlichkeit von der Zeit und eine kritische Betrachtung der Untersuchungsergebnisse. Darnach war die Sterblichkeit der österreichischen Versicherten jüngerer Altersklassen bis zum 50. Altersjahre in der Beobachtungsperiode 1876—1900 in steter Abnahme begriffen. In den darüber hinausgehenden Altersklassen bis zum Alter 77 zeigt sich in den Geschäftsperioden 1880—1895 fast vollständige Konstanz, in der Geschäftsperiode 1896—1900 eine Abnahme. Zwischen den Sterblichkeiten der allgemeinen Bevölkerung und derjenigen der Versicherten ist eine Größenbeziehung nicht herstellbar. In der ersten Geschäftsperiode (1876—1880) war die Versichertensterblichkeit durchwegs größer, in der letzten Periode (1896—1900) durchwegs kleiner als die Volkssterblichkeit. Aus diesen Konstatierungen zieht der Verfasser sodann eine Reihe interessanter Folgerungen.

Im zweiten Teile berichtet der Sekretär der Vereinigung, Herr Dr. O. **Gruder**, über die Durchführung der Untersuchung und gibt eine theoretische Begründung der Methode, welche zur Ermittlung von nach Geschäftsperioden abgestuften Sterblichkeitstafeln geführt hat. Der tabellarische Teil der Publikation enthält die Gesamtheiten der Lebenden und Toten, nach Alter und Geschäftsperioden unterschieden, sowie Sterblichkeitstafeln für die Geschäftsperioden 1876—1880, 1881—1885, 1886—1890, 1891—1895 und 1896—1900. Die Untersuchungen wurden gesondert für den alten und für den neuen Bestand (Verträge, die vor bezw. nach dem 1. Januar 18.6 abgeschlossen wurden) durchgeführt, wie auch für den alten und neuen Bestand zusammen; in jeder dieser 3 Gruppen wurde die Sterblichkeit gesondert für die gemischten Versicherungen, für die Todesfallversicherung wie auch für das Gesamtmaterial untersucht und hierbei sowohl nicht abgestutzte wie durch Ausschluß der ersten 5 Versicherungsjahre abgestutzte Tafeln ermittelt.

Das Heft schließt mit einer theoretischen Arbeit des Herrn Dr. O. **Gruder**, welcher unter dem Titel „Bemerkungen zum Zählformulare II der österreichischen Sterblichkeitsmessung" 4 Sätze entwickelt, die den Zusammenhang zwischen Beitrittsalter, Kalenderjahr der Geburt, Versicherungsdauer und Kalenderjahr des Austrittes betreffen.

Zur Tagesgeschichte.

Aufhebung einer Sterbekasse. Eine bemerkenswerte Entscheidung hat kürzlich der preußische Oberverwaltungsgerichtshof getroffen. Der Regierungspräsident verbat der seit etwa 100 Jahren in Barmen bestehenden Sterbekasse „Zufriedenheit" den Weiterbetrieb, da er nach den ihm erstatteten Gutachten annahm, daß durch die hohen Leistungen der Bestand der Kasse ernstlich gefährdet erscheine; die Kasse zahlte nämlich bei einem Jahresbeitrag von 4 Mark beim Tod eines Mitgliedes 150 M Sterbegeld und beim Tod eines Familienangehörigen eines Mitgliedes 100 M Sterbegeld. Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten beschritt nun die Kasse den Weg der Klage im Verwaltungsstreitverfahren und betonte, daß sie seit vielen Jahren bestehe und nach wie vor gedeihe. Die theoretischen Gutachten seien unerheblich, der lange Bestand der Kasse spreche für ihren Bestand. Das Oberverwaltungsgericht holte noch weitere Gutachten ein, welche sämtlich zuungunsten der Kasse ausfielen und die Forderung des Regierungspräsidenten für gerechtfertigt erachteten. Das Oberverwaltungsgericht erkannte daher auf Abweisung der Klage und führte u. a. aus, die eingeholten Gutachten seien schlüssig und überzeugend. Es könne daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfügung des Regierungspräsidenten gerechtfertigt sei. Möge auch die Kasse viele Jahre ihre Verpflichtungen erfüllt haben, so müsse doch nach den wissenschaftlichen Grundsätzen, die in Versicherungsangelegenheiten maßgebend seien, angenommen werden, daß die Kasse auf die Dauer nicht in der Lage sein werde, ihre Verpflichtungen statutgemäß zu erfüllen.

Zur Erhöhung der Tarife im industriellen Feuerversicherungsgeschäft in Oesterreich-Ungarn schreibt der „Ungarische Assekuranz-Courier: Jetzt, wo das Inkrafttreten des revidierten Tarifes für Fabrikenversicherungen halb und halb beschlossene Tatsache ist, macht sich unter den Fabriksindustriellen nicht zum erstenmal eine Bewegung bemerkbar, die zu dem Zwecke eingeleitet erscheint, um sich gegen die Erhöhung der Tarife durch Vereinigung in einer oder in mehreren Genossenschaften zu „schützen". Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Weg, den die Fabrikindustriellen zum „Schutze" ihrer Interessen zu betreten ins Auge fassen, auch der richtige ist, es handelt sich eher darum, daß seitens der Feuerversicherungsgesellschaften alles aufgeboten werden muß, um einem solchen Beginnen noch rechtzeitig ein Ziel zu setzen. Noch sind sich die Fabrikindustriellen-Kreise über ihre Absichten selbst nicht im klaren, noch sind die Konturen, ihrer Willensrichtung verschwommen und undeutlich, doch wer vermag es vorauszusagen, daß es in absehbarer, ja in ganz kurzer Zeit nicht anders wird und ein Gespenst, das die Feuerversicherer ganz gewiß nicht heraufbeschworen zu haben wünschen, in Form jener

Genossenschaften der Fabrikindustriellen eines Tages dennoch zu spuken anhebt? Die Feuerversicherungsgesellschaften sind gewiß in ihrem Rechte und daß ihnen auch Selbstbeherrschung, ja Selbstverleugnung nicht abgeht, erhellt zur Genüge daraus, daß, obschon der Niedergang des Geschäftes und die enormen Verluste nicht neuesten Datums sind, sie es mit einer energischen Durchsetzung des Inkrafttretens des längst revidierten Tarifes gar nicht versuchten. Ebenso sicher ist es auch, daß von den Industriellenkreisen eine Rücksichtnahme auf die durch die fortgesetzten, aus dem Geschäfte resultierenden Verluste herbeigeführte, gründlich geänderte Sachlage nicht zu erwarten ist. Daß bei einem solchen Stand der Dinge ein guter Rat teuer ist, kann kaum bezweifelt werden, größte Vorsicht bei jedem zu unternehmenden Schritte aber um so mehr geboten ist, als übereiltes Handeln sich bitter rächen und, wenn überhaupt, so nachträglich nur mit schweren Opfern gutgemacht werden könnte. Die Vereinigung der Fabrikindustriellen zu Versicherungsgenossenschaften und Verbänden darf nicht stattfinden, es würde das eine schwere Schädigung der Feuerversicherungsgesellschaften bedeuten, welche kaum je wettzumachen wäre. Um aber der Möglichkeit des Eintreffens der drohenden Gefahr sicher zu entgehen, bedarf es noch der weiteren Geduld der Feuerversicherer, welche Tugend zu üben, sie auch bisher Muße hatten. Sie dürfte gewiß nicht ohne Erfolg bleiben. Das für die allernächste Zukunft zu befolgende Programm aber kann kein anderes sein, als dasjenige, welches in den folgenden kurzen Worten zusammenfaßbar ist: Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, die zu einer beiderseitigen Verständigung führen.

Vom 18. Deutschen Reichsfeuerwehrtag in Leipzig. Den Schluß der auf dem diesjährigen Reichsfeuerwehrtag gehaltenen Fachvorträge bildeten folgende Thema:

Die Entwicklung des chemischen Feuerlöschwesens in den letzten Jahrzehnten. (Redner: Direktor Gautsch, München.)

Die Imprägnierung gegen Feuer, mit Lichtbildern und im Anschluß daran mit Brandversuchen auf dem Versuchsplatz. (Redner: Oberbaurat Troschel, Berlin.)

Die Organisation der Feuerlöschanstalten Sachsens. (Redner: Brandinspektor a. D. Hermann, Dresden.)

Die Feuerwehr als Helferin der Kriminalpolizei. (Redner: Landrichter a. D. Polizeirat Dix, Leipzig.)

Freiwillige Feuerwehr und Bürgerschaft — ein Wort über den Nachwuchs der freiwilligen Feuerwehr. (Redner: Oberbrandmeister Hänel-Boguttschütz.)

Automobil - Feuerlöschpumpen (Redner: Brandmeister Fritsch, Leipzig.)

—y. **Hafnia in Kopenhagen.** Das Jahr 1912, in welchem die Gesellschaft auf eine vierzigjährige Tätigkeit zurückblicken konnte, hat für diese wieder ein recht befriedigendes Geschäftsergebnis gezeitigt. Der Verlauf des Geschäftes im einzelnen war folgender. Ende des Jahres 1912 waren in Kraft 79,279 (i. V. 72,513) Policen für Kapitalversicherungen mit einer Gesamtversicherungssumme von 224,631,432 M (i. V. 212,200,436 M). Außerdem waren vorhanden 2128 (i. V. 2085) Policen für Rentenversicherungen mit einem gesamten jährlichen Rentenbetrag von 1,216,849 M (i. V. 1,113,716 M). Der Reinzuwachs in der Kapitalversicherung betrug mithin 12,430,995 M und in der Rentenversicherung 103,133 M. Der Sterblichkeitsgewinn bei der Todesfallversicherung belief sich auf 564,042 Mark. Auch die Kapital- und Rentenversicherungen auf den Lebensfall weisen einen Sterblichkeitsgewinn auf, und zwar einen solchen von 149 Mark. Die Gewinnreserve der Versicherten betrug Ende des Berichtsjahres 890,476 M. Derselben wurden aus dem Ueberschusse des Jahres 1911 zur Verteilung unter 73,061 Policen 425,173 M überwiesen. An Zinsen wurden ihr für 1912 34,164 M zugeschrieben. Zur Auszahlung wurden im Berichtsjahre 119,785 M angewiesen. Am Anfang des Berichtsjahres betrug die Gewinnreserve 550,924 M. — Das finanzielle Ergebnis des Berichtsjahres ist in Anbetracht der vielen mißlichen Verhältnisse, die die Lebensversicherung im Jahre 1912 beeinflußt haben, ein günstiges zu nennen. Es wurde ein Ueberschuß von 729,552 M erzielt, von dem statutengemäß 67,463 M dem Sicherheitsfonds überwiesen und 45,000 Mark zur vierprozentigen Verzinsung des eingezahlten Aktienkapitals verwendet werden. Von dem hiernach verbleibenden Reinertrag von 616,089 M fallen gemäß § 44 der Statuten 154 272 M (= 28 pCt.) an die Aktionäre und 462,817 M (= 75 pCt.) an die Versicherungsnehmer. Letzterer Betrag wird unter die einzelnen Policen mit 35 pCt. ihrer Dividenden - *Verhältniszahl* verteilt. Die Reservefonds der Gesellschaft beliefen sich außer dem mit 25 pCt. bareingezahlten Aktienkapital von 4,500,000 M auf: Prämienreservefonds 48,015,858 M, Prämienüberträge 125,110 M, Schadenreserve 210,849 Mark, Gewinnreserve der Versicherten 890,476 M, Sicherheitsfonds 2,565,781 M, angesammelte Sicherheitszuschläge 243,434 M, Kursausgleichungsfonds 1419 Mark und Invaliditätsfonds 33,750 M. Sämtliche Reserven sind durch beste Aktivwerte gedeckt. Von den festangelegten Geldern entfallen 2,524,540 Mark auf Grundbesitz, 16,155,215 M auf Hypotheken, 29,904,205 M auf Wertpapiere und 4,325,508 M auf Policendarlehen. Der erzielte Durchschnittszinsfuß beträgt 4,39 pCt. So kann diese umsichtig und tüchtig geleitete Gesellschaft mit ihrem letzten Geschäftsjahr in jeder Hinsicht zufrieden sein. Ihre Bilanz ist im Inseratenteil der heutigen Nummer veröffentlicht.

—y. **Commercial Union, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in London.** Die alte, angesehene Gesellschaft betreibt in Deutschland zurzeit nur die Transport- und Feuerversicherung, während ihr sonstiger Geschäftsbetrieb sich noch auf Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherung erstreckt. Das Jahr 1912, das 51. Geschäftsjahr der Gesellschaft, ist für diese recht günstig verlaufen. Das Neugeschäft in der Lebensversicherung im Berichtsjahre bestand im Abschluß von 4337 (i. V. 3742) Policen mit 50,843,440 M (im Vorjahre 41,810,800 M) Versicherungskapital und einer Neu-

prämie von 6,447,280 M (i. V. 2.860,000 M). Die Gesamtprämieneinnahme bezifferte sich auf 22,641,733 M gegen 21,647,700 M im Vorjahre. Für Sterbefälle wurden 3,968,480 M (i. V. 10,700,140 M) fällig. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung wurden an Prämien 53,509,842 Mark vereinnahmt gegen 48,189,040 M im Vorjahre. Die Schadenszahlungen und Rückstellungen für noch nicht regulierte Schäden beliefen sich auf 26,880,760 M gegen 26,169,120 M im Vorjahre. In der Transportversicherung belief sich die Prämieneinnahme auf 6,907,340 M (i. V. 6,316,180 M), wogegen die bezahlten und reservierten Schäden 3,837,740 M (i. V. 3,378,520 M) erforderten. Das Feuerversicherungsgeschäft zeigte folgenden Verlauf. Es betrugen die Versicherungssummen insgesamt 26,659,481,300 M (mehr gegen das Vorjahr 680,771,740 M), davon für eigene Rechnung 18,453,457,300 M (mehr gegen das Vorjahr 910 657,820 M). Die Prämieneinnahmen beliefen sich auf 97.334,644 M (mehr gegen das Vorjahr 3,677,419 M), davon für eigene Rechnung 64,744,204 M (mehr gegen das Vorjahr 1,117,959 M). An Schäden wurden bezahlt und zurückgestellt, einschließlich Ermittlungskosten 54,539,920 M (mehr gegen das Vorjahr 1,265,120 M), davon für eigene Rechnung 32,708,308 M (weniger gegen das Vorjahr 2,921,227 M). Die Anzahl der Versicherungen betrug 3 710,061 (i. V. 3,557,069), die der Schäden 88,894 (i. V. 92,510). Das deutsche Geschäft ist an den angegebenen Beträgen mit folgenden Zahlen beteiligt. Die Versicherungssummen beliefen sich hier insgesamt auf 2,160,110,210 M (mehr gegen das Vorjahr 88,856,938 M), davon für eigene Rechnung 1,592,507,381 M (mehr gegen das Vorjahr 1,546,572,882 M). Die Prämieneinnahmen betrugen 3,392,974 M (mehr gegen das Vorjahr 151,239 M), davon für eigene Rechnung 1,959,964 M (mehr gegen das Vorjahr 39,864 M). An Schäden wurden bezahlt und zurückgestellt, einschließlich der Ermittlungskosten 1,781,565 M (weniger gegen das Vorjahr 784,670 M), davon für eigene Rechnung 866,805 M (weniger gegen das Vorjahr 200,982 M). Die Anzahl der in Deutschland laufenden Versicherungen betrug 320,974 (im Vorjahre 319,356), die Anzahl der Schäden 12,245 (im Vorjahre 12,482). Die Prämienüberträge für eigene Rechnung in der Feuerversicherung betragen 65,239,005 M (i. V. 64,092,247 M), die Schadenreserven 5,763,365 M (i. V. 5,340,385 M). Die Gesamteinnahmen betragen ausweislich der Gewinn- und Verlustrechnung 574,271,726 M (i. V. 545,941,305 M) und lassen einen Ueberschuß von 14,600,000 M (i. V. 7,400,000 M), der auf Gewinn- und Verlustkonto übertragen wurde. Das Gewinn- und Verlustkonto seinerseits schließt ab mit einem Reingewinn von 5,713,516 M (i. V. 3,403,557 M), von welchem 2,950,000 M (i. V. 2,360,000 M) an die Aktionäre fließen und 2,763,516 M (i. V. 1,043,557 M) auf neue Rechnung vorgetragen werden. Im November 1912 wurden an die Aktionäre 2,360,000 M als Interimsdividende bezahlt. An Steuern und öffentlichen Abgaben zahlte die Gesellschaft im Berichtsjahre 1,102,679 M. Die Bilanz, die im Inseratenteil der vorliegenden Nummer veröffentlicht ist, schließt ab mit einem Betrage von 528,789,724 M.

Staatliche Arbeiterversicherung in Australien. Aus Sydney wird berichtet, daß das Parlament von Victoria vermutlich dem Beispiel von Deutschland und Großbritannien folgen und eine staatliche Arbeiterversicherung einführen wird. Dem Hause ist eine Bill für Arbeiterentschädigungen vorgelegt worden, deren Kosten gemeinsam vom Staat, den Arbeitgebern und den Arbeitern getragen werden sollen. Das Versicherungskapital soll von einem Kommissionär kontrolliert werden, der die Macht hat, Policen an Arbeiter abzugeben. Die Kosten der Prämien sollen wie folgt verteilt werden: Arbeitgeber drei Sechstel, Arbeiter zwei Sechstel, und der Staat ein Sechstel. Die Zahlungen finden nach Ableben statt, und zwar erhalten die Hinterbliebenen, falls sie gänzlich von dem Verstorbenen abhängig waren, eine Summe, die einem dreijährigen Lohne entspricht. Auf keinem Fall darf die Summe aber 8000 M überschreiten. Falls keine abhängigen Personen hinterlassen werden, sollen nur die Aerzte- und Begräbniskosten, und zwar nicht höher als mit 400 M bezahlt werden. Im Falle von Arbeitsunfähigkeit werden wöchentlich Zahlungen geleistet, die der Hälfte des Durchschnittswochenverdienstes entsprechen, jedoch nicht mehr als 20 M die Woche. Die Gesamtentschädigung ist auf 8000 M beschränkt. Besondere Vorkehrungen sind für Personen unter einundzwanzig und über 60 Jahren getroffen.

„Zürich" Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-A.-G. in Zürich. Im Monat Juni 1913 wurden bei der Gesellschaft 14,542 Schadenfälle angemeldet. Davon entfallen auf die Einzelversicherung 7 Todesfälle, 40 Invaliditätsfälle, 983 Kurfälle, zusammen 1030 Fälle. Auf die Kollektiv- und Haftpflichtversicherung 72 Todesfälle, 339 Invaliditätsfälle, 1,887 Kurfälle, zusammen 12,298 Fälle. Auf die Sachschadenversicherung zusammen 1214 Fälle. Zusammen 79 Todesfälle, 379 Invaliditätsfälle, 12,870 Kurfälle, zusammen 14,542 Fälle.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Gruner ist vom Urlaub zurückgekehrt.

— Direktor Sven Palme in Stockholm konnte im Monat Juni d. J. sein fünfundzwanzigjähriges als Leiter der Lebens-Versicherungsgesellschaft „Thule" feiern.

— Herr Peter Bertram in Hannover beging am 5. Juli sein 25 jähriges Jubiläum als Generalagent der „Deutschen Feuer", in deren Diensten er bereits seit 1877 steht.

— Herr L. H. Ruyssenaers, Aufsichtsrat der „Allgemeenen Maatschappij van Levensverzekering en Lijfrente", ist am 9. v. M. im Alter von 62 Jahren.

— Deutsche Reform-Versicherungsbank Aktiengesellschaft in Berlin. Herr Bankier Georg Mosler in Berlin ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

— Der „Nordstern" in Berlin hat die Generalagentur Paderborn, welche bislang von den drei Generalagenten: Herren Johann Gausmann, Eberhard

Gausmann und Rudolf Korte gemeinsam verwaltet wurde, zwischen Johann Gausmann und Rudolf Korte geteilt. Somit hat der „Nordstern" seit dem 1. Juli cr. in Paderborn zwei Generalagenturen. Der von Paderborn ausgeschiedene Generalagent Herr Eberhard Gausmann hat mit seinem Bruder Ferdinand Gausmann gemeinschaftlich eine Generalagentur des „Nordstern" in Düsseldorf erhalten.

— Herr Xaver Reis in Amberg übernahm ab 1. Juli eine Titulatur-Generalagentur des „Nordstern" für die Unfall- und Haftpflichtbranchen (unter Leitung des Generalagenten Selling in Nürnberg).

— Die Basler Feuer-Versicherungsgesellschaft hat in Paris eine Geschäftsstelle errichtet, deren Leitung Herrn Albert Basset als Generalinspektor übernimmt.

— Die „Zürich" hat die Verwaltung ihrer Generalagentur für Unter-Elsaß ab 1. Juli a. c. Herrn Josef Goebel, Straßburg i. E., Paul Labandstaden 6, übertragen.

— Herr W. Rakenius in Königsberg i. Pr. hat die Subdirektion der Schweizerischen Lebensvers.-Rentenanstalt in Zürich am 15. Juli niedergelegt und hat in gleicher Stellung wieder die schon früher von ihm vertretene Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover übernommen.

— Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft. Der langjährige Generalagent für Württemberg und Hohenzollern, Fritz Metzler in Stuttgart, tritt ab 1. August als Oberbeamter zum Hamburger „Janus" über und übernimmt dessen Subdirektion in Stuttgart.

— Die Schäden, welche die österreichischen Versicherungs-Gesellschaften durch die Balkanwirren erleiden, werden für Bulgarien allein auf mehrere Millionen angenommen. Das Inkasso ist bis auf Bulgarien, wo die Nationalbank Prämien für die Soldaten vorstreckt, unregelmäßig, da die Verbindung der Agenturen mit der Zentrale fehlt, und die Versicherten vom Moratorium Gebrauch machen.

— Wie wir erfahren, beabsichtigt der „Globus" in Hamburg die Glasversicherung aufzunehmen.

— In Hamburg soll ein findiger Geschäftsmann den Betrieb einer Versicherung von Ascheimern gegen Diebstahl eröffnet haben. Gegen eine jährliche Prämie von 50 Pfennig pro Eimer liefert er bei Diebstahl einen neuen. Das Geschäft soll ganz gut florieren.

— Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. Die in engen Beziehungen zu der Gesellschaft stehende „Alleanza" Versicherungsgesellschaft in Genua legt jetzt den Abschluß für das Geschäftsjahr 1912 vor.

Die „Alleanza", welche das Lebens-, Unfall-, Einbruchdiebstahl-, Maschinenschaden- und Transport-Versicherungsgeschäft betreibt, schließt mit einem Reingewinn von 119,618 Lire einschließlich des Vortrags von 9684 Lire. Davon werden 90,000 Lire als 6 pCt. Dividende auf das mit 10 pCt. eingezahlte Aktienkapital von 15 Mill. Lire verteilt.

Bücherschau.

— **Wie mache ich mein Testament ohne Rechtsanwalt und ohne Notar? Das Erbrecht.** Gemeinverständliche Darstellung des Gesetzes nebst zahlreichen Testamentsentwürfen und -Beispielen. (Verfasser Hans Lustig, kaufmännischer Sachverständiger. Baumgartens Verlagsbuchhandlung, Saarbrücken 3; Preis 1,10 M) 4. Auflage. — Der Verfasser gibt in dem Schriftchen eine gemeinverständliche Darstellung des bürgerlichen Rechts, soweit dasselbe das Erbrecht behandelt. Besonders beschäftigt er sich mit dem Testamentsrechte und den einzelnen Testamentsarten, berührt aber auch die gesetzliche Erbfolge, unter Berücksichtigung der Vorschriften über den Pflichtteil. Den breitesten Raum widmet er seinem Ziele gemäß, dem eigenhändigen Testamente, das jeder ohne Hinzuziehung eines Notars oder einer sonstigen Urkundsperson errichten kann. Für diese Form der Errichtung des letzten Willens enthält das Werkchen eine Anzahl von Entwürfen und Mustern, welche für alle Verhältnisse zutreffen.

— **Die Versicherung für fremde Rechnung in der Schadensversicherung.** Von Dr. jur. Walter Fischer, Leipzig 1913. Verlag von Veit &. Comp. Preis 2,80 M. Die vorliegende Leipziger Inauguraldissertation behandelt eingehend die rechtliche Natur der Versicherung für fremde Rechnung. Sie ist eine gründliche juristische Studie, deren Lektüre wir allen denen, die sich für dieses Thema interessieren, empfehlen können.

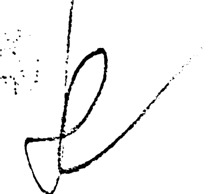
Vereinigte Dänische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „HAFNIA"
in Kopenhagen.
Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahres 1912.

Aktiva.		M	Pf.
Wechsel der Aktionäre		3,375,000	—
Grundbesitz		2,524,540	44
Hypotheken		16,155,215	39
Wertpapiere: 1. Mündelsichere deutsche	2,087,065.31 M		
2. Außerdeutsche (meist mündelsichere)	27,817,139.41 „	29,904,204	72
Darlehen auf Policen		4,325,507	56
Guthaben: 1. Bei Bankhäusern	1,472,780.59 M		
2. Bei anderen Versicherungsunternehmungen	79.950.89 „	1,552,731	48
Rückständige Zinsen		326,599	90
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten: 1. Aus dem Geschäftsjahre	946,721.03 M		
2. Aus früheren Jahren	7,486.63 „	954,207	66
Barer Kassenbestand		25,804	77
Inventar		61,893	56
Sonstige Aktiva		61.760	17
		59,267,465	65
Passiva.			
Aktienkapital		4,500,000	—
Prämienreserven: 1. Kapitalversicherungen auf den Todesfall	41,623,672.50 M		
2. „ „ „ Erlebensfall	410,423.63 „		
3. Rentenversicherungen	5.981,761.95 „	48,015,858	08
Prämienüberträge für die Mundus-Policen, und zwar für:			
1. Kapitalversicherungen auf den Todesfall	121,214.25 M		
2. „ „ „ Erlebensfall	2,783.25 „		
3. Rentenversicherungen	1,112.62 „	125,110	12
Reserve für schwebende Versicherungsfälle: Beim Prämienreservefonds aufbewahrt		210,849	35
Gewinnreserve der Versicherungsnehmer		890,475	87
Sonstige Reserven: 1. Sicherheitsfonds	2,565,780.83 M		
2. Reservefonds: a. Allgemeiner Reservefonds 1,152,808.22 M			
b. Angesammelte Sicherheitszuschläge 243,434.27 „			
c. Kursausgleichungsfonds 1,418.70 „			
d. Invaliditätsfonds 33,750.00 „	1,431,411.19 M		
3. Nicht abgehobene Rückkaufswerte	26,787.96 „		
4. Nicht abgehobene Gewinnanteile	6,603.85 „	4,030,583	83
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen		603,286	34
Sonstige Passiva		161,749	74
Gewinn		729.552	32
		59,267,465	65

Kopenhagen, den 3. April 1913.

Die Direktion der Vereinigten Dänischen Versicherungs-Aktiengesellschaft HAFNIA

Wilh. Hansen C. Skibsted Jean Werner Carl Larsen



Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Nitzky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 33. Leipzig, den 14. August 1913. 44. Jahrgang.

Die Bedeutung der privaten Viehversicherung.

Von vielen über die Achseln angesehen, von wenigen nur voll gewürdigt geht die deutsche private Viehversicherung ihren Weg. Die von ihr im Interesse des Wohles unser Volkes geleistete Arbeit wird nur von wenigen tatsächlich erkannt, und man begegnet selbst in Kreisen versierter Fachgenossen oft erschreckende Unkenntnis über das Wesen der Viehversicherung.

Und doch ist dieser Versicherungszweig einer der wichtigsten im Lande! Seine Bedeutung hängt zusammen mit unserer Entwicklung vom Agrar- zum Industriestaat und dem rapiden Anwachsen unserer Einwohnerziffern. Immer schwieriger wird die Versorgung des Bedarfes an preiswertem frischen Fleisch und von besonderer Wichtigkeit erscheint dadurch der Schutz des heimischen Viehbestandes und die Förderung der Aufzucht. Diese, die vitalsten Interessen der Nation angehende Aufgabe erfüllt im Reich vornehmlich die große private Viehversicherung. Sie allein ist nach ihrer Entwicklung und ihren Erfahrungen imstande, einen den mannigfachsten Bedürfnissen angepaßten Schutz zu verleihen.

Wer jemals den Betrieb einer modernen Viehversicherung studierte, kennt die Fülle der Eventualitäten, die sie zu schützen hat, die weitverzweigten Spezialisierungen der Hauptarten, oft den abweichenden Gesetzesvorschriften aller 25 Bundesstaaten einzeln angepaßt. Die Viehassekuranz ist unbestreitbar — neben der Transportversicherung — die vielseitigste Sparte. Bei ihr findet man die Grundprinzipien aller wesentlichen Versicherungsarten vereint, denn sowohl die Lebens- (Viehlebens-, Trächtigkeits-), Transport- (Viehtransport-, Ausstellungs-), Unfall- (Manöver-, Operations- usw.), Feuer- und Diebstahl- (Weide-), wie auch die Rück- (Rückdeckung von Ortsvereinen) Versicherung sind Bestandteile ihres Betriebes. Es gehören sonach nicht nur umfassende versicherungstechnische, sondern auch umfassende volkswirtschaftliche, tierärztliche und schließlich auch juristische Kenntnisse zu ihrer Leitung. Und noch nicht genug. Der Umgang mit der Landbevölkerung, die in eigener Form behandelt und evtl. angefaßt sein will, verlangt auch eine nicht zu geringe Menschenkenntnis — speziell bei der Schadenregulierung.

Die Anfänge der Viehversicherung in Deutschland gehen bis ins 18. Jahrhundert zurück. 1775 gründete Friedrich der Große für Schlesien ein Rindvieh-Versicherungsinstitut für Entschädigungen bei Rinderpest. 1799 lassen sich bestimmt Viehversicherungsgilden im Holsteinischen nachweisen; auch in Westfalen tauchen um diese Zeit bereits welche auf. Waren die Anfänge naturgemäß primitiv, so ist die Ausbreitung im Laufe der Zeit eine gewaltige geworden, denn momentan existieren in Preußen allein an 8000 örtliche Viehversicherungsvereine. Hierzu kommen eine große Anzahl Vereine in den kleineren Bundesstaaten, die Landes-Viehversicherungen mehrerer größerer süddeutscher Staaten, die zahlreichen Schlachtvieh-Versicherungs-Anstalten der Fleischer und endlich die große deutsche private Viehversicherung.

Nur letztere hat für unsere Betrachtung besondere Bedeutung. Sie allein besitzt das Maß an Erfahrungen, an Umfang und Einrichtungen um allen Bedürfnissen der Viehhaltung umfassenden Schutz zu verleihen. Ihre Ausbreitung wirkt ausgleichend, ihre Praxis hat alle Notwendigkeiten der Zeit erkannt. Die große private Vieh-Assekuranz ist der Pionier im Viehversicherungswesen, ohne deren kühne Entschlossenheit alle die heute so stark in Anspruch genommenen Spezialarten, wie die Trächtigkeits-, die Weideversicherung usw. in ihrer segensreichen Tätigkeit zurückgeblieben wären. Anders die kleinen Ortsvereine. Ihr Arbeitsgebiet ist eng begrenzt und nur für die Verhältnisse des eigenen Distrikts zugeschnitten. Sie befriedigen daher — soweit es die nicht besonders ausgebauten Einrichtungen zulassen — höchstens die allergeringsten Ansprüche kleinbäuerlicher Verhältnisse.

Die Entwicklung der größeren privaten Gesellschaften ist eine staunenswerte, wenn man beachtet, unter welch primitiven Verhältnissen sich ihre Gründung und Entwicklung vollzog. Bei ihnen stand weder das Kapital Pate, noch wurde ein größerer Betrag als Organisationsfonds für die ersten Jahre geopfert. Als reine Gegenseitigkeitsinstitute gegründet, mit den eigenen bescheidenen Mitteln arbeitend, mußten sie ihre Straße ziehen. Wahrlich kein leichtes Beginnen bei der ungeheueren Konkurrenz der zahlreichen örtlichen Vereine und der Indolenz bäuerlicher Kreise gegen das Versicherungswesen überhaupt. Und dennoch, eiserner Fleiß führte zur Entwicklung. Heute haben 26 der größten privaten Viehversicherungsinstitute eine Versicherungssumme von ca. 1000 Mill. Mark in Deckung und ihre Prämieneinnahmen dürften mit 18 Mill. Mark nicht zu hoch veranschlagt sein! Gegenüber dieser Summe steht eine Ausgabe von über 14 Millionen für Schadenzahlungen, ein Beweis, in welchem Maße die Viehversicherung in Anspruch genommen wird. Aber nicht nur hierfür sondern auch für die Richtigkeit des Gegenseitigkeitsprinzipes, das heute noch in diesem Zweig das vorherrschende ist und voraussichtlich auch bleiben dürfte. Nur ein Unternehmen hat sich vor zwei Jahren auf das Glatteis des Aktiencharakters gewagt; es bleibt noch abzuwarten, ob dieses Experiment als gelungen zu betrachten ist. Auf alle Fälle erscheint die Existenz eines Unternehmens, das so eng mit der Konjunktur des Fleischmarktes verbunden ist, dessen Rentabilität — wenn von solcher überhaupt gesprochen werden kann — von der jeweiligen Futterernte, den herrschenden Seuchen usw. abhängig ist, auf wechselseitiger Basis am sichersten gewahrt.

In einer Zeit nun, die es erfordert, daß der Staat sein Augenmerk in erhöhtem Maße auf die Belebung der Fleischproduktion richtet, um der alljährlich periodisch auftretenden Fleischnot zu steuern, sind Ansätze zu konstatieren, dahingehend, der großen privaten Viehversicherung — dem wichtigsten Faktor der Vieherhaltung — von staatswegen eine erhöhte Konkurrenz zu bieten. Den kleinen Ortsvereinen soll der Rücken gestärkt, sie zu Versicherungsverbänden zusammengeschweißt werden — natürlich unter Verwendung von Staatssubventionen. Die Ansprüche der im Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegium sitzenden Großgrundbesitzer waren noch viel weitgehender. Sie wollten vor allem die Aufsicht über diese Ortsvereine auf die ihnen ergebenen Landwirtschaftskammern übertragen wissen. Eine rechtzeitige Eingabe des Vereins Deutscher Viehversicherungs-Gesellschaften hat zwar diesen letzteren Plan vereitelt, doch beharrt die preußische Regierung anscheinend auf ihrer beabsichtigten Förderung des Ortsviehversicherungswesens und beabsichtigt generell Betriebs- und Reservefonds für diese bereitzustellen. Auch ein Zusammenschluß dieser Vereine zu Verbänden und die Rückenstärkung durch kleine Fonds wird sie in absehbarer Zeit nicht zu wirklichen, allen Bedürfnissen der Viehbesitzer und Züchter gerecht werdenden Institutionen machen. Dazu ist das Problem der Viehversicherung denn doch zu schwierig und zu kompliziert, als daß es so im „Nebenamte", vom Standpunkte kleinbäuerlicher Ansichten aus, gelöst werden könnte! Die einseitige Begünstigung dieser nicht konkurrenzfähigen privaten — das sind sie trotzdem — Ortsviehvereine bedeutet aber eine Schädigung der großen privaten Viehversicherung, gegen die sich eine erneute Eingabe der Gesellschaften, unterstützt vom Zentralverband der Privatversicherung, an das Preußische Staatsministerium

richtet. — Es bleibt abzuwarten, wie der Staat sich den Wünschen der Agrarier gegenüber weiterhin verhalten wird. Eine Beteiligung an den Ortsvereinen kann ihm, in welcher Form es auch sein mag, nur schweres Geld kosten und der Staatssäckel ist doch schließlich nicht zur einseitigen Begünstigung eines einzelnen Standes da. Die bestehenden Institute haben aber bewiesen, daß sie ihrer Aufgabe vollständig gewachsen sind. —ll—

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die The Fine Art and General Insurance Company Limited zu London hat an Stelle des verstorbenen Herrn Carl Wilhelm Schröder in Hamburg Herrn Julius Friedrich Wilhelm Schröder in Hamburg, Neue Gröningerstraße Nr. 1, zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt (vergleiche die frühere Bekanntmachung vom 26. September 1902 „Reichsanzeiger" Nr. 233 vom 3. Oktober 1902).

Berlin, den 4. August 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

185. 7./8. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die General Life Assurance Company zu London hat an Stelle des verstorbenen Herrn Carl Wilhelm Schröder in Hamburg Herrn Julius Friedrich Wilhelm Schröder in Hamburg, Neue Gröningerstraße Nr. 1, zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 29. September 1902, „Reichsanzeiger" Nr. 233 vom 3. Oktober 1902)

Berlin, den 5. August 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

186. 8./8. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 25. Juli 1913 die von der London and Lancashire Fire Insurance Company Limited in Liverpool vorgenommene Aenderung ihres Geschäftsplans genehmigt.

Die Aenderung betrifft die Umwandlung der Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (Unlimited Company) in eine solche mit auf die Aktien beschränkter Haftung (Limited Company).

Berlin, den 5. August 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

188. 11./8. Gruner.

Sonstige Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen.

Gesetz über Angestelltenversicherung der Privatlehrer.

Vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Den im § 14 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesebl. S. 989) aufgeführten Lehrern und Erziehern an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten werden die privaten Einzelunterricht erteilenden Lehrer und Erzieher gleichgestellt, soweit sie bei öffentlichen Pensionsanstalten für Lehrer und Erzieher versichert sind.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1913 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 22. Juli 1913.

(L. S.) Wilhelm.
Delbrück.

Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung.

Auf Grund des Artikels 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt:

I.

1. Bei neu eingerichteten allgemeinen Ortskrankenkassen stellt für die ersten Wahlen der Vertreter im Ausschuß das Versicherungsamt Wählerlisten, getrennt für die Arbeitgeber und die Versicherten auch dann aus, wenn die Wahlordnung die Aufstellung solcher Listen nicht vorsieht. In der Wählerliste für die Arbeitgeber ist auch die Zahl der den einzelnen Wahlberechtigten nach der Satzung zukommenden Stimmen zu vermerken.

2. Das Versicherungsamt fordert die Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung auf, sich zur Eintragung in diese Wählerliste zu melden. Eine besondere Benachrichtigung der einzelnen Wähler findet nicht statt, auch wenn die Wahlordnung sie vorschreibt.

3. Soweit sich Wahlberechtigte nicht rechtzeitig gemeldet haben, kann die Wahl nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß diese Personen nicht in die Wählerliste aufgenommen sind.

4. Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann das Nähere bestimmen. Sie kann insbesondere bestimmen, wie weit Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerlisten eingetragen sind, gleichwohl bei gehörigem Ausweis über ihre Wahlberechtigung zur Wahl zuzulassen sind, und wie dieser Ausweis erbracht werden kann.



5. Die vorstehenden Anordnungen gelten auch für die durch die Reichsversicherung neu in die Krankenversicherung einbezogenen Mitglieder, der nach Art. 15 des Einführungsgesetzes zur Reichversicherung ausgestalteten allgemeinen Ortskrankenkassen und für die Arbeitgeber dieser Mitglieder. Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann Abweichungen anordnen oder zulassen.

II.

1. Soweit bei neu errichteten allgemeinen Ortskrankenkassen die Vertreter im Ausschuß oder die Mitglieder oder der Vorsitzende des Vorstandes am 1. Oktober 1913 noch nicht gewählt sind, nimmt das Versicherungsamt ihre Geschäfte selbst oder durch Beauftragte bis zum Zustandekommen der Wahl war.

2. Verträge, die das Versicherungsamt oder seine Beauftragten für diese Kasse mit deren Angestellten sowie mit Aerzten, Zahnärzten und -technikern, Krankenhäusern, Apotheken und dergleichen abschließen, kann der gewählte Kassenvorstand, sofern der Vertrag keinen früheren Termin vorsieht, mit dreimonatiger Frist zum 1. Oktober 1914 kündigen. Ein späterer Kündigungstermin soll nur im Notfall vereinbart werden; seine Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

3. Bei Streit zwischen den Kassenorganen und dem Versicherungsamt oder seinen Beauftragten über diese Geschäftsführung entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

4. Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann das Nähere bestimmen.

III.

1. Alle aus der Durchführung der vorstehenden Bestimmungen entstehenden Kosten trägt die Krankenkasse.

2. Bei Streit setzt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) die Kosten endgültig fest.

Die Lebensversicherung in Oesterreich im Jahre 1912.*)

Für keinen anderen Versicherungszweig ist das abgelaufene Jahr von so einschneidender Bedeutung gewesen wie für die Lebensversicherung. Am 4. April 1912 ist das Gesetz „betreffend den Betrieb von Versicherungen auf die Dauer des menschlichen Lebens durch ein nationales Versicherungsinstitut" in Italien sanktioniert worden. Der heftige Kampf, welcher gegen dieses Gesetz von allen Seiten geführt worden ist, war somit resultatlos verlaufen, die Würfel waren gefallen und den privaten Versicherungsgesellschaften, welche in Italien arbeiteten, blieb nichts anderes übrig, als sich mit dem geschaffenen Zustande abzufinden. In welcher Weise durch das Monopolgesetz gerade die österreichischen Gesellschaften betroffen wurden, deren Versicherungsbestand dem der inländischen italienischen Anstalten kaum nachstand, ist bereits in unserem vorjährigen Berichte auseinandergesetzt worden.

Den privaten Versicherungsgesellschaften ließ bekanntlich das Monopolgesetz drei Möglichkeiten offen; sie konnten entweder ihr gesamtes Portefeuille der Monopolanstalt übertragen; wollten sie dies nicht tun, dann stand ihnen das Recht zu, um die Ermächtigung einzuschreiten, durch weitere zehn Jahre ihren Geschäftsbetrieb in Italien fortzusetzen, unter der Voraussetzung, daß sie dem nationalen Versicherungsinstitut 40 pCt. von jedem Risiko überweisen, die Hälfte ihrer Prämieneinnahme in italienischen Staatstitres oder in vom Staate garantierten Titres anlegen und vinkulieren und für die in Hinkunft anzuwendenden Tarife die staatliche Genehmigung erwirken. Eine dritte Möglichkeit bestand schließlich darin, das Portefeuille nicht zu übertragen, auf den Abschluß neuer Geschäfte zu verzichten, und den vorhandenen Geschäftsstock bis zu dessen natürlichem Ablauf einfach abzuwickeln, was auch die Gesellschaften schließlich werden tun müssen, welche die Ermächtigung zum zeitweiligen Weiterbetrieb erlangt haben.

Die Gesellschaften standen hinsichtlich der Frage, welche der genannten Alternativen gewählt werden solle, vor schwerwiegenden Entschließungen und es war begreiflich, daß diese Entschließungen nicht gefällt werden konnten, bevor die Durchführungsverordnungen zum Monopolgesetze erschienen waren. Gemäß Artikel 32 des Gesetzes hätten diese Verordnungen innerhalb längstens zwei Monaten vom Tage der Kundmachung des Gesetzes an gerechnet, d. i. bis spätestens 22. Juni 1912 erscheinen müssen. Dies geschah indessen nicht, vielmehr zog sich die Publikation der Durchführungsverordnungen bis zum September 1912 hinaus, da offenbar Zeit geschaffen werden sollte, um einerseits internationale Schwierigkeiten zu beseitigen, anderseits der zu errichtenden Staatsanstalt einen Anfangsstock an Geschäften zu sichern.

Die Durchführungsverordnungen haben die Schwierigkeiten der Privatversicherungsanstalten bei der Fortsetzung des Betriebes ins Ungemessene gesteigert. Sie sind ganz ersichtlich darauf abgestellt, jenen Gesellschaften, welche von der Ermächtigung, den Betrieb fortzusetzen, Gebrauch machen wollen, die Lust hieran gründlich zu benehmen. Es wimmelt in ihnen von kleinlich schikanösen Bestimmungen gegen die Gesellschaften. So haben die Gesellschaften beispielsweise jede einzelne Rückversicherungsprämie binnen zehn Tagen nach Eingang derselben an das nationale Institut abzuführen, was natürlich eine unendliche Fülle von manipulativer Bureauarbeit erforderte. An dem Hauptsitz der Gesellschaft ist ein Buch aufzulegen, in welchem jede einzelne Prämienzahlung chronologisch zu verzeichnen ist und es wird für den Fall der unvollständigen Eintragung in dieses Prämienbuch beziehungsweise der nicht rechtzeitigen Abführung der Prämien die Entziehung der Genehmigung zum Weiterbetrieb als Strafe angedroht. Das zielt doch gewiß dahin ab, einen bequemen Anlaß zu finden, um den Gesellschaften die

*) Aus dem Referat des Herrn Dr. Max Leimdörfer, Sekretär des oesterr.-ungarischen Verbandes der Privatversicherungsanstalten über das Versicherungswesen im Jahre 1912.)

Vergünstigung entziehen zu können, welche ihnen nach dem Gesetz in bezug auf den Weiterbetrieb nicht verweigert werden konnte. Auch die Bestimmungen über die Rückversicherung schlagen den im sonstigen Rückversicherungsverkehre üblichen Gepflogenheiten direkt ins Gesicht. Die Privatversicherungsgesellschaften müssen nach dem Gesetz die von ihnen gezeichneten Versicherungen der Staatsanstalt zur Rückversicherung mit einer Quote von 40 pCt. anbieten. Der Staat behält sich aber in der Durchführungsverordnung das Recht vor, die ihm nicht konvenierenden Risken zu refüsieren. Für die Zurückweisung ist eine Frist von fünf Tagen vom Eingangsdatum festgesetzt — in der Praxis hält das Institut diese Frist nicht ein, sondern läßt die eingereichten Policen wochenlang unerledigt — und während der ganzen Zeit vom Zeitpunkte der Perfektionierung des Vertrages bis zur Annahmeerklärung seitens des nationalen Institutes hat der Privatversicherer das Risiko allein zu tragen. Die Aufzählung der schikanösen Bestimmungen der Durchführungsverordnung ließe sich noch beliebig verlängern.

Der große Moment hat bei den Privatversicherungsgesellschaften leider ein kleines Geschlecht gefunden. Die Erwartung, daß die in Italien arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften sich zu einem einheitlichen Vorgehen gegenüber dem nationalen Versicherungsinstitut zusammenschließen werden, hat sich nicht erfüllt. Während noch das gemeinsame Aktionskomitee der Gesellschaften tagte und über das einheitliche Vorgehen der Privatversicherer beriet, hatten schon einzelne Direktionen den lockenden Anträgen der alle Staaten bereisenden Emissäre des nationalen Institutes Folge geleistet und über die Köpfe des Aktionskomitees sich zur Abtretung ihrer Portefeuilles bereit erklärt. Unter diesen Verhältnissen blieb denjenigen unserer heimischen Anstalten, welche lediglich oder hauptsächlich das Lebensversicherungsgeschäft in Italien kultivierten, nichts anderes übrig, als dem gegebenen Beispiele zu folgen, und ihre Portefeuilles gleichfalls an die Staatsanstalt abzutreten.

Die Grundlage für die Uebernahme des Portefeuilles durch die Staatsanstalt bildet Artikel 28 des Gesetzes, welcher besagt, daß das nationale Versicherungsinstitut bereit ist, die gesamten, von einer Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1911 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge unter der Bedingung zu übernehmen, daß die ihre Portefeuilles übergebenden Unternehmungen, bei dem nationalen Versicherungsintitut den Betrag der Prämienreserven, entsprechend der Bestanddauer der Versicherungsverträge und vermindert um die noch nicht amortisierten Anwerbekosten, einzahlen oder mittels ausreichender Garantien sicherstellen. Auf dieser Basis sind die Zessionsverträge der einzelnen Anstalten tatsächlich durchgeführt worden. Die Prämienreserven wurden der staatlichen Anstalt übergeben, wofür diese neben mannigfachen sonstigen nicht unwesentlichen geschäftlichen Vorteilen eine Entschädigung für die noch nicht amortisierten Anwerbekosten, in der Höhe von rund 4 pCt. Risikokapital, d. i. die Differenz zwischen dem Versicherungsstock und der aufgelaufenen Prämienreserve, leistete. Gleichzeitig wurde auch der Kursverlust, welcher aus den zur Deckung der Verpflichtungen der Gesellschaften dienenden und von denselben deponierten italienischen Renten entstanden war, entsprechend berücksichtigt. Die höchste Ironie liegt aber darin, daß die italienischen Finanzbehörden nicht übel Lust bezeigten, diese Entschädigungen als „Gewinn“ der Gesellschaften der Besteuerung zu unterwerfen.

Welchen Umfang die Abtretungen an die Monopolanstalt erreichten, geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor, die das nationale Institut veröffentlicht hat.

Gesellschaft	Lire
La Fondiaria in Florenz	182,290,131
Reale Compagnia Vita in Mailand	135,589,750
La Popolare in Mailand	77,954,831
Norwich Union	3,314,991
L'Urbaine in Paris	20,511,809
Caisse Paternelle in Paris	13,350,491
Preußische Leben in Berlin	22,019,464
Berlinische Leben in Berlin	5,343,245
Oesterreichischer Phönix (Leben) in Wien	36,480,445
Der Anker in Wien	42,743,086
Erste Ungarische in Budapest	13,142,946
New-York	60,624,720
L'Italiania in Turin	8,840,591
L'Industriale in Rom	336,000
Società Cattolica in Verona	45,676
Le Monde	5,493,439
Bayerische Versicherungbank	2,666,390

Im ganzen sind somit nach dieser Aufstellung rund 630 Mill. Lire der Staatsanstalt übertragen worden, so daß sie bereits jetzt über einen gewaltigen Versicherungsstock verfügt. Nur diejenigen österreichischen Gesellschaften, welche außer der Lebensversicherung auch ein sehr bedeutendes Elementarversicherungsgeschäft in Italien betreiben, haben im Hinblick auf die Schwierigkeiten organisatorischer Natur von der Abtretung des Portefeuilles Abstand genommen und gleich einzelnen italienischen Gesellschaften die Ermächtigung zum Weiterbetriebe erstrebt und erhalten.

Die Uebergabe des italienischen Portefeuilles kommt selbstverständlich in den Bilanzen derjenigen Gesellschaften, welche sich zu dieser Maßnahme entschlossen haben, in der Weise zum Ausdruck, daß der Versicherungsstock keine der Neuproduktion entsprechende Vermehrung, bei einzelnen Gesellschaften, welche ein großes Portefeuille in Italien besaßen, sogar eine Verminderung erfuhr. Eine Vergleichung des Versicherungsstockes am Schlusse der Jahre 1911 und 1912 würde daher kein richtiges Bild des Geschäftsverlaufes im vergangenen Jahre bieten. Die vorläufigen Statistiken zeigen, daß die österreichischen Gesellschaften um rund 80 Millionen mehr als im Jahre 1911 produziert haben und die Neuproduktion von etwa 975 Mill. Kronen muß als sehr respektabel bezeichnet werden.

Sie wäre voraussichtlich noch größer gewesen, wenn nicht das Geschäft in den letzten Monaten des abgelaufenen Jahres stark nachgelassen hätte. Die kriegerischen Ereignisse auf dem Balkan unterbanden die Produktion in den Gebieten der kriegführenden Mächte

vollständig und da eine Reihe österreichischer und ungarischer Gesellschaften ein ziemlich lebhaftes Geschäft auf dem Balkan besaß, mußte sich die Lahmlegung des dortigen Geschäftes sehr bemerkbar machen. Die günstigen Ergebnisse der ersten Monate haben dieses Nachlassen der Produktion im abgelaufenen Jahre immerhin noch mehr als paralysiert, dagegen sind die Aussichten für das laufende Jahr in bezug auf die Produktion der Gesellschaften keineswegs glänzend zu nennen.

Die Einbuße, welche die Gesellschaften durch den Krieg erlitten haben, war nicht bloß eine unmittelbare, auch die mittelbaren Folgen waren nicht minder unangenehm. Die allgemeine Geldknappheit verminderte die Versicherungslust des Publikums, dafür nahmen bei allen Gesellschaften die Storni in unheimlichem Maße zu und die Policendarlehen erreichten eine bisher noch nicht verzeichnete Höhe. Bekanntlich verpflichten sich die Gesellschaften in ihren Versicherungsbedingungen, den Parteien auf ihre Policen Darlehen bis zur Höhe des Rückkaufswertes zu einem sehr kulanten Zinsfuße zu gewähren, welcher sich gegenwärtig tief unter den Raten befindet, die von Banken und sonstigen anderen Kreditinstituten, geschweige denn von Privatpersonen für Darlehen gefordert werden. Kein Wunder, daß das versicherte Publikum in einer Zeit, da die offizielle Bankrate 5 und 6 pCt. betrug, in so enormen Maße von dieser Kreditgelegenheit Gebrauch gemacht hat.

In welchem Maße die österreichischen Lebensversicherungsgesellschaften durch die Auszahlung von Versicherungssummen für die im Balkankriege Gefallenen betroffen werden dürften, läßt sich noch nicht mit Sicherheit konstatieren. Einzelne Gesellschaften werden immerhin nicht unbedeutende Beträge nach Beendigung der kriegerischen Aktionen zu liquidieren haben, da die modernen Lebensversicherungsbedingungen das Kriegsrisiko in der Regel einschließen. Die Versicherungsbedingungen weisen allerdings in diesem Belange ziemlich weitgehende Verschiedenheiten auf. Während einzelne Anstalten das Kriegsrisiko ohne jede Einschränkung kostenlos in den Haftungsbereich der Versicherung einschließen, übernehmen es andere allerdings auch prämienfrei, jedoch nur bis zu einer ganz bestimmten Versicherungssumme oder mit dem Vorbehalte der Kürzung der Versicherungssumme, falls die für die Gesamtheit der zum Kriege einberufenen Versicherten vorhandenen Fonds nicht ausreichen sollten.

Eine dritte Gruppe von Gesellschaften hält das Prinzip der Entgeltlichkeit der Kriegsversicherung aufrecht und betrachtet die Kriegsgefahr als ein besonderes Risiko, das nur auf Grund eines besonderen Antrages versichert wird. Für Berufsmilitärs wird in der Regel eine Extraprämie eingehoben und nur von ganz wenigen Gesellschaften auch den Berufssoldaten die prämienfreie Kriegsversicherung konzediert. Die Versicherungsbedingungen sind somit, was die Uebernahme des Kriegsrisikos anlangt, bei den meisten Gesellschaften überaus liberal und es mag gerade hierin ein gewisser Impuls für den Abschluß von Lebensversicherungen im letzten Jahre gelegen gewesen sein.

In diesem Zusammenhange soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Bulgarische Nationalbank von den Versicherungsgesellschaften das Inkasso der Lebensversicherungsprämien sowie der für den Kriegsfall zu zahlenden Extraprämien übernommen und den Angehörigen der zum Heere einberufenen Versicherten die nötigen Beträge vorgestreckt hat.

Die Schwierigkeiten, mit welchen die Lebensversicherungsgesellschaften zu kämpfen haben, liegen aber nicht bloß in den äußeren Verhältnissen, auch die internen Betriebsverhältnisse verschlechtern sich von Jahr zu Jahr. Die unaufhörliche Verteuerung des Betriebes bildet den Gegenstand der ernstesten Erwägungen der Anstaltsdirektionen. Die Anwerbekosten der Versicherung haben in Oesterreich eine ganz außergewöhnliche Höhe erlangt. In einem Vortrage, welchen Mr. Paterson kürzlich in einer Versammlung schottischer Aktuare gehalten hat, hob derselbe mißbilligend hervor, daß die schottischen Anstalten im Konkurrenzkampfe, um sich vor der Ausspannung ihrer Agenten zu schützen, immer höhere Provisionen gewähren. Vor ungefähr 30 Jahren so führte er aus, betrug die von der Mehrzahl der Gesellschaften zugestandene Anwerbeprovision 10 pCt. der erstjährigen Prämie und 5 pCt. der Folgeprämien. Heute sei eine Anwerbeprovision von 1½ pCt. der Versicherungssumme keineswegs mehr ungewöhnlich und von manchen Gesellschaften seien unschwer 2 pCt. erhältlich. Was würde der genannte Vortragende zu den Verhältnissen bei uns sagen, wo Kostensätze von 3 bis 4 pCt. der Versicherungssumme durchaus nicht zu den Seltenheiten gehören.

(Schluß folgt.)

Zum Rundschreiben des preußischen Kriegsministers betr. Anstellung von verabschiedeten Offizieren in Bank-, Handels- und industriellen Betrieben.

Der Verband der deutschen Versicherungs-Beamten hat an den Deutschen Handelstag, die Handelskammern und an Verbände und Vereinigungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens folgendes Schreiben gesandt:

„Das Rundschreiben des Kriegsministers an die Handelskammern wegen Beschäftigung von verabschiedeten Offizieren in Bank-, Handels- und Industrie-Kreisen zwingt uns im Interesse der Versicherungsbeamten Stellung zu nehmen.

Der hoch entwickelte Stand unseres Wirtschaftslebens erfordert von allen, die an der weiteren Entwickelung mittätig sein sollen, daß sie über umfassende gründliche Fachkenntnisse verfügen. Das Versicherungsgewerbe befindet sich, wie alle Zweige unseres Wirtschaftslebens, auf der Bahn des Fortschrittes. Der Mangel an fachmännisch ausgebildeten und geschulten Arbeitskräften stellt die Rentabilität eines jeden Gewerbes in Frage. Deshalb sind die derzeitigen Bestrebungen, für einen tüchtigen, praktisch und theoretisch gut ausgebildeten Nachwuchs im Versicherungsgewerbe zu sorgen, von allen Interessenten unterstützt und gefördert worden. Einen Beweis dieses Interesse und der Notwendigkeit, auf Fachausbildung den größten Wert zu

legen, ergaben die Verhandlungen der Konferenz für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten, welche am 25. März d. J. in Hannover abgehalten und von Prinzipalen und Angestellten des Gewerbes beschickt war.

Wir verkennen die Tüchtigkeit und den Wert der deutschen Offiziere nicht, und halten es auch für notwendig, daß für die verabschiedeten Offiziere ausreichend gesorgt wird. Dazu ließe sich nach unserem Ermessen genügend Gelegenheit in Staatsanstellungen schaffen. Für Stellungen, die besonderes Vertrauen, Disponierungstalent usw. erfordern, lassen sich unter den Fachleuten im Versicherungsgewerbe genügend Befähigte finden; denn der Versicherungsbeamtenstand steht hierin gegen keinen anderen Stand zurück. Der verabschiedete Offizier wird aber auch die an sich nicht hohen Durchschnittsgehälter noch herabdrücken, weil er ja auch noch Pension vom Staate bezieht.

Gerade im Versicherungsgewerbe macht sich schon heute bei einzelnen Gesellschaften die Beschäftigung pensionierter Offiziere unliebsam bemerkbar. Es darf ruhig ausgesprochen werden, daß diese Herren nicht wegen besonderer Tüchtigkeit, sondern fast in allen Fällen durch Protektion angestellt worden sind. Sie nehmen vielen älteren Beamten der betr. Gesellschaften, welche nicht allein über gediegene Fachkenntnisse, sondern auch über reiche fachmännische Erfahrung verfügen, die Möglichkeit in gute Posten mit höherer Bezahlung vorzurücken.

In einer Zeit, wo den erwerbstätigen Deutschen eine starke Mehrbelastung an Steuern trifft, auch noch die Aussicht auf Vorwärtskommen im eigenen Berufe verkürzen zu wollen, das müssen wir entschieden zurückweisen.

Wir stellen daher die ergebene Bitte, die verehrliche Handelskammer möge die Aufforderung des Kriegsministers zurückweisen, und in gleichem Sinne auf den Deutschen Handelstag einwirken."

Ergebenst
Verband der deutschen Versicherungs-Beamten.
Die Verwaltung:
A. Liening. L. Nothaft.

Die Haftung des Rechtsanwalts.

(Nachdruck verboten.)

Die vorzeitige Rücknahme der Berufung durch den Rechtsanwalt ohne besondere Anweisung des Mandanten macht jenen schadensersatzpflichtig, und zwar auch dann, wenn er die Berufung ohne besonderen Auftrag eingelegt hatte. Hierzu sei auf folgenden interessanten Rechtsstreit verwiesen: Am Theaterplatz in München war der Monteur B. von einem Motorwagen der von der Stadt München betriebenen Straßenbahn überfahren und getötet worden. Die Witwe und die 10 minderjährigen Kinder des Verunglückten stellten gegen die Stadt München eine auf § 823 des BGB. und des Haftpflichtgesetzes gestützte Schadensersatzklage an, wobei sie vor dem Landgericht in München von dem Rechtsanwalt X. in München als ihrem beigeordneten Armenanwalt vertreten wurden; das Landgericht München wies die Klage ab. Ohne besonderen Auftrag der Kläger suchte der Rechtsanwalt X. für sie beim Oberlandesgericht in München um das Armenrecht nach, und legte, als kurz vor Ablauf der Notfrist über das Gesuch noch keine Entscheidung getroffen war, seinerseits am 6. Juli 1910 Berufung ein. Als dann das Armenrechtsgesuch abschlägig beschieden war, setzte er hiervon, sowie von der Einlegung der Berufung und der Terminsanberaumung vor dem Berufungsgerichte die Kläger in Kenntnis, teilte ihnen zugleich mit, daß er in der Sache selbst nicht weiter tätig werden könne, da das Armenrecht für die Berufungsinstanz verweigert worden sei, und übersandte den Kläger die Prozeßakten. Am 30. Juli 1910 nahm der Beklagte, nachdem er inzwischen von den Klägern keine weitere Nachricht erhalten hatte, die Berufung zurück. Nunmehr verlangten die Kläger von Rechtsanwalt X. die Zahlung der im Vorprozesse beanspruchten Geldrente und die Erstattung der ihnen im Vorprozesse auferlegten Kosten, da sie ohne die eigenmächtige Zurücknahme des Rechtsmittels in der Berufungsinstanz ein obsiegliches Urteil erstritten haben würden. Landgericht und Oberlandesgericht München wiesen die Klage ab. Dagegen führte der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts aus: Wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, durfte der Beklagte die Berufung ohne Zustimmung der Kläger nicht zurücknehmen (§§ 681, 665 BGB.); Gefahr im Verzuge lag nicht vor, denn der Verhandlungstermin stand erst im Dezember 1910 an. Der Beklagte kann sein Verhalten auch nicht damit rechtfertigen, daß er den Klägern Prozeßkosten habe ersparen wollen: denn die Gegenpartei hatte bereits damals einen Prozeßbevollmächtigten für die Berufungsinstanz bestellt. Der Beklagte hattet deshalb den Klägern für den Schaden, der ihnen dadurch erwachsen ist, daß sie durch die Zurücknahme der Berufung seitens des Beklagten an der Durchführung ihrer Schadensersatzansprüche gegen die Stadt München in höherer Instanz verhindert worden sind. Hierbei ist die Versagung des Armenrechts in der Berufungsinstanz bedeutungslos, denn die Kläger hatten einen Anwalt gefunden, der bereit war, sie in der Berufungsinstanz zu vertreten. Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil das vom Beklagten zurückgenommene Rechtsmittel zu keinem den Klägern günstigen Ergebnis hätte führen können. Dem kann jedoch nach den bisherigen Feststellungen nicht zugestimmt werden. Das Reichsgericht führte dann weiter aus, in welchen Beziehungen und nach welchen Richtungen der Verfall von den Vorinstanzen nicht genügend aufgeklärt worden sei. Zum Zwecke weiterer Aufklärung der tatsächlichen Vorgänge hob deshalb das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurück. (Urteil des Reichsgerichts v. 9. Mai 1913. Aktenzeichen: III. 552/12.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

—r. **Glasversicherung.** Im „St. Lukas", dem Amtsblatt der „Hammonia", Glas-Versicherungs-Gesellschaft des Glaserverbandes, vom 3. d. M. finden wir

folgende Notiz: Eine Spiegelscheibenversicherung auf Gegenseitigkeit haben in einer kürzlich abgehaltenen Versammlung die Schaufensterbesitzer zu Beckum gegründet. Die Prämien, die bekanntlich die meist auf Aktien gegründeten auswärtigen Spiegelscheiben-Versicherungen erheben, sind mehr als doppelt so hoch wie die Prämien der mit glänzendem Erfolg arbeitenden Versicherungen auf Gegenseitigkeit. Es ist das durch langjährige Erfahrungen in vielen anderen Städten, wie z. B. in Gütersloh und Warendorf, wo solche Versicherungen auf Gegenseitigkeit bestehen, festgestellt worden. Dem neugegründeten Spiegel-Versicherungsverein sind gleich 68 Firmen beigetreten. — Die Redaktionsschere des „St. Lukas" hat da der Hammonia — die ja auch eine so teuere (!) Aktiengesellschaft ist — einen bösen Streich gespielt. Werden nun die Glasermeister von Beckum, Gütersloh und Warendorf sofort der Hammonia den Rücken kehren und ihr Interesse der so gepriesenen Gegenseitigkeitsanstalt zuwenden? Hoffen wir nicht. Wir allerdings haben keine Ursache, für den Beckumer Lokalverein Propaganda zu machen; die Erfahrung hat vielmehr gelehrt, wie kurz im allgemeinen die Lebensdauer solcher Gründungen ist, siehe Lichtenberg usw. „Glänzende Erfolge" ist also reichlich dick aufgetragen.

Von der staatlichen Lebensversicherungsanstalt in Italien. Wir haben bereits gemeldet, daß der Präsident des Verwaltungsrats der Anstalt Herr Comm. Stringher und der Generaldirektor derselben, Herr Comm. Tocci sich mit Demissionsabsichten tragen. Als Nachfolger des letzteren wird nun Herr Comm. Toja, Generaldirektor der Florentiner „Fondiaria"-Gesellschaften genannt. Die italienische Fachpresse hegt indes Zweifel, daß Herr Toja die ihm zugedachte Stelle annehmen wird. Hierzu bemerkt „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht", wer sich der eigentümlichen Haltung, welche Herr Toja während der der Annahme des Monopol-Gesetzes durch das italienische Parlament vorausgehenden Verhandlungen eingenommen hat, entsinnt, der wird sich der Meldung, daß Herr Generaldirektor Toja zum Generaldirektor der Monopolanstalt ernannt werden soll und daß er diese Stelle auch annehmen werde, nicht gar so skeptisch gegenüber verhalten. Man wird sich ja erinnern, daß sich am 22. April 1911 die Direktoren aller in Italien operierenden in- und ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Mailand in den Bureaux der „Reale Compagnia Vita" versammelten, um über das vom Ministerpräsidenten Giolitti angekündigte Lebensversicherungsmonopol und die zur Abwendung der Gefahr zu unternehmenden Schritte zu beraten, Herr Toja wohl bei dieser Versammlung erschien, aber sofort erklärte, daß seine Anwesenheit seine Gesellschaft in keiner Weise engagiere. Damals zirkulierte in Italien übrigens auch das Gerücht, daß die „Fondiaria", mit zwei anderen italienischen Anstalten vereint, mit der Regierung in geheimen Verhandlungen stünde, um entweder die Leitung der neuen Monopolanstalt in die Hände zu bekommen oder doch bei Einführung des Monopols für sich günstige Bedingungen als die anderen Anstalten zu erlangen. Dieses Gerücht wurde zwar damals von Herrn Comm. Toja ganz entschieden für sich und für seine Gesellschaft dementiert. Angesichts der jetzigen Meldung, daß Herrn Comm. Toja die Generaldirektion des „Instituto Nazionale" zugedacht sei, gewinnt das Gerücht aber wieder an Bedeutung und zwar an sehr aktueller.

Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften im laufenden Jahre sind, wie das B. T. zu berichten weiß, bis jetzt im allgemeinen als nicht ungünstig zu bezeichnen. Das Geschäft bewegt sich bei den meisten Gesellschaften etwa im Rahmen des Vorjahres. Der Schadenverlauf war, wie es scheint, nicht schlechter als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Zwar fehlte es auch diesmal nicht an großen Fabrikbränden, so insbesondere in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres beispielsweise in Lübeck und Ludwigshafen, die Zahl und der Umfang der Brände dürfte aber kaum oder doch nur wenig größer als im ersten Semester 1912 gewesen sein. Der Monat Juli, der bei den Feuerversicherungsgesellschaften als einer der gefürchtetsten gilt, ist ziemlich gut verlaufen. Er steht also damit in scharfem Gegensatz zu dem des brandreichen Jahres 1911. Damals hatte sich das Geschäft bei vielen Feuerversicherungsgesellschaften zunächst bis in den Juli hinein nicht ungünstig entwickelt. Ende Juli erfuhr es aber im Zusammenhang mit der anhaltenden starken Hitze eine sehr erhebliche Verschlechterung, und die Monate August und September mit ihren ungewöhnlich zahlreichen Brandschäden schlugen manchen Gesellschaften Wunden, die allerdings im darauffolgenden Jahre, das für die Feuerversicherung im großen und ganzen günstige Witterungsverhältnisse brachte, zum Teil geheilt werden konnten. Für die Beurteilung der Ergebnisse spielen die Witterungsverhältnisse der Monate August und September auch in diesem Jahre noch eine große Rolle, und zwar hauptsächlich für die Gesellschaften, die das Feuerversicherungsgeschäft in der Landwirtschaft stark kultivieren. Erfahrungsgemäß entstehen Brände in der Landwirtschaft am häufigsten nach Einbringung der Ernte; die Weitergestaltung des Feuerversicherungsgeschäftes wird daher sehr wesentlich von den Witterungsverhältnissen der kritischen Monate August und September abhängen, die bei einer eintretenden Hitzeperiode das gegenwärtige Bild völlig verschieben können. Ein Urteil über das zu erwartende Gesamtergebnis der Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1913 wäre also heute durchaus verfrüht. Neben der Einwirkung der Witterungsverhältnisse muß noch ein weiteres Moment in Betracht gezogen werden, dessen Einfluß auf die Gewinne der Versicherungsunternehmungen von großer Bedeutung ist: die Konkurrenzverhältnisse. Wenn von der Mehrzahl der Gesellschaften der Schadenverlauf als ziemlich befriedigend bezeichnet wird, so erklärt fast die gleiche Majorität, daß dies bei den Zugängen an neuen Versicherungen nicht der Fall ist. Ueber einen starken Wettbewerb zwischen den kartellierten Gesellschaften und den Außenseitern werden nur wenige Klagen laut, dagegen wird von den Gesellschaften auf den schweren Druck der Konkurrenz hingewiesen, die insbesondere durch zahlreiche Neugründungen ge-

schaffen worden ist. Das Geschäft hat einmal darunter zu leiden, daß Prämienunterbietungen stattfinden, dann aber auch dadurch, daß die Anwerbekosten und Provisionen gestiegen sind. Von einigen Gesellschaften wird außerdem bemerkt, daß in dem geringeren Zugange an neuen Versicherungen teilweise die Folgen der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erblicken sind. Dies dürfte aber weniger für industrielle Versicherungen zutreffen, denn in Zeiten wirtschaftlichen Rückgangs, wie wir sie jetzt haben, ist sonst eher ein Anwachsen der Lagerbestände zu beobachten, das natürlich die betreffenden Unternehmungen zum Abschluß von Versicherungen geneigter macht.

„Versicherung gegen Beschädigung aller Art, jedoch frei von 5 pCt.“. Die Berliner Handelskammer hat folgendes gerichtliches Gutachten abgegeben: Unter „Versicherung gegen Beschädigung aller Art, jedoch frei von 5 pCt.“ versteht man im Handelsverkehr, daß ein Schaden, der 5 pCt. der Versicherungssumme nicht erreicht, nicht zu Lasten der Versicherungsgesellschaft geht, wenn der Schaden aber die Grenze von 5 pCt. erreicht oder übersteigt, der Schaden voll bezahlt werden muß.

Versicherungsgeschäft in Aegypten. Im österreichischen „Handelsmuseum“ befindet sich folgender Bericht des k. k. Konsulats in Kairo: „In der Lebensversicherung war der Neuzugang der Gesellschaften etwas geringer als im Vorjahre und hat, insofern eine approximative Schätzung gemacht werden kann, den Betrag von ca. 40 Millionen Kronen erreicht. Hiervon entfällt ungefähr ein Drittel auf die in Aegypten operierenden österreichisch-ungarischen Gesellschaften und die restlichen zwei Drittel auf die übrigen Gesellschaften aller Nationalitäten. Die Zahl der in Aegypten tätigen Versicherungsgesellschaften, die das Lebensversicherungsgeschäft betreiben, ist der Nationalität nach folgende: englische Gesellschaften 9, französische Gesellschaften 15, deutsche Gesellschaften 4, amerikanische Gesellschaften 3, russische Gesellschaften 1, griechische Gesellschaften 1, schweizerische Gesellschaften 3, holländische Gesellschaften 1, österreichisch-ungarische Gesellschaften 6. Die österreichisch-ungarischen Gesellschaften sind in der Reihenfolge der Höhe des erzielten Geschäfts die folgenden: Assicurazioni Generali, Riunione Adriatica (Triest), der Anker, Donau, Oesterreichischer Phönix, Wien. Erste Ungarische Allgemeine Versicherungsgesellschaft (Budapest). Feuerversicherung. Die Produktion hat im Jahre 1912 eine Gesamtprämieneinnahme von ungefähr 7½ Millionen Kronen erreicht. An dem Geschäfte beteiligten sich 170 Gesellschaften verschiedentlicher Nationalität. Den größten Teil der Feuerversicherungen erhalten die englischen Gesellschaften“.

Der Balkankrieg und die österreichischen Versicherungsgesellschaften. Der Einfluß des nunmehr beendeten Balkankrieges auf das österreichische Versicherungswesen wird in der „N. Fr. Pr.“ folgendermaßen geschildert: Den empfindlichsten Schaden hat wohl die Lebensversicherungsbranche erlitten, da sie das Kriegsversicherungsrisiko, wenigstens bei den gesetzlich Wehrpflichtigen, fast kostenlos mit übernommen hat und daher die bis jetzt noch nicht bekannten Verluste zu tragen haben wird. Auf dem Balkan war „Der Anker“ zuerst im Lebensversicherungsgeschäfte tätig; erst seit einigen Jahren gibt es auch einheimische Gesellschaften, die sich dort intensiv mit dem Betriebe der Lebensversicherung befassen. Neben diesen existieren nur noch einige auswärtige deutsche, französische und russische Lebensversicherungs-Gesellschaften, die jedoch hinsichtlich der Bedeutung ihrer Portefeuilles weit zurückstehen. Ueber die Höhe des Verlustes aus den Kriegsschäden herrschen ziemlich weit auseinandergehende Ansichten. Die einen glauben, daß alle Balkanländer zusammengefaßt einen Verlust von kaum einigen hunderttausend Kronen erleiden werden, die anderen dagegen schätzen den Verlust in Bulgarien allein auf mehrere Millionen. Wie dem aber auch sein möge, die gut fundierten Gesellschaften werden hier Gelegenheit haben, nicht nur ihre Existenzberechtigung, sondern auch die Richtigkeit ihrer Reservierungsmethode beweisen zu können. Neben den tatsächlichen Kriegsschäden steigert sich übrigens auch die Sterblichkeit unter den übrigen Versicherten des Landes, die bei dem Fehlen jeder ärztlichen Hilfe den Krankheiten, die jedem Menschen beschieden sind, wehrlos preisgegeben erscheinen und unter Epidemien und sonstigen unausbleiblichen Folgen der Kriegswirren zu leiden haben. Daß unter solchen Umständen die Neuproduktion vollständig eingestellt ist, erscheint selbstverständlich. Das Inkasso ist bis auf Bulgarien, wo die Nationalbank die Prämien für die Soldaten vorstreckt, unregelmäßig, da einerseits die Verbindung der Agenturen mit der Zentrale fehlt, andererseits auch mannigfach von den Wohltaten des Moratoriums Gebrauch gemacht wird. Die Folgen für die Elementarversicherungsbranche sind selbstverständlich nicht minder ungünstig. Die Transport- und Valorenversicherung ist während der Kriegszeit fast gänzlich eingestellt und die Feuerversicherungs-Gesellschaften haben sich teilweise durch ihre Versicherungsbedingungen gegen Kriegsschäden geschützt. Die österreichischen Gesellschaften werden diesbezüglich kaum nennenswert engagiert sein, weil sie in den eigentlichen Balkanstaaten derartige Versicherungen überhaupt nicht gemacht haben.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Im ersten Halbjahr 1913 waren in der Lebensversicherungsabteilung 4219 Anträge über 8,557,547 M Versicherungssumme zu erledigen. Die Zahl der ausgefertigten Versicherungsscheine betrug 3134 über 5,497,908 M. In der Unfallversicherungsabteilung liefen 703 Anträge ein, ausgefertigt wurden 562 Versicherungsscheine über 49,756 M Prämiensumme. In der Haftpflichtversicherungsabteilung betrug die Zahl der Anträge 2180 über 74,959 Mark Prämiensumme, die Zahl der ausgefertigten Versicherungsscheine 2088 über 70,398 M. Angemeldet wurden in allen Branchen zusammen 32,401 Schäden, die Summe der Auszahlungen betrug 1,851,981 M.

Commercial Union, Versicherungs-Aktiengesellschaft in London. Im Bilanz-Inserat der Gesellschaft, das in unserer vorigen Nummer abgedruckt ist, muß es anstatt „welches Depot alljährlich um 45 pCt. des aus inländischen Feuerversicherungen

erzielten Bruttoprämien" heißen Bruttoprämienzuwachses. Außerdem lautet die offizielle Unterschrift nicht „Die Direktion für das Deutsche Reich Theodor Zahn" sondern, wie es der handelsgerichtlichen Eintragung der Gesellschaft entspricht „Der Direktor für das Deutsche Reich Theodor Zahn", was wir hiermit berichtigen.

Gauthiod in Göteborg. Im Inseratenteil der vorliegenden Nummer ist der Jahresabschluß der Gesellschaft veröffentlicht. Eine Besprechung der Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im abgelaufenen Rechnungsjahre werden wir in der nächsten Nummer folgen lassen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Gotthard von Wallenberg-Pachaly in Breslau, Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Ostdeutschen Hagelversicherungs-Verbandes in Breslau, ist das Kommandeurkreuz II. Klasse des Königl. Schwedischen Vasa-Ordens verliehen worden.

— Herrn Richard von Passavant in Frankfurt a. M., Mitglied des Aufsichtsrates der „Providentia", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft und der Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M., ist der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

— Herrn Dr. jur. Max Esser in Berlin, Mitglied des Aufsichtsrates der „Securitas" in Berlin, ist das Fürstlich Schwarzburgische Ehrenkreuz II. Klasse verliehen worden.

— Herrn Subdirektor Fritz Kampfrad in Frankfurt a. M. ist der Königl. Kronenorden vierter Klasse verliehen worden.

— Herr Albert Hartwig in Goßnitz konnte kürzlich auf eine 40jährige Tätigkeit als Vertreter der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zurückblicken.

— Herr Ludwig Meyer-Nicolay in Straßburg im Elsaß ist kürzlich nach 41jähriger erfolgreicher Tätigkeit für die Gothaer Feuerversicherungsbank im Alter von 68 Jahren plötzlich verschieden.

— Concordia, Hannoversche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft a. G. Herr Architekt G. Andreas in Hannover, Mitglied des Aufsichtsrats, ist gestorben.

— Herr Jean Wolschendorff in Frankfurt a. M., Vertreter der Alliance Assurance Company, ist gestorben.

— Nachdem der Kaiser soeben die letzten vom Bundesrat vollzogenen Wahlen von drei höheren Beamten für die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bestätigt hat, sind nun alle in dem Etat der Anstalt vorgesehenen Stellen für höhere Beamte besetzt. Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten Koch, dem Geh. Oberregierungsrat Beckmann und den Geh. Regierungsräten Lehmann, Haenel und Rothgangel. Es gehören ferner dazu vier ehrenamtliche Mitglieder, nämlich als Vertreter der Arbeitgeber der Generaldirektor Dr. Hager (Berlin) und der Generaldirektor Dr. Haßlacher (Duisburg), sowie als Vertreter der versicherten Angestellten der Verbandssyndikus Dr. Werner (Düsseldorf) und Alfred Roth (Hamburg). An höheren Beamten hat die Reichsversicherungsanstalt noch zwölf Regierungsräte.

— Der frühere Direktor der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M., Dr. jur. Richard Kastendieck, der Großherzoglich hessische Gerichtsassessor Dr. Hermann Dersch und der Königlich württembergische Regierungsassessor Bernhard Bühler sind zu Kaiserlichen Regierungsräten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ernannt worden.

— La Mutuelle du Haut Rhin Feuerversicherungsgesellschaft a. G. im Oberelsaß in Mülhausen i. Els. An Stelle des kürzlich verstorbenen Herrn Direktor Georg Bürr wurde der Kaufmann Herr Charles Roesch in Mülhausen zum Vorstand der Gesellschaft ernannt.

— New-York, Lebensversicherungs-Gesellschaft. Der Direktor der Agenturen, Herr E. H. Krause in Berlin, ist zum Generaldirektor der „New-York" für England ernannt worden und siedelt wieder nach London über. Herr Krause steht seit 30 Jahren in Diensten der „New-York".

— Allgemeiner Deutscher Mietversicherungs-Verein a. G. zu Berlin, jetzt in Konkurs. Bei der satzungsgemäßen Ergänzungswahl des Aufsichtsrats in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. Juli 1913 wurde als sechstes Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt: Herr Direktor Eduard Starck in Düsseldorf.

— Herr Dr. Hornig wurde an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Sanitätsrates Dr. Eisner zum Chefarzt der „Friedrich Wilhelm" in Berlin ernannt.

— Die Thuringia in Erfurt hat ihrem Oberinspektor Herrn Otto Rollert Prokura erteilt.

— Die Volksfürsorge in Hamburg hat Herrn W. A. Haertig in Hamburg Prokura erteilt.

— Der Vorsitzende des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland zu Berlin hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen bis auf weiteres Herrn Eugen Bürstell mit dem Wohnsitze in Dresden-Striesen, Merseburgerstraße 2, I bestellt.

— The Fine Art and General Insurance-Company Limited zu London hat an Stelle des verstorbenen Herrn Carl Wilhelm Schröder in Hamburg Herrn Julius Friedrich Wilhelm Schröder in Hamburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt.

— Die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat ihre Generalagentur in Magdeburg von der Firma Gebr. Fritze auf Herrn Erich Garke übertragen.

— Die Seeversicherungsgesellschaft Gauthiod in Göteborg hat aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Jubiläums eine hübsch ausgestattete, illustrierte Festschrift herausgegeben.

— Der Delegiertentag des Provinzialverbandes Evangelischer Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine der Provinz Hannover und der angrenzenden Landesteile, der zu Emden stattfand, hat beschlossen, mit der Deutschen Volksversicherung Aktiengesellschaft zuBerlin einen Vertrag abzuschließen.

— Die Nürnberger Lebensversicherungsbank A.-G. hat die Versicherung von Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten eingeführt, derart, daß das versicherte Kapital nicht nur bei vorzeitigem Tode oder bei Erreichung eines bestimmten Alters ausbezahlt wird, sondern auch beim Eintritt dauernder Pensionierung.

— Der Vorstand der Versorgungskasse für die Angestellten der Firmen M. du Mont Schauberg in Köln und Straßburg hat den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen.

— Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim hat den Betrieb der Feuerversicherung sowie der Wasserleitungs- und Sturmschädenversicherung in Preußen aufgenommen.

— Die Lebensversicherungsgesellschaft Dordrecht hat in ihrer Budapester Filiale auch im abgelaufenen Geschäftsjahre mit einem sehr hohen Verlust abgeschlossen. Die jetzt veröffentlichte Bilanz weist einen Verlust auf von 1,130,000 Kr. Der Abschluß von 1911 hatte einen Verlust von 1,033,800 Kr. ergeben.

— In Lübeck sind in der Nacht vom 8. auf den 9. ds. Mts. durch Brandstiftung vier Brände ausgebrochen, von denen zwei größere Dimensionen annahmen. Der Schaden soll sehr erheblich sein.

— Der „Globus", Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg, hat den Betrieb der Wasserleitungsschädenversicherung in Preußen aufgenommen.

— In England ist kürzlich unter dem Namen Austral Insurance Company eine neue Versicherungs-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 250,000 £ und einer Bareinzahlung von 20,000 £ gegründet worden, die alle Versicherungsbranchen betreiben soll.

— Norditalien ist in den letzten Tagen durch schwere Hagelschäden heimgesucht worden, unter denen besonders die Weinkulturen stark gelitten haben. Es sind dadurch die anfänglich guten Aussichten im italienischen Hagelversicherungsgeschäft wesentlich verschlechtert worden.

— Versicherungsgeschäft in Ungarn. Das erste Halbjahr brachte in der Feuerversicherung viele Schäden, wogegen die Hagelversicherung gut abschließen dürfte. In der Lebens- und Unfallversicherung sind Akquisition und Prämieneingänge bedeutend im Rückstande gegen das Vorjahr.

Bücherschau.

— Ungarisches Assekuranz-Jahrbuch. Preis 6 Kronen. Zu beziehen durch den Verlag — Budapest VI. Vörösmarty-Utca 43. — Die reichsdeutsche Presse schöpft ihre Daten über das ungarische Versicherungswesen in der Regel aus zweiter Hand. Leider entbehren solche, unklaren Quellen entnommene Daten jeglichen Wertes, da sie dem Zwecke, das Ausland über das ungarische Versicherungswesen zu informieren, in keiner Weise entsprechen. Diesem Uebelstande steuert das in seinem

XVI. Jahrgange stehende Ungarische Assekuranz-Jahrbuch, dessen neueste Auflage im Verlage der Assekuranz- und Volkswirtschaftliche Blätter soeben erschienen ist. Der stattliche Band, der in leicht übersichtlicher Weise sämtliche auf die in Ungarn arbeitenden in- und ausländischen Institute sich beziehenden Daten bringt, enthält außer den in das Fach schlagenden statistischen Ausweisen auch eine Auslese von gediegenen, lesenswerten Fachartikeln und zum Schlusse einige markante gerichtliche Entscheidungen. Der überaus reiche, auf alle Gebiete des ungarischen Assekuranzwesens sich erstreckende Inhalt macht auch den soeben erschienenen Band zu einem Fachwerke erster Güte, dessen innerer Wert durch die Authentizität der Daten und die Trefflichkeit der Mitarbeiter verbürgt wird.

— Die Volkswirtschaft Ungarns. Von Béla Katona. Budapest 1913. Buchdruckerei Gebrüder Légrády. Mit diesem Werk hat sich der Verfasser, der seit zehn Jahren zum Jahresschluß im „Pesti Hirlap" Rückblicke auf die wirtschaftlichen Ereignisse des verflossenen Jahres veröffentlicht, die Aufgabe gestellt, das Ausland über alle Verhältnisse der ungarischen Volkswirtschaft redlich und minutiös zu informieren. Er unternimmt den Versuch, solche Einzelheiten, die dem inländischen Leser wohl bekannt sind, dem Verständnisse des fremden Lesers, der in die ungarischen Verhältnisse tiefer eindringen will, nahe zu bringen, gewisse eigentümliche Züge des ungarischen Wirtschaftslebens zu erläutern und namentlich solche Ereignisse oder Tatsachen, die den Ausländer als Kapitalisten, als Industriellen, als Kaufmann oder als Verkehrs-Fachmann direkt interessieren, ausführlicher zu besprechen. — Das Werk ist zweifellos als eine erfreuliche Bereicherung der volkswirtschaftlichen Literatur zu begrüßen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig ANNALEN 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 34. Leipzig, den 21. August 1913. 44. Jahrgang.

Wieweit sind Unfallversicherungsprämien mit Prämienrückgewähr vom steuerpflichtigen Einkommen in Preußen abziehbar?

In einem Prospekte, die von großen deutschen Versicherungsgesellschaften an Interessenten verteilt werden, um dieselben zur Versicherung anzuregen, las ich kürzlich folgendes: „Die Prämie für eine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr kann man sich in zwei Teile zerlegt denken, in die Unfallversicherungsprämie, wie sie nach den Tarifen ohne Rückgewähr zu zahlen ist, und in die Lebensversicherungsprämie, die gleich der Differenz zwischen der ganzen Prämie und der reinen Unfallversicherungsprämie ist. Der erste Teil ist als Unfallversicherungsprämie, der zweite Teil als Lebensversicherungsprämie vom steuerpflichtigen Einkommen in Preußen abziehbar. Natürlich dürfen insgesamt unter beiden Titeln nur bis zu je 600 Mark abgezogen werden."

Diese Ausführungen sind nicht zutreffend. Der aus dem Jahre 1908 stammende, aber noch 1912 verteilte Prospekt berücksichtigt in keiner Weise die bereits viele Jahre vorher vom preußischen Oberverwaltungsgerichte in ständiger Rechtsprechung ausgesprochenen Grundsätze. Es sei im folgenden kurz dargetan, wie sich die Praxis in Uebereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgerichte zu der Frage der Abziehbarkeit derartiger Prämien vom steuerpflichtigen Einkommen verhält. Mag es auch wohl vorkommen, daß Abzüge, die in der in obigem Prospekte geschilderten Weise erfolgen, von den Steuerbehörden nicht bemängelt werden, so geschieht dies zweifellos nur aus Flüchtigkeit in der Nachprüfung der Veranlagung. Denn die herrschende Ansicht des Oberverwaltungsgerichts hat in den hier in Betracht kommenden Entscheidungen nur ausgesprochen, was der Logik der Sache entspricht. Ein entgegengesetzter Standpunkt erscheint mir unhaltbar.

In einer Entscheidung, die 1899 vom Oberverwaltungsgerichte gefällt wurde (vgl. Entscheidungen, VIII, S. 123 ff), handelte es sich folgendes. Ein Steuerpflichtiger hatte von seinem Einkommen 1435 M Beitrag für Unfallversicherung abgesetzt. Die Berufungskommission ging davon aus, daß es sich bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr im wesentlichen um eine Lebensversicherung handele, sodaß, da schon hierfür bereits 192 M abgezogen worden waren, nur noch die Differenz von 600—192 M in Abrechnung gebracht werden durfte. Hiergegen wandte sich der Steuerpflichtige mit der Behauptung, es handle sich um eine reine Unfallversicherung, die bis 600 M abziehbar sei. Das Oberverwaltungsgericht entschied folgendermaßen:

Es hob zunächst den Satz der Bedingungen hervor, indem es hieß, die Rückgewähr der bar bezahlten Prämien erfolge nach Maßgabe der besondern Versicherungsbedingungen nach dem Tode des Versicherten resp. nach Vollendung des 55. Lebensjahres. Daraus, so hob das Oberverwaltungsgericht hervor, ließe sich nicht die Annahme rechtfertigen, daß eine Lebensversicherung vorliege. Es handle sich ausschließlich um eine Unfallversicherung. Wenn

die Prämien bei dieser auffallend hoch seien, so rühre das daher, daß die Gesellschaft nur den Zinsgenuß der Prämie habe und diese selbst später zurückzahlen müsse. Dadurch nun, daß dem Steuerpflichtigen die gesamten Prämien zurückgezahlt würden, folge mit Bestimmtheit, daß hier außer der Unfallversicherung noch eine Kapitalansammlung in Betracht komme und letztere sei nach § 9 II 1 des Einkommensteuergesetzes nicht abziehbar.

Des weiteren wurde von dem Verwaltungsgerichtshofe darauf hingewiesen, daß es ja zu einer sehr leichten Umgehung des Gesetzes führen könnte, wenn es jedem erlaubt wäre, die zu ganz anderen Zwecken als zur Versicherung gegen Unfall gezahlte Prämie lediglich deswegen abzuziehen, weil sie in Gestalt einer Prämie zu einer Unfallversicherung gezahlt würde. Das Oberverwaltungsgericht wies daher die Berufungskommission an, durch Befragung der Gesellschaft festzustellen, inwieweit die betreffende Prämie als reine Unfallversicherungsprämie anzusehen sei und inwieweit lediglich als Beitrag zu einer Kapitalansammlung.

Bemerkt sei dazu, daß auf den neueren Unfallversicherungspolicen mit Prämienrückgewähr in der Regel folgender Vermerk steht: „Die Jahresprämie der entsprechenden Unfallversicherung ohne Rückgewähr beträgt x M." Ist dieser Satz auch vor allem deshalb vorhanden, um den Versicherten darüber schnell zu orientieren, in welcher Weise er seine Versicherung in eine solche mit geringerer Prämie umwandeln kann, so hat er doch auch für die Steuerpflicht, wie wir sehen, eine große Bedeutung. Er erleichtert dem Versicherten die Feststellung, wie weit er die jährlich zu zahlende Prämie abziehen kann, und der Steuerbehörde die Nachprüfung dieser Tatsache.

Man muß zugeben, daß die oben wiedergegebene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vollkommen der Billigkeit entspricht. Ganz gewiß ist derjenige Betrag, der lediglich deshalb gezahlt wird, damit die Prämien zurückgezahlt werden, kein abziehbarer Unfallversicherungsbeitrag. Dies ergibt sich vor allem daraus, daß der Versicherte sich dieselbe Versicherung bei derselben Gesellschaft für eine niedrigere Prämie, eben diejenige ohne Rückgewähr, verschaffen könnte. Ebensowenig kommt aber eine Lebensversicherung in Betracht. Denn diese setzt ihrem Wesen nach voraus, daß man das Risiko des früheren Todes versichert. In dem vorliegenden Fall aber erfüllt die Versicherung auch diese Funktion nicht. Denn man erhält bei frühem Tode eben nur das Eingezahlte, nicht aber einen erhöhten Betrag. In einer späteren Entscheidung vom Jahre 1904 (Entscheidungen XII, S. 246) hat das Oberverwaltungsgericht nochmals zu der Frage in gleichem Sinne wie vorher Stellung genommen.

Es handelte sich um eine ähnliche Versicherung wie die bereits erwähnte. Das Oberverwaltungsgericht ging nun besonders auf folgende beiden Versicherungsbedingungen der Police ein, die lauteten: „§ 58. Nach Eintritt eines Unfalles, welcher ganz oder teilweise Invalidität zur Folge hat, gilt die Versicherung vom Tage der Feststellung der Invalidität ab ohne weiteres als erloschen. § 75. Bei den mit Prämienrückgewähr abgeschlossenen Versicherungen ist die Gesellschaft verpflichtet, die gesamten während der Versicherungsdauer für die Versicherung bar an die Gesellschaft geleisteten Beiträge ohne Zinsen in vollem Betrage zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung tritt jedoch nur in Kraft, wenn die Prämien für eine Versicherung nach den Tarifen 1 und 1 a bis zum Ende der in der Police festgesetzten Versicherungsdauer und bei den Tarifen 1 b und 1 c für die ersten fünf Versicherungsjahre oder bei sämtlichen Rückgewährtarifen bis zu dem etwa vor diesen Terminen eintretenden Tode bezw. bis zur Festsetzung der Invalidität bedingungsgemäß an die Gesellschaft entrichtet ist."

Das Oberverwaltungsgericht prüfte nun die Frage, ob es sich hier um eine aufschiebende Bedingung für das Inkrafttreten der Versicherung handle, und verneinte dieselbe. Es führte aus, nach den Versicherungsbedingungen trete der Anspruch auf Rückgewähr schon nach einmaliger Zahlung der Prämie in Kraft, auch dann, wenn der Tod oder die Feststellung der Invalidität unmittelbar nach der Zahlung der ersten Prämie erfolge. Von einer aufschiebenden Bedingung könne daher keine Rede sein, vielmehr trete der Anspruch auf Rückgewähr mit der Versicherung selbst in Kraft. Die Annahme einer auflösenden Bedingung erscheine

für den Anspruch nach seinem Wortlaute ausgeschlossen und es könne sich daher in rechtlicher Beziehung, wenn der Anspruch auf Rückgewähr verloren gehe, nur um eine Vertragsstrafe für nicht geleistete Weiterzahlung der vertragsmäßig vereinbarten Prämie handeln. Zudem entspreche die Bezeichnung „Prämie" für die von dem Versicherten zu leistenden Zahlungen keineswegs der Bedeutung des Wortes. Es sei davon auszugehen, daß die Prämien der Regel nach voll zurückerstattet würden. Nun sei aber die Prämie derjenige Vorteil, den in einem Versicherungsvertrage der Versicherungsnehmer dem Versicherer verspreche. Dieser Vorteil bestehe hier aber allein in einer der Gesellschaft für die von ihr übernommene Unfallsgefahr auf Zeit überlassene Nutzung eines Kapitals. Irgendwelche abziehbaren Beträge kämen also insoweit gar nicht in Betracht.

Man sieht, daß die beiden Entscheidungen vollkommen übereinstimmen und das betreffende Rechtsverhältnis klar stellen. Seit 1905 hat sich das Oberverwaltungsgericht zu der Frage nicht mehr geäußert. Doch ist mir bekannt, daß die unteren Instanzen jenen Entscheidungen ohne weiteres folgen. Daher wäre es sehr wünschenswert, wenn auch die Versicherungsgesellschaften sich jene Entscheidung zu eigen machten, und wenn sie sie auch vielleicht nicht teilen, doch auf ihren Prospekten den Tatbestand nicht so hinstellten, als ob die völlige Abziehbarkeit derartiger Unfallversicherungsprämien mit Rückgewähr in Preußen ohne weiteres zulässig sei. Es muß immer wieder betont werden, daß die Versicherungsgesellschaften nicht nur Erwerbsunternehmungen sind, sondern auch in hohem Maße im Dienste sozialer Wohlfahrt stehen, weshalb sie in ihrem Geschäftsbetriebe noch viel mehr als andere Unternehmungen peinlichst alles vermeiden müssen, was von irgend einem Standpunkte angreifbar erscheint. Ganz gewiß hat die obige Gesellschaft die derartige Prospekte drucken ließ, in gutem Glauben gehandelt. Aber es muß doch verlangt werden, daß sich großartige Millionengesellschaften geeignetes Personal halten, das in vollstem Maße über die Rechtslage in derartigen Fragen unterrichtet ist.

Dr. Wehberg.

Anerkennung der Kranken- und Sterbekasse des Verbandes der deutschen Versicherungs-Beamten als Ersatzkasse.

Der Verband der deutschen Versicherungs-Beamten, Sitz München, erhielt auf seine Eingabe vom 31. März d. J. vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) den folgenden Bescheid:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1913 auf Grund des Art. 26 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung beschlossen, zu genehmigen, daß die Kranken- und Sterbekasse des Verbandes der deutschen Versicherungs-Beamten (E. H.) in München nach den §§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung als Ersatzkasse zugelassen werden kann, obwohl der Kasse die Bescheinigung nach § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes erst nach dem 1. April 1909 erteilt worden ist.

Im Auftrage
gez. Spielhagen.

Verstoßen die sogenannten Pensumverträge gegen die guten Sitten?

(Nachdruck verboten.)

In der Versicherungsbranche hat sich die Gepflogenheit herausgebildet, in die Verträge mit den akquirierenden Angestellten, denen ein Mindesteinkommen gemäß den von ihnen in einer bestimmten Zeit vom Beginne des Engagements an hereingebrachten und abgeschlossenen Versicherungsanträgen garantiert wird, die Bedingung aufzunehmen, daß das garantierte Gehalt in Wegfall kommt, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt wird, für die Zeit vom Tage der Kündigung bis zum Austritt, also wohl meistens für den letzten Monat, es sollen da nur die Provisionen für die noch abgeschlossenen Anträge zu zahlen sein. Die Gesellschaften wollen sich auf diese Weise vor Verlusten schützen, da doch im anderen Falle ein gekündigter Angestellter im letzten Monat schon für eine andere Gesellschaft akquirieren könnte und sein Gehalt einsteckte, ohne dafür etwas zu leisten. Das hiesige Kaufmannsgericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob diese Verträge den guten Sitten zuwider laufen oder nicht, eine Frage, die von anderen Kaufmannsgerichten bejaht worden ist. Der Versicherungsbeamte R. klagte gegen eine hiesige Lebensversicherungsgesellschaft auf Zahlung des ihm im Anstellungsvertrage garantierten Mindesteinkommens bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist, also auch noch für den Monat Juni, nachdem ihm am 17. Mai für Ende Juni gekündigt worden war: er begründete seinen Anspruch damit, daß die in seinem Vertrage enthaltene Bedingung vom Wegfall des Gehalts für den Kündigungsmonat den guten Sitten widerspreche und mithin ungültig sei. Das Kaufmannsgericht hat dem Kläger nur den Restgehalt bis zum 31. Mai zugesprochen und ihn mit seinen weiteren Ansprüchen abgewiesen. Damit hat das Gericht sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Pensumverträge mit der obigen Bedingung nicht den guten Sitten zuwiderlaufen. (Urteil des Leipziger Kaufmannsgerichts vom 14. August 1913.)

sk.

Ausschluß des Uebergangs der Regreßansprüche auf Grund bestehenden Gesetzes.

Reichsbeamte und Regreßklausel.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen begegnet man meist der Bestimmung, daß sämtliche Ersatzansprüche, auch die Regreßansprüche des Versicherten und der sonstigen Empfangsberechtigten aus einem Unfalle mit Ausnahme des Anspruchs auf Schmerzensgeld bis zur Höhe der von der Unfallversicherungsgesellschaft geleisteten Zahlung auf diese übergehen. Diese Klausel findet in dem Versicherungsvertragsgesetz keine Stütze. Der § 67 VVG. enthält zwar eine ähnliche Bestimmung für die Schadenversicherung, doch ist diese auf Unfallversicherung nicht anwendbar. Gesetzlich begründet ist diese Bestimmung im BGB. §§ 398 ff., währen durch § 847 BGB. wieder eine Einschränkung bezüglich des Schmerzensgeldes gegeben ist.

Der auf dieser Grundlage bestimmte Uebergang der Rechte ist aber natürlich nur insoweit möglich, als der Uebergang nicht durch anderweitige Gesetze ausgeschlossen ist. Zunächst käme hierfür § 134 ff. BGB. in Betracht, wenn nämlich die Uebertragung des Anspruchs gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten verstoßen würde. Fälle in dieser Art sind sehr selten. Eine bemerkenswerte Erscheinung bildet aber die Tatsache, daß der Anspruch als solcher rechtlich begründet ist, daß aber ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist, daß er wirkungslos sei oder der Uebergang an eine andere Person nicht stattfinden soll. Es ist also hier ein nicht mehr frei übertragbarer Anspruch vorhanden. Diese Einschränkung findet sich z. B. in dem Reichsgesetz vom 18. Juni 1908 betreffend die Unfallfürsorge für Beamte und für Personen des Soldatenstandes. Maßgebend sind hier die §§ 10 und 12 des Gesetzes. In § 10 ist bestimmt, daß Reichsbeamte, unter denen Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, ferner Personen des Soldatenstandes in Betrieben des Reichs nebst deren Hinterbliebenen zu verstehen sind, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Ersatz des durch den im Betriebe des Reiches während des Dienstes erlittenen Unfalles von der Betriebsverwaltung überhaupt nicht verlangen können. In § 12 dagegen ist bestimmt, daß die Ansprüche der Verletzten oder der Hinterbliebenen derselben in Höhe der Pensionen auf die Betriebsverwaltung übergehen. Wenn nun gemäß § 10 ein Anspruch des Verletzten gegen die Betriebsverwaltung nicht gegeben ist, so ist auch ein solcher Anspruch nicht auf die Unfallversicherungsgesellschaft übertragbar. Die Folge ist, daß bei solchen Beamten in Reichsbetrieben die Regreßklausel im Versicherungsvertrag überhaupt illusorisch wird. Als Reichsbeamte, welche besonderen Gefahren ausgesetzt sind und welche im normalen Versicherungsbetriebe als Versicherte häufig vorkommen, sind namentlich die Eisenbahn- und Postbeamten zu nennen und es ist nach dem Vorstehenden bei Abschluß von Versicherungen mit denselben weitgehende Vorsicht und evtl. eine Erhöhung des Prämiensatzes geboten.

Nun ist allerdings das zitierte Reichsgesetz nicht auf alle Unfälle, welche die Reichsbeamten erleiden, anzuwenden, sondern es ist ein Unterschied zu machen zwischen solchen Unfällen, welche sie im Dienst und welche sie außerhalb des Dienstes erleiden und bei ersterer Kategorie wieder zwischen solchen, die ihnen im Betriebe der Betriebsverwaltung oder in einem fremden Betriebe zustoßen.

I. Der dem Reichsgesetze naheliegendste Fall ist derjenige, daß ein Unfall sich während des Dienstes im Betriebe der Betriebsverwaltung ereignet. Hier ist gemäß dem Reichsgesetz ein Anspruch gegen die Betriebsverwaltung nicht gegeben und somit auch ein Regreßanspruch nicht möglich.

II. Weiter kommt der Fall in Betracht, daß ein Unfall sich zwar während des Dienstes, aber in einem sonstigen Reichsbetriebe ereignet hat. Auch hier ist ein Regreßanspruch nicht möglich, da ja die Betriebsverwaltung zur Leistung von Pension oder Rente verpflichtet ist und es könnte sich nur darum handeln, ob die Betriebsverwaltung nicht von der anderen Betriebsverwaltung, in deren Kreis sich der Unfall ereignet hat, Ersatz verlangen kann. Diesen Fall behandelt die Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Februar 1913 J. W. 1913 S. 600 ff. und zwar wird ein Rückersatzanspruch auf Grund des § 10 bis 12 Absatz 2 für die Zeit bis zum Pensionsalter bejaht, dagegen für die Zeit nach dem Pensionsalter mangels eines vorliegenden Schadens verneint.

III. Es kommen nun noch solche Unfälle in Betracht, welche der Verletzte zwar während des *Dienstes*, aber in einem privaten Betriebe erlitten hat. Hier ist § 12 Absatz 3 einschlägig und es ist ebenfalls ein Regreßanspruch nicht gegeben.

Aus alledem geht also hervor, daß der Reichsbeamte für Unfälle, welche er im Dienste erleidet, auf die Versicherungsgesellschaft keinen Ersatzanspruch übertragen kann, da das Reichsgesetz entgegensteht. Es sind also bei der Versicherung eines Reichsbeamten nur Regreßansprüche für die Unfälle gegeben, welche der Betriebsbeamte außerhalb seines Dienstes erleidet. Vielleicht wäre es ratsam, die Police in der Weise einzurichten, daß man überhaupt nur eine Versicherung für Unfälle außerhalb des Dienstes eingeht. E. S.

Die Lebensversicherung in Oesterreich im Jahre 1912.

(Schluß.)

Auch sonst hat der Konkurrenzkampf mancherlei Uebelstände gezeitigt, die hauptsächlich durch die ausländischen Gesellschaften in den heimischen Betrieb hineingetragen worden sind. Derjenige, welcher sich momentan besonders fühlbar macht, ist die sogenannte Aufstellung von Nettokostenberechnungen.

Solange die Gesellschaften hauptsächlich mit festen, während der ganzen Dauer der Versicherung unveränderlichen Tarifprämien arbeiteten, war es für den Versicherten sehr einfach, sich die Gesamtsumme seiner Einzahlungen und damit auch unter Berücksichtigung der

Verzinsung die eventuellen Höchstkosten der Versicherung zu berechnen. Dies änderte sich jedoch in dem Moment, als die Gesellschaften, durch die Konkurrenz ausländischer Gesellschaften genötigt, sich zur Einführung von Prämientarifen mit Gewinnbeteiligung veranlaßt sahen. Bekanntlich sind die Tarife der Lebensversicherungsgesellschaften unter der Annahme einer bestimmten Sterblichkeit und eines bestimmten Zinsfußes berechnet, wozu noch ein Zuschlag für Verwaltungsspesen und eventuellen Gewinn kommt. Da indessen die faktische Sterblichkeit mit den den Tarifen zugrundeliegenden Mortalitätsverhältnissen ebensowenig übereinstimmt wie der faktisch erreichbare Zinsgewinn mit der angenommenen Verzinsung, ergeben sich aus der vorsichtigen Wahl dieser Rechnungsgrundlagen Gewinne, an denen die Gesellschaften, u. zw. auch die Aktiengesellschaften in den letzten Dezennien ihre Versicherten in immer steigendem Maße haben partizipieren lassen. Der Gewinnbeteiligungssysteme gibt es derzeit bereits Legion, in der Hauptsache muß aber doch auseinander gehalten werden, ob die Gewinnanteile fallweise auf Grund der faktisch sich ergebenden Gewinne — also mit variablen Beträgen — festgestellt werden oder ob dieselben mit einem bestimmten Mindestbetrage garantiert sind.

Seit Einführung dieser Gewinnbeteiligungssysteme ist die Berechnung der Gesamtprämienleistung nicht mehr so einfach wie früher. Dies hat dazu geführt, daß die Gesellschaften Kostenaufstellungen, sogenannte Nettokostenberechnungen in Verwendung gebracht haben, welche heute einen der wichtigsten Akquisitionsbehelfe für die Agenten bilden. Zugleich aber auch einen Behelf, welcher wie kein zweiter den Anreiz zu einem illoyalen Wettbewerbe bieten kann.

Daß der Versicherte ein Interesse daran hat, zu wissen, wie hoch sich in jedem einzelnen Jahre der Versicherung seine Einzahlungen belaufen werden, ist klar. Die Aufstellung derartiger Nachweisungen wird von dem Versicherungswerber immer verlangt werden und es wäre falsch, sie unterdrücken zu wollen. Der Versicherte darf aber nicht im unklaren darüber gelassen werden, daß die Gesamtprämienleistung nicht entscheidend ist für die Vorteilhaftigkeit der Versicherung. Denn jeder Dividendenplan läßt sich geradewegs darauf abstellen, eine möglichst geringe Gesamtzahlung in die Erscheinung treten zu lassen. Man bedenke nur, daß beispielsweise bei der Gewährung einer sogenannten Nachdividende nicht bloß die Zinsen für die ganze Dauer der Versicherung lukriert werden, sondern auch das Erleben des Zeitpunktes die Voraussetzung für die Fälligkeit der Dividende bildet, und es wird sofort klar, daß die Summierung der ganz verschiedenwertigen, weil zu verschiedenen Zeiten fällig werdenden Einzelleistungen nur geeignet ist, den Versicherten über die wahren Kosten seiner Versicherung zu desorientieren. Nicht darum kann es sich also handeln, von der Bekanntgabe der einzelnen Prämien und Dividenden Abstand zu nehmen, sondern zu bewirken, „daß Irrtümer der Versicherungsuchenden über die Höhe und Art der in Frage kommenden beiderseitigen Leistungen nach Möglichkeit vermieden werden".

Die Frage, in welcher Weise den bei der Aufstellung der Nettokostenberechnungen eingetretenen Mißständen zu steuern wäre, bildet den Gegenstand eingehender Erwägungen der Gesellschaften und der Verhandlungen der Aufsichtsämter. Von symptomatischer Bedeutung ist diesbezüglich ein kürzlich erschienener Erlaß des deutschen kaiserlichen Aufsichtsamtes in Berlin an die in Deutschland arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften, der jedoch weit über das Ziel schießt und aus diesem Grunde den scharfen Protest der Gesellschaften hervorgerufen hat. Nach dem Erlasse haben die Kostenaufstellungen einerseits entweder die Tarifprämien und die Dividenden oder die Tarifprämien und die um die Dividenden verminderten Prämien (sogenannte Nettozahlungen), anderseits die Versicherungsleistungen vollständig und deutlich anzugeben sowie den Zeitpunkt und die Voraussetzungen ihrer Fälligkeit deutlich erkennen zu lassen; werden die Nettozahlungen angegeben, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie die Differenz von Tarifprämie und Dividende darstellen; falls die Tarifprämien, die Dividenden und Nettozahlungen während des Laufes der Versicherung mehr als einmal, insbesondere also wenn sie von Jahr zu Jahr oder periodenweise sich ändern, sind ihre Beträge für jedes einzelne Jahr in besonderen Spalten anzugeben; Dividenden, die erst nach dem Schluß der Prämienzahlung fällig werden, sind als solche besonders kenntlich zu machen, zugleich sind die Voraussetzungen ihrer Fälligkeit, wenn sie von denen der übrigen Dividenden verschieden sind, besonders anzugeben; werden Versicherungsleistungen, d. s. alle garantierten Leistungen, zu mehr als zwei verschiedenen Zeitpunkten fällig, dann ist auch deren Verlauf in einer besonderen Spalte darzustellen. Die Kostenaufstellungen sollen in der Regel nur von der Anstaltsleitung angefertigt werden. Bei Vergleichen der voraussichtlichen eigenen Nettokosten mit den Nettokosten anderer Gesellschaften sollen nur die von den verglichenen Gesellschaften selbst ermittelten Dividendensätze und sonstigen Leistungen den Berechnungen zugrunde gelegt werden dürfen.

Viel zu weitgehend erscheint uns dagegen die Forderung des deutschen Aufsichtsamtes, daß bei allen Nettokostenaufstellungen für den Schluß jedes oder mindestens jedes dritten Jahres die Summen der bis dahin geleisteten Nettoeinzahlungen zuzüglich der Zinseszinsen in einer besonderen Spalte angegeben werden müssen. Eine derartige Aufstellung muß dem Versicherungsnehmer den schiefen Vergleich mit den an sich inkommensurablen Leistungen einer Sparkasse aufdrängen, und hiedurch der Werbetätigkeit der Gesellschaften schwere Hemmnisse in den Weg legen. Auch daß in jede Kostenaufstellung eine „Belehrung" über den Wert der angegebenen Zahlen aufzunehmen ist, bedeutet eine überflüssige Bevormundung des Versicherungsnehmers. Die ausdrückliche Angabe, ob die Dividende nur das Ergebnis versicherungstechnischer S c h ä t z u n g e n ist, oder ob dieselbe mit einem festen beziehungsweise Mindestbetrage g a r a n t i e r t ist, genügt vollauf. Den heimischen Gesellschaften, welche sich aus eigener Initiative zur Beseitigung der bei der Aufstellung von

Nettokostenberechnungen vorkommenden Mißstände zusammengeschlossen haben, dürfte ein ähnlicher Erlaß, wie der des deutschen Aufsichtsamtes, wohl erspart bleiben.

Sehr bedauerlich ist, daß an den maßgebenden Stellen leider nicht immer das entsprechende Verständnis für die Bedürfnisse des Betriebes der Lebensversicherungsgesellschaften vorhanden ist und es an wohlwollenden Entgegenkommen häufig fehlt. Ein drastisches Beispiel hierfür bildet ein Erlaß des Eisenbahnministeriums, durch welchen die Hereinbringung von Versicherungsprämienraten im Wege des Abzuges von den Aktivität- beziehungsweise Ruhegenüssen der Eisenbahnbediensteten plötzlich verboten wurde. Seit Jahren befand sich eine Reihe von Gesellschaften im Genusse der Vergünstigung, daß die Dienststellen der österreichischen Staatsbahnen die Versicherungsprämien für sie bei der Auszahlung der Aktivitätsbezüge und Ruhegenüsse vorweg in Abzug brachten. Hiedurch wurde eine gewisse Stabilität des Geschäftes herbeigeführt, die Gesellschaften waren der Mühe der individuellen Einhebung enthoben und die Prämien gingen pünktlich ein. Für die Eisenbahnbediensteten hatte dieser Vorgang den Vorteil, daß sie sich um die Abfuhr ihrer Versicherungsprämien nicht zu bekümmern brauchten und vor der Versuchung bewahrt blieben, Beträge, welche für die Versorgung ihrer Familien bestimmt waren, ihrem Zwecke zu entziehen und für andere momentan scheinbar wichtigere Zwecke zu verwenden. Dies trat auch darin deutlich zutage, daß das Versicherungsgeschäft der Eisenbahner einen im Verhältnis zu dem übrigen Geschäfte aus den analogen Bevölkerungsschichten Oesterreichs relativ geringen Stornosatz aufwies.

Dieser Zustand ist durch einen Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 15. November 1912 mit einem Male beseitigt worden. Nur die gegenwärtig in Vormerkung befindlichen Abzüge von den Aktivitätsbezügen dürfen noch weiterhin durchgeführt, neue Vormerkungen dagegen ab 1. Januar 1913 nicht mehr übernommen werden.

Die Verfügung des Eisenbahnministeriums ist von tief einschneidender Bedeutung für jene Gesellschaften, welche ein starkes Geschäft in Eisenbahnerkreisen besitzen. Bedeutet es doch für sie nichts anderes, als eine vollständige Umgestaltung ihres manipulativen Dienstes. Aber auch bei den Eisenbahnangestellten hat das Vorgehen des Ministeriums eine tiefgehende Erregung hervorgerufen. So kritisiert ein Organ der Eisenbahnbeamten den Erlaß mit folgenden Sätzen, wobei wir die schärfsten Bemerkungen ohnedies auslassen:

„Diese geradezu törichte, uns empörende Verordnung ruiniert die Zukunft von Hunderten Familien. Das ist ein himmelschreiendes Unrecht. Denn jeder Arme erstrebt, die Zukunft seiner Familie sicherzustellen; schwer ist es jedoch, an jedem Ersten von dem kargen Gehalt die Prämie direkt aus der Tasche zu bezahlen. Dazu braucht man viel Mut und starken Willen. Die Direktion brachte es in Abzug — man gewöhnte sich an das Fehlen einiger Kronen und freute sich bei dem Gedanken, einst aus seiner Blutarbeit der Witwe und den Waisen eine gewisse Beihilfe erblühen zu sehen. Heute wird diese tatsächlich humanitäre Wohltat verstand- und sinnlos geraubt. Warum? Cui bono?"

Das Eisenbahnministerium hat sein Verhalten in der Frage des Prämienabzuges damit motiviert, daß die Reform des internen Dienstes es notwendig mache, denselben von allen Hemmnissen zu befreien, durch die eine sachlich nicht gerechtfertigte Erschwerung des Geschäftsganges bisher verursacht wurde. Da muß man denn doch fragen, ob wirklich die Vornahme des Prämienabzuges angesichts der unleugbaren Vorteile dieser Maßnahme für die Eisenbahnangestellten sachlich nicht gerechtfertigt war. Und wenn der Prämienabzug eine Erschwerung für die Dienststellen bildete, so wurde das Ministerium doch nicht in Unkenntnis darüber gelassen, daß die Gesellschaften gerne bereit waren, für die den Dienststellen erwachsende Mühe eine angemessene Vergütung zu leisten. Es hat fast den Anschein, als ob in Oesterreich jede Reform damit beginnen müßte, daß man zunächst das gute Alte beseitigt.

Die Verhandlungen zwischen dem Oesterreichisch-ungarischen Verbande der Privatversicherungs-Anstalten und dem Geschäftsausschusse der österreichischen Aerztekammern, betreffend die Regelung des Verhältnisses zwischen den Gesellschaften und den Aerzten, haben zu einem gedeihlichen Resultate geführt. Die Aerzteschaft hat sich nach langem Sträuben dem Standpunkte der Gesellschaften akkommodiert und sich mit dem von den Delegierten des Verbandes vorgeschlagenen Staffeltarif einverstanden erklärt. Die von den Gesellschaften bewilligten Honorarerhöhungen beziehen sich nur auf größere Versicherungssumme, bei welchen die Erhöhung leichter getragen werden kann, während das Honorar bei Versicherungen mit kleiner Versicherungssumme unverändert blieb. Das Uebereinkommen wurde auf zehn Jahre unkündbar abgeschlossen und auf diese Weise eine Stabilität des Verhältnisses herbeigeführt. Eine ständige Kommission, bestehend aus den Vertretern beider Vertragsteile, soll für die klaglose Durchführung des Uebereinkommens Sorge tragen.

Sehr zu begrüßen ist, daß in dem Uebereinkommen nicht bloß die materiellen Fragen geregelt, sondern auch Normen für das sonstige Verhältnis der Aerzte zu den Gesellschaften aufgestellt wurden. In dieser Richtung gingen die Bestrebungen der Gesellschaften und der Aerzte vollständig parallel. Grundprinzip für ein gesundes Verhältnis zwischen Aerzten und Gesellschaften muß sein, daß die Aerzte von den Akquisitionsorganen ganz unabhängig gemacht werden. Diesem Prinzipe ist durch das Uebereinkommen in weitestem Sinne Rechnung getragen. Die Entscheidung, welcher Arzt die Untersuchung vorzunehmen habe, wird dem Gutdünken des Agenten entzogen und es werden Kautelen dafür geschaffen, daß gewissenhafte Aerzte nicht etwa darum, weil sie rigoros untersuchen, bei der Vornahme von Untersuchungen übergangen werden. Andererseits stellt aber auch das Uebereinkommen die Erteilung von Auskünften an den Agenten unter Sanktion. Das Aerzteübereinkommen hat, da nachträglich auch die Bukowiner Kammer und die Krainer Aerztevereinigung demselben beitraten, fast in der ganzen diesseitigen Reichshälfte

Wirksamkeit erlangt; nur in Südtirol, Dalmatien und Kärnten ist das Uebereinkommen bis jetzt noch nicht in Kraft getreten.

Der Gedanke, die Wohltaten der Lebensversicherung auch denjenigen zuteil werden zu lassen, welche bisher wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes von derselben ausgeschlossen waren, den sogenannten minderwertigen Leben, bricht sich immer mehr Bahn. In einzelnen nicht allzu ungünstigen Fällen übernehmen die Gesellschaften schon seit langem die Versicherung gegen entsprechenden Prämienzuschlag und unter Beobachtung anderweitiger Kautelen. Zu einem planmäßigen Betrieb der Versicherung der Minderwertigen hat man sich dagegen bisher im Ausland nur ganz vereinzelt (z. B. in Holland durch die Versicherungsgesellschaft „De Hoop"), in Oesterreich, wenn man von den diesbezüglichen Einrichtungen des „Beamten-Vereins" absieht, überhaupt nicht entschließen können, obwohl gerade hier durch die grundlegenden Arbeiten des Hofrates Dr. Blaschke bereits in den Neunziger-Jahren des vergangenen Jahrhunderts das Interesse für die Minderwertigen geweckt wurde. Die Schwierigkeiten liegen in der Gewinnung der entsprechenden technischen Grundlagen. Durchdrungen von dem Bewußtsein ihrer sozialen Verpflichtungen sind die heimischen Gesellschaften mit Ernst und Eifer am Werke, um den Kreis der versicherungsfähigen Personen nach dieser Richtung immer mehr auszudehnen.

Die Entwicklung des österr.-ungar. Lebensversicherungsgeschäftes in dem Vierteljahrhundert 1887 bis 1911 ersieht man aus folgenden Prämieneinnahmeziffern:

Jahr	Prämien	Jahr	Prämien
1887	42,739,998 K	1900	102,334,943 K
1888	45,458,206 „	1901	110,399,363 „
1889	48,796,756 „	1902	120,692,701 „
1890	50,426,564 „	1903	129,222,744 „
1891	55,081,644 „	1904	146,525,930 „
1892	59,354,948 „	1905	153,283,913 „
1893	65,670,792 „	1906	168,677,595 „
1894	70,490,538 „	1907	179,560,942 „
1895	73,903,664 „	1908	191,731,608 „
1896	77,073,576 „	1909	208,088,167 „
1897	83,076,922 „	1910	227,440,060 „
1898	88,389,874 „	1911	243,097,731 „
1899	97,821,550 „		

An der Prämienziffer des Jahres 1911 partizipieren die Aktiengesellschaften mit 169,464,480 K, die Gegenseitigkeitsanstalten mit 73,633,151 K.

Die hier arbeitenden fremdländischen Lebensversicherungskompagnien haben im Jahre 1911 an Prämien 62,566,933 K gegen 58,016,020 K im Jahre 1910 eingenommen. Von der Prämie des Jahres 1911 entfallen 47,604,906 K auf Oesterreich und 14,962,933 K auf Ungarn.

Zur Tagesgeschichte.

Von der staatlichen Lebensversicherungsanstalt in Italien. Wie wir der über italienische Verhältnisse stets gut informierten „Oesterreichischen Versicherungs-Zeitung" entnehmen, gibt es in den Kreisen, die der jetzigen italienischen Regierung nahestehen, heute bereits so manchen, der es bedauert, daß sich der Minister Giolitti von seinen technischen Ratgebern überreden ließ, die staatliche Lebensversicherungs-Monopolanstalt ex abrupto ins Leben zu rufen, anstatt während der zehnjährigen Periode, die den privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe noch gegönnt ist, neben diesen Gesellschaften ein staatliches Institut für Lebensversicherung zu gründen, das von der 40 pCtigen Quote der neuen Geschäfte, welche die privaten Gesellschaften an das Instituto Nazionale gesetzmäßig abgeben müssen, ganz bequem bestehen und einen ganz ansehnlichen Gewinn hätte beziehen können. Außerdem mache man der Regierung den Vorwurf, daß sie die Ausgaben für den Erwerb der privaten Versicherungsbestände nicht unter eine strengere Kontrolle gestellt habe. Dadurch wäre manchen offenkundigen Mißbräuchen vorgebeugt worden. Man ist der Ansicht, daß die Regierung besser getan hätte, wenn sie die ihr angebotenen Portefeuilles nur nach und nach aufgenommen und dadurch die Verwirrung und Unordnung vermieden hätte, die gegenwärtig bei dem Istituto Nazionale ganz offenkundig zutage trete. Man halte es bei der jetzigen Lage der Dinge gar nicht für unmöglich, daß bei einem Regierungswechsel, der die konservative Partei wieder ans Ruder bringen würde, das staatliche Monopolsystem in der Lebensversicherung zu Falle käme und man sich begnügen wird, das Instituto Nazionale, mit gewissen Vorrechten ausgestattet, neben den privaten Gesellschaften bestehen zu lassen. Man beginne zu erkennen, daß die staatliche Lebensversicherungs-Monopolanstalt keine billigere Versicherung zu bieten vermag als die leistungsfähigeren privaten Gesellschaften und daß der bureaukratische Staatsbetrieb recht bedenkliche Nebenerscheinungen hervorruft, die das Publikum irritieren und zu ernsten Hemmnissen führen können. Selbst in Regierungskreisen beginne man bereits einzusehen, daß der Millionensegen, den man von der Verstaatlichung der Lebensversicherung erwartete, noch lange nicht kommen wird, wenn er überhaupt kommt. — Wenn man in Rom wirklich zu dieser Einsicht gekommen ist, so war es dazu allerdings höchste Zeit. Besser aber wäre es gewesen, wenn man das vorher, bevor man den verhängnisvollen Schritt tat, eingesehen hätte.

Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Haynau. In der bekannten Angelegenheit betr. Anfechtung der Wahl der drei neugewählten Aufsichtsratsmitglieder wurde am 8. ds. Mts. wieder vor dem Landgericht Liegnitz verhandelt. Auf die Frage des Gerichtsvorsitzenden, von wem das Geld stamme, das die auswärtigen Versicherten doch zweifellos zur Fahrt nach Haynau bekommen hätten, gab der Anwalt der drei Herren Neumann, Görlitz und Meinow keine Erklärung ab. Auch auf die Frage des Vorsitzenden, was an dem Gerücht von der beabsichtigten Fusion der Haynauer Gesellschaft mit der Nürnberger Lebensversicherungs-Gesellschaft wahr sei, blieb er die Antwort schuldig. Das Gericht wird, da es offenbar die Beantwortung dieser Fragen für wesentlich hielt, aus diesem

Schweigen seine Schlüsse ziehen. Es hat denn auch auf eine weitere Beweisaufnahme durch Vernehmung neu vorgeschlagener Zeugen verzichtet und nur die Erledigung des bereits ergangenen Beweisbeschlusses sowie die Beeidigung der Zeugen beschlossen.

Kraftfahrzeuge und Unfälle mit solchen in Sachsen. Wie aus dem demnächst erscheinenden „Statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen" ersichtlich, wurden am 1. Januar 1913 im ganzen Lande 2491 Krafträder und 5883 Kraftwagen gezählt. Zu Anfang des Jahres 1907, in dem zum ersten Male eine Aufnahme des Bestandes erfolgt ist, sind 1416 Räder und 805 Wagen ermittelt worden. Das ergibt für diesen Zeitraum eine Zunahme der Räder um über 1000, der Wagen aber um mehr als 5000. Die durch Kraftfahrzeuge bewirkten Unfälle sind zuerst im Jahre 1905 statistisch erfaßt worden. Während in diesem Jahre insgesamt 209 Unfälle gezählt worden sind, von denen 99 zur Verletzung von 114 Personen (darunter 3 tödlich) geführt haben, sind im Jahre 1912 1279 Unfälle zu verzeichnen gewesen; von diesen haben 697 Verletzungen von 796 Personen (darunter 51 tödlich) herbeigeführt. Im letztgenannten Jahre ist ferner ein Sachschaden in ungefährer Höhe von 255,725 M entstanden, wovon auf die Kraftfahrzeuge selbst 209,115 M trafen.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaften a. G. in Frankreich. Nach einer im „Argus" veröffentlichten Tabelle hatten im Jahre 1912 29 französische Gegenseitigkeitsgesellschaften eine Versicherungssumme von 68,920 Mill. Franks in Deckung. Die Summe der Schäden betrug 20,102,652 Fr. An Steuern hatten die Gesellschaften zusammen den Betrag von 6,397,252 Franks zu leisten.

Der Geschäftsgang der Hagelversicherungsgesellschaften im laufenden Jahre hat sich insofern gut angelassen, als bisher wenig Schäden zu verzeichnen waren. Im allgemeinen haben sich in dem abgelaufenen Zeitraum der Hagelsaison die Schäden gegenüber dem Vorjahre vermindert, bei einzelnen Gesellschaften waren sie, wie die Berliner Morgenzeitung berichtet, zum mindesten nicht höher als im Vorjahre. Wenn auch die Hagelsaison erst in etwa 1½ Monaten definitiv beendet sein wird, so läßt sich immerhin erwarten, daß die Abschlüsse der Hagelversicherungsgesellschaften für das Jahr 1913 voraussichtlich meist besser ausfallen werden, als die für das Jahr 1912, jedenfalls aber nicht schlechter sein werden als diese. Diese Erwartung hat auch bereits in der Kursbewegung der an der Berliner Börse notierten Hagelversicherungsaktien ihren Ausdruck gefunden, über die die folgende Zusammenstellung ein Bild gibt:

	Höchste Kurse in Mark pro Stück		
	Mai	Juni	August
Berliner Hagelassekuranz von 1832	1000	1050	—
Kölner Hagelversicherung	—	240	370
Magdeburger Hagelversicherung	280	260	450
Union Dt. Hagelversicherung	1005	1010	1158

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich ist, haben also seit Beginn der diesjährigen Schadensaison die Aktien der Kölner und Magdeburger Hagelversicherung sowie der Union Hagelversicherungsgesellschaft je zirka 120 bis 150 M im Kurse gewonnen. Für die Aktien der Berliner Hagel-Assekuranz ist in der letzten Zeit kein Kurs notiert worden, so daß sich hier eine Steigerung zahlenmäßig nicht berechnen läßt.

Die russischen Versicherungsgesellschaften im Jahre 1912. Die Geschäftsergebnisse der russischen Versicherungsgesellschaften im Jahre 1912 können trotz verschiedener ungünstiger Wirkungen im großen und ganzen als zufriedenstellend bezeichnet werden. Allerdings war im Berichtsjahre die Zahl der Feuerschäden wieder recht beträchtlich, sodaß die Gesellschaften große Verluste erlitten haben und doch sind bei den meisten Gesellschaften die Gewinne höher als im Vorjahre ausgefallen, wie aus folgender Tabell hervorgeht:

	Reingewinn		Divid. in pCt.	
	1911 Rbl.	1912 Rbl.	1911	1912
Vers.-Ges. „Rossija"	1,162,794	1,201,224	15,2	15,2
Erste Russ. Vers.-Ges.	1,544,017	1,160,920	22,5	20,0
Moskauer Feuerv.-Ges.	915,082	885,771	30,0	30,0
Russ. Rückvers.-Ges.	552,298	546,459	11,0	11,0
„Salamandra"	510,756	510,000	14,0	14,0
Nordische Vers.-Ges.	509,987	527,416	25,0	25,0
Russ. Transp. u. Vers.-Ges.	470,877	573,604	6,0	7,0
Ges. „Jakorj"	253,911	338,114	8,0	10,5
Ges. „Pomoschtsch"	152,523	161,833	8,0	8,0
Russ. Vers.-Ges.	91,896	112,402	7,0	7,0
Petersburger Vers.-Ges.	60,959	94,806	3,0	5,0

Bei den meisten Versicherungsgesellschaften sind die Petersburger Kommerzbanken stark beteiligt.

Vereinheitlichung der Feuerversicherungsscheine. Die Verschiedenheit der von den einzelnen Versicherungsgesellschaften zur Verwendung gelangenden Feuer-Versicherungsscheine ist in kaufmännischen und industriellen Betrieben schon seit geraumer Zeit als mißlich empfunden worden. Auf Veranlassung des Deutschen Handelstages hat nunmehr die Generalversammlung der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften ihren Mitgliedern empfohlen, die Versicherungsscheine nach einem von ihr aufgestellten Muster einheitlich herstellen zu lassen. In dem Muster ist vorgesehen, daß beim Zusammenfalten der Formulare die für die Versicherung hauptsächlichsten Daten, nämlich: Firma der Gesellschaft, Versicherungsscheinnummer, Versicherungssumme, Ablauf der Versicherung, Art der versicherten Gegenstände, Versicherungsgrundstück, Versicherungsnehmer (Name und Wohnort) deutlich hervortreten.

Hypotheken-Tilgungs-Versicherung. Der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart hat die Hypotheken-Tilgungs-Versicherung neu aufgenommen. Die Versicherung soll dazu dienen, die rationelle Tilgung von Hypotheken oder sonstigen Darlehen für den Fall des vorzeitigen Ablebens des Darlehnsnehmers zu sichern. Die bisherigen Versuche, die Lebensversicherung diesem Zwecke dienstbar zu machen, liefen hauptsächlich darauf hinaus, an Stelle der Amortisationstilgung die einfache Verzinsung des geliehenen Kapitals zu setzen und daneben eine Lebensversicherung

entweder in voller Höhe oder in Höhe eines Teils dieses Kapitals zu fordern. Das Wesen der neuen „Tilgungs-Versicherung" besteht darin, daß nicht das geschuldete Kapital, sondern die zu zahlende Annuität (Zins- und Tilgungsrente) versichert wird, d. h. stirbt der Schuldner vorzeitig, so übernimmt der Versicherer statt seiner den Rest der Tilgungszahlungen. Der Versicherungsschutz kann auch auf die vorzeitige Invalidität ausgedehnt werden. Der Hauptvorzug dieser neuen Versicherungsart liegt in der leichten Anpassungsfähigkeit an die übliche Art der Amortisations-Schuldentilgung; sie ist für alle Schuldverhältnisse brauchbar, ohne daß in den Beziehungen zwischen Geldgeber und Darlehnsnehmer eine Aenderung einzutreten hätte. Der Geldgeber hat nach wie vor die Gewißheit, das abgegebene Darlehen durch Tilgungsbeträge von Jahr zu Jahr verringert zu sehen; er hat die Möglichkeit, die zurückfließenden Gelder anderweit zu verwerten; er ist von der Ueberwachung des pünktlichen Eingangs der Lebensversicherungsprämien befreit, die zur Gewährleistung der Schuldentilgung nach altem System unentbehrlich war. Auch der Darlehensnehmer, der im Falle des Ablebens seine Hinterbliebenen vor der Belastung mit ungetilgten Verbindlichkeiten bewahren möchte, wird es angenehm empfinden, wenn er ohne an dem Schuldverhältnis irgend etwas zu ändern, seinen Plan verwirklichen kann. Er kann zu jedem Annuitätendarlehen und zu jeder Zeit den Versicherungsschutz beantragen, — er kann aber auch, wenn es ihm nicht mehr paßt, jederzeit wieder darauf verzichten. Nach dem alten System war in dem letzteren Falle nicht bloß die Kündigung des Lebensversicherungsvertrags nur mit Opfern zu erreichen, sondern es mußte auch die Zustimmung des Gläubigers eingeholt werden, was bei der delikaten Natur eines Schuldverhältnisses nicht immer leicht durchzuführen war. Als Beispiel nehme man folgenden Fall an: Ein dreißigjähriger Landwirt nimmt auf sein Gut eine Hypothek von 10,000 M zu 4 pCt. Zinsen. Die Annuität soll so gewählt sein, daß die Schuld in 35 Jahren getilgt ist. Zu diesem Zweck ist außer den Zinsen (400 M) noch jährlich die Summe von 135,72 M zu bezahlen. Die Gesamtleistung beträgt also 535,72 M. Dieser Betrag muß unbedingt 35 Jahre lang bezahlt werden, entweder vom Besitzer des Guts oder nach dessen Tode von seinen Erben. Nachdem die Schuld fünf Jahre bestanden hat, schließt der Schuldner beim Verein eine Tilgungsversicherung ab. Die Restdauer der Annuitätenzahlung, d. i. die Vertragsdauer beträgt 30 Jahre, das nunmehrige Alter des Landwirts 35 Jahre. Die Prämie stellt sich auf 23,39 M für 100 M versicherte Annuität. Für 535,72 M sind also an Prämie 125,30 M zu entrichten. Dieser Betrag ermäßigt sich nach weiteren fünf Jahren durch die Dividende um voraussichtlich fast den dritten Teil.

—y. **Gauthiod in Göteborg.** Die im 51. Geschäftsjahre stehende Gesellschaft zeigt auch im Jahre 1912 wieder eine recht gute Entwicklung. Die Versicherungssumme ist von 192,227,211 Kr. auf 219,594,297 Kr. bezw. für eigene Rechnung von 120,154,437 Kr. auf 141,113,530 Kr. gestiegen. Die Bruttoprämieneinnahme abz. Ristorni hat brutto 2,081,714 Kr. gegen 1,892,111 Kronen und für eigene Rechnung 1,221,933 Kr. gegen 1,051,213 Kr. im Vorjahre betragen. Die Schäden des Berichtsjahres betrugen 370,809 Kr. Als Betriebsüberschuß verblieben 658,689 Kr. die als Versicherungsfonds für das Jahr 1913 verwendet wurden. Von dem Versicherungsfonds für das Jahr 1912 im Betrage von 742,555 Kronen waren 286,533 Kr. übrig geblieben. Von diesem Betrag wurden noch aus dem Jahre 1911 stammende Schäden in Höhe von 195,000 Kr. gedeckt. Von den hiernach verbleibenden 91,533 Kr. sind noch 3102 Kr. Tantiemen in Abzug zu bringen, wonach 88,431 Kr. als Jahresgewinn verbleiben, der folgende Verwendung fand: 66,000 Kr. gelangen als Dividende (55 Kr. pro Aktie wie i. V.) an die Aktionäre zur Auszahlung, 13,000 Kr. werden dem Dispositionsfonds und 2000 Kr. dem Pensionsfonds überwiesen, während der Rest von 7431 Kr. für Wohlfahrtszwecke und Zwecke der Seefahrt verwendet wird. — Das Aktienkapital der Gesellschaft, das im vorigen Jahre noch 600,000 Kr. bei 60 pCt. Bareinzahlung betrug, ist unterdessen durch eine Transaktion auf 720,000 Kr. erhöht worden und zwar derart, daß mit Hilfe des Fonds zur Tilgung der Aktionärverbindlichkeiten und des Dispositionsfonds die Aktionäre an Stelle einer mit 60 pCt. eingezahlten Aktie über 500 Kr. eine volleingezahlte Aktie über 600 Kr. erhielten. Außer diesem Aktienkapital ist noch ein Reservefonds von 600,000 Kr., ein Dispositionsfonds, der nach der Ueberweisung aus dem Jahresgewinn 110,000 Kr. beträgt, sowie eine Kursverlustreserve von 39,045 Kr. vorhanden. Die Schaden- und Prämienreserven betragen, wie bereits erwähnt, 658,689 Kr. und außerdem ist noch ein Fonds für Wohlfahrtszwecke vorhanden, der sich nach der Ueberweisung aus dem Jahresgewinn auf 11,345 Kr. beläuft. Die Reserven betragen somit abgesehen vom Aktienkapital und dem Versicherungsfonds zusammen 710,600 Kr. — Näheres über die ausgezeichnete finanzielle Lage der Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Abrechnung zu ersehen.

Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in New-York (Europäische Abteilung in Berlin). Die Gesellschaft veröffentlicht im Inseratenteil dieser Nummer einen Auszug aus ihrem Jahresbericht, dessen imponierende Zahlen für sich sprechen. Der Fortschritt, den die Gesellschaft in jeder Richtung gemacht hat ist wieder ein recht erfreulicher. Die Aktiva haben sich um ca. 6 Mill. Mark vermehrt und belaufen sich nunmehr auf über 202½ Mill. Mark, wovon 56 pCt. auf erste Hypothek, 19 pCt. in Staatspapieren und Korporations Obligationen, 9 pCt. in Grundeigentum und 11 pCt. in Anleihen auf eigene Versicherungen, zusammen also 95 pCt. verzinslich angelegt sind. Es kommen demnach nur 5 pCt. auf Bar-Bestand, Prämien zum Inkasso in den Händen von Agenten und dergl. Nur realisierbare Werte sind als Aktiva eingestellt nicht einmal Saldi der Agenten sind in denselben enthalten. Die Einnahme an Prämien und Zinsen betrug im vergangenen Jahre 34,078,944 M. Die Passiva betragen 189,748,549 Mark, darunter die Prämien-Reserve inkl. Prämien-Ueberträge, Reserve für schwebende Versicherungsfälle

mit zusammen 172,859,501 M und das Sicherheitskapital der Aktionäre 840,336 M. Darüber hinaus ist vorhanden der reine Ueberschuß mit zusammen 11,956,751 M. Für Todesfälle, für bei Lebzeiten fällige Versicherungen und Renten wurden 13,368,597 M ausgezahlt (wovon 7,204,702 Mark in Europa). Als Dividende für 1912 sind ausgeworfen 3,739,500 M. Der von den Kapital-Anlagen der Gesellschaft in 1912 im Durchschnitt erzielte Zinsfuß war 4,56 pCt. Abgeschlossen wurden im vergangenen Jahre 10,164 Versicherungen für 89,783,117 M Kapital und 15,054 M Rente, wovon in Europa 3934 Vers. für 32,669,189 M Kapital und 4984 M Rente. In Kraft waren am Ende des Jahres 77,455 Vers. für 580,430,570 Mark Kapital und 195,131 M Rente, wovon in Europa 37,295 Vers. für 260,760,643 M Kapital und 150,517 M Rente. Die Prämien-Reserve beträgt bereits 28 pCt. der versicherten Summe und im ganzen sind schon 34,9 pCt. der versicherten Summe vorhanden. Für deutsche, österreichische, schweizer, spanische und belgische Wehrpflichtige übernimmt die Gesellschaft auch die Kriegsgefahr ohne Zuschlags-Prämie. Die Unanfechtbarkeit der Versicherungen tritt neuerdings schon nach einjährigem Bestehen der Versicherung ein. Von den Aktiven der Gesellschaft befinden sich Ende 1912 in Europa (inkl. des Wertes des Geschäftshauses in Berlin, Behrenstraße 8, und des Wiener Hauses, Stubenring 18) 74,807,834 M. Depositen liegen bei den Regierungen in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, der Schweiz und Spanien. In Deutschland sind bis Ende 1912 als Gegenwert der Deutschen Prämien-Reserve hinterlegt und sichergestellt 56,297,595 M, darunter in Wertpapieren 9,686,490 M, in Hypotheken 39,115,000 M. Soweit es sich dabei um Wertpapiere handelt, sind sie bei staatlichen Hinterlegungsstellen hinterlegt, mit der Bestimmung, daß über die Werte seitens der Gesellschaft ohne Zustimmung des Kaiserl. Aufsichts-Amtes nicht verfügt werden darf. Hinsichtlich der Hypotheken ist die gleiche, Verfügungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen. Ueber Hypotheken in Deutschland werden folgende nähere Angaben gemacht: Seit 1903 bis Ende 1912 sind an Hypotheken insgesamt ausgegeben: 25,153,000 M zu 4 pCt., 1,205,000 M zu $4^1/_8$ pCt., 5,834,000 M zu $4^1/_4$ pCt., 136,000 M zu $4^1/_3$ pCt., 2,994,000 M zu $4^3/_8$ pCt., 3,443,000 M zu $4^1/_2$ pCt., 350,000 M zu $4^5/_8$ pCt., insgesamt 39,115,000 Mark mit 1,612,233 Mark Jahreszinsen. Daneben empfing die Gesellschaft eine einmalige Auszahlungsvergütung in verschiedener Höhe. Alle diese Hypotheken sind I. Hypotheken innerhalb der mündelsicheren Grenze von 60 pCt. des Wertes. Alle fälligen Zinsen wurden bezahlt.

—ky. **Lebensversicherungsanstalt Westpreußen in Danzig.** Die Anstalt, die am 1. Dezember 1911 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, versendet jetzt den Bericht über ihr erstes, 13 Monate umfassendes Geschäftsjahr. In der Todes- und Erlebensfallversicherung wurden 849 Anträge mit einer Versicherungssumme von 11,622,400 M eingereicht. Der Bestand an eingelösten Versicherungen betrug am Jahresschluß 535 Todesfallversicherungen mit einer Versicherungssumme von 7,074,430 M und 14 Kapitalversicherungen auf den Lebensfall mit 57,000 M Versicherungssumme. An Rentenversicherungen waren 4 Versicherungen mit einer Jahresrente von 733 M in Kraft. Die Prämieneinnahme betrug 335,737 M, der Kapitalertrag 40,349 M; für Rückversicherungsprämien wurden 143,770 M, für Steuern und Verwaltungskosten 113,037 M aufgewendet. Bei 76,872 M Prämienreserven und 142,875 M Prämienüberträgen ergibt sich ein Einnahmeüberschuß von 10,340 M, wovon je 2585 M der ordentlichen Reserve und der Kriegsreserve, der Rest der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen werden. Die Bilanz verzeichnet ein Stammkapital von 905,000 M und 166,667 M Verbandsschuld-Konto. Die Vermögensanlagen bestehen aus 859,781 M Wertpapiere und 32,342 M Bankguthaben. Weitere Aktivposten sind u. a. 104,152 M gestundete Prämien, 250,000 M Verbandsbeteiligungskonto und 93,803 M Guthaben bei den Westpreußischen Landschaften. Die Verwaltungskosten betragen 113,037 M (= 33,67 pCt. der Prämieneinnahmen und 30,06 pCt. der Prämien und Zinseneinnahmen). Wie der Bericht hierzu bemerkt, erkläre sich die Höhe dieses Prozentsatzes daraus, daß für die Einrichtungen und Organisation des Betriebs erhebliche Ausgaben zu machen waren und außerdem der Anstalt nur die Prämien für die im Berichtsjahre abgeschlossenen Versicherungen zuflossen. Aus diesem Grund ließen die Verwaltungskosten der öffentlichen Versicherung in ihrem ersten Geschäftsjahr sich nicht mit den Verwaltungskosten der seit Jahrzehnten bestehenden privaten Gesellschaften vergleichen. Der Bericht der Anstalt, der sich natürlich in längeren Ausführungen gegen die „Ausstreuungen der Privatassekuranz" wendet und diese zu entkräften sucht, zeugt im ganzen von dem den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten eigenen Optimismus. Er nennt die Entwicklung der „Westpreußen" eine so über Erwarten günstige, daß sich schon jetzt mit Sicherheit voraussagen ließe, daß das Prozentverhältnis der Verwaltungskosten zu den Prämieneinnahmen in den nächsten Jahren dauernd und rasch fallen wird und daß man auch sonst um die Zukunft der „Westpreußen" nicht besorgt zu sein braucht. Die Anstalt gibt sich am Schluß ihres Berichtes der Hoffnung hin, daß man ihr in den weitesten Kreisen die glückliche Entwicklung und ein weiteres Gedeihen ebenso gönnen wird, wie sie die erfreulichen Erfolge anderer Unternehmungen neidlos mit ansehe. — Um die „glückliche Entwicklung" der „Westpreußen" wird sie wohl niemand beneiden.

Pauschalglasversicherung. Die Stuttgarter Mit- und Rückvers.-A.-G. hat, wie der „Versicherungs-Agent" mitteilt, für Eigenheime, Landhäuser, herrschaftliche Mietshäuser u. dergl. die Pauschalglasversicherung eingeführt. Dadurch wird vermieden, daß jede einzelne Scheibe ausgemessen und besonders aufgeführt werden muß, es genügt vielmehr, wenn der Feuerversicherungswert des zu versichernden Anwesens angegeben wird. Die Höchstdeckung für sämtliche zum Hausgrundstück zu rechnenden Gläser beträgt $2^1/_2$ pCt. dieses Wertes. Von dem sich alsdann ergebenden Betrage ist die Prämie zu berechnen, und zwar beläuft sich diese nur auf 1 pCt. Auch für die Versicherung der Scheiben an der Wohnungseinrichtung ist die Pauschalversicherung zulässig.

Die Berechnung ist die gleiche wie bei Hausgrundstücken, nur sind bei Bemessung der Versicherungssumme mindestens 4 pCt. des für den Haushalt festgesetzten Feuerversicherungswertes in Ansatz zu bringen.

Berner Rückversicherungs-Gesellschaft A.-G. in Bern. Die von der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Juni a. c. beschlossene Erhöhung des Aktienkapitals von vier auf fünf Millionen Franken ist vollständig durchgeführt worden. Die Zeichnung der neuen Aktien ergab einen Ueberschuß von mehr als 100 pCt. Wie schon früher, wurde der größte Teil der Aktien in Bern gezeichnet, ein Beweis dafür, daß das Unternehmen an seinem Domizil selbst großes Vertrauen genießt. Die erforderlichen Statuten-Aenderungen sind vom Schweizerischen Bundesrat auf Antrag des Versicherungsamtes genehmigt worden. Die Gesellschaft, die jetzt sämtliche Branchen mit Ausschluß der Transport- und Hagelversicherung betreibt, besitzt nun mit den technischen und statutarischen Reserven Garantiemittel von über neun Millionen Franken.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Commendatore Marco Besso, Präsident der k. k. priv. Assicurazioni Generali, Triester Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft, feiert am 9. September a. c. seinen 70. Geburtstag und am 14. Oktober a. c. werden es 50 Jahre, daß er in die Dienste der Generali trat.

— Herr Theodor Gergely, der Direktor der „Ersten Ungarischen Allgemeinen Assekuranz-Gesellschaft" feierte kürzlich sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum.

— Herr John H. Stebbing, der Direktor der österreichischen Filiale des Londoner „Gresham" in Wien, beging am 13. d. M. sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum.

— Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Berliner Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft und stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der „Veritas" Berliner Viehversicherungs-Gesellschaft a. G., der Königl. Hof-Brunnenbaumeister Herr Gustav Georg Medon, ist im Alter von 54 Jahren plötzlich gestorben.

— Der seit dem 1. Oktober 1903 in den Diensten der St. Petersburger Versicherungsgesellschaft Rossija, Rückversicherungsbureau in Berlin stehende Herr A. Meyer ist am 8. d. M. gestorben.

— Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten hat den Geschäftsbetrieb in der Rheinprovinz aufgenommen. Die Oberleitung der Verwaltungsstelle für die Rheinprovinz hat der Direktor der Landesbank für die Rheinprovinz Geheimer Regierungsrat Dr. Lohe übernommen. Die organisatorische Leitung ist dem Generalkommissar Paul Büschel in Düsseldorf übertragen.

— Zum Hauptbevollmächtigten der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg für das Herzogtum Braunschweig wurde Herr Dr. phil. Georg Rack, Braunschweig, Kaiser Wilhelmstr. 33, ernannt.

— Die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft in Aachen hat Herrn Inspektor Fritz Zuschlag in Braunschweig, Bernerstr. 6 a, als Hauptbevollmächtigten für das Herzogtum Braunschweig bestellt.

— Die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau hat Herrn August Kramer in Breslau Prokura erteilt.

— Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim hat Herrn Albert Voigt in Braunschweig, Neustadtring 29, als Hauptbevollmächtigten für das Herzogtum Braunschweig bestellt.

— Beamten-Pensionskasse des Vereins Deutscher Handelsmüller, Versicherungsverein a. G. in Charlottenburg. Herr Versicherungsmathematiker Dr. phil. Arthur Söhner in Berlin-Karlshorst ist nicht mehr Vorstandsmitglied der Gesellschaft.

— Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat in der Senatssitzung vom 5. August 1913 den Fusionsvertrag zwischen der Deutschen Reform-Versicherungsbank A.-G. und der „Freia" Bremen-Berliner Versicherungs-A.-G. in Berlin genehmigt, wonach das gesamte Geschäft der Reformbank mit allen Aktiven und Passiven von der „Freia" übernommen ist.

— Der Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten hat seinen Vorstand ermächtigt, mit der Haftpflicht- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Zürich" einen Begünstigungsvertrag abzuschließen.

— Der Deutsche Bühnenverein hat mit der Yorkshire-Versicherungs-Aktiengesellschaft einen Vertrag betr. Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung der Vereinsbühnen abgeschlossen. Der Vertrag erstreckt sich auf die Feuerversicherung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie auf die Versicherung von Betriebsunterbrechung ebenfalls infolge Brand, Blitzschlages oder Explosion. Eine Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf Betriebsverluste, die durch Schließung der Theater infolge Landestrauer, Epidemien und dergl. erfolgen, ist seitens des Bühnenvereins, der eine solche Ausdehnung wünschte, nicht erreicht worden. Unter den Vertrag fallen nur reichsdeutsche Theaterbetriebe. Der Vertrag ist auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen.

— Der über 6000 Mitglieder zählende Verband der evangelischen Arbeitervereine Württembergs beschloß den Anschluß an die Deutsche Volksversicherung A.-G.

— Die Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker hat das Geschäftsjahr 1912 mit einem Fehlbetrage von 10,884 M abgeschlossen.

— In Breslau fand kürzlich eine Vorbesprechung zur Herbeiführung einer Konferenz in Posen über neue Versicherungsformen der Waldbrandversicherung statt, in der die Grundzüge für die neue Versicherungsform aufgestellt wurden. An dieser Vorbesprechung nahm außer den forstlichen Vertretern der Landwirtschaftskammer von Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien auch der Generaldirektor der

Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft teil, die bekanntlich die Waldbrandversicherung schon seit längerer Zeit betreibt.

— Im Monat Juni 1913 waren in Ungarn (inklusive Kroatien und Slavonien) insgesamt 1227 Brände (im Vorjahre 1184) zu verzeichnen, der angerichtete Schaden bezifferte sich mit 5,080,000 K (im Vorjahre 3,660,000 K). Den größten Schaden brachte der Mühlenbrand in Eszék, welcher mit 1,505,800 K ermittelt ist. Brände mit einer Schadensumme von: über 100,000 K gab es zwei, über 50,000, jedoch unter 100,000 K sechs.

— Der Weimarer Hausbesitzerverein hat beschlossen, einen Glasversicherungsverein auf Gegenseitigkeit ins Leben zu rufen, und hierfür 1000 M als Zuschuß zu leisten. Man hofft, hierbei 25 pCt. billiger zu arbeiten als die Versicherungsgesellschaften. — Diese Hoffnung dürfte wohl eine trügerische sein.

— In Kopenhagen ist unter der Firma Danske Genforsikring a. S. eine Rückversicherungsgesellschaft gegründet worden mit einem Aktienkapital von fünf Millionen bei 10 pCt. Bareinzahlung. Die Gesellschaft will alle Versicherungszweige mit Ausnahme der Lebensversicherung betreiben. Direktor ist Herr J. H. Olesen.

— Der „Thüringer Brandversicherungsverein unter Geistlichen und Lehrern", in dem zurzeit 7287 Mitglieder mit einer Versicherungssumme von 63,774,500 M versichert sind, beabsichtigt die Einbruchdiebstahlversicherung aufzunehmen. Außerdem ist beantragt, auch die Handelsschul- und technischen Lehrer in den Verein aufzunehmen.

— Außer dem Abgeordneten Hildebrand sind nunmehr sechs derzeitige und ehemalige sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete im Aufsichtsrat und Vorstand der „Volksfürsorge" tätig.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.



Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1913

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 35. Leipzig, den 28. August 1913. 44. Jahrgang.

„Kostenlose Vieh-Versicherung."

Nach berühmtem Muster sind jetzt auch Fachblätter der Landwirtschaft dazu übergegangen, die Abonnenten-Versicherung einzuführen. Zuerst versuchten sie es mit der Unfall- und Sterbegeld-Versicherung der einzelnen Abonnenten, und als diese „Wohlfahrtseinrichtung" nicht den gewünschten Erfolg hinsichtlich Erhöhung des Abonnentenkreises brachte, hat man jetzt als neues Mittel die „Viehversicherung" zu Hilfe genommen.

Zwei Landwirtschaftsblätter, eines in Braunschweig und „Der praktische Landwirt" in Halle a. S. treten mit diesem Plane auf. Der uns vorliegende Prospekt lautet wie folgt:

„Infolge Anregungen aus unserem Leserkreise haben wir uns entschlossen, neben unserer bisher sich so glänzend bewährten Wohlfahrtseinrichtung eine kostenlose Viehversicherung anzugliedern. Es steht in dem Ermessen eines jeden einzelnen Abonnenten, die Vorzüge der Unfall- und Sterbegeld-Versicherung oder Viehversicherung für sich in Anspruch zu nehmen. Unsere bisherigen Auszahlungen von über 130,000 M bar für Unfälle usw. an unsere geschätzten Leser sind der beste Beweis unserer Solidität und Leistungsfähigkeit, an die kein anderes ähnliches Unternehmen heranreichen kann.

Pferde	sind	bis	mit	600	M
Rindvieh	„	„	„	500	„
Jungvieh	„	„	„	200	„
Schweine	„	„	„	100	„
Ziegen	„	„	„	35	„
Schafe	„	„	„	15	„

kostenlos und ohne Nachzahlung versichert."

Außer diesem Prospekt ist der Zeitung nur noch ein Bestellschein — aber keine Versicherungsbedingungen beigelegt worden. Nach diesem Schein muß der Abonnent die Zeitung auf ein Jahr fest bestellen; das Abonnement läuft stets auf ein weiteres Jahr fort, falls nicht drei Monate vor Ablauf Abbestellung erfolgt.

Einschließlich der Versicherung kostet das Abonnement pro Jahr 10 M, sowie eine Einschreibegebühr von 1,25 M, die der Akquisiteur erhebt und wahrscheinlich auch behält.

Es handelt sich hier um einen Abonnentenfang schlimmster Art. Mit dem Schlagwort „kostenlose Viehversicherung" soll die bäuerliche Bevölkerung veranlaßt werden, ein herzlich unbedeutendes Blättchen, das vor allem die bekannten Inserate aller Kurfuscher, Handliniendeuter und Abzahlungsgeschäfte in großer Anzahl, von praktischer Landwirtschaft dagegen so gut wie gar nichts enthält, zu teurem Preise zu abonnieren. Eine große Anzahl Akquisiteure sind aufs Land geschickt worden und sollen auch ganz annehmbare Erfolge erzielen. Aber auch die Folgen dieser an Täuschung stark angrenzenden „Wohlfahrtseinrichtung" sind bereits vorhanden. So wird uns aus dem Kreise Torgau berichtet, daß dort eine Art Revolte ausbrach, als sich der Agent der Zeitung, der daselbst in kurzer Zeit bald 150 Landwirte für diese segensreiche (!) Einrichtung gewonnen hatte, nochmals das ehedem so fruchtbare Feld seiner Tätigkeit besuchte. Und so mußte es

ja unter allen Umständen kommen! Prospekt und Bestellschein lauten auf „Viehversicherung". Unter Viehversicherung versteht die Landbevölkerung allgemein die Viehlebensversicherung, d. h. Ersatz für verendetes Vieh oder Ersatz für Tiere, die unbedingt getötet werden mußten oder durch Krankheiten oder Unfälle zur ursprünglichen Verwendungsart unbrauchbar geworden sind. Im guten Glauben an diese landläufige Deutung des Begriffs „Viehversicherung" wird das Abonnement eingegangen. Auf die hinterher ausgehändigte sogenannte Police — die unter Nachnahme gesandt wird — gibt niemand acht und erst beim Ersatzanspruch erfährt der glückliche Versicherte, daß sein Vieh nur gegen „Unfälle" gedeckt ist, und überdies eine weitere Anzahl einschränkender Bestimmungen getroffen sind, durch die die ganze „Wohlfahrtseinrichtung" zu einer Phrase wird.

Vieh-Unfall-Versicherung ist ein Nonsens, denn derartige Fälle sind verschwindend, besonders bei der Landwirtschaft. Im Großstadtverkehr sind sie eher denkbar, wenn auch da selten. Nach den Ermittlungen einer ersten Gesellschaft sind 90 pCt. der angemeldeten Viehschäden auf Krankheiten und Seuchen, aber nur 10 pCt. auf Unfälle — und von diesen zirka 8 pCt. im Stadtverkehr — zurückzuführen. Für eine derartige Versicherung liegt nicht das geringste Bedürfnis vor. Sollte sich die Versicherung aber auch auf Versicherung der Unfälle von Luxustieren erstrecken, dann dürfte ein ungeheueres Fiasko zu prophezeien sein, denn Gesellschaften, die diese Sparte einstmals betrieben haben, konnten trotz entsprechender versicherungstechnischer Grundlagen, Antragsprüfung usw., die hier vollkommen fehlen, auf keinen grünen Zweig kommen.

Der Nutzen der „Wohlfahrtseinrichtung" dürfte sonach stark nach der Seite der „G. m. b. H." hin berechnet sein, die diese Zeitungen verlegt, und daher muß vorerst zum mindesten verlangt werden, daß sie ihre Anpreisungen mit mehr Ehrlichkeit und nicht unter Spekulation auf die verkehrte Deutung landläufiger Begriffe losläßt. Die „kostenlose Vieh-Versicherung", in Wirklichkeit eine vollkommen unbedeutende Vieh-Unfall-Versicherung, ist nichts als ein Köder, den Abonnentenstand in die Höhe zu bringen, und ist mit einer wahren Viehversicherung nach keiner Richtung hin zu vergleichen.

Aber auch angenommen, es beständen berechtigte Ansprüche aus dieser Karikatur einer Viehversicherung, wer bürgt dem Viehhalter für eine Erfüllung derselben? Die „G. m. b. H." hat keine Veranlassung genommen, und wird es auch nicht tun, ihren Vermögensbestand oder ihre Geldquellen anzugeben. Es gehört also obendrein grenzenloses Vertrauen dazu, einen vollkommen unbekannten Unternehmen ein Risiko, und sei es das kleinste, zu übertragen.

Aufgabe der Behörde wird es sein, die Unterlagen — auch die finanziellen — dieser Neuerscheinung auf dem Gebiete der Abonnenten-Versicherung, die sich an den Viehbesitzer herangedrängt, um lediglich Abonnementsgelder zu erhaschen und mit ihrem einzigen, verklauselierten Schutze die solide deutsche Viehversicherung nur diskreditiert, unter die Lupe zu nehmen, damit die Viehzucht im Lande nicht unnötigen Schaden erleidet. Gerade in jetziger Zeit erfordert es die Volkswohlfahrt, daß die wirkliche Viehversicherung, als wichtigstes Mittel zur Erhaltung und Belebung der Aufzucht nicht durch derartige Schein-Institute in der Erfüllung ihrer hohen Aufgaben behindert wird. —ll—

Die Feuerversicherung in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1912.*)

Die österreichischen Feuerversicherer werden das Jahr 1912 zwar nicht zu den Katastrophenjahren zählen, wie das unmittelbar vorangegangene, sie haben auch keinen Grund, es zu den guten zu rechnen. Die Anzahl und Höhe der Feuerschäden blieb zu Beginn des Jahres nicht hinter der des Jahres 1911 zurück, und da es auch nicht an Prophezeiungen fehlte, daß der Sommer 1912 an Niederschlägen gleich arm wie sein Vorgänger sein werde, sah man dem zweiten Semester des Jahres in den Kreisen der Feuerversicherer mit recht pessimistischen Erwartungen entgegen. Die Befürchtungen haben sich glücklicherweise nicht als gerechtfertigt erwiesen. Der Sommer brachte eine lange Reihe von Regenwochen, und demgemäß ging auch die Zahl der Ortsbrände und der Brände in der Landwirtschaft bedeutend zurück.

*) Aus dem Referat des Herrn Dr. Max Leimdörfer, Sekretär des österr.-ungarischen Verbandes der Privatversicherungsanstalten über das Versicherungswesen im Jahre 1912.

Dagegen kann von den auf die Industrie entfallenden Schäden nicht das gleiche behauptet werden. Haben wir für das Jahr 1911 die Höhe der Fabriksschäden auf ungefähr 22 bis 24 Millionen Kronen geschätzt, so gelangen wir für das Jahr 1912 zu einer Schätzung von rund 16 bis 17 Mill. Kronen, eine Ziffer, bei welcher, unter Berücksichtigung der Regieauslagen, die Ausgaben der Gesamtprämieneinnahme höchstens knapp die Wage halten, geschweige denn, daß es den Gesellschaften möglich gewesen wäre, sich für die außerordentlichen Verluste des Jahres 1911 zum Teile wenigstens schadlos zu halten.

Vor Millionenschäden, wie sie im Vorjahre etwa durch den Riesenbrand der Spinnerei M. Berans Söhne in Brünn verursacht worden sind, sind die Gesesellschaften im abgelaufenen Jahre allerdings bewahrt geblieben. Dagegen hat es nicht an Fabriksschäden gefehlt, welche mit Beträgen von mehr als einer halben Million Kronen liquidiert werden mußten. Es sei hier nur der Brandschäden in den chemischen Werken in Neu-Erlaa, im Etablissement der A.-G. für Mietwäscheunternehmung in Wien, II., in der Ungarischen Email- und Metallwarenfabriks-A.-G. und in der Maschinenfabrik der A.-G. Ganz & Co. Erwähnung getan, welche sämtlich an Entschädigungen mehr als eine halbe Million Kronen erforderten.

Die Fabriksschadenstatistik für das Jahr 1912 wird den österreichischen Feuerversicherern die in den früheren Jahren gemachten Erfahrungen nur bestätigen. Eine Reihe von Fabrikgattungen hat sich wie in den Vorjahren durch besondere Schadenhäufigkeit und Schadenhöhe wieder sehr empfindlich bemerkbar gemacht. So hat namentlich die Mühlenindustrie ihrem Rufe als gefährliches Risiko neuerdings alle Ehre gemacht. Von großen Bränden in dieser Riskenkategorie seien die folgenden hervorgehoben: Der Brand der Karolinendampfmühle Stefan Piller in Esseg, die Brände in den Mühlen Jakob Meier in Graz, Johann Seidler in Trautenau, Temes & Co. in Oroshaza, Jakob Weisz in Bihardiószek, denen sich zahlreiche andere anschließen. Daß unter diesen Verhältnissen eine Erhöhung der absolut unzureichenden Versicherungsprämien für Mahlmühlen eine unabweisliche Notwendigkeit ist, liegt für den Beobachter auf der Hand.

Daß die Mühlen ein so außerordentlich gefährliches Risiko bilden, ist einmal in der starken Staubentwicklung während des Vermahlens begründet. An der freien Luft bildet dieser Mahlstaub durch Anziehen von Sauerstoff ein leicht entzündbares und explosibles Produkt und es genügt das Hinzutreten des geringsten Zündstoffes, um die Staubteilchen zu entflammen und eine starke Explosion hervorzurufen. In keinem anderen Fabrikbetrieb ist aber auch die Verbreitung des Feuers so leicht möglich wie in den Mühlen. Der Fabrikationsprozeß bedingt, daß die Mühlen möglichst hoch und vielstöckig gebaut werden und eine Trennung der einzelnen Stockwerke durch ununterbrochene Decken ist ganz ausgeschlossen. Laufrohre, Schnecken und Aufzüge durchbrechen an den verschiedensten Stellen die Decke und bieten dem Feuer einen bequemen Weg, um sich rasch durch alle Etagen des Mühlengebäudes zu verbreiten. Als besonders gefährlich müssen die Steingänge und Walzenstühle angesehen werden. Die Walzen eines Stuhles fangen, wenn sie stark gepreßt und nicht gespeist werden, rasch zu glühen an. Gelangt dann das Mahlgut schleierfein auf die Walzen, so fängt es sofort Feuer; ganz ähnlich verhält es sich, wenn zwischen die Steine eines Ganges ein Eisenstück fällt. Um im Zoll zu ersparen, liefern ferner die ausländischen Mühlenbauanstalten in letzter Zeit leichtere, dafür aber mit sehr hoher Zapfengeschwindigkeit arbeitende Transmissionen und Maschinen, welche infolge der damit verbundenen erhöhten Lagerreibung und Erhitzung häufig zu Brandausbrüchen Veranlassung geben.

Ein kürzlich den Versicherungsgesellschaften von fachmännischer Seite erstattetes Gutachten schlägt zur Verminderung der Feuersgefahr in den Mühlen Maßregeln nach drei Richtungen hin vor: Zunächst wäre auf eine Verbesserung der Bau- und Einrichtungsmethoden Bedacht zu nehmen. In dieser Hinsicht ist insbesondere dafür vorzusorgen, daß die Benützung der Pumpenanlage bei Ausbruch eines Feuers unter allen Umständen gesichert ist. Sämtliche Lager sollen derartig eingerichtet sein, daß sie ein leichtes Heißlaufen ausschließen. Die Abfallvermahlungsmaschinen müssen entsprechend dimensionierte Magnetapparate besitzen; elektrische Leitungen im Mühlengebäude müssen mit Metallumhüllungen versehen sein oder in Stahlpanzerrohren laufen. Schalter, Sicherungen usw. dürfen im Mühlengebäude überhaupt nicht angebracht werden, in unerläßlichen Fällen sind sie in eingemauerte, verschließbare Metallkästchen zu installieren. Auch die Teile der Mahlmaschinen, wo die Zapfen mit hoher Tourengeschwindigkeit laufen, sind durch entsprechende Metallumhüllungen von der Außenwelt abzuschließen. Eine zweite Gruppe der vorgeschlagenen Maßnahmen bezieht sich auf die Mittel der Prävention und die Unterdrückung der Feuerschäden. In dieser Beziehung muß hervorgehoben werden, daß die österreichischen Gesellschaften der Wirksamkeit des Sprinklerschutzes in Mühlenanlagen ziemlich skeptisch gegenüberstehen, was auch darin zum Ausdrucke kommt, daß der auf die Sprinkleranlagen vergütete Prämienrabatt bei Mühlen wesentlich geringer ist als etwa bei den Baumwollspinnereien. Bestimmend hierfür ist auch die Erwägung, daß das Getreide durch das Wasser unbrauchbar gemacht wird, und daher die Gesellschaften, auch wenn die Sprinkler ihren Zweck, das Feuer zu löschen erfüllen, für einen Wasserschaden aufzukommen haben, der vielfach nicht minder groß ist als der eventuelle Feuerschaden. Sieht man von dem Sprinklerschutze ab so ist jedenfalls die Anlage einer von einer verläßlichen, reichen Wasserquelle gespeisten Pumpenanlage unerläßlich. Eine dritte Gruppe von Maßnahmen bezieht sich auf die Ueberwachung des Betriebes vom Feuersicherheitsstandpunkte und die Kontrolle und Schulung des Mühlenpersonales. Die vorhandenen elektrischen Anlagen müssen von Zeit zu Zeit durch Fachleute revidiert werden; es muß Vorsorge getroffen werden, daß die Maschinen nicht überlastet werden, der sich bildende Staub rechtzeitig entfernt wird; die Arbeiterschaft müßte,

ferner mehr als dies bis jetzt geschehen, über ihr Verhalten im Brandfalle instruiert werden usw.

Bei dem wenig ermutigenden Verlauf des Mühlengeschäftes kann man in letzter Zeit angeblich bei den ungarischen Mühlen im Zuge befindlichen Bestrebungen, sich zu einem selbständigen Versicherungsverband zu organisieren, nur skeptisch gegenüberstehen; sind doch auch die Geschäftsresultate der Versicherungsverbände anderer mit einem geringeren Risiko verbundener Industrien in den letzten Jahren durchaus nicht zufriedenstellend gewesen.

Ein passives Risiko bildeten im verflossenen Jahre auch die Streichgarnspinnereien. Das ungünstige Ergebnis des Vorjahres wurde namentlich durch fünf große Brände hervorgerufen. Von den übrigen Zweigen der Textilindustrie lieferten diesmal noch die Appreturanstalten, die Wattefabriken und die Kunstwollfabriken passive Resultate. Sehr ungünstig schnitt ferner die Lederindustrie ab. Der Brandschaden der Lederfabrik Nejedli in Kuklena hat allein an Entschädigungssumme mehr absorbiert als sämtliche Anstalten an Prämien von den Lederfabriken jährlich einnehmen. Noch größer ist das Mißverhältnis bei den Schuh- und Stiefelfabriken. Man kann die Prämieneinnahme, welche die österreichischen Feuerversicherungsgesellschaften aus dieser Fabrikkategorie ziehen, auf kaum 100,000 K schätzen, denen im abgelaufenen Jahre Schäden in der Höhe von rund 800,000 K gegenüberstanden.

Die Schuhfabriken bilden übrigens ein recht interessantes Beispiel dafür, in welcher Weise mit den Fortschritten und Aenderungen des Produktionsprozesses das Risiko des Feuerversicherers wächst. Seit einiger Zeit gelangt in der Schuhfabrikation unter dem Namen „Zement" ein Klebemittel zur Verwendung, das eine ziemlich große Feuers- und Explosionsgefahr in sich birgt. Zement sind in Benzin aufgelöste Gummiabfälle. Der Stoff wird zum Aufkleben der Sohlen in der Bodenarbeit, zum Kleben des Oberleders in der Schäfteherrichtung und zum Aufziehen des Leinenfutters auf die Brandsohlen in der Stanzerei verwendet. Dieser Zement wird fertig bezogen. Andere Fabriken verwenden einen Klebestoff, der durch Auflösen von Zelluloid in Azeton hergestellt wird und es kommt vor, daß dieser Klebestoff in der Schuhwarenfabrik auch erzeugt wird, wodurch mit der Schuherzeugung die Gefahr der Lagerung von Zelluloidabfällen verbunden wird. Wenn nun auch in der Regel für den dichten Abschluß der Gefäße, in denen sich der Zement befindet, vorgesorgt wird, um das Entweichen des Benzins und dadurch die Schädigung des Klebestoffes zu verhindern, so ist immerhin eine wesentliche Erhöhung der Gefahr dadurch bedingt, daß die mit dem benzin- oder zelluloidhaltigen Klebestoff bestrichenen Schuhteile in dem ganzen Arbeitsraume auf hölzernen Gestellen aufgeschichtet sind, so daß im Falle eines Brandes oder einer Explosion eine rasche Verbreitung des Feuers über die gesamte Fabrik zu erwarten ist.

Auch nach einer andren Richtung hin bilden die Schuhfabriken für den Feuerversicherer ein interessantes Risiko. Die Schuhfabriken arbeiten nämlich vielfach nicht mit eigenen Maschinen, sondern mit Leihmaschinen, welche ihnen hauptsächlich von zwei Fabriken, der Goodyear-Gesellschaft und der mit ihr liierten Oesterreichischen vereinigten Schuhmaschinenfabrik m. b. H., zur Verfügung gestellt werden. Die Leihverträge dieser Fabriken treffen nun bezüglich der Haftung der Mieterin die Bestimmung, daß diese jederzeit die alleinige Gefahr eventueller Beschädigungen und der Zerstörung der Maschinen zu tragen habe. Werden die Maschinen vor Ablauf des Vertrages durch Feuer oder auf andere Weise derart beschädigt, daß eine zweckentsprechende Reparatur nicht mehr möglich ist, dann ist die Mieterin verpflichtet, der Vermieterin für jede solche Maschine einen im voraus bestimmten Betrag zu ersetzen. Die Versicherungsgesellschaften können dagegen auf Grund ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen nie mehr als den Zeitwert ersetzen, da die Feuerversicherung nicht zum Gewinne des Versicherten führen soll. Zwischen den Verpflichtung der Schuhfabrikanten und der Ersatzleistung der Versicherungsgesellschaften bestand sonach eine sehr tief greifende Divergenz. Im Falle eines Totalschades konnte die Versicherungsgesellschaft nicht mehr als den auf Grund der Schätzung ermittelten Wert der Maschine ersetzen, während der Versicherungsnehmer der im voraus bestimmten Betrag der Vermieterin abzuführen hatte. Die Gesellschaften konnten sich der Einsicht nicht verschließen, daß durch das strenge Festhalten an den Bestimmungen der Versicherungsbedingungen über den Zeitwert, den Interessen der Schuhfabrikanten nicht gedient sei, und daß übrigens auch in dem speziellen Falle die Fixierung eines stets gleichbleibenden Versicherungswertes dem Grundprinzipe der Feuerversicherung, daß die Versicherung nicht zu Bereicherung führen dürfe, nicht widerstreite. Denn zu einem Gewinne kann eine derartige Versicherung nicht führen, da die versicherte Firma die erhaltene Brandschadensumme kraft Vertrages an die ausleihende Maschinenfabrik abliefern muß. Aber auch für die letztere schafft die Versicherung keinen Gewinn, da sie doch unter allen Umständen von der Mieterin die normierten Beträge ersetzt erhalten muß. Aus diesen Erwägungen heraus haben sich die österreichischen Gesellschaften entschlossen, wenn dies vertraglich bedungen wird, den Schuhfabrikanten im Falle eines Totalschadens jene Beträge zu liquidieren, welche sie der ausleihenden Maschinenfabrik zu ersetzen haben. Die Ersatzpflicht erstreckt sich aber nur auf Schäden, welche durch Brand, Blitzschlag oder Explosion von Leuchtgas hervorgerufen worden sind. Für die Entschädigungspflicht des Mieters aus anderen Ursachen übernehmen die Versicherungsgesellschaften dagegen die Haftung selbstverständlich nicht.

Die Sägewerke, welche im Jahre 1911 gleichfalls einen sehr ungünstigen Schadensverlauf zu verzeichnen hatten, wiesen im abgelaufenen Jahre weniger ungünstige Resultate auf. Dagegen ergaben sich in den holzverarbeitenden Industrien große Schäden und es war namentlich das Geschäft in den Holzwarenfabriken, Tischlereien und Farbholzmühlen passiv.

Bei den Mineralölfabriken wurde das Ergebnis durch den großen Reservoirbrand in der staatlichen Mineral-

ölraffinerie in Drohobycz wesentlich beeinflußt. Sehr große Schäden hatten endlich die Gummifabriken mit einem Schadenprozentsatze von rund 400 pCt. und die chemischen Fabriken, letztere hauptsächlich infolge des großen Brandes in den Erlaser Werken.

Der ungünstige Verlauf des Fabrikgeschäftes muß naturgemäß den Gegenstand der ernstesten Erwägungen der Versicherer bilden.

Eine Notiz, welche vor einigen Monaten durch die Fachblätter ging, wollte wissen, daß die ausländischen Rückversicherer der österreichischen Feuerversicherungsgesellschaften infolge der schweren und zahlreichen Fabriksschäden in Oesterreich „kopfscheu" geworden sind und einzelne unter ihnen schon mit Vertragskündigungen vorgegangen sein sollen. Hierin liegt gewiß ein gut Stück Uebertreibung, doch entbehrt die Notiz nicht jeder sachlichen Begründung. Daß unsere Rückversicherer von dem Verlaufe des Fabrikgeschäftes ebensowenig entzückt sind wie die Direktversicherer, ist ja klar und die Ueberzeugung, daß eine Gesundung des Geschäftes nur durch eine entsprechende Anpassung der Prämiensätze an die wirklichen Gefahrsverhältnisse herbeigeführt werden kann, bricht sich immer mehr Bahn.

Die Schwierigkeiten, die sich einer richtigen Gestaltung der Prämien für die industriellen Risken entgegenstellen, sind indessen außerordentlich groß. Sowohl in der diesseitigen Reichshälfte, wie jenseits der Leitha sind in den letzten Jahren neue Feuerversicherungsgesellschaften entstanden, welche in dem Bestreben um jeden Preis in das Geschäft zu kommen, naturgemäß zum Mittel der Prämienunterbietung greifen, ohne Rücksicht, ob die berechnete Prämie dem Risiko auch wirklich entspricht.

Ob die neuen Gesellschaften, welche nicht über Kapitalsreserven verfügen, die noch aus besseren Zeiten stammen, die Folgen ihrer Prämienpolitik nicht noch am eigenen Leibe bitter zu spüren bekommen werden, bleibt eine offene Frage; für die alten Gesellschaften bildet sie jedenfalls ein unerfreuliches Hindernis in ihren Bemühungen, eine Gesundung des Geschäftes herbeizuführen. (Schluß folgt.)

Zur Tagesgeschichte.

Von der staatlichen Lebensversicherungsanstalt in Italien. Wie die „Wiener Allgemeine Zeitung" unter der Ueberschrift „Rückgang der Lebensversicherung in Italien" mitteilt, hat die italienische Monopolanstalt jede Gewinnbeteiligung der Versicherten ausgeschlossen, so daß dort Versicherungsabschlüsse nur ohne Gewinnanteil, also mit gleichbleibender Prämie, möglich sind. Die Uebersch üsse fallen eben nicht den Versicherten zu, sie sind vielmehr der Dotierung der geplanten Arbeiterversicherung gewidmet. Offenbar damit hängt es zusammen, daß die staatliche Anstalt nur eine viel kleinere Produktion aufzuweisen vermag, als sie früher von den privaten Anstalten erreicht worden ist. Im ersten Vierteljahr 1913 wurden beim staatlichen Institut nur für rund 64,4 Millionen Lire Anträge angemeldet, während die privaten Anstalten während der Zeit ihres Geschäftsbetriebes in Italien in dieser Periode etwa neunzig Millionen Lire erzielt haben. — „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" bemerkt hierzu sehr richtig, daß man aus einem Rückgang der Lebensversicherungs-Produktion der Monopolanstalt ebensowenig einen Schluß auf das etwaige künftige Schicksal der Anstalt ziehen dürfe, wie aus einer eventuellen zeitlichen Steigerung ihrer Produktion. Man könne sich aber über einen Rückgang der Lebensversicherung in Italien nicht wundern, da die wirtschaftlichen Verhältnisse auch dort, wie in so manchen anderen Ländern, für die Ausbreitung der Lebensversicherung derzeit nicht besonders günstig seien. Soviel sei aber sicher, daß das Monopolinstitut, trotz der Behauptung seiner Freunde, es werde nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet, für die Dotierung der geplanten Arbeiterversicherung kaum jenen Gewinn erbringen werde, den die privaten Versicherungsanstalten ihren Versicherten vermittelt haben. Die Frage, ob die Leitung des „Instituto Nazionale" berechtigt sei, die vertragsmäßigen Gewinnanteile jener Versicherungen, die dieses Institut im Zessionswege übernommen hat, einfach zu kassieren, werde den Herren der Leitung nicht viel Kopfzerbrechen machen. Selbst gesetzlich verbriefte Rechte seien ja den Männern, die jetzt in Rom an der Regierung sitzen, einfach eine quantité négligeable, wie die Schaffung des Lebensversicherungsmonopols selbst drastisch dargetan habe.

—cz— **Ersatz der Kosten für ein Heilverfahren durch die Angestelltenversicherung.** Nach einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes werden von der Angestelltenversicherung keine Kosten für ein Heilverfahren ersetzt, das ohne Genehmigung der Anstalt durchgeführt worden ist. Diese Entscheidung ist um so merkwürdiger, als bekanntlich der Bescheid seitens der Reichsversicherungsanstalt über Genehmigung oder Ablehnung eines beantragten Heilverfahrens den kranken Angestellten in der Regel erst nach drei bis vier Wochen zugeht. Es ist daher begreiflich, daß Kranke in besonders schweren Fällen, in denen rasche Hilfe dringend nottut, sich auf eigene Faust in ärztliche Behandlung begeben, in der Hoffnung, ihre Ausgaben später nach der Bewilligung des Heilverfahrens von der Angestelltenversicherung ersetzt zu erhalten. Diese Hoffnung ist indes nach der erwähnten Entscheidung eine trügerische. Diese Entscheidung mit ihrem prinzipiellen Charakter ist wieder ein neuer Beweis dafür, daß St. Bureaukratius bei der Verwaltung der Angestelltenversicherung das ausschlaggebende Wort spricht.

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein a. G. in Konkurs. Am 16. d. M. fand beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg Termin zur ersten Gläubigerversammlung statt. Der Konkursverwalter, der von der zahlreichen Versammlung bestätigt wurde, berichtete, daß er seine Tätigkeit zunächst auf die Beseitigungen der Pfändungen, die ihm zurzeit bis auf drei gelungen ist, beschränkte. Der Zusammenbruch sei auf die hohen Gründungs-, Einrichtungs- und Geschäftsunkosten zurückzuführen. Bei der Gründung seien allein 168,000 M Einrichtungskosten verausgabt worden. Ein

einigermaßen genauer Status habe sich zunächst bei der eigenartigen Sachlage, da die Beteiligten Schuldner und Gläubiger zugleich sind, noch nicht aufstellen lassen, vielmehr müsse die Liquidationsbilanz erst Posten für Posten auf ihre Rechtsgültigkeit geprüft werden. Zahlenmäßig lasse sich noch nichts feststellen, da die Passiven ebenso unsicher seien wie die Aktiven. Nach der Bilanz vom 30. Juni 1913 sollen die Passiven 610,000 M betragen, die sich aber voraussichtlich erhöhen dürften. Was die Aussichten der Gläubiger betrifft, so glaubt der Verwalter aus dem Gründungsfonds und durch Einziehung der Nachschußprämien etwa ein Aktivum von 300,000 M zusammenzubringen, so daß vielleicht eine Dividende von 40 bis 50 pCt. verteilt werden könne. Etwas Positives sei zurzeit nicht zu sagen. Nach endlosen Debatten wurde dann ein aus sechs Personen bestehender Gläubigerausschuß gewählt, bestehend aus den Herren Rechtsanwalt Walter Simon in Charlottenburg, Kaufmann Hugo Bornstein, Berlin, Privatmann Samuel Sund, Berlin, Bücherrevisor Haase, Schöneberg, Rechtsanwalt Dr. Frankfurter, Berlin und Rechtsanwalt Kalimann, Berlin.

Angestelltenversicherung und private Lebensversicherung. Ueber die Wirkung des Versicherungsgesetzes für Angestellte auf die Lebensversicherungsgesellschaften äußert sich der in der „Frankfurter Zeitung" veröffentlichte Bericht über die private deutsche Lebensversicherung folgendermaßen: Eine große Erregung sowohl unter den Angestellten als auch unter den Lebensversicherungs-Gesellschaften haben die „Ausführungsvorschriften des Bundesrates zu § 392 des „Versicherungsgesetzes für Angestellte" verursacht. Zu den im Gesetz angegebenen Bedingungen über die Ueberweisung des Arbeitgeberzuschusses wurde nämlich durch den Bundesrat eine weitere Forderung gefügt derart, daß die Versicherung, die gemäß § 392 an die Reichsversicherungs-Anstalt abgetreten werden soll, „rückkaufsfähig" sein muß. Nach den Versicherungs-Bedingungen ist die Lebensversicherung fast durchweg rückkaufsfähig. Die Bestimmung des Bundesrats wäre also ohne Belang gewesen, wenn nicht noch nachträglich in den „Erläuterungen" zu den Bundesratsvorschriften dargelegt worden wäre, daß die Versicherung nur dann „rückkaufsfähig" sei, wenn sie „bereits einen Rückkaufswert" habe. Da die Lebensversicherung bedingungsgemäß im allgemeinen erst nach dreijährigem Bestehen einen Rückkaufswert hat, so wäre so und so vielen Angestellten die Anwendung des § 392 gleich beim Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1913) unmöglich geworden. Viele Angestellte hätten daher zur Vermeidung einer Doppelbelastung ihre Lebensversicherung aufgeben müssen. Um sie vor dem mit der Aufgabe einer Versicherung verbundenen Verluste zu schützen, haben die Lebensversicherungs-Gesellschaften entgegenkommenderweise auf Antrag in jedem einzelnen Falle den Rückkauf schon für die ersten drei Jahre eingeräumt. Obwohl die Gesellschaften im Interesse der versicherten Angestellten ihr Möglichstes getan und auch der Reichsversicherungs-Anstalt weitgehende Zugeständnisse gemacht haben, ist bis jetzt, d. h. mehr als einem halben Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, weder eine Entscheidung über die Anträge auf Ueberweisung getroffen, noch den Gesellschaften auch nur ein Pfennig aus den Arbeitgeberbeiträgen überwiesen worden. Die Gesellschaften verlieren dadurch nicht nur die Zinsen aus den betreffenden Prämien, sondern müssen auch das Risiko für die Versicherung einstweilen umsonst tragen. Unmut in den beteiligten Kreisen hat ferner die Auslegung des § 390 des Gesetzes durch den Rentenausschuß in Berlin hervorgerufen, insbesondere die Art der Feststellung, wann der Versicherungsvertrag als „abgeschlossen" zu gelten habe. Dies hätte sich in zweifelhaften Fällen durch eine einfache Anfrage bei der betreffenden Gesellschaft ermitteln lassen, um so mehr als es sich um große angesehene Institute handelt, deren Aussagen, so lange Treu und Glauben im Geschäftsleben herrschen, ohne weiteres respektiert werden mußten. Statt dessen stellte der Rentenausschuß das reinste Inquisitionsverfahren mit den Gesellschaften an, indem er die Beantwortung einer Reihe nebensächlicher, für die Entscheidung der Frage des Abschlusses der Versicherung gänzlich unwichtiger Dinge verlangte. Erst auf eine Beschwerde des „Verbandes deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" an das Direktorium der Reichsversicherungs-Anstalt wurde dieses Verfahren des Rentenausschusses abgestellt.

Ueber die Lage des Versicherungsgeschäftes in Ungarn schreibt der „Pester Lloyd": Die Versicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn haben während der nun seit vielen Monaten andauernden Depression unseres Wirtschaftslebens, insbesondere in bezug auf die neue Produktion, harte Kämpfe zu bestehen. Hauptsächlich gilt das für die Lebensversicherung, deren früher sich im großen Maße steigernde Entwicklung schon im Vorjahre einen langsameren Fortschritt aufwies. Im laufenden Jahre gestalteten sich die unerläßlichen Vorbedingungen für die in den letzten Jahrzehnten bekundete ausgiebige Akquisitionstätigkeit immer schwieriger und alle Anzeichen sprechen schon heute dafür, daß in der Anwerbung neuer Versicherungen ein merklicher Rückgang zu konstatieren sein wird. Die Gesellschaften, deren Organisation für den Außendienst seit langem Erhebliches in der Exploitierung der Lebensbranche leistete, müssen diesmal damit rechnen, daß trotz aller aufgewandten Mühe und trotz einer intensiven Tätigkeit im Jahre 1913 geringere Produktionsziffern zutage treten werden. Die schon im Vorjahre begonnene starke Inanspruchnahme der Darlehen auf Lebensversicherungspolicen war auch in den abgelaufenen Monaten in ungeschwächter Weise zu verzeichnen. Die Plazierung bedeutender Kapitalien im Kreise der eigenen Klientel bildet bekanntermaßen für die Versicherungsgesellschaften eine erwünschte Anlage, aber auch das Publikum findet zu einem heute sehr mäßig zu nennenden Zinsfuße für einen Teil seines Geldbedarfes rasche Deckung. Es sind uns Fälle bekannt, in denen von den Parteien sehr wesentliche Beträge als Policendarlehen zur Abhebung gelangten: in vielen dieser Fälle war es von Wichtigkeit, daß die beanspruchten Beträge zur leichten und prompten Verfügung waren, und es ist nicht zu unterschätzen, daß

die Existenz mancher kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen durch billige Bereitstellung der nötigen Hilfsmittel vor finanziellen Störungen bewahrt blieb. Die Feuerversicherung hat im ersten Halbjahre viele Schäden zu verzeichnen, deren Provenienz auf die ungünstigen Konjunkturverhältnisse einzelner Industriebranchen zurückgeführt werden kann. In den Prämieneinnahmen werden diesmal gleichfalls nur geringe Zunahmen konstatiert und der ungünstige Ernteertrag wird eine Verschlechterung der Inkassoverhältnisse zur Folge haben. Wenn aber hinsichtlich der Schäden im landwirtschaftlichen Geschäfte der Verlauf in den nächsten Monaten normal bleibt, so kann im großen und ganzen noch mit einem befriedigenden Abschlusse der Feuerversicherung gerechnet werden. Die Hagelversicherung in Ungarn nahm eine sehr interessante Gestaltung. Gegen das Vorjahr ist im Endresultat eine Mindereinnahme von 500,000 K zu verzeichnen. Der Witterungsverlauf war bis in die ersten Tage des Juli nur von wenigen Hagelschlägen begleitet, sodaß bis vor kurzem nur ein geringer Teil der Prämieneinnahme von mehr als 13 Millionen Kronen, welche die vereinigten Versicherungsanstalten und die außerhalb derselben stehenden Institute erzielten, durch die Entschädigung absorbiert erschien. Dieses Bild änderte sich jedoch in den letzten Wochen und Tagen, da unmittelbar vor dem Schnitte und während der Erntearbeiten einige Tausende von Hagelschäden zur Anmeldung gelangten, deren rasche Regulierung durch die anhaltenden Regenfälle erschwert war. Der den vereinigten Gesellschaften zur Verfügung stehende Schadenerhebungsapparat ermöglicht es jedoch, bei Eintritt trockenen Wetters die noch aushaftenden Schadenliquidationen innerhalb kurzer Zeit zu beendigen. Soweit sich die Situation überblicken läßt, wird gegenüber den in den vorjährigen Abrechnungen ausgewiesenen Verlustziffern des Hagelversicherungsgeschäftes pro 1913 ein mäßigerer Nutzen zu verzeichnen sein. Die Nebenbranchen, wie die Versicherungen gegen Transportgefahren, gegen Unfall und Haftpflicht sowie gegen Einbruchdiebstahl, entwickelten sich sämtlich in normalen Grenzen. Die Kapitalerträgnisse unserer Versicherungsgesellschaften sind anhaltend günstig, wobei jedoch nicht verschwiegen werden kann, daß der anhaltende Rückgang aller erstklassigen Anlagepapiere, insbesondere der pupillarischen Pfandbriefe, die Gebarung des laufenden Jahres stark beeinträchtigen dürfte.

Landes-Brandversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen. Nach dem soeben erschienenen Jahresbericht der Anstalt ist im Jahre 1912 der Versicherungsbestand bei der Gebäudeversicherung von 7,939,015,360 M auf 8,236,930,610 M und bei der Mobiliarversicherung von 181,226,510 M auf 184,580,160 M gestiegen. Der Zuwachs in den letzten fünf Jahren betrug bei ersterer 977,483,410 M = 13,46 pCt. und bei letzterer 29,964,650 M = 18,61 pCt. Vereinnahmt wurden bei der Gebäudeversicherung 7,742,509 M gegen 7,510,304 M im Vorjahre und bei der Mobiliarversicherung 599,998 M gegen 595,643 M im Vorjahre. Die Schäden betrugen bei der Gebäudeversicherung 4,408,876 M = 56,94 pCt. Beiträge der (i. V. 6,117,810 M = 81,46 pCt. der Beiträge) und bei der Mobiliarversicherung 418,444 M = 69,75 pCt. der Beiträge (i. V. 551,368 M = 92,57 pCt. der Beiträge). Die Zahl der Schäden belief sich auf 3162 gegen 3686 im Vorjahre. An Brandschädenvergütungen wurden unter Berücksichtigung der bereits vor dem Jahre 1912 bewilligten, aber erst im Jahre 1912 zur Auszahlung gelangten Summen verausgabt bei der Gebäudeversicherung 5,366,957 M gegen 5,279,879 M im Vorjahre und bei der Mobiliarversicherung 426,144 M gegen 557,361 M im Vorjahre. Die aus den Mitteln der Gebäudeversicherung weiter gewährten Entschädigungen für unbewegliche, nicht versicherte Baulichkeiten (Umfriedigungen usw.), sowie anstehende Erzeugnisse der Feld- und Gartenbaues betragen zusammen 16,197 M. Durch Brand zerstört bezw. beschädigt wurden insgesamt 4290 Gebäude gegen 5427 im Vorjahre. Die Verwaltungskosten einschließlich Pensionen und Unterstützungen der ehemaligen Anstaltsbeamten und deren Hinterbliebenen betrugen bei der Gebäudeversicherung 1,306,306 M = 16,9 pCt. der Beiträge und bei der Mobiliarversicherung 111,693 M = 18,6 pCt. der Beiträge. Die Vermögensbestandteile der Gebäudeversicherungsabteilung belaufen sich auf 17,923,219 M und die der Mobiliar- (Maschinen-) Versicherungsabteilung 4,280,093 M. Bei beiden Abteilungen zusammen hat sich ein Ueberschuß von 2,231,277 M ergeben. An Beihilfen zu den Kosten der Feuerlöscheinrichtungen wurden 570,434 M verausgabt.

Verband der deutschen Versicherungsbeamten. Am 30. und 31. August findet in Dresden die Bezirkstagung des sächsischen Verwaltungsbezirkes im Verbande der deutschen Versicherungsbeamten statt. Auf der Tagesordnung steht neben den Beratungen über die Verbandssache auch ein Vortrag des Herrn Dr. Ulle, Prokurist der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft aus Magdeburg über „Sozialpolitik und Versicherung" und zwar 1. der soziale Charakter der Versicherung, 2. Staat und Versicherung, 3. das soziale Wirken der Versicherungs-Gesellschaften, 4. die sozialen Aufgaben der Versicherungsangestellten und deren Verbände. Außerdem wird das Mitglied der Verbandsverwaltung Herr Meyer aus München über das Thema „Welche Stellung nimmt der V. D. V. zu den schwebenden sozialpolitischen Fragen ein?" referieren.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Juli 1913 insgesamt 2542 Schäden, und zwar: auf Unfall- 486 (und zwar auf Einzel-Unfall- 438 und Kollektiv-Unfall- 48), auf Haftpflicht- 1708, auf Glas- 298 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 50 Schäden angemeldet.

* **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat Juli 1913 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 1356 ausgefertigt; die Versicherungssumme beträgt 822,731,657 M, die Jahresprämie ist von 2,185,346 M auf 2,237,575 M gestiegen.

*** Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Im Monat Juli 1913 wurden 11,560 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 8990 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 2277 Fälle wegen Körperverletzung und 3199 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 3321 Fälle, von denen 14 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 139 Versicherungsfälle, darunter 96 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 223,809 M gestiegen und betrug Ende Juli 35,729,660 Mark. Am 31. Juli 1913 waren 918,966 Versicherungsscheine in Kraft.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Cav. Foscolo Bargoni, Generaldirektor der „Cassa Nazionale di Assicurazione per gli nfortuni degli operai sul lavoro“, wurde zum Kommandeur des italienischen Kronen-Ordens ernannt.

— Herrn Detring in Frankfurt a. O., Hauptagenten der Gothaer Feuerversicherungsbank, ist der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

— Herr G. Schube, Mitverwalter der Generalagentur Leipzig der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft ist am 17. d. M. gestorben.

— Die Herren Richard Melms und Albert Willner in Berlin, bisher Direktoren der Deutschen Reform-Versicherungsbank A.-G. in Berlin, sind nach Uebernahme der letzteren durch die „Freia“ in Berlin zu Vorstandsmitgliedern der „Freia“ Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin ernannt worden.

— Hansa in Stockholm. Herr Alrik Sundén-Cullberg ist zum administrierenden Direktor der Gesellschaft gewählt und die Herren Rob. Hasse und B. Stiebel zu stellvertretenden Direktoren ernannt worden.

— Der seitherige Inhaber der pfälzischen Oberinspektion der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter), Herr Ludwig Geisler in Neustadt a. H., wurde mit Wirkung vom 1. n. M. ab zum Leiter des österreichischen Außendienstes der „Alten Stuttgarter“ nach Wien berufen.

— Die „Albingia“ Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg hat als Hauptbevollmächtigte für das Königreich Sachsen an Stelle des Herrn Paul Rollin vom 1. August 1913 ab die Herren L. Franke und A. Kaufmann, mit dem Wohnsitze in Leipzig, Schulstraße 6, bestellt.

— Die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank A.-G. hat ab 1. d. M. Herrn Hugo Pelzer in Gera die Generalagentur für Thüringen und den Regierungsbezirk Erfurt übertragen.

— Herr Joseph Peters in Kassel wurde von der „Alten Stuttgarter“ mit der Leitung der Generalagentur Kassel beauftragt.

— Herr Emanuele Cambiano wurde zum technischen Sekretär der Feuer-Versicherungs-Abteilung bei der Generaldirektion der „Societá Cattolica“ in Verona ernannt.

— Die Aachen-Leipziger Versicherungs-Akt.-Ges. hat ihre Generalagentur Bremen Herrn Justus Buchholz, bisher Mitinhaber der Firma Buchholz & Dettmann, die die Deutsche Reform-Versicherungs-Bank vertrat, übertragen.

— Der von der deutschen Hausbesitzerschaft gegründeten eigenen Versicherungsanstalt deutscher Haus- und Grundbesitzer, V. a. G. zu Berlin, ist vom Kaiserlichen Aufsichtsamt die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb nunmehr erteilt worden. Die Anstalt hat ihren Geschäftsbetrieb bereits aufgenommen.

— Vermögens-Verwaltungsstelle des Vereins Deutscher Versicherungsbeamten Aktiengesellschaft zu Berlin. In das Berliner Handelsregister wurde eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: 1. Verwaltung des Vermögens des Vereins Deutscher Versicherungsbeamten in Berlin und Vornahme aller irgendwie hiermit in Verbindung stehenden Darlehns- und sonstigen Kreditgeschäfte, insbesondere Aufnahme von Darlehen und Annahme von Spareinlagen, 2. Gewährung von Darlehen an die Mitglieder des Vereins. Grundkapital 10,000 M. Aktiengesellschaft. Vorstandsmitglied ist Herr Johannes Richter in Berlin-Lankwitz, stellvertretende Vorstandsmitglieder sind die Herren Guddat und R. Strauß in Berlin.

Bücherschau.

— Publikationen der Wiener Exportakademie. Die Feuersgefahr der Petroleum-Risiken. Von Ludwig Lott, Oberinspektor der k. k. priv. Oesterreichischen Versicherungsgesellschaft „Donau“, Wien 1913. Verlag der Exportakademie des k. k. Oesterreichischen Handelsmuseums. Preis 50 Heller. Der Verfasser, der Gelegenheit hatte, das galizische Petroleumterrain wiederholt zu besuchen und die dort eingetretenen, oft sehr bedeutenden Veränderungen an Ort und Stelle kennen zu lernen, behandelt in der Broschüre Entstehung, Vorkommen und Gewinnung des Erdöls, seinen Transport und seine Lagerung unter Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Verhältnisse, ferner Feuersgefahren und deren Verhütung bei den Erdölbetrieben und Lagerungen, das Erdgas, das Erdwachs (Ozokerit), die Verarbeitung des Rohöls in den Mineral-(Petroleum-) Fabriken, die Erzeugung des Paraffins und die Feuersgefahren und deren Verhütung in den Mineralölfabriken.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 36. Leipzig, den 4. September 1913. 44. Jahrgang.

Transport-Versicherung.

Dauer und Ablauf der Zeit-Policen.

Von dem Bestreben geleitet, ihre Kundschaft durch möglichst langfristige Verträge an sich zu fesseln, pflegen die Transportversicherer General- und Pauschal-Policen in der Regel auf fünf bis zehn Jahre abzuschließen und in ihre Policen eine Klausel aufzunehmen, wonach sich der Vertrag stillschweigend für die gleiche Zeitdauer verlängert, wenn er nicht mit einer bestimmten Frist vor Ablauf von einer der beiden Parteien gekündigt wird. Es ist nun seit Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 vielfach die irrige Ansicht verbreitet, daß die Vorschriften dieses Gesetzes — § 8 — nach welchem eine solche Vereinbarung oder Bestimmung in der Police insoweit nichtig ist, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll, auch für Transportversicherungsverträge maßgebend seien. Ganz abgesehen davon, daß das VVG. für die See-Versicherung überhaupt nicht gilt (§ 186), ihm also keine Generalpolice für Seetransport unterliegt, schweigt sich auch das IV. Buch X. Abschn. des HGB. (§§ 778—905) über eine stillschweigende Verlängerung von Zeitpolicen aus. Für die Binnenschiffahrts- und Landtransportversicherung aber kennt das VVG. keine zwingenden Vorschriften (§ 187) und nur die Fluß-Kasko-Versicherung unterliegt den letzteren (§ 188).

In der Begründung des VVG. wird hervorgehoben, daß sich das Bedürfnis zwingender Vorschriften nicht auf alle Versicherungszweige erstrecke, namentlich ist in der Transport-Branche der Versicherungsnehmer in der Regel genügend geschäftskundig, um selbst seine Interessen schützen zu können. Da dem Transportversicherer außerdem die Möglichkeit nicht genommen werden darf, seine Policenbedingungen ausländischen Assekuradeuren anzupassen, um diesen gegenüber nicht in Nachteile zu geraten, so ist ihm volle Vertragsfreiheit gelassen. Diese Ausnahmestellung der Transportversicherung wird im öffentlichen Rechte auch schon durch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. VI. 1901 (§ 116) anerkannt. Danach bedürfen Transportversicherungs-Gesellschaften weder einer behördlichen Zulassung, noch unterliegen sie einer behördlichen Aufsicht ihres Geschäftsbetriebes. Von denselben Erwägungen wie bei der Schaffung jenes Gesetzes ausgehend, ist denn auch im VVG. (§ 187) bestimmt worden, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei der Transportversicherung von Gütern außer Anwendung bleiben. Damit verliert der § 8 VVG. seine Bedeutung für den Transportversicherer. Steht es dem letzteren frei, seine Policenbedingungen nach seinen Geschäftsgrundsätzen zu gestalten, so ist ihm logischerweise auch hinsichtlich der Vertragsdauer bei stillschweigendem Fortlauf einer ungekündigten Zeitpolice keine gesetzliche Einschränkung auferlegt. Es wird also immer der Inhalt der Police bezw. der dieser zugrunde liegende Vertragswille allein maßgebend sein, d. h. daß eine auf fünf oder mehr Jahre ge-

schlossene Güterpolice — Generalpolice oder Pauschalpolice — sich für den gleichen Zeitraum fortsetzt, nachdem der Kündigungstermin unbenutzt verstrichen ist und wenn eine hierauf hinzielende Bestimmung in der Police enthalten ist.

Würde noch ein Zweifel obwalten, so beseitigt ihn der zweite Absatz des § 187 VVG., in welchem bestimmt wird, daß auch die sog. „laufende Versicherung" keiner Beschränkung der Vertragsfreiheit unterworfen ist. Es handelt sich hier speziell um die „Generalpolice" für den Gütertransport. Wer eine soche mit dem Versicherer tätigt, besitzt mit verschwindenden Ausnahmen die nötige Geschäftskenntnis und Erfahrung, um zu wissen, welche Verpflichtungen er eingeht, wenn er eine derartige Police unterzeichnet. Auch hier konnte also vom Gesetzgeber den vertragschließenden Parteien überlassen werden, Bestimmungen zu treffen und zu vereinbaren, die der Eigenart des in Betracht kommenden Versicherungsverhältnisses entsprechen. Das VVG. beseitigte mit diesem Absatz des § 187 die letzten Schranken, welche der Vertragsfreiheit für die Transport-Versicherung hätten entgegenstehen können.

Eng verknüpt mit der Berechtigung des Transportversicherers seine Policenbedingungen, solange sie nicht gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben verstoßer, ohne gesetzliche Einengung abzufassen ist die Frage, ob es Zweck für den Versicherer hat und für ihn von Vorteil ist, langjährige und auf mehrere Jahre sich selbsttätig fortsetzende Verträge zu schließen. Die stillschweigende Verlängerung an sich liegt ohne Zweifel nicht allein im Interesse des Versicherers, sondern auch des Versicherungsnehmers, da sie verhindert, daß das Versicherungsverhältnis ohne den ausdrücklich kundgegebenen Willen der einen oder anderen Partei aufhört. Die unangenehme Entdeckung unter Umständen zu machen, daß der Vertrag unbemerkt und unbewußt längst erloschen ist, wird also beiden Teilen erspart und dadurch entstehende Verluste werden verhütet. Bedenken könnte aber die stillschweigende Prolongation einer schon verhältnismäßig langfristigen Police für den gleichlangen Zeitraum erregen, wenn man berücksichtigt, daß sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit sehr ändern können. Wenn sie sich wie in den letzten Jahren für den Versicherer verschlechtern, dann ist er im Vorteil, tritt aber einmal das Umgekehrte ein, so läge der Nachteil auf seiner Seite. In dieser Beziehung aber ist der Versicherer wiederum durch die Police geschützt, die ihm das Kündigungsrecht im Schadenfalle mit 14 tägiger Frist in der Regel sichert. Die lange Zeitdauer der Generalpolice bringt eine Stetigkeit des Geschäftes mit sich, die von unleugbarer Bedeutung ist und den wirksamsten Schutz gegen den Ansturm der Konkurrenz bietet. Der mehrjährige Fortlauf einer Police, die nach Ablauf einer längeren Versicherungsperiode nicht vom Versicherten gekündigt wird, ist für diesen auch keine unbillige Härte, bleibt er doch im Genuß der einmal vereinbarten Prämien, mit denen er solange bei seinen Kalkulationen rechnen konnte. Alles in allem genommen gereicht — abgesehen von der gesetzlichen Zulässigkeit — rein geschäftlich betrachtet die stillschweigende und langfristige Fortdauer einer General- oder Pauschalpolice den Vertragsparteien zum Vorteil und gibt dem Versicherungsverhältnis eine solide Grundlage.

Bei der Versicherung der *Binnenfahrzeuge* ist der Gesetzgeber im Gegensatz zur Güterversicherung von der Ansicht ausgegangen, daß der Grundsatz der Vertragsfreiheit zu einer Schädigung der häufig nicht geschäftsgewandten Schiffseigner führen könnte. Das VVG. erstreckt seine zwingenden Vorschriften deshalb auf diese Versicherungsart. Die Transportversicherer haben in Anpassung hieran ihre Kaskopolice formuliert und schließen solche Versicherungen nicht auf längere Zeit als ein Jahr ab. Die Fluß-Kaskoversicherung konnte deshalb Gegenstand einer näheren Besprechung an dieser Stelle nicht werden. C. G.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 14. August 1913 die in den Generalversammlungen der Phönix Assurance Company Limited in London vom 2. und 23. April 1913 beschlossenen Aenderungen des Abschnitts 4 der Verfassung und der Absätze 12 und 71 der Statuten genehmigt.

Die Aenderung der Verfassung betrifft die anderweite Einteilung der Aktien, die Aenderung der Statuten, die innere Organisation der Gesellschaft.

Berlin, den 26. August 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

204. 29./8. Gruner.

Die Feuerversicherung in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1912.

(Schluß.)

Ein weiteres Hindernis liegt in dem Ueberhandnehmen der „blind" arbeitenden, d. h. zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich nicht zugelassenen Konkurrenz. Hier kommen namentlich englische Gesellschaften in Betracht, die sich als Konkurrenz nicht bloß in Galizien auf dem Gebiete der Petroleumversicherungen bemerkbar machen. Das Umsichgreifen dieser unkontrollierten Konkurrenz sollte auch der Aufsichtsbehörde nicht gleichgiltig bleiben. Ganz abgesehen davon, daß hierdurch ein nicht zu unterschätzender Entgang an Steuern und Versicherungsgebühren sich ergeben muß, erscheint es wie eine Ironie, daß während einerseits die hier zugelassenen Gesellschaften einer bis in die kleinsten Details gehenden Kontrolle unterworfen sind, eine immer wachsende Zahl von Versicherungen der staatlichen Aufsicht entzogen wird. Weigert sich im Schadensfalle eine Gesellschaft die offenkundig übertriebenen Ansprüche des Versicherten als berechtigt anzuerkennen, so wird gleich mit der englischen Konkurrenz gedroht. Allerdings ist von der Drohung zur Ausführung noch ein sehr langer Weg und ein einsichtiger Kaufmann wird es sich sehr wohl überlegen, sein Risiko im Auslande zu decken, wo die Rechtsverfolgung für ihn mit Schwierigkeiten verbunden ist, welche die angebliche Prämienersparung mehr als wettmachen. Was soll man aber erst dazu sagen, wenn ganze industrielle Gruppen mit dem Gedanken liebäugeln, im Auslande Versicherung zu nehmen, oder wenigstens es zu tun vorgeben, um von den Versicherungsgesellschaften Zugeständnisse in der Prämiierung zu erlangen.

Ein Urteil des kaiserl. Oberlandesgerichtes Colmar vom 14. November 1912 hat den Vermittler von Versicherungsverträgen mit einer zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche nicht zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung für den hieraus der Partei erwachsenden Schaden ersatzpflichtig erklärt. Tatsächlich wäre viel für die Bekämpfung dieser blinden Konkurrenz gewonnen, wenn es gelänge, auf diesem oder einem anderen Wege die berufsmäßigen Vermittler der hier nicht zugelassenen Anstalten unschädlich zu machen.

Ueberhaupt sind die Sonderbestrebungen und Eigenbrodeleien in der Feuerversicherung mehr als sonstwo auf der Tagesordnung. Besonders charakteristisch hierfür ist das Vorgehen des Zentralverbandes der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung. Dieser Verband hat sich vor einigen Monaten in einem Rundschreiben an die Gesellschaften gewendet und ohne jede weitere Begründung die Forderung aufgestellt, daß die Gesellschaften dem Zentralverbande durch Aufnahme eines Mitgliedes in die Verwaltung einen maßgebenden Einfluß einräumen mögen, widrigenfalls der Verband sich genötigt sehen würde, mit der Errichtung einer selbständigen Feuerversicherungsanstalt vorzugehen. Den Kommentar zu dieser Zuschrift konnte man in der „Hausherrenzeitung" lesen. Da konnnte man erfahren, daß die von den Hausbesitzern zu vergebenden Versicherungen die denkbar besten Risken für die Versicherungsgesellschaften bilden, welche damit für ihre schlechten Versicherungen den Ausgleich finden, daß die Hausbesitzer zu den Gewinnen der Gesellschaften den allergrößten Beitrag leisten, daß auf die städtischen Risken ein derartig minimaler Schadenprozentsatz entfällt, daß selbst nach Abzug der Provisionen und Verwaltungskosten noch immer der größte Teil der heute gezahlten Prämien der Hausbesitzer den Gesellschaften zum Ausgleich ihrer schlechten Risken übrig bleibt usw.

Aus dieser Argumentation des Hausbesitzerverbandes ist nur das eine richtig, daß städtische Gebäude im Vergleiche zu industriellen Risken eine viel geringere Feuergefährlichkeit aufweisen. Der Hausbesitzerverband übersieht jedoch dabei, daß auch die Prämien für städtische Gebäude dem leichteren Risiko Rechnung tragen, und infolge der Konkurrenz heute schon auf einen lächerlich geringen Prozentsatz herabgedrückt worden sind. Geradezu grotesk mußte aber die Forderung des Hausbesitzerverbandes erscheinen, Sitz und Stimme in den Verwaltungen der Gesellschaften zu erlangen. Das Schicksal wirtschaftlicher Erwerbsunternehmungen wird heute von denjenigen bestimmt, welche auch das materielle Risiko tragen. Sich ohne diese Voraussetzung die Rechte von Großaktionären arrogieren zu wollen, geht doch nicht an. Wie verlautet, soll es übrigens zwei Wiener Gesellschaften gelungen sein, durch Abschluß eines Begünstigungsvertrages mit dem Zentralverband die Gründung einer neuen Gesellschaft, die im Wesen voraussichtlich nur die Agenturstelle eines englischen Rückversicherers gebildet hätte, zu verhindern.

Bekanntlich schließen die Versicherungsbedingungen der österreichischen Feuerversicherungsgesellschaften die Entschädigungspflicht für solche Feuerschäden aus, welche durch Kriegsereignisse verursacht worden sind. In den letzten Monaten des vergangenen Jahres, in welchen sich der politische Horizont Europas so schwer verdunkelt hatte, hat sich indessen in der Bevölkerung das Bedürfnis nach einer Kriegsversicherung sehr lebhaft geltend gemacht und da es bei den heimischen Gesellschaften nicht befriedigt werden konnte, sind namhafte Beträge an Kriegsversicherungsprämien in das Ausland und speziell nach England gegangen. Die Prämien wurden ziemlich hoch bemessen und variierten mit dem jeweiligen Stande der politischen Situation. Wie englische Blätter berichteten, sind noch niemals bei englischen Gesellschaften und bei Lloyds so große Werte gegen das Kriegsrisiko versichert worden. Naturgemäß waren es in erster Linie industrielle Unternehmungen an der Grenze in Galizien und Ungarn, welche solche Kriegsversicherungen abschlossen.

Obwohl unser Bericht sich lediglich auf das heimische Feuerversicherungsgeschäft zu beziehen hat, können wir es nicht unterlassen, eines gewaltigen Brandereignisses Erwähnung zu tun, welches sich gleich zu Beginn des vergangenen Jahres zutrug. Wir meinen den Brand des Equitable Building in New-York, das am 9. Jänner 1912 einer ungeheueren Brandkatastrophe zum Opfer fiel. Das Schicksal dieses Wolkenkratzers, der beim Brande total vernichtet wurde, hat die Aufmerksamkeit der ganzen Welt wieder auf die Gefahren gelenkt, welche mit der Kumulierung so enormer Werte in einem Risiko verbunden sind. Das British Fire Prevention Committee in London, das bekannte verdienstvolle Institut zur wissenschaftlichen Prüfung der auf die Verhütung und Bekämpfung von Bränden abzielenden Maßnahmen, hat nun sehr eingehende Studien über den Brand des Equitable-Palais angestellt und die gewonnenen Erfahrungen in seinen Rotbüchern publiziert.

Auf Grund seiner Untersuchungen gelangte das Komitee zu dem Resultate, daß das unbegrenzte In-die-Höhe-Bauen unbedingt verboten werden müsse. Die Höhe der Gebäude sollte aus Rücksichten des Feuerschutzes sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Gebäuden begrenzt werden. Kein Gebäude soll weniger als zwei weit voneinander entfernte feuersichere Treppenhäuser haben, mit feuersicheren Türen an den Flurverbindungen. Wenn nötig, soll für weitere Nebentreppen vorgesorgt werden, so daß kein Punkt auf irgend einem Flur mehr als 90 Fuß von einem Treppenhause entfernt ist. Unbeschützte Stockwerksdurchbrechungen sind zu vermeiden, da dieselben das schnelle Umsichgreifen des Feuers nach allen Richtungen hin ermöglichen. Bureauräume mit großem Flächeninhalte sollen durch feuersichere Trennungen unterteilt werden (Drahtglas), um das Umsichgreifen des beginnenden Feuers wenigstens zu verzögern. Die Pfeiler sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl gemacht werden, gußeiserne Pfeiler haben sich minder gut bewährt. Wenn irgend möglich, sollen schließlich die Teile von öffentlichen Gebäuden, in welchen leicht Feuer entstehen kann, mit automatischen Sprinklerapparaten versehen sein. Mit Löchern versehene Rohrsysteme sollten verboten werden. Glücklicherweise hat bei uns die Verteuerung der Bodenpreise noch nicht zu so gigantischen Häuserbauten geführt, wie drüben im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten, nichtsdestoweniger wäre es sehr zu wünschen, wenn die Erfahrungen des British Committee auch bei den Beratungen über den Entwurf der neuen Wiener Bauordnung entsprechend verwertet würden.

Daß auch die heimischen Feuerversicherer die Erhöhung des Risikos, welche in der Anhäufung großer Werte in einem Objekte gelegen ist, wohl zu würdigen wissen, geht daraus hervor, daß die Gesellschaften gegenwärtig die Einführung eines Prämienzuschlages für Magazine usw. in Erwägung ziehen, wenn die daselbst befindlichen Werte einen bestimmten Betrag übersteigen.

Unsere Darstellung des Verlaufes des Feuerversicherungsgeschäftes wäre unvollständig, wenn wir nicht auch über den gegenwärtigen Stand der Bagatellschädenfrage berichten würden. Wir waren im Vorjahre in der Lage, die Ergebnisse der Bagatellschädenstatistik für das Jahr 1910 mitzuteilen. Nunmehr liegt auch die Statistik für das Jahr 1911 vor, welche aus den Erfahrungen von 30 in Oesterreich-Ungarn arbeitenden Gesellschaften gewonnen ist. Eine Vergleichung der Resultate der Statistik beider Jahre ist von hohem Interesse.

Im Jahre 1911 wurden nicht weniger als 23,171 kleine Mobiliarschäden bis zu 200 K mit einem Gesamtbetrage von 795,200 K liquidiert. Dieses Ergebnis verglichen mit dem des Jahres 1910 beweist, daß die Gesellschaften in immer geringerem Maße sich der Ansprüche aus den sogenannten Bagatellschäden erwehren können. Die Zahl der Schäden hat um fast 3000 zugenommen, die Entschädigungssumme um mehr als 100,000 Kronen. Noch charakteristischer aber ist, daß die Zahl der abgewiesenen Ansprüche immer geringer wird. Waren es im Jahre 1910 noch 789, so ist die Zahl im Jahre 1911 auf 603 zurückgegangen. Mag man nun auch annehmen, daß einzelne Gesellschaften eine große Zahl von Schadensmeldungen, die a limine abgewiesen wurden, überhaupt nicht registrierten, so daß die Zahl der faktischen Ablehnungen in Wirklichkeit eine viel größere gewesen sein dürfte, als statistisch erfaßt wurde, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Ablehnungen abgenommen haben, während gleichzeitig die Zahl der entschädigten Mobiliarschäden wesentlich zugenommen hat, ein sehr bezeichnendes Moment, das gewiß nicht für die Gesundung der Verhältnisse auf diesem Gebiete spricht.

So wie in der Statistik des Jahres 1910 entfällt auch in der Statistik für 1911 auf die durch Herausfallen von Glut entstandenen Schäden der größte Prozentsatz, nämlich $20^1/_2$ pCt. Mit geringeren Prozentsätzen folgen die Schäden durch unvorsichtiges Hantieren mit Licht (13 pCt.), die Sengschäden (12 pCt.) usw.

Sehr interessant ist auch die Zergliederung des Materials nach der Höhe der geleisteten Entschädigungen. Man ist überrascht, der Statistik zu entnehmen, daß mehr als 5000 Fälle zur Entschädigung gelangten, in welchen die Schadenssumme 10 K nicht überstieg. Kann in diesen Fällen wirklich noch von einem Brandschaden die Rede sein? 6000 weitere Fälle wurden mit Entschädigungsbeträgen zwischen 10 und 20 K liquidiert. Der durchschnittliche Betrag der für einen Schaden beanspruchten Entschädigung betrug 34 K 50 h.

Erfreulich ist, daß auch in der Judikatur sich allmählich die Auffassung geltend zu machen scheint, daß es nicht Aufgabe der Feuerversicherungsgesellschaften sein könne, den Versicherungsnehmern durch Vergütung unberechtigter Ansprüche wieder zu der gezahlten Prämie zurückzuverhelfen. In dieser Hinsicht ist eine Entscheidung des k. k. Bezirksgerichtes für Handelssachen in Prag bezeichnend, aus deren Urteilsbegründung wir die folgenden Sätze hervorheben:

„. . . . Der Kläger beansprucht im Sinne des mit der Beklagten abgeschlossenen Versicherungsvertrages den Ersatz des Schadens, welcher ihm durch Brand verursacht wurde. Die Entscheidung über die Klage hängt daher davon ab, ob der oben (im Tatbestand) geschilderte unbestrittene Vorfall als „Brand" anzusehen ist.

„Die Versicherungsbedingungen der geklagten Gesellschaft enthalten keine Definition des Brandes, auch in unseren Gesetzen läßt sich darüber nichts finden. Man muß daher den Begriff des Brandes im allgemeinen Sprachgebrauche suchen.

„Nach allgemeinem Sprachgebrauche versteht man unter dem Brande nicht jedes Feuer, sondern nur ein solches gefahrbringendes Feuer, welches entfesselt ist, d. h. sich außerhalb seines ordnungs- und bestimmungsgemäßen Herdes befindet, welches Gegenstände ergreift, die zum Verbrennen nicht bestimmt sind, welches eine Bekämpfung mit außerordentlichen Mitteln erfordert und welches ohne Zuführung neuen Zündstoffes sich selbstständig fortzuentwickeln vermag.

„Im vorliegenden Falle wurde aber im Küchenofen von einer dazu berufenen Person Feuer angema ht, wodurch die Ofenplatte erwärmt und die früher vom Kinde des Klägers auf dieselbe hingeworfene Boa versengt wurde.

„Obwohl die Boa nicht zum Verbrennen in dieser Weise bestimmt war, kann dieses Ereignis als Brand nicht bezeichnet werden, weil hier kein entfesseltes Feuer war, welches eine Bekämpfung mit außerordentlichen Mittel erforderte und welches ohne Zuführung neuen Zündstoffes sich selbständig fortzuentwickeln vermochte.

„In dieser Richtung stimmt der Richter mit dem Gutachten des Sachverständigen überein, welches an und für sich allein in dieser Richtung für das Gericht nicht maßgebend wäre.

„Der Kläger hat aber noch darauf hingewiesen, daß von allen Versicherungsgesellschaften solche Schäden, wie der vorliegende, bisher ersetzt wurden, und daß insbesondere die Beklagte sämtliche Schäden bisher ersetzte.

„Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen ist aber festgestellt und erwiesen, daß zwar die Versicherungsgesellschaften aus Geschäftskonkurrenz oder aus persönlichen Rücksichten auch ähnliche Schäden von Fall zu Fall zu ersetzen pflegen, daß sich aber in dieser Richtung bisher kein allgemein gültiger Handelsbrauch entwickelt hat, nach welchem die Versicherungsgesellschaften verpflichtet wären, sämtliche solche Schäden zu ersetzen.

„Aus dem Umstande, daß die Geklagte in mehreren früheren ähnlichen Fällen den Schaden aus freien Willen ersetzte, kann dem Kläger kein Recht erwachsen. Die Klage ist demnach unbegründet und mußte abgewiesen werden."

In dem Falle, welcher zu der Klage Anlaß gab, handelt es sich um einen typischen „Sengschaden". Es würde aber gewiß möglich sein, noch in anderen Fällen von sogenannten „echten" Bagatellschäden analoge gerichtliche Entscheidungen zu provozieren, wenn die Gesellschaften sich endlich einmal entschließen könnten, dem Bagatellschadenunfug energisch an den Leib zu rücken. Das gilt namentlich von den Sprung- und Rauchschäden wie auch von den Betriebsschäden, die an den versicherten Gegenständen durch Einwirkung eines Feuers entstehen, welchem sie ihrer Bestimmung gemäß ausgesetzt sind. Die gerichtliche Austragung ist aber immer nur als eine ultima ratio anzusehen. In erster Linie werden die Gesellschaften trachten müssen, die Versicherungsnehmer durch sorgfältig instruierte Außenorgane über die Unbilligkeit ihrer Ansprüche aufzuklären. Die Schwierigkeiten, welche sie hierbei zu überwinden haben werden, sind allerdings nicht gering anzuschlagen; haben sie doch jahrelang das Publikum durch Kulanzentschädigungen in einem Maße verwöhnt, daß es diese Entschädigungen, wie auch aus der oben erwähnten Entscheidung hervorgeht, schon fast als sein gutes Recht betrachtet.

Erwähnt sei schließlich noch, daß eine große Versicherungsgesellschaft in Budapest den Versuch gemacht hat, die Bagatellschäden in der Weise zu bekämpfen, daß sie Wohnungseinrichtungen nur mit einer absoluten Franchise im Betrage von 25, 50 und 100 K, je nach Wahl des Versicherungsnehmers, versichere und bei einer Franchise von 25 K 25 pCt., bei einer Franchise von 50 K 40 pCt. und bei einer Franchise von 100 K 50 pCt. Prämienrabatt gewähren wollte. Dieser Versuch ist jedoch nicht gelungen und könnte nur dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn alle Versicherungsgesellschaften sich entschließen würden, den gleichen Vorgang einzuhalten.

Die heimischen Feuerversicherer haben in dem Vierteljahrhundert 1887 bis 1911 die folgenden Prämiensummen vereinnahmt:

Jahr	Prämien	Jahr	Prämien
1887	85,869,350 K	1900	119,490,558 K
1888	88,499,940 „	1901	127,322,768 „
1889	85,475,562 „	1902	136,985,891 „
1890	90,731,742 „	1903	142,228,632 „
1891	91,476,194 „	1904	151,148,974 „
1892	93,289,396 „	1905	156,824,383 „
1893	97,722,670 „	1906	165,414,656 „
1894	97,348,666 „	1907	176,651,808 „
1895	101,525,689 „	1908	188,248,722 „
1896	102,907,730 „	1909	196,180,830 „
1897	109,144,106 „	1910	202,452,806 „
1898	110,973,814 „	1911	216,341,601 „
1899	114,391,921 „		

An der Prämie des Jahres 1911 partizipieren die Aktiengesellschaften mit 163,210,699 K, die gegenseitigen privaten Anstalten mit 38,539,729 K und die Landesanstalten mit 14,591,173 K.

Die drei ausländischen, in Oesterreich die Feuerversicherung betreibenden Kompagnien haben im Jahre 1911 eine Prämieneinnahme von 5,558,432 K gegen 5,463,817 Kronen im Jahre 1910 ausgewiesen.

Bei den inländischen Gesellschaften standen im Jahre 1911 im ganzen 71,74 Milliarden Kronen gegen $66^1/_2$ Milliarden Kronen im Jahre 1910 und 65 Milliarden Kronen im Jahre 1909 unter Versicherungsschutz.

Haftung für eine durch Kohlenstaub verdorbene Schiffsladung.

(Nachdruck verboten.)

Die Oversoiske Compagnie in Christiania hatte mit dem Dampfer „Jelö" eine Partie gehobelter Bretter nach Hamburg verladen, die von hier mit dem Dampfer der

Deutsch-Australischen Dampfschiffs-Gesellschaft „Elbing" weiter verschifft werden sollten. Das Konnossement enthält die Freizeichnung von der Haftung für Beschädigung und gestattet dem Schiff, sofort nach Ankunft die Güter zu löschen und in Schuten, Packhaus oder auf den Brücken für des Eigners Rechnung und Gefahr niederzulegen. Die Empfängerin hatte den Ewerführer K. beauftragt, die Ware mittels Schute aus dem Dampfer abzunehmen und an ihrem Dampfer zu bringen. Da es während der Löschung regnete und der vor dem benachbarten Schuppen liegende Dampfer „York" durch das Einnehmen von Kohlen starken Kohlenstaub verursachte, wurden die Bretter bei der Löschung durch Nässe und Kohlenstaub so beschädigt, daß ihre Verschiffung nach dem Bestimmungsort unterbleiben mußte. Infolgedessen wurde die Ware für Rechnung wen es angeht öffentlich versteigert, wobei sich ein erheblicher Schaden ergab. Die M . . Versicherungsgesellschaft, die auf die Bretter Versicherung gegeben hatte, bezahlte der Oversolske Compagnie den Schaden. In abgetretenen Rechten klagte sie nunmehr gegen den Reeder P. des Dampfers „Jelö" und gegen den Ewerführer K. Ihre Klage wurde vom Landgericht Hamburg gegen P. abgewiesen. K. wurde dagegen verurteilt, nach den Bedingungen der Hamburg-Altonaer Ewerführer den Schaden zu ersetzen. Auf die Berufung der Klägerin und des Beklagten K. führte der 5. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg aus: Es gereicht der Schiffsleitung, wie der erste Richter zutreffend ausführt, nicht zum Vorwurf, daß sie die Bretter trotz des zur Löschungszeit herrschenden Unwetters und trotz des starken Kohlenstaubs an die mit der Abnahme betrauten Ewerführer ausgeliefert hat. Es bestand für die Schiffsleitung kein Anlaß, nachdem die Vertreter der Empfängerin sich zum Zweck der Abnahme der Ware am Schiff gemeldet hatten, von der Ausladung Abstand zu nehmen und die Ewerführer aufzufordern, sich zu anderer Zeit oder an anderem Ort zur Löschung einzufinden. Sie konnte es, zumal ihr die Befugnis zu sofortiger Löschung auf den Quai zustand, der Empfängerin und ihrem Beauftragten überlassen, darüber zu befinden, ob die Ausladung unter den obwaltenden Umständen eingestellt oder fortgesetzt werden sollte. Es war Sache der Ewerführer, ihre Mitwirkung bei der Löschung der gegen Witterungs- und ähnliche Einflüsse empfindlichen Ware zu verweigern. Dem Landgericht ist auch darin zu folgen, daß die Ewerführer für die Beschädigung der Bretter verantwortlich sind. Die Leute des Beklagten K. haben bemerkt, daß Kohlenstaub umherflog, und sind daher auch bemüht gewesen, die in die Schuten genommenen Bretter durch Abdecken mit Persennigen vor Nässe und Schmutz zu schützen. Durch diese Maßnahme zur Verhütung der Beschädigung ihrer Ladung haben die Leute des Beklagten der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht nicht genügt. Sie waren in der Lage, mit einer Beschmutzung und Beschädigung der gehobelten Bretter bei der Ausladung zu rechnen, und mußten daher Bedenken tragen, unter den vorliegenden Umständen mit der Abnahme der Ware fortzufahren. Sie hatten zum mindesten die Pflicht, ihren Auftraggeber oder die Empfängerin von den ungünstigen Verhältnissen, unter denen die Löschung vor sich ging, in Kenntnis zu setzen und deren Weisungen einzuholen. Der Beklagte kann sich zur Entschuldigung seiner Leute nicht darauf berufen, daß sie der Drohung der Schiffsleute, auf den Quai zu löschen, nachgegeben und die Ware zur Vermeidung der Quaigebühren und weiterer Unkosten abgenommen hätten. Wären die Bretter auf dem Quai gelöscht worden, so wären die Hieven unmittelbar aus dem Schiff auf den gedeckten Quai gesetzt worden, die einzelnen Bretter hätten hierbei nicht wie bei der Löschung in die Schuten aus den Hieven herausgenommen werden müssen und wären daher dem Einfluß des Wetters und des Kohlenstaubs nicht in demselben Maße ausgesetzt gewesen. Die Feuchtigkeit und der Staub hätten im wesentlichen nur auf die äußeren Bretter und auf diese auch nur während einer verhältnismäßig kurzen Zeit eingewirkt, sie wären dadurch nicht in nennenswerter Weise beschädigt worden. Beide Berufungen wurden demzufolge zurückgewiesen. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 30. Mai 1913. Aktenzeichen Bf. V. 30/13.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Die Einführung der Mietverlustversicherung in Oesterreich vom Ministerium abgelehnt. Das österreichische Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 23. Juli d. J. im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien dem Ansuchen der Oesterreichischen Länderbank in Wien vom 8. April 1910 um die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer den Betrieb der Versicherung gegen Verluste aus der Leerstehung von Wohnungen bezweckenden Aktiengesellschaft unter der Firma „Domus" mit dem Sitze in Wien, „im Hinblicke auf die nach § 14, Abs. c, des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 ins Auge zu fassenden Verhältnisse keine Folge gegeben". Die „Oesterreichische Revue" bemerkt hierzu folgendes: Da sowohl die finanzielle wie die fachtechnische Fundierung der geplanten Neugründung eine vollkommen einwandfreie gewesen, so können es nur prinzipielle Gründe gewesen sein, welche die Regierung nach mehr als dreijähriger Erwägung veranlaßten, der Einführung der Mietverlustversicherung in Oesterreich ihre Zustimmung zu versagen. Wie wir erfahren, hat das österreichische Versicherungsamt von seinem Standpunkte gegen die Errichtung der geplanten Gesellschaft keinen Einwand erhoben; es ging vielmehr die Opposition gegen die Einführung der neuen Branche von einer Stelle aus, von der man es am wenigsten erwarten konnte, nämlich vom Finanzministerium, das mit einem Male sein sozialpolitisches Herz entdeckt zu haben scheint und von der Einführung der Mietverlustversicherung eine unberechtigte Steigerung der Mietzinse befürchtete. Als wie wenig stichhaltig dieses Argument anzusehen ist, geht wohl am deutlichsten aus der Tatsache hervor, daß bisher noch in keiner Stadt, in der die Mietversicherung eingeführt wurde, eine Erhöhung der Mietpreise zu beobachten war

und daß dagegen in Oesterreich und speziell in Wien, ohne daß eine Mietversicherung bestand, in den letzten zwei Jahren eine Steigerung der Mietpreise von 40 bis zu 100 pCt. eingetreten ist. Unseres Erachtens hängt eben die Auf- und Abwärtsbewegung der Mietzinse von ganz anderen Faktoren als von dem befürchteten Zuschlage der sich auf wenige Prozente des Mietzinses belaufenden Mietversicherungsprämie ab und unter den notorischen Ursachen der unerschwinglich hohen Mietpreise in Oesterreich spielt die sozialpolitische Weisheit unserer finanzfiskalischen Größen gewiß keine geringe Rolle. Daß das Zugrundegehen der Berliner Mietversicherungs-Gesellschaft für die Entschließung der österreichischen Regierung maßgebend gewesen sein konnte, erscheint völlig ausgeschlossen, da das österreichische Projekt noch vor dem Inslebentreten der Berliner Gegenseitigkeitsanstalt dem Ministerium vorlag und die letztere wie allbekannt nicht an den Fährlichkeiten der Branche, sondern an ihrer durchaus ungesunden finanziellen und technischen Fundierung sowie an ihrer schlechten Wirtschaft scheiterte. Man darf nun wohl gespannt darauf sein zu erfahren, wie sich unsere Aufsichtsbehörden der Mietversicherung gegenüber verhalten werden, wenn die Branche etwa auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege über Ungarn nach Oesterreich importiert werden sollte. Auch dort war nämlich in der letzten Zeit von einem derartigen Projekte die Rede. — Die Entscheidung des österreichischen Ministeriums des Innern über den Antrag der „Domus" ist gewiß recht merkwürdig. Nach deutschem Recht wäre jedenfalls eine derartig begründete Ablehnung eines Konzessionsantrages nicht denkbar.

Zur Fusion der Lebensversicherungsanstalt des Deutschen Kriegerbundes mit der Friedrich Wilhelm. Wie das „Archiv für Versicherungswirtschaft" mitteilt, hat der erweiterte Ausschuß der Kreis-, Militär- und Veteranen-Sterbekasse für Schwaben und Neuburg, bestehend aus Vorstandsmitgliedern der dieser Kasse angeschlossenen schwäbischen Veteranen- und Soldatenvereine, die Bundes-Sterbekasse des Bayerischen Veteranen- und Kriegerbundes als Bundessache abgelehnt und einstimmig folgende Resolution gefaßt: „Der erweiterte Ausschuß der Kreis-, Militär- und Veteranen-Sterbekasse für Schwaben und Neuburg erblickt in der Gründung einer Bundes-Sterbekasse des Bayerischen Veteranen- und Kriegerbundes nach den jetzt geltenden Versicherungsbestimmungen ein verfehltes Beginnen, das nicht geeignet erscheint, den kameradschaftlichen Sinn der Bundesmitglieder zu fördern, sondern lediglich ein privates Versicherungsunternehmen unter kameradschaftlichem Deckmantel protegiert. Insbesondere verwahrt sich der erweiterte Ausschuß usw. gegen den Druck und den Zwang, der seitens der zahlreichen, hochbesoldeten Beamten (Versicherungsagenten) des Bundes auf die Vereinsvorstände und Bezirksobmänner hinsichtlich des Beitritts zu diesem Versicherungsunternehmen ausgeübt wird. Als eine schwere Entgleisung und eine grobe Ungehörigkeit muß der erweiterte Ausschuß usw. die auf dem 25. Abgeordnetentag des Bundes gefallene Aeußerung des 1. Bundesvorsitzenden bezeichnen, daß ein Obmann, der gegen die Bundessterbekasse arbeite, seine Obliegenheiten nicht kenne und infolgedessen nicht am richtigen Platze sei. Der erweiterte Ausschuß usw. erblickt in dem Anschluß der einzelnen Bundesmitglieder an ein privates Versicherungsunternehmen nicht jene Pflege der Kameradschaft, wie sie seitens des Bundespräsidiums den Bundesangehörigen immer zur Aufgabe gemacht wird, und erklärt im übrigen die Bezeichnung „Bundes-Sterbekasse" unter den obwaltenden Verhältnissen als vollständig unzulässig.

Zum Reichsversicherungsstempel. Sicherem Vernehmen nach sind die Vorbereitungen für die Ausführungsbestimmungen zur Reichsabgabe von Versicherungen im Reichsschatzamte zum Abschluß gebracht, und es ist hierbei besondere Vorsorge getroffen worden, die Art der Erhebung der Abgabe den Geschäftsbedürfnissen der Versicherungs-Gesellschaften anzupassen und auch eine unbillige Belästigung der Versicherungsnehmer zu vermeiden. Insbesondere soll die Uebergangsvorschrift des § 90k des Gesetzes, nach welcher eine gewisse Rückwirkung auf die vom 1. April bis 1. Oktober 1913 erfolgten Prämienzahlungen vorgesehen ist, eine Anwendung finden, die jede Ueberlastung der Gesellschaften tunlichst vermeidet. Die Ausführungsbestimmungen werden in der ersten Hälfte September von den Ausschüssen des Bundesrats beschlossen und alsbald der Oeffentlichkeit zugängig gemacht werden. Bis dahin dürfte sich empfehlen, von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung der Abgabe abzusehen.

Interessante Lungen in der Sonderausstellung „Bauarbeiterhygiene" auf der Internationalen Baufach-Ausstellung. Eine vorzügliche Uebersicht über Lungenerkrankungen bietet die Lungensammlung in der Sonderausstellung der Gruppe „Bauarbeiterhygiene" auf der Internationalen Baufach-Ausstellung. Den Besuchern wird erst einmal eine normale Lunge vorgeführt, die sich durch ihre frische rote Farbe zu erkennen gibt, dann kommen einige tuberkulöse Lungen mit größeren Entzündungsherden und Höhlenbildungen. Diese sind noch dadurch von besonderer Wichtigkeit, weil einige von ihnen zugleich die Folgen einer Rippenfellentzündung zeigen, und zwar einmal dicke Schwartenbildungen im Lungenfell und ferner Abkapselungen, die durch Ausschwitzungen bei der Rippenfellentzündung hervorgerufen wurden. Die Grenze, an der das gesunde Lungengewebe anfängt, ist leicht zu erkennen, wenn man die gesunde Lunge zum Vergleich heranzieht. Da vielfach Mißverständnisse entstehen, sei darauf hingewiesen, daß die gezeigten Lungen nicht etwa zwei Lungenflügel darstellen, sondern nur einen, der von der Kante aus durchschnitten und dann aufgeklappt ist. Eine weitere höchst interessante Lunge ist eine Steinhauerlunge, die aus dem Pathologischen Institut in Tübingen (Prof. Dr. von Baumgarten) stammt. Sie zeigt, welche ungeheuren Veränderungen durch die Einatmung des Steinstaubes entstehen können, ohne gleich den Tod herbeizuführen. Die Schäden durch den Steinstaub werden in diesem Umfang heute nicht mehr vorkommen, wenn die empfohlenen Schutzmaß-

regeln nur einigermaßen benutzt werden. Die Kohlenlungen, die gezeigt werden, sind bedeutend leichter verständlich. Der Kohlenstaub wird besonders in der Großstadt schon seit der frühesten Jugend an eingeatmet, er vermehrt sich und zeitigt Veränderungen, die deutlich an den verschiedenen Lungen zu sehen sind. Außerdem soll die Emphysemlunge hervorgehoben werden (Lungenblähung), die aus der Sammlung natürlicher aufgeblasener Lungen von Prof. Dr. Geipel, Anatomie Krankenhaus Johannstadt in Dresden, stammt. Ein derartiges Emphysem tritt ein, wenn die Wände der feinen Lungenbläschen platzen und einen Hohlraum bilden. Es dürfte das erste Mal sein, daß eine solche Lunge überhaupt in einer Ausstellung gezeigt wird. Damit die erkrankten Stellen recht deutlich sichtbar sind, ist die Hinterseite der Lunge beleuchtet. Schließlich verdienen die Röntgenaufnahmen aus der Medizinischen Klinik zu Leipzig (Geheimrat Prof. Dr. von Strümpell), die von Zeit zu Zeit gewechselt werden, große Beachtung, denn sie zeigen, auch zum ersten Male auf einer Ausstellung, von welcher Wichtigkeit die Röntgendurchleuchtung für innere Krankheiten ist. Man sieht ganz deutlich die zerstreuten tuberkulösen Herde, aber auch die Verdichtungen im Lungengewebe, die bei der Lungenentzündung auftreten.

Die Gemeinnützigkeit der Deutschen Volksversicherung A.-G. Die Deutsche Volksversicherung A.-G. hat, wie der B. B.-C. meldet, ein Schreiben zugehen lassen, in dem u. a. folgendes ausgeführt wird: An der Hand des Protokolls über die Vollversammlung der an der Gründung der „Deutschen Volksversicherung A.-G.“ beteiligten Lebensversicherungsgesellschaften vom 12. Dezember 1912 in Berlin suchen Sie den Beweis zu führen, daß unserer Gesellschaft der gemeinnützige Charakter fehle. Demgegenüber weisen wir darauf hin, daß allein maßgeblich nicht die Protokolle der verschiedenen Vorversammlungen sind, sondern der am 25. Januar 1913 zu notariellem Protokoll abgeschlossene Gesellschaftsvertrag, neben dem irgendwelche geheimen Abmachungen nicht bestehen und bestehen können, weil sowohl das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung als Aufsichtsbehörde, wie auch der vom Reichskanzler bestellte Reichskommissar, der allen Verhandlungen der sämtlichen Organe der Gesellschaft beiwohnt, solche nicht dulden würden. Der Gesellschaftsvertrag aber, den wir Ihnen in Anlage zur Kenntnahme beifügen, bestimmt im § 18 für die Verwendung des Reingewinnes folgendes:

a) 80 pCt. des nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklage verbleibenden Reingewinns erhalten die Versicherten, und zwar werden 70 pCt. den mit Gewinnanteil Versicherten nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugewiesen, während 10 pCt. im Interesse aller Versicherten nach Beschluß der Generalversammlung verwendet werden.

b) Bis zu 10 pCt. des Restes können nach Beschluß der Generalversammlung zur Bildung von außerordentlichen Rücklagen (Kriegsreserven usw.) verwendet werden.

c) Aus dem Reste erhalten die Aktionäre eine Dividende bis zum Höchstbetrage von 4 pCt. des eingezahlten Grundkapitals.

d) Von einem etwaigen Reste werden 20 pCt. zur Rückzahlung des von den Aktionären zinslos zur Bestreitung des Aufwands der Gründung und Organisation zur Verfügung gestellten Betrages von 1 Mill. Mark verwendet.

e) Ueber den Rest verfügt die Generalversammlung im Interesse der Versicherten.

Diese Bestimmungen, deren Aenderung der Zustimmung des Reichskanzlers bedarf, liefern den zweifelsfreien Beweis für die Gemeinnützigkeit unserer Gesellschaft. Im einzelnen sehen wir uns genötigt, noch folgendes festzustellen: Der Vorstand unserer Gesellschaft, der zurzeit nur aus einer Person besteht, erhält neben seinem Gehalt keinerlei Tantieme oder sonstige Remunerationen. Der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft, an dessen Spitze der Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner steht, und in den demnächst zwölf Vertreter der uns vertraglich angeschlossenen Organisationen gewählt werden, übt sein Amt ehrenamtlich aus; seinen Mitgliedern steht lediglich Ersatz in baren Auslagen zu, soweit ein solcher Anspruch überhaupt geltend gemacht wird, was bisher von keinem Mitgliede geschehen ist. Den Führern der Hirsch-Dunckerschen und christlichen Gewerkschaften, sowie aller anderen Organisationen, die sich zur Mitarbeit an unserer Gesellschaft verpflichtet haben, ist keinerlei „Aussicht auf Gewinnbeteiligung“ gemacht worden; ebensowenig ist ihnen sonst aus diesem Anschlusse irgend ein finanzieller oder anderer Vorteil erwachsen, oder versprochen worden. Der Verwaltungsbeirat unserer Gesellschaft, der von den Versicherungsnehmern selbst gewählt wird, hat ebenfalls keinerlei Anspruch auf irgendwelche Bezüge: seine Mitglieder haben, entsprechend den Taggeldern des Reichstages, nur Anspruch auf Reisekostenersatz und Tagegelder von 15 Mark während der Sitzungen des Beirats.

Die Abzugsfähigkeit der Militärdienstversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen. Während die in Betracht kommenden Vorschriften des alten Einkommensteuergesetzes von 1891 nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts dahin auszulegen waren, daß nach ihnen nur Prämien für die Versicherung des Steuerpflichtigen selbst auf den Todes- oder Erlebensfall abzugsfähig seien, ist nach § 8 des Einkommensteuergesetzes in seiner neuen Fassung der Steuerpflichtige berechtigt, die Prämien für die von ihm für einen nicht selbständig verlangten Haushaltsangehörigen auf den Fall des Todes oder des Erlebens des letzteren abgeschlossenen Versicherungen abzuziehen, soweit sie den Betrag von 600 M nicht übersteigen. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat nun im Gegensatz zur Berufungskommission als eine solche Versicherung auf den Erlebensfall auch eine Militärdienstversicherung angesehen, bei deren Abschluß der Vater des versicherten Kindes sich verpflichtet hatte, fünf halbjährliche Prämien von 95 M und eine Zusatzprämie von 23 M zu zahlen. Die Versicherungsgesellschaft hatte dagegen die Verpflichtung

übernommen, beim Eintritt des Sohnes in das Militär einen Betrag von 2000 M oder die gezahlten Prämien voll zurückzuzahlen, wenn der Sohn nicht eingestellt würde, oder vor der Entscheidung über die Einstellung stürbe. Die Berufungskommission hatte angenommen, daß die Prämie nicht abzugsfähig sei, weil, soweit die Zahlung von Prämien in Betracht komme, überhaupt keine Versicherung vorliege, sondern eine über das Wesen der Versicherung hinausgehende Kapitalansammlung, die nicht abzugsfähig sei. Dieser Auffassung pflichtete das Oberverwaltungsgericht nicht bei. Es nahm an, daß eine Versicherung des Kindes auf den Erlebensfall abgeschlossen sei. Eine derartige Versicherung werde auch durch die Vereinbarung der Rückzahlung der eingezahlten Prämien nicht ausgeschlossen.

Internationaler Transportversicherungs-Verband (E. V.). Die Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung des Verbandes, die in den Tagen vom 11. bis 13. September im Konversationshause in Baden-Baden abgehalten wird, enthält u. a. folgende Punkte: Diskussion über den vor der Generalversammlung zu erstattenden Jahresbericht; Bericht der Revisionskommission über die Rechnungslegung; Revision des Jahrbuchs 1913; Beschlußfassung über die vorgeschlagenen Vereinbarungen. Hierauf folgen die statutarischen Wahlen, der Bericht über die Tätigkeit der Zentralstellen im letzten Jahre und die Beschlußfassung über die Errichtung einer Zentralstelle in Danzig. Alsdann wird der Vorsitzende der Havarie-Kommissariats Kommission über die im verflossenen Jahre geleistete Arbeit Mitteilung machen. Auch über den gegenwärtigen Stand der allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen, sowie der deutschen Versicherungsbedingungen für Fluß-, Landtransporte und Valoren wird den Mitgliedern Kenntnis gegeben. Außerdem kommen noch folgende Punkte zur Sprache: Reform der großen Haverei, Stellung der Assekuradeure zu den Motorschiffen, Haftung des Versicherer für das Streikrisiko, Haftung für Personalschäden in Kaskopolicen und Lotsenwesen im Asowschen Meer. Schließlich finden noch Besprechungen statt über die Anregung, für die Entscheidung von Hülfslohnstreitigkeiten in Hamburg ein besonderes Schiedsgericht einzusetzen, sowie über die Frage betreffend Vereinheitlichung der Makler-Courtagen und den Vorschlag der Comites in Paris und Marseille, in die Warenpolicen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Versicherer für das Feuerrisiko am Lande nicht haften, wenn das Risiko bei Feuerversicherern gedeckt ist oder hätte gedeckt werden können.

Versicherungsstreik in Missouri. Da der amerikanische Staat Missouri vor kurzem ein sehr scharfes Gesetz gegen Raten-Conventionen, gemeinsame Entschädigungsprüfungen usw. angenommen hat, haben dort fast alle Feuerversicherungs-Gesellschaften ihren Geschäftsbetrieb eingestellt. Es wurde dadurch eine wahre Kalamität, besonders im Detailhandel, verursacht, da Engroshändler mangels Versicherung der Warenbestände nur noch gegen Bar verkaufen. Natürlich kam auch das Baugeschäft fast ganz zum Stocken. Wie der New-Yorker R.-Korrespondent der „Frankf. Ztg." meldet, haben die Staatsbehörden jetzt nachgegeben, sie werden das betr. Gesetz als „verfassungswidrig", also ungültig, ansehen und die Versicherungs-Gesellschaften werden ihre Bureaus in dem Staate wieder eröffnen.

Preisaufgabe der industriellen Gesellschaft von Mülhausen. Unter den Preisaufgaben die die „Industrielle Gesellschaft von Mülhausen" für das Jahr 1914 ausgeschrieben hat, befindet sich auch folgende: Eine Medaille nebst 200 M für die beste Abhandlung über die Versicherung der Fabriken gegen die Feuersgefahr in Elsaß-Lothringen. Der Verfasser hat die Vorteile zu vergleichen, welche die Versicherungen mit festen Prämien und die Versicherungen auf Gegenseitigkeit darbieten. Er soll die im Elsaß bezahlten Prämien mit den in anderen benachbarten Ländern verlangten Prämien vergleichen. Auch werden Auskünfte verlangt über die Existenz von Versicherungs-Syndikaten in den verschiedenen Ländern.

Soziale Versicherung in Australien. Dem Parlament von Viktoria ist, wie die „Deutsche Versicherungspresse" berichtet, ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der für die Arbeiter eine staatliche obligatorische Lebensversicherung in Verbindung mit einer Versicherung für den Fall der zeitweisen Arbeitsunfähigkeit fordert. Dieser Entwurf unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten von dem Altersversicherungsgesetz in Australien. Dieses kommt nämlich allen Bürgern zugute, die neue Versicherung soll dagegen nur für die Arbeiter gelten. Und während bei der Altersversicherung der Staat die gesamten Kosten trägt und keinerlei Prämienzahlung verlangt, sieht das neue Gesetz regelmäßige Prämienzahlungen vor, von denen die Arbeitgeber die Hälfte, die Arbeiter ein Drittel und der Staat nur ein Sechstel tragen sollen.

* **Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Juli 1913 7 Todesfälle, 16 Invaliditätsfälle, 509 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 2 Sturmschäden, 155 Glasschäden, 24 Wasserleitungsschäden, 47 Einbruchs-Diebstahl-Schäden, sowie 793 Haftpflichtfälle zur Anmeldung gebracht.

„Die Niederlande" von 1845 im Haag. Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Ueber ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1912 werden wir in unserer nächsten Nummer berichten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Versicherungskommissar Christian Patz in Magdeburg ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

— Herr Heinrich Kallähne, Prokurist der Berlinischen Lebensversicherungsanstalt beging am 1. Septemb. cr. sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum.

— Herr Josef Faßbender, Vorstand des Hagelschaden-Erhebungsbureaus der „Donau" in Wien, des „Oesterreichischen Phönix" in Wien, der Wiener Versicherungsgesellschaft, der „Meridionale" in Triest, der Foncière Pester Versicherungs-Anstalt, der Ungarischen Hagel- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Ungarisch-französischen Versicherungs-Aktien-

Gesellschaft, ist in der Nacht vom 16. zum 17. August nach langem, schwerem Leiden gestorben.

— Direktor J. G. A. af Jochnik von der schwedischen Lebensversicherung-Gesellschaft „Trygg" wurde von der Regierung zum Generaldirektor für die staatliche Pensionsversicherungsanstalt ernannt und hat dieses Amt am 1. September d. J. angetreten. Herr Jochnick hat sich jedoch das Recht vorbehalten, Mitglied des Aufsichtsrats der „Trygg" zu bleiben und wird somit auf die weitere Geschäftsführung der „Trygg" des ersten Direktors bei der „Trygg" wird der bisherige einen nicht unwesentlichen Einfluß behalten. Die Funktion stellvertretende Direktor Sven Sjöborg ausüben.

— Europäische Güter- und Reisegepäck-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Budapest. Zu Mitgliedern der Direktion sind ernannt Moritz Ribári, Direktor, Budapest, Leo Sarbó von Szepesváralja, Direktor, Budapest, Emil Regen, Direktor, Wien, Gustav Weißenstein, Generaldirektor, Wien.

— Die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank hat ihrem Mathematiker, Herrn Ernst Wolfer, und dem Leiter der Unfallversicherungsabteilung, Herrn Hans Steller, Gesamtprokura erteilt.

— Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft Breslau. Herrn A. Kramer ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß derselbe ermächtigt ist, in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten und deren Firma per procura zu zeichnen.

— Die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim hat in Halle a. S. eine Subdirektion für die Thüringischen Staaten und Regierungs-Bezirke Erfurt und Merseburg errichtet und dieselbe ihrem bisherigen General-Repräsentanten Herrn M. Bornschlegel übertragen; derselbe ist vor 25 Jahren als Inspektor bei der genannten Gesellschaft eingetreten.

— Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich. Die Direktion für Norddeutschland in Hannover ist mit derjenigen für Süddeutschland in München vereinigt und der Sitz nach München, Leopoldstr. 106, verlegt. Direktor für Deutschland ist Herr Dr. Ruf.

— Die im Jahre 1911 gegründete Patria, Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin schlägt einer Generalversammlung die Verlegung des Sitzes nach Frankfurt a. M. und eine Statutänderung vor.

— Der Verband ländlicher Genossenschaften der Rheinlande, e. V., zu Coblenz, hat für seine Mitglieder einen Vertrag betr. Volksversicherung mit der „Friedrich Wilhelm" in Berlin abgeschlossen.

— Der Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Ostpreußen (Raiffeisensche Organisation) wird am 4. September cr. in Königsberg seinen Verbandstag abhalten. Auf der Tagesordnung steht auch ein Vortrag des Generallandschaftsdirektors Dr. Kapp „Ueber öffentliche Volksversicherung".

— Wie die „Deutsche Reichszeitung" berichtet, haben in Siegburg die katholischen Arbeitervereine des Bezirksverbandes Siegburg zur „Förderung und Einführung der Volksversicherung „Leo" in Köln und zur Abwehr der sozialdemokratischen Volksfürsorge" große öffentliche Versammlungen und nachdem eine systematische Hausagitation. — Man akquiriert also gewissermaßen mit vorgehaltener Pistole.

— Der Sterbekassenverein der Kanzleibeamten bei den Justizbehörden Bayerns ist mit der Nürnberger Lebensversicherungsbank A.-G. in Fusion getreten.

— Der Gemeindeausschuß von Altenwerder in Hannover beschloß, die Haftpflichtversicherung in Gemäßheit des Gesetzes für die winterlichen Schneefälle und Glatteis bei Unterlassung der Streupflicht für Rechnung der Gemeinde zu übernehmen.

— In Finnland soll eine neue Lebensversicherungs-Gesellschaft, die speziell für Erntearbeiter bestimmt ist, gegründet werden. Die Satzungen der Gesellschaft sollen bereits vom Senat genehmigt sein. Das Aktienkapital ist auf 150,000 FM. festgesetzt.

Bücherschau.

— Reichsgesetz über Steuer von Versicherungsprämien. (Art. 3 flg. des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 in der vom 1. Oktober 1913 geltenden Fassung.) Ausgabe für die Versicherungspraxis. Hannover 1913. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher, Verlag G. m. b. H. Bei der Reichsfinanzreform ist die sogen. Versicherungssteuer, obgleich sie die weitesten Kreise trifft, ziemlich summarisch behandelt worden. Kein Wunder daher, daß über diese Steuer, die am 1. Oktober d. Js. in Kraft tritt, aber auch schon die seit dem 1. April d. Js. erfolgten Prämienzahlungen betrifft, noch allerhand unklare Vorstellungen umlaufen! So wird z. B. sogar von Versicherungs-Fachblättern behauptet, daß die Versicherungssteuer nicht zu entrichten sei, wenn der Prämienzahler auf die Prämienquittung oder ein sonstiges schriftliches Empfangsbekenntnis über die gezahlte Prämie verzichte. Das ist nicht richtig. Der vielverbreitete Irrtum rührt daher, daß man die Versicherungssteuer fälschlich als „Prämienquittungsstempel" bezeichnet und glaubt, die Prämienquittung als solche sei stempelpflichtig. In Wahrheit ist aber künftig weder die Versicherungspolice, noch die Prämienquittung stempelpflichtig, sondern es handelt sich bei der Versicherungssteuer um einen Zuschlag, den das Reich auf die Versicherungsprämien erhebt und von den Versicherungsgesellschaften mit den Prämien einkassieren läßt. Wer irgendwie mit Versicherungen zu tun hat, sei es als Prämienzahler oder als Versicherungsvertreter, wird gut tun, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherungssteuer rechtzeitig vertraut zu machen. Dazu bietet die vorliegende Ausgabe des Reichsgesetzes über die Versicherungssteuer einen zuverlässigen Führer, der jeden über die Zweifel und Bedenken, die gegenüber dem Gesetz auftauchen, belehrt.

— Heft 4 des vierten Jahrgangs der Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung hat folgenden Inhalt: Lenzmann, Unter welchen Bedingungen sind syphilitisch Infizierte in die Lebensversicherung aufzunehmen? — Florschütz, Aus den Papieren einer Lebensversicherungsgesellschaft. (Fortsetzung.)

„Die Niederlande“

Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft von 1845

im Haag.

◊◊◊◊◊◊◊◊

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912

A. Einnahme.	M	Pf.
1. Vortrag aus dem Vorjahre	—	—
2. Ueberträge aus dem Vorjahre:		
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge) M 1,662,957.29		
b) Schadenreserve . . „ 1,059,042.21		
c) Res. f. Abschreib. a. d. Wert d. Ges.-Gebäude „ 255,000.—		
d) Reserve f. zweifelh. Forderungen . . „ 16,666.67		
e) Res. f. Kursschwank. „ 169,481.53	3,163,147	70
3. Prämieneinnahme abzügl. der Ristorni	5,787,276	20
4. Nebenleistungen der Versicherten: Policegebühren	18,427	50
5. Kapitalerträge:		
a) Zinsen . . . . . M 191,284.46		
b) Mietserträge . . . „ 59,519.32	250,803	78
6. Realisierter Kursgewinn	8,836	29
7. Sonstige Einnahmen:		
a) Rückzahlung durch d. Abt. Lebensvers. auf die dies. Abt. gewährten Vorschüsse M 17,604.15		
b) Ueberschuß d. Lebensversicherungsgesch. . „ 4,118.73		
c) Agio auf 2000 neue Aktien . . . . . . „ 849,583.33	871,306	21
Gesamteinnahme	10,099,797	68

B. Ausgabe.	M	Pf.
1. Rückversicherungsprämien	1,833,377	—
2 a) Schäden aus den Vorjahren:		
a) gezahlt . . . M 377,669.22		
b) zurückgestellt . „ 49,099.10		
b) Schäd. i. Geschäftsj.:		
a) gezahlt . . . „ 1,283,098.96		
b) zurückgestellt . „ 1,251,102.40	2,960,969	68
3. Ueberträge a. d. nächste Geschäftsjahr:		
a) für noch nicht verdiente Prämien, abz. des Anteils d. Rückversicherer . . . M 1,976,949.60		
b) Reserv. f. Abschreib. auf den Wert der Gesellsch.-Gebäude „ 288,333.33		
c) Res. f. zweifelh. Ford. „ 16,666.67		
d) Res. f. Kursschwank. „ 584,080.88		
e) Dividenden-Reserve „ 86,666.67	2,952,697	15
4. Abschreibungen auf Forderungen . .	2,034	—
5. Kursverlust:		
a) an realis. Wertpap. . M 63.05		
b) buchmäßiger . . . . „ 97,157.22	97,220	27
6. Verwaltungskosten, abzügl. des Anteils der Rückversicherer:		
a) Provisionen u. sonstige Bezüge der Agenten M 829,966.42		
b) sonst. Verwalt.-Kosten „ 599,042.21	1,429,008	63
7. Steuern und öffentliche Abgaben . .	22,411	62
8. Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen: freiwillige	1,224	35
9. Sonstige Ausgaben:		
a) Zinsen an Rückversicherungs-Ges. und andere . . . . M 26,931.02		
b) Pensionen . . . . . „ 52,099.50		
c) Kursdifferenz auf ausländische Valuten . . „ 314.80		
d) Ergänz. d. Einz. auf d. alten Aktien bis z. 20% „ 240,000.—		
e) Stempelgebühren 2000 neuer Aktien . . . „ 13,333.33		
f) Steuer verschuld. f. d. Ergänz. d. Einz. auf d. alt. Aktien bis zu 20% „ 6,600.—	339,278	65
10. Gewinn und dessen Verwendung:		
a) an d. Kapitalres.-Fonds M 87,401.68		
b) Tantiemen . . . . . „ 69,174.65		
c) an die Aktionäre . . „ 225,000.—		
d) an die Dividenden-Res. „ 80,000.—	461,576	33
Gesamtausgabe	10,099,797	68

verte!

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

A. Aktiva.		M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital (nach Erhöhung des eingezahlten alten Aktien-Kapitals um 240,000 M aus dem Agio der 2000 neuen Aktien)		8,000,000	—
2. Sonstige Forderungen:			
a) Rückstände der Versicherten	— —		
b) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	M 340,195.88		
c) Guthaben bei andern Versicherungsunternehmungen	„ 1,234,896.27		
d) Im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	„ 61,914.18		
e) Mieten	„ 2,797.05	1,639,803	38
3. Kassenbestand		8,376	62
4. Kapitalanlagen:			
a) Hypoth. u. Grundsch.	M 1,329,751.67		
b) Wertpapiere	„ 6,391,766.80		
c) Darlehen auf Wertpapiere	„ 66,666.67		
d) Wechsel	„ — —		
e) Darlehen auf Policen der Lebensversich.	„ 178,677.70		
f) Nießbrauchsgut	„ 4,360.—	7,971,222	84
5. Hypothekenfreier Grundbesitz		2,325,253	69
6. Inventar (abgeschrieben)		—	—
7. Sonstige Aktiva:			
a) Einzahlungsverpfl. auf 2000 neue Aktien (fällig am 3., 4. und 6. Januar 1913). Die Einzahlung hat im Jan. 1913 stattgef.	M 1,516,250.—		
b) Gestundete Prämien der Lebensversicherungsabteilung	„ 153,951.97	1,670,201	97
Gesamtbetrag		21,614,858	50

B. Passiva.		M	Pf.
1. Aktienkapital		10,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:			
a) für noch nicht verdiente Prämien:			
Feuerversicherung	M 1,924,034.75		
Einbruchdiebstahlv.	„ 52,914.85	1,976,949	60
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden:			
Feuerversicherung	M 1,295,549.82		
Einbruchdiebstahlv.	„ 4,651.68	1,300,201	50
3. Barkautionen		5,333	33
4. Sonstige Passiva:			
a) Guth. and. Vers.-Untern.	M 220,477.71		
b) Guth. der Agenturen	„ — —		
c) Guthab. von Bankhäus.	„ 225,831.78		
d) nicht erhob. Dividende	„ 2,703 34	449,012	83
5. Reservefonds		2,569,667	62
6. Reserve für Abschreibungen auf den Wert der Gesellschaftsgebäude		288,333	33
7. Reserve für zweifelhafte Forderungen		16,666	67
8. Reserve für Kursschwankungen (nach Hinzufügung von M 502,983.33 aus dem Agio der 2000 neuen Aktien)		584,080	88
9. Dividenden-Reserve (aus dem Agio)		86,666	67
10. Prämienreserve der Lebensvers.-Abt.			
a) Kapitalv. a. d. Todesf.	M 2,751,247.23		
b) Kapitalv. a. d. Lebensf.	„ 109,445.43		
c) Rentenversicherungen	„ 1,015,677.08	3,876,369	74
11. Gewinn		461,576	33
Gesamtbetrag		21,614,858	50

C. Henny, Direktor.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 37. Leipzig, den 11. September 1913. 44. Jahrgang.

Die Versicherung minderwertiger Leben.

Die Frage, ob es sich überhaupt empfehle, die in der normalen Versicherung unversicherbaren Leben nach besonderen Gefahrenklassen aufzunehmen, wird von L. Spitzer bejaht. Bei der Gewinnung von Unterlagen für die Einschätzung dieser minderwertigen Risiken muß der Arzt die erste Rolle spielen und der Mathematiker muß auf die ärztlichen Erfahrungen fußend seine Berechnungen vornehmen. Zur Beurteilung der Minderwertigkeit sind drei Momente von Wichtigkeit: 1. Vorkrankheiten, 2. gegenwärtiger Gesundheitszustand, 3. Erblichkeit. Die Einteilung von Gefahrenklassen und die Grundlage für die Bemessung der Prämien kann nur auf Grund willkürlicher Annahmen erfolgen und es müssen diese Annahmen so einfach wie möglich sein. So lange eine effektive Statistik nicht besteht, ist nichts anderes zu tun, als dem Arzte anzugeben, in wie viele Klassen die Risiken eingeteilt werden sollen und welche durchschnittliche Mehrsterblichkeit die einzelnen Klassen den normalen Risiken gegenüber aufweisen dürfen. Die Travelers Insurance Company in Hartford teilt die Risiken einfach danach ein, ob sie in allen Altern gleichförmig und mit der normalen oder mit einer um einen bestimmten Prozentsatz höheren Sterblichkeit einzuschätzen seien. Diese Gesellschaft hat sechs Risikenklassen für die Minderwertigen gebildet und zwar mit einer Mehrsterblichkeit gegenüber der Amerika Experience Table von $12^1/_2$, 25, $37^1/_2$, 50, 75, 100 pCt. Natürlich sind bei dieser Art der Einschätzung, auch bei sorgsamster ärztlicher Untersuchung zahlreiche Fehler unvermeidbar, doch lassen sie sich durch Herabsetzung der Zahl der Klassen vermindern. Es dürfte sich demnach als praktisch erweisen, den Versuch einer Versicherung mit drei Gefahrenklassen einzuleiten, welche eine Uebersterblichkeit von 25, 50 und 100 pCt. aufweisen.

Bei der Aufnahme der Minderwertigen müssen von den Aerzten ganz andere Wege eingeschlagen, ganz neue Methoden ausfindig gemacht werden; denn hier fehlen die Erfahrungen der Vergangenheit, die rechnerischen Grundlagen, auf die sie urteilen können. Sie müssen diese, wie Prof. Florschütz betont, durch die Versicherung der anbrüchigen Leben erst selbst schaffen und so durch Einzelerfahrungen erst zu brauchbaren Grundlagen kommen.

Ueber die Versicherung der minderwertigen Leben hat sich auch der bekannte Versicherungsspezialist Dr. Feilchenfeld in den Fortbildungskursen für Lebensversicherungstechnik in Berlin ausgesprochen. Die Gesellschaften sind aus mannigfachen Gründen bereit, auch minderwertige Leben zu versichern, indem sie sich auf Erhöhung des Tarifs oder Prämienzuschlag zu sichern suchen. Ein minderwertiges Leben ist ein solches, das nur auf der statistisch festgestellten Zahl der Jahre geschätzt wird oder darunter, bei dem daher bezüglich der Heredität, der äußeren Verhältnisse, der voraufgegangenen Krankheiten und des gegenwärtigen Gesundheitszustandes irgend ein dunkler Punkt besteht. Zu den äußeren Umständen zählen Alter, Geschlecht, Ehe, Beruf,

Lebensweise, Gewohnheiten und Vermögen. Die Frauen sind im allgemeinen schlechtere Risiken wie die Männer, weil sie sich nicht sorgfältig genug untersuchen lassen. Die Ehe, die gewöhnlich günstig auf den Mann wirkt, kann verhängnisvoll werden, wenn der eine Teil an einer chronisch-infektiösen Krankheit leidet oder, wenn die Ehe zwischen ungleich alten Leuten geschlossen wird. Von minderwertigen Leben wird man sprechen dürfen, wenn in der Familie Todesfälle, namentlich im jugendlichen Alter oder an erblichen Krankheiten vorgekommen sind. Berufe, bei denen Mißbrauch des Alkohols vorkommt, machen den Versicherten ebenfalls verdächtig. Bei der Rhachitis, bei der durch Englische Krankheit bedingten Knochenschwäche kommt es darauf an, ob die Lunge oder das Herz gelitten hatten. Ist keine erhebliche Verbiegung des Brustkorbes vorhanden, so ist die Aufnahme unbedenklich, bei abnormer Kleinheit der Statur wird man eine Beeinträchtigung der Lebensdauer voraussagen dürfen. Bei der Skrophulose ist Vorsicht am Platze, wenn sie auf Tuberkulose beruht und zu ausgedehnten Drüsenoperationen geführt hat. Wenn im Kindesalter nervöse Krankheiten aufgetreten sind, hysterische und epileptische Krämpfe und melancholische Verstimmungen, die meistens geheilt werden, so darf man diese Fälle zum abgekürzten Tarif aufnehmen, wenn eine Reihe von Jahren vollkommener Gesundheit seitdem vergangen ist. Von Kinderkrankheiten ist Scharlach ernst zu nehmen, wenn Mittelohreiterungen übrig geblieben sind, die durch Herbeiführung einer Hirnhautentzündung zum Tode führen können. Nach Gelenkrheumatismus bleiben oft Herzfehler zurück. Dagegen geben im Kindesalter überstandene Brustfellentzündungen eine gute Prognose. Bei den in späterem Alter überstandenen Krankheiten handelt es sich stets darum festzustellen, ob sie schnell vorübergegangen sind, ob sie Neigung zu Rückfällen aufweisen und ob sie eine nachhaltige Beeinträchtigung wichtiger Organe bewirkt haben. Typhus und Lungenentzündung verlangen eine mehrjährige Wartezeit. Bei wiederholten Lungenentzündungen und Rotlauf ist Ablehnung zu empfehlen. Influenza kann schwere Folgeerscheinungen zurücklassen. Brustfellentzündung erfordert eine längere Karenzzeit. Feilchenfeld glaubt übrigens, daß selbst ein Fall, in dem eine tuberkulöse Lungenerkrankung vor längerer Zeit bestanden und vollständig ausgeheilt ist, Aufnahme auf 15—20 Jahre finden kann. Vorsicht ist bei akutem Gelenkrheumatismus nötig wegen der Gefahr des Rückfalles und der Beteiligung des Herzens. Hier handelt es sich entweder um Ablehnung oder Aufnahme nach einer Karenzzeit, aber jedenfalls nur auf eine beschränkte Zahl von Jahren. Bei Malaria kann man, wenn der Untersuchte nicht mehr in der gefährdeten Gegend lebt, eine lange Zeit seit dem letzten Anfall verstrichen ist und keine Folgen zurückgeblieben sind, die Aufnahme auf 10—15 Jahren befürworten. Bei Wurmfortsatzentzündung liegt nichts Bedenkliches vor, wenn nur ein leichter Anfall vorhanden, dagegen bei Fieber und Eiterung wird die Aufnahme erst längere Zeit nach der Operation stattfinden können. Vorhandene Magerkeit ist dann ein bedenkliches Zeichen, wenn sie neueren Datums und plötzlich aufgetreten ist bei jugendlichen oder alten Personen. Hier sind Tuberkulose, Krebs und Nierenleiden auszuschließen. Günstig ist die Magerkeit zu beurteilen, wenn sie durch Sport, berufliche Tätigkeit oder nüchterne Lebensweise bedingt ist. Fettleibigkeit bedingt immer eine Minderwertigkeit. Fettleibige sollten nicht länger als bis zum 55. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Uebererernährten bedingen, wie die Statistik lehrt, im allgemeinen ein schlechteres Risiko, wie die Unterernährten. Blutarmut ist nicht einzuschließen, wenn sie auf Tuberkulose, Nervenerkrankung oder Krebs beruht oder bösartiger Natur ist. Von den Zuckerkranken erreichen die mit leichten Formen behafteten eine fast normale Lebensdauer, weil letztere nach Prof. v. Noorden selten in die schwereren übergehen. Ungünstig ist starke erbliche Belastung und frühzeitiges Auftreten vor dem 30. Lebensjahr, der andauernd hohe Prozentsatz des Urins an Zucker und die Anwesenheit von Eiweiß. Furunkulose, Brand, Hautjucken als Begleiterscheinungen der Zuckerkrankheit sind ungünstig zu beurteilen. Von 122 Fällen der Krankheit haben 30 länger als 10 Jahre nach der ersten Feststellung der Krankheit noch gelebt, wären also für eine Versicherung von 15 Jahren bei Beginn des

Leidens geeignet gewesen. Die „Gothaer" nimmt Fälle, bei denen der Zucker völlig beseitigt ist, auf und hat mit diesen Aufnahmen die besten Erfahrungen gemacht. Für die Aufnahme ist Voraussetzung, daß ein organisches Leiden nicht besteht, für das die Zuckerausscheidung nur als nebensächliches Symptom charakterisiert ist. Die Aufnahme könnte auf 15—20 Jahre erfolgen. Vorübergehende Eiweißausscheidung nach Scharlach und Diphtherie ist kein Grund zur Abweisung, nur müssen mehrere Jahre seit dieser Zeit vergangen sein und der Urin frei von Eiweiß sein. Sogenannte physiologische Eiweißausscheidungen ohne Nierenkrankheit deuten immerhin auf eine Minderwertigkeit der Nieren. Unter gewissen Bedingungen kann die Aufnahme auf 10—15 Jahre erfolgen. Von organischen Herzkrankkeiten schließen Herzklappenfehler, Herzmuskelerkrankungen und Fettherz direkt aus. Bei geringem Fettansatz darf man, wenn die Funktionsprüfung günstig ausgefallen ist, namentlich bei jugendlichen Personen die Aufnahme auf 20 Jahre empfehlen. Herzbeschwerden nervöser Art sowie Herzvergrößerung geben keinen unbedingten Grund zur Ablehnung. Neurastheniker können bis zum 55. Lebensjahr aufgenommen werden. Leute mit Lungenblähung werden gewöhnlich alt, ebenso Gichtiker. Nur müssen bei letzteren die Anfälle selten und ihr Herz gesund sein. Bei Nierenstein, bei denen die Anfälle sehr selten sind und nur etwas Gries abgeht, ist die Aufnahme unbedenklich, ebenso bei Gallensteinen, wenn die Zahl der Anfälle gering und die Leber nicht geschwollen ist. Fälle von chronischem Mittelohrkatarrh mit Eiterungen sind abzulehnen. Bei Syphilis ist auf alle Fälle eine erhebliche Abkürzung der Versicherungsdauer nötig, sowie das Innehalten einer gewissen Karenzzeit. Beim Kropf kommt es auf den Ort und den Sitz an, sowie auf die Beschaffenheit des Herzens, endlich darauf, ob der Kropf stille steht oder wächst. Krankheiten der Nase, namentlich Polypen, bedingen oft eine Minderwertigkeit.

Dr. H.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. durch Entscheidung vom 26. Juli/7. August 1913 die Versicherungsanstalt deutscher Haus- und Grundbesitzer V. a. G. in Berlin zum Geschäftsbetriebe (Haftpflichtversicherung für Hausbesitzer) im Deutschen Reiche zugelassen (§ 4 a. a. O.);

B. gemäß § 13 a. a. O. folgende Geschäftsplanänderungen genehmigt, und zwar:

1. dem Mobiliar-Feuerversicherungsverein des bayerischen Verkehrsbeamten-Vereins in Hof die Aufnahme des Betriebs der Einbruchdiebstahlversicherung durch Entscheidung vom 30. Mai/9. Juli 1913.

2. dem Lehrer-Brandversicherungs-Verein für Hannover, Bremen und das Fürstentum Lippe in Hildesheim die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf das Herzogtum Braunschweig durch Verfügung vom 4. August 1913. Der Verein führt fortan den Namen: „Lehrer-Brandversicherungs-Verein für Hannover, Bremen, das Fürstentum Lippe und das Herzogtum Braunschweig in Hildesheim";

3. der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart die Aufnahme des Betriebs der Feuerversicherung im Deutschen Reiche durch Entscheidung vom 5. August 1913;

4. der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg die Aufnahme des Betriebs der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Deutschen Reiche durch Verfügung vom 9. August 1913;

5. der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in Berlin die Aufnahme des Betriebs der Feuerversicherung und der Einbruchdiebstahlversicherung in der Schweiz durch Verfügung vom 14. August 1913;

C. gemäß § 67 a. a. O. folgenden Versicherungsunternehmungen den Geschäftsbetrieb untersagt, und zwar:

1. der Südwestdeutschen Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. durch Entscheidung vom 19. Juni 1913;

2. der Frauen- und Mädchen-Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen in Altona durch Entscheidung vom 26. Juli 1913;

D. gemäß § 14 a. a. O. folgende Bestandsveränderungen genehmigt, und zwar:

1. die Uebertragung des gesamten Versicherungbestandes der Kranken- und Sterbekasse für Schreiner und Genossen anderer Berufe zu Wiesbaden auf die Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter (ausschließlich aller Berg- und Erdarbeiter) in Hamburg durch Entscheidung vom 19. Juni/8. Juli 1913;

2. die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes des Pensions-Vereins der vormals

Gräfl. Einsiedel'schen Eisenwerke zu Gröba nebst allen Aktiven und Passiven auf den Lauchhammerschen Knappschaftsverein zu Lauchhammer nach Maßgabe des Vertrags vom 29. April/25. März 1913 durch Entscheidung vom 26. Juli 1913;

3. die Uebertragung des gesamten Vermögens der Vaterländischen Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld auf die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld gemäß dem Verschmelzungsvertrage vom 24. Juni 1913 durch Entscheidung vom 5. August 1913.

Berlin, den 31. August 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

209. 4./9. Gruner.

Deutsches Reich.

Auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 379) ist den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit „Unterstützungskasse des Lippischen Ziegler-Vereins I zu Lage" und „Ziegler-Vereins-Hilfskrankenkasse zu Brakelsiek" von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen.

Berlin, den 3. September 1913.

212. 8./9. Der Reichskanzler. I. A.: Jaup.

Versicherungswesen in Ungarn.

Der „Ungarische Assekuranz-Courier" veröffentlicht einen interessanten Vortrag des Direktors der „Hungaria Allgemeinen Assekuranz-Aktiengesellschaft" Herrn Michael Kornis über das ungarische Versicherungswesen, dessen lehrreicher Inhalt uns veranlaßt, ihm folgende Ausführungen zu entnehmen: Auf dem Gebiete des Versicherungswesens ist wie in den übrigen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens ein gewaltiger Fortschritt zu verzeichnen; innerhalb weniger Jahrzehnte hat Ungarn auf dem Gebiete der Versicherung etwas geschaffen, was den ähnlichen Institutionen der westlichen Staaten mit Recht an die Seite gestellt werden kann.

Dieser Erfolg ist zum guten Teile den liberalen gesetzlichen Bestimmungen zu verdanken, die dem Versicherungswesen, namentlich den Versicherungsunternehmungen gegenüber, in Ungarn angewendet werden. Auch für die ausländischen Versicherungsgesellschaften, die in großer Zahl im Lande arbeiten, ist diese Liberalität von Nutzen. Andrerseits entwickelte sich durch die Niederlassung der ausländischen Gesellschaften eine rege Konkurrenz, die dem Publikum Vorteile bietet und das inländische Versicherungswesen zu erhöhter Arbeitstätigkeit anspornt.

Gegenwärtig sind 69 Versicherungsunternehmen in Ungarn tätig u. zw.

23 heimische Gesellschaften und
46 ausländische Gesellschaften;
hiervon sind 52 Aktiengesellschaften,
und 27 stehen auf Basis der Gegenseitigkeit.

Die ungarischen Gesellschaften sind in der Reihenfolge ihrer Gründung folgende:

Aktiengesellschaften:

Erste Ung. Allg. Assekuranz-Gesellschaft (1857),
Pannonia, Ung. Rückversicherungs-Aktienges. (1864),
Foncière, Pester Versicherungsanstalt (1864),
Franco-Hongroise Versicherungs-Aktienges. (1879),
Ungarische Hagel- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft (1890),
Nationale Unfallversicherungs-Aktienges. (1893),
Vaterländische Allg. Versicherungs-Aktienges. (1895),
Pallas Pensions-, Lebens- u. Militärversicherungs-Aktiengesellschaft (1909),
Europäische Reisegepäcks- und Transportversicherungs-Aktiengesellschaft (1909),
Minerva Allg. Versicherungs-Aktienges. (1910),
Hungaria Allg. Assekuranz-Aktienges. (1911),
Allgemeine Versicherungsbank-Aktienges. (1911),
Budapest Rückversicherungs-Aktienges. (1911),
Union Versicherungs-Aktiengesellschaft (1912),
Vaterländische Allg. Militärdienstversicherungs-Aktiengesellschaft (1912).

Gegenseitige Gesellschaften:

Transsylvania Allg. Gegens. Versicherungsbank (1868),
Union Lebens- u. Kinderversicherungsanstalt a. G. (1873),
Ungarische Glasversicherungsgesellschaft a. G. (1876),
Croatia Versicherungsgesellschaft (1884),
Erste Militärdienst-Versicherungsanstalt, Lebens- und Kinderversicherungsanstalt a. G. (1892),
Ungarische Gegenseitige Viehversicherungsgesellschaft a. G. (1898),
Versicherungsgenossenschaft der Landwirte (1900),
Ung. Lebens- und Rentenversicherungsanstalt a. G (1901).

Die ungarischen Versicherungsgesellschaften verfügten über folgende Sicherheitsfonds (auf 1000 K abgerundet):

am Ende des Jahres 1901	168,191,000 Kronen
„ „ „ „ 1911	424,660,000 „
Zunahme während der 10 Jahre	256,469,000 Kronen

Die Sicherheitfonds bestanden zu Ende des Jahres 1901, bezw. 1911 aus folgenden Posten (zu je 1000 K):

	1901	1911
Aktienkapital	20,168	36,000
Gewinnreserven	7,345	16,036
Kursdifferenzreserven	1,567	684
Spezialreserven	1,476	23,005
Prämienreserven (Elementarbranchen)	10,290	29,086
Schadenreserven (Elementarbranchen)	5,283	9,953
Prämienreserven (Lebensbranche)	112,765	286,964
Schadenreserven (Lebensbranche)	1,764	1,525
Sicherheitsfonds (Lebensbranche)	824	1,085
Dividendenreserve der mit Gewinnbeteiligung Versicherten (Lebensbr.)[1]	53	149
Pensionsfonds	3,934	7,907
Verschiedene Fonds	2,662	11,265
Organisationsfonds	60	1,000
Zusammen wie oben	168,191	424,660

[1]) Die Dividendenreserven werden nicht durch alle Gesellschaften besonders nachgewiesen, sondern verschiedenartigen Fonds zugeschlagen.

Die entsprechenden Zahlen der Versicherungsunternehmungen in anderen Staaten (1900) sind nachstehende:

Sicherheitsfonds der österreichischen Gesellschaften	1,709,233,131 K
Sicherheitsfonds der deutschen Gesellschaften	7,251,859,988 „

Es sind dies bedeutende Zahlen, welche ein treues Bild der Bedeutung und Verbreitung der Versicherung in den betreffenden Staaten geben.

In Ungarn werden fast sämtliche Versicherungsbranchen kultiviert, namentlich die Feuer-, Hagel-, Lebens-, Renten-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchdiebstahl-, Transport-, Vieh-, Maschinenbruch-, Glasbruch-, Veruntreuungs- und Kautionsversicherung; in geringerem Maße auch die Kreditversicherung.

Hingegen wird derzeit in Ungarn die Versicherung gegen Sturm-, Wasserleitungs- und Hochwasserschäden und gegen Mietverlust nicht gepflegt.

Feuerversicherung. Das Feuerversicherungsgeschäft in Ungarn trägt ein ganz spezielles Gepräge; es mußte sich den bestehenden Verhältnissen anpassen, die von jenen anderer Länder wesentlich abweichen.

Vor allem sei erwähnt, daß dem Lande auch heute noch die Landwirtschaft das Gepräge gibt; es sind Zwerg-, kleine, mittlere und große Wirtschaften in bedeutender Anzahl vorhanden.

	Gebiet	Hektar
Zwergwirtschaften (1—5 Joch)	1,459,893	1,467,533
Kleine Wirtschaften (5—100 Joch)	1,311,218	11,574,859
Mittlere Wirtsch. (100—1000 Joch)	20,797	2,399,402
Große Wirtschaften (über 1000 Joch)	3,977	7,451,640

Die Versicherungsobjekte dieser Wirtschaften (Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Viehstand, Maschinen, Geräte und Fechsungsvorräte) verleihen der ungarischen Feuerversicherung einen typischen Charakter.

Allerdings stellen auch kommerzielle Warenvorräte und Fabriksobjekte für die Versicherung ein ansehnliches Kontingent bei, insbesondere die mit der Landwirtschaft im Zusammenhange stehenden Industriezweige, in denen bedeutende Kapitalien investiert sind.

Zur Illustration der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Industrie dienen folgende Produktionsziffern des Jahres 1911:

die Handelsmühlen vermahlten 23 Mill. Mztr. Getreide
die Budapester Mühlen vermahlten 8 „ „ „
die Spiritusbrennereien erzeugten 1,156,333 Hl. Spiritus
die Zuckerfabriken erzeugten 3,474,454 Mztr. Zucker.

Typisch gestaltet sich ferner die ungarische Feuerversicherung durch die hier übliche Bauweise; die allgemeinen und örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse brachten es mit sich, daß die Gebäude in überwiegender Anzahl aus weniger feuerfestem Materiale aufgeführt wurden und die Eindeckung zumeist weich ist.

Im Jahre 1910 waren die Gebäude nach Unterbau und Dachung wie folgt verteilt:

nach dem Unterbau:		pCt.
Stein, Ziegel	623,612	19,3
Gemischt (Stein- und Kothziegel)	324,999	10,7
Nur Kothziegel	1,150,313	35,0
Holz	1,128,266	35,0
zusammen	3,227,190	100,0

nach der Dachung:		pCt.
Ziegel	799,686	24,8
Schindel, Bretter	888,008	27,5
Rohr, Stroh	1,539,496	47,7
zusammen	3,227,190	100,0

Bei den Gebäudeversicherungen werden in Ungarn, im Gegensatze zu den ausländischen Gepflogenheiten bezw. Normen, die Gebäude zumeist nicht im vollen Bauwerte (samt Mauerwerk), sondern fast durchwegs bloß mit dem Werte des Dachwerkes und der verbrennbaren Teile versichert; der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß die Eigentümer, zumal in den früheren Zeiten, über wenig Bargeld verfügten und sich sträubten, die Mehrprämie für die Versicherung des vollen Bauwertes zu zahlen. Dieser alte, unvernünftige Brauch, die Versicherung der Gebäude im Teilwerte, ist bis heute beibehalten worden, woraus im Falle eines Brandschadens viele Uebelstände entstehen. Diesem Umstande sind auch zum großen Teile die unverdienten Angriffe gegen die Versicherungsgesellschaften zuzuschreiben, wodurch das Versicherungswesen selbst Schaden erleidet. Derjenige, der die Bauwertversicherung der Gebäude in Ungarn durchwegs zustande brächte, hätte Anspruch auf volle Anerkennung der Parteien sowohl als der gesamten Institution. Gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung sind nicht zu erwarten, vielmehr fällt den Versicherungsunternehmungen die Aufgabe zu, das gegenwärtige mangelhafte System zu ändern.

Ein weiteres charakteristisches Merkmal der ungarischen Feuerversicherung sind die landwirtschaftlichen Pauschalversicherungen (sogenannte Generalpolicen), bei welchen die zur Wirtschaft gehörige Einrichtung, der Viehstand und die Ernteprodukte des ganzen Territoriums der Wirtschaft durch eine einheitliche Police versichert werden; die Prämienberechnung erfolgt entweder durchschnittlich, oder postenweise, dem Risiko der einzelnen versicherten Gegenstände entsprechend; das Letztere ist das einzig Richtige und Rationelle.

Das System der Pauschalversicherung entspricht infolge seines Wesens und der billigeren Prämienberechnung in hohem Maße den Anforderungen der Landwirte, aber auch den Interessen der Versicherungsgesellschaften, weil es die Verbreitung der Feuerversicherung im Kreise der Landwirte sehr fördert.

Laut Zusammenstellung des k. ung. statistischen Landes-Zentralamtes wurden im Jahre 1911 im Königreich Ungarn Feuerversicherungen insgesamt auf folgende Summe abgeschlossen:

Gebäude, Mobilien, Körnerfrüchte im Geströh	9,230,577,000 K
Landwirtschaftliche Pauschalversicherungen	2,961,985,000 „
Fabriken samt Einrichtung. u. Vorräten	2,129,954,000 „
zusammen	14,322,516,000 K

Die gesamte Prämieneinnahme betrug im Jahre 1911 45,150,000 K, die Summe der sämtlichen im Jahre 1911 ausbezahlten Feuerschäden betrug 30,150,000 K.

Diese Zahlen sind wohl an und für sich recht imposant, doch wie bescheiden im Vergleiche zu den Resultaten in anderen Staaten:



	Versicherungs-summe	Prämien-einnahme	Ausgezahlte Schäden
Oesterr.	57,419,547,000 K	171,191,000 K	122,719,000 K
Deutschl.	220,624,495,800 M	380,369,818 M	168,715,028 M
Frankr.	210,493,173,000 F	?	?
England	?	?	377,656,000 K

Die Zahlen sind keineswegs mit dem Werte des versicherten Vermögens identisch, da z. B. in Deutschland die Versicherungsgesellschaften zumeist untereinander in Rückversicherungsverbindung stehen, und viele Objekte (Fabriken) von großem Werte auch zur Retrozession gelangen, so daß ein und dieselbe Versicherung im Versicherungsstande von zwei, drei oder mehreren Gesellschaften figuriert. Für Ungarn kommt dies weniger in Betracht, weil die hier arbeitenden Gesellschaften vorwiegend mit ausländischen Rückversicherern in Verbindung stehen. Ueberdies sind in Deutschland viele öffentliche Sozietäten mit obligatorischer Gebäudeversicherung vorhanden.

Auf Grund obiger Zahlen ergeben sich folgende Durchschnittsprämien in den einzelnen Staaten:

in Ungarn	3,15 pMil.
„ Oesterreich	2,98 „
„ Deutschland	1,72 „

Die im Jahre 1911 in Ungarn entstandenen Feuerschäden betrugen insgesamt 74,768,000 K; es ging demnach ein Vermögen im Werte von 44,618,000 K zugrunde, ohne daß dieser horrende Betrag durch Versicherung ersetzt worden wäre; mit anderen Worten: 40 pCt. war versichert und 60 pCt. war nicht versichert.

Es wäre hochinteressant, einen Vergleich anzustellen, welcher prozentuelle Teil der vorhandenen Vermögenswerte gegen Feuerschaden versichert ist.

Dr. Friedrich Fellner hat wohl in seinem Werke „Schätzung des ungarischen Nationalvermögens" mit forschendem Geiste und nach richtigen Methoden die bezüglichen Daten zusammengestellt; diese entsprechen jedoch einesteils nicht mehr den heutigen Verhältnissen, da sie aus dem Jahre 1901 stammen,[1]) anderenteils sind die auf die Versicherung bezüglichen Daten des k. ung. statistischen Amtes anders gruppiert, so daß ein Vergleich mit den Daten Fellners nicht gemacht werden kann.

Hagelversicherung. Für Ungarn als Agrikulturstaat ist die Hagelversicherung naturgemäß von hervorragender Bedeutung; es sind unter Kultur: Ackerfeld 23,893,434 Hektar, Wert der Ernte 5141 Mill. Kronen; Weingärten 357,867 Hektar, Wert der Ernte 216 Mill. Kronen.

Von diesen ungeheuren Werten waren im Jahre 1911 insgesamt nur 407 Mill. Kronen, d. h. 7,6 pCt. des Gesamtwertes versichert.

Die Prämieneinnahme betrug 10,181,009 K; der Betrag der ausgezahlten Schäden in diesem Jahre nur 4,306,000 K.

Die Hagelversicherung ist wahrhaftig ein Teufelskind des ungarischen Versicherungswesens, das sich schwer disziplinieren läßt. Wenn man die Schlußrechnungen der Gesellschaften durchblättert, so stößt man auf nicht gerade erfreuliche Dinge. Man wendete alle möglichen Modalitäten an: die Hagelassoziation (Erste Ungarische), das System der Halbprämien (Franco-Hongroise) usw., doch all dies brachte kein Heil.

Schließlich gründeten mehrere Gesellschaften behufs gleichmäßiger, schneller Abwicklung der Hagelschäden ein gemeinsames Hagelbureau, welches wieder eine Spezialität des ungarischen Versicherungswesens darstellt; doch auch diese Institution bewährte sich nur zum Teile; es existieren eben Mängel, welche im Wesen der Versicherungsbranche stecken.

Zweifellos ist das Hagelversicherungswesen in Ungarn reformbedürftig; die Prämien sind hoch, das Publikum undiszipliniert, die Art der Schadenregulierung veraltet. Die Leiter der ungarischen Gesellschaften, die allgemein im Rufe hervorragender Fachmänner von praktischem Sinne stehen, werden sicherlich auch hinsichtlich dieser Reform das Richtige treffen.

Gewiß ist, daß die ungarischen Gesellschaften diese Versicherungsbranche trotz der vielen Enttäuschungen noch immer mit unveränderter, ja sogar mit erhöhter Energie betreiben, indem sie weder die große Arbeit, noch die Opfer scheuen, die diese widerspenstige Branche oft erfordert. (Schluß folgt.)

Die Haftung des Hauswirts.

(Nachdruck verboten.)

for. Eine interessante Entscheidung über die Haftung des Hauswirts hat das Reichsgericht am 11. April 1913 gefällt. (Vgl. Juristische Wochenschrift 1913, Seite 737.)

Der Beklagte ist Eigentümer eines in der Cheruskerstraße Nr. 11 in S. gelegenen Hauses, in welchem die Klägerin seit mehreren Jahren zur Miete wohnt. Am 27. Januar 1911 erlitt die Klägerin beim Verlassen des Hauses einen Schenkelhalsbruch. Vor dem Eingang befindet sich im Fußboden eine Vertiefung; die in dieser liegende Matte füllte die Vertiefung nicht ganz aus, die Klägerin geriet mit dem Hacken des rechten Fußes in die Lücke zwischen Matte und Vertiefungsgrund, kam, weil sich der Hacken in die Lücke einklemmte, zu Fall und zog sich die Verletzung zu.

Das Reichsgericht führt aus:

Mit Recht nehme das Berufungsgericht an, daß der Beklagte als Vermieter den Hausflur in einem zum vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu halten und daß er, da er sein Haus dem allgemeinen Verkehr eröffnet habe, nicht nur dem Mieter, sondern jedem Dritten für einen verkehrsicheren Zustand des Hauses zu sorgen habe. Habe der Beklagte es hieran fehlen lassen, so hafte er sowohl vertraglich, wie außervertraglich für die Folgen seines Verschuldens. Der Berufungsrichter nehme an, der durch die Lage der Drahtmatte in der Vertiefung geschaffene Zustand sei zwar nicht ganz

[1]) Dr. Fellner schätzte im Jahre 1901 das ungarische Nationalvermögen auf 31 Milliarden; diese Zahl bleibt jedoch hinter dem heutigen Stande weit zurück. Im übrigen ist uns bekannt, daß Fellner eben jetzt daran ist, dieses Thema neu zu bearbeiten.

sachgemäß gewesen, es hätte sich jedoch nur um einen so geringfügigen Fehler gehandelt, daß die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt worden sei; die Anforderungen, welche in dieser Hinsicht zu stellen gewesen seien, dürften nicht überspannt werden, es hätte von ihm nicht verlangt werden dürfen, daß er einen Zustand schaffe, der jede auch nur mögliche und denkbare Gefahr ausschließe, sondern er hätte damit rechnen dürfen, daß die in seinem Hause verkehrenden Personen sich darin mit der Aufmerksamkeit und Vorsicht bewegen, die im normalen Verkehr vorausgesetzt werde. Die Lage der Matte im Hausflur habe es mit sich gebracht, daß sie von den Passanten langsam und vorsichtig betreten wurde, auch sei die Matte und der ganze Hausflur vom Tageslicht hell beleuchtet gewesen; das Rutschen der Matte sei auch offenbar von den Mietern nicht als Mangel empfunden worden, da bis zum Unfall keinerlei Beschwerde über die Matte, die sich über Jahr und Tag an derselben Stelle befunden habe, geführt worden sei; auch sei der Unfall gar nicht durch das Rutschen der Matte entstanden; daß sich die Klägerin den Hacken einklemmen würde, sei nicht voraussehbar gewesen, sondern auf ein Zusammentreffen von außergewöhnlichen Umständen und in erster Linie auf das unvorsichtige und ungeschickte Aufsetzen des Fußes und Oeffnen der Eingangstür seitens der Klägerin zurückzuführen.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts könne nicht beigetreten werden. Es kämen zwar unmittelbar am Hauseingang auch Drahtmatten zur Verwendung; die Erfahrung lehre jedoch, daß ihre Benutzung, namentlich im Winter bei Schneefall, mit Gefahren verbunden sei. Handele es sich aber, wie im vorliegenden Falle, um eine biegsame, hin- und herrutschende Matte, so werde die Sicherheit des Verkehrs am Hauseingange in hohem Grade beeinträchtigt, und zwar nicht nur für diejenigen, die in das Haus eintreten, sondern auch für Personen, die es verlassen wollen. So wie die Matte am Hauseingang angebracht sei, müsse sie von jedermann betreten werden; gerade in dem Augenblick, wo man mit einer gewissen Kraftanwendung die Tür öffne, bedürfe man eines sicheren Standortes, den man auf einer sich leicht verschiebenden, hin und her rutschenden und dadurch Lücken in der Vertiefung hervorrufenden Drahtmatte nicht in einem hinreichenden Maße finde. Bei Aufwendung der im Verkehr erforderlichen Aufmerksamkeit habe sich der Beklagte, der selbst die Anordnung getroffen habe und die gefährliche Lage der Drahtmatte gekannt habe, sagen müssen, daß Leute, welche den Hauseingang passieren, leicht in die von der Drahtmatte nicht ausgefüllte Vertiefung geraten und sich verletzen könnten. Auch wenn man Absätze von gewöhnlicher Breite, wie sie die Klägerin gehabt habe, und nicht besonders schmale und hohe Absätze trage, hätten infolge der fehlerhaften Anlage Unfälle entstehen können; abgesehen davon müsse aber der Beklagte seine Vorkehrungen auch danach treffen, daß der Zustand der Drahtmatte nicht für solche Personen, die schmale hohe Absätze tragen, gefährlich werden könnte. Ein Anlaß, die Matte mit einer größeren Sorgfalt, als sie gewöhnlich beim Betreten eines Hausflurs angewandt zu werden pflege, zu betreten, liege umsoweniger vor, als der Hausflur und die Matte hell beleuchtet gewesen sei. Der Unfall der Klägerin sei danach auf ein Verschulden des Beklagten zurückzuführen. Dr. B. M.

Die Haftung des Geschäftsherrn für den Fahrstuhl.

(Nachdruck verboten.)

Wenn sich ein Defekt am Fahrstuhl zeigt, so ist es auf alle Fälle ratsam, den Betrieb sofort einzustellen bis zur Hebung des Fehlers. Wie nachstehender bemerkenswerter Rechtsstreit zeigt, kann die Haftpflicht für einen Unfall am Fahrstuhl auch auf einen derartigen Defekt gegründet werden, selbst wenn er nicht die direkte Ursache des Unfalls gewesen ist. Dem Rechtsstreit lag folgender Tatbestand zugrunde: Als der bei dem Kaufmann N. in Magdeburg seit Jahren als Packer angestellte M. auftragsgemäß am 2. Mai 1910 Papierballen mit dem Lastenfahrstuhl aus dem Lagerraum im Erdgeschoß in den Keller befördern wollte, stürzte der Fahrstuhl plötzlich in die Tiefe und riß den M. mit sich. Hierbei zog er sich eine Quetschung der Brust und des Schulterblatts zu; er nahm seinen Geschäftsherrn N. wegen Schadenersatzanspruchs sowohl auf Grund des Dienstvertrages wie der unerlaubten Handlung in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht Naumburg verurteilte den Beklagten N. nach dem Klagantrage. Auf die Revision N.'s führte der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts aus: Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Fahrstuhl dadurch plötzlich in die Tiefe gerissen worden ist, daß die an der Antriebswindenwelle befestigte Seiltrommelnabe zerbrochen ist, dadurch konnte sich die Seiltrommel unabhängig von der Welle bewegen und das Seil abwickeln, ohne Widerstand in der Antriebswinde zu finden; dieser Bruch der Nabe hätte sich auch bei vorsichtiger Prüfung der Fahrstuhleinrichtung nicht feststellen lassen; auch hat die Fangeinrichtung bei gestrafftem Seil nicht in Wirksamkeit treten können, sodaß der Umstand, daß sie sich nicht im ordnungsmäßigen Zustande befunden hat, für den Unfall nicht kausal gewesen ist. Wenn insoweit nach den Feststellungen des Berufungsrichters der Beklagte für den Unfall nicht verantwortlich gemacht werden kann, so erblickt das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten darin, daß er den Fahrstuhl nicht so lange außer Betrieb gesetzt hat, als zwei andere Mängel der Anlage, nämlich das Laugen des Seils und die Lockerung des Steuerungsriegels, beseitigt waren. Nach der Feststellung des Berufungsrichters dient der Riegel dazu, ein gefahrloses Betreten des Fahrstuhls zu ermöglichen, in dem die Wirksamkeit der Antriebswinde ausgeschaltet und der Fahrstuhl ganz ohne Rücksicht auf das Tragseil von dem Riegel in den beiden Krampen gehalten wurde; die Riegeleinrichtung war, wie dem Beklagten bekannt war, infolge Laugens des Seils und Lockerung des Riegels derart schadhaft, daß sie seit 14 Tagen nicht benutzt werden konnte. Hierin erblickt der Berufungsrichter einen derart gefährlichen Zustand, daß der Beklagte durch Belastung des Fahrstuhls im Betriebe gegen den § 27 der Oberpräsidial-Polizeiverordnung

vom 27. Februar 1900, ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, schuldhaft verstoßen hat. Die Unterlassung des Beklagten ist auch kausal zu dem Unfall gewesen. Wäre der Fahrstuhl bis zur Wiederherstellung des Riegels außer Betrieb gewesen, so hätte sich der Unfall nicht ereignen können. Denn wie der Berufungsrichter ausdrücklich feststellt, hätte der Riegel in ordnungsmäßigem Zustande tatsächlich den Fahrstuhl zwischen den Krampen festgehalten, sodaß er beim Beladen nicht hätte herabstürzen können, auch wenn das Seil zu dieser Zeit gerissen oder sich infolge Bruchs der Seiltrommelnabe abgewickelt hätte. Der Berufungsrichter stellt weiter fest, daß die Erkenntnis keineswegs sofern liege, daß ein Riegel, der die Bewegung des Fahrstuhls bei unzeitiger Ingangsetzung hindern sollte, auch keinen Absturz beim Bruch des Seils zu verhüten oder mindestens abzuschwächen geeignet war. Somit lag ein Zusammenhang des Verschuldens des Beklagten mit dem Unfalle vor und die Haftpflicht des Beklagten war begründet. Die Revision wurde deshalb verworfen. (Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juli 1913. Aktenzeichen III 221/13.) (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 5400—6700 M.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

—ky. **Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.** Die soeben erschienene Nr. 3 der Veröffentlichungen enthält wieder wie in den vorangegangenen Jahren den Geschäftsbericht des Amtes für das Jahr 1912. Mit dem Jahresbericht ist die Veröffentlichung einer kleinen Abhandlung über die Ermittelung des durchschnittlichen Anlagezinsfußes bei den Lebensversicherungsgesellschaften als Anhang verbunden. Als Anhang II erscheinen wieder Tabellen über den Versicherungsbestand und die hauptsächlichsten Betriebsergebnisse der der Reichsaufsicht unterstehenden inländischen und ausländischen privaten Versicherungsunternehmungen, sowie der gemäß § 116 VAG. der Aufsicht unterstellten Rückversicherungsgesellschaften. Der Aufsicht des Amtes unterstehen jetzt 2045 Unternehmungen gegen 1339 im Vorjahre, was einen Zuwachs von 706 Unternehmungen bedeutet. Dieser starke Zuwachs erklärt sich in der Hauptsache daraus, daß im Berichtsjahr infolge Aufhebung des Hilfskassengesetzes gegen 350 eingeschriebene Hilfskassen, sowie infolge der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen der Reichsaufsicht unterstellt worden sind. Weitere statistische Angaben geben Aufschluß über die Veränderungen im Bestand innerhalb des Berichtsjahres, über Verteilung nach Versicherungsgruppen, über die Rechtsform der beaufsichtigten Unternehmungen, sowie eine Uebersicht über die Verteilung der gemäß § 2 VAG. beaufsichtigten Unternehmungen auf die Bundesstaaten. An Bruttoprämie haben die beaufsichtigten Unternehmungen im Jahre 1911 erzielt 1,097,743,655 M gegen 1,059,016,090 M im Jahre 1910. Ferner werden einige Ergebnisse der Versicherungsstatistik für 1911 mitgeteilt. Besondere Uebersichten veranschaulichen den Umfang des Geschäfts der deutschen Versicherungsunternehmungen, die hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgabeposten der Lebensversicherung, ferner werden wieder Angaben gemacht über die Betriebsrechnung der deutschen Schaden- und Rückversicherungsunternehmungen für 1911, über die Bilanz der deutschen Unternehmungen für Ende 1911 — Gesamtgeschäft —, über Art und Höhe der Kapitalanlagen Ende 1911 (Bilanzwert), sowie über Verteilung der Wertpapiere (Nennwert) geordnet nach Versicherungsbranchen und Gesellschaftsform. Wie seit einer Reihe von Jahren hat das Amt wiederum die Geschäftsergebnisse der auf Grund des § 3 Abs. 1 beaufsichtigten kleineren Versicherungsunternehmungen in Tabellenform zusammengestellt, die sich auf das Kalenderjahr 1911 beziehen. Im Anschluß hieran werden die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres in großen Zügen behandelt; die Uebersichten beschränken sich wie bisher auf die größeren Unternehmungen. Ueber die Einzelheiten geben die Tabellen des Anhangs Aufschluß. Dann folgt die Behandlung von Angelegenheiten, welche alle oder mehrere Versicherungszweige betreffen, wie hypothekarische Anlagen, Verbindung der Bedingungen mit den Versicherungsscheinen, Beschwerden und Anfragen u. a. Von solchen Beschwerden sind im Jahre 1912 dem Amt 1307 (i. V. 931) zugegangen. Die Verteilung dieser Beschwerden auf die einzelnen Versicherungsgruppen ist durch eine Tabelle dargestellt. Dann folgen Angelegenheiten der einzelnen Versicherungszweige, wie z. B. die vielbesprochenen Nettokostenaufstellungen der Lebensversicherungsgesellschaften, die Verbindung von Darlehensgeschäften mit der Lebensversicherung, Unanfechtbarkeit der Lebensversicherung (insbesondere bei Selbstmord), Abonnenten-Sterbegeldversicherung, Pensionskassen und Angestelltenversicherung, Schülerunfallversicherung, Landwirtschaftliche Versicherung, Sachverständigenverfahren bei der Schadenregulierung in der Feuerversicherung usw. Den Schluß des ersten, allgemeinen Teils des gesamten Berichtes bildet eine Uebersicht über die wichtigsten im Jahre 1912 beim Amte gestellten Anträge der inländischen und ausländischen Versicherungsunternehmungen und deren Behandlung, wobei auch die aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen Anträge berücksichtigt sind. Der zweite besondere Teil enthält, wie im Vorjahre wieder, ausschließlich Bemerkungen des Amtes zu den einzelnen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes.

Die Kapitalanlage der Reichsversicherungsanstalt. Die Deutsche Gartenstadtgesellschaft beklagt sich über die Art, wie die Reichsversicherungsanstalt ihre Kapitalien anlegt und hat auf ihrer kürzlich in Leipzig abgehaltenen 11. Hauptversammlung einstimmig folgenden Beschluß gefaßt: Die 11. Generalversammlung der Deutschen Gartenstadtgesellschaft nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, daß die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bei der Anlage ihrer Gelder nach rein privatkapitalistischen Grundsätzen verfährt, indem

sie auch bei der Darlehenshingabe an gemeinnützige Bauunternehmungen, die ihren Versicherten zugute kommen, nur bis zu $57^2/_3$ Prozent des Schätzungswertes bei hoher Verzinsung, hoher Abschlußprovision und sonstigen Erschwerungen beleiht, und im übrigen großen Mietkasernen spekulativen Charakters bei der Beleihung den Vorzug gibt. Mit dieser Praxis setzt sich die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in scharfen Gegensatz zu den neuern Erkenntnissen der Hygiene, die eine möglichst weiträumige Bebauung und eine Herabminderung der Stockwerkszahl im Interesse der Volksgesundheit verlangt; sie setzt sich damit auch in Gegensatz zu den Interessen ihrer Versicherten, indem sie durch Beleihung von Mietkasernen zur immer gefährlichern Steigung der nationalen Bodenverschuldung beiträgt, deren Verzinsung zu einem erheblichen Teil von den Versicherten selbst durch steigende Mieten und sinkende Kaufkraft ihres Einkommens aufgebracht werden muß. Indem sie so, entgegen der Praxis der meisten Landesversicherungsanstalten, die sozialwirtschaftlichen und sozialhygienischen Interessen ihrer Versicherten bei der Anlage ihrer Gelder außer acht läßt und sie nicht zu vorbeugenden Maßnahmen gegen die Krankheitshäufigkeit und zur positiven Förderung der Gesundheit und Lebenskraft ihrer Mitglieder verwendet, schädigt sie letztes Endes in privatkapitalistischer Hinsicht auch sich selbst. Wenn auch die Beleihung vieler kleiner Okjekte eine etwas größere Verwaltungsarbeit erfordern mag, so hat doch die mehr als 20 jährige Praxis vieler Landesversicherungsanstalten bewiesen, daß diese Schwierigkeiten zu überwinden sind und daß sie durch das Dazwischentreten gemeinnütziger Genossenschaften erheblich verringert werden können. Ueberdies ist bei Kleinhäusern der Bauwert ganz erheblich einfacher festzustellen als bei großen Gebäuden, das Risiko ist bei Kleinhäusern geringer, und der meist niedrige Bodenwert bei Kleinhäusern ist durch eintretende Krisen nicht den Erschütterungen ausgesetzt wie bei Mietkasernen. Die Generalversammlung gibt daher dem Wunsche Ausdruck, daß die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Zukunft ihre Mittel vorwiegend in solchen Unternehmungen anlege, die der Gesundheit der Angestellten zugute kommen. Sie erwartet in Sonderheit, daß den gemeinnützigen Bauvereinigungen in ähnlicher Weise wie durch die Landesversicherungsanstalten erststellige Hypothekendarlehen bis zu mindestens dreiviertel des nachweisbaren Wertes zu mäßigem Zinsfuß und ohne erschwerende Bedingungen (Bürgschaftsübernahme, Abschlußprovision, mehr als einprozentige Tilgung u. dgl.) gegeben werden.

Internationales Versicherungswesen. Wie wir einer interessanten Notiz des „Hannoverschen Anzeiger" entnehmen, betrug im Jahre 1909 das in den Versicherungsgesellschaften Englands angelegte Kapital außer den Versicherungsfonds nicht weniger als 311,80 Mill. Mark. Die Jahreseinnahmen beliefen sich auf 1230,30 Mill. Mark, die Ausgaben auf 946,74 Mill. Mark. In den alten englischen Versicherungsanstalten kreuzen sich die Fäden, die das internationale Versicherungswesen verbinden. Hier ist das Versicherungs- und Rückversicherungswesen für die ganze Welt zentralisiert. In Frankreich sind die privaten Versicherungsgesellschaften in starkem Aufblühen begriffen. Der jährliche Versicherungsbetrag der Lebensversicherungen belief sich im Jahre 1910 auf 314,20 Mill. Mark. Die Summe ist das anderthalbfache der Vergleichsziffer für 1905. Die insgesamt ausgezahlten Gelder beliefen sich auf 326,25 Mill. Mark, davon entfielen auf Entschädigungen für Todesfälle 48,96 Mill. Mark. Die Ausdehnung des Versicherungswesens in den Vereinigten von Nordamerika skizzieren folgende Ziffern: Im Jahre 1910 waren insgesamt 29,988,582 Lebensversicherungspolicen in Umlauf, deren Betrag auf 60,979,60 Mill. Mark lautete. Sehr stark haben die Unfall- und die gemischten Versicherungsgesellschaften in Nordamerika zugenommen. Seit 1905 ist ihre Anzahl von 95 auf 177 gestiegen, die Gesamteinnahmen haben sich ebenfalls nahezu verdoppelt und betrugen im Jahre 1910 466,37 Mill. Mark. In Deutschland gab es 1909 133 Versicherungsaktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von 604,07 Mill. Mark, daneben existieren 11 Versicherungsgesellschaften m. b. H., deren Stammkapital auf 670,000 M sich belief.

Staatliche Schlachtviehversicherung in Sachsen. Nach dem Jahresbericht der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen sind für die Entschädigung nicht gewerblich geschlachteter Rinder im Jahre 1912: 1,039,891 M, 972,702 M im Jahre 1911 mehr aufgewendet worden, als die bei diesen erhobenen allgemeinen Versicherungsbeiträge betragen haben. Der bei sämtlichen Schlachtungen sowohl gewerblicher als nichtgewerblicher Art gleichmäßig zu erhebende Versicherungsbeitrag war für das Jahr 1912 auf 3 M für ein männliches, 5 M für ein weibliches Rind, 70 Pfg. für ein Schwein festgesetzt. Die Einnahme aus diesen Beträgen ist bei den gewerblichen Schlachtungen der männlichen Rinder um 3217 M und der weiblichen Rinder um 30,003 M gegen den erforderlichen Bedarf zurückgeblieben, während sie bei den Schweinen einen Ueberschuß von 58,541 M ergeben hat. Es sind nämlich bei den männlichen Rindern ungefähr 3000 Stück weniger versichert worden, als nach dem dreijährigen Durchschnitt anzunehmen war, bei den weiblichen Rindern die Ausgaben wesentlich höher ausgefallen, als sie nach dem dreijährigen Durchschnittt veranschlagt worden waren und bei den Schweinen hat sich die Summe des im Jahre 1911 erzielten Kassenüberschusses nach der endgültigen Feststellung der Einnahmen und Ausgaben am Jahresschlusse höher herausgestellt, als dies zur Zeit der Beitragsfestsetzung sich voraussehen ließ. Die Summe der im Jahre 1912 bei sämtlichen Schlachtungen sowohl gewerblicher als nichtgewerblicher Art gleichmäßig erhobenen Versicherungsbeiträge beläuft sich auf 87,697 M für 29,320 männliche Rinder, 533,128 Mark für 109,235 weibliche Rinder, 480,903 M für 685,149 Schweine, zusammen 1,101,728 M. Von den 32,607 Entschädigungsansprüchen haben bis zum 31. Januar 1913 32,298 durch Gewährung der Entschädigung, 266 durch Ablehnung des Anspruchs, 39 auf andere Weise ihre Erledigung gefunden. Die Gesamtsumme der Entschädigungen für die bewilligten 32,298 Entschädigungsansprüche beträgt

2,609,766 M gegen 2,444,381 M im Jahre 1911. Hiervon entfallen auf die gewerblichen Schlachtungen 904,855 M gegen 864,638 M im Jahre 1911 und auf die nichtgewerblichen Schlachtungen 1,704,911 M gegen 1,579,743 M im Jahre 1911. Die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Anstalt haben im Jahre 1912 730,037 Mark betragen. Beim Entschädigungskonto haben die Einnahmen insgesamt 2,833,885 M, die Ausgaben 3,853,456 Mark betragen, so daß am Jahresschlusse ein Kassenvorschuß von 1,014,570 M verblieben ist, gegen 902,812 M im Vorjahre, mithin in diesem Jahre mehr 111,758 M.

Die Aussichten im Hagelversicherungsgeschäft in Ungarn für das Jahr 1913 sind im Gegensatz zu denen im Feuerversicherungsgeschäft, welches nach einem Bericht des „Ungarischen Assekuranz-Courier" gute Resultate bei Jahresschluß erwarten lasse, nicht gerade besonders günstig. Während der Schadenverlauf im ersten Semester ein überaus günstiger war, trat im Monat Juli mit dem Einsetzen von ziemlich dicht aufeinanderfolgenden Hagelschlägen eine Verschlechterung ein. Das andauernde Regenwetter, welches dem Feuerschadenverlauf zugute kam, war dem Hagelgeschäfte schon weniger günstig. Im Gegenteil, die fortgesetzten Niederschläge schoben den Zeitpunkt der Ernte hinaus, welche sich zumindest um zwei Wochen verspätete. Dieser letztere Umstand aber bewirkte eine Verschleppung des Risikos, was den Hagelversicherern ziemlich teuer zu stehen kam. Aehrenfrüchte, welche in der Regel schon zu Mitte Juli eingeheimst sind, standen diesmal Anfang August noch am Felde und und litten unter Hagelschläge. Die infolge dieser abnormalen Witterungsverhältnisse entstandenen Schäden waren zwar erheblich, doch konnten sie den guten Schadenverlauf des ersten Semesters nicht in dem Maße mehr beeinflussen, daß man für das Ende des Jahres einen Verlust aus dem Hagelgeschäfte hätte befürchten müssen. Trotz der vielen Schäden im Juli und im August, ist der Stand des Hagelgeschäftes heute zwar kein ungünstiger, doch läuft ja noch das Risiko der Weinkulturen, über dessen Verlauf heute man noch Sicheres voraussagen kann. Erst wenn dieses Risiko keine Ueberraschungen bringt, besser gesagt keinen abnormalen Verlauf nehmen wird, darf davon gesprochen werden, daß das Ergebnis der heurigen Hagelgeschäftes als mittel-gut angenommen werden kann.

Das Hagelversicherungs-Jahr 1913. Trotz der ziemlich ungünstigen Witterungsverhältnisse dieses Sommers wird das Gesamtergebnis für die Mehrzal der Hagelversicherungsgesellschaften noch immer ein zufriedenstellendes sein. Besonders schwer von Hagelschäden soll die Provinz Posen betroffen sein. Außerdem wurden beträchtlich heimgesucht West- und Ostpreußen, Hessen-Nassau, Hannover und Württemberg. Die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Berlin gibt der „Tägl. Rundschau" auf Anfrage folgende Auskunft: Die Gesellschaft, hat auch im laufenden Geschäftsjahr eine erfreuliche Entwicklung genommen. Sind doch pro 1913 nicht weniger als 13954 neue Policen mit 45,993,180 M Versicherungssumme für die Gesellschaft abgeschlossen worden! Ein schlagender Beweis, welchen Ansehens sich die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin in den Kreisen der deutschen Landwirtschaft erfreut. Die Gesamtversicherungssumme der Gesellschaft hat im laufenden Jahre mit 1,060,392,068 M den höchsten jemals von irgend einer Hagelversicherungsgesellschaft erreichten Stand eingenommen. „Die Schadenperiode" — so schreibt uns die Direktion — „ist normal verlaufen. Ein besonders auffallender Unterschied gegen das Vorjahr ist das erheblich spätere Einsetzen der Schadengewitter. Wir blieben von Frühschäden zwar nicht gänzlich verschont, aber während wir im Vorjahr bis zum 15. Juni schon mit einer Schadenanmeldesumme von rund 26,000,000 M zu rechnen hatten, betrug die diesjährige bis zum gleichen Tage nur rund 14,000,000 M. Würde nicht wiederum durch höchst ungünstiges Wetter die Einbringung der heurigen Ernte in hohem Maße verzögert und erschwert, so müßte unser Risiko jetzt nahezu beendet sein. Unter den obwaltenden Witterungsverhältnissen haben wir indes immer noch Schadenanmeldungen zu gewärtigen, die — wenn auch nicht viel — unser Gesamtergebnis beeinflußen können. Jedenfalls läßt sich aber mit Bestimmtheit sagen, daß wir trotz anerkannt niedrig gehaltener Vorprämien von unsern Mitgliedern nur eine geringe zweite Prämienrate einzuheben genötigt sein werden." Nach den soeben erschienenen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung sind die wichtigsten Ergebnisse der Betriebsrechnung für das Jahr 1912 folgende:

Bezeichnung der Angaben	4 Aktien-gesellsch. 1000 M.	12 Gegenseitigkeitsv. 1000 M.
Gesamte Versicherungsumme 1912	925,659	2,092,224
„ „ 1911	807,124	1,903,325
Prämien, Nachschüsse und Nebenleistungen einschl. Rückversicherungsanteilen, aber ohne die Prämien für die sog. Nachschußversicherung	11,386	27,971
Entnahme aus Rücklagen . . .	—	4,326
Schadenzahlungen (brutto, einschl. Rückstellungen und Rückversicherungsanteilen)	5,816	26,003
Zuführungen zu den Reserven und Rücklagen	1,539	3,788

Unter den Aktiengesellschaften steht die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft mit 285,168,000 M Versicherungssumme und 3,601,509 M Prämieneinnahme für 1912 an der Spitze. Ihr folgt die Union in Weimar, die Kölnische H. V. G. und die Berliner H. Ass. Ges. Die Gegenseitigkeitsvereine werden weit überragt durch die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, die allein nicht nur eine ebenso große Versicherungssumme (1,040,706,000 M) wie die zehn anderen Gegenseitigkeitsvereine zusammen aufweist, sondern auch die Gesamtsumme der vier Aktiengesellschaften beträchtlich übertrifft. Das gleiche gilt von den Prämieneinnahmen.

Oeffentliche Lebensversicherung in Hessen. Das hessische Ministerium des Innern hat sich mit der Zulassung des Verbandes öffentlicher Lebens-

versicherungs-Anstalten in Deutschland zur Aufnahme der Direktversicherung im Großherzogtum Hessen bis auf weiteres einverstanden erklärt, sich jedoch den Widerruf für den Fall vorbehalten, daß eine in Hessen bestehende Anstalt von der großherzoglichen Regierung als zur Uebernahme der Volksversicherung geeignet bezeichnet werde. Ferner sei Bedingung, daß die Prämienreserven, die auf die im Großherzogtum abgeschlossenen Versicherungen entfallen, in hessischen Werten angelegt werden und der hessischen Versicherungs-Anstalt im Fall der Gründung einer eigenen hessischen Anstalt übertragen werden. Auch habe der Verband dem Ministerium alljährlich die für erforderlich erachteten Abschlüsse über seinen Geschäftsbetrieb im Großherzogtum Hessen zu geben.

Glasversicherung. Trotz allen trüben Erfahrungen, die man fast allerorts mit der Gründung von gegenseitigen Versicherungsvereinen gemacht hat, tauchen immer wieder solche Projekte auf. Wir haben erst kürzlich von der Gründung einer Spiegelscheibenversicherung auf Gegenseitigkeit der Schaufensterbesitzer zu Bekum berichtet; nunmehr geht man auch im Herzogtum Oldenburg mit einem ähnlichen Plane um. Bei der am 25. August cr. abgehaltenen Versammlung selbständiger Oldenburger Geschäftstreibenden war auch ein Vortrag über die Errichtung einer Spiegelglasversicherung auf Gegenseitigkeit für das Herzogtum Oldenburg. Die Oldenburger Nachrichten bemerken hierzu u. a. sehr treffend: Im Versicherungswesen ist der Laie jedoch zu sehr Optimist, indem er annimmt, daß, wenn seine Versicherung mehrere Jahre schadlos verlaufen ist, die ganze Prämie von der Gesellschaft verdient sein muß. Was das Glasversicherungsgeschäft überhaupt abwirft, beweist am schlagendsten eine im Herzogtum Oldenburg am meisten eingeführte Gegenseitigkeitsgesellschaft, welche dem hier obwaltenden Gründungsgedanken bereits Rechnung trägt, indem sie die verfügbaren Ueberschüsse an die Versicherten zurückzahlt. Diese Ueberschüsse haben jedoch niemals mehr wie 10 pCt. der Jahresprämie betragen, trotzdem die betreffende Gesellschaft die angemessene Tarifprämie hebt, wohl aber sind Jahre dagewesen, wo ein Ueberschuß nicht verteilt werden konnte. Andere — auf Aktien beruhende — Gesellschaften erzielen trotz sorgfältiger, fachmännischer Leitung zum Teil derart niedrige Gewinne, daß diese nicht der Rede wert sind und zu den aufgewendeten Mühen in keinem Verhältnis stehen, zum Teil arbeiten sie direkt mit Verlust, wie die Rechnungsberichte der letzten Jahre beweisen. So gut der Gedanke der Selbsthilfe auf manchen Gebieten sein mag, im Versicherungswesen hat er sich meistens nicht bewährt.

Gerichtsstand in Belgien. In Belgien ist, wie die „Zeitschrift für Versicherungswesen" berichtet, ein neues Gesetz über die Kompetenz der Gerichte in Versicherungsstreitigkeiten erlassen worden. Dasselbe bestimmt folgendes: I. Der Gerichtsstand wird ausschließlich bestimmt durch den Ort, an dem der Beklagte wohnt oder an dem die versicherten Immobilien oder Mobilien sich befinden, oder wo der in Betracht kommende Unfall sich ereignet hat. II. Ist ein Schiedsgericht vereinbart, so hat dieses am Sitze des Gerichtes zu I zu tagen, falls das Klagobjekt die Kompetenz des Friedensrichters nicht übersteigt. Unbeeinflußt hiervon bleiben die Transportversicherungen sowie Art. 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 1903, betreffend die Entschädigung von gewerblichen Unfällen. Jede zuwiderlaufende Abmachung bleibt künftig rechtsunverbindlich, so daß die Bedingungen des Versicherungsscheines dementsprechend abzuändern sind.

Pommersche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt. Die Anstalt hatte in den ersten dreizehn Monaten 759 Anträge mit 6,808,357 M Versicherungssumme aufzuweisen, von denen 430 in Höhe 3,698,125 M. eingelöst, während 280 mit 2,449,432 M auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden. Auf Tilgungsversicherungen zur Entschuldung (sowohl von Pfandbriefschuldnern der Pommerschen Landschaft wie von Sparkassenhypothekenschuldnern) entfielen 32 pCt. der Anträge, auf freie Versicherungen von Landwirten 30 pCt., von Nichtlandwirten 38 pCt. Die Prämieneinnahme betrug 166,368 M, der Ueberschuß 2721 M. In den ersten sechs Monaten 1913 sind 685 Anträge über 4,815,241 M eingelaufen.

—y. **„Die Niederlande" von 1845 im Haag.** Die angesehene und so tüchtig geleitete Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahre wieder erfreuliche Fortschritte gemacht. Der Geschäftsbetrieb erstreckte sich, wie bisher, auf die Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Lebensversicherung, welch letztere im Deutschen Reiche nicht betrieben wurde. Die Gesamtprämieneinnahme in der Feuerversicherung ist brutto von 4,979,039 M auf 5,667,960 M und netto von 3,231,447 M auf 3,848,070 M gestiegen, während sie im deutschen Geschäft von 119,439 M auf 95,156 M bezw. für eigene Rechnung von 55,796 M auf 43,412 M zurückgegangen ist. Dagegen haben sich die Schäden für eigene Rechnung im deutschen Geschäft vermehrt und zwar von 7167 M auf 11,938 M. Die Versicherungssumme hat 47,725,374 M gegen 45,816,828 M i. V. betragen. In der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Bruttoprämie im Gesamtgeschäft von 104,095 M auf 119,316 M und im deutschen Geschäft von 22,093 M auf 27,894 M gestiegen. Die Schäden erforderten brutto 23,520 M gegen 14,531 Mark i. V. und für eigene Rechnung 20,553 M gegen 14,065 Mark i. V. Die Versicherungssumme ist von 20,645,360 M auf 22,768,753 M gestiegen. Das Geschäftsjahr ergab einen Gewinn von 461,576 Mark, der folgende Verwendung findet: 87,402 Mark werden dem Reservefonds überwiesen, 69,175 M entfallen auf statutenmäßige Tantiemen, 80,000 Mark werden der Dividendenreserve zugeführt und 225,000 Mark (im Vorjahre 223,333 Mark) als Dividende an die Aktionäre gezahlt. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft, die in Hypotheken, Wertpapieren, Nießbrauchgut und Darlehen auf Policen und Wertpapieren bestehen, belaufen sich auf 7,971,223 Mark gegen 7,263,519 M im Vorjahre. Die Verwaltungskosten einschl. der Provisionen, abzüglich des Anteils der Rückversicherer betrugen insgesamt 1,624,221 M und sind damit gegen das Vorjahr um 259,263 M gestiegen. Die Prämienüberträge in der Feuer- und Einbruchdieb-

stahlversicherung betragen 1,976,950 M und die Schadenreserve beläuft sich auf 1,300,202 M. Der Reservefonds beträgt 2,569,668 M. Die Reserve für Abschreibungen auf den Wert der Gesellschaftsgebäude 288,333 M, die Reserve für zweifelhafte Forderungen 16,667 M, die Reserve für Kursschwankungen 584,081 Mark und die Dividenden-Reserve 86,667 M. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahre den größeren Teil des Versicherungsbestandes der „Onderlinge Brandwaarborg-Maatschappij voor de Gemeente Groningen te Groningen" und der „Onderlinge Alkmaarsche Brandassurantie, uitsluitend voor de Gemeente Alkmaar te Alkmaar", die beide im Jahre 1912 in Liquidation getreten sind, übernommen. — Der Jahresabschluß der Gesellschaft ist im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlicht.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Präsidenten des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung Geheimrat Dr. Gruner ist vom König von Württemberg das Komturkreuz 1. Klasse des Friedrichs-Ordens verliehen.

— Dem Königlichen Direktor a. D. Herrn Dr. v. Geyer, erster Direktor der Württembergischen Feuerversicherung a. G. in Stuttgart, ist vom König von Sachsen das Komturkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens verliehen worden.

— Herrn Hofrat Hermann Thomä in Stuttgart, Direktor der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

— Herr Johannes Wust in Nürnberg, Prokurist der Assekuranz-Firma Joh. Leonh. Orth (Inhaber Herr Kommerzienrat Paul Wolfrom) in Nürnberg beging am 1. d. M. sein 25jähriges Geschäftsjubiläum bei obengenannter Firma.

— Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Herr Moritz von Zastrow auf Hartha bei Greiffenberg in Schlesien, seit 1883 Mitglied des Verwaltungsrates, in den Jahren 1885 bis 1912 kontrollierendes Mitglied desselben, ist am 25. August cr. gestorben.

— Herr Sigismund v. László, langjähriges Verwaltungsratsmitglied, der Rückversicherungs-Gesellschaft „Securitas", ist am 31. August d. J. gestorben.

— Herr Bankier Ludwig Lehmann in Halle a. S., Mitglied des Aufsichtsrates der Mitteldeutschen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Halle a. S., ist am 31. August cr. einem Hitzschlage erlegen.

— Herr Prokurist und Rendant bei der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Hans Hoffmann in Magdeburg ist am 1. d. M. im 52. Lebensjahre gestorben.

— Dr. Fritz Klang, Mathematiker der „Hungaria", Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Budapest, wurde von dem Verwaltungsrate des „Oesterreichischen Phönix" zum technischen Sekretär der Wiener Zentrale dieser Anstalt ernannt.

— Herr Adam wurde zum Chef der Unfallversicherungsabteilung der spanisch-französischen Versicherungsgesellschaft „La Union y el Fenix español" bestellt.

— Alliance Assurance Company Limited zu London. Die Prokura des Kaufmanns Jean Wolschendorff in Frankfurt a. M. ist erloschen. Dem Bankbeamten Herrn Ludwig Zoeller zu Frankfurt a. M. ist Prokura für die Zweigniederlassung in Frankfurt a. M. erteilt worden.

— Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen. Der Mitinhaber der Assekuranzfirma Buchholz & Dettmann, Herr Gustav Buchholz in Bremen, hat eine Generalagentur der „Aachen-Leipziger" übernommen.

— Die Herren Wilhelm Haug und August Schönemeyer, haben ab 1. August d. Js. die Subdirektion Hannover der Preußischen Lebens-Vers.-Aktien-Gesellschaft zu Berlin gemeinsam übernommen.

— Zu der auch von uns (Nr. 32) gebrachten Notiz, daß Herr W. Rakenius in Königsberg i. Pr. wieder die Subdirektion Königsberg der schon früher von ihm vertretenen Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungsanstalt a. G. in Hannover übernommen habe, wird uns mitgeteilt, daß die Subdirektion (seit neuerer Zeit Generalagentur) der genannten Anstalt für Ostpreußen in Königsberg seit dem 1. Januar 1896 und auch heute noch von dem Major a. D., Herrn v. Brandt verwaltet wird. Herrn Rakenius ist ab 15. Juli cr. eine lediglich 2. Verwaltungsstelle für den gleichen Bezirk übertragen worden.

— Deutschland, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Herr Direktor W. Petz tritt aus dem Vorstande aus, um eine Generalagentur der Deutschland in München zu übernehmen.

— Die Deutsche Volksversicherung, A.-G. in Berlin ladet ihre Aktionäre zu einer am Dienstag, den 16. September 1913, vormittags 10 Uhr, im Sitzungszimmer der Gesellschaft, Berlin W. 57, Bülowstr. 90, abzuhaltenden außerordentlichen Generalversammlung ein, Tagesordnung: Zustimmung zur Uebertragung von Aktien.

— Der Verband der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften hält am 25. u. 26. d. M. in Leipzig eine Generalversammlung ab, die sich u. a. mit dem Nettokostenerlaß des Aufsichtsamtes und mit der Frage Tagespresse und Versicherung beschäftigen wird.

— Auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Erfurter Viehversicherungs-Vereins am 20. d. M. steht u. a.: Aenderung der Satzung betr. Zulassung von kurzfristigen Versicherungen zu fester Prämie.

— Die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank teilt uns mit, daß sie Versicherung von Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, über die wir in Nr. 33 dieser Zeitschrift berichteten, in der dort angegebenen Weise als erste Gesellschaft bereits zu Beginn des Jahres 1909 und zwar auf Anregung aus Beamtenkreisen geschaffen habe.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 38. **Leipzig, den 18. September 1913.** **44. Jahrgang.**

Die Oxforder Tagung des Völkerrechtsinstitutes über die Schaffung eines Seekriegsrechts.

Die diesjährige Tagung des Institutes für internationales Recht in Oxford war recht gut besucht, obwohl die Verhandlungen, die unter dem Vorsitze des englischen Völkerrechtsgelehrten Holland stattfanden, ein wenig eintönig waren. Nur zwei Verhandlungsgegenstände waren auf die Tagesordnung gesetzt worden, davon der eine erst in letzter Stunde, nämlich die Schaffung eines einheitlichen Seekriegsgesetzbuches und einer Völkerrechtsakademie im Haag.

Bereits auf der vorjährigen Tagung in Christiania war beabsichtigt, den von dem französischen Advokaten Fauchille eingereichten Entwurf über das Seekriegsrecht zu diskutieren. Leider war aber der Berichterstatter am Erscheinen verhindert gewesen und man hatte die Beratung vertagen müssen. Immerhin waren einige Hauptpunkte erörtert worden. Auch hatte man die Kommission für das Seekriegsrecht verstärkt.

Vor allem war in Christiania die bedeutsame Frage des Seebeuterechts eingehend behandelt worden. Das Institut für internationales Recht hat sehr oft zu diesem Probleme Stellung genommen und stets die Unverletzlichkeit des Privateigentums gefordert. Auch auf der letzten Tagung blieb es diesem Grundsatze treu, obwohl einige englische Juristen dagegen stimmten. Auch der Fauchillesche Entwurf ging von diesem Prinzipe aus. Allerdings machte der Berliner Geheimrat v. Martitz Bedenken geltend, weil die Regierungen sich so leicht nicht auf die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege einlassen würden. Aber v. Bar, ein älteres Mitglied des Instituts, war anderer Meinung. Er führte aus: „Das Institut muß von neuem den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege aufstellen. Aber ich schlage, obwohl ich nicht zweifle, daß die Majorität des Institutes meiner Meinung ist, die vorherige Diskussion über diesen Grundsatz vor, weil in den letzten Jahren in den Parlamenten und selbst in der Literatur die entgegengesetzte Ansicht mehr Anhänger gefunden hat als vor dreißig Jahren.“

Auch diesmal waren in Oxford vor allem englische Juristen der Meinung, man dürfe den Regierungen keinen Entwurf einreichen, der von der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege ausginge. Sie schlugen vor, man solle zum wenigsten zwei Entwürfe durchberaten, einen solchen, der von dem Seebeuterechte als einem erlaubten Kriegsmittel ausginge, und einen zweiten, der das Seebeuterecht als beseitigt ansehe. In Oxford wurden daher von Fauchille zwei verschiedene Vorschläge gemacht, und das Institut beschäftigte sich auf dieser Tagung ausschließlich mit demjenigen, der die größere Aussicht auf Annahme hat, also mit dem Vorhandensein des Beuterechts im Seebeutekriege rechnet. Beide Entwürfe suchen lediglich die Beziehungen zwischen den Kriegführenden zu regeln, nicht auch zwischen den Kriegführenden und den Neutralen. Es

erschien nicht leicht, auf einmal die gesamten Regeln zu vereinbaren, und deshalb will man später in den ersten Entwurf, der das Verhältnis des Kriegführenden behandelt, die Bestimmungen über das Neutralitätsrecht einfügen.

Die Beratung über den Seekriegsrechtsentwurf war außerordentlich bedeutsam. Hat sich doch das Institut auf den bisherigen 25 Tagungen nur ganz vorübergehend mit dem wichtigen Probleme der Kodifikation des gesamten Seekriegsrecht befaßt. Daher behielt man sich auch die ganzen Tagungen für diese hochbedeutsame Frage frei. Es wurden die etwa 150 Artikel des Entwurfes nacheinander durchberaten und in den wichtigsten Bestimmungen angenommen.

Der Entwurf dürfte von den Regierungen sehr genau beachtet werden, und da er voraussichtlich dort große Sympathie finden wird, so ist seine Annahme auf der nächsten Haager Friedenskonferenz, wenn auch in etwas veränderter Form, höchst wahrscheinlich. Aus diesem Grunde dürfte es von Wertsein, die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes kurz zu erörtern.

Nachdem zunächst die Ausdehnung des Kriegstheaters bestimmt ist, wird festgesetzt, daß die Feindseligkeiten nicht beginnen dürfen, bevor eine deutliche Kriegserklärung stattgefunden hat. Es ist von großer Wichtigkeit, daß dieser Grundsatz in einem von möglichst allen Staaten angenommenen Entwurfes nochmals anerkannt wird, wie dies bereits 1907 versucht worden ist.

Bekanntlich hat die zweite Haager Friedenskonferenz ein „Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten“ vom 18. Oktober 1907 zustande gebracht, worin die Vertragsmächte anerkennen, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß. Es ist ferner bestimmt worden, daß der Kriegszustand den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen ist und erst nach Eingang einer Anzeige wirksam wird, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann. Dieses Abkommen ist bereits für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rußland, England, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und eine Anzahl anderer Mächte in Geltung, dagegen nicht z. B. für die Balkanstaaten. Diese brauchten sich daher um das im Haag Vereinbarte rechtlich nicht zu kümmern. Für sie kam lediglich das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht in Betracht, das nach richtiger Anschauung nicht die Verpflichtung enthält, vor Kriegsbeginn eine förmliche Erklärung abzugeben. Allerdings haben fast alle neueren Kriege, wenn man von dem russisch-japanischen und griechisch-türkischen absieht, mit einer förmlichen Kriegserklärung begonnen. Aber zur Bildung eines Gewohnheitsrechts wäre erforderlich, daß die Kriegserklärung von allen Staaten regelmäßig in der Ueberzeugung erfolgt wäre, dazu rechtlich verpflichtet zu sein, was nicht zutrifft. Somit läge, falls ein Balkanstaat den Krieg tatsächlich bereits begonnen hätte, darin noch kein Verstoß gegen das Völkerrecht. Immerhin ist der Mangel einer Kriegserklärung sowohl für die Kriegführenden wie deren Untertanen als auch für die Neutralen sehr bedauerlich. Mit dem Augenblicke der Kriegserklärung tritt Kriegsrecht in Kraft, und es ist wichtig, genau den Zeitpunkt zu wissen, in dem diese Gesetze anzuwenden sind. Für den internationalen Handel und das Versicherungswesen bringt ein solch plötzlicher Kriegsbeginn noch viel größere Schwierigkeiten als sonst mit sich. Ueber das Problem der Kriegserklärung ist kürzlich eine wertvolle Schrift von Dr. Mathias Jovy (Berlin, Heymanns Verlag) erschienen. Auch er befürwortete die Pflicht einer Kriegserklärung. Um so erfreulicher ist es, daß nun das Völkerrechtsinstitut diesen Grundsatz betont hat.

Der Entwurf bestimmt sodann, was als Konterbande betrachtet werden soll, nämlich 1. Waffen aller Art, 2. Kriegsmunition und Explosivgeschosse, 3. militärisches Material wie Kleidungsstücke und Uniformen, 4. Schiffe, die für den Krieg ausgerüstet sind, 5. Instrumente, die besonders zur Herstellung von Kriegsmaterial verwandt werden. Als Konterbande sollen nicht angesehen werden, was sowohl zu friedlichen wie kriegerischen Zwecken verwandt werden kann. Aber der Kriegführende soll das Recht haben, solche Gegenstände gegen eine billige Entschädigung an sich zu nehmen. Weiterhin wird die Blockade geregelt.

Besonders bedeutsam erscheint ferner, daß der Entwurf das Legen von Minen in hohem Grade beschränkt. Es soll fortan untersagt sein, im offenen Meere Minen irgend welcher Art, seien sie festgelegt oder automatisch wirkend, zu verwerten. Auch in den Territorialgewässern sollen Minen dann nicht gelegt werden dürfen, wenn sie 1. nicht festgelegt sind und nicht wenigstens eine Stunde, nachdem man sie ausgeworfen, unwirksam werden, 2. wenn sie zwar festegelegt sind, aber nicht sofort nach der ersten Berührung unwirksam werden.

Eingehend wird sodann das Verfahren in Prisenangelegenheiten geregelt. Sobald eine Durchsuchung des Schiffes erfolgt ist, hat der untersuchende Offizier alle Schiffspapiere aufzuzeichnen und zu versiegeln, ein Protokoll über die Ergreifung und den Zustand der Ladung aufzunehmen sowie ein Verzeichnis der an Bord befindlichen Personen herzustellen. Sodann wird das Prisenverfahren vor den nationalen Gerichten und vor dem internationalen Prisengerichte geregelt. Der wegnehmende Staat kann die Prisen für seine eigenen Zwecke verwenden. Dann muß er aber über den Wert des Schiffes und der Ladung ein Schätzung durch unparteiische Gutachter vornehmen lassen.

Ganz gewiß kommt diesem Entwurfe, der von den Regierungen eingehend geprüft werden wird, die denkbar größte Bedeutung zu. Es ist ein weiterer Schritt zu der endlichen Vereinheitlichung des Seekriegsrechts.

Kurz sei auch noch erwähnt, daß sich das Institut für Völkerrecht auch noch mit dem Plane einer Völkerrechtshochschule im Haag beschäftigte. Man sprach sich fast einstimmig für die Schaffung einer solchen Universität aus, die bald errichtet werden dürfte. Namentlich von der Carnegiefriedensstiftung wird sie befürwortet werden. Das Kuratorium der Akademie soll aus den früheren Präsidenten des Instituts für internationales Recht bestehen. Eine aus dem Institute gewählte besondere Kommission, die sich anläßlich der Einweihung des Haager Friedenspalastes nochmals im Haag versammelte, soll einen eingehenden Entwurf über diese Akademie ausarbeiten.

Die Oxforder Universität verlieh v. Bar-Göttingen, Clunet-Paris, Fusinato-Rom, Nys-Brüssel und Root-Washington anläßlich der Tagung den Ehrendoktor. Aus Deutschland waren acht Mitglieder anwesend: Geheimrat v. Bar, Senatspräsident Harburger, Gesandter a. D. Krauel, Geheimrat v. Martitz, Kammergerichtsrat Felix Meyer, Geheimrat Niemeyer, Professor Schücking und Professor Triepel. An Stelle v. Ullmanns, der kürzlich verstorben ist, wurde Wilhelm Kaufmann, bisher associé, zum Mitgliede ernannt; die durch Kaufmann frei gewordene Stelle eines associé erhielt Geheimrat Niemeyer. Die nächste Tagung des Instituts findet im September 1914 in München statt, und voraussichtlich dürfte Senatspräsident Harburger, der bereits früher einmal Vizepräsident des Instituts war, zum Präsidenten gewählt werden. Bereits 1883 hat das Institut in München getagt, außerdem noch zweimal in Deutschland, nämlich in Heidelberg 1887 und in Hamburg 1891. Es ist erfreulich, daß nunmehr wiederum einmal die Verhandlungen nach Deutschland verlegt wurden. Wird doch dadurch die Aufmerksamkeit weiter Kreise unseres Vaterlandes auf die Wichtigkeit völkerrechtlicher Probleme gelenkt. Dr. W.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die Yorkshire Insurance Company Limited in York hat an Stelle des verstorbenen Herrn Heinrich Emil Eduard Rabeler in Straßburg Herrn T. D. Kessel, Direktor der Kölnischen Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln (Rhein), zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt. (Vgl. die Bekanntmachung vom 3. Juni 1902, Nr. 132 des „Reichsanzeigers“ vom 7. Juni 1902.)

Berlin, den 8. September 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

216. 12./9. Gruner.

Zum Nettokostenerlaß des Aufsichtsamts.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt gibt in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1912 einige Daten aus der Entstehungsgeschichte des bekannten Nettokostenerlasses bekannt und äußert sich im Anschluß hieran zu den von verschiedenen Seiten gegen den Erlaß geltend gemachten Bedenken. Das Amt schreibt:

Die stetig wachsende Konkurrenz auf dem Gebiete der Lebensversicherung hat bei den deutschen Gesellschaften im Laufe der letzten Jahrzehnte eine eigenartige Prämienpolitik gefördert. Bei der Versicherung gegen

feste Prämien ist das gegenseitige Unterbieten durch die im Interesse der Sicherheit gestellten Anforderungen sowie durch die sich nach und nach ergebende Einheitlichkeit der statistischen Rechnungsgrundlagen naturgemäß erschwert. Es war daher erklärlich, daß einige Anstalten von besonders großer Dividendenkraft immer mehr dazu übergingen, ihre Ueberlegenheit gegenüber anderen Unternehmungen durch möglichst hohe Gewinnzahlungen an ihre Versicherten zu erweisen. Hierdurch angefeuert suchten nun auch die anderen Gesellschaften nach Gewinnverteilungssystemen, welche es ihnen bei zweckmäßiger Anordnung der in Aussicht gestellten Dividendenleistungen der Zukunft ermöglichen, bei dem versicherungsuchenden Publikum die Ueberzeugung von einer die Versprechungen der Konkurrenz erreichenden Leistungsfähigkeit zu erwecken. Aus solchen Kämpfen entstanden die Systeme mit aufgeschobener und bedingter Gewinnzuweisung und als „Illustrationen" die sog. Nettokostenaufstellungen.

Bei diesen Aufstellungen wird in der Weise verfahren, daß die sich von Jahr zu Jahr nach Abzug der voraussichtlichen Dividenden von den Tarifprämien ergebenden Nettoeinzahlungen des Versicherten zusammengestellt und addiert werden. Solche Aufstellungen sind aber in mehr als einer Richtung irreführend. Abgesehen davon, daß die voraussichtlichen Dividendenleistungen für eine Zeitdauer von oft 25, 30 und mehr Jahren nur mit einem sehr geringen Grade von Wahrscheinlichkeit geschätzt werden können, führt auch die Betrachtung der einfachen Summe der Nettoeinzahlungen wegen der Außerachtlassung wichtiger Momente, wie Verzinsung, Sterblichkeit und vorzeitiger Abgang, zweifellos vielfach zu einer Täuschung des Publikums. Denn die verschiedenen Geldzahlungen haben einen ganz verschiedenen Wert, je nachdem sie sogleich oder nach Ablauf einer mehr oder weniger langen Zeitdauer fällig sind; dazu kommt, daß die in Aussicht gestellten Dividenden in der Regel nur gezahlt werden, wenn der Versicherte bei ihrer Fälligkeit noch lebt und seine Versicherung durch regelmäßige Prämienzahlung in Kraft erhalten hat. Die Prämienzahlungen erscheinen daher um so geringer, je mehr ihr Schwerpunkt dem Beginne der Versicherung nähergerückt wird (den absolut niedrigsten Betrag erreicht die Einmalprämie) und die Dividenden um so höher, je später und an je weniger Berechtigte sie ausgekehrt werden. Da somit die gleiche Schlußsumme durch sehr viele verschiedene Kombinationen von Prämienzahlung und Gewinnvergütung erzielt werden kann, bietet die einfache Summe der Nettoeinzahlungen allein nur ein wenig geeignetes Maß für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft.

Das Aufsichtsamt hat nun niemals verkannt, daß die Gesellschaften zur Herausgabe von Nettokostenaufstellungen vielfach durch die vom Standpunkte des Versicherungslustigen gewiß nicht unberechtigten Fragen nach dem Preise der Versicherung gedrängt werden. Das Amt hat sich daher auch trotz der erwähnten nicht unerheblichen Uebelstände bisher nicht entschließen können, derartige Aufstellungen gänzlich zu verbieten.

Auch der Versicherungsbeirat (Gruppe Lebensversicherung), welcher sich in seiner Tagung vom 21. Februar 1912 zum ersten Male mit der Frage der Nettokostenaufstellungen zu beschäftigen hatte, konnte ein gänzliches Verbot nicht befürworten, obwohl die überwiegende Mehrheit der Mitglieder das Vorliegen von Mißständen auf dem fraglichen Gebiete nicht zu bestreiten vermochte und sich daher grundsätzlich einem Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegen diese Mißstände nicht widersetzte. Es wurde aus der Mitte des Beirats eine Kommission von fünf Mitgliedern gewählt, welche zusammen mit dem Aufsichtsamte über den Erlaß eines Form und Inhalt der Nettokostenaufstellungen regelnden Rundschreibens der Behörde an die beaufsichtigten Lebensversicherungsunternehmungen beraten sollte.

Ueber den wesentlichen Inhalt eines solchen Rundschreibens konnte zunächst eine völlige Einigung unter den bei der Bearbeitung Beteiligten nicht erzielt werden. Namentlich bestanden tiefgehende Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob die zweifellos irreführende Summierung der jährlichen Nettoeinzahlungen zu untersagen sei. Um den gegen das Verbot der Summierung von einzelnen Beiratsmitgliedern geltend gemachten wichtigen Bedenken nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und trotzdem auf den durch ein solches Verbot erreichbaren Fortschritt nicht völlig verzichten zu müssen, hat das Amt nach längeren eingehenden Erwägungen der Kommission einen neuen Vorschlag für ein Rundschreiben zur Begutachtung vorgelegt, mit dessen wesentlichen Grundzügen später der am 4. März 1913 zusammengetretene Versicherungsbeirat bekannt gemacht wurde. Dieser neue Vorschlag bestand im wesentlichen darin, daß die Gesellschaften angehalten werden sollen, in ihren Nettokostenaufstellungen neben der Spalte der Nettoeinzahlungen eine besondere Spalte zu führen, welche die von drei zu drei Jahren aufgezinsten Summen der bis dahin gezahlten Barprämien zu enthalten hat. Für die Verzinsung soll ein Mindestzinsfuß von 3 pCt. angenommen werden.

Nachdem die überwiegende Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Beirats dem Plane des Aufsichtsamts grundsätzlich zugestimmt oder doch nicht widersprochen hatte und das Amt sich von der Stichhaltigkeit der Gegengründe der wenigen widerstrebenden Mitglieder nicht zu überzeugen vermochte, ist unterm 5. April 1913 das im Wortlaut in den VAfP. 1913 S. 28/30 abgedruckte Rundschreiben erlassen worden.

Gegen die in diesem Rundschreiben zum Ausdrucke gebrachten Grundsätze sind von verschiedenen Seiten namentlich die folgenden Bedenken geltend gemacht worden:

1. Die Forderung der Aufzinsung der Nettoeinzahlungen zwinge die Versicherungslustigen zu einem Vergleiche der Lebensversicherung mit der Sparkasse, wobei die Leistungen der Lebensversicherung zu ungünstig erschienen, sie wirke daher von der Lebensversicherung abschreckend;

2. die einseitige Berücksichtigung der Verzinsung sei vom versicherungstechnischen Standpunkte aus nicht zu rechtfertigen. Es hätte mindestens gleichzeitig die

Berücksichtigung der Sterblichkeit verlangt werden müssen;

3. es hätte nicht Aufzinsung, sondern Diskontierung (Abzinsung) der Nettoeinzahlungen vorgeschrieben werden müssen, da nur der versicherungstechnische Barwert einen richtigen Maßstab für die Beurteilung des Preises der Versicherung abzugeben vermöge;

4. die Festsetzung eines Mindestzinsfußes von 3 pCt. genüge nicht, es hätte für alle Nettokostenaufstellungen ein einheitlicher Zinsfuß vorgeschrieben werden müssen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Zu 1: Der verständige Versicherungslustige wird sein Augenmerk nicht ausschließlich auf die Schlußzahlen richten, sondern den gesamten Verlauf der Rechnung verfolgen. Er wird dann leicht erkennen, daß der durch keine Sparkasse zu ersetzende Vorteil der Lebensversicherung in der Bereithaltung einer seine Einzahlungen nebst Zinsen und Zinseszinsen weit übersteigenden Summe für seine Hinterbliebenen für den Fall seines frühzeitigen Todes besteht. Daß auf der anderen Seite die mit einem längeren Leben beglückten Versicherten an Beiträgen und Zinsen mehr leisten müssen, als ihre Versicherungssumme beträgt, wird die Verständigen von der Versicherungsnahme nicht abschrecken, da sie sich sagen müssen, daß die Lebensversicherungsgesellschaften die Mehrzahlungen für frühzeitige Sterbefälle nicht aus dem Nichts schöpfen können, sondern aus den Mehrprämien der Langlebenden nehmen müssen. Im übrigen darf nicht außer acht bleiben, daß es sich vor allem um die Bekämpfung eines Verfahrens handelt, das durch Betonen der Schlußsummen gerade zu der Täuschung führt, als ob man bei Durchführung der Versicherung die versicherte Summe durch etwa halb so hohe oder noch kleinere oder wenig höhere Einzahlungen erlangen könnte. Hierbei liegt wirklich ein ungesunder Mißbrauch vor, nicht aber wenn Sparen und Versichern in ihren Wirkungen objektiv beleuchtet werden und jeder dieser Vorsorgeveranstaltungen ihr eigentümlicher Vorteil gewahrt wird. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb eine solche objektive Darstellung von der Versicherungnahme abschreckend wirken soll, da sie doch im Gegenteil geeignet erscheint, über die wahre Bedeutung des Versicherungsgedankens aufzuklären. Der durch die Aufstellungen zum Nachdenken angeregte Versicherungslustige wird leicht einsehen, daß die Vorteile, welche ihm die Versicherung gewährt, von ihm durch ein Opfer an Sparmöglichkeit aufgewogen werden müssen.

Zu 2: Die Berücksichtigung nicht nur der Sterblichkeit, sondern auch des vorzeitigen Abgangs neben der Verzinsung würde bei der Summierung der Nettokosten nur dann nicht zu umgehen sein, wenn es ausschließlich auf die Schlußsumme der Rechnung ankäme. Das ist aber nicht der Fall, da das Gesamtbild betrachtet werden muß.

Die Spalte der aufgezinsten Nettoeinzahlungen soll keinen Maßstab abgeben für die Beurteilung dessen, was die Gesellschaft aus den Prämien des Versicherten verdienen oder für andere Zwecke zurücklegen kann. Sie soll lediglich diejenigen Beträge erkennen lassen, welche der Versicherte für seine Versicherung einschließlich (nicht ausschließlich) der Risikoprämien für die von der Gesellschaft getragene Gefahr und unter Berücksichtigung der Verzinsung am Schlusse jeder Periode von 3 Jahren aufgewandt hat, falls er dann noch lebt und noch versichert ist.

Zu 3: Einem Laienpublikum gegenüber mit völlig unverständlichen Begriffen wie „versicherungstechnischer Barwert" zu rechnen, empfiehlt sich nicht. Wie schwer es oft schon ist, selbst tüchtigen Geschäftsleuten den gewöhnlichen Begriff des diskontierten Wertes klar zu machen, sobald es sich nicht mehr um sog. einfache Zinsen, sondern um eine nach den Grundsätzen der mathematischen Zinseszinsrechnung ermittelte Zinswirkung handelt, weiß jeder praktische Lebensversicherungstechniker. Fast unmöglich muß es aber erscheinen, in den für ein großes Publikum bestimmten Anwerbedrucksachen mit „Sterbenswahrscheinlichkeiten" und „Abgangswahrscheinlichkeiten" erfolgreich arbeiten zu wollen. Dazu kommt, daß die Aufsichtsbehörde kaum in der Lage sein würde, über die für die Berechnung der versicherungstechnischen Barwerte anzuwendenden Rechnungsgrundlagen in einer die außerordentliche Verschiedenartigkeit der Verhältnisse genügend berücksichtigenden Weise Bestimmung zu treffen.

Zu 4: Wenn ein bestimmter Zinsfuß für die Aufzinsung von der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben werden soll, entsteht die große Schwierigkeit, wie hoch dieser Zinsfuß zu bemessen wäre. Man könnte an den landesüblichen Zinsfuß (von 4 pCt.) denken, der sich ungefähr mit den für die versicherungstechnischen Dividendenrechnungen der Gesellschaften angewandten Sätzen decken würde. Damit würde man aber den Bedürfnissen der Praxis nur sehr wenig gerecht werden. Der Kaufmann, welcher in seinem Geschäfte mit seinen Geldern eine erheblich höhere Verzinsung erzielen kann, würde den vorgeschriebenen Zinsfuß zu niedrig finden, während dem einfachen Manne, der in der Regel überhaupt nicht mit Zinsen zu rechnen gewöhnt ist, eine Verzinsung von 4 pCt. viel zu hoch erscheinen müßte.

Nach der bestehenden Vorschrift werden die Gesellschaften voraussichtlich stets, abgesehen von wenigen im Konkurrenzkampfe denkbaren Ausnahmefällen, mit dem Mindestzinsfuße von 3 pCt. schon aus dem Grunde rechnen, um die Schlußzahlen nicht übermäßig hoch erscheinen zu lassen. Es genügte daher nach Ansicht des Aufsichtsamts die Festsetzung des Mindestzinsfußes in Verbindung mit der Vorschrift, daß bei Vergleichen mit andern Anstalten für jede der verglichenen Anstalten mit dem gleichen Zinsfuß zu rechnen ist.

Versicherungswesen in Ungarn.

(Schluß.)

Lebensversicherung. Die Einführung dieser Branche — insbesondere für die einheimischen Gesellschaften — war die schwerste Arbeit, denn gerade die Lebensversicherung ist noch weit mehr als die übrigen Branchen an mannigfache Vorbedingungen, wie die Aufklärung der Volksmassen, deren günstige wirtschaftliche Situation und das Vertrauen zur Institution und

zur einzelnen Gesellschaft geknüpft, sie bedingt aber auch einen nicht geringen Grad von Selbstlosigkeit und Sparsinn. An diesen Vorbedingungen aber mangelte es eben lange Zeit im Lande. Die kulturelle Entwicklung trat wohl ein; auch in wirtschaftlicher Hinsicht nahm das Land mit Eintritt der ruhigeren politischen Verhältnisse einen Aufschwung, machte sogar große Fortschritte, aber das Volk war für den ethischen Wert der Lebensversicherungsinstitution, für deren Nutzen und Segen, noch herzlich wenig empfänglich: noch schwerer aber war es, das Mißtrauen zu beseitigen.

Und darin liegt das große Verdienst sowohl der einheimischen, als auch der ausländischen Gesellschaften, daß sie Schwierigkeiten, Vorurteile, ja sogar Animosität überwindend, die Idee zur Geltung brachten, so daß heute die Lebensversicherung in Ungarn eine der wichtigsten wirtschaftlichen Faktoren ist; sie ist aber noch einer ganz gewaltigen Entwicklung fähig und dürfte sich in der Periode des stärksten Aufschwunges befinden.

Im Jahre 1911 war der Lebensversicherungsbestand in Ungarn folgender:

	Anzahl	Vers.-Betrag
bei einheimischen Gesellschaft.	382,313	759,585,000 K
bei ausländ. Gesellschaften	258,085	1.085,956,000 „
zusammen	640,398	1,845,541,000 K

Die ausländischen Gesellschaften sind somit noch immer stark im Uebergewichte.

Auch hier ist ein Vergleich mit anderen Staaten nicht ohne Interesse; zu Ende des Jahres 1911 waren in Kraft:

	Anzahl	Versicherungsbetrag
in Oesterreich	1,632,421	3,651,823,000 K
in Deutschland	11,413,576	14,559,309,000 M
in Frankreich	?	6,486,542,000 F

Es sei bemerkt, daß in Deutschland ein ansehnliches Kontingent des Bestandes durch die Volksversicherung beigestellt wird, die dort schon sehr verbreitet, bei uns dagegen leider noch ganz ohne Bedeutung ist.

Die Rentenversicherung ist in Ungarn von geringer Bedeutung; insgesamt waren Leibrenten im Betrage von 2,334,000 K versichert.

Wenn man zwischen den versicherten Personen und der in Ungarn vorhandenen Bevölkerung einen Vergleich zieht, so kommt man zu folgendem Resultate:

Die Bevölkerung des Königreichs Ungarn betrug laut Volkszählung vom Jahre 1910:

	Männer	Frauen
Alter von 0—24 Jahre	5,545,298	5,663,558
„ „ 25—100 „	4,800,035	4,877,601
	10,345,333	10,541,159

zusammen 20,886,492 Seelen.

Die ungarischen Sterblichkeitsuntersuchungen lieferten den Nachweis, daß rund 20 pCt. der Versicherungen mehrfache sind; unter der Voraussetzung, daß die mehrfachen Versicherungen durchwegs zweifache sind und daß sich die im Jahre 1911 bestandenen 640,398 Versicherungen in demselben Verhältnisse verteilen, ergibt sich, daß höchstens 512,750 Personen versichert waren, u. zw. ebenfalls die Verhältniszahlen der ungarischen Sterblichkeitstafeln als Grundlage genommen (von 100 Versicherten waren 12,3 Frauen) 449,684 Männer und 63,066 Frauen; im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung waren also versichert:

von den Männern 4,34 pCt.
„ „ Frauen 0,6 „

Wenn man nur die Bevölkerung im Alter von über 24 Jahren in Betracht zieht — die doch das Hauptkontingent für die Versicherung bildet — so findet man, daß 6,62 pCt. der Gesamtbevölkerung (Frauen und Männer) im Alter von über 24 Jahren versichert waren.

Hieraus ist ersichtlich, daß in Ungarn sowohl für die reguläre, als auch besonders für die Volksversicherung noch ein sehr weites Feld vorhanden ist, um so weiter, als ja auch die durchschnittlich versicherte Summe pro Police nur 3000 K, pro Person etwa 3600 K ist.

Im Vorstehenden ist auf die ungarischen Sterblichkeitstafeln hingewiesen, denn auch solche sind schon vorhanden.

Unter der Leitung von Julius Altenburger wurde mit dieser großen Arbeit im Jahre 1904 begonnen; sie dauerte 5 Jahre. Das Material stellten 18 in Ungarn tätige Gesellschaften zur Verfügung. Die Beobachtung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 30. Dezember 1900, wobei nicht weniger als 323,383 versicherte Personen durch insgesamt 2,231,668 Jahre mit genau 30,000 Sterbefällen beobachtet wurden.

Die „Hungaria allgemeine Assekuranz-Aktiengesellschaft“ die im Jahre 1911 gegründet wurde, hat für ihre Lebensversicherungsinstitution bereits die ungarischen Sterblichkeitstafeln angenommen, die übrigen ungarischen Gesellschaften benützen zumeist noch die Sterblichkeitstafeln der 17 englischen Gesellschaften.

Altenburger machte anläßlich der obenerwähnten Arbeiten auch die Frage zum Gegenstande der Untersuchung, welche Todesursachen es sind, deren Effekt durch die ärztliche Auswahl herabgedrückt wird, und konstruierte auf Grund dieser Untersuchungen überaus interessante und wertvolle Tafeln.

Die ungarischen Gesellschaften berechnen ihre Lebensversicherungs-Prämienreserven nach der Methode der Nettoprämien ohne Berücksichtigung der Erwerbskosten, obwohl das Gesetz nach dieser Richtung bis gar keine Normen enthält. Die Prämienreserven der ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften sind demnach sehr ergiebig dotiert.

Die Unfallversicherung wurde vor kaum zwei Jahrzehnten in Ungarn eingeführt. Die Gesellschaften haben wohl auf diesem Gebiete nennenswerte Erfolge erzielt, jedoch bei weitem nicht solche, wie diese wichtige und nützliche Institution verdient. Seitdem die Arbeiter-Unfallversicherung staatlich organisiert ist (1907), erstreckt sich diese Branche nur auf Einzelversicherungen.

Die Haftpflichtversicherung ist noch neueren Datums im Lande und bleibt noch weit hinter ihrer Verbreitung in den westlichen Staaten zurück, was wohl auch darin begründet ist, daß eine gesetzliche Regelung der Haftpflicht wohl in Vorbereitung, aber noch nicht durchgeführt ist.

Arbeiterversicherung (Unfall- und Kranken-

versicherung). Der Staat hat zwecks Versicherung der im Handel und Gewerbe Bediensteten gegen Unfall und für Krankheitsfälle Institutionen ins Leben gerufen, deren Rechte und deren Wirkungskreis gesetzlich geregelt wurden. (G.-A. XIX. vom Jahre 1907.)

Es wurde eine Landes-Arbeiterkrankenkassenunterstützungs- und Unfallversicherungskasse errichtet und zur Beaufsichtigung der Arbeiterkrankenkassen das staatliche Arbeiterversicherungsamt bestellt.

Das Obligatorium erstreckt sich auf die Krankenversicherung und auf die Unfallversicherung der Arbeiter, bezw. der Handelsgehilfen.

Die bestehenden Arbeiterversicherungskassen sind folgende:

1. Bergwerks-Krankenkassen (Bruderladen) und Tabakfabriks-Krankenkassen;
2. Unternehmungs-Krankenkassen;
3. Bezirks-Arbeiterversicherungskassen;
4. Landes-Arbeiterkrankenunterstützungs- und Unfallversicherungskasse.

Alle diese Kassen sind dem staatlichen Arbeiterversicherungsamte untergeordnet, welches unter der Jurisdiktion des Handelsministers und des Ministeriums des Innern steht. Ueber die Gebarung dieser Kassen ist jeweilig dem Abgeordnetenhause ein Bericht vorzulegen.

Im Jahre 1910 waren 1,007,586 Personen bei 96 Bezirks-, 84 Betriebs- und 3 Privatkassen versichert. Die Institution leidet noch an manchen Anfangsschwierigkeiten. Was das finanzielle Resultat betrifft, so figuriert gegenüber einer Prämieneinnahme von 22,038,656 K eine Ausgabe von 22,849,651 K; das Defizit beträgt nach Abrechnung der Zinsen und sonstigen Einnahmen 258,058 K.

Landwirtschaftliche Gesindekasse. Dieselbe ist eigentlich eine Pseudo-Versicherungsinstitution, deren Organisation durch den G.-A. XVI. vom Jahre 1900 geregelt ist; sie steht unter der Aufsicht des k. ung. Ackerbauminister und genießt eine staatliche Jahressubvention von 150,000 K.

Der Zweck der Kasse ist eher Unterstützung und sie kann füglich als Surrogat der Versicherung bezeichnet werden. Ein Obligatorium besteht nicht; die Mitgliedschaft ist auch mit einer Altersrente verbunden, indem jedes Mitglied der Kasse bei Erreichung des 65. Lebensjahres in den Genuß einer gewissen Altersrente (60—240 Kronen) tritt.

Viehversicherung. Diese Branche verdient eine spezielle Würdigung, nicht nur zufolge ihrer besonderen Wichtigkeit als Schutzmittel gegen Schäden, entstanden durch sporadische Tierkrankheiten oder Seuchen, sondern auch zufolge der Rückwirkung, die sie auf die Hebung der Viehzucht ausübt, bezw. auszuüben berufen ist.

Ungeheuer ist der Wert, den der Viehstand Ungarns repräsentiert. Der Staat und auch Private haben sowohl auf dem Gebiete der Rindvieh- als der Pferdezucht Tüchtiges geleistet und der Nationalwohlstand ist durch den sehr bedeutenden Viehexport wesentlich gefördert worden. Eben dieser Export hatte zur Folge, daß im Lande immer häufiger die Klage über eine angebliche Depekoration laut wurde und daß zu deren Hintanhaltung neben sonstigen Remedien auch die obligatorische Viehversicherung in Vorschlag gebracht wurde. Das ungarische Abgeordnetenhaus hat tatsächlich bereits im Jahre 1893 einen Beschlußantrag angenommen, laut welchem die Viehversicherung in Ungarn gesetzlich geregelt werden soll. Der Ackerbauminister ließ auch seinerzeit die bezüglichen Gesetzentwürfe ausarbeiten, u. zw. einen besonderen Gesetzentwurf für sporadische Schäden auf Grund eines gemischten, d. i. zum Teile fakultativen und zum Teile obligatorischen Systems, und einen besonderen Gesetzentwurf für Seuchenschäden mit Versicherungszwang. Beide Gesetzentwürfe ruhen noch heute in den staubbedeckten Regierungs-Archiven.

Die Privatversicherung nahm auch diese Branche in Schutz und ist mit wahrer Opferwilligkeit bestrebt, sie hier einzubürgern.

Es ist eine interessante Erscheinung, daß im Auslande die Viehversicherung fast ausschließlich auf Basis der Gegenseitigkeit kultiviert wird, während hier in Ungarn drei Aktiengesellschaften und nur eine wechselseitige Anstalt diese Branche pflegen. Dies kennzeichnet jedenfalls vorteilhaft den Unternehmungsgeist der ungarischen Gesellschaften.

Unsere jüngste Gesellschaft, die „Hungaria Allgemeine Assekuranz-Aktiengesellschaft“, die sich mit der Viehversicherung besonders intensiv befaßt, hat sie behufs rascherer Entwicklung den lokalen Verhältnissen angepaßt und hierbei verschiedene Neuerungen eingeführt (Seuchenversicherung, Versicherung des außergewöhnlichen Schadens).

Zur Illustrierung dessen, welche Bedeutung die Viehversicherung in Ungarn hat, seien die auf den Viehstand Ungarns bezüglichen Daten auf Grund der am 25. Februar 1911 vorgenommenen Viehzählung angeführt:

	Stück	approximativer Wert
Rindvieh	7,319,121	2,927,648,000 K
Pferde	2,351,481	940,592,000 „
Schweine	7,580,446	682,240,000 „
Schafe	8,548,204	136,771,000 „
Ziegen	426,981	8,400,000 „
zusammen	26,226,233	4,695,651,000 K

Die Werte sind auf Grund der im Ungarischen Statistischen Jahrbuche enthaltenen durchschnittlichen Verkaufspreise der bedeutenderen Jahrmärkte berechnet.

Im Königreich Ungarn verendeten im Jahre 1911 nur infolge von Seuchen 245,744 Tiere, deren Wert sich auf ca. 28,216,000 K belief. Welch ungeheurer Verlust, wenn man bedenkt, daß hiervon durch Versicherung kaum etwas ersetzt wurde (4—500,000 K).

Sonstige Versicherungszweige. Die Fluß-Transportversicherung ist auf den zahlreichen schiffbaren Flüssen des Landes ziemlich entwickelt; weniger ist es die Land-Transportversicherung, noch geringer die See-Transportversicherung.

Die Einbruchsdiebstahl-Versicherung, die Veruntreuungs- und die Kautionsversicherung sind neue Branchen im Lande und entwickeln sich trotz der mannigfachen Schwierigkeiten befriedigend.

Zur Tagesgeschichte.

Die Mietverlustversicherung in Oesterreich. Da die österreichische Regierung das Gesuch der österreichischen Länderbank um Erteilung der Konzession zur Gründung einer Mietversicherungs-Aktiengesellschaft, wovon wir in Nr. 36 unserer Zeitschrift berichtet haben, abschlägig beschieden hat, soll nunmehr, wie nach Schönbergers Börsen- und Handelsbericht ein ungarisches Blatt erfahren haben will, die Länderbank beabsichtigen in Gemeinschaft mit der Ungarischen Eskompte-Gesellschaft, diese Versicherungsgesellschaft in Budapest mit einer Million Aktienkapital noch im laufenden Jahre ins Leben zu rufen. Es soll dann sofort in Wien eine Zweigstelle dieser Gesellschaft gegründet werden. Auf diese Weise käme also die Mietverlustversicherung auf dem Umwege über Ungarn nach Oesterreich. Das genannte Börsenblatt hält aber die Richtigkeit der ungarischen Meldung für zweifelhaft, da die beiden erwähnten Banken derzeit ganz andere Schmerzen hätten, als sich mit derartigen chancelosen Gründungen zu befassen.

Die Deutsche Volksversicherung A.-G. und der „Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland." Die deutsche Volksversicherung A.-G. deren eigentlicher, bei ihrer Gründung besonders betonter Zweck der sein soll, ein Gegengewicht gegen die sozialdemokratische „Volksfürsorge" zu bilden, sieht sich jetzt veranlaßt, in erster Linie sich gegen die öffentliche Lebensversicherung zu wenden. Sie versendet z. Z. ein Flugblatt mit einem von dem Mathematiker bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Herrn Paul Spangenberg erstatteten Gutachten über die Unrichtigkeit eines durch den Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten unter der Ueberschrift „Zahlen beweisen! Welches ist die billigste Volksversicherung?" verbreiteten Vergleichsdruckstückes, in dem die bei den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten und den privaten Volksversicherungsgesellschaften: Friedrich Wilhelm, Iduna, Victoria, Wilhelma, Deutsche Volksversicherung A.-G. und Volksfürsorge für die gleichen jährlichen Beiträge zu versichernden Summen einander gegenüber gestellt werden. Herr Spangenberg kommt in seinem Gutachten zu dem Gesamturteil, daß Vergleiche in der ihm vorliegenden Form unzulässig sind, da sie unvollständig und einseitig sind und für den Versicherungsnehmer wesentliche Umstände verschweigen. Durch derartige Vergleiche könne der Versicherungsnehmer nur einseitig und unvollkommen über Wert und Bedeutung der Versicherung bei den verglichenen Gesellschaften unterrichtet werden und müsse hinsichtlich des Wertes und der Bedeutung der von diesen Gesellschaften gebotenen Versicherung irregeführt werden. — Der Deutschen Volksversicherung A.-G. hat sich nunmehr auch der Verband evangelischer Arbeiter- und Volksvereine angeschlossen, auf dessen Tagesordnung zu dem kürzlich in Insterburg stattgehabten außerordentlichen Verbandstag nur folgender Punkt stand: „Anschluß der evangelischen Arbeitervereine an die Deutsche Volksversicherung, A.-G., in Berlin oder an die öffentliche Volksversicherung der Ostpreußischen Landschaft." Nach einem Referat des Pastors Kramm-Brandenburg und sehr eingehender Debatte hat der Verbandstag beschlossen, auf Grund des ihm vorliegenden Arbeitsentwurfs unverzüglich der Arbeitsgemeinschaft mit der Deutschen Volksversicherung A.-G. aufzunehmen und den Vereinen, soweit sie noch nicht Stellung genommen haben, die Zuführung ihrer Mitglieder zur Deutschen Volksversicherung A.-G. dringend zu empfehlen.

Taxe als versicherter Wert. Im neuesten Heft der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung wird folgender Fall berichtet: Der Inhaber eines großen Fuhrwesens begehrte eine Feuerversicherung in der Art, daß im Schadenfalle ein im voraus vereinbarter Wert von 2000 M für jedes Pferd von dem Versicherer zu ersetzen sei. Das Bedürfnis nach einer solchen Taxe begründete der Versicherungnehmer damit, daß ein Sachverständiger im Schadenfalle den Wert eines Pferdes vor dem Brande nicht feststellen könne. Denn der Bestand und Wert der Pferde wechsle im Betriebe des Fuhrwesens andauernd. Junge Pferde, die für 2000 M und mehr das Stück eingekauft worden seien, können nicht gleich in Dienst gestellt werden, sondern müßten sich akklimatisieren, würden eingefahren und seien erst nach einigen Monaten für den Großstadtverkehr brauchbar. Der Versicherungsnehmer führte ferner zur Höhe der Taxe noch aus, daß der Wert seiner Pferde zwischen 1000 und 4000 Mark das Stück schwanke und betonte, daß er weniger auf die Höhe der ihm zu gewährenden Entschädigung Wert lege, als auf die ohne Sachverständigen zu ermöglichende schnelle Schadenregulierung. Auf Anfrage wurde der Versicherungsnehmer vom Amte dahin beschieden, daß der Abschluß der gewünschten Versicherung gegen die zwingende Vorschrift des § 87 Abs. 2 VVG. verstoße, wonach eine Vereinbarung, nach welcher die Taxe als der Wert gelten solle, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls habe, nichtig sei und mithin zu Recht von einer Gesellschaft, an die sich der Versicherungsnehmer gewandt hatte, abgelehnt worden sei.

Uebergang der Hagelversicherung bei Parzellierung eines Gutes. Die Frage, ob die §§ 69 flg., 114, 115 VVG. in der Hagelversicherung nur bei Veräußerung des Gutes als Ganzes oder auch im Falle der Parzellierung Anwendung finden, war Gegenstand eingehender Erörterung im Kaiserlichen Aufsichtsamt. Der Geschäftsbericht des Amtes äußert sich hierüber folgendermaßen: Die Entscheidung dieser Frage dürfte davon abhängen, in welchen Fällen, die für die Anwendung der §§ 69 flg. vorausgesetzte Identität der versicherten Sache im Falle der Veräußerung eines Gutes bestehen bleibt. Zweifelhaft ist hierbei zunächst, was in der Hagelversicherung als versicherte Sache zu gelten habe. Auf Grund eingeholter Gutachten und gestützt auf den Wortlaut der §§ 108, 114 a. a. O. glaubt das Amt, als versicherte Sache lediglich die Bodenerzeugnisse ansehen zu sollen, und zwar gleichgültig, ob sie sich noch als Saatkorn im Boden befinden

oder sonst noch Bestandteile des Grund und Bodens sind, oder ob sie erst künftig auf demselben Grund und Boden zur Entstehung gelangen sollen. Ist dies der Fall, so bleibt auch bei jeder Veräußerung des Grund und Bodens — sowohl im ganzen als auch parzellenweise — die Identität der versicherten Sache erhalten, und die §§ 69 flg. müssen Anwendung finden. Von seiten der Hagelversicherungsgesellschaften ist nun dem Amte der Vorschlag gemacht worden, zwischen Aufteilungen zu unterscheiden, durch welche selbständige Güter entstehen und solchen, bei denen die Parzellen in schon bestehende Güter aufgehen. Im ersten Falle müsse der Erwerber in den Versicherungsvertrag eintreten, im zweiten seien sie bereit, den Erwerber mit Schluß der laufenden Versicherungsperiode aus dem Vertrage zu entlassen. Angesichts der Rechtslage ist der Vorschlag der Gesellschaften als ein Entgegenkommen gegenüber denjenigen Erwerbern anzusehen, welche unselbständige Parzellen zu ihrer eigenen Wirtschaft hinzukaufen. Auch im übrigen wird hierdurch ganz allgemein dem Grundgedanken der §§ 69 flg. am besten gedient. Es würde zweckmäßig sein, wenn diese Uebung der Gesellschaften auch einen Niederschlag in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden würden. Der Versicherungsbeirat, dem diese Frage zur Entscheidung vorgelegen hat, hat sich dem Standpunkte des Amtes angeschlossen.

Liquidation der Brandschadenkasse in Aussig. Die mit so lauten Brimborium vor drei Jahren gegründete Brandschadenkasse der deutschen Bezirke Böhmens in Aussig, an deren Spitze der bisherige Landtagsabgeordnete Dr. Frengel steht, wird, wie der „Zeit“ aus Aussig geschrieben wird, nach einem Antrag des Vorstandes demnächst ihre Liquidation beziehungsweise die Fusion mit dem Gegenseitigen Versicherungsverein St. Florian in Eger vollziehen. Hierbei sollen von dem durch eine Anzahl deutscher Bezirke beigestellten Gründungfonds von 500,000 K drei Fünftel abgeschrieben werden. Die Brandschadenkasse war gegründet worden, um der vom böhmischen Landesausschuß geplanten Errichtung einer utraquistischen Landesanstalt zuvorzukommen. — Schönbergers Börsen- und Handelsbericht bemerkt dazu, daß die „Brandschadenkasse der deutschen Bezirke Böhmens“ dieselbe Anstalt ist, welche die österreichischen Versicherungsgesellschaften nötigte, den Vertragstarif für Zivil-Risiken in Böhmen herabzusetzen und welcher die „Münchner Rückversicherungsgesellschaft“ Rückdeckung gewährte, während die „Donau“ sie als Vermittlerin für das Hagelgeschäft in den deutschen Bezirken Böhmens benützte. — Die „Brandschadenkasse“ trat von Anfang an sehr breitspurig auf und soll, wie der „National-Oekonom“ berichtet, alle bestehenden Gesellschaften als minderwertig hingestellt haben.

Die „unpolitische“ Volksfürsorge. Jedenfalls nur um den gänzlich unpolitischen Charakter der „Volksfürsorge“ darzutun, veröffentlicht die „Leipziger Volkszeitung“ vom 6. d. Mts. folgende Notiz: „Ich komme für die neue Volksversicherung!“ So führen sich zahlreiche gerissene Agenten der verschiedenen, gegen die „Volksfürsorge“ neu gegründeten Volksversicherungsgesellschaften in die Familien der kleinen Leute ein, die gerade auf die „Volksfürsorge“ warten, um den Eindruck zu erwecken, als ob sie es mit einer Vertrauensperson der „Volksfürsorge“ zu tun hätten. Hier heißt es, aufmerksam prüfen! Man frage stets nach dem vollen Namen der Versicherungsgesellschaft! Wer sich unter falscher Flagge einführt, verdient kein Vertrauen, der verdient, von der Tür gewiesen zu werden! Also, Arbeiter und Frauen, habt acht! Eure Versicherung ist die „Volksfürsorge“, gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg. — Oder mit anderen Worten: Wehe, wenn Ihr Euch wo anders als bei der „Volksfürsorge“ versichern läßt. Und doch ist die Volksfürsorge „kein parteipolitisches, sondern ein völlig neutrales Unternehmen“.

Schädelbrüche in der Sonderausstellung „Bauarbeiterhygiene“ der Internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig. In der Sonderausstellung „Bauarbeiterhygiene“ (Halle für Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung) wurde auf die Darstellung der Knochenbrüche und insbesondere der Schädelbrüche, die von Bauunfällen herrühren, großer Wert gelegt. Eine derartige Sammlung ist noch niemals auf einer Ausstellung gezeigt worden. Die Schädel stammen aus der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde der Kgl. Universität Berlin (Geheimrat Prof. Dr. Straßmann) und aus dem Pathologischen Institut zu Leipzig (Geheimrat Prof. Dr. Marchand). Ferner befindet sich ein Bruch der Schädelbasis in der Sammlung von Dr. med. Alfred Peyser in Berlin über „Bauarbeit und Baulichkeit in ihrem Einfluß auf das menschliche Gehörorgan und mehrere Kieferbrüche in der Ausstellung des Herrn Prof. Dr. Dependorf vom Zahnärztlichen Institut in Leipzig. Als Röntgenbilder sind Schädelbrüche zu sehen in der Sammlung der Chirurgischen Klinik der Universität Leipzig (Geheimrat Prof. Dr. Payr). Das Schädelgewölbe kann vermöge seiner eigenartigen Konstruktion einen großen Druck aushalten, namentlich in der Längslinie. Ferner ist aber auch die Elastizität dieser Knochen von Einfluß, denn dadurch wird es ermöglicht, daß sich bei Druck auf den einen Durchmesser der andere vergrößert. Bei den Bauunfällen, die sich auf die Schädel erstrecken, kommt es weniger zu Spaltbrüchen des Schädelgewölbes, wie sie durch ein scharfes Instrument z. B. durch einen kräftigen Säbelhieb hervorgerufen werden, sondern es handelt sich in der Hauptsache um Splitterbrüche und Lochbrüche. Die ersteren entstehen dann, wenn ein Körper von beschränkter Oberfläche mit mäßiger Gewalt einwirkt, wie das z. B. bei Hammerschlägen vorkommen kann. Wegen der Elastizität der Knochen entstehen dabei Depressionen, d. h. mehr oder minder tiefe Eindrücke der Knochen. Manchmal liegen die einzelnen Splitter fest oder beweglich durcheinander, während sie in anderen Fällen strahlenförmige Anordnung zeigen. Man nennt deshalb die erste Art Stückbruch, die letztere Sternbruch. Was Lochbrüche sind, erklärt sich schon aus dem Namen selbst, sie entstehen durch Einwirkung eines stumpfen

Körpers mit größerer Gewalt. Dabei braucht das Loch nicht immer glatt zu sein, sondern manchmal setzen sich Risse in die Umgebung fort oder die Ränder zeigen eine zackige Beschaffenheit. In der Ausstellung sieht man Schädelbrüche, die durch Sturz vom Bau, vom Dache, vom Hause oder von der Leiter, sowie durch Auffallen eines Mauersteines und eines eisernen Trägers entstanden sind. Etwas anderer Art sind die Brüche an der Schädelbasis, wie man einen solchen in der Sammlung von Dr. Peyser findet. Sie entstehen vorzugsweise durch Gewalten mit breiter Fläche, also namentlich durch Sturz aus großer Höhe. Auffallend häufig geht der Riß durch das Schläfenbein hindurch und hat somit einen nachteiligen Einfluß auf die Gehörknochen. In diesem Falle treten sehr oft Blutungen ein, und zwar aus dem Ohr und der Nase. Die Kieferbrüche werden meistens durch direkte Gewalt verursacht und treten natürlich auch zusammen mit anderen schweren Schädelverletzungen auf. Wie schon erwähnt wurde, hat Prof. Dr. Dependorf in Leipzig die hauptsächlichsten Kieferbrüche zusammengestellt, aber auch zugleich die Art und Weise ihrer Heilung angegeben.

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz, das bekanntlich am 1. Oktober cr. in Kraft tritt, sind in einer Sitzung des Bundesratsausschusses für Zoll und Steuerwesen und für Handel und Verkehr beschlossen worden. Ihr Wortlaut ist jetzt im „Zentralblatt für das Deutsche Reich" veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen bieten für die Erhebung der Versicherungsabgaben drei Wege. Der erste verlangt die Führung eines besonderen Versicherungsstempelbuches, auch auf Grund der gezahlten Prämien sind die fällig gewordenen Stempelabgaben monatlich zu entrichten. Weiter können an Stelle der besonderen Versicherungsstempelbücher die gewöhnlichen Geschäftsbücher und Listen der Gesellschaft als Grundlage für die Abführung des Steuerbetrages genommen werden. Im Anschluß an das schon in vielen Einzelstaaten geübte Verfahren ist es hier zulässig, daß die Abführung der Steuerbeträge nach dem Sollaufkommen der Prämien erfolgt, die genaue Verrechnung nach den wirklich gezahlten Prämien erfolgt später entweder monatlich oder vierteljährlich. Die dritte Methode sieht schließlich ein Abrechnungsverfahren nach dem Geschäftsumfange des Vorjahres vor. Von der Steuerstelle werden monatlich oder vierteljährlich Abschlagszahlungen, den vorjährigen Prämien entsprechend, festgestellt. Nach dem Schluß des Geschäftsjahres oder eines anderen Zeitraumes findet auch hier eine genaue Nachprüfung der Zahlungen statt. Das erste Verfahren gilt als das normale, während die beiden anderen Ersatzverfahren auf Antrag der Gesellschaft zugelassen werden dürfen. Auch mit der Frage, wer die Steuer abzuführen hat, beschäftigen sich die Ausführungsbestimmungen. Zunächst hält sich das Recht an den Versicherer, also die Versicherungsgesellschaften, diese sind aber berechtigt, für besondere Bezirke Bevollmächtigte zu ernennen. Den Bedürfnissen der Uebergangszeit ist besonders Rechnung getragen worden, indem die Vorschrift des § 106 des Reichsstempelgesetzes über die Nachbesteuerung der Prämienzahlungen aus der Zeit vom 1. April bis 30. September 1913 nur auf die innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossenen Versicherungsverträge oder -nachträge bezogen werden soll.

Voraussichtliches Geschäftsergebnis der deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1913. Infolge der anhaltend niederen Frühjahrs- und Sommertemperatur, die nicht als normal bezeichnet werden kann, blieb die Zahl der ausgedehnten katastrophalen Hagelschläge in diesem Jahre beschränkt. Es überwogen lokale Gewitter, mit im einzelnen allerdings sehr schweren Schäden, deren Intensität durch nachträgliches Ausheilen nicht mehr in dem Maße wie im Vorjahr sich milderte, da die ersten bedeutenden Schäden später eintraten als 1912 und das Getreide in vorgeschrittener Entwickelung fanden. Vorzugsweise war es in diesem Jahre der Osten, der betroffen wurde, aber auch im Süden und Westen gingen mehrfach heftige Wetter nieder. Die zur Erntezeit einsetzende Nässeperiode hat die Aberntung in allen Teilen des Deutschen Reiches sehr stark verzögert und das Risiko sehr erheblich ausgedehnt. Wie der Verband der Deutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften aber mitteilt, dürfte das diesjährige Geschäftsergebnis sämtlicher Aktiengesellschaften recht günstig ausfallen, wodurch diese Gesellschaften in die Lage versetzt sind, als Ausgleich für die in den früheren Jahren erlittenen beträchtlichen Verluste ihre Reserven erheblich zu verstärken.

Versicherung gegen Regen. Wie die Tageszeitungen berichten, besteht seit Jahren in England eine große Versicherungsgesellschaft, die es unternimmt, Ferienreisende und Sommerfrischler gegen schlechtes Wetter zu versichern. Besonders nach langen, schönen Wetterperioden ist die Bereitwilligkeit der Londoner, eine solche Versicherung abzuschließen, stets sehr groß, denn die spekulativen Geister sagen sich: „Nun ist es schon lange gutes Wetter gewesen; wenn ich jetzt in Urlaub fahre, dann kommt todsicher der Landregen." Je nach den allgemeinen meteorologischen Verhältnissen schwanken die Versicherungssätze, aber nicht selten legen die Londoner 15 Schilling die Woche an, um dagegen die Gewißheit zu erlangen, daß sie für jeden Regentag von der Versicherung 10 Schilling vergütet bekommen, was ja immerhin ein gewisser Trost im Leide ist. Aber in diesem Jahre waren die Sommermonate so regenreich, daß die schlauen Londoner sich verkalkulierten; sie sagten sich: „Nun war wochenlang schlechtes Wetter, jetzt wird es sicher schön, sparen wir die Versicherung." Und bei den vielen Regentagen des Jahres sind sie diesmal um ein kleines Vermögen gekommen, das ihnen in Form von Prämien zugefallen wäre. Im Gegensatz zu den Sommerfrischlern aber, so erzählte ein Beamter der Versicherungsbranche einem englischen Interviewer, sind in diesem Sommer alle Veranstaltungen im Freien so eifrig wie nie zuvor versichert worden. Es sind nicht nur die Gastwirte, die ihr Risiko auf diese Art zu vermindern trachten; in den letzten Jahren ist es immer üblicher geworden, Privatfeste, die im Freien stattfinden sollen, Gartenfeste, Picknicks usw. gegen Regen zu versichern, um bei schlechter Witterung nicht

den ganzen Verlust der vorbereiteten Speisen und Getränke, die bei der Absage des Festes nahezu wertlos werden, tragen zu müssen. Auch Fußballwettkämpfe werden in England gegen Regen versichert.

„Zürich“ Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft. Im Monat August wurden bei der Gesellschaft 15 359 Schadenfälle angemeldet. Davon entfallen 1106 auf die Einzelversicherung, 12861 auf die Kollektiv- und Haftpflichtversicherung und 1392 auf die Sachschadenversicherung.

Phénix, Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Paris. Die Gesellschaft erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahre eine Nettoprämieneinnahme von 11,232,132 M (10,875,304 M i. V.). Hiervon entfielen auf das deutsche Geschäft 124,578 M (76,303 M). An Schäden waren 5,638,655 M (6,582,750 M) zu vergüten. Hiervon entfielen auf Deutschland 60,573 M (30.470 M). Der Gewinn an Prämien beziffert sich auf 1,506,434 M, die Einnahmen an Zinsen auf 1,142,492 M. Der Gesamtgewinn betrug demnach 2,648.927 M und wurde wie folgt verwendet: Reservefonds 264.892 M, Prämienreserve für laufende Risiken 76,883 M, 120 M Dividende pro Aktie (wie i. V.) = 60 pCt. des volleingezahlten Aktienkapitals 1,920,090 M, Rückvergütung an Vorsichtsreserve 40,000 M, Vortrag 347,151 M, zusammen 2,648,927 M. Dem Vortrag auf neue Rechnung von 347,151 M ist der Vortrag aus 1911 mit 26,085 M hinzuzufügen und stellt sich der Saldo somit auf 373,236 M. Die Gesamtgarantiemittel der Gesellschaft betrugen Ende 1912 26,429,847 M gegen 25,872,053 M im Jahre 1911.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat August 1913 insgesamt 2103 Schäden, und zwar: auf Unfall- 380 (und zwar auf Einzel-Unfall- 344 und Kollektiv-Unfall- 36), auf Haftpflicht- 1388, auf Glas- 284 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 51 Schäden angemeldet.

Verband deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften. Der Verband hält seine diesjährige ordentliche Generalversammlung am 25. und 26. September in Leipzig ab. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: Bericht und Mitteilungen des Vorsitzenden, Tätigkeitsbericht des Verbandssekretärs, Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung, Reichsstempelgesetz, Privatbeamtenversicherung und Nettokostenaufstellungen.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig. Der jetzige Stand des diesjährigen Geschäftes ist folgender: An Neuversicherungen wurden abgeschlossen 21,042,890 M; Die Versicherungssumme stieg von 124,215,220 M auf 133,685,230 M und die Policenzahl wuchs um 1454 auf 21 761 St. Schäden wurden bis jetzt 2380 gemeldet, welche eine Entschädigungssumme von 830,000 M erforderten. Zur Deckung dieser Schäden und der Verwaltungskosten soll dem Verwaltungsrat die Einziehung eines Nachschusses in Höhe von 20 bis 25 pCt. vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, daß weitere größere Schäden nicht noch angemeldet werden. Die Durchschnittsprämie einschließlich Reservefonds und des Nachschusses für alle Gefahrenstufen und Klassen wird sich demnach auf ca. 95 Pfg. stellen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Generalagent der Triester „Assicurazioni Generali“ Herr Gottlieb Rasch in Hannover feierte am 23. August sein 25 jähriges Jubiläum als Generalvertreter der genannten Anstalt.

— Die Deutsche Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. in Hannover erlitt einen herben Verlust durch das am 10. d. M. erfolgte Ableben ihres langjährigen, um die Entwickelung der Gesellschaft hochverdienten Aufsichtsrats-Vorsitzenden, Herrn Senator Ernst Jaques.

— Herr Siegfried Levinthal in Breslau, Vertreter der Halensia zu Halle a. S., ist am 4. d. Mts. im 63. Lebensjahre gestorben.

— Herr Georg Simchen, Direktor der „Victoria zu Berlin“ für Galizien, ist gestorben.

— Eines plötzlichen Todes starb Herr Sanitätsrat Dr. Grober in Bremen, Revisionsarzt der „Freia“, Bremen-Hannoverschen Lebensvers.-Bank, der seit längerer Zeit an einem Krebsleiden erkrankt war.

— Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat ihre Sub-Direktion Berlin zur Bezirks-Direktion umgewandelt und Herrn Ernst Kolle zum Bezirksdirektor ernannt.

— Herr Oberinspektor L. Gleißner der Schweizerischen Lebensvers.- und Renten-Anstalt in Zürich ist ab 1. Juli cr. zum Generalagenten im Bezirke Oberpfalz ernannt worden.

— Die Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Wilhelma“ in Magdeburg hat als Hauptbevollmächtigten für die Kreishauptmannschaften Dresden, Bautzen, Chemnitz und Leipzig Herrn Otto Straehle mit dem Wohnsitze in Dresden und als dessen Stellvertreter Herrn Anton Hentschirsch daselbst bestellt.

— Dem Generalagenten Herrn E. Mueller, Breslau, der Deutschen Lebensvers.-Gesellschaft Potsdam ist auch die Generalagentur für ganz Schlesien der Allgemeinen Deutschen Viehvers.-Gesellschaft zu Berlin übertragen worden.

— Herr Hans Voigt in Stettin hat zu seiner Generalagentur der Deutschen Lebensvers.-Gesellschaft in Lübeck auch die Subdirektion der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfallvers.-Gesellschaft für die Provinz Pommern am 5. August cr. übernommen.

— Die Subdirektion der „Freia“ Bremen-Hannoverschen Lebensvers.-Gesellschaft in Halle a. S. hat Herr Ulrich von Dossow übernommen.

— Die „Teutonia“ zu Leipzig hat in Halle a. S. eine Generalagentur errichtet und dieselbe Herrn Fr. Manthey übertragen.

— Die „Helvetia“, Schweizerische Feuervers.-Gesellschaft, hat in Halle a. S. eine Generalagentur errichtet und dieselbe Herrn F. Boeckmann übertragen.

— Die Herren Wilhelm Haug und August Schönemeyer haben mit Wirkung vom 1. August d. Js. ab

die Subdirektion Hannover der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin übernommen.

— Herr Hugo Neuburger in Berlin übernimmt vom 1. Oktober ab die Direktion für Preußen der „Fidelity and Deposit Company of Maryland U. St. A.“, Kautions- und Garantieversicherung.

— Der Verband deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbureau-Beamten hat auf seiner diesjährigen Generalversammlung in Kassel die Ablehnung des Anschlusses an die Deutsche Volksversicherungs-Akt.-Ges. beschlossen.

— Folgende Verbände haben sich der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ in de Volksversicherung angeschlossen: 1. Verband ländlicher Genossenschaften der Rheinlande in Coblenz, 2. Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für die Rheinpfalz, Baden und Großherzogtum Hessen in Ludwigshafen a. Rh., 3. Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für das rechtsrheinische Bayern in Nürnberg, 4. Verband oldenburgischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oldenburg i. Gr., 5. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreich Sachsen in Dresden, 6. Verband der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Wiesbaden, 7. Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Landau.

— Krankenkasse des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands E. V. zu Berlin. Die am 25. August stattgehabte Generalversammlung beschloß die Auflösung der Kasse.

— Die Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft in Liquidation in Hamburg beruft zum 2. Oktober cr. eine ordentliche Generalversammlung mit folgender Tagesordnung: Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz für den Schluß des sechsten Liquidationsgeschäftsjahres und Entlastung des Liquidators und des Aufsichtsrats.

— Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteten a. G. in Berlin. In das Berliner Handelsregister wurde eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 31. Mai 1913 bezweckt der Verein die Versicherung des beweglichen Gutes seiner Mitglieder gegen a) Feuersgefahr, b) Einbruch und Raub nach näherer Bestimmung der Versicherungsordnung. Der Verein ist berechtigt, Rückversicherung zu nehmen, dagegen nicht berechtigt, Rückversicherung zu geben.

— Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte will der Stadt Freiburg i. B. ein Darlehen von 2,16 Millionen Mark zu $4^1/_4$ pCt. zum Kurse von 95,7 geben.

— Staatliche Obstversicherung in Bayern. Das kgl. bayerische Staatsministerium des Innern hat die bayerische Versicherungskammer beauftragt, die Frage der Versicherung von Obstgärten und Obstanlagen für Bayern in Erwägung zu ziehen. Die Versicherungskammer hat bereits entsprechende Vorschläge ausgearbeitet und den landwirtschaftlichen Kreisausschüssen zur Beratung zugeleitet. Nach dem Vorschlag sollen nur die in Obstgärten oder zusammenhängenden Obstanlagen von mindestens 10 Aar angebauten Obstbäume versicherbar sein. Der Mindestwert der Stämme und des Obstertrages ist auf 1000 M für versicherungsberechtigte Anlagen festgesetzt.

— Die neuen Satzungen der Berliner städtischen Feuersozietät. Unter Vorsitz des Stadtverordneten Liebenow trat am 8. ds. Mts. der Stadtverordnetenausschuß zur Vorberatung der Magistratsvorlage über den Erlaß von neuen Satzungen für die städtische Feuersozietät im Berliner Rathause zusammen. Nach mehrstündiger Beratung wurde die Vorlage des Magistrats mit den geänderten Satzungen, die nur in einigen wenigen Punkten zugunsten der Rechte der Stadtverordnetenversammlung geändert wurden, einstimmig angenommen. Die Stadtverordnetenversammlung wird voraussichtlich die Vorlage nunmehr unverändert annehmen.

Bücherschau.

— Ausführungsbestimmungen zum Versicherungsgesetz für Angestellte für das Reich und die sämtlichen Bundesstaaten. Zusammengestellt von Ernst Funke und Walther Nernst, Bibliothekaren im Reichsversicherungsamt. 1913. XXII und 372 Seiten 8°. Preis: geb. 4 M. Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstraße 16. Die Herausgeber sind bereits durch ihre großangelegte Sammlung der Ausführungsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung, deren erster Band vor kurzem erschienen ist, weiten Interessentenkreisen bekannt geworden. Das vorliegende Werk enthält eine gleich lückenlose Sammlung der Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Versicherungsgesetz für Angestellte. Es bringt sämtliche Verordnungen, Bundesratsbeschlüsse, Bekanntmachungen, Rundschreiben, Erlasse, Verfügungen usw. die zu diesem Gesetze für das Reich und die einzelnen Bundesstaaten ergangen sind. Nahezu 200 Ausführungsbestimmungen umfaßt das mit größter Sorgfalt ausgearbeitete Inhaltsverzeichnis. Diese sind nach einem klaren übersichtlichen Plane zusammengestellt und mit zahlreichen Hinweisen in Gestalt von Fußnoten versehen, so daß auch der Mindergeübte sich schnell und leicht zurechtzufinden vermag. Die Sammlung ist in ihrem Hauptteil mit dem 1. April 1913 abgeschlossen. Für spätere Ausführungsbestimmungen ist nach dem Vorwort ein Ergänzungsband vorgesehen. Jedoch werden einige der nach dem 1. April 1913 ergangenen wichtigeren Ausführungsbestimmungen, wie u. a. die Kaiserlichen Verordnungen über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung vom 21. Juni 1913, schon jetzt in einem Anhang mitgeteilt. Die in einem gut ausgestatteten handlichen Bande dargebotene Sammlung wird gewiß von allen an der Durchführung der Angestelltenversicherung Beteiligten freudig begrüßt werden. Sie trägt einem längst empfundenen Bedürfnis Rechnung und kann nicht nur den Angestellten und ihren Arbeitgebern, sondern auch insbesondere Behörden, Auskunftstellen, Betriebsverwaltungen, Rechtsanwälten, Fachschriftstellern usw. bestens empfohlen werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 39. **Leipzig, den 25. September 1913.** **44. Jahrgang.**

Liegt im „Abandon" ein „Totalverlust" im Sinne der allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen?

In Sachen der Fi ma A. C. de F. Co. in Hamburg gegen drei deutsche Transportversicherungsgesellschaften hat der vierte Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Kammer V für Handelssachen, vom 17. Juni 1911, wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Kläger auferlegt. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand.

Der der Reederei A. C. F. & Co. gehörige Dampfer Pergamon hat am 11. Juni 1908 einen vor dem Hafen von Bari (Italien) liegenden dem Eduardo Almaggia gehörigen Bagger angerannt. Der Bagger ist gesunken, „Pergamon" setzte unversehrt seine Reise nach seinem Heimatshafen Hamburg fort, wo er wohlbehalten angelangt ist. Almaggia machte Schadensersatzansprüche zum Betrage von mehr als 300,000 Lire gegen die Reederei der „Pergamon" geltend. Letztere setzte sich mit ihren durch die Versicherungsgesellschaft G. geführten Cascoversicherern in Verbindung. Vergleichsverhandlungen zwischen diesen Versicherern und Almaggia führten nicht zum Ziele, worauf de F. & Co. nach Maßgabe den § 491 des Codice Italiano di Commercio die „Pergamon" abandonnierten. Almaggia übernahm das Schiff für seine Rechnung (§ 493 Abs. 11 c.) und verkaufte es nach Behauptung des Klägers durch Vermittelung der hiesigen Schiffsmaklerfirma Daniel Milberg nach Konstatinopel. De F. & Co. verlangten vom G. und Genossen, indem sie davon ausgingen, daß es sich um einen Totalschaden nach Maßgabe des § 109 der allgemeinen Seeversicherungsbedingungen handle, Zahlung der ganzen Versicherungssumme von 180,000 M. Zur Stütze ihres Anspruches beriefen sie sich auch darauf, daß die Assekuradeure dem Abandon ausdrücklich zugestimmt hätten. Das Landgericht hat, nachdem es über die Verhandlungen zwischen de F. & Co. und ihren Assekuradeuren Beweis erhoben hatte, die Klagbegründung, daß der Abandon einen Totalverlust darstellt, zurückgewiesen, das Oberlandesgericht, III. Zivilsenat hat dagegen diesen Klaggrund für berechtigt erklärt. Zum Erlaß eines Endurteils durch letzteres Gericht ist es nicht gekommen, da die Parteien sich inzwischen dahin, daß die Assekuradeure 105,000 Mark nebst Zinsen zahlten, verglichen hatten.

Neben der Cascoversicherung hatten de F. & Co. eine Versicherung auf „Interesse durch Mehrwert des Casco und/oder sonstiges Interesse, gleichviel welcher Art ohne weiteren Beweis als die Police" zur Höhe von 35,000 M bei den drei Beklagten, die auch zu den Cascoversicherern gehört hatten, genommen. Für die Versicherung, die „frei von Haverie grosse und partikuliere valedierte", sollten die allgemeinen See-Versicherungsbedingungen von 1867 gelten. „Der durch die Police versicherte Betrag sollte stets voll gedeckt bleiben und mit

100 pCt. als Totalschaden bezahlt werden, falls der Dampfer total verloren gehe oder ..... wegen Seeschadens kondemniert werde". — Gestützt auf diese Police haben de F. & Co. von den Beklagten Zahlung der vollen Versicherungssumme im gegenwärtigen Rechtsstreite verlangt. Sie haben zur Begründung dieses Anspruches dieselben Tatsachen wie im Vorprozeß gegen die Cascoassekuradeure vorgetragen, während die Beklagten, die Klagabweisung beantragt haben, bestritten haben 1. daß es sich um einen Totalverlust handle, 2. daß sie den Abandon, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend genehmigt hätten, im Gegenteil habe sich de F. dadurch präjudiziert, daß er sich nicht mit den Assekuradeuren in Verbindung gesetzt habe (§ 66 Abs. 2 a. S. B.), 3. daß überhaupt ein Schaden entstanden sei. — Das Landgericht hat durch Urteil vom 17. Juni 1911 die Klage abgewiesen. Es ist bei seinem Standpunkt, daß im Abandon kein Totalverlust im Sinne § 109 A. S. B. liege, verblieben und hat ferner ausgeführt, daß auch nicht etwa dann, wenn nach italienischem Rechte das Schiff infolge der Kollision mit einem Pfandrecht belastet sei, das den Schiffswert erheblich überstiege, hierin ein solcher Totalverlust liege. Endlich hat es die Frage, ob die Beklagten sich durch die Verhandlungen mit de F. & Co., die dem Abandon vorausgegangen seien, präjudiziert hätten, verneint.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers, welcher, nachdem über das Vermögen der Inhaberin der Firma A. C. de F. & Co. der Konkurs eröffnet ist, den Rechtsstreit aufgenommen hat. Er hat beantragt das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Beklagte dagegen haben den Antrag die Berufung zu verwerfen gestellt. Aus der Akte des Vorprozesses sind die Cascopolicen 2, 3, die Korrespondenzanlagen 4—19, 21—28, 5, —, 20, 21, —, 28 und Anlage A 27, die Zeugenvernehmungsprotokolle 78, 83 und das Zwischenurteil des Oberlandesgerichts 105, verlesen. Der Inhalt der dort eingeholten Gutachten über den Wert der „Pergamon" 71a, 120, 125 ist vorgetragen. Aus der Prozeßsache sind Police 2 und Urteilsgründe aus 13 verlesen. Zur Begründung des Rechtsmittels hat der Anwalt des Klägers in Uebereinstimmung mit seinen Schriftsätzen vom 31. Juli, 2. und 9. August 1912, 21, 22, 23, verhandelt. Er hat hinzugefügt: die Anlage A sei kein Protest, sondern nur eine gewohnheitsmäßige Redewendung der Assekuradeure, deren sie in jeder Schadenssache sich bedienten. Protestiert sei erst später von Dr. Kaemmerer — vergl. dessen Schreiben d. d. 13. Juli 1908, 27. Zum Beweise für das Interesse der Versicherungsnehmerin (Schluß des Schriftsatzes) bezog sich Kläger auf das Zeugnis Haeberlins.

Der Anwalt der Beklagten erwiderte, soweit französisches Recht in Frage stehe, müsse ein Gutachten über dessen Inhalt eingezogen werden. Als Gutachter benenne er Advokat Paul Govard. Auf Sachverständige beziehe er sich dafür, daß nach der Verkehrsauffassung der Interessentenkreise der Sinn einer Police wie der hier fraglichen der sei, daß nur dann, wenn das Schiff infolge Seeschadens total verloren gehe, die Assekuradeure hafteten. Meist stehe dies ausdrücklich in der Police; hier sei es versehentlich unterblieben, was bei der gewohnheitsmäßig laxen Art, in der derartige Policen ausgefertigt würden, leicht erklärlich sei. — Das, was vom Kläger zur Darlegung seines Interesses vorgetragen sei, genüge angesichts des Vorprozesses nicht. Mit demselben Interesse, das er jetzt deklariere, habe er schon damals operiert. Das sei ausgeschlossen. Eventuell werde behauptet: 1. daß das Schiff nach der hier fraglichen Reise ohnedem habe abgewrackt und verkauft werden sollen — Beweis: Zeugen H. und Direktor M., 2. daß das Geschäft nach Süditalien wegen der damaligen Konkurrenz der Hornlinie ganz besonders schlecht gewesen sei, 3. daß wegen der schlechten Schiffahrtskonjunktur im Jahre 1908 de F. & Co. ein Schiff so gut oder besser wie die Pergamon für weniger als 100,000 Mark derzeit hätten kaufen oder zu einer sehr billigen Charter chartern können — Beweis: Sachverständige.

Der Anwalt des Klägers replizierte: den Sachverständigen G. lehne er als befangen ab, weil er der ständige Berater der hiesigen Assekuradeure sei. Das Interesse seiner Mandantin habe in dem dadurch, daß sie sich einen neuen für sie passenden Dampfer habe bauen und bis dahin mit einem nicht für sie so geeigneten von ihr zu charternden Dampfer

sich habe behelfen müssen, verursachten Gewinnausfall bestanden. Daß der Dampfer ohnedem habe abgewrackt und verkauft werden sollen, sei unwahr: Zeugen Dr. F. und E. Die vom Gegner behauptete Verkehrsauffassung werde bestritten. Für eine Sachverständigenbegutachtung sei kein Raum. Es handle sich um eine Rechtsauslegung. Milberg werde bezeugen, daß er für Almaggia den Dampfer verkauft habe, und daß de F. & Co. vom Verkaufserlös keinen Pfennig erhalten hätten.

Der Anwalt der Beklagten bestritt letztere Tatsache. De F. & Co. selbst hätten den Dampfer damals verkauft und sich den Erlös über 100,000 Fr. hinaus mit Almaggia geteilt. Angedient hätten de F. & Co. den hier fraglichen Schaden zuerst am 18. September 1908.

Parteivertreter waren darüber einig, daß nach der Police die Assekuradeure nur für Totalschaden zu haften hatten.

Gründe.

Die hier fragliche Interessenversicherung ist frei von Havarie grosse und partikuliere abgeschlossen und der mit ihr versicherte Betrag soll stets voll gedeckt bleiben und mit 100 pCt. als Totalschaden bezahlt werden, falls der Dampfer total verloren geht oder wegen Seeschadens kondemniert wird. Da letzterer Fall unstreitig nicht vorliegt, steht allein zur Frage, ob in dem von der Versicherungsnehmerin nach Maßgabe des § 491 des italienischen Handelsgesetzbuches ausgeübten Abandon der „Pergamon" ein Totalverlust derselben zu erblicken ist. Der dritte Senat dieses Gerichtes hat die Frage in dem Prozesse der Klägerin mit den Cascoassekuradeuren bejaht, der erste Richter dagegen hat sie dort wie auch im gegenwärtigen Rechtsstreite verneinend beantwortet. Es hat es mit Recht getan.

Der hier fragliche seerechtliche Abandon, d. h. die Befugnis des Schiffseigentümers, sich von der Haftung für Handlungen des Kapitäns und der Schiffsmannschaft durch Ueberlassung des Schiffes an den geschädigten Dritten zu befreien, ist eine Rechtseinrichtung des romanischen Rechts; dem Deutschen Rechte ist sie ebenso wie dem englisch-nordamerikanischen Rechte fremd geblieben. Das Landgericht und auch das Oberlandesgericht im Vorprozesse haben sich eingehend damit beschäftigt, ob nach Lehre und Rechtsprechung des führenden romanischen Rechtes, nämlich des französischen Rechtes, dieser Abandon als Totalverlust gilt oder nicht. Der jetzt erkennende Senat lehnt es in diese Erörterungen einzutreten ab. Handelt es sich aber auch um ein romanisches Rechtsinstitut, so entscheidet doch darüber, ob der Abandon versicherungsrechtlich, d. h. im Verhältnis zwischen Assekuradeuren und Versicherungsnehmer den Fall eines Totalverlustes darstellt, ausschließlich deutsches Recht, da unter dessen Herrschaft der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist. Nach deutschem Rechte aber handelt es sich um die Auslegung des § 854 HGB. (§ 109 ASB.), der den Begriff solchen Totalverlustes feststellt. Er ist nicht nur gegeben, wenn das Schiff zugrunde gegangen, sondern auch wenn es ohne Aussicht auf Wiedererlangung dem Versicherten entzogen ist. Das Reichsgericht hat in Sachen Schwalbe gegen Allgemeine Seeversicherungs-Gesellschaft (Entsch. Bd. 47 Nr. 40) einen Totalverlust im letzteren Sinne für den Fall der Versicherung einer Forderung, zu deren Sicherung das Schiff diente, angenommen, nachdem das Schiff in einem Nothafen, welchen es wegen schwerer Havarie angelaufen hatte, arrestiert und öffentlich versteigert und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses die versicherte Forderung leer ausgegangen war. Auf dem Boden dieser Entscheidung, welche für den dritten Senat den Ausgangspunkt dafür, auch den seerechtlichen Abandon als Totalverlust anzusehen, abgegeben hat, steht auch das jetzt erkennende Gericht. Was im Anschluß an die Ausführungen in der Zeitschrift für Versicherungs-Wissenschaft VI. 392 Sieveking im Kommentar zum Seeversicherungsrecht Seite 146 wider sie angeführt hat, ist nicht überzeugend. Es ist nicht abzusehen, weshalb unter der Entziehung im Sinne des § 109 die Entziehung durch Rechtsvorgänge nicht so gut wie die Entziehung durch faktische Vorgänge verstanden werden soll. Es haben sich denn auch die Assekuradeure selbst — vergl. deren Entwurf der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen S. 113 oben — mit der Entscheidung als richtig abgefunden.

— Immer aber muß es sich um einen Schaden handeln, welcher in der Entziehung der versicherten Sache selbst besteht. Vorliegendenfalls bildet die Gefahr, die der Assekuradeur tragen soll, diejenige, daß der Versicherungsnehmer für den von seinem Schiffe einem anderen infolge eines Zusammenstoßes zugefügten Schaden zu haften hat. Solche Haftung bedeutet aber schon begrifflich keinen als Totalverlust der Sache selbst anzusehenden Schaden. Abgesehen hiervon bildete der Abandon aber auch für den Versicherungsnehmer keine Rechtsnotwendigkeit. Vielmehr stand es in seinem freien Ermessen, ob er von ihm Gebrauch machen wollte oder nicht. Damit, daß er es tat, mochte er wirtschaftlich verständig handeln. Rechtlich blieb es aber dabei, daß er sein Schiff seinem Kollisionsgegner aus seinem eigenen, freien Willensentschluß hingab, und eine solche Hingabe kann niemals als eine Entziehung angesehen werden. Vollends unmöglich ist es in einem Falle von Entziehung „ohne Aussicht auf Wiedererlangung" zu sprechen, in welchem der Reeder wie hier sein Schiff so wenig wiederzuerlangen brauchte, daß er es vielmehr zur Zeit der angeblichen Entziehung unter sich hatte, und niemand ihn in diesem Augenblicke zwang oder zwingen konnte, sich desselben zu entäußern. — Was mit dem Schiffe ohne den Abandon nach dem mutmaßlichen Verlaufe der Dinge vielleicht geschehen wäre, kann auf sich beruhen bleiben. Denn nicht das, was in solchem Falle hätte geschehen können, sondern nur, was geschehen ist, steht zur Beurteilung des Gerichtes. Uebrigens würde auch ein infolge Vollstreckung der Kollisionsforderung etwa stattfindender öffentlicher Verkauf des Schiffes nicht als dessen Totalverlust nach den obigen Ausführungen gelten können.

Das Landgericht hat weiter geprüft, ob ein Totalverlust im Sinne des Deutschen Rechts darin gefunden werden könne, daß die „Pergamon" infolge des Zusammenstoßes mit einem ihren Wert übersteigenden Pfandrecht belastet war. Ob solche Belastung eingetreten ist oder nicht, richtet sich nach dem italienischen Recht (§§ 674 ff. C. d. C.). Dies zu prüfen, ist indessen nicht erforderlich, denn gesetzt, auch das Pfandrecht sei zur Entstehung gelangt, so würde doch, da dem Reeder die Auslösung des Schiffes aus dem Pfandverbande durch Zahlung der Kollisionsforderung und damit die „Wiedererlangung des Schiffes" möglich war, aus denselben Erwägungen heraus, die soeben für den Abandon angestellt sind, die Frage des Totalverlustes auch hier zu verneinen sein.

Der Kläger hat endlich gleich wie im Vorprozesse auch jetzt zur Stütze seines Anspruches sich darauf berufen, daß die Beklagten den Abandon sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, genehmigt hätten. Ob, nachdem verneint worden ist, daß der Abandon Totalverlust ist, solche etwaige Genehmigung den Klaganspruch selbständig zu begründen vermöchte, kann auf sich beruhen bleiben. Denn in der Tat ist sie niemals erklärt worden. Die Genehmigung soll in dem Verhalten des G. als Führer der Cascoassekuradeure liegen. Mochten die Beklagten als Mitversicherer des Cascos auch unter dieser Führung stehen und insoweit gezwungen sein, die Handlungen des G. als für sich bindend gelten zu lassen, so beeinflußt dies doch ihre jetzige Rechtslage als Interessenassekuradeure in keiner Weise. Der große wirtschaftliche Unterschied der Cascoversicherung dort und der Interessenversicherung hier besteht darin, daß dort auch ohne den Abandon eine Schadensforderung gegen die Assekuradeure begründet war, welche derjenigen beim Abandon, galt dieser auch als Totalverlust, ziemlich gleich kam, während hier, wenn kein Totalverlust vorlag, die Schadensersatzpflicht überhaupt entfiel. Dessen war sich der Versicherungsnehmer bewußt. Er konnte deshalb niemals davon ausgehen, daß die Interessenversicherer einer Maßnahme ihre Zustimmung geben würden, welche ihre Schadenshaftung überhaupt erst schuf. Deshalb konnte er, selbst wenn er irrtümlich davon ausgegangen sein sollte, der G. vertrete die Beklagten auch als Interessenassekuradeure, nicht annehmen, daß das Stillschweigen des G. auf seine Erklärung, er wolle abandonnieren — und um etwas anderes als um Stillschweigen handelt es sich nach der Beweisaufnahme im Vorprozesse nicht —, ein Einverständnis hiermit auch der Beklagten in dieser ihrer Eigenschaft bedeutete. Vielmehr mußte ihm klar sein, daß der Abandon gegen den Willen der Interessenversicherer ganz gewiß erfolgte.

Eines Eingehens auf die weiteren Verteidigungsmittel der Beklagten, insbesondere auch desjenigen, daß ein durch die hier fragliche Police gedeckter Schaden überhaupt nicht eingetreten ist, bedurfte es hiernach nicht mehr. (Aktenzeichen Bf. IV. 454/11).

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 7. Mai 1912 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres der Witwen- und Waisen-Pensions-Verein der Beamten der Deutschen Grundkreditbank zu Gotha, obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Herzogtums Sachsen-Coburg-Gotha hinaus erstreckt, durch die Herzoglich sächsische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 11. September 1913.

Der Reichskanzler.

219. 16./9. Im Auftrage: Jaup.

Das Ableben des Direktors Hermann Diez.

Die italienische Versicherungs- und Finanzwelt wurde dieser Tage tief bewegt durch die Trauerbotschaft von dem plötzlichen Ableben eines ihrer hevorragensten Mitglieder, Hermann Diez, Direktor der Assicuratrice Italiana, welcher am 9. ds. Mts. seinem durch eine tückische und schwere Neurasthenie verursachten Leiden ein Ende setzte, indem er sich durch einen Revolverschuß in die Schläfe entleibte.

Selten hat das Hinscheiden einer eminenten Persönlichkeit so allgemeines und aufrichtiges Beileid gefunden und die Trauer der ihn Näherstehenden und daher am meisten Betroffenen einen so weiten Widerhall geweckt; es ist dies ein erneuter Beweis der Sympathie und Verehrung, die sich der Dahingeschiedene durch seine vorzüglichen Charaktereigenschaften, seine bedeutende Intelligenz, seine gründliche Bildung und Fachkenntnis und vor allem durch seine Herzensgüte und sein liebenswürdiges Wesen in so großem Maße errang. Von ihm kann man, wie von wenigen und ohne jede rhetorische Phrase behaupten, daß er keinen Feind besaß.

Die Zuneigung, die er sich zu erwerben wußte, gewinnt um so mehr an Wert, wenn man bedenkt, daß Herr Diez kaum 14 Jahre in Italien wirkte und daß sich die vornehmen Mailänder Gesellschaftssphären Ausländern gegenüber sehr exklusiv verhalten.

Hermann Diez wurde im Jahre 1867 in Stuttgart geboren. Noch als Jüngling begann er seine Tätigkeit auf dem Versicherungsgebiete, und zwar bei der „Alten Stuttgarter", von wo er später zu der „Kölnischen Unfall" überging. Kaum 24 jährig trat er dann in hoher Stellung in den Verband der Internationalen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien ein.

Ein mit tiefen Fachkenntnissen ausgerüsteter und auch praktisch sehr bewährter rastloser Arbeiter, galt er unter anderem als Meister in jenem schwierigen Fache, welches die Rückversicherung der Risiken betrifft, und die wenigen Kompetenten, die sich in diesem Spezialfache in Italien finden, sind wohl zum allergrößten Teile seine Jünger.

Diez kam dann zur Einrichtung des Rückversicherungs-Bureaus bei der im Jahre 1898 gegründeten „Assicuratrice Italiana" nach Italien, übernahm kurz darauf, als Herr Comm. Pavia, der als erster die Geschicke der „Assicuratrice" lenkte, als Generalsekretär der Zentraldirektion der Riunione Adriatica di Sikurtà nach Triest berufen wurde, dessen Erbschaft und trat am 1. Januar 1900 als Direktor an die Spitze der „Assicuratrice Italiana".

Es ist überflüssig, zu sagen, auf welche Höhe er diese Gesellschaft zu bringen wußte, denn es ist allbekannt, welchen Aufschwung diese über reichliche finanzielle Mittel verfügende junge und hoffnungsvolle Anstalt unter der zielbewußten Führung des Direktors Diez nahm; ihre Bedeutung überschreitet weit die Grenzen Italiens, und die Gesellschaft erstreckte ihre Organisation in kurzer Zeit auf die weitesten Gegenden und ist eben daran, ihre nutzbringende Tätigkeit noch auf andere Länder auszubreiten.

Die hohe Blüte, zu welcher der Dahingeschiedene dieses Institut zu bringen wußte, bildet für ihn das höchste und sprechendste Lob, denn sie zeugt für seine gründliche Fachkenntnis und seinen tiefen Arbeitsernst, und das große Ansehen, das die Gesellschaft überall genießt, zeugt zu gleicher Zeit in ehrenvoller Weise für seinen lauteren Charakter und die strengste Rechtlichkeit der von ihm angewandten Methoden.

Die Ehrenbezeugungen, welche ihm anläßlich des Leichenbegängnisses erwiesen wurden, waren überaus imposant und bildeten wohl den besten Beweis der allgemeinen Liebe und Bewunderung, deren sich der Verewigte im Leben erfreute.

Die besten Namen der Finanz- und Assekuranzwelt waren in der Trauerversammlung vertreten und Delegationen und Vertreter aus allen Gauen Italiens und sebst aus weiter Ferne eilten herbei, um die greifbaren Zeichen Ihrer Huldigung für den Dahingegangenen an seiner Bahre niederzulegen und die Menschenmenge, die seinem Sarge bis zum Friedhofe folgte, beweinte ihn aufrichtig, denn für jeden hatte er ein gütiges Wort, eine Aufmunterung. Auch die Vertreter der Konkurrenz waren in großer Anzahl versammelt, denn trotz des oft harten Kampfe um die Vorherrschaft war er allen und jedem ein Freund.

Sechzehn Blumenwagen mit 72 Kränzen beladen folgten dem Trauerzuge. Im Friedhofe hielt der evangelische Geistliche nach der Zeremonie eine Predigt, in welcher er die glänzenden Tugenden des Verewigten

verherrlichte, die ihm seinen letzten Verzweiflungsschritt vergaben. Hierauf hielt einen ergreifenden Nachruf Herr Direktor Comm. **Pavia** im Namen des Verwaltungsrates, ferner sprachen Herr Comm. Umberto **Padoa** für die Hauptagentur und Herr Dr. **Ottolenghi** für den Beamtenkörper der Assicuratrice Italiana.

Auch wir entsenden dem Andenken des Mannes, den ein allzufrüher und unerwarteter Tod jäh der Versicherungswelt, zu deren Zierden er gehörte, entriß, einen ehrerbietigen Gruß, und der tiefbetrübten Familie ein Wort des Trostes und inniger Anteilnahme an ihrem großen Schmerze.

Die lokalen Hagelversicherungsvereine in Deutschland.

Die Hagelversicherung durch lokale Vereine hat in Deutschland keine ausschlaggebende Bedeutung wie z. B. in Dänemark. Im Jahre 1911 war bei diesen Vereinen, deren Zahl sich immerhin auf 24 belief, nur 6 pCt. des Gesamtbetrages der Hagelversicherungen in Deckung gegeben. Dennoch ist das lokale Hagelversicherungswesen in Deutschland von erheblichem wissenschaftlichem Interesse, besonders hinsichtlich seiner Verfassung und seiner Versicherungsbedingungen, um so mehr als einige Organisationen ihre Erfahrungen während einer langen Reihe von Jahren gesammelt haben. Man wird daher mit Interesse den sehr ausführlichen Aufsatz lesen, den Dr. W. Rohrbeck in Köln in der Juninummer der vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut herausgegebenen „Internationalen Agrarökonomischen Rundschau“ über diese Frage veröffentlicht hat.

Während die großen Gegenseitigkeitsgesellschaften, deren Geschäftsbezirk sich über ein größeres Gebiet erstreckt, scharf zwischen dem Beginn der Versicherung und dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags unterscheiden, ist dies bei den lokalen Gegenseitigkeitsvereinen nicht im gleichen Maße der Fall. Das hängt sicherlich in vielen Fällen mit der grundsätzlich einjährigen Dauer der Versicherungsverträge zusammen, die eine Vorausdeckungspflicht nur bei stillschweigender Fortsetzung erheischen. Noch weniger wird in den Versicherungsbedingungen der Endtermin genau festgestellt. Im allgemeinen ist es eben der Zeitpunkt der vollendeten Ernte.

Hinsichtlich des Gegenstandes der Versicherung verlangen gewisse Organisationen zum Zweck der besseren Verteilung der Risiken, daß die Mitglieder ihre sämtlichen Feldfrüchte versichern; bei anderen dagegen führt das Streben nach Beschränkung des Risikos dazu, besonders durch Hagel gefährdete Gegenstände von der Versicherung auszuschließen. Beide Maßnahmen dienen dazu, die schädlichen Folgen einer zu engen Begrenzung des Arbeitsgebiets wieder aufzuheben. In jedem Falle wird die Deckung einzelner gefährlicher Risiken nur in Verbindung mit anderen weniger gefährlichen unternommen.

Der Versicherungsnehmer hat regelmäßig alljährlich gewöhnlich bis zu einem vereinbarten Datum einen Bestellungsplan mit Angabe der Größe der einzelnen Flächen einzureichen. Der Wert der bestellten Flächen wird entweder nach vorherbestimmten Normalsätzen oder aber nach den eigenen Angaben des Versicherten oder auf Grund bestimmter Höchstversicherungspreise berechnet. Die Festlegung einheitlicher Hektarversicherungswerte bildet wiederum einen gewissen Ausgleich gegen die Gefahren zu starker lokaler Beschränkung des Versicherungsgebiets. Hierzu trägt ferner bei, daß zwar meist die Wertbemessung jeder Fruchtgattung dem Versicherungsnehmer überlassen wird, der Entschädigungsberechnung aber ganz bestimmte Marktpreise zugrunde gelegt werden. Damit ist der Grundsatz verwirklicht, daß die Versicherung zu keinem Gewinn führen soll.

Die Prämien sind verhältnismäßig niedrig, aber es treten zu ihnen oft nicht unerhebliche Nebenleistungen hinzu (Eintrittsgelder, Einschreibegebühren, Beitragserhebungskosten, Stempelkosten usw.).

Die Festsetzung der Entschädigungen erfolgt auf Grund von Abschätzungen, deren Kosten durch den Verein getragen werden. Bei Frühschäden findet oft vor der endgültigen Taxe eine Vorbesichtung statt. Wenn ein solcher Frühschaden in einer Totalverhagelung besteht, so wird allgemein die Umackerung gestattet und bei einigen Organisationen sogar eine Neubestellung ausdrücklich verlangt. In derartigen Fällen wird dann häufig der Wert der neuen Ernte abgerechnet.

Auch einige Sondervorschriften sind bemerkenswert. So werden z. B. bei Oelsaaten im Falle von Totalschäden die Erntekosten abgezogen; es ist vorgeschrieben, daß der Beschädigte drei Wochen nach dem Anfang des Schneidens mit dem Dreschen beginnen und ununterbrochen fortfahren muß, wobei der Verein eine *genaue* Aufsicht ausübt.

Die deutschen Unfall- und Haftpflichtgesellschaften im Jahre 1912.*)

Im Jahre 1912 betrieben in Deutschland 27 inländische Gesellschaften die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung. Neu hinzugetreten sind die „Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank“ in Essen in Unfall und Haftpflicht und die „Teutonia“ in Leipzig in der Haftpflicht-Branche, während die „Stuttgarter Mit- und Rückversicherung“ ihren gesamten Bestand dem „Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein“ übertragen hat. Die im vorigen Jahre noch mit aufgeführte „Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft“ wurde in diesem Jahre wegen des noch geringen Bestandes (liquidierendes Geschäft) fortgelassen. Diese Gesellschaft hat sich jedoch nunmehr entschlossen, die Unfall- und Haftpflichtversicherung wieder aufzunehmen und hat deshalb mit dem „Janus“ in Hamburg eine Interessengemeinschaft geschlossen. Ferner haben im Laufe dieses Jahres Unfall- und Haftpflichtversicherung die „Iduna“ in Halle, die „Freia“ in Berlin und Haftpflicht allein die „Hammonia“ in Hamburg aufgenommen. Außer diesen großen Gesellschaften betreiben noch eine ganze Reihe kleiner Vereine und Genossenschaften die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung. Auch zu diesen sind im letzten Jahre eine Anzahl neue hinzugekommen.

---

*) Aus den Monatsblättern der „Albingia“.

Unfall.

Gesellschaft	Prämien-einnahme M	Mehr resp. weniger geg. 1911 M
1. Allg. Deutsch. Vers.-V.	7,274,931	934,300
2. Victoria	11,233,572	580,311
3. Albingia	1,395,047	340,628
4. Nürnberger L. V. B.	2,955,989	339,333
5. Mannheimer V. G.	1,207,364	223,373
6. Germania	477,315	150,946
7. Preuß. National V. G.	1,127,047	141,718
8. Frankf. Allg. V. A. G.	3,069,254	85,981
9. Deutschland	542,787	84,912
10. Oberrheinische V. G.	1,471,109	72,805
11. Wilhelma	3,048,251	60,051
12. Teutonia	1,065,082	56,614
13. Magdeburger L. V. G.	1,118,843	51,150
14. Janus	452,478	46,290
15. Bayerische V. B.	468,378	42,953
16. Nordstern	2,623,342	29,660
17. Thuringia	978,593	24,698
18. Securitas	383,054	20,847
19. Atlas	638,185	15,467
20. Westdeutsche V. G.*)	14,742	14,742
21. Neptun	370,029	13,890
22. Providentia	733,211	11,438
23. Rheinland	193,095	8,643
24. Urania	358,773	— 1,196
25. Rhenania	2,532,416	— 25,952
26. Kölnische U. V. A. G.	3,699,712	— 63,200
27. Allianz	1.628.370	—378,421
	51,060,969	2,880,981

*) Unfall und Haftpflicht seit 1912.

Haftpflicht.

Gesellschaft	Prämien-einnahme M	Mehr resp. weniger geg. 1911 M
1. Allg. Deutsch. Vers.-V.	18,277,354	1,217,479
2. Victoria	2,794,755	396,317
3. Wilhelma	4,313,047	361,429
4. Albingia	1,984,154	317,781
5. Allianz	4,850,408	230,885
6. Mannheimer V. G.	1,214,531	204,059
7. Preuß. National V. G.	1,312,786	171,473
8. Frankf. Allg. V. A. G.	7,427,451	155,775
9. Oberrheinische V. G.	1,968,638	140,783
10. Nordstern	1,671,306	134,422
11. Rhenania	1,012,485	119,960
12. Providentia	689,221	119,367
13. Bayerische V. G.	646,155	118 657
14. Janus	717,466	114,900
15. Kölnische U. V. A. G.	2,230,772	101,215
16. Magdeburger L. V. G.	366,749	92,918
17. Deutschland	413,271	84,104
18. Nürnberger L. V. B.	302,053	73,070
19. Germania	279,854	73,032
20. Teutonia	67,837	67,837
21. Thuringia	1,200,006	61,437
22. Urania	301,123	30,795
23. Rheinland	304,815	26,596
24. Westdeutsche V. G.	20,052	20,052
25. Neptun	498,983	18,195
26. Securitas	438,770	469
27. Atlas	625 461	—188.747
	55,929,503	4,364,260

Unfall und Haftpflicht zusammen.

Gesellschaft	Prämien-einnahme M	Mehr resp. weniger geg. 1911 M
1. Allg. Deutsch. Vers.-V.	25,552,285	2,151,780
2. Victoria	14,028,328	976,629
3. Albingia	3,379,201	658,409
4. Mannheimer V. G.	2,421,895	427,431
5. Wilhelma	7,361,298	421,480
6. Nürnberger L. V. B.	3,258,042	412,403
7. Preuß. National V. G.	2,439,833	313,191
8. Frankf. Allg. V. A. G.	10,496,705	241,755
9 Germania	757,169	223,978
10. Oberrheinische V. G.	8,439,747	213,588
11. Deutschland	956,058	168,016
12. Nordstern	4,294,648	164,082
13 Bayerische V. G.	1,114,538	161,610
14. Janus	1,169,944	161,190
15. Magdeburger L. V. G.	1,485,592	144,068
16. Providentia	1,422,432	130,805
17. Teutonia	1,132,919	124,451
18. Rhenania	3,544,901	94,008
19. Thuringia	2,178,599	86,134
20. Kölnische U. V. A. G.	5,930,484	38,015
21. Rheinland	497,910	35,239
22. Westdeutsche V. G.	34,794	34,794
23. Neptun	869,012	32,085
24. Urania	659,896	29,599
25. Securitas	821,824	21,316
26. Atlas	1,263,646	—73,280
27. Allianz	6,478,779	—147,535
	106,990,474	7,245,241

Wenn der Konkurrenzkampf an und für sich schon seit Auflösung der Tarifvereinigung im Jahre 1910 höchst unerfreuliche Blüten trieb, so dürften diese vielen Neugründungen noch eine wesentliche Verschärfung im Gefolge haben. Wie ziemlich allgemein bekannt ist, herrscht z. Zt. geradezu eine Prämienschleuderei. Mat hat eben das Bestreben, auf alle Fälle „ins Geschäft“ zu kommen Daß dieses jedoch zu einer durchaus ungesunden Entwicklung führen und auf die Dauer sowohl jeder einzelnen Gesellschaft als auch dem gesamten Unfall- und Haftpflicht-Geschäft bedeutenden Schaden zufügen muß, liegt wohl auf der Hand, besonders wenn man berücksichtigt, daß der ständigen Prämienreduktion anderseits ein Steigen der Anwerbekosten und des Schadenaufwandes gegenübersteht. Mit der Ausdehnung, welche das Versicherungswesen auch in der breiten Masse des Volkes nimmt, geht eine immer größer werdende Kenntnis der einschlägigen Gesetzesparagraphen Hand in Hand. Diese führt in Verbindung mit dem in den letzten Jahren vor sich gegangenen ungewöhnlichen Steigen der Gehälter und Löhne sowie der fortschreitenden Verteuerung der gesamten Lebensunterhaltung zu einem stetigen Anwachsen der Entschädigungsforderungen. Die Erkenntnis dieses Umstandes aber sollte eine Warnung sein. Es wird wirklich hohe Zeit, daß man sich von einer solch total falschen Geschäftspolitik abwendet.

Die Gesamtprämieneinnahme in Unfall und Haftpflicht stieg bei den unten aufgeführten 27 Gesellschaften um 7,245,241 M auf 106,990,474 M. Der Reinzuwachs blieb somit um nahezu 1 Mill. Mark hinter dem Vorjahre zurück. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Prämien der „Stuttgarter Mit und Rück“ beim „Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein“ als Zuwachs erscheinen, so daß der wirkliche Zuwachs noch um zirka 460,000 M geringer ist. Auf selbstabgeschlossene Versicherungen entfallen 101,424,539 M gegen 94,895,307 M im Vorjahre. Diesem steht ein Schadenaufwand auf die im Geschäftsjahr angemeldeten Schäden (einschließlich Renten und Reserven) von ca. 62 Mill. Mark gegenüber. In Unfall hat die Prämieneinnahme um 2,880,981 Mark und in Haftpflicht um 4,364,260 M zugenommen. Die Gesellschaften sind nach der Höhe des Prämienzuwachses geordnet.

Leipziger Versicherungswesen im Jahre 1912.

Der Jahresbericht der Leipziger Handelskammer über das Jahr 1912 bringt unter Versicherungswesen folgende Ausführungen:

Das Feuerversicherungsgeschäft der Leipziger Feuerversicherungsanstalt hat sich im Berichtsjahre weiter gut entwickelt. Der Schadenverlauf ist gegenüber dem katastrophenreichen Jahre 1911 zwar besser gewesen, doch hat er sich nicht so günstig gestaltet wie in normalen Jahren. Auch ist die Anzahl der Schäden weiter gestiegen, namentlich infolge der zahlreichen, nicht selten ungerechtfertigten Ansprüche für die sogenannten Bagatellschäden.

Das Berichtsjahr stand für die Lebensversicherung noch unter der Nachwirkung der Ende 1911 erfolgten Annahme des Angestellten-Versicherungsgesetzes durch den Reichstag. Ferner wirkten der Balkankrieg und die Geldknappheit störend auf die Entwickelung dieser Branche. Immerhin werden der Geschäftsgang und das Erträgnis für die Lebensversicherung meist als nahezu normal geschildert.

In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung haben die ungesunden Konkurrenzverhältnisse, wie sie sich seit der Auflösung der Tarifvereinigung gezeigt haben, angehalten. Vielfach wurden Prämiensätze offeriert, die nicht im entferntesten mit der Schwere des betreffenden Risikos in Einklang zu bringen waren. Dazu kamen noch die von einzelnen Anstalten gewährten außerordentlich hohen Vermittlerprovisionen. Zu konstatieren war eine Vermehrung der Schadensfälle bei der Tierhalterhaftpflicht- und Autohaftpflichtversicherung. Den ungünstigen Momenten stand der Aufschwung auf vielen Gebieten des Handels und der Industrie gegenüber, der es auch den soliden Gesellschaften trotz alledem ermöglichte, einen nennenswerten Zuwachs in der Prämieneinnahme zu erzielen. Die Kriege der Türkei beeinflußten das Geschäft in keiner Weise, ein Ausfall für die kommenden Jahre wird aber durch die staatliche Versicherung der Privatbeamten befürchtet.

In den Verhältnissen der Transport-Versicherung hat sich wenig geändert. Das Geschäft war lebhaft und in bezug auf die Schadenzahlungen günstig. An größeren Katastrophen war unser Bezirk nicht beteiligt. Für Versendungen nach dem Orient, speziell der *Türkei* und Griechenland, mußten während des ganzen Jahres Kriegszuschläge gezahlt werden, doch waren die in Frage kommenden Beträge verhältnismäßig gering.

Das Geschäft in der Hagelversicherung verlief so ziemlich gleich den Vorjahren und konnte nicht ungünstig genannt werden.

In der Glasversicherung erzielten Versicherungssumme und Prämieneinnahme einen namhaften Zuwachs, namentlich durch zahlreiche Um- und Neubauten in der Stadt Leipzig; dementsprechend waren auch die Schäden zahlreicher und höher als im vergangenen Jahre.

Ueber den Verlauf der Viehversicherung wird ungefähr folgendes berichtet: Sowohl bei der Viehlebensversicherung als auch bei den ihr angehörenden Spezialarten (Transport-, Weide-, Zucht-, Manöver-, Operations- usw. Versicherung) war im allgemeinen eine Zunahme des Versicherungsbestandes zu verzeichnen. Dagegen war der Verlauf der Schadenkampagne weniger günstig. Bis etwa Mitte August verursachten die Folgen der weitverbreiteten Maul- und Klauenseuche viele und erhebliche Schäden, auch machten sich die schlechten Futterverhältnisse, insbesondere bei der Pferdeversicherung, unangenehm bemerkbar. Von den zu fester Prämie abgeschlossenen Spezialarten hat die Transportversicherung besser als im Vorjahre gearbeitet, weil infolge des meist kühlen und feuchten Sommers die Hitzschläge weniger zahlreich waren und auch — wie dankbar anerkannt werden muß — die Eisenbahnverwaltung den Viehtransporten immer mehr Pflege angedeihen läßt.

(Fortsetzung auf Seite 642.)

Die schwedischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1912.†)

In nachstehender Tabelle sind die Geschäftsergebnisse der acht schwedischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1912 zusammengestellt. Die Ergebnisse sind gut zu nennen. Die Zunahme der Brutto-Versicherungssumme hat nicht weniger als 349,449,665 Kr. betragen. Der Schadenverlauf war bei den schwedischen Risiken sehr gut, bei den norwegischen, dänischen und finnländischen nicht schlecht, und bei den Risiken des übrigen Auslands ziemlich normal. Die Gesamt-Schadensumme beträgt im Durchschnitt 60,5 pCt. der Nettoprämien, was als ein gutes Resultat anzusehen ist.

	Skandia	Svea	Skåne	Fenix	Norrland	Victoria	Städernas allmänna	Tor	Summa
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
1. Versicherungssumme am Schluß des Jahres:									
In Schweden	1,977,814,311	1,136,584,820	668,163,665	458,966,877	379,640,143	341,165,766	811,049,192	111,703,840	5,885,088,614
„ Norwegen, Dänemark u. Finnl.	78,114,593	161,450,504	89,205,479	52,040,734	63,931,815	—	—	—	444,743,125
Im übrigen Ausland	881,410,721	1,007,883,485	257,551,891	—	296,284,666	—	—	—	2,443,130,763
zusammen	2,937,339,625	2,305,918,809	1,014,921,035	511,007,611	739,856,624	341,165,766	811,049,192	111,703,840	8,772,962,562
Davon rückversichert	1,100,715,826	1,038,036,833	552,463,962	303,205,201	253,367,685	212,251,133	150,000,000*	43,166,716	3,653,207,356
Für eigene Rechnung	1,836,623,799	1,267,881,976	462,457,073	207,802,410	486,488,939	128,914,633	661,049,192	68,537,124	5,119,755,146
2. Zunahme d. Versicherungssumme während des Berichtsjahres:									
Brutto	93,768,688	50,234,084	68,037,453	15,833,120	45,755,599	20,907,620	44,693,461	10,219,550	349,449,665
Netto	36,134,128	12,879,047	53,485,746	7,027,933	36,846,862	11,468,738	40,000,000*	6,672,119	204,514,568
3. Prämieneinnahme:									
In Schweden	3,077,393	3,033,196	1,559 032	1,109,401	1,134,355	918,751	1,439,586	371,835	12,643,549
„ Norwegen, Dänemark u. Finnl.	378,262	718,854	258,766	191,681	274,705	—	—	—	1,822,268
Im übrigen Ausland	6.140.628	5,611,101	1.048,736	—	1,198,071	—	—	—	13.998.536
zusammen	9,596,283	9,363,151	2,866,534	1,301,082	2,607,131	918,751	1,439,686	371,835	28,464,353
Rückversicherungsprämien . .	3,283,684	4,059,214	1,739,583	902,704	920,091	637,968	294,127	175,844	12,013,315
Netto-Prämieneinnahme . . .	6,312,599	5,303,837	1,126,951	398,378	1,687,040	280,783	1,145,459	195,991	16,451,038
4. Schadenzahlungen:									
In Schweden	1,553,155	1,437,888	472,102	998,270	886,453	764,130	909,582	273,930	7,295,510
„ Norwegen, Dänemark und Finnland.	360,429	773,872	307,328	136,776	215,324	—	—	—	1,793,722
Im übrigen Ausland	3,525.113	3.648 851	625.917	—	962.809	—		—	8,762,690
zusammen	5,438,690	5,860,611	1,405,347	1,135,046	2,064,586	764 130	909,582	273,930	17,851,922
Anteil der Rückversicherer . .	1,697,422	2,607,865	909,123	886,908	794,060	587,465	244,560	170,672	7,898,075
Schadenzahlungen für eigene Rechnung	3,741.268	3,252,746	496,224	248,138	1,270,526	176,665	665,022	103,258	9,953,847

†) Nach der „Assurans". *) rund.

(Fortsetzung von Seite 640.)

Der Auftrieb zur Weide war infolge der Nachwehen des dürren Sommers 1911 zwar erheblich geringer als sonst, da indessen auch die Schadenfälle nicht sehr reichlich waren, ist auch bei der Weideversicherung durchweg ein günstiges Ereignis erzielt worden. Bei der Schlachtviehversicherung ist zum ersten Male seit Jahren keine Steigerung der Versicherungsobjekte zu verzeichnen gewesen, weil im laufenden Jahre der Schlachtbank eine geringere Zahl von Schlachttieren zugeführt wurde als früher. Mit den teueren Viehpreisen sind natürlich die Entschädigungssummen sehr erheblich gestiegen. Während z. B. nach der Statistik einer großen Gesellschaft in den Jahren 1908 bis 1911 für ein Stück Großvieh durchschnittlich 260 M und für ein Schwein durchschnittlich 87 M an Schäden zu vergüten waren, betrug dieser Durchschnitt im Jahre 1912 bisher 330 M für ein Stück Großvieh und 98 M für ein Schwein. Das Ergebnis der Schlachtviehversicherung war daher im allgemeinen nicht günstig. Ueber die Einwirkung, die das am 1. Mai 1912 in Kraft getretene neue Reichsviehseuchengesetz auf die private Viehversicherung haben wird, ist bisher wenig zu sagen.

Zur Tagesgeschichte.

Internationaler Transportversicherungsverband (e. V.). Der Verband hat in den Tagen vom 11. bis 13. ds. Mts. in Baden-Baden seine diesjährige ordentliche Generalversammlung abgehalten. Nach dem Bericht der Zeitschrift für Versicherungswesen beteiligten sich an der Versammlung 97 Verbandsmitglieder sowie 14 Gäste befreundeter Assekuranz-Vereine und Verbände. Vor und während der Generalversammlung fanden etwa 25 Sitzungen von Kommissionen statt, in denen die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände eingehend vorbereitet wurden. Den Vorsitz in der Versammlung führte wie in den Vorjahren Herr Generaldirektor A. Duncker. In dem als Einleitung der Verhandlungen erstatteten Geschäftsbericht wurde u. a. über die allgemeine Geschäftslage gesagt, daß die Hochkonjunktur in Handel, Industrie und Seeschiffahrt gegen Ende 1912 ihren Höhepunkt erreicht habe und jetzt im Niedergang begriffen sei. Für die Zukunft müsse mit einer wesentlichen Verschlechterung der Konjunktur gerechnet werden. Ueber die Ergebnisse des Transportversicherungsgeschäftes wird bemerkt, daß der Gewinn des Jahres 1912 zwar diejenigen der Vorjahre übersteige, aber hinter den Gewinnen der sechs ersten Jahre dieses Jahrhunderts, die zwischen 4,33 und 5,13 pCt. der Nettoprämie schwanken, erheblich zurückblieb. 22 Gesellschaften haben im Berichtsjahre mit Geschäftsverlust gearbeitet. Angesichts der in Aussicht stehenden ungünstigen Zeiten haben die Transportversicherer die Verpflichtung, rechtzeitig der drohenden weiteren Verschlechterung des Geschäftes vorzubeugen und wirksame Maßnahmen zur Aufbesserung der zahlreichen notleidenden Geschäftszweige zu treffen. Die Seeunfallstatistik ergibt für das letzte Jahr eine geringe Verminderung der Seeunfälle von Dampfern. Die Verluste von Seglern weichen von den Zahlen des Vorjahres nur unerheblich ab. — Die Seeschiffahrt stand 1912 noch im Zeichen der Hochkonjunktur. Die günstigen Ernten in den Produktionsländern, insbesondere in Argentinien und in den Baumwollgebieten Nordamerikas, und der starke Export von Stapelartikeln sorgten für reiche Beschäftigung. Das finanzielle Ergebnis des stark gesteigerten Schiffahrtsverkehrs war außerordentlich günstig. Auch die Trampschiffahrt fand in dem verflossenen Jahre äußerst lohnende Beschäftigung, zumal die Linienschiffahrt die im freien Verkehr beschäftigte Tonnage durch Zeitcharterungen reduziert. Für die Segelschiffe war das Jahr 1912 gleichfalls sehr günstig. Die Frachten, namentlich für die Fahrt von Salpeterhäfen Südamerikas, waren hoch, und Segelschiffe waren zu hohen Preisen zu kaufen gesucht. Um so auffälliger ist es, daß der Verein Hamburger Reeder sich in seinem Jahresbericht über zu hohe Versicherungsprämien für Güter mit Segelschiffen beklagt, da doch die Prämien ebenso wie die Frachtsätze sich nach der Konkurrenz richten, deren Schärfe den Versicherten von vornherein nur ganz bescheidene Gewinnmöglichkeiten läßt. Die aus Anlaß der Titanic-Katastrophe eingeleiteten Verhandlungen über weitere Maßnahmen zur Sicherung der Personenbeförderung auf See sind seitens der Regierungen der schiffahrtstreibenden Länder fortgeführt worden und sollen in der im November dieses Jahres in London abzuhaltenden internationalen Konferenz zum Abschluß kommen. Weitere internationale Abmachungen sind für die nächste Zukunft zu erwarten. Insbesondere liegt den Regierungen der *Vorschlag* vor, gemeinsame, für alle an der Seeschiffahrt beteiligten Staaten gültige Freibordregeln aufzustellen. — Bezüglich der See-Kasko-Versicherungen wird bemerkt, daß die Reparaturkosten, deren Anwachsen sich schon im vergangenen Jahre bemerkbar machte, weiter gestiegen sind und die Kasko-Versicherer hart betroffen haben. Hierbei fällt noch erschwerend ins Gewicht, daß die Reeder es bis jetzt bei dem günstigen Frachtenstand, wenn irgend möglich, vermieden haben, ihre Schiffe ins Dock gehen zu lassen, so daß Schäden, die bei schlechtem Frachtenmarkt bereits repariert worden wären, erst später zur Anmeldung kommen werden. In früheren Berichten des Verbandes ist wiederholt auf die Gefahr hingewiesen worden, welche mit der Versicherung von Ueberführungsrisiken (Flußfahrzeugen, Dampfbaggern, Leichtern, Prähmen, Docks usw.) über See verbunden sind. Auf Wunsch des Verbandes hat der Germanische Lloyd nach sorgfältiger Erwägung Interessen der Assekuradeure und Werften, sowie der Bedürfnisse des Handels und der Reedereien, die Ueberführung von Fahrzeugen besonders geregelt und ein Zertifikatsformular aufgestellt, welches über die in Betracht kommenden Einzelheiten, soweit dieselben in den Rahmen der Berufstätigkeit der Schiffs-Klassifikations-Gesellschaften fallen, Auskunft erteilt. — Welche Bedenken es für die Versicherer hat, bei der Versicherung von Ueberführungsrisiken die Klausel „Seetüchtigkeit angenommen" zuzugestehen, zeigt ein im Berichtsjahr ergangenes Erkenntnis des englischen Court of Appeal. Nach Ansicht des Gerichts kann der

Versicherer bei dieser Klausel seine Haftung nicht deshalb ablehnen, weil sich nachträglich die Seeuntüchtigkeit des versicherten Fahrzeuges herausstellt. Es sei in solchem Falle Aufgabe des Versicherers, sich über den genauen Zustand des Fahrzeuges selbst zu unterrichten. — Was den Schiffbau betrifft, so waren im Jahre 1912 die Werften vollauf beschäftigt, und neue Aufträge konnten nur dann angenommen werden, wenn die Ablieferung auf längere Zeit hinausgeschoben wurde. Bemerkenswert war im verflossenen Jahre der Bau von Spezialschiffen, insbesondere von Tankdampfern, von denen sich Ende 1912 beinahe eine halbe Million Brutto-Tons im Bau befanden. Der Bau von Motorschiffen hat 1912 weitere Fortschritte gemacht. Bezüglich der Decklast ist in der Pariser Versammlung der „International Law Assoziation" 1912 die Frage der gesetzlichen Beschränkung der Verladung von schweren Hölzern auf Deck eingehend behandelt worden. Der Versammlung lag ein Bericht über die Angelegenheit vor, der insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen in England behandelt. Es wurde Einverständnis darüber erzielt, daß es im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt sehr wünschenswert wäre, wenn die anderen seefahrenden Nationen dem Beispiel Englands hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Decklast von schweren Hölzern folgen würden. In der gleich nach der Generalversammlung des Verbandes stattfindenden Madrider Konferenz der „International Law Association" steht die Frage von neuem zur Erörterung. Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Generalsekretär die Frage vom Standpunkt der Seeversicherer eingehend behandelt. Der Bericht ist von der „International Law Association" gedruckt worden und soll allen Teilnehmern der Madrider Konferenz zugestellt werden. In dem Bericht wird die gesetzliche Regelung der Frage zunächst für die atlantische Fahrt befürwortet. Vom Verband, ebenso wie von den Vertretungen der Versicherer anderer Länder, ist bei den verschiedenen Regierungen der Antrag gestellt worden, die Decklastfrage in der internationalen Konferenz über die Sicherheit auf See im November dieses Jahres mit zu erörtern. Leider ist jedoch hierauf die Antwort eingegangen, die Tagesordnung für diese Versammlung sei bereits so überlastet, daß die Behandlung der Decklastfrage einer späteren internationalen Konferenz vorbehalten werden müsse.

Transportversicherungs-Fragen. Unter dieser Ueberschrift bringt die Frankfurter Zeitung, die sich in ihrem Handelsteil viel mit Versicherungsfragen beschäftigt und der Bedeutung des Versicherungswesens unter den Tageszeitungen vielleicht das meiste Verständnis entgegenbringt, in einem längeren Artikel bemerkenswerte Ausführungen über die Stellung der Transportversicherung im Kreise der übrigen Versicherungszweige. Die Transportversicherung sei diejenige Versicherungsbranche, über die man in der breiten Oeffentlichkeit am wenigsten unterrichtet ist. Das liege vor allem daran, daß sie wegen ihres internationalen Charakters dem Aufsichtsamt für Privatversicherung nicht unterstehe, und infolgedessen auch von der amtlichen Berichterstattung nicht ergriffen werde. Der Verfasser des Artikels kommt dann auf den Internationalen Transportversicherungs-Verband zu sprechen, der trotz seiner ehrlichen Bestrebungen die einer Regelung durchaus bedürftigen Verhältnisse der internationalen Transportversicherung bisher in keiner Weise durchgreifend habe ordnen können. Schuld daran sei vor allem der Umstand, daß dem Verband weder englische noch amerikanische Versicherungsgesellschaften angehörten, und daß auch die französische Transportversicherung nur zu einem relativ geringen Teil in dem Verband vertreten sei. Obwohl der Verband bei Vorliegen wichtiger aktueller Fragen auch mit den ihm nicht angehörenden Gesellschaften verhandele, seien doch seine Beziehungen zu den Außenseitern sehr lose. Dazu komme, daß mit der größten Transportversicherungsinstitution, Lloyds in London, eine Verhandlungsbasis der genannten Art überhaupt nicht bestehe. Diese Londoner Organisation von Lloyds sei aber einer der wichtigsten Faktoren für die Gestaltung der Dinge am Transportversicherungsmarkt; mit ihr, die sich aus vielen Hunderten einzelner Versicherungsnehmer zusammensetzt, ließen sich aber naturgemäß irgendwelche feste Abreden über die Behandlung der Transportversicherung nicht treffen. Infolgedessen werde sich eine Einigung zu einem festen Verband aller internationalen Transportversicherer nicht erzielen lassen. Dann werden in dem Artikel über Lloyds und ihre Stellung im internationalen Transportversicherungswesen noch folgende interessante Ausführungen gemacht: Die Organisation von Lloyds nimmt eine absolute Sonderstellung in der internationalen Transportversicherung wie in der ganzen Versicherungswelt ein. Diese Organisation steht, speziell auch soweit die Transportversicherung in Betracht kommt, auf dem Prinzip, daß sich eine sehr große Zahl von einzelnen Versicherungsunternehmern in die am Markte von Maklern angebotenen Versicherungsrisiken je nach Wunsch und Bedarf teilt, wobei irgendwelche feste Unterlage für gleichmäßige Prämien nicht gegeben sind. Eine sehr ausgedehnte und sehr wertvolle Berichterstattungsorganisation unterstützt die Geschäftstätigkeit von Lloyds, auch sorgt die für die Teilnahme an der Transportversicherung vorgeschriebene Kautionsleistung dafür, daß im allgemeinen die Leistungsfähigkeit der Llyodsunternehmer gesichert ist. Es ist freilich auch schon vorgekommen, daß Lloydsunternehmer versagt haben, wie auch immer zu beachten bleibt, daß der Versicherungsnehmer, wenn er sich an Lloyds wendet, es nicht mit einer einzelnen Rechtspersönlichkeit, sondern mit einer Vielheit von Gegenkontrahenten zu tun hat, was natürlich die Abwicklung in strittigen Fällen sehr erschwert. Die außerordentliche Elastizität von Lloyds aber sichert dieser Organisation einen starken Zustrom von Versicherungsrisiken, wenn auch in manchen Fachkreisen versichert wird, daß gerade in der Transportversicherung die Risiken und Prämienbeträge, die aus Deutschland zu Lloyds gehen, im allgemeinen überschätzt werden und nicht besonders hoch sein sollen. In der Tat wäre es auch schwer zu verstehen, wenn der deutsche Versicherungsbedarf in großem Umfange sich nach London wenden würde. Die deutschen Versicherungsgesellschaften haben sich bisher in ihrer Gesamtheit als durch-

aus leistungsfähig erwiesen, und sie haben im Wettkampf sich immer zu einer durchaus kulanten und entgegenkommenden Behandlung der Versicherungsnehmer verstanden, wobei festzustellen bleibt, daß dieses Entgegenkommen in Prämien und Bedingungen mancherseits sogar zu weit gegangen ist. Es besteht also durchaus kein Anlaß für den deutschen Versicherungsbedarf, außerhalb des Landes Deckung für seine Risiken zu suchen, wenn nicht etwa besondere Verhältnisse, so besonders gefährdete Risiken und dergleichen, vorliegen. Für diese Klasse von Versicherungsgeschäften freilich ist Lloyds der gegebene Markt, da ja auf ihm, wie man zu sagen pflegt, alles zu versichern ist und sich auf ihm zu irgend einem Satze stets Versicherungskontrahenten finden. Das Versicherungsgeschäft hat bei Lloyds, besonders auch außerhalb der reinen Transportversicherung, nicht selten den Charakter der Wette, den des reinen Spiels angenommen. Am deutschen Transportversicherungsmarkt besteht jedenfalls kein überwiegender Einfluß von Lloyds, und es ist auch durchaus nicht anzunehmen, daß sich diese Verhältnisse ändern werden. Nun gibt es freilich gewisse Sparten des Transportversicherungsgeschäftes, in denen die Lloyds-Organisation früher eine Art Monopolstellung einnahm. Man erinnert sich, daß in der letzten Zeit außerordentlich viel anläßlich des Paris-Londoner Perlendiebstahls die Rede von Lloyds gewesen ist. In der Tat hatte die Lloyds-Organisation noch bis vor kurzer Zeit fast ausschließlich das Transportgeschäft für Schmucksachen und für besonders wertvolle Gegenstände in der Hand, wobei besonders auch die deutsche Schmuckwaren-Industrie und die Juwelierbranche sich in London gegen das Versendungsrisiko deckte. Die deutschen Transportversicherungsgesellschaften haben im allgemeinen diese Risiken bis vor kurzer Zeit abgelehnt, zum Teil wegen der Höhe der manchmal hierbei in Betracht kommenden Objekte, zum Teil wegen der Unsicherheit, angemessene Prämien festzustellen, zumal die Prämien nicht so hoch sein durften, daß sie den Aufwand überstiegen, durch den die Versendung (Begleitung von zuverlässigen Persönlichkeiten usw.) gesichert werden konnte. In neuerer Zeit ist aber auch das frühere Monopol Lloyds in Deutschland durchbrochen worden. Wir haben jetzt eine ganze Reihe starker Versicherungsunternehmungen, die sich in zunehmendem Maße der Deckung des Risikos für Wertgegenstände widmen, und dabei auch sehr große Objekte versichern. Es ist daher durchaus anzunehmen, daß der deutsche Versicherungsmarkt immer unabhängiger von der Londoner Lloyds-Organisation wird, und daß die Erkenntnis, alle im regulären Geschäftsverkehr sich ergebenden Risiken bei deutschen Versicherungsgesellschaften zu angemessenen Preisen decken zu können, eine allgemeine wird.

Die österreich - ungarischen Feuerversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1912 Nach einer im „National-Oekonom" veröffentlichten Statistik haben die vierzehn in Oesterreich-Ungarn heimischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1912 eine Brutto-Prämien- und Gebühreneinnahme von 170,078,199 K und eine solche für eigene Rechnung von 93,914,467 K zu verzeichnen. Die Schäden für eigene Rechnung betrugen 52,397,957 K. Die Prämienreserve erfuhr einen Zuwachs von 2,240,579 K. Die Ueberschüsse aus den Prämien beliefen sich auf 7,071,645 K und die Zinsen auf 6,817,452 K. Die gesamten Prämienreserven stellten sich Ende 1912 auf 59,004,033 K. In Prozent der Nettoprämien betrugen die Prämienüberschüsse 1911 0,3 pCt. und 1912 7,7 pCt. Die beiden Genossenschaften hatten eine Prämieneinnahme von 5,678,080 K, davon für eigene Rechnung 3,665,741 K. An Schäden hatten sie für eigene Rechnung 1,802,584 K. zu zahlen. Der Zuwachs ihrer Prämienreserve betrug 76,402 K, die Ueberschüsse aus den Prämien ergaben 178,419 K und die Zinsen 74,158 K. Ihre Prämienreserven beliefen sich Ende 1912 auf 1,418,465 K. Die Prämienüberschüsse betrugen in Prozent der Nettoprämien im Jahre 1911 5,8 pCt. und im Berichtsjahre 4,9 pCt. Wechselseitige Feuerversicherungs-Anstalten gibt es in der österreich-ungarischen Monarchie dreiundzwanzig. Sie hatten zusammen eine Brutto-Prämieneinnahme von 52,161,772 K und eine solche für eigene Rechnung von 29,404,947 K. An Schadenzahlungen hatten sie 13,959,730 K zu leisten. Ihre Prämienreserven wurden um 699,403 K vermehrt. Aus den Prämien erzielten sie einen Ueberschuß von 5,492,039 K und an Zinsen vereinnahmten sie 3,366,076 K. Ihre Prämienreserven betrugen Ende 1912 9,931,848 K und ihre Prämienüberschüsse in Prozent der Nettoprämien 1911 4,2 pCt. und im Jahre 1912 19,1 pCt. Das Jahr 1912 war auch für die österreich-ungarischen Gesellschaften wesentlich günstiger als das vorangegangene. Die Prämien für eigene Rechnung nahmen um sechs Millionen Kronen zu, während die Schäden um acht Millionen geringer waren. Mit Ausnahme von einigen jüngeren Gesellschaften weisen auch alle Institute einen entsprechenden industriellen Gewinn aus, der bei allen zusammen den Betrag von 12 Millionen Kronen erreichte. Außer den angeführten Instituten bestehen in Oesterreich noch 254 sogenannte Bauernassekuranzen, welche der Statistik des österreichischen Aufsichtsamtes zufolge Ende 1907 ca. 1011,7 Millionen Kronen versichert hatten gegen 980 Millionen im Vorjahre und deren Prämieneinnahme 2,650,000 K betrug.

Die Berichterstattung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten. Der Hannoversche Curier hält sich mit Recht darüber auf, daß heute, im September 1913, noch immer die Geschäftsberichte der Lebensversicherungsanstalten der Provinz Posen und der Provinz Brandenburg, sowie des Verbandes öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsanstalten ausstehen und wirft angesichts dieser Verhältnisse die Frage auf, wo denn die Aufsichtsbehörden der öffentlich-rechtlichen Anstalten bleiben und warum sie nicht, wie es ihre Pflicht wäre, dafür Sorge tragen, daß diese Anstalten ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nachkommen. Man müsse so den Eindruck gewinnen, daß die Staatsaufsicht über die öffentlichen Anstalten, die in den Händen der preußischen Ministerien des Innern und für Landwirtschaft liege, nicht durchgreifend genug ist, sonst wären solche Dinge nicht möglich. Diese ganz unverständliche Langsamkeit der genannten öffentlichen

Anstalten sei aus zwei Gründen höchst bedauerlich. Sie verletze erstens das Interesse der Versicherten dieser Anstalten schwer. Diese hätten ein Recht darauf, zu wissen, wie die Anstalt, der sie ihre Prämiengelder anvertrauten, gearbeitet hat. Zweitens muß unter ihr das Ansehen der preußischen Behörden in der Oeffentlichkeit leiden. Diese haben sich in nachdrücklichster Weise für die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung eingesetzt und diese Anstalten überall der Bevölkerung besonders empfohlen. Gegen sie wird sich deshalb auch der Unwille der Versicherten richten, wenn diese erkennen, daß sie schlecht beraten worden sind. Bei dieser Sachlage erscheine ein schnelles Eingreifen der Aufsichtsbehörden gegen die saumseligen Anstalten in Posen, Brandenburg und den Verband dringend geboten. Sollten sich die Aufsichtsbehörden hierzu nicht aufraffen können, so müßten die Versicherten sich beschwerdeführend an die Aufsichtsinstanzen wenden. Daß jene Anstalten erst gezwungen werden müssen, nichts weiter als ihre satzungsmäßige Pflicht zu tun, sei bedauerlich. Diese Tatsache sei nicht geeignet, einen guten Eindruck von der Arbeitsweise der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten zu machen.

Feuerversicherungspolice mit beweglicher Versicherungssumme. Wie wir den Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten entnehmen, berichtet die in London erscheinende „Financial Times" von einer Neuerung auf dem Gebiete der Feuerversicherung, die durch die „British General" eingeführt ist. Es handelt sich um eine Feuerversicherungspolice mit beweglicher Versicherungssumme, die besonders wertvoll ist für Geschäfte oder Warenhäuser, in denen der Wert der zu den einzelnen Zeiten des Jahres vorhandenen Warenvorräte stark wechselt. Für ein Geschäft z. B., in dem der Normalwert der Warenvorräte 5000 £ beträgt, der Wert im August auf 8000 £ und der Wert um Weihnachten auf 10,000 £ steigt, wird eine Versicherung über 10,000 £ genommen. Die Prämie ist jedoch nur für die halbe Versicherungssumme zu zahlen, weil diese Summe genügt, um den Wert der Waren während des größten Teiles des Jahres gedeckt zu halten, und auch für diese Summe gilt zunächst nur die Haftung der Gesellschaft. Wenn die Zeit kommt, in der besondere Vorräte aufgestapelt werden, ist die Versicherungssumme, soweit es nötig ist, durch eine einfache Mitteilung an die Gesellschaft, die von Monat zu Monat verschieden sein kann, zu erhöhen. Für jeden Monat oder jeden Teil eines Monats ist genau $^1/_{12}$ der Prämie zu zahlen, die für die Erhöhung der Versicherungssumme jährlich erforderlich sein würde. Die den Interessen der Versicherungsnehmer voll Rechnung tragende Gestaltung der Versicherung soll die sonst üblichen kurzfristigen Versicherungen überflüssig machen, bei denen für einen Monat dieselbe Prämie zu zahlen ist wie für drei, für drei Monate dieselbe wie für sechs, für sechs Monate dieselbe wie für neun usw. Auch wird die Einfachheit des Verfahrens bei Erhöhung der Versicherung das Publikum davon abhalten, manches Risiko selbst zu tragen, das der Versicherungsnehmer sonst wohl törichterweise wegen der mit der Erhöhung und Herabsetzung der Versicherungssumme verbundenen Umstände, auch wenn diese nur gering sind, selbst trägt. — In Deutschland sind ähnliche Versicherungen gegen Feuersgefahr ebenfalls bekannt.

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin. Im laufenden Geschäftsjahr hat die Gesellschaft, wie uns die Direktion mitteilt, wiederum eine angemessene Weiterentwicklung zu verzeichnen; denn es sind pro 1913 nicht weniger als 13,954 neue Policen mit 45,993,180 M Vers.-Summe bei ihr abgeschlossen worden. Trotz der nicht unerheblichen diesjährigen Minderdeklarationen, die eine unausbleibliche Folge des schlechten Saatenstandes im Frühjahr waren, und trotz der durch Kündigungen alljährlich entstehenden Ausfälle ist ihr Gesamtversicherungsbestand angewachsen auf 200,780 Policen mit 1,060,392,068 M Versicherungssumme gegen 193,522 Pol. mit 1,040,706,434 Mark Vers.-S. am Schlusse des Jahres 1912. Sie hat heuer also eine Zunahme von rund 7000 Policen mit 20,000,000 M Vers.-S. zu verzeichnen. Die Schadenperiode setzte nicht unwesentlich später ein als im Vorjahre, ein Umstand, der längere Zeit hindurch zu den allerbesten Hoffnungen auf ein besonders günstiges Jahr berechtigte. Wären nicht einzelne Gebiete — so namentlich die Provinz Posen, auch die Bezirke Kassel, Königsberg und Danzig — fortgesetzt von zahlreichen Hagelwettern heimgesucht worden, und hätte nicht, wie im Sommer 1912, anhaltend ungünstige Witterung die schnelle Werbung und Einbringung der Ernte stark beeinträchtigt und dadurch ihr Risiko verlängert, so wäre das Gesamtergebnis der Schadenkampagne für die Norddeutsche zweifellos ein noch besseres geworden, als es ohnehin der Fall ist. Wenn die Gesellschaft daher auch infolge der im Interesse der versichernden Landwirte so niedrig wie möglich gehaltenen Vorprämien nicht gänzlich ohne Nachzahlung der Versicherten auskommt, so wird die Gesellschaftsleitung doch nur genötigt sein, dem Verwaltungsrat die Einhebung eines Nachschusses von 30 pCt. der Nettoprämie in Vorschlag zu bringen.

„Freia" Bremen-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft erläßt folgende Bekanntmachung: „Nachdem am 30. Juni d. J. die Generalversammlung der bisherigen Deutschen Reform-Versicherungs-Bank Aktiengesellschaft beschlossen hat, den Fusionsvertrag mit der „Freia" Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft vom 29. Juni 1913 zu genehmigen, nachdem am selben Tage auch die Generalversammlung der „Freia" diesen Fusionsvertrag genehmigt hat, fordern wir hierdurch auf Grund der §§ 305, 306, 290 HGB. die sämtlichen Aktionäre der bisherigen Deutschen Reform-Versicherungs-Bank auf, ihre Aktien bei unserer Gesellschaft, Berlin, Bellevuestraße 14, einzureichen. Auf Grund des Fusionsvertrages werden auf je 5 Reform-Aktien 2 Freia-Aktien ausgehändigt werden. Diejenigen Aktionäre, die weniger als 5 Aktien bezw. eine Anzahl von Aktien, die durch fünf nicht teilbar ist, besitzen, werden aufgefordert, bei der Einreichung die Erklärung abzugeben, daß sie ihre Aktien bezw. diejenigen Aktien, die den durch fünf teilbaren Betrag übersteigen, unserer Gesellschaft zur

Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung stellen. Zugleich weisen wir darauf hin, daß Aktien, die nicht bis spätestens 20. Dezember d. J. eingereicht sind bezw. der Gesellschaft nach obigen Vorschriften nicht zum Zwecke der Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, auf Grund der §§ 305, 306, 290 HGB. für kraftlos erklärt werden. Berlin W. 9, Bellevuestr. 14. „Freia" Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft. Der Vorstand: C. Ulrich. A. Kapphan. R. Melms. A. Willner."

Iduna in Halle. Die Gesellschaft hat eine neue Kombination zweier sonst getrennten Versicherungen — die sogenannte Unfall- und Haftpflichtversicherung für Einjährig-Freiwillige — geschaffen. Die Unfall-Versicherung umfaßt neben Unfällen der bekannten Art auch Erkrankungen durch Hitzschlag und Sonnenstich, Unfälle beim Radfahren, Reiten und Selbstkutschieren, soweit sie sich in Ausübung des Dienstes ereignen. Dementsprechend stellt sich die zu zahlende Prämie bei Artilleristen und Kavalleristen natürlich höher als bei Infanteristen, Jägern usw. Eine Unfallversicherung für letztere in Höhe von 5000 M auf den Todesfall, 10,000 M auf den Invaliditätsfall (Rentenzahlung) und 5 M für tägliche Entschädigung würde für das Dienstjahr 35,50 M kosten. Die Haftpflicht-Versicherung umfaßt im Umfange der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Haftpflichtansprüche, welche dem Versicherten dadurch erwachsen, daß er in Ausübung des Dienstes durch fahrlässige Handhabung von Waffen, beim Turnen, Schwimmen, (Reiten) oder einer anderen dienstlichen Handlung Personen oder Sachen beschädigt, und zwar einschließlich der Schäden, welche von ihm an den ihm zum Gebrauch im militärischen Dienste überwiesenen Montierungsstücken, Waffen (und Pferden) verursacht werden. Eingeschlossen sind auch Haftpflichtfälle außerhalb des Dienstes beim Radfahren (nicht Motorradfahren), Rudern, Turnen (Reiten), Ballspielen, jedoch nicht bei Ausübung der Jagd. Die einmalige Prämie für das Dienstjahr beträgt bei unbegrenzter Deckung für Personenschäden und 10,000 Mark für Sachschäden für Einjährige der Infanterie und Jäger 10 M, für Einjährige aller anderen Waffen 20 M.

*** Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat August 1913 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 1023 ausgefertigt; die Versicherungssumme beträgt 829,071,465 M, die Jahresprämie ist von 2,237,575 M auf 2,277,571 M gestiegen.

Witwen- und Waisenversicherung für die Arbeiter und Seeleute der Hamburg-Amerika-Linie. Vor einiger Zeit hatte die Hamburg-Amerika-Linie sich bereit erklärt, die Beiträge zu ihrer privaten Arbeiter-Invaliden-Kasse ihrerseits soweit zu erhöhen, daß die Einführung einer Witwen- und Waisenversicherung möglich wurde. Nachdem später die Vertreter der Seeleute und Arbeiter einhellig ihre Zustimmung erklärt und den Wochenbeitrag von 15 Pfg. auf 20 Pfg. erhöht hatten, ist nunmehr, wie die Hamburger Beiträge erfahren, auch die Genehmigung der Hamburger Behörde für das Versicherungswesen erfolgt. Die Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter und Seeleute der Hamburg-Amerika-Linie wird daher bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft treten.

*** Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Im Monat August 1913 wurden 10,681 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 8645 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 2318 Fälle wegen Körperverletzung und 2797 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 3322 Fälle, von denen 18 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 208 Versicherungsfälle, darunter 102 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 254,762 M gestiegen und betrug Ende August 35,984,430 M. Am 31. August 1913 waren 922,628 Versicherungsscheine in Kraft.

Deutsche Volksversicherung A.-G. zu Berlin. Die Gesellschaft hatte zum 16 ds. Mts. eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, in der eine zweifache Uebertragung der Aktien beschlossen wurde. Einmal wurde beschlossen, das gesamte Aktienkapital von den fünf Gründern, je zwei Direktoren der Deutschen Lebensversicherungsbank A.-G. Berlin und der Nordstern Lebensversicherungs A.-G. Berlin, sowie einem Direktor der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft auf folgende Versicherungsanstalten zu übertragen: 1) Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein Stuttgart, 2) Arminia-München, 3) Bayerische Versicherungsbank München, 4) Berlinische, 5) Bremen-Hannoversche, 6) Concordia, 7) Deutsche Lebensversicherungsbank Berlin, 8) Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck, 9) Deutsche Lebensversicherung Potsdam, a. G., 10) Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt, 11) Deutscher Anker, 12) Frankfurter Lebensversicherungs A.-G., 13) Germania-Stettin, 14) Hamburg-Mannheimer, 15) Janus, 16) Iduna-Halle, 17) Karlsruher, 18) Alte Leipziger, 19) Magdeburger, 20) Mecklenburgische, 21) Nordstern, 22) Nürnberger, 23) Preußische, 24) Providentia, 25) Teutonia-Leipzig, 26) Thuringia-Erfurt, 27) Aachener Rückversicherungsgesellschaft, 28) Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft, 29) Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München und 30) Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-A.-G. Gleichzeitig beschloß die Versammlung, daß ein Teil des an die vorgenannten Gesellschaften übertragenen Kapitals, im ganzen 37 Aktien zu je 500 M gleich 18,500 M, weiterhin auf Arbeiterorganisationen (christliche Gewerkschaften) übertragen werden, die sich zur Mitarbeit an den Aufgaben der Deutschen Volksversicherungs-A.-G. bereits vertraglich verpflichtet haben. Ferner wurde bekanntgegeben, daß in den nächsten Wochen eine neue Generalversammlung über Ergänzungswahlen zum Aufsichtsrat, der zurzeit aus 9 Mitgliedern besteht, Beschluß zu fassen haben wird.

Landes-Brandversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen. Nach dem Hauptlisten-

abschluß auf das erste Halbjahr 1913 ist die Versicherungssumme für die bei der Königl. Sächsischen Landesbrandversicherungsanstalt versicherten Gebäude von 8,236,930,610 M Ende Dezember 1912 auf 8,375,677,220 M Ende Juni 1913, demnach um 138,746,610 M, und die für die Mobiliar-(Maschinen-) Abteilung von 184,580,160 M auf 192,444,940 M, demnach um 7,864,780 M gestiegen. Bei der Gebäude-Abteilung sind in Zuwachs gekommen in der Stadt Chemnitz 19,663,670 M, einschließlich 7,314,710 M infolge Einverleibung von Borna und Furth, in der Stadt Dresden 12,951,080 M, Leipzig 21,182,180 M, Plauen 5,799,780 M, Zwickau 2,531,030 M, in den übrigen Städten 29,755,570 M, in den Landgemeinden der Kreishauptmannschaft Bautzen 7,385,320 M Chemnitz 249,180 M, ausschließlich 7,314,710 M für die der Stadt Chemnitz einverleibten Orte Borna und Furth, der Kreishauptmannschaft Dresden 16,284,010 M, Leipzig 14,361,630 M, Zwickau 8,633,210 M, bei der Mobiliar-(Maschinen-)Abteilung in den Städten 4,150,350 M und in den Landgemeinden der fünf Kreishauptmannschaften 3,714,430 M. Die Betriebs- und Sicherheitsrücklage der Gebäude-Abteilung hat sich von 14,118,465 M Ende Dezember 1912 auf 14,187,839 M Ende Juni 1913, die der Mobiliar-(Maschinen-)Abteilung von 3,691,603 M auf 3,848,899 M erhöht.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Gruner, ist mit Urlaub abgereist.

— Der Kassierer der Central-Viehversicherungs-Vereins a. G. in Berlin, Herr Paul Scherny konnte am 19. d. M. auf eine fünfunddreißigjährige Tätigkeit beim genannten Verein zurückblicken.

— Herr Generaldirektor Otto Gerstenberg, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Victoria zu Berlin, beging am 11. d. M. seinen 65 jährigen Geburtstag.

— Herr Richard Langbein in Breslau, Generalagent der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, kann am 1. Oktober auf eine 25 jährige erfolgreiche Tätigkeit im Dienste seiner Gesellschaft zurückblicken.

— Herr Julius Altenburger in Budapest, Direktor der „Hungaria“ in Budapest, konnte am 16. d. M. sein 25 jähriges Berufsjubiläum begehen.

— Die Atlas, Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen a. Rh. macht bekannt, daß Herr Dr. Heinrich Propfe, Großh. Bad. Hofrat in Binau, infolge Ablebens aus ihrem Aufsichtsrat ausgeschieden ist.

— Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft. Die Prokura des Herrn Hans Hoffmann ist durch Ableben erloschen.

— Als Nachfolger des mit Schluß d. Js. aus der Direktion der Versicherungsgesellschaft Thuringia ausscheidenden Herrn Justizrat Dr. Ludewig in Erfurt hat der Verwaltungsrat der genannten Gesellschaft den Direktor der Rheinisch-Schlesischen Versicherungsbank, Aktiengesellschaft in Berlin, Herrn M. Stock gewählt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Herrn Justizrat Dr. Ludewig der nächsten Generalversammlung zur Wahl in den Verwaltungsrat der Thuringia vorzuschlagen.

— „Albingia“ in Hamburg. Herr Wilhelm Aloys Alfons Maria Brüning in Düsseldorf ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden.

— Preußische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin. Infolge anhaltender Krankheit ist Herr Rittergutsbesitzer J. v. Donimirski, Buchwalde bei Stuhm i. Westpr., am 20. September cr. aus dem Verwaltungsrate ausgeschieden.

— Die Patria in Berlin hat Herrn Wilhelm Schramm in Straßburg i. E. zum Generalbevollmächtigten für Elsaß-Lothringen bestellt.

— Der Vorsitzende des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland zu Berlin hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Heinrich Voß mit dem Wohnsitze in Dresden bestellt. Die Bevollmächtigung des Herrn Eugen Bürstell erlischt hiermit.

— Herr Dr. jur. Gerhard Wolff, bisher stellvertretender Abteilungsvorsteher der Wilhelma in Magdeburg, wird sich ab 1. Oktober d. J. als Assekuranzmakler in Hamburg niederlassen.

— Die holländische Lebensversicherungsgesellschaft „Dordrecht“ gewährt der Stadt Medgyers in Ungarn ein Contocorrentdarlehen in Höhe von einer halben Million Kronen, bei einem Zinsfuß von $1^1/_2$ pCt. über die jeweilige Bankrate. Das Darlehen ist auf 5 Jahre geplant und als Sicherstellung steht der „Dordrecht“ ein Vormerkungsrecht auf sämtliche Immobilien der Stadt zu.

— Die Nord-Deutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg hat den Betrieb der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Herzogtum Braunschweig aufgenommen.

— Die Fusion der Lebensversicherungsanstalt und Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes mit der Friedrich Wilhelm Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin wurde in der Senatssitzung des Kaiserl. Aufsichtsamtes für Privatversicherung vom 20. September genehmigt. Seitens der neugegründeten sogenannten gemeinnützigen Volksversicherungsunternehmungen wurden noch in letzter Stunde Schritte unternommen, um die aufsichtsamtliche Genehmigung zu hintertreiben. Alle diese Versuche sind fehlgeschlagen. Das Aufsichtsamt fand nach eingehender Prüfung im Interesse der Versicherten der übernommenen Anstalt gegen die Fusion nichts zu erinnern.

Bücherschau.

— Ausführungsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung für das Reich und die sämtlichen Bundesstaaten. Zusammengestellt von Ernst Funke und Walther Nernst, Bibliothekaren im Reichsversicherungsamt. Zweiter Band, XXVIII und 1053 Seiten 8°, Preis geb. 11 M. Verlag von Franz

Vahlen in Berlin W. 9, Linkstraße 16. Mit diesem zweiten Bande ist das umfangreiche Sammelwerk vorläufig abgeschlossen. Er enthält die Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung für 25 Bundesstaaten, nämlich Bayern bis Elsaß-Lothringen. Die Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen sind in dem vor kurzem erschienenen ersten Bande vereinigt (Preis geb. 6 Mark). Für weiterhin ergehende Ausführungsbestimmungen ist noch ein Ergänzungsband vorgesehen. Die vorliegenden beiden Bände umfassen bereits mehr als 1800 Seiten und nahezu 500 Ausführungsbestimmungen (Ausführungsgesetze, Verordnungen, Bundesratsbeschlüsse, Bekanntmachungen, Erlasse usw.). Damit kann sich das Sammelwerk den ähnlichen zum Bürgerlichen Gesetzbuche herausgegebenen Sammlungen schon jetzt ebenbürtig an die Seite stellen. Seine besonderen Vorzüge sind bekannt. Auch die für die kleineren und kleinsten Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen sind sorgfältig gesammelt und vollzählig beisammen. Das Ganze ist unter gleichmäßiger Beherrschung des Stoffes übersichtlich geordnet; jede einzelne Bestimmung ist leicht auffindbar. Wer da weiß, in wie zahlreichen, oft schwer zugänglichen Publikationsorganen die Ausführungsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung zerstreut sind, wird gewiß der fleißigen Arbeit und dem hohen praktischen Werte der Sammlung volle Anerkennung zollen. Ein Werk, wie es hier in gut ausgestatteten handlichen Bänden dargeboten wird, ist für die an der Durchführung der Reichsversicherung Beteiligten, insbesondere für die Organe der Versicherungsträger, die Versicherungsämter, Oberversicherungsämter, Verwaltungsbehörden, Arbeitersekretariate, Auskunftsstellen, Fachschriftsteller usw., ein wirkliches Bedürfnis. Der Preis ist verhältnismäßig gering.

— Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nebst dem zugehörignn Einführungsgesetze. Vom 30. Mai 1908. Dritte neubearbeitete Auflage von Dr. P. Hager und Dr. E. Bruck Berlin 1913. Verlag von J. Guttentag. Der bekannte vortreffliche Kommentar zur Versicherungsvertragsgesetz ist nunmehr schon in dritter Auflage erschienen. Diese Tatsache spricht mehr als empfehlende Worte für die Vorzüglichkeit des Buches.

— Die Landwirtschaftliche Unfallsversicherung. Die einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen, Zusätzen und Verweisungen für das Großherzogtum Baden. Von Verwaltungsgerichtsrat Dr. Adolf Klotz. (XVI und 482 Seiten.) Karlsruhe 1913. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. Preis geb. 6 M. Das Buch enthält neben dem auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung bezüglichen Buch III Teil 2 der Reichsversicherungsordnung die gemeinsamen Vorschriften (Buch I), die Vorschriften über die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten (Buch V), und das Buch VI über das Verfahren, ferner das Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung. Es folgt dann das badische Ausführungsgesetz und die badische Vollzugsverordnung, sodann die Satzung für die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Anweisung für die Abschätzungskommissionen, die Kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1911 über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter, sowie die über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter, die Badische Verordnung vom 20. Januar 1912, den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamtes betreffend usw. Den einzelnen Bestimmungen sind Zusätze und Erläuterungen angefügt, welche der Einarbeitung in diese schwierige Materie überaus dienlich sind. Von besonderem Werte ist das beigegebene ausführliche Inhalts- und Sachregister. So ist das Buch für Staats- und Gemeindebehörden, Krankenkassen, Rechtsanwälte, Arbeitgeber und Versicherte ein zuverlässiges und unentbehrliches Hilfsmittel, das wir allen, die sich mit dieser Materie zu befassen haben, bestens empfehlen. Das Buch ist außerdem auch recht hübsch ausgestattet.

— Die Nr. 8 des Jahrganges 1913 der Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München und Berlin, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Eine wirtschaftliche Betrachtung zum deutsch-englischen Problem. Von Fritz Diepenhorst in Köln. — Die „Hilfeleistungen“ der Bank von Frankreich an die Bank von England. Von Dr. Peter Aretz in Aachen. — *Zur* Gestaltung des Verhältniswahlverfahrens. Von A. Zeiler, I. Staatsanwalt in Zweibrücken. — Die allgemeine Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung im Lichte der geschichtlichen Entwicklung; ihre Vorläufer und deren Eingliederung in die Reichsversicherungsordnung. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn, Bezirksamtsassessor im K. Staatsministerium des Innern in München (Schluß). — Die Unternehmerverbände in der deutschen Privatversicherung. Von Dr. Gerhard Vandersee in Berlin (Fortsetzung). — Literaturbericht.

— Ruberoid, kritische Betrachtungen zur Frage der Anerkennung des Dachdeckungsmaterials „Ruberoid“ als hartes Dachdeckungsmaterial. Von G. Troje, Feuerlöschdirektor der Provinz Ostpreußen, Vorsitzender der Material-Prüfungskommission des Preußischen Feuerwehr-Beirates. Nr. 13 der vom Preußischen Feuerwehr-Beirat herausgegebenen Drucksachen. Hannover 1913. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, G. m. b. H. Preis 2 M. Der Verfasser hatte seinerzeit Gelegenheit, in den Streit der Parteien, ob Ruberoid feuergefährlich oder nicht feuergefährlich ist, als Sachverständiger einzugreifen und mußte sich eingehend mit der Angelegenheit befassen. Er hat nun das verfügbare amtliche Material verarbeitet, wobei sich Gesichtspunkte ergaben, die es erwünscht und geboten erscheinen ließen, die Ergebnisse der Forschungen der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen, um an einem Spezialfalle darzutun, wie dringend notwendig es ist, von der bisherigen Praxis der vielfachen Sonderprüfungen abzuweichen und die Beurteilung eines neuen Materials einer amtlichen Zentralstelle zu überweisen, die die notwendigen Brandversuche vornimmt und die Abgabe eines maßgebenden Gutachtens herbeiführt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 40. Leipzig, den 2. Oktober 1913. 44. Jahrgang.

Ein großer Verlust für das Versicherungswesen.

Als kürzlich durch die Zeitungen die Nachricht von dem Tode des holländischen Staatsministers **Tobias Michael Carel Asser** ging, hat man sich in Deutschland in Versicherungskreisen kaum gefragt, was dieser Mann Großes für die Versicherungswissenschaft geleistet habe. Kaum eine Zeitschrift hat ihm einen Nachruf gewidmet — ich nehme die holländische Presse aus —, und doch ist das Verdienst dieses Mannes ganz ungeheuer groß. Die führenden Männer des internationalen Versicherungswesens haben ihn gewiß alle persönlich gekannt, diesen noch im 76. Lebensjahre rüstigen Staatsmann, der alle Woche einmal von seinem Wohnsitze im Haag nach Amsterdam fuhr, um dort alle diejenigen Kreise des Handels- und Versicherungswesens zu beraten, denen er seit Jahrzehnten ein treuer Führer gewesen und deren Interessen er stets vertreten hatte.

In den Jahren 1862 bis 1893 hat Asser als Advokat und Professor im Handels- und Versicherungsrecht in Amsterdam gewirkt. Während dieser langen Jahre hat er bei fast allen größeren Versicherungsstreitigkeiten, auch bei solchen mit ausländischen Gesellschaften als Schiedsrichter fungiert. Auch ist sein Rat und Gutachten bei zahllosen Prozessen sowohl von Versicherern wie Versicherten, sei es in der Lebens-, Feuer- oder Transportversicherung, eingeholt worden. Als juristischer Berater der Niederländischen Vereinigung der Seeversicherer hat er bei der Feststellung des sogenannten „groene Boekje" mitgewirkt. Die Nationale Lebensversicherungsbank ernannte ihn zu ihrem Kommissar, und dieses Amt hat Asser außerordentlich lange bekleidet.

Sein Ruf als Versicherungsfachmann verbreitete sich so, daß hervorragende Männer des Versicherungswesens in seine Kollegias kamen. Ueber die prächtige Vortragsweise Assers herrschte allgemeine Begeisterung.

Durch den Tod dieses hervorragenden Mannes ist daher eine tiefe Lücke in die Wissenschaft des Versicherungswesens gerissen worden, und die große Teilnahme aller Versicherungsgesellschaften bei dem Begräbnisse Assers — bei dem der Minister des Aeußern erklärte, Assers Tod bedeute einen unersetzlichen Verlust für die ganze Nation — beweist, wie wahr diese Behauptung ist. Immerhin haben die Gesellschaften in Assers Sohne, dem Rechtsanwalt C. D. Asser, Generalsekretär des niederländischen Seerechtsvereins, einen vorzüglichen Nachfolger gefunden.

Das Leben Assers bedeutet eine Kette reichster Erfolge. Er war 1838 als Sohn eines Richters in Amsterdam geboren. Mit 20 Jahren erregte er durch die ausgezeichnete Lösung einer Preisfrage über den Staatshaushalt, mit 22 Jahren durch eine meisterhafte Dissertation über „die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten nach dem niederländischen Staatsrecht" die Aufmerksamkeit der juristischen Kreise, sodaß er bereits mit 24 Jahren zum Professor ernannt wurde. Er nahm das Anerbieten an und ist, wie erwähnt, 33 Jahre lang Lehrer des Handels- und Versicherungsrechts

am Athenäum, der damals noch freien Universität in Amsterdam, gewesen. Er schrieb bald ausgezeichnete Werke über das niederländische Handels- und Versicherungsrecht. Diese Werke zeichneten sich dadurch aus, daß sie nicht nur in scharfer juristischer Logik aufgebaut, sondern vor allem auch dem wirklichen Leben gerecht wurden und die Tendenz zeigten, das Recht fortzubilden.

Asser war nicht nur bei Privatstreitigkeiten für die schiedsricherliche, friedliche Erledigung, so wie heute auch der Amsterdamer Rechtsanwalt Hartzfeld mehr und mehr den Vergleich an die Stelle des Urteils im Prozesse setzen will. Er trat auch bei jeder Gelegenheit für die schiedsrichterliche Erledigung von Völkerstreitigkeiten ein. Von sehr großer Wichtigkeit sind die vorbehaltslosen Schiedsverträge, die Holland auf Assers Veranlassung mit Dänemark und Italien geschlossen hat. Er war auch Schiedsrichter in dem Streite zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der kalifornischen Kirchengüter und bei dem auch die Seeversicherung hoch interessierenden Streite zwischen Rußland und den Vereinigten Staaten wegen der Wegnahme von Schiffen im Behringmeere, die beide zu Anfang dieses Jahrhunderts tagten.

Aber alle diese hohen Verdienste erschöpfen noch lange nicht das, was Asser für die Menschheit getan hat. Es gilt noch, zwei andere Gebiete zu erwähnen, auf denen sich der spätere Staatsminister einen Weltruhm erworben hat. Ganz mit Recht ist nach dem Tode dieses Nestors der internationalen Wissenschaft gesagt worden: „Mit dem am 29. Juli im Haag verstorbenen holländischen Staatsminister Asser ist einer der schärfsten Denker auf völkerrechtlichem und international-privatrechtlichem Gebiete dahingegangen, ein hoch strebender, ideal gesinnter Mann, der sich von kleinen Anfängen zu höchstem Ruhme emporgearbeitet und immerfort seine ganze Kraft der Menschheit dienstbar gemacht hat". Er ging vom Handelsrechte aus und erkannte, wie sehr die Menscheit statt der vielen nationalen Rechte ein Weltrecht nötig hatte. Von den Tagen an, wo er als 24 jähriger Professor an der Universität Amsterdam dozierte, verließ ihn nie der Glaube an die Vereinheitlichung der verschiedenen Rechtssysteme und er kämpfte heiß für die Verwirklichung dieses Gedankens. Ihn zeichnete besonders aus, daß er trotz seiner idealen Gesinnung niemals Utopien nachlief. Er dachte niemals daran, mit einem Schlage dieses Weltrecht herbeizaubern zu können und ging deshalb lediglich darauf hinaus, den Grundstein zu legen. Und dies ist ihm in vollstem Maße gelungen. Die vier Konferenzen, die in den letzten zwanzig Jahren im Haag über internationales Privatrecht abgehalten wurden, sind Assers Werk. Er hat ihre Organisation in die Hände genommen und sie erfolgreich durchgeführt. Kein Wunder, daß er in Anerkennung dieser Verdienste auf allen diesen Staatenversammlungen ebenso wie auf den Konferenzen für das Weltwechselrecht zum Vorsitzenden ernannt wurde. Ein hervorragender Delegierter zur zweiten Haager Friedenskonferenz erklärte mir einmal, wenn man auf den Konferenzen für internationales Privatrecht nicht mehr weiter gekonnt habe, dann habe man Asser in die Kommission geholt und der habe den Knoten schnell durchhauen. Assers Werk über internationales Privatrecht ist auch in fremde Sprachen übersetzt worden.

Nicht minder bedeutsam war die Rolle des holländischen Staatsministers auf völkerrechtlichem Gebiete. Bereits im Jahre 1869 begründete er zusammen mit seinen Freunden Westlake und Rolin-Jaquemins die Revue de droit international et de législation comparée, die heute noch besteht und lange Zeit die einzige völkerrechtliche Zeitschrift blieb, ferner das berühmte Institut für Völkerrecht.

Schon bald wurde man in den Kreisen der holländischen Regierung auf ihn aufmerksam, berief ihn in den Staatsrat und delegierte ihn in zahlreiche Konferenzen, so in die Konferenz zur Vereinheitlichung des Eisenbahnfrachtverkehrs, zum Schutze der unterseeischen Kabel, zur Neutralisierung des Suezkanals und zur Regelung der Kongofrage. Besonderen Ruhm hat sich Asser durch seine Verdienste auf den Haager Friedenskonferenzen erworben. Hier spielte er eine entscheidende Rolle und namentlich in dem Schiedsgerichtsausschusse der ersten Haager Konferenz hat er segensvoll gewirkt. Als der deutsche Delegierte Zorn im Juni 1899 den ständigen Schiedshof ablehnte, da stand

Asser als erster auf und bat Zorn, in seiner Schlußfolgerung weniger bestimmt zu sein und in einer so wichtigen Frage doch noch einmal an seine Regierung zu berichten. Bekanntlich fuhr dann Zorn noch einmal nach Berlin und erreichte auch, daß die deutsche Regierung der Errichtung des Haager Schiedshofes zustimmte. Interessant ist auch, daß Asser 1899 im Gegensatze zu der deutschen Delegation mit Entschiedenheit dafür eintrat, die Vermittlung obligatorisch zu gestalten.

Auch auf der zweiten Haager Konferenz spielte Asser eine bedeutsame Rolle. Mit seinem klaren Blicke sah er vollkommen voraus, daß der Weltschiedsvertrag infolge des Widerstandes Deutschlands und Oesterreichs nicht zustande kommen würde, und er sagte mir einmal, es sei doch zwecklos gewesen, daß der Präsident der Kommission, der frühere französische Ministerpräsident Bourgeois, die Konferenz vier Monate in dieser Frage zwecklos aufgehalten habe. Asser war eben trotz seiner idealen Gesinnung vollkommen Realpolitiker.

Der Friedensbewegung als solcher stand Asser sympathisch gegenüber, obwohl er sich in keiner Weise direkt an ihr beteiligte. Er war zwar Mitglied der holländischen Friedensgesellschaft und des internationalen Friedensinstituts in Monakko (jetzt in Paris), auch hat er den Nobelpreis zusammen mit Fried und anläßlich der Einweihung des Friedenspalastes den Ehrendoktor der Universität Leyden ebenfalls zusammen mit Fried erhalten. Aber im übrigen ist seine pazifistische Gesinnung wenig hervorgetreten. Daß er aber ganz auf Seiten dieser Bewegung stand, mag man daraus ersehen, daß er mir einmal mit großer Bewunderung von dem Friedensapostel Stead und mit großem Unwillen über das bekannte Buch v. Stengels über „Weltstaat und Friedensproblem" sprach.

So scheidet mit Asser einer der ganz Großen der Rechtswissenschaft aus dem Leben, der auf unzähligen Gebieten befruchtend und anregend gewirkt hat und dessen Lebenswerk man nie vergessen kann. Auch in den Kreisen des Versicherungswesens wird man seiner noch lange gedenken. Dr. W.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die National Provincial Plate Glass and General Insurance Company Limited in London hat mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1913 ab die dem Herrn Moritz Friedrich Bernhard Nagel in Hamburg erteilte Vollmacht widerrufen und an dessen Stelle Herrn Heinrich Johannes Gustav Meyer in Hamburg I Gertrudenhof (Gertrudenkirchhof 10) zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt. (Vgl. die Bekanntmachung vom 3. Juni 1902, Nr. 132 des Reichsanzeigers vom 7. Juni 1902.)

Berlin, den 24. September 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

In Vertretung:

230. 29./9. Klehmet.

Leipziger Versicherungsmathematiker.

Am 16. September hielten die Leipziger Versicherungs-Mathematiker ihre erste Sitzung nach den Sommerferien ab. Da über die letzte Sitzung vor den Ferien vom 17. Juni noch kein Referat erschienen ist, sei noch kurz nachgetragen, daß Herr Schönwiese einen Vortrag hielt über das Thema „Ausgleichung einer Sterbetafel durch Interpolation nach einer analytischen Formel". Die von ihm verwandte Formel charakterisierte sich als eine erweiterte Makeham'sche, und die Ausgleichung wurde an einem Beispiel praktisch durchgeführt. Dabei wurde nicht von allen gegebenen Sterblichkeitskoeffizienten, sondern lediglich von den Mittelwerten der aufeinanderfolgenden fünfjährigen Altersklassen Gebrauch gemacht. In der sich anschließenden sehr lebhaften Diskussion wurden die Vor- und Nachteile der verschiedenen Ausgleichungsarten besprochen, wobei insbesondere Herr Dr. Höckner auf die Vorzüge des graphisch-rechnerischen Verfahrens hinwies.

In der Septembersitzung wurde wegen der zahlreich vorliegenden Literatur kein eigentlicher Vortrag gehalten, vielmehr besprach Herr Dr. Höckner eingangs die neuesten Veröffentlichungen zur Frage der Nettokostenberechnungen und empfahl zunächst den Aufsatz von Dr. A. Berger in der österr. Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung der allgemeinen Beachtung, obwohl einige in die Arbeit hineingeflochtene Auffassungen entschieden zu beanstanden seien. Das gelte z. B. von der Einordnung einer Deckungskapitalberechnung, die keine Rücksicht auf die Erwerbskosten nimmt, unter die Sicherheitsmaßregeln. Sehr richtig sei es aber, daß Berger die Versicherung mit Gewinnbeteiligung der Versicherten wegen der in ihrer erreichten glücklichen Vereinigung des Strebens nach Sicherheit und des Strebens nach Oekonomie für eine höher entwickelte Betriebsform der Lebensversicherung halte als die Versicherung zu festen Prämien. Aus dieser Erkenntnis folgere B. die Notwendigkeit der Dividende, ferner die

Notwendigkeit der Nettokostenaufstellung, aber auch die Notwendigkeit des Widerspruchs gegen den bekannten Erlaß des deutschen Aufsichtsamtes, der das Publikum von der Versicherung mit Gewinnanteil abzuschrecken geeignet sei. Am schärfsten verurteilt B. das Aufzinsungsgebot, das nach dem Vortragenden wohl überhaupt noch keinen öffentlichen Verteidiger gefunden hat. Auch die inzwischen erschienene Statisik der Frankfurter Zeitung, so bemerkte der Referent weiter, übe eine durchaus abfällige Kritik am Erlaß und seinem Aufzinsungsgebot. Das Aufsichtsamt freilich suche sich im August-Hefte seiner „Veröffentlichungen" immer noch über den Widerspruch hinwegzusetzen, auf den es überall gestoßen ist. Auf die Dauer wird dies kaum möglich sein, denn mit seiner Behauptung „es ist nicht einzusehen" stehe das Amt anscheinend völlig allein und verlassen da. Auch sonst seien die Ausführungen des Amtes an vielen Stellen zu beanstanden, so in der Behauptung, daß die sinnlose Summierung der jährlichen Nettoeinzahlungen „zweifellos irreführend" sei, daß die Gegenüberstellung von Versicherungssumme und zinsloser Beitragssumme einen „ungesunden (!) Mißbrauch" bedeute, daß mit der Aufzinsung eine „objektive" Beleuchtung gegeben werde usf. Der Referent trat diesen amtlichen Auffassungen mit ausführlichen Darlegungen entgegen.

Ferner besprach Dr. Höckner die jüngst erschienene Arbeit von Hofrat Professor Dr. Blaschke über die Sterblichkeit der Versicherten zu verschiedener Zeit. Er wisse zwar nicht, ob er die Arbeit von Bl. allenthalben richtig verstanden habe. Zweifellos bestätige sie aber an Hand der österreichischen Erfahrungen aufs neue, daß sich die Lebensversicherungstechnik mehr als bisher auf die Veränderlichkeit ihrer vornehmsten Rechnungsgrundlage, der Sterbetafel, einrichten müsse. Er habe diese Ueberzeugung seinerzeit bereits aus den Erfahrungen der Alten Leipziger geschöpft und in dem neuen Prämien- und Dividendensystem dieser Gesellschaft zum Ausdruck gebracht. Es freue ihn, jetzt bei Bl. lesen zu können: „Vom Standpunkt der Praxis scheinen den Uebergang von den konstanten zu den sich möglicherweise ändernden Wahrscheinlichkeiten die Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung vorbereiten zu sollen". Denn die Versicherungsbeiträge, die im System der Leipziger als Tarifprämien abzüglich Grunddividenden vorausberechnet werden, das seien bereits Prämien, die in der Richtung der eben erwähnten Entwickelung liegen und deshalb Reformprämien genannt zu werden verdienen.

Sodann besprach Herr Schönwiese die in den beiden letzten Heften der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft erschienenen versicherungsmathematischen Aufsätze. In dem Artikel von Dr. Rohde über „die Berechnung des Rückkaufswertes einer Lebensversicherung" wird die schon vielfach gemachte Hypothese zugrunde gelegt, daß die Abgehenden die Sterblichkeit der Neueintretenden haben. Jedoch weicht der Autor von der sonst gebräuchlichen Behandlung der mathematischen Aufgabe ab, indem er so rechnet, als wäre schon bei Abschluß der Versicherung die Tatsache und die Zeit des Abgangs bekannt und die Höhe der Prämie von letzterer abhängig. Die auf solche Weise erhaltenen Formeln und Beispiele könnten nicht als logisch begründet gelten. Der von Dr. Ulrich gegebene „Beitrag zur analytischen Ausgleichung von Sterbetafeln" fußt auf dem von Hardy gemachten Vorschlage, in der bekannten Gompertz-Makeham'schen Sterblichkeits-Formel den Logarithmus der Lebenswahrscheinlichkeit durch eine einfachere Funktion zu ersetzen, die doch näherungsweise mit ihr übereinstimmt. Bei strenger Durchführung dieses Gedankens würden sich allerdings für die Rechnung erhebliche Erleichterungen ergeben. Der Verfasser zieht es aber vor, doch wieder auf den erwähnten Logarithmus zurückzugreifen und eigenartige unnötig komplizierte Formeln aufzustellen. In der Sache selbst gibt der Verfasser der Meinung Ausdruck, daß seine Methode die Gewißheit eines richtigen Resultates verbürge und darum den Vorzug vor anderen weniger Rechenarbeit fordernden Methoden verdiene. Hierin aber liege eine Selbsttäuschung. Denn die aufgestellten zwei Grundgleichungen verbürgen nur, daß die Summe und auch die Doppelsumme der berechneten Sterbefälle den entsprechenden Summen der beobachteten Sterbefälle gleich seien. Damit aber wären nur zwei Bedingungen für den Verlauf der ausgeglichenen Kurve vorgeschrieben und für bedeutende Abweichungen von der Wirklichkeit noch ein großer Spielraum gegeben, so daß der behauptete Fortschritt nicht anerkannt werden könne.

Zum Schlusse unterzog noch Herr Sprenker die in dem Augustheft der Veröffentlichungen des Aufsichtsamts erschienene Arbeit über den „Durchschnittszinsfuß" einer Besprechung. Wegen der vorgerückten Zeit wurde jedoch bei der Wichtigkeit des Themas eine genauere Besprechung dieser Frage für eine der nächsten Sitzungen in Aussicht genommen.

Ein Erholungsheim für Versicherungsbeamte.

Der Verein Deutscher Versicherungsbeamten in Berlin E. V. hat an die Direktionen sämtlicher in Deutschland arbeitenden Versicherungsgesellschaften und an die Verbände der Versicherungsgesellschaften folgendes Schreiben gerichtet:

Der ergebenst unterzeichnete Verein Deutscher Versicherungs-Beamten, welcher sich unter anderem die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen zur Aufgabe gestellt hat, hält jetzt den Zeitpunkt für gekommen, um, den Anforderungen der Zeitverhältnisse sowohl als auch dem Beispiele anderer kaufmännischer wie Beamtenvereinigungen folgend, über den Kreis seiner Mitglieder hinaus den Kollegen Gelegenheit zu bieten, in einem behaglichen Heim für wenig Geld während der Ferien oder auch nach überstandenen Krankheiten Erholung zu finden und Kraft wie Lust für freudige Weiterarbeit zu schöpfen.

Es wäre vermessen, wollte der Verein zur Ausführung dieses Vorhabens lediglich seiner eigenen Kraft vertrauen. Wie ja sofort ersichtlich, gehören hier zur Schaffung eines der Ausdehnung und der Bedeutung

(Fortsetzung auf Seite 654).

Die in Deutschland arbeitenden Glas-Versicherungs-Gesellschaften im Jahre 1912.

Gesellschaften, der Größe ihres Betriebes nach geordnet:		Aufnahme des Glas-Vers.-Betr.	Brutto-Prämien-Einnahme	Verausgabte Rückversicherungs-Prämien	Vergleich geg. 1911 + Zunahme — Abn.	Schäden, unter Berücksichtigung des Schaden-Reserve-Vortrages in			Provisions-, Verwaltungs- usw.-Kosten, Steuern und Abschreibungen in			Prämien-Reserve für eigene Rechnung Ende		
						1912		1911	1912		1911	1912		1911
			M	M	M	M	pCt.	pCt.	M	pCt.	pCt.	M	pCt.	pCt.
„Hammonia", Glas-Vers.-A.-G. der Glaser-Innungen	Hamburg	1875	2,559,811	190,876	+123,690	1,687,610	71,24	69,36	648,191	27,36	29,89	1,894,991	79,90	97,75
Frankfurter Allgemeine Vers.-A.-G.	Frankf. a. M.	1864	979,516	181	+ 69,932	611,580	62,45	65,07	310,158	31,67	28,21	890,000	90,87	94,55
Kölnische Glas-Versicherungs-A.-G.	Köln a. Rh.	1880	963,895	13,429	— 5,919	637,981	67,12	62,70	316,969	33,35	28,68	1,093,000	115,—	115,—
Brandenburger Spiegelglas-V.-A.-G.	Berlin	1864	915,325	—	+ 67,986	537,624	58,73	56,72	336,396	36,75	38,94	681,528	74,45	78,14
Allgemeine Spiegelglas-Vers.-A.-G.	Berlin	1863	[3]) —	—	—	—	—	54,72	—	—	35,32	—	—	83,34
Oberrheinische Versicherungs-Ges.	Mannheim	1886	335,987	10,825	+ 2,492	190,627	58,62	47,32	140,163	43,10	52,14	271,571	83,52	82,95
Berlinische Spiegelglas-Vers.-A.-G.	Berlin	1878	328,926	—	+ 447	207,369	63 04	59,20	120,677	36 68	37,10	295,000	89,68	89,80
Gladbacher Feuer-Vers.-Ges.	M.-Gladbach	1868	326,226	—	+ 26,542	226,878	69,54	62,84	132,697	40,67	38,92	301,916	92,55	93,05
„Union", Allg. Vers.-A.-G.	Berlin	1879	325,316	—	+ 25,014	214,899	66,06	58,26	96,576	29,68	30,12	225,000	69,10	68,93
„Thuringia", Vers.-Ges.	Erfurt	1900	319,435	60,486	— 9,074	165,445	63,88	59,51	[1]) 54,392	21,—	20,55	291,713	112,65	109,16
Bremer Spiegelglas-Vers.-Ges. a. G.	Bremen	1865	316,162	—	— 1,132	192,198	60,79	59,65	113 081	35,76	35,92	402,850	127,42	126,13
Schlesische Feuer-Vers.-Ges.	Breslau	1863	311,605	—	+ 5,683	202,672	65,04	63,30	74,052	23,76	24,—	396,043	127,10	129,93
Vaterländische Glas-Vers.-A. G.	Köln a. Rh.	1899	305,342	25,758	+ 19,186	171,431	61,31	49,55	113,442	40,57	33,45	145,002	51,86	53,69
Kölnische Unfall-Vers.-A.-G.	Köln a. Rh.	1880	229,285	30,143	+ 32,575	111,595	56,04	44,81	[1]) 36,055	18,10	19,27	275,972	138,58	147,45
Aachen-Leipziger Vers.-A.-G.	Aachen	1876	195,085	—	+ 16,776	138,767	71,13	72,43	[1]) 42,214	21,63	21,13	126,806	65,—	65,—
„Halensis", Glas-Vers.-A.-G.	Halle a. S.	1900	167.682	—	— 1,612	104,470	62,30	65,03	64,637	38,54	45,08	75,456	45,—	45,—
Stuttgarter Mit- und Rück-V.-A.-G.	Stuttgart	1904	156.365	611	+ 29,095	80,946	51,95	51,02	[1]) 35,091	22,52	23,58	108,242	69,43	71,49
Lond. Nat.-Prov.-Spiegelglas-Vers.-G.	Dtsch. Abtlg.	1861	153,718	—	+ 838	105,202	68,44	72,48	[2]) 52,031	33,85	32,64	61,825	40,22	67,05
Oldenburger Vers.-Ges.	Oldenburg	1864	108,735	—	— 3,149	62,429	57,41	53,75	30,692	28,22	25,83	177,386	163,14	161,41
Mannheimer Vers.-Ges.	Mannheim	1900	108,153	—	+ 7,040	71,041	65,68	76,72	35,679	32,99	31,44	85,508	79,06	86,63
„Rheinland", Feuer-Vers.-Ges.	Neuß	1894	104,923	—	+ 8,616	57,619	54,91	55,15	27,716	26,41	24,78	98.488	93,86	93,48
„Deutscher Lloyd", Transp.-V.-A.-G.	Berlin	1881	75,188	—	+ 2,495	42,926	57,09	56,70	22,020	29,28	26,34	75,000	99,75	82,54
Schweizerische National-Vers.-Ges.	Basel	1899	52,041	26,020	+ 2,564	14,191	54,54	40,04	10,123	38,90	41,10	17,040	65,48	64,63
Westdeutsche Vers.-Aktien-Bank	Essen/Ruhr	1910	37,944	—	+ 10,538	20,212	50,63	32,81	15.194	40 04	53,30	23,045	66,—	60,—
			9,376,665	358,329	430,623	5,855,713	64,93	61,21	[illegible],828,246	31,36	31,24	8,015,382	83,88	93,37

[1]) Diese Zahlen bedeuten nur Provision.

[2]) Provision und Unkosten des Deutschen Geschäftes sind im Verhältnis desselben zum Gesamtgeschäft eingesetzt.

[3]) Diese Gesellschaft ist im Dezember 1912 durch Fusion in der Nord-Deutschen Vers.-Ges. in Hamburg aufgegangen. Ein Rechnungs-Abschluß pro 1912 ist nicht veröffentlicht worden, weil auf Jahresschluß die Handelsregister-Eintragung, durch welche die Fusion erst als rechtlich vollzogen gilt, noch nicht erfolgt war.

des Versicherungswesens entsprechenden Werkes, das gleichzeitig repräsentativ und Achtung gebietend für den ganzen Stand wirken soll, Mittel, die aufzubringen dem Verein niemals möglich sein würde.

Deshalb wenden wir uns vertrauensvoll an die verehrlichen Direktionen aller in Deutschland arbeitenden Versicherungs-Gesellschaften mit der höflichen Bitte, uns zu unserem Vorhaben ihre gütige Unterstützung zuteil werden zu lassen. Ein einfaches Rechenexempel wird — sicher auch zur Freude und Ueberraschung der verehrlichen Direktionen — zeigen, daß nur geringe Aufwendungen der einzelnen Gesellschaften dazu gehören, um ein Achtung gebietendes, in seiner Wirkung außerordentlich umfangreiches Werk zu schaffen:

Nach angestellten Ermittelungen und Vergleichen mit vorhandenen ähnlichen Einrichtungen würde ein Erholungsheim im Gesamtwerte von 1 Mill. Mark zirka 500 Personen Unterkunft gewähren. In der Annahme nun einer durchschnittlichen Erholungszeit von vier Wochen würden bei jährlich fünfmonatlichem Betriebe jährlich 2500 Versicherungsbeamte und deren Angehörige Erholung finden können für einen Pensionspreis von zirka zwei Mark pro Tag, sodaß also kaum die Unterhaltungskosten zu Hause überschritten würden.

Wenn die in Deutschland arbeitenden Gesellschaften alljährlich für Errichtung und Unterhaltung des geplanten Heims nur 33 Pfennige pro 1000 M Gewinn auswerfen, so wäre damit die respektable Summe von rund 100,000 Mark alljährlich gesichert, mit deren Hilfe unser Vorhaben spielend zur Ausführung gebracht werden könnte. Wahrlich, ein Erfolg des Zusammenwirkens vereinter Kräfte, wie er schöner, segensreicher nicht gedacht werden kann.

An die verehrlichen Direktionen wenden wir uns nun mit der dringenden und höflichen Bitte, unsere Anregung wohlwollender Erwägung zu unterziehen. Sollte Ihnen anstatt der erbetenen mehrjährigen Zuwendung ein entsprechender einmaliger Beitrag sympathischer sein, so dürfen Sie auch hierfür sich unseres herzlichen Dankes versichert halten. In der Erwartung einer zustimmenden Antwort, auf Grund deren wir hoffnungsvoll und dankerfüllt an die Ausführung des Werkes gehen können, bezüglich dessen wir etwaigen Wünschen und Vorschlägen natürlich gern Folgen leisten werden, zeichnen wir p. p. —

Allerdings ließe sich ein solches Projekt, wenn es wirklich seinen Zweck erfüllen soll, nur durch das „Zusammenwirken vereinter Kräfte" verwirklichen. Ob sich dazu aber auch alle Gesellschaften, die ohnehin schon stark durch gesetzliche und auch freiwillige soziale Leistungen belastet sind, verstehen werden, erscheint uns zunächst fraglich. Immerhin aber wäre die Gründung eines solchen Erholungsheimes eine große soziale Tat, die nicht zuletzt dazu geeignet wäre, der sozialdemokratischen Agitation, die neuerdings in die Kreise der Versicherungsbeamten einzudringen sucht, entgegen zu wirken.

Die Versicherungsgesellschaft kann nur im Falle arglistigen Verschweigens vom Vertrage zurücktreten.

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 regelt in § 18 das Rücktrittsrecht des Versicherers. Dieser soll dann zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt sein, wenn der Versicherungsnehmer ihm Gefahrumstände, nach denen nicht ausdrücklich gefragt worden ist, arglistig verschweigt. Die Rücktrittsfrist beträgt einen Monat und läuft vom Tage der Kenntnis des arglistigen Verschweigens an (§ 20 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag). Praktisch wird die Rücktrittsfrage häufig erst dann, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer aus einem erlittenen Unfall in Anspruch nimmt und die Feststellung, ob auf seiten des Versicherten arglistiges Verschweigen eines Gefahrumstandes vorliegt und damit ein Recht zum Rücktritt gegeben ist, gibt dann nicht selten den Anlaß zu Prozessen, wie ein solcher jüngst das Reichsgericht in der Revisionsinstanz beschäftigte. Der Tatbestand war folgender. Der Kaufmann E. in B. war bei der O. Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert. Am 21. Mai 1911 wollte nun E. seinen Stock vom Kleiderriegel herabnehmen. Dieser verfing sich in den dort hängenden Kleidungsstücken und verletzte den Versicherten beim Herabfallen am rechten Auge. Es stellten sich sofort heftige Schmerzen ein und der zu Rate gezogene Arzt konstatierte Netzhautablösung, die eine längere Arbeitsunfähigkeit des E. zur Folge hatte. Der Verunglückte nahm nun die Versicherungsgesellschaft in Anspruch. Diese lehnte eine Haftung ab, indem sie behauptete, E. habe seine hochgradige Kurzsichtigkeit arglistig verschwiegen, und trat vom Vertrage zurück. Sie berief sich auf die Bestimmungen des Versicherungsantrags, indem es heiße: Nicht versicherungsfähig sind Personen, welche an Blindheit, hochgradiger Kurzsichtigkeit, die Gläser von 9,5 Dioptrien erfordert, leiden. Weiterhin finde sich in dem Formulare des Versicherungsantrages folgende Frage: Ist das Sehvermögen normal evtl. welche Brille tragen Sie? Darauf habe E. geantwortet: Etwas kurzsichtig, Kneifer Nr. 6. Dies entspreche indes den Tatsachen nicht, wie aus der Auskunft des Augenarztes S. hervorgehe. Dieser habe dem verunglückten E. eine Brille verordnet, deren eines Glas 6, das andere 8 Dioptrien haben sollte. Daher gäbe auch die Antwort „Kneifer Nr. 6" kein richtiges Bild von der Beschaffenheit der Augen, E. sei jedenfalls hochgradig kurzsichtig gewesen. Damit sei aber gleichzeitig erwiesen, daß der Verunglückte durchaus schuldhafte gehandelt habe. E. begegnete auf die Ausführungen der Gesellschaft, er wisse nichts von einer ärztlichen Verordnung, die ein Glas von 8 Dioptrien vorschreibe, er trage allein eine Brille mit 6 Dioptrien. Arglistige Täuschung treffe ihn keinesfalls. E. machte nun seinen Anspruch gegen die Gesellschaft gerichtlich geltend. Das Landgericht Berlin I verurteilte diese ohne weitere Beweisaufnahme nach dem Klageantrage. Gegen dieses Urteil legte die Versicherungsgesellschaft Berufung ein und zwar mit der Begründung, sie würde den Vertrag mit E. nicht

geschlossen haben, wenn sie Kenntnis von dem Erfordernis des Glases mit 8 Dioptrien gehabt hätte, zum mindesten würde sie dann in den Vertrag die sogenannte Netzhaut-Klausel aufgenommen haben. Das Kammergericht in Berlin erachtete im Einklange mit den Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag den Entlastungsbeweis für erforderlich und änderte das Urteil der 1. Instanz dahin ab, daß es dem Kläger E. folgenden Eid auferlegte: „Ich schwöre, daß mir nicht bewußt gewesen ist, daß mir der Arzt ein stärkeres Glas als zu 6 Dioptrien verordnet hat.“ Leiste E., so sagt der Berufungsrichter, diesen Eid, so sei die beklagte Gesellschaft zu verurteilen, wenn nicht, so sei die Klage abzuweisen. Begründend führte die 2. Instanz weiter aus: Zu einem Rücktritt sei die Gesellschaft nicht befugt, da eine arglistige Täuschung durch den verunglückten E. nicht vorliege. Eine solche sei nur anzunehmen gewesen, wenn der Kläger nicht gewußt habe, daß der Arzt ihm noch ein stärkeres Glas verordnet gehabt hätte. Da aber auch nicht der geringste Anhalt für eine Arglist des E. gegeben sei, so sei dem Kläger der bereits erwähnte Eid aufzuerlegen gewesen, den er auch angenommen habe. Gegen dieses Urteil legte die Gesellschaft Revision beim Reichsgericht ein. Der VII. Senat desselben schloß sich dem Standpunkte des Berufungsrichters an und wies die Revision zurück. Die Gesellschaft hat also den Schaden zu ersetzen. (Urteil des Reichsgerichts vom 26. September 1913. Aktenzeichen VII. 209. 13.) sk.

Fahrstuhlunfall.

(Nachdruck verboten.)

Wer in seinem Hause, Hotel oder sonstigen Geschäftsräumen einen Fahrstahl einrichten läßt, kann sich nicht darauf berufen, daß die Einrichtung von einer erstklassigen Firma vorgenommen und von den Behörden nicht beanstandet worden ist. Er hat vielmehr eine selbständige Prüfungspflicht, wie dies im folgenden Rechtsstreite festgestellt wurde: Im Hotel „Mainzer Hof“ in M. war die dort als Hotelgast weilende Frau des Kaufmanns G. von der Eingangshalle aus in den Schacht des Personenaufzugs hinabgestürzt und hatte sich hierbei erheblich verletzt. Der Inhaber des Hotels wurde auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Das Landgericht erkannte die Klage zu $^2/_3$ dem Grunde nach für gerechtfertigt an. Das Oberlandesgericht Darmstadt ging auf $^1/_2$ herab. Die Revision des Beklagten war nunmehr erfolglos, denn der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts führte aus: Die Annahme des Berufungsgerichts, daß den Gasthofbesitzer ein ursächliches Verschulden an dem Unfall treffe, ist nicht rechtsirrtümlich. Sie beruht darauf, daß die Einrichtung des Aufzuges, insbesondere die des Abschlusses desselben an der Eingangshalle eine fehlerhafte, die Gäste gefährdende gewesen sei. Nach den Feststellungen ist zur Zeit des Unfalls der Abschluß durch eine Holztüre bewirkt worden, die von außen zu handhaben war, so daß sie von jedermann geöffnet werden konnte. Es war hiernach die Möglichkeit gegeben, daß die Türe auch dann geöffnet wurde, wenn der Aufzug sich in den oberen Stockwerken befand, der Oeffnende also unmittelbar vor dem Schachtloch stand. Daß sich hieraus eine gefährliche Lage für die Hotelgäste, die mit dem Aufzugsbetriebe nicht näher bekannt, oft in Eile sind und auf die Gefahrlosigkeit der Einrichtung vertrauen, ergibt, leuchtet ein; dies muß vorliegenden Falls besonders deshalb gelten, weil der Aufzug in dem hinteren, nicht erhellten Teil der Eingangshalle sich befand und das elektrische Licht nicht ständig brannte. Regelmäßig werden dann auch zur Abwendung der mit der Benutzung der Aufzüge verbundenen Gefahren Vorsichtsmaßregeln derart getroffen, daß keine Türklinke vorhanden ist und die Türe nur mit einem den Gästen nicht zugänglichen Drücker geöffnet werden kann oder daß der Abschluß der Aufzugstüre automatisch mit dem Aufzugsbetriebe angeordnet wird. Eine ständige Aufsicht über die Türe durch eine besondere Bedienung war nicht vorhanden; der zur Zeit des Unfalls in der Nähe der Ehefrau des Klägers stehende Oberkellner hat nicht eingegriffen. Daß der Gasthofbesitzer den Aufzug 11 Jahre vor dem Unfall von einer erstklassigen Firma erworben habe und daß er seither von den Behörden nicht beanstandet worden sei, steht seinem Verschulden nicht entgegen; er hatte selbständig zu prüfen, welche Vorsichtsmaßregeln zur Beseitigung der offensichtlichen Gefahr erforderlich und nach den fortschreitenden Anforderungen an die Sicherheit des Verkehrs geboten seien. Zutreffend hat jedoch andererseits das Berufungsgericht das Verhalten der Verunglückten als ein höchst leichtfertiges bezeichnet. Nach den Feststellungen hat sie die Türe mit der Klinke geöffnet und ist in den durchaus dunklen Raum hineingegangen, ohne sich irgendwie zu vergewissern, ob der Aufzug da sei, sie hat während des Hineingehens nicht geradeaus, sondern rückwärts nach ihrem in der Eingangshalle stehenden Ehemann gesehen. Damit hat sie die Ueberlegung und Vorsicht, die auch ihr oblag, in erheblicher Weise außer acht gelassen. Wenn im Hinblick auf diese Sachlage das Berufungsgericht in Anwendung des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Tragung des Schadens hälftig geteilt hat, so ist hierin ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Die Revision wurde deshalb verworfen, Urteil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1913, Aktenzeichen III. 134/13.) (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 3400 bis 4300 M.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Internationaler Transport-Versicherungs-Verband (e. V.). Die weiteren Verhandlungen des Verbandes auf seiner diesjährigen Tagung in Baden-Baden befaßten sich, wie wir dem zweiten Teil des in der Zeitschrift für Versicherungswesen veröffentlichten Verhandlungsberichts entnehmen, zunächst mit dem Uebergehen von Kohlenladungen. Nach den Vorschriften der deutschen See-Berufsgenossenschaft müssen Dampfer über 800 cbm Raumgehalt, wenn sie in langer oder atlantischer Fahrt Steinkohlen laden, mit genügend starken und an den Deckstützen gut befestigten Längsschotten versehen sein, um dem Druck der Ladung widerstehen zu können. In England seien bisher der-

artige Vorschriften noch nicht erlassen worden, obwohl dies als dringend notwendig bezeichnet worden ist. Betreffs der Ladungsversicherung wurde erwähnt daß die günstige Konjunktur 1912 und zu Beginn dieses Jahres sich hier in besonderem Maße bemerkbar mache. Die versicherten Summen seien infolge guter Ernten usw. bei der Ladungsversicherung erheblich gestiegen. Leider sei die Prämieneinnahme nicht im gleichen Verhältnis gewachsen. Dies habe seinen Grund in dem zunehmenden Prämiendruck, dem es zuzuschreiben sei, daß bereits weite Gebiete der Ladungsversicherung als durchaus notleidend anzusehen sind. Das Ergebnis des Geschäfts wurde ferner durch die Steigerung der Partikularschäden, sowie der sog. Bagatellschäden beeinträchtigt, die zumeist im Kulanzwege reguliert wurden. — Die vom Verbande geführte Statistik über die an Bord der Seeschiffe vorgekommenen Feuerschäden ergibt für das Jahr 1912 eine geringe Verminderung. Die Baumwollbrände sind in der letzten Saison ungewöhnlich zahlreich gewesen. Lagerrisiko. Die Gefahren der Ein- und Ausladung in Marokko haben im Berichtsjahre erhebliche Schäden verursacht. In Larache, Rabat, Safi und selbst in Casablanca waren die Lösch- und Ladearbeiten während mehrerer Monate vollständig unterbrochen. Die Leichter sind sowohl der Zahl wie der Qualität nach völlig unzureichend. Weiter ist auf die schlechte Behandlung der Importgüter seitens der Zollbehörden hinzuweisen. So hat in den Monaten April und Mai vorigen Jahres die Zollbehörde in Casablanca eine Anzahl Waren, darunter eine Ladung von 20,000 Säcken Zucker aus Platzmangel im Freien, teilweise ohne Bedeckung, untergebracht. Die Folge davon war, daß die Güter zum großen Teil durch die Witterungseinflüsse beschädigt wurden. Die französischen Versicherer haben sich infolge dieser Mißstände in einer im Sommer dieses Jahres abgehaltenen Generalversammlung ernstlich mit der Frage beschäftigt, das Risiko der Entlöschung und der Lagerung von Gütern in Marokko von der Haftpflicht des Versicherers auszuschließen. Die Versammlung hielt eine solche Maßnahme für durchaus gerechtfertigt, glaubte aber, daß man den Versicherungsnehmern den Versicherungsschutz in diesem Falle nicht entziehen dürfe und sich daher zunächst mit der Erhöhung der Prämien für Abladungen nach Marokko begnügen müsse. Ueber die Zunahme der Diebstahlschäden wird von den Versicherern aller Länder lebhaft geklagt. Ueber die häufigen Beraubungen von Sendungen nach Rußland, Spanien, Portugal, Italien und England sind dem Deutschen Handelstag interessante Berichte von den betroffenen deutschen Handelsvertretungen zugegangen. Die Beraubungen werden, z. B. an den Seidenwaren aus Lyon, in außerordentlich geschickter Weise ausgeführt; an den Kisten sind nicht die leisesten Spuren zu bemerken und die Gewichte werden durch Blei und Holzblöcke wieder richtiggestellt. Es bestehen daher kaum Zweifel, daß es sich um eine organisierte Diebesbande handelt, welche die Beraubungen in Marseille oder an Bord der Boote systematisch betreibt. Besonders bedenklich ist die Zunahme der Diebstahlschäden in den großen Häfen, insbesondere London, New-York, Hamburg und Antwerpen. In London sind die Verhältnisse so unerträglich geworden, daß man sich jetzt zu einer Reorganisation der Hafenpolizei entschlossen hat. Ebenso hat man in New-York energische Maßnahmen gegen die fortgesetzten Güterausraubungen in Aussicht genommen. Auch in Hamburg wird mit einer Besserung der Verhältnisse nur zu rechnen sein, wenn die Polizei eine erhebliche Vermehrung der Zahl der Beamten und der Barkassen für den Sicherheitsdienst vornimmt. — Kriegsrisiko. Die durch die Dardanellensperre verursachten Störungen des Schiffahrtsbetriebes haben die interessierten französischen Reeder veranlaßt, bei ihrer Regierung ein internationales Abkommen anzuregen, gemäß dem die Dardanellen jederzeit, selbst während der Auslegung von Minen im Kriegsfalle, von neutralen Schiffen passiert werden dürfen. Die neutralen Schiffe sollen von denjenigen des im Besitze der Dardanellen befindlichen Staates geschleppt werden. Die am Handel nach dem Schwarzen Meere interessierten englischen Reedereien haben sich an das englische Auswärtige Amt mit der Bitte um Unterstützung dieses Vorschlages seitens der englischen Regierung gewandt. Da vermutlich auch Rußland und Deutschland dem geplanten Vorgehen zustimmen werden, hofft man auf ein günstiges Resultat. — Die Londoner Deklaration ist im Berichtsjahre von neuem im englischen Parlament zur Sprache gekommen. — Angesichts der großen Gefahren, denen die durch die Seeversicherung gedeckten Gegenstände im Falle von Streiks unterliegen, ist ein internationales Uebereinkommen dahin angeregt worden, daß künftig das Streikrisiko von der gewöhnlichen Seepolice ausgeschlossen und nur durch besondere Policeklauseln übernommen werden soll. Die Frage wird die bevorstehende Generalversammlung des Verbandes beschäftigen. Konnossementsklauseln. Das im vorigen Jahr fertiggestellte deutsche Einheitskonnossement für ausgehende Ladungen ist zu Beginn dieses Jahres von den meisten deutschen Linien-Reedereien in die Praxis eingeführt worden. Die Verbesserung der Konnossemente für die einkommende Seeschiffahrt und die Binnenschiffahrt wird nach einem im April d. J. gefaßten Beschluß der Verkehrs-Kommission des Deutschen Handelstages von dieser weiter betrieben werden. Grosse Haverei. Die Kommission der International Law Association, die von der Pariser Versammlung 1912 mit der Ausarbeitung eines Vorschlages für die Vereinheitlichung des Havarie-grosse-Rechtes betraut worden ist, hat diesen Vorschlag vor kurzem fertiggestellt und wird ihn der diesjährigen Konferenz der International Law Association, die Anfang Oktober in Madrid abgehalten werden wird, vorlegen. Die von der vorigen Generalversammlung des Verbandes mit der Prüfung dieser Frage betraute Kommission empfiehlt, hierbei in der Weise vorzugehen, daß neben den York-Antwerp Rules besondere neue Regeln aufgestellt werden, welche die in diesen Rules enthaltene Regelung der grossen Haverei vervollständigen. Diese würden von den Parteien in den Fracht und Versicherungsverträgen ebenso zu vereinbaren sein, wie die York-Antwerp Rules selbst. Der bereits wiederholt gemachte Vorschlag,

die grosse Haverei vollständig abzuschaffen und alle vorsätzlichen Opfer ebenso wie zufällig entstandene Schäden als besondere Haverei zu behandeln, hat nicht die Billigung der Verbandskommission gefunden. Die Kommission hat sich jedoch dahin ausgesprochen, daß der Begriff der großen Haverei mit der Zeit übermäßig erweitert worden ist und jetzt Opfer umfaßt, die besser von den einzelnen betroffenen Interessenten allein zu tragen wären. Hierzu rechnet die Mehrheit der Kommission die freiwillige Strandung, das Ueberanstrengen der Maschine und die Löschung von Schiffsbränden. Nach Ansicht der Kommission sollte angestrebt werden, diesen Tatbeständen durch gesetzliche Bestimmungen oder durch vertragliche Regelung den Charakter als grosse Haverei zu nehmen. — Neue Versicherungsbedingungen. Von den französischen Versicherern sind im laufenden Jahre neue allgemeine Bedingungen für Kaskoversicherungen auf Dampfer und Segler aufgestellt worden, die bereits am 1. September d. J. in Kraft getreten sind. — Die von den deutschen Seeversicherern eingesetzte Redaktionskommission, betreffend die Schaffung einheitlicher deutscher Seeversicherungsbedingungen (für Kasko-, Güter-, Frachtversicherungen usw.) ist im Berichtsjahr mehrfach zusammengetreten und hat sich dabei namentlich mit den von der Hamburger Handelskammer gemachten zahlreichen Abänderungsvorschlägen zu dem vorliegenden Entwurf beschäftigt. Im Mai d. J. legte die Redaktions-Kommission der Hamburger Handelskammer den abgeänderten endgültigen Entwurf der Seeversicherungsbedingungen vor. Die Rückäußerung der Handelskammer hierauf ist noch nicht eingegangen, so daß das Zustandekommen der Bedingungen nicht vor Anfang nächsten Jahres zu erwarten sein dürfte. Internationale Gesetzgebung. Die jahrelangen Bemühungen des Comité Maritime International, einheitliche gesetzliche Bestimmungen für das Seerecht aller seefahrenden Nationen zu schaffen, haben im Berichtsjahre zum ersten praktischen Erfolge geführt, indem die am 23. September 1910 in Brüssel beschlossenen beiden Abkommen über die Haftpflicht des Reeders bei Schiffskollisionen einerseits und über Bergung und Hilfeleistung anderseits am 1. Februar 1913 durch folgende Staaten ratifiziert worden sind: Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Mexiko, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Vereinigte Staaten von Amerika. In der nationalen Gesetzgebung hat vor kurzem Rußland Vorschriften zur Regelung der Verladung von Holz auf Deck und Spanien gesetzliche Bestimmungen erlassen, die im wesentlichen mit den englischen Vorschriften über Decklast übereinstimmen. — In der Flußschiffahrt waren die Verhältnisse im Jahre 1912 nicht so günstig, wie in der Seeschiffahrt. — Die Schiffsdiebstähle haben auch im Flußverkehr zugenommen, weshalb sich auf den einzelnen deutschen Stromgebieten verschiedene Vereinigungen mit der Bekämpfung dieses Mißstandes beschäftigen. Bezüglich der Deckladung wird berichtet, daß auf dem Rhein und auch auf der Donau immer mehr die Unsitte einreißt, wertvolle, leicht der Beschädigung unterworfene Güter auf Deck zu verladen. Das Flußversicherungsgeschäft hatte einen normalen Verlauf und weist gegen das Vorjahr gesteigerte Prämieneinnahmen auf. Das Geschäft in der Landtransport-Versicherung hielt sich im vergangenen Jahre trotz der Verkehrssteigerung in mäßigen Grenzen. Das Autokaskogeschäft zeigt bezüglich der Schadensziffern eine fortgesetzt aufsteigende Richtung, so daß eine weitere Erhöhung der Prämien in Aussicht genommen werden muß, wenn sich das Geschäft nicht als verlustbringend erweisen soll. Luftschiff-Versicherung. Ein großer Teil der deutschen Transport-Versicherungsgesellschaften hat im Laufe des letzten Jahres das Kaskorisiko der drei Luftschiffe Hansa, Sachsen und Viktoria Luise der Deutschen Luftschiffahrts-Aktiengesellschaft im Betrage von 1,650,000 Mark zur Jahresprämie von 8 pCt. übernommen. — Für die Valorenversicherung ist das Jahr 1912 besonders ungünstig gewesen. — Im Laufe des Jahres sind folgende Gesellschaften dem Verbande beigetreten: Den Kjøbenhavnske Sjø Assurance-Forening in Kopenhagen, Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf, Forsikrings Aktieselskabet „Norden“ in Christiania, „Moldavia“, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Prag. Der Verband zählt augenblicklich 114 Mitglieder.

Die neuen Stempelsteuer-Bestimmungen. Am 1. Oktober sind nunmehr die Bestimmungen des Reichsstempel-Gesetzes vom 3. Juli 1913 in Kraft getreten, betreffend die Stempelabgabe aus Versicherungsverträgen. Damit ergibt sich eine durchgreifende Umwälzung der seitherigen Stempelpraxis, und es wird gewiß angemessene Zeit vergehen, bis die gegen früher veränderte, ziemlich umständlich gewordene Stempelberechnung in Fleisch und Blut übergegangen ist. Nur das eine wirklich gute hat diese Reichs-Steuer, nämlich die Entlastung von der Sorge um die richtige Bewertung der verschiedentlichen Abgaben in allen 25 deutschen Vaterländern, die früher so manche Differenz zeitigte. Ja auch Doppelbesteuerungen hatte die veraltete Einzelgesetzgebung im Gefolge! Dafür aber wird die gegen früher gesteigerte Abgabe voraussichtlich bei den Versicherten Bestürzung und Unwillen auslösen, den in erster Linie wieder die Gesellschaften und ihre Mitarbeiter entgegennehmen müssen. Die Ausführungsbestimmungen vom 15. September sind anerkennenswert kurz und sachlich gehalten. Die Stempelmarke ist verschwunden, dafür ist ein mehr kaufmännisches Abrechnungswesen eingeführt. Die Einführung des „Versicherungsstempelbuchs“ wird höchstwahrscheinlich in der Praxis mehr Verwendung finden, als die Kontrolle in den Registern, die das Gesetz ebenfalls zuläßt. Das eingeführte Vorschußverfahren ist ebenfalls modern und für beide Teile schätzenswert. Auch die Bestimmungen über Rückerstattung müssen durchaus loyal empfunden werden und den früher so umständlichen Formalismus endgültig überwinden. Ueber die Einzelheiten der neuen Bestimmungen wird die Praxis die nötigen Anweisungen selbst geben.

Schlesische Lebensversicherungsgesellschaft zu Haynau. In der bekannten Anfechtungsklage des Vorstandes der Gesellschaft gegen die in der Generalversammlung vom 14. Mai cr. erfolgten

Wahl der drei neuen Aufsichtsratsmitglieder hat nunmehr das Landgericht in Liegnitz am 22. ds. Mts. das Urteil gefällt, das nach dem Bericht des „Archiv für Versicherungswirtschaft" dahin lautet, daß die Klage gerechtfertigt, der Beschluß der Generalversammlung vom 14. Mai 1913 nichtig, und also die Wahl der Herren Neumann, Meinow und Görlitz ungültig sei. In der Begründung wurde ausgeführt, das Gericht habe die Ueberzeugung erlangt, daß durch die veranstalteten Maßnahmen das Gesetz verletzt worden sei. Es sei der § 317 des Handelsgesetzbuchs verletzt worden, der von Stimmenkauf handelt, aber selbst wenn man letzteres nicht annehmen wollte, so liege zum Mindesten ein Verstoß gegen die guten Sitten vor.

Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften. Unter dem Vorsitz des Regierungsdirektors von Rasp-München hielt der Verband am 25. und 26. September in den Räumen der Internationalen Bautachausstellung in Leipzig seine diesjährige ordentliche Generalversammlung ab. Dem Bericht des Vorsitzenden zufolge gehören dem Verband jetzt 49 private Lebensversicherungsgesellschaften an. Aus dem eingehenden Referat, das vom Sekretär über die Tätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Jahre erstattet wurde, mag hervorgehoben werden, daß auch im Berichtsjahr der Verband genötigt war, in Eingaben an die zuständigen Stellen sich eingehend mit der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung zu beschäftigen. Die allgemeine Einführung dieser neuen Lebensversicherungsform ohne vorherige ernsthafte Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit und bevor sie Zeit zu praktischer Bewährung gefunden habe, wurde als bedenklich bezeichnet. Angesichts der offenkundigen Stellungnahme zahlreicher preußischer Behörden zugunsten der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung mußte der Verband auch auf die Notwendigkeit strenger behördlicher Neutralität den wirtschaftlichen Unternehmungen des Landes gegenüber hinweisen. — Das Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes veranlaßte den Verband wiederholt zu Zweifelsfragen dieses Gesetzes Stellung zu nehmen. — Das Reichsstempelgesetz vom Juli 1913 unterzog der Verband einer eingehenden Kritik und brachte eine Reihe von Verbesserungen der Regierungsvorlage in Vorschlag. Seinen Anregungen wurde, wenigstens in den wichtigsten Punkten, Rechnung getragen. — Der Entwicklung der italienischen Monopol-Lebensversicherungsanstalt schenkte der Verband dauernd rege Aufmerksamkeit. Wenngleich sich heute ein endgültiges Urteil über den geschäftlichen Erfolg der Anstalt noch nicht abgeben läßt, so scheint doch die italienische Bevölkerung nur geringe Neigung zu besitzen, Versicherungen beim Monopolinstitut abzuschließen. Dies dürfte auf die Prämienpolitik der Staatsanstalt zurückzuführen sein, die eine Gewinnbeteiligung der Versicherten nicht kennt. Bei der Höhe der Kosten, die die Monopolanstalt für die Erwerbung des italienischen Versicherungsbestandes privater Gesellschaften aufwenden mußte, wird man einen nennenswerten Reinertrag in absehbarer Zeit nicht erwarten dürfen. Damit bleibt der eigentliche Zweck des Monopolgesetzes, Mittel für die Sozialversicherung zu schaffen, einstweilen unerfüllt. — Dem Kapitalanlageproblem schenkte der Verband nach wie vor sorgfältige Beachtung. Das Bedenkliche eines großen Besitzes an Staatspapieren für die Lebensversicherung zeigte sich in der Höhe der Kursverluste, die die privaten Lebensversicherungsgesellschaften, trotz ihres nicht allzu großen Bestandes an Staatspapieren im Jahre 1912 wiederum abschreiben mußten. Des öfteren nahm der Verband Gelegenheit, für die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen in denjenigen Bundesstaaten einzutreten, deren Einkommensteuergesetze diese Abzugsfähigkeit noch nicht kennen. Die Bestrebungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Fortbildungskurse für Lebensversicherungstechnik zu schaffen, fanden die nachdrückliche Unterstützung des Verbandes.

Aufnahme des Betriebs der allgemeinen Mobiliarversicherung (Fahrnisversicherung) durch die Landesbrandversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen. Der Verwaltungsausschuß der Abteilung für Mobiliarversicherung hat in Ausübung der ihm gemäß § 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1910 zustehenden Befugnis mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern beschlossen, den bisher auf die Versicherung von Maschinen beschränkten Betrieb der freiwilligen Abteilung der Landesanstalt künftig auf die Versicherung von Fahrnis aller Art (Hausmobiliar, Geschäftsinventar, gewerbliche Betriebsgegenstände aller Art, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Vieh, Warenvorräte jeder Art und dergleichen) sowie von Gebäuden, die von der *Zwangs*versicherung ausgeschlossen sind oder deren Versicherung bei der Gebäudeabteilung abgelehnt wird, ferner von Gebäudegründungen gegen Brand-, Blitzschlags- und Explosionsgefahr auszudehnen und die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung neu aufzunehmen.

„Ceres", Hagelversicherungsgesellschaft a. G. in Berlin. Ueber das Geschäftsergebnis im laufenden Jahre gibt die Gesellschaft folgenden Bericht: Der Versicherungsbestand ist gegen das Vorjahr um über 9 Mill. Mark auf ca. 109 $^1/_2$ Mill. Mark Versicherungssumme gestiegen. Die zu zahlende Entschädigung beträgt für bis heute regulierte 4590 Schäden zirka 1,075,000 M, das sind im Durchschnitt für jeden Schaden ca. 234,20 M gegen 169,55 M i. V. Zur Deckung der Ausgaben hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 26. September cr. die Erhebung eines Nachschusses von 55 pCt. der Nettovorprämie beschlossen. Der Gesamtbeitrag pro 1913 stellt sich für 100 Mark Versicherungssumme auf 1,31 M. Die Verwaltungskosten einschl. Provisionen und Organisationskosten haben gegen das Vorjahr eine weitere Verringerung erfahren.

„The Mutual", Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York. „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" wird aus Berlin telegraphiert: „Die Direktion der „The Mutual", Lebensversicherungs-Gesellschaft von New-York, hat den Beschluß gefaßt, den Geschäftsbetrieb in Oesterreich-Ungarn einzustellen und die dortigen Filialen, bis auf jene von Wien und

Budapest, welche mit der Liquidation der Portefeuilles der Gesellschaft beauftragt sein werden, aufzulassen. Die betreffende Entschließung der Direktion dürfte den Filialleitern bereits zugegangen sein." Hierzu schreibt das genannte Blatt: Die „Mutual" ist in Oesterreich seit dem Jahre 1890 konzessioniert. Ihr Einzug erfolgte mit kolossalen Reklamemitteln und sündhaft großem Spesenaufwand unter dem Regime des glorreichen Präsidenten Richard A. McCurdy, der nach Erscheinen des Resumés der letzten parlamentarischen Enquete zur Untersuchung der Gebarung amerikanischer Lebensversicherungs-Kompagnien seinen Posten verlassen mußte. Das Portefeuille der „Mutual" in Oesterreich bestand am 31. Dezember 1912 aus

1851	Policen über Kapitalversicherungen auf den Todesfall	19,630,921 K
5106	Policen gemischte Kapitalvers.	44,555,474 „
	zusammen	64,186,395 K

Die Prämieneinnahme bezifferte sich laut Bilanz pro 1912 3,168,407 K. Die Prämienreservebeträgt rund 24 Mill. K.

* **Kölnische Unfall - Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat August 1913 5 Todesfälle, 13 Invaliditätsfälle, 468 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 1 Kautionsschaden, 142 Glasschäden, 30 Wasserleitungsschäden, 60 Einbruchs-Diebstahl-Schäden, sowie 736 Haftpflichtfälle zur Anmeldung gebracht.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Kommerzienrat Dr. jur. Julius Eduard Richard Schnitzler in Köln a. Rh., Mitglied des Aufsichtsrates der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, der Feuer- und der Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Colonia", der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft, der „Minerva", Retrozessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft sowie des „Merkur", Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft, sämtliche in Köln a. Rh., ist der preußische Adel verliehen worden.

— Herrn Kommerzienrat Louis Hagen in Köln a. Rh., Mitglied des Aufsichtsrats der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh., ist der Charakter als Geheimer Kommerzienrat verliehen worden.

— Herr E. de Kertanguy, Direktor der Pariser „Compagnie d'Assurances Générales sur la vie", beging am 1. v. M. das Jubiläum seiner 50jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft, bei der er am 1. September 1863 als kleiner Beamter eingetreten war.

— Herr Louis Matras, Direkter der französischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „La Mutuelle de Valence", ist am 6. v. M. im Alter von 56 Jahren gestorben.

— Der leitende Direktor der norwegischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Glitna" und der Norwegischen Garantieversicherungs-Gesellschaft, Herr Karl Dons, ist am 25. August d. J. im Alter von 56 Jahren gestorben.

— Herr Dr. phil. Hermann Valentiner in Kopenhagen, Direktor und Mathematiker der Lebensversicherungsgesellschaft Dan in Kopenhagen, ist am 17. v. M. verschieden.

— L'Assicuratrice Italiana. An Stelle des kürzlich verstorbenen Direktors der Gesellschaft, Herrn Hermann Diez hat Herr Comm. Giovanni Pavia provisorisch die Funktionen des Direktors übernommen.

— Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe. Herr Walter Fleck ist am 1. Oktober cr. von der Leitung der Generalagentur der Gesellschaft in Frankfurt a. M. zurückgetreten. Diese künftig direkt verwaltete Generalagentur ist dem bisherigen Inspektor der Bank in Karlsruhe, Herrn August Pauli, und die Generalagentur Mainz für das Großherzogtum Hessen der Firma M. u. F. Rosendorn in Mainz übertragen worden.

— Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat der Firma Schoenemeyer & Garke in Magdeburg eine General-Repräsentanz für Magdeburg und die Provinz Sachsen übertragen.

— Die beiden „Nordstern"-Gesellschaften in Berlin haben beim Hinscheiden des Herrn J. Schottländer die Generalagentur Breslau III mit Wirkung vom 1. September ab Herrn Alfred Krimke übertragen.

— Herr P. Abb, bisher in Geestemünde, übernahm am 1. Oktober die Verwaltung der Generalagentur Bremen des „Nordstern".

— Ab 1. Oktober 1913 übernahm Herr Hesse, Bremen, die Generalagentur der „Wilhelma in Magdeburg" zu Braunschweig.

— Die „Helvetia", Schweizerische Feuervers.-Gesellschaft, hat in Halle a. S. eine Generalagentur errichtet und dieselbe Herrn F. Boeckmann übertragen.

— Die Französische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Phönix hat den Herren Flinsch & Co. in Frankfurt a. M. die Generalagentur für die Provinz Hessen-Nassau und das Großherzogtum Hessen übertragen.

— Die „Landwirtschaftliche Wochenschrift für die Provinz Sachsen", das Amtsblatt der Landwirtschaftskammern für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, warnt vor der mit dem Abonnement auf die Zeitschrift „Der praktische Landwirt" verbundenen Unfall-, Sterbegeld- und Viehversicherung, die wir in Nr. 35 unserer Zeitschrift („Kostenlose Viehversicherung") gebührend charakterisiert haben.

— Zur Liquidation der Brandschadenkasse der deutschen Bezirke Böhmens in Aussig. In der in Nr. 38 unserer Zeitschrift enthaltenen, zum Teil aus Schönbergers Börsen- und Handelsbericht übernommenen Notiz wurde auch erwähnt, daß die Münchner Rückversicherungsgesellschaft der Brandschadenkasse der deutschen Bezirke Böhmens Rückdeckung gewährt habe. Hierzu teilt die Münchner Rück dem genannten Blatt mit, daß sie mit der in Rede stehenden Brandschadenkasse niemals in Verbindung gestanden habe.

— An Stelle des Herrn Otto Fricke ist der General-Agent Herr Hermann Wedderkopf in Braunschweig

von der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden als Hauptbevollmächtigter für das Herzogtum Braunschweig bestellt worden.

— Der Schleswig-Holsteinische Provinzial-Feuerwehrtag, der am 14. v. M. in Sonderburg tagte, hat seine grundsätzliche Zustimmung zu der Errichtung einer Volksversicherung für die Feuerwehren der Provinz Schleswig-Holstein ausgesprochen, und seinen Ausschuß beauftragt, mit dem Generaldirektor der Schleswig-Holsteinschen Landesbrandkasse, deren Verwaltung regelmäßige Zuwendungen in Aussicht gestellt hat, einen bezüglichen Vertrag zu vereinbaren, der dann dem nächsten Provinzial-Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen ist.

— Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Wie die Verwaltung mitteilt, verspricht das Ergebnis der Hagelkampagne 1913 wesentlich günstiger zu werden als das des Vorjahres. Die Gesellschaft werde deshalb auch in der Lage sein, eine höhere Dividende an ihre Aktionäre zu verteilen, als für das Jahr 1912 und den Reserven sehr erhebliche Beträge zuzuführen.

— Meklenburgische Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Neubrandenburg. Der Hagelversicherungsbeitrag für 1912 beträgt insgesamt 90 Pf. für 100 M Beitragssumme (= 85 Pf. auf 100 M Gesamtversicherungssumme).

— Die Rechnungsstelle Hannover der „Volksfürsorge" hat, wie aus Hamburg gemeldet wird, vom 24. Juli bis 24. August rund 1000 Anträge hereingebracht.

— Die Versicherungsanstalt deutscher Haus- und Grundbesitzer V. a. G. in Berlin hat den Geschäftsbetrieb (Haftpflichtversicherung für Hausbesitzer) in Preußen aufgenommen.

— Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland versendet nunmehr seinen Verwaltungsbericht für das Jahr 1912.

Bücherschau.

— Versicherung und Gesellschaft Von Dr. Ludwig Stephinger, a. o. Professor an der Universität Tübingen. Jena 1913. Verlag von Gustav Fischer. Preis 1 M. Die vorliegende Schrift enthält eine vor kurzem gehaltene Antrittsrede mit einigen Erweiterungen und behandelt in sieben Kapiteln die Themen: Begriff der Versicherung; Versicherung und Gesellschaft; Versicherung und die deutsche Volkswirtschaft; Unterschied zwischen Privat- und Sozialversicherung; Versicherung und Genossenschaftsgedanke; Umfang, Beiträge und Leistungen; Staat und Sozialversicherung. — Die knapp gehaltenen Erörterungen bieten manche Anregung.

— Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Von Dr. Paul Mentzel, Dr. Hermann Schulz, Dr. Fritz Sitzler. Zweite Hälfte. (§§ 118 bis Schluß.) Verlag von Franz Vahlen in Berlin. XVI. u. 897 S., Geheftet 20 M., Gebunden 22,50 M. Der Kommentar, der nunmehr abgeschlossen vorliegt, bringt das gesamte Recht der deutschen Angestelltenversicherung nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und Praxis. Es sind nicht nur die Materialien des Gesetzes und die Rechtsprechung auf den verwandten Gebieten der Arbeiterversicherung, sondern auch die gesamte bisher erschienene Literatur und die schon recht zahlreichen Entscheidungen der Behörden zum Angestelltenversicherungsgesetz verarbeitet. Die Ausführungsbestimmungen des Reichs und der größeren Bundesstaaten sind überall sorgfältig berücksichtigt und in einem Anhang abgedruckt. Auch die am 22. Juli 1913 ergangene erste Novelle über die Angestelltenversicherung der Privatlehrer sowie der dazu erlassene Bundesratsbeschluß vom 18. August 1913 konnten noch aufgenommen werden. Der wichtige Bundesratsbeschluß vom 9. Juli 1913 über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht ist nicht nur im Anhang abgedruckt, sondern auch eingehend erläutert worden. Ein anderes Werk von derartiger Vollständigkeit liegt bisher nicht vor. Die seit langem in der Sozialversicherung tätigen Verfasser wollten vor allem den mit der Durchführung des neuen Gesetzeswerks betrauten Behörden und Beamten ein praktisch brauchbares Hilfsmittel bieten, daneben aber auch den Versicherten und ihren Arbeitgebern die notwendige eingehende Kenntnis ihrer neuen Rechte und Pflichten vermitteln. Namentlich dem letzteren Zweck ist durch die leichtverständliche Form der Erläuterungen, durch eine übersichtliche Einleitung und durch orientierende Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten und Unterabschnitten entsprochen worden. Besonderer Wert ist auf ein eingehendes Sachregister gelegt.

— Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung. Auf Grund der Vorschriften der Gesetze und der Bestimmungen der Wahlordnungen bearbeitet von Dr. Hermann Schulz, Regierungsrat, Ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts. Berlin 1913. Verlag von Franz Vahlen. Die vorliegende Arbeit will den Organen der Träger der sozialen Versicherung und den mit der Behandlung von Wahlangelegenheiten betrauten Behörden eine Uebersicht über die Grundsätze des ihnen zum größten Teile neuen und in der Anwendung nicht einfachen Verhältniswahlverfahrens geben. Diese Stellen sollen darin ferner auf Zweifelsfragen eine Antwort finden, die auf Kenntnis der Entstehungsgeschichten der meisten Wahlordnungen und Musterwahlordnungen gegründet ist. Die Schrift will auch den an den Wahlen der sozialen Versicherung beteiligten Arbeitgebern und Versicherten die Kenntnis des Wahlverfahrens, der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit bei den einzelnen Wahlen vermitteln und in ihnen Interesse für die Wahl geeigneter Vertreter wecken. Der erste Teil des Buches behandelt die Grundsätze des Wahlverfahrens überhaupt und vornehmlich des Verhältniswahlverfahrens, der zweite erläutert den Aufbau der Wahlen, der in der Arbeiterversicherung sehr kompliziert ist, die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit für die einzelnen Wahlen. Eine Einleitung erörtert die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen der sozialen Versicherung, die Zweckmäßigkeit und Durchführung dieser Anordnung im allgemeinen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 41. Leipzig, den 9. Oktober 1913. 44. Jahrgang.

Das Fazit des Glasversicherungsgeschäfts in 1912.

Seitdem die deutschen Glas-Versicherungs-Gesellschaften ihr Schicksal in die Hände einer Kommission gelegt haben, von der ein Berliner Fachblatt die kurze aber inhaltstiefe Bemerkung brachte, „daß sie noch arbeite", ist es äußerlich merklich still über das Thema „die Lage der Glas-Versicherung" geworden, das vor wenigen Monaten noch so lebhaft die Oeffentlichkeit beschäftigte. Als erfreuliche Folge der Dornholzhausener Besprechungen scheint tiefer Friede unter den ehemaligen Kampfgenossen zu herrschen, jedes einzelne Unternehmen scheint sich mehr als sonst der Innenarbeit, der Anpassung ihrer Prämien usw. an die gegenwärtigen Verhältnisse zu widmen. Wir sagen ausdrücklich „es scheint" so, denn in Wirklichkeit ist leider jener fromme Wunsch der Einigkeit bei einigen Unternehmen im Verschwinden begriffen, wennschon eine Anzahl prinzipienfester Institute geblieben sind. Es ist deshalb an der Zeit, jenen Gesellschaften, die durch ihr Verhalten zur Lockerung der geschlossenen Reihen beitragen, zuzurufen, daß man doch aus der Vergangenheit genügend gelernt haben müsse und daß doch wirklich die Gesamtverhältnisse gegen früher noch in garnichts gebessert sind.

Zu den Instituten, die ihre Zeit verstanden haben, gehört die „Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft". Sie ließ kürzlich allen Gesellschaften mitteilen, daß sie angesichts der schwierigen Lage der Branche, strikt Anweisung erteilt habe, jede Rabattierung der Tarifprämie abzulehnen. Andere Gesellschaften, wie die „Brandenburger", die „Halensia", haben ihr Interesse an einer Aufwärtsentwickelung der Branche durch Ablehnung des Abschlusses neuer Vergünstigungsverträge und Aufkündigung der alten zu erkennen gegeben. Alle Hochachtung vor dieser Opferwilligkeit, die um so höher anzurechnen ist, als es — leider ist es Tatsache — immer noch unverständige Institute gibt, die diese als schädlich erkannten, den Zeitverhältnissen nicht Rechnung tragenden Vergünstigungsverträge für sich zu erhaschen suchen. Zielbewußt arbeitende Institute werden unter den obwaltenden Umständen in der Glasbranche wahrlich keine Vergünstigungsverträge abschließen.

Am unerfreulichsten tritt aber im unleidigen Konkurrenzkampf der mangelnde Einfluß der Gesellschaften auf ihre nachgeordneten Organe in die Erscheinung. Jeder Abweg im Wettbewerb wird auf diese abgewälzt. Es ist doch im höchsten Grade bedauerlich, daß einzelne Unternehmen ihre Agenten so wenig erzogen haben, daß diese „flammende" Beschwerdeschriften für die Versicherten ihrer Konkurrenz anfertigen. Von verschiedener Seite ist uns berichtet worden, daß ein derartiges, an Denunziation grenzendes Treiben bei den Organen einzelner Gesellschaften beobachtet wurde. Und die Prämienschleuderei? Gewiß, eine größere Anzahl Gesellschaften hält anerkennenswerter Weise auf ausreichende Prämie. Aber die Sucht nach Prämiensteigerung verleitet bei der geringen Bautätigkeit doch manches Institut zu Rabattierungen, die angesichts der Glaspreise durch nichts zu rechtfertigen sind. So hat eine Rheinische Gesell-

schaft bei der Neubauversicherung eines Warenhauses in Leipzig vor mehreren Monaten 35 pCt., und eine andere Gesellschaft bei einem größeren Geschäftshaus in Halle bald 40 pCt. Nachlaß bewilligt. Der Rekord der Prämienschleuderei ist in diesen Tagen aber von einer Gesellschaft geleistet worden, die für eine Versicherung, die nach dem obligatorischen Tarif eine Prämie von 1450 M bedingt, über 900 M Nachlaß angeboten hat. Das Unverständlichste solcher grotesken Unterbietungen ist durchgängig der Umstand, daß sie von Gesellschaften ausgehen, die die Unrentabilität der Branche am eigenen Geschäft genügend verspüren. Mit einer sträflichen Ungeniertheit setzt man sich über die Tatsache hinweg, daß im Jahre 1912 das Gesamtresultat aller bekannten 22 deutschen Gesellschaften ein industrueller Verlust von rund 50,000 M ist. Und vielleicht käme noch vielmehr heraus, wenn nicht einzelne Gesellschaften noch immer das alte Spiel des Versteckens ihrer Unkosten treiben würden.

Daß es mit den Gewinnchancen in der Glasversicherung unaufhaltsam bergab geht, erhellt u. a. aus der Tatsache, daß sich von Jahr zu Jahr die Unternehmen, die industrielle Verluste melden müssen, mehren. Es hatten

Verlust 1910: 6 Gesellschaften
„ 1911: 9 „
„ 1912: 11 „

Jetzt arbeitet also schon die Hälfte aller Geschaften mit Verlust!

Die rückgängige Bewegung der Reservierungen hält nach wie vor an! Schon oft ist das — bei manchen Gesellschaften der Ausweg bei der Bilanzierung — gerügt worden. Der Durchschnittsprozentsatz der Prämienreserve ist von 95,5 pCt. im Jahre 1910 auf 89,5 pCt. in 1912 zurückgegangen. Hier nur einige Beispiele: „Hammonia“ reservierte 1910 = 96,6 pCt., 1912 nur noch 80 pCt., „Vaterländische Glas“ 1910 = 56 pCt., 1911 = 53,7 Prozent, 1912 gar nur 51,9 pCt. Auch „Brandenburg“, „Gladbach“, „Mannheim“ haben Rückgang in der prozentualen Prämienreserve.

Diese augenfälligen Merkmale des Niedergangs der Branche sollten doch wahrlich das Solidaritätsgefühl der Gesellschaften stählen und nicht noch mehr erschüttern, wie dies nach den Vorgängen der letzten Tage den Anschein hat. Das Fazit der Ergebnisse pro 1912 ist Rückgang auf der ganzen Linie und trotzdem — keine Einsicht.

Ferienheime.

Zu dem in unserer letzten Nummer veröffentlichten Rundschreiben des Vereins deutscher Versicherungsbeamten in Berlin, in dem die Versicherungs-Gesellschaften und deren Verbände um ihre Unterstützung bei der Errichtung eines Erholungsheims für Versicherungsbeamte gebeten werden, erhalten wir aus Versicherungsbeamtenkreisen folgende Zuschrift:

„Die Errichtung eines oder mehrerer Ferienheime für die Angehörigen unseres Standes wäre gewiß eine soziale Tat. Den Verfassern jenes Zirkulars hat jedenfalls die mustergültige Einrichtung der „Frankfurter Allgemeinen“ für ihre Angestellten in Dornholzhausen als Ideal vorgeschwebt, die tatsächlich ihresgleichen sucht. Gegen einen ganz geringen Zuschuß kann der Angestellte genannter Gesellschaft dort einige Zeit im Jahr der Ruhe pflegen. Die Idee der Ferienheime vertieft sich überhaupt in kaufmännischen Kreisen mehr und mehr. Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß auch eine große Anzahl nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisender Gegengründe vorgebracht werden. So wenden die Gegner der Ferienheime vor allem ein, daß dort, wo nur Angehörige eines Berufes zusammenströmen, sich der gesamte Austausch an Gedanken und Erfahrungen, das tagtägliche Gesprächsthema sich auf geschäftliche Dinge konzentrieren dürfte. Der Beruf wird ununterbrochen im *Mittel*punkt der Diskussion stehen — ganz entgegen der Absicht, einmal kurze Zeit so wenig wie möglich von diesen Dingen zu hören. Es ist nur zu natürlich, daß Angehörige ein und desselben Berufes vor allem von dem sprechen, was ihnen am nächsten liegt. Daß dabei auch ab und zu etwas verlautet, was im Geschäftsinteresse — bei diesen aufgeregten Konkurrenzverhältnissen — besser unterblieben wäre, sei nur ganz nebenbei bemerkt. Die gleichzeitige Anwesenheit von Vorgesetzten und Untergebenen wird bei beiden Teilen eine gewisse Zurückhaltung in manchen Dingen hervorrufen, so daß die gesuchte kurze Ausspannung, das Gefühl der Unabhängigkeit und Sorglosigkeit kaum in gewünschter Weise wird aufkommen können. Dazu die nötigen „Hausordnungen“, „Reglementierungen“ usw. usw., alles Dinge, die man in den Ferien lieber vermißt.

Da wäre es doch im allseitigen Interesse bedeutend vorteilhafter, wenn sich die Gesellschaften entschließen könnten, für jeden ihrer Beamten „Ferienzuschüsse“ zu gewähren, die es den Beamten ermöglichen, für sich und ihre Familie einen Ferienaufenthalt zu wählen, der so ganz ihren persönlichen und familiären Verhältnissen entspricht! So vollständig frei und ungebunden, wo man keine Rücksicht auf die Gewohnheiten oder Extravaganzen der Kollegenschaft zu nehmen braucht. Auch als Reisezuschuß für den Aufenthalt bei Verwandten wären diese Ferienzuschüsse hoch willkommen. Die „Ferienzuschüsse“ entsprechen m. E. mehr den Gewohnheiten selbständiger Naturen, die nur mit einer leisen Scheu in diese Ferienhäuser gehen würden . . . .“

Soweit die Zuschrift. Uns erscheinen die darin gegen die Erholungsheime angeführten Bedenken nicht schwerwiegend genug, als daß sie für die ganze Frage ausschlaggebend sein könnten. Es ließe sich jedenfalls auch sehr vieles für die Errichtung solcher Erholungsheime anführen. Wir glauben aber, daß man die Entscheidung, ob „Ferienheim“ oder „Ferienzuschüsse“ ruhig den Verbänden der Privatversicherung überlassen kann, die bisher ihr soziales Verständnis in vollem Maße bewiesen haben, sodaß sie auch diese Frage im Interesse der Angestellten lösen werden. Wie wir bestimmt wissen, beschäftigen sich bereits einzelne Verbände mit diesem Thema.

Ein deutsches Standardwerk über das Seekriegsgericht.

Wer häufiger mit den Gesetzen und Rechtsquellen, die der Seeschiffahrt dienen, zu tun hat, der weiß aus eigener Erfahrung, daß unsere juristischen Sammelwerke durch den eilenden Lauf der Geschehnisse und der modernen Legislative — leider — nach wenigen Jahren „überholt“ und teilweise schon veraltet sind. Eines derjenigen Gebiete, die in den letzten Jahren in ihrer Entwicklung besonders große Fortschritte gemacht haben, ist das des internationalen Seerechts, und zwar in erster Linie der mit dem Kriegszustand zusammenhängende Teil dieses Rechtsgebiets. Durch die beiden Friedenskonferenzen — die letzte fand 1907 im Haag statt — und die Seekriegskonferenz von 1908/09 sind die Grundlagen des gesamten internationalen Rechts im Kriegsfalle erheblich verändert worden. Neben den Recht-gewordenen Beschlüssenen dieser internationalen Konferenzen stehen aber eine ganze Anzahl von Vorschlägen und Anträgen, auch offizieller Art, die in der Literatur Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen sind; es ist nicht allzu leicht, auf Grund dieses weitschichtigen Materials ein richtiges Urteil zu gewinnen darüber, was denn nun eigentlich schon Recht geworden ist und was nicht. Am meisten erschwert durch die bisherige Sachlage die Gewinnung eines zutreffenden Urteils gerade demjenigen, der materiell am meisten an den Konsequenzen des Seekriegsrechts interessiert ist, der aber nicht Muße und Gelegenheit hat, sich täglich hierüber „up to date“ zu halten: dem Reeder und Interessenten der Seeschiffahrt. Der Inhalt unseres modernen Rechts hat eben keineswegs nur Bedeutung für denjenigen, der es anwenden soll, sondern in weit höherem Maße für den, der es sozusagen „erdulden“ soll. Die kriegerischen Ergebnisse der letzten Jahre haben wiederholt die Unsicherheit dieses Gebietes fühlbar werden lassen. Das Werk, welches der Geheime Admiralitätsrat im Reichsmarineamt, Dr. Georg Schramm, unter der Ueberschrift „Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt“ vor kurzem hat erscheinen lassen*), bedeutet daher eine wertvolle Bereicherung der für die Seeschiffahrt wichtigen Literatur, auch vom Standpunkte des Praktikers aus gesehen. Das Schrammsche Buch, dessen Umfang (fast 600 Seiten) schon zeigt, daß es auf einer außerordentlich breiten Grundlage aufgebaut ist, geht in seinem Inhalt weit über den etwas eng erscheinenden Titel hinaus. Es stellt keineswegs nur das eigentliche Prisenrecht, also das auf die Wegnahme von Kauffahrteischiffen bezügliche Recht dar, sondern wir finden im ersten Teil des Buches einen eingehenden Ueberblick über die Entwicklung desjenigen Rechtsgebietes, welches die Einwirkungen der feindlichen Kriegsflotte auf die Handelsflotte allgemein zum Gegenstand hat. Es wird hier u. a. das Recht der Seebeute, der Blockade, der Kriegskontrebande neben dem formellen Prisenrecht, also dem Recht der Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung von Kauffahrteischiffen in gründlichster Weise dargestellt. Ein besonderer Vorzug dieser Darstellung ist es, daß sie überall fußt auf den mit unendlicher Genauigkeit zusammengetragenen Einzelbestimmungen, die von den verschiedenen Ländern hier erlassen sind. Der zweite Teil des wertvollen Buches unterscheidet sich insofern von dem ersten, als er nicht methodisch die einzelnen Gebiete abhandelt, sondern die Beschlüsse der Londoner Seekriegskonferenz und das Londoner Schlußprotokoll kommentiert. Das neue Buch ist — so schreiben die „Hamburger Beiträge“ — unzweifelhaft eine äußerst wertvolle Bereicherung unserer deutschen Seerechtsliteratur; es wird der deutschen Schiffahrt praktisch die wertvollsten Dienste erweisen und wird andererseits auf diesem auch von den übrigen Nationen mit Eifer gepflegten Gebiete die Gründlichkeit deutscher Gelehrsamkeit auf das vorteilhafteste vertreten.

*) Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin. Preis 14 M, geb. 15 M.)

Die Lebensversicherung in Deutschland im Jahre 1912.

Nach der Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung betreiben jetzt in Deutschland 28 Aktiengesellschaften, 16 Gegenseitigkeitsvereine und 20 Versicherungsanstalten von Berufsvereinigungen die Lebensversicherung. Von diesen 64 deutschen Unternehmungen waren 14 Aktiengesellschaften, 15 Gegenseitigkeitsvereine und die 20 Vereinsanstalten, zusammen 49 Unternehmungen, nur auf dem Gebiete der Lebensversicherung tätig. Die übrigen 16 Unternehmungen widmeten sich gleichzeitig anderen Versicherungszweigen. Außerdem betrieben 21 ausländische Unternehmungen in Deutschland das Lebensversicherungsgeschäft.

Die große Lebensversicherung wurde von 26 deutschen Aktiengesellschaften — eine Aktiengesellschaft hatte nur kleine Versicherungen und eine andere betrieb nur Krankenversicherung in Verbindung mit Sterbegeldversicherung — und 16 deutschen Gegenseitigkeitsvereinen betrieben, und zwar

- die Kapitalversicherung auf den Todesfall von 26 Aktiengesellschaften und 15 Gegenseitigkeitsvereinen, zusammen 41 Unternehmungen,
- die Kapitalversicherung auf den Lebensfall von 24 Aktiengesellschaften und 13 Gegenseitigkeitsvereinen, zusammen 37 Unternehmungen,
- die Rentenversicherung von 22 Aktiengesellschaften und 11 Gegenseitigkeitsvereinen, zusammen 33 Unternehmungen.

Der Versicherungsbestand in der großen Versicherung, abgesehen von der Kranken- und Invaliditätsversicherung, belief sich Ende 1912 auf rund 13,424 Millionen Mark Versicherungssumme und 29*) Mill. Mark Jahresrente.

Die 21 ausländischen Gesellschaften haben sämtlich in der Versicherung auf den Todesfall und in der Versicherung auf den Erlebensfall gearbeitet, 19 ausländische Anstalten betrieben zugleich die Rentenversicherung. Der Versicherungsbestand belief sich Ende 1912 auf rund 1089 Mill. Mark Versicherungssumme und 1,5 Mill. Mark Jahresrente.

Der Versicherungsbestand hat im Jahre 1912 wieder eine erhebliche Zunahme erfahren. Der Reinzuwachs betrug: bei deutschen Unternehmungen in der Kapitalversicherung auf den Todesfall 744,049,000 M und in der Rentenversicherung 778,000 M Jahresrente.

Dagegen ist in der Kapitalversicherung auf den Lebensfall auch in diesem Berichtsjahre wieder ein Rückgang, und zwar um 22,992,000 M eingetreten.

Bei den ausländischen Unternehmungen betrug der Reinzuwachs in der Versicherung auf den Todesfall 32,977,000 M und in der Rentenversicherung 51,000 M Jahresrente. In der Versicherung auf den Lebensfall ist hier ebenfalls ein Rückgang, und zwar um 1,243,000 Mark eingetreten.

Bei der kleinen Versicherung ist zu unterscheiden zwischen der Volksversicherung und der „sonstigen kleinen Versicherung" (Sterbegeldversicherung). Als Volksversicherung wird hier derjenige Teil der kleinen Versicherung der für alle Kreise der Bevölkerung bestimmten Unternehmungen behandelt, der von der großen Versicherung nicht nur mit seinem Versicherungsbestande, sondern auch mit einer besonderen Betriebsrechnung abgetrennt werden kann, während die Betriebsrechnung der sonstigen kleinen Versicherung aus der für die große Versicherung aufgestellten Betriebsrechnung nicht ausgeschieden werden kann.

Für das Jahr 1912 haben von deutschen Unternehmungen 13, d. h. 12 Aktiengesellschaften und 1 Gegenseitigkeitsverein Volksversicherungen nachgewiesen. Vier von diesen Gesellschaften und weitere 20 Unternehmungen, insgesamt 15 Aktiengesellschaften und 9 Gegenseitigkeitsvereine, haben über den Bestand der von ihnen betriebenen sonstigen Versicherungen berichtet.

Außerdem haben noch 4 ausländische Unternehmungen die Volksversicherung und 2 die Sterbegeldversicherung betrieben.

Von den Versicherungsanstalten der Berufsvereinigungen versicherten 9 nur Kapitalien und 7 nur Renten: 4 Unternehmungen haben beide Versicherungsarten betrieben.

Die Kapitalversicherungen betrafen in der Hauptsache Sterbegeld. In der Rentenversicherung wurden hauptsächlich Alters- und Hinterbliebenenpensionen, in geringem Umfang auch Leibrenten versichert. Die Höhe der versicherten Renten konnte nur für die festen Renten angegeben werden.

*) Nicht eingerechnet die steigenden Renten einiger Gegenseitigkeitsvereine.

Die folgende Uebersicht gibt über den Ende 1912 vorhandenen Bestand an überhaupt übernommenen Versicherungen (direkt und indirekt abgeschlossenen) und über die Betriebsergebnisse des Berichtsjahres Auskunft:

Lebensversicherung — Bestand Ende 1912 — in Millionen Mark.

Unternehmungen	Große Versicherung auf den Todesfall	Große Versicherung auf den Lebensfall	Rentenversicherung	Volksversicherung	Sterbegeldversicherung
Deutsche Unternehmungen					
Aktiengesellschaft.	7,191	392	23	1480	*) 152
Gegenseitigkeitsver.	5,457	384	6	66	155
Anstalten von Berufsvereinigungen	—	—	4	—	202
zusammen	12,648	776	33	1546	409
Deutsches Geschäft der ausländischen Unternehmungen	944	145	1	18	—

Die wichtigsten Ergebnisse der Betriebsrechnung für 1912.

Bezeichnung der Angaben	Deutsche Unternehm. (Gesamtgeschäft) Große Vers. und Sterbegeldvers. 1000 M	Volksvers. 1000 M	Vers. von Berufsvereinigung. 1000 M	Ausländische Unternehm. (Deutsch. G.) 1000 M
Prämieneinnahme	571,407	117,820	18,964	47,646
Kapitalerträge	192,720	22,970	4,001	—
Zahlungen und Rückstellungen für Versicherungsfälle des Berichtsjahres	301,438	48,127	3,501	31,027
Zahlungen und Rückstellungen für vorzeitige Auflösungen	21,640	1,172	345	5,365
Zuführungen zur Prämienres. einschl. Prämienüberträge	209,369	32,829	14,493	—

Der Eisenbahnfiskus haftet nur für solche Unfälle der Reisenden, die sich als Betriebsunfälle darstellen.

Bei Eisenbahnunfällen kommt es hinsichtlich der Frage, ob eine Schadensersatzpflicht des Fiskus besteht oder nicht, in erster Linie auf die Feststellung an, ob der betreffende Unfall als Betriebsunfall anzusehen ist, oder ob der Reisende die alleinige Schuld an seinem Unfall trägt. In den weitaus meisten Fällen wird es sich allerdings um Betriebsunfälle handeln, es wird in-

*) Darunter 108 Mill. Mark Zeitungsabonnentenversicherung.

dessen auch häufig genug vom Gericht auf erhobene Klage hin eine Haftung des Fiskus verneint. Eine Schadensersatzklage nun, die die Hinterbliebenen eines Eisenbahnpassagiers wegen eines Unfalls desselben auf der Eisenbahn gegen den Fiskus gerichtet hatten, beschäftigte jüngst das Reichsgericht in der Revisionsinstanz. Der Sachverhalt war der: Der Kaufmann M. fuhr am 16. Juni 1911 mit dem Zuge von Potsdam nach Magdeburg. Auf der Station Brandenburg, wo der Zug kurze Zeit hielt, wollte er sich eine Erfrischung verschaffen und stürzte dabei aus der offenstehenden Wagentür des bereits haltenden Zuges auf den Bahnsteig, wo er tot liegen blieb. Die Aerzte konstatierten als Todesursache Schädelbruch infolge des Sturzes. Nun verklagte die Witwe M. zugleich im Namen ihres minderjährigen Sohnes den Eisenbahnfiskus auf Schadensersatz beim Landgericht Magdeburg. Der beklagte Fiskus wandte ein, er sei nicht ersatzpflichtig, da ein Betriebsunfall nicht vorliege; M. sei vielmehr infolge eines Schwindelanfalles aus dem Abteil gestürzt bezw. sei der Unfall durch die eigene Unvorsichtigkeit des Verunglückten selbst verschuldet. Das Landgericht erkannte zu $^1/_4$ den Anspruch der Witwe M. an und wies zu $^3/_4$ die Klage ab, indem es betonte, der Beweis für das Vorliegen eines Schwindelanfalles sei nicht erbracht worden. Gegen dieses Urteil legte der Fiskus Berufung beim Oberlandesgericht Naumburg ein, der sich die Klägerin, insoweit sie sich durch das Urteil I. Instanz benachteiligt fühlte, anschloß. Die Berufung des Fiskus hatte unter Zurückweisung der Anschlußberufung Erfolg. In ihren Entscheidungsgründen führte die II. Instanz etwa folgendes aus: Unstreitig sei M. an den Folgen des Sturzes gestorben. Wenn nun auch in ständiger Rechtsprechung anerkannt werde, daß ein Sturz beim Aussteigen aus einem haltenden Eisenbahnzuge als Betriebsunfall angesehen werden könne, so sei ein solcher im vorliegenden Falle nicht gegeben. Denn der Unfall habe sich so zugetragen, daß M. in der offenen Tür stehend einem Kellner habe zurufen wollen und sei dabei abgestürzt. Sache der Klägerin-Witwe sei es, zu beweisen, daß ihr Ehemann den Unfall beim Aussteigen erlitten habe. Denn wenn auch anzunehmen sei, daß M. sich eine Erfrischung habe verschaffen wollen, so folge daraus noch nicht, daß er zu diesem Zwecke habe aussteigen wollen. Es liege vielmehr ebenso nahe, zu vermuten, daß der Verunglückte in der Tür stehend einen Ohnmachtsanfall erlitten habe und daraufhin abgestürzt sei. Der der Klägerin M. obliegende Beweis, daß der Tod ihres Ehemannes durch einen Betriebsunfall verursacht worden sei, sei von dieser nicht erbracht worden. Die Berufungsinstanz habe daher die Klage abweisen müssen. Gegen dieses Urteil legte die Witwe M. Revision beim Reichsgericht ein, indem sie zunächst den Standpunkt des Oberlandesgerichts bezüglich des Betriebsunfalls anfocht. Der Berufungsrichter, erklärte sie, fasse den Begriff „Betriebsunfall“ zu eng, da er einen solchen nur dann anerkennen wolle, wenn ein Reisender einen Unfall beim Aussteigen erleide. Man müsse, so heißt es im Revisionsantrag weiter, auch dann einen Betriebsunfall annehmen, wenn ein Reisender infolge des Niveauunterschieds zwischen Bahnsteig und Coupé einen Schwindelanfall erleide und so verunglücke. Der VI. Senat des höchsten Gerichtshofs stellte sich indessen auf den Standpunkt des Berufungsrichters und wies die Revision zurück. Der Fiskus ist also nicht schadesersatzpflichtig. (Urteil des Reichsgerichts v. 6. Oktober 1913. Aktenzeichen VI. 344/13.)

sk.

Zur Tagesgeschichte.

Internationaler Transportversicherungs-Verband. Im Anschluß an die Berichte über die diesjährige Tagung des Verbandes tragen wir noch folgendes nach: Auf der letzten ordentlichen Generalversammlung des Verbandes wurde beschlossen, die nächstjährige ordentliche Generalversammlung am Montag, den 14. September und Dienstag, den 15. September, im Haag abzuhalten. Im Anschluß daran, und zwar in den Tagen des 16. und 17. September, wird die Versammlung der Internationalen Vereinigung der Seeversicherer gleichfalls im Haag stattfinden. Sollte sich der Haag nach näherer Prüfung seitens des Ausschusses für die Versammlung nicht eignen, so sollen die Versammlungen in Brüssel stattfinden. — Der Ausschuß des Verbandes bestand wie im Vorjahre aus den Herren: 1. A. Duncker-Hamburg (Vorsitzender), 2. Boxbüchen-Berlin (stellvertretender Vorsitzender), 3. v. d. Nahmer-Berlin, 4. Praedikow-Berlin. 5. Ulrich-Berlin, 6. Anderson-Gothenburg, 7. Dörr-St. Gallen, 8. Harbers-Frankfurt am Main, 9. Kahané Wien, 10. Katz-St. Petersburg, 11. Kurth-Wien, 12. Stephensen-Christiania, 13. v. Uebel-Bremen, 14. Will-Kopenhagen. In einer gleich nach der Generalversammlung abgehaltenen konstituierenden Ausschußsitzung wurde beschlossen, den engeren Ausschuß aus folgenden Herren zu bilden: A. Duncker (Vorsitz), Boxbüchen, v. d. Nahmer, Praedikow und Ulrich. Zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die nächste ordentliche Generalversammlung wurden die Herren A. Duncker-Hamburg bezw. Boxbüchen-Berlin durch Zuruf wiedergewählt.

Zur Glasversicherung. Als im Anfang dieses Jahres eine starke Bewegung zur Abwehr der Preispolitik des „Internationalen Spiegelglassyndikats“ einsetzte, ließ letzteres durch die Händler eine Art Aufklärung verbreiten, die der Oeffentlichkeit beweisen sollte, wie durchaus korrekt und einwandfrei seine gesamten Maßnahmen wären. Jeder Mißbrauch seiner Trustmacht wurde abgeleugnet. Die Tatsachen haben aber den Gegnern des internationalen Syndikats unterdessen genügend Waffen in die Hände gedrückt. Die „Akt.-Ges. der Gerresheimer Glashüttenwerke vormals Ferd. Heye in Gerresheim“ plante die Aufnahme der Spiegelglasfabrikation. Sofort setzten die Bestrebungen des Trustes zur Einverleibung dieser neuen Hütte in den Ring ein. Die Fabrik schreibt darüber selbst wie folgt: Zur Begründung dieser Transaktion (es handelt sich um eine Kapitals-Erhöhung D. R.) wurde von der Verwaltung mitgeteilt, daß die Gesellschaft schon seit langem die Aufnahme der Spiegelglasfabrikation beabsichtige, um dadurch den Ring zu schließen, den man in Gerresheim

bei Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft von vornherein in Aussicht genommen hatte, nämlich allmählich alle Artikel der Flachglasfabrikation aufzunehmen. Als dieses Projekt bekannt geworden sei, habe das Internationale Spiegelglas-Syndikat der Gerresheimer Gesellschaft zunächst eine Fusion angeboten; die eingeleiteten Verhandlungen zerschlugen sich aber. Das Unternehmen verfolgte sodann den Plan der Errichtung einer eigenen Spiegelglasfabrik. Man behandelte die Sache aber mit großer Diskretion, weil diejenigen Kreise, die dem Syndikat nahestehen, die Gerresheimer Gründung mit allen Mitteln zu hintertreiben versuchten. Die „Mittel" des Syndikats gingen soweit, Gerresheim den Bezug der Maschinen für seine Chamottefabrik zu unterbinden. Und als Gerresheim diesem Schachzuge erfolgreich — durch Abschluß langjähriger Verträge — begegnete, gründete der Trust eine neue Flaschenfabrik, um seinen Gegner ins Herz zu treffen. Die Flaschenfabrikation ist bekanntlich der Hauptartikel der Gerresheimer Werke. Das Syndikat verbreitet hierüber jetzt folgende Notiz: „Die Abwehrmaßregel des Internationalen Spiegelglassyndikats gegen die Aufnahme der Spiegelglasfabrikation durch die Gerresheimer Glashüttenwerke ist erfolgt und besteht in der Gründung der zum Zwecke der Flaschenherstellung ins Leben gerufenen Dorstener Glashütte. Diese wurde als Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von zwei Millionen Mark ins Handelsregister eingetragen. Auf 750 Aktien ist der volle Betrag von 750,000 M durch Sacheinlagen, bestehend in der Dorstener Hütte mit Grundstücken, Fabrik- und Wohngebäuden nebst Zubehör bezahlt. Auf die übrigen 1250 Aktien ist je ein Viertel des Nominalbetrages mit 250 M, zusammen also 312,500 M bar eingezahlt." Wird Gerresheim in diesem Konkurrenzkampf standhalten oder schließlich doch dem Trust in die Arme fallen? Hierauf konzentriert sich jetzt das Interesse aller in Frage kommenden Kreise, nicht zuletzt der Glasversicherungs-Gesellschaften. Durch Anlehnung an diese könnte Gerresheim eine gewaltige Rückenstärkung erfahren und sich ein bedeutendes Absatzgebiet sichern.

Verzugszinsen. Die Prämienzahlungen für Versicherungspolicen. Dem Berliner Tageblatt ging kürzlich aus seinem Leserkreise eine Beschwerde zu über die Höhe der von Lebensversicherungsgesellschaften bei ratierlicher Prämienzahlung erhobenen Zuschläge. Im Anschluß hieran brachte das B. T. eine ihm aus den Kreisen der Versicherungsgesellschaften zugegangene Erklärung, in der hervorgehoben wird, daß die Prämienzuschläge bei $^1/_2$, $^1/_4$ oder $^1/_{12}$ jährlicher Prämienzahlung als Aequivalent für die dadurch entstehende Mehrarbeit und die Mehrkosten dienen und ihre Höhe eine vollkommen angemessene sei. Demgegenüber bemerkt das genannte Blatt folgendes: Wir sind der Meinung, daß ein großer Teil des Publikums — freilich in erster Reihe aus Mangel an Ueberlegung — beim Abschluß von Versicherungspolicen nicht genügend Klarheit darüber gewinnt, welche immerhin erhebliche Mehrlast die Teilzahlung involviert. Der Versicherungsnehmer hört oder liest die Bemerkung 3 resp. 4 pCt. Zuschlag und glaubt noch ein sehr gutes Geschäft zu machen, wenn er in der jetzigen Zeit hoher Geldleihsätze nur 3 oder 4 pCt. Zinsen zu zahlen braucht. Daß die 3 oder 4 pCt. Zuschlag hier, wie in der obigen Zuschrift geschildert, eine ganz andere Bedeutung haben, merkt der Versicherungsnehmer zu seinem Schaden erst zu spät, sonst würde in vielen Fällen die jährlich einmalige Prämienzahlung vereinbart werden. Im übrigen möchten wir dem Kaiserlichen Aufsichtsamt einmal nahelegen, die Frage zu prüfen, ob die Zuschläge der Versicherungsgesellschaften in der jetzigen Höhe ein im vollen Umfange notwendiges Aequivalent für die Mehrheit und Mehrkosten sind. Nun wird dem B. T. von anderer Seite mitgeteilt, daß das Aufsichtsamt seinen Wunsch, die Frage zu prüfen, längst erfüllt habe und daß bereits folgende Entscheidung des Amtes vorliege: „Ein Versicherter beschwerte sich über die unzulässige Höhe, namentlich des Zuschlags für halbjährliche Zahlung. Da bei einer halbjährlichen Prämie von 50 M für die um ein halbes Jahr verzögerte Zahlung ein Zuschlag von 3 M erhoben wird, werde für die Stundung der zweiten halbjährlichen Prämie ein Zins von 12 pCt. erhoben. Diese Höhe des Zinsfußes sei unbillig, zumal da eine entsprechende Rechnung für vierteljährliche und monatliche Zahlung nur eine Verzinsung von $10^2/_3$ und $10^{10}/_{11}$ pCt. ergebe. Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat die Beschwerde durch folgende Verfügung abgewiesen: „Die bemängelten Prämienzuschläge bei halbjährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Zahlung in Höhe von 3, 4 und 5 pCt sind unbedenklich und von uns als Bestandteil des Geschäftsplanes der Gesellschaft genehmigt worden. Rechnet man für die gegenüber jährlicher Vorauszahlung verzögerte Zahlung mit einem Zins von 5 pCt., so ist hierfür bei halbjährlicher Zahlung ein Zuschlag von 1,25 pCt. erforderlich. Es verbleibt von dem Zuschlage von insgesamt 3 pCt. noch für vermehrte Verwaltungskosten ein Zuschlag von 1,75 pCt. der Jahresprämie für die halbe Jahresprämie oder von 3,5 pCt. der halben Jahresprämie. In derselben Weise ergibt sich für die nach Beginn des Versicherungsjahres eingehenden vierteljährlichen Prämien ein Zuschlag von 2,8 pCt. und für die monatlichen ein Zuschlag von 3 pCt. Diese Zuschläge sind in Anbetracht der Vermehrung der Verwaltungskosten weder an sich zu hoch, noch weichen sie zu sehr von einander ab. Man kann der Gesellschaft nicht zumuten, zur Erzielung größerer Gleichmäßigkeit die Zuschläge für unterjährige Prämienzahlung genauer abzustufen; vielmehr ist es wegen der zu erstrebenden Einfachheit der Prämienberechnung durchaus wünschenswert, mit ganzzahligen Prozentsätzen der Jahresprämie zu rechnen." Damit ist das B. T. aber noch nicht zufrieden, denn es glaubt trotzdem, „daß es zweckmäßig wäre, wenn das Aufsichtsamt sich noch einmal mit der Angelegenheit der Verzugszinsen prinzipiell und in eingehender Weise beschäftige", zumal da ihm aus seinen Leserkreisen neue Beschwerden vorlägen. — Frägt sich nur, ob das Kaiserliche Aufsichtsamt derselben Ansicht ist und dem Berliner Tageblatt zu liebe seinen bisher in der Sache eingenommenen Standpunkt revidiert.

Brände gesprinklerter Risiken. Bei der Bemessung des Rabatts für Risiken, die mit vor-

schriftsmäßigen Feuerlöschbrausenanlagen (Sprinkler) geschützt sind, haben die Feuerversicherungsgesellschaften stets mit der Möglichkeit gerechnet, daß auch solche Risiken trotz Sprinklerschutz vollkommen vom Feuer zerstört werden können. In den Kreisen der Versicherungsnehmer ist dagegen mit einer gewissen Hartnäckigkeit die Ansicht verfochten worden, daß der Sprinklerschutz eine völlige Zerstörung der geschützten Risiken so gut wie ausschließe und daß deswegen die Rabattsätze von 50 bezw. 60 pCt. für Tarifrisiken und von 40 pCt. für nicht unter Tarif fallende Risiken zu erhöhen seien. Wie in allen derartigen Fällen so hat sich auch hier das Urteil der Sachverständigen als zutreffend erwiesen. Lagen schon aus dem Ausland eine ganze Reihe von Fällen einer vollständigen Vernichtung von gesprinklerten Etablissements durch Brände vor, so sind nunmehr auch in Deutschland mehrere gleichartige Fälle zu verzeichnen. Nachdem bereits im Jahre 1910 in einer gesprinklerten Baumwollspinnerei ein Brandschaden in Höhe von 123,000 Mark entstanden war, und sodann im Jahre 1912 die mit Sprinkler ausgerüstete Hildebrandsche Mühle in Magdeburg einen Totalschaden von ungefähr 1½ Mill. Mark vermutlich infolge einer Explosion mit nachfolgendem Brande erlitten hatte, ist am 9. August d. J. die Baumwoll-Shed-Spinnerei der Firma Bach & Bloch in Benfeld, Kreis Erstein, von einem Brandschaden betroffen worden, der die vollständige Zerstörung des Spinnerbaues herbeiführte. Der Schaden wird auf ungefähr ¾ Mill. Mark geschätzt. Ueber die Entstehungsursache des Brandes der genannten Baumwollspinnerei hat sich bisher Bestimmtes nicht ermitteln lassen. Die vorgenommene Besichtigung der Brandstätte legt jedoch die Vermutung nahe, daß die Wasserversorgung durch die Sprinkleranlage offenbar nicht ausreichte, daß aber vielleicht auch widrige Umstände mitgewirkt haben können, und zwar insofern, als nicht genügend Dampf zum Betrieb der Pumpe für die Sprinkleranlage vorhanden war. Das rasche Umsichgreifen des Brandes dürfte aber nicht nur hierauf, sondern auch auf den weiteren Umstand zurückzuführen sein, daß die Zwischenräume in den Shed-Dächern keinen Sprinklerschutz besaßen, obgleich die untere Abkleidung der Shedflächen nicht aus feuersicherem Material bestand, so daß das Feuer sehr schnell die Dachflächen durchbrechen konnte. Die Nichtbeschützung der sogenannten verlorenen Räume in den Shed-Dächern ist in Hinblick auf die Kostenersparnis unterblieben und würde nur zulässig gewesen sein, sofern die untere durch Sprinkler geschützte Sheddecke aus Gipsdielen fugen- und öffnungslos hergestellt worden war. Der Brand der Baumwollspinnerei von Bach & Bloch beweist sonach einmal, daß tatsächlich in besonderen Fällen eine Sprinkleranlage die vollständige Zerstörung des geschützten Gebäudes nicht zu hindern vermag, also Totalverluste eintreten, die eine weitere Minderung der Prämien durch Erhöhung der jetzigen Rabattsätze ausschließen, und daß zweitens die Beschützung durch Löschbrausen auch solcher Räume eines im übrigen geschützten Gebäudes unbedingt erforderlich ist, die ohne benutzt zu werden nicht feuersicher von den beschützten Räumen abgetrennt sind.

Oeffentlich-rechtliche Volksversicherung. Die Handelskammer zu Magdeburg hat in ihrer Sitzung vom 24. v. M. folgende Resolution gefaßt: Die öffentlich-rechtliche Volksversicherung ist an die Handelskammer mit der Bitte herangetreten, ihr Unternehmen zu unterstützen. Die Kammer ist nicht in der Lage, diesem Wunsche zu entsprechen. Sie hat festgestellt, daß die bisher bestehenden Lebensversicherungs-Gesellschaften, welche sich mit der Volksversicherung befaßt haben, diesen Geschäftszweig bereits unter voller Wahrung der Interessen der Versicherten betrieben haben. Ebenso begnügt sich die neue von einer Reihe von deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften gegründete „Deutsche Volksversicherung" mit der geringen Verzinsung von 4 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals. Es ist deshalb unnötig, den privaten Gesellschaften durch staatliche Einrichtungen Konkurrenz zu machen. Am allerwenigsten aber ist das zu billigen in Gegenden, wo, wie hier, das Bedürfnis durch angesehene große Gesellschaften bereits hinreichend befriedigt wird. Bei der öffentlich-rechtlichen Volksversicherung werden Beamte des Staates zur Hilfeleistung herangezogen. Die Handelskammer ist der Ansicht, daß die Beamten nicht die Hand bieten sollten, Privatgesellschaften Konkurrenz zu machen. Die Art der Propaganda, die die öffentlich-rechtliche Volksversicherung durch die Herausgabe des uns vorgelegten Flugblattes betreibt, sieht die Handelskammer nur mit Bedauern, denn in dem Flugblatt sind die für den Wert der Volksversicherung ausschlaggebenden Dividendenleistungen der privaten Versicherungen unberücksichtigt gelassen und nur eine Fußnote, die unklar abgefaßt ist und sehr leicht übersehen werden wird, gibt hierüber Aufklärung. Wir schließen uns dem Gesamturteil des Herrn Spangenberg, des Mathematikers der Versicherungsanstalt für Angestellte an, das dahin geht, daß Vergleiche von der Form des Flugblattes unzulässig, sind daß sie unvollständig und einseitig sind und für den Versicherungsnehmer wesentliche Umstände verschweigen. Durch derartige Vergleiche kann der Versicherungsnehmer nur einseitig und unvollkommen über Wert und Bedeutung der Versicherung bei den verglichenen Gesellschaften unterrichtet werden und muß hinsichtlich des Wertes und der Bedeutung der von diesen Gesellschaften gebotenen Versicherung irregeführt werden.

Die Versicherten der „New-York" in Italien. Unter allen in Italien arbeitenden ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften war bekanntlich die „New-York", deren italienischer Leiter eine sehr einträgliche Stelle beim „Istituto Nazionale" erhalten hat, eine der ersten, wenn nicht gar die erste, welche ihr italienisches Portefeuille der Monopol-Anstalt abtrat. Die nachteiligen Folgen dieses Schrittes für die italienischen Versicherten der amerikanischen Gesellschaft stellten sich, wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" schreibt, sofort ein. Statt der diesen Versicherten nach den Versicherungsbedingungen zukommenden Jahresdividende hat ihnen das „Istituto Nazionale" eine Prämienreduktion um acht Prozent angeboten. Wenn man erfährt, daß z. B. eine bestimmte Police in den

letzten zehn Jahren Dividenden von 28, 28, 28, 38, 29, 27, 32, 37, 40, 42 Prozent der Prämie zugewiesen erhielt und diese Dividende nunmehr in eine Prämienreduktion von acht Prozent umgewandelt werden soll, so ist es klar, welch' großen Schaden die „New-York" ihren italienischen Versicherten durch die Zession ihres Portefeuilles an die Monopol-Anstalt zugefügt hat, und ebenso begreiflich ist es, daß die so Geschädigten sich die Sache nicht willig gefallen lassen wollen. Nachdem die Zession ohne ihre Zustimmung erfolgt ist und vom Monopolgesetze auch gar nicht vorgeschrieben worden war, so ist nunmehr eine Agitation im Zuge, welche den Zweck hat, die „New-York" im Rechtswege für den durch die Zession ihren italienischen Versicherten widerrechtlich zugefügten Schaden haftbar zu machen.

Internationales Luftschiffahrtsrecht. Der dritte internatonale Kongreß für Luftrecht, der kürzlich unter dem Vorsitz des Münchner Universitätsprofessors Dr. von **Mayr** in Frankfurt a. M. tagte, faßte folgende Beschlüsse:

I. Bezüglich der privatlichen Natur des Luftraumes.

1. Niemand kann sich auf Grund seines Eigentumsrechts der Fahrt eines Luftfahrzeuges über seinen Grundbesitz widersetzen, sofern dies derart geschieht, daß die Fahrt nicht mit nachweisbaren Unzuträglichkeiten für den Grundeigentümer verbunden ist;

2. Jeder Mißbrauch des Durchfahrtsrechts verpflichtet den Urheber zum Schadenersatz.

II. Bezüglich der Haftpflicht:

1. Der Ersatz des durch ein Luftfahrzeug an Personen oder Sachen auf der Erdoberfläche verursachten Schadens liegt dem Halter des Luftfahrzeuges ob, unbeschadet des Rechts der verletzten Person, sich an denjenigen zu halten, der nach dem gemeinen Recht für den Schaden verantwortlich ist.

2. Der zum Schadenersatz verpflichtete Halter kann sich an den nach dem Gemeinderecht dafür verantwortlichen Urheber des Schadens halten.

3. Falls der Schaden ganz oder teilweise durch ein Verschulden der verletzten Person entsanden ist, kann das Gericht den Halter ganz oder teilweise von der Haftpflicht befreien.

4. Der Halter kann die Einrede der höheren Gewalt geltend machen.

5. Die Vorschriften über die Haftpflicht gelten nicht, wenn im Augenblick des Unfalls die verletzte Person oder der beschädigte Gegenstand sich im Luftfahrzeug befinden, oder wenn die verletzte Person bei dem Luftfahrzeug beschäftigt war.

Die deutsche und österreichische Gruppe sprachen sich im Anschluß hieran dafür aus, daß eine Haftpflichtversicherung der Luftfahrzeuge eingerichtet werden möge und beantragen, der Kongreß möge dem geschäftsführenden Ausschuß den Wunsch unterbreiten, diese Frage für die nächste Kongreßtagung zu bearbeiten. Der Kongreß beschloß demgemäß.

„Volksfürsorge". Der Deutsche Zentralverband für Handel und Gewerbe hat auf seiner Ende August cr. abgehaltenen Generalversammlung einstimmig folgende Resolution angenommen: „Der Deutsche Zentralverband für Handel und Gewerbe erblickt in den Bestrebungen der „Volksfürsorge" eine ureigenste Schöpfung der Sozialdemokratie, die diese Neueinrichtung in Verbindung mit den Konsumvereinen ihren parteipolitischen Zwecken in ausgiebigstem Maße nutzbar machen wird. Es muß daher Aufgabe sämtlicher Verbände und Vereine des gewerblichen Mittelstandes oder Detailhandels sein, ihren Mitgliedern die Verpflichtung aufzuerlegen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen eine Beteiligung an der auf sozialdemokratischem Boden stehenden Volksfürsorge-Versicherung zu wirken. Der Vorstand der Deutschen Zentralverbandes für Handel und Gewerbe wird beauftragt, in allernächster Zeit sich mit unsern andern großen deutschen Detaillisten- und Mittelstandsverbänden in Verbindung zu setzen, um geeignete Abwehrmaßregeln gegen die sozialdemokratische Volksfürsorge-Versicherung zu treffen." — Wie wenig übrigens auch die Behörden an den unpolitischen Charakter der „Volksfürsorge" glauben, geht aus folgendem Fall hervor: Als Einberufer einer Versammlung, die sich ausschließlich mit der Volksfürsorge beschäftigte, erhielt in Stetzsch bei Dresden der Sozialdemokrat Mause von der Amtshauptmannschaft 10 Mark Geldstrafe zudiktiert wegen Nichtanmeldung einer öffentlichen politischen Versammlung. Das Schöffengericht in Dresden bestätigte die Strafe und bemerkte zur Begründung: Da sich die Volksfürsorge auf den Gewerkschaften und den Konsumvereinen aufbaue, sei das Gericht der Ansicht, daß bei der Volksfürsorge die parteipolitischen Momente nicht ganz von den wirtschaftlichen zu trennen seien. — Das unerhörte Urteil wird von einer höheren Instanz nachgeprüft werden.

Die dänischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1912. Die zwölf in Dänemark heimischen Lebensversicherungsanstalten haben dem „National-Oekonom" zufolge im Jahre 1912 für 135.58 (i. V. 113.72) Millionen Kronen neue Lebensversicherungen abgeschlossen und verzeichneten am Jahresschlusse einen Bestand von 739,9 Millionen Kronen, das sind 46,8 Millionen mehr als im Vorjahre. Nur vier Gesellschaften haben größeren Umfang; es sind dies

	Kapitalversicherungen			
	Neu abgeschlossen	Stand Ende 1912	Zuwachs gegen 1911	Rentenvers. Ende 1912
Hafnia	27,034,333	200,561,272	11,938,662	1,081,644
Statsanst.	13,512,260	179,975,723	8,105,580	7,842,120
Tryg	45,605,414	104,525,031	27,194,437	39,981
Danmark	13,912,511	84,151,133	8,173,629	208,734
8 Ges.	35,513,370	170,683,415	13,387,334	489,386
	135,577,888	739,896,574	68,799,642	9,661,865

Verband der in Deutschland arbeitenden Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaften. Bei der am 24. September cr. in Leipzig abgehaltenen Generalversammlung zeigte sich, daß die Mehrzahl der Gesellschaften für einen engeren Zusammenschluß der Verbandsgesellschaften eintritt. Ueber den am meisten strittigen Punkt, über das Schicksal der Begünstigungsverträge kam es zu keiner Beschlußfassung. Es soll Hoffnung bestehen, die wenigen noch

abseits stehenden Gesellschaften für ein neues Syndikat zu gewinnen. Bei der Regelung der Frage des Uebergangs von Haftpflichtversicherungen auf den Besitznachfolger wurde eine Einigung nicht erzielt.

Die Fachpresse auf der Buchgewerbeausstellung Leipzig 1914. Auf der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914 wird die Fachpresse zum ersten Male in ihrer Gesamtheit auftreten und zeigen, welch großen Einfluß sie auf unser heutiges Wirtschafts- und Kulturleben, auf Staat und Gesellschaft, Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft ausübt. In drei Teile wird sich diese Gruppe gliedern: In der Kollektivausstellung werden die wissenschaftlichen Fachblätter, die Blätter für Handel, Gewerbe und Industrie, die Organe des Verkehrswesens, die Fachblätter der einzelnen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen, die Sportzeitungen usw. vertreten sein. Die Einzelausstellungen sollen die Tätigkeit, die Ziele und die Erfolge eines bestimmten Verlegers vorführen. Der „Tempel der Fachpresse" endlich wird den historischen Werdegang und die wirtschaftliche Bedeutung der Fachpresse zur Darstellung bringen; er wird so ausgestattet sein, daß er zugleich dem Besucher ein modernes Redaktions- und Expeditionszimmer zeigt. Einzelne Nummern und ganze Jahrgänge einer Zeitschrift, Illustrationen, Verlagsstatistiken, die zahlenmäßig und geographisch die Verbreitung der Zeitschriften dartun, Reklamedrucksachen aller Art, die jeweils einschlägige Fachliteratur, Portraits bedeutender Verleger und Autoren werden die Ausstellung beleben. Zweckmäßig eingerichtete Leseräume werden Gelegenheit bieten, in Ruhe einzelne besonders interessierende Zeitschriften und Bücher einzusehen. Zur Organisierung und Ausgestaltung der Gruppe ist ein besonderer Arbeitsausschuß gebildet worden, dem die Herren Wilhelm Diebener als 1. Vorsitzender, Georg Elsner als 2. Vorsitzender, Oskar Goettel als Schriftführer, ferner die Herren G. D. W. Callwey, München, M. Fiedler, Leipzig, Th. Martin, Leipzig und Dr. J. Meißner, Heidelberg, angehören.

Verband öffentlicher Lebensversicherungsgsgesellschaften in Deutschland. Endlich ist der Verband mit dem Bericht über sein erstes Geschäftsjahr an die Oeffentlichkeit getreten. Der Bericht bilanziert mit 2,007,525 M. Einen Gewinn hat der Verband nicht erzielt. Die Aktiven weisen u. a. 1 Million Mark Einlageverpflichtungen der Provinzialanstalten, 352,906 M Wertpapiere und 43,314 M Guthaben auf, die Passiva ein Stamm- und Betriebskapital von 1,431,179 M. Es wurden innerhalb des Verbandes abgeschlossen und traten durch Einlösung des Versicherungsscheins während des Berichtsjahres in Kraft: 3208 Todesfallversicherungen über 28,646,349 M Kapital, 139 Lebensfallversicherungen über 318,872 M Kapital und 37 Rentenversicherungen über 23,639 M Jahresrente; insgesamt 3384 Versicherungen über 28,965,221 Mark Kapital und 23,639 Mark Rente. Einschließlich des Bestandes der Ostpreußischen Anstalt Ende 1911 und unter Berücksichtigung der während des Berichtsjahres eingetretenen Veränderungen ergab sich für den 31. Dezember 1912 ein Bestand von eingelösten Versicherungen von 3930 Versicherungen über 35,662,621 M Kapital und 31,409 M Rente. Die Direktversicherung durch den Verband wies Ende 1912 123 Versicherungen in Höhe von 1,192,134 M auf, die zum großen Teil den Einzelanstalten überwiesen wurden. In den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres hatte der Verband in dem ihm zur unmittelbaren Bearbeitung zugewiesenen Geschäftsgebiet an Todesfallversicherungen einen Zugang von 893 Anträgen über 5,391,000 M Kapital zu verzeichnen. Die Verwaltungskosten in der Direktversicherung haben einschließlich Steuern und abzüglich der vertragsmäßigen Leistungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen 75,316 M betragen, die Kosten der Verwaltungsgemeinschaft beliefen sich auf 125,935 M. — Der Verband ist gemüht gewesen, mit Hilfe städtischer Pfandbriefämter und anderer privilegierter Kreditanstalten die Tilgungsversicherung auch für den städtischen Haus- und Grundbesitz zu erschließen. Die Verwendung von Amortisationsquoten zur Zahlung von Lebensversicherungsprämien an den Verband und somit zur Entschuldung des Grundbesitzes haben eine große Anzahl öffentlicher Sparkassen sowie mehrere Provinzialhilfskassen zugelassen. Im Bericht wird ferner gegen die Behauptung Stellung genommen, daß der größte Teil der Prämieneinnahmen der Provinzialanstalten entgegen den ursprünglichen Versprechungen nach Berlin fließe und dem Kreditbedürfnisse der Provinzen entzogen werde. Durch die Abmachung der Rückversicherungsabteilung mit den Provinzialanstalten einerseits und mit der Rückversicherungsgesellschaft andererseits bleibe der größte Teil der Rückversicherungsprämien als Ergänzung der Prämienreserve den einzelnen Provinzialanstalten zur Verwaltung überlassen, sodaß nur 56,758 M Prämieneinnahmen aus den Provinzialanstalten nach Berlin fließen. Der Verwaltungsbericht bemerkt außerdem, daß das gespannte Verhältnis zur Privatversicherung noch fortdauert, daß der Verband aber trotz des über ihn ausgesprochenen Rückversicherungsboykotts seine sämtlichen Retrozessionen noch für viele Jahre untergebracht hat. Zur Durchführung der Volksversicherung haben die verbundenen Anstalten einen Organisationsfonds von 300,000 M aufgebracht. Im Jahre 1912 sind sechs Provinzialanstalten in Tätigkeit getreten und außerdem hat der Verband in den anderen Landesteilen mehrere Abteilungen für den unmittelbaren Betrieb der Lebensversicherung errichtet. Im laufenden Jahre ist eine neue Nassauische Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden gegründet worden, während für das direkte Geschäft Konzessionen für den größten Teil des Reichsgebiets erteilt wurden. Diese sollen jedoch nur ein Provisorium bis zur Errichtung eigener Verbandsanstalten darstellen. Außerdem hat der Verband eine Rückversicherungsabteilung für die Exzedenten der Einzelanstalten sich angegliedert.

Bayrische Landes-Hagelversicherungsanstalt. Aus dem Bericht über die Sitzung des Landesausschusses für die Landes-Hagelversicherungsanstalt zu München am 25. September 1913 ist zu entnehmen, daß im gegenwärtigen, dem 30. Versicherungsjahre die Zahl der Versicherten von 171,708

auf 172,120 gestiegen ist. Die Versicherungssumme betrug 281,102,200 M, einschließlich 200 Versicherungen auf Erzeugnisse der Gemüsegärtnereien mit einem Jahresserntewert von 323,100 M und einer Versicherungssumme von 194,100 Mark, 11 Kunstgärtnereiversicherungen mit einem Jahreserntewert von 15,850 M und einer Versicherungssumme von 8500 M und 9 Baumschulenversicherungen mit 98,630 M Wert und 86,300 M Versicherungssumme, gegenüber 283,482,050 M Gesamtversicherungssumme des Vorjahres. Es wurden an 68 Tagen und in 2161 Fällen 24,525 Mitglieder in 1782 Gemeinden (davon 1456 Gemeinden einmal, 280 Gemeinden zweimal, 42 Gemeinden dreimal, 2 viermal, 1 fünfmal und 1 sechsmal) verhagelt und 193 Rentamtsbezirke getroffen. Hervorzuheben sind die Hageltage: 2. Juni mit 268 Gemeinden und 754,160 M Schaden, 5. Juni mit 294 Gemeinden und 1,109,900 M Schaden und 3. Juni mit 269 Gemeinden und 840,000 Mark Schaden. Die Schadensschätzung erforderte die Verwendung von 418 beeidigten Sachverständigen an rund 4092 Schätzungstagen. Die Sachverständigen schätzten die Schäden im allgemeinen ohne Anstand. Der diesjährige Gesamthagelschaden beträgt mit Einschluß der Schätzungskosten 4,182,360 M; für etwa noch anfallende Schäden wurde ein Betrag von 20,366 Mark zurückgestellt. Die Jahresbeiträge sind 4,866,725 M; hiervon wurden zu Beitragserleichterungen für jene Anstaltsmitglieder, die bisher mehr an Beiträgen gezahlt als an Entschädigung erhalten haben, und im laufenden Jahre keine Entschädigung beanspruchten, ein Betrag von 430,000 M für 1914 zurückgestellt, der dann in Anspruch genommen werden müßte, wenn wider Erwarten der für noch anfallende Schäden zurückgestellte Betrag nicht ausreichen würde. Es verbleiben deshalb an Beiträgen für 1913 verfügbar 4,436,725 Mark. Die Kontokorrentzinsen betragen 30,000 M; die Gesamteinnahme für 1913 berechnet sich deshalb auf 4,466,725 M. Nach Bestreitung der Verwaltungskosten stehen also im ganzen 4,202,725 M zur Verfügung. Es können deshalb die Entschädigungen voll ausbezahlt werden; dagegen ergibt sich vorerst kein Ueberschuß zum Reservefonds. Der Stand des Reservefonds ist unter Zuziehung der Zinsen dieses Fonds und das Stammkapitals sowie der Beitrittsgebühren und nach Abzug der betreffenden Ausgaben heute 14,857,124 M, davon 11,912,000 Mark Schuldverschreibungen mit einem Kurswert von 10,533,200 Mark; 2,400,000 M sind gegen 3½ pCt. bei der Kgl. Bank angelegt. — Der Ausschuß hat der Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wodurch unter anderen die Hagelversicherung auf feldmäßig gebaute Weidenruten und auf die Anpflanzungen von Rebschulen und Weinbergen erstreckt werden soll, zugestimmt.

Deutsche Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. in Hannover. Im September 1913 waren zu erledigen 1207 Anträge über 3,263,580 M Versicherungs-Kapital. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende September d. J. gingen ein 486,838 Anträge über 783,062,255 M Versicherungs-Kapital. Die Auszahlungen an Versicherungssumme, Prämienrückgewähr usw. im Jahre 1912 betrugen zirka 14,000,000 M, die Gesamtauszahlungen seit Bestehen der Anstalt ergeben rund 158,000,000 M. Der Hypothekenbestand betrug am Jahresschluß rund 129,000,000 M.

Württembergische Privat-Kranken- und Sterbekasse, Vers.-Ver. a. G. Stuttgart. Das Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung hat diesem Institut die Genehmigung auf Grund der in den Generalversammlungen vom 14. April 1912 und 26. Januar 1913 beschlossenen Satzungen erteilt. Die Württembergische Privat-Kranken und Sterbekasse ist somit als kleiner Verein auf Gegenseitigkeit zugelassen. Die uns zur Besprechung vorliegenden Satzungen können in jeder Hinsicht als mustergültig bezeichnet werden. Vor allem scheint uns, daß das Verhältnis von Prämien und Risiko hier wirklich ein angemessenes ist, da die Prämien hier nach Altersstufen (und dadurch nach Gefahrenklassen) berechnet wird. Eine Notwendigkeit, die im privaten Krankenversicherungswesen bisher nur zu häufig außer acht gelassen wurde, was dazu beigetragen hat, daß das private Krankenversicherungswesen beim Publikum in Mißkredit kam. Nachdem nun nach Aufhebung des Hilfskassengesetzes die Menge der Schwindelkassen verschwinden wird, läßt sich erhoffen, daß auf Grund solcher technisch einwandfreien Prämiensätze auch das Zutrauen des Publikums, im Interesse der Mittelstandskrankenversicherung wieder gewonnen wird. Der Tarif der Württembergischen dürfte grundlegend dazu beitragen. Nach ihm werden die Beiträge nach Beitragswochen berechnet, die aber monatlich erhoben werden, und zwar zum Ausgleich in den Quartalsmonaten für fünf Wochen, in den übrigen für vier Wochen. Die Mitglieder zerfallen in drei Altersklassen, I. Kl. 16. bis 39. Lebensjahr, II. Kl. 40. bis 49. Lebensjahr und III. Kl. 50. bis 54. Lebensjahr. Der Wochenbeitrag beträgt für je 50 Pfennig Tagesentschädigung im Krankheitsfall in Klasse I 14 Pfg., Klasse II 17 Pfg. und Klasse III 20 Pfg. Die Kontrollbestimmungen sind im Gegensatz zu den der früheren freiwilligen Kassen bedeutend gemildert und haben keine Härten, die ja berüchtigt waren. Auch gelten bei Vorausbezahlungen mehrerer Monatsbeiträge die sonst im Versicherungswesen üblichen Ermäßigungssätze. Eine Abweichung von den üblichen Gepflogenheiten im Verwaltungswesen der Versicherung auf Gegenseitigkeit bringt das Statut insofern, als Mitglieder in der Generalversammlung, hier Delegiertenversammlung, ein indirektes Stimmrecht ausüben, wobei je 350 höchstens 400 Mitglieder einen Delegierten wählen. Zur Wahl sind Wahlbezirke zu bilden. Da die unteren Organe der Kasse örtliche Verwaltungsstellen bilden, haben solche je für 350 Mitglieder einen Delegierten zu wählen. Verwaltungsstellen unter 350 Mitglieder werden mehrere zu einem Wahlbezirk vereinigt. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ. Die Kasse hatte, im Gegensatz zu den bisherigen Hilfskassen in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit, sie ist 1908 gegründet, gute Erfolge aufzuweisen. Ihr Versicherungsbestand betrug 1912 rund 18,000 Mitglieder in 250 Verwaltungsstellen; es wurden in den ersten fünf Jahren des Bestehens 262,808 M Entschädigung gezahlt. Wir hoffen gern, daß bei Verallgemeinerung der Vorschriften dieser

Satzungen das freie Krankenversicherungswesen, welches durch die Unterstellung unter das Privatversicherungsgesetz von den Schmarotzern der „Auchversicherungen“ der Schwindelkassen auch befreit wird, gesunden und sich kräftig entwickeln wird. F. W.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat September 1913 insgesamt 2274 Schäden, und zwar: auf Unfall- 495 (und zwar auf Einzel-Unfall, 454 und Kollektiv-Unfall- 41), auf Haftpflicht- 1429, auf Glas- 304 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 46 Schäden angemeldet.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Prokurist Ernst Kirst feierte am 1. d. M. sein 25jähriges Dienstjubiläum bei der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft.

— Herr Julius Horovitz, Generalsekretär der Budapester Generalagentur der „Foncière“, beging am 15. September cr. sein 40jähriges Dienstjubiläum bei dieser Gesellschaft.

— Herr H. Wächter in Stettin, früher Direktor der Pommerania und später Subdirektor der Allianz in Berlin, ist am 27. September gestorben.

— Magdeburgische Landes-Feuer-Sozietät, Landrat v. Krosigk, bisher in Neuhaldensleben, wurde zum Generaldirektor der Magdeburgischen Landes-Feuer-Sozietät ernannt.

— „Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in Elberfeld. Herr Carl Britt (junior) in Elberfeld ist zum Vorstandsmitgliede mit dem Titel „Direktor“ bestellt mit der Maßgabe, daß er berechtigt sein soll, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen der Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

— Rückversicherungsgesellschaft „Atlas“ in Stockholm. Die am 2. ds. Mts. stattgehabte ordentliche Generalversammlung der Aktionäre hat an Stelle des zum Generaldirektor der schwedischen Reichspensionsanstalt berufenen Herrn Adolf af Jochnick den bisherigen stellvertretenden Direktor, Herrn C. A. Meyjes, mit der provisorischen Leitung der Gesellschaft als Direktor betraut hat. Herr af Jochnick bleibt Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft.

— Herr Emanuel Ehrenteil, Generaldirektor-Stellvertreter der „Assicurazioni Generali“ in Triest, wurde in den Verwaltungsrat der „Universale“ kooptiert. Herr Artur Hahn, Chefmathematiker der „Universale“ wurde zum Direktor-Stellvertreter und provisorischen Leiter dieser Gesellschaft bestellt. Herrn Josef Hohenberger wurde der Titel eines Direktor-Stellvertreters und Herrn Friedrich Walicek der Titel eines Generalsekretärs der „Universale“ verliehen.

— Die „Freia“ Bremen-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin hat den Herrn Bergmann, Kohs und Gnacinski Prokura erteilt.

— Die Deutsche Feuer-Vers.-Akt.-Ges. zu Berlin hat infolge Ablebens ihres bisherigen General-Agenten, des Herrn Paul Grützbach, ab. 1. Oktober cr. ihr General-Agentur-Mandat auf Herrn Carl Kallmeyer, der die Firma Paul Grützbach weiter führt, übertragen. Das Bureau befindet sich wie bisher Stettin, Bollwerk 21.

— Die Germania in Stettin hat ihre Generalagentur in Magdeburg von Herrn Franz Gatz, der einen anderen Wirkungskreis erhält, auf Herrn Paul Colbatzky übertragen.

— Die Mitteldeutsche Versicherungs-Akt. Ges. in Halle hat die Verwaltung ihrer Generalagentur Berlin Herrn Buchmann übertragen.

— Die Assicurazioni Generali in Triest hat die Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung eingeführt.

— Anhaltische Viehversicherungs-Bank a. G. in Cöthen. Zwecks Aenderung des § 40 der Satzung findet am 12. Oktober d. J. eine außerordentliche Generalversammlung statt.

— Die Delegierten der an dem ungarischen und österreichischen Hagelgeschäft interessierten Gesellschaften werden am Anfang dieses Monats in Brioni zu einer Konferenz zusammentreten, in welcher über den Verlauf der heurigen Hagelkampagne und über die während derselben zutage getretenen neueren Erscheinungen referiert, bezw. hinsichtlich des im weiteren zu befolgenden Vorganges beraten werden soll.

— Friedrich Wilhelm, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, Behrenstr. 58—61, sucht zur Leitung einer ihrer Berliner Geschäftsstellen einen bewährten Fachmann.

Bücherschau.

— Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsgesetz über Steuer von Versicherungsprämien. Nebst amtlichen Mustern, Angaben über die zuständigen Behörden und Erörterungen über steuerrechtliche Fragen aus der Versicherungspraxis. (Sonderabdruck. Beilage-Heft des Kommentars zum Reichsgesetz über Steuer von Versicherungsprämien.) Ausgabe mit Erläuterungen für die besonderen Zwecke der Versicherungspraxis. Preis 50 Pf. Hannover 1913. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag G. m. b. H. Im selben Verlag ist zum Preise von 10 Pf. ein Heftchen erschienen enthaltend „Tabellen über die ausgerechneten Beträge der Reichssteuer (Reichszuschläge) auf Prämien der Feuerversicherung und der anderen steuerpflichtigen Versicherungen“. Mit den zur Erläuterung des Gesetzs nötigen Unterlagen. Beide Schriften sind ebenso wie das vom gleichen Verlag herausgegebene „Reichsgesetz über Steuer von Versicherungsprämien“ von einem mit der Praxis des Steuerwesens vertrauten Juristen verfaßt und werden allen denen, die sich mit der neuen Steuer zu befassen haben, willkommen sein.

— Erfahrungen eines Gebäudesachverständigen bei Brandschadenabschätzungen. Von Ernst Grelle, Kgl Baurat. Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft. Hannover

1913. **Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag G. m. b. H.** Die Abhandlung ist soeben in zweiter, verbesserter Auflage erschienen. Sie hat weit über die engeren Fachkreise hinaus wohlverdiente Anerkennung gefunden. Besonders wertvoll läßt sie der Mangel an jeder ähnlichen Arbeit erscheinen. Die bisherigen Erfolge der Abhandlung lassen erwarten, daß die zweite Auflage, die wesentlich erweitert ist, mit dem gleichen Entgegenkommen begrüßt wird, wie die erste.

— **Die Einwirkung der Krankheiten auf die Erwerbsfähigkeit.** Für Verwaltungsbeamte zum praktischen Gebrauch bei der Durchführung der RVO. und des AVG. dargestellt von Medizinalrat Dr. **Schlaeger** und der Landesversicherungsassessor **Seelmann.** Mit 71 Abbildungen. 296 Seiten. Preis brosch. 8 M, geb. 9 M. Stephan Geibel Verlag in Altenburg, S.-A. Ein neues Buch, dem ein ähnliches nicht zur Seite steht. Die Verfasser wollten ein literarisches Hilfsmittel schaffen, das es dem Verwaltungsbeamten ermöglicht, sich diejenigen medizinischen Kenntnisse anzueignen, die er bei der Bearbeitung der Rentenanträge nicht entbehren kann. Es ist nicht versucht worden, das gesteckte Ziel durch theoretische Unterweisung oder durch systematische Darstellung des Stoffes zu erreichen. Vielmehr ist ein Werk geschaffen, das es dem Verwaltungsbeamten ermöglicht, sich ohne längeres Studium von Fall zu Fall Rat zu holen. Die einzelnen Krankheiten, die Ursache von Invalidität oder Berufsunfähigkeit sein können, sind daher nacheinander in ihrer alphabetischen Reihenfolge behandelt. Es ist dargestellt, worin die einzelne Krankheit besteht, welche Beschwerden sie macht, wann und warum sie Invalidität und Berufsunfähigkeit bedingt, ob und seit wann diese als dauernd oder ob sie nur als vorübergehend anzusehen sind, welche Aussichten ein Heilverfahren bietet usw. Auch ist überall die Bedeutung der einzelnen Krankheitszeichen erläutert. Hineingearbeitet ist die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, soweit sie sich mit den vorliegenden Fragen befaßt. Durch eine Reihe von vortrefflichen Abbildungen ist das geschriebene Wort weiter veranschaulicht. Bei der Darstellung ist der größte Wert auf Gemeinverständlichkeit gelegt, die in vollem Maße erreicht ist. Die Fachausdrücke sind aber stets in Klammer beigesetzt. Das Werk ist in erster Linie für den Gebrauch bei Bearbeitung der Anträge auf Invalidität- und Witwenrente nach der RVO. und auf Ruhegeld nach dem AVG. zugeschnitten. Es wird aber auch bei Bearbeitung der Unfallsachen gute Dienste leisten und ferner auch den Beamten der Krankenkassen als Leitfaden dienen. Denn auch die Beamten der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen können bei Erledigung ihrer Dienstgeschäfte ein gewisses Maß von ärztlichem Wissen nicht entbehren. Die beigegebenen Register sind gründlich und sachgemäß bearbeitet. Wir glauben, daß das Werk einen großen Einfluß auf die Praxis gewinnen wird und können daher die Anschaffung bestens empfehlen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1913

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 42. Leipzig, den 16. Oktober 1913. 44. Jahrgang.

Transport-Versicherung.

Der Schiffsprotest.

Eine natürliche Folge des lebhaften Schifffahrtsbetriebes auf der für die Bewältigung des großen Verkehrs verhältnismäßig beschränkten Wasserfläche der Ströme und Kanäle sind die Havarien der Fahrzeuge und wenn auch der gänzliche (Total-) Verlust von Schiff und Ladung auf den Binnengewässern weitaus seltener als im Seeverkehr zu beklagen ist, so ist die Zahl der minder schweren Unfälle, der leichteren Havarien, in der Flußschiffahrt dafür um so größer. Ueber die Unfälle, welche ein See-Schiff auf seiner Reise erleidet, hat der Kapitän oder bei dessen Verhinderung durch Krankheit, Tod oder dergl. der rangnächste Schiffsoffizier am Bestimmungsorte oder im Nothafen oder in dem Hafen, wo die Reise endet, wenn die Bestimmung nicht erreicht wird, die sog. „Verklarung“ abzulegen. (HGB. §§ 522 bis 525). In Deutschland muß die Verklarung unter Vorlage des Schiffs-Journals bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden. Die ganzen Vorschriften sind zwingender Natur, es kann also nicht vom Seeschiffer nach eigenem Ermessen verfahren werden. Nicht so der Binnenschiffer, dessen Kahn oder Dampfboot havariert. Er ist nur dann verpflichtet eine amtsgerichtliche Aufnahme des Tatbestandes zu beantragen, wenn dies vom Schiffseigner oder einem Ladungsbeteiligten ausdrücklich verlangt wird. (BSG. §§ 11—14)

Von diesem Rechtsmittel wird indes, da es für den Schiffer zu zeitraubend, für die Beteiligten sehr umständlich ist, nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht. Meistens begnügt man sich mit einer schriftlichen, vom Schiffer entweder selbst verfaßten, oder vor einem Notar, Hafenmeister, Dispacheur oder Havariekommissar zu Protokoll gegebenen, mehr oder weniger ausführlichen Darstellung der Vorgänge. Die großen Schiffahrtsgesellschaften pflegen diese Protokolle in ihren Bureaus aufzusetzen, der Schiffer unterschreibt nur. Natürlich sucht jeder Schiffsführer sich nach einem Schadenfalle von einem Verschulden reinzuwaschen, um nicht persönlich, zivil- oder strafrechtlich, zur Verantwortung gezogen zu werden. Dazu dienen ihm Havarie-Protokoll oder Protest ganz vorzüglich, denn da sie keine beschworene Aussage sind, so kann nach Belieben und Gutdünken bekundet und berichtet und mit dem üblichen Schlußsatz geendet werden: „Mich trifft an dem Unfalle keine Schuld und verwahre ich mich und meinen Reeder gegen alle Ansprüche Dritter aus diesem Schadenfalle.“

Die notariellen Proteste zeichnen sich durch ungenügende Schilderung des eigentlichen Unfalles und der Begleitumstände aus, es sind zumeist recht schematisch aufgesetzte Reise- oder Havarie-Berichte und sie enthalten, namentlich in schwierig darzustellenden Fällen, zahlreiche Unklarheiten. Der Notar hat in der Regel nicht die Schiffahrtskenntnisse, um den Schiffer auf technische Unwahrscheinlichkeiten hinzuweisen und die Bekundungen auf Herz und Nieren zu prüfen, so daß sich der Protest stets zu einer ganz einseitigen Rechtfertigungsschrift für den Schiffer gestaltet. Die Reederei- ohne sich strafbar zu machen, ihn in seiner Schilderung beeinflussen können. Zugleich erführen die Aussagen der Schiffer eine gewisse

tunlich erscheinen läßt, und haben nur den Zweck, den Unfall so zu schildern, daß der Reeder nicht für ihn haftbar gemacht wird, wenn ein eigenes oder das Verschulden des Setzschiffers ursächlich war. Zerschellt durch Unachtsamkeit des Matrosen an der Winde ein in der Kette hängendes volles Faß an der Bordwand oder Kaimauer, so ist es ein heftiger, plötzlicher Windstoß oder der von einem vorüberfahrenden „großen" Dampfer verursachte Wellenschlag gewesen, der das Fahrzeug oder die Krankette ins Schwanken brachte und dadurch den Anschlag des Kollos herbeiführte. Das nennt man dann „force majeure", wofür niemand haftet. Achtete der Schiffer nicht genügend darauf, mit seinem Kahn in der Fahrrinne zu bleiben, steht nicht er, sondern seine Frau oder ein schwächlicher Junge am Ruder und gerät das Fahrzeug dadurch fest, schläft der Schleppzugführer im Steuerhäuschen des Dampfers oder verliert er den Kopf in bedrängter Situation, so daß er eine Kollision seines Anganges mit anderen Schiffen herbeiführt, dann ist es im ersteren Falle „Stromversetzung" gewesen oder das Schiff ist „aus dem Ruder gelaufen", im zweiten Falle war natürlich der „Andere" der schuldige Teil. Liest man über einen Zusammenstoß die Proteste des einen und des anderen, so findet man zumeist eine derartige Verschiedenheit in den Angaben, daß man geneigt ist, keinem von beiden Glauben zu schenken. Wie aber den wahren Sachverhalt in Erfahrung bringen?

Nun ist es, wie gesagt, dem Transportversicherer möglich, selbst oder durch seinen Versicherten vom Schiffer die Beantragung einer amtsgerichtlichen Beweisaufnahme über den tatsächlichen Hergang und den Umfang des eingetretenen Schadens gemäß BSG. §§ 11—14 zu verlangen. Das ist den Schiffseignern und Schiffern aber immer eine recht wenig angenehme Sache, namentlich die letzteren haben dafür nie Zeit und sind, wenn sie einmal vom Bestimmungsorte ihrer Reise abgefahren sind, häufig garnicht mehr aufzufinden. Da der Schiffer zumeist nicht schreibgewandt genug ist, um den Antrag, wenn er ihn nicht persönlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers stellen kann, aufzusetzen, wird sich der Transportversicherer oder seine Vertreter damit in den meisten Fällen befassen müssen. Nur wenn die Reederei ein eigenes Interesse daran hat, eine eidliche Verklarung angeordnet zu wissen, wird der Versicherer sich dieser Mühe überhoben sehen.

Mit der Steigerung des Schiffsverkehrs auf den deutschen Wasserstraßen sind diese Zustände nach und nach für den Versicherer, für die Absender und Empfänger von Frachtgütern unerträglich geworden und es hat sich das dringende Erfordernis herausgestellt, eine gesetzliche Regelung dieser Materie herbeigeführt zu sehen. Einer wesentlichen Aenderung des Binnenschiffahrtsgesetzes bedürfte es garnicht. Es genügte völlig, wenn Amtspersonen, mit denen der Schiffer täglich und dauernd in Berührung kommt und die die Binnenschiffahrt aus eigener Erfahrung und Anschauung kennen, befugt oder berechtigt wären, von dem Schiffer auf dessen Verlangen oder auf Antrag seines Reeders oder eines Ladungsbeteiligten, eine rechtsgültige eidesstattliche Erklärung oder besser noch einen Eid entgegenzunehmen, unter dem der Schiffsführer den Hergang der erlittenen Havarie zu Protokoll gibt. Eine solche Einrichtung würde dem Binnenschiffer die Ablegung der „Verklarung" so sehr erleichtern, daß sie von ihm wie vom Seeschiffer nach HGB. § 522 überhaupt für alle Unfälle auf der Reise, die eine **Beschädigung** des Schiffes oder der Ladung im Gefolge hatten, sowie in allen Fällen der Havarie grosse zu fordern wäre. Die Verklarung müßte auch in der Binnenschiffahrt eine gesetzliche **Pflicht** des Schiffers werden und nicht nur seinem Belieben anheimgestellt bleiben oder erst auf Verlangen des Reeders oder Ladungsinteressenten von ihm zu beantragen sein. Das hätte den Vorzug für alle Beteiligten, von jeder nennenswerter Havarei wahrheitsgetren Bericht zu erhalten, denn die eidliche Bekundung wird ohne Zweifel stets sorgfältiger und bedachter als jede andere abgegeben. Namentlich aber würde das Aufsetzen der Unfallberichte durch Organe der Reedereien aufhören, denn abgesehen davon, daß der Schiffer die beschworene Aussage selbst gemacht haben muß, wird auch niemand mehr, Protokolle sind durchweg stilgewandter verfertigt, sagen viel und garnichts, wie es die Sachlage für den betreffenden Schiffseigner

und zwar recht scharfe Kontrolle durch die vernehmenden Beamten, den Wasserbaurat oder Inspektor, den Strom- oder Hafenmeister, vor deren Sachkenntnis und Autorität der Versuch sich mit nautischen Unmöglichkeiten und offenbaren Unrichtigkeiten zu entschuldigen — z. B. über Witterungsverhältnisse (Nebel), Wasserstand, Entfernung der Ufer usw. — nicht Erfolg haben würde. Der moralische Gewinn durch diesen Zwang zur Wahrheitsliebe wird auch nicht gering einzuschätzen sein und da infolge der Vernehmung durch die Strombau-Polizeiorgane jede Uebertretung von Polizeivorschriften im Havariefalle entdeckt werden würde, so dürfte diese Aussicht die Schiffer zu größter Vorsicht und Sorgfalt anspornen, um gegebenenfalls nicht in Polizeistrafe zu verfallen.

Das Verklarungsverfahren müßte natürlich so einfach und so rasch wie möglich, der mündliche Antrag ohne weiteres zulässig, der schriftliche an keine starre Form gebunden und eine Ablehnung nicht zulässig sein, wenn der Antrag an zuständiger Stelle angebracht wird. Die Parteien wären unverzüglich mittelst Postkarte, Telephonruf oder Depesche zum Termin zu laden, wenn die Zeit es erlaubt, ihr mögliches Erscheinen noch herbeizuführen. Eine wirklich zeitgemäße Reform des Verklarungswesens muß den Beteiligten jede Erleichterung gewähren, die den Verhältnissen nach erforderlich und angebracht erscheint, nur dann wird sie ihren Zweck erfüllen können. Den Protest-Unfug aus der Welt zu schaffen, ist jedenfalls ein öffentliches und dringendes Bedürfnis für die beteiligten Kreise, die nicht versäumen sollten, eindringlich auf die Staatsregierung in dieser Richtung einzuwirken. Je eher dies geschieht, desto besser für sie! G-r.

Versicherungswesen in Japan.

Der Ostasiatische Lloyd in Schanghai bringt folgenden Bericht des Handelssachverständigen an der englischen Botschaft in Tokio über das japanische Versicherungswesen:

Das japanische Recht teilt Versicherungs-Gesellschaften in zwei Gruppen, in Lebens-Versicherungs-Gesellschaften und in Versicherungs-Gesellschaften gegen Verluste, das heißt alle Gesellschaften, die sich nicht mit der Lebensversicherung befassen. Doch gibt es keine größeren Versicherungs-Gesellschaften, die nicht entweder Lebens- oder See- oder Feuer-Versicherungs-Gesellschaften sind. Es gibt nur je eine Gesellschaft, die gegen Unfall, Kesselexplosion, Krankheit und für den Eintritt ins Heer versichert, aber keine zum Beispiel gegen Erdbeben, Einbruch, Haftung von Arbeitgebern usw. Keine Lebensversicherungs-Gesellschaft darf zugleich gegen Feuer oder Seeschaden versichern und keine Versicherungs-Gesellschaft darf irgendwelche andere Geschäfte treiben. Nach den letzten Erhebungen gab es von Lebensversicherungs-Gesellschaften 30 japanische mit 2,57 Millionen Pfund Sterling Prämien und 287,395 neuen Verträgen 1911 im Wert von 18,9 Mill. Pfund Sterling und Reserven von 2,7 Millionen Pfund Sterling Ende 1911; ferner fünf ausländische Gesellschaften (2 kanadische, 2 amerikanische und 1 in Hongkong eingetragene) mit 346,000 Pfund Sterling an Prämien und 3679 neuen Verträgen über 1 Million Pfund Sterling und 1,225,000 Pfund Sterling Reserven Ende 1911. Bis zu dem neuen Gesetz im Februar dieses Jahres mußten ausländische Gesellschaften, nicht jedoch japanische, bei den japanischen Behörden Sicherheiten von 150,000 Yen in japanischen Staatspapieren hinterlegen. Seit dem neuen Gesetz haben sie außerdem noch 60 Prozent ihrer Reserven gegen Geschäfte in Japan zu hinterlegen, sie dürfen das aber in zinstragenden Papieren der Gemeinden, Städte, Regierungsbezirke oder der Regierung. Ferner müssen Policen, wofern nicht eine andere Sprache vom Versicherungsnehmer ausdrücklich verlangt wird, in japanischer Sprache ausgestellt werden. An Seeversicherungs-Gesellschaften gibt es je elf japanische und fremde. Die ersteren erhielten 1911 Prämien in Höhe von 676,000 Pfund Sterling und zahlten Ersatz im Betrag von 362.800 Pfund Sterling. Ihre Geschäftsspesen betrugen 92,500 Pfund Sterling. Die Feuerversicherungsgesellschaften spielen wirtschaftlich die bedeutendste Rolle von allen, wie in einem Land selbstverständlich ist, dessen Häuser aus Papier und Holz bestehen, mit häufigen Erdbeben, schlechter Wasserversorgung und mangelhafter Feuerwehr. Trotzdem sind die Feuerversicherungs-Prämien billiger als in irgend einem andern Land, weil ein maßloser Wettbewerb zwischen den verschiedenen japanischen und fremden Gesellschaften entbrannt ist, der die Prämiensätze immer tiefer bringt, während alle Versuche, einen festen Tarif zu erzwingen, vergeblich geblieben sind. Das Schicksal hat es aber gefügt, daß sehr selten wirklich hoch versicherte Anlagen abgebrannt sind; selbst bei dem großen Feuer in Osaka 1909 blieben alle großen Fabriken verschont, und die vielen Häuser, die Jahr für Jahr abbrennen, sind meist unversichert. Die Sicherheit, die für See- und Feuerversicherung hinterlegt werden muß, betrug vor dem neuen Gesetz 100,000 Yen; seitdem ist diese Mindest-Sicherheit unverändert geblieben; nimmt jedoch eine Gesellschaft mehr als 200,000 Yen an Prämien im Jahr ein, so hat sie die Hälfte des Mehr über 200,000 Yen ebenfalls zu hinterlegen. An Feuerversicherungs-Gesellschaften gab es 18 japanische und 23 fremde. Die ersten erzielten 1911 Prämien im Betrag von 896,000 Pfund Sterling und zahlten im ganzen 289,000 Yen Schadenersatz; ihre Unkosten betrugen 264,000 Yen.

Die norwegischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften im Jahre 1912.

N.- Für die norwegischen Feuerversicherungsgesellschaften war auch das Jahr 1912 kein besonders günstiges, obwohl sie sich äußerlich gut entwickelt haben. Unsere diesjährige Statistik weist nun leider einige Lücken auf, die davon herrühren, daß die „Vesta" in ihrem letzten Jahresbericht keine Angaben über die Höhe ihrer Bruttoschäden und den Anteil der Rückversicherer macht. Trotz dieser dadurch verursachten Unvollständigkeit unserer Statistik läßt sich aber erkennen, daß auch in diesem Jahre die Summe der von allen Gesellschaften zusammen geleisteten Brutto-Entschädigungen wieder gestiegen ist. Der Jahresgewinn aller Gesellschaften hat im Berichtsjahre im Vergleich zum Vorjahre um 7774 Kr. weniger betragen. Die meisten Gesellschaften haben aber auch in diesem Jahre ihre Prämien- und Schädenreserven wieder bedeutend verstärkt.

Die äußere Entwicklung der Gesellschaften war, wie schon bemerkt, im Berichtsjahre eine recht befriedigende. Die Versicherungssumme ist bei allen Gesellschaften, die Angaben darüber machen, sowohl überhaupt als auch für eigene Rechnung erfreulich gestiegen. Die Trondhjems, aus deren vorjährigem Geschäftsbericht nichts über die Höhe der Versicherungssumme zu entnehmen war, gibt dieses Jahr ihre diesbezüglichen Zahlen

Tabelle I.

Namen der Gesellschaften	Gründungs-Jahr	Sitz der Gesellschaften	Einnahmen: Prämienreserven Kr.	Schadenreserven Kr.	Bruttoprämien[5]) Kr.	Rückv.-Provisionen Kr.	Schadenanteile der Rückvers. Kr.	Zinsen u. and. Einnahmen Kr.	Summe der Einnahmen Kr.
Storebrand[1]) . . .	1847	Christiania	235.706	63,083	1,551,633	251.923	819,159	164,767	3,137,706
Norge[2])	1857	Drammen	335,779	108,204	1,833.927	167,930	1,131,510	110,040	3,687,390
Throndhjems[3]) . .	1863	Drontheim	131.603	12,000	645,191	46.051	176.354	57,009	1,068,208
Nye Bergen . . .	1866	Bergen	60,000	18,400	424,693	50.572	214.495	64,294	831.454
Norden[4])	1867	Christiania	560,995	132,826	1,958,521	177,895	587,443	106,293	3,523,973
Vesta	1880	Bergen	133,320	109,496	1,605,784	213,831	— [6])	79,487	?
		zusammen	1,457,403	444,009	8,019,749	908,202	2,928,961	580,890	?

Namen der Gesellschaften	Ausgaben: Rückvers.-Prämien Kr.	Bruttoentschädigungen Kr.	Nettoschadenreserven Kr.	Prämienreserven Kr.	Provisionen Kr.	Verwaltungskosten[7]) Kr.	Summe der Ausgaben Kr.	Jahresgewinn Kr.	Nettoschadenzahlungen Kr.
Storebrand .	985,892	1,109.046	63,024	257,439	236,602	269,714	2,921,717	167,481	289,886
Norge . . .	742.017	1,761,029	124,608	438,260	351,853	136,289	3,554,056	133,334	629,519
Throndhjems .	225,567	433.009	12,000	154,023	127,229	26 828	978,656	58,609	256,654
Nye Bergen .	247,323	304,051	3.300	63.302	48,235	69,046	735,257	97,197	89.556
Norden . . .	743,957	1,326,245	165,783	607,282	387.750	127.721	3,358,738	118,848	738,802
Vesta . . .	1,154,760	— [6])	110,903	199,599	226,881	112,085	?	106,528	231,042
zusammen	4,099,516	?	479,618	1,719,905	1,328,550	741,683	?	681,990	2,235,459

Namen der Gesellschaften	Aktiven am 31. Dezember 1912: Pfandobligationen Kr.	Hypothekenbankobligat. Kr.	Kommunal- und Staatsobligationen Kr.	Bankguthaben Kr.	Immobilien Kr.	Bank- u. andere Aktien Kr.	Guthaben bei Ges. Agt. u. a. Kr	Kassenbestand Kr.	Inventar Kr.	Summe der Aktiven Kr.
Storebrand .	2,408,000	201,950	175.850	262,855	402,575	—	323,213	6,923	2,500	3,783,866
Norge . .	717,450	435,748	322,750	202 653	—	127,802	330,073	1,375	400	2,138,251
Throndhjems	713,700	177,188	28,036	187.303	50,000	89,387	186,779	5,184	2,876	1,440,453
Nye Bergen	467,010	473,542	70,146	144,595	180,000	204,218	45,652	7,497	—	1,592,660
Norden . .	1,336,000	343,320	167,985	225,500	125,000	70,000	733,298	7,027	100	3.008,229
Vesta . . .	847,417	71,472	187,961	266,303	143,040	100,350	223,198	3,254	400	1,843,395
zusammen	6,489,577	1,703,220	952,728	1,289,209	900,615	591,757	1,842,213	31,260	6,276	13,806,854

[1]) Die Gesellschaft betreibt außer der Feuerversicherung noch die Einbruchdiebstahl- und Seeversicherung. Die Zahlen beziehen sich, soweit sie im Geschäftsbericht getrennt angegeben sind, nur auf die Feuerversicherung. — [2]) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1912. — [3]) Die Gesellschaft betreibt außer der Feuerversicherung noch die Transport-, Einbruchdiebstahl- und Valoren-Versicherung. Die Zahlen beziehen sich, soweit sie im Geschäftsbericht getrennt angegeben sind, nur auf die Feuerversicherung — [4]) Die Gesellschaft betreibt außer der Feuerversicherung noch die Seeversicherung. Die Zahlen beziehen sich, soweit sie im Geschäftsbericht getrennt angegeben sind, nur auf die Feuerversicherung. — [5]) Abzüglich Ristorni. — [6]) Die Gesellschaft macht in ihrem diesjährigen Geschäftsbericht darüber keine Angaben. — [7]) Einschließlich Steuern usw.

bekannt. Sie steht damit, wenn man die „Norden" außer Betracht läßt, an vorletzter Stelle.

Die Prämieneinnahme hat sich brutto um 1,571,263 Kr. und für eigene Rechnung um 811,837 Kr. erhöht. An diesem Gesamtzuwachs nehmen alle Gesellschaften teil. Für Rückversicherung haben sämtliche Gesellschaften, diesmal auch die „Norge", mehr verausgabt als im Vorjahre. Die Mehrausgabe beträgt 759,426 Kr.

Die Schadenreserven für eigene Rechnung sind im Berichtsjahre um 35,609 Kr. gegen um 108,304 Kr. im Vorjahre erhöht worden. Die Summe der Netto-Jahresschäden läßt sich wegen der mangelnden Angaben der „Vesta" nicht berechnen. Im einzelnen sind der absoluten Zahl nach allerdings die Jahresschäden für eigene Rechnung bei allen Gesellschaften mit Ausnahme der „Nye Bergen" höher als im Jahre 1911 gewesen.

Die Geschäftsentwicklung im letzten Jahrzehnt zeigt folgende Aufstellung:

	Brutto-Prämien Kr.	Nettojahres-Prämien Kr.	Nettojahres-Schäden Kr.
1903	3,340,586	1,116,036	508,477
1904	3,454,512	1,178,426	1,221,043
1905	3.492,379	1,178,378	537,888
1906	3,576,233	1,218,427	497,605
1907	4,031,422	1,333,990	541,076
1908	4,391,739	1,515,751	769,133
1909	4,668,044	1,577,657	718,312
1910	5,491,432	2,035,531	1,068,167
1911	6,448,486	1,967,977	1,677,036
1912	8 019,749	3,657,731	?
zus.	46,914,582	16,759,904	?

Auffallend stark ist die Steigerung der Prämieneinnahme im Berichtsjahre.

Die Verwaltungskosten sind bei allen Gesellschaften etwas gestiegen, nur bei der „Norden" haben sie um 6808 Kr. weniger betragen als im Vorjahre. Dadurch beträgt die Gesamtsumme der Verwaltungskosten trotz der Steigerung bei den übrigen Gesellschaften im Berichtsjahre um 2440 Kr. weniger als im Vorjahre.

Die Verteilung des Jahresgewinnes im Berichtsjahre ist aus Tabelle II ersichtlich. Darnach haben die Aktionäre 449,000 Kr. gegen 439,000 Kr. im Vorjahre als Dividenden erhalten. Fünf Gesellschaften haben die gleiche Dividende wie im Vorjahre ausgeschüttet, nur die „Norge" hat eine um 10,000 Kr. höhere Dividende gezahlt als im Vorjahre. An Tantiemen wurden 38,902 Kronen gegen 34,763 Kronen im Vorjahre ausbezahlt, während den Reserven 157,086 Kr. gegen 211,295 Kr. im Vorjahre zugeführt wurden. 27,000 Kr. haben andere Verwendung gefunden, im Vorjahre dagegen nur 7706 Kr.

Ueber die Vermögenslage ist alles Wissenswerte aus den Tabellen zu ersehen.

Zweiter Fortbildungskursus für Lebensversicherungstechnik.

Der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft hat in Erweiterung seines bisherigen Arbeitsgebietes vor Jahresfrist beschlossen, alljährlich zu veranstaltende Fortbildungskurse, zunächst für Lebensversicherungstechnik einzurichten.

Der zweite Kursus findet in der Zeit vom 13. bis 18. Oktober 1913 statt. Der Zweck dieser

Tabelle II.

Namen der Gesellschaften	Versicherungssumme Ende des Jahres 1912			Nettoprämien		Netto-Jahres-Prämien in 1912 Kr.	Netto-Jahres-schäden in 1912 Kr.
	brutto Kr.	rückvers. Kr.	netto Kr.	1911 Kr.	1912 Kr.		
Storebrand . . .	521,913,400	302,045,100	219,868,300	405,146	565,741	544,008	289,828
Norge	348,239,557	112,951,645	235,287,912	771,685	1,091,910	989,429	645,923
Trondhjems . . .	144,987,177	42,051,646	102,935,531	323,624	419,624	397,204	256,655
Nye Bergen . . .	83,274,142	38,764,836	44,509,306	180,726	177,370	174,068	74,456
Norden	?	?	?	1,121,991	1,214,564	1,168,277	771,759
Vesta	405,926,754	258,724,127	147,202,627	333,048	451,024	384,745	— [1])
zusammen .	?	?	?	3,136,220	3,920,233	3,657,731	?

Namen der Gesellschaften	Verteilung des Jahresgewinnes					Aktienkapital		Kapital-reserven am 1. Jan. 1913 Kr.	Steuern in 1912 Kr.	Ab-schrei-bung. in 1912 Kr.
	Dividenden		Tan-tiemen Kr.	Zu den Reserve fonds Kr	Sonstige Ver-wendung Kr.	nominell Kr.	ein-gez. pCt.			
	absolut Kr.	i. pCt. der Einz								
Storebrand . . .	132,000	10	3,470	32,011	—	3,600,000	36⅔	1,598 498	50,581	2,831
Norge	70.000	10	11,332	40.000	2,000	2,000.000	30	740.000	26,463	10.000
Trondhjems . . .	37.500	7½	2,352	18,750	—	2,000.000	25	616,002	17,878	—
Nye Bergen . . .	60,000	12	4,520	12,677	20,000	2,500,000	20	876,211	27,230	—
Norden	77,500	8⅓	11,700	29,648	—	3,100,000	30	927 150	37,179	11,932
Vesta	72,000	9	5,528	24,000	5,000[2])	4,000,000	20	603,000	27,462	—
zusammen .	449,000	—	38,902	157,086	27,000	17,200,000	—	5,360,861	186,743	24,763

[1]) Läßt sich hier infolge der fehlenden Angaben nicht berechnen. — [2]) Zum Pensionsfonds.

Kurse soll darin bestehen, die Fach- und Allgemeinbildung der mathematischen Beamten der Lebensversicherung zu vertiefen, die Beamten vor einseitiger Ausbildung zu bewahren und sie in das ganze Gebiet ihrer Fachwissenschaft wie darüber hinaus der gesamten Versicherungs-Wissenschaft einzuführen. Dadurch sollen die Hörer in die Lage versetzt werden, ihre beruflichen Aufgaben von einem weiteren Gesichtspunkt aus zu betrachten und besser zu erfüllen. Auch sollen die Kurse insofern erzieherisch wirken, als sie die an ihnen teilnehmenden Beamten zu selbständigem Arbeiten befähigen. Diesem Lehrzweck ist das Vorlesungsprogramm möglichst angepaßt. Es umfaßt eine Auswahl aus der Gesamtheit der zu lehrenden Gegenstände, die nicht sämtlich im Rahmen eines kurzen auf eine Woche bemessenen Kurses behandelt worden können, sondern im Laufe einer längeren Reihe von Jahren den Hörern dargestellt werden sollen. Es ist bei den Kursen nicht nur an Lebensversicherung, sondern allgemeiner an Personenversicherung überhaupt gedacht, deren Technik ja die der Lebensversicherung zum Muster genommen hat. Auch sollen nicht nur mathematische Fragen, sondern auch solche wirtschaftlicher und rechtlicher Natur sowie allgemein alle Gebiete behandelt werden, die der Beamte im praktischen Berufe beherrschen muß, wenn er seine Aufgabe von einem höheren Gesichtspunkte auffaßt.

Für den Kursus eines jeden Jahres werden aus dem gesamten Lehrstoff vorzugsweise solche Gegenstände herausgegriffen werden müssen, die jeweilig im Vordergrund des Interesses stehen oder in früheren Jahren noch keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben oder die aus den Kreisen der Hörer besonders gewünscht werden. Im übrigen erfolgte die Aufstellung des Programm unter der Voraussetzung, daß die Kurse für Fortgeschrittene und solche Personen bestimmt sind, von denen man erwarten kann, daß sie Vorträgen zu folgen vermögen, die in erster Linie auf Personen mit akademischer Bildung zugeschnitten sind. Bei den Hörern ist also zunächst an die leitenden Mathematiker der Anstalten sowie an Beamte des Reiches und der Einzelstaaten in entsprechenden Stellungen, die beruflich mit Fragen der Lebensversicherung und verwandter Gebiete zu tun haben, endlich überhaupt an Privat- wie Staatsbeamte und andere Personen gedacht, sofern man bei ihnen ein genügendes Maß von mathematischer und versicherungstechnischer Vorbildung und hinreichende Reife des Urteils voraussetzen darf.

Zu dem Kursus sind über 200 Teilnehmer angemeldet. Wie das soeben ausgegebene Verzeichnis ergibt, finden sich darunter nicht nur Mathematiker deutscher privater wie öffentlicher Lebensversicherungs-Gesellschaften, sondern auch eine auffallend stattliche Zahl von Beamten ausländischer Gesellschaften. Wir zählen 8 Oesterreicher, 1 Ungarn, 5 Schweizer, 4 Schweden, 12 Finnländer, 1 Russen, 2 Norweger, 6 Japaner, 2 Dänen, 2 Holländer und 1 Italiener. In dem bereits vor längerer Zeit aufgestellten Stundenplan sind zwei Aenderungen erforderlich geworden. Die Vorträge von Herrn Chefmathematiker Wulkow über Gewinnbeteiligung hat Herr Direktor Dr. Höckner mitübernommen. Ferner wird Herr Regierungsrat Dr. Reuß statt zwei Stunden vier Stunden über Volksversicherung lesen unter Uebernahme der für Herrn Professor Dr. Bohlmann reserviert gewesenen Stunden.

Die Kurse finden im Gebäude der Handelshochschule in Berlin, Spandauer Straße 1 (Saal 101 im ersten Stock), nahe dem Königlichen Schloß und der Börse, statt. Für Schreibgelegenheit ist Sorge getragen. Für gesellige Zusammenkünfte kann der nahe gelegene Berliner Rathauskeller Spandauer Straße 51 bis 55 empfohlen werden.

Glas-Schäden-Statistik.

Eine süddeutsche Gesellschaft hat kürzlich eine hochinteressante Statistik über den Schadenprozentsatz in der Glasversicherung nach dem Gesamtergebnis der Jahre 1903—1912 angefertigt. Es ergibt sich dabei folgendes:

Einfache Schaufenster:

Gruppe	Größe	Durchschnitts-schadensatz	
1	1—66 cm	41,9 pCt.	der Nettoprämie
2	67—99 „	46,1 „	„ „
3	100—159 „	44,4 „	„ „
4	160—219 „	55,2 „	„ „
5	220—279 „	59,9 „	„ „
6	über 280 „	70,5 „	„ „

Einfache Schaufenster in Eisenrahmen:

Durchschnittsschadensatz für sämtliche Größen 85,5 pCt. der Nettoprämie. (Hiervon entfallen auf Schäden, die nachgewiesen durch Einwirkungen des Eisenrahmens entstanden sind, 36,3 pCt.).

Dunkelhinterstrichene Schaufensterscheiben:

Durchschnittsschadensatz aller Größen 93,6 pCt. d. Nettoprämie,

Gebogene Spiegelglasscheiben:

Durchschnittsschadensatz aller Gruppen 55,8 „ „ „
bei Eisenumrahmung „ „ 77,3 „ „ „
Beschädigung durch Verrostung, Ziehen usw. 40,2 „ „ „

Etageren-Tonbankplatten:

Durchschnittsschadensatz aller Größen 60,8 „ „ „

Firmenschilder aus Spiegelglas:

Außerhalb weniger als 2 m vom Erdboden im Durchschnitt 53,5 pCt. Schäden

Schilder aus Doppelglas:

im Durchschnitt 51,8 „ „

Nach obiger Statistik bedingen also Schaufensterscheiben mit dunklem Farbanstrich 93,6 pCt., d. h. beinahe 100 pCt. der Nettoprämie an Schäden. Diesen am nächsten stehen Scheiben in Eisenumrahmungen mit 85,5 pCt. Daß die Eisenumrahmungen der größte Feind des Spiegelglases sind, ergibt sich aus der Tatsache, daß die gebogenen Scheiben in Eisenrahmen mit 77,3 pCt. gleich hinterher kommen. Das Gravierendste dieser Statistik ist aber die Tatsache, daß große Scheiben auch den größten Schadenprozentsatz aufweisen, weshalb man mit der leidigen Rabattierung, die besonders bei großen Scheiben, großen Versicherungen ganz und gäbe ist, in der Glasversicherung doch zurückhaltender sein sollte.

Bei dieser interessanten Statistik ist noch zu beachten, daß die in Frage kommende Gesellschaft eine der vorsichtigsten in die Branche ist. Bei ähnlichen Ermittlungen anderer Institute, die in der Annahme von Versicherungen etwas weitherziger sind, würden jedenfalls noch bedeutend höhere Ziffern herauskommen.

Dieser unanfechtbare Beweis für die Niedrigkeit der Glasprämien und die ungeheure Schadenlast sollte die Gesellschaften veranlassen, in der Folge alle Geschäfte, die mit Rabatten auf die heutigen Tarifsätze angeboten werden, rundweg abzulehnen.

Der Begriff der Regelmäßigkeit im Sinne Unfallversicherungs-Bedingungen.

(Nachdruck verboten.)

Die meisten Unfallversicherungsgesellschaften haben einen sogenannten Normaltarif und einen besonderen für diejenigen, die einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind. Der Normaltarif schützt jedoch die Versicherten auch dann, wenn sie sich gelegentlich einer erhöhten Unfallsmöglichkeit aussetzen, sei es, daß sie automobilfahren, bergsteigen oder ähnliches. Ein weite Kreise interessierender Fall lag kürzlich der Entscheidung des Reichsgerichts zugrunde. Der Sachverhalt war folgender: Im Jahre 1909 versicherte sich A. Sch., der damalige technische Leiter der keramischen Fabrik von K. in H. bei der Versicherungsgesellschaft „N.“ gegen Unfall. Im § 1 der Versicherungsbedingungen steht u. a., daß Unfälle, die bei regelmäßiger Benutzung von Automobilen sich ereignen, nur dann entschädigungspflichtig sind, wenn dies ausdrücklich vom Versicherten beantragt und beurkundet wird. Dies war nicht geschehen. Im Jahre 1911 nun schaffte sich K., der Chef des Versicherten, ein Automobil an, um schneller zu seiner Verkaufsstelle nach München zu kommen. Der verunglückte Angestellte benutzte dasselbe öfters zu geschäftlichen und auch zu privaten Zwecken, jedoch war er gehalten, sich vorher die Einwilligung von seinem Chef einzuholen. Es kam vor, daß er wöchentlich drei bis viermal fuhr, dann aber auch zwei, drei Wochen lang überhaupt das Automobil nicht benutzte. Am 1. August 1911 nun wollte Sch. zu einem Gerichtstermin fahren. Dabei erlitt er auf der Straße von Nymphenburg nach Gauting infolge eines Zusammenstoßes einen Unfall. Die Versicherungsgesellschaft weigerte sich unter Berufung auf den angeführten Satz des § 1 der Versicherungsbedingungen, die Schadensersatzpflicht anzuerkennen. Auf die vom Verunglückten erhobene Klage hin verurteilte das Landgericht die Gesellschaft zur Zahlung. Die von ihr eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg, sie wurde vielmehr unter folgender Begründung vom Oberlandesgericht München zurückgewiesen. Es handele sich um die Frage, ob Sch. das Automobil regelmäßig benutzt habe oder nicht. Diese Frage könne nicht bejaht werden, denn unter Regelmäßigkeit verstehe man eine gewisse Stetigkeit in der Vornahme gleichartigen Handelns. Regelmäßig handele, wer ständig in gleicher Weise und nur ausnahmsweise anders handele. Es komme dabei nicht in Betracht, ob jemand häufig oder nicht häufig das Automobil benutze. Es fehle hier die ständige Gepflogenheit und Stetigkeit. Die von der Gesellschaft beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht führte dabei unter Bezugnahme auf die Gründe der Vorinstanz noch aus: Regelmäßigkeit liege dann vor, wenn sich in bezug auf die Art der Ausführung eine gewisse Gepflogenheit gebildet habe. Gewiß sei der Begriff Regelmäßigkeit durchaus dehnbarer Natur, aber eine regelmäßige Benutzung könne nur bei dem vorliegen, der auf die Benutzung des Mittels, also hier des Automobils sicher rechnen könne. Das sei hier aber nicht der Fall gewesen. Sch. habe keinen Anspruch auf Benutzung des Automobils gehabt, er habe vielmehr darum bitten müssen, und lediglich von dem guten Willen des Prinzipals hätte es abgehangen, ob er das Automobil benutzen dürfe oder nicht. Die Gesellschaft sei also schadensersatzpflichtig. (Urteil des Reichsgerichts vom 23. September 1913. Aktenzeichen VII. 217/13.)

sk.

Zur Tagesgeschichte.

Zur Glas-Versicherung. Das Spiegelglas-Syndikat läßt die Mitteilung verbreiten, daß es auf eine Preisermäßigung keinesfalls eingeht, da die Verhältnisse innerhalb der Branche zurzeit ungeklärt wären. Angesichts dieser Auffassung des Syndikats werden wohl die Glas-Versicherungs-Gesellschaften auf eine Verbilligung der Glaspreise nicht rechnen können. Es ist deshalb dringend nötig, daß der aussichtsreiche Plan der Errichtung einer eigenen Glashütte der Glasversicherer mehr denn je gefördert wird, da wahrscheinlich auch die Verhandlungen mit der syndikatsfreien Hütte Gerresheim nicht so ohne weiteres Erfolg haben werden, weil dieses Werk mehr zur Gegenseite hinneigt. Zum mindesten müßte Gerresheim zu einer Entscheidung gedrängt werden.

Erholungsheime für Versicherungsbeamte. Der Verband der Deutschen Versicherungs-Beamten, e. V. in München, bittet uns unter Bezugnahme auf die vor kurzem vom Verein Deutscher Versicherungs Beamten in Berlin an sämtliche in Deutschland arbeitenden Versicherungs-Gesellschaften gerichtete Eingabe, womit die Unterstützung der Direktionen für ein Erholungsheim für Versicherungsbeamte erbeten wird, mitzuteilen, daß er bereits im Jahre 1911 eine Eingabe gleichen Inhalts an die Gesamtheit der Prinzipalität, die damalige Vereinigung der deutschen Privatversicherung gerichtet hat. Es wurde ihm darauf ein Bescheid, der nur in einem Hinweis auf die „Gesellschaft für Kaufmannserholungsheime“ in Wiesbaden bestand, also als eine Ablehnung der vom Verband der Vereinigung unterbreiteten Wünsche angesehen werden mußte. Der Verband hat demzufolge den Weg der Selbsthilfe beschritten und eine besondere Abteilung für die Schaffung eines Erholungsheimfonds gebildet Die bisher auf diesem Wege erzielten Erfolge können als sehr befriedigend bezeichnet werden und versprechen einen wenn auch langsamen, so doch sicheren Fortgang,

der auf die Errichtung kleinerer Erholungsstätten für Versicherungs-Beamte in verschiedenen Teilen des Reiches gerichteten Bestrebungen des Verbandes.

—er— **Das nachahmenswerte italienische Vorbild.** Die „Ostdeutsche Rundschau" in Bromberg bringt unterm 8. Oktober folgende, „Lebensversicherung in Italien" überschriebene Ausführungen, die wir zur Belustigung unserer Leser niedriger hängen wollen, um sie dadurch einem größeren Kreis zugänglich zu machen, als es der Leser der „Ostdeutschen Rundschau" ist. Es heißt da: „In Italien ist die Lebensversicherung vernünftigerweise verstaatlicht worden. Eine in diesen Tagen veröffentlichte amtliche Aufstellung zeigt, mit wie großem Vertrauen diese Maßnahme in der Bevölkerung aufgenommen worden ist. Der Staat übernahm 23 frühere Lebensversicherungsgesellschaften mit 122,206 Versicherungen, die sich auf 796 Millionen Lire belaufen: das nationale Institut selbst hat binnen wenigen Monaten 22,119 neue Versicherungen über 172³/₄ Mill. Lire Kapital aufgenommen. Es ist klar, daß dieses große staatliche Versicherungsunternehmen auch zugleich eine Versicherung für den Staat bedeutet, der sich dadurch etwa nötige Anleihen billiger, sicherer, und ohne Umstände beschaffen kann, was namentlich für den Fall kriegerischer Verwicklungen von großer Bedeutung ist. Daß Italien die Maßnahme noch durchzuführen vermochte, stellt dem jungen Königreich ein recht gutes Zeugnis aus. Bei uns in Deutschland wagt man es gar nicht mehr, mit einem derartigen Gesetzentwurfe dem Willen des übermächtigen Großkapitals entgegenzuhandeln, ebensowenig wie man sich heranwagt an die so dringend nötige Reichsbankverstaatlichung, und wie man es aus lauter Rücksicht auf den Profit des Großkapitals nicht wagte, die Postscheckeinlagen zu verzinsen und auf diese Art die anderweitig nicht gegebene finanzielle Sicherheit für den Kriegsfall zu schaffen. Im übrigen soll nicht übersehen werden, daß die Lebensversicherung, wenn sie nun schon Gewinne abwirft, diese Gewinne in Italien für die Zukunft zugunsten des Staates abwerfen wird, sodaß der Staat seine Aufgabe erfüllen kann, ohne die Steuerschraube anzuziehen. Das Wettlaufen der Gesellschaften um die Gunst der zu Versichernden hört auf, niemand kann bestreiten, daß dieses Wettlaufen auch bei uns im kulturellen Sinne lediglich Leerlaufsarbeit ist. Denn im Grunde sind Leistungen und Forderungen der bestehenden Lebensversicherungsgesellschaften fast völlig gleich. Die Italiener haben uns ein Vorbild gegeben, wie es auch die Oesterreicher schon getan haben mit ihrer Postsparkasse. Aber in Berlin nimmt man zu viel Rücksicht auf das Börsenkapital, und selbst soweit man einsieht, was eigentlich zum Besten der Gesamtheit zu geschehen hätte, regiert die liebe Opportunität, das Sichducken vor den vorhandenen Machtfaktoren. Man fühlt sich viel zu stark in den Händen des Großkapitals, dessen Macht man so gefahrdrohend heranwachsen ließ, als daß man noch zu bedeutsameren Entschlüssen käme." — Aus welchem Geiste diese Ausführungen geboren sind und wie genau der Verfasser die italienischen Verhältnisse zu kennen scheint, wird jeder sofort erkennen. Ein Kommentar ist daher überflüssig.

Herr Dr. Kapp über den politischen Charakter der „Volksfürsorge". In dem Verwaltungsbericht der Ostpreußischen Lebensversicherungsanstalt waren verschiedene Behauptungen über die Volksfürsorge als sozialdemokratische Gründung aufgestellt worden, gegen die der Vorstand der „Volksfürsorge" in einem Schreiben an Herrn Dr. Kapp Widerspruch erhob. In diesem Schreiben wird Herr Dr. Kapp in etwas hochmütigem Tone ersucht, seine angeblich unzutreffenden Behauptungen über die Volksfürsorge zurückzunehmen. In seiner hierauf erteilten Antwort lehnt Herr Dr. Kapp aber dieses Ansinnen entschieden ab. Er weist dem Vorstand der „Volksfürsorge" vielmehr nach, daß die „Volksfürsorge" tatsächlich eine echt sozialdemokratische Einrichtung ist und äußert sich u. a. folgendermaßen: „Angesichts der hervorgehobenen inneren Zusammenhänge zwischen der sozialdemokratischen Partei und den Gewerkschaften und Konsumvereinen ist für mich die die sozialdemokratische Zweckbestimmung der „Volksfürsorge" erwiesen. Die Berufung einer Anzahl jetziger und ehemaliger sozialdemokratischen Abgeordneten und eines Mitgliedes des sozialdemokratischen Parteivorstandes in den Aufsichtsrat und Vorstand der „Volksfürsorge" und die Art, wie in sozialdemokratischen Zeitungen und Versammlungen für die „Volksfürsorge" Propaganda gemacht wird, sind weitere sprechende Beweise für den sozialdemokratischen Charakter und die politischen Ziele der „Volksfürsorge". Steht hiernach der sozialdemokratische Charakter der „Volksfürsorge" fest, so muß es in hohem Maße befremden, daß ihre Gesellschaftsorgane es gleichwohl geflissentlich vermeiden, sich *offen und loyal* zu dieser Tatsache zu bekennen und darüber hinaus unter Anrufung meiner Loyalität den Einspruch erheben, ich solle meinerseits die „Volksfürsorge" als nichtpolitische Einrichtung anerkennen."

Dampfkesselexplosionen im Jahre 1912. Eine im dritten Vierteljahrsheft zur Statistik des deutschen Reichs veröffentlichte Statistik behandelt die Dampfkessel-Explosionen des Jahres 1912. Abgesehen von den Explosionen der Dampfkessel, welche sich in der Benutzung der Militärverwaltung oder der Verwaltung der Kriegsmarine befinden, sowie solcher der Eisenbahnlokomotiven, handelt es sich für das Jahr 1912 um 11 Explosionen. Die Ursache der Explosionen war in vier Fällen Wassermangel, bei einem davon in Verbindung mit zu hohem Druck, in drei Fällen Lösung der Schweißnähte in einer Wasserkammer, in zwei Fällen Aufreißen des Kesselmantels infolge alter Anbrüche bezw. infolge Verletzung der Walzhaut beim Verstemmen, in einem Fall örtliche Blechschwächung durch Verrosten von außen her und in einem anderen Fall Alter des Kessels sowie Minderwertigkeit und Schwäche des Materials. Das Kesselmaterial bestand in allen 11 Fällen aus Eisenblech. Durch die Explosionen wurden 10 Personen sofort getötet, 13 Personen schwer und 10 Personen leicht verwundet. Besonders verhängnisvoll waren drei Explosionen von Siederohrkesseln mit aufgelagerten Walzenkesseln; derartige Explosionen wurden bisher nur selten beobachtet. In allen drei Fällen haben sich die Nähte der geschweißten Wasserkammern gelöst, wodurch heftige

Explosionen entstanden. Zwei Kessel wurden trotz ihres hohen Gewichts 58 bezw. 52 m weit fortgeschleudert, während der dritte nur 6 m weit fortgerückt wurde. Hierbei traten nicht nur schwere Zerstörungen an Gebäuden auf, auch der Tod von sieben Personen und die schwere Verletzung von drei Personen waren zu beklagen. Durch die bisher geführten Untersuchungen ist eine völlige Klarheit über die Ursachen der Explosionen, namentlich über die Gründe, die das Lösen der Schweißnähte bewirkten, nicht herbeigeführt worden. Von seiten des preußischen Handelsministers — in dessen Verwaltungsbereich die drei Kessel lagen — ist deshalb eine besondere Kommission von Sachverständigen mit der Prüfung dieser Angelegenheit betraut worden.

Behandlung von Maschinen und Betriebseinrichtungen als unbewegliche Gegenstände wegen der Reichsstempelabgabe bei der Feuerversicherung. Die Versicherungsnehmer haben ein Interesse daran, die Maschinen und Betriebseinrichtungen, welche als solche wesentlichen Bestandteile angesehen werden können, bei der Feuerversicherung ihrer Fabriken und gewerblichen Anlagen als unbewegliche Gegenstände zu deklarieren, denn die neue Reichsstempelabgabe, welche die Versicherungsnehmer nach der Vorschrift des § 100 des Reichsstempelgesetzes zu zahlen haben, beträgt für jede 1000 M Versicherungssumme bei der Feuerversicherung unbeweglicher Gegenstände 5 Pf., dagegen bei der Feuerversicherung beweglicher Gegenstände 15 Pf., und zwar für jedes Versicherungsjahr. Eine eingehende Prüfung hat ergeben, daß es möglich ist, eine Anweisung zu geben, in der die Maschinen und Betriebseinrichtung namentlich bezeichnet werden, welche in Fabriken allgemein oder in Fabriken bestimmter Art als unbewegliche Gegenstände angesehen werden können. Das ergibt auch schon der oben mitgeteilte Standpunkt des Reichsgerichts, nach dem von Fall zu Fall die tatsächlichen Umstände, welche bei den einzelnen Fabriken vorliegen, in Betracht kommen. Hiernach können nur die Versicherungsnehmer die Angaben machen, wieviel von der Versicherungssumme, welche Maschinen und Betriebseinrichtungen betrifft, auf unbewegliche Gegenstände versichert werden soll. Die der Vereinigung angehörenden Feuerversicherungsgesellschaften nehmen in Erwägung, zu der Feuerversicherung der Fabriken und gewerblichen Anlagen an den Versicherungsnehmer die Frage zu stellen, wieviel von der Versicherungssumme der Versicherungspositionen, welche Maschinen und Betriebseinrichtungen betreffen, auf unbewegliche Gegenstände, und wieviel von der betreffenden Versicherungssumme auf bewegliche Gegenstände fällt, und zwar mit folgender Vorbemerkung als Erläuterung zur Beantwortung der Frage: „Vorbemerkung: Durch die Frage, wieviel von der Versicherungssumme derjenigen Versicherungspositionen, welche Maschinen und Betriebseinrichtungen betreffen, auf unbewegliche Gegenstände, und wieviel von der betreffenden Versicherungssumme auf bewegliche Gegenstände fällt, wird die Einheitlichkeit der Versicherungsposition nicht berührt. Die Frage wird nur in steuerlichem Interesse gestellt, weil der Jahresstempel für jede 1000 M Versicherungssumme für unbewegliche Gegenstände 5 Pfg., dagegen für bewegliche Gegenstände 15 Pfg. beträgt. Wird bei einer Versicherungsposition, welche Maschinen und Betriebseinrichtungen betrifft, keine Summe für unbewegliche Gegenstände genannt, so erklärt damit der Versicherungsnehmer, daß die Gegenstände dieser Position als bewegliche Gegenstände versichert werden sollen. Nach dem Standpunkt des Reichsgerichts können als unbewegliche Gegenstände behandelt werden die Maschinen und Betriebseinrichtungen, welche mit dem Grund und Boden fest verbunden oder in den Gebäuden eingefügt sind zu dem Zweck der Einrichtung der Gebäude zu dem betreffenden Fabrikbetriebe vorausgesetzt, daß die Verbindung oder Einfügung nicht nur zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt ist. Die Verbindung oder Einfügung braucht nicht schon bei Herstellung des Gebäudes, sie kann auch später zum Zwecke seiner Einrichtung zu dem betreffenden Fabrikbetriebe erfolgt sein, auch kommt es nicht darauf an, ob die Verbindung oder Einfügung eines schwerer oder leichter lösliche ist. Hiernach hat der Versicherungsnehmer wegen Erfüllung der reichsgesetzlichen Steuerpflicht mit gehöriger Sorgfalt zu prüfen, welche Beträge von ihm als auf unbewegliche Gegenstände fallend angegeben werden können."

Sicherheitsmaßnahmen für die überseeische Personenbeförderung. Im Reichsamt des Innern fand am 3. d. M. die abschließende Konferenz zur Beratung der Sicherheitsmaßnahmen für die überseeische Personenbeförderung statt, an der neben den Kommissaren der beteiligten Reichsämter und preußischen Ministerien sowie der nachgeordneten Reichsbehörden Vertreter der Bundesregierungen und der bereits an den Konferenzen vom 6. Mai und 28. Oktober 1912 beteiligt gewesenen Körperschaften und Vereine teilnahmen. Wie im Eingange der Verhandlung mitgeteilt wurde, hat die Großbritannische Regierung inzwischen die Einladungen zu der Internationalen Konferenz in London, für deren Beginn der 12. November d. J. in Aussicht genommen ist, mit folgendem Programm ergehen lassen:

1. Die Grundsätze über die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate und der Vorschriften über die Sicherheit auf der See.

2. Die Grundsätze über die Schotten und wasserdichten Abteilungen sowie die Grundsätze über die Konstruktion von Schiffen bezüglich des Schiffskörpers, der Ausrüstung und der Maschinen.

3. Die Grundsätze über die am Bord zu führenden Rettungseinrichtungen, Bootstypen usw. und Anordnungen über die Ueberwachung, Verstauung, Niederlassen und Handhabung der Boote und anderer Rettungseinrichtungen.

4. Die Grundsätze über die Kontrolle der Schiffahrt und des Sicherheitsdienstes einschließlich der drahtlosen Telegraphie, Signale, Hilfeleistung in Seenot, Eis- und Wrackmeldungen, Dampferrouten usw.

Mit Rücksicht auf das nunmehr vorliegende Programm und im Hinblick auf die in der Zwischenzeit erfolgte

Stellungnahme fremder Staaten zu den auf der Konferenz zu erörternden Fragen erschien es erwünscht, die an den Vorkonferenzen vom 6. Mai und 28. Oktober 1912 beteiligt gewesenen Behörden und Körperschaften nochmals gutachtlich zu hören zu dem Zweck, um sich nunmehr endgültig über die Stellungnahme der deutschen Delegierten auf der Londoner Konferenz schlüssig zu machen. Sämtliche auf der internationalen Konferenz zu erörternden Fragen wurden nochmals einer eingehenden Besprechung unterzogen und über alle Punkte der umfangreichen Tagesordnung ein Einverständnis der Versammlung erzielt.

Die Seeversicherung im September Die Verluste der Assekuradeure wären im verflossenen Monate nur sehr niedrig gewesen, wenn nicht am letzten Tage die Nachricht von dem brennenden, auf See verlassenen Dampfer „Templemore“ eingelaufen wäre. Der Gesamtverlust beläuft sich auf 283 500 Lstrl. gegen 249,600 Lstrl. im August und 169,000 Lstrl. im September 1912. Der Verlust des „Templemore“ wird allein auf 235,000 Lstrl. geschätzt, einer der größten Verluste seit dem Untergange der „Titanic“. Schiff und Fracht werden mit 50,000 Lstrl. bewertet, die Tabakladung mit 135,000 Lstrl.; außerdem befindet sich noch eine wertvolle Baumwoll-, Kupfer- und Weizenladung an Bord.

Zur Prämienerhöhung für norwegische Salpeterschiffe. Der Bund norwegischer Reeder hat umfassende Schritte in Hamburg und London getan, um die in Baden-Baden angeregte Erhöhung der Prämien für Salpeter-Ladungen in norwegischen Schiffen zu verhindern, welche Maßregel als unberechtigt geschildert wird. Nach einer Statistik des Norske Veritas sind von 1903 bis 1912 30 Salpeterladungen verloren gegangen, davon 19 mit englischen Schiffen, 5 mit deutschen, 3 mit italienischen, 2 mit französischen und nur eine mit einem norwegischen Schiff.

Versicherungssteuer in Belgien. Ein am 15. September d. J. in Belgien in Kraft getretenes Gesetz bestimmt in Art. 30, daß bei allen Lebensversicherungsverträgen gleichmäßig eine Steuer von 3 pMil. der Prämie zu entrichten ist. Das Gesetz datiert vom 30. August d. J. und wurde unterm 5. September cr. im Belgischen Amtsblatt publiziert.

Die Fachschule für Versicherungslehrlinge in Berlin. Mit dem Schlusse des Sommersemesters kann die von den Aeltesten der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin im Oktober 1912 gegründete Fachschule für Lehrlinge des Versicherungsgewerbes auf ein einjähriges Bestehen zurückblicken. Trotz der vielen Schwierigkeiten, welche sich einer solchen Neugründung in den Anfangsstadien hemmend in den Weg stellen, hat sich diese Fachschule während des ersten Jahres in erfreulicher Weise fortentwickelt. Die Zahl der Schüler ist im Sommersemester auf 144 gestiegen und gliedert sich in vier Fachklassen. Die Schulorganisation hat an Uebersichtlichkeit und Festigkeit gewonnen, ein bestimmter und klarer Lehrplan beginnt sich aus den praktischen Erfahrungen der Fachschullehrer herauszukristallisieren, sodaß die Arbeit an der Versicherungsfachschule in dem ersten Jahre ihres Bestehens für die Lehrenden sowohl als auch für die Schüler an Interesse, Freudigkeit und Erfolg bedeutend gewonnen hat. Häufigere Besuche von Fachschulinteressenten des In- und Auslandes zeugen von dem großen und allgemeinen Interesse, welches dieser bahnbrechenden Fachschulgründung nicht nur in amtlichen Schulkreisen, sondern auch in privaten Fachkreisen entgegengebracht wird. Am 10. September a. c. statteten der Vorsitzende des Assekuranz-Klubs, Herr Subdirektor Hahn von der Magdeburger Feuersozietät, in Begleitung des Vorsitzenden des Verbands Brandenburg des Bundes der Versicherungsvertreter, Herrn Generalagent Thiele von der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft unter Leitung des Herrn Direktors Knörk der Fachschule einen Besuch ab. Sie wohnten sowohl dem Rechen- und Stenographieunterricht als auch der Korrespondenz und der Versicherungskunde bei. Beide Herren sprachen sich anerkennend über das Verhalten und die Leistungen der Fachschüler aus und stellten eine wohlwollende Unterstützung der Fachschulbestrebungen ihrerseits in Aussicht. Es kann diesen Bestrebungen in jeder Hinsicht nur förderlich sein, wenn sich recht oft Herren aus Fachkreisen bereit finden lassen würden, der Fachschule einen informatorischen Besuch abzustatten. Vielleicht würden dann noch viele jetzt gleichgültig fernstehende Prinzipale und Bureauchefs ihre Lehrlinge der Fachschule zuführen, zum Segen der jungen Leute, des Versicherungsbeamtenstandes sowie der Assekuranz überhaupt, zum Segen auch der Schule, die sich erst bei einem viel regeren Besuche voll entwickeln und den vielen an sie herantretenden Wünschen auf Branchentrennung usw. gerechnet werden kann. Anmeldungen neuer Schüler können vom 9. Oktober ab Montags, Donnerstags und Freitags nachm. von 5—7 Uhr im Schulgebäude, Dorotheenstraße 12III erfolgen.

Schweizerische Unfallversicherungs-A.-G. in Winterthur. Im September 1913 wurden 10,017 Schäden reguliert. An Entschädigungen gelangten zur Auszahlung: in den Monaten Januar bis Juni 1913 7,018,814 M, von 1875 bis 1912 189,028,210 M, zusammen 196.042.024 M.

Leipziger Feuerversicherungsanstalt. Bei der Anstalt haben, wie erst jetzt bekannt wird, schon seit längerer Zeit Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung stattgefunden, die Zeitungsmeldungen zufolge den Betrag von 300,000 M übersteigen sollen. Hierzu schreibt die betroffene Anstalt den „L. N. N.“: Wir haben vor einiger Zeit Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung festgestellt, welche auf den seit Jahren bei der Anstalt tätigen, jetzt erkrankten Kassierer zurückzuführen sind. Aufsichtsrat und Direktion haben sofort Maßnahmen getroffen, welche erhoffen lassen, daß die Anstalt keinen erheblichen Verlust erleidet. Die Dividende für das laufende Geschäftsjahr wird gegen das des Vorjahres keine Ermäßigung erfahren, falls nicht noch unvorhergesehene starke Brandschäden eintreten sollten.“ — Wie noch weiter mitgeteilt wird, soll die Familie des Defraudanten sich bereit erklärt haben, die unterschlagene Summe zu decken und soll bereits zwei Drittel des veruntreuten Geldes zurückerstattet haben

Anzeige ist vorläufig nicht erstattet worden, auch wird der Name des Defraudanten auf Wunsch der Familie geheim gehalten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Gruner, ist vom Urlaub zurückgekehrt.

— Herrn Kommerzienrat Arnold Schoeller in Düren, Mitglied des Aufsichtsrates der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates des „Rheinisch-Westfälischen Lloyd“ und der „Rheinisch-Westfälischen Rück“, beide in M.-Gladbach, ist der Charakter als Geheimer Kommerzienrat verliehen worden.

— Herrn Kommerzienrat Hermann Heyn zu Düsseldorf, Mitglied des Aufsichtsrates der Düsseldorfer Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, ist der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

— Herrn Geh. Kommerzienrat Franz Griebel in Stettin, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin, ist das Ehrenkreuz des Großherzoglich Mecklenburgischen Greifenordens und der Kaiserlich Russische St. Stanislausorden zweiter Klasse verliehen worden.

— Der Geheime Kommerzienrat Herr Dr. Louis Ravené zu Berlin, Aufsichtsratsmitglied der Deutschen Lebensversicherungs-Bank „Arminia“ in München, ist zum belgischen Generalkonsul ernannt worden.

— Herr Landesrat Karl Görlitz in Posen, Generaldirektor der Posenschen Provinzial-Feuersozietät, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

— Am 15. d. M. waren es 25 Jahren, daß Herr J. Kastleiner, Prokurist und Kassierer der Kölnischen Rückversicherungsgesellschaft, in deren Dienste getreten ist.

— Providentia in Frankfurt a. M. Am 1. d. M. feierte Herr Generalagent H. Treff in Magdeburg sein 25 jähriges Dienstjubiläum im Dienste der Gesellschaft.

— Herr Franz Moritzer, Direktor der Generalrepräsentanz für Oesterreich der „Eidgenössischen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in Zürich, feierte am 1. Oktober d. J. sein 25 jähriges Dienstjubiläum bei dieser Gesellschaft.

— Herr Generalkonsul Franz Korth, Generaldirektor der Kölnischen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln ist am 10. Oktober cr. im 70. Lebensjahre an Lungenentzündung gestorben. Der Entschlafene hat seiner Gesellschaft seit 1881 als Direktor vorgestanden und dieser dank seiner unermüdlichen Arbeitskraft in der Versicherungswelt eine hervorragende Stellung gesichert.

— Am 28. v. M. verschied plötzlich Herr Adolf Koschel in Berlin, Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. für Gärtnereien in Berlin.

— Herr Jules Barbet-Massin, Vizepräsident der französischen gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft „La Fraternelle Parisienne“, ist gestorben.

— Herr Ernest des Vallières, Verwaltungsrat der Pariser Feuerversicherungsgesellschaft „La Paternelle“ und der Pariser Lebensversicherungsgesellschaft „La Caisse Paternelle“, ist gestorben.

— Herr Oberbürgermeister Gustav Schneider in Magdeburg ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat der Wilhelma in Magdeburg und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ausgeschieden.

— Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck bringt zur Kenntnis, daß Herr Georg Tegtmeyer in Lübeck durch seinen Tod aus ihrem Aufsichtsrat ausgeschieden ist.

— Der bekannte Nationalökonom und Leiter des Göttinger versicherungswissenschaftlichen Seminars, Herr Professor Lexis in Göttingen, tritt mit Ende des laufenden Wintersemesters vom Lehramt zurück.

— Der Direktor der Allgemeinen Rentenanstalt, Lebens- und Rentenversicherungsverein a. G. zu Stuttgart, Herr Geh. Hofrat Pfaff, hat, nachdem er 16 Jahre lang an der Spitze der Anstalt gestanden, sich durch Alters- und Gesundheitsrücksichten genötigt gesehen, von der Leitung der Geschäfte zurückzutreten. Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige Rechtsrat der Anstalt, Herr Rechtsanwalt Scheurlen, bestimmt. Zum Mitglied des Vorstands mit dem Titel eines stellvertretenden Direktors ist der Chefmathematiker und bisherige Prokurist der Anstalt, Karl Dizler, gewählt worden. Diese Veränderungen werden sich am 1. November d. J. vollziehen.

— Der bisherige Hilfsarbeiter im Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung, Herr Regierungs-Assessor Riede, ist in die Dienste der Victoria getreten.

— Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hat neben Herrn Generalagenten August Girod in Leipzig als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Franz Kowski, mit dem Wohnsitze in Leipzig, bestellt. Die Hauptvollmacht des Herrn Georg Schube ist erloschen.

— Die Freia Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin hat Herrn Walter Jacoby in Hamburg für ihre Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Abteilung zum Bevollmächtigten für Hamburg bestellt.

— Herr Georges Springel in Lüttich wurde zum Bevollmächtigten für Belgien der „Niederrheinischen Güterassecuranz“ in Wesel bestellt.

— Herr Dr. H. Smissaert wurde als Nachfolger E. W. Scotts zum Direktor der Niederländische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Amsterdam ernannt.

— Der bisherige Direktor der dänischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Vort Land“ in Aalberg, Herr V. Diderichsen, hat sein Amt aufgegeben, um eine Stellung als Akquisitionsdirektor bei der „Andelsanstalt Tryg“ zu übernehmen.

— Der König hat seine Genehmigung zu der am 29. April d. J. vom Kommunallandtag des Regierungs-

bezirks Wiesbaden beschlossenen Errichtung einer nassauischen Lebensversicherungsanstalt erteilt. Die Anstalt, die in Wiesbaden ihren Sitz hat, wird in einigen Wochen ihren Betrieb aufnehmen. Die Leitung der Anstalt hat Herr Dr. Paul Weiß, bisher Mathematiker der Alten Stuttgarter übernommen.

— Die Gothaer Feuerversicherungs-Bank nimmt die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung auf.

— Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband“ V.-V. a. G. in Berlin. In das Berliner Handelsregister wurde eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Versicherung der beweglichen Habe 1. der Mitglieder, 2. der Familienangehörigen der Mitglieder, soweit sie mit diesen einen Hausstand bilden, und 3. der Dienstboten der Mitglieder und ihrer mit ihnen in demselben Hausstande lebenden Familienangehörigen a) gegen Brand, b) gegen Einbruch. Gründungsfonds 250,000 M. Zu Vorstandsmitgliedern sind ernannt der Geschäftsführer Kaufmann Ferdinand Funk zu Berlin, der Generalsekretär Louis Hubrich und der Redakteur Frietz Winters, beide in Berlin-Friedenau. — Die Herren Habrich und Winters sinn inzwischen freiwillig aus dem Vorstand wieder ausgeschieden. Ebense hat das Aufsichtsratsmitglied Oberpostassistent Engelke in Berlin hat sein Amt als Vorsitzende niedergelegt. In den Vorstand wurden neu gewählt: Herr Engelke und Herr Postassistent Martin Kitche in Berlin.

— Der „Janus“ in Hamburg bringt zur Kenntnis, daß seine Firma den bisherigen Namen Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg geändert hat, in „Janus“ Hamburger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

— Nach einer auch von Schönbergers Börsen- und Handelsbericht aufgenommenen Meldung des in Budapest erscheinenden Blattes „A Polgár“ trägt sich die Direktion der „The Gresham“ in London mit der Absicht, in Ungarn das Hypothekendarlehens-Geschäft aufzunehmen.

Bücherschau.

— Die Nr. 9 des Jahrganges 1913 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München und Berlin, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Zur bayrischen Königsfrage. Ein Vorwort. Von Professor Dr. Anton Dyroff in München. — Regentschaftsprobleme unter besonderer Berücksichtigung des bayrischen Staatsrechtes. Von Klaus Menner in München. — Der Geburtenrückgang. Eine Literaturübersicht von Wilhelm Ed. Biermann in Leipzig. — Der Geburtenrückgang in Straßburg i. Els. Von Dr. Karl Eichelmann, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Straßburg i. Els. — Die Unternehmerverbände in der deutschen Privatversicherung. Von Dr. Gerhard Vandersee in Berlin. (Fortsetzung.) — Literaturbericht.

— Deutsch-englische Ausgabe der Rotbücher des British Fire Prevention Committee. Nr. 182. Herausgeber: Dr. Wilhelm Schaefer, Hannover-Waldhausen. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, G. m. b. H., Hannover 1913. Das Heft enthält die Resultate der Brandversuche 182 a, b, c vom 7. Juni 1913 mit Glas. Der Bericht über diesen Versuch ist ein wertvoller Beitrag zu den Berichten des Committee über die Feuerwiderstandsfähigkeit verschiedener Formen von Verglasungen, als er von neuem bestätigt, daß besondere Arten von Verglasungen für den Handel hergestellt werden, die sehr wirksam dazu dienen können, die Ausdehnung eines Feuers von beträchtlicher Heftigkeit zu verhindern. — Nr. 183 derselben Ausgabe enthält den Bericht über Brandversuche mit Türen. Der Vorstand der Versuchsleitung macht zum offiziellen Bericht folgende Vorbemerkung: Viel Nachdenken und Scharfsinn liegt in dem Entwurf der geprüften Türen und in ihrer Anbringung in die Türöffnungen. Die Bemühungen, eine einzelne Tür herzustellen, die die von der Londoner Bauordnung vorgeschriebenen zwei Eisentüren ersetzt, sind von beträchtlicher technischer Bedeutung. Es ist stets schwieriger, eine Schiebetür an den Rändern feuerbeständig zu machen, als eine in einer Laibung befestigte Tür; aber mit der Zeit wird das Problem gelöst werden.

— Die Verbesserung des behördlichen Geschäftsganges. Von Ewald Felsch, Feuersozietäts-Sekretariats-Assistent. Mit Registratur-Merkbogen. Königsberg i. Pr. 1913. Selbstverlag. Die Abhandlung, die bereits in den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten“ erschienen ist, liegt jetzt als Broschüre vor, die vom Verfasser (Königsberg i. Pr., Friedrichstraße 5) zum Preise von 1,35 M bezogen werden kann. Der Verfasser bringt darin ein neues *Geschäfts*verfahren in Vorschlag, das bei der Direktion der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen seit dem vorigen Jahre mit bestem Erfolg eingeführt ist. Trotz der vielen bereits gemachten Verbesserungsvorschläge liegt immer noch ein Bedürfnis nach brauchbaren Vorschlägen vor, denn die bisher vorgenommenen Aenderungen haben nicht immer ein befriedigendes Ergebnis gehabt. Zum guten Teil liegt das daran, daß man entweder zu weit gegangen ist oder Aenderungen übernahm, die sich zwar anderwärts gut bewährt haben, für den eigenen Betrieb aber nicht ohne weiteres passen. Die Broschüre bringt auch eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten bisher vorgenommenen Aenderungen und ihres Ergebnisses, die mancher Behörde und manchem Beamten sehr willkommen sein dürfte. Die Vorteile des vom Verfasser erdachten und in der Praxis bereits eingeführten Geschäftsganges, der eine erhebliche Verbesserung, Beschleunigung und Verbilligung mit sich bringt, sind in der Broschüre kurz geschildert.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 43. Leipzig, den 23. Oktober 1913. 44. Jahrgang.

Die geistigen Waffen der „Oeffentlich-rechtlichen".

Der Kampf um die Lebens-Versicherungen des kleinen Mannes treibt tolle Blüten! In Lübeck hat sich ein „Verein für Volksversicherung" etabliert, angeblich, um das Vaterland vor der sozialdemokratischen „Volksfürsorge" zu schützen. Bei diesem guten Zweck blieb natürlich der Zudrang von Interessenten nicht aus. Eine große Anzahl nationaler und staatserhaltender Organisationen stellten sich dem Verein zur Verfügung. Der Direktor der „Hanseatischen Landes-Versicherungs-Anstalt", Herr Geheimrat Bielefeld in eigenster Person, trat in die Arena, um vor Gevatter Schuster und Schneider für die nationale Sache — heißt „Oeffentlich-rechtliche Lebens-Versicherung und ihre Volksversicherung" — Propaganda zu machen. Das war im Anfang!

Heute wird zwar auch noch Geheimrat Bielefeld als Aushängeschild zur Erzielung voller Häuser bei den arrangierten Versammlungen benutzt, leider aber ist er meistens verreist, und schickt dann gwöhnlich einen „jungen Mann", der statt seiner in den Turn-, Gewerbe-Vereinen, Innungen usw. sein Sprüchlein hersagt. Und das besorgt er gründlich, dieser junge Mann des Geheimrats, allerdings mit dem Unterschiede, daß für ihn der „Feind" **rechts**, und nicht links zu stehen scheint. Seine geistigen Waffen aus dem liebreichen Sprachschatz sozialistischer Agitatoren entlehnend, begießt dieser hoffnungsvolle Berufsgenosse die bestehenden Privat-Versicherungs-Gesellschaften, den ehrenwerten Stand der Versicherungs-Agenten usw. mit Spott und Hohn, mit einem Geifer, der beinah als der Gipfel des Konkurrenztreibens in der Volksversicherungs-Branche angesprochen werden kann! Um sich einen glücklichen Auftritt zu sichern, leistet er sich zunächst eine Beleidigung der Versicherungsagenten, indem er als Einleitung die Anfrage an seine Zuhörer richte, ob sie nicht auch bereits einmal das „**zweifelhafte Vergnügen**" gehabt hätten, von einem Versicherungs-Agenten besucht worden zu sein! So beschmutzt dieser junge Mann, der noch vor kurzem in den Diensten einer privaten Gesellschaft stand, und der doch auch heute vom Brote der Assekuranz lebt, das eigene Nest.

In dieser Tonart geht die „Rede" weiter. Da marschieren alle jene „Gründe" **gegen** die Privatgesellschaften auf, die nur die Lektüre ganz linksstehender Blätter ergibt, darunter das angebliche 3 Millionen-Einkommen eines früheren Generaldirektors — bei dem jungen Mann ist er heute noch in seiner Stellung —, die hohen Dividenden der Aktionäre, die das meiste Geld aufzehrende „Agentenwirtschaft" usw. Und weil nun dieser Vortrag gleich einem Grammaphon in jeder Versammlung in gleicher Weise ertönt, ist dem edlen Fechter für die Interessen der „Oeffentlich-rechtlichen Volksversicherung" bei seiner gänzlichen Ahnungslosigkeit kürzlich das Malheur passiert, die Walze auch in einer Versammlung der Glaser-Innung ablaufen zu lassen, ohne zu wissen, daß die Glaser als Mitarbeiter von Glas-Versicherungs-Gesellschaften durchgängig zu den verhöhnten „zweifel-

haften Elementen“ gehören. Da hat man denn auch verschiedene kitzliche Fragen an den „Redner“ gerichtet, deren Beantwortung ihm naturgemäß recht unangenehm war. Und als er schließlich am Schlusse seiner Ausführungen um Mitarbeiter für die „Oeffentlich-rechtlichen“ warb, lachte man ihn aus, unter Hinweis auf die am Eingang seiner Ausführungen als so verpönte dargestellte „Agentenwirtschaft“, die doch bei seinen Instituten angeblich nicht eingeführt sei. Da setzte sich der Vortragskünstler mit einem kühnen Saltomortale über alle früheren Behauptungen hinweg und erklärte seine Aufforderung mit der tiefsinnigen Bemerkung: „Wir kochen auch bloß mit Wasser!“ — Also: Zuerst nach dem Rezept verfahren: „Nur recht viel Schmutz abladen, es bleibt schon etwas hängen“ und dann: „Wir machen es übrigens auch so, wie die anderen!“

Von dem tollen Treiben des „Vereins für Volksversicherung“ in Lübeck im Interesse der „Oeffentlich-rechtlichen“ kann man also noch manches erleben. Die Kreise, die er angeblich bearbeiten soll, nämlich die der „Volksfürsorge“ nahestehenden Interessenten, sind für ihn nicht erreichbar, und in die Reihen des Bürgertums trägt er Zweifel, Argwohn und Zwiespalt, untergräbt den nationalen Boden, auf dem sowohl die privaten, wie auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten stehen, und damit wird ja gerade das Feld befruchtet, auf dem die „Volksfürsorge“ erntet. So wie der Kampf der Volksversicherungs-Institute in Deutschland heute gegeneinander wütet, kann er unmöglich auf die Dauer weitergeführt werden, wenn sich die Gesellschaften nicht darüber wundern sollen, daß diejenige Anstalt, gegen die sich eigentlich ein Zusammengehen richten sollte, die Erfolge davon heimträgt. Diese systematische Aufwiegelung der Oeffentlichkeit, die heute erfolgt, kann nur Schaden erzeugen.

Was sagt übrigens Herr Geheimrat Bielefeld zu den Taten seiner Jünger? U. A. w. g.

M.

Berichtigung zum Artikel „Der Schiffsprotest“ in Nr. 42 dieser Zeitschrift.

In den Leitartikel unserer letzten Nummer hat sich durch ein Versehen des Setzers leider ein sinnstörender Satzfehler eingeschlichen. Zu dessen Richtigstellung bemerken wir, daß es am Ende der zweiten Spalte auf der Titelseite heißen muß: Die Reedereiprotokolle sind durchweg stilgewandter verfertigt, sagen viel und gar nichts, wie es die Sachlage für den betreffenden Schiffseigner tunlich erscheinen läßt usw. (siehe Seite 674 oben links). Dagegen hat die Stelle am Ende der zweiten Spalte auf Seite 674 zu lauten: Namentlich aber würde das Aufsetzen der Unfallberichte durch Organe der Reedereien aufhören, denn abgesehen davon, daß der Schiffer die beschworene Aussage selbst gemacht haben muß, wird auch niemand mehr, ohne sich strafbar zu machen, ihn in seiner Schilderung beeinflussen können. Zugleich erführen die Aussagen der Schiffer eine gewisse und zwar recht scharfe Kontrolle durch die vernehmenden Beamten, den Wasserbaurat oder Inspektor, den Strom- oder Hafenmeister, vor deren Sachkenntnis und Autorität der Versuch sich mit nautischen Unmöglichkeiten und offenbaren Unrichtigkeiten zu entschuldigen usw. (siehe Seite 675 oben linke Spalte).

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 11. September 1913 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres der Schlachtviehversicherungsverein zu Ruhla, obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Großherzogtums Sachsen hinaus erstreckt, durch die Großherzoglich sächsische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 16. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.

249. 21/10. I. A.: Caspar.

Franz Korth †.

Am 10. ds. Mts. starb in Köln a. Rh. der Generaldirektor der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Generalkonsul **Franz Korth**. Mit ihm ist ein Assekuranzmann dahingegangen, der in seiner Eigenart, seinem Können und Erfolgen von Wenigen übertroffen werden dürfte. Von der Pike auf Versicherungsfachmann, in allen Sätteln gerecht, ein vorzüglicher Organisator und trefflicher Menschenkenner, hat er in seinem Lebenswerk, der Kölnischen Unfall — wie wir sie alle nennen — ein Unternehmen hinterlassen, dessen erhabene Größe und hervorragender Ruf in der deutschen

Privatassekuranz mit an erster Stelle steht. Seit 1881 hat er seine ganze Kraft unermüdlich, daheim und draußen, diesem Werk gewidmet, ihm seine ganze Eigenart aufgeprägt.

Korth war kein Alltagsmensch, nichts schablonenhaftes war an ihm. Er wußte oft seinen eigenen Weg zu gehen, schien beinah unbelehrbar — letzten Endes aber erkannte man stets, wie weitsichtig er war, wie sehr er seine Zeit verstanden hatte. Sein lebhafter Geist entwickelte eine beachtenswerte Initiative, der wir die Förderung der bisher in Deutschland teilweise unbekannten Sturmschäden-, der Maschinen-, der Kautions-Versicherung usw. verdanken. Mit ostpreußischer Derbheit und Geradheit verband er eine schlichte, liebenswürdige Art, die seinem ganzen Unternehmen jenen vornehmen Charakter verliehen hat, den wir alle bewundern.

Das Wirken Franz Korth's wird in der Privatassekuranz in bestem Andenken bleiben.

Abonnenten-Versicherungsseuche.

Die Einrichtung von Abonnenten-Versicherungen scheint für die Verleger harmloser Familien- und anderer simpler Organe das einträglichste Geschäft der Welt zu sein. Wie Pilze aus der Erde schießen diese Einrichtungen heute hervor. In Nr. 35 unserer Zeitschrift berichteten wir über das Treiben des Verlags: „Der praktische Landwirt in Halle a. S.“, sowie einer Braunschweigischen Zeitung, die unter dem Deckmantel der Wohltätigkeit mit ihrer „kostenlosen Viehversicherung“ Abonnentenfang allerschlimmster Art treiben. Heute haben wir Gelegenheit, den ganzen Geschäftsumfang einer derartigen „Wohltätigkeitsanstalt“ eingehend zu beleuchten; es ist unerhört wie diese Unternehmungen den Boden, auf dem das hochentwickelte Versicherungswesen Deutschlands steht, untergraben und damit die solide Assekuranz diskreditieren.

Der obengenannte Verlag „Der praktische Landwirt in Halle a. S.“ ist auf seinen Lorbeeren nicht eingeschlafen, sondern hat, höchstwahrscheinlich durch die bisherigen „Erfolge“ angeregt, weitere Versicherungsbranchen in seinen nichtkonzessionierten Betrieb aufgenommen. Er betreibt heute bereits — natürlich alles nur aus reiner Wohltätigkeit — die Sterbegeld-, die Unfall-, die Viehversicherung und neuerdings sogar die Haftpflicht-Versicherung. Um diese letztere zu propagieren, ist ein neues Blatt gegründet worden, das unter dem Namen „Der Nimrod“ zurzeit in Leipzig erscheint.

Wir haben also das Bild vor uns, das ein G. m. b. H. mit 20,000 M Stammkapital — wieviel davon wirklich in bar vorhanden ist und wieviel nur als Sacheinlage dient, war vorerst nicht zu ermitteln — eine ganze Reihe der schwierigsten und kompliziertesten Versicherungsbranchen betreibt, ohne daß seitens der Behörden bisher hiergegen energisch eingeschritten worden ist.

Daß dem Verlag lediglich darum zu tun ist, plumpen Abonnentenfang zu treiben, geht aus nachstehender Warnung hervor, die kürzlich vom Preußischen Oekono-Kollegium im „Centralblatt der Landwirtschaftskammern“ erging:

Warnung.

„Seit dem 1. 4. 1910 erscheint in Halle (Saale) im Verlage von K. Tränkner eine Zeitung „Der praktische Landwirt“, mit welcher eine Unfall- und Sterbegeld-Versicherung verbunden ist, die für die Landwirte den Hauptreiz zum Abonnement bilden sollen. Aus vielfachen Beschwerden von Landwirten geht jedoch hervor, daß der Verlag die von ihm in Aussicht gestellten Versicherungsbeträge beim Fälligwerden nicht auszahlt, wozu ihm eine, offenbar auf die Gutgläubigkeit und Unachtsamkeit der Landwirte berechnete Fassung der Versicherungsbedingungen die Handhabe bietet.

Es kann deshalb nur dringend davor gewarnt werden, mit dem genannten Verlag in derartige Geschäftsverbindung zu treten.“

Trotz dieser bezeichnenden Warnung geht das einträgliche Geschäft nach wie vor weiter, und heute kann man als Abonnent des „Nimrod“ gegen eine geringe Gebühr bereits versichern:

1. Sterbegeld-Versicherung bis 100 M im Todesfall,
2. Unfall-Versicherung 3000 M im Todesfall,
   3000 M bei Ganzinvalidität,
   1000 M bei Halbinvalidität,
3. Vieh-Versicherung bis mindestens 1435 M Tierwert, ganz gleich ob Pferde, Rinder, Schafe, Schweine in Frage kommen,
4. die neue Haftpflicht-Versicherung für Jäger bis 1500 M Entschädigungssumme,
5. die Unfall-Versicherung für Jäger bis 3000 M bei Tod und 1000 M für Halbinvalidität.

Dabei ist noch zu beachten, daß die unter 4 und 5 genannte Jäger-, Unfall -und Haftpflicht-Versicherung für das ganze Jahr, inkl. Lieferung der allerdings bedeutungslosen Zeitung, volle 5 M kostet. Wer die schadenreiche und komplizierte Materie der Haftpflicht-Versicherung, speziell der Haftpflicht der Jäger und Schützen kennt, wird wissen, daß für diese allein das drei- und vierfache des Abonnentenbetrages notwendig ist. Dem Verlag ist es aber — daran kann gar kein Zweifel mehr bestehen — nur darum zu tun, durch seine umfassende Propaganda möglichst rasch ein großes Geschäft zu machen, und dann nach dem Sprichwort zu handeln: „Nach uns die Sündflut!“

Um seinem Unternehmen den Anstrich einer konzessionierten, unter der Reichsaufsicht stehenden Versicherungsanstalt zu geben, erläßt er folgende anonyme Anzeigen in den Blättern kleiner Orte:

> Generalagent, Viehversicher.
> d. über einen gr. Stab Vertreter verfügt, übertragen wir sof. unsere neue Sache. Organis. Herren verdienen in 3 bis 4 Mon. 10 bis 12,000 M. Offerten usw.

Den sich Meldenden wird dann eine „Bezirksvertretung“ angeboten und ihnen eröffnet, daß „redegewandte und geachtete Herren“ den in der Annonce genannten enormen Betrag spielend leicht verdienen können usw.

Durch diese direkt an Schwindel grenzenden Annoncen werden unsere soliden Versicherungs-Institute

auf's schwerste geschädigt und beim Publikum der Gedanke an ungeheuerliche und ungerechtfertigte Verdienste der Agenten, der Mitarbeiter von Versicherungsgesellschaften, wachgerufen. Es fällt dem Verlag natürlich gar nicht ein, seine Akquisiteure über den wahren Charakter seines Versicherungsbetriebs aufzuklären. Die Versicherten haben nämlich absolut keinen rechtlichen Anspruch auf die im Bestellschein und in den Zeitschriften genannten „Wohltätigkeitseinrichtungen", denn vorsichtigerweise hat der Verlag in alle seine Versicherungsbedingungen — wenn man die Karrikatur dieser kautschuckartigen Bestimmungen so nennen kann — den folgenden Passus aufgenommen:

„Für diese Versicherung ist von den Abonnenten keinerlei Entschädigung zu leisten; sie stellt eine freiwillige Zuwendung des Verlags an seine Leser dar."

So stempelt der Verlag seine Versicherungen, mit denen er erst dreisten Abonnentenfang treibt, zum Geschenk, und will sich damit wahrscheinlich auch der Aufsichtsbehörde entziehen.

Es ist hohe Zeit, daß diesem Treiben ein Paroli geboten wird, denn bei der Ungeniertheit, mit der jene geschäftsgewandten Leute vorgehen, wird man bald von weiteren Gründungen ähnlicher Einrichtungen auf anderen Gebieten des Versicherungswesens hören können. Schließlich wird noch die Haushaftpflicht- und die Feuer-Versicherung dazukommen, bis der Zusammenbruch erfolgt, wobei dann auch das solide Versicherungswesen Deutschlands moralisch geschädigt wird.

Die Aufsichtsbehörde findet hier ein dankbares Feld der Betätigung.

Die dänischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1912.

Nachstehende Statistik entnehmen wir der in Kopenhagen erscheinenden dänischen Zeitschrift „Forsikrings-Kongressen". Sie umfaßt das gesamte, sowie in einer besonderen Tabelle das dänische Geschäft allein der vier großen Mobiliar-Versicherungsgesellschaften im Jahre

I. Gesamtgeschäft.

Gesellschaft[1])	Erstes Geschäftsj.	Prämien Brutto		Rückversicherungsprämien			Für eigene Rechnung		Schäden für eigene Rechnung			Verwaltungskosten (Netto)		
		Kr.	Ö.	Kr.	Ö.	pCt.	Kr.	Ö.	Kr.	Ö.	pC.	Kr.	Ö.	pCt.
Kgl. octr. alm. Comp.[2]) . . .	1798	992,795	31	385,692	19	38,85	607,103	12	383,750	50	63,23	215,686	16	35,[illegible]
Nye Danske Brandforsikring	1864	2,995,962	91	1,701,962	71	56,81	1,294,000	20	773,580	44	59,78	402,475	48	31,10
Nordisk Brandforsikring . .	1898	1,676,650	97	525,779	73	31,36	1,150,871	24	766,924	31	66,61	353,593	03	30,73
Danmark (auf Gegenseitigkeit)	1861	1,635,943	15	485,556	60	29,68	1,150,386	55	857,394	70	74,51	323,967	47	29,16
zusammen		7,301,352	34	3,098,991	23	42,44	4,202,361	11	2,781,649	95	66,19	1,295,722	14	30,83

Gesellschaft	Prämienreserve (Netto) Aus dem Vorjahre			Für das nächste Jahr			Betriebsergebnis (Netto)			Renten und Agio		Gewinn	
	Kr.	Ö.	pCt.	Kr.	Ö.	pC.	Kr.	Ö.	pCt.	Kr.	Ö.	Kr.	Ö.
Kgl. oct. alm. Comp.	301,931	72	50,00	303,551	56	50,00	6,046	62	1,00	237,923	07	243,869	69
Nye Danske Brandforsikring .	610,988	62	50,00	647,000	10	50,00	81,932	80	6,33	128,557	81	210,490	61
Nordisk Brandforsikring . .	448,807	99	41,86	480,243	58	41,73	÷ 1,081	69	÷0,10	55,650	20	54,568	51
Danmark (auf Gegenseitigkeit)	28,670	34	2,48	19,110	08	1,66	÷21,415	36	÷1,86	138,686	44	117,271	08
zusammen	1,390,398	67	34,31	1,449,905	32	34,50	65,482	37	1,56	560,717	52	626,199	89

[1]) Einschließlich Einbruchdiebstahlversicherung. — [2]) Das Berichtsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

II Inländisches Geschäft.

Gesellschaft	Anz. d. Versicherungen Am 31. Dez 1911	Am 31. Dez. 1912	Zuwachs	Versicherungssumme (Brutto) Am 31 Dezember 1911	Am 31. Dezember 1912	Zuwachs	Prämieneinnahme (Brutto) 1911	1912	Zuwachs	Schäden in 1912 (Netto)	
	[1])	[1])		Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	pCt.
Kg.oct.alm.Comp.	116,379	120,056	3,776	471,609,600	483,878,000	12,268,400	726,805	739,909	13,104	397,860	53,77
Nye Danske . .	31,657	32,349	692	235,264,017	254,906,629	19,642,612	460,501	503,396	42,895	221,353	43,97
NordiskBrandfors.	26,231	28,881	2,650	205,853,151	220,996,906	15,143,755	353,661	385,040	31,379	324,454	84,27
Danmark (a. G.) .	178,337	179,229	892	909,187,358	918,797,020	9,609,662	1,592,961	1,608,104	15,143	[2])	
zusammen	352,604	360,515	7,910	1,821,914,126	1,878,578,555	56,664,429	3,133,928	3,236,449	102,521		

[1]) Im Laufe des Jahres gezeichnet. — [2]) Die Brutto-Schadensumme ist aus dem Rechenschaftsbericht der Gesellschaft nicht ersichtlich.

1912. Die gesamte Prämieneinnahme (einschließlich Einbruchdiebstahlversicherung) hat betragen:

	Brutto	Netto
In 1912	7,301,352 Kr.	4,202,361 Kr.
gegen in 1911	6,914,862 „	4,052,020 „
Zuwachs	386,490 Kr.	150,341 Kr.

Den größten Zuwachs hat die Nye Danske zu verzeichnen, deren Bruttoprämieneinnahme sich vermehrt hat um 252,578 Kr.

Dann folgen:

Nordisk Brand mit einem Zuwachs von	78,417 „
Det kgl. octr. „ „ „ „	36,282 „
Danmark „ „ „ „	19,213 „
zusammen	386,490 Kr.

Die ausbezahlten und reservierten Schäden für eigene Rechnung haben betragen:

1912 2,781,649 Kr. = 65,19 pCt.
1911 2,575,095 „ = 63,55 „

Bei den einzelnen Gesellschaften betrugen die Netto-Schäden in Prozent:

Kgl. octr. alm.	63,23 pCt.	gegen 44,17 pCt. i. V.
Nye Danske	59,78 „	„ 59,88 „ „ „
Nordisk Brand	66,64 „	„ 66,25 „ „ „
Danmark	74,53 „	„ 75,09 „ „ „

Die Verwaltungskosten sind etwas niedriger gewesen als im Jahre zuvor. Sie betrugen in Prozent:

1912 30,83 pCt. gegen in 1911 31,10 pCt.

Der Gewinn war im Berichtsjahre bedeutend geringer als in den beiden vorangegangenen Jahren. Er betrug in 1912 1,56 pCt. gegen 2,74 in 1911 und 6,64 pCt. im Jahre 1910.

Zweiter Fortbildungs-Kursus für Lebensversicherungstechnik.

Der zweite Fortbildungskursus für Lebensversicherungstechniker, zu dem sich 210 Teilnehmer gemeldet hatten, darunter etwa 50 Ausländer, fand vom 13. bis 18. Oktober in den Räumen der Berliner Handelshochschule statt. Er wurde eröffnet durch einen einleitenden Vortrag von Direktor Dr. Bischoff (Leipzig). Dieser führte aus:

Bei Einrichtung der Fortbildungskurse für Versicherungstechniker ist der Vorstand des Vereins für Versicherungswissenschaft davon ausgegangen, daß es sich hier zunächst nur um einen praktischen Versuch handeln könne, der erst nach und nach durch beständige Verbesserung zu dem gewünschten Ergebnis sich herausgestalten wird. Schon der bisherige Zuspruch aber, der die gehegten Erwartungen wesentlich überstieg, scheint zu bestätigen, daß die neue Einrichtung den Bedürfnissen und Interessen weiter Kreise entgegenkommt. Von den Zwecken der Kurse mag diesesmal einleitungsweise nur der eine besonders betont werden: Bewahrung der Versicherungspraktiker vor einer Einseitigkeit ihrer Fachbildung. Insbesondere die starke Abhängigkeit unseres Versicherungswesens von den sozialen Ueberzeugungen und Bestrebungen der politischen Mächte und der Gesetzgebung macht es notwendig, daß die Vertreter der Versicherungssache auch über die allgemeinen kulturellen Zusammenhänge, Fragen und Erfordernisse unseres Spezialgebietes immer besser sich unterrichten. Diesem Zwecke sollten mehr und mehr auch unsere Fortbildungskurse mit zu genügen suchen. Darauf möchte die Einführung in diesen zweiten Kursus besonders hinweisen. Sie sucht an der Hand eines Beispiels klar zu machen, von welcher Art die sozialen und kulturellen Zusammenhänge und Fragen sind, mit denen die Wissenschaft des Versicherungspraktikers heute über den engeren Kreis des Betriebsinteresses hinaus sich zu befassen hat. Das Versicherungswesen wird zu dem Zwecke in seinem Zusammenhange mit der Gesamtheit jener Vorgänge betrachtet, die im gesellschaftlichen Leben dem Bedürfnis nach wirtschaftlicher Existenzsicherung dienen. Diese Betrachtung wird in mancher Beziehung dazu beitragen können, dem Fachbildungsinteressenten den Blick für die Notwendigkeit vielseitiger und weitsichtiger Studien zu schärfen.

Zu Leitsätzen für die Wahl der Versicherungsgrundlagen gelangte Direktor Dr. Höckner (Leipzig), indem er die Wirkung verfolgte, die verschiedene Rechnungsgrundlagen und Rechnungsmethoden im Geschäftsbetrieb einer Lebensversicherungsgesellschaft haben. An einem fingierten Gesellschaftsunternehmen, einem Demonstrationsmodell, in welchem drei Dividendenverbände neben einander bestehen, zeigte er, wie bedenklich jede willkürliche Abweichung von den wahrscheinlichsten Annahmen über den künftigen Geschäftsverlauf ist, wenn diese Annahmen als Rechnungsgrundlage dienen oder die Rechnungsmethode bestimmen sollen. Selbst die Annahme eines absichtlich unterschätzten Zinsfußes für den künftigen Nutzertrag der Vermögensanlagen bezeichnete er als abwegig, weil sie geeignet sei, die ungeschriebenen Rechte der mit Gewinnanteil Versicherten unnötig in Gefahr zu bringen. Ueberhaupt seien regelmäßig die Versicherten die Hauptleidtragenden, wenn aus Unverstand, aus Mißtrauen gegen die Versicherer oder aus reinen Konkurrenzrücksichten in den Versicherungsgrundlagen willkürlich von den nach fachkundigem Urteil wahrscheinlichsten Geschäftsgange abgewichen werde. Die Maßnahmen für die Sicherheit gegen zufällige Abweichungen vom wahrscheinlichsten Verlaufe müßten deshalb vollständig getrennt werden von den Maßnahmen zur Regelung des Geschäftsbetriebes für den wahrscheinlichsten Verlauf selbst. Mehr als bisher müsse beachtet werden, daß die Versicherten durch übertriebene Vorsicht ebenso geschädigt werden, wie durch Sorglosigkeit der Verwaltung. Der Wert einer Lebensversicherungspolice wird durch gewohnheitsmäßige Uebersättigung der Deckungsmittel nicht erhöht, sondern vermindert. Die Lebensversicherungspolice mit Gewinnberechtigung als Anteilschein am Versicherungsunternehmen steht hier in einem auffallenden Gegensatz zur Aktie als Anteilschein am Aktienunternehmen. Hierauf müssen die Betriebsleiter Rücksicht nehmen.

Was Dr. Höckner über die Gewinnbeteiligung ausführte, schloß sich eng an seinen Vortrag über die Versicherungsgrundlagen an. Es zeigen sich bei jedem

der üblichen mechanischen Dividendensysteme, die mit einem Durchschnittsdividendensatz arbeiten und nicht nur die zufälligen Gewinne, sondern auch die regelmäßigen Abweichungen der Rechnungsgrundlagen 1. und 2. Ordnung von einander in diese Durchschnittssätze hineinzurechnen gezwungen sind, erhebliche Mängel, so daß auch hier die Forderung nach Revision der Rechnungsgrundlagen, insbesondere nach Abschaffung der Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung und deren Ersatz durch die veränderlichen Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung sich als begründet und unabweislich herausstellte.

Grundlagen der Krankenversicherung lautete das Vortragsthema von Herrn Professor Dr. Alfred Loewy (Freiburg i. B.). Vom versicherungstechnischen Standpunkte ist die Morbiditätstafel das Fundament der Krankengeldversicherung. Ihre Heimat ist Großbritannien, dessen Morbiditätstafeln, besonders die neueste von Watson aus den Erfahrungen der Manchester Unity of Oddfellows, besprochen werden. Die Konstruktion von Morbiditätstafeln wird an Hand des Formulars I, das das österreichische Krankenversicherungsgesetz von den Krankenkassen fordert, ferner das Schema des Kantons Genf u. a. behandelt. Nach Vorführung deutscher und schweizerischer Morbiditätstafeln wurden die Faktoren besprochen, die die Struktur der Morbiditätstafel beeinflussen: Art der Definition des Krankheitsbegriffes, Karenztage, Ausdehnung der Unterstützungsdauer, Aufnahme ausgewählter Leben, Geschlecht, Beruf und Milieu, Lohnverhältnisse, Verhältnis des Krankengeldes zum Arbeitsverdienst, seßhafte und nicht seßhafte Versicherte, Art der Mitgliedschaft, Krankenkontrolle, Arztsystem. Besprechung der Herleitung von Morbiditätstafeln aus dem Verhältnis von Mitgliedstagen zu Krankentagen (Bleicher). Serientabelle der Morbidität aus den Erfahrungen der Leipziger Ortskrankenkasse, Prämienberechnung. Das Krankenversicherungsgesetz des Kantons Genf. Deutsche Verhältnisse.

Regierungsrat Dr. Böhmer (Berlin) ging bei seinen Darlegungen über die mathematische Theorie der Invaliditätsversicherung von der Betrachtung des innerhalb eines Beobachtungsjahres eintretenden Zerfalls einer Aktiven-Gesamtheit aus und stellte die Zerfallprodukte durch die Karupschen unabhängigen Wahrscheinlichkeit dar: er war dabei bestrebt, den Begriff einer unabhängigen Wahrscheinlichkeit in möglichst klarer und anschaulicher Weise hervortreten zu lassen, und entwickelte eine neue Methode zur numerischen Berechnung solcher Wahrscheinlichkeiten. Anschließend wurden die Gesamtheiten der Lebenden, die aus den Aktiven der einzelnen Altersstufen hervorgehen, neben die Gesamtheit der Aktiven selbst gestellt und geometrisch veranschaulicht; die besonderen Eigenschaften der so entstehenden doppelt abgestuften Tafel gaben Anlaß zur Aufstellung einer bestimmten, kennzeichnenden Tafelrelation. Alsdann erörterte der Vortragende die Konstruktion künstlicher Ausscheidetafeln und Aktivenordnungen und hob nachdrücklich diejenigen Gesichtspunkte hervor, die für die Verbindung der Invaliditätsversicherung mit der Lebensversicherung von Bedeutung sind. Hierbei bildete die Frage, welche aus einer allgemeinen Absterbeordnung hervorgehenden Größen in die künstlich abgeleitete Ausscheideordnung unverändert übernommen werden sollen, den Ausgangspunkt der Erörterungen. Es erwies sich, daß wesentlich drei Möglichkeiten in Betracht kommen; für eine dieser Möglichkeiten, die zu einer bisher noch nicht verwandten Methode des künstlichen Tafelaufbaues führt, gab der Vortragende an der Hand eines eigens ermittelten Materials eingehendere Erläuterungen.

Professor Dr. Florschütz (Gotha) begann seine Vorlesungen über Versicherungsmedizin mit einem Rückblick, der die Praktiken der älteren Zeit, Mitte des letzten Jahrhunderts, mit ihrer rein empirischen, ausschließlich noch dem Krankenbett abgewonnenen Erfahrung der Lebensversicherungstechnik der Gegenwart gegenüber stellte. Der Vortragende wies dann nach, wie mit fortschreitendem Ausbau dieser Technik auch für den Revisionsarzt die bisher maßgebenden rein klinischen Grundsätze mehr und mehr zurücktraten und der Statistik Platz machten. Diese, „eine Wissenschaft und Methode zugleich“, stellte sich zur Aufgabe die Wahrscheinlichkeitsrechnung mehr und mehr zu vervollkommnen, die damit auch Aufgabe der Versicherungsmedizin überhaupt wurde. Beider Ziel ist in letzter Linie die gute Auslese der Antragsteller. Dieses in dem Sinne, daß die Gesellschaften mit zunehmender Sicherheit der Wahrscheinlichkeitsrechnungen befähigt werden, nicht das kleinste sondern vielmehr das größte Risiko zu übernehmen. F. schloß hieran wertvolle Ausführungen über die Abstufung des Risikos im einzelnen und kam damit zu dem Begriff der „angepaßten Leben“, dessen möglichst weiter Umfang ebensosehr im Interesse der Gesellschaften wie der Versicherungsnehmer liegt. Der Hinweis auf die hierfür in Betracht kommende „Alterserhöhung“ und „abgekürzte Versicherung“ führt weiterhin zu einer Würdigung des Konstitutionsbegriffes, der entgegen dem modern wissenschaftlichen „bakteriologisch orthodoxen Denken“ für die Gesellschaften immer noch die wertvollste Unterlage für die Beurteilung der Bewerber abgibt. Das Beispiel der Tuberkulose und Fettsucht mit besonderem Eingehen auf die sogenannte „Florschütz'sche Formel“ erläuterten praktisch das Mitgeteilte. Nach Erörterung der „Berufsgefahr“ beschloß die sechsstündige Vorlesung ein Colloquium, das Gelegenheit bot, noch hinsichtlich dieses oder jenes Punktes Rückfragen an den Vortragenden zu stellen.

Dr. Abel (Berlin) sprach über die Wirkungen der Auslese und neuzeitliche Wandlungen der Versichertensterblichkeit in der deutschen Lebensversicherung. Der Vortragende ging bei seinen Betrachtungen von den Untersuchungsergebnissen Lazarus', Engelsbrechts, Karups und Höckners u. a. aus, die ausführlich besprochen wurden, namentlich auch im Hinblick auf die bisher zur Untersuchung der Frage angewendeten Methoden. Bei der Besprechung von Karups Ergebnissen wurde eingehend auch die Frage der „Sterbetafeln nach Zugangs- oder Geschäftsperioden“ behandelt. Es wurde als notwendig bezeichnet, die Untersuchung der obigen Frage auf Grund von Sterbetafeln für kürzere Zu-

gangsperioden vorzunehmen, die die beste Aussicht eröffnen, auch die Ursachen des Sterblichkeitsverlaufs zu erfassen. Der Vortragende ging dann dazu über, die bisherigen Ergebnisse der Zentralstelle zur vorstehenden Frage sehr genau zu erörtern. Er legte seinen Ausführungen ein umfangreiches statistisches Zahlenmaterial und eine besonders große Zahl graphischer Tabellen mit den Kurven der Sterbenswahrscheinlichkeiten für dieselben Beobachtungsalter, die den Ausgangspunkt der Untersuchungen bilden mußten, zugrunde. Die Ausführungen ergaben, daß schon die bisherigen Untersuchungen zu sehr wertvollen Ergebnissen führten, wovon die Praxis schon jetzt Gebrauch machen kann. Bei einer Spezialuntersuchung fand der Vortragende, daß Prof. Karups neue Bankliste der Gothaer, wenn man sie statt wie Karup nach 7 erst nach 10 Versicherungsjahren abstutzt, die nämliche typische Sterblichkeitsfläche annimmt, wie die Tafel N L der Zentralstelle für lange Versicherungen. Hieran und an andere Untersuchungsergebnisse werden ausführliche Betrachtungen geknüpft. Der Vortrag mit dem Tabellenwerk wird gedruckt werden.

Mathematiker Koburger (Ludwigshafen), Prokurist des Atlas und Dozent der Mannheimer Handelshochschule behandelte die Prämienbuchhaltung in der Lebensversicherung. Ausgehend vom Wesen und der Ausdrucksweise der Buchführung im allgemeinen und der doppelten Buchführung im besonderen, erläuterte der Referent zunächst die Eigenarten der Versicherungsbuchführung und besprach dann unter Heranziehung von instruktiven Beispielen, die für die Prämienbuchführung vor allem in Betracht kommenden Konten, wie das Prämienkonto, die Provisionskonten, das Dividendenkonto und die Rückversicherungskonten. Im Anschluß daran wurden die einschlägigen Register erörtert, wobei die in neuerer Zeit bei der Registerführung immer mehr Eingang findende Kartenform besonders eingehende Behandlung fand. Die Erörterung der Bordereaux und ihrer Einrichtung gab dem Referenten Gelegenheit, die gegenwärtig sehr aktuelle Frage des Reichsstempels vom buchhalterischen Standpunkt aus zu besprechen.

Ueber das heute besonders aktuelle Thema der Volksversicherung einen allgemeinen und zusammenfassenden Ueberblick von neutralem Standpunkte aus zu geben, war der Gegenstand eines vierstündigen Vortrags, den Regierungsrat Dr. Reuss (Berlin) übernommen hatte. Ausgehend von einer Erörterung über Begriff und Wesen der Volksversicherung und ihre geschichtliche Entwickelung, gab er — mit wesentlicher Beschränkung auf die deutschen Verhältnisse — eine Darstellung der besonderen Betriebsweise dieser Versicherung und ihrer Organisation und der dabei hauptsächlich in Betracht kommenden Fragen, und zwar unter Berücksichtigung sowohl der bisherigen als der jetzt neu auf den Plan getretenen Unternehmungsformen. Auch die mannigfachen bereits früher hervorgetretenen Meinungen und Vorschläge über eine Reform der Volksversicherung wurden hierbei im Zusammenhang betrachtet. Endlich wurden auch die in den letzten Jahren von hervorragenden Vertretern gerade der Sozialversicherung des In- und Auslandes angeregten Gedanken des Zusammenwirkens der Zwangs- und der freiwilligen Versicherung, der Ergänzung der Zwangsversicherung auf dem Rentengebiete durch die freiwillige Kapitalversicherung im Sinne unserer Volksversicherung behandelt.

Der Vortrag des Herrn Wendt (Abteilungsleiter der Victoria zu Berlin) über die Volksversicherung enthielt eine Uebersicht über die Höhe und Berechnungsart der für die Verwaltungskosten bestimmten Prämienzuschläge bei verschiedenen Volksversicherungsgesellschaften und über die Verwendung dieser Zuschläge für die einzelnen Arten der Verwaltungskosten, nämlich die Abschluß-Provisionen, die Inkasso-Provisionen und die sonstigen oder inneren Verwaltungskosten. Es ergibt sich dabei, daß der bei weitem größte Teil der in der Volksversicherung erforderlichen Verwaltungskosten für das Einsammeln der kleinen, meist in wöchentlichen Raten zu zahlenden Beiträge verwendet wird, und daß der Unterschied zwischen der Höhe der Verwaltungskosten bei der großen und kleinen Lebensversicherung überhaupt fast nur durch die Kosten des zur Aufrechterhaltung der Volksversicherungen unumgänglich notwendigen regelmäßigen und pünktlichen Einkassierens der Beiträge bedingt wird, während die für Abschluß-Provisionen und sonstige oder innere Verwaltungskosten aufgewandten Beträge, in Teilen der vereinnahmten Bruttoprämien berechnet, nicht wesentlich von den Anteilen der Bruttoprämien abweichen, die auch bei den großen Lebensversicherungen für Abschluß-Provisionen und innere Verwaltungskosten aufgewandt zu werden pflegen. Zum Schluß wies der Vortragende darauf hin, daß die Unkosten der Volksversicherung in Deutschland einen weit geringeren Teil der Prämieneinnahmen erfordern, als in England und Amerika, wo die Volksversicherung schon viel länger besteht und eine bedeutend größere Ausdehnung gewonnen hat.

Die soziale Invalidenversicherung behandelte Geheimer Regierungsrat Dr. Pietsch (Berlin). Bei ihr, der neuerdings noch die Hinterbliebenenversicherung angegliedert worden ist, bietet sich ein reiches Feld zur Betätigung der Versicherungsmathematiker. Hier haben sich bis jetzt bei weitem noch nicht in dem Maße wie bei der privaten Invalidenversicherung Methoden herausgebildet, die als maßgebend auch für spätere Untersuchungen zu betrachten wären. Durch den Vortrag sollten insbesondere Versicherungsmathematiker in Privatstellungen zur Beschäftigung mit der sozialen Invalidenversicherung angeregt werden. Es wurde davon abgesehen, lediglich historisch darüber zu berichten, wie bis jetzt für die Gesetzesvorlagen die Rechnungsgrundlagen beschafft und die Rechnungen ausgeführt worden sind. Hierüber kann sich jeder durch die dem Reichstag vorgelegten Denkschriften usw. selbst unterrichten. Es wurde vielmehr Wert darauf gelegt, zu zeigen, welche Schwierigkeiten dem entgegenstehen, die Rechnungsmethoden der privaten Invalidenversicherung ohne weiteres bei der sozialen Invalidenversicherung anzuwenden. In ausführlicher Weise wurden die Schwierigkeiten dargelegt für die Ableitung der Wahrscheinlich-

keiten des Ausscheidens aus dem Versicherungsverhältnis durch Invalidität und durch Tod und des Ausscheidens der Invalidenrentenempfänger aus dem Rentengenuß, sowie auch für die Beschaffung von Unterlagen zur Abschätzung des nicht unbedeutenden Gewinnes durch das freiwillige Ausscheiden aus der Versicherung. Angesichts dieser Schwierigkeiten wurde die Frage aufgeworfen, ob sich für die soziale Invalidenversicherung, die doch eine Zwangsversicherung ist, nicht Methoden ausfindig machen lassen, zu deren Durchführung eine sogenannte Aktivitätsordnung oder eine ähnliche Ordnung, sowie die Kenntnis der Zahl der Versicherten und ihre Verteilung nach dem Alter nicht unbedingt erforderlich ist. Um zu weiterem Forschen auf diesem Gebiete aufzumuntern, wurde am Schlusse des Vortrages eine solche Methode in ihren Grundzügen geschildert.

Regierungsrat Dr. Kammann (Berlin) sprach über technische Grundlagen der Angestelltenversicherung. Von den vielen technisch - finanziellen Fragen, die das Angestellten-Versicherungsgesetz aufgibt, ist naturgemäß die durch die Themabezeichnung nahegelegte nach den statistischen Grundlagen, nach der richtigen Bewertung des Versicherungsrisikos, der Gewinnung und theoretisch richtigen und praktischen Erfolg versprechende Bearbeitung der statistischen Erfahrungen noch nicht spruchreif. Es wurden nur behandelt: die Weiterzahlung der Beiträge gegen Abtretung eines Teils der Lebensversicherung und der Versicherungsplan des Gesetzes. Was das Gesetz Abtretung nennt, wird besser wohl bezeichnet mit Uebernahme eines Teils der Versicherungsleistung zu besonders vereinbarten Bedingungen. Für die Bemessung dieses Teils einen angemessenen Tarif zu bestimmen, ist naturgemäß schwierig. Daß aber nicht einseitig die Versicherungsnehmer-Interessen der Reichsversicherungsanstalt dabei zur Geltung gebracht sind, wurde an einigen Berechnungen, die sich auf Wirklichkeitsgrundlagen stützen, gezeigt. Einige der sich weiter ergebenden Fragen sind: wie ist der der Reichsversicherungsanstalt zustehende Rückkaufspreis und die ihr zustehende prämienfreie Summe zu bemessen? Wie soll sie die übernommenen Versicherungen in die Bilanz einstellen, wo deren Wert doch offenbar nach den für die Uebernahme maßgebenden Grundlagen nicht richtig geschätzt wird? — Die Leistungen des Gesetzes sind aufgebaut nach dem System der durchschnittlichen Einmalprämien. Es ist ebenso interessant, zu verfolgen, wie sich dieses Prinzip allmählich in der deutschen Sozialversicherung entwickelt hat, wie im einzelnen sich klar zu machen, welchen Weg das österreichische Pensionsversicherungsgesetz gegangen ist. Das Prinzip der Einmalprämie erleichtert besonders die Verteilung der Lasten auf die verschiedenen Versicherungsträger (Reichsversicherungsanstalt und Ersatzkassen). Die Bedeutung der verschiedenen Rechnungsgrundlagen für diesen Versicherungsplan wurde zahlenmäßig ausführlich erläutert.

Zur Tagesgeschichte.

Zur Glas-Versicherung. Ein interessanter Prozeß. Unter den deutschen Glasversicherungsgesellschaften nimmt die „Hammonia", die Gesellschaft des Verbandes von Glaserinnungen Deutschlands, bekanntlich eine besondere Stellung ein. Während alle Welt der Meinung ist, daß die Glasversicherung — wie jede andere Versicherungsart — eine im Interesse des schutzbedürftigen Publikums geschaffene Einrichtung sei, wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, propagiert die „Hammonia" die Ansicht, daß die Glasversicherung die „Domäne" der Glaserschaft wäre, nur zu Nutz und Heil des Glaserstandes geschaffen. Die „Hammonia" soll deshalb zu einem Eldorado der Glaser ausgebaut werden, ihre Aktien dürfen sich nur in Händen selbständiger Glaser befinden usw. Als ganz besonderen Vorteil ihrer Geschäftsprinzipien hebt die Gesellschaft im Wettbewerb um Glaser-Agenten in ihren gesamten Drucksachen, in ihrer eigenen Presse, in den Innungs-Versammlungen usw. fortgesetzt die Zusage hervor, daß die Glaser von den gebrachten Abschlüssen unbedingt im Genusse der laufenden Provisionen und der Uebertragungen der notwendigen Reparaturen bleiben. Da den Glasermeistern gerade an letzterer Zusage besonders viel liegt, hat schon mancher seiner bisherigen Gesellschaft den Rücken gekehrt und sich in die offenen Arme der „Hammonia" begeben. Da wirft nun ein Prozeß, der in diesen Tagen in Wien spielt, ein eigenartiges Licht auf Theorie und Praxis der „Hammonia". Mit den gleichen *Zusicherungen* hat man nämlich auch die österreichische Glaserschaft gewonnen und jetzt, als einige dortige Glaser rebellisch wurden und ihre Gunst einem anderen Unternehmungen zuwanden, vergaß die „Hammonia" ihre einstigen „Zusage" und ließ sich auf Erfüllung derselben verklagen. Die österreichische Glaserschaft hat zunächst einen der ihrigen vorgeschickt, um diese Prinzipienklage durchzufechten, die — wie nicht anders zu erwarten war — am 26. September vor dem Wiener Bezirksgericht für die „Hammonia" so gut wie ganz verloren ging. Nach der Zeitschrift „Der Glaser und Glashändler" ist das Unterliegen der Gesellschaft sicher. Es wurde festgestellt, daß die fraglichen Zusicherungen bedingungslos zugestanden waren, während der Gesellschaft jetzt plötzlich allerlei Vorbehalte macht bezw. machen will. Ueber die Absichten der Gesellschaft sagt genannte Zeitschrift: „Den abtrünnigen österreichischen Glasermeistern beabsichtige man die ihnen feierlich zugestandenen Prinzipien streitig zu machen, und wir zweifeln nicht daran, daß auch eine Zeit kommen wird, wo man dies auch am grünen Holze, bei den deutschen Glasermeistern, versuchen wird." Die „Hammonia" wird gut tun, in der Folge mit ihren Publikationen recht vorsichtig zu sein!

Zur neuen Reichsstempel-Steuer. Der Verband Deutscher Versicherungs-General-Vertreter in Dresden, dem die Vereinigungen in Dresden, Königsberg, München, Straßburg und Stuttgart angehören, hat an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, in der er diesen bittet, den im § 90a Abs. 3 des neuen

Stempelsteuergesetzes vorgesehenen Ermächtigten (dem General-Agenten) für die mit der Verwaltung und Erhebung der Steuer verbundenen Kosten und die dem Generalagenten auferlegte Verantwortlichkeit eine Gebühr von 10 pCt. der abgeführten Steuerbeträge auszuwerten. Der Verband begründet diese seine Bitte damit, daß das neue Gesetz den General-Agenten der Privatversicherungs-Gesellschaften verpflichtet, dem Reichsfiskus als Steuerverwalter und Erheber zu dienen und ihn sogar für Versehen mit Strafe bedroht. Es sei bisher nicht üblich gewesen, daß Geschäftsleute für die Steuer Dritter haftbar wären, ohne daraus für Verantwortung und Arbeit angemessenes Entgeld zu beziehen oder sich in anderer Weise schadlos halten zu können. Der Generalagent könne aber weder von den Gesellschaften eine Gebühr verlangen, noch liege es in seiner Macht, den Versicherungsnehmern einen Zuschlag auf die Prämie für Steuererhebung zu berechnen. Die dem Generalagenten durch das Gesetz zugedachte Aufgabe sei so beträchtlich, daß für Hilfskräfte usw. neue Kosten unausbleiblich seien. Diese Unkosten aber könne der Fiskus unmöglich dem Generalagenten aufbürden. Der erbetene Satz von 10 pCt. erscheine dem Verband nicht zu hoch, zumal fast allein der Tätigkeit des Generalagenten, der seine Organe zur erfolgreichen Arbeiten anzuleiten habe, die aus neuen Versicherungen fließenden Steuerquellen zu verdanken seien. — Sehr aussichtsreich erscheint uns die Eingabe des Verbandes nicht, doch wäre immerhin zu wünschen, daß den Generalagenten für ihre Tätigkeit als Steuererheber irgend eine Entschädigung vom Reichsfiskus gewährt wird.

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungs-Verein a. G. zu Berlin. Zum Konkurs des Vereins stand am 14. ds. Mts. Prüfungstermin an, in welchem der Konkursverwalter Zuthe berichtete, daß die Zahl der Anmeldungen etwa fünfzehnhundert erreichen dürfte. Wie der „B. L. A." berichtet, bietet bei der sehr verwickelten Sachlage, wo die Beteiligten Schuldner und Gläubiger zugleich sind, die Prüfung der angemeldeten Forderungen bedeutende Schwierigkeiten, da jede einzelne Forderung an der Hand der Versicherungsakten geprüft werden müsse. Da ferner ein großer Teil der Forderungen im Prozeß befangen sei, so müssen auch noch die Prozeßakten durchgesehen werden. Zurzeit seien etwa 70 Forderungen geprüft. Passiven und Aktiven lassen sich auch heute noch nicht zahlenmäßig feststellen. Ebensowenig könne über die Aussichten der Gläubiger etwas annähernd Bestimmtes gesagt werden. Die Einforderung vom Gründungsfonds sowie von rückständigen Prämien und Nachschüssen sei bisher erfolglos geblieben, weil in fast allen Fällen Gegenforderungen gemacht wurden, die beseitigt werden müssen.

Von der italienischen Monopolanstalt. Der „Oesterreichischen Versicherungszeitung" wird aus Rom geschrieben: „In einem Berichte an den König hat der italienische Ministerpräsident Giolitti, die Ergebnisse des staatlichen Lebensversicherungsmonopols erwähnend, kürzlich darauf hingewiesen, daß die Monopolanstalt in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres 22,119 Policen über ein Kapital von 172,721,801 L. ausgestellt hat. Dieser Neuzugang bedeutet einen Rückschritt gegenüber der Produktion der in Italien im Jahre 1910 tätigen Lebensversicherungsgesellschaften, die 59,989 Policen über 298 Millionen Lire umfaßte. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß ein sehr bedeutender Teil dieses Neuzugangs davon herrührt, daß die Agenten der staatlichen Monopolanstalt, um eine neue Provision zu verdienen, die Versicherten der Gesellschaften, welche dem Istituto Nationale ihr Portefeuille abtraten, dazu bewogen, ihre Versicherung bei der übertragenden Gesellschaft rückzukaufen und bei der Staatsanstalt einen neuen Antrag zu stellen. Auf diese Weise hatte die Monopolanstalt für dieselbe Versicherung zweimal Provisionen zu bezahlen. Aus alledem ergibt sich, daß die Werbetätigkeit der Staatsanstalt eine viel geringere ist, als jene der früheren privaten Lebensversicherungsgesellschaften. Im übrigen dürfte der Ministerpräsident schon jetzt die Erfahrung gemacht haben, daß noch eine sehr geraume Zeit vergehen wird, bis die Erträgnisse der staatlichen Monopolanstalt derartige sein werden, um damit die ihnen bei der zukünftigen Arbeiterversicherung zugedachte sozialpolitische Aufgabe erfüllen zu können. — Vorläufig berichten die Zeitungen über recht wenig erbauliche Dinge, die den internen bureaukratisch schleppenden Betrieb der Monopolanstalt beleuchten." — Und trotz alledem wird Italien von unseren Verstaatlichungsfanatikern immer wieder als nachahmenswertes Beispiel hingestellt.

Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten und die Schweriner Handelskammer. Die mecklenburgische Geschäftsstelle des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland hat die Handelskammer ersucht, ihr in der einen oder anderen Weise ihre Unterstützung zu leihen. Wie es in einem der Flugblätter des Verbandes heißt, will die öffentliche Lebensversicherung „als neues Glied der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltung, die bisher nur im Verfolg privatwirtschaftlicher Interessen von privaten Aktien- und Gegenseitigkeits-Gesellschaften betriebene Lebensversicherung unter Verzicht auf jeden Erwerb allein in den Dienst des Gemeinwohls stellen." Die Handelskammer beschloß, dem Ersuchen nicht zu entsprechen. Sie habe nach dem Gesetz die Bestimmung, die Interessen von Handel, Industrie und Schiffahrt des Landes wahrzunehmen, und muß es deshalb ablehnen, ein Unternehmen zu unterstützen, das als Konkurrenz für die privaten Gesellschaften gegründet ist. — Aehnlich hat sich, wie wir bereits berichteten, die Magdeburger Handelskammer dem gleichen Ansuchen des Verbands öffentlicher Lebensversicherungsanstalten gegenüber geäußert. Wenn sich der Verband auch noch an andere Handelskammern mit der gleichen naiven Bitte wenden sollte, so wird er wohl auch von diesen die gebührende Abfuhr erhalten.

Die „unpolitische" Volksfürsorge. Wir haben kürzlich berichtet, daß der Einberufer einer in Stetzsch bei Dresden abgehaltenen Versammlung, von der Amtshauptmannschaft ein Strafmandat in Höhe von 10 M erhalten habe, da er es versäumt hatte, eine öffent-

liche politische Versammlung anzumelden. Der Genosse erhob Einspruch, wurde aber vom Dresdener Schöffengericht abgewiesen mit der Begründung, daß die parteipolitischen Momente nicht ganz von den wirtschaftlichen zu trennen seien, da sich die „Volksfürsorge" auf den freien Gewerkschaften und den Konsumvereinen aufbaue. Die Sozialdemokraten werden sich wohl mit diesem Urteilsspruch nicht zufrieden geben und die höhere Instanz zur Entscheidung anrufen. Die „Hamburger Nachrichten" bemerken hierzu, daß das Urteil des Dresdener Schöffengerichts jedenfalls kein ganz unbeachtliches Hindernis auf dem mit soviel Eifer beschrittenen Agitationswege der Sozialdemokraten bilden werde, denn die unorganisierten Arbeiter würden sich nicht mehr so leicht wie bisher die Neutralität der roten „Volksfürsorge" einreden lassen.

Fusionsplan der Lebensversicherungskasse Wahlstatt. Auf einer am 9. d. M. in Wahlstatt stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung der Kasse, bei welcher 274 Mitglieder zugegen waren, kam es zu einer lebhaften Diskussion über einen Antrag auf Fusion der Wahlstätter Lebensversicherungskasse mit der „Arminia" oder der „Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt." Der Antrag wurde mit 234 Stimmen abgelehnt und folgende vom Bäcker-Obermeister Rauh-Liegnitz eingebrachte Resolution einstimmig angenommen: „Die am 9. Oktober 1913 im „Marschall Vorwärts" zu Wahlstatt tagende außerordentliche Mitgliederversammlung der Lebensversicherungskasse Wahlstatt gibt dem Vorstande genannter Kasse den Auftrag, jeden in absehbarer Zeit eingereichten Antrag auf Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen ohne weiteres abzulehnen." Der vom Obervorsteher der Kasse Kramer erstattete Geschäftsbericht über das 54. Verwaltungsjahr schließt einschließl. der Zu- und Abgänge mit 34,808 Versicherungen und 7,024,400 M Versicherungssumme ab. Die gesamten Einnahmen stellen sich auf 444,070 M, die gesamten Ausgaben auf 419,633 Mark, so daß ein Bestand von 24,435 M verbleibt. Das Vermögen stellt sich auf 2,885,436 M und hat sich im letzten Jahre um 136,143 M vermehrt.

Brände und Einbruchsdiebstähle in Berlin. Der Berliner Polizeipräsident v. Jagow hat, der „Allg. Vers.-Presse" zufolge, an die Berliner Haus- und Grundbesitzervereine ein Schreiben gerichtet, in dem er auf die zunehmende Zahl von Einbrüchen und Dachstuhlbränden hinweist, die strengere Maßnahmen erforderlich machten. Der Präsident erwartet, daß auch die Hausbesitzer mitarbeiten werden. Er empfiehlt, dem Wach- und Schließpersonal die besondere Beobachtung bestimmter Räume zur Pflicht zu machen. Die Einbrecher bevorzugten Häuser, in denen sich Geschäfte von Juwelieren usw. und solche, in denen sich keine Privatwohnungen befinden. Erfahrungsgemäß würde die Nacht vom Freitag zum Sonnabend wegen der Lohn- und Gehaltszahlungen mit Vorliebe zu Einbrüchen benutzt.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. In den ersten 3 Quartalen 1913 waren in der Lebensversicherungsabteilung 6236 Anträge über 12,233,000 M Versicherungssumme zu erledigen. Die Zahl der ausgefertigten Versicherungsscheine betrug 4692 über 8,239,000 M Versicherungssumme. In der Unfallversicherungsabteilung liefen 1041 Anträge ein, ausgefertigt wurden 804 Versicherungsscheine über 69,000 M Prämiensumme. In der Haftpflichtversicherungsabteilung betrug die Zahl der Anträge 3368 über 106,000 M Prämiensumme, die Zahl der ausgefertigten Versicherungsscheine 3188 über 100,000 M Prämiensumme. Angemeldet wurden in allen Branchen zusammen 48807 Schäden, die Summe der Auszahlungen betrug 2,843,000 M.

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Vom 1. Januar bis 30. September 1913 wurden 105,290 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 76,205 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 19,529 Fälle wegen Körperverletzung und 24,722 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 30,192 Fälle, von denen 100 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 1762 Versicherungsfälle, darunter 928 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 2,348,305 M gestiegen und betrug Ende September 36,211,692 M. Am 30. September 1913 waren 926,214 Versicherungsscheine in Kraft.

Preußischer Beamten-Verein, Lebensversicherungsverein a. G. zu Hannover. Beim Verein wurden im laufenden Jahre bis Ende September in allen Abteilungen 4135 Versicherungen über 24,317,600 M Kapital und 33,080 M jährlicher Rente beantragt. Gesamter Versicherungsbestand Ende September 1913: 99,000 Versicherungen über 435,024,930 M Kapital und 1,348,838 M jährlicher Rente. Die seit Bestehen des Vereins bis Ende September 1913 geleisteten Zahlungen aus Versicherungsverträgen ergeben rund 106,427,900 M. Die den Mitgliedern seit Errichtung des Vereins zugewiesenen Jahresdividenden und Schlußdividenden beliefen sich auf rund 39,882,900 M. Der Vermögensbestand betrug Ende September rund 163,000,000 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Geh. Justizrat Esser in Köln, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, ist die Krone zum Roten Adlerorden 2. Kl. verliehen worden.

— Herrn Geh. Justizrat Eduard Carp in Düsseldorf, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft und der Vesalia in Wesel ist der Königliche Kronenorden zweiter Klasse verliehen worden.

— Dem Generaldirektor der Posenschen Provinzialfeuersozietät Landesrat Karl Goeritz zu Posen wurde der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen.

— Am 15. d. Mts. feierte Herr Julius Vogel, Direktionsbevollmächtigter der beiden „Nordstern" Versicherungs-Aktien-Gesellschaften sein 40 jähriges Jubiläum im Dienste der Gesellschaften. Aus diesem Anlaß ist ihm der rote Adlerorden IV. Klasse verliehen worden. Von den beiden Gesellschaften, welche

ihn zum Subdirektor ernannten, und seinen Mitarbeitern im Innen- und Außendienst wurden ihm reiche Ehrungen zuteil.

— Herr J. B. Heimann in Köln, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Kölnischen Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft ist am 13. d. M. gestorben.

— „Iduna" zu Halle a. S. Am 3. ds. Mts. verschied unerwartet nach kurzem schweren Leiden Herr Generalagent Alfons Klehr in Beuthen O.-S.

— Die „Freia" Bremen-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft bringt gemäß § 244 Handels-Gesetzbuches zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Direktor Robert Nortmann, Berlin, Dr. Gustav Stresemann, Dresden, E. G. Kaufmann, Berlin und Oskar Tietz, Berlin, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft eingetreten sind.

— Herr Hugo Kettner, Direktor des Deutschen Phönix in Frankfurt a. M., tritt mit Ende d. J. in den Ruhestand.

— Frankfurter Lebens-Vers.-Akt.-Ges. Herr Mathematiker Victor Spitzer ist als Mitleiter der Wiener Filiale der Gesellschaft bestellt.

— Landrat Freiherr von Wilmowski zu Merseburg wurde zum Kreisdirektor der Landesfeuersozietät des Großherzogtums Sachsen für den Kreis Merseburg gewählt.

— „Friedrich August" Sächsische Versicherungsbank a. G. zu Leipzig. Herr Direktor Miersch ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Herrn Felix Oertel in Leipzig ist Prokura erteilt.

— Die Frankona, Rück- und Mitversicherungs-Akt.-Ges. in Frankfurt a. M. hat ihre General-Agentur Stettin den Herren Günther Brook und Hendrik Petersen übertragen.

— Die Mitteldeutschen Versicherungs-Akt.-Gesellschaft zu Halle a. S. hat an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Erich Dobberpfuhl die Verwaltung ihrer Generalagentur für Berlin und die Provinz Brandenburg ab 1. Oktober d. Js. auf Herrn Generalagent Georg Buchmann, Berlin SW. 11, Königgrätzerstr. 77, übertragen.

— Herr Julius Baer, bisher lange Jahre Generalagent der „Karlsruher" in Posen, ist nach Danzig übergesiedelt und hat dort die Generalagentur der „Teutonia" für Westpreußen übernommen.

— Herr Hugo Neuburger in Berlin wurde zum Direktor der „Fidelity and Deposit Company of Maryland" für das Königreich Preußen bestellt.

— Auf Grund der Beschlüsse der ritterschaftlichen Feuersozietät des Fürstentums Halberstadt zu Schauen und der Magdeburgischen Landfeuersozietät zu Magdeburg vom 4./8. April 1913 wird die ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstentums Halberstadt mit der Magdeburgischen Land-Feuersozietät vereinigt. Die Vereinigung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft; der Oberpräsident der Provinz Sachsen ist ermächtigt, diesen Termin bis zum 1. Januar 1915 hinauszuschieben.

— Dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten Deutschlands ist durch Entscheidung des bayerischen Ministeriums des Innern vom 7. d. M. in stets widerruflicher Weise gestattet worden, in Bayern die Lebensversicherung unmittelbar zu betreiben. Wie verlautet, wird Herrn Regierungsdirektor Stör von der Bayerischen Brandversicherungskammer die Leitung der bayerischen Geschäftsstelle des Verbandes unterstellt werden.

— Die Aktien der Victoria Feuerversicherungs-A.-G. im Betrag von 6 Mill. Mark sollen an der Berliner Börse zur Einführung gelangen. Sie lauten über je 3000 M und sind mit 25 pCt. eingezahlt.

— In dem vom herzoglichen Staatsministerium in Braunschweig veranstalteten umfassenden I. Kursus für Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen in der Zeit vom 22. September bis 25. Oktober hat auch das Versicherungswesen erfreulicherweise eine reichliche Berücksichtigung gefunden. Ueber das private Versicherungswesen (Allgemein, Lebens-, Feuer-, Hagel-, Vieh-Versicherung) sprach in 5 Vorlesungen, einem an ihn ergangenen Ersuchen gemäß, Direktor Schmidt von der Braunschweigischen Lebensversicherungs-Anstalt a. G.

— Im Rahmen der Direktoren-Konferenzen zu Brioni war zum 3. Oktober cr. auch eine Konferenz des Fabrikversicherungs-Verbandes durch die „Fonciere" einberufen worden, bei welcher Herr Direktor Ribári den Vorsitz führte. Bei den Verhandlungen kam auch die Frage der Anwendung des revidierten Tarifes für Fabrikenversicherungen zur Sprache, doch wurde über den Zeitpunkt des Inkrafttretens auch bei dieser Gelegenheit kein endgültiger Beschluß gefaßt.

Bücherschau.

— Der Reichsversicherungsstempel. Systematische Darstellung und Kommentar mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und Preußen. Von Dr. Erich Greiff, Regierungsrat, Mitglied der Oberzolldirektion in Berlin und Stempelsteueramtsvorstand. Berlin 1913. Verlag von Franz Vahlen. Der vorliegende Kommentar bietet alles das, was zur richtigen Anwendung der neuen stempelrechtlichen Vorschriften notwendig ist. Einer eingehenden Erläuterung der hier in Betracht kommenden Tarifnummern und Paragraphen sind eine kurze systematische Uebersicht über das materielle und formelle Versicherungsstempelrecht, Stempelberechnungstabellen und ein genaues Sachregister beigefügt. Die vorhandene Literatur über Versicherungsrecht und -wirtschaft ist eingehend benutzt, dagegen von Zitaten nur sparsam Gebrauch gemacht.

— Tabellen mit den ausgerechneten Beträgen der Reichsstempelabgabe aus Versicherungen nebst den dazugehörigen Gesetzesbestimmungen, der Tarifnummer 12 sowie den Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1913 und einer Einleitung von Dr. jur. H. Schmidt, Beamten der Nürnberger Lebensversicherungsbank A.-G. Zweite Auflage. Stuttgart 1913. Verlag von J. Heß. Preis 1 M. Das Heftchen wird allen, die mit der neuen Steuer zu tun haben, gute Dienste leisten.

— Wir werden gebeten, darauf hinzuweisen, daß in Kürze erscheinen wird: Kommentar zum Versiche-

rungsstempelgesetz vom 3. Juli 1913, nebst Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1913. In Verbindung mit Dr. Paul Brüders, Generalsekretär der Internationalen Transportversicherungsverbandes und Dr. Simon Wertheimer, Prokurist der Bayrischen Versicherungsbank herausgegeben von Dr. Otto Meltzing, Sekretär des Verbandes Deutscher Lebens-Versicherungsgesellschaften. Preis gebund. 3,60 M. Hamburg 1913. Verlag von L. Friederichsen & Co.

— Untersuchungen über das Versicherungswesen in Deutschland. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. Verlag von Duncker und Hublot. München und Leipzig 1913. Das mit einer Einleitung von Dr. Heinz Potthoff-Düsseldorf versehene Buch zerfällt in zwei Hauptteile, deren erster die Geschäftliche Versicherung und deren zweiter die Oeffentliche Versicherung in Monographien behandelt. Die Autoren der einzelnen Untersuchungen sind größtenteils Versicherungspraktiker; unter ihnen befinden sich Dr. Mueller-Gotha, Direktor der Gothaer Lebensversicherungsbank, Dr. Rohrbeck-Köln, Generalsekretär des Hagelversicherungsverbandes, Dr. Wertheimer und Bankassessor Jehle von der Bayrischen Versicherungsbank in München, Regierungsrat P. Damm in Dresden usw. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Lebensversicherung von Dr. Mueller und Dr. Mittermüller. Feuerversicherung und andere Sachschadenversicherungszweige von Dr. Wertheimer, Unfall- und Haftpflichtversicherung von Bankassessor Jehle. Transportversicherung von Dr. Britschgi. Angestelltenversicherung von Dr. Potthoff. Reichsunfallversicherung von Dr. Lange. Die öffentliche Lebensversicherung vom Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland. Die öffentliche Schadenversicherung von Regierungsrat Damm. Den Schluß bildet eine Zusammenfassung von Dr. Heinz Potthoff.

Am 10. Oktober cr., abends 9 Uhr, entschlief im 70. Lebensjahre, infolge Lungenentzündung, der Generaldirektor unserer Gesellschaft

Herr Generalkonsul Franz Korth.

Seit 1881 hat der Entschlafene unserer Gesellschaft als Direktor vorgestanden, und dank seiner unermüdlichen Arbeitskraft hat unsere Gesellschaft sich in der Versicherungswelt eine hervorragende Stellung erworben.

Wir beklagen in dem Verstorbenen einen treuen Freund und Kollegen, dessen Name mit der Geschichte und Entwickelung der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft immer eng verknüpft und unvergessen bleiben wird und dem wir über das Grab hinaus ein ehrendes, treues Andenken bewahren werden.

Cöln, den 10. Oktober 1913.

**Der Aufsichtsrat und der Vorstand
der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig ANNALEN 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 44. Leipzig, den 30. Oktober 1913. 44. Jahrgang.

Das Bernoullische Theorem für mehr als zwei Ereignisse.

Von Hans Koeppler, Berlin.

Die Entwicklung der Invaliditäts-, Heiratsausstattungs- und Wittwenversicherung läßt es als eine zeitgemäße Aufgabe erscheinen, einige Sätze der höheren Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Fälle auszudehnen, in welchen mehr als zwei Wahrscheinlichkeiten vorhanden sind, deren Summe 1 beträgt. Zwar gibt es bereits einige hierauf bezügliche Darstellungen, doch können diese nicht als die strenge Verallgemeinerung der üblichen Theoreme angesehen werden. Erst nachdem wir das Bernoullische Theorem mit hinreichender Genauigkeit dargestellt haben, können wir beispielsweise eine annähernd richtige Bemessung des Risikos einer Invaliditätsrente oder einer Heiratsaussteuer für Töchter vornehmen.

Wir beschränken uns zunächst auf den Fall dreier Ereignisse und versuchen zu ermitteln, unter welchen Bedingungen die Wahrscheinlichkeit von ς_1, ς_2, ς_3 Ereignissen

$$P(\varsigma_1, \varsigma_2, \varsigma_3) = \frac{\varsigma!}{\varsigma_1!\,\varsigma_2!\,\varsigma_3!} p_1^{\varsigma_1} p_2^{\varsigma_2} p_3^{\varsigma_3}$$

ein Maximum ist, wenn

$$\varsigma_1 + \varsigma_2 + \varsigma_3 = \varsigma$$
$$p_1 + p_2 + p_3 = 1.$$

Zu diesem Zwecke wollen wir zunächst die Beschaffenheit des Differentialquotienten der Fakultät n untersuchen.

Bekanntlich ist

$$n! = \int_0^\infty e^{-x} x^n d_x$$

und daher

$$\frac{d\,n!}{d\,n} = \int_0^\infty e^{-x} x^n \ln x\, dx = \varepsilon \int_0^\infty e^{-x} x^n dx = \varepsilon \cdot n!,$$

wo ε ein Mittelwert der Funktion $\ln x$ ist, welcher, abgesehen von seiner Abhängigkeit von n, wegen $\ln(o) = -\infty$ und $\ln(\infty) = \infty$ in der Umgebung von o liegen muß.

Damit $P = P_{(\varsigma_1, \varsigma_2, \varsigma_3)}$ ein vollständiges Maximum werde, müssen die Bedingungen statthaben

$$\frac{\delta P}{\delta \varsigma_1} = 0, \quad \frac{\delta P}{\delta \varsigma_2} = 0, \quad \frac{\delta P}{\delta \varsigma_3} = 0,$$

also findet man erstens

$$\frac{\delta P}{\delta \varsigma_1} = \frac{\varsigma!}{\varsigma_2!\,\varsigma_3!}\left(-\frac{1}{(\varsigma_1!)^2}\frac{d\,\varsigma_1!}{d\,\varsigma_1}\right) p_1^{\varsigma_1} p_2^{\varsigma_2} p_3^{\varsigma_3} +$$
$$+ \frac{\varsigma!}{\varsigma_1!\,\varsigma_2!\,\varsigma_3!} p_1^{\varsigma_1} \ln p_1\, p_2^{\varsigma_2} p_3^{\varsigma_3} = 0$$
$$= \frac{\varsigma!}{\varsigma_1!\,\varsigma_2!\,\varsigma_3!} p_1^{\varsigma_1} p_2^{\varsigma_2} p_3^{\varsigma_3} (-\varepsilon_1 + \ln p_1) = 0.$$

Für den Maximalwert der Wahrscheinlichkeit muß daher sein $\varepsilon_1 = \ln p_1$, sowie $\varepsilon_2 = \ln p_2$, $\varepsilon_3 = \ln p_3$.

Nun lehrt die Entstehung der Größe ε_1, daß dieselbe eine Funktion der unbekannten Ereigniszahl ς_1 ist, während p_1 als Wahrscheinlichkeit die Form hat $\frac{\varsigma_1}{\varsigma}$. Weil aber im Falle des Maximums ε_1 gleich ist $\ln p_1$, so muß sich auch p_1 als eine Funktion von ς_1 darstellen lassen. Man wird darnach setzen können $\varepsilon_1 = \ln \frac{\varsigma_1}{\varsigma}$, also $\frac{\varsigma_1}{\varsigma} = p_1$ und ferner $\frac{\varsigma_2}{\varsigma} = p_2$, $\frac{\varsigma_3}{\varsigma} = p_3$. Demnach machen die Zahlen ς_1, ς_2, ς_3 der konstanten Summe $\varsigma_1 + \varsigma_2 + \varsigma_3 = \varsigma$ die Wahrscheinlichkeit

$P_{(\varsigma_1, \varsigma_2, \varsigma_3)}$ zu einem Maximun, wenn sie die Größe haben

$$\varsigma_1 = \varsigma p_1, \; \varsigma_2 = \varsigma p_2, \; \varsigma_3 = \varsigma p_3.$$

Aus diesem Anlasse bezeichnet man die letzteren als die wahrscheinlichsten Zahlen der Erwartungen.

Beiläufig werde nun untersucht, für welche Werte von x_1, x_2, x_3, deren Summe 1 beträgt der Ausdruck

$$P_{(x_1, x_2, x_3)} = \frac{\varsigma!}{\varsigma_1! \, \varsigma_2! \, \varsigma_3!} x_1^{\varsigma_1} x_2^{\varsigma_2} x_3^{\varsigma_3}$$

ein Maximum darstellt.

Für das Maximum muß einerseits sein

$$\frac{\varsigma!}{\varsigma_1! \, \varsigma_2! \, \varsigma_3!} \varsigma_1 x_1^{\varsigma_1 - 1} x_2^{\varsigma_2} x_3^{\varsigma_3} \, d x_1 +$$

$$+ \frac{\varsigma!}{\varsigma_1! \, \varsigma_2! \, \varsigma_3!} x_1^{\varsigma_1} \varsigma_2 x_2^{\varsigma_2 - 1} x_3^{\varsigma_3} \, d x_2 +$$

$$+ \frac{\varsigma!}{\varsigma_1! \, \varsigma_2! \, \varsigma_3!} x_1^{\varsigma_1} x_2^{\varsigma_2} \varsigma_3 x_3^{\varsigma_3 - 1} \, d x_3 = 0$$

oder

$$\frac{\varsigma_1}{x_1} d x_1 + \frac{\varsigma_2}{x_2} d x_2 + \frac{\varsigma_3}{x_3} d x_3 = 0.$$

Das Differential der Bedingungsgleichung

$$x_1 + x_2 + x_3 = 1$$

ist $\qquad d x_1 + d x_2 + d x_3 = 0.$

Multiplizieren wir dasselbe mit der Korrelate λ und setzen es der vereinfachten Maximumbedingung gleich, so ergibt sich

$$x_1 = \frac{\varsigma_1}{\lambda}, \; x_2 = \frac{\varsigma_2}{\lambda}, \; x_3 = \frac{\varsigma_3}{\lambda}, \; \varsigma_1 + \varsigma_2 + \varsigma_3 = \lambda = \varsigma,$$

also $\qquad x_1 = \frac{\varsigma_1}{\varsigma}, \; x_2 = \frac{\varsigma_2}{\varsigma}, \; x_3 = \frac{\varsigma_3}{\varsigma}.$

Wie auch die Zahlen $\varsigma_1, \varsigma_2, \varsigma_3$ beschaffen sein mögen, stets stellt daher der Ausdruck

$$\frac{\varsigma!}{\varsigma_1! \, \varsigma_2! \, \varsigma_3!} \left(\frac{\varsigma_1}{\varsigma}\right)^{\varsigma_1} \left(\frac{\varsigma_2}{\varsigma}\right)^{\varsigma_2} \left(\frac{\varsigma_3}{\varsigma}\right)^{\varsigma_3} =$$

$$\frac{\varsigma!}{(\varsigma p_1)! (\varsigma p_2)! (\varsigma p_3)!} p_1^{\varsigma p_1} p_2^{\varsigma p_2} p_3^{\varsigma p_3}$$

ein Maximum dar.

Die bereits gefundenen Bedingungen für das Bestehen des ersten Maximums werden bestätigt, weil die Kurven beider Funktionen einen gemeinsamen Maximalpunkt aufweisen.

Wir betrachten nun eine Wahrscheinlichkeit

$$P_{(\varsigma', \varsigma'', \varsigma''')} = \frac{\varsigma!}{\varsigma'! \, \varsigma''! \, \varsigma'''!} p_1^{\varsigma'} p_2^{\varsigma''} p_3^{\varsigma'''},$$

welche der Bedingung unterliegt

$$P_{(\varsigma', \varsigma'', \varsigma''')} < P_{(\varsigma_1, \varsigma_2, \varsigma_3)},$$

weil sein möge

$$\varsigma' = \varsigma p_1 + \delta_1, \; \varsigma'' = \varsigma p_2 + \delta_2, \; \varsigma''' = \varsigma p_3 + \delta_3.$$

Da auch $\varsigma' + \varsigma'' + \varsigma''' = \varsigma$, so folgt

$$\varsigma p_1 + \varsigma p_2 + \varsigma p_3 + \delta_1 + \delta_2 + \delta_3 = \varsigma$$

$$\varsigma_1 + \varsigma_2 + \varsigma_3 + \delta_1 + \delta_2 + \delta_3 = \varsigma$$

$$\varsigma + \delta_1 + \delta_2 + \delta_3 = \varsigma,$$

also $\qquad \delta_1 + \delta_2 + \delta_3 = 0.$

Gleichbedeutend mit der Wahrscheinlichkeit $P_{(\varsigma', \varsigma'', \varsigma''')}$ ist daher die Wahrscheinlichkeit

$$P(\delta_1, \delta_2, \delta_3) = \frac{\varsigma!}{(\varsigma_1 + \delta_1)! (\varsigma_2 + \delta_2)! (\varsigma_3 + \delta_3)!} \left(\frac{\varsigma_1}{\varsigma}\right)^{\varsigma_1 + \delta_1} \left(\frac{\varsigma_2}{\varsigma}\right)^{\varsigma_2 + \delta_2} \left(\frac{\varsigma_3}{\varsigma}\right)^{\varsigma_3 + \delta_3}.$$

Setzen wir in derselben für die Fakultäten die Näherungswerte, welche die vereinfachte Stirling'sche Formel

$$x! = \sqrt{2 \pi x} \, x^x e^{-x}$$

ergibt, so folgt nach einigen einfachen Umformungen

$$P_{(\delta_1, \delta_2, \delta_3)} = \frac{\sqrt{\varsigma}}{\sqrt{(2\pi)^2 \varsigma_1 \varsigma_2 \varsigma_3}} \left[\left(1 + \frac{\delta_1}{\varsigma_1}\right)\left(1 + \frac{\delta_2}{\varsigma_2}\right)\left(1 + \frac{\delta_3}{\varsigma_3}\right)\right]^{-1/2} \left(\frac{\varsigma_1}{\varsigma_1 + \delta_1}\right)^{\varsigma_1 + \delta_1} \left(\frac{\varsigma_2}{\varsigma_2 + \delta_2}\right)^{\varsigma_2 + \delta_2} \left(\frac{\varsigma_3}{\varsigma_3 + \delta_3}\right)^{\varsigma_3 + \delta_3}.$$

Machen wir nunmehr die Annahme, daß die Fehler $\delta_1, \delta_2, \delta_3$ Zahlen von der Ordnung $\sqrt{\varsigma_1}, \sqrt{\varsigma_2}, \sqrt{\varsigma_3}$ sind, und treffen sodann die Bestimmung, alle Größen, welche gleich oder kleiner als Zahlen von der Ordnung $\frac{1}{\sqrt{\varsigma_1}}$, $\frac{1}{\sqrt{\varsigma_2}}$, $\frac{1}{\sqrt{\varsigma_3}}$ sind, vernachlässigen zu können, so dürfen wir setzen

$$\left[\left(1 + \frac{\delta_1}{\varsigma_1}\right)\left(1 + \frac{\delta_2}{\varsigma_2}\right)\left(1 + \frac{\delta_3}{\varsigma_3}\right)\right]^{-1/2} \sim 1.$$

Des weiteren erhalten wir dann

$$P_{(\delta_1, \delta_2, \delta_3)} = \frac{1}{\sqrt{(2\pi\varsigma)^2 p_1 p_2 p_3}} \left(1 + \frac{\delta_1}{\varsigma_1}\right)^{-(\varsigma_1 + \delta_1)} \left(1 + \frac{\delta_2}{\varsigma_2}\right)^{-(\varsigma_2 + \delta_2)} \left(1 + \frac{\delta_3}{\varsigma_3}\right)^{-(\varsigma_3 + \delta_3)}$$

$$= \frac{1}{\sqrt{(2\pi\varsigma)^2 p_1 p_2 p_3}} e^{-\sum_1^3 (\varsigma_k + \delta_k) \ln \left(1 + \frac{\delta_k}{\varsigma_k}\right)}.$$

Nunmehr annähernd setzen 1

$$(\varsigma_1 + \delta_1) \ln \left(1 + \frac{\delta_1}{\varsigma_1}\right) + (\varsigma_2 + \delta_2) \ln \left(1 + \frac{\delta_2}{\varsigma_2}\right) +$$

$$+ (\varsigma_3 + \delta_3) \ln \left(1 + \frac{\delta_3}{\varsigma_3}\right)$$

$$\sim(\varsigma_1+\delta_1)\left(\frac{\delta_1}{\varsigma_1}-\frac{\delta_1^2}{2\varsigma_1^2}\right)+(\varsigma_2+\delta_2)\left(\frac{\delta_2}{\varsigma_2}-\frac{\delta_2^2}{2\varsigma_2^2}\right)+$$
$$+(\varsigma_3+\delta_3)\left(\frac{\delta_3}{\varsigma_3}+\frac{\delta_3^2}{2\varsigma_3^2}\right)$$
$$\sim\delta_1+\frac{\delta_1^2}{\varsigma_1}-\frac{\delta_1^2}{2\varsigma_1}+\delta_2+\frac{\delta_2^2}{\varsigma_2}-\frac{\delta_2^2}{2\varsigma_2}+\delta_3+\frac{\delta_3^2}{\varsigma_3}-\frac{\delta_3^2}{2\varsigma_3}$$
$$\sim\frac{1}{2\varsigma_1}\delta_1^2+\frac{1}{2\varsigma_2}\delta_2^2+\frac{1}{2\varsigma_3}\delta_3^2,$$

gelangen wir zu dem Näherungswerte

$$P_{(\delta_1,\delta_2,\delta_3)}=\frac{1}{\sqrt{(2\pi\varsigma)^2 p_1 p_2 p_3}}\, e^{-\sum\limits_1^3\frac{1}{2\varsigma p_k}\delta_k^2}.$$

Wählen wir nun δ_1 und δ_2 von δ_3 abhängig, so läßt sich der positiv genommene Exponent umformen, wie folgt

$$\frac{1}{2\varsigma p_1}\delta_1^2+\frac{1}{2\varsigma p_2}\delta_2^2+\frac{1}{2\varsigma p_3}(\delta_1+\delta_2)^2=$$
$$=\frac{1}{2\varsigma}\left(\frac{1}{p_1}+\frac{1}{p_3}\right)\delta_1^2+\frac{1}{2\varsigma}\left(\frac{1}{p_2}+\frac{1}{p_3}\right)\delta_2^2+\frac{1}{\varsigma p_3}\delta_1\delta_2$$
$$=a_1\delta_1^2+a_2\delta_2^2+a_3\delta_1\delta_2.$$

Der vorstehende Wahrscheinlichkeitsausdruck nimmt also die Form an

$$P_{(\delta_1,\delta_2,\delta_3)}=\frac{1}{\sqrt{(2\pi\varsigma)^2 p_1 p_2 p_3}}\, e^{-a_1\delta_2^2-a_2\delta_2^2-a_3\delta_1\delta_2}$$

Um vermöge desselben die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers δ_3 darzustellen, müssen wir den Exponenten noch umgestalten. Setzen wir daher

$$a_1\delta_1^2+a_2\delta_2^2+a_3\delta_3^2=$$
$$=A_1(\delta_1+\delta_2)^2+[A_2\delta_1+A_3(\delta_1+\delta_2)]^2=A_1\delta_3^2+\varphi^2,$$

so können wir nach φ und δ_3 statt nach δ_1 und δ_2 integrieren. Nach dem Satze der unbestimmten Koeffizienten gelangen wir zu dem Gleichungssysteme

$$A_1^2+A_2^2+2A_2A_2+A_3^2=a_1$$
$$A_2^2+A_3^2=a_2$$
$$2A_1^2+2A_2A_2+2A_3^2=a_3,$$

aus welchem wir finden

$$A_1=\frac{4a_1a_2-a_3^2}{4(a_1+a_2-a_3)},\quad A_2=\sqrt{a_1+a_2-a_3},$$
$$A_3=\frac{a_3-2a_2}{2\sqrt{a_1+a_2-a_3}}.$$

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Versicherungsunternehmungen zugelassen, und zwar:

1. die Kleinviehversicherung des Verbandes Evangelischer Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereine der Provinz Hannover und der angrenzenden Landesteile in Norden (Ostfriesland) zum Geschäftsbetrieb in der Provinz Hannover, im Großherzogtum Oldenburg, im Herzogtum Braunschweig, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Lippe und in der freien und Hansestadt Bremen durch Entscheidung vom 27. Mai/17. September 1913 (§ 4 a. a. O.);
2. die Sterbekasse Deutscher Postverband, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin, durch Entscheidung vom 18. Januar/26. Juli 1913 (§ 4 a. a. O.);
3. die Hanseatische Kranken- und Sterbekasse für Gewerbetreibende von 1912 in Hamburg zum Geschäftsbetrieb in Hamburg, Altona, Wandsbek und Umgegend durch Entscheidung vom 20. September 1913 (§ 4 a. a. O.);
4. die Feuerbestattungskasse Flamme in München zum Betriebe der Sterbegeldversicherung im Deutschen Reiche durch Entscheidung vom 20. September 1913 (§ 4 a. a. O.);
5. den Unterstützungsverein der Arbeiter der Firma Chr. Külken zu Geestemünde und Elsfleth in Geestemünde zum Betriebe der Kranken- und Sterbegeldversicherung in der Provinz Hannover und im Herzogtum Oldenburg durch Entscheidung vom 20. September 1913 (§ 4 a. a. O.).

Die vorstehend unter 1, 3, 4 und 5 aufgeführten Unternehmungen sind auf Grund des § 53 a. a. O. als kleinere Vereine anerkannt worden;

B. folgende Bestandsveränderungen gemäß § 14 a. a. O. genehmigt, und zwar:

1. durch Entscheidung vom 5. August/26. September 1913: die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes der Deutschen Reform-Versicherungsbank, Aktiengesellschaft in Berlin, auf die Freia Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin. Gleichzeitig ist der letztgenannten Gesellschaft gemäß § 13 a. a. O. die Erlaubnis zum Betriebe der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung im Deutschen Reiche erteilt worden;
2. durch Entscheidungen vom 20. September 1913: die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes der Allgemeinen Berliner Versicherungs-Anstalt zu Berlin auf die Patria, Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank, Aktien-Gesellschaft in Berlin, mit Wirkung vom 1. Oktober 1913 ab;
3. der Lebensversicherungsanstalt und Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin, auf die Friedrich Wilhelm, Lebens-Versicherung - Aktien - Gesellschaft in Berlin;

4. der Krankenkasse des Kaufmännischen Vereins in Ulm und der Krankenkasse des Kaufmännischen Vereins in Heilbronn auf die Krankenkasse des Kaufmännischen Vereins in Stuttgart;
5. der Lüdenscheider Krankenunterstützungskasse für Kaufleute und Beamte in Lüdenscheid und
6. der Kaufmännischen Kranken- und Sterbekasse zu Cottbus auf die Krankenkasse für Kaufleute und Privatbeamte in Deutschland zu Barmen;

C. folgende Geschäftsplanänderung gemäß § 13 a. a. O. genehmigt, und zwar:
der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Ausdehnung des Betriebs der Unfall- und Haftpflichtversicherung auf das Großherzogtum Luxemburg durch Verfügung vom 8. Oktober 1913;

D. durch Entscheidung vom 26. Juli 1913 den Geschäftsbetrieb untersagt:
der Nordwestdeutschen Privat-Kranken- und Sterbekasse in Dortmund auf Grund des § 67 a. a. O.

II. Sodann ist folgenden, auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen durch Entscheidungen vom 20. September 1913 unter Anerkennung als kleinere Vereine die Erlaubnis zum Betriebe der Kranken- und Sterbegeld-Versicherung erteilt worden, und zwar:

1. dem Arbeiter-Unterstützungs-Verein zu Groß Bieberau (§ 96 Satz 1 a. a. O.);
2. dem Kranken-Unterstützungs-Verein in Osthofen (§ 96 Satz 1 a. a. O.).

Berlin, den 18. Oktober 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
249. 26./10. Gruner.

Auskunftei und Assekuranz.

Wir leben im Zeitalter der Kreditwirtschaft. Handel und Industrie, und nicht zuletzt die Assekuranz, stehen im Zeichen dieser Periode. Kredit bedeutet Vertrauen, aber nur demjenigen schenkt man sein Vertrauen, der sich dessen würdig erweist. Dies zu ermitteln ist meist Aufgabe der modernen Auskunfteien, die sich in der Jetztzeit zu weltumspannenden Firmen ausgebildet haben. Das Bedürfnis nach sachgemäßer Zusammenarbeit zwischen Assekuranz und Auskunftei beruht nicht nur darauf, daß auch die Versicherungsinstitute mehr denn je darauf angewiesen sind, hinsichtlich der Qualität ihrer Mitarbeiter und ihrer Versicherten die peinlichste Sorgfalt walten zu lassen, sondern auch darauf, daß in Fällen von Ersatzansprüchen oftmals der Agent, mit Rücksicht auf seine persönliche oder seine geschäftliche Verbindung zu dem Versicherten, versagt, und die Gesellschaft daher auf die Berichte vollkommen Unparteiischer angewiesen ist. Die Rolle des Unparteiischen übernimmt dann gewöhnlich der Rechercheur der Auskunftei, wenn nicht die Gesellschaft durch eigene Regulierungsbeamte jeden einzelnen Fall nachprüfen läßt, was aber bei mittleren und kleineren Schadenfällen in der Praxis kaum durchzuführen sein dürfte.

Die modernen Auskunftinstitute erfüllen nun ihre Aufgabe in bezug auf Recherchen nach der Reellität, der Brauchbarkeit, dem Charakter und den finanziellen, evtl. auch gesundheitlichen Verhältnissen von Agenten und Versicherungs-Kandidaten leidlich. Wirklich brauchbare Berichte sind hierin allerdings eine Seltenheit, weil die modernen Auskunfteien noch viel zu wenig Wert auf die Schulung ihrer Rechercheure legen und letztere selbst, wenigstens in größeren Städten, vielfach miteinander in freundschaftlichem Verkehr stehen und ihre Ermittelungen gegenseitig austauschen, so daß mitunter falsche Berichte bei allen Instituten die Runde machen. Endlich klammern sich die Auskunfteien allzu innig an ihre umfangreichen Archive, deren Mitteilungen sie größtenteils bei nur schwacher Nachprüfung nach veränderten Verhältnissen, weitergeben. Hierin liegt der Verdienst der Auskunftei.

Vollkommen unzureichend sind aber die Ermittelungen der in Rede stehenden Institute bei Erledigung gestellter Spezialkommissorien, Recherchen in Schadenfällen usw. Nicht nur, daß dann von den Gesellschaften unverhältnismäßig hohe Beträge für diese Spezialauskünfte verlangt werden, sind die Berichte alsdann auch noch selten brauchbar, da diesen Rechercheuren im allgemeinen die versicherungstechnische *Schule abgeht*. Sie fühlen selten, worauf es im gegebenen Falle ankommt.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, ist ein Gebot der Notwendigkeit, da sich die Schadenfälle mehren, die Ansprüche der Versicherten ständig schroffer und höher werden. Das Allheilmittel wäre eine, von der Gesamtassekuranz ins Leben gerufene eigene Auskunftei. Ob diese allerdings die notwendige Unparteilichkeit beweisen würde, steht einstweilen dahin, und deshalb kann vorerst nur auf die bestehenden Institute eingewirkt werden, ihre Einrichtungen mehr den Bedürfnissen der Assekuranz anzupassen. Von diesen Erwägungen gehen jetzt einzelne Verbände innerhalb des Gesamtverbandes der Privatversicherung aus, die sich mit dem Gedanken des Abschlusses von Vergünstigungsverträgen mit einigen erstklassigen Auskunfteien beschäftigen. Wovon wir abraten möchten, wäre der Abschluß solcher Verträge mit nur eingen bevorzugten Instituten. Es wird mancher Gesellschaft schwer fallen, alte bestehende Verbindungen zu opfern und ihre ganzen Auskünfte von nun an den bevorzugten Instituten zuwenden.

Man lade alle anerkannten Auskunfteien zu einer Konferenz und es wird höchstwahrscheinlich möglich sein, eine Verständigung im Interesse der Reform des Auskunfteiwesens, soweit es für die Assekuranz Bedeutung hat — und dies ist nicht gering — herbeizuführen.

Die Entwickelung der schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1912.

(Aus der schwedischen Zeitschrift Gjallarhornet.)

Namen der Gesellschaften	Erstes Geschäftsjahr	Versicherungsbestand am 31. Dez. 1911		Während des Jahres 1912		Versicherungsbestand am 31. Dezember 1912		Vermehrung bezw. Verminderung des Nettobestandes
		Brutto	Netto	Neu abgeschlossen	abgelaufen	Brutto	Netto	
Skandia	1855	119,840,145	100,188,094	12,131,797	9,498,328	122,473,614	103,066,510	2,878,416
Svea	1867	115,344,021	105,787,883	14.172,545	6.993,522	122,523,04[illegible]	112,716,718	6,928,835
Nordstjernan	1872	141,711,232	131,337,320	10,312,480	8,024,935	143.998,777	133 625,007	2 287,687
Thule	1873	232,532,531	206,977,531	22,117,720	11 801,064	242,849,187	216,421,548	9,444,017
Victoria	1883	68,516,483	59,729,566	9,679,546	6,462,774[2]	71 733,255	62,291,307	2,561,741
Skåne	1884	63,643,318	54,257,399	9,144,000	5,217,185	67,570,133	57,523,749	3,266,350
Allmänna lif	1887	65,750,644	54,967,124	7,362,238	3,056,449	70,056,433	58.285,087	3,317,963
Balder	1887	44,260,862	41,205,662	5,678 688	2,518,300	47,421,250	44 308,550	3,102,888
Oden	1889	40,929,646	39,866,146	4,939,539	2 227,167	43,642,018	42,199,518	2,333,372
Svenska Li	1891	134,793,093	127,335,344	20,405,550	8,256,167	146,942,476	139,161,414	11 826,070
Valand	1894	26,496,268	26,175,758	5,521,106	2,807,682	29,209,692	28,854,682	2,678,924
Nordpolen	1897	26,570,270	20,741,516	4,598,931	3,117,911	28,051,290	21,410,063	668,447
Svecia	1897	25,366,140	22,311,582	4,074,179	2,432 805	27,007,514	23,769,076	1,457,494
Vasa	1898	18,431,263	10,693,720	6,741,670	3,703.360	21 469,573	15,003,889	4,310,169
Allm. Pensionsbolag.	1898	39,650,951	24,470,473	6,059,057	2,675,820	43,034,188	26,277,119	1,806,646
Trygg	1899	120,875,714	95,640,407	23,434,820	10,992,407	133,318,126	105,717,051	10,076,644
Brage	1900	14,341,137	11,272.942	4,044,400	2,200,877	16,184,660	11,972,552	699,580
De Förenade	1901	57,019,040	—[1]	17,262,785	10,795,594	63,486,231	—[1]	—
Kronan	1902	9,411,579	7,728,377	1,217,360	3,567,856	7,061,084	5,422,239	—2,306,138
Stockholm	1906	7,086,685	5,450,837	4,050,000	2,467,102	8,669,583	4 870,389	— 580,448
Kristna Vännernas	1911	2,660,162	2,660,162	269,905	122,179	2,807,888	2,761,888	101,726
Framtiden	1911	3,358,328	1,843,096	9,040,591	4,075,979	8,332,640	4,762,885	2,919,789

Namen der Gesellschaften	Prämieneinnahme					
	Brutto		Vermehrung bezw. Verminderung	Netto		Vermehrung bezw. Verminderung
	1911	1912		1911	1912	
Skandia	3,563,794	3,637,043	73.249	2,939,757	3 016,231	76,474
Svea	3,273,787	3,480.003	206,216	9.982,969	3,191,151	208,182
Nordstjernan	3,734.113	3,762,967	28,854	3,399,885	3,459,747	59,862
Thule	7,180,718	7,337,312	156,594	6,354,656	6,537,465	182,809
Victoria	2,171,014	2,155,359	— 15,655	1,851,655	1,899,354	47,699
Skåne	1,900,453	2,036,316	135,863	1,523,891	1,678,067	153,176
Allmänna lif	1,656,606	1,895,848	239,242	1,398,032	1,550,000	151,968
Balder	1,323,740	1,440,525	116,785	1.239,051	1,354,520	115,469
Oden	1,135,213	1,211,352	76,139	1,103,610	1.163,612	60,002
Svenska Lif	3,767,499	4,111,386	343,887	3,590,832	3.890,084	299,252
Valand	728,445	815,936	87,491	714,963	800,704	85,741
Nordpolen	801,101	773,756	— 27,345	603,694	572,841	— 30,853
Svecia	700,472	738,058	37,586	588,658	649,510	60,857
Vasa	460,374	501,081	40,707	266,764	376,515	109,751
Allm. Pensionsbolaget	1,141,011	1,238,319	97,308	748,899	1,036,260	287,361
Trygg	5,410,374	5,949,283	538,909	5,037,618	4,724,824	— 312,794
Brage	372,460	432,752	60,292	333,127	380,079	46,952
De Förenade	2,283,191	2,619,786	336,595	—	—	—
Kronan	271,532	196,492	— 75,040	213,088	139,689	— 73,399
Stockholm	210,081	263,232	53,151	167,113	218,059	50,946
Kristna Vännernas	86,404	89,815	3,411	86,404	89,285	2,881
Framtiden	47,788	198,264	150,476	17,202	112,399	95,197

[1]) Der gesamte Versicherungsbestand ist rückversichert bei der Muttergesellschaft. — [2]) Hiervon sind 195,454 Kronen auf die Kaleva übertragen.

Die landwirtschaftlichen Versicherungsgesellschaften in der Schweiz im Jahre 1911.

Dank der Förderung und Unterstützung durch die Kantone und den Bund, wie auch dank der eifrigen Propaganda der landwirtschaftlichen Vereine befindet sich die Hagel- und Viehversicherung in der Schweiz in beständigem Fortschritt. Das ist übrigens nicht erstaunlich in einem Lande, wo die landwirtschaftliche Bildung so verbreitet ist und daher die Versicherungseinrichtungen einen günstigen Boden zur Entwicklung finden.

Die landwirtschaftlichen Versicherungsgesellschaften werden in der Schweiz geregelt durch das Gesetz vom 25. Juni 1885, das sie der Aufsicht eines in Bern eingerichteten Bundesamts unterstellt, und durch das Gesetz vom 2. April 1908, das in zwingender Weise die hauptsächlichsten Policenbedingungen festsetzt. Um sich diesem zweiten Gesetz anzupassen, mußte der größte Teil der in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften seine Policenbedingungen und Prämientarife ändern. Im allgemeinen sind die neuen Bedingungen für die Versicherten günstiger als die alten.

Ueber die wirtschaftliche Bedeutung und die Entwickelung der verschiedenen Versicherungszweige in der Schweiz kann man sich vorzüglich aus den Jahresberichten des schweizerischen Aufsichtsamts für das Versicherungswesen unterrichten. Die wichtigsten der im letzten Bericht für das Jahr 1911 enthaltenen Angaben über das landwirtschaftliche Versicherungswesen finden sich im Augustheft der vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut herausgegebenen Internationalen Agrarökonomischen Rundschau zusammengefaßt.

Die Viehversicherung wird in der Schweiz von drei Gegenseitigkeitsgesellschaften betrieben. Eine davon, die „Mutuelle chevaline suisse“ in Lausanne, ist eine schweizerische Unternehmung, die beiden anderen sind ausländische (eine deutsche und eine französische). Zwei von ihnen versichern nur der Gattung Pferd angehörige Tiere (Pferd, Esel, Maulesel), die dritte dagegen versichert auch Rinder und Schafe. Am Ende des Jahres 1911 belief sich der Betrag der bei ihnen abgeschlossenen Versicherungen auf ungefähr 17 Mill. Franks. Die während des Jahres erhobenen Prämien stiegen von 598,367 Fr. im Jahre 1910 auf 617,727 Fr. im Jahre 1911. Die Summe der gezahlten Entschädigungen hat sich ebenfalls erhöht und zwar von 423,522 Fr. im Jahre 1910 auf 439,050 Fr. im Jahre 1911. Zur Vermehrung der Schadenfälle trugen namentlich bei die schlechte Qualität der Futterernte von 1910, die im Jahre 1911 noch nicht aufgebraucht war, und die große Trockenheit des Sommers 1911.

In dem erwähnten Aufsatze werden die Gewinne und Verluste und die Bilanzen der drei Gesellschaften mitgeteilt, und außerdem auch die finanziellen Ergebnisse dieser, ihre Tätigkeit über das ganze Bundesgebiet erstreckenden Gesellschaften denen der lokalen Viehversicherungsvereine gegenübergestellt. Diese lokalen Vereine sind besonders zahlreich und gut organisiert im Kanton Bern, und deshalb werden als Beispiele die Bilanzen von 51 Viehversicherungsvereinen der Kreise Aarberg, Aarwangen und Bern untersucht.

Die **Hagelversicherung** wird in der Schweiz nur von zwei einheimischen Gesellschaften ausgeübt: der „Société suisse d'assurance contre la grêle“ in Zürich und der „Paragrêle“ in Neuchâtel. Die erstere arbeitet auf dem ganzen Gebiet des Bundes und versichert alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zweite dagegen beschränkt ihre Tätigkeit auf den Kanton Neuchâtel und versichert nur Weinberge.

Im Jahre 1911 waren die Hagelschläge außergewöhnlich häufig. Es wurden 664 Gemeinden davon betroffen, und die Zahl der Tage, an denen starke Hagelschläge stattfanden, betrug 34; dabei sind in diesen Zahlen die lokalen Hagelschläge, von denen nur eine oder zwei Gemeinden betroffen wurden, nicht mit enthalten. Infolgedessen erlitten die Hagelversicherungsgesellschaften im Jahre 1911 schwere Verluste, wie sie in früheren Jahren nicht vorgekommen waren. So war bei der Société suisse im Jahre 1911 gegenüber dem Jahre 1910 die größte Steigerung bei der Summe der gezahlten Entschädigungen festzustellen. Die versicherten Werte stiegen nämlich von 67,420,780 Fr. auf 71,322,080 Fr., die erhobenen Prämien von 1,060,603 Fr. auf 1,138,311 Franks, die ausgezahlten Entschädigungen aber von 1,104,378 Fr. auf 1,419,553 Fr. Jedoch genügte der Reservefonds der Gesellschaft, um den Fehlbetrag zu decken, sodaß sie imstande war, die Zahlung der Entschädigungen ohne Erhebung von Zuschußprämien zu bewirken. Der Reservefonds, der dadurch Ende 1911 auf 2,985,527 Fr. sank, konnte im Jahre 1912 dank der geringeren Häufigkeit und Schwere der Hagelschläge wieder auf 3,624,516 Fr. erhöht werden.

Die meisten Kantone fördern die Entwickelung der Hagelversicherung durch Uebernahme eines Teiles der Prämien und der Policenspesen (15—40 pCt.), und der Bund erstattet ihnen seinerseits die Hälfte dieser Beihilfen zurück. Die Tatsache, daß von 1886 bis 1911 die Schweizer Landwirte an Prämien für die Hagelversicherung rund 17 Mill. Frank gezahlt haben, beweist, wie sehr sie ebenfalls die Vorteile dieser Art der Vorsorge schätzen.

Deutscher Versicherten-Schutzverband und die Reform der Feuerversicherung.

Der „Berliner Lokal-Anzeiger“ schreibt: „Die Verschmelzung eines Versicherungsunternehmens mit einem andern ist in der Regel kein Vorgang von allgemeinem Interesse. Eine Ausnahme macht die von der Deutschen Reform-Versicherungs-Bank (Aktiengesellschaft in Berlin) beschlossene Fusionierung mit der vor einem Jahre gegründeten Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft „Freia“ in Berlin. Wie in dem Namen der fusionierten Gesellschaft zum Ausdruck kommt, bezweckte sie eine „Reform“ der Feuerversicherung. Die Reformbank sollte die reformatorischen Ideen verwirklichen, die von ihrem Gründer, dem Deutschen Versicherungs-Schutzverband in Berlin, seit seiner Errichtung im Jahre 1901 propagiert wurden.

Der Schutzverband selbst suchte von Anfang an durch eine energisch betriebene Agitation sich in den Kreisen der Versicherungsnehmer einen solchen Rückhalt zu verschaffen, daß ihm mit deren Hilfe eine nachhaltige Beeinflussung der Geschäftsgebarung der Versicherungsgesellschaften möglich wurde. Indes beschränkte der Verband sich nicht auf die Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer, sondern wandte sich in scharfer Kritik gegen die Feuerversicherungsgesellschaften. Das Kammergericht stellte in einem Erkenntnis vom 19. März 1908 fest, daß „die schweren Angriffe des Schutzverbandes keineswegs begründet und bei der hohen Bedeutung des deutschen Feuerversicherungswesens und der mit Fug nicht zu bestreitenden Solidität seiner Grundlagen ungerecht sowie übertrieben und irreführend waren." Hiernach ließ sich nicht erwarten, daß die vom Schutzverband nach seinen Ansichten geplante Reformversicherungsbank die in der Versicherungspraxis herrschenden Grundsätze befolgen oder geeignet sein würde, den anderen Versicherungsunternehmungen als Vorbild zu dienen.

Die im Jahre 1910 ins Leben getretene Reform-Versicherungs-Bank sollte, entsprechend der Tendenz des Schutzverbandes, Einfluß auf die Versicherungsgesellschaften auszuüben, ihren Versicherten das Recht einer Mitwirkung bei Festsetzung der Versicherungsbedingungen und der Regeln für die Prämienbemessung einräumen. Demgemäß war im § 7 der Satzung der Reformbank die Bildung von Verwaltungsausschüssen der Versicherten vorgesehen. Sofern diese Ausschüsse tatsächlich eingesetzt worden sind, haben sie sich als zwecklos oder als unheilvoll für die Geschäfte der Bank erwiesen, deren Untergang sie nicht aufzuhalten vermochten oder beschleunigt haben. So wenig die Mitwirkung der Versicherten als eine Reform im Sinne einer Verbesserung anzusehen war, so wenig war es die Reform der Versicherungsbedingungen. Die Reformbank führte zwei Fassungen von Versicherungsbedingungen ein. Die eine Fassung deckt sich fast wörtlich mit derjenigen der Bedingungen der anderen Gesellschaften, enthält also überhaupt keine Reformen. Die andere Fassung, die bei Versicherungen der einfachen Gefahrenklassen und bei sonstigen von der Bank allein übernommenen Versicherungen angewendet werden sollte, enthält allerdings einige grundsätzliche Abänderungen, denen jedoch praktisch so gut wie keine Bedeutung beikomme. Die hauptsächlichste Reform der Reformbank sollte in der Gewinnbeteiligung der Versicherten bestehen, damit, wie der Gründungsausschuß der Bank erklärt hatte, „den jahrelangen Klagen der Versicherungsnehmer, daß die Prämiensätze zu hoch seien, auf diese Weise abgeholfen wird". Von dem Schutzverband und dem Gründungsausschuß war in zahlreichen Flugschriften auf die hohen Dividenden der Erwerbsgesellschaften hingewiesen und ausgeführt worden, „daß der gewählte Verteilungsplan, auf die Abschlüsse von 1908 angewandet, unter Zugrundelegung eines Aktienkapitals von 4 bis 5 Millionen Mark bei zehn der bestehenden, vorzugsweise die Feuerversicherung betreibenden Aktiengesellschaften Dividenden von etwa 12 bis 30 pCt. erlauben würde". Ferner war in Gründungsaufrufen betont worden, daß die Einrichtung der Reformbank „Aussicht auf eine rasche und nahezu spesenfreie Aufbringung einer unverhältnismäßig großen Prämieneinnahme — schätzungsweise 1 Million Mark — aus zumeist guten Risiken biete".

Die bestehenden Feuerversicherungs-Gesellschaften hatten sich mit aller Entschiedenheit gegen derartige unerfüllbare Versprechungen gewendet, durch welche die Meinung einer bisherigen Ueberteuerung der Versicherungsnehmer erweckt werden mußte. Die Unrichtigkeit einer solchen Meinung bestätigt der kürzlich veröffentlichte Rechnungsabschluß der Reformbank für das Jahr 1912. Anstatt einer Gewinnbeteiligung der Versicherten oder auch nur einer Dividende an die Aktionäre weist der Abschluß einen Verlust von 377,000 M aus; anstatt einer raschen Aufbringung von einer Million Mark Prämieneinnahme gelang es der Reformbank auch im dritten Geschäftsjahre nicht, aus Feuerversicherungen eine Prämieneinnahme von mehr als 677,000 M zu erzielen; anstatt der nahezu spesenfreien Aufbringung der Prämien hatte die Reformbank allein an Provisionen 145,000 M und insgesamt an Unkosten eine halbe Million Mark in 1912 aufzuwenden. Die Brandschäden beliefen sich auf 581,900 M gegenüber 129,000 M in 1911. Die Einnahmen stehen somit außer jedem Verhältnis zu den Schäden und Unkosten, woraus sich ergibt, daß der Geschäftsplan der Reformbank auf falschen Kalkulationen beruht, die Absicht, auf dem von der Reformbank eingeschlagenen Wege zu einer Verbilligung der Prämien zu gelangen, nicht erreichbar ist, und die Versicherungsnehmer bei den allgemeinen üblichen Prämien keineswegs überteuert werden.

Nach dem Abschluß von 1912 konnte von einer Fortführung der Geschäfte der Reformbank keine Rede sein, und die Generalversammlung mußte die Uebergabe der Bank an die „Freia" unter Verlust von mehr als der Hälfte des Aktienkapitals beschließen.

Da der Deutsche Versicherungs-Schutzverband sich die Aufgabe gestellt hat, die Versicherungsnehmer sachverständig zu beraten und ihnen durch die Errichtung der Reformbank zu beweisen, daß seine Bemängelungen der bestehenden Feuerversicherungen begründet, sowie daß sein Unternehmen frei von diesen angeblichen Mängeln und außerdem sehr rentabel sein werde, so spricht das Fiasko der Reformbank nicht gerade zugunsten des Versicherungs-Schutzverbandes. Kein Wirtschaftszweig vermag auf die Dauer, ohne Schaden zu erleiden, derartige Beunruhigungen zu ertragen, wie sie der Schutzverband seit Jahren in die Feuerversicherung hineingetragen hat. Der Schutzverband läßt ganz außer acht, daß im Interesse der Versicherungsnehmer vor allen Dingen die Leistungsfähigkeit der Versicherungsunternehmungen verbürgt sein muß, und zwar eine Leistungsfähigkeit, die auch ungünstigen Verhältnissen, wie zunehmender Schadenhäufigkeit, gesteigertem Wettbewerb u. a. standhält. Der Vorstand der Reformbank, in deren Aufsichtsrat der Schutzverband vertreten ist, sucht jetzt in einem Geschäftsbericht die Schuld an dem Zusammenbruch auf den Wettbewerb zu schieben, der in solchem Umfange bei Gründung der Bank kaum vor-

auszusehen gewesen sei. Hierin liegt keine ausreichende Entschuldigung, denn ein Versicherungsunternehmen, das auf Jahre hinaus seinen Verpflichtungen nachkommen soll, hat bei seinen Einrichtungen mit dem Anwachsen des Wettbewerbes und sonstigen Eventualitäten zu rechnen. Gerade dieser Mangel an Voraussicht, der aber weniger auf dem Gebiete des Wettbewerbes als auf dem durch Unterbietungen der Reformbank selbst übermäßig herabgedrückten Prämienniveau lag, führte die Bank einem schleunigen Ende zu. Es wäre mit den anderen Feuerversicherungs-Gesellschaften schlecht bestellt, wenn sie gleich der Reformbank den Ideen des Schutzverbandes nachgeben wollten.

— Endlich auch einmal in der Tagespresse ein objektives Urteil über die Wirksamkeit der sogenannten Versicherten-„Schutz"verbände. Man scheint doch langsam zur Einsicht zu kommen.

Die Pflicht des Unfallverletzten, sich einer Operation zu unterziehen.

(Nachdruck verboten).

Der durch einen Unfall Verletzte, welcher Schadensersatzansprüche gegen ein Rechtssubjekt aus dem erlittenen Unfall herleiten kann, muß sich gegebenenfalls einer Operation unterwerfen, wenn begründete Aussicht besteht, daß dadurch seine Erwerbsunfähigkeit total oder teilweise behoben wird. Es besteht also insoweit eine Pflicht des Verletzten, sich einer Operation zu unterziehen. Wie weit diese geht und unter welchen Voraussetzungen sie eintritt, wird in weitesten Kreisen, vor allem aber bei Berufsgenossenschaften, Versicherungsgesellschaften und in größeren Betrieben hervorragendes Interesse finden. Es sei deshalb auf nachstehende Ausführungen des 3. Zivilsenats des Reichsgerichts verwiesen, denen folgender Tatbestand zugrunde lag. Ein gewisser X. hatte einen Unfall erlitten, durch den ihm der kleine Finger der rechten Hand verletzt worden war. Die beklagte Firma Sch. machte geltend, daß der Kläger X. den Schaden nicht oder doch zum größten Teile nicht erlitten haben würde, wenn er sich den unbrauchbar gewordenen kleinen Finger der rechten Hand ganz oder doch zum Teil operativ hätte entfernen lassen, weil dadurch seine Erwerbsunfähigkeit ganz oder wenigstens teilweise gehoben worden wäre. Das Oberlandesgericht Düsseldorf war auf diesen Einwand nicht eingegangen. Hierüber beschwerte sich die Revision der Beklagten, auf die nun das Reichsgericht ausführte: In der Rechtswissenschaft ist in der Zeit vor Eintritt der Geltung des BGB. die Meinung herrschend gewesen, es könne niemals einem Verletzten zum Verschulden gereichen, wenn er mit Rücksicht auf sein freies Recht zur Bestimmung über die Unversehrtheit seines Körpers es ablehne, sich, um den Umfang der Schadenersatzpflicht eines andern zu mindern, einer Operation zu unterziehen. Mit Recht haben indessen in neuerer Zeit und namentlich unter der Herrschaft des BGB. Wissenschaft und Rechtsprechung diese einseitige, lediglich die Rechtslage des Verletzten berücksichtigende Auffassung verlassen. Jenes freie Selbstbestimmungsrecht des Verletzten über seinen Körper muß seine Grenzen finden, wo sich seine Ausübung lediglich als Eigensinn oder als rücksichtslose, selbstsüchtige Ausnutzung der Haftung des Schadensersatzpflichtigen darstellt. Es darf nicht dazu gebraucht werden, um dem Verletzten, dessen Erwerbsfähigkeit durch eine gefahrlose und ohne nennenswerte Schmerzen auszuführende Operation wiederhergestellt werden würde, die Mittel zur Führung eines arbeitslosen Lebens zu sichern. Das gebietet die Rücksicht auf Treu und Glauben, eines Grundsatzes, unter dem auch die Ausübung des Rechts auf Ersatz eines erlittenen Schadens steht. Daraus ergeben sich folgende Forderungen, die an die Begründung des Einwandes zu stellen sind, der Verletzte habe es unterlassen, durch eine Operation seine Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise wiederherstellen zu lassen: Zunächst muß die Operation nach dem Gutachten von Sachverständigen gefahrlos sein, und zwar in dem Sinne, wie überhaupt nach dem jeweiligen Stande der ärztlichen Wissenschaft von einer Gefahrlosigkeit gesprochen werden kann, d. h. soweit nicht unvorhersehbare Umstände eine Gefahr bedingen. Damit scheiden alle Operationen aus, die im Gegensatze zu der bloßen örtlichen Unempfindlichmachung nur in der örtlichen Chloroformnarkose vorgenommen werden könne, weil bei solchen die Möglichkeit eines tödlichen Ausganges mit Sicherheit trotz sorgfältigster vorheriger Untersuchung der Körperbeschaffenheit des Leidenden im voraus nicht auszuschließen ist, wie dies auch der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes entspricht. Die Operation darf ferner nicht mit nennenswerten Schmerzen verknüpft sein, weil dem Verletzten, der überhaupt nur durch eine von dem Schadenersatzpflichtigen zu vertretende Tatsache in die Lage gebracht worden ist, sich besonderen Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit zu unterwerfen, nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, zu diesem Behufe auch noch beträchtliche Schmerzen auf sich zu nehmen. Sodann muß die Ausführung der Operation eine beträchtliche Besserung der Leistungsfähigkeit des Verletzten nach dem Gutachten von Sachverständigen mit Sicherheit erwarten lassen, also eine völlige Wiederherstellung oder wenigstens eine sehr erhebliche Steigerung seiner Erwerbsfähigkeit. Endlich muß der Schadenersatzpflichtige dem Verletzten zu erkennen gegeben haben, entweder er sei bereit, die Operation auf seine Kosten an geeigneter Stelle und durch sachkundige Personen zu erwirken oder die Kosten für eine solche vorzuschießen, die dann der Verletzte selbst zu erwirken hat. Denn da lediglich der Verletzer oder der sonst für die Folgen der Verletzung Haftbare schadenersatzpflichtig ist, ist der Verletzte, der im übrigen, soweit möglich, geheilt ist, nicht gehalten, nur um den Umfang der Ersatzpflicht des Haftbaren zu mindern, auch noch irgendwie erhebliche Mittel aus seinem Vermögen zur Durchführung einer Operation aufzuwenden. Weigert sich einem diesen Anforderungen entsprechenden Verlangen des Schadensersatzpflichtigen gegenüber der Verletzte, sich auf die ihm angesonnene Operation einzulassen, so erwächst jenem hieraus allerdings nunmehr ein rechtsvernichtender Einwand gegen

den Schadensersatzanspruch insoweit, als anzunehmen ist, daß infolge der Ausführung der Operation die Erwerbsfähigkeit des Verletzten gesteigert oder völlig wiederhergestellt worden wäre, und es ist dann dessen Sache, im Wege der Replik die besonderen Gründe darzulegen, die ihn davon abgehalten haben, sich der Operation zu unterwerfen. Dies ist der Standpunkt des Reichsgerichts, das hier in klarer und überzeugender Weise die Interessen beider Parteien abwägt. Das Reichsgericht fügt übrigens noch hinzu, daß etwaige ungünstige Folgen der Operation unter allen Umständen von dem Ersatzpflichtigen mit zu vertreten sind, so daß auch insoweit die Interessen des Verletzten gewahrt bleiben. (Uiteil des Reichsgerichts vom 30. Mai 1913. Aktenzeichen III. 30./13.) (Vergl. J. W. 1913 S 975 ff.)

sk.

Zur Tagesgeschichte.

Zur Glasversicherung. Vom Druck des internationalen Spiegelglas-Syndikats. Wenn es noch eines Beweises bedurfte, daß die unhaltbare Situation innerhalb der Glasversicherungsbranche eine Folge der Preis-Politik des internationalen Spiegelglas-Syndikats ist, so ist dieser jetzt durch den Verlauf des Geschäfts im Auslande erbracht. Auch dort findet man die gleichen Erscheinungen wie im Inlande; auch dort ein augenfälliger Rückgang der Rentabilität, in nächster Nähe stehender Gesamtverlust. Der „Argus" in Paris veröffentlicht jetzt eine interessante Statistik über den Verlauf des Glasversicherungsgeschäftes in Frankreich von 10 resp. 14 Gesellschaften für die verflossenen letzten Jahre. Da ergibt sich, daß noch Gewinne erzielt wurden:

1903 bis 1908 = 10—12 pCt. der Prämieneinnahme
1909 bis 1910 = 6 pCt. „ „
1911 = 2,6 pCt. „ „

Bei diesem rapiden Rückgang kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß auch jenseits der Vogesen heute die Gesamtbranche industriellen Verlust aufweist. Genau wie bei uns. Bei der in Frankreich beinah vollständig ruhenden Bautätigkeit, die auch eine Folge der Stagnation der Geburtenziffern ist, ist der Konkurrenzkampf der Gesellschaften untereinander ein scharfer, doch liegt die Hauptschuld des Rückganges der Gewinnchancen an dem unerhörten Steigen der Glaspreise. Auch in Oesterreich weist die Schadensprozent-Ziffer in den Jahren von 1902 bis 1911 eine fast gleichmäßig steigende Tendenz auf. Sie betrug:

1902	55,3 pCt.	1907	59,9 pCt.
1903	55,7 „	1908	59,2 „
1904	57,8 „	1909	60,7 „
1905	59,3 „	1910	61,7 „
1906	59,8 „	1911	63,5 „

Und die Wiener Handelskammer bemerkt dazu, daß für das Jahr 1912 mit einem noch viel höheren Schadensprozentsatz gerechnet werden müsse. Die Ermäßigung der exorbitanten Glaspreise und der damit zusammenhängende Kampf gegen den Trust ist, wie wir sehen, ein internationales Problem geworden und sollte auch international behandelt werden. — Im übrigen ist die lebhafte Agitation gegen die Preispolitik des internationalen Spiegelglassyndikats nicht ohne Einfluß auf die Geschäftlage der angeschlossenen deutschen Hütten und den Kurs ihrer Aktien geblieben. Seit Jahresfrist zeigen die Kurse dieser Papiere eine rückgängige Tendenz. So sind z. B. die Kurse der Aktien der Rheinischen Spiegelglasfabrik in Eckamp um 90 pCt., die der Glas- und Spiegelglasmanufactur in Gelsenkirchen-Schalke um über 75 pCt. zurückgegangen. Dazu wird die pro 1913 zu erwartende Dividende voraussichtlich nicht die Höhe derjenigen vom letzten Jahr erreichen. Eckamp rechnet zwar nur mit einem Rückgang von 2 pCt., während Schalke vorsichtigerweise einstweilen nur von einer „voraussichtlich niedrigeren Dividende" spricht. Diese Erscheinungen schwankenden Vertrauens und geringeren Konsums sind zweifellos eine Folge der wegen der Fortsetzung seiner seitherigen Preispolitik gegen das Syndikat von seinem größten Abnehmer, der Vereinigung der Glasversicherer, geplanten Maßnahmen zur Errichtung einer eigenen Glashütte. Auch die noch unentschiedene Stellungnahme der neuen Gerresheimer Hütte in Reisholz dürfte manchen Konsumenten von größeren Bestellungen abgehalten haben. — Doch das Syndikat, anscheinend weit davon entfernt, eine Einigung anzustreben, wartet schon mit Gegenmaßregeln auf, nämlich mit Verminderung der Spiegelglasproduktion. Eine Drahtmeldung aus Brüssel besagt, daß das Internationale Spiegelglas-Syndikat die Zahl der Betriebsfeiertage für das letzte Jahresviertel mit 41 beibehält. Dies bedeute eine neue Herstellungsverringerung, da die Zahl der Arbeitstage im letzten Jahresviertel geringer als im dritten Viertel ist. — Ob hier nicht wieder mit der famosen Einrichtung der Betriebsfeiertage geblufft wird? — Je halsstarriger sich aber das Syndikat zeigt, desto mehr zwingt es die Glasversicherer, ihre Absicht, zur Eigenproduktion überzugehen, so rasch als möglich zu verwirklichen. Die Vereinigung der Glasversicherungsgesellschaften arbeitet, wie wir bestimmt wissen, an ihrem Plan, eine eigene Glashütte zu errichten, energisch weiter. Möge dieser Gedanke recht bald zur Tat werden!

Statistik der Schiffsunfälle. Aus den Nachweisungen über die im Jahre 1912 gemeldeten Schiffsunfälle wird ersichtlich, daß an der deutschen Küste, mit Einschluß der von Seeschiffen befahrenen Binnengewässer, 576 Schiffe mit 194,830 Nettoregistertons (davon 263 Dampfer mit 161,188 Reg.-Tons) Unfälle erlitten haben, darunter 438 deutsche Schiffe und Fahrzeuge mit 113,524 Reg.-Tons (187 Dampfer mit 89,067 Reg.-Tons). Außerhalb der deutschen Küstengewässer ereigneten sich ferner die Unfälle von 308 deutschen Schiffen mit 353,767 Reg.-Tons (238 Dampfer mit 313,716 Reg.-Tons). Insgesamt sind demnach 746 deutsche Schiffe mit 467,291 Reg.-Tons (425 Dampfer mit 402,783 Reg.-Tons) als von Unfällen betroffen gemeldet worden. Gänzlich verloren gingen nach den für das Jahr 1912 vorliegenden Meldungen 83 deutsche Schiffe mit 29,671 Reg.-Tons (20 Dampfer mit 22,680 Reg.-Tons). Ums Leben kamen bei den Schiffsunfällen deutscher Schiffe aller Art auf See und in Binnengewässern 193 Menschen

(183 Mann der Besatzung und 10 Reisende), davon an der deutschen Küste selbst unter Einschluß der von Seeschiffen befahrenen Binnengewässer 36 Menschen (27 Mann der Besatzung und 9 Reisende); von diesen befanden sich auf deutschen Schiffen 35 Menschen (26 Mann der Besatzung und 9 Reisende).

Die „unpolitische" Volksfürsorge. Die Leitung der „Volksfürsorge", sowie die sozialdemokratische Presse bemühen sich andauernd weiter, die engen Beziehungen zwischen „Volksfürsorge" und Sozialdemokratie zu leugnen. Wirft nun allein schon der Umstand, daß die eigentlichen Träger der „Volksfürsorge" die sozialdemokratischen Gewerkschaften und Konsumvereine sind, auf den wahren Charakter dieses Unternehmens ein bezeichnendes Licht, so ist nach dieser Richtung aus der neuern Zeit noch charakteristisch eine Bemerkung des „Vorwärts" (1913, Nr. 151) zu den Ausführungen des Vorstandes der „Volksfürsorge", Herrn von Elm, auf dem Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, die lautet: „Redner meint selbstredend nicht, daß es für ein Unternehmen eine Beleidigung sein könne, ein sozialdemokratisches zu sein, besteht die Leitung der „Volksfürsorge" aus Sozialdemokraten, gehören ihr Sozialdemokraten als Mitglieder an und wird sie in sozialistischem Geiste geleitet, so kann sie das lediglich ehren." Die Agitatoren der „Volksfürsorge" und die sozialdemokratische Presse bestreiten ferner, daß die bei der „Volksfürsorge" zusammenfließenden Sparkapitalien in den Dienst des sozialdemokratischen Klassenkampfes gestellt würden. Wie aber stimmt dazu ein Artikel des in Halle a. S. erscheinenden „Volksblattes" (1913. Nr. 166), der es geradezu als einen der wesentlichsten Zwecke der „Volksfürsorge" hinstellt, die Spargroschen der Arbeiter den Kampfaufgaben der Gewerkschaften dienstbar zu machen, und darum die „Proletarier" zur Unterstützung der „Volksfürsorge" auffordert? — Charakteristisch ist außerdem die auf dem „Bezirksparteitag für den Agitationsbezirk Halle a. S." von einem Genossen abgegebene Erklärung, „daß die Vorarbeiten der „Volksfürsorge" viele sonst agitatorisch tätigen Kräfte der Parteiarbeit entzogen hätten". Deshalb ist im Agitationsbezirk Halle die Mitgliederzahl von 24,360 auf 23,967 gefallen. — Aber trotz alledem können nur böse Menschen behaupten, die „Volksfürsorge" stehe in enger Beziehung zur sozialdemokratischen Partei.

Abzug der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen in Sachsen. Der Verein Versicherungsbevollmächtigter im Königreich Sachsen hat an den sächsischen Landtag eine Petition gerichtet, in der verlangt wird, daß eine Bestimmung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen wird, wonach in Zukunft Lebensversicherungsprämien bis zu einem Jahresbeitrage von 600 M beziehungsweise Teile von solchen bis zu diesem Betrage, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Erlebensfall gezahlt werden, gleichwie Schuldzinsen vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen. — Bekanntlich sind in Preußen Lebensversicherungsprämien bis zu 600 M und in Bayern bis zu 400 M vom steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig, während in Sachsen ein solcher Abzug nicht zulässig ist. Die Petition des genannten Vereins dürfte aber bei derzeitigen Konstellation des sächsischen Landtags leider wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebs des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten auf das Königreich Bayern wird dem „Fränkischen Courier" geschrieben: Dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten ist unter dem 7. ds. Mts. vom kgl. Staatsministerium des Innern die Zulassung zum Geschäftsbetrieb im Königreich Bayern in widerruflicher Weise erteilt worden. So wenig an sich dagegen einzuwenden ist, wenn dem Wettbewerb auf dem Gebiet des Versicherungswesens freie Bahn gegeben wird, so wenig wird man es billigen können, daß nunmehr den Gründungen des Generallandschafts-Direktors der Provinz Ostpreußen, Geh. Ober-Regierungsrats Kapp, die bisher durch ihre Agitation gegen die privaten Gesellschaften mehr Unheil als Segen gestiftet haben, der Geschäftsbetrieb in Bayern freigegeben ist. Irgend etwas Besonderes haben diese öffentlichen Anstalten nicht zu bieten. Sie bedienen sich vielmehr derselben Einrichtungen, welche die privaten Anstalten in langer und segensreicher Arbeit geschaffen haben, nur mit dem Unterschied, daß die Zukunft der öffentlichen Gründungen durchaus ungewiß ist und die größte Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß mangels einer hinreichenden Dividende die Versicherten der „Oeffentlichen" ihre Versicherungen viel teurer bezahlen müssen als die Versicherten der privaten Anstalten. Die Mittel der öffentlichen Anstalten sind nur beschränkt, die Stammeinlage wird abgeschrieben, während die privaten alten Anstalten über sehr große Sicherheitsfonds verfügen und ihr Stammkapital nach gesetzlicher Vorschrift stets intakt erhalten müssen. Irgend eine Haftung des Staates findet bei den „Oeffentlichen" nicht statt. Die Beaufsichtigung wird von der Landesbehörde, nicht aber, wie bei den privaten Anstalten, von dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung, also einer Fachbehörde, ausgeübt. Trotz dieser schon recht zur Vorsicht gemahnenden Umstände könnte man es dem Publikum ruhig überlassen, die Wahl zwischen den öffentlichen und den privaten Anstalten selber zu treffen, wenn es sich um kurzfristige Verträge handelte, etwa wie bei der Feuerversicherung, und die Versicherten, wenn sie die Unzulänglichkeit des Angebots erkannt hätten, die Versicherung aufgeben und sich bei einer anderen Gesellschaft versichern könnten. Die Lebensversicherungsverträge werden aber auf Lebenszeit abgeschlossen. Erkennt der Versicherte nach Umfluß einiger Jahre, daß er bei den öffentlichen Anstalten mehr an Prämien bezahlen muß, als er bei den privaten Anstalten zu bezahlen gehabt hätte, so kann er die einmal bei der öffentlichen Anstalt abgeschlossene Versicherung nur mit mehr oder weniger großen finanziellen Verlusten preisgeben. In vielen Fällen aber wird ihm auch wegen Verschlechterung seiner Gesundheitsverhältnisse die Aufnahme bei einer privaten Versicherung versagt werden. Er bleibt dann sein Leben lang an eine Versicherung gebunden, die ihm höhere Lasten als eine

private Anstalt auferlegt, ohne ihm auch nur im geringsten mehr zu bieten. Von diesem Gesichtspunkt erscheint es angezeigt, an das Publikum eine Warnung zu erlassen, damit es nicht im Vertrauen auf den öffentlichen Charakter der in Frage kommenden Anstalten sich voreilig zur Versicherungsnahme bei ihnen bestimmen läßt. Noch ein anderer Punkt gibt zu Bedenken Anlaß. In den preußischen Provinzen, in denen bisher die aus den Bedürfnissen der ostelbischen Großgrundbesitzer heraus geborenen öffentlichen Anstalten ihre Tätigkeit entfaltet haben, sind die Behörden in einer Weise für die Einführung der öffentlichen Anstalten eingetreten, die als eine dem privaten Handel und Gewerbe geradezu feindliche bezeichnet werden muß. Wir hoffen bestimmt, daß die bayrische Regierung niemals ihre Einwilligung dazu gibt, daß bayerische Beamte und Behörden sich in den Dienst der Kappschen Gründungen stellen, und es den Angestellten selbst überläßt, ihre Werbetätigkeit ohne Bevorzugung vor den privaten Anstalten auszuüben. — Dieser zuletzt ausgesprochenen Hoffnung können wir uns nur voll und ganz anschließen. Wenn der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten bei seiner Werbearbeit einmal auf sich selbst angewiesen ist, dann wird er schon sehen, welche Erfolge er erzielt.

Bevorzugung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten durch die Pfandbriefämter. In der am 18. d. M. in Breslau abgehaltenen Versammlung des Bundes der Versicherungsvertreter (Provinzialverband Schlesien) wurde folgende vom Stadtverordneten Subdirektor Dr. iur. Ad. Konicki-Breslau eingebrachte und begründete Resolution einstimmig angenommen: „Der Magistrat der Stadt Breslau macht in der Vorlage betreffend die Errichtung eines Pfandbriefamtes die Beleihung davon abhängig, daß die Gebäude bei der städtischen Feuerversicherungsanstalt versichert sind. Der Bund der Versicherungsvertreter Deutschlands (Provinzialverband Schlesien) sieht in dieser Bestimmung eine einseitige Bevorzugung der städtischen Sozietät, eine ungerechtfertigte Zurücksetzung der privaten Feuerversicherungsgesellschaften und ein Mißtrauen in die Sicherheit und die Geschäftsführung derselben. Er ersucht deshalb die Stadtverordnetenversammlung, einer derartigen Bestimmung des Statuts die Zustimmung zu versagen, beiden Formen des Feuerversicherungsbetriebes in Deutschland die volle Objektivität zu bewahren und sich auf den Standpunkt des preußischen Ministers des Innern zu stellen, der in einem Zirkular an die Regierungspräsidenten unterm 11. März 1884 die Empfehlung bestimmter Versicherungsgesellschaften durch Behörden für unzulässig erklärt hat.“

Angestellten-Versicherung der Berliner Magistratsbeamten. Die Berliner Stadtverordneten-Versammlung beschäftigte sich am 23. d. M. mit der Frage der Versicherung der im Privatdienstvertrage angestellten städtischen Beamten. Die Frage war einer gemischten Deputation überwiesen worden und als Ergebnis der Deputationsverhandlungen brachte nun der Magistrat eine Vorlage ein, wonach die in Frage kommenden 3800 Angestellten nach dem neuen Gesetz versichert werden sollen und die Stadtgemeinde nur die ihr gesetzlich auferlegten Arbeitgeberbeiträge zahlt. Die Stadtverordneten bedauerten, daß die Angestellten mit den hohen Versicherungsbeiträgen belastet werden sollen. Da die vom Magistrat in Aussicht gestellte Gehaltserhöhung noch zu unsicher sei, wurde von sozialdemokratischer Seite beantragt, die Stadt solle auch die Angestelltenbeiträge zur Reichsangestelltenversicherung übernehmen. Darauf erwiderte ein Magistratsvertreter, daß die Stadt doch nicht daran schuld sei, wenn die früher von der Angestelltenschaft so eifrig erstrebte staatliche Versicherung in einer Form eingeführt worden sei, die von den Angestellten als unbillige Belastung empfunden werde. Die Vorlage wurde schließlich einem Ausschuß überwiesen, der die Frage voraussichtlich in einer für die Angestellten günstigen Form lösen wird.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. Die Gesellschaft hat kürzlich die Invaliditäts-Zusatzversicherung (Tabelle J) eingeführt. Sie soll den Versicherten, der durch den Fall der Invalidität und der damit verbundenen frühzeitigen Erwerbsunfähigkeit, außer Stand gesetzt wird, die Prämien für seine Lebensversicherung weiter zu bezahlen, vor dem Verfall der Versicherung schützen, indem sie ihm die Gewährung einer jährlichen Rente sichert. Die Invalidenrente muß mindestens 100 M betragen und durch 10 teilbar sein; soweit sie die Höhe der Jahresprämie für die Todesfallversicherung übersteigt, darf der überschießende Betrag nicht mehr als 10 pCt. der zugehörigen Kapitalversicherungssumme betragen. Die fälligen Invalidenrenten sind zunächst zur Begleichung der für die Kapitalversicherung zu entrichtenden Prämien bestimmt; die darüber hinaus zur Verfügung bleibenden Beträge werden entweder bar gezahlt oder auf Antrag des Versicherungsnehmers von der Gesellschaft angesammelt, mit dem Rechnungszinsfuße 2. Ordnung (z. Z. 4 pCt.) verzinst und zusammen mit den Zusatzdividenden der Hauptversicherung ausgezahlt. Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht, wenn der Versicherte während der Versicherungsdauer voraussichtlich dauernd gänzlich oder teilweise erwerbsunfähig wird. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird nur ein dem festgestellten Invaliditätsgrade entsprechender Teil der jährlichen Rente gewährt; im besonderen gilt aber folgendes: Erwerbsunfähigkeit wird angenommen, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens ein Drittel der ursprünglichen sinkt; beträgt die Erwerbsfähigkeit nur noch höchstens ein Viertel der ursprünglichen, so wird volle Invalidität angenommen, und es werden die vollen Renten ausgezahlt. Die Prämien für die Invaliditäts-Zusatzversicherung bilden mit den Prämien für die zugehörige Hauptversicherung eine Einheit. Die Prämienzahlung für die Invaliditäts-Zusatzversicherung hört bei eintretendem Tode oder bei eintretender Invalidität, spätestens aber drei Jahre vor Ablauf der bedungenen Versicherungsdauer auf. Die Invaliditäts-Zusatzversicherung ist dividendenberechtigt, aber nicht nachschußpflichtig. Die Dividenden werden, entsprechend den Zusatzdividenden der Todesfallversicherungen, erstmals nach 10 Versicherungsjahren und dann von fünf zu fünf Jahren sowie am

Schlusse der Invaliditäts-Zusatzversicherung an alle die Versicherten verteilt, die innerhalb der letzten zwei Versicherungsjahre keine Invalidenrenten bezogen haben. Die nach 10, 15, 20 usw. Versicherungsjahren zu gewährenden Dividenden sind auf je eine Jahres-Zusatzprämie geschätzt. Die beim Ablauf der Invaliditäts-Zusatzversicherung zur Auszahlung gelangenden Dividenden richten sich nach der Dauer der Invaliditäts-Zusatzversicherung.

Anstalt für staatliche Viehversicherung im Königreich Sachsen. Das „Dresdener Journal" schreibt: Der Bericht der Anstalt für staatliche Viehversicherung auf das erste Geschäftsjahr, umfassend die Zeit vom 1. Januar bis mit 30. Juni 1913, ist soeben erschienen. In der Einleitung wird die Vorgeschichte der am 29. Januar 1909 vom Königl. Ministerium des Innern vollzogenen und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten „Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung" geschildert und dann der wesentlichste Inhalt der Verordnung wiedergegeben. Hiernach erfolgt die Einrichtung in der Art, daß sich die Pferdebesitzer zu privaten Versicherungsvereinen a. G. zusammenschließen, zwischen denen die Anstalt für staatliche Viehversicherung die gegenseitige Rückversicherung vermittelt. Die Versicherung erstreckt sich auf das unverschuldete Umstehen oder die notwendige Tötung der Tiere wegen gänzlicher dauernder Unbrauchbarkeit infolge von Krankheit oder Unfall. Eine weitergehende Versicherung (z. B. gegen Minderwert) ist den einzelnen Vereinen zwar gestattet, aber von der Rückversicherung ausgeschlossen. Die Höchstversicherung ist bei Zuchthengsten 3000 M, bei herrschaftlichen Kutsch- und Reitpferden 2000 M, bei anderen Pferden 1200 M. Aufnahme finden Einhufer im Alter von ½ bis 15 Jahren. Die Entschädigung beträgt 80 pCt. des alljährlich durch Schätzung festzustellenden Wertes der Tiere. Die eine Hälfte der Entschädigung trägt der betreffende Verein, die andere übernimmt der Rückversicherungsverband. Gleichzeitig mit dem Erlaß der Verordnung wurde die Anstalt für staatliche Viehversicherung mit den für die Schaffung des Rückversicherungsverbands erforderlichen Arbeiten beauftragt. Hierzu gehörte vor allem die Ausarbeitung einer Mustersatzung nebst Versicherungsbedingungen für Pferdeversicherungsvereine. Diese Muster wurden vom Ministerium gutgeheißen, gedruckt und Interessenten zur Verfügung gestellt. Die Bildung von Vereinen, die diese Muster annahmen, ging nur sehr langsam vor sich, und es schien lange Zeit in Frage gestellt, ob der Rückversicherungsverband überhaupt in absehbarer Zeit ins Leben treten würde. Nur in den Amtshauptmannschaften Döbeln und Flöha bildeten sich in Döbeln, Waldheim, Hainichen, Leisnig, Flöha, Frankenberg und Leubsdorf Vereine, die ihren Beitritt zum Rückversicherungsverbande anmeldeten. Wenn auch die Zahl der bei ihnen versicherten Tiere (rund 1500) im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze des Versicherungswesens für die Inkraftsetzung des Rückversicherungsverbands gering erscheinen mußte, so beantragte sie die Anstalt trotzdem beim Ministerium für den 1. Januar 1913, da die genannten sieben Vereine sich nur in Hinblick auf die in Aussicht gestellte Rückversicherung gebildet hatten, auch nach den im Königreich Bayern gemachten Erfahrungen damit gerechnet werden konnte, daß das Inkrafttreten des Rückversicherungsverbandes den Anstoß zur Bildung weiterer Vereine geben und mit der Zeit auch bestehende Vereine an sich ziehen würde. Diese Annahme hat sich als zutreffend erwiesen. Dem Rückversicherungsverbande gehören zurzeit des Abschlusses des Jahresberichtes — August 1913 — 13 Vereine mit rund 3000 Tieren an. Dem Antrage der Anstalt wurde durch Verordnung vom 28. August 1912 entsprochen. Am Schlusse des Geschäftsjahres waren dem Rückversicherungsverbande 10 Pferdeversicherungsvereine angeschlossen, nämlich die sieben obengenannten und die später hinzugetretenen Vereine zu Obergrünberg, für Niederlungwitz und Umgegend und zu Roßwein. Die Zahl der bei diesen 10 Vereinen versicherten Tiere betrug 2307, der Versicherungswert 1,988,205 M. Auf jeden Verein kommen daher im Durchschnitt 231 versicherte Tiere mit einem Versicherungswert von 862 M für je ein Tier. In der Berichtszeit sind 33 Schadenfälle vorgekommen. Im Durchschnitt wurden 613 M Entschädigung für den einzelnen Fall gewährt. Die bis zum Berichtsschlusse dem Rückversicherungsverbande weiter beigetretenen Vereine sind die Vereine zu Kleinpösna, Oederan und Lommatzsch.

Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim. Die Gesellschaft erzielte pro 1912/13 einen Netto-Gewinn von 1,147,453 M. Der Aufsichtsrat beschloß der Generalversammlung vorzuschlagen, 20 pCt. Dividende auf die alten und 10 pCt. auf die jungen Aktien zu verteilen, außer der Zuwendung an die Beamten weitere 196,000 Mark auf verschiedene Spezial-Reserve-Conti zurückzustellen und 330,000 M auf neue Rechnung vorzutragen. Die Kapital-Reserve von 2,562,500 Mark übersteigt die statutarische Maximalhöhe von 2,500,000 M.

Continentale Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Die Gesellschaft erzielte pro 1912/13 einen Netto-Gewinn von 219,889 M. Der Aufsichtsrat beschloß der Generalversammlung vorzuschlagen, 18 pCt. Dividende auf die alten und 9 pCt. auf die jungen Aktien zu zahlen, außer der Zuwendung an die Beamten weitere 32,500 Mark auf verschiedene Spezial-Reserve-Conti zurückzustellen und 600,000 M auf neue Rechnung vorzutragen. Die Kapital-Reserve hat die statutarische Maximalhöhe von 625,000 M.

*** Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat September 1913 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenstände-versicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 954 ausgefertigt; die Versicherungssumme stieg von 829,071,465 M auf 835,804,252 M, die Jahresprämie von 2,277,571 M auf 2,287,963 M.

Ritterschaftliche Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Rostock. Die diesjährige

ordentliche Generalversammlung der Ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft fand am 17. Oktober dieses Jahres im großen Saale des Ständehauses zu Rostock statt und wurde von Landrat von Böhl auf Rubow namens des Engern Ausschusses als Aufsichtsbehörde eröffnet und geleitet. Dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß die Gesellschaft nach Deckung sämtlicher Ausgaben für Brandschäden, Verwaltungskosten und Rückversicherung sowie Rückstellung der notwendigen Reserven einen Ueberschuß von 219,295 M erzielt hat. Die Verwendung dieses Ueberschusses wurde, wie vom Vorstande vorgeschlagen, von der Generalversammlung genehmigt. Die Versicherungssumme erreichte am 30. Juni 1913 die Höhe von 443,428,495 M, (gegen 415,789,457 M im Vorjahre), mithin eine Steigerung von 27,639,038 M. Die Prämieneinnahme betrug im Jahre 1912/13 1,076,718 M (gegen 983,468 M im Jahre 1911/12), also mehr 93,250 M. Die Gesamteinnahme stellte sich auf 1,250,132 M, die Ausgabe auf 1,030,836 M. Als Dividende werden an die Mitglieder fünf Prozent der 1912/13 gezahlten Jahresprämie zur Verteilung gelangen. Die Sicherheitsfonds der Gesellschaft betragen jetzt 1,602,196 M. Auf Grund des Berichts der Revisions-Kommission erteilte die General-Versammlung dem Vorstande für die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung pro 1912/13 Entlastung.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Präsidenten des Kaiserlichen Aufsichtsamts, Herrn Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Gruner wurde das Komturkreuz I. Klasse des Württembergischen Friedrichsordens verliehen.

— Herrn Kommerzienrat Arnold Schoeller, Mitglied des Aufsichtsrates der „Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" und stellvertretendem Vorsitzenden des Aufsichtsrates des „Rheinisch-Westfälischen Lloyd" und der „Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft", wurde der Charakter eines Geheimen Kommerzienrates verliehen.

— Herrn Fabrikbesitzer Adolf Lindgens in Köln am Rhein, Mitglied des Aufsichtsrates der Rheinischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft und der „Kronprinz" Versicherungs - Aktiengesellschaft, beide in Köln a. Rh., ist der Charakter als Kommerzienrat verliehen worden:

— Herrn Geh. Kommerzienrat Franz Gribel, Vorsitzendem des Verwaltungsrates der „Union", Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen zu Stettin, wurde das Ehrenkreuz des großherzoglich Mecklenburgischen Greifenordens und der russische St. Stanislausorden II. Klasse verliehen.

— Herrn Geheimen Justizrat Eduard Carp, Vorsitzendem des Aufsichtsrates der „Niederrheinischen Güter - Assekuranz - Gesellschaft" und der „Vesalia" in Wesel, wurde der preußische Kronenorden II. Klasse verliehen.

— Versicherungsgenossenschaft der Landwirte in Budapest. Dem leitenden Direktor der Elementarbranche, Herrn Edmund Nérei in Budapest, ist der Charakter eines königlich ungarischen Rates verliehen worden.

— Herrn Justizrat Dr. jur. Max Engel in Leipzig, Mitglied des Aufsichtsrates der Teutonia in Leipzig, ist die rote Kreuzmedaille dritter Klasse verliehen worden.

— Am 20. d. M. beging Herr Samlowski, Leiter der Feuerversicherungs- und Unfallversicherungs-Abeilung der Abteilung der „Balkan" Société nationale d'assurances in Sofia, sein 25 jähriges Berufsjubiläum.

— Karlsruher Lebensversicherung a. G. Am 17. d. M. verstarb der Präsident des Aufsichtsrates und Ausschusses Exzellenz von Stoesser.

— Am 18. d. M. verschied Herr Friedrich Bremermann zu Bremen, Aufsichtsratsmitglied der jetzt mit der „Freia" in Berlin vereinigten Deutschen Reform-Versicherungs-Bank.

— Herr Carl Obermayr, Beamter der Bayerischen Versicherungs-Bank in München, ist am 16. d. M. im Alter von 57 Jahren gestorben.

— Herr Otto Wiedmann, Direktor der Union-Bank und Verwaltungsrat der Ersten Oesterr. Allg. Unfallversicherungs-Gesellschaft, ist am 19. d. M. gestorben.

— Herr A. Millon, Präsident der Gegenseitigen Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesellschaft „L'Alimentanition" Paris, ist Ende v. M. gestorben.

— Erfurter Viehversicherungs-Verein a. G. In den beiden Generalversammlungen des Jahres 1913 (29. März und 20. September) sind an Stelle der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder: Brauereidirektor Staroste, Erfurt; Posthalter Glückel, Erfurt; Gutsbesitzer Hildebrandt, Stotternheim; Amtsvorsteher Lange, Windischholzhausen folgende Herren: 1. Kaufmann Hugo Rudolph, Erfurt, 2. Gutsbesitzer Richard Karst III, Stotternheim, 3. Gutsbesitzer Hermann Bechstedt, Sömmerda, 4. Hofspediteur Werner Münch, Meiningen, in den Aufsichtsrat neu gewählt worden.

— Die Herren C. Del Negro, Dr. F. G. Coppola-E. Gardini, E. Girtanner und L. Ricci wurden, und zwar Erstgenannter als Präses, die übrigen Herren als Mitglieder pro 1914/15 in den Vorstand des „Comitato degli Assicuratori Marittimi" in Genua gewählt.

— Zum Nachfolger des verstorbenen Direktors der Lebens - Versicherungs - Abteilung des Allgemeinen Deutschen Versicherungs - Vereins a. G. in Stuttgart, Herrn Dr. Buschbaum, wurde Herr A. Kimmel, bisher stellvertretender Direktor bei der „Arminia" München, bestellt.

— Die Kölnische Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh. hat als Hauptbevollmächtigte für die Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen die Firma Wiedemar & Beck in Dresden-A., Christianstraße 19, und für die Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau Herrn Oskar Winther mit dem Wohnsitze in Leipzig, Grimmaischer Steinweg 20, bestellt.

— Die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg hat die Generalagentur für Berlin und die Provinz Brandenburg vom

15. d. M. ab Herrn W. Hüttich, bisher Oberinspektor und Prokurist der Allianz, Versicherungs Aktien-Gesellschaft in Berlin, übertragen und zu dessen Stellvertreter ihren Bureauvorsteher Herrn E. Broer ernannt. Das Bureau der Verwaltung befindet sich nach wie vor in dem eigenen Hause Berlin W., Jägerstraße Nr. 24.

— Die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft hat der Firma Ch. Holzach & Sohn in Mülhausen i. Els. eine Generalagentur für die Glasversicherungsbranche übertragen.

— Die Assekuranz-Union von 1865 zu Hamburg hat Herrn R. Kiedehn in Leipzig ihre Generalagentur für das Königreich Sachsen und die thüringischen Staaten übertragen.

— Die Wilhelma in Magdeburg hat neben den in Stuttgart bereits bestehenden Geschäftsstellen eine weitere selbständige Generalagentur errichtet und deren Leitung Herrn E. Wohlwender übertragen.

— Die Fidelity hat Herrn A. Melamerson in Hamburg zum Bevollmächtigten für Hamburg ernannt.

— Herr Morris W. Terrey in New-York wurde zum Vertreter der „Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft" in den Vereinigten Staaten für die Lebens-Rückversicherung bestellt.

— Die Patria, Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank, Akt.-Ges., hat in ihrer Generalversammlung vom 18. September 1913 beschlossen, ihren Sitz nach Frankfurt a. M. zu verlegen. Direktor Paul Storck in Charlottenburg ist nicht mehr Vorstandsmitglied der Gesellschaft.

— Die diesjährigen Generalversammlungen der Mannheimer Versicherungsgesellschaft und der Continentalen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim finden am 12. November cr. statt.

— Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich. Die Firma lautet jetzt Eidgenössische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft (La Fédérale, Compagnie anonyme d'assurances).

— Herr S. Gregersen hat an Stelle des am 1. Oktober d. J. zurückgetretenen Herrn J. Oedegaard die Leitung der in Christiania erscheinenden „Forsikringstidende" übernommen.

— Wie ein Korrespondent des Pariser „Argus" aus Konstantinopel berichtet, hat Herr Th. Maltaß, der frühere Direktor der Société d'Assurances Ottomane in Konstantinopel, die Genehmigung der türkischen Regierung zur Gründung einer zweiten Ottomanischen Versicherungsgesellschaft erhalten, deren Aktionäre nur Ottomanen sein dürfen. Das Aktienkapital des neuen Unternehmens soll bereits gesichert sein.

— Die Vaterländische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld hat der deutschen Gesellschaft für Kaufmannserholungsheime 5000 M gestiftet.

— Fusion zweier englischer Versicherungsgesellschaften. Aus London wird gemeldet, daß die Verschmelzung der Hearts of Oak Life and General Assurance Company, Ltd., und der National Standard Assurance Company, Ltd., bevorsteht. Die erstere wurde in 1903 mit 150,000 Pfd. Sterling, die letztere in 1906 mit 100,000 Pfd. Sterling autorisiertem Kapital gegründet. Der Name der neuen Gesellschaft ist Hearts of Oak and National Standard Assurance Company mit dem Sitze in London.

— Die internationale Konferenz für die Sicherheit von Menschen auf See wird in London am 12. November zusammentreten. Die Einladungen der britischen Regierung sind dem Vernehmen nach von fast allen europäischen Staaten angenommen worden. Ueber das Programm der Konferenz haben wir in Nr. 42 unserer Zeitschrift berichtet.

Bücherschau.

— Versicherungs-Buchführung, vom Mathematiker Joseph Koburger. (In Glanzleinenband M 4.) Mit diesem Werke wird soeben in glücklicher Weise die von Prof. Dr. Alfred Manes unter Mitwirkung namhafter Fachleute herausgegebene „Versicherungs-Bibliothek" (Berlin, E. S. Mittler & Sohn) eröffnet. Das Buch hat weder in der deutschen noch in der fremdsprachlichen Literatur seinesgleichen. Zum ersten Male wird darin die gesamte Versicherungsbuchführung, dieser überaus wichtige, in allen Teilen des Betriebes eingreifende Zweig des Innendienstes der Versicherungsunternehmungen, von einheitlichen Gesichtspunkten aus behandelt. Der Verfasser, der langjährige praktische Tätigkeit mit den Erfahrungen einer vielsemestrigen Lehrtätigkeit an der Mannheimer Handelshochschule verbindet, stellt dar, was für die Buchführung aller Versicherungsbranchen und aller Gesellschaften in Betracht kommt und in der Eigenart des Versicherungsgeschäftes begründet ist. Vor allem für „Versicherungsleute", Theoretiker wie Praktiker berechnet, gibt das Buch, um auch für andere Kreise verständlich zu sein, in einer kurzen Einleitung eine Einführung in die allgemeine Versicherungslehre. Daran schließt sich ein gedrängter Abriß der allgemeinen Buchhaltungslehre an, der an Hand von gut gewählten Beispielen aus dem Gebiete des Versicherungsgeschäftes die der kaufmännischen Buchführung eigentümliche Form und Ausdrucksweise erläutert. Zwei vollständig durchgearbeitete Geschäftsgänge, der eine nach der sogenannten einfachen, der andere nach der doppelten Buchführung, geben dem Leser Gelegenheit, die Handhabung des im theoretischen Teil Behandelten zu üben. Der Hauptteil des Buches befaßt sich mit der eigentlichen Versicherungsbuchführung, und zwar mit der nach den Grundsätzen der Doppik eingerichteten Buchführung der größeren privaten Versicherungsunternehmungen. Bei der Behandlung des Abschlusses wird der Unterschied zwischen dem kaufmännischen Gewinn- und Verlust-Konto und der Gewinn- und Verlust-Rechnung nach den Rechnungslegungs-Vorschriften des Kaiserlichen Aufsichtsamtes, die auch sonst der Arbeit als Richtschnur dienen, hervorgehoben. Den Schluß des Werkes bildet eine Besprechung der im Versicherungswesen üblichen Revisionseinrichtungen, in der der Verfasser die Notwendigkeit der Schaffung besonderer Revisions-Bureaus dartut. Die dem Buch beigegebene Literatur-Uebersicht dürfte eine vollständig

erschöpfende Bibliographie der Versicherungs-Buchführung bilden. Die kurze Aufzählung wird genügen, jedem Fachmann zu zeigen, wieviel des Wissenswerten das Buch enthält, das künftighin wohl kein Versicherungsmann wird missen wollen.

— Die zweite Erscheinung aus der oben angeführten „Versicherungsbibliothek“ bildet „Die Feuerversicherung“ von Dr. Karl Domizlaff. (Berlin, E. S. Mittler & Sohn. In Ganzleinenband 4 M.) Das Buch berücksichtigt in erster Linie deutsche Verhältnisse, zieht aber auch gelegentlich die Ordnung einzelner Materien in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz heran. Im ersten Teile werden die verschiedenen Unternehmungsformen, die öffentlichen Anstalten, die Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften und die Feuerversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die Staatsaufsicht und die sonstigen die Praxis und Theorie interessierenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften besprochen. Die sich daran anschließende Lehre vom Feuerversicherungsvertrage gruppiert dessen Inhalt in logischem Aufbau unabhängig von der Paragraphenfolge der Allgemeinen Untersuchungsbedingungen. Im zweiten Teile wird die Feuerversicherungstechnik in der Ausbildung, die sie jetzt erreicht hat, mit Vorschlägen für ihre weitere Förderung geschildert. In den Kapiteln, die von der Zuführung und Erhaltung von Feuerversicherungs-Geschäften, von der Sicherheit der Rentabilität der Unternehmungen, von der Verhütung und Unterdrückung der Schäden handeln, kommen u. a. Organisation und Akquisition, Gefahrenbeurteilung, Tarifierung, Maximierung, Rückversicherung, Schadenregulierung, Buch- und Rechnungsführung, Sicherheitsvorschriften, Verbandsbildung und Statistik zur Besprechung. Ein Anhang gruppiert die einschlägige Literatur übersichtlich, und ein Sachregister erleichtert die Benutzung des Werkes. Das Buch setzt den Praktiker und den Juristen in die Lage, sich über Rechtsfragen und über die Stellung der Technik schnell zu orientieren, dem Studenten und dem heranwachsenden Versicherungsbeamten wird die Einführung in das Versicherungswesen erleichtert, dem Industriellen, dem Kaufmann und dem Landwirt wird das Verständnis für die sein besonderes Interesse betreffenden Fragen ermöglicht, aber auch der erfahrene Fachmann und Gelehrte erhält ein bequemes Handbuch.

— Kommentar zum Versicherungsstempelgesetz vom 3. Juli 1913, nebst Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1913. In Verbindung mit Dr. Paul Brüders (Generalsekretär des Internationalen Transportversicherungsverbandes) und Dr. Simon Wertheimer (Prokurist der Bayerischen Versicherungsbank), herausgegeben von Dr. Otto Meltzing (Sekretär des Verbandes Deutscher Lebens-Versicherungsgesellschaften). Hamburg 1913. Verlag von L. Friederichsen & Co. Preis gebunden 3,60 M. Der schon in unserer letzten Nummer angezeigte Kommentar ist soeben im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen. Er ist ein Buch aus berufenster Feder, das bestimmt ist, der Versicherungspraxis über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, die das mit überraschender Schnelligkeit in Szene gesetzte Stempelsteuerrecht in sich birgt. Das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 hat bekanntlich vom 1. Oktober 1913 ab die einzelstaatlichen Stempelvorschriften verschwinden lassen und für ganz Deutschland eine einheitliche Stempelbesteuerung von Reichswegen eingeführt. Der Uebergang von einem Rechtszustand in einen anderen bringt eo ipso Störungen und Schwierigkeiten mit sich; sie werden um so einschneidender, je plötzlicher der Uebergang sich vollzieht. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man es nur begrüßen, daß die im Titel genannten Geschäftsführer der verschiedenen Versicherungsverbände zusammengetreten sind, um in einer möglichst übersichtlichen, auf praktische Bedürfnisse zugeschnittenen Darstellung des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen den Uebergang in den neuen Rechtszustand und die Anwendung der neuen Stempelsteuervorschriften zu erleichtern. Ein ausführliches Sachregister dient zur raschen Handhabung des 140 Seiten umfassenden und hübsch ausgestatteten Buches.

— Zur Frage der Nachsteuer für die seit 1. April 1913 bis 30. September 1913 abgeschlossenen Versicherungen. Ein Nachtrag zu folgenden vom gleichen Verlag herausgegebenen Schriften: 1. Reichsgesetz über Steuer von Versicherungsprämien (Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913, Tarif Nr. 12, §§ 97 flg.), 2. Tabellen über die ausgerechneten Beträge der Reichssteuer (Reichszuschläge auf Prämien der Feuerversicherung und der anderen steuerpflichtigen Versicherungen), 3. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zur Versicherungssteuer nebst amtlichen Mustern, Angaben über die zuständigen Behörden usw. Hannover 1913. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag G. m. b. H. Preis dieses Nachtrages 15 Pfennig, für Abnehmer der drei oben genannten Schriften unentgeltlich.

— Ende 1913 soll erscheinen: Einführung in die Beurteilung der Gefahren der Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen. Von Heinrich Henne, Ingenieur-Oberinspektor der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Dozent an der Technischen Hochschule in Aachen. Zweite durchgesehene und erweiterte Auflage. Preis gebunden 9 M. Bei Vorausbestellung bis 1. Dezember 1913 ermäßigt sich für Mitglieder des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft der Preis des gebundenen Exemplars von 9 M auf 7,50 M. Der den Mitgliedern des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft eingeräumte Vorzugspreis bei Subskription des Henneschen Werkes bis zum 1. Dezember 1913 gilt auch für die Angehörigen der deutschen Feuerwehr und Gewerbe-Inspektionen sowie die Mitglieder von Versicherungsbeamten-Vereinen. Bei der Bearbeitung der 2. Auflage durfte die Auswahl, Anordnung und Behandlung des Stoffes nach Maßgabe der mit der 1. Auflage gemachten Erfahrungen — sie ist in 4000 Exemplaren verbreitet — als zweckentsprechend unverändert beibehalten werden. Trotzdem ist in Anbetracht der sich ständig ändernden Verhältnisse der Praxis entsprechend neueren Erfahrungen und Bedürfnissen der Text

an vielen Stellen abgeändert oder erweitert worden, so daß das Buch dem heutigen Stande der Sache überall nach Möglichkeit Rechnung trägt. An wichtigeren Neuerungen mag nur die nachstehende kleine Auswahl aufgezählt werden: Die Frage der Definition des Brandes und der Explosion ist in eingehender Weise berücksichtigt worden. Ferner sind Hinweise auf die Gefahr der Betriebsunterbrechung aufgenommen worden. Ueber den Begriff Feuersicherheit und über Eisenbeton sind erweiterte Angaben gemacht worden. Die zu industriellen Zwecken sich einbürgernde Oelfeuerung hat Erwähnung gefunden. Bei den elektrischen Anlagen sind die Quecksilberdampflampen, das Moore-Licht, die Schadenvorkommnisse bei Hochspannungsanlagen mit Oelschaltern und die Betriebsschäden berücksichtigt worden. Auch bei den Gasmaschinen ist über Betriebsschäden, Zylinderrisse u. dgl. das Notwendigste gesagt worden. Die neue Acetylen-Verordnung ist, soweit erforderlich, abgedruckt, und bei der Besprechung der Darstellung von Acetylengas berücksichtigt. Die Schilderung über die Gefahrenverhältnisse der Textilindustrie ist durch Einschaltung über die Herstellung von Samt und samtartigen Geweben und über Färberei bereichert worden. Schließlich ist ein neues Kapitel über die Gefahren der Zementindustrie aufgenommen worden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 45. **Leipzig, den 6. November 1913.** **44. Jahrgang.**

Das Bernoullische Theorem für mehr als zwei Ereignisse.

Von Hans Koeppler, Berlin.

(Schluß.)

Da, wie wir schon bemerkten, nach φ und nach δ_3 zu integrieren ist, so haben wir an Stelle der Differentiale $d\delta_1$ und $d\delta_2$ zu setzen

$$d\delta_1 = \frac{d\varphi}{A_2} \text{ und } d\delta_2 = -d\delta_3.$$

Diese Vornahme geht hervor aus der Differentiation der Funktionen

$\varphi = [A_2\delta_1 + A_3(\delta_1 + \delta_2)]$ und $-\delta_3 = (\delta_1 + \delta_2)$.

Wir erhalten nun die Wahrscheinlichkeit eines positiven oder negativen Fehlers δ_3, während die übrigen Fehler alle zulässigen Werte annehmen, indem wir den gefundenen Wahrscheinlichkeitsausdruck nach φ zwischen $-\infty$ und $+\infty$ integrieren. Geschieht dies, so finden wir

$$P(\pm\delta_3) = \frac{1}{A_2\sqrt{(2\pi\varsigma)^2 p_1 p_2 p_3}}\, e^{-A_1\delta_3^2}\int_{-\infty}^{\infty} e^{-\varphi^2} d\varphi$$

$$= \frac{1}{A_2\sqrt{(2\pi\varsigma)^2 p_1 p_2 p_3}}\, e^{-A_1\delta_3^2}\sqrt{\pi}$$

$$= \frac{1}{\sqrt{\pi}}\,\frac{1}{A_2\sqrt{2^2\varsigma^2 p_1 p_2 p_3}}\, e^{-A_1\delta_3^2}.$$

Nun ist

$$A_2 = \sqrt{a_1 + a_2 - a_3}$$

$$A_2^2 = \frac{1}{2\varsigma}\left(\frac{1}{p_1} + \frac{1}{p_3} + \frac{1}{p_2} + \frac{1}{p_3} - \frac{2}{p_3}\right) = \frac{1}{2\varsigma}\left(\frac{1}{p_1} + \frac{1}{p_2}\right)$$

$$A_1 = \frac{4a_1a_2 - a_3^2}{4A_2^2},\quad (2A_2)^2 A_1 = 4a_1a_2 - a_3^2$$

$$\frac{2}{\varsigma}\left(\frac{1}{p_1} + \frac{1}{p_2}\right)A_1 = 4\frac{1}{2\varsigma}\left(\frac{1}{p_1} + \frac{1}{p_3}\right)\frac{1}{2\varsigma}\left(\frac{1}{p_2} + \frac{1}{p_3}\right) - \left(\frac{1}{\varsigma p_3}\right)^2$$

$$= \frac{1}{\varsigma^2}\left(\frac{1}{p_1p_2} + \frac{1}{p_2p_3} + \frac{1}{p_1p_3} + \frac{1}{p_3^2} - \frac{1}{p_3^2}\right)$$

$$= \frac{1}{\varsigma^2}\left(\frac{1}{p_1p_2} + \frac{1}{p_2p_3} + \frac{1}{p_1p_3}\right)$$

$$= \frac{1}{\varsigma^2 p_1p_2p_3}.$$

$$A_1 = \frac{1}{\varsigma^2 p_1p_2p_3}\,\frac{\varsigma p_1p_2}{2(p_1+p_2)} = \frac{1}{2\varsigma p_3(p_1+p_2)}$$

$$= \frac{1}{2\varsigma p_3(1-p_3)}$$

$$A_2\sqrt{2^2\varsigma^2 p_1p_2p_3} = \sqrt{2^2\varsigma^2 p_1p_2p_3\frac{1}{2s}\left(\frac{1}{p_1} + \frac{1}{p_2}\right)}$$

$$= \sqrt{2\varsigma p_3(p_1+p_2)} = \sqrt{2\varsigma p_3(1-p_3)}$$

Mit der Wahrscheinlichkeit

$$P(\pm\delta_3) = \frac{1}{\sqrt{\pi}\sqrt{2\varsigma p_3(1-p_3)}}\, e^{-\frac{1}{2\varsigma p_3(1-p_3)}\delta_3^2}$$

läßt sich daher erwarten, daß mit einem Fehler $\pm\delta_3$ jene Ereigniszahl behaftet ist, die entsteht infolge der Erscheinung, welcher die Wahrscheinlichkeit p_3 zukommt.

Aehnlich verhält es sich bei 4 Ereigniszahlen. Aus dem Gliede

$$P(\varsigma', \varsigma'', \varsigma''', \varsigma^{IV}) = \frac{\varsigma!}{\varsigma'!\,\varsigma''!\,\varsigma'''!\,\varsigma^{IV}}\, p_1^{\varsigma'}\, p_2^{\varsigma''}\, p_3^{\varsigma'''}\, p_4^{\varsigma^{IV}},$$

in welchem sei

$\varsigma' = \varsigma_1 + \delta_1$, $\varsigma'' = \varsigma_2 + \delta_2$, $\varsigma''' = \varsigma_3 + \delta_3$, $\varsigma^{IV} = \varsigma_4 + \delta_4$,

finden wir mit den notwendigen Voraussetzungen

$$P_{(\delta_1, \delta_2, \delta_3, \delta_4)} = \frac{1}{\sqrt{(2\pi\varsigma)^3 p_1p_2p_3p_4}}\, e^{-\sum_1^4(\varsigma_k + \delta_k)\ln\left(1 + \frac{\delta_k}{\varsigma_k}\right)}$$

und ferner

$$P_{(\delta_1, \delta_2, \delta_3, \delta_4)} = \frac{1}{\sqrt{(2\pi\varsigma)^3 p_1p_2p_3p_4}}\, e^{-\sum_1^4\frac{1}{2\varsigma_k}\delta_k^2}.$$

Wählen wir nun δ_1, δ_2 und δ_3 von δ_4 abhängig, dann folgt

$$\frac{1}{2\varsigma_1}\delta_1^2+\frac{1}{2\varsigma_2}\delta_2^2+\frac{1}{2\varsigma_3}\delta_3^2+\frac{1}{2\varsigma_4}\delta_4^2=$$

$$\frac{1}{2\varsigma_1}\delta_1^2+\frac{1}{2\varsigma_2}\delta_2^2+\frac{1}{2\varsigma_3}\delta_3^2+\frac{1}{2\varsigma_4}(\delta_1+\delta_2+\delta_3)^2$$

$$=\frac{1}{2\varsigma}\left(\frac{1}{p_1}+\frac{1}{p_4}\right)\varsigma_1^2+\frac{1}{2\varsigma}\left(\frac{1}{p_2}+\frac{1}{p_4}\right)\varsigma_2^2+$$

$$+\frac{1}{2\varsigma}\left(\frac{1}{p_3}+\frac{1}{p_4}\right)\delta_3^2+\frac{1}{\varsigma p_4}\delta_1\delta_2+\frac{1}{\varsigma p_4}\delta_1\delta_3+\frac{1}{\varsigma p_4}\delta_2\delta_3$$

$$=a_1\delta_1^2+a_2\delta_2^2+a_3\delta_3^2+a_4\delta_1\delta_2+a_4\delta_1\delta_3+a_4\delta_2\delta_3$$

$$=A_1(\delta_1+\delta_2+\delta_3)^2+[A_2(\delta_2+\delta_3)+A_4\delta_2]^2+$$

$$+[A_5(\delta_1+\delta_2+\delta_3)+A_6\delta_1]^2,$$

wobei ist

$$A_1=\frac{(4a_1a_3-a_4^2)(a_2+a_4-a_4)-a_1(a_4-2a_3)^2}{4A_4^2A_6^2}$$

und

$$2A_4A_6=\sqrt{4(a_1+a_3-a_4)(a_2+a_3-a_4)-(a_4-2a_3)^2}.$$

Setzen wir ferner

$(\delta_1+\delta_1+\delta_3)^2=\delta_4^2$

$[A_2(\delta_2+\delta_3)+A_2\delta_2]=\varphi_1$ und dementsprechend

$$d\delta_2=\frac{d\varphi_1}{A_4}$$

$[A_5(\delta_1+\delta_2+\delta_3)+A_6\delta_1]=\varphi_2$ und dementsprechend

$$d\delta_1=\frac{d\varphi_2}{A_6},$$

so ergibt sich für das Vorhandensein eines Fehlers $\pm\delta_4$, sofern die übrigen Fehler alle nur möglichen Werte annehmen, die Wahrscheinlichkeit

$$P(\pm\delta_4)=$$

$$\frac{1}{A_4A_6\sqrt{(2\pi\varsigma)^3p_1p_2p_3p_4}}e^{-A_1\delta_4^2}\int_{-\infty}^{\infty}e^{-\varphi_1^2}d\varphi_1\int_{-\infty}^{\infty}e^{-\varphi_2^2}d\varphi_2$$

$$=\frac{1}{\sqrt{\pi}}\frac{1}{A_4A_6\sqrt{(2\varsigma)^3p_1p_2p_3p_4}}e^{-A_1\delta_4^2}.$$

Weiterhin finden wir

$$(2A_4A_6)^2A_1=$$

$$=\frac{1}{2\varsigma^3}\left[\frac{1}{p_1p_2p_3}+\frac{1}{p_2p_3p_4}+\frac{1}{p_1p_2p_4}+\frac{1}{p_1p_3p_4}\right]$$

$$=\frac{1}{2\varsigma^3p_1p_2p_3p_4}$$

$$(2A_4A_6)^2=\frac{1}{\varsigma^2}\left(\frac{1}{p_1p_2}+\frac{1}{p_2p_3}+\frac{1}{p_1p_3}\right)=\frac{p_1+p_2+p_3}{\varsigma^2p_1p_2p_3}$$

$$A_1=\frac{1}{2\varsigma^3p_1p_2p_3p_4}\frac{\varsigma^2p_1p_2p_3}{p_1+p_2+p_3}=\frac{1}{2\varsigma p_4(1-p_4)}$$

$$\frac{1}{A_4A_6\sqrt{(2\varsigma)^3p_1p_2p_3p_4}}=\frac{1}{\sqrt{2\varsigma^3p_1p_2p_3p_4\frac{1-p_4}{\varsigma^2p_1p_2p_3}}}$$

$$=\frac{1}{\sqrt{2\varsigma p_4(1-p_4)}}.$$

Die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers $\pm\delta_4$ in der durch die Wahrscheinlichkeit p_4 bedingten Ereigniszahl beträgt sonach

$$P(\pm\delta_4)=\frac{1}{\sqrt{\pi}}\frac{1}{\sqrt{2\varsigma p_4(1-p_4)}}e^{-\frac{1}{2\varsigma p_4(1-p_4)}\delta_4^2}$$

Aus unseren Darstellungen erkennen wir, daß die Methode allgemein gültig ist.

Wir können daher das verallgemeinerte Bernoullische Theorem aussprechen:

Gibt es n Wahrscheinlichkeiten, deren Summe

$$p_1+p_2+---+p_i+---+p_n=1$$

ist, und beträgt die Gesamtzahl der Beobachtungen ς, so darf man mit der Wahrscheinlichkeit

$$\Phi(\gamma)=\frac{2}{\sqrt{\pi}}\int_0^{\gamma}e^{t^2}dt$$

erwarten, daß die durch die Wahrscheinlichkeit p_i bedingte Beobachtungszahl $\varsigma^{(i)}$ innerhalb der Grenzen

$$\varsigma p_i\pm\gamma\sqrt{2\varsigma p_i(1-p_i)}$$

liegt.

Liegt in dem Abschluß mehrerer Lebensversicherungen ein im Falle des Konkurses strafbarer Aufwand?

(Nachdruck verboten.)

for. Nach § 240 Ziffer 1 der Konkurs-Ordnung werden Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wegen einfachen Bankerotts mit Gefängnis bestraft, wenn sie durch **Aufwand**, Spiel oder Wette oder durch Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind.

Die Frage, ob in dem Abschlusse mehrerer Lebensversicherungen ein strafbarer Aufwand in diesem Sinne liegt, hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 27. Februar 1913 — I D. 921. 12 — im Gegensatz zur Strafkammer, verneint. (Vgl. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1913, Nr. 12, Seite 255).

Die Strafkammer hatte angenommen, daß der Angeklagte einen übermäßigen Aufwand im Sinne des § 240 Konkursordnung getrieben habe, dadurch, daß er eine übertriebene Zahl von Lebensversicherungen abschloß. Das Geschäftsgebaren des Angeklagten sei unwirtschaftlich gewesen, weil er dadurch seinem Geschäfte Summen entzogen habe, die bei der großen Schuldenlast zweckmäßiger und notwendiger in dem Geschäfte, insbesondere zur Schuldentilgung hätten verwendet werden sollen. In Verbindung damit spricht das Urteil von einer „offenbar systematisch im Sommer 1907 eingeleiteten seltsamen Lebensversicherungspolitik des Angeklagten“, die auf der Sucht beruhe „als großer, reicher Geschäftsmann zu erscheinen“.

Diese Ausführungen bezeichnet das Reichsgericht als rechtsirrig insofern, als sie den Begriff des Aufwandes im Sinne des § 240 Nr. 1 verkennen. Aufwand liege vor, wenn Werte durch ihre Weggabe dem Geschäfte des Aufwandtreibenden dauernd entzogen bleiben. Das treffe bei Lebensversicherungen schon nach deren allgemeiner Natur nicht zu. Derartige Verträge erzeugten für den Versicherungsnehmer, wenn sie nicht zugunsten dritter abgeschlossen werden, eine Forderung, die zwar betagt, unter Umständen auch bedingt sei, aber doch schon einen gegenwärtigen Wert habe; dieser sei in gewisser Weise sogar gesetzlich festgelegt. Der Versicherungsnehmer sei also in der Lage, diesen Gegenwert wieder dem Geschäft in irgend einer Gestalt zuzuführen. Das sei im vorliegenden Falle auch geschehen, indem der Angeklagte durch Verpfändung der einzelnen Versicherungspolicen sich die erforderlichen Betriebsmittel verschafft habe. Ob diese ganze „Lebensversicherungspolitik" vom Standpunkte eines vernünftigen Geschäftsmannes aus unverständig (unwirtschaftlich) war, sei völlig belanglos für die Frage, ob ein strafbarer Aufwand vorliege. Denn Geschäfte des Gemeinschuldners, die, ohne die besonderen Tatbestandsmerkmale des § 240 Nr. 1 aufzuweisen, lediglich unwirtschaftlich seien, fallen wegen dieser Eigenschaft ebensowenig unter diese angeführte Strafvorschrift, wie Geschäfte, denen eine ungesunde Spekulationswut zugrunde liege. Wenn Lebensversicherungsverträge auch infolge ihrer Zahl oder der Höhe der Prämien unwirtschaftlich sein mögen, so bleibe mit ihnen doch stets die Absicht untrennbar verbunden, die Prämien nicht dauernd aus dem eigenen Vermögen wegzugeben, sondern bei dem Versicherer sich aufspeichern zu lassen, damit sie später in Gestalt eines angesammelten Kapitals wieder in das Vermögen des Versicherungsnehmers zurückfließen. Daher lasse sich auch nicht sagen, daß die zu Versicherungszwecken verausgabten Summen „verbraucht" seien, wie dies § 240 Nr. 1 forderte. Die Verausgabung ähnele vielmehr eher einer Sparanlage. Dr. B. M.

Haftung für einen Motorwagenunfall infolge vorzeitigen Aussteigens.

Die Klägerin ist am 13. Februar 1912 von einem Motorwagen der von der Beklagten betriebenen Straßenbahn, als dieser vor einer Haltestelle hielt, weil der Führer eine Weiche stellen wollte, abgestiegen; sie glaubte, daß der Wagen schon an der Haltestelle halte. Beim Absteigen hielt sie sich mit der rechten Hand an der rechten Griffstange fest. Als sie den Erdboden mit dem einen Fuße oder mit beiden Füßen erreicht hatte und die Griffstange noch festhielt, zog der Wagen an; die Klägerin kam dadurch zu Fall und verletzte sich dabei erheblich. Ihre auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes erhobenen Schadenersatzansprüche hat das Berufungsgericht zu zwei Dritteln dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, im übrigen aber die Klage wegen mitwirkenden Verschuldens der Klägerin abgewiesen. Dieses findet es lediglich darin, daß die Klägerin sich nicht in geeigneterer Weise, als geschehen, davon zu überzeugen versucht habe, daß der Wagen auch tatsächlich schon an der Haltestelle angekommen sei. Dagegen sei ihr nicht zu besonderem Verschulden anzurechnen die Art und Weise, wie sie den Wagen verlassen habe. Auch treffe den Schaffner Westphal ein Verschulden und zwar ein solches, das das der Klägerin überwiege; er hätte, als der Wagen hielt, den Hinterperron vom Innern des Wagens, wo er sich zum Zwecke des Einkassierens aufgehalten habe, im Auge behalten und, sobald er bemerkt hätte, daß jemand zum Aussteigen sich anschicke, das Haltesignal geben oder den Fahrgast vom Absteigen zurückhalten sollen, wozu schon ein Wink genügt haben würde.

Gegen diese Ausführungen richtet sich die Revision; ihr Angriff kann aber keinen Erfolg haben.

Ein schuldhaftes Verhalten kann man dem Fahrgast deswegen, weil er in ungeeigneter Weise vom Straßenbahnwagen absteigt, insbesondere mit der rechten Hand an der rechten Griffstange sich festhält, in der Regel nur dann vorwerfen, wenn er in dieser Weise absteigt, während sich der Wagen in Bewegung befindet, oder wenn er damit rechnen muß, daß der haltende Wagen sich jeden Augenblick und ohne vorgängige Signalabgabe wieder in Bewegung setzen kann. Das ist hier nicht der Fall, da der Wagen hielt und zwar nach Annahme der Klägerin an einer Haltestelle. Wenn nun auch diese Annahme irrig war und der Klägerin zum Verschulden gereicht, so fehlt es doch bei dem Absteigen selbst an dem subjektiven Moment eines Verschuldens. Zutreffend bemerkt daher das Berufungsgericht, daß die Art des Absteigens neben der schuldhaft irrigen Annahme einer Haltestelle der Klägerin nicht noch zum besonderen Verschulden angerechnet werden kann.

Dagegen ließen sich wohl Bedenken erheben, ob in dem vom Berufungsgericht festgestellten Verhalten des Schaffners in der Tat ein Verschulden erblickt werden kann. Allein wenn man auch dies mit der Revision verneint, so liegt doch eine Erhöhung der Betriebsgefahr darin, daß der Schaffner durch seine Tätigkeit im Innern des Wagens daran gehindert war, das Absteigen von Fahrgästen, die irrig das Vorhandensein einer Haltestelle annahmen, zu verhindern. Auch von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die vom Berufungsgericht vorgenommene Verteilung des Schadens gerechtfertigt. Urteil des Reichsgerichts vom 22. September 1913. (Mitgeteilt von Dr. Hans Lieske, Leipzig.)

Die private Lebensversicherung in Deutschland im Jahre 1912.

Mit wenigen Strichen ein vollständiges Bild des Geschäftsstandes der deutschen Lebensversicherung zu zeichnen, ist schwer, schon deshalb, weil die meisten Gesellschaften Versicherungen nebeneinander betreiben, die sich ihres verschiedenartigen Charakters wegen nicht ohne weiteres in eine Summe zusammenfassen lassen.

Der wichtigste Geschäftszweig der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften ist die Hinterbliebenen-

Versorgung durch die Versicherung größerer Summen, die beim Tode oder beim Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer fällig werden. Neben dieser eigentlichen Todesfallversicherung treten die andern Geschäftszweige, die Volks- und Sterbekassenversicherung (Todesfallversicherung kleiner Beträge), die Lebensfallversicherung (Kinderaussteuer-, Militärdienstversicherung usw.) und die Leibrentenversicherung bei den meisten Gesellschaften sehr zurück.

Die eigentliche Todesfallversicherung wurde im Jahre 1912 außer von einigen ausländischen Gesellschaften von 16 Gegenseitigkeits-Gesellschaften und 26 Aktien-Gesellschaften betrieben. Gegenüber dem Vorjahre sind folgende Aenderungen eingetreten: Neu hinzugetreten ist die Rothenburger Versicherungs-Anstalt (auf Gegenseitigkeit), die früher nur Sterbekassenversicherungen abschloß und erst seit April 1912 Lebensversicherungen mit ärztlicher Untersuchung abschließt.

Die folgenden Zahlenangaben beziehen sich, falls nichts anderes besonders bemerkt ist, nur auf das Todesfallversicherungsgeschäft der inländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften. Berufsvereinigungen oder sonst lediglich Sonderinteressen dienende Anstalten sind nicht berücksichtigt.

Geschäftsergebnis		bei sämtlichen Gesellschaften
Zugang an neuen Versicherungen	1902	595,068,544 M
	1907	932 988,452 „
	1912	1,300,058,642 „
Abgang durch Tod und Ablauf	1902	116,536,520 „
	1907	163,268,739 „
	1912	231,010,858 „
Abgang durch Aufgabe und Rückkauf	1902	190,219,546 „
	1907	219,420,845 „
	1912	350,153,902 „
Derselbe Abgang in pCt. des Bestandes	1902	2,78 pCt.
	1907	2,46 „
	1912	2,94 „
am Jahresschluß blieben insgesamt versichert (Versicherungsbestand)	1902	6,845.845,434 M
	1907	8,931,814 750 „
	1912	11,924,324,842 „
Jahreszunahme des Versicherungsbestandes (reiner Zuwachs)	1902	280,605,075 „
	1907	518,968 314 „
	1912	700,214,972 „
Einnahme an Versicherungsbeiträgen der Lebensversicherung überhaupt	1902	297,275,769 „
	1907	391,061.594 „
	1912	526,017,875 „
Einnahme an Zinsen der Lebensversicherung überhaupt	1902	94,070.516 „
	1907	131.922.641 „
	1912	178,018,157 „
Die durchschnittliche Versicherungssumme einer Person	1902	4,579 „
	1907	4,819 „
	1912	4,918 „

Wie in den früheren Uebersichten, sind auch diesmal die Geschäftsergebnisse der vier großen Gegenseitigkeitsgesellschaften — Alte Leipziger, Gothaer, Alte Stuttgarter und Karlsruher — denen der übrigen Gegenseitigkeits- und denen der Aktiengesellschaften gegenübergestellt.

Die Geschäftsergebnisse der vier großen Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Todesfallversicherung im Vergleich mit den andern Gesellschaften sind folgende:

I. Bewegung im Versicherungsbestande	Die 4 großen Gegenseitigkeitsgesellschaften M	Die 12 übrigen Gegenseitigkeitsgesellschaften M	Die 26 Aktiengesellschaften M
Zugang im Jahre 1912	294,500,743	142,376,008	863,181,891
Abgang durch Tod	51,093,016	10,676,985	72,914,791
„ „ Ablauf	35,505,809	5,829,739	54,990,518
„ „ Rückkauf u. Aufgabe	40,598,091	43,605,188	265,950,628
Bestand Ende 1912	3,983,969,759	1,102,740,402	6,837,614,681
Reiner Zuwachs d. Bestandes	168,998,490	80,899,757	450,316,725
II. Verwaltungskosten	12,226,446	10,627,191	51,731,965
Technischer Satz in pCt. der Prämie	7,6 pCt.	14,3 pCt.	12,5 pCt.

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß die vier großen Gegenseitigkeitsgesellschaften im deutschen Lebensversicherungsgeschäft eine hervorragende Stellung einnehmen.

Die vorstehend nicht behandelten Nebenzweige der deutschen Lebensversicherung hatten Ende 1912 folgenden Umfang:

Volks- und Sterbekassenversicherung	1,862 631,050 M
Lebens-(Aussteuer-)Versicherung	796,010 280 „
Rentenversicherung (jährl. Rente)	31,836,501 „

(Nach den „Mitteilungen“ der „Alten Leipziger“.)

Die dänische Unfall- und Krankenversicherung im Jahre 1912.

Wie wir der „Assurancetidende“ entnehmen, ist die gesamte Prämieneinnahme der dänischen Unfallversicherungsgesellschaften im Jahre 1912 ist gegenüber dem Vorjahre von 5,241,210 Kr. auf 5,736,142 Kr., also beinahe um eine halbe Million Kronen gestiegen. Es bedeutet dies einen Zugang von 9,5 pCt. gegen 8 pCt. im vorangegangenen Jahre. Die höchste Zunahme fällt auf „Arbejdsgivernes Ulykkesforsikring“ mit ca. 128,000 Kronen und auf „Haand i Haand“ mit ca. 102,000 Kr.

Der gesamte rechnungsmäßige Ueberschuß weicht nicht viel von dem des Vorjahres ab, für 1912 betrug er 198,603 Kr. und für 1911 181,979 Kr. Da die Renten und der übernommene Saldo aus dem Vorjahre zusammen

Einnahmen.

Gesellschaften	Erstes Geschäftsjahr	Prämien Kr.	Ö	Prämienreserve Kr.	Ö.	Schadenreserve Kr.	Ö.	Renten, Kursgewinn u. a. Kr.	Ö.	Schadenanteil der Rückversicherer Kr.	Ö.	Saldo aus dem Vorjahre Kr.	Ö.	Zusammen Kr.	Ö.
Skjold	1885	522,900	73	160,000	00	120 000	00	17,675	89	15,694	33	—	—	836,270	95
Haand i Haand	1890	980,823	66	154,200	00	126,700	00	26,519	47	33,788	48	—	—	1,322,031	61
Nordisk	1898—99	631,831	98	175,500	00	165,000	00	15,504	29	16,169	72	—	—	1,004,005	99
Arbejdsgivernes	1899	1,719,369	06	690,000	00	1,123,941	89	85,465	44	—	—	—	—	3,617,776	39
Mejeriernes og Landbr.	1899	614,745	25	—		429,000	00	10,114	68	—	—	—	—	1,053,859	93
National	1905	710,850	00	91,158	20	86,000	00	11,779	15	9,485	53	153	42	909,426	30
Terra	1903	91,088	73	8,133	11	2,268	00	812	34	—	—	48	39	102,350	57
Norden	1907	152,421	01	23,019	16	5,278	58	—	—	2,249	39	—	—	182,968	14
Absalon[4])	1905	312.112	33	24,181	11	18,981	89	9,786	90	—	—	2,071	66	367,133	89
zusammen		5,736,142	75	1,326,191	58	2,077,170	36	176,658	16	77,387	45	2,273	47	8,395,823	77

Ausgaben.

Gesellschaften	Bezahlte Schäden Kr.	Ö	Aerztehonorar Kr.	Ö.	Verwaltungskosten Kr.	Ö.	Prämienreserve Kr.	Ö	Schadenreserve Kr.	Ö.	Rückversicherungsprämien Kr.	Ö.	Abschreibungen und Diverse Kr.	Ö.	Ueberschuß Kr.	Ö	Zusammen Kr.	Ö.
Skjold	265,344	56	14,785	20	167,846	93	200,000	00	139,000	00	41,370	87	—	—	7,928	39	836,270	95
Haand i Haand	564,584	64	31,143	25	321,432	28	167,500	00	142,000	00	53,484	65	1,163	56	40,723	23	1,322,031	61
Nordisk	323,745	24	7,557	45	165,624	64	184,500	00	169,000	00	84,181	80	5,189	44	64,207	42	1,004,005	99
Arbejdsgivernes	1,034.350	57	56,155	59	353,920	83	770,000	00	1,257,000	00	—	—	[1]) 127,795	36	18,554	04	3.617.776	39
Mejeriernes og Landbr.	[2]) 523,385	20	—	—	58,239	01	—	—	463,000	00	—	—	1,300	80	7,934	92	1,053,859	93
National	402,424	19	26,098	75	244,930	42	100,000	00	94,000	00	12,518	44	3,861	96	[3]) 25,592	54	909 426	30
Terra	[2]) 45,177	00	—	—	37,453	64	8,652	09	2,009	00	1,323	48	1,358	80	[3]) 6,376	56	102,350	57
Norden	[2]) 61,082	50	—	—	65,817	82	23,563	44	5,505	24	7,410	48	397	91	19,190	75	182,968	14
Absalon[4])	[2]) 81.134	25	—	—	30.972	98	34.577	00	41.876	45	169 837	27	635	74	8.100	20	367 133	89
zusammen	3,301,228	15	135,740	24	1,445,843	55	1,489,187	53	2,313,390	69	370,126	99	141,703	57	198,603	05	9,395,823	77

[1]) Einschließlich einem gesetzlichen Depot von 50,440 Kr. und einer Abschreibung von 50,000 Kr. auf das Haus der Gesellschaft.
[2]) Einschließlich Aerztehonorar.
[3]) Ueberschuß aus sämtlichen Abteilungen.
[4]) Die Zahlen umfassen sämtliche Abteilungen der Gesellschaft.

178,932 Kr. ausmachten, blieben folglich als reiner Prämienüberschuß ca. 20,000 Kr. oder nur ca. 4 pCt. der Prämie für eigene Rechnung. In Wirklichkeit betrug jedoch der Ueberschuß um mindestens 100,000 Kr. mehr, da die „Arbejdsgivernes Ulykkesforsikring" unter Ausgaben ein gesetzlich zu leistendes Depot von 50,440 Kr. und eine Abschreibung auf ihr Gesellschaftshaus von 50,000 Kr. mit eingerechnet hat.

Die Bruttoschäden betrugen 3,301,228 Kr. und die Aerztehonorare 135,740 Kr., zusammen also 3,436,968 Kr. Unter Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen der Einnahme aus der Schadenreserve und der Ausgabe für dieselbe bleiben als gesamte Schadenbelastung für 1912 3,673,189 Kr. oder 64 pCt. der Bruttoprämien gegen 68,2 pCt. im Vorjahre.

Die Verwaltungskosten der Gesellschaften beliefen sich auf 1,445,844 Kr., d. s. 27 pCt. der Nettoprämien gegen 27,5 pCt. im Jahre 1911.

Die gesamten Aktiven und Passiven der Gesellschaften schließen mit 10,6 Mill. Kronen ab, gegen 9,8 Mill. Kronen Ende 1911. Unter den Aktiven figurieren die Aktionärverbindlichkeiten mit 3,9, die Börseneffekten mit 8, der Grundbesitz 1,2, der Kassa- und Bankbestand mit 0,9 und die diversen Debitoren mit 1,4 Mill. Kronen.

Die Reservefonds betragen 174,085 Kr., die Prämienreserven 1,746,667 Kr. und die Schadenreserven 2,516,626 Kronen.

Ueber alles weitere gibt umstehende Tabelle Aufschluß.

Europäische Bevölkerungsstatistik.

Die „Revue des Assurances" bringt eine interessante Statistik über die Entwicklung der Bevölkerung in Europa während der Jahre 1902 bis 1911, der wir folgende Zahlen entnehmen.

Die Zunahme der Bevölkerung nach Prozenten ergibt in den einzelnen Staaten folgende Ziffern:

Rußland	18,81 pCt.
Serbien	15,83 „
Rumänien	14,38 „
Bulgarien	14,12 „
Deutschland	13,64 „
Niederlande	12,79 „
Schweiz	11,65 „
Dänemark	9,52 „
Belgien	8,61 „
England	8,30 „
Oesterreich-Ungarn	7,78 „
Schweden	6,99 „
Norwegen	6,69 „
Italien	6,05 „
Portugal	5,90 „
Spanien	4,70 „
Frankreich	1,42 „

Die slavischen Völker stehen hier, wie wir sehen, an erster Stelle; hierauf folgen die germanischen, so wie die mit ihnen verwandten und schließlich die romanischen Völker.

Ueber die Anzahl der Geburten geben folgende Ziffern Aufschluß:

	Geboren in 1902	1911	Untersch. zwisch. 1902 u. 1911	Ders. in pCt.
Deutschland	2,024,735	1,870,729	— 154,006	— 7,60
England	1,174,639	1,140,810	— 69,829	— 5,95
Oesterr.-Ung.	1,743,979	1,630,240	— 113,739	— 6,52
Belgien	195,871	171,802	— 24,069	— 12,29
Bulgarien	148,719	176,909	+ 28,190	+ 18,95
Dänemark	72,839	73,938	+ 11,099	+ 1,51
Spanien	666,687	646,787	— 19,900	— 2,98
Frankreich	845,378	742,114	— 103,264	— 12,21
Italien	1,093,074	1,144,266	+ 51,192	+ 4,68
Norwegen	65,262	61,352	— 3,910	— 5,99
Niederlande	168,728	166,527	— 2,201	— 1,30
Portugal	176,029	186,953	+ 10,924	+ 6,21
Rumänien	241,886	299,870	+ 57,984	+ 23,97
Rußland	5,080,330	5,229,251	+ 148,921	+ 2,93
Serbien	98,000	112,309	+ 14,309	+ 14,60
Schweden	137,364	131,997	— 5,367	— 3,90
Schweiz	96,481	93,514	— 2,967	— 3,07

Auffallend ist der kolossale Vorsprung der Geburtenziffern in den Balkanstaaten und deren bedeutende Abnahme in Frankreich und Belgien.

Die durchschnittlichen jährlichen Sterbeziffern für die Periode von 1902 bis 1911 per 10,000 Einwohner sind folgende:

Rußland	298
Rumänien	256
Ungarn	254
Serbien	236
Oesterreich	232
Bulgarien	231
Spanien	224
Italien	215
Frankreich	193
Deutschland	184
Finnland	178
Irland	173
Belgien	164
Schottland	163
England	152
Schweiz	150
Niederlande	149
Schweden	147
Norwegen	140
Dänemark	140

Auch hier die höchste Ziffer in Rußland und den Balkanstaaten, was bei der großen Anzahl von Geburten auf eine große Kindersterblichkeit hinweist.

Der jährliche Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle betrug per 100,000 Einwohner im Durchschnitt:

Frankreich	7
Belgien	87
Oesterreich	113
Italien	115
England	116
Deutschland	141
Niederlande	152

Brand eines mit Gernentzdach gedeckten Hauses.

Durch Imprägnierung von Stroh oder Ret (Schilf) mit einem Tränkbrei, dessen hauptsächlichste Bestandteile Lehm und Gips bilden, wird das nach dem Erfinder benannte Gernentzdach hergestellt. Das Gernentzdach soll die Vorzüge der Strohbedachung besitzen und dabei feuersicher sein, seine Verwendung suchen namentlich auch die Heimatschutzbestrebungen zu fördern. Eine sorgfältige, sachgemäße Imprägnierung der Strohdeckmasse wird einem aus dieser Masse bestehenden Dache wohl eine etwas erhöhte Widerstandsfähigkeit gegen Feuer verleihen, es fragt sich aber, ob in jedem Einzelfalle die Imprägnierung sachgemäß ausgeführt wurde und wie lange ihre Wirkung gegen Witterungseinflüsse vorhält. Regen und Schneewasser waschen verhältnismäßig rasch den Gips und den Lehm weg, und dann wird ein durch die Sonnenwärme wieder ausgetrocknetes Gernentzdach sich im Brandfalle nicht viel anders verhalten, als ein nicht imprägniertes Strohdach. Es hängt also von der Art der Ausführung der Imprägnierung und der Zusammensetzung des Imprägnierungsmittels ab, ob die Feuerwiderstandsfähigkeit früher oder später verloren geht. Eine etwa alljährlich vorgenommene Wiederholung der Imprägnierung bietet keinen ausreichenden Schutz, da hierbei nur die obere Dachschicht das Imprägnierungsmittel aufnimmt.

Im Hinblick auf diese und weitere Momente haben sich die Feuerversicherungsgesellschaften im allgemeinen nicht dazu entschließen können, Gebäude mit Gernentzdach niedriger als Gebäude mit nicht imprägniertem Strohdach zu prämiieren oder gar das Gernentzdach der harten Bedachung gleichzustellen. An dieser Beurteilung vermochte auch eine im Jahre 1910 abgehaltene Brandprobe nichts zu ändern, die kein ungünstiges Ergebnis hatte, denn die Probe war an einem ziemlich neuen und vermutlich besonders sorgfältig hergestellten Gernentzdach vorgenommen worden, so daß sie kein Bild von dem Verhalten des Daches im Brande nach einer langjährigen Benutzungsdauer bot.

Nun hat ein wirklicher Brandschaden ein mit dem „feuersicheren“ Gernentzdach gedecktes Gebäude betroffen und kein günstiges Ergebnis geliefert, obwohl das Gebäude erst ein Jahr alt war. Der Brand entstand am 17. Mai 1913 in dem Heimatmuseum, dem sogenannten Inselhaus zu Stade. Das Haus sollte auch im Aeußeren die Eigenart des niedersächsischen Bauernhauses festhalten und war deshalb mit der das niedersächsische Strohdach imitierenden Gernentzbedachung versehen. Die Versicherung bestand bei der Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover zu 3 $^0/_{00}$, also zu einem Satze, der unter dem für Strohdachrisiken üblichen Satze bleibt. Der Schaden erreichte die Hälfte der Versicherungssumme. Durch den Brand wurde das Dachgeschoß völlig zerstört und auch die Decken brannten in fast allen Räumen durch.

In einem Zeitungsbericht wird aus dem über den Brand aufgenommenen amtlichen Protokoll folgendes mitgeteilt:

„Am Sonnabend, den 17. Mai, nachmittags 6 Uhr ist auf dem Dachboden des Inselhauses in der Nähe des Schornsteins Feuer entstanden. Erhebliche Rauchmassen sind zunächst durch das Strohdach gedrungen; bald darauf hat sich eine Stichflamme unmittelbar am Schornstein, zwischen Dachfirst und Schornstein, einen Ausweg gesucht. Der mäßige Wind hat die Flamme über den Schornstein hinweg in einer Zeit von weniger als einer Minute den Heidefirst entlang getrieben bis zum vorderen Giebel und von hier aus das ganze Dach des Hauptsimses und das einer unter dem Winde liegenden Veranda entzündet. Das Dach des Hauptsimses brannte teilweise lichterloh, teilweise glimmte es nur. Als die Feuerwehr nach etwa 10 Minuten seit Entdeckung des Brandes auf dem Platze erschien, stand ein großer Teil des Haupthauses bereits in Flammen.“

In dem Zeitungsbericht heißt es weiter, daß eine Erklärung für die Katastrophe zu finden sei in der nachträglich eingeleiteten Untersuchung, an der verschiedene Sachverständige teilnahmen und die klar nachgewiesen habe, daß das Verschulden den Dachdecker selbst treffe, der das Retmaterial nicht sorgfältig und den Dachfirst überhaupt nicht imprägniert hatte.

Nach sonstigen Zeitungsberichten hatten Augenzeugen beobachtet, daß das Feuer, nachdem am Schornstein eine Flamme aufgestiegen war, rasch an mehreren Stellen des Dachgeschosses durchbrach, sich unter dem Strohdach über das ganze Haus verbreitete, und sich überall da, wo das imprägnierte Strohdach nicht widerstand, nach oben durchfraß, bis schließlich das ganze Dach in hellen Flammen stand; das brennende Dach verbreitete eine starke Hitze. Auch nach der Wahrnehmung eines anderen Augenzeugen, eines an der Löschung des Brandes beteiligten Feuerwehrmannes, hat das imprägnierte Dach größtenteils genau so schnell und heftig gebrannt, wie das gewöhnliche Strohdach, nur an einzelnen Stellen habe sich das Feuer langsamer entwickelt.

Nach diesen zweifellos den Tatsachen entsprechenden Berichten hat sich bei dem Brande des Inselhauses in Stade das Gernentzdach nicht als feuersicher, sondern als fast ebenso leicht entflammbar wie jedes andere Strohdach erwiesen. Das oben mitgeteilte Ergebnis der Untersuchung, dahingehend, daß das Material nicht sorgfältig und zum Teil gar nicht imprägniert gewesen sei, ändert an der Sache selbst nichts. Denn wenn schon bei diesem Musterhaus die für die Imprägnierung erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen worden ist, so ist hiermit noch viel mehr bei gewöhnlichen mit Gernentzdach gedeckten Gebäuden zu rechnen. Die Feuerversicherungsgesellschaften werden deshalb gut tun, wie zumeist bisher geschehen, einen Unterschied zwischen Gernentzdach und weicher Dachung grundsätzlich nicht zu machen.

Zur Tagesgeschichte.

Von der italienischen Monopolanstalt.

Der bekannte italienische Abgeordnete und Wirtschaftspolitiker Luzzati schreibt, wie die „Oesterreichische Versicherungs-Zeitung“ berichtet, an ein Mailander Blatt folgendes: „Ich halte den Staatsgedanken hoch, aber

ich treibe mit ihm keine Abgötterei und fürchte deshalb sehr, daß, wenn der Staat eine so heikle Industrie, wie die Lebensversicherung, als Monopol betreibt, er dies in schläfriger Weise treffen wird. Zudem kann der Staat die Prämientarife jederzeit ohne weiteres erhöhen, wenn er sich in finanziellen Nöten befindet. Die Postsparkassen haben sich sehr gut bewährt, aber nur deshalb, weil sie neben den privaten Sparkassen und Banken bestehen und diese ergänzen. Uebrigens müßte erst eine eingehende und unparteiische Untersuchung klarstellen, welcher Teil des Neuzuganges der Monopolanstalt auf Rechnung der eigenen Produktion zu schreiben ist und welcher auf den an die Anstalt zedierten Versicherungsbestand der privaten Gesellschaften. Ferner müßte konstatiert werden, wie hoch der Neuzugang der privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften in dem letzten Jahre war, wo sie noch ungehindert arbeiten konnten und wie hoch er bei jenen ist, die noch jetzt auf der neuen Basis der 40 pCt.igen Ueberweisung an die Staatsanstalt tätig sind. Erst wenn man diese Daten genau kennt, wäre es möglich, zu prüfen, was die Staatsanstalt mit Hilfe ihrer Lobredner und der gegen die privaten Gesellschaften angewendeten Agitation wirklich erzielt hat". Prof. Luigi Enaudi, ein bekannter Nationalökonom bemerkt, daß man sich durch die vom Minister Nitti so wundervoll geschilderte Tätigkeit der Monopolanstalt nicht blenden lassen dürfe. Sie könne gegenwärtig in die Taschen der Versicherungsgesellschaften greifen, die sich nicht zurückgezogen haben und für sie arbeiten und aus den Reserven der Anstalten schöpfen, die der Staatsanstalt ihren Versicherungsbestand übertragen haben. Aber in einigen Jahren würde man ein ganz anderes Bild im Neuzugang sehen. Dann würden die verantwortlichen Gründer der Monopolanstalt nicht mehr an der Spitze der Regierung stehen und die Leidtragenden würden ausschließlich die Versicherten sein. — So sprechen Leute über die Monopolanstalt, die von der Sache wirklich etwas verstehen und die Dinge nicht durch die Brille des Optimismus betrachten, wie gewisse Leute hier in Deutschland, die der Regierung immer wieder Italien als nachahmenswertes Beispiel vorhalten.

„Volksfürsorge" und Herr Dr. Kapp. Wie der „Vorwärts" berichtet, hat die Leitung der „Volksfürsorge" beim Königsberger Gericht eine Beleidigungsklage anhängig gemacht, weil Herr Dr. Kapp folgende, der Wahrheit widersprechende Behauptung verbreitet habe: „Die „Volksfürsorge" prüfe jeden ihrer Hypothekenschuldner auf seine Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei, sein Darlehen werde ihm gekündigt werden, wenn er es wagen sollte, seine Stimme bei Wahlen einer anderen Partei zu geben; der Vorstand mißbrauche die Gelder der Versicherten, um die Freunde der sozialdemokratischen Partei zu belohnen und ihre Gegner zu strafen." Die Abwehr hiergegen sei das gute Recht der „Volksfürsorge", nachdem Herr Dr. Kapp eine Zurücknahme dieser Aeußerungen abgelehnt habe. Deshalb sei er verklagt, sagt der Vorwärts, und nicht weil er behauptet habe, die „Volksfürsorge" sei eine sozialdemokratische Gründung, wie es die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" darstelle. Sehr amüsant ist übrigens, daß der „Vorwärts" in derselben Notiz Herrn Dr. Kapp als den Gründer der „Deutschen Volksversicherung A.-G." hinstellt. Sollte der Vorwärts wirklich nicht wissen, daß die „Deutsche Volksversicherung" mit Herrn Dr. Kapp ganz und gar nichts zu tun hat? Oder kommt es ihm nur bei seinem ewigen Schimpfen auf die private Versicherung nicht so genau darauf an, öffentlich-rechtliche und private Versicherung in einen Topf zu werfen?

Eine neue Lebensversicherungsgesellschaft für Beamte. Der Bayrische Volksschullehrerverein will nach dem Vorbild des Preußischen Beamtenvereins eine alle Klassen von Beamten einschließlich der Privatbeamten umfassende Lebensversicherungs-Gesellschaft gründen. Es soll dabei im ganzen Deutschen Reich die große Lebensversicherung betrieben werden. Die Gesellschaft will, wie es heißt, sich dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten anschließen, da sie wegen der Rückversicherung Schwierigkeiten befürchtet. Die Prämien sollen noch niedriger als die der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten bemessen werden. Ob die geplante Anstalt auf Gegenseitigkeit oder als Aktiengesellschaft betrieben wird, ist noch unentschieden. — Nun ist ja die Lebensversicherungsbranche an der Reihe. An allen Ecken und Enden werden Gesellschaften und Gegenseitigkeitsvereine gegründet, bis es auch hier, wie in der Feuerversicherung, zu Zusammenbrüchen kommt, die dann die ganze Branche vor eine ernste Krisis stellen. Der Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften wird es hoffentlich nicht versäumen, den Bayrischen Volksschullehrer-Verein rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, welch großes Risiko er mit *der Gründung* des geplanten Versicherungsunternehmens übernimmt.

Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten und die Handelskammern. Die deutschen Handelskammern scheinen ziemlich geschlossen gegen die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung Stellung zu nehmen, denn die Nachrichten über diesbezügliche Aeußerungen verschiedener Handelskammern mehren sich. So hat die Handelskammer in Mühlheim a. Rh. die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Volksversicherung für überflüssig erklärt, da sich die schon bestehenden derartigen Lebensversicherungsanstalten diesem Zweck auch widmeten. Ferner hat die Handelskammer in Bromberg der „Deutschen Volksversicherung A.-G" auf ein Rundschreiben folgende Antwort erteilt: Auf Ihr Rundschreiben vom September d. J. erlauben wir uns zu erwidern, daß wir uns Ihrer Auffassung anschließen, daß an der Zersplitterung der Volksversicherung der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in erster Linie Schuld trägt. Wir schließen uns vollkommen der Resolution an, welche die Handelskammer zu Magdeburg in ihrer Plenarsitzung vom 23. September d. J. gefaßt hat. (Siehe Nr. 41 dieser Zeitschrift.)

Selbstbeteiligung der Versicherten bei Haftpflichtschäden. Die „Allianz" und der landwirtschaftliche Verein in Bayern, zwischen denen bekanntlich ein Vergünstigungsvertrag für Haftpflichtversicherung besteht, haben nunmehr miteinander vereinbart, von nun an für jeden Schadenfall eine sog. Franchise — d. i. Selbstbeteiligung des Versicherten — von 10 M

(§ 7 des Vergünstigungsvertrages) festzusetzen. Diese Bestimmung tritt aber nur unter der Voraussetzung und erst dann in Kraft, wenn erstens die Versicherungsgesellschaften „Providentia", „Bayrische Versicherungsbank", „Oberrheinische" und „Thuringia" ihr Einverständnis gegeben haben, in Bayern ebenfalls nur unter Festsetzung der angegebenen Selbstbeteiligung die landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungen abzuschließen, und zweitens die anderen Korporationen, mit welchen die „Allianz" landwirtschaftliche Vergünstigungsverträge bestehen hat, gleichfalls die Einführung der in Rede stehenden Selbstbeteiligung mit der „Allianz" vereinbaren. Bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintreffen dieser Zustimmungserklärungen sind die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern noch berechtigt, bei der „Allianz" Haftpflichtversicherungen ohne die angegebene Selbstbeteiligung abzuschließen. — Bei den niedrigen Prämien, die die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Vereins für die Haftpflichtversicherung bei der Vertragsgesellschaft bezahlen, ist die Festsetzung dieser Franchise nur zu berechtigt.

Eine neue Versicherungsgesellschaft in England. Wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" aus London geschrieben wird, ist dort kürzlich eine neue Gesellschaft gegründet worden, die den Namen „Catolic General Insurance Association", Katholische Allgemeine Versicherungsgesellschaft führt und hauptsächlich die Feuerversicherung von Kirchen, Schulen, Klöstern und sonstigen mit der Kirche in Verbindung stehenden Wohltätigkeitsansalten betreiben wird. Das subskribierte Aktienkapital beträgt 250,000 Pfund Sterling in Ein-Pfund-Shares, wovon 150,000 Aktien mit 50prozentiger Einzahlung zur Emission gelangen. Die Aktien werden al pari ausgegeben, was einigermaßen verwunderlich ist, wenn man das glänzende Prognostikon berücksichtigt, welches die Gründer im Projekt der neuen Gesellschaft stellen. Darnach sollen nämlich die hervorragendsten kirchlichen Würdenträger derselben ihre Unterstützung zugesagt haben, wofür allerdings die Gesellschaft sich verpflichtet, ein Drittel des Reingewinnes kirchlichen Zwecken zuzuführen.

Patria, Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank, Aktien-Gesellschaft. Die Gesellschaft hat, wie bereits gemeldet, ihren Sitz von Berlin nach Frankfurt a. M. verlegt. Nach erfolgten Eintragungen im Frankfurter Handelsregister ist der Gesellschaftsvertrag am 29. November 1911 festgestellt und abgeändert durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 8. Dezember 1911 sowie durch die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 27. Dezember 1911, 14. Oktober 1912 und 18. September 1913. Die Gesellschaft wird vertreten a) durch einzelne Mitglieder des Vorstandes, denen der Aufsichtsrat die Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten, erteilen darf, b) oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes, oder sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch ein Mitglied des Vorstandes (ordentliches oder stellvertretendes) mit einem Prokuristen gemeinschaftlich c) und durch zwei Prokuristen. Gegenstand des Unternehmens ist Versicherung und Rückversicherung von Entschädigungen für den Fall der durch Krankheit oder Unfall hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit, Versicherung und Rückversicherung von Kapitalien, die beim Tode oder bei der Erreichung eines bestimmten Lebensalters fällig werden. Das Grundkapital beträgt 1,000,000 Mark. Vorstand ist der Mathematiker Walter Schulz in Berlin-Steglitz. Das Grundkapital zerfällt in 1000 Stück auf den Namen und über je 1000 Mark lautenden Aktien, die zum Nennwert ausgegeben worden sind. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von dem Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat bestimmt, aus wieviel Personen jeweilig der Vorstand bestehen soll. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden in dem Deutschen Reichsanzeiger eingerückt und durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand erlassen. Der Vorstand zeichnet in der für die Vertretung der Gesellschaft maßgebenden Form. Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Generalversammlungen werden unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes nach § 253 Handelsgesetzbuch durch den Aufsichtsrat mittels öffentlicher Bekanntmachung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage einberufen unter Angabe des Versammlungsortes, des Tages und der Stunde sowie der Tagesordnung. Diese Frist ist dergestalt zugemessen, daß zwischen dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes und dem Datum der Versammlung selbst, beide Daten nicht mitgerechnet, ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegt. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Kaufmann Adolff Stoff in Frankfurt a. M., 2. Geheimer Kommerzienrat Victor Lenel in Mannheim, 3. Kommerzienrat Louis Hirsch in Mannheim, 4. Großkaufmann Louis Jordan in Mannheim, 5. Privatier Carl Becker in Mannheim.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. Nachdem die Gesellschaft in den Jahren 1908 und 1909 auf Grund eingehender versicherungstechnischer Untersuchungen, die sie für ihren alten, vor 1907 erworbenen Versicherungsbestand anstellte, eine beträchtliche Erhöhung der Dividenden vorgenommen hat, ist eine solche Erhöhung nun auch für den neuen, seit 1907 erworbenen Bestand zu erwarten. Die Revision der seinerzeit nur vorläufig angestellten Schätzung der Zusatzdividenden hat nämlich ergeben, daß statt 15 Promille (150 M für 10,000 M) der Versicherungssumme voraussichtlich mindestens 25 Promille (250 M für 10,000 M) der Versicherungssumme als Zusatzdividende gewährt werden können.

Ungarische Brandstatistik. Im Monat August 1913 waren, wie wir dem „Ungarischen Assekuranz-Courier" entnehmen, auf dem Gebiete des Königreichs Ungarn insgesamt 1573 Brände zu verzeichnen (im Vorjahre 1772), der angerichtete Schaden bezifferte auf mit 4,343,000 K (im Vorjahre 5,721,000 K). Davon entfallen auf Croatien-Slavonien 123 Brände (im Vorjahre 180) mit einer Schadensumme von 262,000 K (im Vorjahre 498,000 K). In dem Zeitabschnitte vom 1. Januar bis 31. August 1913 sind auf dem Gebiete des Königreiches

10,970 Brände vorgekommen (im Vorjahre 9478), welch letztere Schäden im Gesamtbetrage von 29,242,000 K im Gefolge hatten (im Vorjahre 32,017,000 K). Hiervon figurieren Croatien-Slavonien mit 960 Brandfällen (im Vorjahre 853) und einer Schadensumme von 4,927,000 K (im Vorjahre 4,303,000 K). Von den größeren Bränden des Augustmonats sind hervorzuheben: Nemesviss, Wohnhäuser: 88,384 K; Vasszentmihály, Wohnhaus: 50,200 K; Pozsony, Holzlagergebäude: 56,000 K; Szabadka, Eisenbahngütermagazin: 307,300 K; Orosháza, Ziegelfabrik: — — — K; Lugos, Dampfziegelei: 260,196 K, Marosvásárhely, Petroleumfabrik: 74,200 K.

Brandschäden bei Vertilgung von Schnaken. Der Königl. Regierungspräsident in Wiesbaden hatte unterm 1. Februar 1911 eine Polizeiverordnung, betreffend Vertilgung von Schnaken durch Ausräuchern der Keller usw. oder durch Abflammen der Wände, erlassen. Da die in der Polizeiverordnung vorgeschlagenen Manipulationen die Gefahr des Entstehens eines Brandes mit sich bringen, nahm die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften im April 1911 Veranlassung, den Regierungspräsidenten in Wiesbaden zu ersuchen, eine Revision der Polizeiverordnung dahin vorzunehmen, daß für die Vertilgung von Schnaken nur solche Methoden zur Anwendung kommen, die das Entstehen von Brandschäden ausschließen. Die „Vereinigung" konnte sich dabei darauf berufen, daß am 13. März 1911 in der Scheune eines Land- und Gastwirts in Bechtheim, Kreis Untertaunus, infolge des Abflammens der Wände ein Brand entstanden war, durch den die Scheune völlig eingeäschert wurde.

Auf die Vorstellung erwiderte der Regierungspräsident, daß die fragliche Bezirkspolizeiverordnung im engen Anschluß an die bezirkspolizeilichen Vorschriften des Großherzoglich badischen Bezirksamtes Mannheim vom 14. Januar 1911 und die Polizeiverordnung des Großherzoglich hessischen Kreisamtes Mainz vom 17. Januar 1911 erlassen worden sei; sollten die noch zu sammelnden Erfahrungen eine Aenderung der Polizeiverordnung geboten erscheinen lassen, so werde sie seitens des Regierungspräsidenten veranlaßt werden.

Inzwischen erging ein Urteil des Großherzoglichen Landgerichts in Darmstadt vom 6. März 1913, das ebenfalls den Brand einer Scheune infolge Abflammens der Schnaken zum Gegenstand hat. Der Sachverhalt war der, daß die Gemeinde Offenbach beschlossen hatte, das Ausbrennen der Kellerräume in den Privatgrundstücken selbst besorgen zu lassen. Sie übertrug dieses Amt der städtischen Feuerwehr, die ihrerseits aus je drei bis vier Mann bestehende Abteilungen, sogenannte Schnakenkommissionen, bildete, von denen das Vertilgen der Schnaken vorgenommen wurde. Nachdem eine dieser Kommissionen am 15. Februar 1912 einen von ihr mit einer Art Spiritusfackel abgeflammten Keller einer Scheune in Offenbach verlassen hatte, stand unmittelbar darauf die Scheune in Flammen. Das Gericht stellte fest, daß das Verfahren der nach § 276 BGB. erforderlichen Sorgfalt ermangelte, und erklärte den Anspruch des Besitzers der Scheune auf Schadenersatz von 301 Mark gegen die Stadtgemeinde Offenbach dem Grunde nach für gerechtfertigt. Der Anspruch des Klägers bezog sich auf den nicht durch die Feuerversicherung gedeckten Schaden infolge Mietverlust u. ä.

Die Entschädigung für die vom Brande betroffenen beweglichen Objekte zahlte die Versicherungsgesellschaft, behielt sich aber die Geltendmachung des Regreßanspruches gegen die Stadt Offenbach vor bis nach endgültiger Entscheidung des Prozesses zwischen dem Besitzer der Scheune und der Stadt Offenbach.

Unter Bezugnahme auf die eingangs erwähnte Vorstellung brachte die „Vereinigung" das Urteil dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden und ferner dem Großherzoglich hessischen Ministerium mit einem entsprechenden Anschreiben zur Kenntnis. Während die Antwort des letzteren noch aussteht, erwiderte der Regierungspräsident unterm 7. Juni d. J., er sei vorerst nicht in der Lage, weitere Schritte zu tun, da der Minister des Innern angeordnet habe, daß von dem Erlaß einer neuen Polizeiverordnung zur Bekämpfung von Schnaken abzusehen sei, bis die Versuche abgeschlossen seien, welche zurzeit im Kaiserlichen Gesundheitsamt und in der Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Berlin vorgenommen werden. Voraussichtlich werde die Angelegenheit demnächst einheitlich für das ganze Reich geordnet werden.

Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. Die Bank ist infolge höheren Zinsstandes und auch sonst günstiger Ueberschußverhältnisse in der Lage, die Dividende für die Versicherungsnehmer, die in den letzten fünf Jahren gleichmäßig 25,4 v. H. der Normalprämie, 15,8 der Zusatzprämie und 2,6 v. H. der Prämienreserve betragen hat und damit schon über die bei Einführung des Dividendensystems in Aussicht gestellten Sätze hinausgegangen ist, zunächst für das Jahr 1914 auf 28 v. H. der Normalprämie, 17,9 v. H. der Zusatzprämie und 2,7 v. H. der Prämienreserve zu erhöhen.

„Rhenania" in Köln. Bei der Gesellschaft gelangten im Monat September 1913 in der Abteilung für Unfall 659 Schäden zur Anmeldung, darunter 3 Todesfälle und 5 Fälle mit dauernder Invalidität. Auf Haftpflicht-Versicherungen wurden 225 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 42 Schäden angemeldet.

Zur Fusion der dänischen Lebensversicherungs-Gesellschaften „Dan" und „Hafnia" Das dänische Aufsichtsamt hat s. Z. zur Fusion der beiden Gesellschaften seine Genehmigung erteilt, nachdem nur einige Hundert von den Versicherten der „Dan" ihre Zustimmung versagt haben. Ueber diesen Beschluß des Aufsichtsamtes hat sich dann eine kleine Gruppe der Versicherten der „Dan" bei der dänischen Regierung beschwert und die vom Aufsichtsamt erteilte Genehmigung als nicht gerechtfertigt bezeichnet, weil die Versicherten der „Dan" nach der Fusion hinsichtlich der Sicherheitsfonds, der Dividendenverteilung usw. im Nachteil seien gegenüber den Statuten ihrer alten Gesellschaft. Diese Beschwerde ist nunmehr von der Regierung abgewiesen worden, nachdem sie sich vorher mit dem Aufsichtsamt ins Benehmen gesetzt und dieses seinen Standpunkt eingehend begründet hatte.

Ein neuer Pferdeversicherungs-Verein. In Gommern im Regierungsbezirk Magdeburg haben Landwirte aus Schora, Moritz und anderen Dörfern der Umgebung einen Pferdeversicherungsverein auf Gegenseitigkeit gegründet. Zum Vorsitzenden wurde Landwirt Friedrich Platte in Schora ernannt und drei Mitglieder wurden zu Abschätzungskommissaren gewählt. Der Verein soll sich auch der Landwirtschaftskammer zu Halle angeschlossen haben. Der Magdeburger „Central-Anzeiger" bemerkte dazu, daß der neue Verein einem längst gefühlten Bedürfnis entgegenkomme. — Natürlich, denn die Landwirte in Schora, Moritz und den anderen Dörfern um Gommern herum scheinen nicht zu wissen, daß es eine Reihe sehr leistungsfähiger und solider Viehversicherungsgesellschaften in Deutschland gibt.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Bruno Weiße in Erfurt, Chef der Brandschadenabteilung der Thuringia in Erfurt, konnte am 1. d. Mts. auf eine 50jährige verdienstvolle Tätigkeit in den Diensten seiner Gesellschaft zurückblicken.

— Berner Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Bern. Der Direktor der Gesellschaft, Herr Dr. phil. Johannes Eggenberger, der der Gesellschaft seit ihrer Gründung vorgestanden hat, ist plötzlich verschieden. Die Geschäfte der Gesellschaft werden bis zur Wahl eines neuen Direktors vom Vizepräsidenten des Verwaltungsrates Herrn Prof. Dr. J. H. Graf in Verbindung mit dem Prokuristen Herrn Rüther weitergeführt.

— Der Oberverwalter bei der Bayrischen Versicherungsbank, Herr Gottfried Mais in München ist am 26. Oktober im Alter von 50 Jahren gestorben.

— Herr Josef Leopold Samuel Brunet de Castelpers, Marquis de Panat, Präsident der „Société de Toulouse"-grêle, ist im Alter von 62 Jahren gestorben.

— Herr Edmond David, Verwaltungsrat der Pariser Versicherungsaktiengesellschaften „La Providence-Incendie" und „La Providence-Accidents" und früherer Direktor der erstgenannten Gesellschaft, ist gestorben.

— Herr Dr. Viktor Graetz wurde in den Verwaltungsrat der Versicherungsgesellschaft „Providentia" in Wien kooptiert.

— "Allianz" in Berlin. An Stelle des verstorbenen stellvertretenden Direktors Herrn Dr. Langhoff tritt als Prokurist am 1. Dezember der langjährige Leiter der Einbruchdiebstahlabteilung der Thuringia zu Erfurt, Herr Oberinspektor Heimund, welchem in seiner bisherigen Stellung auch die Mitarbeit an der Geschäftsführung des E.-D.-Verbandes oblag.

— Die Allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart hat dem Depositenverwalter Herrn Albert Palm Prokura erteilt.

— Die Preußische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat ihrem Beamten Herrn Otto Thiel Prokura erteilt.

— Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Akt.-Ges. hat ihren Generalagenten Herrn G. M. Kreitmayer in München zum Subdirektor ernannt.

— Herr Adolf Schauer, bisher langjähriger Oberbeamter und Leiter der Hauptagentur für Prag der „Riunione-Adriatica di Sicurta", ist zum Direktor der Filiale für Böhmen des I. allgemeinen Beamten-Vereins der Oesterreich-Ungarischen Monarchie ernannt worden.

— Niederländische Lebensversicherungs-Gesellschaft. Die Vorstandsmitglieder Ernst Wilhelm Scott und Dr. Samuel Reinier Johan van Schevichaven sind ausgeschieden. Zum Mitgliede des Vorstandes ist bestellt der Direktor Dr. Jakob von Schevichaven in Amsterdam.

— Herr Mallez wurde an Stelle des zurückgetretenen Herrn Pierre Martin zum Generalsekretär der Pariser Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „La Paix" ernannt.

— Die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Ges. hat nach dem Ausscheiden der Herren Langbein & Co. das gesamte Geschäft in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz Herrn H. Siewczynski in Breslau übertragen.

— Die Internationale Assecuranz-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin hat für den Betrieb von Automobil-Casco-Versicherungen als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Dr. James Freudenburg mit dem Wohnsitze in Leipzig, Bosestraße 3, bestellt.

— Herr Mathematiker Viktor Spitzer ist als Mitleiter der Wiener Filiale der Frankfurter Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft bestellt worden.

— Die Union, Allg. Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar beruft zwecks Statutenänderung zum 15. d. M. eine außerordentliche Generalversammlung.

— Die Victoria zu Berlin Allgem. Versicherungs-Akt.-Ges. fordert ihre Aktionäre auf, die alten Aktien zu 3000 M gegen je 3 neue Aktien zu 1000 M umzutauschen.

— Die schwedische Lebensversicherungs-Gesellschaft „Balder" hat die behördliche Genehmigung erhalten ihren Betrieb auf die Kranken- und Invaliditätsversicherung auszudehnen.

— Versicherungs-Gesellschaft „Salamandra", St. Petersburg. Die Gesellschaft führt die Emission von $2^1/_2$ Mill. Rubel neuen Aktien, die für 1913 zu einem Sechstel dividendenberechtigt sind, derart durch, daß die Aktien unter Vorrecht der bisherigen Aktionäre zum Preise von 465 Rbl. für nom. 250 Rbl. erworben werden können.

— Die Wiener Versicherungsgesellschaft „Allianz" hat sich neuerdings den Betrieb für Ungarn konzessionieren lassen.

— In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. brach in dem bekannten großen Hotel „Scholastika" am Achensee in Tirol Feuer aus, das auf dem Dache entstanden sein soll und das ganze Hotel mit achtzig gut eingerichteten Zimmern und dem gesamten Inventar

eingeäschert hat. Gerettet wurden außer dem Touristenhaus und der Küche nur ein Nebengebäude, sowie die in der Nähe stehende Kirche und die umliegenden Villen. Der Schaden wird vorläufig auf eine halbe Million Kronen geschätzt.

— In Lübeck, wo erst im Mai und Juni dieses Jahres große Feuersbrünste wüteten, deren Urheber bis heute noch nicht ermittelt werden konnten, kam am 2. d. M. wieder ein riesiges Feuer zum Ausbruch. Es entstand auf den ausgedehnten Holzlagerplätzen der Firma Brügmann u. Sohn am Hafeneingange und wütete bis zum späten Abend mit unverminderter Gewalt. Es gelang aber, ein Uebergreifen des Feuers auf die benachbarten Holzplätze zu verhindern.

— Explosion des Marine-Luftschiffes L II. Das Luftschiff ist, wie die „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten" berichten, in die von den deutschen öffentlichen und privaten Feuerversicherungsunternehmungen gemeinsam übernommene Feuerversicherung der Zeppelinluftschiffe usw. nicht einbezogen gewesen. Selbst wenn es versichert gewesen wäre, hätte ein entschädigungspflichtiger Schaden schon aus dem Grunde nicht vorgelegen, da Luftschiffe nur in ruhendem Zustande als versichert gelten.

Bücherschau.

— Assekuranz-Compaß. Internationales Jahrbuch für Versicherungswesen. Herausgegeben von Gustav J. Wischniowsky, Kontrollor der Oesterr.-ung. Bank in Wien. Soeben ist der XXII. Jahrgang 1914 des rühmlichst bekannten Jahrbuchs in zwei Bänden erschienen. Es enthält wieder in der bisher bewährten und bekannten Anordnung reiches statistisches Material über das gesamte internationale Versicherungswesen. Im ersten Bande finden wir interessante und lehrreiche Berichte über die einzelnen Zweige des Versicherungswesen, die im Vergleich zu den früheren Jahren durch neue Ausblicke bereichert sind. Neu aufgenommen wurden Referate der Berliner Handelskammer, ferner Berichte über die Betriebsunterbrechungsversicherung, Kreditversicherung, Wasserleitungsschädenversicherung, Prozeßkostenversicherung, Patent- und Musterschutzversicherung. Diesen Abhandlungen sind wieder ausführliche Berichte der Wiener Handels- und Gewerbekammer angeschlossen. In dem Abschnitte: Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und der höchsten Gerichtshöfe wurden über hundert Rechtsfälle des Deutschen Reichsgerichts und des österreichischen obersten Gerichtshofes, fast alle Branchen des Versicherungswesens betreffend, publiziert. Bei den im zweiten Band enthaltenen Darstellungen der Versicherungsanstalten sind die Daten durch die eingetretenen Veränderungen ergänzt und eine größere Anzahl von Versicherungsinstituten neu aufgenommen. Das vorzügliche Werk, das seine Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit längst erwiesen hat, erscheint wieder in der alten vornehmen Ausstattung. Der neue Jahrgang wird daher wie seine Vorgänger von der gesamten Versicherungswelt mit Freuden begrüßt werden, da er längst ein unentbehrliches Nachschlagewerk geworden ist.

— Nr. 11 der „Leipziger Zeitschrift" vom 1. d. M. enthält außer einigen recht interessanten versicherungsrechtlichen Entscheidungen einen Aufsatz von Dr. Eugen Josef, Rechtsanwalt in Freiburg i. Br. über „Die Folgen verweigerter Eidesleistung des gegen Haftpflicht Versicherten.

— Die Reichsarbeitslosenversicherung. Zugleich ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage überhaupt. Von Dr. Karl Kumpmann, Privatdozent der Staatswissenschaften in Bonn. Tübingen 1913. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Preis broschiert 3 M. — Der Verfasser gibt in dem vorliegenden Werk einen zwar knappen aber systematischen und möglichst erschöpfenden Ueberblick über den Stand der Arbeitslosenversicherungs-Frage in Theorie und Praxis. Es kommt ihm darauf an, zu zeigen, ob eine Reichsversicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit überhaupt nötig, und wenn ja, ob und wie sie zu verwirklichen ist. Der Verfasser kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Reichsarbeitslosenversicherung vom Standpunkt der Arbeiterschaft, wie von dem der Allgemeinheit aufs wärmste zu begrüßen wäre. Die vorliegende Arbeit ist entstanden aus Vorlesungen, die der Verfasser vor Angehörigen verschiedener Berufskreise gehalten hat, und so wendet sich auch diese Schrift an alle diejenigen, die der Frage der Arbeitslosenversicherung Interesse entgegenbringen.

— Die Nr. 9 des Jahrgangs 1913 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München und Berlin, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden *Inhalt: Regent*schaftsprobleme unter besonderer Berücksichtigung des bayer. Staatsrechts. Von Klaus Menner in München (Schluß) — Entwurf eines Hausgesetzes für die *standes*herrlichen Häuser Deutschlands. Von Dr. Aug. Federl in München (Fortsetzung folgt). — Literaturbericht.

— Heft 5 des vierten Jahrgangs der Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung hat folgenden Inhalt: Lenzmann, Unter welchen Bedingungen sind syphilitisch Infizierte in die Lebensversicherung aufzunehmen? (Schluß). — Florschschütz, Aus den Papieren einer Lebensversicherungsgesellschaft (Schluß).

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 46. Leipzig, den 13. November 1913. 44. Jahrgang.

Die kommende „eigene" Feuerversicherung der Hausbesitzer.

Unter der Unmenge „Tagungen", die alljährlich in Deutschland von Korporationen verschiedenster Art arrangiert werden, interessiert die Versicherungskreise vor allem diejenigen der organisierten Haus- und Grundbesitzer. Weiß man doch, daß „Versicherungsfragen" zum eisernen Bestande ihres Repertoirs zählen, und daß die mannigfaltigsten „Gründungsprobleme" in den Köpfen zahlreicher Hausbesitzer spuken. Nun sind die Tage der Kongresse und Sitzungen der Provinzial-, sowie der Landesverbände usw. vorbei, die Herren Delegierten sind heimgekehrt und haben die frohe Kunde mitgebracht, daß die große Haftpflichtversicherungs-Gesellschaft des Verbands endlich unter Dach und Fach gebracht ist. Allenthalben herrscht Jubel und Freude. Aber ohne jede Ursache, denn lange genug hat es nachgerade gedauert, bis dieses uralte Projekt zur Vollendung kam. Und wenn man obendrein beachtet, welcher Anstrengungen es bedurfte, den Gründungsfonds von 300,000 M — bei nur 75,000 Mark Einzahlung — aufzubringen und welche Mittel schließlich zu Hilfe genommen werden mußten, weiß man, wie wenig Ursache die Hausbesitzer haben, stolz zu sein und wie schwach die finanzielle Basis ihrer „Gründung" ist. Die „Deutsche Grundeigentümer-Zeitung" schreibt darüber in ihrer Nr. 38 u. a. „. . . die Aufbringung dieses an sich kleinen Betrages wurde dem Zentralverband sehr schwer und wurde folgendermaßen bewirkt: Die Zentralverbandsvereine wurden ersucht, sog. Schuldverschreibungen anzukaufen, welche mit 4 pCt. verzinslich und mit 102 M rückzahlbar sind."

Die genannte Zeitung hält diese Art der Beschaffung des Grundkapitals selbst für ungesetzlich, da nach § 22 VAG. diejenigen, welche den Gründungsfonds aufbringen, nicht mehr als 4 pCt. Verzinsung erhalten dürfen. Trotz dieses Entgegenkommens konnten aus den eigenen Reihen nur ganze 29,000 M aufgebracht worden. Wahrlich kein Zeichen besonderer Opferwilligkeit und eine fatale Aussicht für die Zukunft, wenn es nochmals nötig sein sollte, an das freigebige Portemonnaie der Hausbesitzer zu appellieren. Es muß also alles gut gehen; denn sonst kann es passieren, daß beim geringsten Zwischenfall die „große" Gesellschaft wieder von der Bildfläche verschwindet.

Wären die Gründer nun kluge Geschäftsleute, würden sie zunächst die Entwicklung dieser unter so schwierigen Verhältnissen zustande gekommenen Gesellschaft abwarten. Aber weit gefehlt. Die eigene Feuerversicherung ist die nächste Etappe ihrer Wünsche, und dieser von den letzten Tagungen mitgebrachte Gedanke wird zurzeit eifrig in allen Vereinsversammlungen propagiert. Die Lektüre besonders der Provinzpresse beweist uns, wie allenthalben dieses Projekt zum Mittelpunkt der Diskussion geworden ist und wie wohlfeil die Argumente sind, mit denen die Heißsporne bei ihrer eigenartigen Sachkenntnis arbeiten.

So führte einer der Hauptführer der Hausbesitzer, der Maurermeister Friedrich in

Halle a. S. nach der „Saale-Zeitung“ aus: „Der Garantiefonds lasse sich unschwer schaffen; der Verband könne sich an ein großes Geldinstitut anlehnen. Ein Risiko bestehe nicht, wenn ein so straff organisierter Verband wie der große Hausbesitzerverband die Sache aufgreife. Wenn mit der Feuerversicherungsbranche nichts zu verdienen wäre, dann hätte man nicht vor vier Jahren die Mitteldeutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft gegründet, und auch die alte Iduna wäre nicht daran gegangen, sich neuerdings eine Feuerversicherung anzugliedern.“

Wir nehmen zur Ehre dieses „Sachverständigen“ an, daß ihm sowohl das Millionenopfer der Aktionäre der „Mitteldeutschen“, die bereitgestellten bedeutenden Mittel der „Iduna“, sowie das Fiasko der „Reformbank“, die sich ja auch an eine „straffe“ Organisation anlehnte, und noch so manche andere bedenkliche Erscheinung der jüngsten Zeit unbekannt geblieben sind, sonst hätte er wohl nicht so unvorsichtig gesprochen. Daß mit 75,000 Mark keine Feuerversicherung gegründet werden kann, liegt auf der Hand. Hinter das „unschwer“ der Beschaffung der Geldmittel ist sonach angesichts der bisherigen Erfahrungen ein besonders großes Fragezeichen zu setzen. Wesentlich wertvoller ist aber das Eingeständnis dieses Führers der Hausbesitzer, daß an der eigenen Feuerversicherungsgesellschaft „verdient“ werden soll. Daß die Prämien für Gebäude heute schon einen bedenklichen Tiefstand erreicht haben, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Selbst unsere großen Institute können dabei trotz des durch ihre Ausdehnung erzielten bedeutenden Risikoausgleichs kaum noch ihre Rechnung finden. Um wieviel weniger aber erst eine Spezialgesellschaft, der jegliche Kompensation fehlt. Daß aber der schon genügend mit Abgaben bedachte Hausbesitz seiner „eigenen“ Feuerversicherung zuliebe etwa erhöhte Prämien zahlen würde, glauben die Herren doch wohl selbst nicht. Die besonders gefährdeten Objekte und Betriebe sollen natürlich den Privatgesellschaften verbleiben. Bei der Umsetzung dieser Pläne in die Tat würde wahrscheinlich so mancher Hausbesitzer bei der Unterbringung seiner gefährdeteren Objekte recht unangenehme Erfahrungen machen, denn die Privatgesellschaften werden die Uebernahme derartiger Risiken unter solchen Umständen natürlich mit bestem Dank ablehnen. Und den gleichen Standpunkt dürften dann wohl auch die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten einnehmen. So kann also von einem Verdienst bei der „eigenen Feuerversicherung“ von vornherein keine Rede sein und die Hausbesitzer würden nur zu bald einsehen, welchen Trugschlüssen sie sich hingegeben haben. Das Problem der Feuerversicherung etwa an dem Maßstab der Errichtung einer einfachen Haushaftpflicht-Versicherung messen zu wollen, wäre aber der Gipfel der Unerfahrenheit.

Das ganze Projekt beweist überdies den vollständigen Mangel der leitenden Kreise des organisierten Hausbesitzes an Kenntnis wirtschaftlicher Vorgänge. Bis tief hinein in die Laienkreise geht heute das Verständnis für die Bedeutung unserer Privatassekuranz als Hypothekengeberin. Nur der Hausbesitz will anscheinend vor dieser Tatsache die Augen schließen. Oder glaubt er wirklich, daß seine so schwach fundierten Unternehmungen, die ja bei ihrem „Billigkeitsprinzip“ auch niemals zu nennenswerten Reserven kommen könnten, etwa in absehbarer Zeit auch nur annähernd in die Lage kämen, die Privatassekuranz hierin abzulösen? So kühn werden die Vorstellungen auch der phantasievollsten Führer kaum sein. Der Hausbesitzer hat also schon aus diesen Gründen, das allergrößte Interesse daran, die Fühlung mit der Privatassekuranz nicht zu verlieren. Wohl hat man nach berühmten Muster auch hinsichtlich der Hypothekennot in Hausbesitzerkreisen schon nach dem Staate gerufen. Der ist aber leider nicht allmächtig und so ist man vorläufig auf unabsehbare Zeit doch noch auf die Versicherungsinstitute als Geldgeber angewiesen. Deshalb sollte man doch den Ast, auf den man sitzt, nicht absägen.

Damit aber in diesem jetzt heraufbeschworenen Kampf einzelner Führer der Hausbesitzer gegen die Privatassekuranz auch das erheiternde Moment nicht fehlt, sei schließlich darauf hingewiesen, daß gerade diejenigen am lautesten nach einem „gemeinnützigen“, einem „genossenschaftlichen“ Unternehmen rufen, die auf der anderen Seite in einem unnater-

brochenen Kampfe gegen die Wohnungsbau-Genossenschaften, die Konsum-Genossenschaften usw. stehen. Also doppelte Moral!

Auf alle Fälle haben die Hausbesitzer, wenn sie ihre vitalsten Interessen wahren wollen, alle Ursache, den Projektenmachern in ihren Kreisen scharf auf die Finger zu sehen. Die Privatassekuranz, speziell unser hochentwickeltes Feuerversicherungswesen, das sich dem Bedürfnis jedes Standes, auch des Hausbesitzers anpaßt, hingegen hat die Pflicht der Aufklärung, um die in geschlossenen Sitzungen kopfscheu gemachten Eigentümer vor Schaden zu schützen. Das Beispiel und Schicksal des so jammervoll verkrachten „Mietversicherungsvereins", sowie zahlreicher örtlicher Versicherungsvereine mit ihren vielen unregulierten Schäden zeigen, wohin falsche Propheten leichtgläubiger Phantasten unter dem Deckmantel der Solidarität führen können. Darum: Hände weg!

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

betreffend die Aufsicht

über die privaten Versicherungsunternehmungen

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die Versicherungsgesellschaft Aktieselskabet Nye Danske Brandforsikrings-Selskab zu Kopenhagen hat an Stelle ihres früheren Hauptbevollmächtigten Herrn Walter Heinrich Amsink in Hamburg, Herrn Georg Eduard Hasselmann in Hamburg, Rolandsbrücke 3, zum Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt. (Vgl. die Bekanntmachung vom 19. November 1910 im „Reichsanzeiger" Nr. 277 vom 25. November 1910.)

Berlin, den 30. Oktober 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

262. 5./11. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 9. Oktober 1913 die von der ordentlichen Generalversammlung der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel unterm 10. Juni 1913 beschlossenen Statutenänderungen genehmigt.

Die Aenderungen betreffen:

Ausdehnung des Zweckes der Gesellschaft auf die Maschinen-, Wasser- und Wasserleitungsversicherung, die innere Organisation und die Rechnungslegung der Gesellschaft.

Berlin, den 31. Oktober 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

263. 6./11. Gruner.

Haftung des Gastwirtes für Unfälle auf der Kegelbahn.

Nach der ständigen Rechtsprechung werden Gastwirte, die einen Tanzsaal oder eine Kegelbahn besitzen, haftbar gemacht, wenn Gäste ohne eigenes Verschulden infolge der auf dem Fußboden herrschenden Glätte zu Fall kommen und sich Verletzungen zuziehen. Diese Haftung tritt für gewöhnlich auch dann ein, wenn der Gastwirt den Saal oder die Kegelbahn unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Am Abend des 26. Juni 1911 ereignete sich in der Kegelbahn des Gastwirtes Sch. in Gelsenkirchen folgender Unfall, den der verunglückte W. zum Gegenstand einer Schadensersatzklage machte, die in allen drei Instanzen zuungunsten des Gasthauseigentümers entschieden wurde. In dem Gasthause des Sch. schloß sich unmittelbar an dem Saal eine Kegelbahn an, deren Fußboden in gleicher Höhe mit dem des Saales stand. Als am gen. Abend W. mit mehreren Herren auf die ausdrückliche Erlaubnis des Wirtes die Kegelbahn, die durch zwei elektrische Lampen beleuchtet war, benutzte, glitt er beim Kugelauflegen auf dem überaus glatten Boden aus und zog sich einen Armbruch zu. Daraufhin erhob W. gegen den Gastwirt Sch. beim Landgericht Essen Klage auf Schadensersatz, indem er behauptete, die Kegelbahn sei viel zu glatt gewesen. Am vorhergehenden Tage sei in dem Saale eine Hochzeit gefeiert worden. Bei dem anschließenden Tänzchen habe man Talkum gestreut. Da sich aber die Kegelbahn unmittelbar an den Saal anschließe, sei die Glätte auch auf den vorderen Teil übertragen worden. Den beklagten Gastwirt treffe daher insoweit ein Verschulden, als er die Glätte, von der er Kenntnis gehabt habe, nicht beseitigte. In seiner Verteidigung machte Sch. geltend, daß er den Gästen die Kegelbahn unentgeltlich überlassen, auch für genügende Beleuchtung gesorgt hätte, sodaß es Pflicht des Klägers gewesen wäre, selbst dem Zustand abzuhelfen. Das Landgericht erkannte den Anspruch als dem Grunde nach gerechtfertigt an und verurteilte den Gastwirt zum Schadensersatz, indem es sich auf die Bestimmungen des § 823 BGB. über unerlaubte Handlungen stützte. Aus der Begründung des Urteils ist als auch der Auffassung der Berufungsinstanz entsprechend, zu erwähnen: Durch die Zeugenaussage sei als erwiesen anzusehen, daß W. erst unmittelbar vor Abwurf seiner ersten Kugel in die Kegelbahn getreten sei. Er wußte also nicht, daß die Wurfstelle eine ungewöhnliche Glätte aufwies. Auch könne er vor dem Unfall selbst die Glätte nicht wahrgenommen haben, da er gleich beim Wurf seiner ersten Kugel zu Fall gekommen sei. Der Einwand des Gastwirtes aber, daß W. die Verpflichtung gehabt hätte, sich von dem Zustande der Bahn zu überzeugen, müsse verworfen werden. Vielmehr hätte der Gastwirt gewußt, daß auch in dem Raum, in welchem die Abwurfstelle liege, getanzt worden sei, da sich beide Fußboden in gleicher Höhe befänden. Deshalb wäre es Pflicht des Sch. gewesen, erst nach Beseitigung der Glätte die Benutzung der Kegelbahn zu gestatten. Die von Sch. beim Oberlandesgericht Hamm eingelegte Berufung war ohne

Erfolg. Die Berufungsinstanz pflichtete den oben angeführten Entscheidungsgründen des Langerichts bei, konstruierte aber die Haftung des Gastwirtes nicht aus § 823 BGB., sondern führte darüber in den Gründen an: Zwischen Wirt und Gast bestehe ein Vertragsverhältnis. Das Entgelt für die Benutzung der Kegelbahn liege im Kegelgeld oder im Verzehr. Wenn daher, wie im vorliegenden Falle kein besonderes Kegelgeld gezahlt worden wäre, so sei die Gestattung der Benutzung ein Teil des allgemeinen Gastaufnahmevertrages. Auch sei es unerheblich, ob der Kläger W. persönlich um Erlaubnis eingekommen sei. Ebenso habe der Vorderrichter zutreffend dargelegt, daß nur die vorhandene Glätte den Unfall verursacht habe, eine Mitschuld des W. deshalb nicht in Frage komme. Gegen dieses Urteil legte Sch. Revision beim Reichsgericht ein, jedoch ohne Erfolg. Der höchste Gerichtshof wies das Rechtsmittel zurück, sodaß der Gastwirt schadensersatzpflichtig bleibt. (Urteil des Reichsgerichts vom 4. November 1913. Aktenzeichen III. 272/13.) sk.

Unrichtige Beantwortung von Fragen des Antragsformulars.

Zu den zahlreichen Gerichtsentscheidungen über die Folgen nicht wahrheitsgemäßer Beantwortung von Fragen des Antragsformulars ist eine weitere Entscheidung ergangen, und zwar unterm 6. Januar 1913 seitens des Königlichen Landgerichts in Königsberg i. Pr. Nach dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Tatbestand hatte der klagende Versicherungsnehmer in dem von ihm unterschriebenen Antragsformular die Frage nach früher erlittenen Brandschäden verneint. Am 19. Januar 1912 erlitt der Kläger einen Brandschaden in Höhe von rund 2670 Mark; der Schaden gab Veranlassung zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugsversuchs, wobei sich herausstellte, daß der Versicherungsnehmer schon vorher mehrmals abgebrannt und von anderen Versicherungsgesellschaften entschädigt worden war. Die jetzige Versicherungsgesellschaft lehnte daraufhin die Entschädigungszahlung für den Brand vom 19. Januar 1912 mit der Begründung ab, daß, wenn sie über die Vorbrände unterrichtet gewesen wäre, sie die beantragte Versicherung nicht übernommen haben würde. Der Versicherungsnehmer berief sich darauf, daß der Agent, der den Antrag aufgenommen hatte, gewußt habe, daß er, der Versicherungsnehmer, sehr wenig lesen und schreiben könne; ihm sei das vom Agenten ausgefüllte Antragsformular nur zur Unterschrift vorgelegt worden. Da der Umstand, daß er mehrmals Brandschaden erlitten hatte, dem Agenten bekannt gewesen sei, habe er, der Versicherungsnehmer, sich darauf verlassen, daß der Agent einen entsprechenden Vermerk aufnehmen würde, falls das überhaupt von Erheblichkeit sein sollte. Irgend welche Fragen nach etwa erlittenen Brandschäden seien ihm jedoch nicht vorgelegt worden.

Diese Ausflüchte konnten in dem vorliegenden Falle um so weniger verfangen, als ein Versicherungsnehmer, nach dreimaliger Versicherungsnahme bei verschiedenen Gesellschaften und nach drei Brandschäden ganz genau weiß, worauf es bei der Antragstellung ankommt. Die Entscheidungsgründe der 1. Zivilkammer des Königsberger Landgerichts lauten demgemäß:

„Mit Rücksicht darauf, daß sich etwa stattgehabte Vorbrände des Versicherungsnehmers ohne weiteres als Umstände darstellen, die auf die Feuergefährlichkeit einwirken (vgl. Gruchot Bd. 54 S. 809), sowie ferner in Anbetracht dessen, daß im vorliegenden Falle im Versicherungsantrage die Frage nach etwa bereits erlittenen Brandschäden von dem Kläger verneint worden ist, ist die Kammer der Ansicht, daß die Beklagte die Auszahlung der eingeklagten Versicherungssumme zu Recht verweigert.

Wenn der Kläger trotzdem die Auszahlung der Versicherungssumme beansprucht, so hat er nach § 16 Absatz 3 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 zu beweisen, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes, hier also die Anzeige der bereits erlittenen Brandschäden, im Versicherungsantrage ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Diesen Nachweis hat der Kläger nach Ansicht der Kammer nicht geführt.

Er stützt sich in erster Linie auf den Agenten P., dem er den Versicherungsantrag lediglich unterschrieben, im übrigen aber unausgefüllt übergeben haben will; P. habe, wie der Kläger weiter angibt, von seinen früheren Brandschäden Kenntnis gehabt und sei daher verpflichtet gewesen, den Antrag in dieser Beziehung wahrheitsgemäß auszufüllen. Bei seinen *Vernehmungen* in dem Strafverfahren gegen den Kläger hat P. jedoch bekundet, daß er von den früheren Brandschäden des Klägers nichts gewußt habe. Andererseits hat P. aber auch nicht mit Sicherheit angegeben, ob er dem Kläger die Frage nach etwaigen Brandschäden ausdrücklich vorgelegt habe. Dieses letztere ist zwar mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Feuerversicherung handelte, sehr wahrscheinlich, es war jedoch nicht als völlig erwiesen anzusehen. Dieser Umstand kann aber auch gänzlich dahingestellt bleiben. Die Kammer ist der Ansicht, daß sich auch ohne die Angaben des P. eine Schuld des Klägers hinsichtlich der Verneinung der Brandschadenfrage aus dem Vorbringen der Parteien feststellen läßt. Die von dem Kläger in den Jahren 1901, 1904 oder 1905 und 1906 erlittenen Brandschäden stellen sich, insbesondere der im Sandhof entstandene Schaden von 2600 Mark als so bedeutend und umfangreich dar, daß der Kläger unter allen Umständen verpflichtet gewesen wäre, dem Agenten auch ohne darauf hinzielende Fragen davon Mitteilung zu machen. Eine dahingehende Mitteilung hat der Kläger jedoch seinen eigenen Angaben zufolge unterlassen; dadurch hat er in ganz erheblichem Maße die ihm im Interesse des Verkehrs obliegenden Pflichten verletzt (RG. Bd. 46 S. 191). Dieses ist um so eher der Fall, als der Kläger auf Grund der anläßlich seiner früheren Versicherungen mit den Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge zweifellos davon Kenntnis gehabt haben muß, daß stattgehabte Vorbrände für den Abschluß eines

Versicherungsvertrages von völlig ausschlaggebender Bedeutung sind. Die dem Kläger zugeschobenen Eide waren daher nicht abzunehmen, da das Gericht sie aus den angegebenen Gründen für unerheblich hält.

Nach Ansicht der Kammer ist der Kläger mithin dafür beweisfällig geblieben, daß die Anzeige der erlittenen Brandschäden ohne sein Verschulden unterblieben sei. Die Beklagte war also gemäß § 16 Absatz II des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag zum Rücktritt von dem Vertrage und zur Verweigerung der Zahlung der Entschädigungssumme berechtigt.

Für eine Entscheidung im Sinne des § 21 1c war kein Raum, da die Vorschrift dieses Paragraphen auf Versicherungsverträge, die, wie der vorliegende, vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag abgeschlossen worden sind, trotzdem er zwingendes Recht darstellt, Anwendung nicht findet (Art. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag).

Demgemäß war, wie geschehen, mit der Kostenfolge aus § 91 der ZPO. zu erkennen."

Die Versicherung des „Imperator" und der Versicherungspool.

Der Frankfurter Zeitung wird unterm 2. Novbr. cr. geschrieben: Bei den großen Schiffahrtsgesellschaften spielt die Selbstversicherung eine wichtige Rolle. Die Gesellschaften übernehmen zum Teil einen Betrag der Versicherung ihrer Dampfer und Frachten selbst, und zwar einen recht großen Betrag, während sie den Rest bei Versicherungsgesellschaften unterbringen. Bei der Vervollkommnung der Sicherungseinrichtungen in der Dampfschiffahrt ist die Versicherung der Dampfer für die Versicherungsgesellschaften ein gern gesehenes Geschäft; dies zeigt sich schon in den verhältnismäßig niedrigen Prämiensätzen, die höher sein würden, wenn die Risiken für besonders gefährlich gehalten würden. So sind Prämien von 2 pCt. nicht selten; unter besonders günstigen Umständen kommen sogar Sätze von 1 pCt. und 3/4 pCt. vor. Für die Schiffahrtsgesellschaften, die die Selbstversicherung pflegen, war diese bisher zumeist ein gutes Geschäft. Je größer die Flotte wird, um so mehr verteilen sich die Risiken; und gerade die Verteilung der Risiken ist ja der Kern jeder gesunden Versicherungspolitik. Bis vor wenigen Jahren waren hinsichtlich der Selbstversicherung und der Fremdversicherung kaum Schwierigkeiten entstanden. Wenn auch die Schiffe immer mehr zu Kolossen anwuchsen, so war es doch noch leicht, die Versicherung eines 27,000 Tons-Dampfers wie des „George Washington" unterzubringen, und was die besitzende Gesellschaft davon in Selbstversicherung übernahm, hielt sich in den Grenzen gesunder Versicherungsgrundsätze und insbesondere — es wurde freiwillig selbstversichert. Die neueste Entwicklung zeigt ein anderes Bild. Schon die Versicherung der „Titanic" war Schwierigkeiten begegnet. Diese häuften sich, als die Canard-Linie und die White-Star-Line ihre großen Schiffe, die Mauretania, Aquitania usw. gebaut hatten. Und für den „Imperator" der Hamburg-Amerika-Linie — das erste Schiff einer Klasse, deren beide andere Schiffen das erste noch um je 5000 Tons übertreffen sollen — scheint es eine Möglichkeit, ihn voll zu versichern, nicht mehr zu geben. Der Anschaffungswert des „Imperator" ist auf 35 Mill. Mark angegeben. („Vaterland" und der dritte Imperator werden voraussichtlich je 40 Mill. Mark kosten.) Die Versicherungstaxe beträgt 22 Millionen Mark. Das sind außerordentlich große Werte. Nach der Erklärung des Generaldirektors Ballin in der letzten Generalversammlung der Hapag mußte man bezweifeln, daß die ganz großen Risiken an den Assekuranzbörsen von London und Hamburg überhaupt zu decken sein würden. Sie sind auch nicht zu decken gewesen. Das heißt: die beiden in der Seeversicherung führenden Länder England und Deutschland haben die Versicherung des „Imperator" nur zu Prämien übernehmen wollen, die die Rentabilität des Schiffes in Frage gestellt hätten, nämlich zu 5 oder 6 pCt. So blieben zwei Wege übrig, die beide nur gezwungen von der Gesellschaft beschritten werden konnten: die völlige Selbstversicherung und eine Spezialversicherung mit einigen Konsorten, die in ähnlicher Lage waren, wie die Hamburg-Amerika-Linie. Bei der völligen Selbstversicherung wäre die Basis, auf der die Versicherung ruhte, so schmal gewesen, daß von einer Versicherung, einer Verteilung der Risiken überhaupt nicht mehr die Rede gewesen wäre. So verbreiterte die Hamburg-Amerika-Linie die Basis, indem sie den Versicherungspool mit der Canard-Linie und der White-Star-Line einging. Der Versicherungspool erstreckt sich nur auf (zunächst) acht Dampfer: drei Dampfer der Hapag und fünf der beiden anderen Gesellschaften. Er umfaßt, da die drei deutschen Dampfer einen Wert von ca. 110 Mill. Mark repräsentieren und die englischen mindestens ebenfalls 100 Mill. Mark wert sind, Werte von ca. 210 Mill. Mark in acht Einheiten. Es sind nun zwar die Abmachungen über diesen Pool nicht öffentlich bekannt geworden, aber es leuchtet ein, daß die Hamburg-Amerika-Linie, da sie der Tonnenzahl (160000 t) und dem Werte nach mindestens die Hälfte in dem Pool eingebracht hat, resp. bringen wird, auch wahrscheinlich mit der Hälfte der Beträge an dem Risiko des ganzen Pools beteiligt sein wird. Man kann sich die Bedeutung dieser Rechnung am „Imperator" klar machen. Die englische Zeitschrift „Fairplay" hat angegeben, vom Anschaffungswerte von 35 Mill. Mark sei nur ein Gesamtbetrag von 17 Mill. Mark versichert. In diesen 17 Mill. Mark stecken 8 Mill. Mark, die der Pool übernommen hat. (Der Pool bietet also nur eine teilweise Versicherung.) Der Rest von 9 Mill. Mark ist anderweitig gedeckt. 18 Mill. Mark sind danach ungedeckt. Nehmen wir an, daß die Hapag im Pool die Hälfte des Risikos trägt, so sind von ihr selbst zu versichern 22 Mill. Mark. Das sind die Ziffern, die der Oeffentlichkeit bekannt sind; sie mögen geringer sein, sie sind aber höchst wahrscheinlich höher als 10,80 Mill. Mark. Und wenn das der Fall ist, so wirft sich die Frage auf, ob ein solches Verfahren mit den Satzungen der Hapag vereinbar sein würde, deren § 25 den Vorstand nur ermächtigt, unter Zustimmung des Aufsichtsrats auf jedes Schiff ein Risiko

bis zum jeweiligen Betrage der Hälfte des Reserve-Assekuranzfonds für Rechnung der Gesellschaft selbst zu laufen. In der Generalversammlung vom 31. März d. J. ist dieser Bestimmung hinzugefügt worden, daß

> die Gesellschaft befugt ist, sich mit anderen Reedereien zu einer Gemeinschaft zu vereinigen, welche die Versicherung einzelner Schiffe der beteiligten Gesellschaften — sei es zum vollen Werte, sei es zu einem Teilbetrage — auf der Grundlage der Gegenseitigkeit übernimmt. In diesem Falle kann der durch Selbstversicherung nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes oder durch anderweitige Versicherung nicht bereits gedeckte Teil des Wertes der Schiffe durch Versicherung bei dieser Gemeinschaft gedeckt werden.

Nach der Bilanz der Hapag von Ende 1912 war der Bestand des Assekuranz-Reservefonds 21,59 Mill. Mark, die Hälfte beträgt also fast ca. 10,80 Mill. Mark. Dies ist der Höchstbetrag, den der Vorstand nach den Satzungen für den „Imperator" wie für jedes andere Schiff in Selbstversicherung nehmen darf. Es scheint bedenklich, daß ein Fonds, der auch von anderer Seite her, für Verluste an Schiffen usw., einer starken Inanspruchnahme ausgesetzt ist, nun auch noch solche Risiken übernehmen soll. In einem Verlustfalle für die Imperatorklasse ist es im Ergebnis gleichgültig, ob man von einer Selbstversicherung spricht oder davon, daß der Rest ungedeckt ist; denn nach Abzug der versicherten Beträge bleibt soviel von der Gesellschaft zu decken, daß sie entweder direkt zuschießen oder aber den so arg geschwächten Reserve-Assekuranz-Fonds, der ja auch für die anderen Schiffe da ist, wieder erheblich auffüllen muß. Der Pool selbst ist wohl kaum als eine genügend breite Grundlage anzusehen. Die Leitung der Hapag hat dem Poolfonds zunächst 2 Mill. Mark zugeführt. Wie die beiden ausländischen Gesellschaften ihre Fonds dotiert haben, ist nicht bekannt. Günstigenfalls mag der Pool, den Herr Ballin als „Privatversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit" bezeichnete, 10 Mill. Mark Kapital haben. Dies wäre schon bei einem Totalverlust des „Imperator", bei welchem der Pool, wie erwähnt, 8 Mill. M versichert hat, zu 4/5 aufgezehrt. Außer dem „Imperator" sind aber noch fünf ausländische Einheiten von annähernd gleichen Werten vorhanden und demnächst treten noch zwei deutsche hinzu. Die Leistungen des Pools können also immer nur soviel bedeuten, wie Tropfen auf den heißen Stein, wenn nicht jede Gesellschaft um der beiden anderen willen sich der Gefahr des finanziellen Ruins aussetzen will; und wenn der Pool doch nur Funktionen erfüllt, die im Vergleich zu den zu versichernden Werten geradezu verschwindend sind, dann ist er nur ein schwacher Notbehelf. Generaldirektor Ballin sprach die Hoffnung aus, daß auch noch andere Gesellschaften sich dem Pool anschließen würden. Von deutschen Gesellschaften käme wohl nur der Norddeutsche Lloyd in Frage, und es ist anzunehmen, daß man ihn — ohne Erfolg — aufgefordert hat, an dem Pool teilzunehmen.

Zur Tagesgeschichte.

Von der „Volksfürsorge". Aus der schmetternden Fanfare, mit der Genosse von Elm auszog, die Welt zu bezwingen, ist eine traurige Chamade geworden, denn nach den übereinstimmenden Berichten der allerorts gegründeten Volksfürsogeausschüsse soll die Beteiligung an der „Volksfürsorge" eine kaum nennenswerte sein. Wir haben bei Gelegenheit der Geschäftseröffnung der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen „Volksfürsorge" bereits vorausgesagt, daß die bestehenden Versicherungs-Institute vor dieser Neuerscheinung nicht das zu haben brauchten, was man gewöhnlich mit Angst bezeichnet. Schon damals wiesen wir darauf hin, daß man Versicherungsabschlüsse weder durch zugkräftige Flugblätter, noch durch Volksversammlungen erzielt, und daß die Versicherungslustigen nicht in hellen Haufen zur „Volksfürsorge" geströmt kommen werden. Der Traum des Herrn von Elm, jeder Gewerkschaftler, zum mindesten jeder Funktionär in Partei, Gewerkschaft und Genossenschaft werden den Versicherungsvermittler machen, ist an der rauen Wirklichkeit zerstoben. Man hatte übersehen, daß die Tätigung von Versicherungsabschlüssen ein rein individuelles Geschäft ist, das nur von Angesicht zu Angesicht erledigt werden kann. Wenn wir den Mißerfolg der „Volksfürsorge" konstatieren, so wollen wir damit noch lange nicht gesagt haben, daß nunmehr etwa die ganze „Volksfürsorge"-Bewegung ad akta zu legen ist. Ganz im Gegenteil: Wir warnen vor einer Unterschätzung der „Volksfürsorge", denn wir wissen zu genau, daß gute Organisatoren und schlagfertige Taktiker, wie die Genossen nun einmal sind, die Schäden ihres jetzigen Organisationsprinzips erkennen, und einfach in der Folge andere Wege gehen werden. Als Beweis dafür gilt, daß die meisten Gewerkschaftskartelle in diesen Tagen bereits sich über eine Belebung der Volksfürsorge-Agitation unterhalten und daß eine System-Aenderung geplant ist. Man will jetzt straßenweise die Arbeiter besuchen lassen, wenn — das ist der springende Punkt — wieder Geld in der Kasse ist. Nach dem bisherigen Rezept der „Volksfürsorge" soll bekanntlich alles nichts kosten. Doch auch dies soll sich ändern. Weiter verkennen wir nicht, daß wir zurzeit unter dem Druck einer wirtschaftlichen Krise stehen, die allenthalben bedeutende Arbeitslosigkeit erzeugt hat. Darunter leidet naturgemäß der Kreis derjenigen, die Herren von Elm nahestehen, in erster Linie. Diese Zeit aber wird vorübergehen, und dann blüht bekanntlich immer das Geschäft von Partei und Gewerkschaft. Und davon wird dann auch die „Volksfürsorge" profitieren. Man behalte deshalb den Gegner — trotz seiner gegenwärtigen Mißerfolge — scharf im Auge und hüte sich vor einer Unterschätzung desselben.

Zur Glasversicherung. Die Deutsche Glaserzeitung St. Lukas bringt unter der Ueberschrift „Unzerbrechliches" Glas folgende Notiz: „Eine Erfindung von weittragender Bedeutung, über die wir schon früher berichtet haben, wurde dieser Tage in London zum ersten Male vorgeführt, ein „Sicherheitsglas", bei dem

alle Gefahren, die durch die leichte Zerbrechlichkeit des Glases entstehen, vermieden sind. Das Glas ist aus drei durchsichtigen Körpern zusammengesetzt; zwischen zwei Glasscheiben wird ein dünnes Blatt Xylonit (eine Art Zelluloid) gelegt, mit Glykose als Bindemittel, und das Ganze wird durch einen starken hydraulischen Druck zusammengepreßt. Bei der Vorführung wurde zunächst eine zwei Pfund schwere Eisenkugel an einen vier Meter langen Faden aufgehängt und wie ein Pendel geschwungen. Traf diese Kugel auf gewöhnliches dickes Glas, so sprang es in tausend Stücke; auch Drahtglas wurde zersplittert und das Drahtnetz zerrissen. Dagegen splitterte das Sicherheitsglas bei demselben Stoß nicht im geringsten; man hörte nur ein leichtes Knacken. Eine Flintenkugel prallte von dem einen Zoll dicken Glase ab und rief nur drei Sprünge hervor (?), während eine unter denselben Bedingungen abgeschossene Kugel sechs Zoll starkes Holz glatt durchschlagen hatte. Das neue Glas soll auch völlig „diebessicher" sein, da es mit Diamanten, wie sie Einbrecher benutzten, nicht geschnitten werden kann. Das neue Glas besitzt beinahe zu viele gute Eigenschaften. Skeptiker werden meinen, daß die Mitteilungen über die Versuche zu schön klingen, um wahr zu sein. Es wird sicherlich noch viel Wasser in den Wein der Begeisterung gegossen werden." — Das Ende der Glasversicherung ist also noch nicht gekommen.

Monopolisierungsbestrebungen in Oesterreich? Der „Berliner Börsen-Courier" bring in seiner Ausgabe vom 5. d. M. die Nachricht, daß Bestrebungen im Gange seien, bei den in einigen österreichischen Kronländern unter dem Titel „Niederösterreichische Landesversicherungsanstalten" bestehenden Spezialversicherungsgesellschaften, das Wort „Niederösterreichische" aus den Titeln der betreffenden Landesanstalten fallen zu lassen und eine allgemeine Landesversicherungsanstalt für jeden einzelnen Versicherungszweig zu gründen, und zwar in der Weise, daß jedes Kronland seine Spezialdirektion erhält. Diese Spezialdirektion soll dafür sorgen, daß die das Kronland betreffenden Drucksachen und Tarife alle in den betreffenden Kronländern in der dort üblichen Landessprache hergestellt werden, und daß die sämtlichen Prämienreserven und sonstigen Vermögensobjekte, die aus dem Geschäft des betreffenden Kronlandes resultieren, in Anleihen des betreffenden Kronlandes und in sonstigen Investitionen in dem betreffenden Kronlande angelegt werden. Selbstverständlich sei der Wunsch der Vater des Gedankens, daß diese Landesanstalten schließlich eine derartige Wichtigkeit erhalten, daß sie zur Grundlage der staatlichen Monopolversicherung werden. — Diese Nachricht soll nun keineswegs den Tatsachen entsprechen. So schreibt wenigstens Schönbergers Börsen- und Handelsbericht, dem hierzu unter der Ueberschrift „Gemachte Sensationsnachrichten" folgendes mitgeteilt wird: Der Berliner Börsen-Courier hat in letzterer Zeit seine Rubrik „Der Versicherungsmarkt" wesentlich erweitert. Mit dieser Erweiterung steht, wie man sich erzählt, das Engagement eines eigenen „Versicherungsbeirates" im Zusammenhange, als welcher ein Mann gewonnen worden sein soll, der in Oesterreich als Direktor einer Volksversicherungs-Gesellschaft ein ganz glorioses Andenken hinterlassen hat. Diesen Mann scheint nun der Ehrgeiz überkommen zu haben, den Lesern des „Versicherungsmarktes" nicht nur reiches, sondern auch — und wäre es nur um Sensation zu machen — pikantes Material vorzusetzen. So erzählt er in der Nummer vom 5. November unter dem Titel „Der Anfang der Monopolisierung in Oesterreich" von einem Plane, der dahin gehen soll, usw. (Folgt die oben bereits erwähnte Notiz. D. Red.) Diese Nachricht, welche noch dazu aus „bestinformanter Quelle" stammen soll, wäre gewiß ganz interessant, wenn sie wahr wäre. Von einem solchen Plane kann jetzt und sicherlich auch später nicht die Rede sein; der Verfasser der Notiz in dem Berliner Blatte zieht aber längst abgetane Pläne gewisser Volksbeglücker in den Landtagen hervor und daraus konstruiert er seine sensationelle Nachricht. Es gab wohl eine Zeit, in welcher bei uns zulande das Verländerungsfieber grassierte und aus dieser Zeit stammen auch die niederösterreichischen, sowie andere Ländergründungen; jetzt hat man aber in Oesterreich wahrlich anders viel Wichtigeres zu tun, als Landesversicherungs-Anstalten oder gar Staatsmonopol zu schaffen. Daß man gerade die niederösterreichischen Landesversicherungs-Anstalten als Kern des ganzen Planes hinstellen will, ist jedenfalls eine glänzende Idee des Herrn Direktors a. D. Wir hoffen, daß die übrigen Mitteilungen des neuen Beirates des „B. B.-C." glaubwürdiger erfunden sein werden, als die hier gekennzeichnete österreichische Monopolgeschichte." — Wir müssen natürlich Schönbergers Börsen- und Handelsbericht die volle Verantwortung für die Richtigkeit seines Dementis überlassen.

Ein Versicherungsmonopol in der Schweiz. Wie der B. B.-C. angeblich von bestunterrichteter Seite erfährt, wird in maßgebenden politischen Kreisen der Schweiz mit großer Energie daran gearbeitet, daß das gesamte Versicherungswesen ab 1916 in der Schweiz monopolisiert wird. Schon jetzt sind in einzelnen Kantonen für die Feuerversicherung Monopole geschaffen, doch sollen diese durch ein einheitliches staatliches Monopol abgelöst werden, und zwar soll Anfang 1916 für jede einzelne Versicherungsbranche eine staatliche Monopolanstalt geschaffen werden. Schwierig war hierbei für die maßgebenden Persönlichkeiten, daß die in der Schweiz domizilierenden Gesellschaften einen großen Teil ihres Versicherungsgeschäftes im Auslande haben. Die einzige Schweizer Gesellschaft, die ein größeres Portefeuille in der Schweiz selbst besitzt, ist die „Helvetia" mit etwa 50 pCt. ihres Bestandes, während z. B. die „Baseler Feuer" nur 12 bis 13 pCt. ihres Bestandes im Schweizer Geschäft besitzt. Es lag die Gefahr vor, daß die Schweizer Gesellschaften ihr Domizil nach St. Ludwig im Elsaß oder einem anderen deutschen Ort verlegen würden, wodurch der Schweiz nicht nur die großen Einnahmen aus den Steuern und Gebühren der jetzt dort arbeitenden Gesellschaften verloren gingen, sondern auch die Schweizer Gesellschaften in Zukunft keine Veranlassung hätten, irgend welche Kapitalsanlagen in der Schweiz zu machen. Daher ist in Aussicht genommen,

das Monopol nur in der Weise einzuführen, daß die bestehenden einzelnen Versicherungen in der Schweiz an die Monopolgesellschaften abgetreten werden sollen, den Schweizer Gesellschaften aber die weitere Tätigkeit, soweit das Ausland in Frage kommt, gestattet wird und dieselben somit ihr Domizil in der Schweiz beibehalten. — Ob und wieweit sich diese Nachricht bewahrheitet, können wir zunächst nicht feststellen. So ohne weiteres vermögen wir allerdings nicht an ihre Richtigkeit zu glauben und pflichten vollkommen der Ansicht von Schönbergers Börsen- und Handelsbericht bei, der sich folgendermaßen dazu äußert: „Bekanntlich gibt es in der Schweiz, besonders was die Unfall- und Transportversicherung anbelangt, große, hochangesehene Gesellschaften, welche eine internationale Verbreitung und Bedeutung gefunden haben und wir können uns nicht denken, daß man dortselbst wirklich zu Entschlüssen kommen könnte, welche solche Gesellschaften unterdrücken oder zumindest zu einem Exodus aus dem Lande veranlassen müßten. Etwas naiv erscheint uns ein Mittel, welches die Monopolfreunde in Aussicht nehmen, um einen solchen Exodus zu vermeiden. Es sollen nämlich die vom Monopole bedrohten Versicherungsanstalten wohl gehalten werden, ihre Schweizer Versicherungen der betreffenden Monopolanstalt abzutreten, dagegen soll ihnen gestattet bleiben, ihr ausländisches Geschäft fortzubetreiben, um sie zu bewegen, ihr Domizil weiter in der Schweiz zu behalten. Es fragt sich, welches Interesse Gesellschaften, denen man den Betrieb in der Schweiz entzieht, daran haben sollen, ihr Domizil in einem so ungastlichen Lande nur zu dem Zwecke beizubehalten, um diesem Lande Steuern zu bezahlen und in demselben ihre Kapitalien anzulegen. Uebrigens besitzt die Schweiz außer dem bisher besten Versicherungsgesetze auch ein treffliches, sich durch eine seltene Objektivität auszeichnendes Versicherungsamt, welches die Verdienste der Privatversicherung wohl zu würdigen weiß und wir glauben nicht, daß dieses Amt die Monopolisierungsbetrebungen unterstützen oder auch nur mit seinen Sympathien begleiten wird. — So lange also der B. B.-C. die Richtigkeit seiner Meldung nicht zu beweisen vermag, dürfte er wohl nirgends viel Glauben damit finden.

Achter Internationaler Kongreß für Versicherungs-Wissenschaft in St. Petersburg. Nach einem der „Oesterreichischen Versicherungs-Zeitung" zugegangenen Prospekt ist für den im Jahre 1914 in St. Petersburg stattfindenden VIII. Internationalen Kongreß für Versicherungs-Wissenschaft folgendes Programm aufgestellt: A. Gegenstände, welche zur Erörterung gelangen sollen. Thema I. Bestimmung der Wahrscheinlichkeiten und anderer Größen, welche bei der sozialen Versicherung vorkommen. Erörterung der Frage über die Einführung eines allgemeinen Systems von Bezeichnungen. Thema II. Ueber die Zwangsvorschriften in Bezug auf den Versicherungsvertrag, ihre Bedeutung und Grenzen. Thema III. Ueber die Bedeutung der doppelt-abgestuften Tafeln für die Praxis. Thema IV. Ueber die Bestimmung der Bruttoprämie. Thema V. Ueber die Sterblichkeit durch Unfall invalid gewordener Personen. Thema VI. Ueber die juristische, versicherungstechnische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Prämienreserve, insbesondere über das Recht des Versicherten auf dieselbe. B. Gegenstände, über welche Denkschriften erwünscht sind. Thema VII. Ueber die Möglichkeit der Anwendung der Theorie der Stabilität der statistischen Reihen, der Versicherungskurven und der Korrelation im Versicherungswesen. A. Theorie der Stabilität statistischer Reihen. B. Die Theorie der Verteilungskurven. C. Die Korrelationstheorie. Thema VIII. Ein Vergleich der Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung mit derjenigen versicherter Personen. Thema IX. Ueber die Entwicklung der Versicherungsgesetzgebung. Thema X. Neue Entwicklungstendenzen im Betriebe der Lebens- und Volksversicherung. — Wie man sieht, ist dieses Programm erfreulicherweise wesentlich vielseitiger als das des VII. Internationalen Kongresses in Amsterdam, der sich lediglich mit der Lebensversicherung beschäftigte.

Zur Sonder-Gründungs-Bewegung. In Wittlage im preuß. Regierungsbezirk Osnabrück sollte eine Landschaftliche Brandkasse gegründet werden. Doch soll darüber bis jetzt ein definitiver Beschluß noch nicht gefaßt sein und es dürfte voraussichtlich ein solcher auch nicht gefaßt werden. In einer Versammlung wurde das Für und Wider einer solchen Kasse eingehend erörtert und es wurden Stimmen laut, die auf das Gefährliche hinwiesen, das darin liegt, weitgehende Garantien von nur kleinen Kreisen übernehmen zu lassen. Auch der Landrat des Kreises hielt aus diesem Grunde die Gründung einer eigenen Feuerversicherung nicht für angebracht.

Aenderung des Gesetzes über die staatliche Schlachtviehversicherung im Kgr. Sachsen. In der am 6. d. M. stattgehabten 53. Gesamtsitzung des sächsischen Landeskulturrats wurde auch über die Abänderung des Gesetzes betr. die staatliche Schlachtviehversicherung verhandelt und folgender Antrag des Referenten Herrn Geh. Oekonomierats Schubart-Euba angenommen:

In Würdigung der Umstände, daß

1. einwandfrei nachgewiesen ist, daß die zur Bestreitung der Ausgaben zur Entschädigung der bei den gewerblich geschlachteten Schweinen entstehenden Verluste nicht die Summen erforderlich sind, welche bisher als Versicherungsbeiträge erhoben wurden und daß bei den nichtgewerblich geschlachteten Schweinen die erhobenen Versicherungsbeiträge nicht annähernd ausreichen, die bei diesen entstandenen Verluste zu decken;
2. die Erhebung von Differentialbeiträgen bei nicht gewerblichen Schlachtungen — Vorschlag der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung und ihres Verwaltungsausschusses — nur diejenigen Viehbesitzer treffen wird, denen die Vorteile der Versicherung unmittelbar zugute kommen (Notschlachtungen):
3. die Erstattung der Versicherungsprämie vom Verkäufer an den Käufer von Schweinen nunmehr, wie das bei dem Verkauf von Rindern seit der Teilung

der Erhebung der Beiträge nach gewerblichen und nichtgewerblichen Schlachtungen üblich geworden ist, nicht mehr beansprucht wird, schlägt der III. Sonderausschuß vor, der Landeskulturrat wolle beschließen,

dem Königlichen Ministerium zu empfehlen, eine Abänderung des § 4 des Schlachtviehversicherungsgesetzes in seiner Fassung vom 25. April 1906 nach dem Vorschlage der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung und ihres Verwaltungsausschusses vorzunehmen und hierzu die Zustimmung der Ständeversammlung herbeizuführen.

Oeffentliche oder private Lebensversicherung. Der Krefelder „General-Anzeiger" bringt in seiner Nummer vom 4. d. M. eine Notiz über die Verwendung der Lebensversicherung zur Hypothekentilgung, die mit folgenden Ausführungen schließt: „Von der größten Wichtigkeit bei der Verwendung der Lebensversicherung als Tilgungsmittel ist, daß diese Lebensversicherung möglichst geringe Kosten verursacht. Daraus ergibt sich, daß die Darlehnsschuldner das allergrößte Interesse daran haben, die Tilgungsversicherungen nur bei einer an allgemeiner Leistungsfähigkeit und Billigkeit in der vordersten Reihe stehenden Lebensversicherungsgesellschaft abzuschließen. Es wird sich für sie also von selbst verbieten, die Versicherungen einer erst neu gegründeten Gesellschaft zu übertragen, die den Beweis ihrer Leistungsfähigkeit und Billigkeit noch nicht erbracht hat. Bei der Wahl zwischen einer der großen alten Gegenseitigkeitsanstalten z. B. und einer der neu gegründeten öffentlichen Anstalten kann deshalb für den Darlehensnehmer gar kein Zweifel bestehen, daß er seine Tilgungsversicherung nur einer der alten großen Anstalten übertragen soll." — Sehr richtig. Wozu nur noch zu bemerken ist, daß beim Abschluß einer Lebensversicherung vor allem die Sicherheit der betreffenden Anstalt in Betracht kommt. Und hierin stehen die Aktiengesellschaften den Gegenseitigkeitsgesellschaften in nichts nach, ebenso in Punkto Billigkeit.

Versicherungsanstalt Deutscher Haus- und Grundbesitzer V. a. G. in Berlin. Die Anstalt ist nunmehr in das Berliner Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist darnach die direkte Versicherung der Mitglieder und der von ihnen eingesetzten selbständigen Verwalter nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen gegen Schadenersatzansprüche, die gegen sie in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer oder Mitbesitzer (Nießbraucher, Pächter, Alleinmieter, Verwalter) von bebauten oder unbebauten Grundstücken wegen Tötung oder Verletzung von Personen, sowie gegen Beschädigung fremder Sachen auf Grund eines zu vertretenden Verschuldens infolge eines Unfalles erhoben werden (Haushaftpflicht). Mitversichern kann der Verein seine Mitglieder auch gegen diejenigen Schadenersatzansprüche, die gegen sie in ihrer Eigenschaft als Privatperson, Haushaltungs- bezw. Familienvorstand oder Dienstherr erhoben werden (Privathaftpflicht). Gründungsfonds: 300,000 M. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe ist am 26. Juli 1913, 7. August 1913 erteilt. Der Verein wird vertreten, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch dasjenige Vorstandsmitglied selbständig, das hierzu ermächtigt ist, oder gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Zu Vorstandsmitgliedern sind ernannt der Verbandssekretär Franz Bessert in Spandau und der Obermeister und Stadtverordnete Max Ruhl in Spandau-Nonnendamm. Als nicht einzutragen wird noch veröffentlicht: Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch Beiträge im voraus unter Vorbehalt von Nachschüssen bei beschränkter Beitragspflicht und unter Vorbehalt einer Kürzung der Versicherungsansprüche. Alle von dem Verein ausgehenden Bekanntmachungen werden in dem Reichsanzeiger veröffentlicht; außerdem sollen sie in dem Organ des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, in der zu Berlin erscheinenden „Deutschen Hausbesitzerzeitung", veröffentlicht werden; geht diese Zeitung ein, oder wird sie dem Verein unzugänglich, so hat der Vorstand an deren Stelle einstweilen bis zur notwendigen Satzungsänderung ein anderes Blatt zu bestimmen und diese Wahl in dem „Reichsanzeiger" bekannt zu machen. Die Vereinsorgane sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Vereinsvertretung und die Versichertenausschüsse. Der Vorstand besteht nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus einem Mitglied oder aus mehreren Mitgliedern; der Aufsichtsrat ernennt die Mitglieder zu notariellem Protokoll, ordnet eine etwa notwendige Stellvertretung des Vorstandes an und setzt die Form der Zeichnung der Stellvertreter fest; er kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, den Verein je selbständig zu vertreten. Der Aufsichtsrat besteht nach den Beschlüssen der Vereinsvertretung aus acht bis zwölf Mitgliedern; sieben Mitglieder sollen aus den Vorständen von den dem Zentralverbande angehörenden Vereinen entnommen werden, davon müssen mindestens vier dem Vorstande des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands angehören; die Mitglieder müssen Versicherungsnehmer des Vereins sein; der erste Aufsichtsrat besteht aus Zeichnern des Gründungsfonds; gewählt werden sie durch die Vereinsvertretung durch einfache Mehrheit der Stimmen auf je drei Jahre; in jeder ordentlichen Versammlung der Vereinsvertretung scheidet ein Drittel aus, die beiden ersten Male nach dem Lose; der erste Aufsichtsrat bleibt für die Zeit nach Gesetzesvorschrift im Amte; Wiederwahl der Mitglieder ist gestattet; Ersatzwahl durch die Vereinsvertretung ist nur erforderlich, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vor Ablauf der Wahldauer ausscheidet; der Aufsichtsrat wählt bei dem ersten Zusammentritt und später, so oft eine Neuwahl stattgefunden hat, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Wahl wiederholend, sobald dies Amt zur Erledigung kommt oder sobald nach übereinstimmender Erklärung aller übrigen Mitglieder dauernde Unfähigkeit zur Verwaltung dieses Amtes eingetreten ist; bei der Wahlhandlung führt der bisherige Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder, wenn beide behindert sind, das den Lebensjahren nach älteste Mitglied

den Vorsitz; gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit nach dem von dem Vorsitzenden zu ziehenden Lose; über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ladet zu den Sitzungen durch eingeschriebene Briefe unter Mitteilung der Tagesordnung ein, so oft es notwendig erscheint, außerdem binnen zwei Wochen auf schriftlichen begründeten Antrag des Vorstandes oder von drei Mitgliedern des Aufsichtsrates; die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit nach der Stimme des Sitzungsvorsitzenden; Beschlußfähigkeit erfordert die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern und die satzungsmäßige Ladung aller; eine Beschlußfassung kann auch durch schriftliche, in dringenden Fällen telegraphische Umfrage erfolgen; solche Beschlüsse sind in nächster Sitzung zu protokollieren; auf Antrag von zwei Mitgliedern oder des Vorstandes muß eine Sitzung statt des Umfrageverfahrens herbeigeführt werden; die Vorstandsmitglieder wohnen den Sitzungen in der Regel mit beratender Stimme bei. Die Vereinsvertretung ist das oberste Organ des Vereins; sie setzt sich zusammen aus 34, ebenfalls von den Zeichnern des Gründungsfonds zu wählenden Vertretern; die erste Vereinsvertretung währt nur bis zu der von der ersten ordentlichen Versammlung der Vereinsvertretung erfolgten Neuwahl. Alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Versammlung der Vereinsvertretung, ist in einer Versammlung der Versicherungsnehmer die Neu- bezw. Ergänzungswahl der Vereinsvertreter vorzunehmen; die Versammlung ist von dem Vorstande drei Wochen vorher durch Bekanntmachung einzuberufen, möglichst am Ort und zur Zeit des Verbandstages des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter; jeder Erschienene hat nur eine Stimme. Vereinsvertretungsmitglieder müssen Versicherungsnehmer des Vereins sein, dürfen nicht für eine andere Haftpflichtversicherungsgesellschaft tätig sein, ausgenommen für die § 2 der Satung genannte, und sollen möglichst aus den verschiedenen Landesteilen der Zahl der Versicherten entsprechend gewählt werden, sofern die Versammlung nicht anders beschließt. Die Wahldauer beträgt drei Jahre; jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus, das in den beiden ersten Jahren durch das Los bestimmt wird. Ausscheidende sind wieder wählbar. Die Vereinsvertretung wird mittels eingeschriebener Briefe durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Zusammensetzung der ersten Vereinsvertretung sowie alle in derselben später eintretenden Veränderungen sind durch den Vorstand in dem Blatte des Vereins sowie in dem jeweilig nächsten Rechnungsabschluß bekannt zu geben. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats bezw. dessen Stellvertreter oder, falls beide verhindert sind, ein in der Versammlung zu wählendes Mitglied; erstere haben eine andere Wahl herbeizuführen bei Beschwerden über die Geschäftsführung des Aufsichtsrates. Jedes Mitglied hat eine Stimme; beschlossen wird nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlußfähig; drei Viertel Mehrheit ist erforderlich in den Fällen § 38 Abs. 3. Satzung; die Vereinsvertretung ist befugt, sofern Aufsichtsrat und Vorstand sich damit einverstanden erklären, Ausschüsse aus den Reihen der Versicherungsnehmer behufs Begutachtung von Versicherungsbedingungen, Satzungsänderungen oder zur Erledigung anderer die Versicherungsnehmer oder einzelne Gruppen derselben angehenden wichtigen Angelegenheiten einzusetzen. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Justizrat Dr. Georg Baumert-Spandau, Vorsitzender, 2. Regierungsbaumeister a. D. Eugen Granitza-Charlottenburg, stellvertretender Vorsitzender, 3. Stadtrat Andreas Paulsen-Kiel, 4. Apotheker und Chemiker Dr. Ernst Roth-Straßburg i. E., 5. Landtagsabgeordneter Johannes Meyerhoff-Braunschweig, 6. Kaufmann J. E. Brinck-Greifswald, 7. Kaufmann Paul Kraft-Bochum, 8. Kaufmann Georg Ludwig Matthaei-Frankfurt a. M., 9. Kaufmann H. Robra-Stettin, 10. Kaufmann August Rothstein-Cassel.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. Außer der Invaliditäts-Zusatzversicherung, über die wir in Nr. 44 unserer Zeitschrift berichteten, hat die Gesellschaft auch noch den Betrieb der Zeitrentenzusatzversicherung aufgenommen. Sie soll dem neuerdings hervortretenden Bestreben, den Hauptzweck der Lebensversicherung wieder mehr zu betonen, Rechnung tragen und kann ihrem Namen entsprechend, nur in Verbindung mit einem der anderen Todesfalltarife der Gesellschaft abgeschlossen werden. Der Versicherte schließt also in diesem Falle genau wie auch sonst eine Versicherung auf ein bestimmtes Kapital ab, versichert aber dazu noch eine bestimmte Rente, die fällig wird, wenn der Versicherte innerhalb der Dauer der Zusatzversicherung stirbt. Sie wird erstmals sofort nach dem Tode gezahlt und dann, ohne Rücksicht auf das Leben oder Sterben irgendwelcher anderen Personen, alljährlich am Ersten des Monats, mit dem jedesmal das neue Versicherungsjahr begann, und zum letztenmal am Beginn des letzten Versicherungsjahres der Zusatzversicherung. Die Rente wir also um so öfter gezahlt, und die Leistung der Gesellschaft wächst um so mehr, je früher der Versicherte stirbt, je größer der Verlust daher für die Angehörigen ist. Natürlich wird deshalb auch eine Rente nicht fällig, wenn der Versicherte den Endpunkt der Zeitrentenzusatzversicherung erlebt, denn der vorgesehene Vermögensbedarf ist ja dann nicht eingetreten. Die Verhältnisse liegen dann ähnlich wie etwa in der Feuer-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, wo auch keine Zahlung seitens der Gesellschaft geleistet wird, wenn kein Schadensfall während der Versicherungsdauer eingetreten ist. Trotzdem kann auch in diesem Falle der Versicherte nicht sagen, daß er sein Geld unnütz ausgegeben habe, denn er hat während der ganzen Zeit den Versicherungsschutz genossen, er hat stets in dem ruhigen Gefühl der Sicherheit leben können, seine Angehörigen nach Möglichkeit geschützt zu haben. Gegenüber der bedeutenden Erhöhung des Versicherungsschutzes

den der Versicherte durch diese Zusatzversicherung seinen Angehörigen verschafft, sind die dafür zu entrichtenden Zusatzprämien sehr gering. So beträgt die Prämie für 1000 M Zeitrente z. B. bei einem Eintrittsalter von 20 Jahren auf die Dauer von 10 Jahren 24,45 M, auf die Dauer von 15 Jahren 38,13 Mark usw. oder bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren auf die gleiche Dauer 26,26 M bezw. 44,59 M usw. Die Prämien sind Durchschnittsprämien, die während der ganzen Versicherungsdauer und so lange die Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung sich nicht ändern, in gleicher Höhe zu zahlen sind. Die Dauer der Zeitrentenzusatzversicherung kann so lang wie die Dauer der Hauptversicherung gewählt werden oder nach Belieben auch kürzer, länger allerdings nicht. Ist die Dauer der Zusatzversicherung gleich der Dauer der Hauptversicherung, so kann die Rente bis zu 100 pCt. des versicherten Kapitals betragen. Ist die Dauer der Rente kürzer gewählt, so kann nur ein geringerer Prozentsatz, jedoch stets 10 pCt. des Kapitals als Rente versichert werden. Durch die Zeitrentenversicherung kann ein jeder, auch wenn er nicht über große Mittel verfügt in Verbindung mit der Todesfallversicherung, seine Angehörigen für den Fall seines frühzeitigen Todes in außerordentlich wirksamer Weise sicherstellen.

„Nord und Süd“, Allgemeine Versicherungsbank Aktien-Gesellschaft in Berlin. Wie uns mitgeteilt wird, wurde unter dieser Firma am 30. Oktober 1913 eine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft mit dem Sitze in Berlin zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet. Zweck der Gesellschaft ist zunächst die Betreibung des Rückversicherungs-Geschäfts in Anlehnung an eine bestehende Gesellschaft. Das Grundkapital wurde bei der Anmeldung ins Handelsregister aus internen Gründen auf 620,000 M normiert; es wurde eine sofortige Erhöhung des Aktienkapitals auf drei Millionen Mark beschlossen, die bereits fast vollständig durchgeführt ist. Der erste Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus den Herren Rittergutsbesitzer und Präsident der Landwirtschaftskammer Georg von Arnim, Güterberg i. d. Mark, Fabrikbesitzer Hermann Ebenauer, Hof (Bayern), Verlagsbuchhändler Alexander Engel, Berlin-Steglitz, Generalmajor von Massow, Berlin W., Direktor Paul Minde, Berlin-Grunewald. Zum Vorstand wurde Herr Direktor Arthur Wendorff, Berlin-Friedenau, bestellt.

*** Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Oktober 1913 insgesamt 2055 Schäden, und zwar: auf Unfall- 439 (und zwar auf Einzel-Unfall- 391 und Kollektiv-Unfall- 48), auf Haftpflicht- 1257, auf Glas- 297 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 62 Schäden zur Anmeldung gebracht.

Thüringer Brandversicherungsverein unter Geistlichen und Lehrern. Der Verein ist im Jahre 1912 um 122 Mitglieder gewachsen und die Versicherungssumme hat sich um 2,410,300 M erhöht. Im ganzen sind in 105 Agenturen 7287 Personen mit 63,774,500 M versichert, und zwar 874 Geistliche mit 12,539,000 M, 5167 Lehrer und Lehrerinnen mit 42,757,200 Mark und 1246 Witwen und Töchter mit 8,478,300 M Versicherungssumme. Die durchschnittliche Versicherungssumme beträgt 8752 M, die zulässige Höchstversicherung 43,800 M. Der Verein, in dem 246 Herren als Beamte ehrenamtlich tätig sind, plant seine Leistungen auf Vergütung von Einbruchsdiebstahlschäden zu erweitern. Mitgliederbeiträge werden nur nach Bedarf erhoben. In den letzten Jahrzehnten kamen auf 10,000 Mark Versicherungssumme jährlich etwa 3 M. Das letzte Geschäftsjahr soll günstiger als die vorausgegangenen gewesen sein. Die Zahl der Brandfälle ist von 100 auf 81 zurückgegangen; vor allem hat auch die Zahl der Zimmerbrände mit ihren Schadenansprüchen unter 20 M einen Rückgang erfahren. Von den 81 Brandfällen kamen auf Meiningen und Weimar-Jena je 15, auf Altenburg 12, Gotha 11, Reuß 10, Rudolstadt 7, Koburg 5 und Eisenach, Neustadt (Orla) und Sondershausen je 2. Die höchste Brandentschädigung betrug 2470 M und fiel in die Agentur Koburg. Im ganzen verursachten die Brandfälle im letzten Geschäftsjahr eine Ausgabe von 7509 M. Der Kassenbestand schließt mit einem Vorrat von 33,132 M ab.

Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg. Nach dem Verwaltungsbericht der Anstalt für das erste Geschäftsjahr 1912, das sich nur über 4 Monate erstreckt, sind in dieser Zeit 519 Anträge auf eine Versicherungssumme von fast 4 Mill. Mark gestellt worden, von denen 283 über 2,498,750 M zur Einlösung gelangten. Sämtliche Versicherungen sind freie Versicherungen, zu 2/3 von Nichtlandwirten, da die Tilgungsversicherung von der Anstalt erst künftig aufgenommen werden soll. Die Anstalt arbeitet nur in der Provinz Brandenburg, außerhalb Groß-Berlins, das der Direktabteilung des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten überlassen worden ist. Die Bilanz schließt mit 1,333,892 M ab. Es wird ein buchmäßiger Gewinn von 2970 Mark ausgewiesen. Die Verwaltungskosten haben ca. 75,000 M betragen, die Abschlußgebühren 6915 M. Die Provinz hatte einen Einrichtungsvorschuß von 20,000 M unter Verzicht auf Rückzahlung geleistet. In den ersten 10 Monaten des Jahres 1913 sind 679 Anträge über 4,623,000 M Versicherungssumme eingegangen, in der öffentlichen Volksversicherung, die erst seit 5 Monaten arbeitet, 726 Anträge über 394,158 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Vertreter der Schwedter Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Herr E. Scheibner in Graudenz ist am 26. Oktober cr. gestorben.

— Der Vorstand der Wiener General-Repräsentanz des k. k. priv. Oesterreichischen Phönix, Herr Karl Stahl ist nach kurzer Krankheit im 68. Lebensjahre gestorben.

— Die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft hat neben Herrn W. Gebhardt auch den Herren Mohrmann & Hübler in Hamburg eine Generalagentur für Feuer- und Wasserleitungsschäden-Versicherung übertragen.

— Versicherungsverband für Papierindustrie in Wien. In der Verwaltungsratssitzung vom 21. v. M

wurde der bisherige Sekretär des Verbandes, Herr Karl Schwetke, zum Generalsekretär ernannt.

— Herr Benedikt Langbank, welcher vor einem Jahre seine Stellung als Prokurist der Oesterreichischen Elementar-Vers.-Aktienges. aufgab und in Wien ein Rückversicherungs-Bureau etablierte, ist wieder als Prokurist in die Dienste der genannten Gesellschaft eingetreten.

— Herrn Alfred Léonard in Paris wurde die Leitung des von der „Hartford Fire Insurance Company“ in Frankreich neu aufgenommenen Geschäftsbetriebes übertragen.

— Herr Alexius Dobrynin wurde zum leitenden Direktor des „Russischen Lloyd“ ernannt.

— Die „Albingia“ beabsichtigt den direkten Geschäftsbetrieb in den „Vereinigten Staaten“ aufzunehmen und zwar für alle von ihr betriebenen Branchen, d. i. Unfall-, Haftpflicht-, Transport- und Feuerversicherung.

— Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Posen soll die Absicht haben, eine eigene Haftpflicht-Versicherungsanstalt zu gründen.

— Der schwedischen Lebensversicherungsgesellschaft „Balder“ ist die behördliche Genehmigung erteilt worden, ihren Betrieb auf die Kranken- und Invaliditätsversicherung auszudehnen.

— Der „Nordstern“ in Berlin hat auf zwei Berliner Grundstücke größere Hypotheken gegeben. Auf das eine, das sich Ecke Rankestraße und Kurfürstendamm befindet, 3¼ Mill. Mark zu einem Zinssatz von 4¾ pCt. und auf das andere, ein Haus in der Ritterstraße, 1½ Mill. Mark zu 4⅘ pCt. Der Grund für diese großen Abschlüsse der Gesellschaft soll darin liegen, daß das an den Markt gelangende kleinere Material so viel zu wünschen übrig lasse, und namentlich in subjektiver Hinsicht so wenig Gewähr biete, daß ihnen gegenüber die größeren Geschäfte sicherer erschienen.

— Zu den Bränden in Lübeck. Es ist bis jetzt noch nicht gelungen, den oder die Brandstifter zu eruieren. In den letzten Tagen wurden wieder zahlreiche Anzeigen gegen verdächtige Personen erstattet. Die Polizei, die allen Spuren sorgfältig nachgegangen ist, konnte aber den Schuldigen nicht fassen. In den neuen Schaden von 1½ Mill. Mark teilen sich insgesamt 21 Versicherungsgesellschaften.

Bücherschau.

— Der Entwurf eines neuen Gebäudebrandversicherungsgesetzes für das Königreich Württemberg. Kritische Betrachtungen und Aenderungsvorschläge nebst je einem Abdruck des Entwurfs, der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen und eines Auszugs aus dem Versicherungsvertragsgesetz. Von Dr. Karl Geyer, Direktor a. D. im Finanzministerium und Vorstand der Württembergischen Feuerversicherung a. G. in Stuttgart. Broschiert Preis 1,50 M. (Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart.) Der Entwurf des neuen württembergischen Gebäudebrandversicherungsgesetzes, das voraussichtlich auf Jahrzehnte hinaus die Grundlage des württembergischem Immobiliarzwangsversicherungsrechts bilden wird, liegt zurzeit der ersten Kammer zur Beschlußfassung vor. Gerade zur rechten Zeit erscheint die Arbeit eines Versicherungspraktikers, die den Entwurf einer umfassenden Kritik unterzieht und unter besonderer Betonung der Interessen der Versicherungsnehmer eine Fülle beachtenswerter Anregungen und Aenderungsvorschläge gibt. Die verdienstvolle Schrift wird bei den bevorstehenden ständischen Beratungen gebührende Berücksichtigung finden müssen und ist allen, die an der künftigen Gestaltung des Zwangsmonopols für die Gebäudebrandversicherung in Württemberg ein unmittelbares oder mittelbares Interesse haben, insbesondere auch allen wirtschaftlichen Verbänden, Gemeindeverwaltungen und Hausbesitzern zu eingehendem Studium zu empfehlen.

— Die Feuerversicherung der Industrie. Von E. Weiland, Leiter des Industrie-Bureaus der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf. Eigenverlag des Verfassers. Preis gebunden 10 M. Zweiter Band der Ausgaben von „Feuerversicherungsrecht und -Technik“. Der Verfasser will im vorliegenden Werk den beteiligten Kreisen durchaus unparteiisch, lediglich beratend und aufklärend die Fragen näher bringen, die sich aus dem Versicherungsrecht und der Versicherungstechnik ergeben und deren Kenntnis es ermöglicht, die Feuerversicherung so zu gestalten, daß der Schutz ein möglichst vollkommener und dabei doch ein möglichst billig erkaufter ist. Dabei hat es der Verfasser vermieden, den Versicherungsnehmer für die eine oder andere Betriebsform der Feuerversicherung zu beeinflussen und überläßt es jedem Versicherungsnehmer, sich bei der Befriedigung seines Feuerversicherungsbedarfs derjenigen Betriebsform zuzuwenden, die ihm als die zweckmäßigste erscheint. Der Verfasser vertritt den Standpunkt, der Feuerversicherungsbetrieb habe sich in so vornehmen Bahnen zu bewegen, daß der Versicherer es nicht zu fürchten hat, wenn der Versicherungsnehmer einen gründlichen Einblick in die Einrichtungen der Feuerversicherung tut und den Verhandlungen mit Außenbeamten und Agenten mit gediegener Sachkenntnis zu folgen vermag. Das umfangreiche Werk birgt eine Menge interessanten Stoffes und seine Lektüre wird den Kreisen, an die es sich wendet, zweifellos von großem Nutzen sein.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 47. Leipzig, den 19. November 1913. 44. Jahrgang.

Transportversicherung.

Verlust des Transportgutes beim Transport auf einem Leichter vom Hafen nach dem Seedampfer.

In Sachen der N. Versicherungsgesellschaft in D. gegen die Deutsche Levante-Linie wegen Forderung hat der IV. Zivisenat des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Kammer IX für Handelssachen, vom 19. Februar 1913 wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels werden der Beklagten auferlegt. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand.

W. & G., die Zedentin der Klägerin, und Beklagte haben den Frachtvertrag Anlage 1, 10, abgeschlossen. In Gemäßheit derselben haben W. & G. der Beklagten sieben Kisten Eisenwaren zur Beförderung von Rotterdam nach Tunis übergeben. Beklagte hat die Ware am 27. September 1911 in den Leichter „Fenechiema II" verladen, um sie mittels desselben nach Antwerpen, wo ihr Seedampfer „Lesbos" lag, zu bringen. Die „Fenechiema II" ist auf der Fahrt infolge Sturms untergegangen, ihre Ladung total verloren. Klägerin macht für den von ihr auf 1320 Mark bezifferten Verlust die Beklagte verantwortlich, da der Transport mittels des Leichters vertragswidrig gewesen sei. Die Beklagte hat bestritten, daß solche Vertragswidrigkeit vorliege, und sich hierfür auf die Bedingung Nr. 37 ihres Konnossements, nach welcher sie mittels Leichters und zwar auf Risiko des Abladers expedieren dürfe, berufen. Sie hat ferner behauptet, in ein geeignetes Leichterfahrzeug die Ware verladen zu haben; der Leichtertransport sei nicht über See, sondern auf dem Kanalwege vor sich gegangen. Endlich sei die Spediteurin von W. & G., K., van D. & S. mit dem Leichtertransporte einverstanden gewesen. Klägerin hat bestritten, daß letztere Firma ihre Spediteurin gewesen sei, desgleichen, daß die „Fenechiema II" zum Transporte geeignet und daß der Kanalweg gewählt sei. Klägerin hat den Frachtvertrag Anlage 1, das Bordereau Anlage 2 und die Frachtrechnung Anlage 3, 10, Beklagte das Konnossement 3, das Schreiben Anlage B, 7, und in 12, das „Empfangsbillet" und die Unfallanzeige vom 7. Oktober 1911 vorgelegt. — Das Landgericht hat nach Anhörung eines Sachverständigen und eines Zeugen — vgl. Protokoll 27 — durch Zwischenurteil vom 19. Februar 1913 den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Wider diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Beklagten, mit welcher sie die Klage abzuweisen gebeten hat, während Klägerin den Antrag, die Berufung zu verwerfen, gestellt hat.

Vorstehender Sach- und Streitstand ist vorgetragen. Die zitierten Aktenstücke und aus 31 die Urteilsgründe sind verlesen.

Zur Begründung der Berufung führte der Anwalt der Beklagten aus: K., van D. & S. seien sowohl Spediteure von W. & G., als auch Agenten der Levante-Linie gewesen. Sie hätten aber gewußt, daß der Leichtertransport statt-

fand, und schon deshalb könnte Klägerin allein daraus, daß diese Transportart gewählt sei, keinerlei Ansprüche erheben. Ferner stände Beklagter aber die Konnossementsbedingung 33 zur Seite. Daß diese Konnossementsbedingung Klägerin wider sich gelten lassen müsse, ergäben die Bedingungen 37 und 38. — Anwalt produzierte die deutsche Uebersetzung der Verklarung des Leichterschiffers und berief sich eventuell auf dessen Zeugnis zum Beweise dafür, daß der Untergang des Leichters auf höhere Gewalt zurückzuführen sei.

Der Anwalt der Klägerin bestritt, daß K., van D. & S. deren Spediteure gewesen seien. Eventuell seien sie nur Platzspediteure gewesen. Keinesfalls hätten sie die Befugnis gehabt, vom Frachtvertrage Abweichendes für W. & G. abzumachen. Dafür würde auf ihr Zeugnis Bezug genommen, desgleichen dafür, daß die Beklagte den Leichtertransport angeordnet habe. — Das Konnossement stände Beklagter nicht zur Seite, und zwar allein schon wegen Klausel 13. Auch gestatte Klausel 33 Leichtertransport nur innerhalb des Hafens, nicht von Hafen zu Hafen. Eventueller Beweis für diese Bedeutung der Klausel im Verkehr: Sachverständige. Ebenso würden Sachverständige erforderlichenfalls bekunden, daß Leichtertransport auch in Binnengewässern gefährlicher sei als Transport mittels Seeschiffes. Konventionshafen für W. & G. sei nur Rotterdam gewesen, nicht Antwerpen. Beklagte habe die „Lesbos" für „Rotterdam" angezeigt. Die Angaben der Verklarung bestreite er, desgleichen die See-, bezw. Flußtüchtigkeit des Leichters.

Gründe.

Es ist der Beklagten zuzugeben, daß ein Frachtvertrag, wie er in der Anlage 1, 10 vorliege, unter der stillschweigenden Bedingung abgeschlossen ist, daß für die Beförderung der einzelnen Abladungen die Konnossementsbedingungen der Transportgesellschaft gelten sollen. Jeder Ablader weiß, daß die Transportgesellschaften nur unter ganz bestimmten, der Allgemeinheit bekannt gegebenen Bedingungen Beförderungen von Gütern übernehmen. Ist, wie es hier zutrifft, im Frachtvertrage nichts anderes bestimmt, so darf der Verfrachter davon ausgehen, daß diesen Bedingungen, mochte er sie vorher gelesen haben oder nicht, auch der Ablader sich hat unterwerfen wollen. Würden deshalb vorliegendenfalls die Konnossementsbedingungen der Beklagten das verlorengegangene Gut mit Leichtern von Rotterdam nach Antwerpen zu befördern gestattet haben, worin Klägerin den Verstoß wider den Frachtvertrag erblickt, so vermöchte Klägerin allein daraus, daß diese Beförderungsart vorgenommen ist, Ersatzansprüche für den Verlust nicht herzuleiten. In der Tat stehen aber solche Konnossementsbedingungen der Beklagten nicht zur Seite. Denn die Verantwortlichkeit des Verfrachters aus dem Konnossemente 3 beginnt nach der Klausel 13 überhaupt erst mit dem Augenblicke, „until goods have been to loadedon board steamer". Da hier aber der Verlust eingetreten ist, bevor die Güter auf den Dampfer gelangt waren, hatte eine konnossementsmäßige Haftung der Beklagten noch gar nicht begonnen. Die Verladung an Bord des Leichters derjenigen an Bord des Dampfers gleichzusetzen, ist nicht angängig. Gesetzt aber auch, man wollte letzteres tun, so steht auch dann das Konnossement der Beklagten nicht zur Seite. Sie beruft sich auf Klausel 33 a. A. am Ende: „the carriers shall have liberty to convey goods in lighters to and from the ship at the risk of the owners of the goods" und „the ship is not responsible for risk of craft, hulk or transshipment". Damit ist aber, wie das Landgericht, gestützt auf die Sachkenntnis seiner kaufmännischen Beisitzer, dargelegt hat, dem Schiffe nur das Recht des Leichtertransportes innerhalb des Verschiffungs- und Ankunftshafens und vielleicht auch eines Zwischenhafens gegeben, niemals aber von einem Hafen zu anderen, zumal wenn die Häfen, wie es bei Rotterdam-Antwerpen der Fall ist, nicht einmal am selben Flußlauf und auf dem Wasserwege etwa 200 Kilometer von einander entfernt liegen. Auch das Berufungsgericht bedarf zur Feststellung nur dieser Bedeutung der Klauseln, nicht der Vernehmung von Sachverständigen. Sie ist ihm vielmehr aus seiner eigenen Erfahrung heraus bekannt.

Beeinflußt hiernach das Konnossement den Frachtvertrag nicht, so fragt sich, ob nach dessen Inhalte die Beklagte den Leichtertrans-

port von Rotterdam nach Antwerpen vorzunehmen berechtigt war. Gegenstand des Frachtvertrages Anlage 1, 10 bildet die Beförderung bestimmter, von W. & G. abzuladender Güter von Rotterdam nach Hafenplätzen des Mittelländischen und Adriatischen Meeres mit Dampfern der Beklagten. Für sie ist ein Frachteinheitssatz vereinbart. Für diese Route haben W. & G. der Beklagten für die Vertragsdauer das ausschließliche Transportrecht eingeräumt. Dann aber hatte Beklagte nicht das Recht, die Güter auf einem, wenn auch nur kleinem Teil des Transportweges, mit einem anderen Transportmittel als einem ihrer Dampfer, nämlich mit einem von ihr gecharterten Leichter zu befördern. Beklagte durfte sich auch nicht etwa sagen, es könne für W. & G. gleichgültig sein, ob die Leichterbeförderung, entständen ihnen dadurch nur keinerlei Mehrkosten, vorgenommen würde oder nicht, und sie dürfe sich deshalb ihres Einverständnisses mit ihr ohne weiteres versichert halten. Denn einmal konnte W. & G. für Transporte ab Antwerpen mit einer anderen Reederei einen ähnlichen Vertrag wie für Transporte ab Rotterdam mit Beklagter abgeschlossen haben, und daraus konnten ihnen bei Verladung ins Seeschiff der Beklagten erst in Antwerpen Schwierigkeiten erwachsen. Sodann aber ist ein Leichtertransport, auch wenn der Leichter, wie es hier geschehen sein soll, nicht den Seeweg, sondern den Weg durch die Kanäle benutzte, mit größerer Gefahr für Verlust oder Beschädigung des Gutes verbunden als der Transport direkt mittels des Seeschiffes. Das trifft allein schon um deswillen zu, weil der Leichtertransport zwei sonst nicht nötige Umladungen, die das Gut in viel erheblicherem Maße als die eigentliche Beförderung gefährden, bedang; es sind aber auch der geschleppte Flußleichter sowohl, wie der Seeleichter weniger sichere Transportmittel als der Seedampfer, aus welchen beiden Gründen, wie dem Berufungsgerichte ebenfalls aus seiner Erfahrung bekannt ist, auch die Versicherungsprämie bei Zulässigkeit solchen Leichtertransportes eine höhere, als wenn in den Dampfer direkt verladen wird, ist. Beklagte hat demnach durch die Vornahme des Leichtertransportes den Frachtvertrag schuldhaft verletzt. Den aus solcher schuldhaften Vertragsverletzung der Abladerin entstandenen Schaden muß sie ihr ersetzen. Er besteht in dem Verluste des Gutes, verursacht durch das Wegsinken des Leichters.

Es ist deshalb mit dem Landgericht der Klageanspruch als dem Grunde nach berechtigt anzusehen, wenn nicht, sei es W. & G. persönlich, sei es deren hierzu befugter Vertreter, mit der Verladung des Gutes auf dem Leichter einverstanden gewesen sind. Auch das ist aber nicht der Fall. W. & G. haben von dieser Verladung überhaupt erst mit der Unfallanzeige selbst Kenntnis erlangt — vgl. das Schreiben von K., van D. & S. an sie vom 7. Oktober 1911/12. Aus dem Konnossemente 3 und der Frachtrechnung Anlage 3, 10 konnten sie die Verladung nicht ersehen. Im Gegenteil mußten sie nach dem ersteren, in dem bescheinigt wurde, daß „the goods are received on board the Steamer Lesbos“ annehmen, daß am Tage der Konnossementsausstellung, dem 28. September 1911, die Güter sich bereits auf der „Lesbos“ befanden. Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob die Kenntnis von K., van D. & S. die Abladerin berührt. Das meint Beklagte, indem sie das Rotterdamer Haus als Spediteure von W. & G. ansieht. Dafür liegt nichts vor. Das Gegenteil erhellt vielmehr aus der Fracht- und Unkostenrechnung Anlage 3, 12, die keinerlei Speditionsprovision enthält. Gesetzt sie seien aber auch Spediteure der Zedentin gewesen, so waren sie doch nur Platzspediteure. Ihre Vertretereigenschaft für die Zedentin endete mit der Empfangsnahme des Gutes. Von da an waren sie als Agenten der Beklagten, als welche sie auch das Konnossement gezeichnet haben, tätig. Ihr eigener Prokurist, van der B., hat als Zeuge vernommen, 27, Seite 7 bekundet, daß sie „als Agenten die Beklagten“ die Beladung des Leichters mit den hier fraglichen Stückgütern vorgenommen hätten. Haben sie das „Einladungsbillet“, 12, für die Zedentin entgegengenommen, so hätten sie damit als Vertreter im Namen der Vertretenen mit sich als Vertreter eines Dritten, nämlich der Beklagten, einen rechtsgeschäftlichen Akt vorgenommen. Das aber ist unzulässig (§ 181 BGB.). Daß nach holländischem Rechte etwas anderes gilt, ist

nicht anzunehmen. auch von Beklagter nicht behauptet. Endlich würden sie mit solcher Empfangnahme ihre Vertretungsmacht überschritten haben, so daß auch aus diesem Grunde ihre Handlungsweise die Zedentin nicht berührte.

Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Die „Vereinigung" hielt ihre 40. Generalversammlung am 11. und 12. d. M. in Dresden ab. Seit der Frühjahrs-Versammlung ist eine Aenderung der Zahl der Mitglieder — 52 — nicht eingetreten; ein Mitglied schied infolge Fusionierung mit einer anderen Vereinigungsgesellschaft aus und eine Versicherungsgesellschaft, die den Feuerversicherungsbetrieb neu aufgenommen hat, schloß sich der Vereinigung an.

Obwohl ein endgültiges Urteil über den Schadenverlauf des Jahres 1913 naturgemäß noch nicht möglich ist, läßt sich doch feststellen, daß bis jetzt das Jahr nach Zahl und Umfang der Schäden im Ergebnis dem ungünstigen Vorjahre gleichkommt. Auffallend sind besonders die großen Brände, von denen Speicher, Holzläger, Holzbearbeitungs-, Maschinen-, Schuh- und chemische Fabriken, Geschäftshäuser und mehrere andere Risikenarten betroffen wurden. Auch ein mit Sprinklerschutz (selbsttätigen Feuerlöschbrausen) versehenes Spinnerei-Etablissement ist fast völlig niedergebrannt.

Im Vorjahre war ein mit Sprinkler geschütztes Mühlen-Etablissement vermutlich durch Explosion zerstört worden. Daß trotz der im Brandfalle selbsttätig wirkenden Brausenbeschützung derartige Schäden eintreten würden, war von den Gesellschaften vorausgesehen worden. Um indes dem an sich unter normalen Verhältnissen gut funktionierenden Sprinklerschutz zu weiterem Eingang in der deutschen Industrie zu verhelfen, entschloß sich die Vereinigung im April d. J., den Prämienrabatt für vorschriftsmäßig gesprinklerte Tarifrisiken auf 60 Prozent zu erhöhen, während es für tariffreie Risiken, z. B. Mühlen, bei dem Rabattsatz von 40 pCt. verblieb. Die inzwischen hervorgetretenen Wünsche nach weiterer Erhöhung der Rabatte vermochte die Vereinigung nicht als begründet anzuerkennen. Nach dem der Generalversammlung erstatteten Bericht hat die Installation von Sprinkleranlagen in Fabriken einen befriedigenden Fortgang genommen und ebenso haben die unter Kontrolle und Anleitung der Vereinigung fortlaufend vorgenommenen Prüfungen neuer Sprinklerapparate günstige Ereignisse aufgewiesen. Ueber bestimmte Fragen des Sprinklerwesens werden demnächst mündliche Verhandlungen mit einer Interessentengruppe stattfinden.

Die von der Vereinigung alljährlich aufgemachte Statistik über Schäden infolge von Spiritusglühlicht-Beleuchtung ergibt für 1912, daß 28 (1911 : 30) Vereinigungsgesellschaften insgesamt 269 (1911 : 268) derartige Schäden zu verzeichnen hatten. Die Entstehung der Brände war in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle — 207 — auf Explosion der Lampen zurückzuführen; die höchste Entschädigung betrug 2612 M (1911 : 14,135 M).

Die von den 17 Gesellschaften des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften seit Jahren geführte Statistik über Schäden durch elektrische Anlagen weist pro 1912 483 (1911 : 482) Brände auf mit einer Entschädigungssumme von 1,198,000 Mark (1911 : 1,082,000 Mark). Von den Brandfällen entstanden 231 erwiesenermaßen und 139 mutmaßlich durch Kurzschluß. Die meisten Brandfälle, nämlich 206, entfielen auf Wohnhäuser, Villen und dergl.

Ein neuer Entwurf zu einer Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen ist vom preußischen Handelsminister aufgestellt worden. Dem an sie gerichteten Ersuchen entsprechend wird sich die Vereinigung zu dem Entwurf gutachtlich äußern.

Die in der Polizeiverordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen vorgesehene „technische Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins" zu Berlin ist nunmehr errichtet worden. Als Sachverständige der Feuerversicherung wurde seitens des preußischen Handelsministers in die Kommission je ein Mitglied der Vereinigung und des Verbands der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten berufen.

Zwischen Delegierten der Vereinigung und der Verbands der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten fanden kürzlich, wie schon früher, mündliche Verhandlungen über Fragen gemeinsamen Interesses, wie Behandlung der Fremd- und Außenversicherung, Stellungnahme zu den sog. Bagatellschäden, Ausführung des Reichsstempelgesetzes u. a. statt. Die Generalversammlung nahm den Bericht über die im vollen Einvernehmen geführten Beratungen mit lebhafter Befriedigung entgegen.

Das bei diesen Beratungen erörterte Gesetz wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 hat seit dem Erscheinen des Entwurf im März dieses Jahres bis zum heutigen Tage der Vereinigung und allen Feuerversicherungsgesellschaften ein großes Maß von Arbeiten und Mühen gebracht. Nachdem der Entwurf Gesetzeskraft erlangt und der Bundesrat allgemeine Ausführungsbestimmungen erlassen hatte, erwuchs dem Reichsschatzamt und den Versicherungsgesellschaften die Aufgabe, die getroffenen Gesetzesvorschriften mit den Erfordernissen der Praxis in Einklang zu bringen. Das allein von der Feuerversicherung aufzubringende Erträgnis des neuen Reichsstempels stellt sich auf 20 Mill. Mark jährlich, wogegen allerdings die einzelstaatlichen Stempel wegfallen. Die Entrichtung des Stempels geschieht nicht wie meistens bisher durch Entwertung von Stempelmarken auf den Versicherungsscheinen, vielmehr sieht das Gesetz vor, daß die Versicherer Aufstellungen über die in jedem Monat fälligen Prämien anfertigen und zu diesen Aufstellungen den Stempel entrichten, der von dem Versicherungsnehmer, als dem Schuldner des Stempels mit der fälligen Prämie eingezogen wird. Da der Stempel in der Feuerver-

sicherung von je 1000 M Versicherungssumme für unbewegliche Gegenstände 5 Pfennig, für bewegliche Gegenstände 15 Pfennig beträgt, haben die Versicherungsnehmer zum Zwecke der Verstempelung hiernach die Versicherungsobjekte zu trennen. Es herrscht aber namentlich hinsichtlich der Maschinen und maschinellen Einrichtungen in Fabriken große Unklarheit darüber, welche Maschinen und maschinellen Einrichtungen als unbewegliche und welche als bewegliche Gegenstände anzusehen sind. Diese und andere Zweifelsfragen über Auslegung und Anwendung des Reichsstempelgesetzes haben zu eingehenden Verhandlungen Anlaß gegeben, deren baldiger, endgültiger Abschluß um so dringender ist, als bereits vom 1. Oktober d. J. ab nach den neuen Bestimmungen verfahren werden muß und die Versicherer die erforderlichen Einrichtungen zu treffen sowie über 100,000 Organe mit entsprechenden Instruktionen zu versehen haben. Nachdem einmal vom Reichstag unter dem Druck der Verhältnisse das Stempelgesetz ohne genügende Durchberatung angenommen worden ist, hätte zum mindesten dessen Inkrafttreten anstatt auf den 1. Oktober d. J. auf den 1. Januar 1914 festgesetzt werden sollen, um allen beteiligten Kreisen die zur Ausführung notwendige Zeit zu gewähren.

Nach Erörterung des Reichsstempelgesetzes und einer Anzahl weiterer namentlich organisatorischer Fragen beschloß die Generalversammlung die nächste ordentliche Generalversammlung im Juni 1914 in Konstanz abzuhalten.

Unvorsichtiges Verfahren mit Röntgenstrahlen.

(Nachdruck verboten).

Der Heilkundige L., der seit 1893 in Mainz ein physikalisches Heilinstitut besitzt und schon seit vielen Jahren das Heilverfahren mittels Röntgenstrahlen betreibt, ist wegen fahrlässiger Körperverletzung vom Landgericht Mainz am 26. Februar 1913 zu 150 M Geldstrafe und Leistung einer Buße verurteilt worden. Zu L. kam Ende Juli 1911 die Ehefrau X., um sich von dem Handrücken die dort zahlreich sichtbaren gelben Hautflecke beseitigen zu lassen. L. verdunkelte das Zimmer, durchleuchtete und photographierte die Frau und ließ sie dann die Hände festaneinander legen und während der vier Minuten währenden Beleuchtung dicht vor die Oeffnung des Blendkastens halten. In den drei folgenden Wochen wiederholte er je dreimal die Bestrahlung mittels Hochfrequenzapparates; zuletzt bediente er sich eines Blaulichtapparates. Dann gab er das Belichtungsverfahren auf und sagte der Frau, es würden sich jetzt Blasen bilden, nach deren Heilung sie wiederkommen möge. Tatsächlich entstanden an den belichteten Stellen Blasen, aber so bösartiger Natur, daß die von L. dagegen verordneten Salben nichts halten. Ein Arzt stellte eitrige Wunden fest, die sogar die Sehnen bloßlegten. Erst nach langwieriger Behandlung heilten Ende April 1912 die Wunden; auf beiden Handrücken sind Narben zurückgeblieben und Ringfinger und kleiner Finger beider Hände sind gekrümmt und unbeweglich geworden. Nach dem Gutachten der Sachverständigen sind dies die Folgen der Röntgenbehandlung, bei der wegen der steten Verbrennungsgefahr der Blutgefäße die größte Vorsicht geboten ist. Es lag hier eine nur auf Ueberdosierung zurückzuführende Verbrennung dritten Grades vor. Die Wirkung der Röntgenbestrahlung ist abhängig von der Entfernung vom Apparat, die nach der Härte der Strahlen bestimmt wird, von Intensität des elektrischen Stromes und der Belichtungsdauer. Nur genaue Kontrolle dieser drei Faktoren kann einen voraussichtlich gefahrlosen Verlauf der Röntgenbehandlung gewährleisten. An geeigneten Kontrollapparaten aber hat L. es fehlen lassen. Statt mittels eines Radiometers ermittelte L. die Härte der Strahlen nur mittels einer Durchleuchtung der Hände und mittels Bariumplatincyanürplatten, ferner besaß er weder zur Kontrolle der Stromstärke einen Milliamperemeter noch zur Beobachtung der Belichtungsdauer einen Wecker. Es mangelte also jede Garantie für zweckmäßige Behandlung. Röntgenbestrahlung aber war überhaupt in Anbetracht des geringfügigen Schönheitsfehlers, der hier zu beseitigen war, wegen der mit der Belichtung immer verbundenen Gefahr zweckwidrig und unzulässig. Da Frau X. keine Idiosynkrasie gegen Röntgenstrahlen besaß, konnte ihre Erkrankung nur mit einer mangels genügender Kontrolleinrichtung eingetretenen Ueberdosierung erklärt werden. Die Blaulichtbestrahlung kam hierbei nicht in Frage. Die Strafkammer gelangte daher zu der Feststellung, daß L. durch Außerachtlassung der pflichtgemäßen Sorgfalt, nämlich Entfernung vom Apparat, deren Wichtigkeit ihm bekannt war, die Gesundheitsbeschädigung der Frau X. fahrlässigerweise verursacht habe. Auf welchen der drei Verstöße insbesondere die Entzündung der Handrücken zurückzuleiten sei, entschied das Landgericht nicht, wohl aber sprach es die Ueberzeugung aus, daß diese drei die Bestrahlungswirkung entscheidend bestimmenden Faktoren durch Ls. Verschulden sich zu ungünstiger Gesamtwirkung verbunden hätten. In seiner Revision beim Reichsgericht suchte Ls. Verteidigung nachzuweisen, daß die Feststellungen der Strafkammer über die Zweckmäßigkeit von Kontrollmaßnahmen nicht mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung seien, daß unmöglich bei so verwickelten Vorgängen die Ursache der Verletzung in einer besonderen Fahrlässigkeit zu erblicken sei, daß schließlich auch prozessual das landgerichtliche Verfahren manchen Verstoß enthalte. Der Reichtanwalt bemerkte zu den Prozeßbeschwerden, daß ein Schriftstück eines Arztes mit Recht nicht verlesen worden sei, da es nicht ein ärztliches Attest, sondern ein Gutachten enthalten habe und führte in materieller Beziehung aus, daß hier das Urteil über die wirkliche Ursache sich sehr unklar äußere. Weder in dem zu geringen Apparatbestand, noch in der Stromstärke, noch in der Belichtungsdauer könnte mit Sicherheit der Grund der Erkrankung erblickt werden und es scheine auch nicht dargetan, daß hier bei der Kontrolle des jeweiligen Moments von L. vielleicht begangenen Fahrlässigkeiten jeweils entscheidend gewirkt hätten. Indessen lasse sich das Urteil halten auf Grund der Feststellung der Strafkammer, daß in der Gesamtheit der Kontrollmaßnahmen L. es an der nötigen Sorgfalt habe fehlen lassen und daß auf die Gesamtheit der einzelnen nicht genügend

kontrollierten Momente der strafbare Erfolg zurückzuführen sei. Alle Wahrscheinlichkeit spreche auch für eine Fahrlässigkeit als entscheidende Ursache. Entsprechend dem Antrage des Reichsanwaltes hat das Reichsgericht auch auf Verwerfung der Revision erkannt, da die prozessualen Rügen unbeachtlich seinen, materiell aber festgestellt sei, daß L. in jeder der drei Hauptrichtungen den Kontrollerfordernissen nicht genügt habe, wobei dahingestellt bleiben könne, welches einzelne Sonderverschulden und Sondermoment die Körperverletzung der Frau X. verursacht habe. (Aktenzeichen: 1 D. 384/13.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

-cz.- **Eine neue Fusion.** Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat beschlossen, am 1. Januar 1914 den Betrieb des direkten Feuerversicherungs-Geschäftes aufzunehmen. Die Notwendigkeit, eine in allen Hauptversicherungszweigen eigene und vollständig abgeschlossene Organisation zu besitzen, sowie der Umstand, daß die Konservierung und Ausdehnung des Geschäftes in der Glas-, Wasserleitungsschäden- und Einbruch-Diebstahl-Versicherung in Verbindung mit der Feuer-Versicherung sich besser bewerkstelligen läßt, hat bei der Gesellschaft den Entschluß ausgelöst, die Feuer-Versicherungs-Branche aufzunehmen. In Verbindung damit hat die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft mit der im Jahre 1860 gegründeten „Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in Berlin und der Frankfurter, im Jahre 1886 gegründeten Gesellschaft „Neptun“ Fusionsverträge abgeschlossen, wonach die beiden letzteren Gesellschaften mit dem 1. Januar nächsten Jahres in der „Frankfurter“ aufgehen. Die „Frankfurter Allgemeine“ wird ihr Aktienkapital um 3,000,000 M, also von 16,000,000 M auf 19,000,000 M durch Ausgabe von 3000 Stück neuer Aktien erhöhen, die bis auf einen Rest von 250 Stück zum Austauch gegen die Aktien der zu fusionierenden Gesellschaften dienen. Die Modalitäten werden in den nächsten Tagen bekannt gegeben werden. Die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von 3,000,000 M in 1000 Aktien, auf welches 21 pCt. bar eingezahlt sind. Die freien Kapitalreserven betrugen pro ultimo 1912 1,170,000 M und der Gewinn des letzten Versicherungsjahres 152,779 M. Die Dividende in den letzten fünf Jahren betrug je 10 pCt. Der „Neptun“, Wasserleitungsschäden- und Unfall-Versicherungsgesellschaft, verfügt über ein Aktien-Kapital 3,000,000 M in 3000 Aktien mit einer Einzahlung von 25 pCt. Die freien Kapital-Reserven betrugen pro ultimo 1912 ca. $1^1/_2$ Mill. Mark. Der Gewinn des letzten Versicherungsjahres war 392,864 M und die in den letzten fünf Jahren zur Ausschüttung gekommenen Dividenden betrugen 28 pCt., 28 pCt., 30 pCt., 30 pCt., 30 pCt. — Die Direktion der „Frankfurser Allgemeinen“ trug sich schon lange mit der Absicht, die Feuerversicherungsbranche aufzunehmen. Zur definitiven Entscheidung der Frage drängte nunmehr der Umstand, daß jetzt der Betrieb der Einbruchdiebstahlversicherung von der Gothaer Feuerversicherungsbank aufgenommen wurde, die bisher ihre Organisation der „Frankfurter Allgemeinen“ für die Einbruchdiebstahlversicherung zur Verfügung gestellt hatte. — Im übrigen steht, wie wir heute schon verraten können, **eine weitere Fusion in Aussicht.** Eine Feuerversicherungsgesellschaft in Berlin soll in einer anderen großen Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft aufgehen. Die hierzu notwendigen Transaktionen sind bereits eingeleitet. Ueber die Namen der beiden in Betracht kommenden Gesellschaften wollen wir vorläufig noch Stillschweigen bewahren.

-cz- **Ein Versicherungs-Schutzverband für Dänemark.** Bekanntlich hat der „Deutsche Versicherungs-Schutzverband“ in Berlin zu Nutz und Frommen der Versicherten seine segensreiche Tätigkeit kürzlich auch auf die Schweiz ausgedehnt. Das Beispiel scheint Schule zu machen, denn wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, geht nunmehr einer der größten dänischen Industriellen-Verbände mit der Absicht um, nach dem Beispiel des Berliner Schutzverbandes und auf dessen Grundsätzen basierend einen sog. „Versichertenschutz“ für Dänemark einzurichten. Es ist bedauerlich, daß durch diese ganz und gar überflüssige Gründung, das bisher in Dänemark zwischen Versicherten und Versicherer bestehende friedliche Verhältnis voraussichtlich eine arge Trübung erleiden wird.

Auflösung des Volksversicherungskartells. Die Versammlung des Volksversicherungs-Verbandes am 11. November hat folgenden Beschluß gefaßt: 1. Das zwischen dem Verbande der Oeffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten und den privaten Volksversicherungsgesellschaften am 11. Januar 1913 getroffene Abkommen über die Volksversicherung wird aufgehoben. 2. Der Verband der Oeffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten scheidet im gegenseitigen Einverständnis aus dem Volksversicherungs-Verbande aus. 3. Der Volksversicherungs-Verband wird von den privaten Volksversicherungsgesellschaften fortgesetzt. Wie dem B. T. von beteiligter Seite hierzu mitgeteilt wird, soll der Grund für den Austritt des Verbandes der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten aus dem Kartell der sein, daß sich zwischen den privaten Gesellschaften einerseits und dem Verbande andererseits Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit des von den öffentlichen Anstalten geübten Konkurrenzkampfes ergeben haben. — Es war von Anfang an vorauszusehen, daß ein derartiges, aus so heterogenen Elementen zusammengesetzes Kartell nicht von Dauer sein kann. Die in der Volksversicherung bereits bestehende Zersplitterung ist aber dadurch nur noch größer geworden. ky.

n.- **Zur Abonnentenversicherung.** Die Klagen gegen den von uns hinreichend gekennzeichneten Verlag des „Praktischen Landwirt“ in Halle a. S. und seine famosen Abonnenten-Versicherungen — der Sterbegeld-, Unfall-, Vieh- und Haftpflicht-Versicherungsbranche — mehren sich von Woche zu Woche. So ist z. B. der Abteilung für Versicherungswesen des Bundes der Landwirte von Herrn Dr. med. vet. Braun, Tierarzt in Barby folgende Zuschrift zugegangen: „Ein Landwirt meiner

Klientel ging eines Abends um 10 Uhr noch einmal zur Revision in den Stall. Durch den plötzlichen Lichtschein erschreckt, stieg eins der jungen wertvollen Pferde, fiel nieder und kam nicht wieder hoch. Da ich zufällig noch im Dorfe war, war ich etwa 15 Minuten später an Ort und Stelle und stellte die Diagnose „Magen- und Netz-Ruptur" (Zerreißung). Meinen Rat, sofort zu schlachten, lehnte der Besitzer ab, da er versichert sei. 10 Minuten später war das Tier tot. Die Sektion bestätigte meine Diagnose. Die Versicherung bestand in einem Abonnement bei dem „Praktischen Landwirt" zu Halle a. S. Natürlich lehnte dieser eine Enschädigungspflicht glatt ab, gewährte aber in Anbetracht des großen Schadens — das Tier war 900 M wert — eine Abfindung von 40 M.!! Dieser Fall betrifft den Landwirt W. in Gödnitz; ein ähnlicher Fall traf den Oekonom L. in Barby." Die genannte Abteilung des Bundes der Landwirte bemerkt dazu, daß sie ihren Mitgliedern immer wieder nur raten könne, das Geld nicht für ein derartiges Unternehmen wegzuwerfen, sondern eine reelle Viehversicherung mit einer deutschen Gesellschaft abzuschließen, bei welcher die Tiere nicht nur gegen Tod durch Unfall, sondern überhaupt gegen Tod und notwendiges Töten versichert sind. — Diese Warnung beziehe sich auch auf die „Deutsche Allgemeine landwirtschaftliche und Handelszeitung" in Braunschweig, deren Versicherungsbedingungen in der Hauptsache die gleichen seien, wie beim „Praktischen Landwirt" in Halle, nur daß bei dieser Zeitung die Entschädigungspflicht vom Anfang des Quartals an gegeben ist, während sie beim „Praktischen Landwirt" stets nur für die zweite Hälfte des Quartals besteht. Wert hätten beide Versicherungsarten nicht, weil der Tod oder notwendig werdendes Töten infolge Unfalles nur in etwa zwei vom Hundert der Versicherungsfälle eintrete. — Es hat sich übrigens jetzt herausgestellt, daß der Verlag des „Praktischen Landwirt" nicht nur mit zwei, sondern sogar mit drei Blättern dieses einträgliche Geschäft betreibt. Es sind dies der „Praktische Landwirt", der „Nimrod" und die „Gärtnerische Rundschau". Den Warnungen über diese Blätter und ihre „Wohlfahrtseinrichtungen" haben sich außer dem preußischen Oekonomiekollegium und der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen neuerdings auch der Rheinische Bauernverein angeschlossen. — Wie wir in Erfahrung bringen konnten, befindet sich im Reichsamt des Innern ein Gesetzentwurf, der eine staatliche Ueberwachung der Abonnentenversicherung vorsieht, in Vorbereitung. Angesichts der Beunruhigung und Schädigung, die das private Versicherungswesen durch das Treiben solcher Abonnentenversicherer fortgesetzt erfährt, wäre es dringend nötig, daß die von der Reichsregierung geplanten gesetzgeberischen Schritte tunlichst beschleunigt werden.

-y. **Ein Versicherungsmonopol in der Schweiz.** Wie wir unter dieser Ueberschrift in der letzten Nummer unserer Zeitschrift berichteten, brachte der B. B.-C. die Nachricht, daß das gesamte Versicherungswesen in der Schweiz mit dem Jahre 1916 verstaatlicht werden solle. Die Sache schien uns von Anfang an äußerst unglaublich; tatsächlich ist nun auch an ihr kein Wort wahr, vielmehr hat sich da, wie die „Neue Züricher Zeitung" dazu schreibt, der so hochgepriesene Gewährsmann des B. B. C. einen ganz großen Bären, so groß wie der Berliner Bär, aufbinden lassen. In der Schweiz ist man nicht so voreilig mit der Durchführung derartiger Umwälzungen. Die Schweiz steht vielmehr, wie das genannte Blatt u. a. zu der Angelegenheit noch ausführt, vor einer Reihe tiefgreifender Verfassungsfragen und wird für 1917 mit den Nachbarstaaten und mehreren anderen Ländern neue Zollverträge zu erkämpfen haben; da werde wohl dem B. B.-C. einleuchten, daß sein Mitarbeiter mit der Behauptung, daß die Schweiz ab 1916 das gesamte Versicherungswesen monopolisieren werde, sich gründlich verstiegen habe. Davon gar nicht zu reden, daß, vielleicht von ein paar Betrachtungen über die Mobiliarversicherung abgesehen, es an allen und jeden Vorarbeiten in der Sozialversicherung gebricht. Und die Berliner dürften den Schweizern soviel praktischen Sinn zutrauen, daß sie Probleme von der Tragweite, wie sie beispielsweise die Monopolisierung der Lebensversicherung darstellt, nicht realisieren, bevor sie gründlich erdauert sind. Und für eine Monopolisierung der Lebensversicherung sei die Schweiz nicht nur wegen der nahen Grenzgelegenheiten, dem Monopol auszuweichen, ungeeignet, sondern auch wegen der erfreulicherweise weitgehenden Dezentralisation der wirtschaftlichen Impulse überhaupt nicht zu haben. — Mit dieser Sensationsnachricht des B. B.-C. wäre es also nichts.

* **Verband deutscher Versicherungs-Generalvertreter und Versicherungs-Sachverständige.** Der Verband deutscher Versicherungs-Generalvertreter in Dresden, eine Vereinigung von Generalvertretern aller Branchen, die einen Bezirk selbstständig verwalten, ein Verband der, nach seinen Satzungen auch gegen unlautern Wettbewerb Stellung zu nehmen und die Interessen der Versicherungs-Gesellschaften zu wahren hat, beschäftigt sich jetzt mit dem Wirken und Wesen der sogenannten Versicherungs-Sachverständigen und Versicherungs-Schutzverbände. In Fachkreisen ist längst bekannt, daß seit geraumer Zeit durch das Eingreifen von Versicherungs-Sachverständigen und Schutzverbänden, die unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit arbeiten, Zwietracht zwischen Versicherte und Ver-Versicherer gebracht und unberechtigter Weise Mißtrauen auch gegen die Generalvertreter und ihre Organe hervorgerufen wird. Wie wenig einwandfrei vielfach der Sachverständige Rat erteilt, zeigt neuerdings ein Prozeß, der in Köln spielte, in welchem der Sachverständige als Kläger 300 M Honorar von einem Versicherten forderte. Der Beklagte führte über die Tätigkeit der Sachverständigen u. a. aus: „diese bestehe darin, die Geschäftsleute von ihrem Geschäfte abzuhalten, Streitigkeiten zwischen zwei Vertragsparteien (Versicherungsgesellschaft und Versicherte) zu tragen, um angeblich für die Versicherten einen Vorteil, in Wahrheit aber für sich Vorteile herauszuholen. Er sei durch das Geschäftsgebaren des Klägers bis zur Verzweiflung getrieben worden." Die Klage ist dann von dem Herrn Sachverständigen zurückgezogen worden. Unsere deutschen Versicherungsgesellschaften arbeiten mustergültig, nehmen

die Interessen ihrer Versicherten, schon durch die gegenseitige Konkurrenz veranlaßt, in weitgehendster Weise wahr und suchen ihre Einrichtungen ständig auszubauen und liberal zu gestalten. Unzufriedene und Gegner wird es trotzdem stets geben. Jedenfalls ist es empfehlenswerter, sich um Auskunft an seine Versicherungsgesellschaft oder deren General-Vertreter zu wenden, die über die größte und beste Sachkenntnis verfügen, als sich einem „Sachverständigen" anzuvertrauen.

* **Staatliche Lebensversicherung in Amerika.** Auch in Amerika werden jetzt öffentlichrechtliche Volksversicherungsanstalten errichtet. So wird der Frankfurter Zeitung aus New-York geschrieben: „Als erster Staat in Amerika hat Wisconsin eine Lebensversicherung für seine Bewohner eingerichtet. Er stellt sieben verschiedene Arten Policen aus, beschränkt aber den Maximaltarif, welcher auf eine solche ausgezahlt werden kann, auf 1000 Dollars. Sobald zweitausend Policen ausgestellt worden sind, soll dieser auf 2000 Dollars und bei dreitausend derselben auf 3000 Dollars erhöht werden. Der Staat gewährt die Versicherung zum Kostenpreise, d. h. alle, die Unkosten übersteigenden Gewinne sollen den Policeninhabern zufließen. Agenten werden nicht angestellt, dafür nehmen aber alle Staatsbehörden, Fabrik-Inspektoren und Banken, in welchen der Staat Depositen unterhält, Versicherungsgesuche an. Die Prämien müssen monatlich gezahlt werden." — Man möchte beinahe sagen: Tout comme chez nous.

Verfahren vor den Amtsgerichten, Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten. Beim Deutschen Handelstag schweben zurzeit Erörterungen über eine Aenderung des Verfahrens vor den Amtsgerichten, Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten. Es handelt sich dabei im einzelnen um folgende Fragen: 1. Entspricht das jetzige Verfahren vor den Amtsgerichten den praktischen Bedürfnissen, oder nach welcher Richtung sind Abänderungen erwünscht? 2. Ist die Angliederung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, deren Zusammensetzung im übrigen nicht angetastet werden soll, an die Amtsgerichte mit Rücksicht auf die völlige Unabhängigkeit des Amtsrichters zu empfehlen, oder bestehen Bedenken gegen diese Angliederung und worin sind diese zu finden? 3. a) Haben sich die Kaufmannsgerichte im allgemeinen bewährt? b) Worin bestehen ihre Vorzüge oder Nachteile vor dem sonstigen Prozeßverfahren, und welche Veränderungen würden vorzuschlagen sein? 4. Hat sich der Ausschluß eines Rechtsmittels gegen Urteile der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bei Streitobjekten von geringerem Werte (100 M bezw. 300 M) bewährt, und empfiehlt sich die Ausdehnung dieses Grundsatzes auf das amtsgerichtliche Verfahren? Welche Wertgrenze würde vorzuschlagen sein? 5. Hat sich der Ausschluß der Rechtsanwälte von der Verhandlung vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten bewährt? Was spricht dafür und was dagegen?

—ky. **Internationale Tuberkulose-Konferenz.** Die kürzlich in Berlin abgehaltene Konferenz beschäftigte sich u. a. auch mit dem Thema: „Bedeutung des Versicherungswesens für die Bekämpfung der Tuberkulose". Ueber die Frage, ob die Privatversicherung dazu berufen ist, die Bekämpfung der Tuberkulose materiell zu unterstützen, entwickelte sich eine lebhafte Diskussion. Herr Frankel von der Metropolitan-Lebensversicherung in New-York berichtete, daß seine Gesellschaft einen Teil ihrer Dividenden dazu verwende, um bei ihren Versicherten vorbeugende Heilverfahren durchzuführen. In der Diskussion stellte sich eine große Mehrheit auf den Standpunkt, daß die Gesellschaften für derartige Zwecke Mittel auswerfen sollen, da die Frage für sie zweifellos von großem Interesse sei. Bekanntlich seien 20 pCt. aller zu entschädigenden Todesfälle durch die Tuberkulose verursacht. Diese Ansicht vertrat auch der Präsident des Reichsversicherungsamtes, Dr. Kaufmann. Bedenken gegen eine solche Betätigung der privaten Lebensversicherungsgesellschaften äußerte Herr Dr. Köhler von der Karlsruher Lebensversicherung; seiner Ansicht nach sei eine aktive Beteiligung der Privatversicherungsgesellschaften an der Tuberkulosebekämpfung nicht am Platze. — Dieser Ansicht können wir uns nur anschließen. Wohin sollte das auch führen? Schließlich würde eine solche Unterstützung seitens der Gesellschaften noch für alle erdenklichen anderen Krankheiten gefordert werden, wodurch die Gesellschaften von ihrer eigentlichen Aufgabe nur abgelenkt würden.

* **Die Internationale Titanic-Konferenz.** Als Vertreter der Reichsregierung auf der Internationalen Titanic-Konferenz, die am 12. d. M. in London begonnen hat, werden der Direktor der *handelspolitischen* Abteilung im Auswärtigen Amt, Wirklicher Geheimer Rat Dr. v. Koerner, ferner Wirklicher Legationsrat Seeliger vom Auswärtigen Amt, Geh. Regierungsrat Schütt vom Reichsamt des Innern und Geh. Regierungsrat Rieß vom Reichsversicherungsamt an den Verhandlungen teilnehmen. Im ganzen haben 14 Staaten ihr Erscheinen auf der Konferenz zugesagt, deren Dauer man auf mindestens vier Wochen schätzt, so daß bestenfalls die Arbeiten vor Weihnachten beendet sein würden. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Konferenz, auf der voraussichtlich internationale Bestimmungen von Bedeutung getroffen werden, sind die bereits von der Seeberufsgenossenschaft ausgearbeiteten und genehmigten Bestimmungen, die die Zwangsausrüstung von Seeschiffen mit Funkentelegraphie zur Erhöhung der Sicherheit des Seeschiffahrtsbetriebes zum Zweck haben, und die in die Unfallverhütungsvorschriften mit aufgenommen werden sollen, noch nicht zur Einführung für die deutsche Seeschiffahrt gelangt.

* **Versicherungswissenschaftliche Vorträge in Hannover im Winter-Semester 1913/14.** Wie alljährlich sollen auch in diesem Winter Vortragsabende stattfinden, an welchem über allerlei Fachfragen in gemeinverständlicher Weise gesprochen und damit allen Beamten Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Kenntnisse gegeben werden soll. Auf Wunsch soll auch zum Schluß ein Diskussionsabend veranstaltet werden, behufs gemeinsamer Aussprache über allerlei interessante Versicherungsfragen. Derartige Fragen sind dem Vor-

lesungsausschuß möglichst bald einzureichen, damit ev. Informationen eingeholt werden können, sind aber auch am Vortragsabend zulässig. Es soll diese Neueinrichtung einen Versuch darstellen, der hoffentlich zur Belebung des Interesses an der Erörterung aktueller Fachfragen beitragen wird. Gelesen wird in diesem Winter an 10 Abenden über: Gefahren moderner Explosionsmotore (Ob.-Ing. Fischer), Einbruchdiebstahl-Versicherung (Dr. Worms), Bargeldloser Zahlungsverkehr (Jansen, Lehrer an der höheren Handelsschule), Börse und Handelswesen, unter Benutzung des Handelsteils einer mod. Börsenzeitung (Dr. Wilh. Schaefer), Aerztliches aus dem Gebiet der Lebensversicherung (Dr. med. Köllner), Populäre Rechtsfragen in der Versicherung, besonders in der Lebensversicherung (Böttcher, Direktor d. Hannov. Militärdienstvers.-Anstalt), Textilindustrie und Feuerversicherung (Generalagent Bertram und Dip.-Ing. Wagner), Feuerschutz der Stützen, Decken und Dächer (Reg.-Baumeister Peters), Moderne Methoden zur Bekämpfung und Verhütung von Bränden (Dr. W. Schaefer), Wertermittelung und Altersentwertung von Gebäuden (Königl. Baurat Grelle), Diskussionsabend über versicherungstechnische Fragen. Teilnehmerkarten, die zum Besuch sämtlicher Vorlesungen berechtigen, kosten 4,50 M, für Versicherungsbeamte 3 M. Die Vorlesungen finden vor Weihnachten, wegen anderweitiger Besetzung des Hörsaals, am Dienstag, nach Weihnachten wieder Montags, abends 8¼ Uhr, im großen Hörsaal des Gewerbevereins statt und haben am 11. November mit dem Vortrage des Herrn Dr. Schaefer über Börse und Handelswesen begonnen. Der Tag der Vorlesungen, sowie die einzelnen Themata werden, wie in den Vorjahren, jedesmal rechtzeitig durch die Tageszeitungen bekanntgegeben. Anmeldungen sowie die Honorare sind einzusenden an Herrn Generalagent Peter Bertram, Hannover, Grasweg Nr. 1.

*** Die Altersversicherung in Frankreich.** Ueber das erste Jahr, in dem die französische Altersversicherung in Kraft ist, hat der Arbeitsminister Chéron einen Bericht an den Präsidenten der Republick erstattet. Aus diesem mit Statistiken reichlich belegten Bericht geht hervor, daß die Gesetze vom 25. April 1910 und 27. Februar 1912, die den ersten Schritt zu einer Sozialversicherung nach deutschem Muster bedeuteten, bei weitem nicht das Ziel erreichten, das man von ihnen erhoffte. Uebelwollen, Unwissenheit und Mißtrauen der Arbeiter tragen daran die Schuld. Mit größtem Eifer und Fleiß haben die Behörden die Listen der dem Gesetz obligatorisch Unterworfenen aufgestellt. Am 31. Dezember 1912 standen auf ihnen 7,077,350 Namen. In welchem Gegensatz dazu steht die Erklärung des Berichts: „Nach den Statistiken der Versicherungskassen betrug die Zahl der eröffneten Konten am 31. Dezember 1912 2,474,525". Darunter befindet sich noch gegen eine Million von freiwillig Versicherten, wie aus folgender Stelle hervorgeht: „Während der Zeit vom 3. Juli 1912 bis zum 31. Dezember 1912 haben die Versicherungsklassen 3,281,173 Jahreskarten erhalten, von denen 1,964,506 auf obligatorisch und 936,272 auf freiwillig Versicherte entfallen". Die Differenz zwischen den beiden Angaben erklärt sich daraus, daß die im zweiten Halbjahr 1912 Eingeschriebenen ihre Karten noch nicht eingelöst hatten. Also nicht einmal ganz der dritte Teil derer, die dem Gesetz unterworfen sind, haben sich an die Versicherung gekehrt. Der Bericht sagt dazu etwas melancholisch: „Die Eintragung in die Listen ist nur eine vorbereitende Maßnahme, und die Altersversicherung kann nicht regelmäßig funktionieren, wenn sich die von den Behörden Eingeschriebenen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften richten, ihre Karten abholen und ihre Beiträge zahlen." Die Arbeitgeber haben das Gesetz strenger befolgt, ja, einzelne von ihnen haben sich geweigert, Arbeiter ohne Versicherungskarten einzustellen. Der Kassationshof kennzeichnete indes diese Haltung als einen Mißbrauch der Gewalt. Die Folge war, daß viele Arbeiter die „wiedererlangte Freiheit" dazu benutzten, die Zahlung der Beiträge schleunigst einzustellen. In der Landwirtschaft hat das Gesetz nicht mehr Erfolg aufzuweisen als in der Industrie. „Man stellte", sagt der Bericht, „unter den Landarbeitern viel Widerstand fest gegen das Gesetz, besonders bei jenen, die hoffen, sich ein kleines Gut kaufen oder Pächter werden zu können, da sie fürchten, daß ihre Beiträge verloren sind." Zu erwähnen ist noch, daß nach dem Gesetz vom 27. Februar 1912, das die Altersgrenze von 65 Jahren auf 60 heruntersetzte, 700,000 Pensionsgesuche bei der Verwaltung einliefen. Der „Temps" sagt dazu in einer Besprechung des Berichts: „Das war ein Run auf das Budget. Aber auch welch ein Schauspiel der Demoralisation." Dasselbe Blatt, das sich gegen jede Belastung der Industrie hartnäckig wehrt, ist auch gegen alle Abänderungsvorschläge, die die Regierung dem Altersversicherungsgesetz geben möchte. Um das Gesetz wirksam zu machen, wird wohl nichts anderes übrigbleiben, als die „französische Tradition der Freiheit" zu verlassen und sich dem „preußischen Zwang" zuzuwenden. Zunächst denkt die Regierung daran, den Arbeitgebern den Abzug der Beiträge vom Lohn zur Pflicht zu machen.

Die Frage der Arzthonorare in Ungarn. Der ungarische Landesärzteverband hat beschlossen, für Versicherungen bis 5000 K 15 K, für größere Versicherungen 20 K pro Attest als Honorar von den Versicherungs-Gesellschaften zu verlangen. Letztere beabsichtigen dagegen sehr energisch Stellung zu nehmen. Sie wollen, wie die „Oesterreichische Versicherungs-Zeitung" berichtet, einmal klarstellen, daß die Honorarsätze nur im Einvernehmen zwischen den Gesellschaften und Aerzten vereinbart werden können und wenn die letzteren verlangen, daß die Gesellschaften der allgemeinen Teuerung Rechnung tragen, so muß andererseits gefordert werden, daß die Aerzte auf die Interessen des Lebensversicherungsbetriebes Rücksicht nehmen. Das Beispiel Deutschlands und Oesterreichs zeigt, daß zwischen diesen Gegensätzen ein billiger Ausgleich gefunden werden kann. Die Gesellschaften werden aber darauf dringen

müssen, daß bei den Verhandlungen mit den Aerzten auch alle übrigen schwebenden Fragen, wie die der post-mortem-Zeugnisse und der Hausarztberichte bereinigt werden. Der Lebensversicherungsbetrieb dürfte auch in Ungarn nicht mehr unter dem Verhalten der Aerzte, von denen man nicht eine Behinderung, sondern eine Förderung des Lebensversicherungsgedankens erwarten sollte, leiden.

—ky. **Mannheimer Versicherungsgesellschaft.** Die hochangesehene Gesellschaft, die am 12. ds. Mts. ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung abhielt, hat auch in ihrem letzten (34.) Geschäftsjahre wieder ausgezeichnete Resultate zu verzeichnen. In der Transportversicherung ist die Prämieneinnahme infolge des starken Importes von Rohprodukten und des immer noch lebhaften Güterverkehrs von netto 10,672,477 M im Jahre 1911/12 auf netto 12,421,537 M im Jahre 1912/13, also ganz erheblich, gestiegen. Die Bruttoprämieneinnahme betrug 19,420,796 Mark gegen 16,720,384 M im Vorjahre. Leider wurde dieses günstige Resultat zu Ende des ersten Halbjahres durch außergewöhnlich große Verluste auf Dampfer bester Linien in den Monaten Januar, Februar und März dieses Jahres schwer beeinträchtigt. Das Fluß- und Landgeschäft, sowie das Valorengeschäft verliefen in normaler Weise. Entsprechend der höheren Prämieneinnahme sind auch die Ausgaben für Schäden gestiegen. Diese beliefen sich im Jahre 1912/13 auf 8,413,394 M gegen 7,793,256 M im Jahre 1911/12. Der Prämienreserve wurden 500,000 M und der Schadenreserve der gleiche Betrag zugeführt. Eine ansehnliche Erhöhung hat auch das Rückversicherungs-Reserve-Konto erfahren, nämlich von 846,163 M auf 1,300,757 M. Die gesamten Erhöhungen betragen also 1,454,594 M gegen 719,785 M im Vorjahre. — Auch die Unfall- und Haftpflichtversicherungsbranchen haben sich befriedigend weiter entwickelt. Während in der Unfallversicherung am Ende des Vorjahres 40,225 Versicherungen bestanden, liefen am Ende des Berichtsjahres 45,884 solche; bei der Haftpflichtversicherung betrugen die entprechenden Zahlen 60,825 bezw. 65,890. Die Prämieneinnahme hat sich erhöht:

für	brutto von	brutto auf	netto von	netto auf
Unfall	1,207,364 M	1,227,198 M	854,750 M	881,356 M
Haftpfl.	1,214,531 „	1,310,032 „	892,330 „	944,905 „
zus.	2,421,895 M	2,537,230 M	1,747,080 M	1,825,251 M

Dagegen haben die im Berichtsjahre entstandenen Schäden (einschließlich der Rückstellungen hierauf) betragen:

	brutto 1911/12	brutto 1912/13	netto 1911/12	netto 1912/13
Unfall	596,319 M	671,690 M	433,340 M	486,107 M
Haftpfl.	782 233 „	649,143 „	551,878 „	500,855 „
zus.	1,378,552 M	1,320,833 M	985,218 M	976,962 M

Die Nettoschäden waren also um ein Geringes größer als im Vorjahre. — Die Einbruchdiebstahl- und die Glasversicherungsbranchen haben sich äußerlich ebenfalls gut entwickelt, wenn auch die Schäden, namentlich in der Glasversicherung, zugenommen haben. An Prämien wurden in der Einbruchdiebstahlversicherung vereinnahmt netto 170,814 M gegen 160,342 M im Vorjahre. Am Ende des Vorjahres betrug die Zahl der Versicherungen 31,877, die Brutto-Versicherungssumme 285,808,969 M, die Rückversicherungssumme 61,350,630 M und die Netto-Versicherungssumme 224,458,339 M, während am Ende des Berichtsjahres die entsprechenden Zahlen 33,804 bezw. 306,398,535 M bezw. 72,353,100 M bezw. 234,045,435 M betrugen. Die im Geschäftsjahre entstandenen Schäden belaufen sich einschließlich des hierauf in Reserve zurückgestellten Betrages von 18,000 M auf

	brutto	netto
im Vorjahre	45,316 M	38,227 M
im Berichtsjahre	52,172 „	43,560 „

sodaß das Schadenresultat also ein ungünstigeres als im Vorjahre war. In der Glasversicherung betrug die Prämieneinnahme netto 132,633 M gegen 108,158 M im Vorjahre. Rückversicherung war hier im Berichtsjahre überhaupt nicht genommen worden. Am Ende des Vorjahres betrug die Zahl der Versicherungen 6986 und die Versicherungssumme 3,986,556 M gegen 7779 bezw. 4,673,833 M im Berichtsjahre. Die Schadensumme belief sich auf 87,255 M gegen 80,373 M im Vorjahre. — Der Ueberschuß in den einzelnen Branchen betrug:

	1911/12	1912/13
in der Transportversicherung	461,896 M	671,497 M
„ „ Haftpflicht- u. Unfallvers.	131,650 „	147,287 „
„ „ Einbruchdiebstahlvers.	36,932 „	40,555 „
„ „ Glasversicherung	9,097 „	14,397 „

So haben also alle Abteilungen, selbst die Glasversicherung, besser als im vergangenen Jahre abgeschnitten. Der Gesamt-Reingewinn des Rechnungsjahres *1912/13* beträgt 1,147,453 M gegen 988,168 M im Vorjahre. Davon wurden verwendet 400,000 M (20 pCt. wie i. V.) als Dividende auf die alten Aktien und 50,000 M (10 pCt.) als Dividende auf die jungen Aktien, 107,259 M als Tantiemen (i. V. 171,518 M), 46,000 M zur Rückstellung auf Wehr- und Talonsteuer-Reserve-Konto, 50,000 M zur Rückstellung auf Umbau- und Einrichtungs-Konto, 100,000 M zur Rückstellung für ein neu zu errichtendes Spezial-Reserve-Konto für die Feuerversicherungs-Abteilung, 64 194 M für die Angestellten als Gratifikation und 330,000 M als Vortrag auf neue Rechnung. Das Vermögen der Gesellschaft hat wieder einen beträchtlichen Zuwachs erfahren. So ist der Hypothekenbestand von 4,520,021 M auf 4,949,621 M und der Bestand an Wertpapieren von 4,521,108 M auf 4,706,451 M gestiegen. Die Guthaben haben sich von 3,118,621 M auf 6,217,609 M erhöht. Die Außenstände bei den General-Agenten bezw. Agenten, die alle aus dem Berichtsjahre stammen, betragen 3,056,641 M gegen 3,154,274 M i. V., sind also zurückgegangen. Mit diesem Jahresabschluß hat die Gesellschaft wieder bewiesen, daß ihre Leiter es verstehen, sie nicht nur auf ihrer bisherigen Höhe zu halten, sondern sie auch von Jahr zu Jahr zu weiterer Blüte zu bringen. — Die Gesellschaft hat bekanntlich im Geschäftsjahre den Betrieb der Feuerversicherung mit Nebenbranchen einschließlich Sturmschädenversicherung, sowie den der Wasserleitungsschäden aufgenommen. Er begann am 1. Juli dieses Jahres. Angaben über den bisherigen Verlauf des Geschäftes dieser Branchen sind

begreiflicherweise im diesjährigen Rechenschaftsbericht noch nicht gemacht. Die summarische Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlicht.

* **Militärdienstversicherung.** Das preußische Kriegsministerium und das Ministerium des Innern haben durch einen gemeinsamen Erlaß verfügt, daß beim Nachsuchen der Berechtigung zum einjährigenfreiwilligen Dienst vor vollendetem 17. Lebensjahre der von der Wehrordnung verlangte Unterhaltsnachweis durch die Vorlage eines Militärdienstversicherungsscheines nebst Quittung über die zuletzt fällig gewesene Prämie geführt werden kann. Der Versicherungsbetrag muß beim Eintritt des Versicherten in das wehrpflichtige Alter zur Auszahlung fällig sein. Daß sie erfolgt ist, muß der Prüfungskommission vor Aushändigung des Berechtigungsscheines glaubhaft nachgewiesen werden. Für den Dienst bei unberittenen Truppen wird eine Versicherung von 1800 M für ausreichend erachtet.

Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft. Bei der Gesellschaft war im Monat Oktober 1913 in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 1286 ausgefertigt; die Versicherungssumme stieg von 835,804,252 M auf 848,117,437 M die Jahresprämie von 2,287,963 M auf 2,323,736 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Genraldirektor der Bayrischen Versicherungs-Bank, Herrn Regierungsdirektor von Rasp wurde aus Anlaß der Jubiläumsfeier der Offiziere des Beurlaubtenstandes der bayerische Militär-Verdienstorden IV. Klasse verliehen.

— Der Statistiker in der Transportversicherungsbranche bei der Münchner Rückversicherungsgesellschaft, Herr Wilhelm Waydelin feierte am 31. Oktober cr. sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum.

— Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig. Der langjährige, um die Gesellschaft hochverdiente Vorsitzende des Verwaltungsrates, Herr Königlicher Amtsrat Max Jäger in Pforta bei Kösen, ist am 12. d. M. im 81. Lebensjahre gestorben.

— Teutonia in Leipzig. Herr Oberbeamter Franz Kruska in Leipzig ist am 10. d. M. im 72. Lebensjahre gestorben.

— Herr Friedrich Engler ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt am Main ausgeschieden.

— Russische Versicherungs-Gesellschaft von 1867 in St. Petersburg. Herr Direktor Friedrich Bahns ist gestorben.

— Russische Transport- und Versicherungs-Gesellschaft in St. Petersburg. Das Mitglied der Verwaltung, Herr Direktor E. Raffalowitsch, ist nach längerem Leiden gestorben.

— Herr Dr. Giesler wird auf Grund freundschaftlicher Vereinbarung von der Direktion der „West-Deutschen Versicherungs-Bank" in Essen zurücktreten.

— Herr J. N. Rothenberg wurde zum Leiter der von der „Fidelity and Deposit Company of Maryland" in München errichteten Direktion für Süddeutschland ernannt.

— Der Verwaltungsrat der Ersten österreichischen allgemeinen Unfallversicherungsgesellschaft in Wien hat Herrn Edgard Morpurgo, Generaldirektor der „Generali" in Triest, zum Mitglied des Verwaltungsrates ernannt.

— Herr kaiserl. Rat Rudolf Kitschelt wurde aus Anlaß der statutenmäßigen Neukonstituierung des Vorstandes der „Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich" zum Vorstandsobmanne und Herr Hofrat Prof. Emanuel Czuber zum Vorstandsobmannstellvertreter gewählt.

— Herr Adolf Schauer, bisher langjähriger Oberbeamter und Leiter der Hauptagentur für Prag der „Riunione Adriatica di Sicurtà", ist zum Direktor der Filiale für Böhmen des I. allgemeinen Beamtenvereins der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie ernannt worden.

— Die „Arminia" in München hat den Herren Johann Schmeißer und Bruno Rothbarth in München Prokura erteilt.

— Die Herren Benedikt Langbank und Dr. Heinrich Wollak wurden zu Prokuristen der österreichischen Vertretung der „Commercial Union Assurance Company Limited" in London ernannt.

— Die Schlesische Assekuranz-Agentur G. m. b. H. in Breslau hat Herrn Wladimir von Russodzky Prokura erteilt.

— Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. Die an Herrn C. F. Rettberg erteilte Prokura ist erloschen.

— Herrn Arthur Schwarzenberger ist ab 1. Oktober d. J. zusammen mit Herrn Gustav Fröhlich die Leitung der Subdirektion Berlin-West der „Freia", Bremen-Hannoversche Lebens-Versicherungs-Bank A.-G., mit dem Titel Subdirektor übertragen worden.

— Die Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg hat mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab die Generalagentur für Barmen und Umgegend Herrn Hugo Dahl übertragen.

— Die Herren R. A. Wawrinsky und H. Normann wurden zu Liquidatoren der „Hansa" in Stockholm bestellt.

— Die „Moldavia" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Prag hat Herrn Otto Schiedeck in Hamburg zu ihrem Bevollmächtigten ernannt und sich gleichzeitig verpflichtet, in der Person dieses ihres Bevollmächtigten für die durch dessen Tätigkeit als Bevollmächtigter für Transportversicherungen entstehenden Beziehungen vor den Hamburgischen Gerichten Recht zu nehmen.

— Herr H. Haupt in Düsseldorf ist, nachdem er bis 1. Oktober als Oberinspektor der „Wilhelma" tätig

war, jetzt als Oberkommissar bei dem Verbande öffentl. Lebensvers.-Anstalten für den niederrheinischen Bezirk eingetreten.

— Die anhaltische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat beschlossen, eine Haftpflichtversicherungsanstalt zu gründen. Der Beginn der Geschäftstätigkeit der Haftpflichtversicherungsanstalt ist für den 1. Juli 1914 in Aussicht genommen.

— Die Städte-Feuersozietät der Prov. Sachsen hat den Betrieb der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und gegen Wasserleitungsschäden aufgenommen.

— Die neuerrichtete Nassauische Lebensversicherungsanstalt hat am 15. ds. Mts. ihren Betrieb eröffnet.

— Der Hauptverband ostpreußischer Viehversicherungsvereine ist am 11. d. M. begründet worden. Es haben sich nur 15 ganz kleine Vereine beteiligt.

— Der Minister des Innern hat dem Verband öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten unter Vorbehalt des Widerrufs die Genehmigung erteilt, in Westfalen bis zur Errichtung einer eigenen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs-Anstalt den unmittelbaren Betrieb der Lebensversicherung durch den Provinzialverband zu betreiben.

— Die „Leo", Zentralsterbekasse in Köln, beabsichtigt, wie der „Vers.-Agent" berichtet, die Umwandlung in einen großen Lebensversicherungsverein a. G. Die neuen Satzungen liegen zu diesem Zweck zurzeit dem Kaiserlichen Aufsichtsamt zur Beratung vor. Ein Garantiefonds von 300,000 Mark soll bereits gezeichnet sein.

— Die Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft in Köln und die Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel, die seit etwa 40 Jahren in enger Interessengemeinschaft gestanden haben, lösen diese ab 1. Januar vollständig auf.

— Wie „Hamburger Nachrichten" an zuständiger Stelle erfahren, soll die kürzlich auch von uns gebrachte Mitteilung, daß die Albingia in Amerika den direkten Geschäftsbetrieb aufnehmen wolle, nicht zutreffend sein.

— Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat in seiner Senatssitzung vom 11. ds. Mts. die Verschmelzung der Vereinsversicherungsbank für Deutschland in Düsseldorf mit der „Arminia" endgültig genehmigt.

— Die kgl. Bayrische Brandversicherungskammer erhebt in diesem Jahre 70 pCt. der Beiträge.

Büchersohau.

— Als neuestes Heft der Publikationen der Exportakademie in Wien ist soeben erschienen: Die Feuersicherheit der Baukonstruktionen. Von Karl Schima, k. k. Regierungsrat. Wien 1913. Preis 40 H.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 48. Leipzig, den 26. November 1913. 44. Jahrgang.

Noch einmal das Bernoullische Theorem für mehr als zwei Ereignisse.*)

Von Hans Koeppler, Berlin.

In der Herleitung der wahrscheinlichsten Kombination bei wiederholten Versuchen habe ich gegen meine sonstige Gewohnheit einen argen Fehler begangen, welcher darin wurzelt, daß ich die Differentiation von $\varsigma! = (\varsigma_1 + \varsigma_2 + \varsigma_3)!$ noch $\varsigma_1, \varsigma_2, \varsigma_3$ übersah.

Damit

$$P(\varsigma_1, \varsigma_2, \varsigma_3) = \frac{(\varsigma_1 + \varsigma_2 + \varsigma_3)!}{\varsigma_1!\,\varsigma_2!\,\varsigma_3!}\, p_1^{\varsigma_1} p_2^{\varsigma_2} p_3^{\varsigma_3}$$

ein Maximum ist, wenn

$$p_1 + p_2 + p_3 = 1.$$

als gegeben vorausgesetzt wird, müssen die Bedingungen erfüllt werden

$$\frac{\delta P}{\delta \varsigma_1} = 0, \quad \frac{\delta P}{\delta \varsigma_2} = 0, \quad \frac{\delta P}{\delta \varsigma_3} = 0.$$

Zur Darstellung dieser Differentialquotienten ist die Differentiation der Falkultäten notwendig. Setzen wir

$$\varsigma! = (\varsigma_1 + \varsigma_2 + \varsigma_3)! = \int_0^\infty e^{-\varsigma} x^\varsigma\, dx,$$

so wird

$$\frac{d\,\varsigma!}{d\,\varsigma} = \int_0^\infty e^{-x} x^\varsigma \ln x\, dx = \ln \Theta \int_0^\infty e^{-x} x^n\, dx = \ln \Theta \cdot \varsigma!$$

und

$$\frac{\delta\,\varsigma!}{\delta\,\varsigma_1} = \int_0^\infty e^{-x} x^\varsigma \ln x\, dx = \ln \Theta\, \varsigma! \quad (\varsigma = \varsigma_1 + \varsigma_2 + \varsigma_3)$$

Wir finden nun beispielsweise

$$\frac{\delta P}{\delta \varsigma_1} = \frac{p_2^{\varsigma_2} p_3^{\varsigma_3}}{\varsigma_2!\,\varsigma_3!} \frac{d}{d\,\varsigma_1} \frac{\varsigma!\, p_1^{\varsigma_1}}{\varsigma_1!}$$

$$= \frac{p_2^{\varsigma_2} p_3^{\varsigma_3}}{\varsigma_2!\,\varsigma_3!} \frac{1}{(\varsigma_1!)^2} \left[\frac{d}{d\,\varsigma_1}(\varsigma!\, p_1!)\, \varsigma_1! - (\varsigma!\, p_1^{\varsigma_1}) \frac{d\,\varsigma_1!}{d\,\varsigma_1}\right]$$

$$= \frac{p_2^{\varsigma_2} p_3^{\varsigma_3}}{\varsigma_2!\,\varsigma_3!} \frac{1}{(\varsigma_1!)^2}$$

$$\left[\frac{\delta\,\varsigma!}{\delta\,\varsigma_1} p_1^{\varsigma_1}\, \varsigma_1! + \frac{d\, p_1^{\varsigma_1}}{d\,\varsigma_1} \varsigma!\, \varsigma_1! - \varsigma_1!\, p_1^{\varsigma_1} \frac{d\,\varsigma_1!}{d\,\varsigma_1}\right]$$

$$= \frac{p_2^{\varsigma_2} p_3^{\varsigma_3}}{\varsigma_2!\,\varsigma_3!} \frac{1}{(\varsigma_1!)^2}$$

$$\left[\ln \Theta\, \varsigma!\, p_1^{\varsigma_1}\, \varsigma_1! + p_1^{\varsigma_1} \ln p_1\, \varsigma!\, \varsigma_1! - \varsigma!\, p_1^{\varsigma_1} \ln \Theta_1\, \varsigma_1!\right]$$

$$= \frac{\varsigma!}{\varsigma_1!\,\varsigma_2!\,\varsigma_3!} p_1^{\varsigma_1} p_2^{\varsigma_2} p_3^{\varsigma_3} (\ln \Theta + \ln p_1 - \ln \Theta_1).$$

Damit also beispielsweise $\frac{\delta P}{\delta \varsigma_1} = 0$ ist, muß sein $\ln \frac{\Theta_1}{\Theta} = \ln p_1$.

Da wir die Größe der Mittelwerte Θ_1 und Θ nicht kennen, so müssen wir eine weitere Untersuchung anstellen. Diese ist ohnehin erforderlich, weil wir noch die Forderung, daß $\varsigma_1, \varsigma_2, \varsigma_3$ große Zahlen sind, in die Untersuchung aufzunehmen haben.

Im Falle ς eine sehr große Zahl ist, darf man bekanntlich nach der Stirling'schen Formel näherungsweise setzen

$$\varsigma! = \sqrt{2\pi\varsigma}\, \varsigma^\varsigma e^{-\varsigma};$$

es ergibt sich somit

$$\frac{\delta\,\varsigma!}{\delta\,\varsigma_1} = \sqrt{2\pi}\, \varsigma^\varsigma e^{-\varsigma} \frac{1}{2\sqrt{\varsigma}} + \sqrt{2\pi\varsigma}\, \varsigma^\varsigma (\ln \varsigma + 1) e^{-\varsigma}$$

$$+ \sqrt{2\pi\varsigma}\, \varsigma^\varsigma e^{-\varsigma} (-1)$$

*) Der vorliegende kurze Aufsatz ist eine Berichtigung zu dem in Nr. 44 und 45 dieser Zeitschrift erschienenen Artikel des gleichen Verfassers.

$$= \sqrt{2\pi\varsigma}\,\varsigma^{\varsigma} e^{-\varsigma}\left[\frac{1}{2\varsigma} + (\ln\varsigma + 1) - 1\right]$$

$$= \varsigma!\left(\frac{1}{2\varsigma} + \ln\varsigma\right).$$

Da aber diese Beziehung nur Gültigkeit hat, wenn ς eine große Zahl ist, so dürfen wir $\frac{1}{2\varsigma}$ als unwesentlich vernachlässigen. Somit finden wir

$$\frac{\delta\varsigma!}{\delta\varsigma_1} = \varsigma!\ \ln\varsigma\ ,$$

wie sich durch eine entsprechende Betrachtung die Beziehung

$$\frac{d\varsigma_1!}{u\varsigma_1} = \varsigma_1!\ \ln\varsigma_1$$

herleiten läßt. Mit wachsendem ς strebt also $\ln\Theta$ dem Worte $\ln\varsigma$ zu, und wir können daher setzen

$$\ln\frac{\varsigma_1}{\varsigma} = \ln p_1,\ \text{also}\ \frac{\varsigma_1}{\varsigma} = p_1.$$

Ebenso läßt sich zeigen

$$\frac{\varsigma_2}{\varsigma} = p_2\ \text{und}\ \frac{\varsigma_3}{\varsigma} = p_3.$$

In Uebereinstimmung mit dem Bernoullischen Theoreme für zwei Ereignisse können wir somit festsetzen:

Unter allen Kombinationen, welche bei ς Versuchen auftreten, ist diejenige die wahrscheinlichste, bei welcher die Quotienten

$$\frac{\varsigma_1}{\varsigma}\ \frac{\varsigma_2}{\varsigma}\ \frac{\varsigma_3}{\varsigma}.$$

den Wahrscheinlichkeiten

$$p_1, p_2, p_3$$

möglichst nahe liegen.

Leipziger Versicherungsmathematiker.

In der am 21. Oktober abgehaltenen Sitzung der Leipziger Versicherungsmathematiker erstattete Herr Katz einen ausführlichen Bericht über den zweiten Fortbildungskursus für Lebensversicherungstechnik. Im Anschluß daran stellte Herr Dr. Höckner noch einmal die wichtigsten Punkte des von ihm in Berlin Vorgetragenen im Zusammenhange dar. Eine lebhafte Aussprache über das Gehörte beschloß den Abend.

In der stark besuchten Novembersitzung sprach Herr Dr. Höckner über Wesen und Zweck der Korrelationsmethode. Die Korrelationsmethode sei, so führte er aus, ein von englischen Statistikern (Pearson und seiner Schule) ausgebildetes Rechenverfahren und bezwecke, besser als die grapische Methode das Vorhandensein oder Nichvorhandensein von irgend welchen, zunächst nur vermuteten Zusammenhängen zwischen zwei oder mehr statistischen Reihen festzustellen. Mit dem stets zwischen −1 und +1 liegenden „Korrelationsfaktor" würde sogar der Grad und die Richtung der gegenseitigen Abhängigkeit dieser Reihen von einander zahlenmäßig ausgedrückt und durch die „Regressionsgleichung" würden diese Reihen so miteinander verbunden, daß man bis auf einen gewissen „mittleren Fehler" zu jeder Zeit der einen Reihe den wahrscheinlichen Wert der entsprechenden Zahl in der anderen Reihe berechnen könne. Die Deutung des Korrelationsfaktor sei sehr einfach. Habe man z. B. für den Zusammenhang zwischen dem Weizenpreis pro Tonne und dem Weizenverbrauch pro Kopf der Bevölkerung den Korrelationsfaktor −0,7 gefunden, so pflege man zu sagen: Der Weizenverbrauch pro Kopf der Bevölkerung ist zu $^7/_{10}$ durch den Weizenpreis bestimmt und zwar nimmt er ab, wenn der Weizenpreis zunimmt. Steht, berichtete der Vortragende weiter, eine Reihe mit mehreren anderen Reihen in Korrelation und kennt man die „partiellen" Korrelationsfaktoren zwischen je zwei dieser Reihen, so kann man aus ihnen den „totalen" Korrelationsfaktor der Hauptreihe, bezogen auf sämtliche Nebenreihen feststellen und die alsdann mehrgliedrige Regressionsgleichung zu einer noch zuverlässigeren Vorausberechnung des gerade fraglichen Ereignisses benutzen als es mit Verwendung nur einer Nebenreihe und der zugehörigen nur zweigliedrigen Regressionsgleichung möglich ist.

Zum Schluß gab Dr. Höckner der Meinung Ausdruck, daß die Korrelationsmethode berufen sein werde, auch in der Versicherungsstatistik eine bedeutende Rolle zu spielen. An einem Beispiele, nämlich an dem Zusammenhang zwischen dem Alter einer Gesellschaft und der Untersterblichkeit ihrer Versicherten gegenüber Tafel M und W I, führte er die Rechnungsoperationen der Korrelationsmethode zahlenmäßig vor, wobei er zu einem Korrelationsfaktor −0,72 mit den mittleren Fehler 0,07 und zu dem weiteren Ergebnisse gelangte, daß die durchschnittliche Abnahme der Untersterblichkeit mit dem Alter der Gesellschaft pro Jahr 0,44 pCt. der erwartungsmäßigen Sterblichkeit betrage.

In der Diskussion wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß bald auch von deutscher Seite systematische Untersuchungen über die in Deutschland noch so gut wie unbekannte Korrelationsmethode angestellt werden möchten. Jedenfalls sei es von Wichtigkeit möglichst bald die Grenzen zu untersuchen, innerhalb deren die Resultate der Methode zu verwenden seien, sowie über die innere Berechtigung, die Methode anzuwenden, sich klar zu werden.

Herr Schönwiese gab sodann noch einen Bericht über die neu erschienene Literatur, wobei er insbesondere die im neuesten Hefte des „comité permanent" veröffentlichten Themen zum 8. Internationalen Kongreß in Petersburg 1915 einer eingehenden Besprechung unterzog. Dabei wurde es aus der Versammlung heraus als durchaus notwendig bezeichnet, daß Deutschland auf dem Kongreß zu allen Themen durch gute Arbeiten vertreten sei. Dies werde sich auch erreichen lassen, wenn der deutsche Verein für Versicherungswissenschaft möglichst umgehend zu allgemeiner Beteiligung auffordere. Auf dem Amsterdamer Kongreß sei von deutscher Seite

ein Thema leider überhaupt nicht bearbeitet worden, andere Referate seien, wie aus den betreffenden Arbeiten hervorgehe, erst in letzter Stunde übernommen worden. Aus anderen Ländern seien zu verschiedenen Themen mehrere Referate eingeliefert worden. Es müsse gerade auf den internationalen Kongressen gezeigt werden, in welcher Blüte die Versicherungswissenschaft in Deutschland stehe. — Diese Ausführungen fanden bei allen Teilnehmern der Versammlung Zustimmung.

Die Nachversicherung von Ersatz-Glasscheiben.

In der Praxis der Glasversicherung gilt der Grundsatz, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherung — da gegenstandslos geworden — erlischt. Durchgängig wird im Schadenfalle die in Verlust gekommene Sache — die Scheibe — durch eine neue ersetzt, der ursprüngliche Zustand kehrt also wieder und muß von neuem bezw. nachversichert werden.

Der bezügliche Paragraph der AVB. (12 Abs. 1) lautet:

„Nach geleisteter Entschädigung treten die Ersatzscheiben ohne weiteres wieder in die Versicherung ein, vorausgesetzt, daß der Versicherungsnehmer hierfür eine nach Maßgabe des bestehenden Vertrages bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu berechnende Prämie entrichtet. Die Bestimmung des § 3 Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.“

Dieses „ohne weiteres“ besagt, daß der Versicherungsnehmer mit dem Moment des Einsetzens der Ersatzscheibe ohne besondere Antragstellung gedeckt ist und nur — ohne schuldhaftes Verzögern — die anteilige Nachprämie entrichten muß, die die Gesellschaft analog § 3 Ziffer 2 abzuverlangen hat. So haben die Gerichte wiederholt entschieden.

Diese Auslegung besagter Bestimmung hat auch für den schutzbedürftigen Versicherungsnehmer naturgemäß die allergrößte Bedeutung. Früher war das allerdings anders. Da besaß der Versicherungsnehmer nur das „Recht“ der Nachversicherung und logischerweise auch der Versicherer das „Recht“ diese Nachversicherung abzulehnen oder anzunehmen. Unter Umständen konnte bei einem ablehnenden Verhalten der Gesellschaft ein Zwischenrisiko entstehen, das dem Versicherungsnehmer gefährlich werden konnte. Aus diesen Erwägungen heraus dürfte bei der Neuredaktion der allgemeinen Versicherungsbedingungen die heutige Form gewählt worden sein, die wohl den Bedürfnissen der Versicherungsnehmer in erschöpfender Weise gerecht wird, dabei aber oft das Interesse der Gesellschaften einseitig verletzt.

Solange es sich um die Behandlung einer normalen Versicherung, bei durchschnittlichen Risikenverhältnissen, handelt, werden beide Teile keinen Grund haben, an dem gegenwärtigen Zustand etwas auszusetzen. Wird die Versicherung aber im Schadenfalle als besonders gefährlich erkannt, so daß die Abstoßung derselben eine Notwendigkeit ist, weigert sich vor allem der Versicherungsnehmer wünschenswerte Verbesserungen die Risikoverhältnisse usw. vorzunehmen, so ist die Gesellschaft trotz alledem zur Genehmigung der Nachversicherung gezwungen und vielleicht allem möglichen Absichtlichkeiten der Versicherungsnehmer ausgesetzt.

Daß dies kein Idealzustand ist, vielmehr einer einseitigen Belastung der Gesellschaften auf's Haar gleicht, liegt auf der Hand. Wir verstehen es daher kaum, warum der „Versicherungs-Agent“ mit dem bei ihm in Glasversicherungsdingen üblichen Brustton der Ueberzeugung diese Bestimmung verteidigt und in Erwiderung auf eine zeitgemäße Studie in der „Deutschen Versicherungs-Presse“ von „Neulingen“ in der Branche usw. spricht. Der „V.-A.“ wird sich daran gewöhnen müssen, daß außer seiner auch noch andere Meinungen über den Wert einzelner Bestimmungen der neuen Versicherungsbedingungen herrschen — siehe den unglücklichen Einschluß der Einbruchschäden in die übergenug belastete Glasversicherung usw. — und daß trotz seines Vetos manches mit der Zeit geändert werden wird. Die oft recht einseitigen Auffassungen des „V.-A.“ werden das nicht verhindern können. M.

Versicherungswesen in Beirut.

Der Handelsbericht des Kaiserlichen Konsulats von Beirut (Syrien) über das Jahr 1912 enthält folgende Ausführungen über das dortige Versicherungsgeschäft:

Das Feuerversicherungsgeschäft hat im Jahre 1912 in Beirut trotz erhöhter Prämien sich weiter entwickelt. Größere Brände haben in Beirut nicht stattgehabt. Die Versicherungsprämien haben etwa 200,000 Frank ergeben.

Dagegen stand das Geschäft in Damaskus unter den Folgen des großen Brandes, der Ende April letzten Jahres ausbrach und einen großen Teil des Bazars vernichtete. Der angerichtete Schaden hat etwa 12,500,000 Frank betragen und sind etwa für 6,000,000 Waren vernichtet worden. Der Brand hat um so nachteiliger auf die Handelskreise in Damaskus eingewirkt, weil der oben bewertete Schaden zu 90 v. H. Kaufleute betraf, die nicht versichert waren. Ob in Zukunft die Versicherung gegen Feuersgefahr unter der fatalistisch denkenden muselmännischen Bevölkerung von Damaskus sich mehr einbürgern wird, bleibt abzuwarten. Für die am Brande interessierten Versicherungsgesellschaften, unter denen die englische Northern mit etwa 13,000 Ltq., die Société Ottomane in Konstantinopel mit 11,500 Ltq. und die Assecurazione Generale mit 9500 Ltq. die Hauptleidtragenden waren, bedeutete der Brand den Verlust der Prämieneinnahmen mehrerer Jahre. Inzwischen sind die Prämien für Damaskus erheblich und zwar auf $7\frac{1}{2}$ bis 12 vH. heraufgesetzt worden, und auch die dortigen Banken sind übereingekommen, nur solche Waren zu beleihen, die versichert sind.

Ein Feuerlöschwesen besteht weder in Beirut noch in Damaskus.

Das Lebensversicherungsgeschäft hat im Berichtsjahr wegen des herrschenden Geldmangels einen Rückgang erfahren. Der Hauptanteil entfällt auf die drei Gesellschaften Assecurazione Generale, The Gresham und die Union de Paris, die in normalen Jahren hier

Abschlüsse für etwa 1,000,000 Frank machen. Deutsche Gesellschaften sind nur schwach beteiligt.

Die Prämien in der Transportversicherung sollen einen Betrag von etwa 100,000 Frank erreicht haben. Es werde viel gegen Kriegsgefahr zu Sätzen von 1 bis 1½ vH. versichert, und waren dies die besten Geschäfte, da Verluste bei diesen Versicherung kaum vorgekommen sind.

Glasversicherung.

Ist das Entfernen von auf den Scheiben aufgeklebten Buchstaben eine handwerksmäßige Verrichtung?

Ueber den Umfang der Bestimmung des § 1 Abs. 3a der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Glasversicherung hat sich das Düsseldorfer Gericht kürzlich in folgendem Falle geäußert:

Die Hausbesitzerin T. ist Miteigentümerin des Hauses . . . . . . straße, in dessen Parterre sich ein vermietetes Geschäftslokal befindet. Klägerin hatte die Scheiben dieses Lokales bei der Beklagten versichert. Im Oktober 1912 zerbrach eine Scheibe und Klägerin verlangte daraufhin Ersatz von der Beklagten und zwar zunächst in Höhe von 190,69 M. Da sie diese Zahlung weigerte, erfolgte Klage.

Die beklagte Glasversicherungsgesellschaft wandte ein: Ausweislich der Schadenanzeige durch die Klägerin sei der Schaden bei Gelegenheit der Entfernung von aufgekitteten Milchglasbuchstaben von der versicherten Scheibe entstanden. Klägerin bezeichnete ihre Darstellung in der Schadensanmeldung als wahrheitsgetreu und habe sie in einem Schreiben vom 25. Oktober 1912 ausdrücklich aufrecht erhalten. Nach § 1 Abs. 3c der Bedingungen seien von der Versicherungspflicht ausgeschlossen die Schäden, die durch Veränderungen, Herausnahme aus dem Rahmen, Wegnahme oder Transportieren der versicherten Gegenstände oder durch handwerksmäßige Verrichtungen an denselben, ihren Umrahmungen oder Schutzvorrichtungen herbeigeführt werden. Die Entfernung der Milchglasbuchstaben von der Scheibe stelle eine handwerksmäßige Verrichtung an ihr dar, infolgedessen bestehe keine Ersatzpflicht. — Demgegenüber bestreitet Klägerin, daß die Beschädigung der Scheibe so erfolgt sei, wie Beklagte behauptet. Der Schaden sei nicht bei Entfernung der Buchstaben entstanden, sondern gelegentlich des Putzens, der Scheiben, aber nicht durch das Putzen, sondern dadurch, daß sich einer von außen gegen die Scheibe gelehnt habe. Beklagte hat der Firma M. & Co., Mieterin der Räume, den Streit verkündet, dieselbe ist dem Rechtsstreite beigetreten. Nach erfolgter Beweisaufnahme kommt das Gericht zu folgender Entscheidung:

Nach § 1 Nr. 3c der allgemeinen Versicherungsbedingungen sind solche Schäden von der Ersatzpflicht ausgeschlossen, die durch handwerksmäßige Verrichtungen an den versicherten Gegenständen herbeigeführt werden. Wie aus der eidlichen, durchaus glaubwürdigen Aussage des Zeugen G. hervorgeht, die noch bestätigt wird durch die eigene Auslassung der Klägerin in der Schadenanmeldung und in ihrem Schreiben vom 25. X. 12, ist die Beschädigung der Scheibe dadurch entstanden, daß der Zeuge G., nach der Entfernung der außen an der Scheibe befindlichen Buchstaben, die innen auf der Scheibe zur Verdeckung der hinter den Buchstaben aufgemalte schwarze Farbe hat entfernen wollen. Bei dieser Verrichtung hat er, wie er selbst zugibt, zu fest auf die Scheibe gedrückt, so daß dieselbe zu ¾ zersprungen ist. Die Beseitigung dieser Farbe von der Glasscheibe ist zweifellos eine handwerksmäßige Verrichtung im Sinne des § 1 Nr. 3c der A. V.-B., der hierdurch entstandene Schaden ist mithin von der Ersatzpflicht ausgeschlossen. Wenn auch das letzte Viertel der Scheibe erst dadurch gesprungen ist, daß ein Junge sich von außen dagegen lehnte, so ist doch anzunehmen, daß dieser Sprung nicht entstanden wäre, wenn die Scheibe nicht bereits beschädigt gewesen wäre. Also auch für diesen Schaden war die handwerksmäßige Verrichtung des Zeugen G. in der Hauptsache kausal. Hierbei hat die Klägerin das Verhalten ihres von ihr selbst eingesetzten Untermieters und dessen Gehilfen in sinngemäßer Anwendung des § 276 BGB. zu vertreten. Beklagte ist daher von der gesamten Ersatzpflicht befreit. s—.

Das eigene Verschulden bei Einbruchsdiebstählen und der Anspruch an die Versicherungsgesellschaft.

(Nachdruck verboten.)

Die Versicherungsgesellschaften pflegen bei Versicherungen gegen Einbruchsdiebstahl in den allgemeinen Bedingungen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Ersatzpflicht bis zur Genehmigung durch die Gesellschaft ruhen soll, wenn durch die Wegnahme oder Minderung von Sicherungen usw. die Gefahr für das versicherte Gut vergrößert wird. Der Kaufmann von S. in H. war bei der N. Versicherungs-A. G. gegen Einbruchsdiebstahl versichert. Gegenstand der Versicherung war neben den Geschäftseinrichtungen, Utensilien usw. „in verschlossenem feuerfesten Geldschrank“ verwahrtes Bargeld und Wertpapiere bis zur Höhe von 20,000 M“. In den allgemeinen Versicherungsbedingungen war unter anderem bestimmt, daß dem Einbruchsdiebstahl das Eröffnen von Türen oder Behältnissen durch falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge gleichzuachten sei. Die Ersatzpflicht der Gesellschaft sollte jedoch ausgeschlossen werden, wenn der Einbruchsdiebstahl vom Versicherten vorsätzlich oder durch „eigenes“ grobes Verschulden verursacht werde. Außerdem ist noch eine im Eingangs erwähnten Sinne gehaltene Bestimmung des § 7 der Versicherungsbedingungen von Belang, die besagte, daß eine Veränderung der von der Gesellschaft übernommenen Gefahr, insbesondere eine Erleichterung des Diebstahls durch Wegnahme von Sicherheiten usw., ein Ruhen der Entschädigungspflicht bis zur Genehmigung der Veränderung zur Folge habe. Am 6. Dezember 1909 abends nach Geschäftsschluß, als der Chef sich gerade auf Reisen befand, entwendete der bei v. S. angestellte Laufbursche B. mit Hilfe zweier Freunde aus dem Geldschrank ungefähr 8500 Mark. Er hatte, da er wußte, daß die Buchhalterin den ihr während der Abwesenheit des Chefs

überlassenen Geldschrankschlüssel im Schreibpult verschlossen hatte, das Pult aufgebrochen und mit dem so erlangten Schlüssel den Geldschrank geöffnet. Der Kaufmann v. S. erhob daraufhin beim Landgericht Hamburg gegen die Versicherungsgesellschaft Klage auf Erstattung des gestohlenen Geldes. Die Beklagte bestritt, daß die Voraussetzungen eines auf die Police passenden Einbruchsdiebstahls gegeben seien, da ein eigenes Verschulden des Klägers vorliege. Durch den Umstand, daß der Schlüssel in dem Pult aufbewahrt worden sei, sei eine Veränderung der Gefahr im Sinne des § 7 gegeben, die Versicherung habe daher während dieser Zeit geruht. Dieser Behauptung gab das Landgericht statt und wies die Klage ab. Auf die Berufung des v. S. erkannte das Hanseatische Oberlandesgericht dem Kläger auf seinen Eid, daß er vor dem Diebstahl nie erfahren habe, daß seine Buchhalterin beim Fortgehen den Geldschrankschlüssel im Schreibpult zurückzulassen pflege, den Anspruch in Höhe von 7882 M dem Grunde nach gerechtfertigt an. Aus der Begründung dieses Urteils sei erwähnt: Aus dem Willen der Parteien sei zu entnehmen, daß die strafbare Handlung, gegen die versichert sein sollte, im Sinne eines Diebstahls nach § 243 Strafgesetzbuchs anzusehen sei. Nach der ständigen Straf-Rechtsprechung sei es aber nicht erforderlich, daß das Behältnis selbst, in dem sich die gestohlene Sache befand, erbrochen worden sei, es genüge, wenn der Dieb nur mittelbar auf diese Weise zu den Sachen gelangt sei. Wollte man diesen Fall ausschließen, so hätte man in den Bedingungungen „mittelst Eröffnung des Geldschrankes durch falsche Schlüssel“, nicht einfach „im verschlossenen Geldschrank“ sagen müssen. Wenn der Versicherer über die Bestimmung hinaus, daß das Geld im verschlossenen Geldschrank sein müsse, nicht haften wolle, so müsse das ausdrücklich kenntlich gemacht werden. Eine derartige Bestimmung sei nach § 157 BGB. nach Treu und Glauben auszulegen. Dann müßten aber alle Fälle gleichgestellt werden, wo der Geldschrank so gut wie ungeschlossen sei. Daß der Schlüssel leichter zu erreichen war, und das auch nur für bestimmte Personen, könne jedoch einem Unverschlossensein nicht gleich erachtet werden. Wenn v. S., der damals auf einige Tage verreist war, seiner Buchhalterin, die schon mehrere Jahre bei ihm angestellt war, den Geldschrankschlüssel überließ, so könne man in dieser Tatsache ein Verschulden nicht erblicken. Es liege auch kein Grund vor, anzunehmen, der Kläger habe gewußt, daß die Buchhalterin den Schlüssel in dem Schreibpult verwahre. Die Bestimmung der Versicherungsbedingungen könne vielmehr nur dahin aufgefaßt werden, daß jeder für sein eigenes grobes Verschulden haften solle. Mit Unrecht habe das Landgericht die Klage auf Grund des § 7 der Bedingungen abgewiesen, da dieser nur auf dauernde Veränderungen Anwendung finden könne. Nur, wenn gesagt worden wäre, daß als Sicherung nicht nur das Verschlossensein des Geldschrankes, sondern auch die genügende Verwahrung des Schlüssels gelten solle, könne von einer Verminderung der Sicherheit gesprochen werden. Die von der Versicherungsgesellschaft beim Reichsgericht eingelegte Revision machte besonders geltend, daß von dem Berufungsrichter die Bestimmung des § 278 BGB., nach der v. S. das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen zu vertreten habe, übersehen sei. Der höchste Gerichtshof wies jedoch das Rechtsmittel zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 14. November 1913. Aktenzeichen: VII. 319/13.) sk.

Das private Versicherungswesen 1907/1911.

Die vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung kürzlich bei J. Guttentag in Berlin unter dem Titel „Die Entwicklung des privaten Versicherungswesens unter Reichsaufsicht in dem Jahrfünft 1907 bis 1911“ mit vier Tafeln (69 S.) veröffentlichte Arbeit gibt ein anschauliches Bild der großartigen Fortschritte, die das private Versicherungswesen bei uns gemacht hat. Es sind dabei alle Geschäftszweige in Betracht genommen und von verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchtet worden; dadurch wird, soweit das in großen Zügen geschehen kann, über alle wichtigeren Fragen des Versicherungswesens Auskunft erteilt. Die Arbeit beschränkt sich nicht immer auf das genannte Jahrfünft, sie greift vielfach auch auf das vorhergehende zurück, über das eine ähnliche Untersuchung des Aufsichtsamts im Jahre 1909 veröffentlicht worden ist.

Die Absicht der Veröffentlichung geht u. a. dahin, auch solchen Kreisen, die dem Versicherungswesen ferner stehen oder denen zu eingehendem Studium der umfangreichen jährlichen Versicherungsstatistiken Zeit und Muße fehlen, die Möglichkeit zu geben, das private Versicherungswesen Deutschlands zu überblicken und sich von der hervorragenden wirtschaftlichen Bedeutung dieses Gewerbes ein ungefähres Bild zu machen.

Die Zahl der Unternehmungen, über deren Geschäfte berichtet wird, hat natürlich während des betrachteten Zeitabschnitts etwas geschwankt, Ende 1911 waren es 205 deutsche und 54 ausländische, insgesamt 259 Gesellschaften, davon haben gearbeitet 70 in der Lebensversicherung, 35 in der Unfall-, 32 in der Haftpflicht, 28 in der Vieh- und 17 in der Hagelversicherung, ferner 83 in der Feuer-, 59 in der Einbruchdiebstahl-, 24 in der Wasserleitungsschäden- und 27 in der Glasversicherung usw. 27 weitere Gesellschaften betrieben nur Rückversicherungsgeschäfte. In Verbindung mit der Feuerversicherung betrieben zahlreiche Unternehmungen die Versicherung mittelbarer Schäden, nämlich die Mietverlustversicherung 51, die Betriebsverlustversicherung 41 und die Zuckerpreisdifferenzversicherung 27 Anstalten.

Die Größe des Geschäfts wird erläutert einmal an dem gesamten (direkten und indirekten) Geschäft als dem Geschäftsumfange der Unternehmungen und dann an dem direkten Geschäft allein, mit möglichster Beschränkung auf Deutschland, als dem Ausdrucke des Versicherungsbedarfs unserer Bevölkerung. Es deckte z. B. das gesamte inländische und ausländische, direkte und indirekte Geschäft der deutschen Unternehmungen und das deutsche direkte und indirekte Geschäft der ausländischen Gesellschaften in der großen Kapitalversicherung auf den Todes- und auf den Lebensfall Ende

1907 11,908 und Ende 1911 13,778 Mill. Mark, und in der Feuerversicherung Ende 1907 130 und Ende 1911 155 Milliarden Mark. Im direkten Geschäfte kommen in der Lebensversicherung Ende 1907 bei der Volksversicherung auf 5,970,001 Policen 1081 Mill. Mark Versicherungssumme und bei der großen Kapitalversicherung auf 2,629,095 Policen 10,821 Mill. Mark, dagegen Ende 1911 bei der Volksversicherung auf 7,526,700 Policen 1453 Mill. Mark und bei der großen Versicherung auf 3,128,982 Policen 13,511 Mill. Mark. Stellt man auch die sonstigen kleine Kapitalversicherung und die Rentenversicherungen aller Art mit in Rechnung, so kommt Ende 1902 durchschnittlich auf jede 9., Ende 1906 auf jede 7. und Ende 1911 auf jede 6. Person im Reiche eine Lebensversicherung. Diese Versicherung hat sich also viel rascher ausgebreitet als sich die Bevölkerung vermehrt hat.

Bei der Feuerversicherung wird besonders der Wert der in Deutschland insgesamt versicherten Gegenstände interessieren, das waren, mit Einschluß der bei den öffentlichen Anstalten versicherten Gegenstände, Ende 1902 142,998 Mill. Mark und Ende 1911 177,681 Mill. Mark; auf den Kopf der Bevölkerung machte das 1902 2463 M, 1911 3184 M. Von dem gesamten Betrage waren 48 vom Hundert bei den deutschen Aktiengesellschaften, 8 vom Hundert bei den Gegenseitigkeitsvereinen, 7 vom Hundert bei den ausländischen Gesellschaften und 37 vom Hundert bei den öffentlichen Sozietäten versichert.

Aus den Ausführungen über die Internationalität des Versicherungsbetriebs (mit Ausschluß des Geschäfts der Rückversicherungsgesellschaften) entnehmen wir folgendes. Es ist sowohl der Umfang des ausländischen Geschäfts der deutschen Unternehmungen wie auch der des deutschen Geschäfts der ausländischen Gesellschaften bei allen wichtigeren Zweigen gewachsen. Der Zuwachs war aber bei den deutschen Gesellschaften durchweg erheblich größer als bei den ausländischen. Bis Ende 1908 war der deutsche Lebensversicherungsbestand der Ausländer noch größer als der ausländische Bestand der Deutschen. Seitdem haben die deutschen Gesellschaften die Ausländer in diesem Geschäftszweig überholt. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung war Deutschland bis zum Schlusse unserer Periode ein dankbareres Arbeitsfeld für die ausländischen Unternehmungen als das Ausland für die deutschen Gesellschaften. Das ausländische Feuerversicherungsgeschäft der deutschen Gesellschaften hat zwar infolge der San Franzisko-Katastrophe 1906 einen nicht unbedeutenden Rückgang erfahren, sich aber in kurzem wieder vollständig davon erholt; es ist stets größer als das deutsche Geschäft der Ausländer geblieben. In der Wasserleitungsschäden- und der Einbruchdiebstahlversicherung hat sich das Auslandgeschäft unserer Unternehmungen seit Ende 1907 ungefähr verdoppelt.

Ueber die Verteilung des ausländischen Geschäfts der deutschen Versicherungsunternehmungen über die Erde kann man sagen, daß man Spuren davon in allen Ländern findet, die für Handel und Verkehr überhaupt in Betracht kommen, zu größerem Umfange wächst es sich natürlich nur in den Hauptkulturländern und namentlich bei unseren Nachbarn aus. Daß als Heimatländer für bei uns arbeitende fremde Gesellschaften nur verhältnismäßig wenige Staaten in Betracht kommen, ist selbstverständlich.

Auch die Einnahmen und Ausgaben sind von zwei Gesichtspunkten behandelt, indem einerseits vom Standpunkte der Unternehmungen geprüft wird, in welchem Maße der Versicherungsbetrieb in den einzelnen Geschäftszweigen gewinn- oder verlustbringend gewesen ist, und andererseits mit der versicherten Bevölkerung nach dem Verhältnisse der Schadenzahlungen, die ihr ausgehändigt wurden, zu den Prämien und Nebenleistungen, die von ihr an die Unternehmungen gezahlt werden, gefragt wird. Hinsichtlich der Schwierigkeiten und der Mängel solcher Ermittelungen muß hier auf die Arbeit selbst verwiesen werden. Insgesamt sind die Betriebseinnahmen (ohne die Erträge der Vermögensverwaltung) für eigene Rechnung bei sämtlichen deutschen Unternehmungen von 776 Mill. Mark im Jahre 1907 auf 975 Mill. Mark im Jahre 1911 gestiegen. Die entsprechenden Betriebsausgaben einschließlich der Verwaltungskosten sind von 772 auf 981 Mill. Mark angewachsen. Das Ergebnis des Versicherungsbetriebs ist aber doch nicht so ungünstig gewesen, wie man nach diesen Zahlen vermuten könnte, denn es gehört zum mindesten bei der Lebensversicherung auch der bei weitem größte Teil der sich insgesamt auf 157 bis 208 Mill. Mark belaufenden Kapitalerträge zu den eigentlichen und unentbehrlichen Einnahmen des Betriebs. Die schwankenden Geschäftsergebnisse der Hagelversicherung und die zum Teil recht ungünstigen Ergebnisse der Feuerversicherung sind durch graphische Darstellungen erläutert.

Die Versicherten haben in den Jahren 1907 bis 1911 an sämtliche unter Reichsaufsicht stehende privaten Unternehmungen an Prämien usw. insgesamt 5049 Mill. Mark gezahlt (im vorhergehenden Lustrum 3825 Mill. Mark), davon kommen auf die Lebensversicherung 3106 (2296), auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung 496 (341), auf die landwirtschaftliche Versicherung 250 (202), auf die Feuerversicherung 1083 (918) und auf die übrigen Zweige 114 (68) Mill. Mark. Dagegen sind an baren Vergütungen an die Versicherten insgesamt 2785 Mill. Mark (in der vorhergehenden Periode 2041 Mill. Mark) ausgezahlt worden, und zwar für Lebensversicherungen 1683 (1145), für Unfall- und Haftpflichtversicherungen 217 (159), für landwirtschaftliche Versicherungen 189 (161), für Feuerversicherungen 643 (550) und für sonstige Versicherungen 53 (26) Mill. Mark. Bei diesen Gegenleistungen konnten die den Versicherten ausgezahlten bedeutenden Gewinne aus der Lebensversicherung nicht eingerechnet werden, und es ist außerdem die Zunahme der Prämienreserven und Prämienüberträge nicht berücksichtigt worden, weil sie nicht bare Leistungen an die Versicherten, sondern nur Vermehrung der Guthaben der Versicherten darstellen. Es mag hier hinzugefügt werden, daß die Zunahme der Prämienreserven und der Prämienüberträge allein bei den deutschen Unternehmungen in den letzten fünf Jahren sich auf 1200 Mill. Mark belaufen hat, wovon 1131 Mill. Mark auf die Lebensversicherung kommen.

Die Summe der sämtlichen Aktiva der direkt arbeitenden deutschen Unternehmungen in Millionen Mark betragen:

Ende	1902	1906	1911
bei den Aktiengesellschaften	2166	2891	3983
„ „ Gegenseitigkeitsvereinen	1524	1913	2421

Davon kommt natürlich der weitaus größte Teil auf die Lebensversicherungsunternehmungen, z. B. Ende 1911 bei den Aktiengesellschaften 3177, bei den Gegenseitigkeitsanstalten 2227 Mill. Mark; denn die Deckung der Prämien- und der Gewinnreserven für die Versicherten erfordert sehr große Mittel. Die Summe der Aktiva der Rückversicherungsgesellschaften stellte sich Ende 1911 auf 411 Mill. Mark. (Schluß folgt.)

Die privaten deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1912.

N-. Die Berliner Börsen-Zeitung bringt auch dieses Jahr wieder, wie alljährlich, ihre mit reichem statistischen Material versehene Abhandlung über das private Lebensversicherungswesen. Der Bericht stammt wieder von der Stettiner „Germania“ und befaßt sich eingehend mit allen hier einschlägigen Fragen. Der Reichsversicherungsanstalt, deren Verhalten den privaten Gesellschaften gegenüber bei der Prüfung von Anträgen auf Befreiung von der staatlichen Versicherung gemäß § 390 AVG. einer scharfen Kritik unterzogen wird, wird mit Recht der Vorwurf gemacht, daß sie den privaten Lebensversicherungsunternehmungen nicht gewogen sei, ohne daß dafür ein anderer Grund ersichtlich wäre, als ein gewisser Konkurrenzneid auf die privaten Gesellschaften.

Die Konkurrenz, die die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten den privaten Gesellschaften machten, sei nicht so bedeutend, wie sie von ängstlichen Gründern befürchtet wurde. Die Protektion, die diese Anstalten seitens der preußischen Regierung genießen, erkläre sich einfach daraus, daß sich die Regierung von dem Schlagwort der Gemeinnützigkeit habe beirren lassen. Es erscheine daher auch durchaus zwecklos, der preußischen Regierung zu explizieren, daß die Stellung des Staates und seiner Organe absolute Unparteilichkeit im Wirtschaftsleben voraussetzt und wie gefährlich es dem Ansehen des Staates werden könne, wenn er in den Wettbewerb wirtschaftlicher Betriebe, was die Sozietäten doch seien, durch Begünstigung bestimmter Unternehmungen eingreife.

Ueber das Thema „Verstaatlichung“ wird ausgeführt, daß die auch in Deutschland immer wieder spukenden Verstaatlichungsideen unberufener Theoretiker, die einer Verstaatlichung der privatwirtschaftlichen Lebensversicherung das Wort reden, um den Finanzen des Reiches aufzuhelfen, lediglich unklaren Vorstellungen über das Lebensversicherungswesen zuzuschreiben seien. Kein Argument erscheine jenen Leuten plausibler und volkstümlicher als der Hinweis darauf, daß die Gesellschaften jährlich mehr Prämien einnehmen, als sie für Schäden auszahlen und bei dieser „Ausplünderung des Publikums“ ein „glänzendes Geschäft“ machen. Mit vollem Mund priesen sie in allen Tonarten die „Segnungen des Staatsbetriebes“, ohne zu bedenken, daß der Staat als Versicherungsträger, um die Solvenz des Versicherungsbetriebes nicht zu gefährden, über das allerdings recht ansehnliche Vermögen der Lebensversicherungs-Gesellschaften ebensowenig frei verfügen könnte wie die Gesellschaften, weil er doch auch die Verpflichtungen an die Versicherten übernehmen müßte. Die Verstaatlichungsapostel seien sich offenbar nicht darüber klar, daß das Vermögen der Gesellschaften eine zu der Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderliche Rücklage darstelle, über die den Gesellschaften, abgesehen von verhältnismäßig geringen Beträgen, kein Verfügungsrecht zustehe, geschweige denn darüber, daß die Prämienreserven, die den weitaus größten Teil des Vermögens ausmachen, wenn auch unter gewissen Einschränkungen fast als Eigentum der Versicherten zu betrachten seien. Wollten jene „Volksbeglücker“ doch nur ihre Augen zum Sehen benutzen und sich an der Hand der mannigfach zu Gebote stehenden Statistiken über das Lebensversicherungswesen orientieren; sie könnten daraus u. a. entnehmen, welchen Zwecken die Prämieneinnahme diene und wem die namhaften Gewinne der Gesellschaften fast ausschließlich zugute kämen. Es sei stark zu bezweifeln, ob die Versicherten in Deutschland so ohne weiteres damit einverstanden wären, wenn die hohen Dividenden infolge einer Verstaatlichung plötzlich ausblieben, wie es die Italiener jetzt erleben, nachdem sie mit dem Staatsmonopol beglückt worden seien, und der Staat die Geschäftsgewinne der Monopolanstalt den Versicherten vorenthält, um sie der staatlichen Arbeiterversicherung zuzuführen. Die Klagen der nach Einführung des Staatsmonopols bitter enttäuschten Versicherten mehrten sich, wie die italienischen Zeitungen berichten, weil sie 20 bis 25 Prozent mehr Prämie bezahlen müssen als bei den privaten Gesellschaften, nachdem diese den Bestand an die staatliche Anstalt abgetreten haben.

Das Staatsmonopol möge für eine Reihe anderer Wirtschaftsgebiete zu empfehlen sein, das Versicherungswesen gehöre aber zweifellos zu jenen Wirtschaftszweigen, die der Staat nur zum Nachteil der Staatsbürger betreiben könne. Die private Lebensversicherung in Deutschland habe ihre Existenzberechtigung und hervorragende Leistungsfähigkeit in so glänzender Weise bewiesen, daß es ein geradezu frevelhaftes Unterfangen wäre, das Staatsmonopol einzuführen, so lange nicht der Beweis erbracht sei, daß der Staatsbetrieb besseres zu leisten vermöge und vor allem billiger arbeiten könne als die Privatgesellschaften. Es werfe daher ein recht bedenkliches Licht auf die volkswirtschaftliche Einsicht der Leiter großer führender Tageszeitungen, wenn dem Zeitungspublikum immer wieder die Verstaatlichung der Lebensversicherung mit denselben längst als unhaltbar nachgewiesenen Gründen vorgesetzt werde. Auch müsse es sehr bedauert werden, daß die Tagespresse mit verschwindenden Ausnahmen, anstatt zur richtigen Aufklärung des Publikums in Versicherungsangelegenheiten beizutragen, vielfach durch gänzlich unbegründete Nörgeleien, ungerechte Verallgemeinerungen wirklicher oder

scheinbarer Mißstände die Beseitigung der Vorurteile und des Mißtrauens, gegen das die Organe der Gesellschaften in unermüdlicher Arbeit ankämpfen müssen, erschwere.

Ueber den genugsam bekannten **Nettokostenerlaß** des Kaiserlichen Aufsichtsamtes sagt der Bericht, daß die vom Amte erwogenen Maßnahmen nach übereinstimmender Ansicht der gesamten Fachwelt zum Teil als ungeeignet bezeichnet werden müßten. Der Bericht ist zudem der Ansicht, daß, wenn wirklich Abhilfe geschaffen werden solle, viel weiter gegangen werden müsse, als das Amt vorsieht, und unbedingt bei allen Gesellschaften die Forderungen erfüllt werden müssen, die sich aus dem Wesen und Zweck der Kostenberechnung ohne weiteres ergeben. Die Kostenberechnung solle bekanntlich ausweisen, wie hoch sich die einzelnen Prämienleistungen unter Berücksichtigung der Dividenden voraussichtlich stellen, und auf welchen Betrag die sich durch Addition dieser Posten ergebende voraussichtliche Gesamtleistung für die Versicherung beläuft, wenn der Versicherte den Endtermin der Versicherung erlebe. Um nun die Versicherten, denen es darauf ankommt, aus der Kostenberechnung die zu erwartende gegenwärtige und künftige finanzielle Belastung ihres Etats durch die Versicherung zu entnehmen, vor Täuschungen zu bewahren, geht das oberste generelle Erfordernis dahin, daß die Dividendenschätzung jeder Gesellschaft die höchstmögliche Zuverlässigkeit verbürge. Diese Zuverlässigkeit werde dann und nur dann vorhanden sein, wenn der Nachweis erbracht worden sei, daß die rechnerischen Unterlagen, die der Dividendenschätzung zugrunde lägen, durch die tatsächlichen Verhältnisse der betreffenden Gesellschaft gerechtfertigt sind, und wenn außerdem alljährlich oder doch wenigstens in mehrere Jahre umfassenden Zwischenräumen auf Grund versicherungstechnischer Untersuchungen die voraussichtlich dauernde Haltbarkeit der in Ansatz gebrachten Dividendensatze nachgewiesen werde. Gegen Kostenberechnungen, die den obigen Erfordernissen genügen, sei füglich nichts einzuwenden, sofern die Kostenberechnungen mit den erforderlichen näheren Erläuterungen über die Einrichtung des Dividendensystems und mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die Dividenden nicht garantiert werden können, versehen wurden. Es sei das gute Recht der Gesellschaften, den Versicherungskandidaten, die fast ausnahmslos Aufschluß über die Kosten der Versicherung, die sie eingehen wollen, verlangen, mittels der Kostenberechnung in leicht verständlicher Weise ihre Leistungsfähigkeit zahlenmäßig darzutun. Diesen Standpunkt vertrete auch das eidgenössische Versicherungsamt in seinem neusten Bericht, und es sei zu hoffen, daß das Kaiserliche Aufsichtsamt in Berlin, das wohl im Prinzip mit der Ausfertigung von Kostenberechnungen einverstanden sei, aber in dem obenerwähnten Erlaß einige Forderungen stelle, die durch nichts gerechtfertigt erscheinen und höchstens geeignet seien, die Entwicklung der privaten Lebensversicherung zu schädigen, seine Ansicht revidiert, zumal der Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften wegen der Nettokostenfrage in Verhandlungen mit der Behörde eingetreten sei. Werden die für die Dividendenschätzung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, so sei eine Vorschrift, daß in den Kostenberechnungen die Nettozahlungen durch zwei besondere Spalten über die Höhe der Bruttoprämie und die Höhe der Dividenden zu ergänzen seien, weder notwendig noch heilsam. Die schwersten Bedenken seien jedoch gegen die Forderung des Aufsichtsamtes geltend zu machen, daß in einer besonderen Spalte der Kostenaufstellung die Nettozahlungen einschließlich Zinseszins angegeben werden sollten. Durch eine solche Maßnahme würde nicht nur die irrige Anschauung der Wesensgleichheit von Lebensversicherung und Sparkasse, die doch im Grunde genommen wesentlich verschieden seien, behördlicherseits sanktioniert, sondern es müßten, wie ohne weiteres einleuchte, auch durchaus falsche Vorstellungen von der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Lebensversicherung erweckt werden, wenn von den Lebensversicherungsprämien Zinsen bis zum Endtermin der Versicherung in Rechnung gestellt würden, obgleich die vollen Prämien so lange keinesfalls zur Verzinsung gelangten. Denn ein Teil der Risikoprämien, komme den Erben der Versicherten in den ausgezahlten Todesfallsummen zugute, bleibe also ebensowenig bis zum Endtermine der Versicherung in Händen der Gesellschaft, wie der, wenn auch nur kleine, zur Bestreitung der Verwaltungskosten verausgabte Prämienteil. Daß die Endresultate solcher auf falscher Ueberlegung beruhender Prämienaufzinsungen ein schiefes Bild ergeben müßten, liege auf der Hand. Die hier und da aufgetauchte Vermutung, daß der Nettokostenerlaß des Kaiserlichen Aufsichtsamtes den öffentlich-rechtlichen Anstalten im Wettbewerb mit den Privat-Gesellschaften das Geschäft erleichtern solle, sei entschieden als unberechtigt zurückzuweisen. Eine derartige Maßnahme des Kaiserlichen Aufsichtsamtes wäre unvereinbar mit seinem durch Reichsgesetz vorgeschriebenen Zweck, die privaten Gesellschaften zu beaufsichtigen. Und was könnte Veranlassung zu einer Unterstellung geben, die das Pflichtgefühl und die Unparteilichkeit einer deutschen Reichsbehörde in ein ungünstiges Licht stellt und das Ansehen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes herabwürdige. (Schluß folgt.)

Zur Tagesgeschichte.

h- **„Neue Wege der Volksversicherung 1913"** betitelt sich eine Artikelserie, die der „Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband" in seinem Verbandsorgan, der „Handelswacht", zu Lob und Preis des „tatkräftigen" und „großzügigen" Generaldirektors der Ostpreußischen Landschaft, Geheimrat Dr. Kapp in Königsberg, erscheinen läßt. Worin diese „neuen Wege" bestehen werden, können unsere Leser aus folgendem Leitmotiv dieser Auslassungen ersehen:

„In der vorigen Nummer der „Deutschen Handelswacht" hat der Aufsatz „Die deutsche Volksversicherung im Jahre 1912" nachgewiesen, daß das Mißtrauen der großen Masse gegen die von den Versicherungsgesellschaften bisher betriebene Volksversicherung

einen berechtigten Kern habe, zumal oder weil der Volksversicherungsbestand zu 70 vH. von den beiden großen im jüdischen Geiste geleiteten Gesellschaften „Victoria“ und „Friedrich Wilhelm“ verwaltet werde.“

Der Kampf um die Lebensversicherung des kleinen Mannes treibt ohnehin tolle Blüten. Dem deutschnationalen Verbande aber blieb es vorbehalten, festzustellen, daß zwei große inländische Institute, die sich um die Ausbreitung der Volksversicherung in Deutschland große Verdienste erworben, und dadurch erheblich zur Förderung des Volkswohlstandes beigetragen haben, angeblich in „jüdischem Geiste“ geleitet werden. Der antisemitisch angehauchte Verband möchte demnach den Konkurrenzkampf in der Volksversicherung zu einem parteipolitischen machen. Auf dieses Glatteis wird ihm hoffentlich niemand folgen. Er selbst aber ist doch zu bedeutungslos um zwei der größten deutschen Gesellschaften irgendwie diskreditieren zu können.

—ez.— **Resultate der „Volksfürsorge“** Die Leitung der „Volksfürsorge“ sieht sich veranlaßt, ihr ehrliches Eingeständnis ihrer bisherigen Mißerfolge auffallend schnell zu korrigieren. Das Geschäft soll in Wirklichkeit gar nicht so schlecht gehen. In der ihr ergebenen Presse läßt die Gesellschaft eine Notiz verbreiten, der zufolge zum ersten Male die an einem Tage eingegangenen Versicherungsanträge die Zahl 1000 überschritten habe. Nach einer weiteren Meldung sollen im Hauptbureau bis jetzt über 42,000 Versicherungsanträge eingegangen sein. Am 29. Oktober habe die Zahl der täglich eingehenden Anträge die Höchstziffer 1120 erreicht. Diese Ziffer beweise, daß bezüglich des Neuzuwachses die „Volksfürsorge“ bald den größten Gesellschaften gleichgestellt sein werde. — Wenn die Ziffern natürlich auch reichlich dick aufgetragen sind so zeigen sie doch, trotz verschiedener in der Fachpresse vertretener gegenteiliger Ansichten, daß die bisherigen Mißerfolge der „Volksfürsorge“ für deren Entwicklung nicht viel zu bedeuten haben. Die „Volksfürsorge“ wird weiter ihren Weg gehen und für die anderen Gesellschaften nach wie vor ein beachtenswerter Gegner bleiben.

Parlamentarier als Versicherungsvertreter. Schwere Vorwürfe gegen den ehemaligen Reichstags- und jetzigen Landtagsabgeordneten Euler, Mitglied der Zentrumspartei, erhebt die sozialdemokratische Presse. Es ist ihr ein Briefwechsel in die Hände gefallen, den Euler jahrelang mit der Lebensversicherungsgesellschaft „Deutschland“ geführt und aus dem sich ergibt, daß E. als Mitarbeiter der letzteren ein Honorar von 100 M monatlich und verschiedene Diäten bezog.

Die politische Seite dieses zur „Affaire“ aufgebauschten Vorgangs interessiert uns absolut nicht. Wir haben uns lediglich mit dem „Versicherungsvertreter Euler“ zu befassen und da können wir diesem allerdings — aus rein objektiven Gründen — den Vorwurf nicht ersparen, daß er durch seine Tätigkeit:

„er hat elf Empfehlungsschreiben auf Briefbogen mit dem amtlichen Stempel des preußischen Abgeordnetenhauses und mit seiner Unterschrift als Abgeordneter für seine Werbetätigkeit hergegeben. Er hat ein Empfehlungsschreiben unterzeichnet: Euler, Reichs- und Landtagsabgeordneter.“

unbedingt die Mitarbeiter anderer Institute geschädigt hat. Dies hätte er besser unterlassen sollen. Für uns steht es natürlich fest, daß die betr. Gesellschaft von oben näher bezeichnetem Vorgang keine Kenntnis hatte, sonst wäre sie sicherlich dagegen eingeschritten.

Die Angelegenheit gleicht übrigens in vieler Hinsicht derjenigen, von der die „Zeitschrift für Versicherungswesen“ in ihrer Nr. 43 berichtet. Hier handelt es sich um den Württembergischen Landtagsabgeordneten der demokratischen Volkspartei, Herrn Carl Betz, der als Agent für eine Gesellschaft die Werbetrommel rührt. Er leistet sich das starke Stück, folgenden Anfragezettel zu versenden:

„Heilbronn, den 9. Oktober 1913.

Betr. Feuerversicherung.

Mit Gegenwärtigem bitte ich mir nachfolgende Anfrage zu gestatten. Als Vertrauensmann einer Hamburger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft habe ich ein Interesse daran, wann Ihre bestehende Feuerversicherung zum Ablauf kommt, oder eine eventl. Erhöhung derselben notwendig ist, um Ihnen ebenfalls mit günstiger Offerte dienen zu können. Ich erlaube mir deshalb, Sie ergebenst zu bitten, mir auf beiliegender Karte entsprechenden Aufschluß zu geben und bemerke bezüglich meiner Gesellschaft kurz folgendes. Die Gesellschaft zählt zu den ersten, bestfundierten und kulantesten Unternehmungen dieser Art, weist nach langjährigem Bestehen eine Prämieneinnahme von etwa x Millionen Mark auf und verfügt bei einem Aktienkapital von y Millionen Mark über insgesamt z Millionen Garantiemittel. Als Tochteranstalt einer großen Rückversicherungs-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von x Millionen Mark, einer jährlichen Prämieneinnahme von y Millionen Mark bei insgesamt z Garantiemittel, bietet die Gesellschaft außergewöhnlich hohe Sicherheiten, so daß also eine Versicherung bei meiner Gesellschaft zu empfehlen ist. Es würde mich freuen, wenn es Ihnen möglich wäre, mich in aller Bälde zu berücksichtigen und sehe ich Ihren freundlichen Nachrichten zum Voraus verbindlichst dankend entgegen. Hochachtend Carl Betz, Landtagsabgeordneter und Gemeinderat.

Postkarte.

. . . . . . den . . . . . .

Auf Ihre Anfrage die Mitteilung, daß meine Feuerversicherung am . . . . 19. . . . . abläuft.

Beabsichtigt ist ferner eine Erhöhung im Betrage von M . . . . . . vom . . . . . . ab.

Meine Haftpflicht / Glas -Versicherung läuft am . . . . . . ab.

Hochachtungsvoll.“

Dieses M. d. L. ist noch einen Schritt weitergegangen, und hat gleich eine Ausspannung von Versicherungsverträgen in großem Umfange eingeleitet. Natürlich, ebenfalls wenig statthaft! —

Im übrigen kann es nur im Interesse der Privatassekuranz liegen, wenn sie in den Reihen unserer Parlamentarierer an Mitarbeitern und aufrichtigen

Freunden gewinnt. Sind diese doch in der Lage, ihre in der Praxis gemachten Erfahrungen über das hohe Ziel und die Bedeutung der deutschen Privatversicherung dort anzubringen, wo sonst nur die „Staatsversicherung“ als der Gipfel alles Erstrebenswerten gepriesen wird. Aber auch die sozialistische Presse hat nicht die geringste Berechtigung über die „Abgeordneten als Versicherungsvertreter“ in bekannter Weise vom Leder zu ziehen. Sintemal doch in ihren Kreisen so mancher Genosse „in gehobener Stellung“ ebenfalls als Versicherungsvertreter tätig war oder tätig ist. War der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete für Stettin, Vogtherr, nicht noch vor kurzem Generalvertreter einer bekannten Lebens- und Volksversicherungsgesellschaft? Sollte er niemals einen seiner Parteifreunde zur Versicherungsnahme animiert haben, wie es Euler auch nur tat?

Gerade die sozialdemokratische Presse hat also gewiß nicht die Berechtigung, ein solches Geschrei zu erheben.

Monopolisierung in der Schweiz. Der Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften teilt uns hierzu mit: „Die unter der Ueberschrift „Monopolisierung des gesamten Versicherungswesens in der Schweiz“ in der Nr. 520 des Berliner Börsen-Courier gemachten Mitteilungen sind, wie wir auf Grund von Informationen an zuständiger Stelle erfahren, vollständig unzutreffend. Auch amtlichen Stellen, wie dem Eidgenössischen Versicherungsamt in Bern, ist von solchen Verstaatlichungsbestrebungen nichts bekannt“. — Wie uns weiter authentisch mitgeteilt wird, wird demnächst der Verband konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften eine Erklärung gegen den bekannten Artikel im B. B.-C. in den fünf bedeutendsten schweizerischen Zeitungen, sowie in einigen größeren deutschen Tageszeitungen veröffentlichen.

Zur Fusion Frankfurter Allgemeine, Deutsche Feuer und „Neptun“. Die General-Versammlungen, welche die Verschmelzungsbeschlüsse der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft mit der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin und dem „Neptun“, Wasserleitungsschäden- und Unfall-Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M. zu fassen haben, werden nunmehr einberufen. Die „Frankfurter Allgemeine“ erhöht ihr Grundkapital um 3,000,000 Mark unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1914. Die Aktionäre der „Deutschen“ erhalten 750 Aktien der „Frankfurter“, so daß auf je 4 mit 21 pCt. eingezahlte Aktien der „Deutschen“ je drei Aktien der „Frankfurter“ mit 25 pCt. Einzahlung entfallen. Die Aktionäre des „Neptun“ erhalten für je drei ihrer mit 25 pCt. eingezahlten Aktien je 2 „Frankfurter“ Aktien, ebenfalls mit 25 pCt. Einzahlung. Die Aktien-Stempelgebühren trägt die „Frankfurter Allgemeine“. Außerdem garantiert die „Frankfurter Allgemeine“ den Aktionären des „Neptun“ die Einlösung des Kupons für 1913 mit 175 M pro Aktie. Da in dem Gewinn des „Neptun“ für 1913 die Dividende mit 75 M pro Aktie mindestens enthalten ist, so erstreckt sich die Verpflichtung der „Frankfurter Allgemeinen“ auf höchstens 100 M pro Aktie. Die restlichen 250 Stück Aktien der „Frankfurter Allgemeinen“ übernimmt die Bankgruppe der „Frankfurter Allgemeinen“. Die Mittel, die der „Frankfurter Allgemeinen“ dadurch zugeführt werden, betragen bei den zu übernehmenden Gesellschaften rund 3,500,000 Mark, während die „Frankfurter Allgemeine“ durch die Bankgruppe für die erlassenen 250 Stück Aktien 500,000 Mark, zusammen also 4,000,000 M erhält. Die Bankgruppe, welche auch die Verpflichtung der Einführung der neuen Aktien an der Frankfurter, Berliner und Mannheimer Börse übernommen hat, besteht aus: Direktion der Disconto-Gesellschaft, Frankfurt a. M., Deutsche Effekten- und Wechsel-Bank, Frankfurt a. M., Süddeutsche Diskonto-Gesellschaft, A.-G., Mannheim, Commerz- und Disconto-Bank, Berlin, Nationalbank für Deutschland, Berlin. Aus dem Aufsichtsrat der „Deutschen Feuer“ sollen 2 Mitglieder und aus demjenigen des „Neptun“ 1 Mitglied zur Wahl in den Aufsichtsrat der „Frankfurter Allgemeinen“ vorgeschlagen werden.

Glasversicherung. Die Glasereifachzeitungen verbreiten folgende Nachricht: „Infolge des noch immer daniederliegenden Baugeschäfts ist auch die Marktlage der Flachglasbranche zurzeit nicht günstig. Der Abruf erfolgt noch zögernd, und neue Abschlüsse lassen sich nur schwer erzielen. Die Absatzverhältnisse dürften sich für die nächste Zeit kaum wesentlich bessern, um so weniger, als, wie bekannt, eine neue Spiegelglasfabrik (Gerresheim) im Entstehen begriffen ist. Dies verstärkte Angebot verschärft naturgemäß den Wettbewerb seitens der Lieferanten, was einem Preisdruck zur Folge haben dürfte. In dieser Voraussetzung hat die Vereinigung der sächsischen Spiegelglasgrossisten beschlossen, die geltenden Verkaufspreise für unbelegtes Spiegelglas und dickes Rohglas von jetzt ab freizugeben, nur die vom Verein deutscher Spiegelglasfabriken festgelegten Klassifizierungen bleiben bis auf weiteres bestehen. Dieser Beschluß macht es den Grossisten möglich, den Abnehmern Konzessionen hinsichtlich der Preise und Abnahmebedingungen einzuräumen, was vielleicht den zurzeit etwas trägen Absatz etwas beleben dürfte. Die gedachte Preisfreigabe gilt vorläufig nur für den sächsischen Bezirk, es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß die anderen Bezirksvereine diesem Vorgehen sich anschließen werden.“ — Demnach ist unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse und der neu erstandenen Konkurrenz Aussicht auf eine geringe Ermäßigung der hohen Glaspreise vorhanden. Natürlich handelt es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme, eine dauernde Besserung der Preise ist vorerst nicht zu gewärtigen.

—d. **Vieh-Versicherung.** Einer der wichtigsten Abzweige des hochentwickelten Viehversicherungswesens, die Zuchtpferdeversicherung, wird in allernächster Zeit durch die Bemühungen des Vereins Deutscher Vieh-Versicherungs-Gellschaften in geregelte Bahnen geleitet, die für die normale Weiterentwicklung desselben die beste Garantie bieten. Ausgehend von der Tatsache, daß dieser für die Aufzucht unseres

heimischen Pferdematerials so bedeutungsvolle Schutz nur dann in umfassender Weise gewährt werden kann, wenn dafür auch dem großen Risiko entsprechende ausreichende Prämien bezogen werden, sind folgende Vereinbarungen getroffen worden:

Es wird ab 1. Juni 1914

1. von allen Gesellschaften eine Mindestprämie von 15 pCt. gefordert, sofern bei der Zuchtpferdeversicherung auch die Leibesfrucht in die Versicherung eingeschlossen wird. Voraussetzung für diese Mindestprämie bleibt aber, daß sämtliche Gesellschaften auch nach gleichen Grundlagen in bezug auf den Versicherungsschutz und die Höhe der Entschädigung verfahren; evtl. ist die Mindestprämie entsprechend zu erhöhen.
2. Prämienrabatte oder sonstige Rabatte werden weder an Vereine noch Einzelpersonen gewährt. Etwa bestehende Verträge sind zum Ablauf zu kündigen.
3. Sofern eine teilweise Zurückzahlung der Prämie wegen Güstbleibens der Stute zu erfolgen hat, sind stets 25 pCt. der Prämie zu den Unkosten der Gesellschaft in Abzug zu bringen.

Wie wir von einer dem Vereine Deutscher Vieh-Versicherungsgesellschaften nicht angehörenden Gesellschaft hierzu erfahren, haben diese nichtkorporierten Institute das gleiche Interesse, wie die Vereinsgesellschaften und werden die obigen vernünftigen Grundlagen der Zuchtpferdeversicherung willig zu den ihrigen machen.

Die Glasversicherung in der Schweiz. Während die Glasversicherungsgesellschaften in den meisten Staaten unter immer ungünstigeren Verhältnissen arbeiten, geht in der Schweiz der Schadensprozentsatz zurück, wie folgende Zahlen zeigen

	Vers.-Summe Mill. Fr.	Prämien Fr.	Schäden Fr.
1911	16,8	472,553	179,819
1910	15,6	417,250	182,201
1905	10,5	262,546	119,044
1900	7,8	190,282	99,281

Während also im Jahre 1900 der Schadenprozentsatz noch 52 pCt. betragen hat, ist er im Jahre 1911 auf 38 pCt. heruntergegangen.

Hamburger Versicherungsgesellschaften. Ueber den bisherigen Gang der Hamburger Versicherungsgesellschaften wird der Frankf. Ztg. aus Hamburg berichtet, daß im laufenden Geschäftsjahre das Transportgeschäft normal war. Im amerikanischen Geschäft sei die Feuerversicherung schlechter verlaufen als im Vorjahr infolge größerer Schäden, besonders in St. Louis. Im allgemeinen war der Geschäftsgang im Anfang des Jahres lebhafter, während in der letzten Zeit im Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Depression ein Rückgang eingetreten war. Ueber die Dividende lasse sich zurzeit noch nichts bestimmtes sagen. Bei der Hansa Allgemeinen Versicherungs-A.-G. ist das Geschäft schlechter als im Vorjahre verlaufen infolge großer Totalschäden und vieler Feuerschäden. Die Albingia A.-G. hat durch die Uebernahme der Düsseldorfer Feuerversicherungs-Gesellschaft ihren Geschäftsumfang beträchtlich erweitert. Das Geschäft habe sich bisher recht gut entwickelt. Die Unfall-, Haftpflicht- und Wasserleitungsschäden-Versicherung hätten gute Resultate. Am wenigsten günstig verlief die Einbruchdiebstahlversicherung. Es wird wohl zum mindesten mit der gleichen Dividende zu rechnen sein wie im Vorjahre, möglicherweise mit einer noch etwas höheren. Die Versicherungs-Gesellschaft Hamburg hat ein befriedigendes Geschäft in allen Abteilungen zu verzeichnen. Auch hier dürfe man wohl mit derselben Dividende rechnen

Verträge zwischen Angehörigen kriegführender Staaten. Der Ausschuß des Deutschen Handelstags faßte zu der in letzter Zeit lebhaft besprochenen Frage, welchen Einfluß ein Krieg auf Verträge zwischen Angehörigen der kriegführenden Staaten hat, folgenden Beschluß: „Der Ausschuß des Deutschen Handelstags weist darauf hin, daß Verträge mit Kaufleuten, insbesondere Versicherern, in England und den Vereinigten Staaten von Amerika für den Kriegsfall mit einem größeren Risiko verbunden sind als Verträge mit Angehörigen anderer Staaten. Er erklärt es für wünschenswert, daß über den Einfluß des Krieges auf Verträge mit Angehörigen der kriegführenden Staaten ein internationales Abkommen getroffen werde, wodurch das englisch-amerikanische Recht hinsichtlich der Nichtigkeit, des Erlöschens und der zeitweiligen Unklagbarkeit von Verträgen im Kriegsfall der in den übrigen zivilisierten Staaten herrschenden Anschauung sich anpaßt."

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft in München. In der am 22. d. M. stattgehabten Aufsichtsratssitzung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft kam der Rechnungsabschluß für das am 30. Juni abgelaufene Geschäftsjahr 1912/1913 zur Vorlage. Derselbe weist, bei 1,830,466 M (i. V. 648,854 Mark) Abschreibungen auf festverzinsliche Effekten, einschließlich des Vortrags von 1,433,500 M einen Gewinn von 5,821,845 M gegen 5,395,042 M i. V. aus. Der auf den 30. Dezember d. J. einzuberufenden Generalversammlung soll vorgeschlagen werden, eine Dividende von 40 pCt. = 160 M pro Aktie (i. V. 37,5 pCt.) mit 3,000,000 M zu verteilen, an die Reserve für unvorhergesehene Ereignisse 1,000,000 M (i. V. 1,000,000 M) zu überweisen und den nach Abzug der statutarischen Tantieme verbleibenden Rest mit 1,657,599 M auf neue Rechnung vorzutragen.

*** Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Im Monat Oktober 1913 wurden 14,992 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 8886 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 2155 Fälle wegen Körperverletzung und 3173 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 3347 Fälle, von denen 13 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 211 Versicherungsfälle, darunter 94 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 337,111 gestiegen und betrug Ende Oktober 36,548,803 M Am 31. Oktober 1913 waren 922,756 Versicherungsscheine in Kraft.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Am 10. d. M. konnte der Oberbeamte und Direktionssekretär der Bayrischen Versicherungsbank Herr Max Popp in München auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste dieses Instituts zurückblicken.

— Herr Friedrich Engler, Aufsichtsrat der „Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ und der „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ ist gestorben.

— Herr Dr. jur. Giesler in Essen, bisher erster Direktor der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank in Essen, ist zum Leiter des Deutschen Phönix und der Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft gewählt worden an Stelle des Herrn Direktor Kettner, der sich mit Ende d. J. in den Ruhestand zurückzieht.

— „Freia“ Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin. Herr Direktor A. Willner ist aus dem Vorstande der vorgenannten Gesellschaft freiwillig ausgeschieden.

— Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft in München. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Wilhelm Kisskalt, Konrad Müller, Paul Szelinski in München, Paul von der Nahmer in Berlin und Carl Schreiner in London wurden zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern, ersterer mit dem Rechte der Alleinzeichnung, die Prokuristen Dr. Rudolf Schmidt und Fritz Thieme zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt. Herr Direktor Carl Thieme wird den Titel eines Vorsitzenden des Vorstandes führen.

— Germania zu Stettin. Vom 1. Januar 1914 ist Herr H. Börck von der Leitung der Bezirksverwaltung Lübeck entbunden und zu seinem Nachfolger der Beamte Herr W. Titel ernannt.

— Die Preußische Lebens-Versicherungs-Aktien-Ges. zu Berlin hat die Leitung ihrer Kölner Subdirektion für die Reg.-Bez. Köln und Aachen Herrn Subdirektor Chr. Quentin in Köln übertragen. Herr Quentin war bisher Leiter für den gleichen Bezirk der Generalagentur der Concordia, Kölnische Lebensversicherungs-Akt.-Ges.

— Herr Adolf Vogel hat mit 1. d. M. die Leitung des neu errichteten Inspektorates des „Versicherungs-Verbandes österreichischer und ungarischer Industrieller“ und der „Oesterreichischen Elementarversicherungs-Aktien-Gesellschaft“ für das Mährisch-Ostrauer Industriegebiet übernommen.

— Eine Generalagentur in Paris von Lloyds in London. Versicherungsfirmen von Lloyds in London haben in Paris, wie die „Oesterreichische Vers.-Ztg.“ berichtet, eine Filiale errichtet und der Firma Bidault & Sarrot, Faubourg St. Honoré 52, die entsprechenden Vollmachten erteilt. Somit wird man in Paris ebenfalls „alles“ versichern können.

— Die „Karpathia“ Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt A.-G. hat ihren Sitz von Czernowitz nach Lemberg, Ruskagasse 18, verlegt.

— Herr Paul Roger, bisheriger Direktor-Stellvertreter der „Confiance“ Lebensversicherungs-Gesellschaft in Paris, wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Guilhaume zum Direktor dieser Gesellschaft ernannt.

— Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten hat den Geschäftsbetrieb in der Provinz Westphalen aufgenommen.

— Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten ist zum unmittelbaren Geschäftsbetrieb in Hamburg zugelassen und hat dort eine Geschäftsstelle errichtet.

— Der „Gresham“ in London hat den Beschluß gefaßt, seinen Geschäftsbetrieb in Italien, wo er seit 1855 tätig ist, auch unter den neuen, wenig günstigen Verhältnissen fortzusetzen und hat seit dem 1. November seinen dortigen Direktionssitz von Florenz nach Mailand verlegt.

— Victoria Feuer-Versicherungsgesellschaft in Berlin. In dem Prospekt, auf Grund dessen die Aktien der Gesellschaft im Betrage von 6 Mill. Mark zur Berliner Börse zugelassen sind, wird mitgeteilt: Die Aussichten für das laufende Jahr können nach dem bisherigen Verlauf als günstig bezeichnet werden, so daß, weitere normale Gestaltung des Geschäfts in den letzten Monaten vorausgesetzt, auch für das Jahr 1913 der Ueberschuß ebenso günstig wie im Vorjahr zu werden verspricht und dieselbe Dividende wird verteilt werden können (i. V. betrug die Dividende 200 Mark für jede Aktie).

— Feuer- und Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Skane. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen wurde unterm 11. November 1913 folgende Eintragung gemacht: Feuer- und Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Skane, Bremen, als Zweigniederlassung der in Malmö bestehenden Hauptniederlassung: Gerichtsassessor Per Bendz, Bankdirektor Ola Andersson, Banksyndikus Anders Olof Andersson und Bankdirektor Johann Albert Quitslund sind aus dem Vorstande ausgeschieden. Direktor Gustaf Elias Alexander Hall ist nach wie vor Vorstandsmitglied. Erster Hofjägermeister Freiherr Nils Axel Arvid Trolle, Regierungspräsident Graf Robert De la Gardie sind zu Vorstandsmitgliedern, Konsul Johan Wilhelm Magnus Westrup und Bankdirektor Holger Kjellgaard Lauritzen zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt.

— Wie die „Nationalökonom. Blätter“ erfahren, beabsichtigen die in Ungarn arbeitenden Glas-Versicherungs-Gesellschaften ein Uebereinkommen zu statuieren, das den Zweck hätte, die Konkurrenzverhältnisse zu regeln. — Warum tut man das in Deutschland nicht auch?

— Gegenüber der von einer österreichischen Fachzeitung gebrachten Meldung, daß die „Germania“ in Stettin den Plan habe, eine Feuerversicherungsgesellschaft zu gründen und mit ihr in Interessengemeinschaft zu treten, können wir auf Grund einer uns auf Anfrage gewordenen Mitteilung der Stettiner Gesellschaft berichten, daß die Gründung einer Feuerversicherungsgesellschaft seitens der „Germania“ nicht beabsichtigt ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: **Emilienstraße 21.**

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 49. Leipzig, den 4. Dezember 1913. 44. Jahrgang.

Die Entwicklung der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden in Deutschland.

Von Alfred Moeller.

Die neuesten Fusionsvorgänge, die Verschmelzung der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft mit zwei anderen Versicherungsgesellschaften haben das Aufgehen eines Unternehmens zur Folge, das vor nunmehr ca. 30 Jahren der Bannerträger einer neuen Versicherungssparte wurde, der es auch durch vielerlei Fährnisse hindurch zu einem ansehnlichen Erfolge verholfen hat. Wir meinen den „Neptun“ in Frankfurt a. M. und seinen Hauptzweig, die Versicherung gegen Wasserleitungsschäden.

Als Direktor Kleeberg im Jahre 1886 die „Frankfurter Versicherungsgesellschaft gegen Wasserleitungsschäden“, die Vorgängerin des „Neptun“ gründete, stak in Deutschland die Wasserleitungstechnik noch in den Kinderschuhen. Es waren nicht allzuviel größere Städte, die in jener Zeit ein ausgebautes Wasserrohrnetz aufweisen konnten, geschweige denn moderne Entwässerungsanlagen (Kanalisation) besaßen. Warmwasserleitungen, Zentralheizungen usw., alle jene modern-bequemen und hygienischen Einrichtungen, die der heutige Großstädter und auch schon der Mittelstädter kaum mehr vermissen will, waren in damaliger Zeit naturgemäß größte Seltenheiten. Die Wasserleitungstechnik befand sich eben erst im Aufblühen.

Wie jede Neuerscheinung in den ersten Jahren ihrer Prosperität einen Zustrom arbeitsfreudiger Elemente aus allen möglichen Berufsarten aushalten muß, die die Absicht hegen, durch diese Neuheit in schnellster Weise großen Verdienst zu erzielen, so war es auch bei dem aufgekommenen Beruf der Wasserleitungs-Installateure. Eine Unmenge ungeschulter Kräfte wandte sich diesem Fach zu. Daß hierunter naturgemäß die Qualität der gelieferten Arbeit litt, liegt klar auf der Hand. Baldige Defekte an den Rohranlagen, sowie an den Gebäudeteilen, Waren und Mobilen durch plötzlich ausströmendes Wasser waren daher an der Tagesordnung.

Diese Tatsachen gaben den Anlaß zu der Gründung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Wasserleitungsschäden, dem derzeitigen „Neptun“. Dem nächsten Bedürfnis Rechnung tragend wurde als Zweck des neuen Unternehmens im ersten Dezennium folgendes festgelegt:

a) Mobilien und Immobilien gegen den Schaden zu versichern, welcher an denselben durch Ausströmen von Wasser aus der in den Versicherungslokalitäten befindlichen Wasserleitung entsteht;

b) gegen den Wasserverlust, bezw. den materiellen Schaden zu versichern, welcher den Hausbesitzern infolge eines Bruchs, der innerhalb der versicherten Grundstücke befindlichen Rohrleitung erwächst;

c) Mobilien und Immobilien gegen den Schaden zu versichern, welcher an denselben durch einen Bruch der öffentlichen Wasserleitungsrohren veursacht wird;

d) die Reparaturen und bezw. Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen in den versicherten Lokalitäten zu übernehmen.

Man sieht, daß die Ausführungen von Reparaturen an der Rohrleitung mit ein Hauptprogrammpunkt des neuen Unternehmens war, eine Absicht, deren Erfüllung aber im Laufe der Jahre, wie wir weiter sehen werden, zum Teil wieder aufgegeben, in veränderter Form von der Konkurrenz nochmals aufgenommen und dennoch größtenteils wiederum geopfert wurde.

Die Abwicklung dieser erstjährigen Absichten verlangte die Einrichtung einer größeren Anzahl eigener Installations-Werkstätten, die sich in Frankfurt und Berlin bis auf den heutigen Tag erhalten haben und zu mustergültigen Reparaturanstalten von bemerkenswerter technischer Höhe ausgebildet worden sind. Mehrere, nicht zu unterschätzende Erfindungen sind in diesen Werkstätten für die Wasserleitungstechnik gemacht worden. In einer Reihe anderer Plätze wie z. B. Weimar, Mainz usw. wurde das Reparaturgeschäft mit Hilfe vertraglich verpflichteter Handwerker erledigt, doch sind diese Versicherungen Ende der 90er Jahre nach und nach zur Umwandlung gelangt. Es hatte sich gezeigt, daß Versicherungen von notwendigen Reparaturen an den Wasserleitungsanlagen nur eine Quelle von Differenzen und Mißverständnissen war, daß die darauf verwandte Arbeit durchaus unausgeglichen blieb, und daß es oft schwer hielt, festzulegen, wo Reparaturen aufhörten und Neuanschaffungen verbrauchter Teile anzufangen hatten. Auch ließ sich und läßt sich trotz aller Bemühungen kein Modus finden, diese „Reparaturen-Abonnements“ dem inneren Wesen einer „Versicherung“, nämlich dem Schutz vor Zufälligkeiten, vor Katastrophen, einzufügen.

Bis Mitte 1895 blieb der „Neptun“ konkurrenzlos. Man sollte meinen, daß er in den 10 Jahren seiner Monopolstellung einen recht umfangreichen Versicherungsbestand aufbauen konnte, der ihm vor jeder nachmaligen Konkurrenz einen erheblichen Vorsprung gesichert hätte. Dem war aber nicht so. Der Umfang seines Wasser-Geschäfts blieb in verhältnismäßig engen Grenzen. Mag sein, daß die Ausbreitung kommunaler Wasserversorgungsanlagen damals nur langsame Fortschritte machte, was allerdings mit der Statistik nicht ganz in Einklang zu bringen ist. Mehr Anspruch auf Richtigkeit dürfte dagegen die Ansicht haben, daß man es versäumte, die maßgebenden Organisationen der Hausbesitzer, Kaufleute usw. hinreichend für die neue Branche zu interessieren und an das Institut zu fesseln. 1895 jedenfalls zersplitterte der „Neptun“ seine Kräfte durch Hinzunahme der Unfall- und Haftpflichtversicherungsbranche. Dabei dürfte der Umstand mitgesprochen haben, daß die Wasserversicherung allein ein größeres Unternehmen auf die Dauer nicht ausreichend beschäftigt und daß sich die Akquisition von Wasser- und Haftpflicht-Versicherung kompensiert.

Der Aufschwung des Wassergeschäftes in Deutschland datiert eigentlich erst seit dem Emporkommen der Konkurrenz auf diesem Gebiete. 1895 erschien diese zunächst in der Gründung der „Securitas“ zu Berlin, die von Anfang an sofort außer der Wasserbranche die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung dem Betriebe angliederte. Hinsichtlich des zu gewährenden Schutzes in der Wasserbranche hieß es im ersten Statut:

„Gebäude, Mobilien und Waren gegen Wasserleitungs-Schäden zu versichern, einschließlich der Ausführung von Reparaturen und bezw. Neubeschaffung von Wasserleitungs-, Gas- und Heizungsanlagen“. Also auch Neubeschaffung und Reparaturen von Gas-Anlagen waren vorgesehen.

Ein großzügiges Programm! Dadurch wäre die Gesellschaft aber zu einer größeren Wasser- und Gas-Installationsfirma geworden, und nur der ebenfalls nicht allzu bedeutende Umfang des Bestandes der „Securitas“ hat dies warscheinlich verhindert. Die Einrichtungen der „Securitas“ waren denjenigen des „Neptun“ ungefähr gleich. Ueberhaupt ist nicht zu verkennen, daß die spätere, recht umfangreiche Konkurrenz durchgängig die Erfahrungen und Einrichtungen der ersten Gesellschaft der Branche verwandt und nur ausgebaut hat. Vom Jahre 1901 ab folgte Konkurrenz auf Konkurrenz und zwar waren es nacheinander die verflossene „Transatlantische“, 1902 die „Norddeutsche“, 1903 die „Frankfurter Allgemeine“, die „Kölnische Unfall“ und die „Stuttgarter

Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft", 1904 die „Kölnische Glas" und die „Aachen-Münchener" usw. usw.

Nach und nach kamen dann die meisten Feuer- und Sachschadenversicherungs-Gesellschaften dazu, ihrem Betrieb ebenfalls die Wasserbranche anzugliedern. Bei vielen Gesellschaften dürfte es nicht die Perspektive auf Erzielung eines besonderen Gewinnes in dieser Branche gewesen sein, die die Einrichtung derselben beeinflußt hat, vielmehr meist Gründe der Konkurrenzfähigkeit und das Interesse am Erhalt des Versicherungsbestandes in anderen Branchen, speziell solchen, deren Akquisition mit derjenigen der Wasserbranche zusammenfällt.

Bis 1901 — der Monopolstellung zweier Gesellschaften — also in 15 Jahren konnte nur eine Prämieneinnahme von 640,224 Mark erzielt werden. Durch die erhöhte Konkurrenz stellt sich dann das Bild wie folgt:

			Prämien-Gebühren	
2	Gesellschaften im Jahre	1901	640,224	M
4	„ „ „	1902	665,026	„
6	„ „ „	1903	884,192	„
11	„ „ „	1904	1,457,177	„
12	„ „ „	1905	1,447,915	„
13	„ „ „	1906	1,604,794	„
13	„ „ „	1907	1,772,777	„
14	„ „ „	1908	2,165,058	„
14	„ „ „	1909	2,488,723	„
19	„ „ „	1910	2,567,504	„
23	„ „ „	1911	2,797,108	„
24	„ „ „	1912	3,019,965	„

Der Gedanke der Wasserleitungsschäden-Versicherung sprang — nachdem er in Deutschland erprobt war — nach dem Ausland über und man trifft seit mehreren Jahren bei unseren Nachbaren ebenfalls analoge Einrichtungen, meistens von deutschen Gesellschaften inspiriert. Der Träger und Pionier der Wasserbranche wurde, was besonders zu beachten ist, die Privatassekuranz. Nachdem diese die erste Zeche bezahlt, kommen jetzt die öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften und die Gründungen der Hausbesitzer — z. B. in Bayern —, um die gewonnenen Erfahrungen zum eigenen Vorteil zu benutzen und sich ebenfalls in der Branche zu versuchen.

Die verstärkten Konkurrenzverhältnisse hatten, außer dem Emporschnellen der Einnahmen, naturgemäß auch verschärften Wettbewerb, Prämiendruck, Abjagen bestehender Versicherungen und noch vieles andere im Gefolge. Um die Konkurrenz auszustechen, suchte man nach „Schlagern" und griff zunächst zur Wiedereinführung der unterdessen — bis auf die Plätze Berlin und Frankfurt — in Vergessenheit geratenen Reparaturversicherung. In halber Form — Einschluß der Reparatur an den Wasserleitungsröhren bis zu zwei Metern Länge — erlebte sie eine Erneuerung.

Doch traten recht bald die bereits früher geschilderten Nachteile in die Erscheinung und einsichtige Unternehmen geboten daher der unerwünschten Erweiterung des Versicherungsschutzes baldigst abermals Einhalt. Es hatte sich von neuem erwiesen, daß bezüglich der Reparatur-Versicherung nur nach dem Wort gehandelt werden kann: „Alles oder nichts". Halbheit ist eine Unmöglichkeit. Das Gros der Gesellschaften heftet heute sein Augenmerk fast ausschließlich auf den Kern der Wasserversicherung, nämlich Vergütung der Schäden, die durch ausströmendes Wasser an Gebäudeteilen, Waren und Mobilien entstehen, sowie Ersatz der Haftpflichtansprüche aus solchen Ereignissen. Der Ausschluß dieser letzteren Extraversicherung ist übrigens u. E. nur noch eine Frage der Zeit, denn die reguläre Haftpflichtversicherung deckt diese Art Sachschäden naturgemäß in erster Linie. § 59 des VVG. zwingt dazu, daß bezüglich dieser Doppelversicherung recht bald Klarheit geschaffen wird. Außer dem wenig erfreulichen Wiedererstehen der Reparaturversicherung verdanken wir der verstärkten Konkurrenz eine Anzahl weit akzeptablerer Neuerscheinungen innerhalb der Branche, wie: Einführung von Kuponpolicen für Mobiliarversicherung, Außenversicherung, Mitversicherung von Kunst- und Liebhabergegenständen usw.

Um den durch die Konkurrenzverhältnisse eingetretenen Prämiendruck zu begegnen, wurde 1903 ein Verband der Wasserleitungs-Versicherungs-Gesellschaften gegründet, dem zunächst acht Unternehmen beitraten. Ihn ereilte allerdings recht rasch das Schicksal aller ersten Syndikatsbildungen. Man gründete, wehrte sich der Outsider und löste schließlich wieder auf. Wie dies bei einer sich in der ersten Entfaltung befindenden Branche nicht anders zu erwarten war, war diesem Verband von

vornherein keine lange Lebensdauer prophezeit worden. Jede einzelne Gesellschatt war ja damals zunächst bemüht, erst einigermaßen Boden unter den Füßen zu gewinnen. Außerdem fehlte auch das richtige Solidaritätsgefühl. Ueberdies waren einige Außenseiter vorhanden, die rücksichtslos die eigenen Interessen vertraten und die auch das Schicksal des ersten Wasserverbandes besiegelten. Damit soll nicht bewiesen sein, daß ein Verband der Wasserleitungsschäden-Versicherung überhaupt eine Unmöglichkeit wäre. Im Gegenteil, gerade jetzt, nachdem die Verbreitung der Wasserleitungsschäden-Versicherung ansehnlichen Umfang angenommen hat und gegen früher gefestigtere Erfahrungen vorliegen ist die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Gesellschaften dringender als je. Ein korporatives Vorgehen kann der Sparte zu einem noch wesentlicherem Aufschwung verhelfen und das Verständnis für sie heben. Noch sind ungezählte Interessenten für den Gedanken der Notwendigkeit dieses Zweiges zu erwärmen. Dazu ist es nötig, systematische Bearbeitung der Oeffentlichkeit über die oft ungeahnten Nachteile der Wasserschäden und ihre Folgen, Veröffentlichung entsprechender Statistiken und ähnliches mehr eintreten zu lassen. Dann wird es auch möglich sein, die Anwerbung neuer Versicherungen — deren Abschluß heute oft aus reiner Gefälligkeit geschieht — zu erleichtern.

Die Entwickelung der Wasserleitungsschaden-Versicherung Deutschlands befindet sich jedenfalls momentan in einem Stadium, das zugunsten ihrer Zukunft spricht.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. gemäß § 14 a. a. O. folgende Bestandsveränderungen genehmigt, und zwar:

durch Entscheidungen vom 29. Oktober 1913:

die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes

1. der Krankenkasse für die im Handelsgewerbe beschäftigten Personen, Techniker, Bureaubeamten und Werkmeister in Remscheid,
2. der Kranken- und Begräbniskasse des Kaufmännischen Vereins zu Cassel und
3. der Kaufmännischen Krankenkasse zu Iserlohn

auf die Krankenkasse für Kaufleute und Privatbeamte in Deutschland zu Barmen,

4. der Kranken- und Sterbekasse für Schlosser und Genossen verwandter Berufe zu Wiesbaden

auf die Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter in Hamburg;

durch Entscheidungen vom 11. November 1913:

5. der Vereins-Versicherungs-Bank für Deutschland, Aktiengesellschaft in Düsseldorf

auf die Deutsche Lebensversicherungsbank Arminia, Aktiengesellschaft in München,

6. der Witwen- und Waisenkasse für Offiziere und Militärbeamte in Berlin

auf den Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein a. G. in Stuttgart;

B. gemäß § 13 a. a. O. der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Gotha die Aufnahme des Betriebs der Einbruchdiebstahlversicherung im Deutschen Reiche durch Verfügung vom 7. November 1913 genehmigt.

II. Sodann ist folgenden, auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen durch Entscheidungen vom 29. Oktober 1913 unter Anerkennung als kleinere Vereine die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe erteilt worden, und zwar

1. der Krankenkasse hessischer Lehrer in Darmstadt,
2. dem Kranken-Unterstützungs-Verein Budenheim in Budenheim.

Berlin, den 25. November 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

280. 27./11. Gruner.

Versicherungswesen in Japan im Jahre 1912.

N.— Die gesamte wirtschaftliche Lage Japans im Jahre 1912 zeigt auf allen Gebieten eine gedeihliche und gesunde Weiterentwicklung. An dieser nimmt natürlich auch das Versicherungswesen entsprechenden Anteil. In der Lebensversicherung ist die Zahl der Versicherten von 1,156,244 im Jahre 1911 auf 1,291,882 gestiegen. Die 34 in Japan arbeitenden Lebensversicherungs-Gesellschaften (davon sind 33 reine Lebensversicherungs-Gesellschaften) haben im Geschäftsjahr 1911—12 eine Einnahme von 29,685,237 Yen*) (i. V. 25,225,437 Yen) zu verzeichnen, der eine Ausgabe von 15,414,881 Yen (i. V. 13,064,228 Yen) gegenübersteht. Die Versicherungssumme ist von 538,167,509 Yen auf 646,163,084 Yen und die Reserven sind von 59,346,734 Yen auf 71,086,410 Yen gestiegen. Die Militärpflichtversicherung wurde im Berichtsjahre von zwei Gesellschaften betrieben, während bis dahin sich nur eine Gesellschaft mit dieser Branche als Hauptgeschäft befaßte. Die Zahl der Versicherten hat sich hier um 23,236

*) 1 Yen = 2,0924 M.

erhöht; die Versicherungssumme ist von 19,492,700 Yen auf 23,194,800 Yen gestiegen. Eingenommen haben die beiden Gesellschaften im Berichtsjahre 893,345 Yen, während ihre Ausgaben 271,194 Yen betrugen. Die **Krankenversicherung** betreibt in Japan seit dem Jahre 1904 nur eine Gesellschaft. Sie hat im Berichtsjahre ganze drei Versicherte gehabt, während deren Anzahl im Vorjahre sich noch auf 13 belief. Die Versicherungssumme betrug 600 Yen (i. V. 2900 Yen), die Einnahme 8 Yen (i. V. 31 Yen); Schäden kamen in den beiden letzten Jahren überhaupt nicht vor.

Die 23 in Japan arbeitenden **Feuerversicherungs-Gesellschaften** deckten im Berichtsjahre Werte von insgesamt 1,282,135,148 Yen gegen 1,243,571,563 Yen i. V. An Prämien wurden vereinnahmt 10,640,321 Yen (i. V. 10,778,577 Yen) und die Schäden beliefen sich auf 7,727,269 Yen (i. V. 8,834,286 Yen). Das nominelle Aktienkapital dieser 23 Gesellschaften beträgt 50,500,000 Yen wovon 13,452,527 Yen eingezahlt sind. Die Reserven belaufen sich auf 7,201,385 Yen.

In der **Transportversicherung** betreiben 13 Gesellschaften die **Seeversicherung** und 7 Gesellschaften die **Frachtversicherung**. Die Seeversicherungs-Gesellschaften hatten eine Versicherungssumme von 75,039,743 Yen (i. V. 58,161,855 Yen), ihre Einnahmen betrugen 9,453,952 Yen (i. V. 7,846,676 Yen) und die Schäden beliefen sich auf 7,340,042 Yen (i. V. 5,956,794 Yen). Die Versicherungssumme der Frachtversicherungs-Gesellschaften ist von 3,119,866 Yen im Vorjahre auf 3,070,548 Yen im Berichtsjahre zurückgegangen, während sich ihre Einnahmen von 134,112 Yen auf 143,761 Yen erhöht haben. Die Ausgaben betrugen 69,162 Yen gegen 66,313 Yen im Vorjahre.

Außer den genannten Versicherungsbranchen gibt es in Japan noch eine **Versicherung gegen Veruntreuung** und eine **Versicherung für Maschinen und Dampfkessel**. Beide Arten werden von je einer Gesellschaft betrieben; erstere seit dem Jahre 1905, letztere seit dem Jahre 1909. Bei der Versicherungsgesellschaft gegen Veruntreuung waren im Berichtsjahre 1784 Personen gegen 902 Personen im Vorjahre versichert. Die Versicherungssumme ist dementsprechend von 1,160,068 Yen auf 1,918,219 Yen gestiegen. Die Einnahmen beliefen sich auf 20,712 Yen (i. V. 16,562 Yen) und die Ausgaben auf 5027 Yen (i. V. 3858 Yen). Bei der Maschinen- und Dampfkesselversicherung betrug die Versicherungssumme im Berichtsjahre 1,823,500 Yen gegen 1,428,600 Yen im Vorjahre. Die Einnahmen sind von 20,822 Yen auf 26,568 Yen, die Ausgaben dagegen nur von 18,423 Yen auf 20,588 Yen gestiegen. —

Bekanntlich wurde im Jahre 1912 das Gesetz über das Versicherungsgeschäft in Japan abgeändert und erweitert, wobei den ausländischen Gesellschaften der Geschäftsbetrieb in Japan sehr erschwert wurde.

Im übrigen verweisen wir auf die in Nr. 46 des vorigen Jahrgangs unserer Zeitschrift abgedruckten Tabellen, die die Entwicklung der japanischen Versicherungsgesellschaften im letzten Jahrzehnt darstellen.

Beantragte Aenderung der Ziffer 3 des § 1 des Handelsgesetzbuches.

Der Verband der deutschen Versicherungs-Beamten in München hat an den Reichskanzler folgende Eingabe gerichtet:

Die Schädigungen, welche sich aus der Fassung des § 1 Ziffer 3 des Handelsgesetzbuches für die Beamten der Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit sowohl bei der Rechtsprechung und den Wahlen der Beisitzer und der Gutachterausschüsse der Kaufmannsgerichte, als auch in bezug auf die für die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge gültigen Bestimmungen der Gewerbeordnung ergeben, veranlassen den unterfertigten Verband, den Herren Reichskanzler um die Vorlage einer Abänderung des HGB. bei den gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches zu bitten, durch welche

in § 1 Ziffer 3 die Worte „gegen Prämie" gestrichen werden, damit den reinen Gegenseitigkeitsgesellschaften die ihnen nach der praktischen Gestaltung der Dinge zukommende **Kaufmannseigenschaft** gesetzlich zuerkannt wird.

Begründung:

Prämie ist die in Geld bestimmte Vorausleistung des Versicherten dafür, daß der Versicherer die Versicherungsgefahr übernimmt. Den Gegensatz zur Uebernahme von Versicherung gegen Prämie soll nach Anschauung der Verfasser des HGB. die Versicherung auf Gegenseitigkeit bilden. Man stellt sich die Versicherung auf Gegenseitigkeit so vor, daß für die Uebernahme der Versicherung eine Gegenleistung in Geld vom Versicherten nicht gezahlt, sondern als Gegenleistung des Versicherten (statt einer Geldzahlung) vereinbart wird, daß er dem anderen Vertragsteil gegen seine Gefahr Versicherung gewährt. Nach dieser Vorstellung übernehmen bei einer Gegenseitigkeitsgesellschaft die bisherigen Genossen die Gefahr des neu hinzutretenden Genossen, während der neu in die Gesellschaft eintretende Genosse die Gefahren der anderen Genossen mitzutragen sich verpflichtet. Solche Gegenseitigkeitsgesellschaften aber, die ohne Prämienzahlung versichern, gibt es in der Wirklichkeit kaum. Der im HGB. aufgestellte Gegensatz einer „Versicherung gegen Prämie" und einer „Versicherung auf Gegenseitigkeit", d. h. ohne Prämie, ist rein begrifflich, rein theoretisch. Nach dem Reichsgericht (Bd. 14 S. 238 d. Entscheid. i. Zivilsachen) ebenso wie schon früher nach dem Reichsoberhandelsgericht (Bd. 9 S. 199) soll zwar der Charakter der Gegenseitigkeitsversicherung nicht dadurch aufhören, daß die Mitglieder Vorauszahlungen zu leisten haben, die später den Mitgliedern nicht voll zurückbezahlt, sondern für Schädenzahlungen, Rücklagen usw. angesammelt werden. Solche „Vorausleistungen" bei Gegenseitigkeitsgesellschaften sind aber praktisch nichts anderes als „Prämie" im versicherungstechnischen Sinne. Daher ist in der Praxis dieser Standpunkt des Reichsgerichts, Gegenseitigkeitsgesellschaften, welche Vorausleistungen des Versicherten, also Prämie, verlangen, der Kaufmannseigenschaft zu entkleiden, kaum durchführbar.

Private Gegenseitigkeitsgesellschaften, die nicht kaufmännisch organisiert sind, werden in Zukunft für die Versicherungspraxis wenig in Betracht kommen. Aber die kaufmännische Organisation allein, die sonst nach § 2 HGB. auch den in § 1 HGB. nicht genannten Betrieben die Kaufmannseigenschaft gibt, macht die reine Gegenseitigkeitsversicherung, d. h. solche Gesellschaften, bei denen nur an Mitglieder Versicherung gewährt wird, oder richtiger, bei denen man durch die Versicherungsnahme Mitglied wird, noch nicht zum Kaufmann, weil sie nach der herrschenden Theorie nicht als gewerbliche Unternehmungen zu betrachten sind, denn der § 2 HGB. bezieht sich nur auf „gewerbliche" Unternehmungen.

Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 hat in § 1 Abs. 2 auch die Beiträge der bei einer Gegenseitigkeitsgesellschaft Versicherten als „Prämien" bezeichnet und damit anerkannt, daß es heute eine Versicherung ohne Prämie nicht gibt. Damit ist der Zwiespalt gesetzlich geschaffen, daß „Prämie" im Sinne des § 1 Ziffer 3 HGB. etwas anderes bedeutet, als Prämie im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes und des praktischen Lebens. Den für die Praxis erforderlichen Ausgleich dieses Zwiespaltes wollte der Gesetzgeber in § 16 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 beheben, indem er darin bestimmte: „Die in betreff der Kaufleute im 1. und 3. Buche des HGB. gegebenen Vorschriften mit Ausnahme der §§ 1 bis 7 finden auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt." Danach werden auch die reinen Gegenseitigkeitsgesellschaften wie Kaufleute behandelt, ohne daß man sie zu Kaufleuten im juristischen Sinne des Wortes gemacht hat.

Die §§ 1 bis 7 HGB., die nach § 16 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht auf Gegenseitigkeitsgesellschaften angewandt werden sollen, regeln den juristischen Begriff des Kaufmanns. Man wollte vermeiden, eine Bestimmung zu treffen, aus der etwa für gewisse auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungseinrichtungen öffentlich rechtlichen Charakters (Hilfskassen, Feuersozietäten, Brandkassen usw.) der Kaufmannsbegriff hergeleitet werden könnte. Ferner sollte aus steuerrechtlichen Gründen den reinen Gegenseitigkeitsgesellschaften die Kaufmannseigenschaft nicht unmittelbar gesetzlich beigelegt werden. Daher wählte man den Umweg, daß auf die Gegenseitigkeitsgesellschaften die Vorschriften des HGB. nur „entsprechend" angewandt werden sollen. Das erste Buch des HGB. regelt folgenden Stoff: Handelsregister, Handelsfirma, Handelsprokura, Handelsvollmacht, Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, Handlungsagenten, Handelsmäkler. Hiernach sollte man annehmen, daß, wenn ein Angestellter bei einer Versicherungsgesellschaft gegen die Gesellschaft einen Anspruch durchzuführen hat, es keinen Unterschied mehr mache, ob die verklagte Gesellschaft eine Gegenseitigkeitsgesellschaft oder eine Aktiengesellschaft ist. Daß dieser Gesichtspunkt materiellrechtlich zutrifft, kann niemand bezweifeln. Aber für die formelle Seite der Sache, für die prozessuale Verfolgung der Ansprüche macht man hier und da Schwierigkeiten.

Einige Kaufmannsgerichte erklären sich für Klagen gegen Gegenseitigkeitsgesellschaften für nicht zuständig und sie werden in ihrer Stellungnahme durch einzelne Landgerichte unterstützt. Ihr Standpunkt ist: nach § 16 des Versicherungsaufsichtsgesetzes finden die Bestimmungen über Handlungsgehilfen auf Gegenseitigkeitsgesellschaften „entsprechende" Anwendung. §§ 1 bis 7 HGB., also gerade die Bestimmungen, die den Kaufmannsbegriff gesetzlich regeln, sollen auf die Gegenseitigkeitsgesellschaften nicht angewandt werden. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften sind nicht Kaufleute. Sie werden nur — materiell rechtlich — wie Kaufleute behandelt. Die Kaufmannsgerichte sind nur zuständig für Klagen gegen Kaufleute im eigentlichen Wortsinne, nicht gegen Betriebe, auf welche einzelne besonders hervorgehobene Bestimmungen des HGB. „entsprechend" angewandt werden sollen.

Auf Grund einer solchen Auffassung hat sich trotz § 16 für die Gerichtszuständigkeit von Klagen gegen Gegenseitigkeitsgesellschaften ein unerfreulicher Zweifelszustand gebildet. Dieser Auffassung gegenüber, die den Beamten der Gegenseitigkeitsgesellschaften den Austrag etwaiger Meinungsverschiedenheiten aus dem Anstellungsverhältnis ungemein erschweren, müssen wir immer wieder darauf hinweisen: Aus der Natur der Sache selbst, aus der Art der Beschäftigung und aus der Art, wie in solchen Anstellungsverhältnissen gearbeitet werden muß, ergibt sich kein Grund, die Beamten der Gegenseitigkeitsgesellschaften in prozessualer Hinsicht anders zu behandeln, wie die Beamten der Aktiengesellschaften.

Aus der Zuständigkeit für die Beamten der Gegenseitigkeitsgesellschaften würde sich auch das aktive und passive Wahlrecht derselben für die Beisitzerwahlen und die Gutachterausschüsse der Kaufmannsgerichte ergeben.

Die verspätete Anzeige vom Tode des Versicherten befreit die Versicherungsgesellschaft nicht unter allen Umständen von der Zahlungspflicht.

(Nachdruck verboten.)

Der Fabrikbesitzer Str., der bei der Versicherungsgesellschaft A. gegen die Folgen körperlicher Unfälle und im Fall des Todes mit 20,000 M versichert war, verstarb infolge eines am 16. Dezember 1911 erlittenen Unfalls. Der Unfall war vom Sohne des Verunglückten am 27. Dezember 1911 der Gesellschaft gemeldet worden. Als Str. am 29. Januar 1912 verstorben war, meldete seine Witwe am 10. Februar 1912 der A. das Ableben ihres Mannes und forderte die Versicherungssumme von 20,000 Mark. Die Versicherungsgesellschaft lehnte die Verpflichtung zur Zahlung mit der Begründung ab, die Anzeige vom Tode des Versicherten sei zu spät gemacht worden, wodurch sich die Hinterbliebenen nach den Versicherungsbedingungen aller Rechte aus dem Versicherungsvertrag begeben hätten. Denn der § 10 der Versicherungsbedingungen laute ausdrücklich: „Jeder Unfall ist binnen acht Tagen, der Tod binnen 24 Stunden anzuzeigen, andernfalls wird die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme frei". Daraufhin verklagte die Witwe Str. die A. beim Land-

gericht Breslau auf Zahlung, indem sie behauptete, die Versäumung der Anzeigepflicht schließe die Verpflichtung der A. zur Zahlung nicht aus, weil die Versäumung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhe, denn die in den Bedingungen festgesetzte Frist von 24 Stunden sei ihr nicht bekannt gewesen, da sie die Police nicht zur Hand gehabt habe und sich infolgedessen keine Kenntnis von der Bestimmung habe verschaffen können. Die I. Instanz erkannte auf Leistung eines Eids durch die Witwe: „Ich habe bis zum 9. Januar nicht gewußt, daß die A. nach den Versicherungsbedingungen vom Tode meines Mannes innerhalb 24 Stunden nach dem Ableben telegraphisch benachrichtigt werden mußte". Gegen dieses Urteil legte die Gesellschaft Berufung beim Oberlandesgericht Breslau ein, die jedoch zurückgewiesen wurde mit der Abänderung des Urteils I. Instanz, daß in der Eidesnorm das Wort „telegraphisch" in Wegfall zu kommen habe. Die Entscheidungsgründe der Berufungsinstanz sind etwa folgende: Nach dem Gutachten der Sachverständigen seien die Folgen des Unfalls eine Lungenentzündung gewesen, die schließlich mit einer Herzlähmung den Tod des Versicherten herbeigeführt habe. Eine bei rechtzeitiger Anzeige des Todes vorgenommene Sektion der Leiche würde ein anderes Resultat nicht ergeben haben. Im vorliegenden Falle handle es sich hauptsächlich um die Frage, ob trotz Nicht-Innehaltens der vertraglich festgesetzten Anzeigefrist der Klageanspruch der Witwe Str. begründet sei. Diese Frage sei aber zu bejahen. Denn der Klägerin stünden die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zur Seite. Nach den angezogenen Bestimmungen dieses Gesetzes könne sich die A. trotz der vereinbarten Anzeigepflicht nicht auf die Vertragsbestimmungen berufen, wenn bei der Witwe Str. weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorlägen. Nun sei als bewiesen zu erachten, daß die Klägerin zur Zeit des Todes ihres Mannes sich nicht im Besitz der Police befunden habe und daß sie auch die Bestimmungen über die Anzeigepflicht nicht kannte. Allerdings könne diese Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruhen, namentlich wenn man bedenke, daß der Erblasser sein Testament in ihrem Beisein gemacht und sie zur Allein-Erbin eingesetzt habe. Damals sei ihr die Adresse des Liegnitzer General-Agenten bekannt geworden. Indessen sei die Frage, ob die Witwe grobfahrlässig in der Versäumung der Anzeigepflicht gehandelt habe, deshalb zu verneinen, weil sie eine geschäftsungewandte Frau gewesen sei. Dazu komme, daß sie durch den Unfall ihres Mannes, durch dessen lange schwere Krankheit und schließlich durch seinen Tod sich in großer Aufregung befunden habe. Sie habe auch damit rechnen können, daß der den Verunglückten behandelnde Arzt sie auf die Anzeigepflicht aufmerksam machen würde. Wenn endlich die Söhne des Verstorbenen die Verletzung der Anzeigepflicht als Nachlässigkeit und Bummelei bezeichnet hätten, so ergäbe sich daraus noch nicht, daß die Klägerin sich grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe. Diese Entscheidung des Berufungsgerichts suchte die beklagte Versicherungsgesellschaft mit dem Rechtsmittel der Revision anzufechten. Der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts bestätigte jedoch das Urteil der 2. Instanz und wies die Revision zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 18. November 1913. Aktenzeichen VII. 360/13.)

sk.

Die deutsche Privat-Feuerversicherung im Jahre 1913.

Der Frankf. Ztg. wird aus Versicherungskreisen geschrieben:

„Wenngleich das Jahr 1913 noch nicht abgelaufen, eine abschließende Beurteilung des Verlaufes des deutschen Feuerversicherungsgeschäftes also heute nicht möglich ist, stimmen doch die Beobachtungen aller Feuerversicherer dahin überein, daß auch das laufende Jahr keine Besserung des seit 1911 anhaltenden ungünstigen Schadenverlaufes gebracht hat. Die zahlreichen und vielfach sehr erheblichen Schäden, von denen in den vergangenen Monaten besonders die Industrie und das Handelsgewerbe betroffen wurden, bilden in Verbindung mit sonstigen unerfreulichen Erscheinungen auf dem Versicherungsmarkt eine schwere Belastung des Geschäftes. Zu einer optimistischen Beurteilung der Lage besteht kein Anlaß. Nächst dem Schadenverlauf ist für den schließlichen Ausgang des privaten Feuerversicherungs-Betriebes naturgemäß die Höhe der Prämien und der Umfang der Aufwendungen (Unkosten) entscheidend. Beide Faktoren werden wesentlich beeinflußt durch die G e s t a l t u n g d e s W e t t b e w e r b e s der Versicherer untereinander. Während in den neunziger Jahren nur wenige neue Feuerversicherungs-Gesellschaften entstanden, setzte vom Jahre 1908 ab eine lebhafte Gründertätigkeit ein. In rascher Folge entstanden zahlreiche neue Gesellschaften. Daneben dehnten ältere Versicherungs-Unternehmungen, welche bisher die Feuerversicherung nicht geführt hatten, ihren Betrieb auf dieselbe aus. Die Leichtigkeit, mit der es gegenwärtig Interessentengruppen, Verbänden, Vereinen usw. möglich ist, zum Zwecke der Versicherung ihrer Mitglieder Sonderversicherungs-Institute ins Leben zu rufen und für diese die Zulassung zum Geschäftsbetriebe zu erlangen, wirkte weiter konkurrenzvermehrend. Endlich traten die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten (Sozietäten), deren Entwicklung ohnehin durch allerlei Privilegien auf dem Gebiete der Gesetzgebung, durch die Mitwirkung von Behörden und Beamten bei der Anwerbung von Geschäften usw. gefördert wird, über den Rahmen ihres ursprünglichen Geschäftsplanes hinaus, indem sie neue Versicherungszweige (z. B. Einbruchdiebstahl-, Wasserleitungsschäden-Versicherung usw.) aufnahmen, ihr Arbeitsgebiet erweiterten und nach mehr kaufmännischen Grundsätzen eine eifrige organisatorische und Werbetätigkeit entfalteten. Die nächste Folge dieser Vermehrung der Konkurrenz war eine maßlose Steigerung des vorher schon reichlich angespannten Wettbewerbes. Die älteren, gut fundierten, organisatorisch bestens gerüsteten Gesellschaften sahen ihren in langjähriger, unermüdlicher Arbeit erworbenen Besitzstand bedroht und trafen Maßnahmen zu dessen Schutze. Diese Maßnahmen bestanden

in erster Linie in einer Aufrüttelung, Verjüngung und Ausgestaltung der Außenorganisation. Andererseits waren natürlich auch die neuen Konkurrenten bemüht, sich, selbst unter Aufwendung sehr bedeutender Mittel, eine zweckentsprechende Organisation und mit Hilfe dieser einen ihre Kosten deckenden Versicherungsbestand zu schaffen. Nach dem Grade der Nachfrage stiegen die Ansprüche der für den Erwerb von Geschäften in Frage kommenden Organe (Generalagenten, Inspektoren, Agenten, Akquisiteure usw.), Reisespesen und sonstige Verwaltungskosten; letztere, auch unter dem Druck der allgemeinen wirtschaftlichen Teurung, erforderten erhöhte Aufwendungen und sehr bald ergaben die Jahresabrechnungen vieler Gesellschaften eine Anschwellung der Unkosten. Hand in Hand hiermit ging eine rückläufige Bewegung hinsichtlich der Prämien. Soweit diese für gewisse Kategorien von Risiken des Handels und der Industrie nach bestimmten Regeln, auf Grund umfassender statistischer Unterlagen unter Verzicht mancher Gesellschaft auf die Verfechtung ihrer Sonder-Wünsche durch Tarifvereinigungen einheitlich festgesetzt sind, traf dieser Nachteil hauptsächlich nur denjenigen außerhalb der Tarifvereinigung stehenden Privat- und öffentlichen Unternehmungen, welche der Auffassung waren, durch Unterbietung der Minimal-Tarifprämien leichter Erfolge erzielen zu können. In Ansehung des allgemeinen, nicht tarifierten Geschäfts war der verschärfte Wettbewerb dagegen um so deutlicher fühlbar. Der Rückgang der Prämien hält auch heute noch an und verhindert in Verbindung mit der augenfälligen Steigerung der Unkosten eine günstige Fortentwicklung des ganzen Geschäfts. Während die großen alten Gesellschaften infolge vorsichtiger Finanzpolitik meist gut fundiert, mit Hilfe ihres laufenden Versicherungsbestandes zu auskömmlicheren Prämien leichter in der Lage sind, die durch die Verhältnisse bedingten schweren Opfer zu bringen, bereitet dies den kleineren und jüngeren, finanziell und organisatorisch noch nicht hinreichend erstarkten Versicherern ganz außerordentliche Schwierigkeiten. In der Tat haben inzwischen auch bereits zwei mit großen Hoffnungen im Jahre 1910 gegründete Gesellschaften nach Erschöpfung ihrer Mittel sich fusionieren müssen, von denen die eine, welche geglaubt hatte, durch systematische Prämienunterbietung in kurzer Zeit einen ihre Kosten deckenden Geschäftsumfang erwerben zu können, sogar in eine recht prekäre Lage geraten war. Die steigende Tendenz der Unkosten auf der einen Seite, die Unmöglichkeit, angesichts des scharfen Wettbewerbs innerhalb der Privatversicherung und gegenüber dem Vorgehen der Sozietäten angemessene Prämiensätze aufrecht zu erhalten, auf der anderen Seite, wird die privaten Feuerversicherer zwingen, andere Maßnahmen zur Sicherung ihrer Existenz zu treffen. Ob dieses Ziel durch Aufnahme der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung, wozu bereits einige Anstalten übergegangen sind, erreicht oder besonders gefördert werden kann, erscheint umso zweifelhafter, als auch in diesen Branchen zurzeit ganz außerordentlich ungünstige Verhältnisse herrschen. Das sind ernste Ausblicke für die deutsche Privatfeuerversicherung. Anzeichen einer Bewegung behufs Schaffung großer privater Interessengruppen, in denen alle Versicherungszweige vereinigt sind und die, miteinander verbunden eine Verbilligung des gesamten Betriebes und eine bessere Rentabilität desselben anstreben, sind schon genügend vorhanden. Bei längerem Anhalten der geschilderten abnormen Verhältnisse wird die Konzentrationsbewegung weitere Fortschritte machen und neben den jüngeren Instituten dürfte auch manche ältere solide Gesellschaft in Gefahr geraten, ihre Selbständigkeit zu verlieren."

Das private Feuerversicherungswesen im Jahre 1907/1911.

(Schluß.)

Die Versicherungsgesellschaften gehören bekanntlich zu denjenigen Unternehmungen, bei denen das Aktien- oder Garantiekapital nicht als Betriebsfonds, sondern als Sicherheitsfonds anzusehen ist; es sind daher starke Einzahlungen auf diese Kapitale in der Regel nicht erforderlich und in Deutschland auch nicht üblich, ja bei alten gut entwickelten Gegenseitigkeitsvereinen sieht man von solchen Fonds vielfach ganz ab. Diese Vereine finden ihre Sicherheit in dem Grundsatze der Gegenseitigkeit. Das gesamte Aktienkapital der deutschen direkt arbeitenden Versicherungsgesellschaften hat betragen Ende 1902 392 Mill., Ende 1906 423 Mill. und Ende 1911 477 Mill. Mark, davon waren eingezahlt 90, 104 und 126 Mill. Mark dazu kommen Ende 1911 für die Rückversicherungsgesellschaften noch 128 Mill. Mark mit 32 Mill. Mark Einzahlung.

Mit besonderer Ausführlichkeit sind aus der Bilanz die Kapitalanlagen und deren allmähliche Entwicklung behandelt, weil sie nicht nur als Deckung für die Verpflichtungen der Anstalten gegenüber den Versicherten Bedeutung haben, sondern auch für den öffentlichen Geldmarkt erheblich ins Gewicht fallen, handelt es sich doch um einen jährlichen Nettozuwachs von mehr als 300 Millionen in den letzten Jahren. Die direkt arbeitenden Anstalten hatten, um nur die Zahlen für den Schluß des Jahres 1911 anzugeben, angelegt in Hypotheken 4586, in Policedarlehen 366, in Wertpapieren 320, in Darlehen an öffentliche Körperschaften 219, in Grundbesitz 146 und in sonstigen Anlagen 19, zusammen 5656 Millionen Mark. Während der letzten fünf Jahre ist vermehrt worden der Bestand an Hypotheken um 34, an Policedarlehen um 46, an Wertpapieren um 21, an Darlehen an öffentliche Körperschaften um 114, an Grundbesitz um 29, der gesamte Bestand um 36 vom Hundert des Bestandes Ende 1906. Bei den Wertpapieren ist der Zuwachs an dem Bilanzwerte gemessen, am Nennwerte gemessen stellt er sich auf 25 vom Hundert; seit 1902 ist der Bilanzwert der Wertpapiere um 41, der Nennwert um 49 vom Hundert gestiegen. Bei den Rückversicherungsgesellschaften stehen bei den Kapitalanlagen die Wertpapiere in erster Linie: Ende 1911 141 Millionen Wertpapiere von 197 Millionen Anlagen insgesamt.

Was den Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmungen für den öffentlichen Geldmarkt außer der Höhe des Bedarfs eine besondere Bedeutung verleiht, ist die Gleichmäßigkeit dieses Bedarfs, was an Vergleichen

mit dem Anlagebedarfe der Sparkassen und der Hypothekenbanken seit 1905 erläutert wird. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Jahre 1907 und 1908 sind auch an den Versicherungsgesellschaften nicht spurlos vorübergegangen, sie haben diese aber nicht entfernt in dem Maße stören können wie die Sparkassen und die Hypothekenbanken. In normalen Jahren ist der Netto-Anlagezuwachs der deutschen Versicherungsgesellschaften fast halb so groß wie die Zunahme des zinsbar angelegten Vermögens aller öffentlichen Sparkassen in Preußen und der Zuwachs ihres Hypothekenbestandes beträgt mehr als die Hälfte des Zuwachses bei allen deutschen Hypothekenbanken.

Der Bilanzgewinn kann auf drei Quellen zurückgeführt werden, den Betriebsgewinn, die Nettoerträge der Vermögensverwaltung und den sonstigen Gewinn Die Arbeit führt das für die Sachversicherungsaktiengesellschaften durch und erläutert die Ergebnisse durch graphische Darstellungen. Es wird dadurch auch dem Laien klar gemacht werden, daß die Feuerversicherung — denn die ist hier ja ausschlaggebend — keineswegs so gewinnbringend ist, wie vielfach vermutet wird. Die Vermögensverwaltung muß stets einen guten Zuschuß bringen. Wir wollen hier nur die Ergebnisse für die Jahre 1907 und 1911 mitteilen, die ganz entgegengesetzte Verhältnisse aufweisen. Von dem Bilanzgewinne kamen 1907 auf den Betriebsgewinn in aufsichtspflichtigen Zweigen 71, auf die Vermögenserträge 24 und auf den sonstigen Gewinn 5 vom Hundert, dagegen im Jahre 1911 auf den Betriebsgewinn 17, auf die Vermögenserträge 53 und auf den sonstigen Gewinn 30 vom Hundert. Der geringe Anteil der Vermögenserträge an dem Gewinne des Jahres 1907 beruht darin, daß die Gesellschaften 3½ Millionen Mark für Kursverluste zu verrechnen hatten. Der aus den Betriebsgewinnen herrührende Anteil ist im Jahre 1911 infolge der zahlreichen und schweren Brandschäden des außerordentlich heißen und trockenen Sommers auf einen geradezu geringfügigen Betrag gesunken.

Mit dem Anwachsen des Geschäftsumfanges ist auch der zu verteilende Gewinn von Jahr zu Jahr gewachsen. Er betrug bei der Gesamtheit der deutschen Unternehmungen mit Ausschluß der Rückversicherungsgesellschaften in den einander folgenden Jahren der Berichtsperiode 167, 179, 199, 212 und 215 Millionen Mark. Davon wurden den Versicherten 118, 126, 138, 148 und 158 Millionen teils bar ausgezahlt, teils zu ihren Gunsten verrechnet oder angelegt. Von den verbleibenden Resten von 49, 53, 61, 64 und 57 Millionen wurden 21, 22, 25, 27, und abermals 27 Millionen an die Aktionäre und Garanten ausgeschüttet. In der Lebensversicherung im besonderen hat sich der Anteil der Versicherten am Bilanzgewinn in den ersten vier Jahren auf 85 vom Hundert gehalten und ist im letzten Jahre auf 87 vom Hundert gestiegen; der Anteil der Aktionäre und Garanten ist von 5,4 allmählich auf 4,9 vom Hundert herabgegangen.

Die privaten deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1912.

(Schluß).

N.— Im weiteren behandelt der Bericht der B. B.-Z. das Reskript des Kaiserlichen Aufsichtsamtes vom 9. April cr., betreffend Lebensversicherung in Verbindung mit Darlehen, das in letzter Zeit vielfach Gegenstand der öffentlichen Kritik war. Das Amt spreche sich nicht gegen Policendarlehen aus, sondern es verwerfe lediglich die Unsitte, daß Lebensversicherungsagenten sich auch mit der Vermittlung oder Gewährung von Darlehen befassen und dabei den Abschluß einer Lebensversicherung zur Voraussetzung für die Darlehnsbewilligung oder umgekehrt das Darlehnsangebot zum Lockmittel für ihr Lebensversicherungs-Agenturgeschäft machten. Es liege auf der Hand, daß die segensreiche Institution der Lebensversicherung durch eine solche unfaire Art der Werbetätigkeit gar zu leicht zu unlauteren Zwecken mißbraucht und Spekulationen dienstbar gemacht werde, die zu einer Uebervorteilung der Versicherungsnehmer wie der Gesellschaft führten, weshalb es als ausgeschlossen zu betrachten sei, daß die Leitungen unserer deutschen privaten Versicherungs-Gesellschaften Mitarbeiter der vom Amte geschilderten Art duldeten.

Sehr wahr bemerkt der Bericht hierzu, daß es sich hier nur darum handeln könne, daß das dunkle Treiben solcher Vermittler infolge geschickter Manipulationen nicht sofort erkannt werde und trotz aller großen, bei den Gesellschaften üblichen Vorsicht gelegentlich derartige Spekulationsversicherungen gegen den Willen der Gesellschaft zur Annahme gelangten. Das werde auch bei Anwendung der in dem Reskript vom Amte empfohlenen Mittel nicht ganz zu verhindern sein.

Im übrigen wäre es durchaus verfehlt, zu verallgemeinern und jegliche Verbindung von Lebensversicherung und Darlehensgeschäft zu verwerfen. Es gebe zweifellos auch durchaus reelle Geschäfte dieser Art, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus berechtigt und sogar wünschenswert seien.

Alsdann werden die von den Aufsichtsbehörden Deutschlands und der Schweiz alljährlich herausgegebenen Berichte erwähnt. Bezüglich des Eidgenössischen Versicherungsamtes in Bern wird hervorgehoben, daß dieses in seinem jüngsten Bericht über das schweizerische Versicherungsgewerbe im Jahre 1911 wieder den löblichen Grundsatz offenbare, sich bei der Betätigung seiner Aufgaben von einer bureaukratischen, der Versicherungspraxis fremd gegenüberstehenden Auffassung freizuhalten (von unserer deutschen Aufsichtsbehörde kann man das gleiche nicht immer behaupten. D. R), was einer ersprießlichen, freiheitlichen Weiterentwicklung des Versicherungswesens nur förderlich sei. Allerdings sei es für eine Aufsichtsbehörde eine äußerst schwierige Aufgabe, die Bedürfnisse der Praxis, die bei den einzelnen Gesellschaften in vieler Beziehung durchaus individuell zu beurteilen seien, objektiv zu erfassen und sich bei der Aufsichtsbetätigung ebensosehr von theoretischer Einseitigkeit wie von bedenklicher Nachgiebigkeit freizuhalten. Und es zeuge schon in be-

sonders hohem Maße von fachmännischem Scharfblick und von Vorurteilslosigkeit einer Aufsichtsbehörde, wenn es ihr im großen und ganzen gelinge, den goldenen Mittelweg zu finden und zu gehen.

Ueber die neue, durch das Reich erfolge Besteuerung der Versicherungsverträge sagt der Bericht, daß, wenn das neue Reichsstempelgesetz die schlimmsten Nachteile des Gesetzentwurfs nicht aufweise und insbesondere dessen ungeheuere Steuersätze, deren Annahme einer Erdrosselung des Versicherungswesens gleichgekommen wäre, eine erhebliche Reduktion — bei der Lebensversicherung auf die Hälfte — erfahren habe, so sei das in erster Linie dem allseitigen nachdrücklichen Widerspruch der großen Interessenverbände der Privatversicherung, des Handels sowie der Industrie zuzuschreiben, die in zahlreichen Eingaben an Regierung und Reichstag auf die Mängel und Härten des Entwurfes hingewiesen und Abänderungsvorschläge gemacht hätten.

Leider hätten es allerdings die maßgebenden Faktoren im Reich und in den Bundesstaaten schon längst verlernt, bei der Steuergesetzgebung finanzwissenschaftliche Grundsätze zu befolgen oder auch nur die elementaren Regeln einer wirtschaftlich gerechtfertigten Steuerpolitik zu beachten. Ausschlaggebend seien vielmehr meist fiskalische Rücksichten, und die Steuerschraube werde blindlings da angesetzt, wo man ein paar Millionen herausholen zu können glaube (beim Versicherungsstempel rechnet man auf 36 Millionen). Unter diesem Gesichtspunkte erkläre sich auch die Besteuerung der Lebensversicherungen, die sich im Grunde genommen als eine Besteuerung der Minderbemittelten charakterisiere, weil vorzugsweise die wirtschaftlich Schwachen, die nur mit Mühe und nicht selten unter wirtschaftlichen Entbehrungen die Prämien aufbringen könnten, ihr Leben versicherten. Und wenn der Reichsschatzsekretär im Reichstag seiner Befriedigung darüber Ausdruck gegeben habe, daß es ihm gelungen sei, Handel, Verkehr, Industrie und die breiten Massen bei der Wehrsteuervorlage verschont zu haben, so habe er offenbar nicht an den Versicherungsstempel gedacht, der seiner optimistischen Auffassung durchaus widerspreche.

Im übrigen aber sei die einheitliche Besteuerung der Versicherungsverträge durch das Reich im Hinblick auf die bisherigen trostlosen Zustände nur zu begrüßen. Allerdings müßten diese Vorteile teuer erkauft werden. Das Gesetz trage deutlich die Merkmale einer überstürzten Abfassung zur Schau. So gehe z. B. aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht hervor, daß der Prämienstempel für die Lebensversicherungen eine jährlich wiederkehrende Abgabe sein soll.

Zu der Frage, ob öffentliche Taxämter oder private Taxatoren vorzuziehen seien, äußert sich der Bericht dahin, daß für alle Taxen die Zuverlässigkeit der Person des Taxators, seine Sachkenntnis und seine Redlichkeit die Hauptsache sei. Für die Gesellschaften komme es deshalb darauf an, ihre Sachverständigen zu überwachen und zu kontrollieren, und das sei den Gesellschaftsleitungen weit eher möglich gegenüber den privaten Taxatoren als gegenüber den Taxämtern. Auch seien die Gesellschaften den privaten Taxatoren gegenüber weit eher in der Lage, die Berücksichtigung ihrer eignen Erfahrungen durchzusetzen, so daß für vorsichtig arbeitende Gesellschaften private Taxatoren nicht nur ausreichend, sondern sogar geeigneter seien. Gegen unrichtige Taxen seien Taxämter kein Universalheilmittel. Eigene Aufmerksamkeit und stete Beobachtung des eigenen reichen Materials werde stets die Hauptsache bleiben.

Beim Kapital Sonderbestrebungen im Lebensversicherungswesen wird der „Abstinenz" in Hamburg Erwähnung getan, und dazu bemerkt, daß der Verfasser des Berichts der Frage, ob sich die Theorie der „Abstinenz" in der Praxis als richtig erweist, durchaus skeptisch gegenüber steht. Und das u. E. mit Recht.

Für die Rückschläge ungesunder Gründungstätigkeit auf dem Gebiete des Versicherungswesens habe die um die Mitte dieses Jahres erfolgte Fusion der „Vereinsversicherungsbank für Deutschland A.-G. zu Düsseldorf" einen schlagenden Beweis geliefert. Die Fusion sei zweifellos der Einsicht zuzuschreiben, daß der Geschäftsbetrieb sich viel zu teuer gestaltete, nachdem das glänzende Fiasko der Gemeinnützigkeit einen dicken Strich durch alle Rechnungen der Gemeinnützigkeitstheoretiker gemacht habe.

Der Vorwurf, mit der Hineintragung parteipolitischer Grundsätze in das Versicherungswesen begonnen zu haben, wird in erster Linie der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten gemacht. Nachdem diese die Lebensversicherung großagrarischen Zwecken dienstbar gemacht hätten, konnte die Ende 1912 von den freien Gewerkschaften und den sozialdemokratischen Konsumvereinen bewerkstelligte Gründung der „Volksfürsorge" A.-G. in Hamburg, die das für die sozialdemokratischen Kreise geeignetste Volksversicherungsgeschäft aufgenommen hat, keine Verwunderung mehr erregen. Das Vorgehen Dr. Kapps und Genossen, der Gründer der Sozietäten, mit ihrer Verunglimpfung der „privaten Erwerbsgesellschaften" sei der Sozialdemokratie Wasser auf die Mühle in ihrem Kampf gegen das „private Kapital" gewesen. Auch das Schlagwort „Gemeinnützigkeit" paßte ihr vorzüglich bei der Propaganda für ihre „auf der Basis der Solidarität" errichtete, um „kapitalistischen Erwerbscharakter" befreite Volksversicherung. In der Erkenntnis, daß das Streben der Sozialdemokratie in erster Linie darauf gerichtet sei, mit Hilfe der Versicherung sich in immer weitere Volkskreise Eingang zu verschaffen, um durch den Klassenhaß fördernde Hetzarbeit sich immer mehr Anhänger verschaffen und vor allem ihre Parteikasse stärken zu können, fühlten sich die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften veranlaßt, Abwehrmaßnahmen zu treffen. Diese gipfelten in der Gründung der „Deutschen Volksversicherung Aktien-Gesellschaft zu Berlin", deren Gründung im Bericht im Gegensatz zu der Meinung vieler Anderer als sehr lobenswert bezeichnet wird.

Unter dem Druck der Verhältnisse hätten auch die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten die Volksversicherung aufgenommen, von deren Einführung sie ursprünglich abgesehen hatten, weil, wie es in der Denkschrift vom 4. Februar 1910, die dem Generallandtag

der ostpreußischen Landschaft vorgelegt worden war, heiße, bei dieser Versicherung auf nennenswerten Gewinn nicht gerechnet werden könne, was, nebenbei bemerkt, fürwahr ein sonderbares Licht auf die „Gemeinnützigkeit" der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten werfe.

Von dem inzwischen aufgelösten sog. Kapp-Kartell sagt der Bericht: „Daß sich einige deutsche, die Volksversicherung betreibende Lebensversicherungsgesellschaften, wie „Friedrich Wilhelm", „Wilhelma", „Iduna" und andere dazu herbeiließen, ein Abkommen, das sogenannte „Kapp-Kartell", mit den Sozietäten abzuschließen, durch das eine Verständigung über verschiedene Fragen der Volksversicherung, z. B. den Wettbewerb, die Gestaltung der Versicherungsbedingungen usw., erreicht werden sollte, und somit dem Hauptgegner der privaten Lebensversicherung die Hand zu reichen, heißt den Ast absägen, auf dem sie selber sitzen."

Diesen allgemeinen Ausführungen schließt sich der statistische Teil des Berichts an, der eine Fülle reichen Materials enthält, dessen nähere Besprechung hier zu weit führen würde.

Zur Tagesgeschichte.

-oz.- **Keine Auflösung der Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung.** Zu der von einer österreichischen Fachzeitschrift gebrachten Nachricht, die Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung stehe vor ihrer Auflösung, können wir folgendes mitteilen: Schon seit längerer Zeit bestehen zwischen den beiden Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft den Herren Dr. Wilhelm Schaefer in Hannover und Dr. Gustaf Hahn in Halle Meinungsverschiedenheiten, die sich in letzter Zeit ziemlich scharf zugespitzt haben. Das dritte Mitglied des Vorstandes, Herr Dr. Worms in Cöln suchte zu vermitteln, da es ihm aber nicht gelang, eine Einigung der beiden anderen Herren herbeizuführen, schied er freiwillig aus dem Vorstand der Gesellschaft aus. Da Herr Dr. Hahn nun einsah, daß unter diesen Umständen eine Aenderung in der Besetzung des Vorstandes eintreten müsse, bat er Herrn Dr. Schaefer als Vorsitzenden des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Verhältnisse geklärt werden sollten. Dieser Bitte hat nun Herr Dr. Schaefer insofern entsprochen, als er zwar eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder auf den 13. Dezember cr. nach Berlin einberief, als einzigen Punkt aber auf die Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft setzte. Eine Auflösung der Gesellschaft ist jedoch keineswegs in der Absicht der Mehrzahl der Mitglieder gelegen, vielmehr beabsichtigt $^{2}/_{3}$ der Mitgliederzahl beim Amtsgericht in Halle Antrag zu stellen, daß sie ermächtigt werden, entweder selbst eine Mitgliederversammlung einzuberufen oder auf die Tagesordnung der bereits einberufenen Versammlung die Punkte zu setzen: 1. Besprechung der Lage. 2. Neuwahlen zum Vorstand. — Soweit die Tatsachen. Unter diesen Umständen ist, da die Majorität der Mitglieder für das Fortbestehen der Gesellschaft eintritt, deren Auflösung nicht zu erwarten. Im Gegenteil, die Gesellschaft beabsichtigt nach wie vor ihre großen Pläne weiter durchzuführen, die u. a. auch in der Herausgabe eines Korrespondenzblattes bestehen. Außerdem will die Gesellschaft im Verein mit österreichischen Gelehrten (vor allem mit Herrn Dr. Leimdörfer) planmäßig vergleichende Studien über Recht, Wirtschaft, Technik und Politik der Feuerversicherung in die Wege leiten. — Es wäre wirklich sehr bedauerlich, wenn die rührige Gesellschaft, die bisher so ausgezeichnete Arbeiten veröffentlicht und damit ihre Existenzberechtigung voll und ganz bewiesen hat, nach so kurzer Lebensdauer wieder von der Bildfläche verschwinden würde. Die Gesellschaft hat bisher alles gehalten, was sie versprochen hat und man darf von ihr erwarten, daß sie bei der weiteren Durchführung ihrer Pläne die versicherungswissenschaftliche Literatur auch fernerhin um wertvolle und gediegene Arbeiten bereichern wird. Wir hoffen daher zuversichtlich, daß die bevorstehende Mitgliederversammlung eine Klärung der Verhältnisse herbeiführen und damit das Fortbestehen der Gesellschaft sichern wird.

—oz— **Herr Dr. Kapp bläst zum Rückzug.** Wie die „Deutsche Versich.-Presse" berichtet, hat Herr Dr. Kapp an alle Provinzial-Lebensversicherungsanstalten die Aufforderung gerichtet, die aggressive Kampfesweise gegen die privaten Lebensversicherungsgesellschaften einzustellen. Herr Dr. Kapp scheint also allmählich zur Einsicht zu kommen, daß die gehässige, ans Tolle grenzende Bekämpfung der privaten Lebensversicherungsgesellschaften ihm und den unter seinen Fittichen stehenden Anstalten mehr schadet, als den angefeindeten privaten Gesellschaften. Die Art und Weise, wie die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten die unliebsame Konkurrenz bekämpfen, muß auch selbst bei den Freunden dieser Anstalten öfters ein Kopfschütteln hervorgerufen haben. Die Ueberzeugung, daß es nicht so weitergehen kann, kommt ja bei den „Oeffentlichen" reichlich spät, doch wird man auf seiten der Privatgesellschaften die anscheinend ernste Absicht Herrn Dr. Kapps, hier endlich Remedur zu schaffen, als guten Willen anerkennen. Bei der Macht des Herrn Generallandschaftsdirektors und seinem direkten Einfluß auf die „Oeffentlichen" darf man auch erwarten, daß diese seiner Weisung folgen. Es kann ihnen nur zum Vorteil gereichen. Denn wer so schimpft und schreit, ist immer im Unrecht. Und, daß öffentliche und private Versicherungen auch friedlich miteinander leben können, beweisen die im großen und ganzen guten Beziehungen, die zwischen den Feuersozietäten und privaten Feuerversicherungsgesellschaften bestehen.

Monopolisierung in der Schweiz. Die von uns bereits angekündigte Erklärung des Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften zu der bekannten, vom B. B.-C. gebrachten Nachricht ist nunmehr erfolgt und lautet folgendermaßen: 1. In der Schweiz denkt heute kein Mensch, geschweige denn maßgebende politische Kreise, an die Monopolisierung des gesamten Versicherungswesens, denn dem Eidgenössischen Versicherungsamt ist nach einem Schreiben vom 11. November 1913 „von der Monopolisierung des

gesamten Versicherungswesens in der Schweiz nichts bekannt.“ Eine umfassende Monopolaktion, die schon „ab 1916“ ihre Früchte zeitigen soll, würde auch gründliche und zeitraubende jedermann erkennbare Vorarbeiten erfordert haben, zumal in der Schweiz, wo die Entscheidung über so tiefgreifende Fragen des Wirtschaftslebens nicht in der beweglichen Hand eines allmächtigen Ministers, sondern beim Gesamtvolke liegt. 2. Die bisherigen Leistungen des Bundes auf dem Gebiete der Sozialversicherung beschränken sich auf den Erlaß des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Das Gesetz fördert die freiwillige Krankenversicherung durch Bundesbeiträge. Lediglich für die Unfallversicherung eines Teiles der industriellen und gewerblichen Angestellten und Arbeiter besteht eine, mit dem Monopolrecht ausgerüstete öffentliche Versicherungsanstalt. Das Krankenversicherungsgesetz tritt am 1. Januar 1914 in Kraft. Die Unfallversicherungsanstalt wird voraussichtlich am 1. Januar 1916 ihre Tätigkeit beginnen. Diese Bundesinstitutionen nehmen sich neben den reichsdeutschen Sozialversicherungsgesetzen gewiß recht bescheiden aus. 3. Mit der Monopolisierung anderer Versicherungsbranchen hat sich der Bund noch nie befaßt, und er befaßt sich auch heute nicht mit ihr. Lediglich eine, aus der Mitte der Bundesversammlung gestellte Motion harrt zur Stunde noch der Prüfung und Begutachtung durch den Bundesrat. Die Bundesregierung ist nämlich 1911 eingeladen worden, „die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob der Bund nicht eine Mobiliarversicherung mit oder ohne Staatsmonopol errichten soll.“ Aehnliche Motionen — nur strengerer Observanz — sind bekanntlich vor Jahren schon in Parlamenten deutscher Gliedstaaten gestellt worden. 4. Die meisten Kantons der Schweiz besitzen staatliche Gebäudeversicherungsanstalten. Eine Reihe dieser Einrichtungen blickt auf einen Bestand von hundert und mehr Jahren zurück. Die Mobiliarfeuerversicherung ist in einem einzigen Kantone monopolisiert. Ein zweiter Kanton soll, wie man hört, sich demnächst mit einem gleichartigen Projekt befassen.

Zur Fusion „Frankfurter Allgemeine“ — „Neptun“. Wie das „Leipziger Tageblatt“ erfährt, soll sich in den Kreisen der „Neptun“-Aktionäre eine Opposition gegen die Fusion mit der „Frankfurter Allgemeinen“ geltend machen. Es soll sich eine Mehrheit gegen diese Fusion vereinigt haben. — Wir glauben kaum, daß diese Mehrheit die Fusion verhindern wird.

Handelskammern und öffentliche Lebensversicherungsanstalten. Die Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig stimmte in ihrer letzten Vollversammlung folgenden Ausführungen zu: Bezüglich der Bestrebungen des Verbandes der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten, die Handelskammer für sein Unternehmen zu interessieren, erkennt zwar die Handelskammer die Bedeutung der auch von den privaten Lebensversicherungs-Anstalten gepflegten Volksversicherung für weite Kreise unserer Bevölkerung an. Sie ist aber nicht in der Lage, den vom Verbande der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten geäußerten Wünschen, sein Unternehmen durch Empfehlung zu unterstützen, zu entsprechen. Denn sie hält sich nicht für berechtigt, in den zwischen dem Verbande und den privatrechtlichen Versicherungs-Gesellschaften entbrannten Konkurrenzkampfe Stellung zu nehmen. Die Handelskammer müsse sich daher auch gegen eine Parteinahme der Regierungsbehörden für die eine oder andere der beiden Konkurrenten aussprechen.

***North British and Mercantile in London und Edinburg.** Die Gesellschaft wurde gegründet im Jahre 1809 und begeht heute die Feier des 50jährigen Bestehens ihres deutschen Geschäftsbetriebes. Die Gesellschaft betreibt das Feuerversicherungsgeschäft in Deutschland auf Grund der ihr erteilten staatlichen Konzession seit dem Jahre 1863 nach den im deutschen Privatfeuerversicherungswesen geltenden und seitens der Aufsichtsbehörde genehmigten Grundsätzen; sie ist an den Versicherungen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft, ebenso wie an den Versicherungen zahlreicher städtischer Gemeinden hervorragend beteiligt und hat heute eine jährliche Prämieneinnahme von mehr als 6,000,000 M. Die Direktion der Gesellschaft für Deutschland, der die selbständige Verwaltung des deutschen Geschäftsbetriebes unterstellt ist, hat ihren Sitz in Berlin; außerdem hat die Gesellschaft in Deutschland 35 Generalagenturen eingerichtet, welche mit ca. 6200 Unteragenten für den Geschäftsbetrieb tätig sind. Die Gesellschaft haftet den Versicherten mit ihrem gesamten Vermögen; als sofort greifbare Sicherheit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im hierländischen Geschäftsbetrieb haften insbesondere *folgende Werte:* 800,000 M Wert des mit keiner Hypothek belasteten Grundstückes der Gesellschaft zu Berlin, Oranienburgerstraße 60/63, 2,726,400 M Depot bei der Reichshauptbank in Berlin, über das nur das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin zugunsten der deutschen Versicherten verfügen kann. Die North British and Mercantile gründete schon im Jahre 1896 für ihren deutschen Geschäftsbetrieb eine Pensionskasse, zu der sie alljährlich bedeutende Zuschüsse zu leisten sich verpflichtet hat. Diese Pensionskasse wird durch Beamte aus dem deutschen Geschäftsbetriebe verwaltet und gewährt ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Pension resp. Witwen- und Waisenrente. Die Gesellschaft hat anläßlich ihres Jubiläums den in ihren deutschen Geschäftsbetrieben tätigen Beamten angemessene Gratifikationen bewilligt und vereinigt ihre Generalagenten und Beamte, von denen eine große Anzahl seit mehr als 25 Jahren in ihren Diensten steht, am 4. Dezember zu einer Feier im Hotel Adlon, an der auch die Direktoren befreundeter Gesellschaften sowie Vertreter der deutschen bezw. Berliner Feuer-Assekuranz teilnehmen werden.

—y. **Vom Auto-Kasko-Verband.** Die Herbstgeneralversammlung des Verbandes hat in Nürnberg am 9. und 10. November dieses Jahres stattgefunden. Es hat sich dabei, wie die „Monatsblätter“ der „Albingia“ berichten, ergeben, daß eine derartige periodische Aussprache über allerlei Zweifelsfragen, die bei der raschen Entwicklung des Automobilismus täglich auftauchen, und

über die Qualität und den Verlauf der verschiedenen Risiken, von großem Wert ist, so daß man sagen kann, daß mit jeder derartigen Zusammenkunft das Gefühl der Gemeinsamkeit der Interessen und damit die Idee des Verbandes überhaupt eine wesentliche Stärkung erfährt. Aus den zur Verhandlung gelangten Punkten sei hervorgehoben, daß nunmehr die Anlegung einer Statistik nach einem bestimmten Schema für alle Gesellschaften obligatorisch beschlossen worden ist, die dann in der Zentrale des Verbandes gesammelt werden soll. Aus dieser Statistik wird sich nach einer Reihe von Jahren ergeben, ob die zurzeit gültigen Prämien und Bedingungen, worüber berechtigte Zweifel zulässig sind, überhaupt mit einiger Sicherheit eine Rentabilität des Geschäftes gewährleisten, und welche Punkte des Tarifgebäudes der bessernden Hand am dringendsten bedürfen.

Mitgliederversammlung des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Die Vorträge, die bei den am Freitag, den 12. und Sonnabend, den 13. Dezember d. J. stattfindenden Mitgliederversammlungen des Vereins gehalten werden, behandeln alle das Thema „Versicherung und Krieg". Im einzelnen werden folgende Vorträge gehalten: In der Abteilung für Versicherungsrecht und -Wirtschaft am 12. Dezember:

Vortrag des Herrn Generalsekretärs Dr. jur. et. rer. pol. Brüders (Berlin):

Transportversicherung und Krieg.

Am 13. Dezember:

Vortrag des Herrn Privatdozent Dr. jur. Kaskel (Berlin): Sozialversicherung und Krieg.

In der Abteilung für Versicherungs-Mathematik am 12. Dezember:

Vortrag des Herrn Mathematiker Binder (Berlin): Kriegssterblichkeit.

In der Abteilung für Versicherungsmedizin am 13. Dezember:

a) Vortrag des Herrn Prof. Dr. med. Florschütz (Gotha): Kriegssterblichkeit.

b) Vortrag des Herrn Dr. med. v. Oettingen (Berlin)- Kriegschirugie (mit Lichtbildern aus dem Balkankriege).

In der Allgemeinen Mitglieder-Versammlung am Sonnabend, den 13. Dezember erstattet zunächst der Geschäftsführer den Geschäfts- und Finanzbericht. Als zweiter (wissenschaftlicher) Teil werden folgende Vorträge gehalten:

a) Vortrag des Herrn Direktor Dr. jur. Mueller (Gotha):

Finanzielle Kriegsbereitschaft der Privatversicherung.

b) Vortrag des Herrn Regierungsrat Dr. jur. Bruck (Berlin):

Lebensversicherung und Krieg.

c) Vortrag des Herrn Dr. jur. Conradt (Kiel): Feuerversicherung und Krieg.

Die Vorträge finden im Preußischen Abgeordnetenhause zu Berlin statt.

Erhöhung der industriellen Feuertarife in Oesterreich-Ungarn. Wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" erfährt, sind die als dringend notwendig geforderten Erhöhungen der industriellen Feuerversicherungstarife nunmehr endlich wenigstens teilweise definitiv zum Beschlusse erhoben worden. Diese Erhöhungen betreffen bei 24 verschiedene Risiken-Posten und darunter insbesondere Textil- und Holz-Industrie-Risiken. Die erhöhten Tarife sollen spätestens am 1. Januar 1914 in Kraft treten und daher mit diesem Tage zur Anwendung gelangen.

Fusion der Aussiger Brandschadenkasse mit dem St. Florian in Eger. Die Fusionsverhandlungen zwischen der Brandschadenkasse der Deutschen Bezirke Böhmens in Aussig mit dem St. Florian in Eger sind nunmehr perfekt geworden. Die wichtigsten Punkte des Fusionsübereinkommens sind nach der „Oesterr. Revue" folgende: Die Aussiger Kasse tritt mit dem 1. Januar 1914 zwecks allmählicher Verschmelzung mit dem „St. Florian" in Eger in Liquidation und bestellt diesen zu ihrem Liquidator. Der „St. Florian" führt diese Liquidation auf seine Gefahr und Kosten durch und nimmt zugleich den Versicherungsstock der Aussiger in totale Versicherung. Der „St. Florian" vergütet der Aussiger für das gesamte übernommene Geschäft einen Betrag von 150,000 K und übernimmt das bewegliche Inventar, soweit er es brauchen kann, um die Hälfte des Anschaffungswertes. Das mit Schluß des Jahres 1913 vorhandene Vermögen der Aussiger verbleibt ihr. Die Einnahmen und Ausgaben, welche den Betrieb bis Ende 1913 betreffen, gehen auf Rechnung der Aussiger, dagegen die Einnahmen und Ausgaben, welche den Betrieb vom 1. Januar 1914 an betreffen, auf Rechnung des „St. Florian". In die vorstehende Liquidationsmasse der Aussiger fließt die von der Egerer zu zahlende Abfindungssumme von 150,000 K und der Uebernahmspreis für das vorhandene Inventar. Die Aussiger zahlt den Gründungsfonds, soweit er bei Beendigung der Liquidation durch ihre Zahlungsverpflichtungen nicht aufgezehrt ist, an die Bezirke zurück, sobald er nach Maßgabe des mit dem „St. Florian" abgeschlossenen Vertrages frei wird. Das Uebereinkommen bedarf noch der Zustimmung der Generalversammlung des „St. Florian" in Eger, welche dasselbe voraussichtlich anstandslos genehmigen wird. — Diese Fusion möge allen denen ein warnendes Beispiel sein, die glauben, mit Sondergründungen auf dem Gebiete der Feuerversicherung besser zu fahren und im Versicherungsbetrieb ideale Grundsätze an Stelle der rein geschäftlichen setzen zu könnnen. —y.

Deutsche Volksversicherung A.-G. Die Gesellschaft hielt am 29. November cr. im Reichstagsgebäude unter dem Vorsitz des Grafen v. Posadowsky-Wehner eine außerordentliche Generalversammlung ab, in der wieder eine Anzahl Aktien an verschiedene neu angeschlossene Arbeiterorganisationen verteilt wurden u. a. auch an den Verband evangelischer Arbeitervereine (Frankfurt a. M.), Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Verein für Handlungs-Commis von 1858 (Hamburg), Zentralverband der christlichen Holzarbeiter Deutschlands (Köln), Gutenbergbund (Vereinigung deutscher Buchdrucker), Zentralverband christlicher Bau-

arbeiter Deutschlands. Weiter wurde mit Rücksicht auf die große Zahl der angeschlossenen Organisationen die Höchstzahl des Aufsichtsrates von 25 auf 30 festgesetzt, ebenso beim Verwaltungsrat. In den Aufsichtsrat wurden neu hinzugewählt: Margarete Behm, Gewerkverein der Heimarbeiterinnen, Berlin, Abg. Behrens, Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter, Essen, Goldschmidt, Verband deutscher Gewerkvereine H. D., Berlin, Gutsche, Reichskartell der Verbände der Beamten und Arbeiter staatlicher Verkehrsanstalten, Elberfeld, Dr. Heim, Bayerischer Bauernverein, Regensburg, Abg. Ickler, Verband deutscher Eisenbahn-Handwerker und Arbeiter, Berlin, Abg. Irl, Bayerischer Handwerker- und Gewerbebund, Erding, Bayern, Dr. Köhler, Verein für Handlungs-Commis von 1858, Hamburg, Körzel, Evangelische Arbeitervereine Deutschlands, Essen, Liebald, Reichsschutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe, Braunschweig, Otto, Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig, Schlack, Reichsverband deutscher Konsumvereine, Mülheim a. Rh., Stegerwald, Gesamtverband christlicher Gewerkschaften, Köln, Msgr. Walterbach, Süddeutscher katholischer Arbeiterverein, München. Als Vertreter der Vertragsorganisationen bedauerte Reichstagsabgeordneter Behrens, daß sich der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland von der Mitarbeit ausgeschlossen habe, und kennzeichnete mit entschiedenen Worten die wenig vornehme und von nationalen Gesichtspunkten aus höchst befremdliche Kampfesweise dieses Verbandes gegenüber der Deutschen Volksversicherung A.-G. Er legte Verwahrung dagegen ein, daß die öffentlichen Anstalten sich immer wieder in die Organisationen hineinzudrängen versuchten, die sich der Deutschen Volksversicherung A.-G. angeschlossen hätten. Im Namen aller Organisationen glaube er sagen zu dürfen, daß diese es als eine Ehrenpflicht betrachteten, sich mit aller Kraft für die Deutsche Volksversicherung A.-G. einzusetzen, an deren Gründung und Verwaltung sie maßgeblich beteiligt seien. Als Vertreter der Gründergesellschaften hob der Generaldirektor des „Nordstern", Geh. Regierungsrat Hackeloer-Koebinghoff die Bedeutung der Vertragsorganisationen für die Deutsche Volksversicherung A.-G. hervor. — Im Anschluß an die außerordentliche Generalversammlung hielt auch der Aufsichtsrat eine Sitzung ab, in der nach den Uebergangsbestimmungen der Verwaltungsrat der Gesellschaft, — über dessen spätere Zusammensetzung die Versicherten selbst zu befinden haben — gewählt wurde. Ueber die versicherungstechnische Grundlage der Tarife der Deutschen Volksversicherung äußerte sich ausführlich der Vertreter einer der größten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. Er hob ihre Vorzüge gegenüber den Tarifen der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten hervor, die dem ersten Grundsatz der Sicherheit nicht ausreichend Rechnung trügen. In seinem Schlußworte wies der Vorsitzende darauf hin, daß man mit den Gründen, die die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten gegen die Deutsche Volksversicherung anführten, sehr wohl auch ein Verbot jeder Privatwirtschaft überhaupt begründen könne. Man arbeite daher dem Sozialismus direkt in die Arme, wenn man in dieser Weise den Privatbetrieb zu diskreditieren versuche.

* **Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.** Die Bank hat mit Rücksicht auf die immer mehr in den Vordergrund tretende Frage der Versorgung der heutzutage in größerer Anzahl unverheiratet bleibenden Frauen eine neue Lebensversicherungsart, die sog. Ledigen-Versicherung eingeführt. Diese Ledigen-Versicherung ist eine Versicherung aufgeschobener Renten für ledig bleibende Töchter. Der Bezug der lebenslänglichen Rente beginnt, wenn das 37. Lebensjahr im ledigen Stande vollendet wird. Heiratet die Versicherte später dennoch, so bezieht sie die Rente unverkürzt weiter. Heiratet sie vorher, oder stirbt sie, ehe sie in den Genuß der Rente tritt, so werden, wenn beim Abschluß der Versicherung entsprechender Antrag gestellt wurde, die eingezahlten Beträge ganz oder teilweise zurückbezahlt. Die Versicherung wirkt in diesem Fall gleichzeitig als Aussteuer- und Sterbegeldversicherung. Die Prämien sind nur bis zum 20. Lebensjahre der Versicherten zu entrichten. Aufgenommen werden Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahre. Der Abschluß ist derart möglich, daß, falls der Prämienzahler stirbt, noch ehe die Versicherte das 20. Lebensjahr vollendet hat, weitere Prämien nicht zu entrichten sind.

* **Bayrische Gebäudebrandversicherungsanstalt.** Die Versicherungssumme ist im Jahre 1911/12 um 366,451,600 M gestiegen und hat am 30. September 1912 den Betrag von 9,184,794,520 M erreicht. Davon gehören zur I. Klasse 6,054,098,840 M, II. Klasse 850,882,470 M, III. Klasse 1,918,773,810 M, IV. Klasse 361,039,400 M. Die Brandentschädigungen haben 7,304,420 M betragen, um 1,194,992 M weniger als im Vorjahre. Beschädigt wurden 4256 Anstaltsmitglieder durch 3294 Brandfälle; gegen das Vorjahr hat die Zahl der Beschädigten um 1009, die der Brandfälle um 490 abgenommen. Die Brandursache ist in 344 Fällen unbekannt geblieben, 559 Brandfälle sind durch Blitz, 78 durch Selbstentzündung, 497 durch fehlerhafte Bauart oder durch Explosion entstanden, in 1246 Fällen ist Fahrlässigkeit, in 515 Fällen vorsätzliche Brandstiftung wahrscheinlich. Verurteilungen sind in 23 Fällen wegen fahrlässiger, in 32 Fällen wegen vorsätzlicher Brandstiftung erfolgt.

—ky. **Keine Fusion „Nordstern" — „Preußische Feuer".** Wir gaben in unserer Nr. 47 die uns aus sonst zuverlässiger Quelle gewordene Mitteilung wieder, daß eine weitere Fusion zweier Berliner Versicherungsgesellschaften in Aussicht stände. Es sollte sich um eine Verschmelzung der „Preußischen Feuer" mit dem „Nordstern" handeln. Auf unsere Anfrage wurde uns nun von der Direktion der „Preußischen Feuer" mitgeteilt, daß ihr von der angeblichen Fusion nichts bekannt sei. Diesem Dementi wollten wir ursprünglich keinen rechten Glauben schenken, da unsere Informationen, wie gesagt, aus bestunterrichteter Quelle stammten und auch der „Vers.-Agent" in seiner letzten Nummer die Nachricht brachte, daß die Fusion der „Preuß. Feuervers.-Akt.-Ges." in Berlin mit dem „Nordstern" in Berlin unmittelbar bevorstehe. Nunmehr

bringen aber die Tageszeitungen folgendes bestimmte Dementi: „In der letzten Zeit sind wiederholt, u. a. in der Versicherungsfachpresse, Gerüchte wiedergegeben worden, denen zufolge die „Preußische Feuerversicherungs-Akt.-Ges." von der „Nordstern", Unfall-, Haftpflicht- und Feuerversicherungs-Akt.-Ges. übernommen werden soll. Diese Version wird von der Direktion der „Preußischen Feuerversicherungs-Akt.-Ges." als völlig unbegründet bezeichnet, und es wird bemerkt, daß keine Fusionsverhandlungen mit dem „Nordstern" schweben. Es dürfte sich um eine Kombination handeln, die an Aktienverkäufe des Fürsten Christian Kraft zu Hohenlohe-Oehringen anknüpfen. Dieser hatte vor einiger Zeit den größten Teil seines Besitzes an Aktien der „Preußischen Feuerversicherungs-Akt.-Gesellschaft" an das Bankhaus S. Bleichröder verkauft, dessen Chef Generalkonsul von Schwabach der Vorsitzende des Aufsichtsrats der „Nordstern"-Gesellschaft ist. Ein Teil der Aktien ist im Besitze des Fürsten verblieben, der, wie wir hören, nach wie vor in der Verwaltung der „Preußischen Feuerversicherungs-Akt.-Ges." verbleiben wird."

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Geheimen Kommerzienrat Herrn Dr. Ing. Carl Delius in Aachen, Verwaltungtratsmitglied der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und Aufsichtsratsmitglied der „Hansa" Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg, ist das Ehrenkomturkreuz des Großherz. Oldenburg. Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verliehen worden.

— Dem Geh. Oberfinanzrat, Direktor für Handel und Industrie, Herrn M. v. Klitzing zu Berlin, Mitglied des Aufsichtsrats der „Allianz" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, ist vom Großherzog von Hessen das Komturkreuz erster Klasse des Philippordens verliehen worden.

— Herrn Kommerzienrat Gustav Stinnes, Aufsichtsrat der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Kronprinz" in Köln a. Rh., wurde das Ehrenritterkreuz des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verliehen.

— Am 1. d. M. feierte Herr Prokurist Otto Hoffmann in München sein 25jähriges Jubiläum als Versicherungs-Fachmann und gleichzeitig das Fest der silbernen Hochzeit. Der Jubilar steht seit beinahe 20 Jahren im Dienste der Süddeutschen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in München. Wir gratulieren nachträglich zu dieser schönen Doppelfeier.

— Am 1. Dezember cr. konnte Herr Direktor Otto Haussmann auf eine ununterbrochene 25 jährige Tätigkeit in Diensten der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau zurückblicken.

— Am 20. v. M. feierte Herr Georg Mayer sein 25jähriges Dienstjubiläum bei der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt in Hannover.

— Herr Max Dörken konnte am 26. November auf eine 35jährige Dienstzeit bei der Berlinischen Spiegelglas-Vers.-Akt.-Ges. in Berlin zurückblicken. Herr Dörken gehört damit der genannten Gesellschaft, deren Mitbegründer sein Vater war, fast seit Bestehen an.

— Am 17. November cr. ist Herr Johann Becinovsky, langjähriger Kassier des „Giselavereins" in Wien im Alter von 59 Jahren gestorben.

— In der Nacht zum 23. v. M. verstarb Herr Bankier Emil Kaufmann in Berlin, Mitglied des Aufsichtsrats der Freia, Bremen-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

— Union, Allg. Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Weimar. Herr Graf Ernst von Wedel, langjähriges Direktionsmitglied der Gesellschaft, ist am 26. v. M. gestorben.

— Herr Dr. A. Seeger, Direktor der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, scheidet mit dem 1. April 1914 aus dem Vorstand der „Alten Berlinischen".

— Nordstern, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Akt.-Ges. in Berlin. Herrn Gustav Kaufmann in Berlin ist Prokura erteilt.

— Zum Direktor der vereinigten norwegischen Gesellschaften „Glitna" und „Norske Garantiselskab" ist Herr L. Hyggen, bisher Kontorchef bei der „Glitna" ernannt worden.

— Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim hat als Hauptbevollmächtigten für die Kreishauptmannschaft Leipzig Herrn Dr. jur. James Freudenburg mit dem Wohnsitze in Leipzig, Bosestr. Nr. 3, bestellt.

— Herr A. Schüttensack, jetzt Oberbeamter bei der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M., tritt am 1. Dezember d. J. zur Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. über.

— Herr Karl Schmidt übernimmt ab 1. Januar 1914 die General-Agentur Berlin I der Deutschen Lebensversicherung Potsdam.

— Die Nye Danske, Brandforsikringsselskab in Kopenhagen, hat an Stelle des Herrn Walter Heinr. Amsinck Herrn Georg Eduard Hasselmann, Hamburg, Relandsbrücke 3, ihre Vertretung für das Deutsche Reich übertragen.

— Das Generalsekretariat des „Verbandes der Deutschen Hagelvers.-Akt.-Gesellschaften" befindet sich jetzt: Köln-Lindenthal, Gleuelerstr. 94.

— Der Deutschen Volksversicherung A.-G. ist vom Aufsichtsamt für Privatversicherung eine neue Versicherungsart — die sogenannte Gesamtversicherung — genehmigt worden. Diese hat den Zweck, Vereinen und Gesellschaften die eigene Sterbekasse zuersetzen.

— In dem Millionenprozeß, den der Kaufmann Brinckmeyer als Verwalter des Vermögens der im Jahre 1904 in Berlin gegründeten und im Jahre 1907 in Konkurs geratenen Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" gegen die Gründer, den Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft wegen

der bei der Gründung und späteren Geschäftsführung vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten angestrengt hat, stand am 22. v. M. vor dem Landgericht I in Berlin Termin an. Es wurde zunächst im Einverständnis mit sämtlichen Beteiligten ein Sühnetermin zwecks Herbeiführung eines Vergleichs anberaumt. Die zum Konkurs angemeldeten Forderungen betragen über zwei Millionen Mark, von denen bereits über eine Million anerkannt sind.

Bücherschau.

— Behrens contra Kapp! Wahre oder falsche Volksfürsorge?! — Das ist die Frage, mit der sich der bekannte Reichstagsabgeordnete Franz Behrens in seinem demnächst im Verlage der Vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt Berlin SW. 61, erscheinenden Buche „Die deutsche Volksversicherung" beschäftigt. Als Vorsitzender des Ausschusses des „Deutschen Arbeiterkongresses" mit den einschlägigen Verhältnissen durchaus vertraut, beleuchtet der Verfasser die verschiedenen Strömungen auf dem Gebiete der Volksversicherung und gibt eine aktenmäßige Darstellung der Vorgänge, die zur Gründung der „Deutschen Volksversicherung" geführt haben. Er kennzeichnet die sozialdemokratische „Volksfürsorge", schildert die Vorarbeiten für eine nationale Volksversicherung, die vergeblichen Einigungsverhandlungen zwischen den verschiedenen Verbänden und Interessengemeinschaften und zeigt, daß erst durch Eingreifen der nationalen Arbeiterschaft eine deutsche Volksversicherung zustande kommen konnte: aus dem Volk, mit dem Volk, für das Volk! Auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Akten muß sich der bekannte nationale Arbeiterführer scharf gegen die Taktik des ostpreußischen Generallandschaftsdirektors Dr. Kapp wenden. Die Schrift greift mitten hinein in den Tageskampf um die Volksversicherung und wird ohne Frage auch in den parlamentarischen Verhandlungen dieses Winters viel beachtet werden. Sie übermittelt der Oeffentlichkeit eine Fülle bisher unbekannten Materials und bildet so eine Fundgrube für jeden Politiker und Volksfreund. Der Einzelpreis soll 0,80 M betragen, 100 Exemplare sollen 68 M kosten.

— Deutscher Feuerversicherungskalender für das Jahr 1914. Das vorzügliche Nachschlagewerk ist soeben im 5. Jahrgang erschienen und unterscheidet sich von seinem Vorgänger vor allem dadurch, daß der vom Amtsrichter van Hove bearbeitete Kommentar der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen durch Berücksichtigung der neuesten Literatur und Rechtsprechung weiter vervollkommnet ist. Die übrigen aus dem vorigen Jahre übernommenen Arbeiten, Tabellen, Preisverzeichnisse usw. sind ebenfalls den veränderten Verhältnissen entsprechend ergänzt und erweitert. An selbständigen neuen Arbeiten sind hinzugekommen: Kgl. Baurat V. Wendt, der Schutz von Eisen- und Holzkonstruktionen gegen die Wirkungen des Feuers. — Branddirektor Effenberger, Die Beschaffenheit von Autogaragen sowie zweckmäßige Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der im Interesse der Feuerversicherung zu stellenden Forderungen. Regierungs- und Oekonomierat Strohmeyer, Beiträge zur Feuerschadenregulierung von lebendem Inventar in der Landwirtschaft. Zivilingenieur Hüter, Explosionsschäden. Rechtsanwalt Dr. Richter, Die vorläufige Deckungszusage. Explosionsmotoren und die für dieselben bestehenden Sicherheitsvorschriften für Feuerversicherungsgesellschaften. Dr. Karl Luttenberger, Das deutsche Feuerversicherungswesen. Dr. Wilh. Schaefer, Die Feuerversicherungsliteratur der Jahre 1912/13. Die große Verbreitung, die der Deutsche Feuerversicherungskalender gefunden hat, beweist, daß er tatsächlich für interessierte Kreise ein Wegweiser und unentbehrlicher Ratgeber in allen Fragen des Versicherungsrechts und der Versicherungstechnik geworden ist. Er wird nicht nur in den Kreisen der Direktionen, Generalagenten und Inspektoren benutzt, sondern wird auch Industriellen, Handelskammern, Wirtschaftsverbänden, Experten und Versicherungsnehmern wertvolle Dienste leisten.

— Die Nr. 11 des Jahrgangs 1913 der „Annalen des Deutschen Reichs" für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München und Berlin, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Die Lösung der bayrischen Königsfrage. Aktenstücke mit Begleitwort von Professor Dr. Anton Dyroff in München. — Die Reform des Strafrechts und die Beschlüsse der Strafrechtskommission. Von Ministerialrat Dr. K. Meyer, Mitglied der Strafrechtskommission, München. — Die Unternehmerverbände in der deutschen Privat-Versicherung. Von Dr. Gerhard Vandersee in Berlin (Fortsetzung). — Literaturbericht.

— Nr. 12 der „Leipziger Zeitschrift" vom 1. ds. Mts. enthält folgende, unsere Leser interessierende Aufsätze: Blumhardt, Rechtsanwalt in Stuttgart: Zur Pfändung von Forderungen in der Haftpflichtversicherung. — Dr. jur. Schmidtmüller, München: Der geschädigte Dritte und seine rechtliche Stellung in der Haftpflichtversicherung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: **Emilienstraße 21.**

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 50. **Leipzig, den 11. Dezember 1913.** **44. Jahrgang.**

Material gegen die Privat-Versicherungsgesellschaften gesucht.

Eine kürzlich in der Tagespresse erschienene Annonce zeigt wieder einmal deutlich, wie diejenigen, die aus der Bekämpfung oder besser gesagt Anpöbelung und Diskreditierung des privaten Versicherungswesens ein Geschäft zu machen suchen, zu Werke gehen. Die in Rede stehende Annonce hat folgenden Wortlaut:

„Stockende Versicherungspflichten! Für die Mitteilung prägnanter Fälle aus der Schadenreglung u. a. über Verkürzung, Verschleppung, Zeugenwerbung, Verdächtigungsversuche zahle 20 bis 30 Mark, wenn das Mitgeteilte für eine Broschüre geeignet ist und benutzt wird. Erich Cadell, Charlottenburg, Friedrich-Karl-Platz 11 a.“

Herr Cadell wollte diese Annonce aber auch in der Fachpresse aufgeben, wonach anzunehmen ist, daß er auch auf die Indiskretion des einen oder anderen Schadenregulierungsbeamten spekuliert und diese mit dem ausgesetzten Lohn ködern will. Doch scheint er mit seinem Inserat bei der Fachpresse kein Glück gehabt zu haben, denn ebenso wie wir, werden auch andere Fachblätter das naive Ansinnen des Herrn Cadell, eine solche Annonce in ihre Spalten aufzunehmen, schroff abgelehnt haben. Im übrigen scheint sich Herr Cadell aus der Veröffentlichung einer solchen Broschüre reichen Ertrag zu versprechen, sonst könnte er nicht für jeden einzelnen ihm gemeldeten Fall 20 bis 50 Mark bezahlen. Oder vielleicht glaubt Herr Cadell auch, daß durch eine reichliche Bemessung des Judaslohnes die Phantasie des Berichtenden etwas angeregt und dadurch seine Broschüre um so interessanter d. h. absatzfähiger wird?

Bei den falschen Vorstellungen, die heute noch ein großer Teil des Publikums vom Wesen und Zweck der Versicherung hat, ist anzunehmen, daß sich aus den Kreisen der Versicherten mancher melden wird, der über jede Ablehnung eines Bagatellschadens in der Feuerversicherung oder über einen mit Recht zurückgewiesenen Anspruch eines Unfallversicherten u. dergl. des langen und breiten zu berichten weiß, um sich mühelos 20 oder gar 50 Mark zu verdienen. Jeder Versicherte, der einmal mit seiner Gesellschaft nur in die geringsten Differenzen geraten ist und im innersten Herzen vielleicht düstere Rache geschworen hat, wird die gute Gelegenheit mit beiden Händen ergreifen, um dem vermeintlichen Gegner einen Schlag zu versetzen. So wird sich Herr Cadell bald vor der Masse der eingegangenen Mitteilungen und Darstellungen nicht mehr zu retten wissen. Und er wird, wenn er die Einsender nicht enttäuschen will ein hübsches Sümmchen dafür bereitstellen müssen. Denn bei der Tendenz seiner Broschüre wird der größte Teil des Mitgeteilten für diese auch „geeignet“ sein. Und aus dem eingegangenen Material wird er dann ein Pamphlet machen, das nur bei denen Anklang finden wird, denen die Blüte unserer privaten Versicherungsgesellschaften ein Dorn im Auge ist.

Nun, wir wünschen jedenfalls dem Herrn Verfasser dieser famosen Broschüre recht viel

Glück auf seiner edlen Jagd nach den von ihm gesuchten „prägnannten Fällen aus der Schadenreglung“. Und wenn dann die Broschüre erscheint, dann weiß jeder Kundige, wieviel das „authentische“ Material, auf das sich die Schrift stützen wird, im wahrsten Sinne des Wortes „wert“ ist. N.

Die Schadenbrände in Preußen nach Anzahl und Schadenbetragsgruppen im Jahre 1911.

Die Auszählung der Schadenbrände in Preußen nach Anzahl und Schadenbetragsgruppen für das Jahr 1911 hat, wie die beigefügte Uebersicht zeigt, das bereits früher stets bemerkte Ergebnis gehabt, daß die „Bagatellschäden“ von 3 bis 25 M zwar weitaus den größeren Teil, nämlich 54,7 vH. der Gesamtzahl der Schadenbrände umfassen, jedoch nur einen äußerst geringen Betrag, nämlich nur 0,6 vH. des Gesamtschadens, in sich begreifen. Die beiden folgenden Schadenklassen von 26—50 und 51—100 M umfassen 24,7 vH. der Fälle, aber nur 1,0 vH. des Gesamtschadens. Auf 6/7 der Schadenfälle, die Schäden bis zu 300 M, entfallen 2,5 vH. des Gesamtschadens. Bedeutendere Schadensummen ergeben sich erst bei den Schadenklassen von über 1001—3000 M, von 3001—6000 M, 6001—10,000 M; da sind es bereits Beträge von 7,5, 12,8, 14,5 Mill. Mark. Immerhin umfassen alle Schäden bis zur Gruppe von 10,000 M einschließlich nur 29 vH. des Gesamtschadens, aber 97,3 vH. der Schadenfälle, sodaß auf die verbleibenden 2,7 vH. (1910: 2,1) der Schadenfälle 71 (1910: 64,8) vH. des Gesamtschadens, d. h. ein Schadenbetrag von 100 Mill. Mark entfällt.

Der höchste der in Preußen jemals festgestellten Brandschadenbeträge ist der des Jahres 1911 mit mehr als 140 Mill. Mark, während sich der Schadenbetrag im Jahre 1881 (dem ersten Jahre der offiziellen preußischen Brandstatistik) nur auf 54 Mill. Mark belief, und selbst das außerordentlich brandreiche Jahr 1899 an Schadenbeträgen bloß 94 Mill. Mark aufwies. Die Zahl der Schäden in Preußen erhöhte sich von 14,500 in 1881 auf 114,716 in 1911. Wenn bei dieser Erhöhung der Schadenzahl auch zu berücksichtigen ist, daß durch die verbesserte Feststellungsmethode eine beträchtliche Anzahl kleiner Brände, die früher nicht zur Anmeldung kamen, jetzt statistisch erfaßt wird, so enthält doch die Zunahme der Brandfälle innerhalb 30 Jahren um fast das Achtfache und die Vernichtung von Werten in Höhe von 140 Mill. Mark in einem Jahre allein in Preußen die dringende Mahnung, mit allen Kräften auf eine Minderung der Feuersgefahr hinzuwirken. Vor allem muß, wie schon oben bei den prozentualen Angaben geschehen, immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es die verhältnismäßig wenigen großen Brände sind, die der Volkswirtschaft den hauptsächlichsten Schaden bringen und die höchsten Entschädigungsleistungen den Versicherungsgesellschaften auferlegen. Deshalb ist namentlich bei den Großbetrieben in Industrie, Handel und Landwirtschaft die Befolgung der die Brandverhütung bezweckendenden Sicherheitsvorschriften, die Beschaffung ausreichender Löschmittel und Wasserzuführung sowie die sorgsame Ueberwachung

Schadenbrände in Preußen nach Anzahl und Schadenbetragsgruppen im Jahre 1911.

Schadenbetragsgruppen	Vollbrände		Immobiliarbrände		Mobiliarbrände		Anz. d. Brä·d		Gesamtschadenbetrag M	Vom Hundert
	Anzahl	Schaden M	Anzahl	Schaden M	Anzahl	Schaden M	überhaupt	Vom Hundert		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Von 3 bis 25 M	439	8,145	1807	28,738	60,549	754,044	62,795	54,7	790,927	0,6
„ 26 „ 50 „	991	38,535	1837	71,653	15,665	579,079	18,493	16,1	689,267	0,5
„ 51 „ 100 „	1,615	120,712	1655	127,929	6,592	478,926	9,862	8,6	727,567	0,5
„ 101 „ 300 „	2,446	443,628	1473	271,553	3,465	600,249	7,384	6,4	1,315,430	0,9
„ 301 „ 500 „	972	391,465	456	192,011	633	255,755	2,061	1,8	839,231	0,6
„ 501 „ 1,000 „	1,377	1,011,382	417	306,514	537	394,856	2,331	2,0	1,712,752	1,2
„ 1,001 „ 3,000 „	3,173	6,070,922	370	682,649	419	763,033	3,962	3,5	7,516,604	5,3
„ 3,001 „ 6,000 „	2,683	11,677,882	116	544,859	127	560,489	2,926	2,6	12,783,230	9,1
„ 6,001 „ 10,000 „	1,738	13,561,410	48	404,163	67	528,814	1,853	1,6	14,494,387	10,3
„ 10,001 „ 20,000 „	1,576	22,125,708	46	729,123	51	719,014	1,673	1,5	23,573,845	16,7
„ 20,001 „ 30,000 „	582	14,122,211	9	327,917	8	191,228	599	0,5	14,641,356	10,4
„ 30,001 „ 40,000 „	250	8,566,293	6	225,868	—	—	256	0,2	8,792,161	6,3
„ 40,001 „ 50,000 „	129	5,736,312	2	90,255	1	45,158	132	0,1	5,871,725	4,2
„ 50,001 „ 75,000 „	182	11,011,401	8	553,033	—	—	190	0,2	11,564,434	8,2
„ 75,600 „ 100,000 „	73	6,298,249	3	350,000	—	—	76	0,1	6,648,249	4,7
„ 100,001 „ 150,000 „	47	5,652,031	1	150,000	1	104,200	49	0,04	5,906,231	4,2
über 150,000 „	71	22,236,489	3	660,927	—	—	74	0,1	22,897,416	16,3
Summe	18,344	129,072,775	8257	5,717,192	88,115	5,974,845	114,716	100	140,764,512	100
1910 „	16,088	91,977,348	7524	2,658,863	80,294	4,774,527	103,906	100	99,410,738	100

der Betriebe ein unerläßliches Erfordernis. Ein erheblicher Teil der Versicherungsnehmer läßt es hieran fehlen und setzt den durch die Erfahrungen begründeten Schutzbestimmungen der Versicherungsgesellschaften einen passiven oder auch aktiven Widerstand entgegen. Dazu kommen die „sachverständigen Berater“ und gewisse Schutzverbände, welche die Versicherungsnehmer in ihrer Ansicht bestärken, die Prämiensätze als „reduktionsfähig“ bezeichnen und Konkurrenzgesellschaften anbieten, die, um ins Geschäft zu kommen, Zugeständnisse über Zugeständnisse zu machen bereit sind. Letzten Endes haben die Versicherungsnehmer die Folgen selbst zu tragen.

Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Löschkosten in Preußen.

Auf dem anfangs d. J. in Breslau abgehaltenen 8. Preußischen Städtetag wurde nach der Erklärung des Geschäftsführers des Städtetages das Ziel verfolgt, gegenüber den Steuerbedürfnissen des Reichs und Staates ein tunlichst großes Gebiet den Städten zu retten, innerhalb dessen die einzelne Gemeinde sich solche Steuern aussuchen kann, die für sie einträglich sind und doch ihre Bürger möglichst wenig drücken. Den unmittelbaren Anlaß, dieses Ziel gemeinsam zu erörtern, bot dem Städtetag der von der preußischen Regierung zur Begutachtung bekanntgegebene Vorentwurf einer Novelle zum Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Schon bei Beratung des Kommunalabgabengesetzes anfangs 1893 im Landtag bezeichnete der Finanzminister Miquel das Gesetz als den ersten großen Schritt auf der Bahn der Regelung des Gemeindesteuerwesens; er hoffe, man werde auf dem eingeschagenen Wege allmählich auf die Möglichkeit kommen, auch das Gesetz mehr in Tätigkeit zu setzen und demnächst festere gesetzliche Normen herbeiführen zu können. Seitdem hat es an Vorschlägen und Anläufen zur Ausbildung der direkten und indirekten Kommunalsteuern, namentlich der Kommunal-, Real- und Gewerbesteuern nicht gefehlt.

Unter den Vorschlägen findet sich auch die lange vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes z. B. auf den schlesischen und brandenburgischen Städtetagen, dem Kongreß norddeutscher Landwirte vom Jahre 1869 u. a. erörterte Frage der Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten des Feuerlöschwesens. Zu dem Entwurf des Kommunalabgabengesetzes hatte der Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. mit einer Petition vom 17. Januar 1893 beim Abgeordnetenhause die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung beantragt, demgegenüber der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften sich mit dem Antrag an das Abgeordnetenhaus gewendet hatte, den Entwurf des Gesetzes dahin abzuändern oder durch ausdrücklichen Zusatz dahin zu begrenzen, daß die Feuerversicherungsanstalten nicht zu jenen Gewerbetreibenden gehören, denen „durch Gemeindeveranstaltungen besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen“ und die demgemäß zu besonderen Abgaben herangezogen werden können. Weder dem Antrag Frankfurts noch dem Gegenantrag des Feuerversicherungsverbands wurde Folge gegeben. Es behielt sein Bewenden bei der Feststellung der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Beratung des Gesetzentwurfs, wonach ihr die Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften auf Grund des Kommunalabgabengesetzes unzulässig erschien. Von dem Finanzminister Miquel war in der Kommission erklärt worden, die Tragweite einer Bestimmung über die Heranziehung der Gesellschaften lasse sich noch nicht übersehen, und er bezweifle auch die Gerechtigkeit der Sache. Hierauf ist es wohl namentlich zurückzuführen, daß der von der Kommission des Herrenhauses empfohlenen und sodann vom Herrenhause angenommenen Resolution, die Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Heranziehung der öffentlichen und privaten Feuerversicherungsanstalten zu den Löschkosten regelt, auch heute nach 20 Jahren von der Staatsregierung hinsichtlich der privaten Feuerversicherungsanstalten noch nicht nähergetreten wurde.

Nunmehr hat der 8. Preußische Städtetag die Frage wieder aufgegriffen, dessen Geschäftsführer in seinem Referat eine Ergänzung des Kommunalabgabengesetzes dahin empfahl, daß die Feuerversicherungsgesellschaften und -anstalten zu Beiträgen oder Gebühren sollten herangezogen werden können. Die Forderung wurde in die vom Städtetag angenommenen Leitsätze betreffend Aenderung des Gemeindeabgabenrechts in der Fassung aufgenommen, daß auch eine Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften und -anstalten zu ermöglichen ist, soweit eine Heranziehung nach Gebühren erfolgt.

Ein offizieller Bericht über die Verhandlungen des Städtetags ist nicht bekannt, die Veröffentlichung der von ihm angenommenen Leitsätze in der Tagespresse dürfte aber von ihm selbst ausgegangen sein, so daß an deren richtigen Wiedergabe nicht gezweifelt werden kann. Trifft dies zu, so läßt sich nicht erkennen, in welcher Weise die Städte und Gemeinden glauben, eine Heranziehung der Gesellschaften „nach Gebühren“ vornehmen zu können. Die Möglichkeit einer Gebührenerhebung setzt eine amtliche Handlung voraus. Solange in Preußen die sogenannte Präventivkontrolle bestand, bot die Handhabe hierfür wenigstens einzelnen Gemeinden die Erteilung des „Unbedenklichkeitsattestes“ gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, nach denen der Abschluß von Feuerversicherungsverträgen von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht wurde. Nachdem diese Vorschriften durch § 121 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 aufgehoben worden sind, kann auch in den Orten, in denen die Präventivkontrolle nicht von den Königlichen Polizeiverwaltungen ausgeübt wurde, keine Rede von einer Gebührenerhebung der Gemeinden anläßlich der Präventivkontrolle sein. Selbst wenn jedoch die Gemeinden für einzelne Handlungen ihrer Organe in Ansehung der Feuerversicherung Gebühren erheben könnten, so würden diese einen nennenswerten Betrag nicht abwerfen, denn nach dem Kommunalabgabengesetz müssen Gebühren so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweigs nicht übersteigen. Einerlei aber, ob

eine Gebühr viel oder wenig erbringt, es fehlt, wie bemerkt, in Preußen den Gemeinden die Befugnis, auf Grund deren sie in der Lage wären, amtliche Handlungen auszuüben, die ihnen eine Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Gemeindelasten in Gestalt von Gebühren ermöglichte.

Der von den Gemeinden mit unleugbarer Konsequenz verfolgte Gedanke der Sonderbesteuerung der Feuerversicherungsgesellschaften findet auch bei einzelnen Feuerwehren Anklang. So hat sich in diesem Sinne der Brandmeister Schroller in Breslau in Nummer 790 der Schlesischen Zeitung vom 9. November cr. geäußert. Es erscheint daher doch angebracht, mit einigen Worten auf die Sache selbst einzugehen.

Sowohl der Beschluß des Städtetags wie die Zustimmung des Leiters einer Feuerwehr sind an sich begreiflich. Die ständig wachsenden Lasten der Gemeinden nötigen sie, nach neuen Einnahmequellen Ausschau zu halten, und die Ausdehnung der Städte, die Vermehrung der feuergefährlichen Betriebe, die erhöhten Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Löschmannschaften und Löschgeräte drängen gleichermaßen darauf hin, auf einen Zuwachs an Mitteln für Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehr zu sinnen. Geeignete Träger für solche Lasten scheinen die Unternehmungen zu sein, die sich mit der Versicherung gegen Feuerschaden befassen, sofern der Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt wird, daß die Feuerversicherungsgesellschaften für jeden eintretenden Brand eine um so geringere Entschädigung zu zahlen haben, je rascher und wirksamer die Feuerwehr den Brand zu löschen vermag. Dieser Gesichtspunkt hat wohl für den Einzelfall eine gewisse Berechtigung, nicht aber für die Gesamtheit der Fälle, die allein für die Versicherungsmöglichkeit maßgebend ist, denn nach Zahl und Umfang aller Schäden richtet sich der Versicherungspreis. Möglich ist die Versicherung zu einem wirtschaftlich erträglichen Preise nur bei Vorhandensein eines seinen Aufgaben gewachsenen Feuerlöschdienstes. Wo kein öffentliches Feuerlöschwesen und keine freiwillige Feuerwehr besteht, muß der einzelne selbst die erforderlichen Brandschutzvorkehrungen treffen zur Erhaltung seines Eigentums und zur Erlangung einer Versicherung zu niedrigem Satze. In geschlossenen Ortschaften trifft diese Vorkehrungen die Gemeinde und bestreitet die Aufwendungen aus Gemeindemitteln, nicht nur weil hierdurch ein besserer, rationellerer und billigerer Schutz zu schaffen ist, und nicht im Interesse der Feuerversicherungsgesellschaften, sondern weil es sich um das Gemeinwohl handelt, weil die Brandgefahr Eigentum und Leben aller Einwohner bedroht und die tunlichste Abwendung oder Minderung der Gefahr ebenso zu den Pflichten des Gemeinwesens gehört wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, das Gesundheitswesen, das Schulwesen und vieles andere. So wenig diese oder jene Klasse von Einwohnern oder Geschäften zu den Unkosten der bezeichneten öffentlichen Einrichtungen besonders herangezogen wird, so wenig berechtigt ist eine Sonderbesteuerung der Feuerversicherungsgesellschaften zugunsten der Löscheinrichtungen. Gäbe es keine Feuerversicherung, so müßten die Gemeinden noch höhere Aufwendungen für das Löschwesen machen, da ihnen vor allem daran gelegen ist, die Steuerkraft der Bürger zu erhalten und diese vor wirtschaftlichem Ruin zu bewahren. Die Besteuerung der Gesellschaften, deren Geschäftsgebiet meist ganz Deutschland und zum Teil das Ausland umfaßt, in die Hände der einzelnen Gemeinden zu legen, würde außerdem zu großen Ungleichheiten und vielleicht zu einer Gefährdung des für den Nationalwohlstand unentbehrlichen Feuerversicherungsbetriebs führen.

Wenn von dem Brandmeister Schroller in dem vorerwähnten Aufsatz angeführt wird, die Gesellschaften brauchten von ihrem Reingewinn nur einen kleinen Teil als Löschabgabe herzugeben, und mit dieser Abgabe wäre den Gemeinden wenigstens die Sorge für die Feuerwehr zum größten Teil abgenommen, so überschätzt er den Reingewinn ganz außerordentlich. Zunächst könnte nur der aus den in Preußen abgeschlossenen Versicherungen stammende Reingewinn in Betracht kommen. Eine statistische Nachweisung über dessen Höhe gibt es nicht. In ihrem gesamten deutschen Geschäft haben die Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften in den für sie besonders günstig verlaufenen Jahren 1904 bis 1908 einen Reingewinn von durchschnittlich 6,4 pCt. der Prämieneinnahme erzielt (v. Liebig, Geheimer Regierungsrat im Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung: Das deutsche Feuerversicherungswesen, Berlin 1911). Im Jahre 1911 arbeiteten die Gesellschaften mit Verlust, in 1912 und 1913 war das Geschäftsergebnis etwas besser, aber kaum ausreichend, um jenen Verlust auszugleichen. *Als Maßstab lassen* sich, wie jeder Sachkenner weiß, nicht die Dividenden, sondern allein die in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaften ausgewiesenen Beträge verwerten. Ein kleiner Teil des Reingewinns hätte also nichts oder so gut wie nichts für die Feuerlöschzwecke der Gemeinden ergeben. Die den Gesellschaften aufzuerlegende Abgabe würde von den Versicherungsnehmern erhoben worden sein. Die zahlreichen privaten Gegenseitigkeitsgesellschaften können überhaupt nicht anders verfahren, und die Aktiengesellschaften sind, noch dazu bei der jetzigen Lage des Feuerversicherungsgeschäfts, gezwungen ebenso vorzugehen. Zweifellos ist es aber richtiger, anstatt auf dem Umwege über die Versicherungsgesellschaften nur die Versicherungsnehmer auf Grund ihrer nach ganz anderen als steuerlichen Grundsätzen bemessenen Prämienzahlungen zu belasten, die Last auf die Schultern der Gesamtheit der Steuerzahler zu legen, d. h. sie auf die Gemeinde zu übernehmen. Es kommt hinzu, daß die Feuerversicherungsnehmer in Deutschland infolge des am 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen neuen Reichsstempelsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 jährlich 20 Mill. Mark an Stempelabgaben aufzubringen haben, so daß eine weitere Auflage seitens der Gemeinden schon aus diesem Grunde völlig ausgeschlossen ist.

Wenn Brandmeister Schroller sagt, daß das, was in anderen Bundesstaaten möglich war, in Preußen durchführbar sein werde, so läßt er unberücksichtigt die sehr erheblichen Unterschiede in den in Frage kommenden Verhältnissen in jenen Bundesstaaten und in Preußen,

wie auch sein Vergleich zwischen den von Staats- und Kommunalabgaben fast gänzlich freien öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen und den mit solchen Abgaben stark belasteten Aktien-Feuerversicherungsgesellschaften nicht angängig erscheint.

Im Vorstehenden sind die Frage der Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Löschkosten und die damit zusammenhängenden Fragen nur andeutungsweise behandelt. Eingehend gewürdigt ist die erstere Frage von dem früheren preußischen Staatsminister L. Herrfurth in seiner Schrift: „Die kommunale Besteuerung der Feuerversicherungspolicen und die Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkosten in Preußen", Berlin 1895. Herrfurth kommt zu dem Schlusse, daß ein Gesetz wegen Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten des Feuerlöschwesens mit den Grundsätzen, welche in Preußen bisher für die Erhebung von Beiträgen zu öffentlich-rechtlichen Zwecken maßgebend sind, nicht vereinbar sei, mit denselben vielmehr in vollem Widerspruch stehen würde, sowie daß die Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten auch an sich durchaus unzweckmäßig sein und in volkswirtschaftlicher Hinsicht schädliche Folgen hervorrufen würde.

Die Begriffe offenbare Trunkenheit und grobe Fahrlässigkeit im Versicherungsvertrage.

Die in den Versicherungsbedingungen einer Gesellschaft getroffene Bestimmung, daß offenbare Trunkenheit sowie eigne grobe Fahrlässigkeit des Versicherten die Haftung der Unfallversicherungsgesellschaft ausschließen, bildete den Anlaß zu einem Prozesse, der bis in die höchste Instanz gelangte. Der Unfall, um den es sich hier handelt, hatte sich folgendermaßen zugetragen: Der bei der Versicherungsgesellschaft S. mit 5000 Mark gegen Unfall versicherte Kr. aus Bramfeld verunglückte am 20. März 1911 abends $^1/_2$9 Uhr auf der Straße von Hamburg nach Bramfeld dadurch, daß er infolge eines Zusammenstoßes mit dem Geschirr einer gewissen Frau H. von seinem Wagen geschleudert und so erheblich verletzt wurde, daß er am nächsten Tage verstarb. Den von der Witwe Kr. und ihren Kindern gegen die S. gestellten Anspruch auf Zahlung der 5000 M wies die Versicherungs-Gesellschaft unter Berufung auf § 1 Abs. 5 der Versicherungsbedingungen mit dem Bemerken zurück, daß hier der Fall ihrer Nichthaftung nach § 1 der Bedingungen vorläge, da Kr. seinen Unfall sowohl durch eigne grobe Fahrlässigkeit als durch offenbare Trunkenheit herbeigeführt habe. Denn er sei von nachmittags an unterwegs gewesen, habe in Hamburg mit einem gewissen K. fortgesetzt gezecht und habe zwischen die genossenen Biere hinein auch noch einige Schnäpse getrunken. Diese Angaben wurden von seiten der Witwe K., die nunmehr Klage gegen die S. erhoben hatte, mit dem Einwand bestritten, an dem Unfall Kr. sei allein Frau H. schuld, weil sie mit ihrem Geschirr auf der linken Seite vorschriftswidrig gefahren sei: Landgericht sowie Oberlandesgericht Hamburg gaben der Klage statt und verurteilten die S. unter folgender Begründung zur Zahlung: Nach den Bestimmungen der Police liege zunächst ein berechtigter Anspruch der Witwe Kr. vor. Wenn die beklagte S. sich darauf berufe, daß der Unfall Kr. auf dessen offenbarer Trunkenheit und grober Fahrlässigkeit beruht habe, so sei dem mangels Beweises nicht beizutreten. Dafür aber, daß es sich hier um einen aus den angegebenen Gründen nicht entschädigungspflichtigen Unfall handle, sei die Gesellschaft beweispflichtig. Nach dem ärztlichen Gutachten des Dr. N. sei der Tod Kr.s auf Gehirnerschütterung zurückzuführen, gewesen; dem Munde der Leiche sei ferner nach Aussage des Arztes nur ein leichter Alkoholgeruch entströmt, der auf eine Betrunkenheit des Verunglückten am Unfallstage nicht schließen lasse. Kr. habe nach der Aussage seines Begleiters K. sehr viel vertragen können; daß er nicht betrunken gewesen sei, gehe auch daraus hervor, daß er ohne Anstrengung auf den Kutscherbock hinaufgekommen sei. Nach alledem habe das Gericht die Ueberzeugung gewinnen müssen, Kr. sei weder betrunken noch angetrunken gewesen. Aber auch grobe Fahrlässigkeit falle dem Verunglückten nicht zur Last, die nach dem Vorbringen der beklagten Gesellschaft darin bestehen solle, daß Kr. auf der linken Seite gefahren sei. Hier stünden sich die Aussagen der Frau H. und des Zeugen S. gegenüber. Die H. will ihren Begleiter Sp. darauf aufmerksam gemacht haben, daß ihnen ein unbeleuchteter Wagen — der Wagen Kr's. — im Zickzack entgegenkomme, während S. behauptete, die H. sei links gefahren. Nun erscheine es, so führt die Berufungsinstanz weiter aus, nicht ausgeschlossen, daß der von der H. geschilderte Vorfall nicht identisch mit dem am 20. März 1911 sei, andererseits könne man die Aussage S'. nicht deshalb ohne weiteres beiseite schieben weil seine Glaubwürdigkeit von der beklagten Gesellschaft angezweifelt worden sei. Jedenfalls sei es der S. nicht gelungen, den Beweis zu erbringen, daß Kr. grobfahrlässig gehandelt habe. Gegen dieses Urteil richtete sich die Revision der Versicherungsgesellschaft, die unter anderem rügte, daß das Berufungsgericht den Begriff der offenbaren Trunkenheit verkannt und ferner nicht die Frage geprüft habe, ob nicht der Alkoholgenuß für die Schwere des Unfalls verantwortlich zu machen gewesen sei. Der 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofs bestätigte indessen das Urteil der 2. Instanz und wies die Revision zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 25. November 1913. Aktenzeichen VII. 268/13.)

sk.

Die Lebensversicherungsgesellschaft als Streitgenossin im Haftpflichtprozeß wegen Automobilunfalls beim Reklamefahren.

Am 8. Juli 1911 ist der Kläger auf einer vom Allgemeinen Deutschen Automobilklub veranstalteten Tourenfahrt als Insasse eines der beklagten Gesellschaft gehörigen, vom Beklagten T. gesteuerten Kraftwagens auf der Chaussee von R. nach S. dadurch verunglückt, daß beim Nehmen einer starken Straßenkurve der Wagen sich zweimal überschlug und der Kläger unter den

Wagen zu liegen kam. Klagend fordert er Schadenersatz. Die beklagte Gesellschaft hat im Laufe des Verfahrens der Lebens- und Pensionsversicherungsgesellschaft J . . . . ., Abteilung Unfall- und Haftpflichtversicherung in H. den Streit verkündet; diese ist dem Rechtsstreit im Laufe des Verfahrens zweiter Instanz auf Seiten der Beklagten beigetreten. Die von ihr eingelegte Revision wird aber von dem Reichsgericht unter folgender Begründung verworfen.

Die Fahrt, an der insgesamt etwa 30 Kraftwagen teilnahmen, war eine sogen. Tourenfahrt, deren Zweck, wie allen Teilnehmern bekannt war, darin bestand, Reklame für das eigene Automobilsystem zu machen, den Interessenten die Wagen vorzuführen, ihre Vorzüge vor anderen Systemen zu zeigen und Geschäftsabschlüsse in Automobilen und Zubehörteilen zu bewirken. Zu diesem Zwecke fuhr der Beklagte T. in einem Wagen der beklagten Gesellschaft mit und hatte den Kläger, einen Angestellten der beklagten Gesellschaft, zu dessen Aufgaben es gleichfalls gehörte, Automobile zu verkaufen, auf seine Bitte mitgenommen. Die Fahrt diente geschäftlichen Zwecken, der Reklame und des Wettbewerbs; die dem Kläger als Geschäftsangestellten vom Geschäftsführer erteilte Erlaubnis, mitzufahren, war eine geschäftliche Maßnahme, die recht eigentlich in den Geschäftsbereich des Geschäftsführers gehörte. Der von der Revision hervorgehobene Umstand, Kläger habe die Erlaubnis im eigenen geschäftlichen Interesse erbeten, kann es nur bestätigen, daß es sich um eine Geschäftsfahrt und um die Anordnung des Geschäftsleiters darüber handelte, daß ein Geschäftsangestellter ihn im Interesse der geschäftlichen Verhältnisse begleiten dürfe oder solle.

Unstreitig hat Kläger gewußt, daß es sich um eine sogen. Tourenfahrt zu Zwecken der Reklame und des geschäftlichen Wettbewerbs handelte; daß hierbei das Bestreben aller Teilnehmer auf das Ueberholen gerichtet sein würde, ergab sich aus dem Zwecke der Fahrt ohne weiteres. Mit Rücksicht darauf war beklagterseits gegen den klägerischen Schadensersatzanspruch eingewandt worden, Kläger habe durch seine Teilnahme an der Fahrt die damit verbundene Gefahr freiwillig übernommen und könne deshalb keinen Schadensersatz fordern. Die Revision wiederholt dieses Vorbringen. Ein Anlaß zur Aufhebung des Urteils war dem indessen nicht zu entnehmen.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, unter den geschilderten Umständen habe der Kläger allerdings — auch ohne besondere Vereinbarung — eine gewisse Gefahr, und zwar nicht nur die Gefahr, welche mit dem normalen Automobilbetrieb verbunden zu sein pflegt, sondern darüber hinaus auch die erhöhten, mit solchen gewagten Reklamefahrten, auch wenn sonst ordnungsmäßig ausgeführt, regelmäßig verbundenen und von ihnen nicht zu trennenden Gefahren freiwillig übernommen. Dies könne aber nicht soweit gehen, daß Kläger jede Gefahr der Fahrt durch sein Mitfahren übernommen habe. Der Kläger habe im voraus nicht erkennen können, daß der Beklagte T. in so grob fahrlässiger Weise wie geschehen verfahren werde.

Diese Erwägungen sind im wesentlichen tatsächlicher Natur, stützen sich auf die konkreten Umstände des Falles und lassen insoweit einen Rechtsirrtum nicht erkennen. (RG.-Urteil vom 16. Okt. 1913. VI. 271/1913 Mitgeteilt von Dr. Hans Lieske, Leipzig.)

Zur Tagesgeschichte.

a.- **Zur Glasversicherung.** Ein Anti-Rostmittel. In der in Nr. 42 der „Annalen" von uns gebrachten Statistik über die Ursachen der Glasschäden fiel besonders die Schadenkategorie auf, die sich auf vorhandene eiserne Umrahmung der Schaufensterscheiben gründet. Die eiserne Umrahmung wird von den Glasversicherern mit Recht gefürchtet, denn jede in Eisenrahmen eingesetzte Scheibe, mag sie auch momentan noch so sachgemäß verkittet sein, und der Glaser beim Einsetzen seinem fachmännischen Urteil nach genügende Unterlagen geschaffen haben, wird über kurz oder lang ohne äußere Einwirkung defekt werden. Alle zur Vermeidung von Rostansätzen auf die verschiedenste Weise geschaffenen Vorbeugemittel haben sich bisher für die Dauer als unzureichend erwiesen. Die z. B. zwischen Rahmen und Glas eingefügten Holzklötzchen sind trotz Verwendung besten Materials verfault, und haben nicht verhindern können, daß die Scheibe auf das Eisen oder was noch viel schlimmer ist, auf Schrauben zu sitzen kam. Witterungseinflüsse verursachen bekanntlich mit der Zeit ein Ziehen der Eisenteile, der Kitt lockert sich, es entstehen Lücken, und wenn Rostansatz dazu kommt, ist das Zerbrechen der Scheibe die *unvermeidliche Folge.* Dem „Berliner Tageblatt" wird nun aus München über ein Mittel gegen den Rost wie folgt berichtet: „Eine in technisch-wissenschaftlichen Kreisen Aufsehen erregende Erfindung im Kampf gegen die Eisenvernichtung durch den Rost gelang dem jungen Münchener Gelehrten Dr. Rudolf Eberhard, indem er gewisse, bis jetzt nur in Wasser sich lösende Chromverbindungen ohne eintretende Verseifung in öllösliche Form brachte, wodurch er dem Eisen einen gegen die Einwirkung der Atmosphäre unempfindlichen chemischen Schutz verleiht." Sollte sich diese Erfindung in der Praxis bewähren, so dürften die Glasversicherungen nicht unterlassen, sich näher mit ihr zu befreunden. Ein Radikalmittel gegen die gesamten Nachteile der Eisenumrahmung wird dieses Anti-Rostmittel natürlich nicht sein, vielmehr wird nach wie vor nur die bekannte Erfindung eines Hamburger Glasermeisters, der Holzsockel, wirkliche Abhilfe schaffen. Einsichtige Gesellschaften sind bekanntlich seit ungefähr Jahresfrist bestrebt, bei jeder sich bietenden Gelegenheit vom Versicherten die Umkleidung der unteren eisernen Rahmenleiste (Wasserschenkel) durch eine vollständige Holzauflage zu verlangen. Nur durch dieses Mittel wird verhindert, daß das Glas mit dem gefährlichen Eisen überhaupt in Berührung kommt. Die Gesellschaften tun jedenfalls gut, diese Verbesserung konsequent durchzusetzen, denn auf die Dauer kann die Glasversicherung die durch die Eisenumrahmung entstehenden abnormen Schäden — noch dazu bei den heutigen teuren Glaspreisen — nicht vertragen.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Wie uns die Gesellschaft mitteilt, hat sie sich veranlaßt gesehen, ihr Vorstandsmitglied Dr. Seeger wegen Unregelmäßigkeiten zu entlassen. Der Schaden, welchen die Gesellschaft erleidet, beläuft sich auf 40,000 M, welche Summe jedoch durch Sicherheiten, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden, nicht unerheblich vermindert werden wird. Dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung ist Mitteilung gemacht. — Herr Dr. Seeger wurde s. Z. berufen, um frisches Blut in die etwas veraltete Organisation der „Berlinischen Leben" zu bringen und neue Tarife aufzustellen, die sich der Konkurrenz besser anpassen. — Dr. S. soll sich, wie das „B. T." zu berichten weiß, z. Z. in Holland aufhalten.

* **Viehversicherung.** Zu der in Nr. 48 unserer Zeitschrift gebrachten Notiz über Zuchtpferdeversicherung teilt uns der Verein Deutscher Vieh-Versicherungsgesellschaften mit, daß die unter Ziffer 1 der genannten Notiz bezeichnete Mindestprämie von 15 pCt. nur von dem Werte der Leibesfrucht, nicht etwa von der gesamten Versicherungssumme der Stute berechnet werden solle. Die Mindestprämie für die Stute betrage 2 pCt.; bei Einschluß der Leibesfrucht in die Versicherung werde von den, dem Vereine angehörenden Viehversicherungsgesellschaften, sowie auch dem größten Teil der dem Verein angehörenden Gesellschaften in Zukunft eine Zusatzprämie von 15 pCt. des Wertes der Leibesfrucht erhoben werden.

* **Zur Fusion „Frankfurter Allgemeine" — „Neptun".** Wir haben bereits in unserer letzten Nummer mitgeteilt, daß sich in den Kreisen der „Neptun"-Aktionäre eine Opposition gegen die Fusion mit der „Frankfurter Allgemeinen" geltend mache. Hierzu erfährt nun die „Frankf. Ztg." nähere Details, über die sie folgendermaßen berichtet: Dem Projekt einer Fusion der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.-G. mit der Neptun Wasserleitungsschäden- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft hatten sich ernstliche Schwierigkeiten in den Weg gestellt, die nunmehr durch Vergleich beendet sind. Die Rückversicherungsverbindung des „Neptun" war bisher die Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft, die gleichzeitig Besitzerin von 300 „Neptun"-Aktien gleich 10 pCt. des Aktienkapitals des „Neptun" ist. Die Münchner Rückversicherungsgesellschaft befürchtete, daß mit dem Aufgehen des „Neptun" in den Konzern der „Frankfurter Allgemeinen" ihr bisheriges Geschäft mit dem „Neptun" erlöschen werde, da der Konzern der „Frankfurter Allgemeinen" über eigene Rückversicherungsorganisationen verfügt. Um ihre Interessen schützen zu können, betrieb nun das Münchner Institut nach Bekanntwerden des Fusionsplanes eine erhebliche Verstärkung ihres Besitzes an „Neptun"-Aktien, sie setzte sich durch Aktienkäufe in den Besitz der qualifizierten Minderheit der „Neptun"-Aktien (750 Stück) und erreichte damit, daß ohne ihre Zustimmung das Fusionsprojekt nicht zustandekommen kann. Die Aktienkäufe waren es, die den Preis der „Neptun"-Aktien im freien Verkehr von 1200 M (vor der Mitteilung des Fusionsplanes) auf zeitweise gegen 1700 M, also noch über die bei 1613 M liegende Fusionsparität hinaus trieben (jetziger Preis nach Aufhören der Generalversammlungskäufe ca. 1550 M). Nach Lage der Sache wurden Verhandlungen zwischen der Gruppe der „Frankfurter Allgemeinen" und der Münchner Rückversicherungsgesellschaft eingeleitet, die nach unseren Informationen dahin führten, daß die Münchner Rückversicherungsgesellschaft auf ihren Widerstand gegen das Fusionsprojekt verzichtet, andererseits aber von der „Frankfurter Allgemeinen" schadlos gehalten wird und zwar durch Aliment, das die „Frankfurter Allgemeine" ohnedies rückversichern mußte. Das Neptun-Aliment verbleibt der „Frankfurter Allgemeinen" Beide Parteien schließen einen zehnjährigen Vertrag, der speziell diese Rückversicherungs-Angelegenheit regelt. Das Münchner Institut bot der „Frankfurter Allgemeinen" seine Neptun-Aktien an, doch erfolgte der Kauf nicht, sodaß die Münchner Gesellschaft durch den Aktienumtausch mit ca. 500 von 14000 Aktien Aktionär der „Frankfurter Allgemeinen" wird. Die Frage des Ueberganges der Deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf die „Frankfurter Allgemeine" ist von den Schwierigkeiten bei der „Neptun"-Fusion nicht berührt worden.

— **Ein Prozeß der „Volksfürsorge" gegen** ie „Deutsche Volksversicherung" A.-G. Die Leitung der „Volksfürsorge" in Hamburg hat gegen die „Deutsche Volksversicherung" A.-G. beim Landgericht II Berlin Klage angestrengt, weil diese in verschiedenen Rundschreiben die Behauptung aufgestellt hatte, bei der „Volksfürsorge" würden die Gelder der Versicherten letzten Endes dazu dienen müssen, der Umsturzpartei einen neuen starken Kriegsschatz im Kampfe gegen den Gegenwartstaat zu schaffen. Die Klägerin verlangt nach § 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die Untersagung dieser Behauptung und der weiteren Verbreitung dieser Flugblätter. Die Beklagte werde, wie es heißt, den Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptung in vollem Umfang antreten und demgemäß Abweisung der Klage beantragen. Der Verhandlungstermin ist auf den 22. Dezember angesetzt. — Das kann ja ein interessanter Prozeß werden.

—oz— **Von der Agitation der „Oeffentlich-rechtlichen".** Wie die öffentlich-rechtliche Volksversicherung die Argumente, mit den sie die unliebsame Konkurrenz der „Deutschen Volksversicherung", A.G. bekämpft, an den Haaren herbeizieht, beweist ihre neueste Leistung auf dem Gebiete der Agitation. So warnt jetzt die Lebensversicherungsanstalt der ostpreußischen Landschaft in einem Flugblatt die evangelischen Arbeiter- und Volksvereine davor, sich der „Deutschen Volksverversicherung" anzuschließen, weil der vom Reichskanzler für diese bestellte Reichskommissar, der Geheime Oberregierungsrat Dr. Wuermeling, Katholik und Mitglied der Zentrumsfraktion des preußischen Abgeordnetenhauses sei. In dem Flugblatt wird eine Rede behandelt, die Herr Dr. Wuermeling in einer Versammlung Berliner Katholiken gehalten hat. Ja, es ist schauderhaft! Wie kann man als Protestant aber auch bei einer Gesellschaft versichert sein, die von einem Katholiken überwacht

wird! Den „Oeffentlich-rechtlichen" war es vorbehalten, die Politik mit dem Versicherungsgeschäft zu verquicken und jetzt sind sie es wieder, die die religiösen Gegensätze zu ihrem Vorteil auszunützen suchen. Herr Dr. Wuermeling wendet sich natürlich mit Recht gegen einen derartigen Mißbrauch seiner Konfessionsangehörigkeit und seiner politischen Ueberzeugung in einem „Zur Abwehr" überschriebenen, im „Tag" veröffentlichten Artikel und sagt: „Es ist ernstlich zu bedauern, daß Waffen solcher Art zu Angriffen gegen Beamte katholischer Konfession, zumal mit Bezug auf ihre amtliche Stellung, gebraucht werden. Noch mehr ist zu bedauern, daß man hier eine außeramtliche Betätigung eines Beamten als Mittel benutzt, um in völlig unsachlicher Weise gegen die gemeinnützige Tätigkeit der „Deutschen Volksversicherung", die mit dem Gegenstande des Vorwurfs nicht das mindeste zu tun hat, Stimmung zu machen, statt die ganze Kraft für die Abwehr der sozialdemokratischen Gefahr in der Volksversicherung einzusetzen. Am traurigsten jedoch wäre es, wenn man in heutiger Zeit noch glauben dürfte, von Angriffen, wie dem vorliegenden, auch in bürgerlichen Kreisen unseres Volkes die gewollte Wirkung erwarten zu können." Die „Oeffentlich-rechtlichen" haben sich mit diesem Agitationsstückchen wieder in ihrer ganzen Größe gezeigt. Herrn Dr. Kapp ist aber damit gleich Gelegenheit geboten, zu beweisen, daß er es mit seinem kürzlich erlassenen Friedensukas wirklich ernst meint, indem er die Zurückziehung dieses Flugblattes veranlaßt.

Handelskammern und öffentliche Lebensversicherungsanstalten. Zu den verschiedenen Handelskammern, die sich bereits gegen die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten ausgesprochen haben, hat sich nun auch die Münchner Handelskammer gesellt, bei deren letzten öffentlichen Sitzung zu Punkt 2 der Tagesordnung Herr Regierungsdirektor v. Rasp als Referent ausführte, daß durch Entschließung des königl. bayr. Staatsministeriums des Innern vom 7. Oktober d. J. dem Verbande öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsanstalten für Deutschland in Berlin die widerrufliche Genehmigung erteilt worden ist, seinen Geschäftsbetrieb auch in Bayern aufzunehmen. Gegen die Agitation dieses Verbandes habe sich bereits eine große Zahl von Handelskammern, so Posen, Magdeburg, Rostock, Mühlheim a. Rh., Bromberg usw. ausgesprochen. Ein Bedürfnis für die Zulassung des Verbandes in Bayern sei nicht gegeben gewesen, da hier schon vier große Lebensversicherungsinstitute, außerdem die sämtlich in Deutschland arbeitenden, deutschen, österreichischen, schweizerischen, amerikanischen usw. Gesellschaften tätig seien. Wenigstens hätte die Staatsregierung abwarten sollen, ob der Verband mindestens dasselbe leiste, was die Privatversicherungsanstalten seit langem leisten. In längeren Ausführungen trat der Referent der Auffassung entgegen, als ob der Verband besonders wegen der Entschuldungsversicherung in Bayern nötig sei, ebenso bestritt er die Richtigkeit der Behauptung, daß die öffentlichen Versicherungsanstalten billiger als die Privatinstitute seien. Wenn den Privatgesellschaften Bevorzugung städtischer Hypotheken vorgeworfen werde, so haben die Privatgesellschaften wohl einen nicht unerheblichen Teil der ihnen für Anlagezwecke zur Verfügung stehenden Kapitalien im Interesse ihrer Versicherten zum Erwerb städtischer Hypotheken verwendet. Das habe sie aber nicht gehindert, auch dem Lande und kleineren Gemeinden finanzielle Mittel in weitem Umfange zuzuführen. Durch ihre Anlagepolitik seien alle Kreise der werktätigen Bevölkerung unterstützt worden. Weiter betonte der Referent noch, daß die öffentlichen Anstalten und deren Verband Staats- und Kommunalabgaben nicht zu zahlen haben, während die Privatgesellschaften bekanntlich besonders leistungsfähige Steuerzahler seien. Gegenüber dem Hinweis auf die von der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung organisierte Volksversicherung, die den Zweck habe, der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Volksversicherungs-A.-G. „Volksfürsorge" entgegenzutreten, machte der Referent auf den Zusammenschluß der privaten Lebensversicherungsgesellschaften in der Deutschen Volksversicherung, Aktiengesellschaft, aufmerksam, die alle Reformen bringe, die in der Oeffentlichkeit bei Erörterung des Volksversicherungsproblems als zweckmäßig bezeichnet wurden. Auf Antrag des Referenten wurde dann nachfolgender Resolution von der Kammer einhellig zugestimmt: „Die Handelskammer München bedauert die Zulassung des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland zum Geschäftsbetriebe im Königreich Bayern in der Ueberzeugung, daß das Versicherungsbedürfnis sowohl hinsichtlich der großen Lebensversicherung als der Volksversicherung von den privaten Versicherungsgesellschaften mindestens ebenso gut und billig befriedigt wird. Die Kammer vertritt nachdrücklich den Standpunkt, daß nur dann staatliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Anstalten in den Wettbewerb mit privaten treten sollten, wenn diese berechtigte Anforderungen unerfüllt lassen. Die Kammer hält es für eine Pflicht der in Industrie, Handel und Gewerbe tätigen Bevölkerung die privaten Gesellschaften gegenüber den öffentlich-rechtlichen zu unterstützen, da die staatssozialistischen Bestrebungen, die der Schaffung öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten zugrunde liegen, letzten Endes die Freiheit von Industrie, Handel und Gewerbe überhaupt bedrohen." Von dieser Resolution soll dem Kgl. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen und allen deutschen Handelskammern Kenntnis gegeben werden. Weiter soll der Deutsche Handelstag ersucht werden, die Sache in weitere Prüfung zu nehmen. — Auch die Handelskammer zu Halle hat den „Oeffentlich-rechtlichen" die verdiente Abfuhr erteilt. Nach den „Mitteilungen" der Kammer wurde diese ebenfalls gebeten, die öffentlich-rechtliche Volksversicherung durch Empfehlungsschreiben oder in irgendeiner andern Form zu unterstützen. Der Präsident der Kammer hat diese Bitte jedoch abgelehnt unter Bezugnahme auf den bekannten Beschluß der Magdeburger Handelskammer.

— **Katastrophen-Verband Nordischer Unfall-Versicherungs-Gesellschaften.** Ein solcher Verband ist vor wenigen Wochen von einer be-

deutenden Anzahl der daran interessierten nordischen Unfallversicherungsgesellschaften errichtet worden. Die Anregung zur Bildung des Verbandes ist, wie die „Handels-Revue" berichtet, s. Zt. von dänischer Seite ausgegangen, und es war ursprünglich beabsichtigt, unter Anlehnung an den bereits seit längeren Jahren bestehenden internationalen Katastrophen-Verband den Gedanken bezüglich eines skandinavischen Verbandes zu realisieren. Der Ausführung dieses Planes stellten sich aber verschiedene Schwierigkeiten in den Weg, weshalb dazu übergegangen wurde, eine Basis für den Zusammenschluß nordischer Gesellschaften zwecks Errichtung eines Katastrophen-Verbandes zu finden. Diese Bestrebungen haben nun endlich zum Ziel geführt. Der Zweck des Verbandes ist, in Gemeinschaft solche Verluste zu decken, die als Folge von Unglücks-Katastrophen entstehen können. — Der Verband soll nur dann in Wirksamkeit treten, wenn eines seiner Mitglieder infolge einer Unglückskatastrophe für eigene Rechnung eine eine näher festgesetzte Summe übersteigende Entschädigung zu leisten haben wird, d. h. bis zu einer ebenfalls vereinbarten Maximalgrenze für das einzelne Ereignis. In dieser Weise gedenkt man, das gesteckte Ziel zu erreichen, im Falle katastrophaler Ereignisse die eventuell einer einzigen Gesellschaft obliegende Entschädigungslast auf zahlreiche Schultern zu verteilen, ein Ziel, welches letzten Endes zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gesellschaft möglichen Katastrophen gegenüber beitragen dürfte. Die Leitung des Verbandes liegt einer Gesamtverwaltung von drei bis fünf, für drei Jahre zu wählenden Gesellschaften ob, die sich über die Wahl der präsidierenden, zugleich geschäftsführenden Gesellschaft zu einigen haben.

—y. **Bau einer Lungenheilstätte durch schwedische Lebensversicherungsgesellschaften.** Die schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften „Nordstjernan", "Victoria", „Allmänna Lifförsäkringsbolaget", „Balder", „Svenska Lifförsäkringsbolaget", „Valand", „Nordpolen", „Svecia", „Allmänna Pensionsförsäkringsbolaget", „Trygg" und „Framtiden" haben, wie der „B. B.-C." berichtet, zusammen einen „Sanatorienverein schwedischer Lebensversicherungs-Gesellschaften" gegründet mit dem Zweck, ein Sanatorium aufzuführen, das in erster Linie solchen Personen, die an Lungentuberkulose leiden und bei einer der erwähnten Gesellschaften lebensversichert sind, helfen soll. Die Kosten für das Sanatorium, wo 102 Kranke aufgenommen werden können, sollen etwa 400,000 Kr. betragen; und man erwartet, daß der Bau im Sommer 1915 fertig sein soll. — Wenn die schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften einen solchen Schritt für im eigenen Interesse gelegen halten, so mag das ihrer Ueberzeugung entsprechen. Unserer Ansicht nach, der wir schon wiederholt Ausdruck gegeben haben, kann es jedoch nicht Aufgabe der Lebensversicherung sein, Heilstätten und Sanatorien für ihre Versicherten zu schaffen. Die Gesellschaften werden dadurch von ihrer eigentlichen Aufgabe nur abgelenkt und geraten dabei auf ein Gebiet, das mit ihrem ursprünglichen Wesen nichts mehr zu tun hat.

* **Angestelltenversicherung in der Militärverwaltung.** Nach einer durch Erlaß des preußischen Kriegsministeriums bekannt gegebenen Entscheidung des Reichskanzlers sind als versicherungsfrei anzusehen: die etatsmäßig, auf Lebenszeit angestellten Beamten, die auf Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten, und zwar auch dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleiden, aber begründete Aussicht haben, bei gewöhnlichem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn in etatsmäßige Stellen einzurücken (z. B. Diätare), die auf Probe angestellten Militäranwärter, soweit sie bereits aus dem Soldatenstand ausgeschieden sind, die Betriebsanwärter (Chemiker, Physiker und Diplomingenieure) bei den technischen Instituten und beim Militärversuchsamt, die Gerichtsassessoren bei den Intendanturen und den Militärgerichten, die bereits aus dem Soldatenstand ausgeschiedenen, zur Probedienstleistung bei den Behörden der Heeresverwaltung einberufenen Militäranwärter. Die Versicherungsfreiheit der ohne Entgelt beschäftigten Beamten (z. B. Intendantur-Referendare und Gerichts-Referendare bei den Intendanturen) gründet sich auf § 1 Absatz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, diejenigen der Militäranwärter, die im Vorbereitungsdienst eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, aber noch nicht aus dem Soldatenstand ausgeschieden sind, auf § 10 Absatz 1 Nr. 3 des angezogenen Gesetzes. Die dem nicht pensionsberechtigten Betriebs- und Arbeiterpersonal unter bestimmten Voraussetzungen in Aussicht stehende Versorgung aus Militärfonds ist als gewährleistet im Sinne des § 9 Absatz 3 a. a. O. nicht anzusehen; sie kann daher auch nicht die Versicherungsfreiheit begründen.

* **Auskunftserteilung an Lebensversicherungsgesellschaften über Erkrankungen in den Garnisonlazaretten.** Nach einer kriegsministeriellen Verfügung war es den Garnisonlazaretten bisher nur nach Einsichtnahme der Originalerklärung des Antragstellers, daß er mit der Einziehung von ärztlichen Auskünften einverstanden sei, gestattet, den Versicherungsgesellschaften den gewünschten ärztlichen Bescheid zu erteilen. Auf Grund einer von der Ständigen Kommission der Aerzte und Lebensversicherungsgesellschaften an das preußische Kriegsministerium gerichteten Eingabe wies dieses die Garnisonlazarette an, bei Auskunftserteilung über Erkrankungen usw. ehemaliger Heeresangehöriger während der aktiven Dienstzeit von der Vorlage der Originaleinverständniserklärung des Antragstellers abzusehen. Es genüge, wenn die betreffende Gesellschaft versichere, daß der Antragsteller sich mit der Einziehung von Auskünften von Aerzten schriftlich einverstanden erklärt habe.

Der Etat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Der Etat der Anstalt für das Jahr 1914 wird zurzeit vom Verwaltungsrat beraten. Er balanciert in Einnahme und Ausgabe mit 155,000,500 Mark. Die Haupteinnahme aus Beiträgen ist mit Rücksicht darauf, daß die Erfassung aller versicherungspflichtigen Personen nur allmählich durchführbar erscheint, um fünf Millionen niedriger angesetzt als für 1913; etwa ein Sechstel der versicherungspflichtigen Personen muß

gegenwärtig als noch nicht erfaßt gelten. Die Einnahmen aus Beiträgen sind mit 145 Millionen Mark in Ansatz gebracht. Aus Beiträgen für Abkürzung der Wartezeit sind für das nächste Jahr eine halbe Million angesetzt worden. Da im nächsten Jahr die Zinsen zum ersten Male voll in die Erscheinung treten, ist hieraus ein Einnahmeposten von 8,87 Millionen eingestellt. Bei den Ausgaben ergibt sich über den für 1913 zu erwartenden Verbrauch ein Mehrbedarf von rund 600,000 Mark, von denen reichlich zwei Drittel im wesentlichen aus der endgültigen Anstellung und ganzjährigen Bezahlung der im Jahre 1913 angestellten mittleren Beamten zu erklären sind. 30,000 M werden angefordert für die Versendung von Kontoauszügen, durch welche Arbeitgeber und Versicherte jährlich in den Stand gesetzt werden sollen, sämtliche früheren Einzahlungen für jeden Versicherten nachzuprüfen. Die gesamten Verwaltungskosten der Angestelltenversicherung betragen nach dem Voranschlag 1,89 pCt. der Beitragseinnahme und 1,78 pCt. der Gesamteinnahme. Die Reichsversicherungsanstalt hofft, daß die Beitragseinnahme in Verbindung mit dem allmählichen Fortfall zahlreicher Uebergangsgeschäfte die Einhaltung einer Verwaltungskostengrenze von 2 pCt. der Beiträge für absehbare Zeit sicher stellt. Das wäre nach offiziöser Ansicht im Vergleich zur Arbeiterversicherung als außergewöhnlich billig zu bezeichnen. Die Kosten für das Heilverfahren sind mit 400,000 M geringer angesetzt. Da die umfassende Durchführung des Heilverfahrens nur allmählich vor sich geht, werden aus dem Jahre 1913 erhebliche Ueberschüsse verbleiben, die ungekürzt als Rücklage für die Heilfürsorge zurückgestellt werden sollen, da in den nächsten Jahren mit einer starken Inanspruchnahme dieses Ausgabepostens gerechnet werden müsse.

Feuerversicherung der amerikanischen Wolkenkratzer. Nach einem in einem englischen Blatt erschienenen Aufsatz lassen sich die großen Feuerversicherungsgesellschaften in Amerika für das größere Risiko, das Bauten von übernormaler Höhe mit sich bringen, in Form von Prämienzuschlägen bezahlen, die so hoch sind, daß New-York an die Feuerversicherungs-Gesellschaften allein an Wolkenkratzerzuschlägen Dutzende von Millionen Mark bezahlt. Das Wool Worth Building allein entrichtet beispielsweise eine jährliche Feuerversicherungsprämie von weit über 42000 M. Bis zum 8. Stockwerk macht die Feuerversicherung keine Unterscheidungen, aber bei Wolkenkratzern von neun Stockwerken muß für die neunte Etage ein Zuschlag von 1 Cent für jede versicherten 100 Dollar bezahlt werden. Dieser Zuschlag wächst mit jedem neuen Stockwerk sehr schnell empor, für ein Zehn-Etagen-Haus beispielsweise beträgt der Zuschlag bereits 2 Cent für jede 100 Dollar, bei einem 15-Etagen-Haus 22 Cent, und bei einem 25stöckigen Wolkenkratzer erreicht der Prämienzuschlag die hübsche Summe von 72 Cent für jede 100 Dollar. Dazu kommt noch, daß die große Feuersgefahr die Versicherungen zwingt, weitere Extrazuschläge zu erheben, wenn Waren in den Wolkenkratzern oberhalb des siebenten Stockwerkes gelagert werden. Ein 20stöckiger Wolkenkratzer muß, wenn die in den oberen Stockwerken gelagerten Waren versichert werden sollen, 69 Cent Extrazuschlag für jede versicherten 100 Dollar bezahlen. Auf diese Weise wird die Prämie so hoch, daß die Kaufleute es in den meisten Fällen vermeiden müssen, oberhalb des siebenten Stockwerkes Waren zu lagern.

Mühlen-Brände in Ungarn. Die letzten vier Jahre (1910 bis 1913) sind nach „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht“ für das ungarische Mühlen-Feuerversicherungsgeschäft sehr ungünstig verlaufen. Die Zahl der Brände ist auf diesem Gebiete in allen vier Jahren eine sehr bedenklich hohe gewesen; sie betrug im Jahre 1910 27, im Jahre 1911 42, im Jahre 1912 36 und im Jahre 1913 bis Ende November bereits 25. Die Schadensumme belief sich im Jahre 1910 auf 2,536,634 K, im Jahre 1911 auf 5,002,908 K, im Jahre 1912 auf 3,833,860 K und im Jahre 1913 bis 30. Nov. schon auf 5,800,000 K. Das sind Zahlen, welche zu denken geben und welche auf das offenkundigste eine Erhöhung der Prämien rechtfertigen.

— **Ungarische Brandstatistik.** Im Monat September 1913 waren, wie der „Ungarische Assekuranz-Courier“ berichtet, auf dem Gebiete des Ungarischen Königreichs 2041 Brände zu verzeichnen (i. V. 1793) welche einen Schaden von 5,360,000 K (i. V. 3,730,000 K) im Gefolge hatten. Davon entfallen auf Croatien und Slavonien 177 Brände (i. V. 93) mit einer Schadensumme von 346,000 (i. V. 223,000 K). In dem Zeitabschnitte vom 1. Januar bis 30. September 1913 waren auf dem Gebiet des Königreichs insgesamt 13,011 Brände zu verzeichnen (i. V. 18,344), während die Schadensumme sich auf 34,602,000 K bezifferte (i. V. 42,735,000 K). Bedeutendere Brände waren folgende: Porrog, Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude: 103,448 K; Kaposvár, Dampfmühle: 299,000 K; Berkenyéd, Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude: 447,975 K; Nagyhalász, Dampfmühle: 90,600 K; Jastrebarsko, Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude: 96,000 K.

Versicherung von Luftschiffen. Wie dem „Hamburger Fremdenblatt“ mitgeteilt wird, sind die Verhandlungen über die Versicherung der Luftschiffe der „Delag“ nicht mehr in der Schwebe, sondern die Luftschiffe sind durch die Assekuranz-Maklerfirma M. W. Joost in Hamburg an der Hamburger Börse zur Jahresprämie von 8 pCt. bereits versichert worden. Es wurde zwar von einer Gruppe von Versicherern eine Prämie von 10 pCt. gefordert, indessen ist diese nicht bewilligt worden. Der Anlaß zu dieser höheren Prämienforderung war nicht in der Katastrophe des „L 2“ begründet, vielmehr war diese Forderung bereits erheblich früher gestellt worden. Im übrigen bemerkt das genannte Blatt noch, daß Armee und Marine ihre Luftschiffe nicht etwa deshalb nicht versichern, weil die Versicherung Schwierigkeiten bietet, sondern beide versichern prinzipiell nicht.

Assicurazioni Generali in Triest. Im November 1913 wurden bei der Lebensversicherungsabteilung der Gesellschaft 1923 Anträge für eine Versicherungssumme von 13,923,206 M eingereicht und 1590 Policen für eine Versicherungssumme von 11,792,148

Mark ausgefertigt. Seit dem 1. Januar 1913 sind 19,899 Anträge für eine Versicherungssumme von 145,362,634 M eingereicht und 15,920 Policen für eine Versicherungssumme von 115,243,830 M ausgefertigt worden. Die seit dem 1. Januar angemeldeten Schäden belaufen sich auf 8,727,043 M. Der ausgewiesene Versicherungsbestand der Lebensversicherungs-Abteilung belief sich am 31. Dezember 1912 auf 1,073,906,703 M Kapital und 1,582,305 M Rente, auf 165,634 Policen, wofür bar reserviert waren 318,260,726 M. Die bezahlten Schäden im Jahre 1912 betragen für die Lebensversicherungs-Abteilung 19,461,169 M und die für sämtliche Branchen seit Gründung der Gesellschaft im Jahre 1831 nach den jährlich veröffentlichten Ausweisen bezahlten Schäden belaufen sich auf 943,066,205 M.

Deutsche Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. in Hannover. Im November waren zu erledigen: 1315 Anträge über 3,602,630 M Versicherungs-Kapital. Die Auszahlungen an Versicherungssumme, Prämienrückgewähr usw. im Jahre 1912 betrugen ca. 14,000.000 M.

Schweizerische Unfallversicherungs-A.-G. in Winterthur. Im November wurden 15,133 Schäden reguliert, nämlich in der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung 37 Todesfälle, 273 Invaliditätsfälle, 13,569 Kurfälle, 1207 Sachschäden, zusammen 15,086 Fälle; in der Einbruchdiebstahl- und Kautionsversicherung 47 Fälle. An Entschädigung gelangten zur Auszahlung in den Monaten Januar bis August 1913 9.808,243 M.

Freiwillige Angestelltenversicherung nach vollendetem 60. Lebensjahre. Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt unterzieht z. Z. die Frage der freiwilligen Angestelltenversicherung nach vollendetem 60. Lebensjahr einer juristischen Nachprüfung. Auf Grund der Bestimmung, daß im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes auch Angestellte mit einem Jahresverdienst von 5000 M bis unter 10,000 M sich freiwillig bei der Anstalt versichern können, ist nun im Verwaltungsrat die Frage gestellt, ob nicht Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienst unter 5000 M, die am 1. Januar 1913 das Alter von 60 Jahren bereits vollendet hatten, ein Recht eingeräumt werden könne, sich nach den Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte freiwillig selbst zu versichern.

Mitteldeutscher Verband evangelisch-nationaler Arbeitervereine und Volksversicherung. Die Vertreter der dem mitteldeutschen Verband angehörigen evangelischen Arbeitervereine traten kürzlich unter dem Vorsitz des Superintendenten Büchting in Halle zu einem außerordentlichen Verbandstag zusammen, wobei man sich eingehend mit der Frage der Volksversicherung beschäftigte. Natürlich war man einhellig der Meinung, daß der „Volksfürsorge" eine Volksversicherung entgegenzustellen sei. Eine ausgedehnte Debatte entspann sich über die Frage, ob man sich den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungen oder der Deutschen Volksversicherung A.-G. anschließen solle. Nach gründlicher Besprechung des Charakters und der Tarife beider Versicherungen entschied sich der Verbandstag mit 74 gegen 27 Stimmen für den Anschluß an die Deutsche Volksversicherung.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Westphal in Charlottenburg, Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Lebensversicherungsanstalt und Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes in Berlin, ist das Offizierkreuz des Königl. Sächs. Albrechtsordens verliehen worden.

— Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. Die Prokura des Herrn Dr. Richard Langhoff ist gelöscht worden. Herrn Oskar Helb wurde Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuristen erteilt.

— Die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel hat ihren langjährigen Beamten, den Herren Aug. Ramsperger und Carl Hintermeister sowie dem Inspektor Herrn Curt Panten Kollektivprokura erteilt mit der Ermächtigung je zu zweien für die Gesellschaft an Stelle eines Mitgliedes der Direktion zu zeichnen.

— Herr Rudolf Karpeles, langjähriger Beamter und Prokurist der General-Agentschaft für Böhmen in Prag, der Ersten Ungarischen allgemeinen Assekuranz-Gesellschaft wurde zum Sekretär ernannt und mit der Leitung der erwähnten Zweigniederlassung betraut.

— Rheinland, Feuerversicherungs-Gesellschaft in Neuß. Die Generalagenturen Freiburg i. Br. und Karlsruhe wurden mit der Generalagentur Mannheim vereinigt, die nunmehr ganz Baden umfaßt. Die Leitung wurde dem Generalagenten W. Wildenstritt übertragen.

— Die Süddeutsche Rückversicherungs-Akt.-Ges. in München hat neben Herrn H. F. M. Mutzenbecher auch den Herren Abram und Max Melamerson eine Vertretung für Hamburg übertragen.

— Die Fidelity and Deposit Company of Maryland ist zum Geschäftsbetriebe in Ungarn zugelassen und hat Herrn Julius Pewny in Budapest zu ihrem ungarischen Bevollmächtigten ernannt.

— Die „Freia" Bremen-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat Herrn F. Kohrs in Hannover ihre Vertretung für die Provinz Hannover übertragen.

— Die Hauptversammlung der Lebensversicherungskasse zu Liegnitz, bei der über 300 Mitglieder anwesend waren, sollte über den Anschluß der Kasse an eine große Lebensversicherungsanstalt Beschluß fassen. Es kam aber zu keinem positiven Resultat. Allerdings ergab die Abstimmung, daß eigentlich nur vier Stimmen zu der erforderlichen Zweidrittelmehrheit fehlten.

— Der Provinzialausschuß für Hessen-Nassau lehnte einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses von 20 pCt. zu den Lebensversicherungsbeiträgen der Provinzialbeamten und

Angestellten im Falle von Versicherungen bei dem Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten und Antrag auf Kündigung der mit den anderen Lebensversicherungsanstalten abgeschlossenen Verträge ab.

— Die **Viktoria** in Berlin will das Geschäft in Norwegen aufnehmen.

— In Warschau ist eine Lebensversicherungs-Gesellschaft unter der Firma „**Warschauer gegenseitige Lebensversicherungs-Gesellschaft**" mit einem Garantiekapital von einer halben Million Rubel gegründet worden.

— **Eine Feuerversicherungspolice von einer halben Milliarde Mark.** Wie aus **Montreal** gemeldet wird, hat die **Canadian Pacific Bahn** mit einer Londoner Firma von Versicherungsmaklern einen Vertrag über eine **Feuerversicherungspolice** in Höhe von 22,400,000 Pfd. Sterl. abgeschlossen. Die Police deckt den gesamten Besitz der Bahn in Kanada, einschließlich des rollenden Materials und der Gebäude.

— **Brände in New-York.** Seitdem die New-Yorker Polizei den Brandstiftern etwas mehr Aufmerksamkeit zuwendet, hat die Zahl der Brände stetig abgenommen. In den ersten acht Monaten traten um 2073 weniger Brände ein als in der gleichen Periode des Vorjahres und 61 Brandstifter wurden eingesperrt.

— **Arthur Kaufmann Versicherungs-Agenturen G. m. b. H. in Berlin-Wilmersdorf.** In das Berliner Handelsregister wurde eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Die Vermittelung von Versicherungen aller Art, insbesondere von Automobilen, und Abschluß von damit in Zusammenhang stehenden Geschäften. Stammkapital: 20,000 Mark. Geschäftsführer: Kaufmann Arthur Kaufmann in Berlin-Wilmersdorf (Halensee).

— Die **Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft** hat entsprechend dem Beschluß der Generalversammlung vom 10. Juni 1913 als weiteren Versicherungszweig noch die Maschinen-, Wasser- und Wasserleitungsschäden-Versicherung aufgenommen.

— Die **Lebensversicherungs-Anstalt der Ostpreußischen Landschaft in Königsberg** hat ihre Diensträme am 3. Dezember d. J. von Landhofmeisterstraße Nr. 8—9 in das Haus Landhofmeisterstraße Nr. 19 verlegt.

— In **Lübeck** hat die Bürgerschaft kürzlich beschlossen, **Prämien für Versicherungen** auf den Todes- oder Lebensfall des Steuerpflichtigen oder seiner nicht steuerpflichtigen Familienangehörigen bis zum Höchstbetrage von 600 M jährlich **steuerfrei** zu lassen. — Bei der neueingeführten relativ hohen Besteuerung der Lebensversicherung sollten alle deutschen Bundesstaaten, soweit sie sie nicht schon haben, eine derartige Steuerfreiheit gesetzlich gewähren.

— Der Hotelier Tobias **Kreyer**, Besitzer des kürzlich **abgebrannten Grandhotels Scholastika** und weiterer Besitzer vom Hotel Royal in Lana, wurde, wie aus Innsbruck gemeldet wird, mit seinem Bruder unter dem Verdacht, **den Brand seines Hotels selbst angelegt zu haben**, um die hohe Versicherung ausbezahlt zu erhalten, verhaftet und in das Innsbrucker Landesgefängnis eingeliefert.

— **Weitere Einschränkung in der Spiegelglasindustrie.** Das Internationale Spiegelglassyndikat erhöhte, wie aus Brüssel gemeldet wird, die Anzahl der Betriebsfeiertage des laufenden Quartals, die anfänglich auf 41 festgelegt waren, auf 43, da eine Besserung des Geschäftsganges bislang ausgeblieben ist. (Siehe die Tagesgeschichtsnotiz in Nr. 44 der „Annalen".)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 51. Leipzig, den 18. Dezember 1913. 44. Jahrgang.

Handlungsgehilfen-Führer als „Gründer".

Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband, mit dessen antisemitischen Angriffsmanieren gegen zwei der bedeutendsten privaten Volksversicherungsgesellschaften wir uns bereits in Nr. 48 beschäftigten, setzt seine Polemik unentwegt fort. Nach und nach enthüllt er auch den Schleier seines Vorgehens, fühlt er sich doch nicht allzufern mehr vom Ziele seiner Wünsche, nämlich der Gründung der **Deutschnationalen Volksversicherungs-Aktiengesellschaft.**

Daß derartiges kommen würde, war vorauszusehen, dürfte aber dennoch bei gewissen Leuten große Enttäuschung hervorrufen. Auf ihre politische Ideenverwandtschaft fußend, glaubten die „Oeffentlich-rechtlichen" die deutschnationalen Handlungsgehilfen bereits für sich reklamieren zu können, stießen dabei aber auf die Konkurrenz der „Deutschen Volk" und ihres Anhangs aus Arbeitnehmerkreisen, die wiederum durch das nationale Arbeiterkartell in enger Fühlung mit den Handlungsgehilfen stehen. Beide haben sie auf die ziemlich straff organisierten 100,000 Mitglieder dieser Gehilfenorganisation spekuliert, da auf die stark fluktuierenden Mitgliedschaften der „christlichen" Arbeitergewerkschaften und dergleichen kein rechter Verlaß ist. Nun sind sie beide um die Freude gekommen. „Wir Handlungsgehilfen sind ein eigenes Völkchen" deklamiert der Direktor in spe der zukünftigen Gesellschaft, Herr Victor Blobel, in der Handelswacht vom 5. d. M. und will damit die „Gründe" dieses separaten Vorgehens belegen. Die „Eigenart" der Handlungsgehilfen soll nach seiner Meinung vor allen Dingen besser als seither gewahrt werden, und das in einer Zeit, wo nicht die schlechtesten Elemente in Staat und Gemeinde ihr Bestes für eine möglichste Vereinheitlichung in wirtschaftlichen Dingen einsetzen. Lassen wir aber zunächst Herrn Blobel über seine weltbewegenden Ideen selbst zu Werte kommen. Er sagt:

„Die Volksversicherung muß uns die Möglichkeit geben, ohne Untersuchung ein größeres Kapital zu versichern, als es sonst die Volksversicherungsgesellschaften bieten, 2000 Mark statt 1500 M. Denn neben den **Renten** der Reichs-Angestelltenversicherung brauchen wir in vielen Lebenslagen ein Kapital, das auf das eigene Leben oder das der Frau, der Kinder, von Geschwistern oder entfernteren Verwandten, versichert werden kann. Wir brauchen es für den Fall des früheren Todes, wenn noch keine oder nur geringe **Hinterbliebenenrenten** gewährt werden. Es hilft bei späterem Tode der Witwe, sich leichter auf neue Lebensverhältnisse einzurichten. Versichern sich Mann und Frau, wie es so vielfach gewünscht wird, dann kommen schon 4000 M zusammen, womit sich mancherlei anfangen läßt.

Die Summen, die zu bestimmten Gelegenheiten gebraucht werden, sind in Handlungsgehilfenkreisen größer als in den Arbeiterkreisen, wenn auch lange nicht so groß, daß man dazu der mit ärztlicher Untersuchung verbundenen großen Lebensversicherung bedürfte. Man braucht Geld zur **Einsegnung**, zur Lehre,

zum Hochschulbesuch, zum Universitätsstudium, zur Erlernung fremder Sprachen im Auslande, zum Heeresdienste, zur Aussteuer usw. Erst jetzt hat der preußische Kriegsminister verfügt, daß für den Einjährig-freiwilligen-Dienst bei unberittenen Truppen eine Versicherung in Höhe von 1800 M ausreicht, die mit dem 20. Lebensjahre fällig wird, und daß im 17. Jahre der Versicherungsschein darüber als Unterhaltungsnachweis genügt. Wieviel Väter unter den Handlungsgehilfen werden nicht von dieser Begünstigung Gebrauch machen, um ihre Söhne einjährig dienen lassen zu können!

Die Handlungsgehilfen beziehen ihr Gehalt monatlich, darum müssen sie auch ihre Versicherungsbeiträge monatlich zahlen können. Das ist z. B. bei der deutschen Volksversicherung nicht angängig, die mit vierzehntägigen Beiträgen rechnet. 26 vierzehntägige Beiträge für das Jahr aber lassen sich nicht an zwölf Monatsersten einziehen.

Der Handlungsgehilfe braucht auch längere Ausstandsfristen als Arbeiter, die durchschnittlich leichter Stellungen finden. Es muß ihm die Möglichkeit geboten sein, noch innerhalb zweier Jahre eine beitragsfrei gewordene Versicherung wieder aufleben zu lassen, nicht nur innerhalb des einen sonst zugelassenen Jahres.

Insbesondere müssen aber auch die vielen Tausende von dauernd im Auslande wohnenden Mitgliedern des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes Gelegenheit zur Versicherung haben. Sie brauchen daher eine Gesellschaft, die satzungsgemäß im Auslande arbeiten darf.

Die Erfahrung wird vielleicht noch mancherlei Wünsche erstehen sehen, deren Erfüllung gerade für Handlungsgehilfen notwendig ist. Sie können von einer Gesellschaft erfüllt werden, die auf die Kreise unserer Berufsgenossen zugeschnitten ist.

Natürlich gibt es noch zahlreiche Gesichtspunkte, die zwar von den beiden neuen bürgerlichen Volksunternehmungen berücksichtigt worden sind, die aber alle alten Gesellschaften übersehen haben: die Wartezeit muß möglichst kurz sein. Weil die ärztliche Untersuchung fehlt, kann man nicht gut verlangen, daß im ersten Halbjahre mehr als die Beiträge, im dritten Vierteljahr die halbe und im 4. Vierteljahr drei Viertel der Versicherungssumme im Todesfalle gezahlt wird. Bei Unfalltod muß die Summe schon vom ersten Tage des Bestehens der Versicherung gezahlt werden, bei Infektionskrankheiten nach drei Monaten. Die Volksfürsorge zahlt außer bei Unfalltod im ganzen ersten Versicherungsjahre nur die Beiträge zurück.

Außerdem verlangt der Handlungsgehilfe auch eine günstige Kriegsversicherung."

Wir wollen zur Ehre des Herrn Blobel annehmen, daß er von Versicherungspraxis nichts versteht. Im anderen Falle müßte er unbedingt wissen, daß für diese neuentdeckten Spezialwünsche seiner Anhänger, soweit der Betrieb der privaten Versicherungsgesellschaften in Frage kommt, bereits größtenteils gesorgt ist, zum minesten aber gesorgt werden kann. Es ist für unsere modernen Institute in leichtes, sich diesen Bagatellen — weiter sind es nichts — anzupassen.

Darum ist es den Gründern aber nicht zu tun, denn sie „müssen" ihre eigene Versicherungsgesellschaft haben, nicht im Interesse der „Eigenart" der Handlungsgehilfen, wohl mehr im Interesse des „Verbandes".

„Gar mancher würde überhaupt nur deshalb versichern, weil es seine Gesellschaft ist, die Anforderungen an ihn stellt; nein, weil es sein Verband ist.

Die Verkettung von Verband und Gesellschaft ließe sich unlösbar sicherstellen, so daß uns die Früchte unserer Arbeit nicht genommen werden könnten. Auch die tüchtigsten Generalagenten dagegen kommen öfters mit ihrer Gesellschaft auseinander. Die angeworbenen Versicherngen aber können sie nicht mitnehmen."

Von der Wiege bis zum Grabe soll also der Handlungsgehilfe an den „Verband" gefesselt werden. Man sieht, der DHV. hat in der Sozialdemokratie einen vorzüglichen Lehrmeister gefunden und seine Fanfaren gegen die „Vernichtung der Persönlichkeit" werden in der Folge weniger ernst genommen werden. Er verwirft es, wenn sich Handlungsgehilfen an Konsumvereinen (Genossenschaften) beteiligen, verlangt aber, daß seine Mitglieder die eignen Gründungen — die angeblich hohe Ge-

winne (!) für die Versicherten versprechen — unter allen Umständen benutzen! Sind das nicht zwei Seelen in einer Brust? Der deutschnationale Handlungsgehifen-Verband verleugnet also — alles im Interesse seiner selbst — seine bisherigen Traditionen. — Und bringt er hierbei nicht seine zahlreichen Mitglieder, die in den Betrieben der privaten Versicherungsgesellschaften tätig sind, und für deren Interessen sie eintreten müssen, durch sein Vorgehen und wüstes Schimpfen gegen diese Institute in argen Gewissenskonflikt? Nimmt er durch seine Eigenbrödelei nicht auch manchem seiner Mitglieder, die Anwartschaft auf Generalagentenposten oder ähnliche Stellungen bei privaten Gesellschaften besitzen, die Aussichten für ihre Zukunft, und das alles als Handlungsgehilfen-Verband? Die Mitglieder tun schon aus diesen Gründen gut, ihre Führer wieder auf den richtigen Weg zurückzubringen, soweit dies noch möglich ist.

Dabei sind die Herrschaften schon von rechter Großmannssucht befallen:

„Seiner Größe nach wäre der Verband auch imstande, Träger einer Volksversicherungsgesellschaft zu sein. Rechnen wir nur 100,000 versicherungsfähige Mitglieder, dazu 50,000 Frauen und 100,000 Kinder, das ergibt 250,000 Risiken. Jedes Jahr aber kommen an Mitgliedern, Frauen und Kindern, sagen wir, 30 bis 40,000 hinzu.“

Der Handlungsgehilfenverband rechnet also damit, daß seine Mitglieder in der Folge nur noch „Volksversicherungen“, aber keine reinen Lebensversicherungen abschließen werden. Da scheint uns aber die Einsicht der Handlungsgehilfen größer als die ihrer Führer und wir befürchten, daß obige Rechnung ohne den Wirt gemacht ist. Ungezählte Handlungsgehilfen erreichen Positionen, die ihnen den Abschluß einer segenspendenden, nennenswerten Lebensversicherung — diesem großen Kreditfaktor im wirtschaftlichen Leben — ermöglicht. Der Minderabschluß von ausreichenden Lebensversicherungen schädigt die Handlungsgehilfen selbst in ihrer Zukunft und zugleich unser deutsches Nationalvermögen. Ein „deutschnationaler“ Verband sollte seine Agitation aber entsprechend einrichten. —

Die Gründung der „deutschnationalen Volksversicherungs-Aktiengesellschaft“ ist bei den Führern an sich beschlossene Sache, auch eine „Anzahl“ Mitglieder haben schon „begeisterte“ Zustimmungsadressen abgesandt! Wieviel, wird nicht gesagt. Der Vorstand hat die weiteren Zustimmungen auch gar nicht abgewartet, seine Mitglieder überhaupt weiter nicht gefragt, sondern in aller Heimlichkeit die Gründung durchgeführt. Die „Staatsbürger-Zeitung“ hat dies in ihrer letzten Sonntagsnummer bereits stolz verkündet. Und die Zustimmung des Aufsichtsamts ist ebenfalls schon da.

Den Handlungsgehilfen kann jedenfalls nur allergrößte Vorsicht angeraten werden. Eine große Anzahl derselben kennt aus eigner Praxis den hochentwickelten Stand, die kaum zu überbietende Leistungsfähigkeit unserer privaten Lebensversicherungsgesellschaften und der ihr angegliederten Zweige für kleine Lebensversicherungen. Sie mögen selbst urteilen, ob diese alten Anstalten ihnen nicht größere Vorteile und Sicherheiten bieten, als dies ein Liliput-Institut vermag, das einem einzigen Verband auf den Leib zugeschnitten ist.

Das Interesse der großen Mitgliederzahlen eines Verbandes und die Sorge, daß für keines dieses Mitglieder je die Möglickkeit besteht, der Korporation etwa zu entschlüpfen, das sind jedenfalls die wahren Triebfedern dieser neusten Gründung gewesen, für das die Handlungsgehilfen ins Feuer geführt werden. Die Zukunft wird lehren, ob sie derart über ihre Person verfügen lassen. M.

Sonstige Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen.

Deutsches Reich.

• Auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 379) ist dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit „Krankenkasse Hortikultur (eingetragene Hilfskasse Nr. 58) in Hamburg“ von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß er, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Berlin, den 6. Dezember 1913.

Der Reichskanzler.

292. 11/12. I. A.: Caspar.



Die Lage der Viehversicherung im Jahre 1913.

Der Verein Deutscher Viehversicherungs-Gesellschaften äußert sich hierüber in einem an die Handelskammern gerichteten allgemeinen Bericht nach einer uns zugegangenen Mitteilung wie folgt:

Der Geschäftsstand der größeren Viehversicherungs-Gesellschaften nahm in seiner Gesamtheit, wie seit Jahren, so auch im Berichtsjahre langsam zu, wenn auch die schwierigen Geldverhältnisse der gedeihlichen Weiterentwicklung hemmend entgegentraten. Außer den kleinen und mittleren Landwirten, haben besonders die zu Geschäftszwecken Pferde haltenden Kaufleute und Gewerbetreibenden von der Versicherung ihrer Tiere nicht so ausgiebig Gebrauch gemacht, wie es zu wünschen wäre; und da auch die Großgrundbesitzer im großen und ganzen nur geringe Neigung für die Versicherung ihrer Viehbestände zeigen, so bleibt die Gewinnung neuer Versicherungen mit größeren Schwierigkeiten aller Art verknüpft, trotz des unstreitig bestehenden und auch anerkannten Bedürfnisses. Dies gilt nicht nur für die Viehlebensversicherung, sondern ebenso auch für die gegen feste Prämie betriebenen Spezial-Versicherungen, wie Operations-, Transport-, Ausstellungs- und Weideversicherung. In der Weideversicherung machte sich noch besonders der durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse veranlaßte verminderte Weideauftrieb nachteilig bemerkbar. Hingegen findet die Versicherung von Zuchtpferden in den Züchterkreisen immer mehr Anklang.

Von den Schäden bringenden Krankheiten macht sich die Maul- und Klauenseuche, nachdem sie innerhalb des Jahres nach langjährigem Bestehen wohl fast völlig erloschen war, im letzten Viertel des Geschäftsjahres wiederum stark bemerkbar. Auch mancherlei andere Umstände haben ungünstig auf die Schadenziffer eingewirkt, insbesondere sind zahlreiche und erhebliche Schäden dadurch verursacht worden, daß das Körnerfutter zu einem großen Teil ungereift oder ausgewachsen zur Verwendung gelangt ist. Auch von tierärztlicher Seite konnte insbesondere bei Zuchttieren eine ungünstige Beeinflussung der Geburten auf das Futter zurückgeführt werden; mehr noch war letzteres bei der Kolik der Fall. Endlich hat auch die ungünstige Witterung des Berichtsjahres nicht unerhebliche Schäden durch Erkältungskrankheiten verursacht.

Bei der Schlachtviehversicherung ist ebenso wie im Jahre 1912 eine Steigerung der Versicherungsobjekte nicht festzustellen. Die der Schlachtbank zugeführten Tiere sind noch geringer geworden, wie sie schon 1912 waren. Das finanzielle Ergebnis der Schlachtviehversicherung wird dadurch beeinträchtigt, daß durch lokalen Milzbrand größere Schweineschäden hervorgerufen wurden und so die zu Anfang des Jahres gefallenen Schweinepreise nach dem 1. Juni wieder eine bedeutende Steigerung erfahren haben. In den Schweinebeständen namentlich der östlichen preußischen Provinzen hat die Schweinepest schwere Schäden verursacht und ist diese Seuche leider noch nicht in Abnahme begriffen. Durch die nicht ausreichende Erhitzung der Magermilch und ihrer Verfütterung an die Schweine sind erhebliche Verluste bei den Schlachttieren hervorgerufen.

Auch im Berichtsjahre waren die Viehversicherungs-Gesellschaften bestrebt, sich den Wünschen der Viehbesitzer in bezug auf die Gestaltung des Versicherungsschutzes anzupassen. Leider finden die Gesellschaften durch die landwirtschaftlichen Korporationen und Behörden wenig Unterstützung in ihren Bestrebungen um Ausbreitung. Im Gegenteil einige Provinzen beschlossen im Berichtsjahre die Errichtung von Provinzial-Versicherungs-Anstalten und bereiten die Gründung von kleinen örtlich begrenzten Viehversicherungs-Vereinen und deren Zusammenfassung zu einem Provinzial-Verbande unter Leitung der Provinzial-Verwaltung vor, die nicht nur den kleinen, sondern auch den bäuerlichen und den Großgrundbesitz umfassen sollen. Auch die Bestrebungen, für die einzelnen Spezialarten ausreichende Prämiensätze zu erlangen, stoßen in den Kreisen der Versicherungsnehmer häufig auf Widerstand.

Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft.

Die Jahresversammlungen des Vereins und seiner Abteilungen fanden am 12. und 13. Dezember cr. in den Räumen des Preußischen Abgeordnetenhauses zu Berlin statt. In der Hauptversammlung des Vereins, welche der Vorsitzende Regierungsdirektor Ritter von Rasp (München) leitete, erstattete der Generalsekretär Professor Dr. Manes den Jahresbericht. Aus diesem ist hervorzuheben, daß der Verein nach den verschiedensten Richtungen hin weitere erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Die Zahl seiner Mitglieder ist erheblich gewachsen und beträgt jetzt rund 1600, darunter 183 körperschaftliche und über 300 ausländische Mitglieder in allen Erdteilen. Mit besonderer Genugtuung darf der Verein auf den von ihm zum zweiten Male veranstalteten Fortbildungskursus für Lebensversicherungstechnik blicken, zu dem über 200 Meldungen großenteils ebenfalls aus dem Auslande vorlagen. Die Bibliothek ist stark gewachsen und wird in zunehmendem Umfange benutzt. Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Verleihungen nahezu 900. Die Geschäftsleitung des Vereins hat sich zu einer internationalen Auskunftsstelle über alle Angelegenheiten des privaten wie des sozialen Versicherungswesens entwickelt. Zahlreiche hohe Reichs- und Staatsbeamte waren anwesend.

Als Vertreter des Reichsamts des Innern war Geheimer Oberregierungsrat Jaup angemeldet, als Vertreter des Reichsjustizamtes Geheimer Justizrat Dr. von Simson, des Reichsschatzamtes Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dombois. Der Präsident des Kaiserl. Aufsichtsamtes für Privatversicherung Dr. Gruner war anwesend, als Vertreter des Präsidenten des Reichsversicherungsamts Geheimrat Lüerssen, als Vertreter der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Regierungsrat Dr. Kammann. Das Preußische Kriegsministerium wurde durch Generalarzt Dr. Paalzow repräsentiert. Das Bayerische Kriegsministerium hatte Generalmajor von Wenninger mit seiner Vertretung beauftragt. Die Staatssekretäre des Reichsmarineamts und des Reichskolonialamtes hatten ihr Ausbleiben entschuldigt.

Die Ausführungen des Direktors Dr. R. Müller (Gotha) über „Die finanzielle Kriegsbereitschaft der Privatversicherung“ beschäftigten sich nach Betonung der Unmöglichkeit, den Finanzbedarf auch nur mit annähernder Sicherheit zu schätzen, zunächst mit den Einwirkungen, die voraussichtlich ein Krieg auf die Haupteinnahme- und Hauptausgabeposten, insbesondere auf die Schadenzahlungen ausüben wird, und mit der Frage, inwieweit es möglich sein wird, die letzteren aus den laufenden Einnahmen zu decken. Hierbei und bei Besprechung der Mittel, mit denen der Staat wohl die Zahlungsfähigkeit der Privatbetriebe unterstützen wird, wurden die Moratorien erwähnt; als zweites derartiges Mittel wurde die Einrichtung staatlicher Darlehnskassen angeführt, schließlich aber die Ansicht vertreten, daß sich die Privatversicherung nicht auf staatliche Hilfe verlassen dürfe, ja überhaupt jede Beanspruchung fremder Hilfe in Gestalt von Kreditnahme vermeiden und sich auf eigene Füße stellen müsse. Das ist nach der Ansicht des Redners durch ausreichende Bestände an barer Kasse, Bankguthaben, Wechseln und in letzter Linie an Wertpapieren zu erreichen. Die Wichtigkeit eines angemessenen Bestandes an ausländischen Werten in den drei letztgenannten Anlagearten wurde besonders unterstrichen. Demgemäß kam der Redner zu dem Schluß, daß die finanzielle Kriegsbereitschaft der Privatversicherung nicht eine Umwälzung des Finanzwesens von Grund auf, sondern nur eine Ergänzung und Verbesserung in einzelnen Richtungen verlangt. Die Ausführungen endigten mit einem Hinweise darauf, daß die aus der Kapitalmacht hervorgehende wichtige Stellung im nationalen Wirtschaftsleben der deutschen Privatversicherung die Pflicht auferlegt, nicht nur für ihre eigene Kriegsbereitschaft zu sorgen, sondern auch an Erhaltung der Ruhe und Besonnenheit im Publikum mitzuarbeiten.

In der Diskussion fügte Generaldirektor Dr. Georgii (Stuttgart) einige Bemerkungen betreffend Police-Beleihung im Kriege bei und empfahl dringend auch die Anlage eines gewissen Teils des Kapitalbestandes in ausländischen Werten.

„Lebensversicherung und Krieg“ behandelte Regierungsrat Dr. Bruck (Berlin). Er teilte sein Thema in drei Abschnitte. In dem ersten gab er einen Ueberblick über die historische Entwickelung des Problems. Noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts haben sich die Lebensversicherungs-Gesellschaften geweigert, das Kriegsrisiko zu übernehmen. Erst ganz allmählich, sicher unter dem Einfluß der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht brach sich die Erkenntnis Bahn, daß die bisherige Behandlung der Kriegsversicherten unbillig sei. Die offiziellen Mißerfolge der Kriegsversicherung während der drei großen deutschen Kriege werden auf die damals beliebte Art der Kriegsversicherung zurückgeführt. Seitdem haben alle Gesellschaften ihre Bedingungen wesentlich umgestaltet. Ein kurzer Ueberblick über die Vielgestaltigkeit dieser Bedingungen bildet den Inhalt des zweiten Abschnittes. In dem dritten Teil behandelte der Referent die Frage, welchen Einfluß die Verwicklung Deutschlands in einen Krieg auf die von Deutschen feindlichen Lebensversicherungs-Gesellschaften abgeschlossenen Verträge ausübt. Die Frage ist besonders wichtig, weil namentlich England, aber auch Amerika trotz der Beschlüsse der zweiten Haager Schiedsgerichtskonferenz den mit der modernen Rechtsauffassung vollkommen unvereinbarenden Standpunkt vertritt, daß der Krieg die Handelsbeziehungen zwischen den Untertanen der Krieg führenden Staaten unterbricht. Der Referent wies sehr eingehend darauf hin, daß das deutsche Recht eine ganze Reihe von Normen enthält, die den deutschen Versicherten zu Hilfe kommen. Zunächst können die Deutschen im Inland klagen und haben als Vollstreckungsobjekt Kaution und Prämienreservefonds für die im Inlande abgeschlossenen Versicherungen zur Verfügung. Aber so weit wird es garnicht kommen. Die Aufsichtsbehörde kann durch Bestellung eines „Verwalters“ für das inländische Vermögen der ausländischen Gesellschaft die Fortführung bezw. Liquidation des Betriebs in einer Weise ermöglichen, daß die deutschen Interessen nicht gefährdet werden können. Es bleibt aber, wie der Berichterstatter schloß, die Frage des persönlichen Geschmacks, ob der Deutsche seinen Sparpfennig einer englischen oder amerikanischen Gesellschaft ausliefern will, und über Fragen des Geschmacks läßt sich keine Einigung erzielen.

In der Diskussion fügte lediglich Geheimer Regierungsrat Direktor Dr. Samwer (Gotha) einige Bemerkungen bei, er wies insbesondere darauf hin, daß die Bedingungen der deutschen Versicherer am weitgehendsten und für die Versicherten am günstigsten wären.

Privatdozent Dr. Kaskel (Berlin) behandelte das Thema: „Sozialversicherung und Krieg.“ Die Sozialversicherung, in ihrem Ursprung und ihren Zielen ein Werk des Friedens, würde durch einen Krieg in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung beeinflußt werden. In rechtlicher Beziehung interessieren im Versicherungsverhältnis bis zum Eintritt eines Versicherungsfalles vor allem das Ausscheiden aller Versicherungspflichtigen, die Versicherung der Arbeiten von Nichtsoldaten für die Heersverwaltung, die Möglichkeit freiwilliger Weiterversicherung, die Zahlung und Anrechnung von Beiträgen. Die in der Invalidenversicherung und Angestellten-Versicherung vorgesehene Anrechnung von Kriegsjahren als Zeiten der Beitragszahlung bezieht sich nur auf den Dienst im deutschen Heer und in der deutschen Marine. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sind den im Felde stehenden Soldaten weder Sach- noch Geldleistungen zu gewähren, doch tritt die Entschädigungspflicht nach der Heimkehr aus dem Krieg in vollem Umfang in Wirksamkeit. Versicherungsleistungen und Militärrenten können nicht wechselseitig angerechnet werden, sondern sind, jede für sich, voll auszuzahlen. Das gewaltige Vermögen der Versicherungsträger kann weder vom eigenen Staat zu Kriegszwecken verwendet, noch vom fremden Staat beschlagnahmt werden, dagegen ist freiwillige Beschaffung von Verbandmaterial und Arznei sowie die Gewährung von Darlehen zulässig. Ob die Finanzen der Versicherungsträger dem vielfachen Ansturm standhalten werden (Weitergewährung der Entschädigung trotz Einstellung

der Beitragszahlung, schlechte Risiken der zurückbleibenden Bevölkerung, Steigerung der Rentenlast, Vermögensverluste), ist zweifelhaft, doch sind die Versicherten durch die staatliche Garantie gesichert. Die durch das schadenverhütende Wirken der Sozialversicherung bedingte Hebung der Volksgesundheit wird auch der Kriegstüchtigkeit des Volkes zu gute kommen.

In seinem Vortrag über „Kriegssterblichkeit" behandelte Mathematiker Binder (Berlin) die versicherungstechnischen Grundlagen der Kriegsversicherung. Die Versicherungsbedingungen haben dem Gedanken, daß die Auszahlung des versicherten Kapitals gesichert sein müsse, unter welchen Umständen auch der Tod erfolgte, durch den Ausbau des Prinzips der Unanfechtbarkeit im weitesten Maße Rechnung getragen. Der Einschluß der Kriegsversicherung ist eine notwendige Folge dieses Grundgedankens. Für den Versicherungstechniker ergeben sich jedoch erhebliche Schwierigkeiten, da die drei Wahrscheinlichkeiten, die für die Beurteilung des Kriegsrisikos zu untersuchen sind, sich der korrekten Erfassung durch die Statistik entziehen, sodaß eine mehr oder weniger genaue Schätzung Platz greifen muß. Wenn von den jüngeren Forschern angenommen wird, daß 19 Friedensjahren ein Kriegsjahr gegenübersteht, so ist hierbei die rückgängige Tendenz der Kriegswahrscheinlichkeit berücksichtigt. Dagegen dürfte die Wahrscheinlichkeit, an einem Kriege teilzunehmen, nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und infolge der ständigen Erhöhung der Friedenspräsenzstärken gegen früher größer geworden sein. Die wichtigste der drei Wahrscheinlichkeiten, von denen das Kriegsrisiko abhängt, die Kriegssterblichkeit, scheint nach der Uebersicht der letzten Kriege ebenfalls zurückgegangen zu sein. Die Frage, in welchem Sinne die Kriegssterblichkeit durch die Vervollkommnung der Waffen einerseits und der Fortschritte der Sanitätspflege andrerseits beeinflußt wird, ist schwer zu beantworten. Die aus den Multiplikationen der drei Werte sich ergebenden Kriegsprämien können bei der den Wahrscheinlichkeiten anhaftenden Unsicherheit natürlich nur insofern von Wert sein, als sie die Deckung eines möglichen Schadenmaximums vorsehen. Die moderne Dividendenpolitik mit ihrem Bestreben, das Schwergewicht der Dividenden gegendas Ende der Versicherung zu verlegen, schafft den Gesellschaften Sicherheitsreserven, die die Deckung der Kriegsschäden wesentlich erleichtern können.

In der Diskussion gaben Direktor Dr. Höckner, Direktor Dr. Engelbrecht, Professor Dr. Florschütz, Professor Dr. Manes und Geheimer Regierungsrat Direktor Dr. Samwer einige ergänzende Erläuterungen.

Professor Dr. Florschütz (Gotha) gibt in seinem Bericht über die Sterblichkeit im Kriege eine Uebersicht über die Verluste der früheren Kriege und weist an ihnen nach, daß es die Seuchen (Cholera, Typhus, Ruhr usw.) sind, die im wesentlichen die hohe Sterblichkeit bedingten, aber nicht allein in den Heeren, sondern auch unter der Bevölkerung der Länder, in denen sich die Kriege abspielten. Aber gerade den Seuchen gegenüber ist die Medizin dank der Bakteriologie unter Kochs Führung in den letzten Jahrzenten sehr stark geworden. Man kennt von den meisten von ihnen nicht allein den Erreger, sondern auch deren spezifische Lebensbedingungen und Verbreitungsart, so daß man heute auch weiß, wie man ihnen wirksam entgegenzutreten vermag. Wenn die Mittel, die dazu zu Gebote stehen, im Frieden freilich leichter anzuwenden und durchzuführen sind, als im Kriege, so ist doch das sicher, daß unser Heeressanitätswesen auf einer solchen hohen Stufe der Vervollkommnung steht, daß die Niederringung der Seuchen auch im Kriege gelingen wird und damit die Verluste, wie sie selbst nur die Kriege der jüngeren Zeit aufwiesen, noch ganz erheblich werden eingeschränkt werden.

Dr. med. von Oettingen (Wilmersdorf) sprach über das Thema: „Kriegschirurgie und Sanitätswesen in ihren Beziehungen zum Versicherungswesen". Im ersten Teil der Ausführungen analysierte Vortragender Zweck, Wesen, Mittel und Begleiterscheinungen des Krieges. Gefangennahme ist in gewissem Sinne die ideale Lösung der Frage der Niederringungen des Gegners. Tötung und Verwundung nur die unvermeidlichen Nebenerscheinungen. Durch die Vervollkommnung der Schußwaffen hat sich gegen früher nur eine geringe Verschiebung der statistischen Zahlen ergeben. Der Tod auf dem Schlachtfelde hat ziffernmäßig zugenommen, ebenso die Artillerieverletzungen, und stark hat die Zahl der leichten Verwundungen zugenommen. Die schweren Verwundungen sind weniger häufiger als früher.

Das Schicksal der Schwerverwundeten interessiert aber besonders; wovon hängt der Verlauf ab, — was bestimmt die Zukunft, ob Tod oder Genesung eintreten wird? Vortragender stellt den Satz auf, daß nächst der Wichtigkeit des getroffenen Organes und der Schwere der Verletzung, vor allem die Infektion (die Vereiterung) das Schicksal bestimmt. Da nun die Vereiterung in vielen Fällen durch Ruhelage der gebrochenen Glieder oder des ganzen Körpers verhütet werden kann, so verlegt von Oettingen den Schwerpunkt der Verwundetenhilfe im Felde in die Organisation und speziell in den Krankentransport. Beim Belagerungskrieg sind aber besonders die Seuchen zu fürchten. Unsere Aerzte und die Organisation erstreben die Isolierung und Heilung sowie Verhütung weiterer Verbreitung. Für diese Zwecke dienen als Unterkunft Döcker'sche Baracken, und zur wichtigen Untersuchung der Kranken und der scheinbar gesunden Bazillenträger die fliegenden Laboratorien.

Diesen, für das Versicherungswesen mehr theoretischen Erörterungen gegenüber versucht Vortragender auch praktische Ratschläge hinzuzufügen. Im Hinblick auf den Umstand, daß im Falle der Mobilisation weder Zeit noch Arbeitskräfte vorhanden sind, um alles das zu schaffen, was zur Rettung der Verwundeten dient, jedoch von langer Hand vorbereitet sein muß, regt von Oettingen an, in Sachen des Transportwesens und der Seuchenbekämpfung schon im Frieden mit dem roten Kreuz zu arbeiten, nicht Geldfonds, die in der ent scheidenden Minute nicht mehr nützen, zu schaffen, sondern Materialfonds, wie Tragebahren, Döcker'sche Baracken, Laboratorien u. s. m., die am Tage der Mobilisation bereit sind, und schon vom ersten Tage ab wirklich lebensrettend wirken können.

Im Anschluß an diese Ausführungen zeigte von Oettingen eine Reihe instruktiver Lichtbilder aus der Mandschurei und aus dem Balkan, die das Gesagte an zahlreichen Beispielen vorbildlichen.

Generalsekretär Dr. Brüders sprach über Transportversicherung und Krieg. Der Krieg bildete von jeher einen wesentlichen Teil des Risikos der Transportversicherung. Bis ins vorige Jahrhundert hinein wäre es keinem Kaufmann eingefallen, seine Schiffe und Waren gegen Transportschäden unter Ausschluß des Kriegsrisikos zu decken. Ja, die Unsicherheit auf dem Meere infolge der häufigen Kriege hat das Entstehen und die Verbreitung der Seeversicherung mehr begünstigt. Diese Verhältnisse haben sich in der letzten Zeit wesentlich geändert, und zwar sowohl infolge der Verminderung der Kriege als auch infolge der Milderung des Seekriegsrechts. Infolgedessen wird das Kriegsrisiko jetzt nicht mehr durch die gewöhnlichen Transportversicherungspolicen, sondern durch besondere Versicherungen oder wenigstens durch besondere Policeklauseln gedeckt. Von verschiedenen Seiten, insbesondere von der International Law Association, der Deutschen Vereinigung für internationales Recht und dem Deutschen Handelstag ist die Frage des Einflusses des Krieges auf die Gültigkeit der Transportversicherungsverträge erörtert worden. Die englisch-amerikanische Rechtsauffassung, wonach im Kriege alle Verträge mit Landesfeinden rechtsungültig sind, hat die Versicherungsnehmer in der letzten Zeit wiederholt beunruhigt. Demgegenüber hob der Vortragende hervor, daß praktische Bedenken aus dieser von der kontinentalen Auffassung abweichenden Rechtslage in England und Amerika nicht herzuleiten seien. Weiter erläuterte Dr. Brüders an der Hand der internationalen Rechtsprechung den Begriff des Krieges im Sinne des Transportversicherungsrechtes und brachte ferner die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Policevorschriften über die Haftung des Versicherers für die Kriegsgefahr in Deutschland und England zur Darstellung. Er illustrierte seine Darlegungen durch praktische Beispiele aus den letzten Kriegen, die zu Entscheidungen der höchsten Gerichte geführt haben. Den Schluß des Vortrags bildete ein Bericht über die von der Internationalen Vereinigung des Seeversicherers angebahnten internationalen Vereinbarungen über die Versicherung der Kriegsgefahr.

In der folgenden Diskussion widersprachen der Generalsekretär des Deutschen Handelstags Dr. Soetbeer, der Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts Dr. Gruner und Professor Dr. Manes entschieden der Auffassung des Vortragenden, daß Versicherung bei englischen Assekuradeuren für den Kriegsfall eine ausreichende Garantie für den deutschen Versicherten biete; dieser Optimismus sei durchaus unbegründet. Von besonderer Wichtigkeit war Dr. Gruners Erklärung, das Aufsichtsamt habe bisher keine befriedigende offizielle Zusicherung zu erhalten vermocht, auf Grund deren gesagt werden könne, die Lage eines bei englischen Gesellschaften versicherten Deutschen sei beruhigend. Professor Dr. Rehm (Straßburg) wies auf die Lehren des allgemeinen Völkerrechtes hin, nach welchen die Auffassung der englischen Juristen unhaltbar sei; Krieg werde nur zwischen den Nationen, nicht zwischen den Privaten geführt.

Ueber „Feuerversicherung und Krieg" sprach Dr. jur. Conradt vom Verband der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (Kiel). Er führte u. a. aus:

Von den ersten Anfängen der Feuerversicherung an hat der Versicherer gegenüber der Haftung für Kriegsbrandschäden eine einheitliche Stellung nicht eingenommen. Er hat die Kriegsbrandschäden eingeteilt in solche, die auf Befehl eines militärischen Befehlshabers zur Erreichung militärischer Zwecke verursacht werden, und in solche, die anderweit aus Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, insbesondere die von Angehörigen der bewaffneten Macht vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise angelegt werden. Für die erstgenannte Art von Kriegsbrandschäden, die der Vortragende als „Kriegsschäden auf Befehl" bezeichnet, ist in der Regel eine Haftung des Feuerversicherers ausgeschlossen worden; nur seitens einer Anzahl öffentlicher Feuerversicherungsanstalten ist diese Haftung übernommen worden und wird heute noch übernommen. Für die zweitgenannte Art von Schäden, die „Kriegsschäden ohne Befehl" hat dagegen der Feuerversicherer in der Regel gehaftet.

Der Vortragende schildert sodann im einzelnen den Umfang der Entschädigungspflicht für Kriegsbrandschäden, wie er sich bei Zugrundelegung des heutigen Tages geltenden allgemeinen Normalversicherungsbedingungen darstellt, wie ausländische Versicherungsunternehmungen über die Frage des Ersatzes der Kriegsbrandschäden denken und welche Versuche bereits früher gemacht worden sind, um eine allgemeine Kriegsschadenversicherung durchzuführen. Im Anschluß hieran wird eine Kritik der bestehenden Einrichtungen gegeben und die Frage untersucht, ob es möglich sein würde, die Haftung des Feuerversicherers auf den Ersatz von Kriegsschäden auf Befehl, die heute durchweg, sogar in weiterem Umfange als früher, ausgeschlossen wird, auszudehnen. Der Vortragende gelangt zu dem Ergebnis, daß eine Ausdehnung der Haftung nach dieser Richtung ein gegen besonderen Beitragszuschlag und unter Einhaltung bestimmter Vorsichtsbedingungen möglich erscheint.

Sämtliche Vorträge erscheinen als Heft XXVI der „Veröffentlichungen" des Vereins und werden allen Mitgliedern voraussichtlich Mitte Januar zugestellt.

Ein Beitrag zur Automobil-Haftpflichtversicherung.

Eine für alle Automobilhalter interessante Entscheidung hat jüngst das Hanseatische Oberlandesgericht gefällt. Es handelt sich um die Frage, wann eine von einem Automobilisten eingegangene Haftpflichtversicherung von seiner Seite beendet werden darf. Bekanntlich gestattet der § 68 des Versicherungsvertragsgesetzes von 1908 die Prämienzahlung einzustellen, wenn das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, wegfällt. Dem Hanseatischen Oberlandesgericht lag nun folgender Tatbestand vor: Die Norddeutsche Automobil- und Motoren-A.-G. in Bremen-Hastedt hatte mit der N.-Versicherungsgesellschaft zu St. einen Versicherungs-

vertrag abgeschlossen, nach dem die Versicherungsgesellschaft der Automobilgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Halterin von drei Kraftwagen eine Haftpflichtversicherung für die Zeit von 1910 bis 1920 gewährte. Die Automobilgesellschaft weigerte sich aber, die 1912 fällige Versicherungsprämie in Höhe von 1092,20 Mark zu zahlen, da ihr Interesse an der Versicherung erloschen sei, denn sie halte keine Automobile mehr. Darauf klagte die Versicherungsgesellschaft auf Zahlung der Prämie, weil die Automobilgesellschaft noch als Halterin eines Kraftwagens anzusehen sei, ihr Vertreter K. benutze nämlich einen Vorführungswagen, der der Automobilgesellschaft gehöre. Die Klage jedoch wurde in II. Instanz vom Hanseatischen Oberlandesgericht abgewiesen, im Gegensatz zu der Entscheidung des Landgerichts Bremen, wobei dieses von folgenden Erwägungen ausging: Der verklagten Automobilgesellschaft ist darin beizustimmen, daß die Versicherungsgesellschaft nach § 68 Abs. 2 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag keinen Anspruch auf die eingeklagte Versicherungsprämie hat, wenn zu Beginn der Versicherungsperiode, d. h. am 26. Juni 1912, das Interesse der Beklagten an der Versicherung erloschen war. Da das Versicherungsinteresse der Beklagten nach dem Versicherungsvertrage auf die Gewährung des Versicherungsschutzes gegen die der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Halterin von drei Kraftwagen auf Grund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zur Last fallenden Schäden gerichtet ist, so hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Beklagte im fraglichen Zeitpunkte noch als Halterin von drei Wagen gesetzlich haftete. Der Begriff des Haltens eines Kraftfahrzeuges ist in das Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 aus dem § 833 BGB. übernommen worden. Man wird deshalb zur Auslegung dieses Begriffes diejenige des Begriffes des Tierhaltens heranzuziehen haben. Nach der herrschenden Meinung, wie sie insbesondere auch in dem Urteil des Reichsgerichts vom 20. November 1905 (Entsch. Bd. 62, S. 81) zum Ausdruck gekommen ist, ist das Verhältnis des Tierhalters in erster Linie ein tatsächliches; es kommt nicht darauf an, wer Eigentümer des Tieres ist, sondern Halter ist derjenige, der im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zweck, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer. So legen auch die Motive zum Automobilgesetz den Hauptnachdruck darauf, daß der Betrieb des Automobils für die eigene Rechnung des Halters erfolgt, was sich vor allem darin äußere, daß der Halter die Anstellung des Führers, die Bezahlung der Betriebsmittel und die Vornahme der Reparaturen zu besorgen oder daß er die durch Aufbewahrung, Unterhaltung und Benutzung des Fahrzeuges verursachten Kosten zu tragen habe. Nach den seitens der Automobilgesellschaft mit K. vereinbarten Vertragsbedingungen enthält K. nicht nur den dauernden Besitz des Wagens, sondern hat auch die sämtlichen Kosten für die Unterhaltung des Wagens zu tragen und muß bei eventueller Rücklieferung den Wagen in ordnungsgemäßen einwandsfreiem Zustande zurückgeben. Daß K. auch den Führer des Wagens zu stellen und das zum Betriebe erforderliche Benzin zu liefern hat, ergibt sich als selbstverständlich. Bei dieser Sachlage wird dieser Wagen für Rechnung K.s betrieben, und es kann nicht darauf ankommen, daß wirtschaftlich die Vorführung dieses Wagens auch der Beklagten zu gute kommen mag, indem sie auf Grund einer erfolgreichen Vorführung durch Vermittlung von K. Wagen absetzen kann. Denn der ganze Betrieb des Wagens erfolgt auf Kosten von K. Deshalb muß K. als Halter dieses Kraftwagens angesehen werden, und die Klägerin kann nicht Anspruch auf die Versicherungsprämie, die am 26. Juni 1912 fällig war, gegen die Beklagte erheben. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29. Oktober 1913. Aktenzeichen Bf. VII. 343/13.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

* **Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung.** Die bereits angekündigte außerordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft fand am 13. ds. Mts. zu Berlin statt. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft wurde zurückgezogen, nachdem der bisherige Geschäftsführer der Gesellschaft, Herr Dr. Hahn in Halle a. S., seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hatte. An seiner Stelle wurde Herr Dr. Lübstorff in Leipzig mit der weiteren Führung der Geschäfte betraut. Die Publikationen der Gesellschaft, die sich künftig ausschließlich auf historische Arbeiten beschränken sollen, werden eifrigst fortgesetzt werden. Der demnächst erscheinende Band der Veröffentlichungen behandelt die Brandversicherung in den Thüringischen Staaten.

a.— **Von den Spiegelglaspreisen.** Die Ermäßigung der Spiegelglaspreise steht in sicherer Aussicht. In Nr. 48 der „Annalen" brachten wir schon eine Veröffentlichung sächsischer Grossisten betreffend Freigabe der Spiegelglaspreise in ihrem Bezirk. Diese Preisreduktionen werden sich — wie nach und nach bekannt wird — auf größere Bezirke, ja voraussichtlich über das ganze Reich erstrecken. Offiziell sind die Ermäßigungen einstweilen zugestanden im Bezirk III der Lagerhalter, d. i. Sachsen und Mitteldeutschland. Weitere folgen demnächst. Es sei aber darauf aufmerksam gemacht, daß nur der Anspruch auf die reduzierten Preise hat, der sie verlangt. Freiwillige Angebote sind ausgeschlossen. In der Praxis äußert sich diese Ermäßigung durch einen weiteren Nachlaß von mindestens 5 pCt. der seitherigen Netto-Glaspreise, sowie Fortfall des bisherigen Aufschlags für die Kiste. (Man merkt hier die Frucht der Kritik der Glasversicherer.) Die Kiste wird hinfort leihweise geliefert. Die neuen Preise werden insgesamt um 10 bis 15 pCt. niedriger zu kalkulieren sein als die alten. Was der Appell der Glasversicherungs-Gesellschaften bisher nicht vermocht, blieb dem Einfluß der wirtschaftlichen Krise vorbehalten: die Preise sinken. Sind es vorläufig auch nur die Grossisten, die bei der schlechten Konjuktur ihre übervollen Läger zu räumen wünschen, so wird von eingeweihter Seite

prophezeit, daß die Hütten bald ähnliches tun werden. Allgemein wird in Fachkreisen ab 1. Januar n. J. mit der Einführung von Kampfpreisen gerechnet. Inwieweit das Verhalten der syndikatsfreien Gerresheimer Hütte hierbei mitspricht, ist vorläufig noch wenig ersichtlich. — Auf alle Fälle ist der Rückgang der Spiegelglaspreise im Interesse der schwerbelasteten Glasversicherer freudig zu begrüßen. Kommt auch die Ermäßigung für das Ergebnis derselben per 1913 nicht mehr in Frage, so gehen sie wenigstens mit besseren Aussichten ins neue Jahr hinein.

—y. **Der Generallandschafts-Direktor** der Provinz Sachsen gegen die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt. Ein Kollege des Herrn Dr. Kapp, der Generallandschaftsdirektor der Provinz Sachsen, Herr Dr. jur. Baron von Gustedt in Halle a. S. hat sich in einer Broschüre gegen die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt in der Provinz Sachsen ausgesprochen, und zwar mit Argumenten, die für Herrn Kapp recht schmerzlich sein müssen. Herr Gustedt steht nämlich auf dem Standpunkt: „Ob eine öffentliche Sozietät, wenigstens in den ersten Dezennien ihres Bestehens, das gleiche (wie die privaten Lebensversicherungsgesellschaften, bieten könnte, müßte sie erst erweisen. Eine unbedingt gebotene Vorsicht müßte ihr es nahelegen, zunächst die Prämiensätze nicht unter denen bestsituierter und billigst arbeitender Privatgesellschaften zu normieren." Er rät entschieden davon ab, daß die Landschaft der Provinz Sachsen selber für sich, wie Ostpreußen, ein eigenes Lebensversicherungsinstitut gründet. Denn das Drängen der dortigen Landschaft auf Gründung ähnlicher öffentlich-rechtlicher Institute in den anderen Provinzen und deren Zusammenfassung zu einem Rückversicherungsverbande lasse eine gewisse Schwäche der dortigen Position zur Genüge erkennen und eine Nachahmung jedenfalls gerade für die Verhältnisse in der Provinz Sachsen als empfehlenswert nicht ansehen. Eine solche öffentlich-rechtliche Anstalt könne auch anfangs und noch lange Jahre nicht mit den älteren bestehenden Privatgesellschaften in bezug auf die Reservefonds konkurrieren. Der Verfasser der Broschüre, die zweifellos von großer Bedeutung für die Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung ist, stellt darin den privaten Lebensversicherungsgesellschaften ein recht günstiges Zeugnis aus und erkennt ihre Vorzüge gegenüber den öffentlichen Anstalten offen an.

—oz— **Zur Friedensproklamation des** Herrn Dr. Kapp. Nachdem Herr Dr. Kapp erst kürzlich erklärt hat, er wolle dafür sorgen, daß die aggressive Kampfesweise der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten gegenüber den Privatgesellschaften eingestellt werde, muß eine Rede, die Herr Kapp am 6. Dezember dieses Jahres bei der Hauptversammlung des Deutschen Sparkassenverbandes gehalten hat, um so mehr Verwunderung erregen. Zum Hauptpunkt der Tagesordnung des genannten Verbandes, der die Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der öffentlich-rechtlichen Volksversicherung und den öffentlichen Sparkassen betraf, hatte Herr Geheimrat Kapp das Referat übernommen. Nach einem Bericht des B. T. schilderte Herr Kapp zunächst die Schäden und Nachteile der privaten Lebensversicherung und die gegenseitige Konkurrenztreiberei der einzelnen Gesellschaften untereinander. Man könne sagen, daß in der privatwirtschaftlichen Versicherung zwischen dem Versicherungsgeber und dem Versicherungsnehmer ein Interessengegensatz bestehe, denn der Versicherungsgeber suche einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, die Interessen des Versicherungsnehmers seien ganz anders geartet. Die jetzt geschaffene öffentlich-rechtliche Lebens- und Volksversicherung verzichte auf jeden Unternehmergewinn und sei daher eine soziale Wohlfahrtseinrichtung, die sich lediglich von gemeinnützigen Gesichtspunkten leiten lasse. Unter diesem Gesichtspunkt sollten sich nun die öffentlichen Sparkassen und die öffentliche Lebensversicherung zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele verbünden usw. — So geht also Herr Kapp seinen Anstalten bei der Schaffung friedlicher Beziehungen zwischen öffentlicher und privater Lebensversicherung mit bestem Beispiel voran. Für dieses Verhalten des Herrn Generallandschaftsdirektors fehlt uns wirklich ein parlamentarischer Ausdruck.

Zur Fusion „Frankfurter Allgemeine" — „Deutsche Feuer". In der am 13. ds. Mts. stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung der Deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, in der durch 893 Stimmen 2,679,000 M Aktien vertreten waren, wurde die Fusion mit der „Frankfurter Allgemeinen" einstimmig genehmigt. Der Vorsitzende hob u. a. hervor, die Verwaltung sei bestrebt gewesen, die Basis der Gesellschaft möglichst solide zu gestalten, sie habe sich bemüht, schwere Risiken zu beseitigen und dafür leichtere Risiken einzugehen. Die risikovolle Fabrikversicherung habe die Gesellschaft aufgegeben und dafür die Mobiliar- und Gebäudeversicherung aufgenommen. Vier Offerten seien in den letzten Jahren der Gesellschaft unterbreitet, aber von der Verwaltung abgelehnt worden. Die Gesellschaft werde auch nach Uebergang an die Frankfurter Gesellschaft in bisheriger Weise fortgeführt werden. Ein Fortbestand des Unternehmens ohne Kapitalerhöhung in bisheriger Weise sei nicht mehr möglich, weil die Unkosten in bedeutender Weise steigen, die Konkurrenz von Jahr zu Jahr zunehme und schließlich die sozialen Lasten, wie Gehälter u. dergl. immer größer werden. Die Verwaltung sei auch vor die Frage gestellt gewesen, ein anderes Unternehmen in sich aufzunehmen. Dazu aber wäre eine Kapitalserhöhung unbedingt erforderlich gewesen, was aber wegen der noch bestehenden Gründerrechte mit Schwierigkeiten verknüpft wäre. Auch sei zu berücksichtigen, daß die Unternehmungen, die auf die Deutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft etwa übergegangen wären, ihr wahrscheinlich wieder unerwünschte Risiken mitgebracht hätten. Die Offerte der Frankfurter Gesellschaft sei so günstig, daß die Verwaltung sie den Aktionären vorschlagen zu sollen glaube. Auch für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sei die Verschmelzung vorteilhaft. Die Deutsche Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft geht als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation

an die Frankfurter Allgemeine Versicherungsgesellschaft über. Direktor Halter tritt in den Vorstand, die Mitglieder des Aufsichtsrats, Geh. Regierungsrat Witting und Direktor Sobernheim (Commerz- u. Discontobank) in den Aufsichtsrat des Frankfurter Unternehmens ein. — In der am 15. ds. Mts. in Frankfurt stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung des „Neptun" wurde die Fusion mit der „Frankfurter Allgemeinen" unter den bekannten Bedingungen ebenfalls einstimmig und debattelos genehmigt.

Die Frau in der Versicherung. Ueber dieses Thema sprach kürzlich im Berliner Lyceumklub Herr Prof. Dr. Alfred Manes, wobei der Redner nach Schilderung der Bedeutung privater wie sozialer Versicherung für Wirtschaft und Familie besonders auf die private Lebensversicherung einging und die Vorzüge der wichtigsten Versicherungsformen, soweit sie für die Frau in Betracht kommen, hervorhob. Dann beschäftigte er sich an Hand reichen statistischen Materials mit den eigenartigen Sterblichkeitsverhältnissen der Frau, die ihre Versicherung versicherungstechnisch oft recht kompliziert erscheinen lasse. Außerdem seien die meisten Frauen, obwohl doch eine Lebensversicherung ihres Mannes in erster Linie ihnen zugute kommt, in Deutschland Gegnerinnen der Versicherung. Besonders junge Frauen seien keineswegs Anhängerinnen dieser Einrichtung. So werde in vermögenden Kreisen oft von der Versicherung Abstand genommen, während man bei dem ewigen Wechsel unseres Wirtschaftslebens doch niemals wissen könne, welcher Situation man sich in 10 oder 20 Jahren gegenüber sehen werde. Infolge dieser Antipathie der Frauen seien die Agenten auch keineswegs von der Gegenwart der Gattinnen bei ihren Besuchen entzückt. Der Mann allein sei viel leichter für die Versicherung zu gewinnen. Die Amerikanerin bilde in dieser Beziehung einen Gegensatz zur Deutschen, sie animiere ihren Mann, sich versichern zu lassen. Die Frauen wären nun am besten in der Lage, in ihrem eigensten Interesse Propaganda zugunsten der Versicherungen zu machen. Sie sollten sich auch selbst versichern lassen. Es sei ganz auffallend, daß die Anzahl der versicherten Frauen mit jedem Jahre abnehme. Die vertrauensärztliche Untersuchung biete allerdings größere Schwierigkeiten als die des Mannes. Sodann wurde die eingehendere Beschäftigung der Aerztinnen mit der Versicherungsmedizin, die Tätigkeit Agentinnen, das früher einmal aufgetauchte aber längst aufgegebene Projekt einer Versicherungsgesellschaft von und für Frauen vom Vortragenden erörtert. Er empfahl den Beruf der Versicherungsagentin, da eine Frau leichter als ein Mann die Frauen von der Zweckmäßigkeit der Versicherung überzeugen könne. Zum Schluß gab Professor Manes einen knappen Ueberblick über die zahlreichen wichtigen Probleme, die auf dem Gebiete der sozialen Kranken-, Invaliden-, Alters- und Angestelltenversicherung für die Frauen vorhanden sind. Eine ausgedehnte und lebhafte Erörterung schloß sich an, in der Direktor Dr. Rostock und Fräulein Henriette Goldschmidt aus ihrer reichen praktischen Erfahrung im Dienste der privaten Lebensversicherung interessante Materialien beisteuerten, während Frau Dr. Brand die Abneigung gerade der deutschen Frau gegen die freiwillige Versicherung in Deutschland in dem stark entwickelten Pensionswesen und darin erblickt, daß in Deutschland im Gegensatz beispielsweise zu Holland, Skandinavien und Amerika die wirtschaftliche Voraussetzung für die Eheschließung ganz andere seien. — Nach Beendigung der Debatte erklärte die Vorsitzende des Klubs, Frau Hedwig Heyl, daß der Lyceumklub die Kenntnis der Vorzüge einer Versicherung unter den Frauen verbreiten wolle.

Volksversicherung. In einem „Volksversicherung" überschriebenen Artikel unterzieht das B. T. die gegenwärtige Konstellation der verschiedenen zurzeit tätigen Volksversicherungsgesellschaften bezw. Gesellschaftsgruppen einer Betrachtung, an deren Schluß folgendes ausgeführt wird: „Wenn es vielleicht auch nicht möglich gewesen wäre, zwischen der Volksfürsorge, die in der sozialdemokratischen Partei viele Anhänger hat und den anderen Gruppen eine Verständigung herbeizuführen, so hätte es doch wohl möglich sein müssen, zwischen der Deutschen Volksversicherung Akt.-Ges. und dem Verbande der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten eine Einigung zu erzielen. Wem die Verantwortung dafür aufzubürden ist, daß diese Verständigung nicht zustande gekommen ist, läßt sich schwer feststellen. Es sprechen jedoch Anzeichen dafür, daß der Verband der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten nicht ganz schuldlos ist. Jedenfalls haben sich die privaten Lebensversicherungsgesellschaften, die an der Gründung der „Deutschen Volksversicherung" beteiligt sind, wiederholt bereit erklärt, mit dem Verbande der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten zusammenzuarbeiten. Und es ist auch nicht zu übersehen, daß eine ganze Reihe von Handelskammern, wie die Magdeburger und die Bromberger, sich dahin geäußert hat, daß diese Zersplitterung dem „Verbande zur Last zu legen ist." Freilich scheint ja bezüglich dieser beiden letzterwähnten Versicherungsunternehmungen auch im Schoße der Regierungen eine verschiedene Auffassung zu herrschen. Es hat nämlich den Anschein, als ob die „Deutsche Volksversicherung" von der Reichsregierung, der „Verband der öffentlichrechtlichen Lebensversicherungsanstalten" dagegen von der preußischen Regierung begünstigt würde. Dieser Zustand ist an sich natürlich im höchsten Maße unerwünscht. Am besten wäre es, die Regierungen hielten sich von derartigen Dingen überhaupt fern. Glauben sie, dies aber nicht tun zu sollen, dann müssen sie auch an einem Strange ziehen. Daß die Reichsregierung und die preußische Regierung hier nach verschiedenen Richtungen hin tätig sind, ist bedenklich." — Allerdings! Das haben wir aber nicht nur in diesem Fall, daß Reichsregierung und preußische Regierung in derselben Frage verschiedene Wege gehen. Es sei hier z. B. nur an die so notwendige gesetzliche Regelung der Wohnungsfrage erinnert. -ky.

Von der italienischen Monopolanstalt. Unter den Generalagenten der Anstalt soll, wie das „Archiv für Versicherungswirtschaft" berichtet, große Unzufriedenheit herrschen. Diese haben eine Massen-

petition an den Generaldirektor des Instituts eingereicht, in der es heißt: „Eine zehnmonatliche Tätigkeit hat uns von der Unmöglichkeit, mit den gegenwärtigen Provisionen leben zu können, überzeugt. Sie sind nicht nur ungenügend, um die Verwaltungskosten zu decken, sie lassen sogar nicht einmal eine Spur einer Gewinnmöglichkeit für den Vermittler übrig, welcher — schlecht entschädigt — seine Geschäfte an die Konkurrenzgesellschaften weitergibt oder vorzieht, seine Tätigkeit andern Versicherungsbranchen zu widmen, die lukrativer sind. Wir richten daher die formelle Bitte an Sie und an den geehrten Verwaltungsrat, den Provisionssatz auf 65 pCt. für lebenslängliche Todesfall mit lebenslänglicher Prämienzahlung und für gemischte Versicherungen sowie auf 60 pCt. der Prämie für die lebenslängliche Todesfall mit abgekürzter Prämienzahlung und Terme fixe zu erhöhen."

—r. **Auch ein Glasversicherungs-Geschäft.** Ein Musterbeispiel, wie Glas-Versicherungen **nicht** abgeschlossen werden sollen, wurde bei Gelegenheit einer Gerichtsverhandlung über eine in Gelsenkirchen bestehende Doppelversicherung eines größeren Geschäftshauses zutage gefördert. Der Inhaber desselben war bei der V.-Glas-Versicherungs-Gesellschaft in K. versichert und übertrug diesen Vertrag per Ablauf zu 230 M auf eine andere Gesellschaft. Die Erstere versuchte nun ihren bisherigen Kunden unbedingt zu erhalten. Um dies zu erreichen, ermäßigte sie zunächst ihre Prämie auf 220 M und — jetzt kommt das Tollste — händigte dem Versicherten für den Weiterbehalt der Versicherung 100 M als Abschluß-Provision in bar aus. Wie es angesichts der bekannt schlimmen Verhältnisse in der Glasversicherung noch möglich ist, ausgerechnet in dem schadenreichen Gelsenkirchen, volle 100 M Provisionsabgabe an Versicherte zu zahlen, ist uns unfaßbar. Sind Provisionsabgaben an Versicherte nach allgemeiner Auffassung an sich schon als verpönt zu betrachten, so sind sie unter den herrschenden Verhältnissen in der Glasversicherung als ganz besonders schädigend zu bezeichnen. So weit darf doch schließlich der Ehrgeiz, ein Geschäft zu halten, nicht gehen, daß dafür so exorbitant hohe Ausgaben gemacht werden, die in gar keinem Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Und das Resultat im vorliegenden Falle war: Kurz nach Inkrafttreten der neuen Versicherung zwei große Schäden.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. Der Aufsichtsrat der Bank genehmigte in seiner Sitzung vom 9. ds. Mts. die vom Vorstand für das Jahr 1914 wie folgt vorgeschlagenen Dividenden: Die Dividende der nach Plan A I versicherten Mitglieder beträgt 38 pCt. der ordentlichen Jahresprämie und 19 pCt. der alternativen Zusatzprämie (wie im Vorjahre); die nach Plan A II Versicherten, die auf die Nachgewähr rückständiger Dividenden verzichten, erhalten eine Dividende von 46 pCt. der ordentlichen Jahresprämie und 23 pCt. der alternativen Zusatzprämie (wie im Vorjahre); den nach Plan A III (Dividendenerbschaftsplan) Versicherten werden die gleichen Dividenden wie den nach Plan A II Beteiligten gutgeschrieben; der Dividendeneinheitssatz nach Plan B (steigende Dividende im Verhältnis zur Summe der eingezahlten Prämien) beträgt 2,75 pCt. (im Vorjahre 2,7 pCt.). Seit dem Jahre 1900 ist er von 2,6 pCt. auf 2,65 pCt., dann auf 2,7 pCt. und nun auf 2,75 pCt. gestiegen. Den ältesten Versicherten dieser Dividendengruppe wird hierdurch im Jahre 1914 eine Dividende von 101,75 pCt., also mehr als 100 pCt. einer vollen Jahresprämie gewährt. Nach Plan C (Rentensystem) beziehen die hiernach versicherten Mitglieder (wie in den Vorjahren) die den Prospekten der Bank zugrunde gelegten Dividenden.

* **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat November 1913 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 1007 ausgefertigt; die Versicherungssumme stieg von 848,117,437 M auf 858,030,296 M, die Jahresprämie von 2,323,736 M auf 2,357,111 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der **Lebensversicherungs-Anstalt und Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes** in Berlin, Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **Westphal** in Charlottenburg, ist das Offizierkreuz des Kgl. Sächs. Albrechtsordens verliehen worden.

— **Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen.** Dem Sekretär der Sozietät Max **Böhmelt**-Königsberg wurde der Königliche Kronenorden vierter Klasse verliehen.

— Dem Generaldirektor des „**Anker**", Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, Herrn Dr. Hans **Hall**, wurde die königlich rumänische goldene Verdienstmedaille I. Klasse für Handel und Industrie verliehen.

— Herrn Sigmund **Nyitrai**, Generadirektor der **Wiener Versicherungs-Gesellschaft**", wurde die königlich rumänische Verdienstmedaille erster Klasse für Handel und Industrie verliehen.

— Der Leiter des Budapester Lokalinspektorats der „**Riunione Adriatica**", Herr Alexander **Garai**, feierte dieser Tage sein 25jähriges Dienstjubiläum.

— **Märkische Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin.** Der Vorsitzende des Aufsichtsrats Herr Rentier **Julius Cohn** in Berlin ist am 6. d. M. gestorben.

— **Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen.** Der Aufsichtsrat wählte das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Herrn Wilhelm **Zamponi** zum ordentlichen Vorstandsmitglied mit der Berechtigung, die Firma der Bank allein zu zeichnen.

— **Deutschland, Lebens-Versicherungs-A.-G. in Berlin.** Herr Walter **Petz** ist nicht mehr Vorstandsmitglied der Gesellschaft.

— Die **Wilhelma** in Magdeburg hat ihren Generalagenten, Herrn Otto **Lengnick** in Königsberg in Preußen, der seit mehr als 10 Jahren das Amt des Leiters der Generalagentur Königsberg bekleidet, in Anerkennung

seiner Verdienste um die Entwicklung dieser Geschäftsstelle zum Subdirektor ernannt.

— In das Berliner Handelsregister wurde eingetragen: Rabattsparanstalt der Friedrich Wilhelm-Lebens-Vers.-Akt.-Ges. m. b. H. Stammkapital 20,000 Mark. Geschäftsführer: Dr. jur. Ernst Bartel und Kaufmann Gustav Koch in Berlin-Wilmersdorf.

— Der Direktor-Stellvertreter des k. k. priv. Gisela-Vereins, Lebens- und Aussteuer-Versicherungs-Anstalt a. G. in Wien, Herr Gollerstepper führt jetzt den Namen Goller.

— Die Bayerische Versicherungsbank Aktiengesellschaft in München hat die von den Generalagenten der Feuerversicherungsabteilung für Bremen den Herren Bartels & Lüth interemistisch verwaltete Generalagentur des Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgeschäftes für Stadt und Staat Bremen, Ostfriesland und das Großherzogtum Oldenburg ausschließlich Birkenfeld Herrn Ernst Evers in Bremen übertragen.

— Der Preußische Beamten-Verein in Hannover hat in seiner außerordentlichen Generalversammlung vom 6. d. M. beschlossen, die Reichsstempelabgabe nicht von dem einzelnen Versicherungsnehmer einzuziehen, sondern auf die Vereinskasse zu übernehmen, und zwar sowohl für die schon bestehenden als auch für die ferner zum Abschluß kommenden Versicherungen.

— Der Bundesrat hat bestimmt, daß Versicherungs-Vereinen auf Gegenseitigkeit, denen eine Bescheinigung nach § 514 Abs. 2 der Reichsvers.-Ordnung als Ersatzkassen erteilt worden ist, auf ihren an das Reichsamt des Innern zu richtenden Antrag die Befugnis übertragen wird, statt der Vers.-Pflichtigen, die als Mitglieder der Ersatzkasse vom Rechte des § 517 Abs. 1 RVO. Gebrauch machen und das Ruhen ihrer eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse, in die sie gehören, beantragen wollen, diesen Antrag bei der Krankenkasse zu stellen.

— Zum Nettokostenerlaß. Die außerordentliche Generalversammlung des Verbandes Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften beschloß am 11. d. M. einstimmig, die vom Aufsichtsamte geforderte Aufzinsung der Netto-Einzahlungen abzulehnen.

— Die bulgarische Versicherungs - Gesellschaft „Balkan" in Sofia hat mit der „Dacia-Romania" in Bukarest ein Uebereinkommen getroffen, wonach alle Versicherungen des „Balkan" in dem durch den Frieden von Bukarest an Rumänien abgetretenen bulgarischen Territorium auf die „Dacia-Romania" übertragen werden.

— Die Prager Versicherungs-Ges. „Moldavia" wird noch im Laufe dieses Jahres in den österreichischen Fabrikenrückversicherung-Verband aufgenommen werden.

— In Bulgarien will man die Viehversicherung einführen. Zu diesem Zweck hat die Banque Nationale Cooperative in Sofia einen Delegierten nach Deutschland gesandt, der sich hier über die Viehversicherung informieren soll.

— Die Volksversicherung des Deutsch-Nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes ist soeben vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt worden. Die Versicherung ist zum Geschäftsbetriebe für das Deutsche Reich zugelassen. Das Kapital beträgt 1 Mill. M. (Vergleiche hierzu den Leitartikel der heutigen Nummer.)

— Im Großherzoglichen Schlosse zu Schwerin ist am vergangenen Sonntag abend Großfeuer ausgebrochen. Der Schaden wird auf zwei Millionen Mark geschätzt. Das Schloß ist bei acht deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften versichert, nämlich der „Providentia" und dem „Deutschen Phönix" in Frankfurt a. M., der „Preußischen National" in Stettin, der „Leipziger", der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, der „Colonia" in Köln, der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld und der Bayrischen Versicherungsbank in München. Die Gesamtversicherungssumme beträgt 6 Millionen Mark. Die Gruppe der „Frankfurter Allgemeinen" hat als Rückversicherer sich an der Schweriner Schloßversicherung mit 200,000 M beteiligt und davon 50,000 M weitergegeben. Der Selbstbehalt beträgt also 150,000 M, der voraussichtliche Schaden in eigener Rechnung 50,000 M.

Bücherschau.

— Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. I. Teil: Krankenversicherung. Handausgabe mit Anmerkungen versehen von Prof. Dr. Ludwig Laß, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt. (Bensheimers Sammlung deutscher Reichsgesetze Band 34.) Mannheim und Leipzig 1914, J. Bensheimer. Gebunden 3 Mark. Der vorliegende erste, die Krankenversicherung behandelnde Teil der Reichsversicherungsordnung erscheint zuletzt. Vorausgegangen sind ihm der zweite und dritte Teil, die die Unfallversicherung, bezw. die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung behandeln, weil diese Teile des gesamten Gesetzes schon am 1. Januar 1913 bezw. 1912 in Kraft getreten sind. — Die Handausgabe legt mit kurzen Worten die Bedeutung und Tragweite der einzelnen Vorschriften klar und weist auf die leitenden Gesichtspunkte hin. Dabei sind die wichtigsten Ausführungsbestimmungen des Reichs und der größeren Bundesstaaten berücksichtigt. Der vorliegende erste Teil der Handausgabe soll in erster Linie der praktischen Handhabung der Krankenversicherung dienen und den mit ihrer Durchführung betrauten Behörden, Beamten, Krankenkassen, Arbeitgebern und Versicherten die Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten vermitteln und ihnen dadurch die Aufgabe erleichtern, die ihnen nach den neuen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zugewiesen sind. — Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benützung des praktischen Kommentars, der ebenso hübsch und solid ausgestattet ist, wie seine Vorgänger.

Briefkasten.

W. in B. Seien Sie doch froh! Dann blüht doch Ihr Geschäft. —

M. in H. Ja, Sie haben Recht, wir haben die Fachpresse überschätzt. Einige Blätter haben die famose Annonce des Herrn Cudell doch aufgenommen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1913

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 52. Leipzig, den 24. Dezember 1913. 44. Jahrgang.

Rückblick.

Das Jahr, das sich nunmehr seinem Ende zuneigt, war reich an Ereignissen, die verdienen, mit markanten Lettern in die Chronik des Versicherungswesens eingetragen zu werden. Einmal ist es der Kampf um die Volksversicherung, der es von Anfang bis zu Ende beherrschte und dann war es im Jahr der Fusionen, wie wir vorher keines erlebt haben.

Liegt auch der Ursprung der meisten, die Volksversicherung betreibenden neuen Institute und Gesellschaften nach im Jahre 1912, so haben sie den eigentlichen Geschäftsbetrieb doch erst in diesem Jahre aufgenommen. Die Gründung der auf konsumgenossenschaftlicher Grundlage beruhenden, sozialdemokratischen „Volksfürsorge" bildete den Auftakt zu einer ans Tolle grenzenden Jagd nach den bescheidenen Versicherungsbeiträgen des Arbeiters und des kleinen Mannes. Die „nationale Gefahr", die man in der Existenz des den Zielen der sozialdemokratischen Partei dienenden Unternehmens erblickte, rief alle nationalen und national sein wollenden Kräfte auf den Plan, um jenem durch Gegengründungen das Wasser abzugraben. So bildete sich zunächst, noch bevor die „Volksfürsorge" ihren Betrieb aufnehmen konnte, die von 26 großen deutschen Versicherungsgesellschaften ins Leben gerufenen „Deutschen Volksversicherung A.-G." Nahezu gleichzeitig nahm auch der Verband der öffentlichen Lebensversicherungsgesellschaften die Volksversicherung auf, verwechselte aber in der von ihm gewohnten blinden und unsachlichen Hetze gegen alles, was ihm auf seinem Wege entgegensteht, den eigentlichen Gegner, die „Volksfürsorge" mit der „Deutschen Volksversicherung A.-G., die er sofort aufs gehässigste bekämpfte, anstatt sich mit ihr zu gemeinsamen Zwecken zu verbinden. Herr Dr. Kapp, der spiritus rector der ganzen öffentlichen Lebens- und Volkversicherung zog es vielmehr vor, sich mit den außerhalb der neuen privaten Gründung stehenden großen deutschen, die Volksversicherung schon seit langen betreibenden Lebensversicherungsanstalten zu vereinigen. Lange aber konnte diese unnatürliche Ehe nicht bestehen, sie wurde vielmehr schon im November dieses Jahres wegen unüberwindlicher Abneigung des einen Teiles gegen den anderen wieder geschieden. Mit dieser Auflösung des sogenannten Kappkartells wurde aber die in der gesamten Volksversicherung inzwischen eingetretene Zersplitterung nur noch vergrößert. Fast jeder Verein, und fast möchte man sagen, jeder Kegelklub, wollte seine eigene, auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Volksversicherung haben und allenthalben tauchten Gründungsprojekte auf. Das von den „Oeffentlichen" mit soviel Emphase gebrauchte Schlagwort „Gemeinnützigkeit" hatte allen die Köpfe verdreht. Die neueste Erscheinung dieser oft recht merkwürdigen Sondergründungen bildet die „Volksversicherung des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes", der erst Mitte dieses Monats vom Kaiserlichen Aufsichtsamt die Genehmigung erteilt wurde. Wohin es führen soll, wenn derartige Volksversicherungs-Sondergründungen noch weiter überhand nehmen, läßt sich heute noch nicht absehen. Es wäre aber im Interesse des gesamten Versicherungswesens nur zu wünschen, daß dieser höchst ungesunden Be-

wegung baldigst Einhalt getan wird, damit endlich die für eine gedeihliche Weiterentwicklung der Volksversicherung so notwendige Ruhe im Versicherungsgeschäft eintritt.

Der auf diesem Spezialgebiet des Versicherungswesens sich zeigenden Zersplitterungstendenz stand nun eine starke Konzentrationsbewegung auf anderen Gebieten gegenüber, die sich besonders in der Feuerversicherung bemerkbar machte. Die erschwerten Konkurrenzverhältnisse in dieser Branche vor allem haben es einer Reihe namentlich jüngerer Gesellschaften unmöglich gemacht, ihre Selbständigkeit zu bewahren. Sie mußten Schutz bei alten, gutorganisierten Unternehmen suchen und sich mit ihnen verschmelzen. So erlebten wir einige recht bedeutungsvolle Fusionen.

Im Vordergrund des Interesses steht hier die Verschmelzung der deutschen Reformversicherungsbank A.-G. in Berlin mit der „Freia", Bremen-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die Deutsche Reformbank war vom Deutschen Versicherungsschutzverband gegründet worden, um dessen Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Feuerversicherung in die Praxis zu übertragen. Sie sollte durch eine Politik des Prämiendrucks die Tarifpolitik der Vereinigung der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften bekämpfen und womöglich dadurch das vom Schutzverband so bitter angefeindete Kartell sprengen. Dies gelang der Reformbank natürlich nicht, sie geriet vielmehr bald bei ihren optimistischen Geschäftsprinzipien in finanzielle Schwierigkeiten und brach nach kaum dreijährigem Bestehen an innerer und äußerer Schwäche in sich zusammen. Die mit großen Hoffnungen und so schönen Gewinnversprechungen ins Leben gerufene Reformbank hat durch das glänzende Fiasko, das sie gemacht hat, wieder deutlich bewiesen, welch gefährliches Unterfangen es ist, von den von den deutschen Feuerversicherungsgesellschaften auf Grund vieljähriger Erfahrungen befolgten Grundsätzen abzuweichen, wenn sich ein Unternehmen gleichzeitig günstig entwickeln und zur Blüte gelangen soll. Aehnlich lagen die Verhältnisse bei der Vereinsversicherungsbank zu Düsseldorf. Hier war es das Prinzip der sog. Gemeinnützigkeit, das den Betrieb des Unternehmens auf die Dauer so teuer gestaltete, daß die Bank nach ebenfalls nur mehrjährigen Bestehen ihre Selbständigkeit aufgeben mußte. Ihr Bestand wurde von der deutschen Lebensversicherungs-Bank „Arminia" in München übernommen. Eine weitere Fusion, deren Gründe in den, wie erwähnt, besonders für junge Gesellschaften zurzeit bestehenden schwierigen Verhältnissen im deutschen Feuerversicherungsgeschäft lagen, ist die um die Mitte des Jahres erfolgte Verschmelzung der Düsseldorfer Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft mit der „Albingia" in Hamburg. Die Gesellschaft hatte ihren Organisationsfonds schon aufgebraucht, bevor es ihr gelungen war, sich einen großen Versicherungsbestand, der sich in sich selbst trägt, zu schaffen. Gerade dieser Fall der „Düsseldorfer" erinnert unwillkürlich an das große Opfer, das die Aktionäre der „Mitteldeutschen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Halle in diesem Jahre ihrem Unternehmen brachten, indem sie zum dritten Male eine bedeutende Summe, diesmal 300,000 M à fonds perdu gezeichnet haben, um den verbrauchten Organisationsfonds der Gesellschaft von neuem aufzufüllen. Die „Mitteldeutsche" wird sich nunmehr das Schicksal anderer Gesellschaften zur Warnung dienen lassen müssen, denn ein viertes Mal werden sich ihre Aktionäre wohl kaum bereitfinden, abermals einen so namhaften Betrag für den weiteren Ausbau ihrer Organisation zur Verfügung zu stellen. Als jüngster Fusionsvorgang ist das Aufgehen der Deutschen Feuerversicherungsgesellschaft und des „Neptun" in der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu verzeichnen, die damit den Betrieb der Feuerversicherung aufnimmt. Sonst sind beim Kapitel der Fusionen noch zu erwähnen die Verschmelzung der beiden Elberfelder Institute, der Vaterländischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Vaterländischen Transportversicherungs-Aktien-Gesellschaft, die zu Beginn der zweiten Hälfte dieses Jahres vollzogen wurde. Ferner die Fusion der Lebensversicherungsanstalt und Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes mit der „Friedrich Wilhelm" in Berlin und schließlich sei noch einer Fusion in der dänischen Lebensversicherung, der Vereinigung der beiden Gesellschaften „Dan" und „Hafnia" Erwähnung getan. (Fortsetzung folgt.)

Die Geschäftsergebniss der deutschen Aktiengesellschaften im Versicherungsgewerbe.

Zum fünften Male veröffentlicht jetzt das Kaiserliche Statistische Amt (im Ergänzungsheft zu den Statistischen Vierteljahrheften) die umfangreiche und höchst wertvolle Statistik über die **Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften.** Diese Untersuchungen ermöglichen auch einen instruktiven Vergleich der **Ergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Versicherungsgewerbe bis zurück zum Jahre 1907.** Die Tatsache, daß der Zeitraum 1907 bis 1912 sowohl eine Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur wie Depression und beginnenden wirtschaftlichen Aufschwungs umfaßt, erhöht noch den Wert der vorliegenden Statistik. Um möglichst einwandfreie Zahlen für die wirtschaftlichen Ergebnisse der Aktiengesellschaften zu gewinnen, sind von der Untersuchung ausgeschieden worden die in Liquidation oder Konkurs befindlichen Gesellschaften, ferner alle Gesellschaften, deren wirtschaftlicher Zweck nicht in erster Linie die Erzielung eines Geschäftsgewinnes ist.

Wie sich die **Zahl** der Aktiengesellschaften im Versicherungsgewerbe seit 1907 entwickelt, zeigt folgende Zusammenstellung:

	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12
Versicherungsgewerbe	126	128	127	130	135
darunter					
Lebens- und Rentenvers.	22	23	23	22	23
Feuervers.	28	28	28	28	29
Transportvers.	40	40	38	38	38

Die Zahl der Versicherungs-A.-G. stieg also nur um neun innerhalb der letzten fünf Jahre. Die Lebens- und Rentenversicherungs- sowie die Feuerversicherungsgesellschaften nahmen nur um je eine Gesellschaft zu, während die Zahl der Transportversicherungsgesellschaften sogar um zwei zurückging. Neugründungen von Gesellschaften fanden also selten statt, dagegen erfuhr das **Unternehmungskapital** eine bedeutende Verstärkung. Letzteres (dividendenberechtigtes Aktienkapital und echte Reserven) betrug in 1000:

	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12
Versicherungsgew.	324,248	342,613	356,636	390,908	426,415
darunter					
Lebens-und Rentenv.	65,262	71,706	72,948	74,334	78,924
Feuervers.	103,322	101,593	106,938	117,129	124,424
Transportv.	40,960	41,443	39,722	43,063	45,465

Das Unternehmungskapital aller Versicherungs-A.-G. stieg also von 1907/08—1911/12 um rund 102 Mill. Mark von 324,248,000 M auf 426,415,000 M oder um 31,5 pCt. Das Kapital der Aktiengesellschaften der Lebens- und Rentenversicherung stieg in derselben Zeit um rund 23 Mill. Mark von 65,252,000 M auf 78,924,000 M oder um 20,9 pCt., das der Aktiengesellschaften der Feuerversicherung um rund 21 Mill. Mark, von 103,322,000 M auf 124,424,000 M oder um 20,4 pCt., das der Aktiengesellschaften der Transportversicherung um rund 5 Mill. Mark, von 40,960,000 M auf auf 45,465,000 M oder um 11,2 pCt.

Ueber den wirtschaftlichen Ertrag der Versicherungsgesellschaften unterrichten die beiden folgenden Zusammenstellungen. Es hatten **Reingewinne** (Rg.) oder **Verluste** (V.) aufzuweisen:

	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12
Versicherungsgewerbe					
a) Rg.	116	117	121	123	124
b) V.	9	10	5	4	8
darunter					
Lebens- und Rentenvers.					
a) Rg.	22	23	23	22	22
b) V.	—	—	—	—	1
Feuerversicherung					
a) Rg.	27	28	28	28	26
b) V.	1	—	—	—	2
Transportvers.					
a) Rg.	36	34	36	35	36
b) V.	3	5	1	1	2

Aktiengesellschaften. Die Reingewinne bezw. die Verluste selbst waren folgende: (in 1000 M).

	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12
Versicherungsgewerbe					
a) Rg.	49,454	53,576	66,145	69,215	61,774
b) V.	10,315	8,006	2,584	3,005	1,422
darunter					
Lebens- und Rentenvers.					
a) Rg.	8,820	10,271	10,415	10,979	10,533
b) V.	—	—	—	—	5
Feuerversicher.					
a) Rg.	18,372	18,262	20,900	22,210	16,775
b) V.	7,323	—	—	—	148
Transportvers.					
a) Rg.	4,896	4,956	6,606	7,128	7,419
a) V.	244	790	10	139	841

Die Reingewinne aller Versicherungs-Aktiengesellschaften stiegen also von 49,454,000 M ständig bis auf 69,215,000 M im Jahre 1910/11, um dann auf 61,774,000 Mark im Jahre 1911/12 zu fallen. Der Konjunkturrückgang der Jahre 1908 und 1909 ist vielfach erst im Jahre 1911/12 zum Ausdruck gekommen. Die in diesem Jahre beginnende Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse konnte auf die Geschäftsergebnisse dieses Jahres noch keinen Ausfluß ausüben. Erfreulicherweise haben sich aber die Verluste fast ständig bedeutend verringert, von 10,315,000 M i. J. 1907/08 auf 1,422,000 M i. J. 1911/12. Die Lebens- und Rentenversicherung weist (mit Ausnahme der 5000 Mark i. J. 1911/12) gar keine Verluste auf, die Feuerversicherung nur in den beiden Jahren 1907/08 (7,323,000 M) und 1911/12 (148,000 M). Die Transportversicherung, die die stärkste Steigerung der Gewinne (von 4,896,000 M i. J. 1907/08 auf 7,419,000 M i. J. 1911/12) hat, hat auch in jedem Jahre Verluste

aufzuweisen, die im Höchstfalle (1911/12) 841,000 M. betrugen.

Die folgende Zusammenstellung unterrichtet über die Zahl der Aktiengesellschaften, die Dividende verteilten, und über die Höhe der Dividendensumme in Prozent des dividendenberechtigten Aktienkapitals:

	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12
Versicherungsgewerbe					
a) Zahl	112	115	121	121	120
b) pCt.	21,8	19,97	22,83	23,14	21,98
darunter Lebens- und Rentenvers.					
a) Zahl	22	23	23	22	22
b) pCt.	15,4	16,22	17,13	18,13	18,07
Feuerversicherung					
a) Zahl	27	28	28	28	26
b) pCt.	27,1	25,81	27,62	27,98	24,31
Transportvers.					
a) Zahl	34	33	36	34	34
b) pCt.	15,9	13,81	16,92	16,54	16,68

Die Rentabilität der Versicherungsgesellschaften ist also durchweg eine sehr günstige. Das Versicherungsgewerbe hat überhaupt von allen Gewerbegruppen die höchsten Dividenden verteilt. Die günstigsten Dividendenergebnisse hatten im Jahre 1911/12:

1. das Versicherungsgewerbe mit 21,9 pCt. Dividende
2. die Chemische Industrie „ 15,5 „ „
3. der Bergbau mit Hüttenbetrieb, Metall- und Maschinenindustrie „ 10,9 „ „
4. die Leder- und Gummiindustrie „ 10,3 „ „
5. das Bekleidungsgewerbe „ 10,1 „ „

Alle anderen Gewerbegruppen konnten nur Dividenden von unter durchschnittlich 10 pCt. verteilen. Selbst die unter manchen so exzeptionell günstigen Bedingungen arbeitende chemische Industrie schüttete eine um 6,4 pCt. niedrigere, der Bergbau eine um 11 pCt. niedrige Dividende aus. Innerhalb der Versicherungsgesellschaften verteilten die Feuerversicherungsgesellschaften die höchsten Dividenden, 27,1 pCt. im Jahre 1907/08, 25,81 pCt. im Jahre 1908/09, 27,62 pCt. im Jahre 1909/10, 27,98 pCt. im Jahre 1910/11, dagegen allerdings nur 24,31 pCt. i. J. 1911/12. Die von den Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaften sowie von den Transportversicherungsgesellschaften gezahlten Dividenden sind zwar bedeutend niedriger, haben aber im Jahre 1911/12 andererseits einen wesentlichen Rückgang gegen die Vorjahre nicht erfahren. Das günstigste Geschäftsjahr war fast durchweg das Jahr 1910/11. Dr. J. R.

Internationale Vereinigung der Seeversicherer.

Die zur Hebung und Förderung des Seeversicherungswesens auf internationalem Wege Ende des Jahres 1911 gegründete „Internationale Vereinigung der Seeversicherer" hat soeben das vierte Heft ihrer „Mitteilungen" herausgegeben, das u. a. folgende Punkte enthält: Kongreß der Internationalen Vereinigung der Seeversicherer 1914, Bergungswesen. — Ergebnis des Seeversicherungs-Geschäfts im Jahre 1912. — Totalverluste in den letzten Jahren (Lloyds Register). — Reform der großen Haverei. — Stellung der Assekuradeure zu den Motorschiffen. — Kongreß der International Law Association im Oktober 1913 in Madrid.

Dem Artikel über den Kongreß der Internationalen Vereinigung der Seeversicherer im Jahre 1914 ist folgendes zu entnehmen:

Nach den Satzungen muß der nächste Kongreß der Internationalen Vereinigung der Seeversicherer im Jahre 1914 stattfinden. Die Kommission Permanente der Vereinigung hat zur Beratung hierüber am 12. September 1913 eine Sitzung in Baden-Baden abgehalten, an der 19 Mitglieder der Kommission aus England, Frankreich, Deutschland, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Rußland, Oesterreich und der Schweiz teilgenommen haben. Hierbei wurde folgendes beschlossen:

1. Ort und Zeit des Kongresses. Der Kongreß soll am Mittwoch, den 16., und Donnerstag, den 17. September 1914, im Haag abgehalten werden.

2. Präsidium. Für das Präsidium der Versammlung wurden vorgeschlagen: Herr Landais-Paris als Vorsitzender, und die Herren Allon-Liverpool und A. Duncker-Hamburg als stellvertretende Vorsitzende. Da jedoch Herr Landais den Wunsch ausgesprochen hat, daß mit Rücksicht darauf, daß die Versammlung in Holland stattfinden wird, ein holländisches Mitglied den Vorsitz übernehmen möge, soll Herr Jan ter Meulen-Amsterdam gebeten werden, an seiner Stelle die Versammlung zu leiten.

3. Verhandlungssprache. Die Hauptverhandlungssprache soll französisch sein. Den Teilnehmern wird es aber überlassen, sich auch der deutschen oder englischen Sprache zu bedienen. Die der Versammlung zu erstattenden Berichte sollen möglichst französisch vorgetragen, den Versammlungsteilnehmern aber in allen drei erwähnten Sprachen gedruckt vorgelegt werden. Ebenso sollen die von den Berichterstattern vorzuschlagenden Resolutionen den Teilnehmern in den drei Sprachen gedruckt vorliegen. Auch das Protokoll der Versammlung soll in französisch, englisch und deutsch erscheinen.

4. Tagesordnung. Für die Verhandlungen werden folgende Fragen in Aussicht genommen: a) Regelung der Decklast von Holz in der atlantischen Fahrt. — b) Haftung des Versicherers für das Lagerrisiko. — c) Haftung des Versicherers für das Kriegsrisiko. — d) Haftung des Versicherers für das Streikrisiko. — e) Haftung des Versicherers für die Konnossementsklauseln. — f) Haftung des Versicherers für das Diebstahlrisiko. — g) Reform der großen Haverei. — h) Haftung für Feuerschäden. — i) Besserung der Bergungsverhältnisse (Verhandlungen mit Bergungsgesellschaften.) — k) gemeinschaftliche Maßnahmen betreffend Havariekommissare.

Für jeden Verhandlungsgegenstand soll ein Hauptberichterstatter und mindestens ein Mitberichterstatter bestellt werden. Sämtliche Berichte sollen in deutscher,

französischer und englischer Sprache gedruckt und allen Kongreßteilnehmern vor dem Kongreß zugestellt werden.

5. Festprogramm. Für die sitzungsfreie Zeit wurden folgende, von dem Sekretär der Vereinigung zu veranstaltenden Festlichkeiten in Aussicht genommen, bei denen die Teilnahme von Damen erwünscht ist: Am Dienstag, 15. September 1914, abends: Empfangsabend mit Musik. — Am Mittwoch, den 16. September 1914, abends: Festdiner. — Am Donnerstag, den 17. September 1914, nachmittags: Gemeinsamer Ausflug nach Scheveningen oder Kasteel Oud Wassenaar. Karten für die Teilnahme am Kongreß, einschließlich der Festlichkeiten, sollen 20 M, für Damen 10 M kosten.

Außerdem enthalten die „Mitteilungen" eine umfangreiche Rundschau, in der kurz alle diejenigen Ereignisse der letzten Zeit behandelt sind, die für die Seeversicherer von Interesse sind. — Ein weiterer Abschnitt „Rechtsprechung" enthält eine Darstellung von 40 Gerichtserkenntnissen höherer Instanz, die sich auf die Seeversicherung und die damit zusammenhängenden Rechtsgebiete beziehen.

Aus den Mitteilungen über die Neuaufnahme von Mitgliedern und Korrespondenten ergibt sich, daß der Vereinigung jetzt 217 Korporationen und 291 Einzelpersonen, zusammen 508 Seeversicherungs-Interessen aus allen Ländern angehören. Als Mitglieder werden zugelassen: Seeversicherungs-Gesellschaften, Privatversicherer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Transport-Versicherungs-Gesellschaften, Komitees von Seeversicherern, Präsidenten und Sekretäre der Komitees von Seeversicherern, sowie Agenten von Versicherungs-Gesellschaften. Ferner können als Korrespondenten aufgenommen werden: Handelskammern und sonstige Handelsvertretungen, Dispacheure und Havariekommissare, Rechtsanwälte, Richter, sowie Vereine und Personen, die wissenschaftliches Interesse für die Seeversicherung haben. Der jährliche Beitrag beträgt für die Einzelperson 20 M und für korporative Mitglieder 40 M. Die Mitglieder und Korrespondenten erhalten unentgeltlich das Seeversicherungs-Jahrbuch, die gedruckten Mitteilungen, sowie die Zirkulare der Vereinigung, und zwar die Korporationen in je zwei, die Einzelpersonen in je einem Exemplar. Außer der Entrichtung dieses Beitrages erwächst den Mitgliedern keine weitere Verbindlichkeit aus der Zugehörigkeit zur Vereinigung. Anmeldungen zur Vereinigung sind an den Sekretär Dr. Brüders, Berlin NW. 40, Alsenstraße 12, zu richten.

Versicherungswissenschaftliche Vorträge in Hannover.

Am letzten Vortragsabend sprach Herr Königlicher Baurat Grelle über Wertermittlung und Altersentwertung von Gebäuden.

Um die Gebäudewerte in Deutschland und deren Bedeutung für die Versicherungswissenschaft klar vor Augen zu führen, hatte der Vortragende eine tabellarische Uebersicht angefertigt, nach welcher die 17 Millionen Haushaltungen des Reiches, von 100 M jährlichen Mietpreis beginnend, im Jahre zusammen 8368 Millionen Mark Mieten aufzubringen zu haben.

Der reine Gebäudewert ohne Grund und Boden war hiernach mit 103 Milliarden angenommen.

Hierzu sollen noch 20,6 Milliarden der Landwirtschaft dienende Gebäude und für Handel und Industrie nach 26,4 Milliarden Gebäudewerte hinzukommen, sodaß ohne staatliche und kulturelle Bauten der Privatbesitz 150 Milliarden Gebäudewerte umfaßt. Der Vortragende streifte sodann die Bedeutung des Baugewerbes hinsichtlich der allgemeinen Volkswirtschaft, indem er ausführte, daß bei 200jähriger Gesamtdurchschnittsdauer aller Gebäude jährlich für 750 Millionen erneuert werden müsse, daß bei einer Million jährlicher Bevölkerungszunahme im Jahre für 2000 Millionen Neubauten notwendig seien und daß schließlich bei $^{1}/_{2}$ pCt. jährlichen Unterhaltungskosten diese im Jahre 750 Millionen betragen, sodaß das Baugewerbe mit 3500 Millionen jährlich am wirtschaftlichen Leben beteiligt sei.

An einer Anzahl von Beispielen erläuterte der Vortragende sodann die Ermittlung der Werte.

Der erfahrene Schätzer sei in der Lage, nach kubischem Rauminhalt sehr genau die Werte zu bebestimmen, während der weniger Erfahrene dieses durch spezielle Anrechnung bewerkstelligen müsse. Je nach der Oertlichkeit und Art der Ausführung koste der Kubikmeter umbauten Raumes bei Arbeiterhäusern 9 bis 10 Mark, bei einfachen Bürgerhäusern 12 bis 13 Mark und bei besseren Bürgerhäusern 14 bis 15 Mark.

Auch die Ermittlung der Werte von Gebäuden der Landwirtschaft und Industrie wurde an Beispielen ausgeführt. Wird die Gesamtdauer eines Gebäudes festgelegt, und ist das Alter bekannt, so wird die Altersentwertung und Abnutzung nach der Formel $\frac{\text{N.A. (D/A)}}{\text{D. D. 2.}}$ - Altersentwertung berechnet.

Hinsichtlich der Gesamtdauer können die Ansichten weit auseinander gehen, besonders bei älteren Gebäuden, für moderne Neubauten sind die diesbezüglichen Angaben des Deutschen Baukalenders ziemlich zutreffend. Wird einem Gebäude nach seiner Vollendung eine Dauer von 200 Jahren gegeben, so kann je nach Erhaltung und Benutzung diese Annahme schon nach 20 bis 30 Jahren hinfällig sein. Die Dauer aller Gebäude hängt in erster Linie von der Erhaltung ab.

Auch hier wurden Beispiele von Gebäuden sehr hohen Alters angeführt, die als Ausnahme die Regel von der Vergänglichkeit alles Irdischen bestätigen. Die in Gebäuden festgelegten Werte des Nationalvermögens führten nach weiteren Ausführungen des Vortragenden zu dem Schluß, daß das Nationalvermögen des Deutschen Reichs über 300 Milliarden betrage. Dieser Reichsrechtstand sei auch unseren Feinden nicht unbekannt, und für den Fall eines für uns unglücklichen Krieges sei als sicher anzunehmen, daß die Sieger es nicht unter 20 Milliarden Kriegskostenentschädigung tun würden und vor diesem Gespenst der Zukunft solle man nicht den Kopf in den Sand stecken, sondern sich fragen, kann das Deutsche Reich diese Last tragen?

An Hand einer vom Vortragenden angefertigten Steuertabelle kann diese Last nach der heutigen wirtschaftlichen Lage in 50 bis 60 Jahren abgetragen wer-

den. Es zahlen dann jährlich die drei unteren Klassen 68 pCt. der Bevölkerung 64 Millionen, die Mittelklassen 28 pCt der Bevölkerung 275 Millionen, die drei oberen Klassen 4 pCt. der Bevölkerung 243 Millionen. Hierzu Handel und Industrie wie sonstige Einnahmen 838 Millionen. Nach einem für uns unglücklichen Kriege sind diese Lasten aber nicht aufzubringen. Deutschland wäre bankerott. Die Verluste an Land und bestem Männermaterial infolge des Krieges können unsere Bewohnerzahl um 30 Millionen reduzieren. Handel und Industrie ist auf viele Jahre vernichtet. Die besten Kräfte des Arbeiter- und Mittelstandes sind gezwungen, falls sie hier nicht verhungern wollen, als weiße Sklaven nach Brasilien und Argentinien auszuwandern.

Nur getragen durch die sich bald erholende Landwirtschaft wird nach vielen Jahren Deutschland wieder in die Reihe der Großmächte eintreten.

Ein starker Mann wird nicht so leicht angegriffen, und geschieht es doch, so schlägt er seine Angreifer zu Boden, und so ist es auch mit dem Deutschem Reiche, seien wir stets so stark, daß unsere Feinde den Mut verlieren uns anzugreifen.

Mit stürmischem Beifall dankte die Zuhörerschaft dem Vortragenden.

Zur Tagesgeschichte.

—y. **Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.** Das soeben erschienene Heft Nr. 4 des Jahrgangs 1913 der „Veröffentlichungen" enthält außer einem Nachtrag zur Uebersicht über diejenigen Wertpapiere, in denen Bestandteile des Prämienreservefonds der Lebensversicherungsunternehmungen angelegt werden dürfen, die üblichen Mitteilungen und Bekanntmachungen über die Zulassung zum Geschäftsbetrieb und Aenderungen des Geschäftsplans inländischer Unternehmungen, die Genehmigung von Bestandsveränderungen und Untersagung des Geschäftsbetriebs inländischer Unternehmungen, die Aenderungen des Geschäftsplans ausländischer Unternehmungen sowie Nachweisung über die Bestellung Hauptbevollmächtigter für ausländische Unternehmungen. Außerdem sind veröffentlicht die Beschlüsse 113 (Bedingungen für die Versicherung von Preisdifferenzen im Zuckerhandel) und 114 (Gewährleistung für unrichtige Auskünfte als Versicherung?), ferner die Senatsentscheidungen Nr. 57 bis 59 und unter „Sonstiges" finden wir einen Hinweis auf versicherungswissenschaftliche Vorlesungen an der Handelshochschule in Berlin. Den Anhang bilden wieder Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und der höchsten Verwaltungsgerichtshöfe und zwar die Nummern 756 bis 780.

— y. **Oeffentliche oder private Lebensversicherung.** Zum 12. ds. Mts. war in Halberstadt vom Generalsekretär der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt in Magdeburg eine Versammlung einberufen worden, in der eine auf dem Boden der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung stehende Sterbekasse errichtet werden sollte. Der Referent meinte, der privaten Lebensversicherung sei es nicht gelungen, infolge der hohen Prämiensätze in die breite Masse der Bevölkerung einzudringen, und machte im Anschluß hieran Propaganda für die „Oeffentlich-rechtlichen" und die von diesen betriebene Volksversicherung. Gegen die Ausführungen des Redners erhob sich seitens der privaten Lebens- und Volksversicherung ein heftiger Widerspruch. Die Versammlung stimmte durchaus den Ausführungen der verschiedenen, sich gegen den Referenten wendenden Redner zu und so endete der Abend mit einer erneuten Abfuhr der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung.

Zur Fusion „Frankfurter Allgemeine" — „Deutsche Feuer" — „Neptun". In der am 16. ds. Mts. stattgehabten außerordentliche Generalversammlung der „Frankfurter Allgemeinen" wurde die beantragte Fusion mit der Deutschen Feuerversicherungs-Akt.-Ges. mit 12,350 gegen 53 Stimmen einzelner Aktionäre, die den Expansionstrieb der Gesellschaft, insbesondere die Aufnahme der Feuerversicherungsbranche, unangenehm empfinden, genehmigt. Die Genehmigung der Fusion mit der Neptun-Gesellschaft erfolgte einstimmig, ebenso die Kapitalserhöhung um drei Mill. Mark unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre. Herr Generaldirektor Dumcke gab einen Ueberblick über die bisherige Entwicklung der „Frankfurter Allgemeinen", der damit schloß, daß die neue Expansion der Gesellschaft nicht zu Unrecht vorgeschlagen werde. — In den Aufsichtsrat wurden Bankdirektor Kurt Sobernheim, Geh. Regierungsrat Richard Witting, Berlin, S. Ravenstein in Frankfurt, letzterer von der Neptun-Gesellschaft neugewählt.

Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Infolge Ueberlastung mit zahlreichen Berufsgeschäften und Ehrenämtern ist Herr Direktor Dr. Bischoff (Leipzig) aus dem Vorstand geschieden und in den Ausschuß übergetreten. An seiner Stelle wurde Herr Geh. Regierungsrat Direktor Dr. Samwer (Gotha) zugewählt. Der Verein hat, wie der Vorsitzende Regierungsdirektor von Rasp in der Mitgliederversammlung hervorhob, Herrn Direktor Dr. Bischoff ungemein viel zu danken. Er hat durch Anregungen auf den verschiedensten Gebieten, durch tätige Mitarbeit als Vorstandsmitglied wie als Schriftsteller und Dozent seine reiche und vielseitige Begabung in uneigennützigster Weise in den Dienst des Vereins gestellt. Aus dem vom Generalsekretär Professor Dr. Manes erstatteten Geschäftsbericht ist folgendes hervorzuheben. Die Zahl der Vereinsmitglieder ist auf 1568 gestiegen. Von diesen sind 183 körperschaftliche und 1385 persönliche Mitglieder. Der Neuzuzug betrug 14 körperschaftliche und 126 persönliche Mitglieder. Die Vereinspublikationen erscheinen in einer Auflagehöhe von 1600 bis 2100 Exemplaren, von denen etwa 400 in die verschiedensten Staaten des Auslandes gehen. Vom nächsten Jahre ab gibt der Verein auch die Schriften der Zentralstelle für Sterblichkeitsuntersuchungen heraus. In die Bibliothek sind vornehmlich neu erschienene Werke in deutscher, englischer und französischer Sprache aufgenommen worden. Die Benutzung ist in unausgesetzter erheblicher Steigerung begriffen. Es wurden

entliehen: 1906 190 Nummern, 1910 550 Nummern, 1913 ca. 900 Nummern. Die Geschäftsstelle des Vereins entwickelt sich allmählich immer mehr zu einer internationalen Auskunftsstelle über die verschiedensten Gebiete der Privat- wie der Sozialversicherung. Der zweite vom Verein veranstaltete Fortbildungskursus für Lebensversicherungstechniker fand in der Zeit vom 13. bis 18. Oktober statt. Während die Gesamtzahl der Teilnehmer am ersten Kursus 135 betrug, darunter 15 Ausländer, ging die Zahl der Teilnehmer am zweiten Kursus bis auf 220 in die Höhe, darunter 48 Ausländer. Der dritte Kursus wird im Oktober 1914 stattfinden. Diesem wird zum erstenmal ein Fortbildungskursus für Beamte der Feuerversicherung und verwandte Zweige vorangehen. Die Vermögenslage des Vereins zeigt ein Barvermögen von ca. 32,000 M und ein ebenso großes Sachvermögen. Die Einnahmen beziffern sich auf ca. 41,600 M, die Ausgaben auf ca. 43,601 M.

* **Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat November 1913 7 Todesfälle, 9 Invaliditätsfälle, 411 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 5 Kautionsschäden, 135 Glasschäden, 19 Wasserleitungsschäden, 58 Einbruchs-Diebstahl-Schäden, sowie 710 Haftpflichtfälle zur Anmeldung gebracht.

Unterstellung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten unter das KAfP. Die „Leipziger Neuesten Nachrichten" bringen unterm 22. ds. Mts. einen „Die Spaltung in der Volksversicherung" überschriebenen Artikel ihrer Berliner Handelsredaktion, worin u. a. berichtet wird, daß die Absicht bestehe, eine Aenderung der Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 bezüglich der Unterstellung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten unter das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung anzustreben. Die Sache soll in allernächster Zeit im Reichstag zur Erörterung kommen. Wie wir auf Anfrage bei der Berliner Redaktion des genannten Blattes erfahren, stammt diese Nachricht aus erster Quelle und ist unbedingt authentisch.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Albert Blaschke in Berlin, Mitglied des Aufsichtsrates des „Deutschen Lloyd" Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und des „Internationalen Lloyd", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin sowie u. a. Mitinhaber der Firma S. Bleichröder in Berlin, ist vom König von Preußen der Adel verliehen worden.

— Herr kaiserl. Rat Ludwig Strosz, Verwaltungsrat der Allgemeinen österreichischen Kreditversicherungs-Bank „Kompaß", ist am 30. v. M. gestorben.

— Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Herr Landrat a. D. Carl von Wittgenstein, der seit 1889 dem Aufsichtsrate angehörte, ist am 13. d. Mts. gestorben.

— Am 10. d. M. verstarb Herr Geh. Kommerzienrat Carl Eisenlohr in Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrats der Württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn, an den Folgen eines Unfalls.

— Berner Rückversicherungs-Gesellschaft A.-G. An Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Eggenberger wurde Herr Dr. jur. G. Zeerleder, der seit Gründung der Gesellschaft Sekretär des Verwaltungsrat war, zum Direktor ernannt. Dieser wird die Leitung der Gesellschaft vom 2. Januar 1914 an übernehmen. Herr Prof. Dr. J. H. Graf bleibt in bisheriger Weise als Delegierter des Verwaltungsrates für die Gesellschaft tätig, ebenso führt Herr C. Rüther die ihm im Laufe dieses Jahres erteilte Prokura unverändert fort.

— Rheinisch-Schlesische Versicherungs-Bank in Berlin. An Stelle des am 1. Januar in die Direktion der Thuringia-Erfurt eintretenden bisherigen Direktors Herrn M. Stock sind der bisherige stellvertretende Direktor, Herr O. Pahl, und der bisherige Prokurist, Herr J. Nordhoff, zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern ernannt.

— Die Erste Militärdienst-Versicherungsanstalt in Budapest hat den Generalsekretär Herrn Alexander Vida zum Direktorstellvertreter und den Prokuristen Herrn Ludwig Singer zum Generalsekretär ernannt.

— Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft. An Stelle des flüchtig gegangenen Direktors Dr. Seegers soll demnächst ein neues Direktionsmitglied bestellt werden.

— Herrn Karl Witkowski, Leiter der Czernowitzer Filiale der „Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft" in Krakau wurde der Titel eines Direktors verliehen.

— Hansa, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg. Zu Kollektiv-Prokuristen wurden ernannt die Herren Hauptbuchhalter P. Keller und Oberbeamter B. Rohbock.

— Herrn Karl Blume ist bei der Wiener General-Repräsentanz der „Germania" zu Stettin Kollektivprokura verliehen worden.

— Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. Herr Walter Hane wird seinen bisherigen Posten im Vorstande der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft, Hamburg, aufgeben und dafür in den Bleichröderschen Konzern (Bleichröder & Co., Adolph Bleichröder), Hamburg eintreten, wo er sich besonders mit der Bearbeitung des Feuerversicherungsgeschäfts befassen wird.

— Die „Allianz" in Berlin bringt zur Kenntnis, daß die Verwaltung ihrer Generalagentur für die Provinz Schleswig-Holstein von Herrn A. Dahl in Flensburg auf Herrn Hermann Jacobsen in Flensburg übergegangen ist.

— Die Skandinavia, Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Kopenhagen hat Herrn Xaver Breuer in Hamburg zum Hauptbevollmächtigten für Hamburg für die Transport-Versicherungs-Branche bestellt.

— Die Württembergische Feuerversicherung a. G. in Stuttgart wird in 1914 an die Versicherten eine Dividende von 60pCt. der Prämie verteilen.

— Eine eigene öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen beabsichtigen der Landwirtschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen, die Landständische Bank in Bautzen und der Erbländisch-Ritterschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen in Leipzig zu errichten. Der Betrieb soll bereits im Februar n. J. eröffnet werden.

— Gemäß § 5 des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen betreffend, vom 2. Juni 1898/24. April 1906 hat das Königlich Sächsische Ministerium des Innern auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestimmt, daß für die im Jahre 1914 zu schlachtenden Tiere an Versicherungsbeiträgen 4 M für ein männliches Rind, 8 M für ein weibliches Rind, 1,20 M für ein Schwein von den schlachtenden Viehbesitzern zu erheben sind.

— Der „Albingia" in Hamburg wurde für die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den deutschen Schutzgebieten und in Aegypten erteilt.

— Zu der von der Gesellschaft für Feuerversicherungsgeschichtliche Forschung verbreiteten, in Nr. 51 der „Annalen" abgedruckten Nachricht, wird uns von juristischer Seite mitgeteilt, daß sowohl der Austritt des Herrn Dr. Hahn aus der Gesellschaft, sowie die Bestellung des Herrn Dr. Lübstorff zum Geschäftsführer rechtlich unmöglich seien.

Bücherschau.

— Die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung vom 1. Januar 1914 ab. Kurze Darstellung der reichsgesetzlichen Fürsorge auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invaliden- (und Hinterbliebenen-) und Angestelltenversicherung, sowie eingehende Behandlung der Krankenversicherung in Württemberg. Preis 70 Pfg. (Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.) Das Büchlein soll nicht nur Behörden und Krankenkassen eine gedrängte Uebersicht über die Arbeiterversicherung (auch für Vorträge und Veröffentlichungen) bieten, sondern namentlich den mit den einschlägigen Gesetzen nicht näher vertrauten Kreisen einen Ueberblick über die jetzige Gestaltung der verschiedenen Arten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung gewähren, insbesondere aber auf diesem Gebiete den Arbeitgebern, Dienstherrschaften und Versicherten ein Ratgeber sein und das Verständnis der satzungsmäßigen Regelung bei den einzelnen Krankenkassen erleichtern.

— Dansk Forsikrings-Aarbog 1913. Das wie immer hübsch ausgestattete Jahrbuch, das der Redakteur der „Assuranztidende" Oskar Rechendorff in Kopenhagen herausgibt, ist soeben im 10. Jahrgang erschienen. Es enthält neben interessanten Statistiken, die das Jahr 1912 behandeln, eine Abhandlung über „Entwicklungslinien im dänischen Versicherungswesen" und die Biographie Dr. Valentiners und Aage Sørensens, beide mit Porträt. Im übrigen ist die Einteilung die alte bewährte geblieben. Das ausgezeichnete Jahrbuch wird von allen, die sich für das dänische Versicherungswesen interessieren, ebenso freudig begrüßt werden wie seine Vorgänger.

— Die Schiedsgerichte in Industrie, Gewerbe und Handel. Ein Handbuch für Industrielle, Ingenieure und Kaufleute sowie für Studierende aller Fachrichtungen der Technischen Hochschulen und der Handelshochschulen. Auf Grund langjähriger eigener Erfahrung verfaßt von Dr. phil. et iur. Julius Kollmann, Professor an der Technischen Hochschule Darmstadt. München und Berlin 1914. Verlag von R. Oldenbourg. Bei der großen Bedeutung, die mit der zunehmenden Industrialisierung Deutschlands die Beilegung gewerblicher Rechtsstreitigkeiten durch die Schiedsgerichte für Industrie, Handel und Gewerbe gewinnt und den Vorzügen des schiedsrichterlichen Verfahrens gegenüber dem ordentlichen Rechtswege, die der Verfasser in der Einleitung ausführlich schildert, wäre es im wirtschaftlichen Interesse wertvoll, daß die Institution der Schiedsgerichte in größerem Umfange als bisher in Anspruch genommen wird. Daß dies noch nicht in dem wünschenswerten Maße geschehen ist, findet seinen Grund im wesentlichen darin, daß in den beteiligten Kreisen die Grundlagen und die Praxis des Verfahrens nur ungenügend bekannt sind. Dazu kommt, daß es in der rechtlich-wirtschaftlichen Literatur an einem Werke gefehlt hat, das die im praktischen Leben stehenden Ingenieure, Industrielle und Kaufleute gründlich in das Verständnis des schiedsrichterlichen Verfahrens einführt. Diese Lücke auszufüllen ist die Aufgabe des aus der Praxis entstandenen Kollmannschen Handbuches. Der Verfasser hat besonderen Wert darauf gelegt, aus seiner reichen praktischen Erfahrung in Verbindung mit gründlichem juristischen Wissen eine authentische Darstellung des schiedsrichterlichen Verfahrens zu geben und in allen mit dem Verfahren zusammenhängenden Fragen für den Leser eine leicht verständliche Antwort bereit zu halten. Das Handbuch wird daher seinen obengenannten Zweck in vollem Maße erfüllen und kann allen denen, die mit dieser Materie praktisch oder theoretisch zu tun haben, bestens empfohlen werden.

ALLEN FREUNDEN UND GÖNNERN DES BLATTES WÜNSCHT

FRÖHLICHE WEIHNACHTEN UND EIN GLÜCKLICHES JAHR 1914

REDAKTION UND VERLAG DER „ANNALEN".

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.



